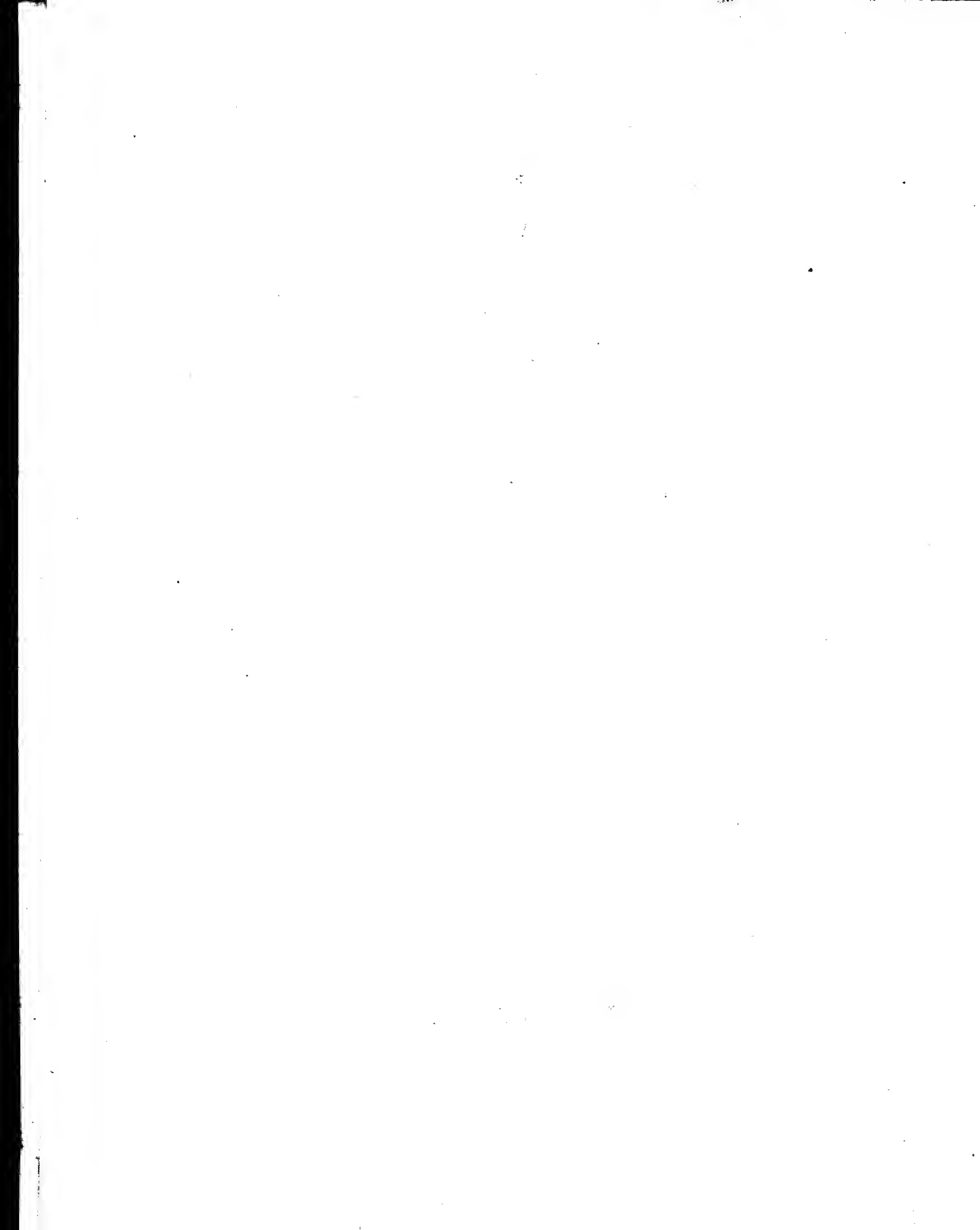






Verhandlungen

der achten

evangelisch-lutherischen Landessynode

im Königreiche Sachsen

1906



Dresden
Druck von B. G. Teubner
1906

Inhaltsverzeichnis

der

Verhandlungen der evangelisch-lutherischen Landessynode.



Sachregister

zu den

Verhandlungen der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode

vom 1. bis 30. Oktober 1906

nebst

alphabetisch geordneter Rednerliste

unter Berücksichtigung der in die Synodal-Mitteilungen aufgenommenen kirchenregimentlichen Erlasse, Ausschußberichte, Unterlagen, Anträge, Petitionen, Synodalschriften, sowie des als **Beilage** beigebundenen Berichtes zu Erlaß Nr. 6

Im amtlichen Auftrage

bearbeitet von

Professor Dr. Rob. Fuchs

Mitglied des Königl. Stenographischen Instituts

Dresden

Druck von B. G. Teubner

1906

Erläuterung der Abkürzungen.

Abschn. = Abschnitt
Ad., ad. = Adoption, adoptiert
Antr. = Antrag
Aussch. = Ausschuß
- Ber.-Aussch. = Berichtsausschuß
- Leg.-Aussch. = Legitimationsausschuß
- Pet.-Aussch. = Petitionsausschuß
- Red.-Aussch. = Redaktionsausschuß
- Sond.-Aussch. = Sonderausschuß
- Syn.-Aussch. = Synodalausschuß
- Verf.-Aussch. = Verfassungsausschuß

Beil. = Beilage
betr. = betreffend
bez. = beziehentlich
Druckf. = Drucksache
E = Erlaß
f. = folgende Seite
ff. — folgende Seiten
i. E. = in Evangelicis
Mitt. = Mitteilung
Nr. = Nummer
Pet. = Petition
Ref. = Referent (Berichterstatter) oder Referat
Reg.-Nr. = Registrandennummer
S. = Seite
S. oder s. = Siehe oder siehe
Sp. = Spalte
Syn. = Synode oder Synodale
Syn.-Mitt. = Synodal-Mitteilungen
u. = und

A.

B.

Berichterstatter (s. Anträge u. Redner)

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Petitionen, Beschwerden, Eingaben usw.

Petitionen, Beschwerden, Eingaben usw.

Petition 8. Der Kirchenvorstände der Lukas- u. der Kreuzkirche zu Dresden u. Anschlußpetitionen, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- u. Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr. S. 82 Reg.-Nr. 96. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 18. — Beratung S. 295ff.; hierzu Antr. der Syn. Dr. Löbner u. Mettig S. 301ff. (zur Kenntnisnahme). — Synodalschrift Nr. 14 unter I 10 S. 685

9. Des Kirchenvorstandes zu Heinrichsort, die Aufhebung der kirchlichen Feier der Kirmes u. die Verlegung der kirchlichen Feier der Kirchweih in den Hauptgottesdienst eines Sonn- oder Feiertags betr. S. 48 Reg.-Nr. 23. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 3. — Beratung S. 79f. (zu beruhen)

10. Des Kirchenvorstandes der Emmausparochie zu Leipzig-Sellerhausen rc., kirchliche Steuergemeinschaft u. gegenseitige finanzielle Hilfsleistung der Kirchgemeinden betr. S. 82 Nr. 93. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 41. — Beratung S. 615ff. (zu 1 Ersuchen, zu 2 zur Kenntnisnahme). — Synodalschrift Nr. 14 unter I 8 S. 684f.

11. Des Kirchenvorstandes zu Lengenfeld mit Anschlußpetitionen, die Errichtung eines besonderen Synodalwahlbezirkes für die Ephorie Auerbach betr. S. 68 Reg.-Nr. 78. — Verweisung an den Pet.-Aussch. S. 68. — Verweisung an den Verf.-Aussch. S. 90. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 20. — Absetzung von der Tagesordnung S. 349. — Beratung S. 355ff.; hierzu Antr. des Syn. Opitz S. 358ff. (zur Kenntnisnahme). — Synodalschrift Nr. 14 unter I 11 S. 685

12. Des Vorstandes des Landeskirchenchorverbandes, die Beschaffung von Noten für Chor und Orgel, Bezahlung der Chorsingestunden u. Unterstützung bedürftiger Gemeinden für kirchenmusikalische Aufwendungen betr. S. 155 Reg.-Nr. 121. — Ab. durch den Syn. Philipp S. 193 Reg.-Nr. 128. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 38. — Beratung S. 647f. (zu 1 Ersuchen, zu 2 erledigt). — Synodalschrift Nr. 14 unter I 7 S. 684

13. Des Vorstandes des Landeskirchenchorverbandes u. des Kantoren- und Organistenvereins der Kreishauptmannschaften Zwickau u. Chemnitz, ab. durch den Syn. Philipp, Grundsätze für Neubearbeitung des Landeschoralbuchs betr. S. 193 Reg.-Nr. 128. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 42. — Beratung S. 654f. (zur Kenntnisnahme). — Synodalschrift Nr. 14 unter I 12 S. 685

14. Des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten Sachsens, ab. durch den Syn. Dr. Klemm, die Neuregelung der Besoldung für das kirchenmusikalische Amt betr. S. 68 Reg.-Nr. 79. — Verweisung an den Pet.-Aussch. S. 68. — Verweisung an den Sond.-Aussch. für E Nr. 12 S. 90. — Antr. des Sond.-Aussch. für E Nr. 12 s. Drucks. Nr. 28 (zurückgezogen) u. 31. — Beratung S. 541ff. (zu 1 Ersuchen, zu 2 zurzeit zu beruhen). — Synodalschrift Nr. 14 unter I 5 S. 684

15. Der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz, die gesetzliche Festlegung der Zahl der in die Landessynode zu wählenden Superintendenten u. Geistlichen betr. S. 49 Reg.-Nr. 35. — Ab. durch den Syn. Siebenhaar S. 55 Reg.-Nr. 58. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 19. — Absetzung von der Tagesordnung S. 305. — Beratung S. 339ff.; hierzu Antr. des Syn. Löscher S. 347ff. (zu 1 zu beruhen, zu 2 Ersuchen). — Synodalschrift Nr. 14 unter I 2 S. 683

16. Der Pastorenkonferenz im Plauenschen Grunde, ab. durch den Syn. Fraustadt, die Mitwirkung der politischen Gemeindevertreter bei Erhebung kirchlicher Anlagen u. bei Vollziehung von Schuldverschreibungen der Kirchgemeinden betr. S. 55 Reg.-Nr. 48. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 35. — Beratung S. 600ff. (zu beruhen)

17. Des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen u. des Vorstandes des Sächsischen Lehrervereins, die Ortsschulaufsicht, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Einführung einer Schulbibel u. die Neuauswahl des religiösen Memorierstoffes für die evangelisch-lutherischen Volksschulen betr. S. 50 Reg.-Nr. 41. — Ab. durch den Syn. Fraustadt S. 55 Reg.-Nr. 60; durch den Syn. Philipp S. 68 Reg.-Nr. 77. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 24. — Beratung S. 412ff.; hierzu Antr. des Syn. D. Benz S. 425ff.; des Syn. Hässelbarth S. 449ff. (zu 1 zu erklären, zu 2 erledigt). — Synodalschrift Nr. 14 unter I 15 S. 685f.

18. Des Predigerkonvents der Ephorie Leipzig II, den Wegfall der kirchendienstlichen Leichenbegleitung in größeren Gemeinden betr. S. 50 Reg.-Nr. 40. — Ab. durch den Syn. Holtsch S. 61 Reg.-Nr. 68. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 22. — Absetzung von der Tagesordnung S. 349. — Beratung S. 352ff. (zu 1 zu beruhen, zu 2 Ersuchen). — Synodalschrift Nr. 14 unter I 3 S. 683

19. Der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung mit Anschlußpetitionen, das kirchliche Stimmrecht der Almosenempfänger u. der Steuerrestanten betr. S. 48 Reg.-Nr. 28. — Ab. durch den Syn. Reichel S. 55 Reg.-Nr. 56. — Verweisung an den Pet.-Aussch. S. 55. — Verweisung an den Verf.-Aussch. S. 63. — Unerledigt

20. Der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung u. der Hausvätervereinigung der Trinitatis- u. Andreasparochie in Dresden samt Anschlußpetitionen, die Gebühren für geistliche Amtshandlungen, sowie die gleichzeitige Trauung betr. S. 48 Reg.-Nr. 29; S. 54 Reg.-Nr. 46. — Ab. durch den Syn. Reichel S. 55 Reg.-Nr. 57.; S. 68 Reg.-Nr. 75 u. 76. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 23. — Beratung S. 363ff; hierzu Antr. des Syn. Neumann S. 370ff.; des Syn. Dr. Mettig S. 373ff. (zu I Ersuchen, zu II erledigt). — Synodalschrift Nr. 14 unter I 4 S. 683f.

21. Der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung nebst Anschlußpetitionen, die Abänderung der Kirchenvorstands- u. Synodalordnung betr. s. E Nr. 14

22. Des Superintendenten von Zimmermann in Rochlitz, die Versetzbarkeit der Geistlichen betr. S. 48 Reg.-Nr. 26. — Ab. durch den Syn. Siebenhaar S. 55 Reg.-Nr. 55. — Antr. des Pet.-Aussch. s. Drucks. Nr. 9. — Beratung S. 185ff.; hierzu Antr. des Syn. Jentsch S. 188ff.; des Syn. Kröber S. 189ff. (zu beruhen)

R.

Redner bez. Berichterstatter (Referenten):

Redner bez. Berichterstatter (Referenten):

Redner bez. Berichterstatter (Referenten):

Redner bez. Berichterstatter (Referenten):

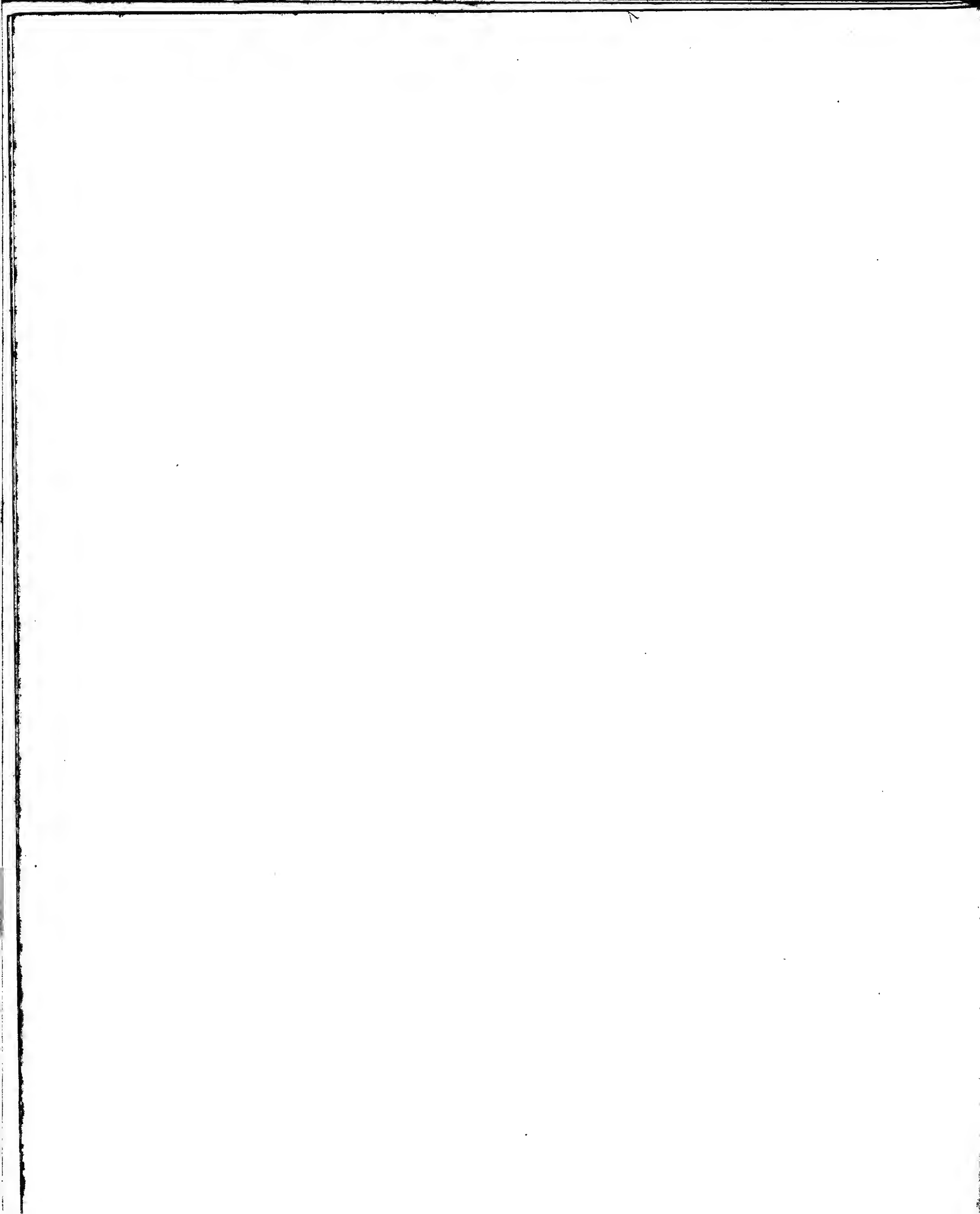
Redner bez. Berichterstatter (Referenten):

Redner bez. Berichterstatter (Referenten):

S.

W.

Z.



Verhandlungen

der achten

evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 1. Dresden, am 2. Oktober 1906.

Inhalt: Bekanntmachungen: 1. Berufung der achten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche und 2. die Mitglieder der achten ordentlichen Landessynode betr. — Gottesdienst vor Eröffnung der Synode. — Erste öffentliche Sitzung. — Ansprache des Staatsministers von Schlieben namens des Kirchenregiments an die Versammlung und Erklärung der Eröffnung der achten evangelisch-lutherischen Landessynode am 2. Oktober 1906, nachmittags 1 Uhr, im Namen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister. — Übernahme des Vorsitzes durch den Alterspräsidenten, D. Grafen Vitzthum von Eckstädt, unter Beisitz der Synodalen Oberjustizrat Beck und Superintendent Häffelbarth. — Wahl des Direktoriums, und zwar des D. Grafen Vitzthum von Eckstädt zum Präsidenten, des Oberhofpredigers D. Ackermann zum Vizepräsidenten, des Bürgermeisters Dr. Seetzen zum ersten Sekretär und des Oberpfarrers Dr. Klemm zum zweiten Sekretär und Annahmeerklärung der Gewählten. — Ansprache des zweitältesten Mitgliedes der Synode Rittergutsbesitzers Anger und Verpflichtung des Präsidenten und des Vizepräsidenten durch Rittergutsbesitzer Anger. — Übernahme des Vorsitzes durch den Präsidenten, D. Grafen Vitzthum von Eckstädt, dessen Dankesworte an den zurücktretenden Alterspräsidenten und für die Wahl. — Verpflichtung der beiden Sekretäre. — Anzeige des Präsidenten, die Konstituierung der Synode betr. — Verpflichtung der übrigen Synodalen. — Wahl des aus fünf Mitgliedern bestehenden Legitimationsausschusses. — Zuwahl zweier Mitglieder zu dem aus dem Präsidenten und den beiden Sekretären bestehenden Redaktionsausschusse. — Urlaubsgesuch. — Einstimmige Genehmigung des Vorschlages des Präsidenten, die Sitzungen der Synode mit einem durch den Vizepräsidenten zu sprechenden Gebete zu eröffnen. — Anzeige des Präsidenten, die Auslegung der Protokolle betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Bekanntmachung,

die Berufung der achten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, die achte ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen

zum 1. Oktober dieses Jahres

einzuberufen.

Solches und daß an die Mitglieder der Landessynode noch besondere Missiven aus dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium ergehen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 16. August 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger. **Dr. Graf von Hohenthal und Bergen.**

Bekanntmachung,

die Mitglieder der bevorstehenden achten ordentlichen Landessynode betreffend.

Den evangelisch-lutherischen Kirchenbehörden, Geistlichen und Kirchengemeinden wird andurch bekanntgegeben, daß die achte ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode, welche

auf den 1. Oktober dieses Jahres

einberufen worden ist, nach erfolgter Vollziehung der Ergänzungswahlen und vorgenommener Berufung seitens der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, beziehentlich vorbehältlich der Prüfung der Wahlakten durch die Synode, aus den nachgenannten Mitgliedern bestehen wird:

A. in den 29 Wahlbezirken gewählte Abgeordnete:

Wahlbezirk I:

1. Pfarrer Reichel in Dresden,
2. Privatus Dr. phil. Vogel in Dresden,
3. Schuldirektor Philipp in Dresden.

Wahlbezirk II:

4. Oberkonsistorialrat, Superintendent Dr. theol. et phil. Dibelius in Dresden,
5. Bürgermeister Leupold in Dresden.

Wahlbezirk III:

6. Pfarrer Jentsch in Deuben,
7. Oberjustizrat Beck in Zittau.

Wahlbezirk IV:

8. Pfarrer Fischer in Lichtenhain,
9. Seminardirektor Mäder in Grimma.

Wahlbezirk V:

10. Pfarrer Fraustadt in Schrebitz,
11. Ökonomierat Steiger in Löthain,
12. Schulrat, Seminardirektor Rietschel in Nossen.

Wahlbezirk VI:

13. Superintendent Hässelbarth in Freiberg,
14. Schneidermeister, Stadtrat Braun in Freiberg.

Wahlbezirk VII:

15. Oberhofprediger, Vizepräsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums Dr. theol. et phil. Ackermann in Dresden, Magnifizenz,
16. Amtsgerichtsrat Nitsche in Aue.

Wahlbezirk VIII:

17. Oberpfarrer Dr. phil. Klemm in Strehla,
18. Rittergutsbesitzer, Major z. D., Kammerherr Freiherr von Spörcken auf Berbisdorf.

Wahlbezirk IX A:

19. Geheimer Kirchenrat, Superintendent Dr. theol. Pank in Leipzig,
20. Geheimer Regierungsrat, Professor Dr. jur. Häpe in Leipzig,
21. Kaufmann Arenhold in Leipzig-Schleußig.

Wahlbezirk IX B:

22. Pfarrer Kröber in Waldheim,
23. Direktor der Textil-Berufsgenossenschaft Dr. jur. Löbner in Leipzig.

Wahlbezirk X:

24. Pfarrer Holtsch in Plaußig,
25. Rittergutsbesitzer Anger auf Mausitz.

Wahlbezirk XI:

26. Superintendent Richter in Borna,
27. Bürgermeister Fabian in Lausigk.

Wahlbezirk XII:

28. Pfarrer Segnitz in Zschaitz,
29. Ökonomierat Däweritz in Leisnig.

Wahlbezirk XIII:

30. Pfarrer Dr. phil. Otto in Hohnstädt,
31. Bürgermeister Dr. jur. Seetzen in Wurzen,
32. Stadtgutsbesitzer Würgau in Grimma.

Wahlbezirk XIV:

33. Kirchenrat, Superintendent Dr. theol. Meyer in Zwickau,
34. Kommerzienrat Guido Dietel in Wilkau.

Wahlbezirk XV:

35. Superintendent Dr. phil. Frotscher in Werdau,
36. Oberamtsrichter Karing in Crimmitschau.

Wahlbezirk XVI:

37. Pfarrer Siebenhaar in Breitenborn,
38. Rittergutsbesitzer Kopp auf Ottenhain.

Wahlbezirk XVII A:

39. Superintendent Dr. phil. Hoffmann in Chemnitz,
40. Rentner Moritz Meister in Chemnitz,
41. Werkmeister Stein in Chemnitz.

Wahlbezirk XVII B:

42. Superintendent Fischer in Chemnitz,
43. Bürgermeister Dr. jur. Mettig in Reichenbach.

Wahlbezirk XVIII:

44. Pfarrer Wolf in Zschopau,
45. Bürgermeister Carl in Marienberg.

Wahlbezirk XIX:

46. Kirchenrat, Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. Schmidt in Annaberg,
47. Stadtrat Slesina in Buchholz.

Wahlbezirk XX:

48. Pfarrer Löscher in Zwönitz,
49. Gemeindevorstand Weinhold in Burkhardtsdorf.

Wahlbezirk XXI:

50. Superintendent Neumann in Glauchau,
51. Bürgerschuldirektor Dietze in Hohenstein-Ernstthal,
52. Realschuldirektor, Studienrat, Professor Bauer in Meerane.

Wahlbezirk XXII:

53. Pfarrer Dr. phil. Kretzschmar in Lauter,
54. Hüttenwerksbesitzer Edler von Querfurth in Schönheiderhammer.

Wahlbezirk XXIII:

55. Superintendent Herzog in Ölsnitz,
56. Oberjustizrat Hager in Ölsnitz.

Wahlbezirk XXIV:

57. Superintendent Lieschke in Plauen,
58. Geheimer Rat, Ministerialdirektor Dr. jur. Schröder in Dresden.

Wahlbezirk XXV:

59. Past. prim. Wetzke in Bautzen,
60 Regierungsrat a. D. Hanovsky auf Kleinhähnchen.

Wahlbezirk XXVI:

61. Past. prim. Dr. phil. Katzer in Löbau,
62. Fabrikbesitzer Oswald Hoffmann in Neugersdorf,
63. Ökonomierat Zschucke in Wurschen.

Wahlbezirk XXVII:

64. Pfarrer Kießling in Oberoderwitz,
65. Kaufmann Schneider in Zittau.

B. von der theologischen Fakultät der Universität Leipzig gewählt:

66. Geheimer Kirchenrat, Professor Dr. theol. Rietschel in Leipzig.

C. von der juristischen Fakultät der Universität Leipzig gewählt:

67. Geheimer Rat, Professor Dr. jur. Friedberg in Leipzig.

D. von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern berufen:

68. Oberkonsistorialrat, Superintendent Dr. theol. Benz in Dresden,
69. Geheimer Kirchenrat, Professor Dr. theol. et phil. Heinrici in Leipzig,
70. Kirchenrat, Superintendent Dr. theol. et phil. Nobbe in Leisnig,
71. Superintendent Dr. theol. Hartung in Leipzig,
72. Geheimer Kirchenrat Meier in Bautzen,
73. Hauptmann a. D. Dr. theol. Otto Graf Vitzthum von Eckstädt in Dresden,
74. Rittergutsbesitzer, Geheimer Hofrat Opitz auf Treuen o. T.,
75. General der Infanterie z. D., Exzellenz, von Treitschke in Dresden,
76. Landesältester Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld in Bautzen,
77. Oberschloßhauptmann Wirklicher Geheimer Rat, Exzellenz, von Carlowitz-Hartitzsch auf Schloß Heyda.

Dresden, den 6. September 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

D. Ackermann.

Der feierlichen Eröffnung der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode ging am 2. Oktober um 10 Uhr vormittags ein Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche voraus, in welchem Herr Oberhofprediger D. Ackermann auf Grund der Schriftstelle Hebr. 10, 23 die Predigt hielt über das Thema: Lasset uns halten an dem Bekenntnis der Hoffnung!

Erste öffentliche Sitzung

am 2. Oktober 1906.

Die achte ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode wird in Gegenwart der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister Dr. Rüger, Dr. Otto, Graf von Hohenthal und Bergen und von Schlieben, der Herren Kommissare Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums Wirklicher Geheimer Rat D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur in Anwesenheit von 77 Synodalmitgliedern nachmittags 1 Uhr eröffnet.

Im Namen des Kirchenregiments ergreift, nachdem sämtliche anwesende Synodalmitglieder im Sitzungssaale der Ersten Ständekammer ihre Sitzplätze eingenommen hatten, Herr Staatsminister von Schlieben das Wort.

Staatsminister **von Schlieben:** Hochwürdige Herren! Sie sind heute infolge der Berufung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zur achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zusammengetreten.

Ich heiße Sie im Namen des Kirchenregiments herzlich willkommen.

Aus den Drucksachen, die sich wohl alle schon in Ihren Händen befinden, werden Sie zunächst ersehen haben, daß nicht nur die vereinbarten Kirchengesetze verabschiedet worden sind, sondern daß auch die dem Kirchenregiment vorgelegten Anträge und Petitionen ernstlich erwogen und in der Hauptsache berücksichtigt wurden.

Mit besonderer Freude ist die Einsetzung des deutsch-evangelischen Kirchenausschusses zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen evangelischen Landeskirchen zu begrüßen.

Unter den Ihnen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegten Kirchengesetzen sei das Gesetz über weitere Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 hervorgehoben; es bezweckt, den Kirchenvorständen eine größere Bewegungsfreiheit einzuräumen und sie mit einem erweiterten Selbstverwaltungsrecht auszustatten, welches die politischen Gemeinden des Landes schon besitzen. Das Kirchenregiment wäre in dem Bestreben, das Selbstverwaltungsrecht der Kirchenvorstände auszudehnen, gern noch weiter gegangen; allein dieser Weg wird erst offen stehen, wenn das kirchliche Steuerwesen in Verbindung mit einem den Ständen erst vorzulegenden Gemeindesteuergesetz in seinen Grundzügen festgestellt sein wird. In Verbindung hiermit steht der Erlaß Nr. 11 über die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen.

Die Verordnung über die Alters- und sonstigen Staatszulagen für Geistliche soll den berechtigten Wünschen der Geistlichen auf Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage Rechnung tragen. Die Staatsregierung und die Stände des Landes sind in dankenswerter Anerkennung der Amtstätigkeit der Geistlichen bei dieser Gehaltsfeststellung wesentlich über das hinausgegangen, was von der vorigen Landessynode als wünschenswert bezeichnet worden ist, es hat aber die Staatsregierung ausdrücklich betont, daß damit für absehbare Zeit das äußerste Maß dessen geboten sei, was nach der Finanzlage des Staates gegeben werden könne.

Die Vorlagen über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener, über den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten und über die Umzugskosten für Geistliche, über die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten sollen in tunlichster Anlehnung an ähnliche für die Staatsdiener und beziehentlich berufsmäßigen Beamten der politischen Gemeinden erlassene Bestimmungen größere Klarheit und Rechtssicherheit über den Anspruch auf gewisse Bezüge bringen.

Zur Befestigung des konfessionellen Friedens, auf den das Kirchenregiment den größten Wert legt, soll die Ihnen zur Mitentschließung zugegangene Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts über die Mitbenützung der konfessionellen Gottesäcker durch Angehörige der anderen Konfessionen dienen.

Auch in diesem Jahre ist Ihnen, hochwürdige Herren, ein Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche im Königreiche Sachsen auf die Jahre 1901 bis 1905 zugegangen, den das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium zusammengestellt hat. Sie werden in ihm manches Erfreuliche finden, aber doch auch die Besorgnisse teilen, mit denen die Verfasser in die Zukunft blicken.

Wir leben in einer ernsten Zeit, hochwürdige Herren, die Anhänger der Umsturzpartei bekämpfen die christliche Kirche auf das erbittertste; in wissenschaftlichen Kreisen wird heiß gestritten über die Ergebnisse der

historischen Forschungen, in der neuen Kunst und Dichtung wachsen die religiösen Stoffe und Probleme; Sekten und Gemeinschaften glauben den religiösen Sinn neu beleben zu müssen — kurz, Zweifel und Streit überall.

Unser Volk steht gottlob den religiösen Fragen durchaus nicht fremd und kühl gegenüber. Trotz der großen politischen und wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart um Besitz, um Macht hat das Gemütsleben unseres Volkes das Bedürfnis, sich in ein befriedigendes persönliches Verhältnis zu Gott zu setzen.

Von den berufenen Vertretern unserer lieben evangelisch-lutherischen Landeskirche aber erwartet es nicht nur Fürsorge für die äußeren Einrichtungen der Kirche, sondern auch eine klare Stellung in den Fragen, die das innere Leben der Kirche berühren; es erwartet Belehrung, Anregung, Hilfe in dem Kampfe um die ewigen Wahrheiten des Christentums, der gegen die Feinde der Kirche mit Entschiedenheit und Kraft, gegen die Andersgläubigen und Schwachen mit Liebe und Nachsicht geführt werden muß.

Zum Verzagen liegt kein Grund vor. Das Evangelium hat sich trotz allen Wandels der Zeiten in Anschauungen stets als eine erfrischende und verjüngende Kraft im Leben des einzelnen und der Völker erwiesen und wird sich als solche weiter erweisen.

Gott geben Ihnen Einsicht, Kraft und Willen, hochwürdige Herren, daß Ihre Arbeit unserer teuren evangelisch-lutherischen Landeskirche zum Segen gereiche!

An der Unterstützung des Kirchenregiments soll es Ihnen nicht fehlen.

Und somit eröffne ich im Auftrage und Namen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister die achte ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode für das Königreich Sachsen und ersuche den Herrn Alterspräsidenten, den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Alterspräsident D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Eure Exzellenzen! Hochwürdige Herren! Das letzte Mal war ich nachgeborener Alterspräsident; diesmal bin ich erstgeborener. Es sind fünf Jahre, die dazwischen vergangen sind. Die Aufgabe des Alterspräsidenten besteht lediglich in der Leitung der Wahl des Direktoriums, und so werden wir auch gleich in diese Wahl eintreten. Ich ersuche zunächst die Herren Oberjustizrat Beck und Superintendent Hässelbarth, mir in diesen Geschäften Beistand zu leisten.

Wir kommen also zunächst zur Wahl des Präsidenten. Es ist dafür ein mit einem Namen beschriebener Zettel abzugeben.

(Die Einsammlung der Stimmzettel findet statt.)

Ich bitte zunächst die beiden Herren, die Zettel zu zählen.

(Geschieht.)

Es sind 76 Zettel abgegeben worden; also beträgt die absolute Majorität 39. Wir kommen zum Verlesen der Zettel.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Es sind 74 Stimmen auf meine Person gefallen, 1 auf Herrn Geh. Hofrat Opitz, und 1 weißer Zettel ist abgegeben worden. Danach, glaube ich, bin ich der Gewählte und danke vorläufig für das in mich gesetzte Vertrauen und nehme die Wahl mit Dank an.

(Bravo!)

Wir schreiten zur Wahl des Vizepräsidenten. Es sind wieder die Zettel mit einem Namen zu beschreiben.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Ich darf wieder bitten, die Zettel zu zählen.

(Geschieht.)

Es sind also wieder 76 Zettel abgegeben worden. Die absolute Majorität ist dieselbe, 39.

Herr Oberhofprediger D. Ackermann hat die unbestrittene Majorität erlangt, und ich frage, ob Herr Oberhofprediger D. Ackermann bereit ist, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

Das Wort hat Herr Oberhofprediger D. Ackermann.

Oberhofprediger D. **Ackermann:** Da die hohe Synode noch einmal, zum letztenmal, mir die Ehre erweist, mich zu ihrem Vizepräsidenten zu bestellen, so darf ich dem mich nicht entziehen. Ich nehme mit ergebenstem Danke die Wahl an, und ich kann das mir selbst gegenüber um so mehr verantworten, als die Würde mir ja voraussichtlich keine Bürde auferlegen wird, die ich nicht tragen könnte. Ich hoffe vielmehr, der verehrte Herr Präsident wird mir keinen Anlaß geben, in Wirklichkeit ihn zu vertreten.

(Bravo!)

Alterspräsident D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Wir schreiten zur Wahl der beiden Herren Sekretäre. Die getrennte Wahl ist jetzt vorzunehmen, zunächst für den ersten Sekretär.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Ich darf wieder bitten, die Zettel zu zählen.

(Geschieht.)

Es ist also dieselbe Anzahl von Zetteln abgegeben worden wie das letztemal, 76, bleibt also die absolute Majorität dieselbe. Wir schreiten zur Verlesung.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Herr Bürgermeister Dr. Seetzen 1 — 43, Herr Bürgermeister Dr. Mettig 1, Herr Bürgermeister Dr. Seetzen 44 — 75. 75 Stimmen sind auf Herrn Bürgermeister Dr. Seetzen gefallen, er ist damit zum ersten Sekretär gewählt worden, und ich frage ihn, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Meine sehr geehrten Herren! Ich danke Ihnen sehr für die hohe Auszeichnung, die Sie durch die Wahl zum Sekretär mir erwiesen haben, und nehme die Wahl an.

Alterspräsident D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Wir schreiten zur Wahl des zweiten Sekretärs.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Es ist dieselbe Anzahl Stimmzettel abgegeben worden.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Herr Oberpfarrer Dr. Klemm 1—40, Pfarrer Segnitz, dann 1 weißer Zettel, 41—71, 1 weißer Zettel, 72—73.

Herr Oberpfarrer Dr. Klemm ist mit 73 Stimmen zum zweiten Sekretär erwählt worden. Ich frage den Herrn Oberpfarrer, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Ich danke nicht minder für die hohe Auszeichnung und erkläre die Annahme.

Alterspräsident D. **Graf Vitzthum von Eckstädt:** Damit wäre meine augenblickliche Tätigkeit als Alterspräsident erledigt, und ich habe das zweitälteste Mitglied der Synode, Herrn Rittergutsbesitzer Anger auf Mausitz, zu bitten, meinen Platz einzunehmen und die Verpflichtung des Präsidenten und Vizepräsidenten vorzunehmen.

Rittergutsbesitzer **Anger:** Da ich auf wenige Augenblicke durch mein hohes Alter auf diesen Platz geführt bin, darf ich vielleicht mit Genehmigung des hohen Kirchenregiments und der hohen Synode mir erlauben, nur ganz kurz das Wort zu ergreifen.

Es geht dahin, daß wir, glaube ich, alle mit warmem Danke Sr. Exzellenz des Herrn Grafen Dr. von Könneritz gedenken, der so lange Zeit hier diese Verhandlungen in großem Segen geleitet hat.

(Bravo!)

Ich glaube, Sie stimmen alle bei, daß wir ihm herzlichen Dank im Herzen tragen.

Dann aber erlaube ich mir, auch noch der Freude Ausdruck zu geben, daß die beiden Herren, der Herr Präsident und der Herr Vizepräsident, wiederum gewählt worden sind. Ich kann, glaube ich, die Freude hier aussprechen, wohl auch nach der Wahl, die getroffen ist, im Sinne des ganzen Hauses, daß wir einen Mann, Herrn D. Grafen Vitzthum, als Präsidenten haben, der unserer lutherischen Kirche von Jugend auf und sein ganzes Leben lang mit warmem Eifer und mit Unermüdlichkeit gedient hat. So dürfen wir gewiß sein, daß seine Leitung unserer Verhandlungen eine gesegnete sein wird, und ich darf wohl den Wunsch hinzufügen, daß Gott der Herr unsere Verhandlungen und unsere Beschlüsse so leiten möge, daß es uns, die wir doch berufen sind, unser hohes Landeskonsistorium mit unserer Arbeit zu unterstützen, gelingt, unsere teuere evangelisch-lutherische Landeskirche auf dem festen Grunde des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu erhalten und weiter zu bauen zum Segen unserer Gemeinden und auch zum Wohle unserer hochwürdigen Geistlichkeit, daß sie mit Freudigkeit und Segen wirken könne an den Gemeinden und dem Herrn in ihnen dienen.

Nun darf ich bitten, daß die Herren näher treten, um das Gelöbnis vorzunehmen.

Nach § 3 unserer Synodalordnung habe ich Ihnen die Formel des Gelöbnisses vorzulesen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darnach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an Dem, der das Haupt ist, Christus."

Ich frage Herrn D. Grafen von Vitzthum, wollen Sie dies Gelöbnis aussprechen, so bitte ich, es zu tun mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott!"

(Geschieht.)

Ich frage Sie, Herr Vizepräsident, Magnifizenz, wollen Sie dieses Gelöbnis aussprechen, so bitte ich, es auch mit den Worten zu tun: „Ich gelobe es vor Gott!"

(Geschieht.)

Präsident D. Graf **Vitzthum von Eckstädt:** Hochwürdige, hochgeehrte Herren! In Jesu Namen. Amen.

Indem ich das Amt des Präsidenten der achten evangelisch-lutherischen Landessynode im Königreiche Sachsen hiermit übernehme, fühle ich mich zuerst von Herzen gedrungen, allen denen, die mir ihre Stimme gegeben haben und mich damit für würdig gehalten haben, dieses ehrenvolle Amt zu bekleiden, meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Je weniger ich mich selbst als den berufenen Mann halte, um so mehr wird es meine Aufgabe sein, unter Gottes Hilfe und in der Voraussetzung Ihrer Geduld alles das zu tun, was zur Erfüllung dieses Amtes nötig und erforderlich ist. Der Herr zweite Alterspräsident hat mir in gewisser Beziehung vorgegriffen. Ich glaube aber es auch meinerseits hier aussprechen zu dürfen und versichere mich Ihrer Zustimmung darin, daß die Synode wohl allen Grund hat zu beklagen, daß sie nicht wieder den in drei Synoden so bewährten Präsidenten, Se. Exzellenz Herrn Grafen Könneritz, zu ihrem Präsidenten hat wählen können und daß ein schweres Augenleiden ihm den Mut genommen hat, dieses Amt wieder zu übernehmen. Wie wir ihm am Schlusse jeder der drei Synoden seinerzeit den Dank für die treffliche Leitung der Synode ausgesprochen haben, so wiederholen wir diesen Dank und sprechen ihn hiermit aus und werden ihm ein treues Andenken stets bewahren.

(Bravo!)

Wenn wir nun von hier aus auf den Zeitraum zurückschauen, der seit dem Schlusse der Synode von 1901 verflossen ist, also auf fünf ganze Jahre, so ist es eine Tatsache, die uns zuerst entgegentritt und uns mit Wehmut erfüllt. Es sind in dem Zeitraume zwei Könige Sachsens, Se. Majestät der König Albert am 19. Juni 1902 und am 14. Oktober 1904 Se. Majestät König Georg, aus dem Leben abgerufen worden, zwei edle Könige, unter deren gesegneter Regierung auch die evangelisch-lutherische Landeskirche in Ruhe und Frieden hat arbeiten können und ihre Pflichten erfüllen. Zwei brüderliche Herren auch in der Stellung der evangelisch-lutherischen Landeskirche gerecht, wie wir das von dem Hause Wettin wissen. Wir gedenken der heimgegangenen Fürsten in Dankbarkeit, freuen uns aber, daß der jetzige König, Se. Majestät König Friedrich August, in die Fußstapfen seiner erlauchten Vorfahren tritt, wie er dies bezeugt hat in einem Worte bei der Begrüßung der Geistlichkeit des Landes bei seiner Thronbesteigung, mit einem Worte, das einen reichen Widerhall, einen wohllautenden Widerhall im Lande gefunden hat. Gott segne seine Regierung!

Neben diesem Wechsel auf dem Throne Sachsens haben wir mit betrüblichem Wechsel auch noch zu rechnen gehabt unter den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern. Wir können es uns nicht versagen, unsere Betrübnis darüber auszusprechen, daß ein schweres Leiden Se. Exzellenz den Herrn Staatsminister von Seydewitz genötigt hat, sein mit Liebe, Hingabe und reichem Können verwaltetes Amt so früh niederzulegen. Wir gedenken des Heimganges Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers Schurig und gedenken des Rücktrittes Sr. Exzellenz des Herrn Ministers von Metzsch. Wir wissen, daß ihnen allen das Wohl unserer Kirche am Herzen lag. Wir dürfen uns aber freuen, daß die entstandenen Lücken durch Berufung auf die Posten in bewährte Hände gelegt worden sind, und begrüßen die neuen in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, unter ihnen einen, der das letztemal noch ein bewährtes Mitglied unserer Synode war.

Wenn wir hier von so viel Wechsel zu sprechen gehabt haben, so dürfen wir uns freuen, daß die Königl. Herren Kommissare, die der Synode genannt worden sind von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern, bis auf einen noch dieselben sind, mit denen die letzten Synoden in Eintracht gearbeitet haben, zum Gelingen und zum Wohle unserer teueren evangelisch-lutherischen Kirche.

Und sehen wir nun auf unsere Kirche, so darf ich sagen: wir haben soeben in der Predigt Sr. Magnifizenz ein klares Bild über den Stand, die Kraft und die Aufgabe unserer Kirche gehört, wie wir es schöner nicht hören konnten. Wenn er die Kirche eine werdende genannt hat, so stimmen wir ihm bei; die durch Gottes Willen gewordene ist eine werdende und, wie er gesagt hat, auch eine hoffende. Sie bleibt aber bei alledem die kämpfende Kirche — wir leben noch im Zeitraume des Kampfes —, eine kämpfende Kirche gegen Gleichgültigkeit und Abfall von Gott. Aber trotzdem dürfen wir loben und preisen, denn wir wissen: „Der Herr ist nun und nimmer nicht von seinem Volk geschieden". Die Predigt von Gottes Wort ist lebendig in unserer Kirche, die Sakramente werden rein verwaltet und begehrt, und die Gemeinde wird durch Wort und Sakrament erhalten und gestärkt im wahren Glauben zum ewigen Leben. Daß das auch ferner bleibe und sich vermehre, das haben wir gelobt für unsere Synodalarbeit und werden es noch geloben. Wohl gibt es auch bei uns Richtungen, und man spricht auch von Gleichberechtigung von Richtungen; nun, ich hoffe aber, daß wir alles das, was uns trennt und was unsere Arbeit hindern könnte, außerhalb unserer Versammlung lassen, damit wir des Spruches gedenken: „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens!" Wir wissen, daß unsere

Einigkeit fest gegründet ist auf Gottes Wort, und lassen Sie mich auch den Hüter des Friedens in der Synode sein!

(Bravo!)

Ich bitte nun die beiden Herren Sekretäre, ihre Plätze einzunehmen.

(Geschieht.)

Ich werde zu ihrer Verpflichtung verschreiten.

Zuvor danke ich noch dem zweiten Herrn Alterspräsidenten für seine Mühewaltung; wir wissen, welch treuer Diener unserer Kirche er ist.

Ich habe den Herren Sekretären zunächst die Gelöbnisformel noch einmal vorzulesen.

(Vorlesung der Gelöbnisformel.)

Ich frage Sie nun, Herr Bürgermeister Dr. Seetzen, ob Sie bereit sind, dieses Gelöbnis abzulegen, und wenn Sie das tun, mir die Hand zu geben mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott!"

Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Ich gelobe es vor Gott!

Präsident: Ich stelle dieselbe Frage an Sie, Herr Oberpfarrer, ob Sie bereit sind, dieses Gelöbnis abzulegen, und es mit dem Handschlage und den Worten: „Ich gelobe es vor Gott!" bekräftigen wollen.

Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Ich gelobe es vor Gott!

Präsident: Somit ist das Direktorium gebildet, und ich würde nun verschreiten zur Bestimmung des Sekretärs, welcher die Protokollführung zu übernehmen hat.

Das Protokoll wird heute von Herrn Bürgermeister Dr. Seetzen geführt werden.

Ich schreite nun zur Verpflichtung der übrigen Synodalmitglieder. Es ist meines Wissens Gebrauch gewesen, daß die Herren nicht aufgerufen werden, sondern der Reihe nach, wie sie sitzen, vortreten und den Handschlag geben. Ich brauche nicht jedem einzelnen das Gelöbnis noch einmal vorzulegen.

(Verpflichtung der Mitglieder der Synode.)

Herr Geheimrat Friedberg hat das Wort zur Geschäftsordnung erbeten.

Geheimer Rat Professor Dr. jur. **Friedberg:** Ich wollte mir erlauben, auf Grund des § 37 unserer Geschäftsordnung den Antrag zu stellen, daß die Wahlen zu den beiden Ausschüssen per Akklamation vorgenommen werden unter Zustimmung des Kirchenregiments.

Präsident: Ich frage das Kirchenregiment, ob es gegen die Vornahme der Wahl durch Zuruf etwas einzuwenden hat.

(Staatsminister von Schlieben: Das Kirchenregiment ist einverstanden.)

Das Kirchenregiment ist einverstanden; also ist es zulässig, daß wir die Wahl durch Zuruf vornehmen.

Ich frage die Synode, ob sie die Wahl durch Zuruf vornehmen will.

(Zustimmung.)

Es würde dann weiter wohl zu erwarten sein, daß die Namen derjenigen Herren genannt werden, die zu wählen sind.

Geh. Rat Professor Dr. jur. **Friedberg:** Ich gestatte mir, für den Legitimationsausschuß vorzuschlagen die Herren Oberjustizrat Beck, Stadtrat Braun, Oberjustizrat Hager, Superintendent Fischer-Chemnitz, Gemeindevorstand Weinhold.

Präsident: Meine Herren! Sie haben die Namen verlesen hören: Oberjustizrat Beck, Stadtrat Braun, Oberjustizrat Hager, Superintendent Fischer-Chemnitz, Gemeindevorstand Weinhold. Ich frage die Synode, ob sie diese Herren in den Legitimationsausschuß wählt.

(Zustimmung.)

Einstimmig.

Dann würde auch ebenso bei dem zweiten Ausschusse zu verfahren sein.

Geh. Rat Professor Dr. **Friedberg:** Ich gestatte mir vorzuschlagen die Herren: Past. prim. Wetzke und Bürgerschuldirektor Dietze.

Präsident: Der Redaktionsausschuß besteht nach der Geschäftsordnung aus dem Präsidenten und den beiden Herren Sekretären, und es sind von der Synode nur zwei Wahlen dazu erforderlich, und es ist vorgeschlagen worden, in den Redaktionsausschuß zu wählen: Herrn Past. prim. Wetzke und Herrn Bürgerschuldirektor Dietze.

Ich frage die Synode, ob sie diese Herren durch Zuruf in den Redaktionsausschuß wählt.

(Einstimmig.)

Es liegt ein Urlaubsgesuch vor des Herrn Bürgermeisters Dr. Mettig wegen dringlicher Amtsgeschäfte für heute und morgen, den 2. und 3. Oktober. Ich bin nach der Geschäftsordnung berechtigt, diesen Urlaub zu erteilen, und habe ihn erteilt.

Die Wahl des Legitimationsausschusses und des Redaktionsausschusses ist erfolgt, und es ist eigentlich die Tagesordnung des Tages erledigt.

Es steht nur noch auf der Tagesordnung: Mitteilungen, und diese Mitteilungen würden bestehen: erstens in der Frage, ob die Synode, einer alten schönen Gewohnheit folgend, wünscht, daß wir auch jede Sitzung der Synode mit Gebet eröffnen,

(Zustimmung.)

und ob sie den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann bittet, daß er das Gebet übernehme, bez. an seiner Stelle jemand beruft für den Fall, daß er verhindert sein sollte. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Dann ist mitzuteilen, daß die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen nach § 10 der Geschäftsordnung 24 Stunden lang ausliegen.

Ferner ist mitzuteilen, daß hier vor der Tür ein Briefkasten steht.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen, Mittwoch, den 3. Oktober 1906, vormittags 10 Uhr, an. Es ist das in den letzten Jahren die übliche Anfangsstunde gewesen, und ich denke, daß wir zunächst daran festhalten, wenn nicht dringende Geschäfte eine noch zeitigere Stunde nötig machen sollten. Ist die Synode damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Es würde auf die Tagesordnung zu setzen sein:

1. Registrandenvortrag.
2. Wahl des Verfassungsausschusses.
3. Wahl des Ausschusses für Beschwerden und Petitionen.

Damit wäre die heutige Tagesordnung erledigt. Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen und ersuche die Herren, zu einer vertraulichen Besprechung dazubleiben.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 6 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 6. Oktober 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 2. Dresden, am 3. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubungen. — Mitteilung, die Rückgabe der Übertragungen der stenographischen Niederschriften betr. — Anzeige über die Konstituierung des Redaktionsausschusses unter Vorsitz des Präsidenten. — Anzeige über die Konstituierung des Legitimationsausschusses unter Vorsitz des Superintendenten Fischer. — Registrandenvortrag Nr. 1—44; zu Nr. 6, Erlaß Nr. 6 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 1. Oktober 1906, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr., Einbringung des Antrages D. Pank auf Einsetzung eines Sonderausschusses zur Vorberatung dieses Erlasses; zu Nr. 12, Erlaß Nr. 12 derselben vom gleichen Tage, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr., Einbringung des Antrages D. Pank, die Einsetzung eines aus 11 Mitgliedern bestehenden Sonderausschusses zur Vorberatung dieses Erlasses und die Wahl dieses Ausschusses am heutigen Tage betr. — Wahl des Verfassungsausschusses, des Ausschusses für Petitionen und Beschwerden, des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr., und des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 12, die anderweite Regelung der Staatszulage für Geistliche und geistliche Stellen betr., aus je 11 Mitgliedern. — Feststellung der Zeit und der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Zweite öffentliche Sitzung

am 3. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen. — Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Es haben um Urlaub gebeten die Herren Synodalen: Rittergutsbesitzer Kopp vom 3.—5. Oktober; ferner für den 3. und 4. Oktober der Herr Synodale Rittergutsbesitzer Anger; dann weiter Herr Synodale Schulrat Rietschel vom 4.—6. Oktober wegen der 50. Jahrfeier seines Seminars. Die Urlaube sind erteilt worden, und ich teile das hier mit.

Es werden die Herren, die zum erstenmal das Wort ergreifen, gebeten, ihren Namen dabei zu nennen und bei gleichlautenden Namen vielleicht auch den Ort, damit keine Verwechselung eintreten kann.

Dann werden die Herren Synodalen ersucht, die stenographischen Niederschriften, die immer den Tag nach der Sitzung ausliegen, innerhalb 24 Stunden wiederzugeben, damit der Druck nicht aufgehalten wird.

Dann habe ich wohl entgegenzunehmen die Anzeige über die Konstituierung der Ausschüsse und kann dabei gleich sagen, daß ich selbst als Präsident der Vorsitzende des Redaktionsausschusses bin.

Herr Superintendent Fischer!

Superintendent **Fischer:** Der Legitimationsausschuß hat sich konstituiert und mir die Ehre erwiesen, mich zum Vorsitzenden zu ernennen.

Präsident: Also der Legitimationsausschuß ist konstituiert.

Wir schreiten nun zum Vortrag der Registrande.

(Nr. 1.) Erlaß Nr. 1 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 1. Oktober 1906, die Wahlen zur VIII. evangelisch-lutherischen Landessynode betr.

„Gemäß den Beschlüssen der ersten ordentlichen Landessynode vom 23. Mai 1871 (Seite 231 der Synodalverhandlungen vom Jahre 1871) in Verbindung mit den Bestimmungen in § 33 unter 1, § 35 Absatz 1, § 36 Absatz 1 bis 3 und § 38 Absatz 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 sowie nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1896 Artikel III § 2 in Verbindung mit den Beschlüssen der siebenten ordentlichen Landessynode (Seite 488flg. der Synodalverhandlungen vom Jahre 1901) sind infolge regelmäßigen Ausscheidens früherer Mitglieder nach Ablauf des Mandats, beziehentlich infolge Ausscheidens durch Losbestimmung

1. für die 14 Wahlbezirke:

   I, II, VI, VII, IXA, XI, XII, XIII, XVIIB, XX, XXI, XXII, XXIV und XXV

je ein geistliches Synodalmitglied und

2. für die 16 Wahlbezirke:

   I, II, III, V, VI, IXA, IXB, XII, XIII, XIV, XV, XIX, XX, XXI, XXV und XXVI

je ein weltliches Synodalmitglied und für den Wahlbezirk XVIIA zwei weltliche Synodalmitglieder zur Ergänzung der Landessynode zu wählen gewesen.

Weiter haben sich infolge Emeritierung

des Pfarrers Henrici in Kaditz,
des Pfarrers Kauferstein in Schmiedefeld,
des Pfarrers Dr. Schönberg in Weistropp,
des Oberpfarrers D. Graue in Chemnitz und
des Past. prim. Schmeißer in Zittau

und infolge der dem Landeskonsistorium angezeigten Mandatsniederlegung

des Staatsministers Exzellenz Dr. Otto in Dresden,
des Geheimen Ökonomierats Andrä auf Braunsdorf und
des Geheimen Schulrats Dr. Seeliger in Dresden

Ersatzwahlen, und zwar

5 geistlicher Abgeordneter in den Wahlbezirken III, IV, V, XVIIA und XXVII,

sowie

3 weltlicher Abgeordneter in den Wahlbezirken I, V und XXVII

notwendig gemacht.

Laut der Berichte der von dem Landeskonsistorium bestellten Wahlkommissare sind dementsprechend bei der am 21. März und, was die Ersatzwahl eines geistlichen Abgeordneten im IV. Wahlbezirke betrifft, am 22. August dieses Jahres in den genannten Wahlbezirken vollzogenen Wahlen als Abgeordnete gewählt, beziehentlich wiedergewählt worden:

im Wahlbezirke I:

Pfarrer Reichel in Dresden,
Privatus Dr. phil. Vogel in Dresden,
Schuldirektor Philipp in Dresden;

im Wahlbezirke II:

Oberkonsistorialrat Superintendent D. theol. et phil. Dibelius in Dresden,
Bürgermeister Leupold in Dresden;

im Wahlbezirke III:

Pfarrer Jentsch in Deuben,
Oberjustizrat Beck in Zittau;

im Wahlbezirke IV:

Pfarrer Fischer in Lichtenhain;

im Wahlbezirke V:

Pfarrer Fraustadt in Schrebitz,
Ökonomierat Steiger in Löthain,
Schulrat Seminardirektor Rietschel in Rossen;

im Wahlbezirke VI:

Superintendent Hässelbarth in Freiberg,
Schneidermeister Stadtrat Braun in Freiberg;

im Wahlbezirke VII:

Oberhofprediger Vizepräsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums D. theol. et phil. Ackermann in Dresden, Magnifizenz;

im Wahlbezirke IX A:

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. theol. Pank in Leipzig,
Kaufmann Arenhold in Leipzig-Schleußig;

im Wahlbezirke IX B:

Direktor der Textil-Berufsgenossenschaft Dr. jur. Löbner in Leipzig;

im Wahlbezirke XI:

Superintendent Richter in Borna;

im Wahlbezirke XII:

Pfarrer Segnitz in Zschaitz,
Ökonomierat Däweritz in Leisnig;

im Wahlbezirke XIII:

Pfarrer Dr. phil. Otto in Hohnstädt,
Stadtgutsbesitzer Würgau in Grimma;

im Wahlbezirke XIV:

Kommerzienrat Guido Dietel in Wilkau;

im Wahlbezirke XV:

Oberamtsrichter Karing in Crimmitschau;

im Wahlbezirke XVII A:

Superintendent Dr. phil. Hoffmann in Chemnitz,
Rentner Moritz Meister in Chemnitz,
Werkmeister Stein in Chemnitz;

im Wahlbezirke XVII B:
Superintendent Fischer in Chemnitz;

im Wahlbezirke XIX:
Stadtrat Slesina in Buchholz;

im Wahlbezirke XX:
Pfarrer Löscher in Zwönitz,
Gemeindevorstand Weinhold in Burkhardtsdorf;

im Wahlbezirke XXI:
Superintendent Neumann in Glauchau,
Realschuldirektor Studienrat Professor Bauer in Meerane;

im Wahlbezirke XXII:
Pfarrer Dr. phil. Kretzschmar in Lauter;

im Wahlbezirke XXIV:
Superintendent Lieschke in Plauen;

im Wahlbezirke XXV:
Past. prim. Wetzke in Bautzen,
Regierungsrat a. D. Hanovsky auf Kleinhähnchen;

im Wahlbezirke XXVI:
Ökonomierat Zschucke in Wurschen;

im Wahlbezirke XXVII:
Pfarrer Kießling in Oberoderwitz,
Kaufmann Schneider in Zittau.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl sämtlich angenommen.

Bei der von dem Landeskonsistorium vorgenommenen vorläufigen Prüfung der eingereichten Wahlakten haben sich formelle Mängel, welche dazu führen könnten, die betreffende Wahl ohne weiteres als ungültig erscheinen zu lassen, nicht ergeben. Deshalb sind, vorbehältlich der endgültigen Prüfung der Wahlen durch die Landessynode, an sämtliche Gewählte Missiven erlassen worden.

Behufs Prüfung der Wahlergebnisse gehen der Landessynode im Anschlusse die kommissarischen Akten laut Verzeichnis zu.

In Gemäßheit der Bestimmungen in § 33 unter 2 und 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung sind ferner laut der unter Nr. 463 A und Nr. 477 A mit folgenden Anzeigen von der theologischen Fakultät der Universität Leipzig

Geheimer Kirchenrat Professor D. Rietschel in Leipzig

und von der juristischen Fakultät der genannten Universität

Geheimer Rat Professor Dr. Friedberg in Leipzig

wiedergewählt worden.

Endlich haben die unterzeichneten Staatsminister nach den Bestimmungen in § 33 unter 4 und § 35 Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zu Mitgliedern dieser Synode, beziehentlich wiederholt berufen:

die fünf Geistlichen:
Oberkonsistorialrat Superintendent D. theol. Benz in Dresden,
Geheimer Kirchenrat Professor D. theol. et phil. Heinrici in Leipzig,
Kirchenrat Superintendent D. theol. et phil. Nobbe in Leisnig,
Superintendent D. theol. Hartung in Leipzig,
Geheimer Kirchenrat Meier in Bautzen

und

die fünf Laien:
Hauptmann a. D. D. theol. Otto Graf Vitzthum von Eckstädt in Dresden,
Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat Opitz auf Treuen v. T.,
General der Infanterie z. D. Exzellenz von Treitschke in Dresden,
Landesältester Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld in Bautzen,
Oberschloßhauptmann Wirklicher Geheimer Rat Exzellenz von Carlowitz-Hartitzsch auf Schloß Heyda.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben."

Präsident: An den Legitimationsausschuß.

(Nr. 2.) Erlaß Nr. 2 derselben vom gleichen Tage, die Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betr.

„Von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium ist die mittels der Bekanntmachung vom 4. Januar 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1901 Seite 10 flg. und Erlaß Nr. 2 an die siebente ordentliche Landessynode) erfolgte anderweite Festsetzung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode einer erneuten Prüfung zu unterziehen gewesen. Hierbei haben sich infolge der Neugründung von Parochien und von Änderungen in der Abgrenzung der Ephoralbezirke verschiedene Abänderungen als notwendig erwiesen. Das Landeskonsistorium hat infolgedessen auf Grund von § 5 Nr. 2 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 eine im 1. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1906 Seite 2 flg. und in der ersten Nummer des Verordnungsblattes des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom Jahre 1906 Seite 3 flg. zum Abdruck gelangte Bekanntmachung, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode betreffend, vom 2. Januar 1906 erlassen. Diese hat den Ergänzungswahlen zur achten ordentlichen Landessynode zugrunde gelegen.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der Landessynode die fragliche Bekanntmachung in beiliegender Abschrift zur Kenntnisnahme zugehen.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben.

Bekanntmachung,

die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode betreffend;

vom 2. Januar 1906.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat die mittels der Bekanntmachung vom 4. Januar 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 10 flg.) veröffentlichte Abgrenzung der Wahlbezirke für die Evangelisch-lutherische Landessynode einer erneuten Prüfung zu unterziehen gehabt und dieselbe auf Grund von § 5 Nr. 2 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 unter Aufhebung der gedachten Bekanntmachung in nachersichtlicher Weise anderweit festgestellt.

Es umfaßt:

Wahlbezirk I

die Dresdner Parochien der Kreuzkirche, der Frauenkirche, der Johanneskirche, der Trinitatiskirche, der Andreasgemeinde, der Lukaskirche, die Parochie Dresden-Striesen, die Christusparochie zu Dresden-Strehlen und die Parochie der Friedenskirche in Löbtau (Ephorie Dresden I);

Wahlbezirk II

die Dresdner Parochien der Annenkirche, der Jakobikirche, der Matthäuskirche, der Markuskirche, der Dreikönigskirche, der Martin-Lutherkirche, der Paulikirche, der Petrikirche, der Heilandskirche in Dresden-Cotta, der Emmauskirche in Dresden-Kaditz und der Auferstehungskirche in Dresden-Plauen (Ephorie Dresden I);

Wahlbezirk III

die sämtlichen Parochien der Ephorie Dresden II und die Parochien der Ephorie Radeberg mit Ausschluß der Parochien Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Krakau und Putzkau (siehe Wahlbezirk XXV), sowie der Parochien Beiersdorf, Bischdorf, Neusalza, Schirgiswalde, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen (siehe Wahlbezirk XXVI);

Wahlbezirk IV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Pirna;

Wahlbezirk V

die sämtlichen Parochien der Ephorie Meißen nebst der exemten Parochie St. Afra;

Wahlbezirk VI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Freiberg;

Wahlbezirk VII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Dippoldiswalde;

Wahlbezirk VIII

die sämtlichen Parochien der Ephorien Großenhain und Oschatz;

Wahlbezirk IX A

die Leipziger Parochien der Thomaskirche, der Matthäikirche, der Lutherkirche, der Nordkirche, sowie die Parochien Leipzig-Eutritzsch, Leipzig-Gohlis, Leipzig-Kleinzschocher, die Nathanael- und die Philippus-Parochie zu Leipzig-Lindenau und die Parochie Leipzig-Plagwitz (Ephorie Leipzig I);

Wahlbezirk IX B

die Leipziger Parochien der Nikolaikirche, der Peterskirche, der Andreaskirche, der Johanniskirche, die Markusparochie in Leipzig-Reudnitz, die Erlöserparochie in Leipzig-Thonberg, die Lukasparochie in Leipzig-Volkmarsdorf, die Parochie zum heiligen Kreuz in Leipzig-Neustadt-Neuschönefeld, die Trinitatisparochie in Leipzig-Anger-Crottendorf, die Parochie Leipzig-Connewitz, die Parochie Leipzig-Lößnig und die Parochie der Emmauskirche in Leipzig-Sellerhausen (Ephorie Leipzig I);

Wahlbezirk X

die sämtlichen Parochien der Ephorie Leipzig II;

Wahlbezirk XI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Borna;

Wahlbezirk XII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Leisnig;

Wahlbezirk XIII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Grimma;

Wahlbezirk XIV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Zwickau;

Wahlbezirk XV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Werdau;

Wahlbezirk XVI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Rochlitz;

Wahlbezirk XVII A

die sämtlichen Parochien der Ephorie Chemnitz I;

Wahlbezirk XVII B

die sämtlichen Parochien der Ephorie Chemnitz II;

Wahlbezirk XVIII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Marienberg;

Wahlbezirk XIX

die sämtlichen Parochien der Ephorie Annaberg;

Wahlbezirk XX

die sämtlichen Parochien der Ephorie Stollberg;

Wahlbezirk XXI

die sämtlichen Parochien der Ephorie Glauchau;

Wahlbezirk XXII

die sämtlichen Parochien der Ephorie Schneeberg;

Wahlbezirk XXIII

die sämtlichen Parochien der Ephorien Auerbach und Ölsnitz;

Wahlbezirk XXIV

die sämtlichen Parochien der Ephorie Plauen;

Wahlbezirk XXV

die Oberlausitzer Parochien: Bautzen-St. Petri, Bautzen-St. Michael, Baruth, Bischheim, Bretnig, Burkau, Elstra, Frankenthal, Gaußig, Großgrabe, Guttau, Hauswalde, Kamenz (deutsche und wendische), Kleinbautzen, Klix, Königsbrück, Königswartha, Malschwitz, Milkel, Neschwitz, Neukirch am Hochwald, Neukirch bei Königsbrück, Obergersdorf, Ohling, Pohla, Prietitz, Pulsnitz, Purschwitz, Quatitz, Rammenau, Reichenbach, Schmölln, Schmorkau, Schwepnitz und Uhyst am Taucher,

sowie die Parochien der Ephorie Radeberg: Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Krakau und Putzkau;

Wahlbezirk XXVI

die Oberlausitzer Parochien: Neugersdorf, Bernstadt, Berthelsdorf, Berzdorf auf dem Eigen, Crostau, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Ebersbach, Gröditz, Herwigsdorf bei Löbau, Hochkirch, Kemnitz, Kittlitz, Kotitz, Kottmarsdorf, Lawalde, Löbau (deutsche und wendische), Niedercunnersdorf, Nostitz, Obercunnersdorf, Oberfriedersdorf, Oppach, Postwitz, Schönbach, Sohland am Rothstein, Sohland an der Spree, Strahwalde, Taubenheim, Walddorf, Wehrsdorf und Weißenberg,

sowie die Parochien der Ephorie Radeberg: Beiersdorf, Bischdorf, Neusalza, Schirgiswalde, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen;

Wahlbezirk XXVII

die Oberlausitzer Parochien: Bertsdorf, Burkersdorf, Dittelsdorf, Dittersbach auf dem Eigen, Eibau, Friedersdorf, Großhennersdorf, Großschönau, Hainewalde, Herwigsdorf bei Zittau, Hirschfelde mit Seitendorf, Hörnitz, Jonsdorf, Leuba, Leutersdorf, Lückendorf mit Oybin, Niederoderwitz, Oberoderwitz, Oberseifersdorf, Oberullersdorf, Olbersdorf, Ostritz, Reibersdorf, Reichenau, Rennersdorf, Ruppersdorf, Schönau auf dem Eigen, Seifhennersdorf, Spitzcunnersdorf, Türchau, Waltersdorf, Weigsdorf, Wittgendorf und Zittau mit Kleinschönau.

Wegen Ernennung von Kommissaren zur Veranstaltung der für den Monat März in Aussicht genommenen Ergänzungswahlen zur achten ordentlichen Evangelisch-lutherischen Landessynode wird demnächst weitere Verordnung ergehen.

Dresden, am 2. Januar 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.
von Zahn."

Präsident: Ist gedruckt und verteilt.

(Nr. 3.) Erlaß Nr. 3 derselben vom gleichen Tage, die Ernennung der Kommissare betr.

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben zu Kommissaren des Kirchenregiments für die achte ordentliche Landessynode ernannt:

den Präsidenten des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums Wirklichen Geheimen Rat D. von Zahn,

sowie die ordentlichen Mitglieder dieser Behörde:

Geheimer Rat Lotichius,
Oberkonsistorialrat Clauß,
" Dr. Kohlschütter,
" Dr. Knaur,

was der Landessynode in Gemäßheit von § 5 der Geschäftsordnung vom 20. Juni 1871 andurch bekannt gemacht wird.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben."

Präsident: Ist gedruckt und verteilt.

(Nr. 4.) Erlaß Nr. 4 derselben vom gleichen Tage, die Erledigung der Vorlagen an die siebente ordentliche Landessynode und die im Anschluß an dieselben an das Kirchenregiment gerichteten Anträge betr.

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der achten ordentlichen Landessynode in bezug auf die Vorlagen, welche der Beschlußfassung der siebenten ordentlichen Landessynode unterlegen haben, und über ihre Entschließungen auf die hierbei an sie gerichteten Anträge die nachstehende Eröffnung zugehen.

Nach den Beschlüssen der Landessynode sind erlassen worden:

1. Die Verordnung zu Änderung der Trauordnung vom 22. Juni 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1901 Seite 83 flg.).

Zugleich ist auf Grund der von der Landessynode erteilten Ermächtigung der Text der Trauordnung, wie er aus den in dieser Verordnung ausgesprochenen Änderungen sich ergibt, vom Landeskonsistorium durch

Bekanntmachung, den Text der abgeänderten Trauordnung betreffend, vom 23. Juni 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1901 Seite 84 flg.)

anderweit bekannt gemacht worden.

2. Das Kirchengesetz, die Verwaltungsrechtspflege und den Rekurs in kirchlichen Angelegenheiten betreffend, vom 25. Mai 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1902 Seite 135).

Dasselbe ist, nachdem

das Gesetz, die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetz vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betreffend, unter dem 24. Mai 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1902 Seite 133)

in der von der siebenten Landessynode gewünschten Fassung erlassen und durch

Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 3. Juni 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1902 Seite 136)

mit

dem 1. Juli 1902

in Kraft getreten war, für den gleichen Zeitpunkt durch

Bekanntmachung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 6. Juni 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1902 Seite 136)

in Kraft gesetzt worden, und zwar, nachdem die Provinzialstände der Oberlausitz dazu ihre Zustimmung erteilt hatten, auch für die Oberlausitz.

3. Das Kirchengesetz, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend, vom 26. Mai 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1902 Seite 130).

Soweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, ist es durch das

Gesetz, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend, vom 27. Mai 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1902 Seite 131)

genehmigt worden.

4. Das Kirchengesetz, die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betreffend, vom 22. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1902 Seite 314 flg.).

Dem bei Beratung dieses Kirchengesetzes von der Landessynode nach der Synodalschrift Nr. 7 unter IIa an das Kirchenregiment gerichteten Ersuchen, „zur dringend notwendigen Entlastung der durch dieses Gesetz getroffenen Kirchengemeinden bei der Königl. Staatsregierung auf Gewährung eines entsprechenden laufenden Betrags aus Staatsmitteln hinzuwirken", ist Folge gegeben und von der Staatsregierung mit ständischer Genehmigung durch Einstellung eines jährlichen Betrags von 10000 M. „Beihilfen an bedürftige Kirchengemeinden zur Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener" in Kap. 93 des Staatshaushalts entsprochen worden.

Dagegen hat das Kirchenregiment Bedenken tragen müssen, von der unter IIb derselben Synodalschrift erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen und unerwartet der nachträglich einzuholenden Zustimmung der Landessynode durch Einführung der daselbst vorgeschlagenen Kirchensteuer und Abgaben die Bildung einer auch zur Deckung der Alterszulagen dienenden Besoldungshilfskasse für die ganze Landeskirche in Angriff zu nehmen. Vergl. auch Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend.

5. Die Verordnung zu Abänderung der Verordnung vom 20. Mai 1898, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 25. Juni 1902 (Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom Jahre 1902 Seite 51).

6. Die Erhöhung des Gehaltes der Hilfsgeistlichen von 1500 M. auf 1800 M. neben freier Wohnung oder Wohnungsgeld, wie sie im Anschluß an die durch vorgedachte Verordnung bewirkte Einkommenserhöhung ständiger Geistlicher von der Landessynode in der Synodalschrift Nr. 6 vom 23. Mai 1901 unter 4 gewünscht war, ist vom 1. Juli 1902 ab eingetreten.

Verordnung des Landeskonsistoriums, den Mindestgehalt der Hilfsgeistlichen betreffend, vom 1. September 1902 (Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums vom Jahre 1902 Seite 77).

Entsprechend dem Antrag der Landessynode unter 5 der vorgedachten Synodalschrift Nr. 6, die Katastrierung der nach der obengedachten Verordnung vom 25. Juni 1902 zu bewilligenden Alterszulagen betreffend, hat das Kirchenregiment bei der Staatsregierung sich im Sinne des Antrags dahin verwendet, daß die erwähnten Alterszulagen rückwärts für den 1. Januar 1902 katastriert werden möchten, um schon bei den im Jahre 1903 erfolgten Pensionierungen in Anrechnung gebracht werden zu können.

Die Staatsregierung hat sich jedoch behindert gesehen, diesem Gesuche zu entsprechen, weil die Genehmigung dieses Wunsches eine vorgängige Änderung des Wortlautes des Gesetzes vom 3. Mai 1892 § 7 Absatz 1 für den vorliegenden Ausnahmefall bedungen habe würde. Eine solche in Antrag zu bringen, hat sich aber die Staatsregierung nicht zu entschließen vermocht, weil eine gleiche Abweichung vom Gesetz auch für alle künftigen Neuordnungen der Gehalte der Geistlichen und Lehrer sowohl an höheren, wie an Volksschulen zur Notwendigkeit geworden sein würde.

Was die übrigen, im Anschluß an die Beratungen über Erlaß Nr. 9 nach der Synodalschrift Nr. 6 gefaßten Beschlüsse der Landessynode anlangt, so ist auf den der Synode zugehenden Erlaß Nr. 12 zu verweisen.

7. Gelegentlich der Beratungen über den mit Erlaß Nr. 6 der siebenten ordentlichen Landessynode zugegangenen

„Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche im Königreich Sachsen auf die Jahre 1896 bis 1900"

war von der Landessynode folgende Erklärung angenommen und mit Synodalschrift Nr. 5 dem Kirchenregiment unterbreitet worden:

„Es ist im Interesse der Herbeiführung einer besseren Sonntagsheiligung dringend zu wünschen, daß die Vergnügungen und Festlichkeiten an den Sonnabenden und den Abenden vor Fest- und Feiertagen auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden und es ist

deshalb zu verlangen, daß die Verwaltungsbehörden auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Dauer und Ausdehnung dieser Vergnügungen und Festlichkeiten mit voller Strenge halten."

Es ist diese Erklärung durch das Landeskonsistorium unter Befürwortung dem Ministerium des Innern zur Entschließung, soweit die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden in Frage kommt, mitgeteilt worden.

In Berücksichtigung derselben ist die nachstehende Verordnung an die Kreishauptmannschaften erlassen worden:

Dresden, am 9. Juli 1901.

Einem vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium anläßlich der Verhandlungen der letzten siebenten ordentlichen Landessynode gestellten Antrag entsprechend werden die Polizeibehörden erneut angewiesen, mit aller Strenge auf die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 nebst Ausführungsverordnung vom gleichen Tage zu halten und bei Zuwiderhandlungen scharf einzuschreiten. Hervorzuheben ist namentlich, daß nach § 7 des Gesetzes Vergnügen, Festlichkeiten und Lustbarkeiten an öffentlichen Orten an den Sonnabenden und den Vorabenden vor Fest- und Feiertagen keinesfalls über Mitternacht ausgedehnt werden dürfen, daß sich dieses Verbot, wie schon in der Verordnung vom 10. März 1900 — 244 III J — ausgesprochen worden ist, auch auf nichtöffentliche Konzerte, Tanz- und sonstige geräuschvolle Vergnügungen, wenn sie an öffentlichen Orten abgehalten werden, bezieht und daß es hiernach unzulässig ist, hinsichtlich der Dauer und Ausdehnung aller dieser Vergnügungen und Lustbarkeiten an den Sonnabenden und Vorabenden der Fest- und Feiertage über 12 Uhr nachts Ausnahmen zu bewilligen, siehe auch § 5 der Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 11. April 1874.

Wenn sodann im Interesse der Herbeiführung einer besseren Sonntagsheiligung dringend zu wünschen ist, daß die Vergnügungen und Festlichkeiten an den Sonnabenden und Vorabenden vor Fest- und Feiertagen überhaupt auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden, so wollen die Polizeibehörden auch dies im Auge behalten und bei Genehmigungen für Vergnügungen an Sonnabenden und Vorabenden vor Fest- und Feiertagen, insbesondere auch in den Städten, einen strengen Maßstab anlegen und mit der Erlaubniserteilung vorsichtig und sparsam umgehen.

Ministerium des Innern.

8. Endlich lassen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu Synodalschrift Nr. 4,

die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend,

der Landessynode in der Anlage einen Aufsatz des Landeskonsistoriums,

die Fertigstellung und Ingebrauchnahme der zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche betreffend,

zur Kenntnisnahme zugehen.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben.

Aufsatz,

die Fertigstellung und Ingebrauchnahme der II. Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche betreffend.

Nachdem die siebente Landessynode laut Synodalschrift Nr. 4 den für die Veranstaltung einer zweiten Auflage der Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche im Aufsatz A ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen und besonderen in Aussicht genommenen Änderungen ihre Zustimmung gegeben und daran ihrerseits eine Anzahl von Wünschen geknüpft hat, ist die neue Auflage der Agende in Gemäßheit der Ausführungen im gedachten Aufsatze, sowie unter nahezu vollständiger Berücksichtigung der von der Landessynode ausgesprochenen Wünsche vom Landeskonsistorium ausgearbeitet worden. An den in dieser Angelegenheit gepflogenen, durch die letztvergangenen Jahre sich hindurchziehenden eingehenden Beratungen, bei denen auch einige nach dem Schlusse der siebenten Landessynode seitens einzelner Geistlichen- und Pfarrkonferenzen an das Landeskonsistorium gelangte Wünsche und Anträge mit in Betracht gezogen wurden, beteiligten sich außer den ordentlichen die außerordentlichen im praktischen Kirchenamte stehenden Mitglieder, auf deren Urteil daher besonderes Gewicht gelegt werden dürfte. Zur Bearbeitung des musikalischen Teils der Agende war eine besondere Kommission bestellt, der auch Professor Kretzschmar, früher in Leipzig, jetzt in Berlin, dankenswerte Beihilfe geleistet hat.

Nach hauptsächlichem Abschluß der Arbeiten ist von deren Ergebnis am 28. Juli vorigen Jahres dem Synodalausschusse Mitteilung gemacht und die Zustimmung desselben zu den gefaßten Beschlüssen erlangt worden.

Hat sonach, wie in der Vorlage des Landeskonsistoriums angekündigt und von der Landessynode gutgeheißen worden war, die bisher im Gebrauch befindliche Agende keine wesentliche Umgestaltung, nur durch gewünschte Zusätze — Formulare für Gebete, für die Taufe von Kindern, die erst spät zur Taufe gebracht werden, für die Trauung solcher, die bereits in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben, für die Einsegnung eines Jubelpaares, für das Begräbnis unehelicher Kinder und für das Begräbnis von Selbstmördern, für Aufnahme eines Konvertiten; Anweisung für das liturgische Handeln des Geistlichen u. a. — eine Erweiterung erfahren, so ist doch, hauptsächlich infolge der von der Synode ausgesprochenen Wünsche, kaum ein Abschnitt, namentlich im zweiten, die gottesdienstlichen Handlungen betreffenden Teile, ohne mannigfache Änderungen geblieben, die füglich als Verbesserungen

angesehen werden können. Der Gemeinde dürfte von ihnen zunächst nur die Einfügung des „Gnadenspruchs" zwischen dem „Kyrie" und dem „Gloria" beim Hauptgottesdienste, das den Gesang des „Glaubensliedes" einleitende Wort des Geistlichen und das am Altar zu sprechende Eingangsgebet an Bußtagen als Änderung des bisherigen Brauchs bemerklich werden.

Im nachstehenden sei nur noch bemerkt, in welchen Punkten das Landeskonsistorium den Wünschen der Synode zu entsprechen nicht in der Lage gewesen ist.

An Stelle des „Glaubensliedes" unter Umständen das vom Geistlichen zu sprechende Apostolicum treten zu lassen (siehe Synodalschrift Nr. 4 Seite 2 unter 5 b), hat man mit Rücksicht auf die berechtigte Tradition in unserer Landeskirche sich nicht entschließen können.

In den Intonationen und Kollekten durch Merkzeichen im Druck, Hebung und Senkung beim Gesange anzudeuten (Synodalschrift Seite 3 unter 14), erschien nicht ratsam, da dies für sanglich ungeübte Geistliche unter Umständen gerade Veranlassung zu merkbaren Fehlern bieten, auch die Agende selbst durch diese Merkzeichen an Aussehen nicht gewinnen würde.

Was die Aussprache des Wortes „Eleison" beim liturgischen Gesange betrifft (siehe Synodalschrift Seite 3 unter 15), so ist die musikalische Kommission nicht für dreisilbige, sondern für viersilbige Aussprache eingetreten, da diese nicht bloß sprachlich sich rechtfertige, sondern auch der Diphthong „ei" einsilbig sich gar nicht singen lasse, vielmehr schon durch die Mundstellung jederzeit nur in zweisilbiger Form (nämlich einsetzendes a oder e mit kurzem nachschleifenden i) zu Gehör komme.

Über Änderungen, die im musikalischen Teile der Agende vorgenommen worden sind, ist in den demselben vorangestellten Bemerkungen die nötige Auskunft gegeben worden.

Als Termin der Ingebrauchnahme der neuen Agendenausgabe war ursprünglich der erste Adventssonntag vorigen Jahres als der Tag, an dem vor 25 Jahren die Agende zuerst in öffentlichen Gebrauch genommen wurde, ins Auge gefaßt worden. Unvorhergesehene Umstände verzögerten jedoch die Drucklegung. Die Einführung hat deshalb erst mit dem Sonntag Misericordias dieses Jahres erfolgen können.

Die geringe Preiserhöhung der neuen Ausgabe rechtfertigt sich durch die seit dem Erscheinen der ersten Auflage eingetretene Steigerung der Materialienpreise und namentlich der Arbeitslöhne.

Für Herstellung einer zweiten Auflage der wendischen Ausgabe der Agende ist gemäß der erteilten Zusage wiederum Sorge getragen worden.

In der Anlage wird zugleich ein Exemplar der zweiten Auflage der Agende in der Ausgabe für den Kirchengebrauch der Landessynode überreicht.

Dresden, den 27. August 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.
D. Ackermann."

Präsident: Ist gedruckt und verteilt; die Agende liegt im Lesezimmer aus.

(Nr. 5.) Erlaß Nr. 5 derselben vom gleichen Tage, die von der siebenten ordentlichen Landessynode an das Kirchenregiment gelangten Petitionen und selbständigen Anträge betr.

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der achten ordentlichen Landessynode ihre Entschließungen auf die ihnen von der siebenten ordentlichen Landessynode in der Synodalschrift Nr. 10 unterbreiteten Petitionen und selbständigen Anträge, soweit es hierüber nach § 32 Absatz 3 der Geschäftsordnung einer solchen Eröffnung bedarf, in folgendem zugehen.

A.

Es haben im wesentlichen antragsgemäße Erledigung die folgenden Petitionen und Anträge gefunden.

1.

Anläßlich einer Petition der Meißner Konferenz war von der Synode unter I 1 der Synodalschrift Nr. 10 an das Kirchenregiment der Antrag gerichtet worden:

„dasselbe wolle einen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung der allen gemeinsamen Angelegenheiten, wobei der Bekenntnisstand und die volle Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen in Verfassung, Verwaltung und allen innerkirchlichen Angelegenheiten gewährleistet sein muß, helfen in die Wege leiten".

Die hierüber unter den Mitgliedern und im Schoße der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz gepflogenen Verhandlungen haben im Jahre 1903 zu Einsetzung

des deutschen evangelischen Kirchenausschusses

geführt.

Er ist in Dresden am 10. November 1903 zum ersten Male zusammengetreten.

Seine Aufgabe und Befugnisse, wie seine Zusammensetzung ergeben sich aus dem in der Anlage abgedruckten Beschluß der Eisenacher Konferenz vom 13. Juni 1903, wie derselbe im Anschluß an die erste Kundgebung des deutschen evangelischen Kirchenausschusses in Nr. 9 des Verordnungsblattes des Landeskonsistoriums vom 26. November 1903 — Seite 93 — zur Kenntnis der Landeskirche gebracht worden ist.

Daß bei dieser engeren Verbindung der deutschen evangelischen Kirchenregierungen die von der Landessynode bedungenen und ebenso von dem Kirchenregiment als unerläßliche Voraussetzung seiner Beteiligung an derselben festgehaltenen Vorbehalte wegen Wahrung des Bekenntnisstandes und voller Selbständigkeit unserer Landeskirche in Verfassung, Verwaltung und allen innerkirchlichen Angelegenheiten ihre volle Berücksichtigung gefunden haben, ergibt der Inhalt der Anlage.

2.

Den unter I 2 der Synodalschrift aufgeführten, aus Anlaß der dort gedachten Petitionen, die Führung des Pastortitels seitens der Diakonen und beziehentlich die grundsätzliche Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Geistlichen an derselben Kirche betreffend, von der Landessynode gestellten Anträgen ist durch den Erlaß der

Verordnung des Landeskonsistoriums vom 30. November 1901, die Amtsbezeichnung der konfirmierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1901 Seite 176)

und der

Verordnung des Landeskonsistoriums von demselben Tage, das amtliche Verhältnis zwischen den an derselben Kirche angestellten konfirmierten evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1901 Seite 177)

entsprochen worden.

Beide Verordnungen sind nach erlangter Zustimmung der Provinzialstände der Oberlausitz, was die zweite betrifft, mit den durch die Oberlausitzer Kirchenverfassung bedingten Erläuterungen durch

Bekanntmachung des Landeskonsistoriums vom 11. Juli 1902, die Einführung der Verordnungen über die Bezeichnung der konfirmierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche und über das amtliche Verhältnis zwischen den an derselben Kirche angestellten konfirmierten evangelisch-lutherischen Geistlichen vom 30. November 1901 in der Oberlausitz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1902 Seite 286)

auch in der Oberlausitz zur Einführung gelangt.

3.

Den unter I 3 der Synodalschrift von der Landessynode ausgesprochenen Wünschen bezüglich der Einrichtung von Seelsorgerbezirken ist durch die

Verordnung des Landeskonsistoriums vom 18. Dezember 1901, die Einrichtung von Seelsorgerbezirken in Parochien mit mehr als einem konfirmierten Geistlichen betreffend (Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums vom Jahre 1901 Seite 129)

Rechnung getragen worden.

4.

Dem Antrage der Landessynode unter I 4 der Synodalschrift entsprechend ist von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern bis auf weiteres dazu Genehmigung erteilt worden, daß die zum ersten Male im Jahre 1901 angeordnet gewesene allgemeine Kirchenkollekte zum Besten der Mission unter Israel und der Evangelisationsarbeit im heiligen Lande alljährlich am 10. Trinitatissonntage eingesammelt werde.

Bekanntmachung des Landeskonsistoriums vom 16. Juni 1902, die jährliche Veranstaltung einer allgemeinen Kirchenkollekte zum Besten der Mission unter Israel und der Evangelisationsarbeit im heiligen Lande betreffend (Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums vom Jahre 1902 Seite 52).

5.

Die unter I 9 der Synodalschrift dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme übergebene Petition des Vorstandes des Vereins sächsischer Kirchenbeamten, betreffend die Erlangung der Pensionsberechtigung für die Hinterbliebenen auch der kündbar angestellten Kirchenbeamten, hat dem Landeskonsistorium Veranlassung gegeben, den hierbei noch in Frage kommenden Kirchgemeinden unter Hinweis auf das wohlwollende Vorgehen anderer Kirchgemeinden erneut nahezulegen, freiwillig ihren kündbar angestellten Kirchenbeamten die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen zu gewähren.

6.

Über das Ergebnis der nach dem Antrag der Landessynode unter I 11 der Synodalschrift anläßlich der Petition der sächsischen Handels- und Gewerbekammern um Verlegung des Epiphaniasfestes und der Gegenpetition des Bürgervereins zu Johanngeorgenstadt vom Landeskonsistorium angestellten Erhebungen geht der Landessynode mit Erlaß Nr. 7 besondere Eröffnung zu.

7.

Auf den Antrag des Synodalen D. Meyer war von der Landessynode unter II 1 der Synodalschrift an das Landeskonsistorium das Ersuchen gerichtet worden, es möge den Geistlichen und Kandidaten der sächsischen Landeskirche, die mit Vorwissen des Landeskonsistoriums in den Dienst der außerdeutschen evangelischen Diaspora getreten sind, die Anstellung oder Wiederanstellung im sächsischen Kirchendienst auf ihren Antrag in der Weise ermöglichen, daß ihnen die in der Diaspora verbrachte Dienstzeit angerechnet und eine diesem ihren Dienstalter im Gehalt annähernd entsprechende Anstellung gewährt wird. Dieses Ersuchens wird das Landeskonsistorium wie bisher schon, auch weiterhin eintretendenfalls gern sich erinnern.

Auf die hierbei für das Landeskonsistorium gezogenen Schranken ist von dem Vertreter des Kirchenregiments bereits in der Verhandlung über den Antrag (Synodalmitteilungen Seite 79 flg.) hingewiesen worden.

8.

Dem auf Antrag des Synodalen D. Pank gefaßten Beschluß (Synodalschrift II 3),

das Landeskonsistorium um Erlaß einer Verordnung zu anderweiter Regelung des Verhaltens der Geistlichen in Fällen der Feuerbestattung zu ersuchen,

ist durch

Verordnung des Landeskonsistoriums, betreffend die Beteiligung der Geistlichen an Trauerfeiern für solche Personen, deren Leichen zur Verbrennung abgeführt werden, vom 1. Juli 1901 (Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums vom Jahre 1901 Seite 95)

entsprochen worden.

9.

Von der auf Antrag des Synodalen D. Heinrici und Genossen von der Synode abgegebenen Erklärung zugunsten der Erhaltung des Unterrichts in den altklassischen Sprachen im bisherigen Umfang als unerläßlicher wissenschaftlicher Vorbedingung für ein fruchtbares theologisches Studium (Synodalschrift II 5) ist dem

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch das Landeskonsistorium unter angelegentlicher Befürwortung Kenntnis gegeben worden.

Ebenso ist

10.

die zu dem sogenannten Toleranzantrag von der Synode abgegebene Erklärung (Synodalschrift II 7) amtlich der Staatsregierung unterbreitet worden.

B.

1.

Unter I 5 der Synodalschrift ist eine Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission, soweit sie ein Verbot von politischen Versammlungen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bezweckte, dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überwiesen worden.

Über die damit gegebene Anregung zu einer Erweiterung des in § 8 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870, ausgesprochenen Versammlungsverbots ist das Kirchenregiment mit der Staatsregierung in Vernehmen getreten.

Von dem Ministerium des Innern sind eingehende Erhebungen darüber angestellt worden, in welchem Umfange derartige Versammlungen stattgefunden und ob dabei Unzuträglichkeiten sich herausgestellt hatten.

Nach deren Ergebnis hat sich ein Bedürfnis zu einem gesetzgeberischen Vorgehen im Sinne der von der Landessynode gegebenen Anregung wenigstens zurzeit nicht erkennen lassen. Es sind jedoch die Polizeibehörden angewiesen worden, die Angelegenheit im Auge zu behalten, über die Abhaltung von Versammlungen an den fraglichen Abenden weiteres Material zu sammeln und jedenfalls streng darauf zu achten, daß derartige Versammlungen nicht über Mitternacht ausgedehnt werden.

2.

Dem unter I 6 der Synodalschrift zur Kenntnis des Kirchenregiments gebrachten, in einer Petition der Zittauer und Hirschfelder Predigerkonferenz ausgesprochenen Wunsche, die Bestimmung in § 7 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen usw. betreffend, vom 3. Mai 1892 dahin abändern zu wollen, daß hinsichtlich der Berechnung des pensionsberechtigten Einkommens eine Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsdienern herbeigeführt werde, stehen fortdauernd die Bedenken entgegen, die schon in der Verhandlung über die gedachte Petition in der Sitzung vom 9. Mai 1901 (Synodalmitteilungen Seite 188 flg.) durch den Vertreter des Kirchenregiments geltend gemacht worden sind.

3.

Die Fragen, welche in der Petition der Mitglieder der Bischofswerda-Neukircher Konferenz, die Verwendung der regelmäßigen Sammlungen bei den Gottesdiensten usw. zur kirchlichen Armenpflege betreffend, angeregt wurden, sind, soweit diese Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überwiesen worden ist (Synodalschrift I 7), eingehend erwogen, auch zum Gegenstand einer anderweiten Vernehmung mit dem Ministerium des Innern gemacht worden.

Dieses steht hinsichtlich der sogenannten Beckengelder auch gegenwärtig noch im wesentlichen auf dem im Jahre 1888 eingenommenen Standpunkt. (Vergl. Beilage zum Erlaß Nr. 4 an die V. ordentliche Landessynode vom Jahre 1891 Seite 15.)

Es ist daher nicht in der Lage gewesen, zwecks Überweisung der sogenannten Beckengelder an die Kirchgemeinden die einleitenden Schritte zur Außerkraftsetzung des § 13 A I und B I der allgemeinen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 zu tun. Das Ministerium des Innern hat dazu ausgeführt:

> Nach den seinerzeit durch das Landeskonsistorium angestellten Ermittelungen (vergl. die vorgedachte Beilage zu Erlaß 4 vom Jahre 1891) seien in den Jahren 1884 bis 1886 durchschnittlich nur noch 12,000 M. jährlich an sogenannten Beckengeldern der Armenkasse zugute gekommen.
>
> Es sei aber anzunehmen, daß sich dieser Betrag im Laufe des inmittelst verflossenen Zeitraums infolge freiwilliger Verzichterklärungen der beteiligten Armenbehörden weiter verringert habe. Würden ferner, wenn eine Entschädigung für die den Armenkassen zu entziehenden Beckengelder Platz greifen solle, die Vorteile, die eine Kirchgemeinde durch Ablösung des der Armenkasse seither zugeflossenen Beckengelderbetrags erlange, im allgemeinen durch das Ablösungsquantum wieder aufgewogen, welches die Kirchgemeinde in der Regel dem beteiligten Ortsarmenverbande zur Entschädigung zu zahlen haben würde, so bleibe für die Kirchgemeinde im wesentlichen nur der Vorteil übrig, der sich aus der Tatsache ergebe, daß die sogenannten Beckengelder da, wo sie für kirchliche Zwecke überlassen worden sind, erfahrungsgemäß meist reichlicher geflossen sind, als zuvor. Dieser Vorteil erscheine aber kaum erheblich genug, um das Eingreifen der Gesetzgebung zu rechtfertigen.
>
> Gegen ein Zukommen auf die Gesetzesänderung spreche aber weiter durchschlagend die Erwägung, daß sich an die Neuregelung wahrscheinlich die Folge knüpfen würde, daß das jetzt zwischen der Kirche und dem öffentlichen Armenwesen durch die in § 76 der Armenordnung vorgesehene Mitwirkung der Geistlichen bei der öffentlichen Armenfürsorge gekennzeichnete Band gelöst werden würde. Der große Nachteil einer solchen Lösung würde aber nach Ansicht des Ministeriums des Innern durch den geringen Vorteil, der den Kirchgemeinden durch gesetzliche Zuweisung der sogenannten Beckengelder erwachsen könnte, nicht aufgewogen werden.
>
> Gütliche Vereinbarungen zwischen der Gemeindevertretung und dem Kirchenvorstande, wonach kirchliche Sammelgelder nicht an die Armenkasse abgegeben werden, sondern der kirchlichen Armenpflege vorbehalten bleiben sollen, seien bisher von dem Ministerium des Innern nicht als mit der Wortfassung des § 13 A I und B I der Armenordnung in Widerspruch stehend erachtet worden. Es sei also da, wo die Überweisung der sogenannten Beckengelder an die Kirchgemeinden

sowohl im Interesse der Kirchgemeinden als der politischen Gemeinden liege, die Füglichkeit gegeben, dies im Wege der gütlichen Vereinbarung zu erreichen und werde nach der Meinung des Ministeriums des Innern dieser Weg der gütlichen Vereinbarung nach der ganzen Entwicklung der Dinge immer häufiger eingeschlagen werden. So werde schließlich immer mehr das Ziel der Überweisung der sogenannten Beckengelder an die Kirchgemeinden erreicht, und zwar in einer für die Kirchgemeinden vorteilhafteren Art und Weise, als durch gesetzliche Neuregelung, da bei der Überweisung infolge gütlicher Vereinbarung eine Entschädigung der politischen Gemeinde in der Regel fortfalle.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister hat das Landeskonsistorium bei dieser Rückäußerung des Ministeriums des Innern zurzeit Beruhigung fassen zu sollen geglaubt.

Insoweit die obengedachte Petition auch die Aufhebung gewisser Gebühren zur Armenkasse bezweckt, so kann dahingestellt bleiben, ob deren Erhebung, wo sie lokalstatutarisch bei Begräbnissen noch stattfinden sollte, auf die zu ihrer Begründung angezogene Verordnung der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern vom 12. Juli 1838, die Beschränkung des Begräbnisaufwandes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 Seite 390), sich würde stützen lassen. Die Erhebung einer besonderen Gebühr an das Kirchenärar und die Armenkasse bei Zuziehung von mehr als drei Taufpaten lokalstatutarisch festzusetzen, ist dagegen durch eine Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 6. August 1852 (Kodex des Kirchen- und Schulrechts, III. Auflage, Seite 289 Note 2) nachgelassen worden.

Eine Änderung der in beiden Beziehungen hie und da noch bestehenden lokalstatutarischen Bestimmungen auf demselben Wege herbeizuführen, wird indessen den Kirchgemeinden überlassen bleiben können.

Zu einer allgemeinen Verfügung hat für das Kirchenregiment sonach ein ausreichender Anlaß nicht gefunden werden können.

4.

Unter I 8 der Synodalschrift war eine Petition der Geistlichen der Ephorie Rochlitz dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überwiesen worden, in welcher an die oberste Schulbehörde „im Interesse der Erhaltung und Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Schule" das Ersuchen „um den Erlaß einer möglichst eingehenden und bestimmten Zusammenstellung und Erläuterung der gesetzlichen Pflichten und Rechte der Geistlichen als Ortsschulinspektoren" ausgesprochen war.

Nach der dem Landeskonsistorium zugegangenen Eröffnung hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, obwohl es auf die Erhaltung und Förderung eines gedeihlichen Zusammenwirkens von Kirche und Schule großen Wert lege, doch eine amtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Pflichten und Rechte der Geistlichen als Ortsschulinspektoren nicht für erforderlich gehalten. Denn dem vielfach geäußerten Wunsche, daß namentlich den jüngeren Geistlichen eine solche Zusammenstellung in die Hand gegeben werden möchte, könne durch eine private Arbeit entsprochen werden, wie denn auch eine solche bereits vorhanden sei. Der Einwand, daß derselben die autoritative Geltung fehle, sei insofern nicht von Belang, als alle Verordnungen und Entscheidungen, auf welche Bezug genommen werde, amtlich verbindlich seien.

Auch sei es in Zweifelsfällen den Geistlichen leicht möglich, zur Vergleichung die von Mitgliedern des Ministeriums mit erläuternden Anmerkungen versehene und bis in die neueste Zeit fortgeführte Handausgabe des Volksschulgesetzes von P. von Seydewitz heranzuziehen, die ihnen zugleich willkommene Gelegenheit biete, sich mit den übrigen, das Verhältnis von Kirche und Schule berührenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Eingehendere Auskunft gebe überdies in manchen Fällen der Kodex des Kirchen- und Schulrechts.

Auch den Erlaß einer besonderen Instruktion für die geistlichen Ortsschulinspektoren hat das Ministerium nicht für angezeigt gehalten, weil eine solche die in der Praxis vorkommenden Fälle doch nicht alle erschöpfen und die Schwierigkeiten nur vermehren würde. Die auf die Ortsschulaufsicht bezüglichen gesetzlichen Vorschriften seien allerdings zum Teil allgemein gefaßt, aber sie hätten den Vorzug, daß sie den Ortsschulinspektoren die nötige Freiheit der Bewegung ließen; anderseits seien sie klar und bestimmt genug, um eine sichere Grundlage für eine erfolgreiche Wirksamkeit zu bieten. Auftauchende Meinungsverschiedenheiten würden nach Ansicht des Ministeriums am besten durch persönliche Verständigung der Geistlichen mit dem Bezirksschulinspektor, beziehentlich unter Mitwirkung des Ephorus ausgeglichen. Dieses Verfahren dürfte auch für die Zukunft Erfolg versprechen, zumal da die Bezirksschulinspektoren, wie das Landeskonsistorium anerkennend hervorgehoben habe, bisher eine freundliche Stellung zu den Geistlichen eingenommen hätten, und Differenzfälle nur sehr selten zur Entscheidung des Ministeriums gelangt seien.

Dagegen ist dem von dem Landeskonsistorium geäußerten Wunsche, daß den Bezirksschulinspektoren nahegelegt werden möchte, in noch weiterem Umfang, als bis dahin, sich bei ihren Anordnungen und ihren auf das Leben der Schule bezüglichen Erlassen der Vermittelung der Ortsschulinspektoren zu bedienen, von dem Ministerium bereitwillig entsprochen worden.

5.

Nach Punkt II 2 der Synodalschrift Nr. 10 ist von der Landessynode bei dem Kirchenregiment beantragt worden,

> „daß den in Sachsen staatsangehörigen Missionaren der Leipziger Mission, welche die für Bekleidung eines geistlichen Amtes in der Landeskirche erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, im Fall ihres Übertrittes in ein geistliches Amt der Landeskirche die im Dienste der Mission verbrachten Amtsjahre bei Berechnung des Einkommens und der Pension in Anrechnung gebracht werde".

Schon bei der Verhandlung hierüber in der Landessynode (vergl. Mitteilungen Seite 89 flg.) ist von dem

Vertreter des Kirchenregiments auf die der Erfüllung dieses Wunsches entgegenstehenden gesetzlichen Bedenken und sonstigen Schwierigkeiten hingewiesen worden. Sie würden sich zum Teil nicht ohne staatsgesetzliche Mitwirkung überwinden lassen. Eine solche unter den gegenwärtigen Verhältnissen herbeizuführen, hat das Kirchenregiment Bedenken tragen müssen.

Soweit es sich aber darum handeln würde, den aus der äußeren Mission heimkehrenden Geistlichen unter den in dem Antrag bezeichneten Voraussetzungen den Eintritt in ein entsprechend ausgestattetes Amt der Landeskirche zu vermitteln, so wird das Landeskonsistorium innerhalb der ihm durch das Besetzungsverfahren gebotenen Möglichkeit auch weiterhin unter wohlwollender Berücksichtigung aller in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse dazu die Hand zu bieten bereit sein.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger. von Schlieben.

Anlage.

Eisenacher Beschluß vom 13. Juni 1903.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkonferenz, deren Bestimmung es ist:

„Auf Grund des Bekenntnisses wichtige Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausch zu besprechen und unbeschadet der Selbständigkeit jeder einzelnen Landeskirche ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern",

erachtet auch die einheitliche Vertretung und Förderung der gemeinsamen evangelisch kirchlichen Interessen nach außen als ihre Aufgabe.

Um für ihre Tätigkeit einen engeren Zusammenschluß herbeizuführen und ein jederzeit handlungsfähiges Organ zu besitzen, beschließt sie, unter Festhaltung ihrer sonstigen Ordnungen, ihren ständigen Ausschuß (Beschluß IV der Kirchenkonferenz von 1900) wie folgt zu gestalten:

I. Der Ausschuß, welcher fortan den Namen

„Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß"

führt, hat wie bisher die Aufgabe, die Konferenz in der ihr obliegenden Förderung einer einheitlichen Entwicklung der Zustände der einzelnen Landeskirchen zu unterstützen.

Er hat ferner die gemeinsamen evangelisch kirchlichen Interessen wahrzunehmen, insbesondere

1. gegenüber anderen deutschen und außerdeutschen Kirchengemeinschaften wie den nicht christlichen Religionsgesellschaften,
2. in bezug auf die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten,
3. bezüglich der Förderung kirchlicher Einrichtungen für die evangelischen Deutschen im Auslande, sowie der Seelsorge unter deutschen Auswanderern und Seeleuten,

— zu 2 und 3 unter Rücksichtnahme auf konfessionelle Verhältnisse —.

II. Auf den Bekenntnisstand und die Verfassung der einzelnen Landeskirchen erstreckt sich die Tätigkeit des Ausschusses nicht. Ebenso bleiben die kirchenregimentlichen Rechte der Landesherren unberührt.

III. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Ausschuß zu unterrichten, was in Anlaß der in der vorhergehenden und in den früheren Tagungen gefaßten Beschlüsse der Konferenz geschehen ist, und ist befugt, sich behufs des darüber notwendigen Gedankenaustausches mit den einzelnen Kirchenregierungen in Verbindung zu setzen.

Der Ausschuß hat ferner die Entwicklung der Gesetzgebung, sowie die Handhabung der Gesetze auf den das kirchliche Leben berührenden Gebieten im Auge zu behalten, etwaige innerhalb seines Zuständigkeitskreises gelegene Anträge von Kirchenregierungen in Behandlung zu nehmen, das zur Förderung wichtiger gemeinsamer evangelisch kirchlicher Interessen, sowie das zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse Erforderliche an den zuständigen Stellen anzuregen, insbesondere in Wahrung dieser Interessen mit den Behörden des Reiches und gegebenen Falles mit der Kirchenbehörde des betreffenden Landes in Verbindung zu treten, auch unter besonderen Umständen öffentliche Kundgebungen zu erlassen.

Der Ausschuß sorgt für eine Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Synodalverhandlungen und sonstiger für das kirchliche Leben der einzelnen Landeskirchen bedeutsamer Veröffentlichungen.

IV. Zum Ausschuß entsendet die Konferenz fünfzehn ihrer Mitglieder.

Zu ihnen gehört der Vorsitzende der Konferenz.

Als weiter in den Ausschuß zu entsendende Mitglieder der Konferenz werden ihr drei aus dem Kirchengebiete der älteren, zwei aus dem Kirchengebiete der neuen Provinzen Preußens, je eins aus den Kirchengebieten Bayerns, Sachsens und Württembergs von den Abgeordneten der betreffenden Kirchenregierungen benannt. Gehört der Vorsitzende der Konferenz einem der vorgenannten Kirchengebiete an, so ruht oder beschränkt sich verhältnismäßig die Benennung, solange er als Vorsitzender der Konferenz Mitglied des Ausschusses ist. Scheidet er aus dieser Stellung vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so veranlaßt der Ausschuß, daß ihm als Ersatzmann ein Konferenzmitglied aus dem Kirchengebiete, welchem der Ausscheidende angehörte, benannt wird.

In diesem Falle tritt der stellvertretende Vorsitzende der Konferenz bis zu ihrer nächsten Tagung dem Ausschusse als außerordentliches Mitglied bei.

Die sieben übrigen in den Ausschuß zu entsendenden Mitglieder werden von denjenigen zur Konferenz erschienenen Abgeordneten benannt, welchen kein eigenes Benennungsrecht zusteht. Ist einer dieser Abgeordneten zum Vorsitzenden der Konferenz gewählt und hierdurch Mitglied des Ausschusses, so beschränkt sich die Benennung auf sechs Mitglieder.

Bei der Benennung der in den Ausschuß zu Entsendenden ist in geeigneter Weise für annähernd gleichmäßige Vertretung durch geistliche und weltliche Mitglieder Sorge zu tragen. Den zur Benennung eines Mitgliedes Berechtigten wird dieserhalb Verständigung untereinander empfohlen.

Die Entsendung in den Ausschuß erfolgt auf die Zeit bis zum Schluß der nächsten ordentlichen Kirchenkonferenz. Scheidet während dieser Zeit ein zum Ausschusse Entsandter aus der Konferenz aus, so veranlaßt der Ausschuß, daß ihm aus dem Kirchengebiete, welchem der Ausscheidende angehörte, ein Ersatzmann benannt wird.

V. Unter Vorbehalt endgültiger Beschlußfassung der Konferenz über den Sitz des Ausschusses und den Vorsitz in ihm wählt der Ausschuß für die nächsten fünf Jahre den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Als Sitz des Ausschusses gilt auf so lange der Wohnsitz des Vorsitzenden.

VI. Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahre berufen; außerdem so oft es nötig erscheint, oder wenn wenigstens drei Mitglieder oder mit Bezug auf einen von ihnen gestellten Antrag drei Kirchenregierungen eine Sitzung verlangen.

VII. Die Einladungen zu den Sitzungen des Ausschusses sollen in der Regel 14 Tage vor der Sitzung erfolgen und sind nebst der Tagesordnung den Kirchenregierungen mitzuteilen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mindestens zehn Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden unter seinem Namen erlassen. Sie erlangen für die einzelnen Kirchenregierungen Verbindlichkeit durch deren Zustimmung.

VIII. Gegenstände, welche sich dazu eignen, können durch schriftliche Abstimmung erledigt werden. Die Gültigkeit eines auf diesem Wege herbeigeführten Beschlusses setzt voraus, daß ein formulierter Entwurf desselben allen Ausschußmitgliedern vorgelegen und die Mehrheit ihm zugestimmt hat. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß Beschlußfassung in einer Sitzung erfolgen.

IX. Die vom Ausschusse innerhalb seiner Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden in der durch die Geschäftsordnung zu regelnden Form zur Ausführung gebracht.

Über die Geschäftsordnung beschließt der Ausschuß selbst. Sie ist den Kirchenregierungen und der Konferenz mitzuteilen.

X. Der Ausschuß hat der Kirchenkonferenz zu Beginn jeder Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Er wird Gegenstände, deren sofortige Erledigung er nicht für nötig, oder deren selbständige Erledigung er nicht für angemessen erachtet, der Beschlußfassung der Konferenz unterbreiten."

Präsident: Ist gedruckt und verteilt.

(Nr. 6.) Erlaß Nr. 6 derselben vom gleichen Tage, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr.

„Vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium ist wiederum, um der Landessynode ein umfassendes Bild von dem Zustande und den Lebensbetätigungen der Landeskirche zu bieten, auf die Jahre 1901 bis 1905 ein allgemeiner Bericht bearbeitet und in Druck gegeben worden.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der Landessynode diesen Bericht in der erforderlichen Anzahl von Abdrucken hierbei zur Kenntnisnahme und weiteren geschäftlichen Behandlung zugehen.

Dresden, am 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben."

Präsident: Herr Geh. Kirchenrat D. Pank!

Geh. Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, für die Behandlung dieses Erlasses Nr. 6 einen Sonderausschuß zu bestellen, diesen mit 11 Mitgliedern zu besetzen und die Wahl dieses Ausschusses, wiewohl sie nicht auf der Tagesordnung steht, heute schon vorzunehmen, vorausgesetzt die Zustimmung des Kirchenregiments zu dieser Abweichung von der Geschäftsordnung.

Präsident: Der Antrag wird nach Verlesung der Registrande zur Abstimmung gelangen.

(Nr. 7.) Erlaß Nr. 7 derselben vom gleichen Tage, die Feier des Epiphaniasfestes betr.

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der achten ordentlichen Landessynode mit Beziehung auf den Beschluß der siebenten ordentlichen Landessynode vom 20. Mai 1901 — Synodalschrift Nr. 10 vom 23. Mai 1901 unter I Nr. 11 (2) —, die Feier des Epiphaniasfestes betreffend, in dem anliegenden Aufsatz das Ergebnis der hierüber angestellten weiteren Erhebungen zur Kenntnisnahme zugehen.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben.

Aufsatz,

die Feier des Epiphaniasfestes betreffend.

Der siebenten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode lag eine Petition der sächsischen Handels- und Gewerbekammern vor, die unter anderem darauf gerichtet war, das Epiphaniasfest als besonderen Feiertag

aufzuheben. Hierauf ist, während die fünfte ordentliche Landessynode vom Jahre 1891 eine gleiche Petition auf sich beruhen zu lassen beschlossen hatte, von der siebenten Landessynode in ihrer 20. öffentlichen Sitzung vom 22. Mai 1901 einstimmig der Beschluß gefaßt worden,

> diese Petition sowie eine ihr ebenfalls vorliegende, auf Beibehaltung der besonderen Feier des Festes gerichtete Petition des Bürgervereins zu Johanngeorgenstadt an das Kirchenregiment behufs Anstellung weiterer Erhebungen abzugeben.

Mit Beziehung hierauf ist das Nachstehende zur Kenntnis der achten Landessynode zu bringen.

Die Frage der Verlegung des Epiphaniasfestes ist von mehreren Diözesanversammlungen und Konferenzen zum Gegenstande der Verhandlung und Beschlußfassung gemacht worden.

Im Jahre 1902 haben sich die Diözesanversammlungen zu Dippoldiswalde, Marienberg, Schneeberg und Werdau, im Jahre 1903 die zu Freiberg einstimmig beziehentlich mit großer Mehrheit gegen die Verlegung des Festes ausgesprochen. Dasselbe ist im Jahre 1905 von der Diözesanversammlung zu Ölsnitz, und zwar bemerkenswerterweise gegen den Antrag des geistlichen Berichterstatters geschehen.

Auch die Hauptkonferenzen in den Ephorien Annaberg und Radeberg vom Jahre 1901 sowie die Chemnitzer Konferenz vom Jahre 1902 haben sich mit der Frage befaßt und sind mit Ausnahme der Annaberger Hauptkonferenz, die mit großer Mehrheit den Wunsch nach Verlegung ausgesprochen hat, für die Beibehaltung der jetzigen Feier des Festes eingetreten.

Endlich sind in den Jahren 1902 und 1903 zwei Petitionen für Beibehaltung der besonderen Feier des Epiphaniasfestes bei dem Landeskonsistorium eingereicht worden, die eine von einer größeren Anzahl von Einwohnern der Stadt Annaberg, die andere von der „Hauptkonferenz der wendischen Geistlichen". Der letzteren sind sämtliche übrigen 15 Pastoralkonferenzen der Oberlausitz bis auf eine, die sich jedoch ebenfalls mit dem Ziele der Petition einverstanden erklärt hat, beigetreten. Auch die Kreishauptmannschaft Bautzen, als Konsistorialbehörde, hat angelegentlich ihre Berücksichtigung empfohlen.

Als Gründe für die Beibehaltung der besonderen Feier des Festes sind bei den betreffenden Verhandlungen und Kundgebungen namentlich geltend gemacht worden:

> das Alter, die hohe Wertschätzung und Volkstümlichkeit des Festes, dessen Bedeutung als Einheitsband mit der alten Kirche und jetzt mit der römisch- und griechisch-katholischen Kirche, die erhöhte Bedeutung des Festes als großen Missionsfestes der Christenheit (Weihnacht der Heiden), der vielfach gute Kirchenbesuch, der hohe Ertrag der Missionskollekte, die durch eine Verlegung eintretende Entwertung des Festes und der dadurch für das kirchliche Leben und das Missionswerk erwachsende Schaden, die geringe Anzahl der noch in Sachsen bestehenden kirchlichen Feste, die schon bestehende Verkümmerung der Adventssonntage durch Handel und Gewerbe und das nach der angestrengten Arbeitstätigkeit in dieser Zeit vorhandene größere Ruhebedürfnis, die Notwendigkeit des Festhaltens an den kirchlichen Einrichtungen im Hinblick gerade auf die jetzigen Zeitverhältnisse und auf die religiösen und sittlichen Zustände im Volke, die verhältnismäßig geringe Schädigung, die Handel und Gewerbe durch das Fest erleiden, und die viel größere Verkürzung des Arbeitsverdienstes, die durch das freiwillige Feiern an den „dritten Feiertagen" der drei hohen Feste und durch die vielen weltlichen Vergnügungs- und Vereinsfeste verursacht wird.

Als Gründe für die Verlegung des Festes sind angeführt worden deren Unbedenklichkeit vom theologischen Standpunkte aus, die Unsicherheit der Bedeutung des Festes, die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf Handel und Wandel, schlechter Kirchenbesuch und die in keinem Verhältnisse zum Gewinne stehende und daher die Kraft und Lust zum Predigen schwächende übermäßige Anstrengung der Geistlichen durch die Häufung der Gottesdienste.

Um jedoch auch die Stimmung kennen zu lernen, welche in Gemeindekreisen des Landes in bezug auf die Frage der Verlegung des Epiphaniasfestes herrscht, hat das Landeskonsistorium im Jahre 1905 noch weitere Erhebungen durch die Superintendenten und gutachtliche Aussprache derselben darüber veranlaßt, ob nach ihren Wahrnehmungen über die öffentliche Meinung in ihren Ephorien die Verlegung des Festes etwa als notwendig, wünschenswert oder unbedenklich zu erachten sei.

Auch die Kreishauptmannschaft Bautzen, als Konsistorialbehörde, ist zu anderweiter Aussprache über die öffentliche Meinung in der Oberlausitz veranlaßt worden.

Aus den hierauf eingegangenen Berichten ergibt sich zunächst, daß die Superintendenten zu Gewinnung eines sicheren Urteils vielfach es für nötig befunden haben, vertrauliche Meinungsäußerungen der Geistlichen, Pastoralkonferenzen, Kirchenvorstände, Diözesanversammlungen und kirchlicher Vereine herbeizuziehen. Wo solches nicht geschehen, ist auf die Schwierigkeit der Beurteilung der öffentlichen Meinung hingewiesen worden. Von keiner Seite ist aber über ein lebhaftes entschiedenes Eintreten der öffentlichen Meinung für die Verlegung des Festes berichtet worden. Vielmehr sprechen die Berichte (auch aus sehr industriereichen Bezirken) mehrfach aus, daß Wünsche in der gedachten Richtung nicht oder fast gar nicht hervorgetreten seien, oder daß die Frage die Gemüter noch nicht bewegt habe. Über eine gewisse Agitation in der Presse gegen das Epiphaniasfest wird aus drei Ephorien berichtet, aus der einen mit dem Bemerken, daß die Agitation auch in Arbeiterkreisen nicht gezündet habe.

Im übrigen ist die Beurteilung der öffentlichen Meinung in den Berichten außerordentlich verschiedenartig.

Im allgemeinen läßt sich als Grundzug bezeichnen, daß man in kaufmännischen und industriellen Kreisen die Verlegung des Epiphaniasfestes auf einen Sonntag wünscht oder gern sehen würde, während in ländlichen Kreisen ein solches Verlangen meist nicht vorhanden ist, in diesen vielmehr vielfach die Beibehaltung der bisherigen Feier des Festes gewünscht wird.

Sonst sind die Ansichten über die Verlegung des Festes sowohl in den Kreisen der Laien als in denen der Geistlichen außerordentlich geteilt.

In einem von den 15 Berichten, die von Wünschen industrieller und kaufmännischer beziehentlich städtischer Kreise nach Verlegung des Festes sprechen, wird betont, daß diese Wünsche nur von Arbeitgebern, zumal solchen, die der Mission kühl gegenüberstehen, nicht von den Arbeitern ausgehen, in einem anderen, daß die kleinen Gewerbtreibenden und Handwerker zumal in den kleinen Städten für die Beibehaltung des Festes aus dem Grunde eintreten, weil sie nach der angestrengten Geschäftstätigkeit in der Weihnachts- und Neujahrszeit froh seien, am Epiphaniasfeste einen Ruhetag zu haben.

Als der Verlegung fast durchgängig geneigt erscheint nach den Berichten die öffentliche Meinung in acht Ephorien, zumeist solchen, in denen Handel und Industrie stark entwickelt sind. Hier wird meist auf die Wünsche von Handel und Gewerbe, auf geringes Verständnis der — vielfach von auswärts zugezogenen — Bevölkerung für die Bedeutung des Festes, auf geringen Kirchenbesuch und Festmüdigkeit und demzufolge Beeinträchtigung der Arbeitsfreudigkeit der Geistlichen, sowie darauf hingewiesen, daß die Arbeiter durch den Lohnausfall hart getroffen werden. Auch die Geistlichkeit steht hier meist in ihrer überwiegenden Mehrzahl der Verlegung des Festes nicht ablehnend gegenüber.

Als mehr geteilt oder unsicher erscheint die öffentliche Meinung in zehn Ephorien, wo die städtische, beziehentlich gewerbliche und kaufmännische Bevölkerung mehr für, die ländliche oder bäuerliche aber gegen die Verlegung des Festes ist. Hier wird meist ein stärkerer Widerstand gegen die Verlegung nicht befürchtet und der Kirchenbesuch wird vielfach als gering oder mäßig bezeichnet. Die Stimmung der Geistlichkeit ist geteilt. Doch fehlt es auch nicht an Kreisen und Gemeinden, die für die Beibehaltung des Festes eintreten.

In neun Ephorien endlich steht die öffentliche Meinung der Verlegung des Festes überwiegend, und zwar teils ganz entschieden, ablehnend gegenüber.

Hier wird vielfach auf die große Volkstümlichkeit des Festes beziehentlich auf die Vorliebe der Bevölkerung für das Fest und auf den guten, ja sehr guten Kirchenbesuch hingewiesen, auch von einer Änderung der Festfeier Beunruhigung und Ärgernis in den Gemeinden befürchtet.

In der Oberlausitz wird in den Kreisen der Industrie die Abschaffung, in den Kreisen der Landwirtschaft aber die Beibehaltung des Epiphaniasfestes als besonderen Feiertags gewünscht. In den Kreisen der letzteren würde die Abschaffung voraussichtlich verstimmen, sicher in den wendischen Gemeinden und auch besonders da, wo eine nahe Berührung mit der katholischen Kirche stattfindet, bei der ein Aufgeben dieses Festtags nicht zu erwarten stehe.

Was die persönliche Stellung der Superintendenten anlangt, so haben zwölf die Verlegung des Festes auf einen Sonntag für unbedenklich und drei von diesen auch als wünschenswert bezeichnet, fünfzehn aber, und zwar sechs mit besonderem Nachdrucke, gegen die Verlegung des Festes sich erklärt.

Nach alledem scheint sowohl in kirchlichen als außerkirchlichen Kreisen eine überwiegende Stimmung für Erhaltung des Epiphaniasfestes als eines besonderen kirchlichen und bürgerlichen Feiertags zu bestehen.

Dresden, den 21. Februar 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.
von Zahn."

Präsident: Ist gedruckt und verteilt.

(Nr. 8.) Erlaß Nr. 8 derselben vom gleichen Tage, Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886 über die Anstellung von Kantoren und Organisten betr.

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der achten ordentlichen Landessynode beigefügt den Entwurf zu einer Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, nebst Begründung zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen.

Dresden, am 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist,

vom . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, und nachdem auch die Ständeversammlung ihre Zustimmung erklärt hat, was folgt.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153), werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 1.

Kantoren und Organisten, deren Kirchenamt mit einer ständigen Schulstelle überhaupt nicht verbunden ist, werden vom Kirchenvorstande unter drei vom Kollator Vorzuschlagenden gewählt.

Das Vorschlagsrecht steht da, wo sich die Ämter an der nämlichen Kirche teils unter landesherrlicher, teils unter anderer Kollatur befinden, dem Inhaber der letzteren zu.

§ 2.

Binnen sechs Wochen vom Tage der Namhaftmachung an hat der Kirchenvorstand bei Verlust seines Wahlrechts einen der Vorgeschlagenen zu wählen und dem Kollator zu benennen.

Der Kirchenvorstand kann verlangen, daß der Wahl eine Probe im Orgelspiele und in der Leitung des Kirchengesanges vorhergehe. Die Probe ist in der Kirche, bei welcher die Anstellung erfolgen soll, vom Kirchenvorstande abzunehmen. Der Kirchenpatron ist dazu einzuladen.

Der durch die Probe dem Vorgeschlagenen erwachsende Reiseaufwand ist ihm nach den für die Probe ständiger Geistlicher bestehenden Vorschriften aus der Kirchkasse zu erstatten.

§ 3.

Geht der Wahlvorschlag des Kollators nicht innerhalb dreier Monate schriftlich bei dem Kirchenvorstande ein, so wählt dieser den Anzustellenden allein.

Die dreimonatige Frist beginnt

a) wenn die Stelle durch Tod erledigt wird, mit dem Ablauf des Todestages,
b) in allen anderen Fällen mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Kollator unter gleichzeitiger Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechts amtlich benachrichtigt worden ist, daß der Fall es auszuüben eingetreten ist.

§ 4.

Versäumt der Kirchenvorstand die Frist zur Wahl und zur Benennung des Gewählten (§ 2), so ernennt der Kollator den Anzustellenden allein.

Lehnt der Kirchenvorstand die Vorgeschlagenen sämtlich ab und kommt auch binnen vier Wochen nach Ablauf der Wahlfrist eine Einigung zwischen dem Kollator und dem Kirchenvorstande über den Anzustellenden nicht zustande, so ernennt diesen das Landeskonsistorium. Ausgeschlossen von der Ernennung sind die vom Kirchenvorstande bereits Abgelehnten.

Steht dem Landeskonsistorium selbst die Kollatur zu, so erfolgt die Ernennung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Artikel II.

Über die Einführung dieser Verordnung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Artikel III.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ist ermächtigt, den Text der Verordnung vom 26. Juli 1886 mit der aus gegenwärtiger Verordnung sich ergebenden Änderung neu bekannt zu machen.

Dresden, am . . . . 19 . ,

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Begründung.

Die mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode erlassene Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist (Gesetz- und Verordnungsblatt 1886 Seite 153), bezieht sich in den §§ 1 bis 4, 6 und 7 auf solche Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst mit einer ständigen Schulstelle überhaupt nicht verbunden ist, wogegen ihre §§ 5 und 8 die Fälle behandeln, in denen der Kirchendienst zwar nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle (Kirchschulstelle) verbunden, aber doch jeweilig irgend einem ständigen Lehrer an einer öffentlichen Volksschule zu übertragen ist.

Für die Fälle der zuerst erwähnten Art hat sie in den §§ 1 bis 4 die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Anstellung so geordnet, daß sie im wesentlichen dem entsprechen, was nach dem § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung bei der Besetzung geistlicher Stellen galt, bis die letzteren Bestimmungen durch das Kirchengesetz vom 25. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383) geändert wurden. Bereits bei der Beratung der Verordnung vom 26. Juli 1886 in der Landessynode von 1886 (Verhandlungen Seite 253 flg.) sind Bedenken dagegen laut geworden, daß bei der Anstellung von Kantoren und Organisten der zuerst erwähnten Art dem Kirchenvorstande nicht die gleiche Zuständigkeit gewährt werden sollte, wie bei der Anstellung von Geistlichen. In der Folgezeit aber ist dies immer mehr als ein Mißstand empfunden worden, zu dessen Beseitigung die im Entwurf vorgelegte Verordnung bestimmt ist. Im einzelnen ist zu derselben nur noch folgendes zu bemerken.

Zum Eingange.

Die Zustimmung der Ständeversammlung erscheint unentbehrlich, weil Artikel I eine Einschränkung der Kollaturrechte, also des Kirchenpatronats enthält.

Zu Artikel I.

Die neuen Bestimmungen sind im wesentlichen denen nachgebildet, welche nach dem schon angezogenen Kirchengesetze vom 15. April 1873 und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften bei der Besetzung geistlicher Stellen gelten.

Zu § 1.

Unter dem Kollator ist selbstverständlich der Inhaber des Kollaturrechts für die kirchlichen Ämter zu verstehen.

Der Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2 von § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1886.

Zu § 2

ist zu vergleichen § 4 Absatz 1 der Verordnung vom 26. Juli 1886 und § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873.

Zu § 3

ist zu vergleichen § 9 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. Februar 1892, eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 Seite 13).

Für den Fall, daß der Kollator die Vorschlagsfrist versäumt, die Wahl dem Kirchenvorstande zu überlassen,

erschien sachgemäßer, als sie dem Landeskonsistorium vorzubehalten.

Zu § 4

sind zu vergleichen die §§ 6 und 7 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873."

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 9.) Erlaß Nr. 9 derselben vom gleichen Tage, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr.

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der achten ordentlichen Landessynode beigefügt den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend, nebst Begründung zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger. Dr. Graf von Hohenthal und Bergen.

Kirchengesetz

zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend;

vom . . . . 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

Kantoren und Organisten, sowie Kirchner und andere kirchliche Unterbeamte, die, ohne ein ständiges Schulamt zu bekleiden, in ihrem Kirchendienst ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, sowie die Hinterlassenen (Witwen und Waisen) dieser Beamten haben angemessene Pension oder Unterstützung zu beanspruchen.

Die Gewährung der Pensionen und Unterstützungen liegt den Kirchgemeinden oder, wenn die Kirchen, an denen die genannten Beamten angestellt sind, keine Parochialkirchen sind, den betreffenden kirchlichen Stiftungen ob.

II.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die in § 1 genannten Beamten sowie deren Hinterlassene haben unter entsprechender Anwendung derjenigen Bestimmungen Pension oder Unterstützung zu erhalten, welche für die Volksschullehrer und deren Hinterlassene jeweilig landesgesetzlich gelten.

III.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Werden diejenigen der in § 1 genannten Beamten, welche kündbar angestellt sind, nach zehnjähriger Amtsdauer, ohne durch eigene Verschuldung Veranlassung gegeben zu haben, aus einem anderen Grunde als einem solchen, der einen Pensionsanspruch begründet, im Wege der Kündigung entlassen, so haben sie für ihre Person eine nach dem Grade des vorhandenen Bedürfnisses zu bemessende, den entsprechenden Pensionsbetrag jedoch nicht übersteigende, Unterstützung, wenigstens auf Zeit, zu erhalten.

IV.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wird ermächtigt, das Kirchengesetz vom 15. Juli 1891, wie es sich aus den vorstehenden Abänderungen ergibt, im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie in seinem Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den . . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Begründung.

Die gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Gewährung von Witwen- und Waisenpensionen an die Hinterlassenen von Kantoren und Organisten, sowie von Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten umfaßt zurzeit die Hinterlassenen solcher Beamten, nur insoweit als diese unkündbar angestellt sind.

Eine Ausdehnung dieser Verpflichtung auch auf die Fälle kündbarer Anstellung wird von den Beteiligten schon lange erstrebt. (Vergl. Synodalschrift Nr. 10 der siebenten ordentlichen Landessynode unter I 9 und Erlaß Nr. 5 an die gegenwärtige Landessynode unter A 5).

Für die Beschränkung auf die Hinterlassenen unkündbar angestellter Kirchenbeamten war im wesentlichen bisher entscheidend gewesen, daß, abgesehen von den Städten mit Revidierter Städteordnung, auch den Hinterlassenen der kündbar oder unkündbar angestellten Gemeindebeamten ein Pensionsanspruch nicht zugebilligt war.

Diese Beschränkung ist durch die neueste Gemeindegesetzgebung aufgehoben worden. Durch das Gesetz vom 30. April 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 86 flg.) ist für die Hinterlassenen aller berufsmäßigen Gemeindebeamten die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der für die Zivilstaatsdiener jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen, unbeschadet etwaiger noch günstigerer ortsgesetzlicher Bestimmungen, festgesetzt worden.

Damit entfällt der Grund, der das Kirchenregiment bisher hatte Anstand nehmen lassen müssen, den an sich für nicht unbegründet anzuerkennenden Anträgen auf Erweiterung der gesetzlichen Verpflichtung zu einer Pensionsgewährung an die Hinterlassenen aller Kirchenbeamten eine Folge zu geben, und es sich bisher darauf hatte beschränken lassen, die noch in Frage kommenden Kirch-

gemeinden zu freiwilliger Gewährung eines Pensionsanspruchs auch in den Fällen kündbarer Anstellung aufzufordern.

Im Jahre 1901 hatten von 132 in Frage kommenden Kirchgemeinden 64 den Hinterlassenen ihrer kündbar angestellten Beamten die Pensionsberechtigung zugestanden. Zu diesen 64 sind seitdem nur 13 hinzugekommen. Die Zahl der Kirchgemeinden, die sich zu Gewährung vollständiger Hinterlassenenpension noch nicht haben entschließen mögen, ist daher noch groß genug, um den Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung hierüber gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Um die Hinterlassenen der Kirchenbeamten in ihren Pensionsansprüchen gleichzustellen den Hinterlassenen der Gemeindebeamten, wobei nur formell zu beachten, daß für letztere der Maßstab für die Zivilstaatsdiener, für jene der übrigens gleiche Maßstab für die Volksschullehrer festgesetzt ist, bedürfen die Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1891 Seite 74 flg.), der im Entwurf vorgeschlagenen Abänderungen.

Von ihnen soll die für § 5 vorgeschlagene neue Fassung zugleich klarstellen, was in der bisherigen Fassung nicht genügend zum Ausdruck kam, daß der Kirchenbeamte nur in Fällen, wo er nicht pensionsberechtigt ist und ihm nach längerer Amtsdauer ohne sein Verschulden gekündigt wird, Unterstützung erhalten soll.

Im übrigen enthält der Entwurf nur kleine redaktionelle Änderungen zum Teil im Anschluß an die staatliche Gesetzgebung.

Die unter IV vorgeschlagene anderweite Bekanntmachung des Kirchengesetzes in seiner künftigen Fassung bedarf keiner besonderen Begründung."

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 10.) Erlaß Nr. 10 derselben vom gleichen Tage, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr.

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der achten ordentlichen Landessynode den beiliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes, den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. Dr. Otto.

Kirchengesetz,

den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend;

vom . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

§ 1.

Der Aufwand für die Stellvertretung im Kirchendienste, welche ohne Verschulden des Geistlichen, Kirchschullehrers oder anderen Kirchendieners sich notwendig macht, darf diesem nur insoweit angesonnen werden, als dies ohne Verkürzung des ihm nach seinem Dienstalter oder auf Grund etwaiger besonderer Anstellungsbedingungen zustehenden Mindesteinkommens, bei Kirchendienern, die keinen Anspruch auf Dienstalterszulagen haben, des ihm nach dem Kirchengesetze vom 14. November 1896 zu gewährenden Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens geschehen kann.

Im übrigen fällt dieser Stellvertretungsaufwand der Kirchgemeinde, und wenn die Kirche nicht Parochialkirche ist, der kirchlichen Stiftung zur Last.

§ 2.

Geistliche, Kirchschullehrer und sonstige Kirchendiener bleiben, wie bisher, verpflichtet, sowohl ihren am Orte befindlichen als benachbarten Amtsgenossen im Falle einer zeitweiligen Verhinderung im Kirchendienste Aushilfe in den Amtsgeschäften zu leisten und nach den Anordnungen ihrer dienstlichen Vorgesetzten deren Vertretung zu übernehmen.

§ 3.

Aushilfe und Vertretung in Fällen unverschuldeter Verhinderung im Kirchendienste ist in der Regel, sofern sie durch Amtsgenossen erfolgt, ohne Vergütung für die Mühwaltungen zu leisten. Der Ersatz unvermeidlicher Auslagen kann beansprucht werden.

§ 4.

Übersteigt eine Vertretung durch Amtsgenossen oder während eines Kalenderjahres eine Mehrzahl solcher Vertretungen für dieselbe Person die Dauer von sechs Wochen und erwächst hierdurch für den Stellvertreter eine nennenswerte Belastung, so ist dem letzteren für jede weitere Woche neben dem Ersatze unvermeidlicher Auslagen eine Vergütung für seine Mühewaltungen zuzubilligen.

Diese ist je nach der Art und dem Umfange der Mühwaltungen in der Regel für Geistliche bis zu 15 M., für andere Kirchendiener bis zu 8 M. wöchentlich zu bemessen.

Ausnahmsweise kann eine solche Vergütung auch bei kürzerer Dauer der Vertretung dem Stellvertreter zugebilligt werden, wenn dies nach Lage des Falles infolge Verschuldens der Stellvertretung durch den zu Vertretenden oder infolge besonders starker Mehrbelastung des Stellvertreters oder wegen besonderer Beschwerlichkeit der Vertretung angemessen erscheint.

Die Festsetzung der Vergütungen und Auslagen sowie die Entscheidung darüber, wem der Stellvertretungsaufwand nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Last fällt, erfolgt, soweit erforderlich, durch die Kircheninspektion, in der Oberlausitz durch die dortige Konsistorialbehörde, bei Lehrern, welche Kirchendienst leisten, nach Vernehmung mit der Schulbehörde.

§ 5.

Machen bei einer Vertretung durch Amtsgenossen die Umstände es notwendig, daß der Vertretene dem Stellvertreter zeitweilig Wohnung, Kost oder Verpflegung gewährt, so hat die Kirchgemeinde oder Stiftung, soweit sie zur Tragung des Stellvertretungsaufwands nach § 1 verpflichtet ist, dem Vertretenen für die Beköstigung und Verpflegung des Stellvertreters eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

§ 6.

Ein zur Vertretung oder Unterstützung eines Geistlichen abgeordneter Amtsgehilfe (Vikar) hat Anspruch auf

1. bare Besoldung,
2. angemessene, entsprechend ausgestattete Wohnung und
3. Verpflegung, bestehend aus voller Beköstigung, Heizung, Beleuchtung und Bedienung.

An Stelle der Wohnung und Verpflegung können dem Amtsgehilfen nach dem Ermessen des Landeskonsistoriums Geldentschädigungen angewiesen werden.

Die Höhe der Besoldung und der für Wohnung oder Verpflegung etwa zu gewährenden Entschädigungen werden von dem Landeskonsistorium im Verordnungswege festgesetzt.

§ 7.

Die Gewährung der baren Besoldung und der etwa an Stelle der Wohnung oder Verpflegung zu leistenden Geldentschädigungen (§ 6) liegt, je nachdem sie dazu nach § 1 verpflichtet sind, dem Geistlichen oder der Kirchgemeinde beziehentlich kirchlichen Stiftung ob.

Die Wohnung und Verpflegung hat der Geistliche dem Amtsgehilfen auf Erfordern des Landeskonsistoriums in seiner Behausung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Vergütung für die Wohnung steht ihm solchenfalls gegen die Kirchgemeinde oder kirchliche Stiftung nicht zu. Die Verpflegung ist, soweit die Kirchgemeinde oder kirchliche Stiftung nach § 1 den Stellvertretungsaufwand zu tragen hat, nach dem vom Landeskonsistorium festgesetzten Betrage (§ 6 Absatz 3) zu vergüten.

Außer dem Hause dem Amtsgehilfen Wohnung oder Verpflegung zu gewähren, ist der Geistliche nicht verpflichtet. Lassen die Verhältnisse nach dem Ermessen des Landeskonsistoriums die Gewährung von Wohnung oder Verpflegung im Hause als untunlich erscheinen, und kommt eine anderweite Regelung mit Genehmigung des Landeskonsistoriums nicht zustande, so ist an Stelle der Wohnung und der Verpflegung Geldentschädigung (§ 6 Absatz 2 und 3, § 7 Absatz 1) zu gewähren.

§ 8.

Dafern die in diesem Gesetze den Kirchgemeinden oder kirchlichen Stiftungen auferlegten Verpflichtungen die Kräfte einer solchen nachweisbar übersteigen sollten, und andere Mittel, insbesondere von Kirchenäraren, nicht vorhanden sind, sollen von dem Landeskonsistorium, soweit die dazu verfügbaren Mittel reichen, entsprechende Beihilfen gewährt werden.

§ 9.

Der Vertretene hat den gesamten Vertretungsaufwand zu tragen, wenn er die Notwendigkeit der Stellvertretung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

§ 10.

Insoweit die Stellvertretung, die hierfür zu leistende Vergütung und die Tragung des Stellvertretungsaufwands durch Vokation, Dienstanweisung, Ortsstatut oder sonst bestallungsmäßig geregelt ist oder noch geregelt wird, hat es hierbei zu bewenden.

Abweichungen von den Vorschriften in § 1 bedürfen jedoch in jedem Falle der Genehmigung des Landeskonsistoriums.

§ 11.

Die in ihrem Amte begründete Verpflichtung der Kirchschullehrer, für den Ortsgeistlichen aushilfsweise einzutreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Dresden, den . . . . 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Begründung.

Nach dem jetzt geltenden Kirchenrechte haben die Geistlichen, Kirchschullehrer und sonstigen Kirchendiener die Kosten einer notwendig werdenden Stellvertretung im Kirchenamte aus ihrem Amtseinkommen zu bestreiten. Dies wird vielfach als schwerer Mißstand empfunden. Namentlich in Krankheitsfällen, die schon erhebliche, oft im stärksten Mißverhältnisse zum Amtseinkommen stehende Privatausgaben mit sich zu bringen pflegen, wirkt dieser Rechtszustand bedrückend. Zwar hat das Landeskonsistorium mit den hierzu zur Verfügung stehenden Mitteln bisher schon nach Kräften zu helfen gesucht. Auch haben in einzelnen Fällen schon die Kirchgemeinden sich dazu verstanden, den Stellvertretungsaufwand ganz oder teilweise zu übernehmen. Eine durchgreifende wirksame Abhilfe kann aber nur durch eine kirchengesetzliche Regelung der einschlagenden Fragen erzielt werden, und dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschehen.

Bis jetzt bestehen darüber, wer im Falle der Dienstverhinderung der Geistlichen, Kirchschullehrer und sonstigen Kirchendiener die Kosten der Vertretung derselben im Kirchenamte zu tragen habe, und welche Ansprüche dem Stellvertreter zustehen, nur einzelne, unzureichende rechtliche Vorschriften. In der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 (Codex des Kirchen- und Schulrechts, 3. Auflage, Seite 10) ist unter dem Titel „Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener" vorgeschrieben, daß bei Erkrankung eines Pfarrers, Predigers oder Diakon demselben trotz seiner Unfähigkeit zur Verrichtung des Kirchenamts „nichtsdestoweniger seine verordnete Besoldung werden und bleiben" solle, und daß das Amt solchenfalls mit „den nechsten Ministris" nach Anordnung des Superintendenten zu versehen sei, „dargegen solcher kranker Kirchendiener von seinem Solde demjenigen, so ihn also vertritt, ziemliche Ergetzung, nach Gelegenheit der Sachen und derer Superintendenten Erkänntniß geben" solle.

Weiter ist im Anschluß an die Verordnungen vom 15. März und 30. August 1832 über die Abordnung von Pfarrvikaren laut Verordnung des Oberkonsistoriums vom 24. September 1832 (Codex des Kirchen- und Schulrechts 1840, Seite 349 Nr. 29) durch das Königliche Kultusministerium die Frage, wer die Kosten der Abordnung eines Vikars in Krankheitsfällen zu tragen habe, dahin entschieden worden, daß diese Kosten vom Vertretenen zu tragen seien.

Der hierin zum Ausdrucke gekommene eingangserwähnte Grundsatz beruht offenbar darauf, daß die einzelnen Stellen mit aus bestimmten Quellen, zum großen Teile aus Pfründen fließendem Einkommen ausgestattet waren, welches nach der allgemeinen Anschauung dazu dienen mußte, die Mittel zu liefern nicht nur zum Unterhalte des jeweiligen Stelleninhabers, sondern zur Besorgung des mit der Stelle verbundenen Kirchendienstes überhaupt. Daher hatte in früherer Zeit auch die bei dauernder teilweiser Dienstunfähigkeit des Stelleninhabers eintretende Beiordnung eines „Substituten“, ja sogar die wirkliche „Emeritierung“ desselben auf Kosten des Stelleneinkommens zu geschehen.

Wenn nun auch im allgemeinen bisher an dem Pfründenwesen festgehalten worden ist, so haben sich doch im übrigen die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen und Kirchendiener (Ablösung der Naturalbezüge, Akzidenzienfixation) im Laufe der Zeit so wesentlich geändert, daß die uneingeschränkte Durchführung des obigen Rechtssatzes über die Verbindlichkeit zur Tragung des Stellvertretungsaufwands nicht mehr angemessen erscheint.

Diese Veränderungen, das erhebliche Sinken des Geldwerts und die gesteigerten Anforderungen, die an eine standesmäßige Lebensführung der Geistlichen und Kirchendiener gestellt werden, haben bekanntlich dazu geführt, den letzteren Anspruch auf ein gewisses — beziehentlich nach dem Dienstalter zu bemessendes — Mindesteinkommen zu gewähren. Ist aber den Beteiligten ein solcher Anspruch gegeben, so erscheint es auch billig und sogar zur Vermeidung der Vereitelung des Zwecks der ganzen Einrichtung als notwendig, dieses Mindesteinkommen vor Verkürzung durch im Amte begründete Ausgaben zu schützen, wie sie durch eine ohne Verschulden des Geistlichen oder Kirchendieners notwendig gewordene Vertretung im Amte veranlaßt werden. Letztere Aufgabe hat sich in erster Linie (§ 1) der vorliegende Gesetzentwurf gestellt. Insoweit entspricht dieser auch der jetzigen allgemeinen Rechtsanschauung, wie sie bei Behandlung der Schullehrer (vergl. § 10 Absatz 2b des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873) und wohl aller gegen festen Gehalt angestellten öffentlichen Beamten zum Ausdrucke kommt.

Den Geistlichen und Kirchendienern, welche zufolge des Pfründenwesens beziehentlich reicher Dotierung ihrer Stelle ein höheres Einkommen beziehen, als sie nach ihrem Dienstalter zu beanspruchen haben würden, wird auch fernerhin die Tragung des Stellvertretungsaufwands bis zu der in § 1 des Gesetzentwurfs angegebenen Grenze billigerweise zugemutet werden können.

Wird dagegen durch den Stellvertretungsaufwand das Einkommen eines Geistlichen oder Kirchendieners über diese Grenze hinaus geschmälert, so tritt die Verpflichtung der Kirchgemeinde beziehentlich Stiftung zur Gewährung des dem gesetzlichen Mindesteinkommen beziehentlich dem Dienstalter entsprechenden Gehalts ein.

Bei der gesetzlichen Ordnung der Verpflichtung zur Tragung des Stellvertretungsaufwands hat sich das Bedürfnis ergeben, auch über den letzteren selbst (vergl. §§ 2 bis 7 des Entwurfs) nähere Bestimmungen zu treffen.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften des Entwurfs nur noch folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Ist für die Geistlichen und Kirchendiener, wie dies in größeren Städten häufig vorkommt, eine besondere Gehaltsstaffel nach dem Dienstalter eingeführt, so wird das hiernach zu gewährende Mindesteinkommen ebenfalls einer Verkürzung durch unverschuldeten Vertretungsaufwand nicht unterliegen dürfen, weil dieses nach den besonderen örtlichen Preisverhältnissen bemessen ist.

Zu § 2.

Hier wird nur dasjenige festgestellt, was auf Grund der obigen Vorschriften der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 bezüglich der gegenseitigen Stellvertretung der Geistlichen und der Kirchendiener als Recht bereits gilt.

Zu §§ 3 und 4.

Die Vorschrift, daß die Vertretung der Geistlichen und Kirchendiener durch Amtsgenossen — vorbehältlich der Erstattung unvermeidlicher Auslagen — in der Regel unentgeltlich zu leisten ist, steht zwar nicht völlig im Einklange mit der obigen Vorschrift der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580. Sie entspricht aber der bestehenden Übung (vergl. von Weber, Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts, 2. Auflage, Band 2 Seite 337 Nr. 44) und den für Lehrer (vergl. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874, § 21 zu b und § 45 Absatz 2 und die in von Seydewitz, Volksschulgesetz, 4. Auflage, Seite 50 Nr. 5 abgedruckten Verordnungen, ferner Gesetz über die Gymnasien usw. vom 22. August 1876 § 29) und festbesoldete öffentliche Beamte geltenden Grundsätzen.

Bei solchen Vertretungen, welche die Arbeitskraft des Stellvertreters namentlich auch durch eine längere Dauer in Anspruch nehmen, oder die mit besonderer Beschwerlichkeit verbunden sind oder durch Verschulden des Vertretenen veranlaßt werden, erscheint es jedoch angemessen, dem Stellvertreter einen Anspruch auf Vergütung für seine Mühwaltungen zuzugestehen, und der Entwurf hat daher in § 4 gewisse Bestimmungen getroffen, die bei Festsetzung eines solchen Anspruchs zur Richtschnur dienen sollen. Die Bestimmung, daß in der Regel erst für eine längere als sechswöchentliche Vertretungstätigkeit Vergütung gewährt werden soll, lehnt sich an die Vorschriften in § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317) an. Für den Betrag der Vergütungen gewisse in der Regel nicht zu

überschreitende Grenzen festzusetzen, empfiehlt sich aus praktischen Gründen.

Zu §§ 6 und 7.

Hier beschränkt sich der Entwurf auf die Regelung desjenigen Stellvertretungsaufwands, der durch die Bestellung von Vikaren für Geistliche erwächst.

Betreffs der Bestellung von Vikaren für Kirchschullehrer und andere mit Kirchendienst betraute Lehrer ist zu verweisen auf § 20 Nr. 4 und § 33 Nr. 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und auf von Seydewitz a. a. O. Seite 139 Nr. 5. Diese Vorschriften werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Die Bestimmungen in § 7 Absatz 2 bis 4 rechtfertigen sich durch das praktische Bedürfnis.

Zu § 8.

Diese Vorschrift entspricht der Bestimmung in § 4 des Kirchengesetzes vom 14. November 1896.

Zu § 10.

Daß lokale Regelungen der hier erwähnten Art, soweit dies noch nicht geschehen ist, für die Kirchschullehrer und sonstigen Kirchendiener in möglichst umfassender Weise vorgenommen werden, ist dringend zu wünschen."

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 11.) Erlaß Nr. 11 derselben vom gleichen Tage, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betr.

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der achten ordentlichen Landessynode beigefügt den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betreffend, zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger. von Schlieben.

Kirchengesetz,

die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betreffend;

vom . . . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

§ 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Landeskonsistoriums werden, soweit sie nicht, gleich den Kirchengesetzen und den Verordnungen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, nach staatsgesetzlichen Vorschriften durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen zu verkündigen sind, durch das Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums verkündigt.

Die verbindliche Kraft der in dem letzteren veröffentlichten Anordnungen des Landeskonsistoriums beginnt für den Bereich der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Landeskirche mit dem dritten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes in Dresden ausgegeben worden ist, sofern nicht im einzelnen Falle ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Jedes Stück enthält die Bezeichnung des Tages der Ausgabe.

§ 2.

Die kirchlichen Behörden, Geistlichen, Kirchendiener und Kirchenvorstände sind zur Befolgung der im Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums veröffentlichten Anordnungen und Bekanntmachungen auch schon von dem Zeitpunkte an verpflichtet, zu dem sie das betreffende Stück des Blattes amtlich zugefertigt erhalten haben.

§ 3.

Die Pfarrer sind verpflichtet, von jedem ihnen amtlich zugehenden Stücke des Blattes den übrigen Geistlichen und den Kirchendienern ihres Bezirks, soweit dieselben das Blatt nicht selbst erhalten, Kenntnis zu geben, und dem Kirchenvorstande baldtunlichst, spätestens aber in der nächsten Sitzung den wesentlichen Inhalt der eingegangenen Stücke des Blattes mitzuteilen.

Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder der Kirchgemeinde in der Pfarramts- oder Kirchenexpedition oder an einer sonstigen geeigneten Stelle von dem Verordnungsblatte kostenlos Einsicht nehmen können. Der jedesmalige Eingang eines Stückes des Verordnungsblattes ist durch Anschlag gemäß § 6 dieses Kirchengesetzes bekannt zu machen.

§ 4.

Die Verkündigung der Verordnungen, der allgemeinen Anordnungen und der Bekanntmachungen der Konsistorialbehörde für die Oberlausitz sowie der allgemeinen Anordnungen und der Bekanntmachungen der Kircheninspektionen hat durch deren Amtsblätter zu geschehen.

Als Amtsblatt der Kircheninspektion gilt in den Erblanden das Amtsblatt der das diretorium actorum führenden weltlichen Inspektionsbehörde.

§ 5.

Allgemeine Anordnungen (Regulative, Ortsstatuten und dergleichen) und Bekanntmachungen, welche von den Kirchenvorständen und kirchlichen Verbands- oder Sondervertretungen ausgehen, werden nach deren Wahl, soweit ihre Verkündigung nötig und soweit nicht für einzelne Fälle eine andere Form ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch Abdruck im Amtsblatte der Kircheninspektion, für den Oberlausitzer Landkreis im Amtsblatte der Kreishauptmannschaft Bautzen, oder durch Anschlag verkündigt.

§ 6.

Die Anschläge sind am Haupteingange der Kirche oder in unmittelbarer Nähe desselben so anzubringen, daß sie von den Kirchgängern gelesen werden können, und bei Kirchen, die außerhalb des Gottesdienstes tagsüber

geschlossen bleiben, so, daß sie von außen lesbar sind. In Kirchgemeinden, die eine Kirche nicht haben, und in bloßen Gottesackergemeinden sind diese Vorschriften auf den Haupteingang des Gebäudes, in dem der Hauptgottesdienst stattfindet, und des Gottesackers entsprechend anzuwenden. Der Anschlag soll mindestens zwei Wochen belassen werden. Auf ihm ist der Tag der Anheftung und der Tag der Abnahme mittels eines unterschriftlich vollzogenen Vermerks anzugeben. Er ist bei den Schriften des Kirchenvorstands aufzubewahren.

§ 7.

Die Verkündigung umfänglicher Schriftstücke kann in der Weise erfolgen, daß das Schriftstück an einer bestimmten, jedermann zugänglichen Stelle ausgelegt und die Auslegung und der Ort derselben gemäß §§ 5 und 6 bekannt gemacht wird.

§ 8.

Durch Beschluß des Kirchenvorstands kann mit Genehmigung der nächsten kirchlichen Aufsichtsbehörde eine von den vorstehenden Vorschriften abweichende Art der Bekanntmachung eingeführt werden. Dies ist im Amtsblatte bekannt zu machen.

§ 9.

Für Ge- und Verbote, welche sich nur auf eine bestimmte Örtlichkeit beziehen, genügt der öffentliche Anschlag einer mit der unterschriftlichen Bezeichnung der anordnenden Behörde oder des anordnenden Kirchenvorstands versehenen Bekanntmachung an einem bei oder vor dem Betreten in die Augen fallenden Platze.

§ 10.

Die Anordnungen, Ordnungen und Bekanntmachungen der in § 4 genannten Behörden und der Kirchenvorstände und kirchlichen Verbands- oder Sondervertretungen treten bei Veröffentlichung im Amtsblatte mit der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes, im übrigen sofort mit der Bekanntmachung in Kraft und gelten mit Ablauf des auf den Tag der Ausgabe des Amtsblattes beziehentlich des der Bekanntmachung folgenden Tags, im Falle des § 9 aber sofort mit dem erfolgten Anschlage als allgemein verkündigt.

§ 11.

Vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes bewirkte Verkündigungen werden als gehörig bewirkt erachtet, wenn sie in ortsüblicher Weise erfolgt sind.

§ 12.

Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Ortsgewohnheiten sind aufgehoben. Den Kirchenvorständen bleibt jedoch unbenommen, neben der gesetzlichen Verkündigungsweise noch andere Bekanntmachungsarten (z. B. Verteilung von Abdrücken an die Haushaltungsvorstände und bei geeigneten Gegenständen Abkündigung von der Kanzel) zu gebrauchen.

Dresden, den . . . . . . 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Begründung.

I.

Das „Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums" ist, wie aus der Bekanntmachung, die Errichtung eines kirchlichen Verordnungsblattes betreffend, vom 16. November 1874 (siehe Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 1) hervorgeht, dazu bestimmt, die — den inneren Dienst betreffenden — allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen des Landeskonsistoriums den kirchlichen Behörden und Organen schneller und in einfacherer Weise zu eröffnen, als dies durch schriftliche Einzelzufertigungen möglich wäre.

„Alle diejenigen, welchen dergleichen Verordnungsblätter durch die ihnen vorgesetzten Behörden zugefertigt werden, haben — danach — die darin enthaltenen Bekanntmachungen und Verordnungen als ihnen gehörig bekannt gemacht anzusehen und denselben in gleicher Weise nachzugehen, als ob sie ihnen schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift des Präsidiums zugestellt worden wären."

Die betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen werden somit für die einzelnen kirchlichen Behörden und Organe erst durch den tatsächlichen Empfang der dieselben enthaltenden ihnen amtlich zugefertigten Nummer des Verordnungsblattes verbindlich und maßgebend.

Diese Sachlage ist jedoch eine unbefriedigende. Denn bei der Umfänglichkeit der kirchlichen Verwaltung kann auch den nur den inneren Dienst betreffenden allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen des Kirchenregiments nur dann in unanfechtbarer Weise eine von dem Wechsel der Personen und Verhältnisse unabhängige allgemeine Verbindlichkeit verliehen werden, wenn dieselben förmlich verkündigt und nicht nur, wie bisher, einzeln den Beteiligten amtlich zugefertigt werden. Diesem Bedürfnis soll durch die Vorschriften in §§ 1 bis 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs abgeholfen werden.

Kirchengesetze sowie Verordnungen und Bekanntmachungen des Kirchenregiments, die nicht nur dienstliche Verhaltungsvorschriften für die kirchlichen Behörden und Organe enthalten, sind auch fernerhin nach dem Gesetze, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betreffend, vom 1. Mai 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen bekannt zu machen.

II.

An das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ist die Frage herangetreten, ob das Gesetz, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 15. April 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 131) auch auf die von den Kirchenvorständen ausgehenden allgemeinen Anordnungen Anwendung leide, und ob die Nichtbeachtung der darin enthaltenen Vorschriften durch die Kirchenvorstände die Ungültigkeit solcher Anordnungen zur Folge haben würde.

Diese Frage dürfte zwar schon deshalb zu verneinen sein, weil aus der Entstehungsgeschichte des angezogenen Gesetzes deutlich hervorgeht, daß es nur für die Behörden

der sogenannten inneren Verwaltung und der Staatsverwaltung überhaupt erlassen worden ist. Hieraus folgt aber nicht, daß die allgemeinen Anordnungen der Kirchenvorstände, wie kirchliche Regulative und Ortsstatuten, zu ihrer Gültigkeit einer Verkündigung nicht bedürfen. Denn das Gesetz vom 15. April 1884 regelt nur die Form der erforderlichen Verkündigungen und setzt ebenso wie schon die früheren diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesvorschriften (vergl. § 9 des Gesetzes vom 11. August 1855) die Notwendigkeit der Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden — als auf allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Verwaltungsrechts beruhend — voraus.

Es fragt sich daher, ob diese allgemeinen Grundsätze auch für die durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 mit beschränkter Autonomie ausgestatteten Kirchgemeinden und die dadurch ins Leben gerufenen besonderen Kirchgemeindevertretungen (Kirchenvorstände) sowie für die nach Maßgabe beziehentlich nach Analogie von § 5 des Gesetzes, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden betreffend, vom 30. März 1868 gebildeten kirchlichen Vertretungen maßgebend sind. Hierüber bestehen Gesetzesvorschriften nicht, und auch in der Literatur ist diese Frage noch nicht behandelt worden. Insbesondere kann aus Leuthold, das Königlich Sächsische Verwaltungsrecht, Leipzig 1878, Seite 71, wonach kirchliche Statuten zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kircheninspektion bedürfen, nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß Leuthold die Verkündigung solcher Statuten als nicht erforderlich bezeichnen will. Die Frage nach der Notwendigkeit der Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Kirchenvorstände ist daher eine offene und zweifelhafte. Ist sie zu bejahen, so hat man, da es an gesetzlichen Vorschriften für die Form der Verkündigung gebricht, die ortsübliche Bekanntmachung als die dem jetzt bestehenden Rechte entsprechende anzunehmen. Dieser Rechtszustand könnte aber solchenfalls nicht durch bloße Ordnungsvorschriften, sondern nur durch Kirchengesetz geändert werden.

Die bestehende Unsicherheit auf diesem nicht unwichtigen Gebiete zu beseitigen, ist der Zweck von §§ 5 flg. des vorliegenden Gesetzentwurfs. Bei der Fassung dieser Paragraphen hat man es für angezeigt erachtet, sich möglichst an das Gesetz vom 15. April 1884 anzulehnen. Sich aber etwa nur darauf zu beschränken, die Vorschriften des letzteren Gesetzes entsprechend anwendbar zu erklären, erscheint nicht angängig, da bei der Verschiedenheit der in Frage kommenden Verhältnisse hiermit nur eine anderweite Rechtsunsicherheit geschaffen würde.

III.

Da es nun unter den obwaltenden Umständen angezeigt erscheint, das vorliegende Kirchengesetz zu einem geschlossenen Ganzen zu machen, durch welches die gesamte Materie über die amtliche Verkündigung von Anordnungen der kirchlichen Behörden und der Kirchenvorstände geregelt wird, soweit dieselbe nicht durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen zu erfolgen hat (zu vergl. den Hinweis in § 1), sind in § 4 auch Vorschriften über die Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Konsistorialbehörde für die Oberlausitz und der Kircheninspektionen aufgenommen worden. Diese entsprechen lediglich dem bisherigen Rechte.

IV.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Die Bestimmungen in Absatz 2 weichen von den Vorschriften in § 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1884 in bezug auf die Zeit des Inkrafttretens der Anordnungen ab. Da es sich hier nur um Anordnungen für den Bereich der inneren kirchlichen Verwaltung handelt, die nur mittelbar die Rechte und Interessen von Privatpersonen berühren können, wird die in Absatz 2 angegebene kürzere Frist ausreichen.

Zu § 2:

Diese Vorschrift liegt nicht auf gleicher Linie wie die im Gesetz vom 1. Mai 1884 nicht wiederholte Bestimmung in § 4 des Gesetzes vom 6. September 1834, wonach jeder, den es angeht, nach den im Gesetzblatte aufgenommenen Erlassen sich zu achten haben soll, sobald er Kenntnis davon erlangt hat. Denn sie beschränkt diese Verpflichtung auf die kirchlichen Behörden und Organe. Insoweit könnte sie als selbstverständlich und daher überflüssig erscheinen. Zur Vermeidung einer mißverständlichen Auffassung der in § 1 enthaltenen Bestimmung, wonach die verbindliche Kraft der Anordnungen erst einige Zeit nach der tatsächlichen Veröffentlichung eintreten soll, hat man aber die Vorschrift aufgenommen.

Zu § 3:

Die Benutzung eines Blattes zur „Verkündigung" von Anordnungen macht es notwendig, daß dessen möglichste Verbreitung gesichert ist und dafür gesorgt wird, daß jedermann davon Einsicht nehmen kann. Das Landeskonsistorium beabsichtigt, die bisherige Art der Verbreitung beizubehalten und nur den Umfang der letzteren nach Bedürfnis zu erweitern.

Zu § 4:

vergleiche das unter III Gesagte. Das Verordnungs- und Amtsblatt der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde und als Kircheninspektionsbehörde für den Oberlausitzer Landkreis sind die Bautzner Nachrichten. Soweit von dieser Behörde in einzelnen besonderen Fällen bisher auch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen zu ihren Bekanntmachungen benutzt worden ist, soll durch dieses Gesetz hierin etwas nicht geändert werden.

Zu § 5:

Es fragt sich, ob es nicht genügen würde, entsprechend den Vorschriften in §§ 4 flg. des Gesetzes vom 15. April 1884 nur eine Verkündigung durch Anschlag für die Kirchenvorstände vorzuschreiben. Allein in größeren Orten und namentlich in Städten mit Revidierter Städteordnung wird die Verkündigung durch Amtsblatt nicht entbehrt werden können.

Wenn bisher vielfach die mit Genehmigungsdekret der Kircheninspektion versehenen kirchlichen Ordnungen nicht vom Kirchenvorstand, sondern von der Kircheninspektion in deren Amtsblatt bekannt gemacht worden sind, so wird diese Verkündigungsweise nach dem Wortlaute des Gesetzes auch fernerhin nicht ausgeschlossen sein. Sie wird sich vielfach schon aus praktischen Gründen empfehlen.

Soweit etwa für die Kirchenvorstände der ländlichen Parochien der Oberlausitz das Bedürfnis besteht, zu ihren Bekanntmachungen nicht das Amtsblatt der Kreishauptmannschaft Bautzen, sondern das der Bezirksamtshauptmannschaft zu benutzen, kann diesem Bedürfnisse auf dem Wege des § 8 leicht entsprochen werden.

Zu den Worten: „soweit nicht für einzelne Fälle etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist" vergleiche die Bemerkung zu § 12.

Zu § 6:

vergleiche §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 15. April 1884.

Bezüglich des Ortes des Anschlags wird ein mäßiger Spielraum gelassen werden müssen. Der Anschlag an die Kirchentür selbst wird vielfach sich empfehlen. Doch kann auch das Innere des Haupteingangs, namentlich bei Kirchen, deren Tür tagsüber geöffnet bleibt, oder ein Ort außerhalb — z. B. das Kirchhofstor — als vorzugsweise geeignet erscheinen.

Zu § 7:

vergleiche § 6 des Gesetzes vom 15. April 1884. Abweichend, aber wohl praktisch ist hier die Vorschrift bezüglich der Verwendbarkeit des Amtsblattes.

Zu §§ 8 bis 11:

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften in §§ 7 bis 10 beziehentlich § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 1884.

Zu § 12:

vergleiche § 12 des Gesetzes vom 15. April 1884. Die Aufhebung der entgegenstehenden „bisherigen Bestimmungen" ist nicht auszusprechen, da, soweit solche überhaupt bestehen (z. B. §§ 10 und 15 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung), besondere kirchliche Gesichtspunkte einschlagen."

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 12.) Erlaß Nr. 12 derselben vom gleichen Tage, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr.

„In Ziffer 1 der Synodalschrift Nr. 6 zu Erlaß 9, die Erhöhung des in der Verordnung vom 20. Mai 1898 festgesetzten durch Dienstalterszulagen zu erreichenden Höchstbetrags des Einkommens gering dotierter geistlicher Stellen betreffend, hatte die siebente ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode unter Zustimmung zu der dort erwähnten und inzwischen mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Alterszulagenskala zugleich dem Kirchenregimente die Bitte ausgesprochen beziehentlich die Ermächtigung erteilt,

„im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung künftig eine veränderte Skala in Kraft treten zu lassen, bei welcher neben Erhöhung des Mindesteinkommens auf 2500 M. und des durch Alterszulagen erreichbaren Höchstbetrags des Einkommens auf 5000 M. die mittleren Dienstalterskassen besser berücksichtigt werden".

In diesem Sinne mit der Königlichen Staatsregierung in Vernehmung zu treten hat das Landeskonsistorium nicht unterlassen, dabei auch für Anrechnung der im Hilfsdienst verbrachten Zeit und für eine vollständige Übernahme wenigstens eines Teiles der Alterszulagen auf die Staatskasse sich ausgesprochen.

Wenn nun auch die Königliche Staatsregierung das Bedürfnis einer Besserung der Einkünfte der evangelisch-lutherischen Geistlichen niemals verkannt hat, so hat doch bei der Finanzlage des Staates eine Inangriffnahme dieser Frage bis zur gegenwärtigen Finanzperiode vertagt bleiben müssen. Insbesondere mußte, wegen des damit verbundenen Mehraufwands von 61,000 M., auf Einführung der von der Landessynode gewünschten Skala bis jetzt verzichtet werden.

Dafür sind von der Königlichen Staatsregierung, welche die Erzielung einer wirksamen Aufbesserung nur dann erwartet, wenn das regelmäßige Einkommen der Geistlichen auf den Höchstsatz von 5400 M. neben freier Wohnung gebracht wird, was dann einem pensionsfähigen Einkommen von 6000 M. entspricht, in dankenswerter Weise unter Zustimmung der Ständeversammlung in dem Staatshaushalt-Etat für 1906/07 diejenigen Mittel bereit gestellt worden, die es ermöglichen, vom 1. Juli 1906 an das Mindesteinkommen der Geistlichen unter Beibehaltung eines Anfangsgehaltes von 2400 M. neben freier Wohnung durch 6 Alterszulagen von je 500 M. je nach 5 Jahren bis auf 5400 M. zu bringen.

Zu diesem Zwecke ist im Etat 1906/07 der Titel 9 in Kapitel 93, Staatszulagen für Geistliche, von 425,000 M. auf 598,000 M. erhöht, und sind überdies die Titel 9 und 16 des genannten Kapitels als gegenseitig deckungsfähig erklärt worden, so daß Ersparnisse bei Titel 16, unter welchen für Beihilfen an bedürftige Kirchgemeinden zur Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener eine Summe von jährlich 10,000 M. eingestellt ist, zur Deckung von Staatszulagen herangezogen werden können. Vorausgesetzt ist dabei, daß bei Bewilligung der Staatszulagen wenigstens 15% des Gesamtbetrags dieser Zulagen, wie dies bisher in diesem Umfange geschehen ist, auch weiter den leistungsfähigen Gemeinden zur eigenen Aufbringung überwiesen werden. Die Königliche Staatsregierung geht dabei von der Auffassung aus, daß mit dieser Gehaltserhöhung der evangelisch-lutherischen Geistlichen die Ordnung der Staatszulagen zum geistlichen Einkommen für absehbare Zeit abgeschlossen sei.

Für diese Erhöhung der Staatszulagen ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß bei einer erneuten Reform der Geistlichengehalte das Hauptaugenmerk auf den Endgehalt zu richten sei. Es hat daher Fürsorge dahin getroffen werden sollen, daß die Geistlichen, wenn

sie den kirchlichen Beruf ergreifen, die Gewißheit haben, am Ende ihrer Laufbahn, wenn sie in den Ruhestand treten müssen, finanziell nicht wesentlich ungünstiger gestellt zu sein, als die Angehörigen ähnlicher akademischer Berufsarten, denen es nicht gelungen ist, hervorragendere und besonders hoch dotierte Ämter zu erreichen. Durch die vorgeschlagene Staffelung wird die Gleichstellung der Geistlichen mit den Seminarlehrern und den Lehrern an Gymnasien und Realgymnasien, die gehobene Stellen nicht erlangen, durchgeführt. Damit soll den Geistlichen ein Einkommen gewährt werden, das die Wünsche der evangelisch-lutherischen Landessynode wegen Besserstellung namentlich in den mittleren Altersklassen bei Staffelung von 2500 M. bis 5000 M. noch bei weitem übertrifft.

Daß demgegenüber verschiedene vom Landeskonsistorium ausgesprochene Wünsche unerfüllt bleiben müssen, dessen hat sich das Kirchenregiment zurzeit zu bescheiden gehabt. Insbesondere begegnet der Wunsch der Landessynode wegen Übernahme sämtlicher Alterszulagen auf die Staatskasse fortgesetzt einer ablehnenden Haltung der Königlichen Staatsregierung, während diese sich rücksichtlich des weiteren Wunsches wegen der Anrechnung der Hilfsgeistlichenjahre auf die Alterszulagenperiode neuerdings in dankenswerter Weise insoweit zu einem Entgegenkommen geneigt gezeigt hat, als sie eine solche Anrechnung hinsichtlich der nach vollendetem 30. Lebensjahre zurückgelegten Hilfsgeistlichenzeit in Erwägung ziehen will.

Die hiernach für die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen sich ergebenden veränderten Bestimmungen sind in dem unter A anliegenden Verordnungsentwurfe zusammengestellt worden, welcher hiermit der Landessynode zur Kenntnisnahme und Erklärung zugeht.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger. von Schlieben.

A.

Verordnung,

die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend.

Das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat nach stattgefundener anderweiter Vereinbarung mit den Ständen und nach Vernehmung mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium beschlossen, daß vom 1. Juli 1906 an Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen aus den hierzu bewilligten Staatsmitteln nach nachstehenden Grundsätzen gewährt werden sollen.

Demgemäß wird im Einverständnis der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und mit Zustimmung der Landessynode verordnet, was folgt:

§ 1.

Es werden gewährt:

1. Stellenzulagen zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher (§ 2),
2. persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§§ 3 bis 6),
3. außerordentliche persönliche Zulagen in besonderen Verhältnissen (§§ 7 und 8).

§ 2.

Stellenzulagen (§ 1 unter 1) werden gewährt zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von 2400 M.

§ 3.

Persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§ 1 unter 2) werden gewährt zur Erfüllung des Einkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von jährlich

2900 M. nach 5 Dienstjahren,
3400 = = 10 = ,
3900 = = 15 = ,
4400 = = 20 = ,
4900 = = 25 = ,
5400 = = 30 = .

§ 4.

Bei Berechnung der Dienstzeit für den Zweck dieser Zulagen kommt nur die im ständigen geistlichen Amte, sowie im ständigen Schulamte vom vollendeten 25. Lebensjahre ab verbrachte Dienstzeit in Betracht.

§ 5.

Die Gewährung dieser Zulagen erfolgt bei Erledigung und Neubesetzung geistlicher Stellen in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1892, die Berechnung und den Bezug des Einkommens geistlicher Stellen bei eintretenden Amtswechseln betreffend (Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom Jahre 1892 Seite 29), bei Neuerrichtung geistlicher Stellen vom Tage ihrer erstmaligen Besetzung an, in allen übrigen Fällen vom Beginn des Kalendervierteljahres an, welches der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt.

§ 6.

Geistlichen, welche die Annahme einer einträglicheren Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, werden Zulagen nach dem Dienstalter nicht gewährt.

§ 7.

Außerordentliche persönliche Zulagen (§ 1 unter 3) werden gewährt:

1. in Fällen besonderer Schwierigkeit der Amtsführung oder besonderer Arbeitslast,
2. ausnahmsweise und in der Regel nur vorübergehend in den Fällen besonderer persönlicher Familienverhältnisse.

§ 8.

Zulagen nach § 7 werden erst nach völliger Ausführung der in den §§ 2 und 3 geordneten, und zwar nach dem Betrage von im ganzen höchstens 300 M. und in der Regel nur an Geistliche gewährt, deren jährliches Einkommen damit einschließlich etwaiger Zulagen nach dem Dienstalter auf höchstens 5400 M. gebracht wird.

§ 9.

Bei Berechnung des Diensteinkommens für den Zweck der Zulagen nach § 1 kommt das gesamte, im Kataster der betreffenden Stelle eingetragene pensionsfähige Diensteinkommen, mit Ausschluß der freien Wohnung oder der dafür gewährten Vergütung, und bei Geistlichen, welche zugleich ein Ephoralamt bekleiden, auch mit Ausschluß des Ephoraleinkommens, einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung in Anrechnung.

§ 10.

Änderungen im Einkommen der Stelle werden für die Zulagen nach § 1 erst vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an berücksichtigt.

§ 11.

Einkommensbeträge unter 10 M. bleiben für die Zulage außer Anrechnung.

§ 12.

Die Zahlung der Zulagen erfolgt halbjährlich in den Monaten Juni und Dezember.

§ 13.

Da es in erster Linie Sache der betreffenden Gemeinden oder Stiftungen ist, ihren Geistlichen die ihrem Dienstalter und ihren Leistungen beziehentlich nach Maßgabe von §§ 2 und 3 dieser Verordnung entsprechenden Gehalte zu gewähren, so werden der Regel nach sämtliche Zulagen nur an Geistliche solcher Gemeinden oder Stiftungen bewilligt, welche nicht im stande sind, deren Stellen aus eigenen Mitteln angemessen auszustatten, und ist deren Unvermögen zu Gewährung der erforderlichen Zulagen dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auf Erfordern in ausreichender Weise darzulegen.

§ 14.

Die Bewilligung von Zulagen wird in jedem einzelnen Falle den betreffenden Kirchen- und Stiftungsvorständen bekannt gemacht.

§ 15.

Andere Zulagen als die nach § 1 werden aus Staatsmitteln nicht bewilligt.

§ 16.

Die Verordnung des Landeskonsistoriums, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 20. Mai 1898 und die Verordnung zur Abänderung der vorbezeichneten Verordnung vom 25. Juni 1902 (Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums vom Jahre 1898 Seite 34 flg. und vom Jahre 1902 Seite 51 flg.) werden aufgehoben.

Dresden, den . . . . . .

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.“

Präsident: Herr Geh. Kirchenrat D. Pank hat das Wort.

Geh. Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Ich beantrage auch hier die Einsetzung eines Sonderausschusses, die Zusammensetzung desselben aus 11 Mitgliedern und die Wahl desselben noch heute unter Zustimmung des Kirchenregiments.

Präsident: Wird nach Verlesung der Registrande zur Abstimmung gestellt.

(Nr. 13.) Erlaß Nr. 13 derselben vom gleichen Tage, den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr.

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der achten ordentlichen Landessynode im Anschluß den Entwurf zu einem Kirchengesetz, den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, nebst Begründung zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben.

Kirchengesetz,

den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend;

vom . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode wie folgt:

I.

Den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten betreffend.

§ 1.

Den zu Gast- oder Probepredigten berufenen Geistlichen sind aus der Kirchen- oder Kirchgemeindekasse als Vergütung für den notwendigen Unterhalt und für das Fortkommen Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zu gewähren.

§ 2.

An Tagegeldern erhalten

a) ständige Geistliche und solche Gast- oder Probeprediger, welche bereits ein ständiges Amt in der Landeskirche oder ein ständiges Schulamt bekleidet haben, 10 M.,

b) noch nicht ständige Geistliche und Predigtamtskandidaten 8 M.

auf die Dauer der Abwesenheit von ihrem Wohnorte für jeden Kalendertag, und zwar nach dem vollen Satze, wenn die Abwesenheit an einem Tage 12 Stunden oder mehr beträgt, dagegen bei geringerer als 12stündiger

Abwesenheit nach dem halben Satze. Hierbei ist auf den Zu- oder Abgang zu oder von der Eisenbahn oder dem Dampfschiff je eine Stunde zu rechnen.

§ 3.

An Reisekosten werden erstattet

a) insoweit die Reise ganz oder teilweise mittels Eisenbahn oder Dampfschiff bewerkstelligt werden kann, der Betrag des tarifmäßigen Fahrkartenpreises für die Fahrt in der II. Klasse der Eisenbahn und in der I. Klasse des Dampfschiffes, sowie der Betrag der Zusatzkarten bei Benutzung von Schnellzügen auf der Eisenbahn;

b) für jeden Zu- oder Abgang zu oder von der Eisenbahn oder dem Dampfschiff eine Vergütung von je 1 M., die jedoch in Wegfall kommt, soweit eine Vergütung nach Punkt c erfolgt;

c) insoweit die Reise ganz oder teilweise nicht auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden kann, entweder eine Kilometergebühr von 40 Pf., wobei die Hin- und Rückreise besonders und jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet wird, oder der tatsächlich bestrittene und auf Verlangen zu bescheinigende Fortkommensaufwand.

Ist zur Fahrt auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe die Karte einer niedrigeren als der an sich zulässigen Klasse gelöst worden, so darf auch nur der tarifmäßige Betrag der niederen Klasse berechnet werden. Wenn Rückfahrkarte benutzt werden kann, darf nur der Preis einer solchen Karte in Ansatz gebracht werden.

§ 4.

Bei jeder Reise sind soviel als möglich die nächsten Wege nach dem Orte der Predigt und von da zurück nach dem Wohnorte des Predigers einzuschlagen. Auch ist die Aufenthaltsdauer am Orte der Gast- oder Probepredigt nicht weiter als notwendig auszudehnen.

Für eine durch den Zweck der Reise nicht begründete Verlängerung der Abwesenheit vom Wohnorte sowie für unnötige Umwege dürfen Tagegelder und Reisekosten nicht in Ansatz gebracht werden.

II.

Die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen betreffend.

§ 5.

Beim Antritt eines geistlichen Amtes in einer zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörigen Kirchgemeinde mit Ausschluß der Anstalts- und Garnisongemeinden ist dem Geistlichen aus der Kirchen- oder Kirchgemeindekasse Entschädigung für die Kosten des Umzugs ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 6 bis 12 zu gewähren. Eine Vereinbarung, die den Vorschriften in §§ 6 bis 11 zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 6.

Ständige Geistliche, welche infolge ihrer Versetzung nach einem andern Ort übersiedeln müssen, erhalten eine Entschädigung

a) für die durch den Umzug unmittelbar entstandenen Transport- und beziehentlich Reisekosten,

b) für den über den Zeitpunkt der Versetzung hinaus nach gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung für die verlassene Wohnung noch zu bezahlenden Mietzins,

c) für den etwaigen sonstigen Umzugsaufwand.

Die Gesamtentschädigung darf ein Achtteil des mit der neuen Stelle verbundenen katastermäßigen Diensteinkommens nicht übersteigen.

§ 7.

Die Erstattung der unmittelbar durch den Umzug entstandenen Transport- und beziehentlich Reisekosten (§ 6, a) erstreckt sich auf

a) den tatsächlichen Aufwand für den Transport des Mobiliars, einschließlich des Ein- und Auspackens desselben,

b) die tatsächlich aufgewendeten Reisekosten für den Geistlichen und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen,

c) die während der Reise durch Zehrung und unvermeidliches Nachtquartier im Gasthofe für den Geistlichen und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen entstandenen Unkosten nach dem Satze der Tagegelder (§ 2) für die Person des Geistlichen und nach dem halben Satze derselben für jede der übrigen Personen, soweit sie über 10 Jahre alt sind.

Als zum Hausstande des versetzten Geistlichen gehörige Personen gelten außer seiner Ehefrau und den seinen Hausstand teilenden Kindern und Bediensteten auch solche Verwandte oder Verschwägerte, die seinen Hausstand bisher geteilt haben und ferner teilen sollen, auch in der Hauptsache von ihm unterhalten werden.

Bei der Benutzung der Eisenbahn und des Dampfschiffs ist für den Geistlichen und seine Familienangehörigen die Berechnung der II. Klasse der Eisenbahn und der I. Klasse des Dampfschiffs, für die zum Hausstande des Geistlichen gehörigen übrigen Personen aber, dafern nicht im einzelnen Falle besondere, solchenfalls näher darzulegende Umstände ein Gleiches bedingen, diejenige der III. Klasse der Eisenbahn und der II. Klasse des Dampfschiffs gestattet. Auch hier gilt die Bestimmung in § 3 Absatz 2 Satz 1.

Soweit Eisenbahn oder Dampfschiff nicht benutzt werden kann, haben sich der Geistliche und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen tunlichst eines gemeinsamen Transportmittels zu bedienen.

§ 8.

Anstatt der Mietzinszahlung (§ 6, b) kann zur sofortigen Lösung des Mietvertrags eine einmalige Abfindungssumme vereinbart werden, dafern dies dem Interesse des Abmieters und der erstattungspflichtigen Kasse entspricht.

§ 9.

Unter dem sonstigen Umzugsaufwande (§ 6, c) sind alle unter § 6, a und b nicht begriffenen Ausgaben und

Aufwendungen zu verstehen, die sich lediglich durch den Umzug nötig gemacht haben.

Ist zur Vorbereitung des Umzugs eine Besichtigung der künftigen Wohnung oder vorherige Ermietung einer solchen nicht zu umgehen gewesen, so wird der Aufwand für eine Reise nach dem neuen Wohnort vergütet. An dieser dürfen verheiratete ständige Geistliche die Ehefrau mit Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes und Gewährung der Hälfte der ihnen selbst gebührenden Tagegelder (§ 2) teilnehmen lassen. Im übrigen ist das in § 7 Bestimmte auch hier anzuwenden.

§ 10.

Müssen ständige Geistliche infolge ihrer Versetzung innerhalb desselben Ortes in eine andere Wohnung übersiedeln, so kann ihnen für die tatsächlich erwachsenen und notwendigen Kosten des Umzugs eine Vergütung bis zur Höhe von 4 vom Hundert ihres pensionsfähigen Jahresdiensteinkommens und eine Mietzinsentschädigung nach den Vorschriften in § 6 unter b und § 8 gewährt werden.

§ 11.

Geistliche, welche zum ersten Male oder nach vorausgegangenem Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst in einem ständigen Amt der Landeskirche wieder angestellt werden, können nur Ersatz des ihnen durch den Umzug unmittelbar entstandenen Kostenaufwandes (§ 6, a und § 7) beanspruchen.

§ 12.

Geistlichen, die noch nicht ständig sind, und Predigtamtskandidaten steht im Falle ihrer Verwendung im geistlichen Hilfsdienste Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten nach Maßgabe von § 6, a und § 7 dann zu, wenn sie bereits ordiniert sind oder für die neue Stelle, zu deren Verwaltung sie abgeordnet werden, ordiniert werden sollen.

Die Vergütung hat sich auf ihren persönlichen Bedarf zu beschränken. Eine Vergütung für Mobiliartransport findet dann überhaupt nicht statt, wenn eine mit den notwendigen Möbeln ausgestattete Wohnung gewährt wird.

§ 13.

Geistliche, welche aus einem anderen Lande in ein Amt der sächsischen Landeskirche berufen werden, können auf Grund des gegenwärtigen Kirchengesetzes nur Ersatz des ihnen durch den Umzug unmittelbar entstandenen Kostenaufwandes (§ 6, a und § 7) und dies auch nur auf die Strecke von der Landesgrenze, beziehentlich bei der Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs von der Grenzstation an beanspruchen.

§ 14.

Ein Geistlicher, welcher seine Stelle früher als drei Jahre nach deren Übernahme wieder verläßt, hat auf Verlangen des Kirchenvorstandes die empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten.

§ 15.

Solchen Kirchgemeinden, welche mit Umzugsentschädigungen infolge häufiger, durch Versetzung herbeigeführter Erledigung derselben geistlichen Stelle oder infolge weiter Entfernung des bisherigen Wohnortes der von ihnen gewählten Geistlichen besonders schwer belastet werden, sollen vom Landeskonsistorium entsprechende Beihilfen gewährt werden.

§ 16.

Das Regulativ wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener vom 18. Februar 1799 wird auch in Ansehung der Geistlichen hiermit aufgehoben.

Dresden, am . . . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Begründung.

Das unter dem 18. Februar 1799 erlassene Regulativ wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener hat gegenwärtig nur noch für die Geistlichen gesetzliche Kraft.

Für die Lehrer an Volksschulen ist es ersetzt durch die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 § 21 Absatz 6 und der Ausführungsverordnung zu demselben vom 25. August 1874 § 42, für die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten durch die Vorschriften in § 23 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876.

Aber auch für die Geistlichen sind die Vorschriften des Regulativs vom 18. Februar 1799 nur noch in beschränktem Umfange in Anwendung. Die Umgestaltung aller Verkehrsverhältnisse hat die auf Abholung des Geistlichen und seiner Familie vom bisherigen Wohnort und auf Gestellung einer bestimmten Anzahl zweispänniger Fuhren zum Transport seines Hausgerätes auf eine bestimmte Entfernung sich erstreckende Verpflichtung der Eingepfarrten als längst nicht mehr praktisch anwendbar erkennen lassen. An Stelle der Naturalleistung ist vielmehr allgemein die Entschädigungspflicht der Kirchgemeinde für den dem Geistlichen durch seinen An- oder Umzug erwachsenen Aufwand getreten.

Läge schon hierin eine ausreichende Veranlassung, die Frage der Umzugskosten für Geistliche neu und in einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Weise zu regeln, so war eine unmittelbare Anregung dazu auch in einem Beschluß der sechsten ordentlichen Landessynode vom Jahre 1896 gegeben, mit welchem sie eine Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überwies, die auf Herbeiführung einer anderweiten Regelung der Umzugskostenvergütung für Geistliche in Anlehnung an die für Staatsdiener geltenden Vorschriften gerichtet war.

Bei voller Anerkennung, daß die bisher gültigen Bestimmungen über die Erstattung der Umzugskosten an Geistliche einer Umgestaltung bedürften, war mit deren Vornahme, wie der siebenten ordentlichen Landessynode mit Erlaß Nr. 5 unter B 1 eröffnet worden ist, doch bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt Anstand zu nehmen gewesen, da auch eine neue Feststellung der Grundsätze, nach denen den Staatsbeamten Umzugskosten gewährt werden, in Aussicht genommen und es dem Kirchenregiment

rätlich erschienen war, deren Ergebnis abzuwarten, um es nach Befinden bei der Regelung der Umzugskostenvergütung für die Geistlichen in Betracht ziehen zu können.

Soweit die Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten und der Geistlichen es gestattet, ist, nachdem inzwischen die Frage für die Staatsbeamten durch das Umzugskostengesetz vom 28. April 1906 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1906 Seite 93 — ihre Regelung gefunden, deren entsprechende Berücksichtigung bei der Bearbeitung des vorliegenden Kirchengesetzentwurfs erfolgt.

Dabei hat indessen dem in jener Petition und in den Verhandlungen hierüber von der sechsten Landessynode kundgegebenen Wunsche, es möchten, analog den Staatsdienern, die Umzugskosten der Geistlichen aus einer besonders zu bildenden Kasse durch die kirchliche Behörde, nicht wie bisher, durch die Einzelgemeinde, bestritten werden, eine Folge nicht gegeben werden können, da die Begründung einer solchen Kasse ohne eine Beitragsleistung der Kirchgemeinden nicht wohl ausführbar sein würde, einer solchen Beitragsverpflichtung der Kirchgemeinden zu einem allgemeinen landeskirchlichen Zweck aber zurzeit noch die bestehende Parochiallastengesetzgebung entgegensteht.

An dem Grundsatz, daß die Einzelgemeinde für die Umzugskosten ihrer Geistlichen aufzukommen habe, war daher festzuhalten.

Für Fälle besonderer Belastung, die daraus für minder leistungsfähige Gemeinden dann eintreten können, wenn in kurzen Zwischenräumen dieselbe Stelle infolge Amtsversetzung wiederholt zur Erledigung kommt, oder wenn die Umzugskosten infolge großer Entfernung des bisherigen Wohnorts des Geistlichen wesentlich höher sich belaufen, als wenn die Wahl auf einen näher wohnenden Geistlichen gefallen sein würde, soll jedoch die Gewährung einer Beitragsleistung aus landeskirchlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden.

Was nun die Form der Umzugskostenvergütung anlangt, so hat man im Anschluß an das bisherige Recht und an das für Beamte und Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten durch das Umzugskostengesetz vom 28. April 1906 geregelte Verfahren davon abgesehen, die Vergütung nach bestimmten, ein für allemal festgesetzten, nur nach der Entfernung abgestuften Pauschalbeträgen gewähren zu lassen, sondern daran festgehalten, daß der Vergütung der tatsächlich erwachsene Aufwand, einschließlich der aus etwa bestehenden Mietverhältnissen sich ergebenden Verpflichtungen, zugrunde zu legen sei.

Für Bemessung des Umfangs, in welchem Vergütung zu leisten, konnte nicht unbeachtet bleiben, daß bei Versetzung von Beamten und Lehrern an höheren Schulanstalten, wenn sie lediglich auf Antrag des Versetzten erfolgen, Umzugskosten überhaupt nicht beansprucht werden können, daß bei den in dem staatlichen Umzugskostengesetz behandelten Fällen es sich in der Regel um ungesuchte, oftmals auch nicht mit einer Einkommenserhöhung verbundene Versetzungen handelt, bei denen völlige Schadloshaltung des Beamten geboten ist, daß dagegen der Amtswechsel von Geistlichen in der Regel ein freiwilliger ist, und, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, nicht gesucht zu werden pflegt, wenn nicht damit eine entsprechende Einkommensverbesserung verbunden ist.

Die Regelung, wie im einzelnen die Umzugskostenvergütung zu erfolgen habe, war deshalb den besonderen Verhältnissen bei Versetzung von Geistlichen anzupassen und erklären sich hieraus die gebotenen Abweichungen von dem staatlichen Umzugskostengesetz.

Auch daß es sich bei der vorliegenden Regelung um Verpflichtungen handelt, die der einzelnen Kirchgemeinde aufzuerlegen waren, konnte bei Bemessung ihres Umfangs nicht unberücksichtigt bleiben und gebot eine andere Regelung, als sie vielleicht angezeigt gewesen wäre, wenn die Umzugskosten auf eine allgemeine landeskirchliche Kasse hätten übernommen werden können.

Mit einer kirchengesetzlichen Regelung der Umzugskostenvergütung zugleich eine ebensolche Regelung des bei Gast- und Probepredigten der Geistlichen von den Kirchgemeinden zu vergütenden Reiseaufwands zu verbinden, empfiehlt sich aus praktischen Gründen.

Auch bezüglich der hierbei anzuwendenden Grundsätze bestehen zurzeit keine näheren Bestimmungen und hat sich dies als Mangel in der Praxis mehrfach fühlbar gemacht.

Es handelt sich hierbei um eine weitere Ausführung der Bestimmungen in § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873 in Verbindung mit § 3 der Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend, vom 22. Juni 1875 und § 3 der Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betreffend, vom 10. Juli 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1873 Seite 383 flg. und vom Jahre 1875 Seite 271 flg. und 279 flg.).

Die näheren Bestimmungen über den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten in dem Kirchengesetz den Bestimmungen über die Umzugskosten vorausgehen zu lassen, entspricht der zeitlichen Reihenfolge, in welcher die Erstattungspflicht an die Kirchgemeinden herantritt.

Im besonderen.

Zu §§ 1 bis 4.

Als dem Gastprediger nach § 4 Absatz 2 des vorgedachten Kirchengesetzes vom 15. April 1873 aus der Kirchenkasse zu erstattender Reiseaufwand gilt jetzt nach § 3 der vorbezeichneten Verordnungen vom 22. Juni und vom 10. Juli 1875 der Verlag für Fortkommen und notwendigen Unterhalt.

Die Gewährung fester Tagegelder an Stelle der baren Auslagen empfiehlt sich zur Vermeidung besonderer Berechnung des gehabten Aufwands und beugt mancherlei Meinungsverschiedenheiten vor, ebenso wie die Aufstellung fester Bestimmungen für die Berechnung des Reiseaufwands.

Bei Bemessung der Tagegelder erschien es angezeigt, einen Unterschied in der Höhe derselben nur insoweit stattfinden zu lassen, je nachdem der Gastprediger die Ständigkeit im geistlichen oder Schulamt erlangt hat oder nicht.

Infolgedessen konnte in ersterem Fall auch nur ein mittlerer Durchschnittssatz angenommen werden.

Im übrigen schließen sich die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 den für Beamte usw. gültigen Vorschriften an.

Zu § 5.

Eine freie Vereinbarung über die Umzugskostenvergütung zwischen der Kirchgemeinde und dem anziehenden Geistlichen, sei es überhaupt über eine Bauschsumme oder in sonstiger Weise, soll, im Gegensatze zu dem bisherigen Recht, künftig schlechthin ausgeschlossen sein, damit es dem versetzten Geistlichen erspart bleibt, sich auf Verhandlungen über die Höhe der Umzugskostenvergütung und insbesondere über eine Herabsetzung seiner gesetzlichen Entschädigungsansprüche einzulassen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß nachträgliche Verzichte der Geistlichen auf die Entschädigung oder auf einen Teil derselben gültig sind.

Zu § 6.

Eine gewisse Höchstgrenze für den Betrag der erstattungsfähigen Umzugskosten festzusetzen, erscheint im Interesse der erstattungspflichtigen Kirchgemeinden angezeigt und kann als beschwerlich für die Geistlichen nicht erachtet werden.

Zu § 9.

Zu Reisen nach dem künftigen Wohnort vor dem Umzug wird in der Regel keine Veranlassung vorliegen, da die Geistlichen meist Amtswohnung haben und daher nur in seltenen Fällen eine Wohnung zu ermieten brauchen.

Die Bestimmung in § 9 Absatz 2 hat daher nur ausnahmsweise in besonders gearteten Fällen zur Anwendung zu kommen.

Zu § 10.

Hierdurch sollen die Geistlichen bei Versetzungen innerhalb desselben Ortes den durch das Umzugskostengesetz vom 28. April 1906 Betroffenen gleichgestellt werden.

Zu § 12.

Die in § 12 zugunsten der nichtständigen Geistlichen und Predigtamtskandidaten mitaufgenommene Bestimmung enthält gegenüber der bisherigen Gesetzgebung und Praxis etwas Neues, schließt sich aber an gleiche Vorgänge in anderen Landeskirchen an und soll dazu dienen, vielfach kundgegebenen Wünschen der Beteiligten tunlichst Rechnung zu tragen.

Zu § 13.

Der im allgemeinen festgehaltene Grundsatz, daß bei der Gewährung von Umzugskosten die tatsächliche Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort, mag sie geringer oder größer sein, voll berücksichtigt wird, mußte in Ansehung der von auswärts in ein Amt der sächsischen Landeskirche berufenen Geistlichen in der aus § 13 ersichtlichen Weise eine notwendige Einschränkung erfahren.

Zu § 14.

Den Kirchgemeinden eine gewisse Schadloshaltung zuzugestehen, wenn der Geistliche in verhältnismäßig kurzer Zeit sein Amt wieder verläßt, hatte schon das bestehende Recht als notwendig erkannt, um allzuhäufigem Stellenwechsel und der damit den Gemeinden auferlegten größeren Belastung mit Umzugskosten vorzubeugen.

Die jetzt dafür vorgeschlagene veränderte Form schließt sich an die für die Lehrer an Volksschulen und an höheren Schulanstalten gültigen Vorschriften an. (Vergl. § 21 des Volksschulgesetzes und § 23 des Gesetzes vom 22. August 1876, Gesetz- und Verordnungsblatt 1873 Seite 350 flg. und 1876 Seite 317 flg.) Die Festsetzung einer Frist von drei Jahren rechtfertigt sich durch die größeren Nachteile, welche aus zu frühem Stellenwechsel für die kirchlichen Bedürfnisse einer Gemeinde erwachsen.

Zu § 15.

Durch Zusicherung von Unterstützungen aus landeskirchlichen Mitteln in den hier gedachten Fällen soll zugleich dem Nachteil begegnet werden, in welchem sich, nach häufig zu hörenden Klagen, Bewerber aus entlegenen Orten bei der Wahl durch die Kirchenvorstände gegenüber solchen mit ihnen Vorgeschlagenen befinden, denen wegen geringer Entfernung ihres Wohnortes im Fall der Wahl geringere Umzugskosten zu gewähren sein würden."

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 14.) Erlaß Nr. 14 derselben vom gleichen Tage, den Entwurf eines Kirchengesetzes zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betr.

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister lassen der Landessynode in der Anlage den Entwurf eines Kirchengesetzes zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben.

Kirchengesetz

zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868;

vom . . . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

Artikel I.

Dem § 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) wird als dritter Absatz angefügt:

Kirchliche Ortsgesetze (Ortsstatuten, Regulative) bedürfen, sofern nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, der Bestätigung der Kircheninspektion. Kirchliche Ortsgesetze, durch welche Abweichungen von allgemeinen Ordnungen der Landeskirche festgesetzt werden, bedürfen insoweit nach Gehör

des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Artikel II.

Dem § 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, welcher die Überschrift „Vorsitz, Geschäftsordnung und Helfer" erhält, werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

Durch die Geschäftsordnung kann der Kirchenvorstand einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Obliegenheiten, insbesondere bei der Seelsorge und der kirchlichen Armenpflege, je für einen Teil des Kirchgemeindebezirks oder je für bestimmte Kreise der Kirchgemeindeglieder übertragen. Die bezirksweise Übertragung von Obliegenheiten muß erfolgen, wo Seelsorgerbezirke bestehen, und zwar für jeden derselben.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß zur Ausführung der im Absatz 4 erwähnten Obliegenheiten auch Helfer aus der Gemeinde zugezogen werden dürfen oder zuzuziehen sind. Das Ortsstatut hat solchenfalls mit zu bestimmen, welchen Anforderungen die Helfer ihrer Person nach genügen müssen.

Artikel III.

Der vierte Absatz von § 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erhält folgende Fassung:

Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand. Dieser tritt mit dem der Hauptkirche zusammen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind. Solchenfalls bilden die vereinigten Kirchenvorstände auch für die Beschlußfassung eine Einheit. Doch kann ortsstatutarisch eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt werden.

Artikel IV.

§ 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erhält folgende Fassung:

§ 7.

Verhältnis zwischen mehreren Kirchgemeinden an einem Orte.

In Orten, welche mehrere Kirchgemeinden umfassen, treten die Kirchenvorstände, wenn allgemeine kirchliche Angelegenheiten des ganzen Ortes in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Beratung zusammen. Den Vorsitz führt in Ephoralorten der Superintendent, anderwärts ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß, wie und mit welcher Wirkung bei solchen gemeinschaftlichen Beratungen auch gemeinsame Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Dergleichen Ortsstatute bedürfen der Zustimmung jedes Kirchenvorstands, der an der gemeinsamen Beschlußfassung teilnehmen soll, und nach Gehör des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Artikel V.

§ 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erhält folgende Fassung, wodurch sich zugleich Artikel II des Kirchengesetzes, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, vom 30. Oktober 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) erledigt:

§ 8.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

1. Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter der Kirchgemeinde, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, und in die Wählerliste der Kirchgemeinde aufgenommen sind.

2. Die Aufnahme in die Wählerliste erfolgt nur auf eigene Anmeldung, welche zu jeder Zeit und, dafern nicht die Geschäftsordnung des Kirchenvorstands etwas anderes bestimmt, bei jedem Mitgliede des Kirchenvorstands geschehen kann. Die Anmeldung muß mit der einzeln abzugebenden und durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehenden Erklärung verbunden sein, daß der sich Anmeldende bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche und mit den Aufgaben des geistlichen Amts und des Kirchenvorstands zu fördern.

3. Sobald vor einer Wahl zum Kirchenvorstande die Wählerliste öffentlich ausgelegt ist (Ziffer 6), ist Aufnahme in dieselbe nicht mehr zulässig, bis das Wahlverfahren durch die in § 15 vorgeschriebene Bekanntmachung und Verpflichtung abgeschlossen ist. Ausgenommen sind solche Aufnahmen, welche infolge von Einwendungen gegen die Wählerliste (Ziffer 6 und 7) zu erfolgen haben.

4. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Wählerliste sind:

a) diejenigen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Ärgernis gegeben haben;

b) diejenigen, welche nach § 2 des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. Dezember 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 712) oder nach § 22 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 in der Fassung vom 23. Juni 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) die Stimmberechtigung bei den Kirchenvorstandswahlen verloren haben, solange ihnen dieselbe nicht wieder erteilt ist;

c) diejenigen, welche wegen eines sittlichen Mangels oder wegen eines Mangels in der bürgerlichen Unbescholtenheit von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

5. Liegt gegen einen in die Wählerliste Aufgenommenen einer der Ausschließungsgründe unter 4 vor oder hört ein Aufgenommener auf, Mitglied der Kirchgemeinde zu sein, so ist er aus der Liste zu streichen.

6. Vor jeder Wahl zum Kirchenvorstande ist die Wählerliste während einer von der Kanzel abzu-

kündigenden wenigstens zweiwöchigen Frist öffentlich auszulegen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen gegen die Wählerliste nicht mehr zulässig, bis das Wahlverfahren durch die in § 15 vorgeschriebene Bekanntmachung und Verpflichtung abgeschlossen ist.

7. Über die Aufnahme in die Wählerliste und über die Streichung aus derselben, ingleichen über Einwendungen gegen dieselbe faßt der Kirchenvorstand Entschließung.

Der Kirchenvorstand hat die Beteiligten zu bescheiden. Wird bei seiner Entschließung nicht Beruhigung gefaßt, so entscheidet die Kircheninspektion. Deren Entscheidung ist, wenn zur Zeit derselben eine bevorstehende Wahl zum Kirchenvorstande und deren Zeitpunkt bereits verkündigt ist, für diese Wahl endgültig. Es ist jedoch unbenommen, innerhalb der Rekursfrist die Entscheidung der höheren Behörde für spätere Wahlen anzurufen.

8. Wählbar sind nur Gemeindeglieder von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und keinen der Gründe gegen sich haben, die nach Ziffer 4 von der Aufnahme in die Wählerliste ausschließen.

Personen, welche als Einzelne mit der Kirche, der Kirchgemeinde oder einem geistlichen Lehne Prozeß führen, können während der Dauer des letzteren nicht Mitglieder des Kirchenvorstands sein.

Artikel VI.

In § 21 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung werden im dritten Absatze die Worte:

„die Entscheidung über derartige Ausnahmefälle bleibt, unter Zustimmung des Kirchenpatrons und nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstands, der Kircheninspektion vorbehalten“

ersetzt durch die folgenden:

steht der Kircheninspektion zu, welche jedoch derartige Ausnahmen nicht ohne vorgängige Zustimmung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstands bewilligen darf.

Artikel VII.

In § 24 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung kommen aus dem zweiten Absatze die Worte „Beratung und“ sowie die Worte „beraten und“ in Wegfall.

Ebendaselbst werden die Worte „nur bedarf ein diesfallsiger Beschluß der Bestätigung der Kircheninspektion“ durch die folgenden ersetzt:

nur ist jeder solcher Beschluß alsbald der Kircheninspektion anzuzeigen.

Artikel VIII.

In § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gelangen im sechsten Absatze die Worte „und von der Kircheninspektion“ in Wegfall. Dagegen wird dem nämlichen Absatze als zweiter Satz angefügt:

Ist jedoch aus besonderem Grunde eidliche Verpflichtung erforderlich, so erfolgt diese durch die Kircheninspektion.

Artikel IX.

In § 28 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 gezogen und als Absatz 3 folgendes eingefügt:

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch bei Wahlen, soweit nicht für diese ortsstatutarisch etwas anderes bestimmt ist.

Dresden, am . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Begründung.

Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 hat sich in den 37 Jahren ihrer Geltung bewährt. Sie hat, soweit Rechtsformen für die Entwickelung kirchlichen Lebens von Bedeutung sein können, auch an ihrem Teile dazu beigetragen, daß die Kirchgemeinden unseres Landes sich zu „Pflanzstätten evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens“ gestalteten (§ 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung). Aber sie müßte nicht Menschenwerk sein, wenn sie sich nicht auch verbesserungsbedürftig gezeigt hätte. Einzelne Nachträge und Änderungen sind im Laufe der vergangenen Jahrzehnte bereits erfolgt (Bekanntmachung, eine authentische Erläuterung der Bestimmung im zweiten Absatze des § 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend, vom 3. Juni 1871; Kirchengesetz, den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuß betreffend, vom 15. April 1873; Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873, verbunden mit dem Kirchengesetze, die Aufhebung von § 2 des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen vom 15. April 1873 betreffend, vom 30. November 1876; Kirchengesetz, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, vom 30. Oktober 1896; Kirchengesetz, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, vom 8. Dezember 1896; Kirchengesetz, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend, vom 26. Mai 1902). Es hat sich aber nachgerade das Bedürfnis noch weiterer Änderungen herausgestellt.

Namentlich ist größere Bewegungsfreiheit für die Kirchenvorstände immer mehr als Bedürfnis hervorgetreten. Auf Diözesanversammlungen, in Konferenzen, in Vorstellungen, die an das Landeskonsistorium gerichtet wurden, ist dieses Bedürfnis wiederholt zum Ausdrucke gelangt. Ihm entgegen zu kommen erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Tätigkeit der Kirchenvorstände im Laufe von fast vier Jahrzehnten das Vertrauen begründet hat, sie werde forthin mancher Schranke entbehren können, die notwendig erscheinen mochte, als man sich beim Erlasse der Kirchenvorstands- und Synodalordnung auf das Gebiet eines für uns neuen Versuchs begab. Sind doch

seit dieser Zeit auch die politischen Gemeinden, besonders die kleinen Stadt- und Landgemeinden, sowie die Schulgemeinden freier in ihrer Selbstverwaltung geworden. Den kleinen Stadt- und den Landgemeinden hat die Gesetzgebung, welche ihnen diese freiere Stellung gewährte, sogar die Eigenschaft der Behörde und der Obrigkeit für ihre Vorsteher gebracht. Um so mehr erscheint es an der Zeit, auch die Selbstverwaltung der Kirchgemeinden freier zu stellen.

Freilich wird, was die gegenwärtige Vorlage in dieser Hinsicht bringt, ziemlich gering erscheinen. Es sei deshalb hiermit ausdrücklich bemerkt, daß umfassendere und eingreifendere Änderungen in der angegebenen Richtung, so gerechtfertigt sie an und für sich schon jetzt sein würden, doch um deswillen noch aufgeschoben bleiben müssen, weil sie Beziehungen zum Kirchensteuerwesen haben und diesem bekanntlich eine Neuordnung bevorsteht, welcher nicht vorgegriffen werden soll.

Unter diesen Vorbehalt fallen u. a. Bestimmungen über die Bildung von Kirchgemeindeverbänden an Orten, welche mehrere Kirchgemeinden umfassen, über die Verwendung von Kirchgemeindemitteln zur Speisung von Hilfskassen und anderen Unterstützungszwecken, über die Zuständigkeitsverhältnisse in bezug auf die Voranschläge und Rechnungen der Kirchgemeinden 2c.

Mit dem Bestreben, die Kirchgemeindeverwaltung freier zu stellen, hängt es zusammen, daß die gegenwärtige Vorlage der Ausbildung des kirchlichen Ortsrechts auf statutarischem oder regulativem Wege gewisse neue Bahnen öffnen und Förderung zuteil werden lassen will.

Sodann hat sich schon längst in weiteren Kreisen die Frage geltend gemacht, ob es nicht das kirchliche Gemeindeleben heben wird, wenn die Listen über diejenigen Gemeindeglieder, die zur vollsten Betätigung der Mitgliedschaft bei der Wahl der Gemeindevertreter zugelassen sein sollen, nicht jedesmal vor der Wahl neu angelegt, sondern fortdauernd geführt werden. Dann wird zugleich die Beteiligung an der einzelnen Wahl erleichtert, insofern es vor ihr keiner besonderen Anmeldung zum Eintrage in die Wählerliste mehr bedarf. Auch nach dieser Richtung schreitet der Gesetzentwurf vor.

Einige andere in demselben vorgesehene Änderungen sind in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Artikeln besprochen.

Eine Neufassung der ganzen Kirchenvorstands- und Synodalordnung unter Aufnahme auch der früher vorgenommenen Änderungen wird erst dann an der Zeit sein, wenn die nach dem Vorstehenden noch vorbehaltenen umfassenderen Änderungen hinzutreten.

Zu Artikel I.

Mit dem Bestehen und der ferneren Bildung kirchlichen Ortsrechts hat die Kirchenvorstands- und Synodalordnung von Haus aus gerechnet (§ 3 Absatz 2; § 4 Absatz 2 und 3; § 6 Absatz 3; § 17 Absatz 5; § 18 Absatz 2; § 22 Absatz 3, 4, 6; § 23 Absatz 1; § 24 Absatz 2). Sie hat aber bis jetzt diese Frage nirgends grundsätzlich behandelt, namentlich auch nicht nach der Seite, wie geschriebenes kirchliches Ortsrecht zustande kommt. Soll nun nach dem jetzt entworfenen Kirchengesetze das Ortsrecht sich noch weiter ausbilden, so erscheint es angemessen, daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber aufgenommen wird, wie es zustande kommt. Deren Beschränkung auf Ortsgesetze (Ortsstatuten, Regulative) soll die Bedeutung sicheren Herkommens für das kirchliche Ortsrecht keineswegs ausschließen. Die Festsetzung durch Ortsgesetze soll soweit nötig Platz greifen.

Daß über das festzusetzende Ortsrecht der Kirchenvorstand zu beschließen hat, ist die selbstverständliche Regel. Der Beschluß des Kirchenvorstands kann sich aber unter Umständen in den Schranken des bloßen Gehörs zu halten haben, z. B. bei der Aufstellung der Arbeitsordnung für die an der nämlichen Kirche angestellten mehreren Geistlichen (Verordnung, das Verhältnis zwischen den an derselben Kirche angestellten konfirmierten evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 30. November 1901, § 4). Anderseits kann außer dem Beschlusse des Kirchenvorstands der Beschluß von Vertretern einer engeren Gemeinschaft innerhalb der Kirchgemeinde erforderlich sein, z. B. von Vertretern einer oder einzelner politischer Gemeinden, wenn unter sinngemäßer Anwendung von § 5 des Gesetzes zur Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 ein Partikularstatut für eine Sondervertretung eines Teiles der Kirchgemeinde, etwa einer abgesonderten Gottesackergemeinde, zu errichten ist. Was die Regelung des Kirchenanlagenwesens und die hierbei in Betracht kommenden ortsstatutarischen Festsetzungen anlangt, so richtet sich die Form und das Verfahren bei deren Aufstellung nach den besonderen für diesen Gegenstand geltenden Vorschriften.

Der Beschluß des Kirchenvorstands wird in einzelnen Fällen genügen, die beabsichtigte Ordnung, abgesehen von der Frage ihrer Verkündigung, wirklich zustande zu bringen, z. B. bei der eigenen Geschäftsordnung des Kirchenvorstands (Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 4 Absatz 3), bei der Änderung bloß lokaler liturgischer Einrichtungen, vorausgesetzt, daß § 24 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung nach Artikel VII der gegenwärtigen Vorlage gefaßt wird. Allein die Regel wird eine so weitgehende Autonomie des Kirchenvorstands nicht bilden können. Sie wird zwar von manchen Seiten gewünscht, selbst bis zu der Forderung, daß sogar Ortsstatuten vom Kirchenvorstande selbständig zu erlassen sein sollen. Dabei wird aber zunächst übersehen, daß dem Kirchenvorstande die Eigenschaft einer Behörde im eigentlichen Sinne, geschweige denn die einer Obrigkeit abgeht. Schon aus diesem Grunde kann für ihn eine Befugnis nicht in Frage kommen, die in solchem Maße, was die Ortsstatuten betrifft, weder den Schulvorständen und Schulausschüssen, noch auch den Organen der politischen Gemeinden, nicht einmal den Stadträten der großen Städte, zusteht.

Vielmehr war daran festzuhalten, daß Ortsgesetze (Regulative und Ortsstatuten) in der Regel der Bestätigung der Kircheninspektion bedürfen, vorbehältlich der durch besondere Vorschrift bestimmten Ausnahmen. Als solche Ausnahme wird z. B. die weiter bestehen, welche der schon angezogene § 4 der Verordnung vom 30. November 1901 insofern bestimmt, als danach zu den oben bereits erwähnten Arbeitsordnungen in der Regel die

Genehmigung der Superintendentur allein genügt. Daß gewisse ortsgesetzliche Bestimmungen auch von der Kircheninspektion nicht ohne Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums bestätigt werden dürfen, war gleichfalls bereits seither Rechtens.

Zu Artikel II.

Daß der Kirchenvorstand für die Wirksamkeit seiner Mitglieder innerhalb der Gemeinde den Verhältnissen der letzteren entsprechend gegliedert werde, ist immer mehr als zweckmäßig erkannt und immer lebhafter als regelmäßige Ordnung gewünscht worden, wenigstens für die größeren Gemeinden. Wo Seelsorgerbezirke bestehen, schlägt überdies der ausdrückliche Antrag der siebenten ordentlichen Landessynode (Synodalschrift Nr. 10 vom 23. Mai 1901 I 3 3e Seite 5) ein, vorzuschreiben, daß jedem Bezirksgeistlichen zur Mithilfe bei der seelsorgerlichen Tätigkeit, insbesondere für Zwecke der kirchlichen Armenpflege ein oder mehrere Helfer aus der Mitte des Kirchenvorstands zur Seite zu geben seien. Eine diesem Antrage entsprechende Weisung ist in die Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums über die Seelsorgerbezirke vom 18. Dezember 1901 (Verordnungsblatt Seite 129) aufgenommen worden.

Darüber hinaus geht aber noch die Anregung, für die bezirksweisen Obliegenheiten auch solche Helfer, die nicht dem Kirchenvorstande selbst angehören, aus der Gemeinde zuzuziehen. Auch für diese Neuorganisation Raum zu schaffen, erscheint zweckmäßig. Dazu würde aber die Geschäftsordnung des Kirchenvorstands nicht ausreichen, weil mit der Zuziehung solcher Helfer eben über den inneren Bereich des Kirchenvorstands hinausgegriffen wird. Vielmehr erscheint dazu ortsstatutarische Festsetzung erforderlich. Bei der Frage, welchen persönlichen Anforderungen solche von außen zuzuziehende Helfer genügen sollen, hätte es nahe gelegen, Wählbarkeit zum Kirchenvorstande zu fordern. Es ist aber doch davon abgesehen worden, dies als gesetzliche Anforderungen festzulegen, damit nicht von vornherein auf Kräfte verzichtet werden muß, die z. B. bei der kirchlichen Armenpflege sehr gute Dienste leisten können, ohne zum Kirchenvorstande wählbar zu sein, wie junge Männer unter 30 Jahren oder auch Frauen, die in der aus dem Glauben geborenen Liebe tätig sind.

Zu Artikel III.

Der vierte Absatz von § 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung enthält bis jetzt keine Vorschrift über die Beschlußfassung, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten der Mutter- und der Filialgemeinde zu beraten sind. In der Ausführung hat sich wohl das Verfahren so gestaltet, daß solchenfalls die vereinigten Kirchenvorstände so abgestimmt haben, als bildeten sie eine Körperschaft. Diese Regel gesetzlich zu bestätigen, zugleich aber ortsstatutarische Festsetzung vorzubehalten, ob etwas anderes gelten soll, erscheint zweckmäßig.

Zu Artikel IV.

Die Beschränkung des § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung auf Städte entspricht nicht mehr der heutigen Entwicklung. Es gibt Dörfer von solcher Ausdehnung, daß die Anwendung des § 7 auf sie nur noch eine Frage der Zeit sein kann.

Ob in den Fällen des § 7 mit der gemeinschaftlichen Beratung auch gemeinsame Beschlußfassung verbunden werden kann, ist seither nicht unbestritten gewesen. Das Kirchengesetz, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen rc. auszustellenden Urkunden betreffend, vom 20. Juni 1881 spricht in seinem § 3 unter Verweisung auf § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ausdrücklich von dem Falle, daß mehrere Kirchenvorstände in einer Stadt zu gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung zusammenzutreten haben. Jedenfalls aber fehlt es noch an allen Formvorschriften für eine solche gemeinsame Beschlußfassung. Auch hier bietet sich der Weg der ortsstatutarischen Regelung als der gewiesene.

Zu Artikel V.

Der Inhalt des neugefaßten § 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist, soweit er Änderungen bringt, zum Teil bereits durch die allgemeinen Bemerkungen oben in Absatz 6 begründet.

Der Vorschlag unter 2 beruht auf der Erwägung, daß auch bei den politischen Gemeinden den Bürgern und den neueintretenden Mitgliedern der Landgemeinde ein ausdrückliches Gelöbnis abgefordert wird (Revidierte Städteordnung § 16; Revidierte Landgemeindeordnung § 15). Wieviel mehr hat die Kirche Anlaß, denen, welche die Kirchgemeindemitgliedschaft als Wähler ausüben wollen, eine entsprechende Erklärung abzuverlangen.

Unter 4c zum Ausdruck zu bringen, daß nicht jeder Ausschluß von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde das Stimmrecht bei den Kirchenvorstandswahlen ausschließt, sondern nur ein solcher, der in einem sittlichen Mangel oder in einem Mangel der bürgerlichen Unbescholtenheit begründet ist, dazu haben neuere Vorgänge Anlaß gegeben. Soweit dabei der Bezug von Armenunterstützung und Steuerrückstände in Betracht kommen, ist zu beachten, daß es sich nur um diejenigen Gemeindeglieder handelt, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten 2 Jahre erhalten haben (Revidierte Städteordnung § 44,a; Revidierte Landgemeindeordnung § 35,a), oder welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben länger als 2 Jahre ganz oder teilweise in Rückstand gelassen haben (ebendaselbst unter g), keineswegs aber etwa um diejenigen, die wegen zu geringen Einkommens von Staats- oder Gemeindesteuer frei sind. Immerhin trifft selbst ein so eingeschränkter Ausschluß unter Umständen auch unverschuldete Armut und es könnte sich wohl fragen, ob es gerade der Kirche anstehe, um unverschuldeter Armut willen Gemeindeglieder, die vielleicht recht treu zu ihr stehen, von der Betätigung ihrer Gemeindezugehörigkeit bei den Kirchenvorstandswahlen auszuschließen. Allein es muß demgegenüber zunächst betont werden, wie schwer es zumeist sein würde, die Fälle unverschuldeten Geratens in Almosenbedürftigkeit und unverschuldeten Steuerrückstands von denen auszuscheiden, in denen diese Lage verschuldet ist. Die letzteren werden wohl immer die Mehrzahl bilden und häufig recht belastender Art sein. Sodann aber muß doch auch beachtet werden, wie unan-

gemessen es überhaupt ist, wenn irgend jemand, der der Gesamtheit zur Last fällt oder vor nicht zu langer Zeit noch zur Last gefallen ist, oder der ihr nicht entrichtet, was er ihr von Rechts wegen schuldig ist, trotz dieses zweifellosen Mangels in seiner bürgerlichen Unbescholtenheit dennoch befugt sein soll, bei einem so wichtigen Vorgang im öffentlichen Gemeindeleben, wie die Kirchenvorstandswahl ist, vollberechtigt mitzuwirken.

Nach Absatz 2 von Ziffer 7 soll die Regel, daß gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Kircheninspektion Rekurs gegeben ist, in dem dort Satz 3 bezeichneten Falle ausnahmsweise durchbrochen sein. Dies ist indessen nichts Neues (zu vergl. Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände 2c. betreffend, vom 30. März 1868, Ziffer II Absatz 5, Satz 3) und ist notwendig, damit nicht der Fortgang des Wahlverfahrens unsachgemäß aufgehalten wird.

Unter 8 ist der seitherige Wortlaut über die Erfordernisse der Wählbarkeit zum Kirchenvorstande insofern verlassen, als vor „Gemeindeglieder" das Wort „stimmberechtigte" weggelassen und dafür am Schlusse des ersten Absatzes ein anders gefaßtes Erfordernis angefügt ist. Dies war nötig, weil nach dem neugefaßten § 8 nur stimmberechtigt sein soll, wer in die Wählerliste eingetragen ist, dabei aber nicht beabsichtigt sein kann, in die Wählbarkeitserfordernisse eine neue Einschränkung zu bringen. Es konnte daher nicht die volle Stimmberechtigung als Wählbarkeitsvoraussetzung aufrecht erhalten werden; vielmehr mußte das rein formelle Erfordernis des erfolgten Eintrags in die Wählerliste ausgeschieden werden.

Zu Artikel VI.

Nach dem bisherigen Wortlaute des dritten Absatzes von § 21 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist der Kirchenvorstand nur zu hören, wenn die Kircheninspektion darüber entscheidet, ob die Kirche ausnahmsweise für eine nicht zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehörige Handlung gebraucht werden darf. Es ist richtiger, solche Ausnahmen an die Zustimmung des Kirchenvorstands zu binden und, wenn er sie ablehnen will, dies ihm ganz allein zu überlassen.

Dagegen würde es zu weit gehen, auch die Bewilligung von Ausnahmen der erwähnten Art dem Kirchenvorstande allein einzuräumen. Es muß dabei die Natur jener Ausnahmefälle beachtet werden. Handelt es sich doch um den Einlaß von Vorgängen in die Kirche, die nicht zum Gottesdienste und zu den Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören, um die Einräumung der Kirche für Gottesdienste anderer Religionsgesellschaften. Was nicht in diesem Maße von der eigentlichen Bestimmung des Kirchgebäudes abweicht, z. B. besondere Gottesdienste evangelisch-lutherischen Charakters, auch Kirchenkonzerte, die dem Orte angemessen sind, fällt nicht unter die Ausnahme; solchen Dingen darf die Kirche vom Kirchenvorstande allein geöffnet werden. Der Ausnahmefall, der der Zustimmung des Kirchenpatrons und der Genehmigung der Kircheninspektion bedarf, ist seinem Umfange nach eng auszulegen, das regelmäßige Bewilligungsrecht des Kirchenvorstands dagegen weit zu fassen.

Zu Artikel VII.

Daß der Kirchenvorstand über Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie nicht einmal beraten soll, etwa um Anträge an das Kirchenregiment vorzubereiten, erscheint als eine zu weitgehende Einschränkung im seitherigen Wortlaute des § 24 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Anderseits ist die Befugnis des Kirchenvorstands, über Abänderung bloß lokaler liturgischer Einrichtungen zu beraten, selbstverständlich, wenn er über solche beschließen darf.

Ihn bei solcher Beschlußfassung auch weiterhin an die Genehmigung der Kircheninspektion zu binden, davon wird füglich abgesehen werden können. Es genügt alsbaldige Anzeige über jeden solchen Beschluß vorzuschreiben, damit die Kircheninspektion, wenn er ja etwas Bedenkliches enthalten sollte, von Aufsichts wegen rechtzeitig der Ausführung entgegentreten kann.

Zu Artikel VIII.

Es ist ein berechtigter Wunsch, daß die Verpflichtung der niederen Kirchendiener einfach in die Hand des Kirchenvorstands gelegt werden möge. Nur ist dabei die Einschränkung unerläßlich, daß eidliche Verpflichtung, wenn solche aus besonderem Grunde erforderlich befunden wird, nach wie vor von der Kircheninspektion zu bewirken ist. Denn zur Abnahme von Eiden ist der Kirchenvorstand überhaupt nicht befugt. Die von ihm vorzunehmenden Verpflichtungen haben durch Handschlag nach Absatz 3 flg. von § 7 der Verordnung vom 20. Februar 1879, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen betreffend, zu erfolgen.

Zu Artikel IX.

Ob auch bei Wahlen dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands, wenn die Stimmen stehen, die Entscheidstimme gebührt, ist in einzelnen Fällen bezweifelt worden, namentlich dann, wenn die Stelle des Vorsitzenden, des Pfarrers, erledigt war und vertretungsweise durch einen anderen Geistlichen eingenommen wurde. Auch hier empfiehlt es sich, Klarheit zu schaffen."

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 15.) Erlaß Nr. 15 derselben vom gleichen Tage, die Begründung einer Landespfarrkasse betr.

„Die siebente ordentliche Landessynode hatte (vergl. Synodalverhandlungen vom Jahre 1901 Seite 490 flg. und Synodalschrift Nr. 7 vom 23. Mai 1901 unter II b, Akten 3. Abt. Seite 1) einstimmig beschlossen:

„das Kirchenregiment zu ersuchen, durch Einführung einer Kirchensteuer auf größere Kirchenärare sowie auf andere kirchliche Kassen, ferner durch Abgaben von Vakanzkassen und besonders hohen Pfründen und bei der Veräußerung von geistlichen Lehnsgrundstücken und dergleichen die Bildung einer, auch zur Deckung der Alterszulagen dienenden Besoldungshilfskasse für die ganze Landeskirche in Angriff zu nehmen",

und es hatte die Synode gleichzeitig das Kirchenregiment ermächtigt, die zur Ausführung dieses Antrags „zu treffenden Maßregeln unerwartet der nachträglich zu erteilenden Zustimmung der Landessynode ins Leben treten zu lassen".

So erwünscht auch eine solche Besteuerung wäre, so hat doch die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes und die Vernehmungen über denselben gezeigt, welche Schwierigkeiten und Bedenken zurzeit entgegenstehen. Es ist deshalb richtig befunden worden, sich zurzeit auf das Nächstliegende zu beschränken und vorerst mit Hilfe von Zuwendungen, die zur Verwendung im Sinne jenes Antrags der Landessynode inzwischen dargeboten worden waren, eine neue kirchliche Stiftung unter dem Namen „Landespfarrkasse" zu errichten. Für diese ist die beifolgende Satzung aufgestellt worden.

Nachdem das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts die staatliche Genehmigung für die Stiftung und die entworfene Satzung erteilt hat, lassen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister diese Satzung der achten ordentlichen Landessynode zu Kenntnisnahme und Erklärung mit folgenden weiteren Bemerkungen zugehen.

Zu § 1.

Die Aufgaben der Landespfarrkasse haben da einzusetzen, wo andere Mittel zur Aufbesserung oder sonstigen angemessenen Regelung des Einkommens ständiger Geistlicher, namentlich die dafür zur Verfügung stehenden Staatsmittel versagen. Es werden also aus der Kasse namentlich solche notwendige oder angemessene Aufbesserungen zu bestreiten sein, die über den Alters- oder Stellenzulagen-Anspruch hinausgehen und nach Lage des Falles nicht der Kirchgemeinde angesonnen werden können.

Hierbei kommen besonders in Betracht Beihilfen an Geistliche auf dem Lande in ihren mittleren Dienstjahren, wo sie für die Erziehung ihrer Kinder erfahrungsgemäß häufig Aufwendungen machen müssen, die zu ihrem Einkommen in keinem angemessenen Verhältnisse stehen. Vielleicht wird das mittelbar auch dazu helfen, daß tüchtige Söhne von Geistlichen mehr als bisher sich dem Studium der Theologie zuwenden.

Daneben können aber aus der Kasse auch Alterszulagen in solchen Fällen bestritten werden, in denen die Überweisung auf staatliche Mittel ausgeschlossen ist. Gedacht ist dabei namentlich daran, daß vielfach von Geistlichen und Gemeinden eine Berufung des Geistlichen in ein anderes Amt nur um deswillen gewünscht wird, weil die Gemeinden die von ihnen zu tragenden Alterszulagen als eine unwillkommene Last empfinden. Könnte hier geholfen werden, so würde vielleicht der Wechsel im geistlichen Amte seltener werden, gewiß nur zum Segen der Gemeinden und der Kirche.

Zu § 2.

Daß als Zuflüsse zum Stammvermögen der Kasse außer Zuwendungen ähnlicher Art, wie die unter a und b erwähnten beiden, die den Grundstock der Kasse bilden sollen, auch noch allgemeine Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen genannt werden, wird hoffentlich dazu beitragen, zu derartigen Zuwendungen zu ermuntern.

Zu § 3.

Um die Kasse alsbald in Wirksamkeit treten lassen zu können, sollen ihr Beiträge aus dem Allgemeinen Kirchenfonds zugewiesen werden, in dessen weitgefaßten Zweck die Aufgabe der Landespfarrkasse einbezogen und dessen Zinsen deshalb auch teilweise dieser Kasse zugewiesen werden können. Aus dem Allgemeinen Kirchenfonds sind in jedem der Jahre 1902 bis 1905 mehr als 10000 M. Zinsen dem Kapitale zugewachsen. Es werden deshalb ziemlich reichliche Beiträge aus den Zinseneinnahmen des Allgemeinen Kirchenfonds der Landespfarrkasse zufließen können.

Zu § 4 Absatz 2 und § 7.

Es erscheint erwünscht, daß sich der ständige Synodalausschuß bei der Verwaltung der Kasse beteilige, da über die Art dieser Verwaltung, insbesondere über die aus der Kasse zu bewirkenden Leistungen erst nach und nach auf Grund der zu sammelnden Erfahrungen allgemeine Richtlinien aufgestellt werden können, aber auch aufgestellt werden müssen.

Zu § 9.

Die Erfahrungen, die mit der Landespfarrkasse gemacht werden, können dahin drängen, daß die Satzung in dem oder jenem Punkte abgeändert werde. Vielleicht könnte es sich im Laufe der Zeit auch herausstellen, daß es sich empfiehlt, die Landespfarrkasse als selbständige Stiftung aufzuheben und mit dem Allgemeinen Kirchenfonds zu vereinigen. Damit dies alles dann unbedenklich geschehen könne, ist die Möglichkeit dazu in der Satzung ausdrücklich vorbehalten.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben.

Satzung

für die unter dem Namen „Landespfarrkasse"
errichtete Stiftung

vom 30. August 1906.

Mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister hat das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium beschlossen, eine neue kirchliche Stiftung zum Besten der evangelisch-lutherischen Landeskirche im Königreiche Sachsen unter dem Namen

Landespfarrkasse

und unter den nachstehenden satzungsmäßigen Bestimmungen zu errichten und für diese die erforderliche Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts nachzusuchen.

§ 1.

Die Stiftung hat den Zweck, nach dem Maß ihrer jeweiligen Mittel zur Aufbesserung und sonstigen angemessenen Regelung des Einkommens ständiger Geistlicher der evangelisch-lutherischen Landeskirche beizutragen.

Insbesondere können aus ihr Alterszulagen bestritten werden in den Fällen, in denen die Überweisung auf staatliche Mittel ausgeschlossen ist.

§ 2.

Dem unangreifbaren Stammvermögen der Landespfarrkasse werden überwiesen:

a) diejenigen 100,000 M., die im Jahre 1904 bei der Veräußerung des Schönefelder Pfarrgutes von dessen Erlöse an das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium zu landeskirchlichen Zwecken abgegeben worden sind,
b) diejenigen 10,000 M., zu deren Abgabe an das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium sich im Jahre 1905 bei der Veräußerung von Pfarrlehnsareal in Chemnitz-St. Nikolai dessen Erwerber verpflichtet hat.

Weiter fließen dem unangreifbaren Stammvermögen zu:

c) freiwillige Zuwendungen, die in ähnlicher Weise mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Veräußerung von Grundstücken oder Abbaurechten kirchlicher oder geistlicher Lehne geleistet oder versprochen werden,
d) alle Vermächtnisse, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen an die Landespfarrkasse, soweit dabei nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 3.

Die laufenden Einnahmen der Landespfarrkasse bilden bis auf weiteres:

a) die Zinsen ihres Stammvermögens,
b) ein jährlicher Beitrag aus den Zinseneinnahmen des Allgemeinen Kirchenfonds. Dessen Höhe wird jährlich vom Landeskonsistorium bestimmt.

§ 4.

Die dem Zwecke der Landespfarrkasse entsprechenden Leistungen sind aus ihren laufenden Einnahmen zu bestreiten.

Über die Leistungen der Kasse im einzelnen bestimmt auf Grund eines unter Mitwirkung des ständigen Synodalausschusses aufzustellenden jährlichen Haushaltplanes das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium.

Soweit die Einnahmen zu den Leistungen nicht gebraucht werden, wachsen sie dem unangreifbaren Stammvermögen der Kasse zu.

§ 5.

Die Stiftung wird durch den jedesmaligen Präsidenten des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums als ihren Vorstand vertreten. In dessen Behinderung tritt dessen verfassungsmäßiger Stellvertreter an seine Stelle.

§ 6.

Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens der Stiftung geschieht durch Kassenbeamte des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, die Prüfung der Rechnungen durch die Kultusministerialrechnungsexpedition.

§ 7.

Die Richtigsprechung der Jahresrechnungen erfolgt im Einvernehmen mit dem ständigen Synodalausschuß durch Beschluß des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums.

§ 8.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wird alljährlich in seinem Verordnungsblatte den Vermögensbestand der Landespfarrkasse und summarisch auch die geschehenen Verwendungen aus dieser veröffentlichen.

§ 9.

Dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium bleibt, unbeschadet der Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und der Genehmigung der Staatsbehörde, vorbehalten, diese Satzung abzuändern oder auch die Landespfarrkasse als selbständige Stiftung aufzuheben und mit dem Allgemeinen Kirchenfonds zu vereinigen.

Dresden, den 30. August 1906.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.
von Zahn.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die nach Maßgabe der vorliegenden Satzung vom 30. August 1906 unter dem Namen einer „Landespfarrkasse" errichtete Stiftung als eine rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches genehmigt und hierüber gegenwärtiges

Dekret

ausgestellt.

Dresden, den 24. September 1906.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
(L. S.) von Schlieben."

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 16.) Erlaß Nr. 16 derselben vom gleichen Tage, die Bestellung des ständigen Ausschusses betr.

„Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes, den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuß betreffend, vom 15. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1873 Seite 382 flg.), ersuchen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister die Landessynode, vor ihrem Schlusse an Stelle des von der siebenten ordentlichen Landessynode laut Synodalschrift Nr. 8 vom 23. Mai 1901 bestellten ständigen Ausschusses anderweit einen solchen zu bestellen, die zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen seinerzeit vorzunehmen und ihnen den Erfolg zur Kenntnis zu bringen.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. von Schlieben."

Präsident: Auf eine spätere Tagesordnung.

(Nr. 17.) Eingabe des Direktoriums des Sächsischen Haupt-Missionsvereins mit der Petition des Sächsischen Haupt-Missionsvereins und der Sächsischen Missionskonferenz nebst Anschlußpetitionen, die Beibehaltung des Epiphaniasfestes betr.

Präsident: Ist auszulegen; gedruckte Exemplare werden verteilt.

Ich darf dabei gleich die Bemerkung anschließen: es wird sich empfehlen, wenn die Annahme der Petitionen durch die Herren Synodalen draußen in der Kanzlei gegeben wird, weil es nötig ist, sie in den Registrandenvortrag einzutragen, und, wenn das hier erfolgt, der Kanzlei Schwierigkeiten erwachsen. Ich bitte also die Herren, welche die Petitionen annehmen, es draußen zu Protokoll zu geben.

(Nr. 18.) Petition des Werkführers Emil Heintke in Mülsen St. Jacob, die Erhaltung des Epiphanienfestes und des 1. Bußtages betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 19.) Petition der Diözesanversammlung der Ephorie Marienberg, die Erhaltung des Epiphaniasfestes betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß. Nach früheren Vorgängen sind Petitionen der Diözesanversammlungen und Kirchenvorstände nicht erst der Auslegung und der Annahme unterworfen worden, sondern gelangen gleich an den Petitionsausschuß.

(Nr. 20.) Petition des Rates der Stadt Leipzig, die Aufhebung des Epiphaniasfestes und des 1. Bußtages als selbständiger kirchlicher Festtage betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 21.) Petition des C. G. Rudolph in Neugersdorf i. S. mit Anschlußpetitionen, die Verlegung des Epiphaniasfestes auf einen Sonntag betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 22.) Petition der Sächsischen Handelskammern, die Beseitigung des Hohneujahrsfestes als besonderen Feiertags betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 23.) Petition des Kirchenvorstands von Heinrichsort, die Aufhebung der kirchlichen Feier der Kirmes und die Verlegung der kirchlichen Feier der Kirchweih in den Hauptgottesdienst eines Sonn- oder Feiertags betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 24.) Petition der Diözesanversammlung der Ephorie Rochlitz, die Verlegung der kirchlichen Feier des Gründonnerstages von den Vormittagsstunden auf den Abend betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 25.) Eingabe des Kirchenvorstands zu St. Petri in Chemnitz zu seiner Petition nebst Anschlußpetitionen, die Beteiligung der Geistlichen bei Feuerbestattungen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 26.) Petition des Superintendenten von Zimmermann in Rochlitz, die Versetzbarkeit der Geistlichen betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 27.) Petition des Kirchenvorstands der St. Paulikirche zu Dresden, die Änderung des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 behufs Erhebung der Kircheneinkommensteuer in Städten mit mehreren evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden nach gleichen Prozentsätzen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 28.) Petition der Sächsischen evangelisch-sozialen Vereinigung mit Anschlußpetitionen, das kirchliche Stimmrecht der Almosenempfänger und der Steuerrestanten betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 29.) Petition der Sächsischen evangelisch-sozialen Vereinigung mit Anschlußpetitionen, die Gebühren für geistliche Amtshandlungen betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 30.) Beschluß des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, Abgabe der Petition der Kommission für kirchliches Frauenstimmrecht des deutschen Verbands für Frauenstimmrecht, die Zulassung der Frauen zu den kirchlichen Wahlen betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 31.) Petition des Pfarrers em. Dr. Albert Schwarz in Leipzig-Gohlis, die Erhöhung der Pension für die Geistlichen-Witwen betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 32.) Schreiben des Evangelischen Trostbundes in Berlin, Überreichung der von der Pommerschen Provinzialsynode herausgegebenen Sammlung „Christliche Grabschriften" betr.

Präsident: Zur Kenntnis genommen und Dank zu Protokoll.

(Nr. 33.) Schreiben des Zentralausschusses für Innere Mission in Berlin, Überreichung des letzten (47.) Jahresberichts dieses Vereins betr.

Präsident: Zur Kenntnis genommen und Dank zu Protokoll.

(Nr. 34.) Schreiben des Direktoriums des Sächsischen Haupt-Missionsvereins, Überreichung der letzten fünf Jahresberichte dieses Vereins betr.

Präsident: Zur Kenntnis genommen und Dank zu Protokoll. Die Berichte liegen draußen.

(Nr. 35.) Petition der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz, die gesetzliche Festlegung der Zahl der in die Landessynode zu wählenden Superintendenten und Geistlichen betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 36.) Schreiben des Direktoriums des Landesvereins für innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Sachsen, Überreichung seiner Jahresberichte und der Jahresberichte seiner Anstalten auf die letzten 5 Jahre betr.

Präsident: Zur Kenntnis genommen und Dank zu Protokoll. Die Berichte werden ausgelegt.

(Nr. 37.) Erlaß Nr. 17 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 1. Oktober 1906, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betr.

„Dem Kirchenregiment ist von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts der Entwurf einer von ihm mit Allerhöchster Genehmigung und unter Zustimmung der beiderseitigen kirchlichen Organe zu erlassenden

Verordnung, die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten auf den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gottesäckern betreffend,

mitgeteilt und dazu das Folgende bemerkt worden:

Am 7. November 1905 ging beim Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ein Antrag des Apostolischen Vikariats ein, in dem unter Hinweis auf das weite Entgegenkommen, das in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen seitens der evangelisch-lutherischen Geistlichen den katholischen Geistlichen hinsichtlich der Vornahme von Beerdigungen nach katholischem Ritus auf evangelischen Friedhöfen bereits seit langer Zeit bewiesen worden sei, darum gebeten wurde, daß das Kultusministerium bei etwaigem Einvernehmen mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium der Beseitigung der noch an anderen Orten der Erblande herrschenden Beschränkung oder Ausschließung katholischer Geistlicher von der kirchlichen Beerdigung ihrer Pfarrkinder eingedenk sein wolle.

Dieser Antrag wurde in einem Vortrage vom 4. Dezember 1905 durch die Versicherung ergänzt, daß auf den katholischen Friedhöfen der Erblande, soweit solche bestehen, seit mehr als 30 Jahren die unbeschränkte gegenseitige Zulassung ohne jede vorherige Genehmigung oder Anzeige bestehe, und daß die katholisch-geistlichen Behörden auch für die Zukunft die Gewähr für die Durchführung voller Gegenseitigkeit auf allen, auch den künftig zu errichtenden katholischen Friedhöfen in den Erblanden zu übernehmen bereit seien.

Der Antrag des Apostolischen Vikariats bot dem Kultusministerium Anlaß, der Frage näher zu treten, ob es nicht durch eine Vereinbarung der Vertretungen beider christlichen Kirchen zu ermöglichen sei, allgemein im Lande den beiderseitigen Geistlichen die gleichmäßige Zulassung zur Amtierung auf den Friedhöfen beider Konfessionen einzuräumen. Es wurde darum beschlossen, in Verhandlungen einzutreten, die auch von evangelisch-lutherischer Seite dadurch erleichtert wurden, daß das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium sich von vornherein bereit erklärte, auf eine weitere Behandlung der Frage, bei der allerdings das Gebiet des ganzen Königreichs einschließlich der Oberlausitz einbegriffen sein müsse, des näheren einzugehen.

Die Verhandlungen haben zu einer vollkommenen Einigung der kirchlichen Oberbehörden nach Maßgabe der Vorschriften des beifolgenden Entwurfs geführt.

Was nun die rechtliche Gestaltung der damit gewonnenen Grundsätze anlangt, so hatte das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Übereinstimmung mit den Beteiligten Wert darauf zu legen, daß dieselben in der Form staatlicher Normen erlassen würden, nicht nur weil die behandelte Frage als interkonfessionelle Angelegenheit das staatliche Gebiet (vergl. § 57 der Verfassungsurkunde) berührt, sondern auch weil damit die Durchführung dieser Grundsätze unter den staatlichen Schutz gestellt wird.

Die einzelnen Vorschriften des Verordnungsentwurfs, die sämtlich nur Ausflüsse des einen Grundgedankens der vollen Parität sind, dürften einer näheren Begründung vom staatlichen Standpunkte aus kaum bedürfen.

In unserer Zeit, wo infolge der Verkehrsfreiheit die konfessionelle Mischung der Bevölkerung der einzelnen Ortschaften ständig zunimmt, erscheint es immer erwünschter, daß die konfessionelle Eintracht der Landeseinwohner sich vor allem auf den Frieden der Gottesäcker erstrecke. Gegenseitige Erschwerungen auf diesem Gebiete führten, wie die Erfahrung gelehrt hat, meist zu Verstimmungen, die im letzten Grunde nicht der einzelnen Konfession, sondern dem kirchlichen und religiösen Leben überhaupt Abbruch tun.

Nachdem die Annahme der aufgestellten Grundsätze von katholischer Seite gesichert ist, erscheint vom staatlichen Standpunkte dringend erwünscht, daß auch die gesetzgebenden Faktoren der evangelisch-lutherischen Landeskirche ihre Zustimmung nicht versagen. Denn der Hauptwert des Zustandekommens der Vorlage wird immer in der Tatsache liegen, daß die beiden großen Kirchen des Landes sich zu gemeinsamer Arbeit in dieser für den inneren Frieden des Landes wichtigen Frage zusammenfinden.

Auch vom Standpunkte der evangelisch-lutherischen Landeskirche aus kann dem Vorgehen der Staatsregierung bei der von ihr zu gewährleistenden vollen Gleichstellung bei Begräbnisfeierlichkeiten, wie sie fortan für die Geistlichen und Angehörigen beider Konfessionen nach dem Verordnungsentwurfe sich ergeben wird, nach Ansicht des Kirchenregiments, dem die Förderung konfessioneller Eintracht nicht minder am Herzen liegt, unbedenklich zugestimmt werden.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister nehmen daher nicht Anstand, der Landessynode die ihr vorbehaltene Zustimmung zu dem Erlasse der in Aussicht genommenen Verordnung anheim zu geben, lassen ihr

deshalb den Entwurf derselben in der Beilage zur Beratung und Beschlußfassung zugehen und sehen hierüber ihrer verfassungsmäßigen Erklärung entgegen.

Dresden, den 1. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Dr. Rüger. von Schlieben.

Verordnung,

die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten auf den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gottesäckern betreffend;

vom . . . .

Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Zustimmung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments und der evangelisch-lutherischen Landessynode einerseits, des Apostolischen Vikariats der Erblande, des Dekans des Domstifts St. Petri und des Domstiftlichen Konsistoriums zu Bautzen anderseits verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf den evangelisch-lutherischen und den römisch-katholischen Gottesäckern im Königreiche Sachsen ist fortan den Geistlichen beider Konfessionen gleichmäßig die Vornahme der Begräbnisfeierlichkeiten nach den Vorschriften des eigenen Bekenntnisses bei Beerdigung ihrer Glaubensgenossen gestattet, ohne daß es einer besonderen Genehmigung der Organe der anderen Kirche bedarf.

Nur ist vor Vornahme einer Begräbnisfeier auf dem Gottesacker der anderen Konfession dem für letzteren zuständigen Pfarramte von den Hinterbliebenen Anzeige zu erstatten.

Der Anzeige bedarf es da nicht, wo schon bisher die Zulassung der Geistlichen der anderen Konfession ohne eine solche Anzeige herkömmlich war.

§ 2.

Bei Vornahme einer Begräbnisfeier auf dem Gottesacker der anderen Konfession haben die Geistlichen alle Äußerungen zu unterlassen, die die religiösen Gefühle der Angehörigen dieser Konfession verletzen können. Auch sind Störungen durch gleichzeitige Vornahme verschiedener Begräbnisse zu vermeiden.

Im übrigen sind hinsichtlich der Zeit und des Orts der Begräbnisfeierlichkeiten in den von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen die Geistlichen und Angehörigen beider Bekenntnisse gleichzustellen.

§ 3.

Der für den Gottesacker an sich zuständige Geistliche darf eine Begräbnisfeier nach den Vorschriften seines eigenen Bekenntnisses, dafern der zu Beerdigende dem anderen Bekenntnisse angehörte, nur dann vornehmen, wenn die Hinterbliebenen dies ausdrücklich begehren. Dem zuständigen Pfarramte der anderen Konfession ist vor der Vornahme Anzeige zu machen.

§ 4.

Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die im Reskripte vom 5. Juli 1811 (Cod. Aug. C. III T. 1 S. 146) werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, den . . . . . .

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts."

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 38.) Petition des Landesverbandes Evangelischer Arbeitervereine, die Verbindung der Kirchengemeinden in Städten mit mehreren Gemeinden zu ausreichender kirchlicher Versorgung aller Stadtteile und gleicher Verteilung der Lasten betr.

Präsident: Auszulegen; gedruckte Exemplare werden verteilt.

(Nr. 39.) Begleitschreiben der Zittauer und Hirschfelder Pastoralkonferenz zu ihrer Petition, die Wiederaufhebung der den deutsch-katholischen Glaubensgenossen durch das Gesetz vom 2. November 1848 zuerkannten Eigenschaft einer christlichen Kirchengesellschaft betr.

Präsident: Auszulegen; gedruckte Exemplare werden verteilt.

(Nr. 40.) Petition des Predigerkonvents der Ephorie Leipzig II, den Wegfall der kirchendienstlichen Leichenbegleitung in größeren Gemeinden betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 41.) Petition des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen, die Ortsschulaufsicht betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 42.) Petition der Meißner theologischen Spezialkonferenz, die Erhaltung des ersten Bußtages und die Verlegung des Epiphanienfestes auf Sonntag betr.

Präsident: Auszulegen; gedruckte Exemplare werden verteilt.

(Nr. 43.) Schreiben des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen, Überreichung seiner Denkschrift über die Neuregelung der Gehälter der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen.

Präsident: Diese Eingabe dürfte als Petition anzusehen sein; sie wird ausgelegt.

(Nr. 44.) Registratur, die erfolgten Anmeldungen der Herren Synodalmitglieder betr.

Präsident: Zur Kenntnis genommen.

Wir müssen also nun zur „Wahl des Verfassungsausschusses" schreiten.

Es ist mir gesagt worden, daß für alle solche Wahlen Wahlzettel in Vorbereitung sind, die noch nicht eingehen können, da der Druck noch nicht fertig ist, wie mir vertraulich mitgeteilt worden ist.

Herr Pastor Siebenhaar zur Geschäftsordnung!

Pfarrer **Siebenhaar:** Infolge Vereinbarung der Synode werden folgende Herren zum Verfassungsausschusse vorgeschlagen — —

Präsident (unterbrechend): Der Synode wohl nicht, das müssen wir unterscheiden.

Pfarrer **Siebenhaar** (fortfahrend): Es wird vorgeschlagen, folgende Herren durch Akklamation zu wählen:

Hässelbarth,	Dr. Hoffmann-Chemnitz
Dr. Mettig,	Karing,
Dr. Nobbe,	Dr. Friedberg,
Dr. Häpe,	Dr. Hartung,
Dr. Schröder,	Dr. Löbner.
Herzog,	

Präsident: Herr Geh. Kirchenrat D. Pank zur Geschäftsordnung!

Geh. Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Wenn ich recht gezählt habe, sind das 11. Es müßte die Synode erst Beschluß fassen, die verfassungsmäßige Zahl von 5 auf 11 zu erhöhen.

Präsident: Zunächst war der Antrag gestellt worden auf Zuruf, und da glaube ich zunächst die Erlaubnis des Kirchenregiments dafür einholen zu sollen. Ich frage das Kirchenregiment, ob es erlaubt, diese Wahl durch Zuruf vorzunehmen.

(Präsident des Landeskonsistoriums von Zahn: Das Kirchenregiment hat kein Bedenken.)

Ich frage weiter die Synode, ob sie dafür stimmt, daß der Verfassungsausschuß gegen die vorgeschriebene Anzahl auf die Zahl von 11 Mitgliedern erhöht wird, und bitte diejenigen, die sich dagegen äußern, sich zu erheben. — Einstimmig.

Will die Synode diese Wahl des Verfassungsausschusses durch Zuruf vollziehen? — Einstimmig.

Ich bitte Herrn Pfarrer Siebenhaar, die Namen noch einmal zu nennen.

(Geschieht.)

Wählt die Synode die Ihnen eben vorgelesenen Herren in den Verfassungsausschuß? — Einstimmig.

„Wahl des Ausschusses für Petitionen und Beschwerden."

Herr Dr. Vogel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Privatus Dr. **Vogel:** Nachdem einmal beschlossen worden ist, den Verfassungsausschuß auf 11 Mitglieder zu erhöhen, gestatte ich mir, den Antrag einzubringen, daß ebendieselbe Zahl von Mitgliedern auch für den Petitionsausschuß beschlossen wird.

Präsident: Hat das Kirchenregiment etwas dagegen?

(Präsident des Landeskonsistoriums von Zahn: Das Kirchenregiment hat keine Bedenken.)

Will die Synode dem Antrage des Herrn Dr. Vogel beistimmen und den Petitionsausschuß auch auf die Höhe von 11 Mitgliedern erheben? Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Ich bitte, die Namen vorzulesen.

Pfarrer **Siebenhaar:** Die Gruppen haben sich auf folgende Herren geeinigt — —

Präsident (unterbrechend): Verzeihen Sie, Herr Pfarrer, den Ausdruck „Gruppen" lassen wir in der öffentlichen Sitzung fallen. Das geht uns nichts an. Wo die Vorschläge herkommen, ist gleich, aber der Ausdruck „Gruppen" gehört nicht in die öffentliche Sitzung.

Pfarrer **Siebenhaar** (fortfahrend): Die Namen sind folgende:

D. Dibelius,	Wolf,
Nitsche,	D. Meyer,
D. Pank,	Reichel,
Däweritz,	Dr. Vogel,
D. Hartung,	Carl.
D. Rietschel-Leipzig,	

Präsident: Darf ich Sie vielleicht bitten, die Namen hierherzubringen für den Herrn Protokollanten.

Wählt die Synode die Ihnen eben vorgelesenen Herren in den Petitionsausschuß? Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gewählt.

Es würden nun die beiden Anträge des Herrn Geh. Kirchenrates Pank zur Verhandlung kommen, für den Erlaß Nr. 6 und den Erlaß Nr. 12 Sonderausschüsse zu bestellen. Ich weiß nicht, ob das Kirchenregiment einverstanden ist.

Präsident des Landeskonsistoriums **von Zahn:** Hierzu bedarf es keiner Genehmigung. Es heißt in der Geschäftsordnung:

„Auch steht der Synode das Recht zu, für besondere Gesetzvorlagen oder Anträge besondere Ausschüsse zu bestellen."

Präsident: Aber immerhin, es hat heute nicht auf der Tagesordnung gestanden.

Präsident des Landeskonsistoriums **von Zahn:** Auch dagegen hat das Kirchenregiment keine Bedenken.

Präsident: Herr Dr. Vogel zur Geschäftsordnung!

Privatus Dr. **Vogel:** Ich möchte bitten, daß die Abstimmung getrennt erfolgt für die beiden Ausschüsse.

Präsident: Es würde zunächst der Antrag des Herrn Geh. Kirchenrates Pank, für die Berichterstattung über den Bericht des Landeskonsistoriums einen Sonderausschuß niederzusetzen, zur Abstimmung zu bringen sein.

Ich frage die Synode, ob sie für diesen Erlaß einen besonderen Ausschuß niedersetzen will. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Ich glaube, es ist die Minderheit. Es ist also beschlossen worden, einen Sonderausschuß zu bilden, und es ist auch erlaubt worden, daß wir heute auch die Wahl vornehmen für den Sonderausschuß.

Sind dafür Vorschläge da? Es würde hier auch zunächst die Frage sein: Will die Synode diese Wahl auch durch Zuruf vollziehen?

(Zustimmung.)

Und die Zahl des Ausschusses auf 11 Mitglieder stellen? Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig.

Also ich bitte, dann die Namen zu nennen und sie vielleicht nachher dem Herrn Protokollführer zu übergeben.

Pfarrer **Siebenhaar:** Es werden folgende 11 Herren vorgeschlagen:

Anger,
Lieschke,
von Spörcken,
Frotscher,
Heinrici,
Dr. Otto,
Rietschel-Rossen,
von Querfurth,
Kretzschmar,
Mäder,
Philipp.

Präsident: Will die Synode die Ihnen eben verlesenen Herren in den Sonderausschuß für den Erlaß Nr. 6 wählen? Diejenigen Herren, die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig.

Es würde der Antrag des Herrn Geh. Kirchenrates Pank, zu Erlaß Nr. 12 einen Sonderausschuß zu bilden, zur Frage zu stellen sein.

Wünscht die Synode hierzu einen Sonderausschuß zu erwählen? Diejenigen Herren, die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig.

Sind hierzu auch gleich Vorschläge da?

Will die Synode die Wahl auch durch Zuruf vollziehen?

Hat das Kirchenregiment gegen die Wahl durch Zuruf etwas einzuwenden?

(Präsident des Landeskonsistoriums von Zahn: Es hat keine Bedenken.)

Dann bitte ich, Vorschläge zu machen, und zwar ist der Sonderausschuß auch ausnahmsweise auf 11 Mitglieder zu erhöhen.

Pfarrer **Siebenhaar:** Die Namen sind folgende:

D. Benz,
Hager,
Opitz,
Arenhold,
Fraustadt,
Holtsch,
Kopp,
Siebenhaar,
Dr. Schmidt,
Segnitz,
Slesina.

Präsident: Will die Synode die eben verlesenen 11 Herren in den zu bildenden Sonderausschuß für den Erlaß Nr. 12 wählen? — Einstimmig.

Damit ist die Tagesordnung für den heutigen Tag beendet, und ich beraume die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 4. Oktober, vormittags 10 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Wahlprüfungen.

Ich schließe hiermit die öffentliche Versammlung. Ich habe den Herren nachher noch eine kleine vertrauliche Mitteilung zu machen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 38 Minuten vormittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 10. Oktober 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 3. Dresden, am 4. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubungen. — Anzeigen über Konstituierung a) des Verfassungsausschusses unter Vorsitz des Synodalen Geheimer Rat Professor Dr. Friedberg, b) des Ausschusses für Beschwerden und Petitionen unter Vorsitz des Synodalen Geheimer Kirchenrat Professor D. Rietschel, c) des Sonderausschusses für die Beratung des Erlasses Nr. 6 unter Vorsitz des Synodalen Geheimer Kirchenrat Professor D. Heinrici, d) des Sonderausschusses für die Beratung des Erlasses Nr. 12 unter Vorsitz des Synodalen Geheimer Hofrat Rittergutsbesitzer Opitz. — Verweisung der Erlasse Nr. 10, 13 und 15 an den Sonderausschuß für die Beratung des Erlasses Nr. 12. — Beschlußfassung über einen an den früheren Präsidenten der Landessynode, den Wirklichen Geheimen Rat Dr. Grafen von Könneritz, Exzellenz, zu richtenden Gruß der Synode. — Berichtigung der Anzeige über die Konstituierung des Sonderausschusses für die Beratung des Erlasses Nr. 12. — Registrandenvortrag Nr. 45—63. — Anregung des Synodalen Geheimer Kirchenrat Superintendent D. Pank zur Drucklegung der Eröffnungspredigt und zustimmende Erklärung des Landeskonsistoriums. — Vortrag des Legitimationsausschusses über Wahlprüfungen, und zwar: des Synodalen Superintendent Fischer, die Wahlbezirke I, II, V, IXA und IXB betr.; des Synodalen Oberjustizrat Hager, die Wahlbezirke III, VI, XVIIA, XVIIB und XX betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Geschäftliche Dispositionen für die nächste Zeit. — Annahme der Vorschläge der Synodalen Direktor Dr. Löbner und Oberjustizrat Beck, die Tagesordnung der nächsten Sitzung betr.

Dritte öffentliche Sitzung

am 4. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur sowie in Anwesenheit von 70 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen. — Ich ersuche den Herrn Oberhofprediger, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der Evangelisch-lutherischen Landessynode und teile zunächst mit, daß ich Urlaub erteilt habe den Herren Synodalen Superintendent Hartung wegen einer zugesagten Predigt, Ökonomierat Steiger und General der Infanterie von Treitschke, die beide für heute und für den 5. Oktober um Urlaub gebeten haben, und ebenso Herrn Synodalen Stadtrat Slesina für heute und morgen.

Dann sind eingegangen Mitteilungen über Konstituierung der Ausschüsse.

Der Verfassungsausschuß hat zum Vorsitzenden Herrn Geheimrat Professor Dr. Friedberg gewählt, als stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Geheimen Rat Dr. Schröder und als Schriftführer Herrn Bürgermeister Dr. Mettig.

Der Petitionsausschuß hat Herrn Geheimen Kirchenrat Professor D. Rietschel zum Vorsitzenden und Herrn Landgerichtsdirektor Nitsche zum Schriftführer gewählt.

Über den Ausschuß für Erlaß Nr. 6 steht noch eine Meldung aus.

Das Wort hat Herr Professor D. Heinrici.

Geh. Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Der Berichtsausschuß hat sich gestern konstituiert, mich zum Vorsitzenden gewählt, ein stellvertretender Vorsitzender ist noch nicht gewählt, als Schriftführer ist Herr Synodale Mäder bestimmt worden.

Präsident: Der Ausschuß für den Erlaß Nr. 6 hat sich also konstituiert, und es wird ihm nunmehr der Erlaß Nr. 6 zugewiesen.

Der Ausschuß für den Erlaß Nr. 12 hat auch seine Konstituierung noch nicht angezeigt.

Herr Geheimer Hofrat Opitz!

Geheimer Hofrat Rittergutsbesitzer **Opitz:** Der Ausschuß hat mir die Ehre erwiesen, mich zum Vorsitzenden zu machen, Herrn Geheimen Kirchenrat D. Pank zu meinem Stellvertreter und Herrn Superintendenten Hässelbarth zum Schriftführer.

Präsident: Also ist auch dieser Ausschuß konstituiert. Es würde diesem Ausschusse zunächst zuzuweisen sein der Erlaß Nr. 12, und ich schlage vor, dann nach Anregungen, die gegeben worden sind, außer diesem Erlasse Nr. 12 auch die Erlasse Nr. 10, 13 und 15 diesem Ausschusse zu überweisen, die etwa gleichbedeutende Angelegenheiten betreffen. Wenn die Synode keinen Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß das so beschlossen ist.

Ehe wir zum Registrandenvortrage übergehen, darf ich vielleicht noch vorher eine Angelegenheit gleich jetzt hier berühren. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen von Könneritz von der Synode einen Gruß zu senden. Ich glaube, daß er, wenn er von der öffentlich versammelten Synode erfolgt ist, wohl einen feierlicheren Charakter trägt, als wenn wir ihn als vertraulich behandeln. Ist das die Meinung der Synode?

(Zustimmung.)

Ich habe folgendes Schreiben entworfen, und es würde, wenn die Synode Einwendungen nicht erhebt, nachher abgeschrieben und unterschrieben werden.

Sekretär Dr. **Seetzen** (liest):

„Dresden, am 4. Oktober 1906.

Euer Exzellenz

in dankbar bewegter Erinnerung an die vortreffliche Leitung der V., VI. und VII. evangelisch-lutherischen Landessynode in den Jahren 1891, 1896 und 1901 sendet die VIII. am 2. Oktober eröffnete evangelisch-lutherische Landessynode herzlichen Gruß und spricht ihr tiefes Bedauern aus, daß es ihr nicht vergönnt worden, Euer Exzellenz wieder zum Präsidenten wählen zu können und unter Ihrer bewährten Leitung zu tagen.

Wir blicken zurück auf das Jahr 1891, als Sie von der V. evangelisch-lutherischen Landessynode als ein den meisten Synodalmitgliedern unbekannter Mann zum Präsidenten gewählt wurden, und wie schnell es Ihnen gelang, durch Ihre Geschäftsführung das Vertrauen der Synode und durch Ihr herzgewinnendes Auftreten die Liebe aller Glieder der Synode zu gewinnen und in den folgenden Synoden vermehrt zu erhalten.

Mit unserem Gruß sprechen wir den Wunsch aus, daß Ihnen die Beschwerden, die Sie am erneuten Eintritt in die Synode behinderten, nicht drückend und schwer werden und Ihnen in Ihrer geistigen Frische ein in Gott gesegnetes Alter beschieden sei.

Wenn wir aber erfahren haben, daß Sie durch den Tod einer geliebten ältern, einzig übrig gebliebnen Schwester in tiefe Betrübnis versetzt worden sind, so sprechen wir herzlichste Teilnahme bei diesem Sie vereinsamenden schweren Verlust aus. Gott tröste Sie.

In herzlicher Verehrung und mit der Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung“

(Bravo!)

Sind die Herren damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Herr Geheimer Hofrat Opitz!

Geheimer Hofrat Rittergutsbesitzer **Opitz:** Ich bitte sehr um Entschuldigung, daß mir bei Angabe des Vorsitzenden und Schriftführers für den Ausschuß Nr. 12 Versehen untergelaufen sind. Nicht Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank, sondern Herr Pfarrer Siebenhaar ist zum stellvertretenden Vorsitzenden und nicht Herr Superintendent Hässelbarth zum Schriftführer, sondern Herr Pfarrer Segnitz als solcher gewählt.

Präsident: Das ist berichtigt.

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 45.) Petition der Adorfer Pastoralkonferenz und 34 anderer Konferenzen, adoptiert von Herrn Synodalen Nitsche, das Patenrecht betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 46.) Petition der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreas-Kirchgemeinde zu Dresden, die Ausübung des Kirchenpatronats durch römisch-katholische Patrone, die Bestimmung in § 166 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs über den Schutz kirchlicher Einrichtungen und Gebräuche, die Beteiligung der Geistlichen bei Feuerbestattungen, die Gebühren für kirchliche Handlungen, die gleichzeitige Trauung nicht zusammengehöriger Paare betr.

Präsident: Ist auszulegen.

(Nr. 47.) Petition des Kantoren- und Organistenvereins der Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz, eine Überarbeitung des Landeschoralbuchs betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 48.) Petition der Pastorenkonferenz im Plauenschen Grunde, adoptiert von Herrn Synodalen Fraustadt, die Mitwirkung der politischen Gemeindevertreter bei Erhebung kirchlicher Anlagen und bei Vollziehung von Schuldverschreibungen auf den Kredit der Kirchgemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 49.) Petition des Vereins für Feuerbestattung in Chemnitz, adoptiert von Herrn Synodalen Meister, die amtliche Beteiligung der evangelischen Geistlichkeit bei Feuerbestattungen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 50.) Adoption der Petition des Sächsischen Haupt-Missionsvereins und der Sächsischen Missionskonferenz, sowie des Eventualantrags des Sächsischen Haupt-Missionsvereins durch Herrn Synodalen D. Pank, die Beibehaltung des Epiphaniasfestes betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 51.) Adoption der Petition des Werkführers Emil Heintke in Mülsen St. Jacob durch Herrn Synodalen Neumann, die Erhaltung des Epiphaniasfestes und und des 1. Bußtages betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 52.) Adoption der Petition des Rates der Stadt Leipzig durch Herrn Synodalen D. Pank, die Aufhebung des Epiphaniasfestes und des 1. Bußtages als selbständige kirchliche Festtage betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 53.) Adoption der Petition des C. G. Rudolph in Neugersdorf i. S. mit Anschlußpetitionen durch Herrn Synodalen D. Dibelius, die Verlegung des Epiphaniasfestes auf einen Sonntag betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 54.) Adoption der Petition der Sächsischen Handelskammern durch Herrn Synodalen Meister, die Beseitigung des Hohneujahrsfestes als besonderen Feiertags betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 55.) Adoption der Petition des Superintendenten von Zimmermann in Rochlitz durch Herrn Synodalen Siebenhaar, die Versetzbarkeit der Geistlichen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 56.) Adoption der Petition der Sächsischen evangelisch-sozialen Vereinigung mit Anschlußpetitionen durch Herrn Synodalen Reichel, das kirchliche Stimmrecht der Almosenempfänger und der Steuerrestanten betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 57.) Adoption der Petition der Sächsischen evangelisch-sozialen Vereinigung mit Anschlußpetitionen durch Herrn Synodalen Reichel, die Gebühren für geistliche Amtshandlungen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 58.) Adoption der Petition der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz durch Herrn Synodalen Siebenhaar, die gesetzliche Festlegung der Zahl der in die Landessynode zu wählenden Superintendenten und Geistlichen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 59.) Adoption der Petition des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine durch Herrn Synodalen D. Pank, die Verbindung der Kirchengemeinden in Städten mit mehreren Gemeinden zu ausreichender kirchlicher Versorgung aller Stadtteile und gleicher Verteilung der Lasten betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 60.) Adoption der Petition des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen durch Herrn Synodalen Fraustadt, die Ortsschulaufsicht betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 61.) Adoption der Petition der Meißner theologischen Spezialkonferenz durch Herrn Synodalen D. Pank, die Erhaltung des ersten Bußtages und die Verlegung des Epiphanienfestes auf Sonntag betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 62.) Adoption der Petition des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen durch Herrn Synodalen Jentsch, die Neuregelung der Gehälter der Geistlichen betr.

Präsident: An den Sonderausschuß für Erlaß Nr. 12.

(Nr. 63.) Antrag der Herren Synodalen Dr. Löbner und Genossen, Ergänzung der Geschäftsordnung für die Landessynode betr.

Präsident: Dieser Antrag beantragt eine Abänderung der Geschäftsordnung. Es würde also jedenfalls zunächst bei dem Kirchenregiment zu fragen sein, ob er auf die Tagesordnung gesetzt werden kann.

Präsident des Landeskonsistoriums **von Zahn:** Dem steht nichts entgegen.

Präsident: Er würde dann der Beschlußfassung unterliegen und auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen. Es wird wohl nicht erforderlich sein, ihn an einen besonderen Ausschuß zu verweisen. Oder ist das der Wunsch der Antragsteller? Ich möchte glauben, daß er gleich in öffentlicher Sitzung behandelt werden kann; er wird auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen sein. Sind Sie einverstanden?

(Zuruf: Auf die nächste Tagesordnung! Auf die morgige!)

Das muß wohl erst gedruckt werden.

(Zuruf: Es ist besser!)

So werden wir also in die eigentliche Tagesordnung eintreten.

Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Ich erlaube mir, den Ausdruck eines Wunsches seitens der Landessynode zu beantragen. Um ein Wünschen handelt es sich, welches nicht nur in einer Gepflogenheit der Landessynode wurzelt, sondern, wie ich glaube annehmen zu dürfen, im innersten Herzen aller Herren Synodalen wohnt, nämlich Se. Magnifizenz den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann um die Hergabe seiner uns gehaltenen herrlichen, ebenso freudig entschiedenen als evangelisch weitherzigen Eröffnungspredigt behufs Drucklegung zu bitten.

(Bravo!)

Präsident: Die Synode beschließt so. Herr Oberhofprediger D. Ackermann wird wohl bereit sein, diesem Wunsche zu entsprechen.

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Mit meinem Danke für diese gütigen Worte spreche ich meine Bereitwilligkeit aus, dem zu entsprechen.

Präsident: Es ist ja in den letzten Synoden wohl Brauch gewesen, daß sie gedruckt worden ist, und ich glaube, es ist dazu gesagt worden: das Kirchenregiment hat sie drucken lassen.

Präsident des Landeskonsistoriums **von Zahn:** Das Landeskonsistorium hat auch diesmal bereits die Absicht gehabt, diese hervorragende Predigt zur Kenntnis aller Geistlichen des Landes bringen zu lassen und in der üblichen Weise dem Verordnungsblatte, ebenso wie den Synodalmitteilungen beizufügen. Ich kann nur dankbar sein, daß zu diesem Vorhaben die Zustimmung der Synode ausgedrückt worden ist.

Präsident: Wir treten nun in die eigentliche Tagesordnung ein.

Es hat der Ausschuß für die Legitimationen fast sämtliche Wahlprüfungen schon vorgenommen. Es liegen also eigentlich mit Ausnahme einer einzigen alle Prüfungen vor. Aber da wir noch Stoff brauchen für morgen bezw. Sonnabend oder Montag, so würde es vielleicht vorsichtig sein, etwas ökonomisch mit diesem Vorrate zu handeln und heute nicht alle die Wahlprüfungen vorzunehmen, sondern noch einen Teil für die nächsten Tagesordnungen vorzubehalten. Ich habe wenigstens sonst für die morgige Tagesordnung keinen Stoff bisher angemeldet erhalten. Also schlage ich vor, daß wir heute die Berichterstattung des Herrn Superintendenten Fischer und des Herrn Oberjustizrates Hager entgegennehmen und damit für heute abschließen und die drei anderen morgen und am Montag. Die Synode ist damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Nun bitte ich Herrn Superintendenten Fischer, seinen Bericht aufzunehmen. Wenn etwas Besonderes nicht vorliegt, glaube ich, ist die Beschlußfassung am Schlusse der Berichterstattung, nicht über jede einzelne Wahl vorzunehmen. — Die Synode ist damit einverstanden.

Berichterstatter Superintendent **Fischer:** Hochgeehrte Herren! Der Legitimationsausschuß bittet um Gehör für den Bericht über die Wahlen, welche zu vollziehen gewesen sind.

Es sind teils Ergänzungs-, teils Ersatzwahlen gewesen. Hierzu kommen noch diejenigen, welche die theologische und die juristische Fakultät vorgenommen haben.

Wir können uns leider nicht schmeicheln, daß Sie hochinteressant finden werden, was wir Ihnen bieten. Es sind keine welt- und kirchenbewegenden Fragen, die zur Debatte stehen; es liegt auch kein Anlaß vor, einen „Donnerkeil" oder so etwas Ähnliches irgendwohin zu schicken. Es ist nirgends ein Protest erhoben worden; es ist alles, in der Hauptsache wenigstens, ordnungsgemäß verlaufen. Das kommt auf Rechnung der Anleitungen, die das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium den Wünschen früherer Synoden entsprechend hinausgegeben hat, auf Rechnung auch der Winke, die es den Herren Wahlkommissaren erteilt hat, und nicht zum wenigsten auf Rechnung der Vordrucke, die den einzelnen Kirchenvorständen für ihre Anzeigen, wen sie als Wahlmänner erkoren haben, zugestellt werden. Da ist es freilich eine Kunst, eine unvollständige Anzeige zu erstatten. Leider haben manche auch dieses Kunststück geliefert, um vom Wahlkommissar dann rektifiziert und zur Nachholung des Versäumten angehalten zu werden.

Ist es nun eine wenig leckere Speise, die wir Ihnen auftischen, so kann ich Ihnen zum Troste sagen, daß wir bemüht gewesen sind, sie Ihnen recht schmackhaft zu machen, eingedenk des Wortes: „In der Kürze liegt die Würze". Wir werden alles weglassen, was nicht unbedingt zur Sache gehört oder, theologisch ausgedrückt, was Accidens ist und nicht nur zur Substanz zu rechnen. Wir wollen nicht jedesmal sagen: der war ausgeschieden

und war zu ersetzen, oder der und der ist bei der Wahl unterlegen. Wir brauchen die Betrübnis der Unterlegenen nicht zu vermehren; ich bin selbst einmal durchgefallen und weiß, wie das tut. Wir wollen auch nicht bei jedem Falle ausdrücklich erwähnen, daß die Fristen eingehalten worden sind, daß zwei Drittel der Wahlmänner gekommen waren, daß und warum Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind. Es wäre ja verlockend, von manchem zu erzählen, z. B. Herrn „Ökonomierat Streiger" und Herrn „Pfarrer Naustadt". Wir wollen auch nicht ausdrücklich allemal hervorheben, ob der Betreffende, der gewählt wurde, da war oder abwesend und dann veranlaßt worden ist, sich zur Annahme der Wahl bereit zu erklären. Das würde alles viel zu weit führen. Ich bin aber beauftragt worden, wenn auch der letzte Bericht erstattet worden ist, einige allgemeine Dinge zur Sprache zu bringen, die uns der Besprechung wert erschienen, in der Hoffnung, daß das Kirchenregiment dieses und jenes zur Aufklärung uns sagen wird.

Schließlich bemerke ich nur noch, daß von uns fünf vier wieder= bez. neugewählt waren. Wer von uns vier an der Reihe war, ist jedesmal abgetreten, und der Legitimationsausschuß blieb dennoch beschlußfähig.

Lassen Sie mich beginnen mit den beiden Fakultäten!

Die theologische Fakultät hat Herrn Geheimen Kirchenrat Professor D. Rietschel, die juristische Herrn Geheimen Rat Professor Dr. Friedberg abgeordnet. Zu irgend einer Erinnerung liegt kein Anlaß vor.

Im Lande machte sich für 14 Wahlbezirke die Ergänzungswahl je eines geistlichen und für 16 Wahlbezirke je eines weltlichen und für einen Wahlbezirk, den die Stadt Chemnitz bildet, die Wahl zweier weltlichen Synodalen nötig; in 5 Wahlbezirken die Ersatzwahl je eines geistlichen und in 3 die Ersatzwahl je eines weltlichen Synodalmitgliedes.

Im Wahlbezirke I, einem Teile der Ephorie Dresden I, lauteten von 65 Stimmzetteln 46 auf Herrn Pfarrer Reichel, 33 auf Herrn Privatus Dr. Vogel, 37 auf Herrn Schuldirektor Philipp. Wir schlagen vor, diese Wahlen für gültig zu erklären.

Im Wahlbezirke II, dem anderen Teile von Dresden I, erhielten von 71 gültigen Stimmen 52 Herr Oberkonsistorialrat D. Dibelius und 53 Herr Bürgermeister Leupold, beide in Dresden. Auch diese Wahl können wir Ihnen zur Anerkennung empfehlen.

Im Wahlbezirke V, Ephorie Meißen, ging es nicht so ganz glatt ab. Dort war ein geistlicher Abgeordneter zu wählen und bedurfte es zweier Wahlgänge. Im ersten bekam Herr Pfarrer Fraustadt in Schrebitz von 121 gültigen Stimmen 61, also noch nicht die absolute Majorität, denn diese betrug 62; im zweiten Wahlgange wurden 125 gültige Stimmzettel abgegeben, und die absolute Majorität betrug 63. Herr Pfarrer Fraustadt erhielt 65 Stimmen. Er wurde also als gewählt angesehen. Hier ist aber zu gedenken, daß in der Ephorie Meißen zwei Diakonate, das in Staucha und das in Wilsdruff, nicht besetzt sind, und zwar nicht vorübergehend nur, sondern, wie es heißt, „aufgelassen", sie sind nicht aufgehoben, aber in absehbarer Zeit sollen sie nicht besetzt werden. Da hat nun in Übereinstimmung mit einer Äußerung der Superintendentur der Herr Wahlkomissar geglaubt, diese zwei Diakonate seien überhaupt nicht zu rechnen, sondern jeder der beiden Kirchenvorstände hätte nur einen weltlichen Wahlmann zu entsenden, weil in den beiden Parochien jetzt nur ein konfirmierter Geistlicher amtiert. Der Legitimationsausschuß neigt der Ansicht zu, daß die beiden Diakonate wie vakante Stellen zu behandeln, also je zwei weltliche Wahlmänner in die Wahlversammlung abzuordnen waren. Wir möchten bitten, jetzt diese Frage zurückzustellen bis zur Schlußberatung. Wenn die zwei weltlichen, die also nach unserer Meinung gefehlt haben, gekommen wären, so hätten sie die Zahl der Wahlmänner auf 127 wenigstens im zweiten Wahlgange erhöht; und da anzunehmen ist, sie hätten gegen Herrn Pfarrer Fraustadt gestimmt, so würde die absolute Majorität doch 64 betragen haben, und Herr Pfarrer Fraustadt hätte immer noch 1 Stimme darüber erhalten.

In demselben V. Wahlbezirke wurde dann die Wahl eines Laiensynodalen vorgenommen; mit 109 von 123 Stimmen fiel dieselbe auf Herrn Ökonomierat Steiger, Löthain. Ferner traf diesen Wahlbezirk ein Wandermandat; dasselbe erlangte Herr Seminardirektor Schulrat Rietschel in Nossen, indem von 123 gültigen Stimmen 77 für ihn abgegeben wurden.

Auch diese drei Wahlen im Bezirke V empfehlen wir Ihnen zur Gültigsprechung.

Im Wahlkreise IXA, Leipzig I zum Teil, wurde mit 47 — das waren alle Stimmen — Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank gewählt. Als es sich um die Wahl eines weltlichen Abgeordneten handelte, waren noch zwei Wahlmänner erschienen, so daß es 49 waren, und 42 Stimmen erhielt Herr Kaufmann Arenhold in Leipzig-Schleußig. Wir tragen kein Bedenken, auch bezüglich dieser Wahl auszusprechen, daß sie anerkannt werden kann.

Im Wahlbezirke IXB, der andere Teil von Leipzig I, wo ein weltlicher Synodale zu wählen war, ging aus der Urne, in die 66 gültige Stimmzettel eingelegt worden waren, Herr Direktor der Textilberufsgenossenschaft

Dr. Löbner mit 38 Stimmen siegreich hervor. Wir ersuchen Sie, auch diese Wahl für gültig erklären zu wollen.

Präsident: Ich stelle den Bericht zur Besprechung und frage, ob jemand das Wort wünscht. — Das Wort hat Herr Dr. Vogel.

Privatus Dr. **Vogel:** Wenn ich den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, hat er von einem Wahlbezirke das Wahlergebnis folgendermaßen angegeben: es sind 121 Stimmen abgegeben worden, von diesen sind 61 auf den einen Kandidaten gefallen, aber diese Zahl bildet nicht die absolute Majorität. Wenn diese Erklärung des Herrn Berichterstatters wirklich so gelautet hat, möchte ich sie beanstanden. Ich möchte nicht als Norm für die Zukunft die Ansicht aus diesem Saale hinausgehen lassen, daß 61 nicht die absolute Majorität bei 121 abgegebenen Stimmen bildet.

Ich mache aber weiter darauf aufmerksam, daß in bezug auf eine andere Wahl von dem Herrn Berichterstatter im Gegensatze zu den vorangegangenen Äußerungen bemerkt worden ist, daß sich, wenn zwei nicht anwesende Stimmberechtigte ihre Wahlpflicht erfüllt hätten, die Stimmenzahl auf 127 erhöht hätte, daß aber, auch wenn diese 2 Stimmen nicht auf denjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, gefallen wären, derselbe doch 64 Stimmen, somit immer noch die absolute Majorität erlangt haben würde. Diese beiden Erklärungen bilden meines Erachtens einen Widerspruch, und ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, daß ein solcher Widerspruch, wenn er sich wirklich aus dem Berichte ergeben sollte, aufgeklärt und daß als feststehend anerkannt wird: eine Stimmenzahl, die die Hälfte der gültigen Stimmen auch nur um einen Bruchteil übersteigt, ist als absolute Majorität anzuerkennen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Superintendent **Fischer:** Ja, meine Herren, wie ist da die parlamentarische Gepflogenheit, wenn es sich um so einen Bruchteil handelt?

Präsident: Das Wort hat Herr Dr. Vogel.

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, ich glaube, dies ist nur eine mathematische Frage, und wir brauchen uns somit nicht an etwaige Gepflogenheiten zu halten. Von einer ungeraden Zahl ist die Hälfte stets eine gebrochene Zahl; die zunächst folgende volle Zahl geht unbedingt über diese Hälfte hinaus, infolgedessen ist sie in jedem Falle auch die absolute Majorität.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Superintendent **Fischer:** Ja, so hat auch der Wahlkommissar geurteilt, den kenne ich, der rechnet gut.

(Heiterkeit.)

Das Wahlprotokoll heißt:

„Von den ausgegebenen Stimmzetteln waren 124 wieder eingegangen. Diese wurden unter Kontrolle der Herren Wahlgehilfen durchgegangen bezw. laut verlesen. Davon wurden 121 für giltig, 3 für ungiltig erklärt. Von den giltigen Stimmen waren gefallen auf

Pfarrer Fraustadt-Schrebitz . . 61,
Superintendent Grieshammer . 46,
Pfarrer Wallenstein . . . . . 14.

Da somit keiner der drei genannten Herren die absolute Stimmenmehrheit erlangt hatte, wurde zum 2. Wahlgange verschritten. Vor Beginn desselben erschien usw."

Ja, ich will dem hohen Hause die Entscheidung überlassen.

Präsident: Herr Dr. Vogel wünscht zum dritten Male zu sprechen. Die Synode erlaubt wohl, daß Herr Dr. Vogel das Wort ergreift.

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren! Der Irrtum ist, was ich aus dem ersten Berichte nicht entnehmen konnte, wohl dadurch entstanden, daß 124 Stimmen, also 3 Stimmen mehr als die Gesamtheit der später für gültig anerkannten Stimmen, abgegeben worden sind und daß wahrscheinlich schon vor der Prüfung der Wahlkommissar erklärt hat: „124 Stimmen sind abgegeben worden; die Hälfte davon beträgt 62, also sind 63 Stimmen für die absolute Majorität nötig." Bei der Prüfung hat sich aber nun herausgestellt, daß 3 Stimmen ungültig waren, somit verblieben nur 121 gültige Stimmen; der Wahlkommissar hat aber unterlassen, die aus dieser Zahl sich ergebende Ziffer der absoluten Majorität zu rektifizieren.

Ich kenne im parlamentarischen Leben als allgemein gültig nur die Regel, daß nur die Zahl der wirklich gültigen Stimmen bei Feststellung der absoluten Majorität in Frage kommt. Im vorliegenden Falle ist als Zahl der gültigen Stimmen, da von den tatsächlich abgegebenen Stimmen 3 für ungültig erklärt worden sind, „121" und als absolute Majorität daher meines Erachtens nur „61" anzuerkennen.

(Berichterstatter Superintendent Fischer: So daß also die erste Wahl schon richtig gewesen wäre?)

Ja.

Präsident: Der Herr Oberkonsistorialrat D. Dibelius!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Verehrte Herren! Nach meiner Auffassung hat Herr Dr. Vogel zweifellos recht. Ich stelle aber den Antrag: die Synode wolle Beruhigung dabei fassen, da ja das Resultat kein anderes gewesen ist und da bereits die im ersten Wahlgange für Pfarrer Fraustadt abgegebenen Stimmen als absolute Majorität anerkannt werden.

Präsident: Der Herr Konsistorialpräsident!

Präsident des Landeskonsistoriums **von Zahn:** Um der hohen Synode diese Beruhigung zu erleichtern, möchte ich mir erlauben, auf die Bestimmung in § 9 der Verordnung des Landeskonsistoriums über das Verfahren bei den Wahlen zur Landessynode vom 11. März 1891 hinzuweisen, worin ausdrücklich gesagt ist:

„Ungültige Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung."

Die Frage ist also bereits definitiv entschieden und kann nicht mehr zweifelhaft sein.

Präsident: Jedenfalls ist der Erfolg derselbe geblieben, der betreffende Herr ist gewählt.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie die eben berichteten Wahlvorgänge als gültig und die aus diesen Wahlvorgängen hervorgegangenen Mitglieder der Synode als richtig gewählt anerkennt".

Einstimmig.

Ich bitte dann also Herrn Oberjustizrat Hager, seinen Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Oberjustizrat **Hager:** Hochverehrte Herren! Es ist mir von dem Legitimationsausschusse der Auftrag geworden, Ihnen über 5 der stattgehabten Wahlen zu berichten. Es betrifft dies die Wahlen im III. und VI. Wahlbezirke sowie im Wahlbezirke XVII A, XVII B und XX.

Im III. Wahlbezirke, sämtliche Parochien der Ephorie Dresden II und einzelne Parochien der Ephorie Radeberg betreffend, war ein geistlicher und ein weltlicher Abgeordneter zu wählen. Von 133 vorhandenen Wahlmännern waren 126 erschienen. Von 126 abgegebenen Stimmen entfielen 118 auf Pfarrer Jentsch in Deuben als geistlichen Abgeordneten und weiter von 125 abgegebenen Stimmen 108 auf Oberjustizrat Beck in Zittau als weltlichen Abgeordneten. Beide waren sonach mit absoluter Majorität gewählt. Der Legitimationsausschuß hat keinerlei Anlaß zu Erinnerungen gefunden und befürwortet daher, die hohe Synode wolle diese Wahlen für gültig erklären.

Im VI. Wahlbezirke, sämtliche Parochien der Ephorie Freiberg betreffend, waren auch ein geistlicher und ein weltlicher Abgeordneter zu wählen. Von 86 vorhandenen Wahlmännern waren 84 erschienen. Von 84 abgegebenen Stimmen entfielen 80 auf Herrn Superintendenten Hässelbarth als geistlichen Abgeordneten und 48 Stimmen, also auch hier die absolute Majorität, auf Herrn Schneidermeister Stadtrat Braun in Freiberg. Beide Herren waren sonach gewählt bez. wiedergewählt. Bedenken haben sich nach keiner Richtung ergeben. Der Legitimationsausschuß befürwortet daher, auch diese Wahlen für gültig zu erklären.

Im Wahlbezirke XVII A, sämtliche Parochien der Ephorie Chemnitz I betreffend, waren ein geistlicher und zwei weltliche Abgeordnete zu wählen. Von 76 Wahlmännern waren 74 erschienen. Von 74 abgegebenen Stimmen entfielen 43 auf Herrn Superintendenten Hoffmann als geistlichen Abgeordneten und 73 auf Herrn Rentner Meister als weltlichen Abgeordneten, so daß für diese beiden absolute Majorität ohne weiteres erzielt war, während bei der Wahl eines zweiten weltlichen Abgeordneten sich ein dreimaliger Wahlgang notwendig machte, indem beim ersten Wahlgange die abgegebenen 74 Stimmen sich auf 25, 19, 16, 14, beim zweiten Wahlgange auf 32, 22, 15, 5 verteilten und erst beim dritten Wahlgange mit 39 Stimmen, welche auf Herrn Werkmeister Stein entfielen, die absolute Majorität von 38 erreicht bez. überschritten wurde. Einsprachen liegen nicht vor, der Legitimationsausschuß ist auch nicht in der Lage, irgendwelche Bedenken zu erheben, und befürwortet daher die Gültigkeitserklärung auch rücksichtlich dieser Wahlen.

Im Wahlkreise XVII B, sämtliche Parochien der Ephorie Chemnitz II betreffend, war ein geistlicher Abgeordneter zu wählen. Von 82 Wahlmännern waren 78 erschienen. Von 78 abgegebenen Zetteln entfielen 75 auf Superintendent Fischer. Auch hier befürwortet der Legitimationsausschuß, die Wahl seitens der Synode für gültig erklären zu wollen.

Im Wahlkreise XX, sämtliche Parochien der Ephorie Stollberg betreffend, war ein geistlicher und ein weltlicher Abgeordneter zu wählen. Von 45 vorhandenen Wahlmännern waren 44 erschienen. Von 44 abgegebenen Stimmen entfielen 28 auf Pfarrer Löscher als geistlichen Abgeordneten und 25 Stimmen auf Gemeindevorstand Weinhold als weltlichen Abgeordneten. Beide hatten somit die absolute Stimmenmehrheit erlangt und waren gewählt. Auch hier befürwortet der Legitimationsausschuß

ohne jedes Bedenken Gültigkeitserklärung seitens der hohen Synode.

Präsident: Wird das Wort gewünscht? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Synode,

„ob sie die vorgetragenen Wahlberichte als richtig, also die Wahlen im III., VI., XVIIa, XVIIb und XX. Wahlbezirke als richtig vollzogen anerkennt".

Einstimmig.

Damit wäre ich am Ende der heutigen Tagesordnung.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Freitag, den 5. Oktober, vormittags 10 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

Wahlprüfungen.

Darf ich dann vielleicht gleich vorgreifen: es ist ja Gebrauch in den letzten Synoden gewesen, keine Sitzung auf Sonnabend anzusetzen. Nun haben wir die Einladung zur Tafel von Sr. Majestät dem Könige auf Montag 1/2 2 Uhr erhalten. Wenn die Gepflogenheit festgehalten wird, daß Montags die Sitzung erst um 11 Uhr anfängt, so würde das jedenfalls zu spät sein, und es würde uns nicht möglich sein, uns dann vorzubereiten, um der Einladung zu folgen. Nun würde die Frage sein: soll die Sonnabendsitzung ausfallen, oder soll am Sonnabend Sitzung gehalten werden, oder soll die Sitzung am Montag ausfallen oder die Sitzung am Montag zeitiger beginnen?

(Zurufe: Montag zeitiger beginnen!)

Also würde ich morgen sagen, daß die nächste Sitzung Montag, den 8. Oktober, um 10 Uhr stattfindet.

(Zurufe: 9 Uhr! — Widerspruch.)

Ich glaube, wir kommen mit zwei Stunden aus. Also würde ich morgen sagen: „Nächste Sitzung Montag, den 8. Oktober, um 10 Uhr." Sie sind damit einverstanden.

Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Löbner!

Direktor Dr. **Löbner:** Darf ich wohl bitten, daß der Antrag wegen Ergänzung der Geschäftsordnung morgen mit auf die Tagesordnung gesetzt wird. Es ist eine Frage, die gerade in den Ausschüssen jetzt schon eine Rolle spielt, und es herrscht, glaube ich, Einigkeit darüber.

Präsident: Ich habe nichts dagegen. Also wenn die Synode damit einverstanden ist, dann setze ich diesen Antrag morgen mit auf die Tagesordnung.

(Zustimmung.)

Herr Oberjustizrat Beck!

Oberjustizrat **Beck:** Dürfte ich vielleicht die Bitte aussprechen, daß die Wahlprüfungen morgen auch auf diejenigen Wahlen erstreckt werden, über die ich zu referieren habe. Ich kann Montag nicht um 10 Uhr da sein, ich komme vielleicht erst 1/2 11 Uhr mit dem Zuge an, und Sie haben ja gesehen, meine hochgeehrten Herren, daß die Wahlprüfungen so kurz hier erledigt werden. Vielleicht ist morgen noch Zeit auch für mein Referat.

Präsident: Wir haben für morgen Ihren Bericht und den Bericht von Herrn Stadtrat Braun in Aussicht genommen. Dann würden wir also die Berichterstattung von Herrn Gemeindevorstand Weinhold auf Montag setzen.

(Zustimmung.)

Ich würde morgen also Herrn Oberjustizrat Beck und Herrn Stadtrat Braun zur Berichterstattung aufrufen. Zunächst also setze ich diesen Antrag, der vorhin eingegangen ist, morgen auf die Tagesordnung.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 3 Minuten vormittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 11. Oktober 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 4. Dresden, am 5. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 64—69. — Vortrag des Legitimationsausschusses über Wahlprüfungen, und zwar: des Synodalen Oberjustizrat Beck, die Wahlbezirke VII, XII, XXVI und XXVII; des Synodalen Stadtrat Schneidermeister Braun, die Wahlbezirke XIII, XIV, XV und XIX betr. — Mitteilung des Präsidenten, betreffend Überweisung der Nr. 28 der Registrande, Petition der Sächsischen evangelisch-sozialen Vereinigung mit Anschlußpetitionen, das kirchliche Stimmrecht der Almosenempfänger und der Steuerrestanten betr., an den Verfassungsausschuß. — Beratung über den Antrag der Herren Synodalen Dr. Löbner und Genossen wegen Ergänzung der Geschäftsordnung für die Landessynode. (Drucksache Nr. 1.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Vierte öffentliche Sitzung

am 5. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 72 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Wir beginnen mit dem Registrandenvortrage.

(Nr. 64.) Petition des Weihnachtsbergvereins zu Lößnitz i. Erzg., adoptiert durch Herrn Synodalen Dr. Kretzschmar, die Beibehaltung des Epiphaniasfestes am 6. Januar betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 65.) Petition des Kirchenvorstands der Parochie Neustädtel nebst Anschlußpetitionen, adoptiert durch Herrn Synodalen Dr. Kretzschmar, die Beibehaltung des Epiphanienfestes am 6. Januar betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 66.) Petition des Vorstandes des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes und Genossen, die Beteiligung der Frauen an den kirchlichen Wahlen, an der kirchlichen Gemeindeverwaltung und an den Predigerwahlen betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 67.) Adoption der Petition des Pfarrers em. Dr. Albert Schwarz in Leipzig-Gohlis durch Herrn Synodalen D. Pank, die Erhöhung der Pension für die Geistlichenwitwen betr.

Präsident: An den Sonderausschuß für Erlaß Nr. 12.

(Nr. 68.) Adoption der Petition des Predigerkonvents der Ephorie Leipzig II durch Herrn Synodalen Holtsch, den Wegfall der kirchendienstlichen Leichenbegleitung in größeren Gemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 69.) Petition des Pastors Ebeling in Leipzig-Gohlis, die Abänderung der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen betr.

Präsident: Auszulegen.

Wir treten in die eigentliche Tagesordnung ein: „Wahlprüfungen", und ich bitte Herrn Oberjustizrat Beck, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Oberjustizrat **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe Ihnen Bericht zu erstatten

über die Wahlen im VII., XII., XXVI. und XXVII. Wahlbezirke.

Was den VII. Wahlbezirk anlangt, so umfaßt er die sämtlichen Parochien der Ephorie Dippoldiswalde. Früherer Abgeordneter war Se. Magnifizenz Herr Oberhofprediger D. Ackermann. Es sind im Bezirke 36 ständige geistliche Stellen, folglich 72 Wahlmänner. Erschienen sind am Wahltage 68 Wähler, und es sind auf Se. Magnifizenz Herrn Oberhofprediger D. Ackermann 66 Stimmen gefallen, während 2 Stimmzettel leer waren. Der Legitimationsausschuß hat alle übrigen Formalitäten in Ordnung gefunden und schlägt Ihnen gern vor, die Wahl für gültig zu erklären.

Im XII. Wahlbezirke handelt es sich um die Parochien der Ephorie Döbeln. Früher waren dort Abgeordnete Herr Pfarrer Arnold, welcher emeritiert worden ist, und Herr Hofrat Mirus. Von den 99 Wahlmännern sind 97 erschienen. Die Präsenzliste enthält eine kleine Ungenauigkeit, da dort nur 96 Wahlmänner aufgeführt sind. Das spielt aber keine Rolle, denn von den 97 abgegebenen Stimmen hat Herr Pfarrer Segnitz 69 erhalten, also 20 mehr als die absolute Majorität; die beträgt nämlich sowohl bei 96, wie bei 97 Wählern 49. Der Legitimationsausschuß schlägt Ihnen vor, die Wahl des Herrn Pfarrers Segnitz für gültig zu erklären.

Was den weltlichen Abgeordneten anlangt, so sind ebenfalls 97 Stimmzettel abgegeben worden, und davon hat 50 Stimmen Herr Ökonomierat Däweritz in Leisnig erhalten. Da die absolute Majorität wiederum 49 beträgt, so ist seine Wahl unbedenklich. Es war außerdem noch 1 Stimmzettel abgegeben auf „Ökonomierat Däweritz", der war aber für ungültig erklärt worden, weil der Wohnort des Betreffenden nicht dabeistand, was deswegen notwendig war, weil es zwei Ökonomieräte Däweritz gibt. Auch diese Wahl wäre für gültig zu erklären, wie der Legitimationsausschuß Ihnen vorschlägt.

Was den XXVI. Wahlkreis anlangt, so handelt es sich dort um die Neuwahl eines zweiten weltlichen Abgeordneten nach § 38 Abs. 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, also um ein Wandermandat. Dort sind vorhanden 90 Wahlmänner, von denen zur Wahl erschienen sind 85, und es hat Herr Ökonomierat Zschucke in Wurschen 83 Stimmen erhalten. Es ist also vollständig richtig, wenn der Legitimationsausschuß Ihnen vorschlägt, die Wahl für gültig zu erklären.

Es kommt der XXVII. Wahlbezirk, welcher die in der Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 2. Januar 1906 aufgeführten Parochien von Zittau und Umgegend enthält. Dort gibt es 88 Wahlmänner, und davon sind 83 erschienen. Zu wählen war erstens an Stelle des Herrn Kirchenrates Schmeißer, welcher emeritiert worden ist, ein geistliches Mitglied und zweitens an Stelle des Herrn Geheimen Schulrates Dr. Seliger, welcher sein Mandat niedergelegt hat, ein weltliches Mitglied. Von den 88 Wahlmännern waren 83 erschienen, und davon haben 78 für den Pfarrer Kießling in Oberoderwitz gestimmt bei der Wahl des geistlichen Abgeordneten, und ebenso haben 78 für den Kaufmann Schneider in Zittau gestimmt bei der Wahl des weltlichen Abgeordneten. Beide Wahlen dürften also unbedenklich für gültig zu erklären sein, zumal ich außerdem — das hat ja der Vorsitzende des Legitimationsausschusses bereits früher gesagt — versichern kann, daß sämtliche übrigen Formalitäten in Ordnung sind.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über den gehörten Bericht.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich frage die Synode:

„Will sie die vorgetragenen Wahlen als gültig anerkennen?"

Einstimmig.

Ich bitte Herrn Stadtrat Braun, den Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Stadtrat Schneidermeister **Braun:** Meine verehrten Herren! Ich habe Ihnen Bericht zu erstatten über die im XIII., XIV., XV. und XIX. Wahlbezirke vorgenommenen Wahlen.

Ich kann schon von vornherein versichern, daß das Prüfungsergebnis ein ebenso günstiges ist wie bei den bis jetzt erledigten Wahlen. Es haben aber in einzelnen Wahlbezirken bei den Wahlmännerwahlen kleine Fehler stattgefunden. Nun ist jedoch das Abstimmungsergebnis für die Gewählten ein so günstiges, daß man annehmen kann, daß, wenn diese kleinen Fehler bei den Wahlmännerwahlen nicht stattgefunden hätten, das Wahlergebnis ebendasselbe geblieben wäre. Aber wir hielten uns doch für verpflichtet, diese kleinen Fehler hier zu erwähnen, damit sie bei späteren Synodalwahlen, wenn vielleicht die Gruppierung der Stimmen für die Gewählten weniger günstig ist, nicht wieder vorkommen.

Ich beginne mit dem XIII. Wahlbezirke, welcher sämtliche Parochien der Ephorie Grimma umfaßt. Hier ist nun eine Parochie bei den Wahlmännerwahlen nicht beteiligt gewesen. Es ist dies die neugegründete Parochie Borsdorf, für die zwar der Kirchenvorstand eingesetzt worden ist und die auch in unserem Verzeichnis mit als

neugegründete Parochie bereits steht, für die aber ein Pfarrer noch nicht ernannt worden ist. Das Pfarramt wird jetzt vikarisch verwaltet. Es hat nun der Ephorus von Grimma nur die ständigen geistlichen Stellen angegeben, und dabei ist die neue Parochie Borsdorf übersehen worden. Also Borsdorf hat einen Wahlmann nicht gestellt. Es sind insgesamt in der Ephorie Grimma 123 Wahlmänner gewählt worden, von denen 122 zur Wahl erschienen sind. Von diesen wurden gewählt Herr Pfarrer Dr. Otto in Hohnstädt mit 120 Stimmen und Herr Stadtgutsbesitzer Würgau in Grimma mit 119 Stimmen. Also das Ergebnis ist ein ganz unzweifelhaftes, und ich habe namens des Legitimationsausschusses Ihnen nur zu empfehlen, die Wahlen genehmigen zu wollen.

Im XIV. Wahlbezirke, welcher sämtliche Parochien der Ephorie Zwickau umfaßt, hat die Filialgemeinde Niederschindmaas, die eigentlich in den Glauchauer Wahlbezirk gehört, mit der Muttergemeinde Mosel sich an der Wahlmännerwahl beteiligt, was eigentlich wohl auch nicht zulässig ist. Es sind dort 98 Wahlmänner gewählt worden, von denen 96 zur Wahl erschienen, und es erhielt hierbei Herr Kommerzienrat Dietel in Wilkau 98 Stimmen. Auch hier kann ich Ihnen namens des Ausschusses die Genehmigung der Wahl empfehlen.

Im XV. Wahlbezirke, welcher sämtliche Parochien der Ephorie Werdau umfaßt, war ebenfalls ein weltliches Mitglied zu wählen. Auch hier hat eine Tochtergemeinde mit der Muttergemeinde sich an der Wahlmännerwahl beteiligt, und zwar die Gemeinde Waldsachsen, die ebenfalls in den Glauchauer Wahlbezirk gehört, die sich aber in Glauchau nicht an der Wahl beteiligt hat. Es war das eigentlich auch nicht zulässig. Hier sind gewählt worden 53 Wahlmänner, und es waren 50 zu der Wahl erschienen. Es entfielen bei der Wahl auf Herrn Oberamtsrichter Karing in Crimmitschau 37 Stimmen, also ebenfalls ein ganz zweifelloses Wahlergebnis, welches ich Ihnen zur Genehmigung empfehle.

Der letzte Bezirk, der XIX., umfaßt die Parochien der Ephorie Annaberg. Hier waren 72 Wahlmänner gewählt worden, die auch alle zur Wahl erschienen sind. Es erhielt bei der Wahl Herr Stadtrat Eslesina in Buchholz 66 Stimmen, so daß auch diese Wahl zur Gültigkeitserklärung empfohlen werden kann.

Präsident: Sie haben den Bericht gehört. Sie haben bei dem Berichte über den XIII., XIV. und XV. Bezirk auch die Ausstellung des Herrn Berichterstatters in bezug auf Verschiedenheit in der Zusammensetzung des Wahlkörpers gehört. Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte.

So frage ich,

„ob die zur Gutheißung empfohlenen Wahlen von der Synode auch als solche anerkannt werden".

Einstimmig.

Ehe wir zu dem Antrage Nr. 1 übergehen, hätte ich nur zu bemerken, daß auf Antrag des Petitionsausschusses die ihm zugeteilte Petition der Sächsischen evangelisch-sozialen Vereinigung mit Anschlußpetitionen, das kirchliche Stimmrecht der Almosenempfänger und der Steuerrestanten betreffend, dem Verfassungsausschusse überwiesen worden ist. Ich nehme an, daß die Synode nichts dagegen einzuwenden hat.

Wir treten nun ein in die Beratung über den „Antrag Nr. 1" der Herren Dr. Löbner und Genossen.

Ich frage, ob Herr Dr. Löbner das Wort wünscht.

Direktor Dr. **Löbner:** Meine Herren! Die Synode hat die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse vermehrt auf 11 und hat Sonderausschüsse ernannt. Trotzdem verbleiben eine ganze Anzahl von Synodalen, die nicht Mitglieder von Ausschüssen sind oder wenigstens nicht Mitglieder desjenigen Ausschusses, in dem vielleicht Fragen behandelt werden, die ihnen besonders am Herzen liegen oder ihren Wahlbezirk betreffen. Schon bei vertraulicher Besprechung ist das der Anlaß gewesen, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß man doch Gelegenheit haben möchte, mit zuzuhören und gegebenenfalls auch beachtliche Wünsche in dem Ausschusse anzubringen, selbst wenn man nicht Mitglied des Ausschusses sei.

Der § 31 der Geschäftsordnung scheint nun auszuschließen, daß man diesem Wunsche Rechnung tragen darf. Der letzte Absatz des § 31 lautet nur dahin:

„Der Präsident der Landessynode kann allen Berathungen der Ausschüsse beiwohnen und jederzeit über den Stand ihrer Arbeiten Auskunft verlangen."

Diese Fassung gestattet den Schluß, daß Mitglieder der Synode, die nicht Mitglieder des betreffenden Ausschusses sind, den Ausschußsitzungen beiwohnen zu dürfen nicht beanspruchen können. Und doch darf man sich eigentlich nur Vorteile für alle Teile von der Zulassung versprechen. Sie gibt jedem Gelegenheit, seine Spezialfragen wahrzunehmen, wird jedenfalls für Vervollständigung der Berichte vorteilhaft sein und dürfte zugleich eine Abkürzung der Verhandlungen in den Vollversammlungen nach sich ziehen.

Solche Erwägungen sind die Veranlassung gewesen zu dem Antrage, dessen Annahme ich von der Synode hiermit erbitte.

Wenn dabei die Fassung der Geschäftsordnung der Zweiten Ständekammer gewählt worden ist, so hat man geglaubt, daß man sich die Erfahrungen nutzbar machen sollte, die unter ähnlichen Verhältnissen dort ihren Ausdruck gefunden haben. Die Fassung ist von den Parlamentariern dort nach ihren Mitteilungen bis heute als zweckmäßig befunden worden.

Es ist zu erhoffen, daß das Kirchenregiment seine Zustimmung zu einer solchen Änderung, wie der Antrag besagt, geben wird.

Die beschleunigte Behandlung der Angelegenheit war deshalb wünschenswert, damit schon in der gegenwärtigen Synode die erhofften Vorteile gezogen werden könnten.

Ich bitte, daß die Synode sich schlüssig machen und den Antrag annehmen möchte.

Präsident: Ich habe zunächst den Antrag zur Besprechung zu stellen. Ich frage, ob jemand das Wort dazu ergreifen will. — Herr Oberamtsrichter Karing!

Oberamtsrichter **Karing:** Ich bin durchaus mit dem einverstanden, was der Herr Antragsteller soeben vorgeführt hat. Die Bemerkung, die ich machen möchte, ist mehr redaktioneller Art. Es steht nämlich in Abs. 2, daß Synodalmitglieder, sei es auf ihren Antrag, sei es ohne einen solchen, beiwohnen können und daß sie zum Worte jedenfalls einmal gelassen werden sollen. Der Unterschied: „, sei es auf ihren Antrag, sei es ohne einen solchen," scheint mir unbegründet zu sein. Denn es kommt nur darauf an, ob sie zur Sitzung eingeladen werden; der Sinn von Abs. 2 ist der, daß nur solche sprechen dürfen, die eingeladen sind. Ich meine deshalb, die Worte: „, sei es auf ihren Antrag, sei es ohne einen solchen," sind überflüssig und können wegfallen.

Präsident: Wenn das ein Antrag sein soll, so bitte ich, ihn schriftlich einzureichen.

Berichterstatter Direktor Dr. **Löbner:** Meine Herren! Ich glaube, es wäre doch vorteilhafter, wenn Sie die Fassung ließen, wie sie hier ist. Ich habe Grund anzunehmen, daß seinerzeit bei der Ständeversammlung diese Frage sehr wohl ventiliert worden ist und man absichtlich die umständlichere, aber klare Fassung wählte. Sehr wohl ist möglich, daß Einladung an ein außerhalb des Ausschusses stehendes Synodalmitglied ohne besonderen Antrag des Betreffenden auf Grund eines Wunsches sich empfiehlt, der sich im Ausschuß geltend gemacht hat. Wenn man die Worte: „sei es ohne einen solchen" nicht einfügt, wäre doch die Auslegung möglich, daß für solche Fälle dem Betreffenden das Wort nicht zu verstatten sei. Im beanstandeten Satze liegt also eine größere Klarstellung. Eine weitere und empfehlenswertere ist jedenfalls die Fassung, wie sie jetzt vorliegt, und ich möchte dringend empfehlen, sie beizubehalten.

Präsident: Ich habe den Antrag zu erwarten.

(Oberamtsrichter Karing: Ich werde ihn gleich schriftlich überreichen.)

Wir müssen ihn zur Besprechung stellen.

Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Werkmeister Stein!

Werkmeister **Stein:** Meine sehr geehrten Herren! Ich hatte bereits im Laufe dieser Woche als neues Mitglied der hohen Synode die Frage an meinen Herrn Nachbar, Herrn Pastor Holtsch, gerichtet, ob es erlaubt sei, daß Nichtmitglieder der Ausschüsse an den Sitzungen derselben teilnehmen, und es wurde mir entschieden geantwortet: Nein. Ich sagte dem betreffenden Herrn: es ist eigentlich ein Fehler; ich als Neuling würde mich gern orientieren, um dann vielleicht das nächstemal mit mehr und besseren Erfahrungen wiederzukommen, und es würde mir das sehr angenehm sein, wenn zu den betreffenden Ausschußsitzungen auch Nichtmitglieder Zutritt hätten. In den nächsten Tagen schon hörte ich, daß dies von anderer Seite angeregt werden würde. Ich kann nur sagen, daß ich es mit Freude begrüßen würde, wenn der hier vorliegende Antrag zur Annahme gelangte.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Bürgermeister Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Meine Herren! Ich möchte auch meinerseits den Antrag bekämpfen. Ich halte doch die Fassung des 3. Absatzes dieses Antrages für sehr richtig und auch sehr zweckdienlich; insbesondere sollen die Worte „, sei es auf ihren Antrag, sei es ohne einen solchen," nach meiner Auffassung eine gewisse Richtungslinie namentlich für den Vorsitzenden geben. Es kann im einzelnen Falle sehr leicht darüber eine Differenz entstehen, ob überhaupt ein Nichtmitglied des Ausschusses nach der Geschäftsordnung zu den Sitzungen eingeladen werden durfte. Wenn hier in der Vorlage zum Ausdrucke gekommen ist, daß zwei Möglichkeiten für die Einladung vorliegen, einmal der besondere Antrag und dann, ohne daß ein solcher vorliegt, das Gutdünken des Ausschusses selbst oder des Vorsitzenden, so, meine ich, ist das außerordentlich zweckdienlich, um alle Meinungsverschiedenheiten darüber abzuschneiden, ob überhaupt in einem einzelnen Falle ein solches Nichtmitglied des Aus-

schusses eingeladen werden konnte. Ich halte es doch für sehr wichtig, daß das in unzweideutiger Weise in der Vorlage hier festgestellt wird. Es muß doch darüber vollständige Klarheit im einzelnen Falle herrschen, ob ein solches Nichtmitglied, das, sei es auf seinen Antrag, sei es ohne einen solchen, eingeladen worden ist, überhaupt im Ausschusse zum Worte gelassen werden kann.

Deshalb, meine geehrten Herren, möchte ich dringend bitten, daß Sie den Antrag Karing ablehnen.

Präsident: Der Antrag Karing ist schriftlich eingegangen und lautet:

„Zum Antrag Nr. 1 beantrage ich: in Abs. 2 haben die Worte: „, sei es auf ihren Antrag, sei es ohne einen solchen," wegzufallen."

Ich habe den Antrag zur Unterstützung zu stellen. — Das genügt. Er steht also mit zur Besprechung. Ich frage, ob noch jemand das Wort zu haben wünscht. — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung und komme zur Fragestellung.

Ich würde zunächst den Antrag Karing zur Abstimmung stellen und nachher den Antrag, wie er Ihnen gedruckt vorliegt.

Ich bitte also diejenigen Herren, die sich gegen den Antrag des Herrn Karing erklären wollen, sich zu erheben. — Der Antrag Karing ist gefallen.

Wir kommen zur weiteren Fragestellung. Ich bitte diejenigen Herren, die sich gegen den Antrag, wie er unter Nr. 1 gedruckt vorliegt, erklären wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Er kann nicht augenblicklich in Wirksamkeit treten. Es wird seitens des Direktoriums so verfahren werden, daß nicht erst am Ende der Synode, sondern so bald als möglich eine Synodalschrift eingereicht wird und eine Bestätigung und Genehmigung seitens des Kirchenregiments abzuwarten ist.

Damit bin ich am Ende der Tagesordnung angelangt.

Ich beraume also die nächste Sitzung auf Montag, den 8. Oktober, an. Ich schwanke nun: einerseits ist gesagt worden, es sei für viele Mitglieder nicht möglich, vor ½11 Uhr hier zu sein, andererseits ist es jedoch auch wünschenswert, daß wir mit der Tagesordnung fertig werden. Es steht zu erwarten, daß der Petitionsausschuß uns zwei Petitionen vorlegen wird, die auf die Tagesordnung kommen würden. Bis dahin können sie gedruckt sein. Also ich möchte eigentlich den Wunsch aussprechen, daß wir zeitig anfangen möchten.

(Zurufe: 10 Uhr!)

Es ist auch von 9 Uhr gesprochen worden. Soll ich 10 Uhr als Wunsch der Mehrheit annehmen?

(Zustimmung.)

Es ist ja denkbar, meine Herren, daß Se. Majestät der König, den das Direktorium um Audienz gebeten hat, es noch vor ½2 Uhr bestellen wird. Es wäre nicht undenkbar, daß Majestät diese Audienz auf eine Viertelstunde vor der Tafel anberaumte; ich weiß es nicht, aber es ist wohl dann und wann einmal so geschehen, dann würde die Zeit noch etwas verkürzt werden. Aber ich denke, mit der Zeit von 10—12 Uhr werden wir auskommen. Lassen wir es also bei 10 Uhr.

Ich setze auf die Tagesordnung:

Registrandenvortrag,
Wahlprüfungen und
Beratung über Petitionen.

Darf ich bitten, sie mir zu nennen. Herr Pastor Wolf hat, glaube ich, die Berichte.

Pfarrer **Wolf:** Die eine betrifft die Gründonnerstag-Abendkommunion, die beantragt wird, und die andere betrifft die Kirmesfeier, den Antrag des Kirchenvorstandes zu Heinrichsort.

Präsident: Also würden die beiden eben angemeldeten Petitionen mit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Herr Synodale Dr. Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Es ist möglich, daß auch der Verfassungsausschuß in der Lage ist, für die Montagssitzung schon eine oder mehrere Vorlagen zu erledigen.

Präsident: Die würden nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen sein. Es würde dann, wenn uns die Tagesordnung für die Zeit zu lang würde, einiges auf die nächste Tagesordnung zu übertragen sein.

Damit schließe ich die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 41 Minuten vormittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 11. Oktober 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 5. Dresden, am 8. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubungen. — Registrandenvortrag Nr. 70—87. — Mitteilung über eine Einladung der Sächsischen evangelisch-sozialen Vereinigung. — Vortrag des Legitimationsausschusses über Wahlprüfungen, und zwar: des Synodalen Gemeindevorstand Weinhold, die Wahlbezirke XI, XXI, XXII, XXIV und XXV betr. — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Diözesanversammlung der Ephorie Rochlitz, die Verlegung der Gründonnerstagsfeier auf die Nachmittags- und Abendstunden betr. (Drucksache Nr. 2.) — Beratung der Petition des Kirchenvorstandes zu Heinrichsort, die Aufhebung der kirchlichen Feier der Kirmes und die Verlegung der kirchlichen Feier der Kirchweih in den Hauptgottesdienst eines Sonn- oder Feiertags betr. (Drucksache Nr. 3.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Fünfte öffentliche Sitzung

am 8. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 8 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur sowie in Anwesenheit von 77 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich bitte die Herren, Platz zu nehmen. — Ich bitte den Herrn Oberhofprediger, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Ich eröffne die fünfte öffentliche Sitzung der Synode und teile zunächst mit: es haben Urlaub erbeten und erhalten Herr Edler von Querfurth für morgen und übermorgen, den 9. und 10. Oktober, der erste Herr Sekretär, Bürgermeister Dr. Seetzen, auch für die beiden Tage, den 9. und 10. Oktober. Herr Sekretär Oberpfarrer Klemm glaubt die Geschäfte allein übernehmen zu können.

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 70.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Diözesanversammlung der Ephorie Rochlitz, die Verlegung der Gründonnerstagsfeier auf die Nachmittags- und Abendstunden betr.

Präsident: Ist gedruckt, verteilt und steht auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 71.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Kirchenvorstandes Heinrichsort, die Aufhebung der kirchlichen Feier der Kirmes und die Verlegung der kirchlichen Feier der Kirchweih in den Hauptgottesdienst eines Sonn- oder Feiertags betr.

Präsident: Ist gedruckt, verteilt und steht auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 72.) Adoption der Petition der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreaskirchgemeinde zu Dresden durch Herrn Synodalen Reichel, die Ausübung des Kirchenpatronats durch römisch-katholische Patrone betr.

(Nr. 73.) Adoption der Petition derselben Hausvätervereinigung durch Herrn Synodalen Reichel, die Bestimmung in § 166 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs über den Schutz kirchlicher Einrichtungen und Gebräuche betr.

(Nr. 74.) Adoption der Petition derselben Hausvätervereinigung durch Herrn Synodalen Reichel, die Beteiligung der Geistlichen bei Feuerbestattungen betr.

(Nr. 75.) Adoption der Petition derselben Hausvätervereinigung durch Herrn Synodalen Reichel, die Gebühren für kirchliche Handlungen betr.

(Nr. 76.) Adoption der Petition derselben Hausvätervereinigung durch Herrn Synodalen Reichel, die gleichzeitige Trauung nicht zusammengehöriger Paare betr.

(Nr. 77.) Petition des Vorstandes des Sächsischen Lehrervereins, adoptiert durch Herrn Synodalen Philipp, die geistliche Ortsschulaufsicht und die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Einführung einer Schulbibel, sowie die Neuauswahl des für die evangelisch-lutherischen Volksschulen bestimmten religiösen Memorierstoffes betr.

(Nr. 78.) Petition des Kirchenvorstandes zu Lengenfeld mit Anschlußpetitionen, die Errichtung eines besonderen Synodalwahlbezirkes für die Ephorie Auerbach betr.

(Nr. 79.) Petition des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten Sachsens, adoptiert durch Herrn Synodalen Dr. Klemm, die Neuregelung der Besoldung für die kirchenmusikalischen Beamten betr.

(Nr. 80.) Petition des Kirchenvorstandes der Friedenskirche zu Dresden-Löbtau, die Erhebung der Kircheneinkommensteuer in Städten mit mehreren evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden nach gleichen Prozentsätzen betr.

Präsident: Sämtliche Nummern an den Petitionsausschuß.

(Nr. 81.) Petition des Pfarrers Lunderstädt in Grünlichtenstein und Genossen, die Anrechnung der im ständigen geistlichen Amte bei andern evangelisch-lutherischen Landeskirchen verbrachten Dienstzeit für die Gewährung von Alterszulagen betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 82.) Petition der Freifrau von Malapert-Neufville in Dresden, das Stimmrecht für Frauen in kirchlichen Angelegenheiten betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 83.) Petition der Frohburger Pastoralkonferenz, einen Anhang geistlicher Volkslieder für das Landesgesangbuch betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 84.) Registratur, Eingang mehrerer Exemplare der Schrift: Stoffdarbietungen für den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule wie überhaupt für die religiöse Unterweisung der heranwachsenden Jugend, von P. P. Schertffig, Geest, Dr. Richter und Dr. Jeremias, erstes und zweites Bändchen betr.

Präsident: Gehört zur Petition des Lehrervereins.

(Nr. 85.) Petition von Emil Mitzscherlich in Groß- und Kleinschweidnitz und Genossen, adoptiert durch Herrn Synodalen Fischer (Chemnitz), die Erhaltung des Epiphanienfestes am 6. Januar betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 86.) Petition des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen mit Anschlußpetition, adoptiert durch Herren Synodalen Fischer (Chemnitz) und Hässelbarth, die Erhaltung des Hohneujahrfestes betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 87.) Schreiben des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister über Bestätigung der Abänderung des § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode betr.

Präsident: Ich bitte, das Schreiben zu verlesen.

Sekretär Dr. **Klemm** (liest):

„Dresden, den 6. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben die von der VIII. evangelisch-lutherischen Landessynode in ihrer Sitzung vom 5. dieses Monats beschlossene Ergänzung von § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode vom 20. Juni 1871 bestätigt.

Die deshalb im Gesetz- und Verordnungsblatt erscheinende Bekanntmachung wird dem hohen Präsidium in Abschrift ergebenst mitgeteilt.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

von Zahn.

An
das Präsidium der VIII. evangelisch-lutherischen Landessynode.

Bekanntmachung,

die Bestätigung der Abänderung des § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 betreffend,

vom 6. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben die nach § 41 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erforderliche Bestätigung dazu erteilt, daß dem § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99 flg.) die folgenden von der achten Evangelisch-lutherischen Landessynode beschlossenen Bestimmungen angefügt werden:

Synodalmitglieder können den Ausschußsitzungen, welche nicht von dem betreffenden Ausschusse für vertrauliche erklärt werden, als Zuhörer beiwohnen.

Insoweit Synodalmitglieder, sei es auf ihren Antrag, sei es ohne einen solchen, von einem Ausschusse zum Zwecke der Auskunftserteilung besonders für eine Sitzung eingeladen worden sind, ist ihnen

in dieser zu jenem Zwecke das Wort jedenfalls einmal zu gestatten.

Dresden, den 6. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Rüger. von Schlieben."

Präsident: Somit kann der Antrag nun in Wirksamkeit treten. Es würde Sache der einzelnen Mitglieder sein, sich in der Kanzlei zu erkundigen, wann und über welche Gegenstände Ausschußsitzungen stattfinden. Das Direktorium würde nicht in der Lage sein, die Einladungen sämtlichen Mitgliedern zuzustellen.

Das Schreiben ist unserem Synodalschreiben zuvorgekommen, hat sich mit ihm gekreuzt. Das Direktorium hatte am 6. Oktober auch eine Synodalschrift mit dem Antrage eingereicht. Damit ist unsere Synodalschrift auch gleich mit beantwortet.

Dann war eingegangen von der Ortsgruppe Dresden der Sächsischen evangelisch-sozialen Vereinigung eine Einladung für den 5. Oktober für einen Vortrag von Professor Dr. Baumgarten über die „Sozialen Pflichten der Gebildeten". Es kam diese Einladung erst, nachdem die Sitzung geschlossen war. Ich konnte sie also nicht mitteilen, und inzwischen ist die Sache gegenstandslos geworden.

Wir würden nun zu den: „Wahlprüfungen" übergehen.

Ich bitte Herrn Gemeindevorstand Weinhold, das Wort zu ergreifen.

Es steht dann noch ein Bericht über den IV. Wahlbezirk aus, der wird auf die morgige Tagesordnung gesetzt werden.

Berichterstatter Gemeindevorstand **Weinhold:** Hochgeehrte Herren! Ich bin von dem Legitimationsausschusse beauftragt, Bericht über die Wahlen in 5 Wahlbezirken zu erstatten. Es betrifft das die Bezirke XI, XXI, XXII, XXIV und XXV.

Im XI. Wahlbezirke, der die Parochien der Ephorie Borna umfaßt, war ein geistlicher Abgeordneter zu wählen. Die Bekanntmachung in den Amtsblättern ist fristgemäß erfolgt. Wahlmänner sind 130 zu entsenden gewesen, erschienen waren 125. Die Zahl von $^2/_3$ der Wahlmänner ist daher erfüllt gewesen. Abgegeben wurden 125 Stimmzettel. Auf Superintendent Richter sind 66 entfallen. Die absolute Stimmenmehrheit war somit für Herrn Superintendent Richter erreicht. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Der Legitimationsausschuß hat keine Bedenken auszusprechen und empfiehlt der hohen Synode, die Wahl zu genehmigen.

Im XXI. Wahlbezirke, der sämtliche Parochien der Ephorie Glauchau umfaßt, ist die Neuwahl eines geistlichen Abgeordneten und eines zweiten weltlichen Abgeordneten vorzunehmen gewesen. Die Bekanntmachung, die in den Amtsblättern vorauszugehen hat, ist fristgemäß erfolgt. Zur Vornahme der Wahlhandlung eines geistlichen Abgeordneten hatten sich 89 Wahlmänner eingefunden. Die Zahl der Wahlberechtigten hat 94 betragen. Die erforderliche Zahl von $^2/_3$ der Wahlmänner ist somit vorhanden gewesen. Bei der Auszählung haben sich 87 gültige Stimmzettel vorgefunden. Davon sind 51 Stimmen auf Herrn Superintendent Neumann in Glauchau entfallen. Er ist deshalb mit absoluter Stimmenmehrheit als geistlicher Abgeordneter gewählt worden.

Hierauf ist zur Wahl eines zweiten weltlichen Abgeordneten geschritten worden. Von den hierzu abgegebenen Stimmzetteln haben 14 für ungültig erklärt werden müssen. Von den als gültig verbliebenen Stimmzetteln haben sich 71 auf den Namen des Herrn Realschuldirektor Professor Bauer in Meerane vereinigt. Herr Professor Bauer ist demnach ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden. Beide Herren haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Der Legitimationsausschuß hat kein Bedenken gegen die Wahlen auszusprechen, er empfiehlt daher der hohen Synode, die Wahlen zu genehmigen.

Der XXII. Wahlbezirk umfaßt die Parochien der Ephorie Schneeberg. In dieser ist die Wahl eines geistlichen Abgeordneten vorzunehmen gewesen. Die Berufung der Wahlmänner hierzu ist in den Amtsblättern erfolgt. Zur Wahl sind 84 Wahlmänner von 86 dazu berechtigten erschienen. Die absolute Stimmenmehrheit hat somit 43 betragen. Herr Pastor Kretzschmar in Lauter erhielt 61 Stimmen. Er ist deshalb mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden. Auf Befragen hat er sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt. Der Legitimationsausschuß, der keine Bedenken gegen diese Wahl auszusprechen hat, empfiehlt der hohen Synode, die Wahl zu genehmigen.

Der XXIV. Wahlbezirk umfaßt die Parochien der Ephorie Plauen. In diesem war ein geistlicher Abgeordneter zu wählen. Die vorschriftsmäßige Bekanntmachung ist geschehen. Zur Wahl waren 101 Wahlmänner berechtigt, erschienen waren 95. Ebensoviele hatten ihre Stimmzettel abgegeben. Bei der Auszählung mußte 1 Stimmzettel für ungültig erklärt werden. Es entfielen auf Herrn Superintendent prim. Lieschke in Plauen 90 Stimmen, die übrigen Stimmen hatten sich zersplittert. Herr Superintendent Lieschke ist demnach

mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden. Er hat sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt. Einwendungen gegen die Wahl sind nicht erhoben worden. Der Legitimationsausschuß hat kein Bedenken dagegen auszusprechen und empfiehlt der hohen Synode, die Wahl zu genehmigen.

Im XXV. Wahlbezirke, der Parochien in der Oberlausitz und der Ephorie Radeberg umfaßt, war die Wahl eines geistlichen und eines weltlichen Abgeordneten vorzunehmen. Die Berufung der Wahlmänner in den Amtsblättern zur Vornahme der Wahlhandlung ist fristgemäß erfolgt. Wahlmänner sind 106 zu entsenden gewesen, erschienen waren 101. Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen vorgenommen worden.

Zunächst hat die Wahl für den geistlichen Abgeordneten stattgefunden. Zu diesem Zwecke waren 100 Stimmzettel abgegeben worden. 90 Stimmen davon sind auf Herrn Past. prim. Wetzke in Bautzen entfallen. 10 Stimmzettel waren ungültig. Es dürfte demnach kein Zweifel obwalten, daß Herr Past. prim. Wetzke in Bautzen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden ist. Auf Befragen hat er sich zur Annahme seiner Wiederwahl bereit erklärt. Der Legitimationsausschuß hat keine Bedenken auszusprechen und empfiehlt der hohen Synode, die Wahl zu genehmigen.

Hierauf ist zur Wahl eines weltlichen Abgeordneten geschritten worden. Die Zahl der hierzu abgegebenen Stimmen hat 101 betragen. Davon sind auf Herrn Regierungsrat a. D. Hanovsky auf Kleinhähnchen 81 Stimmen entfallen. Die übrigen Stimmen waren teils ungültig, teils hatten sie sich zersplittert. Herr Regierungsrat Hanovsky ist demnach ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden. Er hat sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt. Der Legitimationsausschuß hat keine Bedenken dagegen auszusprechen und empfiehlt der hohen Synode, die Wahl zu genehmigen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Wird das Wort begehrt? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Synode,

„ob sie die eben vorgetragenen Wahlen als genehmigt betrachtet, die im XI., XXI., XXII., XXIV. und XXV. Wahlbezirk stattgefunden haben".

Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig.

Wir kommen 3. zur: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Diözesanversammlung der Ephorie Rochlitz, die Verlegung der Gründonnerstagsfeier auf die Nachmittags- und Abendstunden betreffend." (Drucksache Nr. 2.)

Herr Pfarrer Wolf, Zschopau, hat den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Pfarrer **Wolf:** Hochgeehrte Herren! Im Auftrage des Petitionsausschusses, der Ihnen im Laufe unserer gegenwärtigen Tagung wohl recht reichlichen Beratungsstoff liefern wird, habe ich heute die Ehre, den Anfang mit zwei Petitionen zu machen, die das Gemeinsame haben, daß sie sich beide auf gottesdienstliche und kirchliche Feiern und Sitten beziehen. Wenn der genannte Ausschuß aus der reichen Fülle der bereits eingegangenen Petitionen gerade diese als die zuerst zu behandelnden hervorgezogen hat, so kann der Grund selbstverständlich nicht darin liegen, daß der Ausschuß die Bedeutung dieser beiden Petitionen für so hervorragend erkennt, um sie zu allererst behandeln zu müssen, sondern der Grund liegt einfach in der Geschäftslage des Hauses. Es war derjenige Gegenstand, über den am ersten ein Bericht zu beschaffen war. Immerhin greift namentlich die erste Petition merklich ein in kirchliches Herkommen und in die Sitten.

Die Petition, die ich zuerst vorzutragen habe, ist die Petition der Diözesanversammlung der Ephorie Rochlitz. Dieselbe lautet folgendermaßen:

„Die Diözesanversammlung der Ephorie Rochlitz hat unter dem 18. Juli a. c. beschlossen, an die Hohe Evangelisch-lutherische Landessynode den Antrag zu richten, beim obersten Kirchenregimente dahin vorstellig zu werden,

„daß die kirchliche Feier des Gründonnerstags von den Vormittagsstunden auf den Abend verlegt werde".

Dieser Antrag wird andurch unter Hinweis auf die nachstehende Begründung überreicht.

Superintendentur Rochlitz.
von Zimmermann.

Begründung.

Der Gründonnerstag ist nach dem Reskript vom 13. Januar 1831 als ein halber Feiertag zu begehen. Auf ihn leiden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. September 1870 nach § 9, 1 keine Anwendung. Es ist an ihm, jedoch unter Vermeidung störenden Geräusches in der Nähe der Kirche, der Handels- und Marktverkehr, der Betrieb der Landwirtschaft, sowie der Gewerbe- und Fabrikbetrieb gestattet. Nur die Verordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 11. April 1874 gilt für ihn als innerhalb der geschlossenen Zeiten in Beziehung auf Tanzbelustigungen rc. liegend, verbunden mit dem Verbot des Abhaltens von Konzertmusiken rc. § 1 u. § 2b.

Fast allgemein ist auf die Vormittagsstunden die erste Kommunion der Neukonfirmierten verlegt. Der öffentliche Verkehr, nicht zum wenigsten der Betrieb der Landwirtschaft, stört die Feier. Die jungen Christen gehen vielfach unmittelbar nach der ersten Abendmahlsfeier im Werkeltagskleid in die Arbeit, oder sie benützen den freien Nachmittag zu Ausgängen aller Art, bei denen sie von den Geistlichen, wie es an den Konfirmationstagen zu geschehen pflegt, nicht behütet werden. Beides ist geeignet, die Weihe des ersten Abendmahlganges zu beeinträchtigen, beides aber würde behoben, wenn von Nachmittag 4 Uhr ab Feierabend gemacht wird. Eine Verlegung der kirchlichen Feier auf die Abendstunden würde diese in die Bahnen der ersten Christenheit wieder bringen, den Zusammenhang mit dem Charfreitag innerlicher gestalten und bei der Vorliebe für Abendkommunionen als eine zweckmäßige Einrichtung begrüßt werden. Wo eine Beleuchtung der Kirchen noch nicht vorgesehen ist und weite Kirchwege sind, würde die Abendstunde um 5 Uhr immer noch geeignet, und wo Massenkommunionen zu erwarten sind, durch eine Teilung auf den Spätnachmittag und den Abend dem zu begegnen sein. Die Verlegung der Feier auf den Abend würde die gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise berühren."

Hierzu hat nun der Petitionsausschuß folgenden Antrag gestellt, der sich in Ihren Händen gedruckt befindet:

„Synode wolle beschließen:

1. die Petition, soweit sie eine allgemeine Regelung der Frage begehrt, auf sich beruhen zu lassen,
2. soweit aber der Wunsch dahin geht, daß der einzelnen Gemeinde, in der ein Bedürfnis vorhanden ist, die Verlegung der Feier — und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes — auf den Nachmittag oder Abend gestattet werde, dem Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen."

Hierzu wäre folgendes noch zu bemerken. Das Gesuch der Diözesanversammlung, daß die kirchliche Feier des Gründonnerstags von den Vormittagsstunden auf den Abend verlegt werde, wird zweifellos so aufzufassen sein, daß die Gesuchsteller an eine Verordnung denken, die vom Kirchenregiment als eine für die gesamte Landeskirche geltende und verbindliche zu erlassen wäre, also eine allgemeine Regelung der Frage begehren. Hiergegen hat der Petitionsausschuß gewichtige Bedenken. Die herkömmlichen kirchlichen Gebräuche in betreff des Gründonnerstags und seiner Feier sind schon jetzt in Stadt und Land ziemlich verschieden und stehen einer einheitlichen Regelung im ganzen Lande entgegen. Bei der großen Zahl der Neukonfirmierten in den Großstädten finden am Gründonnerstage jetzt schon mehrere, d. h. mehr als zwei Abendmahlsfeiern in ein und derselben Kirche statt, die keinesfalls alle auf nachmittags oder abends zusammenzulegen wären. Auf dem Lande dagegen findet vielfach am Gründonnerstag nicht bloß Abendmahlsfeier, sondern auch Gottesdienst mit Predigt statt. Und dieser Tag ist im ganzen Jahre nur die einmalige Gelegenheit, auf Grund der Perikopen über das heilige Abendmahl das letztere in der Predigt zu behandeln. Diesen Gottesdienst wird mancher Geistlicher und manche Gemeinde sich nicht leicht nehmen lassen; denn die Folge würde sein: mit der Einrichtung der Abendkommunion würde ein solcher Predigtgottesdienst wegfallen.

Wenn die Petition gegen die Vormittagsfeier das Bedenken ausspricht, die Weihe des ersten Abendmahlganges könne leiden durch die auf sie folgende Werktagsarbeit oder den Spaziergang der jungen Christen nachmittags, so kann man dem entgegenhalten, daß doch auch die dem Abend vorausgehende Tagesarbeit oder der etwaige Spaziergang, den die Jugend sich wohl kaum wird nehmen lassen und der auch nicht wohl verboten werden kann, eine Abspannung oder Zerstreutheit der Gedanken zur Folge haben kann, die die rechte Andacht hindert. Und der Heimweg in der Dunkelheit nach entlegenen eingepfarrten Ortschaften birgt auch sittliche Gefahren in sich, für welche mir persönlich Amtserfahrungen zu Gebote stehen. Andererseits ist zuzugeben, daß die örtlichen Verhältnisse anderwärts so geartet sein können, daß eine abendliche Feier, zumal wenn die Kirchenbeleuchtung in ausgiebiger Weise vorhanden ist, die schon an sich auf das jugendliche Gemüt andachtsstimmend wirkt, in hohem Grade angebracht erscheint. Es fällt dabei besonders ins Gewicht die Erinnerung an die tatsächliche Einsetzungszeit „in der Nacht, da er verraten ward", und an die Sitte der ersten Christenheit, die überhaupt das heilige Sakrament nur abends gefeiert hat. Diese Tatsache muß sich unwillkürlich dem Redner und den Hörern mit besonderer Gewalt am Abend aufdrängen. Solche abendliche Feiern haben auch da, wo sie eingeführt sind, großen Anklang und lebhafte Teilnahme gefunden, nur war bisher der Weg zur Abhaltung der abendlichen Feier dadurch erschwert, daß Gesuche um Erlaubnis für dieselbe ordnungsgemäß alljährlich wiederholt werden mußten. Dieser Weg soll durch den Antrag des Petitionsausschusses unter Abs. 2 erleichtert werden, wenn das Kirchenregiment eine dementsprechende Verordnung zu erlassen in der Lage sein würde.

In demselben Abs. 2 wird der unter Umständen zu gestattende Wegfall des Predigtgottesdienstes erwähnt. Der Petitionsausschuß würde gegen diesen Wegfall kein

Bedenken haben unter der Voraussetzung, daß zum Ersatz für denselben die Beichtrede mehr denn sonst zugleich dann eine Abendmahlsrede sein müsse, in der das Sakrament des Altars als solches an seinem Einsetzungstage zu der ihm gebührenden Würdigung komme.

Was endlich die in der Begründung des vorliegenden Gesuches angezogenen gesetzlichen Bestimmungen über die Feier des halben Feiertages anlangt, so hält der Petitionsausschuß eine weitschichtige, eingehende Erörterung deshalb nicht für notwendig, weil eine abendliche Feier am Gründonnerstag, dem Vorabend des stillen Karfreitags, ohnehin schon genügend durch die fromme Sitte wenigstens in evangelischen Landen geschützt erscheinen muß.

Nach diesen Bemerkungen habe ich die Ehre, den vorliegenden Antrag namens des Petitionsausschusses der hohen Synode zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Herr Pfarrer Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Der Antrag des Petitionsausschusses trifft nicht das, was wir Rochlitzer in unserem Antrage wünschen. Wir wünschen, kurz gesagt, eine kirchenordnungsgemäße Verlegung der Gründonnerstagsfeier vom Vormittag auf den Abend. Der Antrag dreht die Sache gewissermaßen um, er gibt uns zwar sehr viel Raum, unsere Gedanken ins kirchliche Leben einzuführen, er läßt es aber grundsätzlich beim alten. Wir hätten gewünscht, daß es grundsätzlich zu einer anderen Regelung käme, sonst würden wir die Synode wohl überhaupt nicht mit diesem Antrage behelligt haben. Indessen gibt der Antrag doch so viel, daß ich gleich von vornherein erklären will: ich werde mich mit dem Antrage einverstanden erklären, nur beantragen, daß ein kleiner Satz herauskommt.

Wir möchten in die Bahnen der alten Christenheit zurücklenken. Ich muß mich wundern, daß dazu nicht schon längst gegangen worden ist. Unser Herr Christus hat das Abendmahl eingesetzt in der Nacht, da er verraten ward. Die brennenden Altarkerzen sind nicht eine genügende Erinnerung an diese Weihe. Warum hat man denn in der Christenheit den Weg verlassen, den die alte Christenheit auch in der wörtlichen Nachfolge gegen das Gebot ihres Meisters gegangen ist? Die Sache ist, soviel ich weiß, sehr einfach. Einmal fehlte es an der Beleuchtung. Während wir jetzt in den meisten Kirchen Beleuchtung haben oder doch ganz gewiß solche Anlagen werden geschaffen werden und vielleicht auch ganz gern werden geschaffen werden, werden die noch fehlenden Gemeinden einen solchen derben Anstoß, wie es heute möglich wäre, bekommen. Der zweite Grund hängt wohl zusammen damit, daß nach katholischer Anschauung zur Feier des Sakraments auch eine äußerliche Nüchternheit gehört, während wir nach unseren evangelischen Anschauungen doch wissen, daß man am Abend ebensogut geistlich nüchtern sein kann. Wir wünschten also die Sache einfach in den Abend hineingeschoben, und zwar kirchenordnungsmäßig, und ich bedauere, offen gestanden, daß man den Satz „und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes" hier in den Antrag hineingebracht hat. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir weder den Gemeinden, die keinen Predigtgottesdienst mehr haben, gewissermaßen hinterher eine kleine Rüge geben wollen, daß vor 10, 20, 30 Jahren der Predigtgottesdienst in Wegfall gekommen ist — er ist an manchen Orten einfach deshalb in Wegfall gekommen, weil tatsächlich niemand mehr in den Vormittagsgottesdienst am Gründonnerstag kam als die zum Sakrament Gehenden —, noch auf der anderen Seite den Gemeinden, die an einem Predigtgottesdienste festhalten, diesen nehmen wollen; das mögen sie machen, wie sie wollen. Wir stehen aber auch auf dem Standpunkte, daß der Gründonnerstag in seiner Weihe viel schöner zu seinem Rechte kommen könnte, wenn man diesen Abendgottesdienst feierlicher ausgestaltete. Auch dort, wo keine Predigt gehalten wird, ließe sich das sehr gut tun. Ich will es mit kurzen Worten sagen — es gehört im Grunde auch nicht hierher —: man könnte doch ganz einfach den Gedanken der Beichte und der Buße zurückstellen gegen den Gedanken des Sakraments und der Freude des Kindes Gottes an seiner Versöhnung durch Jesum Christum, wie es dazu im Abendmahle den Weg findet.

Wenn man gesagt hat, daß die Neukonfirmierten auch etwas müde in den Abend hineinkämen, so ist dieser Einwand eigentlich ein sehr geringer gegen das andere Geschütz, das wir aufzuführen in der Lage sind. An vielen Orten gehen die Neukonfirmierten am Nachmittage einfach spazieren, sie gehen allein spazieren, die Geistlichen sind nicht imstande, sowohl am Sonntage wie am Gründonnerstage mit den Konfirmierten spazieren zu gehen — ich habe es in jungen Jahren gemacht —, schon deshalb nicht, weil manchmal das Wetter es nicht erlaubt. Dann kämen wir aber zu einer schönen, zusammenhängenden Feier zwischen Gründonnerstag und Karfreitag, und die Neukonfirmierten wären wohl mehr geschützt vor einer unwürdigen Feier als jetzt, wo sie am Nachmittag sehr oft das zerstören, was sie am Vormittag gewonnen haben. Sie sind doch unter der Hut ihrer Eltern. Wir meinen, daß auch in Arbeitergemeinden bei einer geordneten Feier am Abende die

jungen Leute viel geschützter sein würden. Jetzt gehen in industriellen Gegenden am Vormittage die Mütter mit, die Väter nicht; sie kommen vielleicht am Karfreitage oder an Ostern, sie kommen in vielen Fällen nicht!

Man könnte uns aber entgegenhalten, daß durch eine abendliche schwere Feier des Gründonnerstags der Kirchenbesuch des Karfreitags leiden möchte. Wenn das auch vielleicht der Fall sein könnte bei Gemeinden, die etwas weite Wege haben, so möchte ich behaupten, daß zweimal 75% doch schließlich mehr sind wie einmal 100%. Ich meine, daß das, was dem Karfreitag vielleicht fehlen würde, am Gründonnerstag Abend reichlich eingebracht würde.

Nun komme ich zu einem kleinen Antrage, den ich mir zu stellen erlauben wollte, und ich glaube gehört zu haben, daß auch andere diesen Gedanken haben. Ich möchte nämlich beantragen:

„Die Synode wolle beschließen, in Abs. 2 des Antrags die Worte wegzulassen: „und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes“."

Nämlich diese Worte ziehen unseren Antrag auf ein anderes Gebiet. Ich glaube zu wissen, was der Grund ist, warum der Ausschuß darauf zugekommen ist. Bis jetzt ist es allerdings kirchenordnungsgemäß, daß Predigt gehalten wird. Meine verehrten Herren! Seit 30 Jahren oder 20 Jahren wird in der Mehrzahl der Gemeinden — ich glaube, in drei Viertel aller Gemeinden — das längst nicht mehr geübt. Wenn das aber erst durch diesen Beschluß noch sanktioniert werden sollte, so gewinnt unser Antrag ein anderes Gesicht in der Öffentlichkeit, als wir ihm gern geben möchten; es sieht aus, als sollte nun hinterher noch eine feierliche Einwilligung eingeholt werden zu einer Tatsache, die ganz anerkannt war und gegen die auch das Kirchenregiment bis jetzt noch nichts gesagt hat.

Ich möchte mich also dahin zusammenfassen: ich bin nicht ganz befriedigt mit dem Votum des Ausschusses; indessen bietet er uns so viel, daß ich bei mir denke: wenn nur erst den Gemeinden gezeigt wird, wie sie vielleicht den Gründonnerstag in eine schöne zusammenhängende Feier mit dem Karfreitag bringen könnten, werden sie allmählich kommen; die Sache ist auf den Weg gebracht, und damit ist mir genügt.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Die Synode wolle beschließen, in Abs. 2 des Antrags des Petitionsausschusses die Worte „und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes“ zu streichen."

Ich habe zunächst den Antrag zur Unterstützung zu stellen. — Er ist ausreichend unterstützt und steht mit zur Verhandlung.

Das Wort hat Herr Superintendent Richter.

Superintendent **Richter:** Meine verehrten Herren! Ich möchte den vorliegenden Antrag aufs wärmste unterstützen, wenn auch von anderem Standpunkte. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß wir im Laufe des Kirchenjahres am Gründonnerstage die einzige Gelegenheit haben, der Gemeinde über das Abendmahl zu predigen. Wir wissen alle, wie die Wertschätzung des Abendmahls in unseren Gemeinden gesunken ist. Es ist darum doppelt notwendig, in unserer Zeit, daß wir Predigten über das Abendmahl halten. Nun sind an diesem Tage besonders viele in der Kirche, die vielleicht lange nicht zum Abendmahle gewesen sind, die wenig Verständnis mehr für das heilige Abendmahl haben. Gerade darum ist es notwendig, daß wir am Predigtgottesdienste an diesem Tage festhalten und, wenn er vormittags wegfällt, abends wenigstens in der Feier eine kurze Predigt über das heilige Abendmahl gehalten wird. Ich weiß es aus eigener Erfahrung, aus Städten wie Waldheim und Wurzen, wo wir diesen Gottesdienst noch hatten, daß mir manche Gemeindemitglieder ihre Freude darüber ausgedrückt haben, daß sie einmal über das Abendmahl wieder etwas gehört haben; aber auch über die Liturgie des Abendmahls habe ich z. B. einmal gepredigt, und das hat besonderen Anklang gefunden. Kommt aber der beanstandete Satz in den Antrag, dann wird es noch mehr geschehen, als es bisher schon geschah, daß nämlich noch mehr Gemeinden den Predigtgottesdienst ganz fallen lassen. Will man aber die Bedeutung des Abendmahls in die Beichtrede hineinbringen, so wird es immer nur ganz kurz sein können, was wir über das Abendmahl reden.

Also möchte ich dringend bitten, aus diesem Grunde den Satz zu streichen, und möchte auch das hohe Kirchenregiment bitten, bei Erlaß einer etwaigen Verordnung auf die Notwendigkeit und den Segen der Predigt über das Abendmahl gerade in unserer Zeit hinzuweisen.

Präsident: Das Wort hat Herr Dr. Vogel.

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren! Sie sehen aus den Ausführungen der beiden Herren Vorredner, wie sehr sich über diesen Punkt die Ansichten gegenüberstehen. Der erste Herr Redner betonte, daß die Predigt über das Abendmahl seit längerer Zeit bereits in der großen Mehrzahl der Gemeinden in Wegfall gekommen sei und daß es durchaus nicht wünschenswert erscheine, diese wenig

mehr beachtete landeskirchliche Verordnung durch eine ausdrückliche nochmalige Erwähnung in unserem Beschlußvorschlage aufs neue wieder zu sanktionieren. Der nächste Herr Redner ging von dem entgegengesetzten Standpunkte aus; er legte dar, daß gerade diese Predigt ein dringendes Bedürfnis sei und daß er es aus diesem Grunde für sehr wünschenswert halte, überhaupt von der Möglichkeit, sie wegfallen zu lassen, gar nicht erst zu sprechen.

Ich meine, gerade aus diesen sich scharf gegenüberstehenden Ansichten, die beide die gleiche Abänderung im Antrage des Petitionsausschusses anstreben, geht hervor, wie der Petitionsausschuß in seinem Vorschlage die richtige Mitte getroffen hat.

(Sehr richtig!)

Dieser Vorschlag geht darauf hinaus, überall da, wo sich bisher das Bedürfnis auch heute noch gezeigt hat, die Möglichkeit zu bieten, diese Gewohnheit beizubehalten, und er bezweckt andererseits, in allen den Fällen, wo man aus äußeren Gründen den Predigtgottesdienst am Vormittag oder Nachmittag nicht mehr abhalten zu können glaubt, die Abweichung von der Vorschrift nicht zu erschweren.

Ich glaube, gerade diese beiden Redner haben bewiesen, wie richtig es ist, wenn wir es bei dem Antrage, wie er von dem Petitionsausschusse gefaßt worden ist, bewenden lassen.

Meine Herren! Im übrigen wollte ich nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Konsynodalen Siebenhaar noch darauf hinweisen, daß eine Reihe von Gründen, die, wie er vermutet, den Petitionsausschuß bei seinem Beschlußvorschlage mit bestimmt haben, weder von seiten des Referenten angeführt worden sind, noch von ihnen im Petitionsausschusse überhaupt die Rede gewesen ist. Er wies z. B. auf die Frage der Nüchternheit hin. Meine Herren, sie ist im Petitionsausschusse tatsächlich nicht erörtert worden.

Weiter legte er großen Wert darauf, daß ein Spaziergang der Konfirmanden nach der Kommunion sie von der Wichtigkeit des Tages abziehen könnte, aber er würdigte andererseits nicht das Bedenken, dem von seiten des Herrn Referenten Ausdruck gegeben worden ist, daß auch ein Spaziergang der Kommunikanten vor dem Abendmahl die nötige Sammlung und das volle Verständnis für den Ernst der Feier beeinträchtigen kann.

Meine Herren, was im allgemeinen den Ausschuß bei seinem Beschlusse geleitet hat, sind ganz vorwiegend praktische Gründe. Er verkannte nicht einen Augenblick, daß eine Feier des Abendmahls am Abend, schon weil sie an die Gepflogenheiten der ältesten christlichen Zeit anknüpft, etwas durchaus Sympathisches auch für uns haben muß, aber er glaubte nur, daß tatsächlich die so verschiedenartig gestalteten Verhältnisse der Gegenwart es unmöglich machten, allgemein eine Gepflogenheit wieder einzuführen, die vielfach den zurzeit bestehenden Einrichtungen gegenüber auf Schwierigkeiten stoßen müßte. Vor allen Dingen bleibt es auch heute noch eine unbestreitbare Tatsache, daß eine ganze Anzahl Kirchen noch nicht mit Beleuchtung ausgestattet sind. Solange diese nicht eingerichtet ist — und es werden sich immerhin auch auf längere Zeit hin noch in manchen armen Gemeinden der Ausführung dieses Wunsches Schwierigkeiten entgegenstellen —, ist es überhaupt unmöglich, eine allgemeine Verordnung dieser Art auch für solche Gemeinden zu erlassen.

Weiter stand einer allseitigen Einführung das Bedenken entgegen, daß es die große Entfernung vieler Ortschaften von der Kirche, zu der sie gehören, notwendig machen würde, daß viele Konfirmanden erst spät am Abend, vielleicht sogar erst in der Nacht ihren Heimweg antreten können und daß dieser dann mit allerhand Gefahren verbunden ist.

Endlich, meine Herren, ist doch sicher unbestreitbar, daß die Notwendigkeit, am Gründonnerstag die Abendmahlsfeier in den Kirchen der großen Städte drei-, viermal und noch öfter zu wiederholen, es unbedingt ausschließt, diese Verordnung als eine ganz allgemeine und überall bindende einzuführen.

Allen diesen Verhältnissen, glaube ich, trägt der Antrag, wie er vom Petitionsausschusse gefaßt worden ist, durchaus Rechnung, und ich würde Sie deshalb bitten, Ihrem Petitionsausschusse auch darin zu folgen.

(Bravo!)

Präsident: Zur tatsächlichen Berichtigung Herr Pastor Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren! Ich habe mit keinem Worte einem Mitgliede des Ausschusses irgendwie ins Herz geleuchtet, wie es in bezug auf die Frage der Nüchternheit steht. Ich habe das einfach als eine tatsächliche Quelle der Gestaltung der Verhältnisse hingestellt. Es trifft mich durchaus nicht, was Herr Synodale Dr. Vogel jetzt gesagt hat. Ebensowenig trifft mich, daß ich in einem klaffenden Widerspruche mit meinem Herrn Nachredner stehen sollte. Ich habe ausdrücklich gesagt: wo man Predigtgottesdienst hält, soll man ihn weiter halten. Ich rede gar niemand hinein. Das ist eine Frage, die mit der Verschiebung gar nicht zusammenzubringen ist.

(Beifall.)

Präsident: Herr Synodale Superintendent Dr. Frotscher aus Werdau!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Hochgeehrte Herren! Es handelt sich hier ohne Zweifel um eine rein kirchliche Angelegenheit, denn der staatliche Schutz ist diesem Feiertage nicht zuteil geworden. Das sonst ganz vorzügliche Sonntagsgesetz von 1870 spricht ja dem Gründonnerstag nur den Schutz zu, daß lärmendes Geräusch in der Nähe der Kirchen verboten ist. Wir können also rein vom kirchlichen Standpunkte aus diese Sache betrachten, und wenn ich das tue, so frage ich mich zunächst: Liegt hier irgend eine Gefahr für kirchliches Wesen vor? Ist etwas Bedenkliches da, oder ist es unbedenklich? Und für bedenklich würde ich es allerdings halten, wenn etwa ein Wegfall von der Gemeinde gehörenden und von solchen Gottesdiensten, an die die Gemeinde sich gewöhnt hat, durch diese Veränderung hervorgerufen würde. Die Gemeinde darf unter allen Umständen nichts, was sie hat, verlieren. Tritt das nicht ein durch die Verlegung, so ist sie mir unbedenklich.

Ich möchte auch noch auf das eine hinweisen, daß in geistlichen Kreisen — in unseren Konferenzen ist die Sache auch besprochen worden — Stimmen laut wurden von Geistlichen, die da sagten, sie möchten die Nachmittagspause zwischen dem Gründonnerstag vormittag und dem Karfreitag vormittag keineswegs entbehren. Nun, in der Weise, wie der Ausschuß die Regelung hier vorgeschlagen hat, können diese sich beruhigen. In solchen Gemeinden kann der Pfarrer dafür eintreten, daß es eben beim alten bleibt.

Für die Sache scheint mir nun folgendes zu sprechen. Rätlich erscheint mir eine Verlegung vor allen Dingen aus dem angeführten Umstande, daß dadurch der Unfug an dem Gründonnerstagnachmittage unterbunden oder wenigstens vermindert werden kann. Die Gründonnerstagsnachmittagsspaziergänge haben sich in der Tat zu einem Unfug ausgewachsen. Die Spaziergänge, die sonst nur am Konfirmationsnachmittage üblich waren, haben sich ausgedehnt auf den Gründonnerstag, wo sie jedenfalls nicht notwendig sind.

Auf das eine möchte ich noch hinweisen: Gemeinden, die keine Beleuchtung haben, können ja auch am Gründonnerstag Nachmittag feiern, es muß ja nicht der Abend sein, und die Predigten könnten doch ebensogut auch am Gründonnerstag Nachmittag gehalten werden, so wie jetzt vormittags. Es findet bei der Abendfeier auch eine sehr schöne Einleitung des Karfreitages statt. Das scheint mir auch von Wichtigkeit, und es würden dann vielleicht — die Schulen haben ja so wie so schon schulfrei — auch die Amtsgerichte und andere Behörden am Gründonnerstag Nachmittag, wenn eine Nachmittagsfeier sich einbürgert, zuschließen, und es würde sich auf diese Weise nach und nach der Gründonnerstag wirklich wieder auswachsen zu dem, wie er im Volke schon genannt wird, aber fälschlich genannt wird, zu einem halben Feiertage.

Präsident: Herr Synodale Hartung-Leipzig!

Superintendent D. **Hartung:** Verehrte Herren! Was aus der Tatsache, daß der Herr das heilige Mahl am Abend eingesetzt hat, gefolgert würde, das würde ja so, wie es lautete, dazu führen, überhaupt die Abendmahlsfeier am Abend zu fordern, wie es nicht gemeint war. Dagegen halte ich es vollständig für richtig, wenn es zur Begründung der Abendmahlsfeier am Abend, insbesondere am Gründonnerstag Abend, angeführt wird gegenüber manchen Bedenken, die gegen diese Feiern noch bestehen. Allein dieser Antrag des Petitionsausschusses ist ja gar nicht bestritten worden, und ich darf mich wohl davon fern halten.

Wohl aber möchte ich zu dem Antrage auf Wegfall des Zwischensatzes ein Wort hinzufügen, des Zwischensatzes „unter Wegfall des Predigtgottesdienstes". Meine Herren, ich verstehe vollständig das Bestreben, möglichst Predigten über einzelne Gegenstände christlicher Erkenntnis zu halten, insbesondere die Heilsamkeit einer Predigt über die Sakramente und das heilige Abendmahl insbesondere. Allein nicht überall, zumal da nicht, wo die Abendmahlsfeier der Neukonfirmanden zu anderer Zeit als am Gründonnerstag stattfindet, findet diese Predigt eine entsprechende Gemeinde. Da ist es doch nicht ohne Bedeutung zu sagen, daß dieser Predigtgottesdienst nicht unbedingt notwendig ist. Ich habe nicht erst durch diesen Antrag, sondern ich habe früher schon einmal als junger Geistlicher, als ich nur einen Abendmahlsgottesdienst hielt, eine Rüge erhalten, daß das gegen die kirchliche Ordnung sei. Es muß also, meiner Ansicht nach, im Sinne des Petitionsausschusses dem Raum geschaffen werden, daß der Predigtgottesdienst nicht als unbedingte Notwendigkeit gilt. Da ich aber sehr wohl verstehe, wie man Bedenken trägt, dadurch etwa den Wegfall des Predigtgottesdienstes, wo er noch besteht, sei es durch Veranlassung der Geistlichen, sei es aus den Gemeinden heraus, zu begünstigen, so ist es vielleicht angänglich, das, was im Antrage des Petitionsausschusses negativ ausgedrückt ist, positiv auszudrücken, in der Weise etwa: anstatt „und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes": „soweit nicht örtliche Gründe dagegen sprechen, unter Beibehaltung des Predigtgottesdienstes". Da wird die Bedeutung des Predigtgottesdienstes, auf den von vielen Seiten Gewicht

gelegt wird, festgehalten, aber es wird doch die Möglichkeit geschaffen, wenn örtliche Gründe dagegen sprechen, vom Predigtgottesdienst abzusehen.

Präsident: Ich bitte, das schriftlich einzureichen. — Ich habe den eben gehörten Antrag, an Stelle der vom Petitionsausschuß beantragten Worte: „und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes" zu setzen: „soweit nicht örtliche Gründe dagegen sprechen, unter Beibehaltung des Predigtgottesdienstes" zur Unterstützung zu stellen. — Er scheint mir ausreichend unterstützt; er steht mit zur Besprechung.

Herr Pfarrer Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Der Gedanke, die Feier am Gründonnerstag auf den Nachmittag oder Abend zu verlegen, hat für mich etwas überaus Sympathisches. Ich glaube, unsere Abendmahlsfeier kann es nur brauchen, daß sie der Feier bei der Einsetzung angenähert wird. Aber es sprechen eben doch die praktischen Gründe gegen eine allgemeine Regelung, wie sie der Herr Synodale Dr. Vogel angeführt hat, namentlich die Verhältnisse in den Großstädten, wo mehrere Kommunionen, mehrere Gottesdienste am Gründonnerstag stattfinden müssen, und der Mangel der Beleuchtung. Damit ist eine allgemeine Regelung nach meiner Ansicht hinfällig. Es ist aber auch durch den Antrag des Petitionsausschusses doch überall die Möglichkeit gegeben, wo man es wünscht, die Feier auf den Abend zu verlegen. Daß man gegen diese Einschiebung in den Antrag des Petitionsausschusses Stellung nimmt, „und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes", scheint mir doch nicht recht verständlich. Meine Herren, es ist gesagt worden: seit 30 Jahren wird tatsächlich in vielen Gemeinden kein Predigtgottesdienst mehr am Gründonnerstag gehalten. Das ist doch eine Abweichung von der landeskirchlichen Ordnung. Ich bin nun nicht einer von denen, die bei jeder solchen Abweichung gleich nach Abhilfe von oben rufen möchten, aber es muß zugegeben werden, daß dieser Zustand abnorm ist und daß dann, wenn sich die Gelegenheit bietet, daß dafür einmal eine Regelung getroffen wird, sie benutzt werden möchte. Und ich kann mir besonders denken, daß das Landeskonsistorium, welches doch Interesse daran hat, ein besonderes Interesse daran hat, daß derlei Dinge geordnet sind, auf dieser Bestimmung bestehen bleibt.

Eine Färbung, die dem Antrage dadurch gegeben würde, hat Herr Pastor Siebenhaar bemängelt. Ich glaube doch, er kann sich darüber beruhigen, insofern, als doch kein Antrag, der hier in der Synode gestellt wird, davor sicher ist, daß durch den Ausschuß, der ihn vorberät, noch irgend ein Gedanke hineinkommt, der vom Antragsteller nicht beabsichtigt war, und daß das damit noch nicht auf den Antragsteller fällt.

Predigten über das Abendmahl wünscht man. Ja, Predigten über das Abendmahl sind im kleinen doch alle Beichten oder sollen es sein, es soll nicht bloß der Gedanke der Buße darin zum Ausdruck kommen, sondern auch die Freude an der Versöhnung, die Erinnerung an die Einsetzung des Abendmahls, und ein anderes Publikum — um diesen nicht ganz passenden Ausdruck zu gebrauchen — als das, welches wir bei anderen Beichtreden vor uns haben, haben wir im großen und ganzen in den Gründonnerstagsgottesdiensten auch nicht vor uns. Also es ist eine unbedingte Notwendigkeit dazu, besondere Predigtgottesdienste über das Abendmahl zu halten, nicht anzuerkennen, abgesehen davon, daß die Wirkung eines solchen einzelnen Gottesdienstes doch wohl etwas überschätzt wird.

Ich kann mich daher nur dafür aussprechen, daß wir dem Wortlaute, wie ihn uns der Petitionsausschuß vorschlägt, beitreten.

Präsident: Der Herr Superintendent Fischer-Chemnitz-Land!

Superintendent **Fischer:** Meine hochgeehrten Herren! Denjenigen unter Ihnen, welche der Verlegung dieser Kommunion auf den Abend freundlich gesinnt sind, möchte ich ein kurzes Wort sagen zur Beruhigung und zur Ermutigung. Im Berichte wurde uns vorgehalten, daß allerdings, wenn die Kommunion am Morgen gehalten werde, die Neukonfirmierten am Nachmittage großen Gefahren ausgesetzt seien. Das ist wahr. Denken Sie, Anfang der 80er Jahre saßen in der Strafanstalt Sachsenburg vier junge Burschen, welche am Nachmittag ihres ersten Kommuniontages ein Notzuchtsverbrechen im Walde verübt hatten. Es ist dann aber gesagt worden, die jungen Leute würden auch nicht richtig bewahrt, wenn sie am Abend zum heiligen Abendmahl kommen sollten; denn da machten sie am Nachmittag Spaziergänge, sie würden zerstreut, und alles mögliche könnte da passieren. Ich kenne eine Gemeinde in der Leipziger Gegend, wo schon vor 60 Jahren diese Einrichtung bestand, ich weiß nicht, ob mit höherer Genehmigung; ich kenne eine Gemeinde in der Chemnitzer Gegend, wo sie Anfang der 80er Jahre eingeführt wurde; aber ich kann Ihnen versichern, Klagen, daß nachmittags durch die Kinder Dummheiten — um mich so auszudrücken — verübt worden wären, oder daß sie in Scharen umhergezogen wären, wie es früher am Palmsonntag Nachmittag und auch hier und da am

Gründonnerstag war, sind mir nicht zu Ohren gekommen, auch nicht aus den Gemeinden, in welchen bei Chemnitz mit höherer Genehmigung die alljährlich nachgesuchte Verlegung auf den Abend durchgeführt wurde. Ich habe gefunden: die Kinder wissen, wenn der Abend dämmert, dann müßt ihr zum Abendmahl gehen; nun legen sie sich am Nachmittag schon die Sachen zurecht, sie sind erwartungsvoll. In vielen Orten ist es noch Sitte, daß sie auf die Pfarre kommen, ehe die Beichte beginnt, um ihrem Beichtvater, dem Seelsorger Lebewohl zu sagen, abzubitten, wie es heißt; sie haben gar nicht viel Neigung, etwa draußen herumzustreichen an den Nachmittagen. Und was die Beteiligung betrifft, so bin ich erschrocken, als ich in die Nähe von Chemnitz kam, wie wenig Angehörige die Kinder zum Altar geleiteten; fast gar kein Vater war gekommen, sehr viele Mütter fehlten, weil sie auch auf Arbeit gingen. Als die Kommunion aber auf den Abend verlegt worden war, war es geradezu überwältigend, wie zahlreich die Eltern da in die Kirche gekommen waren. Es war eingeführt, daß jeder Neukonfirmierte von den Seinigen geleitet wurde, und wenn ein Kind keinen Vater mehr hatte oder keine Mutter, dann trat der Vormund mit an oder eins aus dem älteren Geschwisterkreise. Die Leute machten sich ein förmliches Gewissen daraus und machen es sich heute noch daraus, abends ihre Kinder nicht allein zum Altar gehen zu lassen. Mir war es immer, wenn ich diese zahlreichen Leute, die Angehörigen, da versammelt sah, als müßte ich erinnert werden an das Wort: „Hier bin ich und die du mir gegeben hast, ich habe derer keines verloren."

Ich kann also die Herren, welche Sorge haben, daß die Konfirmanden am Abend zerstreut wären oder von bösen Dingen herkämen, vollständig beruhigen; ich kann Ihnen aber auch zur Ermutigung sagen: wer es versucht, wird sehen, welchen Anklang es findet.

Präsident: Es hat niemand mehr ums Wort gebeten.

(Zuruf: Bitte!)

Herr Studienrat Bauer!

Studienrat Realschuldirektor Professor **Bauer:** Ich kann nur unterstützen, was soeben der Herr Superintendent Fischer vorgetragen hat. Wir, die wir aus industriereichen Gegenden kommen, werden voraussichtlich sehr zu schätzen wissen, wenn die hohe Synode sich dem Antrage des Petitionsausschusses anschließen und die hohe Kirchenregierung denselben genehmigen und seine Rechtskräftigkeit verfügen wollte. Gerade in industriereichen Gegenden liegt die Sache so, daß da, wo der Gottesdienst vormittags gefeiert wird, meistenteils die Erstlinge allein kommen; da ist meist weder Mutter, noch Vater dabei, noch sonst jemand von den Angehörigen, sondern es sind eben die Kinder allein auf sich angewiesen, weil vielfach der Vater und die Mutter in der Fabrik arbeiten und dort ihr Brot verdienen und sich um die kirchlichen Dinge an diesem Vormittage wenig oder gar nicht kümmern. Wird die Feier aber auf den Abend verlegt, dann werden wir eine Gemeinde bekommen, die nicht bloß aus Erstlingen besteht, sondern sich aus Erwachsenen und Familiengliedern der Erstlinge zusammensetzt. Es wird eine gemeinsame Familienabendmahlsfeier werden, und ich möchte deshalb dringend bitten, daß das, was uns der Petitionsausschuß hier vorschlägt, klipp und klar angenommen wird. Wir werden damit Segen stiften im Lande.

Präsident: Das Wort hat der Herr Konsynodale Oberpfarrer Dr. Klemm.

Sekretär Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Die Gerechtigkeit erfordert doch, die allgemeine Gültigkeit eines Satzes zu bestreiten, der immer wieder auftaucht, nämlich des Satzes, daß die Neukonfirmierten, die am Vormittage des Gründonnerstags das Abendmahl genossen haben, am Nachmittage ohne Geleite von Geistlichen oder sonstigen Freunden der heranwachsenden Jugend diese gefährlichen Spaziergänge unternehmen. Es ist erforderlich, die Allgemeinheit dieses Satzes, die ihm bisher beigemessen worden ist, dahin einzuschränken, daß die Gemeinden nicht vereinzelt sind, in denen am Gründonnerstag Nachmittag ebenso wie am Palmsonntag Nachmittag Geistliche, Lehrer und sonstige kirchlich gesinnte Männer sich der heranwachsenden Jugend annehmen, sie um sich versammeln und so, ebenso wie am Palmsonntag, den Gefahren dieser unbegleiteten und unbeaufsichtigten Spaziergänge entgegentreten, mindestens in kleineren Gemeinden — und um die kann es sich nur handeln —, denn in den Großstädten liegt so wie so der erste Abendmahlsgang der Neukonfirmierten nicht ausschließlich auf dem Gründonnerstag. Mindestens in kleinen Gemeinden wird am Gründonnerstag dasselbe möglich sein, was zum Schutz der Neukonfirmierten am Palmsonntag geschehen kann.

Es erschien mir erforderlich, die allgemeine Gültigkeit dieses immer wiederholten Satzes einzuschränken.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Anger.

Rittergutsbesitzer **Anger:** Hochgeehrte Herren! Gerade das, was von verschiedenen Seiten betont wurde, daß am Gründonnerstag Abend die Eltern der Konfirmanden

mit zum heiligen Abendmahl gehen, bestärkt mich darin, darauf hinzuweisen, daß es für diese, sowohl für industrielle Arbeiter, als auch für die ländlichen Arbeiter, die ich ja mehr zu vertreten habe, sehr wichtig ist, daß man dafür sorgt, daß mehr Veranlassung gegeben wird, diese Gottesdienste zu besuchen, und wenn dies geschieht, so scheint mir das gerade für diese Leute, die leider überhaupt selten die Gottesdienste besuchen, ganz besonders angebracht zu sein, wenn der Beichte noch ein kurzer Predigtgottesdienst vorangeht, worin die Leute einmal an ihre frühere Jugend erinnert und darauf aufmerksam gemacht werden, was sie eigentlich am heiligen Abendmahl haben. Denn viele gehen sonst bloß einer gewissen Gewohnheit folgend mit ihren Kindern, wissen aber nicht, welches Heil ihnen das heilige Abendmahl bringt.

Deshalb würde ich sehr darum bitten, den Antrag des Herrn Superintendenten D. Hartung, diesen Zusatz: vorausgesetzt unter möglichster Beibehaltung des Predigtgottesdienstes, annehmen zu wollen.

Präsident: Es hat niemand mehr ums Wort gebeten. Ich schließe die Besprechung.

(Präsident des Landeskonsistoriums von Zahn: Darf ich ums Wort bitten?)

Der Herr Konsistorialpräsident!

Präsident des Landeskonsistoriums **von Zahn:** Ich möchte nur kurz die Stellung des Kirchenregiments zu dem vorliegenden Antrage mir darzulegen gestatten.

Die Kommissare sind der vorliegenden Fassung nicht entgegengetreten, obwohl sie in der Form, die Sache zur Erwägung zu geben, in einer Gestalt an das Kirchenregiment gelangen soll, welche den Eindruck erwecken könnte, als stünde das Kirchenregiment grundsätzlich den Wünschen der Petenten ablehnend gegenüber. Das ist nicht der Fall. Insofern würde ja auch die Übergabe zur Kenntnis genügt haben. Es ist schon im Ausschusse gesagt worden: auch Petitionen, die zur Kenntnis an das Kirchenregiment gelangen, werden von diesem ebenso sorgfältig und eingehend erwogen; es wurde aber der Wunsch ausgesprochen, diese erste Petition zur Erwägung zu geben, und da ist dem nicht widersprochen worden.

Was die Sache selbst anlangt, so wird, glaube ich, im allgemeinen die Stellung des Kirchenregiments zu dieser Frage kaum anders werden können, als sie bisher gewesen ist. Die Frage ist für das Kirchenregiment keine neue. Schon vor 10 Jahren hatte es sich in dem Berichte, den es an die Synode erstattet hat (Erlaß 6 S. 56), bei Erwähnung der Versuche einer Beeinträchtigung der ersten Abendmahlsfeier der Neukonfirmierten dahin ausgesprochen, daß u. a. die Verlegung derselben oder selbst des ganzen Gründonnerstagsgottesdienstes auf den Nachmittag in Frage gekommen sei. Es sei nicht zu leugnen, daß selbst diese letztere Änderung mancherlei für sich hätte; ihrer beliebigen Vornahme stehe aber zurzeit die kirchenordnungsmäßige Regel entgegen, daß ein halber kirchlicher Feiertag vormittags zu begehen sei. Das Landeskonsistorium hat also bisher immer daran festgehalten, daß, weil die Gründonnerstagsfeier nicht bloß zu dem Zwecke gehalten wird, das Abendmahl zu feiern, sondern weil es ein Feiertag ist, der bestimmt ist zur Feier der Abendmahlsstiftung, dieser besondere Gründonnerstagsgottesdienst nicht ohne dringenden Grund in Wegfall kommen dürfe. Gleichwohl hat das Kirchenregiment auf das Drängen einzelner Gemeinden und da die Synode vom Jahre 1896 zu der verlesenen Erklärung keinerlei Äußerung abgegeben hat, weder beifällig, noch ablehnend, in einzelnen Fällen sich auch jetzt schon für ermächtigt gehalten, der bloßen Abhaltung der Gründonnerstagsfeier in der Gestalt einer Abendmahlsfeier in den Nachmittagsstunden zuzustimmen. Insofern bewegt sich der heutige Antrag also auch in dem Sinne der bisherigen Auffassung des Kirchenregiments, und es wird dasselbe nur für diese Auffassung in dem jetzigen Votum der Synode eine Zustimmung finden und eine Rechtfertigung, wenn es Abweichungen von der bisherigen kirchenordnungsmäßigen Vorschrift im einzelnen Falle zuläßt.

Was nun die Fassung des vorgeschlagenen Beschlusses anlangt, so liegen zwei verschiedene Formulierungen des Ausschusses vor, der sagen will, „und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes“, und der Antrag des Herrn Superintendenten Hartung: „soweit nicht örtliche Gründe dagegen sprechen, unter Beibehaltung des Predigtgottesdienstes“. Meine Herren, wie die Frage danach liegt, halte ich es für logisch richtiger, daß die Fassung des Ausschusses beibehalten wird.

(Sehr richtig!)

Es wird hier von dem Wunsche der Petenten gesprochen. Der Wunsch der Petenten geht nicht auf Beibehaltung des Nachmittagsgottesdienstes, sie wollen, daß unter Umständen der Predigtgottesdienst wegfällt.

Etwas anderes wäre es, wenn der Vorschlag so gefaßt worden wäre: „Die Synode wolle an das Kirchenregiment das Ersuchen richten zu gestatten, daß rc.“; dann müßte die Fassung des Herrn Superintendenten D. Hartung eintreten. Aber wenn im Eingange des

Beschlusses gesagt ist: soweit der Wunsch der Petenten dahin geht, daß der einzelnen Gemeinde eine Abweichung gestattet werde, dann halte ich die Formulierung des Ausschusses für allein zutreffend und möchte meinerseits doch anheimgeben, ob Sie nicht dem Ausschusse in dieser Beziehung beitreten wollen.

(Bravo!)

Präsident: Der Wortlaut von Herrn Superintendenten D. Hartung heißt: „soweit nicht örtliche Gründe dagegen sprechen".

Superintendent D. **Hartung:** Ja. Habe ich nicht so verlesen? „soweit nicht örtliche Gründe dagegen sprechen, unter Beibehaltung des Predigtgottesdienstes".

Präsident: Ja. Ich schließe die Besprechung, würde zunächst den Herrn Berichterstatter fragen, ob er verzichtet, und würde dann zuerst den ersten Satz des Antrages des Petitionsausschusses zur Beschlußfassung stellen und nachher den zweiten Satz. Ich glaube getrennt vorgehen zu müssen.

Ich frage:

„Will die Synode beschließen, die Petition, soweit sie eine allgemeine Regelung der Frage begehrt, auf sich beruhen zu lassen?"

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Also einstimmig.

Nun würden die beiden Zusätze kommen, und da würde es heißen, nicht wahr: für den Fall, daß der Punkt 2 zur Annahme kommt, also entweder Antrag Siebenhaar oder Antrag des Herrn Superintendenten D. Hartung?

Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Superintendent D. Hartung.

Superintendent D. **Hartung:** Aus formellen Gründen ziehe ich den Antrag zurück.

Präsident: Also der Antrag des Herrn Superintendenten D. Hartung ist zurückgezogen. Es steht also nur der Petitionsausschußantrag und der Antrag des Herrn Pfarrer Siebenhaar zur Abstimmung. Es würde der Antrag des Herrn Pfarrer Siebenhaar zuerst zur Abstimmung zu kommen haben und nachher der Antrag des Petitionsausschusses.

Ich stelle zunächst die Frage so:

„Will die Synode beschließen, bei Annahme des Punktes 2 des Antrages dem Antrage Siebenhaar beizutreten und zu streichen: „und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes"?"

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag Siebenhaar sind, sich zu erheben. — Der Antrag Siebenhaar ist gefallen, und so stelle ich den Antrag, wie ihn der Petitionsausschuß gegeben hat, zur Abstimmung:

„2. soweit aber der Wunsch dahin geht, daß der einzelnen Gemeinde, in der ein Bedürfnis vorhanden ist, die Verlegung der Feier — und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes — auf den Nachmittag oder Abend gestattet werde, dem Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir haben jetzt 5 Minuten vor ½12. Ich weiß nicht, ob wir mit dem nächsten Punkte bis 12 Uhr fertig werden.

(Zuruf: Ja!)

Also ich bitte Herrn Pfarrer Wolf, seinen Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Pfarrer **Wolf:** Die zweite Petition geht von dem Kirchenvorstande zu Heinrichsort aus und stellt an ihre Spitze folgende Bitte:

„Die hohe evangelisch-lutherische Landessynode bitten wir ehrfurchtsvoll, beschließen zu wollen, daß erstens die kirchliche Feier der Kirmes an einem Montage ganz wegfällt, zweitens die kirchliche Feier der Kirchweih in den Hauptgottesdienst eines Sonntages oder Feiertages verlegt werde."

Es folgt hierauf eine ziemlich umfängliche Begründung, 4 Folioseiten, in betreff deren ich mir zuvörderst erlauben möchte zu fragen, ob die hohe Synode dieselbe vorgelesen zu haben wünscht.

(Zurufe: Nein!)

Der Antrag des Petitionsausschusses, der wiederum gedruckt in Ihren Händen sich befindet, lautet:

„Synode wolle beschließen:

In Erwägung, daß eine allgemeine Anordnung der Verlegung der gottesdienstlichen Feier der Kirchweih von Montag auf den vorhergehenden Sonntag nicht angebracht erscheint,

in fernerer Erwägung, daß eine solche Verlegung da, wo örtliche Verhältnisse sie wünschenswert machen, jederzeit, wie schon bisher, durch den Kirchenvorstand unter Zustimmung der Kircheninspektion erreicht werden kann, die Petition auf sich beruhen zu lassen."

Gestatten Sie einige Erläuterungen! Die zweiteilige Fassung des Gesuches müßte auffallen, wenn man die etymologischen Voraussetzungen nicht kennte, von denen der Kirchenvorstand dabei ausgeht. Es könnte ja das Gesuch ganz einfach lauten: daß die Kirchweihpredigt nicht am Montag, sondern am Sonntag überall gehalten

werde. Die Zweiteiligkeit kommt aber daher, daß der Verfasser einen ausdrücklichen Unterschied macht zwischen den beiden sonst für gleichbedeutend genommenen Worten „Kirmes" und „Kirchweih". Kirmes hängt danach nicht mit Kirchmeß zusammen, wie man gewöhnlich deutet, sondern ist ein ins Deutsche herübergenommenes Fremdwort, das mit „Kirche" nichts zu tun habe, es bedeute nur „einen Tag, an dem viel gegessen und getrunken wird". Die Kirmes in diesem Sinne, führt der Verfasser dann aus, beginnt erst am Montag, und wenn man an diesem Montag Gottesdienst oder eine kirchliche Feier hält, so sei das der Kirche unwürdig, weil sie die dabei übliche Völlerei damit gewissermaßen durch kirchliche Feier decke und begünstige. Die an solchen Kirmestagen hervortretenden Ausartungen und Mißstände werden in der Begründung des Verfassers mit sehr kräftigen Farben geschildert, jedoch in einer Weise, die nach der Ansicht des Petitionsausschusses, wenn sie vielleicht für vereinzelte Orte vorhanden ist, doch in dieser Allgemeinheit im Lande nicht zu finden ist, sonst würden ja nicht bloß aus Heinrichsort, sondern aus dem ganzen Lande Beschwerden und Anträge dagegen eingelaufen sein. Der Verfasser der Petition kommt von diesen seinen fragwürdigen Voraussetzungen aus zu dem Antrage, daß die kirchliche Feier der Kirmes am Montag ganz wegfalle, daß mithin der an vielen Orten übliche Montagsfestgottesdienst — so ist doch kurz der Sinn — einfach verboten werde. Es ist dem Kirchenvorstande offenbar um eine allgemeine, für das ganze Land geltende Anordnung zu tun, und einem solchen Wunsche kann der Petitionsausschuß bei der ungemeinen Verschiedenartigkeit der örtlichen Sitten und Verhältnisse nicht beitreten. Daher will er in Abs. 1 schon aus dieser Erwägung, daß eine allgemeine Anordnung nicht angebracht erscheint, die Petition auf sich beruhen lassen.

Der Ausschuß sagte sich aber auch, daß, wie der 2. Absatz des Antrags lautet, eine solche Verlegung, wie schon bisher, so auch jederzeit von einem Kirchenvorstande, der zu einem derartigen Wunsche aus örtlichen Verhältnissen gelangt, erreicht werden kann, wenn er sich einfach an die vorgesetzte Behörde wendet und sein Gesuch genügend begründet.

In dem Verlaufe seiner Begründung kommt der Gesuchsteller auf noch andere Vorschläge zur Abhilfe. Er denkt z. B. an Zusammenlegung aller Kirmessen auf einen Tag im ganzen Lande. Allerdings besteht in Österreich, Württemberg, Bayern, Baden, neuerdings in Sachsen-Altenburg und Hessen die Ordnung, daß alle Kirchweihfeste an einem und demselben Tage im Herbst nach vollendeter Ernte gefeiert werden müssen. Aber es hat sich der merkwürdige Umstand dabei herausgestellt, daß nun in vielen Orten eine Doppelkirmes gefeiert wird. Die „gehorsamen Untertanen" feiern zunächst diejenige, die von seiten der Landesgesetzgebung angeordnet ist, und die anderen halten sich an den herkömmlichen Gebrauch und Tag, brauchen dazu auch gar keine besondere Erlaubnis, sie feiern eben die Kirmes noch ein zweites Mal, natürlich unter Ausschluß der kirchlichen Feier. So würden wir dadurch also die Sache nur verschlimmern. Der Petitionsausschuß betrachtete diesen Vorschlag nicht als in den Rahmen seiner Aufgabe fallend, da der Wortlaut der Petition selbst sich nicht darauf richtet, sondern sich mit einer enger begrenzten Bitte begnügt.

Namens des Petitionsausschusses darf ich darum auch hier, hochgeehrte Herren, empfehlen, sich dem gedruckt in Ihren Händen befindlichen Antrage, die Petition auf sich beruhen zu lassen, anschließen zu wollen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte. Ich schließe die Besprechung.

Ich stelle also den Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung. Wir können wohl gleich die beiden Sätze zusammennehmen.

Ich bitte also diejenigen Herren, die sich gegen den Antrag des Petitionsausschusses aussprechen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag des Petitionsausschusses ist einstimmig angenommen.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen vormittag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registranden-Vortrag.
2. Wahlprüfung, Bericht über den Wahlbezirk IV. Berichterstatter Herr Oberjustizrat Beck.

Damit wäre die Tagesordnung erledigt, und ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 34 Minuten vormittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 13. Oktober 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 6. Dresden, am 9. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubungen. — Registrandenvortrag Nr. 88—97. — Vortrag des Legitimationsausschusses über die Wahlprüfung im IV. Wahlbezirke, erstattet durch den Synodalen Oberjustizrat Beck. — Besprechung einer Anregung des Synodalen Pfarrer Löscher, die Geheimhaltung der Namen der Wahlmänner betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Sechste öffentliche Sitzung

am 9. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die sechste Sitzung und bitte Herrn Oberhofprediger, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Ich darf der Synode wohl noch mitteilen, daß Se. Majestät der König gestern beim Verlassen des Saales mir noch sagte, daß er sich sehr gefreut habe, die Synode gesehen zu haben.

(Bravo!)

Um Urlaub haben nachgesucht die Herren Synodalen General von Treitschke und Kammerherr von Spörcken auf Mittwoch, den 10. Oktober, wegen Anwesenheit Sr. Majestät des Königs im Johanniterkrankenhause in Heidenau, weiter Herr Synodale D. Meyer-Zwickau für den 10., 11. und 12. Oktober. Der Urlaub ist erteilt.

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 88.) Anzeige der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung, Anschlußerklärungen zur Petition über das kirchliche Stimmrecht der Almosenempfänger betr.

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 89.) Anzeige derselben, Anschlußerklärungen zur Petition über die Gebühren für geistliche Amtshandlungen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 90.) Anschlußpetition derselben zur Petition des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht, die Zulassung der Frauen zu den kirchlichen Wahlen betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 91.) Adoption der Petition des Pfarrers Lunderstädt in Grünlichtenberg und Genossen durch Herrn Synodalen D. Rietschel (Leipzig), die Anrechnung der im ständigen geistlichen Amte bei anderen evangelisch-lutherischen Landeskirchen verbrachten Dienstzeit für die Gewährung von Alterszulagen betr.

Präsident: An den Ausschuß für den Erlaß Nr. 12.

(Nr. 92.) Adoption der Petition der Frohburger Pastoralkonferenz durch Herrn Synodalen D. Rietschel (Leipzig), einen Anhang geistlicher Volkslieder für das Landesgesangbuch betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 93.) Petition des Kirchenvorstandes der Emmausparochie zu Leipzig-Sellerhausen mit Anschlußerklärung, die Schaffung einer kirchengesetzlichen Grundlage für gegenseitige finanzielle Hilfsleistung unter den Kirchgemeinden größerer Orte betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 94.) Petition der Diözesanversammlung der Ephorie Schneeberg, eine Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 95.) Petition von Kübler und Niethammer in Kriebstein und Genossen, die Verlegung des Epiphaniasfestes auf einen Sonntag betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 96.) Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmungen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 97.) Erlaß Nr. 18 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 8. Oktober 1906, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betr.

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

Wir kommen nun zu der: „Prüfung der Wahl im Wahlbezirke IV".

Berichterstatter Herr Oberjustizrat Beck.

Berichterstatter Oberjustizrat **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Der Legitimationsausschuß hat über sämtliche Wahlen, die zur Synode erfolgt sind, bisher Bericht erstattet mit einer einzigen Ausnahme, und das ist die Wahl im IV. Wahlbezirke, und über diese habe ich jetzt die Ehre Ihnen zu berichten.

Der IV. Wahlbezirk umfaßt die sämtlichen Parochien der Ephorie Pirna, und es war eine Ergänzungswahl vorzunehmen auf die Dauer der gegenwärtigen Synode, infolge der Emeritierung des Pfarrers Kauferstein in Schmiedefeld. Zum Wahlkommissar war bestellt der Amtshauptmann zu Pirna. Als Wahlmänner sind 116 aufgeführt. Wir werden sehen, ob das richtig ist. Erschienen sind davon 107, und zwar alle 58 weltlichen Wahlmänner und 49 geistliche. Alle 107 haben abgestimmt, und es sind abgegeben worden 59 Stimmen für Pfarrer Fischer in Lichtenhain und 47 Stimmen für Pfarrer Herz in Dorf Wehlen, 1 Stimme für Pfarrer Dietterle in Burkhardtswalde. Da bei 107 Wählern die absolute Majorität 54 Stimmen betrug, so ist Pfarrer Fischer als gewählt proklamiert worden, und er hat die Wahl angenommen. Da nun aber die Majorität, die für den Pfarrer Fischer gestimmt hat, nur wenige Stimmen beträgt, so war, obgleich ein Wahlprotest nicht eingegangen ist, bei der Synode genau zu prüfen, ob die Formalien der Wahl alle in Ordnung sind.

Bezüglich der Bekanntmachung der Wahl und der für die Bekanntmachung vorgeschriebenen Frist ist das der Fall. Im übrigen aber haben sich doch einige Bedenken ergeben, und diese Bedenken sind von zweierlei Art. Sie beziehen sich nämlich in den vier ersten Fällen auf die Art, wie die Wahlmännerwahlen zustande gekommen sind, und in einem fünften Falle kommt eine etwaige Beeinträchtigung der Wahlfreiheit in Frage.

Was die vier Fälle der ersteren Art anlangt, so handelt es sich dabei — um das im allgemeinen vorauszuschicken — um Wahlmännerwahlen in verbundenen Kirchspielen und um Verletzung der Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 3. Juni 1871, welche eine authentische Interpretation des § 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung bildet. Diesen § 38 Abs. 2 möchte ich hier einmal mit vorlesen. Er lautet:

„Jeder Kirchenvorstand sendet aus seiner Mitte so viele weltliche Mitglieder als Wahlmänner in die Wahlversammlung, als confirmirte Geistliche in der Parochie angestellt sind."

Und der 3. Absatz lautet:

„Diese Geistlichen treten kraft ihres Amtes als Wahlmänner hinzu."

Die erwähnte authentische Erläuterung nun, deren Inhalt übrigens der Wahlkommissar sehr zweckmäßiger Weise gleich mit in die Bekanntmachung, die er erlassen hat, hineingearbeitet hat, stellt für Mutter- und Tochter- oder Schwesterkirchspiele den Grundsatz auf, daß, wenn mehrere Geistliche vorhanden, also mehrere Wahlmänner zu wählen sind, es darauf ankommt, ob einer der Geistlichen nur in einem der beiden Kirchspiele zu amtieren hat oder in beiden zugleich. Hat er nur in einem Kirchspiele zu amtieren, so hat der Kirchenvorstand dieses Kirchspieles auch einen Wahlmann allein zu wählen. Hat der Geistliche aber in beiden Kirchspielen zu wirken, so haben die Kirchenvorstände dieser beiden Kirchspiele für diesen Geistlichen einen Wahlmann gemeinsam zu wählen. Haben die verbundenen Kirchspiele überhaupt nur einen Geistlichen, so haben sie ebenfalls gemeinsam für diesen einen Wahlmann zu wählen. Da kommt es nun häufig vor, daß an einer Muttergemeinde — ich will den Fall einmal so einfach wie möglich gestalten — zwei Geistliche wirken, ein

Pfarrer und ein Diakonus, letzterer aber ist zugleich Pfarrer in einer Tochter- oder Schwesterkirche. Hier sind natürlich zwei weltliche Wahlmänner zu wählen. Aber wenn ich einmal annehme, daß der Pfarrer der Muttergemeinde nur in dieser zu wirken hat, so hat der Kirchenvorstand der Muttergemeinde für ihn einen Wahlmann allein zu wählen. Dann aber haben beide Kirchenvorstände zusammenzutreten und den Wahlmann für den Diakonus der Muttergemeinde, der zugleich Pfarrer der Tochtergemeinde ist, gemeinsam zu wählen.

Dies mußte ich vorausschicken zum Verständnis des Folgenden. Ich gehe nun zu den einzelnen Fällen über.

Der erste Fall betrifft Dohna und Zuschendorf. Zum Pfarramte Dohna gehört die Filiale Zuschendorf. Beide Kirchenvorstände haben gemeinsam gewählt, und es fragt sich, ob das richtig ist, und diese Frage ist zu verneinen. Denn es hat der Pfarrer zu Dohna nur in Dohna zu amtieren, folglich hatte der Kirchenvorstand zu Dohna für ihn einen weltlichen Wahlmann allein zu wählen; dagegen war, weil der Archidiakonus zu Dohna zugleich Pfarrer in Zuschendorf ist, der zweite Wahlmann von beiden Kirchenvorständen gemeinsam zu wählen. Es sind aber beide Wahlmänner laut Blatt 35 der Akten von den Kirchenvorständen zu Dohna und Zuschendorf gemeinsam gewählt worden. Für die Beantwortung der Frage, ob die absolute Majorität bei der Wahl erreicht ist, muß daher mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß an Stelle eines der beiden Wahlmänner ein anderer gewählt worden wäre und daß dann derjenige Kandidat, der jetzt als gewählt angesehen worden ist, Pfarrer Fischer, eine Stimme weniger, der andere aber eine Stimme mehr erhalten haben könnte. Wir müssen also von der Fischerschen Stimmenzahl eine Stimme abziehen und sie dem Kandidaten zurechnen, der die nächsthohe Stimmenzahl hat, das ist Pfarrer Herz in Dorf Wehlen.

Wir kommen zum zweiten Falle. Dieser betrifft die Wahlmännerwahl in Hinterhermsdorf und Saupsdorf. Hinterhermsdorf ist Mutterkirche, und Saupsdorf ist Tochterkirche; beide zusammen haben einen Geistlichen. Dort hat der Kirchenvorstand zu Saupsdorf, also der Kirchenvorstand der Tochterkirche, den Wahlmann und dessen Stellvertreter allein gewählt, allerdings nachdem der Kirchenvorstand zu Hinterhermsdorf so liebenswürdig gewesen war, dem Kirchenvorstande zu Saupsdorf die Wahl für diesmal zu überlassen.

(Heiterkeit.)

Hier kommt in Frage Abs. 1 der bereits erwähnten Bekanntmachung, und dieser lautet:

„Die Kirchenvorstände verbundener Kirchspiele (Mutter-, Tochter-, Schwesterkirche), bei welchen nur ein confirmirter Geistlicher angestellt ist, wählen gemeinsam einen weltlichen Wahlmann."

Es fragt sich also, ob ein Kirchenvorstand — hier derjenige zu Hinterhermsdorf — auf sein Wahlrecht verzichten durfte. Der Legitimationsausschuß war der Ansicht, daß dies nicht geht. Die Wahl eines Wahlmannes vorzunehmen, ist gesetzliche Pflicht des Kirchenvorstandes, und dieser Pflicht kann sich kein Kirchenvorstand entziehen. Es kann zwar vorkommen, daß ein Kirchenvorstand zur Wahl nicht in beschlußfähiger Zahl zusammenkommt, aber dann wird er anderweit zusammenzuberufen sein, und wenn er fortgesetzt ohne triftigen Grund beschlußunfähig erscheint und dadurch seine Pflicht offenbar vernachlässigt, kann er nach § 29 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung aufgelöst werden. Es kann auch vorkommen, daß ein Wahlmann zur Wahl nicht erscheint, aber es kann nicht für zulässig angesehen werden, daß Kirchenvorstände von vornherein erklären: wir wollen gar nicht mitwirken. Das ist hier der Fall gewesen, denn der Kirchenvorstand von Hinterhermsdorf hat ganz einfach erklärt, daß er für diesmal von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, er hat sein Recht sozusagen dem Kirchenvorstande zu Saupsdorf übertragen, und das hält der Legitimationsausschuß nicht für zulässig. Man muß also auch hier mit der Möglichkeit rechnen, daß an Stelle des einen weltlichen Wahlmannes, der hier aufgetreten ist, ein anderer gewählt worden wäre und daß dessen Stimme anstatt auf Pfarrer Fischer auf Pfarrer Herz gefallen wäre. Infolgedessen muß man ebenfalls wieder eine Stimme dem Pfarrer Fischer abrechnen und eine dem Pfarrer Herz hinzurechnen.

Der dritte Fall spielt in Liebstadt und Borna bei Pirna. Die Kirchen zu Liebstadt und Borna bei Pirna stehen zueinander im Verhältnis von Mutter und Tochter. Zu Liebstadt amtieren ein Pfarrer und ein Diakonus, letzterer aber ist zugleich Pfarrer der Tochterkirche zu Borna, ohne daß dort zugleich der Pfarrer von Liebstadt mit zu amtieren hätte. Hiernach liegt der Fall so wie zu Dohna und Zuschendorf. Es war demnach ein Wahlmann von Liebstadt allein für den Pfarrer und ein Wahlmann von Liebstadt und Borna gemeinsam für den Pfarrer zu Borna zu wählen, der zugleich Diakonus zu Liebstadt ist. Das ist aber nicht geschehen, vielmehr hat der Kirchenvorstand zu Borna einen Wahlmann allein gewählt, und das mußte wieder dazu führen, daß die Möglichkeit anzunehmen ist, daß bei gemeinsamer Wahl ein anderer Wahlmann gewählt worden wäre und daß dann wieder die Fischersche Majorität um eine

Stimme sinkt und die Herzsche Minorität um eine Stimme wächst.

Etwas anders liegt der vierte Fall, der in Pirna selbst spielt. Pirna hat vier ständige geistliche Stellen und einen Hospitalprediger, der zugleich Schloßprediger in Zehista ist. In dieser Eigenschaft ist er zwar konfirmierter Geistlicher, aber er ist, wie dem Legitimationsausschusse mitgeteilt worden ist, in keiner Parochie angestellt, wie es § 38 Abs. 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, den ich schon vorgelesen habe, verlangt. Nur für die in Parochien angestellten konfirmierten Geistlichen wird je ein weltlicher Wahlmann gewählt, und nur die in Parochien angestellten Geistlichen treten kraft ihres Amtes zu den weltlichen Wahlmännern als Wahlmänner hinzu. Der erwähnte Hospitalprediger, für den übrigens ein weltlicher Wahlmann nicht gewählt worden ist — man hat wahrscheinlich von vornherein beabsichtigt, ihn nicht mit wählen zu lassen —, ist aber zur Wahl erschienen, und man hat ihn noch hinterher in das Wahlprotokoll mit eingefügt und hat ihn mit wählen lassen. Er war nach Ansicht des Legitimationsausschusses hierzu nicht berechtigt, und da wir natürlich nicht wissen können, für wen er gestimmt hat — und das auch nicht wissen wollen —, müssen wir annehmen, er habe auch nicht für den Pfarrer Fischer gestimmt. Es ist also eine Stimme von der Fischerschen Majorität abzuziehen, diese ist aber nicht den Herzschen Stimmen hinzuzuzählen, sondern die Stimme des Hospitalpredigers kommt einfach in Wegfall.

Nach alledem kommt man zu folgender Berechnung: laut Wahlprotokoll haben von 107 Stimmen erhalten Pfarrer Fischer 59, Pfarrer Herz 47 Stimmen, Pfarrer Dietterle 1 Stimme. Ziehen wir von den Fischerschen Stimmen 4 Stimmen ab, so bleiben 55, die 47 Herzschen Stimmen erhöhen sich um 3, gibt 50, und 1 Stimme bleibt für Pfarrer Dietterle. 55 + 50 + 1 = 106, und soviel Stimmen hätten wir haben sollen, denn die 107. Stimme war ungültig. Die absolute Majorität von 106 ist 54, und da also der Pfarrer Fischer 55 Stimmen erhalten hat, ist insoweit seine Wahl als gültig anzusehen, denn diese Berechnung ändert nichts an dem Resultat.

Der fünfte Punkt betrifft den Umstand, daß der zum Wahlkommissar bestellte Amtshauptmann Gelegenheit gegeben hat, im Wahllokal $1\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn der Wahlhandlung eine Wahlvorbesprechung abzuhalten, und daß er diese auch auf Wunsch der Versammlung geleitet hat. In der Versammlung sind Redner für und gegen die Wahl des Pfarrers Fischer und für und gegen die Kandidatur des Pfarrers Herz aufgetreten. Dabei soll auch behauptet worden sein, daß die Wahlfreiheit beeinträchtigt werde, weil es den Anschein habe, als würde die Wahl des Pfarrers Fischer begünstigt. Dieser Behauptung aber hat der Wahlkommissar entschieden widersprochen und darauf hingewiesen, daß er für seine Person keinerlei Interesse daran habe, wer von den in Frage kommenden Kandidaten gewählt werde.

Ich muß Ihnen in dieser Beziehung zunächst einmal das Schreiben vorlesen, durch welches der Wahlkommissar veranlaßt worden ist, eine Wahlversammlung oder, wie er es richtiger nennt, eine Wahlvorbesprechung anzuberaumen. Dieses Schreiben geht aus von der Pirnaer Pastoralkonferenz, ist datiert vom 16. August 1906 und lautet:

„Hochverehrter Herr Amtshauptmann!

In der letzten Pirnaer Pastoralconferenz vom 6. August 1906 erfolgte eine Aussprache über die Absendung eines geeigneten geistlichen Vertreters der Ephorie Pirna für die nächste Landessynode. Obwohl sich einige Conferenzen für die Candidatur P. Herz, Dorf Wehlen, entschieden hatten, konnte sich die Pirnaer Conferenz auf diese Wahl nicht einigen und erachtete die event. Wahl des P. Fischer-Lichtenhain für eine durchaus günstige. Zwar haben sich nunmehr auch schriftlich einige Conferenzen für die erstere Wahl ausgesprochen, dennoch hält es die Pirnaer Pastoralconferenz nach wie vor für durchaus wünschenswert, wenn vor dem eigentlichen Wahlakt noch eine Wahlversammlung abgehalten würde, um in derselben noch einmal die Candidatenfrage zu erörtern.

Die Pirnaer Conferenz würde Ihnen, hochverehrter Herr Amtshauptmann, dafür ganz besonderen Dank zollen, wenn Sie zu einer solchen Wahlversammlung die interessirten Wähler einladen würden.

In ganz vorzüglicher Hochachtung

Die Pirnaer Pastoralconferenz.
i. A. Pastor Anders, Schriftführer."

Das ist am 16. August gewesen, und am 17. August erläßt der Wahlkommissar oder vielmehr, wie hier unterschrieben ist, der Amtshauptmann von Nostitz folgendes Schreiben „an die sämtlichen wahlberechtigten Herren geistlichen und weltlichen Wahlmänner zur Synodalwahl". In diesem Schreiben heißt es:

„Die Pirnaer Pastoralkonferenz hat den Unterzeichneten ersucht, zu einer Versammlung einzuladen, in welcher vor dem eigentlichen Wahlakte noch die Kandidatenfrage erörtert werden könnte, bei welcher neben der Kandidatur des Herrn Pfarrer Herz in Dorf Wehlen auch diejenige des Herrn Pfarrer Fischer in Lichtenhain in Betracht komme. Im Einverständnis mit dem Herrn Ephorus trägt der Unterzeichnete kein Bedenken, diesem Wunsche zu entsprechen und stellt

daher den Herren Adressaten ergebenst anheim, sich zu einer derartigen Vorbesprechung

Mittwoch, den 22. des Monats, vormittags 1/2 11 Uhr im Verhandlungssaale der Kgl. Amtshauptmannschaft

einzufinden.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Bekanntmachung vom 24./7. 06.

Amtshauptmann von Nostitz."

Also auf Grund dieser Schriftstücke hat die Versammlung stattgefunden, und ich muß ausdrücklich darauf hinweisen, daß in dem Schreiben des Amtshauptmanns, des Kommissars, auf die von der Pirnaer Pastoralkonferenz ausgegangene Anregung Bezug genommen, daß ferner die Versammlung als eine Vorbesprechung bezeichnet worden ist, sowie daß zu ihr nicht geradezu eingeladen worden ist, sondern daß das Erscheinen nur „ergebenst anheimgestellt" worden ist.

(Zuruf: Sehr vorsichtig!)

Nimmt man nun hierzu noch den Umstand, daß der Wahlkommissar das Schreiben der Pirnaer Pastoralkonferenz, sowie den Entwurf des von ihm an die Wahlmänner erlassenen Schreibens zu den Wahlakten genommen hat, so wird man wohl zu dem Schlusse kommen müssen, daß es sich nicht um eine amtliche Wahlbeeinflussung, sondern nur um den an sich loyalen Gedanken handelt, zu einer Vorbesprechung, die als wünschenswert bezeichnet war, Gelegenheit zu geben. Den Versuch einer Beeinträchtigung der Wahlfreiheit hat der Wahlkommissar in der Versammlung überdies entschieden in Abrede gestellt, und ich glaube, Sie alle werden mit mir und dem Legitimationsausschuß annehmen, daß er bona fide gehandelt hat, daß er also nicht in der Absicht aufgetreten ist, hier die eine oder andere Wahl zu begünstigen. Sie aber werden doch darüber zu entscheiden haben, ob hier eine Wahlbeeinflussung bez. eine solche Wahlbeeinflussung vorliegt, die eine Ungültigkeitserklärung der Wahl zur Folge hat.

Dabei möchte aber mit berücksichtigt werden, daß ein Protest gegen die Wahl des Pfarrers Fischer nicht eingegangen ist, ferner daß die Wahl, weil es sich um den Ersatz für den emeritierten Pfarrer Kauferstein handelt, nur für die gegenwärtige Synode erfolgt ist und daß, wenn Sie die Wahl für ungültig erklären wollten, der Wahlbezirk IV voraussichtlich während der gegenwärtigen Synode nicht mehr vertreten sein würde. Denn es dürfte wohl ziemlich unmöglich sein, mit dreiwöchiger Frist, wie vorgeschrieben ist, eine Neuwahl auszuschreiben, und daß dann noch die Synode beisammen ist, wenn die Wahl erfolgt ist. Außerdem möchte ich zu bedenken geben, daß der Ausschuß die an erster Stelle erwähnten vier formellen Bedenken betreffs der Wahlmännerwahlen sämtlich natürlich zuungunsten des Pfarrers Fischer auslegen mußte. Es ist aber doch keineswegs ohne weiteres klar, ob alle diese vier Wahlmänner, wenn sie noch einmal gewählt werden müßten, nicht wieder gewählt würden und ob dann nicht dasselbe Resultat wieder herauskommen würde, daß doch wieder eine Majorität von 4, 5, 6 Stimmen für Fischer herauskäme. Der Wahlausschuß konnte nicht anders handeln, er mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß diese Wahlmännerwahlen, die zu beanstanden waren, im Herzschen Sinne ausgefallen sein könnten oder ausfallen würden. Aber ob das der Fall ist, das läßt sich doch natürlich nicht ohne weiteres annehmen und feststellen.

Der Legitimationsausschuß hat sich nun nicht verhehlt, daß, wenn es sich um eine direkte politische Wahl gehandelt hätte, die Abhaltung einer Wahlvorbesprechung durch den Wahlkommissar zur Ungültigkeitserklärung geführt haben würde. Hier aber liegt der Fall doch insofern anders, als man annehmen kann, daß die geistlichen Wahlmänner und die gewählten weltlichen Wahlmänner so viel Einsicht und Charakter haben, daß sie sich durch den Umstand, daß der Amtshauptmann eine Versammlung leitet, nicht beeinflussen lassen, zumal in der Versammlung ja sowohl für, als gegen die Kandidatur Fischers und für und gegen die Kandidatur von Herz gesprochen worden ist und zumal der Amtshauptmann als Wahlkommissar selbst weder für, noch gegen den einen oder anderen Kandidaten sich ausgesprochen hat. Daß aber gerade in der jetzigen Zeit, die so leicht zu Mißtrauen gegen die Regierung und ihre Organe geneigt ist, alles vermieden werden muß, was zu einem solchen Mißtrauen Anlaß geben kann, das erschien dem Legitimationsausschusse nicht zweifelhaft, und deshalb schlägt er Ihnen vor:

„Die Synode wolle die Wahl des Pfarrers Fischer in Lichtenhain für gültig erklären, dabei aber zugleich den Wunsch aussprechen, daß das Kirchenregiment die Wahlkommissare darauf hinweise, bei Synodalwahlen der Einberufung von Wahlvorbesprechungen und der Leitung solcher, sowie aller Maßnahmen sich zu enthalten, die als Beeinträchtigung der Wahlfreiheit angesehen werden könnten."

Präsident: Herr Seminardirektor Mäder!

Seminardirektor **Mäder:** Meine Herren, es sei mir als dem zweiten Vertreter des in Rede stehenden Wahlkreises vergönnt, ein Wort zu der Angelegenheit zu sprechen!

Es liegt mir fern, die Anträge des Wahlprüfungsausschusses zu bekämpfen und seine Feststellungen anzuzweifeln. Ich möchte nur aus meiner Kenntnis der Sachlage heraus der Angelegenheit, soweit die Persönlichkeiten in Betracht kommen, ein etwas anderes Gesicht geben. Wer aus den Akten heraus das, was wir gehört haben, kennen lernt, wird vielleicht mehr eigentümlich berührt, als wer mit den Verhältnissen vertraut ist. Es besteht im IV. Wahlbezirke ein wirklich außergewöhnliches Vertrauensverhältnis zwischen dem zum Wahlkommissar bestellten Herrn und den Insassen des Wahlbezirkes, und das rührige und opferfreudige Wirken des betreffenden Herrn in diesem Kreise hat eine seltene Verehrung hervorgerufen, und daraus ist die Unbedenklichkeit wohl hauptsächlich geboren, mit der man aus der Mitte der Wählerschaft den betreffenden Herrn gebeten hat, eine Vorbesprechung einzuberufen und zu leiten, und andererseits wohl auch die Unbedenklichkeit, mit der er auf diesen Wunsch eingegangen ist. Ich weiß nun aber aus bester Quelle, daß in der Versammlung selbst kein anderer Eindruck hat aufkommen können als der, daß der betreffende Herr peinlichst bemüht gewesen ist, den Eindruck zu bekämpfen, als ob er irgendwie Partei ergreifen wollte. Er hat zunächst erklärt, nur wenn keinerlei Widerspruch sich dagegen erhebe, daß er den Vorsitz führe, wolle er der an ihn ergangenen Bitte, die mit praktischen Rücksichten begründet wurde, willfahren, und er hat mehrfach während der Verhandlung selbst etwa hervortretende Ängstlichkeit einzelner Wahlmänner mit dem Hinweise darauf bekämpft, daß hier jede Meinung zur Geltung kommen könne.

Ich möchte auch von diesem Gesichtspunkte aus den Antrag des Wahlprüfungsausschusses, der Synode vorzuschlagen, daß die Wahl für gültig erklärt wird, befürworten.

Präsident: Wünscht jemand weiter das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Es liegen jetzt vom Ausschusse zwei Anträge vor, einerseits, die Wahl des Herrn Pfarrers Fischer in Lichtenhain für gültig zu erklären, andererseits, dann noch einen Wunsch auszusprechen.

Ich frage zunächst die Synode,

„ob sie die Wahl des Herrn Pfarrers Fischer in Lichtenhain für gültig erklärt".

Einstimmig.

Ich frage die Synode weiter:

„Soll der Wunsch, den der Legitimationsausschuß ausgesprochen hat, zum Wunsche der Synode werden, daß das Kirchenregiment die Wahlkommissare darauf hinweist, bei Synodalwahlen der Einberufung von Wahlvorbesprechungen und der Leitung solcher, sowie aller Maßnahmen sich zu enthalten, die als Beeinträchtigung der Wahlfreiheit angesehen werden könnten?"

Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, ist dieser Wunsch auch als Wunsch der Synode anzusehen. — Einstimmig.

Herr Superintendent Fischer!

Berichterstatter Superintendent **Fischer:** Hochgeehrte Herren! In meinem einleitenden Worte hatte ich namens des Legitimationsausschusses in Aussicht gestellt, daß wir, wenn alle Berichte erstattet worden wären, einige Dinge noch zur Sprache bringen wollten, die uns der Besprechung wert erschienen. Nachdem aber die Herren Kommissare, welche einer von uns abgehaltenen Sitzung beigewohnt haben, uns vollständig genügende Aufklärung gegeben haben, können wir bitten, daß Sie uns erlauben, unseren Vorsatz fallen zu lassen. Wenn die Herren also damit einverstanden sind, würden wir jetzt vom Schauplatze unserer strapaziösen Tätigkeit abtreten.

Präsident: Herr Pfarrer Löscher!

Pfarrer **Löscher:** Bei Gelegenheit der letzten Wahlprüfung wurde erwähnt, daß der Herr Wahlkommissar persönliche Schreiben an die Wahlmänner gerichtet und sie zu einer Versammlung eingeladen hatte. Es ist in unserem Wahlkreise seit der letzten Synode üblich gewesen, daß die Vorschläge für die Wahlen —

(Präsident: Welcher ist „unser Wahlkreis"? Ich bitte, ihn zu nennen.)

im XX. Wahlkreise —, daß die Vorschläge den Wahlkommissaren zugestellt worden sind, und wir haben bei der letzten Landessynode vom Herrn Kommissar die Namen der Wahlmänner uns erbeten und erhalten; denn eine Postzusendung unter dem allgemeinen Titel „Kirchenvorstand" gibt uns ja nicht immer die Gewähr, daß bis zur festbestimmten Zeit diese Vorschläge auch an die weltlichen Wahlmänner insonderheit abgegeben werden. Ein Wahlmann in unserem Bezirke hatte die Bitte an den Wahlkommissar ausgesprochen, ihm die Namen der Wahlmänner mitzuteilen, und der Herr Kommissar war bereit, dies zu tun, als ein Gegengesuch einer Predigerkonferenz an die Amtshauptmannschaft zu Chemnitz einging, worin gebeten wurde, daß die Namen der Wahl-

männer als ein Geheimnis gewahrt bleiben und nicht herausgegeben werden möchten. Der Wahlkommissar hat, wie er mir mitteilte, beide Schreiben an das Landeskonsistorium gesendet, und es ist daraufhin vom Landeskonsistorium der Entscheid gekommen, daß die Namen der Wahlmänner bis zum Wahltage von den Wahlkommissaren geheimzuhalten seien. Wir haben selbstverständlich daraufhin die Liste nicht erhalten. Es ist aber nicht schwer gewesen, dieses Geheimnis zu durchbrechen. Ein Kirchenvorsteher bekam am ersten Tage danach am Biertische sämtliche Namen der in Frage kommenden Herren genannt. Nun bezweifle ich, ob das Wahlgesetz bez. die Bestimmungen, die in der Synodalordnung vorliegen, irgend einen Grund geben, daß der Wahlkommissar die Namen der Wahlmänner geheimhält. Wenn in Pirna der Wahlkommissar selbst Briefe an die Wahlmänner hat schreiben und die Herren zur Sitzung hat einladen lassen, so ist das Geheimnis damit schon durchbrochen.

Es wäre nicht nur mir, sondern auch einer Anzahl Konsynodalen erwünscht, wenn in diesem Punkte doch Klarheit geschaffen würde, da in verschiedenen Bezirken die Protokolle über die Wahl der Wahlmänner sofort in der Ortszeitung veröffentlicht werden, also kein Geheimnis sind. Ich weiß auch nicht, warum gerade daraus ein Geheimnis gemacht werden soll, denn auch die Namen der Wahlmänner bei politischen Wahlen treten durchaus nicht in das Dunkel eines Geheimnisses, sondern sind jedermann zugänglich. Wenn wir eine solche Bitte geäußert haben, so haben wir es nur getan, weil wir es für geradezu unwürdig gehalten haben, wenn in früheren Jahren die weltlichen Wahlmänner einfach ohne irgendwelche Kenntnis der Dinge, um die es sich handelt, in die Synodalwahl selbst gekommen sind. Es liegt doch sicherlich im Interesse der Synode, daß vor allen Dingen auch die weltlichen Wahlmänner rechtzeitig informiert werden: welches sind die Kandidaten, und worum handelt es sich? Das kann nur geschehen, wenn eine Versammlung einberufen wird. Merkwürdigerweise hat auch im Stollberger Bezirke, sofort nachdem dieses Verbot erlassen worden war, der Vorsitzende der Stollberger Konferenz zu einer Wahlmännerversammlung acht Tage vor der Wahl einberufen, und da waren die Wahlmänner alle erschienen, und nun war es sehr leicht zu wissen, wer die Herren sind. Also auch da war das Geheimnis durchbrochen. Ich glaube also kaum, daß sich die Namen geheimhalten lassen, und würde dankbar sein, wenn in diesem Punkte eine endgültige Klärung erfolgte.

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums **von Zahn:** Ich würde dem Herrn Synodalen Löscher sehr dankbar gewesen sein, wenn er mir vorher eine Notiz gegeben hätte, daß er die Frage hier zur Sprache bringen würde. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, mir den Wortlaut der Verordnung zu vergegenwärtigen, um zu sagen, in welcher Weise das Landeskonsistorium seine Entschließung begründet gehabt hat. Ich möchte aber glauben, daß sie nicht dahin gegangen sei, diese Wahlmännerverzeichnisse seien geheimzuhalten; ich vermute, es wird gesagt worden sein: es handelt sich um Beschlüsse, die der Kirchenvorstand in seinem engeren Plenum faßt, die als solche zunächst zum amtlichen Gebrauche an die Wahlkommissare gelangen und die weiterzugeben derselbe nicht ohne weiteres berechtigt ist. Wir haben doch auch gehört, daß man im Wahlkreise vollständig in der Lage gewesen ist, sich auf anderem Wege diese Nachrichten zu verschaffen. Ich halte es nicht für die Verpflichtung des Wahlkommissars, nun die vollständige Liste der Wahlmänner vorher irgend jemand herauszugeben; denn was dem einen gegeben wird, müßte dem anderen auch mitgeteilt werden.

Aber ich wiederhole, ich kann für den Moment nicht dafür einstehen, ob das, was ich jetzt gesagt habe, der Begründung vollständig entspricht, unter welcher die Entschließung gefaßt ist. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Bitte allgemein wiederholen, daß, wenn Sie eine Anfrage an das Kirchenregiment beabsichtigen, Sie so freundlich sein möchten, uns vorher darauf aufmerksam zu machen. Es muß auch der hohen Synode daran liegen, daß das Kirchenregiment auf Befragen sofort erschöpfende Antwort zu geben in der Lage ist, was diesmal leider nicht der Fall ist.

Präsident: Damit ist wohl der Gegenstand erledigt, nicht wahr?

Ich setze die nächste Sitzung auf morgen, Mittwoch, den 10. Oktober, vormittags 10 Uhr an.

Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 8, Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886 über die Anstellung von Kantoren und Organisten betreffend. (Drucksache Nr. 5.)
3. Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom

15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend. (Drucksache Nr. 6.)

Die Drucksache ist im Drucke begriffen und wird heute noch ausgegeben werden. Sie sollte, streng genommen, 24 Stunden ausliegen. Ich weiß nicht, ob Bedenken vorhanden sind, daß sie morgen auf die Tagesordnung kommt.

(Präsident des Landeskonsistoriums von Zahn: Seitens des Kirchenregiments nicht!)

Die Synode hat auch kein Bedenken.

Herr Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** In dem einzelnen Falle, glaube ich, wird sich die Sache gewiß in der Weise regeln lassen, aber prinzipiell wird es meiner Ansicht nach nur im Interesse der Synodalen liegen und wird es für sie von großem Werte sein, sich im voraus genügend über die Gegenstände orientieren zu können, die zur Debatte stehen werden. Es dürfte daher im allgemeinen wünschenswert sein, daß an der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Gepflogenheit grundsätzlich festgehalten wird.

Präsident: Es ist auch nur als Ausnahme, um, unter uns gesagt, morgen etwas auf der Tagesordnung zu haben.

Damit schließe ich die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 53 Minuten vormittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 13. Oktober 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 7. Dresden, am 10. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 98—109. — Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Verweisung der Nr. 78 der Registrande, Petitionen des Kirchenvorstandes zu Lengenfeld mit Anschlußpetitionen, die Errichtung eines besonderen Synodalwahlbezirkes für die Ephorie Auerbach betr., an den Verfassungsausschuß und der Nr. 79 der Registrande, Petition des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten Sachsens, die Neuregelung der Besoldung für das kirchenmusikalische Amt betr., an den Sonderausschuß für Erlaß Nr. 12. — Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 8, Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886 über die Anstellung von Kantoren und Organisten betr. (Drucksache Nr. 5.) — Besprechung der Anregungen des Synodalen Geheimer Rat Professor Dr. Friedberg, a) der Synode die Vorlagen schon bei ihrem Zusammentritte zugehen zu lassen, b) eine Präklusivfrist für die Einreichung von Petitionen zu bestimmen, und Zustimmung der Synode hierzu. — Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr. (Drucksache Nr. 6.) — Besprechung der Anregung des Synodalen Geheimer Rat Professor Dr. Friedberg, bei den Verweisungen in den Vorlagen die betreffenden Stellen im Wortlaute mit aufzunehmen. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Siebente öffentliche Sitzung

am 10. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur sowie in Anwesenheit von 72 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die siebente Sitzung und bitte den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Wir beginnen mit dem Vortrage der Registrande.

(Nr. 98.) Petition des Kirchenvorstands der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 99.) Petition des Pfarrers Sachse in Dittersbach und Genossen, Anrechnung der im Hilfsgeistlichen- und Vikarsdienst verbrachten geistlichen Dienstzeit bei Berechnung der Alterszulagen betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 100.) Adoption der Petition des Vorstands des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes und Genossen durch Herrn Synodalen Meister, die Beteiligung der Frauen an den kirchlichen Wahlen, an der kirchlichen Gemeindeverwaltung und an den Predigerwahlen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

Es liegt eine ähnliche Petition von Frau von Malapert vor, die neulich bei dem Registrandenvortrage als auszulegen bezeichnet worden ist. Sie ist noch nicht adoptiert worden. Es ist derselbe Gegenstand. Herr Synodale Meister!

Rentner **Meister:** Ich habe es bewirkt.

Präsident: Herr Synodale Meister teilt eben mit, daß er diese Petition von Frau von Malapert auch adoptiert hat. Ich würde also zugleich heute sagen können, daß sie an den Petitionsausschuß geht. Sie sind einverstanden.

(Nr. 101.) Adoption der Petition des Deutschen Verbands für Frauenstimmrecht nebst Anschlußpetition durch Herrn Synodalen Meister, die Zulassung der Frauen zu den kirchlichen Wahlen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 102.) Adoption der Petition von Kübler und Niethammer in Kriebstein und Genossen durch Herrn Synodalen Kröber, die Verlegung des Epiphaniasfestes auf einen Sonntag betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 103.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Adorfer und anderer Pastoralkonferenzen, das Patenrecht betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 104.) Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Superintendenten von Zimmermann in Rochlitz, die Versetzbarkeit der Geistlichen betr.

Präsident: Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 105.) Anschlußerklärungen der Kirchenvorstände zu Leipzig-Eutritzsch, Leipzig-Kleinzschocher, Leipzig-Lößnig und Leipzig-Schleußig zur Petition der Emmausparochie zu Leipzig-Sellerhausen, die Schaffung einer kirchengesetzlichen Grundlage für gegenseitige finanzielle Hilfsleistung unter den Kirchgemeinden größerer Orte betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 106.) Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 8, Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886 über die Anstellung von Kantoren und Organisten betr.

Präsident: Ist gedruckt, verteilt und steht auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 107.) Antrag des Verfassungsausschusses zu dem mit Erlaß Nr. 9 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes, die Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr.

Präsident: Ist gedruckt und verteilt und steht auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 108.) Antrag des Verfassungsausschusses zu dem mit Erlaß Nr. 11 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes, die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betr.

Präsident: Ist gedruckt und verteilt und kommt morgen auf die Tagesordnung.

(Nr. 109.) Antrag der Herren Synodalen Dr. Katzer und Genossen, den Anschluß der Oberlausitzer Kirchenverfassung an diejenige der Erblande betr.

Präsident: Ist gedruckt und verteilt und kommt auf die morgige Tagesordnung.

Auf Antrag des Petitionsausschusses werden die Petitionen des Kirchenvorstandes zu Lengenfeld mit Anschlußpetitionen, die Errichtung eines besonderen Synodalwahlbezirkes für die Ephorie Auerbach betreffend, dem Verfassungsausschusse und die Petition des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten Sachsens, die Neuregelung der Besoldung für das kirchenmusikalische Amt betreffend, dem Sonderausschusse für Erlaß Nr. 12 überwiesen.

Wir treten nun ein in die: „Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 8, Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886 über die Anstellung von Kantoren und Organisten betreffend." (Drucksache Nr. 5.)

Ein schriftlicher Bericht ist nicht da. Ich ersuche Herrn Superintendenten Hässelbarth, den mündlichen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Superintendent **Hässelbarth:** Meine hochgeehrten Herren! Die beiden Erlasse Nr. 8 und 9 haben das Gemeinsame, daß sie sich auf Kantoren und Organisten und niedere Kirchendiener beziehen und deren Lage teils verbessern, teils deren Wahl abändern wollen. Sie haben weiter das Gemeinsame, daß sie sich auf frühere Verordnungen bez. auf ein früheres Kirchengesetz beziehen, welche dadurch abgeändert bez. verbessert werden sollen; weiter das Gemeinsame, daß sie Mißstände, welche sich infolge dieser Verordnungen bez. dieses Gesetzes ergeben haben, Mißstimmung, die dadurch in den betreffenden Kreisen erzeugt worden ist, beseitigen und dadurch wohl, bewußt oder unbewußt, dazu beitragen wollen, daß in unserer sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht gilt, was Goethe einmal sagt:

„Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort.
Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage, weh dir, daß du ein Enkel bist!"

Diese beiden Verordnungen bez. Erlasse wollen dazu beitragen, daß die Mißstimmung und die Mißverhältnisse

beseitigt werden, welche sich aus den zum Teil veralteten Bestimmungen in den Verordnungen ergeben haben.

Gehe ich nun auf Erlaß Nr. 8 zuerst ein, so bezieht er sich auf die Verordnung, das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten betreffend, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, vom 26. Juli 1886. Wie diese Verordnung in der Praxis verschiedene Schwierigkeiten bereitet hat, das wird jeder wissen, der Gelegenheit gehabt hat, sie in bestimmten Fällen anzuwenden. So lag namentlich ein Mißverhältnis darin vor, daß die betreffenden Kantoren und Organisten nicht von der Kirchengemeinde bez. vom Kirchenvorstande gewählt wurden, während die Geistlichen bekanntlich nach der Kirchenvorstands- und Synodalordnung von dem Kirchenvorstande auf Vorschlag des Kollators gewählt werden, sondern daß nach diesen Bestimmungen — § 1 ff. — der Kollator des betreffenden Kirchenamtes dem Kirchenvorstande eine Anzahl oder sämtliche Bewerber nannte, diejenigen bezeichnete, auf welche er sein Absehen auch ohne Bewerbung richten wollte, dem Kirchenvorstande Gelegenheit gegeben wurde, nach Ablauf von 4 Wochen etwa diejenigen zu bezeichnen, die er für geeignet hielt und wünschte, daß aber dann der Kollator denjenigen auswählte, welchen er für dieses Amt wünschte.

Die Gemeinden haben sich, glaube ich, solange diese Verordnung vom 26. Juli 1886 besteht, mit gutem Fug und Recht gefragt: Wenn die Gemeinde das Recht hat, ihren Geistlichen, also die wichtigste Person in der Kirchengemeinde, zu wählen, warum hat man ihr dann das Recht vorenthalten, die anderen Kirchendiener, wie Kantoren und Organisten, in gleicher Weise zu wählen? Und es wird mit Recht in der Begründung des Erlasses gesagt, daß die Bedenken auch schon in der Landessynode vom Jahre 1886 laut geworden sind und daß diese Bestimmungen in der Folgezeit immer mehr als ein Mißstand empfunden worden sind.

Die betreffenden Kreise werden daher diesen neuen Erlaß bez. die neue Verordnung, welche die alte Verordnung regeln und verbessern soll, mit Freude begrüßen, und ich glaube, auch wir haben alle Ursache, die Vorlage mit Freude willkommen zu heißen.

Es sind nur redaktionelle oder formelle Änderungen, welche Ihr Verfassungsausschuß an der Verordnung vorgenommen hat, mit einer einzigen Ausnahme im § 2, die nachher genauer bezeichnet werden wird, in welcher der Ausschuß es für nötig befunden hat, sich in direkten Gegensatz gegen die Vorlage zu stellen.

Die Verordnung beginnt:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, und nachdem auch die Ständeversammlung ihre Zustimmung erklärt hat, was folgt."

Die Begründung weist darauf hin, daß die Bestimmung notwendig war, daß die Ständeversammlung ihre Zustimmung gibt, weil Art. I dieser Verordnung eine Einschränkung der Kollaturrechte, also des Kirchenpatronats, in sich schließt — was wohl ohne weiteres Bedenken zuzugeben ist.

Art. I enthält in 4 Paragraphen die näheren Bestimmungen des Wahlvorganges. Als Überschrift lesen wir die Worte:

„Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153), werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen."

Dieses Vorwort des Art. I hat Ihre Kommission unverändert angenommen.

„§ 1.

Kantoren und Organisten, deren Kirchenamt mit einer ständigen Schulstelle überhaupt nicht verbunden ist, werden vom Kirchenvorstande unter drei vom Kollator Vorzuschlagenden gewählt.

Das Vorschlagsrecht steht da, wo sich die Ämter an der nämlichen Kirche teils unter landesherrlicher, teils unter anderer Kollatur befinden, dem Inhaber der letzteren zu."

Die Begründung sagt hierzu:

„Unter dem Kollator ist selbstverständlich der Inhaber des Kollaturrechts für die kirchlichen Ämter zu verstehen."

Ihre Deputation hat aber doch der Deutlichkeit wegen es für nötig gehalten, hinter dem Worte „Kollator" im 1. Abschnitte einzuschieben: „des Kirchenamts".

„§ 2.

Binnen sechs Wochen vom Tage der Namhaftmachung an hat der Kirchenvorstand bei Verlust seines Wahlrechts einen der Vorgeschlagenen zu wählen und dem Kollator zu benennen.

Der Kirchenvorstand kann verlangen, daß der Wahl eine Probe im Orgelspiele und in der Leitung des Kirchengesanges vorhergehe. Die Probe ist in der Kirche, bei welcher die Anstellung erfolgen soll, vom Kirchenvorstande abzunehmen. Der Kirchenpatron ist dazu einzuladen."

Hier hat sich Ihre Deputation genötigt gesehen, einige Änderungen vorzunehmen. Der Kirchenvorstand

kann „verlangen", sagt der Entwurf. Wir haben zu erwägen gehabt, daß der Kirchenvorstand hier der Verlangende, aber zugleich auch derjenige ist, von dem etwas verlangt werden soll, und daß er auch zugleich derjenige ist, der die Probe veranstaltet bez. zu veranlassen hat. Ihre Deputation schlägt Ihnen deshalb vor, wie es § 2 Abs. 2 in dem Antrage lautet:

„Der Kirchenvorstand kann der Wahl eine Probe im Orgelspiele und in der Leitung des Kirchengesanges vorhergehen lassen. Diese Probe ist von ihm in der Kirche abzunehmen, bei welcher die Anstellung erfolgen soll. Der Kirchenpatron ist dazu einzuladen."

Absatz 3:

„Der durch die Probe dem Vorgeschlagenen erwachsende Reiseaufwand ist ihm nach den für die Probe ständiger Geistlicher bestehenden Vorschriften aus der Kirchkasse zu erstatten."

Meine Herren! Damit ist Bezug genommen auf den Erlaß Nr. 13, Kirchengesetz, den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend. § 2 unter I dieses Kirchengesetzentwurfes bestimmt:

„An Tagegeldern erhalten

a) ständige Geistliche und solche Gast- oder Probeprediger, welche bereits ein ständiges Amt in der Landeskirche oder ein ständiges Schulamt bekleidet haben, 10 M.,

b) noch nicht ständige Geistliche oder Predigtamtskandidaten 8 M."

Die Deputation hat nicht einsehen können, warum Kantoren und Organisten für ihre Probe oder bei derselben der Reiseaufwand ständiger Geistlicher zuteil werden soll, und hat deshalb den Vorschlag gemacht, an Stelle dessen zu sagen: „nicht ständiger Geistlicher"; denn wir werden wohl alle zugeben: was den Hilfsgeistlichen bez. Kandidaten billig ist, wird auch den Kantoren und Organisten recht sein.

„§ 3.

Geht der Wahlvorschlag des Kollators nicht innerhalb dreier Monate schriftlich bei dem Kirchenvorstande ein, so wählt dieser den Anzustellenden allein.

Die dreimonatige Frist beginnt

a) wenn die Stelle durch Tod erledigt wird, mit dem Ablauf des Todestages,

b) in allen anderen Fällen mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Kollator unter gleichzeitiger Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechts amtlich benachrichtigt worden ist, daß der Fall es auszuüben eingetreten ist."

Hier wurde in der Deputation die Frage erhoben: wer ist die kompetente Stelle zur amtlichen Benachrichtigung in diesem Falle?, und da es in den übrigen Fällen, also bei der Wahl der Geistlichen, der Superintendent ist, so haben wir es für nötig gehalten, den Zusatz zu machen: „durch den Superintendenten davon" benachrichtigt worden ist 2c.

„§ 4.

Versäumt der Kirchenvorstand die Frist zur Wahl und zur Benennung des Gewählten (§ 2), so ernennt der Kollator den Anzustellenden allein.

Lehnt der Kirchenvorstand die Vorgeschlagenen sämtlich ab und kommt auch binnen 4 Wochen nach Ablauf der Wahlfrist eine Einigung zwischen dem Kollator und dem Kirchenvorstande über den Anzustellenden nicht zustande, so ernennt diesen das Landeskonsistorium. Ausgeschlossen von der Ernennung sind die vom Kirchenvorstande bereits Abgelehnten.

Steht dem Landeskonsistorium selbst die Kollatur zu, so erfolgt die Ernennung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister."

In diesem 3. Absatze hat Ihre Deputation beschlossen, wie in dem Antrage geschrieben ist, nach „Ernennung" die Worte einzufügen: „nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2" dieses § 4, um zu bezeichnen, daß auch die oberste Kirchenbehörde an diese Beschränkung gebunden sein soll.

Art. II ist unverändert geblieben, ebenso Art. III.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Herr Bürgermeister Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Meine Herren! Was die Stellung der Kirchenvorstände und insbesondere deren Vorsitzender zu der gegenwärtigen Vorlage anlangt, so glaube ich wohl im allgemeinen annehmen zu dürfen, daß sie der Vorlage freundlich ist.

Das hohe Landeskonsistorium hat bei der Begründung des Erlasses insbesondere darauf hingewiesen, daß die Vorlage mit einer gewissen Einbuße an Zuständigkeitsrechten der Kollatoren verbunden ist. Das trifft jedenfalls zu; und es wird hier zu erwägen sein, welche Stellung die Kollatoren zu dieser Frage der Einschränkung ihrer Kollaturrechte einzunehmen haben. Ich bin darüber nicht orientiert.

Ich darf aber wohl meine persönliche Stellung zu der Frage hier aussprechen, und zwar unter Rückblick auf die Tätigkeit, die ich seinerzeit bei Verwaltung des Kirchenamtes der Stadt Dresden zu entfalten gehabt habe. Ich darf wohl sagen, daß ich persönlich die Vorlage begrüße und insbesondere einen erheblichen Vorteil darin finde, daß zunächst eine Gleichstellung in dem Verfahren bei Besetzung geistlicher Ämter und bei Besetzung

der hier fraglichen Ämter stattfindet und daß weiter dann auch eine ganz erhebliche Verkürzung des Verfahrens Platz greift. Ich habe immer bei meinen Vorträgen über die Besetzung der Kantoren- und Organistenstellen im Ratskollegium mit einem gewissen Befremden zu kämpfen gehabt, das darin wurzelte, daß man nicht begriff, warum ein anderes und umständlicheres Verfahren bei der Besetzung der Kantoren- und Organistenstellen Platz griff im Unterschiede zur Besetzung der geistlichen Ämter, die doch diesen hier fraglichen Ämtern als übergeordnete zu bezeichnen sind. Es hat immer einigen Hinweises auf die geschichtliche Entwickelung der Sache bedurft, um die bei der Beschlußfassung der Sache beteiligten Herren hierüber aufzuklären.

Was, meine Herren, die Zusätze anlangt, die seitens des berichterstattenden Ausschusses vorgeschlagen werden, so glaube ich diese in toto als eine Verbesserung der Vorlage bezeichnen zu sollen.

Ich darf das insbesondere bemerken in bezug auf den Zusatz oder die Änderung des Abs. 2 von § 2 der Vorlage. Es scheint mir durch den Zusatz, welchen der geehrte Verfassungsausschuß hier vorgeschlagen hat, hier insbesondere auch die Frage klargestellt zu werden, die doch nicht ganz unwichtig ist, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Bisher ist die Rechtsübung wohl die gewesen, daß der Kollator, der die Probe zu veranstalten hatte, auch die mitunter nicht unerheblichen Kosten dieser Proben, insbesondere des Gehörs der Sachverständigen, zu tragen hatte. Mit der Änderung, die hier vorgeschlagen ist: „Der Kirchenvorstand“ nicht „kann verlangen“, sondern „kann der Wahl eine Probe im Orgelspiele und in der Leitung des Kirchengesanges vorhergehen lassen“, kommt wohl klar zum Ausdrucke, daß der Kirchenvorstand als solcher der Veranstalter dieser Probe ist und selbstverständlich für deren Kosten mit aufzukommen hat. Ich erwähne das nur als nebensächlich. Es scheint mir aber immerhin wichtig zu sein, daß die Frage außer allen Zweifel gestellt wird.

Ich habe abzuwarten, was in der Debatte noch über die Vorzüge des Erlasses, der jedenfalls als ein wichtiger Fortschritt zu bezeichnen ist, gesagt werden wird. Ich meine aber hier schon meine persönliche Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß ich diesen Erlaß als einen wesentlichen Fortschritt zu bezeichnen habe, und ich spreche die Hoffnung aus, daß sich auch die hohe Synode auf denselben Standpunkt stellen wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Superintendent **Hässelbarth:** Die Frage, wer die Kosten zu zahlen hat, ist durch das Kirchengesetz, welches in dem Erlasse Nr. 13 vorgelegt ist, bereits erledigt; denn die Bestimmungen werden analog auch hier auf diesen Erlaß Anwendung finden. Es heißt dort § 1:

> „Den zu Gast- oder Probepredigten berufenen Geistlichen sind aus der Kirchen- oder Kirchgemeindekasse als Vergütung usw. zu gewähren.“

Also die Frage ist außer Zweifel.

Präsident: Herr Geheimrat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Was die Kosten der Reise zur Probe betrifft, von denen der Herr Referent eben sprach, so wird ja durch den Entwurf selbst außer Zweifel gestellt, daß diese Kosten aus der Kirchkasse zu erstatten sind. Aber es waren vorhin, wenn ich recht verstanden habe, andere Kosten in Frage, nämlich Kosten von Sachverständigen, die über den die Probe Ablegenden zu hören sind, und ähnliche Kosten. Ob die Behandlung dieser Kosten ohne weiteres nach der Vorlage bei Erlaß Nr. 13 zu erledigen sein wird, das ist doch eine andere Frage. Aber ich glaube, was Herr Bürgermeister Leupold äußerte, das schlägt durch. Ist der Kirchenvorstand derjenige, der die Probe vornimmt, dann hat er auch die Kosten der Probe zu tragen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und komme zur Abstimmung.

Wir haben jeden einzelnen Paragraphen zur Abstimmung zu stellen, und ich werde die Synode in jedem einzelnen Falle fragen.

Zunächst die Überschrift:

> „Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, vom . . . . . .“

„Ist gegen diese Überschrift etwas einzuwenden?“

Einstimmig angenommen.

> „Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, und nachdem auch die Ständeversammlung ihre Zustimmung erklärt hat, was folgt.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153),

werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen."

Einstimmig.

Bei § 1 treten nun nach dem Antrage Ihres Verfassungsausschusses hinter die Worte „vom Kollator" auf der 2. Zeile die Worte „des Kirchenamts".

Ich habe zunächst zu fragen,

„ob diese Einschiebung von der Synode genehmigt wird".

Einstimmig.

So würde der Satz nun lauten:

„Kantoren und Organisten, deren Kirchenamt mit einer ständigen Schulstelle überhaupt nicht verbunden ist, werden vom Kirchenvorstande unter drei vom Kollator des Kirchenamts Vorzuschlagenden gewählt.

Das Vorschlagsrecht steht da, wo sich die Ämter an der nämlichen Kirche teils unter landesherrlicher, teils unter anderer Kollatur befinden, dem Inhaber der letzteren zu."

„Beschließt die Synode demgemäß?"

Einstimmig.

Zu § 2 hat Ihr Ausschuß vorgeschlagen, Abs. 2, wie folgt, lauten zu lassen:

„Der Kirchenvorstand kann der Wahl eine Probe im Orgelspiele und in der Leitung des Kirchengesanges vorhergehen lassen. Diese Probe ist von ihm in der Kirche abzunehmen, bei welcher die Anstellung erfolgen soll. Der Kirchenpatron ist dazu einzuladen."

„Nimmt die Synode diesen Abänderungsantrag ihres Ausschusses an?"

Einstimmig.

Es lautet nun § 2:

„Binnen 6 Wochen vom Tage der Namhaftmachung an hat der Kirchenvorstand bei Verlust seines Wahlrechts einen der Vorgeschlagenen zu wählen und den Kollator zu benennen.

Der Kirchenvorstand kann der Wahl eine Probe im Orgelspiele und in der Leitung des Kirchengesanges vorhergehen lassen. Diese Probe ist von ihm in der Kirche abzunehmen, bei welcher die Anstellung erfolgen soll. Der Kirchenpatron ist dazu einzuladen."

Ich habe übersehen, daß noch ein Zusatzantrag, betreffend Abs. 3, vorliegt. Es soll hier statt der Worte „ständiger Geistlicher" gesagt werden „nicht ständiger Geistlicher".

Ich habe zunächst die Frage zu stellen,

„ob auch diesem Abänderungsvorschlage zugestimmt wird".

Einstimmig.

Es lautet nun dieser Absatz:

„Der durch die Probe dem Vorgeschlagenen erwachsende Reiseaufwand ist ihm nach den für die Probe nicht ständiger Geistlicher bestehenden Vorschriften aus der Kirchkasse zu erstatten."

„Beschließt die Synode demgemäß?"

Einstimmig.

Zu § 3 ist vom Verfassungsausschusse beantragt, in Abs. 2 unter b hinter dem Worte „amtlich" einzuschieben: „durch den Superintendenten davon".

„Nimmt die Synode diesen Zusatzantrag des Ausschusses an?"

Einstimmig.

Es lautet § 3 nunmehr so:

„Geht der Wahlvorschlag des Kollators nicht innerhalb dreier Monate schriftlich bei dem Kirchenvorstande ein, so wählt dieser den Anzustellenden allein.

Die dreimonatige Frist beginnt

a) wenn die Stelle durch Tod erledigt wird, mit dem Ablauf des Todestages,

b) in allen anderen Fällen mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Kollator unter gleichzeitiger Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechts amtlich durch den Superintendenten davon benachrichtigt worden ist, daß der Fall es auszuüben eingetreten ist."

„Beschließt die Synode demgemäß?"

Einstimmig.

Zu § 4 ist vom Verfassungsausschusse beantragt worden, in Abs. 3 hinter „Ernennung" einzuschieben: „nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2".

„Wünscht die Synode diesen Zusatz aufzunehmen?"

Einstimmig.

Es lautet § 4 infolgedessen so:

„Versäumt der Kirchenvorstand die Frist zur Wahl und zur Benennung des Gewählten (§ 2), so ernennt der Kollator den Anzustellenden allein.

Lehnt der Kirchenvorstand die Vorgeschlagenen sämtlich ab und kommt auch binnen 4 Wochen nach Ablauf der Wahlfrist eine Einigung zwischen dem Kollator und dem Kirchenvorstande über den Anzustellenden nicht zustande, so ernennt diesen das Landeskonsistorium. Ausgeschlossen von der Ernennung sind die vom Kirchenvorstande bereits Abgelehnten.

Steht dem Landeskonsistorium selbst die Kollatur zu, so erfolgt die Ernennung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister."

„Beschließt die Synode demgemäß?"
Einstimmig.

„Artikel II.
Über die Einführung dieser Verordnung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten."

„Beschließt die Synode demgemäß?"
Einstimmig.

„Artikel III.
Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ist ermächtigt, den Text der Verordnung vom 26. Juli 1886 mit der aus gegenwärtiger Verordnung sich ergebenden Änderung neu bekannt zu machen.

Dresden, am . . . . 19 . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister."

Auch dieser Artikel und der Schluß wird einstimmig angenommen.

Also die Annahme der Vorlage und der Anträge des Verfassungsausschusses ist einstimmig erfolgt.

Ehe wir zum zweiten Punkte der Tagesordnung übergehen, habe ich etwas nachzuholen, was ich vorhin vergessen habe, nämlich Herrn Geheimen Rate Dr. Friedberg das Wort zu einer Anregung zu geben.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren! Es ist uns gestern abend noch eine neue Vorlage des Kirchenregiments zugegangen. Ich möchte mir doch erlauben, den Wunsch auszusprechen, daß die Vorlagen uns beim Beginne der Synode zugehen und nicht erst, nachdem wir schon einundeinehalbe Woche getagt haben. Es würde dadurch eine wesentliche Zeit erspart werden.

Ferner möchte ich zur Erwägung geben, ob nicht für die Einreichung von Petitionen eine Präklusivfrist gesetzt werde.

(Sehr richtig!)

Die Petitionen können meinetwegen noch bis 8 Tage nach Beginn der Synode eingereicht werden; wer aber bis dahin noch nicht schlüssig ist, mag bis zur nächsten Synode warten! Jetzt sind wir der Möglichkeit ausgesetzt, daß wir noch in der letzten Woche einen Petitionssturm erleben. Ich stelle anheim, ob wir nach der Richtung hin nicht über einen Vorschlag des Petitionsausschusses, der darüber beraten mag, schlüssig werden möchten, und wollte jetzt nur das Kirchenregiment bitten, das vorhin Vorgeschlagene zu erwägen.

Präsident: Begehrt hierzu jemand das Wort? — Herr Pfarrer Kröber hat das Wort.

Pfarrer **Kröber:** Ich setze voraus, daß das von den Petitionen Gesagte erst für die künftige Synode gilt, nicht aber schon für die gegenwärtige, da dies noch niemand im Lande gewußt hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Ich halte das für so selbstverständlich, daß ich es nicht weiter gesagt habe.

(Heiterkeit.)

Präsident: Herr Pfarrer Kröber, halten Sie Ihren Antrag aufrecht?

Pfarrer **Kröber:** Ich stelle keinen Antrag.

Präsident:

„Schließt sich die Synode den vom Herrn Geheimen Rate Dr. Friedberg ausgesprochenen Wünschen an?"

Einstimmig.

Wir kommen nun zum dritten Punkte der Tagesordnung: „Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend." (Drucksache Nr. 6.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter um seinen Vortrag.

Berichterstatter Superintendent **Hässelbarth:** Meine hochgeehrten Herren! Betraf der Erlaß Nr. 8 den Eintritt von Kirchendienern, nämlich von Kantoren und Organisten in das Amt, so bezieht sich Erlaß Nr. 9 auf den Austritt derselben und anderer Kirchendiener aus dem Amte bez. ihre Pensionierung und die ihrer Hinterbliebenen.

Der Mangel des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891 lag darin, daß zwar diejenigen unter ihnen, welche kündbar angestellt waren, für ihre Person Pension bezogen, ihre Angehörigen aber von dieser Wohltat ausgeschlossen waren. Das beruhte namentlich darauf, daß auch die berufsmäßigen Gemeindebeamten der Pensionsberechtigung noch entbehrten. Seitdem aber mit dem Gesetze vom 30. April 1906 diese Beschränkung aufgehoben worden ist, hat das hohe Kirchenregiment mit Recht es für nötig erachtet, daß auch den kündbar angestellten Kirchendienern diese Wohltat des Gesetzes zuteil werde. Infolgedessen ist dieser Erlaß an die hohe

Synode gekommen, den Ihre Verfassungsdeputation in Vorberatung genommen hat.

Schon bei der vorigen Synode ist der Wunsch ausgesprochen worden und den betreffenden Gemeinden nahe gelegt worden, das freiwillig zu leisten, was auf gesetzmäßigem Wege damals noch nicht möglich war, und der Erlaß Nr. 5, der für diese Synode an uns ergangen ist, sagt ausdrücklich unter 5:

> „Die unter I 9 der Synodalschrift dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme übergebene Petition des Vorstandes des Vereins sächsischer Kirchenbeamten, betreffend die Erlangung der Pensionsberechtigung für die Hinterbliebenen auch der kündbar angestellten Kirchenbeamten, hat dem Landeskonsistorium Veranlassung gegeben, den hierbei noch in Frage kommenden Kirchgemeinden unter Hinweis auf das wohlwollende Vorgehen anderer Kirchgemeinden erneut nahezulegen, freiwillig ihren kündbar angestellten Kirchenbeamten die Pensionsberechtigung der Hinterbliebenen zu gewähren."

Dieser Appell des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums hat bloß die Folge gehabt, daß, nachdem im Jahre 1901 von 132 in Frage kommenden Kirchengemeinden bei 64 den Hinterlassenen ihrer kündbar angestellten Beamten die Pensionsberechtigung zugestanden war, seitdem noch 13 hinzugekommen sind, also von 132 Stellen, um die es sich handelt, in 77 Fällen die Wohltat den Hinterlassenen zugute gekommen ist.

Mit Recht wird in der Begründung des Erlasses Nr. 9 gesagt:

> „Die Zahl der Kirchgemeinden, die sich zur Gewährung vollständiger Hinterlassenenpension noch nicht haben entschließen mögen, ist daher noch groß genug, um den Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung hierüber gerechtfertigt erscheinen zu lassen."

Gehe ich nun auf das Kirchengesetz selbst ein, so handelt es sich zuerst um die Überschrift:

> „Kirchengesetz zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891 usw."

Hier ist in der Deputationsverhandlung übersehen worden, daß diese Überschrift noch eine Ergänzung haben muß, daß es nämlich heißen muß:

> „in den §§ 1, 2, 4 und 5",

da bei den Beratungen in der Deputation auch dieser § 2 mit in Beratung bez. Beschlußfassung gezogen worden, der § 2 nach dem Gesetze von 1891 zwar nicht verändert worden ist, aber den Zusatz erfahren hat, den Sie in dem Antrage aufgezeichnet finden:

> „als Ziffer II ist folgende Bestimmung einzufügen: usw."

Im Namen der Deputation gestatte ich mir daher den Vorschlag, die Überschrift dieses Gesetzes in dieser Weise abzuändern, daß noch „2" eingesetzt wird.

Der Entwurf zerfiel ursprünglich in 4 Abschnitte oder Artikel. Er ist durch Aufnahme des eben genannten § 2 bez. dieses Zusatzes dahin abgeändert worden, daß er jetzt 5 Abschnitte hat.

Der 1. Abschnitt ist unverändert nach dem Entwurfe von der Deputation aufgenommen worden; dagegen ist Abschnitt 2 neu eingefügt worden, und deshalb heißt der Antrag Ihrer Deputation:

> „Die Synode wolle beschließen, die Vorlage mit folgenden Änderungen anzunehmen: als Ziffer II ist folgende Bestimmung einzufügen: „§ 2 erhält den Schlußsatz: In der Anstellungsurkunde des Berechtigten ist dem entsprechend eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen."; demnach ist in dem Entwurfe Ziffer II in III, III in IV, IV in V zu ändern."

Da mir heute vor der Sitzung persönlich beschwerend ausgesprochen worden ist, daß die Herren Synodalen darum wenig Einblick bei diesen Gesetzesanträgen haben, weil ihnen der Einblick in das ursprüngliche Gesetz fehlt, da dasselbe in der Vorlage nicht abgedruckt ist — es wird deshalb der Wunsch geltend gemacht werden, daß das künftig geschehe —, so will ich den § 2 hier anführen, um den Zusatz zu begründen, den die Deputation gemacht hat. Derselbe lautet:

> „In welchem Umfange und unter welchen Bedingungen solche Pensionen oder Unterstützungen zu gewähren sind und unter welchen Voraussetzungen dieselben wegzufallen oder zu ruhen haben, ist durch Regulative zu bestimmen, welche der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums unterliegen."

Dazu tritt nun der Zusatz, den ich Ihnen bereits verlesen habe. Es wurde nämlich in der Deputation, meine hochverehrten Herren, mit Recht geltend gemacht, daß die Anzustellenden Gewißheit haben müssen, schon während ihrer Amtszeit zu wissen, wie es einmal mit ihnen steht, wenn sie genötigt sind, in Pension zu treten, oder wenn ihnen gekündigt wird, und um das zu erreichen, ist zu § 2 dieser Zusatz:

> „In der Anstellungsurkunde des Berechtigten ist dem entsprechend eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen."

von der Deputation einstimmig genehmigt worden. Es wurde da geltend gemacht, daß meistens die betreffenden Beamten erst kurz vor ihrem Abgange oder bei demselben über ihr künftiges Los Gewißheit erlangt hätten, und um ihnen die beruhigende Gewißheit zu geben, daß sie

bez. ihre Hinterlassenen Berechtigung auf Pension haben, soll diese Bestimmung aufgenommen werden.

Nr. II des Entwurfes, jetzt III ist unverändert angenommen worden.

In Nr. III früher, jetzt IV:

„§ 5 erhält folgende Fassung: usw."

ist nur die kleine redaktionelle Änderung vorgenommen worden, daß es jetzt heißt:

„Werden diejenigen in § 1 genannten Beamten usw."

Es ist also das Wort „der" in der Vorlage zu streichen.

Nr. IV früher, jetzt Nr. V ist auch unverändert von der Deputation angenommen worden.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. — Es hat sich zum Worte gemeldet Herr Superintendent Lieschke.

Superintendent **Lieschke:** Meine Herren! Gegen den Abs. 2 in § 1 des vorliegenden Kirchengesetzes, der lautet:

„Die Gewährung der Pensionen und Unterstützungen liegt den Kirchgemeinden oder, wenn die Kirchen, an denen die genannten Beamten angestellt sind, keine Parochialkirchen sind, den betreffenden kirchlichen Stiftungen ob.",

ist mir eine Zuschrift zugegangen, in der es heißt:

„Jeder Beamte der Kirche erhält seine Pension vom Staate; warum wird hier eine Ausnahme gemacht? Haben denn die Kirchengemeinden nicht schon Lasten genug zu tragen? So dankenswert das neue Gesetz ist und von allen, die bisher die Pensionsberechtigung nicht zu erlangen vermochten, mit Freude begrüßt wird, so schmerzlich ist es doch, daß diese Pensionen und Unterstützungen wieder auf den mageren Geldbeutel unserer Kirchengemeinden abgelastet werden sollen, die freiwillig nur darum bisher nicht dazu gekommen waren, weil sie neue Lasten nicht übernehmen können."

Meine Herren! Es geht ja zweifellos durch unser ganzes liebes schönes Sachsenland der Zug, besonders seitdem unser genialer Herr Finanzminister es so meisterhaft verstanden hat, unser Land aus den trüben Fluten finanzieller Nöte etwas herauszuretten, dem nun wieder anschwellenden Staatssäckel etwas mehr zuzumuten. Es ist aber auch zweifellos wahr, daß unsere ärmeren Kirchgemeinden — die reichen Kirchgemeinden kann man an den Fingern abzählen — sich mit viel Not und Sorgen durchschlagen müssen. Wer mit den Haushaltplänen und den Kirchrechnungen in einer Ephorie so jahraus, jahrein zu tun hat, der weiß es, wie jeder Groschen gespart wird, daß man vor allen Dingen vor irgend einer neuen Ausgabe zurückscheut, wie vor einem Schrecknis. Wenn es nun selbstverständlich ist, daß gutsituierte Kirchgemeinden die Pensionen auf sich nehmen können und müssen, so dürfen wir uns vielleicht der tröstlichen Zuversicht hingeben, daß unser hohes Kirchenregiment, das wirklich immer zu helfen bereit ist, wo es nur helfen kann, Mittel und Wege finden wird, wenn es sich um ganz arme Gemeinden handelt, ihnen eine Beihilfe zu gewähren. Es handelt sich ja noch um 55 Gemeinden, und unter diesen ist sicher eine Anzahl, die diese Leistung selbst aufbringen können. Aber mancher Kirchgemeinde wird es überaus schwer, und es hat doch auch etwas besonders Drückendes für die Pensionsberechtigten, nach aller treuen Arbeit ihres Lebens zuletzt die Pension, die wirklich nicht üppig zugemessen ist, von einer Gemeinde fordern zu müssen, die keinen so rettenden Finanzminister hat wie unser Sachsen. Schon bei der letzten Synode habe ich für die Beteiligten eine Lanze gebrochen, weil sie ja unsere treuen Gehilfen sind in unserer ernsten Arbeit. Ich darf im Namen derselben wohl dem Kirchenregiment den Dank aussprechen für dieses Gesetz und der Hoffnung Ausdruck geben, daß, soweit es möglich sein wird, es auch bereit sein wird, armen Kirchgemeinden zu helfen.

Präsident: Ein besonderer Antrag liegt nicht vor. Herr Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren! Wenn der Herr Vorredner die traurige Lage vieler armen Gemeinden geschildert und damit seine Bedenken, ihnen neue Lasten aufzubürden, begründet hat, so will ich die Berechtigung dieser seiner Ausführungen in keiner Weise bestreiten, und wenn unserem Kirchenregiment, dem Landeskonsistorium, Mittel zur Verfügung stehen, um hier helfend einzugreifen, so soll mich das nur freuen. Wenn aber der Herr Vorredner unsere Finanzlage im Staate, nachdem sie sich mühsam etwas gebessert hat, schon als eine so glänzende hinstellt, daß wir beinahe glauben möchten, wir wären in Verlegenheit, was wir nun mit all dem Gelde anfangen sollten, so, meine ich, befindet er sich denn doch in einem recht großen Irrtum. Wäre er wie ich in dem vergangenen Landtage in der Finanzdeputation der Zweiten Kammer tätig gewesen und hätte dort kennen gelernt, welche Überfülle von dringenden Anforderungen, die von dem Landtage wie von der Regierung als vollberechtigt anerkannt worden sind, damals noch haben zurückgestellt werden müssen und welche gewaltigen Geldbeträge, wie viele Millionen dazu gehören werden, um hier allen dringenden Verpflichtungen des Staates gerecht zu werden, so würde er wahrscheinlich sein Loblied auf die derzeitige finanzielle Lage etwas herabgestimmt haben. Jedenfalls glaube ich, daß diese uns immer noch zur größten Vorsicht veranlassen muß und nicht Anlaß geben sollte, bei jedem her-

vortretenden Bedürfnis an den Staat mit einer Bitte um Unterstützung heranzutreten. Wir haben vermutlich auch von unserem Standpunkte aus Grund genug zu einer gewissen Zurückhaltung; wir werden ja abzuwarten haben, was die Vorschläge des Sonderausschusses in dieser Richtung an uns bringen und ob wir uns nicht wegen viel wichtigerer finanzieller Fragen an die Staatsregierung und an den Landtag noch wenden müssen. Ich möchte also davor warnen, daß immer versucht wird, jeden auch verhältnismäßig geringen Bedarf auf den Staat abzuschieben. Meine Herren! Das würde, glaube ich, leicht für jene wichtigeren Fragen zu einer recht bedenklichen Konsequenz führen. Es könnte dann kommen, daß ein Appell an Landtag und Regierung da, wo er vielleicht viel nötiger ist, in Anbetracht der allzu häufig kommenden Wünsche nicht den erwünschten Widerhall findet.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Landgerichtsdirektor Nitsche!

Landgerichtsdirektor **Nitsche:** Meine sehr geehrten Herren! Ich möchte zunächst meine volle Zustimmung zu der Vorlage erklären und gleichzeitig auch zu den Abänderungen, die seitens des Verfassungsausschusses an der Vorlage gemacht worden sind.

Wenn ich mir erlaube, das Wort jetzt zu ergreifen, so tue ich es lediglich, um einem Wunsche Ausdruck zu geben. Zunächst freue ich mich, daß auch der § 2 des Kirchengesetzes durch den Antrag des Verfassungsausschusses einen Zusatz erhalten soll, dahin gehend, daß in die Anstellungsurkunde des Berechtigten dementsprechend — nämlich wie es dem Abs. 1 entspricht — eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden soll. Wir haben von dem Herrn Referenten gehört, daß der Anlaß hierzu ist, daß man rechtzeitig Gewißheit schaffen will über die Pensionsverhältnisse für die beteiligten Beamten. Nun habe ich bis jetzt, ehe ich nach Dresden versetzt worden bin, einem Kirchenvorstande angehört, wo auch noch eine andere Ungewißheit uns viele Schwierigkeiten und vieles Kopfzerbrechen gemacht hat. Ich war in Aue, in einer Stadt, wo eigentlich lauter werdende Verhältnisse waren, und wir haben den Versuch gemacht, der noch nicht abgeschlossen ist, einmal festzustellen, wer denn von den kirchlichen Funktionären nun wirklich zu der Gruppe der pensionsberechtigten Beamten gehören könnte. Ich darf vielleicht darauf hinweisen, wir haben zunächst einen Vogt angestellt, der gleichzeitig die Lautegeschäfte mit hatte; allmählich im Laufe der Zeit sind ihm andere Obliegenheiten übertragen worden, Botengänge, kirchliche Aufwartungen, und schließlich ist er als Gehilfe des Totengräbers auch mit beschäftigt worden auf einem evangelischen Friedhofe. Es ist uns sehr zweifelhaft gewesen, ob man tatsächlich diese Kategorie auch mit unter diese Pensionsberechtigten stellen könnte, und ich selbst habe auch Zweifel gehabt, ob z. B. der Totengräber selbst dazu gehört.

Ich sage, ich will keinen Abänderungsantrag stellen, aber einem Wunsche möchte ich Ausdruck geben, und der geht dahin, daß das hohe Kirchenregiment doch verfügen möchte an die Kircheninspektionen, daß es gerade in solchen Kirchengemeinden, wo die Verhältnisse noch alle flüssig sind, doch selbst mit durch Anregung helfen möchte, daß die Zweifel darüber geklärt werden, welche von den örtlichen kirchlichen Funktionären als pensionsberechtigte Beamte im Sinne des Kirchengesetzes angesehen werden könnten. Es ist doch dabei zu berücksichtigen, daß diese Beamten selbst nur schüchtern diese Frage aufzuwerfen gewöhnt sind, weil sie in diesen pekuniären Anforderungen sehr zurückhaltend sind, und auch für den Kirchenvorstand ist es doch mitunter schwer, die erste Anregung für Entscheidungen in Ansehung der Pensionsverhältnisse zu geben. Es würde, glaube ich, in derartigen Parochien, von denen ich vorhin sprach, mit großem Danke begrüßt werden, wenn dort die Kircheninspektionen vielleicht mit übernähmen, diese Frage anzuregen, indem sie sich in Beziehung setzten einmal zu dem Kirchenvorstande selbst und sodann zu den kirchlichen Funktionären.

Präsident: Ein Antrag wird nicht gestellt?

(Landgerichtsdirektor Nitsche: Nein, ein Antrag wird nicht gestellt; ich wollte nur einem Wunsche Ausdruck geben.)

Herr Bürgermeister Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Wenn das im Erlaß Nr. 9 vorgelegte Kirchengesetz verabschiedet wird, so wird wohl die praktische Folge davon die sein, daß alle die Gemeinden, welche die Pensionsverhältnisse der hier in Frage stehenden kündbaren Beamten noch nicht geregelt haben, nunmehr dringliche Veranlassung haben, ein Regulativ nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1891 zu errichten. Die praktische Anwendung des Gesetzes wird wohl dann die sein, daß in der betreffenden Bestallungs- oder Anstellungsurkunde eine Bemerkung ungefähr des Inhalts aufgenommen wird: die Pensionsverhältnisse des Angestellten rc. Soundso und seiner Hinterlassenen bestimmen sich nach dem Regulativ so und so, was nun näher zu bezeichnen wäre.

Der berichterstattende Ausschuß schlägt nun vor, zu dem § 2 den jedenfalls ganz gerechtfertigten Zusatz so zu fassen:

„In der Anstellungsurkunde des Berechtigten ist dem entsprechend eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen.“

Mir würde es sachgemäßer erscheinen, ohne daß ich einen Antrag stellen will, die Worte „ausdrückliche Bestimmung“ zu ersetzen durch einen „ausdrücklichen Hinweis“, nämlich Hinweis auf die geltenden Regulativbestimmungen. Ich glaube, man wird kaum dazu kommen, in die Anstellungsurkunde nun in extenso alle die Regulativbestimmungen aufzunehmen, die in Frage kommen, sondern man wird das einfach durch Hinweis machen. Ich glaube, es hat vielleicht auch dem geehrten Ausschusse vorgeschwebt, „Hinweis“ statt „Bestimmung“ sagen zu wollen, während hier ausdrücklich das Wort „Bestimmung“ gewählt worden ist.

Das wäre das, was ich hier noch besonders zu bemerken hätte, und ich würde dankbar sein, wenn irgendwelche Auskunftserteilung hierüber erfolgte.

Was die Anregung des geehrten Herrn Vorredners anlangt, meine Herren, daß die Bestimmung, welche Beamten hier in Frage sind, noch schärfer zu fassen ist, als dies durch die Vorlage des hohen Kirchenregiments geschieht, nämlich in der Weise:

„Kantoren und Organisten, sowie Kirchner und andere kirchliche Unterbeamte, die, ohne ein ständiges Schulamt zu bekleiden, in ihrem Kirchendienst ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden“,

so habe ich den Eindruck, daß das eine fast unmögliche Aufgabe für das hohe Kirchenregiment sein würde. Die Verhältnisse sind in den einzelnen Gemeinden so verschiedene, daß man nicht schärfer definieren kann, als das in Abs. 1 von § 1 geschehen ist. Ich meine, auch im einzelnen Falle würde sich ziemlich leicht feststellen lassen, ob der betreffende Dienst unter die Bestimmung des Abs. 1 des § 1 fällt. Man wird sehr schnell feststellen können, ob der betreffende Kirchendiener in seinem Kirchendienst seine hauptsächlichste Beschäftigung und seinen wesentlichsten Unterhalt findet. Ich meine doch, daß diese Bestimmung vollständig ausreichend ist, und kann mir von einer Anregung an das hohe Kirchenregiment, diese Bestimmung schärfer zu fassen, praktischen Erfolg nicht versprechen.

Präsident: Der Herr Vorredner hat also auf Abänderung dieses eingeschobenen Satzes einen Antrag nicht gestellt; er hat nur einen Wunsch ausgesprochen. Es würde also Sache des Verfassungsausschusses sein, ob er diesen Wunsch für berechtigt hält und in seinen Antrag aufnimmt. Ich weiß nicht, ob das möglich ist. Der Verfassungsausschuß ist darüber zu befragen. Er würde wahrscheinlich doch dann erst noch eine besondere Sitzung darüber halten wollen.

(Zuruf: Es ist ja kein Antrag gestellt!)

Herr Landgerichtsdirektor Nitsche!

Landgerichtsdirektor **Nitsche:** Darf ich mir erlauben, zur Klärung hervorzuheben — ich glaubte das deutlich schon vorher gesagt zu haben —: es liegt mir vollständig fern, eine Abänderung zu beantragen oder anzuregen.

Präsident: Es handelt sich hier um einen Wunsch des Herrn Bürgermeisters Leupold, statt „Bestimmung“ zu setzen „Hinweis“.

(Landgerichtsdirektor Nitsche: Ich bitte um Verzeihung.)

Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Häpe hat das Wort.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Soweit meine Erinnerung reicht, war die Absicht nicht, einen bloßen „Hinweis“ in die Anstellungsurkunde hineinzunehmen, sondern eine ausdrückliche Bestimmung, nämlich eine Bestimmung, die etwa lauten würde: Der Angestellte hat Anspruch auf Pension nach Maßgabe der Bestimmungen so und so oder: Dem Angestellten steht ein Anspruch auf Pension nicht zu. Das war es, worauf, wenn ich mich recht entsinne, es dem Verfassungsausschusse ankam, daß Fälle, die sich so häufig ereignen, künftig vermieden werden, nämlich daß, wenn der Inhaber einer Stelle bereits gestorben ist, nun erst Entschließung darüber gefaßt wird, ob auf ihn die Pensionsbestimmungen anzuwenden sind, und daß die Witwe, die hofft Pension für sich und ihre Kinder zu bekommen, belehrt wird, daß nach richtiger Auslegung der ortsstatutarischen Bestimmungen sie nichts zu beanspruchen hat. Es sollen die häßlichen Streitigkeiten vermieden werden, die daraus entstanden sind, daß beispielsweise einer, der dienstunfähig geworden ist und um Pensionierung bittet, die Antwort erhält: wir haben beschlossen, daß du gar nicht zu den pensionsberechtigten Personen gehörst; das wird dann vielleicht im Rechtsmittelwege bestätigt. Sagt er dabei: „Mir hat aber der Vorstand oder der Bürgermeister seinerzeit gesagt, in der Beziehung könnte ich ruhig sein, meine Pensionsberechtigung würde unter allen Umständen nicht zu bestreiten sein“, so erwiderte man ihm: „Der Vorstand hat sich eben geirrt“. Das sind sehr unerquickliche Zustände, und die Pensionsberechtigung hat doch auch den Zweck, den Leuten eine gewisse Amtsfreudigkeit und Amtssicherheit zu geben dadurch, daß sie

wissen, daß im Falle ihres Ablebens für die Hinterbliebenen und im Falle der Dienstunfähigkeit für sie selber ausreichend gesorgt ist. Wenn nun an Stelle dessen Zustände geschaffen werden, bei denen der Angestellte sich nur sagen kann: nur wenn es gut geht, ist für dich gesorgt oder: wenn die Bestimmung so und so ausgelegt werden wird, dann ist für deine Familie gesorgt", so wird dieser Hauptzweck der ganzen Einrichtung meiner Ansicht nach vollständig verfehlt, und das war auch der Gesichtspunkt, der den Ausschuß veranlaßt hat vorzuschlagen, daß in die Anstellungsurkunde bestimmte Vorschriften, bestimmte Erklärungen darüber aufgenommen werden sollen, wie es mit den Pensionsverhältnissen des Angestellten steht. Dann wird auch, glaube ich, auf diesem Wege der Wunsch, den Herr Landgerichtsdirektor Nitsche aussprach, mit erfüllt werden, denn dann ist die Gemeinde bei jeder Anstellung gleich genötigt, sich darüber schlüssig zu machen: Wie steht es mit dem Mann? Hat er Pensionsanspruch oder nicht? Also nicht nur eine Verweisung im allgemeinen auf eine Regulativbestimmung, sondern von vornherein eine Entscheidung des einzelnen konkreten Falles ist das, was der Ausschuß mit seinem Antrage herbeizuführen beabsichtigt.

Präsident: Ein Antrag ist nicht gestellt worden, es steht also ein solcher auch nicht zur Verhandlung. Ich hatte nur geglaubt, doch eine Aussprache darüber zulassen zu sollen; es ist aber erledigt.

Es wünscht weiter niemand das Wort. — Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums **von Zahn:** Ich möchte mir zunächst gestatten, meine Freude und meinen Dank auszusprechen für das Wohlwollen, welches die hohe Synode dem Kreise der hier beteiligten Beamten durch die, wie ich hoffe, zu erwartende Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes bekundet. Es wird dadurch ein langgehegter Wunsch erfüllt und mancher Sorge Abhilfe geschaffen werden. Das Kirchengesetz von 1891 hat sich im großen und ganzen bisher bewährt, es haben sich auch keine Lücken gezeigt in der Handhabung, und namentlich nach der Richtung hin, die durch den vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz zu § 2 bezeichnet wird, sind uns praktische Erfahrungen nicht entgegengetreten, welche das Gesetz als der Ergänzung bedürftig hätten erscheinen lassen. Denn schon jetzt steht in dem Gesetze, daß für jeden Ort der Kirchenvorstand ein Regulativ aufstellen soll, worin er über die Pensionsberechtigung, über das Ob und über das Maß, für die betreffenden Beamten klare Bestimmungen zu treffen hat, und weiter steht — und das möchte ich mit Beziehung auf die Bemerkungen des Herrn Landgerichtsdirektors Nitsche sagen — in dem Gesetze: wenn der Kirchenvorstand es unterläßt, ein solches Regulativ aufzustellen, so muß er von der Kircheninspektion dazu angehalten werden, und unterläßt er auch dann, eine solche Bestimmung zu schaffen, so schreibt die Kircheninspektion selbst ein solches Regulativ vor, bis der Kirchenvorstand sich entschließt, an Stelle dessen ein anderes zu setzen. Es ist mir daher nicht ganz klar, wie es noch einer besonderen Anregung an die Kircheninspektion bedürfen soll, daß sie dieser ihr durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung besser nachginge. Daß in einer Gemeinde überhaupt ein Regulativ gegenwärtig, wo das Gesetz seit 15 Jahren besteht, noch nicht vorhanden sein könne, ist wohl nicht anzunehmen. Indes, es können ja vielleicht nach dieser Richtung hin Unterlassungen vorgekommen sein, und um deswillen bin ich sehr dankbar für die gegebene Anregung. Jedenfalls ist die Absicht des Gesetzes gewesen, und seine Bestimmungen reichten aus sicherzustellen, daß die Feststellung der Frage, ob ein Kirchenbeamter pensionsberechtigt ist, nicht erst der eigenen Initiative, dem eigenen Antrage des Beamten überlassen bleibt, der sich dann vielleicht scheuen könnte, an den Kirchenvorstand mit einem solchen Antrage heranzutreten. Die Frage, ob ihm Pension zu gewähren ist oder nicht, ist von Amts wegen durch die Behörde sofort festzustellen.

Nun ist gewünscht worden eine schärfere Präzisierung des Umkreises der Kirchenbeamten, die unter das Gesetz fallen. Es ist von anderer Seite schon darauf hingewiesen worden, wie schwer das ist, und ich glaube, es wird kaum möglich sein, eine andere Fassung, die für alle, für die verschiedenartigsten Fälle anwendbar sei, zu finden, als wie sie gegenwärtig im Gesetze vorliegt. Es sind wohl Zweifel nach dieser Richtung entstanden, namentlich bezüglich der Frage, ob Totenbettmeister, Totengräber und ähnliche mit dem Friedhofsdienste beauftragte Beamte unter das Kirchengesetz fallen. Hier hat das Landeskonsistorium es nicht für unmöglich erklärt, unter gewissen Voraussetzungen auch solche für pensionsberechtigt nach dem Gesetze anzuerkennen. Es sind aber gerade hier die Verhältnisse im Lande die allerverschiedenartigsten, und es muß lediglich von der Gestaltung des konkreten Falles abhängen, ob ein solcher in dem Beerdigungswesen beschäftigter Angestellter wirklich als ein Beamter, als ein aus der Kirchenkasse besoldeter, nicht auf Gebühren angewiesener Beamter und dennoch als pensionsberechtigt angesehen werden kann. Das Konsistorium ist, wenn die Kirchenvorstände bereit sind, solche, auf der Grenze liegende Fälle wohlwollend zu erledigen, natürlich stets gern bereit, dies zu genehmigen. Es hat

also unter Umständen in einzelnen Fällen Bedenken tragen müssen, den Anträgen von kirchlichen Beamten auf Einräumung der Pensionsberechtigung gegen den Widerspruch der Kirchenvorstände zu entsprechen, weil es zweifelhaft blieb, ob der Zwangsversicherung eine so weit gehende Auslegung gegeben werden könne. Daß in das Gesetz selbst eine Bestimmung aufgenommen wird, nach welcher in der Anstellungsurkunde gleich darüber Gewißheit getroffen werden soll, ob der Betreffende Pensionsanspruch hat, das erscheint ganz zweckmäßig. In den vielen Regulativen, die an das Landeskonsistorium gekommen sind, heißt es meist: in dieser unserer Parochie sind die und die Stellen pensionsberechtigt im Sinne des betreffenden Kirchengesetzes. Wo ein solches Regulativ besteht, ist die Frage der Pensionsberechtigung für jeden, der künftighin für eine dieser Stellen angestellt wird, von vornherein entschieden. Es kann aber immerhin wertvoll für ihn und seine Angehörigen sein, daß sie das schwarz auf weiß haben, daß sie eine solche Stelle bekleiden, welche unter dieses Regulativ fällt, und insofern haben wir geglaubt, eine zweckmäßige Verbesserung des Gesetzes darin erblicken zu können, wenn vorgeschrieben wird, daß in der Anstellungsurkunde darüber klare Maße getroffen werden. Vollständig werden wir alle Zweifel nicht aus der Welt schaffen. Dann sind die Behörden da zu entscheiden, aber daß solche Entscheidungen im wohlwollenden Sinne werden gefaßt werden, ist eigentlich selbstverständlich und braucht nicht erst gesagt zu werden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es ist zunächst also in der Überschrift des Kirchengesetzes gewünscht und notwendig geworden, hinter „§§ 1" auch noch „2" zu setzen, wohl selbstverständlich, wenn der Zusatzantrag angenommen wird. Sollte er nicht angenommen werden, so bleibt es bei der jetzigen Überschrift.

„Darf ich das so annehmen?"

Einstimmig.

Zu § 1 ist ein Zusatzantrag nicht erfolgt. Es steht nur die Vorlage zur Abstimmung, und ich frage die Synode,

„ob sie nach der Vorlage beschließen will".

Ich bin wohl dem enthoben, das noch einmal vorzulesen.

(Zustimmung.)

Einstimmig.

Nun soll aber eine Ziffer II, nämlich zu § 2 der Zusatz, Schlußsatz, eingeschoben werden, der soll so lauten:

„In der Anstellungsurkunde des Berechtigten ist dem entsprechend eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen."

„Wünscht die Synode diesen Zusatz?"

Einstimmig.

„Nimmt die Synode also II mit diesem Zusatze an?"

Einstimmig.

Es soll sodann das bisherige „II" in „III" umgewandelt werden. Das ist wohl nur eine rein formale Sache. „III" wird umgewandelt in „IV", und es wird nur vorgeschlagen, in den Worten: „Werden diejenigen der in § 1 genannten Beamten" dieses „der" zu streichen.

„Ist die Synode mit dieser Streichung einverstanden?"

Einstimmig.

„Will die Synode II in der vorgeschlagenen Form annehmen?"

Einstimmig.

III—IV, und bei IV wird nur noch die Umwandlung in „V" vorgeschlagen, folgerichtig. — Es ist das einstimmig angenommen.

Das Wort hat Herr Geheimer Rat Professor Dr. Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich habe mir vorhin erlaubt, einen Wunsch an das Kirchenregiment auszusprechen, und möchte noch einen neuen hinzufügen.

(Zuruf: Lauter!)

Wir bekommen Gesetzentwürfe, in denen immer auf einzelne Paragraphen früherer Gesetze verwiesen wird. Nun sind wir alle nicht in der Lage, das ganze Kirchengesetz und Verordnungsblatt mit zur Synode zu bringen, und die wenigen Exemplare, die uns hier zur Verfügung stehen, befinden sich meist in den Händen der Herren Referenten, so daß wir uns gar nicht orientieren können über die Art der verlangten Abänderung.

Ich würde mir deshalb die Bitte erlauben, daß bei derartigen Vorlagen unten in den Noten die alten Gesetzesbestimmungen abgedruckt werden, auf die Bezug genommen wird, sonst erfahren wir von ihnen eigentlich nichts.

Präsident: Das ist wohl nur als Wunsch aufzufassen, nicht wahr? Will sich das Kirchenregiment dazu äußern? — Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums **von Zahn:** Ich möchte nur bemerken, daß, wenn wir nur das tun, was

Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg vorschlug, und nichts weiter abdrucken würden, die Synode auch nicht über den Sinn eines Abänderungsgesetzes völlig klar werden würde. Sie würde nur die einzelnen abgeänderten Paragraphen erfahren, sie würde aber immer im unklaren bleiben über den übrigen Inhalt des Gesetzes. Wollte man dem Wunsche des Herrn Geheimen Rates Dr. Friedberg entsprechen, müßte man das ganze Gesetz in der bisherigen Fassung abdrucken. Das würde nun bei einem kleinen Gesetze wie hier vielleicht nicht unmöglich sein, aber, meine Herren, die Konsequenzen würden sehr weit führen, dann müßten viel größere Gesetze auch abgedruckt werden, und dafür kann ich keine Zusicherung erteilen. Es sind hier eine so ausreichende Anzahl von Verordnungs- und Gesetzesblättern vorhanden, und jederzeit werden auch die Kommissare auf Verlangen gern bereitwillig Auskunft erteilen, so daß ich glaube, es würde den Mitgliedern der hohen Synode möglich sein, wenn sie nähere Einsicht nehmen wollen, auch das Nötige darüber zu ersehen, um die in der Vorlage beantragten Abänderungen, zu denen durch den Herrn Referenten jedesmal Erläuterungen gegeben werden, nach ihrer Bedeutung vollständig zu erfassen. Indes wird erwogen werden, wie weit der kundgegebene Wunsch sich erfüllen läßt.

Präsident: Ich beraume die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 11. Oktober 1906, vormittags 10 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 11, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betreffend. (Drucksache Nr. 7.)

Ich hatte die Absicht, den Antrag des Herrn Synodalen Dr. Katzer und Genossen, den Anschluß der Oberlausitzer Kirchenverfassung an diejenige der Erblande betreffend, auch auf diese Tagesordnung zu setzen. Ich bin gebeten worden, die Beratung über diesen Antrag noch um einige Tage zu verschieben, da einige der Herren sich noch über die Sache genauer informieren wollen. Es würde die Frage sein, ob der Antrag erst noch an den Ausschuß verwiesen werden soll. Also ich werde ihn morgen noch nicht auf die Tagesordnung setzen. Ich kann aber zwei Anträge des Petitionsausschusses auf die Tagesordnung setzen. Die Anträge sind augenblicklich hier gedruckt, sie haben nur noch nicht 24 Stunden ausgelegen, sie kommen heute in die Hände der geehrten Mitglieder der Synode und haben beide als das Endergebnis: „die Petition auf sich beruhen zu lassen". Das wird wahrscheinlich also die Erwägung, daß wir sie morgen schon auf die Tagesordnung setzen können, erleichtern.

(Heiterkeit.)

Wenn das Kirchenregiment nichts dagegen einzuwenden hat? — Das Kirchenregiment ist einverstanden. Ist die Synode damit einverstanden?

(Zurufe: Welche Petitionen?)

Ich lese sie eben vor. Also:

Antrag Nr. 8 des Petitionsausschusses zu der Petition der Adorfer und anderer Pastoralkonferenzen, betreffend 1. das Patenrecht der Mitglieder von Religionsgesellschaften, die die Kindertaufe grundsätzlich verwerfen, und 2. die Mindestzahl der Paten, die bei der Taufe von Kindern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu erziehen sind, dieser Kirche angehören müssen.

Antrag Nr. 9 zur Petition des Superintendenten von Zimmermann in Rochlitz, die Versetzbarkeit der Geistlichen betr.

Ist die Synode damit einverstanden? — Herr Oberkonsistorialrat Dibelius!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Soviel ich weiß, ist der Referent zu dieser zweiten Petition, Herr Kirchenrat D. Meyer, beurlaubt, also kann diese Petition wohl morgen noch nicht erledigt werden.

Präsident: Das ist richtig, ich bin sehr dankbar. Bei der ersten Petition ist Berichterstatter Herr D. Hartung, also darf ich den Antrag Nr. 8 morgen mit auf die Tagesordnung setzen, während wir die Erledigung des Antrages Nr. 9 bis zur Rückkehr des Herrn Berichterstatters verschieben. — Die Herren sind damit einverstanden.

Dann schließe ich die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 33 Minuten vormittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 17. Oktober 1906.

Verhandlungen

der achten

evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 8. Dresden, am 11. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Mitteilung eines Antwortschreibens Sr. Exzellenz des Wirklichen Geheimen Rates Dr. von Könneritz. — Registrandenvortrag Nr. 110—115. — Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 11, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betr. (Drucksache Nr. 7.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Adorfer und anderer Pastoralkonferenzen, betreffend 1. das Patenrecht der Mitglieder von Religionsgesellschaften, die die Kindertaufe grundsätzlich verwerfen, und 2. die Mindestzahl der Paten, die bei der Taufe von Kindern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu erziehen sind, dieser Kirche angehören müssen. (Drucksache Nr. 8.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Achte öffentliche Sitzung

am 11. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 76 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Es ist ein Brief von Herrn Grafen von Könneritz eingegangen, den ich der Synode wohl vorlesen darf.

„Hochgeehrter Herr Präsident!

Sofort als mein Entschluß feststand, dem ehrenvollen Ruf in die Synode Folge nicht mehr zu leisten, hegte ich den Wunsch, aus dieser hohen Körperschaft nicht zu scheiden, ohne mich derselben durch einen schriftlichen Abschiedsgruß zu nahen.

Neue Nahrung erhielt dieser Wunsch durch die anerkennenden Worte, welche bei Eröffnung der Synode Euer Hochgeboren, wie der Herr Alterspräsident Anger anläßlich meines Ausscheidens hatten aussprechen wollen.

Inzwischen aber erfolgte die hohe Kundgebung, welche unterm 4. Oktober c. die Synode mir hat wollen zugehen lassen.

Nicht mehr Worte des Abschiedes sind es daher, sondern des Dankes, welche ich der hohen Synode auszusprechen habe.

Tiefbewegt zieht an meiner Seele vorüber die Erinnerung an die hochherzige Aufnahme hier, welche ich, vielfach fremd, bei der Synode 1891 fand, tiefbewegt gedenke ich der wohlwollenden Nachsicht, welche mir auch alle späteren Synoden in voller Gleichmäßigkeit entgegenbrachten, endlich gedenke ich des fast freundschaftlichen Verkehrs, welchen es mir vergönnt war mit so vielen Mitgliedern zu haben, begründet durch gegenseitiges Vertrauen und Hingabe an das zu lösende Arbeitswerk.

Groß ist ja, bei der Wandelbarkeit alles Irdischen, die Zahl der neuen Mitglieder, welche ihren Platz jetzt in der Synode genommen haben, daß aber meine früheren Mitarbeiter diese Kundgebung haben anregen wollen, dafür möchte ich ihnen ganz besonderen Dank wissen.

Den Ausdruck dieser Gefühle zur Kenntniß der hohen Synode zu bringen, ist die Bitte, welche ich an Sie, meinen ganz besonders hochgeehrten Herrn Präsidenten, zu richten mir erlaube, gleichzeitig weiteren Dank hinzufügend für die warme Theilnahme der

Synode bei dem schmerzlichen Trauerfall, welcher mich soeben betroffen und die Einsamkeiten des Alters noch erhöht hat.

Einer hohen evangelisch-lutherischen Landessynode in tiefster Verehrung verharrend, zeichne ich mich

Lossa, 9. Oktober 1906. ganz ergebenst

Gf. von Koenneritz.“

(Bravo!)

Wir gehen zum Registrandenvortrage über.

(Nr. 110.) Atlas graphischer Darstellungen von Pastor Friedrich Richter in Leipzig, die evangelisch-lutherische Landeskirche und allgemein-soziale Verhältnisse des Königreichs Sachsen betr.

Präsident: Liegt zur Einsicht aus. Es ist ein ziemlich umfängliches Werk. Ich schlage vor, den Dank der Synode zu Protokoll zu geben.

(Nr. 111.) Adoption der Petition der Freifrau von Malapert-Neufville in Dresden durch Herrn Synodalen Meister, das Stimmrecht für Frauen in kirchlichen Angelegenheiten betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß; ist Wiederholung von gestern.

(Nr. 112.) Adoption der Petition des Pfarrers Sachse in Dittersbach und Genossen durch Herrn Synodalen Hässelbarth, Anrechnung der im Hilfsgeistlichen- und Vikarsdienst verbrachten geistlichen Dienstzeit bei Berechnung der Alterszulagen betr.

Präsident: An den Ausschuß für Erlaß Nr. 12.

(Nr. 113.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände zu Rochlitz, Schneeberg, Lößnitz, Pirna, der Andreasgemeinde und der Matthäigemeinde zu Leipzig und der Moritzgemeinde zu Zwickau, sowie des Hofrates Dr. Mirus in Leisnig und Genossen zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 114.) Adoption der Petition des Pastors Ebeling in Leipzig-Gohlis durch Herrn Synodalen Kröber, die Abänderung der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 115.) Schreiben des Wirklichen Geheimen Rates Dr. Grafen von Koenneritz auf Lossa, Dank für die Kundgebung der Synode an ihn betr.

Präsident: Wir treten ein in die: „Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 11, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betreffend.“ (Drucksache Nr. 7.)

Berichterstatter ist Herr Geheimer Rat Dr. Schröder.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Meine hochgeehrten Herren! Der Entwurf eines Kirchengesetzes, über den ich Ihnen heute im Namen Ihres Verfassungsausschusses zu berichten die Ehre habe, will die rechtsverbindliche Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen ordnen.

Wenn man sich nach dem Gesetzesanlasse umsieht, wird man nicht sagen können — und auch die Begründung hält sich hiervon frei —, daß für die hier vorgenommene Regelung der behandelten Materie sich draußen in der Landeskirche ein besonders großes, unabweisbares Bedürfnis herausgestellt und Erfüllung geheischt hätte. Die Motive bemerken selbst, daß auch in der Literatur die hier in Betracht kommenden Fragen noch verhältnismäßig wenig oder keine Beachtung und Behandlung gefunden haben. Immerhin aber löst der Entwurf dieses Kirchengesetzes die Aufgabe, eine in unserer kirchlichen Gesetzgebung vorhandene und auch als solche empfundene Lücke zweckentsprechend auszufüllen und zu schließen und die für die Verkündigung der Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen erwünschte Rechtssicherheit zu schaffen.

Ihr Verfassungsausschuß hat deshalb keinen Anstand genommen, sich einmütig auf den Boden der Vorlage des Kirchenregiments zu stellen und Ihnen mit einer einzigen unwesentlichen Abänderung die unveränderte Annahme dieses Kirchengesetzentwurfes zu empfehlen.

Soll nun in gedrängter Kürze, meine hochverehrten Herren, der wesentliche Inhalt des Kirchengesetzes, wie er uns heute beschäftigt, zur Darstellung gebracht werden, so kann man an dem gegenwärtigen Zustande der staatlichen Gesetzgebung nicht vorübergehen. Die hier einschlagenden, uns interessierenden staatlichen Gesetze sind die beiden Landesgesetze vom 1. Mai 1884 und vom 15. April desselben Jahres. Das erste Gesetz, vom 1. Mai 1884, ordnet die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatte, und das von mir an zweiter Stelle genannte Gesetz, das Gesetz vom 15. April 1884, behandelt die amtliche Verkündigung der allgemeinen Anordnungen der Verwaltungsbehörden. Das Gesetz vom 1. Mai 1884 bestimmt in seinem ersten Paragraphen, daß die Gesetze des Königreichs und die königlichen Verordnungen und Bekanntmachungen im Gesetz- und Verordnungsblatte des

Königreichs Sachsen zu publizieren sind und daß weiter in demselben Publikationsorgane auch diejenigen Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien und der sonstigen Landeszentralbehörden Aufnahme zu finden haben, die nicht lediglich den inneren Dienst betreffen oder ausschließlich ein örtliches oder lokales Bedürfnis berühren. Aus dieser Gesetzesvorschrift folgt für unsere kirchliche Gesetzgebung ohne weiteres, daß Kirchengesetze und solche Verordnungen und Bekanntmachungen des Kirchenregiments, welche nicht ausschließlich den inneren Dienst angehen oder denen nur ein persönliches oder lokales Interesse innewohnt, im staatlichen Gesetz- und Verordnungsblatte des Königreichs Sachsen zu veröffentlichen sind. Die Rechtswirksamkeit, die rechtsverbindliche Kraft und Wirkung der Veröffentlichung der Kirchengesetze und der eben gekennzeichneten kirchenregimentlichen Erlasse beruht, steht und fällt mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatte des Königreichs Sachsen. An diesem Rechtszustande wird irgend etwas nicht geändert.

Während nun, wie ich mir eben zu zeigen erlaubte, das Gesetz vom 1. Mai 1884 seinen Geltungsbereich auch auf die kirchliche Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt ausdehnt, beschränkt das Landesgesetz vom 15. April 1884, das, wie ich vielleicht wiederholen darf, sich mit der amtlichen Verkündigung der allgemeinen Verordnungen der Verwaltungsbehörden beschäftigt, sein Geltungsgebiet auf den Bereich der staatlichen Verwaltung und deren Behörden. In dem Gesetze vom 15. April 1884 werden nur Vorschriften gegeben für die amtliche Verkündigung dringlicher, auf einen vorübergehenden Zweck bezüglicher Verordnungen der Ministerien, die sich deshalb nicht zur Aufnahme in das Gesetz- und Verordnungsblatt eignen, und ebenso für die amtliche Veröffentlichung der allgemeinen Anordnungen und Bekanntmachungen der staatlichen Mittelbehörden, der unteren Staatsverwaltungsbehörden, der Landgemeinden. Die Einzelwiedergabe der Vorschriften, an die unser Kirchengesetz sich mehrfach anlehnt, würde hier zu weit führen.

Das uns vorliegende Kirchengesetz knüpft nun notwendigerweise an einmal an den eben geschilderten Zustand der Staatsgesetzgebung und zum anderen an die Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 16. November 1874, mit der bekanntlich das Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums ins Leben gerufen und zugleich sein Inhalt und die Wirksamkeit dieses Inhalts und seiner Veröffentlichung im einzelnen bestimmt wurden. Ich darf hierzu, meine Herren, auf die Ausführungen unter I in der Begründung des Gesetzentwurfes der Kürze halber verweisen.

Auf solcher Grundlage ordnet unser Gesetzentwurf in seinen ersten drei Paragraphen die Verkündigung der nur den inneren Dienst betreffenden allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen des Landeskonsistoriums neu und führt an Stelle der jetzt geltenden amtlichen Einzelzufertigung an die Beteiligten die rechtsverbindliche formelle Verkündigung im Verordnungsblatte des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, ich darf vielleicht kurz sagen, im Konsistorialblatte, ein. Das ist der Inhalt dieses ersten Teiles unseres Kirchengesetzes.

Der § 4 wendet sich dann der rechtsverbindlichen Verkündigung der Verordnungen, der allgemeinen Anordnungen und der Bekanntmachungen der Konsistorialbehörde für die Oberlausitz und der allgemeinen Anordnungen und Bekanntmachungen der Kircheninspektionen in den Erblanden und in der Oberlausitz zu. Das ist der zweite Teil unseres Kirchengesetzes.

Im dritten Teile, in den §§ 5 bis 8, beschäftigt sich das Kirchengesetz mit der rechtsverbindlichen Veröffentlichung der allgemeinen Anordnungen und Bekanntmachungen der kirchlichen Gemeindevertretungen, also unserer Kirchenvorstände und der Verbands- und Sondervertretungen, und im vierten Teile, wenn ich die §§ 9 bis 12 des Kirchengesetzes so zusammenfassen darf, werden einzelne mit der Materie zusammenhängende Tatbestände und Rechtsverhältnisse geordnet.

Ich darf mir in der Spezialdiskussion gestatten, auf die einzelnen Paragraphen noch des näheren einzugehen. Augenblicklich wäre dasjenige, was ich im allgemeinen zu dem Gesetzentwurfe zu bemerken hätte, erschöpft, und ich würde mir gestatten, wenn keine Generaldebatte beliebt wird, zur Besprechung der einzelnen Paragraphen des Entwurfes überzugehen.

Präsident: Wünscht die Synode in die Generaldebatte einzutreten? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Meine Herren! Der § 1 regelt in seinem ersten Teile die Verkündigung der Verordnungen und Bekanntmachungen des Landeskonsistoriums negativ. Er besagt:

„Verordnungen und Bekanntmachungen des Landeskonsistoriums werden, soweit sie nicht .... nach staatsgesetzlichen Vorschriften .... zu veröffentlichen sind, durch das Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums verkündigt."

Diese negative Art der Abgrenzung wird durchaus zweckentsprechend sein, weil man recht wohl damit rechnen

kann, daß sich die staatliche Gesetzgebung einmal ändert; es würde dann die an sich durchaus mögliche positive Art der Abgrenzung für die kirchliche Gesetzgebung Schwierigkeiten bei einer etwaigen künftigen Änderung der staatlichen Gesetzgebung bereiten.

Abs. 2 legt den Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit der Veröffentlichungen fest, und der Abs. 3 sorgt für die authentische Feststellung des Tages der Ausgabe des Konsistorialblattes, von dessen Ablauf an die dreitägige Frist bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Landeskonsistoriums läuft.

Präsident: Ich stelle nunmehr § 1 zur Verhandlung. Wünscht jemand das Wort hierzu? — Das ist nicht der Fall.

Dann frage ich die Synode,

„ob sie die Annahme des § 1 beschließen will".

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Der § 2, meine hochverehrten Herren, statuiert die Verbindlichkeit der Veröffentlichung des Landeskonsistoriums im Konsistorialblatte für die kirchlichen Behörden und Organe schon vom Zeitpunkte der amtlichen Zufertigung des in Frage kommenden Stückes des Konsistorialblattes ab.

Im Ausschusse wurde hierzu die Frage angeregt, ob nicht vielleicht der Wortlaut des § 2 eine zu weite Fassung insofern enthält, als er schlechthin von den kirchlichen Behörden und Organen die Befolgung der Konsistorialverordnungen vom Eingange des Blattes erfordert. Es wurde ausgeführt, daß man doch die Befolgung der hinsichtlich ihres Inkrafttretens zeitlich befristeten Konsistorialverordnungen nicht vor Fristablauf verlangen dürfe, daß also die zeitlich befristeten Konsistorialverordnungen nicht eher befolgt werden könnten, als bis auch der Ablauf der bei ihnen in Frage kommenden Frist sich vollzogen habe. Das erhobene Bedenken wurde aber nicht weiterverfolgt, nachdem erwidert worden war, daß sich die Befolgung der Konsistorialverordnungen durch die kirchlichen Behörden und Organe vom Zeitpunkte der Zufertigung ab nach dem Inhalte der jeweiligen Konsistorialverordnung zu richten habe und daß das Kirchenregiment Wert darauf legen müsse, daß gerade für die kirchlichen Organe und für die kirchlichen Behörden die Pflicht zur Befolgung der Konsistorialverordnung, die rechtsverbindliche Kraft der Konsistorialverordnung sofort mit der amtlichen Zufertigung eintrete und mit diesem Zeitpunkte gesichert sei.

Das wäre, was ich zu § 2 zu bemerken hätte.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung des § 2. Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode:

„Will sie den § 2 in der vorliegenden Fassung annehmen?"

Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** In § 3 handelt es sich im 1. Absatze um die Verpflichtung des Pfarrers zur Verbreitung des Konsistorialblattes und seines Inhalts. Der Abs. 2 ordnet nach bekannten Vorbildern die kostenlose Einsichtnahme für die Kirchengemeindemitglieder und die Bekanntmachung des Einganges des Konsistorialblattes durch Anschlag.

Auch hierzu habe ich etwas Besonderes nicht zu bemerken.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung von § 3. Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode:

„Nimmt sie § 3 in der vorliegenden Fassung an?"

Einstimmig.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** § 4 betrifft die Verkündigung der Veröffentlichung der Verordnungen, der allgemeinen Anordnungen und der Bekanntmachungen der Konsistorialbehörde für die Oberlausitz und der Kircheninspektionen in den Erblanden und in der Oberlausitz durch die Amtsblätter. Auch hier habe ich eine besondere Bemerkung in Vertretung des Ausschusses nicht zu machen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über § 4. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode:

„Nimmt sie § 4 in der vorgelegten Fassung an?"

Einstimmig.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** In § 5 wird die Verkündigung der allgemeinen Anordnungen und Bekanntmachungen der kirchlichen Gemeindevertretungen geordnet. Es wird hier zur Wahl gestellt, die Verkündigung entweder durch Abdruck im Amtsblatte der Kircheninspektion bez. der Konsistorialbehörde für die Oberlausitz oder durch Anschlag vorzunehmen. Hierzu ist hervorzuheben, daß die Verkündigung

der allgemeinen Anordnungen und Bekanntmachungen der kirchlichen Gemeindevertretungen nicht schlechthin, nicht präzeptiv vorgeschrieben wird, sondern die Verkündigung soll, wie es ausdrücklich im § 5 heißt, nur geschehen, soweit sie „nötig" ist. Meine hochgeehrten Herren! Nach den Motiven unter II könnte es allerdings den Anschein gewinnen, als ob die hier behandelten Veröffentlichungen der kirchlichen Gemeindevertretungen zu ihrer Gültigkeit, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Veröffentlichung bedürfen sollten. Das ist aber nicht der Fall, wie der von mir eben schon zitierte Wortlaut des § 5 ohne weiteres klar an die Hand gibt. Diese Regelung der Sache weicht bewußtermaßen von der Regelung im § 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1884 ab, das, wie ich mir in meinen einleitenden Bemerkungen anzuführen gestattete, ja sonst unserem Kirchengesetze mehr oder weniger zum Vorbilde gedient hat. Im Landesgesetze vom 15. April 1884 § 3 heißt es ausdrücklich:

„Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden sind, soweit nicht im § 4 ff." —

also im Gesetz selbst —

„etwas anderes bestimmt ist, in den Amtsblättern zu verkündigen."

Unser Gesetz enthält also eine solche Vorschrift nicht, sieht vielmehr im § 5, wie ich wiederholen darf, davon ab, seinerseits die Rechtswirksamkeit der allgemeinen Anordnungen und Bekanntmachungen der kirchlichen Gemeindevertretungen an die Verkündigung zu knüpfen und von ihr abhängig zu machen. Diese Stellungnahme des Entwurfs fand im Verfassungsausschuß einstimmige Billigung. Ich kann Ihnen also auch den § 5 zur Annahme empfehlen.

Nur auf die einzige Abänderung, die zu § 5 vom Verfassungsausschuß beantragt ist, darf ich noch ein Wort verwenden. Der Verfassungsausschuß beantragt, im § 5 des Entwurfes an Stelle der Worte „Kreishauptmannschaft Bautzen" die Worte „Konsistorialbehörde für die Oberlausitz" zu setzen. Diese an und für sich unwesentliche Abänderung soll klarstellen, daß es sich um das Amtsblatt der Konsistorialbehörde für die Oberlausitz handelt, nicht um das Amtsblatt der Kreishauptmannschaft, das sehr wohl ein anderes sein kann als das Amtsblatt für die Konsistorialbehörde. Von beteiligter Seite ist, seitdem der Antrag des Verfassungsausschusses verteilt wurde, eingewendet worden, daß der Antrag sich nicht des technischen Ausdruckes bediene „für die Konsistorialbehörde der Oberlausitz", und es ist gebeten worden, der Verfassungsausschuß möchte doch seinen Antrag dem Wortlaute nach ändern dahin, daß die Worte „Kreishauptmannschaft Bautzen" nicht gestrichen werden, sondern bestehen bleiben, dafür aber hinter diese Worte die Worte „als Konsistorialbehörde" eingeschaltet werden; es wird also von beteiligter Seite gebeten, den § 5 mit der Maßgabe anzunehmen, daß hinter die Worte „Kreishauptmannschaft Bautzen" die Worte „als Konsistorialbehörde" Aufnahme finden. Ich darf wohl die Zustimmung der Mitglieder des Verfassungsausschusses hierzu annehmen und darf im Namen des Verfassungsausschusses in dem hier gewünschten Sinne, da es unbedenklich erscheint und da es doch einen Vorzug besitzt, den sonst regelmäßig gewählten Ausdruck anzuwenden, beantragen, daß diese Fassung gewählt wird, darf also, wenn seitens des Verfassungsausschusses aus dessen Mitte kein Widerspruch erfolgt, beantragen, in § 5 des Entwurfes hinter die Worte „Kreishauptmannschaft Bautzen" die Worte „als Konsistorialbehörde" einzuschieben.

Präsident: Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Um eine doppelte Abstimmung zu vermeiden, erkläre ich namens des Kirchenregiments zu dieser jetzt vorgeschlagenen Fassung dessen Einverständnis.

Präsident: Herr Bürgermeister Dr. Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Ich mache darauf aufmerksam, daß im § 4 auch schon der Ausdruck: „Konsistorialbehörde für die Oberlausitz" gebraucht ist. Es möchte sich dann empfehlen, auch dort die Ausdrucksweise zu ändern.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Ich habe denselben Einwand, der eben gemacht wird, selbst gegenüber dem Wunsche, der mir entgegengebracht wurde, geltend gemacht. Es wurde aber doch und nicht unberechtigterweise hervorgehoben, es würde sich an dieser Stelle mehr empfehlen, den Ausdruck zu wählen, den auch das betreffende Organ der Tagespresse an seinem Kopfe trage; da sei auch die Bezeichnung gewählt: „Amtsblatt der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde". Ich würde glauben, daß man diese Begründung als beachtlich ansehen könnte.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über § 5. Herr Synodale Schneider!

Kaufmann **Schneider:** Meine hochgeehrten Herren! Ich bin im ganzen mit dem § 5 einverstanden. Nur scheint mir die Verordnung die Oberlausitz doch wohl zu wenig bezüglich der Bekanntmachungen zu berücksichtigen. Es steht hier ausdrücklich, für die Oberlausitz sei nur das einzige Amtsblatt der Stadt Bautzen berechtigt die Bekanntmachungen zu erlassen. Ich behaupte, daß diese Verordnung nicht den allgemeinen Wünschen entspricht. Wir haben in der Oberlausitz Städte wie Zittau, Löbau, Kamenz, die jedenfalls von diesen Verordnungen auch etwas hören möchten. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht möglich wäre, doch diese Bekanntmachungen in etwas zugänglicherer Form zu bestimmen.

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** In den Motiven zu § 5 heißt es im Abs. 3:

> „Soweit etwa für die Kirchenvorstände der ländlichen Parochien der Oberlausitz das Bedürfnis besteht, zu ihren Bekanntmachungen nicht das Amtsblatt der Kreishauptmannschaft Bautzen, sondern das der Bezirksamtshauptmannschaft zu benutzen, kann diesem Bedürfnisse auf dem Wege des § 8 leicht entsprochen werden."

Es ist also, glaube ich, das, was der Herr Synodale wünscht, hier schon vorgesehen.

Präsident: Herr Direktor Dr. Löbner!

Direktor Dr. **Löbner:** Meine Herren! Auf die Änderung, die vom Herrn Berichterstatter beantragt wird, möchte ich zurückkommen. Es ist mir zweifelhaft, ob tatsächlich ein zwingender Grund und eine Berechtigung dafür vorliegt, die Änderung vorzunehmen, daß man sagt: „der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde". Wir haben im Verfassungsausschusse gerade diese Ausdrucksweise besprochen und geändert, um der Übereinstimmung mit § 4 willen. Andererseits ist auch zu berücksichtigen und doch denkbar, daß die Kreishauptmannschaft Bautzen nicht dauernd als Konsistorialbehörde zu gelten hat. Z. B. liegt gegenwärtig der Synode ein Antrag vor, darauf abzielend, daß die Verhältnisse der Oberlausitz eventuell eine Änderung erfahren. Es mag ja sein, daß das nicht in unmittelbarer Nähe bevorsteht, aber es ist doch dieses Gesetz hier gemacht für die Dauer, und man sollte berücksichtigen, daß, wenn eine derartige Veränderung eintritt, dann eine Veränderung dieser Bestimmung notwendig werden würde. Ob so wesentliche Gründe dafür sprechen, um eine Änderung des Antrages des Verfassungsausschusses eintreten zu lassen, das möchte ich doch wenigstens nochmals der Erwägung anheimgeben. Ich sehe einen Vorteil nicht, und so gern die Lausitzer Sonderberechtigungen haben, so glaube ich doch kaum, daß selbst ein echter Lausitzer hier ein Gewicht darauf legt, daß dasteht: „Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde". Für die Dauer ist sicher die Fassung, die der Verfassungsausschuß gab, das Zutreffende und bietet Sicherheit, daß sie dem jeweiligen Zustand entspricht, mehr als die Fassung, die jetzt nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters gewählt werden soll.

Präsident: Herr Geheimer Kirchenrat Meyer!

Geheimer Kirchenrat D. **Meyer:** Hochgeehrte Herren! Ich bin derjenige, der den Herrn Berichterstatter gebeten hatte. Die Kreishauptmannschaft Bautzen hat als Konsistorialbehörde zum Amtsblatte die „Bautzener Nachrichten", und bestimmend ist für mich gewesen bei dieser Bitte, daß, wenn angenommen wird, was der Antrag des Verfassungsausschusses ursprünglich enthält, kurz nacheinander zweimal „für" kommt: „für den Oberlausitzer Landkreis im Amtsblatte der Konsistorialbehörde für die Oberlausitz", ganz besonders aber, daß die amtliche Bezeichnung für die betreffende Behörde lautet: „Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde". Ich lege jedoch keinen größeren Wert auf die Änderung. Deshalb habe ich mich auch eines selbständigen Antrages enthalten und die Änderung nur als Wunsch dem Herrn Berichterstatter anheimgegeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Meine Herren, Herr Geheimer Kirchenrat Meyer hat eben selbst die Freundlichkeit gehabt, sich dem Hause als auctor pugnae, wenn ich so sagen darf, zu nennen. Ich glaube allerdings, wir könnten wohl auf seinen nicht unberechtigten Wunsch eingehen, und habe mich deshalb entschlossen, im Einverständnis mit dem Herrn Vorsitzenden des Verfassungsausschusses seinen Wunsch hier der Synode zu empfehlen. Ich glaube nicht, daß die Gründe, die der Herr Synodale Dr. Löbner gegen diesen an und für sich, wie ich wiederholen darf, unwesentlichen Antrag geltend gemacht hat, durchschlagend sein können. Wenn eine Neuordnung für die Kirchenverfassung der Oberlausitz kommen sollte, wird sich ergeben, daß sich zahlreiche Stellen in unserer Gesetzgebung finden, an denen der Ausdruck „Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde" wiederkehrt; diese werden dann ebenso von der Neuordnung berührt und ergriffen werden müssen wie eine etwaige gleichartige

Fassung unseres § 5. Daraus also wird man einen Einwand gegen den Wunsch des geistlichen Leiters der Bautzener Konsistorialbehörde nicht herleiten können.

Präsident: Herr Dr. Löbner!

Direktor Dr. **Löbner:** Ja, meine Herren, ich gebe Ihnen anheim, die Sache zu entscheiden. Aber ich muß sagen: die Begründung mit den zwei „für" ist mir nicht so wesentlich wie die, daß eine Änderung in dem Namen der Behörde eintreten kann. Meines Erachtens wird sich doch empfehlen, die alte Fassung beizubehalten. Wenn wir auf die Frage eingehen wollen, ob das Deutsch im gegebenen Falle etwas besser ist oder weniger gut, dann möchte ich noch viel mehr beachtlich finden das, was mir von seiten meines Herrn Nachbars bemerkt worden ist: ob der Verfassungsausschuß nicht hätte darauf hinwirken sollen, besser deutsche statt der Ausdrücke „Regulative" und „Statut" usw. einzustellen.

Präsident: Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich glaube doch, daß die eben gehörten Ausführungen nicht durchschlagen; denn wenn wirklich einmal eine Änderung in der Kirchenverfassung der Oberlausitz Platz greift, dann gibt es überhaupt kein Sonderkonsistorium für die Oberlausitz mehr, dann würde doch wiederum eine Änderung des Gesetzes erforderlich werden. Also sehe ich kein Bedenken, daß wir dem Wunsche, der uns vorgetragen ist, nachkommen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Pastor Dr. Katzer.

Past. prim. Dr. **Katzer:** Kann nicht, um das Sprachliche so korrekt als möglich herzustellen, gesagt werden: „im Amtsblatt der Oberlausitzer Konsistorialbehörde"? Da ist das „für" weg.

(Heiterkeit.)

Präsident: Wollen Sie das als Antrag stellen?

(Past. prim. Dr. Katzer: Ja!)

Ich meine, daß ich dann einen Antrag zu erwarten habe.

(Past. prim. Dr. Katzer: Wenn der Verfassungsausschuß einverstanden ist, so will ich das gern tun.)

Dann bitte ich um einen schriftlichen Antrag. Wenn das ein Antrag ist, so stelle ich diesen Antrag des Herrn Past. prim. Dr. Katzer zur Unterstützung.

Das Wort hat Herr Kaufmann Schneider zu dem Antrage Dr. Katzer.

Kaufmann **Schneider:** Meine hochgeehrten Herren! So sympathisch der Antrag auf den ersten Moment erscheint, so möchte ich doch dagegen sprechen. Ich glaube, es ist nicht nötig, daß wir für die Oberlausitz Extragesetze einfügen, denn ich meine, die Zeit wird nicht mehr fern sein, wo die Sondergesetzgebung der Oberlausitz überhaupt fallen wird.

(Heiterkeit.)

Deshalb bin ich ganz entschieden dagegen, daß man für die Oberlausitz jetzt noch Extragesetze schafft, die wir nicht wollen, im Gegenteil stehe ich auf dem Boden, daß wir sie dem allgemeinen sächsischen Kirchengesetze unterstellen.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Regierungsrat Hanovsky.

Regierungsrat a. D. **Hanovsky:** Ich möchte doch, meine Herren, den wiederholten Behauptungen, als ob wir in der Oberlausitz einer baldigen Neuerung unserer kirchlichen Verfassung entgegensähen, entgegentreten. Ich habe bis jetzt geschwiegen, weil ich glaube, es wird sich noch eine andere Gelegenheit bieten, jenen Behauptungen entgegenzutreten. Ich möchte aber doch schon jetzt darauf hinweisen, daß es hoffentlich noch lange dauern wird, bevor unsere kirchliche Verfassung, die sich bisher bewährt hat, eine Änderung erfährt.

(Bravo!)

Präsident: Der Antrag des Herrn Pastor Katzer lautet: — —

Der Herr Graf zur Lippe!

Landesältester Graf **zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld:** Als ich mich zum Worte meldete, wollte ich ungefähr das sagen, was inzwischen der Herr Regierungsrat Hanovsky gesagt hat. Ich glaube auch, daß die Zeit noch fern ist, in der der Nivellierungsantrag des Herrn Past. prim. Dr. Katzer (Drucksachen, Antrag Nr. 4) vollkommene Verwirklichung finden wird. Ich glaube, wir brauchen auf diesen Antrag heute noch keine Rücksicht zu nehmen.

Präsident: Der Antrag Dr. Katzer steht noch nicht zur Verhandlung.

(Heiterkeit.)

Der Antrag des Herrn Past. prim. Dr. Katzer lautet:

„Am Schluß des § 5 zu sagen: „im Amtsblatt der Oberlausitzer Konsistorialbehörde"."

Er steht also mit zur Verhandlung und Besprechung. Es ist bereits darüber gesprochen worden.

Herr Pfarrer Kießling!

Pfarrer **Kießling:** Ich glaube, es ist richtiger, wenn die Bestimmung in diesem Gesetzesparagraphen ganz den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend gewählt wird. Das ist nun nicht das, daß man sagt: „Königl. Kreishauptmannschaft", auch nicht das, daß man in noch unbestimmterer Weise sagt: „die Konsistorialbehörde der Oberlausitz", sondern es ist dies, daß man sagt, wie es in Wirklichkeit ist: „die Königl. Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde".

(Sehr richtig!)

Das sind zwei ganz verschiedene Dinge, die Kreishauptmannschaft und die Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde; darum muß das genannt werden, wie es in Wirklichkeit ist.

(Bravo!)

Präsident: Ich darf wohl noch einmal die Bitte wiederholen, daß die Herren, die sich zum Worte melden, ihren Namen gleich mit aussprechen.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Ich habe nur zu bemerken, daß der letzte Herr Redner den Antrag, den ich für meine Person und auch für den Verfassungsausschuß, wie ich annehmen darf, mir zu stellen erlaubt habe, seinerseits nochmals überzeugend gerechtfertigt hat. Ich möchte Ihnen diesen Antrag, im § 5 zu sagen: „Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde" zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und stelle zunächst die Frage an die Synode,

„ob sie den Antrag des Verfassungsausschusses in den § 5 aufnehmen will und schreiben will: „im Amtsblatte der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde"."

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig — — entschuldigen Sie, gegen 2 Stimmen; diese waren nicht sichtbar genug.

Und nun stelle ich die Frage an die Synode,

„ob sie den § 5 in der vorliegenden Fassung mit dem Zusatze des Verfassungsausschusses annehmen will".

Einstimmig.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** § 6 gibt nunmehr die näheren Ausführungsbestimmungen über die Verkündigung durch Anschlag. Er ordnet die Modalitäten hierbei. Ich darf hierzu auf den Inhalt des Gesetzesparagraphen verweisen und habe meinerseits etwas dazu nicht zu bemerken.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung zu § 6. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 6 nach der vorliegenden Fassung annehmen will".

Einstimmig.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** In § 7 wird die Verkündigung umfänglicher Schriftstücke durch Auslegung in durchaus zweckentsprechender Weise nach dem Vorbilde des Landesgesetzes vom 15. April 1884 geordnet. Auch hier ist etwas weiteres nicht zu bemerken.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung zu § 7. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 7 nach der vorliegenden Fassung annehmen will".

Einstimmig.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** § 8 läßt abweichende Bekanntmachungsarten im Wege der Dispensation durch die Aufsichtsbehörde zu. Auch diesen Paragraphen empfiehlt der Verfassungsausschuß zur Annahme.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung zu § 8. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 8 in der vorliegenden Fassung annehmen will".

Einstimmig.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** § 9 enthält erleichternde Vorschriften für die Bekanntmachung von Ge- und Verboten, die nur für eine bestimmte Örtlichkeit zu dienen berufen sind. Auch dieser Paragraph gibt zu Ausstellungen keinen Anlaß.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung zu § 9. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 9 nach der vorliegenden Fassung annehmen will".

Einstimmig.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Im § 10, meine hochverehrten Herren, finden Sie die Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachungen der Behörden, die im § 4 in Frage kommen, geordnet. Auch hier kann ich Ihnen die unveränderte Annahme der kirchengesetzlichen Vorlage empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung zu § 10. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie § 10 in der vorliegenden Fassung annehmen will".

Einstimmig.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Der § 11 schließt die rückwirkende Kraft der Vorschriften unseres Kirchengesetzes für bereits vor Erlaß des Gesetzes erfolgte ortsübliche Verkündigungen aus und bestimmt demgemäß, daß solche Verkündigungen, die in ortsüblicher Weise vor Erlaß des Gesetzes ergangen sind, als gehörig bewirkt zu erachten sind. Auch diese Vorschrift kann ich als durchaus zweckentsprechend Ihnen, meine hochverehrten Herren, zur Annahme empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung zu § 11. — Es hat niemand das Wort begehrt. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 11 in der vorliegenden Fassung annehmen will".

Einstimmig.

Berichterstatter Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Der Schlußparagraph, meine Herren, enthält keine Aufhebung entgegenstehender bisheriger Bestimmungen, absichtlich nicht, wie in den Motiven überzeugend gerechtfertigt ist. Wohl aber verfügt der Schlußparagraph die Aufhebung aller mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Ortsgewohnheiten und läßt endlich kumulativ, wie der Jurist zu sagen pflegt, also neben der gesetzlichen Verkündigungsweise für die Kirchenvorstände andere Bekanntmachungsarten zu. Auch hier kann Ihnen nur empfohlen werden, meine Herren, dem § 12 in dem vorgeschlagenen Wortlaute Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung zu § 12. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 12 in der vorliegenden Fassung annehmen will".

Einstimmig.

Ich frage die Synode weiter,

„ob sie die Überschrift:

„Kirchengesetz, die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betreffend; vom . . . . ."

annehmen will".

Einstimmig.

Ich frage die Synode,

„ob sie nun das ganze Gesetz in der vorgelegten Fassung annehmen will".

Einstimmig.

Wir kommen zur: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition der Adorfer und anderer Pastoralkonferenzen, betreffend 1. das Patenrecht der Mitglieder von Religionsgesellschaften, die die Kindertaufe grundsätzlich verwerfen, und 2. die Mindestzahl der Paten, die bei der Taufe von Kindern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu erziehen sind, dieser Kirche angehören müssen." (Drucksache Nr. 8.)

Berichterstatter Herr Synodale D. Hartung.

Berichterstatter Superintendent D. **Hartung:** Meine hochverehrten Herren! Der Antrag des Petitionsausschusses lautet:

„Synode wolle beschließen: in Erwägung dessen, daß die zu Punkt 1 erwähnten Fälle zu vereinzelt sind, um eine allgemeine Regelung zu fordern,

und daß die Gewährung des Patenrechts an Glieder anderer Konfessionen schon auf Grund der Generalartikel von 1580 auch in der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens bisher üblich gewesen und als Ausdruck des Bewußtseins christlichen Gemeinbesitzes am Gut der heiligen Taufe gerade unter der konfessionellen Spannung der Gegenwart von hohem Werte ist,

die Petition auf sich beruhen zu lassen.",

und ich habe die Ehre — —

Präsident (unterbrechend): Darf ich den Herrn Berichterstatter unterbrechen. Die Petition ist nicht gedruckt in den Händen der Herren Mitglieder.

(Zuruf: Ja!)

Dann darf von der Verlesung abgesehen werden. Verzeihen Sie!

Berichterstatter Superintendent D. **Hartung** (fortfahrend): und ich habe die Ehre, diese Petition nach dem Beschlusse des Petitionsausschusses im einzelnen zu begründen.

Die Zulassung der Glieder anderer Konfessionen zum Patenrechte, wie sie allgemein christliche Sitte, zumal in Deutschland, ist, beruht für Sachsen schon auf dem Generalartikel von 1580, wo es in dem Abschnitte über den rechten christlichen Bann heißt:

„Weil sich zuträgt, daß etliche Personen zur Zeit der Papisten Aberglauben in etlichen Stücken zugetan, wenn sie zur Gevatterschaft gebeten, daß sie bei der heiligen Taufe abgetrieben werden, dadurch sie viel desto mehr wider die reine Lehre des heiligen Evangelii verbittert, so dagegen, wenn sie zugelassen, durch die Wirkung Gottes des heiligen Geistes nicht allein ihrer selbst, sondern auch andrer mehr Verführten Bekehrung daraus erfolgt."

Ich bitte, das etwas schwerfällige Deutsch nicht auf meine Rechnung zu setzen. Darauf folgt der allgemeine Grundsatz, den die Generalartikel aufstellen.

„Demnach die Verordnung von Gevattern nicht ein göttlicher Befehl, sondern aus guten erheblichen Gründen von Menschen verordnet, sollen die Pfarrer und Kirchendiener in solchen Fällen vernünftig und vorsichtig handeln und nicht bald Jemand, der nicht ein öffentlicher Lästerer Gottes und seines heiligen Wortes, da er gleich in einem oder mehr Artikeln sich nach der Zeit nicht finden könnte, von der heiligen Taufe nicht abhalten, sondern sich Christi Spruches erinnern, da er sagt: „wer nicht wider uns ist, der ist für uns", auf das erste Mal sich an dem genügen lassen, daß solche Personen durch ihre Gegenwart mit der That unsere heilige Taufe für christlich und recht erkennet."

Auch für andere Landeskirchen hat sich nicht ohne Abweichungen und Widerspruch in konfessionell erregter Zeit diese Gepflogenheit schon im 16. Jahrhundert durchgesetzt. Für die katholische Kirche erklärt allerdings der Catechismus Romanus, Haeretiker seien nicht zugelassen. Aber wenn schon im 16. Jahrhundert, 1565 in Württemberg und ähnlich 1593 in Hessen, die Frage, ob Evangelisch-Lutherische das Patenamt bei einer katholischen Taufe übernehmen dürfen, aufgeworfen und für den Fall, daß nicht eine Verleugnung des eigenen Bekenntnisses dabei gefordert werde, bejaht wird, so geht daraus hervor, daß schon damals jene mildere Praxis auch von der katholischen Kirche angenommen worden ist. So ist es geblieben, mag auch in einzelnen Fällen auf jenen strengen Satz des Catechismus Romanus, zurückgegangen worden sein; die Gemeinsamkeit der einen Taufe kommt, zumal in Deutschland, in dem Zusammenstehen der Christen verschiedener Glaubensbekenntnisse am Taufstein zum Ausdruck.

Gewiß kann es wichtige Gründe geben, die ohne Aufgabe des Grundsatzes doch eine Ausnahme fordern. Wie die Vorgänge im einzelnen gewesen sind, insbesondere ob vereinzelt oder allgemein, die zu dieser Petition geführt haben, haben wir nicht erfahren können. Es haben aber in einzelnen Fällen bestimmt Baptisten, vielleicht solche, die unter allerlei Gründen und Vorwürfen gegen die Kindertaufe nicht lange erst aus unserer Kirche ausgetreten sind, am Taufstein als Paten gestanden, und wir verstehen vollständig das Gefühl eines inneren Widerspruches, den dabei der Pfarrer empfunden hat, und eines Unwillens gegen die innere Folgewidrigkeit in dem Handeln dieser Baptisten. Freilich sollte man annehmen, die müßten diesen Widerspruch selbst am allerersten empfunden haben,

(Sehr richtig!)

und in der Tat erwähnt auch die Petition, daß die baptistische Gemeinschaft ihren Gliedern solches verbietet. Auch die Eltern, die doch an erster Stelle verantwortlich sind, möge man seelsorgerlich darauf hinweisen. Aber liegt in dem allem zu einem gesetzlichen Verbote der Anlaß vor? Um der Taufe willen nicht, denn das wird in der Petition ja auch selbst anerkannt, daß deren Wirksamkeit von den Paten unabhängig ist. Es gilt hier, wie so oft bei solchen weitherzigen Auffassungen innerhalb der christlichen Konfessionen, ein Wort Augustins, der ausdrücklich sagt, daß nicht die einzelnen Vertreter als solche, sondern in ihnen, sie mögen würdig oder unwürdig sein, die gläubige Gemeinde die in ihr geborenen Kinder dem Herrn darbringt. Auch um der künftigen Erziehung der Kinder willen liegt kaum ein Anlaß zu einem allgemeinen Verbote vor. Denn christlich ernst gesinnte Baptisten, wie es an solchen unter den Mennoniten am Niederrhein, unter den großen Baptistenkirchen Englands und Amerikas und gewiß auch unter unseren baptistischen Sekten nicht fehlt, werden durch ihre Anschauung von der heiligen Taufe nicht verhindert, im Gebet die Täuflinge fürbittend vor Gott zu bringen, daß er ihnen, wenn sie auch die Taufe als Kindertaufe nicht als Gnadenmittel anerkennen, gnädig sei, und dann darauf hinzuwirken, daß in heiligem Ernst die Erziehung

der Kinder im Sinne der christlichen Taufe stattfinde. Auch ist doch, wenn darauf hingewiesen ist, daß man doch Taufsäumige innerhalb der christlichen Kirche vom Taufstein abweist, ein Unterschied zwischen solchen, die die Taufe aus Gleichgültigkeit unterlassen oder die sich um die Ordnung ihrer Kirche nicht kümmern, und denen, die bei aller Verschiedenheit der Anschauungen über die Kindertaufe doch das Heilsgut der heiligen Taufe selbst in Ehren halten und trotz ihrer Nichtzugehörigkeit zu unserer Kirche doch ihrer Ordnung sich fügen. Ich kann nicht annehmen, wie die Petition es ausdrückt, daß es dann nicht ordentlich und ehrlich bei unserer Taufe zugehe. Ordentlich geht es doch zu, wenn die Ordnung unserer Kirche gewahrt wird, und ehrlich, wenn kein Zweifel darüber gelassen wird, was unsere Kirche bekennt und was sie von denen fordert, die zur heiligen Taufe als Paten kommen. Dadurch wird das Gefühl des Widerspruchs, der in dieser Petition zum Ausdruck kommt, nicht aufgehoben, aber man kann ihn den Taufpaten ins Gewissen schieben, und kirchenrechtliche Folgen daraus zu ziehen, ist meines Erachtens zunächst Sache der Gemeinschaft, der jene angehören, und nicht unserer Gemeinschaft. Nur große Ärgernisse und Mißstände, wie sie uns nicht nachgewiesen worden sind, könnten unseres Erachtens dazu führen, um der Baptisten willen eine Bresche in diese, soll ich es kurz ausdrücken, Interkonfessionalität des christlichen Patenrechtes zu legen, und aus diesem Grunde bitten wir, die Petition in ihrem ersten Punkte auf sich beruhen zu lassen.

Auch zu Punkt 2 hat, wie es scheint, die Rücksicht zunächst auf Sekten und erst in zweiter Linie auf Katholiken, die in größerer Anzahl zur Taufe als Paten gekommen sind, den Anlaß gegeben, daß man durch Beschränkung der Zahl der der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehörigen Taufpaten diesen Einflüssen begegnen möchte. Freilich in der Form, wie er vorliegt, würde dieser Antrag wohl in keinem Falle Annahme finden. Ich verstehe allerdings aus den Gründen, die die Petition anführt, daß man den allgemeinen Ausdruck „evangelisch" vermieden hat. Denn es ist sehr schwer und besonders von vornherein unmöglich festzustellen, ob diese oder jene neu auftauchende Sekte wirklich als evangelisch im vollen Sinne, als nur auf Grund des Evangeliums stehend, bezeichnet werden kann, von einzelnen ist das ja bestimmt anzunehmen. Infolgedessen sagt man nun, daß die Mehrheit der Paten der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören solle, wenn die Kinder als Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu erziehen sind, der evangelisch-lutherischen Landeskirche doch wohl unseres Landes; nach dem Wortlaute dieser Petition würden auch Glieder anderer Landeskirchen, der evangelisch-lutherischen Landeskirche Altenburgs oder der evangelischen Landeskirche Preußens u. a., wenn sie die Mehrzahl der Paten bilden, auszuschließen sein. Gewiß ist es nicht die Absicht der Petenten, solche Grenzpfähle einer einzelnen Landeskirche am Taufstein aufzurichten; nach dem Wortlaute wäre es unvermeidlich. Es wäre allerdings dann möglich, wenn etwa von drei Paten zwei einer anderen Kirche angehören, durch Hinzunahme von zwei weiteren evangelisch-lutherischen Paten aus unserer Landeskirche den Ausschluß zu verhindern. Aber führt solche Berechnung von Mehrheiten und Minderheiten überhaupt zum erstrebten Ziele? Es steht in der Petition, daß man jedenfalls dann, „wenn die Paten ernste und entschiedene Angehörige ihrer Konfession und eingedenk der nicht bloß segnenden, sondern auch verpflichtenden Eigenschaften des Sakraments der heiligen Taufe sind, sie von bestimmendem Einfluß auf die Glaubensentwickelung des Kindes werden könnten". Nun, meine Herren, wir wissen, daß das System der römischen Kirche die segnende und verpflichtende Eigenschaft des Sakraments der heiligen Taufe innerhalb der Mauern dieser Kirche einschließt. Es hat manchmal bei Sekten den Anschein, als ob sie in der Tat auch danach handelten. Wer indessen als Taufpate zum Taufstein unserer Kirche tritt, der erkennt damit unsere Kirche als eine Kirche an, die das Recht hat, das Gebot und die Verheißung des Herrn über die heilige Taufe für sich in Anspruch zu nehmen, und es wird nicht angehen, aus der Konsequenz des Systems etwa Schlüsse zu ziehen für solche, die in der Tat erklären, daß sie dieses System für sich in ihren Konsequenzen nicht anerkennen. In der Folgerichtigkeit würde der hier ausgesprochene Grundsatz dahin führen, nicht zu rechnen mit zwei oder drei, sondern das Taufpatenrecht anderer Konfessionen ganz fern zu halten. So richtet sich unser Bedenken nicht nur gegen die Formulierung, sondern gegen den Inhalt des Antrags.

Meine Herren, wir haben vollständig die Gewissenhaftigkeit und den Ernst empfunden, der diese Petition eingegeben hat. Wir halten es für Pflicht der Kirche, darüber zu wachen, daß nicht fremde Einflüsse im Gegensatz zu ihrem Geiste auf die Erziehung unserer Kinder wirksam werden. Das ist ja zuerst die Pflicht der Eltern, die auch bei der Wahl der Paten das werden im Auge haben müssen, aber es ist auch Recht und Pflicht des Geistlichen, seelsorgerlich vor oder nach der Taufe, wo Gefahr im Anzuge erscheint, auf die Eltern einzuwirken. Allein halten wir durch gesetzliche Verbote dieser Art jene Einflüsse, auch nur die wirksamsten unter ihnen, wirklich von den Kindern fern? Ist nicht etwa

die Beeinflussung eines Vaters oder einer Mutter anderer Konfession bei Mischehen etwas, was noch viel größeren Eindruck machen könnte? Und doch wird niemand unter uns daran denken, um deswillen die Mischehen gesetzlich erschweren zu wollen.

Verehrte Herren! In unserem deutschen Christenvolke, in dem zu der konfessionellen Scheidung auch noch religiöse und sog. sektiererische Bewegungen aller Art heutzutage kommen, gehen die Geistesströme wider einander, nicht nur auf dem Meere des öffentlichen, sondern auch bis in die engen Ufer des häuslichen Lebens hinein, und es ist da für einen jeden unter uns Geistlichen und Gemeindegliedern heiliger christlicher Ernst und evangelische Wachsamkeit notwendig, insbesondere auch beim Blick auf unsere Kinder, deren Erziehung im Geiste der evangelisch-lutherischen Kirche wir als ein heiliges Gut und eine ernste Pflicht, als Bürgschaft der Zukunft unseres Volkes und unserer Kirche hüten und uns nicht schmälern lassen wollen.

(Bravo!)

Allein ist hierfür solche gesetzliche Schranke am Taufstein wirklich von irgendwelcher größeren Bedeutung, zumal in einer Zeit, in der Verbote auf geistlichem und religiösem Gebiete eine sehr spröde Aufnahme finden und den Geist des Widerspruchs herausfordern? Es ist ungewiß, ob, wenn ein solches Verbot erlassen würde, es den gewünschten Erfolg hätte. Eins aber ist gewiß, daß neben unseren konfessionellen Gütern, die wir hochhalten, es auch Güter gibt, die den christlichen Konfessionen gemeinsam sind, und daß der Gemeinbesitz an diesen Gütern, wie sie in der heiligen Taufe uns geschenkt werden, in der Tatsache besonders zum Ausdruck kommt, daß Glieder verschiedener Konfessionen, was sie auch sonst scheidet, doch dadurch sich anerkennen, daß sie an der heiligen Taufe, diesem Heiligtum jeder Gemeinschaft und diesem Segensbrunnen für jeden einzelnen, wie auch die Kirchen darüber lehren mögen, zusammenstehen. Hat es nicht seine Bedenken, das Band dieses Bewußtseins durch solche Bestimmungen, wie sie unseres Wissens neu sind, auch nur in geringem Maße zu lockern? Wir wollen doch gerade in unserer konfessionell so gespaltenen und erregten Zeit, bei aller Treue gegen unsere Kirche, dieses Gebiet der Gemeinsamkeit nur unter den zwingendsten Gründen antasten. Wir wollen nicht anfangen, auch unwesentlich scheinende Zäune aufzurichten, wo bisher keine waren.

Wir erkennen vollständig die kirchliche Treue und den Ernst des seelsorgerischen Gewissens an, der sich in dieser Petition ausspricht. Aber trotz dieser vollständigen Anerkennung, in der wir uns mit den Petenten eins wissen, bitten wir doch aus dem angegebenen Grunde, auch die Petition unter Nr. 2 auf sich beruhen zu lassen.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Herr Superintendent Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Ich möchte fragen, ob beabsichtigt ist, die Punkte 1 und 2 der Petition getrennt zur Abstimmung vorzulegen. Falls dieses nicht beabsichtigt sein sollte, wollte ich darum bitten, 1 und 2 zu scheiden.

Präsident: In der Abstimmung?

(Superintendent Dr. Frotscher: Ja! Aber besprechen können wir es jetzt zusammen, glaube ich.)

(Zustimmung.)

Superintendent Dr. **Frotscher:** Darf ich also gleich weiter dazu reden?

Präsident: Herr Superintendent Dr. Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Ich bin mit dem Petitionsausschuß einverstanden in der Abweisung des 2. Punktes der Petition, und zwar besonders aus dem Grunde, weil mir das alles, was hier von der Mehrzahl der Paten gesagt wird, zu sehr arithmetisch ist und nicht eigentlich grundsätzlich gefaßt. Grundsätzlich gefaßt nach dem Sinne der Petenten, müßte man alle Paten anderer Konfessionen oder alle Sektierer zurückweisen. Dagegen bin ich und die Mitglieder der Konferenz, der ich angehöre, in der die Sache auch besprochen worden ist, durchaus. Es würde sich übrigens wahrscheinlich die große Anzahl der unterschriebenen Pastoralkonferenzen noch wesentlich vermehrt haben, wenn eben nicht viele Bedenken gehabt hätten gegen Punkt 2 und ihre Unterschriften nur auf Punkt 1 erstrecken wollten.

Zur Sache muß ich sagen, daß, wenn ein Patenrecht den Leuten zugestanden werden muß, die die Kindertaufe grundsätzlich verwerfen, dies doch nicht bloß, wie unser Herr Referent sagt, gegen das Gefühl geht, sondern daß mir das doch als etwas ganz Abnormes erscheint, daß wir Leute, die einen Fundamentalpunkt der Kirche, unsere Kindertaufe, grundsätzlich verwerfen, auch agitatorisch sich gegen die Kindertaufe stellen, an unsere Taufsteine zulassen müssen. Es mögen im übrigen treffliche und unbescholtene Leute sein — das sind sie auch zum guten Teil —, aber sie zu unserer Taufe heranzulassen, das

erscheint mir doch nicht nur eine Sache gegen den kirchlichen Anstand, sondern das scheint mir eben auch nicht in der Ordnung zu sein, und die Petenten heben mit Recht hervor, daß alles ordentlich zugehen soll.

Und dem Herrn Referenten könnte ich auch darin nicht folgen, als ob eine solche Konzession oder ein Weiterbewilligen einer derartigen Gepflogenheit nicht von nachteiligem Einflusse auf die Erziehung der Kinder sein würde. Von solchen Paten kann eine günstige Beeinflussung der Kinder nicht erwartet werden. Nun meine ich, auch der Petitionsausschuß gibt das eigentlich einigermaßen selbst zu, daß hier doch eben eine Sache grundsätzlicher Art vorliegt; denn er weist diesen Teil, den 1. Punkt der Petition, nicht zurück nach dem Grundsatze der Generalartikel, wie er es weiterhin tut, sondern nur mit der Motivierung, daß die Fälle zu vereinzelt wären zu einer allgemeinen Regelung. Aber erstens sind die Fälle nicht so vereinzelt, wie diejenigen bestätigen werden, die in Gegenden mit zahlreichen Sekten sind. Und wenn sie nicht allgemein geregelt werden sollten, ist die Meinung des Herrn Referenten des Ausschusses etwa die, daß sie nun speziell geregelt werden sollten, durch Ortsstatut? Aber für die Möglichkeit eines Statuts müßte doch eben erst die Tür aufgetan werden. Es ist also wohl die Absicht, sie sollen eben nicht geregelt werden, sondern es soll beim Bisherigen bleiben. Dagegen bin ich aber, schließe mich vielmehr in diesem Punkte den Petenten an, weil die Petenten in ihrem Bestreben im Rechte sind, daß alles ordentlich zugehe und daß die Ordnung unserer Kirche gewahrt werde.

Präsident: Mir liegt hier zunächst nur der Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung nachher vor. Wenn der Herr Synodale Frotscher eine andere Abstimmung wünscht, so würde ich einen Antrag von ihm noch zu erwarten haben, in welcher Weise das erfolgen soll.

Es hat ums Wort gebeten Herr Past. prim. Wetzke.

Past. prim. **Wetzke:** Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorredners vollständig anschließen. Ich hatte die Absicht, den Antrag zu stellen, die Synode möchte den Punkt 1 dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überweisen, damit doch auch im Schoße des Kirchenregiments diese wichtige Frage erörtert werde und vielleicht dort festgestellt werden kann, in welcher Weise die Sache sich ordnen läßt.

Meine Herren! Die Baptisten sind als Sektenleute doch auch etwas, soweit ich wenigstens solche kennen gelernt habe, zum Fanatismus geneigt, und ich glaube, daß es nicht richtig ist zu meinen, ein Baptist würde weiter nichts tun als Fürbitte für sein Patenkind. Er wird sich gerade in seinem Gewissen verpflichtet halten, später, wenn das Kind heranwächst, diesem Kinde auch begreiflich zu machen, daß es eigentlich noch gar nicht die rechte heilsame Taufe empfangen hat, und als Pate gerade wird er ihm sagen: Nun bist du herangewachsen, jetzt hole du die rechte Taufe nach! Und infolgedessen liegt doch für die Erziehung des Kindes eine Gefahr darin, wenn es baptistische Paten hat.

Meine Herren, es sind 35 Konferenzen, die diese Petition unterschrieben haben. Es würde mir leid tun, wenn die Petition in beiden Punkten abgelehnt würde. Ich würde doch bitten, wenigstens den 1. Punkt dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Präsident: Also der Antrag des Herrn Synodalen Dr. Frotscher lautet:

> „Punkt 1 der Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu geben, Punkt 2 nach dem Antrage des Ausschusses auf sich beruhen zu lassen."

Ich habe zunächst den Antrag Frotscher, soweit er sich auf Punkt 1 bezieht, zur Unterstützung zu stellen. — Er ist hinreichend unterstützt.

Ich glaube, der Antrag des Herrn Past. prim. Wetzke deckt sich vollständig mit dem Antrage Frotscher. Dann brauche ich weiter keinen Antrag zu erwarten.

Herr Pfarrer Segnitz!

Pfarrer **Segnitz:** Meine hochverehrten Herren! Wenn ich im allgemeinen theoretisch dem Antrage des Herrn Synodalen Frotscher zustimme, so möchte ich doch aus der Praxis, und zwar recht vielseitigen Praxis meiner früheren Berufstätigkeit in Planitz konstatieren, daß in den zehn Jahren, wo eine Baptistengemeinde in Planitz sich nach und nach gebildet hatte, auch nicht ein einziges Mal an uns das Ersuchen ergangen ist, einen Baptisten als Paten am Taufstein mit zuzulassen. Wenn ich aber nun bedenke, daß ich in vielen und schweren Stunden mit den Baptisten über Kindertaufe verhandelt und dort erfahren habe, daß sie nicht bloß Gegner, sondern vielfach Lästerer der Kindertaufe sind, so muß ich wohl sagen, ich würde alles mögliche aufgeboten haben, um solchen Leuten das Patenamt an dem Taufstein unserer evangelisch-lutherischen Kirche nicht einzuräumen. Man muß die Äußerungen, und zwar nicht die offiziellen Äußerungen der Baptistenkirche, sondern die Äußerungen der einzelnen Leute, die zu den Baptisten übertreten, gehört haben, um ganz zu verstehen, warum diese Konferenzen diesen 1. Teil ihrer Petition, wenn irgend möglich, angenommen wissen wollen. Aber ich muß mich doch auf den Standpunkt des Ausschusses stellen. Es ist tatsächlich kaum

nur eine irgendwie nennenswerte Menge von Fällen vorgekommen, und wenn einzelne Fälle vorgekommen sind, dann, bin ich fest überzeugt, haben die Baptisten von sich aus an diesen Leuten in ihrer Art Kirchenzucht geübt. Denn das ist Tatsache, was der Herr Berichterstatter sagte, daß den Angehörigen der Baptistengemeinde die Verwaltung des Patenamtes in einer fremden Kirche, insonderheit bei der Kindertaufe, verboten ist.

Also ich würde doch empfehlen, es dabei zu lassen, wie der Ausschuß es empfohlen hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberkonsistorialrat D. Dibelius.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine hochverehrten Herren! Es ist zweifellos, daß auf den ersten Blick Punkt 1 der Petition sehr viel Bestechendes hat. Es mag fast selbstverständlich erscheinen, daß Mitglieder von Religionsgemeinschaften, welche die Kindertaufe grundsätzlich verwerfen, in unserer Landeskirche bei Kindertaufen das Patenrecht nicht ausüben dürfen. Aber ob dieser erste Eindruck wirklich der richtige ist und dazu führen kann, eine allgemeine gesetzliche Regelung zu veranlassen? Es sind doch die Baptisten selbst, falls sie wirklich bei Kindertaufen das Patenrecht übernehmen, die sich widersprechen, die durch ihr Erscheinen zeigen, daß sie den baptistischen Standpunkt tatsächlich nicht ganz teilen, also sie sind es, die einen Widerspruch bezeugen. Sie werden durch ihr Zulassen eher dazu kommen, der Landeskirche wieder näher zu treten, während wir durch ihr Fernhalten sie zu Märtyrern und damit zu Agitatoren in der Gemeinde geradezu stempeln.

Wenn nun hervorgehoben ist in dem Antrage des Petitionsausschusses, daß die Fälle selten sind, so kann ich als Mitglied des Petitionsausschusses versichern, daß wir uns Mühe gegeben haben, Fälle festzustellen, in denen wirklich Baptisten gekommen sind und das Patenamt übernommen haben. Es ist uns aber trotz mehrfacher Bemühung nicht möglich geworden, bestimmte Fälle festzustellen.

Wenn der Herr Synodale Dr. Frotscher nun erklärt hat, es gebe solche Fälle, sogar in größerer Zahl, so würde ich ihn doch recht sehr bitten, uns diese Fälle etwas bestimmter zu bezeichnen. Er wird es aber verzeihen, wenn wir, solange er diese Fälle nicht bestimmter nennt, dabei bleiben, daß es wohl nur ganz vereinzelte Fälle sind, und ich schließe mich dem Herrn Vorredner an, der da gesagt hat, daß in solchen vereinzelten Fällen wahrscheinlich die baptistische Gemeinde selbst hinterher ihre Art von Kirchenzucht eintreten lassen wird. Überlassen wir doch diese Zucht in so vereinzelten Fällen lieber der sektiererischen Gemeinde, als daß wir uns zu einer Kirchenzucht, die vielleicht für unsere Landeskirche eher zum Unsegen ausschlägt, verleiten lassen! Bleiben wir doch so lange, bis ein weitgehendes Ärgernis durch viele Fälle konstatiert ist, bei dem wahrhaft wohltuenden, gewiß uns allen wohltuenden, weitherzigen Standpunkt, den der Generalartikel von 1580 schon eingenommen hat und der einem noch heute das Herz warm macht, wenn man diese Worte hört!

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Dr. Vogel.

Privatus Dr. **Vogel:** Ich verzichte.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich wollte zu Punkt 2 der Petition nur darauf aufmerksam machen, daß durch diesen ein Prinzip eingeführt werden soll, das als ein vollständig neues, ja als ein unerhörtes bezeichnet werden muß. Wir klagen ja alle darüber, daß wir keine deutsche evangelische Kirche besitzen, sondern daß diese Kirche sich in einzelne Landeskirchen gliedert. Wir haben mit Freude begrüßt, daß jetzt durch den Ausschuß der Ansatz zu einer deutschen evangelischen Kirche gemacht worden ist. Und nun kommt ein Antrag von, ich glaube, 37 Pastoralkonferenzen, daß eine neue Mauer zwischen den Landeskirchen aufgeführt werden soll, daß die Paten nur innerhalb der Landeskirche genommen werden dürfen. Das ist niemals, zu keiner Zeit irgendwie Rechtens gewesen, und wir würden uns des äußersten Partikularismus schuldig machen, wenn wir auf einen derartigen Vorschlag eingehen wollten. Wie steht es denn, wenn Unierte zu Paten genommen werden sollen? Wie steht es, wenn Reformierte genommen werden sollen, wenn — es ist vorhin auf Altenburg hingewiesen worden — an der altenburgischen Grenze die Eltern drei Altenburger zu Paten haben wollen? Geht nicht, ist nicht zulässig; die Paten müssen der sächsischen Landeskirche angehören. Wir wollen doch überhaupt nicht ideal übertreiben den Einfluß, den die Paten auf die Kindererziehung haben; das ist beim Patenamte schon längst gewichen, und die Eltern lassen sich auch durch die Paten das Erziehungsrecht, das ihnen gesetzlich zusteht, nicht verkümmern.

Ich wollte mich also nur mit aller Entschiedenheit gegen Punkt 2 der Petition aussprechen, der in der Tat alle evangelischen Prinzipien verletzt.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Superintendent Neumann.

Superintendent **Neumann:** Meine Herren, dem Herrn Konsynodalen Dr. Friedberg gegenüber möchte ich nur betonen, daß die Petenten schwerlich daran gedacht haben, mit dieser Petition Grenzpfähle zwischen den einzelnen Landeskirchen aufrichten zu wollen, sondern, wie aus der Begründung zu Nr. 2 hervorgeht, haben sie nur gedacht an die Sektierer, z. B. Methodisten, und die Römisch-Katholischen. Ich wollte das bloß zugunsten der Petenten erwähnen. Im übrigen bin ich dafür, daß diese Petition in Punkt 2 auf sich zu beruhen hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Direktor Dr. Löbner.

Direktor Dr. **Löbner:** Meine Herren, ich möchte bitten, daß Sie den Vorschlag des Petitionsausschusses annehmen. Nachdem nur geistliche Herren bisher gesprochen haben und beziehungsweise unser verehrter Kirchenrechtslehrer, will ich als einfaches weltliches Mitglied dem Empfinden Ausdruck geben, daß der Bericht, der erstattet worden ist, tatsächlich außerordentlich wohltuend auf ein weltliches Mitglied wirken muß. Die Weitherzigkeit, die sich hier zu erkennen gab, ist besonders wertvoll gewesen. Beim Lesen der Petition — das muß ich bekennen — hatte ich bei Punkt 1, der erbeten wird, zunächst den Eindruck: die Petenten haben eigentlich recht; Leute, die grundsätzlich die Kindertaufe verwerfen, kann man als Paten nicht zulassen. Und doch muß ich sagen: die Ausführungen unseres Herrn Berichterstatters, daß man in einer Zeit der konfessionellen Spannung nicht Zäune aufführen soll dort, wo sie bisher nicht gewesen sind, das ist ein Standpunkt, von dem ich wünschte, daß er in der Synode recht oft noch zum Ausdrucke kommen könnte, und deshalb möchte ich empfehlen, nehmen Sie den Ausschußantrag an. Es ist ja nicht zu verkennen, daß die Petenten gewiß aus innerster Überzeugung und vollständig unter dem Eindruck, eine gerechte Sache zu vertreten, diese Petition eingebracht haben; aber wenn unser Herr Referent in seiner Art, wie er es vorgetragen hat, auf die Schwierigkeiten hinweist, die sich ergeben würden, falls diesem Petitum nachgekommen würde, so dürfen wir, nachdem sich der Petitionsausschuß in gründlicher Weise damit beschäftigt hat, sagen: mindestens ist zurzeit die Sache noch nicht reif, um der Petition zu folgen, und richtig und anerkennenswert und für die Folge festzuhalten ist der Standpunkt der Weitherzigkeit, der sich in dem Ausschußvotum ausspricht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Superintendent Dr. Frotscher.

Superintendent Dr. **Frotscher:** Der Herr Konsynodale D. Dibelius hat mich öffentlich aufgefordert, bestimmte Fälle zu nennen. Privatim hat er mich ganz gewiß nicht gefragt, ob mir solche Fälle bekannt seien. Also allzusehr ist wohl nicht gesucht worden bei der Konstatierung, ob es überhaupt Fälle gebe. Ich würde ihm auch Namen — nach eingezogener Erkundigung — nennen können, die mir augenblicklich natürlich nicht zur Verfügung sind, da ich das Kirchenbuch nicht zur Hand habe, die Petition ja auch nicht von mir ausgeht. Aber einige Fälle sind in Werdau vorgekommen, zwei mindestens, und von anderen Geistlichen weiß ich auch, daß sie geklagt haben. Namen zu nennen, ist mir allerdings jetzt nicht möglich, auch nicht nötig. Ich möchte aber doch auch bemerken: ich halte es nach wie vor nicht für das Richtige, daß wir sagen wollen: kommen 50 Fälle im Lande vor, so ordnen wir die Sache, kommen aber nur 10 Fälle vor, so ordnen wir sie nicht, sondern auch bei einer Minderzahl von Fällen ist meines Erachtens eine grundsätzliche Ordnung vollständig gerechtfertigt.

Präsident: Das Wort hat Herr Pfarrer Kretzschmar.

Pfarrer Dr. **Kretzschmar:** Der Antrag des Herrn Synodalen Frotscher kann sehr wohl auch gesetzlich begründet werden. § 7 der Verordnung vom 13. Dezember 1876 lautet: Es bleibt dabei bewenden, daß nur konfirmierte Christen Patenstelle übernehmen. Nun meine ich doch, Christen, die von Haus aus der Baptistendenomination angehören, sind gar nicht konfirmiert im Sinne dieses Gesetzes. Eine Konfirmation im Sinne unserer kirchlichen Landesgesetze wird ja von den Baptisten weder geübt, noch anerkannt. Demnach hat der Antrag Frotscher auch eine gesetzliche Begründung.

Präsident: Herr Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren! Ich hatte zunächst auf das Wort verzichtet, weil Herr Superintendent D. Dibelius in der Hauptsache alles das ausgeführt hatte, was ich sagen wollte. Nachdem aber nun noch einmal der Standpunkt der Deputation angegriffen und namentlich ihre Ansicht bemängelt worden ist, daß die Zahl der vorgekommenen Fälle ein Eingreifen noch nicht rechtfertige, so muß ich zwar im allgemeinen zugeben, daß man nicht ausschließlich nach der Zahl der Fälle, die zu Bedenken Anlaß gegeben haben, auf die Änderung eines Gesetzes zukommen oder sie unterlassen soll, wohl aber, meine ich, müssen zum mindesten, ehe man sich zu Eingriffen in ein bestehendes Gesetz entschließt, wirklich

ernstliche und die Öffentlichkeit in einem gewissen Grade beunruhigende Vorfälle vorliegen.

Von seiten der Deputation sind Erkundigungen in verschiedenen Landesteilen eingezogen worden, wo man nach der Zahl der dort ansässigen Baptisten auch am ehesten derartige auffallende Mißstände vermuten konnte; die Anfragen verliefen indes fast vollständig erfolglos.

Wenn wir aber von dem Herrn Referenten weiter gehört haben, daß diese Bestimmungen, die wir ändern sollen, in der Hauptsache schon seit dem Jahre 1580 in unserer evangelischen Landeskirche gesetzlich feststehen, ohne daß seit diesem Jahre, also in dem Zeitraume von mehr als drei Jahrhunderten Mißstände hervorgetreten sind, die den Gesetzgeber zum Eingreifen veranlaßt haben, so sollte man denn doch in einer Zeit, die bei solchem Vorgehen zu doppelter Vorsicht mahnt, erst recht nicht um einiger ganz vereinzelter Fälle willen ein so lange bestehendes Gesetz ohne weiteres zu ändern Bedenken tragen. Da, wo ein wirkliches Ärgernis vorliegt, ist meines Erachtens auch heute schon der evangelische Pfarrer vollständig in der Lage, tatsächlich unwürdige Personen von der Taufbeteiligung fern zu halten. Solange aber ein wirkliches Ärgernis fern gehalten werden kann, sollte man, meine ich, doch eine seit Jahrhunderten bestehende Gesetzgebung, die zu wirklichen Klagen nicht Anlaß geboten hat, auch ruhig weiterbestehen lassen.

In bezug auf Punkt 2 möchte ich mich den Mahnungen anschließen, die unser verehrter Herr Geheimrat Friedberg an die Synode gerichtet hat. Meine Herren, ich bitte dringend auch gegenüber den Versuchen, die von anderer Seite ja jetzt häufig genug gemacht werden, konfessionelle Gegensätze auch da noch zu schaffen, wo — Gott sei Dank! — bisher noch Friede bestanden hat, sich solchen Bestrebungen nicht anzuschließen.

Es mag sein, daß die Fassung, wie sie tatsächlich vorliegt, nicht glücklich gewählt ist und den eigentlichen Absichten nicht entspricht; aber jedenfalls in dem Wortlaute, in dem die Petition uns zugegangen ist, war es meines Erachtens für einen evangelisch duldsam denkenden Menschen unmöglich, der Petition zuzustimmen und sie dem Kirchenregiment zur Beachtung zu empfehlen.

Ich kann endlich mich nur dem anschließen, was auch von anderer Seite betont worden ist: in Laienkreisen würde man, ohne daß ernste Ärgernisse vorgekommen sind, es gar nicht begreifen, wenn man eine langjährige, nun einmal eingebürgerte Praxis, die bisher zu solchen Ärgernissen noch kaum Anlaß gegeben hat, ohne zwingenden Grund mit einem Male ändern wollte.

Präsident: Herr Past. prim. Wetzke!

Past. prim. **Wetzke:** Meine Herren, Punkt 2 der Petition werden wir gewiß alle ablehnen, darüber ist gar nicht mehr viel zu reden; da stimmen wir alle dem Herrn Geheimrat Friedberg zu.

Aber daß es nach dem Antrag zu Punkt 1 nur die Zahl der Fälle sein soll, die die Entscheidung darüber gibt, ob eine grundsätzliche Regelung erforderlich ist oder nicht, das scheint mir doch bedenklich. Ich bitte daher nochmals, Punkt 1 dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme übergeben zu wollen.

Meine Herren, wenn es jetzt auch nur seltene Fälle sind, die verzeichnet werden können, was soll denn nun der einzelne machen, wenn bei ihm gerade ein solcher einzelner seltener Fall vorkommt? Ist nun, wenn wir die Petition auf sich beruhen lassen, dann überhaupt noch jemand berechtigt, unter Umständen einen Baptisten zurückzuweisen, wenn er mit an den Taufstein tritt? Ich glaube nicht. Und muß es denn immer bei vereinzelten Fällen bleiben?

Wir haben jetzt eine Gemeinschaftsbewegung im Lande, wo es große Kreise gibt, die mit Geringschätzung von der „Säuglingstaufe“ reden, und da können wir nicht wissen, wie sich in gewissen Kreisen der Gemeinschaft die Stellung zum Taufsakrament noch weiter entwickeln wird. Es würde doch gut sein, wenn die evangelische Landeskirche rechtzeitig Stellung zur Frage nimmt und Bestimmung dahin trifft, daß alle, welche die Kindertaufe grundsätzlich ablehnen, nicht Patenstelle übernehmen können. Auch hat Herr Kollege Philipp darauf aufmerksam gemacht, daß doch gesetzliche Schwierigkeiten bestehen. Da wird es um so mehr ratsam sein, wenn wir dem Kirchenregiment anheimgeben, diese ganze Frage noch weiter zu erörtern.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich möchte mir bloß zu den Ausführungen des Herrn Pfarrers Kretzschmar ein kurzes Wort erlauben.

Wenn ich ihn richtig verstanden habe, ging seine Meinung dahin, daß schon auf Grund der Bestimmungen in § 7 der Verordnung vom 13. Dezember 1876 der Ausschluß der Baptisten vom Patenrechte um deswillen nicht bloß gerechtfertigt, sondern geboten sei, weil in diesem § 7 stehe, es bewende dabei, daß nur konfirmierte Christen Patenstelle übernehmen dürfen, Baptisten aber als Konfirmierte im Sinne unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angesehen werden können. Wäre diese Auslegung der Verordnung richtig, dann dürfte auch ein Römisch-Katholischer als Pate nicht zugelassen werden,

(Sehr richtig!)

denn auch diese sind bekanntlich nicht konfirmiert im Sinne unserer lutherischen Landeskirche. Also gegen diese Auslegung der Verordnung vom 13. Dezember 1876 möchte ich doch Bedenken erheben und die Ausführungen des Herrn Pfarrer D. Kretzschmar deshalb nicht unwidersprochen lassen.

Präsident: Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank!

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Nach den Ausführungen Sr. Exzellenz verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Herr Pfarrer Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Wenn ich gegen die Petition auftrete, so veranlaßt mich weniger die Befürchtung, daß dadurch die konfessionelle Spannung der Gegenwart irgendwie vermehrt werden könnte; denn dadurch, daß ein Baptist nicht zum Patenamt zugelassen wird, dürfte dieses kaum geschehen. Ich kann auch nicht anerkennen, daß diese Rücksichten schließlich, wenn wirklich ernstliche Interessen unserer Kirche auf dem Spiele stehen, für uns maßgebend sind. Wir müssen in erster Linie danach fragen: was frommt unserer Kirche?, bei allem Frieden gegen andere Konfessionen aber doch diesen Gesichtspunkt voranstellen.

Aber was mich veranlaßt hat, allerdings dem Antrage des Petitionsausschusses beizustimmen, das ist das von dem Herrn Berichterstatter und auch im Antrage betonte Moment, daß es sich eben nur um vereinzelte Fälle handelt und daß ja — ich muß sagen: leider — die Sache keine sehr große praktische Bedeutung hat, weil das ganze Patenamt leider nicht mehr eine sehr hohe praktische Bedeutung bei uns hat.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Es liegt also außer dem Antrage des Petitionsausschusses noch der Antrag des Herrn Synodalen Frotscher vor, welchen ich noch einmal vorlese:

> „Punkt 1 der Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu geben, Punkt 2 nach dem Antrage des Ausschusses auf sich beruhen zu lassen."

Ich glaube, daß ich zuerst den Antrag Frotscher zur Abstimmung zu stellen habe, und dann weitergehe. Ich erteile zunächst noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Superintendent D. **Hartung:** Meine Herren, ich möchte hervorheben, daß ich im Sinne des Petitionsausschusses ausdrücklich gesagt habe: aus gewichtigen Gründen haben wir jederzeit das Recht, die Interkonfessionalität des Patenrechtes zu beschränken, und ich möchte, wenn wir das nicht tun, es auch nicht damit begründen, daß, was ich als richtig anerkenne, leider das Patenrecht viel von seiner Bedeutung verloren hat. Denn wir möchten wünschen, daß diese Bedeutung unserem Volke mehr zum Bewußtsein käme. Also gewiß habe ich gesagt: aus gewichtigen Gründen haben wir das Recht, Ausnahmen zu machen. Es fragt sich, ob diese Gründe vorliegen. Ich habe an einen Geistlichen geschrieben, der der Abfassung der Petition unmittelbar nahe gestanden hat; er hat geschrieben, es habe solche Fälle gegeben, aber er ist nicht in der Lage gewesen, mir besondere namhaft zu machen oder mich auf Quellen hinzuweisen, wo ich sie finden könnte. Wenn wir aber aus diesem Grunde, weil es uns doch nur vereinzelt erschien, von einer allgemeinen Regelung absahen, so war dazu allerdings auch erforderlich, daß wir das mit gutem Gewissen taten, und wir mußten uns auch prinzipiell dessen bewußt sein, daß wir nicht gezwungen seien, etwa einen Baptisten schon um deswillen vom Patenrechte fern zu halten. Aus diesem Grunde glaubte ich nicht unterlassen zu dürfen, in etwas ausführlicherer Weise das darzulegen, daß ein Baptist an sich als solcher noch nicht vom Patenrechte zurückgewiesen werden kann. Er kann es, wenn er als Lästerer der Kindtaufe bekannt ist, und ich möchte, wenn ein Geistlicher ihn um solches Ärgernisses willen zurückweist, sehen, ob das Kirchenregiment nicht einen solchen Geistlichen schützen würde; denn hier ist in der Tat ein öffentliches Ärgernis. Es könnten ferner Mißstände etwa bei dem Einfluß baptistischer Paten auf die christliche Erziehung in Frage kommen, aber solche Mißstände sind jedenfalls in größerem Umfange nicht bekannt geworden. Es geht doch nicht an, meine Herren, daß man sich Fälle konstruiert, daß man sagt: es ist von solchen Baptisten zu fürchten, daß sie solchen Einfluß ausüben, sondern ich meine immer wieder, da wir prinzipiell nach meinen Ausführungen nicht gezwungen sind, jeden einzelnen Baptisten zurückzuweisen, so werden wir uns gewiß nicht scheuen, dies zu tun, wenn Ärgernis und Mißstände eine allgemeine Regelung fordern. Aber solange diese nicht nachgewiesen sind, bitte ich, den Antrag des Petitionsausschusses auch unter Nr. 1 anzunehmen.

Präsident: Ich stelle also nun den Antrag des Herrn Synodalen Frotscher zunächst zur Abstimmung, Punkt 1 der Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu geben. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Ich glaube, es ist entschieden die Mehrheit.

Der Antrag ist gefallen, und damit steht nun bloß noch der Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung. Ich frage die Synode,

„ob sie dem Antrage des Petitionsausschusses zustimmt",

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 3 Stimmen angenommen.

Ich beraume nun die nächste Sitzung auf Freitag, den 12. Oktober, vormittags 10 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung, wenn kein Widerspruch erfolgt:

1. Registrandenvortrag.
2. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 8, Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886 über die Anstellung von Kantoren und Organisten betreffend. (Drucksache Nr. 5.)

Wir würden dabei zur namentlichen Abstimmung zu schreiten haben.

3. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend. (Drucksache Nr. 6.)
4. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 11, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betreffend. (Drucksache Nr. 7.)

Es ist hier eine Zusammenstellung verschiedener Anträge nicht erforderlich, da nur zwei, sagen wir, redaktionelle Änderungen eingetreten sind.

5. Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, und zwar über Verfassung und Statistik der Landeskirche auf Grund der Abschnitte I, III, V, VIa, c, e, VII, X, XI und XII.

Berichterstatter die Herren Synodalen Geheimer Kirchenrat Heinrici und Superintendent Lieschke.

Es ist eine reich besetzte Tagesordnung; die zweite Beratung pflegt aber nicht so viel Zeit in Anspruch zu nehmen.

Ist die Synode mit dieser Tagesordnung einverstanden? — Einstimmig.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 8 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 19. Oktober 1906.

Verhandlungen

der achten

evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 9. Dresden, am 12. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 116—119. — Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Verweisung der Nr. 69 der Registrande, Petition des Pastors Ebeling in Leipzig-Gohlis, die Abänderung der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betr., vom Petitionsausschusse an den Verfassungsausschuß. — Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 8, Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886 über die Anstellung von Kantoren und Organisten betr. (Drucksache Nr. 5.) — Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr. (Drucksache Nr. 6.) — Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 11, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betr. (Drucksache Nr. 7.) — Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr., und zwar über Verfassung und Statistik der Landeskirche auf Grund der Abschnitte I, III, V, VIa, c, e, VII, X, XI und XII. — Vertagung der Beratung über diesen Punkt. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Neunte öffentliche Sitzung

am 12. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die neunte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Wir beginnen mit dem Registrandenvortrage.

(Nr. 116.) Antrag des Ausschusses für den Erlaß Nr. 12, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr.

Präsident: Ist gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 117.) Anschlußpetition des Kirchenvorstandes zu Leipzig-Kleinzschocher zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 118.) Anschlußpetition des Kirchenvorstandes der Johanneskirche zu Dresden zur Petition des Kirchenvorstandes der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 119.) Petition des Vorstandes des Vereins Sächsischer Kirchenbeamten zu Erlaß Nr. 9, adoptiert durch Herrn Synodalen D. Pank, dem Entwurfe eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr.

Präsident: Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank hat das Wort.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Es ist sehr bedauerlich, meine hochverehrten Herren, daß diese Petition jetzt erst einläuft, da wir bereits vor der zweiten Beratung des darin berührten Gegenstandes stehen. Die Petition geht aus von dem Vereine Sächsischer Kirchenbeamten und ist gerichtet auf zwei Wünsche: 1. den § 1 des durch Erlaß Nr. 9 der hohen Synode unterbreiteten Gesetzentwurfes dahin gehend abzuändern, daß insonderheit auch die Beamten an den kirchlichen Friedhöfen und deren Hinterlassene Pension oder Unterstützung zu beanspruchen haben; 2. daß an Stelle der Bezeichnung „kirchliche Unterbeamte" die allgemeinere Bezeichnung „kirchliche Beamte" oder „Kirchenbeamte" trete. Beide Wünsche, in der Petition näher begründet, haben zweifellos manches Beachtliche, wie denn der „Verein Sächsischer Kirchenbeamten" als solcher eine Beachtung seiner Wünsche an sich schon verdient. Ob seinen Wünschen Erfüllung werden kann, ist ja eine andere Frage. Aber ich würde es dankbar begrüßen, wenn in Rücksicht auf die Petenten die Synode sich entschließen wollte, die zweite Beratung heute auszusetzen und die Petition an den Verfassungsausschuß zu weisen zur nachträglichen Beratung darüber.

Ich stelle deshalb den Antrag, diese Petition unter Aussetzung der zweiten Beratung an den Verfassungsausschuß zu weisen, und gebe der hohen Synode anheim, wie sie sich entschließen will.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich glaube, wir können über den Inhalt der Petition zur Beratung auch schon heute kommen. Die dort angeschnittenen Fragen sind von so geringer Wichtigkeit, daß eine besondere Tätigkeit des Verfassungsausschusses da nicht Platz greifen kann. Ich glaube, daß es nicht notwendig ist, die Verhandlung, die heute anberaumt ist, auszusetzen, sondern daß die Anträge dabei noch mit zur Erwägung kommen können.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Es sind also zwei Anträge, der eine von Herrn Geheimen Kirchenrat D. Pank, diese Petition an den Verfassungsausschuß zu verweisen und dadurch genötigt zu sein, die zweite Beratung über Erlaß Nr. 9 heute auszusetzen und von der Tagesordnung abzusetzen, während Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg, der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, sagt, daß eine Beratung im Verfassungsausschusse ihm nicht erforderlich erscheine, und den Antrag stellt, man solle es bei der heutigen Tagesordnung bewenden lassen. Der weitergehende Antrag ist wohl der von Herrn Geheimen Kirchenrat D. Pank, der weicht von der Tagesordnung ab. Ich habe also zunächst den zweiteiligen Antrag — er kann wohl auch zusammengefaßt werden — des Herrn Geheimen Kirchenrates D. Pank zur Abstimmung zu stellen und bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag Pank sind, sich zu erheben. — Ich möchte glauben, daß es die Mehrheit ist. Ich bitte um die Gegenprobe; ich bitte also diejenigen Herren, die für den Antrag Pank sind, sich zu erheben. — Also die Mehrheit hat gegen den Antrag Pank gestimmt. Es würde sich dann wohl fragen, ob sich im Laufe der Besprechung besondere Anträge daraus ergeben werden.

Wir fahren fort.

Mitteilung: Der Antrag des Petitionsausschusses über die ihm zugeteilte Petition des Pastors Ebeling in Leipzig-Gohlis, die Abänderung der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend, ist dem Verfassungsausschusse überwiesen. — Die Synode hat nichts dagegen.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 8, Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886 über die Anstellung von Kantoren und Organisten betreffend."

Wünscht die Synode in eine Generaldebatte einzutreten? — Es ist nicht der Fall.

Wünscht die Synode über jeden einzelnen Paragraphen die Besprechung zu eröffnen? — Herr Schuldirektor Philipp!

Schuldirektor **Philipp:** Ich möchte allerdings, daß wir in die Einzelberatung eintreten, weil ich zu § 2 einen Abänderungsantrag zu stellen beabsichtige.

Präsident: Es ist sonst zulässig, daß die Synode sagt, daß sie eine Anzahl von Paragraphen zusammennehmen will. Also wenn hier dem widersprochen ist, will die Synode beschließen, daß wir in die Besprechung der einzelnen Paragraphen eingehen? — Es ist der Fall.

Also ich lese hier.

Der Art. I lautet:

„Die §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153, werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:"

Wünscht die Synode zu diesem Satze das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Synode diesen Satz in der vorliegenden Fassung an?"

Einstimmig.

§ 1:

„Kantoren und Organisten deren Kirchenamt mit einer ständigen Schulstelle überhaupt nicht verbunden ist, werden vom Kirchenvorstande unter drei vom Kollator Vorzuschlagenden gewählt.

Das Vorschlagsrecht steht da, wo sich die Ämter an der nämlichen Kirche teils unter landesherrlicher, teils unter anderer Kollatur befinden, dem Inhaber der letzteren zu."

Ich eröffne die Besprechung. Es ist hier also vorgeschlagen worden, hinter „Kollator" einzuschieben: „des Kirchenamts".

Herr Superintendent Hässelbarth!

Superintendent **Hässelbarth:** Ich wollte das bloß erwähnen.

Präsident: Es ist also in der Ersten Beratung beschlossen worden, hinter dem Worte „Kollator" einzuschieben: „des Kirchenamts".

Wünscht die Synode hierzu weiter das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Synode nach der Vorlage mit diesem Zusatze „des Kirchenamts"?"

Einstimmig.

§ 2 lautet:

„Binnen sechs Wochen vom Tage der Namhaftmachung an hat der Kirchenvorstand bei Verlust seines Wahlrechts einen der Vorgeschlagenen zu wählen und dem Kollator zu benennen.

Der Kirchenvorstand kann verlangen, daß der Wahl eine Probe im Orgelspiele und in der Leitung des Kirchengesanges vorhergehe. Die Probe ist in der Kirche, bei welcher die Anstellung erfolgen soll, vom Kirchenvorstande abzunehmen. Der Kirchenpatron ist dazu einzuladen."

In der Ersten Beratung ist dazu folgendes beschlossen worden:

„Der Kirchenvorstand kann der Wahl eine Probe im Orgelspiele und in der Leitung des Kirchengesanges vorhergehen lassen. Diese Probe ist von ihm in der Kirche abzunehmen, bei welcher die Anstellung erfolgen soll. Der Kirchenpatron ist dazu einzuladen."

Und bei Abs. 3 ist beschlossen worden, statt zu schreiben, wie vorgeschlagen:

„Der durch die Probe dem Vorgeschlagenen erwachsende Reiseaufwand ist ihm nach den für die Probe ständiger Geistlicher bestehenden Vorschriften aus der Kirchkasse zu erstatten",

in diesem Abs. 3 statt „ständiger Geistlicher" zu sagen „nicht ständiger".

Das Wort hat Herr Schuldirektor Philipp.

Schuldirektor **Philipp:** Meine sehr geehrten Herren! Ich habe in der Ersten Beratung dieser Verschlechterung der Vorlage zugestimmt, weil mir die Sache erst in letzter Stunde zugegangen war. Ich hatte den Erlaß Nr. 13, der hier einschlägt, nicht bei der Hand, muß aber gestehen, daß es mir nicht recht ersichtlich ist, warum eigentlich eine Verschlechterung der Regierungsvorlage eingetreten ist. Ich habe leider auch die stumme Frage übersehen, die wahrscheinlich auf den Gesichtern der Konsistorialvertreter an den Verfassungsausschuß zu lesen war, nämlich: „Siehest du darum scheel, daß ich so gütig bin?" Es kann doch zweifellos das Interesse der Kirchengemeinden hier nicht maßgebend gewesen sein, denn es handelt sich um eine ganz geringfügige Summe. Es handelt sich um ein Tagegeld von 2 M. mehr; der nicht ständige Geistliche erhält nämlich ein Tagegeld von 8, der ständige ein solches von 10 M. nach Erlaß Nr. 13. Also ich bin der Meinung, daß diese 10 M. der Organist oder Kantor bez. derjenige, der sich um eine solche Stellung beworben hat, der zu einer solchen Probe berufen ist, recht wohl braucht, daß hier also irgendwelche kleinen Unterschiede durchaus nicht gemacht werden müssen. Und wir haben doch unter den Leuten — es handelt sich hier um musikalische Beamte, nicht um Kirchschullehrer, sondern um Beamte, die das Kirchenamt bekleiden, ganz unabhängig von ihrem eigenen Schulamt —, wir haben unter diesen Leuten sehr hochangesehene Herren, wir haben Künstler von Bedeutung darunter, und es werden auch meist ältere Herren sein, die sicher an der Entschädigung nichts ersparen werden. Ich bitte deshalb, beide Worte zu streichen, sowohl das Wort „ständiger", wie das Wort „nichtständiger" Geistlicher. Betrifft es Herren, die ein ständiges Amt bereits bekleidet haben, so werden sie selbstverständlich als „ständige" Geistliche, und solche, die noch nicht ein ständiges Amt bekleidet haben, werden als „nichtständige" Geistliche behandelt für den Fall, daß der Verfassungsausschuß bei Erlaß Nr. 13 nicht überhaupt anders beschließen sollte. Es ist sehr wohl möglich, daß man diesen Unterschied fallen läßt, daß man überhaupt von „Geistlichen" redet. Es ist ja noch gar nicht klar, ob der Verfassungsausschuß dem Erlasse Nr. 13, wie er jetzt vorliegt, so zustimmen wird.

Meine Herren! Es liegt wirklich nur eine ganz kleine Marktung bei dieser Änderung vor. Ich bitte Sie, lehnen Sie diesen Antrag ab, und setzen Sie nur ein: „Geistlicher“!

Präsident: Ich bitte um schriftliche Einreichung des Antrages.

Herr Superintendent Dr. Hoffmann!

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Meine geehrten Herren! Obwohl ich Mitglied des Verfassungsausschusses bin und diese Abänderung seinerzeit selber mit beantragt habe, so will ich nicht verschweigen, daß mir bereits Bedenken gekommen sind, ob es ganz richtig war, diese Vorlage zu ändern, „ständige“ in „nicht ständige“. Ich sagte mir hinterher: etwas kleinlich klingt es, wenn man gerade diese Nichtständigkeit besonders betont, und wenn ich — darin muß ich dem Herrn Vorredner beistimmen — daran denke, daß es sich wirklich oft um ganz bedeutende Künstler handelt, um Organisten und Kantoren, die die Hochschule für Musik durchgemacht haben, dann will mir allerdings dieses Wörtlein „nicht ständig“ nicht so recht gefallen, und wenn ich bedenke, daß das Opfer, welches den Gemeinden zugemutet wird, ein verhältnismäßig so kleines ist, dann würde ich auch bitten, daß die hohe Synode lieber die Änderung fallen ließe, also „nicht ständiger“ striche und die Kirchenvorstände für hochherzig genug erachtete, daß sie in jedem Falle die 10 M. zu geben bereit sein würden.

Präsident: Ich habe den Antrag des Herrn Direktors Philipp erst zur Unterstützung zu stellen. Ich bitte diejenigen Herren, die ihn unterstützen, sich zu erheben. — Das ist ausreichend.

Herr Oberhofprediger D. Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Es will mir doch nicht recht gefallen, daß die Synode einen Beschluß, den sie vor kurzem erst gefaßt hat, jetzt wieder aufhebt. Zuzugeben ist allerdings, daß, wenn hervorragendere Männer zu solchen Ämtern berufen werden, die Gleichstellung derselben mit nichtständigen Geistlichen nicht angemessen erscheint. Indessen, es werden das doch nur vereinzelte Fälle sein, die in den großen Städten vorkommen. In den meisten Fällen werden als Kantoren 2c. jüngere Herren berufen. Handelt es sich nun um die Anstellung einer musikalisch bedeutenden und namhaften Persönlichkeit, dann, meine Herren, hat der Kirchenvorstand es ja jederzeit in der Hand, mehr zu bewilligen; es ist ihm durch das Gesetz nicht versagt, einen höheren Betrag zu diesem Zwecke auszuwerfen. Schreibt man bloß „Geistliche“, läßt man also das Attribut, „ständige“ bez. „nicht ständige“, weg, dann erhebt sich in jedem Falle die Frage, welcher Betrag berechnet werden soll, und das könnte möglicherweise zu Differenzen führen.

Aus diesem Grunde werde ich für meine Person bei dem bereits gefaßten Beschlusse der Synode stehen bleiben.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Häpe!

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß seinerzeit im Verfassungsausschusse darauf hingewiesen wurde, daß die Bewerber in den hier in Rede stehenden Fällen in der Regel nicht hervorragende Künstler und Musiker sind, sondern in der Mehrzahl der Fälle Konservatoristen, die eben ihre musikalischen Studien beendet haben und nun von dem Gelernten Gebrauch machen wollen.

Präsident: Herr Pfarrer Reichel!

Pfarrer **Reichel:** Ich möchte mir eine Bemerkung zu dem Satze erlauben: Die Probe ist in der Kirche abzunehmen, bei welcher die Anstellung erfolgen soll.

(Widerspruch.)

Präsident: Also das wird zurückgezogen.

Herr Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren! Der Gedanke, bei der Berufung von Geistlichen in bezug auf die zu gewährenden Tagegelder einige Unterschiede zu machen, beruht doch darauf, daß die äußere Lage, das Alter, die bisherige Stellung und infolgedessen die Ansprüche ans Leben bei den verschiedenen Geistlichen verschieden sind. Es ließe sich ja vielleicht bei dem geringen Unterschiede in der Höhe der festgesetzten Tagegelder auch der Standpunkt vertreten, daß man diesen Unterschied ganz fallen ließe.

(Sehr richtig!)

Aber er besteht hier nun einmal zurzeit, und es erscheint danach, solange dies der Fall ist, berechtigt, daß bei den kirchlichen Beamten, bei denen ähnliche Verhältnisse vorliegen, die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen, und ich glaube, dies geschieht doch am einfachsten durch Annahme des Antrags Philipp. Es ist ja nicht der Betrag, der für den Geber, wie für den Empfänger wesentlich in Frage kommt, es ist mehr das Gefühl einer ungleichmäßigen Behandlung, das eine gewisse Berücksichtigung verdient. Man wird es ganz

selbstverständlich finden, daß, wenn junge Konservatoristen zu einer Probe herangezogen werden, sie nicht höher bezahlt werden als die jungen Geistlichen, die sich zum erstenmal um ein Amt bewerben; aber man wird es andererseits doch gewiß auch nicht minder gerechtfertigt finden, daß, wenn es sich um einen längst erprobten, anerkannten Künstler handelt, der an eine bevorzugte Stelle berufen werden soll, dann bei Vergütung der Auslagen der gleiche Maßstab angelegt wird, wie wenn es sich um die Berufung eines schon bewährten und anderweit fest angestellten Geistlichen handelt. Ich glaube, allen diesen Verhältnissen trägt der Antrag Philipp in seiner allgemeinen Fassung am besten Rechnung, und ich empfehle Ihnen denselben.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Geheimrat Dr. Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Ich möchte zunächst betonen: wenn der Herr Antragsteller davon gesprochen hat, daß durch den Verfassungsausschuß die Vorlage verschlechtert worden ist, so ist das wohl ein lapsus linguae gewesen. Er hat gemeint: die Lage der Kantoren ist verschlechtert worden.

(Heiterkeit.)

Für den Verfassungsausschuß ist wesentlich die Erwägung maßgebend gewesen: wir unterscheiden zwischen Geistlichen und niederen Kirchenbeamten, und wir wollen, selbst wenn es bedeutende Künstler sind, die als Kantoren angestellt sind, bei diesen nicht einen gewissen Größenwahn großziehen, der an und für sich schon leicht Boden findet.

(Zustimmung und Heiterkeit.)

Wir wollen die Grenze aufrechterhalten zwischen Geistlichen und solchen Kirchenbeamten, und wir glauben schon viel getan zu haben, wenn wir diese den nicht ständig angestellten Geistlichen gleichstellen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich komme zur Fragestellung und habe zunächst den Antrag des Herrn Schuldirektors Philipp zur Abstimmung zu stellen, weil er nicht bloß die Vorlage des Verfassungsausschusses, sondern auch die Vorlage des Kirchenregiments abändert.

Also ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag Philipp sind, sich zu erheben. — Er ist gefallen.

Es bleibt nur noch der Antrag des Verfassungsausschusses, der so lautet:

„Der Kirchenvorstand kann der Wahl eine Probe im Orgelspiele und in der Leitung des Kirchengesanges vorhergehen lassen. Diese Probe ist von ihm in der Kirche abzunehmen, bei welcher die Anstellung erfolgen soll. Der Kirchenpatron ist dazu einzuladen.",

und in Abs. 3 zu schreiben statt „ständiger": „nicht ständiger".

„Bleibt die Synode bei ihrem ersten Beschlusse stehen?

Herr Pfarrer Reichel!

Pfarrer **Reichel:** Ich möchte fragen, ob ich zu § 2 Abs. 2 noch das Wort nehmen kann.

Präsident: Eigentlich war ich schon bei der Abstimmung hierzu. Um was handelt es sich denn?

Pfarrer **Reichel:** Ich hatte mich vorher schon gemeldet.

Präsident: Sie haben ein paar Worte gesprochen und haben sich schnell wieder niedergesetzt. Da habe ich angenommen, daß es damit erledigt wäre.

Wünscht die Synode nochmals in die Besprechung einzutreten? — Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Die Minderheit hat gegen die Wiederaufnahme der Besprechung gestimmt.

Ich eröffne die Besprechung nochmals und gebe das Wort Herrn Pfarrer Reichel.

Pfarrer **Reichel:** Ich möchte darum bitten, bei den Worten:

„Diese Probe ist von ihm in der Kirche abzunehmen, bei welcher die Anstellung erfolgen soll",

hinter den Worten „von ihm" einzuschieben die Worte: „in der Regel", so daß es heißt:

„In der Regel ist sie in der Kirche abzunehmen, bei welcher die Anstellung erfolgen soll."

Es kann vorkommen, daß eine Gemeinde nur eine Interimskirche besitzt oder vor einem Neubaue steht und daß infolgedessen, wenn die Bestimmung bestände, daß die Probe in der Kirche, in der die Anstellung erfolgen soll, abgenommen werden soll, die Leistungsfähigkeit des betreffenden Bewerbers nicht genügend geprüft werden könnte.

Ich möchte also beantragen, hinter den Worten: „Diese Probe ist von ihm" die Worte: „in der Regel" einzuschieben. Also:

„In der Regel ist sie in der Kirche abzunehmen, bei welcher die Anstellung erfolgen soll."

Präsident: Ich bitte um schriftliche Einreichung des Antrages.

Der Antrag Reichel lautet:

„Hinter den Worten: „Diese Probe ist von ihm" die Worte einzuschieben: „in der Regel"."

Ich stelle diesen Antrag zur Unterstützung. — Er ist nicht ausreichend unterstützt.

Ich komme also nun zur Frage:

„Will die Synode den § 2 mit den in der Ersten Beratung angenommenen Zusätzen annehmen?"

Gegen 1 Stimme.

Ich eröffne die Besprechung zu § 3.

Dabei ist beschlossen worden, hinter „amtlich" einzuschieben: „durch den Superintendenten davon". Ich habe allerdings auch von einer Seite gehört, in der Lausitz gebe es keine Superintendenten.

(Heiterkeit.)

Wünscht jemand das Wort zu § 3? — Herr Superintendent Fischer!

Superintendent **Fischer:** Wäre es nicht entsprechender, zu sagen: „durch die Superintendentur"? Das ist doch der sächsische Sprachgebrauch. In Preußen heißt es: „Landrat", bei uns heißt es „Superintendentur", also die amtliche Stelle wird angegeben.

Präsident: Wollen Sie mir das schriftlich geben, bitte?

Superintendent **Fischer:** Ja!

Präsident: Soll ich den Antrag Fischer, ohne daß ich ihn nochmals vorlese, zur Unterstützung stellen?

(Zustimmung.)

Ich stelle den Antrag Fischer, der beantragt, statt „Superintendent" „Superintendentur" zu schreiben, zur Unterstützung. — Es reicht aus. Er steht mit zur Besprechung.

Herr Geheimer Rat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Ich darf zur Erläuterung der jetzigen Fassung nach den Besprechungen im Ausschusse, denen ich beizuwohnen die Ehre hatte, bemerken, daß wir an dem Ausdrucke „Superintendent" festgehalten haben, weil er so steht in den entsprechenden Vorschriften für die geistlichen Stellen. Auch dort steht nicht „Superintendentur", sondern „Superintendent", und es schien wenigstens für das Kirchenregiment kein Grund vorzuliegen, hier eine abweichende Fassung zu wählen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich stelle zunächst den Antrag des Herrn Superintendenten Fischer zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, daß gesagt werde „durch die Superintendentur" statt „durch den Superintendenten", sich zu erheben. — Der Antrag ist gefallen.

Es bleibt nun nur der Entwurf des Kirchenregiments mit dem Zusatze, hinter „amtlich" einzuschieben „durch den Superintendenten davon", zur Abstimmung.

„Beschließt die Synode nach dieser Vorlage?'

Einstimmig.

§ 4. Da ist ein Zusatz in der Ersten Beratung beschlossen worden, zu setzen in Abs. 3:

„Steht dem Landeskonsistorium selbst die Kollatur zu, so erfolgt die Ernennung nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister."

Ich eröffne die Besprechung. Wünscht jemand das Wort zu § 4? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie den § 4 mit diesem Zusatze hinter „Ernennung": „nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2" annimmt".

Einstimmig.

„Artikel II.

Über die Einführung dieser Verordnung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten."

Wird das Wort gewünscht? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Synode so?"

Einstimmig.

„Artikel III.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ist ermächtigt, den Text der Verordnung vom 26. Juli 1886 mit der aus gegenwärtiger Verordnung sich ergebenden Änderung neu bekannt zu machen."

Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Synode also?"

Einstimmig.

Die Überschrift des Gesetzes lautet also:

„Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist."

Ich frage die Synode, ob jemand das Wort hierzu ergreifen will. — Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie diese Überschrift genehmigt".

Einstimmig.

Wir würden nun zur Endabstimmung über diesen Erlaß Nr. 8 kommen. Vorgeschrieben ist dafür eine namentliche Abstimmung, d. h. daß die Mitglieder alle aufgerufen werden und entweder mit Ja oder Nein antworten, es sei denn, daß die Synode wünscht, daß wir davon absehen und das Kirchenregiment fragen, ob es geneigt ist, von einer namentlichen Abstimmung abzusehen.

Wünscht die Synode die namentliche Abstimmung zu unterlassen?

(Zustimmung.)

Ich frage das Kirchenregiment.

(Präsident des Landeskonsistoriums D. von Zahn: Das Kirchenregiment ist einverstanden.)

Präsident: Ich habe nur noch die Frage zu stellen,

„ob die Synode diese Verordnung nun in ihrer Gesamtheit annimmt",

und ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir treten ein in die: „Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend."

Also hierzu würde nun jetzt die Petition mit zur Besprechung stehen, und es würde die Frage sein, ob zu der Petition das eine oder andere Mitglied der Synode Anträge zu stellen wünscht.

Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank!

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Meine Beziehungen zu dem Vereine sächsischer Kirchenbeamten mögen es rechtfertigen, wenn ich zu dem Außerordentlichen mich entschließe, in diesem Stadium der Geschäfte einen Antrag zu stellen, der lediglich ein Versuch sein will, der Beachtung der Wünsche der Petenten noch Raum zu schaffen. Leider — ich wiederhole es — ist die Petition erst vor einer Viertelstunde in meine Hände gekommen, so daß ich selber sie erst jetzt während der Sitzung habe lesen können, die Synode aber selbst keine Kenntnis von ihrem Inhalt und ihrer Begründung hat. Es bleibt mir unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als, mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten, die ganz kurze Begründung der Petition einfach vorzulesen und dann der Synode die Beschlußfassung über den von mir nachher zu formulierenden Antrag zu überlassen.

Die Begründung lautet:

„Nach § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs haben, gleichwie in § 1 des dadurch abzuändernden Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, außer den Kantoren, Organisten und Kirchnern auch „andere kirchliche Unterbeamte" unter näher bezeichneter Voraussetzung Pension oder Unterstützung zu beanspruchen. Diese allgemeine Bezeichnung „andere kirchliche Unterbeamte" genügt vollständig hinsichtlich derjenigen Beamten, die direkt an der Kirche oder beim Pfarramte beschäftigt sind. Anders aber, wenn es sich um die, insbesondere vom Kirchenvorstande angestellten, Beamten an den kirchlichen Friedhöfen handelt. Gewiß haben auch diese Beamten als Kirchenbeamte zu gelten, soweit die Bezeichnung Beamte für sie zutrifft. Und das Hohe Landeskonsistorium hat in einer früher dem in größter Ehrerbietung unterzeichneten Vorstande zugegangenen Verordnung bereits entschieden, daß auch die Beamten an den kirchlichen Friedhöfen unter den durch das Pensionsgesetz gegebenen Voraussetzungen den im Gesetze nur erwähnten „anderen kirchlichen Unterbeamten" ohne weiteres beizuzählen sind. Und doch werden nach wie vor die meisten der in Frage kommenden Kirchenvorstände der Verpflichtung, ihren Friedhofsbeamten die Pensionsberechtigung zu gewähren, sich entziehen, solange sie nicht durch das Gesetz direkt hierzu veranlaßt werden."

Mein Antrag lautet nun dementsprechend:

„1. in der Überschrift statt „Unterbeamten" zu setzen „Beamten",
2. im § 1 nach den Worten „Unterhalt finden" einzufügen: „, insonderheit auch die an kirchlichen Friedhöfen Angestellten"."

Präsident: Ich habe den Antrag des Herrn Geheimen Kirchenrates D. Pank zur Unterstützung zu stellen. — Er ist hinreichend unterstützt.

Die Klage, die Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank ausgesprochen hat, daß der Verein von kirchlichen Beamten so spät mit der Petition kommt, wird wohl eine Klage sein, die die ganze Synode teilt.

(Sehr richtig!)

Wir treten in die Besprechung des Kirchengesetzes ein.

Das Wort hat Herr Geheimer Kirchenrat D. Rietschel.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich möchte anheimstellen, ob diese Klage und dieses Urteil doch nicht vielleicht eine Milderung erfährt dadurch, daß sich die Petition auf eine Vorlage bezieht, die auch uns erst in letzter Zeit zugegangen ist, die also auch die Betreffenden erst spät bekommen haben. Es ist nicht eine Petition aus eigener Anregung, sondern eine Petition, die sich auf eine Vorlage an die Synode bezieht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident des Landeskonsistoriums.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Es wurde eben gesagt, diese Vorlage sei auch den Herren Synodalen erst in letzter Zeit zugegangen. Ich glaube, sie ist unter dem 15. September in die Hände der Herren Synodalen gelangt.

(Sehr richtig!)

Die gegenwärtige Vorlage gehört zu den zuerst ausgesandten Vorlagen.

Was speziell den Verein der Kirchenbeamten anlangt, so muß ich allerdings noch bemerken, daß er die gleiche Petition zu einer Zeit an das Landeskonsistorium gerichtet hat, als der Erlaß bereits vorlag. Es ist ihm darauf ein Abdruck des Erlasses zugeschickt und mitgeteilt worden, das Landeskonsistorium sei nicht mehr in der Lage, an diesem Erlasse die gewünschten Änderungen eintreten zu lassen. Ich kann allerdings auch, wenn der Verein seine Interessen wahren wollte, ihn nicht von dem Vorwurfe freisprechen, daß er etwas säumig gewesen ist.

Was die Sache selbst anlangt, so glaube ich, dem Antrage des Herrn Geheimen Kirchenrates D. Pank in der vorliegenden Fassung doch nicht zustimmen zu können. Ich habe bei der erstmaligen Beratung erklärt, daß das Konsistorium unter gewissen Voraussetzungen allerdings auch die Möglichkeit als gegeben anerkannt hat, an Friedhöfen angestellte Beamten als pensionsberechtigt anzuerkennen, vorausgesetzt nämlich, daß alle die Bedingungen bei ihnen zutreffen, unter denen die übrigen pensionsberechtigt sind, also daß sie wirklich Beamteneigenschaft haben, daß sie nicht auf Gebühren gestellt sind, daß sie wirklich im Dienste von Kirchenvorständen angestellt sind, nicht von der politischen Behörde, was vielfach bei den Kirchhofsbeamten der Fall ist, und es sind noch ein oder zwei Punkte, die meines Wissens damals auch in der Entscheidung vom Jahre 1898, auf die in der Petition Bezug genommen worden ist, wiederholt worden sind. Ich habe neulich auch gesagt, daß das Konsistorium die Möglichkeit als gegeben ansieht, auch solche Beamten für pensionsberechtigt anzuerkennen, daß es aber doch etwas zu weit geht, allgemein auszusprechen: alle Beamten an kirchlichen Friedhöfen, weil dadurch unter Umständen Beamten die Pensionsberechtigung zugesprochen würde, für welche die im einzelnen Falle zu fordernden Voraussetzungen nicht zutreffen. Das würde nun geschehen, wenn in der Weise, wie es Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank formuliert hat, gesagt werden sollte:

„Kantoren 2c., die in ihrem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden, insonderheit auch die an kirchlichen Friedhöfen Angestellten".

Es ist vielleicht gemeint: unter den gleichen Voraussetzungen; aber das müßte doch hier ausdrücklich ausgesprochen werden, sonst würde wohl abgeleitet werden können, daß diesen an kirchlichen Friedhöfen Angestellten unterschiedslos die Pensionsberechtigung zugestanden werden solle, und dem möchte ich meine Zustimmung vorläufig noch vorenthalten.

Präsident: Das Wort hat Herr Regierungsrat a. D. Hanovsky.

Regierungsrat a. D. **Hanovsky:** Ich meine, das Bedenken, das Se. Exzellenz der Herr Präsident von Zahn soeben geltend gemacht hat, würde in einfacher Weise zu heben sein, wenn man oben gleich in den ersten Worten sagte:

„Kantoren und Organisten, sowie Kirchner und andere Unterbeamte, insbesondere auch Friedhofsbeamte",

und nun käme die Voraussetzung:

„die . . . . in ihrem Kirchendienst ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden".

Da würde das Bedenken sofort gehoben sein. Ich glaube auch, daß es notwendig ist, daß die Leute wissen, daß sie pensionsberechtigt werden können.

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident des Landeskonsistoriums.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich habe meinen Einwand nur gegen die Formulierung des Herrn Geheimen Kirchenrates D. Pank gerichtet. Daß unter Umständen auch solche Beamte pensionsberechtigt sein können, habe ich mit Vorbedacht bei der erstmaligen Beratung hier ausdrücklich ausgesprochen. Will aber die Synode das noch erwähnen, so steht meinerseits auch kein besonderes Bedenken entgegen, nur müßte es in

einer Form vorgeschlagen werden, die jeden Zweifel ausschließt, daß damit nicht eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten erfolgen solle, auf die das Gesetz sich beschränkt.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank. — Verzichtet.

Das Wort hat Herr Bürgermeister Dr. Seetzen.

Sekretär Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Meine geehrten Herren! Zu Ziffer 1 des Antrags möchte ich mir eine Bemerkung erlauben, die formeller Natur ist und die sich dagegen richtet, daß die Überschrift geändert werden soll dahin, daß statt „Unterbeamten" „Beamten" gesetzt wird. Diese Überschrift ist im wesentlichen nur ein Zitat eines Gesetzes aus dem Jahre 1891, das in seinem Namen das Wort „Unterbeamten" aufweist. Es würde mithin, wenn man diese Überschrift so abänderte, wie der Antrag will, gleichzeitig der Name des früheren Gesetzes abgeändert werden. Das ist natürlich nicht beabsichtigt, aber es würde doch die Folge der Annahme des Antrags sein müssen. Wenn also statt „Unterbeamten" in Zukunft „Beamten" gesagt werden soll, müßte man das wohl im Gesetzestexte selbst, also im § 1 und jedesmal da, wo weiterhin das Wort „Unterbeamten" vorkommt, zum Ausdruck bringen.

In der Sache selbst, glaube auch ich, würde es wohl richtig sein, die Feststellung des Kreises der Beamten, die in Frage kommen, der Entscheidung von Fall zu Fall zu überlassen, wie Se. Exzellenz der Herr Präsident des Landeskonsistoriums bereits bei der Ersten Beratung bemerkt hat. Es ist in der Tat sehr häufig nicht möglich, von vornherein festzustellen, ob jemand Beamter ist oder nicht. Und da bereits nach früheren Entscheidungen auch Friedhofsbeamte mit als unter das Gesetz fallend, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen, anerkannt worden sind, so würde auch deren Interessen schon bei dem vorliegenden Wortlaute Rechnung getragen sein.

Präsident: Herr Oberjustizrat Beck!

Oberjustizrat **Beck:** Meine Herren, ich stimme dem, was Herr Dr. Seetzen gesagt hat, vollständig bei, obgleich ich in der Sache auch Herrn Geheimen Kirchenrat D. Pank recht geben muß. Ich finde aber, daß dieser Zusatz, der jetzt beantragt worden ist, überhaupt nicht möglich ist. Wir müssen unterscheiden zwischen Friedhofsbeamten, die von der Kirche angestellt worden sind, und Friedhofsbeamten, die von den Städten oder Gemeinden angestellt worden sind. Meines Wissens ist die große Mehrzahl dieser Friedhofsbeamten von den Städten angestellt, und in der Regel gilt dies von den Totenbettmeistern. Also wenn wir sagen: „kirchliche Unterbeamte", wie es jetzt heißt, und wenn sie wirklich von der Kirche angestellt sind, so fallen sie damit schon darunter. Sind sie aber von der Stadt angestellt, so fallen sie nicht darunter, so gehen sie uns nichts an. Folglich ist das, was die Petition bezweckt und was der Antrag Pank bezweckt, eigentlich nicht nötig.

Ich glaube, wenn wir das hier aussprechen, so genügt das, und dann können wir die Petition und den Antrag auf sich beruhen lassen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Herr Kirchenrat Dr. Schmidt!

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Ich wollte bloß bemerken, daß nach einer ausdrücklichen Verordnung des Kultusministeriums vom 11. November 1879, die in den Fellerschen Erläuterungen zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung, ebenso auch in dem von Seydewitzschen Codex abgedruckt ist, die Totengräber den Kirchendienern im Sinne des betreffenden § 25 der Kirchenvorstandsordnung nicht beizuzählen sind. Dort ist ausdrücklich gesagt, daß die Totenbettmeister und die Friedhofsbeamten nicht zu denjenigen Beamten gehören, welche von den Kirchenvorständen angestellt werden. Ich weiß sehr wohl, daß in vielen Gemeinden, besonders in ländlichen Gemeinden, auch Totenbettmeister von den Kirchenvorständen angestellt werden. Aber es ist das gegen diese Verordnung. In den Städten besonders halten die Stadträte sehr darauf, daß die Anstellung von Totenbettmeistern ihre Sache und nicht Sache des Kirchenvorstandes ist. Es wäre doch wünschenswert, wenn auch in dieser Beziehung Einheit herrschte und ganz deutlich ausgesprochen würde, daß, wie es in dieser Verordnung ausdrücklich heißt, die Totenbettmeister den Kirchenvorstand nichts angehen und daß der Kirchenvorstand weder berechtigt ist, sie anzustellen, noch auch berechtigt ist, was ja sehr häufig vorkommt, sie ihres Amtes zu entheben.

Wenn sie nun aber Angestellte nicht der Kirchengemeinde sind, deren Vertretung der Kirchenvorstand ist, sondern der politischen Gemeinde, dann hat die Kirchengemeinde auch kein Recht und kein Interesse daran, sie mit unter diejenigen aufzunehmen, welche pensionsberechtigt sind. Außerdem werden die Totenbettmeister in sehr vielen Gemeinden, besonders kleinen Gemeinden, nicht angestellt mit einem festen Gehalt, sondern sie sind lediglich auf die Gebühren angewiesen, die sie bei den einzelnen Beerdigungen zu erhalten haben. Also auch

aus diesem Grunde sehe ich keine Möglichkeit, sie hier in dieses Gesetz mit hereinzubringen.

Präsident: Herr Oberhofprediger D. Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Was ich bemerken wollte gegen den Antrag Pank auch in der von Herrn Synodalen Hanovsky empfohlenen Fassung, hat sich wohl im wesentlichen erledigt durch das von den letzten Herren Rednern Gesagte. Ich wollte daran erinnern, daß wir eine ganze Anzahl kommunaler Friedhöfe im Lande haben und daß die hohe Synode nicht wohl eine Vorschrift erlassen kann, welche diejenigen Behörden verpflichtet, die den kommunalen Friedhöfen vorstehen. Was die Beamten kirchlicher Friedhöfe anlangt, so ist deren Interesse gewahrt durch das, was von Sr. Exzellenz dem Herrn Präsidenten bereits zur Erläuterung gesagt worden ist.

Ich würde also doch auch empfehlen, es bei der in der ersten Lesung adoptierten Fassung zu belassen und den neuen Antrag abzulehnen.

Präsident: Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank!

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Meine Herren, bei der Mißlichkeit, im Plenum der Synode eine Gesetzesvorlage zu ändern, bei den verschiedenen Bedenken, die mit Recht laut geworden sind gegen meinen Antrag und seine Formulierung, insonderheit aber nach den beachtenswerten und dankenwerten Ausführungen des Herrn Präsidenten des Landeskonsistoriums, welche geeignet sind, den Petenten volle Beruhigung über ihre Zukunft zu geben, ziehe ich meine beiden Anträge zurück.

(Bravo!)

Präsident: Die Anträge stehen also nicht mehr zur Besprechung.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

So steht jetzt nur § 1 zur Abstimmung; dazu ist kein Zusatz beantragt.

„Beschließt die Synode die Annahme des § 1?"

Einstimmig.

In der ersten Lesung hat nun zunächst § 2 einen Zusatz bekommen, der folgendermaßen lautet:

„In der Anstellungsurkunde des Berechtigten ist dem entsprechend eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen."

Ich eröffne über diesen Zusatz zu § 2 die Besprechung. Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt also die Synode die Beibehaltung dieses in der ersten Beratung angenommenen Schlußsatzes?"

Einstimmig.

Es ist nun danach gegenüber dem Entwurfe zu ändern die Ziffer „II" in „III", „III" in „IV" und „IV" in „V".

„Beschließt die Synode diese Änderung rein formaler Art?"

Einstimmig.

„Beschließt die Synode nun, den § 2 nach der vorgelesenen Abänderung anzunehmen?"

Einstimmig.

Nun würde nach der Neunumerierung „III" kommen. III hat folgende Fassung:

„Die in § 1 genannten Beamten sowie deren Hinterlassene haben unter entsprechender Anwendung derjenigen Bestimmungen Pension oder Unterstützung zu erhalten, welche für die Volksschullehrer und deren Hinterlassene jeweilig landesgesetzlich gelten."

Wünscht jemand hierzu das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Synode,

„ob sie bei diesem Beschlusse stehen bleibt".

Einstimmig.

Bei III der Vorlage, jetzt Ziffer IV, ist im Eingange hinter „diejenigen" das Wort „der" zu streichen. Der Wortlaut ist dann also der:

„Werden diejenigen in § 1 genannten Beamten rc."

Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall.

„Beschließt also die Synode unter IV, früher III, die Fassung mit der Weglassung des Wortes „der":

„Werden diejenigen in § 1 genannten Beamten rc."?"

Einstimmig.

IV wird verwandelt in V. Wünscht hierzu jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wird ermächtigt, das Kirchengesetz vom 15. Juli 1891, wie es sich aus den vorstehenden Abänderungen ergibt, im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie in seinem Verordnungsblatt bekannt zu machen."

Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Synode so?"

Einstimmig.

„Beschließt die Synode, die Überschrift: Kirchengesetz zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend, dahin abzuändern, daß hinter § 1 § 2 noch gesetzt wird?"

Einstimmig.

Von einer namentlichen Abstimmung würden wir nun absehen, wenn das Kirchenregiment das zuläßt.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Wenn die Synode es wünscht, erklärt das Kirchenregiment sein Einverständnis.

Präsident: Das Kirchenregiment ist damit einverstanden, daß wir die namentliche Abstimmung nicht vornehmen. Ich würde also die Synode zu fragen haben,

„ob sie nun dieses Kirchengesetz in seiner Gesamtheit so annimmt".

Einstimmig.

4. „Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 11, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betreffend." (Drucksache Nr. 7.)

Ich eröffne die Besprechung.

Wünscht die Synode in die Einzelberatung der Paragraphen einzutreten?

(Rufe: Nein!)

Es steht also das Ganze zur Verhandlung.

Es ist in der Ersten Beratung beschlossen worden, im Erlasse Nr. 11, dem vorgelegten Entwurfe eines Kirchengesetzes, die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betreffend, im § 5 des Entwurfes, der so lautet:

„Allgemeine Anordnungen (Regulative, Ortsstatuten und dergleichen) und Bekanntmachungen, welche von den Kirchenvorständen und kirchlichen Verbands- oder Sondervertretungen ausgehen, werden nach deren Wahl, soweit ihre Verkündigung nötig und soweit nicht für einzelne Fälle eine andere Form ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch Abdruck im Amtsblatte der Kircheninspektion, für den Oberlausitzer Landkreis im Amtsblatte der Kreishauptmannschaft Bautzen, oder durch Anschlag verkündigt",

hinter „Kreishauptmannschaft Bautzen" die Worte: „als Konsistorialbehörde" einzuschieben.

„Wünscht die Synode bei diesem Beschlusse stehen zu bleiben?"

Einstimmig.

Dann habe ich das Kirchengesetz in seiner Gesamtheit zur Abstimmung zu stellen.

Ich bitte diejenigen Herren, die für Annahme des Kirchengesetzes stimmen wollen, sich zu erheben. — Das ist angenommen.

Wir würden jetzt wieder zur namentlichen Abstimmung zu schreiten haben, wenn nicht das Kirchenregiment darauf verzichtet.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Das Kirchenregiment legt keinen besonderen Wert auf namentliche Abstimmung.

Präsident: Wünscht die Synode namentliche Abstimmung?

(Rufe: Nein!)

„Nimmt die Synode also das Kirchengesetz in seiner Gesamtheit mit den Einschiebungen, die ich eben vorgelesen habe, an?"

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 5: „Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, und zwar über Verfassung und Statistik der Landeskirche auf Grund der Abschnitte I, III, V, VI a, c, e, VII, X, XI und XII."

Ich ersuche den Herrn Synodalen Professor D. Heinrici, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Meine Herren, der Berichtsausschuß hat diesmal unter erschwerenden Umständen gearbeitet. Es war ihm in den Vorbesprechungen das Daseinsrecht in Frage gestellt worden; man fand seine Tätigkeit hemmend, überflüssig. Wem leuchtet das nicht sofort ein, wenn man einen Bericht über einen Bericht für überflüssig hält! Das alte Wort: ne bis in idem scheint hier durchaus zuzutreffen. Und doch ist dem nicht so. Nehmen Sie aus den Verhandlungen der siebenten Landessynode die Berichterstattungen heraus und die Besprechungen, die sich an diese Berichterstattungen angeknüpft haben, so werden Sie überrascht sein über die Fülle von wichtigen Fragen, die dann unberührt geblieben wären. Unsere sonstigen Verhandlungen beziehen sich auf Erlasse, sie beziehen sich auf

Petitionen, sie beziehen sich durchweg auf bestimmte einzelne Fragen und legen sich bei diesen fest. Da tritt der Bericht ein; in dem Berichte gibt das hohe Landeskonsistorium Rechenschaft über sein Haushalten. Richtet es damit nicht eine Frage an die Synode? Ich meine, niemand wird darüber im Zweifel sein, daß irgendwie eben auf diese Frage auch eine Antwort gegeben werden muß. Es fragt sich nur, auf welche Weise. Uns war die Aufgabe gestellt, einen geeigneten Weg für ein solches Eingehen auf den Bericht aufzufinden. Wir konnten uns auch nicht dem Eindrucke verschließen, daß bei der Berichterstattung vielleicht manches zu vereinfachen sei. Der Bericht erbaut gewissermaßen 12 Häuser. Wenn nun durch jedes Haus eine umständliche Fremdenführung, nein, eine Führung natürlich

(Heiterkeit.)

von solchen, die mit dem Berichte vorher schon bekannt sind — denn natürlich hat diesen Bericht jeder vorher gelesen —,

(Heiterkeit.)

vorgenommen wird, so ist es unvermeidlich, daß vieles zweimal gesagt wird; und eine einfache Wiederholung des Berichts oder auch nur eine teilweise Wiederholung des Berichts, nachdem alles schön und prompt dargelegt ist, sie hat in der Tat etwas Ermüdendes für uns.

So war uns im allgemeinen die Aufgabe sehr klar gestellt. Es handelt sich darum, den Tatsachen, die der Bericht uns bringt, gerecht zu werden und doch knapp zu sein, knapp, aber nicht oberflächlich. Es handelt sich darum, all die ernsten Fragen, die der Bericht berührt, Fragen des inneren Lebens hauptsächlich, Fragen, welche den Bestand und das Leben unserer Kirche in äußerer und innerer Beziehung angehen, ernst ins Auge zu fassen und dabei doch nicht akademisch zu werden. Es handelt sich darum, eben aus der Sache selbst ein Bild zu gewinnen, das als Antwort auf all die Fragen gelten kann, die der Bericht uns vorlegt.

Das ist nun im allgemeinen sehr leicht gesagt, aber wie das nun im besonderen auszuführen ist, ja, meine verehrten Herren, das hat uns ehrliches Kopfzerbrechen gemacht. Welch eine Fülle von Stoff liegt nicht in dem Berichte vor, und welch eine Fülle von Anregungen hatte nicht auch ein jeder in unserem Ausschusse in der Vorratskammer seiner Erfahrungen! Man fühlte sich einigermaßen erdrückt durch die Aufgabe, zu einem solchen umfassenden Gegenstande in Knappheit und dabei doch ohne Oberflächlichkeit Stellung zu nehmen. Da sind wir nun in der Tat von lebhaftem Danke, ich darf wohl sagen, in steigendem Maße von lebhaftem Danke erfüllt worden durch das eingehendere Studium des Berichtes selbst. Der Bericht, wie er vorliegt, ist eine höchst wichtige Urkunde für den Lebensstand unserer Landeskirche. Er enthält Materialien von einem Jahrfünft ihres äußeren und inneren Lebens. Man kann ja verschiedener Meinung sein, ob überall Licht und Schatten richtig verteilt ist; man kann ja allerlei zur Ergänzung auch beitragen wollen. Im großen und ganzen aber haben wir den Eindruck, daß wir aus demselben das Bild erhalten eines lebenskräftigen Organismus, der da geistliche und sittliche Güter treu zur Geltung bringt. Wir haben den Eindruck gehabt, daß unsere Landeskirche eine Kulturmacht ist und die Kraft hat, eine Kulturmacht zu bleiben, aber nur dann, wenn sie mit Anspannung aller Kräfte sich einsetzt dafür, nicht nur zu erhalten, was sie besitzt, sondern auch weiter auszubauen und Stellung zu nehmen zu allen erstehenden neuen Problemen, welche die Zeit bringt. Besonders das Schlußwort und so manches andere ermutigende und mahnende Wort, das in den Bericht eingestreut ist, bot uns die richtige Orientierung, und wir sind mit Dank erfüllt gegen die hohe Behörde, die uns diese Gabe darbietet und uns Gelegenheit gegeben hat, eben zu derselben Stellung zu nehmen. Unsere Aussprache soll den Dank dafür zum Ausdruck bringen.

Wie sollen wir nun verfahren angesichts dieser Schwierigkeiten, auf die ich kurz hingewiesen habe? Eine Teilung, wenn es sich um kirchliche Dinge handelt, liegt in der Natur der Sache. Die Kirche lebt in dieser Welt und hat in dieser Welt um ihren Bestand zu kämpfen. Sie steht in Beziehung zum Staate, sie steht in Beziehung zur Gesellschaft und zu den allerverschiedenartigsten Organisationen in dieser Welt. Und die Kirche ist doch nicht von dieser Welt. Sie hat ewige Güter zu behüten. Sie hat die Pflicht, für die sittliche Gesundheit unseres Volkes, für die Erhaltung und Läuterung, sowie Frömmigkeit einzutreten; sie hat ein Gut zu behüten, das sie als Offenbarungsgut verwaltet. Damit ergab sich uns das Recht dazu, den Versuch zu wagen, den massenhaften Stoff des Berichtes in zwei Referate zusammenzudrängen; das eine bezieht sich auf die Verfassungsfragen, auf die statistischen Fragen, auf all dasjenige, was mehr das äußere Leben der Kirche angeht, das andere bezieht sich auf alle Fragen des inneren Lebens und auch auf die Probleme, welche mit diesen Fragen zusammenhängen, auf die der Bericht selber hinweist. Diese beiden Referate wollen wir Ihnen darbieten, das erste heute, und wir dachten, daß die Diskussion sich am allerbesten an das Referat anschließt, wenn dann ein Abschnitt nach dem anderen unter den

heute auf der Tagesordnung verzeichneten Abschnitten zur Besprechung kommt.

(Bravo!)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Synodalen Superintendenten Lieschke und bitte ihn, den Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Meine Herren, Statistik und Verfassung, das sind zwei Gebiete, die auf den ersten Blick so trocken erscheinen, daß sie manchen der Herren Konsynodalen veranlassen könnten, in aller Stille das Lokal zu verlassen.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, Sie sollen wenig Zahlen zu hören bekommen; denn Sie haben ja alle den umfangreichen Bericht über den Zustand unserer Landeskirche mit allen seinen Tabellen in der Hand, einen Bericht, von dem uns eben gesagt wurde, daß er ein unschätzbares Material für die sächsische Kultur- und Kirchengeschichte bietet, einen Bericht, um den uns andere Landeskirchen beneiden könnten! Ich wünschte, daß alle, die bei dem großen Ernste unserer Zeit bangend und zagend in die Zukunft schauen und oft hinter den düsteren Wolken der Gegenwart das Leuchten der alten Sonne nicht mehr verspüren, diesen Bericht einmal läsen und dann Abschnitt für Abschnitt, wie ich es getan, mit den umfangreichen Berichten an die vorausgegangenen Synoden verglichen. Sie würden dann erkennen: ja, es gibt gewiß viel düstere Schattenseiten in unserer Landeskirche, aber hat nicht auch Dr. Luther in den Frühlingstagen der deutschen Reformation zu seufzen und zu klagen gehabt über gar arge Dinge? Unser Bericht zeigt hell und klar: unsere evangelisch-lutherische Landeskirche liegt nicht auf dem Sterbebett, wie manche triumphieren, und unsere evangelisch-lutherische Landesbevölkerung denkt nicht daran, wie laut auch die Schreier danach rufen, ihrer Kirche den Rücken zu kehren.

(Sehr richtig!)

Unsere Kirche ist und bleibt noch der Leuchtturm in dem brausenden Meere, von dem helles Licht ausstrahlt über die unruhigen Wogen der Zeit.

Wir sind dazu in unserem Sachsenlande so glücklich, daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bei uns ein friedliches und erfreuliches ist, während gerade jetzt in vielen Ländern — denken Sie nur an die großen kirchenpolitischen Kämpfe in Frankreich! — das alte Problem des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu schweren inneren Kämpfen führt. An unserer Spitze steht eine Regierung, die treue Fürsorge übt, und wenn wir uns daran erinnern, welch ein Wohlwollen die hohen Stände bei ihrer letzten Tagung unserer Landeskirche und ihren Dienern durch Wort und Tat bezeugt haben, wenn wir daran gedenken, wie diese hohen Stände als evangelische Wacht sich erwiesen haben gegenüber den Bestrebungen, den Jesuitenparagraphen aufzuheben, schlagen dann unsere Herzen nicht höher voll warmen Dankes? Unsere Stände wissen es eben, daß die tiefste Wurzel alles Volkslebens im religiös-sittlichen Geiste liegt, sie wissen, daß auch die blühendste Industrie, auch die trefflichsten Kanonen, auch die beste Verwaltung unser Volk allein nicht auf der Höhe erhalten können, wenn seine Seele krank ist. Wie aber steht es denn nun mit unserer Volksseele?

Eine Antwort kann man wohl auch aus den statistischen Angaben des vorliegenden Berichtes entnehmen. Es hat sich aber gerade um dieses statistische Material — gestatten Sie mir, das an dieser Stelle zu bemerken! — Herr Pastor Richter in Leipzig-Neustadt ein großes Verdienst erworben, indem er in mühevoller Arbeit und mit bewunderungswürdigem Fleiße die Ergebnisse der kirchlichen und der allgemeinen sozialen Verhältnisse statistisch durch bunte Kurven in einem großen Werke dargestellt hat. Ich mache nochmals auf dieses ausliegende treffliche Veranschaulichungsmittel aufmerksam.

Ich beginne mit der Begrenzung und dem Verhältnis unserer Landeskirche zu anderen Religionsgemeinschaften.

Meine Herren, die Seelenzahl der evangelisch-lutherischen Einwohner Sachsens betrug 1905 etwa 4,220,000. Doch konnte diese Zahl leider in den statistischen Tabellen nicht zugrunde gelegt werden, weil das Material der letzten Volkszählung bei der Bearbeitung noch nicht vorlag und selbst in einem Nachtrage wenigstens die wichtigsten Ergebnisse der Zählung zum Berichte anhangsweise zu bieten auch nicht leicht zu ermöglichen sein dürfte. Für uns ist es aber bedeutungsvoll, und es gehört zu den ernsten Zeichen der Zeit, daß der Prozentsatz der evangelisch-lutherischen Landeseinwohner wieder etwas zurückgegangen ist. Während er im Jahre 1834 noch über 98 Prozent, im Jahre 1871 noch über 96 Prozent betrug, ist er seitdem auf 94 Prozent gesunken, trotz der Übertritte, die zu unserer Landeskirche stattgefunden haben. Seit 1834 ist die Gesamtbevölkerung Sachsens um 163 Prozent gewachsen, und in dieser Zeit haben die Reformierten um 892 Prozent, die römischen Katholiken um 605 Prozent, die Israeliten um 1360 Prozent zugenommen, unsere Landeskirche aber nur um 152 Prozent.

Auf die Gründe kann ich an dieser Stelle nicht eingehen. Aber ein Blick in die große Austritts- und Übertrittsbewegung in unserem Lande zeigt, daß es wirklich eine gärende Welt ist, die uns umgibt. Es ist aber keineswegs der Sauerteig des Himmelreiches, der sie allein in Gärung setzt. Die statistischen Mitteilungen der Eisenacher Konferenz beweisen, daß unser Sachsen in dieser Austrittsbewegung, die 1903 ihren Höhepunkt erreichte, mit an der Spitze steht. Sie zeigen aber auch, daß fast in allen deutschen Landeskirchen die Zahl der Austritte von den Übertritten überwogen wird. Mit Ausnahme des Jahres 1902 hatten wir in Sachsen stets mehr Übertritte zur Landeskirche als Austritte aus derselben. In den letzten fünf Jahren gab es bei 5655 Austritten 6108 Rück- und Übertritte, d. h. also auf 100 Austritte 114 Übertritte.

Besonders interessant und lehrreich ist es nun, geographisch zu verfolgen, wo diese Übertrittsbewegung in Sachsen zutage tritt, denn sie ist durchaus nicht gleichmäßig in den verschiedenen Ephorien. Obenan steht natürlich von jeher nach alter historischer Tradition der Zwickauer Bezirk. Hier kommt in dem fünfjährigen Zeitraume von 1901 bis 1905 ein Austritt auf je 251 Evangelische, während z. B. in Borna ein Austritt erst auf 33,326 Evangelische kommt, in Dippoldiswalde ein Austritt auf 54,000. Daß die großen Städte bei dieser Bewegung ganz anders beteiligt sind wie die Landbevölkerung, liegt in der Natur der Sache. So hat Leipzig 795 Austritte und 720 Übertritte, Dresden hat 789 Austritte und 1706 Übertritte, Chemnitz 374 Austritte und 825 Übertritte. Eine Tatsache tritt damit, meine ich, hier jedem entgegen, daß nämlich die Geister in unseren Tagen nicht schlafen, daß das, was Kaulbach auf seinem Bilde „Die Geisterschlacht" gemalt hat, Wahrheit geworden ist: Kampf der Geister gegen die Geister, daß die religiöse Frage auf der Tagesordnung steht, von der der Sozialist Proudhon sagte, daß sie merkwürdigerweise, möge man bei irgend einer Erscheinung, welche es sei, in die Tiefe gehen, sich überall zeige. Ja die religiöse Frage ist und bleibt die Sphinx, an der keiner ungefragt vorübergehen kann!

Am meisten wird von dieser Bewegung die römisch-katholische Kirche berührt. Nach der amtlichen Statistik traten in Deutschland von 1890—1900 rund 46,000 Katholiken zur evangelischen Kirche über, während nur 6820 Evangelische katholisch wurden. In unserem Sachsen gingen in den letzten 5 Jahren nur 250 in das katholische Lager, während 5171 Katholische evangelisch wurden. Das sind $^4/_5$ aller Übertritte in unserer Landeskirche. Und dabei darf man nicht unterlassen, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Zahl der Übertritte zu uns noch eine wesentlich größere sein würde, wenn nicht die evangelische Geistlichkeit Sachsens mit Recht viele zurückwiese, bei denen nur äußere Gründe zum Übertritte, nicht auch innere Motive zutage treten. Aber trotz dieser vielen Übertritte zu uns ist die römische Kirche in stetem Wachstum. Im Jahre 1815 zählte man nur 22,000 Katholiken in Sachsen, im Jahre 1871 bereits 53,000 und nach der letzten Zählung 197,000, also $4^2/_3$ Prozent Katholiken. Woher diese rapide Vermehrung trotz der großen Zahl von Austritten? Die römische Kirche verdankt ihren Zuwachs dem immer mehr sich steigernden Zuzuge von Ausländern, von Tschechen, Polen, Galiziern, Deutschböhmen rc., so daß man mit Recht gesagt hat: „Nicht deutsche Staatsangehörige, sondern Fremdlinge überwiegen an Zahl im heutigen Katholizismus unseres Sachsens!" Daß dies aber keine gesunden Zustände sind, darauf hat niemand anders als die „Germania" selbst hingewiesen und geraten, doch „den Zuzug katholischer Arbeiter fern zu halten". Sie hat schon um deswillen recht, weil gerade diese fremden Elemente in unserem friedlichen Sachsen die konfessionellen Verhältnisse nur verschärfen und verschlechtern. Das ist aber um so mehr zu bedauern, als die evangelisch-lutherische Landeskirche und die römisch-katholische Kirche doch eigentlich in unseren Tagen, in denen die Grundpfeiler von Staat und Kirche, von Zucht und Sitte von finsteren Mächten untergraben werden, die heilige Pflicht hätten, gemeinsam Front zu machen gegen diese Feinde aller Religion. Wenn dies aber nicht geschieht, sind wir Evangelischen die Schuldigen?

Meine Herren, in dem Wesen des Protestantismus liegt die Toleranz, die auch im reichsten Maße von uns ausgeübt worden ist und ausgeübt wird. Ist dies auch drüben immer der Fall? Werden nicht immer wieder Klagen laut über Erschwernisse, die Katholiken bei ihren Übertritten bereitet werden? Daß die Durchsetzung der evangelisch-lutherischen Bevölkerung mit römischem Katholizismus in Sachsen immer größere Fortschritte macht, das zeigt sich auch in der vermehrten Zahl der Mischehen. Doch werden, wie die Statistik lehrt, mehr Ehen zwischen Lutheranern und römischen Katholiken evangelisch-lutherisch getraut, als nach dem Bekenntnis der Braut an sich zu trauen gewesen wären. Dabei zeigen übrigens die Frauen eine größere Treue zum evangelischen Bekenntnis als die Männerwelt, denn seit 1900 haben die Eheschließungen zwischen protestantischen Frauen und katholischen Männern abgenommen, dagegen die protestantischer Männer mit katholischen Frauen zugenommen. Der Prozentsatz der Mischehen beträgt 7,6 Prozent. Die Verhältnisse in

bezug auf Trauung gemischter Ehen und Taufe der in ihnen geborenen Kinder sind nicht von solcher Bedeutung wie die konfessionelle Kindererziehung. Hier steht uns nur statistisches Material aus der Oberlausitz zur Verfügung, und daraus ergibt sich, daß dort in den letzten 5 Jahren die Zahl der evangelisch zu erziehenden Schulkinder mehr als doppelt so groß war als die Zahl der evangelischen Väter von Kindern aus gemischten Ehen. So viel von der römischen Kirche.

Wie steht es nun mit dem Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften? Sowohl zur Brüdergemeinde, wie zur reformierten Kirche, die beide vornehm jede Proselytenmacherei verabscheuen, ist das Verhältnis jederzeit ein freundliches und duldsames gewesen und geblieben. Dagegen gaben die Deutschkatholiken zu ernsten Klagen und Beschwerden Anlaß. Es ist unserem Berichtsausschusse eine Petition der Zittauer und Hirschfelder Pastoralkonferenz übergeben worden, die an die Synode das Ersuchen stellt, bei der Königl. Staatsregierung zu beantragen,

> „daß den deutschkatholischen Glaubensgenossen die ihnen durch das Gesetz vom 2. November 1848 zuerkannte Eigenschaft einer christlichen Kirchengesellschaft durch Aufhebung des betreffenden Gesetzes wieder entzogen werde und fernerhin die für Dissidenten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf sie Anwendung finden möchten".

Begründet wird dies damit, daß dort Taufen vollzogen würden ohne Anwendung von Wasser und im Namen des Weltgeistes. Daß die Deutschkatholiken sich in Lehre und Kultus vom Christentum immer weiter entfernen und unter der täuschenden Flagge einer christlichen Religionsgemeinschaft die Geschäfte der irreligiösen und atheistischen Richtung besorgen und dadurch, namentlich in Leipzig und Umgebung aber auch sonst, bei offen Ungläubigen und Atheisten wie auch bei Sozialdemokaten viel Anklang finden, das alles bestätigt unser Bericht. Auch ist mit der Begründung offen zum Übertritte zu den Deutschkatholiken aufgefordert worden, daß die Kinder dann in der Schule keine Bibelsprüche mehr zu lernen hätten. Es darf also wohl von den Deutschkatholiken gesagt werden, daß sie sich mit Unrecht eine „christliche" Religionsgemeinschaft nennen, und der Wunsch scheint Ihrem Ausschusse nicht ungerechtfertigt, daß das hohe Kirchenregiment auf Grund sicheren Materials die Angelegenheit einer erneuten Prüfung unterziehen möge.

Die separierten Lutheraner, deren Mittelpunkt Planitz ist, haben seit ihrer Spaltung keine nennenswerten Fortschritte gemacht. Auch die apostolische Gemeinde älterer Ordnung, zu der in den Jahren 1902 bis 1905 nur 85 übergetreten sind, entfaltet zurzeit keine besondere Propaganda, da angeblich die Zahl der „Versiegelten" voll sei. Bedenklicher Art aber ist die neuapostolische Gemeinde, auch Geyeraner genannt, zu der in den letzten 4 Jahren 1678 Personen übergetreten sind. Ihr Statut spricht zwar noch von der Heiligen Schrift, aber wenn sie wirklich, wie berichtet wird, ihren Apostel als „inkarnierten Christus" anbeten und im Grunde nichts mehr auf die Schrift, sondern alles nur noch auf den „Geist" gründen, sind sie mit ihren zudringlichen, friedenstörenden Werbeversuchen eine ernste Gefahr für unsere Landeskirche, und ich darf bekennen, daß es namentlich in unseren vogtländischen Gemeinden ein schmerzliches Bedauern hervorgerufen hat, als ihnen trotzdem die gesetzliche Anerkennung nicht verweigert werden konnte. Nun gehen sie auf der ganzen Linie vor.

Zu den Methodisten sind vom Jahre 1870 bis 1905 rund 3900 Personen übergetreten. Von ihnen gilt noch genau dasselbe, was die früheren Berichte über sie aussagen. Wenn aber einzelne Geistliche der Meinung waren, daß die Verordnung des Landeskonsistoriums vom 27. April 1875 eine Bevorzugung der Methodisten darstelle, so hat die Erklärung des Herrn Kommissars alle Bedenken zerstreut. Das Landeskonsistorium beabsichtigt, die Bestimmungen über die Begräbnisse aller Sektierer gleichmäßig zu ordnen.

Von den Baptisten, den Darbysten, der Tempelgemeinde, den Siebent-Tags-Adventisten und dem durch amerikanische Sendboten eindringenden Mormonismus, sowie den „freien Kindern Gottes", den „evangelischen Freigeistern" 2c. gilt, was von allen Sekten gilt, daß sie eine Mahnung sind an die Landeskirche wegen mancherlei Versäumnissen und Mißständen, aber doch auch andererseits ein Zeichen sind von erwachendem religiösen Leben. Deshalb darf unsere Landeskirche ihre Verteidigung nicht dadurch führen, daß sie den Staat um polizeiliche Maßregeln bittet; das schafft nur Martyrium und schädigt die Kirche. Nur offenkundige Auswüchse, und zwar solche, durch welche die Ruhe und Ordnung gestört werden, dürfen polizeilicher Maßregelung unterliegen. Die Kirche selbst hat die Aufgabe, das religiöse Bedürfnis, das ihre Glieder zu den Sekten treibt, nach Möglichkeit mit eigenen Mitteln ernstlich zu befriedigen.

Professor Kolde sagt einmal: „Bei der Sektenbildung handelt es sich um die einseitige Betonung eines an sich berechtigten, von der Kirche zeitweilig vernachlässigten Gedankens oder kirchlichen Handelns", und Professor

Kawerau stellt vier Sätze auf, über welche er Einigkeit in allen Landeskirchen erzielen möchte:

1. daß Geistliche der Landeskirche nicht im Amte bleiben, wenn sie zu einer Sekte in ein positives Verhältnis treten;
2. daß von Schulbehörden erwartet wird, daß sie keinen Lehrer als Religionslehrer unterrichten lassen, der sich einer Sekte angeschlossen hat;
3. daß zu kirchlichen Ehrenämtern, als Kirchenvorstehern, Anhänger von Sekten nicht zugelassen werden dürfen, und
4. daß die Annahme der Wiedertaufe als tatsächlicher Austritt aus der Landeskirche zu behandeln ist.

Ihr Ausschuß stimmte diesen vier Sätzen im Prinzip bei.

Die verschiedenen religiösen Bewegungen im Inneren der Landeskirche, wie sie von Spiritisten, von theosophischen Abirrungen, von freireligiösen Bestrebungen in der Oberlausitz, von Börnerschen und anderen Bewegungen, sowie von der Heilsarmee, die übrigens nicht bloß in den im Berichte genannten Orten, sondern außerdem auch noch in Werdau und Meißen sich niedergelassen hat — — ich sage, diese verschiedenen religiösen Bewegungen, die in gebildeten Kreisen zum Buddhismus und Nietzschekultus sich ausreifen, geben ein lautes Zeugnis von dem Suchen, Fragen und Sehnen der Menschenseele, die nicht zur Ruhe kommen kann.

Die meisten der Bewegungen sind fremdländische Erzeugnisse, zum Teil aus Amerika importiert, haben einen anderen Kirchenbegriff, andere Anschauungen über den Heilsweg und andere Frömmigkeitsideale. Sie entziehen uns aber leider gerade die lebendigen Glieder. Vielfach entspringen sie zweifellos dem Bedürfnis nach engerer Gemeinschaft mit Gleichgesinnten, dem Verlangen nach einer reicheren Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, dem Wunsche nach Gelegenheit zur Aussprache über Fragen des inneren Lebens oder über das rechte Verständnis der Worte der Heiligen Schrift.

Diese unbefriedigten Bedürfnisse — das haben wir uns Pastoren immer wieder vorzuhalten — bahnen den Sekten den Weg in unsere Gemeinden hinein. Natürlich läuft daneben auch manch unlauteres Motiv von Neuerungssucht und geistlichem Hochmut, aber wir dürfen nicht vergessen: geistliche Dinge können nur geistlich überwunden werden.

Zweifellos eine Strömung im großen Stil und heute bereits eine Erscheinung von kirchengeschichtlicher Bedeutung für unser Sachsen wie für den ganzen deutschen Protestantismus ist die Gemeinschaftsbewegung, die sich über ganz Sachsen ausgebreitet hat und die je nach den örtlichen Verhältnissen und den führenden Männern recht verschieden beurteilt wird. Soweit, wie Gemeinschaften sich dem „Bruderrat für landeskirchliche Gemeinschaftspflege" unterstellt haben, ist ihr Verhältnis zur Kirche und zum geistlichen Amte meist ein freundliches geworden. Dem Bruderrate, der jede Klage über Mißstände entgegennimmt und zurecht stellt, gebührt warmer Dank, denn er bemüht sich, dafür zu sorgen und zu wirken, daß das Wort „landeskirchlich" nicht ein bloßes Schild ist. Die Gemeinschaftskreise freilich, die sich diesem Bruderrate nicht unterstellen — es ist mir gesagt worden, es seien gegen 100 —, haben zum Teil wenigstens ein sektiererisches Gepräge angenommen, mit jenem engherzigen, richterischen Parteigeist, dem eben nur das etwas gilt, was zur Gemeinschaft gehört. Der Blick auf das Ganze und Große, ja sogar der Blick in die Unvollkommenheit des eigenen Kreises geht verloren. Ihre jugendlichen Führer möchten den Pastor in der Gemeinde spielen und ihn aus der Seelsorge beiseite drängen. Eine falsche Geistlichkeit, ein Verlangen nach mystischen Schriften, nach Besonderem, Außergewöhnlichem tritt bei ihnen zutage, und in größter Harmlosigkeit werden bei dem Mangel an einem klaren Lehrbegriffe oft recht ungesunde und unevangelische Anschauungen vertreten. Natürlich hat dieses Gebaren unter den Geistlichen des Landes mancherlei Mißstimmung hervorgerufen. Darum ist es dringend zu wünschen, daß es dem Bruderrate gelingen möge, alle Gemeinschaftskreise des Landes unter sich zu vereinen, und es wäre vielleicht gut, wenn dann der Bruderrat in irgend einer Form, um einen Halt zu gewinnen, in den Organismus unserer Landeskirche eingefügt werden könnte.

Meine Herren, alle Laientätigkeit, so wünschenswert und so notwendig sie ist, kann die Arbeit eines mit den Mitteln der weltlichen und theologischen Wissenschaft ausgerüsteten, mit seinem ganzen Leben der Gemeinde dienenden Predigtamtes nicht ersetzen. Die vom Herrn gestifteten Gnadenmittel bedürfen einer gesicherten, ordnungsmäßigen Verwaltung. Die Gemeinde selbst braucht eine einheitliche Leitung für ihr kirchliches Leben. Deshalb kann die Gemeinschaft nur im engsten Verbande mit der Kirche und der Gemeinde bleibenden Segen stiften. Wo die Gemeinschaft sich bewußt bleibt, auf dem Boden der Landeskirche zu stehen, und die ungesunden Bahnen sektiererischen Wesens vermeidet, dort kann sie, richtig geleitet, ein Salz werden, wie es der Pietismus geworden ist, und kann mithelfen, das schlummernde Glaubens- und Liebesleben der Gemeinde zu wecken und zu stärken; entfaltet sie doch eine Opferfreudigkeit, die bewundernswert ist.

Die noch zu lösende Aufgabe für uns besteht aber darin, die Gemeinschaft mit ihrer Evangelisation fester an die Kirche heranzuziehen und sie ihrem Lebenskreise als eine besondere Art der amtlichen Betätigung einzufügen. Daß die Gemeinschaften der Ausdruck eines in der Gegenwart erwachenden Bedürfnisses sind, kann niemand leugnen. Sie können auch der Kirche wertvolle Hilfskräfte in Seelsorge, Stadtmission, Vereinswesen 2c. werden und sind es an manchen Orten bereits.

Nach dem Referat Sr. Exzellenz des Herrn Präsidenten von Zahn und des nun heimgegangenen Prälaten von Burk hat die Deutsch-evangelische Kirchenkonferenz von Eisenach eine Verständigung über die Grundsätze herbeigeführt, nach denen auch das Verhältnis der Gemeinschaft zum geordneten Pfarramte zu regeln ist. Es steht zu hoffen, daß nun immer mehr auch diejenigen Geistlichen unseres Landes, die bisher schmerzliche Erfahrungen gemacht haben, namentlich durch die Wanderredner, die mit einigen erwecklichen Ansprachen in der Tasche ebenso bei den Sekten wie bei der Gemeinschaft reden und so Verwirrung hervorrufen, sich entschließen werden und diese bedeutungsvolle Bewegung, damit aus ihr nicht eine Gefahr für unsere Landeskirche erwächst, in gesunde Bahnen lenken helfen. Eine Scheidung zwischen kirchlichen und widerkirchlichen Wanderpredigern tut not, damit mancherlei Auswüchse fortfallen, so z. B. das Einsammeln von Geldern, über deren Verwendung keine geordnete Rechenschaft abgenommen wird, die unbefugte Seelsorge, die das geordnete Amt ignoriert oder verdächtigt, 2c. Das sind noch ernste Aufgaben ebenso für den Bruderrat, wie für unsere ganze Landeskirche!

Auch über die von der Gemeinschaft so gepflegte Evangelisation ist der Ausschuß dringend gebeten worden ein Wort zu sagen. Nun, über die Evangelisation hat sich wohl im ganzen Lande das Urteil mehr und mehr geklärt. Gewiß verdanken viele diesen Erweckungsvirtuosen reiche Anregung. Aber die Gefahr besteht, diese Anregung als Bekehrung anzusehen und sich an dem genügen zu lassen, was sie „Segen gehabt haben" nennen, ja in dieser erregten Stimmung das eigentliche Wesen des Christentums zu suchen. Sie können dann bei den Geistlichen, die nur einfach und nüchtern das Evangelium auslegen, ihren Hunger nicht mehr stillen, weil er zu einem Verlangen nach Absonderlichem und Besonderem geworden ist. Mir versicherte z. B. ein Evangelisator in Plauen, daß nach seinem Weggange die Abendmahlsziffer sich verdoppeln werde. Und gerade in diesem Jahre ist sie um tausend gesunken, gewiß nicht wegen, aber doch trotz der Evangelisation.

Daß wir in Sachsen auch eine Gruppe von Menschen haben, die gar keiner Religionsgemeinschaft angehören, die „Konfessionslosen Dissidenten", ist bekannt. Seit 1899 mehrte sich ihre Zahl namentlich in Leipzig, aber auch in Dresden und Chemnitz. Daß sich aber in der Luft des Atheismus auf die Dauer niemand wohl befindet, daß niemand dabei innerlich glücklich wird und befriedigt ist, das ist und bleibt eine unbestrittene Tatsache. Der Atheismus ist eben eine Eisdecke, die wohl einen einzelnen zu tragen vermag, aber niemals ein Volk oder eine ganze Gemeinschaft. Daher auch hier die Rücktritte, wenn auch die Wiedereintritte noch von den Austritten überwogen werden.

Was nun die Betätigung des kirchlichen Sinnes anlangt — —

Präsident (unterbrechend): Ich glaube, wir machen hier einen Absatz.

Wünscht die Synode, daß wir gleich bei den einzelnen Nummern erst zur Besprechung übergehen?

(Zustimmung.)

Es hat zunächst Herr Synodale Kröber ums Wort gebeten. Er ist nicht da.

Herr Geheimer Kirchenrat D. Heinrici!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Wir haben uns in der Kommission die Sache so gedacht, daß das Referat im ganzen gegeben wird und dann die Debatte sich anschließt. Im Interesse des Referenten ist es ja, daß er, wie wir uns auch darum bemüht haben, einen Gesamteindruck zu geben in dem Referat, es in einem Zuge zu Ende führen kann. Ich verkenne auf der anderen Seite nicht, daß es sich gerade bei der Verschiedenartigkeit des Stoffes unter Umständen empfiehlt, die Debatte an die Erledigung eines bestimmten Abschnittes zu schließen. Aber es wird dadurch wohl nur schwer möglich sein, das ganze Referat heute zu geben.

Präsident: Ich frage die Synode, ob sie dem Wunsche des Ausschusses beitritt, erst das ganze Referat zu hören,

(Widerspruch.)

oder in Abschnitten. Ich glaube, die Verhandlung ist leichter, wenn wir es in Abschnitten machen.

(Zustimmung.)

Ich darf das als die Ansicht der Synode annehmen.

(Widerspruch.)

Ich habe Herrn Pfarrer Kröber wieder eintreten sehen. Ich konnte Ihnen vorhin das Wort nicht geben, weil Sie nicht da waren.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ich möchte zugleich im Namen einer Anzahl Synodalen zu dem Punkte I des Berichtes eine Anregung und — —

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Treten wir schon in die Debatte ein?

(Präsident: Ja.)

Ich meine, es hat die Synode noch nicht beschlossen. Ich bitte doch, abstimmen zu lassen, ob wir nicht um des Fortschrittes in der Sache willen uns entschließen, erst das ganze Referat zu hören.

(Zustimmung.)

Präsident: Es ist der Antrag gestellt worden, darüber Beschluß herbeizuführen, ob wir abschnittweise in die Debatte eintreten wollen oder nach Anhörung des ganzen Referats.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, daß abschnittweise in die Verhandlung eingetreten wird, sich zu erheben. — Ich glaube, es ist die Minderheit.

Dann eröffne ich die Besprechung über I und erteile nun Herrn Pfarrer Kröber das Wort.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ich habe im Namen und in Übereinstimmung mit einer Anzahl von Mitgliedern der Synode einen Antrag einzubringen, betreffend den Übertritt von einer anerkannten Religionsgemeinschaft zur anderen im Anschlusse an Punkt I des Berichtes. Ich darf diesen Antrag vielleicht dann dem Präsidium übergeben. Er lautet:

„Die hohe Synode wolle das Kirchenregiment ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen über den Übertritt von einer anerkannten christlichen Konfession zur andern (zu vergl. das Mandat vom 20. Februar 1827) einer Neuordnung in folgender Richtung unterzogen werden:

Die in § 2 des Mandats geforderte persönliche Anzeige der Übertrittsabsicht bei dem zuständigen Geistlichen der bisherigen Konfession kann durch eine schriftliche Anzeige mittels eingeschriebenen Briefes ersetzt werden.

Wenn nach Ablauf der gesetzlich geforderten Überlegungsfrist der Entlaßschein nicht eingegangen ist, so kann der Eintritt in die neue Konfession auch ohne solchen eingeleitet und vollzogen werden.

Der Übertritt ist dem zuständigen Geistlichen der bisherigen Konfession durch den Geistlichen, bei welchem der Übertritt erfolgt ist, ungesäumt anzuzeigen."

Dies ist der Antrag.

Präsident: Die Synode hat den Antrag gehört. Ich brauche ihn wohl nicht noch einmal vorzulesen. Ich stelle ihn zunächst zur Unterstützung. — Er ist ausreichend unterstützt. Er steht mit zur Verhandlung.

Herr Pastor Kröber zur Begründung seines Antrages!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Zur Geschäftsordnung! Durch diesen Antrag würde die Debatte zweifellos festgelegt auf einen Punkt, der mit dem Berichte zusammenhängt, aber doch nur lose zusammenhängt. Wir haben die Aufgabe übernommen, mit Rücksicht auf die gegen die früheren Berichte erhobenen Bedenklichkeiten den Bericht kurz zusammenzufassen, um ein Gesamtbild zu geben. Diese Absicht wird uns durch die jetzt beliebte Art der Verhandlung zerstört,

(Sehr richtig!)

und es wird sich eine Fülle von verschiedenen Fragen, vielleicht auch von verschiedenen Anträgen, an die einzelnen Abschnitte anknüpfen. Die alte Berichterstattung wird auf diese Weise in neuer Art hergestellt, nur daß jetzt zwei Referenten — denn wir haben es auf zwei Referate abgesehen — die ganze Last, die sich auf viele Schultern verteilte, aufgebürdet ist. Ich habe nichts gegen den Antrag, aber ich möchte fragen, ob es richtig ist, in diesem Zusammenhange diesen Antrag zu stellen. Ist der Standpunkt aufrechtzuerhalten, daß wir in unserer Berichterstattung dem Landeskonsistorium auf seinen Bericht eine Antwort geben wollen, so sind über den Bericht weit hinausgehende Anträge wohl an anderer Stelle zu behandeln als bei der Berichterstattung.

Präsident: Ich verstehe Ihren Antrag so, daß Sie den Wunsch aussprechen, ein derartiger Antrag soll als selbständiger Antrag auftreten, nicht im Anschlusse an den Bericht.

(Zustimmung.)

Das Wort hat Herr Pfarrer Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, es ist aber immer so gewesen, daß im Zusammenhange mit dem Berichte derartige Anträge gestellt werden können, und es würde doch die Besprechung des Berichtes außerordentlich beschränkt sein, wenn es nicht möglich wäre, im Laufe der Besprechung auch Anregungen und Anträge einzubringen. Nach der Geschäftsordnung ist dies zweifellos zulässig; es wäre meiner Ansicht nach ein Bruch

mit der Geschäftsordnung, wenn es verboten werden sollte. Ich möchte doch bitten, daß uns die Verhandlung dieses Antrags ebenso wie früher gestattet wird. Wenn das jetzt zu einer etwas verlängerten Aussprache führt — was ich ja nicht leugne —, so liegt die Schuld nicht daran, daß solche Anträge gestellt werden, sondern daran, daß wir etwas spät zum Berichte gekommen sind. Also ich möchte bitten, es dabei bewenden zu lassen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Pfarrers Kröber ist unterstützt, steht also mit zur Verhandlung, es müßte denn ein anderer Antrag kommen, der diesen ersten Antrag wieder aufhebt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Meine Herren, es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß es zulässig ist, Anträge in Anknüpfung an die Besprechung des Berichtes zu stellen, wohl auch nicht zu bezweifeln, daß unter Umständen gerade das Stellen solcher Anträge von Wichtigkeit sein kann. Aber es gehen mir erhebliche Zweifel bei, ob der hier vorliegende Antrag bei der Tragweite, die er besitzt, ein solcher ist, daß wir imstande sind, bei Gelegenheit der Besprechung des Berichtes Stellung dazu zu nehmen.

(Sehr richtig!)

Ich beantrage daher meinerseits, diesen Antrag als selbständigen zu behandeln und dem Verfassungsausschusse zu überweisen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Es stehen sich jetzt die beiden Anträge gegenüber. Herr Pfarrer Kröber hat beantragt, die Verhandlung seines Antrages mit dem vorliegenden Berichte zu verbinden, während Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank beantragt, den von Herrn Pfarrer Kröber eingereichten Antrag heute nicht zur Besprechung zu stellen, sondern dem Verfassungsausschusse zu überweisen.

Wünscht noch jemand das Wort zu dem Antrage D. Pank? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle den Antrag des Herrn Geheimen Kirchenrates D. Pank,

> den Antrag Kröber jetzt von der Besprechung auszuschließen und ihn als einen selbständigen dem Verfassungsausschusse zu überweisen,

zur Unterstützung. — Er ist ausreichend unterstützt und steht mit zur Verhandlung.

Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle den Antrag des Herrn Geheimen Kirchenrats D. Pank zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Gegen 7 Stimmen ist der Antrag des Herrn Pfarrers Kröber heute von der Besprechung auszuschließen.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, daß der Antrag dem Verfassungsausschusse überwiesen wird, sich zu erheben. — Dies ist einstimmig beschlossen. Damit erledigt sich wohl die Meldung des Herrn Pfarrers Kröber zum Worte.

(Wird bejaht.)

Das Wort hat Herr Superintendent D. Hartung.

Superintendent D. **Hartung:** Hochverehrte Herren! Bei Erwähnung der Deutschkatholiken weist der Bericht ausdrücklich auf die Ephorien Leipzig I und II hin, und daraus entnehme ich die Verpflichtung, aus der Erfahrung meiner Ephorie, die davon besonders zu erzählen weiß, ein bestätigendes Wort hinzuzufügen.

Der Bericht von 1901 sagte, die deutschkatholische Gemeinschaft scheine vielfach namentlich solche anzuziehen, die noch Scheu empfinden, sich als ganz ungläubig zu bekennen, aber doch diesem letzteren Standpunkte nahe stehen. Das ist seitdem anders geworden. Es treten Leute zur deutschkatholischen Gemeinde über, die sich ganz offen als ungläubig bekennen. Warum das? Um der Berechtigung eines konfessionellen Religionsunterrichtes willen, den die deutschkatholische Kirche infolge ihrer anerkannten Stellung im Staate hat. Bekanntlich haben die Dissidenten die Verpflichtung, ihre Kinder an irgend einem staatlich anerkannten Religionsunterrichte teilnehmen zu lassen. Da erscheint es nun vielen als das Einfachste, deutschkatholisch zu werden; da haben sie einen Religionsunterricht, der ein Minimum von Religion enthält — nach manchem, was man hört, vielleicht auch dieses nicht —, und in öffentlichen Versammlungen ist von deutschkatholischen Rednern aus diesem Grunde ganz offen zum Übertritte zu dieser Gemeinde aufgefordert worden. Nun ist es gesetzlich so, daß bei Dissidenten die religiöse Erziehung der Kinder dem Vater zur Entscheidung übergeben ist, bei anerkannten Religionsgemeinschaften, auf die sich das Mandat von 1827 bezieht, müssen beide Eltern übergetreten sein. Solange durch einseitigen Übertritt die Ehe nun eine gemischte wird, ist das auf die Erziehung der Kinder ohne Einfluß. Was folgt daraus? Daß nun auf die Frauen ein Druck ausgeübt wird. Da kommen die Frauen mit Tränen in den Augen zum Pfarrer: „Mein Mann, der sonst ganz tüchtig ist, zwingt und drängt mich, jetzt deutschkatholisch zu werden. Ich könnte ja auch dann noch meine Kinder christlich beeinflussen. Aber er läßt mir keine Ruhe, und ich mag doch nicht den Glauben meiner Jugend

aufgeben." Das sind nicht allgemein angeführte Fälle; ich kann das alles protokollarisch beweisen. Soweit wir nun sehen, daß die Agitation der Deutschkatholiken über das Gesetz hinausgeht, ist auf Antrag der Kircheninspektion wiederholt von seiten des Kultusministeriums eingeschritten worden, aber dennoch ist der Kampf, der uns von dieser Seite in der Umgegend von Leipzig jetzt aufgenötigt wird, ein überaus ernster. Hier handelt es sich nicht um konfessionelle Streitigkeiten, sondern hier handelt es sich um die allgemeinen Güter der Religion und des Christentums, die die alte deutschkatholische Gemeinde in ihrer Weise noch zu vertreten bemüht war. Aber jetzt ist es anders geworden. Hier hat sich mit dieser deutschkatholischen Gemeinde die Macht antireligiösen Wesens verbündet, und in dieser Verbindung ist die Aufgabe, die meinen Amtsbrüdern und zum Teil auch mir selbst dadurch auferlegt ist, eine sehr ernste.

Ich wollte nur angesichts der Synode ausdrücklich bestätigen, wie das, was der Bericht ausweist, vollständig richtig ist, und wollte meinen Dank dafür aussprechen, daß das Kirchenregiment darauf aufmerksam geworden ist, in welcher schwierigen Lage wir stehen, in der Zuversicht, daß wir dessen auch in Zukunft gewiß sein dürfen.

Präsident: Herr Oberhofprediger D. Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Falls über die Deutschkatholiken noch weiter gesprochen werden sollte, würde ich zunächst zurücktreten hinter den Herren, die darüber das Wort nehmen wollen, weil ich über einen anderen Gegenstand zu sprechen gedenke. Herr D. Dibelius meldete sich vorhin; ich nehme an, daß er über die Deutschkatholiken zu sprechen gedenkt.

Präsident: Um das Wort gebeten haben die Herren Pfarrer Siebenhaar, Oberkonsistorialrat D. Dibelius, Pfarrer Kießling und Pfarrer Kretzschmar.

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Nun, da bitte ich ums Wort zu einer kurzen Bemerkung über die Ausführung des Herrn Referenten über das Gemeinschaftswesen.

Es ist mit Recht von dem Herrn Referenten gesagt worden, daß diese Bewegung nicht bloß durch unsere sächsische Landeskirche hindurchgeht, sondern durch das ganze evangelische Deutschland. Nicht allen der hochverehrten Herren ist vielleicht bekannt, daß die Gemeinschaften innerhalb der deutschen evangelischen Landeskirchen sich zu einem Verbande zusammengeschlossen haben. Dieser Verband hat sich in der letzten Zeit an alle evangelischen Kirchenregierungen mit folgenden Anträgen gewendet: es möge ihnen, den Gemeinschaften, überall, in allen Gemeinden des evangelischen Deutschlands, gestattet werden, besondere Abendmahlsfeiern für ihre Glieder zu veranstalten, entweder in besonderen Lokalen, in Sälen, oder auch in den betreffenden Parochialkirchen; zweitens, es möge ihnen gestattet werden, das Abendmahl sich reichen zu lassen von solchen Geistlichen, die ihnen innerlich nahe stehen, die ihnen freundlich gesinnt sind, die wenigstens nicht feindlich gegen sie bis jetzt aufgetreten sind, sich nicht mißbilligend über das Gemeinschaftswesen geäußert haben. Sie bitten also, wenn der Ortsgeistliche nicht zu den ihnen genehmen Geistlichen gehört, um die Ermächtigung, von anderswoher einen Geistlichen rufen zu dürfen, der ihnen an ihrem Orte, in ihrer Parochie, das Abendmahl reicht. Das ist der Hauptkern ihrer Eingabe. Einiges andere wird noch hinzugefügt, das aber unwesentlich ist im Verhältnis zu dem, was ich jetzt gesagt habe.

Wie bemerkt, ist von dem Verbande der Gemeinschaften diese Eingabe gerichtet worden an alle deutschen evangelischen Kirchenregierungen. Es wird also Sache des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses sein, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen.

Der Kirchenausschuß beabsichtigt nun, seine nächste Sitzung etwa in der zweiten Hälfte des November in Berlin zu halten, und es wird diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen sein. Ich habe die Ehre, Mitglied des Kirchenausschusses zu sein, und werde, so Gott will, der betreffenden Sitzung beiwohnen. Es würde nun allerdings für die dortigen Beratungen von hohem Werte sein, wenn die sächsische Synode ein Votum über diese Angelegenheit abgeben, sich darüber aussprechen wollte, wie sie sich ihrerseits zu den Anträgen des Verbandes der Gemeinschaften stellt. Ich habe anheimzugeben, ob die hohen Herren geneigt sind, bei ihrer Besprechung jetzt hierauf einzugehen, so daß man einen Eindruck davon gewinnt, wie die sächsische Landessynode sich zu diesen Bestrebungen der Gemeinschaften stellt.

Präsident: Herr Pfarrer Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich hatte auch vor, ein paar Worte zu dem Abschnitte über die Gemeinschaften zu sprechen. Ich möchte ein kleines Bedauern aussprechen, daß wir meines Wissens keinen ausgesprochenen Vertreter der Gemeinschaften in der Synode haben. Wenn es im Berichte heißt, daß die Gemeinschaften meist „noch freundlich" zur Kirche und zum geistlichen Amte stehen, so klingt das entschieden etwas elegisch, fast etwas pessimistisch. Ohne Zweifel erheben sich auch Gefahren am

Horizont, wie aus dem hervorgeht, was der Herr Oberhofprediger eben gesagt hat. Ich wollte bloß ein paar allgemeine Worte dazu sprechen.

Es würde für beide Teile ohne Zweifel ein großes Unglück sein, wenn sie nicht in Gemeinschaft bleiben könnten, die Landeskirche auf der einen Seite und die Gemeinschaften auf der anderen Seite. Ich möchte an alle, die es können, die Bitte richten, alle Hände darüber zu halten, daß der Friede gewahrt wird und daß man kleine Mißverständnisse, kleine Übergriffe und kleine Reibereien nicht aufbauscht und daß einem immer das letzte Ziel vor Augen bleibt. Die Gemeinschaften meinen in ihrem gesunden Kern und in den besten ihrer Vertreter denselben Herrn und dasselbe Reich, das wir meinen. Ich halte es für eine große Lebensfrage der Landeskirche, ob sie mit den Gemeinschaften auf dem rechten, gesunden Boden und in dem rechten inneren Verhältnisse bleiben wird.

(Sehr richtig!)

Was der Herr Oberhofprediger jetzt gesagt hat, war mir bekannt, daß das in der Luft liegt. Die Wünsche der Gemeinschaften gehen auf diesem Gebiete so tief, und das berührt den Bestand unserer Landeskirche und des kirchlichen Wesens dermaßen, daß hier selbstverständlich die allergrößte Vorsicht nötig ist, und da ich den Gemeinschaften so nahe nicht stehe, wage ich nicht, hierüber noch ein Wort zu reden.

Präsident: Herr D. Dibelius!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Nur zwei kurze Bemerkungen!

Die vom Herrn Referenten vorhin zitierten Sätze des Herrn Professors Dr. Kawerau dürften wohl für preußisches, nicht aber für unser sächsisches Kirchenrecht Bedeutung oder auch nur Geltung haben. In Preußen bedarf es keines Austrittes aus der Landeskirche, um sich zu dieser oder jener Sekte zu halten. Bei uns ist hier glücklicherweise den Sektierern eine Schranke gezogen, die dieser Unordnung wehrt, und nur auf diese Unordnung können sich wohl jene Sätze beziehen.

Nun die andere Bemerkung über die Gemeinschaften! Was unser Urteil im allgemeinen über die Gemeinschaftsbewegung anlangt, so hängt hier meines Erachtens alles von den leitenden Personen im einzelnen Orte ab. Ich will es gern bezeugen, daß hier in Dresden die Gemeinschaftsbewegung sich zumeist in guten Beziehungen zur Landeskirche gehalten hat, ja noch mehr, daß wir es wohl dieser Gemeinschaftsbewegung zu danken haben, wenn unter uns die Austritte zu methodistischen Gemeinschaften sich gegenüber früheren Zeiten vermindert haben. Es ist mir ein Bedürfnis, gegenüber den Ausschreitungen, die in anderen Orten, in anderen Gegenden des Landes vorgekommen sind, dies in bezug auf Dresden hier dankbar zu bezeugen.

Was der Herr Oberhofprediger uns eben mitgeteilt hat, war mir neu, und es ist vielleicht zu bedeutsam, um nach dem ersten Eindrucke schon ein abschließendes Urteil zu gewinnen. Ich möchte vorderhand nur ein Zwiefaches sagen. Wenn größere Kreise, z. B. Anstaltsgemeinden, um eine besondere Abendmahlsfeier für sich nachsuchen, so ist hin und her im Lande gern darauf eingegangen worden. Wenn also die Gemeinschaftskreise dabei stehen blieben, daß sie, wie etwa Jünglingsvereine oder christliche Vereine junger Männer, für sich noch eine besondere Abendmahlsfeier zu arrangieren bitten, so würde es wohl seelsorgerisch richtig sein, dem nicht entgegenzutreten, sondern ihre Bitte zu gewähren. Soweit nun große Städte in Frage kommen, wird die Sache auch in bezug auf den Geistlichen nicht schwierig sein, denn die Gemeinschaften würden diese Bitte in der Großstadt nur an einen Geistlichen richten, dem sie ihr Vertrauen geschenkt haben. Aber wenn ich mir Fälle denke, daß in den Landgemeinden das Ansuchen an den Parochus gestellt wird, daß eine besondere Abendmahlsfeier für die Mitglieder der Gemeinschaft eingerichtet werde, aber zu dieser als spendender Geistlicher irgendwoher sonst ein Geistlicher verschrieben wird, so geht mir das über das Maß dessen weit hinaus, was auch bei tolerantester Behandlung der Sache zu gewähren wäre.

Präsident: Es haben ums Wort gebeten die Herren Pastoren Kießling und Dr. Kretzschmar, Superintendent Hoffmann, Pastor Dr. Katzer, Superintendent Frotscher, Superintendent Dr. Neumann und Geh. Kirchenrat D. Rietschel. Da wir jetzt in die Lage gekommen sind, gerade über die Gemeinschaften zu sprechen, so weiß ich nicht, ob wir es nicht vielleicht so gruppieren können, daß diejenigen Herren, die über die Gemeinschaften sprechen wollen, zuerst zu Worte kommen würden. Wir würden dann wenigstens den Gegenstand einheitlicher zusammenfassen können. Ich kann allerdings nicht wissen, wozu Herr Pastor Kießling, wozu Herr Pastor Dr. Kretzschmar und die anderen Herren sprechen wollen.

(Geheimer Kirchenrat Professor D. Rietschel: Ich wollte zu den Gemeinschaften sprechen!)

(Pfarrer Kießling: Ich wollte über die Deutschkatholiken-Frage sprechen!)

Wir können das vielleicht zurückstellen.

(Zuruf des Pfarrers Kießling.)

Herr Pfarrer Kießling will zu dem sprechen, was der Herr Superintendent D. Hartung auch vorhin schon angeregt hat. Also die Frage ist angeschnitten worden. Ich glaube daher, wir bleiben bei der Reihenfolge, und ich gebe Herrn Pastor Kießling das Wort.

Pfarrer **Kießling:** Da vom Herrn Berichterstatter vorhin eine Petition erwähnt worden ist, die aus dem Wahlkreise stammt, dem ich meine Wahl in die Synode verdanke, so glaube ich mir ein Wort zu dieser Petition noch gestatten zu dürfen. Es ist die Aberkennung des staatlichen Anerkennungsrechtes an die Deutschkatholiken.

(Präsident: Ich glaube, das ist eine Petition für sich.)

Sie kommt nicht als Petition zur Verhandlung.

Es ist bekannt, daß die Entwickelung der deutschkatholischen Gemeinde von Anfang an auf schwankendem Wege nach links, also bergunter gegangen ist. Das ist namentlich auch von den Herren anerkannt, die in den Ephorien stehen, in denen sich in hervorragender Weise deutschkatholische Bestrebungen zeigen, insbesondere auch von Herrn Superintendent Hartung. Das ist aber auch vom hohen Evangelischen Landeskonsistorium in wiederholter Weise zur Anerkennung gebracht worden. Es hat das hohe Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium bereits am 2. Februar 1886 auf eine darauf bezügliche Eingabe zu erkennen gegeben, daß die von den Deutschkatholiken in ihrer Weise ohne Hinzuziehung der Einsetzungsworte und ohne Anwendung von Wasser vollzogenen Taufen nicht als christliche Taufen anzusehen sind und daß, im Falle also getaufte Kinder später zur evangelisch-lutherischen Landeskirche wieder zurückkehrten, diese von neuem getauft werden müßten. Es hat ferner das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium in dem der vorigen Landessynode erstatteten Berichte ausgesprochen, daß die Deutschkatholiken sich in Lehre und Kultus beständig mehr vom Christentum entfernten, und was in dem für die jetzt tagende Landessynode herausgegebenen Berichte über die Deutschkatholiken zu lesen ist, haben wir teils gehört, teils vor uns.

Trotz alledem ist nun die deutschkatholische Gemeinde noch eine staatlich anerkannte christliche Religionsgemeinschaft. Das ist ein akuter, unerhörter Widerspruch. Bleibt dieser Widerspruch aufrechterhalten, so wird die Folge davon sein, daß durch den Unterricht, den die Deutschkatholiken durch dieses Recht geschützt bekommen haben, ein junges Geschlecht heranwächst in dem Unglauben des Deutschkatholizismus. Bleibt dieser Widerspruch aufrecht bestehen, so wird weiter niemand anderes der sein, der den Schaden davon hat, als unsere evangelisch-lutherische Landeskirche. Denn ernstgesinnte Glieder dieser Kirche werden mißtrauisch gegen die Kirche, wenn sie sehen, daß solche religiöse Gemeinschaften den Charakter als christlich religiöse Gemeinschaft erhalten und bewahrt bekommen.

Um dem nun Abhilfe zu schaffen, ist die vorhin erwähnte Petition der Zittauer und Hirschfelder Pastoralkonferenz eingereicht worden. Sie ist schon vor 10 Jahren einmal auf dem Wege in die Synode gewesen, damals aber unterwegs hängen geblieben. Sie wird auch diesmal nicht zur Verhandlung in dem Sinne kommen, daß ein besonderer Antrag an die Synode gestellt wird. Darum möchte ich diese Gelegenheit jetzt noch benutzen, nicht bloß, um mich dem von Herrn Superintendenten Hartung ausgesprochenen Danke anzuschließen dem hohen evangelischen Landeskonsistorium gegenüber für die Aufmerksamkeit und Fürsorge, die es auch dieser Sache zugewendet hat, nicht bloß, um mich dem Wunsche anzuschließen, den der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, daß das hohe evangelische Landeskonsistorium auch fernerhin dieser Sache geneigte Aufmerksamkeit, nötigenfalls erneute Untersuchung zuwenden möchte, sondern ich möchte zu diesen beiden noch die lebhafte Hoffnung aussprechen, daß dort, wo wie bei den Deutschkatholiken die Grundlagen unserer evangelisch-lutherischen Kirche in Wort und Sakrament verlassen sind, gar bald das erreicht werden wird, daß solchen Bestrebungen der staatliche Schutz einer christlichen Religionsgemeinschaft entzogen wird, sonst würden wir das mittun, was in dem Berichte von den Deutschkatholiken gesagt ist: wir würden dann die Geschäfte der Irreligiösen und des Unglaubens mit besorgen helfen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Ein Antrag liegt nicht vor.

Das Wort hat Herr Pfarrer Kretzschmar.

Pfarrer Dr. **Kretzschmar:** Zu Abschnitt I Kap. III, Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften, Punkt 3, Römisch-katholische Kirche, bin ich als Mitglied der Berichtskommission beauftragt in unserer heutigen Plenarsitzung die Tatsache zur Sprache zu bringen, daß unsere Königl. Sächsische Staatseisenbahn von den Katholiken zu Propagandazwecken benutzt wird. In unserem sächsischen Erzgebirge, auf der Strecke Zwickau-Annaberg, sind wiederholt katholische Zeitungen, Flugblätter und andere Drucksachen in den Coupés der Eisenbahn aufgefunden worden, Drucksachen, deren polemischer Inhalt sich gegen unsere evangelisch-lutherische Kirche richtet.

Ich habe einige Belege hierfür in den Händen: zunächst zwei Nummern des Bonifaciusblattes, redigiert

von Pater Alban Schachleiter in Prag und gespickt mit Ausfällen gegen unsere Kirche. Diese Blätter sind mir von dem Vizevorsitzenden meines eigenen Kirchenvorstandes mit Entrüstung übergeben worden, dem sie selbst kurz zuvor bei einer Eisenbahnfahrt in der Nähe von Zwickau in die Hände gekommen waren.

Ferner habe ich hier eine Schrift, die den Titel trägt: „Martin Luther oder warum bleiben wir katholisch?", eine Schrift, in welcher nach dem Vorbilde eines Denifle in gehässigster Weise unser Dr. Luther in den Staub gezogen und besudelt wird. Diese Schrift ist aufgefunden worden im Dezember v. J. von einem Königl. Regierungsbaumeister in einem Coupé II. Klasse in der Nähe von Aue, und zwar oben im Netze des Coupés. Gerade diese Schrift ist bezeichnend; es ist diese Schrift der Beweis, daß es sich nicht etwa um zufälliges Liegenlassen handelt, sondern um beabsichtigte Propaganda; es trägt diese Druckschrift den Stempelaufdruck: „Weitergeben!"

Ferner könnte ich Ihnen noch ein Flugblatt vorlegen, worin wiederum in gehässigster Weise unser evangelisch-lutherischer Glaube bekämpft und der Protestantismus u. a. als eine Ausgeburt des Freimaurertums hingestellt wird.

Ich möchte daher auf Grund dieser Tatsachen an die sehr geehrten Herren Synodalen die Anfrage richten, ob ihnen auch etwas bekannt geworden ist über derartige Benützung unserer Staatseisenbahn zu katholischer Propaganda, und zugleich die Bitte an sie richten, sich doch bei ihren Eisenbahnfahrten in unserem so vielfach als intolerant verrufenen sächsischen Vaterlande die Eisenbahncoupés ein wenig näher anzusehen und etwaige interessante gedruckte Fundgegenstände aufheben und bei Gelegenheit verwerten zu wollen zur Abwehr römisch-katholischer Polemik.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Superintendent Hoffmann.

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Als Ephorus einer Stadt, in der die Gemeinschaftsbewegung außerordentlich lebendig ist, in der die Gemeinschaft sogar zwei eigene größere gottesdienstliche Räume besitzt, gestatte ich mir, nur ein paar Worte an die hochgeehrten Herren zu richten.

Vielleicht ist es nicht uninteressant, zu hören gerade in dem Augenblick, wo unser Augenmerk abwechselnd auf die Deutschkatholiken und auf die Gemeinschaften gelenkt wird, daß in unserer Stadt auch ein Wechsel von Deutschkatholiken und Gemeinschaft stattgefunden hat. Die Deutschkatholiken waren nicht mehr imstande, ihr eigenes kirchliches Anwesen zu erhalten, sie mußten es verkaufen, einen schönen kapellenartigen Gebetsaal, und da ist die Gemeinschaft eingetreten und hat diesen Betsaal gekauft, so daß dort, wo vorher nur die Mutter Natur vergöttert wurde, jetzt unser Heiland verkündigt wird und sein teueres Wort.

Im übrigen, hochverehrte Herren, will ich nicht alles das wiederholen, was der Herr Konsynodale Dibelius hier angeführt hat und was ich aus eigener Erfahrung auch aus Chemnitz berichten wollte und aus Chemnitz berichten darf, daß sich nämlich die Gemeinschaft im großen und ganzen zur Kirche hält, daß namentlich der jetzige Gemeinschaftspfleger, der Bruder, der die Gemeinschaft pflegt, außerordentlich gut kirchlich gesinnt ist, daß ferner auch bei uns die Beobachtung zu machen ist, daß seit der Blüte der Gemeinschaft ganz entschieden die Sektiererbewegung abgenommen hat. Wie gesagt, das alles sei hier nicht wiederholt!

Nur auf eins möchte ich noch zu sprechen kommen, was Se. Magnifizenz angeregt hat durch seine Mitteilungen über die Anträge der Gemeinschaft an die Eisenacher Kirchenkonferenz. Bei uns sind wenigstens Anfänge in der gegebenen Richtung vorhanden. Bei uns begehrte die Gemeinschaft gemeinsame gesonderte Abendmahlsfeiern. Die sind ihnen allerdings nicht gewährt worden in dem Sinne, wie sie es wollten, wenigstens im allgemeinen nicht. Bloß bei ihren Stiftungsfesten ist man ihrem Wunsche entgegengekommen. Im übrigen aber sind sie darauf hingewiesen worden, daß sie, wenn sie begehren, das heilige Abendmahl zusammen zu empfangen, dann sich an die öffentliche Kommunion anschließen und rechtzeitig der betreffenden Kirche davon Mitteilung machen wollen. Das haben sie nun auch regelmäßig getan. Und darin kann ich irgendwelchen Schaden nicht erblicken, wenn die Gemeinschaftsleute, die ja über sehr verschiedene Parochien verteilt sind, das Bedürfnis haben, auch wirklich einmal zusammen an den Tisch des Herrn zu treten und ihre Gemeinschaft zu Christo so zu dokumentieren. Das, meine ich, kann man ihnen nicht verargen, und das soll man ihnen auch nicht verwehren! Aber allerdings gegen besondere Gemeinschaftsfeiern ohne die Gemeinde hätte ich meine Bedenken, ganz besonders auch für die Landparochien, wo sie unter Umständen von auswärts dann einen ihnen passenden Geistlichen holen wollen. Das würde ich für unzulässig erachten. Überhaupt würde ich es für sehr wünschenswert halten, wenn die Gemeinschaft noch etwas vorsichtiger würde in der Unterscheidung zwischen gläubigen und ungläubigen

Pastoren. Das ist meiner Ansicht nach einer der Fehler der Gemeinschaft, vielleicht eine der Kinderkrankheiten, wie man sie genannt hat, daß sie so schnell damit bei der Hand sind zu sagen: das ist ein gläubiger, und das ist ein ungläubiger Pastor, wo sie doch absolut nicht jemand ins Herz hineinschauen können.

Im übrigen stehe ich auf dem Standpunkte, daß wir, solange es irgend geht, der Gemeinschaften uns freundlich annehmen sollen, daß, wenn sie von uns begehren, wie z. B. es der Fall war bei jener Kapelle, die Weihe der Kapelle oder wenn sie nach Vorträgen Verlangen tragen, nach Vorträgen religiöser und historischer Art u. dgl., da diejenigen Geistlichen, die zu der Gemeinschaft in freundlicher Beziehung stehen, ihnen das gern gewähren. Sollte — was Gott verhüten wolle! — die Gemeinschaftsbewegung wirklich einmal zur Separation führen, dann, meine Herren, wollen wenigstens wir Geistliche uns nicht den Vorwurf machen lassen: ihr selber seid durch Lieblosigkeit oder unvorsichtiges Zufahren oder Ungefälligkeit u. dgl. m. mit schuld daran, ihr habt sie hinausgetrieben! Solange wir können, wollen wir sie festhalten im Geiste der Liebe.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Past. prim. Dr. Katzer.

Past. prim. Dr. **Katzer:** Meine Herren, nur ein paar ganz kurze Worte zur Charakteristik der Gemeinschaftsbewegung!

Wenn die Gemeinschaftsleute fordern, daß sie eine besondere Abendmahlsfeier haben, so scheint mir doch das der Weg zur Separation zu sein.

(Zuruf: Lauter!)

Außerdem geschieht es sehr oft am Schlusse solcher Gemeinschaftsversammlungen, daß der betreffende Redner oder die betreffende Rednerin sagt: „Wenn nun jemand noch irgend etwas auf dem Herzen hat, wenn er religiös belehrt sein will, so wende er sich an mich! Ich bin noch so lange da." Wenn sich die Gemeinschaftsleute tatsächlich zur Landeskirche halten wollen, so müßten der Redner oder die Rednerin sagen: „Wenn jemand noch eine religiöse Belehrung wünscht, so wende er sich an das geordnete Pfarramt!" Ich glaube, wenn das geschähe, könnten wir hier sagen: die Gemeinschaften sind noch zu pflegen und zu dulden. Wenn sie aber in der Weise verfahren, daß sie sich bei religiösen Auskünften vom Rate des Pfarrers trennen wollen, dann scheint mir doch der Weg zur Separation nicht weit.

Präsident: Das Wort hat Herr Superintendent Dr. Frotscher.

Superintendent Dr. **Frotscher:** Wenn der Herr Konsynodale Siebenhaar bedauert hat, daß kein Geistlicher in der Synode säße, der der Gemeinschaft nahe stände oder angehörte, so kann ich sagen, daß ich ihr sehr freundschaftlich gegenüberstehe und mich in sehr guten Beziehungen zu der Gemeinschaft, die an meinem Orte und in meiner Umgegend ist, befinde. Ich weiß aber auch, daß eben die Gemeinschaft überall anders ist. Wir werden wohl meistens grundsätzlich wenig dagegen einzuwenden haben, daß, wie es scheint, das Evangelistenamt in unserer Kirche wieder neu auflebt. Die Schwierigkeit der Sache ist nur die, ob es gelingt, sie in der rechten Weise unserer Kirche anzugliedern und zu organisieren. Ich weiß aber nicht, warum das ein Ding der Unmöglichkeit sein sollte. Wenn die große katholische Kirche mit ihren vielen Orden so arbeitet, daß das ganze Räderwerk ziemlich geräuschlos geht und wenigstens nach außen hin Reibungen nicht weiter sichtbar werden und der Gegensatz zwischen Ordensgeistlichen und Parochialgeistlichen kaum groß in die Erscheinung tritt, so müßte es doch, vorausgesetzt, daß wir nicht von einem hierarchischen Amtsbegriffe ausgehen und unseren Amtsbegriff etwas revidieren, bei uns auch möglich sein, diese Gemeinschaftsleute als eine Art Clerus minor in unsere Kirche einzuorganisieren. Es kommt freilich nun darauf an, ob sie den guten Willen haben, sich organisieren zu lassen. Aber der Versuch müßte meines Erachtens mit allem Ernste gemacht werden. Denn, wie in einer Reihe von Aufsätzen im „Neuen Kirchen- und Schulblatte" von Herrn Superintendenten Kober in Auerbach neulich ausgeführt worden ist: in der Weise wie jetzt kann es allerdings nicht fortgehen! Wir müssen doch dahin wirken, daß eine Kontrolle in bezug auf Berufung, Aussendung und Überwachung stattfindet, und nicht bloß durch den Brüderrat, sondern durch unsere geordneten Organe, und daß der Brüderrat eine feste Stellung in unserer Landeskirche bekommt. Lehnen sie das ab, dann werden sie sich über unfreundliche Stellung seitens der Kirche ihrerseits nicht beklagen dürfen.

Was die neuen Vorschläge betrifft, so stehe ich allerdings dem Verlangen nach einer besonderen Abendmahlsfeier mit Bedenken gegenüber. Es bedeutet das doch, daß eine Absonderung in die Erscheinung tritt. Wenn sie sich nur gemeinschaftlich anschließen wollen an eine allgemeine Feier, wie in Chemnitz, das können sie ja machen, dagegen hat niemand etwas. Aber das Verlangen geht, wenn ich richtig verstanden habe, nicht da-

hin, sich anzuschließen, sondern für sich allein eine Feier zu haben. Sie wären doch schließlich in der Lage, sich diejenigen Sonntage auszusuchen, an denen erfahrungsgemäß ein schlechter Abendmahlsbesuch durch die Mitglieder der Landeskirche stattfindet. Da können sie sich ja, wenn sie möglichst untereinander sein wollen, solche Tage heraussuchen. Als etwas Schönes kann insgemein eine Sonderung nicht anerkannt werden. Es sollte ja doch bei der heiligen Abendmahlsfeier der Kommunikant nicht auf die sehen, die mit ihm zusammengehen, sondern nur auf sich selbst. Ganz in eine Linie mit Fortbildungsschüler- und Rekrutenkommunion, die wir haben, wo also gewisse Stände oder Korporationen kommen, könnte ich eine derartige Gemeinschaftskommunion, wo Leute aus allerlei Ständen bei einander sind, doch nicht stellen, und daher mein Bedenken gegen die Bewilligung einer besonderen Abendmahlskommunion. Wenn sie sich damit begnügen, daß ihnen anheimgegeben wird, sich korporativ anzuschließen zu einer allgemeinen öffentlichen Abendmahlsfeier, so würde dagegen nichts zu sagen sein.

Noch ein Wort! In bezug auf die Sekten, mit denen die Gemeinschaftsleute vielfach fälschlich verwechselt werden, wünsche ich doch, daß wir das Wort von dem polizeilichen Schutze und die Warnung vor den polizeilichen Maßregeln nicht weiter anwendeten; denn in der Tat, ich möchte fragen: Wer hat denn nach der Polizei gerufen, und was sollte hier überhaupt die Polizei tun? Ich kann mir gar nicht vorstellen, was die Polizei irgend einer Sekte gegenüber tun soll. Die hat ja gar keine Machtmittel. Sie hat nur den Mormonen gegenüber, wie der Bericht richtig anführt, allerdings Schutz eintreten lassen, da ja der Staat, wenn er sich auch sonst um die religiösen Ansichten seiner Staatsangehörigen nicht kümmert, es doch keineswegs dulden kann, daß zu Vielweiberei oder zur Auswanderung in ein Land, welches Vielweiberei hat, aufgefordert wird. Im übrigen ist in unserer Kirche wirklich die Warnung vor den Polizeimaßregeln nicht mehr notwendig, die sind erstens nicht möglich, und zweitens wüßte ich nicht, wer die eigentlich jemals erlassen hätte. Wir sind doch auch in dieser Beziehung tolerant. Ich denke also, dieses Wort können wir aus dem Wortschatze künftig verschwinden lassen, nachdem es zehn Jahre Dienste getan hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Superintendent Neumann.

Superintendent **Neumann:** Meine hochverehrten Herren! Um nicht bereits Gesagtes mit anderen Worten zu wiederholen, kann ich mich über die Gemeinschaftsfrage, über die ich zu Ihnen sprechen wollte, ganz kurz fassen.

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß die Gemeinschaften in der Ephorie Glauchau, zumal in der Stadt Glauchau, eine segensreiche Tätigkeit bis jetzt entfaltet haben, besonders dort und an den Orten, wo die Leiter klare, nüchterne lutherische Christen sind. Der Geist in den einzelnen landeskirchlichen Gemeinschaften ist sehr verschieden und ihre Stellung zur Landeskirche zumeist abhängig von der des betreffenden Leiters. Ich kann mit Freude hier konstatieren, daß in der Ephorie Glauchau die Gemeinschaftsleute auch gegenüber den Sekten eine segensreiche Tätigkeit entfaltet haben, z. B. mehrfach den Spiritisten nachgegangen sind und sie von ihren spiritistischen Irrtümern zu bekehren gesucht haben.

Weiter möchte ich aber zu dem Stellung nehmen, was vorhin von Sr. Magnifizenz gesagt wurde. Daß die landeskirchlichen Gemeinschaften Abendmahlsfeiern mit besonderen Geistlichen für sich beanspruchen, erscheint mir vor allen Dingen um deswillen bedenklich, weil damit dem subjektiven Geiste, der vielfach in den landeskirchlichen Gemeinschaften wahrzunehmen ist, neue Nahrung gegeben würde. Sie halten vielfach überhaupt nicht allzuviel von den Sakramenten. Es ist mir wiederholt entgegengetreten, daß sie, wenigstens einzelne Redner, die in diese Kreise geschickt werden, für die heiligen Sakramente nicht allzuviel übrig haben. Es dürfte, wenn man jeder Forderung nachgeben wollte, nur der subjektiven Auffassung Rechnung getragen werden, daß das Sakrament nur dann als vollgültig anzusehen sei, wenn es eben nach ihrer Meinung von einem würdigen Geistlichen vollzogen werde, während die Wirkung des Sakramentes nach unserer lutherischen Auffassung unabhängig ist von dessen Spender.

Zum Schlusse möchte ich mich nur noch zu einer Bemerkung des Herrn Berichterstatters wenden. Er hat ziemlich am Schlusse seiner Ausführungen gesagt, daß es wünschenswert sei, daß sich die Gemeinschaften hin und her im Lande möglichst unter den Brüderrat für landeskirchliche Gemeinschaftspflege stellten. Es könnte das so aufgefaßt werden, als ob andere Gemeinschaften, die wir auch haben — ich habe z. B. in meiner Ephorie Glauchau einen Sonntagsverein, der mit großem Segen wirkt, der sich aber nicht dem Brüderrate der landeskirchlichen Gemeinschaft untergeordnet hat —, als ob solche Vereine geringer einzuschätzen wären. Gerade dieser Sonntagsverein steht in dem betreffenden Orte zur Landeskirche und zum geistlichen Amte der Landeskirche viel freundlicher als die dortige landeskirchliche Gemeinschaft mit ihrem Leiter. Also es ist das nach meiner Ansicht nicht unbedingt notwendig und ein Umstand, den man so sehr

hervorheben müßte, daß sich diese Gemeinschaften allenthalben dem Brüderrate unterstellen müßten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheime Kirchenrat Rietschel.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine Herren, wenn von den verschiedenen Städten, von Dresden, Chemnitz, Glauchau, bezeugt ist, daß sich dort die Gemeinschaftsbewegung in gesunden Bahnen im ganzen erhalten hat, so halte ich es für meine Pflicht, auch gerade von Leipzig zu bezeugen, daß dies da in der gleichen Weise der Fall ist, besonders dank des trefflichen Leiters, der an der Spitze gerade der Gemeinschaftssache in Leipzig steht, und daß auch in Leipzig Geistliche sind, die fest auf lutherischem Boden und in unserer Landeskirche stehen und gerade auch das Vertrauen der Gemeinschaft genießen. Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, daß mein verehrter Kollege D. Ihmels ja jetzt auch der Gemeinschaft in Chemnitz auf ihre Bitte gedient hat, und das ist mit Freude zu begrüßen, denn ich glaube, hier wird der Verdacht irgendwelcher sektiererischer oder methodistischer Neigung in keiner Weise Platz greifen können. Daß die Gemeinschaftssache einem tiefinnersten religiösen Bedürfnis entsprungen ist, darüber kann kein Zweifel sein. Daß sie aber andererseits ein Nährboden ist, auf dem sektiererisches Wesen, wenn es eindringt, wuchern kann, das ist ebensowenig zu bezweifeln, und es ist natürlich, daß gerade die Sekten und sektiererisch gesinnte Leute sich diese Gemeinschaft zu einem Arbeitsfelde erwählen und da Früchte zu sammeln suchen. Darum ist es so überaus bedeutsam, wenn in unserem Berichte konstatiert ist, daß es öfter zu einer Scheidung gekommen ist zwischen landeskirchlicher und sektiererischer Bewegung, und um das eben zu bewirken, gilt es, daß die Geistlichen mit aller Treue sich gerade auch der Gemeinschaftsleute annehmen und daß sie vor allem ohne Mißtrauen und mit warmem Herzen diesen Bedürfnissen entgegenkommen. Hier gilt es vor allem, daß eine große Verantwortung den Geistlichen aufs Herz gelegt ist.

Was ich sonst sagen wollte, kann ich lassen, weil es in durchaus trefflicher Weise von Herrn Oberkonsistorialrat Dibelius gesagt worden ist, und ich möchte es auch nach dieser Richtung hin betonen, gegenüber anderen Äußerungen: ich glaube, daß es auch berechtigt ist, in den Städten besondere Kommunionen für die Gemeinschaft zu gewähren. Wenn wir Privatkommunionen von Familien haben, die ohne weiteres gewährt werden, warum soll nicht eine solche Gemeinschaft, die sich als Gemeinschaft fühlt, gemeinsam das heilige Abendmahl feiern, wie wir eben auch solche Sonderkommunionen haben für Konfirmanden, Rekruten, Jünglingsvereine ꝛc.? Meine Herren, soweit wir können, sollen wir ihnen entgegenkommen, aber allerdings die Grenzen, die Herr D. Dibelius bezeichnet hat, muß auch ich anerkennen.

Präsident: Ehe ich Herrn Pastor Kröber das Wort erteile, glaube ich ihm zu dienen, wenn ich sage, daß inzwischen ein Antrag eingegangen ist, der folgendermaßen lautet:

> „Hohe Synode wolle das Kirchenregiment ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1870 (des sogenannten Dissidentengesetzes) in § 20 Absatz 2 über die religiöse Erziehung der Kinder usw. von Übertretenden auch auf die Kinder von solchen ausgedehnt werden, welche von einer anerkannten Konfession zu einer anderen anerkannten Konfession übertreten."

Der Antrag ist unterschrieben von den Herren Dr. Schmidt, Pastor Kröber, Studienrat Bauer, Pfarrer Fischer, Pfarrer Segnitz, Pfarrer Löscher, Pfarrer Reichel, Seminardirektor Mäder — hier ist ein ein bißchen unleserlicher Name, ich glaube, Herr Geheimer Rat Friedberg —

(Geheimer Rat Professor Dr. Friedberg bestätigt das.)

ich bitte um Entschuldigung, wir wissen ja: docti male pingunt —, ferner Dr. Katzer, Pastor Kretzschmar, Rentner Meister, Schuldirektor Philipp, Dr. Vogel.

Es ist dabei mündlich der Wunsch ausgesprochen worden, daß dieser Antrag, ebenso wie der vorhergehende, an den Verfassungsausschuß überwiesen werde. Verzeihen Sie, Herr Pfarrer Kröber! Ich dachte, Sie wollten darüber sprechen, deshalb griff ich Ihnen hier vor. Also da ich das nun einmal angefangen habe: Beschließt die Synode, diesen Antrag dem Verfassungsausschusse zu überweisen? — Einstimmig.

Herr Pfarrer Kröber hat das Wort.

Pfarrer **Kröber:** Ich wollte nach den Worten von Herrn Synodalen Frotscher, dem ich durchaus zustimme, vollständig auf jedes Wort verzichten, aber die letzten Ausführungen des Herrn Geheimrates Rietschel nötigen mich, wenigstens ganz kurz doch dem Ausdruck zu geben, daß auch ich ernste Bedenken habe gegen eine besondere Abendmahlsfeier von Gemeinschaften, und zwar, wie sie gewünscht worden ist, auch noch durch besondere Geistliche, die ihnen nahe stehen. Das ist doch beides eine sehr bedenkliche Sache. Also ich möchte mich sehr entschieden dagegen erklären und bitte zu bedenken, daß doch ein großer Unterschied ist zwischen etwa einer Schulkommunion und einer Rekrutenkommunion oder einer

Gemeinschaftskommunion. Eine Schule, eine Mehrheit von Rekruten ist keine religiöse Gemeinschaft. Hier handelt es sich aber um einen Verein, der bestimmte religiöse Interessen hat. Da ist doch die Gefahr der Separation eine ungleich größere. Also hier möchte ich doch insbesondere warnen vor der Verbindung mit der Zuziehung von besonderen Geistlichen.

Aber auch das andere ist mir doch fraglich, ob wir nicht der doch zweifellos vorhandenen Gefahr einer Sonderbildung die Wege ebnen würden. Meine Herren, Abendmahlsgemeinschaft ist doch schließlich auch Kirchengemeinschaft, und wenn da eine besondere Abendmahlsfeier eingerichtet wird — sie wird natürlich als Regel eingerichtet werden, die Gemeinschaften werden überhaupt nicht mehr mit der Gemeinde, sondern eben immer unter sich kommunizieren wollen —, dann haben wir eine besondere Abendmahlsgemeinschaft, und dann haben wir auch eine besondere Kirchengemeinschaft. Das können wir nicht aufrechterhalten, und davor möchte ich sehr warnen.

Präsident: Herr Pfarrer Segnitz!

Pfarrer **Segnitz:** Meine hochverehrten Herren! Ich möchte mir eine ganz kurze Anfrage, und zwar an das hohe Kirchenregiment erlauben.

Im Gegensatze zu Herrn D. Dibelius halte ich die Worte des Herrn Professors Kawerau, zu denen sich ja auch der Bericht des Ausschusses bekannt hat, doch nicht ganz für überflüssig bezüglich Sachsens, namentlich den letzten Satz:

„Annahme der Wiedertaufe wird angesehen als Austritt aus der Landeskirche.“

Es wäre sehr wünschenswert, daß dieser Satz als zu Recht bestehend anerkannt würde, denn es gibt unter den Sekten etliche, die baptistische Neigungen haben, aber durchaus nicht den Austritt aus der Landeskirche vollziehen. Ich kenne z. B. die Siebent-Tags-Adventisten. Ich weiß es von Gliedern aus meiner eigenen Gemeinde: die sind wiedergetauft worden, sind aber nicht aus der Landeskirche ausgeschieden; sie haben gebrochen mit der Teilnahme am Gottesdienste, haben gebrochen mit der Teilnahme am heiligen Abendmahl und zählen doch dem Namen nach zur Gemeinde. Das ist ein unwahres und unklares Verhältnis, und Klarheit ist der Maßstab der Wahrheit.

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich wollte auf die eben gestellte Anfrage nur kurz bemerken, daß ich mir selbst schon hier notiert habe ein großes Fragezeichen zu dem Beschlusse des Ausschusses, daß er sich zu den vier Sätzen des Herrn Professors Kawerau vollständig bekenne, daß er ihnen zugestimmt habe, namentlich dem Punkte 4, wonach gesagt wird, daß die Wiedertaufe als Austritt aus der Landeskirche angesehen werden könne. Ich würde schon darauf zugekommen sein, wenn nicht Herr D. Dibelius schon darauf hingewiesen hätte, daß das auf preußische Verhältnisse zutreffen möge, für unsere sächsischen aber entschieden nicht Geltung hat. Für uns ist für die Frage des Austrittes aus der Landeskirche lediglich das Dissidentengesetz maßgebend. Nun sind ja Fälle vorgekommen, daß einzelne sich durch ihren Eintritt in eine Sekte selbst für ausgeschieden aus der Landeskirche erachtet haben, die Landeskirche kann sie aber nicht für ausgeschieden betrachten. Wir haben keine Exklusion aus der Landeskirche, auch nicht durch sog. konkludente Handlungen. Also ich bin dankbar dafür, daß mir Gelegenheit gegeben wird, ausdrücklich meinen Dissensus und den Dissensus des Kirchenregiments zu den Sätzen des Herrn Professors Kawerau, jedenfalls zu Punkt 4, erklären zu können.

Präsident: Herr Meister!

Rentner **Meister:** Meine hochgeehrten Herren! Soweit, wie ich die Debatte über das Gemeinschaftswesen jetzt verfolgt habe, hat zu derselben ein Laie bis jetzt das Wort nicht ergriffen. Nach der Aufforderung aber von Magnifizenz, daß sich die Synode in dieser Frage äußern möchte, halte ich es für eine Pflicht auch des Laienelements, sich über diese Frage auszusprechen, zumal ich als Abgesandter aus dem Wahlbezirke Chemnitz Gelegenheit genug gehabt habe, die Bestrebungen und die Entwickelung dieses Gemeinschaftswesens aus nächster Nähe zu beobachten, und, meine Herren, wer mich in Chemnitz näher kennt, der wird mir das Zeugnis geben, daß ich innerlich einer derartigen Bewegung vollständig zugetan bin und daß ich den Wert derselben aus vollem Herzen erkenne und ihm zustimme.

Aber ich komme auch zurück auf das, was hier in dem Berichte unter B gesagt ist: die Urteile über den Wert des Gemeinschaftswesens und seine Gefahren für die Kirche sind nach wie vor verschieden, und gegenüber dem Urteil des Referenten, der das Gemeinschaftswesen sehr hoch einschätzt und am Schlusse, wenn ich recht verstanden habe, wünschte, daß die Einfügung eines Bruderrates für landeskirchliche Gemeinschaftspflege in den Organismus der evangelischen Kirche in Aussicht genommen werde, muß ich, meine Herren, allerdings bekennen, daß ich so weit nicht gehen kann, vielmehr auf der Seite derer stehe, die in diesem Gemeinschaftswesen

jetzt, namentlich wie es sich in den Forderungen ausdrückt oder in den Wünschen, die an das Evangelische Landeskonsistorium gekommen sind, eine ernste Gefahr erblicken. Denn, meine Herren, ich gehe von dem Standpunkte aus, daß wir als Vertreter der evangelischen Landeskirche vor allen Dingen damit zu rechnen haben, ob diese evangelische Landeskirche uns das gibt, dessen wir für unser Herz und für unser Gemüt bedürfen, ob wir volles Genüge in ihr finden können, und da antworte ich allerdings: ja. Es kommt ja eben nur darauf an, ob jeder auch das Entgegenkommen hat, das die Kirche von ihm verlangen muß.

Meine Herren, ich halte es für nicht gut, wenn sich in dieser Form und Weise Organismen in der evangelischen Landeskirche herausbilden, die dazu drängen, daß dann die Geistlichen in eine ganz, ich möchte sagen, schwierige Stellung gelangen. Bedenken Sie, meine Herren, daß die Abendmahlsfeier ausgehen soll von dem der Gemeinschaftspflege nahe stehenden Geistlichen! Was sollen dann die übrigen Geistlichen dazu sagen, wenn sie sich in dieser Weise beiseite gedrängt fühlen, wenn sie das innere Bewußtsein in sich tragen, alles zu tun, was an ihnen liegt, um ihrem Amte treu nachzugehen?

Ich möchte einen anderen Gedanken anregen, zu dem ich Veranlassung habe eben durch den Wunsch des Herrn Referenten nach Einfügung eines Brüderrates in den Organismus der Landeskirche. Meine Herren, wenn wir wünschen, daß die inneren Vorgänge der evangelischen Kirche öfter zur Besprechung kommen, immer mehr und mehr vertieft werden, dann halte ich allein die Synode für das Glied und den Organismus unserer Landeskirche, der darüber gesetzt ist, und ich möchte da gegenüber allen den Strömungen, die uns jetzt auf dem Gebiete der Landeskirche bewegen, sagen: es ist ein unabweisbares Bedürfnis, daß die Synode öfter zusammentritt und als eine Art Organisation nach dieser Richtung hin sich ausgestaltet, wie es eben hier der Herr Referent angedeutet hat.

Ich bleibe also dabei, daß das Gemeinschaftswesen im großen Ganzen für unsere evangelische Kirche bezüglich ihrer inneren Entwickelung eher eine Gefahr bietet, als daß sie von mir mit besonderer Freude begrüßt würde.

Präsident: Herr Oberhofprediger D. Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, wir haben uns nun ziemlich lange schon über das Gemeinschaftswesen unterhalten, länger vielleicht, als es der Herr Referent und sein Herr Kollege ursprünglich gewünscht und erwartet haben. Indessen, diese Erscheinung ist doch von solcher Bedeutung für unser gegenwärtiges kirchliches Leben, daß sie wohl wert ist, in der Synode etwas eingehender behandelt zu werden. Ich möchte nur noch zur Charakteristik der von mir erwähnten Anträge und Wünsche des Gemeinschaftsverbandes nachträglich folgendes bemerken.

Der Ton der betreffenden Eingabe ist durchaus nicht ein solcher, aus dem irgend eine Animosität gegen die Landeskirchen sich heraushören ließe. Im Gegenteil, sie betonen ausdrücklich, daß sie innerhalb der Landeskirche bleiben wollen, und erklären, das würde ihnen wesentlich erleichtert werden, wenn man ihren Anträgen zustimmt. Jedenfalls, meine Herren, ist diese Eingabe der ernstesten Erwägung wert, um so mehr, als es doch wohl zweifellos ist, daß von den Gemeinschaften ein Segen ausgehen kann für unsere Landeskirchen.

Ich bin den Herren, die sich über diese Angelegenheit nach verschiedenen Richtungen hin geäußert haben, aufrichtig dankbar. Es werden diese Äußerungen ein schätzbares Material sein

(Heiterkeit.)

für spätere Erwägungen.

Präsident: Herr Superintendent Herzog!

Superintendent **Herzog:** Ich verzichte aufs Wort, nachdem Se. Magnifizenz bereits erklärt hat, daß er genügend Material zur Beantwortung der betreffenden Frage habe.

Präsident: Herr Past. prim. Wetzke!

Past. prim. **Wetzke:** Nur eine ganz kurze Mitteilung, meine Herren, nämlich, daß ich vor vier Wochen etwa in Bautzen von dem Leiter der dortigen Gemeinschaftskonferenz ersucht worden bin, ihm und den Seinigen in besonderer Feier das Abendmahl zu spenden. Ich habe das abgewiesen, weil ich Bedenken hatte, da es in einem besonderen Lokal, nicht in der Kirche stattfinden sollte und dabei auch zu erkennen war, daß man sich besondere Geistliche auswählen, andere aber ablehnen wollte. Ich würde also auch dies als schätzbares Material mitteilen. Es ist ganz meine Meinung, daß man, besonders wenn die Abendmahlsfeier außerhalb der Kirche in besonderen Lokalen gefordert wird und wenn sie gefordert wird nur von einzelnen bestimmten Geistlichen, die der Gemeinschaft nahe stehen, das ablehnen muß. Es ist ganz richtig, was der Herr Konsynodale Kröber sagte: die Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft, und es wird, wenn eine solche besondere Abendmahlsgemeinschaft von uns gestattet wird, dann der Weg zur Separation betreten.

Präsident: Herr Geheimer Kirchenrat Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Nur eine faktische Berichtigung!

Herr Dr. Kröber wendete sich gegen mich in der Voraussetzung, daß ich die Anträge, die die Gemeinschaftsbewegung gestellt habe und die Se. Magnifizenz mitteilte, vertreten hätte. Das habe ich nicht getan, sondern ich habe mich ganz und gar nur den Worten angeschlossen, die der Herr Synodale Dibelius gesagt hat, der eine Einschränkung annahm, und ich möchte nicht das wiederholen, was er gesagt hat. Ich wüßte es nicht besser zu sagen als er. Es ist ja ein Bestandteil des stenographischen Berichtes geworden.

Präsident: Herr Oberpfarrer Dr. Klemm!

Sekretär Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Ich würde auf das ganz kurze Wort, das ich zu sagen habe, auch verzichten, wenn ich nicht den Auftrag hätte, es zu sagen.

Ich schätze den Wert der Gemeinschaftsbewegung sehr hoch ein. Ich sage ferner, daß ich mich über die Berichte aus großen und größeren Städten außerordentlich freue, die uns sagen, daß die Versicherungen der Gemeinschaftsleute, mit der Landeskirche sich freundlich zu stellen, auch in ihrem Verhalten einen vollen Ausdruck gefunden haben.

Aber ich darf auch nicht verschweigen, daß nicht allenthalben dieselbe Erfahrung gemacht wird. Es ist da beispielsweise eine Gemeinde, in der eine Vakanz eingetreten ist, und zwar eine Vakanz, die nicht ohne eine gewisse Erregung für die Gemeinde bleiben konnte. Dies ist benutzt worden, um das Gemeinschaftsleben geradezu an die Stelle des kirchlichen Gemeindelebens zu setzen und auch dem neu eintretenden Geistlichen in jeder Weise Hindernisse in den Weg zu legen darin, daß man die Stunden der Gemeinschaft als weit wertvoller bezeichnete als den Gottesdienst, daß man die einzurichtenden Bibelstunden nahezu vereitelte, nicht minder die Gründung bez. Wiederbelebung von Jünglings- und Jungfrauenvereinen. Und ich habe dazu hinzuzufügen, daß der Pfarrer mit vieler Ruhe, die ihm eigen ist, und mit großer Geduld es immer wieder versucht hat, die rechte Stellung zur Gemeinschaft zu gewinnen. Es ist hier zweifellos ein Beispiel dafür gegeben, daß, wie sehr richtig bemerkt worden ist, wenn nicht der richtige Leiter der Bewegung da ist, sie nicht nur ihren Zweck verfehlt, sondern sogar auch ein Hindernis werden kann. Und wenn wir nun heute uns wieder neu vereinigt haben, der Gemeinschaftsbewegung uns so freundlich als möglich gegenüberzustellen und ihren Wünschen so willig als nur möglich entgegenzukommen, so, glaube ich, darf doch auch an dieser Stelle die Mahnung nicht fehlen, daß die Bewegung dafür sorgen möge, daß ihr Verhalten mit ihren Versicherungen nicht in Widerspruch gerate, und daß sie auch ihrerseits es uns nicht erschwere oder unmöglich mache, von ihrem Segen für die Landeskirche rechten Gebrauch zu machen.

Präsident: Herr Geheimer Kirchenrat D. Heinrici!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Die vier Sätze von Kawerau sind ja heute ganz besonders hell beleuchtet und die Tatsache, daß die Kommission sie sich angeeignet hat, sehr stark hervorgehoben worden. Ich möchte dazu bemerken, daß wir diese Sätze nicht kirchenrechtlich gewogen haben, sondern daß wir ihren prinzipiellen Gehalt ins Auge gefaßt haben und eine glückliche Formulierung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte darin fanden. An eine direkte Übertragung auf unsere sächsischen Verhältnisse oder eine kirchenrechtliche Sanktionierung haben wir nicht gedacht. Die Sätze sollten mehr als eine Zusammenfassung des Gesamteindrucks gelten, den wir von dieser Bewegung der Aus- und Übertritte hatten.

Präsident: Herr Ökonomierat Zschucke!

Ökonomierat **Zschucke:** Meine hochgeehrten Herren! Nur ein kurzes Wort möchte ich über die Gemeinschaftsbewegung hinzufügen.

Ich habe mich ablehnend verhalten der Gemeinschaft gegenüber, die sich in unserer nächsten Nähe aufgetan hat. Da ich aber sah, daß die besten Gemeindemitglieder sie besuchten, diese aber auch den Kirchenbesuch und das heilige Abendmahl nicht vernachlässigten, so habe ich mich freundlicher zu ihr gestellt und die Versammlungen besucht. Ich glaube und hoffe, daß, wenn die einflußreichsten Persönlichkeiten einer Gegend, wo sich eine Gemeinschaft befindet, diese Versammlungen öfter besuchen und auch der Geistliche die Sache im Auge behält, doch mit der Zeit aus diesem Gemeinschaftswesen ein Segen erwachsen wird.

Präsident: Es hat niemand weiter ums Wort gebeten. Ich schließe die Besprechung über I und frage den Herrn Berichterstatter, ob er hierzu noch das Wort zu ergreifen wünscht.

(Berichterstatter Superintendent Lieschke: Ich verzichte!)

Wir würden also nun in den Bericht über III einzutreten haben.

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Ich werde ganz kurz berichten.

(Rufe: Schluß der Sitzung! Widerspruch.)

Präsident: Es ist erst 1/2 2 Uhr. Vielleicht brauchen wir beim nächsten Abschnitte nicht so viel zu sprechen.

(Heiterkeit.)

Ich bitte also den Herrn Referenten fortzufahren.

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Was die Betätigung des kirchlichen Sinnes in der Gemeinde anlangt, so mögen wenige Bemerkungen genügen!

Über die Sonntagsheiligung hat Ihr Ausschuß lange und viel beraten. Es wurde eine Fülle von Erscheinungen in Stadt und Land zur Sprache gebracht, die tief zu beklagen sind, die aber alle anzuführen darum nicht nötig erscheint, weil Ihr Referent, als er die beiden letzten Berichte für die Synode verglich, erkennen mußte, daß diese Klagen bereits zumeist in der Synode zur Sprache gebracht worden sind, bis auf den einen, die Automobilwettfahrten am Sonntage während des Gottesdienstes.

Meine Herren, es gibt kaum eine Einrichtung in der ganzen weiten Welt, an der jeder, der sein Volk lieb hat, mag er eine Weltanschauung vertreten, welche er will, ein größeres Interesse zu nehmen hätte als an der Sonntagsheiligung. Warum? Die medizinische Wissenschaft hat dargetan, daß die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft eines Volkes auf dem Sonntage beruht. Die Erfahrung lehrt es, daß zum großen Teil die Innigkeit des Familienlebens auf dem Sonntage beruht, denn an diesem Tage gehören die Glieder des Hauses einander an, ungetrennt durch Arbeit und ungestört durch die Forderungen des Erwerbslebens. Auf dem Sonntage beruht die Aufrechterhaltung der Menschenwürde, denn da darf der Mensch einmal den Staub des Alltagslebens abschütteln und sich bewußt werden: du bist mehr als ein Rad an der Maschine. Auf dem Sonntage beruht vor allem die Christenwürde. Sollte es denn nun nicht möglich sein, daß jeder auch hier von uns, an seinem Teile, in seinem Hause, unter seinen Untergebenen wieder den Sonntag zum Sonntage machte, von dem der Sonnenschein ausgeht in die Woche hinein? Die pommersche Synode hat ein Flugblatt über den Sonntag an allen Kirchtüren verteilen lassen. An manchen Orten hat man die Großmacht unserer Tage, die Presse, bereit gefunden, für den Sonntag einzutreten. Auch alle noch so trefflichen Sonntagsgesetze tun es allein nicht, denn nicht von außen, sondern von innen muß es kommen, und von oben muß wieder ein anderer Hauch unser Volk durchwehen, dann erst wird auch der Kirchenbesuch noch besser werden. Natürlich gilt aber dabei das Wort unseres Bismarck über die vollen und über die leeren Kirchen, der da sagte: „Wer das meiste bietet, zu dem kommen die meisten", oder Frommels Mahnung: „Laß deine Predigt den Kronleuchter sein, der das ganze Gotteshaus und den ganzen Gottesdienst durchleuchtet!" Aber freilich, solch ein Kronleuchter kann die Predigt nur werden, wenn sie das Licht der Wahrheit und des Lebens leuchten läßt, d. h. wenn sie das lautere Evangelium von Christo Jesu in tiefgeschöpfter aber dabei lebendiger und volkstümlicher Weise bietet.

Hier ist nun der Platz, ein Wort über die neue Auflage der Agende hinzuzufügen, der Agende, die um ihres musikalischen Teiles willen keineswegs mit der Begeisterung aufgenommen worden ist, wie sie es verdiente. Meine Herren, als der erste Schrecken über die rasche Einführung überwunden war und die Geistlichen des Landes den großen Reichtum der Agende, ihrer Formulare und Gebete näher kennen und die praktischen Fingerzeige schätzen lernten, da war wohl das Urteil über diesen Teil der Agende einmütig. Ich selber hatte bei der letzten Synode die Ehre, in dem Agendenausschusse mit arbeiten zu dürfen, und weiß also, daß keineswegs alle die freilich einander oft widersprechenden Wünsche berücksichtigt werden konnten. Aber ich für meine Person habe den Eindruck: unsere Agende in diesem Teile verdient vor den Agenden deutscher Landeskirchen, die ich kenne, den Preis. Nur über den musikalischen Teil gehen die Urteile recht auseinander, nicht bloß unter den Geistlichen, sondern auch unter den Kantoren und Kirchschullehrern. Meine Herren, es war rührend anzuhören, wie mit dem Erscheinen der Agende plötzlich in allen Pfarrhäusern des Landes musikalisches Leben erwachte, wie die Pastoren mit den Kirchschullehrern und ihren eigenen Frauen nicht bloß am Sonnabend abend, sondern auch schon Tage vorher in der Woche die „rechten Töne" zu treffen suchten. Es ist wirklich mancher das erstemal mit Zittern zum Altar gegangen! Es gibt auch heute noch viele, die seufzen, und zwar darüber seufzen, daß die Gemeinde, die sich endlich an die alte Liturgie gewöhnt hatte, nun wieder etwas Neues lernen sollte. Man kann aber wohl sagen, daß die Gemeinde im Grunde nicht viel Neues hinzuzulernen hat. Daß der Gnadenspruch und die Danksagung überall als eine wertvolle Bereicherung angesehen worden sind, das glaube ich sagen zu können. Besondere Anforderungen werden allerdings an einen wenig oder gar nicht musikalischen

Pastor gestellt, und die Schwierigkeit einiger liturgischer Formen, namentlich unter C, ist groß. Doch lassen die bisherigen Verhandlungen in kirchlichen Blättern hoffen, daß die Zeit nicht mehr allzu fern sein wird, in der auch dieser musikalische Teil mehr Eingang findet, wenn nur unsere Schulen treulich mithelfen.

Präsident: Es ist eingewendet worden, daß die Ausführungen über die Agende und besonders den musikalischen Teil der Agende eigentlich in Abschnitt II gehörten, nicht in den auf die Tagesordnung gestellten Abschnitt III, und es ist der Wunsch ausgesprochen worden, jedenfalls in die Besprechung dieses Punktes erst bei Abschnitt II einzutreten. Sind Sie damit einverstanden? — Das ist der Fall.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Ich gehe über zur Feier des heiligen Abendmahls.

Hier haben wir die schmerzliche Tatsache zu beklagen, daß die Abendmahlsziffer in unserer Landeskirche zurückgeht. Unter den evangelischen Landeskirchen Deutschlands steht Sachsen an 16. Stelle mit reichlich 42 Prozent. Zwar hatten wir 1903 einen Aufstieg, und 1905 hat sich die Abendmahlsziffer beim weiblichen Geschlechte auch gehoben; aber das Prozentverhältnis zur Seelenzahl der Evangelisch-Lutherischen beträgt trotzdem nur 40,7 Prozent. Es sind also 41,9 Prozent der Berechtigten dem Abendmahlsaltar fern geblieben, und auch diese Zahl ist noch trügerisch, weil doch viele jährlich zweimal, andere auch drei- oder viermal zum Abendmahl kommen. Daß selbst die häuslichen Krankenkommunionen, die 1902 und 1903 zugenommen hatten, seit 1904 wieder abnehmen, gibt zu ernsten Erwägungen Anlaß. Wenn Sie die Tabellen vergleichen, so sehen Sie, wie bezüglich der Abendmahlsziffer in den Ephorien Marienberg, Schneeberg und die Oberlausitz mit über 62 Prozent obenanstehen, während die Stadt Leipzig mit 22,1 Prozent die niedrigste Stelle einnimmt. Auch St. Afra steht merkwürdigerweise mit 27 Prozent in dieser Beziehung nicht besser da als Dresden I und II. Die Wertschätzung des Sakraments hat also leider im Volke abgenommen, und die Sitte, mehr als einmal im Jahre zum Abendmahl zu gehen, schwindet in den Städten mehr und mehr. Die sog. gebildeten Kreise und selbst gute Kirchgänger halten sich an manchen Orten vom Tische des Herrn fern. Daß die Agitation für die Einzelkelchbewegung mit dazu beigetragen hat, ist wohl nicht zu bezweifeln. Daß einzelne Abstinenten sich fern halten, wird behauptet; vom Blauen-Kreuz-Verein, habe ich mich überzeugt, gilt das nicht. Wer übrigens die Drewssche Abhandlung über „den Rückgang der Kommunikanten in Sachsen. Eine geschichtliche Studie" kennt, der findet ja dort eine historische Begründung dieser Tatsache, wenngleich der letzte Grund darin zu suchen sein wird, daß man sich innerlich sättigt an anderen Dingen und keinen Hunger mehr hat nach den Kräften der Ewigkeit, die uns im Abendmahl geboten werden. Erst wenn man wieder sein Leben mehr ansehen lernen wird im Lichte der Ewigkeit, wird es auch hier besser werden.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat Herr Geheimer Kirchenrat Professor D. Heinrici.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Es schien uns angemessen, die Agende, weil sie im II. Abschnitte überhaupt nicht behandelt ist und als etwas, was bereits in das kirchliche Leben übergegangen ist, in diesem Zusammenhange bei Abschnitt III zu besprechen. Allerdings läßt sich über die beste Eingliederung streiten; namentlich was über die Musik ausgeführt worden ist, das könnte am Schlusse des II. Abschnitts noch einmal aufgenommen werden. Ich bin deshalb ganz einverstanden damit, wenn die Besprechung über diesen Punkt zurückgeschoben wird. Ich wollte nur unser Verfahren rechtfertigen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Geheimer Kirchenrat Professor D. Rietschel.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich habe dagegen nichts einzuwenden, aber ich wollte meinerseits über den musikalischen Teil gar nicht sprechen, sondern über die Agende. Wenn die Agende an anderer Stelle in der nächsten Sitzung besprochen wird, so würde ich meinerseits dann das Wort nehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Pfarrer Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich möchte eine Anfrage an das hohe Kirchenregiment richten. Auf Seite 72 unter Nr. 7, Kirchliche Begräbnisse, findet man eine sonderbare Blume der Statistik. Im Jahre 1904 sind nämlich mehr beerdigt worden, als gestorben sind, im Jahre 1905 noch mehr, als gestorben sind, und die Ephorie Plauen hat es sogar fertig gebracht, daß 105 Prozent der Toten beerdigt worden sind. Ich habe mir den Kopf zerbrochen, wie das überhaupt möglich ist. Das ist nur möglich, wenn vielleicht am Sylvesterabend noch eine große Menge von Menschen stirbt, die nachher bei den Beerdigungen im nächsten Jahre zur Erscheinung kommen. Die Zahl von 105 Begräbnissen gegenüber 100 Verstorbenen wirkt wirklich etwas verblüffend.

Präsident: Das Wort hat der Herr Vertreter des Landeskonsistoriums Geheimer Rat Lotichius.

Geheimer Rat **Lotichius:** Der geehrte Herr Vorredner wird sich erinnern, daß diese statistische Frage schon bei der vorigen Synode hier zur Besprechung gekommen ist. Allerdings hat es zunächst etwas Befremdendes, daß mehr Leute begraben sein sollen, als gestorben sind. Aber wir müssen uns vergegenwärtigen: bei den Todesfällen werden nur diejenigen gezählt, die die Landeskirche selber angehen. Begräbnisse können aber darüber hinaus zu zählen sein, wenn Leichen von Personen, die nicht die Landeskirche angehen, also z. B. von Andersgläubigen, auf landeskirchlichen Gottesäckern beerdigt werden. Außerdem kann eine Nachholung von Begräbnissen, wie der Herr Vorredner schon erwähnte, von im Vorjahre Gestorbenen dazu mitwirken, daß die Begräbniszahl am einzelnen Orte oder auch in der ganzen Landeskirche einmal etwas höher ist als die Zahl der Todesfälle. Diese und noch andere Erklärungsgründe sind möglich, wenn man der Sache weiter nachgeht; sie läßt sich sehr einfach und natürlich aufklären.

Präsident: Das Wort hat Herr Pfarrer Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Dann wäre es wenigstens wünschenswert gewesen, vielleicht nicht um unsertwillen, die wir uns denken können, daß da besondere Verhältnisse vorkommen können, als vielmehr für die vielen im Lande draußen, denen wir den Bericht zu lesen empfehlen, wenn eine kleine aufklärende Bemerkung im Berichte gemacht worden wäre.

Präsident: Auf den allgemeinen Zustand der Kirche wird das keinen Einfluß haben.

(Heiterkeit.)

Das Wort hat Herr Superintendent Dr. Frotscher.

Superintendent Dr. **Frotscher:** Ich habe besondere Veranlassung, zur Sonntagsheiligung zu sprechen, und zwar teils durch den Bericht, teils durch den Hergang im Ausschusse. Sowohl auf Seite 54, als auf Seite 68 des Berichtes ist lobend darauf hingewiesen, daß sich in Werdau die Sonnabend-Trauungen dadurch vermindert haben, daß Abmahnungen in den Lokalblättern erfolgt sind. Ich habe versucht, das, was wir in Werdau Günstiges erreicht haben durch unsere Anmahnung, deren Wortlaut ich jedem, der sich dafür interessiert, zur Verfügung stellen kann und welche die Folge gehabt hat, daß wir von 32 Prozent Sonnabend-Trauungen im Jahre 1902 im folgenden Jahre auf 4,3 Prozent zurückgekommen sind — — ich habe versucht, diesen Vorteil der ganzen Landeskirche zugänglich zu machen, indem ich im Ausschusse den Antrag gestellt habe, daß im Interesse der Sonntagsheiligung, wenn es auf diesem Wege auch nicht gelänge, die Übelstände bei Tauffestlichkeiten am Sonnabend abzustellen, doch aber, um den hauptsächlich in Betracht kommenden Übelständen bei den Hochzeitsfeiern beizukommen, an den § 16 der Trauordnung vom 23. Juli 1881, wo ja prinzipiell schon gewisse Tage geschützt und eximiert worden sind, eine Bestimmung angefügt würde, daß fernerhin Trauungen an Vortagen der Sonn- und Festtage auf Notfälle beschränkt und nur in der einfachsten Weise zulässig sein sollten. In der ersten Lesung im Ausschusse bin ich damit auch durchgedrungen, in der zweiten Lesung leider nicht, und bei der Geschäftslage heute im Hause habe ich auch keine Aussicht, einen derartigen Antrag hier durchzubringen. Ich möchte aber meinerseits raten, daß doch in recht vielen Gemeinden wenigstens Ortsstatute errichtet werden möchten, denn der günstige Erfolg unserer Anmahnung ist auch nicht zustande gekommen durch unsere Mahnung allein, durch unser gutes Wort, sondern dadurch, daß wir in den Hintergrund ein zu erwartendes Statut stellen konnten. Ich meine, daß die Kirche alle Veranlassung hat, auf ihrem eigenen Gebiete zu tun, was sie tun kann, um den Sonntag zu schützen. Wir verlangen alles mögliche vom Staate und von der Schule, wir verlangen, die Polizeistunde an Sonnabenden soll beschränkt werden, die Fortbildungsschule soll an Sonntagen nicht gehalten werden, und was wir sonst alles zum Schutze des Sonntags vom Staate verlangen. Dann liegt es doch aber eigentlich nahe, daß wir auf unserem eigensten Gebiete, da, wo wir imstande sind Maßregeln selbst zu treffen, dafür sorgten, daß der Sonntag geschützt werde; und hier liegt eine Möglichkeit vor, den Sonntag zu schützen vor Hochzeitsfestlichkeiten, die in ihn hineinreichen. Ich denke, die ganze Woche ist lang genug für Hochzeitsfeierlichkeiten, und schließlich muß wohl auch jeder Mensch so viel Zeit haben, daß er als diesen wichtigen Tag seines Lebens sich, sei er, in welchem Stande er wolle, auch einen anderen Tag noch aussuchen kann als den Vorabend eines Sonn- und Festtages. Ich meine, so den Sonntag zu schützen, sollten wir doch sehr ernstlich im Auge haben, und wenn eine allgemeine Regelung durch eine Verordnung oder die Hinzufügung an eine Verordnung bedenklich erschien, wenn auch schon das zur-Erwägung-Stellen den Herren in der Kommission und auch den Herren Kommissaren bedenklich erschienen ist, so möchte ich doch

wenigstens wünschen, daß in recht vielen Gemeinden Ortsstatute aufgestellt würden, und ich stelle gern das, was wir getan haben, als Beispiel zur Verfügung.

Präsident: Hat der Herr Berichterstatter zu III noch etwas hinzuzufügen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu V. Der Herr Berichterstatter glaubt, daß das eine längere Besprechung herbeiführen wird. Ist die Synode gewillt, noch V zu hören?

(Rufe: Schluß!)

Wünscht die Synode, daß wir hiermit die öffentliche Sitzung schließen?

(Zustimmung.)

Ich habe nun die nächste öffentliche Sitzung auf Montag, den 15. Oktober — ich denke also, auch um 10 Uhr, es ging am letzten Montag ganz gut um 10 Uhr —, vormittags 10 Uhr anzuberaumen.

Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für den Erlaß Nr. 12, betreffend den nurgenannten Erlaß, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend. (Drucksache Nr. 10.)

Die Drucksache ist in Ihren Händen.

Dann würde ich als Nr. 3 die Fortsetzung der jetzt unterbrochenen Berichte anzusetzen haben, als Nr. 4 den Antrag Dr. Katzer.

Zur Geschäftsordnung Herr Geheimer Kirchenrat Pank!

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Meine Herren, ich möchte beantragen, daß der Antrag Dr. Katzer dem Verfassungsausschusse zur Vorberatung übergeben werde. Ich hoffe, daß es diesem Ausschusse gelingen wird, dem Antrage eine solche Fassung zu geben, daß den Synodalen die Entschließung darüber erleichtert wird, ob sie zuzustimmen haben oder nicht.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Beschließt die Synode, den Antrag Katzer dem Verfassungsausschusse zuzuweisen? — Einstimmig.

Zur Geschäftsordnung Herr Geheimer Kirchenrat Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Der Antrag wegen Versetzbarkeit der Geistlichen wurde neulich abgesetzt, weil der Berichterstatter, Herr D. Meyer, nicht gegenwärtig war. Er wird aber am Montag wieder dasein. Es würde möglich sein, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Er steht auch darauf. Ich war noch nicht so weit.

(Geheimer Kirchenrat Professor D. Rietschel: Ich bitte um Entschuldigung!)

(Heiterkeit.)

Es ist am vorteilhaftesten, den Präsidenten aussprechen zu lassen.

Ich setze als

4. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition des Superintendenten von Zimmermann in Rochlitz, die Versetzbarkeit der Geistlichen betreffend. (Drucksache Nr. 9.)

Damit schließe ich die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 57 Minuten nachmittags.)

Berichtigung.

In dem Berichte über die 8. Sitzung vom 11. Oktober 1906 Seite 108 Spalte B Zeile 12 muß es statt „Meyer" heißen: „Meier", Zeile 13 statt „D. Meyer": „Meier", Zeile 32 statt „Meyer": „Meier".

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 23. Oktober 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 10. Dresden, am 15. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubungen. — Registrandenvortrag Nr. 120—127. — Mitteilungen des Präsidenten, betreffend den Besuch der Kirchenräume in der III. Deutschen Kunstgewerbeausstellung zu Dresden und die Besichtigung des Johanniter-Krankenhauses in Heidenau. — Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für den Erlaß Nr. 12, betreffend den nurgenannten Erlaß, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr. (Drucksache Nr. 10.) — Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr., und zwar über Verfassung und Statistik der Landeskirche auf Grund des Abschnittes III unter Absetzung der Abschnitte V, VIa, c, e, VII, X, XI und XII von der Tagesordnung. — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition des Superintendenten von Zimmermann in Rochlitz, die Versetzbarkeit der Geistlichen betr. (Drucksache Nr. 9.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Zehnte öffentliche Sitzung

am 15. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 77 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die zehnte öffentliche Sitzung und bitte den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Um Urlaub haben gebeten die beiden Herren Synodalen Seminardirektoren Mäder und Rietschel für morgen, weil sie an einer Besprechung der Seminardirektoren im Kultusministerium teilzunehmen haben.

Wir kommen zum Vortrage der Registrande.

(Nr. 120.) Antrag der Herren Synodalen D. Dibelius und Genossen, Abänderung des Wahlverfahrens bei Besetzung geistlicher Stellen betr.

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 121.) Petition des Vorstands des Kirchenchorverbandes der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens, die Beschaffung von Noten für Chor und Orgel, Bezahlung der Chorsingestunden und Unterstützung bedürftiger Gemeinden für kirchenmusikalische Aufwendungen betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 122.) Anschlußerklärungen der Kirchenvorstände zu Leipzig-Anger-Crottendorf, Leipzig-Connewitz, Leipzig-Lindenau, Leipzig-Thonberg, Leipzig-Volkmarsdorf zur Petition des Kirchenvorstands der Emmausparochie zu Leipzig-Sellerhausen, die Schaffung einer kirchengesetzlichen Grundlage für gegenseitige finanzielle Hilfsleistung unter den Kirchgemeinden größerer Orte betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 123.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände zu St. Jakobi-Chemnitz, der Christuskirche, der Emmauskirche und der Frauenkirche zu Dresden, der Markusgemeinde zu Leipzig-Reudnitz, sowie des Pfarrers Gottlöber zu St. Johannis in Freiberg zur Petition des

Kirchenvorstands der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 124.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände zu St. Johannis-Chemnitz, der Christuskirche, der Emmauskirche und der Friedenskirche zu Dresden, zu St. Johannis-Freiberg, zu St. Nikolai-Leipzig, zu Leipzig-Plagwitz und der Markusgemeinde zu Leipzig-Reudnitz zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 125.) Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Kirchenvorstands zu St. Petri in Chemnitz nebst Anschlußpetitionen, sowie des Vereins für Feuerbestattung in Chemnitz und der Hausväterverreinigung der Trinitatis- und Andreaskirchgemeinde zu Dresden, die amtliche Beteiligung der Geistlichen in Feuerbestattungsfällen betr.

Präsident: Ist gedruckt, verteilt und kommt morgen auf die Tagesordnung.

(Nr. 126.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände der Heilandskirche zu Dresden, zu St. Georgen in Glauchau, zu Marienberg, zu Neustädtel und des Verbands der Frauen- und Lutherkirchgemeinde in Meißen zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 127.) Anschlußpetitionen des Verbands der Frauen- und Lutherkirchgemeinde in Meißen und des Kirchenvorstands zu St. Nikolai in Leipzig zur Petition des Kirchenvorstands der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

Das Direktorium war beauftragt, bei dem Kunstgewerbeausstellungsvorstande wegen Führung durch die Kirchenräume anzufragen. Es ist darauf geschrieben worden:

„In ergebener Beantwortung Ihres Geehrten bitten wir, bezüglich einer Führung durch die Kirchenräume unserer Kunstgewerbeausstellung mit Professor Fritz Schumacher, hier, Bergstraße, in Verbindung sich zu setzen."

Herr Professor Schumacher hat geschrieben:

„Vom Verwaltungsausschuß der III. Deutschen Kunstgewerbe-Ausstellung wird mir mitgeteilt, daß die Herren der Landessynode die kirchliche Abteilung der Ausstellung unter Führung zu besehen wünschen.

Es wird mir eine besondere Ehre und Freude sein, diese Führung zu übernehmen. Leider bin ich Dienstag und Mittwoch verreist, — ich würde aber am Montag und auch vom Donnerstag an, sowie ich Bescheid erhalte, zur Verfügung stehen."

Der Montag ist heute schon nicht mehr zur Verfügung. Also würde ich vorschlagen, daß sich diejenigen Herren, die sich überhaupt an dieser Führung beteiligen wollen, draußen auf ein Blatt aufschreiben. Ich habe dem Herrn geschrieben, selbstverständlich sei die Führung nur nachmittags denkbar, und zwar von 4 Uhr ab. Also wollen diejenigen Herren, die die Führung wünschen, sich draußen auf ein Blatt Papier aufschreiben und vielleicht auch ihre Vorschläge von Donnerstag ab machen. Wenn die Herren gleich den Donnerstag nehmen wollen —

(Zurufe.)

Also es ist vorgeschlagen worden: Donnerstag 4 Uhr.

(Rufe: Zu spät!)

Sie haben elektrische Beleuchtung. Dieser Kirchenraum ist auch am hellen Tage so dunkel, daß man Beleuchtung braucht. Wir müssen doch annehmen und hoffen, daß wir einmal etwas mehr Verhandlungsstoff bekommen, ich fange an, hungrig zu werden,

(Heiterkeit.)

und dann würden wir doch auch einmal vielleicht länger als bis 2 Uhr sitzen. Dann wollen die Herren essen, dann wird es vor 4 Uhr kaum möglich sein. Also Donnerstag um 4 Uhr! Dann bedarf es also des Aufschreibens der Namen nicht, das ist erledigt.

Es haben auch Herren den Wunsch ausgesprochen, das Johanniter-Krankenhaus in Heidenau zu sehen. Herr von Spörcken wird ja sehr gern bereit sein, eine derartige Führung zu übernehmen. Ich bitte, daß die Herren, die das wünschen, sich mit Herrn von Spörcken in Verbindung setzen. Es wird sich wohl am besten so erledigen lassen.

(Zurufe.)

Also nicht wahr, der eine der Herren ist durch die Ausschußsitzung verhindert und der andere nicht, das ist eine persönliche Angelegenheit, die vom Direktorium nicht eingeleitet werden kann.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „**Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für den Erlaß Nr. 12, betreffend den nurgenannten Erlaß, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend.**" (Drucksache Nr. 10.)

Ich ersuche den Herrn Geheimen Hofrat Opitz, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Geheimer Hofrat Rittergutsbesitzer **Opitz:** Meine Herren, der Erlaß Nr. 12, den Sie einem Sonderausschusse überwiesen haben und über den Bericht zu erstatten ich jetzt die Ehre habe, gehört wohl zu den wichtigsten der Aufgaben, die zu lösen wir in dieser Tagung der Synode berufen sind, wenn er nicht überhaupt der wichtigste ist.

Sie wissen, meine hochverehrten Herren, daß der Erlaß Nr. 12 sich mit der so bedeutungsvollen Aufgabe befaßt, die äußere Lage unserer Geistlichkeit den Zeitverhältnissen und den Anforderungen der Billigkeit entsprechend zu ordnen.

Dieser Bedeutung der Sache dürfte nun vielleicht auf den ersten Augenblick die Form nicht ganz zu entsprechen scheinen, in der wir, Ihr Ausschuß, in bezug auf die Begutachtung dieses Erlasses vor Sie treten. Sie werden vielleicht erwartet haben, meine Herren, daß wir Ihnen einen schriftlichen Bericht über diesen Erlaß erstatteten, und vielleicht noch mehr die Erwartung gehegt haben, daß dieser Bericht den gesamten Erlaß Nr. 12 umfassen würde. Anstatt dessen liegt Ihnen nur ein Antrag vor und noch dazu ein Antrag, der sich nicht einmal auf die Gesamtheit des Erlasses Nr. 12 erstreckt, sondern auf die Verordnung beschränkt, die diesem Erlasse einverleibt worden ist.

Damit aber, meine Herren, hat es folgende Bewandtnis. Wir sind uns im Ausschusse von vornherein, als wir mit der Begutachtung dieses Erlasses betraut worden, der Verpflichtung bewußt gewesen, diesem Gegenstande nicht bloß unsere vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern ihn auch in einer Weise zu behandeln, die seiner hohen Bedeutung entspricht, und zwar insofern dieser Bedeutung entsprechend zu behandeln, als wir uns bei dieser Gelegenheit fest vornahmen, nicht Stück- und Flickwerk zu liefern, sondern, was man so sagt, einmal aus ganzem Holze zu schnitzen, Ihnen also tatsächlich nicht bloß Stückwerk, sondern etwas Ganzes in dieser wichtigen Frage vorzulegen.

(Bravo!)

Von dieser Erwägung geleitet, hat die hohe Synode selbst seinerzeit einen Sonderausschuß mit der Begutachtung dieses Erlasses betraut, und, von dieser Erwägung begleitet, hatten wir ursprünglich den Vorsatz, Ihnen nicht bloß einen Teilbericht, sondern einen Bericht vorzulegen, in dem wir die ganze Frage vor Ihnen aufzurollen und zu beantworten suchten.

Wenn wir dieses unser Vorhaben nicht in der gedachten Weise ausführen konnten, so hatte das seinen Grund in einem Wunsche, den der Herr Konsistorialpräsident unserem Ausschusse unterbreitete und den er mit so guten Gründen stützte, daß wir uns nicht entbrechen konnten, diesem Wunsche zu entsprechen. Der Wunsch des Herrn Konsistorialpräsidenten ging nämlich dahin, es möge davon abgesehen werden, die Begutachtung dieses Gegenstandes so weit hinauszuschieben, bis ein schriftlicher und auf das Ganze sich beziehender Bericht vorliege. Der Herr Konsistorialpräsident erklärte es vielmehr für in hohem Maße wünschenswert, wenn aus diesem Erlasse die ihm inserierte Verordnung herausgegriffen würde und sich der Bericht zunächst darauf beschränkte.

Zur Begründung dieses Wunsches bezog sich der Herr Konsistorialpräsident, ganz gewiß mit Recht, darauf, daß die gesamte Erwartung, die in den Kreisen unserer Geistlichkeit in bezug auf diesen Erlaß und diese Verordnung herrscht, eine sehr große, daß der Wunsch, diese Verordnung möge so bald als möglich ins Land hinaus gehen, ein ganz ausgesprochener ist und daß, wenn wir die Erfüllung dieses Wunsches verzögern, unter Umständen eine gewisse Mißstimmung unter unseren Geistlichen hervorgerufen werden könne.

Aber auch ein anderer, mehr auf formellem Gebiete liegender Grund war es, der den Herrn Konsistorialpräsidenten zur Unterbreitung dieses Wunsches veranlaßte. Meine Herren, wenn diese Verordnung, wie keiner von Ihnen wohl bezweifelt, Gesetzeskraft erlangt, so wird auf Grund dieser Verordnung bereits im Dezember mit der Auszahlung gewisser Bezüge vorgegangen werden müssen. Um aber diese Auszahlung rechtzeitig bewerkstelligen zu können, die nötigen rechnerischen Grundlagen für sie zu gewinnen, darf nicht gewartet werden, sondern das hohe Landeskonsistorium hat sich bereits jetzt darüber gemacht, die nötigen rechnerischen Unterlagen auf- und die betreffenden Erhebungen anzustellen. Auch in dieser Beziehung ist es also in hohem Maße wünschenswert, daß das Landeskonsistorium keinen Tag länger in Unsicherheit gelassen wird, als es die Verhältnisse unbedingt gebieten.

Aber noch mehr als das, meine Herren, hat uns ein anderer Grund bestimmt, dem Wunsche des Herrn Konsistorialpräsidenten zu entsprechen, und der beruht in folgendem. Die Verordnung, die dem gegenwärtigen Erlasse inseriert ist, trägt einen von sonstigen Vorlagen wesentlich abweichenden Charakter. Die hohe Landessynode ist bei gesetzgeberischen Vorlagen, die ihr sonst zugehen, in der Lage, diese Vorlagen nicht bloß abzu-

lehnen oder anzunehmen, sondern sie hat auch die Füglichkeit — und von der macht sie auch meist Gebrauch —, auf Modifikationen, Ergänzungen, Änderungen, Berichtigungen, Erweiterungen der Vorlagen hinzuwirken. Diese dritte Möglichkeit ist bei dem vorliegenden Entwurfe nach dessen Entstehungsgeschichte vollständig ausgeschlossen, wenigstens nach Ansicht des Ausschusses vollständig ausgeschlossen, denn diese Vorlage ist uns nicht unmittelbar und allein zugegangen, sondern von seiten des Kirchenregiments zunächst unterbreitet worden der Königl. Staatsregierung und den Ständen. Sie hat dort einer eingehenden Beratung unterlegen und ist aus der Entschließung jener Körperschaften hervor- und an uns erst zurückgegangen. Wenn wir nun, meine Herren, heute in der Lage sind, unsererseits über diese Vorlage zu befinden, so dürfte nach diesem Verlaufe der Sache für uns jedenfalls jede andere Möglichkeit, als entweder diese Vorlage anzunehmen oder abzulehnen, von vornherein ausgeschlossen sein. Denn wenn Sie berücksichtigen, daß die Bewilligungen, die in dieser Vorlage von seiten der Staatsregierung und der Stände ausgesprochen werden, eben nur erteilt worden sind unter der Voraussetzung, daß alle die Bedingungen und Bestimmungen, die in diese Verordnung aufgenommen worden, angenommen werden, so ergibt sich ohne weiteres hieraus die Notwendigkeit, daß wir diese Vorlage nur im ganzen, also en bloc annehmen oder ablehnen können. Das ist ein weiterer Grund gewesen, der uns veranlaßt hat, dem Wunsche des Herrn Präsidenten zu entsprechen und uns demgemäß bei der heutigen Berichterstattung nicht über das Ganze des Erlasses Nr. 12 zu verbreiten, sondern uns zu beschränken auf eine Begutachtung der dem Erlasse inserierten Verordnung.

Wenn ich nun nach diesen Bemerkungen darauf zukomme, zunächst den Inhalt der in Rede stehenden Verordnung kurz zu skizzieren, so unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß dasjenige, was in dieser Verordnung der Geistlichkeit des Landes geboten wird, einen Fortschritt nicht bloß, sondern einen hocherfreulichen Fortschritt darstellt. Denn diese Verordnung macht sich zur Aufgabe, nicht bloß die bestehenden Alterszulagen ausgiebiger zu gestalten, nicht bloß die Fristen abzukürzen, in denen sie zu gewähren sind, sondern auch das Endgehalt, und zwar nicht unwesentlich und noch dazu in einer Weise zu erhöhen, die noch über die Wünsche der letzten Synode hinausgeht. Sie macht sich des weiteren auch noch zur Aufgabe, die als Arbeitszulagen und außergewöhnliche persönliche Zulagen zu bezeichnenden Zuwendungen an die Herren Geistlichen günstiger zu gestalten, als das bisher der Fall gewesen ist.

Im Ausschusse haben deshalb nicht einen Augenblick Zweifel darüber bestanden, daß die Geistlichen und wir, die Synode, die wir mit der Geistlichkeit mitfühlen, einen warmen Dank an diejenigen Faktoren bei dieser Gelegenheit zu richten haben, die in so bereitwilliger Weise den Wünschen der Geistlichkeit und der Synode entgegengekommen sind.

(Bravo!)

Und dieser Dank, meine Herren, dürfte der Staatsregierung und den Ständen um so mehr gebühren, als wir ja wissen, daß die finanzielle Lage des Landes zurzeit noch nicht alle die Schwierigkeiten überwunden hat, die seit einem Jahrzehnt auf ihr lasten. Er dürfte um so wärmer sein, als wir wissen, daß außer den vorliegenden an die Regierung sowohl, als an die Stände im Laufe des letzten Landtages noch so viele andere Anforderungen herangetreten sind, die, wenn sie in bezug auf ihre Berechtigung und Notwendigkeit vielleicht auch nicht ganz auf eine Linie mit den hier in Frage befangenen Wünschen der Geistlichkeit zu stellen sind, doch ganz gewiß auch dringend eine Erfüllung erheischt haben. Wenn sich nun die Regierung sowohl wie die Stände dazu entschlossen haben, der Erfüllung so vieler sachlicher Wünsche diese voranzustellen, so ist das ein neuer Beweis für das Wohlwollen jener Faktoren, für das wir nur dankbar sein können.

Aber freilich, meine Herren, wenn wir andererseits das, was in dieser Verordnung der Geistlichkeit geboten wird, vergleichen mit den Wünschen, die in bezug auf eine *endgültige* Regelung dieser Angelegenheit bestehen, wie sie in der Hauptsache in sehr glücklicher und — ich setze auch hinzu — maßvoller Weise dargelegt sind in der Denkschrift, die uns mit einer Petition zusammen vom Pfarrerverein zugegangen ist, ich sage, meine Herren, wenn man das, was in der gegenwärtigen Verordnung geboten wird, vergleicht mit jenen Wünschen, so kann man nicht umhin zuzugestehen, daß dasjenige, was in dieser Verordnung geboten wird, doch noch recht weit hinter demjenigen zurückbleibt, was gewünscht worden ist und, wie wir alle wohl annehmen, auch mit Recht gewünscht wird,

(Bravo!)

wenn den obwaltenden Verhältnissen und den Anforderungen der Billigkeit voll Rechnung getragen werden soll.

Meine Herren, wenn ich nun dazu übergehe, im einzelnen diejenigen Punkte zu bezeichnen, die wir in der gegenwärtigen Verordnung noch vermissen und deren Regelung wir so dringend und warm wünschen, so ist es vor allen Dingen und in erster Linie eine noch *günstigere Gestaltung der Alterszulagen*, als sie

hier vorgeschlagen wird. Ebenso können wir weiter der Denkschrift des Pfarrervereins insofern entgegenkommen, als wir mit ihr wünschen, daß auch die persönlichen Zulagen, und zwar sowohl die Arbeitszulagen, als auch die außergewöhnlichen persönlichen Zulagen, noch günstiger gestaltet werden möchten. Aber was uns vor allen Dingen und am wärmsten am Herzen liegt, das ist der Wunsch, daß es doch endlich gelingen möge, die Alterszulagen nicht, wie es nach der Verordnung geschehen soll, in bezug auf die Übernahme auf den Staat oder auf andere Schultern auf 85 Prozent zu beschränken, sondern voll von den Gemeinden weg und auf andere Schultern zu legen.

(Bravo!)

Meine Herren, das ist der hauptsächlichste, das ist der so recht eigentlich springende Punkt, das ist der Wunsch, auf den unsere Geistlichkeit das größte und ausschlaggebendste Gewicht legt.

(Bravo!)

Und wenn sie das tut, meine Herren, so wollen wir es keineswegs etwa auf eine gewisse Begehrlichkeit unserer Herren Geistlichen zurückführen. Im Gegenteil, wer die Bestrebungen unserer Geistlichkeit auf diesem Gebiete in den letzten Jahrzehnten zurückverfolgt, wird nicht umhin können, unserer Geistlichkeit das Zeugnis auszustellen, daß sie gegenüber anderen Ständen stets nur mit bescheidener Zurückhaltung ihre Wünsche verfolgt hat.

(Bravo!)

Was unsere Geistlichkeit in dieser Beziehung bewegt, das sind auch nicht sowohl materielle Gründe, sondern das ist der Wunsch, man möge von ihr das Odium nehmen, das notwendigerweise und so lange mit der Zahlung der Alterszulagen verbunden ist, als diese Alterszulagen eben nicht von den Gemeinden weg auf andere Schultern übertragen werden.

(Sehr richtig!)

Wenn sich nun die hohe Staatsregierung bereit erklärt hat, 85 Prozent der bestehenden Alterszulagen schon jetzt auf den Staat zu übernehmen, und dies an die Voraussetzung geknüpft hat, daß die übrigen 15 Prozent von den leistungsfähigen Gemeinden aufgebracht werden möchten, so könnte es ja scheinen, als ob dieser Rest von 15 Prozent jedes Odium verloren hätte. Aber wenn man einen Blick in die Praxis wirft, wird man sich unschwer überzeugen, daß dieser Zustand trotzdem noch genau dieselben üblen Seiten aufweist wie bisher. Ja ich behaupte, meine Herren, daß, wie ein Schatten, der auf eine hellbeleuchtete Fläche fällt, nur um so empfindlicher bemerkbar wird, als zu beiden Seiten Licht ist, so auch diese 15 Prozent um so empfindlicher noch wirken und der Wunsch berechtigt ist, daß es doch endlich gelingen möge, auch diese 15 Prozent noch zu beseitigen.

Aber auch noch ein anderer Umstand kommt hierbei in Betracht. Solange eine volle Beseitigung, eine volle Übernahme der Alterszulagen auf andere Schultern nicht durchgeführt ist, hat ja eine Bestimmung nicht entbehrt werden können, wie sie sich in § 13 der früheren und auch der gegenwärtigen Verordnung befindet, eine Bestimmung nämlich, die vorschreibt, daß die von dem Staate zugewiesenen Zulagen in der Regel denjenigen Gemeinden zuzuwenden seien, die außerstande sind, diese Zulage aufzubringen. Ja, meine Herren, wenn man eine wörtliche Ausführung dieser Bestimmung von seiten des hohen Landeskonsistoriums belieben wollte, so würde bei solcher Auslegung im ganzen Lande keine einzige Gemeinde sein, die tatsächlich außerstande wäre, dieser Verpflichtung nachzukommen. Preßt man sie aus wie eine Zitrone, so wird schließlich auch die ärmste Gemeinde hierzu in der Lage sein. Aber Sie können gleichzeitig daraus ersehen, eine wie schwierige Aufgabe es für das hohe Landeskonsistorium ist, auf Grund dieser Bestimmung Alterszulagen zu bewilligen. Es kann gar nicht ausbleiben und ist nicht ausgeblieben, daß dadurch Unbilligkeiten manchmal der ausgesprochensten Art zustandekommen. Da sind zwei Gemeinden nebeneinander, von denen die eine die Alterszulagen abgenommen erhielt, während die andere sie voll noch zu gewähren hat, obgleich bei einem Vergleiche der tatsächlich obwaltenden Verhältnisse sich herausstellt, daß diese Verhältnisse keineswegs eine derart verschiedene Behandlung der Alterszulagen rechtfertigen. Das macht böses Blut, und auf wen wird solche Mißstimmung im letzten Grunde abgewälzt? Auf den armen Geistlichen, der doch dabei vollständig ohne Schuld ist, der bei seinem Wunsche, es möge von der Gemeinde die Alterszulage abgewälzt werden, auch nicht einmal von dem Wunsche nach erhöhten materiellen Vorteilen, sondern lediglich durch die Erwägung geleitet wird, in der Erfüllung seines Amtes nicht auf Übelwollen stoßen zu müssen, sondern sich des Wohlwollens seiner Gemeinde erfreuen zu dürfen.

So, meine Herren, liegen die Verhältnisse, und nun trat für Ihren Ausschuß die Frage auf, wie er sich angesichts dieser Erwägungen gegenüber der Frage

der Ablehnung oder Annahme der gegenwärtigen Vorlage zu verhalten habe. Je stärker der Wunsch war, endlich einmal aufgeräumt zu wissen mit gewissen Übelständen, die wir auf diesem Gebiete beklagen, um so näher lag auch die Versuchung, im vorliegenden Falle von den beiden Möglichkeiten der Annahme und der Ablehnung die letztere zu wählen. Und doch war die tatsächliche Ausführung dieses Wunsches nach Lage der Verhältnisse vollständig und von vornherein ausgeschlossen. Es war unmöglich, daß wir heute mit der Empfehlung vor Sie traten, eine Verordnung abzulehnen, auf die mit so großer Sehnsucht in den beteiligten Kreisen gewartet wird, die so ausgesprochene Vorteile jenen Kreisen zuführt und die zweifellos, wenn wir sie ablehnen, zur Folge hat, daß schwere Vorwürfe aus den beteiligten Kreisen gegen uns erhoben würden. Aber auch wenn man mit dieser Ablehnung etwa glaubte, die endlichen Ziele unserer Wünsche besser erreichen zu können, so würde man damit jedenfalls fehlgegriffen haben; denn es ist aller Grund zu der Annahme vorhanden, daß eine solche Ablehnung nicht hätte ausgesprochen werden können, ohne die Empfindlichkeit der Regierung und der Stände zu verletzen und damit die Erfüllung der Wünsche, die wir mit einer solchen Ablehnung vielleicht näher rücken wollen, nur ferner, ja vielleicht in unabsehbare Ferne zu rücken.

(Zustimmung.)

Das genügte, um den Ausschuß zu bestimmen, Ihnen die Annahme der gegenwärtigen Verordnung zu empfehlen. Dieses Vorschlages unerachtet, haben wir aber nicht verfehlt, und zwar aufs eingehendste, die Wege zu erwägen, die uns die Erfüllung auch der letzten Wünsche auf diesem Gebiete noch ermöglichen, zu erwägen mit einem Worte, ob, wenn einmal die hohe Staatsregierung, wenn die Stände sich nicht dazu entschließen konnten, eine volle Übernahme der Alterszulagen zu bewilligen, nicht doch auf anderen Wegen, nämlich auf dem Wege der Heranziehung landeskirchlicher Mittel dazu zu gelangen sei, auch die letzten 15 Prozent noch zu beseitigen.

Und das, meine Herren, ist nun, wie gesagt, der Gegenstand eingeheudster Erwägungen in dem Ausschusse gewesen. Wir haben hierbei natürlich nicht verabsäumt, das hohe Konsistorium um Abordnung eines Kommissars zu bitten. Der Herr Präsident selbst hat uns die Ehre erwiesen, in unserer Mitte zu erscheinen. Und nun begann dann ein förmliches hochnotpeinliches Inquisitorium des Konsistoriums nach Mitteln, die uns in die Lage versetzen könnten, diese 15 Prozent dennoch zu übertragen. Leider sind diese Bestrebungen, etwas Günstigeres zu erlangen, indessen trotz der eingehendsten Bemühungen vollständig gescheitert, gescheitert an der entschiedenen Erklärung des Herrn Konsistorialpräsidenten, daß Mittel nach jener Richtung hin nicht weiter zur Verfügung seien. Und in der Tat konnten wir uns darüber doch auch nicht wundern; denn es gab doch nur zwei Möglichkeiten in dieser Beziehung. Die eine war die, daß die bisher auf diesem Gebiete zur Verfügung stehenden Mittel kapitalisiert, thesauriert, mit anderen Worten nicht zur Verwendung gekommen seien. Der Herr Präsident hat das Vorliegen dieses Umstandes auf das bestimmteste verneint, und ich glaube, nach der ganzen Lage der Verhältnisse haben wir nicht den mindesten Anlaß, an der Aufrichtigkeit dieser Versicherung zu zweifeln. Denn wir wissen alle, mit wieviel Wünschen das hohe Konsistorium auf diesem Gebiete bestürmt wird, und können uns ohne weiteres denken, daß es nicht das harte Herz haben wird, sich diesen Wünschen gegenüber auf den Standpunkt der Kapitalisierung zu stellen, sondern daß jetzt schon das Landeskonsistorium seine Hand voll aufgetan und alle Mittel, die zur Verfügung standen, zur Verwendung gebracht hat. Oder die andere Möglichkeit wäre die gewesen, daß vielleicht in letzter Zeit noch in ganz unverhoffter Weise zu diesen Zwecken neue Mittel zur Verfügung gestellt worden wären. Auch diese Frage indessen ist aufs entschiedenste von dem Herrn Konsistorialpräsidenten verneint worden, und niemand von uns ist in der Lage gewesen zu behaupten, daß außer den Mitteln, die in einem anderen Erlasse, nämlich dem über die Errichtung einer Landespfarrkasse erwähnt sind, irgendwelche neuen zu diesem Zwecke verwendbaren Mittel aufgetreten wären. Damit waren im wesentlichen die Bemühungen, nach dieser Richtung einen Ausweg zu finden, bereits gescheitert.

Aber auch wenn das nicht gewesen wäre, so mußten doch alle unsere Bestrebungen mit einem Schlage aufgegeben werden, als sich auf einem anderen Gebiete herausstellte, daß wir tatsächlich in einem ziemlich weitgehenden Irrtum befangen waren. Indem wir jenes Inquisitorium dem hohen Konsistorium gegenüber anstellten, gingen wir zunächst, und zwar durch eine Bemerkung in der Begründung dieses Erlasses veranlaßt, davon aus, daß, um jene 15 Prozent zu decken, jährlich nicht mehr als 33,500 M. erforderlich wären. Diesem verhältnismäßig kleinen Betrage gegenüber vermochten wir uns schwer selbst bei den bündigsten Versicherungen des Herrn Konsistorialpräsidenten zu beruhigen. Als aber der Herr Konsistorialpräsident schließlich darauf

hinwies, daß diese Annahme auf einem kompletten Irrtum beruhte, daß hier nicht 33,500 M. in Frage seien, sondern ein Betrag von nahezu, wenn nicht über 100,000 M. jährlich, ja, in diesem Augenblicke strichen wir die Segel und mußten wir die Segel streichen, um heute vor Sie hinzutreten mit der Bitte, einfach und ohne jede Bedingung und Voraussetzung der vorliegenden Verordnung Ihre Zustimmung zu geben.

Ich sagte: ohne jede Voraussetzung. Und doch trifft das nicht ganz zu, doch haben wir in dieser Weise nicht verfahren wollen. Wir knüpfen allerdings eine Voraussetzung an unsere Empfehlung, nämlich die Voraussetzung, daß mit dieser Genehmigung jenen weitergehenden Wünschen in bezug auf die endgültige Regelung dieser Frage keineswegs präjudiziert wird, sondern daß im Gegenteil von uns, und zwar mit der größten Zähigkeit und in der eingehendsten Weise die Mittel und Wege weiter erörtert und untersucht werden sollen, auf denen doch noch zur Lösung auch jener weitergehenden Frage gelangt werden kann. Deshalb treten wir heute vor Sie hin mit der Empfehlung, der vorliegenden Verordnung zwar Ihre Genehmigung zu erteilen, empfehlen jedoch dabei, diese Genehmigung nicht zu erteilen ohne den von uns ausdrücklich gestellten Vorbehalt, daß wir alle die weittragenden Fragen, die insbesondere in der Denkschrift des Pfarrervereins berührt worden sind, nicht bloß aufs eingehendste erwägen, sondern auch aus ihnen die praktischen Konsequenzen ziehen möchten, indem wir nach dieser Richtung hin zu stellende Anträge an das hohe Konsistorium vorbereiten und Ihnen später zu unterbreiten gedenken.

Soviel zur Sache, meine Herren!

Und nun nur noch eine kurze Bemerkung in bezug auf die geschäftliche Behandlung! Wenn Sie sich mit Ihrem Ausschusse auf den Standpunkt stellen, daß heute den alleinigen Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung die von uns herausgegriffene Verordnung bilde, so würde das für die Beratung selbst die Folgerung ergeben, daß Sie auch in Ihrer Aussprache sich auf diese Verordnung beschränken. Wir unsererseits im Ausschusse haben uns entschlossen, das zu tun, soweit nicht der Wunsch von Ihnen selbst etwa laut wird, noch weitere Ausführungen denen folgen zu lassen, die ich bereits gegeben habe. Aber wir würden auf der anderen Seite es dennoch sehr gern sehen und sehr begrüßen, wenn Sie Ihrerseits sich auf die Verordnung nicht beschränkten, sondern die ganze Frage aufrollten mit allen den einzelnen Wünschen, die diese Frage in sich schließt. Ich sehe, daß demgegenüber einzelne Herren Bedenken haben, und doch kann mich das nicht abhalten, es als durchaus in der Sache liegend zu bezeichnen. Bei anderen parlamentarischen Körperschaften besteht die Bestimmung, daß derartige Vorlagen zunächst in Allgemeiner Vorberatung im Plenum behandelt werden. Das hat den großen Vorteil, daß der Ausschuß, bevor er an seine Tätigkeit geht, von der Stimmung im Hause und den wesentlichsten Wünschen unterrichtet ist. Unsere Geschäftsordnung bestimmt ein derartiges Verfahren nicht, sondern nach ihr ist ohne weiteres die Überweisung dieser Vorlage an den Ausschuß beschlossen worden. Wenn Sie sich nun aber heute nicht auf die gegenwärtige Verordnung beschränken, sondern ganz allgemein Ihre Wünsche auf dem ganzen Gebiete dieser Frage aussprechen, so kann das bloß den Vorteil für uns in sich schließen, daß wir unterrichtet sind von der Stimmung und den Wünschen, die in der hohen Synode obwalten, und daß uns das doppelt befähigen wird, diesen Wünschen näher zu treten und sie, wenn irgend möglich, zu erfüllen.

(Bravo!)

Präsident: Nach der Tagesordnung würde ich die Besprechung zunächst nur auf die vorliegende Verordnung und den Antrag des Ausschusses zu richten haben. Der Wunsch des Ausschusses geht aber dahin, wenn ich recht verstanden habe, daß die ganze Finanzlage der Geistlichkeit mit in die Aussprache hineingezogen werden soll. Ich glaube, ich werde die Synode darüber zu befragen haben, ob ich die Aussprache beschränken oder ob ich sie frei zulassen soll.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Die gute Absicht des Herrn Berichterstatters liegt ja auf der Hand, und eine eingehende Besprechung dieser hochwichtigen Frage kann nur erwünscht sein. Aber je wichtiger sie ist, desto mehr gehen mir Bedenken bei, wenn wir heute in eine solche Besprechung eintreten, da ich glaube annehmen zu müssen, daß die meisten Herren Synodalen darauf nicht vorbereitet sind. Sollte ich mich darin irren, so würde ich meine Bedenken zurückziehen. Wenn es aber richtig wäre, daß die Herren nicht darauf vorbereitet sind, so würde ich vorziehen, daß die Besprechung in einer anderen Sitzung erfolgt.

Präsident: Tritt die Synode dem Vorschlage des Herrn Geheimen Kirchenrates D. Pank bei, heute zunächst nur die Verordnung und den vom Ausschusse gestellten Antrag zu besprechen?

(Zustimmung.)

Ich glaube, das kürzt jedenfalls das Verfahren ab, und wir kommen schneller zu dem gewünschten Abschlusse.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Slesina.

Stadtrat **Slesina:** Ich möchte darum bitten, daß wir in die allgemeine Aussprache eintreten. Meine Herren, die Zeit wird sehr kurz, und je länger wir das verschieben, desto weniger Zeit bleibt uns übrig, um die Sache eingehend zu behandeln. Ich stelle den Antrag, daß wir heute in die Spezialberatung eintreten, und möchte die Herren bitten, mir ihre freundliche Unterstützung zu gewähren.

Präsident: Eigentlich hatte ich geglaubt, die Synode wäre mit dem Vorschlage des Herrn Geheimen Kirchenrates D. Pank einverstanden.

(Rufe: Abstimmen!)

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen eine allgemeine Aussprache sind, wie sie jetzt Herr Stadtrat Slesina vorgeschlagen hat, sich zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Also beschränken wir jetzt unsere Aussprache auf die Verordnung und den Antrag.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Pfarrer Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich erlaube mir, die Anfrage zu stellen, ob jetzt auch über die Alterszulagenfrage gesprochen werden kann.

Präsident: Die Alterszulagen kommen ja in § 3.

Ich eröffne nun die allgemeine Besprechung über die Verordnung und den Antrag des Ausschusses.

Das Wort hat Herr Stadtrat Slesina.

Stadtrat **Slesina:** Meine sehr geehrten Herren! Der uns erstattete vortreffliche Bericht wird allenthalben innerhalb und außerhalb der hohen Synode freudige und ungeteilte Zustimmung finden.

Wenn ich mir ein ganz kurzes Wort gestatte, so geschieht dies, um die allgemeine und große Teilnahme zu konstatieren, die die Frage der Besoldung der evangelisch-lutherischen Geistlichen in Sachsen in Anspruch nimmt, nicht nur bei den Herren selbst, sondern auch bei denjenigen, die ihnen und unserer Landeskirche nahe stehen. Überall im Lande, meine Herren, erwartet man mit Bestimmtheit, daß die hohe Synode diese außerordentlich wichtige Frage einer eingehenden Prüfung unterzieht und einem glücklichen Abschlusse zuführt. Man muß den Herren Geistlichen doch zugestehen, daß sie nur schweren Herzens an diese Frage, die Besoldungsfrage, herangetreten sind — denn sie bleibt doch immer eine peinliche Frage, meine Herren — und daß sie, obgleich die Gehaltsverhältnisse vieler Geistlicher recht ungenügend und recht unzulänglich sind, diese Frage aus Bescheidenheit und aus Zurückhaltung bis vor wenigen Jahren nie auf die Tagesordnung ihrer Versammlungen und ihrer Konferenzen gesetzt haben. Wenn sich nun schließlich der Pfarrerverein, der jetzt mehr als zwei Drittel der Landesgeistlichkeit umfaßt, an die Arbeit gemacht und alle die Wünsche und Vorschläge, die aus der Mitte der Geistlichkeit heraus laut geworden sind, erwogen, in längerer Arbeit erwogen und in einer Denkschrift zusammengefaßt hat, die er uns hier unterbreitet, dem hohen Kirchenregiment und der Synode, meine Herren, so kann kein billig urteilender Mensch ihm das verdenken.

Inzwischen hat das hohe Kirchenregiment im Einverständnis mit der Staatsregierung und den Landständen in sehr dankenswerter und wohlwollender Weise eine Gehaltserhöhung beschlossen, die im Lande mit freudiger Genugtuung begrüßt worden ist, weil sie doch die Notstände, die vielfach in den Pfarrhäusern herrschen, mildert. Ich sage: mildert, denn sie ganz zu beseitigen, meine Herren, ist die Vorlage nicht geeignet. Es ist bereits in den Verhandlungen des Landtages klargestellt und nachgewiesen worden, wieviel Not in manchen Pfarrhäusern herrscht. Und wer das weiß, meine Herren — ich stehe auch manchem Pfarrhause nahe —, der wird es begreifen, daß man mit großer Erwartung, mit großer Sehnsucht einer Neuregulierung der ganzen Verhältnisse entgegensieht.

So dankenswert nun diese Gehaltszulage auch ist, meine Herren, so vermag man doch keine vollständige Befriedigung darüber zu empfinden, weil die Wünsche nur zum Teil berücksichtigt worden sind, namentlich auch die Wünsche der Hilfsgeistlichen, die in dem Erlasse doch eigentlich recht wenig bedacht worden sind. Die Wünsche gehen doch dahin, daß die Hilfsgeistlichenjahre bei Bemessung der Alterszulage in Anrechnung kommen. Meine Herren, ich kenne Fälle, in welchem ein Herr, der im 40. Lebensjahre steht, die erste Alterszulage bekommen hat. Der Herr bekommt 2400 M. und 500 M. im Alter von 40 Jahren. Das bekommt ein akademisch gebildeter Herr, 2900 M.! Meine Herren, das ist unwürdig, ich gebrauche den Ausdruck: unwürdig, denn es gibt ja keinen gelehrten Beruf, der in dieser Weise bezahlt ist.

Man weist ja vielleicht mit Recht auf die finanzielle Lage im Lande hin, und hier ist doch auch große Vorsicht geboten. Aber ich glaube, der sächsische Staat geht doch nicht zugrunde, wenn er seine Geistlichen ihrer

Bildung, ihrer sozialen Stellung, ihrer zum Teil recht großen Arbeitsleistung und ihrer verantwortlichen Tätigkeit entsprechend bezahlt.

(Sehr richtig!)

Es wäre sehr dankbar zu begrüßen, wenn hierin durch die Synode eine gründliche Abhilfe geschaffen würde. Das, was jetzt geboten ist — ich erwähne es noch einmal —, begrüßen wir mit Freude und mit Dank. Aber die Synode wird mit anderen Vorschlägen, Anträgen, die dieselben Gegenstände berühren, an das Kirchenregiment herantreten, und wir hoffen von der Liebenswürdigkeit und dem oft bewiesenen Wohlwollen des hohen Landeskonsistoriums, daß in Gemeinschaft mit der Synode diese Frage gründlich behandelt und einem glücklichen Abschlusse noch in dieser Synode zugeführt werden wird.

Präsident: Herr Pfarrer Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Wenn ich zu der Frage der Alterszulage das Wort ergreife, so habe ich die Empfindung, daß ich noch nie in meinem Leben so als Mund der Geistlichen habe sprechen dürfen als in diesem Augenblick. Ich will nicht die ganze Frage aufrollen, ich will nur konstatieren, daß es ein unerträglicher Zustand ist, wenn die Alterszulagen auch weiter von den Gemeinden gezahlt werden sollen. Ich glaube, das sind auch innere Fehler gewesen, von denen man ausgegangen ist, als der Landtag und das Kirchenregiment gemeint haben, die Sache könnte auf die Gemeinden gelegt werden. Es gibt Fälle — und die kommen nun erst recht —, wo Gemeinden, die gar keinen Einfluß darauf haben, welchen Geistlichen sie wählen, nun ohne weiteres dem alternden, dem ziemlich alten Geistlichen Zulagen zahlen müssen. Es werden ihnen drei vorgeschlagen, die schon in vorgerückten Jahren stehen; das ist der eine Fall. Es wird ihnen ohne weiteres einfach durch die libera collatio ein Pastor gesetzt, wo sie erst recht nichts dreinzureden haben, sie müssen ihn einfach hinnehmen. Der hat aber seine besten Jahre gar nicht in ihrer Mitte verbracht, der hat die besten Jahre ganz wo anders verbracht. Was haben sie denn davon? Das ist doch ein innerer Widerspruch.

Man sollte uns doch nicht entgegentreten und sagen: ihr seid zu empfindlich! Wir sind nicht empfindlich nach der Seite hin. Wir wissen ganz gut, daß wir uns manchmal in die Verhältnisse fügen müssen. Aber das ist keine Frage der Empfindlichkeit. Es wird uns unser ganzes Pfarramt in seinem besten Wirken gestört; es wird uns die Wirksamkeit, die wir vielleicht gehabt haben — ich spreche übrigens nicht aus persönlicher Erfahrung, ich spreche mit „wir" im Namen der Geistlichen —, es wird uns die Wirksamkeit, die wir bisher hatten, in Frage gestellt. Man hat uns vor 10 Jahren, als ich als junger Synodale hier saß und auch in dieser Frage schon ins Zeug zu gehen suchte, entgegengehalten z. B.: Wartet nur noch ein Weilchen! Wenn die Alterszulagen der Lehrer vom Staate bewilligt werden — und das kann gar nicht mehr lange dauern —, so fällt euch euere Alterszulage auch noch vom Staate her als eine reife Frucht in den Schoß. Nun warten wir immer noch darauf, daß das geschieht.

Von anderer Seite sind solche theoretische, natürlich im Grunde ganz richtige Sachen zur Sprache gebracht worden. Man hat gesagt: die Kirche darf nicht in noch größere Abhängigkeit vom Staate kommen durch Bewilligung von Alterszulagen. Meine Herren, die sächsische Landeskirche ist mit ihren Finanzen in einer so weitgehenden Weise in Abhängigkeit von dem freundlichen Staate Sachsen, daß die Summen, die hier in Frage kommen, gar keine Rolle spielen. Wir sind mit unseren Pensionen und mit unseren anderen Stellenzulagen 2c. längst in der gründlichsten, ausgiebigsten Abhängigkeit, in einer Abhängigkeit, die bis über die Million hinweggeht, die ziemlich an die zwei Millionen herankommt, so daß diese 95,000 M. — so viel ist es eigentlich doch wohl — gar keine Rolle spielen.

Diese Gründe ziehen bei uns nicht, und man sollte uns doch glauben, wenn wir immer wieder kommen, vor 5 Jahren und nun dieses Mal mit einer noch viel größeren Welle, man sollte uns doch glauben, die wir doch die nächsten dabei sind: es geht einfach so nicht mehr!

Nun wissen wir recht gut — das haben wir erkannt im Ausschusse und heute —, daß zunächst die Sache nicht anders zu machen ist als mit der Verordnung. Aber da einmal die Alterszulagenfrage angeschnitten werden sollte und angeschnitten werden darf, da will ich das, was ich sonst später gesagt hätte, heute schon zur Sprache bringen.

Präsident: Herr Superintendent Richter!

Superintendent **Richter:** Meine verehrten Herren! Ich möchte die Frage der Alterszulagen auch einmal beleuchten aus dem Gesichtspunkt der kleinen Gemeinden, die ich besonders in meiner Ephorie habe.

Gewiß werden auch die Geistlichen dieser Gemeinden mit Freude und Dank den Erlaß Nr. 12 begrüßen, aber freilich, mit reiner Freude kann das wahrlich nicht geschehen, sie sehen der Ausführung dieses Erlasses viel-

mehr mit neuen Sorgen entgegen. Es klingt ja ganz schön, wenn wir gelesen haben, daß der Staat 85 Prozent der Alterszulagen übernimmt und die Gemeinden nur 15 Prozent tragen sollen. Aber die kleinen Gemeinden, die diese Zulage tragen sollen, werden das als sehr drückend empfinden. In meiner Ephorie haben wir beinahe 50 Gemeinden von nur 200—800 Seelen. Die Kirchenanlagen sind seit 20 Jahren vielfach sehr in die Höhe gegangen, manchmal um das Fünffache. In einzelnen Gemeinden, wo Kirchenerneuerungen stattgefunden haben, überragen die Kirchenanlagen sogar die Schulanlagen. Nun sollen solche kleine Gemeinden jetzt durch die neue Vorlage ihren älteren Geistlichen teilweise 500 M., teilweise 300 M. oder weniger Zulage geben. Meine Herren, wir müssen uns doch einmal hineinversetzen in den Zustand dieser kleinen Gemeinden. Sie haben vielfach gar kein Verständnis für die Lebensführung und den Gehalt, dessen ein Geistlicher bedarf; sie halten einen Gehalt von 4000 M. schon für sehr hoch. Der Pastor ist vielfach der Höchstbesteuerte mit in der Gemeinde; nun soll er noch höheren Gehalt bekommen, und sie selbst sollen zu diesem Gehalte beitragen. Meine Herren, das verstehen die kleinen Landleute in unseren Gemeinden nicht, und sie geben ihrem Mißmute offen Ausdruck und lassen das den Pfarrer immer wieder hören. Aus diesem Grunde kann man es auch verstehen, wenn mir nicht nur einer, sondern mehrere Geistliche gesagt haben: „Wir können die Alterszulage nicht annehmen von unserer Gemeinde; wenn wir sie annehmen müssen, so geben wir sie ihr dann wieder." Meine Herren, das sind vielleicht sehr empfindsame Leute, aber es ist herausgesprochen aus der Not, in die sie hineinkommen. Es ist keine Frage, daß die Geistlichen es für ihren Stand unwürdig halten, wenn sie eine solche erzwungene und mit offenem Murren und Widerwillen gegebene Gehaltszulage von ihren Gemeinden annehmen sollen. Sie wollen sich dann lieber fortwenden. Aber wir wissen, wie schwer das ist, und der Bewerbungen werden dadurch auch nicht weniger. Die Amtsfreudigkeit der Geistlichen wird dadurch gestört und der Friede mit der Gemeinde auch. Aber auch die allgemeinen kirchlichen Interessen leiden darunter; denn wenn ich dann in eine solche Gemeinde komme und will eine größere Bewilligung haben für irgend einen kirchlichen Zweck, für die Erneuerung der Kirche, die notwendig ist, so finde ich Widerstand, und sie sagen: ja, wir müssen schon für diesen kirchlichen Zweck, für die Alterszulagen, so viel aufbringen, wir können jetzt nichts weiter verwilligen.

Meine Herren, ich meine, aus diesen Gründen ist es durchaus notwendig, daß wir namentlich die kleineren Gemeinden, wenn sie auch nicht gerade arm sind und etwas aufbringen könnten, befreien von der Last der Alterszulagen und auch die Geistlichen befreien. Wenn Staatsmittel nicht dazu zur Verfügung stehen, so müssen wir eben auf andere Mittel und Wege sinnen, durch welche wir diese Alterszulagen den Gemeinden abnehmen können. Meine Herren, wir wollen nicht auf Erfüllung aller Wünsche, die die Geistlichen haben, dringen, wir wissen uns auch zu bescheiden, wir sind dankbar für das, was uns gewährt worden ist. Aber der Wunsch, daß die Alterszulagen, namentlich auch von den Landgemeinden, weggenommen werden, ist doch der dringendste, den wir noch haben, und ohne Erfüllung dieses Wunsches wird die Freude, die wir über diesen Erlaß haben, bei vielen Geistlichen gestört sein.

Darum bitte ich, daß unser Ausschuß darauf zukommt — wie es uns ja schon zugesagt worden ist —, daß ein neuer Antrag dahin gestellt wird, daß auf irgendwelche Weise diese Alterszulagen namentlich von den kleineren Landgemeinden weggenommen werden.

Präsident: Herr Pfarrer Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ein wesentlicher Teil dessen, was ich sagen wollte, ist durch die beiden Herren Vorredner Siebenhaar und Richter zum Berichte gesagt worden. Ich möchte daher nur ihre Ausführungen in dieser Hinsicht meinerseits unterstreichen, aber noch auf einen anderen Punkt hinweisen.

In der Begründung heißt es:

> „Die Königliche Staatsregierung geht dabei von der Auffassung aus, daß mit dieser Gehaltserhöhung der evangelisch-lutherischen Geistlichen die Ordnung der Staatszulagen zum geistlichen Einkommen für absehbare Zeit abgeschlossen sei."

Ja, verehrte Herren, so dankbar wir alle der Staatsregierung und dem Landtag dafür sind, daß die Erhöhung auf 5400 M. ermöglicht worden ist, wie sie doch in der letzten Synode auch schon gefordert worden ist, obgleich sie nicht in den endgültigen Beschluß hineinkam — Herr Kirchenrat Schmidt hatte sie gefordert —, so müssen wir doch sagen: wenn die Gehälter auf absehbare Zeit auf 5400 M. als oberster Grenze stehen bleiben sollen, dann kommt eben der geistliche Stand zurück gegenüber den anderen Ständen, und das ist eine schwere Gefahr deshalb, weil sich dann naturgemäß die begabteren Elemente nicht mehr dem geistlichen Stande, sondern anderen akademischen Berufen zuwenden. Das ist eigentlich die größte aktuelle innere Gefahr, die mit diesen äußeren Dingen zusammenhängt, und wenn wir hier höhere Gehälter fordern, die auch kleinen Landgemeinden oft außer-

ordentlich hoch erscheinen und auch von manchen anderen als unbescheiden angesprochen werden, so bitte ich zu berücksichtigen, daß das, was uns zu der Forderung veranlaßt, im wesentlichen der veränderte Geldwert ist. Was vor 30 und 40 Jahren noch als gutes Auskommen galt, ist heute ein geringes geworden.

Nun frage ich mich: Was soll werden, wenn wirklich Staatsregierung und Landtag auf diesem Punkte stehen bleiben, den ich vorhin genannt habe? Ja, jetzt tröstet man sich in der Synode noch damit, daß man andere Mittel und Wege finden werde. Eine durchgreifende Hilfe würde ja nur durch eine Kirchensteuer zu erreichen sein. Aber wird eine Kirchensteuer so bald durchgesetzt werden? Ich fürchte, wenn sie überhaupt gelingt, dann wird noch sehr viel Wasser vorher die Elbe hinunterfließen, und bis dahin stehen wir immer auf der jetzigen Grenze. Deshalb bedauere ich, daß in den Antrag des Ausschusses für den Erlaß Nr. 12 nicht ein Wort darüber mit aufgenommen worden ist, daß man einen neuen warmen Appell an Regierung und Landtag richtet, es doch nicht mit dieser Bestimmung in der Begründung so genau zu nehmen und zu sagen, daß auf absehbare Zeit ein Abschluß gegeben ist. Dann ist auf absehbare Zeit auch Abschluß für jede ernstere Erhöhung der geistlichen Gehälter gegeben, und ich möchte meinerseits diese Bitte nachholen und wünschen, daß sich die Synode ihr anschließt.

Präsident: Herr Synodale Dietze!

Bürgerschuldirektor **Dietze:** Meine hochgeehrten Herren! Es wird vielleicht Wert darauf gelegt werden, daß man sich auch noch von Laienseite zu der Sache äußert. Ich meinerseits kann nur meine Freude darüber aussprechen, daß die ernsten Aufgaben des geistlichen Standes durch diese Vorlage gewürdigt worden sind. Je aufreibender die Tätigkeit der Geistlichen in unserer Zeit ist, um so mehr ist ihnen eine sorgenlose Existenz wohl zu gönnen und zu wünschen, ja je eingehender namentlich unsere Zeit die Seelsorge fordert, um so mehr knüpft sich das Band nur enger zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde, und es ist ja ganz gewiß anzuerkennen und von allen Seiten anerkannt worden, daß die Vorlage wesentliche Verbesserungen bringt, namentlich in den Pausen der Zulagen, in der Höhe derselben, vor allen Dingen in § 7, der die Beweglichkeit des Einkommens gegenüber den Familienverhältnissen ermöglicht.

Daß dabei noch Wünsche übrigbleiben, ist ja ganz gewiß. Namentlich wird von den Geistlichen schwer empfunden, daß die Alterszulagen zu 15 Prozent von den Gemeinden bezahlt werden sollen. Es wurde auf die Verhältnisse der Lehrer hingewiesen. Meine Herren, ich möchte darlegen, daß bei den Lehrern nicht allenthalben die ganzen Alterszulagen bezahlt werden, namentlich nicht in den Städten, da werden vielmehr Pauschalsummen gewährt, so daß die Gemeinden zu den Alterszulagen oft noch erheblich zuzuschießen haben. Aber immerhin erkenne ich die Gründe, die angeführt worden sind und die für eine Übernahme der Alterszulagen durch den Staat sprechen, gern an. Ich möchte allerdings auch auf Beispiele hinweisen, daß Gemeinden Alterszulagen für ihre verdienten Geistlichen ohne Murren übernommen haben.

Wenn gesagt worden ist: der Geistliche hat seine besten Jahre in einem anderen Orte verlebt und kommt als älterer Herr in die Gemeinde, die nun die Alterszulagen nur unwillig übernehmen wird, so muß man wohl annehmen, daß mit den wachsenden Jahren auch die Erfahrung in der Seelsorge gewachsen ist, folglich, daß der Geistliche eine reifere Erfahrung seiner gegenwärtigen Gemeinde entgegenbringt, als er dies früher tun konnte.

Meine Herren, alles in allem genommen würde ich der Meinung sein, daß wir, ohne darauf zu verzichten, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie die Übelstände beseitigt werden können, die Vorlage unverändert annehmen.

Präsident: Der Herr Synodale Philipp!

Schuldirektor **Philipp:** Meine hochgeehrten Herren! Ich freue mich, wie mein Herr Vorredner, neidlos über das Wohlwollen, das die Herren Geistlichen bei den Ständen sowohl, wie beim hohen Landeskonsistorium und bei der Staatsregierung gefunden haben.

Ich möchte aber doch auf das noch eingehen, was der Herr Konsynodale Kröber gesagt hat. Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß, wenn hier gesagt wird, daß „auf absehbare Zeit" weiter nichts zu geschehen hat, das wohl nur eine bloße Form ist; es ist üblich, daß man so sagt. Denn in Wirklichkeit ist meines Erachtens wenigstens die Vorlage durchaus der Veränderung bedürftig, und sie wird in Kürze jedenfalls auch eine Verbesserung zu erfahren haben, namentlich in bezug auf die Abstufung des Gehalts. Ich lege hier weniger Gewicht auf den Höchstgehalt, wie mein Herr Vorredner, sondern ich lege Wert auf die Zahl der Dienstjahre. Wenn man bedenkt, daß 30 Dienstjahre nötig sind, um den Höchstgehalt zu erreichen, so ist das zweifellos eine sehr lange Zeit. Die Herren Geistlichen werden selten in einem Alter von 25 Jahren in ein ständiges Amt eintreten, auch nicht in ein ständiges Lehramt. Wenn ich auf Dresden exemplifiziere, so treten die Lehrer an

den höheren Schulen hier etwa in einem Alter von 31 Jahren in ein ständiges Lehramt ein. Nehme ich an, daß die Herren Geistlichen im Durchschnitt etwa im Alter von 28 Jahren in ein ständiges Amt eintreten werden, so wird der Höchstgehalt mit dem 58. Lebensjahre erreicht, in vielen Fällen wahrscheinlich noch viel später. Es macht also dann doch den Eindruck, als ob der Höchstgehalt eine Prämie wäre für langes Leben, als ob man eigentlich dem einzelnen sagte: strenge dich nicht allzusehr an in deinem Amte, damit du den Höchstgehalt erreichen kannst!

(Heiterkeit.)

Ich wollte nur darauf hinweisen, daß tatsächlich in diesem Punkt sicher in absehbarer Zeit eine Änderung wird erfolgen müssen.

Präsident: Der Herr Synodale Fischer-Chemnitz!

Superintendent **Fischer:** Meine hochgeehrten Herren! Das „absehbare Zeit" macht mich nicht so furchtbar ängstlich. Es kommt darauf an, was einer für Augen hat:

(Heiterkeit.)

er kann kurzsichtig sein oder weitsichtig.

Mir macht in der Begründung der an und für sich außerordentlich erfreulichen Verordnung besondere Kopfschmerzen, was über die Hilfsgeistlichen gesagt ist. Es soll bloß „in Erwägung gezogen" werden, ob einmal die nach vollendetem 30. Lebensjahre zurückgelegte Hilfsgeistlichenzeit in Anrechnung kommen soll. Meine Herren, mich dauert ein Geistlicher, der als Hilfsgeistlicher oder Vikar vielleicht in einer sehr großen Parochie vor erfülltem 30. Lebensjahre jahrelang ebensoviel gearbeitet und geleistet hat, sich angestrengt, ja abgearbeitet hat, als wenn er ständig gewesen wäre, wenn dem nun diese Jahre nicht in Anrechnung gebracht werden sollen. Ja, wenn das Kirchenregiment die Möglichkeit hätte, solchen Mann, der in einer Parochie von 5000—6000 Seelen allein gestanden hat, nach ein paar Jahren in ein ständiges Amt zu bringen, dann möchte es noch gehen. So aber sind die Hilfsgeistlichen so vielen Zufälligkeiten ausgesetzt, wenn sie in ein ständiges Amt kommen wollen; es kann unter Umständen recht lange dauern, ehe es ihnen gelingt.

Nun das Allerbedenklichste aber, abgesehen von dem, was der Herr Konsynodale Kröber vorhin erwähnte, ist mir das: wir leiden jetzt unter einem immer bedrohlicher werdenden Theologenmangel. Ich habe gehört, daß das hohe Landeskonsistorium schon zu außerordentlichen Maßregeln greift, um Hilfsgeistlichenstellen nur besetzen zu können. Wenn das so fortgehen soll, meine Herren, wie es jetzt gehalten wird, wie viele Kandidaten sollen dann überhaupt noch Lust haben, sich um Hilfsgeistlichenstellen zu bewerben!

(Sehr richtig!)

Ich bewundere die Leute, die das tun und nicht lieber ins Schulamt gehen. Man hat gesagt: ja, da werden die Gemeinden eben dazu gezwungen sein, nicht Hilfsgeistlichenstellen zu begründen, sondern gleich ständige. Das ist sehr leicht gesagt. Eine ständige Stelle ist viel teurer. Die möchte nicht bloß den Minimalgehalt haben, was hier und da nicht zu raten ist, sondern die Gemeinden müssen auch für Wohnung sorgen, die für eine Familie hinreicht. Ich kann mir gar keine Vorstellung machen, wie es gehen soll, wenn die Hilfsgeistlichen auch noch länger und jahrelang so schlecht und ungünstig gestellt sein sollen wie bisher. Man hat als Ephorus und Mitglied einer Kircheninspektion oft die größte Mühe, die Gemeinden dazu zu bringen, daß sie Hilfsgeistlichenstellen begründen, und wir wären oft — verzeihen Sie den Ausdruck! — erschossen, wenn wir nicht sagen könnten: wir werden Bericht erstatten an das hohe Landeskonsistorium, und dieses wird eine Beihilfe geben. Aber wenn wir gleich kommen wollten mit ständigen Stellen, da könnten wir manchmal lieber zu Hause bleiben. Wir fänden schwer Gehör.

Präsident: Herr Kirchenrat Schmidt!

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Es wurde vorhin von Herrn Konsynodalen Kröber gesagt, es würde noch viel Wasser die Elbe hinabfließen, ehe wir die Kirchensteuer bekommen. Ich sehe nicht ein, weshalb sie ein solches Ding der Unmöglichkeit sein soll. Es ist heute — und das ist wohl der Gedanke, der durch alle Mitglieder unserer Synode geht — in diesem Saale schon oft ausgesprochen worden, daß es zwei Notstände sind, die dringend nach Abhilfe rufen: der eine, die Übernahme der Alterszulagen auf andere Schultern, und der andere, die Berücksichtigung der Hilfsgeistlichen. Die Frage ist nur: Wie soll das Geld aufgebracht werden, daß beide Wünsche in Erfüllung gehen können? Aber wie soll das Geld aufgebracht werden? Ich sehe nicht ein, warum einer Kirchensteuer solche Schwierigkeiten entgegenstehen sollen.

Präsident (unterbrechend): Das gehört nicht unbedingt hierher, auf der Tagesordnung steht die Kirchensteuer noch nicht.

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt** (fortfahrend): Ja, ich dachte nur, daß es, wenn wir überhaupt über Alterszulagen reden, wünschenswert wäre, daß ein Wort gesprochen wird über die Möglichkeit, diese Mittel aufzubringen. Diese Kirchensteuer hatten wir schon nach dem Gesetze vom 19. September 1864, sie hatten wir auch bei der Einkommensteuer; warum soll es hier nicht möglich sein, sie auch für diesen Zweck — —

Präsident: Wir kommen ganz in die allgemeine, vorhin abgelehnte Besprechung der ganzen finanziellen Lage. Wir haben nach dem Beschlusse der Synode die Besprechung beschränkt auf eine Besprechung der Verordnung und des Antrages des Ausschusses. Da möchte ich glauben, daß die Kirchensteuer einer späteren Zeit vorzubehalten ist.

(Sehr richtig!)

Der Herr Synodale D. Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, auf einen Punkt will ich nur noch bestätigend und mit allem Nachdruck hinweisen, der von den Herren Synodalen Kröber und Fischer berührt worden ist, nämlich auf diesen: bleiben künftighin die Einkommensverhältnisse unserer Geistlichen ungenügende, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprechende, dann ist allerdings zu fürchten, daß die Begabteren unter den Gymnasiasten und Studierenden nicht mehr dem geistlichen, sondern anderen Berufszweigen sich zuwenden.

(Sehr richtig!)

Wir machen jetzt schon seit Jahren diese Erfahrung. Meine Herren, auch aus den Pfarrhäusern kommt der junge Nachwuchs für das theologische Studium jetzt lange nicht mehr in dem Umfange wie früher.

(Sehr richtig!)

Warum? Es mögen da mancherlei Umstände zusammenwirken, auch die schwierigen inneren Verhältnisse der Kirche und der Theologie, auf die ich jetzt nicht eingehen will. Sie schrecken gegenwärtig auch manchen Geistlichen ab, seinem Sohne zu raten, in seine Fußstapfen zu treten. Aber in vielen Fällen ist es auch die notorische Not in den Pfarrhäusern, die der Sohn mit ansieht. Er ist Zeuge davon Jahr für Jahr, wie seine Eltern entbehren und sich vieles versagen müssen, um nur die nötigsten Bedürfnisse für ihre Kinder bestreiten zu können, und sie haben nicht Lust, selbst einem solchen Geschicke entgegenzugehen, wie sie es im Elternhause vor Augen haben.

Ich fürchte, es wird sich dieser Übelstand mehr und mehr in Zukunft geltend machen. Es ist bereits davon die Rede gewesen, daß wir jetzt Mangel an jungen Theologen haben, mit denen Hilfsgeistlichenstellen zu besetzen sind. Wir sind nach Lage der Sache jetzt schon — wir, sage ich, im Konsistorium — genötigt gewesen, nichtsächsische Bewerber aufzunehmen in unseren Kirchendienst, auch solche Geistliche zu berufen, die früher aus irgendwelchen Gründen genötigt waren, das Amt niederzulegen. Das ist doch kein Verhältnis, das als ein erwünschtes bezeichnet werden könnte. Nun steht es aber doch so, meine Herren: wenn jetzt schon eine Anzahl Hilfsgeistlichenstellen unbesetzt bleiben müssen, so wird es nicht lange dauern, und dasselbe gilt von den ständigen Stellen, wenigstens von den mit Minimaleinkommen ausgestatteten. Auch von diesen werden voraussichtlich in kurzer Zeit so manche unbesetzt bleiben müssen, und ist das der Fall, dann, meine Herren, ist allerdings unsere Landeskirche nicht mehr in der Lage, im vollen Umfange den Einfluß auf unser Volksleben auszuüben, den sie auszuüben berufen ist.

(Sehr wahr! Bravo!)

Präsident: Das Wort ist nicht mehr begehrt worden. — Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich möchte nach einer doppelten Seite meinen Dank aussprechen, zunächst dem Ausschusse, daß er meiner Bitte entsprochen hat, die vorliegende Verordnung zum Gegenstande der besonderen Berichterstattung zu machen und sie nicht aufzuschieben, bis wir die ganze Frage der Neuordnung der Einkommensverhältnisse zu besprechen haben.

Es ist gesagt worden, daß es zunächst praktische Gründe sind, die mich zu der Bitte veranlaßt haben, und es ist sehr begründet, denn aus Anlaß dieser Verordnung sind alle Stellen im Lande durchzuprüfen gewesen, welche Änderungen der Alterszulagen infolge der erhöhten Skala einzutreten gehabt haben. Das hat für den Termin des 1. Juli den Erfolg gehabt, daß 176,530 M. neue Alterszulagen auszuwerfen gewesen sind. Das Verfahren bei Auswerfung der Alterszulagen ist — ich habe es bereits bei einer früheren Synode ausgesprochen — jetzt folgendes. Auf Grund der vorhandenen Unterlagen wird für jedes Vierteljahr im voraus ermittelt, für welche Geistlichen Alterszulagen notwendig werden. Um nun nicht die Geistlichen selbst in die Lage kommen zu lassen, auf Grund der Verordnung ihrerseits an die Kirchen-

vorstände mit dem Antrage sich wenden zu müssen, ihnen vom nächsten Termin an eine Alterszulage zu bewilligen, läßt das Landeskonsistorium den Kircheninspektionen rechtzeitig zu wissen tun, welche Alterszulagen in ihrem Bezirke notwendig werden, und spricht sich nach den bei ihm vorhandenen Unterlagen über das Verhältnis der Besteuerung in den einzelnen Gemeinden vorläufig darüber aus, wie wohl die Dienstalterszulagen aufgebracht werden können, ob sie ganz von vornherein auf die Staatskasse übernommen werden können oder ob sie zu einem Teile oder vollständig den Gemeinden wohl überwiesen werden dürften. Hierbei ist namentlich darauf Rücksicht zu nehmen — und das ist seit Jahren mit Erfolg gehandhabt worden —, daß denjenigen Gemeinden, die eine große Reihe von Alterszulagen aus der Staatskasse übertragen erhalten haben, nach und nach wenigstens zugemutet worden ist, das Stelleneinkommen sukzessive vollständig aufzubringen. Dieses Verfahren ist ja jetzt auch in den Vorschlägen, die wohl im Ausschuß schon zur Beratung gelangt und in der Denkschrift erwähnt sind, als gerechtfertigt erkannt worden. Man geht ja davon aus, vielleicht etwas optimistisch, daß jede Gemeinde in der Lage sei, wirklich ohne staatliche Stellenzulagen das Minimaleinkommen aufzubringen. Jedenfalls wird es die Synode billigen und nicht unbegründet finden, wenn bisher das Landeskonsistorium, soweit es möglich war, nach der Richtung hin seine Entschließung gefaßt hat. Nun erhalten die Kircheninspektionen den Auftrag, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob die Gemeinde in der Lage ist und bis zu welchem Betrage eine Alterszulage zu übernehmen ist. Von diesen Verhandlungen zwischen Inspektion und Konsistorium erfährt zunächst der Kirchenvorstand nichts und der betreffende Geistliche ebensowenig. Die Kircheninspektionen sprechen sich nun in ihren Berichten darüber aus: die Gemeinde ist in der Lage, das Ganze ohne Überlastung, oder sie kann so und so viel aufbringen, oder es wird geraten, eine bestimmte Summe, vielleicht zugunsten nur eines Teiles der Parochie, aus der Staatskasse zu gewähren, denn die Steuerverhältnisse sind in den verschiedenen Bestandteilen der Parochie oft außerordentlich verschieden. Maßgebend zum wesentlichen Teile ist dabei sehr das Verhältnis des Einkommensteuerbetrages der betreffenden Gemeinde zu ihrer sonstigen kommunalen Belastung. Es kommen Verhältnisse vor von 100 Prozent Kommunalleistungen, die werden als nicht besondere Belastung aufgefaßt, 150, 200, 300, 400, 500, ja noch höhere Prozentverhältnisse kommen in der Kommunalbelastung vor. Nun kann versichert werden, daß das Landeskonsistorium mit äußerstem Wohlwollen die Leistungsfähigkeit der Gemeinde prüft. Das Wohlwollen hat aber eine gewisse Grenze darin, daß uns nicht die Mittel zur Verfügung gestellt sind, alle Zulagen, wie wir ja gern möchten, auf die Staatskasse zu übernehmen, sondern daß wir in der Regel 15 Prozent des Gesamtertrags auf die Gemeinden überweisen müssen. Danach muß auch jetzt verfahren werden mit den jetzt bevorstehenden Alterszulagen, die diesmal ja in ganz besonderer Höhe zur Anweisung kommen werden. Daß es nun bei dieser Gelegenheit vorkommen kann, wie der Herr Referent hervorhob, daß eine Gemeinde sich vor einer anderen, vor der Nachbargemeinde, benachteiligt findet, das läßt sich nicht ändern; jedenfalls ist das Konsistorium, glaube ich, nicht dafür verantwortlich zu machen. Wir dürfen die Überzeugung haben, daß die Kircheninspektion die Verhältnisse ihrer Gemeinden ausreichend kennt, daß sie, soweit es nötig ist, sie sorgfältig prüft, und müssen uns in dieser Beziehung auf deren gutachtliche Vorschläge durchaus verlassen. Nun erst gehen die Verfügungen heraus an die Kirchenvorstände, und erfahrungsgemäß ist, daß ein großer Teil derjenigen Gemeinden, denen Alterszulagen zur eigenen Aufbringung überwiesen worden sind, ein- oder zweimal vorstellig werden und in vielen Fällen in unserer Entschließung nach Maßgabe der jetzt beigebrachten Unterlagen über ihre Leistungsfähigkeit eine Korrektur zu ihren Gunsten erlangen können. Der Geistliche selbst kommt, wie gesagt, nicht in die Lage, irgendwie mit einem Antrag deshalb vor den Kirchenvorstand treten zu müssen, und ich glaube nicht, daß dadurch, daß die Behörde zunächst in seinem Interesse die ganze Regulierung in die Hand nimmt, für ihn ein so unerträglicher Zustand geschaffen wird, wie wohl nach der Darstellung des Herrn Pfarrer Siebenhaar angenommen werden könnte. Das Konsistorium nimmt auf alle Verhältnisse möglichst Rücksicht, vor allen Dingen darauf, daß die letzten Alterszulagen, soweit es irgend geht, den Gemeinden abgenommen werden.

Es ist der Wunsch des Konsistoriums darauf gerichtet gewesen, daß es möglich sein möge, grundsätzlich die letzten Alterszulagen auf die Staatskasse zu übernehmen. Sie sehen aus dem Erlasse, daß das nicht zu erreichen gewesen ist und daß sich das Konsistorium dessen hat bescheiden müssen. Dem Konsistorium ist recht wohl bekannt, daß die letzten Alterszulagen für einen Geistlichen peinlich sind und daß sie namentlich oft den Wunsch erwecken, eine andere Stelle zu erlangen, um nicht der Gemeinde Anlaß zu bieten, sagen zu können: wir müssen unserem Pastor so und so viel jetzt wieder bezahlen. Das hat seinen Nachteil auf die innere und geistige

Seite des Verhältnisses zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde. Darum war unser Wunsch — und wir würden uns gefreut haben, wenn er sich hätte erfüllen lassen —, daß grundsätzlich wenigstens die obersten Alterszulagen hätten regelmäßig auf die Staatskasse übernommen werden können.

Mein zweiter Dank, den ich aussprechen wollte, richtet sich an die hohe Synode und bezieht sich darauf, daß Sie sehr lebhaft zugestimmt haben dem Ausdrucke des Dankes, dem der Herr Referent hier Ausdruck gab für die Bereitwilligkeit der hohen Staatsregierung und der hohen Ständekammern, für diesen Zweck, also für Besserung des geistlichen Einkommens, eine beträchtliche Summe zur Verfügung zu stellen. Wie sich in dieser Beziehung die Zeiten jetzt geändert haben, das wollen Sie mir an einer kleinen Erinnerung zu illustrieren erlauben, die mir aus der I. Synode hier in diesem Saal in der Erinnerung steht! Damals handelte es sich darum, daß das Minimaleinkommen der Geistlichen von 350 Talern — es war im Jahre 1871 — auf 500 Taler erhöht werden sollte, also 1500 M. Minimaleinkommen! Der Ausschuß trug Bedenken, dies direkt zu befürworten, und es findet sich in den Akten die Bemerkung, es habe der Herr Kultusminister die Hände zusammengeschlagen, als der Herr Abgeordnete Niethammer den Wunsch aussprach, es möchten doch die 16,000 Taler, um die es sich handelte, bewilligt werden. Seitdem sind die Zeiten sehr wesentlich anders geworden. Die Übersichten in unserem Berichte ergeben, in welchem Umfange seitdem Staat und Staatskasse für die Bedürfnisse unserer Landeskirche eingetreten sind, und ich bin deswegen besonders dankbar, daß diese Liberalität und das Wohlwollen, welches in den politischen Landesvertretungen sich kundgegeben hat für die vorliegende Frage, auch hier warme Anerkennung gefunden hat.

Auf manches andere, was nicht unmittelbar mit dem Gegenstande unserer heutigen Beschlußfassung zusammenhängt und was gestreift worden ist, einzugehen möchte ich mir heute versagen. Nur zwei Punkte möchte ich erwähnen.

Bei der Frage wegen des Hilfsgeistlichen ist von dem Herrn Synodalen Slesina ein Fall angeführt worden, der uns gewiß volle Teilnahme mit dem Betroffenen einflößt. Aber ohne genaue Kenntnis desselben läßt sich doch nicht beurteilen, ob hier nicht ganz ausnahmsweise für ihn ungünstige Verhältnisse mitgewirkt haben, ob nicht der Betreffende vorgezogen hat, aus irgendwelchen Gründen, eine lange Reihe von Jahren in Privatstellung, bei Privatinstituten oder als Hauslehrer zu wirken, ehe er in den geistlichen Stand eingetreten ist.

Was die Frage der Anrechnungsfähigkeit des Hilfsdienstes anlangt, so haben Sie auch aus dem Berichte ersehen, daß das Kirchenregiment sich auch nach der Richtung bei der Staatsregierung verwendet hat, daß aber erfreulicherweise die frühere völlig ablehnende Haltung der Königl. Staatsregierung eine Milderung erfahren hat, indem die Möglichkeit einer Anrechnung wenigstens vom 30. Jahre an in wohlwollende Erwägung gezogen werden soll. Ich glaube, es ist erlaubt, hier zwischen den Zeilen zu lesen.

Aber freilich, alle diese Fragen scheitern auch für das Kultusministerium an der Finanzlage des Landes. Um so mehr möchte ich aber auch hier dem damaligen Leiter des Kultusministeriums herzlichen Dank sagen, daß er unter Aufgabe anderer Wünsche und Forderungen seines Ressorts mit aller Entschiedenheit dafür eingetreten ist und es erreicht hat, daß die Mittel zu der jetzt ermöglichten ausgiebigen Erhöhung der Alterszulagen zur Bewilligung gekommen sind.

(Bravo!)

Präsident: Augenblicklich haben wir die allgemeine Besprechung geschlossen, und ich bin jetzt im Begriffe, in die Besprechung der einzelnen Paragraphen einzutreten. Ich habe den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob er noch zu der allgemeinen Besprechung das Wort wünscht. — Er verzichtet.

Es steht in § 22 unserer Geschäftsordnung:

„Auf Beschluß der Synode kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Discussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden."

Also wir würden, wenn die Synode so beschließt, nicht nötig haben, über jeden einzelnen Paragraphen die Besprechung zu eröffnen, sondern über eine Reihe von Paragraphen und vielleicht auch sogar über alle sie eröffnen können. Also ich frage die Synode — und ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben —, ob die Synode gewillt ist, über die Paragraphen der Verordnung in der Gesamtheit die Besprechung zu eröffnen und nicht in die Beratung der einzelnen Paragraphen einzutreten. — Einstimmig.

Also ich eröffne die Besprechung über die §§ 1, 2 3 bis 16. Herr Studienrat Bauer!

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Meine hochverehrten Herren! Der Antrag des Ausschusses für den Erlaß Nr. 12 stellt eine grundsätzliche Regelung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen noch in Aussicht. Ich will nur einige Worte reden zu § 3 der Verordnung,

die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend. Da ist angeordnet, daß je nach 5 Dienstjahren einem ständigen Geistlichen 500 M. persönliche Zulagen zu gewähren sind, bis nach 30 Dienstjahren der Höchstgehalt von 5400 M. neben freier Wohnung erreicht ist. Meine hochverehrten Herren! Eine Staffel, die erst nach 30 ständigen Dienstjahren zum Höchstgehalte führt, entspricht wohl nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Es ist schon von dem Herrn Konsynodalen Philipp darauf hingewiesen worden, daß 30 Dienstjahre oft gar nicht erreicht werden, und es wäre wohl zu bedenken, ob man nicht dahin kommen könnte, diesen Paragraphen abzuändern und eine ähnliche Staffel aufzustellen, wie sie bei den Lehrern an den höheren Lehranstalten besteht. Und wir müssen die Geistlichen doch auf alle Fälle als gleichberechtigt anerkennen. Es sollten deshalb nicht von 5 zu 5, sondern vielleicht von 3 zu 3 Dienstjahren, und zwar besonders in den mittleren Skalen, die Alterszulagen gewährt werden; denn dort werden sie sich am nötigsten machen, dort wird jeder einzelne sie am nötigsten brauchen. Deshalb möchte ich bitten, daß nach dieser Seite Rücksicht genommen wird, die sechs Alterszulagen in kürzeren Fristen gewährt werden und das Höchstgehalt von 5400 M. nicht erst nach 30, sondern schon nach 20 bez. 24 Dienstjahren erreicht wird.

Präsident: Herr Synodale Hässelbarth!

Superintendent **Hässelbarth:** Meine hochverehrten Herren! Ich möchte zu § 4 reden.

Wie ich überhaupt annehme, daß dieser Erlaß bez. die Verordnung bloß unter der Beschränkung von uns genehmigt wird, welche in dem Antrage Nr. 10 ausgesprochen ist:

> „unter dem Vorbehalte der Prüfung der übrigen Teile dieses Erlasses sowie der zu ihm eingegangenen Petitionen und der Stellung von Anträgen auf eine zukünftige grundsätzliche Regelung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen",

so nehme ich an, daß auch § 4 bloß in dieser Voraussetzung von uns genehmigt wird und daß sich damit auch das erledigt, was in dem Erlasse gesagt ist:

> „Die Königliche Staatsregierung geht dabei von der Auffassung aus, daß mit dieser Gehaltserhöhung der evangelisch-lutherischen Geistlichen die Ordnung der Staatszulagen zum geistlichen Einkommen für absehbare Zeit abgeschlossen sei."

Ich nehme nämlich namentlich an, daß die Fristbestimmung für Berechnung der Alterszulagen in bezug auf die Hilfsgeistlichen, die nichtständigen Geistlichen, doch, wenn die finanziellen Verhältnisse es gestatten — und das kann doch sehr leicht bis zur nächsten Landessynode oder in dem Zeitraume von den 5 Jahren geschehen, die bis zu derselben vergehen —, auch verbessert wird. Ich nehme an, daß die Petition der Hilfsgeistlichen bez. des Herrn Pfarrers Sachse in Dittersbach und 122 Genossen später noch zu unserer Beratung und Beschlußfassung kommt und daß demgemäß auch die Bestimmungen abgeändert werden bez. ein Antrag darauf erfolgt: bei Berechnung der Dienstzeit für den Zweck dieser Zulagen kommt nur die im ständigen geistlichen Amte, sowie im ständigen Schulamte vom vollendeten 25. Lebensjahre ab verbrachte Dienstzeit in Betracht. Denn, meine Herren, es ist in den Verhandlungen des letzten Landtages, sowohl in der Ersten, wie in der Zweiten Kammer, ausdrücklich anerkannt und ausgeführt worden, daß hier offenbare Härten und Unbilligkeiten vorliegen und daß es nicht bloß im Interesse der früheren Hilfsgeistlichen und der jetzigen, sondern auch im Interesse der Kirche dringend zu wünschen ist, daß die im Hilfsgeistlichendienste verbrachten Dienstjahre auch bei der Berechnung der Alterszulagen angerechnet werden. Es wird auch das ein Moment sein, das viele Kandidaten abhalten wird, in den Dienst der Landeskirche als Hilfsgeistliche zu treten, wenn sie sich nicht sagen können, daß die im Hilfsdienste verbrachten Dienstjahre auch hier angerechnet werden.

Ich behalte mir aber vor, das bei der Beratung dieser Petition, die ich ja adoptiert habe und wegen welcher in den letzten Tagen eine große Anzahl Zuschriften aus allen Teilen des Landes von früheren Hilfsgeistlichen an mich ergangen sind, weiterhin geltend zu machen.

Präsident: Herr Synodale Fraustadt!

Pfarrer **Fraustadt:** Meine sehr geehrten Herren! Es herrscht vielleicht Verwunderung in der hohen Synode, auch die Amtsbrüder draußen im Lande werden sich wundern, daß ich bis jetzt noch nicht das Wort ergriffen habe zu dieser hochwichtigen Vorlage. Aber das hat seinen guten Grund. Ich war von vornherein nach den Verhandlungen im Ausschusse der Überzeugung, daß an dieser Vorlage außerordentlich wenig, ja gar nichts zu ändern sein würde. Ich wollte mir mein Pulver trocken halten für die wesentlich wichtigeren Sachen, die wir später zu verhandeln haben, wo gesprochen werden muß über die Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen des Landes. Da haben Sie in unserer Denkschrift sehr weitgehende Vorschläge, und ich kann zur Abkürzung der Debatte sagen, daß sie bereits im Ausschusse auf das allersorgfältigste erwogen werden

und daß wir später hinreichend Gelegenheit haben werden, in die Einzelheiten einzugehen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Es ist ein Antrag eingegangen für den Eingangssatz, welcher so abgefaßt ist:

„Das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat nach stattgefundener anderweiter Vereinbarung mit den Ständen ꝛc."

Da ist der Antrag gestellt worden, statt „nach stattgefundener" zu sagen „nach erfolgter".

(Heiterkeit.)

Er ist von 13 Herren unterschrieben.

Herr Synodale Dr. Häpe!

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Zur Begründung des Antrags genügt meiner Ansicht nach der Hinweis auf die Regeln der deutschen Sprache, und ich will mich auf diesen Hinweis beschränken.

Präsident: Herr Synodale Meister! — Verzichtet.

Herr Präsident D. von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Meine hochgeehrten Herren! Ich glaube doch, wir brauchen uns hier nicht bloß nach den Regeln der deutschen Sprache zu richten. Ich gebe vollständig zu, daß danach die gewünschte Änderung begründet ist, aber in der beanstandeten Form ist die Verordnung jederzeit erlassen worden und hat auch die ständische Genehmigung gefunden. Also ich möchte nicht, daß um dieses kleinen Wörtchens willen nachträglich noch formale Schwierigkeiten dieser Verordnung im Wege stehen könnten.

(Bravo!)

Präsident: Ich würde zunächst diesen Antrag zur Abstimmung stellen. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Ich halte es für die Mehrheit.

Ich habe nun über die einzelnen Paragraphen abstimmen zu lassen. Ich brauche Ihnen die Paragraphen nicht vorlesen zu lassen, nicht wahr?

(Zurufe: Nein!)

„§ 1. Beschließt die Synode nach der Vorlage?"

Einstimmig.

„§ 2?"

Einstimmig.

„§ 3?"

Einstimmig.

„§ 4?"

Einstimmig.

„§ 5?"

Einstimmig.

„§ 6?"

Einstimmig.

„§ 7?"

Einstimmig.

„§ 8?"

Einstimmig.

„§ 9?"

Einstimmig.

„§ 10?"

Einstimmig.

„§ 11?"

Einstimmig.

„§ 12?"

Einstimmig.

„§ 13?"

Einstimmig.

„§ 14?"

Einstimmig.

„§ 15?"

Einstimmig.

„§ 16?"

Einstimmig.

„Der Anfangssatz und die Überschrift?"

Einstimmig.

Ich frage nun die Synode,

„ob sie die ganze Verordnung, wie sie hier vorliegt, annimmt".

Einstimmig.

Damit ist auch der Antrag des Ausschusses angenommen, und die mündliche Abstimmung würde bei der Zweiten Beratung stattzufinden haben.

Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, es war von dem Herrn Referenten angeregt worden, zu der Gesamtvorlage, also auch über die jetzt genehmigte Verordnung hinaus, eine Generaldebatte zu eröffnen, damit der Ausschuß über die Anschauungen und Absichten der Synode in bezug auf diesen Erlaß bei seinen weiteren Beratungen aufgeklärt würde. Aus praktischen Gründen, um die Diskussion nicht ins Uferlose gehen zu lassen und um die vorliegende Verordnung so schnell wie möglich unter Dach und Fach zu bringen, hat die Synode dann beschlossen, auf diese Generaldebatte in diesem Stadium zunächst zu verzichten. Aber ich glaube, die Frage an sich, ob der Ausschuß die gewünschte Aufklärung über die Anschauungen der gesamten Synode in dieser Angelegenheit für seine weiteren Arbeiten erhalten soll, ist damit noch nicht gelöst, und ich gestatte mir deswegen, die Frage an unseren verehrten Herrn Präsidenten zu richten, ob er, wenn, wie ich denke, der Ausschuß auf diesem Wunsche auch ferner besteht, eine besondere Beratung darüber noch auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen werde.

Berichterstatter Geheimer Hofrat Rittergutsbesitzer **Opitz:** Darf ich als Referent bloß noch die Bitte aussprechen, daß über den Antrag des Ausschusses mit abgestimmt werde.

Was das andere anlangt, den eben von Herrn Synodalen Dr. Vogel geäußerten Wunsch, so deckt er sich nicht mit der Geschäftsordnung. Der Herr Synodale Dr. Vogel müßte zu diesem Zwecke erst einen Beschluß des Hauses herbeiführen dahin, daß der übrige Inhalt des Erlasses Nr. 2 noch einer allgemeinen Vorberatung unterworfen werde, und zwar vor der Weiterberatung des Ausschusses. Geschäftsordnungsmäßig ist das nicht unzulässig, aber nachdem Sie sich einmal in Ihrer Mehrheit jetzt dahin schlüssig gemacht haben, daß eine Aussprache im allgemeinen nicht angezeigt sei, entspricht es wohl mehr diesem Beschlusse, daß von einer allgemeinen Vorberatung abgesehen und nun zunächst dem Ausschusse bis auf weiteres die Weiterbetreibung der Angelegenheit überlassen wird. Ich meinesteils wenigstens würde nach dieser ganz ausdrücklichen Kundgebung der Synode nun keinen Wert mehr darauf legen, daß noch eine allgemeine Vorberatung stattfindet.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat gesagt, der Antrag des Ausschusses wäre noch nicht angenommen. Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß ich den Antrag zur Abstimmung gestellt habe. Aber wenn jemand gegen den Antrag des Ausschusses sich erheben will, bitte ich ihn, sich zu erheben. — Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Wenn der Herr Synodale Dr. Vogel auch später noch um eine Besprechung bittet, so würde sich das vielleicht nach der etwa vorhandenen Zeit richten können. Wenn überschießende Zeit wäre, wäre das möglich. Aber der Ausschuß hat eigentlich verzichtet.

Privatus Dr. **Vogel:** Da der Ausschuß verzichtet, habe ich kein Interesse daran, einen Antrag auf eine solche Besprechung zu stellen.

Präsident: Also dürfen wir diesen Gegenstand als erledigt ansehen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: „Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, und zwar über Verfassung und Statistik der Landeskirche auf Grund der Abschnitte V, VIA, C, E, VII, X, XI und XII."

Wir haben in der letzten Sitzung den Abschnitt III vollendet. Ich erinnere daran, daß damals vom Berichterstatter auch die Agende gestreift worden war und daß Herr Geheimer Kirchenrat Rietschel bat, die Besprechung über die Agende auf Punkt II zu verweisen.

Herr Geheimer Kirchenrat Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine hochverehrten Herren! Ich habe gestern allerdings dies gesagt, weil ich selbst gern zu der Agende das Wort ergreifen wollte und nicht in der Lage war, da ich die Agende nicht mitgebracht hatte. Ich möchte aber doch anheimgeben — ich stelle keinen Antrag —, ob es nicht angezeigt wäre, nachdem einmal die Agende an dieser Stelle von dem Ausschusse als zu besprechende hingestellt worden ist und da dies begonnen worden ist, ob es nicht angezeigt wäre, daß man dann, um abzukürzen, noch einmal die Debatte über Nr. III eröffnet mit der Maßnahme, daß allerdings nur das, was auf die Agende bezüglich zu sagen ist, von den verschiedenen Mitgliedern gleich hier vorgebracht wird. Es bestimmt mich dazu auch die Tatsache, daß mein verehrter Kollege, der Herr Synodale Heinrici, sehr wenig angenehm berührt war, daß dieses innerhalb seines Referates erst besprochen werden sollte, und ich möchte, weil ich glaube, daß dadurch vielleicht Weiterungen entstehen würden, den Antrag stellen, noch einmal kurz die Debatte zu eröffnen über Nr. III, um diese Sache dann abzuschließen, aber auch keinen anderen Gegenstand wiederum in III zur Diskussion zu stellen.

Präsident: Es ist mir gesagt worden, daß an der Agende, wie sie nun jetzt veröffentlicht ist, an sich nichts geändert werden soll.

(Geheimer Kirchenrat Professor D. Rietschel: Werde ich auch nicht beantragen!)

Es könnten also nur, sagen wir einmal, rückwirkende Äußerungen kommen. Nicht wahr? Etwas weiteres könnte es ja nicht sein.

Ich frage die Synode: Will sie noch einmal wegen der Agende die Besprechung über III aufnehmen, nachdem wir sie in der letzten Sitzung abgeschlossen haben? Ich bitte diejenigen Herren, die gegen eine Besprechung von III sind, sich zu erheben. — Das scheint mir die Minderheit zu sein. Ich würde also in der Lage sein, Herrn Geheimen Kirchenrat D. Rietschel das Wort zu geben.

Herr Synodale Meister!

Rentner **Meister:** Bei Gelegenheit der Wiederaufnahme der Beratung über Nr. III finde ich mich veranlaßt zu erwähnen, daß ich es sehr bedauern muß, wenn so wichtige aktuelle Fragen, wie z. B. die Einzelkelchbewegung, in der Synode jetzt vollständig unerwähnt bleiben und nicht zur Beratung kommen. Abschnitt III ist, soviel ich weiß, erledigt, und die Einzelkelchfrage z. B., die doch eine so wichtige Rolle spielt, kommt in unserer Synode danach nicht zur Besprechung. Ich muß darüber mein Bedauern aussprechen.

Präsident: Eine reine Geschäftsordnungsfrage ist das doch nicht mehr. Das geht wohl darüber hinaus. Es hätte ja ein jeder Synodale bei dem Punkte III zu der Sache sprechen können, denke ich mir.

Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Lieschke!

Superintendent **Lieschke:** Abschnitt XI Nr. I Seite 180 kommt das ja erst zur Sprache.

Präsident: Also das kommt ja noch.

Ich erteile jetzt Herrn Geheimen Kirchenrat D. Rietschel das Wort über die Agende.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine verehrten Herren! Daß der Bericht nicht auf die Agende Bezug genommen hat, ist selbstverständlich, da die Agende erst eine Gabe des Jahres 1906 ist. Aber es ist ganz entschieden ein Recht, ja eine Pflicht der Synode, sich gegenüber der Agende auszusprechen. Ich glaube, darüber kann kein Zweifel sein: wenn sie daran ganz ruhig und still vorüberginge, würde man das nicht verstehen.

(Sehr richtig!)

Es ist die Agende eine unmittelbare Gabe des Kirchenregiments gewesen. Es ist in der vorigen Synode allerdings ja der Ausschuß ernannt worden, der auf die Vorlage, den Erlaß des Kirchenregiments, bezügliche Wünsche für diese Revision aussprach. Es ist das ein ad hoc zusammengesetzter Ausschuß gewesen, der in kurzer Zeit einer so wichtigen Frage gegenüberstand, dessen Abstimmungen doch auch auf gewissen Zufälligkeiten beruhen und der doch auch nicht eine ausreichende Begutachtung einer so wichtigen Frage in so kurzer Zeit geben kann. Ehe unsere Agende von 1880 erschien, sind ja sehr eingehende Verhandlungen gewesen. Es ist die Agende den Gemeinden vorgelegt worden, und es sind eingehende Beratungen darüber erfolgt. In anderen Ländern — ich erinnere nur an Preußen, ich erinnere an Hannover — ist ebenfalls die Beratung der Entwürfe sehr eingehend gewesen.

Ich bedauere es, daß nicht auch die Agende in ihrer doch ziemlich tief eingreifenden Revision im Entwurfe zunächst den Gemeinden vorgelegt worden ist. Denn auch die Wünsche, die von seiten des Ausschusses damals vorgetragen sind und die meistens erfüllt worden sind, zeigen doch gerade, daß zwischen der Ausführung der Wünsche und dem Verlangen, das den Wünschen zugrunde lag, entschieden ein Unterschied ist, denn gerade die tatsächliche Ausführung in der Agende gibt hier und da doch einem Bedenken Raum.

Es ist gewiß, daß die neue Agende in sehr vielen Stücken eine überaus wertvolle Gabe darstellt, und ich möchte dies betonen, wenn ich zunächst an die Casualien nur ein paar Worte anknüpfe.

Vor allem möchte ich bemerken, daß der Entwurf für die Konfirmation nach meiner Meinung ganz vortrefflich ist und hier zweifellos den Preis vor allen Agenden unserer deutschen Landeskirchen verdient. Es ist hier mit voller Klarheit alles das abgewiesen, was so verwirrend auch in anderen lutherischen Agenden von der pietistischen Auffassung der Konfirmation herkommt, daß dabei eine Erneuerung des Taufbundes oder eine Bestätigung oder Wiederholung des Taufbundes mit unterläuft. Es ist die klare, lutherische Auffassung in unserer Agende besonnen durchgeführt, es ist im Gegensatze zu der früheren Agende vieles verbessert, es ist die Überleitung zu der Konfirmationshandlung vortrefflich gestaltet, es sind besonders auch die Fragen sehr trefflich redigiert. Es ist die Frage „Gelobst du" (überhaupt ist ja über den Begriff des Gelöbnisses ein gewisses Dunkel gebreitet) in die Frage: „Willst du" oder „Wollet ihr" gewandelt. Es ist die weitere Gestaltung der zweiten Frage auch meiner Über-

zeugung nach vortrefflich im Unterschiede von anderen Agenden und ebenso die Konfirmationsformel ganz ausgezeichnet geformt, so daß ich sagen muß: es ist ganz gewiß die sächsische Agende allen anderen hier voraus.

Wenn ich einen Wunsch ausspreche, so ist er persönlich, subjektiv, und ich kann nicht verlangen, daß er geteilt wird: ich wünschte allerdings den Inhalt der dritten Frage nicht als Frage gestaltet, weil sie ganz speziell auf Kirchenbesuch und Sakramentsempfang geht, und gerade die Bedenken, die dagegen von der kirchlich-sozialen Konferenz erhoben worden sind, daß gleich am ersten Tage das Gelübde gebrochen wird und für manche leider der Abendmahlsempfang der Konfirmation der letzte ist, sind sehr beachtenswert. Ich würde wünschen, daß diese Frage vielmehr gewandelt würde zu einer ernsten, eindringlichen Mahnung. Aber, wie gesagt, das ist meine persönliche Auffassung.

Ich erwähne noch alle die guten, neuen Formulare, z. B. auch namentlich das für die Aufnahme von Konvertiten. Auch die Trauung hat eine sehr gute Revision erfahren. Bei der Taufe ist es ja sehr erfreulich, daß die vier Formulare auf zwei herabgemindert sind; aber ich bedauere doch, daß in dem Formular, das jetzt an erster Stelle steht und früher an vierter Stelle stand, das Prinzip nicht konsequent durchgeführt worden ist. Es gibt ja zwei verschiedene Typen des Taufformulars, die sich nicht scheiden als lutherisch und reformiert. Der eine Typus ist das Taufbüchlein Luthers, wo bekanntlich das Kind gefragt wird: „Glaubst du und willst du getauft sein?“; bei dem anderen Typus wird das Kind nicht getauft „quia credit“, sondern „ut credat“, nicht weil es glaubt, sondern damit es glaube, um diesen Ausdruck der altlutherischen Dogmatiker zu gebrauchen, und wo eben nicht auf den Glauben des Kindes Bezug genommen wird, auch nicht ein Bekenntnis anstatt des Kindes von den Paten abgelegt wird, sondern wo die Paten selbst als Vertreter der Gemeinde das Bekenntnis ablegen und gefragt werden: „Wollt ihr, daß das Kind auf den Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft und gottselig erzogen werde?“ oder ähnlich. Diese beiden Typen, die sich in unseren lutherischen Agenden finden — ich weise nur auf Bayern hin —, sind bei uns doch nicht klar auseinandergehalten. Auch in dem ersten Formular bekennen zwar die Paten, aber es heißt dann wieder ausdrücklich, daß sie an des Kindes Statt dies bekennen.

Wenn ich weitergehe auf die Gebete, so ist auch die Revision der Gebete eine sorgsame gewesen. Allerdings muß ich auf einen Punkt hinweisen; ich glaube darin ein Mißverständnis zu sehen, aber es ist wünschenswert, daß darüber eine Klarheit geschaffen wird. Es handelt sich um eine Einfügung im ersten Kirchengebete, wo es heißt:

> „Verleihe Deinen Segen denen, welche die Trauung vor dem Altare des Herrn begehrt haben und hiermit aufgeboten werden zum ersten Male, zum zweiten Male, nämlich NN. und NN.“

oder an Stelle dessen

> „Die Namen derselben sind an der dazu bestimmten Tafel angeschlagen.“

Meine Herren, ich halte doch für unmöglich, daß es in dieser Weise ausgeführt wird

(Zustimmung.)

und ich hoffe nur, daß sich nicht in einer Gemeinde das Mißverständnis ergibt, als wenn man dem lieben Gott im Gebet erzählen soll, daß N. und N. zum ersten Male oder zum zweiten Male aufgeboten wird oder daß die Namen an der Tafel angeschlagen sind. Es ist das ja ein Versehen; das, was der Gemeinde gilt, kann nun und nimmermehr in das Gebet aufgenommen werden, und es wäre wohl erwünscht, wenn durch die Superintendenten die Geistlichen aufgeklärt würden, daß es in diesem Sinne nicht verstanden ist. Denn ich glaube, sonst könnte mancher das Gebet in dieser Weise wirklich formulieren.

Was nun den Hauptgottesdienst betrifft, so habe ich da allerdings meinerseits gerade in bezug auf die Änderungen einige Bedenken, die zum Ausdruck zu bringen ich als eine Pflicht ansehe. Ich will nicht eingehen auf das, was unserer Landeskirche ja eigen ist seit der ersten Revision, was der selige D. Luthardt als ein Versehen mit Worten, die ich nicht wiederholen will, ausdrücklich mir gegenüber konstatierte, daß an Stelle des „Gloria in excelsis“, „Ehre sei Gott in der Höhe“, das „Gloria patri“, „Ehre sei dem Vater und dem Sohne ꝛc.“ getreten ist, welch letztere Doxologie gar keine selbständige Bedeutung jemals gehabt hat, sondern eben nur der Zusatz ist zu den Psalmenworten, mit denen der Gottesdienst eingeleitet wird, oder in ähnlichen Stellen des Gottesdienstes. Es ist das ein Verlust unserer sächsischen Landeskirche, mit dem sie einzigartig dasteht, und mir ist von fremder Seite neulich wieder, von einem sehr bekannten, hochgestellten Geistlichen Deutschlands, das Erstaunen ausgesprochen worden. Er glaubt, es sei ein Versehen gewesen in dem Gottesdienste, den er in Dresden besucht hatte. Darauf will ich nicht eingehen, denn der Ausschuß hat damals einen dahin gerichteten Antrag abgelehnt, und es ist nicht in der Synode zur Beratung gekommen.

Aber nun der vielbesprochene **Gnadenspruch!** Meine Herren, dieser Gnadenspruch sollte ja nach dem Antrage der Kommission und nach dem Vorgange vieler Agenden die Überleitung bilden vom Kyrie zum Gloria, von dem „Herr erbarme dich" zu dem „Ehre sei Gott in der Höhe", weil diese Aufeinanderfolge nicht verstanden wird und diese ganz verschiedenen Stücke ganz unvermittelt nebeneinander stehen. Es sollte auf das Kyrie, auf das „Herr erbarme dich", eben die Antwort kommen des Erbarmens des Herrn und der Gnade des Herrn, um dann von seiten der Gemeinde mit voller Stimme einzusetzen in den Lobpreis des Herrn. Es ist dazu ja der Spruch benutzt worden, der sich besonders eignet, aber nur einzig und allein für sämtliche Sonntage des Jahres. Aber der Spruch hat seinen schönen, wundervollen Anfang und sein absolut unentbehrliches Ende eingebüßt. An Stelle des: „Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht von dir weichen und der Bund meines Friedens soll nicht hinfallen, spricht der Herr, dein Erbarmer" ist nur das mittelste getreten. Warum? Ich glaube deshalb, weil es zum Singen zu lang erschien; ich kann es sonst nicht verstehen. Aber es war ja der Antrag des Ausschusses vom Jahre 1901 ausdrücklich, daß der Spruch wenigstens in Parallele zu sprechen und zu singen gegeben würde, und daß dies am Platze war, das zeigt wieder die vorzügliche bayerische Agende, die in Fleisch und Blut der bayerischen Gemeinden übergegangen ist; denn wer den bayerischen Gottesdienst kennt, weiß, wie die ganze Gemeinde dabei beteiligt ist. Da spricht der Geistliche diese Gnadenverkündigung, obgleich auch im übrigen die bayerische Agende durchaus das liturgische Singen hat.

Ich meine, daß das Sprechen des Gnadenspruches ganz notwendig ist. In unserer Agende scheidet aus dem liturgischen Gesang die Wortverkündigung in Evangelium und Epistel aus. Es ist also die Verkündigung an die Gemeinde dem früheren Gesange entnommen, obgleich Herr Professor Kretzschmar, mein verehrter Herr Kollege, eigentlich wünscht, daß die Lektionen auch in der sächsischen Landeskirche noch gesungen werden.

Ganz auf gleicher Stufe der Wortverkündigung steht aber dieser Gnadenspruch. Meine Herren, was würde es für einen Eindruck machen, wenn nach dem „Herr erbarme dich" die Stimme des Geistlichen als Verkündigers an die Gemeinde laut erklänge: „Es sollen wohl Berge weichen rc. spricht der Herr, dein Erbarmer" und dann die Aufforderung: „Ehre sei Gott in der Höhe" als Antwort sich anschlösse? Da wird die Gemeinde das vollständig verstehen. Jetzt, meine Herren, muß ich bekennen, daß diese Gnadenverkündigung — ich habe den Eindruck — vollständig der Wirkung entbehrt, die sie haben soll. Sie wird **mit dem Altar zugewendetem Angesicht gesungen.**

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich habe erst geglaubt, es wäre das ein Irrtum von mir, weil in der „Anweisung für das liturgische Handeln" ausdrücklich steht:

> „Es ist Sitte, daß der Geistliche bei dem **Eingangsspruch, dem Bittruf und dem Lobpreis** sich zum Altar wendet."

Nun aber steht ausdrücklich vorn in der ersten Anleitung auf Seite 2:

> „Der Geistliche singt dem **Altar** zugewendet den **Gnadenspruch.**"

Meine Herren, das verstehe ich absolut nicht. Wie kann er das dem Altar zugewendet singen, was doch Verkündigung an die Gemeinde ist?

(Sehr richtig!)

Und nun kommt hinzu, daß das „Spricht der Herr, dein Erbarmer" fehlt. Der Geistliche spricht also **direkt als Gott.** Suchen Sie in allen, allen Formen des Gottesdienstes, von dem ersten Gottesdienste der christlichen Gemeinde an durch die Jahrhunderte hindurch, Sie werden den priesterlichen Begriff auch im römischen Gottesdienste niemals zu der Höhe gesteigert finden, daß der Geistliche unmittelbar als Gott zu der Gemeinde spricht. Es gehört dieses „Spricht der Herr, dein Erbarmer" unbedingt zu dem Gnadenspruche. Ich habe den Eindruck, meine Herren, daß die Gemeinde diesen Gnadenspruch in dieser Form durchaus nicht versteht: Fragen Sie die Gemeinden! Sobald er **in vollem Umfang der Gemeinde zugewendet gesprochen** wird, wäre er sofort klar.

Nun kommt die **Melodie** hinzu. Meine Herren, diese Melodie ist nicht auf alten Formen begründet. Die drei Gnadensprüche sind auf Grund von Chorälen gestaltet, das „Freue dich sehr, o meine Seele" klingt hier ganz deutlich hindurch. Meine Herren, es erschien ganz schön, wie ich das das erstemal hörte; aber jetzt, wo es jeden Sonntag gebraucht wird — ich spreche nicht nur meine, ich spreche die Empfindung aus von Männern, die Sie hochachten müssen als Männer von kirchlichem Verständnis, von meinen Kollegen —, da sind wir der Überzeugung, diese Arienmelodie fünfzigmal im Jahre ist eigentlich unerträglich. Warum nicht statt dieses arienhaften Concentusgesanges den einfachen Accentus-

gesang, den rezitierenden der Intonation — die kann man immer hören — oder einen Psalmenton?

(Sehr richtig!)

Das ist etwas, was dem Sprechen entspricht und was hier dann seine Stelle hätte, so wenig ich mit dem Singen selbst einverstanden bin. Aber in der bestehenden Weise, fürchte ich, wird das Verständnis der Gemeinde schwer werden, die gedankenlos das anhört, dessen inneres Verständnis ihr durchaus nicht durch die Ausführung vermittelt wird.

Da komme ich nun im allgemeinen auf den musikalischen Teil. Ich spreche nicht von der technischen Seite der Harmonisierung; da, meine Herren, bin ich nicht sachverständig genug, um das Wort zu ergreifen, und dilettantische Eindrücke wiederzugeben, halte ich nicht für richtig. Meine Herren, hier sind wunderschöne Stücke, das ist gar kein Zweifel; es ist ja, wie ich gehört habe, Herr Professor Kretzschmar gewesen, der hier gearbeitet hat. Aber, meine Herren, wenn diese musikalischen Stücke nun so festgelegt werden, daß über 50 verschiedene Melodien, darunter sehr schwierige und unbekannte, die Gemeinde sich aneignen muß, um vollständig die Gottesdienste an all den verschiedenen Tagen des Jahres zur Ausgestaltung zu bringen, so ist das nicht möglich.

(Sehr richtig!)

Ich wünschte, es ständen noch viel mehr musikalische Stücke zur Verfügung, aber sie wären zur Auswahl gegeben, und es würde vom Konsistorium an die Gemeinden, wo tüchtige Chöre sind, wo gesangesfreudige und gesangestüchtige Geistliche sind — und die gibt es genug im Lande —, der Appell gerichtet: „Nehmt euch der Sache an, führt sie aus!“ Es könnte noch viel mehr darin geschehen. Meine Herren, Sie werden mir als Vorsitzenden der Neuen Bachgesellschaft doch gewiß zutrauen, daß ich gerade dafür einstehe, daß der musikalische Teil der Gottesdienste in richtiger Weise gesteigert und genährt wird. Aber wenn nun durch das ganze Jahr alle musikalischen Stücke festgelegt sind, so frage ich mich zunächst: Warum ist dies so geschehen? Es konnte ebensogut anders sein: Warum soll alle Sonntage die Gemeinde nur singen dürfen — ich sage: dürfen —: „Herr, erbarme dich!“? An Festtagen darf sie nur singen: „Herr, erbarme dich unser!“, und an den hohen Festen muß sie die griechische Form Kyrie eleison! wählen. Es könnte doch ebenso gut umgekehrt werden; es ist kein innerer Grund der Ordnung da.

(Sehr richtig!)

Oder warum gerade diese festgelegte Melodie des Benedicamus Domino, „Lasset uns Dank sagen dem Herrn, unserm Gotte!“ am Schlusse des Gottesdienstes, das ja glücklicherweise eingeführt ist? Warum die Melodien wiederum so verteilt und gerade auf die Sonntage eine Melodie gesetzt, die sehr wenig eindrucksvoll ist, während die wundervolle Melodie, die die bayerische Agende hat, in unseren Agenden überhaupt nicht vorhanden ist? Das ist eine Frage, die ich mir stelle. Und nun bedenke man, daß bei der Abendmahlsfeier an allen Sonntagen des Jahres — Sonntagen zum Unterschiede von Festtagen — die Gemeinde nicht die unmittelbaren Schriftworte singen darf: „Heilig, heilig ist unser Herr Zebaoth rc.“ Das muß sie sich versparen auf die Feste. Und die wundervolle Melodie aus Bachs Choralbuch — es ist mir gestern erst wieder entgegengetreten aus einer Familie, die sie gewohnt war —, die eine Melodie, ich will sie nicht vorsingen,

(Heiterkeit.)

die in der Gemeinde am allergeläufigsten ist, sie verschwindet an den Sonntagen, wo die Hauptkommunionen sind. Ich frage mich: Warum das, warum nicht den Gemeinden dieses zur Auswahl geben? Dann würde ganz gewiß in den Gemeinden eine solche andere Melodie auch daneben eingeführt werden. Wenn die Gemeinden sich aber bloß auf die Feste das „Heilig, heilig, heilig“ versparen müssen, so können sie an den Sonntagen die fremde Melodie nicht mitsingen. Und nun besteht bei den drei hohen Festen ein ganz besonderer Abendmahlsgesang. Meine Herren, an Weihnachten und an Pfingsten — ich habe mich in Leipzig überzeugt — verschwindet die Kommunion fast ganz. Bei Weihnachten liegt es in der Natur der Sache, am 1. und 2. Weihnachtsfeiertage sind es nur einzelne, die im Leben einzeln stehen, die kommunizieren, an Pfingsten, in großen Städten wenigstens, auch. Also das Osterfest allein hat die Melodie, die der Gemeinde unbekannt ist, die sie nicht singen kann. Meine Herren, ich fürchte, daß dadurch die Gemeinde eliminiert wird von dem Gesange und daß im besten Falle der Chor sehr trefflich singt, aber unsere Liturgie für die Gemeinde in den Hintergrund tritt. Das ist meine Befürchtung, die ich aussprechen muß.

Und dann, meine Herren, möchte ich auch noch auf folgendes aufmerksam machen. Dringend möchte auch ein Hinweis des hohen Konsistoriums darauf sich richten. Am Schluß der Predigt stand ja früher, wenn kein Abendmahl war, die Kollekte. Es war das ganz gewiß etwas Überflüssiges, denn nachdem vorher die Beichte

das Kirchengebet gewesen war, nachdem gewöhnlich mit der Einleitung: „Alles, was wir noch auf unserem Herzen und Gewissen haben, fassen wir zusammen in das Gebet des Herrn" alles mit dem Vaterunser abgeschlossen war, fing noch einmal das Gebet in der Kollekte an; also es war doch noch nicht alles gesagt. Das ist jetzt geändert, und ich glaube, es wird allgemein wohl Gebrauch gemacht von dieser Erlaubnis, die übrigens schon früher bestand, aber die niemand als solche beachtete. Nun ist aber auch am Schlusse des Abendmahls — dadurch ist es überhaupt in den Gottesdienst gekommen — eine Kollekte, ein Dankgebet für das Abendmahl, und ganz notwendig muß dieses Abendmahl mit einem Dankgebete schließen. Es darf da doch nicht bloß das: „Lasset uns Dank sagen dem Herrn!" als der einzige Schluß folgen, sondern ein Gebet, zumal unmittelbar vorher in der Präfation schon das: „Lasset uns Dank sagen dem Herrn unserm Gotte!" vorgekommen ist. Da ist nun in der Agende — ich glaube, es ist nur ein Versehen — in der liturgischen Ausführung beim musikalischen Teile gar nicht hingewiesen auf die Kollekte, das Dankgebet, sondern nur auf das: Benedicamus Domino. Es ist nicht die Absicht, denn ausdrücklich steht auch da im Eingange Seite 2: „Spruch und Gebet". Ich fürchte aber, daß sich dann viele darauf beschränken, nach dem Abendmahle das Benedicamus zu singen. Hier muß das Dankgebet eingefügt werden.

Meine Herren, auch noch folgendes! Sie werden mir sagen: wir haben ja eben Mannigfaltigkeit in den Gottesdienst bringen wollen durch dieses Singen de tempore, durch diesen Wechsel. Nun, wer mich kennt und das, was ich darüber gesagt habe, weiß, daß ich vor allem dafür eintrete, daß unser Gottesdienst mannigfaltig gestaltet wird. Ich hätte gewünscht, daß z. B. für jeden Sonntag des Jahres eine besondere Intonation gewählt würde, für jeden Sonntag des Jahres die besondere Gestaltung zum Ausdruck käme, wie wir es z. B. in der Petrischen Agende von Hannover haben, wie wir es haben in den Gemeinden der Alt-Lutheraner innerhalb Preußens, wie wir es haben innerhalb Rußlands, wie wir die trefflichsten Vorarbeiten haben von von Liliencron. Ich bedauere lebhaft, daß bei der Revision der Intonationen dieser Gedanke, der das de tempore in den Gottesdienst hineinbringt, nicht ins Auge gefaßt worden ist. Dieser Wechsel müßte gewiß beachtet werden; aber durch unsere Präzisierung des de tempore-Singens auf die schwierigen Gesangsstücke und diese Isolierung der Melodien auf die einzelnen Feste kommt, wie ich glaube, für die Gemeinde die Mannigfaltigkeit des Gottesdienstes nicht zum Ausdruck.

Zuletzt noch eine Bemerkung: sie betrifft den Bußtag. Meine Herren, wir haben ja auch in unserer sächsischen Agende die Eigentümlichkeit, die keine andere Landeskirche hat, daß der Tag, an dem, wie bei keinem anderen Tage des Jahres, die allgemeine Beichte ihre Stelle haben müßte, der einzige Tag ist, wo sie fehlt,

(Sehr richtig!)

und daß an die Stelle der Beichte die Litanei getreten ist, die kein Beichtgebet ist, denn sie ist ein Fürbittegebet, ein allgemeines Kirchengebet, und das Vaterunser, das ja die fünfte Bitte hat, aber doch nicht Beichtgebet ist. Das lasse ich aber dahingestellt. Nun ist aber die Bußtagsordnung vermehrt worden durch ein Eingangsgebet, ein Bußgebet, das der Geistliche an den Altarstufen kniend spricht. Meine Herren, unsere lutherische Gottesdienstordnung ist ja aus der römischen Messe hervorgegangen, es ist nichts anderes wie eine gereinigte römische Messe. Erschrecken Sie nicht darüber! So ist es aber tatsächlich. Sie können die ganze Liturgie unserer Kirche auch in der Messe verfolgen, wenn auch in gereinigter Form. Da steht am Eingange der römischen Messe nun ein solches Beichtgebet, das s. g. Confiteor — weil es mit diesen Worten beginnt — des Geistlichen; das spricht der Priester an den Stufen des Altars, aber leise für sich, es ist ein Gebet des Geistlichen, für sich ganz allein, und es wird ihm vom Ministranten das Misereatur tui deus, „Gott erbarme dich deiner!" zugerufen. Wir bekommen jetzt auch ein Confiteor des Geistlichen an den Stufen des Altars in unsere Bußtagsordnung hinein. Sie sagen gewiß — ich hatte gedacht, ich würde gleich Widerspruch finden —, daß es gedacht sei als ein Gebet, das zugleich die Gemeinde beten soll. Ich glaube aber, daß dieses Gebet absolut nicht so verstanden werden kann. Es beruht ja auf einem Beschlusse unseres Ausschusses, wo es heißt: „An Bußtagen ist das Kyrie durch ein Confiteor zu erweitern", d. h. natürlich doch — so haben wir es verstanden —, daß eben im Namen der Gemeinde, die das Kyrie singt, vorher ein Bußgebet gesprochen wird, in ihrem Namen, nicht als Confiteor des Geistlichen, sondern als Confiteor der Gemeinde. Ich glaube, jeder wird im Ausschusse es so verstanden haben. Nun ist dieses Gebet eingefügt, vor dem Beginne des eigentlichen Gottesdienstes, nicht zwischen der Eingangsintonation und dem Kyrie, sondern es ist gleich an den Anfang gestellt, und dann beginnt erst der eigentliche Gottesdienst nach dem Eingangsliede und dem Confiteor des Geistlichen. Dazu kommt, daß in der Form der Geistliche durchaus in der ersten Person spricht: „Herr, erhöre mein Gebet, vernimm

mein Gebet!" Man kann sagen: es ist das so gemeint, daß jeder für sich mitbetet. Meine Herren, das Gebet können nicht alle mitbeten, denn das Gebet bittet: „Gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht!" Alle Glieder der Gemeinde können das nicht mitbeten. Es ist ganz zweifellos, daß die Frauen nicht beten können: „dein Knecht". Erst nach dem Gebete beginnt der gemeinsame Gottesdienst. Ich glaube, wie nach der ganzen historischen Entwickelung tatsächlich in der römischen Messe dieses Eingangsgebet des Priesters ist, wird es auch nicht anders von unserer Gemeinde aufgefaßt werden können.

Meine Herren, nehmen Sie es nicht für ungut, wenn ich das alles ausgesprochen habe! Ich beschränke mich darauf. Ich habe noch viel andere Sachen, aber ich möchte nicht noch ins einzelne eingehen, daß z. B. betreffs des Kyrie eleison der Wunsch nicht erfüllt worden ist, daß Kyrie eleison nicht eleïson gesprochen wird. Wir Deutsche formen uns die Sätze nach unserem Munde und wollen uns nicht abmühen, es fremden Völkern nachzusprechen, und unser deutsches Volk hat immer Kyrie eleison gesprochen. Es wird geschehen, daß z. B. die Pfingstfestgemeinde singt: „Nun bitten wir den heiligen Geist rc. Kyrieleis", und unmittelbar darauf singt der Geistliche: Kyrie eleïson. Doch das mag dahingestellt bleiben.

Ich stelle natürlich keinen Antrag für eine Änderung der Agende. Ich bedauere nur, daß auf lange Zeit das alles festgelegt ist. Aber eins möchte ich bitten: das hohe Kirchenregiment wolle mehr Freiheit geben. Wir müssen nach unseren lutherischen Grundsätzen diese Freiheit doch haben innerhalb der Ordnung, und wenn alle diese Stücke, die jetzt festgelegt sind, geboten werden als Gabe für die Gemeinden und gesagt wird: jetzt nutzt sie aus und bringt sie zum Leben in der Gemeinde!, wenn es nicht gefordert wird, daß in den einzelnen Gemeinden nun streng dies an bestimmten Tagen ausgeführt wird, so wäre viel gewonnen. Es ist freilich sehr erschwert, denn in der neuen Agende ist alles streng geschieden, so daß das eine in das andere herüberzunehmen man nicht imstande ist, der Organist nicht und der Kantor nicht. Es ist dadurch erschwert, aber nicht unmöglich gemacht, und ich möchte darum nochmals bitten: Geben Sie in dieser Beziehung mehr Freiheit, damit nicht die größte Willkür einreißt! Tatsächlich, meine Herren, ich weiß es, daß viele Gemeinden im Lande es machen, wie sie wollen, und auf Grund einer so streng geordneten Agende muß und wird die Willkür immer mehr wachsen.

(Bravo!)

Präsident: Herr Pfarrer Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Es würde im Lande, glaube ich, nicht verstanden werden, wenn die Landessynode die Agende in ihrer jetzigen Gestalt überhaupt nicht besprochen hätte. Ich glaube aber, es hat nicht viel Sinn, wenn wir die Debatte etwa sehr weit ausdehnen. Denn Nr. 7 in § 5 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 lautet, daß dem Kirchenregiment zusteht die Abschaffung in Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden, und in unserer Synodalordnung heißt es in § 40 bloß:

> „Die Erlassung von Gesetzen, welche den Cultus oder die Kirchenverfassung betreffen, und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen ist an die Zustimmung der Synode gebunden."

Die vorige Synode hat einen Ausschuß eingesetzt, der hat die Sache auch durchgenommen. Es sind freilich schließlich Dinge in die Welt eingeführt worden, die von dem damaligen Ausschusse wohl selbst nicht gebilligt werden würden. Indessen, es läßt sich nichts mehr tun, wir müssen uns darein fügen, und deshalb wäre es gut, wenn die Gemeinden von uns zur Ruhe gebracht werden könnten.

Präsident: Herr Synodale Löscher!

Pfarrer **Löscher:** Meine sehr geehrten Herren! Es ist zwar in den Worten des Herrn Vorredners auch auf das Musikalische der Agende bereits hingewiesen worden, aber ich halte es doch für meine Pflicht, auch als Vertreter unserer sächsischen Kirchenchöre, soweit sie sich zu einem Verbande zusammengeschlossen haben, ein kurzes Wort noch zum musikalischen Teile unserer Agende zu sprechen.

Es ist uns seinerzeit, in der letzten Synode, vom Kirchenregiment in dem Erlasse Nr. 8 mitgeteilt worden, daß tiefergehende und wesentlichere Umgestaltungen in der Agende nicht vorgenommen werden sollten. Sieht man die Agende nach ihrem musikalischen Teile an, so muß man sagen, daß eine tiefergehendere und wesentlichere Umgestaltung, als sie geschehen ist, gar nicht hätte vorgenommen werden können.

(Sehr richtig!)

Der Sonderausschuß, zu dem ich damals die Ehre hatte zu gehören, hat sich auch mit dem musikalischen Teile der Agende, soweit wir Wünsche äußern konnten oder die Vorlage zu beraten hatten, beschäftigt, und es war damals zunächst der Wunsch ausgesprochen worden, man möchte von der alten planen Schreibweise übergehen zu einer rhythmischen Notenschrift. Das ist der einzige Wunsch von allen, die ausgesprochen worden sind, der erfüllt worden ist. Alle anderen Wünsche sind eigentlich

unter den Tisch gefallen, selbst die Wahl der Sprüche, die man damals in ausführlicher Beratung für den neuen Gnadenspruch vorgeschlagen hatte, ist nicht berücksichtigt worden. Nun haben sich, als die Agende herauskam, die Kirchenmusikbeamten unseres Landes und die Geistlichen — und wir haben eine sehr große Zahl, die imstande ist, auch diesen musikalischen Teil zu prüfen — alle diese haben sich, als die Vorlage kam, ungeheuer gewundert über diese Neugestaltung, und diese Verwunderung hat tatsächlich stellenweise die Gestalt eines Sturmes angenommen. Es sind vielleicht in der Absprechung der neuen Agende manchmal scharfe Worte gefallen, die man aber verstehen kann und muß, wenn man sich in die Lage derer, die geprüft haben, versetzt. Denken Sie sich, daß unsere Kirchschullehrer und auch Geistliche, die musikalisch geschult sind, aufgezogen worden sind in der Harmonielehre eines Richter und Hauptmann, in dieser klaren und durchsichtigen Art und Weise, musikalisch zu arbeiten, und jetzt stehen sie in der neuen Agende vor lauter Rätseln. Es ist zu bedauern gewesen, und es würde wahrscheinlich viel zur Klärung der Sachlage beigetragen haben, wenn der verehrte Verfasser der neuen Agende nach ihrer musikalischen Seite, Herr Professor Dr. Kretzschmar, von vornherein die Gesichtspunkte, die ihn geleitet haben zu diesen gewaltigen Umwälzungen, in einer Schrift dargelegt hätte und wenn diese Schrift gleichzeitig mit der Agende ausgegeben worden wäre. Sie ist uns nachträglich zugesagt worden, aber bis jetzt noch nicht erschienen, und die einzige Äußerung, die wir als maßgebend auffassen können, sind Vorträge, die einer der Mitarbeiter, Herr Kantor Schöne, gehalten hat in Dresden und in anderen Orten, neuerdings auch in Chemnitz, wo ich besonders den Wunsch hegte, daß er dort sprechen möchte. In dieser Erklärung ist uns überhaupt erst das Auge geöffnet worden für die Eigentümlichkeit der musikalischen Bearbeitung. Er, der Genannte, hat dort gesagt — und ich darf das wohl kurz aus Referaten zitieren, „daß der nichtssagende Stil Hillerischer Richtung, wie ihn die erste Auflage der Agende in hohem Maße aufgewiesen habe, verlassen worden sei, und man habe sich der dramatisch so ausdrucksvollen Sprache des Bachschen vierstimmigen Choralsatzes zugewendet, dessen Häufungen sog. Härten geradezu als etwas Charakteristisches des Bachisch-evangelischen Volksstiles zu gelten hätten. Diesen seien auch die Orgelüberleitungen angepaßt. Nun habe man in der neuen Agende vor allem einen thematisch geordneten musikalischen Aufbau und motivische Einheit der einzelnen Stücke. Das Ganze sei künstlerisch einheitlich geordnet und vollständig stilgerecht." Das sind so bedeutsame Fragen, daß man es bedauern muß, daß das, was uns seinerzeit bei der Tagung der letzten Synode zugesagt worden ist, daß nämlich auch der musikalische Teil der Agende doch einer entsprechend zusammengesetzten Kommission im praktischen Dienste stehender Männer übertragen werden sollte, nicht erfolgt ist und daß man diesen Grundsatz nicht eingehalten hat. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen; Sie kennen die Kritiken unserer kirchlichen Zeitungen, die die „Fehler" — so hat man es genannt —, die in der Agende waren und aus diesem Bachschen Stile erklärt worden sind, gerügt haben. Es ist tatsächlich kein Wunder, daß ein Kirchschullehrer, der musikalisch tüchtig ist, wenn er in der neuen Agende, also in einem Buche, das er amtlich benutzen muß, plötzlich Quintenparallelen, reine Oktaven 2c. sieht, also Harmonien, wovor er nicht nur in seiner Studienzeit gewarnt worden ist, sondern um derentwillen er vielleicht einmal eine schlechte Zensur bekommen hat, daß ein Kirchenmusiker, sage ich, dann stutzt, wenn er nun das als maßgebend weiter lehren und verbreiten muß. Wir müssen doch unseren kirchenmusikalischen Beamten, die mit großem Fleiße der neuen Agende nahegetreten sind, es verzeihen, wenn da einmal ein hartes Wort gefallen ist, und es ist mir sehr interessant gewesen, daß derselbe Herr, den ich vorhin nannte, hat zugestehen müssen, wenn er in seiner Seminartätigkeit eine Aufgabe stellte und die würde in der Weise harmonisch, wie wir es in einer Anzahl von Fällen in der Agende haben, gelöst, dann würde er diese Lösungen als Fehler anstreichen.

(Heiterkeit.)

Es ist nun aber noch eine andere Frage, die grundsätzlich besprochen werden muß. Das ist nämlich die: War es recht, daß man die liturgischen Überlieferungen — sie stammen von Leuten her, wie einem Prätorius, der doch sicher als einer der Vorläufer Bachs eine bedeutsame Stellung in der Entwickelung unserer evangelischen Kirchenmusik aufzuweisen hat — und daß man deren Sätze einfach harmonisch ummodelt. Was würde Professor Dr. Kretzschmar sagen, wenn wir musikalisch gestatten wollten, auch nur ein Stückchen Bach herzunehmen und zu sagen: das paßt hier nicht mehr, ich verändere die Harmonien und bringe Motive herein und nehme das und jenes heraus?

(Sehr richtig!)

In der Liturgie handelt es sich nicht darum, daß wir von Jahrzehnt zu Jahrzehnt musikalisch fortschreiten. Man steht in der Musikwissenschaft tatsächlich jetzt auf

dem Standpunkte zu sagen, die Musik sei mehr als alle anderen Künste der zeitlichen Begrenzung unterworfen. Es gibt bei der Musik, streng genommen, keine Renaissance, keine Wiedergeburt des Alten in neuer Form.

Präsident (unterbrechend): Die ganze Stellung zur Musik können wir wohl nicht so — —

Pfarrer **Löscher** (fortfahrend): Ich bitte, ich bin sofort fertig. Es ist unbedingt nötig, daß man darum die Stücke alter Musik nimmt, wie sie geboten waren. Eine Erneuerung alter Musik durch neue Mittel ist einfach ausgeschlossen. Wenn ich ein Stück von Prätorius singen lassen will oder einen Satz von Riegel u. a., der bekanntlich mit Schöberlein zusammen den berühmten Schatz der liturgischen Gesänge unserer Kirche herausgegeben hat, muß ich ihn nehmen, wie er ist, oder ich muß ihn ganz lassen. Und dagegen ist in vielen Stücken gefehlt worden. Schöne Stücke sind verändert worden. Man hat Motive hineingebracht. Ich selbst und viele andere im Lande haben von diesen Motiven nichts gewußt, bis wir darauf hingewiesen worden sind. Es ist uns gesagt worden, es sei doch etwas Herrliches, daß zum Schlusse des „Halleluja" in der ersten Intonation bei Eröffnung des Gottesdienstes der Baß bereits das Kyrie-Motiv ausführt und daß der Tenor im Kyrie dann bei der Antwort „Erbarme dich!" das Halleluja-Motiv singt. Ich halte das für vollständig verfehlt und spreche nicht bloß für mich allein, sondern im Sinne vieler aus: die kurzen liturgischen Stücke sind nicht dazu da, um Motive hineinzuweben.

(Sehr richtig!)

Die mag ein Opernkomponist durch eine Oper oder eine Symphonie gehen lassen, dazu hat er ein gutes Recht, aber diese kurzen liturgischen Stücke, die wie in musikalischen Granit gemeißelt vor uns stehen, dürfen nicht benutzt werden, um Motive hineinzubringen, und sei es auch nur in die begleitenden Stimmen. Wenn Motive durch die ganze Liturgie hindurchgehen, so haben wir davon doch keine Erhöhung der Feierlichkeit. Wie gesagt, müssen die Motive in die Begleitung gelegt werden. Sie kommen deshalb gar nicht zur Geltung. 95 Prozent aller Gemeinden singen die Liturgie einstimmig. Da liegt nun so ein schönes Motiv in der Orgelbegleitung. Der Organist weiß nicht, daß da ein Motiv darinsteckt, und unterschlägt es unwissentlich, und die ganze Arbeit und Mühe der Motivenbearbeitung ist umsonst.

(Sehr richtig!)

Das sind Gesichtspunkte, die sicher die Kritik herausfordern. Sie erklären uns, daß in vielen Stücken, wie uns von dem Herrn Berichterstatter schon gesagt worden ist, der musikalische Teil der Agende absprechend beurteilt worden ist.

Aber es ist auch die ganze Art und Weise, wie uns der musikalische Teil der Agende dargeboten worden ist, in vielen Stücken lückenhaft. Es ist schon auf einzelne Unklarheiten hingewiesen worden. So ist uns dargeboten als Paradigma in A die Intonation des 1. Advents: „Mache die Tore weit!", die als Spruch des 1. Advents gar nicht nach A gesungen werden darf, sondern nach C; ferner ist dies Hauptbeispiel eine Intonation mit angefügtem Halleluja, und ein großer Teil der dennoch zu singenden Sonntagssprüche hat gar kein Halleluja. Da singen jetzt draußen im Lande die meisten so, daß sie die Kadenz des Halleluja auf den Schluß der Intonation nehmen. Nach der neuerlichen Erklärung soll das falsch sein. Man müßte das Halleluja weglassen und soll mit der Kadenz Fis-A schließen. So steht man vielen Dingen eigentlich ratlos gegenüber, und das bringt eine große Unsicherheit in das musikalische Leben unserer Gottesdienste hinein.

Dann kommt noch hinzu, daß die Stücke der Liturgie, die zugleich im Choralbuche stehen, meist gar nicht übereinstimmen. Man hat sogar Stücke geändert, die bisher gleich waren. Das ist doch nicht richtig! Außerdem hat man in der Gottesdienstordnung, die den Gesangbüchern beigegeben worden ist, z. B. gar nicht darauf hingewiesen, daß wir eine dreigestaltige Abendmahlsfeier haben. So gibt es viele einzelne Stücke, die geklärt werden müssen und geklärt werden können, wenn eine Anordnung erlassen wird, in welcher Art und Weise der musikalische Teil der Agende zu benutzen ist.

Auch daß man dem Wunsche nicht nachgekommen ist, im Text der Agende Merkzeichen für Hebungen und Senkungen der Konzentstücke anzubringen, ist zu beklagen: denn dadurch wird in der Skandierung die größte Willkür herbeigeführt, und wir wollen doch die möglichste Einheitlichkeit erzielen.

Es sind durch eine Reihe von Ephorien schon Beratungen gehalten worden über die Frage: Wie stellen wir uns zu dem musikalischen Teile der Agende? Wir können unseren Gemeinden nicht zumuten, diese Dreiteiligkeit der Gottesdienstordnung sofort durchzuführen. Außerdem würden wir ihnen gerade dadurch manches der schönsten Stücke rauben. Ich erinnere nur daran, daß das herrliche Bachsche „Heilig" eigentlich uns für die Abendmahlsfeier entrückt ist, weil es nur in der Festreihe B vorkommt. So haben wir bei verschiedenen

Gelegenheiten zu den Worten des Kirchenregiments uns zu stellen gesucht, daß nämlich die allmähliche Einführung der Agende gestattet sei, und sind zu dem Beschlusse gekommen, der auch von dem Kantoren- und Organistenverein der ganzen Kreishauptmannschaft Dresden in Kamenz gefaßt worden ist, an Sonntagen A, an Fest- und Feiertagen B zu singen und Reihe C, die tatsächlich die wenigst schönen Teile der Liturgie enthält, zunächst einmal außer Betracht zu lassen und dann vor allen Dingen bei der Abendmahlsfeier nur eine Form zu nehmen und da die schönen Sätze, die uns ans Herz gewachsen sind, zu singen. Würde es die Feier des heiligen Abendmahls erhöhen, wenn die Gemeinde an den hohen Festen anstatt des herrlichen „Schaffe in mir, Gott" singen müßte „Wohlauf, die ihr hungrig seid"? Es heißt das doch eine Mahnung an sich selbst richten, die höchstens dem Chore in den Mund gelegt werden könnte. Wenn wir die besten Teile der Abendmahlsliturgie zunächst Sonntags und Feiertags gleichmäßig verwenden und das de tempore-System bloß in die Teile der Liturgie, die der Geistliche zu singen hat, verlegen, so denken wir, werden wir doch auch dem, was die Agende verlangt, nachkommen.

Ich halte es für außerordentlich wertvoll, daß überall da, wo jetzt Kirchschullehrer zusammengetreten sind, über diese Agende gesprochen worden ist. Es trägt zur Klärung bei und es würde falsch sein, wenn jemand sagen würde: wir wollen das, was uns geboten ist, nicht annehmen, sondern alle Auseinandersetzungen sollen nur dem einen dienen: Wie können wir die neue Agende auch im musikalischen Teil unserer Kirche fruchtbar machen? Und wenn es Herr Dr. Kretzschmar gewesen ist, der einst in einem Vortrage in Meißen das Wort ausgesprochen hat, daß alles, was in der Kirche gesungen wird, nur um des Textes willen gesungen wird, so knüpfen wir an dieses Wort an und stellen den Text zunächst über die Note in dem Sinne, daß wir wohl nehmen, was uns in der Agende als Vorbild geboten worden ist, daß wir aber vor allem überall prüfen, ob wir mit dem Text an das Herz der Gemeinde kommen. Wenn wir das erreichen, musikalisch und textlich zugleich, dann, denke ich, haben wir das, was uns die neue Agende bieten will, die gewiß viel Schönes enthält, wie schon gesagt worden ist.

Ich möchte aber doch diese Worte gesprochen haben, um zugleich die in Schutz zu nehmen, die sich gegen den musikalischen Teil der neuen Agende ausgesprochen haben und aussprechen mußten, weil diese mit allen überlieferten Anschauungen gebrochen hat. Ich bitte zugleich, daß uns die hohe Kirchenregierung recht bald die zugesagte Erklärung des Verfassers des musikalischen Teils der Agende zustellen möchte, auf Grund deren dann weiter die Sachlage geklärt werden kann.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberhofprediger D. Ackermann.

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine hochverehrten Herren! Ich will dahingestellt sein lassen, ob es angezeigt und zu irgend einem Zwecke führend ist, jetzt über viele Einzelheiten unserer Agende zu sprechen, die nun einmal eingeführt ist und deren Beseitigung oder nochmalige Überarbeitung kaum einer von Ihnen empfehlen wird. Obwohl beteiligt bei der Bearbeitung der neuen Auflage, bin ich auch, da das nötige Material mir jetzt nicht zur Hand ist, nicht in der Lage, auf alle zur Sprache gebrachten Einzelheiten nochmals einzugehen, am allerwenigsten aber, mich zu äußern über den musikalischen Teil der Agende. In dieser Beziehung hat allerdings der Herr Synodale Löscher recht, wenn er geäußert hat, während sonst es sich nur um eine Revision der ersten Auflage gehandelt habe und nicht um eine Neugestaltung, sei der musikalische Teil wesentlich umgearbeitet worden. Die Ursache hiervon — darauf ist von mehreren Seiten schon hingewiesen worden — ist die gewesen, daß zur Beratung über den musikalischen Teil zugezogen war eine der ersten Autoritäten der Gegenwart auf kirchenmusikalischem Gebiet; der Name ist schon wiederholt genannt worden. Auf dessen dringenden Rat hin hat die zur Bearbeitung des musikalischen Teiles vom Landeskonsistorium eingesetzte Deputation sich entschlossen, so weit zu gehen in den Änderungen der liturgischen Stücke, wie es nun geschehen ist. Es ist wahr, eine Verständigung über die Tendenz dieser Änderungen wäre erwünscht gewesen. Ich kann in Aussicht stellen, daß dieser Wunsch demnächst Erfüllung finden wird. Wir haben dem Herrn Dr. Kretzschmar gegenüber uns dahin ausgesprochen, daß es notwendig sei, unsere Geistlichen und Gemeinden zu verständigen über die Bedeutung der neueingeführten liturgischen Formen. Er hat auch einen zu diesem Zwecke niedergeschriebenen Aufsatz bereits eingereicht, und das Landeskonsistorium wird bald in der Lage sein, ihn als Beilage zum Verordnungsblatt in die Kreise der Geistlichen gelangen zu lassen. Ich nehme an, dadurch werden viele Fragen, die heute aufgeworfen worden sind, ihre Beantwortung finden.

Nun möchte ich mir nur noch erlauben, auf zwei Punkte allgemeiner Art ganz kurz einzugehen, die von den Herren Vorrednern berührt worden sind.

Der Herr Synodale Rietschel hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Neubearbeitung der

Agende nicht zunächst in einem Entwurfe zu öffentlicher Beurteilung vorgelegt worden sei. Meine Herren, das ist deswegen nicht geschehen, weil das Landeskonsistorium es nicht für notwendig gehalten hat. Die letzte Synode hat sich ganz bestimmt darüber ausgesprochen, wie sie die neue Auflage der Agende gestaltet haben wolle. Den damals gestellten Anträgen und geäußerten Wünschen ist fast durchgängig entsprochen worden. Nachdem die Arbeit vollendet war, wurde der Synodalausschuß berufen, das Landeskonsistorium hat ihm mitgeteilt, wie die neue Agende gestaltet sein sollte, und der Synodalausschuß hat mit großer Majorität sich mit den Beschlüssen des Landeskonsistoriums durchaus einverstanden erklärt. Außerdem haben auch die Pastoralkonferenzen des Landes reichlich Gelegenheit gehabt und genommen, sich über diese Angelegenheit auszusprechen. Ganze Stöße von Eingaben hierüber sind an das Landeskonsistorium gelangt. Zahlreiche Wünsche sind ausgesprochen worden, aber mit jedem Wunsche ist auch der entgegengesetzte laut geworden. Es ist ja selbstverständlich, daß auf diesem Gebiete die Urteile und Wünsche sehr auseinandergehen. Bei solchem Sachverhalt erschien es nicht notwendig, zunächst einen Entwurf der neuen Auflage drucken zu lassen und etwa der jetzt versammelten Synode vorzulegen. Es würde dann die Erledigung der Sache wieder auf Jahre hinaus aufgeschoben worden sein, und die Exemplare der 1. Auflage waren vergriffen.

Ein zweiter Punkt allgemeiner Art ist der, daß der Herr Synodale Rietschel gewünscht hat, es möchte die Benutzung der liturgischen Formen, die in der Agende dargeboten werden, nicht vorgeschrieben, sondern freigelassen werden. Ja, meine Herren, ob nicht dadurch gerade die Willkür und die Verschiedenheit herbeigeführt werden würde, die er selbst vermeiden will? Früher hat auf diesem Gebiete die größte Willkür geherrscht. Wir sind dankbar dafür, daß dem ein Ende gemacht worden ist durch unsere Agende. Wollen wir unsererseits Schritte tun, um zu den früheren Zuständen zurückzukehren? Mir scheint das doch wenig erwünscht. Meine Herren, unsere Agende in ihrer neuen Auflage ist erst seit wenigen Monaten im Gebrauche. Es ist kein Wunder, daß sie sich noch nicht eingelebt hat. Die Geistlichen müssen lernen sie zu gebrauchen und ebenso die Gemeinden. Daß in ihr Schätze vorliegen, ist wiederholt zugestanden worden. Ich zweifle nicht daran, unsere Gemeinden werden diese ihnen gebotenen Schätze auch mehr und mehr würdigen lernen. Von der bayerischen Agende wurde gesagt, sie sei in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen. Ja, das hat aber auch nicht gegolten unmittelbar nach ihrer Einführung, sondern allmählich erst ist es dazu gekommen; die bayerische Agende ist schon seit Jahrzehnten in Gebrauch. Ich hoffe mit Zuversicht, daß auch unsere Agende, wie sie jetzt vorliegt, ihre Stelle in unseren Gemeinden sich erobern und daß man allgemein, allgemeiner als bis jetzt anerkennen wird, daß in ihr unserer Landeskirche eine wertvolle Gabe geboten worden ist.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Superintendent D. Benz.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Benz:** Hochgeehrte Herren! Nur wenige Worte zu der Sache!

Ich habe in der musikalischen Deputation diesen Teil der Agende mit zu beraten gehabt. Es war zu erwarten, daß, nachdem man sich selbst, ich gestehe, mit mancher Mühe in das hineinzuarbeiten gehabt hatte, was diese musikalische Agende uns Neues darbot, auch von außen Stimmen des Widerspruches kommen würden. Und so ist es geschehen. Einerseits kamen zunächst die Theoretiker, also diejenigen Herren, die die musikalische Agende von seiten des Satzes, von seiten der Stimmführung rc. ansehen. Sie wissen, was in unseren sächsischen Kirchenblättern darüber geschrieben worden ist, oft harte Worte, die die Sache nicht verdient hat. Es kamen dann die Praktiker und mit ihnen die Gemeinde, die allerdings vieles zu schwer fand. Während nun die Theoretiker sich wesentlich darauf festgelegt hatten, daß sie Quinten und Oktaven monierten, Sachen, über die jeder Seminarist dahin belehrt ist, daß das grobe Fehler sind, sagten die der Agende zugetanen Theoretiker, ein Kretzschmar und Schön, es sei Meistern erlaubt, was den Schülern verboten ist, und wenn sog. Kakophonien vorkämen, Hartklänge, so seien das bedeutsame musikalische Ausdrucksmittel, die sich nicht nur bei Bach und Wagner, sondern auch finden dürfen und sollen in den Liturgien der evangelischen Kirche. Es sei ein anderes Ding, ob ich ein Kyrie komponiere oder ein Halleluja. Das Kyrie kann eine Kakophonie vertragen, das Halleluja nicht. Die Praktiker fuhren fort: Die Sache ist im allgemeinen zu schwer, und manches klingt nicht gut. Was ist zu schwer und nicht schön? das Halleluja? das Amen? die Doxologie? Aber das sind meist nur wenige Takte, die bald zu lernen sind, und gebe ich auch zu, daß auch ich mich schwer an die Doxologie von A und manches andere Stück gewöhnt habe, so muß ich doch bitten zu bedenken: was hatten wir denn zu tun? Einerseits auszuführen, was uns die vorige Synode aufgetragen hatte, und andererseits auf den Sachverständigen

zu hören, der uns als autoritativer Beirat beigegeben war und mit dem, ein so liebenswerter Herr er ist, nicht so ohne weiteres leicht zu arbeiten war.

(Heiterkeit.)

Er ließ sich nicht gern von uns in seine Vorlagen hineinreden; und das Konsistorium ist Zeuge, daß wir manchen Kampf zwischen Berlin und Leipzig gehabt haben.

Aber anderseits muß ich doch auch sagen: unsere Gemeinden haben sich rascher hineingefunden in die musikalische Agende, als man erwarten konnte. Ich will Ihnen aus meiner Erfahrung erzählen. Als Superintendent suchte ich die Gelegenheit, sobald als möglich zu beobachten, wie sich denn die neue Agende einführen werde, und zwar in Dorfgemeinden. So bin ich denn an dem Sonntage, da die Agende zum erstenmal gebraucht wurde, hinausgezogen in ein einsames Dörfchen. Das Unglück wollte, daß der Dorfschullehrer krank war und für ihn ein Hilfslehrer eintreten mußte, also daß der musikalische Teil der Sache in ziemliche Gefahr geraten konnte. Es geschah nicht. Der Pastor sang, und der Schullehrer spielte gut, und die Gemeinde, die vorbereitet war, sang kräftig mit, so daß ich auch nicht den geringsten Anlaß hatte, irgend etwas — natürlich die dörflichen Verhältnisse in Rechnung gezogen — an diesem mich geradezu erbauenden Gottesdienste auszusetzen.

Es ist endlich auch der Liturgiker gekommen, mein verehrter Freund Geheimer Kirchenrat Professor Rietschel z. B., daß der die Büchsen voll hatte,

(Heiterkeit.)

konnte ich mir wohl denken. Es war manches von dem, was er uns nachträglich noch gesagt hat, beherzigenswert. Aber er soll doch auch bedenken, daß die Liturgie eine Fortbildung verträgt und daß wir, wenn er uns z. B. gesagt hat, die römische Messe sei uns maßgebend gewesen für unseren Gottesdienst, auch die Freiheit haben müssen, über die römische Messe hinauszugehen,

(Sehr richtig!)

und wenn z. B. in die Bußtagsliturgie das Confiteor, das der römische Geistliche jetzt still betet, so eingeführt worden ist, daß das jetzt der Geistliche im Namen der Gemeinde laut spricht, daran gar kein Anstoß gefunden werden kann. Im Gegenteil: es war die allgemeine Meinung, daß das außerordentlich erbaulich wirken werde.

Ebenso muß ich Herrn D. Rietschel leider entgegentreten in Sachen des Gnadenspruches. Ich weiß wohl, daß der Gnadenspruch verkürzt ist, daß Anfang und Ende weggefallen ist. Aber das Konsistorium und die musikalische Deputation hat der Gedanke geleitet: wir wollen den Spruch um der Sangbarkeit willen so kurz als möglich darbieten, d. h. den Kern desselben, und das ist doch der Kern: „Meine Gnade soll nicht von dir weichen." Daß aber wissen wir, daß hierbei der evangelische Geistliche sich niemals als Personifikation und Inkarnation Gottes ansieht, sondern nur als den Verkündiger des Wortes Gottes. Die Gemeinde hat das auch ohne weiteres verstanden; ich habe sehr sondiert in meinen Land- und in meiner Stadtgemeinde, und niemand hat Anstoß daran genommen. Ich habe ferner meine Gemeinde von der Kanzel gebeten, sich für 35 Pf. das Büchlein zu kaufen, in dem der musikalische Teil der Agende enthalten ist, und nach ihm fleißig mit zu singen. Ich muß sagen, daß ich daraufhin die Freude allgemeiner Beteiligung am Gesang der Agende erlebt habe, und ich kann gar nicht den Pessimismus teilen, der vorhin aus dem vielseitigen Bravo für die beiden Herren Vorredner erklang. Ich habe meine Erfahrungen, und ich bitte infolge derselben von ganzem Herzen, daß auch unsere lieben Geistlichen uns das Konzept nicht verderben. Wir haben mit heißem Bemühen alles getan, was der musikalische Sachverständige, ein Mann erster Autorität, gegeben hat; wir haben uns mit heißem Bemühen in seine Gedanken hinein gedacht und schließlich gefunden: es sind nicht bloß Richter, Hauptmann, Schicht rc., die Großes geleistet haben, maßgebend, sondern wir sollen aus allen Jahrhunderten das Beste nehmen und lernen. Daß wir nicht alles in die Agende hineinbringen konnten, haben auch die Vorredner schon gesagt. Was wir jetzt haben, ist nach unserem Dafürhalten gut. Herr Kollege Löscher wird es bezeugen. Er ist mit auf der Versammlung des Kirchenchorverbandes in Zittau gewesen, und die Versammlung dort drohte sozusagen das Landeskonsistorium und die musikalische Deputation in die Luft zu sprengen. Was ist geschehen? Unser Kantor Schöne ist hingegangen und hat in seiner ruhigen, feinen, außerordentlich sachkundigen Weise die Leute belehrt. Sie hatten gedroht, sie würden Säcke voll Fehler uns bringen — nicht ein Körnlein ist eingesandt worden. Schöne ist dann auf der Diözesanversammlung meiner Ephorie aufgetreten und hat einen sehr instruktiven, ernsten Vortrag über die musikalische Agende gehalten. Es waren viele gekommen, fast als Feinde der musikalischen Agende, und als sie den Mann gehört hatten, sind wir gar nicht verwundert gewesen, daß sie sagten: ja, da ist ja vieles sehr richtig und geradezu herrlich; wenn von seiten des Landeskonsistoriums uns die Garantie

gegeben wird, daß nur nach und nach der musikalische Teil der Agende eingeübt werden soll, dann wollen wir freudig und gern an die Arbeit gehen. Wir haben uns darüber von Herzen gefreut. Kantor Schöne ist dann nach Chemnitz gegangen. Wir waren sehr begierig, was uns von dort würde gesagt werden. Effekt? Die Leute sind sehr dankbar gewesen für die ihnen gegebenen Aufschlüsse.

(Heiterkeit.)

Kantor Schöne wird vielleicht noch nach Rochlitz gehen, und Sie sehen daraus, daß die Sache immer mehr Verständnis und Anklang findet. Es ist meine feste Überzeugung: unsere Gemeinden sind willig, sich in die Agende einzuleben, wenn sie nur von tüchtigen Kantoren und Organisten richtig geleitet werden und die Pastoren nicht streiken. Ich habe — nehmen Sie es nicht übel, meine Herren Amtsbrüder! — die innige Bitte an Sie zu richten: lassen Sie sich Abs. 2 der Vorrede zur Agende ans Herz gelegt sein! Es gilt doch auch von uns: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit!" Das Landeskonsistorium hat nichts anderes getan, als daß es die Aufträge der letzten Synode ausgeführt hat.

(Vereinzelter Widerspruch.)

Und darum bitte ich Sie von ganzem Herzen: Lassen Sie uns in der Sache nicht Pessimisten werden! Es ist uns eine gute und große Gabe gegeben worden, die aber eine Aufgabe in sich schließt, und es ist nicht darauf abgesehen gewesen, daß wir die Aufgabe in 2 oder 5 Jahren bewältigen, sondern man glaubt, sie ist vielleicht erst voll in 50, vielleicht in 100 Jahren. Aber es ist eine schöne Aufgabe. Mit unserer Agende können wir uns sehen und hören lassen!

(Heiterkeit.)

Präsident: Herr Synodale Löscher!

Pfarrer **Löscher:** Ich bitte, mir nur ganz kurz zu gestatten, dem Herrn Vorredner etwas entgegenzutreten. Ich möchte doch nicht den Vorwurf auf unserem sächsischen Kirchenchorverbande sitzen lassen, daß wir nach Zittau gegangen wären bloß zu dem Zwecke, um das Agendenwerk in die Luft zu sprengen. Wir wußten ganz genau, daß, auch wenn wir das wirklich gewollt hätten, das uns kaum etwas genutzt hätte. Wenn wir bei unserer Tagung in einer Anzahl von Punkten auf die Agende zu sprechen kamen, so war das doch nur ein Zeugnis dafür, daß alle Geistlichen und Kantoren sich ernstlich mit der Sache beschäftigt haben, und ich glaube, es hätte unserem Kirchenregiment gar nicht lieb sein können, wenn man über eine so wichtige Neuerung einfach stillschweigend hinweggegangen wäre, als ob man das Ganze gar nicht verstanden hätte. Wir haben auch in Zittau nicht nur deswegen, weil Herr Kantor Schöne doch nur wenige Worte sprach, die Sache zurückgezogen, sondern weil uns von der Kirchenregierung die Auskunft gegeben worden war, es würde eine authentische Interpretation des musikalischen Teiles der Agende erfolgen. Und daß der Einfluß Schönes nicht so bedeutsam ist, wie er vom Vorredner geschildert worden ist, das bezeugt, daß er jetzt in Kamenz gesprochen hat und trotz seiner vortrefflichen und sehr anschaulichen und auch sehr ruhigen Weise, die etwas Versöhnliches hat, der Schluß der war, daß die ganze Versammlung der Kantoren und Organisten der Kreishauptmannschaft Dresden beschlossen hat, bei den Bedenken, wie sie Herr Kantor Thomas von Anfang an der Agende entgegengehalten hat, zu bleiben und trotz der Darlegungen Schönes doch nicht abzugehen von dem Urteile, das man gefällt hatte. Und so ist es auch in Chemnitz gewesen. Selbstverständlich wird und kann man in solchen Stunden nicht alle Gegnerschaft zur Geltung bringen. Es wäre das auch unhöflich. Aber Widerspruch ist doch erfolgt. Und ich komme doch noch einmal zu dem Schlusse: ich sehe gar keine Gefahr darin, daß man ringt und kämpft. Wenn wir das Neue uns einmal angeeignet haben, dann werden wir um so fester daran arbeiten. Ich selbst bin derjenige gewesen, der Kantor Schöne das Material gegeben hat für den Schluß seines Vortrages, indem ich ihm gezeigt habe, wie man droben im Erzgebirge mit Fleiß und Ausdauer in den Gemeinden nach dem Gottesdienste stundenlange Übungen angestellt hat, im Kindergottesdienste und in den kirchlichen Unterredungen die Agende durchgesungen hat, um der Gemeinde die Agende nahe zu bringen. Also von einer Feindschaft und von einem absoluten Widerspruche kann gar nicht die Rede sein. Aber wir wollen uns durchringen zur Erkenntnis des Richtigen. Was wir dann erfaßt haben, das wird dann um so fester sitzen.

Präsident: Herr Geheimer Kirchenrat D. Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich bitte nur zu einer faktischen Berichtigung kurz ums Wort.

Mein verehrter Freund Benz hat gesagt, ich hätte gesagt, „die römische Messe sei maßgebend für unseren Gottesdienst". Es sei nötig, bemerkte er, daß wir darüber hinausgingen. Nein, ich habe im Gegenteil gesagt, daß wir in den römischen Gottesdienst durch das Bußtagsgebet des Geistlichen in der Agende zurückgefallen sind. Ich kann nicht anders urteilen. Ein Gebet des Geistlichen, das an den Stufen des Altars gehalten wird,

ehe der Gottesdienst beginnt, das nicht vor das Kyrie eingefügt ist, indem er betet „Dein Knecht“, das kann man nicht anders verstehen als ein römisches Confiteor und nicht als ein evangelisches Gemeindegebet.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich darf also die Besprechung über das, was wir eben gehört haben, schließen. Anträge sind nicht gestellt, waren wohl auch nicht zu stellen, es sind nur Wünsche ausgesprochen worden. Da wird wohl die Synode sich dabei begnügen, daß sie sie mit angehört hat. Nicht wahr?

(Zustimmung.)

Nun würden wir nach der am Freitag bekannt gemachten Tagesordnung eigentlich jetzt fortzufahren haben in der Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses über den Erlaß Nr. 6.

Ich erlaube mir mitzuteilen, daß es jetzt 5 Minuten über 1/4 2 Uhr ist, und ich möchte vorschlagen, daß wir den Bericht über den Erlaß Nr. 6 auf die morgige Tagesordnung setzen, weil wir dann wahrscheinlich nicht wieder durch eine Agendenbesprechung in der Zeit etwas beschränkt werden.

(Heiterkeit.)

Ich schlage Ihnen vor, daß wir jetzt in die: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition des Superintendenten von Zimmermann in Rochlitz, die Versetzbarkeit der Geistlichen betreffend“ (Drucksache Nr. 9), eingehen.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen meinen Vorschlag sind, sich zu erheben. — Er ist angenommen.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Kirchenrat Meyer, seinen Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Daß der Superintendent von Zimmermann an die hohe Synode das Gesuch gerichtet hat, die Versetzbarkeit der Geistlichen gesetzlich festzulegen, um mancherlei Mängel bei der Wahl von Geistlichen zu beseitigen, ist durchaus erklärlich. Der Herr Petent ist ein Superintendent. Mag man mit uns Männern mit dem ungelenken Titel nicht in allem einverstanden sein, besonders dann nicht, wenn wir in größerer Menge hier in der Synode erscheinen, das muß man uns aber lassen, es liege uns herzlich an, daß jeder Amtsbruder in der seinem Wesen angepaßten Stellung zur vollen Entfaltung seiner Kraft und zu freudiger Wirksamkeit gelange und daß die Gemeinden immer als geistlichen Berater und Führer einen Mann gewönnen, durch den sie im Höchsten, was sie besitzen, im religiösen Leben, reichlich gefördert werden. Aus solchem ephoralen Wunsche stammt der Antrag des Superintendenten von Zimmermann. Aber der Herr Petent ist auch ein Kind seiner Zeit. Um unsere weißen Häupter — mit dem ß geschrieben —

(Heiterkeit.)

weht der Wind der Zeitgedanken und treibt ihre Anschauungen vor unseren Sinnen. Zu diesen gehört die Lieblingsmeinung, daß lediglich durch äußere Einrichtungen am sichersten allerlei Schäden aufgehoben und abgewendet werden können. Manche Hülle vom englischen Heftpflaster hatte früher die Inschrift: „Ich heile alle Wunden, doch die der Liebe nicht.“

(Heiterkeit.)

Mit gleicher Selbstempfehlung treten alle Besserungsvorschläge in unseren Tagen auf. Man brauche nur, so verheißt man uns, z. B. auf sozialpolitischem Gebiete die Produktionsmittel aus privatem in gemeinschaftlichen Besitz überzuführen und eins, zwei, drei: alle Übelstände und Gebrechen der bürgerlichen Gesellschaft fliegen auf und davon. So denkt auch die Petition, in ihrem Mittel, die Versetzbarkeit der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit zu regeln, das ideale Besetzungsverfahren zu haben, das „unabhängig durch Zufälligkeiten die rechten Männer immer an die rechte Stelle bringt“. Gewiß, viel Unbequemes und Unangemessenes, der und jener Nachteil wurde bei dem jetzigen Wahlbetriebe offenbar. Mancher tüchtige Geistliche blieb trotz zahlreicher Bewerbungen lange Zeit unberücksichtigt im Winkel sitzen. Manchem wurde es in Jahren, wo er für seine Familie größere Opfer zu bringen hatte, unmöglich, eine auskömmliche Stellung zu erreichen. Aber beides — und beides ist ein Übel —, beides findet sich doch auch bei anderen Berufen. Es ist nicht ein besonderes Übel des geistlichen Standes.

Aber vor allem unangenehm ist die Einrichtung der Gastpredigten. Ich hatte seit langem den Wunsch nach ihrer möglichsten Einschränkung. Über eine solche Beschluß zu fassen, hat die hohe Synode bald Gelegenheit. Darum schweige ich jetzt über diese Sache.

Aber mögen noch manche andere Übelstände vorhanden sein, etwa daß einem die steigenden Anforderungen der wachsenden Gemeinde über die alternde Kraft hinauswachsen, etwa daß der Charakter, die Art des Geistlichen und die Gemeinde sich nicht oder nicht rasch zu einem Gleichklange der Seelen einstimmen, so wollen wir doch diese Mängel nicht im tragischen Sinne zu einer Gefahr für unsere Kirche aufbauschen. Ja, ich persönlich freue mich vielmehr, daß sich stets von neuem Übelstände hervorwagen, was auch immer für Einrichtungen getroffen werden mögen. Sie gehören zur Vollkommenheit dieser

Welt, denn an ihnen entzünden sich die Ideale und durch diese reges Streben, eifrige Arbeit. Wäre die kirchliche Verfassung ohne Makel und ohne Runzeln, so würde es vermutlich keine Synode geben,

(Heiterkeit.)

so säßen wir nicht hier, um uns einerseits an dem Frühlingssturm der Petitionen zu erfrischen,

(Heiterkeit.)

der das Wachstum kirchlichen Interesses im Lande begleitet, und anderseits durch Rat und Tat uns dafür einzusetzen, daß die evangelische Kirche immer besser ihre hohe Aufgabe an unserem Volke erfülle. Aber was immer für Unvollkommenheiten bei dem Besetzungsverfahren noch vorhanden sind, sie sind doch kein Hemmnis gewesen für eine erfolgreiche Tätigkeit unserer Landeskirche. Diese steht nicht hinter anderen zurück. Sie zeichnet sich unter ihren deutschen Schwestern durch das Ebenmaß ihrer Formen, durch ihr freundliches, mildes Antlitz, durch ihren besonnenen Sinn, durch ihren weiteren Blick, durch ihre feste Treue gegen Luthers Erbe und durch ihre fleißige häusliche Arbeit aus. Und wenn unsere Kirche noch viel Ansehen, Achtung, ja Liebe in unserem Volke hat, wenn die Gotteshäuser andächtige Scharen um sorgfältige, ernst religiöse Predigten sammeln, wenn die treugeübte Seelsorge feste Bänder zwischen den Gemeindegliedern und dem evangelischen Christentum knüpft, wenn die Kirche durch ihre Hände, durch die Vereine Tausende unseres Volkes erfaßt und zu begeisterter Mitarbeit für ihre Ziele heranzieht, so müssen wir hierin ein Zeugnis vor allem für die gewissenhafte, tüchtige Tätigkeit ihrer Geistlichen sehen, die wahrlich nicht in letzter Reihe der deutschen Amtsbrüder stehen, gleichsam als Akzent auf der Ultima. Ich habe viel Gelegenheit, mit Geistlichen anderer Landeskirchen zusammenzukommen. Nie kam über mich etwa wie eine Anwandlung von Schwäche das Gefühl, als müßten wir sächsischen Geistlichen still und bescheiden uns in den Winkel stellen. Nein, ich bin ein Sachse, kennt ihr meine Farben?

(Heiterkeit.)

Das kann unser Pastorenstand mit voller Freudigkeit singen. Das alles aber, der gute Stand unserer Kirche, die wackere, nicht ungesegnete Wirksamkeit unserer Geistlichen ist ein Beweis, daß auch bei dem jetzigen Wahlverfahren in der Regel der richtige Mann an die richtige Stelle gekommen ist.

So liegt kein genügender Grund vor, dieses Wahlverfahren grundsätzlich zu ändern. Das wäre ein unberechtigtes Mißtrauen gegen die Patrone und Kollatoren, die meist, soweit meine Kenntnis reicht, mit Umsicht und in warmer Liebe zu Kirche und Gemeinde ihre Pflicht ausüben. Das wäre ein unbegründeter Tadel gegen unsere Kirchenvorstände, die im vollen Gefühle ihrer Verantwortlichkeit und der hohen Bedeutung ihres Wahlrechts nach bestem Wissen und Gewissen das Ihre taten, um ihrer Gemeinde einen guten Hirten zu bringen. Sie würden es nicht verstehen, wenn jetzt ihr Wahlrecht, auf das sie besonderen Nachdruck legen, einer neuen Beschränkung unterworfen würde. Und auch unsere Geistlichen würden damit eigentlich eine schlechte oder schlechtere Zensur erlangen. Sicher, die Verhältnisse vieler Gemeinden ändern sich; aus einem agrarischen Orte wird ein industrieller, aus einem Dorf eine Vorstadt, aus einem kleinen Kirchspiele ein großes. Ja, ergibt sich daraus aber die Notwendigkeit, etwa nun den bisherigen Pfarrer zu versetzen, der unter anderen Voraussetzungen, unter einfacheren Zuständen sein Amt übernahm? Traut man denn unseren Geistlichen im Zeitalter Darwins so wenig Anpassungsfähigkeit an die sich umbildenden Verhältnisse der Gemeinde zu?

(Heiterkeit.)

Müssen sie nicht auch schon jetzt dasselbe Evangelium für die verschiedenen Herzen verschieden zuschneiden? Oder will man in den Tagen des Spezialistentums etwa besondere Geistliche für landwirtschaftliche, für industrielle Orte, für kleine und für große Städte ausbilden? Nein, das Menschenherz ist, gleichviel, unter welchem zeitlichen Gewande es schlage, immer und überall dasselbe, es braucht das Wort der Gnade von oben, und daß es dieses Evangelium in der ihm passenden Form vom Geistlichen empfange, dazu macht uns unsere theologische Bildung, unsere religiöse Erfahrung, unser warmes Interesse an der Gemeinde und unsere seelsorgerliche Liebe zu jedem einzelnen geschickt. Und im übrigen gilt für all unsere schwere Arbeit das Wort: „Den Aufrichtigen läßt Gott es gelingen." Kommen aber wirklich Fälle vor, in denen die Kraft eines Geistlichen nicht mehr die Bürgschaft einer segensvollen Arbeit bietet oder in denen, gleichviel, durch wen, eine unüberbrückbare Kluft zwischen Hirt und Herde aufgerissen ist, so ist das Landeskonsistorium schon jetzt in der Lage, helfend einzugreifen. Diese wenigen Fälle drängen also nicht darauf, das ganze bisherige Wahlverfahren grundsätzlich auf einen anderen Boden zu stellen. Und der andere Boden, die Versetzbarkeit der evangelisch-lutherischen Geistlichen gesetzlich festzulegen, auf den der Herr Petent die Landeskirche

führen möchte, wird nicht nur die bisherigen Mängel nicht fern halten, sondern sogar neue hinzubringen. Ich denke, das Landeskonsistorium wird die Verpflichtung, unbedingt an jede Stelle den richtigen Mann zu leiten, von sich abwehren, es wird nicht das Amt der Vorsehung übernehmen wollen; nur diese wäre vor Mißgriffen bewahrt. Von uns fehlbaren Menschen kann gar nicht erwartet werden, daß wir mit dem alles überschauenden Verstande der Vorsehung wirken; es genügt, daß wir in ihrem Sinne wirken wollen, d. h. gewissenhaft nach dem Maße unserer Einsicht, und mit dem Gefühl unserer Verantwortlichkeit vor ihr unsere Pflicht tun.

Wollten wir den Antrag des Herrn Petenten annehmen, so würden wir neue Gefahren heraufrufen. Die Geistlichen, die gebunden wären, ihre Versetzung unter allen Umständen sich gefallen zu lassen, würden die Unsicherheit ihrer Stellung schwer empfinden;

(Sehr richtig!)

sie würden, um vor Versetzung möglichst sicher zu sein, vieles aus Furcht, irgendwo anzustoßen, unterlassen, vieles, wozu sie ihr evangelisches Gewissen treibt und drängt; sie würden damit Schaden an ihrer Freiheit, an ihrer Selbständigkeit, Unabhängigkeit, an ihrem männlichen, protestantischen Charakter leiden, an Tugenden, die für das Gedeihen unserer Kirche erforderlich sind. Und auch das ist nicht ausgeschlossen, daß in Fällen der Unstimmigkeit — ich gebrauche das moderne Wort — zwischen Pastor und Gemeinde die Behörde zu rasch, zu früh eingreift und vorzeitig eine geistliche Wirksamkeit unterbindet, die einige Zeit später in vollem Segen ausgehen würde. Gerade einem tatkräftigen, rührigen Pastor kann es geschehen, daß er im Anfang etwas fester zur Ordnung und Belebung kirchlicher Verhältnisse zugreift und dadurch in seiner des ungewohnten Gemeinde einen Gegensatz gegen sich hervorruft. Daß aber dieser Gegensatz eine bleibende Einrichtung werde, ist doch nicht ohne weiteres zu erwarten. Anfänglicher Widerspruch gegen eine energische Persönlichkeit wandelt sich nicht selten später in Zustimmung und Anerkennung; ein tüchtiger, fester Mann findet den Weg zu den Herzen.

(Sehr richtig!)

Die Gefahr der Versetzbarkeit besteht also auch darin, daß charaktervolle Geistliche bei dem ersten lauten Lärm, den ihre Arbeit bringt, ihrem Wirkungskreise zu rasch entnommen werden.

Aber es ist noch ein viel schwereres Bedenken gegen den Zimmermannschen Grundsatz. Wissen unsere Gemeinden, daß jeder Geistliche unter gewissen Voraussetzungen anderswohin gesandt werden kann, so werden da und dort unruhige agitatorische Elemente sich Mühe geben, diese Voraussetzungen zu schaffen.

(Sehr richtig!)

Sie würden gegen den Pastor wühlen, der ihnen nicht ansteht, weil er tüchtig ist, sie werden die Drachensaat säen, sie werden ihn verdächtigen, bekämpfen, wo sie können, um dann den Beweis, den Scheinbeweis anzutreten: Seht, das ist nicht der richtige Mann an der richtigen Stelle! Weg mit ihm!

Von welcher Seite auch der Petitionsausschuß den Antrag des Superintendenten von Zimmermann ansah, er hat uns keine Zustimmung abgewonnen. Wir wollen weiterhin auf die umsichtige Gewissenhaftigkeit unserer Patrone und Kirchenvorstände bei der Wahl der Geistlichen vertrauen. Wir haben volle Zuversicht zu unseren Pastoren, daß sie in Anpassung an ihre Gemeinde freudig ihre ganze Kraft an ihren hohen Beruf hingeben. Wir haben die Hoffnung, daß unser Landeskonsistorium in den wenigen Fällen, wo die kirchliche Versorgung der Gemeinde durch einen anderen Mann wünschenswert oder notwendig wird, helfend eingreifen wird und daß es durch die libera collatio in der Lage sein wird, dringende Übelstände zu beseitigen. Und wir haben vor allem das Vertrauen zu dem Herrn der Kirche, daß er auch durch das jetzige Besetzungsverfahren seine Kirche mit Aposteln, Propheten, Hirten, Evangelisten versieht, damit sein Werk in Segen getrieben werde.

So sicher wir überzeugt sind, daß der Antrag des Superintendenten von Zimmermann aus lebhaftem Gefühl für das Wohl der Kirche und ihrer Geistlichen hervorging, so gewiß darf er auch von uns annehmen, daß wir aus gleicher Gesinnung Ihnen vorschlagen, seinen Vorschlag abzulehnen.

Der Vorschlag des Petitionsausschusses geht dahin:

> „Synode wolle beschließen: da das für die Besetzung geistlicher Ämter gültige Verfahren bisher zwar manche, aber keine solchen Mängel gezeigt hat, die seine grundsätzliche Änderung oder auch nur eine weitere Beschränkung der Kirchenvorstände in dem ihnen zustehenden Wahlrechte nötig machen, da ferner die vom Herrn Petenten vorgeschlagene „Versetzbarkeit der evangelisch-lutherischen Geistlichen" nicht die Bürgschaft bietet, alle Übelstände zu beseitigen oder zu vermindern, die Petition auf sich beruhen zu lassen."

(Beifall.)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. — Herr Pastor Jentsch!

Pfarrer **Jentsch:** Meine Herren, die Petition ist der Form nach eine einteilige, dem Inhalte nach eine zweiteilige. Sie fordert zuerst das Prinzip der Versetzbarkeit der Geistlichen und sodann die Erweiterung der Befugnisse des Kirchenregiments in betreff der Stellenbesetzung der Geistlichen. Ich habe von Anfang an das Gefühl gehabt, daß es wesentlich zur Klärung der Sache beitragen würde, wenn diese beiden Punkte scharf getrennt würden, und ich freue mich auch, aus dem Antrage des Ausschusses zu ersehen, daß der Ausschuß sich von demselben Gedanken hat leiten lassen.

Was nun die Frage der Erweiterung der kirchenregimentlichen Befugnisse betreffs der Stellenbesetzung anlangt, so hat mich die der Petition beigegebene Begründung nicht von der Zweckmäßigkeit der Forderung überzeugen und mich nicht bewegen können, die vom Ausschusse geltend gemachten Bedenken zu zerstreuen.

Was aber das Prinzip der Versetzbarkeit der Geistlichen anlangt, so vermag ich der Begründung des ablehnenden Antrages des Ausschusses nicht beizutreten, wo es heißt:

„da die vom Herrn Petenten vorgeschlagene „Versetzbarkeit der evangelisch-lutherischen Geistlichen" nicht die Bürgschaft bietet, alle Übelstände zu beseitigen oder zu vermindern".

Meine Herren, der Mann ist wohl noch nicht geboren, der in dieser schwierigen Frage, die, soweit ich sehe, alle Synoden von der ersten bis zur achten beschäftigt hat, eine Antwort gegeben hätte, die alle Übelstände beseitigen könnte. Ich meine, es wäre ein freudig zu begrüßender Fortschritt, wenn wenigstens in einem Punkte bestehende Übelstände beseitigt würden. Ich bin auch zu bescheiden, um späteren Synoden gleich von vornherein allen Beratungsstoff soweit vorwegzunehmen.

(Heiterkeit.)

Ich freue mich mit dem Herrn Referenten auch dieses Sturmes der Petitionen, die vielleicht dem Petitionsausschusse weniger willkommen sind, als sie von uns allen als ein Zeichen des Lebens, das in der Kirche herrscht, begrüßt werden. Aber die Fälle, auf welche der Herr Petent auf Seite 2 seiner Begründung hinweist — ich möchte ganz besonders die unter 1, 2 und 3 hervorheben, während ich die von 4—6 ohne weiteres preisgebe —, reden eine so beredte Sprache — und es ist wohl in der hohen Versammlung auch nicht ein Mitglied, das nicht ein eklatantes Beispiel selbst erfahren hätte, daß es sich erübrigen dürfte, sich eingehend darüber zu verbreiten.

Allein es machen sich gegen das Prinzip der Versetzbarkeit doch recht gewichtige Gründe geltend. Ich will von diesen Gegengründen nur drei hervorheben.

Der wichtigste ist mir die Beschneidung der Rechte der Gemeinde, ihren Geistlichen selbst zu wählen und dadurch auch den Mann zu halten, den sie gewählt hat. Ich müßte nur wiederholen, was der Herr Berichterstatter in so überzeugender Weise bereits gesagt hat, und möchte darum nun auf das zweite Bedenken hinweisen.

Das zweite Bedenken besteht in der Möglichkeit, daß einmal ein Kirchenregiment die Leitung der Landeskirche in die Hand bekommen könnte, welches in tendenziöser Weise die Versetzungsbefugnis in den Dienst einer bestimmten theologischen oder in den Dienst einer bestimmten kirchenpolitischen Richtung stellte, um etwa einen unbequemen Mann aus einflußreicher Stellung zu beseitigen.

Das dritte Bedenken, das mir aufgestiegen ist, ist, daß die Geistlichen aus Angst, man könne gegen sie von dem Rechte der Zwangsversetzung Gebrauch machen, in ihrer Bewegungsfreiheit gehindert und zum Strebertum verleitet werden könnten, ein Bedenken, das ja der Herr Referent ganz besonders hervorgehoben hat.

Indes, meine Herren, alle diese drei Bedenken verlieren bei ruhiger Erwägung für mich wesentlich an Gewicht.

Was das erste anlangt, die Beschneidung der Rechte der Gemeinde: so hoch die Selbständigkeit der Gemeinde von mir in dem beregten Falle einzuschätzen ist, so ist doch das Allgemeininteresse der Kirche zweifellos höher zu stellen als das Interesse der einzelnen Gemeinde. Ferner ist auch nicht anzunehmen, daß die Gemeinde selbst einen unbequemen und ungeeigneten Pastor unter allen Umständen halten will; sie wird vielmehr nur dankbar sein und es mit Freude begrüßen, wenn sie von diesem Manne erlöst wird. Es wäre dann vielleicht auch eine Bestimmung möglich, daß, um die Gemeinderechte zu wahren, die durch Zwangsversetzung erledigten Stellen von der libera collatio, wenn es sich um die Wiederbesetzung handelt, prinzipiell ausgeschlossen werden.

Was mein zweites Bedenken anlangt, daß nun einmal die Möglichkeit vorkommen könnte, daß ein Kirchenregiment tendenziös von diesem ihm zugestandenen Rechte Gebrauch mache, so läßt sich das, bei Licht besehen, wohl auch kaum ganz aufrechterhalten; denn die Zeiten des Kanzlers Crell sind doch für uns für immer vorüber, und es ist bisher der Ruhm unserer Landeskirche gewesen — und da kann ich dem Herrn Referenten nur offen zustimmen —, daß unser Kirchenregiment bis-

her durchaus über den Parteien gestanden hat. Daß das so bleiben wird — das darf ich wohl im Namen der Mehrzahl der Versammelten sagen —, das ist unser aller Zuversicht. Im übrigen bietet ja die Synode und die ganze Synodalordnung eine Gewähr dafür.

Dadurch wird aber auch das dritte Bedenken, nämlich daß die Geistlichen aus Angst, man könnte gegen sie die Zwangsversetzung anwenden, zum Strebertum verleitet würden, mehr oder minder abgeschwächt. Deshalb möchte ich im Interesse sowohl der Gemeinde, als der Geistlichen selbst, von denen mir eine ganze Anzahl bekannt sind, daß sie seufzen, daß sie gedrückt sind, daß sie aus dieser schrecklichen Lage, in die sie hineingeraten sind, befreit werden möchten, bitten, daß von der Synode die Petition des Superintendenten von Zimmermann, soweit sie die Versetzbarkeit der Geistlichen fordert, dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überwiesen werde, im übrigen aber auf sich beruhen bleibe.

Präsident: Der Antrag lautet:

> „Die hohe Synode wolle die Petition des Superintendenten von Zimmermann, soweit dieselbe die Versetzbarkeit der Geistlichen fordert, dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überweisen."

Wird der Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Es hat ums Wort gebeten Herr Pfarrer Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ich glaube nicht, daß der Antrag des Herrn Konsynodalen Jentsch viel Gegenliebe in der Synode finden wird. Die Gründe, die der Herr Referent angegeben hat für die Ablehnung der Petition, scheinen gewiß nicht mir allein durchschlagend zu sein. Ich möchte nur bedauern, daß in dem Beschlusse des Petitionsausschusses eigentlich nur eine defensive Haltung gegenüber dem Antrage eingenommen worden ist, indem man sagt, daß er nicht zur Beseitigung aller Übelstände dienen würde, aber nicht sagt, daß er neue schwere Übelstände schafft, und diese sind mir das Allerbedenklichste bei dem Antrage. Ich gebe zu, daß, als ich das erstemal die Petition des Superintendenten von Zimmermann ansah, mir manches probabel und einleuchtend erschien; es ist immer zu wünschen, daß an den rechten Platz der rechte Mann gestellt wird.

Aber wenn man sich die Konsequenz klarmacht, die sich ergibt für die Stellung des einzelnen Geistlichen und für die Unabhängigkeit des geistlichen Amtes, so wird der Antrag unannehmbar, und ich möchte, um der Möglichkeit eines wiederkehrenden Versuches einen möglichst kräftigen Riegel vorzuschieben, beantragen, daß wir dem 2. Absatze des Antrages des Petitionsausschusses noch einen kurzen Satz hinzufügen, der darauf hinweist, wie hier wirklich neue, schwere Übelstände entstehen würden, wenn wir ihn annehmen, nicht nur daß die alten Übelstände nicht beseitigt werden. Den Worten:

> „da ferner die vom Herrn Petenten vorgeschlagene Versetzbarkeit der evangelisch-lutherischen Geistlichen nicht die Bürgschaft bietet, alle Übelstände zu beseitigen oder zu vermindern"

schlage ich vor hinzuzufügen:

> „wohl aber neue, schwere Übelstände schafft, die Petition auf sich beruhen zu lassen".

Das ist das eine.

Der einzige Gedanke, der mir an der Petition des Herrn Superintendenten von Zimmermann praktisch wertvoll und auch ausführbar erschien, das ist — die Seitenzahl ist nicht angegeben — folgendermaßen ausgedrückt:

> „Hierzu wäre eine Erleichterung in der Pensionierung selbst bei noch nicht pensionsfähigem Alter durch einen Zuschuß zur Pension ein beachtlicher Dienst."

Meine Herren, es gibt Fälle, wo ein Geistlicher, noch ehe er die höchste Pension erreicht hat, durch ein Gebrechen verhindert wird, seinen Beruf voll auszuüben, und er sich gern pensionieren lassen möchte, aber er ist durch Rücksicht auf seine Kinder, für deren Erziehung er noch zu sorgen hat, oder durch andere Rücksichten genötigt auszuhalten, bis er den höchsten Pensionssatz hat. Dann, meine ich, wäre allerdings zu wünschen, daß das Landeskonsistorium instand gesetzt würde, einem solchen Geistlichen schon vorher, ehe er das Recht auf die Höchstpension erhält, diese Höchstpension in Aussicht zu stellen, wenn er sich 2, 3 oder 4 Jahre vorher pensionieren läßt.

Diese Anregung zu geben, möchte ich daher nicht unterlassen. Ich weiß nicht, ob sie durchführbar ist, ob das Landeskonsistorium Mittel dafür hat oder bekommen kann, aber zu wünschen wäre dies. Dieser Punkt scheint mir beachtenswert.

Präsident: Soll ich der Synode den Antrag noch einmal vorlesen, oder haben Sie ihn so weit aufgefaßt, daß er unterstützt werden kann?

Pfarrer **Kröber:** Ich beantrage also, zum 2. Absatze:

> „da ferner die vom Herrn Petenten vorgeschlagene „Versetzbarkeit der evangelisch-lutherischen Geistlichen" nicht die Bürgschaft bietet, alle Übelstände zu beseitigen oder zu vermindern"

hinzuzufügen die Worte:

> „, wohl aber neue, schwere Übelstände schafft,".

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? — Er ist genug unterstützt und steht mit zur Verhandlung.

Herr Synodale D. Hartung!

Superintendent D. **Hartung:** Verehrte Herren! In den Mißständen, wie sie der Petition zugrunde gelegen haben, ist ja gewiß einiges, was uns auch das Herz bewegt. Es kann Fälle geben, wo es in der Tat gut wäre, wenn Geistliche versetzt würden. Allein ich meine, das müßte auf dem Wege der Disziplinarordnung festgestellt werden. Ferner ist ja der Antrag, der schon gedruckt in Ihren Händen liegt, in bezug auf die Gastpredigt auch bei den Erwägungen über diese Petition hervorgerufen worden, und der erste Satz weist auf etwas hin, was sehr erwägenswert wäre, daß nämlich auch ohne den großen Apparat der Gastpredigten und der Bewerbungen Besetzungen vorkommen könnten, ich möchte insbesondere auch hervorheben, ohne den Apparat der Bewerbungen, daß von Kollatoren, seien es Private, seien es die kirchlichen Behörden, möglichst auch ohne Bewerbung, die nicht jedermanns Ding ist, die geeigneten Männer hervorgeholt werden.

Gegen den Antrag erscheint mir als schwerwiegendster Einwand doch der, daß es eine Verleugnung des Wesens unserer Kirche und unseres Amtes ist. Die Vergleiche mit den Beamten hinken, denn der Beamte oder Offizier ist mehr oder weniger ein Delegierter seines Vorgesetzten. Ähnlich ist es kirchenrechtlich in der römischen Kirche, aber die Heimat der kirchlichen Organisation der evangelischen Kirche ruht im Amte. Wir sind nicht Delegierte unserer Vorgesetzten als Pfarrer, sondern das Amt ist das eigentliche Grundamt der Kirche, und es hieße das Wesen unserer Kirche und ihres Amtes verkennen, wenn man hier ihr das Juwel der Unversetzbarkeit und der Unabsetzbarkeit, soweit es sich nicht um Delikte handelt, nehmen wollte, und aus diesem Grunde vor allem, meine ich, muß man von diesem Antrage absehen.

Präsident: Herr Kirchenrat Nobbe!

Kirchenrat Superintendent D. theol. et phil. **Nobbe:** Meine Herren, nur ein ganz kurzes Wort!

Wer ein Ephoralamt bekleidet, kommt ja oft in die Lage, daß er wohl verstehen kann, was den Herrn Superintendenten von Zimmermann zu seiner Petition veranlaßt hat. Wie oft kann man hören: „Wenn nur dieser Mann von uns weggenommen würde!", sagt die Gemeinde, und ein Geistlicher sagt: „Wenn ich nur meinen Platz wechseln könnte!" Wir haben die Disziplinarordnung, wir haben die collatio libera, aber das reicht alles nicht aus; denn manchmal hat man gerade bei der collatio libera auch Schwierigkeiten, da eine Gemeinde selbst in diesem Falle einen Geistlichen depreziert. Wie sehr wird sie es tun, wenn ein Geistlicher nun doch gewissermaßen als untauglich in einer anderen Gemeinde erscheint! Schon mit Rücksicht auf die Gemeinden möchte ich mich für den Antrag des Petitionsausschusses aussprechen, aber auch, wenn ich daran denke, was mein Herr Kollege D. Hartung eben hervorgehoben hat; ich halte auch für ein Juwel die Unversetzbarkeit der Geistlichen. Wir haben manche Stände, in denen einer in seiner Stellung ganz in der Hand seiner Vorgesetzten ist und das als großen Mißstand empfindet.

Ich kann mich hinsichtlich der weiteren Ausführungen des Herrn Referenten des Petitionsausschusses nur ganz für diesen Antrag erklären, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimer Rat Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, durch den Antrag soll in das evangelische Kirchenrecht ein Prinzip hereingetragen werden, welches ihm vollständig fremd ist, und ich möchte dem Antrage eine katholisierende Tendenz zuschreiben. In der katholischen Kirche allerdings besteht das Bestreben, daß jeder Geistliche versetzbar und absetzbar ist ad nutum episcopi, und die Resultate sind ungemein betrübende gewesen. Und doch ist es noch nicht einmal durchgesetzt, daß ein Geistlicher versetzt werden kann, außer im Disziplinarwege. In der evangelischen Kirche hat man das immer als ein Palladium des geistlichen Standes hochgehalten: er kann nicht versetzt werden. Früher sagte man: er kann versetzt werden im Disziplinarverfahren. Sachsen ist das erste Land gewesen in Deutschland, welches das aufgehoben hat, welches die sog. Pönitenzpfarren beseitigt hat, und ganz Deutschland hat dieser Maßnahme zugejubelt. Denn man denke sich nur in die Lage der Gemeinde! Das sind die besten Gemeinden nicht, in welche diejenigen hineinversetzt werden, die diszipliniert werden. Was hat die arme Gemeinde getan, daß sie immer disziplinierte Geistliche bekommen soll!

(Sehr richtig!)

Wir sprechen immer vom Standpunkte der Geistlichen und nicht vom Standpunkte der Gemeinde, der solche Geistliche gegeben werden. Ich kann nur auf das allerdringendste warnen, auch in die Disziplinarordnung eine Strafversetzung der Geistlichen einzufügen. Als wir vor zehn Jahren hier beraten haben, haben wir die Frage sehr eingehend behandelt und sind mit aller Energie zu

dem Resultat gekommen, auch nicht einmal auf disziplinarem Wege solle ein Geistlicher versetzbar sein, geschweige denn nach dem diskretionären Belieben der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Also bitte ich Sie, pure und schlankweg die Petition abzulehnen.

(Bravo!)

Präsident: Herr Stadtrat Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Meine Herren, nur ein ganz kurzes Wort als Laie hier in der Synode — —

(Zuruf: Laien gibt es nicht!)

als Synodale vielmehr, muß ich sagen, daß mir die Petition sehr unsympathisch ist, unsympathisch aus dem Grunde, weil sie eine Beschränkung des Gemeindewahlrechts bedeutet, weil sie auch eine Maßregel ist gegen die wohlerworbenen Rechte der Kollatoren und der Kirchengemeinden, und wer von uns könnte zu solchen Maßregeln die Hand bieten! Es hat damals schon sehr schwer gehalten, in der Synode vom Jahre 1896 die Zustimmung der Herren zu der libera collatio zu geben. Da handelte es sich um zehn Stellen, die durch das Kirchenregiment zu besetzen waren. Heute würde es noch viel schwerer halten, die Zustimmung dazu zu empfangen. Und wer von den Herren Geistlichen würde seine obligatorische Versetzbarkeit unterschreiben? Ich glaube, es würden sehr wenige sein, die ihre Hand dazu böten. Es ist vorhin schon hingewiesen worden auf die schweren Folgen, die eine derartige obligatorische Versetzbarkeit der Geistlichen haben würde. Ich glaube, das würde ganz bestimmt eintreten, ein Schwinden der Amtsfreudigkeit bei den Herren Geistlichen und Teilnahmlosigkeit in den Gemeinden für kirchliche Dinge, und alle möglichen unangenehmen Folgen würden entstehen, wenn eine derartige obligatorische Versetzbarkeit eintreten würde.

Meine Herren, wir haben in der Erweiterung der Befugnisse der Kirchenvorstände einen großen Fortschritt erblickt und haben ihn freudig begrüßt. Diese Sache würde wiederum einen großen Rückschritt bedeuten, und deswegen hoffe ich, daß die Synode diese Petition abweisen wird.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Ich für meine Person habe nichts gegen den Kröberschen Zusatz. Den Gedanken habe ich ja selbst ausgeführt. Ich habe ihn aber nicht in die Resolution aufgenommen, weil ich eine besondere Schwärmerei für besonders fette Resolutionen nicht habe. Sie können immer etwas mager sein, Herr Kollege, das schadet gar nichts,

(Heiterkeit.)

nämlich die Resolutionen.

(Heiterkeit.)

Aber den Antrag des Herrn Synodalen Jentsch bitte ich dringend abzulehnen. Wir sind alle einig, daß die Versetzbarkeit der Geistlichen ein ganz gefährliches Prinzip ist. Ich glaube, das Landeskonsistorium ist derselben Meinung. Warum nun die kostbare Zeit des Landeskonsistoriums dadurch schmälern, daß wir ihm die Petition zur Kenntnisnahme übergeben? Dann muß es dieselbe erwägen, und es weiß doch von vornherein, daß es den Antrag ablehnen muß.

Ich bitte dringend, den Antrag des Petitionsausschusses anzunehmen.

(Bravo!)

Pfarrer **Kröber:** Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Ich freue mich, daß der Herr Referent seinerseits so für das Magere schwärmt. Ich möchte aber bemerken, daß mein Zusatz der Petition kein Fett, sondern nur Muskulatur zuführen würde.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich schließe die Besprechung.

Ich komme nun zu der Fragestellung und würde zunächst den Antrag Jentsch:

> „Hohe Synode wolle die Petition des Superintendenten von Zimmermann, soweit dieselbe die Versetzbarkeit der Geistlichen fordert, dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überweisen",

zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist gefallen.

Es würde nunmehr der Antrag des Synodalen Kröber, dem Antrage des Petitionsausschusses die Worte hinzuzufügen:

> „wohl aber neue, schwere Übelstände schafft",

zur Abstimmung zu kommen haben. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Es würde also der Antrag des Petitionsausschusses nun so lauten:

> „da das für die Besetzung geistlicher Ämter gültige Verfahren bisher zwar manche, aber keine solchen Mängel gezeigt hat, die seine grundsätzliche Änderung oder auch nur eine weitere Beschränkung der Kirchenvorstände in dem ihnen zustehenden Wahlrechte nötig machen, da ferner die vom Herrn Petenten vorgeschlagene „Versetzbarkeit der evangelisch-lutherischen Geistlichen"

nicht die Bürgschaft bietet, alle Übelstände zu beseitigen oder zu vermindern, wohl aber neue, schwere Übelstände schafft, die Petition auf sich beruhen zu lassen".

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Petitionsausschusses sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Nun würde ich also die heutige öffentliche Versammlung schließen und auf die Tagesordnung — —

(Stadtrat Slesina: Ich bitte ums Wort!)

Präsident: Herr Stadtrat Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Ich möchte an den Herrn Präsidenten die Frage richten, ob es nicht möglich wäre, uns eine Übersicht des erdrückenden Arbeitsstoffes zu geben und vielleicht auch die Zeit mitzuteilen, in welcher bei 4—5 stündiger Plenarsitzung dieser Stoff bewältigt werden könnte. Es würde sich dann vielleicht empfehlen, daß die Debatten bei vielen Gegenständen etwas abgekürzt würden und daß ein Unterschied zwischen wichtigeren und weniger wichtigen Vorlagen gemacht würde.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn wir in der Breite und auch in der Gründlichkeit so fortfahren, sind wir in vier Wochen auch noch hier in der Synode. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, uns vielleicht an der Hand des vorliegenden Arbeitsstoffes eine Übersicht zu geben, in welcher Zeit dieser Arbeitsstoff bei einer Arbeitszeit von 4—5 Stunden täglich annähernd erledigt werden könnte.

Präsident: Das Direktorium ist nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten. Jedenfalls würde zunächst die Anfrage an die Ausschüsse zu richten sein, wie weit sie mit ihren Vorarbeiten sind. Ich habe immer nur abzuwarten, daß die Ausschüsse kommen und sagen: wir haben das und das fertig. Etwas weiteres kann ich nicht tun, ich kann höchstens dann und wann einen Ausschuß bitten: habt ihr nicht etwas? Aber ich kann unmöglich dem Ausschusse sagen: ihr müßt noch einmal so schnell arbeiten. Das ist ihre Sache. Ich kann nur das bringen, was dem Direktorium als fertig gebracht wird. Eine allgemeine Antwort darauf zu geben, bin ich nicht in der Lage.

Die Tagesordnung für morgen würde heißen:

1. Registrandenvortrag.
2. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 12, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend. (Drucksache Nr. 10.)

Zusätze sind da nicht gemacht worden, also braucht es nicht neu gedruckt zu werden, eine Zusammenstellung nicht erst neu gemacht zu werden.

3. Die auf heute angesetzte Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, und zwar über Verfassung und Statistik der Landeskirche auf Grund der Abschnitte V, VI A, C, E, VII, X, XI und XII,

also der Gegenstand, den wir heute wegen mangelnder Zeit abgesetzt haben.

4. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Kirchenvorstandes zu St. Petri in Chemnitz nebst Anschlußpetitionen, sowie des Vereins für Feuerbestattung in Chemnitz und der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreaskirchgemeinde zu Dresden, die amtliche Beteiligung der Geistlichen in Feuerbestattungsfällen betreffend. (Drucksache Nr. 14.)

Ist die Synode mit dieser Tagesordnung einverstanden?

(Zustimmung.)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 2 Uhr 16 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 24. Oktober 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 11. Dresden, am 16. Oktober 1906.

Elfte öffentliche Sitzung

am 16. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die elfte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Urlaub für morgen, Mittwoch, hat Herr Synodale Dietel erbeten. Der Urlaub ist erteilt.

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 128.) Petition des Vorstandes des Landeskirchenchorverbandes, adoptiert durch Herrn Synodalen Philipp, die Revision des Landeschoralbuches zur Förderung des rhythmischen Gesanges betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 129.) Adoption der Petition der Zittauer und Hirschfelder Pastoralkonferenz durch die Herren Synodalen Beck und Schneider, die Wiederaufhebung der den deutschkatholischen Glaubensgenossen durch das Gesetz vom 2. November 1848 zuerkannten Eigenschaft einer christlichen Kirchengesellschaft betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 130.) Petition des Gauverbandes erzgebirgischer Gewerbevereine, adoptiert durch Herrn Synodalen D. Rietschel (Leipzig), die Verlegung des Epiphaniasfestes auf den folgenden Sonntag betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 131.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände der St. Petrikirche in Dresden und der Johannesparochie in Meißen, sowie der Parochie Bischofswerda zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 132.) Anschlußpetition der Kirchenvorstände der St. Petrikirche in Dresden und der Johannesparochie in Meißen zur Petition des Kirchenvorstandes der Lukas-

parochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 133.) Antrag des Verfassungsausschusses zur Petition des Pastors Ebeling in Leipzig-Gohlis, Abänderung der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreiches Sachsen vom 30. Juli 1891 betr.

Präsident: Gedruckt und verteilt und kommt morgen auf eine Tagesordnung.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 12, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend." (Drucksache Nr. 10.)

Eine allgemeine Besprechung hat hierbei nicht stattzufinden, sondern nur Besprechung und Beschlußfassung über die einzelnen Paragraphen.

Ich eröffne die Verhandlung über § 1.

Es meldet sich niemand zum Worte. Ich schließe die Debatte.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 1 in der vorliegenden gedruckten Fassung annimmt".

Einstimmig.

§ 2.

Ich eröffne und — schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den § 2 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Einstimmig.

§ 3.

Ich eröffne und — schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie § 3 annimmt".

Einstimmig.

§ 4.

Ich eröffne die Besprechung und — schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den § 4 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Einstimmig.

§ 5.

Ich eröffne die Besprechung und — schließe die Besprechung. Ich frage die Synode,

„ob sie § 5 so annimmt, wie er gedruckt vorliegt".

Einstimmig.

§ 6.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 6 annimmt".

Einstimmig.

§ 7.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 7 annimmt".

Einstimmig.

§ 8.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 8 annimmt".

Einstimmig.

§ 9.

Ich frage die Synode,

„ob sie den § 9 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Einstimmig.

§ 10.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 10 annimmt".

Einstimmig.

§ 11?

Einstimmig.

§ 12?

Einstimmig.

§ 13?

Einstimmig.

§ 14?

Einstimmig.

§ 15?

Einstimmig.

§ 16?

Einstimmig.

Ich frage die Synode,

„ob sie die Überschrift zu der Verordnung, den Eingangssatz und den Schlußsatz annimmt".

Einstimmig.

Wir kommen zur namentlichen Abstimmung. Beschließt die Synode, das Kirchenregiment zu fragen, ob es von der namentlichen Abstimmung absehen will.

(Zustimmung.)

Ich frage das Kirchenregiment.

(Präsident des Landeskonsistoriums D. von Zahn: Das Kirchenregiment hat kein Bedenken.)

Die Synode ist nun noch zu fragen,

„ob sie die ganze Verordnung, wie sie sie in den einzelnen Paragraphen angenommen hat, annimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung: „Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, und zwar über Verfassung und Statistik der Landeskirche auf Grund der Abschnitte V, VIA, C, E, VII, X, XI und XII."

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Synodalen Lieschke, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Meine Herren, bei der reichen Tagesordnung, die uns heute vorliegt, glaube ich im Sinne der hohen Synode zu handeln, wenn ich aus meinem Berichte diejenigen Abschnitte weglasse, die gelegentlich von vorliegenden Petitionen so wie so noch zu besprechen sind, z. B. das Besetzungsverfahren, wenn ich weiter die Teile ausscheide, die die finanzielle Lage der Geistlichen und die Gehaltsverhältnisse derselben betreffen, und wenn ich bei den übrigen Abschnitten mich auch nur auf Wünsche unseres Ausschusses und kurze Bemerkungen beschränke. Da die Abschnitte dann der Reihe nach zur Besprechung kommen, hat jeder der Herren Synodalen die Möglichkeit, seine Wünsche und Bedenken, auch wenn unser Ausschuß darüber nichts berichtet, zur Geltung zu bringen.

Was zunächst die Zahl und den Umfang der Parochien und dann die neuen Parochien anlangt, so ist festzustellen, daß leider mit dem Wachstum der Bevölkerung die Zahl der neuen Parochien (21) nicht recht Schritt gehalten hat. Man hat im Ausschusse gesagt, das Landeskonsistorium müsse energischer vorgehen. Aber ich weiß aus Erfahrung — und ich möchte meinen Herrn Konsynodalen Mettig in Reichenbach zum Zeugen anrufen —, daß das Landeskonsistorium es wirklich nicht an Mahnung und an Anregung fehlen läßt. Es sind eben die örtlichen Schwierigkeiten oft zu groß.

Bezüglich des Kirchenvermögens ist gewiß zu bedauern, daß die Ansammlung werbender unangreifbarer Vermögensbestände für die Kirchen, um diese für die Zukunft leistungsfähig zu machen, wenig Fortschritte macht. Aber es ist dies daraus zu erklären, daß wir gar so viele Kirchengemeinden haben, die selbst auf Unterstützung angewiesen sind. Ein ländlicher Kirchenvorsteher sagte mir übrigens einmal, als ich die Frage bei einer Kirchenvisitation anregte: „Es ist ganz unbiblisch, wenn die Kirche Schätze sammelt, welche Motten und Rost fressen."

Sodann habe ich zu erörtern gesucht, in welchem Verhältnis die Zahl der gottesdienstlichen Stätten in Sachsen zu dem übrigen evangelischen Deutschland steht. In ganz Deutschland gibt es jetzt 25,737 gottesdienstliche Stätten, darunter 20,154 Kirchen. In Sachsen haben wir 1252 Kirchen und 1654 gottesdienstliche Stätten. Da ich die statistischen Mitteilungen über einzelne Landeskirchen nicht lückenlos zu beschaffen imstande war, kann ich nur im allgemeinen sagen, daß das Verhältnis in Sachsen, verglichen mit den anderen Landeskirchen, durchaus kein ungünstiges ist.

Über kirchliche Bauten und kirchliche Kunst hat Ihr Ausschuß seiner Freude Ausdruck zu geben über die Weitherzigkeit, mit der das Landeskonsistorium die Kunst, auch die moderne Kunst, walten läßt. Die kirchliche Kunst, die das Unendliche im Endlichen darstellen soll oder die, wie Michelangelo sagt, das Ahnen des Ewigen ist, ist zurzeit bei uns in vielfacher Beziehung noch mitten darinnen im Ringen nach dem Ideal. Was in den letzten Jahren in Sachsen von der Kunst auf kirchlichem Gebiete geschaffen worden ist, wird darum natürlich von dem einen lebhaft getadelt und von dem anderen begeistert gepriesen. Wir hatten im Ausschusse interessante Debatten über unsere neuen kirchlichen Bauten. Darin waren wir aber alle einig, daß auf diesem Gebiete dem „Verein für kirchliche Kunst" ein warmer Dank gebührt, während die „Königliche Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler", so dankenswert ihre Bestrebungen sind, noch nicht überall freudige Zustimmung findet. Es kamen übrigens Fälle von kirchlichen Reparaturbauten zur Sprache, bei welchen Arbeiter wertvolle alte Glasfenster, Steinarbeiten 2c. verständnislos beschädigt und beiseite geworfen haben. Darum möchten alle Kirchenvorstände, ehe sie an Erneuerungsbauten gehen, sich nochmals vergewissern, ob nicht doch Wertvolles zu schützen ist. Auch der Wunsch kam zur Geltung, daß, wie für Orgelbauten

ein dankenswerter Erlaß ergangen ist, auch für Beschaffung von Glocken ein ähnlicher Anhalt erbeten werden möchte.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über den eben gehörten Bericht über Abschnitt V.

Das Wort hat Herr Superintendent Dr. Frotscher.

Superintendent Dr. **Frotscher:** Zu V 3, Kirchenvermögen und Kirchgemeindevermögen, eine Bemerkung! Es wird vielfach bei den Kirchenvorständen geklagt — und meine Erfahrung erstreckt sich nicht nur über die Ephorie Werdau, sondern auch über frühere Ephorien, denen ich angehörte —, daß der Erlaß, die Form der kirchlichen Rechnungen betreffend, vom 5. April 1897 zu scharf gehandhabt werde. Es liegt hier eine Quelle großer Unzufriedenheit der Kirchenvorstände vor. Unsere ländlichen Kirchenrechnungsführer sind eben keine Finanzgelehrten, und wenn sie nun in einer scharfen Weise auf Grund dieser Verordnung angehalten werden, in bezug auf große Äußerlichkeiten, wie Heften und Binden und Aktendeckel und was alles da vorgeschrieben ist, so zu verfahren, so werden sie sehr unwillig, und in manchen Kirchenvorständen findet man kaum noch einen Rechnungsführer, der das Rechnungswesen besorgen will. Ich bin überzeugt, daß, wenn vielfach im Lande über die Kircheninspektionen geklagt wird, wenn die Laien über die Kircheninspektionen klagen, sie über nichts weiter sich beschweren als darüber, daß sie in ihrer Rechnungsablegung so sehr bevormundet werden, in einer Weise, die beinahe gegen § 1 der Kirchenvorstandsordnung, die Selbständigkeit der Kirchenvorstände, verstößt.

(Sehr richtig!)

Dies das eine.

Und dann das andere, was auf eine Schädigung unseres Kirchgemeindevermögens hinauskommt: es bestehen Verordnungen — und unsere Behörden haben sich wohl den Verordnungen anderer Ministerien hierin seinerzeit angeschlossen —, wonach eine Gebührenfreiheit der Zeugnisse in einer Weise stattfindet, daß hier eine große Schädigung der Kirchenkassen vorliegt. So sehr es notwendig ist, daß wir in Alterssachen und armen Leuten gegenüber gebührenfrei verfahren, so wenig finde ich es notwendig, daß wir z. B. in den unendlich vielen Staatsangehörigkeitssachen nicht bloß außerordentlich viel Zeit opfern, sondern auch noch den Gebührengewinn unseren Kirchgemeindekassen entgehen lassen, indem darein gewilligt worden ist, daß das unentgeltlich sei. Bei Staatsangehörigkeitssachen handelt es sich vielfach um sehr wohlhabende Leute, die recht wohl die Gebühren bezahlen könnten; die werden jetzt nicht bezahlt, und unsere Kirchgemeindekassen büßen dadurch eine ganz erhebliche Summe im Jahre ein.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberkonsistorialrat Superintendent D. Dibelius.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Es liegt mir am Herzen, in bezug auf die Kirchenbauten das hohe Kirchenregiment zu bitten, daß den — jetzt schon erfreulicherweise nur als Ratschlägen bezeichneten — Anweisungen über den Kirchenbau, die an Stelle des alten Regulativs getreten sind, doch nicht ohne weiteres und allenthalben nachgegangen werde. Der Kirchenbaukongreß, der vor kurzem hier tagte, hat, glaube ich, die Berechtigung dafür erwiesen, daß unsere Zeit nicht bloß in der Sprache früherer Jahrhunderte auch beim Kirchenbau rede, sondern auch in Formen unserer Zeit beim Kirchenbau verfahre, hat aber auch darauf hingewiesen, daß in Einzelfragen einzelne Bestimmungen des alten Regulativs, die sich auch in den neuen Ratschlägen noch finden, doch vielleicht heute nicht mehr als zeitgemäß zu betrachten sind. Ich bin überzeugt, daß das Kirchenregiment, wie es bisher diese Ratschläge weitherzig behandelt hat, so auch ferner den einzelnen Kirchgemeinden etwas freieren und weiteren Spielraum bei ihren Kirchenbauten lassen wird, und darum wollte ich noch besonders gebeten haben.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Wir gehen weiter zu Punkt VI A.

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Meine Herren, der Ausschuß glaubt sich den Dank der hohen Synode zu verdienen, wenn er bei der Besprechung über das geistliche Amt seinerseits auf den Kampf zwischen der sog. alten und der modernen Theologie nicht eingeht. Erklärt es doch das Landeskonsistorium für seine Aufgabe, die Grundlage unserer Kirche unerschüttert zu erhalten, da es kein anderes Evangelium von Christo gibt als das in der Heiligen Schrift enthaltene und in den Bekenntnisschriften bezeugte. Daß es dabei weitherzig uns vor sog. Glaubensgerichten bewahrt hat, wird ihm jedermann danken!

(Zustimmung.)

Mit den Disziplinarfällen aber, die leider wieder vorgekommen sind, mußte sich Ihr Ausschuß eingehend beschäftigen, weil ihm Klagen zugegangen waren, daß das Landeskonsistorium, wenn auch nicht geradezu die Sachen vertusche, aber doch nicht zur rechten Zeit ein-

greife und dadurch viel Ärgernis und Mißstimmung in den Gemeinden erzeugt werde. Der Herr Kommissar und Se. Exzellenz der Herr Präsident von Zahn haben bereitwilligst jede gewünschte Auskunft erteilt und uns aus den Akten nachgewiesen, daß sie in den betreffenden Fällen nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung nicht anders handeln konnten. Aufs entschiedenste wurde dabei von dem Herrn Präsidenten betont, daß das Landeskonsistorium in keinem Falle irgend etwas vertuscht oder bemäntelt, sondern sich genau an den in der Disziplinarordnung vorgeschriebenen Weg hält.

Im Ausschusse wurde auch noch die Frage angeregt, die auch gestern hier berührt worden ist, ob es denn nicht möglich sei, dem Landeskonsistorium noch irgendwelche Mittel in die Hand zu geben, damit es dort, wo es notwendig erscheint, rascher zugreifen könne.

Ihrem Ausschusse ist es sodann ein Bedürfnis, den in dem Berichte zum ersten Male auftretenden „Pfarrerverein für das Königreich Sachsen", dem das Landeskonsistorium helfend und wohlmeinend zur Seite gestanden hat und der eine für die sächsische Geistlichkeit bedeutungsvolle Petition an die Synode gebracht hat, zu begrüßen, und zwar mit dem Wunsche, daß er die Interessen des geistlichen Standes innerhalb der ihm gezogenen Grenzen fördern helfen möge zum Segen unserer sächsischen Landeskirche!

Was nun die Zahl der Geistlichen und der geistlichen Stellen anlangt, so geht aus der Statistik hervor, daß wir hier mit der Zunahme der Bevölkerung nicht Schritt gehalten haben, so daß an manchen Orten schreiende Mißverhältnisse bestehen, wenn z. B. statt 6000 Seelen auf einen Geistlichen 10,000 und mehr kommen. Selbst die auf eine geistliche Stelle durchschnittlich kommende Seelenzahl von 2871 zeigt, daß es nur in Berlin, in den Hansakirchengebieten und in Ostpreußen noch schlimmer steht. Hier tut also Besserung not! Das wird aber um so schwieriger, als wir, wie uns gestern mitgeteilt worden ist, einem Theologenmangel entgegengehen.

Die Personalbewegung im geistlichen Amte, die jetzt eine große ist, wird zweifellos nach Aufbesserung der finanziellen Lage von selber zurückgehen. Bisher waren wirklich die Geistlichen vielfach gezwungen, sich weiter zu melden. Denn, meine Herren, die Außenwelt ahnt wirklich nicht, wieviel in manchen unserer evangelischen Pfarrhäuser in aller Stille getragen und entbehrt wird!

(Sehr richtig!)

Eine merkwürdige, wenig bekannte Tatsache sei nur nebenbei noch erwähnt, daß nämlich die durchschnittliche Dienstzeit der sächsischen Geistlichen erheblich kürzer ist als die ihrer preußischen Amtsgenossen und daß wiederum das durchschnittliche Lebensalter der preußischen Geistlichen um über $2^1/_2$ Monate kürzer ist als das der sächsischen. Es geht uns also besser.

(Heiterkeit.)

Zu dem Abschnitte über die „kirchlichen Nebenämter" bin ich beauftragt dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß doch im Lande die veralteten Dienstanweisungen der Herren Kirchschullehrer zeitgemäß abgeändert werden möchten, um so mehr, als es schon jetzt oft schwer wird, einen geeigneten Kirchschullehrer zu finden. Da nun aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Seminaren der Musikunterricht beschränkt werden wird, steigert sich unsere Sorge um eine ausreichende Zahl tüchtiger Kirchschullehrer. Ihrer wird übrigens im Berichte mit besonderer Anerkennung gedacht.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über Abschnitt XI. Herr Kirchenrat Schmidt!

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Es hat der Herr Referent darüber geklagt, daß die Gründung neuer Parochien nicht Schritt halte mit dem Zuwachs der Bevölkerung. Das ist ja gewiß, wie aus dem Berichte hervorgeht, richtig. Ich wollte nun auch noch auf etwas hinweisen, was vielleicht einer Abänderung dringend bedarf, nämlich auf die Bestimmung in den sog. Auspfarrungsgrundsätzen, nach welcher eine Gemeinde, welche von der Mutterkirchengemeinde ausscheidet, noch die Zinsen für die von der Muttergemeinde aufgenommenen Kapitalien so lange zu tragen hat, bis die Schulden getilgt sind. Wenn z. B. eine Totenhalle, eine Parentationshalle gebaut worden ist von der noch vereinigten Parochie und die ausscheidende Parochie dann genötigt ist, obgleich dieses Gebäude lediglich der Muttergemeinde in der Zukunft dient, auch noch auf 20 und mehr Jahre hinaus diese damals kontrahierte Schuld mit zu tilgen, so ist das bei den großen Anforderungen, die die Gründung einer neuen Parochie an sie stellt, doch sicherlich ein Mißstand, über welchen sehr geklagt wird und welcher die Auspfarrung einer neuen Parochie aus der alten sehr erschwert.

Ich möchte daher darum bitten, daß doch einmal diese Auspfarrungsgrundsätze nach dieser Richtung hin einer Revision unterzogen werden möchten. Ich spreche aus eigener Erfahrung und weiß, wie schwer die Gemeinden durch diese Bestimmung bedrückt werden und wie schwer es infolge davon ist, da, wo es notwendig ist, eine neue

Gemeinde aus der alten Gemeinde loszulösen, um eine neue Parochie zu begründen.

Präsident: Herr Synodale Philipp!

Schuldirektor **Philipp:** Meine sehr geehrten Herren! Ich bin dem Herrn Berichterstatter dankbar, daß er darauf hingewiesen hat, daß eine zeitgemäße Revision der Instruktion der Kirchschullehrer eintreten möchte. Die Herren Kirchschullehrer, der Verein der kirchenmusikalischen Beamten, hat sich im Januar d. J. an das hohe Königl. Kultusministerium, sowie auch an das hohe Landeskonsistorium mit einer Eingabe gewendet, und da ist im 3. Punkte diese Bitte ausgesprochen. Es ist aber — die beiden hohen Behörden haben sich gegenseitig ins Vernehmen gesetzt — ein abschlägiger Bescheid an die Herren ergangen. Man hat anerkannt, daß eine Reihe der aufgeführten Dienstverrichtungen mit der Stellung des Kirchschullehrers nach heutiger Anschauung nicht recht vereinbar ist; man hat aber Bedenken getragen, doch die Herren Ephoren anzuweisen, eine Revision eintreten zu lassen. Man ist vielmehr der Meinung gewesen, daß es Sache des einzelnen sei, auf dem Beschwerdewege diese Instruktion zu regeln.

Ich bin nicht der Meinung, daß die Herren beschwerdeführend vorgehen sollen, denn wo Beschwerden kommen, da sind selbstverständlich Reibungsflächen, da tritt eine gewisse Mißstimmung ein, und ich stehe auf dem Standpunkte, es soll so viel wie möglich Reibung zwischen Lehrern und Geistlichen, wie auch zwischen Kirchschullehrern und dem betreffenden Pfarrer vermieden werden. Heute ist doch hier und da — das geht aus den Zusammenstellungen hervor — ein gewisser Groll bei den einzelnen vorhanden. Und gegen wen richtet er sich? Natürlich gegen den, der ihnen diese Instruktion aushändigt, die tatsächlich wirklich unzeitgemäße Bestimmungen enthält, gegen den betreffenden Vorsitzenden im Kirchenvorstande, gegen den Pfarrer.

Ich will nur, damit Sie einigermaßen unterrichtet sind, was man dem einzelnen vorschreibt, einzelne Punkte herausheben. Man schreibt beispielsweise vor, daß er in würdiger Haltung am Altar zu lesen hat, daß er das Orgelwerk schonen muß, daß er die Uhr mit Vorsicht aufzuziehen hat, daß er das Liederbuch selbst abzuholen hat, wenn der Geistliche es wünscht, daß er die beiden Alben des Geistlichen viermal waschen lassen muß, ohne etwas zu berechnen, daß er das Stürmen bei Brandunglücksfällen mit Eifer und Gewissenhaftigkeit besorgt rc. Meine Herren, solche selbstverständlichen Dinge darf man doch wahrhaftig heute einem Lehrer in einer Instruktion nicht mehr vorschreiben.

Präsident: Herr Synodale Meister!

Rentner **Meister:** Meine hochverehrten Herren! Sie haben soeben ein Bild erhalten von den vielen Obliegenheiten, die auf einem Kirchschullehrer ruhen, und es sagt ja auch mit vollem Rechte der Bericht von ihnen, daß sie fast überall in großer Treue und Gewissenhaftigkeit ihr Amt ausrichten.

Ich möchte nun heute einmal eine Anregung wiederholen, welche in der vorigen Synode eine ziemlich kühle Behandlung fand. Es war die Anregung unseres Herrn Konsynodalen Schuldirektor Dietze, der von seiten der Kirchschullehrer gebeten worden ist, bei der hohen Synode dahin vorstellig zu werden, daß den Kirchschullehrern der Titel „Kantor" eo ipso verliehen werde.

(Sehr richtig!)

Nun, meine sehr geehrten Herren, ich bin selbst Kantorssohn und interessiere mich lebhaft für diese Frage. Mir steht aus meiner Jugend noch mein ehrwürdiger Vater vor Augen, wenn er mit uns Kindern in die Kirche ging, und ich denke, der Geist, der damals in uns gelebt hat, herrscht auch in den jetzigen Häusern der Kirchschullehrer. Aber in unseren Zeiten, wo Titel und Rang doch so hohe Bedeutung haben, möchte ich doch auch wünschen, daß diesen treuverdienten Herren im Dienste der Kirche eine Anerkennung und Würdigung gegeben wird, die sie verdienen in Anbetracht dessen, daß sie nicht allein an den Wochentagen ihre ganze Kraft in dem aufreibenden Dienste der Schule aufbrauchen, sondern auch die Sonntage, die Ruhetage, darauf verwenden müssen, um ihrem Amte und Beruf Genüge zu leisten.

Meine Herren, es ist ein eigen Ding um Titel; aber wer ihn hat, wer möchte ihn dann missen? Er ist wie ein Mantel, der die Persönlichkeit umgibt, und wenn man den Richter mit einem Talar bekleidet, so, glaube ich, kann man auch einem Manne wie dem Kirchschullehrer den Titel „Kantor" geben als ein Respektszeichen nach außen. Es ist ein ganz großer Unterschied, ob die Leute sagen von ihrem Kirchschullehrer: „Neben dem Herrn Pastor ging zur Leiche der Herr Kantor" oder ob sie sagen: „der Herr Zörcker oder der Herr Fischer".

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es liegt darin ein gewaltiger Unterschied im Volksgefühl und im Volksempfinden, und die Persönlichkeit eines solchen Mannes, der mitten in der Gemeinde tätig ist, wird im Volksbewußtsein dadurch mächtig gehoben.

Ich möchte daher, meine verehrten Herren, Sie bitten, daß Sie mit mir das hohe Kirchenregiment

ersuchen, dieser Anregung weitere Folge für die Zukunft zu geben. Es ist jetzt neuerdings vielfach beliebt worden, dem Titel „Kantor" den Titel „Oberlehrer" hinzuzufügen. Für mich, meine Herren, hat allerdings der Titel „Kantor" zunächst in Ausübung des Amtes eines Kirchschullehrers eine weit höhere Bedeutung, und ich möchte wünschen, daß wir, nachdem unsere Kirchschullehrer eine weit höhere musikalische Ausbildung erlangen als früher, nachdem sie, wie ich aus meiner Erfahrung weiß, sich redlich bemühen, aus dem ungefügen Stimmaterial, das sie haben, einen Kirchenchor zusammenzubringen, womit sie an Festtagen den Gottesdienst verschönern möchten, ihnen unbedenklich diesen Titel einräumen.

Diese Anregung wollte ich noch einmal hier vor der hohen Synode bringen und dem hohen Kirchenregiment zur Erwägung empfehlen.

Präsident: Herr Synodale Kirchenrat Meyer!

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Auf Seite 99 ist die jetzige Theologie und ihre Wirkung gestreift. Es wäre verwunderlich, wenn das nicht geschehen wäre, denn sie tritt sicherlich in den Kreis der inneren Sorgen jedes Kirchenregiments hinein. Es taucht in ihr die alte, schwierige, vielleicht niemals durch eine Formel lösbare Frage nach den Grenzen der Lehrfreiheit auf oder, allgemeiner gesagt, das Verhältnis zwischen Religion und Wissenschaft. Beide aber, Religion und Wissenschaft, gehören zusammen, sie sind unentbehrlich; sie gehören zusammen wie die zwei Augen in unserem Kopfe. Die Religion gibt uns die unerschütterte Gewißheit, daß Gott ist, daß Gott für uns ist, daß Gott für uns arbeitet, hütet, sorgt und wacht, und die Wissenschaft hat das Streben, die Art, die Methode des göttlichen Wirkens auf ihrem gesamten unendlichen Arbeitsgebiete zu erforschen und zu ergründen. Man kann wirklich Freude haben an der jetzigen theologischen Wissenschaft, ohne daß man alle ihre Aufstellungen und Meinungen anerkennt und für richtig hält. Jede Richtung hat ihre Ausläufer, man könnte auch sagen, Karnickel, aber diese Karnickel werden durch ihre reifere Mutter, die Wissenschaft, wieder in ihre Löcher hineingetrieben. Dazu bedarf es meiner Ansicht nach keiner anderen Peitsche, die knallt bloß, sie ist unnötig und unwirksam, und sie paßt auch nicht ganz zu dem Wesen des Protestantismus. Als ich studierte — mein Freund Professor Rietschel wird das bestätigen —, da war eine gewisse Windstille; es gab keine schwere, die Kirche bis in ihren Grund erschütternde Frage; in der Ferne hörte man den Heidelberger Schenkel etwas im Wasser plätschern, man sah, wie Richard Rohde auf seine einsame Höhe einzelne spekulative Köpfe zog, die auf den Fittichen der Spekulation bis in das tiefste Geheimnis Gottes und seines Wirkens hineindringen wollten, und da und dort übte der Protestantenverein seine Muskeln — etwa wie mein verehrter Herr Nachbar gestern —,

(Heiterkeit.)

übte der Protestantenverein seine Muskeln, um einer rationalistischen Weltanschauung auf die Beine zu helfen. Es war damals wirklich alles so famos ruhig, ach, so behaglich, es war die Zeit des Schillerschen Pentameters:

„Still auf gerettetem Boot birgt sich im Hafen der Greis."

Jetzt aber ist es anders geworden; ich glaube kaum, daß unsere Theologie je eine Zeit so frischen, munteren Strebens gehabt hat wie jetzt. Wir können mit allem Stolze auf unsere theologischen Fakultäten schauen, sie gehen mit ihrem Forschen, mit den religiösen Problemen hinaus in die Weite der gesamten geschichtlichen Entwicklung der Menschheit, ja hinaus in die Weite des Universums. Jetzt kommt der Hexameter Schillers zu seinem Recht:

„In den Ozean schifft mit tausend Masten der Jüngling."

Unser theologisches Streben ist jung geworden. Natürlich hat es auch die Licht- und Schattenseiten der Jugend, es hat viel Stürmisches, viel Unklares, auch viel Unreifes; aber es hat die frische Begeisterung zur Arbeit und auch die Zuversicht, doch näher und näher an die Wahrheit heranzukommen, oft mit der stolzen Hoffnung, alles, alles lösen zu können.

Man soll darüber nicht unwirsch sein und noch viel weniger betrübt oder furchtsam sein. Die Erfahrung des Glaubens von neunzehn Jahrhunderten könnte uns doch Trost und Ruhe und Sicherheit geben gegenüber aller wissenschaftlichen Bewegung. Die wissenschaftliche Bewegung beruht ja nicht auf der Willkür einzelner Köpfe, sie geht aus innerer Notwendigkeit hervor, aus geschichtlicher Notwendigkeit hervor, und in der geschichtlichen Notwendigkeit wird uns der Wille Gottes kund, wird uns sein Auftrag offenbar, den er für jedes Geschlecht aufstellt. Ich habe damals aus der Bauerschen Dogmengeschichte gelernt vor allem den Gedanken, den er von Hegel hatte, von der Selbstbewegung des Begriffs. Es liegt ja auch eine gewisse Wahrheit darin: jede Erkenntnis, jede Wahrheit durchläuft alle Stadien, bis sie ihren Inhalt nach allen Seiten hin voll ausgeschöpft und dargelegt hat. Oder lassen Sie mich ein anderes Bild gebrauchen! Sehen wir uns das Christentum oder die Person des Herrn als einen hohen Berg an! Es gibt

keinen Standpunkt, von dem aus man den gesamten Berg mit einem Male überschauen könnte, man sieht immer nur von dem Orte, auf dem man zurzeit steht, ein Stück des Berges. Erst wenn die gesamte Entwickelung nach Jahrtausenden um den ganzen Berg herumgegangen sein wird, erst dann wird sie einen vollen Überblick, einen vollen Eindruck von diesem Berge haben. Ich bin fest überzeugt, daß auch alle theologische Arbeit in der Gegenwart zu einer neuen Bestätigung — vielleicht in neuer Begründung — der alten Tatsache führen wird: „Es ist in keinem andern Heil denn in Jesus Christus, durch ihn allein kommen wir zum Vater, er ist der wahrhaftige Weg des Lebens.“ Dieses Evangelium zu vertreten, ist ja auch der Sinn unseres Gelöbnisses. Dies ist in der Heiligen Schrift enthalten, ihr Kern und ihre Krone; dies wollen unsere Bekenntnisschriften vielfach mit den Mitteln ihrer damaligen Theologie darstellen und festhalten, und dieses Evangelium wird sich auch aus dieser Übergangszeit, in der wir uns jetzt befinden, in die Zukunft retten und wird für alle Zeiten für unsere Kirche die Kraft Gottes bleiben. Von dieser Zuversicht wollen wir ja nicht lassen!

(Bravo!)

Präsident: Herr Superintendent Fischer, Chemnitz!

Superintendent **Fischer:** Meine hochgeehrten Herren! Der Herr Konsynodale Meister hat zugunsten der Kirchschullehrer gesprochen und gewünscht, daß möglichst allen der Kantortitel zuerkannt werde. In außerordentlich vielen Landgemeinden gewinnt eigentlich in den Augen des Volkes so ein Kirchschullehrer, wenn er zum Kantor ernannt wird, nicht viel; denn die Leute nennen ihn schon vorher Kantor. Ich bezweifle aber, ob die Synode unter den jetzigen Verhältnissen der richtige Ort ist, wo er seinen Wunsch anzubringen hat, nämlich das Kirchenregiment und auch die Kircheninspektion kommen da erst in zweiter Linie, wenn gefragt wird, ob der Kantortitel verliehen werden soll. Die Sache ist die: die Bezirksschulinspektion entschließt sich, um Verleihung des Titels einzukommen, fragt den Ephorus, ob er etwas einzuwenden hat, die Sache geht nach Dresden an das Königl. Kultusministerium, und wenn dieses eine beifällige Entschließung gefaßt hat, so wird dem Glücklichen das von der Bezirksschulinspektion mitgeteilt, und nebenbei eröffnet das Landeskonsistorium dem Ephorus oder, um mich richtiger auszudrücken, der Superintendentur, das und das sei geschehen. Solange dieser Usus besteht, wird auch die Synode sich höchstens darauf beschränken müssen, einen Wunsch auszusprechen. Meine Ansicht — ich habe das an anderer Stelle auch schon ausgeführt — ist die: der Kantortitel ist eine Belohnung für kirchliche Leistungen.

(Sehr wahr!)

Es wird nun und nimmermehr vorkommen, daß ein Nebenschullehrer, mag er noch so ausgezeichnete Gesangsstunden geben und seinen Gesangverein noch so hoch bringen, zum Kantor ernannt wird. Ein einziges Mal — das ist kurz nach dem Amtsantritt des jetzigen Herrn Kultusministers gewesen — erging eine Verordnung, der und der habe das Prädikat Kantor bekommen, an die Kirchen- und Bezirksschulinspektion gleichzeitig auf einem und demselben Bogen, und danach auch haben die beiden Inspektionen das dem Prädizierten, sowie dem Kirchen- und dem Schulvorstande mitgeteilt. Ich weiß nicht, ob es möglich sein wird, hierin Wandel zu schaffen. Das, daß der Betreffende „Herr Fischer“ genannt wird oder „Herr Schulze“, ist nicht so schlimm, das passiert mir sehr oft;

(Heiterkeit.)

ich bin froh, wenn sie nicht geradezu sagen: „Guten Morgen, Herr Fischer!“

(Heiterkeit.)

Als ich noch jünger war, hat mich das chokiert; dann habe ich nachgedacht und gefunden: es ist vielleicht auch ein Beweis, daß die Leute sich darum kümmern, wie ich mit dem Familiennamen heiße;

(Heiterkeit.)

sie haben also eine besondere Teilnahme für dich und deine Person.

(Heiterkeit.)

Nun möchte ich mich noch mit einigen Worten an den Herrn Konsynodalen Philipp wenden. Er hat bemängelt, daß die Instruktionen oder Dienstanweisungen für die Kirchschullehrer manches enthielten, was nicht recht ihrer Würde entspräche, was die Herren verletzen könnte, wonach denselben zu wenig zugetraut würde an Gewissenhaftigkeit, Taktgefühl 2c. Meine Herren, unnötig ist es wirklich nicht nach meinen Erfahrungen. Ich schätze die Kirchschullehrer sehr hoch. Ich spreche auch nicht aus meiner Ephorie. Aber ich habe so manches gehört. Es könnte nichts schaden, wenn ausdrücklich in der Dienstanweisung gesagt würde, wenn er die Predigt zu lesen habe, solle er keine hellen Hosen tragen, oder er solle die Orgel schonen u. a. Meine Herren, es kommt vor, daß ein Kirchschullehrer eine neue oder schwache Orgel in den Ferien Seminaristen überläßt und sie da spielen läßt. Es ist da nötig, daß ausdrücklich gesagt wird: ohne Ge-

nehmigung darf er das nicht. Es kommt sogar vor, daß er nicht einmal dabei ist und die Seminaristen dann machen können, was sie wollen. Sie ziehen Mixtur und alles mögliche, und Mixturen sind unter Umständen gefährlich.

(Heiterkeit.)

Aber ich möchte dem Herrn Konsynodalen Philipp auch entgegenhalten, daß wir Geistlichen in gleicher Verdammnis mit den Kirchschullehrern sind. Lesen Sie die „Anweisung für das liturgische Handeln" in der neuen Auflage der Agende! Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident gestattet, daß ich es vorlese; ich hab's nicht auswendig gelernt.

(Heiterkeit.)

„In der Sakristei, die stets den Charakter des sacrum tragen soll, bereitet sich der Geistliche zum heiligen Dienst innerlich und äußerlich. Das stille Gebet, das man von jedem Gemeindeglied beim Eintritt in die Kirche erwartet, soll erst recht dem Geistlichen das erste Anliegen im Gotteshause sein. Zur äußerlichen Rüstung gehört die sorgfältige Prüfung, ob der Ornat untadelig und das decorum vom Haupt bis zu den Füßen gewahrt ist, ob in Agende und Perikopenbuch durch geeignete Bänder die betreffenden Stellen so eingezeichnet sind, daß ein ängstliches Herumblättern am Altar vermieden werde, und ob man mit Eingangsspruch und Altargebet, die mit Bedacht auszuwählen sind, auch in Bezug auf ihre Gesangsart vertraut ist."

Das ist nur der Anfang dieser Anweisung. Meine Herren, ich habe darin nichts Verletzendes gefunden;

(Sehr richtig!)

ich habe mich sogar gefreut nach Wahrnehmungen, die ich bei Kirchenvisitationen schon gemacht habe, daß das nun ausdrücklich einmal den Geistlichen in die Hände gegeben ist.

(Sehr richtig!)

Ich bin auch für mich selbst sehr dankbar gewesen und bin veranlaßt worden nachzudenken, ob ich nicht selbst da und dort es habe fehlen lassen. Es gibt Leute in beiden Ständen, nicht bloß junge, denen geht wirklich das Taktgefühl, das Gefühl für das, was passend und unpassend, was decorum und was störend ist, wenn's auch nicht gerade häßlich ist, mehr oder weniger ab. Ich kann mich nicht dafür erwärmen, daß wir Ephoren, wenn wir die Instruktionen für die Kirchschullehrer prüfen, danach nicht fragen sollen, ob solche Dinge mit darin stehen. Die Kirchschullehrer sind faktisch, so hoch ich sie achte, in diesem Punkte nicht weiter und gebildeter als wir Geistlichen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Herr Pfarrer Segnitz!

Pfarrer **Segnitz:** Meine hochverehrten Herren! Ich möchte mir gestatten, zunächst den Herrn Konsynodalen Philipp darauf hinzuweisen, daß die Kirchschullehrer das Recht haben, den niederen Kirchendienst von sich abzuweisen, daß also die Kuriosa, die er aufgeführt hat, doch gegenwärtig wohl noch in ganz verschwindend wenigen Dienstanweisungen der Kirchschullehrer sich finden dürften.

Was mir aber am Herzen liegt, ist etwas anderes. Wir sind in Gefahr, daß unsere evangelische Landeskirche in nicht ferner Zeit nicht mehr genug Kirchschullehrer, d. h. Kandidaten für das Kirchschulamt haben wird. Die Seminarlehrer und die Seminaristen klagen beiderseitig über große Überbürdung, und zwar durch die musikalischen Leistungen, die ihnen auferlegt werden. Ja, meine Herren, wollen wir denn, daß auf den Seminaren lediglich Künstler ausgebildet werden? Wir wollen einfache, schlichte Kirchschullehrer haben, die ihren Choral und ihr Vorspiel zur Erbauung der Gemeinde spielen können. Statt dessen kommen die Lehrer in der Musik in den Seminaren mit dem Anspruche, daß nur die musikalisch ganz besonders begabten jungen Leute ferner am musikalischen Unterrichte teilnehmen sollen. Fragen Sie z. B. unsere Seminaristen! Denen wird das Leben so lange schwer gemacht, bis sie kommen und bitten, sie möchten vom musikalischen Unterrichte dispensiert werden. Das wäre doch ganz wunderbar, daß z. B. am Seminar in Oschatz ganz außerordentlich wenige sich finden, die noch imstande sind, das musikalische Pensum des Seminars zu lösen, daß aber z. B. im Seminar zu Auerbach eine vierfach größere Zahl vorhanden ist. Im Gebirge wachsen auch nicht die Genies wie Pilze. Also ich denke, es liegt im Interesse unserer Landeskirche, daß die Ansprüche an die musikalische Bildung nicht zu hoch gestellt werden. Das ist doch ein ganz abnormer Zustand, wenn heutigentags in einer größeren Gemeinde, wo noch vier bis fünf andere Lehrer vorhanden sind, für den Kirchschullehrer, wenn er krank wird, kein Stellvertreter sich findet.

Darum, meine verehrten Herren, möchte ich doch bitten, daß das hohe Landeskonsistorium sich dafür verwendet, daß nicht eine künstlerische Ausbildung der Musik im Seminar verlangt wird. Die großen Städte, die etwa Nutzen davon haben würden, greifen gar nicht zu solchen Leuten, die auf dem Seminar vorgebildet sind, sondern verlangen auf dem Konservatorium ausgebildete Musiker.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimer Kirchenrat Professor D. Heinrici.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Was ich sagen wollte, ist durch den Fortgang der Debatte eigentlich erledigt worden. Herr Superintendent Meyer hat uns auf die sehr wichtigen Fragen des inneren Lebens hingewiesen, die heute jedes Theologenherz bewegen. Wir haben ja für den Bericht in Aussicht genommen — und die hohe Synode hat diese Teilung gebilligt —, die inneren und die äußeren Fragen möglichst auseinanderzuhalten. Natürlich geht das nicht so, wie man mit der Schere Tuch zerschneiden kann.

Ich enthalte mich, weiter einzugehen auf die Ausführungen des Herrn Synodalen Meyer. Ich habe sie mit etwas geteilten Empfindungen angehört, geteilt deshalb, weil ich einerseits die Empfindung jenes Kandidaten aus Reuters Stromtid hatte, der die Predigt hören mußte, die er selbst halten wollte: „Dat's mine Predigt." Andererseits habe ich sehr viel Sympathie mit dem schönen Optimismus, welcher aus den Worten des Herrn Synodalen uns entgegenstrahlte. Allerdings teile ich denselben nicht ganz. Ich habe doch die Überzeugung, daß auch bei den jetzigen theologischen Bewegungen es sich handelt um den Kampf prinzipiell entgegengesetzter Weltanschauungen,

(Sehr richtig!)

und wir haben alle Ursache, uns das nicht zu verhehlen, so sehr ich die Hoffnung auf eine Entwickelung zum Positiven auch da, wo prinzipielle Gegensätze bestehen, festhalten möchte.

Aber gestatten Sie mir, wenn ich die Ehre haben werde, meinen Bericht mitzuteilen, auf diese Frage noch einmal zurückzukommen!

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Schuldirektor Philipp.

Schuldirektor **Philipp:** Meine sehr geehrten Herren! Herr Konsynodale Segnitz ist zunächst im Irrtum, wenn er der Meinung ist, daß der Kirchschullehrer das Recht hat, niedere Kirchendienste überhaupt abzulehnen. Es ist das Gesetz ja selbst hier im Berichte angezogen. Der Kirchschullehrer hat nach dem Gesetze nur das Recht, den Glöcknerdienst und das damit verbundene Uhraufziehen abzulehnen. Aber für alle übrigen Kirchendienste, die sonst noch von ihm verlangt werden können und in den Instruktionen auch teilweise verlangt werden, steht ihm das Ablehnungsrecht nicht zu.

Herr Konsynodale Fischer hat die Instruktionen der Kirchschullehrer und die Ratschläge, die in der Liturgie erteilt sind, miteinander verglichen. Das sind tatsächlich zwei ganz verschiedene Dinge. Das sind Ratschläge, und hier ist eine entschiedene Dienstanweisung, auf der unbedingt bestanden werden kann. Und es sind in den Instruktionen — ich denke an jenen Paragraphen: der Kirchschullehrer hat das Liederbuch selbst abzuholen, wenn es der Geistliche wünscht — tatsächlich Bestimmungen, die lediglich eine gewisse Willkür bedeuten, denn es geht daraus hervor: notwendig ist es nicht, daß er das Liederbuch selbst abholt.

Aber ich will mich über diese Einzelheiten hier nicht weiter verbreiten. Ich halte es für durchaus wünschenswert, daß diese Instruktionen — und das hohe Landeskonsistorium hat es zugegeben, daß tatsächlich unzeitgemäße Bestimmungen sich in den Instruktionen befinden — einer Revision unterzogen werden, und schließe mich dem Herrn Berichterstatter an und richte an das hohe Landeskonsistorium diese Bitte erneut.

Präsident: Das Wort hat Herr Präsident von Zahn.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Um auf die letzte und einige sonst im Laufe der Debatte an das Konsistorium gerichtete Anfragen Antwort zu geben, bitte ich, einige Bemerkungen machen zu dürfen.

Was die letzte Frage anlangt, so möchte ich bemerken, daß, wenn ich nicht falsch gehört habe, der Herr Redner den ersten Grund, auf welchen das Landeskonsistorium seine ablehnende Haltung gegenüber der Petition gestützt hatte, uns nicht gegeben hat. Das Konsistorium sagte, es sind ihm bisher über diese Instruktionen von keiner Seite Klagen gekommen. Nun ist das Konsistorium nicht der Meinung, gleich das erstemal, wenn so eine Anregung an dasselbe kommt, sofort mit Generalverordnungen durch das ganze Land vorzugehen und allgemeine Enqueten zu veranstalten.

(Sehr richtig!)

Es wird dadurch den Behörden oft viel unnütze Arbeit gemacht.

(Sehr richtig!)

Wir haben also anerkannt, daß nach den Beispielen, die mit vorlagen, hier und da Ungeeignetes noch in den Instruktionen stehen könnte. Wir haben aber geglaubt, daß wir zunächst die Bittsteller darauf verweisen könnten, es sei Sache der Beteiligten, ihrerseits auf dem Instanzenwege eine Änderung zu beantragen, und für diese Anweisung haben wir auch die Zustimmung des Kultusministeriums erlangt als der obersten Schulbehörde, bei der doch auch angenommen werden kann, daß sie die Interessen ihrer Lehrer, soweit es sich eben auch darum handelt, ihnen Ungebührliches nicht zuzumuten, aus-

reichend wahren wird. Ich glaube auch, nach dem Gange der Verhandlung wird kaum für das Landeskonsistorium Veranlassung gegeben sein, eine solche generelle Revision aller Kirchschulinstruktionen anzuordnen.

(Sehr richtig!)

Es hat weiter der Herr Kirchenrat Schmidt die Hoffnung ausgesprochen, das Landeskonsistorium werde die sog. Auspfarrungsgrundsätze vom Jahre 1886, die damals bekanntlich mit der Synode vereinbart sind, einer Revision unterziehen, und hat darauf hingewiesen, daß es der Auspfarrung sehr abträglich sei, daß die Ausgepfarrten noch für verpflichtet erklärt seien, zu den Schulden der bisherigen gemeinsamen Kirchengemeinde beizutragen. Er hat das illustriert damit, daß, wenn eine Gemeinde eine Leichenhalle hat bauen müssen, es unbillig sei, ihr zuzumuten, auch nach der Auspfarrung die Kosten für diese Leichenhalle mit zu bezahlen, obwohl sie keinen Nutzen davon hat. Ich möchte in dieser Beziehung auf die Bestimmungen in der Verordnung von 1886 hinweisen, wonach es heißt:

„Hatte die vereinigte Kirchengemeinde zur Zeit ihrer Trennung noch Schulden abzuzahlen, so bleiben die Ausscheidenden in der Regel zur Fortentrichtung ihres bisherigen Beitrags zu deren Tilgung und Verzinsung, beziehentlich Gewährung einer Abfindungssumme gehalten."

Diese Bestimmung ist unbedingt notwendig, denn durch die Auspfarrung eines Teiles der Gemeinde wird der Schuldner ein anderer, und die Gläubiger können verlangen, daß ihnen nicht ein Teil der Steuerkraft ihres bisherigen Schuldners einfach entzogen wird. Es ist also aus den privatrechtlichen Verpflichtungen abzuleiten, daß auch für die Auszupfarrenden zunächst die Verpflichtung zur anteiligen Schuldentilgung erhalten bleibt. Es ist aber weiter gesagt in dieser Verordnung — das scheint Herr Kirchenrat Schmidt nicht genügend beachtet zu haben —:

„Es ist jedoch die Verhandlung wegen Ausgleichung der gegenseitigen Interessen auf Regulirung dieser Schulden zu erstrecken und hierbei nach Befinden der Zweck der aufgenommenen Darlehne zu berücksichtigen."

Das ist gerade der Fall, den Herr Kirchenrat Schmidt erwähnte, daß also der Gegenstand, der mit Hilfe der aufgenommenen Darlehen hergestellt worden ist, allein der Muttergemeinde bleibt, daß in solchen Fällen eine Verhandlung angestrebt werden soll durch die Kircheninspektion, und ich kann nur versichern, daß in solchen Fällen sehr viele solche Vereinbarungen getroffen worden sind, wonach auszupfarrende Gemeinden entlastet werden.

Es hat weiter in einer gewiß sehr sympathisch berührenden Weise der Herr Synodale Meister sich wieder für die Zuerkennung des Kantortitels an alle Kirchschullehrer ausgesprochen und hat u. a. auch darauf hingewiesen, daß heutzutage Titel- und Rangsucht sehr im Schwange gehe. Ich weiß nicht, ob es Aufgabe der Kirche ist, ihrerseits dem Beispiele zu folgen und auch nun alle Kirchendiener mit Titel und Rangerhöhung auszuzeichnen. Bisher ist, wie schon gesagt, der Kantortitel verliehen worden als Anerkennung für langjährige treue Dienste für die Kirche, und es ist — ich kann das versichern — ziemlich reichlich dieses Verfahren zur Anwendung gekommen. Es vergeht fast kein Tag, wo nicht im Konsistorium ein Antrag vorliegt, der Zuerteilung des Kantorentitels zuzustimmen.

Was die Frage anlangt, die der Herr Synodale Segnitz berührt hat, den drohenden Mangel an einem Nachwuchs für Kirchschullehrer, so ist dies eine Sorge, deren hohe Bedeutung das Landeskonsistorium voll anerkennt und die es vielfach schon seit Jahren veranlaßt hat, auf Abhilfemaßregeln namentlich nach der Richtung hin Bedacht zu nehmen, ob die Art des Musikunterrichts auf den Seminaren und die dort jetzt zu stellenden Anforderungen etwa ein Mittel bieten würden, in dieser Beziehung die größere Ergiebigkeit der Seminarbildung für den Dienst als Kirchschullehrer zu steigern. Das Konsistorium wird diese Sache auch weiterhin im Auge behalten und ist dankbar für die geschehenen Anregungen.

Anderes ist ja durch den Verlauf der Debatte bereits zur Widerlegung gekommen, und ich habe dazu jetzt nichts weiter zu bemerken.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Kirchenrat Schmidt.

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Die Bestimmung in den Auspfarrungsgrundsätzen ist mir wohl bekannt gewesen, aber es kommt doch da ein doppelter Fall vor, einmal daß die Muttergemeinde eine sich auspfarrende Gemeinde gern und nach Kräften unterstützt, aber ebenso auch der entgegengesetzte Fall; und wenn das letztere der Fall ist, dann ist die ausgepfarrte Gemeinde noch gebunden, auch Schulden etwas weiter zu tilgen für etwas, was lediglich der Muttergemeinde zugute kommt. Ich habe geglaubt, diesen Wunsch wenigstens aussprechen zu dürfen.

Und dann wollte ich mir doch gestatten, als alter Seminarlehrer, der sechs Jahre lang an zwei Seminarien des Landes tätig gewesen ist und jetzt seit über drei Jahrzehnten in sehr nahen Beziehungen zu dem Seminar

in der Stadt seiner Wirksamkeit steht, eine Lanze zu brechen für den Musikunterricht auf den Seminarien. Auf der einen Seite wird gesagt: es ist ein Mangel an Kirchschullehrern vorhanden, auf der anderen Seite aber ist, wie es scheint, der Wunsch rege geworden, daß der Musikunterricht noch mehr beschränkt werde. Es ist auf den Seminarien jetzt eigentlich jedes einzelne Fach durch Männer vertreten, welche sich in diesem Fache gerade speziell Kenntnisse erworben haben, durch Spezialisten, und die übrigen Seminarlehrer halten sehr darauf, daß dem Musiklehrer nicht eine allzu große Zeit überlassen wird. Den Musikunterricht aber noch mehr zu beschränken, dafür könnte ich nach meiner doch ziemlich genauen Kenntnis der Seminarien mich nicht erwärmen. Der Musikunterricht ist etwas, was bei dem kolossalen Stoffe, den die Seminarien in verhältnismäßig kurzer Zeit zu bewältigen haben, den Schülern eine Erholung bietet, und es würde schmerzlich von ihnen vermißt werden, wenn ihnen diese Erholung irgendwie noch weiter beschränkt würde. Es bestehen auf den Seminarien Gesangvereine, wie auch auf den Gymnasien und Realgymnasien, denen es eine Lust ist, sich mit der edlen Kunst der Musica zu beschäftigen, und wenn wir die von diesen veranstalteten Aufführungen vermissen sollten, so würde uns sehr viel fehlen. Es ist sehr leicht gesagt: hier sollten nicht Virtuosen gebildet werden. Die Kunst ist etwas, was nicht angelernt werden kann, sondern mit dem Menschen geboren wird. Also Virtuosen werden im Seminar nicht gebildet. Aber stets werden es einzelne Schüler sein, die auf irgend einem Instrument, Orgel, Klavier oder Violine, Hervorragendes leisten. Denen wird natürlich Gelegenheit geboten, diese in ihnen schlummernden Talente weiter zu vervollkommnen. Aber was von solchen einzelnen bevorzugten Geistern gilt, die auf Seminarien unterrichtet werden, gilt doch nicht von dem Musikunterrichte als solchem. Im großen und ganzen hält sich dieser in sehr bescheidenen Grenzen und Schranken, und nach meiner festen Überzeugung kann er nicht noch weiter beschränkt werden. Es würde dann dem Kirchschullehrer diejenige Bildung abgehen, welche nötig ist, um das Orgelwerk richtig zu handhaben. Es ist sehr leicht gesagt, man solle nicht zu tief eingehen. Auf der anderen Seite aber wird doch verlangt, daß ein Organist und Kirchschullehrer auf der Orgel schöne, gute und edle Präludien spielen kann. Das kann nur einer lernen, der sich für Musik besonders interessiert hat, das kann ihm der Musiklehrer nicht in der Zeit von wenigen Stunden beibringen. Es wird also auch für den einfachen Kirchschuldienst in unseren Landgemeinden immer darauf ankommen, daß der Kirchschullehrer so weit musikalisch gebildet ist, daß er die Orgel richtig beherrscht. Es ist jetzt die Freude darüber ausgesprochen worden, daß sich auch kleine Gemeinden neue Orgelwerke an Stelle der aus vergangenen Jahrhunderten stammenden veralteten anschaffen. Was nützt ihnen aber die neue Orgel, wenn sie nicht einen Organisten haben, der sie richtig behandeln kann und der im Gottesdienst die Freude an dem Besitze dieser Orgel in der Gemeinde weckt? Seitdem Luther in der Vorrede zum „Deutschen Gesangbüchlein" geschrieben hat, „er wollt' alle Künst', sonderlich die heilige Musicam gern sehen im Dienste des Herrn, der sie gegeben und geschaffen hat", seitdem wollen wir froh sein, daß in unseren Seminarien neben vielem anderen, was gepflegt wird, auch dieser edlen Kunst eine Stätte bereitet wird, und ich will wünschen, daß es nicht allzusehr beschränkt wird; denn das, was in rebus musicis dort geleistet wird, kommt im letzten Grunde der Kirche zugute und dient dazu, unseren Kirchengemeinden ihre Gottesdienste wert und teuer zu machen.

(Bravo!)

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet.

Wir gehen zu VII über. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Der Abschnitt über das Ephoralamt gäbe nun eigentlich eine schöne Gelegenheit, auch einmal die Herren Ephoren gehörig ins Gebet zu nehmen.

(Heiterkeit.)

Man könnte sie etwa fragen: Hütet ihr euch denn alle wirklich immer vor Bureaukratismus und Schematismus? Man könnte sie bitten: Kommt doch nicht bei jeder Gelegenheit gleich mit dem dicken Codex und eueren alten Missiven, sondern laßt den Amtsbrüdern etwas Bewegungsfreiheit innerhalb des gesetzlichen Rahmens! Fürchtet auch nicht, daß, wenn einmal ein junger Theologe, der mit glühendem Eifer ins Amt kommt und glaubt, in einem halben Jahre die ganze Gemeinde reformieren zu können, nun schon eine Gefahr für das Reich Gottes vorhanden wäre! Ja, da könnte man mancherlei den Herren Ephoren ans Herz legen, wenn wir nur Zeit dazu hätten und wenn ich nicht selber einer wäre!

(Heiterkeit.)

Darum gehe ich lieber zu unseren Kirchenvorständen über. Meine Herren, unsere Kirchenvorstände sind uns gottlob so treue und unentbehrliche Helfer, daß man sich

manchmal fragen muß: Wie mag das nur eigentlich früher gegangen sein, ehe es Kirchenvorstände gab?

(Sehr richtig!)

Wenn aber immer über die zu geringe Beteiligung bei der Kirchenvorstandswahl zu klagen ist, so möchte ich doch einmal neben den oft genannten Gründen auf einen Grund hinweisen, der allerdings manchen abhält, das Kirchenvorstandsamt als ein erstrebenswertes anzusehen, und das ist: die Stellung mancher politischen Gemeindevertretung zum Kirchenvorstande.

Meine Herren, es kann wirklich nicht dankbar genug anerkannt werden, daß nicht bloß unsere Städte, sondern viele Gemeinden in unserem Lande für die Entwickelung unseres kirchlichen Lebens große Opfer bringen und daß dabei die Verhandlungen im Geiste des Friedens geführt werden. Es kann aber doch auch nicht verschwiegen werden, daß in Stadt- und Landgemeinden auch einmal Reibungen durch Mißverständnisse zwischen Kirchenvorstand und politischer Gemeindevertretung vorkommen, durchaus nicht etwa aus Übelwollen, sondern nur, weil man sich über die gegenseitige Kompetenz nicht einigen konnte. Nun hat unser hohes Landeskonsistorium bei den bisherigen Streitfragen eine Anzahl klärender Entscheidungen und Verordnungen ergehen lassen, die aber vielleicht nicht allgemein bekannt sind. Auch haben die Herren Staatsminister in Evangelicis eine hochbedeutsame Entscheidung unter dem 15. Mai 1905 ergehen lassen, die in Fischers Zeitschrift im Bande XXIX S. 248 abgedruckt ist und klare, unmißverständliche Grundsätze aufstellt, durch welche eine Anzahl von Differenzpunkten aus dem Wege geräumt werden. Allein, weil diese Entscheidung an eine Dorfgemeinde gerichtet ist, glaubt man vielfach, daß sie auf Stadtgemeinden gar keine Anwendung finden könne, obgleich in der Entscheidung selbst nichts zu finden ist, was diese Beschränkung zuließe. Darum gestattet sich Ihr Ausschuß, an das hohe Kirchenregiment die Anfrage zu richten, ob die Grundsätze, die in dieser Entscheidung ausgesprochen sind, wirklich nur auf Dorfgemeinden Bezug haben oder auch auf Stadtgemeinden. Wir fügen sodann die Bitte hinzu: das hohe Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wolle doch einmal erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, in klarer, übersichtlicher Weise alles zusammenzufassen, was über die Stellung des Kirchenvorstandes zur politischen Gemeindevertretung, zum Patron, eventuell auch zum weltlichen Mitglied der Kircheninspektion zu sagen ist. Meine Herren, es wäre ein großes Verdienst der jetzt tagenden Landessynode, wenn sie volle Klarheit auf diesem Gebiete schaffte, damit Frieden und Eintracht zwischen den Körperschaften befördert und gepflegt werde zum Wohle von Kirche und Gemeinde!

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort Herrn Synodalen von Spörcken.

Kammerherr Freiherr **von Spörcken:** Meine hochverehrten Herren! Ich möchte den Abschnitt VII nicht vorübergehen lassen, ohne den Diakonissenanstalten unseres Landes für die ausgezeichnete Ausbildung unserer Schwestern zu danken. Überall da, wo unsere Schwestern in der Krankenpflege tätig sind, leisten sie nur Vorzügliches, sei es in Krankenhäusern, sei es in der Gemeindediakonie, und zeichnen sich durch große Treue und durch Umsicht, ja ich möchte sagen, durch oft aufopfernde Pflege der Kranken aus. Deshalb glaube ich im Sinne der hohen Synode zu handeln, wenn ich den Dank und die volle Anerkennung für die Ausbildung und die Tätigkeit der Schwestern hier zum Ausdruck bringe und den Wunsch hinzufüge, daß die Krankenpflege auf dem Lande sich auch fernerhin noch weiter entwickeln möge.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter zur Nachholung!

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Meine Herren, ich muß doch noch hinzufügen, daß bei der Besprechung der Kirchenvisitation in unserem Ausschusse der Wunsch ausgesprochen worden ist, die Herren Ephoren möchten doch öfter von ihrem Rechte Gebrauch machen und unangemeldet Visitation halten. Auch möchten die Herren Ephoren auf Instandhaltung der Pfarrhäuser recht bedacht sein und dadurch den Geistlichen manchen Ärger ersparen!

Das sind die beiden Aufträge, die mir geworden sind.

Präsident: Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Zum „Ephoralamt" möchte ich mir eine Bitte an das hohe Kirchenregiment erlauben.

Ich will nicht von den Ephoralgehalten sprechen, sondern von den Dienstaufwandentschädigungen. Unsere Ephoren bekommen Dienstaufwandentschädigungen im Betrage von 1000 bis allerhöchstens 1800 M., im Durchschnitt wohl so 1300, 1400 M., höchstens 1500 M. Dafür müssen sie einen Expedienten anstellen und die ganze Expedition unterhalten, d. h. Papier und Porti, Reisen — wenigstens zum größten Teile —, Heizung, Beleuchtung, Reinigung. Das kann von dieser Summe wirklich nicht beschafft werden. Es muß uns daran liegen, daß unsere Ephoren einen tüchtigen Expedienten

haben. Das kann nicht ein ganz junger Mann sein, den man vielleicht mit 800, 900, höchstens 1000 M. besoldet. Die Ephoralexpedienten haben auch so viel Kassen unter sich. Man soll niemand in Versuchung führen! Es ist öfter vorgekommen im Laufe der Jahrzehnte — ich könnte Fälle nennen —, wo es vielleicht mit an dem mageren Expeditionsgehalte gelegen hat, daß Unterschlagungen vorgekommen sind, durch die dann unsere Superintendenten haben geschädigt werden müssen. Da muß also mancher Superintendent von seinem Ephoralgehalte, das auch nicht übermäßig hoch ist, noch einen Zuschuß nehmen, um die Expedition in der rechten Ordnung zu erhalten. Das wäre also der eine Wunsch: ob es denn nicht möglich wäre, unsere Königlichen Superintendenten — sie sind doch Staatsbeamte — etwas besser zu stellen.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Eisenbahnfahrten. Wäre es denn nicht möglich, durch Vernehmung mit dem Königl. Finanzministerium, unseren Superintendenten im Bereiche ihres Bezirks freie Eisenbahnfahrt zu schaffen? Unsere Amtshauptleute haben sie, unsere Bezirksschulinspektoren bekommen ihre Eisenbahnfahrtauslagen ersetzt, und zwar nach der I. Klasse. Ich bin ja persönlich der Meinung, daß man auch II. Klasse noch ganz anständig fahren kann,

(Heiterkeit.)

aber man könnte doch fragen, ob es einen guten Eindruck macht, wenn beispielsweise bei einer Kircheneinweihung der Amtshauptmann und der dazu eingeladene Bezirksschulinspektor I. Klasse fahren und der Superintendent, der dort das Zentrum zu bilden hat, II. Klasse. Man kann natürlich sagen: „Der Superintendent mag I. Klasse fahren!" Ja, dazu langt's eben nicht, und unsere Superintendenten möchten doch so gestellt werden nach außen hin, daß sie diesen Verpflichtungen besser nachkommen können.

Ich habe keineswegs die Absicht, in einen Antrag auszulaufen. Ich wollte bloß die Bitte vor das hohe Landeskonsistorium gebracht haben und möchte bloß noch bemerken, daß der Wunsch, das zur Sprache zu bringen, mir nicht von Superintendenten eingeflüstert worden ist, sondern daß ich das schon vor fünf Jahren aus eigener Initiative vor die hohe Synode habe bringen wollen.

Präsident: Herr Synodale Pfarrer Reichel!

Pfarrer **Reichel:** Hochgeehrte Herren! Auf Seite 143 des Berichtes ist einer Hausvätervereinigung gedacht, der ich seit ihrer Begründung sehr nahe stehe. Diese Hausvätervereinigung hat schon manches Gute gewirkt zur Hebung des kirchlichen Lebens und zur Förderung des evangelischen Glaubens in den beiden Gemeinden. Ich möchte mir deshalb gestatten, über sie einige Worte zu sagen und die Begründung solcher Hausvätervereinigungen, ob unter diesem oder einem anderen Namen, ist gleichgültig, aber jedenfalls die Begründung solcher Hausvätervereinigungen mit einigen Worten zu empfehlen.

Die Klage, daß ein großer Teil unserer Männerwelt der Kirche und dem kirchlichen Leben gleichgültig und teilnahmlos gegenübersteht, ist eine weitverbreitete. Wird doch auch im Berichte auf Seite 143 festgestellt, daß bei den so wichtigen Kirchenvorstandswahlen meist eine nur geringe oder, wie im Berichte steht, meist nur eine bedauerlich geringe Beteiligung stattgefunden hat. Dieser Mangel von Interesse am kirchlichen Leben ist ja zweifellos auch auf die gegenwärtig herrschende Zeitströmung zurückzuführen. Aber es fragt sich doch, ob nicht auch kirchlicherseits manches versäumt worden ist und ob nicht manches geschehen könnte und geschehen sollte, um diesen großen Übelstand, den wir in den Großstadtgemeinden ganz besonders empfinden, zu heben. Und es dürfte da wohl kaum ernstlich zu bestreiten sein, daß ein sehr wichtiger Grund auch darin liegt, daß unsere Männer in bezug auf kirchliche Dinge und kirchliches Leben zum Teil sehr wenig unterrichtet sind. Es sind wohl Tausende und Abertausende — und ich glaube, es darf das ruhig ausgesprochen werden —, die von der Bedeutung z. B. der gegenwärtig tagenden Landessynode nur sehr wenig Kenntnis haben, ebenso wenig von den Aufgaben des Kirchenvorstandes oder der kirchlichen Behörden, vom kirchlichen Leben ihrer Gemeinde. Wie soll nun jemand Interesse an etwas haben, was er nur sehr wenig kennt? Vielleicht ist im Konfirmandenunterrichte einmal über diese Dinge gesprochen worden, aber das ist doch damals kaum richtig verstanden worden. Oder es ist vielleicht in kirchlichen Jahresberichten diese oder jene Frage berührt worden. Aber auch wenn jemand diese Berichte recht fleißig studiert, so bleibt noch eine Menge Fragen offen, über die er keine Aufklärung findet. Da sind diese Hausvätervereinigungen — ihr Wert springt ohne weiteres ins Auge — geeignet, das kirchliche Interesse wieder zu wecken und zu erhalten.

Ich weise dann auch, hochverehrte Herren, auf die sog. brennenden kirchlichen Fragen hin, die oft die Gemüter unserer Gemeinden im ganzen Lande aufs tiefste bewegen und die der Geistliche in der Predigt doch höchstens andeutungsweise mit berühren kann. Ich weise z. B. hin auf den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen, wie er uns im Deutsch-evangelischen

Kirchenausschusse heute dargestellt wird; ich weise hin auf die Frage der Aufhebung oder Beibehaltung des Epiphaniasfestes, die Frage der Feuerbestattung, die Abendmahlskelchfrage, die geistliche Ortsschulaufsicht und viele andere wichtige Fragen, die unsere Gemeindeglieder berühren. Diese Fragen werden doch in allen öffentlichen Tageszeitungen immer und immer wieder behandelt, und zwar nicht bloß von solchen Zeitungen, in deren Redaktionen kirchlich und christlich gesinnte Männer sitzen, sondern auch von allen anderen, in denen das nicht der Fall ist. Aber durch ihre Geistlichen oder sonst berufene Vertreter erfahren die Gemeindeglieder über diese so wichtigen Fragen, die mit dem Wohl und Wehe der Kirche aufs engste zusammenhängen, nichts oder nur selten etwas. Da springt der Wert einer solchen Hausvätervereinigung — und ich rede wiederum aus der Erfahrung, die wir mit der Hausvätervereinigung gemacht haben, von der im Berichte die Rede ist — ohne weiteres ins Auge.

Ich weise auch noch auf einen wichtigen Punkt hin, der im Berichte wiederholt berührt ist, nämlich auf die Kirchenvorstandswahlen. In den Großstädten werden diese so wichtigen, für die Gemeinden bedeutsamen Wahlen oft von Vereinen in die Hand genommen, die ganz andere Ziele verfolgen als die Hebung kirchlichen Lebens und die nur nebenbei auch die Kirchenvorstandswahlen in die Hand nehmen. Und da geschieht es leicht, daß für diese Wahlen völlig falsche Grundsätze aufgestellt werden, wie z. B. der Grundsatz, den ich selbst in einem Wahlflugblatte gelesen habe:

„Ob ein Kirchenvorsteher kirchlich gesinnt ist, darauf kommt nichts an; die Hauptsache ist, daß er christlich gesinnt ist."

Damit ist also ausgesprochen, daß die fleißige Teilnahme eines Kirchenvorstehers am Besuche der Kirche und am Abendmahl, sowie daß ein Kirchenvorsteher den Gemeindegliedern gerade in dieser kirchlichen Gesinnung und Treue ein rechtes, glänzendes Vorbild zu geben habe, dies alles vollständig belanglos sei. Wenn eine Hausvätervereinigung da ist, so werden zweifellos ganz andere, richtige Grundsätze aufgestellt werden.

Ich will auch noch darauf hinweisen, daß, wenn eine Hausvätervereinigung da ist, der in Großstädten schon oft eingetretene Fall beseitigt ist, daß man in Verlegenheit um geeignete Kandidaten für den Kirchenvorstand ist. Auch wird es nicht mehr notwendig sein, daß bei Kirchenvorstandswahlen durch die Pfarrämter im Amtsblatte eine Menge über das Maß weit hinausgehende Bitten ausgesprochen werden, es solle ja kein Wahlberechtigter vergessen, seinen Namen in die Liste eintragen zu lassen, und es sei der und der Termin der letzte, und nach diesem Termine dürfe sich niemand mehr einzeichnen. Diese Bitten wirken, glaube ich, in der Öffentlichkeit nicht für die Kirchenvorstandswahlen, sondern eher gegen sie. Das wird, meine Herren, wenn eine Hausvätervereinigung da ist, eine Vereinigung von treu kirchlich und christlich gesinnten Männern, verschwinden. Dann werden immer genug geeignete Männer für den Kirchenvorstand vorhanden sein, und die Klage über geringe oder bedauerlich geringe Beteiligung an den Kirchenvorstandswahlen wird mehr und mehr verstummen.

Es ist, hochverehrte Herren, nicht angängig, bei einer bloßen Bemerkung zum Berichte ausführlich die Bedeutung dieser Hausvätervereinigungen darzustellen. Ich möchte bloß aus der Erfahrung noch auf das eine hinweisen, daß durch die Hebung des kirchlichen Interesses zugleich auch das religiöse Leben und Denken ganz unzweifelhaft eine reiche Förderung erfährt. Ich möchte auch sagen, daß jede einzelne dieser Hausvätervereinigungen für sich ein Evangelischer Bund oder ein Gustav Adolf-Verein im kleinen ist und die Bestrebungen dieser das Ganze umfassenden großen Vereine kräftig unterstützt.

Endlich wollte ich noch darauf hinweisen, daß diese Hausvätervereinigungen unserer Meinung nach für die Zukunft eine sehr große Bedeutung haben. Nach Menschengedanken gehen wir auch hinsichtlich der Kirche schweren Zeiten entgegen. Es wird darauf ankommen, daß in diesen kommenden schweren Zeiten eine große Schar von treu kirchlich und christlich gesinnten Männern vorhanden ist. Neulich hat eine politische Partei die Parole ausgegeben, es müßten überall und unverweilt, in den kleinsten Dörfern wenigstens, eine Handvoll treuer Leute gesammelt werden, welche die Ziele und Bestrebungen dieser Partei vertreten. Da muß man sagen: hierin sollte die Kirche von den Kindern der Welt lernen, besonders das eine lernen, daß es nicht bloß draußen im äußerlichen Leben, sondern wie oft auch für das kirchliche Leben gilt und zu bedenken ist, „daß in der Organisation sehr oft das Geheimnis des Erfolges liegt".

Es liegt mir nun vollständig fern, diese Hausvätervereinigungen etwa als das Allheilmittel für die Schäden der Kirche hinzustellen. Ganz und gar nicht. Ich wollte aber aussprechen, daß diese Hausvätervereinigungen ein wichtiges Mittel zur Belebung kirchlichen Sinnes und zur Förderung des evangelischen Glaubens sind. Ich möchte deshalb im Namen dieser Hausvätervereinigungen den Herren Mitsynodalen den Appell mitgeben, mit-

zuhelfen, daß im Lande und besonders in allen Großstadtgemeinden Hausvätervereinigungen — gleichviel, ob unter diesem oder unter einem anderen Namen — zum Wohle unserer Kirche gegründet werden.

(Bravo!)

Präsident: Darf ich vielleicht den Wunsch aussprechen, daß die Herren Redner sich in bezug auf die Ausdehnung ihrer Reden etwas beschränken. Ich weiß nicht, ob die Synode damit einverstanden ist.

(Zustimmung.)

Das Wort hat Herr Kirchenrat Dr. Schmidt.

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Ich werde mich also kurz fassen.

Zu dem Kapitel auf Seite 142 wollte ich nur dem Herrn Referenten Dank aussprechen, daß er die Frage der Stellung der Kirchenvorstände zu den Vertretern der politischen Gemeinden hier angeschnitten hat. Ich werde nicht weiter darauf eingehen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß bei der Beratung über die Abänderungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, wie sie vorgeschlagen worden sind, Gelegenheit gegeben sein wird, darauf etwas genauer einzugehen.

Ich wollte bloß die Bitte aussprechen, daß die Verordnung der Herren Minister in Evangelicis, welche sich über die eben bezeichnete Kompetenz ausspricht, nicht bloß in Abschrift den Superintendenturen, sondern auch vor allem den Vertretungen der politischen Gemeinden zugänglich gemacht werden möchte, nicht bloß durch Aufnahme in die „Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung", sondern auch vielleicht in das Konsistorialverordnungsblatt.

Dann wollte ich mir ein paar Worte erlauben zu dem Kapitel auf Seite 146, Kirchenvisitationen betreffend.

Zunächst die Anfrage, ob denn die Verordnung noch fortbesteht, daß die Kirchenvisitationen auch in den Ephoralstädten abgehalten werden sollen. Es heißt in der betreffenden Verordnung, daß alle acht Jahre der Turnus sich vollenden soll, in welchem in sämtlichen Ephoralstädten Kirchenvisitationen abgehalten werden. Es sind aber, soviel ich nachrechnen kann, bis jetzt nach Ablauf von 15 Jahren in nicht ganz der Hälfte der Ephoralstädte Kirchenvisitationen abgehalten worden. Nach der Verordnung würde demnächst der dritte Turnus zu beginnen haben. Außerdem sind diese Visitationen hauptsächlich in kleineren Städten abgehalten worden, welche Ephoralstädte sind, und solchen gegenüber, die noch gar nicht lange im Ephoralamte gestanden haben. Dies meine Anfrage.

Dann aber wollte ich mir erlauben, da der Herr Referent auch darauf den Finger gelegt hat, aus der Mitte der Versammlung heraus den Wunsch auszusprechen, den ich auch schon in meinen Berichten ausgesprochen habe, es möchte uns nicht bloß das Recht zugesprochen werden, die einzelnen Geistlichen zu hören auch außerhalb des gesetzlichen Turnus der Kirchenvisitationen, sondern es möchte uns das geradezu zur Pflicht gemacht werden. Es gibt keinen Stand, der so wenig einer Kontrolle unterliegt wie der Stand der Geistlichen, zumal auf dem Lande, und wir Superintendenten hören zumal jüngere Geistliche lediglich bei ihrer Antrittspredigt, dann aber in fünf, sechs Jahren nicht wieder, so daß wir ein Urteil über sie eigentlich gar nicht abgeben können. Für die Gemeinden ist eine Kirchenvisitation, drei Wochen vorher angekündigt und mit einer gewissen äußeren Zeremonie in Szene gesetzt, nicht so wertvoll, als wenn sie wissen, daß der Ephorus dann und wann auch hinauskommt und, ohne vorher angemeldet zu sein, einer Predigt und dem Gottesdienste in der Gemeinde beiwohnt. Freilich sind wir auch Pfarrer und haben in der heimatlichen Kirche zu predigen; also wenn wir den gesetzlichen Turnus einhalten sollen und außerdem noch solche Extravisitationen abhalten, so würde unsere Zeit nicht ausreichen. Es wäre wünschenswert, wenn gesagt würde, es sei unsere Pflicht, so und so oft in den Gemeinden zu visitieren, gleichviel, ob nach dem Turnus, der 1862 vorgeschrieben worden ist, oder solche Extravisitationen vorzunehmen. Ich glaube ganz gewiß, daß das auch zum Segen der Kirche und der einzelnen Gemeinden sein wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Superintendent Neumann.

Superintendent **Neumann:** Ich verzichte aufs Wort.

Präsident: Herr Synodale Superintendent Fischer!

Superintendent **Fischer:** Ich verzichte auch.

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Rat Lotichius.

Geheimer Rat **Lotichius:** Der Herr Berichterstatter hat an das Kirchenregiment im Namen des Berichtsausschusses die Anfrage gerichtet, ob die Verordnung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister über die Befugnisse der politischen Gemeinden in bezug auf die kirchlichen Voranschläge vom 15. Mai 1905 bloß für ländliche Verhältnisse oder auch für städtische gilt. Ich wüßte nicht — wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf —, was in dieser Verordnung irgendwie dafür spräche, daß sie nur ländliche Verhältnisse im Auge habe. Sie hat diese zunächst im Auge, weil der Fall aus

einer Landgemeinde kam, in welchem die Herren Minister diese letzte Entscheidung erteilt haben; aber ich kann keinen Grund finden, warum man diese Verordnung auf ländliche Verhältnisse beschränken müßte.

Sodann hat der Herr Berichterstatter angeregt, ob es nicht zweckmäßig sein würde, von seiten des Konsistoriums eine Zusammenstellung der Vorschriften herauszugeben, die das Verhältnis regeln zwischen den Kirchenvorständen und den politischen Gemeindevertretungen einerseits, zwischen den Kirchenvorständen und den Kirchenpatronen andererseits und zwischen den Kirchenvorständen und den weltlichen Mitgliedern der Kircheninspektionen. Nach unserer Auffassung ist das nicht die Aufgabe einer normativen Regelung, solange nicht besonderer Anlaß zum Erlaß neuer Vorschriften besteht, sondern das würde mehr auf das literarische Gebiet gehören und nach unserer Auffassung Gegenstand einer Privatarbeit sein müssen.

Herr Pfarrer Siebenhaar hat Wünsche ausgesprochen in bezug auf den Dienstaufwand der Superintendenten und in bezug auf freie Eisenbahnfahrten für diese. Er wird nicht erwarten, daß diese Anregung heute mit einer bestimmten Zusage oder mit einer bestimmten Ablehnung beantwortet wird. Nur eine kleine Bemerkung möchte ich noch dabei berühren, die im Laufe seiner Worte mit vorkam. Er sprach mit aus, die Superintendenten wären ja Staatsbeamte. Seitens des Kirchenregiments besteht diese Auffassung nicht; wir erachten die Superintendenten nur als im Kirchendienste stehend.

Herr Kirchenrat Dr. Schmidt aus Annaberg hat gefragt, ob es nicht zweckmäßig sein würde, die vorhin schon erwähnte Verordnung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister über das Verhältnis zwischen den Kirchenvorständen und den politischen Gemeinden in bezug auf die kirchlichen Voranschläge, die jetzt bereits den Herren Ephoren abschriftlich zugefertigt und die durch die Fischersche Zeitschrift den weitesten amtlichen Kreisen bekanntgemacht worden ist, auch im Konsistorialverordnungsblatte abdrucken zu lassen, damit sie auch zur Kenntnis der Vertreter der politischen Gemeinden komme. Es scheint mir das gar keine Gewähr zu sein, wenn sie im Konsistorialverordnungsblatte stünde, daß sie dadurch zur Kenntnis der Vertreter der politischen Gemeinden käme. Das Konsistorialverordnungsblatt ist nur für kirchliche Kreise bestimmt und nicht für die Vertreter der politischen Gemeinden. Außerdem würde es wohl einigermaßen auffallen, wenn die schon wiederholt bekanntgemachte Verordnung jetzt, ohne daß ein bestimmter neuer Anlaß auftritt, noch einmal bekanntgemacht würde.

Präsident: Das Wort hat Herr Dr. Vogel.

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, durch die letzten Ausführungen des Herrn Kommissars ist in der Hauptsache das erledigt, was ich vorbringen wollte. Ich wollte vor allen Dingen darauf hinweisen, daß der Herr Referent bereits beim Eingange seiner Ausführungen betont hatte, er werde alle die Fragen weglassen, die noch Gegenstand der Verhandlung bei Besprechung der Petitionen sein würden. Ich bedauere, daß er hierin doch eine Ausnahme gemacht hat. In bezug auf das Verhältnis von Gemeindevertretung und Kirchenvorstand ist eine Eingabe dem Petitionsausschusse überwiesen worden, und dieser hat hierfür einen besonderen Referenten bestellt. Es würde also ein gut Teil der bisherigen heutigen Aussprachen erspart worden sein, wenn der Herr Berichterstatter auch in diesem Punkte seinem durchaus anerkennenswerten Grundsatze Rechnung getragen hätte.

Im übrigen muß auch ich sagen, daß der Ausdruck „Königl. Superintendenten", wenn er im staatsrechtlichen Sinne gemeint sein sollte und nicht etwa nur im poetischen, allerdings nicht zutreffend ist. Wir sind stolz darauf, daß unsere Landeskirche in dieser Hinsicht unbedingt selbständig ist, und wollen uns diese Selbständigkeit auch bewahren. Von diesem Standpunkte aus will es mir, so sehr ich wünsche, daß den Superintendenten die unbedingt notwendigen Auslagen für Expeditionsaufwand u. dergl. voll ersetzt werden, doch sehr fraglich erscheinen, ob der Wunsch, ihnen Freikarten für den Eisenbahnverkehr zu verschaffen, ausführbar ist. Denn auch dieses Verlangen spielt hinüber auf das Gebiet der Staatsfinanzen, und unser jetziger Herr Finanzminister hat mit großer und unbedingt anerkennenswerter Strenge darauf gehalten, daß die Ausgabe von Freikarten eingeschränkt wird. Es ist sogar meines Wissens für verschiedene königliche Beamten, die bisher Freikarten besaßen, die Ausstellung solcher Karten nur noch gegen Erlegung des Betrages seitens der zuständigen Ministerien erfolgt. Wünscht man also überhaupt nach der Hinsicht Änderungen, so wird man gut tun, sich nicht erst an den Staat zu wenden, sondern man wird suchen müssen, die dafür notwendigen Aufwendungen in anderer Weise aus den Mitteln des Kirchenregiments zu beschaffen.

Präsident: Herr Synodale D. Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, ich wollte mir nur erlauben, ein Wort zu sagen zu der Bemerkung des Herrn Synodalen Schmidt, die sich auf die sog. Ephoralkirchenvisitationen bezog, weil seine Anfrage sich doch eigentlich, genau besehen, vorwiegend an meine Person richtete.

Allerdings besteht heute noch zu Recht die Verordnung des Landeskonsistoriums über die Visitationen überhaupt, in der auch Visitationen in den Ephoralstädten vorgeschrieben sind. Lediglich die Geschäftsüberhäufung, unter der alle Glieder des Konsistoriums manchmal seufzen, ist die Ursache gewesen, daß Ephoralkirchenvisitationen, also Visitationen in den Ephoralstädten, bisher nicht so oft gehalten worden sind, als damals bei Erlaß der Verordnung in Aussicht genommen worden war. Aus persönlichen Gründen sind auch manche der Herren Ephoren nicht imstande gewesen, innerhalb ihrer Kreise so oft Visitationen zu halten,

(Heiterkeit. Sehr gut!)

daß der vorgeschriebene Turnus von ihnen hat eingehalten werden können.

(Sehr gut!)

Jedenfalls, sollte ich meinen, hatte der Herr Synodale Schmidt persönliche Veranlassung nicht, sich darüber zu beklagen,

(Heiterkeit.)

daß die betreffende Bestimmung in der Verordnung nicht strikte ausgeführt worden ist, denn in seiner Ephoralstadt ist Visitation durch den ersten Geistlichen der Landeskirche gehalten worden, und, wenn ich nicht ganz irre, ist ihm dann auf diese Visitation ein Bescheid zugegangen, der ihm, seiner Tätigkeit und den kirchlichen Zuständen seiner Ephorie volle Anerkennung zollte, dessen er sich also nur freuen kann.

Präsident: Herr Pfarrer Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Unsere Ephoren führen ein Wappen, da lautet die Umschrift: „Königliche Superintendentur", und meines Wissens wird jeder neue Superintendent im Lande in den Amtsblättern bekannt gemacht: „Se. Majestät der König haben geruht, den und den zu ernennen."

(Widerspruch.)

Präsident: Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich will das letztere gleich entschieden berichtigen. Herr Pfarrer Siebenhaar wird noch niemals eine solche Bekanntmachung gelesen haben, Se. Majestät der König habe einen Geistlichen zum Superintendenten ernannt. Daß die Superintendenten noch von alters her in ihrem Stempel das Wort „Königlich" führen, das ist richtig; ob es vollständig zutrifft, lasse ich dahingestellt. Das Landeskonsistorium hat auch niemals den Titel „Königlich" für sich in Anspruch genommen, weil er nicht zutreffen würde. Und ebensowenig wie die Mitglieder des Landeskonsistoriums Staatsdiener sind, sondern Beamte des Kirchenregiments, nur mit den Rechten und Pflichten eines Staatsdieners, ebensowenig sind die Superintendenten Staatsdiener. Es ist noch nie daran gedacht worden, einen Superintendenten unter das Zivilstaatsdienergesetz zu stellen. Also diese Frage kann ich nach der Richtung hin völlig beruhigend beantworten: sie sind nicht Staatsdiener.

Präsident: Wünscht der Herr Referent noch zu sprechen? — Es ist nicht der Fall.

Wir gehen weiter zu X.

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Betonen möcht' ich noch, daß für die Bedeutung des von Mitgliedern der Synode gegründeten Allgemeinen Kirchenfonds das Verständnis im Lande zu wecken immer noch notwendig ist. Wie man jeder Ephorie ihre Ephoriestiftung von Herzen wünschen möchte, so wünschte ich vor allem, daß jeder mit irdischen Gütern reich gesegnete evangelische Christ Sachsens in seinem Testamente dieses unseres Allgemeinen Kirchenfonds gedächte, wie es der verstorbene Primarius P. Klemm in Zittau, dann ein Ungenannter mit der „Wohlgemeinten Stiftung" und der große Wohltäter Felix getan haben.

Präsident: Ich darf vielleicht gleich daran erinnern, daß die Synode gewohnt gewesen ist, eine Sammlung für den Allgemeinen Kirchenfonds während ihrer Tagung zu veranstalten. Ich denke, wir werden dieser edlen Sitte auch diesmal wieder folgen.

(Beifall.)

Herr Pfarrer Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich möchte noch Punkt X ganz kurz berühren. In Punkt X auf Seite 169 findet sich ganz unten aufgeführt:

„Beihilfen an bedürftige Kirchengemeinden zur Gewährleistung des Stelleneinkommens der Geistlichen und Kirchendiener."

Da sind im Jahre 1903 696 M., 1904 927 M. und 1905 900 M. ausgegeben worden, nur diese geringen Summen! Ich bin vor fünf Jahren Referent in der Gewährleistungssache gewesen. Das Konsistorium hat 10,000 M. meines Wissens in den Staatshaushalt zu bringen gewußt. Im Landtage hat man gemeint, es müßten 30,000 M. eingestellt werden. Es ist ein ganz erfreuliches Zeichen, daß diese Summe so gut wie gar

nicht in Anspruch genommen worden ist. Man möchte hier den Kircheninspektionen ein Kompliment machen, die diese Sache so glücklich eingefädelt haben, und auch den Gemeinden, die die Sachen so wohlmeinend geordnet haben. Ich habe damals am Schlusse gesagt, ich glaubte, wenn der Staat nicht gründlich in seinen Beutel greife, werde nicht viel Gutes herauskommen. Ich freue mich konstatieren zu können, daß ich damals den falschen Propheten gespielt habe.

Präsident: Wir gehen nun über zu Punkt XI.

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Meine Herren, was die Beziehungen zu anderen Landeskirchen anlangt, so hat sich die Teilnahme an der Deutschen evangelischen Kirchenkonferenz zu Eisenach wieder recht segensreich erwiesen. Für uns könnten ja die im Berichte aufgezählten Themen im Notfalle, wenn es die hohe Synode wünschte, Anhaltspunkte geben zu weiteren Besprechungen. Es hat gestern der Herr Konsynodale Meister, um den Siebenhaarschen Ausdruck zu gebrauchen, die Frage nach den Einzelkelchen „angeschnitten". Ich weiß nicht, ob die hohe Synode es wünscht, daß wir über diese Frage, über welche trotz des Frühlingssturmes von Petitionen keine einzige Petition eingegangen ist, in eine Debatte eintreten. Unser Ausschuß hat die Frage eingehend erörtert, fragt aber erst an, ob die hohe Synode ein Eingehen auf die Einzelkelchfrage heute noch wünscht.

(Zurufe: Nein!)

Also dann darf ich wohl weitergehen.

Zum Schlusse nur noch ein Wort freudigen Dankes, daß auch in den Beziehungen zu auswärtigen Kirchengemeinden eine weitherzige Fürsorge geübt worden und manches geschehen ist, was den Ausbau des Reiches Gottes fördern wird! Dahin rechnen wir nun vor allen Dingen, wenn ich auch den Widerspruch einzelner ängstlicher Gemüter kenne, den Deutschen evangelischen Kirchenausschuß, der am 10. November 1903 in Dresden zum ersten Male unter dem Vorsitz Sr. Magnifizenz unseres teueren Herrn Oberhofpredigers D. Ackermann tagte. Die erste Kundgebung dieses Kirchenausschusses galt der Aufhebung des § 2 des sog. Jesuitengesetzes, und die zweite ist die meisterhafte Denkschrift wider den Toleranzantrag. Meine Herren, das sind zwei Taten, durch die unser Volk zum ersten Male seine Wünsche und seine Gedanken als Sache des ganzen evangelischen Volkes feierlich kundgetan sah. Denn wenn der von den deutschen Fürsten bestätigte und auch vom Deutschen Kaiser — es war bei der Denkmalseinweihung in Gotha Weihnachten 1902 — so freudig begrüßte Kirchenausschuß spricht, hat zugleich damit eine Zusammenfassung und Spitze der evangelischen Kirchenregierungen gesprochen, wie sie bisher noch nicht da war. Ich meine, unsere Landessynode weiß den Männern Dank, die dieses Werk geplant und zur Ausführung gebracht haben. Möge der Evangelische Kirchenausschuß, der den Bekenntnisstand der Landeskirche unangetastet läßt, ein Segen werden für unser evangelisches deutsches Volk und Vaterland!

(Bravo!)

Präsident: Es hat sich niemand zum Worte gemeldet.

Wir gehen zu XII über.

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Zum Schlusse erinnere ich noch daran, daß hochverdiente Männer seit der letzten Synode aus der Mitte unseres Kirchenregiments geschieden sind. Wir gedenken dankbar ihrer: des Herrn Geheimrats Meusel, des Herrn Oberkonsistorialrats Dr. Grundig, der theologischen Beisitzer Klemm und Löber und des heimgegangenen Dr. Schmidt. Für Sie aber, meine Herren, die Sie jetzt im Kirchenregiment stehen, erflehen wir Gottes Segen!

Ich bin am Schlusse. Meine Herren, unser Deutscher Kaiser hat einmal das deutsche Volk verglichen mit dem Helden Simson, der unbesiegbar war, bis er seinem Gotte untreu wurde und der Delila sich ergab. Da erloschen seine Augen, da fielen seine Locken, da erstarb seine Kraft. Steht unser deutsches Volk nicht auch, wie ein Simson, so mächtig da unter den Völkern der Erde? Aber wenn es seinem Gotte untreu wird, dann erstirbt auch seine beste Kraft. Ein Volk hoher Kultur wie unser Sachsenvolk, das bedarf tiefer Religiosität; denn die Religion ist die Majestät aller Majestäten. Sie ist nicht bloß die erlösende Macht für den einzelnen, nicht bloß die befreiende Macht für die Gesellschaft, sondern sie ist ebenso auch die erhaltende Macht für den Staat. Es war ein großer Staatsmann und Geschichtsschreiber, der es als Frucht seiner ganzen Lebensführung aussprach:

> „Will ein Volk wahrhaft glücklich und frei sein, dann muß es feste religiöse Überzeugungen haben. Verliert es seinen religiösen Glauben, dann muß es stets der Knechtschaft verfallen."

So haben also auch wir alle, ein jeder von uns auf seinem Posten, die ernste, große Aufgabe mitzuhelfen, daß die Religion oder, sagen wir richtiger, das Evangelium unserem Volke erhalten bleibt!

Wenn nun unser Bericht manche Schattenseiten zu beklagen hatte, tragen wirklich da nur wir Pastoren die

Schuld? Unsere Landeskirche will keine Pastorenkirche sein, sondern will immer mehr und mehr eine Volkskirche werden. So sind auch alle Glieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet mitzuhelfen, daß es besser werde und vorwärts gehe!

Meine Herren, alle großen neuen Zeiten im Reiche Gottes beginnen mit der Buße: „Tut Buße und glaubet an das Evangelium!" In diesen beiden Angeln läuft die Tür des Reiches Gottes, und wenn wir mit dieser Losung weitergehen, dann brauchen wir nicht zu zagen. „Ein' feste Burg ist unser Gott."

(Beifall.)

Präsident: Es hat sich niemand zum Worte gemeldet.

Wir verlassen diesen Punkt und treten in den nächsten Punkt der Tagesordnung ein.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Synodalen D. Pank, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Hochverehrte Herren! Die ernste Frage der „amtlichen Beteiligung der Geistlichen in Feuerbestattungsfällen" hat bereits die letzte Synode im Frühjahr 1901 beschäftigt. Sie hat dabei keinen Zweifel gelassen über ihre Stellung zur Feuerbestattung selbst, indem sie sich einmütig dahin äußerte,

„daß das Begraben der Toten als eine ehrwürdige, zu bewahrende christliche Sitte hoch und heilig zu halten sei".

Nicht anders das Landeskonsistorium, als es in seiner Verordnung vom 1. Juli 1901 die Begräbnissitte als

„einen wertvollen Besitz für das Glaubens- und Gemütsleben unseres Volkes"

bezeichnete,

„den auch weiterhin treu zu bewahren das Kirchenregiment in Übereinstimmung mit der landeskirchlichen Vertretung als seine heilige Aufgabe erachtet".

Anderseits hat dieselbe Synode des Jahres 1901 kein Bedenken getragen, gegen nur 3 Stimmen dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß

„den Geistlichen, falls ihnen nicht Bedenken beigehen, gestattet wird, vor der Überführung der Leiche eines Verstorbenen zur Verbrennung den Hinterbliebenen im Trauerhause oder in einer kirchlichen Parentationshalle seelsorgerliche Tröstung durch Gottes Wort, Gebet und Rede derart darzubieten, daß ihr Mitwirken bei der Trauerfeier sich nicht als Billigung der Verbrennung darstellt".

Und das Landeskonsistorium hat diesem Wunsche entsprochen durch Erlaß der bereits erwähnten Verordnung vom 1. Juli 1901, welche den Geistlichen die amtliche Beteiligung freigibt mit einer Reihe von Beschränkungen sowohl bezüglich des Ob, als bezüglich des Wie der geistlichen Mitwirkung. Beide, Synodalantrag und Konsistorialerlaß, fußten auf der Tatsache, daß damals die Leichenverbrennung im Königreich Sachsen für gesetzlich unzulässig galt.

Seitdem haben sich die Dinge bedeutsam gewandelt. Das Staatsgesetz vom 29. Mai d. J. verkündet in seinem ersten Paragraphen:

„Neben der Beerdigung ist die Feuerbestattung zulässig."

Infolgedessen geht man bereits an die Errichtung mehrerer Krematorien in unserem Lande. Die Zahl derer, die sich verbrennen lassen, wird voraussichtlich nicht unerheblich wachsen, und diese veränderte Lage der Verhältnisse hat nicht nur dem „Verein für Feuerbestattung" in Chemnitz, sondern auch den dortigen Kirchenvorständen — ihrer nicht weniger als 12 — den Anlaß gegeben zu den Ihnen bekannten Petitionen. Ebenso ist dann die „Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreasgemeinde" in Dresden mit einer Petition dazugetreten, die den gleichen Inhalt hat.

Meine Herren, auch ohne diese Petitionen ständen Kirchenregiment und Landessynode vor der Aufgabe neuer Stellungnahme der Kirche. Das Feuerbestattungsgesetz selbst sieht dies vor in seinem § 12:

„Unberührt bleiben die Vorschriften, die von den staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen werden."

Wir stehen nun vor der Frage: Welche Vorschriften hat unsere Kirche, die evangelisch-lutherische Landeskirche, zu erlassen?, konkreter, faßlicher gestaltet, vor der Frage: Sind alle diejenigen Beschränkungen, unter denen die Konsistorialverordnung vom 1. Juli 1901 die amtliche Beteiligung der Geistlichen gestattet, auch fernerhin aufrechtzuerhalten?

Meine Herren, auf die Beantwortung der Frage wird im Lande gewartet, mit Spannung gewartet. Um so mehr haben wir bedacht zu sein, sie mit dem ganzen Ernste, den sie erfordert, zu prüfen und eine Lösung zu suchen, die den Grundsätzen unserer Kirche, wahrhaft evangelischen Grundsätzen entspricht.

Zunächst möge es nicht für überflüssig erachtet werden, den Gemeinden unserer Landeskirche zu bezeugen, daß ihre Vertretung nach wie vor, ehrwürdiger Tradition getreu, festhält an der aus tiefen christlichen Wurzeln

herausgewachsenen und tief in die christliche Volksseele hineingewachsenen Sitte des Begrabens. Sie verlieren bedeutet für unser Volk noch vieles andere verlieren. Es verdient Beachtung und verrät ein tieferes Beobachten, wenn der Berichterstatter über das Feuerbestattungsgesetz in der Ersten Ständekammer, Herr Geheimrat Dr. Georgi-Leipzig, in seinem schriftlichen Bericht das Urteil niedergelegt hat:

„Jede tiefgewurzelte Sitte eines Volkes steht mit seiner gesamten Welt- und Lebensanschauung in engem Zusammenhang, und dies hat zu allen Zeiten zumal von den Sitten gegolten, die auf die Bestattung der Toten sich bezogen; ein Bruch mit solcher Sitte beschränkt sich daher auch selten auf den eigentlichen Gegenstand der Sitte, sondern er greift weiter und überträgt sich auf die gesamten sittlichen Anschauungen eines Volkes. Und so wird man sich der Sorge doch nicht ganz verschließen können, daß mit jener Stimmung, die rasch mit den irdischen Überresten des Menschen aufräumen will, auch die Lebensanschauung Nahrung gewinnt, die den Lebenszweck im Irdischen beschlossen hält und in der schließlich doch auch jener materielle Eudämonismus wurzelt, der unsere Zeit mehr und mehr zu beherrschen droht."

Die hohe Synode, setze ich voraus, wird eins sein in den zuversichtlichen Wünschen, daß trotz allem die Sitte des Begrabens in unserem Volk die herrschende bleibt.

(Bravo!)

Aber alles das darf uns nicht vergessen machen, was schon im Jahre 1898 die Eisenacher Konferenz der Kirchenregierungen anerkannt hat:

„Die Feuerbestattung an sich widerspricht keinem Gebote Gottes und keinem Artikel des christlichen Glaubens".

Was folgt daraus? So hoch wir den Wert der Sitte des Begrabens einschätzen, so haben wir doch kein Recht, kein evangelisches Recht, ein Abweichen nur von ihr zur Sünde zu stempeln, kein Recht, solchen, die sich verbrennen lassen, christlichen Glauben, christliche Gesinnung abzusprechen. Ist doch die Tatsache nicht zu bestreiten, daß nicht selten gerade ernst fromme, gut kirchliche, ja um die Kirche verdiente Gemeindeglieder den Wunsch der Verbrennung hinterlassen. Noch viel weniger haben wir das Recht, den trauernden Hinterbliebenen, den oft genug an der Verbrennung Unschuldigen, aber um so mehr Trostbedürftigen, die Tröstung aus Gottes Wort zu versagen.

(Sehr richtig!)

Mit einem Wort — und das haben bereits Landeskonsistorium und Landessynode grundsätzlich anerkannt: so hoch unserer Kirche die Pflege altgeheiligter Sitte steht, noch höher steht ihr die Pflege der Seelen.

Ist es aber so, meine Herren, dann gilt es auch, diesen Grundsatz mit aller Ehrlichkeit, ohne Rückhalt und ohne Hintergedanken zur Anwendung zu bringen und insonderheit zweierlei zu meiden:

1. Den berechtigten Kampf für die Sitte des Begrabens irgendwie zum Austrag oder auch nur Ausdruck zu bringen zur ungelegensten Zeit und am ungeeignetsten Ort: in den Stunden und an den Stätten der Trauer.

(Sehr richtig!)

2. Die Seelen zu verletzen durch Schwierigkeiten, die man macht, kleinlicher Art, die nur zu leicht als Nadelstiche empfunden werden, durch ein Verhalten, welches mit allerlei Klauseln und Bedingungen das Ja der Zusage bitter macht durch ein doch mehr oder weniger hineingemischtes Nein.

Ich habe keinen Grund, etwas von den Worten zurückzunehmen — der Verein für Feuerbestattung in Chemnitz beruft sich darauf —, die ich im letzten Winter in der Ersten Ständekammer ausgesprochen habe: die Kirche tue nicht gut, in den schwersten Stunden des Lebens, da die Seelen empfindsamer sind denn je, und während sie selber nach Gottes Wort und seinem Trost verlangen, solche Seelen zu kränken, zu reizen, zu ärgern, in eine von ihnen selbst nicht gewollte Opposition gegen die Kirche zu treiben; die Kirche tue vielmehr auch hier gut, die Gemüter nicht abzustoßen, sondern anzuziehen und zu gewinnen; und wenn sich nun einmal neben dem Alten ein Neues herausgestaltet, mitzuhelfen, daß dies nicht zu einem religiösen Risse innerhalb unseres Volkes führe. Ja, ich stehe nicht an, in Erinnerung an die große Kunst der alten Kirche, selbst heidnische Sitten in die Sphäre ihres Einflusses zu bringen und sie mit christlichem Inhalte zu füllen, ich stehe nicht an, den Satz aufzustellen: Erweist sich wirklich die Bildung einer neuen, an sich dem christlichen Glauben nicht widerstreitenden Sitte als nicht abwendbar, dann erwächst der Kirche die Aufgabe, ihr rechtzeitig religiösen Charakter, christliche Seele zu geben.

(Bravo! Sehr richtig!)

Das, erachte ich, hat unsere grundsätzliche Stellung zu sein. Prüfen wir daran die Beschränkungen, wie sie in der erwähnten Konsistorialverordnung niedergelegt sind und wie sie — ich unterlasse nicht, dies zu bemerken — fast durchgängig ausdrücklichen Wünschen entsprechen, die auf der letzten Synode laut geworden waren!

Einige dieser Beschränkungen kommen ganz von selbst zum Wegfall mit der weggefallenen Voraussetzung, daß die Feuerbestattung bei uns nicht zulässig sei. Ich übergehe sie.

Überflüssig geworden ist die Bestimmung: die Beteiligung ist abzulehnen, „wenn die Anordnung der Feuerbestattung von den Hinterbliebenen selbständig ausgegangen ist", also ohne oder gegen den Wunsch des Verstorbenen. Hier tritt nunmehr das Staatsgesetz ein und gibt ausreichende Garantie, indem es die Zulassung der Feuerbestattung überhaupt abhängig macht von dem Nachweise darüber, daß die Anordnung der Feuerbestattung geschehen ist von dem Verstorbenen selbst, und zwar nach vollendetem 16. Lebensjahre, oder wenn er zur Zeit des Todes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, daß sie begehrt wird von dem Inhaber der elterlichen Gewalt.

Folgende Sonderbestimmungen aber erscheinen allerdings Ihrem Petitionsausschusse als nicht nötige, nicht ratsame Erschwerungen.

Zunächst die Bestimmung: die Beteiligung ist abzulehnen, „wenn anzunehmen ist, daß der Verstorbene mit ihrer Anordnung gegen den christlichen Glauben oder die kirchliche Sitte zu demonstrieren beabsichtigt hat". Ihr Ausschuß nimmt dazu folgende Stellung ein. Er kann ein Inquirieren bezüglich etwaiger dahinterliegender kirchenfeindlicher Absichten oder Gesinnung, noch dazu an Trauertagen, keineswegs empfehlen.

(Sehr richtig!)

Liegt aber offenkundige Kirchenfeindschaft vor, so ist für die Frage, ob geistliche Mitwirkung oder nicht, der Umstand der Verbrennung nicht entscheidend; auch im Beerdigungsfalle würde die Frage eventuell zu verneinen sein. Einer Sonderbestimmung für Verbrennungsfälle bedarf es nicht.

Ähnlich ist es mit der Bestimmung: „der Geistliche wird zu beobachten haben, ob etwa seine Beteiligung in der Gemeinde und beim Kirchenvorstande Anstoß erregen würde". Auch hier hat allgemein zu gelten: wenn die Dinge so liegen, daß eine kirchliche Trauerfeier überhaupt Anstoß zu erregen geeignet ist, so liegt dem Geistlichen die Pflicht gewissenhafter Erwägung und Entschließung ob, eventuell nach Gehör seines Kirchenvorstandes.

(Sehr wahr!)

Es kann aber nicht die Tatsache des Verbrennungswunsches an sich als ein berechtigter Grund des Anstoßes und der Ablehnung gelten. In dem gleichen Sinne hat die bayerische Generalsynode den Grundsatz aufgestellt:

„Wird bei beabsichtigter Feuerbestattung eine Trauerfeier nachgesucht, so berechtigt die Wahl dieser Bestattungsart den Geistlichen nicht, seine amtliche Mitwirkung abzulehnen."

Ich gehe weiter zu der Bestimmung: „Die kirchliche Trauerfeier hat sich jedenfalls auf das Haus oder die Parentationshalle und somit auf den engeren Kreis der Leidtragenden zu beschränken." Der „engere Kreis" dürfte ebenso schwer definierbar wie durchführbar sein. Aber auch die Beschränkung auf das Trauerhaus und die kirchliche Parentationshalle — denn sie ist hier gemeint —, kann sie bestehen bleiben? Als durchaus wünschenswert, empfehlenswert erscheint es, daß auch in Feuerbestattungsfällen die kirchlichen Trauerfeiern stattfinden in der auf dem kirchlichen Friedhofe befindlichen kirchlichen Kapelle und danach die Überführung des Sarges vor sich geht nach dem nahen Krematorium hin. Für Dresden, wie man hört, wird an eine derartige Einrichtung gedacht. Anders in Chemnitz: das dort, nicht von der Stadt, sondern von einem Vereine erbaute Krematorium hat bereits eine eigene Parentationshalle, wie der Verein berichtet, „eine über der Einäscherungsanlage errichtete, monumentale, mit Altar, Orgel und Glasmalerei verzierte Parentationshalle".

Mit dem Vereine vereinigen sich die dortigen Kirchenvorstände in dem Wunsche, es möchte auch in dieser Parentationshalle ein amtliches Wirken der Geistlichen gestattet sein. Angesichts dessen, daß die Parentationshalle vollendete Tatsache ist, und in Erwägung, daß sie zum mindesten als Ersatz des Trauerhauses zu achten ist, geht Ihrem Ausschusse ein Bedenken gegen kirchliche Trauerfeiern in ihr nicht bei. — Schwerer zu beantworten ist die bei dieser Gelegenheit aufgeworfene Frage, ob eine kirchliche Weihe einer solchen in einem Krematorium selbst befindlichen Parentationshalle angängig sei. Zu einer Bejahung würde man gelangen können da, wo ausreichende Bürgschaften gegeben wären für den Charakter der Halle als eines wirklich kirchlichen, kirchlicher Aufsicht oder doch Mitaufsicht unterstehenden Raumes, Bürgschaften für ihren Gebrauch nur zu gottesdienstlichen Zwecken, so daß z. B. andere Reden als die von Geistlichen nur mit Zustimmung des zuständigen Geistlichen zulässig wären —, alles das ganz so, wie es jetzt für die Kapellen auf unseren Friedhöfen gilt. Ein anderes aber ist es, wenn die Halle sich darstellt als einen für jedermann, zu jeglicher, kirchlicher und unkirchlicher, Benutzung geöffneten Raum; eine kirchliche Kultusstätte wäre sie dann nicht. Im übrigen kann

nach evangelischer Anschauung ein gar zu großes Gewicht auf einen eigentlichen Weiheakt überhaupt nicht gelegt werden. Wo in einem Raume Gottes Wort und Gebet laut werden, da ist er dadurch geweiht. Wir halten Gottesdienste in Schulräumen, Exerzierhäusern 2c. ohne einen besonderen Weiheakt zuvor; der Gottesdienst selber weiht sie. Ihr Ausschuß erachtet, daß man auch in den vorhin geschilderten zweifelhaften Fällen sich damit voll beruhigen könnte.

Ich erwähne noch die Bestimmung:

„Die kirchliche Mitwirkung darf nicht ausgedehnt werden auf die Abführung der Leiche; alle öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen, einschließlich Glockengeläut und Singechor, sind vielmehr mit der Trauerfeier im Hause oder der Parentationshalle beendigt."

Gegenüber dieser Bestimmung sind die Fragen erhoben worden: sollen während des Leichenzuges von dem Trauerhause nach der Parentationshalle hin Glockengeläute und Gesang nicht gestattet sein? die Begleitung des Zuges durch den Geistlichen nicht gestattet sein? Ihr Ausschuß findet keinen Grund, die Freigebung zu beanstanden und empfiehlt auch hier Aufhebung der beschränkenden Bestimmung.

(Bravo!)

Fallen nun aber alle diese Sonderbestimmungen, so will es scheinen, als bleibe nichts anderes übrig, als dem Wunsch der Petenten, in dem sie alle einig sind, einfach zuzustimmen, nämlich: daß den Geistlichen das Amtieren in Feuerbestattungsfällen gestattet werde „in der gleichen Weise" wie bei Beerdigungen, so heißt es in der einen Petition, „in derselben Weise", so heißt es in der anderen, in „vollständiger Gleichheit", so in der dritten. Indes so ganz einfach liegt es mit dieser „Gleichheit" doch nicht.

Ich berühre zunächst eine ganz von selbst sich ergebende Ungleichheit in der liturgischen Gestaltung der Feier. Die vorgeschriebene Einsegnung mit den Worten:

„Seinen Leib legen wir in Gottes Acker." „Von Erde bist du genommen, zu Erde sollst du wieder werden",

hat im Verbrennungsfalle keinen Sinn und keinen Raum. Der dreimalige Erdwurf ins Grab ist ausgeschlossen.

Aber ferner: im Beerdigungsfalle geleitet der Geistliche den Sarg aus der Kapelle ans Grab und amtiert noch bei und nach der Versenkung. Anders im Verbrennungsfalle. Ihr Ausschuß hält es für von selbst geboten, daß hier die kirchliche Feier zu endigen habe, wenn sie in der Kapelle eines kirchlichen Friedhofs stattfindet, vor der Vorbringung des Sarges aus der Kapelle nach dem Krematorium, wenn aber die Feier in der Parentationshalle eines Krematoriums stattfindet, zu endigen habe vor der Versenkung des Sarges in den Verbrennungsraum. Damit ist nicht gefordert, daß der Geistliche nach Schluß der Feier, vor der Versenkung, die Halle zu verlassen habe. Würde es doch gerade in diesem Augenblick des Hinweggerücktwerdens des geliebten Toten, diesem erschütterndsten für das menschliche Empfinden, den Hinterbliebenen doppelt in das Herz schneiden, wenn gerade da der Geistliche sie im Stich ließe, er allein fortginge, während die ganze Versammlung bliebe. Ja es würde der Eindruck einer lieblosen Demonstration schwer zu vermeiden sein.

(Sehr richtig!)

Wohl aber hat während des Versenkens der Geistliche amtierenden Handelns sich zu enthalten. Auch die Petenten sprechen einen Wunsch nach einem solchen nicht aus.

Endlich: eine Ungleichheit bezüglich geistlicher Mitwirkung ergibt sich aus dem Umstande, daß der Feuerbestattung eine spätere Beisetzung der Asche folgt. Auch die Petenten erstreben hierfür eine kirchliche Mitwirkung nicht. Sie ist, wie bisher, auch ferner auszuschließen. Damit aber auch — wiewohl der Feuerbestattungsverein in Chemnitz sie wünscht — eine kirchliche Weihung des Urnenfriedhofs durch einen Geistlichen der Landeskirche. Kommen kirchliche Akte für einen Urnenfriedhof überhaupt nicht in Frage, so selbstredend auch nicht ein Akt kirchlicher Weihung. — Für die Fälle aber, in denen auf einem kirchlichen Friedhofe die Beisetzung von Aschegefäßen begehrt wird, billigt Ihr Ausschuß das Verbot jedweder Feierlichkeit dabei, sieht jedoch nicht nötige und nicht ratsame Erschwerungen in den zwei zurzeit geltenden Bestimmungen.

Die eine lautet:

„In jedem Falle hat zu solcher Unterbringung der Kirchenvorstand seine ausdrückliche Genehmigung schriftlich zu erteilen."

Wir erachten eine für die Landeskirche allgemein gültige Genehmigung für angezeigt. Andernfalls wäre eine zwiespältige Praxis im Lande zu fürchten, welche die Quelle so manchen Ärgernisses werden könnte.

Die andere Bestimmung verbietet eine „äußere Kennzeichnung der Unterbringungsstätte als einer solchen", also alles an und über ihr, woraus man erführe, daß sie Asche in sich birgt. Man wird den Satz füglich nicht bestreiten mögen: Was man mit gutem Gewissen kann

geschehen lassen, das kann man auch mit gutem Gewissen sehen lassen. Überdies würde es z. B. als merkwürdige Konsequenz die Inkonsequenz nach sich ziehen, daß über dem Grabe eines, der nicht verbrannt ist, ruhig stehen bleiben dürfte: „Sanft ruhe seine Asche!", nicht aber über einem Grabe mit wirklicher Asche darin.

Aus all diesen Erwägungen ist, meine hochgeehrten Herren, der Antrag Ihres Petitionsausschusses erwachsen, zu dem ich nur noch die Bemerkung mache, daß durch den Ausdruck, daß in Feuerbestattungsfällen den Geistlichen die Mitwirkung „freigegeben" wird, absichtlich jeder Zwang dazu für den einzelnen Geistlichen ausgeschaltet ist. Uns erschien nach wie vor diese Gewissensschonung geboten; praktisch unbedenklich, weil es an einem für die Feier bereiten Geistlichen niemals fehlen wird; im übrigen durch die Erfahrung empfohlen, daß Zwang Widerstand weckt, Freiheit ihn niederhält.

Unser Antrag lautet:

„Synode wolle beschließen:

1. Das Landeskonsistorium um Erlaß einer Verordnung zu ersuchen, durch welche den Geistlichen in Feuerbestattungsfällen eine amtliche Beteiligung an Trauerfeiern auch in den mit einem Krematorium verbundenen Parentationshallen wie in Beerdigungsfällen freigegeben wird, jedoch mit den Bestimmungen:
   a) Die kirchliche Trauerfeier (Wortverkündigung, Gebet und Segen) endigt vor der Verbringung oder Versenkung der Leiche in den Verbrennungsraum, so daß während derselben ein Amtieren des Geistlichen nicht mehr stattfindet.
   b) Nicht zulässig ist bei der Unterbringung eines Aschenbehältnisses, gleichviel wo sie geschieht, eine amtliche Beteiligung der Geistlichen und, falls die Unterbringung auf einem kirchlichen Gottesacker geschieht, jede Feierlichkeit dabei überhaupt.
2. Die vorgenannten Petitionen für damit erledigt zu erklären."

Ihren Ausschuß würde es mit Befriedigung erfüllen, wenn sein Antrag möglichst einmütige Annahme bei der hohen Synode fände.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort Herrn Kirchenrat Nobbe — Herrn Oberkonsistorialrat Clauß.

Oberkonsistorialrat **Clauß:** Meine Herren, das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat sich mit den Vorschlägen, wie sie Ihnen namens des Petitionsausschusses von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, im wesentlichen einverstanden erklärt und will auch hier in dieser Sitzung seine Einverständniserklärung wiederholen. Wir wollen das aber nicht tun, ohne dem Herrn Berichterstatter ausdrücklich zu danken dafür, daß er auch seinerseits es klar und deutlich ausgesprochen hat, wie die Kirche, insbesondere unsere Landeskirche, nach wie vor an der Sitte des Begräbnisses als einer alten, christlich ehrwürdigen Sitte festzuhalten hat, und ich möchte in keiner Weise nach außen hin das Mißverständnis aufkommen lassen, als ob das Kirchenregiment irgendwie seine Stellung zur Leichenverbrennung selbst geändert hätte.

Meine Herren, wenn das Kirchenregiment auf die Sitte der Beerdigung großen Wert legt, so dürfen Sie überzeugt sein, daß das nicht geschieht aus archaistischer Liebhaberei oder aus irgendwelchen antiquarischen Interessen, sondern lediglich im Interesse der Seelsorge, weil wir wissen, daß eben die christliche kirchliche Sitte eine Macht in unserem Volke ist und bleiben soll und daß, wenn die kirchliche Sitte wegfiele, auch für den kirchlichen Sinn unseres christlichen Volkes eine gewisse Gefahr sich ergeben würde. Auch wir betrachten die ganze Frage lediglich vom seelsorgerlichen Standpunkte aus, und gerade von diesem Standpunkte aus wollen wir nach wie vor von seiten der Kirche festhalten an der Sitte des Begräbnisses.

Eine andere Frage ist ja natürlich diese, wie die Kirche sich zu verhalten hat in Fällen der Verbrennung, die nun voraussichtlich häufiger in unserem Lande vorkommen werden, und da teilen wir allerdings auch den Standpunkt des Herrn Berichterstatters, daß die Kirche ihren Trost den Hinterlassenen nicht versagen darf und kann. Deshalb sind auch wir der Meinung, daß man so weit wohl gehen kann, wie es der Petitionsausschuß heute durch seinen Berichterstatter ausgesprochen hat.

Auf Einzelheiten glaube ich in diesem Augenblicke nicht eingehen zu sollen. Sie werden teils eine allgemeine Regelung noch erfahren müssen, wenn das Landeskonsistorium Ihren Antrag entgegennimmt und in weitere Erwägung zu ziehen hat. Es werden auch Einzelheiten sich ergeben, die eine allgemeine Regelung nicht erfahren können, sondern die durch örtliche Bestimmungen und Vereinbarungen zu regeln sein werden.

Ich glaube mich vorläufig auf diese kurze Erklärung beschränken zu dürfen.

(Bravo!)

Präsident: Herr Kirchenrat Nobbe!

Kirchenrat Superintendent D. **Nobbe:** Meine hochgeehrten Herren! Ich wollte vorhin, da der Herr Kommissar noch nicht das Wort ergriffen hatte, beginnen mit dem Danke, dem aufrichtigen Danke für den Herrn Referenten, der von Anfang seines Berichtes an mit so großem Ernste hervorgehoben hat, daß die Vertreter der Kirche in den Gemeinden sollen angesehen werden als solche, die die alte christliche Sitte der Grabbestattung vertreten. Ich kann nach den Worten des Herrn Kommissars auch noch voll des besonderen Dankes sein für das, was er im Namen der Kirchenregierung in dieser Hinsicht ausgesprochen hat.

Unser Herr Referent hat auch im Hinblick auf die Beschlüsse des Landtages seinerzeit die Worte eines hervorragenden Mitgliedes aus der Kammer uns mitgeteilt, die auch darauf hingewiesen haben, was die Sitte für eine große Bedeutung hat für die Welt- und Lebensanschauung. Ja, wer das Volk kennt, meine Herren, der weiß, daß für das Volk das Gebot der Sitte oft noch höher steht als irgend ein Gebot oder Satz des Glaubens, denn die Sitte vermittelt in der Tat den Zusammenhang mit den vorausgegangenen Zeiten und Geschlechtern, und die Sitte hat man nicht umsonst ein Gefäß der Weisheit von Jahrhunderten genannt. Noch mehr: man darf wirklich von der Sitte sagen, daß sie auch ein Bekenntnis ist, ein Bekenntnis ohne Worte, und wir wissen ja, wie unvergessen in unseren Gemeinden doch das ist, daß unsere alten Märtyrer in der ersten Christenheit verbrannt worden sind, doch gerade um deswillen, weil die Heiden ihnen zeigen wollten: „Mit eurem Glauben an die Auferstehung ist es nichts. Das wollen wir euch zeigen. Wir verbrennen euch und werfen eure Asche in die Ströme oder zerstreuen sie in alle Winde." Die Christen sind bei ihrem „Dennoch" geblieben und das Evangelium hat seinen Siegeslauf durch die Welt gemacht. Und wenn wir lesen die Kirchengeschichte aller Völker, wenn wir lesen die Kirchengeschichte unseres lieben Deutschland, von der Meisterhand unseres D. Hauck geschrieben, so kann man gerade auch lesen, wie bei der Einführung des Christentums verschiedene Punkte aufgestellt worden sind, die unbedingt als nötig für ein Volk dann erschienen, wenn es christlich sein wollte. Der erste Punkt lautet: Ihr müßt die Leichen nicht mehr verbrennen, sondern begraben. Nun, wir wissen — und es ist auch ausgesprochen worden —, das ist nicht Sache des Glaubens, wenn wir die Erdbestattung haben, es ist eine christliche Sitte. Ich sagte: die Sitte ist ein Bekenntnis ohne Worte. Ja, wir wissen als Christen auch, daß wir im 2. Artikel bekennen von unserem Herrn Jesus Christus: „gekreuzigt, gestorben und begraben". Und es gibt viele Christen, denen steht es fest: mein Weg soll der Weg sein, den mein Herr und Heiland gegangen ist. Eben deshalb begrüße ich es mit großem Danke, was auch von dem Herrn Referenten ausgesprochen worden ist, daß man auch an die denken soll, die sich in diese Sitte, die bisher eine christliche Sitte nicht gewesen ist, sondern eine heidnische Sitte, nicht finden können. Wir haben als Seelsorger, auch wenn jemand die Leichenverbrennung begehrt, gewiß die Pflicht — und jeder Geistliche wird sie gern üben —, daß wir uns der Hinterlassenen mit Trost annehmen. Aber es gibt viele Geistliche — das kann ich Ihnen versichern —, die sich ein Gewissen daraus machen und in innere Konflikte geraten würden, wenn sie sich amtlich beteiligen sollten an einer Sitte, die christlich bisher nicht gewesen ist. Es ist in der Tat wohl so, daß vor dem Gesetze Erd- und Feuerbestattung gleich sind. Aber tatsächlich ist doch für uns ein Unterschied zwischen der Erd- und Feuerbestattung. Bisher gab es eben keine Feuerbestattung, und deshalb, meine Herren — wir dürfen auch die Pflege der Seelen nicht vergessen, die sich nicht hineinfinden können in dieses Neue, das jetzt werden will und sich vielleicht in noch weiterem Maße, als wir jetzt denken, entwickeln kann —, eben deshalb möchte ich auch das hohe Kirchenregiment ausdrücklich bitten, daß es, wenn es seine Verordnung vom 1. Juli 1901 nun vornimmt und ändert, da auch ausdrücklich dessen gedenken möchte, daß ein Geistlicher nicht gezwungen werden soll, bei der Feuerbestattung amtlich sich zu beteiligen, um deswillen nicht, weil manche seiner Gemeindeglieder ernstlich Anstoß daran nehmen würden und weil er selbst vielleicht innerlich in einen schweren Konflikt kommen würde. Ich vertraue der Weisheit des hohen Kirchenregiments, daß es bei der Abänderung der Verordnung auch darauf Rücksicht nimmt.

Präsident: Herr Synodale Superintendent Dr. Hoffmann-Chemnitz!

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Fast möchte ich Bedenken tragen, das Wort zu ergreifen, nach den tiefergreifenden und tiefgründigen Ausführungen des Herrn Referenten, weil ich fürchten muß, durch das Sprechen den Eindruck dessen, was wir vernommen haben, nur abzuschwächen. Und doch sage ich mir in diesem Augenblick: tua res agitur, und kann darum nicht schweigen. Uns Chemnitzer geht es ja doch am allernächsten an. Wir bekommen demnächst das Krematorium. Es soll vielleicht schon im November in Gebrauch genommen werden. Wir müssen klare Weisung haben, wie wir uns verhalten sollen. Ich danke auf das innigste für

die ganze Art, wie der Petitionsausschuß die Frage behandelt hat, für die Art, wie sie hier vertreten worden ist, und für den Antrag, der daraus hervorgegangen ist. Ich bin überzeugt, wenn der Antrag die Annahme der hohen Synode findet, wenn aus dem Antrage dann herauswächst eine dementsprechende Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, so wird das Widerhall finden in weiten Kreisen. Man wird sagen: Hier ist gehandelt worden mit Weitblick und mit Weitherzigkeit. Geehrte Herren! Vielleicht vielen unter uns, fast allen unter uns wird es zunächst nicht ganz leicht, sich, es sei auf den Boden der Petition, es sei auf den Boden des Antrages zu stellen; denn darin werden die meisten unter uns übereinstimmen, daß wir die Erdbestattung lieben, ehren, festhalten als altehrwürdige, als durch die Jahrhunderte und Jahrtausende geweihte Sitte. Aber wenn eine andere Sitte sich Bahn bricht, dann gilt es eben neue Maßregeln und Vorkehrungen treffen. Auch eine neue Sitte muß getragen werden unter Umständen. Man hat auch sonst schon abweichende Sitten getragen. Ich möchte doch aufmerksam machen, obgleich es bestritten worden ist, daß das hierher gehört, auf die Einbalsamierung. Sie ist auch nicht christliche Sitte. Jenes ist eine gewaltsame Zerstörung, dieses ist eine künstliche Konservierung des Leichnames. Jenes ist vielleicht mehr griechisch-römisch, dieses mehr ägyptisch. Und wenn man so etwa im Museum von Kairo an der Mumie des berühmten und berüchtigten Ramses II. gestanden hat, des Pharaos der Bedrückung, und sieht nun diesen Mann mit den markanten Zügen, mit der ehernen Stirn, dort liegen als ein Schauspiel für eine neugierige Menge, ja, da sagt man sich: das Einbalsamieren ist vielleicht auch nicht weniger anstößig als das Verbrennen. Es bleibt doch dabei, das Richtige ist: Erde zu Erde, Staub zu Staub, Asche zu Asche. Und, meine Herren, ich verstehe nicht, wenn jemand z. B. aus Gewissensbedenken seine geistliche Assistenz bei der Leichenverbrennung versagen wollte, aber bei einem einbalsamierten Leichnam ganz unbedenklich seine geistliche Kraft zur Verfügung stellte.

(Sehr richtig!)

Meine geehrten Herren! Ich meine, was schon wiederholt gesagt ist: es ist ein großer Unterschied, wie man sich persönlich zur Feuerbestattung stellt und wie man denen gegenüber sich verhält, die oft aus Gründen, die mit Kirche und Religion gar nichts zu tun haben, die, es sei aus sanitären, es sei aus ästhetischen, es sei aus sozialen, meinetwegen auch aus sentimentalen Gründen, vielleicht aus einer gewissen mythologischen Schwärmerei nach Goethes Art: „Wenn der Funke sprüht, wenn die Flamme glüht, eilen wir den alten Göttern zu", wobei auch Erinnerungen an das Germanische mit hineinspielen, die Feuerbestattung der Erdbestattung vorziehen. Und da begrüße ich nun mit großer Befriedigung den weitherzigen Standpunkt, den der Ausschuß eingenommen hat. Wenn immer und immer wieder, ich möchte sagen, fast bis zum Überdruß, betont worden ist, die Feuerbestattung verstoße nicht gegen ein ausdrückliches Gottesgebot, sie sei nicht ein Attentat auf den christlichen Glauben, sei nicht widerchristlich, dann gilt es auch Ernst machen, dann gilt es auch die vollen Konsequenzen ziehen, dann müssen auch die gezogenen Schranken wenigstens bis zu einem gewissen, in dem Antrage des Ausschusses ja gekennzeichneten Maße fallen. Ich begrüße es mit großer Befriedigung, daß nicht mehr ein Zwischenraum hineingelegt werden soll zwischen die religiöse Feier und die Bestattung. Mir hat das immer nicht so recht eingehen wollen, gerade auch angesichts des Todes, der uns vor die große Ewigkeit stellt, da diesen Unterschied zu machen: jetzt darfst du reden, 24 Stunden nachher aber, unmittelbar vor der Überführung, darfst du nicht reden. Da, wo ein Krematorium besteht, ginge das auch nicht mehr, denn was sollte da werden? Da müßten alle zweimal hinaus auf den Friedhof, einmal zur religiösen Feier, einmal zur Feuerbestattung. Es wäre Gefahr vorhanden, daß man vielleicht zur Feuerbestattung käme, aber nicht zur religiösen Feier. Sehr dankbar zu begrüßen ist es auch, daß in der Erbauungshalle geredet werden darf, in dem Raume, von dem aus der Sarg hinuntergesenkt wird in den Verbrennungsraum. Ich will ja offen gestehen, zuerst hat sich auch mein Gefühl etwas dagegen gesträubt; aber ich habe mir ein Doppeltes gesagt: einmal, dieser Augenblick ist und bleibt doch ein besonders ergreifender. Wie die Hinterlassenen gewöhnlich bei der Herabsenkung des Sarges in die Gruft noch einmal ganz besonders ergriffen werden, ihr Abschiedsweh noch einmal ganz besonders aufwacht, so doch auch, wenn dort der Sarg den Augen entschwindet. Und dann habe ich mir gesagt: Was würde denn werden, wenn dort den Geistlichen das Reden verboten werden sollte? Es würden dann wahrscheinlich andere kommen und würden dort sprechen und vielleicht in recht ungeeigneter Weise, vielleicht mit Seitenblicken und Seitenhieben, nach der Weise des alten ehrlichen Seume: „Seht, wir Wilden sind doch bessere Menschen!" Dem allen wird vorgebeugt, alles geht bis zu Ende feierlich und in den Formen kirchlicher Sitte zu.

Man hat uns Chemnitzern den Vorwurf gemacht: ihr weicht zu sehr zurück und seid zu schnell bereit ge-

wesen zurückzuweichen. Nein, meine verehrten Herren, das ist nicht wahr; wir kommen zuvor, wir bauen vor, wir beugen vor, daß nicht eine Sitte dadurch, daß man ihr unter allen Umständen den heidnischen Charakter aufprägt, auch wirklich ein neues Heidentum und einen energischen Widerspruch gegen die Kirche und gegen das Christentum erzeuge; wir beugen vor, daß nicht einzelnen und vortrefflichen Christen, die einmal an dieser Sitte der Feuerbestattung hängen, bitteres Unrecht geschehe, und wir beugen vor, daß nicht unsere Gemeinde Schaden nehme, daß nicht durch die Gemeinde künstlich ein Riß hindurchgezogen werde, der vielleicht sehr schwer zu heilen ist.

Im übrigen, meine hochgeehrten Herren, kann ich mich mit den Beschränkungen, die der Ausschuß für die Beteiligung der Geistlichen an Trauerfeiern aufgestellt hat, wohl einverstanden erklären. Die Feier habe ich mir auch so gedacht, daß die Einsegnung vor der Versenkung in den Verbrennungsraum geschieht und daß dann vielleicht der Eindruck ein ganz ähnlicher sein wird, wie wenn etwa ein Königssarg hinuntersinkt in die Königsgruft. Was dahinter ist, damit brauchen wir uns nicht weiter zu beschäftigen. Ganz einverstanden bin ich auch damit, daß, wenn sich die Öffnung geschlossen hat, die Tätigkeit des Geistlichen beendet ist, daß er dann still mit den Hinterbliebenen die Halle verläßt.

Was die Weihe der Halle betrifft, so wird, glaube ich, Herr Konsynodale Meister darüber zu Ihnen sprechen. Ich trug ja zuerst kein besonderes Bedenken, auch selbst eine Weihe der Halle eintreten zu lassen, weil ich mir sagte: es wird ja vieles geweiht, ohne daß es durch die Worte des Geistlichen geradezu evangelisch-lutherisch wird. Aber es handelt sich eben hier um einen gottesdienstlichen Raum, und ich persönlich fühle doch die Bedenken nach, die ausgesprochen worden sind. Die Weihe des Urnenfriedhofes würde ich von meinem Standpunkte aus entschieden ablehnen und abgelehnt haben. Was etwaige Feierlichkeiten bei der Beisetzung der Urnen auf einem kirchlichen Gottesacker betrifft, so kann ich auch nicht verkennen, daß mit Recht Bedenken dagegen erhoben werden. Es kommen allerdings Fälle vor, wo es recht bitter ist. Ich weiß z. B. einen Fall, wo einer gestorben war in südlichem Lande, und die Leiche war überhaupt nicht transportfähig und mußte darum verbrannt werden, wenn die Angehörigen die Asche in der Heimat haben wollten. Da lag es allerdings sehr nahe, daß man den Hinterbliebenen auf dem Friedhofe, als die Aschenurne eingesenkt war, ein Wort des Trostes hätte sagen dürfen. Das war durch die jetzt bestehende und, wie es scheint, auch weiter bestehende Ordnung verboten. Ich erkenne aber an, daß man wohl nicht um so einzelner Kasus willen ein besonderes Gesetz erlassen kann.

Im übrigen spreche ich nur den innigen Wunsch aus: möge die schöne würdige Sitte der Erdbestattung nicht etwa aus dem Sattel gehoben werden, sondern möge diese Sitte sich erhalten in unserem Volke, und mögen unsere herrlichen, grünen, lauschigen Friedhöfe weiter eine Stätte bleiben, wo der Glaube seinen Triumph feiert, wo die Liebe ihr süß Erinnern pflegt und wo die Hoffnung sich aufwärts schwingt zur Ewigkeit!

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Meister.

Rentner **Meister:** Meine hochverehrten Herren! Es ist mir ein Bedürfnis — und es ist auch bereits von dem Herrn Konsynodalen Ephorus Hoffmann angedeutet worden —, zu dieser Angelegenheit zu sprechen.

Zunächst muß ich da ein Zeugnis von mir selbst ablegen. Ich bin kein Anhänger der Feuerbestattung, und Sie werden daraus die nötigen Konsequenzen ziehen.

Meine verehrten Herren! Es drängt mich, trotzdem ich die Petition des Feuerbestattungsvereins in Chemnitz durch meine Adoption eingeführt habe, dem verehrten Petitionsausschusse und namentlich dem hochverehrten Herrn Referenten den innigsten Dank auszusprechen für die Behandlung dieser Chemnitz so nahe berührenden Angelegenheit, und ich darf wohl sagen, daß die Behandlung und Erledigung derselben voll und ganz die Wünsche der Petenten erfüllt, ja übertrifft, soweit es die Petition des Kirchenvorstandes von St. Petri anlangt, der ja zunächst nur ein Interimistikum zu schaffen wünschte für die Zeit der Eröffnung des Krematoriums, die, soviel ich weiß, im Anfang des Monats Dezember in Aussicht steht, bis zu dem Erlasse von seiten des hohen Kirchenregiments.

Meine Herren, dieser Dank aber, den ich dem Petitionsausschusse abzustatten habe, wendet sich auch an das hohe Kirchenregiment, daß es seine Geneigtheit bereits jetzt zu erkennen gegeben hat, den Worten des Ausschusses Geltung zu verschaffen.

Ich spreche dabei nur noch zwei Wünsche aus.

Der eine Wunsch bezieht sich auf das dringende Verlangen der Geistlichen in Chemnitz nach einem recht baldigen Erlasse in dieser Angelegenheit seitens des hohen Kirchenregiments, und der zweite Wunsch, den ich zu hegen habe, den drücke ich aus im Verein mit den Worten der Petition des Feuerbestattungsvereins, indem er also sagt, daß er für die Trauerfeierlichkeiten eine eigene kirchliche Parentationshalle hergestellt hat. Meine

Herren, wer die Petition des Chemnitzer Feuerbestattungsvereins gelesen hat, der wird sich freuen über den tiefen Ernst und die innerliche Würde, die aus dieser Petition herausdringt. Wir können sagen, daß in unserer Stadt diese Frage die besten Kreise bereits jahrelang berührt hat, und daß sie einen Widerhall gefunden hat — ich glaube, Chemnitz war eine der ersten Städte mit —, das bezeugt ja das Vorgehen anderer Städte. Wir haben es mit einer Kundgebung zu tun, der wir von vornherein volle Beachtung wünschen müßten. Sie ist uns geworden; und nun, da der Chemnitzer Feuerbestattungsverein sich angeschickt hat, alles zu tun, um den kirchlichen Charakter zu wahren und, was für mich die Hauptsache ist, die Feuerbestattung zu einem kirchlichen Akt auszugestalten, möchte ich bitten, daß das hohe Kirchenregiment doch dem Ersuchen des Feuerbestattungsvereins, das doch ganz gewiß in nächster Zeit an dasselbe gerichtet werden wird, um Weihe dieser Parentationshalle, geneigtest stattgebe. Meine Herren, ich glaube, daß den Herren Geistlichen unserer Stadt darin eine große Beruhigung gegeben ist, wenn sie dann in einer Halle sprechen können, die kirchlich geweiht ist. Und selbst für den Fall, daß andere Konfessionen sie dann benutzen, so ist doch die Weiheformel eine solche, daß alle anerkannten Religionsgesellschaften dann diese geweihten Räume ruhig als die ihrigen ansehen können.

Meine Herren, ich gehe auch noch einen Schritt weiter. Es kann auch vorkommen — von unserem Chemnitz glaube ich es nicht —, daß sogar außer den christlichen Religionsgemeinschaften stehende Glieder der Gemeinde dort zur Bestattung gelangen. Nun, meine Herren, sie werden sich mit dieser Weihe dann abgefunden haben und abfinden, und wir werden die Beruhigung haben können, daß wir das Unsrige vom evangelischen Standpunkte getan haben, um diese neue Sitte — denn anders können wir sie doch nicht bezeichnen — zu einer christlichen zu gestalten. Das wünsche ich vor allen Dingen und in erster Linie von unserem lieben Chemnitz.

Präsident: Herr Synodale D. Dibelius!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren, ich hoffe, daß die klare, warme, vorsichtige und herzandringende Ausführung des Herrn Referenten es auch manchem Synodalen, der etwa zur Sache noch zögernd gestanden hat, möglich machen wird, dem Antrage des Petitionsausschusses zu folgen, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß dieser Antrag möglichst einstimmige Annahme finden wird. Möge denn die neue Bestattungsart sich in kirchenfreundlicher, nicht aber in kirchenfeindlicher Art in unserem Vaterlande einleben! Das ist wohl unser aller Wunsch.

Wir aber — das, meine ich, soll unser Vorsatz sein — wollen, ein jeder an seinem Teile, das Unsrige tun, um nicht in Kleinlichkeiten unsere persönliche Stimmung in den Vordergrund zu stellen und dadurch Verstimmungen zu erzeugen! Es war auf Dresden Bezug genommen. Deshalb wollte ich mir erlauben zu sagen: bei uns, in dieser Stadt, wird voraussichtlich die Sache sich so gestalten, daß auf dem Areal neben unserem Johannisfriedhofe, das von der Stadtgemeinde erworben ist zum Zwecke der Erbauung eines Krematoriums, sich die Feuerbestattung vollzieht. Die Schranke zwischen dem Johannisfriedhofe und dem neuerworbenen Areal wird durchbrochen werden. Die kirchliche Feier findet in der kirchlichen Parentationshalle unseres Johannisfriedhofes statt, gleichviel, ob dann die Leiche auf dem Gottesacker beerdigt oder, über den Gottesacker hinweggetragen, auf dem neuerworbenen Areal durch Feuer verbrannt wird. Auf diese Weise wird, so hoffen wir, vielen Schwierigkeiten begegnet und die kirchenfreundliche Art der Einführung der neuen Sitte vor allen dargelegt.

Ich danke auch hier den städtischen Behörden, daß sie zu dieser Art das Ihre getan, und den kirchlichen Instanzen, daß sie, um ihre Meinung gefragt, freudig auch zu der Vereinigung des Johannisfriedhofes mit dem neuerworbenen Areal ihre Zustimmung gegeben haben. Die Formen werden ja an verschiedenen Orten verschiedene sein; mag nur überall klar werden, daß unserer evangelischen Kirche die Verkündigung des Evangeliums, des Wortes des Lebens an der Stätte des Todes, über alles andere geht!

Präsident: Herr Synodale D. Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, aus Rücksicht auf meine amtliche Stellung will ich nicht unterlassen, ausdrücklich zu erklären, daß ich mich in völliger Übereinstimmung befinde mit den Ausführungen des Herrn Referenten.

Nur in einem Punkte glaubte ich ihm widersprechen zu müssen. Es hat sich aber am Schlusse des Referats herausgestellt, daß auch in diesem Punkte wir beide einstimmig sind. Ich werde ihn dann noch ausdrücklich erwähnen.

Meine Herren, das ist doch unbestreitbare Tatsache, daß bis jetzt nur von einer Bestattungssitte gesprochen werden kann. Nur die Beerdigung ist bisher Sitte, christliche Sitte gewesen, die zwar nicht durch die Heilige Schrift, auch nicht durch dogmatische Gründe, wohl aber durch die Tradition von Anbeginn der Kirche gestützt

wird. Die Feuerbestattung ist noch nicht Sitte. Es ist wiederholt heute von der „Feuerbestattungssitte" geredet worden; eine solche existiert noch nicht. Die Feuerbestattung wird vielleicht erst Sitte, nicht durch das Staatsgesetz, nicht durch eine Verordnung des Konsistoriums, sondern dadurch, daß die Fälle, wo dieser Modus gewählt wird, sich wiederholen und immer häufiger werden.

Unter diesen Umständen, meine hochverehrten Herren, wird es niemand als Unduldsamkeit und Engherzigkeit ansehen können, wenn zurzeit eine unbedingte Gleichstellung der Erd- und der Feuerbestattung abgelehnt wird, wie sie in der Chemnitzer Petition gewünscht wird, die darauf geht, daß vollständige Gleichheit der kirchlichen Trauerfeier für die alte und die neue Bestattungsform vorgesehen werden möchte. Dem entspricht nun auch der Antrag des geehrten Ausschusses, wenn er bestimmt wissen will, daß der kirchliche Akt schließen soll vor Beginn des Verbrennungsaktes, während, wie ja der Herr Referent schon ausführte, bei der Beerdigung der Geistliche noch amtiert während des Bestattungsaktes selbst. Hier also liegt ein wesentlicher Unterschied vor, und an diesem Unterschiede wird auch — ich will sagen, bis auf weiteres — festgehalten werden müssen. Es wird sich niemand darüber beklagen können, und die Herren Petenten werden auch zugestehen müssen, daß durch den Antrag des Ausschusses alle ihre Wünsche im wesentlichen erfüllt worden sind.

Ich befinde mich auch ferner durchaus in Übereinstimmung mit dem Herrn Referenten in bezug auf das, was er über die Weihe der Redehalle im Krematorium gesagt hat. Und hier möchte ich meinem verehrten Herrn Konsynodalen Meister widersprechen. Er hat ja selbst davon gesprochen — und auch ich muß ausdrücklich darauf hinweisen —, daß in diesen Hallen sich nicht bloß Mitglieder unserer Landeskirche zu einer Feier sammeln werden, unsere Konfessionsverwandten oder Angehörige anderer Konfessionen, sondern auch solche, die außerhalb jeder Kirche stehen, ja solche, die der Kirche feindlich gegenüberstehen. An solchen fehlt es ja nicht, auch in dem von mir sehr geschätzten Chemnitz nicht. Und es ist keine leere Vermutung, wenn man annimmt, daß in solchen Fällen auch Reden gehalten werden, die sich in direkten Widerspruch setzen mit den Symbolen, die in der Chemnitzer Parentationshalle angebracht sind, Kreuz, Kruzifix, Altar 2c. Das würde doch ein arger Mißstand sein. Solange keine Garantien dafür geboten werden, daß derartiges in den Parentationshallen nicht vorkommt, so lange, meine ich, wird eine Weihe dieser Räume unsererseits ausgeschlossen sein. Wie gesagt, ich stimme dem durchaus zu, was hierüber der Herr Referent mit seinem großen, tiefen Ernste uns zur Beherzigung gesagt hat.

Der eine Punkt im Referat, in bezug auf den ich anfänglich Bedenken trug — er ist dann von Herrn Synodalen Nobbe noch besonders betont worden —, bezog sich auf die Frage, ob den Geistlichen von der Kirchenbehörde vorgeschrieben werden solle, daß sie in jedem Fall an einer solchen Feier sich beteiligen müssen. Der Herr Referent verwies auf die bayerische Bestimmung, der zufolge, wenn ich recht gehört habe, die Geistlichen nicht berechtigt sein sollen, ihre Mitwirkung bloß deswegen abzulehnen, weil die Feuerbestattung gewählt worden ist. Ich nahm an, der Herr Referent wünschte, daß auch bei uns in unserer Landeskirche eine solche Bestimmung getroffen werden möchte. Dem würde ich widersprochen haben. Denn ich trage Bedenken, einen Geistlichen zu nötigen, trotz Gewissensbedenken bei oder vor einer Feuerbestattung zu fungieren. Es hat sich aber am Schlusse der Ausführungen des Herrn Referenten gezeigt, daß er auch so urteilt. Meine Herren, wir können unseren Geistlichen einen Zwang nicht auferlegen; wir müssen es ihrem freien gewissenhaften seelsorgerlichen Ermessen überlassen, ob sie bei diesen Gelegenheiten ihres Amtes walten wollen.

Auch ich nehme an, daß der Antrag des Ausschusses zum mindesten mit einer großen Majorität angenommen werden wird. Manche Einzelbestimmungen werden ja allerdings noch getroffen werden müssen, gewisse Fragen sind noch nicht berührt worden, die mit der Sache zusammenhängen, z. B., wie es auf dem Lande gehalten werden soll bei Überführung der Leichen in eine Stadt, wo sich das Krematorium befindet. Es möchte auch den Geistlichen etwas gesagt werden über die liturgischen Änderungen, die sich notwendig machen. Jedoch über diese Einzelheiten Bestimmung zu treffen, das kann die hohe Synode getrost dem Landeskonsistorium überlassen.

Gern also werde ich auch meinerseits dem Antrage, der vom Ausschusse gestellt worden ist, zustimmen.

Präsident: Herr Synodale Anger!

Rittergutsbesitzer **Anger:** Meine hochgeehrten Herren! Ich hatte mir erlaubt, um das Wort zu bitten, um noch vor Schluß der Debatte einen Wunsch aussprechen zu können.

Ich trete keinesfalls dem Antrag entgegen, sondern bin sehr dafür, möchte aber auf etwas aufmerksam machen, was vielleicht ein Bedenken ist bei der Feuerbestattung überhaupt. Ich meine nämlich, daß die Gefahr vorliegt — und ich habe es auch von verschiedenen Seiten aus-

sprechen hören —, daß die Feuerbestattung eine Gelegenheit bieten kann, Verbrechen zu vertuschen, indem etwa Leute, die ermordet worden sind, verbrannt werden und nachher keine gerichtliche Untersuchung mehr stattfinden kann. Wenn das aber nicht hierher zu gehören scheinen sollte und anderseits gewiß erörtert werden wird, so glaubte ich, es würde doch im Interesse unserer Kirche sein, auch dieses Moment zu bedenken und den Wunsch auszusprechen, daß derartiges vermieden werden möchte, weil doch auch unserer Kirche erwünscht sein wird, der Gefahr entgegenzutreten, daß vielleicht öfter verborgen bleibende Verbrechen vorkommen.

Präsident: Das fällt wohl in das Bereich der Gesetzgebung. Herr Synodale Kirchenrat Schmidt!

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Meine Herren, es haben bis jetzt bloß solche gesprochen, in deren Gemeinden jedenfalls Krematorien errichtet werden. Gestatten Sie auch einem, der aus einer kleineren Gemeinde gekommen ist, eine Anfrage an den Herrn Referenten und an das Kirchenregiment zu richten!

Es betrifft das den Punkt unter 1b. Da ist gesagt, daß bei der Beisetzung der Urne in einer Begräbnisstätte die Amtierung des Geistlichen schlechterdings ausgeschlossen sei. Wie wird die Sache nun werden? Es werden jedenfalls aus kleineren Gemeinden nun die Leichen fortgeschafft in die größeren Städte, welche ein Krematorium besitzen, also z. B. bei uns von Annaberg aus nach Chemnitz. Die Leiche wird bloß von den nächsten Angehörigen begleitet. Diese kommen nun zurück mit den Aschenresten und wünschen die Aschenreste in dem heimischen Gottesacker beizusetzen. Wir Geistlichen können doch nicht mit nach Chemnitz fahren, sondern überlassen die Feier dort den zuständigen Chemnitzer Geistlichen. Wenn sie zurückkommen, ist es dann schlechterdings verboten, daß wir dem Wunsche der Hinterlassenen entsprechen, bei der Beisetzung der Urnen oder der Überreste überhaupt das Wort zu ergreifen und ein Wort des Trostes zu geben? Es ist — Gott sei Dank! — bei uns Sitte, daß nicht bloß die nächsten Angehörigen, sondern auch weitere Kreise einem Toten die letzte Ehre erweisen wollen. Wenn das der Fall ist bei der Überführung der Aschenreste in den heimischen Friedhof, soll es dann schlechterdings verboten sein, daß wir dabei amtieren? Ich hatte mir eigentlich vorgenomen, den Antrag einzubringen, diese Bestimmung gänzlich zu streichen. Indes, ich wurde von maßgebender Seite darauf hingewiesen, daß es eine Bestimmung ist, die auf einem Kompromiß beruht, und daß dadurch möglicherweise die ganze Sache in Frage gestellt würde. Das will ich durchaus nicht. Ich wollte aber doch darauf hinweisen, daß der Fall, den mein lieber Herr Kollege Hoffmann vorhin erwähnt hat von einem im Süden Heimgegangenen, dessen Aschenreste hierher übergeführt worden sind, nicht etwa vereinzelt dasteht, sondern wir alle in der Provinz draußen in dieselbe Lage kommen können; denn wenn die Bestimmung, daß es in das Ermessen des Geistlichen gestellt ist, ob er sich beteiligen soll — ich will nur darauf hinweisen, daß das möglicherweise auch zu großen Unzuträglichkeiten führen wird, wenn sich in der nächsten Umgebung keiner findet, der sich bei der Feier beteiligen will —, dann stehen wieder die Hinterlassenen ohne Trost des kirchlichen Wortes da. Das ist unbedingt eine Schwierigkeit, welche doch auch gehoben werden möchte.

Also ich würde dankbar sein gegen den Herrn Referenten und auch den Herrn Vertreter des Konsistoriums, wenn ich darauf eine Antwort bekäme.

Präsident: Der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Es ist ja von vornherein zuzugeben, daß Fälle vorkommen können, in welchen eine Feier überhaupt nur bei der Beisetzung der Urne möglich ist. Solche besonderen Fälle werden wohl mit Recht zu berücksichtigen sein bei der vom hohen Landeskonsistorium zu erlassenden Verordnung. Es muß eine gewisse Latitüde für außerordentliche Fälle gelassen werden.

(Sehr richtig!)

Dagegen für Fälle, wie sie der Herr Konsynodale Schmidt dargestellt hat, finde ich die Lösung doch nicht so schwer: die Trauerfeier hat im Trauerhause stattzufinden,

(Sehr richtig!)

ehe die Leiche fortgeführt wird, als eigentliche Abschiedsfeier für die Familie und alle, die den Toten lieb gehabt haben. Es ist doch beachtlich, daß sogar der Verein für Feuerbestattung in Chemnitz den Satz schreibt:

„Auf die geistliche Tätigkeit bei der Verbringung der Asche in das Urnengrab glauben wir nicht zukommen zu sollen, da ja alsdann die Auflösung des Leichnams bereits vollendet ist."

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Herr Synodale Fischer-Lichtenhain! — Verzichtet.

Herr Oberkonsistorialrat Clauß!

Oberkonsistorialrat **Clauß:** Ich wollte nur ganz kurz erklären, daß das Landeskonsistorium vollständig den Ausführungen beitritt, die der Herr Berichterstatter gegenwärtig auf die Fragen des Herrn Kirchenrates Dr. Schmidt gegeben hat. Es liegt tatsächlich keine Veranlassung vor, für derartige Fälle irgendwelche besondere Bestimmungen zu erlassen. Es heißt einfach: Die Trauerfeier hat stattzufinden vor der Verbrennung. Wer einem zu Verbrennenden noch die letzte Ehre erweisen will, wird noch Gelegenheit haben, das zu tun, indem er mit zum Bahnhofe geht oder sonstwie ihm das Geleite gibt bei der Abführung. Ich glaube, wir brauchen hier keinerlei besondere Bestimmungen zu treffen. Ich will erwähnen, daß auch in Württemberg dieser Fall durchaus in dem Sinne erledigt worden ist, wie wir es hier beabsichtigen. Es heißt auch dort ausdrücklich:

„Bei der Beisetzung der Aschenreste im Grabe oder in einem Kolumbarium hat die Mitwirkung der Geistlichen usw. zu unterbleiben."

Präsident: Der Herr Synodale Fischer-Lichtenhain!

(Zuruf: Hat bereits verzichtet!)

(Zuruf: Bitte!)

Jawohl, einer nach dem anderen! Ich habe hier die Reihenfolge stehen, ich muß doch nach der Reihenfolge halten, die ich hier habe.

Der Herr Synodale Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Hochverehrte Herren! Ich widerstehe der Versuchung, etwa auf frühere Verhandlungen zurückzugreifen, obgleich dies lehrreich wäre. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß ja offenbar hier seitens der Petenten das Bestreben und die Tendenz vorliegt, uns aus den kirchlichen Parentationshallen hinüberzubringen, in freundlicher Weise hinüberzulocken in diejenigen Parentationshallen, welche im Krematorium errichtet oder mit diesem verbunden sein sollen, in dem Fall, wo das Krematorium weit vom kirchlichen Parentationsraum abliegt, aus sehr begreiflichen Gründen, da aber, wo die kirchliche Parentationshalle nahe beiliegt, in der Absicht, wie ich annehme, doch den Geistlichen mit für die Sache der Leichenverbrennung zu benutzen und sagen zu können: seht, der Geistliche kommt auch zu uns in unsere Räume, also nehmt doch keinen Anstoß und lasset euch verbrennen! Ich habe zu dieser Annahme auch Grund, wenn die Notiz richtig ist, die erst vor einigen Tagen durch die Blätter ging, wonach im Verein für Feuerbestattung in Leipzig kürzlich am 3. Oktober, „als man hörte, daß der Rat selbst den Bau eines Krematoriums ins Auge gefaßt habe, der Befürchtung Ausdruck verliehen wurde, daß seitens der Stadt, namentlich in Verbindung mit der Parentationshalle, niemals das geschaffen werde, was die Vereine für Feuerbestattung erstreben". Ja, da müssen diese Vereine doch also noch einen anderen als den unmittelbaren Zweck haben, den der Rat ihnen in seiner Parentationshalle erfüllen will. Sie wollen da offenbar doch unsere kirchlichen Parentationshallen ausschalten, gewissermaßen säkularisieren zugunsten ihrer Parentationshallen, und wollen die Geistlichen mit zur Propaganda für die Feuerbestattung benützen. Wir haben aber gar keinen Anlaß, Propaganda machen zu helfen, im Gegenteil, wie wir alle hier uns ausgesprochen haben und einig sind: wir halten ja die Form des Begrabens für das Gute und der kirchlichen Sitte Entsprechende. Auch wissen wir, daß es viele ernste Christen gibt, die tatsächlich Ärgernis nehmen an der aufkommenden Feuerbestattung. Das sind, um abzuschließen, Sachen, die es uns nicht wünschenswert machen, daß wir irgendwie zu Zwecken der Propaganda gebraucht werden.

Ich meine daher, wir sollten alles tun, um die Trauerfeier, die mit der Verbrennung verbunden ist, in den kirchlichen Parentationshallen abhalten zu lassen. Das ist der Punkt, den ich eigentlich in Gestalt eines Antrages heute bringen wollte, ich verzichte aber auf einen Antrag und weise nur noch darauf hin, daß ja der Herr Referent selbst es gewünscht hat, daß die Feier in den kirchlichen Parentationshallen stattfindet. Hier in Dresden soll es ja auch so geschehen. Da verschiedentlich gesagt worden ist, daß es auf förmliche Anträge nicht ankomme, so wird es genügen, wenn ich den Wunsch ausspreche, daß in die erbetene Verordnung des Landeskonsistoriums der Satz mit aufgenommen wird: „Wo eine kirchliche Parentationshalle in der Nähe ist, ist die Feier in dieser vorzunehmen." Das ist das eine.

Das andere halte ich allerdings für selbstverständlich, denn so weit sind wir doch, hoffe ich, nicht, daß die Kirche schon durchaus in der Defensive ist gegenüber der Feuerbestattung, daß kein Geistlicher zur Beteiligung gezwungen werden kann.

Präsident: Herr Past. prim. Wetzke hat das Wort.

Past. prim. **Wetzke:** Nachdem Se. Magnifizenz sich in bestimmter Weise gegen die Weihung der Parentationshalle und des Krematoriums ausgesprochen hat, glaube ich auf das Wort verzichten zu können, denn ich wollte dasselbe sagen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen, unterschrieben von fünf Mitgliedern, und

das genügt. Ich habe zunächst zwei Mitgliedern das Wort zu gestatten, gegen den Antrag zu sprechen, und habe abzuwarten, ob sich jemand gegen den Schlußantrag aussprechen wird.

Das Wort hat Herr Professor Häpe.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Ich wollte bloß fragen, wer sich noch zum Worte gemeldet hat.

Präsident: Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren: Schneider-Zittau, Superintendent Fischer-Chemnitz, Arenhold-Leipzig und Pfarrer Segnitz. Noch 4 Redner haben ums Wort gebeten. — Herr Superintendent Fischer verzichtet, und es sind noch 3.

Wollten Sie gegen den Antrag sprechen? Bitte, Herr Arenhold!

Kaufmann **Arenhold:** Darf ich gegen den Antrag auf Schluß der Debatte sprechen? Das kann ich nicht.

Präsident: Nun ja, ich bitte. Ich erteile Ihnen das Wort. Sie können nur sprechen gegen Schluß der Debatte.

(Zuruf: Arenhold nicht! Nein!)

Gegen den Schluß der Debatte hat das Wort Herr Kaufmann Schneider.

Kaufmann **Schneider:** Meine hochgeehrten Herren! Da die Zahl der Redner doch gering ist, glaube ich, ist es doch wohl angebracht, wenn die Herren Redner noch gehört werden. In 30 Minuten muß die Debatte meiner Ansicht nach beendet sein.

Präsident: Ich habe nun die Synode zu fragen, ob sie den Schluß der Debatte wünscht, und ich bitte diejenigen, die sich gegen Schluß der Debatte erklären wollen, sich zu erheben. — Das ist wohl die Minderheit. Also ist Schluß der Debatte beschlossen.

Ich habe noch dem Herrn Berichterstatter das Wort zu geben. — Derselbe verzichtet.

Ich komme zur Fragestellung.

Zusatzanträge und andere Anträge sind nicht eingegangen. Es steht zur Beschlußfassung nur der Antrag des Petitionsausschusses, der gedruckt in Ihren Händen liegt. Es würde die Frage sein, ob die einzelnen Punkte — — Zur Fragestellung Herr Pfarrer Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Ich möchte beantragen, daß über Punkt a und b getrennt abgestimmt wird.

Präsident: Es würde zunächst also der Satz 1 kommen:

„Das Landeskonsistorium um Erlaß einer Verordnung zu ersuchen, durch welche den Geistlichen in Feuerbestattungsfällen eine amtliche Beteiligung an Trauerfeiern auch in den mit einem Krematorium verbundenen Parentationshallen wie in Beerdigungsfällen freigegeben wird, jedoch mit den Bestimmungen:"

Dieser erste Satz ist doch wohl ein Antrag für sich. Das ist doch das Positive, und ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Satz sind, sich zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Nun kommt Punkt a:

„Die kirchliche Trauerfeier (Wortverkündigung, Gebet und Segen) endigt vor der Verbringung oder Versenkung der Leiche in den Verbrennungsraum, so daß während derselben ein Amtieren des Geistlichen nicht mehr stattfindet."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Nun kommt Punkt b:

„Nicht zulässig ist bei der Unterbringung eines Aschenbehältnisses, gleichviel wo sie geschieht, eine amtliche Beteiligung der Geistlichen und, falls die Unterbringung auf einen kirchlichen Gottesacker geschieht, jede Feierlichkeit dabei überhaupt."

Ich bitte diejenigen Herren, die sich gegen diesen Antrag des Petitionsausschusses aussprechen wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist gegen 9 Stimmen angenommen worden.

Nun kommt:

„2. Die vorgenannten Petitionen damit für erledigt zu erklären."

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Damit wäre die Tagesordnung für heute erschöpft.

Ich beraume nun die nächste Sitzung auf morgen, Mittwoch, den 17. Oktober, vormittags 10 Uhr, an. Leider steht dem Direktorium dafür nur ein Gegenstand zur Verfügung. Es ist unterdessen ein kleiner Arbeitsplan, wie er gestern gewünscht wurde, ausgearbeitet worden, und es stehen noch aus zur Beratung 7 Erlasse. Also ist es erwünscht, daß die Ausschüsse, die sie haben, uns bald Stoff geben. Dann stehen noch 28 Petitionen aus. Also damit wir fleißig arbeiten, müssen erst Anträge da sein. Für morgen ist gar nichts

da als die Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu der Petition des Herrn Pastor Ebeling, Leipzig-Gohlis, Drucksache 15, die heute ausgegeben wird. Weiter habe ich für morgen nichts auf der Tagesordnung. Der Bericht, ist mir gesagt worden, könnte erst Donnerstag erstattet werden.

Das Wort hat Herr Geheimer Kirchenrat Professor D. Heinrici.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Wenn Not an Mann ist, bin ich bereit.

(Bravo!)

Präsident: Die Not an Mann ist sehr stark, und wir nehmen Ihr Angebot dankbar an.

Morgen wird der Bericht über Erlaß Nr. 6 mit auf die Tagesordnung gesetzt, also: Registrandenvortrag, dann die Berichterstattung über Erlaß Nr. 6 und nachher der Bericht über die Petition des Herrn Pastor Ebeling. Einverstanden? — Ja.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 25. Oktober 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 12. Dresden, am 17. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubungen. — Verweisung der Petition der Zittauer und Hirschfelder Pastoralkonferenz, die Wiederaufhebung der den deutschkatholischen Glaubensgenossen durch das Gesetz vom 2. November 1848 zuerkannten Eigenschaft einer christlichen Kirchengemeinschaft betr., vom Petitionsausschusse an den Verfassungsausschuß. — Mitteilung des Präsidenten, die Führung durch die III. Deutsche Kunstgewerbeausstellung betr. — Registrandenvortrag Nr. 134 bis 146. — Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr., und zwar über die inneren Verhältnisse der Landeskirche auf Grund der Abschnitte II, IV, VIB, D, VIII und IX. — Absetzung der Beratung über die Punkte VIB und IX von der Tagesordnung. — Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Petition des Pastors Ebeling in Leipzig-Gohlis, Abänderung der Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. Juli 1891 betr. (Drucksache Nr. 15.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Zwölfte öffentliche Sitzung

am 17. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 76 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die zwölfte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Um Urlaub gebeten haben Herr Synodale Steiger und Herr Synodale Bürgermeister Dr. Seetzen für morgen. Der Urlaub ist erteilt.

Auf Antrag des Petitionsausschusses wird die ihm zugeteilte Petition der Zittauer und Hirschfelder Pastoralkonferenz, die Wiederaufhebung der den deutschkatholischen Glaubensgenossen durch das Gesetz vom 2. November 1848 zuerkannten Eigenschaft einer christlichen Kirchengemeinschaft betreffend, an den Verfassungsausschuß überwiesen.

Der Besuch der Kunstgewerbeausstellung unter Führung des Herrn Professors Schumacher findet nun morgen, Donnerstag, nachmittags 4 Uhr statt, und die Herren, die daran teilnehmen wollen, werden gebeten, sich am Eingange von der Lennéstraße — es ist wohl auch den fremden Herren bekannt, wo die Lennéstraße ist — zu versammeln, wo Herr Professor Schumacher sie begrüßen wird.

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 134.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 8, Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886 über die Anstellung von Kantoren und Organisten betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

(Nr. 135.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 9, Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891,

die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

(Nr. 136.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 11, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

(Nr. 137.) Adoption der Petition des Vorstandes des Landeskirchenverbandes durch Herrn Synodalen Philipp, die Beschaffung von Noten für Chor und Orgel, Bezahlung der Chorsingestunden und Unterstützung bedürftiger Gemeinden für kirchenmusikalische Aufwendungen betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 138.) Petition des Kirchenvorstandes zu Auerbach i. V., Verbot der Weinstuben mit weiblicher Bedienung betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 139.) Anschlußpetition des Kirchenvorstandes der Wehrdigtkirchgemeinde in Glauchau zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

(Nr. 140.) Anschlußpetition des Kirchenvorstandes zu St. Pauli in Chemnitz zur Petition des Kirchenvorstandes der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 141.) Bericht des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 17, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 142.) Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 18, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt morgen auf die Tagesordnung.

(Nr. 143.) Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz, die gesetzliche Festlegung der Zahl der in die Landessynode zu wählenden Superintendenten und Geistlichen betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt morgen auf die Tagesordnung.

(Nr. 144.) Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden und Anschlußpetitionen, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt morgen auf die Tagesordnung.

(Nr. 145.) Antrag der Herren Synodalen Kopp und Genossen, die Berufung der Landessynode aller vier statt aller fünf Jahre betr.

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 146.) Antrag des Verfassungsausschusses zur Petition des Kirchenvorstandes in Lengenfeld nebst Anschlußpetitionen, die Bildung eines eigenen Synodalwahlbezirks für die Ephorie Auerbach betr.

Präsident: Kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Wir kommen nun zur: „Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, und zwar über die inneren Verhältnisse der Landeskirche auf Grund der Abschnitte II, IV, VIB, D, VIII und IX."

Ich ersuche Herrn Synodalen Kirchenrat D. Heinrici, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Meine Herren, wenn ich mir den Eindruck des Referats meines verehrten Herrn Mitarbeiters vergegenwärtige, so trat darin besonders hervor die Freude über den festen Bestand unserer landeskirchlichen Verhältnisse, die Anerkennung der treuen Arbeit, die darin geleistet wird, die Anerkennung, daß mit umsichtiger Ausnutzung der Kraft gearbeitet wird, daß aber schwere Gefahren auch der Kirche drohen, daß namentlich der Theologenmangel und die sittliche Auflockerung all unserer Verhältnisse auch für den Bestand der Kirche bedrohlicher und bedrohlicher wird.

Mir ist die Aufgabe geworden, die inneren Verhältnisse unserer Kirche zu beleuchten auf Grund des Erlasses Nr. 6, und ich habe da zusammenzufassen. Ich beabsichtige, in folgender Weise die Stoffe zu ordnen. Ausgehend vom geistlichen Amt und seiner Tätigkeit, Abschnitt II, will ich zu Abschnitt IV übergehen, der da die Früchte dieser Arbeit uns vergegenwärtigt, soweit sie eine amtliche ist. Daran schließe ich Abschnitt VIII, der von der christlichen Liebestätigkeit, der freien Liebestätigkeit in unserer Landeskirche handelt. Dies das erste Hauptstück meines Berichtes über den Bericht, um diesen bedenklichen

Ausdruck beizubehalten. Sodann das zweite, die Vorbedingungen für die Arbeit, die von der Kirche geleistet wird. Hier sind zu behandeln die Bedingungen des theologischen Studiums und die dabei hervortretenden Verhältnisse, sodann in Verbindung damit — es kann sehr darüber gestritten werden, ob die Eingliederung nicht hätte besser sein können —, was von der Kirche und Schule zu sagen ist. Die Arbeit der Schule mündet ja zu guter Letzt für uns aus in die Vorbereitung auch unserer Studenten. Endlich — und das wäre der letzte Punkt, den ich zu beleuchten hätte — kommt die Frage nach der geistigen Arbeit, der wissenschaftlichen Arbeit und dem geistigen Austausche unserer Geistlichen zur Sprache, wie er in Abschnitt VI D des Erlasses in großen Zügen geschildert ist. Ich werde Ihnen dabei selbstverständlich nicht eine Wiederholung der Tatsachen geben, die in unserem Erlasse berichtet sind, sondern ich muß mich begnügen, um mich möglichst kurz zu fassen, bedeutsame Tatsachen hervorzuheben, namentlich das Neue, das hervorgetreten ist in dem letzten Zeitraum, zu unterstreichen und die Desiderien, welche in den zum Teil sehr eingehenden Verhandlungen unseres Ausschusses hervorgetreten sind, auszusprechen.

In bezug auf die Debatte möchte ich eine Bitte an Sie richten. Es wäre mir wert, wenn eben unser Referat heute erledigt werden könnte und wenn Sie damit einverstanden wären, daß ich all dasjenige, was sich auf die geistige Amtsführung bezieht und auf die Liebestätigkeit, in einem Zuge Ihnen vortrage, worauf ich dann Ihnen anheimstellen werde, zu Abschnitt II und IV und VIII, zu einem Abschnitte nach dem anderen, die Bemerkungen, die Ihnen nötig erscheinen, und die Ergänzungen, an denen es zweifellos nicht fehlen wird, zu geben. Sodann möchte ich den zweiten Teil des Referates gleich anfügen, gleichfalls in einem Zuge. In dem zweiten Teile werde ich, da ich nicht den Wunsch habe, pro domo zu reden, mich möglichst noch kürzer fassen als in dem ersten.

Gestatten Sie mir, daß ich, ehe ich in die Behandlung des Stofflichen trete, etwas weiter aushole! Wir haben einen Zeitraum von fünf Jahren hinter uns, und unsere Zeit lebt schnell. In diesen fünf Jahren ist auf dem Gebiete unseres geistigen Lebens, unserer Kulturentwickelung ganz außerordentlich viel geschehen. Es sind mancherlei neue Momente hervorgetreten, welche, da die Kirche doch in dem innigsten Lebenszusammenhange steht mit allen anderen Kulturmächten, auch für die Kirche bedeutsam sind. Wenn man durch die Straßen Dresdens und anderer Großstädte geht und an den Schaufenstern der Buchläden stehen bleibt, die sich hauptsächlich befassen mit „sensationeller“ und „aktueller“ Literatur, wo die Bücher jene großen Plakate tragen: „Höchst aktuell, sensationell!“ — „impressionistisch“ habe ich noch nicht gelesen, es könnte auch darauf stehen —, da fällt es auf daß besonders zwei Kategorien von Büchern vielfach ausgestellt sind, die einen, die sich auf das Geschlechtsleben, namentlich auch auf das Geschlechtsleben, soweit es ins Perverse — traurig genug — auswuchert, beziehen, und die anderen, die religiöse Fragen behandeln. Das war vor fünf Jahren in dieser Weise noch nicht der Fall. Das sind Symptome, und fasse ich das eine ins Auge — wer kann sich dem entziehen? —, wie anders die Urteile über das, was sittlich erlaubt und was sittlich nicht erlaubt ist, im Laufe dieser Zeit allmählich geworden sind, und öffentliches Hervortreten von Zumutungen, die man vor 30 Jahren sofort zur Tür hinausgewiesen hätte — das ist heute fast die Regel geworden. Jener Virtuose des Perversen, der Engländer Oskar Wilde, hat den feinen Satz ausgesprochen: „Man überwindet die Versuchungen am besten, wenn man ihnen nachgibt.“ Dieser Satz beleuchtet die Gesinnung, die als Quintessenz einer modernen Weltanschauung laut gepriesen wird. Und wie genial hat Nietzsche dieser modernen Weltanschauung die Formulierung gegeben in den beiden Schlagworten „sich ausleben“ — er hat es anders gemeint als jene Ferkel, die sich heute auf dieses Wort berufen — und dann „der Wille zur Macht“. Nicht „der Wille zur Pflicht“, sondern „der Wille zur Macht“, das will sagen: eine rücksichtslose und lieblose Selbstbehauptung, die keine Empfindung mehr dafür hat, daß wir gegen die Mitmenschen Pflichten haben. Das alles wirkt auf unsere öffentliche Meinung. Und weiter: das Hervortreten des Religiösen. Man kann sich ja dessen freuen; es ist ein Beleg dafür, daß in der Tat die Religion eine Kraft ist, die allzeit ihre Befriedigung sucht, daß die Religion dem Menschen ins Herz gelegt ist, damit er den Weg zu Gott suche. Aber wie bedeutsam ist es nun, daß die sonderbarsten Religionsstifter auftreten, nicht solche, die da Märtyrer werden wollen für ihre Überzeugung, aber solche, die gegen Entree etwa ein neues Heidentum verkündigen und die Heiligsprechung der Naturtriebe als die neue Religion und die dann auch vielen Zulauf haben. Und da, wo man es noch mit dem Christentum ernst nimmt, tritt zugleich ein energischer Zug zum Individualismus hervor. Es wurde schon erwähnt: kirchlich und christlich werden heute vielfach als Gegensätze aufgefaßt; das Kirchliche wird beiseite geschoben. Ich werde die Zeit begrüßen, sagt Lotzky, in welcher man nicht mehr das Vaterunser beten wird; die Gebete sollen ohne alle Formel reinweg als Stoßseufzer etwa dem Herzen entquellen, so dürfte

das gemeint sein. Dieser Zug zum Individualismus, dieser Gegensatz macht es auch erklärlich, wie eine solche Umfrage: „Brauchen wir noch einen Pastor?" Antwort finden konnte. Brauchen wir noch einen Pastor? Die einzige verständige Antwort darauf, die ich gelesen habe — natürlich war diese Anfrage nur an die „führenden Geister", die mit der Kirche nichts zu tun haben, gerichtet —, war die, es sei eine recht dumme Frage; so lange es Religion gebe, so lange werde man auch einen Pastor brauchen. Hier ist in der Tat das richtige Verhältnis schlicht und recht bezeichnet.

Wie steht es nun in der Theologie? Die Wissenschaft soll die innigste Fühlung haben mit den Geistesbewegungen der Zeit. Nur dadurch können wir uns ebenbürtig erhalten, daß wir uns sehen lassen dürfen im Kreise der Wissenschaften, daß wir nicht als solche gelten, die da nicht wagen, der Wahrheit fest und freudig ins Auge zu sehen. Nun ist in den letzten fünf Jahren mit ganz außerordentlicher Lebhaftigkeit und in außerordentlich reicher Vertretung die religionsgeschichtliche Richtung auf den Plan getreten. Die Bezeichnung ist eine recht allgemeine, man kann sich zunächst nichts Klares dabei denken. Religionsgeschichte treiben wir alle, die wir geschichtliche Forscher sind und haben sie immer getrieben. Und was die Analogie bedeutet für die Erkenntnis der Zustände für die Vergangenheit, das wissen wir alle. Das Neue der als Schule sich zusammenschließenden religionsgeschichtlichen Forschung liegt aber darin, daß sie die Entstehung des Christentums begreifen will im Zusammenhange mit — wie das Schlagwort lautet — dem natürlichen Gange der Dinge, daß infolgedessen das Christentum beurteilt wird als ein Entwicklungsprodukt der vorhergehenden geschichtlichen Zustände, daß infolgedessen die wissenschaftliche Forschung Umgang nehmen muß von der Tatsache, daß das Christentum auch noch heute eine Lebensmacht ist, daß das Christentum ein Bekenntnis ist. Es wird die Wissenschaft auf diese Weise, wenn man konsequent sein will, prinzipiell unkirchlich, was ausgesprochen und zu gleicher Zeit auch von Nahestehenden abgelehnt wurde als eine unvorsichtige Formel; es ist aber durchaus konsequent. Und damit hängt auch aufs engste zusammen der sehr veränderte Ton im wissenschaftlichen Betriebe. Es wird weniger zur Beurteilung der religiöse Gehalt nach seiner Eigenart herangezogen als vielmehr ästhetische Kategorien. Es wirkt nicht gerade aufklärend, wenn demzufolge in einem neueren Psalmenkommentar geurteilt wird, der 119. Psalm wäre ein ganz besonders gedankenloses Machwerk. Damit werden Kategorien herangebracht, die zur sachgemäßen Würdigung religiöser Dinge ebenso geeignet sind wie Eis zum Ofenheizen. Nicht anders ist's, wenn man Maßstäbe der Poesie in einer einseitigen Weise an die Worte Jesu legt oder an die Weissagungen der Propheten. Es frappiert, aber lenkt ab. Die Religion will nach ihrem eigenen Maße gemessen werden. Religion ist Religion.

Im engsten Zusammenhange mit dieser religionsgeschichtlichen Richtung steht dann weiter der energische Zug zum Popularisieren der Wissenschaft. Das ist gewiß etwas, was man nicht beklagen soll. In richtiger Weise popularisieren, das wollen wir nach Möglichkeit alle. Aber allerdings wird einem angst und bange, wenn man sieht, wie heute über all den Anforderungen an die Kraft derer, die als Wissende gelten, der Professor oft genug der reine Wanderredner wird, der nach Osten und Süden herumkutschiert in Deutschland, um Vorträge zu halten zur Orientierung derer, die unter Umständen viel besser täten, zu Hause zu sitzen und ein ordentliches wissenschaftliches gelehrtes Buch vorzunehmen und sich darein zu versenken. Solche vertiefende Arbeit kann der Genuß eines eleganten Vortrags nicht ersetzen. Denn derartige Vorträge, meine Herren, haben auch etwas sehr Versuchliches. Wir kommen allzu leicht in die Bahnen des Feuilletonistischen, und das ist für die Wissenschaft auch nicht heilsam.

(Bravo!)

Es war mir sehr interessant, die Äußerung eines äußerst Modernen in dieser Beziehung zu lesen, von dem man nicht vermutet, er empfände Sehnsucht nach den alten, gelehrten, dicken Büchern deutscher Forscher. Sie meint, die Gelehrten, die heute popularisieren wollten, verständen dies doch nicht in der richtigen Weise; solche Versuche machten sich sehr fremdartig, wie ein bunter Lappen auf einer Statue, die doch edel für sich allein wirken will. Aber verhängnisvoll wirken derartige Popularisierungen, wenn Hypothesen, die keck und kühn in die Welt geworfen werden, nun wie selbstverständliche Wahrheiten und wie die letzten und festesten Ergebnisse der Wissenschaft verkündigt werden.

(Sehr richtig!)

Das, meine Herren, führt zu guter Letzt zum Irreführen der öffentlichen Meinung und wirkt auf Instinkte, die ich meinerseits nicht stärken möchte.

Wie schwer es aber ist — gestatten Sie mir nur ein Beispiel! —, wissenschaftliche Tatsachen zu ermitteln und wissenschaftliche Werte sicherzustellen, das tritt am augenfälligsten hervor in den Verhandlungen, die wir

lebhaft führen über den religiösen Wert und die religiöse Bedeutung des Paulus und über die religiöse Bedeutung Luthers. Vor wenigen Monaten hat ja Tröltsch in der Historikerversammlung in Stuttgart ohne Widerspruch und unter dem lebhaftesten, unter einem ganz außerordentlichen Beifalle der anwesenden Geschichtsforscher proklamiert, daß Luther eigentlich vollständig im Mittelalter stecken geblieben wäre, daß Luther die Probleme des Mittelalters herübergenommen hätte in die Reformation, daß die wahre Reformation eigentlich erst ihren Ursprung hätte im Humanismus und in der Zeit der Aufklärung des 16. und 17. Jahrhunderts. Tröltsch hat für die religiöse Bedeutung Luthers, für die originale, urwüchsige Kraft der religiösen Persönlichkeit Luthers kein Mitempfinden gehabt, aber er hat eine neue sensationelle Hypothese aufgestellt, die ungemeinen Beifall fand. Es hat wahrhaft wohltuend auf mich gewirkt und wird auf viele wahrhaft wohltuend wirken, wenn man in der kleinen Schrift von Heinrich Böhmer „Luther im Lichte der neueren Forschung" den Nachweis erbracht findet, daß Tröltsch das Mittelalter nicht kennt und Luther nicht kennt. Und auch unser Brieger hat sehr beachtenswerte und energische Worte gegen diese Verkennung der Bedeutung unseres Reformators, dem wir ein ungetrübtes und reines Glaubensleben im Sinne der Heiligen Schrift wieder verdanken, zu sagen gefunden in dem letzten Hefte der Zeitschrift für Kirchengeschichte.

Ich führe das an, meine Herren, um Ihnen ein Beispiel dafür zu geben, wie schwierig es ist, eine große geschichtliche Persönlichkeit objektiv zu werten, und wer das anerkennt, der erkennt auch zu gleicher Zeit, welch eine ungeheuere Verantwortung diejenigen übernehmen, die in Kreise, welche nicht in der Lage sind, aus eigener Erfahrung und eigener Forschung zu urteilen, Hypothesen hineinwerfen, die als Hypothesen nach ihrem problematischen Werte nicht gewürdigt werden können, wenn vorgetragen wird, wie Paulus den Sakramentszauber der antiken Religionen in das Evangelium hereingebracht und so das Evangelium Jesu sich selbst entfremdet hätte. Hier liegen die Gefahren derartiger Popularisierungen. Der mächtige Zug dazu, der durch die Zeit geht, ich werde ihn nicht aufhalten. Er will aber wohl mit nüchternen, mit kritischen Augen angesehen werden, daß nicht ein Schaden für die Wissenschaft, eine Verflachung des Niveaus der wissenschaftlichen Forschung, eine Verarmung unseres Glaubenslebens die Frucht solcher Vieltuerei werde.

Mir sagte kürzlich jemand, es werde heute viel mehr geschrieben als gearbeitet, auch viel mehr geredet als gearbeitet. Wenn die deutsche Wissenschaft den Platz behaupten will, den sie einnimmt, auch die theologische, so muß mehr gearbeitet und weniger geschrieben werden.

Sehr charakteristisch auch für die Einwirkung derartiger Popularisierungsversuche auf größere Kreise war mir die Äußerung, die ich in der Ihnen ja allen bekannten Leuschkeschen Broschüre fand, die folgendermaßen lautet:

> „Es ist eine noch unüberbrückte Kluft, welche die moderne Weltanschauung von der traditionellen Kirchenlehre trennt."

Die moderne Weltanschauung, was ist das eigentlich? Modern überhaupt! Diesen Ausdruck hätte man lieber den Schneidern überlassen sollen!

(Heiterkeit.)

Diese Bezeichnung für eine wissenschaftliche Bewegung, für eine Geistesrichtung erscheint mir so ungeeignet wie nur möglich. Was heute modern ist, ist morgen unmodern.

Weiter:

> „Diese Kluft zwischen der modernen Weltanschauung und der traditionellen Kirchenlehre zu überbrücken, sind die unermüdlich nach Wahrheit ringenden jungen Theologen berufen."

Sehr schön. Das ist der Reflex des Eindruckes eben jener einseitigen Popularisierungsversuche der Wissenschaft. Und was heißt das? Von Wahrheitsmut wird ja heute mehr geredet wie je. Ja, Mut! Wozu gehört denn mehr Mut, durch kühne Gedanken, durch sensationelle, impressionistisch gefaßte Mitteilungen den Beifall des großen Publikums zu erringen oder einzustehen für unser wohlerprobtes Gut der Überlieferung? Ich weiß nicht, wozu mehr Mut gehört. Man muß sich da rückständig nennen lassen, man muß sich da sagen lassen, man vermittelte gesinnungsschwach, man hätte kein Rückgrat, man pendelte hin und her. Es ist auch nicht schön, wenn man das hört. Aber dazu gehört auch ein Mut, erhobenen Hauptes derartigen Mißkennungen gegenüber — wer am Wege baut, hat viele Meister — standzuhalten. Und Wahrheit! Wer darf die Wahrheit für sich in Anspruch nehmen? Jeder, der ehrlich und ernst sucht, der forscht nach Wahrheit. Aber das, was heute vielfach Wahrheitsliebe genannt wird, das macht — ich glaube nicht, daß ich etwas Unrichtiges sage — vielfach den Eindruck von Mangel an Selbstkritik.

(Sehr richtig!)

Es ist natürlich, daß derartige Strömungen Gegenströmungen hervorrufen. Was für Experimente werden nicht gemacht! Eine „moderne positive Theologie" wird

empfohlen — ich halte die Formulierung für nicht glücklich —, oder eine „moderne Theologie des alten Glaubens“ wird empfohlen. Es ist erfreulich, wenn allerseits offen anerkannt wird, daß es anders werden muß in vielen Stücken, daß der Wandel der Anschauungen und der Fortschritt der Arbeit auch einen anderen Betrieb der Wissenschaft verlangt. Wir suchen danach, wir kämpfen darum, um neue Wege zu finden, nicht damit wir uns als prinzipiell Unkirchliche auf das Postament stellen, sondern damit wir unserer Kirche ihre Lebenskraft und ihre Lebensfähigkeit, soweit uns das Gott gibt, erhalten. Wie viel Kraft, wie viel Arbeit und wie viel Nerven werden in diesen Zeitläuften im Ringen um vertiefte Erkenntnis verbraucht! Da tut es ordentlich wohl, überzugehen zu den Tatsachen, die uns beweisen, daß unsere Kirche als Lebensmacht sich bisher behauptet und bewährt hat. Lassen Sie mich auf dieselben nun eingehen!

Es wurde schon gestern von meinem lieben und verehrten Kollegen in der Berichterstattung betont, welch eine hohe Bedeutung das geistliche Amt in unserer Landeskirche dadurch hat, daß die Stellung des Geistlichen durch eine verantwortliche Freiheit sich charakterisiert und daß seine Amtsverwaltung, die Treue seiner Pflichterfüllung wesentlich wurzelt in seiner Frömmigkeit, in der Gewißheit, daß er seinem Gotte Rechenschaft zu geben hat über sein Tun und Lassen. Äußere Ehren, wie der Bericht sehr treffend hervorhebt, wachsen nicht gerade reichlich auf dem Boden der Kirche. Das gute Wort der Pastoralbriefe: „Es ist ein großer Gewinn, wer gottselig ist und lässet ihm genügen“, dieses Wort wird mancher sich gesagt haben in den Sorgen und Nöten und sein fröhliches Herz dabei behauptet haben, wie seinerzeit Paul Gerhardt, als er in harter Leidenszeit „Befiehl du deine Wege“ dichtete. Aber diese klaren, weitherzigen Verhältnisse — ich gebrauche gern diesen oft gebrauchten Ausdruck auch meinerseits —, diese klaren, weitherzigen Verhältnisse in unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche, wem danken wir sie hauptsächlich? Ich meine, gerade Luther und seiner Auffassung des christlichen Lebens, seiner Auffassung des Berufes, seiner Auffassung der evangelischen Freiheit. Wenn irgendwo, so betätigt sich eben von hier aus die seelenbefreiende Macht des Evangeliums.

So haben wir denn auch gottlob hier in unserer Kirche — die Freiheit der Bewegung gipfelt in der Gebundenheit des Pflichtgefühls — bisher noch keine Professorendebatten und keine Glaubensexamina gehabt. Wolle Gott, daß es immer so bleibe!

Was nun die Amtsverwaltung der Geistlichen (Abschnitt II auf Seite 35 ff.) betrifft, so wurde da in den Verhandlungen bemerkt, daß ein durchgreifender Unterschied der Verhältnisse von Stadt und Land allerwege im Auge behalten werden müsse. Was für die Stadt paßt, das ist auf dem Lande oft genug unausführbar und umgekehrt. Stadt und Land, jedes hat seine besonderen Gefahren, seine besonderen Versuchungen, seine besonderen Vorzüge.

Was die Ausdehnung der Gottesdienste angeht, so durfte konstatiert werden, daß das geistliche Amt Schritt für Schritt den neu hervortretenden Bedürfnissen nachgeht und ihnen gerecht zu werden sich bemüht.

Bei dem Hauptgottesdienst steht im Mittelpunkte die Predigt. Sie wurde auch im Ausschusse eingehend behandelt. Der sächsische Pfarrer hatte eine eigene Art der Predigt, die durch den großen Kanzelredner Franz Volkmar Reinhard wesentlich bestimmt war: lange schön disponierte, sprachlich fein abgewogene Predigten galten als Ideal, und wenn ich mir Reinhards Predigten vergegenwärtige, so war in ihnen auch eine gewisse Kunst, das Einfache recht kompliziert auszudrücken, bisweilen in einer fast bemühenden Weise zur Geltung gebracht. Staunenswert ist auf der anderen Seite die Geschicklichkeit Reinhards, immer über dieselbe Perikopenreihe in nie monotoner Weise zu predigen, wie aus den 35 Bänden seiner gedruckten Predigten erhellt. Man sieht daraus, wie unendlich gehaltreich auch die Perikopen sind und wie mannigfaltig sie behandelt werden können. Diese Predigtweise hat nun unter den Anforderungen der neuen Zeit wesentliche Modifikationen empfangen, und es wird wohl im großen und ganzen auf dem Lande anders gepredigt auch wie in der Stadt; namentlich auch die langen Predigten, wo dann der Hörer sich so recht ruhig zurechtsetzen und sich unter Umständen einen gesunden Kirchenschlaf gestatten konnte, die langen Predigten werden jetzt nicht mehr in alter Weise beliebt, und es ist das wohl den Verhältnissen entsprechend, wenn sie abgekürzt werden. Kurze, bündige, kräftige Auslegungen des Gotteswortes, aber möglichst wenig exkurrieren, möglichst wenig nach anglikanischer oder methodistischer Weise nach Sensationen suchen, Auslegen auf Grund gewissenhafter Vorbereitung, damit die Schätze, die in unseren Texten geborgen sind, auch wirklich gehoben werden, das ist die schöne, große Aufgabe. Mit besonderem Nachdruck wurde in unseren Aussprachen die Notwendigkeit gewissenhafter Vorbereitung betont. Der Pastor, der auf der Kanzel steht: „Hier stehe ich, ich rede, die anderen schweigen, ich kann sagen, was ich will“, der sollte aus dem Tempel ausgewiesen werden. Auch Reinhard ist in dieser Beziehung vorbildlich. Wer sein lehrreiches Büchlein: „Geständnisse, meine Bildung zum Prediger

betreffend" nicht gelesen hat, dem wird es sehr erfrischend sein, es zu lesen. Reinhard hatte die nächste Sonntagspredigt immer am Montag vorher fertig und memorierte die ganze Woche an dieser Predigt. Ich möchte das nicht für vorbildlich erklären, aber als Beispiel für die große Gewissenhaftigkeit der Vorbereitung, die die heilige Pflicht des Pfarrers bleibt. Es ist etwas Gewaltiges, wie mit Recht mancher erfahrene Mann gesagt hat, einer Kraft zuzumuten, 50—60mal im Jahre aufzutreten und das Wort Gottes auszulegen seiner Gemeinde; das setzt eine große, geistige Frische voraus, eine tiefe und energische geistige Arbeit, und dazu gehören viele stille Stunden, dazu gehören recht offene Augen, um die Schäden und die Nöte, mit Rücksicht auf die man predigen will, richtig zu fassen. Ein Pfarrer, der wie jener rheinhessische Pfarrer, als er gefragt wurde, was er die ganze Woche tue, ob er lese, sagte: Nein, ob er Predigt studiere: Nein, die mache er so nebenbei, was er denn tue: „Ich rauche", ein solcher Pfarrer ist heute doch wohl nicht mehr zu finden. Er gehört der bösen alten Zeit an, denn es gibt auch eine böse alte Zeit. Das von der Predigt.

Was die Zeit des Gottesdienstes anlangt, so wurde der Wunsch ausgesprochen — und ich meine, daß es gewiß ein berechtigter Wunsch ist —, daß an demselben Orte der Gottesdienst auf die gleiche Zeit angesetzt wird, sowohl im Sommer, als im Winter auf die gleiche Zeit. Es bildet sich so am besten die feste Gewöhnung an das Kirchengehen aus.

Berührt wurde auch noch die Perikopenfrage, wobei in bezug auf die 3. und 4. Reihe der Wunsch ausgesprochen wurde, daß es gestattet sein möge, damit unter Umständen zu wechseln, sich vielleicht innerhalb der weniger reich ausgestatteten 3. und der sehr reichlich ausgestatteten 4. Reihe frei bewegen zu dürfen. Man wies besonders hin auf die Schwierigkeit, über so zahlreiche Texte der Apostelgeschichte, wie sie in der 3. Reihe stehen, hintereinanderweg zu predigen. Diesen Wunsch möchte ich gleichfalls zur Erwägung hoher Behörde ausgesprochen haben. Gegen die Beibehaltung der Perikopen oder für die Umarbeitung der Perikopen wurde von keiner Seite eine Stimme erhoben.

Wichtig erschien sodann auch manche Wandlung, die bei der Abendmahlsfeier stattgefunden hat. Es fragt sich: Soll sie getrennt sein vom Hauptgottesdienste, oder soll sie mit ihm verbunden bleiben? Eine allgemeine Regelung ist hier nicht möglich. Die Tendenz auf Trennung in den Städten dürfte berechtigt sein. Sehr warm zu empfehlen scheint die Abendmahlsfeier am Abend, wo gerade diejenigen kommen können, die am Tage irgendwie festgehalten sind, auch die Ärmeren, die sich vielleicht um ihrer äußeren Erscheinung willen sonst scheuen, in die Kirche zu kommen. Das konnte manchmal auch sehr bedeutenden Leuten passieren. Der große Leipziger Philologe Reiske z. B. wurde des Atheismus angeklagt, weil er das Abendmahl einige Jahre nicht besucht habe, und er begründete sein Fernbleiben damit, daß er keinen anständigen Rock habe, infolgedessen habe er nicht in die Kirche zum Abendmahl gehen können. Derartige äußere Rücksichten sprechen dabei auch mit. Dazu haben die Abendmahlsfeiern am Abend, wie ich das auch meinerseits habe beobachten können, etwas Weihevolles, auch etwas Familienhaftes, etwas Trauliches. Dagegen irgendwie etwas zu tun, würde keineswegs erwünscht erscheinen. Es wurde auch rühmend hervorgehoben, daß an manchen Orten die Kirchenvorsteher mit ihrem Pfarrer jährlich das heilige Abendmahl gemeinsam nehmen, gewiß auch ein empfehlenswerter Brauch.

Wenn ich auf die Nebengottesdienste übergehe, so tritt die Neigung zum Abendgottesdienste in den Städten sehr stark hervor. Warum, darüber brauche ich wohl kein Wort zu verlieren.

Besondere Bedeutung wurde beigelegt den biblischen Besprechungen und den kirchlichen Unterredungen. Betreffs der letzteren wurde von einem Mitgliede des Ausschusses mitgeteilt, daß er durch sanften Druck, der aber freundlich aufgenommen worden ist, nicht weniger als 65 Prozent seiner Gemeindemitglieder herangezogen hatte. Wo übersehbare Verhältnisse sind, wird das wohl in treuer Seelsorge auch sonst möglich sein. Wie reich können aber die biblischen Besprechungen, wenn der Pfarrer sich darauf ordentlich vorbereitet, sein! Wie kann gerade in diesen biblischen Besprechungen der unerschöpfliche Reichtum, auch die Schönheit und Anschaulichkeit der Heiligen Schrift auch dem einfachen Manne zum Bewußtsein gebracht werden! Goethe hat mit Recht gesagt: „Die Bibel wird immer schöner, je mehr man sie versteht." Auf den ersten Blick scheint einem sehr viel fremdartig. Wie fremdartig erscheint Paulus in manchen Stücken! Wenn man aber Paulus in der Gesinnung liest, in der Paul Gerhardt „O Haupt voll Blut und Wunden" gedichtet hat, so kommt er einem näher, und man findet in seinen Worten die Direktiven, die Luther gefunden hat und die Luther den Mut gegeben haben zu seinen Großtaten, jenem Mönche, der es wagte, sich zu erheben gegen die Weltmacht der katholischen Kirche. Als sehr erwünscht wurde es bezeichnet, daß die Kirchenvorstände zur Teilnahme an diesen Besprechungen herangezogen werden. Auch das Lokal hierfür ist sehr wichtig. Da ist vielleicht die Studierstube

des Pfarrers oder ein Nebenraum der Kirche mehr geeignet als das Kirchenschiff. Auch dadurch wird der familienhafte Charakter, die Traulichkeit des Austausches gefördert.

Über den Besuch der Jugendgottesdienste in Landgemeinden wurde Klage geführt. Auch die Kindergottesdienste auf dem Lande sind meist schlecht besucht. Es liegt augenscheinlich dafür kein rechtes Bedürfnis vor, und mancherlei Hemmungen, Kollisionen mit anderen Veranstaltungen kommen dabei in Betracht. Und da will ich schon hier die Klage erheben, die immer wiederkehrt, nämlich die Klage über den Zerfall des Familienlebens, die Klage über das Hinschwinden der Pietät bei der Jugend, die Klage darüber, daß den Eltern die Zügel der Autorität früh aus den Händen gleiten und die Jugend in den Jahren, wo sie am allermeisten der Autorität bedarf, sich selbst überlassen bleibt und dann gewöhnlich die Wege geht, die nicht zu Gott führen. Wie dem abzuhelfen ist, das wird der einzelne durch allgemeine Theorien nicht beantworten können, wohl aber durch treue Arbeit an dem Platze, auf den Gott ihn gestellt hat.

Was dann weiter die liturgischen Gottesdienste anlangt — ich fasse da Seite 37 und Seite 51 zusammen —, so eigneten wir uns den Grundsatz Kretzschmars, der hier kürzlich erwähnt wurde, gern an: der Text soll die Hauptsache sein. Die Pflege der kirchlichen Musik, die bei uns in hoher Blüte steht, ist gewiß mit Freude zu begrüßen; aber es ist wohl darauf Bedacht zu nehmen, es niemals zu vergessen, daß die Kirche kein Konzertsaal ist.

(Sehr richtig!)

Deshalb ist es zu empfehlen, daß die Kirchenchöre den Choralgesang, den mehrstimmigen Choralgesang recht pflegen. Wer von Ihnen in der Bachschen Matthäuspassion die vierstimmig gesetzten Choräle, etwa die Verse aus „O Haupt voll Blut und Wunden", hat auf sich wirken lassen, der wird vielleicht auch so empfinden wie ich, daß es nichts Schöneres und Ergreifenderes gibt als gerade diese Melodien, die in vollendeter und bereicherter Weise in der Kirche zu hören besonders erbaulich ist. Bedauert wurde, daß die Kirchenchöre bisweilen zu viel Kosten machen und dadurch ihre Erhaltung auf Schwierigkeiten stößt.

Bei den Kindergottesdiensten kann konstatiert werden, daß sie ungefähr in dem Stande geblieben sind, in dem sie waren, in den Städten bisweilen auch in steigender Entwickelung sind. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß in den Kindergottesdiensten das christliche Volkslied recht gepflegt werde und daß der Anhang von Volksliedern, der ja zur Verfügung steht, dazu benützt werde, der Anhang, der unserem Gesangbuch beigegeben ist. Die Behandlung der Kindergottesdienste wird in der Stadt wohl überwiegend katechetisch geführt werden können; da sind Helfer vorhanden, obwohl über deren Mangel vielfach geklagt wird. Auf dem Lande ist der Leiter wohl mehr auf eine Ansprache gewiesen.

Bei dem Konfirmandenunterrichte erhob sich die alte Klage über die Schwierigkeit, die rechte Zeit mit Rücksicht auf die parallel gehende Arbeit der Schule zu finden. Es wurde dann besonders betont, daß im Konfirmandenunterrichte das Hauptgewicht in dem seelsorgerischen Charakter liege. Das wird niemand bestreiten, aber auch Selbstverständliches am rechten Platze zu wiederholen, ist nicht überflüssig. Der Konfirmandenunterricht soll etwas anderes sein, als der Religionsunterricht in der Schule. Er soll die Bande knüpfen für ein seelsorgerliches Verhältnis. Infolgedessen ist es gewiß nicht heilsam, wenn, wie mitgeteilt wurde, hie und da im Konfirmandenunterrichte sich der Leitende damit begnüge, den Kindern ein Diktat zu geben, damit sie es memorieren. Die Früchte des eigenen Geistes, in dieser Weise weitergegeben, gehören gewiß nicht in diesen Unterricht.

Die Eröffnungsgottesdienste beim Konfirmandenunterricht können unter Umständen, wenn sie richtig gehalten werden, ein Band knüpfen zwischen Eltern und Seelsorger, das Vertrauen beleben und Anregung für eine christliche Organisation des Familienlebens geben. Denn Hauptsache ist und bleibt auch für die Pflege aller dieser Gottesdienste die Erhaltung des christlichen Familienlebens. In wie wenigen Häusern wird wohl heute noch mit Schriftlesung und mit Gebet der Tag begonnen und mit dem Gebet, Schriftlesung und einem Gesangbuchvers der Tag geschlossen! Wenn wir das wieder erreichen könnten — die heidnische Frömmigkeit gibt uns ein beschämendes Beispiel, wo jede Handlung eingerahmt war von religiösen Riten —, dann würde ein großer Schritt vorwärts getan sein zur Erhaltung christlicher Sitte und gedeihlichen Familienlebens.

Über die Zeitausfüllung des Konfirmationstages wurde auch ausgiebig geredet. Die vielfach üblichen Spaziergänge scheinen wohl geeignet, die Konfirmanden von manchen Torheiten und üblen Zerstreuungen abzuhalten. Es wurde andererseits auch erwähnt, daß man Bedenken haben könne gegen diese Spaziergänge wegen der Forderung des Haftpflichtgesetzes, und es sollte gefragt werden, ob nicht die hohe Behörde ins Auge fassen möchte, eine Konfirmandenversicherung zu gründen,

(Große Heiterkeit.)

daß nicht etwa unliebsame Konsequenzen aus der pastoralen Tätigkeit für die Konfirmanden entstehen könnten.

Ich gehe über zum IV. Abschnitte, um kurz die Arbeitsfrüchte der amtlichen Tätigkeit zu beleuchten. Die Arbeitsfrüchte des geistlichen Amtes zeigen sich wesentlich in der Wertung der Taufe, in der Wertung der Ehe und in den Begräbnissitten. Von den letzteren ist bereits im ersten Berichte gehandelt worden. In bezug auf die Taufe und die Ehe berichtet der Erlaß leider recht Betrübliches.

Die Wertung des Taufsakraments sinkt. Die Taufe ist vielfach ein Familienfest, bei dem der Pastor wohl als Begleiterscheinung mitgenommen wird, und das ist ganz gewiß nicht erfreulich. Auch die Tatsache ist zu konstatieren, daß das Begehren der Taufe in absteigender Linie in diesen fünf Jahren sich bewegt hat.

Ferner sind die Ehescheidungen gewachsen, auch die gerichtlich vollzogenen Ehescheidungen. Dies dürfte mit bedingt sein durch die moderne Frauenbewegung, nicht jener aus der Not der Verhältnisse erwachsenen Frauenbewegung, die auch an die Pforten der Synode geklopft hat, sondern der wilden Frauenbewegung, die auf freie Liebe abzielt und von sogenanntem Mutterschutze schwärmt, die die Ehe als eine unleidliche Fessel ansehen möchte. Diese wirkt ebenso zersetzend wie die Art, in der die Ehe in der modernen Literatur behandelt wird. Die Ehebruchstücke kommen ja allmählich außer Mode; man hat sich allmählich daran verekelt und verlangt anders gewürzte Kost. Diesen Import aus Frankreich möchte man jetzt zurückweisen. Aber wie weit entfernt ist die herrschende Literatur von der Erfassung der religiös-sittlichen Bedeutung der Ehe, von der warmen und verständnisvollen Würdigung des einzigen Glücks, das aus der Ehe erblüht, wenn Mann und Weib in einem Glauben vereint sind und einer des andern Last trägt!

Das sind höchst betrübende Erscheinungen. Aber noch trauriger sind die immer zahlreicheren Sittlichkeitsverbrechen. Fast jeder Tag erzählt, wie unglückliche, arme Kinder ruiniert werden an Leib und Seele durch Wüstlinge, die schlimmer sind als die schlimmsten wilden Tiere. Das ist herzbewegend, zu sehen, wie gewissenlos die Gesundheit, die Gesinnung eines solchen armen Geschöpfes vernichtet wird. Es soll doch das Kind etwas Heiliges sein für uns alle. Daß in solchen Verbrechen eine ungemein tiefgehende sittliche Verrohung an den Tag tritt, wer wird das nicht auf das schmerzvollste beklagen? Aber wo finden sich die Kräfte und Hände, um da zurückzuhalten, um da zu helfen?

Ebenso betrüblich ist die Zunahme der Selbstmorde und besonders die neue Erscheinung der Kinderselbstmorde. Wer die römische Kaisergeschichte kennt, wer Tacitus liest, ist geradezu erschreckt über die Menge der Selbstmorde, von denen berichtet wird. Das Leben war unter den damaligen Zuständen gerade den edleren Menschen vielfach geradezu zum Ekel geworden, und wir verstehen die Stoiker, die sagen: „Die Tür ist offen, lasset uns dies Leben verlassen!“ Wie stehts bei uns? Die Zunahme der Selbstmorde bei uns, die Gleichgültigkeit gegen das Leben und den Wert des Lebens, das Hinschwinden der Einsicht, daß man durch eigenwillige Lebensvernichtung die schwerste Schuld auf sich nimmt, eine Schuld, für die keine Vergebung mehr in diesem Leben zu erlangen ist, daß solche Empfindungen aus dem Bewußtsein vieler geschwunden sind, daß oft mit dem Selbstmord kokettiert wird, als wenn er selbstverständlich wäre, auch darüber ist laute Klage zu erheben. Gott bessere es, und verlieren wir nicht den Mut, um selber, soweit es uns gegeben ist, bessernd einzugreifen!

Wo die Arbeit des Geistlichen aufhört, da beginnt die Arbeit der freien Liebestätigkeit. Ich gehe zu derselben über, indem ich auf den VIII. Abschnitt (Seite 148 ff.) Sie hinweise.

Gestatten Sie mir zunächst eine allgemeine Bemerkung! Die Überschrift lautet: „Kirchliche Vereins- und Liebestätigkeit“, kirchliche! Wenn ein preußisches Konsistorium einen solchen Bericht herausgegeben hätte, würde das Prädikat „kirchlich“ wohl fehlen. Das Prädikat weist darauf hin, daß unsere Landeskirche einen besonderen Vorzug hat, nämlich den Vorzug einer festeren Angliederung dieser freien Betätigungen der christlichen Liebe in die geordnete Arbeit des geistlichen Amtes. Damit ist das richtige Verhältnis gegeben, damit ist ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen dem rite vocatus und zwischen allen denen, die sich da als lebendige Glieder des allgemeinen Priestertums bewähren wollen, gegeben. So ist es dankbar zu begrüßen, daß bei uns dieser Zusammenhang nicht nur vorhanden ist, sondern auch treulich gepflegt wird. Die freie Liebestätigkeit — wenn ich in unmittelbarem Zusammenhange bleiben wollte mit dem eben Ausgeführten über die großen sittlichen Notstände, dann würde ich vor allem von der inneren Mission zu handeln haben. Der Bericht handelt zunächst von den Arbeiten der äußeren Mission. Ich behalte die üblichen termini bei

Auch die äußere Mission ist ein Beweis für die ungeminderte, ja wachsende Kraft der Kirche, die sich dadurch als eine erobernde, seelenwerbende Macht erweist. Die Zustände innerhalb der Mission sind in unserem Zeitraume im wesentlichen dieselben geblieben. Der große Landesverein, er besteht und er blüht, die Leipziger Mission sendet nach wie vor ihre Missionare aus und

hat bis jetzt, soweit ich orientiert bin, über keinen Mangel zu klagen. Schwere innere Wirren hat sie überwunden. Es wurde die Ansicht laut, daß diese mit Vorurteilen zusammenhängen könnten, wie sie durch eine unzureichende theologische Bildung genährt werden, eine irrige Schätzung der Autorität des Amts und falsches Gewichtlegen auf dogmatische Sätze. Wie dem auch sei, eine tüchtige, klare theologische Vorbildung der Missionare ist der Bürge für ihre fruchtbare Wirksamkeit. Möge die hierauf gewandte Arbeit gute Erfolge zeitigen! Auch die äußeren Notstände, die Geldverlegenheiten der Leipziger Mission, sind durch die Opferwilligkeit ihrer Freunde glücklich beseitigt. So dürfen wir auf ein weiteres Erblühen und ein Überwinden all der Sorgen, die ihre Arbeit auch in der Zukunft begleiten werden, vertrauen.

Der Sächsische Hauptmissionsverein hat zur Seite den Landesverein für die innere Mission. Während bei den kirchlichen Verhältnissen im eigentlichen Sinne, bei der geistlichen Amtsverwaltung öfter konstatiert werden mußte ein Stehenbleiben auf dem erworbenen Boden, hie und da auch ein bedauerliches Sichverschlechtern der Verhältnisse, so tritt in den Arbeiten der inneren Mission ein kraftvolles Wachstum und Erweiterung der Arbeitsgebiete hervor. Der Glaubensmut und die suchende Liebe, sie haben hier edle Früchte getragen. Schritt für Schritt ergreift die Arbeit der inneren Mission die neuen Aufgaben, welche die Veränderungen unserer sozialen Verhältnisse uns stellen.

Ebenbürtig wirkt in anderer Richtung der Gustav Adolf-Verein und neben ihm der Lutherische Gotteskasten, der seine Wirksamkeit auf die lutherische Konfession allein beschränkt, sodann der Evangelische Bund. Der Gustav Adolf-Verein und der Evangelische Bund, zwei, ich möchte sagen, ökumenische Organisationen der evangelischen Kirche, Organisationen evangelischen Selbstgefühls, christlichen Opfermutes, christlicher Liebesarbeit. Es ist höchst erfreulich, daß sie nunmehr so zusammen arbeiten, daß man nicht mehr den Gustav Adolf-Verein spöttisch einen „Bauverein" nennt und den Evangelischen Bund einen „Kampfverein". Der Evangelische Bund hat eine Verlegung des Schwerpunktes vollzogen, und wir erkennen dankbar an, daß er positiven Aufgaben sich mit kräftigem Mute hingibt. Unser Sachsenland hat sich in dieser Beziehung besonders hervorgetan. Es ist auch erfreulich, daß er dabei stehen bleibt, einen Unterschied zu machen zwischen der katholischen Frömmigkeit, mit der wir einen weiten gemeinsamen Boden haben und die Möglichkeit, uns gegenseitig zu verstehen, und dem politischen Katholizismus, dem der Glaube zu guter Letzt zu einer Machtfrage wird. Der politische Katholizismus will diesen Unterschied vertuschen und verdecken, und wenn man etwas vertuschen und verdecken will, meine Herren, dann hat man immer einen großen zottigen Mantel der Liebe zur Verfügung, der aus schön gewundenen Wendungen gewoben ist. Man muß ein scharfes Auge haben, um dann sicher auf den Grund zu kommen.

(Sehr richtig!)

Daß dieser Unterschied nunmehr bleibend betont wird und darauf Bedacht genommen wird, daß man ebenso das Schwert wie die Hand zum Frieden bereit hat, das ist für die weitere Entwickelung dieser Bewegung förderlich. Alle diese Vereine, der für die äußere Mission, der Gustav Adolf-Verein, der Evangelische Bund, jedweder Missionsverein, ich möchte auch den bescheidenen Evangelischen Missionsverein in Leipzig nicht unerwähnt lassen in diesem Zusammenhange, arbeiten zu guter Letzt einträchtig dafür, uns Evangelischen zum Bewußtsein zu bringen, daß wir reich sind an geistigen Gütern und daß es sich verlohnt, mit ganzer Kraft und fröhlichem Herzen einzutreten für diese Güter. Diese Vereine ebenso wie die Arbeit der inneren Mission sind reiche Belege dafür, daß die evangelische Anschauung vom allgemeinen Priestertum keine Phrase ist wie auf unsere Synode kraft ihrer Zusammensetzung aus Männern der verschiedensten Berufstände, die, wir haben die Hoffnung, auch einträchtig zusammen arbeiten, dafür ein Zeugnis ist.

Was das einzelne anlangt, so kann einem, wenn man die Arbeiten der inneren Mission überblickt, die Besorgnis kommen, daß hier durch allzu reichliche und mannigfaltige Vereinsbildung eine allzu große Verzettelung der Kräfte einträte.

(Sehr richtig!)

Sehen Sie die Berichte, die hier im Nebenzimmer ausliegen, an, sie sind zum Teil höchst opulent gedruckt, jeder, der 1 M. gegeben hat, kann sich mit vollem Namen gedruckt lesen. Ja, ich muß sagen, daß man bedenken möchte, daß den fröhlichen Geber Gott lieb hat, auch den stillen Geber. Deshalb sollte man auch nicht zu viel sammeln, denn die Gebefröhlichkeit mindert sich dadurch, und der Kreis derer, die etwas geben, ist nicht sehr groß. Es ist doch zu beklagen, daß so mancher in dem Drucke der Verhältnisse und in den sich häufenden Beanspruchungen der Sammler ein mißvergnügter Geber wird. Da wäre es wohl sehr zu empfehlen, wenn jeder, der einen neuen Gedanken hat zur Erweiterung der Arbeit, sich die Frage vorlege: Wo kann ich mich am besten eingliedern, und wo kann ich meine Anregungen wohl am besten verwerten, durch eine neue Vereinsbildung oder aber durch Anschluß an bestehende

Vereinigungen? Das kann ja auch nicht generell entschieden werden, sondern nur von Fall zu Fall erwogen werden. Aber eine Warnung ist hier wohl am Platze.

(Zustimmung.)

Im übrigen ist es ja höchst bedauerlich, daß humanitäre Vereinigungen mit der Arbeit der inneren Mission so vielfach kollidieren und dadurch nicht selten bei den Leuten, die darauf zu laufen wissen, in großen Städten eine unbillige Häufung von Wohltaten stattfindet. Wenn es da möglich wäre, eine gewisse Kontrolle herzustellen in Auskunftsbureaus etwa, in denen man sich orientieren könnte über diejenigen, die von verschiedenen Seiten unterstützt werden, so wäre das ganz gewiß gut. In Leipzig gibt es solche Veranstaltungen. Aber ich übersehe nicht, inwieweit diese den hier berührten Übelständen einen Riegel vorschieben. Jedenfalls ist es zu beklagen, daß oft genug eine gewisse Eifersucht sich zwischen den humanen, d. h. religionslosen Veranstaltungen dieser Art, und den christlichen Vereinen konstatieren läßt. Solange der Wetteifer ein sittlicher bleibt, alle Achtung! Aber wenn er allzu menschlich wird, dann schädigt er die Sache.

Es wurde in den Verhandlungen des Ausschusses auch die Schwierigkeit einer angemessenen Beibringung der Beiträge für die freie Vereinigung der äußeren und inneren Mission und ihrer Verzweigungen behandelt, auch sonst mancher Übelstand zur Sprache gebracht.

Mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse wurde der Wunsch ausgesprochen, die Gaben möglichst einheitlich zu sammeln. Das geschieht ja auch meistens, und sie werden dann auf die verschiedenen Vereine verteilt. Zur Beförderung aber der Gebefreudigkeit wurden empfohlen recht zahlreiche Feste, Bibelfeste, Missionsfeste, Feste der inneren Mission, wodurch auch der Gottesdienst mehr Mannigfaltigkeit bekommt und die Gemeinde in der Lage ist, einen anderen Pfarrer zu hören, nicht immer den Pastor loci. Auch dies kann von Segen sein.

Die Judenmission führt wie bisher ein gewisses Stilleben, nimmt aber vielleicht dadurch einen Aufschwung, daß die Gemeinschaftsleute sich sehr für sie zu interessieren scheinen. Es sei auch hingewiesen auf das Institutum Judaicum in Leipzig, das in stiller Arbeit, bisweilen mit tüchtigen wissenschaftlichen Leistungen hervortretend, für die Judenmission vorbereitet. Ob hier auch das Archäologische Institut in Jerusalem, das unter Leitung des Leipziger Professors Dahlmann steht und sich gedeihlich entwickelt, zu erwähnen ist, kann zweifelhaft sein. Gestatten Sie mir, auch darauf hinzuweisen, daß von diesem Institut nicht bloß wissenschaftliche, sondern auch religiöse Anregungen ausgehen und vielleicht auch mancher fromme Jude darin einen Anziehungspunkt finden dürfte mittels wissenschaftlicher Arbeit. Und nur mit frommen Juden möge es die Judenmission zu tun haben, denn allein fromme Juden zu bekehren ist der Mühe wert. Denjenigen, die sich aus äußeren, etwa geschäftlichen Interessen dem Christentum zuwenden — und leider gibt's auch solche —, sollte man lieber sagen: „Bleibt, was ihr seid!"

(Sehr richtig!)

Der Jerusalemsverein hat seine Wirksamkeit erweitert und gewinnt steigend an Bedeutung.

Was von der Judenmission gesagt ist, das ist auch von der Bibelgesellschaft zu sagen, die in alter Weise sich darum bemüht, die Bibel in billigen und guten Ausgaben darzubieten. Neben dem Gustav Adolf-Verein sei als neue Vereinigung die Lutherstiftung zur Unterstützung evangelischer Schulen in Österreich erwähnt. Sie hat also ähnliche Interessen wie dieser oder auch der Evangelische Bund, und es wäre vielleicht förderlich, wenn da auch eine Arbeitsverbindung eintreten könnte. Diese Vereinigung steht erst in den Anfängen.

Wenn ich noch ein besonderes Wort von der inneren Mission nach den allgemeinen Darlegungen sagen darf, so ist es hier wohl Pflicht, zu gedenken des hochverdienten Mannes, des Pfarrers Weidauer, der hier als Leiter der Dresdner Anstalten für innere Mission in reichem Segen gewirkt hat und dessen Werk über die christliche Liebestätigkeit auch für unseren Erlaß die Gesichtspunkte der Anordnung gegeben hat, ein vorzügliches Buch zur Orientierung über die weite Verzweigung, den ungemeinen Reichtum und die große Frucht der Arbeit der inneren Mission. Und wie haben sich da die Zeiten gewandelt! Ähnlich, wie der Pietismus seinerzeit mit Mißtrauen begrüßt wurde, ist auch die innere Mission von den Landeskirchen im Anfang mit Mißtrauen begrüßt worden. Jetzt hat sie ihr Daseinsrecht in der Landeskirche und mit der Landeskirche allseitig erwiesen.

Hervorzuheben ist aber vor allem der traurige Mangel an Arbeitern für diese Liebeswerke, und hier sollten die Jünglingsvereine, die eine so machtvolle Körperschaft bilden und das große Verdienst haben, edle Geselligkeit zu pflegen, namentlich auch den jungen Leuten Gelegenheit zu geben, ihren Sonntag in fruchtbarer und segensreicher Weise anzuwenden, recht kräftig eingreifen und mithelfen, daß man nicht nach Arbeitern für die große Ernte zu suchen genötigt ist. Und welche schwierigen Arbeiten! Vor allem die Arbeit an den entlassenen Sträflingen, die Arbeit an den Gefallenen, die Arbeit an den verwahrlosten Kindern, die Arbeit an

den Trinkern, die Arbeit an den Krüppeln und sonstigen Elenden. Wer das alles sich lebendig vergegenwärtigt, diese große Last des Elends, die uns da entgegentritt, des inneren und äußeren Elends, der wird mit Dank erfüllt, wenn wir sagen dürfen: die Arbeit der inneren Mission ist in stetem Wachstum begriffen. Das Blaue Kreuz, das Weiße Kreuz, wie die neuen Vereinigungen, die sich gebildet haben zur Bekämpfung der Feinde, die an dem Lebensmarke unseres Volkes zehren, sie alle seien nicht mit Stillschweigen übergangen. Neue Organisationen sind: der Fürsorgeverein für Mädchen, der Verein für Kleinkinderlehrerinnen, die sich als sehr nützlich erweisende Einrichtung von Wanderkochkursen, womit der große Notstand, daß man jetzt in dem Arbeiterstande kaum Frauen mehr findet, die kochen können, bekämpft werden soll — bei der Entwickelung unserer Erwerbsverhältnisse ist es verständlich, woher es kommt—, also die sind als hervorragend nützlich hervorgehoben und verdienen weiteste Verbreitung. Denn das Familienglück — wer wird es leugnen? — hängt ja sehr wesentlich damit zusammen, daß der Mann sich ordentlich satt essen kann.

(Heiterkeit.)

Die Soldatenheime, die in bezug auf die von den Sozialdemokraten drohenden Gefahren von großer Wichtigkeit werden können, stehen erst im Beginn, und es ist noch nichts über eine bestimmte klare Organisation derselben zu sagen. Erfreulich ist, daß auch ein zweites Krüppelheim hat begründet werden können. Es wurde übrigens der Wunsch ausgesprochen, daß die Zahl der Krüppel, um das Elend besser zu übersehen, einmal statistisch ermittelt würde.

Als ausbildungsbedürftig wurde bezeichnet die Gemeindepflege auf dem Lande. Namentlich möge vermieden werden, daß die Gemeindeschwestern in einem Gemeindekrankenhause festgelegt sind und so zu einer Unterstützung der seelsorgerlichen Arbeit des Pfarrers nicht frei werden können! Hier und da ist das vorgekommen. Welch eine mächtige Ausdehnung und Erweiterung unsere Diakonissenhäuser und die damit verbundenen Anstalten von Jahr zu Jahr nehmen, wie sie sich in allen finanziellen Schwierigkeiten gut behauptet haben, sie glücklich überwunden haben, das gereicht uns gleichfalls allen zu hoher Freude und gibt Anlaß, die treue Arbeit, die da geleistet wird, dankbar anzuerkennen.

Kaum erwähnt, nur ganz leicht gestreift, ist in dem Berichte eine neue Vereinigung, die auch in den letzten Jahren entstanden ist, die Evangelisch-soziale Vereinigung. Sie stellt sich die Aufgabe, die der Kirche entfremdeten Arbeiter zu gewinnen, eine Aufgabe, die neue Wege, wie das sehr richtig gesagt und schön und ausdrucksvoll ausgeführt worden ist auf dem Vereinstage in Leipzig, zur Lösung zu suchen hat. Ob diese neuen Wege immer die richtigen sind, darüber kann man sehr verschiedener Meinung sein. Die Verhandlungen auf der letzten Meißner Konferenz haben ja zu einer offenen Aussprache über die Gefahren, über die Vorteile, über die Notwendigkeit solcher Versuche geführt. Wir dürfen wohl diese Vereinigung als im Werden begriffen ansehen, und ich wünsche, das sie alle die Abwege vermeide, die namentlich eine allzu leichtherzige Diskussion wissenschaftlicher Probleme vor einem inkompetenten Publikum herbeiführen kann.

(Sehr richtig!)

Der Bericht dieser Vereinigung, der ja wohl auch hier ausliegt, sagt, daß es durch treue Arbeit — es ist hier ja wohl vor allem Leipzig zu nennen als eine Stadt, in der eine Anzahl von jungen Geistlichen sich eifrig dieser Arbeit gewidmet hat — gelungen ist, bei den Sozialdemokraten, die zu diesen veranstalteten Besprechungen wirklich kommen, mehr Achtung vor dem Pfarrerstande zu erwecken, die ihnen eingeimpfte Verachtung gegen alles, was „Pfaffe" ist, zu nehmen, und die armen Sozialdemokraten wissen ja nicht, daß es auch Pfaffen des Atheismus gibt, daß Pfaffheit nicht an dem Theologen als solchem haftet, Pfaffheit ist ein Stück Erbsünde, Pfaffheit bedeutet Unbelehrbarkeit und selbstsüchtige Geltendmachung von falschen Autoritäten. Also dieser Abscheu vor dem Pfaffen, vor dem Staatspfaffen oder wie er sonst genannt wird, der ist doch bei manchen einer gewissen Achtung vor der Gesinnungstüchtigkeit, vor der Wahrheitsliebe, vor dem Opfermute derer, die sich nicht scheuten, sich auch manchen widerwärtigen Anwürfen bei diesen Besprechungen auszusetzen, gewichen.

Dies, meine verehrten Herren, waren die Punkte, welche ich hervorheben wollte aus Nr. II, aus Nr. IV, aus Nr. VIII. Handelt es sich also in Nr. II und Nr. IV um das geistliche Amt und seine Aufgaben, so möchte ich Sie, wenn Sie meinen Vorschlag am Eingange dieses Referats billigen, bitten, in die Debatte einzutreten. Wenn es Ihnen andererseits wünschenswert ist, daß ich das Referat sofort zu Ende führe — mir allerdings wäre es lieber —, dann könnte die Debatte sich nachher Punkt für Punkt auf Grund des vollständigen Referats abwickeln.

(Zustimmung.)

Sind Sie einverstanden, wenn ich fortfahre?

(Zustimmung.)

Ich gehe dann über zu den Nachrichten des Erlasses über die Ausrüstung zum Amte.

Hier ist zuerst die Leipziger theologische Fakultät erwähnt. Was soll ich von ihr sagen? Ich danke für den Ausdruck des Vertrauens zur Fakultät und freue mich, daß die Fakultät mit unserer Kirche in engster Fühlung sich befindet.

(Bravo!)

Auch in der Wissenschaft lebt heute der Zug zum Großbetriebe und der Zug zum Impressionismus, worauf ich hinzuweisen mir erlaubte. Es ist nicht jeder so harmlos wie jener junge Professor seinerzeit, in der Vorrede seiner Schrift zu sagen: „Diese Schrift wird Aufsehen erregen",

(Heiterkeit.)

aber eine gewisse Tendenz auf solches Aufsehen spürt man ja wohl häufig. Es werden heute auch — und das ist zu beklagen — vielleicht mehr Bücher auf Bestellung geschrieben als aus eigenem Forschertrieb. Wir wollen diesem Zuge nicht nachgeben. Ich glaube im Sinne meiner Kollegen zu sprechen, wenn ich meine, daß wir alle darin eins sind, in sachlicher Prüfung, in selbständiger Forschung, in gesunder und ehrlicher Kritik uns darum zu bemühen, das geistige Gut unserer Theologie zu mehren und das Christentum nach seinen ewigen Wahrheiten auf den Leuchter zu stellen. Die Kritik soll bei uns nicht die Hermeneutik bankrott erklären, ein Vorwurf, den ich manchen neueren exegetischen Arbeiten, namentlich den kurzen Kommentaren, die jetzt in einer so bequemen Weise ohne eingehende wissenschaftliche Diskussion eine bestimmte Meinung durchzudrücken bestrebt sind, machen muß. Wir treiben keine Wissenschaft, die prinzipiell unkirchlich sein will, sondern wir sind uns bewußt, daß die Kirche unserer Arbeit bedarf, und das befruchtet unsere Arbeit. Der große Philologe Lachmann sagt einmal in der Vorrede zum Iwein: „Sein Urteil befreit nur, wer sich willig ergeben hat." Das ist ein schönes Wort. Man muß zuerst den Stoff lieben, wenn man ihn recht beurteilen will, und wer eine Religion und die Früchte, die die Religion gezeitigt hat, liebt, dem wird das Herz davon warm.

Daß nun solche Arbeit nicht jedermann gefällt, das ist ja ganz natürlich. Mir war da sehr interessant kürzlich ein Wort Leopolds von Ranke zu finden in einem Briefe an seinen Bruder in dem schönen Lebensbilde, das seine Tochter von diesem schlichten, frommen Theologen uns geschenkt hat. Leopold von Ranke schreibt in bezug auf den 4. Band der Weltgeschichte:

„Ich bin mir bewußt, daß ich nicht bloß mit literarischen Antipathien zu rechnen habe; —

der 4. Band enthält die Würdigung des Christentums —

„ich handle hier nicht bloß von politischer Geschichte, sondern auch vom Christentum, und wo von Religion gehandelt wird, da regen sich ganz andere Antipathien."

Das, meine Herren, gehört zu dem Kreuz, das auch jeder wissenschaftliche Theologe zu tragen hat, daß derartige Antipathien seinen Weg wie Dornen umkränzen. Mögen die Dornen nur an dem Mantel hängen bleiben und ihm nicht seine Haut ritzen!

Was nun die Tätigkeit der Fakultät angeht, so darf wohl hervorgehoben werden, daß Leipzig vor anderen Fakultäten zwei Vorzüge hat. Bei uns wird die Arbeit in gut ausgestatteten Seminaren außerordentlich rege gepflegt und sehr stark begehrt, so stark begehrt, daß man bisweilen den Eindruck hat, es geschieht auf Kosten der Teilnahme an den Vorlesungen. Der Zudrang zu den Seminaren ist im Durchschnitt größer als der zu den Vorlesungen. In diesen Seminaren soll durchweg nicht repetiert und nicht fürs Examen abgerichtet werden, sondern man soll da arbeiten lernen, die Arbeit lieb gewinnen lernen. Möge es uns gelingen, durch solche Arbeit der Kirche des Landes wohlausgebildete Kräfte zuzuführen!

Ein zweiter Vorzug ist bei uns die Einrichtung des akademischen Predigtamtes. Es ist gewiß freudig zu begrüßen, daß zwei Kollegen in unserer schönen Universitätskirche dieses Amtes walten. Mit Freude ist's zu begrüßen, daß dadurch ein gewisser religiöser Zusammenhang der Studentenschaft angestrebt werden kann und wohl auch nicht ganz ohne Erfolg angestrebt wird. Eine derartige, hier darf ich sagen, groß stilisierte Einrichtung des akademischen Gottesdienstes, wie sie die Leipziger Hochschule besitzt, das studium Lipsiense, wie wir stolz sagen, hat keine andere Universität Deutschlands.

Daß auch auf unsere Studenten die Zeitläufte einen bedeutsamen Einfluß ausüben, das ist ja unvermeidlich. Bisweilen macht sich auch ein gewisser unruhiger Trieb geltend zu verfrühter praktischer Tätigkeit, wovor ich ernstlich warnen möchte. Der Student soll vor allem etwas Ordentliches lernen, damit er nachher in der praktischen Wirksamkeit sich als ein fruchtbarer, reicher Mann, der einen Schatz von Kenntnissen hat, die er fruchtbar machen kann, bewähre. Luthardt sagte mir einmal in einem ernsten Gespräche: „Wie die Universität, so sind auch die Studenten." Ich möchte doch ein Fragezeichen setzen hinter diesen Satz. Jesus hat gesagt: „Kein Prophet gilt etwas in seinem Vaterlande", und nach einem neu gefundenen Papyrusblatte hat er weiter gesagt: „Kein Prophet gilt etwas in seinem Vaterlande,

und der Arzt heilt niemand, der ihn kennt", ein kluges Wort, das gewiß von tiefer Menschenkenntnis zeugt. Und dieses Wort ist mir manchmal in den Sinn gekommen, wenn ich gesehen habe, wie so manchmal unsere Studenten mit dem Wunsche, eine bessere Weisheit anderswoher zu suchen, sich dem, was wir ihnen bieten können, auch entgegenstellen. Auch das ist etwas ganz Naturgemäßes. Ich freue mich über jede kräftige Opposition; denn dadurch wird die Wahrheit flüssiger, wenn Satz und Gegensatz einander gegenübertritt und vertreten wird. Und so bedauere ich auch diesen Trieb, sich selbständig im Unterschiede und im Gegensatze zu den akademischen Lehrern, die in Leipzig sitzen, seine Überzeugung zu gestalten, keineswegs. Und wenn bei unseren Theologen wohl auch einmal das Vertrauen zur Kraft des Evangeliums wankt, so halte ich an der Überzeugung, daß, wie auch die Wege sein mögen, die großen Aufgaben des praktischen Amtes jeden ernst Arbeitenden bald eines Besseren belehren. Die Arbeit des Berufs ist ein besserer Lehrmeister als irgend ein Professor. Sie leistet für den inneren Menschen mehr, als ihm ein Engel vom Himmel leisten könnte. Das lehrt das Leben. Im ganzen darf ich wohl sagen, daß ich den Eindruck habe von ehrlicher und tüchtiger Arbeit bei unseren Studenten. Soweit meine Erfahrungen namentlich im Seminar reichen, lassen sie sich der Mühe nicht verdrießen, dem nachzugehen, was ihnen geboten wird, und die Aufgaben, die sich ihnen stellen, nach besten Kräften zu lösen.

Was die Zahl der Studenten angeht, so ist sie ja im langsamen Wachsen. Eine interessante statistische Erscheinung darf ich vielleicht hier berücksichtigen, die nicht gerade sehr für Idealismus spricht. Ich habe einmal das Wachsen und das Abnehmen der Theologie Studierenden durch vier Generationen hindurch beobachtet und dabei festgestellt, daß in jeder Generation, etwa in einer Zeit von je 15 Jahren, ein Höhepunkt und ein Tiefpunkt erreicht wird. Der vorletzte Höhepunkt war Mitte der 60er Jahre. Am besten kam da Leipzig fort. Der größte Tiefpunkt war in der Mitte der 70er Jahre, der größte Höhepunkt Ende der 80er Jahre, der größte Tiefpunkt endlich 1902/03. Es trifft das auch für Leipzig zu, daß vom Jahre 1888 bis zum Jahre 1902/03 die Zahl der Studierenden in verhältnismäßig günstiger Progression, wenn wir uns mit der Frequenz anderer Fakultäten vergleichen, allmählich gesunken ist, ich sage: in verhältnismäßig günstiger Progression, da seitdem die Zahl mit ganz kleinen Schwankungen wieder steigt. Im letzten Sommer ist sie auf 332 gestiegen, während sie da, wo der größte Tiefpunkt erreicht war, also im Jahre 1902, ich denke, auf etwa 230 gesunken war. Es liegt also keine unbedeutende Steigerung und eine verhältnismäßig günstige Progression vor. Günstig ist auch das Verhältnis von Inländern und Ausländern — nein, so will ich nicht sagen. Ich halte es nicht für richtig, zu reden von Ausländern in Deutschland, von Ausländern zu reden, wenn sie Deutsche sind, sondern von Sachsen und Nichtsachsen. Günstig ist das Verhältnis für die Fakultät, ungünstig für die Landeskirche. Der Theologenmangel, der tatsächlich einzutreten droht, ist eine der größten Gefahren für die Landeskirche, wie das ja bereits hervorgehoben ist. Also wir haben jetzt $^3/_5$ Sachsen und etwas mehr als $^2/_5$ Nichtsachsen, nämlich über 130. Das ist ein anderer Prozentsatz als der vor fünf Jahren, wo $^2/_3$ Sachsen und $^1/_3$ Nichtsachsen an der Leipziger Hochschule studierten. Es ergibt sich daraus, wenn man im allgemeinen übersieht, wie durchweg die Zahl der Theologie Studierenden gesunken ist, daß Leipzig nicht gerade schlecht dabei — soll ich auch sagen „abschneidet", wie so gern gesagt wird? Also Leipzig hat in allen diesen Jahren — solange ich in Leipzig wirke, habe ich das verfolgt — numerisch immer zusammengestanden mit Halle und Berlin und in den letzten Jahren im Sommersemester auch mit Tübingen. Dabei hat es den Platz gewechselt, es ist auch an zweite Stelle getreten, ich weiß nicht ganz sicher, ob nicht auch einmal an erste Stelle. Im letzten Semester hatten wir sogar mehr Theologen, als die alte Theologenuniversität Halle hatte.

Über die Prüfung und über die Ergebnisse brauche ich wohl nichts weiter zu bemerken. Letztere sind ungefähr sich gleich geblieben. Diejenigen, die eine erste Note davontragen, sind natürlich immer sehr dünn gesät. Im übrigen wird darüber vielfach geklagt, daß die Theologie Studierenden mit verhältnismäßig weniger guten Reifezeugnissen zum Studium kommen. Aber diese Klage ist nur sehr bedingt berechtigt. Ich habe wenigstens bei unseren Unterstützungsgesuchen einmal kontrolliert, wie es mit den Juristen, wie es mit den Medizinern in dieser Beziehung steht, und ich habe da allerdings feststellen können, daß die Theologen im Durchschnitt etwas höhere Prädikate hatten als die Juristen und Mediziner. Man soll also diese Klage auch nicht zu schwer nehmen und darf sie wohl einschränken.

Wir Professoren in Leipzig haben vielleicht für die Lehrtätigkeit mehr zu tun als irgend ein Professor an einer preußischen Hochschule. Nehmen Sie die Lektionsverzeichnisse vor, so werden Sie sehen, daß wohl an keiner Universität mehr Kollegien gelesen werden als in Leipzig. Es ist eine sehr große Belastung, wenn man 10, 12 auch 15 Stunden wöchentlich in Kollegien und

Seminaren in geistiger Frische sich zu geben hat. Dazu kommt der Verkehr mit den Studierenden, all die Sitzungen und dann, was sonst das Leben von einem verlangt an Vereinstätigkeit rc. Man hat in der Tat manchmal den Eindruck, daß man auf Abbruch ausverkauft werden sollte.

(Heiterkeit.)

Die Stunden für stille Forscherarbeit sind deshalb während des Semesters sehr dünn gesät, was gewiß nicht gut ist, weder für einen selber, noch für die Wissenschaft, wenn es einem gegeben ist, gelegentlich auch einmal ein vernünftiges Wort mitzureden. Und diese Arbeit ist durch das verhältnismäßig lebhafte Begehren nach dem Lizentiatsgrade, durch die Forderung einer mündlichen Prüfung bei demselben, durch die Drucklegung der Dissertationen, ebenso durch das neue Prüfungsreglement für das Kandidatenexamen sehr gesteigert. Jetzt haben wir auch große wissenschaftliche Arbeiten der Kandidaten zu bearbeiten. Wir haben diese Arbeitsvermehrung uns aufgelegt in der Überzeugung, daß wir der Landeskirche damit einen Dienst leisten. Und dies dürfte sich bewähren. Man hat den Eindruck, daß gerade die Pflicht, beim Kandidatenexamen in einer bestimmten Frist eine tüchtige wissenschaftliche Leistung vorzulegen, die Intensität des Studiums gefördert hat.

Für die Überleitung zum Amte haben wir in Sachsen verhältnismäßig viele und reiche Gelegenheiten. Auch hier möchte ich — es liegt mir wahrhaftig ferne, irgendwie schön zu färben, aber es ist erfreulich, wenn man so etwas sagen darf —, auch hier möchte ich betonen, daß kaum irgendwo anders jedem Theologen, der von der Universität ins Amt will, so viel Wege sich bieten, diese Zeit fruchtbar auszunutzen als Vorbereitung für eine gedeihliche Amtsführung. Da ist's insbesondere auch erfreulich, daß der innige Zusammenhang von Kirche und Schule, der bei uns in Sachsen besteht und, so Gott will, bestehen bleiben wird, dazu beiträgt, daß in nutzbringender Weise diese Übergangszeit als eine Sammelzeit von guten Erfahrungen ausgenutzt werden kann. In Leipzig haben wir das Predigerkolleg, in dem Wissenschaft für die Praxis getrieben wird, dann die Institution der Lehrkandidaten, wobei zu beklagen ist, daß mit dem Zusammenschwinden der Theologen auch die Zahl derer, die als solche Lehrkandidaten sich verwenden lassen, sich mindert, dann die Vikare und die Hilfsprediger. Auch hier tritt allmählich ein Mangel ein. Von besonderer Wichtigkeit sind die Kandidatenvereine. Auch hier muß man über Zurückgehen der Beteiligung klagen. Wie groß die Abnahme ist, beweisen die Zahlen von 1900 und 1904. 1900 waren in den Kandidatenvereinen noch 435 Kandidaten, 1904 338. Schneeberg hatte 1904 einen vollständigen Kandidaten.

(Heiterkeit.)

Dresden und Leipzig stehen am besten. Dresden hatte 30, Leipzig, wo Leipzig I und II vereinigt sind, hatte 29 Kandidaten. Über die Arbeiten der Kandidatenvereine weiter zu referieren, würde zu weit führen. Es wird diese Institution dankbar anerkannt. Es wird ja sehr wesentlich von den Persönlichkeiten, von dem Leiter, von der Treue und Freudigkeit für diese sehr schwierige Aufgabe abhängen, ob diese Vereinigungen zu fruchtbaren Ergebnissen führen. Vielleicht ist hier eine Anregung förderlich. Würden die Arbeiten der Kandidatenvereine sich dadurch vielleicht noch etwas einheitlicher organisieren und mehr befruchten lassen, wenn sie im Anschluß an die Arbeiten des Predigerkollegs, unter Verständigung mit denen, die dort arbeiten, sich organisierten?

Zum Theologenmangel sei noch bemerkt, daß im Jahre 1900 der Kandidatenüberschuß 190 war, jetzt 150; für 59 Theologen ist jährlich Gelegenheit zur Anstellung, die Geprüften aber erreichen diese Zahl nicht mehr.

Die Vorbereitung zum kirchlichen Amte hat zur Voraussetzung die Arbeit der Schule, der höheren Schulen und der Volksschule, denn durch die Volksschule gehen unsere Kinder ja zunächst, und das ist gewiß gut, daß sie da einen gemeinsamen Unterricht mit allen genießen. Ich gehe deshalb hier zu einigen kurzen Bemerkungen über Kirche und Schule über, die sich auf Abschnitt IX, Seite 165 ff., beziehen.

Als einem Leipziger Professor liegt es mir da am nächsten, einer Tatsache Ausdruck zu geben, die bedauerlich ist. Die Sprachkenntnisse unserer jungen Theologen, die von den Schulen kommen, sind keineswegs bessere geworden, und es wäre sehr wünschenswert, daß uns nach dieser Richtung die Arbeit erleichtert würde. Außerdem beklagen wir alle sowohl für das Studium, wie auch für das Examen die oft mangelhafte Schriftkenntnis. Der Student, der in wenigen Semestern eine solche Fülle von verschiedenartigem Wissenstoffe sich aneignen soll, muß die Bibelkenntnis mitbringen; auf der Universität sie zu erwerben, ist immer nur in sehr beschränkter Weise möglich. Er soll auf Grund der gewonnenen Bibelkenntnis eingeführt werden in die Wissenschaft, und da wünschte ich sehr, daß mehr Wege gefunden werden möchten, eine zuverlässige Schriftkenntnis durch den Religionsunterricht in den Gymnasien und auch durch den Religionsunterricht auf den Unterstufen der Schule nach Möglichkeit zu fördern. Ich will keinen Tadel aussprechen,

ich bin dazu nicht in der Lage; ich will auch keine Vorschläge geben, sondern möchte nur eben darauf hinweisen, daß die Tatsache vorliegt und beklagt wird: die Schriftkenntnis nimmt immer mehr ab. So kann es vorkommen — mir wurde der Fall kürzlich mitgeteilt —, daß ein Kandidat über ein Stück des Alten Testamentes geprüft wird; derselbe weiß über alle kritischen Probleme Auskunft zu geben, dann aber wird verlangt, er soll ein Stück übersetzen, und er kann das nicht. Das ist kein normaler Zustand; man soll zunächst das Ei gedeihen lassen, das übrige, die Schale und was sonst zur Erhaltung nötig ist, wächst dann von selber. Andernfalls gibt es Windeier, und Kritik ohne wirkliche Sachkenntnis ist zu guter Letzt auch ein Windei.

(Sehr richtig!)

Mit großer Freude und Dankbarkeit dürfen wir betonen, daß in dieser Zeit, in der so viele Spannungen in der Luft liegen, die Beziehungen zwischen Kirche und Schule im allgemeinen günstige sind. Es wurde von zuständiger Seite im Ausschusse mehrfach ausgesprochen, daß eine steigende Wertschätzung des Religionsunterrichtes zu konstatieren sei. Wie anders steht es da in der Schweiz! Ein mir befreundeter Pfarrer, einer der tüchtigsten und bekanntesten in der Schweiz, klagte darüber, daß der Lehrer in der Schule, die dem Pfarrhause gegenüber liegt, den Jungen den Atheismus im Namen der Wissenschaft verkündige, und dann kommen sie zu ihm in den Konfirmandenunterricht! Und wie anders steht es in Frankreich! Da hat man die Religion aus der Schule verbannt. Jetzt ist eine große Bewegung im Gange, auch die nationale Ethik, die die Religion ersetzen sollte, aus der Schule zu verbannen, die Biologie, die Naturwissenschaften allem Unterrichte zugrunde zu legen. Und hat doch der Präsident Fallières kürzlich in öffentlicher Ansprache sich offen auch zum Atheismus, nicht zur Religionslosigkeit, sondern zum Atheismus bekannt; Befreiung der Vernunft, Befreiung vom Kultus, Befreiung von der Entmündigung, durch welche die Religion die Menschheit schädige, das sind die Schlagworte, die dort jetzt maßgebend sind, und unruhig und tastend sucht man nach allen möglichen Surrogaten für das, was man verurteilt und verbannt hat, und kann sie nicht finden. Und dann weiter auch die Entwickelung des Lehrerstandes in Frankreich! Sie fühlen sich dort als die ausschlaggebenden Männer in der Republik, als die Macher der öffentlichen Meinung und der Wahlen. Sie waren zuerst republikanisch, dann sind sie radikal geworden, und jetzt, wie mir bei einem Aufenthalte in Frankreich, wo ich Gelegenheit hatte, manchen intimen Einblick zu gewinnen, gesagt wurde, sind aus ihren Kreisen die Leiter der anarchistischen und antimilitärischen Bewegung in der Republik hervorgegangen. Wie dankbar dürfen wir deshalb unsere Verhältnisse begrüßen, in denen Kirche und Schule Hand in Hand gehen wollen, wo man beiderseits den Wunsch hat, allzeit sich zu verständigen unter Anerkennung der gegenseitigen Rechte, der gegenseitigen Pflicht und der Tatsache, daß es zu guter Letzt ein und dasselbe Ziel ist, das Kirche und Schule im Auge haben, nämlich die sittliche Gesundheit und die religiösen Güter unserem Volke zu erhalten!

(Bravo!)

Wir leben jetzt in einer Übergangszeit. Da ist es kein Wunder, wenn man auch nach neuen Methoden sucht, und da ist mir aufgetragen worden, einige Punkte insbesondere hervorzuheben. Für den Religionsunterricht in der Schule wird es als außerordentlich erschwerend empfunden, daß die Bibel dort vielfach behandelt wird wie ein Gesetzbuch,

(Sehr richtig!)

daß die Bibel behandelt wird wie ein Buch, bei dem es darauf ankommt, Wort und Geist durchweg als gleichwertig zu behandeln, daß also kein Unterschied zwischen Anfang und Ende, kein Unterschied zwischen dem Alten und dem Neuen Testament gemacht, daß Religiöses und Geschichtliches nicht unterschiedlich behandelt werde. Ein solcher Unterricht ist recht geeignet, dem Lehrer, der sich über die Zeitläufte doch auch orientiert, den Unterricht zu erschweren, wenn nicht zu verleiden. Und eine große Gefahr scheint mir auch darin zu liegen, daß, wenn die Kinder, die in dieser Weise in den christlichen Glauben eingeführt worden sind, daß sie meinen könnten, Bileams Esel gehöre ebenso zum Worte Gottes, wie die Frage nach der Seligkeit, wenn also Unterwiesene hinauskommen in die Welt, sie sehr bald in die Gefahr kommen in jenen unreifen Jahren, in denen sie stehen, das Kind mit dem Bade auszugießen und einzustimmen in den Ruf: „Die Pfaffen lügen!" Da ist — ich verkenne nicht die große Schwierigkeit der Aufgabe, und mit einem Male wird eine glückliche Lösung schwerlich gefunden werden, aber sie muß gesucht werden —, da ist es Pflicht, den Weg zu finden, auf dem man der Tatsache Rechnung trägt, daß wir in der Heiligen Schrift den himmlischen Schatz in irdenen Gefäßen haben und daß man nicht alles dasjenige, was zur jüdischen Geschichte gehört, einfach und schlicht auch als Wort Gottes verkündigen darf. Der Weg zur Lösung dieser Schwierigkeiten scheint mir gewiesen, wenn man den Kindern allzeit ans Herz legt, daß die Heilige Schrift keine Antworten

gibt für die Neugier, sondern daß die Heilige Schrift allein eine klare Antwort gibt jedermann, der da mit bußfertigem Herzen den Herrn fragt: „Was muß ich tun, daß ich selig werde?" Da, wo er die Antwort findet, da ist das Wort Gottes in der Schrift. Und dann weiter: man verkenne nicht den Unterschied des Alten und des Neuen Testaments. Ich halte es keineswegs für richtig, wenn man sagt: „Weg mit dem Alten Testament!", wie das vor kurzem lebhaft gefordert wurde. Gewiß wollen wir nicht nach dem Muster jener Sozialdemokraten handeln, die sich aus der Bibel in der Westentasche, jenem scheußlichen Pamphlet, orientieren. Nein, wenn der unendlich reiche religiöse Gehalt des Alten Testaments uns verloren ginge, so würde das Evangelium dadurch von seiner Quelle abgetrennt. Was sind die Psalmen für ein unerschöpflicher Schatz religiöser Erbauung und Herzensstärkung! Das wissen wir von Luther, und vielleicht weiß es auch mancher von uns aus eigener Erfahrung, denn unter uns dürften doch wohl viele sein, die treue Bibelleser sind. Aber daß zwischen dem Alten und dem Neuen Testament ein Unterschied ist, den wissenschaftlich niemand in Frage stellt, das, meine ich, darf im Unterrichte nicht übersehen werden. Und da ist ein zweiter Satz, von dem aus man sich wohl orientieren kann über diesen Unterschied: im Alten Testament hat nur das für uns religiöse Bedeutung, was — um mit Luther zu reden — Christum treibet; das übrige überlasse man der Geschichte! Das religiöse Leben verarmt keineswegs, wenn man das übrige einfach geschichtlich betrachtet.

Entschuldigen Sie's, wenn ich auf diesen Punkt etwas näher eingegangen bin! Aber es ist ja eine Kardinalfrage für uns, einen Weg zu finden, der den Lehrern die Freudigkeit zur Arbeit und den Kindern das Vertrauen zu der Religion, in der sie erzogen werden sollen, steigern könnte. Um diesen Weg zu finden, ist die Einsicht von fundamentaler Wichtigkeit, daß doch jeder sich klar mache: Religion und Wissenschaft ist nicht dasselbe. Die Wissenschaft kann die Religion nicht ersetzen, sondern die Wissenschaft hütet den Schatz der Religion und erhält die Religion leistungsfähig, erhält sie sauber sozusagen von all dem Moos und von all den Anwüchsen und dem Staube, den die Zeitläufte auf diesen himmlischen Schatz auch häufen. Die Wissenschaft bewahrt sie vor Verkümmerung. Aber man meine doch nicht, daß man durch die Wissenschaft jemand fromm machen könnte! Durch die Wissenschaft werden wir vielmehr entweder skeptisch oder hochmütig oder auch sehr bescheiden gemacht, je nachdem. Sokrates sagte, daß die größte Weisheit darin liege, daß er wisse, was er nicht wisse oder, nach anderer Fassung, daß er nichts wisse. Das Erkennen der Grenzen des Erkennbaren, die Anerkennung der Tatsache, daß Fühlen und Wollen etwas anderes ist wie das Erkennen, weist zugleich auf den unersetzbaren Wert und auf die Schranken der Wissenschaft. Die Religion aber, die richtet sich an den inneren Menschen, der da Gott sucht und der sich, mit dem Liede zu reden, über die Natur schwingen will, in deren Bedingtheit wir auf Erden wandeln.

Dementsprechend, wenn diese Anschauungen als beachtliche erscheinen — ich möchte nicht sagen: gebilligt werden; über diese Dinge haben wir gewiß sehr verschiedene Meinungen —, ergeben sich aus diesen Anschauungen einige Grundsätze, die für den Unterricht wohl fruchtbar gemacht werden könnten, nämlich: an den höheren Schulen ebenso wie an den Volksschulen bleibe die historische Kritik, besonders unausgetragene Hypothesen, desgleichen formelhafte Dogmatik dem Unterrichte fern! Sodann: der Memorierstoff — ob er derselbe bleiben soll wie jetzt oder nicht, darauf gehe ich nicht ein —, werde recht fest eingeprägt, eingerammt!

(Sehr richtig!)

Wie viele Vorurteile herrschen hier! Man redet so viel gegen die Überlastung des Gedächtnisses. Wenn man da die sozialdemokratischen Phrasen liest, mit denen sie den Religionsunterricht diskreditieren wollen, so kann man sich dadurch wahrhaft angeekelt fühlen. Also die Tatsache, meine ich, sollte doch jeder, der etwas Erfahrung hat vom Geistesleben, anerkennen, daß das, was wir ordentlich auswendig gelernt haben als Kinder, für uns ein bleibender Schatz ist und uns auch im Alter das Herz warm macht.

(Sehr richtig! Sehr wahr!)

Es ist infolgedessen von großer Wichtigkeit, daß den Kindern festgenagelt und festgerammt wird dasjenige, was ihnen als Lebenswahrheit nutzbar sein kann in der Not und im Glück und in allen Lebenslagen, in die sie sonst kommen können. Wie der Memorierstoff zu begrenzen ist, das ist Sache derer, die über die Schule zu wachen haben. Andererseits aber wird auch hier vom Ausschusse nachdrücklich davor gewarnt, daß man doch ja nicht eigene Diktate den Kindern auch im Religionsunterricht als Memorierstoff zumuten möchte.

(Sehr richtig!)

Das ist die beste Art — ich habe davon auch Erfahrungen an mir sehr nahe Stehenden gemacht —, so

einem armen Jungen oder Mädchen den Religionsunterricht recht gründlich zu verleiden.

(Sehr richtig!)

Noch einen Punkt! Die beste Interpretation für die Heilige Schrift bei denen, die da in Frömmigkeit ihre Seelennahrung aus der Heiligen Schrift ziehen wollen, ist das Gesangbuch. Viele Gedanken, die uns in der Heiligen Schrift zunächst fremdartig anmuten, werden uns vertraut durch das Gesangbuch. Wie hat Paul Gerhardt den Apostel Paulus verstanden, seine Rechtfertigungslehre, die Lehre von Jesu Christi Erlösungstat und Versöhnungstod! Das Lied: „O Haupt voll Blut und Wunden", „Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld" ist wertvoller für das Verständnis des Paulus als mancher Kommentar.

(Sehr richtig!)

Das Lied „Befiehl du deine Wege" ist der herzerhebende Ausdruck einer christlichen Gesinnung, wie sie in den Worten Jesu in der Bergpredigt und in den sittlichen Vermahnungen des Paulus niedergelegt ist. Wie lange könnte ich da noch fortfahren! Wir haben in unseren evangelischen Kirchenliedern einen Schatz, der einzig ist in seiner Art. Es ist eine der größten Leistungen der evangelischen Kirche, daß sie in ihrer kurzen Lebensdauer — denn was sind 400 Jahre an dem sausenden Webstuhl der Zeit? — einen solchen Reichtum religiösen Lebens in schöner, oft vollendeter Form festgelegt hat. Manches darin mag veraltet sein, aber das Veraltete wird reichlich überwogen durch den Reichtum dessen, was bleibend wertvoll ist. Ich möchte noch hinzufügen, daß gerade das Zusammenbringen des Bibeltextes und des Gesangbuchliedes es außerordentlich erleichtert, in den religiösen Gehalt der Schrift selber trotz ihres bisweilen fremdartigen Wesens sich einzugewöhnen. Wird auf diesen Zusammenhang Bedacht genommen, so dürfte sich der Eindruck und die Wärme des Religionsunterrichtes, wo nötig, steigern lassen.

Aus dem Munde eines der Mitglieder des Ausschusses hörte ich mit Freude die Äußerung: das Band zwischen Kirche und Schule soll nicht zerrissen werden, es soll durch Zusammenarbeiten fester geknüpft werden. Ich füge hinzu: für die moralische Gesundheit unseres Volkes ist es entscheidend, daß Kirche und Schule sich die Hand bieten. Wo Kirche und Schule einander entgegenarbeiten, da wirken sie grundstürzend, da zerstören sie die Fundamente unserer Kultur, sie verschütten die Quellen aller gesunden Überzeugungsbildung. So helfe denn Gott dazu, daß dieses Verhältnis bleibend bestehe und daß die ernsten Verhandlungen, mit Rücksicht auf alle Spezialfragen, die in meinen Darlegungen fern gehalten worden sind, die uns in der Synode noch bevorstehen, zur Förderung der Sache gereichen.

(Bravo!)

Noch einige Wünsche habe ich vorzubringen.

Es wurde der Wunsch ausgesprochen, den Sonntagsunterricht aus den Fortbildungsschulen, wo er noch nicht beseitigt ist, ganz zu beseitigen. Auf dem Lande ist er meist beseitigt, aber in den städtischen Fachschulen noch nicht.

Weiter wurde der Wunsch ausgesprochen: wo Anstöße vorliegen und Klagen über die Tätigkeit der Lehrer, auf die im allgemeinen auch im Berichte hingewiesen worden ist, da möchten doch recht bald von zuständiger Seite Revisionen veranstaltet werden, damit solche Verstimmungen nicht ein Herd für weitere Konflikte werden; die Revisionen seien zu veranstalten durch den Bezirksschulinspektor.

Nun, meine verehrten Herren, komme ich zu dem letzten Punkte, zu den wissenschaftlichen Bestrebungen der Geistlichen, ihren Konferenzen, ihrer literarischen Tätigkeit. Ja, da könnte ich Ihnen sehr vieles sagen, worüber man sich zu freuen, sehr vieles, was man zu wünschen hat. Aber ich sehe mit Schrecken, wie lange ich schon Ihre Geduld in Anspruch genommen habe, und ich wünschte doch sehr, daß es zu einer recht ausgiebigen Aussprache auch über die vielen wichtigen Punkte, die dieses Referat hat in Kürze berühren müssen, kommt. Gestatten Sie mir daher, kurz zu sein!

Als ich jetzt nach Dresden kam, da stand ich ordentlich unter dem Drucke der Fülle von Darbietungen in den ersten Oktobertagen. Da war der Ferienkurs, da war die Lehrkonferenz, da tagte der Christlich-soziale Vereinstag, da war, um das nicht zu übergehen, der auch wissenschaftlich fruchtbare Herbstkonvent der Lausitzer Predigergesellschaft, alles das in den ersten Oktobertagen. Wenn jemand den Wunsch hat, das alles mitzumachen, in dessen armem Hirn wird es nachher so ausgesehen haben wie in einem Antiquitätentrödel über der Fülle des Verschiedenartigen, das aufzunehmen war. Und was hat vorher alles der September in Dresden geboten! Der Professor ist infolge der Bestrebungen zur Popularisierung der Wissenschaft bisweilen, wie ich sagte, in Gefahr, ein Wanderlehrer zu werden, statt die Ferien für seine eigene Arbeit auszunutzen, was immerhin doch wünschenswert ist. Wer aber alle diese Versammlungen oder einen Teil derselben besuchen wollte, der würde vielleicht auf der Eisenbahn mehr Zeit zubringen, als er zu Hause zubringt.

Die Unruhe der Zeit spiegelt sich in dem Konkurrieren dieser Veranstaltungen. Und eine solche Fülle, eine Überfülle von Darbietungen in Vorträgen, in Broschüren, in Abhandlungen, in Zeitungsartikeln bezeugt auch unseren so fleißigen sächsischen Geistlichen der Bericht. Ich muß offen sagen, ich habe den Eindruck, daß weniger mehr wäre, und auch im Ausschuß hatten wir den Eindruck, daß eine Konzentration der verschiedenartigen Bestrebungen, der verschiedenartigen Konferenzen und sonstiger Arbeit auf wissenschaftlichem Gebiete ersprießlicher wäre. Kein Land ist — wie das Drews z. B. in seinem trefflichen Buche über die sächsische Kirche ausführt — so betriebsam in wissenschaftlicher Beziehung und so reich an den verschiedenartigsten Vereinigungen und Verbänden und Konferenzen wie Sachsen. Ob dabei nicht — das Intime dieser Vereinigungen hat seinen großen Reiz — aber auch eine große Verzettelung der Kraft ebenso wie bei den Vereinsbestrebungen der inneren Mission zu befürchten ist? Ich will es nicht behaupten, aber ich frage Sie, und ich bitte Sie, das einmal zu überlegen. Wir haben freie Konferenzen, und wie sie zusammenhängen, das zeigen die 35 Pastoralkonferenzen, die die Adorfer Petition unterschrieben haben; dann haben wir die offiziellen Konferenzen, die Diözesanversammlungen, wo Geistliche und Nichtgeistliche zusammen arbeiten; Ephoralkonferenzen der Geistlichen. Überall werden Vorträge gehalten, wie viel geistige Arbeit wird auf diese Vorträge verwandt! Man fragt sich da: Sind die Vorträge wirklich so fruchtbar, daß die Arbeit, die der gewissenhafte Arbeiter daran setzen muß, sich verlohnt? Würde er vielleicht seine Kraft besser ausgenutzt haben, wenn er ein Stück Wissenschaft ordentlich durchgearbeitet, vielleicht in selbständiger Weise verarbeitet hätte? Inhaltlich überwiegen bei allen diesen Darbietungen, mündlichen und schriftlichen, die nach Hunderten zählen, weitaus praktische Fragen, kirchengeschichtliche Fragen; die Exegese tritt verhältnismäßig stark zurück, systematische Fragen noch mehr. Darüber kann man sich ja nicht wundern, denn gerade die systematische Theologie ist mehr als andere Disziplinen der Theologie Gegenstand des Experimentierens, des unruhigen, bisweilen will mir's sogar scheinen, des verlegenen Suchens nach neuen Formen. Jedenfalls beweist die Tatsache einer solchen Ausdehnung des Vereinslebens unter unseren Geistlichen das Bedürfnis brüderlicher Annäherung und fruchtbaren Austausches. Es ist ein Beweis für das rege Leben und den brüderlichen Sinn unserer Landeskirche, auch ein Beleg dafür, daß wir kein Parteitreiben haben, das uns grundsätzlich trennte und zerklüftete, wie das in anderen Landeskirchen ja zu beklagen ist, kein Parteitreiben, in dem man von hüben und drüben sich diskreditiert, die einen unwissenschaftlich nennt und die anderen ungläubig und sich üble Motive gegenseitig unterschiebt. Ein solches Parteitreiben haben wir nicht, und Gott behüte uns davor! So mögen denn auch unsere beiden Kirchenblätter, die ja manchen Streit miteinander ausgefochten haben, die aber, wie man mir sagt, jetzt das Kampfbeil öfter begraben haben, uns in der Beziehung beistehen, daß wir in Sachsen den Boden sachlicher Verständigung und die Überzeugung, daß auch abweichende Meinungen zu achten sind, niemals aus den Augen verlieren! Diese beiden Blätter sind sehr verschiedenen Charakters. Das „Neue Sächsische Kirchenblatt" hat seine Pforten weit geöffnet für alle modernen Bestrebungen; von dem „Kirchen- und Schulblatt" kann man das ja wohl nicht sagen. Für die Klärung unserer Verhältnisse ist es förderlich, wenn alles ordentlich diskutiert wird. Schönfärben und Totschweigen sind vom Übel. Es gilt offen und fest und scharf und, wenn es sein muß, eckig und kantig dasjenige, was man als richtig erkannt hat, herausbringen. Auf diese Weise kommen wir vorwärts: ἀληθεύειν ἐν ἀγάπῃ, die Wahrheit suchen in Liebe! Es wäre auch wünschenswert, daß wir in Sachsen ein Volksblatt hätten, das jeder gern in die Hand nimmt, wie das frühere Nathusiussche „Volksblatt für Stadt und Land". Wir haben Bestrebungen in dieser Richtung, aber sie sind noch nicht zu einer solchen Kraft gekommen, um eine weitgehende Popularität zu erwerben; der „Nachbar" ist ja zu begrüßen, der ex parte in Sachsen redigiert wird, auch kirchliche Lokalblätter, die sehr zahlreich sind, aber ein zusammenfassendes Blatt, auf das wir in Sachsen stolz sein könnten, fehlt, soviel ich sehe. Im übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, daß ein solches monumentales Werk wie die große theologische Real-Enzyklopädie, die Professor Hauck herausgibt, daß ferner die Zeitschrift für Kirchengeschichte, die das Hauptblatt ist für diesen wichtigen Zweig der Wissenschaft, von einem Leipziger Theologen redigiert wird. Im übrigen wäre noch manches bedeutsame Werk, das durch den Fleiß und die Rührigkeit sächsischer Theologen das Licht der Welt erblickt hat, zu nennen. Ich verweise in dieser Beziehung auf den Bericht. Der Gesamteindruck eben dieses Abschnittes des Berichtes ist doch der, daß wir in ihm das Bestreben erkennen, die alten, guten Traditionen des evangelischen Pfarrhauses als einer Pflegestätte der Wissenschaft aufrechtzuerhalten. Was bedeutet, meine Herren, das deutsche Pfarrhaus in der Kulturgeschichte für das Familienleben und ebensowohl für die Wissenschaft! Im Pfarrhause ist die Nationalökonomie geboren — ich nenne den Namen Süßmilch —, im Pfarrhause ist so manche Philosophie geboren, die die Welt in Bewegung gesetzt hat. Es

braucht nicht alles theologisch zu sein, was im Pfarrhause geleistet wird, aber gearbeitet muß werden, und zur Arbeit muß man stille Stunden haben, zur Arbeit muß man große Ziele ins Auge fassen, beim Arbeiten darf man sich nicht mit allen möglichen Surrogaten begnügen und mit mundgerechten Kommentaren und populären Vorträgen, da muß man selber ohne Scheu vor der Mühe die Quellen zur Hand nehmen. Gott helfe, daß der Geist des deutschen Pfarrhauses bei uns, wo wir so viele schöne und bedeutende Kräfte haben, wo wir so viel wissenschaftliche Regsamkeit und wissenschaftliches Interesse haben, immer mehr erstarke und herrliche Früchte bringe, für unsere Landeskirche und für die evangelische Kirche überhaupt!

(Lebhafter Beifall.)

Ich komme zum Schlusse, ich ziehe die Bilanz. Gewiß hat das Schlußwort des Berichtes des hohen Landeskonsistoriums mit Recht gesagt: die Zeichen der Zeit deuten auf Sturm. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß in manchen Abschnitten des Erlasses, wenn die Landessynode in fünf Jahren wieder zusammentritt, viel ernstere und bedrohlichere Ziffern in den statistischen Tabellen stehen werden als heute. Die Bewegung zum Austritt aus der Landeskirche, die offene Feindschaft gegen alles, was kirchlich organisiert ist, nimmt in weiteren Kreisen an Umfang zu und wird zurzeit energisch organisiert. Wir stehen in der theologischen Wissenschaft in schweren Kämpfen, die viele mit Sorge erfüllen. In dieser Beziehung möchte ich aber auch bitten, nicht pessimistisch zu sein, ebensowenig wie ich optimistisch sein will. Wenn ich denke, was unsere großen Theologen, unsere wirklich führenden Geister — wer wird heute alles führender Geist genannt? Viele sind berufen, aber wenige sind erwählt — für Entwicklungen durchgemacht haben! Luther von jener Freiheit idealistischer Beurteilung der Verhältnisse zu umsichtigem Rechnen mit dem konkreten Verhältnis! Mancher betrachtet das als Abfall, ich betrachte es als gesunde Entwickelung. Schleiermacher, wie hat der sich entwickelt von der Romantik zur Theologie, der das Wesen des Religiösen in einer neuen und für uns alle Richtung gebenden Weise herausgebracht hat im Sinne und im Geiste der Reformation! Wie ist Schleiermacher angefeindet worden, und er ist ein Ferment geworden für die weitere Entwickelung. Und Albrecht Ritschl? Unsere Religionsgeschichtler halten ihn für vollständig abgetan. Ob er nicht noch einmal zu den Kirchenvätern gerechnet wird? Denn die positiven Elemente seiner Theologie sind in der Tat heute wesentlich in den Vordergrund getreten und werden von den weiter vorgeschrittenen Richtungen vielfach bekämpft und als rückständig angesehen. So gehen die Entwickelungen ihren Weg. Das Ungesunde fällt ab und das Gesunde wird durch die magnetische Kraft, die im Herzen und Kern des Christentums liegt, angezogen und förderlich ausgebeutet. Hoffen wir, daß auch die noch jetzt durchaus im Experimentieren und in der Gärung stehende religionsgeschichtliche Richtung uns solche Früchte bringt und daß es immer mehr klar hervortrete, daß eine Religion ohne theistische Weltanschauung ein Messer ohne Klinge ist, an welchem der Stiel fehlt!

Was die Leistungen der Kirche angeht, so bewährt und erprobt sie die Kräfte, aus denen sie geboren ist, auch heute. Das, meine ich, haben unsere Verhandlungen wieder zur erfrischenden Wahrheit erhoben. Urchristentum und Reformation, sie hängen zusammen, und das gegenwärtige Leben unserer Kirche, wie es besteht, ist von dem Grunde nicht losgelöst, in welchem es verankert ist. Die Reformationskirche ist die Kirche, die da darlebt, daß das Wort Gottes lebendig und kräftig ist. Sie gründet sich nicht auf Rückstände des Mittelalters, wie heute behauptet worden ist, sie gestattet sich keine kirchliche Zwangskultur, wie das auch heute behauptet wird, sie stützt sich nicht auf Aberglauben, sie stützt sich nicht auf Sakramentszauber, sie hascht nicht nach ästhetischen Beschwichtigungen, sie führt vielmehr zur Heilsgewißheit durch den Glauben an die sündenvergebende Liebe Gottes, die Jesus Christus uns darbietet.

Mir sagte vor einigen Jahren ein Mann, der die deutschen Verhältnisse mit offenen Augen beobachtet: „Wenn ich so die verschiedenen Kirchen und die Bewegungen auf dem Gebiete der Wissenschaft und auf dem Gebiete des Unterrichts ansehe, dann habe ich immer den Eindruck, daß Ihr Sachsenland noch der einzige feste Punkt in deutschen Landen ist, in dem die alten zuverlässigen Traditionen fruchtbar und gewissenhaft gepflegt werden.“ Mag's so bleiben! Dafür lohnt's zu arbeiten!

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Obwohl die Synode gewünscht hat, den trefflichen Bericht in einem Zuge im Zusammenhang zu hören, so würde es sich doch wohl empfehlen, sich für die Besprechung an die Abschnitte zu halten; sonst würden wir sehr viele Wiederholungen bekommen und würden nicht ein Endergebnis erhalten.

Ich möchte also zunächst die Besprechung eröffnen zu II, Gottesdienst und Seelsorge, und erteile zunächst das Wort dem Herrn Oberhofprediger D. Ackermann.

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, von den inneren Zuständen unserer Landeskirche ist heute die Rede, und der verehrte Herr Referent hat in seinem überaus reichhaltigen Vortrage nicht bloß eine große Reihe von Einzelheiten behandelt, sondern auch grundsätzliche Erörterungen vorausgeschickt, eingeflochten und mit solchen geschlossen.

Hierüber, über Grundsätzliches, sind schon gestern schöne Worte gesprochen worden von unserem Herrn Mitsynodalen Meyer, insbesondere über das Verhältnis zwischen Religion und Wissenschaft. Seine Worte waren fesselnd, belebend, erwärmend, wie alles, was aus seinem Munde und aus seiner Feder kommt, weil es aus einem freudigen, tatkräftigen Geiste kommt, aus einem auf das Ideale gerichteten Sinn und aus einem Herzen, das warm schlägt für unser deutsches Volk und für das Evangelium, durch das unser Volk groß geworden ist und auf dem das Wohl seiner Zukunft ruht. Meine Herren, wir brauchen einen solchen Idealismus, einen solchen Optimismus, der nicht gern in die Schatten hineinsieht, sondern lieber den Blick gerichtet hält auf das Licht. Daß doch ein solcher Optimismus in recht vielen Gliedern unserer Landeskirche und namentlich in recht vielen Geistlichen lebendig wäre!

(Bravo!)

Indessen, es gilt doch auch dabei die tatsächlichen Verhältnisse nicht aus dem Auge zu verlieren, und mir scheint, als ob der Optimismus des Herrn Synodalen Meyer wenigstens in dem Punkte, über den er gestern gesprochen hat, nicht ganz einwandfrei sei. Er sieht in unserer Gegenwart eine hocherfreuliche Bewegung der Geister, einen frischen und fröhlichen Kampf, aus dem zweifellos die Wahrheit sich hindurchringen werde. Er spricht mit jenem tapferen Ritter Hutten: „Es ist jetzt eine Lust zu leben!“ Nun, meine Herren, darin liegt ganz gewiß viel Wahrheit. Auch der Herr Referent hat ja am Schlusse seines Vortrages davon gesprochen, das Ungesunde werde abfallen, das Gesunde werde sich durchsetzen. Gern stimme ich dem zu, und dennoch sehe ich unsere gegenwärtige kirchliche Lage etwas anders noch an. Sie erscheint mir nicht so freundlich. Wenn ich das geistige Leben der Gegenwart ins Auge fasse, dann sehe ich vor mir zwei miteinander ringende Weltanschauungen, die fundamental voneinander verschieden sind, ringend um die Seele unseres Volkes, zwei Strömungen, die sich nicht etwa auf ein Ziel hin bewegen von verschiedenen Punkten aus, sondern je länger desto mehr sich voneinander entfernen werden, und dieser Gegensatz, der unsere geistige Gegenwart durchzieht, er macht sich auch geltend auf kirchlich theologischem Gebiete, insbesondere, wie der Herr Referent es ausgesprochen hat, in der grundsätzlichen Auffassung des Christentums. Hier wird es angesehen als ruhend auf einer wirklichen Gottesoffenbarung, die in der Person Jesu Christi gipfelt, und dort als das Ergebnis einer rein natürlichen Entwickelung, als ein Produkt des Menschengeistes, und deshalb auch im wesentlichen auf eine Linie zu stellen mit allen anderen Religionen, höchstens, wenn ich so sagen darf, quantitativ von ihnen verschieden. Meine Herren, daß da ein Kompromiß, ein Zusammenarbeiten nicht möglich ist, ist unschwer zu erkennen. Hier handelt sich es in der Tat um ein Ja oder Nein, um ein Entweder — Oder.

Einen Tatbeweis dafür gestatten Sie mir anzuführen, daß dieser Gegensatz in bedenklicher, gefahrdrohender Weise auf unserem kirchlichen, theologischen Gebiete sich geltend macht! Ein solcher Tatbeweis, meine Herren, ist der innere Zwiespalt, in dem sich so mancher unserer jungen Theologen befindet, der schmerzlich empfundene Zwiespalt zwischen den angeblich sicheren Ergebnissen der Wissenschaft, wie sie durch eine reiche populäre Literatur in weite Kreise getragen werden, und dem Glauben der Kirche, für den sie als Geistliche eintreten sollen, ein Zwiespalt, der schon so manchen jungen begabten Theologen veranlaßt hat, auf den Eintritt in den Dienst der Kirche zu verzichten und sich der Schule zuzuwenden, nicht zu unserer Freude, dann wenigstens nicht, wenn die betreffenden in der Schule mit Religionsunterricht beauftragt werden.

(Sehr richtig!)

Und ein anderer Tatbeweis ist, meine Herren, daß jetzt in den Gemeinden, wo man Kenntnis erhält von jener negativ gerichteten Literatur — ich brauche sie nicht näher zu kennzeichnen —, eine gewisse Beunruhigung Platz zu greifen beginnt und daß Stimmen laut werden, welche nach Schutz des kirchlichen Bekenntnisses rufen. Es ist erst gestern wieder in meine Hände eine Eingabe solchen Inhalts gelangt aus der Mitte der Gemeinde, geradezu ein Notschrei aus dem Kreise gläubiger Gemeindeglieder.

Meine Herren, hierin sehe ich ein Charakteristikum unserer Gegenwart und eine große Gefahr für unsere Kirche. Gewiß, das Evangelium von Christo wird nicht untergehen, die Gemeinde derer, die sich zu ihm bekennen, wird auch nicht untergehen, sie wird bleiben nach der Verheißung, die ihr gegeben ist, aber unsere Kirchen, unsere Landeskirche? Ja gewiß, sie wird auch bleiben, wenn sie auf dem Grunde bleibt, auf dem sie gegründet worden ist

(Sehr richtig!)

und außer dem ein anderer nicht gelegt werden kann.

Ist dem nun so, meine hochverehrten Herren, dann gilt es, nicht bloß den rechten, zur Freudigkeit und zur Tatkraft anspornenden Optimismus zu bewahren, sondern auch auf der Hut zu sein, wachsam zu sein. Was wollen wir tun bei dieser Lage der Sache? Gewiß, unsere Kirche kennt keinen Glaubenszwang, wie ich schon an einem anderen Orte ausgesprochen habe. Sie läßt mancherlei Anschauungen über die göttlichen Dinge Spielraum, Freiheit. Der Kampf, der ihr aufgedrungen ist, er muß mit geistigen Waffen durchgefochten werden. Aber es gilt nun eben auch, in diesen Kampf einzutreten mit aller Kraft, nicht bloß für die Geistlichen, sondern auch für alle Glieder der Gemeinde, die ein Herz haben für ihre Kirche. Wenn der Apostel mahnt: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, des Glaubens, der in Euch ist!“, so richtet er diese Mahnung nicht bloß an die Vorsteher der Gemeinde, sondern an alle Christen seiner Zeit, an alle Glieder der Gemeinden. Es gilt also, mit Ernst sich dessen bewußt zu sein, daß wir heute zu kämpfen haben um die höchsten und heiligsten Güter, um den Kernbesitz unserer Kirche, und es gilt, mit Freudigkeit und Zuversicht in diesen Kampf einzutreten.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch hinweisen auf einen konkreten Punkt. Ich sehe hier eine große und schöne Aufgabe für unsere Herren Ephoren. Sie sind nicht bloß Mitglieder der Königl. Kircheninspektion, nicht bloß Aufsichtsbeamte, sondern sie sollen sein pastores pastorum, Seelsorger ihrer Geistlichen und auch die geistigen Führer der angehenden Geistlichen, der jungen Theologen, der Kandidaten, die sie in ihren Kandidatenvereinen vereinigen. In ihren Händen liegt es, die jungen Theologen, die innerlich noch hin und her gezogen werden von Bedenken und Zweifeln, die vielleicht an jenem Zwiespalte leiden, diese ihre jungen Freunde immer wieder mit allem Ernst hinzuweisen auf das eine, was not ist und was allein die Herzen selig machen und unser Volk vor religiösem und sittlichem Niedergange bewahren kann. Wir sind der Zuversicht, daß unsere Herren Ephoren diese schöne Aufgabe, die ihnen gestellt ist, nicht aus den Augen verlieren, sondern ihre ganze Kraft ihr widmen werden, und dieses ihr Bemühen wird dann gewiß auch von Segen sein für unsere Kirche.

Es gereicht mir zu großer Befriedigung, daß diese Gedanken, die sich ja viel weiter ausführen ließen und die ich nur kurz andeuten wollte, im wesentlichen auch Ausdruck gefunden haben in dem Vortrage des Herrn Referenten, der, wie ich meine, ein uns alle hocherfreuender Beweis dafür ist, daß Religion und Wissenschaft nicht etwa einen unvereinbaren Gegensatz bilden, wie es so manchmal ausgesprochen worden ist und wie es Unverständige nachsprechen, sondern daß sie vereinigt sein können, und sie sollen und werden vereinigt bleiben in unserer evangelischen Kirche, von der der selige Winer gesagt hat, daß sie, daß der Protestantismus mit der Wissenschaft verwandt sei.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Segnitz.

Pfarrer **Segnitz:** Meine hochverehrten Herren! Ich hoffe auf Ihre wohlwollende Zustimmung, wenn ich im Anschluß an das Ende des II. Abschnittes, das von der kirchlichen Kunstmusik redet, an einen Mann erinnere, der zugunsten, ich kann nicht gerade sagen unserer evangelischen Landeskirche, aber wenigstens sehr vieler evangelischer Gemeinden unseres Landes sich zur Aufgabe gemacht hat, die Schätze der evangelischen kirchlichen Musik auszuheben und fruchtbar zu machen. Es ist bekanntlich Herr Bruno Röthig, der Kantor der Johanniskirche in Leipzig, der Mann, der mit seinem Röthig-Quartett ganz außerordentlich gewirkt hat in den Gemeinden unseres Landes. Es ist wohl keine Stadtgemeinde mehr, die ihr Röthig-Konzert nicht gehabt hätte, es sind auch viele Landgemeinden, die sich solch eines Kirchenkonzertes haben erfreuen dürfen. Das Quartett singt bekanntlich unter dem Motto: „Ich will singen von der Gnade des Herrn.“ Es sind allemal 12 geistliche Gesänge, meist Choralgesänge, die das Röthig-Quartett bietet. Es ist gar keine Frage, es gibt bedeutendere Stimmen, aber es gibt wohl kaum ein Quartett, welches so in den tiefsten Sinn des evangelischen Kirchenliedes sich eingelebt hat wie das Röthig-Quartett. Ich kann aus eigener Erfahrung bezeugen, daß in unseren nicht gerade für Begeisterung sehr empfänglichen niederländischen Gemeinden Konzerte dieses Röthig-Quartetts auf das tiefste gewirkt haben. Es waren Gottesdienste, als wir dort den Passionsgesang nach verschiedenen Melodien hörten: „O Haupt voll Blut und Wunden“, es war eine Osterjubelfeier, die von selbst die Herzen entzündete, als die fröhlichen Osterlieder erschollen. Vor kurzem hat das Röthig-Quartett das tausendste Kirchenkonzert gehalten. Da muß man doch sagen: das ist eine Leistung, die auch unserer evangelischen Landeskirche und ihrer Ehre mit zugute kommt. Es ist dazu etwas ganz Absonderliches,

daß mehr als 200,000 M. für Liebestätigkeit durch diese Konzerte gewonnen und geopfert worden sind durch das Röthig-Quartett. Es ist auch etwas Schönes, wenn eben jetzt wieder Herr Kantor Röthig sich verpflichtet hat, 5 Prozent der Reineinnahme eines solchen Konzertes für die evangelische Bewegung in Österreich zu opfern. Es ist wünschenswert, daß die Tätigkeit des Röthig-Quartetts in den Landgemeinden noch mehr bekannt wird. Als der Missionsverein sein Defizit hatte, hat bei uns eine Anzahl von Gemeinden sich zusammengeschlossen und wir haben gemeinsam die Kosten getragen, die notwendigerweise die Veranstaltung eines solchen Konzerts mit sich bringt. Dann aber waren wir doch in der Lage, über 100 M. zur Deckung des Defizits beizusteuern. Ich möchte die anderen Landgemeinden und ihre Pastoren anregen, in ähnlicher Weise sich diese Kunstschätze unserer evangelischen Kirche erschließen zu lassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberkonsistorialrat D. Dibelius.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren, lassen Sie mich mit einem tiefempfundenen, warmen und innigen Dankeswort beginnen für den Schatz, den der heutige Herr Berichterstatter uns dargeboten hat! Es wird vieles von dem, was er uns gesagt, in uns nachhallen und gewiß Segen schaffen.

Ich will jetzt zu einem speziellen Punkte das Wort nehmen, danke ihm aber auch in bezug auf dieses spezielle Thema dafür, das er der Bedeutung des Gesangbuches in seinem Referat gedacht hat.

In bezug auf dieses Gesangbuch hätte ich einen großen und einen kleinen Wunsch, den ich vor der Synode aussprechen und dem hohen Kirchenregiment an sein Herz legen möchte.

In dem Berichte des Landeskonsistoriums wird auf Seite 52 selbst darauf hingewiesen, daß, wie es dort wörtlich heißt:

> „bei der Verbreitung der Notenkenntnis in den Schulen ein erweiterter Gebrauch der Ausgabe des Landesgesangbuchs mit Noten mehr Förderung des Gemeindegesanges erhoffen lasse".

Es ist in der Tat so. Dank der treuen Arbeit der Schule sind fast alle, die überhaupt sangfähig erscheinen, beim Austritte aus der Schule in der Lage, eine nicht allzu schwere Melodie vom Blatte zu singen. Ja, wenn sie die Noten nun vor sich hätten in der Kirche, so könnte mancher Schatz gehoben werden, der jetzt in unserem Gesangbuche um der schwierigen Melodie willen ungehoben bleibt. Ja, wenn wir eben nicht nur ein Gedichtbuch hätten, sondern wirklich ein Gesangbuch, nicht ein Textbuch, sondern ein zum Gesange eingerichtetes Liederbuch!

(Sehr richtig!)

Ich weiß nur einen Weg, um gründlich diesen Schaden zu heilen, abgesehen von kleinen Mittelchen, die man ja hier und da anwenden kann, um auch schwerere oder wenigstens ungewohnte Choräle in die Gemeinde einzuführen, und der Weg ist nach meiner festen Überzeugung nur der, daß das hohe Landeskonsistorium bemüht sei, alle Ausgaben des Gesangbuches mit Noten herauszugeben. Ich kenne die Schwierigkeiten, die der Ausführung entgegenstehen, aber die heutige Technik ist wahrhaftig imstande, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Wir sehen das an Gesangbüchern anderer Lande, wie sie in den neuesten Zeiten erschienen sind, und hat auch unser Gesangbuch mehr Lieder als z. B. das westfälische Gesangbuch, das in gutem Einbande mit Noten versehen für 1 M. zu haben ist, so würde auch bei einer größeren Anzahl von Liedern, wenn das rechte Papier gewählt wird, in gutem Drucke der Umfang eines mit Noten versehenen Gesangbuches nicht zu groß werden, und der Erfolg, ich darf sagen der Segen, würde groß sein in unserem Lande, wenn wir nur Gesangbücher mit Noten in den Händen unserer Gemeinden wüßten. Das ist der große Wunsch, den ich vor der Synode aussprechen wollte. Möchte das Landeskonsistorium darauf eingehen, daß hinfort alle Ausgaben des Gesangbuches mit Noten versehen werden!

Und nun ein kleiner Wunsch dazu, meine Herren! Als unser Landesgesangbuch hergestellt wurde, stand man vor der Erörterung der Frage, ob auch geistliche Volkslieder mit in das Gesangbuch aufzunehmen seien. Ich wünschte für mein Teil, wir hätten mehr davon. Ich will nicht von dem Gegenstande reden, den eine Petition im Auge hat, ich rede vielmehr bloß von den zwei geistlichen Volksliedern, die man damals in das Gesangbuch aufgenommen hat. Man hat sich damals veranlaßt gesehen, für diese beiden geistlichen Volkslieder, nachdem man sie ins Gesangbuch aufgenommen hat, neue Choralmelodien zu schaffen, und das ist nach meinem Urteil ein schwerer Fehler gewesen.

(Sehr richtig!)

Man weiß nicht, wodurch ein Volkslied zum Volkslied wird, ob wirklich durch den Text oder nicht vielmehr durch die Melodie oder vielmehr am meisten durch die Verbindung beider. Wenn die beiden geistlichen Volkslieder, die wir in unserem Gesangbuche mit Recht haben:

„Laßt mich gehn“ und „Wenn ich ihn nur habe“, unserer Gemeinde außerhalb der eigentlichen Gottesdienste dargeboten werden, ich glaube, in den außerkirchlichen Kreisen, in unzähligen kirchlichen Versammlungen unseres Landes werden diese Lieder immer nach unserer Volksmelodie gesungen;

(Sehr richtig!)

nun sollen sie in der Kirche angestimmt werden, und dann wird eine vollständig unbekannte, neue Melodie vom Organisten gespielt und der Gemeinde dargeboten. Ich taste wahrhaftig den musikalischen Wert dieser beiden Melodien nicht an, der sei so groß wie er wolle und so musikalisch bedeutsam wie er wolle. Ich glaube, unsere Gemeinden haben ein Recht darauf, daß man ihnen gewähre, diese geistlichen Volkslieder auch innerhalb des Gottesdienstes so zu singen, wie sie sie gewöhnt sind an außergottesdienstlichen Orten.

(Bravo!)

Und wenn nun die Verordnung des Landeskonsistoriums vom 15. April 1885 in § 3 ausdrücklich darauf hinweist, daß die Wahl einer Parallelmelodie, d. h. einer anderen als derjenigen, die über dem Liede im Gesangbuche ausdrücklich angegeben ist, dem Kantor zusteht als dem mit der musikalischen Leitung des kirchlichen Gottesdienstes Betrauten, so kann man sich nicht wundern, wenn es hier im Lande zu Konflikten gekommen ist. Der Kantor besteht auf der Melodie, die im Gesangbuche angegeben ist, Pastor und Gemeinde müssen zurückstehen, mit ihrem, wie ich denke, berechtigten Wunsche, diese beiden geistlichen Volkslieder auch im Gottesdienste nach ihrer Volksmelodie singen zu dürfen. Diesem Konflikt möchte begegnet, dieser Angelegenheit möchte durch eine Verordnung dahin Regelung zuteil werden, daß diese beiden Lieder unstreitig auch im Gottesdienste nach ihrer Volksmelodie gesungen werden dürfen.

Nur nebenbei will ich erwähnen, daß der Paragraph jener Verordnung überhaupt vielleicht einer Revision bedürftig ist in Verbindung mit dem anderen Paragraphen, der hinweist auf diejenigen Parallelmelodien, die zulässig sind und die im Landeschoralbuche Seite 6 angegeben seien. So sagt Punkt 2 jener Verordnung. Danach wäre es doch manchmal auch der Entscheidung des Kantors allein anheimgegeben, ob man das bekannte Lied Nr. 424: „Wir sind Dein, Herr, laß uns immer unter Deinen Flügeln ruhn“ wirklich nach der darüberstehenden Melodie „Alle Menschen müssen sterben“ singen müsse und nicht vielmehr die sächsische Spezialität, die aus Freiberg stammt: „Walle stets, o Christ, auf Erden“, dafür einsetzen darf. Ich will mich nicht darüber verbreiten, wie es einst gekommen ist, daß diese Melodie, die schon verbannt schien, doch noch in letzter Stunde in das Landeschoralbuch hineingekommen ist und wie die Bescheidenheit des Sohnes des Komponisten hier eine große Rolle dabei gespielt hat. Aber ich möchte doch sagen, daß die Melodie „Alle Menschen müssen sterben“ nicht für alle Lieder geeignet erscheint, über denen sie angegeben ist, und daß wir unsere sächsische Spezialität zu wahren doch wohl Grund und Veranlassung haben.

Präsident: Herr Synodale Pfarrer Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, der Herr Referent hat in seinem Referat ja so ziemlich alle wichtigen Fragen der Zeit berührt, und es ist nicht möglich, auf diese alle hier einzugehen. In vielen Punkten stimme ich ihm zu, in einigen bin ich anderer Meinung. Voraussichtlich wird das, was dazu zu sagen wäre, noch von anderer Seite gesagt werden. Ich möchte mich meinerseits auf einige spezielle Wünsche zu Abschnitt II beschränken.

Der erste Punkt betrifft Punkt 6 und 7 und überhaupt den Begriff Seelsorge in diesem Abschnitte, er betrifft die Konfirmationsscheine. Es ist in neuerer Zeit vom Landeskonsistorium über den Inhalt der Konfirmationsscheine wiederum eine Anweisung ergangen, und es ist da entsprechend unserer bisherigen sächsischen Tradition wieder verordnet worden, daß die Bescheinigung über den erstmaligen Empfang des heiligen Abendmahls mit in diesen Konfirmationsschein aufgenommen wird. Ich bestreite durchaus nicht das gute Recht dieser sächsischen Tradition, ich bedauere nur, daß auf diese Weise keine Einheitlichkeit im evangelischen Deutschland vorhanden ist und daß es infolgedessen oft sehr schwierig, wenn nicht unmöglich ist, die guten neueren Erscheinungen auf dem Gebiete der Konfirmationsscheine, wie sie namentlich vom Karlsruher Künstlerbund oder von der Firma Vandenhoeck und Ruprecht herausgegeben sind, in Sachsen zu verwenden. In einem Falle ist ja die betreffende liefernde Firma darauf eingegangen, einen besonderen Text für Sachsen herzustellen; ich bitte aber zu bedenken, daß ein solcher Konfirmationsschein auch bezüglich des Raumes, der nicht für das Bild, sondern für den Druck reserviert ist, nach künstlerischen Gesichtspunkten, nach künstlerischen Verhältnissen entworfen wird und daß das eine ziemliche Schwierigkeit in die Herstellung dieser Scheine hineinbringt. Wäre es nicht möglich, daß man im Deutsch-evangelischen Kirchenausschusse über diese Sache einmal zu einem einheitlichen Formular käme und daß auch diese Schwierigkeit beseitigt würde?

Ein zweiter Wunsch betrifft die schon vom Herrn Referenten erwähnten Abendmahlsgottesdienste. Der Herr Referent hat darauf hingewiesen, daß abendliche Abendmahlsgottesdienste gern besucht werden von Leuten, die aus Rücksichten der Kleidung nicht am Tage gehen möchten. Es spricht auch ein anderer Grund dafür. Diese Abendmahlsgottesdienste sind bei vielen auch deshalb beliebt, weil sie kürzer sind als ein Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl am Vormittag. Meine Herren, 1/2 Stunde Beichte vor Beginn des Gottesdienstes, dann, wenn Abendmahlsfeier mit dem Gottesdienste verbunden ist, eine Dauer des Gottesdienstes von 2 Stunden, bisweilen, bei großen Kommunionen, 2 1/2 Stunden, gibt zusammen mit der Beichte 3 Stunden: das ist nicht nur Leidenden und Kranken, das ist auch vielen Gesunden zu viel, und deswegen möchte ich bitten, daß doch bezüglich dieser Abendgottesdienste keine Beschränkung der Zahl gegeben wird. Es ist uns gesagt worden, daß die Zahl dieser Abendmahlsgottesdienste am Abend durch Verordnung des Landeskonsistoriums eingeschränkt sei auf eine bestimmte Ziffer. Ich möchte bitten, diese Einschränkung nicht zu eng zu fassen, sondern hier Freiheit walten zu lassen für die Gemeinde.

Ferner ist mir zu Punkt IV, Gottesdienst und Seelsorge in den Gefangenanstalten und den Gerichtsgefängnissen, noch etwas ans Herz gelegt worden von einer Seite, die an der hier genannten Arbeit beteiligt ist. Es betrifft die Übernahme des Aufwandes der Gefängnisseelsorge auf den Etat des Justizministeriums, und zwar speziell bei solchen Geistlichen, welche die Gefängnisseelsorge im Nebenamte ausüben. Da wird jetzt vom Königl. Justizministerium die Jahresvergütung zwar, wie es im Berichte heißt: „nach Vernehmen mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium", aber doch eben vom Justizministerium bestimmt und durch die Kassen der Amtsgerichte ausgezahlt. Das hat bei einem Teile der hier beteiligten Herren nicht ganz angesprochen. Man sieht darin eine Bezahlung, die in Anbetracht der geleisteten Arbeit und der darauf verwendeten Zeit zu gering erscheint und daher nicht wohl angenommen werden könne, während man sehr wohl es annehmen könne, wenn die geistliche Behörde, wenn das Landeskonsistorium eine solche Vergütung als Gratifikation seinerseits gebe. Es mag hier ein etwas sensibles Amtsgefühl, Standesgefühl mitsprechen, aber dieses dürfte nicht unwert sein, daß man darauf Rücksicht nehme. Das ist es, was ich zu diesem Punkte sagen wollte.

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Was die Wünsche des Herrn Oberkonsistorialrats Superintendenten D. Dibelius anlangt, so glaube ich, bei der grundsätzlichen Bereitwilligkeit des Landeskonsistoriums, alle ihm von der Synode entgegengebrachten Wünsche in sorgfältige Erwägung zu ziehen, auch für seine Wünsche eine solche zusichern zu können, wenn ich auch natürlich nicht in Aussicht stellen kann, daß dieselben sofort und in vollem Maße sich werden erfüllen lassen. Es gilt dies insbesondere von dem ersten Wunsche, daß alle Ausgaben des Landesgesangbuches mit Noten versehen werden möchten. Als Ziel der Bestrebungen des Landeskonsistoriums darf man dies wohl anerkennen; denn das Landeskonsistorium ist durchaus überzeugt, daß durch Beigabe von Noten der Gemeinde ein großer Dienst geleistet werden würde, der Gesang viel lebhafter und frischer werden würde. Aber das wird sich nur nach und nach erreichen lassen, das wird der Zukunft überlassen bleiben müssen. Vorläufig darf ich auch nur sagen, daß die in Vorbereitung begriffene Ausgabe eines Landesgesangbuches in künstlerischer Form auch die Beigabe von Noten bereits in Aussicht genommen hat. Daß das Landeskonsistorium großen Wert darauf legt, der Gemeinde den Gesang möglichst zu erleichtern, bitte ich die hohe Synode auch daraus ersehen zu wollen, daß auf seine Veranlassung hin einer Anregung, die in der kirchlichen Presse gegeben war, folgend, eine Sonderausgabe des musikalischen Teiles der Agende erschienen ist mit angegebenem Beidruck der Noten. Die Verlagsfirma Pöschel & Trepte hat die ersten Abdrücke desselben dem Landeskonsistorium zur Verfügung gestellt mit der Bitte, sie den Mitgliedern der hohen Synode vorzulegen, und es wird dies, wenn der Herr Präsident seine Zustimmung gibt, morgen oder in den nächsten Tagen geschehen. Es wird auf diese Ausgabe, die zum Preise von 10 Pf. auf buchhändlerischem Wege zu haben sein wird und die so eingerichtet ist, daß sie in die Gesangbücher eingelegt werden kann, demnächst im Verordnungsblatt hingewiesen werden, und ich möchte die hohen Mitglieder der Synode bitten, daß sie sich die Verbreitung auch dieser kleinen Veröffentlichung angelegen lassen sein möchten. Sie würden damit auch am besten der Einführung der neuen musikalischen Agende in den Gemeinden einen großen Dienst leisten.

Was die Fragen, welche der Herr Synodale Kröber anregte, anlangt, so ist dem Landeskonsistorium nicht unbekannt, daß die Form, in welcher die Auszahlung der Remuneration für den Gefängnisdienst gegenwärtig erfolgt, an manchen Stellen Anstoß gefunden hat. Das

Landeskonsistorium hat mit dieser Form der Auszahlung sich aber einverstanden erklären müssen, weil es naturgemäß die Folge war des Überganges der Gefängnisseelsorge auf den Etat des Justizministeriums. Mit dieser aber sich einverstanden zu erklären, hatte das Landeskonsistorium kein Bedenken tragen können, da es geschah zum Zwecke und dem bereits erreichten Erfolge einer wesentlich besseren Einkommensgestaltung für die mit dem Seelsorgerdienst an den Gefängnissen betrauten Geistlichen.

Präsident: Herr Synodale Philipp!

Schuldirektor **Philipp:** Meine Herren, ich hatte im Berichtsausschusse den Herrn Berichterstatter gebeten, eine Bitte mit auszusprechen. Der Herr Berichterstatter hat unter der Fülle des Stoffes wahrscheinlich den Wunsch vergessen.

Es ist ein Wunsch an die Herren Ephoren, und er betrifft die Seelsorge in größeren Parochien. Die meisten Parochien sind in Seelsorgerbezirke eingeteilt. Die Seelsorge selbst beruht aber zweifellos auf einem Vertrauensverhältnis, und sie wird dort am segensreichsten wirken, wo der Seelsorger nicht wechselt. Ich wollte die Bitte aussprechen, daß ohne Not ein Wechsel in den Seelsorgerbezirken nicht eintreten möchte. Ich will, um klar zu geben, was ich meine, einen Fall konstruieren. In einer größeren Parochie der Stadt X. scheidet der Pfarrer aus, und die Geistlichen rücken auf. Der vierte Geistliche wird neu gewählt, tritt nun ein, und in sämtlichen Bezirken der Parochie wechseln die Seelsorger. Ich will hier ausdrücklich erwähnen, in meiner Parochie ist Pastorenwechsel gewesen, will aber ausdrücklich bemerken, daß der konstruierte Fall sich auf meine Parochie durchaus nicht bezieht, damit nicht etwa Mißverständnisse entstehen. Also es tritt dann in solchen Fällen das ein, daß es tatsächlich zu einer vollständigen Verschiebung der Seelsorgerbezirke kommt; denn die Leute bleiben in der Regel dem alten Seelsorger treu, wenden sich nicht dem neuen zu. Betrachten Sie aber meine Ausführungen nur als eine ganz bescheidene Bitte an die Herren Ephoren im Lande!

Präsident: Herr Synodale Löscher!

Pfarrer **Löscher:** Zu den Erwähnungen des Herrn Referenten über die kirchenmusikalischen Angelegenheiten des Landes möchte ich mir eine kurze Bemerkung gestatten.

Wenn der Herr Referent gesagt hat, daß der Choralgesang auch in der Gestalt künstlerischer Darbietungen das Höchste sei, so bitte ich, ganz besonders darauf die Aufmerksamkeit zu lenken, daß das erst recht geschehen wird, wenn die Frage der weiteren Durchführung des rythmischen Chorals, wie er auch in der Petition des Kirchenchorverbandes noch vorliegt, noch weitere Fortschritte gemacht haben wird.

Widersprechen möchte ich nur der einen Äußerung, daß im großen und ganzen für die Chöre und die musikalischen Leistungen der Chöre zu viel aufgewendet würde. Es mag dies in einzelnen besonders günstig gestellten Parochien der Fall sein, aber, wie gerade die Statistik erwiesen hat, die wir in unserem sächsischen Kirchenchorverband aufgestellt haben, müssen wir sagen, daß in den weitaus meisten Gemeinden des Landes für die kirchenmusikalischen Darbietungen so gut wie nichts aufgewendet wird oder ganz geringe Beträge, wenn man eben von der Besoldung der Kantoren absieht.

Zu dem, was über die liturgischen Gottesdienste gesagt worden ist, möchte ich mir noch eine Anfrage gestatten.

Es ist von verschiedenen Seiten Verwunderung darüber gewesen, daß ein Mittel, das bisher zur Hebung der liturgischen Gottesdienste von vielen Seiten benutzt worden ist, nämlich die Einführung und Durchführung unserer schönen Psalmentöne, uns unmöglich gemacht worden ist durch die Ausgabe der neuen Agende, in der diese weggelassen sind. Es ist Jahrzehntelang gearbeitet worden, um diesem alten evangelischen Gesange wieder Eingang in unsere Kirche zu verschaffen. Ich möchte bloß fragen, ob wir jetzt alle diese Arbeiten und Mühen einfach streichen müssen, weil die neue Agende diese Psalmentöne nicht mehr enthält.

Präsident Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Ich muß Ihre Geduld noch einen Augenblick in Anspruch nehmen, da ich bemerke, daß ich in der Tat ein paar Punkte vergessen habe hervorzuheben, und ich sage dem Herrn Synodalen Philipp meinen Dank, der mich darauf aufmerksam gemacht hat.

Was er von der Seelsorge sagte, haben wir uns angeeignet.

Ein Zweites sodann war das Begräbniswesen. Der Berichtsausschuß hielt es für nicht wünschenswert, daß die bisweilen angestrebte Gleichheit der Begräbnisfeier, eine Ausgleichung derselben durchgesetzt würde. Wir sind ja im Tode alle gleich, aber untereinander sind wir alle ungleich, und da gerade beim Begräbniswesen Liebe, Pietät und sonstige Verhältnisse mitsprechen, so würde es nicht gut sein, durch einen Zwangsbeschluß alles zu streichen, was die Liebe dem Angehörigen beim letzten

Abschied erweisen könnte. Ich möchte auch erinnern an das schöne Wort Jesu bei der Salbung; er dankt dafür, trotzdem es eine Verschwendung war. Die Liebestat soll so lange verkündet werden wie das Evangelium.

Es wurde dann darauf hingewiesen, daß die Begräbnisfeier auszustatten und reicher zu gestalten, sich auch mit geringen Mitteln erreichen ließe. Insbesondere war der Vorschlag gemacht worden, daß man durch gedruckte Singzettel auch den Ärmsten gestattet, Lieder bei der Begräbnisfeier anzuwenden. Solche Zettel stehen in den Werdauer Parochien zur Verfügung.

Dann ist mir noch auf die Seele gefallen, daß ich von der Gefängnisseelsorge und von der Seelsorge in Krankenhäusern kein Wort gesagt habe, auch nicht von der Militärseelsorge, die im Ausschusse als ein Lichtbild bezeichnet wurde, und daß ich da nicht besonders hervorgehoben habe, wie dankenswert der Unterschied ist zwischen einst und jetzt. In früheren Zeiten hat das viel Not gemacht, ein Zusammenwirken der Geistlichen und der Militärbehörden herbeizuführen, während jetzt das weiteste, freundlichste und rücksichtsvollste Entgegenkommen herrscht. Dasselbe darf von den Justizbehörden und von den Kommunalbehörden gesagt werden. Den Seelsorgern sind nirgends Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden, im Gegenteil, ihre Arbeit ist überall gefördert worden.

Präsident: Das Wort hat Herr Stadtrat Slesina.

Stadtrat **Slesina:** Meine sehr geehrten Herren! In dem hochinteressanten, vortrefflichen Berichte des geehrten Herrn Referenten ist erwähnt worden, daß in bezug auf die Perikopen keine Wünsche laut geworden sind. Wenn ich mich recht erinnere, sind von dem hohen Landeskonsistorium 39 Texte aus der Apostelgeschichte vorgeschrieben. Da darunter wenig inhaltreiche und deswegen schwer zu behandelnde Texte sind, so wäre wohl zu wünschen, daß diese Zahl vielleicht auf die Hälfte herabgesetzt und für die übrige Hälfte den Geistlichen freie Hand gelassen würde. Dasselbe betrifft die Texte über die Wunder, von denen vielleicht auch nur die Hälfte genügen würde. Ich möchte dem Landeskonsistorium anheimgeben, ob sich in dieser Beziehung nicht eine Änderung treffen ließe.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar, Oberkonsistorialrat Clauß.

Oberkonsistorialrat **Clauß:** Meine Herren, es ist uns nicht ganz neu, daß die Texte aus der Apostelgeschichte hier und da angefochten werden. Es ist auch zuzugeben, daß die Reihe, in der meistens Apostelgeschichtstexte enthalten sind, eine sächsische Spezialität ist. Man kann vielleicht auch zugeben, daß einzelne unter diesen Texten sein mögen, welche denselben Gedanken wiederholen, der schon an einem früheren Sonntage ausgesprochen worden ist. Aber im großen und ganzen sind doch wesentliche Klagen über diese Reihe des Perikopensystems nicht erhoben worden. Wir haben auch Gelegenheit, bei den Visitationspredigten, die eingereicht werden, und zwar eingereicht werden aus dem Jahre, wo über die betreffende Perikopenreihe gepredigt wird, zu ersehen, daß diese Perikopen durchaus fruchtbar behandelt werden können und auch behandelt worden sind. Aus den Gemeinden jedenfalls ist bisher eine Stimme noch nicht laut geworden, daß man an diesen vielen Texten aus der Apostelgeschichte irgendwie Anstoß genommen hat. Auf der anderen Seite möchte ich aber doch erinnern, daß wir auch in der Predigtliteratur ganz hervorragende Leistungen haben über die Apostelgeschichte und sich daraus unschwer erkennen läßt, wie dieser Abschnitt der Schrift überaus fruchtbar gemacht werden kann für die Gemeinde. Daß, wenn überhaupt jemals auf eine Revision unseres Perikopensystems zugekommen werden wird, dann auch die Frage erörtert wird, ob alle diese Texte in der Form und Fassung und Gestalt, wie sie jetzt vorliegen, beibehalten werden sollen, das ist ja natürlich eine andere Frage. Aber für die nächste Zeit besteht keine Absicht einer Veränderung der Perikopen und, soviel ich zurzeit übersehen kann, auch keine Veranlassung dazu.

Präsident: Das Wort hat Herr Kirchenrat Superintendent D. Meyer (Zwickau).

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Ich wollte mich nur für die gute Zensur bedanken, die meinem sog. Optimismus zuteil geworden ist. Dieser Optimismus ist aber nicht mein Verdienst, nicht mein Werk, er stammt nicht von mir, sondern von dem, der uns beten gelehrt hat: „Dein Reich komme!“ Er würde uns das nicht gelehrt haben, wenn er nicht Gewißheit hätte, daß das Gottesreich über alle Schwierigkeiten hinauskommt. Es kommt dadurch, daß es aus den verschiedenen Weltanschauungen, die zu verschiedenen Zeiten sich dem Christentum gegenübersetzten, das Berechtigte herausnimmt und sich einverleibt. Das zur Rechtfertigung dieses schönen Optimismus.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheime Kirchenrat Professor D. Rietschel.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich möchte Veranlassung nehmen, anknüpfend an die Worte

über die Perikopen, doch meinerseits einen Wunsch auszusprechen, dessen Erfüllung ich allerdings nicht erwarte, aber der, glaube ich, doch in manchen lebt, daß nämlich eine gewisse Freiheit auch hier gegeben würde. Es wäre z. B. ein Gewinn, wenn anstatt der regelmäßigen Wiederkehr derselben Perikopen gerade auch im dritten Jahrgange dem Geistlichen gestattet wäre, auch einmal im Zusammenhange eine Reihe freier Predigten zu halten über gewisse Punkte, z. B. Hauspredigten ꝛc., in denen er die Verhältnisse der Familien von den verschiedensten Seiten beleuchtet, oder einen Text, der in einer einzigen Predigt nicht erschöpft wird, zu teilen, um ihn ausgiebiger zu behandeln; ich erinnere etwa an das Gleichnis vom verlornen Sohn, das er etwa in drei Predigten behandeln könnte, oder es gilt, die Seligpreisungen einmal nacheinander in Predigten zu behandeln, anstatt sie alle in einer einzigen Predigt zusammenzufassen. Ich möchte diesen Wunsch hier aussprechen.

Da ich das Wort habe, möchte ich noch eine kurze Bemerkung hinzufügen über die biblischen Besprechungen, die ja der Herr Referent in seinem trefflichen Vortrage auch so betonte. Ich halte sie im Unterschiede von Bibelstunden von der allergrößesten Bedeutung in unserer Zeit. Aber eins ist allerdings dabei zu beachten: um solche biblische Besprechungen in recht fruchtbarer Weise zu halten, dazu gehört ein gewisses Charisma, ein Charisma, das den Leuten den Mund öffnet. Dann haben sie eine große Bedeutung, die gerade auch den Bestrebungen, die in der Gemeinschaftsbewegung zum Ausdrucke kommen, ganz entschieden entgegenkommt und die betreffenden bei der Landeskirche erhält.

Endlich noch ein Punkt. Der Herr Referent wies darauf hin, daß die Predigten vor allem auch von den Geistlichen recht ernst vorbereitet werden sollten, und ich möchte da in meinem Amte als Lehrer der Homiletik doch recht dringend dies unterstreichen. Auf dem Lande zumal fehlt vollständig die Kritik der Gemeinde —

(Widerspruch.)

ich meine die fachmännische Kritik —, und es kann sich ein Geistlicher sehr leicht da gehen lassen. Er kann die Predigt, ohne sie niederzuschreiben, im Umsehen gestalten. Meine Herren, man beruft sich da auf Schleiermacher. Ich betone allerdings im Kolleg immer: „Wer ein Schleiermacher ist, der mag es in Gottes Namen tun, soll es aber nur so gewissenhaft machen, wie es Schleiermacher machte, der es viel ernster nahm mit seinen Vorbereitungen, die er nicht niederschrieb, als andere, die sie niederschreiben!" Ich möchte aber an das Wort erinnern, das der selige Kögel mir gesagt hat und das er gern gebrauchte: „Die Möglichkeit, daß wir Geistliche uns auf der Kanzel blamieren, liegt so nahe, daß es des künstlichen Mittels der Nichtvorbereitung nicht bedarf, um dieses Ziel zu erreichen."

(Heiterkeit.)

Und ich möchte an das andere Wort erinnern, das Claus Harms, dessen Predigten, wie wir sie lesen, den unmittelbarsten Eindruck des aus dem Herzen Geborenen machen — worauf sich ja viele berufen, wenn sie nicht niederschreiben, daß das Niederschreiben dies verhindere —, einst erwiderte auf die Bemerkung eines Geistlichen: „Nicht wahr, Sie schreiben doch auch die Predigt nicht nieder? Denn man muß doch auch dem heiligen Geiste etwas überlassen zu sagen." Ja, ich habe mich auch einmal nicht vorbereitet und habe es dem heiligen Geiste überlassen, mir etwas zu sagen; da war es aber nur das eine, was er mir auf der Kanzel sagte: „Claus, Claus, du bist faul gewesen!"

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar Oberkonsistorialrat Clauß.

(Große Heiterkeit.)

Oberkonsistorialrat **Clauß:** Meine Herren, wenn einmal von der Perikopenreihe geredet und gewünscht worden ist, daß die Geistlichen in ihrer Freiheit nicht mehr, als notwendig ist, beschränkt werden möchten, so fühle ich mich doch veranlaßt, hier zu erinnern an dasjenige, was bei der Einführung des Perikopenbuches ganz ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Da heißt es:

„Da es die Absicht nicht ist, die, den Geistlichen bisher gestattete, Freiheit zu beschränken, nach welcher ihrem gewissenhaften Ermessen überlassen blieb, bei besonderer Veranlassung auch von der allgemeinen Regel abzugehen und einen, dem vorliegenden Bedürfnisse entsprechenden, Text selbst zu wählen, so mag auch hinfüro ein Gleiches stattfinden, und dürfen daher namentlich

a.) solche Abschnitte der spätern Epiphanias- und Trinitatissonntage, welche in einem Jahre, wegen des früher oder später einfallenden Osterfestes, nicht vorkommen würden, an andern Tagen, anstatt der für diese verzeichneten Abschnitte, sowohl bei den Altarvorlesungen, was den ersten und zweiten Jahrgang betrifft, als in den Predigten gebraucht,"

und nun kommt als Fortsetzung ein zweiter Zusatz, der heute besonders von Interesse sein dürfte —

b.) an den Trinitatissonntagen des dritten Jahrganges, wenn die ununterbrochene Behandlung der Apostelgeschichte eine bisweilige Abwechselung wünschenswerth machen sollte, Stellen aus dem vierten Jahrgange von denselben Sonntagen — besprochen werden."

Ich glaube, durch diese Bestimmungen werden sich die mancherlei Wünsche, die heute nach dieser Richtung hin ausgesprochen worden sind, wohl erledigen. Wenn ich mich recht erinnere, sind diese Bemerkungen auch in der Vorrede zum Perikopenbuche abgedruckt worden, und wer sich die Mühe genommen hat, diese Vorrede zu lesen, würde auch auf diese Bestimmung aufmerksam geworden sein.

Präsident: Als letzter Redner Herr Synodale Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Ich würde mich mit den Bemerkungen unseres Herrn Referenten über den Punkt der freien oder nichtfreien Perikopenwahl vollständig zufrieden erklärt haben und auch mit den Erklärungen des verehrten Herrn Kommissars, wenn ich nicht durch die Bemerkungen des Herrn Stadtrates Slesina veranlaßt würde, noch das Folgende zu sagen.

Ich habe in dem Ausschusse selbst einen Antrag nach dieser Richtung hin gestellt gehabt und wurde dabei, wenn sich auch der Ausschuß sympathisch stellte, darauf verwiesen, daß es besser wäre, das im Plenum zu tun.

Wir haben hier vor uns liegen, ausgeteilt, eine Nummer des „Neuen Sächsischen Kirchenblattes", in welcher der Schluß einer Abhandlung über Perikopenzwang oder freie Textwahl enthalten ist. Ich meinerseits stehe durchaus nicht auf dem Standpunkte des Verfassers dieser Aufsätze. Aber das, was eingangs dieser Aufsätze ausgeführt ist und was Herr Stadtrat Slesina vorhin bemerkte, daß in der Tat in dem dritten Jahrgange eine große Anzahl von Texten aus der Apostelgeschichte sich befinden, deren alle vier Jahre wiederkehrende Behandlung den Geistlichen, der oft über diese Perikopen zu predigen hat, und auch die Gemeinde doch etwas ermüdet, und andererseits die Tatsache, daß wir im vierten Jahrgange unseres Perikopenbuches ein so außerordentlich reiches Material haben, A, B, C, eine dreifache Auswahl, das führt doch auf den Gedanken hin, daß es zweckmäßig sein möchte, nicht etwa vom Perikopenzwange abzugehen, aber — ich will das einmal so ausdrücken — die Armut des dritten Jahrganges auszugleichen durch den übergroßen Reichtum des vierten Jahrganges des Perikopenbuches in der Weise, daß Jahrgang IV A nicht bloß in der Zeit des Trinitatisfestes, sondern durchgängig durch das ganze Kirchenjahr hindurch zur freien Wahl mit Jahrgang III freigestellt würde. Es würden die Evangelien Jahrgang I und Epistel Jahrgang II vollständig unberührt in ihrer alten Weise bleiben. Im dritten Jahrgange aber hätten wir dann zur Auswahl die bisherigen Texte von III und Jahrgang IV A, und im vierten Jahrgange hätten wir zur Auswahl den unter IV B und C gegebenen Stoff. So würde der große Reichtum von IV noch viel mehr der Gemeinde erschlossen werden, und was an III von manchen als mangelhaft empfunden worden ist, trotz des jetzt in der Zeit liegenden historischen Zuges als mangelhaft empfunden worden ist, das würde ausgefüllt werden.

Es würde sich also nicht nur um das handeln, was der Herr Kommissar uns gesagt hat, um die Benutzung der Verordnung vom 13. September 1842 — welche übrigens meines Wissens nicht mehr in Geltung ist, wenigstens hat schon die V. Synode von 1891 durch ihren Sonderausschuß empfohlen, daß diese wieder hergestellt werden möchte; das ist aber damals mit 37 zu 33 Stimmen abgelehnt worden —, sondern es würde mein Wunsch dahingehen, daß durchgängig, nicht bloß für die Trinitatiszeit, im dritten Jahrgange die Wahl zwischen III und IV A des Perikopenbuches gestattet und im vierten Jahrgange IV B und C des Perikopenbuches zur Wahl gestellt würde oder aber doch, daß allgemein durchgängig für den dritten Jahrgang die Wahl eines Textes aus der vierten Reihe neben den Texten der dritten Reihe freigegeben werde. Es besteht mit einem derartigen Wunsche gar nicht irgend ein Hinneigen zu dem Aufgeben des Grundsatzes des Perikopenzwanges, und es besteht dabei auch gar nicht irgend eine Veränderung des Inhaltes des Perikopenbuches — das Perikopenbuch bleibt ganz und gar wie es ist —, sondern es handelt sich nur um eine andere Gruppierung und meiner Ansicht nach bessere Fruchtbarmachung unseres Perikopenbuches. Es brauchte auch der Druck des Perikopenbuches bis zu einer neuen Auflage nicht irgendwie verändert zu werden.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zu II gemeldet.

Nun kommen wir zu IV, Sittliche Zustände in den Gemeinden.

Es hat sich hierzu noch niemand zum Worte gemeldet, während zu VIII und IX Anmeldungen schon da sind. Ich habe abzuwarten, ob zu IV jemand das Wort ergreifen will. — Es ist nicht der Fall.

Wir gehen zu VIII über. Der Herr Berichterstatter hat auch die Reihenfolge anders genommen.

Zu VIII hat sich zum Worte gemeldet Herr Synodale Neumann.

Superintendent **Neumann:** Meine hochgeehrten Herren! Zu Abschnitt VIII, kirchliche Liebestätigkeit betreffend, will ich in aller Kürze nur auf eine Gefahr aufmerksam machen, die unserer sächsischen lutherischen Missionsgesellschaft droht von einer Seite, die die treuesten Freunde und Pfleger der Mission in sich schließt. Ich brauche mich nicht zu scheuen, das hier auszusprechen, weil meine Gemeinschaftsleute in der Ephorie Glauchau wissen, welch ein treuer Freund ihrer Bewegung ich bin, wie freundschaftlich ich mich zu ihnen gestellt habe. Aber Tatsache ist es, daß von einem Teile der Gemeinschaftskreise die Liebesgaben für die Mission nicht mehr unserer sächsischen lutherischen Missionsgesellschaft zufließen, sondern einer anderen Mission, die die Gemeinschaftskonferenz selber treibt auf irgend einem Gebiete, ich weiß nicht wo. Ich weiß recht wohl, daß diese Gefahr unserer sächsischen Hauptmissionsgesellschaft nicht unbekannt ist und daß sie bereits Mittel und Wege gefunden hat, ihr zu begegnen. Ich hielt es aber nicht für überflüssig, auch hier aus der Mitte der Synode an unsere Gemeinschaftskreise die Bitte zu richten, auch in Zukunft ihre Liebe unserer lutherischen Missionsgesellschaft zu erhalten, die seit Jahrhunderten in Treue und Segen arbeitet.

Präsident: Herr Pfarrer Jentsch!

Pfarrer **Jentsch:** Meine hochgeehrten Herren! Der Abschnitt VIII, der uns vorliegt, trägt die Überschrift: „Kirchliche Vereins- und Liebestätigkeit", und es ist wohl richtig, dieses beides miteinander zu verbinden. Die Liebestätigkeit war in der antiken heidnischen Welt etwas völlig Neues, die Liebestätigkeit ist auch in der atheistischen Arbeiterbevölkerung der heutigen Zeit in unseren großen Industriegemeinden etwas völlig Neues. Denn Interessengemeinschaft und Klassenhaß und Solidarität und wie die Schlagworte heißen, welche dort die Gemüter erhitzen, von allem sind sie nicht so weit entfernt als von der Liebestätigkeit. Dieser Mangel an Liebe und Liebesarbeit wird von Tausenden dieser von der Sozialdemokratie beherrschten Arbeiter bitter empfunden. Meine Herren, das erfährt der Arbeiterpastor ganz besonders; er erfährt es auf seinen Seelsorgergängen, zumal wenn er an das Krankenbett derer tritt, die ihm mit Seufzen gestehen: „Ich war einer der ersten der Genossen, aber seitdem ich krank und elend geworden bin, hat man mich zum alten Eisen geworfen wie eine ausgenutzte Maschine." Aber der Geistliche soll nicht nur dann, wenn er diesen einzelnen gegenübersteht, diese Liebesarbeit treiben, er soll sie auch treiben gegenüber den Massen, denen er sich gegenüber sieht. Meine Herren, man hat die Geistlichen, welche es unternommen haben, vor diese Massen zu treten, sehr hart angegriffen; man hat ihnen unlautere Motive untergeschoben, man hat gesagt: ihr kompromittiert euer Amt, ihr kompromittiert die heilige Sache, die ihr zu vertreten habt, und es mag mir wohl erlaubt sein, ein kurzes Wort zur Rechtfertigung für diese Geistlichen, die in diese Versammlung hineingegangen sind, auszusprechen. Es würde wohl trivial sein, würde ich vor der hohen Versammlung den Nachweis liefern, daß jenes Wort von der Religion als Privatsache längst umgekehrt worden ist in den Satz, daß der Atheismus Parteisache geworden ist. Es sind tatsächlich unsere Großindustriegemeinden, wo also die Arbeiterschaft überwiegt, mehr oder weniger zu atheistischen Gemeinschaften geworden. Diesen Massen sieht sich nun der Geistliche gegenüber. Sie bilden vielleicht zu 80, zu 90 Prozent die Glieder seiner Gemeinde. Diesen Massen steht andererseits gegenüber eine kleine Zahl von eingeschüchterten Leuten, welche sich nicht herauswagen, vielleicht Gemeinschaftsleute. Soll der Geistliche seine Tätigkeit auf diese kleine Zahl beschränken? Er wird sich gewiß ihrer lebhaft annehmen, er wird auch in den Gemeinschaftsleuten ein Salz erblicken, das in der Gemeinde wirkt. Aber ich möchte den gewissenhaften Pastor sehen, der sich, wenn er unter solchen Verhältnissen zu arbeiten hat, mit verschränkten Armen dem anderen, größeren Teile seiner Gemeinde gegenüberstellt. Es werden ihm Gedanken aufsteigen, die ihn nicht zur Ruhe kommen lassen, das Wort von den stummen Hunden; er wird nicht anders können, er muß auftreten, er muß vor diesen Massen ein Zeugnis ablegen. Wenn er aber dann vor diese großen Versammlungen tritt, wenn er da wahrnimmt, daß über das Antlitz der versammelten Männer ein Aufleuchten geht, sobald der atheistische Redner aus der Fülle seiner Phrasen ein scharfes, bitteres, sarkastisches Wort über das hören läßt, was uns das Heiligste und Edelste ist, meine Herren, wenn er sich da sagt: das sind getaufte Christen, das sind konfirmierte Evangelische, da überkommt ihn ein tiefer seelischer Schmerz, und wenn es erlaubt ist, Kleines mit Großem zu vergleichen, dann kommt wohl ein Gefühl über ihn, daß er sagen möchte mit unserem Luther: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir!" Es ist gewiß den Geistlichen, die in solche Versammlungen hineingegangen sind, nicht leicht gewesen, diesen Entschluß zu fassen. Sie haben sich das lange und reiflich überlegt vor ihrem Gewissen und vor ihrem Gott. Es ist auch nicht wahr, daß diese Geistlichen etwa lüstern wären nach dem billigen Ruhme eines Volksredners, nach diesen Lorbeeren gelüstet sie nicht; diese Blätter olent. Es ist ja gewiß, meine Herren: ein Geistlicher in solcher Lage sieht

sich vor einen Scheideweg gestellt. Von der einen Seite ruft man ihm zu: „Was geht der Mann auf die öffentliche Tribüne? Er gehört auf die Kanzel, dorthin ist er berufen durch seine Vokation!", und von der anderen Seite ruft man ihm vielleicht mit noch viel lauterer Stimme zu: „Was steht der Mann auf der Kanzel, wo ihn so wenige hören, wo ihm niemand widersprechen kann? Herunter mit ihm auf die Tribüne, damit wir, die Menge, mit ihm reden in unserer Sprache und uns mit ihm auseinander setzen können!" Was soll er tun? Meine Herren, es ist schon vorhin ausgesprochen worden: der Geistliche kann entgleisen. Er kann aber auch — und das ist es, was vorhin gesagt wurde — auf der Kanzel entgleisen, und der Kritik ist er ausgesetzt hier wie dort. Man hat weiter gesagt: der Geistliche vergibt sich etwas; er kann die Sache, die er zu vertreten hat, kompromittieren. Meine Herren, ich habe in manchen Versammlungen gesprochen, die nicht von Arbeitern besucht waren, und man hat mich dort schlecht behandelt; aber das muß ich zur Gerechtigkeit hier aussprechen: in allen diesen Arbeiterversammlungen hat man mir nie den Schutz versagt, schon ehe ich darum gebeten hatte, den Schutz, den man auch dem Gegner zu gewähren hat.

Man hat weiter gesagt: Was nützt denn euer Auftreten? Es ist weiter nichts als ein Schlag ins Wasser. Meine Herren, wir haben jetzt viel von der Statistik gehört; aber in geistlichen Dingen versagt die Statistik vollständig. Wir können auch keine Statistik über die Wirkung unserer Predigt aufstellen. Wenn wir aber an die Wirksamkeit unserer Worte nicht mehr glauben, dann, meine Herren, haben wir auch kein Recht mehr, uns Diener am Worte Gottes zu nennen.

Allein, ich möchte alles, was ich gesagt habe, nur mit starker Einschränkung gelten lassen; ich möchte es namentlich dahin einschränken: der Geistliche soll nur dann in solchen öffentlichen Versammlungen auftreten, wenn ein religiöser Gegenstand zur Debatte steht, ein Gegenstand des Glaubens, der die Gemüter erhitzt. Er darf keinesfalls dann auftreten, wenn es sich um die Erörterung politischer oder sozialpolitischer Fragen handelt, obwohl ich dem Geistlichen auch das Recht gewahrt sehen möchte, seiner politischen und seiner wirtschaftlichen Gesinnung Ausdruck zu geben und sie zu vertreten, wo er es für nötig hält. Ich kann den Satz nicht unterschreiben: die Schule den Pädagogen, die Kirche den Geistlichen und der Staat den Juristen und Volkswirtschaftlern! —

Ich meine weiterhin, wenn ein Geistlicher in solchen Versammlungen, zu denen er eingeladen ist und in welchen religiöse Fragen erörtert werden, auftritt, so soll er sich nicht in weitschichtige theologische oder religionsphilosophische Disputationen einlassen. Es ist vielmehr notwendig, daß in solchen Versammlungen der Geistliche zunächst weiter nichts tut, als kurz und entschieden ein Bekenntnis auszusprechen. Fehlt dieses Bekenntnis, dann gehen die schwankenden Leute heraus und sagen: „Hätte sich nicht irgend etwas zur Rechtfertigung der Religion sagen lassen?", während die anderen sagen: „Es hat sich nichts sagen lassen, sonst müßte etwas gesagt worden sein. Es ist aus mit der Religion."

(Unruhe.)

Ja, meine Herren, ich muß das sagen; ich bin das denen schuldig, die man auf das heftigste angegriffen hat.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist in den jüngsten Zeiten eine neue Vereinigung aufgetreten unter dem Namen Sächsische evangelisch-soziale Vereinigung, ein Verein, welcher, wie der Herr Referent schon andeutete, im Berichte nur gestreift worden ist. Ich habe diese Männer, die den Mut gehabt haben, öffentlich das Evangelium in atheistische Arbeitermassen hineinzutragen, mit herzlicher und lebhafter Freude begrüßt. Es sind zumeist Feuerseelen, jugendliche Geister, welche an das Wort erinnern von Hutten: „Es ist eine Lust zu leben! Die Geister werden los." Allein, ich kann doch einige Bedenken gegen diese evangelisch-soziale Vereinigung und ihr Auftreten nicht ganz unterdrücken, und diese Bedenken bestehen nicht etwa darin, daß diese Herren mit einem stark ausgeprägten Selbstbewußtsein aufgetreten sind: Habemus papam! Diogenes, lege deine Laterne weg! Wir haben Menschen gefunden! — und das sind wir; dieses Selbstbewußtsein halte ich ihrem mutigen Eifer zugute —, sondern die Bedenken, die ich aussprechen möchte, sind zunächst innerer und dann mehr äußerer Art.

Die Bedenken innerer Art beruhen auf den starken Konzessionen, welche mehrere der Herren ihren freireligiösen monistischen, pantheistischen und anderen Gegnern gegenüber gemacht haben. Die Erfahrung hat uns allen bewiesen, daß man dem suchenden Manne aus dem Volke nicht mit Konzessionen dient, sondern mit Positionen; man muß ihm etwas Bestimmtes, eine These geben, vor der er sich entscheiden, die er verwerfen oder annehmen muß. Probleme locken die Leute nicht mehr. Wenn sie das Goethesche Wort auch nicht kennen, so denken sie doch danach: „Grau, Freund, ist alle Theorie."

Aber das mehr äußerliche Bedenken, auf das ich noch hinweisen möchte, ist das: die Leute der evangelisch-sozialen Vereinigung stehen zu isoliert. Wenn 3 oder auch

Leute alleinstehen, so werden sie im Kriege überrannt, und das gilt auch von dem Geisteskampfe. Es fehlt dieser Vereinigung eine rechte Organisation, und das beklage ich, zumal da diese Organisation ihnen eigentlich gegeben ist, und zwar in den evangelischen Arbeitervereinen.

Damit betreten wir wieder den Boden unseres Berichtes. Die evangelischen Arbeitervereine werden auf Seite 160 unseres Berichtes im ganzen einer wohlwollenden Besprechung unterzogen. Diese evangelischen Arbeitervereine haben in der Synode ihre eigene Geschichte, und diese Geschichte ist eine wellenförmige. Während der V. Synode wurde durch den in Gott ruhenden Präsidenten von Berlepsch eine Anzahl Leiter dieser Arbeitervereine zusammengerufen. Damals schwellte ein günstiger Wind ihre Segel. Die VI. Synode mit der Resolution Wach, wenn diese sich auch nicht gegen die Arbeitervereine an sich richtete, nahm ihnen doch wieder den Wind aus den Segeln, weil eine große Anzahl von Pastoren sich zurückzog von der Leitung der Sache und sie dadurch in Rückgang brachte. Die vorige Synode hat die evangelischen Arbeitervereine wieder einigermaßen rehabilitiert. Heute aber treten sie vor uns in einem wesentlich anderen Aussehen als früher. Der Dreiklang: national, christlich und sozial ist heute etwas verschoben; wir müssen sagen, sie sind heute soziale Vereine auf einer national-christlichen Basis. Dadurch haben sich die Bindeglieder zwischen der inneren Mission einerseits und den Vereinen andererseits wesentlich gelockert. Es wird hier im Berichte auf S. 160 aufgezählt, wie sie tätig gewesen sind durch Einrichtung von Kassen, durch soziale Ausbildung ihrer intelligenten Mitglieder rc. Ich freue mich, daß hier nicht der Vorwurf erhoben ist, dem diese Vereine sehr oft begegnen, daß sie Vergnügungsvereine seien, denn dieser Vorwurf ist ungerechtfertigt und erklärt sich nur daraus, daß die Zeitungsberichte von der inneren intensiven Arbeit nichts zu berichten wissen, wohl aber von den äußeren Veranstaltungen geselliger Art. Aber eben darin liegt es auch begründet, daß das Wachstum der Vereine ein verhältnismäßig langsames ist, ja daß sie eigentlich in der Gegenwart nicht wesentlich zunehmen. Das vielgerühmte Bildungsbedürfnis des Arbeiters ist eben auch nicht größer als das Bildungsbedürfnis in anderen Ständen. Es findet sich immer nur bei einzelnen. Es sind heutzutage den Arbeitern bloß zwei Fragen interessant: die eine ist die Lohnfrage, und die andere ist, so heterogen es klingt, die religiöse Frage. Die Lohnfrage kann keine politische Partei lösen, auch die Sozialdemokratie nicht, sie muß den Gewerkschaften überlassen werden. Beim Evangelischen Arbeiterverein vollzieht sich ganz dasselbe. Die Arbeitervereine sind nicht imstande, die sozialen Aufgaben zu lösen, die sie sich gestellt haben. Dadurch fällt eine schwere Verantwortung auf das Gewissen der Leiter der evangelischen Arbeitervereine. Sie müssen sich sagen: wir haben diese Leute gesammelt, die so vertrauensvoll auf uns blicken; wenn aber eine wirtschaftliche Not über sie kommt, dann sind wir nicht imstande, sie über Wasser zu halten. Darum müssen sich die Leiter der Vereine danach umsehen, wodurch die Leute wirtschaftlich gehalten werden können. Das weist sie auf die Gewerkschaften, diese Vereinigungen der Arbeitnehmer zur Hebung und zum Schutze der Arbeiterwohlfahrt.

Präsident (unterbrechend): Die christlichen Gewerkschaften stehen wohl nicht im Berichte.

Pfarrer **Jentsch** (fortfahrend): Die Gewerkschaften stehen im Berichte. Es steht auf Seite 110, wenn ich das nachzulesen bitten darf:

„Die christlichen Gewerkschaften kommen in Sachsen nur schwer vorwärts."

Da darf ich denn wohl davon sprechen.

(Heiterkeit.)

Auf diese Gewerkschaften unsere evangelischen Arbeitervereine hinzuweisen, hielten wir uns um unseres Gewissens willen verpflichtet. Das können aber nicht die freien Gewerkschaften sein. Denn diese, die 1872 noch frei, d. h. unpolitisch waren, sind seit 1904 ganz sozialdemokratisch geworden. Seinerzeit hat Friedrich Naumann den evangelischen Arbeitervereinen den Rat gegeben: Schickt eure Leute in freie Gewerkschaften! Wir haben immer mehr erkannt, daß das Selbstmord unserer evangelischen Arbeitervereine wäre. Es braucht nur jemand die Gewerkschaftspresse zu lesen mit der Verunglimpfung unserer christlichen Anschauungen, nur einen einzigen Artikel, z. B. über Weihnachten, um zu erkennen, wie die Gewerkschaften geradezu ihre Mitglieder zum Atheismus verpflichten. Jetzt können wir sie an die christlichen Gewerkschaften weisen. Nun hat man dagegen eingewendet, daß diese christlichen Gewerkschaften aus dem ultramontanen Westen gekommen und unter der Führung der Kaplane hier aufmarschiert sind. Das hat sich aber seit den Tagen von Frankfurt wesentlich geändert. Sie sind heute nicht mehr konfessionell, sondern interkonfessionell, sie werden sogar von Zentrumsleuten angegriffen. Diese christlichen Gewerkschaften stehen auf einem ganz anderen Boden, als die freien. Sie wollen nicht den Klassenkampf, sondern verwerfen ihn, sie wollen ihre Leute wirtschaftlich fördern, ohne daß diese ihre christliche Weltanschauung aufzugeben brauchen.

Es ist bedauerlich, daß man dieser Bewegung in kirchlichen Kreisen, wie es scheint, auch in der hohen Synode, ein so sehr geringes Interesse entgegenbringt, obwohl ich überzeugt bin, daß diese christlichen Gewerkschaften der einzige Keil sind, den wir in die atheistische Sozialdemokratie hineintreiben können. Wenn die evangelischen Arbeitervereine ihre wirtschaftlichen Sorgen den Gewerkschaften übertragen, dann können sie wieder werden, was sie ursprünglich sein wollen, Gesinnungsvereine, und als solche möchte ich sie allein denen empfehlen, die noch mit Mißtrauen ihnen gegenüberstehen, namentlich in solchen Gegenden, wo die Arbeiterschaft noch nicht durchaus sozialdemokratisch terrorisiert ist. Es ist da noch die Möglichkeit gegeben, die Arbeiter zu gewinnen, und deshalb möchte ich namentlich diejenigen Pastoren, die der Sache noch untätig gegenüberstehen, bitten: Kritisieren Sie nicht nur, helfen Sie lieber mitarbeiten! Es ist doch ein Segen darin.

(Bravo!)

Präsident: Es wäre fast wünschenswert, wenn die Synode den Wunsch ausspräche, daß die Redezeit etwas beschränkt würde. Wie denken Sie?

(Zustimmung.)

Ich kann es von mir aus nicht machen.

Herr Synodale Schneider-Zittau hat das Wort.

Kaufmann **Schneider:** Meine hochverehrten Herren! Auch ich möchte zunächst meiner Freude Ausdruck geben, daß die evangelische Arbeiterbewegung hier in unserem Berichte Erwähnung gefunden hat. Ich behaupte: sie ist es wert.

Ich möchte mich dem Bedauern des Herrn Vorredners zunächst anschließen, daß dieser Frage zu wenig Beachtung geschenkt wird. Wenn man sich die Statistik genauer ansieht, wird man finden, daß die Zahl der Arbeitervereine langsam, aber sicher wächst. Die Ziele dieser Arbeitervereinigungen sind hoch anzuerkennen. Ich behaupte, sie müssen von uns unterstützt werden, namentlich von der Kirche.

Aber, meine Herren, noch etwas anderes! Der Berichterstatter, Herr Geheimrat D. Heinrici, hatte sich erlaubt, etwas über die Evangelisch-soziale Vereinigung zu sagen. Ich möchte bald behaupten, es war eine kleine Kritik. Sollte es eine Kritik gewesen sein, so gestatte ich mir entgegenzusetzen: ich weise sie zurück, und zwar deshalb, weil die Ziele, die sich die Evangelisch-soziale Vereinigung gesteckt hat, anzuerkennen sind; wenn sie auch neu sind, sie werden sicher zum Endziele führen. Ich möchte Sie kurz darauf hinweisen, welches die Ziele dieser Evangelisch-sozialen Vereinigung sind. Die Evangelisch-soziale Vereinigung will dem Unglauben entgegentreten, sie will in ihren Kreisen Männer heranbilden, die Kraft und Mut und vor allen Dingen Fähigkeit besitzen, auf sozial-politischem Gebiete tätig zu sein, sie will in ihren Kreisen Männer heranbilden, die die großen sozial-politischen Aufgaben verstehen lernen, sie will vor allem auf dem Gebiete der Sozialpolitik helfend eingreifen, sie will namentlich die bestehenden Arbeiterorganisationen den ungläubigen Führern entreißen. Also, meine Herren, ich glaube, das genügt Ihnen. Diese Aufgaben müssen wir als ideale bezeichnen; dem kann niemand widersprechen, und deshalb, meine ich, hat die Kirche zunächst die Aufgabe, diese Forderung zu der ihrigen zu machen. Ich glaube auch, daß die Pastoren mit der Zeit anderer Meinung sein werden. Sie werden einsehen, daß die Bestrebungen für Land und Leute und vor allen Dingen für unsere Arbeiterkreise hochzuschätzen sind.

Der Herr Synodale Jentsch betonte zunächst und bedauerte das große Selbstbewußtsein dieser Leute. Nun, meine Herren, ich meine, ein Mann, der nicht selbstbewußt ist, wird niemals zum Ziele kommen, er wird untergehen im Strome der Zeit, wird sich niemals halten können. Außerdem sagt er, Theorien seien es, die die Leute aufstellten. Gewiß sind es vorläufig vielleicht Theorien. Aber die Theorien werden sich zur Praxis herausbilden, und das werden selbst die größten Gegner nicht aufhalten können.

Präsident: Herr Synodale Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich habe verzichtet.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Fischer-Lichtenstein!

Pfarrer **Fischer:** Nur eine ganz kurze Randbemerkung zu dem Kapitel Heidenmission!

Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß die Ursache der inneren Wirren in der Heidenmission in einer mangelhaften Vorbildung der Missionare bestehe. Ich möchte die Überzeugung aussprechen, die viele Freunde der Heidenmission im Lande hegen, daß vielleicht doch noch andere Ursachen vorhanden sind und daß diese Ursachen vielleicht organisatorischer Art sind. Es ist ein heißer Wunsch vieler Freunde der Heidenmission, viel Einblick zu gewinnen in die Vorgänge und Ursachen, die zu den Wirren geführt haben. Ich glaube, wenn der Visitator zurückgekehrt sein wird, der in Indien weilt — —

Präsident (unterbrechend): Darf ich vielleicht einen Augenblick den Herrn Pfarrer unterbrechen. Die Leipziger Mission ist nicht ein unmittelbares Glied unserer Landeskirche, nicht wahr? Der Sächsische Hauptmissionsverein unterstützt die Leipziger Mission und sendet ihre Gaben hin, aber auf den eigentlichen Betrieb hat unsere Landeskirche keinen unmittelbaren Einfluß.

Pfarrer **Fischer:** Ich wollte nur den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, daß nur die mangelhafte Vorbildung die Ursache zu den Wirren sei, entgegentreten und betonen, daß die Ursache in der Organisation liege, daß wir die Freunde der Mission sind und alle wünschen, daß möglichst bald Klarheit geschaffen wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Reichel.

Pfarrer **Reichel:** Ich will mich auf eine ganz kurze Bemerkung beschränken.

Ich will hinweisen darauf, daß im Berichte unter den Arbeiten der bewahrenden Liebe des Vereins für innere Mission auch die evangelischen Arbeitervereine genannt sind. Aber die evangelischen Arbeitervereine wollen doch selber mitarbeiten an der Hebung und Besserung der Zustände in unserem Volke. Ich finde, wenn man das Kapitel Seite 158 ansieht, das mit Kinderbewahranstalten beginnt, daß die evangelischen Arbeitervereine, wenn sie aufgezählt werden, zweifellos für sich aufzuzählen sind, als eine besondere Gruppe und Gattung derjenigen Vereine, die zum Wohle der Kirche mitarbeiten wollen, und ich muß ganz offen gestehen, es hat etwas Verletzendes, daß sie in dieser Weise als Objekte der bewahrenden Liebe der inneren Mission hingestellt werden.

Ich möchte dann noch sagen, daß ich schon in der letzten Synode die Bitte ausgesprochen habe — und ich möchte diese Bitte wiederholen —, es solle bei diesem Berichte über die kirchliche Vereins- und Liebestätigkeit auch der parochialen Vereins- und Liebestätigkeit ein Raum gegeben werden. Wenn man den Bericht ansieht, so sieht es aus, als wenn der Verein für innere Mission die ganze Liebes- und Vereinstätigkeit in unserer Landeskirche darstellte. Aber es ist doch anders. Die Verhältnisse haben sich gegen früher außerordentlich verändert. Während z. B. früher der Verein für innere Mission sämtliche Kindergottesdienste in der Hand hatte, so sind diese jetzt fast alle übergegangen auf die Gemeinde; während früher die innere Mission die Gemeindepflege durch Diakonissinnen in der Hand hatte, so haben die Gemeinden jetzt ihre eigenen Diakonissinnen; während früher in sehr vielen Gemeinden der Geistliche meist genötigt war, die Armen der Gemeinde zur inneren Mission zu weisen — ich weiß, daß noch vor 20 Jahren hier in Dresden, da meist keine Mittel zur Verfügung standen, alle Bittenden an die innere Mission gewiesen wurden —, so ist jetzt auch hierin eine große Veränderung dadurch eingetreten, daß die Geistlichen selbst diese Arbeit tun, weil sie durch die Kirchenvorstände die Mittel besitzen, weil diese sonntäglichen Kollektengelder meist nicht mehr in die Ärare der Kirchengemeinden fließen, sondern zur direkten Verwendung in der Ausübung der parochialen kirchlichen Liebestätigkeit sich verwenden lassen. Dadurch haben sich die Verhältnisse doch ganz außerordentlich verschoben.

Zuletzt will ich noch darauf hinweisen, daß die Frauenbewegung an die Tore der Kirche anklopft. Will man dieser Bewegung, in der man ja freilich oft das aktive und passive Wahlrecht zu sehr vor Augen stellt, zur Mitarbeit in der Kirche verhelfen, so muß man ihr zuerst das Gebiet der kirchlichen Liebestätigkeit erschließen. Wenn man ihr dieses Gebiet erschließen will, so kann das nicht geschehen durch einen Verein, auch nicht durch den Verein für innere Mission, sondern bloß dadurch, daß die einzelnen Gemeinden durch ihre Kirchenvorstände den Frauen die Möglichkeit schaffen, auf dem Gebiet der christlichen Liebestätigkeit mitzuarbeiten nach Herzenslust. Infolgedessen würde ich es sehr gern gesehen haben, wenn im Berichte irgendwie diesmal eine Darstellung hätte gegeben werden können, wie es um diese parochiale Liebestätigkeit steht. Ich möchte jedenfalls die Bitte an das hohe Kirchenregiment richten, im nächsten Berichte voneinander zu trennen die Arbeiten, Aufgaben und die Tätigkeit des Vereins für innere Mission und das, was die parochiale Liebes- und Vereinstätigkeit in dem fraglichen Quinquennium geleistet hat.

Präsident: Zu Punkt VIII hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet.

Ich erlaube mir mitzuteilen, daß wir jetzt auf sechs Minuten über 2 Uhr angelangt sind. Wir haben nun VI B und IX noch und haben auch noch einen Gegenstand auf der Tagesordnung.

Zur Geschäftsordnung der Herr Synodale Mäder!

Seminardirektor **Mäder:** Ich möchte den Antrag auf Vertagung dieser Beratung stellen. Wir haben bei der vorigen Synode 7 oder 8 Sitzungen der Beratung des Berichtes gewidmet, jetzt ist es die 3. Sitzung, die wir diesem so sehr wichtigen Werke widmen, und ich glaube, es ist besser nach der Stimmung, die einem aus der Mitte der Versammlung entgegentritt, wenn wir

jetzt die Beratung über diesen Gegenstand abbrechen und zu anderer Zeit darauf zurückkommen.

Präsident: Ich möchte dagegen vorschlagen: vielleicht setzen wir den Punkt 3 der Tagesordnung, Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses, für heute ab, beschließen aber doch noch die Besprechung über VI B und IX.

(Zurufe: Umgekehrt!)

Also gegen meinen Vorschlag ist gesagt worden, wir sollten Punkt 3 der Tagesordnung jetzt nehmen und für morgen noch die Besprechung über VI B und IX aufheben. Ist die Synode damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat D. **Heinrici:** Ich möchte mir eine kurze Berichtigung erlauben.

Es hat mir sehr fern gelegen, in eine Kritik einzutreten der Evangelisch-sozialen Vereinigung. Ich habe beabsichtigt, eine objektive Darstellung von ihren Bestrebungen zu geben, auch das Bedenkliche und Wünschenswerte zu erwähnen. Es tut mir leid, daß ich es nicht erreicht habe, diesen Eindruck bei dem Herrn Synodalen zu erwecken.

Dann ist es nicht meine Absicht gewesen, etwa die inneren Wirren der Mission nur auf eine mangelhafte Vorbereitung zu schieben. Ich habe auch keineswegs in einer so bestimmten Weise, wie der darauf Bezug nehmende Redner es sagte, von einer mangelhaften Vorbereitung geredet, sondern nur das Bedenken ausgesprochen, ob es nicht wünschenswert ist, daß nach mancher Richtung etwas mehr theologische Klarheit gewonnen würde.

Im übrigen schließe ich mit dem Wunsche, daß der schöne Optimismus des Herrn Konsynodalen Meyer sich an den Tatsachen bewähren möchte.

Präsident: Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Synodalen Dr. Friedberg das Wort zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Berichterstatter Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich glaube auf Ihre Sympathie rechnen zu können, wenn ich mit der Versicherung beginne, daß ich Ihre Geduld und Zeit möglichst wenig in Anspruch nehmen werde. Wir haben ja diese Versicherung oft gehört. Ich verspreche aber, was wir nicht oft erfahren haben, auch die Tat nach dieser Richtung hin folgen zu lassen.

(Heiterkeit.)

Ihr Berichterstatter befindet sich in der angenehmen Lage, daß er die Uhr gerade vis-a-vis hat; die Redner haben sie meist im Rücken, und das erklärt wohl manches in dem Gange unserer Verhandlungen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, der hier vorliegende Antrag ist zunächst an den Petitionsausschuß gebracht worden, aber in anerkennenswerter Neidlosigkeit hat der Petitionsausschuß ihn dem Verfassungsausschusse überwiesen.

(Heiterkeit.)

Der Verfassungsausschuß bringt Ihnen einen Antrag, den er einstimmig gefaßt hat. Durch ein Versehen ist bei den Unterschriften der Name des Herrn Synodalen Katzer ausgelassen worden. Das bedeutet keineswegs, daß er abweicht von dem Antrage, den wir an die Synode selbst stellen.

Wir beantragen lediglich: die Synode wolle unseren Antrag genehmigen, nicht die Begründung. Die Begründung soll Ihnen klar geben, warum und wieso wir zu dem Antrage gekommen sind, und da haben wir, meine Herren, an erster Stelle die Bemerkung gegeben: wir halten es nicht für möglich, ja nicht einmal für zulässig, wenn derartige große organisatorische Gesetzentwürfe von dritter Seite her mitten in die Beratung der Synode hereingeworfen werden.

(Sehr richtig!)

Wir haben uns in der Synode mit dreierlei Art von Materien zu beschäftigen. Einmal mit den Vorlagen des Kirchenregiments. Die müssen wir erledigen, das ist unsere Pflicht, dazu sind wir berufen, obgleich ich mich ja auch manchmal des Eindruckes nicht habe erwehren können, daß die Vorlagen erfolgt sind, weil wir berufen sind,

(Heiterkeit.)

und sonst vielleicht nicht fertiggestellt worden wären. Wir haben dann zu tun mit Anträgen, die aus der Mitte der Synode an uns gelangen. Mit denen können wir uns, brauchen wir uns aber nicht zu beschäftigen. Die gelangen an die Ausschüsse, und die Ausschüsse müssen sehen, wie sie bei der ihnen zu Gebote stehenden Zeit damit auskommen. Dann, meine Herren, haben wir aber an dritter Stelle Petitionen, und der Petitionssturm braust jetzt durch unser Land. Es scheint sich im Lande die Auffassung verbreitet zu haben, als ob wir hier ein Leben im Nichtstun hätten

(Heiterkeit.)

und uns infolgedessen mit allen Petitionen, allen Gedanken und allen Forderungen, wie sie irgend jemand durch den Kopf schießen, näher zu beschäftigen hätten. Nun, meine Herren, mit dem Nichtstun ist das so eine eigene Sache. Ich bemerke: wir sitzen heute schon von 10 Uhr an. Ich habe gestern in der Ausschußsitzung von 4 Uhr bis 1/2 10 Uhr hintereinander ohne Unterbrechung zu sitzen gehabt. Also über Mangel an Tätigkeit haben wir uns keineswegs zu beklagen.

(Zustimmung.)

Die meisten Petitionen, die an uns kommen, werden adoptiert. Das geschieht einmal von den natürlichen Vätern der Petitionen, welche das geheime Verhältnis, das zwischen ihnen und der Petition obwaltet, durch das Adoptionsverfahren zu legalisieren unternehmen.

(Heiterkeit.)

Andererseits geschieht es, um den Petenten eine Ehre zu erweisen, obwohl sich diese Ehre zuweilen als letzte Ehre herausstellt.

(Große Heiterkeit.)

Wir jedenfalls in der Synode und im Ausschusse nehmen diesen Petitionen gegenüber einen vollkommen freien Standpunkt ein. Wir erledigen sie, soweit es geht und soweit es mit der Ökonomie der Synodalverhandlungen vereinbarlich ist. Meine Herren, unsere Zeit ist nicht nur, wie das anderswo auch ist, kostbar, sie ist auch kostspielig.

(Heiterkeit.)

Das ist hier ein Gesichtspunkt, der in bezug auf die Dauer der Synode regelmäßig von einer gewissen Bedeutung ist, und da müssen wir doch danach trachten, nur das, was als ein besonderes Bedürfnis erkannt wird, besonders wichtig ist, von vornherein in Behandlung zu nehmen und zur Erledigung zu bringen.

Der Antrag, der uns hier vorliegt, unternimmt es, das ganze bisherige Disziplinargesetz umzustoßen. Freilich, es sollen dem Gebäude nur einige Nebengebäude angefügt werden. Ob das mit der Architektonik des Ganzen verträglich ist, ob dadurch nicht das ganze Gebäude baufällig wird, das können wir in der Kürze der uns zur Beratung zustehenden Zeit nicht übersehen. Der Antrag mutet aber auch dem Landeskonsistorium eine Aufgabe zu, die es gar nicht prästieren kann. Es soll über die wichtigsten Organisationsfragen in derselben Zeit, wo sämtliche Mitglieder der Behörde hier in der Synode beschäftigt sind, feste Stellung nehmen und dem bisherigen Gesetze gegenüber Abänderungen vornehmen. Das ist faktisch, meine Herren, vollkommen unausführbar, und deswegen kann ich Ihnen sagen: wir haben den Gesetzentwurf überhaupt gar nicht in Beratung gezogen und in Beratung ziehen können. Wir haben ihn als einzelne gelesen, denn — und das ist der zweite Punkt unserer Motivierung — wenn hier wirklich einem dringenden Bedürfnis treffliche Abhülse dargeboten würde, dann würde auch eine Beratung und eine Durchberatung mit dem Kirchenregiment haben stattfinden müssen. Aber wir haben einmal in dem Entwurse nur dieselben Grundgedanken gefunden, welche schon in der Versammlung der deutschen Pfarrer — sie sind hier nicht technisch genau genannt, so, wie sie sich selbst nennen, aber sie sind gemeint, und Mißverständnisse sind ausgeschlossen — vorgebracht worden sind. Diese Beschlüsse der Vereinigung tragen auch gar keinen besonderen originalen Charakter. Ich kann Ihnen verraten: als wir die Disziplinarordnung im Ausschusse beraten haben, sind alle die Gedanken auch schon vorhanden gewesen und alle von uns schon gewürdigt worden, und wir haben der Fassung doch unsere Zustimmung gegeben, wie sie in der jetzt geltenden Disziplinarordnung vorhanden ist. Da nun aber in den Motiven zu dem umfänglichen Gesetzentwurfe doch auch persönliche Momente und Hinweise auf persönliche, hochbedauerliche, dem Ansehen der Landeskirche keineswegs förderliche Vorkommnisse sich finden, so sind wir der Meinung, daß wir diese Petition dem Landeskonsistorium nicht zur Kenntnisnahme zu überweisen haben, und das um so weniger, als, wie gesagt, die Gedanken nicht neu sind. Die Beschlüsse des Pfarrervereins sind allgemein zugänglich, und selbst diese Beschlüsse sind, ehe sie gefaßt wurden, schon vom Landeskonsistorium ventiliert worden, welches nach seiner Versicherung selbst irgend einen Grund zur Abänderung der bisherigen Disziplinarordnung nicht sieht.

Wir empfehlen Ihnen also, meine Herren, den Antrag, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Herr Pfarrer Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ich habe die Petition adoptiert, weil sie ausgeht von einem Geistlichen, der bis vor kurzem wenigstens in meinem Synodalwahlbezirke wohnte, und weil ich diesem Geistlichen versprochen habe, die Petition zu adoptieren, nachdem mir von einer Seite, die ich für unterrichtet halten mußte, gesagt worden war, daß der Synode eine Novelle zur Disziplinarordnung vorliegen würde.

Es ist vielleicht auch gut, ja es ist sicher gut, daß die Petition nicht einfach unter den Tisch gefallen ist,

was der Fall gewesen wäre, wenn sie nicht adoptiert worden wäre, schon deshalb gut, damit nicht dem Petenten Grund gegeben werde, sich zu beschweren, daß die Sache von der Synode totgemacht worden wäre. Ich betone, daß ich mich nicht mit der Petition identifiziere. Ich möchte aber auch gegen etwaige Mißdeutungen ausdrücklich aussprechen, daß ich mich nicht mit dem Petenten in seiner Disziplinarsache solidarisch erkläre. Der ganze Fall Ebeling soll hier — das ist doch wohl die Meinung der Synode — vollständig außer Betracht bleiben.

Aber es hat mich allerdings zur Adoption der Petition doch auch die Einsicht veranlaßt, daß der eingereichte Entwurf sachlich beachtenswerte Gedanken für eine künftige Umgestaltung unserer Disziplinarordnung, die freilich bei der gegenwärtigen Geschäftslage nicht mehr in dieser Synode getroffen werden kann, die aber doch für die Zukunft ins Auge gefaßt werden könnte, enthält, und es kann mich das nicht davon abhalten, daß diese Gedanken allerdings im wesentlichen, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, den Verhandlungen des Allgemeinen deutschen Pfarrertages entlehnt sind.

Ich möchte als solche beachtenswerte Gedanken hier nur kurz nennen: einmal den Wunsch in § 9 des Ebelingschen Entwurfs, daß die Pension bei Amtsenthebung, die bisher an die Höchstgrenze von 2500 M. gebunden war, erhöht werde. Soviel ich vernommen habe, wird dieser Punkt in dem Sonderausschusse für die Gehaltsfrage ventiliert; ich gehe daher sofort darüber hinweg.

Aber vor allen Dingen scheint mir das beachtenswert, daß unser Disziplinargerichtsverfahren dem modernen Gerichtsverfahren entsprechend umgestaltet werde, und zwar vor allem darin, daß die Entscheidung in Disziplinarfällen besonderen Disziplinargerichtshöfen übertragen wird. Bisher wird diese Entscheidung gefällt von kirchenregimentlichen Faktoren oder doch von Kollegien, in denen kirchenregimentliche Faktoren in der Mehrzahl sind. Nur bei Irrlehre gibt es die Zuziehung des Synodalausschusses und damit eine Stimme Mehrheit von nichtkirchenregimentlichen Faktoren. Meines Wissens ist sonst bei Disziplinarfällen von anderen Berufen die Vorschrift üblich, daß besondere Disziplinargerichtshöfe gebildet werden, in welchen selbstverständlich die vorgesetzte Behörde vertreten ist, aber nicht ausschlaggebend ist. Daß bei Irrlehre eine Zuziehung von Mitgliedern der theologischen Fakultät der Landesuniversität stattfindet, scheint mir auch ein sehr beachtlicher Gedanke. Aber weiter entspricht es dem Wesen des modernen Gerichtsverfahrens, daß eine Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit möglich sein muß, daß nicht bloß der Vorsitzende, sondern auch andere Mitglieder des Gerichtshofes durch Fragestellung in die Verhandlungen eingreifen dürfen, und endlich, daß in gewissen Grenzen auch der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung durchgeführt wird. Meine Herren, diese Punkte sind neuerdings selbst bei den Militärgerichten, wo man doch lange Zeit die schwersten Bedenken gehabt hat, zum wesentlichen Teil durchgeführt. Ich glaube allerdings, daß es an der Zeit ist, daran zu denken, auch bei dem Disziplinarverfahren der Geistlichen an eine Durchführung dieser Punkte zu denken. Und in dieser Hinsicht bedauere ich es, daß der Ausschuß zu dem Votum gekommen ist, die Petition einfach auf sich beruhen zu lassen und nicht die Sache dem Kirchenregiment zur Kenntnis zu geben. Ich ahne wohl die Gründe, die dazu geführt haben, aber ich meine, man muß doch auch dann wenigstens die Sache von der Person trennen.

Und nun zum Schlusse noch eine wichtige Anfrage, die ich für nötig halte im Interesse einer wünschenswerten Beruhigung in der Landeskirche. Der Herr Petent behauptet in der Begründung seiner Petition und hat das meines Wissens auch sonst behauptet, daß ihm in dem über ihn verhängten Disziplinarverfahren ein Schweigegebot auferlegt worden sei von seiner vorgesetzten Behörde. Meine Herren, über diesen Punkt — das kann ich Ihnen versichern — ist tatsächlich in der Geistlichkeit der Landeskirche eine gewisse Beunruhigung entstanden. Man hat sich gesagt: Ist es recht, jemand, der um sein Recht kämpft, den Mund zu verbinden? Nun ist mir von anderer Seite gesagt worden, daß das gar nicht geschehen sei. Es sei gar nicht ein solches Schweigegebot, wenigstens nicht ein absolutes Schweigegebot verhängt worden. Ich glaube daher der Wahrheit und der Beruhigung zu dienen, wenn ich bei dieser Gelegenheit an das hohe Kirchenregiment die Bitte um Auskunft über diese wichtige Frage richte.

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Meine Herren, der Herr Synodale Kröber hat die Güte gehabt, von der Absicht seiner eben an das Kirchenregiment gestellten Anfrage mir vorher Kenntnis zu geben, und bin ich infolgedessen in der Lage, dieselbe sofort durch eine aktenmäßige Darstellung beantworten zu können.

Mit dem angeblichen Schweigegebot, das das Landeskonsistorium an Pastor Ebeling erlassen hat, hat es folgende Bewandtnis.

Pastor Ebeling hatte bekanntlich gegen ein Mitglied des Nikolaikirchenvorstandes, dessen Namen hier zu nennen nicht nötig ist, die Beschuldigung erhoben, als Zeuge in einem wider ihn (Pastor Ebeling) anhängig

gewesenen Rügeverfahren einen Falscheid geleistet zu haben.

Er hatte diese Beschuldigung aufrechterhalten, nachdem ihm das Landeskonsistorium eröffnet hatte, daß der Vorwurf des Falscheides sich als eine bedauerliche Irrung darstelle, und nachdem auch die angerufene Staatsanwaltschaft sowohl beim Landgericht wie beim Oberlandesgericht, wie zuletzt dieses selbst ein Einschreiten wegen Grundlosigkeit der Anzeige abgelehnt hatte.

Trotzdem beharrte Pastor Ebeling bei seiner Beschuldigung und stellte gleichzeitig in Aussicht, daß, wenn er in seiner Disziplinarsache keine Wiederaufnahme des Verfahrens erlange, die in diesem Falle gesetzlich ausgeschlossen war, ihm nichts übrigbleibe, als das Für und Wider in seiner Disziplinarsache dem Urteil der Öffentlichkeit zu unterbreiten, daß er aber wegen der damit verbundenen Beunruhigung der Kirchengemeinde und der weiteren Öffentlichkeit, wie auch wegen der zu erwartenden Ausbeutung der Sache von kirchenfeindlicher Seite diesen Weg nur mit Widerstreben beschreite.

Unter diesen Umständen mußte sich das Landeskonsistorium für verpflichtet halten, dem von Pastor Ebeling angedrohten friedenstörenden Vorhaben Einhalt zu gebieten.

Es hat ihm deshalb „ausdrücklich verboten, bei Vermeidung ernstesten disziplinarischen Einschreitens seine Falscheidsbeschuldigung gegen ein Mitglied des Kirchenvorstandes in dem Kirchenvorstande oder außerhalb desselben in irgend einer Form zu wiederholen und diese Angelegenheit zum Gegenstand seiner Erörterungen zu machen, namentlich aber auch seine Drohungen mit Veröffentlichung auszuführen und seine abgetane Disziplinarsache vor der Öffentlichkeit oder auch etwa vor dem von ihm geleiteten Hausväterverband oder dessen Vorstand zu behandeln“.

Dies ist der Wortlaut des vielbesprochenen fälschlich so genannten ungesetzlichen Schweigegebots. Es stützt sich auf das kirchliche Aufsichtsrecht und das hieraus folgende, in § 63 der Disziplinarordnung anerkannte Befugnis der kirchlichen Aufsichtsbehörden, Geistliche zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Warnung, Ermahnung oder Strafen anzuhalten.

Von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern ist auf erhobene Beschwerde des Pastors Ebeling diese von ihm als „Schweigegebot“ bezeichnete Anordnung des Landeskonsistoriums aufrechterhalten und dabei erklärt worden, es stelle sich als eine Warnung vor weiterem disziplinell zu ahndenden Vorhaben des Pastors Ebeling dar und sei als solche um so mehr berechtigt gewesen, als Pastor Ebeling die Drohung ausgesprochen gehabt habe, die Angelegenheit eventuell bis in die Öffentlichkeit zu verfolgen.

Ein weiteres Verbot, insbesondere etwa gegen eine vom Angeklagten gewünschte öffentliche Mitteilung der Anklagepunkte oder Verurteilungsgründe ist nicht erlassen worden.

Präsident: Es hat niemand weiter ums Wort gebeten. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch sprechen will.

Berichterstatter Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich möchte mich nur mit wenigen Worten gegen Herrn Pfarrer Kröber aussprechen. Er sagte, er verstehe unseren Antrag, aber ich habe gleichzeitig herausgelesen: er mißbilligt ihn. Er hätte gewünscht, wir sollten den Entwurf dem Landeskonsistorium zur Kenntnisnahme mitteilen. Er hat einzelne Punkte hervorgehoben, von denen er wünscht, daß sie zur Kenntnis genommen werden möchten. Der Punkt mit dem Maximalgehalt kommt ja noch, wie wir alle wissen, zur Erörterung, gibt also keine Veranlassung, diese Petition dem Konsistorium zu unterbreiten. Bezüglich der kirchlichen Gerichtshöfe ist das Konsistorium vollständig informiert. Die Frage ist schon vor Jahren von uns ventiliert worden, und sie ist in Sachsen entschieden worden wie in den meisten großen Landeskirchen. Nur in einigen kleineren Landeskirchen ist man zu besonderen kirchlichen Gerichtshöfen gekommen, weil bei der Kleinheit des Landes eine gewisse Befangenheit der Verwaltungsbehörde doch gefürchtet wurde. Gibt also auch keinen Anlaß, diese Petition zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Und was nun die Öffentlichkeit der Disziplinarverhandlungen anlangt, die gibt es nirgends, bei gar keinem Disziplinarverfahren. Die Militärgerichte sind ganz zu Unrecht herangezogen worden. Das sind keine Disziplinargerichte,

(Sehr richtig!)

das sind Strafgerichte. Das ist ein öffentliches Strafverfahren. Es würde mit der Ehre eines disziplinarisch Angeklagten im äußersten Maße gefährlich stehen, wenn alle solche Verfahren der Öffentlichkeit und der sensationslüsternen Presse ausgeantwortet würden. Es ist ein Schutz des Disziplinierten, daß die Öffentlichkeit nicht Platz greift. Das kann uns also auch keinen Anlaß geben, die Petition dem Landeskonsistorium zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Ich bitte Sie deswegen, dem Antrage Ihres Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Pfarrer Kröber zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Pfarrer **Kröber:** Es ist mir nicht eingefallen, für jede Disziplinarverhandlung die Öffentlichkeit zu verlangen! ich habe nur gesagt: in gewissen Grenzen wäre zu erwägen, die Öffentlichkeit zuzulassen. Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Ich schließe die Besprechung.

Wir kommen zur Abstimmung, und ich frage die Synode,

„ob sie dem Antrage des Verfassungsausschusses beitritt, die Petition auf sich beruhen zu lassen".

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Gegen 1 Stimme ist der Antrag angenommen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Donnerstag, den 18. Oktober, vormittags 10 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung folgende Gegenstände:

1. Registrandenvortrag.
2. Fortsetzung der Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, und zwar über die inneren Verhältnisse der Landeskirche auf Grund der Abschnitte VI B, IX und VI D.
3. Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 18, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend. (Drucksache Nr. 16.)
4. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden und Anschlußpetitionen, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betreffend. (Drucksache Nr. 18.)
5. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz, die gesetzliche Festlegung der Zahl der in die Landessynode zu wählenden Superintendenten und Geistlichen betreffend. (Drucksache Nr. 19.)

Ich teile vorläufig schon mit, daß wir selbstverständlich auch Sonnabend Sitzung haben werden.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 33 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 29. Oktober 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 13. Dresden, am 18. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubung. — Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Führung durch die III. Deutsche Kunstgewerbeausstellung. — Registrandenvortrag Nr. 147—151. — Fortsetzung der Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr., und zwar über die inneren Verhältnisse der Landeskirche auf Grund der Abschnitte VIB, IX und VID. — Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 18, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betr. (Drucksache Nr. 16.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden und Anschlußpetitionen, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr. (Drucksache Nr. 18.) — Absetzung des Punktes 5, Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz, die gesetzliche Festlegung der Zahl der in die Landessynode zu wählenden Superintendenten und Geistlichen betr. (Drucksache Nr. 19), von der Tagesordnung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Dreizehnte öffentliche Sitzung
am 18. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die öffentliche Sitzung und bitte Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Um Urlaub hat gebeten für den 19. und 20. Oktober Herr Synodale Dietel. — Der Urlaub ist erteilt.

Es ist mir noch mitgeteilt worden, daß der Herr Professor Gurlitt sich heute mit an der Führung beteiligen will. Das ist vielleicht vielen Herren angenehm zu hören.

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 147.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände der St. Paulikirche in Dresden, zu St. Thomä-Leipzig, zu Königstein, Penig, Waldenburg, Reichenbach i. V., Oederan, Kirchberg, Buchholz und St. Johannis-Leipzig zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: Die Petition steht heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 148.) Anschlußpetition des Kirchenvorstands zu St. Matthäi in Leipzig zur Petition des Kirchenvorstands der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 149.) Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Evangelisch-sozialen Vereinigung und der Hausväterveeinigung der Trinitatis- und Andreasparochie

in Dresden samt Anschlußpetitionen, die Gebühren für geistliche Amtshandlungen, sowie die gleichzeitige Trauung nicht zusammengehöriger Paare betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 150.) Antrag des Petitionsausschusses zur Petition des Predigerkonvents der Ephorie Leipzig II, den Wegfall der kirchendienstlichen Leichenbegleitung betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 151.) Petition des Vorstands des Vereins sächsischer Kirchenbeamten, die einheitliche Regelung der Anstellungsverhältnisse der Beamten an den kirchlichen Friedhöfen betr.

Präsident: Auszulegen.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 2. „Fortsetzung der Beratung über den mündlichen Bericht des Ausschusses für den Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betreffend, und zwar über die inneren Verhältnisse der Landeskirche auf Grund der Abschnitte VI B, IX und VI D."

Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter wünscht, zunächst zu sprechen. — Es hat zunächst ums Wort gebeten der Berichterstatter über die erste Abteilung, Herr Superintendent Lieschke.

Berichterstatter Superintendent **Lieschke:** Meine Herren, ich habe eine Zuschrift vom Landesverbande des „Blauen Kreuzes" bekommen. Er hat mich gebeten, auf einen kleinen Irrtum hinzuweisen, der im vorliegenden Berichte untergelaufen ist. Es heißt hier Seite 157 vorletzte Zeile:

„Völlige Enthaltsamkeit wird nur von den Mitgliedern gefordert."

Der Verein fordert aber völlige Enthaltung nicht bloß von den Mitgliedern, sondern auch von den Anhängern, d. h. von denen, die in der mindestens $^1/_4$jährlichen Probezeit stehen.

Zugleich bittet mich der Vorstand, der hohen Synode mitzuteilen, daß der Blau-Kreuz-Verband zurzeit aus 65 Vereinen mit 900 Mitgliedern und 800 Anhängern besteht. Es ist ihm gelungen, 200 notorische Trinker und 10 Trinkerinnen zu retten.

Meine Herren, wer die Arbeit unseres Blau-Kreuz-Vereins kennt, wie ich in Plauen genug Gelegenheit habe sie kennen zu lernen, der wird mir zustimmen, wenn wir hier in der Synode dieser ebenso notwendigen als segensreichen Arbeit dankbar und freudig gedenken.

Wir haben gestern in den Zeitungen gelesen, daß 100 namhafte Schriftsteller erklärt haben, wie sie im übermäßigen Alkoholgenuß eine Quelle des Volkselendes sehen. Ein berühmter Mediziner hat neulich wieder ausgesprochen, daß der übermäßige Alkoholgenuß „der größte Feind der Kultur" sei. Meine Herren, wenn man uns nachgewiesen hat, daß 87 Prozent aller Sittlichkeitsverbrechen, 57 Prozent aller Selbstmorde, 30 bis 60 Prozent aller Epilepsiefälle, 50 Prozent aller Eisenbahn- und 70 Prozent aller Schiffsunfälle und die Mehrzahl der Geisteskrankheiten auf das Übermaß im Alkoholgenuß zurückzuführen sind, wenn man ausgerechnet hat, daß im Jahre etwa 67,000 Familien in Deutschland dadurch verarmen, dann, meine ich, tut hier Einhalt und Besserung not!

Es wird viel über hohe Steuern im Lande geklagt. Aber es ist doch nachgewiesen, daß 3 Milliarden Mark jährlich in Deutschland freiwillig für Alkohol ausgegeben werden. Welche Steuern legen sich die Leute damit selber auf!

Zum Schlusse möchte ich noch die Frage aufwerfen, ob die Fürsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen nicht im Anschlusse an die Blau-Kreuz-Arbeit betrieben werden könnte. Mancher Rückfall würde meines Erachtens dann nicht mehr stattfinden.

Aber, meine Herren, wie des Blau-Kreuz-Vereins, so müssen wir auch an dieser Stätte der Bestrebungen gedenken, die unsere Sittlichkeitsvereine, darunter „das Weiße Kreuz", zur Bekämpfung der Unsittlichkeit und zur Hebung der Sittlichkeit gemacht haben, und wollen auch ihnen ein Wort dankbarer Anerkennung zollen. Es war mir interessant, in dem mir zugegangenen Reiseberichte des Generalsekretärs der Deutschen Sittlichkeitsvereine die Stelle zu lesen:

„In Sachsen und unter seiner intelligenten Einwohnerschaft scheint das Interesse für unsere Arbeit am meisten herangereift zu sein. In geschickter Weise ist dies Interesse von Dresden aus geweckt und genährt und ein breiter Boden im Lande für diese Arbeit gewonnen."

Meine Herren, das wissen wir auch alle, daß hier der andere Krebsschaden unseres Volkes ist. Wir sind alle von der Überzeugung durchdrungen, daß der Verfall des Volkslebens weitergehen wird, wenn nicht hier feste Dämme aufgerichtet werden. Fast alle Synoden Deutschlands — ich habe das verfolgt — haben Stellung zu der Sittlichkeitsfrage genommen und suchen den Vorschriften des göttlichen Sittengesetzes über Zucht und Ehrbarkeit im Volks- und Gemeindeleben Geltung zu verschaffen. Es wäre nicht recht, wenn wir an dieser ernsten

Volksgefahr vorübergingen. Die Geistlichen und Lehrer — das können wir wohl sagen — tun an ihrer Stelle, was sie zu tun vermögen durch Klärung des sittlichen Bewußtseins, durch Schärfung und Weckung der Gewissen, durch Gewinnung der öffentlichen Meinung und durch Seelsorge und Jugendunterricht, auch durch religiöse Pflege unserer heranwachsenden männlichen und weiblichen Jugend.

Aber eine andere Frage ist, ob denn nicht doch unsere Kirchenvorstände in dieser Beziehung noch kräftiger diese Arbeit unterstützen könnten durch mannhaftes Eintreten in ihrer Gemeinde für diese Sache, aber auch dadurch, daß sie dem Sittlichkeitsvereine beitreten. Ich will auf die unsittliche Literatur rc. nicht eingehen, auch von der Moralstatistik nichts sagen. Aber ich meine, Hilfe tut hier not, und die Synode wird das dankbar anerkennen, was man zu tun sich bereits bemüht hat, und alle Bestrebungen unterstützen, die einen Verfall unseres Volks- und Gemeindelebens aufhalten.

Präsident: Herr Synodale Rietschel hat das Wort.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich möchte bitten, bei Abschnitt IX, Verhältnis der Kirche zur Schule, doch den Punkt über die Volksschule nicht hier in die Diskussion zu bringen. Wir würden sonst eine zweifache Diskussion über denselben Gegenstand heute bekommen und an dem Tage, da die Petition, über die ich die Ehre haben werde zu berichten, hier zur Verhandlung kommt. Es würde dann all das, was zu der Volksschule zu sagen wäre, dort seine Stelle finden.

Präsident: Ich halte den Wunsch für sehr gerechtfertigt. Die Synode teilt ihn wohl auch.

Es hat ums Wort gebeten Herr Synodale Dietze.

Bürgerschuldirektor **Dietze:** Meine hochgeehrten Herren! Mein Herr Vorredner hat hervorgehoben, man möchte sich eine Beschränkung auferlegen in der Besprechung dieses Punktes und namentlich alles das, was voraussichtlich in den beiden Petitionen wiederkehrt, weglassen. Ich werde mir das zu Herzen nehmen, möchte aber auf einen Punkt hinweisen, der voraussichtlich bei der Besprechung der Petitionen nicht wieder zur Verhandlung kommt, da der Allgemeine Sächsische Lehrerverein den Punkt, Religionsunterricht betreffend, zurückgezogen hat. Ich denke da an die Stelle in dem Berichte:

„Von dem Eindringen einer negativ-kritischen Richtung und durch solche beeinflußter theologischer Anschauungen in den Unterrichtsbetrieb ist wenig bemerkt worden. Nur in einzelnen Fällen ist man rationalistischer Verwässerung des biblischen Lehrstoffes, plattem Rationalismus und einer Auffassung insbesondere des Alten Testamentes begegnet, die zu ernsteren Bedenken Anlaß geben mußte."

Präsident (unterbrechend): Wollen Sie die Güte haben, die Seitennummer dazu zu sagen.

Bürgerschuldirektor **Dietze** (fortfahrend): Seite 165. Der Herr Berichterstatter hat hier hinzugefügt, in mildester Form, man möchte sich vor allen Dingen der historischen Kritik in der Schule enthalten. Ich möchte doch durch offene Darlegung der Verhältnisse ersuchen, die hier geltend gemachten Bedenken wenigstens einigermaßen zu beheben. Meine hochgeehrten Herren! Es ist ja nicht zu leugnen, daß die Bibelkritik auch an die Kreise der Lehrer herangetreten ist, und wir können uns, da es sich um das Bestreben, tiefer in das Wort Gottes einzudringen, handelt, dessen nur freuen. Aber es ist ein Irrtum und eine Verkennung des Lehrerstandes, wenn man meint, daß man nun auch ohne weiteres das alles in die Schule einführen möchte. Nein, meine Herren, die vaterländische Lehrerschaft ist, soweit ich die Verhältnisse durch vielfache Berührung und durch die vorliegende reiche Literatur kenne, keineswegs der Meinung, daß sich die Volksschule auf die direkte Bibelkritik einzulassen hätte. Ich glaube sogar, im Namen der Mehrzahl — —

Präsident (unterbrechend): Darf ich Sie einen Augenblick unterbrechen. Es ist mir eben gesagt worden, daß die Petition nicht zurückgezogen sei, daß sie also noch kommt.

Bürgerschuldirektor **Dietze** (fortfahrend): Das Petitum über den Religionsunterricht ist meines Wissens zurückgezogen.

(Zuruf: Steht nicht in der Petition!)

Ich werde mich also ganz kurz fassen, Herr Präsident!

Die Bibelkritik — das kann ich wohl im Namen der Mehrzahl meiner Kollegen erklären —, insofern sie etwa ein Kritisieren, Widerlegen, Herabsetzen des Überlieferten vor den Kindern bedeutet, gehört ein für allemal nicht in die Volksschule. Es würde das auch wohl von großem Übel sein.

(Sehr richtig!)

Vor allen Dingen wird man auf der Mittel- und Unterstufe damit auch gar nichts anzufangen wissen. Der unterrichtliche Verlauf des Religionsunterrichts auf dieser Stufe wird nach wie vor derselbe bleiben müssen. Man gibt den Stoff in schlichtester Form und läßt ihn durch sich selbst wirken. Auf der Oberstufe ist allerdings ein

Unterschied zu machen namentlich im Alten Testament zwischen der Urgeschichte und der Patriarchengeschichte und der eigentlichen Geschichte, doch nicht so, daß wir etwa in der Schule von Mythe und Sage sprechen; das würde ja wiederum ein Hereinziehen der Kritik sein, die wir ja eben vermeiden wollten. Aber es könnte das alles wegbleiben, und man könnte doch der Sache auch zu ihrem Rechte verhelfen, und zwar so, daß man immer den sittlichen religiösen Gehalt von jener Geschichte in den Vordergrund stellt und bei der ganzen Besprechung erkennen läßt, daß der eigentliche geschichtliche Vorgang nur der Rahmen ist und daß der Inhalt, die sittliche religiöse Bedeutung jener Stellen, die Hauptsache ist. Denken wir z. B. an die Schöpfungsgeschichte und an die Geschichte des Sündenfalles! Ich glaube, diese Stoffe lassen sich gar nicht anders behandeln. Es würde doch vergebliches Bemühen sein, hier weitergehende Erörterungen und Erklärungen eintreten zu lassen. Die Hauptsache ist bei der Behandlung, daß man die Oberklassenschüler z. B. bei der Geschichte des Sündenfalles einen Blick tun lasse in das eigene Herz und in jener Geschichte ihnen das Spiegelbild seiner eigenen Herzenstücke zu zeigen versuche. Ich glaube, meine Herren, wenn die Schule mit solchem sittlichen Ernst derartige Stellen behandelt, so ist das keine Verwässerung, kein Rationalismus, sondern es ist das, so meine ich, eine Herausschälung des eigentlichen sittlichen Kernes. Gerade in dieser Richtung liegen noch viele und hohe Aufgaben, und es könnte unser Religionsunterricht durch Beachtung dieser Gesichtspunkte noch recht lebendig und praktisch gestaltet werden, wenn die Behandlung in der Weise erfolgte.

Ich will nun noch ganz kurz auf eins eingehen. Es schien in der Berichterstattung, als ob das Alte Testament teils fast ganz weggelassen, teils zu sehr betont würde. Meine hochgeehrten Herren! In der pädagogischen Welt ist man von dem Gedanken, das Alte Testament mehr und mehr ganz zurücktreten zu lassen, schon längst abgekommen. Man ist sich vielmehr bewußt, der Religionsunterricht ist Geschichte des Reiches Gottes. Jede Geschichte ist aber Entwickelung, und das Neue Testament würde ohne das Alte in vieler Beziehung gar nicht verständlich sein. Auch möchten wir Lehrer um keinen Preis gar manche Stellen des Alten Testaments entbehren, ich denke z. B. gerade in der Patriarchengeschichte an den Spruch: „Ich bin der allmächtige Gott, wandle vor mir und sei fromm!" oder: „Siehe, ich bin mit dir und will dich behüten" oder: „Wie sollt ich ein so großes Übel tun und wider meinen Gott sündigen?", gar nicht zu gedenken der herrlichen Psalmen und vieler Stellen in den Propheten, und gerade in dieser Beziehung sind neuerdings wertvolle methodische Arbeiten geliefert worden, die die hier ruhenden Schätze zu heben recht wohl geeignet sind. Freilich wird ja immer der Nachdruck in unserem Religionsunterrichte auf dem Neuen Testament liegen müssen. Hier gilt es vor allen Dingen, den lebendigen Christus in den Mittelpunkt des Unterrichtes hineinzustellen. Gewiß darf auch das Dogma nicht fehlen, es ist das System; auch die Volksschule wird nicht darum herumkommen. Aber die Hauptsache ist doch das heilige Leben des Herrn, seine lautere Lehre, sein unschuldiges bitteres Leiden und Sterben. Wenn es uns gelingt, das den Herzen der Kinder nahe zu bringen, so, meine ich, ist der Religionsunterricht gewiß nicht ohne Frucht.

Meine hochgeehrten Herren! Der Bericht erkennt es an: die Lehrerschaft hält den Religionsunterricht noch hoch, er ist ihr die Krone des Unterrichts. Ich stehe seit vielen Jahren im Dienste der Volksschule und muß sagen: es ist mir noch kein Lehrer vorgekommen, der den Religionsunterricht hätte los sein wollen. Ich würde, wenn es der Fall wäre, auch kein Bedenken haben, dem stattzugeben, aber es ist mir, wie gesagt, noch nicht vorgekommen. Möchte auch die Kirche vor allen Dingen anerkennen, was sie dem Volksschulreligionsunterricht verdankt, wie er erst die Grundlage schaffen muß, auf welcher die Kirche weiterarbeitet! Ich meine, in der gegenseitigen Anerkennung und Schätzung der beiderseitigen Arbeitsgebiete liegt auch ein Weg zum Frieden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar Dr. Kohlschütter.

Oberkonsistorialrat Dr. **Kohlschütter:** Meine hochgeehrten Herren! Es ist schon gestern von seiten des Herrn Berichterstatters der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Landeskonsistorium solchen Fällen weiter nachgehen möchte, in welchen eben das konstatiert werden konnte, was hier in dem kurz von dem geehrten Herrn Synodalen angezogenen Satze des Berichtes steht. Es ist ausdrücklich in dem Berichte gesagt, es seien nur vereinzelte Fälle, in welchen zu Bedenken Anlaß gegeben worden sei. Jedem einzelnen Falle ist nun zwar nicht immer nachgegangen worden — glücklicherweise sind es eben nur einzelne Fälle gewesen —, auch hat eine genauere Charakterisierung des speziellen Falles dem Landeskonsistorium nicht vorgelegen. Es konnte vorausgesetzt werden, daß diejenigen, welche den Religionsunterricht zu beaufsichtigen hatten, mit dem Bezirksschulinspektor sich in Vernehmen gesetzt hatten und daß auf diese Weise der Sache eine Abhilfe geschafft worden war. Das ist auch in einigen Fällen konstatiert worden.

Was aber die Bedenken gegen den Unterricht und die Behandlung des Alten Testaments anlangt, nun, so ist das Landeskonsistorium der Sache weiter nachgegangen und hat allerdings den Eindruck gewinnen müssen, daß nicht, wie der Herr Vorredner es als wünschenswert bezeichnete, die Kritik beiseite gelassen worden, sondern in ungeeigneter Weise mit hineingezogen worden war in den Unterricht. Das Landeskonsistorium kann mit der Anschauung des Vorredners sich ganz einverstanden erklären, daß das unter allen Umständen zu vermeiden war. Daß die Lehrer, die den Religionsunterricht zu erteilen haben, auch mit den kritischen Fragen sich beschäftigen, daß sie geistig zu ihnen Stellung nehmen müssen, das ist wohl bei dem gegenwärtigen Stande ganz begreiflich, und wenn es dazu dient, daß auf diese Weise die Herren Lehrer tiefer hineingeführt werden in die Probleme, die auch hier liegen, und wenn diese für ihren Unterricht fruchtbar gemacht werden, so ist das gewiß nur mit Dank auch zu begrüßen. Es wird also auch der Wunsch, der ausgesprochen worden ist von dem Herrn Berichterstatter und von meinem Herrn Vorredner, gewiß Berücksichtigung finden. Es wird solchen Fällen auch fernerhin weiter nachgegangen werden, und es ist um so mehr zu hoffen, daß das in Ruhe und ohne weitere Aufregung geschieht, als ja aufs neue die Herren Ortsschulinspektoren oder vielmehr die Herren Geistlichen, welche den Religionsunterricht zu beaufsichtigen haben, erinnert worden sind an eine schon längst bestehende Verordnung des Landeskonsistoriums, in welcher gesagt ist, daß in solchen Fällen Rücksprache zu nehmen sei in erster Linie mit dem Herrn Bezirksschulinspektor. Ich glaube, nach dieser Verordnung werden die Herren Geistlichen, welchen die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes anvertraut ist, sich gewiß immer richten.

Ein anderer Wunsch — dies möchte ich hinzufügen — ist gestern noch ausgesprochen worden nach der Seite hin, daß der Sonntagsunterricht in der Fortbildungsschule beschränkt und beseitigt werden möchte. Vielleicht kann ich bei dieser Gelegenheit gleich sagen: auch hier hat es an Bemühungen des Landeskonsistoriums nicht gefehlt. Anregungen sind gegeben worden, und es ist namentlich auch in Verbindung getreten worden sowohl mit dem Königl. Kultusministerium, wie auch mit dem Königl. Ministerium des Innern, soweit die Fachschulen da in Frage kommen. Es hat sich immer auf beiden Seiten die größte Bereitwilligkeit gezeigt, wenn irgend möglich, Abhilfe zu schaffen. In allen Fällen, meine geehrten Herren, ist es nicht gelungen. Es wird wohl noch, wie schon gestern hervorgehoben worden ist, auf dem Lande an einigen Orten Sonntags Unterricht in den Fortbildungsschulen erteilt, und namentlich bei den Fachschulen, die viel größere Schwierigkeiten in dieser Beziehung bieten, ist dies noch der Fall. Wir haben aber froh sein können und haben es dankbar begrüßt, daß doch auch hier wenigstens insofern dem religiösen Bedürfnis unserer jungen Leute entsprochen worden ist, als die Unterrichtsstunden so gewählt worden sind, daß diese noch in ihren eigenen Gemeinden Religionsunterricht bekommen konnten, nämlich an bestimmten Tagen, wo Katechismusunterredung festgesetzt war, wie z. B. in der Umgegend von Leipzig. In dieser Beziehung wird es auch weiterhin das Bestreben des Landeskonsistoriums sein, daß Abhilfe geschafft wird soviel als möglich. Daß die Verhältnisse manchmal mächtiger sind, daß mit dem durchgreifenden Gesetze hier nicht vorwärtszukommen ist, das werden diejenigen, die bei diesen Dingen selbst beteiligt gewesen sind, als selbstverständlich wohl ansehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Mäder.

Seminardirektor **Mäder:** Der Bericht tut an zwei Stellen, Seite 166 in der Mitte und Seite 168 am Schlusse des Abschnittes, der Arbeit Erwähnung, die die Seminare auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes ausrichten. Ich freue mich, feststellen zu dürfen, daß das mit Anerkennung des guten Erfolges geschieht. Ich freue mich um so mehr und weise um so befriedigter darauf hin, als auf dem Anfang September hier abgehaltenen Deutschen Pfarrertage allgemein gehaltene Äußerungen gegenteiligen Inhalts getan worden sind, die, wenn sie sich auf heimische Verhältuisse beziehen sollten, als unzutreffend mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden müßten. Ich kann versichern, daß wir sächsischen Seminarlehrer und Seminarleiter uns der hohen Bedeutung unserer Aufgabe durchaus bewußt sind und es als unsere heiligste Pflicht ansehen und mit allem Fleiße daran arbeiten, daß wir die uns anvertrauten Schüler religiös warm machen und vertiefen und sie mit ihrer ganzen Persönlichkeit für die Sache des Reiches Gottes gewinnen. Es fehlt an Schwierigkeiten bei dieser Arbeit nicht. Die Bewegung auf dem Felde der theologischen Forschung und Wissenschaft ist gestern und vorher schon verschiedenfach erwähnt worden. Unsere Schüler bleiben davon nicht unberührt und können davon nicht unberührt bleiben.

Ich möchte aber auf ein anderes noch hinweisen, was hinzukommt. Die kirchliche Sitte und das kirchliche Interesse sind in vielen Familien, zumal innerhalb der Großstädte, durch die Unruhe und Hast der Zeit stark in den Hintergrund gedrängt worden, und das empfinden

auch wir auf unserem Arbeits- und Beobachtungsposten. Aber ich darf andererseits auch freudig bekennen, daß wir viele wohltuende Erfahrungen machen, daß sich unter unseren jungen Leuten ein lebhaftes Forschen und Suchen gegenüber den wichtigsten Fragen des Menschenherzens kundgibt und daß wir viele suchende und findende Seelen haben, die sich uns in vertrauter Stunde offenbaren und gern durch die Zweifel, die ihr Alter und der Kampf um die Weltanschauung in unserer Zeit mit sich bringen, hindurchführen lassen.

Die Gabe, mit der diese Führung ausgeübt wird, ist nun freilich eine verschiedene. Der eine glaubt auf diesen, der andere auf jenen Punkt mehr Wert legen zu müssen; was dem einen als wichtig erscheint, hält ein weiterer für entbehrlich. Da ist es dann recht wünschenswert, daß die Grenzen für den einzelnen nicht zu eng gezogen werden und daß die dankenswerterweise gestern für das gesamte Gebiet des Religionsunterrichtes vom Herrn Berichterstatter gewünschte Weitherzigkeit der Beurteilung auch hier waltet, daß insbesondere auch die kirchlichen Aufsichtsbeamten immer den Gesamterfolg des Unterrichts im Auge behalten und von der nachdrücklichen Berücksichtigung von Einzelheiten soviel wie möglich absehen. Es ist ja doch so, daß das Beste, was ein in seiner Aufgabe lebender Religionslehrer seinen Schülern mitgibt, weder in den Revisionen, noch in den Prüfungen zur Erscheinung kommt, sondern im Leben des Zöglings sich kundgibt, in seiner Entwickelung sich darstellt und schließlich erst bei der letzten Rechenschaft an einer anderen Stelle erscheint.

Präsident: Herr Synodale Holtsch!

Pfarrer **Holtsch:** Hochverehrte Herren! Trotz der Ausführungen des Herrn Kommissars muß ich doch noch einmal auf die Frage des Sonntagsunterrichtes in den Schulen zurückkommen. Es ist die Fürsorge für die heranwachsende Jugend eine sehr ernste und wichtige Aufgabe, über die wir einst alle ernste Rechenschaft geben müssen, so daß über unserem Berichte das Wort unseres Luther stehen könnte: „Es ist eine große und ernste Sache, daß wir dem jungen Volk raten und helfen.“ Und zu raten und zu helfen gilt es besonders der der Schule entwachsenen Jugend. Nicht nur, daß sie überhaupt in der gefährlichsten und versuchungsreichsten Zeit steht und so leicht von der materialistischen Zeitströmung mit fortgerissen wird, sondern wir sehen feindliche Mächte am Werke, die mit aller Berechnung und mit aller Zähigkeit daran arbeiten, unserer Jugend allen Glauben aus dem Herzen zu reißen, ihr alle Liebe zu Gott, König und Vaterland zu nehmen. Und wie erfolgreich diese Arbeit ist, das beweisen uns doch die allerorten zu hörenden Klagen über die immer mehr schwindende Autorität und Pietät unserer Jugend, über ihre innerliche und äußerliche Verrohung, und auch die Statistik über die jugendlichen Verbrecher redet doch eine ernste Sprache.

Gewiß, wir erkennen mit Freude und Dank an, daß gar viel zur Pflege christlichen Glaubens und Lebens geschieht. Wir haben noch so manche Häuser, in denen die Jugend auferzogen wird in der Zucht und Vermahnung zum Herrn, in denen auch die heranwachsende Jugend christliche Luft atmet. Wir haben vor allen Dingen den Sonntag, der durch seinen Glockenklang und durch seine Stille jeden Bewohner unseres Landes mahnt, an Gott zu denken und für das Heil seiner Seele zu sorgen. Wir haben Jünglingsvereine, die mit großem Segen arbeiten. Wir haben Religionsunterricht in der Fortbildungsschule und kirchliche Unterredungen. Aber, meine verehrten Herren, beruhigen wir uns doch ja nicht dabei, meinen wir nicht, daß sei nun schon genug Fürsorge für die Jugend! Es könnte sonst an uns die Frage ergehen: Sind das die Knaben alle? Trifft eure Fürsorge alle Knaben? Nicht alle sind ja christlich erzogen worden, und in gar manchem Hause wird das, was die treue Arbeit der Schule und der Kirche gepflanzt und gepflegt hat, mit rauher Hand vernichtet, mit rücksichtslosem Fuße zertreten. Und sind nun dann die Knaben der Schule entwachsen, so entziehen sich viele von ihnen gerade in der Sturm- und Drangperiode ihres Lebens aller sittlich-religiösen Beeinflussung, und das empfinden besonders wir Geistlichen der Ephorie Leipzig-Land gar oft mit tiefem Wehe.

Wenn unsere Knaben aus der Schule entlassen sind, treten sie meistens in eine Gewerbeschule zu Leipzig ein, in der am Sonntag der Unterricht erteilt wird, und zwar am Sonntag Vormittag, und die Knaben, die uns nur erst in feierlicher Stunde das Gelübde abgelegt haben, das wir ihnen abnehmen mußten, daß sie sich fernerhin treulich halten wollen zu Gottes Wort und zu Gottes Tisch, sind nun meist geradezu verhindert, am Sonntag am Gottesdienste teilzunehmen, und gar manche von ihnen sehen wir fast nie, einzelne überhaupt nicht wieder im Gottesdienste, und da wird das traurige Wort zur Wahrheit, daß bei vielen jetzt die Konfirmation nicht mehr eine Einsegnung in die Gemeinde hinein bedeutet, sondern eine Aussegnung aus der Gemeinde heraus.

(Sehr richtig!)

Und, hochverehrte Herren, da müssen doch alle die, die unser Volk liebhaben, fest zusammenstehen und Hand

anlegen und tun, was in ihren Kräften steht; und in dieser Arbeit der Liebe zur Jugend nicht müde zu werden, dazu muß uns doch der Glaube an unseren Herrn und Heiland treiben, von dem uns Marcus erzählt: „Er sah den Jüngling an und liebte ihn."

Ich gehöre nun nicht etwa zu denen, über die unter der Sturmflut der Petitionen in diesen Tagen schon mannigfach geklagt worden ist, die bei jedem Notstande die hohe Landessynode um ihre Hilfe ersuchen. Aber wir Geistlichen der Ephorie Leipzig-Land können Ihnen versichern, daß wir alles getan haben, was wir tun konnten. Wir haben uns zunächst im einzelnen an die Eltern gewendet mit seelsorgerlicher Sprache. Da ist uns gesagt worden: „Ja, wir schicken unseren Knaben Sonntags gar nicht gern in die Gewerbeschule. Da er jeden Tag früh um 5 oder 6 Uhr schon weggehen muß, um in Leipzig zu arbeiten, so hätten wir ihn gern wenigstens am Sonntag bei uns und einmal an einem Tage der Woche mit zu Tisch. Aber wir bekommen keinen Lehrherrn für ihn, der ihm erlaubt, in der Woche am Fortbildungsschulunterrichte teilzunehmen." Und wieder andere sagen: „Ja, der Lehrherr gäbe ihm wohl frei, aber die städtische Fortbildungsschule in Leipzig nimmt solche Knaben, die auswärts wohnen, nicht auf, und eine Erkundigung bei dem städtischen Dezernenten des Schulwesens in Leipzig hat mir auch diese Aussage bestätigt." So müssen also die meisten unserer Knaben am Sonntage an diesem Unterrichte teilnehmen.

Wir haben uns dann an die hohen Behörden gewendet, und ich kann es hier nur mit herzlichem Danke aussprechen, daß das hohe Landeskonsistorium unsere Vorstellungen sehr geneigt aufgenommen und sich alle Mühe gegeben hat, den traurigen Mißständen abzuhelfen. Aber, meine Herren, das, was wir erreichen wollten, Einführung des Religionsunterrichts in jener Sonntagsgewerbeschule, das haben wir leider nicht erreicht. Nach Vereinbarung mit dem dortigen Direktor wurde uns dann zugestanden, es sollten die Knaben an sechs bestimmten Sonntagen des Jahres zeitiger aus dem Unterrichte entlassen werden, so daß sie noch zur rechten Zeit an der kirchlichen Unterredung teilnehmen könnten. Aber auch dieser Versuch ist leider nicht geglückt. So stehen wir also wiederum vor dem großen Übelstande, daß unsere Knaben für uns fast unerreichbar sind. Wir möchten nun gern, daß diese Knaben vor allen Dingen ihre Sonntagsruhe gewährleistet bekämen. Wir müssen ja sagen: wenn solche Knaben in Leipzig erst vormittags Unterricht gehabt haben, wozu sie einen weiten Weg zurückgelegt hatten, dann ist es ihnen doch sehr viel zugemutet, nach dem Unterrichte wieder den weiten Weg zurück zu machen und nun noch zur kirchlichen Unterredung zu kommen. Dann sind doch die Knaben zu abgespannt. Hat der Unterricht die Morgenfrische unserer Jünglinge genommen, dann muß die Kirche in die Enge gedrängt werden. Außerdem wollen doch auch diese Knaben dann eine Erholung haben, und wir mißgönnen gewiß unserer Jugend die Freuden des Lebens nicht. Wir wollen keine Kopfhänger erziehen, sondern frische, fröhliche Jünglinge. Aber sie sollen den Sonntag haben als einen Born der rechten Lebensfrische. Sehr schön ist, was der preußische Minister des Handels und der Gewerbe vor einigen Jahren in einer Verfügung gesagt hat — ich darf wohl die paar Worte vorlesen —:

> „Ich lege ferner Gewicht darauf, daß der Sonntag vom Zwangsunterricht frei bleibt. Der Sonntag gehört der Erbauung, dem Familienleben, der Erholung, der freien Arbeit, nicht der Zwangsarbeit."

Und ebenso muß ich beipflichten denjenigen, die da sagen: der sonntägliche Schulunterricht der eben konfirmierten Jugend bildet einen der Hauptgründe ihrer fortschreitenden Entkirchlichung, Entchristlichung, Entsittlichung.

Nach diesen Ausführungen, hochverehrte Herren, verdenken Sie mir es wohl nicht, daß ich den Antrag einbringe:

> „Synode wolle das hohe Kirchenregiment ersuchen, bei den Königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts sowie des Innern abermals dahin vorstellig zu werden, daß aller obligatorischer Fortbildungsschulunterricht, sowie die Teilnahme an Unterricht, der diesen ersetzen soll, an den Sonntagvormittagen verboten wird",

und ich bitte Sie alle herzlich, diesen meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Darf ich bitten, daß er eingereicht wird. Herr Synodale Benz!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Benz:** Hochgeehrte Herren! Unser hochverehrter Herr Referent hat seinen trefflichen Vortrag gestern beschlossen mit etlichen frommen Wünschen, die ich mir auch zu eigen gemacht habe, und ich bitte nur um die Erlaubnis, sie noch etwas näher begründen zu dürfen.

Er hat gemeint, es wäre uns nötig ein kirchliches Volksblatt. Ich habe das nicht recht verstanden; denn wir haben zwei so vortrefflich redigierte Volksblätter in unserem „Nachbar" und „Pilger", daß ich kaum glaube, daß in unserem Sachsenlande und im Bereiche unserer sächsischen Landeskirche ein Bedürfnis nach weiterer geistiger Speise in dieser Richtung vorhanden sei.

Er hat weiter gesagt, daß das Gesangbuch mehr benutzt werden möchte. Vollständig einverstanden! Ich wünsche, daß das Gesangbuch nicht bloß Kirchengesangbuch, nicht bloß Schulbuch zum Auswendiglernen sei, sondern daß es auch Familienbuch werde, insonderheit daß es mehr ausgenützt werde für die häusliche Andacht. Es ist zweifellos eine schwierige Sache für einen einfältigen Hausvater, wenn er dazu angehalten werden soll, die Bibel in der Andacht zu erklären. Dazu sind die Leute meist wenig befähigt. Aber ein Gesangbuchslied vorzulesen und mit einem Vaterunser und Segen zu schließen, das vermag jeder, und das ist eine Andacht, wie wir sie nur wünschen müssen.

Es ist weiter von dem Herrn Referenten geklagt worden, daß die Bibelkenntnis in unseren Schulen — und er hat sich durchaus nicht beschränkt auf die Volksschule —, auch in unseren höheren Schulen — er ist bis in die höchste Schule hinaufgegangen, bis zur Universität —, immer mehr zurückgehe. Das ist zuzugeben. Das wissen alle Examinatoren, wissen wir auch im Konsistorium, daß eine erschreckliche Abnahme der Bibelkenntnis stattgefunden hat. Wo liegt denn der Grund dazu? Ich meine, darin, daß Bibelkenntnis in den Volksschulen und im Gymnasium und in den anderen höheren Schulen nicht genug verbreitet wird. Wir wissen wohl, unsere Lehrer sind gebunden an den vorliegenden Memorierstoff, und der Herr Referent hat mit vollem Rechte gesagt, dieser Stoff möge „eingerammt", d. h. recht fest eingeprägt werden. Aber vor allen Dingen wünsche ich, daß dieser Stoff nicht mehr verringert werde.

(Sehr richtig!)

Wenn wir es erleben müssen, daß in unserem Memorierstoff der wunderbare Spruch 2. Korinther 5,19 fehlt: „Denn Gott war in Christo und versöhnte die Welt mit ihm selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung", so daß also unsere Schuljugend keinen einzigen Spruch mehr lernt, in dem von einer Versöhnung die Rede ist,

(Sehr richtig!)

so ist das tief zu beklagen.

Aber nun lassen Sie mich noch auf eins kommen! Unser hochverehrter Herr Konsynodale Seminardirektor Mäder ist auf den Religionsunterricht in den höheren Unterrichtsanstalten des Landes zu sprechen gekommen, und wir glauben ihm selbstverständlich aufs Wort, daß und wie ernst und treu er selbst und seine Seminarlehrer es mit diesem Unterrichte meinen. Es liegen vor mir die Bemerkungen und Bestimmungen, welche im Einvernehmen mit dem Landeskonsistorium vom Kultusministerium in betreff des Religionsunterrichts in Gymnasien, in Realgymnasien, Seminaren und Realschulen gegeben worden sind. Da heißt es:

„In allen Klassen, auch in den obersten, hat die praktisch-erbauliche Rücksicht insoweit zu walten, daß der Religionsunterricht nie den Charakter einer bloß verstandesmäßigen Unterweisung annehmen darf. Fernzuhalten ist alle theologische Gelehrsamkeit.",

ferner:

„Nachdrücklich zu warnen ist vor Herbeiziehung unfruchtbaren Wissensstoffs bei der Behandlung von Kirchengeschichtlichem.

Im Mittelpunkte des gesamten Religionsunterrichts hat die Heilige Schrift zu stehen. Aus der Einleitungswissenschaft ist bei Behandlung der biblischen Bücher nur das für die Lektüre Notwendige mitzuteilen unter Fernhaltung aller Fragen der höheren Kritik.

Abgesehen von der unerläßlichen Einprägung des Katechismus und einer bestimmten Anzahl von Bibelsprüchen und Kirchenliedern ist die Gedächtniskraft der Schüler für diesen Unterricht sonderlich nicht in Anspruch zu nehmen."

Nicht wahr, wir unterschreiben diese Bemerkungen Wort für Wort, sie sind gut. So ausgezeichnete Lehrer wir aber auch haben mögen an einzelnen Anstalten, das ist nicht zu leugnen — und wir dürfen hier nicht Schönfärberei treiben —, es gibt doch auch solche, die nicht auf dieser Höhe stehen. Und insonderheit unter den jüngeren Lehrern finden wir manche, die direkt diesen Bestimmungen entgegen handeln.

(Sehr richtig!)

Ich rede aus Erfahrung, ich würde sonst lieber schweigen. Mir ist Schmerzliches berichtet worden von Eltern, von Lehrern selbst, die an diesen Schulen arbeiten, von Kindern, die meine Konfirmanden gewesen sind. Der eine Lehrer lehre: Taufe und Abendmahl haben keine andere als nur noch eine symbolische Bedeutung; von der Darbietung eines Heilsgutes sei keine Rede. Ein anderer sagt: Das Johannesevangelium ist selbstverständlich nicht von Johannes verfaßt. Ein anderer sagt: Christus ist Gottes Sohn in keinem anderen Sinne, als wir übrige Menschen auch Gottes Söhne sind. Ein anderer sagt: Von David redest du? Kaum daß er gelebt hat, ist anzunehmen. Von davidischen Psalmen sprichst du? Die gibt's einfach nicht. Ein anderer sagt: Die ägyptischen Plagenwunder sind doch auf die natürlichste Weise so zu erklären, daß man sie als Naturvorgänge aufzufassen hat, welche mit dem Fallen und Steigen des Nils in Verbindung stehen. Der Nil ist gefallen, er ist ganz ausgetrocknet, aus dem Nilschlamm

sind Frösche und anderes Ungeziefer gewachsen, die sind gestorben, dann ist das Wasser wiedergekommen und hat sich gefärbt, und was man die sog. Plagen Ägyptens nennt, hat alles natürliche Ursachen bis auf das blutige Wasser im Nil. Was du weiter sagen willst, Kind, daß der Durchgang der Israeliten durchs rote Meer durch ein Wunder geschehen sei, das stimmt auch nicht. Es ist ein scharfer Ostwind gekommen, als einstens die Ebbe eingetreten war, und so gingen die Israeliten ungestört hindurch; von einem Wunder Gottes ist keine Rede. Und wenn du gar noch reden willst von der Rauchsäule, die Gott der Herr vor seinem Volke habe hergehen lassen, so beruht auch das auf einem einfach natürlichen Vorgange; die Beduinen machen's heute noch so, daß sie Pfannen mit Feuerbränden vor ihren Karawanen hertragen lassen, um die wilden Tiere zu verscheuchen. Da hat das Volk Israel gemeint, die Rauchsäule zeige die Gegenwart Gottes an!

Lieben Freunde! Wenn man solches hört, blutet einem das Herz. Die Eltern klagen: Was ist denn nun wahr? Die Kinder fragen: Sie haben uns doch gesagt, es gibt Wunder? Und die Gebildeten unter den Eltern fügen hinzu: Die neuen Naturwissenschaftler, ein Dennert, Better, Paulsen, Hoppe, belehren uns, es gebe nicht bloß Geisteswunder, wie die höhere Kritik der neueren Theologie annimmt, sondern auch Naturwunder — und nun hören wir, daß die in der Bibel erzählten Stücke keine seien?!

Was sollen wir da tun? Selbstverständlich haben wir nicht mit Gewalt uns dagegen zu wehren! Unser Luther hat es uns eingeprägt ein für allemal: „Ketzerei ist eine Sache, die nicht mit Feuer verbrannt und nicht mit Eisen geschlagen werden darf." Aber auf der anderen Seite müssen wir doch die Bitte richten an die Kirchenbehörde, daß in betreff der Inspizierung des Religionsunterrichtes — lassen Sie es mich so ausdrücken — ein schärferer Ernst walten möge. Ich will niemand damit kränken. Ich weiß wohl, wenn der Religionsunterricht inspiziert wird, da soll man nicht hart zugreifen; man muß die lieben, armen Menschen zunächst als Irrende ansehen und muß mit ihnen seelsorgerisch reden und sagen: Wie kamst du zu diesen Ansichten? Was hast du auf der Hochschule gehört? Komm, laß uns in deine Seele hineinsehen! Bedenke den Lehrauftrag, den du von der Kirche empfangen hast! Sage dir weiter, daß Schule und Eltern und Gemeinde nicht um deinetwillen, sondern daß du um ihretwillen da bist und daß du nicht das Recht hast, die Kinder, die dir übergeben sind, in Zwiespalt zu bringen mit dem Bekenntnis und mit der Lehre ihrer und deiner Kirche! Wenn so verfahren wird, aber mit aller Liebe und allem Ernst, ich glaube, es ließe sich etwas erreichen.

Jedenfalls aber können wir bei all dem herzlichsten Danke, den wir den tüchtigen, ernsten und positiven Religionslehrern unseres Landes hiermit ausgesprochen haben wollen, nicht leugnen und keinen Schleier darüber decken, daß es auch noch andere gibt, die andere Wege gehen, und wollen diese herzlich bitten, sie möchten kirchlich und bekenntnisgemäß lehren.

Können wir noch etwas weiteres zur Besserung der Lage beitragen, so wäre es dieses, daß wir die Bitte aussprächen, es möchten doch die Lehrer an unseren höheren Lehranstalten nicht in zu jugendlichem Alter ihrem Berufe zugeführt werden. Es wäre auch nur gut, wenn an unsere höheren Schulen nicht Theologen mit gebrochenem Herzen in ihrer Überzeugung kämen, sondern solche, die fest stehen in ihrem Glauben,

(Sehr richtig!)

und zum andern womöglich solche, die bereits im geistlichen Amte gestanden haben. Diese haben als Männer reifer Erfahrung eine ganz andere Autorität gegenüber dem Lehrerkollegium und erst recht gegenüber den Schülern. Der Philolog und der Naturwissenschaftler bedarf keiner zu großen Lebenserfahrung, um sein Amt gut auszurichten; wenn er nur das Seine tüchtig gelernt hat und Lehrgeschick besitzt, dann wird's gehen. Aber für den Religionslehrer liegt die Sache unendlich schwieriger, weil er Religion nicht nur lehren, sondern aus Erfahrung lehren soll. Darum muß ich wünschen und bitten, daß das Kultusministerium, wo nur angängig, solche Theologen als Religionslehrer der höheren Schule wählte, die bereits im Amte gestanden haben. Ich weiß, es begegnet das Schwierigkeiten, aber die Bitte soll dennoch ausgesprochen sein.

Lassen Sie mich noch einmal sagen: denjenigen Religionslehrern, die uns, die die Kirche bisher so kräftig unterstützt haben in ihrer Treue, sei inniger Dank gesagt! Aber auch der treueste und gläubigste Religionslehrer kann oft noch fehlgreifen, wenn er in seinem Unterrichte hölzern ist, d. h. bloß die Bibelsprüche einpaukt und darauf dringt, daß ganze Kapitel in ihrer genauesten Gliederung nach A, B, C und 1, 2, 3 auswendig gelernt werden. Das ist vom Übel; das ist kein Religionsunterricht mehr, sondern eine Qual für die Schüler. Lasset uns herzlich, gläubig, warm und klar in der Lehre sein! Das wird uns vorwärts bringen.

(Bravo!)

Präsident: Ich habe zunächst den Antrag des Herrn Synodalen Holtsch zur Unterstützung zu bringen, der so lautet:

„Synode wolle das hohe Kirchenregiment ersuchen, bei den Königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts sowie des Innern nochmals dahin vorstellig zu werden, daß aller obligatorischer Fortbildungsunterricht, sowie die Teilnahme an einem Unterrichte, der diesen ersetzen soll, an den Sonntagvormittagen verboten wird."

Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Der Antrag ist ausreichend unterstützt; er steht mit zur Verhandlung.

Das Wort hat Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, auch ich möchte an die Stelle des Berichts anknüpfen, auf welche schon der Herr Synodale Dietze hingewiesen hat, auf Seite 165. Es geht mir mit dieser Stelle ähnlich wie mit der auf Seite 99, betreffend die Geistlichen, über die wir in den letzten Tagen gesprochen haben. Nicht das, was dasteht, ist es, was mir Bedenken erregt, sondern das, was nicht dasteht und doch dastehen möchte, wenn es nicht unverständlich werden soll. Ich knüpfe an an den von mehreren Seiten hier ausgesprochenen Wunsch, es möchte im Unterrichte von jeder Hereinziehung und Heranziehung der Kritik Abstand genommen werden. Ja, meine Herren, daß der kritische Prozeß nicht etwa vor den Augen und Ohren der Schüler vorgenommen wird, das ist zweifellos richtig. Aber auch jedes Resultat der Kritik zu verbannen, an der Tatsache, daß und warum der oder jener Punkt in Zweifel gezogen wird, einfach vorüberzugehen, wäre das recht? Wäre das auch nur empfehlenswert? Die Kinder und auch die Glieder der höheren Schulen und die Gemeinde selbst — denn was von der Schule gilt, gilt auch von der Gemeinde — werden doch dadurch nicht etwa vor der Kritik bewahrt, wenn wir ihnen nicht darüber Aufklärung geben in Kirche und Schule. Nun, meine Herren, dann wird es der Herr Stern besorgen und die Bibel in der Westentasche! Ist es nun richtiger, zuzulassen und abzuwarten, bis den Leuten die Kritik als Gift eingeträufelt wird, oder ist es nicht besser, wenn wir als kundige Ärzte sie den Seelen als Medizin verabreichen? Und deswegen kann ich den Satz, daß in der Schule und auch in der Konfirmandenstunde und auch in der Verkündigung vor der Gemeinde die Kritik als ein Noli me tangere betrachtet werden soll, schlechterdings nicht unterschreiben, aus Liebe zur Kirche und aus Liebe zum Volke. Nicht das Daß kann meiner Ansicht nach hier zweifelhaft sein, daß über Kritik gesprochen werden und darauf Rücksicht genommen werden muß, sondern nur über das Wie steht die Frage, und eine große Anzahl der Punkte, die der Herr Vorredner Benz hier vorgeführt hat, sind Punkte, die sich auf das Wie wesentlich beziehen. Es ist eine Taktfrage, wie die Ergebnisse der Kritik im Unterrichte behandelt werden sollen; aber man soll nicht das Daß, die Tatsache selber, bestreiten.

Des weiteren möchte ich in ganz anderer Richtung eine Bitte an das Kirchenregiment richten, und zwar in betreff des Religionsunterrichtes in der Fortbildungsschule. Es ist gesagt worden, daß dieser Religionsunterricht sich immer weiter ausdehnt, und ich habe auf unserer letzten Ephoralkonferenz in Leisnig dem Herrn Oberkonsistorialrat Kohlschütter, der als Vertreter da war, mit Freude sagen können, daß wir in Waldheim den Religionsunterricht an unserer Fortbildungsschule haben. Das ist unterdes anders geworden, es sind uns Schwierigkeiten entstanden, und ich glaube, die Schwierigkeiten werden auch anderwärts wachsen. Und zwar wird wesentlich auch das bestritten, was in einem der früheren Berichte des Landeskonsistoriums zu lesen war, nämlich die hohe Zahl der Fortbildungsschulen, an welchen schon Religionsunterricht eingeführt ist. Es ist uns da direkt entgegengehalten worden, diese Statistik sei nicht zutreffend, es seien nicht so viele Schulen, und wenn selbst die Zahl im allgemeinen richtig wäre, so könnte man doch diese Zahl deswegen nicht geltend machen, weil an vielen Schulen nur alle Monate oder gar alle Vierteljahre eine Stunde Religionsunterricht gehalten werde in der Fortbildungsschule und man daher darauf nicht den Anspruch gründen könne, daß etwa, wie bei uns in Waldheim, jede Woche eine Stunde gegeben werde.

Ich möchte daher die Bitte an das Landeskonsistorium richten, ob es nicht möglich wäre, eine Statistik darüber zu veröffentlichen, nicht mit Angabe der einzelnen Gemeinden — das wird vielleicht nicht nötig sein —, aber doch eine Statistik darüber, in wie vielen Gemeinden Religionsunterricht wöchentlich oder monatlich oder sonst, wie die Zeiten sind, eingeführt ist und ob dieser Religionsunterricht von Geistlichen oder Lehrern erteilt wird. Darüber genaue Unterlagen zu haben, das ist die Voraussetzung dafür, daß man bei seinem Schulausschusse energisch für Religionsunterricht in der Fortbildungsschule eintreten kann.

Präsident: Es ist inzwischen ein neuer Antrag des Herrn Synodalen Holtsch eingegangen, der so lautet:

„Synode wolle das Kirchenregiment ersuchen, bei den Königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts bez. des Innern dahin zu wirken, daß an allen Fortbildungsschulen des

Landes und in den Klassen der Fach- und Gewerbeschulen, die von fortbildungsschulpflichtigen Knaben besucht werden, innerhalb der gesetzlichen Unterrichtszeit Religionsunterricht als obligatorisches Unterrichtsfach erteilt wird."

Ich habe diesen Antrag zur Unterstützung zu stellen. — Er ist genügend unterstützt und steht mit zur Verhandlung.

Jetzt hat das Wort Herr Synodale Herzog.

Pfarrer **Holtsch:** Zur Geschäftsordnung!

Ich möchte doch bitten, zunächst über meinen ersten Antrag sprechen zu lassen. Was der letzte Herr Redner sagte, das bezog sich nicht auf meinen Antrag.

Präsident: Ich kann doch weiter nichts sagen als: „Der Antrag steht mit zur Verhandlung." Ob jemand dazu sprechen will, das ist dann Sache der einzelnen Mitglieder. Ich kann nicht jemand aufrufen, zu dem Antrage selbst zu sprechen, nicht wahr?

(Zustimmung.)

Das Wort hat jetzt Herr Synodale Herzog.

(Superintendent Herzog ist nicht anwesend.)

Dann Herr Synodale Fraustadt!

Pfarrer **Fraustadt:** Meine sehr geehrten Herren! Ich bin meinem verehrten Freunde Mäder sehr dankbar dafür, daß er mir durch seinen Hinweis auf eine Äußerung, die auf dem Deutschen Pfarrertage in Dresden im September gefallen sein soll, Gelegenheit gibt, die Sache aufzuklären und richtigzustellen. Noch dankbarer bin ich ihm dafür, daß er seinen Hinweis in eine konditionale Form gekleidet hat, indem er sagte, daß, wenn die Äußerung gefallen sein sollte und sich auf sächsische Verhältnisse bezöge, er sie entschieden zurückweisen müßte. Ich kann auf das bestimmteste erklären, daß diese Äußerung nimmermehr sächsische Verhältnisse hat treffen wollen, auch von keinem Sachsen getan worden ist, sondern, wenn ich mich recht erinnere, von einem Westfalen, einem mir bekannten, ziemlich impulsiven Herrn, der wohl auch bald danach von seinen Landsleuten Widerspruch erfuhr. Das aber kann ich auch versichern, und zwar auf das allerbestimmteste, daß wir Sachsen in voller Übereinstimmung mit dem hohen Lobe, welches das Landeskonsistorium dem Religionsunterrichte an unseren Seminarien erteilt hat, und auch in einem gewissen landsmännischen Gefühl es uns damals nicht hätten gefallen lassen, wenn etwa unsere sächsischen Seminarien mit jener Äußerung, die übrigens entstellt wiedergegeben worden ist, hätten getroffen werden sollen. Wir haben es zu beklagen gehabt, daß gerade bei dem Deutschen Pfarrertage in Dresden die Presse fast durchgängig unrichtige Berichte gebracht hat.

(Sehr richtig!)

Wir haben die Presse damals freigegeben, werden aber wohl in Zukunft uns darauf beschränken müssen, daß wir bloß für die Berichte, die wir selbst herausgeben, volle Authentizität beanspruchen.

Ich darf wohl meinen verehrten Freund Mäder bitten, daß er diese Richtigstellung auch in den Kreisen seiner Fachgenossen verbreitet.

Präsident: Herr Synodale Herzog ist wieder eingetreten. Ich erteile ihm das Wort.

Superintendent **Herzog:** Ich bitte um Entschuldigung meiner Abwesenheit; ich war hinausgerufen worden. Nur ein kurzes Wort!

Präsident: Aber man geht dann manchmal seines Wortes verlustig.

Superintendent **Herzog:** Nur ein kurzes Wort wollte ich mir erlauben, und zwar im Anschlusse an das anerkennende Wort, das Herr D. Benz über den Religionsunterricht ausgesprochen hat. Er hat das anerkennende Wort wohl mehr in bezug auf den Religionsunterricht in den höheren Schulen ausgesprochen.

Ich habe aber das Bedürfnis, auch dem Religionsunterrichte in der eigentlichen Volksschule meine besondere Anerkennung hiermit zu zollen. Ich unterstreiche jedes Wort, das anerkennend in dem Berichte des Landeskonsistoriums darüber gesagt worden ist. Ich freue mich, daß im allgemeinen der Fleiß, die Sorgfalt, die Bekenntnis- und Schriftgemäßheit des Unterrichts anerkannt worden ist, und ich möchte von hier aus auch betonen: wir wollen Gott danken, daß wir in unseren Zeitläuften noch eine evangelische lutherische sächsische Volksschule haben. Wo sollte Religion und sittliches Gefühl und sittliches Bewußtsein mehr gepflegt werden als in der Volksschule? In den Häusern und in den Familien ist Religion in weiten Volksschichten, besonders in den unteren, an die Wand gedrückt, und die Kinder, die ohne ein Vaterunser und ohne überhaupt eine Übung im Gebet in die Volksschule kommen, die mehren sich je länger je mehr.

Aber eben darum, weil das so ist, habe ich noch zwei besondere Wünsche, die ich bei meiner Anerkennung für die Volksschule hiermit aussprechen möchte, zwei Wünsche, die vielleicht oft in kleinem Kreise ausgesprochen worden sind, aber die ich hier als eine herzandringende Bitte an unsere ganze evangelisch-lutherische Lehrerschaft ergehen lassen möchte. Ich möchte die

Lehrerschaft bitten: Lehrt unsere Kinder vor allen Dingen recht beten, lehrt es sie dadurch, daß ihr nicht nur eueren Religionsunterricht mit einem gemeinsamen Gesangbuchsliede und dessen Gesang beginnt und den nächsten Vers auch noch dazu betet, sondern betet aus freiem Herzen und mit freiem Munde, damit die Kinder lernen, auch ihr Anliegen vor Gott den Herrn zu bringen nicht nur in auswendig gelernten Gebetssprüchen, sondern im Geist und in der Wahrheit!

Das andere ist: Ihr lieben Lehrer, haltet das Band fest, das uns doch noch verbindet bei allen Kontroversen, die sich sonst zwischen Geistliche und Lehrer, zwischen Kirche und Schule schieben, das Band gottesdienstlicher Treue! Unsere lieben Lehrer, sie lehren das Wort Gottes lauter und rein, sie bemühen sich, das 3. Gebot auf das praktischste auszulegen, sie fragen unsere Kinder am Montag: „Seid ihr in der Kirche gewesen, und was habt ihr mitgebracht?" Und was ich hoch anschlage: sie fördern unsere Kindergottesdienste. Das frühere Mißtrauen und das frühere Bedenken gegen diese gesegneten Gottesdienste sind bei der Lehrerschaft sehr in den Hintergrund getreten, im Gegenteil, wo sie können und wie sie können, helfen sie diese Gottesdienste uns dadurch fördern, daß sie die Kinder uns zuweisen. Aber ich fahre fort in meiner Bitte an die gesamte Lehrerschaft: Kommt doch in die Kirche! Vita clerici evangelium populi, vita magistri evangelium discipuli.

Präsident: Der Herr Synodale Bauer!

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Aus dem Berichte auf Seite 168, der von dem Religionsunterrichte in den höheren Lehranstalten handelt, möchte ich nur die Worte hervorheben:

> „Nach den Berichten der kirchlichen Aufsichtsorgane ist den maßgebenden Bestimmungen der Lehrpläne, wie auch jener Anleitung allenthalben nachgegangen worden."

Es müssen diese Worte die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten, die Religionsunterricht erteilen, mit hoher Genugtuung erfüllen, und wenn gestern von unserem Herrn Berichterstatter hervorgehoben wurde, daß den Studenten oft noch Bibelkenntnis fehle, so, glaube ich doch, liegt das nicht an den Einrichtungen und an den Lehrern unserer höheren Schulen, sondern der Grund — ich komme darauf noch zu sprechen — ist vielleicht ein anderer. An unseren sächsischen höheren Lehranstalten sind meist Theologen als Religionslehrer angestellt, die das Gelöbnis, Gottes Wort lauter und rein zu lehren und auf dem Grund der Bekenntnisschriften zu stehen, geleistet haben. Ich darf annehmen, daß das Gelöbnis von unseren Religionslehrern nach keiner Seite hin gebrochen worden ist. Es hat freilich den Anschein, nach den Ausführungen des Herrn Oberkonsistorialrates Benz, als ob es in der Tat unter den sächsischen Religionslehrern der höheren Schulen Männer gäbe, welche weder auf dem Boden der Heiligen Schrift, noch auf dem unserer Bekenntnisschriften stehen. Wenn solche Ausnahmen wirklich vorkommen sollten — nach den Ausführungen des Herrn Konsynodalen D. Benz kann ich nicht daran zweifeln —, so bedauere ich nur eins: daß die Eltern, die derartige Erfahrungen an ihren Kindern machen, nicht sofort den rechten Weg beschreiten, um Abhilfe zu erlangen. Der rechte Weg ist aber nicht der, fünf Jahre zu warten, bis einmal eine Landessynode zusammentritt, und hier vor der Öffentlichkeit diese ganze Frage zu behandeln, sondern der rechte Weg wäre der gewesen, sofort zu dem betreffenden Rektor oder Direktor der Anstalt zu gehen und Beschwerde zu führen über einen Lehrer, der den Glauben aus den Herzen der Schüler zu reißen droht. Dann wäre sofort Abhilfe geschafft worden. Aber fünf Jahre zu warten, bis vor der Landessynode, ich darf wohl annehmen, nur vereinzelte Fälle entschiedener Abweichung von der biblischen Lehre vorgebracht werden, das halte ich für einen verkehrten Weg,

(Sehr richtig!)

und ich möchte deshalb öffentlich hier die Bitte aussprechen, Vorfälle, wie sie geschildert worden sind, sofort zur Kenntnis der nächsten Aufsichtsbehörde zu bringen, die dazu da ist, Wandel zu schaffen und nach allen Seiten hin die Ordnung aufrechtzuerhalten, auch auf religiösem Gebiete.

Wenn nun der verehrte Herr Berichterstatter gestern hervorhob, daß unter den Studenten der Theologie eine ganze Anzahl sich finde, ja vielleicht die Mehrzahl, die nicht die rechte Bibelkenntnis mitbringen, so ist mir das für unser Sachsen geradezu unverständlich. Schon von Herrn Konsynodalen Benz wurde hervorgehoben, daß nach der Verordnung des Ministeriums im Mittelpunkte des gesamten Religionsunterrichtes die Heilige Schrift zu stehen hat, und die Religionslehrer nehmen auch überall zum Mittelpunkte des Religionsunterrichtes die Heilige Schrift. Wie ernst es mit der Erteilung des Religionsunterrichtes genommen wird, beweisen die jährlichen Versammlungen, welche an allen höheren Schulen, sowohl an Gymnasien, Realgymnasien wie Realschulen und Seminaren, abgehalten werden und bei welchen in den einzelnen Fachabteilungen ganz besonders auch über den Religionsunterricht verhandelt wird. Mit welchem Ernste das geschieht, das können Sie lesen, wenn Sie die Verhandlungen verfolgen und wenn Sie

aus denselben ersehen, wie die Religionslehrer auch bei diesen Gelegenheiten betonen, die Heilige Schrift müsse der Mittelpunkt für unseren gesamten Religionsunterricht sein und bleiben. Wenn sich nun trotzdem Mängel herausstellen an unserer Landesuniversität bei Studierenden der Theologie, so, meine ich doch, dürfen wir das hier in der Hauptsache nicht auf unsere sächsischen Schulen zurückführen. Unsere alma mater Lipsiensis steht nicht bloß dem Studierenden unseres Sachsenlandes offen, sie steht offen allen Deutschen, ja sie steht auch offen der ganzen Welt; wir haben Studierende aus allen Erdteilen in Leipzig. Wenn wir nun auf Seite 103 des Erlasses Nr. 6 lesen, daß unter den 332 Studenten der Theologie, welche von Michaelis 1905 bis Michaelis 1906 die Universität Leipzig besucht haben, 132 Nichtsachsen sind, so könnte man sich doch fragen: Sind es vielleicht nicht zum großen Teil die auf nichtsächsischen Schulen Vorgebildeten, die mit der geringeren Bibelkenntnis kommen? Wenn Sie die Lehrpläne der sächsischen höheren Lehranstalten vergleichen mit denen anderer deutscher Staaten, besonders auch unseres großen Nachbarstaates Preußen, so werden Sie finden, daß dort der Religionsunterricht gegen Sachsen um eine Stunde beschnitten ist. Wo wir 3 Stunden haben, sind dort bloß 2 Stunden angesetzt. Könnte demnach der Grund für geringe Bibelkenntnis nicht auch in diesem Umstande gefunden werden? Ich wollte das bemerken; es ist zwar mehr eine äußere Erscheinung, könnte aber vielleicht doch zur Aufklärung dienen.

Im ganzen bin ich dem Herrn Oberkonsistorialrat D. Benz zu Dank verpflichtet für die Anerkennung, die er den Religionslehrern hat zuteil werden lassen, eine Anerkennung, die, wie er selbst hervorgehoben hat, sich fast ausnahmslos auf die Religionslehrer an den höheren Schulen erstreckt, und diesen Dank will ich hiermit ausgesprochen haben.

Präsident: Der Herr Synodale D. Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, die Rede des Herrn Synodalen aus Waldheim veranlaßt mich zu der Bitte zu berücksichtigen, daß auf Seite 165 unten nicht die Rede ist von einer kritischen Richtung, sondern von einer negativ kritischen Richtung, also von einer Kritik, die lediglich verneint, die das abweist, was wir festhalten und festhalten müssen. Wenn nun das Konsistorium der hohen Synode mitgeteilt hat, daß von dem Eindringen einer solchen negativen kritischen Richtung in den Unterrichtsbetrieb wenig bemerkt worden sei, so beruht dies auf den offiziellen Berichten, welche von den Herren Ephoren jährlich dem Landeskonsistorium erstattet werden. Das Landeskonsistorium hat selbstverständlich anzunehmen, daß diese Berichte durchaus dem Sachverhalt entsprechend sind. Ich habe selbst Gelegenheit, Kenntnis zu nehmen von diesen Berichten, und ich kann bestätigen, daß sie durchweg hocherfreulich lauten betreffs der Erteilung des Religionsunterrichts an den Schulen. Ich halte es aber doch, meine Herren, für Pflicht, nicht unausgesprochen zu lassen vor dieser hohen Versammlung, daß auch mir dann und wann private Mitteilungen ganz entgegengesetzten Inhalts zugegangen sind, nicht über den Religionsunterricht im allgemeinen, sondern in einzelnen Fällen, auch über den Religionsunterricht, der den jungen Leuten erteilt wird, die sich auf den Lehrerberuf vorbereiten. Den Wortlaut dieser Mitteilungen, die mir zugegangen sind, kann ich jetzt nicht angeben. Er liegt mir nicht vor. Ich will es auch nicht. Sie sind durchaus vertraulicher Art gewesen. Ich habe keinen Gebrauch davon gemacht. Unausgesprochen aber will ich's hier nicht lassen, daß es solche Fälle geben mag, und in bezug auf sie hat der Herr Synodale Bauer den rechten Weg gezeigt. Mögen sich nur die Eltern, die solches erfahren, bei den Direktoren beschweren, und zweifellos wird es dann an Abhilfe des Übelstandes nicht fehlen. Meine Herren, wenn es so steht mit dem Religionsunterrichte in den Schulen, wie es dargestellt worden ist in den Reden der Herren Synodalen Dietze und Mäder, so wollen wir uns dessen von ganzem Herzen freuen. Mögen diese beiden Reden hinausklingen ins Land als eine Mahnung und da gehört werden, wo eine Mahnung nötig ist!

(Bravo!)

Daß die Schule, wie wir sie noch haben, der Kirche dient und ihr vorarbeitet mit Freudigkeit und Ernst, das, meine Herren, ist von der Kirche niemals verkannt worden. Wir erkennen es mit Dank an und hoffen zu Gott, daß es so noch lange in unserem Lande bleiben wird.

Präsident: Der Herr Synodale Zschucke!

Ökonomierat **Zschucke:** Hochgeehrte Herren! Ich kann dem Herrn Konsynodalen Kröber nicht folgen. Ich halte dafür, daß in den Konfirmandenunterricht nur das gehört, was sich mit den Worten Christi deckt. Mit Bedauern möchte ich aber konstatieren, daß man bei dem Osterexamen der Volksschulen die Erfahrung macht: der Memorierstoff sitzt nicht mehr so fest wie früher, und auch sein Umfang ist wesentlich beschränkt worden. Ich möchte doch bitten, daß darauf das Augenmerk gerichtet wird.

Präsident: Der Herr Synodale Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Meine hochgeehrten Herren! Es stehen zwei Anträge zur Debatte. Der erste ist darauf gerichtet, daß an Sonntagen überhaupt jeder Fortbildungsschulunterricht wegfallen soll, der zweite, wenn ich recht gehört habe, darauf, daß dem Fortbildungsschulunterrichte eingefügt werden soll der Religionsunterricht.

Was den ersten Antrag anlangt, meine Herren, so darf ich hier mitteilen, daß er, soweit ich die Verhältnisse kenne, für die Haupt- und Residenzstadt Dresden gegenstandslos ist. In Dresden findet der obligatorische Fortbildungsschulunterricht nur Werktags statt.

(Bravo!)

Etwas anderes ist es mit dem Fortbildungsschulunterrichte, der von seiten der Innungen und von sonstigen Vereinigungen und von Privaten gehalten wird.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, hier in Dresden hat wenigstens seitens der Behörde so viel erreicht werden können, daß die Stunden des Vormittagsgottesdienstes, also die Stunden zwischen 9 und 11 Uhr vom Fortbildungsunterrichte vollständig frei bleiben, ein mehreres aber nicht. Die beteiligten Vereine, insbesondere auch, soweit sie ein Gastrecht in den städtischen Volksschulen genießen, haben ihren Fortbildungsschulunterricht zu halten entweder in der Zeit von ½7—9 oder in der Zeit nach ½11 Uhr vormittags.

Nun ist also der Wunsch darauf gerichtet, hierin Wandel zu schaffen. Meine Herren, ich möchte doch gewisse Bedenken gegen die Annahme dieses Antrags äußern. Ich verkenne durchaus nicht, daß es außerordentlich wünschenswert wäre, auch diesen Fortbildungsschulunterricht auf die Werktage zu legen, also den Sonntag von dergleichen Unterricht vollständig frei zu halten. Ich muß mich aber nach Lage der Verhältnisse bescheiden, daß das wahrscheinlich ein Ding der Unmöglichkeit sein wird oder, besser gesagt, daß auf der anderen Seite durch Verfolgung eines solchen Antrages doch Kreise, die sehr gut kirchlich gesinnt sind, wahrscheinlich mit großer Mißstimmung erfüllt werden müßten. Meine Herren, es ist für die beteiligten Innungen und Vereine durchaus nicht leicht, den fachlichen Fortbildungsschulunterricht, der als Ersatz für den obligatorischen dienen soll, überhaupt aufrechtzuerhalten. Wer einen näheren Einblick gewinnt in die Haushaltpläne der beteiligten Vereine und Innungen über den Fortbildungsschulunterricht, der wird wissen, daß dieser Unterricht die betreffenden Vereine außerordentlich stark finanziell belastet, und, um sie nur einigermaßen lebensfähig zu erhalten, hat unsere Gemeinde — und ich glaube, es werden andere großstädtische Gemeinden in derselben Lage sein — sich veranlaßt gefunden, die Innungen und Vereine dadurch zu unterstützen, daß sie sie so viel wie möglich in die Räume der städtischen Volksschulen aufnimmt.

Eine besonders große Schwierigkeit, die durch den Antrag Holtsch sich ergeben würde, ist meiner unmaßgeblichen Auffassung nach die, daß dann wahrscheinlich das notwendige Lehrerpersonal fehlen würde. Denn, meine Herren, das Fachlehrerpersonal ist, soweit ich weiß, schwer an den Wochentagen abkömmlich und kann den Unterricht eben nur an den Sonntagen erteilen. Ich beklage ja auch die Schwierigkeiten, die sich der Erreichung des Zieles entgegenstellen, daß den jungen Leuten von den Lehrherren die Zeit gewährt würde, an werktäglichem Fortbildungsschulunterrichte an den Fachschulen teilzunehmen, aber ich meine, auf die Tatsache, die ich erwähnte, daß die Beschaffung des Lehrermaterials außerordentlich schwierig sein wird, sollte man doch billigerweise Rücksicht nehmen.

Ich möchte deshalb doch dringend bitten, daß man, ehe man hier seitens der hohen Synode einen solchen Antrag annimmt, der außerordentlich schwer einschneidet in die Verhältnisse auch kirchlich sehr gut gesinnter Kreise, doch erst einmal gründlich mit den beteiligten Kreisen, den Innungen und Vereinen, Fühlung nimmt in der Richtung, ob solche Bestrebungen ausführbar sind oder nicht.

Deshalb gestatte ich mir, hier den Antrag zu stellen, die Anträge des Herrn Synodalen Pfarrer Holtsch, das Fortbildungsschulwesen betreffend, zur Vorberatung an den Petitionsausschuß zu verweisen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Leupold ist zur Unterstützung gestellt. Wird der Antrag unterstützt? — Ich glaube, er ist ausreichend unterstützt.

Das Wort hat Herr Synodale Mettig.

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Was ich sagen wollte, hat sich in der Hauptsache durch die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Leupold erledigt.

Zur Ergänzung will ich noch hinzufügen, daß neben der Bestrebung, den Sonntag von dem Fortbildungsunterrichte frei zu machen, eine andere Bestrebung nebenherläuft, die gewiß auch der Berücksichtigung wert ist, nämlich die, den Fortbildungsunterricht an Wochentagen tunlichst nicht auf die Abendstunden zu verlegen, denn in den Abendstunden sind die jungen Leute, die den ganzen Tag in ihrem Gewerbe gearbeitet haben, so müde und abgespannt, daß ein ersprießlicher Unterricht nicht denkbar ist.

Ich erwähne noch eine dritte Bestrebung, die dahin geht, sowohl in unserer allgemeinen, wie auch in der gewerblichen Fortbildungsschule möglichst den Zeichenunterricht auszubilden. Der Zeichenunterricht erfordert sehr viel Zeit und kann nicht erteilt werden in den Abend- oder späten Nachmittagsstunden.

Fassen wir alle diese Bestrebungen, die hier nebeneinanderhergehen und deren jede in ihrer Art berechtigt ist, zusammen, dann wird man erkennen, daß auch aus diesem Grunde der Antrag Holtsch zu weit geht. Ich weiß nicht, wie das eingerichtet werden soll, wenn anders man eine billige Rücksicht auf die Interessen unserer Gewerbetreibenden und Handwerker, der Meister unserer Lehrlinge, nimmt, daß an Sonntagen überhaupt kein Fortbildungsunterricht erteilt wird. Ich kann Ihnen aus Erfahrung bestätigen, daß an den Sonntagen doch wenigstens der Zeichenunterricht entweder vor oder nach dem Hauptgottesdienste unbedenklich erteilt werden kann. Dieser Zeichenunterricht ist selbst von den Geistlichen erfahrungsgemäß als durchaus unbedenklich bezeichnet worden. Ich trete den Bestrebungen im allgemeinen bei, gehe aber nicht so weit, daß ich mit Holtsch anstreben möchte, Sonntags allen Unterricht ausfallen zu lassen, sondern ich kann dem Antrage nur so weit beitreten, daß der Fortbildungsunterricht Sonntags tunlichst beschränkt wird. Weiter kann ich nicht gehen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Hartung.

Superintendent D. **Hartung:** Wenn der Antrag Leupold angenommen werden sollte, so verzichte ich jetzt aufs Wort.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Philipp.

Schuldirektor **Philipp:** Hochgeehrte Herren! Ich wäre eigentlich versucht, auf die Äußerungen der Herren Mitsynodalen Zschucke und Benz, den Memorierstoff betreffend, einzugehen. Aber ich denke, die Frage wird später spielen, und will die Sache hier ausscheiden.

(Sehr richtig!)

Aber einige Bemerkungen doch noch zu dem Berichte! Der Bericht hat mich überrascht durch den Hinweis auf die ernsten Verfehlungen, die im Religionsunterrichte in den Volksschulen bemerkt worden sind. Meine Erfahrungen gehen nämlich bisher dahin, daß vom Katheder im Religionsunterrichte in der Volksschule konservativer gelehrt wird als von der Kanzel. Das ist durchaus meine Beobachtung. Aber eins: ich hätte nun gern zur Beurteilung des Ganzen, um mir vollständig klar über den Ernst der Verfehlungen zu werden, einzelne Fälle kennen gelernt, denn es ist ein Unterschied, auf welcher Klassenstufe diese Frage beurteilt wird. Wir müssen natürlich bedenken, daß unsere Kinder heute vielfach recht begriffsarm — und das bezieht sich auch auf religiöse Dinge — in unsere Schulen eintreten. Ich nehme um Weihnachten herum 400 Elementarschüler auf. Die Mütter führen mir die Kinder zu, und ich unterhalte mich mit den Kindern und mit diesen Müttern, und da mache ich nicht selten die Erfahrung, daß das Wort von der Mutter: „Sie faltete die Hände dein und lehrte dich zum Vater beten" heute vielfach nicht mehr zutrifft. Also ich meine, mit diesen Schwierigkeiten hat vor allen Dingen der Lehrer in der Volksschule zu rechnen,

(Sehr richtig!)

und er muß, wenn er nur einigermaßen an das Kind herankommen will in religiöser Beziehung, recht sehr an reale Verhältnisse anknüpfen, um überhaupt das religiöse Interesse zu wecken, und man könnte dann leicht versucht sein, ihm den Vorwurf zu machen, daß er doch rationalistisch vorgeht.

Ich wollte damit nur sagen: es kommt sehr darauf an, auf welche Klassenstufe man sich bei der Beurteilung bezieht.

Dann ist weiter gesagt worden, daß die Bibelkenntnis in der Volksschule geringer geworden sei, und zwar ging das aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters, wie aus den Worten des Herrn Oberkonsistorialrates Benz hervor. Ich meine allerdings, wenn man auf der Hochschule die Beobachtung macht, daß die Bibelkenntnis zurückgegangen ist, dann kann man dafür kaum die Volksschule heranziehen, denn die Volksschule hat diese Leute in den ersten drei, allenfalls vier Jahren, und daß auf dieser Altersstufe gerade eine große Bibelkenntnis erzielt werden kann, halten Sie doch wohl für ausgeschlossen. Ich kann auch nicht sagen aus meiner Beobachtung heraus, daß die Bibelkenntnis zurückgegangen wäre. Ich müßte mich auch außerordentlich wundern, denn gerade wir in Sachsen haben ja im ganzen Deutschen Reiche die allermeisten Religionsstunden, und daß die sächsische Lehrerschaft etwa zurückstände den Lehrerkorporationen gegenüber in anderen Ländern, das wird man auch nicht sagen können. Ich muß im Gegenteil betonen, daß die sächsische Lehrerschaft sich der hohen und ernsten Aufgaben im Religionsunterrichte voll und ganz bewußt ist und daß sie ernst bestrebt ist, sich auch in das religiöse Gebiet zu vertiefen. Ich erwähne zum Belege dafür nur die Tatsache: die Dresdner Lehrer-

schaft hat vor zwei Jahren den Herrn Professor Dr. Guthe gebeten, hier einen Kursus zu halten. Er hat der Dresdner Lehrerschaft 10 Doppelvorlesungen über das Alte Testament gehalten, voriges Jahr Herr Professor Dr. Schnedermann ebenso. Es waren dies also volle Semestralvorlesungen. Ich wollte damit nur andeuten, daß die Lehrerschaft ernst bemüht ist, sich auf diesem Gebiete weiterzubilden, daß auch in der Lehrerschaft ein volles religiöses Streben unbedingt vorhanden ist.

Es ist dann weiter von Herrn Konsynodalen Herzog der Lehrerschaft und dem Religionsunterrichte in der Schule volle Anerkennung zuteil geworden, und er hat einen warmen Appell erlassen an die sächsische Lehrerschaft, er hat ihr zugerufen: „Halte das Band fest, das uns verbindet!" Nun, meine Herren, ich bin überzeugt, daß die Lehrerschaft durchaus bemüht und gewillt ist, das geistige Band, das Schule und Kirche verbindet, und das Band, das Lehrer und Geistliche zusammenhält, das Band der gemeinsamen Arbeit, unbedingt festzuhalten. Soweit ich hier in Dresden die Verhältnisse überschaue, sehe ich auch bei allen kirchlichen Veranstaltungen die Lehrerschaft vertreten; die Herren Mitsynodalen aus Dresden werden mir das unbedingt bestätigen müssen. Ich finde hier, daß Lehrer und Geistliche erfüllt sind von gegenseitiger Achtung, von gegenseitigem Vertrauen, daß sie erfüllt sind von der hohen Aufgabe, die sie haben: der Aufgabe der Seelenführung der Kinder, der Erwachsenen zu Gott.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort zur tatsächlichen Berichtigung hat Herr Oberkonsistorialrat Benz.

Oberkonsistorialrat D. **Benz:** Der Herr Vorredner hat gesagt, daß ich die geringen Religionskenntnisse in der Volksschule bemängelt hätte. Das habe ich nicht getan. Wir sind vorhin gemahnt worden, nicht von der Volksschule zu sprechen, und ich habe mich deshalb lediglich beschränkt auf die Gymnasien und andere höhere Schulen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Konsistorialpräsident.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Meine Herren, es dürfte vielleicht zur Abkürzung der Verhandlung über die beiden Anträge des Herrn Synodalen Holtsch gereichen, wenn ich erkläre, daß das Landeskonsistorium von denselben mit großem Interesse Kenntnis genommen hat und sie als eine Unterstützung seiner bisherigen Bestrebungen auffaßt. Es wird deshalb auch — gleichviel, wie der Beschluß über dieselben ausfallen wird — das Landeskonsistorium jedenfalls Veranlassung nehmen, aus Anlaß der Anregung dieser Frage in der Synode sich anderweit wieder bei dem Ministerium des Innern und den zuständigen Stellen zu verwenden im Sinne der Anregung. Daß die beiden zuständigen Ministerien alle Bemühungen des Konsistoriums nach dieser Richtung hin bisher schon, soweit es in ihrer Macht stand, kräftig unterstützt haben, geht zum Teil aus dem Berichte hervor und ist vorhin schon von meinem Herrn Kollegen ausgesprochen worden.

Auf der anderen Seite kann ich nicht verhehlen, daß die Wortfassung, wie sie der Antrag enthält, nach welcher obligatorisch ausnahmslos etwas durchgeführt werden soll, was wir alle als erstrebenswert ansehen, Bedenken erregt, und es scheint mir zweifelhaft, ob es für die Synode recht entsprechend ist, Beschlüsse zu fassen, deren Durchführbarkeit von vornherein erheblichen Bedenken und Zweifeln unterliegt. Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Synodalen Mettig vernommen, welche verschiedenen Gesichtspunkte dabei maßgebend sind und wie oft die Verhältnisse sich stärker erweisen als der beste Wille, nach einer gewissen Richtung zu helfen. Ich möchte daher glauben, daß vielleicht der Herr Synodale Holtsch zur Abkürzung der Sache sich bei der von mir abgegebenen Erklärung beruhigen könnte.

Ich möchte auf der anderen Seite nicht, daß der Antrag erst an den Petitionsausschuß verwiesen würde, denn bei der gegenwärtigen Geschäftslage und der Fülle der diesem Ausschusse obliegenden Aufgaben könnte das vollständig ein Grab für die Anregung bedeuten, und das verdient die Sache nicht, während ich auf der anderen Seite, wie gesagt, wiederhole, daß das Landeskonsistorium gern bereit ist, infolge der heutigen Anregung Anlaß zu nehmen, die Frage anderweit bei den Ministerien in Anregung zu bringen, und daß das Landeskonsistorium, wenn die Synode einstimmig mit der Zurückziehung dieser Anträge sich einverstehen würde, auch darin eine wesentliche Unterstützung seines Bestrebens erkennen würde.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Holtsch.

Pfarrer **Holtsch:** Nach diesen Äußerungen Sr. Exzellenz bin ich völlig bereit, die beiden Anträge zurückzuziehen. Ich möchte mir aber doch noch ein paar Worte dazu erlauben.

Ich verstehe sehr wohl die Einwendungen der beiden Herren Bürgermeister, und ich habe mich auch mit der Sache hinlänglich beschäftigt, ich habe besonders auch Rücksprache genommen mit den maßgebendsten

Stellen auch im Ministerium des Innern. Ich weiß, wieviel Wert auf den Fachunterricht gelegt wird und welche Schwierigkeiten sich den Bestrebungen entgegenstellen, ihn auf die Woche zu verlegen, besonders weil es sich um die Beschaffung der Räumlichkeiten für den Zeichenunterricht handelt. Aber, meine hochverehrten Herren, wir müssen doch vor allen Dingen hier als eine Landessynode das kirchliche Wohl im Auge haben und müssen daran denken, daß doch auf diese Weise, wenn diese Verhältnisse immer mehr so zunehmen, uns unsere Jugend zu einem großen Teil verloren geht. Es handelt sich nicht etwa um einzelne wenige, es besuchen die Fach- und Gewerbeschulen unseres Landes 46,000 junge Männer. Sind diese nun aus dem Orte selbst — —

Präsident (unterbrechend): Wir wollen nicht vollständig wieder in die Besprechung der Anträge eintreten, sie sind zurückgezogen.

Pfarrer **Holtsch** (fortfahrend): Ich möchte nur diese Worte noch hinzufügen. Sind diese aus dem Schulorte gebürtig, dann ist die Sache nicht so bedenklich, sie können recht gut noch zu späterer Stunde den Gottesdienst besuchen. Aber es werden gewiß viele Auswärtige darunter sein, sind es doch in unserer Leipziger Landephorie im Jahre 1901 824 Schüler gewesen, und die so vom Lande hineinkommen, können dann nicht mehr an dem Gottesdienste teilnehmen. Also der Synode der Landeskirche muß doch vor allen Dingen daran liegen, daß diese Jugend unserer Kirche nicht verloren geht, und wir müssen immer wieder unsere Stimme laut erheben, gerade weil der Fachunterricht immermehr um sich greift und die Zahl derer, die gefährdet sind, um so größer werden wird.

Doch, wie ich schon vorausschickte, nach den beruhigenden Mitteilungen des Herrn Konsistorialpräsidenten ziehe ich meine beiden Anträge zurück.

Präsident: Zur Geschäftsordnung der Herr Synodale Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Ich möchte doch vorschlagen, daß, wenn ein Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen hat, er nicht nachträglich noch weiter eine Motivierung seines Antrages gibt, und ich wollte weiter bemerken wenn vorhin seitens des Kirchenregiments gesagt worden ist, daß trotz der Zurückziehung eine Einstimmigkeit in der Synode vorhanden sei: die ist nicht vorhanden, ich würde dem Antrage widersprochen haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberkonsistorialrat Dr. Kohlschütter.

Oberkonsistorialrat Dr. **Kohlschütter:** Ich möchte doch in der hohen Synode nicht die Meinung aufkommen lassen, die sich vielleicht nach Ausführungen, die wir gehört haben, nahe legen könnte, als ob diejenigen, welche mit der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes an den Gymnasien, an den höheren Schulen überhaupt beauftragt sind, nicht in tiefem, vollem Ernst um die Lösung dieser Aufgabe bemüht gewesen wären. Meine hochgeehrten Herren! Es sind das Mitglieder des Konsistoriums, es sind das Superintendenten, es sind das die Kommissare des Landeskonsistoriums bei den Seminarprüfungen, die diese Aufgabe haben, und wenn Sie wüßten, mit welchem Ernst die Berichte, die hierüber beim Landeskonsistorium eingehen, abgefaßt sind, wie man aus denselben ersehen kann, welche Beobachtungen sie gemacht haben und mit welchen Gefühlen und mit welchen kritischen Bemerkungen, und wie auch infolge der eingegangenen Berichte dann immer wieder das Landeskonsistorium ins Vernehmen tritt mit dem Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so würden Sie nicht zweifeln, daß hier mit Ernst gehandelt wird.

Es ist nun freilich auch darauf hingewiesen, daß trotz dieser Revision immer wieder einzelne private Klagen angebracht werden hier oder da, daß es eben mit dem Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten nicht so stehe, wie es stehen soll. Dafür können wir nicht die mit der Beaufsichtigung beauftragten Beamten verantwortlich machen. Das Gesetz schreibt vor, in welchen Zeiträumen die Revision des Religionsunterrichtes vorgenommen werden soll, und ich gebe zu, daß innerhalb von fünf Jahren natürlich — es handelt sich hier um diesen Spielraum — die Dinge sich ändern können und daß nicht alles bekannt wird, was innerhalb des Kreises der Religionslehrer da vorgeht, und sich ändert vielleicht auch in den Anschauungen und Meinungen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß vielleicht gerade bedenkliche Punkte, wenn ein Kommissar, wenn ein Beamter zugegen ist, in den Hintergrund gestellt oder überhaupt nicht berührt werden. Im ganzen und großen müssen wir nach den Beobachtungen, die wir gemacht haben und die uns bestätigt wurden nicht bloß von Mitgliedern des Konsistoriums, sondern auch von den Herren Superintendenten und unseren Kommissaren in den Seminaren, doch dabei bleiben, daß dieser Unterricht befriedigende Zustände aufweist und daß wir vielfach anzuerkennen gehabt haben den Ernst der Vorbereitung,

mit welchem die Herren Lehrer sich ihrer Aufgabe widmen, anzuerkennen gehabt haben auch das Bestreben, wirklichen religiösen Sinn hineinzupflanzen in das Herz unserer heranwachsenden Jugend und auch ein Interesse ihnen einzuflößen für die Entwickelung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Dinge überhaupt. Freilich wird hier in Betracht kommen müssen, worauf schon hingedeutet worden ist, daß manche dieser Stellen besetzt ist mit jungen, vielleicht noch nicht zur vollen Klärung gekommenen Theologen und Lehrern und daß es in mancher Beziehung wünschenswert wäre, wenn auch geeigneten Geistlichen Eingang verschafft werden könnte in diese Lehrerstellen. Es liegt aber auch wieder in den Verhältnissen, daß wir solche als Seelsorger und Geistliche bewährte, tüchtige, wissenschaftliche Kräfte nicht in diese Stellungen hineinbringen können. Das Landeskonsistorium hat sich aber bereit erklärt, mit zu helfen, wenn vielleicht hie oder da eine geistliche Kraft, die als Lehrer im Gymnasialunterrichte besonders wünschenswert erschiene, durch Unterstützung aus kirchlichen Mitteln gewonnen werden könnte.

Ich bitte also, darauf zu vertrauen, daß nach wie vor das Landeskonsistorium in bezug auf die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes an den höheren Lehranstalten innerhalb der ihm zugewiesenen Schranken seine Schuldigkeit tun wird.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Besprechung eingegangen. Ich habe zunächst den Antrag unterstützen zu lassen. Ich bitte diejenigen, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. — Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich habe nun zwei Herren gegen den Schlußantrag das Wort zu geben. Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ich muß doch auf die Ungleichheit aufmerksam machen in der Behandlung der Anträge, die ich neulich zum Berichte gestellt habe, und die heute gestellt worden sind. Wenn jetzt durch den Schluß der Debatte auch noch die Möglichkeit abgeschnitten wird, auf Dinge zu erwidern, die nicht zu diesen Anträgen gehören, die aber zu Kap. IX dieses Berichtes gehören, der doch eigentlich zur Diskussion steht, so muß ich das bedauern. Ich möchte doch bitten, daß die Möglichkeit gewährt wird. Mein Antrag ist neulich sofort an den Verfassungsausschuß verwiesen worden. Die heutigen Anträge sind in pleno diskutiert worden, und dadurch ist die Zeit weggenommen worden für andere Ausführungen, die ganz direkt mit Kap. IX in Verbindung stehen. Ich möchte doch bitten, daß mir die Möglichkeit nicht abgeschnitten wird, zu erwidern auf das, was gegen meinen Standpunkt gesagt worden ist.

Präsident: Der zweite Herr Redner!

Past. prim. **Wetzke:** Es hat zuletzt ein Kommissar des Kirchenregiments gesprochen. Dann ist nach parlamentarischer Geschäftsordnung der Schluß der Debatte nicht gestattet, wenn auf Antrag die Synode damit einverstanden ist, daß die Debatte fortgesetzt wird.

Präsident: Es haben jetzt zwei Herren gegen den Schluß der Debatte gesprochen. Ich habe nun die Frage zu stellen, ob die Synode den Antrag auf Schluß annimmt oder ablehnt, und ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß ablehnen, sich zu erheben. — Ich halte es für die Minderheit.

Wir haben jetzt noch die Punkte VI B und VI D.

Es hat sich zum Worte gemeldet Herr Synodale Siebenhaar. Zu VI B?

Pfarrer **Siebenhaar:** Zu VI B 3. Wer dem Predigerkolleg in Leipzig angehört hat, sei es unter Brückner oder unter Baur oder unter unserem Rietschel, segnet diese Zeit. Er hat für sein Amt viel mit hinweggenommen durch das, was die Wissenschaft bot und die Zurüstung zum praktischen Kirchendienst und die freundliche, herzliche Gemeinschaft der Berufsgenossen.

Es ist in früheren Zeiten wohl der Wunsch schon zutage getreten, daß es ein zweites Predigerkolleg geben möge. Zu meiner Freude berührt der Bericht diesen Punkt, und da ist das schöne Meißen aufgestiegen als der Ort, wo man vielleicht das zweite Predigerkolleg hinlegen könnte.

In Kreisen, die mir nahe stehen und in denen ausführlich und gründlich über diese Sache beraten worden ist, ist man mehr darauf zurückgekommen, für diese vielleicht freilich etwas weit hinausliegende Zukunft Chemnitz zu empfehlen, Chemnitz, wo die sächsischen Naturelle zusammenfließen, Chemnitz, wo vielleicht auch die verschiedenen religiösen Strömungen sich zusammenfinden, und es ließe sich auch noch manches andere hinzufügen.

Gegenwärtig gibt es kein Geld. Es ist sehr zu bedauern, daß es für diese Sache kein Geld geben kann. Es wäre doch dringend zu wünschen, daß möglichst viele, ich persönlich möchte sagen, so gut wie alle Theologen unseres Landes nicht in das praktische Amt eintreten möchten, ohne eine so herrliche Vorschule durchgemacht zu haben.

Präsident: Herr Synodale Opitz!

Geheimer Hofrat Rittergutsbesitzer **Opitz:** Meine Herren, wenn ich mir gestattet habe, mich zu dem

Kapitel „Vorbereitung auf das geistliche Amt“ zum Worte zu melden, so besorgen Sie nicht, daß ich mich in irgendwelcher Weise auf unterrichtstechnische Fragen einlassen werde! Dazu bin ich nicht berufen, dazu haben Berufenere bereits das Wort, und zwar in vortrefflichster Weise das Wort ergriffen. Wenn ich mich dennoch veranlaßt gefühlt habe, Ihnen einiges in dieser Beziehung darzulegen, so geschieht es vielmehr aus ganz allgemeinen Gesichtspunkten.

Meine Herren, wenn es sich um die Vorbereitung zum geistlichen Berufe handelt, so liegt es ohne weiteres auf der Hand, daß die Anforderungen, die an die Grundsätze für diese Vorbereitung zu stellen sind, heute ganz anders sein müssen, als sie vielleicht vor 100 Jahren gewesen sind. Ich will damit gesagt haben, daß die Grundsätze, die für diese Vorbereitung maßgebend zu sein haben, durch die Zeitverhältnisse bedingt sind und, weil sie durch die Zeitverhältnisse bedingt sind, auch in allererster Linie auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen. Ich werde mir daher gestatten, bei meinen Ausführungen auch meinerseits mit einigen Worten auf die allgemeine Lage der evangelischen Kirche einzugehen, aber nur einzugehen, weil ich diese Ausführungen dazu benutzen will, um die nötigen Nutzanwendungen für die Vorbereitung auf das geistliche Amt aus ihnen zu ziehen. Es ist ja ein ganz vortrefflicher Überblick über die allgemeine Lage unserer evangelischen Kirche schon gestern und am vorhergehenden Tage durch die ausgezeichneten Vorträge des Herrn Synodalen Lieschke, des Herrn Berichterstatters, des Herrn Oberhofpredigers D. Ackermann gegeben worden. Als ich das erste Mal den Bericht über den Stand der evangelischen Kirche, der uns ja bereits vor Beginn der Synode zugegangen ist, in die Hand nahm, war ich gerade von dem Gesichtspunkte aus sehr gespannt auf diesen Bericht, ob und welche Angaben er über die gesamte Lage unserer Kirche enthalten würde. Nun, ich habe den Bericht ziemlich aufmerksam studiert, und als ich ihn beendet hatte, ihn weggelegt ohne jede innere Aufregung, denn nach der ganzen Fassung des Berichtes, meine Herren, könnte man füglich den Eindruck gewinnen, daß die Lage unserer evangelischen Kirche, wenn schon in gewissen Beziehungen nicht ohne einige Besorgnis erregende Schlaglichter für die Zukunft, so doch im großen und ganzen eine durchaus befriedigende sei.

Freilich, daß ich, als im praktischen Leben stehend, denselben Eindruck gehabt hätte, das muß ich doch aufs allerentschiedenste verneinen.

(Sehr richtig!)

Der Eindruck, den ich über die gegenwärtige Lage der evangelischen Kirche habe, ist vielmehr ein solcher, daß ich nur mit der schwersten Besorgnis in die Zukunft blicken kann und dem hochverehrten Herrn Berichterstatter ganz recht gebe, wenn er vorgestern angegeben hat, daß die statistischen Ziffern in bezug auf die evangelische Kirche, die wir vielleicht in fünf Jahren in demselben Berichte erhalten werden, unter Umständen sehr viel ungünstiger sein können und wohl auch sein werden, als sie zurzeit uns vorliegen. Meine Herren, die Gefahren und Angriffe, denen unsere evangelische Landeskirche unterliegt und die sich von Tag zu Tag sichtlich steigern, die können niemand, am allerwenigsten jemand unter uns verborgen sein.

Ein ganz bezeichnendes Beispiel, wenn es der Ausführung solcher überhaupt bedürfte, ist mir eine Postkarte, die ich hier in der Hand habe und die heute einem unserer vortrefflichsten Redner vom gestrigen Tage zugegangen ist. Der betreffende Herr hatte darauf hingewiesen, daß die Kirche und ihre Diener sich aufs angelegentlichste bestrebten, die kirchlichen Verhältnisse in einem guten Fahrwasser zu erhalten und, was an ihnen ist, deren zurzeit auf unser sächsisches Volk bestehenden Einfluß zu erhalten. Da geht ihm nun heute eine Karte zu, worin erklärt wird, daß unsere sächsische Geistlichkeit auf das Volk so gut wie gar keinen Einfluß mehr habe und, wenn sie ihn habe, das lediglich von dem Ermessen des Volkes abhänge. Das ist eine anonyme Karte, auf die man als solche nichts gibt. Wenn ich sie dennoch hier erwähnt habe, so geschieht es bloß deshalb, weil sie ein Zeichen der Stimmung gewisser und leider sehr großer Kreise in unserem Vaterlande ist.

Wenn wir nun die Gründe ansehen, die zu solchen nach verschiedenen Richtungen hin beklagenswerten Zuständen geführt haben, so sind es namentlich zwei Momente, die hierbei ins Auge gefaßt werden müssen, nämlich einmal die Entwickelung, die unsere neueren Naturwissenschaften genommen haben und auf die auch der Herr Berichterstatter Bezug genommen hat, und dann der Materialismus, der in Gestalt der Sozialdemokratie die breiten Massen unseres Volkes ergriffen hat.

Was den ersten Punkt, die Entwickelung der Naturwissenschaften anlangt, so ist es wohl zu verstehen, wenn sich der Vertreter unserer Naturwissenschaften ein großes Vertrauen in die Leistungen ihrer Wissenschaft, ja vielleicht sogar ein gewisser Hochmut bemächtigt hat. Denn wenn wir zurückblicken auf die Errungenschaften, die die Naturwissenschaften seit einem Jahrhundert erzielt haben, kann ja nicht der mindeste Zweifel sein, daß nichts in der ganzen Entwickelungsgeschichte der

Kultur und der Menschheit diesen Errungenschaften an die Seite gestellt werden kann. Daß die Naturwissenschaften, daß ihre Vertreter infolgedessen auch auf solche Errungenschaften stolz sind und nicht bloß das, sondern daß sie aus den bisherigen Errungenschaften darauf schließen, daß den bisherigen Errungenschaften noch andere, vielleicht noch weitaus größere folgen werden, meine Herren, das ist erklärlich, das ist sogar berechtigt; denn es liegt darin der Ansporn, auf der einmal mit Erfolg betretenen Bahn weiterzugehen. Aber was hierbei aufs tiefste zu beklagen ist, ist der Umstand, daß aus den bisherigen Errungenschaften in der überspanntesten Weise zu trügerischen Hoffnungen aufgefordert und auf zukünftige Errungenschaften der Naturwissenschaften unmöglicher Art geschlossen wird. Vor kurzem hatte ich Gelegenheit einen naturwissenschaftlichen Vortrag anzuhören über die Radioaktivität. Da habe ich gestaunt, wessen sich alles unsere Naturwissenschaften vermessen; denn in diesem Vortrage wurde im Zeitraum von einer halben Stunde die ganze Welt geschaffen, auch der Mensch erzeugt in der Retorte und die Naturwissenschaften so hingestellt, als ob ihnen für die Zukunft irgend etwas überhaupt nicht mehr unmöglich wäre. Ich wurde bei diesem Vortrage unwillkürlich an die Prometheussage, wurde an die Goetheschen Worte erinnert: „Hier sitze ich, forme Menschen nach meinem Bilde, ein Geschlecht das mir gleich sei und die Götter verachtet wie ich." Das war der Inhalt dieses Vortrages, eine Vermessenheit sondergleichen. Ich habe, wie gesagt, gestaunt, welchen Humbug zu bieten im Namen der Wissenschaft überhaupt möglich ist.

(Sehr richtig!)

Von solchen Verirrungen ist es die höchste Zeit zur wahren Wissenschaft zurückzukommen, und ich glaube trotz aller solcher Überschreitungen in dieser Beziehung dennoch mit einiger Ruhe in die Zukunft blicken zu können; denn das Streben unserer Wissenschaft, insonderheit auch der Naturwissenschaften, ist viel zu ehrlich, ist ein viel zu eindringendes und intensives, als daß ich nicht das feste Vertrauen in diese Wissenschaften setzte, daß sie doch zuletzt in die Erkenntnis der wahren Verhältnisse ausmünden werden. Und daß das geschieht, dafür ist mir der beste Beweis die Neigung, die unter den Vertretern der Naturwissenschaften jetzt schon von Tag zu Tag mehr hervortritt, ihr Wissen nicht als abgeschlossen anzusehen, sondern um zu einem Abschlusse des Wissens zu gelangen, auf die Grundwissenschaft, auf die Wissenschaft der Wissenschaften, auf die Philosophie, zurückzukommen. Und in der Tat, glaube ich, ist der Philosoph der einzige, der die Naturwissenschaft vor falschem Hochmut und vor Verirrungen wird bewahren können.

Ich habe nie zu denjenigen gehört, die meinen, daß die Philosophie jemals für die Masse von größerem Einfluß werden könnte. Es gibt ja sehr viele, die diese Ansicht vertreten. Die Geschichte spricht gegen sie. Wohl aber habe ich die Philosophie stets auf dem einen Gebiete für berufen angesehen, nämlich dazu: die möglichen Erfolge der Naturwissenschaften auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. In dieser Beziehung vertrete ich voll die Ansicht, daß in der Tat der berufenste Faktor hierzu die Philosophie sei; denn sie ist es, die vor allen Dingen auch den Vertreter der Naturwissenschaften dazu führen wird, die Mittel zu prüfen, die ihm für seine Wissenschaft zur Verfügung stehen. Und wenn er das sachlich und tiefer eingehend tut, wird er unwillkürlich zu dem Schlusse kommen, daß es mit allem menschlichen Wissen Stückwerk ist, daß nichts besser als die Philosophie dazu geeignet ist, namentlich über das Trügerische der allem unserem Erkennen zugrundeliegenden Sinneswahrnehmungen die nötigen Aufschlüsse zu geben. Ich erinnere hier nur an die indische Philosophie, die ja bekanntlich die Ansicht vertritt, daß über allem irdischen der Schleier der Maja, d. h. jenes Dunkel liegt, das durch die Unzuverlässigkeit der Sinne erzeugt wird.

Aber auch sonst ist die Philosophie der berufenste Faktor, um die Naturwissenschaften von ihrer gegenwärtigen Verirrung zurückzuführen, und zwar insbesondere auch in bezug auf die letzten und höchsten Wahrheiten. Die Philosophie steht in gewissen Kreisen im Geruche des Atheismus. Ich behaupte aber, daß dieses Urteil unzutreffend, daß es ein solches ist, das mit dem Erfolge der Philosophie, wie er sich in der Geschichte entwickelt hat, durchaus nicht im Einklange steht. Alle unsere größten Philosophen haben bis zu einem gewissen Grade auf dem Boden des Theismus gestanden. Ich darf bloß nennen den Vater der neueren Philosophie, Descartes, darf nennen Spinoza, darf nennen Wolff und Leibniz und zuletzt Kant nicht ausschließen, von dem Sie wissen, daß, obwohl er es gewesen ist, der die wissenschaftliche Nachweisbarkeit eines Gottesdaseins zum ersten Male als unmöglich wissenschaftlich zurückgewiesen hat, doch in seiner „Kritik der praktischen Vernunft" und in seiner Schrift „über die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" selbst auf die Notwendigkeit der Annahme eines höchsten Wesens auf das allernachdrücklichste hingewiesen hat. Und es ist Ihnen fernerhin bekannt, daß die Vertreter der spekulativen Schule, namentlich Hegel und Schelling, sogar so weit gegangen sind, die Trinitätslehre auf dialektisch-

spekulativem Wege zu begründen. Allerdings kam später auch eine Epoche, wo die Philosophie direkt auf den Standpunkt des Materialismus getreten ist. Das war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo der Materialismus sich in Gestalt der Lehren eines Feuerbach, Strauß, Büchner und anderer in Deutschland breit machte. Aber es ist eine ebenso bekannte Tatsache, daß diese materialistische Richtung auf philosophischem Gebiete längst überwunden und das Urteil über sie abgeschlossen ist, insofern, als jede materialistische Richtung auf dem Gebiete der Philosophie als eine minderwertige, eine inferiore, gewissermaßen als eine rückständige angesehen wird.

Wenn ich mir also erlaubte, auf den Wert der Philosophie für die Bekämpfung gewisser Untugenden der Naturwissenschaften als besonders geeignet hinzuweisen, so möchte ich damit auch, was das Universitätsstudium unserer Geistlichen anlangt, recht dringend bitten, daß diesem Faktor, der in der Gegenwart für die Bildung von so hohem Werte ist, auch die gebührende Rücksicht zugewandt werden möchte.

Aber wie feindselig auch die Naturwissenschaft gegenwärtig der Kirche überhaupt und insonderheit unserer evangelischen Kirche gegenüberstehen mag, so beschränkt sich dies doch in der Hauptsache ja auf die sog. gebildeten Kreise, und ich wiederhole, daß nach dieser Richtung hin meine Hoffnungen für die Zukunft trotz alledem nicht pessimistischer Art sind.

Weitaus schwieriger, meine Herren, wirken meines Erachtens die Verheerungen, die in der Volksseele durch den sozialdemokratischen Materialismus angerichtet worden sind. Hier stehen wir offenbar vor einer der allergrößten Gefahren, die unserer Kirche drohen. Denn, Gott sei's geklagt, ist es der Einwirkung jener Elemente nur zu sehr gelungen, weite Kreise unseres Volkes, wenn sie auch zurzeit noch nicht formell aus der Kirche ausgetreten sind, doch in ihrem Herzen der Religion, Gott und allen höheren Wahrheiten zu entfremden. Das sind nicht mehr bloß Tausende, das sind nicht mehr Hunderttausende, das sind bereits Millionen, um die es sich in diesem Falle handelt. Wenn wir uns fragen, welches der Weg ist, um diesen Millionen gegenüber die heilige Sache der Kirche aufrechtzuerhalten, sie in jedes Herz wieder einzuführen, so trifft man häufig auf die Meinung, daß der Geistliche, daß der Diener der Kirche in dieser Beziehung alles besorgen und wieder ins Gleis bringen müsse. Das ist aber ein gründlich verkehrtes Urteil, denn dazu sind die Geistlichen schon ihrer Zahl nach absolut nicht imstande, diese Gefahr zu beschwören. Wenn sich die Dinge weiter so entwickeln, wie sie sich bisher entwickelt haben, so muß an jeden einzelnen von uns die Notwendigkeit herantreten, zu dem Volke herabzusteigen; es kann die Verkündigung des Evangeliums nicht mehr auf die Theologen beschränkt werden, es muß mit ihr auf die Straße, in die Vereine und die Versammlungen getreten werden. Eine solche Bewegung ist ja auch bereits vielfach in die Erscheinung getreten, das starke Hervortreten der Sektiererei in der Gegenwart, das Auftreten der Heilsarmeebewegung, die Gemeinschaftsbewegung, das sind alles Vorgänge, die sich auf diesem Gebiete bewegen und deren Kern man als einen gesunden ansehen muß und deren Unterstützung uns daher obliegt.

Was aber insonderheit unsere Geistlichen anlangt, so ist es ebenso zweifellos, daß sie bei dieser Bewegung die Ersten, die zunächst Berufenen sind, daß sie die natürlichen Führer sein sollen bei dieser Bewegung, die das ganze Volk ergreift, daß sie die Richtlinie angeben, den Weg bahnen sollen. Und hier nun, meine Herren, ist auch der Punkt, wo nur zu leicht Irrtümer sowohl in bezug auf die Vorbildung der Geistlichen, als auch in bezug auf die Ausübung des geistlichen Berufes eintreten können. Es ist ja nur zu erklärlich, daß man, wenn man die Bewegung unter den Arbeitermassen verfolgt, zu der Meinung kommen könnte, der Geistliche und jeder, der zum Schutze unserer Kirche berufen ist, würde am praktischsten und erfolgreichsten dadurch wirken können, wenn er auf die Ideen, die auf wirtschaftlichem Gebiete den Arbeiter aufs lebhafteste befleißigen, auch seinerseits eingeht, d. h. wenn er die Arbeiter auch bei ihren Forderungen auf wirtschaftlichem Gebiete unterstützt. Darin liegt indessen eine Versuchung, der auch bereits verschiedene zum Opfer gefallen sind. Ich nenne vor allem in dieser Beziehung die Nationalsozialen, an ihrer Spitze den bekannten Pfarrer Naumann. Meine Herren, diese Männer, die gewiß von den besten Absichten geleitet werden, stehen auf dem Standpunkte, daß man zu den Herzen der Arbeiter nur durch den Magen gelangen könne, und sie steigen deshalb in deren Magen hinab; wir sehen aber auch, daß sie in diesem Magen mit Haut und Haar, mit Stumpf und Stiel verzehrt werden und verzehrt worden sind, ohne zum Herzen des Arbeiters zu gelangen. Das ist also nicht und kann nicht der richtige Weg sein, die christlichen Heilswahrheiten zu verkündigen. Es kann nicht Aufgabe des Geistlichen sein, sich in die sozialen Kämpfe der Gegenwart einzulassen, sondern das Evangelium ist es, das der Geistliche auch hierbei zu verkündigen, das er als seinen Anhalt zu nehmen hat, und dieses Evangelium ist so vielseitig, ist so unerschöpflich und so inhaltsreich, daß es gewiß auch für jene Fragen überall die treffende Antwort findet.

Und der andere Weg, meine Herren, der auf diesem Gebiete von den Geistlichen glücklicherweise weniger bei uns als in außersächsischen Staaten eingeschlagen wird, besteht darin, daß der Geistliche vielfach einer liberalisierenden Richtung zuneigt, die sich von der Kirche und deren Heilswahrheiten mehr und mehr zu entfernen droht.

Meine Herren, mit den verwaschenen, mit den halben und verschwommenen Grundsätzen einer solchen Richtung, die den betreffenden Geistlichen verleitet, das Evangelium Christi womöglich ganz zurückzusetzen und an seiner Stelle von der Kanzel vielleicht Goethe und Schiller zu verherrlichen, in solcher Richtung liegt ebenfalls eine große Gefahr. Dieser Gefahr gegenüber sind nur solche Streiter und Kämpfer am Platze und befähigt, mit Erfolg in die Bewegung einzugreifen, die fest und voll auf dem Boden des Evangeliums stehen, und darum meinte ich auch, daß, wenn ich schon vollständig verstehe, daß man den angehenden Theologen auf den Universitäten auch mit solchen Abwegen bekannt machen muß, dies doch mit Vorsicht geschehen muß und jedenfalls der Hauptzweck des theologischen Unterrichts, der bei einer offenbarten Religion, wie es das Christentum an sich ist, nur in der Schrift gefunden werden kann, von unserem Luther in der Schrift gefunden worden ist und von jedem, der Luthers Nachfolger sein will, nur in dieser gefunden werden kann.

Und nun nur noch eine ganz kurze Bemerkung! Wenn wir Deutschen das Volk der Dichter und Denker genannt werden, so wird uns dieses Epitheton mit Recht beigelegt; wir sind gewohnt, alles von tieferen Gesichtspunkten aus aufzufassen, und darin ist auch die Wurzel dafür zu suchen, daß das Christentum seine schönste, edelste, seine erhabenste Entfaltung gerade in unserem deutschen Volke und im deutschen Gemüte gefunden hat. Christ sein und deutsch sein war bisher eins. Wolle Gott, daß auch für alle Zukunft die Begriffe deutsch sein und Christ sein eins bleiben!

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Superintendent D. Hartung.

Superintendent D. **Hartung:** Verehrte Herren! Für die Kandidatenvereine, deren der Bericht und der Herr Berichterstatter gedacht hat, haben wir eine Kandidatenordnung mit solchen Hinweisen auf unsere hohen Ziele und die Wege zu ihrer Erreichung, daß wohl keiner, wenn er sie ansieht, unterlassen kann, sich an seine Brust zu schlagen. Wir haben auf die wissenschaftliche Entwickelung der jungen Theologen hinzuweisen, und es hat gewiß seinen Wert, wenn sie sehen, daß auch der Mann in voller kirchlicher Arbeit dafür das Herz sich bewahrt hat. Allein in dem Maße, daß wir uns mit dem Predigerkolleg, für das wir nur ein schwaches Surrogat bieten können, in Beziehung und Vergleich setzen können, ist das nicht möglich. Wir arbeiten auch daran, den jungen Theologen in die Praxis einzuführen; aber man soll nicht den Vorwurf erheben, wenn dieser einen praktischen Fehler macht im Anfange seines Amtes: das hätte er in den Kandidatenvereinen lernen sollen! Ein Bock, den jemand zu Anfang schießt, ist dem alten Menschen manchmal ganz heilsam, und durch zu eingehende praktische Unterweisungen würden wir manchen mehr ermüden als unterrichten. Der Übergang aus dem Studium ins Amt, dem diese Vereine dienen wollen, erscheint ja manchem nach dem bekannten Worte: „Sie zogen mit gesenktem Blick in das Philisterland zurück" für Theologen noch in besonderer Verschärfung, daß es nun heißt: „Ade, wissenschaftliche Arbeit! Nun gilt es stille sein und nur praktische Gesichtspunkte haben." Aber daß das Amt uns in kein Philisterland führt und daß wir nicht gesenkte, sondern erhobene Blicke brauchen, das haben wir den jungen Theologen zu sagen. Angesichts des Amtes scheiden sich ja manchmal die Geister, und manche, die in theoretischen Zielen und Erwägungen sich verloren haben, wenden sich ab. Aber es ist doch eine merkwürdige Erfahrung, die wir an alten und jungen Freunden machen, daß gerade solche, die sich in Theologie und auch Kritik getummelt haben, dann die tüchtigsten, praktischsten Theologen werden, selbst auf das Gebiet der inneren Mission hin. Das ist kein Bruch mit der Vergangenheit, sondern es sind ja zuletzt dieselben tiefen Probleme, die das Menschenherz draußen bewegen und die wir selbst unter scheinbar ganz anders gearteten theologischen Entwickelungen im Hintergrunde sehen, und wenn wir sie im ringenden Menschenherzen bis in die Todesstunde hinein schauen, dann sehen wir erst diese Probleme in ihrem vollsten Ernst. Wir wollen die jungen Leute darauf hinweisen, daß sie ihnen da keinen Stein statt des Brotes geben, das allein die Seele erquickt, und nicht in Probleme hineinführen, denen sie nicht gewachsen sind. So ist es im Grunde dieselbe Treue gegen die Ziele der Theologie, die wir in wissenschaftlicher und in praktischer Arbeit bewähren sollen, und das ist unsere Aufgabe unter den großen Gefahren der Gegenwart, die jungen Theologen, die solche nur dann sind, wenn sie nicht vergessen, daß Theologie ein Interesse der Kirche ist, auf dieser Brücke vom Studium ins praktische Leben hinüberzuführen.

Das ist die Aufgabe der Kandidatenvereine, von denen wenigstens nach den gegebenen Anregungen ein

Wort zu sagen ich nicht unterlassen wollte, wie sie ihr von vielen nicht gekanntes stilles Dasein doch auch nicht ohne Bedeutung für unsere Landeskirche führen.

Präsident: Herr Synodale Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine Herren, ich habe gestern, als ich einige kurze Worte sprach, vollständig geschwiegen über die theologische Wissenschaft in ihrem Verhältnis zur Kirche, nach dem Grundsatze, der eigentlich selbstverständlich ist und der der Hauptgrundsatz sein müßte bei den Debatten, daß das, was von anderen bereits so eindringlich und trefflich gesagt ward, wie von dem Herrn D. Meyer,

(Sehr richtig!)

Herrn D. Ackermann und unserem Berichterstatter, nicht noch einmal wiederholt wird, um den Eindruck nicht abzuschwächen.

(Sehr gut!)

Ich habe geschwiegen, obgleich ich Vertreter der theologischen Fakultät bin, und schweige auch heute.

Nur bin ich jetzt in diesem Augenblick durch die bedeutsame Rede des Herrn Konsynodalen Opitz veranlaßt worden, nicht etwa Ihnen einen Vortrag zu halten über das Verhältnis von Philosophie und Theologie — wir haben schon in der letzten Synode eine solche Debatte gehabt —,

(Heiterkeit.)

sondern zuerst allerdings recht kräftig das Wort zu unterstreichen: ich bedauere es lebhaft, daß das Studium der Philosophie unter unseren Studenten im allgemeinen und auch unter den Theologen so zurückgetreten ist,

(Sehr richtig!)

daß das Studium eines Kant, die „Kritik der reinen Vernunft" einmal durchzuarbeiten, ein solches Stahlbad sich selbst zu gönnen, vollständig vergessen worden ist und daß es, wenn man auch solches während des theologischen Studiums nicht kann, auch bei den Kandidaten ganz in den Hintergrund getreten ist. Ich lege der Philosophie nicht die Bedeutung bei zur Überwindung der Naturwissenschaft, das mag dahingestellt sein; aber ich weise doch auf Paulsens wundervollen Aufsatz hin über Häckel. Dieser schließt ungefähr, es sei tief, tief beschämend, daß in dem Lande Kants und Goethes ein solches Buch in Deutschland geschrieben, gedruckt, gelesen und gar bewundert würde.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, ich möchte auch das andere unterstreichen, daß die Beteiligung der Theologen an den wirtschaftlichen sozialen Fragen — ich betone „wirtschaftlichen" ausdrücklich — von großem Schaden und Übel ist. In dieser Beziehung halte ich Ihnen auch keine Vorlesung; was ich darüber zu sagen habe, habe ich in meiner Rektorrede ausführlich dargelegt.

Aber, meine Herren, ich hatte mich zum Worte gemeldet, weil ich mich doch für verpflichtet halte, als Leiter des Predigerkollegiums zu St. Pauli ein Wort zu sagen, zumal ich dem im Berichte Enthaltenen eine kleine Einschränkung hinzufügen muß.

Meine Herren, mein ganzes Leben ist ja wunderbar gerade von Anfang an mit diesen Anstalten verknüpft gewesen. Ich bin Mitglied des Domkandidatenstifts in Berlin gewesen, ich bin Mitglied des Predigerkollegiums zu St. Pauli in Leipzig gewesen, ich bin dann Direktor des Predigerseminars in Wittenberg gewesen, und jetzt bin ich wieder Direktor des Predigerkollegiums in St. Leipzig,

(Heiterkeit.)

ich wollte sagen, zu St. Pauli in Leipzig seit vielen Jahren. Es sind die verschiedensten Gestaltungen: dort ganz festes Zusammenwohnen, gemeinsamer Tisch, vollständiges Internat; bei uns die größte Freiheit. Ich will nicht eingehen auf den Vorzug dessen und jenen; ich bin mit meinem Predigerkollegium in Leipzig in seiner jetzigen Form sehr zufrieden. Die Förderung der inneren Gemeinschaft wird durch das äußere Zusammenspannen in einem Internat oft durch Konflikte persönlicher Art gestört. Aber auf eins muß ich hinweisen. Als ich vor etwa zwei Jahren in Berlin bei dem 50jährigen Jubiläum des Domkandidatenstiftes als früheres Mitglied desselben und als Vertreter des Predigerkollegiums zu St. Pauli in Leipzig war, da wurde von verschiedenen Seiten in einer Debatte über die Aufgaben des Predigerkollegiums uns Leipzigern der Vorwurf gemacht, wir betrieben die Sache ganz falsch, wir wären viel zu wissenschaftlich, wir faßten die Sache nicht praktisch, konkret an. Ich habe mich gründlich meiner Haut gewehrt, und, meine Herren, ich habe mich außerordentlich gefreut der Worte des Herrn Kollegen Hartung, die er eben gesagt hat. Wir können unmöglich die Wissenschaft von der Praxis lösen; wir können unmöglich sagen: während des Studiums die Wissenschaft und nachher die Praxis! Wir können im Predigerkolleg doch nicht das abschließen mit dem theologischen Studium und meinen, was in den letzten Semestern vor dem Examen eingeprägt worden ist — denn die letzten Semester gehen für selbständiges Arbeiten durch das bevorstehende Examen

doch mehr oder weniger verloren —, wäre genügend. Wir müssen sagen: jetzt erst beginnt die eigentliche Arbeit, jetzt erst beginnt das methodische Erfassen der großen Probleme, die in unserer Zeit lebendig sind, jetzt erst gilt es gerade einzuführen zu selbständigem Schöpfen. Und nur darauf baut sich dann auch gerade der Hinblick auf das praktische Leben ganz von selbst auf. Und die Lehrer des Predigerkollegiums haben eben dieses Bewußtsein, daß sie für solche praktische Arbeit vorbereiten; das sage ich von all meinen Kollegen.

Meine Herren, es hat Konrad von Hofmann in Erlangen eine neue Disziplin in die praktische Theologie einzuführen gesucht, nämlich „die Theorie der gelehrten, eben so klugen, wie praktischen Beratung der Kirche durch die Theologie, eine Kunstlehre der Anwendung theologischer Kenntnisse auf die Fragen des kirchlichen Gemeindelebens". Meine Herren, was in diesem Satze ausgesprochen worden ist, ist meiner Überzeugung nach nicht die Aufgabe der Universität. Sie hat durchaus nicht die Studenten in die praktischen, auch kirchlichen Aufgaben des Gemeindelebens einzuführen; das kann sie nicht, sondern das ist eben recht eigentlich die Aufgabe der Kandidatenvereine und des Predigerkollegiums.

Doch ich breche in diesem Punkte ab, möchte aber noch bemerken, da hier gesagt worden ist: „An Bewerbern um die zu besetzenden Stellen im Kollegium hat es nie gefehlt. Zu wünschen bleibt nur, daß die Möglichkeit einer solchen schätzenswerten Vorbereitung auf das praktische Kirchenamt noch einer größeren Anzahl von Kandidaten geboten werden möchte" — und es ist dann ein Ausblick auf die Begründung eines zweiten Predigerseminars hinzugefügt worden —, bemerken möchte ich in dieser Beziehung nur, daß ich ein neidloser Freund eines solchen zweiten Predigerkollegiums sein würde. Indessen sind wir abhängig von den Wogen und Wellen, die auch in den Theologie Studierenden erscheinen, und wir fühlen sie immer etwas später als die Universität. Als ich in das Predigerkollegium als Direktor eintrat, war ein großer, großer Theologenmangel, und wir mußten da gleich solche aufnehmen, die unmittelbar das Studium beendet hatten nur solche waren da, um die 8 besoldeten Stellen zunächst auszufüllen. Ich habe es damals erreicht, daß 16 besoldete Stellen errichtet worden sind. Dann kam eine Zeit, da ein Strom kam, daß wir uns nicht lassen konnten vor Bewerbungen, wo viele eintraten, die zunächst auf das Benefizium ganz verzichteten, wo wir nur solche aufnahmen, die mindestens drei Semester, vier Semester nach dem Examen hinter sich hatten. Jetzt aber ist eine andere Zeit gekommen, wo wir suchen müssen, die Stellen zu besetzen. Das letzte Mal haben wir sogar zwei aufnehmen müssen, die eben erst das Studium vollendet haben. Es sind jetzt wieder zwei im Abgehen, so daß wieder die Stellen frei sind. Das liegt nicht in der mangelnden Anziehungskraft des Predigerkollegiums — das glaube ich nicht —, das liegt in den Verhältnissen unserer Zeit. Die Kandidaten werden sehr bald in das praktische Amt übergeleitet.

Präsident: Herr Synodale Meister!

Rentner **Meister:** Meine hochgeehrten Herren! Es mag vermessen erscheinen, wenn ein schlichter, einfacher Laie auf die hochbedeutsame Rede — so ist sie ja vorhin schon bezeichnet worden — des Herrn Konsynodalen Geheimrates Opitz einzugehen sich erlaubt. Aber ich glaube, ein 74 Jahre alter Mann, der redlich gerungen hat nach Wahrheit und sein Ringen nach religiöser Erkenntnis noch nicht für abgeschlossen hält, ein solcher Mann darf wohl auch einmal in einer solchen Frage sprechen.

Nun, meine Herren, der Herr Geheimrat Opitz — um beim Schlusse seiner Rede anzufangen — hat von dem Mittel gesprochen, das uns einzig und allein zur Verfügung stehe bei Bekämpfung der destruierenden Tendenzen der Sozialdemokratie, dem Evangelium, und hat warm dafür gesprochen, daß es nicht nur von seiten der Geistlichen an das Volk herangebracht werde, sondern von jedermann, der dem Volke nahe steht. Ich stimme ihm darin vollständig bei.

Dann hat er aber im Anfang seiner Rede der Philosophie ein hochfeierndes Lob gesungen, und wenn ich ihn recht verstanden habe, hat er den Wert der Philosophie, der darin besteht, daß sie schließlich doch mit allen ihren Deduktionen zur Erkenntnis des Höchsten führt, so hoch eingeschätzt, daß er das Studium der Philosophie nicht nur den Theologen anempfiehlt, sondern jedem gebildeteren, redlich ringenden und strebenden Christen. In diesem Gefühle und aus diesem Empfinden heraus habe ich wiederholt mich herangemacht an die philosophischen Systeme. Nun, meine Herren, ich muß Ihnen die Erfahrungen meines Lebens offen gestehen: ich habe ruhig die Systeme alle wieder ad acta bei mir gelegt.

(Heiterkeit.)

Jetzt freilich kommt die Philosophie auf anderem Wege unserem Ringen und Streben entgegen; sie nennt sich eine Volksphilosophie, und wir begegnen da sofort zwei sich entgegenstehenden Strömungen. Sie sind, wenn ich mich recht ausdrücke, dargestellt und dem Volke dargeboten einmal in den religionsgeschichtlichen Volksbüchern und dann auf der anderen Seite in den biblischen Zeit-

und Streitfragen. Nun, meine Herren, ich weiß es nicht, ob es anderen Laien so geht wie mir, mit einem wahren Heißhunger fällt man über solche Schriften her, zumal sie ja dem Volke so außerordentlich billig dargeboten werden, das Heftchen kostet ja eben nur 40—60 Pf., und für dieses Geld erhält man die höchsten Wahrheiten über das Evangelium Johannis, daß es durchaus nicht von dem Evangelisten Johannes geschrieben sei, sondern höchstens nach dem Jahre 160 nach Christo; da erfährt man denn über alle möglichen Entwickelungsgänge des Apostels Paulus usf. Meine Herren, ich habe nach beiden Richtungen hin diese Aufklärungen gelesen und habe sie wieder ad acta gelegt

(Heiterkeit.)

und stehe da mit dem offenen Bekenntnis: das Evangelium ist das allein Gültige,

(Beifall.)

und wenn ich für mein Herz und für mein Gemüt etwas Erbauliches haben will, dann lese ich einfach das Evangelium.

(Bravo!)

Darum, meine Herren, möchte ich auf diesen Weg alle die verweisen, die mit mir einig sind in dem Ringen und Kämpfen nach der Wahrheit.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Wir gehen zu VI D.

Zu VI D hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich setze voraus, daß sich auch niemand melden wird. Ich habe nur noch dem Herrn Referenten das Schlußwort zu erteilen.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Meine verehrten Herren! Ich werde nicht vergessen, daß es gut ist, bald aufzuhören. Allerdings würde ich das nicht tun können, wenn ich auf die Fülle von Stoff, von Anregungen, von weittragenden Problemen, welche in der Besprechung meines Referats mehr oder weniger eingehend beigebracht worden sind, hier eingehen wollte. Nur einige ganz kurze Bemerkungen, die sich wesentlich auf sachliche Punkte beziehen!

Vor allen Dingen liegt es mir am Herzen, für manches freundliche und mir werte Wort aufrichtig zu danken, das mir anläßlich meines Berichtes ausgesprochen wurde, und für die vielen Erweiterungen, welche die Debatte dem Berichte gegeben hat; denn auf solche Erweiterungen war in der Tat der Bericht angelegt. Auch habe ich manches, wie ich mir die Stoffe noch einmal durch den Kopf gehen lasse, gern sagen mögen, was mir im Laufe des Vortrags momentan entschwunden war, namentlich auch zu VI D, dem Abschnitte, der in der Debatte nicht mehr weiter zur Besprechung gekommen ist. Nachholen möchte ich besonders einen Hinweis auf die Pastoralblätter Neubergs. Auch die „Neue Sächsische Kirchengalerie" ist nicht erwähnt worden. Aber ich verzichte auf Beibringen von weiteren Einzelheiten.

Dann möchte ich noch hervorheben, daß, wenn ich die Wichtigkeit einer Unterscheidung von Stadt und Land für die seelsorgerische Arbeit markierte, das nicht vom Standpunkte eines hochmütigen Städters geschah, sondern ich vielmehr damit andeuten wollte, daß die Aufgaben, die in Stadt und Land gleich bedeutsam sind, an beiden Orten unter verschiedenen Bedingungeu gelöst werden müssen. Verschiedene Lebensbedingungen stellen eben auch verschiedene seelsorgerische Aufgaben.

Betreffs der Schriftkenntnis bin ich sehr dankbar für die Ausführungen des Herrn Oberkonsistorialrates, aber ich muß sagen, daß ich da auf Grund von Tatsachen, die mir in meiner langjährigen Erfahrung entgegengetreten sind, geurteilt habe, und da wird ja manches, was, wenn man es nicht erlebt hat, „unverständlich" erscheint, nur zu begreiflich. Aber einen Abstand der Schriftkenntnis bei unseren Sachsen und anderen, die in Leipzig studieren, habe ich zu machen nicht Gelegenheit gehabt, wohl aber möchte ich, da ich diesen Mangel stark hervorgehoben habe, doch auch betonen, daß unter unseren Theologen nicht selten auch solche sind, die eine ganz ausgezeichnete Bibelkenntnis mitbringen. Ich habe in meinem Seminar öfter die Freude, mit solchen Studierenden zu arbeiten und durch die auch die anderen gefördert zu wissen.

Es sind dann die schwierigsten Fragen des Unterrichts berührt worden, Kritik und Religion, wie sie sich zueinander verhalten und im Unterrichte zu Geltung zu bringen sind. Die allerschwierigste darunter ist die Behandlung der Wunderfrage. Ich wünschte wohl, daß man bei der Behandlung dieser Frage niemals vergessen möge, daß Wunder eben Wunder sind und deshalb nicht natürlich erklärt werden sollen, daß die Frage nach dem Wunderbegriffe und der Beschaffenheit des einzelnen Wunderberichtes eine verschiedene ist und daß wir mit den Tatsachen rechnen müssen, auf die Herr Konsynodale Opitz in seinen so eingehenden und tiefgehenden Auseinandersetzungen hingewiesen hat, daß wir heute die Welt mit anderen Augen ansehen, als man sie vor 2000 Jahren angesehen hat. Für den Religionsunterricht kommt die Tatsache, daß wir einen lebendigen Gott haben, der uns wunderbar durchs Leben führt, als orientierende Tatsache in Betracht, und für die Ver-

hältnisse von Glauben und Kritik ist mir das, was der Herr Synodale Meister eben ausführte, geradezu typisch. Man möge sich über kritische Fragen orientieren nach allen Seiten, aber stets audiatur et altera pars, das darf niemals dabei vergessen werden. Dann wird man allzeit dazu kommen, daß über geschichtliche und sonst wissenschaftliche Probleme sehr verschiedene Meinungen ausgesprochen werden können und der Streit darüber nicht zur Ruhe kommt, daß aber über all diesem Streite die Tatsache steht, daß das Evangelium Lebenswahrheit ist und Lebenswahrheit bleibt.

Im übrigen ist durch die Äußerungen meines lieben Kollegen und Freundes Rietschel im Angesicht eben der wissenschaftlichen Probleme mir der Gedanke gekommen, daß es bisweilen ganz gut ist, an das 12. Gebot zu erinnern. In jener Streitschrift nämlich gegen Häckel, die er erwähnte, „Häckel, Hegel und Kossuth und das 12. Gebot", ist von dem Naturforscher Chwolson, einem ausgezeichneten Physiker, der Nachweis geführt worden, daß Häckel leichtfertig, ja gewissenlos Fragen der Physik in seinen vieltausendfach verbreiteten „Welträtseln", dieser seiner Bibel einer „naturwissenschaftlichen Religion", behandelt hat. Das 12. Gebot lautet: „Schreibe über nichts, was du nicht verstehst!"

(Heiterkeit.)

(Sehr richtig!)

Wenn, meine Herren, dieses 12. Gebot von uns allen auch wohl dann mit einer kleinen Abänderung: „Rede über nichts, was du nicht verstehst!", befolgt würde, dann würden wir — nein, ich meine nicht uns hier in der Synode — —

(Große Heiterkeit.)

Wenn wir in der Öffentlichkeit, in unserem Gesellschaftsleben, überhaupt bei unseren Arbeiten das befolgen würden, da würden wir eher zu einheitlichen Gesichtspunkten kommen, viel eher uns verständigen können auch über die schwierigsten und kompliziertesten Fragen, und damit möchte ich schließen.

(Bravo!)

Präsident: Ich glaube, wir können den Gegenstand nicht anders verlassen, und die Synode wird einverstanden sein, daß wir zunächst dem Kirchenregiment dankbar sind für den Bericht, den es uns herübergegeben hat,

(Bravo!)

und für die Ausführungen, die die beiden Herren Berichterstatter uns dazu gegeben haben. Andererseits glaube ich, das Kirchenregiment wird sich auch gefreut haben über die Aussprache, die es hier zu diesem Erlasse zu hören gehabt hat.

Wir kommen zu Punkt 3: „Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 18, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königsreichs Sachsen betreffend." (Drucksache Nr. 16.)

Berichterstatter Herr Bürgermeister Dr. Mettig.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Mettig:** Meine hochgeehrten Herren! Das sächsische Kirchenrecht hat amtliche Beziehungen der Landeskirche zu auswärtigen Gemeinden oder zu Geistlichen, die in den auswärtigen Kirchendienst übergegangen sind, bisher nicht vorgesehen. Das Gesetz, das mittels Erlasses Nr. 18 im Entwurfe vorgelegt worden ist und über das ich im Namen des Verfassungsausschusses die Ehre habe zu berichten, hat den Zweck, das Recht unserer Landeskirche in dieser Hinsicht zu ergänzen. Es kommt einem Bedürfnisse entgegen, das schon seit längerer Zeit empfunden worden ist und mit jedem Jahre stärker wird.

Die kirchliche Versorgung der evangelischen Deutschen im Auslande bedarf dringend des weiteren Ausbaues, vor allem aber einer gesicherten rechtlichen Grundlage. Die Zahl unserer Landsleute, die sich in den deutschen Kolonien niederlassen, ist im Steigen begriffen; ihre religiöse Verpflegung ist noch vielfach den dort unter den Heiden Mission treibenden Gesellschaften überlassen. Mit dem Wachstum des deutschen Welthandels mehrt sich von Jahr zu Jahr die Zahl der vielen tausend deutschen Männer, die im Dienste des überseeischen Verkehres und Warenaustausches von einem Hafenplatze zum anderen sich bewegen und ohne ausreichende Seelsorge außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft stehen. Vor allem aber kommt hier der Strom der Auswanderer in Betracht, der sich beständig aus Deutschland in alle Weltteile ergießt. Die Auswanderung aus Deutschland hat vorwiegend nicht mehr den Charakter der Loslösung einer unter wirtschaftlichem Druck unzufriedenen, ein besseres Los jenseits des Meeres suchenden Masse vom heimatlichen Boden. Fehlt es doch im Inlande nicht an lohnender Arbeit, sondern an Arbeitern. Vielmehr dringt deutsches Gewerbe, deutscher Handel und deutsche Forschung unternehmend und schaffend, ja Kolonien bildend vor in ferne Weltteile, auch in solche Gebiete, wie namentlich Südamerika, denen der evangelische Glaube früher fremd war. Diesen in das Ausland zu fester Ansiedelung

strömenden Landsleuten und ihren in der Fremde aufwachsenden Kindern muß der evangelische Glaube und damit zugleich deutsche Bildung und deutsche Gesittung erhalten werden.

Die wachsende Zahl und Mannigfaltigkeit der für die kirchliche Pflege der evangelischen Deutschen im Auslande bereits eingetretenen Vereine weist darauf hin, daß die Gewinnung einer zusammenfassenden und auf das Ganze gerichteten Instanz dringend not tut, nicht etwa um die einzelnen Arbeiten zu bevormunden, sondern um die Hilfe überall kräftig und nachhaltig anzuregen. Die Kirche darf die Pflicht zur kirchlichen Fürsorge für die evangelischen Deutschen im Auslande nicht länger der freien Vereinstätigkeit allein überlassen. Hier müssen die Landeskirchen eintreten, und zwar um so mehr, als die staatlichen Instanzen im Deutschen Reiche aus Rücksichten konfessioneller Parität sich von der direkten Unterstützung kirchlicher Einrichtungen zurückhalten und sich auf die Förderung der Schuleinrichtungen beschränken zu müssen meinen.

In Preußen ist die Landeskirche der älteren Provinzen vorangegangen durch das Kirchengesetz vom 7. Mai 1900, betreffend die mit der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen in Verbindung stehenden deutschen Kirchgemeinden außerhalb Deutschlands. Es ist mit Freude zu begrüßen, daß nunmehr auch die sächsische Landeskirche diesem Beispiel folgen will.

Wie Sie aus der dem Gesetzentwurfe beigefügten Begründung ersehen wollen, besteht bereits ein Unterstützungsverhältnis unserer Landeskirche zu einer Anzahl deutsch-evangelischer Gemeinden im Auslande, vor allem in Südamerika zu Valdivia, La Union, Rio Bueno und Victoria, aber auch in Südafrika und anderen Ländern. Für alle diese Beziehungen fehlt es bis jetzt an einer eigentlichen Rechtsgrundlage, und es ist der Begründung gewiß darin beizustimmen, daß eine solche Rechtsgrundlage nicht entbehrt werden kann, wenn das geistliche Amt von hier aus oder doch mit Geistlichen besetzt wird, welche von unserer Landeskirche unter dem Vorbehalte fortdauernder Verbindung mit ihr ausgehen. Wird das Verhältnis dieser Geistlichen zur Landeskirche gesetzlich geordnet, dann ist zu hoffen, daß auch weiterhin sächsische Theologen bereit sein werden, geistliche Ämter in deutsch-evangelischen Gemeinden außerhalb Deutschlands zu übernehmen. Dann aber wird das Gesetz auch zum Segen für die Landeskirche selbst gereichen, indem sie sich Geistliche bildet, die in der Diasporaarbeit ihre Kraft geübt haben und innerlich gefestigt sind.

In dem Gesetze handelt es sich ausschließlich um deutsche evangelische Kirchgemeinden außerhalb Deutschlands — deutsch nicht im staatsrechtlichen Sinne, sondern im Sinne der Sprachgenossenschaft —, und zwar nur um solche Gemeinden, welche keiner anderen organisierten Kirchengemeinschaft angeschlossen sind. Es sind zwei Arten derartiger Beziehungen vorgesehen, einmal eine Verbindung ausländischer Gemeinden mit der Landeskirche, sodann die Verbindung einzelner Geistlichen für ihre Person. Die erstere Art der Verbindung ist nach ihrem Wesen und ihren Voraussetzungen in den §§ 1—5 geordnet, letztere in § 6.

Gemeinden, die auf Grund des Gesetzes mit der Landeskirche in Verbindung treten, haben ihre inneren Verhältnisse durch eine vom Landeskonsistorium zu genehmigende Gemeindeordnung zu regeln, sie erhalten dafür von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium Geistliche zugeordnet. Das Gesetz sieht keine Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde vor, sondern behält sich die Zuordnung der Geistlichen nach eigenem Ermessen vor, eine Bestimmung, die mit Rücksicht auf die vielfach unfertigen Zustände in den ausländischen Gemeinden und auf die Eigenart der in Frage kommenden Verhältnisse vom Ausschusse auch im Interesse der Gemeinden nur gebilligt werden konnte. Neben der Zuordnung der Geistlichen ist eine weitere Fürsorge der Landeskirche für die Gemeinden im Gesetze nicht vorgesehen; damit hat eine solche weitere Unterstützung nicht ausgeschlossen werden sollen, wie sie ja auch bisher tatsächlich gewährt worden ist. Die Folgen sowohl der Verbindung ausländischer Gemeinden wie auch des Anschlusses einzelner Geistlichen für ihre Person sind in den §§ 7—16 geordnet. Den Geistlichen wird die in diesen Verhältnissen im Auslande verbrachten Dienstzeit ebenso angerechnet, als wäre sie im geistlichen Amte der Landeskirche selbst verbracht. Daß andererseits die Geistlichen in diesen Verhältnissen auch der Aufsicht und der Disziplinargewalt des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums unterstehen, ist ebenso notwendig als billig. Die Verbindung der ausländischen Gemeinden wie auch einzelner Geistlichen mit der Landeskirche muß natürlich auch wieder gelöst werden können. Die Voraussetzungen dieser Lösung sind in den §§ 17 und 18 geordnet, ebenso wie die Folgen der Lösung. In letzterer Beziehung ist es namentlich anzuerkennen, daß den Geistlichen die durch den Dienst im Auslande auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Ansprüche auch durch die Lösung nicht verloren gehen, wenn die Lösung nicht durch ihren freien Willen oder durch ihre Schuld herbeigeführt worden ist.

Aus alledem geht hervor, daß das Gesetz nicht nur der Fürsorge für die evangelischen Glaubensgenossen im Auslande, sondern auch der wohlwollendsten Fürsorge

für die Geistlichen entsprungen ist, und wenn ich dafür dem Kirchenregiment auch an dieser Stelle den aufrichtigsten Dank ausspreche, so bin ich mir der Zustimmung nicht nur der Synode, sondern auch der gesamten Geistlichkeit gewiß.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Ich möchte eine Frage noch zuvor an den Herrn Berichterstatter richten. Hier heißt es unter Ib: „in § 3 Absatz 3". Der Paragraph hat aber nur 2 Absätze. Vielleicht ist das ein Druckfehler.

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Mettig:** Ich wollte das nachher bemerken. Es ist ein Druckfehler. Es muß heißen „Absatz 2".

Präsident: Das Wort hat Herr Oberjustizrat Beck.

Oberjustizrat **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Ich wollte nur mit ein paar ganz kurzen Worten Ihre Geduld in Anspruch nehmen und vor allen Dingen mich dem Danke des Herrn Berichterstatters anschließen, den er gegen das hohe Landeskonsistorium ausgesprochen hat. Ich würde mich nicht dazu berufen halten, hierzu das Wort zu ergreifen, aber ich habe eine ganz besondere Veranlassung dazu, indem mir erst vor wenigen Wochen eine Zuschrift aus England zugegangen ist, wo ganz besonders um einen Erlaß dieses Inhalts gebeten worden war. Es wurden mir da die Verhältnisse in London geschildert, wo, wie mir gesagt worden ist, 11 deutsche Kirchen vorhanden sind, die alle ganz verschieden verwaltet und pastoriert werden, und wo gerade aus kirchlichen Kreisen und von einem Kirchenvorstande der Wunsch ausgesprochen wurde, daß doch eine derartige Möglichkeit gegeben würde, sich den Landeskirchen oder einer deutschen Landeskirche anzuschließen. Dieser Wunsch soll durch den Erlaß Erfüllung finden, und ich glaube, es ist sehr berechtigt, daß er Erfüllung findet. Ich hoffe namentlich auch, daß durch die Erfüllung dieses Wunsches nicht nur die Verhältnisse der Deutschen im Auslande in kirchlicher Beziehung gebessert werden, sondern auch unsere eigenen Geistlichen durch ihr Wirken und Walten im Auslande einen Gewinn haben, der auch ihnen und auch unserer Kirche zum Heile gereicht, und dazu gebe Gott seinen Segen!

Präsident: Das Wort hat Herr Superintendent D. Meyer.

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Ich sehe den Entwurf nicht bloß mit kirchlichen, evangelischen Augen, sondern auch mit nationalen Augen an. Je mehr es den deutsch-evangelischen Kirchen möglich ist, unsere Deutschen draußen mit Geistlichen zu versehen, um so mehr helfen sie das Deutschtum draußen in der Fremde aufrechtzuerhalten.

(Bravo!)

Keiner unter allen, die hinausgehen, ist ein so erfolgreicher Schützer und Träger des deutschen Wesens in der Fremde als der evangelische Geistliche, und das hier auszusprechen und zu allgemeiner Anerkennung zu bringen, war mir Bedürfnis.

(Bravo!)

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schließe die allgemeine Besprechung.

Wir kommen zur Besprechung der einzelnen Paragraphen, zu denen, wie Sie wissen, nach dem vorliegenden Antrage einige Zusätze gemacht worden sind.

Ich eröffne die Besprechung zu § 1.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Besprechung zu § 2.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Zu § 3 der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Mettig:** Meine Herren, wie Sie aus dem Antrage des Verfassungsausschusses sehen, haben wir zu § 3 zwei Änderungen vorgeschlagen, die unter a und b unter I des Antrages enthalten sind. Die eine Änderung unter a ist mehr eine Ordnungsvorschrift, daß nämlich die Statuten, durch welche die Verhältnisse der Kirchengemeinde zum Staate und dem Orte, in dem sie gelegen sind, geregelt werden, dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium mitzuteilen sind. Wir hielten das für nötig, damit das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium in die Lage kommt zu prüfen, daß die Gemeindeordnung nicht mit diesen Statuten in Widerspruch steht, und es ist lediglich eine redaktionelle Änderung, wenn mit Rücksicht auf diese Einschiebung im letzten Satze statt des Wortes „dieser" „ihnen" gesetzt wird, wie unter Ib bemerkt ist. Ich bemerke, daß unter dem Antrage Ib infolge eines Druckfehlers statt „Absatz 2" „Absatz 3" geschrieben ist. Ich bitte, das mit zu berücksichtigen.

Präsident: Wird zu § 3 das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Wir kommen zu § 4.

Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Wir kommen zu § 5 — § 6 — § 7 — § 8 — § 9 — § 10 — § 11 — § 12 — § 13 — § 14 — § 15 — § 16 — § 17.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Mettig:** Ich bemerke hierzu, daß die Änderung, die unter Ic des Antrages des Verfassungsausschusses vorgesehen ist, lediglich den Zweck verfolgt, die Übereinstimmung des Ausdruckes in § 17 mit den Ausdrücken, wie sie namentlich in §§ 1 und 6 gebraucht sind, herzustellen. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, statt „abgeordnete Geistliche" „zugeordnete Geistliche" zu setzen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

§ 18.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Bürgermeister Dr. **Mettig:** Zu § 18 hat der Verfassungsausschuß beantragt, noch einen zweiten Absatz hinzuzufügen mit dem Wortlaute:

> „Der dritte Absatz des § 17 findet entsprechende Anwendung."

Es soll dadurch das erreicht werden, daß der Geistliche, der für seine Person an die Landeskirche angeschlossen war und bei dem dieses Verhältnis nicht durch einen Grund, der in seiner Person liegt, aufgehoben wird, doch nicht verlustig geht der Ansprüche, die er sich auf Grund seiner in der ausländischen Gemeinde verbrachten Dienstzeit erworben hat. Das war auch die Absicht des Gesetzentwurfes, nur war diese Absicht ausschließlich in der Begründung ausgesprochen. Wir hielten es aber für notwendig, daß dies im Gesetze selbst ausgesprochen würde, und aus diesem Grunde haben wir diese Bestimmung eingefügt.

Präsident: Wünscht jemand dazu das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Wünscht jemand das Wort zur Überschrift des Gesetzes rc. und zum Schlußsatze? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Wir kommen zur Fragestellung.

Der Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Es dürfte zur Abkürzung der Fragestellung vielleicht beitragen, wenn das Kirchenregiment erklärt, daß es mit dem Vorschlage des Ausschusses allenthalben einverstanden ist.

Präsident: Ich stelle den § 1 zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

§ 2.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

§ 3, also mit dem Zusatze, in Abs. 2 zwischen dem ersten und dem letzten Satze den Satz einzufügen:

> „Sie sind dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium mitzuteilen."

und in Abs. 3 im letzten Satze an Stelle des Wortes „diesen" das Wort „ihnen" treten zu lassen. Ich brauche wohl über diesen Zusatz nicht erst noch besonders abstimmen zu lassen.

Ich stelle also den Paragraphen gleich mit diesen Zusätzen zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig!

Darf ich gleich so fortfahren: 4 — 5 — 6 — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16? — Einstimmig angenommen.

In § 17 kommt die Abänderung, in Abs. 3 an Stelle des Wortes „abgeordneten" das Wort „zugeordneten" zu setzen.

Ich stelle den Paragraphen mit dieser Abänderung zur Abstimmung. — Einstimmig.

In § 18 soll ein Zusatz hinzugefügt werden:

> „Der dritte Absatz des § 17 findet entsprechende Anwendung."

Ich stelle den Paragraph mit diesem Zusatze zur Abstimmung und bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Synode,

„ob sie die Überschrift:

> „Kirchengesetz, die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend; vom ......"

annimmt und den Eingangssatz:

> „Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:"

und den Schlußsatz nebst der Unterschrift".

Einstimmig.

Ich frage die Synode nun,

„ob sie das ganze Gesetz, wie es hier vorliegt, mit den angenommenen Zusätzen annimmt".

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses

zu den Petitionen der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden und Anschlußpetitionen, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betreffend." (Drucksache Nr. 18.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren, die Petition, über welche zu referieren ich die Ehre habe, ist gedruckt in Ihrer aller Händen. Sie handelt von der Sonntagsruhe, und ich darf wohl mit den Petenten voraussetzen, daß alles, was in das Kapitel „Schutz der Sonntagsruhe" hineingehört, bei der hohen Synode auf ernsteste Beachtung und wohlwollendste Behandlung von vornherein rechnen darf.

Speziell bezieht sich die Petition auf das Gesetz vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, und wünscht in § 3 dieses Gesetzes den angegriffenen und gefährdeten Abs. 5 zu schützen und zu erhalten, der wörtlich also lautet:

„Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waaren nicht zu belegen."

Ich nannte diesen Absatz angegriffen und gefährdet. Es hat nämlich der Schutzverband für Handel und Gewerbe in Zittau an den letzten Landtag eine Petition gerichtet um Aufhebung oder Abänderung dieser Bestimmung. Zahlreiche Stadträte und Handels- und Gewerbekammern hatten sich diesem Gesuche angeschlossen, und wenn auch die Deputation der Ersten hohen Ständekammer, in der zuerst die Sache beraten wurde, den Vorschlag gemacht hatte, die Petition auf sich beruhen zu lassen, so kam es doch während der Diskussion in der öffentlichen Verhandlung dahin, daß man die Petition der hohen Staatsregierung zur Kenntnisnahme übergab. Die Zweite Ständekammer hat dann im Gedränge der Arbeit ohne jede weitere Diskussion sich dem Votum der Ersten Kammer angeschlossen. Nun hat während der Landtagsverhandlungen der Kommissar der Königl. Staatsregierung darüber keinen Zweifel gelassen, daß die Regierung zurzeit nicht daran denke, diese Bestimmung zu beseitigen; aber es darf doch nicht als ausgeschlossen gelten, daß das Votum beider Ständekammern die Entschließung der Königl. Staatsregierung ändern könnte. Darum redete ich von dem angegriffenen und gefährdeten Abs. 5 in § 3 des genannten Gesetzes.

Es haben nun Dresdner Kirchenvorstände, in erster Linie der Lukaskirchenvorstand, an die hohe Synode die Petition gerichtet:

bei der hohen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß die erwähnte Vorschrift aufrecht erhalten werde und das Offenhalten der Schaufenster auf die Stunden des ausnahmsweise zulässigen Handels beschränkt bleibe.

Dieser Petition des Lukas- und Kreuzkirchenvorstandes in Dresden haben sich seit ihrem Bekanntwerden, wie Ihnen bei dem täglichen Registrandenvortrag klar geworden ist, fast täglich andere Kirchenvorstände angeschlossen, aus Dresden, Leipzig und Chemnitz, aber auch aus anderen Orten, aus Plauen, Meißen, Bischofswerda, Rochlitz, Schneeberg, Lößnitz, Pirna, Zwickau, Leisnig, Königstein, Penig, Freiberg, Glauchau, Marienberg, Neustädtel, Waldenburg, Reichenbach i. V., Oederan, Kirchberg und Buchholz.

Die Kirchenvorstände glauben zu solchem Vorgehen dadurch besonders legitimiert zu sein, daß ihnen in Punkt 1 und 2 des bekannten § 18 aus der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, des bekannten Paragraphen, der die Wirksamkeit des Kirchenvorstandes enthält, die Erhaltung der Sitte in der Kirchengemeinde und speziell die Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist. Und daß es Dresdner Kirchenvorstände sind, die hier zuerst das Wort ergriffen haben, glaube ich vor der hohen Versammlung damit noch besonders begründen zu dürfen, daß bis jetzt unsere Stadt in sehr bemerkbarem Unterschied, ich sage vorsichtig, von anderen Residenzen am Sonntag ein wirkliches Feierkleid angezogen hat und einen dem Freunde kirchlichen Lebens wahrhaft wohltuenden Eindruck macht. Es ist mir auch von vielen Fremden versichert und immer wieder bezeugt worden, daß unsere Stadt stolz sein dürfe auf ihr würdiges Sonntagskleid, auf die Ruhe und Stille ihrer Straßen am Tage der Ruhe und heiligen Stille, von dem Luther sagt: „Du sollst von Deinem Werk lassen ab, daß Gott sein Werk in Dir hab'!"

Steht es nun der hohen Synode zu, lediglich die kirchliche Seite dieser Frage zu prüfen, so möchte ich doch betonen, daß bei der Besprechung der Sonntagsruhe und Sonntagsfeier soziale und kirchliche Verhältnisse schwer voneinander zu scheiden sind, ja in bedeutsamer Weise ineinander eingreifen.

Was nun die sozialen Verhältnisse betrifft, so sind wir ja alle ohne Zweifel weitherzig genug, um auf sie, soweit es wirklich nötig und ohne Verletzung des kirchlichen Lebens ausführbar erscheint, gern Rücksicht zu

nehmen und durchaus nicht zu vergessen, daß diese Fragen in der Gegenwart ein manchmal sehr anderes Gesicht bekommen haben als in vergangenen Tagen. Wenn ich aber nun feststellen darf, daß der Schutzverband für Handel und Gewerbe in Dresden gegen die Zittauer Petition aufgetreten ist, daß weiter der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, Ortsgruppe Dresden, sich energisch dagegen gewendet hat, daß die hiesige Stadtverordnetenversammlung sich mit großer Majorität für die Beibehaltung des bisherigen Verbotes aus sozialen Gründen erklärt hat und daß die hiesige Handels- und Gewerbekammer nach ausdrücklich veranstalteter Umfrage dieselbe Ansicht teilt, so wird niemand mehr behaupten wollen, daß es sich hier um eine Forderung handle, die von der ganzen Handelswelt erhoben und einmütig als sozial notwendig dargestellt werde. Solcher Forderung, solchem Wunsche wird, wie ich ausdrücklich konstatiere, von vielen, sehr vielen Vertretern des wirtschaftlichen Lebens ausdrücklich widersprochen. Steht es aber so, so haben wohl die Vertreter der Kirche alle Ursache, ihrerseits die kirchlichen Interessen hervorzuheben und um derselben willen für die Beibehaltung des bedrohten Passus im Sonntagsgesetze ihrerseits einzutreten.

Oder beständen solche kirchlichen Interessen bei der vorliegenden Frage nicht? Die Gegner glauben dies verneinen zu dürfen, und sie berufen sich dabei auf ein von Sr. Magnifizenz dem Herrn Oberhofprediger bei jenen Verhandlungen in der Ersten Ständekammer gesprochenes Wort. Es hatte dort der Herr Oberhofprediger darüber geklagt, daß es noch ganz andere und viel schwerere Mißstände in bezug auf Störung der Sonntagsruhe und Entheiligung des Sonntags gebe. Wer wollte ihm darin nicht zustimmen? Und er hatte weitherzig hinzugefügt, daß, wenn wirklich gewichtige volkswirtschaftliche Interessen das Offenhalten der Schaufenster an Sonntagen verlangten, worüber er zu urteilen nicht in der Lage sei, die Kirche sich eher in diese als in viele andere Maßregeln finden könnte. Ich würde dem Herrn Oberhofprediger dankbar sein, wenn er diese Interpretation seiner damals gesprochenen Worte als richtig anerkennen wollte; denn falls ich darin nicht irre, so ist mit dem Nachweise, daß die Handels- und Gewerbekreise durchaus nicht einig sind in jener Forderung, die Voraussetzung für sein Urteil hinweggefallen und damit auch die daraus gezogene Konsequenz.

Zwiefach sind in der Tat die kirchlichen Interessen in dieser Frage. Erstens: werden die Schaufenster an den Sonn- und Festtagen offen gehalten, so werden zahlreiche Angestellte, um diese Schaufenster zu bedienen, besonders, wie man hervorgehoben hat, vor Sonnenstrahlen zu schützen rc., wie die Handelskreise ausdrücklich bezeugen, und die kleineren Kaufleute, die nicht viele Angestellte haben, auch selbst an ihrer Sonntagsruhe und am Besuche des Gottesdienstes positiv gehindert. Zweitens: werden die Schaufenster an den Sonn- und Festtagen offen gehalten, so geschieht dies doch lediglich zu dem Zwecke einer Reklame, für welche wahrscheinlich die Schaufenster am Sonntag früh noch besonders zugerichtet würden, und solcher Reklame von meistenteils Warenhäusern und großen Geschäften zuliebe soll der Charakter des Sonntags, als des Tages der Sammlung und der Stille, preisgegeben werden? Videant consules!

Ich wage nicht, die hohe Synode mit Einzelheiten des geschäftlichen Betriebes, wie er sich bei Offenhalten der Schaufenster herausstellen würde, zu behelligen. Ich könnte auf die gedruckten Verhandlungen des hiesigen Stadtverordnetenkollegiums verweisen, in welchen namentlich der Mittelstand seine warnende und bittende Stimme erhoben hat, und ich kann versichern, daß der Petitionsausschuß auch die entgegengesetzten Meinungen gewogen, aber zu leicht befunden hat.

Ich denke, wir wollen unsererseits tun, was wir nur irgend vermögen, um allen den wohltuenden Vokal mitten unter den harten Konsonanten der täglichen Arbeit, um tunlichst allen die Sonntagsruhe und damit wenigstens die Möglichkeit der Sonntagsheiligung zu erhalten, und wollen uns das alle Freunde des kirchlichen Lebens erfreuende Bild des Ruhetages, wo und wie wir nur können, zu schützen suchen, und deshalb empfiehlt Ihnen der Petitionsausschuß, die vorgenannten Petitionen dem hohen Kirchenregiment zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Es hat ums Wort gebeten Herr Stadtrat Braun.

Stadtrat **Braun:** Meine verehrten Herren! Sie werden es begreiflich finden, daß ich als einer von denjenigen, die an dem einstimmigen Beschlusse der Zweiten Kammer betreffs dieser Petition mitgewirkt haben, einen gegenteiligen Standpunkt als unsere verehrte Petitionsdeputation einnehme.

Ich möchte hierbei gleich auf eine Bemerkung des Herrn Referenten eingehen. Ich nehme gern an, daß es von ihm nicht als ein Vorwurf für die Zweite Kammer hat erscheinen sollen, als ob man ohne rechte Überlegung im Drange der Geschäfte damals diesen Beschluß gefaßt hätte. Ich kann den Herren versichern — ich habe selbst der Beschwerdedeputation angehört —, daß wir eingehend in unserer Deputation unter Hinzuziehung eines Königl. Kommissars über die Petition be-

raten haben und daß auch dem Plenum der Kammer der Umstand nicht vorenthalten worden ist, daß sich der Königl. Kommissar gegen die Petition erklärt hat. Wenn Sie aber bedenken, meine Herren, daß in der hohen Ersten Kammer, die man doch immer als sehr vorsichtig betrachtet, der gegenteilige Deputationsantrag gegen 8 Stimmen abgelehnt worden ist, so werden Sie doch annehmen, daß gewisse Gründe auch jedenfalls für die Petition sprechen, Gründe, die nun nicht gar so sehr leicht allenthalben befunden werden können.

Ich stehe selbst persönlich, meine Herren, auf dem Standpunkte, daß diese Frage eine weltbewegende jedenfalls nicht ist. Ich bin selbst Gewerbetreibender und sage mir, wenn die Wünsche der Gewerbetreibenden, denen ich mich für meine eigene Person nicht angeschlossen habe, nicht in Erfüllung gehen, so werden die Gewerbetreibenden einen schwerwiegenden Nachteil in ihrem Berufe nicht haben. Ich stehe aber auch andererseits auf dem Standpunkte, daß ich nicht anzuerkennen vermag, daß ein schwerwiegender kirchlicher Nachteil entsteht, wenn man den Wünschen des Zittauer Vereins entspricht, und ich befinde mich da ja, wie Sie bereits von dem Herrn Berichterstatter gehört haben, in ganz guter Gesellschaft. Die Äußerungen, die in der Ersten Kammer gefallen sind, lassen doch zu, daß ein schwerer Nachteil für die Kirche wohl kaum zu erwarten ist.

Nun, meine Herren, kommt es dabei aber noch darauf an, daß im Deutschen Reiche die Sache sehr verschieden gehandhabt wird. Das ist einmal so. Wir sind deutsche Reichsangehörige, und man sieht immer auf andere Staaten, und im Deutschen Reiche besteht ein solches Verbot in 10 Bundesstaaten nicht — das ist in der Ersten Kammer hervorgehoben worden —, außerdem in 2 preußischen Provinzen nicht und in mancher größeren Stadt auch nicht.

Nun hat man gesagt — und das ist auch in den Petitionen, die an die Kammern gegangen sind, hervorgehoben worden —, man könnte wenigstens nach Schluß des Hauptgottesdienstes das Öffnen zulassen. Meine Herren, Sie urteilen immer nach dem Bilde, das die Stadt Dresden und Leipzig am Sonntage gibt. In der Provinz sieht das wesentlich anders aus.

(Zustimmung.)

Mit Genehmigung der Verwaltungsbehörden werden dort die Läden nach dem Hauptgottesdienste geöffnet für gewisse Stunden des Tages. Nun haben wir aber das Eigentümliche, daß nicht alle Gewerbetreibenden ihre Läden gleichzeitig offen haben, sondern die mit Nahrungsmitteln haben zum Teil andere Stunden, so daß ein vollständiger Schluß nur während des Hauptgottesdienstes stattfindet und dann nach der Stunde des Tages, wo die letzte Serie der Geschäfte ebenfalls schließen muß. Also ein vollständig stilles Bild gibt das nicht. Aber, meine Herren, es ist gerade bei den Verhandlungen in der Ersten Kammer hervorgehoben worden, daß es auch zu Ungleichheiten führt. Es ist, glaube ich, von Herrn Oberbürgermeister Beutler mitgeteilt worden, daß es z. B. jetzt vorkomme, daß ein photographischer Schaukasten, wenn er an der Wohnung des Photographen angebracht worden ist, als Schaufenster gelte und muß verschlossen bleiben, wenn er aber an einer Gartenmauer oder sonstwo hänge, wo der Photograph nicht selbst wohne, da bleibe der photographische Schaukasten unbedeckt. Es ist dann weiter in der Ersten Kammer hervorgehoben worden, ich glaube, vom Leipziger Oberbürgermeister, daß man dann auch die Ausstellungen am Sonntage schließen müßte. Am Sonntage sind doch gerade die Ausstellungen von früh bis abends voll. Und die Ausstellungen sind doch eigentlich zu dem Zwecke da, nicht nur die Menschen zu erfreuen, sondern sie für gewisse Gegenstände zu interessieren, um sie später als Käufer zu erhalten.

Und dann noch eins möchte ich zu bedenken geben, daß das Verhängen der Schaufenster nicht immer in ganz würdiger Weise geschieht. Früher war das anders, wo jedes Geschäft einen festen Laden hatte, der herabgelassen wurde. Das gibt es jetzt nicht mehr. Die Vorhänge, die die Fenster verhüllen, sind oft sehr zweifelhaft und verhüllen die Fenster mangelhaft. Aber, meine Herren, dann müssen Sie sich einmal manches Dresdner Gebäude ansehen, wie gerade hier am Pirnaischen Platz, wo die Gebäude bis zu den Dachfenstern hinauf mit Firmen in wirklich mitunter geschmackloser Weise bemalt sind! Dann müßten Sie auch verlangen, daß diese Giebel am Sonntag zugehängt werden,

(Heiterkeit.)

und das ist natürlich unausführbar.

Also, meine Herren, ich stimme gegen die Deputation. Ich sehe davon ab, einen Abänderungsantrag zu stellen, weil ich mir sage: wenn ich mit meinen Ausführungen Anhänger gefunden habe — und wenn man gegen den Antrag stimmt, ist überhaupt der Beschluß gefallen —, dann kann immer noch ein Antrag kommen. Aber jetzt werde ich auf einen Abänderungsantrag verzichten.

Präsident: Herr Synodale Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, nachdem der Herr Vorredner bereits auf die Vorgänge in den Ständekammern hingewiesen hat, werden Sie es erklärlich finden, wenn unter dem Antrage, obwohl er vom Petitionsausschusse ausgeht, der Name des Herrn Konsynodalen

Däweritz, wie auch der meine fehlt. Meine Herren, wir haben als Mitglieder der Zweiten Kammer an dem Beschlusse derselben mitgewirkt und können unsere damalige Stellungnahme durch einen diesem widersprechenden Beschluß natürlich nicht verleugnen. Aber, meine Herren, ich möchte hinzufügen, daß der damalige einstimmige Beschluß durchaus nicht im Gedränge der Zeit und übereilt von der Zweiten Kammer gefaßt worden ist und daß ich mich nicht etwa auch persönlich nur so unbedacht an ihm beteiligt habe, ich behaupte vielmehr: wenn überhaupt ein Beschluß in der Zweiten Kammer nach reiflichsten und eingehendsten Erwägungen gefaßt worden ist, so ist es unzweifelhaft dieser. Der beste Beweis dafür ist, daß diese Angelegenheit nicht zum ersten Male in der letzten Landtagssession behandelt worden ist, sondern daß sie eine lange Vorgeschichte hat. Ein befürwortender Antrag ist z. B. schon in der Landtagsperiode von 1903/04 einstimmig, und zwar nach einer Debatte darüber, ebenfalls von der Zweiten Kammer angenommen und damals der Regierung sogar nicht bloß zur Kenntnisnahme, sondern zur Erwägung überwiesen worden. Dagegen ist diese Angelegenheit allerdings während dieser Session in der Ersten Kammer überhaupt nicht mehr zur Verhandlung gekommen, und deswegen ist es damals darüber auch nicht zu einem ständischen Beschlusse gekommen. Anders liegt die Sache in der letzten Landtagstagung. Da wurde die betreffende Petition zuerst in der Ersten Kammer beraten. Dort trug sich das ganz eigentümliche und gewiß selten vorkommende Schauspiel zu, daß ein Antrag der Deputation im Plenum der Ersten Kammer fiel und ein befürwortender Gegenantrag aus der Mitte des Hauses, wie bereits der Herr Vorredner angeführt hat, mit einer Majorität, die in solchem Fall eine ganz außergewöhnliche ist, angenommen wurde; denn da die Deputation selbst ihren Antrag aufrechterhielt, also mit ihren 7 Mitgliedern dafür eintrat, so bleibt von den 8 Stimmen, die sich überhaupt für den Deputationsantrag aussprachen, nur noch eine aus der Mitte der übrigen Mitglieder übrig. Meine Herren, das ist ein Vorgang, der doch zeigt, daß diese Frage bei den Ständen nicht nur so ganz oberflächlich behandelt worden ist. Und wenn ich auch selbst zugebe, daß es sich dabei nicht gerade um eine welterschütternde Frage handelt, so hat doch die Entscheidung derselben eine ernste und weitgehende Bedeutung. In der Zweiten Kammer wurde dann ein befürwortender Antrag, nachdem die Petition in der vorhergehenden Session schon so eingehend beraten worden war, nach einem abermaligen Referat darüber, nun allerdings ohne große Debatte oder richtiger ohne jede weitere Debatte, einstimmig angenommen, und zwar diesmal, um einen ständigen Beschluß herbeizuführen, ebenfalls mit der Zensur zur Kenntnisnahme.

Nun, meine Herren, der Grund, weswegen in der Zweiten Kammer die Wünsche des Zittauer Vereins in wohlwollendem Sinne beurteilt worden sind, ist einmal darin zu suchen, daß die Abänderung des Gesetzes nicht etwa bloß von diesem Zittauer Verein beantragt worden ist, sondern daß, wie schon der Herr Referent erwähnt hat, dieses Ersuchen von Petitionen unterstützt wurde, die aus dem ganzen Lande und namentlich zunächst aus den Kreisen des Mittelstandes hervorgegangen sind. Ich könnte Ihnen eine lange Reihe von solchen Petenten, die sich der Zittauer Petition angeschlossen hatten, anführen. Ich erwähne nur, daß außer einer ganzen Anzahl der verschiedensten Vereine und Stadtvertretungen allein 33 Gewerbevereine aus dem ganzen Lande diese Petition unterstützt haben. Meine Herren, die großen Städte waren darunter zunächst nicht vertreten und kamen daher bei der ganzen Angelegenheit überhaupt zunächst nur in zweiter Linie in Frage. Das Interesse, das auch sie an dieser Entscheidung haben, ist erst dadurch markiert worden, daß in der Ersten Kammer drei Oberbürgermeister als wärmste Vertreter eines zustimmenden Beschlusses aufgetreten sind und so, mit Unterstützung von anderen Kammermitgliedern, wesentlich dazu beigetragen haben, daß der Antrag des Petitionsausschusses abgelehnt wurde.

Meine Herren, bei all den Debatten in den Kammern ist von verschiedenen Seiten ausdrücklich betont worden, ernste kirchliche Interessen kämen hier nicht in Frage. Nicht zuletzt und sicher mit weitgehendem Erfolge ist dies auch von einer der autoritativsten Stellen aus geschehen, wie dies ja schon hier Erwähnung gefunden hat. Und wenn ich nicht ganz irre, geht auch aus den damaligen weiteren Ausführungen unseres verehrten Herrn Vizepräsidenten hervor, daß er schließlich, in Berücksichtigung der dem Ausschußantrage entgegenstehenden wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen, auch für Ablehnung dieses Antrages mit gestimmt hat. Ich weiß das nicht sicher, aber ich vermute es nur nach dem Zahlenverhältnis bei der Abstimmung.

Nun, meine Herren, möchte ich weiter darauf hinweisen, daß zwar nach der Behauptung der uns heute vorliegenden Petition — einer Behauptung, die ich nicht zu bezweifeln wage — die Dresdner Handelskammer sich gegen eine Änderung des Gesetzes ausgesprochen hat. Es war mir leider, da beide Präsidenten der Handelskammer heute verreist sind, nicht möglich, mir Gewißheit in dieser Sache zu verschaffen. Aber wenn ich auch die

Richtigkeit dieser Erklärung nicht bezweifle, so steht ihr doch die Tatsache gegenüber, daß andere Handelskammern in Sachsen, nach der Rede des Handelskammerpräsidenten Waentig in der Ersten Kammer, dafür eingetreten sind und daß vor allen Dingen der Deutsche Handelstag die Gesamtvertretung des deutschen Handels und der deutschen Handelskammern, sich entschieden für eine Aufhebung aller Bestimmungen, die in einzelnen Teilen Deutschlands noch ein Verschließen der Schaufenster an Sonntagen vorschreiben, ausgesprochen hat. Dieser Beschluß deutet doch darauf hin, daß hierbei ernste und wichtige Interessen des Gewerbes, der Industrie und des Handels in Frage kommen. Meine Herren, ich werde die Beratungen nicht dadurch aufhalten, dies eingehend hier zu erörtern. Eine Reihe von Gründen für diese Anschauungen sind für den Beschluß der Ersten Kammer mit maßgebend gewesen und von dem Herrn Vorredner hier schon erwähnt worden. Ich kann noch hinzufügen, daß von einer Seite dort auch darauf hingewiesen wurde, wie gerade die Vorschrift, alle Schaufenster Sonntags zu verdecken, nur allzu oft zu polizeilichen Bestrafungen geführt habe, die doch eigentlich dem Nutzen und der Wichtigkeit dieses Verbotes nicht recht entsprechen, und daß dort auch mancherlei Kuriosa mitgeteilt worden sind, welche einzelne Bestimmungen des Gesetzes jedenfalls recht bedenklich erscheinen lassen.

Meine Herren, der Schwerpunkt, weshalb auch die Großstädte ein Interesse daran haben, daß diese Bestimmungen abgeändert werden, liegt in den vollständig veränderten Einrichtungsverhältnissen unserer Geschäftshäuser. In der Großstadt ist der Laden an den Verkaufsräumen, also der Verschluß der Schaufenster zum großen Teile, wenigstens in den Hauptverkehrsstraßen, verschwunden. Mehr und mehr kommt man dazu, die Schaufenster Tag und Nacht offen zu lassen, die Verkaufsräume mit Rücksicht auf die Gefahr des Einbruches nachts innen zu beleuchten und es so den Aufsichtsbeamten möglich zu machen, auch während der Nacht zu kontrollieren, ob dort irgendwelche Anzeichen für eine Feuersgefahr oder für Diebstahlversuche zu bemerken sind. Meine Herren, die sozialpolitische Fürsorge, die auch meiner Ansicht nach hier in erster Linie mit Berücksichtigung verdient, würde in diesen Fällen gegen die uns vorliegende Petition sprechen, denn in allen so ausgestatteten Verkaufsräumen müssen, solange Sonntags die Schaufenster geschlossen gehalten werden müssen, Angestellte gerade am Sonntag Morgen und nur an diesem sich einstellen, um die Fenster mit einem Vorhange oder in irgend einer anderen Weise zu verdecken, und ebenso wieder am Sonntag Abend, nur um diese Vorhänge wieder zu entfernen. Also hier hat das bestehende Gesetz eine die Sonntagsruhe beschränkende Wirkung. Soweit aber die Schaufenster in Großstädten nachts geschlossen werden, geschieht dies fast ausschließlich durch Rolläden, die mittels sehr einfacher mechanischer Vorrichtungen in wenigen Minuten aufzuziehen sind, und dieses Geschäft bedingt also auch keine wesentliche Beschränkung der Sonntagsruhe; die alten, von außen aufzuklappenden Läden sind hier ja fast ganz verschwunden.

Wenn aber als kirchliches Bedenken hervorgehoben wird, daß die Sonntagsheiligung durch die Stille und das Einförmige der Straßen, deren Schaufenster geschlossen sind, besonders bisher gefördert worden sei, so ist dem wohl schon von dem Herrn Vorredner eingehalten worden, was in der Ersten Kammer von autoritativer Seite, meiner Ansicht nach nicht unberechtigt, behauptet worden ist. Die Herren Oberbürgermeister von Leipzig und Dresden betonten ganz besonders, eine solche Stadt mit so vielen verhängten Fenstern mache keinen sonntäglichen, sondern einen totenähnlichen, unheimlichen, unfreundlichen Eindruck; das sei aber doch eher ein Grund, um eine derartige Gesetzesbestimmung, die insofern von nachteiligem Einflusse nicht nur auf Großstädte, sondern ebenso auf die kleineren Städte sei, aufzuheben.

Meine Herren, charakteristisch ist ja, daß die Petitionen, die diese Aufhebung anstrebten, gerade aus den kleineren Städten kamen. Wenn sie aber vom sozialpolitischen Standpunkte aus für die Sonntagsruhe der Angestellten sorgen wollen, müssen Sie eine ganz andere Abänderung des Gesetzes anstreben, dann müssen Sie beantragen, daß auch in den kleineren Städten der Handelsbetrieb, der dort jetzt, als Ausnahme von der Regel, Sonntags gestattet ist, vollständig verboten wird, wenn Sie das einmal für richtig halten. Sie werden damit allerdings einen großen Sturm der Entrüstung in den Kreisen der bäuerlichen, wie der kleinstädtischen Bevölkerung hervorrufen. Indes, ich wiederhole: nur dies würde, meiner Ansicht nach, vom sozialpolitischen Standpunkte aus die einzig richtige Konsequenz sein. Wenn Sie aber diese Konsequenz nicht ziehen wollen, dann, meine ich, ist die ganze Angelegenheit doch wahrlich nicht von so großer Bedeutung für die Sonntagsheiligung, um ihretwegen in einen ganz ausgesprochenen, scharfen Gegensatz zu den Ständen des Landes zu treten. Meine Herren, als ein solcher — die Empfindung habe ich — würde die Annahme des vorliegenden Antrags auf Berücksichtigung unzweifelhaft nach den langjährigen und eingehenden Ver-

handlungen über diese Frage in den Kammern und nach den einstimmigen zweimaligen Beschlüssen der Zweiten Kammer entschieden in den Kreisen der Stände aufgefaßt werden, und ich meine, es sollten doch auch diese Beziehungen eine gewisse Berücksichtigung in unserem Kreise finden, wenn nicht ganz zwingende kirchliche Bedenken Sie zu einem solchen Beschlusse führen und drängen.

Ich werde also für meinen Teil, entsprechend meiner Stellungnahme in der Zweiten Kammer und im Rate der Stadt Dresden hier gegen die Überweisung der Petitionen zur „Berücksichtigung" stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberhofprediger D. Ackermann.

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, ich bitte, nur ganz kurz bemerken zu dürfen, daß von dem Herrn Referenten das, was ich damals in der Kammer in dieser Angelegenheit gesagt habe, allerdings richtig wiedergegeben und interpretiert worden ist. Mein Gedanke ist damals der gewesen, daß, um eine wirklich christliche Sonntagsfeier wieder in unser Volk zu bringen, doch noch ganz andere Mißstände beseitigt, ganz andere Feinde bekämpft und noch andere Maßregeln ergriffen werden müßten als das Geschlossenhalten der Schaufenster in den außergottesdienstlichen Stunden. Selbstverständlich habe ich gegen diese Maßregeln nicht von vornherein und grundsätzlich ankämpfen wollen. Mir war es damals darum zu tun, authentische Auskunft darüber zu erhalten, inwieweit hier wirklich volkswirtschaftliche Interessen von größerem Gewichte in Betracht kämen, und deshalb habe ich mich dafür ausgesprochen, daß die Petition der Königl Staatsregierung zur Kenntnisnahme überwiesen werden möchte, damit von dieser Seite Erörterungen in der gedachten Richtung angestellt würden.

Jetzt nun, meine Herren, liegt so viel Material vor, daß ich in der Lage bin, mir ein Urteil zu bilden. Ich sehe — das dürfte doch wohl tatsächlich sein —, daß die Wünsche und Anträge seitens der Vertreter der wirtschaftlichen Interessen durchaus auseinandergehen, und unter diesen Umständen muß ich allerdings nun den kirchlichen Standpunkt mehr betonen, als es damals meinerseits geschehen ist. Die Folge davon für mich ist die, daß ich nunmehr mich veranlaßt sehe, für den Antrag des Ausschusses zu stimmen.

Präsident: Es ist folgender Antrag eingegangen:

„Synode wolle beschließen, die Petitionen der Kirchenvorstände der Lukaskirche und Kreuzkirche in Dresden und Anschlußpetitionen, die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe betreffend, dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Der Antrag ist ausgegangen von den Herren Direktor Dr. Löbner und Bürgermeister Dr. Mettig.

Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Hinreichend unterstützt.

Es hat das Wort der Herr Synodale Schneider.

Kaufmann **Schneider:** Meine hochgeehrten Herren! Man könnte sich eigentlich fragen: Warum ist es notwendig, daß sich die Synode mit der Schaufensterfrage befaßt? Die eingegangenen Petitionen, die sich gegen Offenhaltung der Schaufenster aussprechen, haben es veranlaßt, daß wir heute dazu Stellung nehmen müssen. Ich als Kaufmann möchte eigentlich betrübt sein, daß es überhaupt eine Schaufensterfrage gibt. Vor 10 Jahren war jedenfalls die Schaufensterfrage nicht so dringend wie heute. Vor 20 Jahren fing man langsam an, Schaufenster einzurichten in der Hoffnung, damit Käufer zu erwerben. Vor 30 Jahren kannte man sie überhaupt nicht. Anders, meine hochverehrten Herren, steht es heute. Heute ist die Schaufensterfrage für uns Kaufleute ein Gebot der Pflicht. Wir sind zum Teil darauf angewiesen, diese Fenster so auszudekorieren, daß sie den Käufer aufmerksam machen. Sie tragen also dazu bei, uns materiell zu unterstützen. Sie tragen ferner dazu bei, uns Ausgaben für Reklame bedeutend zu ersparen; sie ersetzen uns Inserate, die wir sonst in großer Masse in den Blättern einrücken lassen müßten. Also sie bedeuten eine ganz gewaltige Ersparnis. Ich möchte also sagen, die Schaufensterfrage ist heute für uns eine Existenzfrage. Jeder tüchtige Kaufmann muß damit rechnen. Sie ist zur Notwendigkeit geworden, und das wird heute niemand bestreiten können.

Eine zweite Frage ist die: man sagt in der Petition mit vielen Worten, das religiöse Gefühl der Sonntagsruhe würde dadurch getrübt. Ich möchte dem entgegentreten und sagen: ich bestreite dies. Das Offenhalten der Schaufenster kann niemals dazu beitragen, daß das religiöse Gefühl der Sonntagsruhe getrübt wird. Ich behaupte das Gegenteil. Wandeln wir am Sonntag auf der Straße, so muß es uns doch mit großer Freude erfüllen, wenn wir schöne offene Schaufenster finden, die uns auf dem Wege nach dem Gotteshause, ja ich möchte sagen, diesen Weg zu einem freudigen machen.

(Heiterkeit.)

Mit betrübtem Mute nach der Kirche zu wandeln, das, glaube ich, würde nicht richtig sein. Ich meine im Gegenteil, mein Herz muß freudig gestimmt sein, die Eindrücke der Kirche mit freudigem Bewußtsein aufzunehmen. Meine Herren, diese Ansicht vertreten viele

Organe, Vereine, Behörden, Provinzialverbände und auch Regierungsvertreter. Wir haben verschiedene Provinzen, in denen diese Schaufensterfrage ihre Erledigung dadurch gefunden hat, daß es einfach gestattet ist, die Schaufenster an den Sonntagen auch während des Gottesdienstes offen zu halten. Ja, meine Herren, sogar eine Berliner Synode hat sich dafür mit Einstimmigkeit erklärt, mit der ausdrücklichen Betonung, daß es nicht Aufgabe der Kirche sein kann, aufstrebenden Kaufleuten, ehrlichen Kaufleuten das Leben dadurch schwer zu machen, daß man ihnen gebietet, ihre schönen Auslagen zu verhängen.

In welcher Weise, meine verehrten Herren, geschieht das oft? Man muß sehen, wenn man die Straßen durchgeht, in welcher Beschaffenheit die Läden, die geschlossen sind, sich befinden! Wie sehen die Vorhänge aus, die zum Teil der Reinlichkeit in der gröbsten Weise ermangeln! Was für Papierstreifen und wollene Gegenstände sind es, mit denen die Waren bedeckt sind! Daß eine solche Schließung gute Eindrücke hinterläßt, das glaube ich niemals; einen guten Eindruck kann nur ein offen gehaltenes Schaufenster hinterlassen.

Dann, meine Herren, bedenken Sie, wenn Sie sich dem Beschlusse der Kammer nicht anschließen, daß Sie namentlich den kleinen Städten immerhin das Leben sauer machen. Das kann die Aufgabe der Kirche niemals sein, im Gegenteil, wir müssen uns den neuen, ich will nicht sagen, modernen, aber den neuen Forderungen anschließen. Sie sind berechtigt, und es wird vom Lande jedenfalls als Großtat bezeichnet werden, wenn die sächsische Landessynode sich der Berliner Synode an die Seite stellt.

Meine Herren, es gibt dann aber noch schlimmere Zustände, die gewissen Kirchenorganen größere Sorgen bereiten müssen. Reformieren wir doch erst einmal auf diesen Gebieten! Es ist ein großes Feld, wir haben da viel Arbeit zu leisten.

Wer sind nun aber eigentlich die Gegner? In der Hauptsache sind es, wie festgestellt worden ist, die Dresdner Vereine und die Dresdner Organe. Die größte Stadt, die Sachsen besitzt, stellt sich diesem Verlangen der Offenhaltung der Schaufenster entgegen. Das kann niemals für die Kleinstädter maßgebend sein. Das platte Land und die kleinen Städte leiden heute gewaltig unter dem Drucke der Zeit. Es ist schwer, sich heute über Wasser zu halten. Jeder tüchtige Kaufmann ist bestrebt — er muß alle Mittel anwenden —, sich überhaupt zu halten. Es muß alles zu Rate genommen werden, um die Kosten, die heute auf den Geschäften mit so hohen Zahlen lasten, nach Möglichkeit zu ermäßigen.

Darum, meine verehrten Herren, möchte ich nicht umsonst gebeten haben: treten Sie mit Entschiedenheit für das Offenhalten der Schaufenster an Sonntagen auch während des Gottesdienstes ein! Beschließt die Synode dementsprechend, so wird die Kirche im Lande sich großer Sympathien zu erfreuen haben. Von dieser Notwendigkeit, meine verehrten Herren, möchte ich Sie mit meinen wenigen Worten überzeugt haben.

Präsident: Herr Synodale Meister!

Rentner **Meister:** Meine hochgeehrten Herren! Ich betrachte die eingegangenen Petitionen als den Ausdruck des deutschen Gemütslebens, das sich in einer würdigen Ausgestaltung des Sonntags bezeugen will, und nach dieser Richtung hin schätze ich sie hoch ein. Aber, meine verehrten Herren, wir haben schon aus den Ausführungen der Vorredner gehört und von unseren Konsynodalen aus Dresden und Freiberg, daß es doch für die sozialen Bedingungen des Lebens auch eine gewisse Grenze und ein gewisses Maß geben muß, und so sehr ich im Geist und Sinn mit den Petenten übereinstimme, so sage ich mir doch, daß diese Petitionen im großen und ganzen nicht so unbedingt notwendig sind.

Meine Herren, ich bin dreimal zur Osterwoche in Rom gewesen, erfüllt mit dem Gedanken, mir dort erhabene Eindrücke zu holen. Das letzte Mal war es in diesem Jahre. Da folgte ich der Prozession, die die geweihte Hostie wieder zum Altar zurückbrachte als Auferstehung, und unmittelbar hinter dieser Prozession fuhr ein Schubkarren mit Schutt von einer Reparaturarbeit in St. Peter. Zum Charfreitag habe ich in Genua gesehen, wie man Häuser und Straßen baut. Daraus ersehen Sie, meine Herren, daß die Behandlung der Sonntagsruhe doch eine sehr verschiedene ist und daß es wahrhaftig nicht darauf ankommt. Ich bin der Meinung, daß wir uns da doch nicht zu sehr in Äußerlichkeiten verlieren sollten, und schon aus diesem Grunde werde ich gegen das Votum stimmen.

Präsident: Herr Synodale Löbner!

Direktor Dr. **Löbner:** Meine Herren, ich könnte Ihnen hier eine lange Rede halten über unsere Frage, tue es aber nicht, denn wir können uns jetzt ziemlich klar sein, wie wir uns ungefähr stellen.

Ich habe den Antrag gestellt, die Petitionen bloß zur Kenntnisnahme zu bringen. Das ist geschehen aus zweierlei Gründen. Einmal hat der Landtag die Petitionen entgegengesetzter Richtung auch nur zur Kenntnisnahme überwiesen. Warum wir weiter gehen wollen, sehe ich nicht ein. Und zweitens machen Sie durch den

weitergehenden Beschluß, „die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen“, sich mehr als wünschenswert zum Richter über die Frage, ob eine Schließung der Schaufenster stattfinden soll oder nicht, wenigstens geben Sie dem mehr Gehör, was gegen die Änderung des Gesetzes ausgesprochen wird, als dafür. Zu solcher Stellungnahme liegt eine dringende Veranlassung für die Synode wahrhaftig nicht vor, zumal nachdem Sie durch die Herren Vorredner, und durch den Herrn Berichterstatter über die verschiedenartige Stellungnahme der nächsten Interessenten unterrichtet worden sind. Wenn Sie gegensätzliche Meinungen hören von Leuten und Vertretungen, die durchaus erfahren sind auf gewerblichem Gebiete, warum will sich da die Synode in diese vorzugsweise wirtschaftliche Frage hineinmengen, der weder erheblicher Schaden, noch Nutzen für die Kirche eigentlich erwächst? Sie können einfach sagen: wir bringen die Petition zur Kenntnis des Kirchenregiments, und nun mag es Sache des Kirchenregiments sein, die Vorbringen, die in der Petition enthalten sind, zu erwägen und zum Gegenstande seiner Beratungen zu machen! Man wird dort, wie früher vom Herrn Oberhofprediger in der Ersten Kammer geschah, schon das der Billigkeit Entsprechende finden, was heute in der vorgeschrittenen Zeit bei unserer Unterhaltung recht abzuwägen bei weitem schwieriger ist.

Überweisen Sie deshalb, meine Herren, die Petition lediglich zur Kenntnisnahme! Damit salvieren Sie Ihr Gewissen und tun nichts gegen diejenigen, deren wirtschaftliche Interessen nach ihrer Meinung in Frage stehen.

Präsident: Herr Synodale Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Meine Herren, der Schutzverband für Handel und Gewerbe in Zittau hat die zur Debatte stehende Frage angeregt. Als ich vor ungefähr 20 Jahren die Sonntagsruhe als Mitglied des Rates zu Zittau zu überwachen hatte, waren dergleichen Bestrebungen, wenigstens nach meiner Erinnerung, noch nicht im Schwange. Ich verstehe es aber, wenn die betreffenden Herren jetzt zu einer solchen Petition von ihrem Standpunkte aus gekommen sind. Die Verhältnisse liegen eben, wie das hier schon sehr richtig hervorgehoben worden ist, in den Provinzialstädten durchaus anders wie in den großen Städten. In den Provinzialstädten ist man eben gewöhnt, die Läden nicht bloß, soweit es sich um Nahrungsmittel handelt, offen zu halten innerhalb der gesetzlich zulässigen Stunden und Handel zu treiben. Die Gewerbtreibenden sind eben auch darauf angewiesen, weil tatsächlich Sonntags sehr viele Käufer vom Lande hereinkommen, die sonst zu anderen Tagen, also Werktagen, nicht Zeit haben. In Zittau lag die Sache, soviel ich mich erinnern kann, wohl auch so, daß auch über die Landesgrenze, also aus den benachbarten katholischen Bezirken, sehr viel kaufende Bevölkerung herüberkam, die es natürlich gar nicht verstanden haben würde, vom Standpunkte der Einrichtungen, wie sie in katholischen Ländern bestehen und hier charakterisiert worden sind, wenn den ganzen Tag über die Läden verschlossen gewesen wären.

Wenn aber die Frage allgemein geregelt werden soll, so möchte ich von meinem Standpunkte aus den Wunsch aussprechen, daß man keine Veranlassung gibt, daß die sehr wohl erprobten Verhältnisse in den großen Städten, die ganz anders liegen, geändert werden, und von diesem Standpunkte aus — das muß ich offen gestehen — stelle ich mich auf den Standpunkt des Antrages des Petitionsausschusses, wenn auch mit der Einschränkung, wie sie meiner Ansicht nach in sehr wohl erwogener politischer Weise der Antrag Löbner uns bietet. Ich würde deshalb bitten, den Antrag des Petitionsausschusses in der veränderten Fassung, wie er sich nach dem Antrage Löbner ergibt, Ihrerseits annehmen zu wollen.

Meine Herren, für den praktischen Verwaltungsmann liegt im vorliegenden Falle die Frage etwas sehr verwickelt, und es schwankt die Wage, ob man sich einfach für den religiösen Standpunkt oder auf der anderen Seite mehr für den Standpunkt des beteiligten Gewerbetreibenden entscheiden soll. Im vorliegenden Falle aber sind die Verhältnisse glücklicherweise doch so, daß die sozialpolitischen und die religiösen Erwägungen, wie das auch von dem Herrn Berichterstatter sehr zutreffend hervorgehoben worden ist, sich vollständig decken. Es widerstreben ja sehr beachtliche Kreise in der handeltreibenden Welt einer Änderung der Bestimmung im § 3 Abs. 5 des Gesetzes, und ich meine, solange die Handeltreibenden noch selbst in der Frage so zwiespältig sind, wie sich das hier ergibt, haben wir gar keine Veranlassung, uns nun auf den Standpunkt derjenigen zu stellen, welche eine Veränderung der doch meinem Dafürhalten nach wohlerprobten Bestimmungen des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Sonntagsheiligung anstreben. Ich glaube auch, daß diejenigen Herren, welche über die Sache in dem Sinne gesprochen haben, daß sie die Auffassung des Petitionsausschusses als vielleicht engherzig beklagen, nicht auf dem richtigen Standpunkte stehen. Der Ausschuß beabsichtigt doch keineswegs, den Kaufleuten das Leben schwer zu machen; er stellt sich im Gegenteil auf den Standpunkt derjenigen Kaufleute, welche in einer Veränderung dieser Bestimmung eine Erschwerung ihrer Existenz sehen, und ich meine, daß die Äußerungen dieser Kreise sehr beachtlich sind. Ich

habe aus den Verhandlungen, die in Dresden bei den städtischen Körperschaften gepflogen worden sind, genügend Fühlung in der Sache, um sagen zu können, daß wahrscheinlich die Mehrheit der Handeltreibenden, wenigstens in den großen Städten, in einer solchen Zulassung des Offenhaltens der Schaufenster eine Erschwerung sehen würde, eine Erschwerung, wie sie schon vom Herrn Referenten insofern gekennzeichnet worden ist, als sich dann notwendig machen würde die besondere Überwachung der Schaufenster während des hier in Frage stehenden Offenhaltens.

Man darf sich im übrigen die Vorkehrungen, welche notwendig sind, um die Schaufenster nach außen hin nicht sichtbar zu machen, nicht als zu schwer vorstellen. Die Handeltreibenden haben sich mit fraglichen Bestimmungen — das darf ich wohl sagen — schon so ziemlich abgefunden. Es wird durchaus nicht verlangt, daß die Schaufenster von außen fest geschlossen werden, sondern es genügt, wenn sie in irgend einer Weise ihrem Inhalte nach unsichtbar gemacht werden, und das geschieht am allereinfachsten dadurch, daß man innerhalb der Schaufenster entsprechende Vorkehrungen in sehr leicht handzuhabender Weise trifft.

Ich würde es also hier, wo sich religiöse und wirtschaftliche Interessen vollständig decken, für richtiger halten, es bei der Bestimmung des angegriffenen Paragraphen bewenden zu lassen und Anträge nicht zu unterstützen, welche das Gegenteil wollen. Vom Standpunkte der Sonntagsheiligung muß ich sagen, daß es jedenfalls kein Schaden und kein Fehler ist, wenn gewisse Erzeugnisse der graphischen Künste, vor welchen sich die Jugend mit begierigen und neugierigen Augen anzusammeln pflegt, wenigstens des Sonntags der Schaulust entzogen bleiben.

(Beifall.)

Präsident: Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank!

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Ich wollte mir den Antrag auf Schluß der Debatte erlauben.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Ausreichend unterstützt.

Ich habe zwei Herren das Wort zu geben gegen den Antrag. — Es meldet sich niemand.

Beschließt die Synode Schluß der Besprechung? Ich bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Der Schluß der Debatte ist einstimmig angenommen.

Das letzte Wort bleibt dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine sehr verehrten Herren! Nicht den leisesten Vorwurf habe ich der Zweiten Kammer daraus machen wollen, daß sie nicht im Plenum noch den Antrag ihres Ausschusses durch eine längere Diskussion begründet hat. Es könnte doch ebensogut jemand geben, der es einer parlamentarischen Versammlung als Vorzug anrechnete, wenn sie nach genauer Erörterung der Sache durch ihren Ausschuß nicht allzuviel Reden hielte.

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Synodale Dr. Vogel bemerkt hat, daß die großen Städte eigentlich hier gar nicht in Betracht kämen, so habe ich mich denn doch gewundert, daß er uns die Verhältnisse in den großen Städten eben besonders nachgewiesen hat. Es ist nicht nur eine Petition aus Dresden eingegangen, sondern aus vielen Orten; ich soll sie doch nicht noch einmal verlesen,

(Nein!)

alle die kleinen Orte, alle die kleinen Städte auch aus Sachsen, deren Kirchenvorstände an uns die Petition gerichtet haben. Also ich glaube, der Vorwurf betrifft uns nicht, daß wir nur auf Dresdner Verhältnisse zugekommen sind.

Und wenn der Herr Synodale Schneider gemeint hat, daß die offenen Schaufenster den Weg zum Gotteshause freudig gestalteten, so will ich wenigstens sagen: ich glaube, er hat zu viel beweisen wollen. Ich wünschte, daß die Schaufenster auch an den Werkeltagen immer in den kirchlich gesinnten Leuten wahre Freude hervorriefen. Das Gegenteil ist doch leider nur zu oft der Fall.

Für mich war das maßgebend, was der Herr Synodale Braun ausgesprochen hat, obwohl er gegen den Antrag des Petitionsausschusses ist, nämlich daß die Gewerbetreibenden keinen Nachteil davon haben, wenn die Sache so bleiben müßte, wie sie wäre. Dann haben wir doch wohl unsererseits nur den kirchlichen Standpunkt ins Auge zu fassen.

Wenn nun gesagt ist, daß es einen gewissen Gegensatz gegen die Kammern bedeute oder wenigstens ein solcher in unseren Beschluß hineingelegt werden könne, wenn wir „zur Berücksichtigung" sagen und nicht auch wie die Kammern „zur Kenntnisnahme", so bin ich als Berichterstatter wahrhaftig nur darauf aus, daß unser kirchliches Interesse vertreten wird, und hänge an der Zensur gar nicht, die der Petitionsausschuß den Petitionen gegeben hat. Sollten also die anderen Ausschußmitglieder einverstanden sein, so würde ich für mein Teil gern bekennen daß wir zufrieden sind, wenn diese Petitionen dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überreicht werden.

(Bravo!)

Aber ich bitte Sie dringend, doch den kirchlichen Standpunkt hier einzunehmen. Das ist doch die Hauptsache für uns als Synode, nachdem festgestellt ist, daß die Handels- und Gewerbetreibenden nicht einig sind in der Beurteilung dieser Frage.

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat Herr Dr. Vogel das Wort.

Privatus Dr. **Vogel:** Ich habe nicht, wie der Herr Berichterstatter verstanden zu haben glaubt, in bezug auf die vorliegenden Petitionen der Kirchenvorstände gesagt, daß für diese Frage die Großstädte erst in zweiter Linie ihr Interesse kundgegeben hätten, sondern ich habe dies gesagt in bezug auf die Petitionen, die früher den Ständekammern vorgelegen haben und die sämtlich nur aus kleineren Städten hervorgegangen waren.

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung Herr Synodale Braun!

Stadtrat **Braun:** Meine Herren, meines Wissens habe ich gesagt: ich nehme nicht an, daß die Gewerbetreibenden ein schwerwiegender Nachteil treffen werde, wenn ihre Wünsche nicht in Erfüllung gehen. Das ist doch wohl ein Unterschied.

Präsident: Ich darf wohl nun die Äußerung des Herrn Berichterstatters so auffassen, daß ich den Petitionsausschuß frage, ob er bereit ist, seinen Antrag, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, dahin umzuwandeln, ihn zur Kenntnisnahme zu überweisen.
(Zuruf: Der Petitionsausschuß ist damit einverstanden!)
Der Vorsitzende des Petitionsausschusses erklärt im Namen des Ausschusses die Zustimmung.

So ist also der Antrag des Petitionsausschusses nun nicht mehr zur Abstimmung zu bringen, sondern der Antrag der Herren Dr. Löbner und Dr. Mettig zur Abstimmung zu bringen.

(Zuruf: Nein!)

Also der Petitionsausschuß hat den Antrag der Herren Dr. Löbner und Dr. Mettig zu dem seinigen gemacht, und ich stelle nun den Antrag des Petitionsausschusses, die Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen, zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen 1 Stimme.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz, die gesetzliche Festlegung der Zahl der in die Landessynode zu wählenden Superintendenten und Geistlichen betreffend.“ (Drucksache Nr. 19.)

(Geheimer Rat Professor Dr. Friedberg: Ich bitte ums Wort!)

Herr Synodale Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Ich beantrage, daß diese Angelegenheit, die eine gewisse Wichtigkeit hat, heute von der Tagesordnung abgesetzt und auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung gesetzt wird.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Antrag gestellt worden, jetzt die Beratung zu schließen, da das ja der letzte Gegenstand war.

Beschließt die Synode, die Besprechung heute auszusetzen, und damit den Schluß der Beratung? Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Also ist Schluß der Beratung.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Freitag, den 19. Oktober, vormittags 10 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Erste Beratung über den Bericht des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 17, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betreffend. (Drucksache Nr. 17.)

Es ist also auch ein schriftlicher Bericht da. Dann hatten wir zunächst gesetzt:

3. Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Petition des Kirchenvorstandes in Lengenfeld nebst Anschlußpetitionen, die Bildung eines eigenen Synodalwahlbezirks für die Ephorie Auerbach betreffend. (Drucksache Nr. 20.)

da würde nun jetzt als Punkt 3 der heute abgesetzte

Antrag des Petitionsausschusses unter Nr. 19
zu treten haben.

Es ist weiter der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte morgen auch noch der Antrag des Petitionsausschusses zu den nachgenannten Petitionen auf die Tagesordnung gesetzt werden:

4. Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Petition des Kirchenvorstandes in Lengenfeld nebst Anschlußpetitionen, die Bildung eines eigenen Synodalwahlbezirks für die Ephorie Auerbach betreffend. (Drucksache Nr. 20.)
5. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Predigerkonvents der Ephorie Leipzig II, den Wegfall der kirchendienstlichen Leichenbegleitung in größeren Gemeinden betreffend. (Drucksache Nr. 22.)

Der Herr Synodale Nitsche!

Landgerichtsdirektor **Nitsche:** Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob es nicht möglich wäre, diesen Antrag des Petitionsausschusses, über den ich Ihnen eigentlich heute zu berichten gehabt hätte, etwas früher morgen daranzunehmen; denn man hat doch schließlich mit der Möglichkeit zu rechnen, daß er auch wieder so spät darankommt, daß er nochmals von der Tagesordnung abgesetzt wird, und ich weiß nicht, ob das der Billigkeit entspricht.

Präsident: Ich hatte vorgeschlagen, ihn als Nr. 3 zu setzen.

(Zuruf: Nr. 2! Nr. 1!)

Ich denke mir, das andere ist ein Erlaß, und die Beratung über Erlasse geht der Beratung über Petitionen vor. Ich weiß nicht, ob diese Auffassung richtig ist. Da würde ich sagen: zunächst Beratung über den Erlaß, nachher über die heute abgesetzte Petition.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 28 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 2. November 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 14. Dresden, am 19. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beglückwünschung des Synodalen Vizepräsidenten Oberhofpredigers D. Ackermann, Magnifizenz, zu seinem 70. Geburtstage. — Beurlaubungen. — Registrandenvortrag Nr. 152—156. — Erste Beratung über den Bericht des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 17, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betr. (Drucksache Nr. 17.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz, die gesetzliche Festlegung der Zahl der in die Landessynode zu wählenden Superintendenten und Geistlichen betr. (Drucksache Nr. 19.) — Absetzung der Punkte 4, Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Petition des Kirchenvorstandes in Lengenfeld nebst Anschlußpetitionen, die Bildung eines eigenen Synodalwahlbezirks für die Ephorie Auerbach betr. (Drucksache Nr. 20) und 5, Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Predigerkonvents der Ephorie Leipzig II, den Wegfall der kirchendienstlichen Leichenbegleitung in größeren Gemeinden betr. (Drucksache Nr. 22) von der Tagesordnung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Vierzehnte öffentliche Sitzung
am 19. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die vierzehnte öffentliche Sitzung und bitte den Herrn Oberhofprediger, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Sehr geehrte Herren! Ein hervorragendes Mitglied unserer Synode feiert heute seinen 70. Geburtstag. Wir wünschen ihm die Erhaltung der geistigen Frische und die Freudigkeit im Auftun des Mundes zum Bekenntnis der Hoffnung. Wir grüßen unseren Herrn Vizepräsidenten am 70. Geburtstage durch Aufstehen von den Sitzen.

(Geschieht unter Beifall.)

Beurlaubt sind für heute, Freitag, Graf zur Lippe, für Montag und Dienstag D. Nobbe, für Montag bis mit Mittwoch Geh. Rat Dr. Friedberg.

Wir nehmen den Registrandenvortrag auf.

(Nr. 152.) Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen und des Vorstandes des Sächsischen Lehrervereins, die Ortsschulaufsicht, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Einführung einer Schulbibel und die Neuauswahl des religiösen Memorierstoffes für die evangelisch-lutherischen Volksschulen betr.

Präsident: Ist gedruckt und verteilt und kommt morgen auf die Tagesordnung.

(Nr. 153.) Anschlußpetition des Kirchenvorstandes zu St. Petri in Freiberg zur Petition des Kirchenvorstandes der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 154.) Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 2c. zu Erlaß Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 155.) Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 2c. zu Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betr.

Präsident: Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 156.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände zu St. Lukas in Chemnitz, der St. Markusparochie in Dresden, zu St. Petri in Freiberg und zu Stollberg zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: Durch den gestern gefaßten Beschluß erledigt; hätte können früher kommen.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Punkt 2 der Tagesordnung: „Erste Beratung über den Bericht des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 17, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betreffend." (Drucksache Nr. 17.)

Ich glaube, wir können uns darüber freuen, daß der Antrag des Verfassungsausschusses, wie alle die bisherigen Anträge unserer Ausschüsse, einstimmig ohne eine Spaltung in einen Mehrheits- und Minderheitsantrag ausgefallen ist. Es ist das eine gewisse Bürgschaft für die Einheit der Behandlung der Frage, und ich möchte wünschen, daß wir bei der Besprechung nachher über diesen Gegenstand uns alles dessen enthalten, was im allgemeinen die konfessionellen Unterschiede betrifft, und daß wir uns soviel als möglich lediglich auf die Vorlage beschränken, über die wir zu beraten haben.

(Bravo!)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Kirchenrat Superintendent D. **Nobbe:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Ehre, im Namen des Verfassungsausschusses über den Erlaß Nr. 17 zu berichten. Er betrifft die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen.

Meine Herren, es ist der Bericht, den der Verfassungsausschuß zu erstatten hat, nach dessen einmütigem Beschlusse ein schriftlicher Bericht geworden, weil wir uns sagten, daß die Vorlage, die ja nur wenige Paragraphen enthält, doch von einer großen Wichtigkeit ist. Vielleicht hat mancher, wenn er den Erlaß des Kirchenregiments, der die Verordnung des Kultusministeriums uns gebracht hat, gelesen hat, die Besorgnis in sich aufsteigen fühlen, daß es vielleicht doch in unserem sächsischen evangelischen Volke eine Erregung geben könnte infolge dieses Erlasses, denn wir haben in Sachsen mehr als 94 Prozent Evangelisch-Lutherische und noch nicht 5 Prozent Römisch-Katholische, und doch, meine geehrten Herren, ist die Absicht bei der Darbringung dieses Erlasses gewesen, daß wir in unserem Lande auch an unserem Teile beitragen möchten, die Spannung der konfessionellen Gegensätze, die weniger bei uns in Sachsen, als anderwärts im lieben deutschen Lande besteht, zu mildern.

(Sehr richtig!)

Als wir uns im Verfassungsausschuß in die einzelnen Bestimmungen der Verordnung, die uns mit Erlaß Nr. 17 zugegangen waren, vertieft haben, sind wir einmütig zu der Ansicht gekommen, daß dieser Erlaß doch durch die Absicht, in welcher er gegeben und vom hohen Kirchenregiment, wie auch von den kirchlichen Organen der katholischen Kirche angenommen worden ist, wohl geeignet ist zu einem weiteren friedlichen Zusammenleben unserer Landesbevölkerung.

Ich brauche den Bericht, den der Verfassungsausschuß gegeben hat, nicht im einzelnen weiter zu verfolgen. Ich nehme an, daß Sie, geehrte Herren, sich bereits davon unterrichtet haben.

Das eine möchte ich vorausschicken, daß wir nicht alles das, was wir infolge des Erlasses erörtert haben, in den Bericht aufgenommen haben. Es würde uns das doch zu weit geführt haben, in eine Kasuistik hinein, die doch nicht erschöpfend sein konnte, wenn sie noch so eingehend war. Ich beschränke mich deshalb auch auf einige wenige Bemerkungen zu dem Berichte, der Ihnen vorliegt.

Meine Herren, er nimmt seinen Ausgang von den gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf den Gegenstand, und ich habe mich bemüht, in möglichster Ausführlichkeit diese Bestimmungen aufzuzeichnen, und habe auch hingewiesen auf das, was im allgemeinen die Sitte bisher bei uns gewesen ist.

Wir haben dann weiter kundgegeben die Anregung, welche zu diesem Erlasse geführt hat. Sie ist ausgegangen von dem Apostolischen Vikariat, angenommen

worden vom Königl. Kultusministerium und auch von unserem hohen Kirchenregiment, freilich mit der Bestimmung, daß überhaupt nur dann von weiterer Verhandlung über die Angelegenheit, die das Apostolische Vikariat angeregt hatte, die Rede sein könne, wenn für das ganze Königreich, nicht bloß für die Erblande, wie vom Apostolischen Vikariat beantragt war, diese Bestimmungen in Geltung treten sollten. Damit haben sich denn auch die Organe der katholischen Kirche einverstanden erklärt.

Wir haben im einzelnen besprochen alle die Bestimmungen, die etwa dann für die Friedhofsordnung, welche der Erlaß vorsieht, in Frage kommen könnten, und haben dabei vor allem auch die Anschauungen erwogen, welche in unserem Volke bei Veröffentlichung eines solchen Erlasses große Bedenken erregen könnten. Ich habe das auf Seite 4 und Seite 5 des Berichtes besonders ausgeführt.

Ich möchte nur eins, meine Herren, noch dazu erwähnen, was doch nicht ohne Bedeutung ist. Wir haben ja erlebt, daß nicht bei uns, aber in anderen deutschen Staaten von seiten der katholischen Kirche in einem Falle eine Wiederweihe eines Kirchhofes geplant war, weil ein Evangelischer da beerdigt worden ist, und solche Fälle möchten wir doch bei uns bestimmt ausgeschlossen haben. Aber, meine Herren, ich möchte nur erwähnen — ich habe angeführt Vering, Archiv für katholisches Kirchenrecht —, daß die katholischen Kirchenrechtslehrer in überwiegender Meinung davon gar nichts wissen wollen, daß überhaupt durch die Beerdigung eines Evangelischen eine Befleckung des katholischen Friedhofes stattfinden könnte, die eine Wiederweihe nötig machte. Ich erlaube mir nur, von all den zahlreichen Zitaten, welche in diesem „Archiv für katholisches Kirchenrecht" niedergelegt sind, ein einziges, das erste, noch in seinem Wortlaute mitzuteilen. Es sind vielleicht von elf oder zwölf Kirchenrechtslehrern und einer ganzen Anzahl katholischer Moralisten, auch von dem bekannten Gury, Äußerungen über diesen Punkt niedergelegt worden. Da heißt es gerade bei dem ersten, das dort angeführt wird, von Dr. Cohn, der im Erzbistum Olmütz Priester und, soviel ich weiß, auch nachmals Fürstbischof gewesen ist,

(Zustimmung.)

daß „durch die Beerdigung eines Anhängers der Augsburgischen oder Helvetischen Konfession ein katholischer Friedhof, auf dem solche begraben werden, weder seinen heiligen Charakter verliert, noch verunreinigt wird". Nun, das wollte ich als doch hochbedeutsam für die Frage anführen.

Wir haben dann eine ganze Anzahl Einzeländerungen besprochen, aber das Wichtigste, meine Herren, bei diesem ganzen Entwurfe bleibt doch dies, daß wir die Zuversicht haben und die Gewißheit, daß die Staatsregierung die Durchführung der Grundsätze, die hier in Frage kommen, in die Hand nehmen wird, daß in der Form staatlicher Norm der Erlaß ausgeht, und wir haben deshalb auch noch besonders auf Seite 6 festgestellt, daß die Verordnung auf dem Grundsatze vollständiger Parität beruhe, was bei ihrer Interpretation stets zu beachten sein wird. Ich weiß wohl, daß man an Erfahrungen denkt, die in dieser Hinsicht gemacht worden sind und die manchmal den Eindruck erweckt haben, als geschähe doch so gut wie nichts auf erhobene Beschwerden. Aber, meine Herren, wir haben uns bis ins einzelne orientiert in der Gesetzgebung unseres sächsischen Vaterlandes und haben gefunden, daß da allerdings die Mittel vorhanden sind für die Staatsregierung, daß sie allen verletzenden Äußerungen, wie es in § 2 des Erlasses ausgedrückt wird, wohl mit Erfolg entgegentreten kann. Wir haben uns enthalten, diese Bestimmungen hier in dem Entwurfe aufzunehmen, aber wir haben sie eingehend erörtert, und sie sind da. Warum sollten wir denn zweifeln, daß die Staatsregierung, die diesen Erlaß vorlegt und uns empfiehlt, nicht den Willen hätte, auch durchzuführen, was sie uns empfiehlt und vorschlägt? Meine Herren, wir wollen nicht vergessen: es handelt sich wirklich hier nicht um etwas besonders Neues, es sollen keine simultanen Gottesäcker geschaffen werden, sondern, wie auch am Schlusse des Berichtes ausdrücklich gesagt worden ist, durch die gegenseitige Zulassung wird der konfessionelle Charakter der Kirchhöfe nicht berührt. Es handelt sich nur um Feierlichkeiten, die auf dem Gottesacker wie bisher vorgenommen werden bei Begräbnissen, und im wesentlichen tritt da eigentlich gar nichts Neues ein, nur daß gewisse Formalitäten der Anzeige 2c. nicht mehr in der Weise wie bisher erfolgen sollen. Das ist, meine ich, doch besonders wichtig und wird auch, wenn die Friedhofsordnungen, von denen der § 2 redet, aufgestellt werden, von besonderem Gewichte sein, daß es eben konfessionelle Friedhöfe sind und bleiben sollen, auf denen die gegenseitige Zulassung ohne die bisherigen Beschränkungen etwa vollzogen werden soll.

So kann ich, meine hochverehrten Herren, wohl nur noch dem Ausdruck geben, daß es von großem Segen sein wird, wenn der Regierung des Staates, die im Einverständnis mit dem hohen Kirchenregiment und auch im vollkommenen Einverständnis mit den Organen der katholischen Kirche ist, das Vertrauen entgegengebracht wird, das man doch bei aller Aufrichtigkeit von einem

erwarten darf. Wir freuen uns insbesondere dessen, daß die Verhandlungen, die während der Beratung des Verfassungsausschusses stattgefunden haben mit dem hohen Kirchenregiment und dann seitens des hohen Kirchenregiments mit der Staatsregierung und dann wieder mit der katholischen Behörde, dazu geführt haben, daß wir in allen Punkten Einstimmigkeit erzielt haben und nun die ursprüngliche Vorlage mit den geringen Abänderungen, zu denen wir gekommen sind, die aber immerhin von uns für bedeutsam gehalten werden, zugleich als die Vorlage der Kirchenregierung am Ende des Berichtes hier der hohen Synode vorlegen können und um ihre Annahme bitten dürfen.

Meine Herren, um nur diese Abänderungen, die mit dem uns zuerst zugegangenen Erlasse vorgenommen worden sind, zu kennzeichnen, bemerke ich noch besonders, daß bei § 1, Abs. 2 der Verordnung die Worte „von den Hinterbliebenen Anzeige zu erstatten" geändert worden sind in „von demjenigen, der das Begräbnis anordnet". Den Grund haben wir im Berichte angegeben: es ist oft schwer erreichbar, die Hinterbliebenen für eine solche Anzeige zu gewinnen.

Dann in Abs. 3 des § 1 haben wir Änderungen vorgenommen so, daß wir zuerst eingefügt haben das Wort „besonderen":

„der besonderen Anzeige bedarf es da nicht," —

das „da" ist gestrichen —

„wo die Zulassung der Geistlichen der anderen Konfession allgemein vereinbart wird".

So soll es nun lauten. Bisher hieß es:

„ohne eine solche Anzeige herkömmlich war".

Es gab Orte, wo man sich nicht nach der Bestimmung gerichtet hat, daß eine Anzeige vorher stattfinden sollte; da wollte man es dabei belassen. Es war eigentlich ein abusus, aber der Ausschuß hat kein Bedenken gehabt, daß, wo man es vereinbart, dies auch in Zukunft könne eintreten und bestehen bleiben.

Dann haben wir aber für besonders wichtig und für einen Kardinalpunkt des Ganzen gehalten, daß wir in § 2 des Entwurfes im 2. Absatze teils eine Einfügung vollzogen, teils eine Streichung vorgenommen haben. In dem 2. Absatze haben wir die ersten Worte: „Im übrigen sind" gestrichen und haben gesagt:

„Hinsichtlich der Grabstelle," —

von der war bisher gar nicht ausdrücklich die Rede —

„sowie der Zeit und des Orts der Begräbnisfeierlichkeiten sind"

— wird hier eingefügt —

„in den von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen".

Nun hieß es:

„die Geistlichen und Angehörigen beider Bekenntnisse gleichzustellen".

Da hielten wir es für vorzüglicher und wirksamer, wenn wir überhaupt sagten:

„(es sind) beide Bekenntnisse gleichzustellen"

unter Streichung der Worte: „die Geistlichen und Angehörigen".

Endlich haben wir noch im 3. Paragraphen am Schlusse ausdrücklich hervorgehoben, daß die Anzeige, die dem zuständigen Pfarramte der anderen Konfession vor der Vornahme einer Begräbnisfeier seitens des für den Gottesacker an sich zuständigen Geistlichen, wenn der zu Beerdigende dem anderen Bekenntnisse angehört, erstattet werden soll, von dem betreffenden Geistlichen zu erstatten ist.

Nun, das ist, meine Herren, was ich gegenwärtig der weiteren Beratung des Entwurfes vorausschicken möchte.

Der Verfassungsausschuß beantragt:

„die Synode wolle den Erlaß Nr. 17 in der nachersichtlichen, von der Kirchenregierung ausdrücklich auch als ihre Vorlage erklärten Form genehmigen".

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Bevor Sie in die Beratung des vorliegenden Erlasses eintreten, wollen Sie mir eine kurze Darlegung über die Stellung des Landeskonsistoriums zu der vorliegenden Frage gestatten!

Sie finden in dem Erlasse eine nähere Begründung der Vorlage vom Standpunkte der Staatsregierung. Über die Stellung des Kirchenregiments zu derselben finden Sie nur die Bemerkung, das Landeskonsistorium sei von Anfang an bereit gewesen, auf Verhandlungen über diese Frage einzugehen,. und das Kirchenregiment erachtete eine Zustimmung zu der Vorlage der Staatsregierung für unbedenklich. Es könnte aus dem Mangel einer näheren Begründung dieser Stellungnahme des Landeskonsistoriums der Schluß gezogen werden entweder, daß das Landeskonsistorium von vornherein die Bedeutung der Vorlage unterschätzt und zu rasch ein Eingehen auf dieselbe zugesagt habe, oder, daß es nur zu wenig Interesse zeige, daß die Vorlage auch wirklich

angenommen werde, weil der Erlaß eine direkte Empfehlung, einen direkten Antrag an die Synode, ihre Zustimmung dazu zu erteilen, nicht genügend erkennen lasse. Nach beiden Seiten hin würde eine solche Auslegung unzutreffend und irreführend sein. Das Landeskonsistorium ist sich von Anfang an der großen Bedeutung der vorliegenden Frage ebenso wie dessen bewußt gewesen, daß die Vorlage eine Frage betrifft, die geeignet ist, im Lande ein gewisses Aufsehen zu erregen, weil sie Neuerungen bringt, die auf dem religiösen Gebiete liegen und die das persönlichste innerste Empfinden des einzelnen berühren.

Wir sind ein gut evangelisches Land und Volk. Wir wollen es und werden es auch bleiben. Wir halten die Güter der Reformation hoch und wissen, was wir an unseren gottesdienstlichen Formen, an ihrer Einfachheit, Schlichtheit und Reinheit besitzen. Wie ein Mann würden wir ja aufstehen, wenn jemand versuchen wollte, uns etwas anderes, etwas in schweren Kämpfen Überwundenes wieder aufzudrängen.

Wenn ich dies hier ausspreche, so wollen Sie daraus entnehmen, wie sehr das Landeskonsistorium seiner Pflicht als Hüter und Wächter des evangelischen Geistes und Empfindens unseres Landes sich bewußt ist und daß es sicher nicht die Hand bieten würde einer Sache zuzustimmen, von der eine Gefahr für dieses hohe Gut unseres Volkes oder auch nur ein berechtigter Anstoß für unser evangelisches Gefühl zu besorgen wäre oder wenn es sich dabei handeln könnte um ein Zurückweichen aus einer wichtigen Position unserer Landeskirche!

Wir haben uns nicht verhehlt, daß die Freigabe unserer evangelischen Kirchhöfe für Beerdigungen nach vollem katholischen Ritus für viele Gemeinden, in denen eine solche bisher noch nicht vorgekommen ist, etwas Neues, Fremdartiges bietet, daß man darin vielleicht eine zu weitgehende Konzession erkennen könnte, an gewissen Zeremonien gar Anstoß nehmen, sie für unvereinbar mit der evangelischen Weihe unserer Kirchhöfe ansehen könnte. Aus zahlreichen im Laufe der Jahre an uns gelangten Beschwerden und Vorstellungen haben wir ersehen, daß solche Ansichten über die Bedeutung der katholischen Grabweihe im Lande noch verbreitet sind.

Wir haben uns aber zu überzeugen gehabt, daß es sich hier nur um eine irrtümliche Beurteilung des katholischen Begräbnisritus handelt, daß, wenn der katholische Priester auf einem evangelisch geweihten Kirchhofe eine Grabweihe durch Besprengung mit Weihwasser vornimmt, er nur dasselbe vollzieht, was auch für die Beerdigung auf katholisch geweihten Kirchhöfen vorgeschrieben ist und geschieht.

Unsere Kirchhofsweihe, bei welcher der Kirchhof nur unter Gotteswort seinem Gebrauch übergeben wird, und die katholische Grabweihe, durch welche die einzelnen Gräber benediziert werden, sind zwei ihrem Wesen, ihrer Bedeutung nach so verschiedene Handlungen, daß die häufig gehörte Annahme, die römisch-katholische Grabweihe enthalte eine Negierung der evangelischen Kirchhofsweihe, sich in keiner Weise begründen und aufrechterhalten läßt. Es handelt sich bei der römisch-katholischen Grabweihe um einen für das evangelische Bewußtsein durchaus neutralen spezifisch-katholischen Kultusakt.

Ist dies aber der Fall, dann darf auch gehofft werden, daß, wo noch Mißverständnisse in dieser Richtung bestehen, es dem Geistlichen gelingen wird und gelingen muß, sie aufzuklären. Dann fällt aber auch der Grund weg, weshalb die Zulassung katholischer Beerdigungen auf evangelischen Kirchhöfen sich fernerhin noch mit Recht beanstanden lassen würde.

Kommt doch noch hinzu, daß das Verhältnis, wie es durch die Vorlage nun für das ganze Land geschaffen werden soll, in den größeren Städten des Landes, aber auch sonst an vielen Orten schon besteht, ohne daß daraus Unzuträglichkeiten erwachsen und daran Anstoß genommen worden wäre. Langjährige Erfahrungen haben dem Landeskonsistorium schon längst den Wunsch berechtigt erscheinen lassen, daß eine gleichmäßige, wechselseitige Zulassung geistlicher Amtshandlungen auf den Friedhöfen der anderen Konfession sich herbeiführen lassen möge. Auch vom evangelischen kirchlichen Standpunkte aus ist es deshalb nur zu begrüßen, daß damit zugleich der Anlaß zu mancherlei ärgerlichen Vorkommnissen weggeräumt werden soll, die dem Ansehen unseres Vaterlandes nicht förderlich gewesen sind, möge auch im einzelnen Falle zu der Empfindlichkeit des evangelischen Bewußtseins mit Recht oftmals der Unmut über einseitiges und wenig rücksichtsvolles Verfahren sich gesellt haben, durch welches gesetzlich oder herkömmlich bestehende Schranken zu überschreiten versucht worden ist.

All dem und somit mancher Gelegenheit zur Spannung des Verhältnisses zu unserer Schwesterkirche soll durch die jetzt beabsichtigte, nach dem Maßstabe vollster Parität getroffene und unter staatlichen Schutz und Gewährleistung gestellte Vereinbarung vorgebeugt werden.

Denken wir doch auch daran, daß es unbillig sein würde, unseren katholischen Mitbürgern eine Beerdigung in der Form, wie sie ihrem religiösen Empfinden allein entsprechen kann, vorenthalten zu wollen!

In den Erblanden sind wir die Gebenden, im Bereich der Oberlausitz die Empfangenden, denn bisher war innerhalb der Oberlausitz, namentlich an den Orten, wo gleichzeitig ein evangelischer Geistlicher amtiert, den letzteren das Amtieren bei der Beerdigung Evangelischer auf dem katholischen Gottesacker nicht gestattet.

So hatte es das Landeskonsistorium nur für seine Aufgabe anzusehen gehabt, außer der Einbeziehung der Oberlausitz in den Bereich der Regelung, diejenigen Kautelen zu sichern, welche durch den Grundsatz der Parität gefordert sind, um dem geistlichen Amt und den Angehörigen unseres Bekenntnisses die völlige Gleichstellung auf katholischen Kirchhöfen zu gewährleisten.

Nach der Überzeugung des Landeskonsistoriums ist dies in zufriedenstellender Weise bei dem Entgegenkommen der katholisch-geistlichen Behörden durch die Bestimmungen geschehen, welche der Verordnungsentwurf in der aus der Beratung im Ausschusse hervorgegangenen Fassung nunmehr enthält. Das Landeskonsistorium hält daher die von der Königl. Staatsregierung beantragte Zustimmung zu dem Erlaß dieser Verordnung nicht bloß für unbedenklich, sondern empfiehlt sie der hohen Synode aus voller Überzeugung.

Meine Herren, daß hier zum ersten Male unsere beiden Kirchen zu einem gemeinsamen Beschlusse sich vereinigt haben, ist eine hochbedeutsame Tat; sie enthält verheißungsvolle Keime zur Erhaltung und Förderung des konfessionellen Friedens in unserem Lande. Nicht bloß dieses, sondern auch das übrige Deutschland würdigt dieses Vorgehen.

Das Landeskonsistorium gibt sich der Hoffnung hin, daß die hohe Synode möglichst einmütig das Vorgehen des Kirchenregiments gutheißen werde. Gestützt auf deren Zustimmung und im Vertrauen auf den toleranten Sinn und eine geläuterte Einsicht unserer Bevölkerung glaubt das Landeskonsistorium, daß der Durchführung dieser neuen Regelung nirgends ernstliche Schwierigkeiten sich entgegenstellen werden. Sie wird erleichtert werden, wenn Sie, meine sehr geehrten Herren, bei der bevorstehenden Beratung weniger rückwärts und auf hinter uns liegende Vorgänge als vielmehr im guten Vertrauen vorwärts schauen und zeigen werden, daß Frieden und Eintracht mit unseren katholischen Mitbürgern zu fördern auch unsere Landessynode jederzeit bereit sein wird.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Wir eröffnen nun die Besprechung. Um das Wort gebeten hat Herr Synodale Dr. Schmidt.

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Meine Herren, als am 10. Februar d. J. in der Mittagsstunde der gegenwärtige katholische Pfarrer von Annaberg mir in wenig rücksichtsvoller Weise einen Zettel zur Unterschrift vorlegen ließ, auf welchem ich gebeten wurde, die Genehmigung zu einer Beerdigung zu erteilen — worin diese bestehen sollte, wußte ich gar nicht —, habe ich ihm — der Herr ist mir persönlich nicht bekannt; er hat es nicht für seine Pflicht gehalten, etwa mit den Geistlichen der anderen Konfession bei seinem Amtsantritt in Annaberg sich bekannt zu machen und sie zu besuchen — erklärt, eine besondere Genehmigung zur Vornahme dieser Beerdigung sei nicht erforderlich; er wisse ganz genau durch die Erlasse der vorgesetzten kirchlichen Behörden, katholischen sowohl wie evangelischen, unter welchen Bedingungen ihm das Amtieren bei einer Beerdigung eines seiner Glaubensgenossen auf unserem Friedhofe gestattet sei.

Es ist doch in der Synode hier die Überzeugung und, wenn nicht in der Synode selbst, so doch draußen im Lande, daß zu der Verordnung, welche uns hier zur Erklärung vorgelegt ist, dieser Vorfall in Annaberg die äußere Veranlassung gewesen sei. Mag das richtig oder mag das falsch sein, es ist aber im Lande diese Überzeugung und, ich weiß es, auch bei vielen unserer Synodalen. Also ich habe wohl ein Recht, auf die Verhältnisse dort des näheren einzugehen und gleich von vornherein zu versichern, daß, wenn wir an den bis jetzt von der Behörde festgestellten Ordnungen festgehalten haben, was nicht bloß unser heiliges Recht, sondern unsere Pflicht gewesen ist, das nicht etwa geschehen ist aus Intoleranz gegen den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in unserer Gemeinde, der etwas vornehmen wollte auf unserem Gottesacker, was ihm direkt verboten ist, sondern daß es lediglich geschehen ist aus Schonung für das evangelische Bewußtsein unserer Gemeinde.

Dieses evangelisch-protestantische Bewußtsein unserer Gemeinden — das mag ja vielleicht dort an der Grenze des katholischen Nachbarlandes besonders stark ausgeprägt sein — ist etwas so unendlich Zartes, daß es sehr schwer sein würde, unsere Gemeindeglieder davon zu überzeugen, daß in der Vornahme von Weihungen auf unseren Friedhöfen, von Weihungen eines einzelnen Grabes auf dem Gemeindefriedhofe etwas geschieht, was dem evangelischen Bewußtsein nicht zuwiderläuft.

Das, was ich aufrechterhalten habe in der letzten Zeit oben in Annaberg, das ist nicht von mir gemacht, sondern das habe ich so vorgefunden. Ich will auch gern hier zum Ausdruck bringen, daß die sämtlichen katholischen Geistlichen, welche früher in Annaberg fungiert haben und von denen zwei wenigstens gegenwärtig in hervorragenden Ämtern der römisch-katholischen Kirche in unserem

Lande stehen — —, daß bis auf die beiden letzten zwischen uns der innigste Friede gewaltet hat, daß auch nie über die Beerdigung von Katholiken auf unseren Friedhöfen irgendwelche Differenz entstanden ist. Nur ein einziges Mal hat ein mir sogar persönlich befreundeter katholischer Pfarrer mich gebeten, doch diese Bestimmung, nach welcher das Fungieren draußen auf dem Friedhofe am Grabe selber ihm nicht gestattet ist, aufzuheben. Da habe ich ihm erklärt, daß das nicht in meiner Machtvollkommenheit liege, sondern daß er sich in einer Eingabe an die Kircheninspektion zunächst zu wenden habe und daß er uns ganz genau sagen solle, was er draußen auf dem Friedhofe vorzunehmen beabsichtige. Darauf hat er erklärt — es ist wohl gestattet, seine Eingabe (ich habe sie im Original hier mitgebracht), soweit sie dies betrifft, hier vorzulesen —:

„Der Unterzeichnete bittet nun, die Kircheninspektion wolle gestatten, daß der katholische Pfarrer die Leichen der Katholiken nach in der Gottesackerkirche gehaltener Rede und Einsegnung" —

also die Rede und die Einsegnung der Leiche wird in der Gottesackerkirche gehalten —

„als Geistlicher in amtlicher Eigenschaft bis an das Grab geleite, dort das betreffende einzelne Grab einsegne, die vorgeschriebenen kurzen Gebete spreche und seine Parochianen so nach vollem katholischen Ritus beerdige."

Und dann heißt es weiter:

„Die Bedingung" —

davon abzusehen nämlich —

„ist ein Gewissenszwang; denn nach katholischem Ritus, von welchem kein Geistlicher abweichen darf, ist es Vorschrift, daß der Geistliche vor dem Sarge her bis zum Grabe mitgehe, dort auf nicht-katholischen Friedhöfen das Einzelgrab einsegne mit den Worten: „Der Herr segne (†) dieses Grab, welches unseren Mitbruder N. einschließen soll, und verleihe ihm die ewige Ruhe!" mit Weihwasser besprenge, mit Weihrauch beräuchere und ein kurzes Gebet spreche, welches mit Pater Noster und Ave Maria beschlossen wird."

Meine Gemeinde und mit mir die sämtlichen Kirchengemeinden, welche zu unserer Ephorie verbunden sind, sehen in der Vornahme einer besonderen Weihe eines einzelnen Grabes auf unserem evangelischen Friedhofe eine Verletzung ihres evangelischen Bewußtseins. Das mag bei uns an der Grenze wohl etwas mehr ausgeprägt sein; wir sehen ja das, was die katholischen Geistlichen unseren Evangelischen draußen in der Diaspora, die uns so nahe liegt, tun, tagtäglich vor Augen.

Mitten während dieses Streites und während der Verhandlungen und Entscheidungen der Behörden über die Beschwerden, welche der katholische Pfarrer gegen mich eingereicht hatte, spielte im nahen Kupferberg folgender Fall. Eine Evangelische dort wurde beerdigt, nachdem sie der evangelische Pfarrer Lehmann aus Weipert während ihrer Krankheit besucht hatte. Sie hatte gewünscht, von dem evangelischen Geistlichen beerdigt zu werden. Der Pfarrer Lehmann ging hinaus nach Kupferberg und erhielt auch dort durch den Magistrat auf sein Ersuchen die Erlaubnis, daß diese Frau in der Reihe der Gräber auf dem katholischen Friedhofe in Kupferberg beerdigt werden durfte. Infolge davon wurde das Grab gegraben und die Leiche dort in das Grab hineingesenkt. Da erschien am 18. März 1906 von dem k. k. Bezirkshauptmann in Kaden eine Verfügung, in welcher angeordnet wurde, daß der Sarg dieser Evangelischen aus dem Grabe wieder herausgeholt werden müsse, und zwar binnen 48 Stunden nach Erhalt dieses Bescheides in Anwesenheit des Distriktsarztes unter Beobachtung der für Exhumierungen geltenden Vorschriften, und zwar in der Zeit nach 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh. So wurde denn der Sarg wieder herausgehoben und in einem Winkel des Gottesackers beigesetzt.

Das geschieht unmittelbar vor unseren Augen drüben im katholischen Nachbarlande. Wir geben nun den katholischen Geistlichen vollständiges Recht auf Glockengeläute und Begleitung der Leiche und den Gebrauch unserer Kirche. Wer die Annaberger Verhältnisse kennt, der weiß, daß jede Leiche durch die Kirche hindurchgetragen werden muß. Das ist ein großer Segen. Wir brauchen die Rede nicht im Freien zu halten, wir halten sie vor dem Altar in der Kirche, wo der Sarg niedergestellt wird. Das alles, auch unsere Kirche, räumen wir den Geistlichen ein. Wir bitten bloß um eins, draußen von der besonderen Weihe des einzelnen Grabes abzusehen. Denn das ist es eben, was unsere Gemeinde und ihr evangelisches Bewußtsein verletzt.

Deswegen muß ich, so leid es mir tut, trotz des Appells, welchen unser Herr Präsident vorhin an uns gerichtet hat, und trotz dem, was der Herr Präsident des Landeskonsistoriums soeben gesagt hat, dennoch erklären, daß, wenn nicht hierfür in dem Gesetze Kautelen geschaffen werden, welche es dem stark ausgeprägten evangelischen Bewußtsein unserer Gemeinden an der Grenze ermöglichen, römisch-katholische Geistliche draußen auf dem Friedhofe amtieren zu lassen, ich nicht imstande bin, um des Gewissens willen und wegen meiner Stellung zu meiner Gemeinde und den Gemeinden in meiner Ephorie, diesem Gesetze, wie es hier vorliegt, meine Zustimmung zu geben.

(Bravo!)

Wir sind nicht intolerant, sondern wir verlangen bloß, daß durch eine Handlung, die vollzogen wird, nicht unser Bewußtsein verletzt wird.

Mir ist in diesen Tagen mehrfach gesagt worden: Das ist falsch; da steht deine Gemeinde auf einem verkehrten Standpunkte. Ich kann ihr nicht einen liturgischen Vortrag halten über das, was in der römisch-katholischen Kirche vorgeschrieben ist. Das evangelische Bewußtsein ist etwas, was sich nicht mit Vernunftgründen totschweigen läßt, sondern das beruht im Herzen und Gemüt der einzelnen, und da ist es denn doch nicht zu viel verlangt, daß der Vertreter des katholischen Kirchenamts, wenn er das Gastrecht auf unseren Friedhöfen genießt, sich aller der nicht bloß Äußerungen, wie es in der Verordnung heißt, sondern auch aller der Handlungen sich enthält, welche das evangelische Bewußtsein zu verletzen geeignet sind.

Es ist doch auch sonst auf das Gefühl und auf das Bewußtsein der einzelnen Rücksicht genommen bei uns. Wir haben vor ein paar Tagen das Gesetz über die Leichenverbrennung verabschiedet oder wenigstens dem Antrage des Petitionsausschusses zugestimmt, und darin ist ausdrücklich gesagt, daß es den Geistlichen, die um ihres Gewissens willen nicht imstande sind, bei einer Feuerbestattung sich amtlich zu beteiligen, freigestellt sein soll, ihre amtliche Beteiligung abzulehnen. Hier wird also das Bewußtsein des einzelnen geschont. Ich bitte, daß auch das Bewußtsein der Gemeinden, unserer evangelischen Gemeinden, die allerdings — das gebe ich zu — protestantisch sind bis auf die Knochen, geschont wird.

Zum Schlusse möchte ich nur noch bemerken, daß unser Friedhof St. Trinitatis zu Annaberg vielleicht mit größerer Feierlichkeit als irgend ein Friedhof im ganzen Sachsenlande geweiht ist. Denn als er errichtet wurde von dem Begründer unserer Stadt, dem Herzog Johann dem Bärtigen, ist an dem Friedhofe mit der roten Erde, welche Papst Leo X. vom Campo Santo in Rom dem Herzog geschickt hatte, durch den damaligen Bischof in Meißen von der Stelle aus, wo jetzt das Kruzifix steht, die Weihe vollzogen worden mit einem Glanz und einer Zeremonie wie sonst auf keinem Friedhofe unseres ganzen engeren Vaterlandes.

Also es bedarf der Wiederholung der Weihe eines einzelnes Grabes seitens des römisch-katholischen Geistlichen nicht, und ich bitte dringend, wenn hernach Anträge kommen sollten, welche solche Kautelen in das Gesetz hineinbringen wollen, diesen beizustimmen. Denn ich für meine Person, und wenn ich als einziger in der Synode dastünde und wenn ich als ein Störenfried für den konfessionellen Frieden, als der ich in ultramontanen Blättern genug gekennzeichnet worden bin in den letzten Monaten, dastehen sollte, kann in der Fassung, die uns im Entwurfe vorgelegt worden ist, dieser Verordnung nicht zustimmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Zur Richtigstellung einer Tatsache!

Herr Kirchenrat Dr. Schmidt hat gesagt: daß diese gegenwärtige Vorlage in Zusammenhang stünde mit den Annaberger Vorgängen, sei eine Meinung, die wenigstens im Lande geteilt werde. Ich hoffe, daß Herr Kirchenrat Dr. Schmidt selbst diese Meinung nicht teilt, denn er würde dann beweisen, daß er den Erlaß nicht vollständig gelesen hat. In dem Erlasse ist ausdrücklich gesagt, daß der Antrag seitens des Apostolischen Vikariats auf Herbeiführung einer gleichmäßigen Regelung am 7. November 1905 eingegangen ist, und er hat selbst damit begonnen, daß am 12. Februar 1906 der Antrag wegen der katholischen Beisetzung in Annaberg an ihn gelangt sei. Es ist also ganz undenkbar, und ich bestreite es und behaupte außerdem nach dem mir bekannten Gange der Verhandlungen, daß der Annaberger Vorgang in keiner Weise maßgebend gewesen ist, weder für den Antrag, noch auch für die Entschließung des Landeskonsistoriums.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kirchenrat Superintendent D. **Nobbe:** Meine Herren, ich kann nicht umhin, zu dem, was wir eben von dem Herrn Kirchenrat Schmidt, meinem lieben Freunde und Kollegen, gehört haben, einiges gleich von vornherein hinzuzufügen. Abgesehen von dem, was eben der Herr Präsident des Landeskonsistoriums gesagt hat, möchte ich zweierlei erwähnen.

Erstlich, meine Herren: der Herr Kirchenrat Schmidt hat einige Fälle aufgeführt, die sich im katholischen Böhmerland ereignet haben und die wohl geeignet sind, unser Gefühl zu verletzen. Aber das sollte, meine ich, geradezu dazu führen, daß wir derartige Vorgänge bei uns unmöglich machen, und das würde ja die Vorlage, wenn sie so angenommen wird, mit bewirken.

Außerdem möchte ich doch hervorheben: das Gewissen eines Geistlichen kann doch bei uns wahrhaftig nicht belastet werden, wenn ein katholischer Geistlicher die Beerdigung auf dem Friedhofe vornimmt. Bis jetzt war das möglich, da waren wir als evangelisch-lutherische Geistliche verpflichtet, wenn es begehrt wurde, Katholiken

zu Grabe zu geleiten, eine Leichenpredigt zu halten, ganz und gar nach unserem evangelischen Ritus allerdings. Aber das fällt jetzt hinweg. Das ist eine Erleichterung. Diese Verpflichtung wird nicht aufrechterhalten nach § 3 der uns vorliegenden Verordnung.

Auch das eine möchte ich doch nicht verschweigen: wir haben im Ausschusse miteinander lange Beratung gepflogen und haben uns gesagt: wenn irgend ein solcher Antrag, wie er von dem Herrn Vorredner in Aussicht gestellt wurde, angenommen wird, dann ist überhaupt die ganze Vorlage in Frage gestellt, weil sie eben auf einem Kompromiß beruht zwischen der evangelischen Kirchenregierung und den Organen der katholischen Kirche und mit dem Kultusministerium. Das konnten wir nicht auf uns nehmen, daß wir an derartigen Anträgen sollten die ganze Vorlage scheitern lassen.

Wir haben auch erwogen, ob wir in § 2 hineinsetzen sollten: „Äußerungen und Handlungen". Aber wir sind nach reiflicher Erwägung doch davon abgekommen und haben uns gesagt, daß der § 2, der uns gerade die Friedhofsordnung besonders an die Hand gibt, genügenden Anlaß geben kann, Verletzungen des Gefühls entgegenzutreten.

Präsident: Herr Synodale Edler von Querfurth!

Hüttenwerksbesitzer Bergrat Edler **von Querfurth:** Meine sehr geehrten Herren! Wenn ich dem vorliegenden Entwurfe, trotz der Ermahnung und der ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Präsidenten des Landeskonsistoriums, dennoch nicht zuzustimmen vermag, so bitte ich Sie, mir dies nicht als eine Engherzigkeit, noch weniger aber als einen Mangel an konfessioneller Duldsamkeit auslegen zu wollen. Die Gründe, welche mich hierzu bestimmen, sind durchaus verschieden von denjenigen, wie sie Herr Kirchenrat Schmidt ausführte. Es sind lediglich sachliche Gründe, die mich dazu führen.

Wie schon der Herr Berichterstatter ausführte, haben wir in unserem Sachsenlande eine Seelenzahl Evangelisch-Lutherischer von ca. 94 oder über 94 Prozent, der Römisch-Katholischen jedoch nur von ca. 5 Prozent. Dementsprechend ist selbstverständlich auch eine wesentlich größere Zahl von Friedhöfen im Besitze unserer Kirche als im Besitze der römisch-katholischen. Wenn nun in der Begründung dieses Entwurfes gesagt ist, daß die Durchführung voller Gegenseitigkeit beider Konfessionen bei der Benützung der Friedhöfe herbeigeführt werden soll, so liegt es doch klar auf der Hand, daß im allgemeinen, wenn wir unser Sachsenland als Ganzes nehmen, die evangelisch-lutherische Kirche ohne jeden Zweifel im vollsten Maße die gebende, die römisch-katholische die empfangende sein würde. Es ist mir daher völlig unbegreiflich, wie einige Zeitungen einen Artikel dahin gehend bringen konnten, daß wiederum ein schlagender Beweis größter Toleranz von seiten der römisch-katholischen Kirche dadurch gegeben worden sei, daß das Apostolische Vikariat den Anstoß zu diesem für die römisch-katholische Kirche an und für sich so außerordentlich günstigen Abkommen gegeben habe.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, ich vermag in diesem Vorgehen des Apostolischen Vikariats einen Beweis besonderer Toleranz nicht zu finden, und daß ich das soeben Ausgeführte überhaupt erwähnte, hatte lediglich den Zweck, diese Zeitungsnachrichten zu berichtigen.

Indes, ich möchte gleich besonders betonen, daß der Umstand, daß durch diese Vorlage der römisch-katholischen Kirche wesentliche Vorteile geboten werden sollen, mich in keiner Weise bei meiner ablehnenden Stellung beeinflußt oder gar bestimmt hat.

Dagegen hätte ich allerdings gewünscht, daß unser hohes Kirchenregiment, bevor es diese Vorlage an die Synode gelangen ließ, erst mit dem ständigen Synodalausschusse, der doch entschieden zu derartigen Dingen berufen ist, enge Fühlung genommen und dessen Ansichten gehört hätte.

(Sehr richtig!)

Aber weiter hätte ich es auch für ganz unerläßlich gehalten, daß zuvor mit anderen Staaten, auch mit solchen mit vorwiegend katholischer Bevölkerung, ins Einvernehmen getreten worden wäre, um auch deren Ansichten kennen zu lernen, damit dann das hohe Kirchenregiment in der Lage gewesen wäre, uns darüber zu berichten. Meine Herren, alles dies ist leider nicht geschehen, und wenn man als Entschuldigungsgrund dafür anführen wollte, es sei nicht möglich gewesen, in der Kürze der Zeit dies alles in die Wege zu leiten, so habe ich darauf nur die eine Antwort: dann ist die Sache an und für sich nicht spruchreif gewesen, dann hätte die Vorlage überhaupt nicht der jetzigen Synode unterbreitet werden dürfen.

Meine Herren, als Zweck, den der Entwurf verfolgen soll, ist angeführt die Förderung des konfessionellen Friedens. Es bedarf wahrhaftig keiner Versicherung, daß wir alle, die wir hier versammelt sind, von Herzen alles tun möchten, um den konfessionellen Frieden in unserem Vaterlande nach aller Tunlichkeit zu erhalten und zu festigen. Indessen bin ich der festen Überzeugung, daß gerade dieser Gesetzentwurf nicht dazu angetan ist, den konfessionellen Frieden in unserem Lande zu fördern

sondern daß er ihn im Gegenteil in der Zukunft gefährden wird. Er wird — des bin ich ganz sicher — in Zukunft eine Quelle außerordentlich vieler Differenzen zwischen den Geistlichen beider Konfessionen bilden. Denn, meine Herren, es ist eine alte Erfahrung, daß, wenn in einem Hause zwei ganz Gleichberechtigte wirtschaften, sich dann über kurz oder lang Meinungsverschiedenheiten herausstellen, die zu Differenzen führen müssen, und dieser Fall liegt jetzt bei unserer Friedhofsfrage vor. Der auf dem Friedhof bisher allein zuständig gewesene Geistliche sowohl der römisch-katholischen, als der evangelisch-lutherischen Kirche, beide werden in Zukunft lange nicht mehr in der Weise, wie man zu sagen pflegt, Herr im eigenen Hause sein, wie es früher gewesen ist. In vielen Dingen werden die Herren Geistlichen auf gegenseitige Verständigung angewiesen sein. Ob aber diese Verständigung dann in jedem Falle zu einer für beide Teile zufriedenstellenden Lösung führen wird, das möchte ich bezweifeln, und darin erblicke ich in der Zukunft gerade eine Gefährdung des konfessionellen Friedens und möchte behaupten, daß das Gesetz den Zweck, zu dem es gegeben ist, nicht erfüllen wird.

Weiter aber kann ich mich mit diesem Entwurfe um deswillen nicht befreunden, weil er, eine interkonfessionelle Angelegenheit behandelnd, in staatliche Normen, wie die Begründung sagt, gekleidet sein muß, also eine staatliche Verordnung werden muß und dementsprechend auch die Durchführung dieser Verordnung unter staatlichen Schutz gestellt ist. Meine Herren, ich finde es durchaus nicht wünschenswert, daß wir dem Staate eine noch weitere Einmischung in unsere kirchlichen Angelegenheiten an die Hand geben, zumal auch dadurch die Selbständigkeit der Kirchenvorstände doch immer wieder beschränkt werden würde.

Schließlich, meine Herren, hat doch die ganze Vergangenheit seit langen, langen Jahren gezeigt — und es ist dies auch im Bericht ausdrücklich zugegeben —, daß von den Geistlichen beider Konfessionen stets und zu jeder Zeit gegenseitig das größte Entgegenkommen bewiesen worden ist. Nun, meine Herren, wenn auch vielleicht einzelne Ausnahmen vorgekommen sind, so sind dies aber doch — das wird wohl niemand bestreiten wollen — eben Ausnahmen, und es gilt auch hier das alte Sprichwort: „Die Ausnahme bestätigt nur die Regel."

Deshalb, meine Herren, möchte ich die Frage aufwerfen: Wozu ist es überhaupt nötig, eine solche Verordnung herauszugeben? Warum will man dasjenige, was seither freiwillig geboten wurde und wofür die Annahme ganz gewiß berechtigt ist, daß es auch in Zukunft in vollstem Maße gegenseitig geboten werden wird, warum will man dies nun unter gesetzlichen Zwang stellen?

(Sehr richtig!)

Ich finde dafür absolut nicht den geringsten Grund, und ich möchte deshalb sagen, daß die ganze Vorlage auch der Notwendigkeit entbehrt.

Fasse ich nun alle diese Gründe, die Sie doch gewiß sämtlich als durchaus „sachliche Gründe" anerkennen müssen, zusammen, so sind sie so schwerwiegend, daß ich aus diesen Gründen dem vorliegenden Entwurfe nicht zuzustimmen vermag.

Präsident: Der Herr Synodale Pfarrer Reichel!

Pfarrer **Reichel:** Hochgeehrte Herren! Das ganze deutsche Volk der römisch-katholischen Konfession ebenso wie das seiner Majorität nach deutsche Volk evangelischer Konfession ist vor kurzem und vor wenigen Jahren tief erregt worden durch Vorgänge wie jener in Fameck, wo der römisch-katholische Friedhof für entweiht erklärt worden ist, weil ein Protestant auf ihm begraben worden war, und durch Vorgänge wie in Jussy bei Metz, wo tapfere Krieger vom Jahre 1870/71 wochenlang keine Ruhestätte haben finden können, weil man nicht hatte feststellen können, ob nicht etwa die Gebeine des einen einem Protestanten angehört haben könnten. Alle Feinde der christlichen Religion haben bei diesen Vorgängen triumphiert. Und sie konnten es. Denn was kann die christliche Religion mehr herabsetzen, als wenn ihre Vertreter selbst der Pietät gegen die Toten vergessen und gegen Tote, die in ihrem Leben an denselben Jesus Christus geglaubt haben wie sie selber?

Die Intoleranz nun, die damals römisch-katholische Geistliche bei diesen beklagenswerten Vorgängen bewiesen haben, haben die evangelischen Geistlichen nicht bewiesen. Aber die Feinde der christlichen Religion haben voll Ungerechtigkeit dieselbe Intoleranz auch der evangelischen Kirche ohne weiteres zugeschrieben, um die christliche Religion überhaupt herabzusetzen — —

Präsident (unterbrechend): Nicht wahr, es ist keine gelesene Rede? Ich sehe Sie nur manchmal ein Blatt in die Hand nehmen. Gelesene Reden werden in der Synode nicht gehalten.

Pfarrer **Reichel** (fortfahrend): Wir Evangelischen haben nun das alles in Geduld getragen, aber wir haben auch stets das als einen der größten und tiefsten Wünsche in unserem Herzen getragen, daß eine Verständigung der beiden Konfessionen gerade in bezug auf die Friedhöfe eintreten möchte. Und zwar soll auf allen konfessionellen Friedhöfen unseres deutschen Vaterlandes dieser Friede

herbeigeführt werden. Es sollen auch die Protestanten überall im Deutschen Reiche das weite Entgegenkommen finden, das wir in Sachsen den Gliedern der römisch-katholischen Kirche bewiesen haben, das ja auch der römisch-katholische Bischof in Sachsen, nach dem vorliegenden Erlasse, ganz besonders betont hat, worüber wir uns ganz besonders gefreut haben.

Ist denn nun überhaupt solch eine Vereinigung für alle deutschen evangelischen Landeskirchen möglich? Noch vor fünf Jahren wäre es unmöglich gewesen. Ging doch damals jede Landeskirche ganz für sich. Aber das alles hat sich außerordentlich geändert seit dem Jahre 1903. Da hat sich das Wort zu erfüllen begonnen, das der Leipziger gefeierte Professor Dr. Fricke auf einer Tagung in Berlin, vom 10.—12. Oktober 1871 in der Berliner Garnisonkirche, gesprochen hat, das Wort: „Es muß die Kleinstädterei in der evangelischen Kirche aufhören; es muß unsere evangelische Kirche nachwachsen unserer deutschen Nation!" Dieses Wort hat sich zu erfüllen begonnen, seitdem sich aus der Eisenacher Konferenz der Deutsche evangelische Kirchenausschuß gebildet hat, der nun die für alle deutschen evangelischen Landeskirchen wichtigsten Fragen — und zu ihnen gehört doch sicher auch diese hochwichtige Friedhofsfrage — in die Hand nehmen und lösen will. Ich gestatte mir — und deswegen hatte ich vorhin heruntergesehen —, einige Sätze vorzulesen, in denen die Aufgaben des evangelischen Kirchenausschusses bestimmt sind. Es sind nur zwei Sätze. Da steht geschrieben:

> „Der Deutsche evangelische Kirchenausschuß hat das gemeinsame Interesse der deutschen evangelischen Landeskirchen nach außen zu vertreten, insbesondere auf deren Verhältnis zu anderen deutschen und außerdeutschen Kirchengemeinschaften;",

und weiter heißt es:

> „Der Ausschuß soll die Entwickelung der Gesetzgebung sowie die Handhabung der Gesetze auf den das kirchliche Leben berührenden Gebieten im Auge behalten, etwaige Anträge von Kirchenregierungen in Behandlung nehmen, das zur Befriedigung wichtiger gemeinsamer Bedürfnisse der evangelischen Landeskirchen, sowie das zur Abhülfe etwaiger Übelstände Erforderliche an den zuständigen Stellen anregen."

Wenn man diese Worte bedenkt, so muß man bei dieser Vorlage zweifellos zuerst an den Deutschen evangelischen Kirchenausschuß denken, besonders da es sich doch um eine Frage handelt, die nicht Sachsen, sondern alle unsere deutschen Landeskirchen berührt. Und diese Frage kann meines Erachtens für ganz Deutschland um so schneller gelöst werden, wenn der Deutsche evangelische Kirchenausschuß nicht bloß von römisch-katholischen Majoritäten zu wünschen und zu bitten hat, sondern wenn er auch in der Lage ist, wie gerade hier in Sachsen, einer verschwindend kleinen römisch-katholischen Minorität so viel zu geben. Gerade diese Lösung würde um so befriedigender sein, weil es, glaube ich, auf die große Masse unseres deutschen und besonders unseres evangelischen Volkes einen außerordentlich großen, segensvollen Eindruck machen würde, wenn die beiden Konfessionen durch ihre Oberbehörden zunächst einmal selbst versuchten, diese Frage zu regeln, und sich nicht an den Staat wendeten. Denn der Staat soll doch in solchen Fragen erst eingreifen, wenn beide Konfessionen sich nicht einigen können.

Ich betone also, daß ich mit der Tendenz dieses Erlasses voll und ganz einverstanden bin, aber ebensowenig dem Antrage des Verfassungsausschusses zustimmen kann. Ich meine, daß diese Gelegenheit benutzt werden sollte, um eine Regelung für alle deutschen Landeskirchen durch den Deutschen evangelischen Kirchenausschuß bewirken zu lassen, ganz besonders auch, weil gerade in Sachsen, wie ausdrücklich von allen Seiten hervorgehoben worden ist, kein Anlaß vorliegt, eine sofortige Regelung durch den Staat eintreten zu lassen.

Ich gestatte mir deshalb, folgenden Antrag einzubringen:

> „Bei grundsätzlicher Zustimmung zur Tendenz des Erlasses Nr. 17 der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betreffend, beantrage ich, Hohe Synode wolle den Antrag des Verfassungsausschusses ablehnen, dagegen an das Kirchenregiment das Ersuchen richten, dahin zu wirken, daß der Deutsche evangelische Kirchenausschuß die Regelung der in Erlaß 17 geplanten Vereinbarung durch die kirchlichen Oberbehörden beider Konfessionen für alle deutschen evangelischen Landeskirchen in die Hand nehme."

(Bravo!)

Präsident: Ich darf wohl um Einreichung dieses Antrags bitten. — Ich brauche den Antrag wohl nicht noch einmal vorzulesen. Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Er ist hinreichend unterstützt.

Nun möchte ich eigentlich sagen: wenn der Antrag angenommen würde, so würden unsere ganzen weiteren Besprechungen hinfällig werden. Also weiß ich nicht, was die geschäftliche Behandlung anlangt, ob wir zunächst diesen Antrag dann gleich zur Abstimmung stellen sollen. Würde er angenommen, so wäre unser ganzer heutiger Fall erledigt, nicht wahr? Ich bitte also die Synode, sich zu äußern.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Synodale Dr. Vogel.

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, wenn verschiedene Mitglieder der hohen Synode den Antrag unterstützt haben, so ist daraus noch nicht unbedingt zu folgern, daß sie dessen Annahme unter allen Umständen wünschen, sondern nur, daß sie dadurch dem Wunsche haben Ausdruck geben wollen, die Frage möge, nachdem sie einmal angeregt worden ist, auch durch die Diskussion noch weiter klargestellt werden. Ich würde deshalb bitten, nicht zur sofortigen Abstimmung zu gehen, sondern nur den Antrag zunächst mit zur Diskussion zu stellen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Oberkonsistorialrat D. Dibelius.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Im möchte fragen, ob es nicht richtig sei, diesen neuen Antrag an den Verfassungsausschuß zurückzuverweisen

(Widerspruch.)

und damit den Verfassungsausschuß in die Lage zu bringen, eventuell einen neuen Antrag an die Synode vorzubereiten, jedenfalls aber jetzt nicht im Plenum mit der Beratung fortzufahren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheime Rat Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich möchte mich durchaus gegen den Antrag des Herrn Konsynodalen Dibelius aussprechen. Die Frage, die hier angeschnitten worden ist, ist uns keine neue und keine unerwartete, und wir sind vollständig in der Lage, auf die Ausführungen, wie ich glaube, eine ausreichende Antwort zu geben.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberkonsistorialrat D. Dibelius.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Ich ziehe den Antrag zurück, wenn ihn der Verfassungsausschuß schon mit beraten hat.

Präsident: Es steht der Antrag einfach mit zur Besprechung.

Es hat das Wort nun Herr Synodale Meyer-Zwickau.

Kirchenrat Superintendant D. **Meyer:** Ich besinne mich, daß auf früheren Synoden mancher Redner mit den Worten begann, daß er der Vorlage mit geteilten Gefühlen und gemischten Empfindungen gegenüberstehe. Diese Tradition wirkt jetzt auch auf mich. Ich muß gegenüber dem Entwurfe meine Gefühle teilen und meine Empfindungen mit einigen Gramm von Unbehagen mischen.

Ich erkläre von vornherein, daß ich grundsätzlich den Grundsätzen dieser Vorlage zustimme, gern zustimme. Hier bin ich etwas anders gesinnt als mein Freund und Nachbar Schmidt. Es ist vollständig erklärlich, daß seine sanfte Seele

(Heiterkeit.)

durch die Annaberger Vorgänge ganz besonders bewegt worden ist. Er mußte sich sagen — und wir alle stellen ihm das Zeugnis aus, daß er von den Annaberger Verhältnissen und Bestimmungen aus ganz korrekt gehandelt hat —

(Sehr richtig!)

daß er trotzdem in der widerlichsten Weise von einem Geistlichen der anderen Kirche behandelt worden ist, der allerdings in moribus fanaticis die Zensur I verdient.

(Heiterkeit.)

Also grundsätzlich stimme ich gern dieser Vorlage zu.

Es ist erinnert worden an die unangenehme, häßliche Art, mit der besonders auch in Österreich oft Protestanten gegenüber bei Beerdigungen verfahren worden ist. Das gibt einem allemal einen Stich ins Herz. Aber nun sage ich mir auch: ist es uns so außerordentlich schmerzlich, daß unsere protestantischen Brüder draußen von den protestantischen Geistlichen auf dem Gottesacker kein Heimatsrecht haben sollen, so wollen wir von unserer höheren und vornehmeren Religiosität aus anders handeln

(Bravo!)

und wollen uns das Wort Jesu vor die Seele führen: „Was ihr wollt, daß euch die Leute tun, das tut ihr ihnen auch!“

(Bravo! Sehr richtig!)

Also in der Vorlage spricht sich eine wirklich vornehme christliche Gesinnung aus, vornehm auch deswegen — das ist ja schon wiederholt gesagt worden —, weil wir tatsächlich viel mehr geben als empfangen. Wir geben eine Million und nehmen ungefähr 1 M. dagegen in Empfang.

(Heiterkeit.)

Das entspricht aber auch der guten sächsischen Art, die kommt gerade in dieser Vorlage recht zum Ausdruck, und auch da bin ich wieder stolz auf unser Sachsentum. Es werden endlich doch einmal durch diese Vorlage diese unsinnigen Angriffe der ultramontanen Presse gegen das intolerante Sachsen zurückgewiesen.

Freilich, ob die Vorlage so nötig war, das ist mir immer noch zweifelhaft;

(Sehr richtig!)

ich sehe sie mehr oder minder als ein opus supererogationis an. Sie scheint auch deswegen nicht nötig, weil bisher, wie auch der Bischof bestätigt, von seiten der evangelischen Kirche und Geistlichkeit das weiteste Entgegenkommen geübt worden ist, nötig deswegen nicht, weil auch sonst unsere evangelischen Gemeinden gegen Katholiken, wenn es sich um Beerdigungen handelte, immer bis aufs äußerste tolerant gewesen sind.

(Sehr richtig!)

Aber ist diese Vorlage für unsere sächsischen Verhältnisse nicht dringend gewesen, so stelle ich mich nun auf den anderen Standpunkt und sage, was ich schon früher einmal sagte: der sächsischen Kirche gebührt eigentlich die Führung in den übrigen deutschen Kirchen; wir halten hier mit dieser Vorlage ein Kolleg für alle deutschen evangelischen und für die katholischen Kirchen weithin und sagen: So, wie wir es hier machen, solltet ihr's auch draußen machen!

(Bravo! Sehr richtig!)

Und ich hoffe, daß das Kolleg nicht ganz erfolglos sein wird, daß schließlich das gute sächsische Beispiel vielleicht schlechte katholische Sitten auf den Gottesäckern verdrängen wird.

(Bravo!)

Dennoch habe ich immer noch einzelne Bedenken. Vor allen Dingen gibt mir § 1 Anlaß, einiges dagegen zu sagen.

Es ist schon vorhin darauf hingewiesen worden, daß aus der Vorlage, wenn sie Gesetz geworden ist, in der Praxis manche Reibereien entstehen können, gerade dann entstehen können, wenn, wie in § 1 gesagt ist, verzichtet wird auf die Anzeige des Geistlichen an das andere Pfarramt. Ich denke, hier werden eine Menge Kollisionen möglich sein, zwar in Städten nicht, in großen Städten deswegen nicht, weil jedes Begräbnis durch die Hände des Begräbnisordners geht, der stets die Zeit so ordnet, daß Konflikte nicht vorkommen können. Aber denken wir an kleinere Gemeinden, an die Bevölkerung, die hier vorwiegend in Frage kommt, die mit schriftlichen Anzeigen durchaus nicht umzugehen weiß, die es auch gar nicht genau und bündig nehmen würde, dem evangelischen Pfarramt irgendwie Nachricht davon zu geben — —

Präsident (unterbrechend): Wollen wir das nicht zu § 1 nehmen?

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer** (fortfahrend): Ich muß darin meine prinzipielle Stellung wahren.

Also ich meine, hier muß irgendwie eine Änderung getroffen werden, daß Konflikte unmöglich werden. Sie werden unmöglich, wenn der betreffende Geistliche, sei es der evangelische dem katholischen oder der katholische dem evangelischen, Anzeige machen muß: da und da halte ich das Begräbnis.

Noch ein anderes Bedenken! Das ist besonders § 2. Gewiß, es ist vollständig richtig, daß darauf hingewiesen wird, der Geistliche solle sich jeder Angriffe auf die andere Konfession enthalten — —

(Präsident will unterbrechen.)

Das gehört zu meiner prinzipiellen Stellung, zum ganzen Vortrage. Je nachdem diese Bedenken zerstreut werden, stehe ich zu der Vorlage; können sie nicht zerstreut werden, dann stimme ich auch gegen die Vorlage, also gehört das in die Generaldiskussion.

Ich meine also, der evangelische Geistliche wird sich vermöge seines religiösen und sittlichen Bildungsstandes wohl selten oder nie dazu hinreißen lassen, die Stunde des Begräbnisses auf dem katholischen Gottesacker zu einem Angriffe auf die katholische Kirche zu benützen.

(Sehr richtig!)

Von der anderen Seite aber sind wir nicht ganz sicher, und nun fragt es sich: Was geschieht dann? Ja, dann wird also vielleicht die Regierung eingreifen, wenn es ihr angezeigt wird. Es dauert aber furchtbar lange, ehe eine Entscheidung kommt, und ob eine Entscheidung darüber auch immer dem verletzten protestantischen Bewußtsein entsprechen wird, ist eine andere Frage. Ich meine, hier müßte die Möglichkeit gegeben werden, daß durch den Kirchenvorstand, vielleicht unter Hinzuziehung der Behörde, dem betreffenden Geistlichen, der sich unangemessen auf dem Friedhofe benommen hat, verboten wird, in Zukunft für seine Person auf diesem Gottesacker wieder zu amtieren. Wenn jemand mich in meinem Hause beschimpft, sage ich ihm, natürlich ganz höflich: „Lieber Freund, hier ist die Tür. Ich verzichte auf das fernere Vergnügen, dich in meinem Haus wiederzusehen."

(Sehr richtig!)

Hier muß irgend ein größerer Schutz getroffen werden.

Und nun noch eine Bemerkung! Vor allen Dingen werden die Kirchenvorstände die Friedhofsordnungen genau entwerfen müssen. Wir müssen uns davor schützen, daß auf den Friedhöfen nicht Denkmäler errichtet werden, die der evangelischen Anschauung direkt widerstreiten.

Nichts wäre unangemessener, als wenn auf dem Ruheplatze der Toten von den Denkmälern ein stummer, ein stiller Krieg gegen unsere evangelische Anschauung geführt würde. Das ist ganz unmöglich.

Das sind meine praktischen Bedenken gegen das Gesetz. Ich weiß wohl, daß im Lande außerordentlich viel Erregung und Mißtrauen gegen diese Vorlage ist, aber ich hoffe doch, daß die gute Absicht, Frieden zu schaffen — und wir haben ihn eigentlich schon —, den Frieden also gesetzlich festzulegen, daß dieses Vorhaben manche beruhigen wird und daß vor allen Dingen unser Beispiel nach außen hin günstig einwirken wird. Das ist eigentlich der letzte Grund, das gute Beispiel, das wir den Katholiken geben, warum ich schließlich dem Gesetze zustimmen werde.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Professor Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine verehrten Herren! Ich befinde mich eigentlich persönlich in einer etwas eigentümlichen Situation. Sie können keine moderne katholische Schrift in die Hand nehmen, welche den Ereignissen der letzten Zeit gewidmet ist, in der ich nicht als erbitterter Feind der katholischen Kirche dargestellt werde, und in der Synode will es mir den Anschein haben, als ob ich fast als Kryptokatholik angesehen würde, weil ich mit voller Energie und Überzeugung für die Vorlage, wie sie aus dem Verfassungsausschusse hervorgegangen ist, eintreten will.

Nach den bisher gehörten Reden könnte es scheinen, als ob der Verfassungsausschuß sehr oberflächlich, fast fahrlässig gearbeitet hätte. Seien Sie überzeugt, meine Herren, alles das, was heute vorgebracht ist, hat auch schon im Verfassungsausschusse seine Erörterung und seine Würdigung gefunden. Es ist ja betont worden, daß man den Antrag als einen Toleranzantrag oder als eine Toleranzvorlage bezeichnen könne, und ich will gern die Gelegenheit dabei wahrnehmen, öffentlich vor der Synode, vor dem Lande, ja vor ganz Deutschland zu konstatieren, daß die häßlichen Vorwürfe, die Sachsen an anderer Stelle, im Reichstage, über seine Intoleranz gemacht worden sind, als vollkommen ungerechtfertigte bezeichnet werden müssen.

(Bravo!)

Ich möchte das offiziell und laut an dieser Stelle zurückweisen.

Aber, meine Herren, es ist sehr leicht, tolerant sein, wenn man sich in der Minderheit befindet

(Sehr gut!)

und auf Grund dieser Toleranz Vorteile haben will.

(Sehr richtig!)

In dieser Lage befindet sich bei uns die katholische Kirche mit ihren Organen. Deswegen bin ich innerlich gar nicht so sehr alteriert durch das Entgegenkommen, welches die katholischen Organe in dieser Beziehung gezeigt haben.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, wo die Majorität herrscht, da soll auch sie Toleranz ausüben, und da gerade tritt diese Aufgabe ganz besonders scharf hervor.

Nun, meine Herren, wir dürfen nicht die beiderseitigen Konzessionen auf die Wagschale legen. Das ist ja ganz selbstverständlich, daß wir im wesentlichen die Gebenden sind und die Katholiken die Empfangenden. Aber, das ist ja auch schon heute von anderer Seite treffend hervorgehoben worden, das kann uns unmöglich in unseren Entschlüssen irgendwie beeinflussen.

Meine Herren, es ist von dem Herrn Konsynodalen Schmidt auf die Verletzung des evangelischen Bewußtseins hingewiesen worden, und Herr Konsynodale Kröber wünscht sogar einem Geistlichen den Kirchhof verschlossen zu sehen, wenn er gegen das evangelische Volksbewußtsein verstoße. Meine Herren, dieses evangelische Volksbewußtsein, das sind Imponderabilien, mit denen man rechtlich zu operieren vollständig außer Lage ist. Wenn einem Geistlichen deswegen der Zutritt zum Kirchhofe versperrt werden könnte, so heißt das nichts anderes, als daß vollkommene Willkür des Geistlichen bez. des Kirchenvorstandes hier Platz greifen soll.

(Widerspruch.)

Und wenn Herr Konsynodale Schmidt von einem evangelischen Volksbewußtsein bezüglich der Benediktion der Gräber gesprochen hat — — verzeihen Sie mir, das ist kein evangelisches Bewußtsein, das ist katholisches Bewußtsein, das ist ein Rest katholischen Sauerteigs,

(Sehr richtig!)

der immer noch bei unseren Gemeinden nicht vollständig ausgerottet ist, daß sie glauben, in der Dedikation des Kirchhofs liege gar nichts anderes vor als das, was die Katholiken mit der Benediktion des Kirchhofs verbinden. Das haben wir — Gott sei Dank! — vollständig überwunden. Wir kennen eine solche Benediktion nicht und wollen sie nicht kennen. Wir haben nicht ein Sacramentale in der Einweihung des Kirchhofs. Darum ist es mir unbegreiflich, wie in der Benediktion der Gräber eine Verletzung der evangelischen Einrichtungen bez. des evangelischen Bewußtseins gefunden sein soll. Meine

Herren, dieses evangelische Bewußtsein ist belehrbar, und ich erachte es für die Aufgabe der Herren Geistlichen, diese Belehrung vorzunehmen, wozu allerdings erforderlich sein muß, daß sie sich innerlich erst selbst von den irrtümlichen Auffassungen, welche die Masse beherrschen, frei zu machen verstanden haben.

Es ist vorhin an uns die Mahnung gerichtet worden, wir möchten unsere Blicke nicht in die Vergangenheit schweifen lassen. Meine Herren, wir sind mit Ereignissen der Vergangenheit unterhalten worden, die sich nicht einmal auf Sachsen beschränkt haben, sondern unseren Blick sogar in Nachbarländer gelenkt hat. Wenn Herr Synodale Reichel mit einer gewissen sicheren Bestimmtheit ausgesprochen hat: es gibt nur eine katholische Intoleranz, so bedauere ich ihm widersprechen zu müssen. Es gibt auch eine evangelische Intoleranz bezüglich der Beerdigungen. Mir liegt hier ein Buch vor, meine Herren, neuerdings erschienen von einem evangelischen Geistlichen: „Die Friedhofsfrage", und im Inhaltsverzeichnis beginnt er mit den Fällen der römischen Intoleranz gegenüber den Evangelischen. Er ist in der glücklichen Lage, dafür 39 Druckseiten beibringen zu können. Aber es folgt dann zweitens: protestantische Intoleranz den Katholiken gegenüber, und es sind immerhin doch auch 15 Seiten, wo er Fälle solcher protestantischer Intoleranz beizubringen in der Lage ist. Also, meine Herren, wir wollen uns nicht immer in die Brust werfen mit unserer Toleranz, peccatur intra muros et extra, und damit eben das nicht wieder vorkommen kann und soll, deswegen gerade ist die Vorlage an uns gebracht worden.

Ob zu der Vorlage Bedürfnis besteht, ja, meine Herren, darüber kann man sehr verschiedener Ansicht sein. Im allgemeinen haben wir doch zur Staatsregierung das Zutrauen, daß sie Gesetze ohne Bedürfnis nicht zu machen pflegt, bloß aus Liebe zur Gesetzmacherei.

(Heiterkeit.)

Also muß doch da irgendwie das Bedürfnis als ein vorhandenes anerkannt worden sein. Aber für uns, meine Herren, spielt die Bedürfnisfrage jetzt gar keine Rolle. Wenn die Sache noch nicht in die Synode gebracht worden wäre, dann könnte man über die Bedürfnisfrage deliberieren. Für uns heißt es jetzt Stellung nehmen gegenüber dem Gesetzentwurfe, und es würde außerhalb der Synode nur als das Suchen nach einer Hintertür aufgefaßt werden, wenn wir sagten: wir wollen den Gesetzentwurf beiseite lassen, es liegt ein Bedürfnis für den Gesetzentwurf nicht vor.

Es liegt aber ein Bedürfnis vor, meine Herren, denn wenn der Bischof selbst anerkennt, daß in einer Anzahl von Städten, wie er sich ausdrückt, ein weites Entgegenkommen der katholischen Kirche bewiesen worden ist, so beruht das doch nur auf einer willkürlichen Konzession. Das ist heute gewährt, und morgen kann es genommen werden, und die genannten Städte sind doch nicht das ganze Königreich Sachsen. Überall ist nicht ein derartig weites Entgegenkommen gewährt worden. In Annaberg konnte es nicht gewährt werden, weil die geltenden Rechtssatzungen im Wege standen, und darum ist es Aufgabe der Gesetzgebung, nun hier reinen Tisch zu schaffen.

Herr Synodale Reichel wünscht den Allgemeinen Kirchenausschuß mit der Frage befaßt zu sehen. Meine Herren, ich befürchte, daß das auch aufgefaßt werden könnte, als ob man durch diese Hintertür der unbequemen Erörterung und der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurfe entgehen wollte. Das können wir ja jedenfalls mit Sicherheit voraussehen: übergeben wir die Sache dem Allgemeinen Kirchenausschusse, so wird vielleicht heute über 30 Jahre eine Erledigung der Sache eintreten.

(Heiterkeit.)

Sie verkennen aber auch, meine Herren, die Aufgabe des Allgemeinen Kirchenausschusses. Es handelt sich hier gar nicht um kirchliche Einrichtungen, sondern es handelt sich um staatliche Anordnungen,

(Sehr richtig!)

und wenn Sie nun kommen und sagen: ihr Staaten, tretet alle zusammen, um gemeinsam diese Angelegenheit zu regulieren!, dann ist einmal die Konsequenz, daß die Kirche überhaupt gar nicht zum Worte kommt, sondern daß der Staat die Befugnis hat, diese interkonfessionelle Frage von sich aus zu regulieren. Und wie, meine Herren, wenn nun die Staaten auf eine derartige Anregung antworten würden: zur Erledigung solcher allgemeiner Angelegenheiten haben wir das Deutsche Reich, haben wir den Reichstag und den Bundesrat, wir wollen also der Anregung des Kirchenausschusses auf Wunsch der Herren Synodalen der sächsischen Landessynode entsprechen, indem wir dem Reichstag eine derartige Vorlage unterbreiten? Sie würden keiner Partei eine größere Freude damit bereiten als der Zentrumsfraktion

(Sehr richtig!)

des Reichstages, und die Gefahr steht im Hintergrunde hinter dem Antrage Reichel. Ich kann nicht entschieden genug Worte finden, um die Synode zu warnen, auf diesen anscheinend harmlos klingenden Antrag einzugehen.

(Sehr richtig!)

Im übrigen, meine Herren, wenn es nach Herrn Konsynodalen Schmidt geht, daß die Benediktion der Gräber nicht gestattet werden soll, so ist damit die ganze Vorlage als gefallen zu bezeichnen. Denn darin besteht gerade der Wert der Vorlage, daß jede Religion ihre Prinzipien bei der Beerdigung geltend machen kann. Die katholische Kirche legt nun aber ein Hauptgewicht auf die Benediktion. Sie ist ja vielfach genötigt, temporis rationem habere und auf die Benediktion zu verzichten. Aber dann wird eben der Vorwurf der Intoleranz gegen diejenigen gemacht, welche ihr eine derartige Nötigung auferlegen.

Was nun den Herrn Kollegen Meyer anlangt, so hat er sich im Prinzip für den Gesetzentwurf ausgesprochen. Schließlich hat er aber seine Zustimmung abhängig gemacht von Einfügungen, denen ich eine besondere Bedeutung nach keiner Richtung hin beimessen kann. Er verlangt über diese Punkte Aufklärung, und das hat mich mit einer gewissen Beschämung erfüllt. Ich habe mir persönlich die größte Mühe gegeben, ihn über diese Punkte aufzuklären,

(Heiterkeit.)

und erfahre nun aus seinem Munde, daß dieses mein Bemühen ein vollständig vergebliches war.

(Sehr richtig!)

(Heiterkeit.)

Wenn er nun zu § 1 gesagt hat: wir müssen die Geistlichen wieder als diejenigen einstellen, welche die Anzeige zu machen haben, wir dürfen darauf nicht verzichten, ja, meine Herren, davon ist gar keine Rede. Nach dem jetzt geltenden Rechte sind die Hinterbliebenen verpflichtet, die Anzeige zu erstatten, und nicht die Geistlichen. Wir haben nur den unklaren Ausdruck „Hinterbliebene" präziser zu fassen unternommen, indem wir Personen in das Gesetz einfügten, die in Wahrheit vorhanden sind, und die sollen die Anzeige machen. Noch dazu: früher handelte es sich ja bei der Anzeige gleichzeitig um Erbittung der Erlaubnis, die Beerdigung vorzunehmen. Jetzt hat die Anzeige wesentlich den Zweck, Kollisionen von Begräbnissen zu vermeiden. Damit aber solche Kollisionen nicht eintreten, damit die evangelische Kirche Herr bleibt auf ihrem Kirchhofe, dazu sind die Friedhofsordnungen da, welche nach dieser Richtung hin Bestimmungen treffen können. Sie können nicht sagen: das Begräbnis eines Evangelischen hat immer den Vorrang vor dem eines Katholischen, auch wenn der letztere früher angemeldet sein sollte. Sie können aber sagen: das Begräbnis eines Parochianen hat den Vorrang vor dem Begräbnis eines Nichtparochianen. Die Nichtparochianen sind sowohl Katholische, wie Evangelische. Es werden also hier die Religionsbekenntnisse vollständig gleichmäßig behandelt, und damit ist dem Prinzip des Gesetzes in keiner Weise Eintrag getan.

(Sehr richtig!)

Wenn nun weiter der Herr Synodale Meyer von den bestehenden Strafbestimmungen nicht befriedigt ist, so zeigt sich da bei ihm eine gewisse drakonische Ader;

(Heiterkeit.)

denn unsere Strafmittel sind wirklich sehr energischer Natur. Der Staat kann Verweise erteilen. Nun, es gibt hartgesottene Gemüter, die durch solche Verweise nicht besonders affiziert werden,

(Heiterkeit.)

und ich bezweifle, ob ein katholischer Geistlicher den ihm durch unsere Staatsbehörden erteilten Verweis ganz besonders schmerzlich empfinden werde.

(Heiterkeit.)

Es liegt sogar die Möglichkeit vor, daß ihm von anderer Seite die Anerkennung dafür gezollt wird,

(Sehr richtig!)

daß er sich einen solchen Verweis zugezogen hat. Aber unsere Staatsregierung ist auch in der Lage, Geldstrafen zu verhängen, sie ist auch in der Lage, eventuell selbst Gefängnisstrafen zu verhängen. Und wir haben alles Zutrauen zu unserer Staatsregierung, die uns die Vorlage im Interesse des konfessionellen Friedens gebracht hat, daß sie, wie sie verspricht, auch den Schutz übernehmen werde.

Wenn uns gesagt ist, die Vorlage werde keinen konfessionellen Frieden bringen, sondern Unfrieden, so gestehe ich offen: ich bin nicht mit einer solchen Gabe der Prophetie ausgerüstet, daß ich so in die Zukunft hineinsehen könnte. Aber, meine Herren, darauf mache ich doch aufmerksam: die Vorschrift ist eine Verordnung. Wenn sich wirklich schädliche Folgen zeigen sollten, so ist die Staatsregierung nicht an die Zustimmung der Landstände gebunden, sondern kann jeden Augenblick diese Verordnung wieder zurücknehmen.

Ich bitte Sie dringend, meine Herren, dem alten Rufe unserer sächsischen Toleranz eingedenk, der Vorlage unbedingt Ihre Zustimmung zu erteilen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Segnitz!

Pfarrer **Segnitz:** Meine hochverehrten Herren! Herr Geheimrat Friedberg hat uns soeben auf Staatshilfe hingewiesen. Aber Selbsthilfe dürfte doch unter Umständen viel empfehlenswerter sein.

In der Vorbemerkung zu der Verordnung ist letztere hingestellt worden als ein Kompromiß zwischen den beiden großen Kirchen unseres Landes.

(Hört, hört!)

Herr Edler von Querfurth hat vorhin schon darauf hingewiesen, daß es nur ein Kompromiß ist zwischen der großen evangelischen Majorität und der geringen Minorität der katholischen Kirche.

Meine Herren, ich muß sagen: es ist mir gegenwärtig innerlich unmöglich, dem Gesetzentwurfe zuzustimmen, so gern ich es tun möchte; denn alle die Bestimmungen, die darinstehen, werden freiwillig von unserer evangelischen Kirche nach allen Seiten hin gewährt. Ja, wir gehen viel weiter. Wir geben Glockengeläute, wir geben das Kruzifix bei Begräbnissen, wir stellen unseren Sängerchor ganz gern zur Verfügung. Also irgendwelche Unduldsamkeit von unserer Seite liegt tatsächlich nicht vor. Aber nun sollen wir unser Hausrecht auf den evangelischen Friedhöfen preisgeben und sollen dem Gaste das Hausrecht einräumen! Das ist doch mindestens eine große Zumutung. Wenn wir jetzt von der Synode nach Hause kommen, da haben wir unseren Kirchenvorständen zu erzählen: wir haben euch große und schwere Lasten auflegen müssen um des Wohles der Kirche willen. Wenn wir ihnen aber zugleich erzählen müßten: und wir haben euch Rechte nehmen müssen, die euch bisher zustanden, so ist das nach meinem Dafürhalten etwas sehr Schmerzliches.

Aber der Hauptgrund ist ein doppelter, aus dem ich mich gegen die Vorlage erklären muß. Was der Herr Geheimrat Friedberg über Benediktion und Dedikation gesagt hat, das ist ja vollständig im Recht, und ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß wir unseren Gemeinden den Unterschied zwischen den beiden Begriffen beizubringen imstande sind. Aber Tatsache ist das, daß gegenwärtig unsere evangelischen Gemeinden an der abermaligen Weihe des Grabes — so sagen sie nun einmal — Anstoß nehmen. Es ist keine abermalige Weihe, wird aber so empfunden. Noch weise ich darauf hin, es handelt sich gar nicht bloß darum, daß ein einzelnes Grab geweiht wird, sondern es kommt sehr oft vor, daß in einem Erbbegräbnis der Sarg mit einer Leiche eines Katholiken beigesetzt wird und sich das Erbbegräbnis in der Hand einer evangelischen Familie befindet. Vor wenigen Jahren kam es in meiner Parochie vor. Da starb eine hochangesehene Katholikin. Sie war die Frau des gegenwärtigen Vizevorsitzenden in unserem Kirchenvorstande. Es war selbstverständlich, daß wir alle Ehren, die wir der hochgeachteten Frau antun konnten, mit Freude gewährt haben. Aber ich habe damals den katholischen Geistlichen, der von Dresden hinkam und die Beerdigung vollzog, in mein Studierzimmer gebeten und ihm gesagt: „Ach, bitte, Sie sollen alles haben, was Sie begehren, aber eins müssen Sie lassen: das ist die besondere Weihe dieses Erbbegräbnisses.“ Der betreffende Rittergutsbesitzer hatte noch kein eigenes Erbbegräbnis; er mußte also auf die Gastfreundschaft der vorbesitzenden Familie angewiesen bleiben; die hätte es tatsächlich als eine Verletzung ihres guten evangelischen Rechts angesehen, wenn der betreffende katholische Geistliche diese Benediktion vorgenommen hätte. Da hat mir auch der Geistliche — ich glaube, Kretzschmar war sein Name, er soll gestorben sein — die bestimmte Antwort gegeben, daß es nicht zum Wesen des römisch-katholischen Begräbnisses gehöre, daß unter allen Umständen die Benediktion der Grabstätte vorgenommen werden müßte. Er hat sie nicht vorgenommen, und wenn er das nicht getan hat, vielleicht mit einer reservatio mentalis, so weiß ich davon nichts. Das ist kein öffentlicher Akt gewesen.

Das Zweite ist das: meine Herren, wir machen hier einen Schritt, der noch andere Schritte nach sich ziehen muß. Gegenwärtig wollen wir unser Verhältnis mit der römisch-katholischen Kirche ordnen. Näher als die römisch-katholische Kirche stehen uns die evangelischen Sekten. Nun, meine Herren, lesen Sie einmal bei den Anträgen des Zentrums im Reichstage die Unterschriften! Da finden Sie jedesmal mit die evangelisch-lutherische separierte Gemeinde, die Missourigemeinde, soweit sie in Sachsen Platz gefunden hat, Sie finden allemal darunter die Geistlichen der Baptisten. Meine Herren, was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Als ich, damals noch unerfahren in solchen Dingen, als junger Pastor in Planitz war, kam der Pfarrer der separierten evangelisch-lutherischen Gemeinde an mich mit der Bitte, er möchte eins seiner Gemeindemitglieder, das aus Amerika herübergekommen war und niemals der sächsischen Landeskirche angehört hatte, mit einer Rede auf unserem Friedhofe beerdigen. Die Leiche war nicht im Hause geblieben, sondern sie war in der Leichenhalle untergebracht, und die Bitte erklärte sich ganz von selbst. Da habe ich in gut sächsischer Toleranz an ihn geschrieben, nicht bloß in diesem Falle, sondern in jedem Falle würde ich ihm gern die Erlaubnis geben, auf unserem Friedhofe zu amtieren.

Was war die Antwort, die ich bekam? Er hätte um eine solche generelle Erlaubnis gar nicht gebeten, und im übrigen hielte er sich dazu verpflichtet, ja er wäre dazu berufen, die Sünden der Landeskirche zu strafen, und das werde er auch an den Gräbern tun. Da habe ich ihm geantwortet: „Wer hat denn dich gesetzt zum Richter über Israel?"

Darum, meine Herren, um der Konsequenz willen, die sich nach dieser Seite hin anschließt und anschließen muß, bringe ich es nicht über mein Herz und Gewissen, dieser Verordnung meine Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Herr Synodale Geheimer Kirchenrat Pank!

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Ich verzichte, nachdem ich die durchschlagenden Ausführungen des Herrn Geheimrates Friedberg gehört habe, und zugleich im Rückblick auf die prinzipiell zustimmenden Worte des Herrn Synodalen Meyer=Zwickau, und wünschte allseitigen Verzicht.

Präsident: Herr Synodale Geheimer Rat Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine Herren, ich freue mich jedes protestantischen Bewußtseins, das sich ausspricht, aber ich möchte doch bitten, gerecht zu sein. Ich lege nochmals den Finger gegenüber den Worten meines lieben Freundes Schmidt darauf, daß es doch gerade die Aufgabe ist, von uns die irrigen Vorstellungen über die Identifizierung von Weihe im katholischen Sinn und Weihe im evangelischen Sinn im Volke aufzuklären. Es scheint mir, als wenn die beiderseitigen gleichen Worte die Sache so verwirrten. Wir haben auch für zwei ganz verschiedene Handlungen das gleiche Wort „Ordination" bei den Evangelischen und den Katholischen. Es käme auf dieselbe Konsequenz hinaus, daß die katholische Kirche unsere Ordination auch anerkennen müßte als Ordination, wenn wir verlangen, daß sie unsere „Weihe" anerkennt. Sie kann die Weihe nicht anerkennen; denn ihre Weihe wandelt den Ort zu etwas anderem. Schleiermacher hat gesagt, die praktische Theologie habe die Aufgabe, die kirchlichen Erregungen in das Bett einer besonnenen Betrachtung zu leiten, und ich glaube, diese Aufgabe haben gerade auch die Geistlichen. Mein Freund, unser Synodale Schmidt, hat gewiß durchaus korrekt gehandelt; er konnte nicht anders. Was mich aber betrübt hat, war das, daß, wie die Zeitungen meldeten, die gesamten Geistlichen der Ephorie Annaberg dagegen protestiert haben, daß die katholische Kirche unsere Weihe nicht anerkenne. Das kann sie eben nicht. Und nun versetzen Sie sich in die Seele eines frommen Katholiken, wenn auch die katholische Kirche, wie es scheint temporis rationes habita von der Weihe hie und da absieht! Wir müssen auch da gerecht sein! Alles das, was wir für Aberglauben halten, ist es nicht auch bei ihnen oft ein Gegenstand wirklicher rechter Frömmigkeit? Denken Sie an Rosegger, der den Mariendienst und Weihrauch nicht entbehren kann, und versetzen Sie sich in die Seele von kirchlich einfältigen frommen Katholiken, die sich dann nach ihrem Standpunkte ganz richtig sagen: meine Lieben liegen nicht in geweihter Erde! Was soll uns das irgendwie behelligen, wenn der Priester am Sarge Weihwasser gebraucht und den Weihrauch? Das Gebet, das er hält — es ist abgedruckt in der Begründung —, ist ganz unanstößig für uns. Er weiht das Grab nicht, weil es auf einem ketzerischen Kirchhofe liegt, sondern weil es überhaupt noch nicht geweiht ist.

Das möchte ich herzlich bitten zu bedenken, und daß eben wirklich auch diese Frage in das Bett einer besonnenen Betrachtung geleitet wird, ist mein herzlicher Wunsch.

Präsident: Herr Synodale Arenhold!

Kaufmann **Arenhold:** Sehr geehrte Herren! Ich werde, meinem Gewissen und reiflicher Überlegung folgend, gegen die Vorlage stimmen und bitte, zur Motivierung meines Standpunktes eine kurze Erklärung abgeben zu dürfen.

Ich kann in den jetzt bestehenden Verhältnissen keine Rechtfertigung des vorliegenden Erlasses, kein Bedürfnis für denselben erblicken. Wir haben es an Toleranz nicht fehlen lassen, und ich nehme an, daß dasselbe bei der katholischen Kirche geschehen ist. Eines Zwanges bedurfte es in dieser Hinsicht also nicht. Ein einzelner abweichender Fall ändert hieran nichts und wird vielmehr zu größerer Vorsicht für die Zukunft Veranlassung geben. Der Erlaß greift tief ein in die Rechtsverhältnisse unserer evangelischen Gemeinden, ohne daß der katholischen Kirche auch beim besten Willen zur Parität im Königreiche Sachsen entsprechende Gelegenheit geboten wäre. Die Tragweite des Erlasses ist vorläufig gar nicht zu übersehen. Die in Frage kommenden Gesichtspunkte sind nicht erschöpfend zu sammeln und die einschlägigen Verhältnisse im ganzen Lande nicht klarzustellen, bevor dem letzteren nicht Gelegenheit und Zeit gegeben wird, die Angelegenheit zu diskutieren und sich darüber zu äußern. Ich halte demnach die Sache gegenwärtig noch nicht für spruchreif, und da niemand wird behaupten können, daß sie eilig ist, so empfehle ich sie

der nächsten Synode vorzulegen oder, noch besser vielleicht, sie dem Evangelischen Kirchenausschusse behufs Regelung und Durchführung für ganz Deutschland und die Diaspora zu überweisen.

Präsident: Ist das ein Antrag, so bitte ich, ihn mir schriftlich einzureichen.

Herr Konsynodale Oberjustizrat Beck-Zittau!

Oberjustizrat **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Ich will nicht gegen den Entwurf sprechen, sondern schließe mich allenthalben, wenn auch nicht leichten Herzens, dem an, was bisher für den Erlaß hier in dieser hohen Versammlung geltend gemacht worden ist. Auch ich fühle mich dazu verpflichtet, in bezug auf einige Punkte etwas hier hervorzuheben, und das ist folgendes.

Es ist allemal schwierig, ein allgemeines Gesetz zu erlassen, gerade wo so verschiedene Verhältnisse in Betracht kommen, wie es hier der Fall ist. Wir haben in Sachsen — das ist überall konstatiert worden — beständig im Frieden gelebt mit der katholischen Konfession. Aber es kommt doch hinzu, daß ein Gesetz, wenn es erlassen wird, allgemeine Geltung haben muß und nicht auf einzelne Fälle Rücksicht nehmen kann. Das liegt in der Natur des Gesetzes. Ich wohne in Zittau, und Zittau hat eine ganz besonders stark konfessionell gemischte Bevölkerung. Dort kommen auf 30,000 Seelen etwa 3000 oder mehr Römisch-Katholische. Es sind also etwa 10 Prozent Katholiken, und nicht nur diese Zahl der Katholiken, sondern auch der Prozentsatz ist im steten Steigen begriffen. Die Katholiken steigen in Zittau durch Zuzug aus dem benachbarten Böhmen mehr als die Evangelischen.

In Zittau hat bisher voller Konfessionsfriede geherrscht — das erkenne ich gern an —, und wir Evangelischen sind den Katholischen entschieden sehr weit entgegengekommen. Wir können uns zu den Städten rechnen, die in der Begründung des Erlasses genannt werden, wo den Katholiken das weiteste Entgegenkommen gestattet worden ist bei Beerdigungsfeierlichkeiten. Es ist nicht einmal von uns verlangt worden, daß sie uns eine Anzeige erstatten, wenn ein Katholik auf unserem evangelischen Friedhofe begraben werden sollte. Es ist daher auch vorgekommen, daß bei einem Begräbnis ein katholischer und ein evangelischer Leichenzug sich begegnet sind. Da hat der eine gewartet; welcher das gewesen ist, weiß ich nicht einmal; das spielt keine Rolle. Wir hätten vom Zittauer Standpunkte aus absolut keine Veranlassung, hier eine Änderung zu wünschen. Das kommt aber hier nach der gegenwärtigen Sachlage nicht mehr in Betracht.

Ich finde nun hier in dem Erlasse eine Bestimmung, die gerade uns, die wir so weit entgegengekommen sind den Katholiken gegenüber, doch einige Bedenken macht. Es heißt:

> „Hinsichtlich der Grabstelle sowie der Zeit und des Orts der Begräbnisfeierlichkeiten sind in den von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen beide Bekenntnisse gleichzustellen."

Meine hochgeehrten Herren! Sie sehen hier gleich an dem, was ich vorbringen werde, daß die Verhältnisse doch auch verschieden sein können. In Zittau werden die evangelischen Begräbnisfeierlichkeiten in der evangelisch-lutherischen Begräbniskirche abgehalten, während für die Katholiken eine Parentationshalle besteht, die mit ungefähr 100,000 M. Kosten hergestellt worden ist und die den Katholiken vollständig genügt und genügen kann. Diese gehört allerdings dem Stadtrate, nachdem die frühere, die der evangelischen Kirchengemeinde gehörte und die ebenfalls den Katholiken eingeräumt worden war, aufgelassen worden ist. Wenn nun das Gesetz wörtlich ausgelegt wird, so könnten die Katholiken verlangen, daß wir ihnen unsere evangelisch-lutherische Begräbniskirche einräumen müssen, obgleich sie in der von der Stadt erbauten Parentationshalle einen vollständig würdigen und genügenden Raum haben, um ihre Begräbnisfeierlichkeiten abzuhalten.

Präsident (unterbrechend): Wollen wir das nicht nachher in der Spezialdebatte bei § 2 nachholen?

Oberjustizrat **Beck** (fortfahrend): Ich bin in der Beziehung fertig.

Ein zweites Moment ist das, daß ich auch in bezug auf die Denkmalsfrage eine gewisse Beruhigung zu haben wünschte. Ich habe gesagt, daß etwa 10 Prozent der Bevölkerung von Zittau katholisch sind und daß dieser Prozentsatz noch fortwährend wächst. Ich danke dem Ausschusse, der uns Bericht erstattet hat, daß er den letzten Satz in seinem Bericht eingefügt hat:

> „Durch die gegenseitige Zulassung wird der konfessionelle Charakter der Kirchhöfe nicht berührt."

Denn, meine hochverehrten Herren, Sie werden mir zugeben, daß, wenn der Prozentsatz der katholischen Gräber auf über 10 Prozent steigt und wenn man daraus, daß den Katholiken die Begräbnisfeierlichkeiten nach ihrem Ritus gestattet werden, vielleicht folgern sollte, sie könnten dann auch ihre Denkmäler entsprechend dem katholischen Ritus einrichten, und zwar teils durch Bildwerke, teils durch Inschriften, die unser evangelisches Bewußtsein und unsere evangelischen Glaubens-

genossen wenn auch nicht gerade verletzen, aber doch unangenehm berühren könnten, dadurch der evangelische Charakter des Friedhofes in Frage gestellt werden könnte. Ich nehme an, daß das durch den Erlaß nicht beabsichtigt ist, daß also der Erlaß alles beim alten läßt, und das Alte besteht darin, daß die Friedhofsordnung vorschreibt: derartige Bildwerke und Denkmäler oder Inschriften sind vor ihrer Anbringung oder Aufstellung dem Kirchenvorstande bez. Pfarrer zur Genehmigung vorzulegen. Ich nehme also auch an, daß der Pfarrer bez. Kirchenvorstand etwaige Inschriften, die spezifisch katholisch sind, verweigern kann. Ich finde das auch ausgedrückt darin, daß der Erlaß, wie er nach der Fassung des Ausschusses zu lauten hat, die Überschrift erhalten hat:

„Verordnung, die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten betreffend",

während es früher hieß:

„die gegenseitige Zulassung zu den Begräbnissen betreffend".

Darin, daß man jetzt in der Überschrift bloß auf die Feierlichkeiten Bezug genommen hat, finde ich ausgesprochen, daß in bezug auf die Denkmalsfrage nichts hat geändert werden sollen.

Präsident: Herr Synodale Hoffmann-Chemnitz!

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Meine hochgeehrten Herren! Was ich sagen wollte, hat sich im wesentlichen erledigt durch die vorzüglichen Ausführungen des Herrn Geheimrates Friedberg. Nur ein paar kurze Sätze lassen Sie mich noch hinzufügen!

Was die Begräbnisfrage anlangt, so stehe ich auf dem Standpunkte: angesichts der Majestät des Todes können wir nicht tolerant genug sein. Ich werde meiner Kirche nie etwas vergeben, aber ich werde in solchen Lagen stets bis an die Grenze des Möglichen freudig gehen.

Ferner stehe ich auf dem Standpunkte, daß, die Vorlage mag zustande gekommen sein, wie sie will, eine gesetzliche Regelung unter allen Umständen wünschenswert und gut ist. Ich habe z. B. im Verlaufe der Verhandlungen erfahren, daß auch viele der lieben Amtsbrüder gar nicht ganz klar waren über alle die jetzt noch bestehenden Rechte und Gesetze; z. B. daß das Reskript vom 5. Juli 1811, wonach der evangelisch-lutherische Geistliche verpflichtet ist, wenn man es verlangte, Katholiken in der Diaspora auf dem evangelisch-lutherischen Gottesacker sogar mit Glockengeläute, Gesang der Schulkinder, Leichenpredigt oder Parentation zu bestatten, daß dieses Reskript noch in gesetzlicher Geltung steht, das war vielen total unbekannt. Durch die jetzige Vorlage wird in jeder Beziehung Klarheit geschaffen.

Weiter, eine Befürchtung, daß wir das Hausrecht auf den Friedhöfen verlieren könnten, habe ich nicht; wir können vermittels der Friedhofsordnungen unser Hausrecht ganz und voll wahren. Ich sehe bis zum heutigen Tage nicht ein, worin die große Kollision bestehen soll, die möglicherweise eintreten könnte. Wenn eine Beerdigung zu einer bestimmten Stunde angemeldet ist, so ist sie natürlich auch vorzunehmen und steht fest. Man kann nicht sagen: der Protestant kommt, da hat der Katholik zu weichen. Ist bei der betreffenden Stelle angemeldet: der Katholik wird um 3 Uhr beerdigt — es mag das geschehen sein beim Geistlichen oder beim Kirchner oder beim Totenbettmeister —, so kann selbstverständlich an der Zeit nichts mehr geändert werden. Ich würde schon jetzt nicht anders handeln.

Endlich, meine hochgeehrten Herren, bezüglich der viel beregten Weihe nur das eine: ich verbitte mir, daß man meine Weihe auf eine Linie stellt mit der katholischen Weihe, das mag ich gar nicht. Ebensowenig, wie ich wünsche, daß, wenn ich das Kreuz über die Hostie schlage, die Gemeinde sich einbilde, es werde durch meine Handlung die Hostie in den Leib Christi verwandelt, ebensowenig wünsche ich, daß irgend ein Mitglied der Gemeinde glaube, daß, wenn ich den Friedhof geweiht habe, von mir eine geheimnisvolle magische Kraft ausgegangen sei, die aus dem Friedhofe etwas anderes fabriziert habe. Ich wünsche nicht, daß man mit meinem Handeln irgendwelche römische Vorstellung verbindet, und wenn in der Gemeinde solche Vorstellungen vorhanden wären, so würde ich es für meine Pflicht halten, aufklärend zu wirken.

Und dann noch ein kurzes Wort bezüglich des Antrages, die ganze Vorlage an den Evangelischen Kirchenausschuß zu geben! Meine verehrten Herren! Das kann ich mir einfach gar nicht vorstellen. Mit wem soll eigentlich der Kirchenausschuß verhandeln? Soll der mit jedem einzelnen Bischof, mit jedem einzelnen Erzbischof oder zuletzt mit dem Papst selbst verhandeln, und soll dadurch zwischen dem evangelischen Kirchenausschusse und dem Papste eine Vereinbarung getroffen werden? Meiner Überzeugung nach hieße das allerdings die ganze Angelegenheit ad Kalendas Graecas hinausschieben. Das würde ich bedauern.

Und endlich zum Schlusse: ich halte es, wenn, was ich zu Gott hoffe, die Vorlage Sanktion erlangt, für die Pflicht von uns Geistlichen, daß wir nach allen Kräften

beruhigend wirken: a male informatis ad melius informandos.

Präsident: Herr Synodale Seetzen!

(Sekretär Dr. Seetzen: Ich verzichte auf das Wort!)

Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ich kann mich mit dem, was ich zu sagen habe, kurz fassen und verweisen auf das, was mein verehrter Nachbar, Herr D. Meyer, gesagt hat. Auch ich habe grundsätzlich dieser Vorlage gegenüber von Anfang an auf dem Standpunkte gestanden: ein friedliches Einvernehmen zwischen beiden Konfessionen ist, wenn irgendwo, so an der Stätte des Friedens, auf dem Friedhofe, wünschenswert. Es ist nicht die Absicht derer, welche sich gegen katholische Übergriffe sonst wehren, den Katholiken bei der Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten irgendwie hinderlich zu sein, ihnen Steine in den Weg zu legen. Nein, diese sollen ihres Glaubens leben können so gut wie wir. Was wir zurückweisen, das sind nur Übergriffe auf unser Gebiet.

Allerdings kann ich nicht verhehlen, daß ich einen Teil der Bedenken, die der Herr Synodale von Querfurth gegen das Zustandekommen der Vorlage geltend gemacht hat, meinerseits teilen muß, und ich bedauere es vor allem, daß diese Sache vom Staate aus eingeleitet worden ist und nicht von der Kirche aus. Es wäre entschieden der doch mögliche Eindruck, als ob hier der evangelische Teil der Bevölkerung nur unter staatlichem Drucke sich zu Konzessionen verstände, vermieden worden, wenn man nach dem Vorgange in Hannover gehandelt hätte, wo zwischen dem Konsistorium und den Bischöfen von Osnabrück und Hildesheim eine Vereinbarung über das gegenseitige Gastrecht der beiden Konfessionen auf dem Friedhofe getroffen worden ist. Nun immerhin, jetzt liegt uns nun diese staatliche Verordnung vor, und wir haben zu ihr Stellung zu nehmen. Ich habe schon gesagt: ich bin grundsätzlich für die Zustimmung; aber ich muß doch darauf hinweisen: der Teil, der hier die meisten Konzessionen macht, ist der evangelische. Ist das an dem, dann hat er auch das Recht darauf, daß die Vorlage klar- und sichergestellt wird gegen möglichen Mißbrauch, und es ist unverkennbar, daß namentlich gegen einige Bestimmungen in § 2 in weiten Kreisen unserer evangelischen Bevölkerung ernste Besorgnisse bestehen. Das beweisen zahlreiche Zuschriften, die ich ebensogut erhalten habe wie mein Nachbar, Herr Konsynodale D. Meyer. Es ist vor allen Dingen die Sorge, daß gegen etwaige verletzende Äußerungen auf Friedhöfen nicht oder wenigstens nicht mit Nachdruck eingeschritten werden könne. Wir sind nun darüber außerhalb der Synode beruhigt worden durch den Hinweis auf den § 2 des Gesetzes über die Kompetenzverhältnisse zwischen Verwaltung und Rechtspflege vom Januar 1835, den § 2, der es der Regierung allerdings ermöglicht, hier einzuschreiten, wie Herr Synodale Friedberg ausgeführt hat, mit Geldstrafen und eventuell sogar mit Gefängnisstrafen. Aber diese Erklärung ist uns doch nicht im Plenum der Synode abgegeben worden, und ich möchte bitten, daß zur Beruhigung weiter Kreise von seiten der Kommissare des Kirchenregiments auch eine solche Erklärung abgegeben werden möge. Auch dann gibt der Kirchenvorstand immer noch viel preis. Bis jetzt konnte er, wenn eine derartige Ungehörigkeit passierte, direkt Remedur schaffen, er konnte direkt gegen den betreffenden Geistlichen vorgehen mit Zustimmung der Kircheninspektion. Künftig überläßt er das dem Staate. Da muß er die Beruhigung haben, daß der Stadt auch wirklich einschreitet.

Das ist der eine Punkt. Der andere Punkt betrifft die Beerdigungszeit. Da bin ich speziell durch die Worte des Herrn Vorredners Konsynodalen Hoffmann noch besonders veranlaßt worden, etwas dazu zu sagen. Meine Herren, es steht im § 2 Abs. 2, daß hinsichtlich der Grabstätte, sowie der Zeit und des Ortes der Begräbnisfeierlichkeit in den von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen beide Bekenntnisse gleichzustellen sind. Lassen Sie mich einen praktischen Fall vorführen! Wir haben in Waldheim nur die Möglichkeit, zwischen 12 und 2 Uhr öffentliche Beerdigungen zu halten, weil nur in dieser Zeit der Kirchenchor zu haben ist. Aber dieser Kirchenchor muß selbstverständlich in diesen zwei Stunden die Möglichkeit haben, Mittag zu essen, ebenso der Kantor. Also diese zwei Stunden sind uns schon sehr eingeengt. Nun setze ich den Fall, es wird vielleicht eine evangelische Beerdigung angemeldet, gleich darauf eine katholische und dann noch eine evangelische. Es ist nicht möglich, drei Beerdigungen in diesen zwei Stunden unterzubringen, wenn hier wirklich die katholische unter allen Umständen den Vortritt haben soll, weil sie eher gemeldet ist, und es wird dann der Fall eintreten, daß aus Rücksicht auf diese hier erlassene Verordnung eine evangelische Familie ihren Toten begraben lassen muß ohne Kirchengesang. Es muß entschieden böses Blut in den Gemeinden wecken, wenn auf diese Weise Angehörige der Konfession, der der Friedhof gehört, zurückgesetzt werden.

Also deswegen möchte ich beantragen, daß am Schlusse des 1. Absatzes von § 2 nach den Worten:

„Auch sind Störungen durch gleichzeitige Vornahme verschiedener Begräbnisse zu vermeiden."

ausdrücklich hinzugefügt wird:

„In diesem Falle gebührt derjenigen Konfession, welcher der Friedhof gehört, das erste Recht."

Präsident: Da würde ich den Antrag nachher zu § 2 erwarten.

Herr Synodale D. Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, ich weiß, daß ich kein Novum bringe, daß ich im wesentlichen sagen werde, was schon ausgesprochen worden ist, besonders von den Herren Synodalen Meyer und Friedberg. Dennoch halte ich es für meine Pflicht, noch ein paar Worte zu sprechen, und ich bitte meinen verehrten Freund Pank sehr um Entschuldigung, daß ich diesmal ausnahmsweise seinen Rat nicht befolge.

Se. Exzellenz der Herr Präsident des Landeskonsistoriums hat am Schlusse seiner ersten Rede u. a. geäußert, es sei schon längere Zeit der Wunsch des Konsistoriums gewesen, eine Gleichstellung der Konfessionen in bezug auf die Beerdigungen herbeizuführen; denn es werde dadurch manches Unliebsame aus der Welt geschafft werden. Ich glaube nicht zu irren, wenn der Herr Präsident hauptsächlich gedacht hat an die vielen unqualifizierbaren Vorwürfe der Intoleranz ꝛc., die uns Sachsen an gewissen Stellen gemacht worden sind. Wenn wir, meine hochverehrten Herren, solchen Vorwürfen gegenüber auch kühl bis ans Herz hinan sein können, weil sie ganz ungerechtfertigt und tendenziös sind, und weiter, wenn wir Evangelische auch in Sachsen in der Majorität sind und viel mehr geben, als wir empfangen, so wollen wir uns doch so verhalten, wie es unser Mitsynodale Meyer empfahl und wie es vor ihm ein hochgestellter, um die evangelische Kirche Sachsens hochverdienter Mann immer wieder empfohlen hat, der frühere Kultusminister von Gerber, der seinen Sachsen empfahl, in interkonfessionellen Angelegenheiten vornehm zu sein, vornehm sich zu verhalten. Meine Herren, möge diese Mahnung — sie ist heute wieder am Platze — nicht ungehört verhallen!

Es ist ja richtig, was ferner bemerkt wurde, daß die Vorlage eingebracht worden ist, ohne daß irgendwelche Verhandlungen mit anderen Kirchenregierungen stattgefunden haben. Sollte dies ein Nachteil, sollte es vom Übel sein, wenn wir in Sachsen vorangehen in einer edlen Sache? Vielleicht nimmt der evangelische Kirchenausschuß Anlaß durch unser Vorgehen, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Der Herr Synodale Hoffmann hat allerdings aus eigener Wissenschaft gesagt, daß dem Kirchenausschusse erhebliche Schwierigkeiten in den Weg treten würden bei der Verhandlung mit Bischöfen ꝛc. Ich weiß nicht, ob es sich so verhalten wird. Jedenfalls ist es wahr, daß der Kirchenausschuß überhaupt mit großen Schwierigkeiten bei seinen Verhandlungen zu kämpfen hat, mit Schwierigkeiten, von denen man in der Regel auswärts keine Ahnung hat. Meine Herren, daß ich das hinzufüge: Preußen majorisiert uns wirklich nicht im Kirchenausschusse. Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, das ausdrücklich einmal zu konstatieren. Aber es ist doch von großer Bedeutung, daß die preußische Landeskirche die größte evangelische deutsche Kirche ist, und in Preußen wird man wohl schwerlich in dieser Angelegenheit so bald dahin kommen, wohin wir heute zu kommen hoffen. Der Herr Synodale Friedberg hat deswegen genau den Zeitpunkt präzisiert, an dem etwa der Kirchenausschuß in dieser Sache zu einer Entschließung kommen werde.

(Heiterkeit.)

Ich weiß es nicht, ob es so lange dauern wird. Jedenfalls hat der Herr Konsynodale Hoffmann recht, wenn er sagt, die Verweisung an den Kirchenausschuß bedeute ein Hinausschieben ad Kalendas Graecas; so lange wollen wir doch nicht warten in dieser Sache! Wir wollen bald vorwärts gehen.

Meinen verehrten Freund Schmidt in Annaberg verstehe ich sehr gut. Ich glaube wohl, daß an der Grenze von Böhmen das evangelische Bewußtsein ein recht empfindliches ist; aber, meine Herren, kann denn das evangelische Bewußtsein nicht auch in manchem Punkte irregehen, der Berichtigung, der Aufklärung bedürfen? Ich meine, in bezug auf diesen Punkt, was die Weihe der Gräber anlangt, ist eine Verständigung unserer Gemeinden wohl möglich; eine solche ist ja auch ausdrücklich von dem Herrn Synodalen Segnitz in Aussicht gestellt worden.

Meine Herren, in Anbetracht alles dessen, was uns von dem Herrn Referenten und von den verehrten Herrn Rednern vorgetragen worden ist, werde ich, nicht als Mitglied des Kirchenregiments, sondern als Synodale, gern und freudig dem Antrage des Ausschusses mich anschließen.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Dibelius!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren, ich blicke auf 32 Jahre Dresdner kirchlichen Lebens zurück. Ich habe mich immer gefreut, daß bei allen sonstigen konfessionellen Zwistigkeiten an

unseren Gräbern Friede waltet. Wir Evangelische amtieren hier auf katholischen Friedhöfen und die katholischen Geistlichen auf unseren konfessionellen evangelischen Friedhöfen. Und ich möchte — dazu habe ich mich zum Worte gemeldet — hier öffentlich konstatieren, daß in den 32 Jahren, abgesehen von einem einzigen Versehen, das sofort seine Remedur gefunden hat, niemals das Gastrecht irgendwie gemißbraucht worden ist. Wie wir evangelische Geistliche uns bemüht haben, taktvoll auf den katholischen Friedhöfen zu bedenken, wo wir sind, so haben auch ausnahmslos die katholischen Geistlichen, auf unseren Friedhöfen amtierend, keine Veranlassung gegeben zu irgendwelchem Mißtrauen, das wir hegen müßten für kommende Tage. Darum bitte ich: begraben wir dieses wirklich nicht berechtigte Mißtrauen, und beweisen wir, daß die Evangelischen zwar ein enges Gewissen, aber, zumal an Gräbern, ein weites Herz haben!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Synodale Dr. Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Ich wünschte, wenn das möglich ist, eine Auskunft darüber, wie weit der Satz in dem Berichte des Verfassungsausschusses Geltung haben soll:

„Auch werden für beide Bekenntnisse die etwa vorhandenen Friedhofskapellen auf Wunsch zur Verfügung zu stellen sein."

Es ist das ja in vorsichtiger Weise ausgedrückt. Man könnte auch aus den Ausführungen des Herrn Referenten, daß es sich nur um Feierlichkeiten handeln soll, nicht um Gebäude, schließen, daß hier nichts vorläge, was für unsere Parentationshallen irgendwie eine Gefahr in sich schlösse. Es ist aber andererseits doch fraglich, ob der Grundsatz, der immer bis jetzt festgehalten worden ist, daß unsere kirchlichen Parentationshallen gottesdienstliche Gebäude unserer Kirche sind, bleibt, und, wenn sie gottesdienstliche Gebäude unserer evangelisch-lutherischen Kirche bleiben, ob wir sie unter Umständen der anderen Konfession vorenthalten können. Haben wir unter allen Umständen der anderen Konfession die Mitbenutzung derselben einzuräumen? Ich weiß nicht, ob die gottesdienstlichen Gebäude der römischen Kirche uns ohne weiteres zur Verfügung gestellt werden würden. Es liegt bei uns die Sache in Werdau — ich will einen speziellen Fall anführen — so, daß wir die alte Parentationshalle den Katholischen eingeräumt haben für ihre Begräbnisse. Ich meine, damit ist ihren Bedürfnissen vollständig genügt, und sie freuen sich dessen. Und die neuerbaute Parentationshalle ist als evangelisch-lutherisches Gebäude unserer Kirche bezeichnet worden, und wir freuen uns dessen auch. Jetzt aber, wenn dieser Satz Geltung haben sollte, daß für beide Bekenntnisse die etwa vorhandenen Friedhofskapellen zur Verfügung zu stellen sein würden, könnte der Fall sehr leicht eintreten, daß ein künftiger katholischer Pfarrer, obgleich ihm eine Parentationshalle eingeräumt ist, sagen wird: „Nein, wir wünschen gerade in diese neue hineinzugehen", und ich weiß nicht, ob das in Zukunft zu gewähren oder zu verwehren sein wird. Hierüber hätte ich gern eine beruhigende Erklärung, weil unsere Gemeinden über solche Sachen leicht beunruhigt sind. Es wird überhaupt sehr schwerfallen, daß die Gemeinden sich darein finden, daß die Katholiken, die nichts zur Errichtung und Unterhaltung solcher Hallen und, wo die Friedhöfe kirchlich sind, auch nichts zum Ankaufe und zur Erhaltung der Friedhöfe beigetragen haben, doch die gleichen Rechte erhalten sollen. In dem Berichte unseres Verfassungsausschusses wird es mit einer gewissen Genugtuung und Freude als ein wichtiger Fortschritt bezeichnet, daß hier beides vorhanden sei, der Grundsatz vollständiger Parität und die Form der staatlichen Normen. Ich meinerseits kann allerdings diese Freude nicht teilen, sondern im Gegenteil, ich meine, hier wird später wahrscheinlich erkannt werden, daß das nicht Grund zu irgend einer Freude war.

Der Grundsatz vollständiger Parität, daß der eintreten soll, das wäre ein Fortschritt? Nun, meine Herren, dann wird eben der Grundsatz der Toleranz, den wir bis jetzt vertreten haben, aufhören. Wir sind tolerant gewesen und wollen weiter tolerant sein. Nun aber haben wir gar keine Gelegenheit und Möglichkeit mehr, tolerant zu sein, jetzt haben wir einfach Zwang.

Und dann das andere ist mir mindestens ebenso bedenklich, daß wir uns unter die staatliche Norm stellen. Wir müssen so gestellt sein, daß unser Kirchenregiment von sich selbst aus seinen Geistlichen die Anweisung gibt: ihr sollt tolerant sein, seid es in jeder Weise! Aber daß die ganze Sache hier unter die staatliche Norm gestellt wird, scheint mir der Anfang dessen, daß unser ganzes Begräbniswesen mehr und mehr dem Staate überantwortet wird. Das sehe ich ja kommen, aber ich biete meine Hand nicht dazu, daß es komme. Und deshalb habe ich die allerschwersten Bedenken und habe keinen Anlaß zu irgend einer Freude und Genugtuung. Ich sehe nicht einen wichtigen Fortschritt, ja, einen Fortschritt, aber nicht einen Fortschritt zum Heil. Und deshalb wird es mir leider nicht möglich sein, für diesen Antrag zu stimmen. Ich stimme durchaus den Bedenken des Herrn von Querfurth bei, daß diese Vorlage unnötig ist, und daß sie ihren Zweck nicht erfüllt,

daß sie vielmehr Anlaß zu vielen neuen Streitigkeiten geben wird, zuerst jetzt bei der Aufstellung, dann aber fortgesetzt bei der Durchführung der zu erlassenden Friedhofsordnungen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Kirchenrat Superintendent D. **Nobbe:** Ich möchte auf die Anfrage des Herrn Vorredners erwidern, daß allerdings der Verfassungsausschuß eigentlich der Ansicht gewesen ist, daß, wenn die Verordnung gesetzliche Kraft erlangt, eine volle Reziprozität in bezug auf die Kapellen auf den Friedhöfen dann vorhanden sein muß und daß gerade der Staat auch dann für die Durchführung eine Garantie bietet, daß also auf seiten der katholischen Kirche unter Umständen dann die katholischen Kapellen gewährt werden, ebenso wie wir jetzt schon die evangelischen Kapellen gewähren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident von Zahn.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Nur auf einige an die Adresse des Kirchenregiments gerichtete Bemerkungen wollen Sie mir eine kurze Erwiderung gestatten!

Der Herr Synodale von Querfurth hat bemängelt, daß das Landeskonsistorium nicht den ständigen Synodalausschuß vorher gehört habe, und hat dann bemerkt, als Entschuldigungsgrund könne das Landeskonsistorium vielleicht sich auf die Kürze der Zeit beziehen.

Ich möchte zunächst konstatieren, daß das Kirchenregiment keinen Anlaß findet, sich hier zu entschuldigen. Es gibt bloß eine Erklärung für sein Verfahren. Allerdings gestattete die Zeit nicht mehr, den Synodalausschuß vorher zu hören. Es sind die letzten Entschließungen und Feststellungen des Verordnungsentwurfes erst Mitte des Monats September an das Landeskonsistorium gelangt. Die Verhandlungen selbst hatten sich seit Beginn des Jahres hingezogen. Sie haben einen Aufschub erfahren durch den Wechsel in der Besetzung des Apostolischen Vikariats und sind erst im Monat August wieder aufgenommen worden.

Nun ist gesagt worden, wenn also der Synodalausschuß nicht mehr zu hören möglich war, sei eben die Vorlage noch nicht reif gewesen und hätte auf die nächste Synode verschoben werden sollen. Nun, meine Herren, die Verantwortung hat das Landeskonsistorium nicht übernehmen können, eine Frage, die seiner Überzeugung nach allerdings schon jetzt der Synode vorgelegt zu werden reif war, auf fünf Jahre weiter hinauszuschieben und damit allen Wechselfällen auszusetzen, die vorhin schon von verschiedenen Seiten angedeutet worden sind.

Es ist weiter von dem Herrn Synodalen Kröber das Bedauern ausgesprochen worden, daß nicht bloß in der Form einer Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Kirchenbehörden das Abkommen perfekt geworden sei, sondern daß der Staat dazwischengetreten sei und daß ein gewisser Staatsdruck wohl vorgewaltet habe, unter dem wohl auch das sächsische Kirchenregiment seine Zustimmung erteilt habe.

Ich möchte hiermit ausdrücklich feststellen, daß auch nicht die leiseste Spur eines Druckes von seiten der Staatsregierung gegenüber dem Landeskonsistorium zu spüren gewesen ist. Die Sache hat einen ganz einfachen Gang gehabt. Anläßlich einer Beschwerde in einem konkreten Falle aus der Lausitz über ein evangelisches Pfarramt hatte das Kultusministerium, an welches die Beschwerde gerichtet war, über den Sachverhalt Anzeige gefordert und der katholischen Behörde über das Ergebnis Mitteilung gemacht. Diese erkannte an, daß das evangelische Pfarramt in seinem Verfahren vollständig im Rechte gewesen war, und knüpfte daran den Anlaß, an das Kultusministerium die Frage zu richten, ob es nicht möglich sein würde, eine grundsätzliche Einigung über die gegenseitige Zulassung der beiderseitigen Geistlichen herbeizuführen. Diese Erklärung des Apostolischen Vikariats ist einfach an das Landeskonsistorium zu einer Meinungsäußerung mitgeteilt worden. Wir haben unsere Äußerung abgegeben. Es ist dann wieder eine weitere Erklärung des Apostolischen Vikariats in der gleichen Form uns zur Aussprache zugegangen. Wir haben unsere Bereitwilligkeit ausgesprochen, und dann ist gleichzeitig der Entwurf einer Verordnung sowohl an das Apostolische Vikariat, wie an das Landeskonsistorium gelangt. Beide Teile waren in der Lage, ihre Bemerkungen zu machen und Anträge dazu zu stellen, und ich kann hier nur wiederholen, daß die Anträge des Landeskonsistoriums sowohl bei der Staatsregierung, als auch bei den katholischen geistlichen Behörden volle Berücksichtigung gefunden haben. Also von einem Staatsdrucke in dieser Frage ist gar keine Rede. Auch das Landeskonsistorium hat es als Gewinn anzusehen gehabt, daß die Vereinbarungen, die es sachlich mit den katholischen Behörden getroffen hatte, ausdrücklich unter die Garantie der Staatshoheit gestellt worden sind, weil in ganz anderer Weise die Gewähr der Durchführung auf diese Weise für alle Zeiten sichergestellt ist, als wenn es sich bloß handelte um eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der gegenwärtig im Amte stehenden Personen.

Es ist dann noch eine Anfrage von Herrn Synodalen Kröber hierher gerichtet worden, ob das Kirchenregiment nicht bezüglich der Möglichkeit einer zwangsweisen Durchführung der Verordnung eine beruhigende Erklärung abzugeben in der Lage sei. Es handelt sich hier um eine Anfrage, die eigentlich an die Adresse der Staatsregierung gerichtet ist. Als deren Kommissar habe ich nicht die Ehre hier zu stehen; ich bin Vertreter des Kirchenregiments. Ich nehme aber nicht Anstand, eine von seiten der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister gegebene Äußerung auch zur Kenntnis der Synode zu bringen, nach welcher,

„was die Durchführung des staatlichen Rechtsschutzes für Vorschriften und Verordnungen anlangt, das Kirchenregiment der Entschließung der Staatsregierung nicht vorgreifen will, aber der Meinung ist, daß die sächsische Landesgesetzgebung der Staatsregierung hinreichende Mittel zur Verfügung stellt, ihren Anordnungen Nachdruck zu geben".

Bei dieser Erklärung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, die ich schon an anderer Stelle mitzuteilen die Ehre gehabt habe, glaube ich, kann auch die hohe Synode vollständig Beruhigung fassen.

Im übrigen wiederhole ich meine Bitte, nachdem die verschiedenen Einwendungen, die gemacht worden sind, wie ich glaube, in überzeugender Weise Widerlegung gefunden haben, daß Sie der Verordnung Ihre Zustimmung geben möchten und daß Sie, wenn wir zur Spezialberatung kommen, doch die möglichste Enthaltsamkeit in Stellung von Anträgen beweisen möchten; denn wie die Sache augenblicklich liegt, so fürchte ich, daß durch einzelne Abänderungsanträge das Schicksal der ganzen Sache in Frage gestellt werden könnte, und die Verantwortung dafür vor unserem Lande und vor Deutschland zu übernehmen, wird wohl die hohe Synode nicht den Wunsch haben.

(Bravo!)

Präsident: Es ist inzwischen folgender Antrag eingegangen:

„Antrag, falls der Antrag Reichel nicht angenommen wird: Hohe Synode wolle beschließen, in Anbetracht, daß die durch Erlaß Nr. 17 berührte Angelegenheit zurzeit nicht genügend geklärt und spruchreif zu sein scheint, die weitere Behandlung derselben der nächsten Landessynode zu überlassen.

Arenhold-Leipzig."

Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. — Der Antrag ist ausreichend unterstützt, er steht mit zur Besprechung.

Der Herr Synodale Dr. Friedberg!

Geh. Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich akzeptiere dankbar das Zugeständnis des Antragstellers, daß er noch nicht geklärt sei in bezug auf die Frage, aber ich glaube doch, daß das eine subjektive Empfindung ist, die von der Mehrzahl der Herren Synodalen nicht geteilt werden wird, und der nächsten Synode die Sache zu übergeben, kommt ungefähr auf dasselbe heraus wie der Antrag, der, wie ich wenigstens verstanden habe, zurückgezogen worden ist, die Sache ad Kalendas Graecas zu verschieben. Ich bitte Sie dringend, auch diesen Antrag nicht zu akzeptieren.

Präsident: Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Synodalen Wetzke, Jentsch, Meier-Bautzen und Pank.

Herr Synodale Wetzke!

Past. prim. **Wetzke:** Ich verzichte zugunsten des Herrn Synodalen Meier.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Jentsch. — Derselbe verzichtet.

(Bravo!)

Das Wort hat der Herr Geheimer Kirchenrat Meier.

Geheimer Kirchenrat **Meier:** Hochgeehrte Herren! Da die Oberlausitz in dem Erlasse, der uns vorliegt, mehrfach genannt worden ist, da Se. Exzellenz der Herr Präsident des Landeskonsistoriums die evangelische Kirche in der Oberlausitz bei Annahme dieses Erlasses als die empfangende bezeichnet hat, so möchte ich mir nur ein ganz kurzes Wort gestatten.

Blicke ich auf die großen Städte der Oberlausitz, so erscheint die evangelisch-lutherische Kirche ebenfalls als die gebende. Aber ich denke an eine kleinere Stadt, wo die Gegenseitigkeit, die in der Verordnung geboten wird, von dem evangelischen Pfarramte erstrebt und bisher nicht erreicht worden ist. Sie würde nun erreicht werden. Was mich aber ganz besonders bestimmt, dringend zu bitten, die Vorlage, nachdem sie einmal eingebracht ist, anzunehmen, ist dies. In der Oberlausitz ist man bisher seitens der beiden Konfessionen aufrichtig bestrebt gewesen, den konfessionellen Frieden zu wahren. Wenn eine Vorlage wie die gegenwärtige, die die Wahrung des konfessionellen Friedens fördern will, abgelehnt wird, so trage ich große Bedenken, ob nicht dadurch der konfessionelle Unfriede in die Oberlausitz hineingetragen wird.

(Bravo! Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheime Kirchenrat Pank.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Ein Wort nun doch, zu welchem mich das Wort meines verehrten Freundes, des Herrn Synodalen Dibelius, nötigt, zur Ehre meiner Stadt Leipzig! Was Dresden kann, kann Leipzig allemal.

(Heiterkeit.)

Auch in Leipzig hat bisher tatsächlich bereits in praxi bestanden, was nunmehr gesetzlich hier niedergelegt ist. Schon vor langer Zeit hat die Superintendentur, im Einverständnis mit den Pfarrämtern, den katholischen Geistlichen die Generalerlaubnis zu Beerdigungen auf den verschiedenen evangelischen Parochialfriedhöfen mit dem Vorbehalt des Widerrufs gegeben, und ich stelle gleichfalls fest, daß in den langen Jahren mir kein einziger Fall der Störung oder Trübung oder gar der Beschwerde zur Kenntnis gekommen ist, übrigens auch kein Fall, daß ein evangelisches Gemeindeglied Anstoß genommen hätte an der an dem einzelnen Grabe nach katholischem Ritus geschehenden Weihe. Da in Dresden e i n Fall doch vorgekommen ist, bei uns keiner,

(Heiterkeit.)

sind wir den Dresdnern über.

Um so mehr aber, meine Herren, bitte ich: lassen wir nunmehr alles Mißtrauen fallen, und trauen wir den katholischen Geistlichen die gleiche Loyalität zu, von der wir voraussetzen, daß sie uns zugetraut wird, und bleiben wir eifersüchtig auf den evangelischen Ruhm in Sachen wirklicher Toleranz gerade da, wo wir die Majorität und die Macht besitzen, die willigsten und die ehrlichsten zu sein! Auf verschiedenen evangelischen öffentlichen Versammlungen ist gerade in der jüngsten Zeit feierlich die Versicherung abgegeben worden, daß wir Evangelischen bei aller Wahrung dessen, was uns heilig und unantastbar ist, in Frieden leben wollen mit unseren katholischen Mitbürgern und Mitchristen, den Frieden wünschen vor allem da, wo allem Unfrieden der Menschen das tiefste Grab gegraben werden sollte, an der Ruhestätte der Toten. Geben wir dazu heute den Tatbeweis, und ich wünsche, daß er vorbildlich werde für andere Länder, insonderheit für diejenigen, in denen der evangelischen Minderheit versagt ist, was hier der katholischen Minderheit ohne Rückhalt aus christlichem Sinne heraus gewährt wird.

(Bravo!)

Präsident: Zur tatsächlichen Berichtigung Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums hat gesagt, ich hätte dem Konsistorium vorgeworfen, daß es unter dem Drucke der Staatsregierung gehandelt habe. Ich verweise auf das Stenogramm meiner Worte, welches ausweisen wird, daß ich nur gesagt habe: es ist schade, daß die Sache vom Staate aus gekommen ist und nicht von der Kirche aus, weil dadurch nach außen hin der Eindruck entstehen könnte, daß der evangelische Teil das, was er jetzt gewährt, nicht freiwillig gewährt, sondern unter dem Drucke des Staates, und ich habe dabei keineswegs an das Landeskonsistorium, sondern in erster Linie an die Synode gedacht, daß für die Synode dieser Eindruck entstehen könnte. Daß das Landeskonsistorium einem Drucke des Staates überhaupt nachgeben könne, das traue ich ihm, offen gestanden, gar nicht zu.

Präsident: Zur geschäftlichen Behandlung möchte ich die Synode fragen: ich glaube, daß, ehe wir in die Beratung der einzelnen Paragraphen eintreten, ich den Antrag Reichel und den Antrag Arenhold zur Abstimmung zu bringen habe, wenn sie nicht zurückgezogen werden.

Also der Antrag Reichel lautet:

„Bei grundsätzlicher Zustimmung zur Tendenz des Erlasses Nr. 17 der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betreffend, beantrage ich: Hohe Synode wolle den Antrag des Verfassungsausschusses ablehnen, dagegen das Kirchenregiment ersuchen, dahin zu wirken, daß der Deutsche evangelische Kirchenausschuß die Regelung der in Erlaß 17 geplanten Vereinbarung durch die kirchlichen Oberbehörden beider Konfessionen für alle deutschen evangelischen Landeskirchen in die Hand nehme."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt.

Dann möchte ich, um das Stimmenverhältnis noch einmal festzustellen, diejenigen bitten, die für den Antrag sind, sich zu erheben, damit wir die zählen können. — 12!

Und nun kommt der Antrag Arenhold:

„In Anbetracht, daß die durch Erlaß Nr. 17 berührte Angelegenheit zurzeit nicht genügend geklärt und spruchreif zu sein scheint, die weitere Behandlung derselben der nächsten Landessynode zu überlassen."

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Es scheint eine noch größere Majorität zu sein.

(Zuruf: Gegenprobe!)

Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Gegen 9 Stimmen

Wir treten nun in die Beratung der einzelnen Paragraphen ein.

Wünscht jemand zu § 1 das Wort? — Herr Konsynodale Seetzen!

Sekretär Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Meine Herren, ich erlaube mir, zu § 1 eine Frage zu stellen, die mit wenigen Worten erledigt sein wird.

Nach der Fassung, die dieser Paragraph durch den Ausschuß erhalten hat, soll nunmehr in jedem Falle vor der Begräbnisfeier Anzeige an das Pfarramt erstattet werden, das zuständig für den Friedhof ist, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Eine Frist für die Anzeige ist nicht vorgeschrieben, wie von vielen Seiten erwartet worden ist, und in dem schriftlichen Berichte ist hierüber ausdrücklich zur Begründung bemerkt, daß es der Festsetzung eines Termins für die Anzeige nicht bedürfe, da der Zweck dieser Anzeige, Störungen durch gleichzeitige Vornahme verschiedener Begräbnisse zu vermeiden, schon durch § 2 erreicht werde.

§ 2 bemerkt:

„Auch sind Störungen durch gleichzeitige Vornahme verschiedener Begräbnisse zu vermeiden.“

Es scheint mir aber doch etwas zweifelhaft, ob wirklich dieser Satz immer dazu führen wird, die Festsetzung einer Frist für die Anzeige zu erübrigen, denn die Vorschrift im § 2 gibt nur den Grundsatz, aber keine Mittel an die Hand, ihn durchzuführen, und als solches Mittel würde meines Erachtens in erster Linie geeignet gewesen sein eine Bestimmung, daß die Anzeige spätestens eine gewisse Zeit vor dem Begräbnisse erstattet werden müsse.

Es ist bereits von Herrn Konsynodalen Geheimen Rat Friedberg erwähnt worden, daß der Ortsgesetzgebung ein ziemlich weiter Spielraum zur Ergänzung der künftigen Verordnung werde eingeräumt werden müssen. Ich nehme an, daß die Ortsgesetzgebung berechtigt sein wird, ihrerseits, wo das für nötig angesehen wird, auch einen Termin für Erstattung der Anzeige einzuführen, würde aber dankbar sein, wenn eine Erklärung seitens des Ausschusses hierüber gegeben würde. Ein Widerspruch zu § 2 Abs. 2 würde wohl in einer solchen örtlichen Vorschrift nicht zu erblicken sein.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kirchenrat Superintendent D. **Nobbe:** Es ist allerdings bisher schon auch eine Anzeige vorgeschrieben gewesen. Es hat aber diese Anzeige nicht dem betreffenden katholischen Pfarrer obgelegen. Wir haben im Verfassungsausschusse eingehender darüber gesprochen, ob nicht doch ein Termin auch in die Verordnung aufgenommen werden solle. Indessen hat uns doch dafür die Vorlage des Kirchenregiments oder die Vorlage des Kultusministeriums nicht geeignet erscheinen wollen, sondern wir haben gemeint, dies sei, wie so manches andere, was bereits heute erwähnt worden ist, der Ortsgesetzgebung zu überlassen und recht gut in Friedhofsordnungen zu erledigen möglich.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zu § 1? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung über § 1.

Ich stelle den Paragraphen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen § 1 sind, sich zu erheben. — Gegen 8 Stimmen.

Zu § 2 sind folgende Anträge eingegangen:

„Hohe Synode wolle zu § 2 der Verordnung in Abs. 1 nach den Worten „verletzen können“ einfügen: „Die besondere Weihe eines Einzelgrabes hat zu unterbleiben“.“

Ich stelle diesen Antrag zur Unterstützung. — Er ist nicht ausreichend unterstützt — die Stimmen erheben sich sehr allmählich —, er ist nun unterstützt und steht mit zur Besprechung.

Dann ist eingegangen zu § 2 der Antrag, am Schlusse des 1. Absatzes von § 2 die Worte hinzuzufügen:

„In diesem Falle gebührt derjenigen Konfession, welcher der Friedhof gehört, das erste Recht.“

Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. — Die Unterstützung genügt.

Der Herr Berichterstatter zu diesen beiden Anträgen!

Berichterstatter Kirchenrat Superintendent D. **Nobbe:** Meine Herren, ich kann Ihnen, was den zweiten Antrag betrifft, mitteilen, daß wir eigentlich bei der Fassung unseres Berichtes bereits eine ganz ähnliche Bestimmung mit in Aussicht genommen hatten, aber wir sind doch dann darauf wieder hingekommen, daß wir diese gesetzliche Vorlage nicht dafür als geeignet ansehen konnten, sondern glaubten, auch dies werde der besonderen Ortsgesetzgebung der Friedhofsordnung überlassen werden. Ich möchte doch bitten, darauf auch Rücksicht zu nehmen.

Präsident: Herr Synodale Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Sehr geehrte Herren! Ich werde mich bei der vorgerückten Zeit sehr kurz fassen. Ich wollte nur folgendes erwähnen.

Als mir der Erlaß Nr. 17 zur Hand kam, da habe ich mir auch die Frage vorgelegt, ob das Verhältnis zwischen uns Evangelischen und den katholischen Mitchristen ein derartiges sei, daß eine gesetzliche Regelung dieser Frage sich nötig mache.

(Zuruf: Das ist Generaldebatte!)

Das ist § 2! Ich meine, daß es mit den bestehenden Gesetzen wohl gegangen wäre und daß man in Sachsen nach seiner eigenen Fasson selig werden kann.

(Unruhe.)

Präsident (unterbrechend): Wir treten bei § 2 nicht wieder in die allgemeine Besprechung ein.

Stadtrat **Slesina** (fortfahrend): Das gegegenseitige Verhältnis, meine Herren, ist so ein angenehmes gewesen — —

Präsident (unterbrechend): Ich bitte, zu § 2 oder zu dem Antrage zu sprechen und nicht in die allgemeine Besprechung wieder einzutreten. Die ist geschlossen.

Stadtrat **Slesina** (fortfahrend): Meine Herren, was die Grabesweihe anlangt: so habe ich den Antrag gestellt, daß man von derselben absehen solle. Durch die Grabesweihe kommt doch zum Ausdruck, daß die betreffende Gruft erst für einen Katholiken aufnahmefähig gemacht wird, während unsere Friedhöfe nach evangelischer Weise bereits durch Gottes Wort und Gebet geheiligt, darum aufnahmefähig gemacht worden sind.

Nun wird zwar dem entgegengehalten, daß die von den Evangelischen bei Eröffnung eines Friedhofs vorgenommene Weihe, Dedikation, in keiner Weise identisch ist mit der katholischen Benediktion. Aber, meine Herren, solch feine Unterschiede vermag unser Volk gar nicht zu machen. Es hat aber ein Verständnis dafür, daß eine nochmalige katholische Weihe eines Grabes, das bereits durch den protestantischen Geistlichen geweiht ist — d. h. der ganze Friedhof —, eine große Unduldsamkeit und eine Verachtung des evangelischen Begräbnisses bedeutet.

(Widerspruch.)

Darauf wird **uns** zwar erwidert, daß nach dem Missale Romanum, dem Meßbuche der heiligen Kirche, und dem Rituale Romanum auch bei den katholisch geweihten Gottesäckern bei der Belegung der Gräber diese besondere Weihe erfolgt. Daß in der katholischen Kirche, meine Herren, auch noch andere Anschauungen existieren wie die in dem Missale Romanum, die die Unduldsamkeit zum Ausdruck bringen, beweist eine Stelle in dem Werke „Institution des Kirchenrechts" von dem Jesuiten Joseph Laurentius, Freiburg i. B. 1903, Seite 540. Da steht wörtlich geschrieben:

„Wenn auf einem Friedhofe den Katholiken kein abgesonderter Platz, der nach Art eines gesonderten Friedhofs eingerichtet ist, zugewiesen wird, sondern wenn die Verstorbenen in fortlaufender Reihe ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses beerdigt werden, so sind die Gräber nach Kirchenritus einzusegnen.",

und nach dem Lehrbuche der Moraltheologie von dem Jesuiten Augustin Lehmkuhl, einem geborenen Deutschen aus Crefeld, der jetzt als Professor des Kirchenrechts die jungen Jesuiten unterrichtet, Freiburg i. B. 1899, Band II Nr. 919 heißt es:

„Wenn die Katholiken vermischt mit Nichtkatholiken und Ungläubigen beerdigt werden, so daß ihnen kein abgesonderter Teil des gemeinsamen Friedhofs zusteht, so bleibt nichts anderes übrig, als daß jedes Grab einzeln geweiht und so zu einer heiligen Stätte gemacht wird."

Hier ist klar und deutlich gesagt, daß die Grabesweihe auf nichtkatholischen Friedhöfen doch nur gegen die anderen gerichtet ist.

(Widerspruch.)

Nach feststehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen weiht die katholische Kirche ihre eigenen Friedhöfe im ganzen, aber nicht jedes einzelne Grab. Ebenso feststehend ist, daß sie eine von der evangelischen Geistlichkeit vorgenommene Weihe eines Friedhofes nicht anerkennt und daß sie, wenn sie gezwungen ist, ihre eigenen Angehörigen auf solchen Friedhöfen zu beerdigen, jedes einzelne Grab besonders weiht.

Meine Herren, solange die katholische Kirche diese Praxis befolgt, ist die evangelische Kirche durchaus berechtigt, von einer gemeinsamen gesetzlichen Neuregelung des gegenseitigen Verhältnisses abzusehen. Weshalb begehrt man denn hier diese Weihe mit Beharrlichkeit, wenn man z. B. in Plauen i. V. lange Zeit auf die Grabesweihe verzichtet hat? Wenn wir den Katholiken statt des Gastrechtes das Heimatsrecht auf unseren Friedhöfen einräumen — es sind dies 100 gegen 3, die Parität ist hier also gar nicht gewahrt —, so könnte man doch auch katholischerseits ein Entgegenkommen zeigen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es schmerzt uns, daß wir das zugeben sollen! und doch fordert man es von uns. Über allem

Ritual, auch dem römischen, steht die Rücksicht, und wenn diese Rücksicht gegen uns geübt wird, dann, meine Herren, sind wir auch gern bereit, in diesen Vertrag einzutreten. Die Imponderabilien, diese unwägbaren Stoffe der protestantischen Volksseele, haben eine ungeheure Bedeutung, und auf sie muß Rücksicht genommen werden. Wir erkennen die löbliche Absicht des Kirchenregiments in dieser so hochwichtigen Frage,

(Unruhe.)

aber die Synode befindet sich hierbei in einer äußerst unangenehmen Lage insofern, als man es im Lande nicht verstehen wird, wenn wir anstandslos und bedingungslos dieses Gesetz annehmen.

(Zuruf: § 2!)

Dies wird als ein Zurückweichen des Protestantismus vor Rom angesehen werden. Daß uns die Zentrumspresse angreifen wird, meine Herren, das gebe ich zu. Man hat unserem Bundesratsbevollmächtigten im Reichstage gesagt, daß Sachsen das intoleranteste Land in der ganzen Welt sei. Das sind wir ja gewöhnt, das kann uns aber nicht abhalten, unser protestantisches Bekenntnis zum Ausdruck zu bringen und auf unserer Forderung zu bestehen.

(Unruhe.)

Präsident (unterbrechend): Ich darf bitten, daß wir nicht in die allgemeine Debatte wieder eintreten. Das sind alles Sachen, die wir schon in der allgemeinen Debatte des mehrfachen gehört haben.

Stadtrat **Slesina** (fortfahrend): Ich bitte Sie, meine Herren, deshalb meinem Zusatze zu § 2 zuzustimmen.

Präsident: Herr Geheimrat Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich bin der Meinung, daß der Antrag unzulässig ist, denn die Frage, die hier angeregt wird, ist schon erledigt durch die Annahme des § 1. In § 1 ist zugestanden worden, daß die Geistlichen beider Konfessionen gleichmäßig die Vornahme der Begräbnisfeierlichkeiten nach den Vorschriften des eigenen Bekenntnisses vornehmen dürfen.

(Sehr richtig!)

Damit ist schon gesagt, daß die Gräber benediziert werden dürfen.

Im übrigen sind die Ausführungen des Herrn Redners, obgleich sie ja eine schriftlich formulierte Form gehabt haben, nicht geeignet, meine Überzeugung irgendwie zu erschüttern, sondern höchstens, daß ich veranlaßt bin, meinem Bedauern Ausdruck zu geben: ich habe vorhin gemeint, die Ansichten wären schon geklärt, das nehme ich jetzt wieder zurück!

(Heiterkeit.)

Präsident: Herr Synodale Fischer!

Superintendent **Fischer:** Es ist viel Unwille über die persönliche Art, wie Herr Geheimrat Friedberg sich über Auslassungen von Synodalen zu äußern beliebt.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Das brauchen wir uns nicht gefallen zu lassen. Wir haben ebensoviel Recht, hier zu sitzen und zu sprechen, wie Herr Geheimrat Friedberg.

Präsident: Herr Synodale Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Meine Herren, ich habe den Antrag eingebracht, und der Herr Präsident hat ihn zu § 2 angenommen. Ich berufe mich darauf, daß ich das Recht habe, trotz der gegenteiligen Meinung des Herrn Geheimrates Friedberg, meine Ansichten in der Synode ebenso zum Ausdruck zu bringen wie er.

Präsident: Herr Geheimrat Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich habe absolut nicht die Absicht, irgend einem das Recht abzusprechen, hier seine Meinung kundzutun, aber ich behaupte ebenso mein Recht, die Kritik an den abgegebenen Meinungen auszuüben. Sie üben ja die Kritik auch an den Vorlagen des Kirchenregiments aus. Ich glaube, um so mehr ist man berechtigt, die Kritik auszuüben auch an dem, was hier in der Synode geredet wird.

Präsident: Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ich möchte nur zur Begründung des von mir gestellten Antrags ein ganz kurzes Wort sagen.

Ich habe gebeten, dem § 2 Abs. 1 die Worte hinzuzufügen:

> „In diesem Falle gebührt derjenigen Konfession, welcher der Friedhof gehört, das erste Recht."

Es ist mir gesagt worden: diese Worte sind unnötig, denn es kann in den Friedhofsordnungen ja schon dafür gesorgt werden. Meine Herren, das ist doch nicht möglich, daß in den Friedhofsordnungen etwa ausgesprochen würde: bei Kollisionen zwischen katholischen und evangelischen Begräbnissen hat das evangelische den Vorrang. Das ist aus-

geschlossen durch den vorhergehenden § 1 und auch durch § 2, daß beide Konfessionen gleiches Recht haben sollen. Es könnte nur in der Form gemacht werden, daß man sagte: bei Kollisionen haben die Parochianen das Vorrecht vor den Nichtparochianen. Gewiß, dadurch würde ein Teil der Fälle, die ich im Auge habe, gedeckt werden, aber nicht alle. Ich muß wieder an einen konkreten Fall anknüpfen, nicht weil es der einzige wäre, sondern weil an ihm die Sache am leichtesten darzulegen ist. Wir haben in Waldheim sehr viele Beerdigungen von Evangelischen, die auswärts verstorben sind, aber nach Waldheim überführt werden, Verwandte von Waldheimer Familien. Es ist eine große Anhänglichkeit an die Heimat in diesen Familien vorhanden, und die drückt sich darin aus, daß viele dort ihre letzte Ruhestätte suchen. Wenn wir die Bestimmung haben: Nichtparochianen müssen zurücktreten, und das Begräbnis eines solchen Nichtparochianen kollidiert mit einem katholischen Begräbnis, dann sind wir nicht imstande, den evangelischen Nichtparochianen auf Grund dieser Verordnung das Vorrecht zu sichern, und es wird dadurch viel Erbitterung und Ärgernis erregt, wenn es infolgedessen unmöglich gemacht wird, einen evangelischen Verstorbenen auf einem evangelischen Friedhofe mit Chorgesang zu Grabe zu geleiten, weil wir durch die Staatsgesetze verhindert sind.

Deswegen bitte ich Sie, diesen scheinbar unnötig aussehenden Zusatz doch anzunehmen und dadurch unter allen Umständen die Möglichkeit zu sichern, daß in einem Kollisionsfalle das evangelische Begräbnis, das Begräbnis derjenigen Konfession, der der Friedhof gehört, vor dem der anderen Konfession den Vortritt hat, das erste Recht hat.

Präsident: Herr Synodale Wetzke!

Past. prim. **Wetzke:** Zu dem Grabweihe-Antrage wollte ich nur ganz kurz bemerken, daß, soweit ich es kenne, auf dem katholischen Friedhofe in Bautzen jedes einzelne Grab geweiht wird. Damit ist konstatiert, daß auf katholisch-geweihten Friedhöfen die Benediktion des einzelnen Grabes vorgenommen wird.

(Sehr richtig!)

Präsident: Herr Synodale Neumann!

Superintendent **Neumann:** Ich weiß nicht, ob schon Abs. 2 zur Besprechung steht.

(Zustimmung.)

In § 2 Abs. 2 ist von den Friedhofsordnungen gesprochen, von den durch die zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen. Sie wollen es mir nicht übelnehmen, der ich nur schweren Herzens der ganzen Vorlage zugestimmt habe, wenn ich hier vom hohen Kirchenregiment eine bestimmte Auskunft mir ausbitte!

Bisher sind für die Friedhofsordnungen auf kirchlichen Friedhöfen zur Genehmigung zuständig gewesen die kirchlichen Behörden. Man darf wohl voraussetzen, daß das auch in Zukunft so bleiben soll, daß für kirchliche Friedhöfe die kirchlichen Behörden zuständig seien. Man kann darüber zweifelhaft sein; denn in Zukunft haben ja die Angehörigen der anderen Konfession das gleiche Recht wie die Angehörigen der Konfession, der der Friedhof gehört. Also es ist, glaube ich, nicht unangebracht, wenn uns vom Kirchenregiment eine beruhigende Erklärung über diesen Punkt gegeben würde.

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich sehe durchaus keinen Anlaß, wie der Charakter eines Friedhofes als kirchlicher und als konfessioneller Friedhof durch die Vorlage in irgend einer Weise verändert werden könnte. Es werden daher die Friedhofsordnungen auf kirchlichen Friedhöfen nach wie vor allein durch die kirchlichen Behörden zu genehmigen sein.

Präsident: Herr Synodale Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Ich wollte im Anschlusse an die Anfrage, die soeben an das Kirchenregiment gerichtet worden ist, die Bitte an dasselbe richten, seine wohl zu erwartende Antwort auch darauf auszudehnen, ob auch im Landeskonsistorium keine Zweifel darüber bestehen, daß solche Spezialbestimmungen in den einzelnen Friedhofsordnungen, wie sie nach den Mitteilungen des Herrn Referenten im Ausschusse als zulässig anerkannt worden sind, auch seitens des Kirchenregiments als zulässig anerkannt werden.

Präsident: Herr Synodale Hoffmann-Chemnitz!

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Ich wollte mir gestatten, gegen den Antrag Kröber zu reden bezüglich des Zusatzes zu § 2 Abs. 1.

Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie Kollisionen entstehen sollen. Die Beerdigungen finden doch nicht so statt, daß plötzlich zwei Gräber da sind und plötzlich zwei Pfarrer, die die Beerdigung vollziehen, sondern es ist doch vorher alles bestellt. Es muß irgendwo eine Stelle sein, die derartige Anmeldungen entgegennimmt. Nun kann doch diese die Anmeldung entgegennehmende Stelle nicht für dieselbe Zeit zwei Beerdigungen entgegennehmen. Ich könnte mir höchstens den Fall denken, daß

zufällig ein Evangelischer und ein Katholischer ganz zur gleichen Zeit auf die Pfarramtsexpedition oder welches die Stelle sein mag, kämen, um eine Beerdigung zu bestellen. Dann müßte entschieden werden, ob der oder der zuerst daran käme. Im übrigen finde ich, daß es eine Forderung der Billigkeit ist, daß, wer zuerst gemeldet hat, auch zuerst an die Reihe kommt. Man kann doch unmöglich dem Römischen, wenn man ihm zugesagt hat: zu der und der Stunde kann die Beerdigung stattfinden — und sie haben das vielleicht ins Blatt gesetzt und ihre Verwandten aus aller Welt dazu eingeladen —, sagen: nein, inzwischen ist noch ein Evangelischer gekommen, du mußt also weichen auf eine andere Stunde. Das, muß ich gestehen, würde ich auch ohne dieses Gesetz schon jetzt nie getan und nie jemand zugemutet haben, sondern was einmal festgesetzt ist, das muß auch gelten. Mir scheint also der Zusatz überflüssig zu sein.

Präsident: Herr Synodale Richter-Borna!

Superintendent **Richter:** Hinsichtlich der Anfrage wegen der Friedhofsordnung möchte ich noch eine Anfrage hinzufügen.

Es steht da:

„Hinsichtlich der Grabstelle ..... sind in den von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen beide Bekenntnisse gleichzustellen."

Das bezieht sich, wie ich wohl weiß, auf die Anordnung, auf die Reihe der Gräber. Aber es könnte auch scheinen, daß man das darauf beziehen könnte, daß die beiden Konfessionen auch in der Bezahlung der Gräber gleichgestellt wären.

(Widerspruch.)

Die Katholiken bezahlen ja bekanntlich nicht zu unseren Kirchensteuern. Es könnte eine Kircheninspektion sagen: „Sie sind auch betreffs der Bezahlung gleichzustellen", was doch wohl nicht die Meinung der Synode ist.

(Zustimmung.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kirchenrat Superintendent D. **Nobbe:** Ich weise darauf hin, daß auf Seite 4 des Berichtes ausdrücklich gesagt worden ist, daß seitens der Evangelischen eine gewisse Nachsicht gewährt wird darin, daß sie, wie bisher schon, Katholiken das Grab auf ihrem Gottesacker ganz wie ihren Glaubensgenossen nach Wunsch auf jedem Teile des Gottesackers gewähren, wenn schon unter Beobachtung der in den Ortsregulativen etwa für die Beerdigung von Nichtparochianen überhaupt gegebenen Vorschriften. Da haben wir an diesen Fall gedacht, den der Vorredner meinte, daß dies auch für Katholiken im Ortsregulativ geordnet wird als für Nichtparochianen.

Präsident: Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Ich muß gegenüber den Worten des Herrn Konsynodalen Hoffmann nochmals darauf hinweisen, daß ich ganz klar gesagt zu haben glaubte: das ist der Punkt, daß dann katholische Beerdigungen den Vorrang haben. Wenn eine Kirchengemeinde nur eine ganz kurze Zeit am Tage zur Verfügung hat für Beerdigungen mit ihrem Chor, und es kommt eine katholische Meldung dazu, so wird unter Umständen einem Teile der Gemeinde die Möglichkeit verschlossen, ihre Toten mit dem Kirchenchor beerdigen zu lassen. Deswegen ist diese Bestimmung nötig. Aber sicherlich wird sie sich auch empfehlen als eine allgemeine Kautel. Ich möchte es doch nicht bloß auf diesen einzelnen Fall beschränken. Meine Herren, wir wissen noch nicht, wie die Verordnung wirkt und was für einzelne Fälle kommen. Es wird für alle Fälle gut sein, eine Prärogative für diese Fälle festzustellen. Sie kommt auch den Katholiken zugute.

Präsident: Es hat niemand mehr ums Wort gebeten. Ich schließe die Besprechung über § 2.

Es kommen zunächst die Anträge Slesina und Kröber zur Abstimmung, zuerst der Antrag Slesina, weil er eine Abänderung der Vorlage enthält, nachher der Antrag Kröber, weil er einen Zusatz enthält.

Ist die Synode damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Also der Antrag Slesina lautet:

„Hohe Synode wolle zu § 2 der Verordnung in Abs. 1 nach den Worten „verletzen können." einfügen: „Die besondere Weihe eines Einzelgrabes hat zu unterbleiben.""

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Das ist die entschiedene Mehrheit.

Die Gegenprobe! Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Gegen 11 Stimmen.

Ich stelle nun den Zusatzantrag des Herrn Synodalen Kröber zur Abstimmung, der so lautet:

„Am Schlusse des 1. Absatzes von § 2 die Worte hinzuzufügen: „In diesem Falle gebührt derjenigen Konfession, welcher der Friedhof gehört, das erste Recht."",

und ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — 33 sind gezählt worden.

(Zurufe: Gegenprobe!)

Ich bitte diejenigen, die für den Antrag Kröber sind, sich zu erheben. — 27.

(Zuruf.)

Es ist mir entgegengehalten worden, es wären 32. Der erste Antrag ist mit 33 Stimmen abgelehnt und mit 32 angenommen.

(Widerspruch.)

Es ist ein lapsus linguae. Er ist abgelehnt. Ich wollte nur die Zahlen gegenüberstellen.

Ich frage nun die Synode:

„Will sie den § 2 in der vorliegenden Fassung annehmen?"

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen 18 Stimmen angenommen.

Wir treten ein in die Besprechung von § 3. Ich eröffne die Besprechung.

Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den § 3 in der vorliegenden Fassung annehmen will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen 9 Stimmen angenommen.

Ich komme zu § 4 und eröffne die Besprechung darüber:

„Alle entgegengesetzten Vorschriften werden hierdurch aufgehoben."

Wünscht jemand hierzu das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Ich stelle die Frage,

„ob die Synode den § 4 annehmen will".

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den § 4 sind, sich zu erheben. — Gegen 7 Stimmen.

Ich frage die Synode,

„ob sie die Überschrift, die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten auf den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gottesäckern betreffend, und den Eingangssatz:

„Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Zustimmung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments und der evangelisch-lutherischen Landessynode einerseits, des Apostolischen Vikariats der Erblande, des Dekans des Domstifts St. Petri und des Domstiftlichen Konsistoriums zu Bautzen anderseits verordnet, was folgt:"

annehmen will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen 10 Stimmen.

Zur Geschäftsordnung Herr Synodale von Querfurth!

Hüttenwerksbesitzer Bergrat Edler **von Querfurth:** Ich möchte doch bitten, daß an den Bestimmungen des § 17 unserer Geschäftsordnung festgehalten wird, wonach die namentliche Abstimmung hier vorgeschrieben ist.

Präsident: Es ist bisher die namentliche Abstimmung bei der Zweiten Beratung vorgenommen worden. Wenn sie aber besonders gewünscht wird, können wir sie hernach vornehmen. Die Ansichten darüber sind verschieden. Es ist mir neulich bei den Erlassen gesagt worden, daß Herr Graf von Könneritz die namentliche Abstimmung auch bei der Ersten Beratung mehrfach vorgenommen hat. Andererseits ist mir gesagt worden, daß die namentliche Abstimmung erst bei der Zweiten Beratung einzutreten hat, es lautet da von der „Endabstimmung". Die Endabstimmung ist doch wohl nach der Zweiten Beratung. In bezug auf die Erste Beratung heißt es:

„Die erste Berathung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am ersten Tage, nachdem der Gesetzentwurf, sowie, wenn ein Ausschuß bestellt gewesen ist, der Bericht desselben gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist.

Der erstmaligen Verhandlung kann eine Berathung über das Ganze oder über größere Abschnitte vorausgehen, die sich indeß auf die maßgebenden allgemeinen Grundsätze zu beschränken hat."

und der § 17, auf den jetzt Bezug genommen wird, lautet:

„Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert durch Sitzenbleiben mit „Ja", durch Aufstehen mit „Nein". Kein anwesendes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten. Bleibt die Mehrheit ohne Zählung zweifelhaft, so ist die Zählung vorzunehmen; auch kann in solchem Falle, sowie sonst, ein Mitglied, unterstützt von zehn Mitgliedern, die Abstimmung durch Namensaufruf verlangen und hat die Synode hierüber Beschluß zu fassen."

Also nehme ich an, daß das ein Antrag von Ihnen ist. Ich stelle den Antrag des Herrn Synodalen von Querfurth zur Unterstützung. — Genügend unterstützt.

Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Ich würde dringend empfehlen, die namentliche Abstimmung auf morgen zu verschieben. Bis dahin wird bei den einzelnen vermutlich die volle

Klarheit über ihre Stellungnahme in höherem Grade noch vorhanden sein; denn ich hoffe, daß bis dahin das Kirchenregiment in der Lage ist, auf meine Anfrage eine Antwort zu geben, die unter Umständen manchen zu einer freundlicheren Stellungnahme zu der Verordnung bei der Endabstimmung veranlassen könnte.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Schneider!

Kaufmann **Schneider:** Meine Herren, die Endabstimmung ist meiner Ansicht nach bei der heutigen Beratung durch Namensaufruf vorzunehmen. Es steht hier ausdrücklich in § 17 der Geschäftsordnung:

„Die Endabstimmung über Vorlagen des Kirchenregiments ist jedesmal durch Namensaufruf zu bewirken."

Präsident: Es ist die Frage, was Endabstimmung ist. Herr Synodale Hartung zur Geschäftsordnung!

Superintendent D. **Hartung:** Meine Herren, meines Erachtens hat doch die zweimalige Abstimmung die Bedeutung, daß den Abstimmenden inzwischen noch einmal Gelegenheit zu reiferer Erwägung gegeben wird, und ich meine, dieser Absicht der Geschäftsordnung ist es entgegen, wenn die Abstimmenden schon bei dieser jetzigen vorläufigen Abstimmung durch Namensaufruf festgelegt werden.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das ist meine Ansicht gewesen. Es ist aber der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt, und ich habe den Antrag zunächst zur Abstimmung zu stellen.

Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Es ist noch keine Klarheit darüber, was Endabstimmung ist, ob das die Abstimmung am Ende einer Debatte ist oder die Abstimmung im ganzen zuletzt.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr D. Pank!

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Dieser Absatz kommt hier gar nicht in Betracht, sondern es handelt sich um den Abs. 1 des § 17, nach welchem jederzeit „ein Mitglied, unterstützt von zehn Mitgliedern, die Abstimmung durch Namensaufruf verlangen" kann. Darüber haben wir hier zu befinden. Das hat mit einer „Endabstimmung" als solcher nichts zu tun.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Synodale von Querfurth!

Hüttenwerksbesitzer Bergrat Edler **von Querfurth:** Ich habe allerdings unberücksichtigt gelassen, daß als „Endabstimmung" die zweite Lesung zu gelten hat, die ja noch kommt. Ich habe das Wort „Endabstimmung" anders aufgefaßt, nämlich als die Abstimmung über das Ganze. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen.

Also frage ich die Synode:

„Will sie die Verordnung nach der Vorlage in der Gesamtheit annehmen?"

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen 15 Stimmen angenommen.

Wir treten ein in Punkt 3: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz, die gesetzliche Festlegung der Zahl der in die Landessynode zu wählenden Superintendenten und Geistlichen betreffend." (Drucksache Nr. 19.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Synodalen Nitsche, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Landgerichtsdirektor **Nitsche:** Meine hochgeehrten Herren! Ich lege Ihnen im Namen des Petitionsausschusses eine Petition der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz vor, die Geistliche aus acht Ephorien umfaßt.

Die Petenten erstreben eine Abänderung der Vorschriften in § 33 ff. der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Zusammensetzung der Synode und über das Wahlrecht dazu. Sie möchten in den 26 Synodalwahlbezirken der Erblande — die Oberlausitz wird nicht berührt — die 26 geistlichen Synodalwahlmandate zwischen den Superintendenten einerseits und den übrigen Geistlichen andererseits so aufgeteilt haben, daß auf die Superintendenten 6 und auf die anderen Geistlichen 20 Synodalsitze entfallen. Die Superintendenten sollen die ihnen zugeteilten 6 Sitze künftig selbst durch Wahl aus ihrer Mitte besetzen, dagegen im übrigen die Wählbarkeit verlieren. Die anderen 20 geistlichen Abgeordnetensitze sollen wie bisher durch allgemeine Wahl besetzt werden; die 6 Wahlbezirke der Erblande, in denen wegen der Abtretung von 6 Sitzen an die Superintendenten jedesmal die Wahl eines geistlichen Abgeordneten zu unterbleiben hat, sollen nach einer bestimmten Reihenfolge festgestellt werden. Die Petenten möchten sich bei der Bestimmung dieser Reihenfolge an die Einrichtung der sog. Laienwandermandate, und zwar so anlehnen, daß, wenn und solange ein Wahlbezirk durch einen zweiten weltlichen Abgeordneten in der Synode vertreten wird, das Recht des Wahl-

bezirkes zur Entsendung eines geistlichen Abgeordneten ruht. Der Antrag lautet:

§ 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, der über die Zusammensetzung der Synode Bestimmung trifft, soll an Stelle der bisherigen Nr. 1 die Nr. 2 erhalten, und diese soll heißen:

„Die Synode soll bestehen aus:

1. 23 Geistlichen und 35 Laien, welche in 29 Wahlbezirken gewählt werden.
2. 6 Superintendenten, welche von sämtlichen Superintendenten der Erblande aus ihrer Mitte zu wählen sind (nach den Bestimmungen in § 38 Absatz 9)."

Dieser Teil des Antrages der Petition bedarf im Sinne der Petenten selbst der Verbesserung in der Richtung, daß es bei dem neuen Punkte 1 heißen muß nicht: 23 Geistliche, 35 Laien und 29 Wahlbezirke, sondern: 20 Geistliche, 32 Laien und 26 Wahlbezirke. Offenbar haben hier die Petenten die Abgeordneten und die Wahlbezirke der Oberlausitz mit hinzugezählt, obwohl doch die Beteiligung der Oberlausitz an der Synodalverfassung erst in einem späteren Paragraphen, nämlich im § 35 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, geordnet wird. Freilich ist aber bei dieser Hinzufügung der weitere Irrtum untergelaufen, daß die weltlichen Abgeordneten der Oberlausitz mit nur 3 statt 4 in Ansatz gekommen sind. Der Antrag lautet weiter:

„§ 31 oder 34" —

muß heißen: § 37 —

„der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, der über die Wählbarkeit zur Synode Vorschriften trifft und folgendermaßen lautet:

„Zu einem geistlichen Abgeordneten für die Synode sind nur im Amte stehende, confirmirte Geistliche, Professoren der Theologie an der Landesuniversität, Superintendenten und theologische Mitglieder der Consistorialbehörden, sowie des Ministeriums des Cultus, zu einem weltlichen Abgeordneten ist jedes weltliche Mitglied einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde usw. wählbar",

soll den Worten „confirmirte Geistliche" die Beschränkung hinzugefügt werden:

„soweit sie nicht nach § 33, 2 ihre besondere Vertretung in der Synode haben."

Also die Geistlichen sollen wählbar sein, mit Ausnahme der Superintendenten.

Endlich ist im § 38, der vom Wahlverfahren zur Synode spricht, einzuschieben:

„Die 6 Wahlbezirke der Erblande, auf die abwechselnd 2 Laienmandate fallen, haben für diese Zeit keinen geistlichen Abgeordneten zu wählen."

und weiter:

„Die Superintendenten der Erblande treten zu einem besonderen Wahlkörper zusammen und wählen 6 Vertreter aus ihrer Mitte (§ 33, 2). In ihrem aktiven Wahlrechte als Pfarrer ihrer Gemeinden (§ 38 Absatz 2 und 3) tritt keine Änderung ein."

Als Anlaß zur Petition werden zwei Übelstände bezeichnet. Die Petenten finden nämlich erstens die Zahl der in unsere Synode gewählten Superintendenten im Verhältnis zur Zahl der anderen geistlichen Abgeordneten zu hoch und halten zweitens den gesetzlichen Zustand, daß die Superintendenten zur Synode frei wählbar sind, deshalb für mißlich, weil der Wähler dort, wo die Wahl seines Ephorus in Frage kommt, diesen leicht nur um des Amtes willen wähle und weil umgekehrt, wenn er den Ephorus nicht wähle, dies leicht zu Verstimmungen und Reibungen führe.

Ihr Petitionsausschuß erblickt in dem zweiten Beschwerdepunkte einen berechtigten Kern, empfiehlt Ihnen aber dennoch, die Petition auf sich beruhen zu lassen, da ihm die Übelstände nicht erheblich genug erscheinen, um eine Abänderung des gesetzlichen Zustandes zu empfehlen, und weil überdies der von den Petenten vorgeschlagene Weg zur Abhilfe nicht gangbar ist.

Meine Herren, unserer Synode gehören 12 Superintendenten zufolge allgemeiner Wahl an, nicht 14, wie die Petition irrigerweise annimmt; ich rechne absichtlich nicht die von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern berufenen geistlichen Abgeordneten dazu, weil sich die Petition gegen das freie Berufungsrecht der Herren Staatsminister nicht wendet. Die Zahl der der Synode angehörenden gewählten Superintendenten ist gewiß groß; aber ist man deswegen berechtigt, sie mit den Petenten zu groß zu nennen? Keineswegs. Denn es ist überhaupt unmöglich, die hier in Betracht kommenden Interessen arithmetisch zu veranschlagen und das Verhältnis, in dem sich die Superintendenten und die anderen Geistlichen in die Synodalwahlmandate gerechterweise teilen sollen, in Zahlen zu bestimmen. Jede Zahl wird den Stempel der Willkür an sich tragen, und diesem Vorwurfe entgeht auch der Vorschlag der Petition nicht, die Zahl der Superintendenten gerade auf 6 festzulegen. Die aufgeworfene Frage wäre nur aus der Erfahrung heraus, die man mit der Zusammensetzung der Synode bisher gemacht hat, zu beantworten, und von diesem Standpunkte aus ist doch das Doppelte

anzuerkennen, daß die große Zahl der Superintendenten Nachteile irgendwelcher Art nicht zur Folge gehabt hat, und andererseits, daß die nicht im Kirchenamte stehenden Geistlichen immer noch eine stattliche Vertretung in der Synode haben, da ihre Zahl, wenn man auch noch das Mandat abzieht, das der Vizepräsident des Landeskonsistoriums innehat, 16 von 39 geistlichen Wahlmandaten beträgt.

Nun weisen die Petenten zur Rechtfertigung ihrer Beschwerde weiter darauf hin, es sei bei Fortdauer des gesetzlichen Zustandes möglich, daß entweder die Zahl der Superintendenten noch weiter steige, oder daß umgekehrt eine Strömung im Lande entstehe, die die Superintendenten ganz oder so gut wie ganz aus der Synode wegschwemmte. Meine Herren, sicher wären dergleichen Verhältnisse höchst unerwünscht, denn bei aller grundsätzlichen Gemeinsamkeit der Standesinteressen nehmen doch die Superintendenten im Verhältnis zu den übrigen Geistlichen ihres Ephoralbezirkes eine besondere Stellung ein, da sie zugleich Mitglieder der Kircheninspektion und zum Aufsichtsdienste berufen sind. Es ist daher durchaus berechtigt, daß sie ebenso wie auch die in nichtkirchenregimentlichen Ämtern stehenden Geistlichen in der Synode vertreten sind. Das Gegenteil würde zweifellos ein bedauerlicher Mißstand sein. Nun aber liegt für die Befürchtung, daß die Superintendenten oder aber die anderen Geistlichen einmal völlig oder fast völlig aus der Synode verschwinden könnten, kein Anhalt in den Tatsachen vor. Mit einem Verschwinden der nicht im Kirchenamte stehenden Geistlichen aus der Synode ist doch wohl gerade hier nicht zu rechnen, wo mehr denn je das Zusammengehörigkeitsgefühl der Geistlichen geweckt ist, und überdies weist in den letzten vier Synoden die Zahl der gewählten Superintendenten im allgemeinen kein Wachsen, vielmehr einen Rückgang auf. Die Superintendentenzahl beträgt nämlich nach einer uns vom hohen Landeskonsistorium gegebenen Aufstellung, etwas abweichend von den Zahlen, die die Petition aufführt: im Jahre 1891: 13 und im Jahre 1896: 14 bei insgesamt 27 geistlichen Abgeordneten und im Jahre 1901: 11 und in diesem Jahre: 12 bei insgesamt 29 geistlichen Abgeordneten — bei den 29 und vorher 27 Abgeordneten sind aber die 3 Abgeordneten der Oberlausitz mitgezählt.

Aber auch mit einem vollständigen Verschwinden der Superintendenten aus der Synode ist zurzeit wenigstens nicht zu rechnen. Daß eine Strömung im Lande sich bilden könnte, wie die Petition meint, mit dem Ziele der Entfernung der Superintendenten aus der Synode, braucht man nicht wohl zu fürchten; denn die Auffassung, als gehörten die Superintendenten von Rechts wegen nicht in die Synode, verstößt gegen unsere Synodalverfassung und wird durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung direkt widerlegt, da hier in § 37 auch die Superintendenten als zu einem geistlichen Abgeordneten wählbar bezeichnet sind. Auch ein innerer Grund kann für die Beseitigung der Superintendenten aus der Synode nicht geltend gemacht werden. Vielmehr wird man den Petenten nur recht geben können, wenn sie ausführen: es würde doch keinen Sinn haben, wenn gerade die Ephoren, die zu den tüchtigsten Geistlichen gehören und durch Sachkunde hervorragen — und man kann hinzufügen: die vermöge ihrer Amtserfahrungen gerade zur Synodalarbeit besonders tüchtig sind —, wenn gerade sie in der Synode unvertreten sein würden. Und ich meine, meine Herren, wenn so das Gesetz die Superintendenten zur Synode unzweideutig zuläßt und die vernünftige Erwägung ihre Mitwirkung an der Synodalarbeit erfordert, so braucht man ihnen wohl keine Plätze in der Synode zu reservieren, sondern kann füglich auf die Urteilsfähigkeit der Wähler vertrauen und von ihnen erwarten, daß sie nicht im ganzen Lande den Grundsatz betätigen: Fort mit den Superintendenten aus der Synode!

Gibt aus allen diesen Gründen die große Zahl der in der Synode vertretenen Superintendenten selbst beim Ausblick in das Reich künftiger Möglichkeiten Ihrem Ausschusse zu keinem Bedenken Anlaß, so nimmt der Ausschuß zu dem zweiten Beschwerdepunkte der Petition den entgegengesetzten Standpunkt ein. Es ist nicht zu leugnen, daß bei Synodalwahlen, für welche der Ephorus des Wahlbezirks als Kandidat in Betracht kommt, Mißlichkeiten vorkommen, deren Beseitigung man im Interesse eines guten Verhältnisses des Ephorus zu seinen Geistlichen nur wünschen könnte. Von Mißlichkeiten dieser Art wird zwar die Abstimmung selbst nicht betroffen. Denn sie erfolgt durch Stimmzettel, also geheim, und bietet daher die sicherste Gewähr dafür, daß der Wähler seine Stimme abgeben kann frei von allerhand Einflüssen und ohne befürchten zu müssen, daß man ihn wegen der Abstimmung zur Verantwortung ziehe. Und wenn sich bei der Abgabe der Stimmen doch noch ein Wähler innerlich gebunden erachtet, in jedem Falle seinen Ephorus zu wählen, so wird man dies ertragen können. Bei den Wahlen spielen erfahrungsgemäß oft persönliche Stimmungen und sachliche Rücksichten eine Rolle. Das ist nun einmal nicht auszuschließen. Angesichts dieser Tatsache aber erscheinen Rücksichten, die der Wähler seinem Ephorus und dem Ephoralamte schuldig zu sein meint, noch nicht die bedenklichsten.

Aber, meine Herren, in der Zeit, die der Abstimmung vorausgeht, wenn die Wähler sich wegen des Wahlkandidaten miteinander in Verbindung setzen und offen Stellung nehmen müssen zu dem oder jenem Wahlvorschlage, da besteht, auch wenn es der Wähler an der schuldigen Zurückhaltung und Rücksicht nicht fehlen läßt, doch die Gefahr, daß Verstimmungen vorkommen zwischen dem zur Übernahme eines Synodalamtes geneigten Ephorus und seinen Geistlichen. Da setzt sich der gegen den Ephorus eintretende Wähler dem Schein aus, als versäume er die Rücksicht auf das Ephoralamt und lasse es an dem rechten Vertrauen zum Ephorus fehlen. Und umgekehrt hat derjenige Geistliche, der sich für den Ephorus entscheidet, leicht einmal den Verdacht gegen sich, als sei er ein Streber. Freilich überschätze man alle diese Mißstände nicht! Sie sind Begleiterscheinungen jeder Wahlbewegung, und wenn wirklich den Superintendenten die Wählbarkeit genommen wird, so werden doch die Verdrießlichkeiten des Wahlkampfes nicht ausbleiben, nur daß sie dann in die Reihen der nicht beamteten Geistlichen selbst verlegt werden.

Außerdem ist es kaum zutreffend, die von den Petenten hervorgehobenen Übelstände allgemeine zu nennen. Es hieße doch die Selbständigkeit und innere Festigkeit der Wähler und die Objektivität der Kandidaten zu niedrig einschätzen, wollte man glauben, daß sich die Mißstände überall, wo die Wahl des Superintendenten mit zur Erörterung gestanden hat, gezeigt hätten. Wenn sich beim Wähler Rückgrat und Rücksicht paart und wenn dem Kandidaten der Gerechtigkeitssinn nicht fehlt, werden die üblen Begleiterscheinungen der Wahlen verschwinden oder doch auf ein geringes und erträgliches Maß sich zurückführen lassen.

Deshalb sieht der Petitionsausschuß die von der Petition genannten Mißstände nicht für bedeutungsvoll genug an, um ein gesetzgeberisches Eingreifen zu rechtfertigen. Schon deshalb muß der Petition der Erfolg versagt werden.

Aber wollte man auch an sich einen Eingriff des Gesetzgebers für gerechtfertigt ansehen, so kann der Petition trotzdem kein anderes Schicksal beschieden sein, da der von den Petenten vorgeschlagene Weg völlig ungangbar ist.

Ich erwähne von den Bedenken, die gegen die Abänderungsvorschläge der Petenten bestehen, nur fünf:

1. Mit der Verweisung der Superintendenten auf reservierte Plätze — ich darf doch den Ausdruck gebrauchen — würde ohne inneren Zwang ein neues Prinzip in unsere Synodalverfassung eingeführt,

(Sehr richtig!)

nämlich eine Abstufung der Inhaber des geistlichen Amtes untereinander,

(Sehr richtig!)

die durchaus unevangelisch und in keiner der Landeskirchen Deutschlands zu finden ist.

(Sehr richtig!)

Diese Neuerung würde übrigens ein sehr gefährliches Präjudiz sein, auf das sich alle die Bestrebungen, deren Ziel ist, eine weitere Gliederung in die Reihen der Inhaber des geistlichen Amtes zu bringen, mit Recht würden berufen können.

2. Ebenso bedenklich wie die Einräumung einer bestimmten Anzahl Sitze an die Superintendenten würde die Aufhebung der Wählbarkeit der Superintendenten für die übrigen 20 Sitze sein. Diese Maßregel würde eine Degradierung der Superintendenten, insbesondere auch in den Augen der Wähler, bedeuten. Denn es ist für den Superintendenten ein ganz ander Ding, vom Vertrauen der Wähler in die Synode abgeordnet zu werden, als ihr in seiner Eigenschaft als Ephorus anzugehören. Die Zurücksetzung, die in der Einbuße an freier Wählbarkeit liegt, ist innerlich durch nichts begründet und wird in ihrer niederschlagenden Wirkung bei weitem nicht durch das Zugeständnis der reservierten 6 Sitze aufgehoben, deren Inhaber die Wahl nicht der in die Weite wirkenden Kraft ihrer Persönlichkeit, sondern dem gesetzlichen Privileg und der Gunst ihrer Kollegen verdanken.

3. Die Wählbarkeitsbeschränkung engt aber auch das aktive Wahlrecht der Wähler ein, insofern diese dadurch gehindert werden, ihren Ephorus zu wählen, den sie vielleicht gerade für den geeignetsten Synodalvertreter des Wahlbezirkes halten und zu halten allen Anlaß haben. Die Wähler werden in einzelnen Fällen gar nicht begreifen können, warum man ihnen die von ihnen erwünschte Wahl ihres Ephorus verbieten will.

4. Auch der Vorschlag, die Superintendenten ihre 6 Synodalabgeordneten unter sich aus ihrer Mitte wählen zu lassen, ist äußerst bedenklich. Die Wahl wird in dieser kleinen und unter sich kollegial verbundenen Wahlkörperschaft wahrscheinlich rein mechanisch durch Vereinbarung einer Reihenfolge vorgenommen werden, in der die Superintendenten sich abwechselnd zur Synode abordnen. Das Ideal, die Tüchtigsten in die Synode zu wählen, wird hinter den kollegialen Rücksichten sicher zurücktreten müssen.

Und endlich 5. ist zu beanstanden der Vorschlag, daß diejenigen 6 Wahlkreise, die jeweilig keinen geistlichen

Abgeordneten wählen dürfen, in Anlehnung an die Vorschriften über die Laienwandermandate bestimmt werden sollen. Denn dies hat zur unerträglichen Folge, daß die davon betroffenen Wahlbezirke 10 Jahre lang gehindert sind, einen geistlichen Abgeordneten zur Synode zu entsenden.

Aus allen diesen Gründen muß Ihnen der Petitionsausschuß empfehlen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Da aber Ihr Ausschuß doch anerkannt hat, daß sich bei den Synodalwahlen Übelstände derart, wie sie die Petition aufführt, gelegentlich zeigen, so ist er in eine Erwägung darüber eingetreten, ob sich nicht ein Mittel bietet, ihnen zu begegnen oder sie doch zu mildern. Das Ergebnis dieser Erwägung war die Überzeugung, daß den Mißlichkeiten, da sie in der Regel nur in dem Verhältnisse des geistlichen Wahlmannes zu seinem Superintendenten fühlbar werden, schon durch eine lebendigere Beteiligung der weltlichen Wahlmänner an den Wahlvorbesprechungen begegnet werden könnte. Aber für eine entscheidende Teilnahme dieser weltlichen Wahlmänner an den Wahlvorbereitungen muß erst der Weg geebnet werden. Die weltlichen Wahlmänner befinden sich nach der Überzeugung des Petitionsausschusses vielfach in einer nicht recht würdigen Lage,

(Sehr richtig!)

da in der Regel, schon ehe sie gewählt worden oder doch ihre Namen bekannt sind, die geistlichen Wahlmänner, die untereinander in lebendigem Verkehr stehen, längst zu der Kandidatenfrage Stellung genommen und sich über ihren Kandidaten verständigt haben.

(Sehr richtig!)

Dann bleibt für den weltlichen Wahlmann gewöhnlich nicht viel anderes übrig, als sich dem Votum der geistlichen Wahlmänner anzuschließen. Denn ist einmal ein Kandidat von der einen Seite vorgeschlagen, so ist die Möglichkeit fast völlig ausgeschlossen, für einen anderen Kandidaten noch Interesse zu erwecken. Es wird den weltlichen Wahlmännern die Rolle des bloßen Stimmzettelträgers angesonnen.

Der Ausschuß möchte nun aus Anlaß der vorliegenden Petition eine Anregung geben, diesen Übelständen, die mit den von den Petenten angeführten Mißlichkeiten in enger Beziehung stehen, zu Leibe zu gehen oder ihnen wenigstens entgegenzuarbeiten. Der Petitionsausschuß stellt daher zunächst den Antrag:

„2. das Kirchenregiment zu ersuchen, eine zeitigere Wahl der Wahlmänner, als bisher üblich war, anzuordnen."

Ferner richtet der Petitionsausschuß an das Kirchenregiment den Wunsch, es möchte das Kirchenregiment die Wahlkommissare anweisen, die Namen der Wahlmänner mit größter Beschleunigung bekannt zu geben. Der Ausschuß erhofft von diesen Maßnahmen, von denen die zweite bereits in der 6. öffentlichen Sitzung von dem Herrn Konsynodalen Löscher gewünscht worden ist, daß die Wahlmänner so in die Lage kommen werden, rechtzeitig in die Wahlbewegung einzutreten und bereits bei der Aufsuchung des Kandidaten mitzuwirken. Er verspricht sich hiervon nicht bloß einen günstigen Erfolg im Sinne der Wünsche der Petenten, sondern auch darüber hinaus eine Belebung des Interesses der weltlichen Wahlmänner an den Synodalwahlen.

Der Ausschuß hat bei der Beratung noch weiter erwogen, ob nicht vielleicht eine Vermehrung der Zahl der weltlichen Wahlmänner in Anregung gebracht werden könnte, um damit die bezeichneten Ziele noch besser zu erreichen. Er hat aber den Gedanken nicht weiter verfolgt, weil es ihm nicht geraten erschien, diese Frage, deren Bedeutung über den vorliegenden Anlaß weit hinausragt und die einer sorgfältigen Prüfung nach allen Seiten bedarf, aus Anlaß dieser Petition zur Entscheidung zu stellen.

Aus allen diesen Erwägungen ersuche ich namens des Petitionsausschusses die hohe Synode: sie wolle dem Ihnen gedruckt vorliegenden Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung erteilen.

Dabei möchte ich diejenigen Herren Konsynodalen, deren Sprachgefühl mit Recht durch die in der Eile verunglückte Fassung des Antrages unter 2 verletzt worden sein wird, herzlich bitten, doch trotz dieser unvollkommenen Schale dem guten Kern des Antrages ihr wohlwollendes Interesse nicht zu versagen.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort dem Herrn Synodalen Meier-Bautzen.

Geheimer Kirchenrat **Meier:** Hochgeehrte Herren! Gestatten Sie einem Vertreter der ephorenlosen Lausitz das Wort, die dank ihrer Verfassung von den Wünschen der Petenten unberührt bleibt, zumal ich weiß, daß es dem Herrn Berichterstatter, mit dessen gründlichen und wohlerwogenen Ausführungen ich mich vollständig einverstanden erkläre, nur angenehm ist, auch aus der Mitte der Synode eine Meinungsäußerung zu hören!

Da möchte ich denn zunächst betonen, daß die ersten Synoden nur sehr schwer an irgend eine Änderung der ursprünglichen Kirchenvorstands- und Synodalordnung gegangen sind, und es dürfte auch jetzt angezeigt sein,

sich nur durch wirkliche Notstände zu einer solchen Änderung veranlaßt zu fühlen. Dazu kommt, daß die ursprüngliche Fassung durchaus dem Geiste unserer evangelisch-lutherischen Kirche entspricht, die keinen clerus minor und maior, keine hierarchische Gliederung, kennt.

(Sehr richtig!)

Würden die Wünsche der Petenten berücksichtigt, so steht zu erwarten, daß sehr bald eine Petition der Diakonen an die Synode gelangt, damit auch ihnen eine angemessene Zahl von Sitzen eingeräumt werde. Weiter würde durch Annahme des Antrages der Petenten die Freiheit der Wähler beschränkt, und, meine Herren, Freiheit, das ist die Luft, in der unsere evangelische Kirche sich am schönsten entfaltet. Das Ansehen der Synode hat ja auch bisher keineswegs gelitten durch das Verhältnis, welches zwischen den Superintendenten und den übrigen Geistlichen nach ihrer Zahl innerhalb derselben bestanden hat. Die Superintendenten sind auch Pfarrer, sie kommen mit den Pfarrhäusern vielfach in Berührung, sie treten den einzelnen Spezialkonferenzen nahe, und infolgedessen ist ihr Blick keineswegs verengert, sondern im Gegenteil ein weiter. Es ist bedenklich, auf jeden Schmerz eines etwa nicht gewählten Superintendenten oder Pfarrers einzugehen und dadurch sich zu einer Änderung der Gesetzgebung veranlaßt zu fühlen.

(Sehr richtig!)

Wir dürfen also wohl der Weisheit der Wähler, der Zurückhaltung der Ephoren und der Tüchtigkeit der übrigen Geistlichen vertrauen, daß diese Frage auch in Zukunft eine solche Beantwortung innerhalb der Synode finden wird, die ebenso dem Ansehen der Synode als dem wahren Wohle unserer evangelisch-lutherischen Kirche dient.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, ich möchte von vornherein betonen, daß dieser Antrag, dessen Vater ich bin, keinerlei Spitze gegen unsere Superintendenten hat. Das muß man uns glauben, wenn wir das sagen. Wir sehen in den Ephoren mit allen anderen die sachkundigsten und tüchtigsten Kandidaten für die Synode. Aber wir finden es nicht im Sinne des Gesetzes, nicht im Sinne des Gesetzgebers, daß die Zahl der Ephoren dermaßen überwiegt. Wie ist denn der jetzige Zustand? Unsere Synode ist im übrigen im Unterschiede von den früheren Synoden wirklich eine Art von Volksvertretung. Wir finden die verschiedensten Stände ganz anders vertreten wie früher, in einer relativ sehr guten Mischung. Man nimmt aber im Volke, nicht bloß im Pastorenvolke, schon seit langem daran doch einigen Anstoß, daß die Zahl der Superintendenten hier so sehr überwiegt. Im ganzen Erzgebirge und Vogtlande waren wir vor dieser Synode dahin gekommen, daß nur das einzige Stollberg noch den Pastoren übriggeblieben war. Jetzt hat sich wenigstens Marienberg Stollberg noch an die Seite gestellt. Wenn ein Wahlkreis von einem Superintendenten vertreten gewesen ist, wird der neue Superintendent meistens wiedergewählt, er erwartet, daß man ihm diesen Beweis des Vertrauens bietet, und wenn ein Wahlkreis nicht vertreten gewesen ist durch seinen Superintendenten und frei wird, da erwartet der Superintendent nun erst recht, daß man ihm endlich auch den Beweis des Vertrauens liefere. Wo nun aber vollends ein Superintendent einmal in der Wahl unterliegt, nachdem er aufgestellt war, da gibt es recht unangenehme Verhältnisse, und zwar oft ohne jede Schuld des Ephorus selber. Es werden aber durch den jetzigen Zustand der Dinge eine ganze Reihe von Wahlrechten beschränkt. Wie soll es denn einmal werden, wenn wirklich die Welle der Superintendenten sich noch weiter über das Land ergießt? Was machen denn dann die kombinierten Wahlkreise Großenhain-Oschatz, Ölsnitz-Auerbach und Dresden II-Radeberg? Meine Herren, sehen Sie doch den gegebenen Verhältnissen ganz klar und ruhig ins Auge! Da wird der Ephorus der kleineren Ephorie niemals die Ehre haben, seine Füße über diese Schwelle zu setzen. Sehr schlecht schneiden bei den jetzigen Verhältnissen auch ab die Pfarrer in den Großstädten, ich meine die „Pfarrer", mit Gänsefüßchen. In den großen Städten, wenigstens in Dresden und Leipzig, werden selbstverständlich die beiden Herren Ephoren gewählt; es müßte sehr wunderbar sein, wenn sie nicht gewählt würden — ich rede ganz ernsthaft. Der andere Wahlkreis fällt selbstverständlich dann nicht den „Pfarrern" in den Schoß, sondern, wie die Verhältnisse jetzt liegen, den „Pastoren". Das sind doch offenbar Übelstände. Im ganzen schneidet die Stadt schlechter ab als das Land. Meine Herren, wir Landpastoren erscheinen immer noch in einer gewissen Stärke, die Stadtpastoren selten. Ist denn der jetzige Zustand ein befriedigender? Mir graut, wie gesagt, vor den zwei Möglichkeiten, einmal, daß die Zahl der Superintendenten noch zunehmen möchte. Ist wirklich jemand hier, der das für erwünscht hält? Ich frage wenigstens die Pastoren, ob sie das für erwünscht halten. Die zweite Möglichkeit, daß die andere Welle in die Höhe kommen und die Superintendenten beiseite bringen könnte, ich

frage, ob das wirklich ein vernünftiger Mensch als erstrebenswert hinstellt.

Nun hat es ja Vorschläge gegeben, die sich auch in unsere Kirchenblätter schon früher verirrt haben. Es ist der radikale Vorschlag gekommen, es sollen überhaupt keine Superintendenten gewählt werden, denn die Superintendenten seien kirchenregimentliche Persönlichkeiten. Das ist ein Vorschlag, der ist nicht ernsthaft zu nehmen, denn eine sächsische Landessynode ohne Superintendenten wäre wirklich ein Unding. Es ist der andere Vorschlag gekommen, daß der Superintendent wenigstens nicht in seiner Ephorie gewählt werden dürfte. Meine Herren, glauben Sie, daß ein sächsischer Superintendent in einer anderen Ephorie gewählt werden würde wie in seiner eigenen? Das ist auch nicht ernsthaft zu nehmen. Was dem seligen Ahlfeld seinerzeit passieren konnte, weil Leipzig ihn nicht wählte, diesen großartigen Mann, daß sich Pirna seiner erbarmte, oder was jetzt geschehen ist, daß die Ephorie Meißen unseren Fraustadt auf den Schild gehoben hat, trotzdem er kein Meißner ist, das sind Ausnahmen, die eben hier gar nicht in Betracht kommen. Nun, was soll denn da für ein Ausweg geschaffen werden? Will man wirklich den bekannten Ausweg schaffen, daß sich das von selbst reguliert? Es ist auch gesagt worden, meines Wissens von dem „Neuen sächsischen Kirchenblatt", daß doch die Pastoren, die etwas mehr Rückgrat haben — den Ausdruck „Rückgrat haben", meine Herren, habe ich nicht gemünzt, den gebrauche ich bloß —, daß doch die Pastoren alle die von Superintendenten frei werdenden Wahlkreise nun mit Pastoren besetzen möchten. Der Vorschlag ist auch nicht ernsthaft zu nehmen, da wählen wir doch allmählich die Superintendenten immer mehr heraus.

Nun glaubten wir uns auf die Suche begeben zu müssen, um hier einen Ausweg zu schaffen, und waren über die Schwierigkeiten keineswegs im unklaren. Es hat etwas Mißliches von vornherein, wenn die Zahl der Synodalen, diese schöne doppelte 7, 77, vermehrt würde. Ich habe die Ansicht, daß sie reichlich groß ist und daß wir nicht mehr schaffen würden, wenn wir mehr Sitze hätten. Also müßte das im Bereiche der 77 gemacht werden, schon auch aus finanziellen Gründen, auch um die ganze Sache dem Kirchenregiment und den Ständen annehmbar zu machen. Und da glaubte ich allerdings, ich hätte das Ei des Columbus damit entdeckt, daß ich meinte, man könnte den Superintendenten so viel Sitze gesetzlich zur Verfügung stellen, als es Laienwandermandate gibt. Ich sagte mir gleich: 6, das ist eigentlich ein bißchen wenig, und das fühle ich auch in diesem Augenblick noch, aber es gab eben keine andere Möglichkeit. Was wir wollen, das ist: wir wollen die volle Freiheit der Wahlen wahren, und daß an diesem Wunsche etwas Wahres ist, das haben wir auch schon aus den Worten des Herrn Berichterstatters gehört, das ist auch gar nicht aus der Welt zu bringen. Und wir wollen eine genügende Vertretung der einfachen Pastoren.

Ich gehe auf die Gründe, die der Herr Berichterstatter gegen unsere Petition ins Feld geführt hat, nicht ein, um die Zeit der Synode nicht unnötig in Anspruch zu nehmen. Ich halte unseren Antrag für einen sehr ernsthaft zu nehmenden, indes haben wir auf der Synode noch eine ganze Reihe von solchen Anträgen, die ihn großartig überragen. Ich will damit nicht gesagt haben, daß ich diese Begründung nicht mit anderen Gründen zu erschüttern mich in der Lage fühlen würde. Es ist ja keine Zeit, jetzt weiter darüber zu reden. Ich glaube aber, es ist sehr gut gewesen, daß die Sache zur Sprache gebracht worden ist, und wenn wir auch gegenwärtig eine Niederlage erleiden, meine Herren, ein etwas ähnlicher Wunsch, der sich dann auch zu einem Antrage verdichten könnte, wird wohl wiederkommen. Daß sich die Sache von selber reguliert, das kann eigentlich niemand denken. Daß die beiden unschönen Möglichkeiten eintreten möchten, fast lauter Superintendenten oder so gut wie keine Superintendenten, das wird doch niemand wünschen wollen. Ich bitte aber, den Antrag ohne jede persönliche Färbung hinzunehmen und uns zu glauben, daß uns sehr daran liegt, daß das friedliche, freundliche Verhältnis zwischen Superintendent und Pastor ein ganz ungetrübtes bleiben möge, selbst wenn einmal in der Synode lauter Superintendenten sitzen sollten. Ich vertrete den Wahlkreis Rochlitz, und in unserem Wahlkreise ist von allem Anfang an der Superintendent — daß ich so sage — grundsätzlich nicht gewählt worden. Darum, meine Herren, glaubte ich der zu sein, der am ehesten in dieser heiklen Frage reden könnte. Meinen Sie etwa, wir Rochlitzer hätten zu unseren Superintendenten nicht dasselbe Vertrauen gehabt wie in anderen Wahlkreisen? Dagegen protestieren wir doch sehr, für vergangene Zeiten und für gegenwärtige Zeiten.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

(Berichterstatter Landgerichtsdirektor Nitsche: Ich verzichte!)

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Es ist unter Punkt 2 ein Ersuchen an das Kirchenregiment gerichtet, bezüglich dessen ich mir eine gütige

Erläuterung noch von dem Herrn Berichterstatter erbitten möchte.

Nach seinem Referat ist der Zweck dieses Ersuchens, die Möglichkeit zu bieten, daß nicht von den geistlichen Wahlmännern zu einer Zeit schon eine Einigung über den in Aussicht genommenen Kandidaten erfolgen könne, zu welcher die weltlichen Wahlmänner noch gar nicht bestimmt sind. So fasse ich doch die Sache auf.

Nun glaube ich, das wird sich auch dann nicht erreichen lassen, wenn die Fristen verlängert werden. Bisher ist es also üblich gewesen, daß ungefähr 6 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Wahltermin eine Bekanntmachung erfolgt, worin dieser Wahltermin festgestellt und die Kommissare ernannt werden. Mit dem Erlaß dieser Bekanntmachung wissen alle Geistlichen, daß sie Wahlmänner sind, und sie können von dem Moment an die Vorbereitungen innerhalb ihrer Konferenzen treffen. Die weltlichen Wahlmänner müssen erst gewählt werden. Sie werden also stets erst später darüber Gewißheit bekommen und die Möglichkeit zur Besprechung bekommen, wenn also die geistlichen Wahlmänner längst einen Vorsprung von 14 Tagen, 3 Wochen gehabt haben. Wie will man dem nun vorbeugen? Ich glaube, es ist die Absicht gewesen, eine Abänderung der Bestimmung in § 4 der Verordnung vom 11. März 1890 über die Sydonalwahlen herbeizuführen. Das Verfahren findet ja in dieser Weise statt: der Wahlkommissar hat den Wahltag und Ort und Stunde der Wahl bekanntzumachen, und bis 8 Tage vor diesem Wahltage sind ihm von den Kirchenvorständen die gewählten Wahlmänner namhaft zu machen. Nun geht wohl der Wunsch dahin, wenn ich richtig verstehe, daß die Frist von einer Woche erweitert werde, daß etwa 14 Tage vor dem Wahltermin die Wahl erfolgen soll. So verstehe ich es doch richtig?

(Zustimmung und Widerspruch.)

Es wird hier Nein gesagt. Die Festsetzung also einer bloßen Frist von einer Woche ist seinerzeit auch geschehen mit Rücksicht auf die Verhältnisse der ländlichen Kirchenvorstände. Da ist es nicht so leicht, da geht es nicht so rasch, daß eine Kirchenvorstandssitzung sofort anberaumt werden kann, wenn erst der Wahlkommissar die Bekanntmachung zu erlassen hat und dann einen Abdruck derselben dem Kirchenvorstande als Erinnerung zur Vornahme der Wahl zuschickt. Es müßte dann also die Frist von etwa 6 Wochen, die wir jetzt einhalten, verlängert werden auf etwa 8 Wochen. Dann wird aber dem nicht abgeholfen, daß die geistlichen Wahlmänner immer noch einen bedeutenden Vorsprung haben. Ob wirklich das damit erreicht wird, was der Ausschuß will, das ist mir sehr zweifelhaft. Die Frage wird natürlich erwogen werden; es kommt auf einen Versuch an. Im übrigen wissen ja, sollte man denken, die Kirchenvorstände lange vorher oder könnten es wissen, daß z. B. im Frühjahre eine Synodalwahl bevorsteht, und es könnte ebensogut über diese Frage schon der Geistliche die Kirchenvorstände in Kenntnis setzen. Es kommt ja so etwas nicht überraschend, und es wird niemand damit von uns überrumpelt.

Was nun das zweite anlangt, was in Form eines bloßen Wunsches wohl zum Ausdruck kommt, so ging es dahin, es möge der Wahlkommissar die gewählten und ihm angezeigten Wahlmänner bekanntmachen. Jetzt steht in § 6 der obigen Verordnung nur: Der Wahlkommissar hat auf Grund der Mitteilungen ein Verzeichnis aufzustellen und dies zu den Wahlakten zu bringen. Es ist nun gewünscht, daß dieses Wahlverzeichnis veröffentlicht werden soll, also in den Amtsblättern. Meine Herren, da bekommen wir sehr lange Listen; wir haben Wahlbezirke gehabt, wo über 100 Wahlmänner an der Wahl beteiligt gewesen sind. Wenn wir das jetzt in allen Amtsblättern bekanntmachen sollen, so ist das etwas, was schließlich im Effekt finanziell in Betracht kommt und die Wahlkosten sehr bedeutend erhöhen würde.

Eine andere Frage wäre, ob bestimmt werden könnte, daß dieses Wahlmännerverzeichnis allgemein zugänglich gemacht werden soll, ob gesagt werden kann: es liegt an Kanzleistelle aus. Nach dieser Richtung hin — das wird erwogen werden — würde sich vielleicht dem Wunsche abhelfen lassen.

Mir kam es zunächst darauf an, mir Klarheit zu verschaffen, wohin die Wünsche des Ausschusses gehen, und endlich in letzter Beziehung die Bedenken hier schon auszusprechen, die meiner Ansicht nach einer Erfüllung des Wunsches in der präzisierten Form entgegenstehen.

Präsident: Herr Synodole Hartung!

Superintendent D. **Hartung:** Verehrte Herren! Die Verhältnisse, die zu der Petition Anlaß gegeben haben, konnte der Petitionsausschuß doch nicht ganz in Abrede stellen, zwar weniger für die Synode — ich habe weder von außen, noch jetzt, wo ich die Ehre habe, Mitglied der Synode zu sein, irgendwie den Eindruck gewonnen, daß hier ein Gegensatz oder auch nur ein Unterschied zwischen Superintendenten und den übrigen Geistlichen stattfindet —, wohl aber ist es in manchen Vorgängen vor der Wahl in der Tat manchmal zu peinlichen Erörterungen gekommen, und wir verstanden das Bestreben, das in der Petition hervor-

trat, dem abzuhelfen. Den Weg, der dazu vorgeschlagen wurde, konnten wir nicht als gangbar ansehen. Aber wenn doch die Schwierigkeit besonders in dem Verhältnis des einzelnen Geistlichen zu seinem Superintendenten besteht, so entsteht die Frage, ob man zugleich mit anderen schon in Anregung gebrachten Übelständen auch diesen aus der Welt schaffen könnte.

So ist nicht aus dieser Frage allein, sondern aus allgemeineren Erwägungen heraus der Gedanke hervorgegangen, ob man nicht den Geistlichen etwas von der tatsächlich bestehenden Verantwortung für die Synodalwahlen abnehmen könnte. Denn — es ist kein Vorwurf — es ist ganz selbstverständlich, daß die Geistlichen, die wissen, daß eine Synode kommt, und wissen, daß sie Wahlmänner sind, sich in Erwägung darüber einlassen und daß sie, wenn sie auch zum endgültigen Abschlusse noch nicht kommen, doch in der Tat sich gewiß sind: wir wählen den oder den. Wenn die Geistlichen gegenwärtig einig sind — sie sind es ja nicht immer —, so ist in ihre Hand die Wahl gelegt, ehe nur ein Wahlmann gewählt ist, und aus diesem Grunde stammt vielfach das mangelnde Interesse, das die Gemeinde den Synodalwahlen entgegenbringt. Gegenüber dieser Beobachtung, die wir aus vielen Teilen des Landes bestätigt erhielten, schien eine radikale Abhilfe allerdings darin zu liegen, daß eine Vermehrung der weltlichen Wahlmänner, die diesen einen größeren Einfluß einräumte, ins Auge gefaßt würde. Man war ja bei Erlaß der Kirchenvorstands- und Synodalordnung etwas bedenklich noch wegen des Laienelementes, als ob aus der Gemeinde recht viele unkirchliche Strömungen in den Kirchenvorstand und in die Synode hineinkommen könnten, während die Erfahrung gezeigt hat, daß diese vielmehr kirchliches Interesse in die Gemeinde hineingebracht hat. Wir sind diesem Gedanken nicht nachgegangen, weil er uns nicht reif zu sein schien und weil wir Bedenken trugen, wie der Herr Berichterstatter schon sagte, irgendwie, wenn nicht dringend notwendig, auf gesetzlichem Wege die Ordnung zu ändern. Wohl aber haben wir uns gefragt, ob nicht innerhalb der bestehenden Synodalwahlordnung eine Abhilfe zu schaffen sei. In diesem Sinne haben wir die Bitte an das Kirchenregiment gerichtet, möglichst bald die Wahlen auszuschreiben und die Wahl der Wahlmänner zu veranlassen. Es ist ja nicht nur Sache des Kirchenregiments, es ist auch Sache der Wahlkommissare, die Sache nicht länger, als unbedingt notwendig ist, zu verschieben; denn es würde das Interesse der Gemeinde an der Wahl wesentlich heben, wenn die Wahlmänner früher, als das jetzt möglich ist, wüßten, welche Verantwortung auf sie gelegt ist.

Dem zweiten Wunsche, daß auch die Wahlmänner ihnen den Namen nach bekannt gegeben würden, würde meiner Überzeugung nach vollständig dadurch genügt werden, daß Einsicht in die Liste der Wahlmänner verstattet würde.

Das waren die Gründe zu dem Wunsche, der aus Anlaß dieser Petition ausgesprochen wird. Die daran geknüpften Erwägungen sind aber durchaus nicht bloß durch diese Petition, sondern durch allgemeine Beobachtungen veranlaßt.

Präsident: Herr Synodale Löscher!

Pfarrer **Löscher:** Ich möchte dem Petitionsausschusse meinen besonderen Dank dafür aussprechen, daß er der Anregung, die ich in der 6. Sitzung gegeben habe, nachgegangen ist und zu einer Formulierung des Wunsches betreffs der Öffentlichkeit in der Handhabung der Wahllisten durch die Wahlkommissare gekommen ist. Ich halte es für sehr bedeutsam, daß wir alles vermeiden, was etwa aussieht wie eine Beeinträchtigung der Freiheit der Wahlhandlung, und ich würde es mit großer Freude begrüßen, wenn vielleicht eine Ergänzung des vorliegenden Antrages dahin stattfände, daß man in Nr. 2 die Worte hinzufügte:

> „und die Wahlkommissare anzuweisen, jedem Wahlmann Einsicht in die Listen der gewählten Wahlmänner zu gewähren."

Ich gestatte mir, dies als Antrag zu stellen.

Präsident: Der Antrag Löscher lautet:

> „Zusatz zu Nr. 2 des Petitionsausschusses: „und die Wahlkommissare anzuweisen, jedem Wahlmann Einsicht in die Listen der gewählten Wahlmänner zu gewähren"."

Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. — Ausreichend unterstützt.

Der Herr Antragsteller zur nochmaligen Unterstützung!

Pfarrer **Löscher:** Ich bin eben darauf aufmerksam gemacht worden, daß es vielleicht noch besser gewesen wäre, statt zu sagen „jedem Wahlmann": „jedem Kirchenvorstand".

(Zuruf: Kirchenvorsteher!)

Präsident: Soll der Antrag umgeändert werden?

Pfarrer **Löscher:** Nein, ich will doch bei meinem ersten Antrage bleiben.

Präsident: Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, ich habe leider bei dem Zahlenmaterial der Petition mir ein paar kleine

Versehen zuschulden kommen lassen. Indessen habe ich geglaubt, daß der Herr Oberhofprediger mit als Superintendent zählt und nicht als einfacher Pastor. Sie werden das verstehen. Da gehört er doch hin! Die Lausitzer Sitze kommen hier gar nicht in Betracht. Es ist mir ganz klar, daß, wenn die Lausitz mit Ephoren ausgerüstet werden sollte, wir auch aus der Lausitz gewiß zwei Superintendenten und nur einen Pastor bekämen.

Was nun aber diesen Punkt anlangt, den der Petitionsausschuß hier am Schlusse behandelt hat, so habe ich doch das Gefühl, das gehört gar nicht in die Sache herein. Wir sind damit auf ein ganz anderes Gebiet geraten, nämlich auf das Gebiet, wie man Synodalwahlen überhaupt leichter und freier gestalten könnte. Das bezieht sich aber auf mein punctum saliens nicht. Und das muß ich hier nochmals feststellen: es ist aus allgemeinen Gründen, und allerdings auch aus Gründen der Freiheit der Wahlen, nicht zu wünschen, daß man gar keinen Unterschied statuieren wolle zwischen Superintendenten und Pastoren. Meine Herren, nehmen Sie es mir nicht übel: clerus maior, clerus minor, das ist ein Schlagwort, und nehmen Sie es mir nicht übel: katholisieren ist das gleiche Schlagwort. Ich katholisiere nicht anders wie jeder andere in dieser Form. Mit diesem Schlagworte kommen wir nicht weiter. Wir kommen bloß dadurch weiter, daß wir auf gesetzgeberische Weise den Ephoren geben, was der Ephoren ist, und den Pastoren geben, was der Pastoren ist.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Landgerichtsdirektor **Nitsche:** Meine Herren, der Petitionsausschuß hat, wie ich schon dargelegt habe, die Erwägungen, von denen ein Teil unter Nr. 2 unseres Antrages erwähnt ist, bloß angestellt, um zu versuchen, ob es nicht möglich sei, dort abzuhelfen, wo man geglaubt hat, daß tatsächlich eine Abhilfe notwendig sei. Darum ist man auf die Anregung zugekommen, die in Nr. 2 aufgenommen worden ist, und auf die weitere Anregung, die im mündlichen Berichte hinzugefügt worden ist. Der Petitionsausschuß steht nicht etwa auf dem Standpunkte, daß mit der Annahme dieses Antrages 2 und mit der günstigen Erledigung derjenigen Anregung, die er im übrigen noch gegeben hat, tatsächlich die Mißstände, die die Petenten hervorheben, behoben werden würden. Aber er steht auf dem Standpunkte, daß doch jedenfalls mit Hilfe dieses Mittels, wenigstens, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich irgendwie beeinflussen lassen, eine Möglichkeit gegeben ist, den Beschwerden der Petenten einigermaßen abzuhelfen.

Was die einzelnen Einwendungen und Bemerkungen anlangt, die gemacht worden sind zu den beiden zur Sprache gebrachten Maßregeln, so möchte ich zunächst Sr. Exzellenz gegenüber zu Nr. 2 bemerken, daß doch nicht bloß, wie ich vorher auf Anfrage äußerte, auf eine Abänderung der Bestimmung in § 4 der Verordnung vom 11. März 1890 abgezielt wird, sondern daß man vor allen Dingen — und das hat Herr Superintendent D. Hartung bereits ausgeführt — wünschen möchte, daß die ganze Wahlhandlung so zeitig wie möglich eingeleitet würde, damit eine größere Zeit für die weltlichen Wahlmänner übrigbleibt, miteinander wegen der Wahl in Verbindung zu treten.

Was den anderen Punkt anlangt, daß gewünscht worden ist, es möchten die Wahlkommissare angewiesen werden, die Namen der Wahlmänner mit größter Beschleunigung bekannt zu machen, so bescheide ich mich — und ich glaube, ich darf dies auch zugleich im Namen des Petitionsausschusses tun — dabei, daß auch andere Formen gewählt werden können, durch die der gleiche Zweck erreicht wird, daß die Listen der weltlichen Wahlmänner so weitgehend wie möglich zugänglich gemacht werden. Und nachdem in dieser Beziehung das hohe Kirchenregiment soeben mitgeteilt hat, daß es diesen Anregungen nachgehen und Erwägungen darüber anstellen will, so lege ich kein Gewicht darauf, ob man nun dieses Zugänglichmachen gerade in der einen oder anderen Form festlegen soll.

Nach meiner unmaßgeblichen Meinung denke ich auch, daß es, um den von dem Herrn Konsynodalen Löscher erstrebten Erfolg herbeizuführen, nicht notwendig sein wird, gerade den Antrag anzunehmen, den er hier gestellt hat. Es wird die Aussprache jedenfalls genügen, auch ohne Annahme dieses Antrages den Erfolg herbeizuführen, der gewünscht wird.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich würde die beiden Punkte 1 und 2 getrennt zur Abstimmung stellen.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Petitionsausschusses:

> „Synode wolle beschließen: 1. die Petition auf sich beruhen zu lassen;“

sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es würde dann zu Punkt 2 zunächst der Zusatzantrag des Herrn Synodalen Löscher zur Abstimmung zu bringen sein und dann der zweite Satz mit diesem Zusatz zusammen.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Zusatzantrag des Herrn Synodalen Löscher sind, zu Punkt 2 des Petitionsausschusses noch hinzuzufügen:

> „und die Wahlkommissare anzuweisen, jedem Wahlmann Einsicht in die Listen der gewählten Wahlmänner zu gewähren“,

sich zu erheben. — Der Antrag wird angenommen sein, und es würde nun der ganze Satz 2 lauten:

> 2. „um aber einzelnen Übelständen, die bei der Vorbereitung der Synodalwahlen hervortreten, zu begegnen, das Kirchenregiment zu ersuchen, eine zeitigere Wahl der Wahlmänner, als bisher üblich war, anzuordnen und die Wahlkommissare anzuweisen, jedem Wahlmann Einsicht in die Listen der gewählten Wahlmänner zu gewähren.“

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Herr Geheimrat Opitz zur Geschäftsordnung!

Geheimer Hofrat Rittergutsbesitzer **Opitz:** Ich schlage vor, meine geehrten Herren, die heutige Sitzung unter Absetzung dieses Gegenstandes von der Tagesordnung zu schließen. Ich bitte aber, diesen Gegenstand als ersten morgen auf die Tagesordnung zu setzen, und füge die weitere Bitte hinzu, daß morgen nicht erst um 10, sondern womöglich um 9 Uhr begonnen werden möchte, damit wenigstens die Möglichkeit besteht, nicht allzu spät nach Hause zu kommen, wenn schon an diesem Tage ausnahmsweise Sitzung sein soll.

Präsident: Es ist ein Doppelantrag gestellt worden, erstens, jetzt die Beratung zu schließen.

Ich frage die Synode,

„ob sie dem Antrage beitritt“.

Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen 3 Stimmen.

Ich beraume die nächste Sitzung an auf Sonnabend, den 20. Oktober 1906, 9 Uhr; es ist von anderer Seite der Wunsch auch ausgesprochen worden.

(Zustimmung.)

Es würde auf die Tagesordnung zu setzen sein:

1. Registrandenvortrag.
2. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 18, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend. (Drucksache Nr. 16.)
3. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Evangelisch-sozialen Vereinigung und der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreasparochie in Dresden samt Anschlußpetitionen, die Gebühren für geistliche Amtshandlungen, sowie die gleichzeitige Trauung betreffend. (Drucksache Nr. 23.)

Wir wollen unter 2 und 3 die beiden heute abgesetzten Gegenstände nehmen. Aber der Berichterstatter zu Nr. 5 der heutigen Tagesordnung hat gesagt, daß er morgen nicht da sein werde. Ich weiß nicht, ob er Urlaub hat.

Pfarrer **Wolf:** Ich werde da sein, aber ich werde in der Lage sein müssen, die Sitzung etwas zeitiger zu verlassen. Ich weiß nicht, ob ich bis dahin fertig sein werde. Wir könnten die Sache auf Montag verschieben, an zweite Stelle vielleicht.

Präsident: Wir kommen sehr in die Nötigung, immer aus persönlichen Rücksichten die Tagesordnung zu ändern. Wenn nicht zwingende Gründe sind, sollte davon abgesehen werden. Wie lange hofft der Herr Berichterstatter Sonnabend in der Sitzung zu sein?

(Pfarrer Wolf: Bis ½11!)

Also wollen wir dem Wunsche des Herrn Berichterstatters nachgeben und diese Sache nunmehr als erste Nummer setzen?

(Zustimmung.)

Damit würde die Frage erledigt sein.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 47 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.
Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 2. November 1906.

Verhandlungen

der achten

evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 15. Dresden, am 20. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubungen. — Registrandenvortrag Nr. 157—159. — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Predigerkonvents der Ephorie Leipzig II, den Wegfall der kirchendienstlichen Leichenbegleitung in größeren Gemeinden betr. (Drucksache Nr. 22.) — Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Petition des Kirchenvorstandes in Lengenfeld nebst Anschlußpetitionen, die Bildung eines eigenen Synodalwahlbezirks für die Ephorie Auerbach betr. (Drucksache Nr. 20.) — Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 18, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betr. (Drucksache Nr. 16.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Evangelisch-sozialen Vereinigung und der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreasparochie in Dresden samt Anschlußpetitionen, die Gebühren für geistliche Amtshandlungen, sowie die gleichzeitige Trauung betr. (Drucksache Nr. 23.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung

am 20. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 15 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 74 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Der Herr Oberhofprediger scheint abgehalten zu sein; ich ersuche infolgedessen Herrn Geheimen Kirchenrat Pank, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Um Urlaub hat gebeten Herr Synodale Slesina für heute, Sonnabend, und Herr Synodale Hoffmann-Neugersdorf für den 22. Oktober, also Montag.

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 157.) Petition der Maria Uhlemann geb. Hasse in Dresden, die Herbeiführung der Übereinstimmung der heiligen zehn Gebote in Luthers Katechismus mit der Bibel betr.

Präsident: Auszulegen.

(Nr. 158.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände zu St. Nikolai in Chemnitz, der Annenkirche in Dresden, zu St. Jakobi in Freiberg, der Michaeliskirche und der Erlöserkirche in Leipzig zur Petition des Kirchenvorstands der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 159.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände zu Döbeln und der Erlöserkirche in Leipzig zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmnng betr.

Präsident: Ist so zeitig eingetroffen, daß die Angelegenheit schon durch Beschluß erledigt ist. Kommt zu den Akten.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Punkt 2: „**Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu der Petition des Predigerkonventes der Ephorie Leipzig II, den Wegfall der kirchendienstlichen Leichenbegleitung in größeren Gemeinden betreffend.**" (Drucksache Nr. 22.)

Berichterstatter Herr Synodale Wolf.

Berichterstatter Pfarrer **Wolf**: Hochgeehrte Herren! Es ist abermals ein althergebrachter kirchlicher Gebrauch, um dessen Beseitigung oder Abänderung die uns vorliegende Petition eingekommen ist. Sie geht aus von dem Predigerkonvent der Ephorie Leipzig II. Leipzig II umfaßt 131 Orte um Leipzig, 44 Parochien und 51 Geistliche, so daß also das Gesuch immerhin eine sehr erhebliche Zahl von Petenten hinter sich hat.

Es wird darin gebeten:

„die Landessynode wolle bei dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium eine Verordnung beantragen," —

das ist der kurze Wortlaut —

„die in größeren Gemeinden die Abholung der Leichen vom Sterbehause durch den Geistlichen, den Singechor und dessen Dirigenten beseitigt, ohne für die kleinen Gemeinden die Beibehaltung, beziehentlich Einführung dieses Brauches obligatorisch zu machen."

Es wird in der Begründung hingewiesen auf das starke Wachstum der Bevölkerungszahl in nicht wenigen dieser Gemeinden, auf die bedeutenden Anforderungen an Zeit und Kraft bei der kirchendienstlichen Begleitung, auf die Gefährdung der Gesundheit nicht bloß für die Geistlichen und Kirchenbeamten, sondern auch für die Schulkinder. Die Leidtragenden bestehen trotz der Verfügungen auf dem Verlangen, daß die Leiche vom Trauerhause bis zum Gottesacker von den Geistlichen rc. abgeholt werde, und bei Weigerung berufen sie sich darauf, daß man das von ihnen Begehrte anderwärts leiste. Auch die Kirchenvorstände können sich oft nicht entschließen, bezügliche Bestimmungen in die Begräbnisordnungen aufzunehmen.

Der Petitionsausschuß sagte sich zunächst auch hier wieder, daß ein Rütteln an tief eingewurzelten kirchlichen Sitten in unseren Tagen doch bedenklich sei. Es ist gewiß ein nicht unerfreuliches Zeichen unserer Gegenwart, die sonst mit allen Sitten so rasch und rücksichtslos aufräumt, daß gerade die Sitten der Vergangenheit, die sich um den Tod, das Begräbnis und den Grabhügel herum gewoben haben, mit besonderer Zähigkeit festgehalten werden. Es haben sich ja auch in unserer Zeit aus dem deutschen Gemüt heraus neue Sitten gebildet. Denken wir an die große Freigebigkeit bei dem Darreichen von Blumenspenden und Ehrungszeichen oder an die pietätvolle Pflege der Grabhügel, an den Wetteifer im Setzen schöner Denkmale, wo man sich früher mit schlichten Holzkreuzen begnügte, an die allseitige Feier des Totenfestes, indem man sogar ein Totenfest im Sommer hinzuzufügen beflissen ist, das Johannisfest. Ganz stille Beerdigungen kommen gegenwärtig viel seltener vor als früher. Dafür sorgen schon die segensreichen Sterbekassen aller Art. Die Armut darbt sich förmlich vom Mund ab die Beiträge, die sie in diese Sterbekassen zahlt, um ein anständiges Begräbnis einmal zu erhalten, und zu dem anständigen Begräbnis sind vor allem doch auch die kirchlichen Gebräuche zu rechnen. Die Majestät des Todes ergreift eben auch die breite Masse, und die dadurch herbeigeführte Trostbedürftigkeit ist oft das einzige Band, welches auch die der Kirche Entfremdeten noch mit der Kirche und ihren geistlichen Gaben verbindet und zu ihr zieht. Dieselben, die dem Worte des Geistlichen von der Kanzel aus sich entziehen, stehen andachtsvoll am Grabe, um seinen Worten zu lauschen. Das gilt nun doch auch von dem Geleite des Geistlichen, von dem Gesange eines geistlichen Liedes am Hause und am Grabe, von dem Geläute der Glocken und anderen Gebräuchen, auf die man nicht leicht verzichten würde.

Wie steht nun die Sache mit der Leichenbegleitung? In Großstädten und auch in den Mittelstädten ist die Abholung und Begleitung der Leiche vom Sterbehause ab als unausführbar gefallen; sie geschieht wohl höchstens noch in der dazu bestellten Trauerkutsche. In kleinen Städten und auf dem Lande dagegen wird dieser Brauch überall bei öffentlichen Leichenbegängnissen festgehalten, und man gibt etwas darauf, daß er bestehen bleibe. An Orten, wo der Geistliche nicht mehr verpflichtet ist, die Leiche zu begleiten, wird oft doch noch vom Singchor am Hause und auf dem Wege zum Grabe ein Gesang begehrt. Ein durchgreifendes Verbot dieser Sitte im Lande würde viel Unwillen und Widerspruch erregen. Andererseits muß aber auch die Abholungspflicht ihre Grenzen haben, sei es an der großen Seelenzahl der Parochie, sei es an der Entlegenheit vom Gottesacker, sei es an der Unbill der Witterung, die die Gesundheit gefährdet.

Schon in alter Zeit ist daraus Mißstimmung entstanden zwischen Geistlichen und Eingepfarrten; denn um dieser „Zwietracht zwischen Pfarrherrn und denen Eingepfarrten" zu begegnen, heißt es in den Generalartikeln von 1518,

„soll der Pfarrer nicht schuldig sein, über den dritten Hof die Leiche zu begleiten, besonders zu Winters-

zeiten oder bei Ungewitter, es sei denn daß die Pfarrer solches gutwillig tun würden, oder es wäre gut Wetter, daß sie auskommen könnten."

So heißt es dort.

Vor beinahe 30 Jahren nun hat unser Landeskonsistorium zeitgemäße Maßnahmen angeordnet, um die Geistlichen und die Kirchenbeamten vor unnötiger Zeitberaubung zu schützen. Unter dem 20. August 1877 erging eine ziemlich einschneidende Verordnung mit der Überschrift: „Zur Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen." Die Aufnahme dieser Verordnung war seinerzeit eine geteilte. Viele Kirchenvorstände begrüßten diese Verordnung mit Freuden und gingen sofort daran, die darin gebotene Gelegenheit zur Abstellung ungebührlicher Ausdehnung 2c. auszunützen. Aus anderen Gemeinden und Kirchenvorständen heraus erhob sich dagegen ein solcher Widerspruch gegen die Verordnung, daß die oberste Kirchenbehörde sich genötigt sah, sie zwar nicht aufzuheben, aber doch wesentlich einzuschränken. Die Verordnung war vielfach so aufgefaßt worden, als sollten dadurch die herkömmlichen Begräbniseinrichtungen sofort und allenthalben ohne Rücksichtnahme auf die Wünsche und Beschlüsse der Kirchenvorstände beseitigt werden.

Demgegenüber wurde daher eine Verordnung erlassen unter dem 18. Januar 1878, die die viel allgemeiner lautende Überschrift trägt: „Das Begräbniswesen betreffend" und in der als Zweck der früheren Verordnung lediglich der angegeben wurde, es sei nur beabsichtigt gewesen, die etwaige Abschaffung der stärksten Übelstände beim Begräbniswesen anzubahnen. Das war alles, was damals verlangt und angeordnet werden konnte. Dennoch ist auch dieses wenige nicht bei allen Gemeinden erreicht worden. Die Beseitigung der Übelstände wurde ja auch nicht gefordert, sondern nur für nützlich erklärt. Empfohlen, nicht befohlen wurde wenigstens dies, daß die Zahl der vor dem Sterbehause abzusingenden Lieder vermindert werde, daß, wenn der Todesfall in einem eingepfarrten Orte vorkomme, nicht der Kirchschullehrer der Mutterkirche den weiten Weg dahin machen solle, sondern der Nebenschullehrer des eingepfarrten Ortes das Absingen und Begleiten bis zu dem Kirchenorte übernehmen solle, ferner daß das Singen während des Leichenzuges beschränkt werde, endlich, daß überhaupt wegen der Abholung und Begleitung der Leiche durch den Geistlichen und den Chor zweckmäßige Änderungen eintreten sollten.

In vielen Gemeinden der Ephorie Leipzig II scheint jene Verordnung des Landeskonsistoriums damals nicht zur Ausführung gekommen zu sein, sonst würden die Petenten heute keinen Anlaß zu ihrem Gesuche gehabt haben. Es scheint, als seien die beregten Übelstände seit jenen Verordnungen eher gewachsen. Die Gemeinden nehmen das Recht einer Abholung der Leichen in Anspruch, obwohl sich seitdem die Bevölkerung der Leipziger Vororte unverhältnismäßig vermehrt hat und damit auch die Arbeit der Geistlichen, Kantoren und Kirchschullehrer. Sie nehmen sie in Anspruch nicht bloß bei öffentlichen großen Begräbnissen, sondern auch bei stillen, selbst wenn es sich um ganz kleine Kinder handelt, nicht bloß für die dafür berechtigten Häuser und Höfe, sondern auch für entlegene, bisher nicht berechtigte. Die dadurch verursachte Zeitversäumnis der Amtsträger steht sicherlich in keiner Weise in Verhältnis zu dem, was die eigentliche tröstende Tätigkeit des Geistlichen in Wort und Gebet dabei erzielen kann.

Die Petenten meinen nun, wie sie in der Begründung darlegen, diese Übelstände nicht mittels Vortrags im Kirchenvorstande beseitigen zu können, denn der Kirchenvorstand vertritt hier das Interesse der einzelnen Gemeindeglieder, sondern sie warten auf eine strikte Verordnung von oben, sie sind der Meinung, daß die Gemeinden und Kirchenvorstände sich fügen würden, wenn eine hierauf bezügliche entschiedene Verordnung dahin gegeben würde, daß in größeren Gemeinden die Abholung der Leiche 2c. beseitigt, das heißt doch wohl nichts anderes als verboten würde. Leider gibt die Petition selbst keine ungefähre, für die meisten Verhältnisse passende Ziffer an, bei der eine Gemeinde als größer anzusehen sei, für die also ein striktes Verbot einzutreten haben würde. Der Wortlaut ist überhaupt so weitgehend, daß der Eigenarbeit und Einsicht der gesetzgebenden Faktoren, an die sich die Petenten wenden, ein nur zur großer Spielraum gelassen ist. Eine Verordnung wünscht man,

„die in größeren Gemeinden die Abholung beseitigt, ohne für kleinere Gemeinden die Beibehaltung bez. Einführung dieses Brauches obligatorisch zu machen",

d. h. also, am besten wäre es nach dem Wunsche der Petenten, wenn die Abholungs- und Begleitungspflicht ganz wegfiele. Sie wollen es sich aber gefallen lassen, daß, wo man es will, in kleineren Gemeinden die Pflicht der Abholung beibehalten bleibt, ja sogar, wo sie bisher noch nicht bestand, neu eingeführt werde, nur dürfen solche Gemeinden nicht dazu gezwungen werden; aber in größeren Gemeinden muß sie beseitigt, also verboten werden.

Es ist im Ausschusse bedauert worden, daß die hier zutage tretende Unbestimmtheit des Gesuches, die es der Synode überläßt, während der kurzen Zeit ihrer Tagung eingehende Umfragen über den Stand der Sache anzustellen und einzelne Vorschläge zur Abhilfe selbst ausfindig zu machen, der Sache nicht zum Vorteil gereichen

kann. Jedenfalls konnte sich auch hier, wo unleugbar große Übelstände vorliegen, der Ausschuß nicht entschließen, eine allgemein für die ganze Landeskirche, für Stadt und Land gültige Verordnung zu beantragen. Die so oft erwähnte Verschiedenartigkeit der Verhältnisse macht solches einfach unmöglich. Es genügt ja auch nicht, bloß eine Verordnung zu bekommen; es gehört auch der feste Wille und eine gewisse Entschiedenheit dazu, sie ins Werk zu setzen.

Bei aller Würdigung der Notlage der Petenten also konnte der Petitionsausschuß zu einem anderen Antrage nicht gelangen, als wie er Ihnen, hochgeehrte Herren, vorliegt:

„Synode wolle beschließen:

1. die Petition des Predigerkonventes 2c. auf sich beruhen zu lassen;
2. insoweit aber die Petition auf Beseitigung örtlicher, bei obigem Brauche hervorgetretener Übelstände gerichtet ist, das Kirchenregiment zu ersuchen, die Verordnungen vom 20. August 1877 und vom 18. Januar 1878 einer erneuten Erwägung zu unterziehen, insbesondere durch die Kircheninspektionen eine Revision örtlicher Begräbnisordnungen nach der angedeuteten Richtung hin veranlassen zu wollen."

Ich habe Ihnen im Namen des Petitionsausschusses diese Anträge in dieser Fassung zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Ums Wort hat gebeten Herr Synodale Holtsch.

Pfarrer **Holtsch:** Hochgeehrte Herren! Unser Petitionsausschuß hat beschlossen Ihnen zu empfehlen, die von mir adoptierte Petition auf sich beruhen zu lassen, und er hat damit unsere Petition nicht gerade fein säuberlich behandelt. Trotzdem muß ich sagen: ich habe nur Grund, dafür zu danken;

(Heiterkeit.)

denn während er uns mit der einen Hand nimmt oder zurückhält, was die Petenten haben wollen, gibt er mit der anderen Hand das, was den Gemeinden nach meiner Überzeugung heilsam ist und was geeignet ist, all den Übelständen abzuhelfen, die sich beim Begräbniswesen herausgestellt haben.

Ich könnte zur Illustration und zur Begründung des Petitums gar mancherlei anführen, aber bei der heutigen Geschäftslage des Hauses meine ich mich lieber ganz kurz fassen zu sollen und will nur darauf hinweisen, daß es uns ganz besonders um der letzten Worte willen darauf ankommt, daß der Antrag des Petitionsausschusses von Ihnen angenommen wird, nämlich daß durch die Kircheninspektionen eine Revision der örtlichen Begräbnisordnungen nach der angedeuteten Richtung hin veranlaßt werden soll. Es kommt hier wesentlich darauf an, daß je nach dem einzelnen Orte die Sache untersucht wird und dann von der Inspektion bestimmte Anweisungen gegeben werden.

Darum bitte ich Sie, den Antrag des Petitionsausschusses annehmen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Hartung.

Superintendent D. **Hartung:** Verehrte Herren! Die Ephorie Leipzig II hat wie kaum eine andere Ephorie im Lande durch die Polypenarme, die die Großstadt nach ihr ausstreckt, fortwährende Veränderungen zu erfahren. Die Gemeinde, die zunächst zu dieser Petition Anlaß gegeben hat, besteht aus einer Anzahl ursprünglich kleiner Dörfer, die nun zusammengewachsen sind, so daß sie eine Linie von fast einer deutschen Meile Länge bilden. Unter diesen Umständen halten wir einerseits alle Hände darauf, keine kirchliche Sitte irgendwie, selbst wenn sie unbedeutend erscheint, ohne Not aufzugeben. Andererseits aber sind Gebräuche wie diese Leichenbegleitungen wirklich in vielen Gemeinden zu einer Unmöglichkeit geworden. Wann der Zeitpunkt der Abschaffung eintritt, das zu bestimmen, ist für den Pfarrer eine heikle Sache. Kirchliche Kreise haben dafür am meisten Verständnis, daß man die Gesundheit und Kraft des Geistlichen und auch der Lehrer und Schulkinder nicht ohne Not in Anspruch nehmen soll. Aber gerade solche, die nur bei äußersten Veranlassungen mit der Kirche in Verbindung treten, schreien dann über die Rechte, die ihnen entzogen worden sind, und bringen den Geistlichen in eine schwere Lage. Darum meinte man eine behördliche Anordnung erbitten zu müssen. Der Konvent der Ephorie Leipzig II ist eine freie Vereinigung sämtlicher Geistlichen der Ephorie, nicht unter dem Vorsitze des Superintendenten, eine vielleicht nur bei der günstigen geographischen Lage Leipzigs in der Weise mögliche, aber sehr segensreiche Einrichtung, und der hat darum gemeint an die Synode gehen zu müssen. Jene beiden Verordnungen von 1877 und 1878 kamen ja damals für die kleineren Verhältnisse von Leipzig-Land noch nicht in Betracht, und diese beiden Verordnungen, die einander nicht widersprechen, sind doch auf einen verschiedenen Ton gestimmt, so daß der, der den Geistlichen entlasten möchte, auf die erste Verordnung zurückgeht und der, der der Gemeinde ihr vermeintliches Recht lassen möchte, dann die zweite Verordnung herbeiziehen kann. Daß Äußerlichkeiten, etwa eine Definition der Größe der Gemeinde, in der Petition nicht enthalten sind, ist vielmehr ein Vorzug. Wie will man das be-

stimmen? Es gibt gerade bei uns Gemeinden von 4000 Seelen, wo sich der Pastor nicht nehmen lassen will, die Leiche zu begleiten, weil die Gemeinde räumlich sehr zusammenliegt. Es gibt aber auch solche von 1000 Seelen, wo das unmöglich ist. Wir meinen aber, daß die beiden Verordnungen, in einer zusammengefaßt, die dann nicht 30 Jahre alt ist, sondern frisch zu den Gemeinden redet, so daß auch die beiden Töne, denen jene Verordnungen Ausdruck geben, die Rücksicht auf die Gemeinden und auf die Kraft der Geistlichen, zugleich in einem zusammenklingen, dem abhelfen werden, was die Petition beklagt; und insbesondere wenn die Verantwortung und nach Befinden auch das Odium nicht bloß auf die Schultern des einzelnen Geistlichen, sondern auf die der Kircheninspektion mit gelegt wird, so meine ich, daß durch den Antrag des Petitionsausschusses vollständig das erreicht wird, was die Petition haben möchte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kirchenrat Nobbe.

Kirchenrat Superintendent D. **Nobbe:** Ich möchte nur konstatieren, meine Herren, daß nicht bloß in der Ephorie Leipzig II es als Übelstand empfunden wird, daß die Geistlichen (auch mit der Schule) stundenweit zur Abholung bei gewissen Leichenbegängnissen sich aufmachen müssen, im Sommer und im Winter, ohne daß sie überhaupt an dem Orte, wohin sie sich begeben, nur ein Wort zu sprechen haben. Wenn da eine Rede noch zu halten wäre, würde man vielleicht begreiflich finden, daß dies bleibt. Aber ich habe mehr als eine große Parochie in meiner Ephorie, in der das schon seit langen Jahren als ein großer Übelstand empfunden wird. Wir haben versucht — bei Gelegenheit der Kirchenvisitation habe ich es besonders versucht —, die Kirchenvorstände zugänglich zu machen dafür, daß man von diesem alten Brauche absehe. Aber es ist doch immer, wenn es auch nach Verlauf von längerer Zeit wiederholt worden ist, vergeblich gewesen, deshalb, weil die Kirchenvorstände sagen: „Es ist doch auch anderwärts, und solange das nicht allgemein im Lande abgeschafft wird, warum sollen wir es abschaffen?“ Ich habe nur in solchen Fällen eine Abhilfe erreichen können, wenn der betreffende Geistliche nun alt geworden war oder kränklich. Da hat man sich herabgelassen, daß man für ihn auf die Zeit seiner Amtierung es nachsehen wolle, wenn er sich nicht bei der Abholung in entfernten Orten beteilige. In der Regel ist es allerdings dann so geworden, daß, wenn ein neuer Geistlicher hinkam, der alte Brauch nicht wieder aufgenommen worden ist. Ich möchte daher sehr empfehlen, daß, wenn das hohe Kirchenregiment auf den Antrag in seinem zweiten Teile hier eingeht und eine erneute Erwägung in bezug auf die älteren Verordnungen eintreten läßt, dann auch eine Revision dieser örtlichen Begräbnisordnungen allenthalben und möglichst mit dem Ziele angeordnet wird, diese, man kann sagen, als mißbräuchlich empfundene Belästigung der Geistlichen (bez. auch der Schule) aufzuheben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberkonsistorialrat Benz.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Benz:** Ich will nur kurz meine Erfahrungen mitteilen, die ich in betreff dessen gemacht habe, daß die Kircheninspektionen dann und wann veranlaßt werden sollen, sich einer Revision der örtlichen Begräbnisordnung zu unterziehen. Man muß warten, bis die Gemeinden selbst das Bedürfnis empfinden, ein Regulativ zu machen. Haben wir von seiten der Kircheninspektion die Kirchenvorstände veranlaßt, etwas zu tun, so sind wir meistens zu keinem Ziele gelangt, und dabei ist zu bemerken gewesen, daß es nicht die kirchlichen Kreise sind, die gegen Aufstellung neuer Bestimmungen opponieren, sondern die unkirchlichen, also zumeist die Sozialdemokraten, die sagen: „Die Lehrer werden bezahlt, also mögen sie auch im Freien singen; andere Leute müssen ihre Gesundheit auch den Unbilden der Witterung aussetzen, also mögen es die Herren auch tun.“

Präsident: Es hat weiter niemand das Wort gewünscht. Ich schließe die Besprechung.

Wir kommen zur Fragestellung.

Ich glaube, wir können wohl die beiden Punkte in einer Abstimmung erledigen. Es ist gesagt worden, es würde mit der einen Hand genommen und mit der anderen gegeben. Wünscht also die Synode Abstimmung über die einzelnen Punkte, oder können wir sie zusammennehmen?

(Zustimmung.)

Ich bitte also diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Petitionsausschusses zu stimmen beabsichtigen, sich zu erheben. — Der Antrag des Petitionsausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir gehen zum Punkt 3 der Tagesordnung über: „Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zur Petition des Kirchenvorstandes in Lengenfeld nebst Anschlußpetitionen, die Bildung eines eigenen Synodalwahlbezirks für die Ephorie Auerbach betreffend.“ (Drucksache Nr. 20.)

Berichterstatter ist Herr Synodale Herzog. Darf ich bitten, den Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Superintendent **Herzog**: Hochgeehrte Herren! Die Petition des Kirchenvorstandes zu Lengenfeld ist der sachlichen Zuständigkeit halber von dem überlasteten Petitionsausschusse an den nicht minder schwer beladenen Verfassungsausschuß abgegeben worden, und da der Petition des Lengenfelder Kirchenvorstandes alle übrigen Kirchenvorstände der Auerbacher Ephorie beigetreten sind, so habe ich meinerseits die Genugtuung, mit meinem Berichte, den ich der hohen Synode im Auftrage des Verfassungsausschusses zu erstatten habe, meinen unvergeßlichen ehemaligen Auerbacher Diözesanen noch einmal in diesem Leben einen kleinen Dienst erweisen zu können.

Die Petition, die nur in geschriebener Form an die Synode gelangt ist, lautet folgendermaßen:

„An die hohe Synode der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Sachsen richten die unterzeichneten Kirchenvorstände die ehrerbietige Bitte, dieselbe wolle beschließen, daß die Ephorie Auerbach einen eigenen Wahlbezirk für die Synode bilde."

Begründet ist diese Petition durch folgende Sätze:

„Die Kirchenvorstände der Ephorie Auerbach empfinden es als eine Zurücksetzung gegenüber der überwiegenden Mehrzahl der Kirchenvorstände der Landeskirche, daß sie nicht in der Lage sind, eigene Abgeordnete in die Synode zu schicken. Wie die Verhältnisse liegen, werden die Kirchenvorstände der Ephorie Ölsnitz, mit der zusammen die Ephorie Auerbach jetzt zu wählen hat, immer ihre Kandidaten durchbringen, denn die Ephorie Ölsnitz hat 24 Parochien, während die Ephorie Auerbach einschließlich zweier Schwestergemeinden nur 19 zählt. So wird die Ephorie Auerbach von Ölsnitz immer überstimmt werden, obgleich sie 94,800 Seelen zählt, jene, die Ölsnitzer Ephorie, aber 66,625, ein Verhältnis, das sich durch die neueste Volkszählung noch mehr verschoben haben dürfte. Wenn es auch an und für sich möglich ist, daß sich zwei Ephorien über ihre Kandidaten einigen, so wird es tatsächlich doch, abgesehen von außerordentlichen Fällen, in der Regel so sein, daß jede Ephorie Männer aus ihrer Mitte aufstellt, und es muß geradezu lähmend auf das Interesse an der Synode wirken, wenn die Kirchenvorstände einer Ephorie sich sagen müssen, daß ihr Abstimmen gar keinen Zweck hat, da sie doch überstimmt werden, obgleich sie um die Hälfte mehr Seelen vertreten als die Kirchenvorstände der anderen Ephorie.

Aus diesen Erwägungen hatte die Diözesanversammlung der Ephorie Auerbach im Jahre 1905 einmütig beschlossen, die Bitte an das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium zu richten, daß es durch eine Vorlage an die Landessynode die Abstellung dieser schmerzlich empfundenen Zurücksetzung der Ephorie Auerbach in Anregung bringe. Leider haben wir darauf „um der Konsequenzen willen" einen abschlägigen Bescheid erhalten. Hat man vor diesen Konsequenzen Halt gemacht, als man nach der im Jahre 1895 erfolgten Teilung der Ephorie Chemnitz jede der neu entstandenen Ephorien zu einem Wahlkreise machte? Und welches würden denn die etwaigen Konsequenzen sein? Weiter nichts, als daß die Ephorien Großenhain, Oschatz und Radeberg auch je einen Wahlkreis bilden würden, d. h. daß drei neue Wahlbezirke entstehen würden. Die Größe bez. Kleinheit der Ephorie Ölsnitz mit 66,625 Seelen kann aber kein Hindernis sein, denn die einen eigenen Wahlbezirk bildende Ephorie Borna zählt ja nur 66,652 Seelen, Dippoldiswalde gar nur 54,448 Seelen, ein Verhältnis, das sich nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sicher noch zugunsten von Ölsnitz verschieben wird. Die Ephorie Auerbach aber hätte bei Erfüllung ihres Wunsches nicht mehr das drückende Bewußtsein, daß es keine eigenen Abgeordneten zur Synode wählen kann, während sieben gleich große oder kleinere Ephorien dazu in der Lage sind.

So hoffen wir denn zuversichtlich, daß die hohe Synode sich unseren Gründen nicht verschließen und unserer ehrerbietigen Bitte willfahren werde."

Meine Herren, diese Petition spricht meiner Auffassung nach und auch nach der Auffassung des Verfassungsausschusses für sich selber. Die Petition verlangt ja etwas von der Synode, was, streng genommen, die Synode ihr nicht gewähren kann, denn die Festsetzung der Wahlbezirke ist ja nicht ohne weiteres Sache der Synode, sondern des Landeskonsistoriums auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873. Die Synode kann sich an ihrem Teile nur dafür verwenden, daß die Ephorie Auerbach zu einem besonderen Wahlbezirke für die Synode gemacht werde, und diese Verwendung möchte nun der Verfassungsausschuß der hohen Synode auf das allerwärmste empfehlen. Von Anfang an besteht der 23. Wahlbezirk aus den drei ephoralen Kreisen Ölsnitz, früher Markneukirchen und Auerbach, und auch nachdem nun Auerbach im Jahre 1898 infolge der Beschlüsse der VI. Landessynode zu seiner Selbständigkeit wieder erhoben worden ist, ist es gleichwohl für die Synodalwahlen mit Ölsnitz verbunden geblieben, und es ist nun Tatsache, daß Auerbach in dieser Verbindung immer den kürzeren ziehen muß. Denn, wie aus den Gründen hervorgeht, besteht eben die Ölsnitzer Ephorie aus 24 Parochien und die Auerbacher Ephorie, trotz ihrer größeren Seelenzahl, aus nur 17 bez. 19 Parochien. Infolgedessen ist es auch Auerbach während der ganzen Zeit von 1871 an bis zu dieser gegenwärtigen Synode nie möglich gewesen, einen eigenen geistlichen Kandidaten durchzubringen. Nur zweimal, für die Synode im Jahre 1881 und 1886, hat der Auerbacher Kreis es erreicht, daß ein Vertreter aus seiner Mitte auf der Synode als weltlicher Abgeordneter vorhanden war.

Präsident (unterbrechend): Meine Herren, die Summe von privaten Besprechungen, so leise sie auch geführt werden, bildet doch ein Geräusch, das den Herrn Berichterstatter stört.

(Bravo!)

Berichterstatter Superintendent **Herzog** (fortfahrend): Es ist infolgedessen bei der Unmöglichkeit, einen eigenen Kandidaten durchzubringen, und bei der Schwierigkeit, sich mit der Ephorie Ölsnitz in bezug der Kandidaten zu einigen, allerdings dringend wünschenswert für die Ephorie Auerbach, daß sie nun zu ihrer ephoralen Selbstherrlichkeit auch ihren eigenen Wahlbezirk bekommt.

Es ist mir das Wort „Seeschlange" ins Ohr geflüstert worden. Ja, das ist wahr: diese Angelegenheit, daß Auerbach seinen eigenen Wahlbezirk haben will, ist eine Seeschlange, die sich schon durch viele Synoden hindurchgezogen hat,

(Sehr richtig!)

und auch in der letzten Synode ist sie berührt worden durch ein Bedenken, das, wenn ich nicht irre, seitens des Herrn Geheimrats Heinrici geäußert wurde. Dieses Bedenken, daß mehrere Ephoralbezirke zu einem Wahlkreise vereinigt seien, ist denn auch ohne weiteres von dem Regierungstische aus zugegeben worden, und es ist von der Kirchenregierung nie prinzipiell abgelehnt worden, wenn ich die Geschichte recht aufgefaßt und verfolgt habe, diesem Verlangen, wie es in Auerbach gestellt wird, zu willfahren. Es hat nur der Konsequenzen willen abgelehnt werden müssen, weil es eben noch andere solche zusammengesetzte Wahlbezirke gibt, die beiden, Großenhain und Oschatz, Radeberg und Dresden II. Aber das hält Auerbach nicht ab — und ich kann's ihm auch nicht verdenken —, immer und immer wieder mit seiner Bitte zu kommen. Es ist tatsächlich so, daß das Interesse für die Synode in dem Auerbacher Bezirke ein sehr kühles ist. Zwar hat Auerbach sich den Luxus geleistet, vier Petitionen an die Synode zu schicken, aber es hat sich in keinerlei Verbindung mit seinen Vertretern in dieser Beziehung gesetzt; weder ich, noch mein Kollege, Herr Synodale Hager, ist irgendwie in die Wünsche Auerbachs hineingezogen worden.

In Anbetracht aller dieser Umstände hat nun der Ausschuß, ohne sich lange das Herz darüber schwer zu machen, beschlossen, sich für die Wünsche Auerbachs zu verwenden. Wenn ich könnte, wie ich wollte, und so könnte, wie die Auerbacher Petition das voraussetzt, würde ich ohne weiteres dafür sein, daß von dieser Stunde an Auerbach seinen eigenen Wahlbezirk bekäme.

(Sehr gut!)

Das kann ich aber nicht; denn der Verfassungsausschuß hat sich nur dazu bereit erklärt, diese Petition der hohen Synode dahin gehend zu empfehlen, sie dem hohen Kirchenregiment bez. dem Landeskonsistorium zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Ich glaube, ich brauche nichts weiter hinzuzufügen. Was ich etwa unterlassen hätte, das wird von anderer Seite wohl laut werden.

(Bravo!)

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Das Landeskonsistorium betrachtet den wiederkehrenden Antrag von Auerbach nicht als eine Seeschlange, sondern als einen lieben guten Bekannten.

(Heiterkeit.)

Den Wunsch der Auerbacher Ephorie erkennen wir durchaus als begründet an, nur können wir in der Form, wie man sich die Erfüllung dort denkt, sie nicht in Aussicht stellen. Es besteht der Wunsch — und auch die Synode hat sich früher wiederholt damit einverstanden erklärt — auf Herbeiführung möglichster Übereinstimmung der Ephoralbezirke mit den Wahlbezirken. Es ist im Laufe der Jahre, meine Herren, bis auf wenige Ausnahmen dieses Prinzip bei der Bildung der Wahlbezirke zur Durchführung gekommen. Als der 23. Wahlkreis gebildet wurde, hatten wir noch eine gemeinsame Ephorie Auerbach. Es war natürlich, daß also der Bezirk der alten drei Ephorien Markneukirchen, Ölsnitz und Auerbach einen Wahlkreis bildete. Auf den von der Synode befürworteten und auch vom Kirchenregiment beachteten Wunsch ist dann eine Teilung dieser Ephorie eingetreten, und es sind die bis dahin in einem Ephoralverband verbunden gewesenen Gemeinden nunmehr in einem Wahlbezirk vereinigt geblieben. Man hat dabei wohl gedacht — und daß es nicht unmöglich wäre, so zu handeln, hat der Herr Referent uns auch gesagt —, daß es den bis dahin vereinigt gewesenen beiden Bezirken möglich sein würde, auch über die Ausübung des Wahlrechtes und der Vertretung in der Synode künftighin sich untereinander über einen gewissen Turnus zu vereinigen, z. B. daß man sich vereinigt hätte, der eine wählt diesmal den weltlichen und das andere Mal der andere. Dazu ist es nicht gekommen. Das Selbstgefühl jedes einzelnen Ephoralteiles ist zu mächtig gewesen, und das hat ja auch seinen guten Grund. Nun hat man in Auerbach gedacht, dem Landeskonsistorium stehe nach dem Gesetze zu, die Wahlbezirke selbst zu ordnen. Das Konsistorium könne nun einfach einen

neuen Wahlkreis bilden und die vorhandenen Wahlkreise so verteilen, daß auf die beiden Ephorien je ein Abgeordneter kommen könnte. Das wäre nur möglich gewesen, wenn man die Sache so wieder verteilte, daß der eine Wahlkreis, den man dort zugäbe, auf der anderen Stelle wieder herauskäme; denn das Landeskonsistorium ist natürlich nicht in der Lage, die Zahl der Abgeordneten zu vermehren. Diese steht durch die Kirchen- und Synodalordnung gesetzlich fest. Es handelt sich also bei der ganzen Frage nicht darum, die Wahlkreise zu vermehren, sondern die Zahl der Abgeordneten in der Synode. Und da kommen nun die Konsequenzen in Frage, von denen das Landeskonsistorium bei dem ablehnenden Bescheide gesprochen hat. Da hat sich das Konsistorium zu erinnern gehabt, daß auch Großenhain und Oschatz zusammen einen Wahlkreis bilden und die Ephorie Radeberg in drei verschiedene Wahlkreise verteilt ist, daß man, wenn man an eine Vermehrung der Zahl der Synodalen geht, natürlich auch die anderen Verhältnisse mit berücksichtigen müsse, daß es also nicht darauf ankommen kann, bloß einen weltlichen und einen geistlichen Abgeordneten mehr für eine der vogtländischen Ephorien zuzulassen, sondern auch noch zwei weltliche und zwei geistliche für die anderen, daß es sich also im ganzen darum handeln würde, 6 neue Stellen von Synodalen für die Synode zu schaffen.

Sobald wir dazu kommen, entsteht dann mit einer solchen Vermehrung die weitere Frage: Steht dann die Zahl der sog. Wandermandate, d. h. der größeren Vertretung der Laien in der Synode, noch in dem Verhältnis, wie es bisher gesetzlich geordnet ist? Jetzt entfallen auf 24 Geistliche 30 Laien. Das Verhältnis wird wesentlich verschoben, wenn 3 geistliche und 3 neue weltliche Abgeordnete hinzukommen. Es kommt aber dann weiter noch hinzu, daß, wenn man an eine Erweiterung der Synode denkt, auch andere Fragen in Berührung kommen. Die Militärgeistlichen, die Geistlichen in der Seelsorge an den Staatsanstalten, sowohl im Bereiche des Justizministeriums, als in dem des Ministeriums des Innern, empfinden es jetzt schmerzlich und haben einen Wunsch nach Abhilfe schon an das Landeskonsistorium gebracht, daß ihnen jede Wahlbeteiligung bei der Synode und auch irgend eine Vertretung im Kreise der Synode bisher verschlossen ist. Man wird also auch an die Frage herangehen, ob dann, wenn man grundsätzlich einmal prüfen will, ob die Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Zusammensetzung der Synode eine Erweiterung erfahren könnten, auch diese Kreise mit hereinzuziehen sind. Es sind also doch, wie ich glaube, sehr weitgehende Konsequenzen, die sich an den Auerbacher Antrag knüpfen. In diesem Saale wüßte ich zunächst gar nicht, wo noch sechs Herren sitzen könnten. Die Herren sitzen doch am Ofen bereits so eng, daß es gar nicht möglich wäre, dort noch mehr Sitze zu schaffen.

(Heiterkeit.)

Die Frage hat auch eine finanzielle Bedeutung, das ist gar nicht so leicht zu unterschätzen. Wenn wir sechs neue Abgeordnete wieder haben, da erhöhen sich allein die Diäten und der Reiseaufwand für die Synodalmitglieder um einen ganz erheblichen Betrag. Zu der Zeit, als die Auerbacher Frage an uns kam, waren wir noch in der Lage, daß wir die Erhöhung des Postulats für die Landessynode nicht ohne Not beantragen konnten.

Also Sie sehen, nach den verschiedensten Seiten stehen der Erledigung dieser Frage, die anscheinend die Petenten sich ziemlich leicht gedacht haben, doch erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Sie wollen daraus aber doch auch die andere Überzeugung nehmen, daß das Landeskonsistorium sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigt hat! Es ist in der Eröffnungsansprache schon erwähnt worden, daß das Landeskonsistorium ursprünglich eine weitergehende Revision der Kirchenvorstands- und Synodalordnung im Auge gehabt hat, daß diese mit Rücksicht auf die Änderung der Parochialsteuergesetzgebung zurückgestellt worden ist. Es wird aber der Zeitpunkt kommen, wo auch nach dieser Richtung hin die Erwägungen wieder aufzunehmen sein werden. Und für diesen Zeitpunkt stelle ich in Aussicht, daß das Landeskonsistorium der jetzigen Wünsche sich erinnern und anderweit versuchen wird, wie die Frage einer Lösung zugeführt werden kann.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Opitz.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine Herren, der geehrte Ausschuß hat seinem Verdienste, daß er unter so schwierigen Verhältnissen sich auch mit dieser Petition noch befaßt, heute das weitere hinzugefügt, daß er dieser Petition, wie er selbst durch seinen Herrn Berichterstatter hat erklären lassen, das allerwärmste Interesse zugewendet hat. Und in der Tat, meine Herren, werden die Worte, die der sehr geehrte Herr Berichterstatter über diese Petition geäußert hat, in der Auerbacher Ephorie einen lebhaften und sehr dankbaren Widerhall finden, einen um so lebhafteren und dankbareren Widerhall, als wir ja wissen, daß man bei den Verhältnissen, wie sie sich infolge dieser Gestaltung der Wahlkreise herausgebildet haben, in der Ephorie Auer-

bach dem verehrten Konsynodalen Herzog selbst beim letzten Wahlkampfe entgegengetreten ist. Aber der Herr Berichterstatter ist loyal genug und trägt den Verhältnissen genugsam Rechnung, um sich zu sagen, daß, wenn das damals geschehen ist, es ganz bestimmt nicht geschehen ist gegen seine Person, die sich vielmehr der größten Hochschätzung auch heute noch in der Ephorie Auerbach erfreut, sondern lediglich mit Rücksicht auf den Wunsch der Ephorie Auerbach, auch durch Angehörige aus ihrer Mitte in der Synode vertreten zu sein.

Wenn wir in jener Ephorie sonach allen Anlaß haben, den Bericht, wie er erstattet worden ist, aufs dankbarste hinzunehmen, so haben wir nur das eine zu beklagen, daß der Antrag, der an diesen Bericht geknüpft worden ist, augenscheinlich im Mißverhältnis zu den sachlichen, diesem Berichte zugrunde liegenden Erwägungen steht. Wenn wirklich bei dem Ausschusse der lebhafte Wunsch besteht, es möchte den Mißständen, die auf diesem Gebiete zurzeit obwalten, doch nun endlich einmal Abhilfe geschaffen werden, dann möchte ich bezweifeln, ob der Antrag in der Fassung, wie er uns vom Ausschusse vorgelegt worden ist, geeignet ist, diese Wünsche der Erfüllung entgegenzuführen. Der Ausschuß ist zu einer weiteren Empfehlung der Petition nicht gekommen, als diese Petition dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnis zu überweisen. In der Sache selbst, wenn schon bestimmt nicht nach den Intentionen des Ausschusses, kommt das aber doch auf nichts anderes als auf ein Begräbnis ersten Ranges hinaus.

Ich will nicht darauf hinweisen, daß die Empfehlung einer Vorlage, die als „Seeschlange" bezeichnet und damit dahin gekennzeichnet worden ist, daß sie nun seit uralter Zeit schon bekannt ist, zur bloßen Kenntnisnahme an sich fast komisch wirken müßte. Das mache ich dem Ausschusse nicht zum Vorwurfe, denn das liegt in der Form, die bei der Empfehlung gewisser Petitionen üblich ist und die zur Folge hat, daß auch mit der Empfehlung zur bloßen Kenntnisnahme tatsächlich ein weitergehender Sinn verbunden wird, als daß neuerdings kennen gelernt werden möge, was längst bekannt ist.

Aber davon ganz abgesehen, muß man doch, wenn man einmal den ernsten Willen hat, dieser Frage näher zu treten, auch ernstere Mittel wählen, als hier vorgeschlagen sind. Selbst wenn Sie im Ausschusse die stärkste Empfehlung der Petition, die bekanntlich in der Überweisung zur Berücksichtigung besteht, angewendet hätten, wäre uns draußen damit in diesem Falle noch wenig genützt, denn selbst diese stärkste Empfehlung zur Berücksichtigung würde im allergünstigsten Falle doch nur zur Folge haben, daß uns erst in der nächsten Synode, also nach fünf Jahren, ein Gesetz vorgelegt, dieses Gesetz aber nicht vor den übernächsten Wahlen, also nicht vor zehn Jahren in die praktische Betätigung eintreten würde. Sie würden also selbst mit dieser stärksten Form der Empfehlung nicht einmal mehr erzielen, als daß äußersten und günstigsten Falles nach zehn Jahren die Wünsche der Petenten würden erfüllt werden können. Meine Herren, zehn Jahre sind aber doch in unseren gegenwärtigen Verhältnissen ein Zeitraum, mit dem wir gar nicht rechnen können. Wenn jemand Wünsche hat, die stellt er heutzutage nicht auf zehn Jahre hinaus, weil wir gar nicht wissen können, wie in zehn Jahren die Verhältnisse liegen.

Wenn man Ernst mit dieser Petition machen will, so gibt es vielmehr nur einen Weg, nämlich den, daß man den Antrag dahin stellt, schon jetzt und von dieser Synode aus dem Kirchenregiment die Ermächtigung zu erteilen, im Wege eines Kirchengesetzes diesen Übelständen Abhilfe zu verschaffen. Das allein würde es ermöglichen, die vorliegenden Wünsche, und zwar bis zur nächsten Synode, zu erfüllen. Wenn der nächste Landtag bereits im Herbst nächsten Jahres zusammentritt, so wird ein derartiges Gesetz mit Genehmigung des Landtages ohne weiteres erlassen, und es würden diese Wünsche dann erfüllt werden können.

Und nun noch einiges zu den Wünschen selbst! Sind sie in der Tat so schwer erfüllbar, wie uns von seiten des hohen Kirchenregiments dargestellt worden ist? Die Verhältnisse liegen doch so. Die Ephorie Auerbach hat als eine gesonderte Ephorie bestanden vor Erlaß der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Ich nehme nun als sicher und feststehend an, daß man, wenn das Wahlgesetz für die Synode erlassen worden wäre zu dem Zeitpunkte, wo die Ephorie Auerbach noch eine besondere Ephorie bildete, damals diese Ephorie wie fast alle übrigen ebenfalls als einen besonderen Wahlkreis berücksichtigt haben würde. Nun hat aber der ganz besonders unglückliche Umstand obgewaltet, daß kurz vorher Auerbach mit der Ephorie Ölsnitz verschmolzen worden war. Dies hat sich als ein Mißgriff herausgestellt, denn die Synode und das Kirchenregiment selbst sind es gewesen, die nach dem kurzen Zeitraume von einigen Jahren die Wiederaufrichtung der Ephorie Auerbach beschlossen haben, die jetzt seit zehn Jahren durchgeführt wieder besteht. Diesem bloß zufälligen Umstande, daß infolge eines Mißgriffes in bezug auf die Bestimmung der Ephoralbezirke seinerzeit die Ephorie Auerbach bei der Wahlkreiseinteilung nicht berücksichtigt werden konnte, ist es zuzuschreiben, wenn heute die Ephorie Auerbach nicht einen selbständigen Wahlkreis

bildet. Wenn dem so ist, werden Sie aber ohne weiteres zugeben, daß man eine solche Zufälligkeit für derartige Verhältnisse keinesfalls als ausschlaggebend ansehen darf und daß, wenn wirklich ein Mißverhältnis infolge jener Zufälligkeit eingetreten ist, es unsere und die Pflicht des Kirchenregiments ist, diese tatsächlichen Mißstände zu beheben.

Meine Herren, daß es ein Mißstand ist, daß die Ephorie Auerbach nicht in der Lage ist, einen eigenen Vertreter in die Synode zu bringen, kann doch nicht bezweifelt werden. Es ist eine Unnatur, wie hier die Verhältnisse liegen, daß die Angehörigen einer Ephorie, die eine Seelenzahl von 96,000 Seelen aufweist, stets unterliegt und unterliegen muß gegen den kleineren Ephoralbezirk, der nur 66,000, also über zwei Drittel ihrer Seelenzahl umfaßt. Wenn das Wort zutrifft — ich bitte um Entschuldigung, es ist vielleicht etwas zu weitgehend —, daß unter allen Tyranneien die des Schwächeren über den Stärkeren die unerträglichste ist, wenn dieses Wort richtig ist, so trifft es auf den vorliegenden Fall in evidenter Weise zu.

Ich meine also, meine Herren, daß man wirklich alle Ursache hat, nun endlich einmal dieser Frage näher zu treten, und daß, wenn man das tut und ernstlich tut, es keinen anderen Weg gibt als den, daß man sich nicht auf den Antrag des Ausschusses beschränkt, sondern der Ausschuß selbst mir zustimmen möchte, wenn ich den weitergehenden Antrag der Synode unterbreite, diese Angelegenheit in dem Wege zu regeln, daß das Kirchenregiment zum Erlasse eines Kirchengesetzes ermächtigt wird.

Die Bedenken, die von dem Herrn Präsidenten vorgeführt worden sind, sind ganz bestimmt in sehr vielen Beziehungen berechtigt. Leicht ist diese Angelegenheit nicht zu regeln, und ich bin auch ganz der Ansicht, daß man füglich in Frage ziehen muß, daß, wenn einmal eine Änderung der Wahlkreise vorgenommen wird, sie kaum anders als in dem Sinne vorgenommen werden kann, daß nicht bloß die Ephorie Auerbach, sondern auch die übrigen, die in der gleichen Lage sich befinden, berücksichtigt werden.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn dem ferner entgegengehalten worden ist, daß auch finanzielle Gründe und andere Gründe noch dagegen sprechen, gewiß, so sind diese Bedenken nicht ohne weiteres als unstichhaltig zu bezeichnen; aber sie sind meines Erachtens nicht solche, die nicht bei gutem Willen ganz füglich überwunden werden könnten. Man muß freilich, wenn man an eine gesetzliche Regelung dieser Frage herantritt, sich von dem Gedanken losmachen, daß man diese Regelung einseitig eintreten lassen kann. Ich glaube, alle diese Bedenken werden sich dann beseitigen lassen, wenn man eben die ganze Frage aufrollt. Dann wird man, ohne dem einzelnen zu nahe zu treten, allen Bedürfnissen entsprechend Rechnung tragen können.

Ich habe wenig Hoffnung, daß ich mit dem Antrage, den ich zu stellen gedenke, heute die Sache wesentlich ändern werde. Aber ich halte es für meine Pflicht gegenüber der Ephorie, der ich angehöre, wenn ich dennoch nicht unterlasse, einen Antrag zu stellen, von dem ich meine, daß bei dessen Annahme die Erfüllung der gegenwärtigen Wünsche möglich werden wird, und in diesem Sinne allein gestatte ich mir Ihnen den Antrag zu unterbreiten:

> „Synode wolle beschließen, das hohe Kirchenregiment zum Erlasse eines Gesetzes zu ermächtigen, durch das die Ephorie Auerbach sowie nach Befinden auch die übrigen Ephorien, die nach der bestehenden Wahlkreiseinteilung selbständige Wahlkreise nicht bilden, in selbständige Wahlkreise verwandelt werden."

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident des Landeskonsistoriums.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Der Herr Synodale Opitz hat eben gesagt, er sei überzeugt, daß, wenn bei Bildung der Wahlkreise eine Ephorie Auerbach selbständig schon bestanden hätte, ganz sicher ihr ein eigener Wahlbezirk zugekommen wäre und daß lediglich jetzt die Ephorie Auerbach noch unter dem Irrtum zu leiden habe, daß man fälschlicherweise seinerzeit sie vorübergehend mit der Ephorie Ölsnitz vereinigt habe. Ich glaube, ich kann den aktenmäßigen Beweis führen, daß diese Voraussetzung nicht eingetroffen sein würde. Bei der erstmaligen Feststellung der Wahlbezirke im Jahre 1871 ist der Bezirk zusammengesetzt worden aus sämtlichen Parochien der Ephorien Markneukirchen, Ölsnitz und Auerbach. Also die Vereinigung dieser Bezirke zu einem Wahlbezirk ist schon ausgesprochen worden, ehe dann vorübergehend eine Verschmelzung der Ephorien Auerbach und Ölsnitz erfolgte. Überhaupt ist bei der damaligen größeren Zahl von Ephorien es in einem ganz großen Teile des Landes nicht zu vermeiden gewesen, daß man verschiedene Ephorien zu einem Wahlbezirk verbunden hat. Man hat da natürlich vorausgesetzt, daß nicht in jeder Ephorie der Ehrgeiz bestehen werde, nun für sich gerade die Abgeordneten zu wählen, sondern daß die Parochien, die da vereinigt gewesen sind, sich einigen würden. So ist damals vereinigt gewesen z. B. Dippoldiswalde mit

Frauenstein, Großenhain mit Oschatz — was heute noch besteht —, Borna, Pegau, Rochlitz; Nossen, Waldheim; Stollberg, Lößnitz rc.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Superintendent **Herzog:** Ich für meine Person werde den Antrag des Herrn Geheimrats Opitz aufs wärmste unterstützen, aber ich kann mich nicht ohne weiteres im Namen des Ausschusses zustimmend erklären, bevor ich nicht von dem Ausschusse gehört habe, wie dieser sich dazu stellt.

Präsident: Ich habe zunächst den Antrag des Herrn Synodalen Opitz zur Unterstützung zu stellen. Ich bitte diejenigen Herren, die für seine Behandlung sind, sich zu erheben. — Ausreichend unterstützt.

Das Wort hat Herr Synodale Beck.

Oberjustizrat **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Als einer, der im Bezirke Dresden II und Radeberg gewählt ist, kann ich mich dem, was der verehrte Herr Vorredner, Geheimrat Opitz, ausgeführt hat, nur von ganzem Herzen anschließen. Wenn man es — und das erkenne ich sehr dankbar an — vom hohen Kirchenregiment für wünschenswert bezeichnet hat, daß die Ephorien Auerbach und Ölsnitz je einen besonderen Wahlkreis für die Synode erhalten, so ist dasselbe, was dort dafür spricht, doch in viel, viel höherem Grade der Fall bei den beiden Ephorien Dresden II und Radeberg; denn wenn ich einmal die Zahlen ansehe, ist das Verhältnis hier ein ganz außerordentlich ungünstiges. Die beiden Ephorien Dresden II und Radeberg umfassen zusammen 232,000 oder 235,000 Seelen, und davon kommen auf Radeberg allein 93,000 Seelen, und, wie der Herr Präsident schon hervorgehoben hat, ist die Ephorie Radeberg sogar in der unglücklichen Lage, daß sie außerdem noch gespalten ist, indem sie mit 60,000 Seelen an Dresden II angegliedert, mit den übrigen 33,000 oder 34,000 Seelen aber teils nach Bautzen, teils nach Löbau gewiesen ist. Hier haben Sie, meine verehrten Herren, ebenfalls Gelegenheit, Abhilfe zu schaffen, und deswegen empfehle ich dringend den Antrag des Herrn Geheimrats Opitz, weil er darauf geht, nicht bloß in dem einen Falle Auerbach-Ölsnitz, sondern auch in anderen Fällen die berechtigten Wünsche der Wahlkreise der Ephorien zu berücksichtigen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Klemm.

Oberpfarrer **Klemm:** Jeder Grund, der für die Trennung des zusammengesetzten Wahlkreises Auerbach-Ölsnitz spricht, spricht selbstverständlich auch für die Trennung des zusammengesetzten Wahlbezirkes Oschatz-Großenhain, und der Wunsch, die beiden Ephorien selbständig zu machen, ist bei uns nicht geringer als in dem Bezirke, der die Petition eingereicht hat, wenn es auch bisher immer gelungen ist, durch gütliche Übereinkunft beide Ephorien gleichmäßig mit Vertretern in der Synode zu beteiligen. Wir können uns daher dem Antrage des Herrn Synodalen Opitz nur durchaus anschließen.

Freilich bedauere ich, daß in demselben die Wendung gebraucht worden ist: „sowie nach Befinden auch die übrigen". Ich möchte doch Herrn Geheimrat Opitz bitten, diesen Unterschied zwischen der von ihm mit vertretenen Petition und den übrigen zusammengesetzten Wahlkreisen nicht zu machen, sondern den Antrag gleichmäßig auf die sämtlichen zurzeit noch bestehenden zusammengesetzten Wahlkreise auszudehnen. Geschieht das nicht, so würde es nicht zu rechtfertigen sein, wenn diesem einen zusammengesetzten Wahlbezirke ein Vorzug in bezug auf den Anspruch auf Trennung eingeräumt würde vor den übrigen zusammengesetzten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident des Landeskonsistoriums.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich kann aus den Zustimmungsäußerungen, die vorhin den Ausführungen des Herrn Synodalen Opitz zuteil geworden sind, nur die Zustimmung dazu erkennen, daß außer in Auerbach-Ölsnitz auch in den übrigen Wahlkreisen auf eine Abhilfe Bedacht genommen werde. Ob aber die hohe Synode dazu verschreiten will, in ganz ausnahmsweiser Form das Kirchenregiment zu ermächtigen, selbständig eine gesetzliche Bestimmung abzuändern und über weitgehende Fragen, wie die in den Verhältnissen der Wandermandate eintretenden Veränderungen, selbständig zu verfügen, möchte ich doch der hohen Synode noch einmal zur Erwägung geben. Es scheint mir sehr zweifelhaft, ob nach dieser Richtung hin ein Antrag auf eine Ermächtigung Aussicht haben würde, berücksichtigt werden zu können. Es liegt, glaube ich, auch nicht im Interesse der Synode, daß sie jetzt hier unter dem Eindrucke des Wunsches, einem Petenten zu helfen, eine so weittragende Ermächtigung dem Kirchenregimente erteile.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat Herr Pfarrer Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, ich kann der Versuchung wirklich nicht widerstehen zu sagen, daß Oschatz und Großenhain und die anderen zusammen wählenden Ephorien, wie die Sachen jetzt liegen, niemals einen ihrer Superintendenten in die Synode entsenden werden, weil sie nicht unter einen Hut zu bringen sind.

Ich begrüße also diesen Antrag des Herrn Synodalen Opitz mit großer Freude.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich habe namens des Verfassungsausschusses die Erklärung abzugeben, daß er vollkommen bei seinem Ihnen vorgelegten und gestellten Antrage stehen bleibt.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung. — Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Ich würde zunächst den Antrag Opitz als den weitergehenden zur Abstimmung zu bringen haben und dann den Antrag des Verfassungsausschusses, die Petition zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Der Antrag des Herrn Synodalen Opitz lautet:

„Synode wolle beschließen, das hohe Kirchenregiment zum Erlasse eines Gesetzes zu ermächtigen, durch das die Ephorie Auerbach sowie nach Befinden auch die übrigen Ephorien, die nach der bestehenden Wahlkreiseinteilung selbständige Wahlkreise nicht bilden, in selbständige Wahlkreise verwandelt werden."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Es sind 33 Herren.

Ich bitte um die Gegenprobe und bitte diejenigen Herren, die für den Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt mit 33 gegen 31 Stimmen.

Es kommt nun noch der Antrag des Verfassungsausschusses.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Verfassungsausschusses sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir gehen weiter zu Punkt 4 der Tagesordnung: „Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 18, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend." (Drucksache Nr. 16.)

Eine Generaldebatte hat hierbei nicht stattzufinden. Es hat eine Abstimmung durch Namensaufruf zu erfolgen, wenn das hohe Kirchenregiment von einer Abstimmung durch Namensaufruf nicht absieht. Die Synode wird gefragt, ob sie das Kirchenregiment bitten will, von einer namentlichen Abstimmung abzusehen.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Wenn die Synode den Wunsch ausgesprochen hat, von einer namentlichen Abstimmung abzusehen, hat das Kirchenregiment kein Bedenken dagegen.

Präsident: Ich eröffne also nun die Besprechung zu den einzelnen Paragraphen. Eine allgemeine Besprechung findet, wie gesagt, nicht statt, sondern nur eine Besprechung zu den einzelnen Paragraphen.

Ich eröffne also zu jedem Paragraphen die Verhandlung, zunächst zu § 1.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

„Beschließt die Synode nach § 1 nach der Vorlage?"

Einstimmig.

§ 2.

Ich eröffne die Besprechung.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie § 2 in der vorliegenden Fassung annehmen will".

Einstimmig.

§ 3.

Zu § 3 waren zwei Zusätze gegeben:

„a) in § 3 Absatz 2 zwischen dem ersten und dem letzten Satze den Satz einzufügen: „Sie sind dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium mitzuteilen.";

b) in § 3 Absatz 3 im letzten Satze an Stelle des Wortes „diesen" das Wort „ihnen" treten zu lassen."

Ich eröffne die Besprechung zu diesem § 3.

Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie § 3 mit diesen Zusätzen annimmt".

Einstimmig.

§ 4.

Ich eröffne die Besprechung.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie § 4 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Einstimmig.

§ 5.

Ich eröffne die Besprechung.

Es wünscht niemand das Wort. Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den § 5 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Einstimmig.

§ 6.

Ich eröffne die Besprechung.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den § 6 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Einstimmig.

Ist die Synode damit einverstanden, so können wir die nächsten §§ 7 bis 16 zusammennehmen.

(Zustimmung.)

Ich eröffne die Besprechung zu den §§ 7 bis 16.

Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie die §§ 7 bis 16 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Einstimmig.

Bei § 17 ist ein Zusatz gemacht worden seitens Ihres Ausschusses, nämlich:

„in § 17 Abs. 3 an Stelle des Wortes „abgeordneten" das Wort „zugeordneten" treten zu lassen".

Ich eröffne die Besprechung zu § 17. — Ich schließe die Besprechung.

„Beschließt die Synode, die Annahme des § 17 mit dieser Abänderung von „abgeordneten" in „zugeordneten"?"

Einstimmig.

Zu § 18 ist ein Zusatz gemacht worden. Es soll hinzugefügt werden:

„Der dritte Absatz des § 17 findet entsprechende Anwendung."

Ich eröffne die Besprechung zu § 18.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den § 18 mit dem Zusatze, den ich eben verlesen habe, annimmt".

Einstimmig.

Ich frage die Synode,

„ob sie die Überschrift:

„Kirchengesetz,
die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend;"

und auch den Eingangssatz:

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:"

und den Schlußsatz annimmt".

Einstimmig.

Ich frage die Synode nun,

„ob sie das ganze Kirchengesetz in der vorliegenden Fassung mit den Zusätzen des Verfassungsausschusses annimmt".

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen der Evangelisch-sozialen Vereinigung und der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreasparochie in Dresden samt Anschlußpetitionen, die Gebühren für geistliche Amtshandlungen, sowie die gleichzeitige Trauung betreffend." (Drucksache Nr. 23.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Synodalen Reichel, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Pfarrer **Reichel**: Hochgeehrte Herren! Die Petitionen der Evangelisch-sozialen Vereinigung und der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreasparochie dürfen eine größere Beachtung beanspruchen, weil sie u. a. von 25 Kirchenvorständen, 12 Pfarr-, Pastoral- und Ephoralkonferenzen, sowie vom Landesverbande Evangelischer Arbeitervereine unterstützt sind.

Da die Petitionen nicht gedruckt vorliegen, so gestatte ich mir, zunächst den Wortlaut der Petition der Evangelisch-sozialen Vereinigung vorzulesen:

„Hohe Synode wolle das Hohe Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ersuchen, den Kirchenvorständen des Landes dazu Anregung zu geben, die Gebühren für geistliche Handlungen unter Berücksichtigung der Verordnung vom 15. Dezember 1876 § 2 und § 5 in der Weise zu regeln, daß das, was zur Erbauung dient, für reich und arm gleich und gebührenfrei gewährt werden kann, vor allem die in das Ermessen des Geistlichen zu stellende freie Ansprache."

Die Petition der Hausvätervereinigung lautet:

„Synode wolle dahin wirken, daß die Erhebung von Gebühren bei kirchlichen Handlungen so geregelt werde, daß alles, was zur Erbauung dient, besonders die in das Ermessen des Geistlichen zu stellende freie Ansprache, sowie wenn möglich bei Trauungen auch das Orgelspiel gebührenfrei bleibt, dagegen jeder äußere Aufwand einer Aufwandssteuer unterliegt."

Hierzu kommt noch die Petition derselben Hausväter-vereinigung, die zu diesem Punkt gehört und lautet:

> „Synode wolle dahin wirken, daß die gleichzeitige Trauung nicht zusammengehöriger Paare, wie sie hier und da in großen Städten noch üblich ist, in Zukunft unterbleibt."

Die Petition der Evangelisch-sozialen Vereinigung enthält also den Wunsch, daß durch das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium den Kirchenvorständen des Landes Anregung dahin gehend gegeben werde, daß die Gebühren für geistliche Handlungen unter Berücksichtigung der Verordnung vom 15. Dezember 1876 § 2 und § 5 in der Weise geregelt werden, daß das, was zur Erbauung dient, für reich und arm gleich und gebührenfrei gewährt wird, vor allem aber die in das Ermessen des Geistlichen zu stellende freie Ansprache. Die erste der beiden Petitionen der Hausvätervereinigung enthält das gleiche Petitum unter Hinzufügung des Wunsches, daß bei Trauungen, wenn möglich, auch das Orgelspiel frei bleibe; die zweite enthält den Wunsch, daß künftig die gleichzeitige Trauung nicht zusammengehöriger Paare unterbleibe. Die drei Petitionen gehören also zusammen, weil bei allen eine Abänderung der Gebührenordnungen in Frage kommt.

Als das hauptsächlichste Petitum der Petenten ist nun zweifellos das anzusehen, daß die in das Ermessen des Geistlichen zu stellende freie Ansprache bei kirchlichen Handlungen gebührenfrei bleibe, weil sie zur Erbauung gehöre. Vieles nun, was zur Erbauung dient, ist ja bei den kirchlichen Amtshandlungen bereits gebührenfrei. Wenn eine Taufe, eine Trauung oder Beerdigung in einfachster Form begehrt wird, dann ist diese Handlung gebührenfrei. Es werden Schriftvorlesung, agendarische Wortverkündigung, Gebet und Segen vollständig unentgeltlich gewährt. Das beruht auf kirchengesetzlichen Bestimmungen, besonders auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Dezember 1876. Deshalb enthalten auch die Gebührenordnungen aller Kirchengemeinden für Taufen, Trauungen und Beerdigungen eine Form, bei welcher das eben Genannte, was zur Erbauung dient, gebührenfrei gewährt wird. Manche Gebührenordnungen, besonders auf dem Lande, geben auch noch anderes, was als zur Erbauung dienend von den betreffenden Kirchenvorständen angesehen wird, gebührenfrei hinzu, z. B. Orgelspiel bei Trauungen und Glockengeläute bei Beerdigungen. Aber eins, was die Petenten als zur Erbauung gehörend ansehen, wird wohl ziemlich ausnahmslos in allen Gebührenordnungen mit einer Gebühr belegt: die freie Ansprache oder Rede des Geistlichen bei den genannten kirchlichen Handlungen. Und hier wünschen die Petenten Gebührenfreiheit. Die Erfüllung dieses Wunsches aber liegt bei den einzelnen Kirchenvorständen. Denn es ist zweifellos, daß die Kirchenvorstände es mit gesetzlichen Bestimmungen begründen können, wenn sie in ihren Gebührenordnungen die Reden der Geistlichen bei kirchlichen Handlungen mit einer Gebühr belegen. Da kommt vor allem die Verordnung des Landeskonsistoriums vom 15. Dezember 1876 in Betracht. Dort ist in § 5 gesagt, daß die Kirchengemeinden wegen des eventuell durch Kirchenanlagen aufzubringenden Fehlbetrages an den Einnahmen ein Interesse dabei haben, daß für besondere Bemühungen der Geistlichen und Kirchendiener, z. B. Haustaufen, Begräbnisreden u. dgl., in der Regel auch künftig entsprechend erhöhte Gebühren entrichtet werden; und weiter ist gesagt, daß durch die Gebühreu für derartige kirchliche Handlungen Geistliche und Kirchendiener eine ausreichende Sicherstellung gegen übermäßige Beanspruchung ihrer Kräfte zur Vollziehung solcher Handlungen erlangen sollen. Dazu können Kirchenvorstände auch auf § 3c des Kirchengesetzes vom 22. Mai 1876 Bezug nehmen, wo es heißt:

> Den Gemeinden bleibt dabei unbenommen, in allen Fällen, in welchen eine über die einfachste Form hinausgehende, nicht zum Wesen der kirchlichen Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung der Geistlichen oder Kirchendiener zulässiger Weise beansprucht wird..., eine vom Kirchenvorstande unter Genehmigung der Kircheninspection festzustellende Vergütung auch ferner erheben zu lassen. Es hat jedoch diese Vergütung in die Kasse der Kirchengemeinde zu fließen.

Daß aber freie Ansprachen und Reden der Geistlichen als nicht zum Wesen einer kirchlichen Handlung gehörend anzusehen sind, geht aus der Agende hervor, die zwar bei Trauungen anstatt der agendarischen Form eine freie Traurede in das Ermessen des Geistlichen stellt, aber doch solche freie Reden nirgends als zum Wesen einer kirchlichen Handlung gehörend bezeichnet, auch darüber nichts sagt, ob nicht etwa bei Trauungen die in das Ermessen des Geistlichen zu stellende freie Traurede durch eine entgegenstehende Bestimmung der lokalen Gebührenordnung unstatthaft wird. Jedenfalls ist es den Geistlichen nicht ohne weiteres gestattet, freie Ansprachen oder Reden zu halten, wenn nicht die in der lokalen Gebührenordnung festgesetzte Gebühr entrichtet wird. Denn es würde das eine Schädigung der Kirchengemeindekasse bedeuten. Aber wenn nun auch das Recht der Kirchenvorstände, für die Reden der Geistlichen Gebühren zu erheben, außer Frage steht und wenn auch diese Ansprachen und Reden nicht als zum Wesen einer kirchlichen Handlung gehörend anzusehen sind, so dürfte doch andererseits feststehen, daß sie zur Erbauung gehören, denn sie sind Verkündigung des göttlichen Wortes in der Form der freien Rede, wie sie ja allsonntäglich in der Predigt

dargeboten wird. Und das muß ausschlaggebend sein bei der Entscheidung, ob den Kirchenvorständen des Landes Anregung dahin gehend gegeben werden solle, daß sie in den Gebührenordnungen ungeachtet ihres Rechtes diese freien Ansprachen und Reden den Geistlichen künftig gebührenfrei lassen. Durch das göttliche Wort die Herzen zu erbauen, die Freude zu heiligen, den Schmerz zu lindern, zu rechter Gottesfurcht zu ermahnen, im Gottvertrauen zu stärken, Jesum Christum als den Heiland und Helfer vor Augen zu stellen und den Glauben an ihn zu stärken, das ist doch die höchste Aufgabe der Kirche und ihrer Diener. Daß aber zu dieser Erbauung der Form der freien Rede nicht entbehrt werden kann, daß eine agendarische Form die freie Rede, die vom Herzen kommt und zu Herzen geht, nicht ersetzen kann, daß alle Geistlichen diese Form am liebsten wählen und darum auch dankbar sind, daß ihnen in der Agende wenigstens bei Trauungen die freie Rede gestattet worden ist, daß mit wenigen Ausnahmen alle, welche die Mittel dazu besitzen, eine freie Tauf-, Trau- oder Begräbnisrede begehren, das alles spricht dafür, den Kirchenvorständen diese Anregung zu geben, die freien Ansprachen und Reden der Geistlichen bei kirchlichen Amtshandlungen gebührenfrei zu lassen.

Hierzu kommen aber noch andere gewichtige Gründe. Die Petenten sagen in ihrer Begründung, daß es anstößig, verletzend, das Ansehen der Geistlichen und der Kirche schädigend sei, wenn der Geistliche gezwungen sei, in dem, was er an Erbauung zu bieten habe, Unterschiede zwischen reich und arm zu machen. Sie sprechen also nicht etwa gegen die äußerlichen Unterschiede, die im äußeren Aufwande bestehen und immer bestehen werden, sondern auch sie wollen, daß dieser äußere Aufwand nach wie vor mit Gebühren, unter Umständen mit noch höheren Gebühren als bisher, belegt werde. Aber sie behaupten, daß es die ärmeren Gemeindeglieder verletzen und gegen die Kirche verstimmen müsse, wenn das Erbauliche, besonders jene reichere Verkündigung des göttlichen Wortes in der Form der freien Rede, nur denen geboten werde, die eine hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten in der Lage seien. Und das dürfte kaum ernstlich zu bestreiten sein. Um das zu vermeiden, hat ja auch das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1876 bei Taufen und Trauungen in einfachster Form ausdrücklich für „statthaft“ erklärt,

> „in den einzelnen Parochieen darauf bezügliche besondere liturgische Einrichtungen zu treffen, welche darauf gerichtet sind, die Feierlichkeit der kirchlichen Handlung zu erhöhen, ohne den Charakter der Letzteren zu verändern“,

und die zu diesem Gesetze ergangene Verordnung des Landeskonsistoriums vom 15. Dezember 1876 weist in § 2 auf diesen im Gesetze enthaltenen Wunsch hin. Da heißt es:

> „daß auch die in einfachster Form vollzogenen kirchlichen Handlungen in recht würdiger und feierlicher Weise vor sich gehen und daher geeignet sein möchten, die Betheiligten zu erheben und ihnen die kirchliche Handlung besonders werthvoll erscheinen zu lassen.“

Auf diesen Bestimmungen mag es beruhen, daß hier und dort, besonders auf dem Lande, Orgelspiel und Geläute bereits gebührenfrei gewährt werden. Und in Hinsicht auf diese Bestimmungen erstreben die Petenten, daß von den Kirchenvorständen in ihren Gebührenordnungen vor allem die freien Ansprachen und Reden der Geistlichen gebührenfrei gelassen werden, sowie auch, daß allenthalben, wo es möglich ist, bei Trauungen das Orgelspiel gebührenfrei bleibe.

Endlich ist aber noch ein gewichtiger Grund geltend zu machen, der für das Petitum spricht, wenn ihn auch die Petenten nicht besonders geltend gemacht haben. Wir haben zu beklagen, daß so viele dem Gotteshause und der Predigt fern bleiben, und wir ergreifen jede geeignete Gelegenheit, das Wort Gottes an die Menschen heranzubringen. Im letzten Grunde wollen das ja auch die beiden Vereinigungen, die Evangelisch-soziale und die Hausväterverinigung mit ihren Versammlungen, die erstere mit ihren öffentlichen Versammlungen, die letztere mit ihren regelmäßigen Versammlungen von Gemeindegliedern ihrer Gemeinde. Wenn das nun so ist, wenn Abertausende einer Herde gleichen, die keinen Hirten hat, wenn aus dem Herzen jedes treuen Geistlichen wie oft die Klage aufsteigt: „Mich jammert des Volkes“, sind dann nicht vor allem diese kirchlichen Handlungen als die allerbesten, ungesuchten Gelegenheiten zur Verkündigung des göttlichen Wortes anzusehen? Und wenn bei diesen kirchlichen Handlungen, die ja noch immer auch von denen begehrt werden, die seit Jahren und vielleicht Jahrzehnten kein Gotteshaus und keine Predigt mehr besucht haben, ich sage, wenn bei diesen kirchlichen Handlungen, Taufen, Trauungen und Beerdigungen, doch ganz zweifellos bei den allermeisten eine besondere Empfänglichkeit der Herzen angenommen werden darf, darf es dann von einer Geldfrage abhängen, ob das Wort Gottes in einer freien Rede oder nur in einer agendarischen, verkürzten Form zu verkündigen ist? Darf das geschehen, wenn es sich in der Mehrzahl der Fälle um solche Gemeindeglieder handelt, die hierfür besondere Gebühren zu entrichten nicht in der Lage sind,

die auch in bezug auf äußeren Aufwand sich in den bescheidensten Grenzen halten?

So hat denn der Petitionsausschuß beschlossen, grundsätzlich dem zuzustimmen, daß alles, was als Verkündigung des göttlichen Wortes anzusehen ist, von den Kirchenvorständen gebührenfrei gelassen werden möchte, und bittet um Zustimmung der Synode. Dabei soll die Gewährung von Orgelspiel bei Trauungen, wenn es möglich ist, empfohlen werden.

Aber wenn nun auch der Petitionsausschuß diese grundsätzliche Stellung zu jenem Hauptpetitum der beiden Vereinigungen eingenommen hat, so hat er sich doch andererseits der Frage nicht verschließen können, ob die Erfüllung des Petitums auch allen Gemeinden ohne weiteres möglich sei, ob nicht vielleicht manche Gemeinde zurzeit außerstande sei, die Erfüllung dieser Wünsche zu gewähren. Es können finanzielle Gründe entgegenstehen. Es kann durch Wegfall dieser Gebühren für die Reden der Geistlichen ein erheblicher Ausfall an Einnahmen entstehen, ein Ausfall, der vielleicht nur durch höhere Kirchenanlagen gedeckt werden kann. Erhöhungen der Steuern und Anlagen bringt man aber wie auf staatlichem und kommunalem, so auch auf kirchlichem Gebiete nur wenig Sympathie entgegen. Es ist zwar die einfachste Form, in der Staat, Gemeinde und Kirche erreichen können, was sie erstreben, aber gerade diese einfachste Form ist bei reich und arm die unbeliebteste. Wenn also Gemeinden diesen Gebührenausfall nur durch eine erhebliche Erhöhung der Kirchenanlagen ausgleichen und deshalb zurzeit sich noch nicht entschließen könnten, auf die in Rede stehenden Gebühren zu verzichten, so wäre das zweifellos ein Grund, den man beachten müßte.

Es kann aber in Gemeinden auch noch einen anderen wichtigen Grund geben, aus dem sich Kirchenvorstände zurzeit nicht entschließen können, dem Petitum nachzukommen. Ich weise nochmals auf § 5 der Verordnung des Landeskonsistoriums vom 15. Dezember 1876 hin, in dessen zweiter Hälfte gesagt wird, daß die Erhebung von Gebühren für Haustaufen, Begräbnisreden u. dgl. in Gemeinden erforderlich werden könnte, damit die Geistlichen dadurch ausreichende Sicherstellung gegen übermäßige Beanspruchung ihrer Kräfte zu Vollziehung solcher Handlungen erlangen. Dieser Grund dürfte wohl weniger bei Landgemeinden als vielmehr bei Großstadtgemeinden in Frage kommen. Und er ist weniger beachtlich bei Gemeinden, die ganz wohl in der Lage sind, mehr Geistliche anzustellen, dagegen um so mehr beachtlich bei armen Gemeinden, die schlechterdings nicht in der Lage sind, die geistlichen Kräfte zu vermehren, solange nicht die ersehnte Hilfskasse oder der noch mehr ersehnte Verband mit den wohlhabenden Gemeinden ins Leben getreten ist.

Aber wenn nun auch diese Gründe es Gemeinden zurzeit noch unmöglich machen, jene freien Reden der Geistlichen gebührenfrei zu lassen, so sollten doch, nach der Anschauung des Petitionsausschusses, die Geistlichen durch die Gebührenordnung nicht behindert sein, in besonderen Fällen freie Reden zu halten, in solchen Fällen, in denen es ihnen aus seelsorgerlichen und sonstigen besonderen Gründen angezeigt erscheint. Es ist nicht nötig, solche Fälle zu nennen. Die Geistlichen werden stets wissen, ob ein solcher Fall vorliegt. Ich will nur sagen, daß es besonders bei Begräbnissen, bei Begräbnissen armer, aber vielleicht vorbildlich treuer Gemeindeglieder geradezu als eine Härte von den Geistlichen selbst empfunden wird, wenn sie auch da durch die Gebührenordnung gehindert sind, in der Form der freien Rede das Wort Gottes zu verkündigen und von seiner Herrlichkeit und Kraft an allen, welche glauben, Zeugnis zu geben.

So bittet Sie der Petitionsausschuß, auch dem zweiten Satze zustimmen zu wollen, durch den allen Gemeinden, bei denen finanzielle oder sonstige besondere Gründe zurzeit noch zu sehr ausschlaggebend sind, doch wenigstens der Weg gebahnt ist, dem in Satz 1 gezeichneten Ideal um ein beträchtliches Stück schon jetzt näher zu kommen.

Über den dritten Satz habe ich zur Erläuterung nur wenige Worte zu sagen. In ihm handelt es sich darum, daß die Kirchenvorstände bei einer Revision ihrer Bestimmungen für kirchliche Handlungen darauf Bedacht nehmen möchten, die für äußeren Aufwand und besondere Ansprüche festgesetzten Gebühren gesondert für sich aufzuführen. Die Kirche wird ja eine äußerliche Ausschmückung kirchlicher Handlungen nicht empfehlen, aber sie wird sie auch nicht verbieten wollen, wenn sie sich in den durch die Würde der kirchlichen Handlung gebotenen Grenzen hält. Die kirchlichen Behörden schreiten nur ein, wenn diese Grenzen überschritten werden, wie die Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 20. August 1877 beweist, „die Beseitigung der ungebührlichen Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Begräbnissen betreffend". Andererseits kann es niemand anders als billig, zuweilen als notwendig bezeichnen, daß die Kirchengemeinden je nach den lokalen Verhältnissen diesen äußeren Aufwand und besondere Ansprüche mit Gebühren belegen, zumal da diese der Kirchgemeinde zugute kommen. Nun ist aber das, was als äußerer Aufwand anzusehen ist, in den aufgestellten Bestimmungen oft in direkte

Verbindung mit der kirchlichen Handlung gesetzt. Es heißt da beispielsweise: für Trauung mit Choralgesang, Orgel- und Posaunenbegleitung und Glockengeläut sind soundsoviel Mark zu entrichten. Da ist denn zum mindesten doch der Schein erweckt, als ob diese Trauhandlung in einer wesentlichen Weise von einer anderen verschieden wäre, die diese äußeren Attribute nicht aufweist. Dieser Schein wird noch verstärkt, wenn direkt ausgesprochen ist: „Es gibt Trauungen und Beerdigungen I., II., III., IV. Klasse", und wenn diese Klassen bestimmt sind nach dem größeren oder geringeren äußeren Aufwande. Alle durch diesen Schein hervorgerufenen, unberechtigten Vorwürfe gegen die Kirche sind beseitigt, wenn man, wie es der Petitionsausschuß Ihnen empfiehlt, die Gebühren für äußeren Aufwand gesondert für sich aufführt. Besonders möchte dies der Petitionsausschuß auch für Beerdigungen empfehlen, damit jeder klar ersehe, welches die Kosten für die eigentliche Bestattung sind. Es bezieht sich also Satz 3 zwar nur auf eine formelle Änderung in den Gebührenordnungen, aber diese formelle Änderung dürfte als wichtig genug anzusehen sein, um sie anzuregen, wenn man bedenkt, daß diese Gebührenordnungen denen in die Hand gegeben werden, die eine Taufe, Trauung oder Beerdigung bestellen.

Ebenso kurz kann ich mich mit den Bemerkungen zum vierten Satze fassen. Über das, was der Würde einer kirchlichen Handlung nicht entspricht, können bestimmte Sätze nicht aufgestellt werden. Die Bestimmung darüber muß für die lokalen Ordnungen den Kirchenvorständen bez. den Kircheninspektionen überlassen werden, welche letztere ja diese Ordnungen der Kirchengemeinden zu genehmigen haben. Vielleicht wäre aber als Beispiel zu nennen, daß in den Bestimmungen für kirchliche Handlungen solche Bestimmungen wie diese wegfallen möchten: „Bei Trauungen einfachster Form werden nur Stühle für das Brautpaar auf dem Altarplatz aufgestellt." Durch diese Bestimmung ist also die Traugemeinde genötigt, entweder auf dem Altarplatz zu stehen oder entfernt vom Traualtar im Schiffe der Kirche auf den Bänken Platz zu nehmen. Das dürfte in den Herzen der Beteiligten viele bittere Empfindungen wachrufen!

Doch hauptsächlich kommt bei Punkt 4 in Frage, was die Petition der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreasparochie erstrebt: „Beseitigung der gleichzeitigen Trauung mehrerer nicht zueinander gehöriger Paare." Ich möchte ausdrücklich betonen, daß es sich nicht um die gleichzeitige Trauung etwa von Geschwistern handelt, die selbstverständlich ganz unberührt bleibt, sondern nur um die gleichzeitige Trauung mehrerer nicht zueinander gehöriger Paare. Ausdrücklich gestattet ist diese gleichzeitige Trauung in nicht wenigen Gebührenordnungen, und tatsächlich kommt sie auch noch vor. Der Petitionsausschuß erachtet diese gleichzeitige Trauung als nicht mit der Würde dieser kirchlichen Handlung vereinbar. Die Traustunde ist für jedes Paar eine der geweihtesten Stunden, und darum soll jedes Brautpaar die Trauung für sich haben. Ich habe selbst einer Gemeinde angehört, die jahrelang als die größte Gemeinde von Sachsen gegolten hat, der Trinitatiskirchgemeinde, und wir Geistlichen sind immer in der Lage gewesen, alle Trauungen einzeln zu vollziehen.

So bittet Sie der Petitionsausschuß, Sie wollen auch dem Punkte 4 des Antrages des Petitionsausschusses zustimmen und gleichzeitig die Petitionen für erledigt erklären. Der Petitionsausschuß — und wohl Sie alle — hat die Überzeugung, daß durch die Anregung, die den Kirchenvorständen gegeben werden soll, eine Revision ihrer Gebührenordnung vorzunehmen, manches Gute gewirkt werden wird zum Heil und Segen unserer evangelischen Kirche.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über den gesamten Antrag des Petitionsausschusses, nicht über die einzelnen Teile.

Herr Synodale Braun!

Stadtrat Schneidermeister **Braun:** Meine verehrten Herren! Es ist gewiß nicht leicht, nach diesem außerordentlich ausführlichen Referat, dem man im großen und ganzen zustimmen kann, das Wort zur Ausführung verschiedener gegenteiliger Meinungen zu nehmen, und doch, meine Herren, ist die Sache nicht so harmlos, wie es nach dem Referat scheinen könnte.

Es handelt sich hier zunächst wieder einmal doch um einen Eingriff in die Rechte der selbständigen Kirchengemeinden. Es ist nun heutzutage einmal üblich, daß man, wo irgend sich ein Übelstand zeigt, nach der Klinke der Gesetzgebung greift und Abhilfe verlangt. In diesem Falle ist dies meiner Ansicht nach nicht ganz unbedenklich, weil die Verhältnisse der Großstädte, aus denen heraus wenigstens ein Teil des Petitums gegangen ist, nicht anzupassen sind auf die Verhältnisse im ganzen Lande. Denn in wie vielen Gemeinden wird das überhaupt vorkommen, daß mehr als ein Paar auf einmal getraut wird? Also, meine Herren, es sind Verhältnisse der Großstädte zunächst maßgebend für die Petition gewesen.

(Sehr richtig!)

Mit vielem, was der Herr Referent ausgeführt hat, bin ich vollständig einverstanden. Aber ich möchte doch warnen davor, daß man jetzt einen Eingriff in die Gebührenordnung bei den einzelnen Gemeinden vornimmt. Meine Herren, wir haben schwer um ihre finanzielle Existenz ringende Kirchengemeinden im Lande. Sie wissen, daß viele Gemeinden darauf harren, daß das Parochiallastengesetz zeitgemäß geregelt wird. Wenn wir nun, bevor dies geschieht, die Gebührenordnung wesentlich ändern, so werden wir viele Gemeinden in Verlegenheit bringen können. Wir müssen dabei auch bedenken, meine Herren, daß alle diese Gebührenordnungen mit Genehmigung des Kirchenregiments zustande gekommen sind, und wo wirkliche Ungerechtigkeiten und, wie es in § 4 heißt, der kirchlichen Würde nicht entsprechende Verhältnisse vorliegen, da, meine ich, hat das Kirchenregiment schon jetzt die Möglichkeit einzugreifen.

Ich will mich nicht des weiteren über die Ausführungen des Herrn Referenten verbreiten, ich nehme auch an, die Anträge werden angenommen. Ich möchte aber doch das Kirchenregiment ersuchen, ja recht langsam in der Befolgung dieser Anträge vorzugehen, um die Gemeinden nicht in Verlegenheit zu bringen.

Ich könnte noch auf eins hinweisen. Es hat der Herr Referent einen so außerordentlich hohen Wert auf die freie Ansprache der Geistlichen gelegt. Ja, meine Herren, es ist das in kleinen Gemeinden sehr gut durchführbar, nicht aber immer in großen, und andererseits muß ich sagen, daß mir oft eine freie Ansprache nicht so gefallen hat, als wenn in wirklich würdiger Weise nach der Agende die Amtshandlungen vollzogen worden sind.

(Lebhaftes Sehr richtig!)

Es kommt ganz darauf an, wie der Mann die agendarischen Vorschriften befolgt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wir dürfen von unseren Geistlichen auch nicht zu viel verlangen, und, meine Herren, was sind unsere Gebührenordnungen? Sie sind eine Besteuerung der Wohlhabenden, und wenn wir die aufheben und die Kirchenanlagen erhöhen müssen, erhalten wir eine große Unzufriedenheit in unseren Gemeinden. Es ist das überall so: die direkten Steuern werden drückender empfunden als die indirekten, und dadurch können wir erst recht unzufriedene Leute in unseren Gemeinden bekommen, die nach Befinden uns den Rücken kehren.

Das meine ich, und deshalb richte ich schon jetzt an das hohe Kirchenregiment die dringende Bitte, recht langsam in der Befolgung der heute etwa zu fassenden Beschlüsse vorgehen zu wollen.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Hoffmann-Chemnitz.

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Ich möchte doch meiner Freude Ausdruck geben über die Anregung, die durch die Petition gegeben worden ist. Meine Herren, es ist gewiß ein Mißbrauch, wenn man in der Synode bei so fortgeschrittener Zeit anfängt und sagt: bei uns ist das so und so. Ich weiß, dadurch wird die Debatte oft ins Unendliche hinausgezogen. Aber gestatten sie mir, wenigstens das zu sagen, daß bei uns in Chemnitz tatsächlich die Wünsche, die hier die Petition und im Anschlusse an sie der Ausschuß zu erkennen gibt, im wesentlichen erfüllt sind und daß wir damit sehr gute Erfahrungen gemacht haben. Schon seit 30 Jahren ungefähr wird bei uns tatsächlich alles das, was zur Erbauung dient, unentgeltlich gewährt, bei Trauungen sogar Orgelspiel, Gesang und freie Rede, und bei Beerdigungen wird stets auch freie Rede gewährt. So sehr wir Geistlichen oft seufzen unter der Pflicht, eine Rede zu halten, und so oft wir persönlich es uns wünschen möchten: könntest du dich doch jetzt lieber nach einem guten Formular richten!, so kann ich doch im ganzen dem nicht beistimmen, daß das Vorlesen von agendarischen Formularen so außerordentlich wirksam sein soll. Ich glaube nicht, daß das auf die Gemeinde so viel Eindruck macht, ich glaube, darüber täuscht man sich doch.

(Sehr richtig!)

Ich finde die Anregung nötig. Wir wollen nicht verkennen: es wird hier das Kirchenregiment bloß ersucht, Anregung zu geben; es sollen ja die Sätze, die hier aufgestellt worden sind, gar nicht ohne weiteres zum Gesetze gemacht werden. Aber daß es nötig ist, hier und dort Anregungen zu geben nach der in dem Antrage bezeichneten Richtung hin, das wird wohl niemand bestreiten. Ich glaube, es gibt immer noch Gemeinden, wo z. B. die Rede des ersten Geistlichen in der Stadt, sagen wir, 30 M. oder 50 M. kostet und die Rede des letzten Geistlichen in der Stadt vielleicht 5 M. Meine Herren! Das sind schauderhafte Zustände. Da muß man Anregung geben für die Neugestaltung der betreffenden Regulative. Das ist nur einmal ein Beispiel, welches herausgegriffen ist. Es ist nicht so, daß man sagen könnte: die Regulative, die jetzt bestehen, sind ja alle mit Genehmigung des Kirchenregiments oder der Kircheninspektion in Kraft getreten. Es gilt von vielen Regulativen: „Es schleppen sich Gesetz und Rechte wie

eine ew'ge Krankheit fort" — es ist immer so gewesen, und da kann es auch so weitergehen, und da bleibt es so.

Wenn jetzt die hohe Synode empfiehlt, Anregung zu geben zu einer Revision der Regulative, so halte ich das für sehr wertvoll, wenn ich auch nicht verkennen will, daß ich nicht mit allen Punkten unbedingt übereinstimmen kann, z. B. nicht mit 3. Darüber wird ja wohl noch zu reden sein. Außerordentlich erfreut bin ich aber über die große Besonnenheit, über die weise abwägende Vorsicht, mit der die Sätze hier gefaßt sind, so daß eben den einzelnen Gemeinden nicht etwas auferlegt wird, was sie jetzt noch nicht tragen können.

Präsident: Herr Synodale Fischer-Chemnitz (Land)!

Superintendent **Fischer:** Meine hochverehrten Herren! Ich möchte fast glauben, daß mein lieber Herr Vorredner Superintendent Hoffmann sich versprochen hat, indem er sagte, es käme vor, daß die Rede des ersten Geistlichen an einer Kirche so viel und die Rede des letzten so viel weniger kosten sollte. Gibt es wirklich eine Parochie, wo eine solche verbohrte

(Heiterkeit.)

Einrichtung besteht? Ich habe bisher immer geglaubt, daß die Reden in I. Klasse mehr kosten als die in III. Klasse, aber daß die Rede des Diakonus 5 M. wert sein soll und die des Pfarrers 40 M., das sollte man nicht für möglich halten. Na, es ist alles möglich in der Welt.

(Heiterkeit.)

(Zuruf des Superintendenten Dr. Hoffmann: Z. B. in St. Afra!)

Also wirklich!

Ich habe mich sehr gefreut über das, was Herr Konsynodale Braun sagte. Meine Herren, in unserer Zeit hat sich die Ansicht, daß das göttliche Wort nicht wirksamer an die Herzen herangebracht werden könne als durch eine freie Rede, zu einem wahren Dogma verdichtet, und derjenige, der sich erlaubt, dagegen sich auszusprechen, muß fürchten, daß er als ein Häretiker angesehen wird.

(Sehr richtig!)

Der Herr Referent fragte vorhin, ob die Erfüllung des Petitums allen Gemeinden möglich wäre. Ich möchte auch fragen, ob die Erfüllung des Petitums, freie Rede betreffend, allen Geistlichen möglich sein wird.

(Sehr richtig!)

Denken Sie sich einen Geistlichen mit einer Seelenzahl von 5000 oder 6000 in seinem Bezirke! Da können sich doch die Amtshandlungen so häufen, daß er gar nicht imstande ist, sich ordentlich vorzubereiten. Ich versichere Ihnen: ich habe manche solche freie Rede hin und her im Lande gehört, wo ich dachte — ich kann mich nicht anders ausdrücken —: statt daß du so kohlst, wäre es doch besser, wenn du recht würdig und feierlich das Formular vorläsest.

(Sehr richtig!)

Ich bin nach Chemnitz gekommen — ich muß es auch so machen wie mein Kollege Hoffmann, ich kann hier nur sagen, wie es in Chemnitz ist —, da wird überall und stets eine freie Rede gehalten, und die Geistlichen geben sich große Mühe. Ich war es nicht gewöhnt; ich habe mich dem Usus gebeugt, weil ich fürchtete, es hieße hernach: er kann es doch nicht. Aber wie wird es denn sein, wenn einer Sonntag für Sonntag in einer großen Parochie eine Taufrede halten soll? Er weiß vorher gar nicht: aus welcher Familie kommt denn das Kind her, und unter welchen Verhältnissen leben denn die Paten? Glauben Sie, daß der Geistliche wirklich, so oft er da eine Taufrede zu halten, zu taufen hat, sich ganz genau vorbereitet? Ich glaube es nicht, es wird wenigstens die Sache nach und nach immer stereotyper werden. Vor gar nicht langer Zeit hat sich bei mir jemand zum Austritte aus der Kirche gemeldet, und als ich fragte, warum, gab er mir auch das an, er habe bis vor kurzem in Dresden gewohnt, und da habe er eines Tages der Beerdigung eines Arbeiters beigewohnt, die Rede habe ihm gar nicht gefallen, er habe den Eindruck gehabt, der Geistliche redete nur eben so. Dann sei auf demselben Gottesacker eine sehr feine Beerdigung gewesen, da sei er mit hingegangen, und da habe derselbe Geistliche die Rede gehalten; das wäre aber etwas ganz anderes gewesen, da hätte man gemerkt, der Mann hätte sich ordentlich präpariert. Meine Herren, ob das nicht öfter vorkommt? Wenn uns wirklich daran liegt, das Wort Gottes an die Herzen aller Gemeindeglieder heranzubringen, dann müssen wir uns auf eine Grabrede IV. Klasse ebenso intensiv vorbereiten als wie auf eine Grabrede I. Klasse.

(Sehr richtig!)

Es ist gesagt worden, die gleichzeitigen Trauungen seien vom Übel. Ich stimme vollständig zu. Meines Wissens braucht man in Dresden den Ausdruck: „An der Leine trauen". Schlechter Ausdruck! Es ist wirklich für den Geistlichen ein eigentümliches Gefühl, wenn er da an den Altar tritt. Er kennt die Leute wieder nicht. Da ist ein ganz altes Ehepaar, da ist ein Brautpaar, wo der Mann oder die Frau bisher geschieden war oder beide geschieden waren, da ist eins, das augen-

scheinlich nicht in allen Ehren vor den Altar tritt, und eins, das blutjung und unreif ist, kurz und gut, die Verhältnisse der sechs Paare, die da antreten, sind ganz und gar verschieden. Wie soll er das nun machen, da eine Rede zu halten, eine freie Rede, die auf alle berechnet ist und für alle paßt, und sich auf diese vorbereiten? Da halte ich doch wirklich für besser: statt daß er ins Allgemeine hinein redet, nimmt er das Formular, das von der Heiligkeit und Wichtigkeit des Ehestandes handelt und mit Schriftstellen durchsetzt ist, und liest das feierlich vor. Ich glaube ganz gewiß, das ist wirksamer. Es fragt sich auch hier: Ist es denn in sehr großen Städten überhaupt möglich, wenn wir nicht noch einmal soviel Geistliche anstellen, diese gleichzeitigen Trauungen abzuschaffen und für jedes der Paare eine besondere Rede zu halten? Mit unseren gegenwärtigen Kräften ist es kaum möglich; wenigstens, meine Herren, wenn ich sollte fünf-, sechsmal hintereinander eine freie Traurede halten, dann möchte ich das sechste Paar nicht sein.

(Heiterkeit.)

Also sehr cum grano salis ist die Behauptung zu nehmen, daß das Heil bloß von den freien Reden käme. Wir wollen nicht bloß Rücksicht nehmen auf die Finanzverhältnisse der Kirchengemeinden und alles das, was sehr zutreffend dazu erwähnt worden ist, sondern auch auf das, was die Geistlichen leisten können. Ultra posse nemo obligatur.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Schneider-Zittau!

Kaufmann **Schneider:** Meine hochgeehrten Herren! Ich teile die Bedenken meines Herrn Vorredners in keinem Falle, ja ich möchte sagen: „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.“

(Bravo!)

Ich begrüße den Beschluß unserer Petitionskommission mit großer Freude, und zwar deswegen: sie gibt nun endlich unseren Kirchenvorständen Gelegenheit, Reformen eintreten zu lassen, die schon längst am Platze gewesen wären. Es werden die neuen Satzungen der Kirchenvorstände zunächst mit dem sog. alten Klassensystem aufräumen, das gerade in den untersten Schichten unserer Bevölkerung doch große Störungen hervorgerufen hat. Ich kenne Parochien, wo das Klassensystem schon längst gefallen ist. Ich nenne Ihnen Werdau; dort kennt man bei Begräbnissen nur zwei Grade, den ersten Grad und den zweiten Grad, und ich habe von dem betreffenden Herrn auch gehört, daß dort Übelstände in den letzten Jahren nicht zu bemerken gewesen sind, was doch ein großer Vorzug ist. Ich bin überzeugt, wenn unsere Kirchenvorstände neue Satzungen aufstellen werden, man wird sie im Lande mit großer Freude begrüßen, und zwar deswegen, weil man diese krassen Unterschiede zwischen arm und reich doch bestrebt sein wird etwas zu mildern.

Präsident: Herr Synodale Neumann-Glauchau!

Superintendent **Neumann:** Meine hochverehrten Herren! Es liegt den Wünschen der Petenten, die in dieser Petition zum Ausdruck gekommeu sind, sicherlich ein gesunder Gedanke zugrunde. Man will das eigentliche Wesen der Amtshandlung, die geistliche Assistenz, die Verkündigung des göttlichen Wortes bei den Amtshandlungen frei gemacht wissen von dem großen oder kleinen Geldbeutel der Parochianen. Daß das ein berechtigter Wunsch ist, ist nach meinem Dafürhalten ohne weiteres anzuerkennen. Ich kann nur sagen, daß es tatsächlich noch Gebührenordnungen gibt, die einen mittelalterlichen Charakter tragen; ja, es kommt vor, daß den Kircheninspektionen neue Gebührenordnungen zur Genehmigung vorgelegt werden, die noch ganz dem alten, veralteten Klassensystem entsprechen. Also in der Hinsicht liegt den Petitionen ein gesunder Kern zugrunde.

Freilich verhehle ich mir durchaus nicht, daß die Durchführung von Änderungen im Sinne der Petition, insonderheit im Sinne von Nr. 3, nicht leicht sein wird. Denn die Gebühren für Amtshandlungen sind jetzt ein wesentlicher Beitrag zur Unterhaltung des kirchlichen Wesens in den Parochien. Und man wird gewiß nicht darauf zukommen dürfen, die Kirchensteuern zu erhöhen mit Rücksicht darauf, daß die Gebühren für Amtshandlungen in Wegfall kommen. Das würde meiner Meinung nach nicht gerade einen guten Eindruck in den Kirchengemeinden machen. Aber da der Antrag des Petitionsausschusses doch nur darauf geht, das Kirchenregiment zu ersuchen, den Kirchenvorständen in dieser Hinsicht Anregungen zu geben, nicht ein Kirchengesetz zu erlassen, so kann ich wenigstens diesem Antrage des Petitionsausschusses mit gutem Gewissen zustimmen.

Nur zu Nr. 2 habe ich ein Bedenken. Dort heißt es, daß es den Geistlichen nicht verwehrt sein soll, die Form der freien Rede dann anzuwenden, wenn sie ihnen aus seelsorgerlichen oder sonstigen besonderen Gründen angezeigt erscheint. Hier scheint man doch der Willkür der betreffenden Geistlichen einen großen Spielraum zu lassen.

(Sehr richtig!)

Ich kann mir nicht denken, daß für den Geistlichen andere als seelsorgerliche Gründe maßgebend sein sollen. Mir

wäre es lieb, wenn die Worte „oder sonstigen besonderen Gründen“ in Wegfall kämen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Herr Synodale Kretzschmar-Lauter!

Pfarrer Dr. **Kretzschmar:** Was die vorliegenden Petitionen und der Antrag des Petitionsausschusses wollen und bezwecken, ist zweifellos mit großer Freude zu begrüßen, sofern ja darin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Gabe Gottes nicht für Geld zu haben sei und daß die Kirche verpflichtet ist, auch ihren unbemittelten und armen Gliedern in der Erweisung kirchlicher Ehren möglichstes Entgegenkommen zu bekunden. Immerhin aber wird, wie der Vorredner, der Herr Synodale Braun, ausgeführt hat, eine Aufstellung von Gebührenordnungen sich nicht vermeiden lassen. Es wird doch dabei bewenden, daß dem größeren Maße der Leistung auch eine größere Gegenleistung entsprechen müsse oder, anders ausgedrückt, daß die Mehrarbeit von seiten der Diener der Kirche durch eine größere Vergütung von seiten der beteiligten Kirchengemeindeglieder auszugleichen ist. Es wird sich nicht umgehen lassen, daß doch immer wieder gewisse Gebührensätze und Gebührenordnungen in den Gemeinden aufgestellt werden. Um aber in diesen aufzustellenden Gebührenordnungen dem gerecht zu werden, was der Antrag des Petitionsausschusses und die Petitionen selbst wollen und bezwecken, möge man bei Aufstellung von Gebührenordnungen folgendes festhalten: Erstens vermeide man grundsätzlich alle Klassifizierung! Schon das Wort „Klasse“ hat einen üblen Beigeschmack, den Beigeschmack von Kaste; die Bezeichnung „Klasse“ macht von vornherein mißtrauisch, sie erinnert an die sozialen Klassenunterschiede und sozialen Klassengegensätze. Ferner zerlege man die verschiedenen amtlichen kirchlichen Handlungen in ihre einzelnen Bestandteile, setze für die einzelnen Teile bestimmte Gebührensätze fest und stelle dann die vollste Wahlfreiheit den Betreffenden, welche eine derartige Handlung begehren! Um dies an einem Beispiele klarzumachen: eine größere Trauung setzt sich zusammen aus Rede, aus Glockengeläute und aus Orgelspiel. Man sage nun nicht: die I. Klasse umfaßt alles, man sage vielmehr zu dem, der die Trauung bestellt: Rede kostet 6 M., Glockengeläute 6 M., Orgelspiel 6 M., nun wähle ganz wie du willst! Man kommt damit auch anderen entgegen: Es kann z. B. der Fall eintreten, daß in einer Familie, wo eine Trauung stattfinden soll, Trauer eingekehrt ist, die Brautleute sehen ab vom Geläute, sie begehren aber immerhin noch das Bestmögliche für ihre Trauungsfeier. Die Erfüllung dieses berechtigten Wunsches ist bei streng durchgeführtem Klassensystem mit Schwierigkeiten verbunden; man müßte etwa den Brautleuten sagen: eine höhere Klasse ohne Glockengeläute gibt es gar nicht. Wenn man dagegen von jeder Klassifizierung grundsätzlich absieht, so wird dadurch den Gemeindegliedern die vollste Wahlfreiheit eingeräumt.

Ich kann auch, wie die Herren Vorredner, aus einer gewissen Erfahrung reden. Wir haben vor drei Jahren in unserer größeren Landgemeinde neue Regulative für Beerdigungen und für Trauungen eingeführt. In diesen Gebührenordnungen kommt das Wort oder der Name „Klasse“ überhaupt nicht vor; es ist den Betreffenden die größte Wahlfreiheit gestatttet. Diese neuen Gebührenordnungen haben sich sehr schnell eingebürgert; die darin enthaltenen Grundsätze haben allgemeine Anerkennung gefunden, und die Kirchengemeindekasse ist dadurch durchaus nicht geschädigt worden, im Gegenteil, es ist ihr daraus nur Nutzen erwachsen.

Präsident: Ich habe zunächst den Antrag des Herrn Synodalen Neumann zu I 2, die Worte: „oder sonstigen besonderen“ in Wegfall zu bringen, zur Unterstützung zu stellen. — Ausreichend.

Herr Synodale Seetzen-Wurzen!

Sekretär Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Meine verehrten Herren! Wie verschiedene der Herren Vorredner kann auch ich mich nicht ohne weiteres für den Antrag des Petitionsausschusses erwärmen, und zwar aus den Gründen, die bereits erwähnt worden sind, die ich also nicht zu wiederholen brauche, und besonders auch mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite, die der Antrag möglicherweise haben wird. Offenbar wird ja, wenn dem Antrage entsprochen wird und wenn die Gemeinden den Anregungen, die gewünscht werden, sich fügen, die Folge sein eine Verminderung der Einnahmen aus Gebühren. Unter 2 ist allerdings eine Ausnahmevorschrift in Aussicht genommen, die bei denjenigen Gemeinden, die finanziell weniger leistungsfähig sind, die Beibehaltung der für Reden bisher erhobenen Gebühren gestatten soll. Immerhin wird im übrigen die Verminderung der Einnahmen nicht zu vermeiden, und die Folge wird eine Erhöhung der Steuern für die Kirche sein, wenigstens in den kleineren Gemeinden. Selbstverständlich wird man in Dresden oder Leipzig es nicht empfinden, wenn da 10,000 M. mehr oder weniger an kirchlichen Gebühren eingehen, aber in kleinen Gemeinden, namentlich den Dörfern, wird man es schon spüren, wenn vielleicht nur 100 M. weniger eingehen. Also dürfte gerade dieser Grund eine wesentliche Beachtung und Erwägung verdienen.

Überdies ist, wenigstens in sehr vielen Gemeinden, eine Unzufriedenheit mit dem bisherigen Zustande nicht zu spüren gewesen; erst wenn die beantragte allgemeine Anregung erfolgte, würde es dort zum Bewußtsein kommen, daß man wohl eine Minderung der Gebührensätze verlangen könnte, und diese Forderung würde dann allgemein werden. So läuft man Gefahr, ohne Not in Verhältnisse hineinzugreifen, die vielleicht nicht einmal den zunächst Beteiligten bisher als drückend erschienen sind.

Alles das, was in dem Antrage gewünscht wird, ist auch zurzeit schon zulässig; die einzelnen Parochien können auch jetzt ja nach ihren Verhältnissen ihre Einrichtungen, insbesondere ihre Gebührensätze, abändern. Auch deshalb erscheint es mir nicht notwendig, eine allgemeine Revision in Aussicht zu nehmen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Hässelbarth.

Superintendent **Hässelbarth:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe die Frage, weil ich wußte, daß sie in der Synode zur Verhandlung kommen soll, auch in meiner Diözesanversammlung zur Verhandlung gebracht und habe dort die merkwürdige Erscheinung gehabt, daß gerade die Laien sich gegen die Sache ausgesprochen haben, ein Beweis dafür, daß in allgemeinen Kreisen, wenigstens in meiner Ephorie, das Bedürfnis nach einer Änderung in der Frage nicht empfunden wird. Ich halte überhaupt dafür, daß die Sache vielfach künstlich angeregt worden ist,

(Sehr richtig!)

daß man in weiten Kreisen unseres Landes gar kein Bedürfnis empfunden hat von der Notwendigkeit und daß nur aus gewissen Kreisen, wo man einer gewissen Gleichmacherei in allen Dingen des täglichen Lebens das Wort redet,

(Sehr gut!)

die Sache auf die Tagesordnung gebracht worden ist. Meine Herren, man hofft damit gewisse Kreise für die Kirche zu gewinnen und sucht ihnen in ihren anderen Bestrebungen entgegenzukommen. Ich muß erklären, daß dieses Bestreben erfolglos sein wird, daß sich durch solche Mittel diese Kreise nicht werden gewinnen lassen. Wohl aber wird der Erfolg der sein, daß gerade kirchliche Kreise vielfach von der Sache abgestoßen werden.

Mein verehrter Herr Kollege aus Freiberg hat bereits darauf hingewiesen, daß unsere Kirchenkassen mehr oder weniger auf die Einnahmen an Gebühren ganz wesentlich angewiesen sind und daß wir z. B. in Freiberg eine Erschütterung unseres Budgets erleben würden, die verhängnisvoll für unsere Steuerverhältnisse sein würde. Ich habe nämlich für diesen Zweck ganz genaue statistische Übersichten in den einzelnen Gemeinden aufstellen lassen, und daraus geht hervor, welche Einbußen wir erleiden würden.

Und dazu muß ich sagen, meine hochverehrten Herren: das Verlangen nach freier Rede hängt mit einer Mißachtung oder Verkennung unserer schönen liturgischen Formeln auch zusammen. Es ist auf der Diözesanversammlung in Freiberg allerdings ganz entschieden ausgesprochen worden, und namentlich auch in Laienkreisen, daß ein Formular, so schön, wie es in unserer Agende enthalten ist, wenn es würdig und feierlich vorgetragen wird, auf diejenigen, die bei der Handlung beteiligt sind, sicher mindestens ebensoviel Eindruck machen wird als eine Rede, über deren Qualität man oft sehr zweifelhaft sein kann.

(Sehr richtig!)

Darum sage ich: es liegt mit in der Aufgabe unserer Kirche, die Achtung vor den Formularen, vor diesen uralten, schönen, feierlichen Formularen unserer Kirche dadurch zu mehren, daß wir nicht einstimmen in das unbedingte Verlangen einer freien Rede, die — es ist schon hervorgehoben worden — in großen Gemeinden überhaupt nicht durchzuführen ist und zu einer großen Verwässerung der Sache führt.

Es ist vorhin hervorgehoben worden, das eigentliche Wesen der Amtshandlung hänge mit der unbedingten Zugabe der freien Rede zusammen. Das ist allerdings die Ansicht mancher Kreise. Ich meine, das eigentliche Wesen der Amtshandlung hängt von Gottes Wort ab, das wir dabei verkündigen, und zwar nicht bloß frei verkündigen, sondern auch verlesen, und das göttliche Wort wird in unseren agendarischen Formeln, wie ich sagte, in sehr schöner und feierlicher Form geboten, und wir wollen unsere Gemeinden daran gewöhnen, sich diese schöne Form gefallen zu lassen.

Besonders aber muß ich Bedenken tragen gegen die Bestimmung: „auch die in das Ermessen des Geistlichen zu stellende freie Rede", wie schon hervorgehoben worden ist, „wenn sie ihnen aus seelsorgerlichen oder sonstigen besonderen Gründen angezeigt erscheint". Ja, meine Herren, da kann es kommen, daß allerdings einige befähigte Geistliche und solche, die der Volksmeinung Rechnung tragen wollen, auch bei solchen Klassen, wo eine freie Rede nicht angezeigt ist, eine freie Rede halten, um sich — verzeihen Sie mir den Ausdruck! — in gewissen Kreisen populär zu machen. Dieses Bestreben ist schon vielfach

in die Erscheinung getreten. Wenn der Geistliche das Ermessen haben soll, eine freie Rede zu halten auch da, wo er keine zu halten hat, dann wird allerdings der Willkür Tür und Tor geöffnet, und unsere ganzen Gebührenordnungen werden dadurch ins Schwanken gebracht. Daß wir im einzelnen Falle, wo besondere Notstände vorliegen, z. B. bei Begräbnissen, wo die Angehörigen absolut eine Rede nicht bezahlen können, einmal eine Rede halten, das kann vorkommen. Aber z. B. in Freiberg haben wir das den Leuten so leicht gemacht, daß wir von der I. bis IV. Klasse eine Rede für 3 M. halten, und diesen Betrag können bei unseren Sterbekassenverhältnissen rc. die meisten Leute aufbringen.

Angesichts dessen muß ich mich gegen diese Bestimmung erklären. Wie gesagt, wir kommen da ins Bodenlose, und wir wissen nicht, was wir da mit unseren Ordnungen noch anfangen sollen.

Präsident: Zur tatsächlichen Berichtigung hat das Wort Herr Superintendent Neumann.

Superintendent **Neumann:** Der Herr Vorredner sagte, daß ausgesprochen worden wäre — und es kann sich das bloß auf meine Worte beziehen —, daß das Wesen der Amtshandlung in der freien Rede bestehe. Es ist mir gar nicht eingefallen, das zu behaupten, wie das Stenogramm ausweisen wird. Ich habe nur gesagt, daß zum Wesen der kirchlichen Amtshandlung die geistliche Assistenz und die Verkündigung des göttlichen Wortes gehöre.

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat das Wort Herr Superintendent Hässelbarth.

Superintendent **Hässelbarth:** Ich habe nicht den Herrn Vorredner gemeint, sondern einen anderen.

Präsident: Es ist inzwischen der Antrag eingegangen von Herrn Dr. Mettig:

„den Antrag Nr. 23 des Petitionsausschusses auf sich beruhen zu lassen“.

Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Ausreichend unterstützt.

Es ist fraglich, ob gemeint ist, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen oder den Antrag des Petitionsausschusses.

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Ich halte es auch für richtiger, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen; ich werde das nachher noch ändern.

Präsident: Für die Unterstützung kommt es wohl auf dasselbe hinaus.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Pfarrer **Reichel:** Meine Herren, ich möchte mir ein Wort in der Debatte erlauben, damit nicht das Ansehen der Petenten und derjenigen irgendwie in Frage gestellt wird, die diese Petitionen eingereicht und unterstützt haben.

Es möge nicht vergessen werden, daß 25 Kirchenvorstände sich für die Petition erklärt haben, auch 12 Konferenzen, auch der Landesverband der Evangelischen Arbeitervereine! Also man kann sagen: es sind weltliche und geistliche Gemeindeglieder vertreten, und das hat — das habe ich schon betont — diesen Petitionen ein besonderes Gewicht gegeben.

Ich möchte auch noch eins richtigstellen. Einer der Herren hat gesagt, wir könnten schon jetzt freie Reden halten. Ja, meine Herren, wenn das Geistliche tun, wenn sie schon jetzt freie Reden halten, so oft es ihnen nötig erscheint, so ist das doch ein Verstoß gegen die Gebührenordnung, die der Kirchenvorstand aufgestellt hat.

Und wenn gesagt wird: „Wir alle wollen diese Freiheit haben“ — auch von denen ist dies gesagt, die sich eigentlich gegen die Petitionen erklärt haben —, „die Freiheit, die freie Rede anwenden können, wenn es uns aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint“, so enthalten eben das die Petitionen.

Ich möchte auch zur Behandlung der Anträge des Petitionsausschusses überhaupt bemerken, daß Punkt 1 das Ideal darstellt, daß aber in Punkt 2 dem Rechnung getragen worden ist, daß, wo Gemeinden das „Ideal“ aus finanziellen und sonstigen besonderen Gründen noch nicht erreichen können, doch wenigstens den Geistlichen die Möglichkeit gegeben sein soll, die Form der freien Rede anzuwenden, wenn es ihnen aus seelsorgerlichen oder sonstigen besonderen Gründen angezeigt erscheint.

Ich bemerke hierbei, daß ich einen besonderen Wert darauf nicht lege, wenn die Worte „oder sonstigen besonderen Gründen“ gestrichen werden. Besonderen Wert dürfte auch der Petitionsausschuß, wie mir einige Mitglieder soeben gesagt haben, nicht darauf legen.

Präsident: Herr Synodale Mettig-Reichenbach!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Meine hochgeehrten Herren! Nur nach reiflicher Erwägung habe ich mich entschlossen, einen Antrag einzubringen, der dem Votum des Petitionsausschusses direkt entgegengesetzt ist.

Mehrere der Herren Vorredner bezeichneten die Petitionen und den Antrag des Petitionsausschusses zu diesen Petitionen als eine mit Freuden zu begrüßende Anregung.

Ich glaube, meine Herren, wenn das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium dieser Anregung Folge leisten würde — und das würden wir doch, indem wir den Antrag annehmen, bezwecken —, so würden wir sehr bald finden, daß hier nicht nur eine ideale Anregung gegeben ist, sondern daß daraus sehr praktische und in unsere Gemeindeverhältnisse sehr tief einschneidende Folgerungen sich ergeben.

Ich will zugeben, daß die Petitionen herausgeflossen sind aus einer an sich trefflichen Gesinnung, aber ich kann es nicht unterdrücken, sie sind doch auch hervorgegangen aus einer heutzutage allgemein im Schwange befindlichen unklaren sozialen Anschauung.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wie weit das schon geht, leuchtet schon daraus hervor, daß Herr Konsynodale Schneider vorhin bei der Besprechung unserer Petitionen mit Freude konstatierte, daß man mit dieser Anregung endlich dahin kommen werde, mit dem Klassensystem aufzuräumen, und der Herr Konsynodale Kretzschmar empfahl, bei Aufstellung neuer Gebührenordnungen das Wort „Klasse" überhaupt zu vermeiden. Hieraus erkennt man, worauf das alles hinausgeht. Man glaubt, einer sittlichen, sozialen Pflicht zu genügen, wenn man das Wort „Klasse" vermeidet, wenn man keine Klassenunterschiede macht. Ich, meine Herren, stehe auf dem Standpunkte und lege Wert darauf, daß auch bei dieser Gelegenheit einmal festzustellen, daß wir im ganzen Leben niemals dazu kommen werden, die Klassenunterschiede aufzuheben.

(Sehr richtig!)

Und vor allen Dingen werden wir dazu niemals kommen auf dem Wege kirchlicher Gebührenordnungen. Meine Herren, wer das denkt, der hat doch eine falsche Auffassung von der ganzen Struktur unseres sozialen Körpers. Die Klassen beruhen auf Verschiedenheiten des Besitzes, auf Verschiedenheiten der Bildung und vor allen Dingen auch auf Verschiedenheiten des Berufes. Wenn ich mir jetzt einmal den sozialen Staat als möglich vorstellen wollte, so muß ich zugeben, daß dann die Klassenunterschiede, welche auf dem Besitze beruhen, sehr wesentlich gemildert werden können, daß die Unterschiede, die auf der verschiedenen Bildung beruhen, ebenfalls sehr viel gemildert werden können, insoweit nicht die natürliche Veranlagung in Frage kommt. Aber niemals werden Sie — und das sind gerade die Hauptunterscheidungsgründe für die verschiedenen Klassen — diejenigen Unterschiede beseitigen, die auf der Verschiedenheit des Berufes beruhen; denn an der Arbeitsteilung und infolgedessen auch der Berufsteilung muß in jedem noch so sozialistischen Staate festgehalten werden, will man nicht überhaupt auf Kulturfortschritte verzichten. Ich meine deshalb, wir wollen uns nicht davor scheuen, das Wort „Klasse" zu gebrauchen, sondern wir sollen dahin streben, daß wir die „Klassen" nicht zu „Kasten" werden lassen, daß der friedliche Wettstreit der Klassen untereinander nicht in einen feindseligen Kampf ausartet, und vor allen Dingen, daß wir bei der Klasseneinteilung immer noch gegen die unterste Klasse Gerechtigkeit üben.

Was nun die Gebührenordnung anlangt, so glaube ich, ist das einzig Berechtigte in den Petitionen und in dem Antrage das, daß man verlangt, daß auch bei der untersten Gebührenklasse immerhin noch dem religiösen Bedürfnis und der kirchlichen Würde voll Rechnung getragen wird.

(Sehr richtig!)

Nun ist in dem Antrage des Petitionsausschusses viel zu viel Gewicht auf die Rede gelegt worden. Ich will nicht auf das eingehen, was verschiedene Redner schon dazu gesagt haben; nur eins möchte ich ergänzen. Es ist gegenüber der Rede immer nur hingewiesen worden auf die agendarische Form. Ich möchte in diesem Zusammenhange ganz besonders darauf hinweisen, daß ich das größte Gewicht auf das Gebet des Geistlichen lege. Auch ohne Rede, lediglich durch agendarische Form und vor allen Dingen durch ein Gebet des Geistlichen kann dem religiösen Bedürfnis am Orte des Grabes vollauf genügt werden.

Es kann eingewendet werden: der Antrag des Petitionsausschusses verlangt ja auch gar nicht, daß bei allen Beerdigungen eine Rede gehalten werde, er stellt nur dem Geistlichen frei, eine Rede zu halten, und er bestimmt nur, daß, wenn eine Rede gehalten wird, dafür keine Gebühr gefordert werden soll. Aber, meine Herren, das ist ein menschliches Bedürfnis, daß man seinem Toten die größte Ehre erweist, die einem die Verhältnisse gestatten, und wenn deswegen künftig die Rede nichts mehr „kosten" wird — verzeihen Sie den kalten Ausdruck! — meine Herren, so bin ich sicher, daß jeder eine Rede verlangen wird, und Sie werden deshalb praktisch durch den Antrag des Petitionsausschusses dahin gelangen, daß künftig alle Leute eine Rede verlangen werden, da die Hinterbliebenen es als eine Verletzung der Pietät, die sie ihrem Verstorbenen schuldig sind, ansehen würden, wenn die Rede unterbliebe. Sie werden also dazu kommen, daß die Rede stets gehalten wird.

Ich gehe auf etwas anderes über. Der Antrag strebt an, daß alle kirchlichen Amtshandlungen, insbesondere die Rede, gebührenfrei sein sollen. In Ziffer 3 wird

sogar positiv ausgedrückt, daß nur „für äußeren Aufwand und besondere Ansprüche" Gebühren erhoben werden. Daraus geht hervor, daß auch für die Rede, die selbst in der prunkvollsten Klasse gehalten wird, keine Gebühr erhoben wird; denn es sollen die Gebühren nicht für die Amtshandlung erhoben werden, sondern nur für das, wenn ich mich so ausdrücken darf, äußerliche weltliche Drum und Dran. Ich kann Ihnen aber voraussagen, meine Herren, daß das Publikum von der Kirchenbehörde verlangen wird, daß sie die besonderen Auslagen, die drum und dran hängen, nur nach dem Selbstkostenwert einsetzt. Dann würde man sagen: die Kirchengemeinde kostet es soviel, und uns setzt sie so und so viel dafür an. Dazu würde sie aber gezwungen sein, wenn sie für die eigentliche Amtshandlung nichts einsetzen dürfte, und das bezweckt die Ziffer 3 des Antrages.

Ich will weiter darauf hinweisen, daß nach Ziffer 2 künftig das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, wenn es der Anregung folgte, überhaupt keine Gebührenordnung mehr genehmigen und dulden könnte, in welcher für Amtshandlungen Gebühren eingesetzt würden, es könnte einer solchen nur dann Genehmigung erteilen, wenn die Gemeinde einen finanziellen Notstand nachweist. Das ist der Sinn der Ziffer 2. Weisen Sie hier nun, bitte, einmal einen solchen finanziellen Notstand nach, daß man zugeben muß, die Gemeinde kann den Ausfall, den erheblichen Ausfall, der durch den Ausfall der Gebühren entstehen würde, nicht decken durch Steuern! Wir werden gezwungen sein, mehr Steuern zu erheben. Es würde sich sehr schwer in dem einzelnen Falle nachweisen lassen, daß die Gemeinde nicht in der Lage ist, noch weitere Steuern zu erheben. In der Lage wird sie dazu sein, aber, meine Herren, es wird eine sehr bedenkliche Sache sein.

Im Anschlusse daran möchte ich noch auf eins hinweisen. Wenn wir dem Antrage des Petitionsausschusses folgten, würden wir eine direkt entgegengesetzte Richtung einschlagen von derjenigen, die wir auf dem Gebiete der Staatsgesetzgebung und der politischen Gemeindegesetzgebung eingeschlagen haben. Die Herren werden wissen, daß die Regierungen, sowohl die preußische, wie die sächsische, wie die bayerische und badische Regierung, neuerdings durchaus von dem Standpunkte ausgehen, dem stets wachsenden Steuerbedarfe des Reiches, des Staates, der politischen Gemeinde — und hierzu kommt auch: der kirchlichen Gemeinde — entgegenzuarbeiten und zu diesem Zwecke das Gebührensystem auszubilden, und das hat etwas Berechtigtes an sich. Die Gebühren sind nicht, wie vorhin Herr Konsynodale Braun sagte, indirekte Steuern, sie sollen im Gegenteile dem Anwachsen des Steuerbedarfes entgegenwirken. Was ist der Unterschied zwischen Steuern und Gebühren? Bei den Gebühren kommt der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt ins Spiel; eine Gebühr wird dort erhoben, wo durch eine Amtshandlung der öffentlichen Verwaltung dem einzelnen Privaten ein besonderer Vorteil ersteht oder aber, wo im Interesse eines einzelnen die öffentliche Verwaltung genötigt wird, Kosten aufzuwenden; in diesen beiden Fällen wird die Gebühr erhoben, wirtschaftlich als Entgelt, nur mit dem Unterschiede von dem privatrechtlichen Entgelt, daß die Höhe der Gebühr einseitig von der öffentlichen Verwaltungsbehörde festgesetzt wird. Gerade diesem Prinzip hat man neuerdings — und man wird das auch in der sächsischen Regierung im neuen Gemeindesteuergesetzentwurfe durchführen — ganz besondere Beachtung geschenkt. Man will dem fortwährenden Wachsen des Steuerbedarfes entgegenarbeiten durch eine größere Ausbildung der Gebühren. Es ist erst in diesem Jahre, am 1. Juli, glaube ich, ein neues Gesetz über die Gebühren der inneren Verwaltung publiziert worden. Durch dasselbe ist den Staatsbehörden sowohl, wie auch den Gemeindeverwaltungen die Befugnis eingeräumt worden, in den Fällen, wo aus irgend einer Amtshandlung den Privaten besondere Vorteile erwachsen oder wo der Private durch seine Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung besondere Kosten verursacht, in höherem Maße als bisher Gebühren zu erheben, alles das nur in der Absicht, dem fortwährenden Wachsen des Steuerbedarfes entgegenzuarbeiten. Der Antrag des Petitionsausschusses ist dieser allgemeinen, nicht bloß in Sachsen, sondern auch in anderen deutschen Staaten festgehaltenen Tendenz direkt entgegengesetzt. Ich halte es nicht für richtig, meine Herren, daß wir unsere Hand hier dazu geben, entgegen der allgemeinen Entwickelung auf anderen Gebieten, die mit den hier in Frage kommenden in innigem Zusammenhange stehen, den Steuerbedarf durch solche Maßnahmen zu erhöhen.

Ich gebe gewiß gern zu, daß manche Gebührenordnungen Bestimmungen enthalten, die nicht mehr in die Neuzeit passen. Aber damit befaßt sich eigentlich der Antrag des Petitionsausschusses weniger. Er geht nicht aus von würdig und unwürdig, sondern er will, daß alle Amtshandlungen gebührenfrei sein sollen. Ich mache auch darauf aufmerksam, welcher — ich muß mich so ausdrücken —, welcher Luxus sehr oft bei Trauungen und bei Beerdigungen geübt wird.

(Sehr richtig!)

Stellen Sie sich die hohen Kosten vor, die bei Hochzeiten für Festessen und alles, was sonst drum und

dran hängt, aufgewendet werden! Dann sehe ich nicht ein, warum die Kirchengemeinden von solchen Leuten nicht auch eine höhere Gebühr erheben sollen; selbst die höchsten Gebühren, die man sich dafür denken kann, kommen gegenüber der Hotelrechnung gar nicht in Frage. Und ähnlich, wenn auch aus würdigeren Gründen, ist es bei Beerdigungen. Die Behörden der politischen Verwaltung sind doch auch verpflichtet, für die Allgemeinheit zu arbeiten, und trotzdem lassen sie sich im weitesten Maße für Amtshandlungen bezahlen. Warum soll das nicht auch in den Kirchengemeinden zulässig sein, was auf politischem Gebiete überall zulässig ist? Ich wiederhole, als der einzige berechtigte Kern in dem Antrage verbleibt, daß auch die unterste Klasse noch der kirchlichen Würde und dem religiösen Bedürfnis der Beteiligten entsprechen soll.

Aus diesem Grunde kann ich eine Beschränkung der einzelnen Gemeinden in der Festsetzung und Erhebung der Gebühren nicht billigen, und wo sich Mißstände gezeigt haben, hat dann der Kirchenvorstand nicht die Befugnis, auch einmal etwas aus sich selbst heraus zu ändern? Ist es denn notwendig, namentlich wo wir immer die Selbständigkeit unserer Gemeinden betonen, daß, wenn sich irgendwo ein Mißstand herausstellt, sofort das Kirchenregiment angerufen wird? Man hat fortgesetzt die Selbständigkeit der Gemeinden im Munde, aber wenn man den geringsten Übelstand entdeckt zu haben meint, geht man zum Kadi und klagt an.

(Beifall.)

Präsident: Herr Synodale Schmidt-Annaberg!

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Ich hatte vorhin ums Wort gebeten, als mein hochverehrter Herr Kollege Hofmann, wahrscheinlich exemplifizierend auf Annaberg auf Grund einer Mitteilung, die ich ihm jüngst gelegentlich einer gemeinschaftlichen Eisenbahnfahrt gemacht hatte, davon sprach, daß es Gemeinden gäbe, in welchen die Höhe der Gebühren sich richte nach der Person des Geistlichen, der sie zu vollziehen habe. Das ist so nicht richtig. Wir haben allerdings drei verschiedene Klassen. Ausdrücklich will ich aber bemerken: in dem Regulativ steht nichts von Klassen; hier kommt das Wort „Klasse" gar nicht vor. Indes, im Volksmunde bringen wir die Klassen nicht weg: wenn einzelne Menschen etwas bestellen, so bestellen sie es nach bestimmten Klassen, nicht nach bestimmten Paragraphen eines Regulativs. Also der Ausdruck „Klasse" im Volksmunde, der bleibt. Ich wollte nur sagen: es steht nicht so, daß mehr bezahlt wird, weil der oder jener Geistliche die Rede zu halten hat, sondern der erste Geistliche ist bloß verpflichtet, bei bestimmten Klassen zu amtieren. Das ist aber ein großer Unterschied.

Und dann, glaube ich allerdings, kann man dem Petitionsausschusse beistimmen, um an den vielen Petitionen, die eingangen sind, nicht einfach Totengräberarbeit zu tun. Aus Respekt vor denen, die sie in bester Absicht eingereicht haben, kann man dem Ausschusse beitreten. Es wird ja bloß vom Konsistorium eine Anregung verlangt, eine Anregung an die Kirchengemeinden, und es steht diesen vollständig frei, dieser Anregung zu folgen oder nicht zu folgen.

Das andere, was ich sagen wollte, ist alles bereits gesagt. Ich wollte nur noch hervorheben, es ist ganz schön, wenn man sagt: das muß durch Kirchenanlagen aufgebracht werden. Dem muß ich aber entgegenhalten: gebt uns das Recht in den Kirchenvorständen, Anlagen auszuschreiben und unseren Bedarf durch eine Besteuerung der Gemeinde zu decken, dann würde ich dem freudig zustimmen. Das haben wir aber noch nicht. Oben im Gebirge haben wir bei den geistlichen Stellen keinen oder nur sehr geringen Grundbesitz; das Substanzialeinkommen derselben ist ganz gering. Wodurch der kirchliche Bedarf gedeckt wird, das sind lediglich die früheren Akzidenzien, welche teils durch Staatsentschädigungen, teils durch die Gebühren für höhere Leistungen jetzt als Einnahme in die Kirchenkasse fließen. Bei uns, in meiner Gemeinde, würde der Ausfall jährlich 5000—6000 M. betragen, wenn wir auf einmal alles gleichmachen wollten. Das aber aufzubringen, ist uns unmöglich, und wer die Schwierigkeiten kennt, die uns seitens der politischen Gemeindevertretung gemacht werden, wenn wir, wie wir es z. B. dort getan haben, nur einfach die Gebühren für den Konfirmandenunterricht abschaffen wollen, so daß man da die Hilfe des Konsistoriums in Anspruch nehmen mußte, der geht mit großen Bedenken daran, etwa im allgemeinen diese Gebühreneinnahmen zu verringern. Die Petitionen, auf Grund deren der Petitionsausschuß uns seinen Vorschlag gemacht hat, sind natürlich ins Land hinaus gedrungen, und sie haben oben in meiner Gemeinde eine große Beunruhigung hervorgerufen, und ich bin dringend ersucht worden, hier mit allen Mitteln, die mir zu Gebote stehen, dagegen Verwahrung einzulegen, daß etwa die Einnahmen, welche die Kirchengemeindekasse aus den höheren Gebühren hat, irgendwie verringert werden. Es würde damit unserem ganzen finanziellen System der Grund und Boden unter den Füßen weggezogen, und ich wüßte einfach nicht, was werden sollte.

Das andere ist schon so gesagt worden, zuletzt von Herrn Bürgermeister Mettig, so daß ich verzichte, dem noch etwas hinzuzufügen.

Präsident: Herr Konsynodale Richter!

Superintendent **Richter:** Nur noch auf einen Punkt möchte ich hinweisen, der noch nicht berührt worden ist. Die Petenten und auch unser Herr Referent haben betont, daß die Leute so viel Anstoß nehmen an der verschiedenen Darbietung des göttlichen Wortes. Meine Herren, nach meiner Erfahrung nehmen die Leute an der verschiedenen Darbietung des göttlichen Wortes wenig Anstoß. Sie verstehen es manchmal gar nicht zu unterscheiden: freies Gebet, oder Ansprache oder Rede. Woran die Leute Anstoß nehmen, das ist die Verschiedenheit der äußeren Dinge, die wir nicht wegbringen können. Es geschah in meiner vorigen Gemeinde, daß ein armer Mann begraben wurde, der sehr kirchlich war. Es wurde nach der Ordnung dabei nur mit einer Glocke geläutet; unterwegs — ich hatte die Beerdigung nicht — traf ich ein Mitglied des Männervereins, das zu mir sagte: „Sehen Sie, Herr Pastor, jetzt wird unser N. N. beerdigt, und da wird bloß mit einer Glocke geläutet." An der Verschiedenheit der äußeren Dinge nehmen die Leute Anstoß, aber weniger an der verschiedenen Darbietung des göttlichen Wortes. Es ist aber ganz vergeblich, in diesen Dingen eine Gleichheit herbeiführen zu wollen, und es kommt wenig darauf an, gebührenfrei das göttliche Wort darzubieten, wenn wir das andere nicht wegschaffen können, die Verschiedenheit der äußeren Dinge, und das können wir nicht.

Ich erkläre auch für meinen Kirchenvorstand, für meine Diözesanversammlung, in welcher wir die Frage beraten haben, daß wir nicht wünschen, daß in unsere Gebühren eingegriffen wird. Ich stelle mich ganz auf den Boden des Antrages des Herrn Bürgermeister Mettig, daß wir, um das auch offen zu bekunden, leider unseren Petitionsausschußantrag ablehnen müssen und sagen: wir wollen die Petition auf sich beruhen lassen.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Ich habe zunächst den Antrag zur Unterstützung zu stellen. — Er ist ausreichend unterstützt.

Ich habe zwei Herren, die noch nicht gesprochen haben, das Wort zu geben gegen den Schluß der Debatte.

Herr Synodale Hartung!

Superintendent D. **Hartung:** Meine Herren, es haben im wesentlichen Gegner der Vorlage des Petitionsausschusses gesprochen, und meines Wissens ist außer dem Herrn Berichterstatter ein Mitglied des Petitionsausschusses noch nicht zum Worte gekommen. Es wäre doch richtig, wenn, um etwaige Mißdeutungen zu vermeiden, einem Mitgliede des Petitionsausschusses noch das Wort gegeben würde.

Präsident: Ich darf vielleicht mitteilen, daß noch ums Wort gebeten haben die Herren Weinhold-Burkhardtsdorf, Hartung-Leipzig, Segnitz-Zschaitz, Bauer-Meerane, Schneider-Zittau, Neumann-Glauchau, Hoffmann-Chemnitz, Rietschel-Leipzig.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine Herren, ich würde aus demselben Grunde die Bitte erheben: Ich habe mich nur als Vorstand des Petitionsausschusses aus dem Grunde gemeldet, weil ich wünsche, daß aus dem Petitionsausschusse noch diesem Wunsche Ausdruck gegeben würde, den Antrag nicht auf sich beruhen zu lassen. Nur aus diesem Grunde ist es geschehen.

Präsident: Es haben also jetzt zwei Herren gegen den Schluß der Debatte gesprochen. Ich frage nun die Synode, ob sie den Schluß der Debatte beschließt, und bitte diejenigen Herren, die gegen den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. — Es sind 23 Herren.

Ich werde die Gegenprobe machen und bitte diejenigen Herren, die für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. — Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich habe nun das Wort dem Herrn Berichterstatter zu erteilen.

Berichterstatter Pfarrer **Reichel:** Meine Herren, ich möchte doch feststellen, daß trotz der Rede des Herrn Bürgermeisters Mettig nichts Wesentliches gegen die freie Rede beigebracht worden ist. Man könnte im Gegenteil aus dieser Rede nur das eine schließen, daß, wenn Gemeinden einen Ausfall zu beklagen haben, dieser Ausfall ganz gut gedeckt werden könnte dadurch, daß man auf den äußeren Aufwand höhere Gebühren legt. Es ist auch von einem der Herren Redner gesagt worden, daß der äußere Aufwand das eigentlich Anstößige sei, und den äußeren Aufwand könnten wir nicht wegbringen. Nun, wenn also der Ausfall für die freie Rede und Ansprache gedeckt werden soll, dann ist er eben dadurch zu decken, daß die Gebühren für den äußeren Aufwand erhöht werden.

Im übrigen aber möchte ich doch nochmals betonen, hochverehrte Herren, daß der Grundgedanke, der durch die Petitionen hindurchgeht, doch der eine ist, daß die

Kirche und die Geistlichen nicht behindert sein dürfen, das göttliche Wort zu verkündigen in freiester Weise. Mag man auf äußeren Aufwand noch soviel Gebühren legen, aber man soll nicht das zu einer Gebührenfrage machen, ob der Geistliche das göttliche Wort in einer reicheren oder geringeren Weise verkündigt. Darauf kommt es den Petenten an. Wenn aber heute etliche Geistliche dagegen gesprochen und gesagt haben „es sei manchmal die agendarische Form besser als manche Rede", so gebe ich das ohne weiteres zu, aber auf die große Menge der Geistlichen stimmt das nicht.

Und ich möchte noch darauf hinweisen, daß es wirklich hochbedeutsam für unsere Kirche und für die Verkündigung des göttlichen Wortes ist, daß das, was in den Petitionen gewünscht wird, von der Synode auch erfüllt wird. Ich möchte für die Abstimmung nochmals darauf hinweisen, daß ja ausdrücklich im Petitionsausschusse und auch in meinem Referat dem Rechnung getragen worden ist, daß, wenn Kirchengemeinden aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind oder jetzt noch nicht in der Lage sind, diese Bitte zu erfüllen, doch wenigstens dann die Geistlichen in besonderen Fällen unbehindert sein sollten, daß sie keinen Verstoß gegen die Gebührenordnung mehr begehen, wenn sie aus seelsorgerlichen Gründen die freie Rede für angezeigt erachten.

Ich kann Sie also nur dringend darum bitten, dem Antrage des Petitionsausschusses, der allen Wünschen und allen Verhältnissen zu entsprechen geeignet ist, zuzustimmen, und weise ganz besonders auch darauf hin, daß es sich nicht um ein Gesetz handelt oder um gesetzliche Bestimmungen, sondern darum, den Kirchenvorständen des Landes Anregung nach diesen Gesichtspunkten hin zu geben. Und, meine Herren, das kann doch wenigstens geschehen, daß den Kirchenvorständen Anregung gegeben wird, nach diesen Gesichtspunkten einmal die Gebührenordnung zu prüfen.

Präsident: Ich komme zur Fragestellung und habe zunächst den Antrag Mettig zur Abstimmung zu bringen; er ist am weitgehendsten.

Der Antrag lautet:

> „Synode wolle beschließen, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben.

Ich möchte um die Gegenprobe bitten und bitte diejenigen Herren, die für den Antrag sind, sich zu erheben. Der Antrag ist abgelehnt mit 30 gegen 29 Stimmen.

Zur Geschäftsordnung Herr Stadtrat Braun!

Stadtrat Schneidermeister **Braun:** Bei einem so zweifelhaften Ergebnis würde es doch vielleicht richtiger sein, wir machten die Probe durch namentliche Abstimmung. Es kann leicht um eine Person verzählt worden sein.

Präsident: Es ist der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt worden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Das ist doch geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig. Es ist doch bereits abgestimmt.

(Sehr richtig!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Schröder!

Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Ich bitte, zu dem Antrage des Petitionsausschusses namentlich abzustimmen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung der Herr Synodale Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, es ist noch nicht abgestimmt. Es ist bezweifelt worden, daß richtig abgestimmt sei. Also kann das noch nicht als eine vollzogene Abstimmung angesehen werden.

Präsident: Es ist ganz richtig gezählt worden. Die Herren Sekretäre sind nicht zweifelhaft.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Dr. Vogel.

Privatus Dr. **Vogel:** Wenn Probe und Gegenprobe vorgenommen und das Resultat von dem Herrn Präsidenten festgestellt worden ist, so ist doch zweifellos diese Abstimmung damit erledigt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, eine weitere Gegenprobe findet doch außerdem nun noch dadurch statt, daß wir notwendig jetzt auf den Antrag des Petitionsausschusses zurückkommen müssen, und hierüber hat natürlich eine namentliche Abstimmung zu erfolgen, sobald sie beantragt wird. Ich bezweifle nicht, daß diese dann nur genau dasselbe Resultat ergeben und damit die Richtigkeit der vorangegangenen Abstimmung bestätigen wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Ich würde beantragen, über den Antrag des Petitionsausschusses namentlich abzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Schröder.

Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Ich bitte insbesondere, über die Punkte einzeln abstimmen zu lassen.

Präsident: Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, es soll über alle Absätze einzeln namentlich abgestimmt werden.

Kaufmann **Arenhold:** Ich würde nur den Antrag stellen, über den gesamten Antrag des Petitionsausschusses namentlich abzustimmen, würde aber keinen Antrag stellen, über die einzelnen Punkte namentlich abzustimmen. Wir müssen doch über den Gesamtantrag des Petitionsausschusses abstimmen. Eine namentliche Abstimmung zu jedem einzelnen Punkte würde zu keinem Endergebnis führen. Das Endergebnis kann nur erreicht werden, wenn wir über den Antrag des Petitionsausschusses in der Gesamtheit abstimmen.

Präsident: Es würde danach zwar über die einzelnen Punkte abgestimmt werden, aber am Schlusse die namentliche Abstimmung über den gesamten Antrag erfolgen.

(Zuruf: Ja!)

Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Ich komme nun zur Fragestellung und frage die Synode,

„ob sie den ersten Satz:

im allgemeinen

> „das Kirchenregiment zu ersuchen, den Kirchenvorständen des Landes Anregung zu geben, eine Revision der für kirchliche Amtshandlungen in ihren Gemeinden geltenden Bestimmungen nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:"

annehmen will",

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Mit großer Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu 1:

> „Alles, was bei kirchlichen Amtshandlungen nicht als äußerer Aufwand oder besonderer Anspruch, sondern als Verkündigung des göttlichen Wortes anzusehen ist, insbesondere auch die in das Ermessen des Geistlichen zu stellende freie Rede, soll gebührenfrei bleiben."

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — 30.

Wir müssen auch die Gegenprobe wieder machen. — 27 für, 30 gegen.

> „2. Können Kirchengemeinden aus finanziellen oder sonstigen besonderen Gründen auf die bisher für Reden erhobenen Gebühren zurzeit noch nicht verzichten, so sollen doch die Geistlichen hierdurch nicht behindert sein, die Form der freien Rede dann anzuwenden, wenn sie ihnen aus seelsorgerlichen oder sonstigen besonderen Gründen angezeigt erscheint."

Hier ist ein Antrag Neumann, in dem Antrage zu streichen: „oder sonstigen besonderen".

Das Wort hat Herr Synodale Arenhold.

Kaufmann **Arenhold:** Hier kommt das zweimal vor: „oder sonstigen besonderen". Gemeint ist das letztere.

Präsident: Nur in Punkt 2. Gemeint ist das zweite, hinter „seelsorgerlichen". Also würde es nun heißen: „aus seelsorgerlichen Gründen".

Ich habe zunächst den Antrag Neumann zur Abstimmung zu stellen. Es sollen also in dem Antrage des Petitionsausschusses die Worte: „oder sonstigen besonderen" gestrichen werden.

(Zuruf: Hinter dem Worte „seelsorgerlichen!")

Zur Fragestellung hat das Wort Herr Synodale Hanovsky.

Regierungsrat a. D. **Hanovsky:** Ich glaube, daß über Punkt 2 nicht abgestimmt zu werden braucht, nachdem über den ersten Punkt bereits abgestimmt worden ist; der kommt nicht mehr in Frage.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Schröder.

Geheimer Rat Ministerialdirektor Dr. **Schröder:** Ich bin derselben Auffassung. Nachdem Punkt 1 in der Abstimmung abgelehnt worden ist, kann Punkt 2, der sich auf die Grundlage des Punktes 1 aufbaut, überhaupt nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden.

(Sehr richtig!)

Präsident: Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Synodale Rietschel.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich habe erst die Sache auch so aufgefaßt, aber bei näherer Überlegung finde ich, daß Punkt 2 vollständig angenommen werden kann, auch wenn Punkt 1 gefallen ist.

Es kann nach der Überschrift den Kirchenvorständen eine Anregung gegeben werden, eine Revision vorzunehmen, und diese lautet:

„Können Kirchengemeinden aus finanziellen oder sonstigen besonderen Gründen auf die bisher für Reden erhobenen Gebühren usw."

Das kann vollständig bleiben.

Präsident: Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Pfarrer **Reichel:** Ich möchte der Anschauung Ausdruck geben, daß Satz 2, auch wenn Satz 1 nicht dastünde, doch Bezug hat auf das Ganze und zweifellos allein für sich zur Abstimmung gebracht werden muß.

Präsident: Ich habe zunächst die Anträge zur Fragestellung, daß über Punkt 2 nicht abgestimmt werden kann, zur Abstimmung zu stellen. Ich habe die Synode zu fragen — —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Pfarrer **Reichel:** Ich möchte zur Geschäftsordnung bemerken, daß wir bereits beschlossen haben, über die einzelnen Punkte einzeln abzustimmen. Also kann doch jetzt nicht in Frage kommen, ob wir über den Punkt 2 abstimmen wollen. Es ist bereits beschlossen, über jeden Punkt einzeln abzustimmen.

Präsident: Das Wort hat zur Fragestellung der Herr Synodale Braun.

Stadtrat Schneidermeister **Braun:** Ich wollte nur noch bemerken, meine Herren: wir haben in dem Einleitungssatze doch gesagt, daß unter folgenden Gesichtspunkten dieses Regulativ einer Durchsicht unterzogen werden soll, und die Gesichtspunkte sind gefallen, die in Nr. 1 angeführt sind. Die Gesichtspunkte sind nicht mehr da, also können wir die Ausnahmen von den Gesichtspunkten, die wir nicht genehmigt haben, nicht beschließen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Pfarrer **Reichel:** Ich möchte bemerken, daß vier Gesichtspunkte aufgestellt sind, nicht einer.

Präsident: Ich habe zunächst den Antrag der Herren Hanovsky und Schröder — —.

(Zuruf: Ist ja kein Antrag!)

Es ist kein Antrag gewesen.

(Zuruf: Abstimmen über Punkt 2!)

Also dann stimmen wir über den Punkt 2 ab, nicht wahr, mag es fallen, wie es will.

Also zunächst der Antrag Neumann, hinter dem Worte „seelsorgerlichen" zu streichen: „oder sonstigen besonderen".

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Nun kommt der ganze 2. Punkt, nicht wahr?

(Zuruf: Ohne die Worte!)

Ohne die Worte, jawohl. Er lautet also, wenn ich ihn noch einmal vorlesen soll:

„Können Kirchengemeinden aus finanziellen oder sonstigen besonderen Gründen auf die bisher für Reden erhobenen Gebühren zurzeit noch nicht verzichten, so sollen doch die Geistlichen hierdurch nicht behindert sein, die Form der freien Rede dann anzuwenden, wenn sie ihnen aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Satz sind, sich zu erheben. — Der Satz ist angenommen.

Punkt 3:

„Alle Gebühren, die für äußeren Aufwand und besondere Ansprüche erhoben werden, insonderheit auch bei Beerdigungen die Kosten der eigentlichen Bestattung, sind in den für kirchliche Amtshandlungen aufgestellten Bestimmungen gesondert für sich aufzuführen."

Diejenigen Herren, die gegen diesen Satz sind, bitte ich, sich zu erheben.

Ich bitte um die Gegenprobe. — Also der Satz 3 ist gegen 27 Stimmen angenommen.

Satz 4:

„Bestimmungen, die der Würde der kirchlichen Handlung nicht entsprechen, sind zu beseitigen."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Satz sind, sich zu erheben. — Angenommen.

„II. Die oben genannten Petitionen hierdurch für erledigt zu erklären?"

Gegen 3 Stimmen angenommen.

Nun kommt die namentliche Abstimmung über das Ganze.

(Zurufe: Ohne Punkt 1!)

Ich bin berichtigt worden, es kann sich nur handeln um die arabischen Zahlen. 1 ist gefallen, 2 ist angenommen, 3 ist angenommen, 4 ist angenommen, und II ist angenommen.

Es ist also nun vorgeschlagen worden, über das Ganze namentlich abzustimmen.

(Zuruf: Doch nur über die Punkte, die jetzt angenommen worden sind!)

Zur Geschäftsordnung der Herr Synodale Heinrici.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Ich habe den Eindruck, daß, wenn Punkt 1 wegfällt, die anderen Bestimmungen einigermaßen in der Luft schweben. Was soll ich mir eigentlich nun darunter denken, daß wir auf einmal hineinplumpen mit der Forderung: „Können Kirchengemeinden aus finanziellen oder sonstigen besonderen Gründen auf die .... Gebühren .... nicht verzichten, so sollen sie auch rc.“? Dieser Satz setzt die bestimmten Angaben des 1. Punktes voraus. Fällt dieser weg, so erscheint er unmotiviert.

Präsident: Der Herr Synodale Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Wir können doch jetzt nicht mehr eine Debatte darüber eröffnen, sondern wir müssen jetzt jedem die Entscheidung übergeben, ob er in dieser Form den Entwurf annehmen kann oder nicht.

Präsident: Zur Fragestellung der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pfarrer **Reichel:** Der Antrag ist als ein Ganzes anzusehen. Es hat eine Abstimmung stattgefunden, und bei dieser Abstimmung ist Nr. 1 ausgeschaltet worden. Dieser Punkt ist also abgelehnt worden. Da ist nach meiner Ansicht nun über das abzustimmen, was übriggeblieben ist von diesem Antrage. So nur kann man es auffassen. Es hat doch keinen Zweck, nochmals über einen Punkt mit abzustimmen, der bereits abgelehnt ist. Ich bitte also, es so aufzufassen, daß die Abstimmung so zu erfolgen hat, daß über das, was im allgemeinen jetzt angenommen worden ist, als Ganzes abgestimmt wird, d. h. mit Ausschluß von Punkt 1.

Präsident: Zur Fragestellung Herr Synodale Braun! — Verzichtet.

Herr Professor Häpe!

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Ich meine, die Frage hat zu lauten, ob die Synode dem Antrage des Petitionsausschusses in der Fassung, die er durch die Abstimmung über die einzelnen Punkte erhalten hat, nunmehr zustimmt.

Präsident: Also Sie haben die Frage gehört — es ist aber namentliche Abstimmung darüber —, also die Synode zu fragen,

„ob sie dem Antrage des Petitionsausschusses beitritt mit Ausschluß des abgelehnten unter 1 der aufgeführten Sätze und mit der Änderung bei 2“.

Also ich frage nun namentlich. Die Herren, die gegen den Antrag des Petitionsausschusses, wie er nun hier unter Streichung von 1 vorliegt, stimmen, sagen „Nein“ und die dafür sind, sagen „Ja“.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja stimmen die Herren:

Synodale Arenhold.
= Beck.
= D. Benz.
= Däweritz.
= D. Dibelius.
= Dr. Frotscher.
= Dr. Häpe.
= D. Hartung.
= D. Heinrici.
= Hoffmann (Neugersdorf).
= Dr. Hoffmann (Chemnitz).
= Holtsch.
= Jentsch.
= Kießling.
= Kopp.
= Dr. Kretzschmar.
= Kröber.
= Dr. Löbner.
= Löscher.
= Mäder.
= Meier (Bautzen).
= Meister.
= Neumann.
= Nitsche.
= D. Pank.
= Philipp.
= Reichel.
= D. Rietschel (Leipzig).
= Rietschel (Nossen).
= Dr. Schmidt.
= Schneider.
= Segnitz.
= Stein.
= Dr. Vogel.

Mit Nein stimmen die Herren:

Vizepräsident D. Ackermann.
Synodale Anger.
" Bauer.
" Braun.
" Fabian.
" Fraustadt.
" Dr. Friedberg.
" Hässelbarth.
" Hager.
" Hanovsky.
" Herzog.
" Karing.
Sekretär Dr. Klemm.
Synodale Lieschke.
" Graf und Edler Herr zur Lippe.
" Dr. Mettig.
" Dr. Otto.
" Edler von Querfurth.
" Richter.
" Dr. Schroeder.
Sekretär Dr. Seetzen.
Synodale Siebenhaar.
" Freiherr von Spörcken.
" Steiger.
" von Treitschke, Exzellenz.
Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt.
Synodale Weinhold.
" Wetzke.
" Würgau.

Ist unter A jemand ausgelassen? — B? — C? — D? — F? — H? — J? — K? — L? — M? — N? — O? — P? — Q? — R? — S? — T? — V? — W? — Z?

Der Antrag ist mit 34 Stimmen gegen 29 angenommen.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 22. Oktober, vormittags 10 Uhr, an.

Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zu Erlaß Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend. (Drucksache Nr. 25.)
3. Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zu Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend. (Drucksache Nr. 26.)

Vorhanden ist noch der Antrag des Petitionsausschusses unter Nr. 24 zu den Petitionen des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen, die Ortsschulaufsicht betreffend, und des Vorstandes des Sächsischen Lehrervereins, die Ortsschulaufsicht, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Einführung einer Schulbibel und die Neuauswahl des religiösen Memorierstoffes für die evangelischen Volksschulen betreffend. Es ist eine sehr umfangreiche Frage. Wir können sie vielleicht ruhig auf die Tagesordnung setzen. Ist es nicht möglich?

(Rufe: Nein!)

Gut, also bleiben wir dabei.

(Rufe: Dienstag!)

Also es wird der Wunsch ausgesprochen, sie Dienstag als ersten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen. Beschließt die Synode so?

(Zustimmung.)

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 33 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 2. November 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 16. Dresden, am 22. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubungen. — Registrandenvortrag Nr. 160—167. — Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zu Erlaß Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. (Drucksache Nr. 25.) — Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zu Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betr. (Drucksache Nr. 26.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Sechzehnte öffentliche Sitzung

am 22. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 72 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Oberhofprediger, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Um Urlaub haben gebeten die Herrn Synodalen Hässelbarth für heute, Dr. Häpe für Donnerstag und Freitag, von Querfurth für Dienstag und Mittwoch. Die Urlaube sind erteilt.

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 160.) Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zur Petition des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten Sachsens, die Besoldung für die kirchenmusikalischen Beamten betr.

Präsident: Ist gedruckt, verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 161.) Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zu Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr.

Präsident: Ist gedruckt, verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 162.) Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 14 und zur Petition der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung nebst Anschlußpetitionen, die Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betr.

Präsident: Ist bereits gedruckt, wird verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 163.) Antrag der Herren Synodalen D. Pank und D. Rietschel (Leipzig) und Genossen, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betr.

Präsident: Ist gedruckt, verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 164.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände der Trinitatisgemeinde in Dresden, zu Sayda und zu Burgstädt zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: Durch den vor ein paar Tagen gefaßten Beschluß erledigt; zu den Akten.

(Nr. 165.) Petition des Kirchenvorstandes und des Gemeinderates zu Zschocken, die Aufhebung des § 11 vom Parochiallastengesetze betr.

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 166.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 12, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

(Nr. 167.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 18, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

Wir treten in Punkt 2 der Tagesordnung ein: „Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 2c. zu Erlaß Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend." (Drucksache Nr. 25.)

Berichterstatter ist Herr Synodale Holtsch.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Synodale Slesina.

Stadtrat **Slesina:** Meine Herren, ich möchte mir einen Antrag erlauben, dahin gehend, daß die Dauer der einzelnen Reden in der Debatte auf 10 Minuten beschränkt werde.

(Widerspruch.)

Durch den Herrn Präsidenten kann diese jedoch mit Zustimmung der Synode bis auf 15 Minuten verlängert werden.

Präsident (unterbrechend): Ehe darüber gesprochen wird, muß ich den Antrag zur Unterstützung stellen. Wird der Antrag unterstützt? — Er ist nicht unterstützt und kann daher nicht zur Beratung gestellt werden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter seinen Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Pfarrer **Holtsch:** Der Erlaß Nr. 13, über den ich Ihnen, hochverehrte Herren, Bericht zu erstatten die Ehre habe, bezieht sich auf den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen.

Das uns vorgelegte Gesetz wird von den Kirchengemeinden und den Geistlichen unserer Landeskirche in gleicher Weise dankbar begrüßt werden. Hätten doch die bisher gültigen Bestimmungen schon lange nicht mehr genügt, wenn nicht einerseits die Kirchengemeinden anerkennenswerte Billigkeit hätten walten lassen und wären nicht andererseits die Geistlichen, was auch nicht verschwiegen werden darf, bei der Übernahme einer höher dotierten Stelle erfahrungsgemäß zu manchem oft nicht unbedeutenden Opfer bereit gewesen.

Für die Entschädigung der Gast- und Probeprediger sind schon im Kirchengesetze vom 15. April 1873 und in der Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 22. Juni 1875, sowie in der gleichen Verordnung der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde vom 10. Juli 1875 einige Bestimmungen getroffen worden. Aber über die Umzugskosten der Geistlichen bei Amtsversetzungen gab es bisher keine neuere Verordnungen als das „Regulativ wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener vom 18. Februar 1799", das, den in jener Zeit zu Gebote stehenden Verkehrsmitteln entsprechend, noch vorschrieb, den Geistlichen und seine Familie mit Geschirr einzuholen, und zwar aus jeder Entfernung, zur Beförderung seines Hausgerätes aber die Gemeinde anwies, ihm eine bestimmte Anzahl zweispänniger Fuhren bis zu einer Entfernung von nur 10 Meilen zu leisten. Daß dieser Bestimmung beim Umzuge der Geistlichen schon lange nicht mehr nachgegangen wird, ist selbstverständlich und die Notwendigkeit oder mindestens Rätlichkeit einer Neuordnung dieser Dinge war darum niemand zweifelhaft, so auch nicht dem Petitionsausschusse der Landessynode vom Jahre 1896, dem eine Petition der Hirschfelder Predigerkonferenz bezüglich der Umzugskosten vorlag. Das hohe Kirchenregiment aber hatte sich schon vor Eingang jener Petition mit der Erwägung getragen, der Synode jenes Jahres einen Gesetzentwurf nach dieser Richtung hin zu unterbreiten. Hat es aus mehrfachen Gründen gemeint, besonders auch wegen des zu erwartenden und nun erlassenen Umzugskostengesetzes für die Staatsbeamten, längere Zeit von Darbietung des Gesetzentwurfes Abstand nehmen zu sollen, so ist es Ihrem Ausschusse eine Freude, Ihnen heute den Entwurf des Kirchengesetzes zur Annahme empfehlen zu können.

Wende ich mich zu dem Entwurfe selbst, so gestatten Sie mir, erst einiges über die zu bestreitenden Kosten zu sagen und dann über deren Deckung zu sprechen!

Was unter I des Entwurfes den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten anlangt, so erklärt schon die Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 22. Juni 1875, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend, zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom

15. April 1873, eine Abänderung der Bestimmungen im § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend, und die gleiche Verordnung der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde vom 10. Juli 1875 im § 3:

„Unter dem, dem Gastprediger nach § 4, Absatz 2 des Kirchengesetzes aus der Kirchenkasse zu erstattenden Reiseaufwand ist der Verlag für Fortkommen und nothwendigen Unterhalt zu verstehen",

und beides, Fortkommen und Unterhalt, hat auch unser Gesetzentwurf im Auge. Während er aber die Reisekosten mit Ausnahme der in § 3b genannten Vergütung von je 1 M. für jeden Zu- und Abgang nach oder von der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe nur nach der wirklich gemachten Ausgabe entschädigt wissen will, setzt er für den Unterhalt Tagegelder fest, und wir können gewiß dem nur beipflichten, was auf Seite 10 des Erlasses zu §§ 1 bis 4 Abs. 2 gesagt ist:

„Die Gewährung fester Tagegelder an Stelle der baren Auslagen empfiehlt sich zur Vermeidung besonderer Berechnungen des gehabten Aufwands und beugt mancherlei Meinungsverschiedenheiten vor, ebenso wie die Aufstellung fester Bestimmungen für die Berechnung des Reiseaufwands."

Auch die angenommene Höhe von 8 bis 10 M. erscheint angemessen.

Nicht gefallen will aber Ihrem Ausschusse der Unterschied in der Bemessung der Tagegelder;

(Sehr richtig!)

wir meinen, die baren Auslagen für Nachtquartier und Verpflegung werden für den nichtständigen Hilfsgeistlichen oder Lehrer dieselben sein wie für den ständigen Pastor oder Lehrer.

(Sehr richtig!)

Überdies wird es nicht selten vorkommen, daß sich mit einem ständigen Lehrer zugleich ein nichtständiger Hilfsgeistlicher in höherem Alter um dieselbe Stelle bewirbt. Warum soll dieser 2 M. weniger an Auslösung bekommen als ein jüngerer Mitbewerber? Warum überhaupt diese geringere Wertung der Hilfsgeistlichen in einer Zeit, in der so viele junge Theologen den Schuldienst mit seinen Vorrechten bei der Alterszulagen- und Pensionsberechnung dem oft recht beschwerlichen kirchlichen Hilfsdienste vorziehen? Ihr Ausschuß, meine Herren, schlägt Ihnen darum vor, in § 2 des Entwurfes die Sätze unter a und b zu streichen und Abs. 1 lauten zu lassen:

„An Tagegeldern erhalten Gast- oder Probeprediger 10 M."

Was aber das Gesetz dem Berechtigten zuspricht, das soll ihm nach unserer Meinung auch nicht auf irgend eine Weise streitig gemacht oder abgenötigt werden. Und wie es im Kirchengesetze vom 15. April 1873 heißt:

„Den Gastpredigern ist der Reiseaufwand aus der Kirchencasse zu erstatten und ein Verzicht hierauf nicht statthaft",

so halten auch wir, um aller unangebrachten Nötigung vorzubeugen, für geraten, Ihnen vorzuschlagen, im § 1 den Satz anzufügen:

„Ein Verzicht ist unstatthaft."

Da wir im übrigen Ihnen die vier Paragraphen, den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten betreffend, unverändert zur Annahme empfehlen, so komme ich zu II, die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen betreffend.

Hier habe ich mit derselben Begründung wie bei § 1 anheimzugeben, in dem Schlußsatze des § 5 nach dem Worte „zuwiderläuft" einzufügen:

„sowie ein nachträglicher Verzicht ist unzulässig".

Sie sehen, hochverehrte Herren, daß wir im § 7 noch einen Satz eingeschaltet wissen möchten, und zwar den:

„Der umziehende Geistliche hat sich über die Wahl der Transportmittel mit dem Kirchenvorstande des Anzugsortes in Vernehmen zu setzen."

Diese Anfügung soll jeder Verstimmung wehren, die durch Meinungsverschiedenheiten über den Transport, so etwa dadurch entstehen könnte, daß ein in geschäftlichen Dingen weniger erfahrener Geistlicher sein Hausgerät auf eine kostspieligere Art an seinen neuen Wohnort bringen ließe, als es der Kirchenvorstand, der die Kosten zu erlegen hat, getan haben würde. Die allermeisten Geistlichen werden bisher schon so gehandelt haben, wie es hier bestimmt wird. Aber es wird nach mehrfachen Erfahrungen gut sein, diese Worte in das Gesetz aufzunehmen. Geschieht das, so fallen im folgenden Satze die Worte „des versetzten Geistlichen" besser weg.

Bei der ausführlichen Begründung des Gesetzentwurfes, die in Ihrer aller Händen ist, brauche ich nur zu sagen, daß Ihr Ausschuß mit allen übrigen Bestimmungen des Gesetzes durchaus einverstanden ist.

Erklärend möchte ich vielleicht für manchen hinzufügen, daß man bei dem in § 6c genannten etwaigen sonstigen Umzugsaufwande an dasselbe zu denken hat, was im Umzugskostengesetze für die Staatsdiener vom 26. April d. J. im § 11 Abs. 2 angeführt ist, nämlich an den Aufwand für einen bis zum Beziehen der neuen Wohnung nötigen Aufenthalt im Gasthof, sowie die

Kosten für Einrichtung der neuen Wohnung und für Wiederherstellung oder Ersetzung beim Umzuge beschädigter Sachen.

Sehr erfreulich ist, daß nach § 11 auch den nichtständigen Geistlichen und den im Hilfsdienste verwendeten Predigtamtskandidaten ein Ersatz der Umzugskosten gesichert wird.

Daß aber nach § 14 auch den Gemeinden Rücksicht widerfährt, insofern ein Geistlicher, der vor Ablauf von 3 Jahren seine Stelle wieder verläßt, die empfangenen Umzugsentschädigungen zurückzahlen muß, werden selbst solche Geistliche als gerecht anerkennen, die diese Rückzahlungen zu leisten haben. Übrigens steht zu hoffen, daß nach der Neuregelung der Amtseinkommen fernerhin der Stellenwechsel viel seltener werden wird.

Nun noch wenige Worte zur Deckung der Kosten!

Die §§ 1 und 5 sagen, daß die Vergütung aus der Kirchen- oder der Kirchgemeindekasse zu gewähren sind, und es kann nicht bestritten werden, daß nach gesundem Prinzip die in Frage stehenden Kosten zunächst der Einzelgemeinde aufzuerlegen sind. Wo die Kirchenkasse leistungsfähig ist, da wird ja eine Gemeinde meist vorziehen, ihr die Deckungsmittel zu entnehmen, wie es auch schon eine Verordnung des Kultusministeriums vom 16. Januar 1869 an die Hand gibt. Wo aber eine Kirchenkasse ihre Einnahmen zu den laufenden Ausgaben braucht oder gar noch des Zuschusses aus der Kirchengemeindekasse bedarf, da wird der jeweilige Vakanzverwalter es für seine Pflicht ansehen müssen, die Gemeinde noch vor der Wahl des Pastors auf die in § 15 unseres Gesetzes unter Umständen in Aussicht gestellten Beihilfen des Landeskonsistoriums hinzuweisen, damit nicht eine arme Gemeinde sich in ihrer Wahl durch Rücksicht auf die geringeren oder größeren Umzugskosten beeinflussen läßt. Auch dieses Gesetz legt es uns aber nahe, beizeiten auf Bildung einer allgemeinen Landespfarrbesoldungskasse hinzuarbeiten oder auch auf das Selbstbesteuerungsrecht der Kirche, damit die einzelne Gemeinde nicht zu mancher Zeit unverhältnismäßig belastet wird. Aus dieser Kasse würden dann auch, wie die Hirschfelder Predigerkonferenz im Jahre 1896 wollte, der Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellung und Versetzung der evangelisch-lutherischen Geistlichen zu bestreiten sein. Ob dieser Wunsch sich in absehbarer Zeit erfüllt oder nicht, jedenfalls wird das vorliegende Gesetz, das von der treuen Fürsorge unseres hohen Kirchenregiments Zeugnis ablegt, unter des Herrn gnädigem Segen dazu beitragen, den Frieden zwischen den Geistlichen und Gemeinden zu wahren, und dadurch an seinem Teile, wie alle Maßnahmen für den äußeren Bestand und die Einrichtungen der Kirche, mithelfen, daß sich die Gemeinde unserer teueren evangelisch-lutherischen Landeskirche in geordneten Verhältnissen um Gottes Wort und Sakrament sammeln und je mehr und mehr werden zu Pflanzstätten evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens.

Deshalb, hochverehrte Herren, empfiehlt Ihnen Ihr Ausschuß, sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe einverstanden zu erklären.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung im allgemeinen.

Es wünscht niemand das Wort. Ich schließe die Besprechung.

Ich eröffne nun die Besprechung zu § 1.

Bei demselben ist ein Antrag des Ausschusses mit zu besprechen.

Es hat sich niemand zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den § 1 in der vorliegenden Fassung mit dem Zusatze:

„Ein Verzicht ist unstatthaft."

annehmen will",

und bitte diejenigen Herren, die sich gegen den Paragraphen erklären wollen, sich zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 2.

Der Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Es ist zu § 2 die Abänderung vorgeschlagen worden, daß der 1. Absatz folgende Fassung erhalten soll:

„An Tagegeldern erhalten Gast- oder Probeprediger 10 M."

Es soll also der in der Vorlage aufgestellte Unterschied in der Höhe der Tagegelder beseitigt werden. Es ist dies damit motiviert worden, daß die Auslagen für die Geistlichen voraussichtlich vollständig dieselben sein würden, gleichviel, ob der betreffende Gastprediger ein älterer, schon vielleicht längere Jahre im Amt stehender Geistlicher sei oder ein eben erst ins Amt tretender junger Hilfsgeistlicher. Ich glaube, die Richtigkeit dieser Voraussetzung läßt sich doch bezweifeln. Es kann doch wohl vorkommen, daß ein schon älterer Geistlicher, der sich vielleicht um eine mit dem Ephoralamt verbundene Stelle bewirbt, schon infolge seiner sozialen Stellung in einem anderen Gasthof Quartier nehmen muß, als

dies ein Hilfsgeistlicher zu tun nötig hat, der vielleicht ein bescheideneres Gasthaus aufsuchen kann. Aber auch im allgemeinen weiß ich nicht, ob der aufgestellte Grundsatz, Ungleiches gleich zu behandeln, hier richtig ist; es geht doch auch hier ein gewisser Zug der Gleichmacherei hindurch. Es bestehen eben tatsächlich Unterschiede im Leben, und die ohne zwingenden Grund zu ignorieren, ist kein Anlaß gegeben.

Im vorliegenden Falle meine ich aber, daß auf den Antrag des Ausschusses aber auch aus einem anderen Grunde nicht eingegangen werden kann. Sie haben bei der Beratung über den Erlaß Nr. 8, das Verfahren bei Anstellung von Kantoren und Organisten betreffend, beschlossen, daß der Reiseaufwand für die Kantoren und Organisten bei der Probe nach den für nichtständige Geistliche bestehenden Vorschriften zu erstatten sei.

(Sehr richtig!)

Wenn nun jetzt uns der Ausschuß vorschlägt, wir wollen für nichtständige Geistliche gar keine besonderen Bestimmungen treffen, so weiß ich nicht, wie das in Übereinstimmung stehen soll mit dem bei dem früheren Erlaß gefaßten Beschlusse. Ich möchte daher doch glauben, daß die hohe Synode, wenn sie auch sonst vielleicht geneigt sein würde, dem Ausschusse zuzustimmen, doch aus dem Grunde, daß sie nicht wohl ein in voriger Woche beschlossenes Gesetz heute wieder in einem Punkte abändern kann, bei der Vorlage wird stehen bleiben müssen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Herr Synodale Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, ich wollte auf dieselben Bedenken hinweisen, die soeben von seiten des Herrn Präsidenten hervorgehoben worden sind. Ich habe ja damals den Standpunkt vertreten, daß man, wenn man überhaupt einen solchen Unterschied aufrechterhalten will, ihn dann für beide, Geistliche wie Organisten und Kantoren, auch aufrechterhalten muß. Für letztere ist man nicht dazu gekommen, und heute zieht man in der Debatte die Konsequenz und wünscht auch für die Geistlichen den Unterschied beizubehalten. Nun läßt sich ja an sich der Standpunkt vertreten, wie dies bereits soeben seitens des Herrn Präsidenten geschehen ist. Auf der anderen Seite habe ich schon bei jener früheren Verhandlung darauf hingewiesen — und ich möchte dies nochmals tun —, daß die Differenz zwischen 8 M. und 10 M. keine so wesentliche ist und die Fälle, wo die Auszahlung solcher Diäten erfolgt, namentlich an Organisten und Kantoren, immerhin keine so häufigen sind, daß es sich nicht rechtfertigen ließe, diesen Unterschied, der zu gewissen Unstimmigkeiten führen kann, wegfallen zu lassen, ohne dadurch die Kirchengemeindekassen bedenklich zu belasten. Ich meine also, man kann dieser Unstimmigkeit gegenüber, die unbedingt entfernt werden muß, einen zweifachen Weg zu ihrer Beseitigung einschlagen: entweder den, den der Herr Präsident vorschlägt, daß man also heute bei der ursprünglichen Bestimmung dieses Erlasses stehen bleibt, oder denjenigen, den ich anregen möchte, daß man doch noch in geeigneter Weise auf eine Abänderung des bereits verabschiedeten Gesetzes zukommt und auch dort die Unterscheidung wieder aufgibt. Ich möchte dafür ins Feld führen, daß immer wieder in nicht geringer Zahl Fälle vorkommen werden, wie sie bereits der Herr Referent angeführt hat, daß viel jüngere Geistliche nach den Bestimmungen der ursprünglich uns zugegangenen Gesetzesvorlage die Vergütung für die Reisekosten zu einem geringeren Satze erhalten sollen als ältere Geistliche, und dies nur deswegen, weil sie nach Lage der Verhältnisse noch nicht zu einer ständigen Stelle gekommen sind. Ich würde meinerseits empfehlen, daß wir heute den Antrag annehmen, wie er von dem Ausschusse uns vorgeschlagen wird, daß man aber weiter auch die Konsequenz bei dem schon verabschiedeten Gesetze insofern zieht, als dort nachträglich die entsprechende Bestimmung mit dem vorliegenden Gesetze in Einklang gebracht wird.

Präsident: Die Synodalschrift über dieses frühere Gesetz ist bereits abgegangen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Synodale Schröder.

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Meine Herren, ich glaube nicht, daß wir auf eine frühere Abstimmung zurückgreifen können, nachdem wir über den Erlaß Nr. 8 in der Form beschlossen haben, wie dies die Mehrheit der Synode getan hat. Das ist meines Erachtens nicht möglich, und es würde dem Ansehen der Synode nicht entsprechen, wenn sie jetzt auf einen früheren Beschluß abändernd zurückgreifen und einwirken wollte.

(Sehr richtig!)

Man mag zu dem Antrage des Ausschusses stehen, wie man will, man mag den Unterschied zwischen 8 und 10 M. für sehr gering halten und mag persönlich geneigt sein, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen: nachdem die Synode sich bereits dahin schlüssig gemacht hat, den Unterschied aufrechtzuerhalten, wird nichts anderes übrig bleiben, als daß wir den Ausschußantrag ablehnen und den Gründen beitreten, die meines Erachtens in zutreffender Weise von

dem Kirchenregiment vertreten worden sind. Wir sind bereits gebunden. Es handelt sich nicht mehr um eine persönliche Stellungnahme zu der Sache. Wir können meines Erachtens nicht anders, als den Antrag des Ausschusses abzulehnen und die kirchenregimentliche Vorlage wiederherzustellen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Philipp.

Schuldirektor **Philipp:** Meine sehr geehrten Herren! Ich stelle mich auch auf den Standpunkt des Ausschusses. Ich bin der Meinung, wenn jemand Anwärter ist für eine kirchliche Stellung, so hat er zweifellos an den Kirchenvorstand den gleichen Rechtsanspruch, ob er ständig oder nichtständig ist, er hat meines Erachtens auch die gleichen Aufwendungen. Es kommt sogar bei Wahlen vor, daß das äußere Auftreten im gegebenen Falle mit bewertet wird bei Laien, ich denke hier an mehrere Wahlen.

Ich muß auch betonen, daß das Volksschulgesetz mich in dieser Auffassung unterstützt, daß die gleichen Ansprüche bestehen. Im Volksschulgesetze gibt es für Probeaufwand keinen Unterschied zwischen ständigen und nichtständigen Lehrern. Ich freue mich geradezu, daß sich der Ausschuß auf diesen Standpunkt gestellt hat, den ich bei Erlaß Nr. 8 vertreten habe. Es ist mir Genugtuung, daß er nicht den Standpunkt des Herrn Geheimrates Friedberg eingenommen hat, der meinte, durch Verwischung von Rangabstufungen bei so kleinen Dingen werde der Größenwahn gefördert. Ich konstatiere, daß diese Äußerung besonders auch außerhalb dieses hohen Hauses viel Unwillen erregt hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, was uns im Ausschusse bewogen hat, den Absatz b zu streichen, das sind doch andere Erwägungen gewesen. Wenn die Vorlage des Kirchenregiments so, wie sie vorliegt, angenommen wird, könnten folgende Fälle eintreten. Ein junger Kandidat, der das Glück gehabt hat, ein ständiges Schulamt zu bekleiden, ist vielleicht 26—27 Jahre alt, er erhält 10 M.; ein Hilfsgeistlicher, der schon mehrere Jahre im Kirchendienste gestanden hat und vielleicht 32—34 Jahre alt ist, erhält nur 8 M.; jemand, der irgendwie in Privatstellung gewesen ist, sagen wir als Erzieher von Prinzen oder dergleichen, erhält, er mag so alt sein, wie er will, nur 8 M. Wir haben darin eine sonderbare Ungleichheit gefunden und haben gemeint, hier nicht eine „Gleichmacherei“ zu treiben — das ist nur ein Schlagwort —, sondern hier eine Gleichmacherei, die in der Sache begründet ist.

Ich bitte Sie sehr, an der Vorlage des Ausschusses festzuhalten.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Leupold.

Bürgermeister **Leupold:** Meine hochgeehrten Herren! Allerdings befinden wir uns in einer eigentümlichen Lage, und ich glaube, das hohe Kirchenregiment hat vollständig recht mit seinen Ausführungen, daß wir etwas anderes, als was in seiner Vorlage vorgeschlagen ist, nicht beschließen können, wenn wir die Beschlüsse nicht rückwärts revidieren wollen. Dazu liegt kein Anlaß vor. Die Verschiedenheiten, die bei den Auslösungen bestehen, halte ich nicht für ungerechtfertigt von meinem Standpunkte aus. Das ist so beim Staate, auch so bei der Gemeinde. Ich erinnere an die großstädtischen Regulative über die Auslösungen und will nur exemplifizierend von Dresden erwähnen, daß z. B. hier die Auslösungen verschieden abgestuft sind für die Bürgermeister, Ratsmitglieder und Beamten und bei den Beamten wieder untereinander abgestuft sind je nach der Stellung, welche sie einnehmen. Man hat hierin eine Verletzung des Gleichheitsprinzips bei den Ratsmitgliedern nie gefunden. Von diesem Standpunkte aus ist es gerechtfertigt, wenn man hier diese Abstufungen festhält.

Was die Sätze selbst anlangt, meine Herren, so halte ich sie gegenüber den gegenwärtigen Lebensverhältnissen für ziemlich bescheiden, und es wäre vielleicht die Frage anzuregen gewesen, ob es gegenüber der Lage, in der wir uns befinden und die ich schon charakterisiert habe, vielleicht zweckmäßig sei, die Sätze um 2 M. zu erhöhen, von 10 auf 12 M. und von 8 auf 10 M. Ich will aber keinen hierauf gerichteten Antrag stellen. Ich bescheide mich, daß auch hier das Sparsamkeitsprinzip, das jetzt überall und meines Erachtens mit vollem Rechte sowohl in der Gemeinde, als bei dem Staate gepredigt wird, gewahrt wird. Ich möchte durchaus nichts gegen die Wahrung dieses Prinzips hier einzuwenden haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Pfarrer **Holtsch:** Zunächst möchte ich bemerken, daß uns diese Sätze durchaus in entsprechender Höhe gewählt zu sein scheinen.

Sodann wissen wir recht wohl, daß in dem Gesetze für die Staatsbeamten eine Skala aufgestellt ist von der 1. bis zur 9. Klasse und daß sich danach die Tagegelder von 3—30 M. abstufen. Aber doch meinten wir, wir wollten nicht eine solche Abstufung für die Geistlichen haben,

(Sehr richtig!)

und, hochgeehrte Herren, da haben wir wohl an das verabschiedete Gesetz gedacht. Es steht dort nichts von 8 oder 10 M., sondern, soviel ich weiß, heißt es einfach: die Organisten sollen dieselben Tagegelder erhalten wie die nichtständigen Geistlichen. Die nichtständigen Geistlichen sollen nun jetzt auch 10 M. bekommen, also haben die Herren Organisten auch ihre 10 M. zu erhalten, und daß dadurch der Größenwahn gesteigert würde, wollen wir doch wohl alle nicht befürchten.

Ich möchte Sie sehr bitten, unseren Antrag doch anzunehmen und für die nichtständigen und ständigen Geistlichen die Höhe der Tagegelder auf 10 M. festzusetzen.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Arenhold.

Kaufmann **Arenhold:** Sehr geehrte Herren! Ich wollte in der Hauptsache dasselbe sagen, was der Herr Vorredner eben gesagt hat. Materiell liegen, wie mir scheint, keine Bedenken gegen den Antrag vor, sondern nur Bedenken formeller Natur. Ich teile diese Bedenken durchaus nicht. Wenn auch in dem verabschiedeten Gesetze gesagt ist, daß die Kantoren und Organisten die Tagegelder nichtständiger Geistlicher bekommen sollen — der Betrag selbst ist nicht genannt —, so liegt darin, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnte, doch kein Hindernis für uns, in dem heute uns vorliegenden Gesetzentwurfe die Differenzierung von ständigen und nichtständigen Geistlichen wegzulassen und einfach an Tagegeldern bei Gast- und Probepredigten 10 M. einzustellen. Wenn jemand auf Grund des verabschiedeten Gesetzes Tagegelder für einen Kantor oder Organisten bestimmen will und in dem anderen Gesetze nachschlägt, so findet er da allgemein 10 M. eingestellt, und kann nicht im Zweifel sein, welche Summe er einzustellen hat. Denken Sie sich, die Entstehung des verabschiedeten Gesetzentwurfes läge nicht wenige Tage, sondern verschiedene Jahre zurück, so würde auch das Bedenken, dem wir heute begegnen, wegfallen. Jedes folgende Gesetz kann doch das vorige abändern.

Ich glaube daher, daß auch in dieser Beziehung keine Bedenken vorliegen, und ich bitte Sie, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Opitz.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine Herren, in sachlicher Beziehung ist der Vorschlag des Ausschusses auf Gleichstellung der hier in Frage befangenen Bezüge im Ausschusse auf das reiflichste erwogen worden, und es kann dem Ausschusse an sich nur zur Genugtuung gereichen, daß auch im Hause selbst sachliche Bedenken gegen diese Gleichstellung nicht erhoben worden sind.

Ein Bedenken ist lediglich heute aufgetaucht vom formellen Standpunkte, von dem Standpunkte aus, daß, wenn die hohe Synode den Vorschlag des Ausschusses annimmt, dieser Beschluß eventuell in Widerspruch treten würde mit einem von uns früher genehmigten Gesetze des hohen Kirchenregiments. Wir sind Sr. Exzellenz dem Herrn Konsistorialpräsidenten sehr dankbar, daß er auf dieses Moment noch hingewiesen hat. Noch dankbarer allerdings würden wir gewesen sein, wenn er uns schon im Ausschusse selbst Gelegenheit gegeben hätte, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Das ist nicht geschehen, und wir selbst sind auf die Erwägung dieses Momentes nicht zugekommen.

Nun fragt es sich, wie weit reicht dieses Bedenken? Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat schon sehr mit Recht darauf hingewiesen, daß eine tatsächliche Inkongruenz in dem Falle, daß wir heute den Ausschußvorschlag annehmen, nicht die Folge sein würde. Zuzugeben ist ohne weiteres, daß man allerdings bei dem Erlasse jenes früheren Gesetzes von anderen Voraussetzungen ausgegangen ist, aber wenn diese Voraussetzungen heute dadurch hinfällig würden, daß wir für die hier in Frage befangenen Bezüge den gleichen Betrag einsetzen, so tritt dies zwar formell, aber sachlich nicht mit dem früheren Erlasse in Widerspruch, denn man würde, wenn dieser Unterschied im neuen Gesetze nicht statuiert wird, das frühere einfach nach dem späteren Gesetze auszulegen haben. Ich glaube daher, daß diejenigen, die heute für das Gutachten des Ausschusses eintreten und demgemäß abstimmen werden, sich wenigstens sachlich nicht in Widerspruch mit den früheren Beschlüssen setzen würden.

Auf der anderen Seite steht aber auch soviel fest, daß das Moment, das wir eben besprechen, im Ausschusse selbst nicht erwogen und verhandelt worden ist und daß nach dieser Richtung ein Ausschußgutachten nicht vorliegt. Das hat formell für diejenigen, die Mitglieder des Ausschusses sind, zur Folge, daß sie sich in bezug auf ihr Votum heute durch die Ausschußbeschlüsse nicht gebunden zu erachten brauchen. Sind sie der Meinung, daß das von Sr. Exzellenz dem Herrn Präsidenten vorgebrachte Moment mehr als ein formelles ist, also die Sache betrifft, dann werden sie sich in ihrem Gewissen verpflichtet fühlen, gegen das Gutachten des Ausschusses zu stimmen, obwohl sie dem Ausschusse angehören. Glauben sie aber, daß es ein bloßes formelles Moment ist, also ein solches ist, das in der Sache

selbst zu Differenzen nicht führt, so wird sie nichts abhalten, dem Ausschußgutachten auch heute noch beizutreten.

Ich will das nur bemerkt haben, damit sich kein Ausschußmitglied nach diesen Vorgängen an das Votum des Ausschusses gebunden hält.

Präsident: Das Wort hat der Herr Konsistorialpräsident.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Der Herr Synodale Opitz hat mir indirekt einen kleinen Vorwurf gemacht durch die Bemerkung, daß ich den Hinweis auf den formalen Widerspruch des Ausschußantrages mit dem früheren Gesetze nicht schon in der Ausschußsitzung gemacht hätte. Wenn mir dieses Bedenken damals gekommen wäre, würde ich es auch dort geltend gemacht haben, aber man kommt unvorbereitet in die Ausschußsitzung, hat keine Ahnung, daß die Verschiedenheit dieser Sätze Beanstandung finden würde, und kann dann im Moment nicht alle Konsequenzen eines Antrags übersehen. Erst nachträglich bin auch ich darauf gekommen, aber ich glaube, es ist immer besser, so etwas wird nachträglich gefunden als ganz übersehen.

Präsident: Zur tatsächlichen Berichtigung der Herr Synodale Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Ich habe in tatsächlicher Beziehung zu der Äußerung Sr. Exzellenz des Herrn Konsistorialpräsidenten nur zu bemerken, daß es mir durchaus fern gelegen hat, ihm irgendwelchen Vorwurf zu machen. Der Vorwurf würde uns mehr treffen, wir hätten dann mindestens dieselbe, wenn nicht noch größere Schuld.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Segnitz.

Pfarrer **Segnitz:** Meine hochverehrten Herren! Wir sind im Ausschusse sehr weit davon entfernt gewesen, einer Gleichmacherei das Wort zu reden, aber wir wollten nicht analog der Einteilung der Staatsbeamten in höhere und niedere Beamte bei uns einen so großen Unterschied festgesetzt wissen. Wir haben doch nicht einen clerus maior und einen clerus minor, und namentlich war für uns das eine maßgebend: es wird ganz bestimmt ein Predigtamtskandidat diese Auslösung sehr viel notwendiger brauchen als ein Kandidat für das Ephoralamt.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Karing.

Oberamtsrichter **Karing:** In dem Gesetze, das die Regelung der Bezüge der Kantoren und Organisten betrifft, haben die Worte „nicht ständig" stehen zu bleiben. Die Worte „nicht ständig" schweben aber tatsächlich in der Luft, für sie ist keine Erklärung zu finden, und sie würden in den Fällen der Praxis nur zu Irrtümern führen, wenn der Abänderungsantrag angenommen wird. Man kann unmöglich verlangen, daß, wie vorhin bemerkt, die Motive regelmäßig nachgelesen werden, wenn man ein Gesetz anwenden will. Das Gesetz an sich muß klar und deutlich sein. Das Gesetz, die Kantoren betreffend, würde aber der Klarheit und Deutlichkeit entbehren, wenn die Worte „nicht ständig" in dem gegenwärtig uns vorliegenden Entwurfe nicht Aufnahme finden.

Ich bin aus diesen Gründen dafür, daß der Antrag des Ausschusses abgelehnt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Leupold.

Bürgermeister **Leupold:** Ja, meine Herren, nach den bisher gehörten Erklärungen würde, wenn man den Antrag des Ausschusses annehmen und doch dabei nicht wieder auf eine Änderung des bereits verabschiedeten Gesetzes über die Kantoren und Organisten zukommen wollte, weiter nichts übrigbleiben, als vielleicht folgendes zu sagen:

„§ 2.

An Tagegeldern erhalten

a) ständige Geistliche und solche Gast- oder Probeprediger, welche bereits ein ständiges Amt in der Landeskirche oder ein ständiges Schulamt bekleidet haben, 10 M."

und dann unter b):

„noch nicht ständige Geistliche und Predigtamtskandidaten ebenfalls 10 M."

(Große Heiterkeit.)

Ich meine, die Heiterkeit, welche diese Version erweckt, bezeugt zur Genüge, daß ein etwas eigenartiger Schönheitsfehler in die Vorlage gebracht werden würde, wenn man so beschließen wollte. Materiell aber wäre es ganz richtig. Ich glaube, wie die Sache liegt, wird nichts übrigbleiben, als daß, wenn der Ausschuß darauf besteht, hier diese beiden Kategorien gleichzustellen, zunächst das Gesetz über die Kantoren und Organisten anderweit an die Synode zurückverwiesen wird, um dort eine Änderung vorzunehmen. Aber ich glaube, dazu liegt keine Veranlassung vor. Ich möchte, zumal es sich hier um einen ganz gewaltigen Fortschritt handelt in bezug auf die Besserstellung der Geistlichen bei den Probepredigten ꝛc., anheimgeben, ob man es nicht bei der Vorlage des Kirchenregiments beläßt und zunächst einmal abwartet, wie die ganze Angelegenheit sich bewähren wird. Sollten dann in Zukunft einmal Beschwerden kommen, so ist immer noch Gelegenheit, das abzuändern.

Ich muß mich dahin resümieren, daß ich die hohe Synode bitte, den Antrag des Ausschusses abzulehnen und die Vorlage des Kirchenregiments in § 2 unter a und b wiederherzustellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Arenhold.

Kaufmann **Arenhold:** Dem Herrn Vorredner folgend, möchte ich den einfachen Vorschlag machen, zu sagen:

„An Tagegeldern erhalten sowohl ständige, als nicht ständige Gast- und Probeprediger 10 M."

Das würde an sich nicht unlogisch klingen und zugleich die Bedenken hinsichtlich des verabschiedeten Gesetzentwurfes beseitigen.

Präsident: Wenn das ein Antrag sein soll, so bitte ich um schriftliche Einreichung.

Das Wort hat der Herr Synodale Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, ich erlaube mir, im Verfolg meiner vorigen Bemerkung dann wenigstens folgenden Antrag vorzuschlagen, daß in Nr. 1 unter a gesagt werde:

„ständige Geistliche und solche Gast- oder Probeprediger, welche bereits ein ständiges Amt in der Landeskirche bekleidet haben, 10 M.,

b) noch nicht ständige Geistliche und Predigtamtskandidaten, sowie solche Gast- oder Probeprediger, die ein ständiges Schulamt bekleidet haben, 8 M."

Präsident: Zu § 2?

(Pfarrer Siebenhaar: Ja!)

Der Antrag Siebenhaar lautet:

„In § 2 ist in a zu streichen: „oder ein ständiges Schulamt" und in b einzufügen: „sowie solche Gast- und Probeprediger, die ein ständiges Schulamt bekleidet haben"."

Ich stelle den Antrag zur Unterstützung. — Er ist ausreichend unterstützt und steht mit zur Besprechung.

Der Antrag Arenhold lautet:

„An Tagegeldern erhalten sowohl ständige, als nicht ständige Gast- und Probeprediger 10 M."

Ich stelle diesen Antrag zur Unterstützung. — Er ist nicht genügend unterstützt.

Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pfarrer **Holtsch:** Hochverehrte Herren! Ich bitte Sie doch, bei unserem Vorschlage zu bleiben und das Ihnen unter b Vorgeschlagene anzunehmen; denn wir haben es hier zunächst mit unserem Gesetze zu tun, und ich als Berichterstatter konnte da vor allen Dingen mich nicht danach richten, welchen Einfluß dieses Gesetz auf ein anderes haben würde. Mir mußte es wesentlich daran liegen, diese unangenehme Kluft von 2 M. zu beseitigen, die auf gar manche einen höchst widrigen Eindruck machen wird. Ich kann übrigens bemerken, daß ich auch schon eine Zuschrift in den Händen habe, die den Unwillen der Hilfsgeistlichen über diesen Unterschied ausspricht, und ich meine, es ist dieser Unwille ein sehr berechtigter, und darum bitte ich Sie, doch unseren Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich komme zur Fragestellung.

Es liegt vor der Antrag des Ausschusses, der Antrag Siebenhaar und der vorgelegte Entwurf. Am weitesten abweichend vom vorgelegten Entwurfe ist der Antrag des Ausschusses, der die Punkte a und b eigentlich streichen will, obgleich es nicht ganz so ausgedrückt ist und er nur sagt, daß an Stelle des 1. Absatzes folgende Bestimmung tritt:

„An Tagegeldern erhalten Gast- und Probeprediger 10 M."

Ich habe die Synode nun zu fragen,

„ob sie für den Fall, daß sie nachher den § 2 annehmen will, diesem Antrage ihres Ausschusses zustimmen will oder nicht",

und ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben. — Es sind 38 gezählt worden.

Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist mit 38 gegen 25 Stimmen abgelehnt worden.

Nun weiß ich nicht, ob Herr Synodale Siebenhaar danach seinen Antrag noch aufrechterhält.

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, ich glaube, diese Fragestellung ist nicht ganz richtig gewesen. Mein Antrag hätte zuerst darankommen müssen.

Präsident: Jetzt ist abgestimmt.

Pfarrer **Siebenhaar** (fortfahrend): Gewiß. Da die Abstimmung einmal geschehen ist, will ich meinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Der Antrag ist also zurückgezogen, er steht nicht mehr zur Abstimmung, und ich frage nun die Synode,

„ob sie den § 2 in der Vorlage des Kirchenregiments annimmt und ihm beistimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen § 2 sind, sich zu erheben. — Entschieden die Minderheit, gegen 9 Stimmen angenommen.

Wir gehen weiter zu § 3.

Es hat sich zum Worte gemeldet Herr Synodale Rietschel.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine Herren, ich möchte einen Antrag bringen auf einen kleinen Zusatz.

Im § 13 des Erlasses ist ausdrücklich gesagt, daß die Erstattung der Umzugskosten nur gilt auf die Strecke von der Landesgrenze an bez. bei der Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes von der Grenzstation an. Bei den Reisen zu den Gastpredigten ist dies nicht vorgesehen. Ich gönne nun allerdings denen, die von auswärts kommen und Gastpredigten halten, sehr gern die volle Erstattung der Reisekosten, fürchte aber, daß sie doch in eine sehr schlimme Lage kommen, weil sie leicht ausscheiden aus der Frage, ob sie als Gastprediger berufen werden. Denken Sie an Hauslehrer, die etwa in den Ostseeprovinzen oder in der Rheinprovinz oder im Auslande sind, in Frankreich und anderwärts, die sich bewerben um ein Amt in der Landeskirche! Diese Reisekosten fallen ganz bestimmt schwer ins Gewicht, und ich glaube, daß die meisten Gemeinden bei solchen Bewerbern sagen werden: Der fällt für uns aus, denn diese Kosten zu bezahlen, ist doch für uns ein zu großes Opfer. Darum müßte, weil in solchem Falle allerdings auch die Reisekosten doch wesentlich ins Gewicht fallen, derselbe Grundsatz hier geltend gemacht werden um der Bewerber willen, wie er in § 13 gemacht ist, daß hinter die Worte: „und in der I. Klasse des Dampfschiffes" eingeschaltet wird:

> „, bei nicht im Lande Wohnenden von der Landesgrenze an".

Ich bringe diesen Antrag ein.

Präsident: Der Antrag Rietschel lautet:

> „In § 3 hinter „I. Klasse des Dampfschiffes" den Zusatz beizufügen: „, bei nicht im Lande Wohnenden von der Landesgrenze an"."

Ich stelle den Antrag zunächst zur Unterstützung. — Er ist ausreichend unterstützt. Er steht mit zur Verhandlung.

Zu § 3 hat sich weiter zum Worte gemeldet Herr Synodale Neumann.

Superintendent **Neumann:** Meine hochverehrten Herren! Derselbe Gedanke, den Herr Synodale D. Rietschel ausgesprochen hat, hatte mich bewogen, ums Wort zu bitten. Es fehlt entschieden in § 3 eine dahin gehende Bestimmung, daß der Betrag des tarifmäßigen Fahrkartenpreises für vom Auslande zu Gastpredigten eingeladene Geistliche nur von der Grenzstation aus zurückerstattet werde. Es kommt wiederholt vor, daß von Privatpatronen ausländische Geistliche oder Kandidaten, sächsische Kandidaten, die im Auslande irgend eine Stellung bekleiden, für ein geistliches Amt in Vorschlag gebracht werden. Man könnte nun einwenden: der Kirchenvorstand ist ja nicht gezwungen, einen solchen Geistlichen oder Kandidaten zur Gastpredigt einladen zu lassen. Aber wie will der Kirchenvorstand gerade einen solchen im Auslande befindlichen Geistlichen oder Kandidaten sonst kennen lernen, der meinetwegen in Pommern oder in Ostpreußen wohnt, wenn er ihn nicht zu einer Gastpredigt einladen läßt? Nur will es mir richtiger erscheinen, den Zusatzantrag des Herrn Konsynodalen D. Rietschel am Schlusse von a anzufügen, weil der Betrag der Zusatzkarten bei Benutzung von Schnellzügen auf der Eisenbahn jenen Geistlichen ebenfalls zugute kommen soll.

Präsident: Herr Geheimer Kirchenrat D. Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich habe gar nichts dawider. Ich hatte dies auch erst gedacht, sah aber davon ab, da der letzte Satz: „sowie der Betrag der Zusatzkarten bei Benutzung von Schnellzügen auf der Eisenbahn" sich doch natürlich auf beide vorausgehende bezieht, auf die, die innerhalb des Landes fahren, und auf die, die von auswärts kommen und dann in das Land eintreten. Aber ich habe an sich gar nichts dawider, wenn beliebt wird, dies an den Schluß nach den Worten „auf der Eisenbahn" zu setzen.

Präsident: Herr Superintendent Neumann!

Superintendent **Neumann:** Ich möchte dazu bloß bemerken, daß auch das Vorhergehende sich auf beide bezieht. „Der Betrag des tarifmäßigen Fahrkartenpreises für die Fahrt in der II. Klasse" bezieht sich ebensogut wie das letzte, der Betrag der Zusatzkarten, auf beide.

Präsident: Wenn es ein Antrag ist, Herr Synodale Neumann, bitte ich um schriftliche Einreichung.

(Geheimer Kirchenrat Professor D. Rietschel: Ich stelle selber den Antrag!)

Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich glaube, der Antrag des Herrn Synodalen

D. Rietschel bezweckt allerdings die Ergänzung einer Lücke und ist nicht unbegründet. Ich glaube, es würde aber auch Punkt c einzubeziehen sein, und es würde am Schlusse eine allgemeine Bestimmung zu treffen sein, die aber jetzt vielleicht nicht in der Plenarsitzung gefaßt werden kann. Ich glaube, der Synode vorschlagen zu sollen, daß in der zweiten Lesung eine Formulierung vom Kirchenregiment vorgelegt wird, welche den Absichten des Antrages des Herrn Synodalen D. Rietschel vollständig entsprechen würde, so daß wir vielleicht jetzt es bei der Beschlußfassung über § 3 bewenden lassen und uns vorbehalten, in der zweiten Lesung auf eine Ergänzung, deren es bedarf, zurückzukommen. Es muß die Formulierung wegen der Konsequenzen genau erwogen werden. Sie läßt sich im Moment jetzt nicht vollständig feststellen.

Präsident: Herr Synodale Dr. Mettig! — Verzichtet. Herr Synodale Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Ich wollte zu b ein kurzes Wort sprechen. Da steht:

„für jeden Zu- oder Abgang zu oder von der Eisenbahn oder dem Dampfschiff eine Vergütung von je 1 M.“.

Das ist dieselbe Vergütung wie die, welche den Staatsbeamten in den Abstufungen 6 und 7 zusteht. Ich glaube, es gibt im ganzen 9 Klassen. Zu Klasse 5 gehören, abgesehen von den Oberlehrern höherer Lehranstalten, nun nichtstudierte Beamte. Es handelt sich hierbei nicht um den Geldpunkt, sondern um die Nichtzusammenwerfung der Geistlichen mit nichtstudierten Beamtenkategorien. Der Wunsch vieler Geistlicher geht dahin, daß sie nach Klasse 5 versetzt werden, nicht um der 50 Pf. willen, sondern weil es für manchen verletzend ist, daß er mit Beamtenkategorien zusammen kommt, die keine Universitätsbildung aufweisen.

Ich wollte das nebenbei mit bemerken. Es soll kein Antrag sein, es ist bloß ein Wunsch, der hier zum Ausdruck kommt.

Präsident: Herr Synodale Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine verehrten Herren! Ich habe nur zu danken, daß von seiten des Kirchenregiments empfohlen worden ist, die Fassung der neuen Bestimmung nicht heute schon vorzunehmen; denn es ist sehr richtig schon darauf hingewiesen worden, daß bei solchem Vorgehen nur zu leicht Versehen unterlaufen. Derselbe Gesichtspunkt aber,

(Zuruf: Lauter!)

möchte ich auch meinen, müßte auf die Tagegelder Anwendung finden.

(Zuruf: Lauter!)

Ich bitte daher, diesen Antrag bis zur zweiten Lesung zurückzustellen.

Präsident: Herr Synodale Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Ich möchte den letzteren Gesichtspunkt unterstützen. Es kann ja z. B. vorkommen, daß irgend jemand aus ausländischen Bezirken berufen wird, die der Landeskirche angeschlossen sind. Das könnte auch vorkommen, der Fall ist denkbar. Dann würde natürlich die Tagegelderberechnung für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte aus etwas sehr kostspielig werden. Ich glaube, das gemeinschaftliche Moment, das hier in Frage ist, möchte in einer allgemeinen Bestimmung, die sich auf alles bezieht, sowohl auf den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, als auch auf die Umzugskosten, in einer allgemeinen Bestimmung dahin zusammengefaßt werden, daß die Tagegelder, Umzugskosten — ich will das kurz nur hier aussprechen — sich beziehen auf die Zeit von dem Eintritt in das Königreich Sachsen bis zum Wiederaustritt, für alle die Fälle, wo ein Reiseaufwand in Frage ist. Ich würde glauben, es würde zweckmäßig sein, das in einer allgemeinen Bestimmung zusammenzufassen, damit man nicht bei jedem Paragraphen umständlich die Bestimmung wiederholen muß.

Präsident: Diese Zusammenfassung ist ja in Aussicht gestellt.

Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich möchte nur, wenn sonst keine Bemerkung erfolgt, die Annahme des Herrn Synodalen Slesina nicht unwidersprochen lassen, als wenn die Geistlichen sich in ihrer Ehre verletzt fühlen könnten, wenn man hier 1 M. Vergütung für jeden Ab- und Zugang gibt. Ich glaube, kein Geistlicher denkt daran, daß er hier mit irgend einer Klasse von Beamten gleichgestellt werden solle, wenn man ihm das nicht erst vorsagt. Ich meine, er wird sich sagen: ich bekomme soviel, wie ich brauche, und das ist reichlich bemessen. Es wäre etwas ganz anderes — und dann würde ich vollständig dem Bedenken zustimmen —, wenn hier gesagt wäre: für jeden Umzug bekommt der Geistliche den für Staatsbeamte der und der Klasse festgestellten Satz. Das könnte verletzend sein. Übrigens haben wir doch auch gehört, daß auch Oberlehrer an höheren Schulen in diese Stufen fallen. Das sind doch auch studierte Leute. Also ich möchte

glauben, daß die hohe Synode sich wohl versichert halten kann, es wird hier nichts für die Geistlichen Verletzendes vorgeschlagen.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Ich möchte den Antragsteller, Herrn Synodalen Rietschel, fragen, ob er auf Grund der in Aussicht gestellten Erklärung des Kirchenregiments seinen Antrag zurückzieht.

(Geheimer Kirchenrat Professer D. Rietschel: Ich ziehe ihn zurück!)

Also der Antrag ist zurückgezogen.

Es steht dann nur noch der Entwurf des Kirchenregiments zur Abstimmung, und da würden wir einfach heute dies vorschlagen, diesen Paragraphen 3 anzunehmen und beziehentlich bei der zweiten Lesung umzuändern. Dem steht ja nichts entgegen.

Ich bitte also diejenigen Herren, die gegen den § 3 sind, sich zu erheben. — § 3 ist einstimmig angenommen.

§ 4.

Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie den § 4 in der vorgelegten Fassung annimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

§ 5.

Ich eröffne die Besprechung. Ums Wort hat gebeten Herr Synodale Dr. Seetzen.

Sekretär Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Meine Herren, in § 5 soll nach dem Vorschlage des Ausschusses am Ende oder kurz vorher gesagt werden: „sowie ein nachträglicher Verzicht ist unzulässig", während von solchen Verzichten, die vor Antritt des Amtes etwa erklärt werden, hier nicht die Rede ist. Nun ist aber nach dem mündlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters der Ausschuß der Meinung, daß alle Verzichte ausgeschlossen sein sollen, sowohl solche, die vor, als auch solche, die nach dem Amtsantritt erklärt werden, und er ist weiter offenbar der Meinung, daß die vorhergehenden Verzichte bereits getroffen werden durch die Worte: „Eine Vereinbarung, die den Vorschriften in §§ 6 bis 11 zuwiderläuft, ist nichtig." Diese Annahme ist auch zutreffend, denn ein Verzicht, der vom anderen Teile angenommen worden ist, ist selbstverständlich auch eine Vereinbarung. Aber wenn man auf diesem Standpunkte steht, wird auch der nachträgliche Verzicht durch den eben erwähnten Satz mit eingeschlossen; es würde also der vom Ausschusse beantragte Zusatz nicht notwendig sein, und wenn er stehen bleibt, so kann er unter Umständen zu der Annahme führen, weil hier besonders nur von nachträglichen Verzichten die Rede sei, so sollten vorher erklärte Verzichte möglich und zulässig sein.

Falls der Ausschuß dieses Bedenken teilt, würde ich ihm anheimgeben, das Wort „nachträglicher" zu streichen; nach Befinden werde ich mir aber erlauben, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Pfarrer **Holtsch:** Meine Herren, wir haben diesen Zusatz besonders deshalb Ihnen vorgeschlagen, weil in der Begründung auf Seite 10 zu § 5 der Schlußsatz steht:

„Hierbei versteht es sich von selbst, daß nachträgliche Verzichte der Geistlichen auf die Entschädigung oder auf einen Teil derselben gültig sind."

und weil dies uns bedenklich erschien; und wir meinen, wie durch den Wortlaut im § 5: „Eine Vereinbarung, die den Vorschriften in §§ 6 bis 11 zuwiderläuft", ein vorläufiger Verzicht allerdings verboten ist, so wäre es doch richtig, wenn wir noch diesen Zusatz beantragen, und deshalb bitte ich Sie, ihn auch zu genehmigen.

Präsident: Herr Bürgermeister Dr. Seetzen hat beantragt:

„Synode wolle beschließen, für den Fall der Annahme des § 5 in der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Form hinter den Worten „sowie ein" das Wort „nachträglicher" in Wegfall zu bringen."

Ich stelle den Antrag zur Unterstützung. — Er ist ausreichend unterstützt und steht mit zur Besprechung.

Es hat sich niemand mehr zur Besprechung gemeldet. Ich schließe die Besprechung zu § 5.

Wir würden zuerst über den Antrag Seetzen abzustimmen haben und sodann über den Antrag des Ausschusses.

Ich bitte zunächst diejenigen Herren, die gegen den Antrag Seetzen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Es würde nun § 5 lauten:

„Beim Antritt eines geistlichen Amtes in einer zur evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörigen Kirchgemeinde mit Ausschluß der Anstalts- und Garnisongemeinden ist dem Geistlichen aus der Kirchen- oder Kirchgemeindekasse

Entschädigung für die Kosten des Umzugs ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 6 bis 12 zu gewähren. Eine Vereinbarung, die den Vorschriften in §§ 6 bis 11 zuwiderläuft, sowie ein Verzicht ist unzulässig."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den § 5 in der vorliegenden Fassung sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich eröffne die Besprechung zu § 6.

Das Wort hat der Herr Synodale Bauer.

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Meine verehrten Herren! § 6 regelt die Entschädigungen für ständige Geistliche, welche infolge ihrer Versetzung nach einem anderen Orte übersiedeln müssen. Aber im Punkt c ist doch nicht genau angegeben, was unter dem „etwaigen sonstigen Umzugsaufwande" zu verstehen ist, und es könnte das unter Umständen zu Differenzen führen.

Ich möchte bitten, daß bei Punkt c eingefügt wird: „nach § 11 Abs. 2 des Umzugskostengesetzes vom 28. April 1906". Dort ist genau angegeben, was unter sonstigen Umzugskosten zu verstehen ist; es werden dort genannt „die Kosten von Reisen zur Ermietung neuer Wohnung, der Aufwand für einen bis zum Beziehen der neuen Wohnung nötigen Aufenthalt im Gasthofe, sowie die Kosten für die Einrichtung der neuen Wohnung und für Wiederherstellung oder Ersetzung beim Umzuge beschädigter Sachen". Mit Hinweis auf § 11 Abs. 2 des Umzugskostengesetzes sind dann alle Punkte genau aufgeführt, und wenn es zu Streitigkeiten kommen sollte zwischen dem versetzten Geistlichen und der Kirchengemeinde, dann kann man sich genau an die Fassung des Gesetzes vom 28. April 1906 halten.

Präsident: Ich stelle den Antrag zur Unterstützung. — Er ist ausreichend unterstützt und steht mit zur Besprechung.

Herr Bürgermeister Dr. Mettig hat das Wort.

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Meine Herren, ich möchte zu dem soeben gestellten Antrage bemerken, daß ich nicht in der Lage bin, die Folgen solcher Anträge ganz zu übersehen, namentlich auch die Folgen dieses Antrages, der jetzt gestellt worden ist.

(Sehr richtig!)

Ich halte es doch für besser, wenn solche Anträge erst dem Ausschusse überwiesen werden, um sie zu erwägen.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt worden, den Antrag Bauer dem Ausschusse zu überweisen.

Das Wort hat Herr Bürgermeister Leupold.

Bürgermeister **Leupold: Meine Herren**, wir kommen über die Schwierigkeit, die ganz mit Recht seitens des Herrn Synodalen Mettig angeregt ist, dadurch hinweg, daß wir bitten, uns den Wortlaut dieses Paragraphen einmal vorzutragen.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Opitz.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine Herren, ich bin ganz dafür, daß diese Frage geprüft wird. Mir erscheint das geltend gemachte Bedenken durchaus berechtigt, und ich gebe zu, daß man bei einer derartigen Redaktion außerordentlich vorsichtig sein muß. Es kommt sonst vielleicht manches in das Gesetz hinein, was man im Augenblicke nicht vollständig übersehen kann. Ich bin also ganz einverstanden, daß diese Frage anderweit erwogen wird, würde aber bitten, doch nicht einen so weitgehenden Beschluß zu fassen, wie der Herr Synodale Dr. Mettig beantragt, nämlich daß die ganze Vorlage oder auch nur dieser Paragraph dem Ausschusse zu erneuter Begutachtung überwiesen wird. Das würde die Folge haben, daß die erste Beratung heute nicht abgeschlossen werden kann, sondern die erste Beratung müßte erst nach anderweiter Ausschußberatung stattfinden. Ich möchte bitten, auch hier den Weg einzuschlagen, den Antrag heute zurückzuziehen und dem Ausschusse zu überlassen, für die zweite Beratung das Nötige vorzubereiten; dann werden wir nicht mit dem Umstande zu rechnen haben, daß wir heute die erste Beratung nicht abschließen können.

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident des Landeskonsistoriums.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich möchte darauf hinweisen, daß die Bestimmung im Abs. c „für den etwaigen sonstigen Umzugsaufwand", die für den ersten Augenblick etwas unbegrenzt erscheinen kann, doch in der Bestimmung des § 9 eine ausreichende Begrenzung erfahren hat: es „sind alle unter 6, a und b nicht begriffenen Ausgaben" darunter „zu verstehen, die sich lediglich durch den Umzug nötig gemacht haben". Dadurch ist eine genaue Begrenzung, welcher Aufwand erstattungsfähig ist, gegeben. Bedenklich finde ich es, wenn man in diesem Gesetze hier auf das Gesetz für die Staatsbeamten Bezug nehmen wollte. Dann wäre es einfacher gewesen, das Kirchengesetz hätte gesagt: das Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, gilt ohne weiteres für die Geistlichen. Das ist nicht geschehen, und aus sehr guten Gründen. Dann dürfte man auch meines Erachtens nicht auf jenes Gesetz Bezug nehmen, sondern wenn man noch eine ausdrückliche Er-

läuterung für erforderlich hielte, würde es sich dann mehr empfehlen, die Bestimmungen jenes Gesetzes mutatis mutandis in dieses Gesetz herüberzunehmen. Aber ich glaube auch den von dem Herrn Synodalen Opitz vorgeschlagenen Weg der hohen Synode empfehlen zu können; das Kirchenregiment wird im Verein mit dem Ausschusse die Frage nochmals prüfen und je nachdem bei der zweiten Lesung Ihnen eine Ergänzung vorlegen.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Dr. Mettig.

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Ich wollte nur bemerken, daß ich dasselbe beabsichtige; ich will nur, daß der Antrag Bauer im Ausschusse nochmals erwogen wird, ich will durchaus nicht die erste Lesung hier unterbrochen haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Bauer.

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Wenn mein Antrag im Ausschusse nochmals behandelt wird, so danke ich dafür und verzichte für heute auf weitere Besprechung.

Präsident: Es hat niemand mehr das Wort verlangt. Ich habe zunächst den Antrag Dr. Mettig zur Abstimmung zu bringen, der zur Geschäftsordnung gestellt ist, den Antrag Bauer dem Ausschusse zur Vorbereitung für die zweite Beratung zu überweisen.

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Nachdem der Antrag zurückgezogen ist, erledigt sich mein Antrag.

Präsident: Er hat ihn nicht zurückgezogen, sondern hat nur gesagt, er verzichte auf die Weiterbesprechung.

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Dann halte ich meinen Antrag aufrecht.

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Für heute habe ich ihn ja zurückgezogen, er kommt zur Besprechung bei der zweiten Lesung.

Präsident: Ich habe Sie vorhin gefragt, ob sie den Antrag zurückziehen, da sagten Sie, daß Sie ihn nur von der Besprechung zurückziehen.

(Realschuldirektor Studienrat Professor Bauer: Für heute!)

Er ist heute zurückgezogen.

(Bürgermeister Dr. Mettig: Dann ziehe ich meinen Antrag auch zurück!)

Der Antrag Mettig ist auch zurückgezogen. Es steht hier also nur der § 6 nach dem Entwurfe des Kirchenregiments zur Abstimmung, und ich bitte diejenigen Herren, die gegen den § 6 in der vorliegenden Fassung sind, sich zu erheben. — Ist einstimmig angenommen.

§ 7.

Da ist ein Zusatzantrag des Ausschusses gestellt:

„Der umziehende Geistliche hat sich über die Wahl der Transportmittel mit dem Kirchenvorstande des Anzugsortes in Vernehmen zu setzen.",

und im ersten Satze des 2. Absatzes von § 7 sind die Worte: „des versetzten Geistlichen" zu streichen.

Ich eröffne die Besprechung. Herr Synodale Bürgermeister Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Meine Herren, diese Anregung enthält jedenfalls viel Beachtenswertes, um Streitigkeiten auszuschließen. Aber ich muß sagen: die Fassung „in Vernehmen zu setzen" ist mir doch etwas sehr allgemein. Sie erinnert an die Bestimmungen im Parochiallastengesetze über das Gehör des anderen Teiles, besonders der Gemeinden. Ich meine, gerade eine solche Bestimmung ist unter Umständen die Quelle von Mißhelligkeiten und Streitigkeiten. Ich würde wenigstens bitten, daß der geehrte Ausschuß eine andere Fassung dafür vorschlägt, eine solche, welche eben die von mir gehegten Bedenken zerstreut.

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich hatte ebenfalls die Absicht, auf das Bedenkliche dieses Zusatzes hinzuweisen. Es ist darin gesagt, der Geistliche soll sich in Vernehmen setzen; es ist nicht gesagt: im Einvernehmen hat er die Transportmittel zu wählen. Er soll bloß — so haben wir auch in der Begründung gehört — den Kirchenvorstand fragen: welche Transportmittel hältst du für praktisch? Ob er dann den Rat befolgt, das soll ihm völlig vorbehalten bleiben. Ich glaube, wenn nun der Geistliche den Rat nicht befolgt, dann ist der Anlaß zu Verstimmung sofort da, den der Ausschuß doch mit seinem Zusatze beseitigen will. Der Ausschuß befürchtet, daß, wenn die Bestimmung über die Wahl der Transportmittel — nehmen wir einmal an Möbelwagen oder Eisenbahntransport? — lediglich in die Entschließung des Geistlichen gestellt wird, dann bei der Präsentation der Rechnung im Kirchenvorstande Verstimmung entstehen könnte, weil dann gesagt werden könnte: hätte der gute Mann uns gefragt, wir würden ihm entweder einen billigeren Fuhrmann haben zuweisen können oder ihm sonst mit unseren Ratschlägen zur Seite stehen können. Das ist, glaube ich, ganz richtig. Aber wenn das den Erfolg haben soll, den der Ausschuß von seinem Zusatze

haben will, so heißt das nichts anderes, als der Geistliche hat nach den Weisungen des Kirchenvorstandes seinen Transport einzurichten; sonst ist die Möglichkeit einer Verstimmung nicht ausgeschlossen.

Außerdem kommt hinzu, daß dies doch eine Bestimmung ist, die eigentlich mehr als Rat als für eine wirkliche Gesetzesbestimmung sich eignet, es ist eine Instruktion; in eine Ausführungsverordnung paßte sie viel mehr hinein als in das Gesetz, denn es heißt bloß: er soll sich in Vernehmen setzen, er soll den Kirchenvorstand anhören. Das ist ein guter Rat, aber für eine gesetzliche Bestimmung, durch welche Rechte und Pflichten geregelt werden sollen, scheint sie mir nicht geeignet.

Was den zweiten Zusatz anlangt, so behalte ich mir die bestimmte Erklärung dazu vor, weil nach Befinden je nach der Ablehnung oder Annahme des hier vorgeschlagenen Zusatzes die Stellungnahme zu dem Streichen der Worte: „des versetzten Geistlichen" eine andere werden muß.

Ich würde also zunächst nur abzuwarten haben, ob die hohe Synode sich für den Antrag des Ausschusses unter Punkt d entscheidet, und mir vorbehalten, dann erst über die zweite Alinea mich auszusprechen. Mein Bedenken wird dann erst verständlicher werden.

Präsident: Es hat niemand mehr ums Wort gebeten. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pfarrer **Holtsch:** Ihr Ausschuß, verehrte Herren, war sich recht wohl dessen bewußt, daß er mit dem Worte „in Vernehmen" nur eine lex imperfecta in das Gesetz brachte. Aber wir meinten doch, es wäre ganz wünschenswert, daß solch ein Rat für den anziehenden Geistlichen im Gesetze stände, und ich glaube doch, es ist unbedenklich, diese Worte aufzunehmen. Denn ganz und gar in den Willen des Kirchenvorstandes kann man doch auch nicht die Wahl der Transportmittel setzen. Es ist da schon mannigfach vorgekommen, daß sich die Gutsbesitzer erboten haben, die ganzen Möbel mit ihrem Geschirr abzuholen, und da könnte doch natürlich der Geistliche nicht zustimmen, weil das seinen Möbeln gewiß nicht gut bekommen würde.

Präsident: Herr Synodale Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine Herren, der Ausschuß wird, nach den Verhandlungen zu urteilen, die über diesen Punkt stattgefunden haben, nicht geradezu fundamentales Gewicht auf Annahme oder Ablehnung dieses Zusatzes legen. Er glaubt aber doch, im Interesse der Sache zu handeln, wenn er Ihnen die Annahme dieses Vorschlages empfiehlt. Die Praxis ist ja eine außerordentlich vielgestaltige. Es wurde aus diesem Anlaß darauf hingewiesen, daß es bei den Herren Geistlichen nicht selten vorkommt, daß sie in bezug auf die richtige Auswahl der Transportmittel nicht so unterrichtet sind wie meinetwegen verschiedene der Praxis angehörige Mitglieder des Kirchenvorstandes. Damit soll nicht der mindeste Tadel gegen irgendwelche Geistliche ausgesprochen werden, das liegt ohne weiteres in der Sache, und ich glaube, keiner der Herren Geistlichen wird darin irgendwelche Unterschätzung seiner Befähigung erblicken.

Wenn nun gesagt worden ist, daß, wenn wirklich Fälle dieser Art eintreten, wenn also eine minder geschickte und für die Gemeinde nachteilige Wahl der Transportmittel stattfindet, nach vollzogener Tatsache die Verhältnisse sehr viel unangenehmer sind als vorher und daß dies vermieden werden kann durch die Bestimmung, daß der Geistliche nicht ohne weiteres selbst über die Wahl Entschließung fassen, sondern sich vorher mit dem Kirchenvorstande ins Vernehmen setzen soll, so ist damit dem Geistlichen nichts auferlegt, was er als Härte empfinden wird. Er wird im Gegenteil seinerseits doch wohl in den meisten Fällen froh sein, wenn ihm geeignete Ratschläge gegeben werden. Daß im Falle der Annahme dieser Bestimmung die Möglichkeit keineswegs ganz ausgeschlossen ist, daß der betreffende umziehende Geistliche trotzdem gegen den Willen des Kirchenvorstandes verfügen kann, ist Sache für sich. Doch ich glaube — das wird auch das hohe Kirchenregiment zugeben müssen —, daß dieser Fall eine sehr seltene Ausnahme bildet.

Was dann das formelle Bedenken anlangt, daß es sich hier um ein unvollständiges Gesetz handelte, insofern diese Bestimmung nur eine suasorische ist, so ist das zuzugeben. Aber ich erinnere auf der anderen Seite daran, daß das vorliegende Gesetz ein bloßes Verwaltungsgesetz ist und daß bei einem solchen derartige Bestimmungen durchaus nicht selten sind.

Meine Herren, entscheiden Sie sich so oder so, so wird schließlich allzuviel Schaden oder Nutzen auf der einen oder anderen Seite nicht herauskommen.

Was aber die Anregung des Herrn Synodalen Bürgermeister Leupold anlangt, der uns den Vorschlag macht, eine geeignetere Fassung zu wählen, so bin ich sehr gern bereit, ihn zu erwägen. Vorläufig hat er diese Last der Verdeutlichung aber auf uns gelegt, und da wir zurzeit annehmen, daß unsere Fassung nicht ungeeignet ist, so werden wir bis auf weiteres auf ihr bestehen bleiben.

Auf das eine möchte ich aber doch hinweisen: ob Herr Konsynodale Leupold wohl vielleicht bei seinem Antrage übersehen hat, daß in § 5 ganz ausdrücklich steht:

„Eine Vereinbarung, die den Vorschriften in §§ 6 bis 11“ —

also auch denen des § 7 —

„zuwiderläuft, ist nichtig.“?

Wenn er daran Anstoß nimmt, daß wir bloß das Vernehmen vorgeschlagen haben und nicht eine Vereinbarung, so ist dabei vielleicht übersehen worden, daß eine solche Vereinbarung unter Umständen gar nicht zulässig ist, nämlich dann nicht zulässig ist, wenn sie gegen §§ 6 bis 11 verstößt.

Darum kann ich nur empfehlen, den Zusatz, wie er seitens des Ausschusses vorgeschlagen ist, anzunehmen.

Präsident: Herr Synodale Segnitz!

Pfarrer **Segnitz:** Meine Herren, ich möchte bloß mit zwei Worten darauf hinweisen, daß das, was wir gern ins Gesetz hinein haben wollen, nichts weiter ist als die Fixierung der bisherigen Sitte. Es ist Tatsache, daß jetzt immer ein Vernehmen zwischen dem Geistlichen und dem Kirchenvorstande stattfindet, wenigstens bei uns auf den Dörfern, und da spielt allerdings die Möglichkeit eines günstigen Transportmittels eine entschiedene Rolle.

Präsident: Herr Synodale Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, der Zweck dieses Gesetzes ist doch ebenso wie der Zweck des entsprechenden Gesetzes für die Staatsbeamten vorwiegend der, klare Maße zu schaffen. Das geht aus allen diesen eingehenden Einzelbestimmungen im Gegensatze zu den bisher gültigen Vorschriften deutlich hervor. Ich meine nun, daß der Zusatz, um den es sich hier handelt, diese ausgesprochene Absicht des Gesetzes wesentlich beeinträchtigt, und ich würde es deshalb für durchaus richtig halten, wenn wir diesen Absatz nicht in das Gesetz aufnehmen. Dagegen halte ich es allerdings für angemessen, wenn er bei den Ausführungsbestimmungen eine entsprechende Berücksichtigung findet. Ich glaube, es würde die Klarheit des Gesetzes wesentlich beeinträchtigen, wenn der Zusatz ihm eingefügt wird. Für den Fall aber, daß meinem Wunsche entsprechend dieser Satz gestrichen würde, müßten allerdings notwendig in der Fortsetzung die Worte „des versetzten Geistlichen“ stehen bleiben; sonst würde der betreffende Satz in der so veränderten Fassung keinen Sinn mehr geben.

Ich will daher für den Fall, daß der Antrag der Kommission abgelehnt wird, beantragen:

„im ersten Satze des 2. Absatzes von § 7 die Worte „des versetzten Geistlichen“ stehen zu lassen“.

Präsident: Herr Synodale Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Meine Herren, aus den Mitteilungen des Herrn Vorredners geht hervor, daß das, was der geehrte Ausschuß hier vorschlägt, nur die Kodifikation des tatsächlich jetzt schon Geübten darstellen soll. Von diesem Standpunkte aus könnte man sich ja mit dem Vorschlage einverstanden erklären. Ich muß aber sagen, daß ich meine Bedenken gegen diesen Zusatz doch noch nicht für erledigt erachte, auch nicht durch die Ausführungen des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses. Er hat mich aufgefordert, eventuell einen Vorschlag zu machen, wie man den Antrag des Ausschusses abändern könnte. Ich würde sehr wohl in der Lage sein, dieser freundlichen Aufforderung zu folgen, wenngleich ich mich von vornherein bescheide, daß es mißlich ist, mitten in der Verhandlung solche Vorschläge eröffnen zu sollen. Ich würde eventuell ungefähr folgende Fassung in Vorschlag bringen können, enthalte mich aber zunächst noch eines besonderen Antrages:

„Der umziehende Geistliche hat dem Kirchenvorstande des Anzugsortes Mitteilung von der Wahl des Transportmittels zu machen. Das Einverständnis des Kirchenvorstandes ist anzunehmen, wenn derselbe nicht innerhalb acht Tagen Einwendungen erhebt.“

So ließe sich vielleicht der Sache beikommen. Ich halte das aber für recht entbehrlich, um so mehr, als in der letzten Bestimmung des § 6 schon eine Vorschrift getroffen ist, die verhindert, daß unsachgemäße Anforderungen gemacht werden. Man muß doch voraussetzen, daß der betreffende umziehende Geistliche sachgemäße Transportmittel auswählt. Es kann ja vorkommen, daß er irgendwie zu weit geht — das ist unter Umständen möglich —, aber dann wird er nach meinem Dafürhalten, wenn er zu teuere Transportmittel benutzt, den Schaden zu tragen haben, insofern er nicht mehr als ein Achtteil des mit der neuen Stelle verbundenen katastermäßigen Diensteinkommens als Umzugsentschädigung fordern kann. Diese Bestimmung ist so getroffen, daß, glaube ich, die Mehrkosten unsachlicher Transportmittel eigentlich ausgeschlossen sind in bezug auf Rückforderung von seiten des Geistlichen gegenüber dem Kirchenvorstande.

Ich habe also nach wie vor den Eindruck, daß diese Bestimmung, so wohl sie gemeint ist, doch eigentlich recht entbehrlich ist, und ich kann mich von dem Eindrucke nicht losmachen, daß sie geeignet sein wird, nicht sowohl Mißhelligkeiten fern zu halten, als solche geradezu hervorzurufen. Ich würde also nach wie vor beantragen — und werde mich daran bei der Abstimmung

halten —, diesen Antrag des geehrten Ausschusses abzulehnen.

Präsident: Es hat niemand mehr das Wort erbeten. — Es wird eben vorgeschlagen, daß wir noch zu dem anderen Zusatzantrage des Ausschusses besonders das Wort ergreifen sollen, daß dort im ersten Satze die Worte „des versetzten Geistlichen" gestrichen werden.

Berichterstatter Pfarrer **Holtsch:** Unser Antrag unter e würde natürlich von selbst fallen, wenn unser Antrag unter d nicht angenommen würde. Ich möchte aber hier gleich noch erwähnen: die von Herrn Bürgermeister Leupold vorgeschlagene Fassung erscheint mir als eine sehr günstige und würde unseren Satz ebensogut ersetzen können. Aber es tut mir nur leid, daß derselbe Herr, der diese Fassung erst entworfen hat, diese nachher gleich wieder ausstreichen will und Ihnen empfiehlt, gar keinen Zusatz hinzuzufügen. Nach meinen Erfahrungen, die ich mannigfach gemacht habe, ist es sehr wünschenswert, daß solch eine ähnliche Bestimmung im Gesetze Aufnahme findet.

(Zustimmung.)

Gewiß, wer viel Geschäftserfahrung hat und besonders, wer juristisch gebildet ist, wird sich da nicht so leicht vergreifen, aber, hochverehrte Herren, das muß ich nun leider gestehen, daß es manche Theologen gibt, die in solchen weltlichen Dingen wenig Erfahrung haben, besonders wenn sie kaum erst von der Universität weg sind, und da ist so ein Ratschlag für solche Leute sehr gut; denn wenn's erst einmal dazu kommen soll, daß die Umzugskosten schon bis an die Höchstgrenze gekommen sind und dem Betreffenden gesagt werden soll: nun kannst du gar nicht alles bekommen, sondern jetzt mußt du eintreten und etwas aus deiner Tasche zahlen, so sind die Mißhelligkeiten da. Es ist sehr wünschenswert, daß gleich von Anfang an alles vermieden wird, was etwa zwischen dem neuen Geistlichen und seiner Gemeinde auch nur einen Schatten von Unfrieden hervorrufen kann.

Präsident: Ich schließe die Besprechung und stelle nun zunächst zur Abstimmung den Antrag des Ausschusses, lautend, daß in § 7 nach c der Satz eingefügt werde:

> „Der umziehende Geistliche hat sich über die Wahl der Transportmittel mit dem Kirchenvorstande des Anzugsortes in Vernehmen zu setzen.",

und bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Zusatzantrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag des Ausschusses ist gegen 20 Stimmen angenommen.

Dann würde der zweite, unter e angeführte Satz vom Ausschusse wohl aufrechterhalten?

(Berichterstatter Pfarrer Holtsch: Ja!)

Ich habe die Herren zu bitten, die gegen diese Streichung sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich frage nun die Synode,

> „ob sie den § 7 mit den eben angenommenen Zusätzen des Ausschusses annimmt",

und bitte diejenigen Herren, die gegen den § 7 sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

§ 8.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

> „ob sie den § 8 nach der vorliegenden Fassung annimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

§ 9.

Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

> „ob sie den § 9 nach der vorliegenden Fassung annimmt".

Einstimmig.

§ 10.

Ich eröffne die Besprechung. Der Herr Synodale Lieschke!

Superintendent **Lieschke:** § 10 bezieht sich auf die Versetzung eines ständigen Geistlichen innerhalb des Ortes und denkt dabei wohl nur an Geistliche, die eine Amtswohnung haben. Wir haben aber viele Geistliche, namentlich städtische, ohne Amtswohnung, die auch, ohne versetzt zu werden, umziehen müssen, wenn ihnen z. B. gekündigt wird. Da wollte ich mir die Frage erlauben, ob der Ausschuß auch an diese gedacht hat. Solchen Geistlichen eine Entschädigung zu gewähren, ist gewiß angezeigt.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pfarrer **Holtsch:** Gewiß haben wir daran gedacht; denn diese Ausnahme würde doch mit den

Worten getroffen sein: „für die tatsächlich erwachsenen und notwendigen Kosten des Umzugs".

(Superintendent Lieschke: Es ist nur von Versetzung die Rede!)

Es steht aber ja auch da eine Mietzinsentschädigung in § 10.

Präsident: Herr Synodale Lieschke!

Superintendent **Lieschke:** Der § 10 spricht nur von der Versetzung,

(Sehr richtig!)

ich spreche aber von Fällen, in denen Geistliche, die keine Amtswohnung haben, denen aber gekündigt wird, jetzt ohne Entschädigung umziehen müssen, während Inhabern von Amtswohnungen eine Vergütung gewährt wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pfarrer **Holtsch:** Daran haben wir allerdings nicht gedacht. Ich muß mich entschuldigen, daß ich falsch verstanden habe. Ich meine, daß wir dann keine Entschädigung von der Gemeinde verlangen können.

Präsident: Herr Synodale Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Es wäre vielleicht wünschenswert, meine Herren, daß die von Herrn Superintendent Lieschke angeregte Frage geregelt würde, aber eine solche Bestimmung kann nicht in vorliegendes Gesetz aufgenommen werden, weil es sich dann mit seiner Überschrift in Widerspruch setzen würde, da diese nur den Aufwand bei Anstellungen und Versetzungen nennt.

(Sehr richtig!)

Präsident: Es hat weiter niemand ums Wort gebeten.

Ich schließe die Besprechung zu § 10 und frage die Synode,

„ob sie den § 10 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

§ 11.

Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie den § 11 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

§ 12.

Ich eröffne die Besprechung. — Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie den § 12 in der vorliegenden Fassung annimmt",

und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

§ 13.

Ich eröffne die Besprechung. Herr Bürgermeister Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Ich möchte den Wunsch an das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium richten, bei der Ausführung des § 13 die Reisekosten, die dem Geistlichen entstehen, möglichst auf die Unterstützungskasse für auswärtige Gemeinden mit zu übernehmen.

Präsident: Das ist also ein Wunsch, kein Antrag; ich brauche nicht darüber abstimmen zu lassen.

Ich frage, ob sonst noch jemand zu § 13 das Wort wünscht. — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie den § 13 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

§ 14.

Herr Synodale Kretzschmar!

Pfarrer Dr. **Kretzschmar:** Die allgemeine Bezeichnung im Eingange des § 14: „Ein Geistlicher" könnte zu Mißverständnissen führen. Ein Geistlicher ist auch ein Hilfsgeistlicher; Hilfsgeistliche aber können hier in diesem Paragraphen nicht gemeint sein. Man kann doch von Hilfsgeistlichen nicht verlangen, daß sie volle drei Jahre lang auf ihrem Hilfsgeistlichenposten verharren. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es schon sehr dankenswert, wenn ein Hilfsgeistlicher wenigstens ein Jahr lang an einem Orte seine Stelle bekleidet. Es wäre nicht recht, wenn man von einem Hilfsgeistlichen, der etwa 2½ Jahr lang auf einer Hilfsgeistlichenstelle gewesen ist, fordern wollte, daß er bei seinem Weggange wieder herausgeben sollte, was ihm seinerzeit bei dem Eintritt in seine Hilfsgeistlichenstelle an Vergütung gewährt worden ist. Es können somit Hilfsgeistliche nicht gemeint sein. Bezieht sich aber dieser § 14 nicht auf Hilfsgeistliche, sondern nur auf ständige Geistliche, so wäre es doch wünschenswert, wenn das auch ausdrücklich

gesagt würde, zumal auch in den vorhergehenden Paragraphen Hilfsgeistliche und ständige Geistliche ausdrücklich unterschieden sind.

Ich möchte daher den Antrag stellen, im Eingange von § 14 statt „Ein Geistlicher" zu setzen: „Ein ständiger Geistlicher." Sollte dieser Wunsch keine Berücksichtigung finden, so wäre ich wenigstens dankbar, wenn der geehrte Ausschuß oder das hohe Kirchenregiment eine Erklärung abgeben wollte, wie diese Bezeichnung „Ein Geistlicher" zu verstehen ist, ob dies nur ständige Geistliche oder auch Hilfsgeistliche in sich schließt.

Präsident: Der Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Die Einfügung des Wortes „ständig" vor „Geistlicher" würde ein Mißverständnis ausschließen. Gedacht ist natürlich bloß an ständige Geistliche.

Präsident: Der Antrag der Herren Synodalen Kretzschmar und Vogel lautet:

> „Die Synode wolle beschließen, im Eingang von § 14 des Erlasses Nr 13 statt „Ein Geistlicher" zu setzen: „Ein ständiger Geistlicher"."

Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Besprechung zu § 14 und stelle also die Frage,

> „ob die Synode für den Fall, daß sie den § 14 annehmen will, da schreiben will statt: „Ein Geistlicher": „Ein ständiger Geistlicher"".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es wird nun § 14 so lauten:

> „Ein ständiger Geistlicher, welcher seine Stelle früher rc."

Ich frage die Synode,

> „ob sie den Paragraphen in dieser Fassung annehmen will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

§ 15.

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat der Herr Synodale Fischer.

Superintendent **Fischer:** Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, ob es im Ausschusse nicht aufgefallen ist, daß die Beihilfen des Landeskonsistoriums nur solchen Kirchengemeinden gewährt werden sollen, welche mit Umzugsentschädigungen infolge häufiger, durch Versetzung herbeigeführter Erledigung derselben geistlichen Stelle schwer belastet werden. Es geschehen Erledigungen auch durch Tod oder durch Entfernung aus dem geistlichen Amte.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pfarrer **Holtsch:** Der Ausschuß ist dieser Frage gar nicht erst näher getreten, weil sich ihm das ganz von selbst versteht, daß, sobald ein häufiger Personenwechsel in einer Stelle vorkommt, dann das hohe Kirchenregiment stets bereit sein wird, helfend einzugreifen.

Präsident: Der Herr Synodale Fischer!

Superintendent **Fischer:** Darum möchte ich beantragen — ich habe dann noch etwas auf dem Herzen —, die Worte: „durch Versetzung herbeigeführter" zu streichen und einfach zu sagen: „infolge häufiger Erledigung".

Ferner sollen solche Kirchengemeinden Beihilfen bekommen, deren neuer von ihnen gewählter Geistlicher weit entfernt bisher gewohnt hat. Es gibt doch Gemeinden, die durch die collatio libera einen neuen Pfarrer bekommen; die Gemeinde liegt vielleicht bei Hof und soll nun einen Geistlichen aus der Nähe von Zittau bekommen. Es ist doch wohl nicht die Meinung, daß nur d i e Gemeinden Beihilfen bekommen sollen, die einen Geistlichen gewählt haben, nicht wahr? Also möchte doch gesagt werden statt der von ihnen „gewählten Geistlichen": „der designierten Geistlichen".

Mein Antrag, den ich mir einzubringen erlaube, lautet:

> „in § 15 die Worte „durch Versetzung herbeigeführter" zu streichen und statt der Worte „der von ihnen gewählten Geistlichen" zu sagen: „der designierten Geistlichen"."

(Zuruf: des!)

Ich habe auch nichts dawider, wenn „des" daraus gemacht wird.

Präsident: Der Antrag lautet:

> „in § 15 die Worte „durch Versetzung herbeigeführter" zu streichen und statt „der von ihnen gewählten Geistlichen" zu sagen: „des designierten Geistlichen"."

Warum nicht „des gewählten"? „des gewählten" kann man ebensogut sagen.

Das Wort hat Herr Synodale Fischer.

Superintendent **Fischer:** Wenn ein Geistlicher durch collatio libera in die Gemeinde kommt, ist er nicht von ihr gewählt.

(Sehr richtig!)

Präsident: Ich stelle den Antrag Fischer zur Unterstützung. — Er ist unterstützt.

Das Wort hat Herr Synodale Mettig.

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Nur eine Kleinigkeit: das Komma muß wegfallen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das können wir vielleicht dem Drucker überlassen.

(Heiterkeit.)

Superintendent **Fischer:** Ich erkläre mein volles Einverständnis mit dem Vorschlage.

(Heiterkeit.)

Präsident: Über das Komma lasse ich nicht mit abstimmen.

(Heiterkeit.)

Es hat niemand mehr ums Wort gebeten. — Das Wort hat der Herr Präsident von Zahn.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Die Fassung des § 15 ist bis jetzt mit gutem Vorbedacht vom Kirchenregiment gewählt gewesen. Das ergibt sich aus der beigefügten Begründung. Es war eine alte Klage der Geistlichen, welche weit entfernt wohnen von dem Orte, wo die Neubesetzung stattfinden soll, daß sie bei den Bewerbungen leicht zurückgesetzt wurden, und um diesem Übelstande abzuhelfen, ist, wie auch in der Begründung zu § 15 gesagt worden ist, für die Fälle, wo es gilt, durch eine Zusicherung eine Beeinflussung der Wahl des Kirchenvorstandes durch die Rücksichtnahme auf den Kostenpunkt auszuschließen, die Unterstützung in Aussicht genommen worden. Für andere Fälle hat zurzeit ein Bedürfnis zur Gewährung von Unterstützungen nicht anerkannt werden können.

Präsident: Ich habe zunächst den Antrag Fischer; den können wir wohl zusammenfassen als einen.

(Zuruf: Ja!)

Das Wort hat Herr Synodale Fischer.

Superintendent **Fischer:** Ich möchte doch durch das, was Se. Exzellenz erklärt hat, mich nicht für besiegt erklären. Ich halte es für sehr notwenig, daß auch den Gemeinden, die Geistliche durch collatio libera bekommen, eine Beihilfe in Aussicht gestellt wird, sonst wird es noch schwerer, daß das Gesetz über die collatio libera den Gemeinden lieb und wert wird.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich würde also den Antrag Fischer — — Herr Synodale Opitz hat das Wort.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine Herren, den Ausschußmitgliedern gegenüber möchte ich bemerken, daß diese Frage in dem Ausschusse zur Erörterung nicht gelangt ist.

Was die Sache selbst anlangt, so muß ich gestehen, daß, wenn die Frage im Ausschusse vorgebracht worden wäre, ich kaum eine Notwendigkeit zu einem solchen Antrage anerkannt hätte, denn wenn hier gesagt ist, daß in den hier gedachten Fällen vom Landeskonsistorium eine entsprechende Beihilfe zu gewähren sei, so ist dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß in anderen Fällen und namentlich in den von dem Herrn Antragsteller erwähnten eine Beihilfe nicht gewährt werden soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Fischer.

Superintendent **Fischer:** Wenn es sich von selber versteht, daß das Landeskonsistorium in gewissen dringlichen Fällen Beihilfen gibt, brauchen wir überhaupt den ganzen Paragraphen nicht.

(Heiterkeit.)

Präsident: Also wenn das Gelächter sich gelegt hat, frage ich die Synode,

„ob sie entsprechend dem Antrage des Herrn Synodalen Fischer die Worte „durch Versetzung herbeigeführter" zu streichen, annimmt",

und bitte diejenigen Herren, die gegen die Streichung dieser Worte sind, sich zu erheben. — Es scheint die Minderheit zu sein, gegen 4 Stimmen.

Ich stelle die zweite Frage,

„ob geschrieben werden soll statt „der von ihnen gewählten Geistlichen": „des designierten Geistlichen"".

Ausgeschrieben ist das Schluß-s hier nicht, da bin ich unschuldig.

Zur Fragestellung hat das Wort Herr Synodale Neumann.

Superintendent **Neumann:** Nur zur Präzisierung des Ausdruckes möchte ich vorschlagen, statt „designierter Geistlicher" lieber zu sagen „versetzter Geistlicher", denn es ist im Gesetze von Versetzung der Geistlichen die Rede.

Präsident: Also ich frage die Synode,

„ob sie in dem zweiten Teile des Antrages des Herrn Synodalen Fischer dem folgen will und statt „der von ihnen gewählten Geistlichen" setzen will: „des designierten Geistlichen"".

Es wäre hübsch, wenn die Schluß-s ausgeschrieben würden, also „des designierten Geistlichen". Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diese Fassung sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich frage nun die Synode,

„ob sie den § 15 unter Streichung der Worte „durch Versetzung herbeigeführter" und durch Einsetzung der Worte: „des designierten Geistlichen" nun in dieser Fassung annehmen will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

§ 16.

„Das Regulativ wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener vom 18. Februar 1799 wird auch in Ansehung der Geistlichen hiermit aufgehoben. Dresden, am . . . ."

Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Synode diesen Paragraphen an?"

Einstimmig.

„Nimmt die Synode die Überschrift:

„Kirchengesetz,
den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend;"

und den Eingang an?"

Einstimmig.

„Und den Schlußsatz?"

Einstimmig.

„Nimmt die Synode nun das vorliegende Kirchengesetz in der Gesamtheit an?"

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: „Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 ꝛc. zu Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend." (Drucksache Nr. 26.)

Der Berichterstatter, Herr Synodale Fraustadt, hat das Wort.

Pfarrer **Fraustadt:** Sehr geehrte Herren! Der Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend, über den ich die Ehre habe Ihnen zu berichten, ist nächst Erlaß Nr. 12, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, den die hohe Synode bereits erledigt hat, für die Neuordnung des Besoldungswesens der Geistlichen besonders bedeutungsvoll. Seine Vorlage ist, wie bekannt, der Anregung der VII. ordentlichen Landessynode vom Jahre 1901 zu verdanken und bedeutet einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber der bisherigen Praxis in der Regelung der finanziellen Lage der evangelisch-lutherischen Geistlichen.

Ganz besonders wird es seitens der Geistlichkeit mit Freude und Dank begrüßt werden, daß durch die Gründung dieser Kasse die Möglichkeit gegeben ist, die Gemeinden, denen bisher die Aufbringung einzelner Alterszulagen zugewiesen war, von dieser nicht nur sie selbst schwer drückenden, sondern auch ihre Geistlichen recht niederdrückenden Last zu befreien. Denn das kann nicht oft genug wiederholt werden, daß unter allen das Besoldungswesen betreffenden Wünschen der Landesgeistlichkeit in erster Linie der steht, daß so bald als möglich ein Gesetz zustande komme, das eben den einzelnen Kirchengemeinden die Verpflichtung abnimmt, aus ihren Mitteln die Alterszulagen für ihre Geistlichen aufzubringen.

Mit dieser Vorlage ist, das dürfen wir annehmen, eine Änderung in dem bisherigen Aufbringungsmodus des Bedarfes für die Besoldung der Geistlichen in Aussicht genommen worden, sofern durch sie auch kirchliche Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Es ist, das sehen wir alle, zunächst ein bescheidener Anfang, aber es ist immerhin ein Anfang, und in ihm haben wir einen sicheren Grund gewonnen, auf dem sich — Gott gebe es! — sicher weiter bauen läßt.

Der Gedanke, nach dieser Richtung hin vorzugehen, ist kein neuer. Er zieht sich von der ersten Synode an bis zu unseren Tagen wie ein roter Faden durch alle Synodalverhandlungen hindurch. Der Synode vom Jahre 1871 lag eine Petition des Pfarrers Bemmann in Langenhennersdorf und Genossen vor des Inhalts, daß die hohe Synode es sich angelegen sein lassen möchte, auf die Gründung eines Alterszulagenfonds hinzuarbeiten, um für alte, treu verdiente Geistliche, welche das Schicksal hätten, infolge des neuen Besetzungsverfahrens nicht befördert zu werden, wenigstens einigermaßen sorgen zu können. — Im Jahre 1876 beantragten die Synodalen Dr. Luthardt und Genossen: das hohe

Kirchenregiment wolle die nötigen Schritte tun, daß ein Allgemeiner Landeskirchenfonds gebildet werde, aus welchem die von den Gemeinden in Anspruch genommene Quote der Alterszulagen gedeckt werde. Dieser Kirchenfonds ist zum Teil aus Prozenten der sämtlichen Kirchenärare, zum Teil aus allgemeinen Kirchenanlagen, welche nach dem Parochiallastengesetz zu erheben sind, zu bilden.

Sie sehen, meine Herren, es wurden schon damals Schritte getan, um der Kirche auch auf finanziellem Gebiete zu einer größeren Selbständigkeit zu verhelfen. Auf dieses Vorgehen ist auch die Begründung des Landeskirchenfonds zurückzuführen, für dessen Bildung also schon damals der Gedanke maßgebend war, daß eine Kasse errichtet werden möchte, aus der auch die Alterszulagen mit bestritten werden könnten. Auch das Kirchenregiment neigte diesem Gedanken zu, indem es in dem Erlasse Nr. 6, die Regelung der finanziellen Lage der Geistlichkeit betreffend, an die Synode im Jahre 1881 aussprach, daß mit dem Kirchenfonds, dessen Bildung die II. Landessynode beantragt hatte, ein so günstiger Anfang gemacht worden sei, daß man auch von ihm in der Zukunft auf Unterstützung zur Aufbesserung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen hoffen dürfe. Infolge der reichlichen Zuwendung aus Staatsmitteln für die Besoldung der Geistlichen ist es indessen bis jetzt nicht oder nur in geringem Maße dazu gekommen, den Allgemeinen Kirchenfonds diesem Zwecke dienstbar zu machen, vielmehr sind Unterstützungen aus ihm in der Hauptsache bedürftigen Kirchengemeinden zugewendet worden.

Aber immer und immer wieder tauchte in der Synode der Wunsch nach Gründung einer solchen Kasse auf, und auf der Synode des Jahres 1896 gab ihm der Synodale Geheimer Kirchenrat Michael in der 14. Sitzung besonders beweglichen Ausdruck, indem er sagte:

„Es drängt mich, nur mit einem Worte aus unserer Mitte den wärmsten Dank auszusprechen für die treue und väterliche Fürsorge, die man der finanziellen Lage der Geistlichen angedeihen läßt, mit der besonderen Freude, daß diese Fürsorge sich auf einer Linie bewegt, von der aus man hoffen darf, auch einmal die Zeit, wenn nicht zu erleben, doch in der Zukunft prophetisch zu schauen, wo wir eine Landeskirchencasse haben werden, aus der, gleich wie die Einkünfte, fest geregelt und gerecht bemessen, ohne Schädigung der Pfarrlehnsrechte hineinfließen, so die Gehalte der Geistlichen ausgezahlt werden nach den beiden Gesichtspunkten, die immer mehr nach dem Berichte zur Geltung kommen, nämlich nach dem Alter und nach dem Umfange der Arbeit, vielleicht unter Zugrundelegung der Seelenzahl, weil hier eine sehr große Ungleichheit besteht. Es wird damit dann der unleidlichen Stellenjägerei, dem falschen Streberthum, dem tausendfachen Seufzen und Klagen, dem bitteren Neide der Geistlichen doch abgeholfen werden. Es würden dann auch die Nöthe bei dem Besetzungsverfahren vielfach überwunden werden können.

Wenn ich mir erlaube, gleichsam so ein Zukunftsgesicht vorzuzeichnen, so bestimmt mich dazu durchaus nicht die Lust, einen Propheten zu spielen, . . . sondern es bestimmt mich dazu der Hinblick eben auf diese tausendfachen Nöthe und Klagen. Wann es sich erfüllen wird, ob im nächsten Jahrhunderte oder vielleicht erst im tausendjährigen Reiche, das weiß ich nicht, meine Herren, aber das Eine weiß ich: Wenn es wird geschehen, dann werden die Gerechtigkeit und der Friede einander begegnen, verwundert, daß sie auf diesem Gebiete so spät zusammentreffen, und werden unter dem Jubel der getrösteten Geistlichkeit dann einander küssen auch zur Freude Gottes im Himmel."

Soweit Michael.

Nun, meine Herren, ganz so weit sind wir ja noch nicht, und ich muß Ihre Gefühle, die Sie bei diesem dithyrambischen Ergusse empfunden haben werden, wieder auf die Erde zurückziehen, indem wir mit unserem Gellert sprechen: „Wir sind noch immer auf der Erde, wo alles Wohl sich mischt mit Weh." Aber das darf ich doch sagen: wir sind auf dem Wege dazu mit der zur Verhandlung stehenden Vorlage des Kirchenregiments. Sie stellt ja — das Gefühl haben wir alle — zunächst bescheidene Mittel zur Verfügung. Denn mit den Zinsen von 110,000 M. — das sind, zu $3^1/_2$ Prozent berechnet, 3850 M. — und einem Betrage des Allgemeinen Kirchenfonds, den wir einmal recht hoch, etwa auf 15,000 M. annehmen wollen, sind das zusammen 18,500 M., das ist kein embarras de richesse, es läßt sich auch nicht allzuviel damit anfangen, aber es ist immerhin etwas, und wenn damit ein Teil der jetzt den Gemeinden zur Aufbringung zugewiesenen Alterszulagen bestritten werden kann, wäre doch schon viel gewonnen. Hoffen wir auch, wie es das Kirchenregiment tut, daß noch mehr zu dem Kapitalvermögen dieser Stiftung durch Zuwendungen verschiedener Art hinzukommen wird!

Das wäre das, was im allgemeinen die Deputation zu der Vorlage zu bemerken hätte.

Sie hat dann versucht, unter die laufenden Einnahmen im § 3 der Stiftung auch die gesamten Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen aus Staatsmitteln, sowie die Zuflüsse aus kirchlichen Mitteln aufzunehmen, welche die VII. ordentliche Landessynode im Jahre 1901 vorgeschlagen hatte als Kirchensteuern 2c. Die Herren Kommissare des Kirchenregiments wiesen aber darauf hin, daß es hierzu erst die Genehmigung der Königl. Staatsregierung und der Landstände bedürfe und daß eine derartige Regelung nur durch ein Kirchengesetz erfolgen könne.

Hierbei möchte ich einen Irrtum berichtigen, den auch ich bis jetzt geteilt habe und dessen Berichtigung auch für die Amtsbrüder im Lande draußen notwendig erscheint. Ich habe nämlich gemeint, daß alles das, was von der Staatskasse zu Alterszulagen überwiesen wird, nun dem hohen Landeskonsistorium zur freien Verfügung stände. Aber, meine verehrten Herren, so ist die Sache nicht ganz, sondern das Konsistorium hat jede einzelne Zulage nach den Grundsätzen festzusetzen, die in der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, aufgestellt sind. Was darüber hinaus von den Staatsmitteln übrigbleibt, das fließt wieder zurück in die Staatskasse. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß dies in Zukunft anders werden kann, und daß diese Staatszulagen und auch die Kirchensteuern, die etwa erhoben werden, als Pauschalsumme dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zur Bemessung und Austeilung der Alterszulagen werden überlassen werden.

Auch habe ich zu bemerken, daß die Erweiterung der Landespfarrkasse vom Kirchenregiment selbst als wünschenswert und nötig hingestellt, eventuell auch ihre Vereinigung mit dem Allgemeinen Kirchenfonds, wie Sie aus der Vorlage selbst ersehen, in Aussicht genommen wird und also gleich bei der Errichtung der Satzungen hierfür Vorkehrungen getroffen worden sind, um sie in dieser Beziehung oder anderen Punkten abzuändern.

Nicht minder dankenswert ist es, daß bei der Verwaltung der Kasse die stetige Mitwirkung des ständigen Synodalausschusses vorgesehen ist in § 4 und § 7. Einen einzigen Wunsch hatte hierbei die Deputation, daß dies auch in § 9 der Fall sein möchte, wo es sich um die Abänderung der Satzung oder Aufhebung der Landespfarrkasse als selbständiger Stiftung handelt. Gerade dort verlautet nichts von der Zuziehung des Synodalausschusses, und die Deputation beantragte daher, daß in § 9 auf Zeile 3 hinter dem Worte „vorbehalten" eingeschoben werden möchte: „nach Gehör oder im Einvernehmen oder im Einverständnis des Synodalausschusses". Der Herr Kommissar, Exzellenz von Zahn, machte hiergegen geltend, daß dies nicht gut angängig sei in einer Satzung, die bereits durch ein Dekret des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts als Stiftung Genehmigung erhalten habe, aber er stellte in Aussicht, wenigstens für die Zeit seiner Amtierung, daß, wie bei den vorhergehenden Paragraphen ausdrücklich hervorgehoben worden sei, daß der ständige Synodalausschuß zur Verwaltung der Kasse hinzugezogen werden solle, so dies auch betreffs der Abänderung der Satzung der Fall sein werde.

Dabei beruhigte sich die Deputation und empfiehlt Ihnen nun im Hinblick darauf, daß die Beratung der Petition des Pfarrervereins, die Neuregelung der Gehälter der Geistlichen betreffend, noch hinreichend Gelegenheit geben wird, alle hierauf bezüglichen Wünsche und Vorschläge dem Kirchenregimente vorzutragen und die Aufnahme gewisser anderweitiger Zuflüsse aus kirchlichen Mitteln in die Landespfarrkasse zu beantragen:

> „Die Synode wolle beschließen: sich mit dem Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend, einschließlich der Satzung für die unter dem Namen „Landespfarrkasse" errichtete Stiftung vom 30. August 1906 einverstanden zu erklären."

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Ums Wort hat gebeten Herr Synodale Hartung.

Superintendent D. **Hartung:** Verehrte Herren! Der Umstand, daß in diesem Gesetze § 2 der Name „Schönefeld" genannt wird, veranlaßt mich, den Empfindungen eines gewissen Hochgefühls Ausdruck zu geben, das Schönefeld, zu meiner Ephorie gehörig, dabei empfinden wird. Als es sich um die sehr bedeutende, bei dem Verkaufe des Pfarrlehens zu Schönefeld herauskommende Summe handelte, da waren die Mitglieder der Kircheninspektion und des Kirchenvorstandes unter selbstverständlicher erster Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse — es ist gleich ein Diakonat gegründet worden, es sind andere Mittel für die kirchlichen Zwecke zur Verfügung gestellt worden, es sind auch die bisherigen geistlichen Stellen bedacht worden — sich doch einig, auch noch ein Doppeltes ins Auge zu fassen. Einmal dies: wir hatten von den Vätern diese Äcker ererbt, die auch die Leipziger Schlacht wohl hat zerstampfen, aber nicht zerstören können, und darum war es von vornherein die Absicht, auch diese Gelder in Grund und Boden und nicht bloß in Werten, die den Läuften der Zeit mehr unterworfen ist, anzulegen, und es ist zunächst ein weit größeres Landgut als das Pfarrgut Schönefeld war, in weiterer Entfernung von der Stadt bei billigeren Preisen angekauft worden, von dem zu hoffen steht, daß es ferneren Geschlechtern ebensolchen Vorteil bringen wird wie der gegenwärtigen Generation der von den Vätern ererbte Grund und Boden. Und zweitens dachten wir im Sinne und im Einverständnis mit dem Landeskonsistorium von vornherein daran, daß solcher Segen aus vergangenen Tagen doch das Pfarrlehen und die Gemeinde verpflichtet, auch über ihre Grenzen hinaus daran zu denken, daß wir alle untereinander Glieder sind, und so hat das Pfarrlehen von Schönefeld in den damit betrauten Faktoren, nicht etwa

irgend einem Zwange gehorchend, sondern dankbar, daß sie es tun durften, aus freiem, vollem Herzen heraus diese Summe zur Verfügung gestellt.

Es fehlte aber noch der Schrank, in den solche Summe gelegt werden konnte, und der Schrank ist durch die dankenswerte Gründung einer Landespfarrkasse nun gezimmert worden. Wir wollen hoffen, daß recht bald der Tag kommen wird, an dem die Pfarrkasse zu ihrem älteren, aber noch immer nicht dem unterstützungsbedürftigen alten entwachsenen Bruder, dem Kirchenfonds, sagen wird: ich brauche deine Hilfe jetzt nicht, oder ich bringe dir soviel mit, daß wir miteinander nun die ganze uns obliegende Last übernehmen können. Das wird geschehen, wenn Kirchenlehen und Gemeinden, die reicher ausgestattet sind, sich immer daran erinnern, wie ihre Gedanken über die Grenzen ihres eigenen Bereiches herausgehen und unter Zustimmung der gesetzlichen Faktoren ihre Hand hinüberstrecken.

Aber Sie werden es mir wohl zugute halten, wenn ich als Ephorus von Schönefeld deren Befriedigung zum Ausdruck bringe, daß es den Anfang hat machen dürfen.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Schröder.

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Meine hochgeehrten Herren! Der Erlaß Nr. 15 will zu den drei großen landeskirchlichen Stiftungen, deren sich unsere Landeskirche erfreut, eine vierte hinzufügen: zu der alten und der neuen Gesangsbuchkasse und dem Allgemeinen Kirchenfonds soll die Landespfarrkasse treten. Die Vorlage verkennt selbst nicht, daß der Zweck, der mit der Landespfarrkasse erreicht werden soll, schon in den bisher bestehenden großen Stiftungen mehr oder weniger enthalten und inbegriffen ist, und doch tut sie meines Erachtens nur recht daran, jetzt eine Sonderstiftung, die den besonderen Bedürfnissen und Zwecken dienen will, zu errichten und diese Sonderstiftung neu den alten in Segen bestehenden Stiftungen anzufügen. Ich meine also nicht, daß die Synode irgendwelche Veranlassung hat, aus diesem Grunde dem Ausschußantrage ihre Zustimmung zu versagen, im Gegenteil, ich habe die Hoffnung, daß gerade die Sonderstiftung als solche mehr Kräfte auslösen und werbende Kraft genug besitzen wird, um die Hände und die Herzen freiwillig fröhlicher Geber für sich reichlich zu öffnen und so ihre außerordentlichen Einnahmen auf eine respektable Höhe zu bringen und auf dieser respektablen Höhe zu erhalten.

Zu den außerordentlichen Einnahmen, meine Herren, haben aber vor allem die ordentlichen Einnahmen der Landespfarrkasse zu treten, und diese sind im § 3 der Satzungen dahin geordnet, daß sie bestehen sollen einmal in den Zinsen des Kapitalvermögens und zum anderen in einem jährlichen Beitrage aus dem Allgemeinen Kirchenfonds. Wir haben hier also die Konstruktion, daß aus einer der großen landeskirchlichen Stiftungen, die den Zweck hat — leider, muß man sagen, den noch keineswegs hinreichend und allgemein genug anerkannten und gewürdigten Zweck —, unsere Landeskirche finanziell selbständig zu stellen, ihr Mittel aus eigener Kraft zuzuführen, der anderen neuen landeskirchlichen Stiftung Mittel zugewendet werden. Man wird meines Erachtens durchaus auch damit einverstanden sein können. Der Allgemeine Kirchenfonds ist nach meiner Auffassung wenigstens die Krone unserer großen landeskirchlichen Stiftungen, und er erscheint deshalb durchaus geeignet und befähigt, aus seinen Mitteln die neue landeskirchliche Stiftung seinerseits zu alimentieren.

Aber, meine Herren, wenn das geschehen soll, wenn das ausreichend soll geschehen können und also der Landeskirchenfonds die Mittel für die Landespfarrkasse in einer Weise aufbringen soll, daß auch reichliche Mittel zur Verfügung stehen, dann erwächst uns allen nach meiner Überzeugung die ganz besondere Verpflichtung, für die Verstärkung dieser Mittel zu sorgen. Mein hochverehrter Herr Nachbar zur Rechten hat, als er als Referent zum Berichte über den Zustand der Landeskirche in seiner ansprechenden Weise uns hier Rede stand, mit großer Berechtigung an diejenigen warm appelliert, die letztwillige Verfügungen errichten, ich glaube, wie gesagt, mit vollem Fug und Recht. Er hat damit namens des Berichtsausschusses empfohlen, daß die außerordentlichen Einnahmen unseres Landeskirchenfonds, aus dem eben auch die Landespfarrkasse gespeist werden soll, auf diesem Wege vermehrt werden sollen. Aber ich meine, daß ebenso eine Verstärkung der ordentlichen Mittel des Landeskirchenfonds dringend am Platze und hervorragend geboten ist gerade jetzt, wo dem Landeskirchenfonds neue Lasten auferlegt werden müssen.

Und da kann ich mich, wo wir, zurzeit wenigstens, aus verschiedenen Gründen keine anderen laufenden Mittel zur Verfügung stellen können, von dem Gedanken nicht trennen: es sollte unser Kirchenregiment und es sollten unsere Kirchengemeinden zu dem kleinen Opfer bereit sein, zu der einen Kollekte, die wir am Pfingstfeste haben, am Geburtstage unserer Kirche, eine zweite allgemeine Landeskollekte am Ende oder Beginn des Kirchenjahres zu fügen. Ich glaube, das wäre das mindeste Opfer, das man unseren Gemeinden mit Fug und mit Recht auferlegen darf. Und ich meine zugleich, das wäre praktische Politik, um auf dem Wege der un-

bedingt notwendigen Vermehrung der ordentlichen Einnahmen des Landeskirchenfonds vorwärts zu kommen. Ich weiß ja, es wird ab und zu eingewandt, man solle nicht Schätze sammeln. Ich glaube, dieser Einwand ist vollständig unbegründet. Er ist für die hier in Frage kommenden Verhältnisse nirgends gerechtfertigt, auch in der Heiligen Schrift nicht. Hier werden Schätze gesammelt für die höchsten Aufgaben, die unserem Geschlechte gestellt sind.

Meine hochgeehrten Herren! Wer sich genau mit den finanziellen Dingen unserer Landeskirche beschäftigt hat, der wird, je länger, je mehr und je eingehender er sich damit beschäftigt, um so gewisser der Überzeugung werden, daß unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche eigene finanzielle Mittel, finanzielle Mittel aus eigener Kraft bitter not tun.

(Sehr wahr!)

Ich möchte keine Mißverständnisse aufkommen lassen; ich bin selbstverständlich ebenso der Überzeugung, daß zu den eigenen finanziellen Mitteln der Landeskirche auch ausgiebige Mittel des Staates zu treten haben, dies nach der ganzen Entwickelung, die unsere Landeskirche geschichtlich genommen hat. Aber das, meine Herren, muß ich doch wiederholen: es bleibt ein vitales Interesse unserer Landeskirche, ihre finanziellen Mittel zu stärken und auf eine immer breitere und größere Basis zu stellen. Wir sind — darüber täuschen wir uns alle nicht — auf diesem Gebiete jetzt noch in den Anfängen, in verheißungsvollen Anfängen, wie ich zugeben will; noch sind nur die ersten Steine zusammengetragen zu dem Bau, über dem sich einst die Kuppel abschließend wölben soll. Und man wird billig anerkennen müssen, daß die jungen Samenkörner, die gelegt sind, nicht von heute zu morgen sich auswachsen können zu reifen, früchtetragenden Bäumen. Auf dem Wege aber der finanziellen Selbständigkeit und der Bereitstellung eigener finanzieller Mittel für unsere Landeskirche ist auch die Begründung der Landespfarrkasse ein Schritt vorwärts, und so möchte ich unserer Landespfarrkasse den aufrichtigen Wunsch auf den Weg geben, daß sie zu ihrem Teil und hoffentlich in recht hervorragender Weise dazu beitragen möge, für die unserer Landeskirche aus eigenen Mitteln zugewiesenen Aufgaben immer reichlicher die Mittel bereitzustellen und so unsere Landeskirche immer tüchtiger, geeigneter und fähiger zu machen, die der eigenen finanziellen Mittel unserer Landeskirche harrenden großen Aufgaben immer vollkommener, immer ausgiebiger und immer großzügiger zu lösen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Wenn alle die Wünsche — —

Präsident: Verzeihen Sie! Ich weiß nicht, Herr Synodale Schmidt, Sie wollten vorhin das Wort haben, oder sind Sie bloß aufgestanden?

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Ich wollte dann einmal ums Wort bitten.

Präsident: Dann bitte ich um Entschuldigung. Sie haben das Wort nachher, Herr Synodale Schmidt!

Stadtrat **Slesina:** Wenn alle die Wünsche berücksichtigt werden sollen, meine Herren, die durch die Herren Geistlichen zum Ausdruck gekommen sind, so werden sich sehr große Mittel nötig machen. Wir haben berechnet, daß ungefähr 250,000 bis 300,000 M. erforderlich sind, um die Aufbesserung der Gehälter zu bezahlen und auch die Mittel zu beschaffen, die durch die Anrechnung der Hilfsgeistlichenjahre nötig sind, 2c. Soweit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen — und vorläufig ist dies nicht der Fall —, muß eben von seiten der Kirche durch Bildung einer Landespfarrkasse ein Fonds dafür geschaffen werden. Es ist sehr dankenswert, daß hier dem Fonds die Zinsen des Allgemeinen Kirchenfonds zufließen. Das ist sehr dankbar zu begrüßen, meine Herren, weil damit ein Grundstock geschaffen wird, mit dem wir jetzt schon arbeiten können. Aber es ist noch verschiedenes anderes, was in diese Kasse hineinfließen kann. Es ist z. B. die Besteuerung der Pfründen, die im letzten Landtage angeschnitten worden und deren Reform als große Notwendigkeit erachtet worden ist. Man hat gesagt, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Verfassung die Besteuerung der Pfründen nicht zulässig ist. Es gibt aber keine unüberwindlichen Hindernisse für die Reform des Pfründensystems! Nachdem eine Schmälerung der Stiftungszwecke durch die Besteuerung für den Emeritierungsfonds gewissermaßen sanktioniert ist, verstehe ich nicht, daß man nicht auch für andere kirchliche Zwecke diese Pfründen anschneiden kann. Der Herr Staatsminister von Seydewitz hat im letzten Landtage erklärt, daß die Durchführung einer solchen Maßregel sehr große Vorteile bieten würde. Das hohe Kirchenregiment hat uns erklärt, daß die Besteuerung der Pfründen für kirchliche Zwecke ein Novum sei, und bemerkt dazu, daß deren Benutzung für den Emeritierungsfonds eine solche für den Staat gewesen sei. Ich verstehe nicht, meine Herren, wenn man Stiftungen überhaupt nicht angreifen, wenn man sie nicht verwenden oder schmälern darf für irgendwelche Zwecke, wie dann der Staat gewissermaßen

dazu kommt, die Pfründen in dieser Weise zu besteuern. Ich wäre dem hohen Kirchenregiment sehr dankbar dafür, wenn wir eine Aufklärung darüber hätten, wie der Staat eigentlich dazu kommt, die Pfründen anzuschneiden, während das Kirchenregiment zu landeskirchlichen Zwecken das nicht darf. Wenn wir diese Pfründen — es sind im ganzen, wenn ich nicht irre, 130 bis 140 im Lande — nutzbar machen könnten für die Landespfarrkasse, so würde uns damit sehr viel gedient sein.

Die Besteuerung des werbenden Vermögens der Kirchenärare wird auch sehr dankbar zu begrüßen sein. Abgaben von Verkäufen von geistlichen Lehngrundstücken sind ebenfalls etwas, was dankbar akzeptiert wird. Soweit dann die Kasse nicht ausreicht, müßte eben durch eine Kirchensteuer, wie sie bereits früher der Kirchenrat Schmidt oft empfohlen hat, das noch Fehlende beschafft werden. Ich meine, meine Herren, verschiedene von diesen Beiträgen werden nicht allzu große sein, doch helfen sie, die Landespfarrkasse später, wenn auch nicht gleich, zu einem Fonds umzugestalten, aus welchem die Wünsche alle befriedigt werden können, die jetzt durch die Geistlichen zum Ausdruck gekommen sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident des Landeskonsistoriums.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Wenn ich auf die eben gehörte Anfrage antworten darf, so ist das Verhältnis folgendes. Es ist im Ausschusse schon darauf hingewiesen worden, daß nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze Beiträge für den allgemeinen staatlichen Pensionsfonds erhoben werden von den Inhabern einer größeren Stelle in den Fällen, wenn sie vor Erfüllung eines gewissen Lebensalters in den Genuß dieses Einkommens kommen. Dann haben sie in gewissen abgestuften Sätzen während eines Zeitraumes von 5 Jahren einen gewissen Beitrag zu zahlen; den erhebt der Staat durch die Staatsgesetzgebung zum Besten des Pensionsfonds, für den der Staat garantiert. Der Pensionsfonds ist ein staatliches Institut, kein landeskirchliches Institut; er kommt der Landeskirche zustatten, aber er ist ein staatliches Institut. Nun wurde mir die Frage vorgelegt: wenn der Staat das tun kann, warum kann die Kirche das nicht auch tun? Da habe ich einfach auf den Unterschied hingewiesen, daß die Kirche kein Besteuerungsrecht hat und ein solches nur vom Staate erhalten kann, daß also aus dem Vorgange der staatlichen Besteuerung dieser Pfründen nicht ohne weiteres gefolgert werden kann, daß die Kirche ihrerseits nun auch diese Pfründen zum Gegenstande einer Besteuerungsquelle für ihre allgemeinen landeskirchlichen Zwecke benützen kann. Es ist auch noch etwas anderes. Dort kommen die Abgaben, die der Staat für seine Pensionskasse erhebt, dem geistlichen Stande und den Inhabern der Pfründen indirekt zustatten. Früher war das Emeritierungswesen so geordnet, daß die Pension des Nachfolgenden aus der Pfründe getragen werden mußte, sie traf also die Glieder des geistlichen Standes. Was jetzt der Staat erhebt von den Pfründen, kommt in der allgemeinen staatlichen Pension, die er den Geistlichen zahlt, auch wieder den Gliedern des geistlichen Standes zustatten. Etwas anderes ist es aber jetzt, wo davon die Rede ist, daß die Landeskirche überhaupt für ihre allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse eine Besteuerung der Pfründen in die Hand nehmen soll. Das sind doch sehr verschiedene Gesichtspunkte, und insofern glaube ich doch auch schon im Ausschusse dargelegt zu haben, daß die bisherige staatsrechtliche Besteuerung der Pfründen zum Zwecke des staatlichen Pensionsfonds nicht ohne weiteres der Landeskirche das Recht gibt, nunmehr ihrerseits im Wege der Kirchengesetzgebung ein Besteuerungsrecht in Anspruch zu nehmen. Das haben wir jetzt noch nicht und können wir nur bekommen dadurch, daß der Staat der Kirche ein Besteuerungsrecht einräumt. Zurzeit haben wir nur ein Besteuerungsrecht auf Grund des Parochiallastengesetzes innerhalb der Parochien; für Parochialbedürfnisse sind die Parochianen verpflichtet Abgaben aufzubringen. Über den Bereich der Parochien hinaus haben wir noch kein gemeinsames Besteuerungsrecht. Wir haben gehört, daß das ein Gegenstand wiederholter Wünsche der Synode ist. Hoffentlich wird die Zeit kommen, wo auch diese Wünsche in Erfüllung gehen! Hoffentlich wird es auch nicht mehr zu lange dauern!

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Dr. Schmidt.

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Die hier anwesenden Amtsbrüder werden mir sämtlich wohl zugeben, daß es ungeheuer schwer ist, die Gemeinden für unseren Allgemeinen Kirchenfonds zu interessieren, auch für die Kollekte, die für denselben am Pfingstfeste gesammelt wird. Wenn jedoch diese neue Kasse gegründet werden soll und gespeist werden muß mit Beiträgen aus dem ganzen Lande, so glaube ich zwar nicht, daß die Gemeinden von der Kanzel aus durch eine Abkündigung einer Kollekte dafür interessiert werden können, wohl aber die Kirchenvorstände in kleineren Kreisen. Gegen den Vorschlag des Herrn Konsynodalen Schröder auf Veranstaltung einer Kollekte möchte ich mich deshalb aussprechen, weil wir mit Kollekten jetzt mehr als billig

heimgesucht sind im ganzen Jahre, und weil sehr oft unter den häufigen Kollekten, die eingesammelt werden, dringend notwendige Kollekten sehr zu leiden haben; z. B. in diesem Jahre hat die Kollekte, die am 10. Sonntage nach Trinitatis eingesammelt worden ist, sehr zu leiden gehabt unter der kurz vorher für einen Kirchenbau — ich weiß augenblicklich nicht mehr, für welchen — eingesammelten Kollekte. Ich bin also schon aus diesem Grunde gegen eine Vermehrung unserer Landeskollekten, und ich fürchte auch, daß, wenn die Kollekte für diesen Fonds von der Kanzel aus bekannt gemacht werden wird, das zu Mißverständnissen führt, ähnlich wie früher die Kollekte für Lehrer, deren Witwen und Waisen in Krankheits- und sonstigen dringenden Notfällen. Das möchte ich dem geistlichen Stande gern ersparen. Dagegen glaube ich, daß man die Kirchenvorstände gern bereit finden würde, etwas aus ihren Mitteln für diesen neuen Fonds alljährlich zu bewilligen. Wenn wir Superintendenten in unseren Diözesanversammlungen den Kirchenvorständen die Sache ans Herz legen und wenn wir vielleicht durch Missive einen Appell an diese erließen, doch aus den Mitteln ihrer Ärarien oder sonstigen Kassen einen laufenden Beitrag alljährlich zu verwilligen, so glaube ich von meiner Ephorie versichern zu können, daß sie gern dazu bereit ist.

Wir hören ja immer — das ist ja allerdings mein Gedanke immer gewesen —: wir kommen nicht eher zum Ziele, als bis die Kirche das Besteuerungsrecht bekommt.

(Sehr richtig!)

Wir haben jetzt vom Herrn Vertreter des Kirchenregiments gehört, daß vielleicht in Zukunft Aussicht ist, daß dieser Wunsch in Erfüllung geht, aber vorderhand müssen wir uns auf andere Weise behelfen. Da wir nicht das Recht haben, Ärarien und andere kirchliche Kassen zu besteuern, dachte ich, könnte es nicht vielleicht geschehen durch einen Appell, welcher durch das ganze Land an die Kirchenvorstände gerichtet wird? In den Oktobertagen wird man immer lebendig an die Tage der Freiheitskriege erinnert. Als in der Schlacht von Dennewitz die Soldaten müde wurden und der Oberbefehlshaber, General von Bülow, fürchtete, die Schlacht könnte verloren gehen infolge der Ermüdung seiner Truppen, da rief er in die ermüdeten Regimenter hinein: „Freiwillige vor!", und es kamen alle und stürmten von neuem gegen den Feind, und die Schlacht von Dennewitz wurde gewonnen. So wollen wir's auch machen hier auf dem Gebiete der Kirche! Wir wollen, da wir nicht das Recht haben, die Ärarien zu besteuern, einen Appell an dieselben erlassen: „Freiwillige vor! Gebt etwas aus eueren Mitteln!", und wir wollen einmal sehen, ob das nicht von Erfolg gekrönt ist und ob dadurch nicht dieser Kasse alljährlich ein ganz hübscher Beitrag von allen Ärarien des Landes überwiesen werden kann.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale D. Meyer.

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Was ich sagen wollte, hat sich erledigt durch das, was der Herr Vorredner ausgeführt hat. Ich wollte mich ebenfalls hauptsächlich gegen den Gedanken einer Kollekte aussprechen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheime Rat Dr. Schröder.

Ministerialrat Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Meine Herren, ich möchte kein Mißverständnis aufkommen lassen. Ich habe nicht den Gedanken angeregt, für die Landespfarrkasse eine Kollekte einzusammeln, sondern ich habe den Gedanken vertreten, eine zweite Kollekte für den Landeskirchenfonds ins Leben zu rufen. Ich habe absichtlich meine Anregung so gefaßt, weil ich die Bedenken gegen eine Kollekte für die Landespfarrkasse teilen müßte. Aber die Bedenken würden vollständig hinfällig werden, wenn man die Kollekte für den Allgemeinen Kirchenfonds, der meines Erachtens allerdings nach wie vor hier in der Synode die *allerweiteste* Unterstützung und Förderung verdient, neu einrichtete.

Nun hat Herr Kirchenrat Dr. Schmidt vorgeschlagen — und das ist mir an sich außerordentlich sympathisch —, einen Appell an Freiwillige zu richten. Wer die Geschichte des Allgemeinen Kirchenfonds kennt, der wird wissen, daß vielfach schon dieser Appell an Freiwillige ergangen ist, der Appell zu außerordentlichen Zuwendungen für den Allgemeinen Kirchenfonds, aber bisher ohne allgemeinen und durchschlagenden Erfolg. Ich weiß auch nicht, ob der befürwortete Appell an die Kirchenärarien den Erfolg haben wird, den sich Herr Konsynodale Dr. Schmidt davon verspricht. Wenn man die Rechnungen des Allgemeinen Kirchenfonds nachsieht, so wird man finden — ich glaube, mich nicht zu irren —, daß höchstens etwa 3000 M. jährlich aus den Kirchenärarien zu dem Allgemeinen Kirchenfonds beigetragen werden.

Mir kam es bei meinem Gedanken, den ich absichtlich noch nicht zu einem Antrage verdichtet habe, darauf an, die *ordentlichen* Einnahmen des Allgemeinen Kirchenfonds sofort jetzt zu steigern und auf einem *praktischen* Wege vorwärts zu kommen und dadurch dem Allgemeinen Kirchenfonds *laufend* neue

Einnahmen zuzuwenden. Ich glaube, kein Fonds der Landeskirche fast verdient so wie der Allgemeine Kirchenfonds die Unterstützung aller Gemeinden im Lande, die nicht wissen, wann sie selbst ihn einmal in Anspruch zu nehmen Anlaß haben werden, und kein Fonds hat diese Unterstützung so nötig. Ich bin deshalb der Überzeugung, es wäre nur sehr recht und billig, wenn dieses geringe Opfer einer zweiten allgemeinen Landeskollekte für den Kirchenfonds von allen Kirchengemeinden weitherzig und gern gebracht würde.

(Beifall.)

Präsident: Es hat niemand weiter das Wort gewünscht, so würde ich die Besprechung schließen. Der Herr Berichterstatter hat nichts weiter hinzuzufügen.

Ein Beschluß über die Landespfarrkasse selbst ist nicht zu fassen. Wie schon der Herr Präsident sagte: es ist ein vollendetes Werk, das auch schon bekanntgemacht ist.

Wir haben also nur den Antrag des Ausschusses zur Beschlußfassung zu stellen:

„Die Synode wolle beschließen: sich mit dem Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend, einschließlich der Satzung für die unter dem Namen „Landespfarrkasse" errichtete Stiftung vom 30. August 1906 einverstanden zu erklären."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Dienstag, den 23. Oktober, vormittags 9 Uhr, an.

(Beifall.)

Es ist besonders hingewiesen worden auf den Ausflug am Nachmittag.

Es kommt auf die Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend. (Drucksache Nr. 26.)
3. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen und des Vorstandes des Sächsischen Lehrervereins, die Ortsschulaufsicht, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Einführung einer Schulbibel und die Neuauswahl des religiösen Memorierstoffes für die evangelisch-lutherischen Volksschulen betreffend. (Drucksache Nr. 24.)

Es ist mir gesagt worden, daß dieser Punkt 3 wohl Stoff genug bieten wird, um uns einige Zeit zu beschäftigen.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 4 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 2. November 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 17. Dresden, am 23. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubungen. — Registrandenvortrag Nr. 168—173. — Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betr. (Drucksache Nr. 26.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen und des Vorstandes des Sächsischen Lehrervereins, die Ortsschulaufsicht, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Einführung einer Schulbibel und die Neuauswahl des religiösen Memorierstoffes für die evangelisch-lutherischen Volksschulen betr. (Drucksache Nr. 24.) — Besprechung des Antrages des Synodalen Privatus Dr. Vogel und Genossen, die Vertagung der Synode vom 28. Oktober bis zum 1. November 1906 betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Siebzehnte öffentliche Sitzung

am 23. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur sowie in Anwesenheit von 73 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Um Urlaub haben gebeten für heute der Herr Synodale Schneider und für morgen, Mittwoch, der Herr Synodale von Carlowitz-Hartitzsch. Die Urlaube sind erteilt.

Es sind heute nur zwei Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt. Es sind aber auch noch ein paar Sachen bereit, und die würden wir, wenn die Synode damit einverstanden ist, vielleicht nach der gedruckt vorliegenden Tagesordnung noch behandeln können, für den Fall, daß Zeit übrigbleibt. Das wäre die Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zu Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, Drucksache Nr. 27 — sie ist bereits in den Händen der geehrten Herren Synodalmitglieder —, und dann die Beratung über den Antrag der Herren Synodalen D. Pank und D. Rietschel, Leipzig, und Genossen, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betreffend, Drucksache Nr. 29.

Also ist die Synode einverstanden, daß, wenn wir noch Zeit haben, diese beiden Gegenstände mit behandelt werden?

(Zustimmung.)

Wir treten in den Registrandenvortrag ein.

(Nr. 168.) Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zur Petition des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten Sachsens, die Besoldung für die kirchenmusikalischen Beamten betr.

Präsident: Ist gedruckt und verteilt und kommt morgen auf die Tagesordnung.

(Nr. 169.) Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag des Synodalen D. Dibelius und Genossen

Abänderung des Wahlverfahrens bei Besetzung geistlicher Stellen betr.

Präsident: Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung, vielleicht morgen.

(Nr. 170.) Antrag des Ausschusses für Erlaß Nr. 12 zu diesem Erlasse, das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr.

Präsident: Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung, vermutlich Donnerstag.

(Nr. 171.) Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag der Synodalen Kröber und Genossen, den Übertritt von einer anerkannten christlichen Konfession zur anderen betr.

Präsident: Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung, wenn es möglich ist, morgen.

(Nr. 172.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände für Dresden-Striesen und der Andreasparochie zu Dresden zur Petition des Kirchenvorstandes der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 173.) Erlaß Nr. 19 der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 22. Oktober 1906, den Schluß der Synode betr.

Präsident: Zu verlesen.

(Geschieht.)

Sekretär Dr. **Seetzen** (liest):

„Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister benachrichtigen hierdurch die Landessynode, daß der Schluß derselben auf

Dienstag, den 30. Oktober 1906,
vormittags 10 Uhr,

festgesetzt worden ist.

Dresden, den 22. Oktober 1906.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
Dr. Rüger. Dr. Otto."

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Punkt 2: „Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend." (Drucksache Nr. 26.)

Eine Generaldebatte ist hierbei nicht vorzunehmen, ein Berichterstatter auch nicht erforderlich.

Ich trete dann gleich in die Beratung der einzelnen Paragraphen ein.

§ 1.

Wünscht jemand hierzu das Wort? — Der Herr Konsistorialpräsident!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Die Statuten der Landespfarrkasse werden wohl im einzelnen nicht zur Abstimmung zu kommen haben, sondern bloß der gesamte Antrag des Ausschusses.

Präsident: Also es steht nur der Antrag des Ausschusses über den Erlaß zur Abstimmung, da die Satzungen schon veröffentlicht sind.

Wünscht noch jemand zu dem Antrage des Ausschusses das Wort:

„Die Synode wolle beschließen: sich mit dem Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend, einschließlich der Satzung für die unter dem Namen „Landespfarrkasse" errichtete Stiftung vom 30. August 1906 einverstanden zu erklären"?

Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie diesem Antrage auch in Zweiter Beratung beitreten will".

Ich bitte diejenigen Herren die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Ich frage weiter: Will die Synode, daß wir daß Kirchenregiment fragen, daß von einer namentlichen Abstimmung hierüber abgesehen werde?

(Zustimmung.)

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Das Kirchenregiment ist einverstanden.

Präsident: Das Kirchenregiment ist einverstanden, daß von der namentlichen Abstimmung abgesehen wird. Damit ist die Sache erledigt.

Wir treten in den nächsten Punkt der Tagesordnung ein, also Punkt 3: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen und des Vorstandes des Sächsischen Lehrervereins, die Ortsschulaufsicht, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Einführung einer Schulbibel und die Neuauswahl des religiösen Memorierstoffes für die evangelisch-lutherischen Volksschulen betreffend." (Drucksache Nr. 24.)

Berichterstatter ist der Herr Synodale D. Rietschel. Ich bitte den Herrn Synodalen, den Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine hochverehrten Herren! Es ist mir der Auftrag geworden, über zwei Petitionen, die Volksschule und die Aufsicht über dieselbe betreffend, zu berichten.

Die eine geht aus von dem Pfarrerverein für das Königreich Sachsen, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, unserem Herrn Synodalen Fraustadt, und die andere geht aus von dem Vorstande des Sächsischen Lehrervereins, unterzeichnet „A. Leuschke, Vorsitzender“. Zu dieser letzten Petition ist nun auch, in 80 Exemplaren an die Synode versandt, eine Schrift hinzugefügt, die erweiterte und ergänzte Artikel der „Sächsischen Schulzeitung“ unter dem Titel: „Was erwartet die vaterländische Volksschule von der Synode?“ enthält. Es ist dies ein erläuternder Kommentar der Petition, der viel ausführlicher als die der Petition angefügte Begründung, aber den wesentlichen Inhalt erweiternd ausgegeben ist. Die Schrift muß zweifellos als ein solcher Kommentar der Petition beachtet werden.

Es ist der Stand der Lehrer und der Stand der evangelischen Geistlichen, die uns hier in zwei Petitionen entgegentreten. Die Anträge der ersten Petenten, der Lehrer, beziehen sich auf die Schule und ihre Organisation, ihren Betrieb, und geben da durchgreifende Wünsche kund. Die andere Petition gibt Wünsche der Personen der Geistlichen, die mit der Schulaufsicht betraut sind. Dennoch stehen ja beide Petitionen in innerer Verbindung miteinander, müssen auch miteinander verbunden behandelt werden, wie die weitere Darlegung gleich von selbst zeigen wird.

Meine Herren, ich bin mir der großen Verantwortung, die ich habe, wohl bewußt. Ich habe — die Mitglieder des Ausschusses werden mir das bezeugen — ganz gewiß nicht leichten Herzens dieses Referat endlich nach mannigfachem Zureden übernommen. Die Schwierigkeit liegt nicht allein in der Sache selbst, die Schwierigkeit liegt vor allem in den Verhältnissen, unter denen sie uns zur Besprechung vorgelegt sind. Es ist ja nicht zu leugnen, daß wir mitten in einer hochgradigen Bewegung stehen, in der die Lehrerwelt laut und dringlich vor allem die in dem ersten Satze der Lehrerpetition ausgesprochene Forderung stellt: Beseitigung jedes direkten Einflusses der Kirche auf die Schule, Aufhebung jeder kirchlichen Schulaufsicht auch über den Religionsunterricht. In der Broschüre des Herrn Leuschke — ich werde kurz im Vortrage sie als „Broschüre“ bezeichnen — heißt es zuletzt: „Die Feinde ringsum sind eifrig am Werk, der Schulkampf tobt.“ Meine Herren, ein solcher Kampf kann nur zu leicht sachliche Auseinandersetzungen durch verletzende Äußerungen auf das persönliche Gebiet übertragen, besonders dann, wenn tiefgreifende, einander entgegengesetzte Anschauungen solcher aufeinanderstoßen, die nun einmal durch die bestehenden Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen unlösbar in ihrem Berufe miteinander verbunden sind, wie es tatsächlich noch in weitem Maße Geistliche und Lehrer in der Schulaufsicht, in dem Schulleben sind. Welche große Verantwortung ist dann dem aufgelegt, der an einer solchen Stelle, wie ich jetzt stehe, das Wort reden soll, das auch manchmal den der Petition der Lehrer ganz entgegengesetzten Standpunkt mit voller Entschiedenheit und Klarheit zum Ausdruck bringen muß, daß er nie vergißt, jedes Wort zu vermeiden, das die Gemüter verletzen könnte! Es hat mir bei der Niederschrift — und ich habe es ganz aufgezeichnet, weil ich der Verantwortung mir bewußt bin — immer das Wort durch die Seele geklungen des frommen Johann Heermann:

> „Hilf, daß ich rede stets,
> Womit ich kann bestehen!
> Laß kein unnützes Wort
> Aus meinem Munde gehen!
> Und wenn in meinem Amt
> Ich reden soll und muß,
> So gib den Worten Kraft
> Und Nachdruck, ohn' Verdruß!“

Ohn' Verdruß! Gebe Gott, daß es mir gelingt, auch wo ich ganz entschieden und prinzipiell entgegengesetzte Anschauungen vertreten muß, daß da es ohn' Verdruß bleibt! Meine Herren, ich habe mich nicht für die geeignete Persönlichkeit dazu gehalten, ich habe mich aber dem Beschlusse des Ausschusses endlich gefügt. Aber bei aller Bescheidenheit glaube ich doch sagen zu können, daß ich einige Erfahrung auf dem Gebiete habe. Abgesehen davon, daß auf dem theoretischen Gebiete auch die Pädagogik zu meinem Lehrgebiete als Professor der praktischen Theologie tatsächlich gehört, habe ich auch auf praktischem Gebiete doch Erfahrungen sammeln können. Sieben Jahre lang habe ich als Pfarrer einer Dorfgemeinde nacheinander die Schule unter drei Lehrern zu beaufsichtigen gehabt. Ich habe in Zittau als Pastor primarius den Religionsunterricht beaufsichtigt, und vor allem habe ich als Superintendent in Wittenberg im Auftrage des Staates die Kreisschulinspektion, also das, was bei uns Bezirksschulinspektion ist, lange Jahre in meiner ganzen allerdings nicht großen Diözese verwaltet. Und nun, meine Herren, zur Sache!

Vier Punkte sind es, die der Sächsische Lehrerverein beantragt:

1. Beseitigung der Schulaufsicht der Geistlichen;
2. Beseitigung der Schulaufsicht der Geistlichen auch über den Religionsunterricht; —

das ist beides verbunden in dem ersten Satze, wir müssen beides aber selbstverständlich getrennt behandeln —

3 die Einführung der Schulbibel in der Schule an Stelle der ganzen Bibel;

4. Neuauswahl des religiösen Memorierstoffs nach Umfang und Inhalt.

Die Broschüre bringt zuletzt noch einen 5. Punkt:

Die Synode soll die Lehrer in ihren Bestrebungen unterstützen, einen auf pädagogischer und religionswissenschaftlicher Grundlage aufgebauten Religionsunterricht herbeizuführen.

Wir werden notwendig diesen Punkt bei dem zweiten Punkte, Aufsicht über den Religionsunterricht, mit in Erwägung ziehen müssen. Wir werden diese 4 Punkte nacheinander erwägen, und die drei Petitionen des Pfarrervereins werden sich dann ganz von selbst, wie es dann das Referat ergeben wird, in den ersten Punkt einfügen.

Der 1. Punkt:

„Die Synode wolle bei dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium die Beseitigung der geistlichen Ortsschulaufsicht, soweit diese in sächsischen Volksschulen noch besteht, gütigst befürworten."

Wir haben dazu in a gesagt:

„Das Streben des Lehrerstandes nach ausschließlich fachmännischer Aufsicht ist begreiflich und berechtigt",

und wir sind damit der gleichen Anschauung, wie sie der Pfarrerverein gleich im Anfang seiner Petition mit den Worten ausspricht:

„Die Schulaufsicht, wie sie von der deutschen Lehrerwelt begehrt und von den evangelisch-lutherischen Geistlichen Sachsens in ihrer überwiegenden Mehrzahl grundsätzlich anerkannt und den Lehrern gern zugestanden wird, kann nur durch eine Erweiterung des Volksschulgesetzes vollständig durchgeführt werden",

obgleich wir nicht in allem damit die Begründung unter A uns aneignen wollen, das Bestreben ist „berechtigt", sagen wir. Sobald die Aufsicht über die Schule wirklich im vollen Sinne des Wortes als Aufsicht über die methodische Behandlung der Unterrichtsfächer verstanden wird, gehört zu solcher Aufsicht entschieden eine pädagogische und didaktische Fachkenntnis, die der Geistliche als solcher nicht ohne weiteres besitzt, die vielmehr eine wirklich pädagogische Ausbildung fordert, die innerhalb der drei bis vier Jahre Studienzeit nicht angeeignet werden kann. Die Pädagogik hat sich in den letzten Jahrzehnten in so bedeutsamer Weise entwickelt, daß zu ihrer völligen Beherrschung ein ernstes Studium gehört, und darum ist die methodische Fachaufsicht nicht etwas, was von den Theologen ohne weiteres gefordert werden kann, etwa durch Anhörung von Kollegien über Pädagogik oder Unterrichtgeben als Lehrer oder als Hauslehrer, und wenn überall unter der Lehrerwelt ein Verlangen tatsächlich besteht, daß eine solche Fachaufsicht nur von solchen geleistet werden soll, die die Sache selbst im vollen Umfange als Fachmänner beherrschen, so ist das begreiflich und kann in seinem Rechte grundsätzlich nicht bestritten werden. Darum der erste Satz.

Dennoch: es dürfen drei Momente dabei zur Beurteilung des Wortes nicht unbeachtet bleiben, wenn wir diesen Satz aussprechen.

Das erste Moment. Es gibt tatsächlich unter den sächsischen Geistlichen eine nicht geringe Anzahl, die zweifellos als pädagogische Fachmänner im vollen Sinne des Wortes anerkannt werden müssen. Es gibt viele, die nicht nur ein tiefes Verständnis für die gesamten Aufgaben des Schulbetriebes haben, sondern die auch ein ganz besonderes Charisma des Unterrichtens besitzen, ohne daß sie die methodische Schulung der Seminare durchgemacht haben, und von denen auch Lehrer lernen können. Denn die Lehrer werden doch wohl nicht leugnen, daß es auch vor der neueren Pädagogik trefflichen Unterricht von geeigneten Persönlichkeiten gegeben hat. Die Verbindung von Schule und Kirche, wie sie sich in der Ortsschulaufsicht der Geistlichen darstellt, hat zu reichem Segen für unser Volk und ohne Schaden für die Schule bestanden,

(Sehr richtig!)

denn das Schulwesen Sachsens ist in vergangenen Zeiten niemals rückständig im Vergleich zu anderen Ländern gewesen. Es hat gegeben und gibt heute noch sehr viele Schulmänner, die den Segen dieses Zusammenwirkens von Lehrer und Geistlichem in der Schule aus Erfahrung bezeugen, und die Gemeinden sagen zu diesem Urteil in in den meisten, allermeisten Fällen: ja,

(Sehr richtig!)

und in keiner Weise haben diese den Eindruck empfangen, daß eine unwürdige Unterordnung der Lehrer als bedrückten Untergebenen in der Ausübung der Schulaufsicht durch die Geistlichen zutage getreten ist. Es wäre undankbar, wenn die Synode dem nicht einen Ausdruck gäbe,

(Sehr richtig!)

und das hat auch Ausdruck gefunden in dem Zwischensatze unter b, wo es heißt, daß in Sachsen „zum Segen für unser Volk und ohne Nachteil für die Schule diese geistliche Schulaufsicht bestanden hat".

Ein zweites Moment. Von seiten der Lehrer wird oft viel zu sehr die fachmännische Methodik in ihrer Bedeutung überschätzt.

(Sehr richtig!)

Ich weise einzig und allein auf Aussprüche hin, die in der Broschüre stehen teils als eigenes Urteil des Ver-

fassers, teils als von anderen ausgesprochenes, aber als von ihm angeeignetes: Die Volksschule wird „die Hochschule der Methodik" genannt.

(Heiterkeit.)

Es wird von der „Vielseitigkeit, Größe, Erhabenheit und Weltweite der Volksschulpädagogik" geredet. In einem Artikel der „Sächsischen Lehrerzeitung" vom Jahre 1901, der die letzte Synode von 1901 bespricht, sagt derselbe Verfasser der Broschüre ausdrücklich im Namen des Lehrervereins:

„Das Geheimnis der Lehrkunst ist die Methodik. Durch diese Methodik werden die Künstler der Erziehung geschaffen",

und die Broschüre sagt:

„Diese Kunst ist in einem weiteren, größeren und umfassenderen Sinn Kunst als die bloß ästhetischen Künste der Plastik, Malerei, Dicht- und Tonkunst."

(Heiterkeit.)

Meine Herren, dem möchte ich doch eins entgegenhalten: keine Methodik schafft Künstler.

(Sehr richtig!)

Der beste Unterricht, die beste Anleitung im Zeichnen und Malen auf der Kunstakademie schafft keine Künstler.

(Sehr wahr!)

Die beste Kompositionslehre auf Konservatorien schafft keine Tonkünstler. Die Methodik ist und bleibt ein toter Formalismus ohne inneres Leben, wenn nicht die Gottesgabe des künstlerischen Talentes im Menschen lebt.

(Sehr richtig!)

Und dem künstlerischen Talent entspricht bei dem Lehrer die tiefgegründete religiös-sittliche Persönlichkeit, die zugleich erfüllt ist von dem Bewußtsein der großen, ernsten Aufgabe, die er hat, und von der Liebe zu den Kindern. Dann allerdings, dann bekommt die Methode des Unterrichtes einen großen Wert. Und hier wolle man mir wirklich ein herzliches, aufrichtiges, freundlich gemeintes Wort gestatten! Es kommt wirklich aus wohlmeinendem Herzen. Mir will es scheinen, als ob man oft in den Lehrerzeitungen und in den Versammlungen in der Verherrlichung der Lehrer als Träger der Kultur etwas vorsichtiger und zurückhaltender sein sollte.

(Sehr richtig!)

Der Beruf des Volksschullehrers ist ganz gewiß eine hochbedeutsame Aufgabe, und er ist in dieser Aufgabe früher vielfach verkannt worden, heute aber ganz gewiß in seiner Bedeutung für unser Volksleben von allen Einsichtigen in vollem Maße gewürdigt.

(Sehr richtig!)

Aber jeder, in welchem Berufe er sich auch befindet, hat eben seine besondere Aufgabe innerhalb seiner Grenzen. Eine solche Erhebung des Lehrerstandes über alle anderen Stände ist bedenklich. Tüchtige, ernste Lehrer werden dadurch nicht beeinflußt, aber junge Leute und die auf den Seminaren weilenden — denn schon den Seminaristen sind diese Zeitungen zugänglich — und solche, die von dem Seminar kommen, geraten leicht in eine Selbsteinschätzung ihrer methodischen Ausbildung, die dann den Grund legt zu bedauerlichen Konflikten mit dem Lokalschulaufseher.

(Sehr richtig!)

Die Wortführer wollen doch bedenken, daß Methoden im Laufe der Zeiten sich ändern und daß vielleicht in späteren Jahren sie selbst als rückständig angesehen werden und an ihrem eigenen Leib erfahren: „Die ich rief, die Geister werd' ich nun nicht los!"

(Sehr richtig!)

Ich bitte wirklich herzlich, dieses aus der Erfahrung gesprochene Wort mir freundlichst zugute zu halten.

Und nun das dritte Moment. Wir haben erklärt, daß die Ausbildung der Theologen für sich allein nicht die Gewähr zur Befähigung der fachmännischen Aufsicht gibt, und darauf gründet sich unser erster Satz. Aber wir glauben allerdings, daß unter dem bestehenden Schulgesetze und nachdem bei den Bezirksschulinspektoren die Oberaufsicht in durchaus bewährten Händen liegt, der Schwerpunkt der Ortsschulaufsicht gar nicht in dem methodischen Betriebe des Unterrichtes liegen wird. Hier wird der Ortsschulinspektor schon aus Klugheitsgründen bei methodischen Fragen nicht ohne Einverständnis des Bezirksschulinspektors etwas anordnen und kundtun, schon um nicht in den Fall zu kommen, daß der letztere anderer Ansicht ist und ihn in der Schule korrigiert. Wir fassen die eigentliche Hauptaufgabe des Lokalschulinspektors anders auf. Ich möchte die Worte des Herrn Synodalen Keller aus der Synode 1901 mir durchaus zu eigen machen. Er sagte:

„Mir liegt die Hauptsache, das Hauptgewicht der Lokalschulinspektion nicht in der Beaufsichtigung des methodischen Ganges des Unterrichts, sondern in der das ganze Schulwesen im allgemeinen umfassenden Aufsichtsaufgabe, die dem Geistlichen gestellt ist, daß er Freund und Berater des Lehrers ist, daß er die innere

und äußere Ordnung des ganzen Schulwesens übersieht und aufrecht erhält, daß er der Vermittler zwischen Lehrer und Gemeinde ist."

Wie nach der etwaigen Aufgabe der Schulaufsicht des Geistlichen es gemacht werden soll, wer an diese Stelle treten soll bei den ganz gewiß vielfachen Verdrießlichkeiten, in die auch der treueste Lehrer gestellt wird bei Differenzen mit Vätern und Müttern, wer da Vermittler sein soll, meine Herren, darüber haben wir uns natürlich nicht den Kopf zu zerbrechen. Aber wir wiederholen: Wird die Aufsicht im vollen Umfange des Wortes verstanden als die Aufsicht über den fachmännischen Betrieb, so sagen wir ohne irgendwelchen Hintergedanken, ohne jede Einschränkung:

„Das Streben des Lehrerstandes nach ausschließlich fachmännischer Aufsicht ist begreiflich und berechtigt."

Meine Herren, aus diesem Satze folgt aber nicht, daß die Synode, wie der erste Satz der Lehrerpetition erwartet, die Beseitigung der geistlichen Ortsschulinspektion bei dem Evangelischen Landeskonsistorium befürwortet oder überhaupt darüber ihr Urteil ausspricht. Meine Herren, dazu fehlt der Synode die Vollmacht und die Veranlassung. Der Beschluß der Änderung steht lediglich dem Staate zu. Solange dieser von der Synode nicht eine positive Stellungnahme zu der Frage verlangt, halten wir es nicht für angezeigt, daß die kirchliche Vertretung ohne zwingende Gründe kirchlicher Natur, die uns allein hier leiten müssen, die Initiative ergreift, ein lang bestehendes Band, das sich, wie wir sagen, segensreich erwiesen hat, zu lockern. Wir warten ab, ob die Staatsregierung durch das Kirchenregiment an uns bestimmte Anfragen stellt. Wir würden auch, ohne dazu Veranlassung zu haben, den etwaigen Beschlüssen einer künftigen Synode vorgreifen, falls eine solche vielleicht von der Staatsregierung vor die Frage der Schulaufsicht gestellt wird, und ich glaube allerdings, diese Zeit wird kommen. Wenn aber die Petition, sowie die Broschüre Recht und Pflicht der Synode zu solcher Entscheidung auf die Worte des Herrn Ministerialdirektors Dr. Waentig in der Zweiten Kammer gründet, der sagte:

„Ich möchte glauben, daß sich das Band, das zwischen Schule und Kirche durch das sächsische Volksschulgesetz geknüpft worden ist, noch immer als ein segensreiches bisher erwiesen hat, und ich möchte meinen, daß die staatliche Verwaltung unseres Schulwesens nicht eher dazu übergehen sollte, dieses Band zu zerreißen, als von Seiten der Kirche, d. h. der offiziellen Vertretung der Landeskirche, der Wunsch nach dieser Lösung ausgesprochen wird, als sich Synode und Kirchenregiment dafür erklärt haben",

so konnten wir in einer solchen Meinungsäußerung an dritter Stelle — der Herr Ministerialdirektor sagte: „ich möchte meinen" — nicht eine direkte Aufforderung zur Entscheidung über eine solche weittragende Frage erblicken, und daher folgt der 2. Satz unter b:

„Sache des Staates ist es, darüber zu befinden, ob und wann an die Stelle der Ortsschulaufsicht durch den Geistlichen, wie sie in Sachsen zum Segen für unser Volk und ohne Nachteil für die Schulen bestanden hat, und für die Schulen, die keinen Direktor haben, noch besteht, ausschließlich die fachmännische Aufsicht treten soll."

Handelt es sich also zurzeit noch um die gegenwärtigen Verhältnisse, um die tatsächliche Aufsicht durch die Geistlichen, so schlagen hier die Petitionen des Pfarrervereins ein, die ja allein unter den bestehenden Verhältnissen einen Beistand der Staatsregierung nach verschiedener Richtung erbitten. Es sind drei Punkte, die sie beantragen; ich bitte, sie in anderer Reihenfolge behandeln zu dürfen.

Der Pfarrerverein erbittet an zweiter Stelle:

„Energischen Schutz durch die Kirchen-, Schul- und Staatsbehörden, und zwar von Aufsichts wegen, gegen die unberechtigten Angriffe, welche namentlich in der Lehrerpresse und auf Lehrerversammlungen so Amt wie Arbeit der Pastoren in dieser doch nicht von den Geistlichen veranlaßten, sondern schulgesetzlich festgelegten und darum ordnungsgemäß bestehenden Staatseinrichtung verächtlich machen."

Ja, meine Herren, das ist ein sehr empfindlicher Punkt; möchte er ohne Empfindlichkeit von beiden Seiten behandelt werden! Es sei fern, daß etwa Ihr Berichterstatter hier in der Synode nun eine lange Reihe von Preßäußerungen verliest oder einzelne Fälle etwa anführt, aus denen der Pfarrerverein die Berechtigung zu dieser Bitte gefolgert hat! Es ist aber Tatsache, daß nicht nur der Sächsische Pfarrerverein hierin eine Empfindlichkeit gezeigt hat. Der gesamte Deutsche Pfarrertag, der 1904 in Posen tagte, beschloß u. a. folgende Resolution:

„Wir sprechen unser tiefstes Bedauern aus über den Ton, in welchem in letzter Zeit die geistliche Schulaufsicht auf Lehrerversammlungen, insbesondere in Königsberg, und in der Lehrerpresse angegriffen worden ist. Wir weisen die Beleidigungen als unbegründet und ungehörig zurück."

Wenn nun auf diese Resolution die „Leipziger Lehrerzeitung" erwidert:

„Daß den Geistlichen die Königsberger Versammlung und der Ton der pädagogischen Presse schwer im Magen liegt, das können wir nicht ändern; Kampf macht eben Wunden",

so ist doch schon durch dieses eine, ganz gewiß nicht freundliche Wort offen zugestanden, daß eine die Geistlichen verletzende Polemik tatsächlich laut geworden ist. Es hat im Jahre 1903 der Herr Kultusminister von Seydewitz bei Einweihung des Stollberger Seminars gesagt:

„In jüngster Zeit ist die Frage der Ortsschulaufsicht auch öfter in agitatorischer, in aufregender und verletzender Art behandelt worden"

und sodann:

„Wir wollen gewiß weder den Geistlichen noch den Lehrern das Recht verkümmern, Wünsche wegen Abänderung der bestehenden Gesetzgebung zu formulieren und näher zu begründen; aber es darf nicht in agitatorischer, verletzender Form geschehen."

Ich weise auf diese Vorgänge hin, nicht um etwa Öl ins Feuer zu gießen, aber ich möchte gern, daß diese Worte auch über die Grenze der Synode hinaus die Wortführer in der Schulfrage zu einer ernsten Erwägung veranlassen, ob wirklich stets der Geist der Gerechtigkeit und der Wahrheit in den Auslassungen, gegen die Klage geführt wird, gewaltet hat. Ich frage, ob es recht ist, einen Stand, der vor allem des Vertrauens bedarf, wenn er in Segen wirken soll, und der in unserer Zeit von den religionslosen und den unchristlichen Massen mit Schmähungen übergossen wird, nun auch von seiten der christlichen, evangelischen Lehrerwelt in aufregender und verletzender Weise in seiner Fähigkeit für ein Amt herabzusetzen, das ihm doch vom Staate ausdrücklich übertragen worden ist, dem er sich nicht entziehen darf und das er doch nach Kräften verwaltet. Möchten doch alle mitwirken, daß der tatsächlich vielfach verletzende Ton einer ruhigen, sachlichen Erörterung Platz macht!

Wenn aber die Petition des Pfarrervereins direkt wünscht, daß der energische Schutz durch die Kirchen-, Schul- und Aufsichtsbehörden, und zwar von Aufsichtswegen, gegen die unberechtigten Angriffe von der Synode angerufen werden soll, so mußten wir uns nach reiflicher Überlegung sagen, daß in einem Lande, in dem die Preßfreiheit besteht, der Schutz gegen die in der Presse auftretenden Auslassungen allgemeiner Art, so sehr sie auch sonst zu bedauern sind, doch nicht angängig ist, daß aber von seiten der Staatsregierung die Abwehr nicht nur durch die vorhin genannte Rede des Herrn Kultusministers von Seydewitz tatsächlich von bedeutsamer Stelle erfolgt ist, daß auch in allen einzelnen Fällen, die zur Anzeige an berufener Stelle gekommen sind, die Geistlichen sich über die Entscheidungen der Behörden wohl nicht beklagen können. Wir haben darum in dem Punkte c dem Ausdruck gegeben,

daß die Diener der Kirche „bei der Ausübung ihres Amtes auch künftighin den Schutz der Regierung gegen ungerechtfertigte Angriffe erwarten dürfen".

Es liegt darin zugleich indirekt eine Bitte.

Ich sagte: die Angriffe sind um so ungerechtfertigter, weil ja die Geistlichen ein Amt verwalten, das sie ausüben müssen als ein vom Staate ihnen übertragenes. Es liegt nicht an ihnen, es zu übernehmen oder niederzulegen, sie halten es nicht krampfhaft fest als ein ihnen überkommenes Herrscherrecht,

(Sehr richtig!) -

ja sehr viele möchten lieber heute als morgen das Amt niederlegen.

(Sehr richtig!)

Der Pfarrerverein kommt solchem Wunsche entgegen in seiner dritten Petition:

„Wir wünschen das Zugeständnis an den einzelnen Amtsträger, das Schulamt niederlegen zu können, sobald das Interesse seines kirchlichen Amtes solches angezeigt erscheinen läßt."

Der Ausschuß konnte sich diesen Punkt der Petition nicht zu eigen machen. Wir können nicht zulassen, daß eine vielleicht an sich noch so verständliche Mißstimmung und Verdrossenheit hier zur Geltung kommen darf. Solange der Staat ihm das Amt nicht abnimmt, muß der Geistliche es in Treue und Gewissenhaftigkeit verwalten.

(Sehr richtig!)

Es gibt auch in anderen Berufsarten Nebenämter, die wahrhaftig dem Inhaber rechte Verdrießlichkeiten bereiten. Selbstverständlich kann es Fälle geben und gibt es solche, wo das Niederlegen der Ortsschulaufsicht im Interesse der Schule selbst geboten ist. Dazu gehören nicht bloß Fälle, wo das Hauptamt keine Zeit läßt zur gewissenhaften Ausübung der Ortsschulaufsicht oder wo Alter und Kränklichkeit dazutreten. Ich rechne dahin auch Fälle tiefgreifender, unausgleichbarer persönlicher Zerwürfnisse zwischen dem Ortsschulaufseher und dem Lehrer, die das Gedeihen der Schule in Frage stellen, wobei ich aber ausdrücklich betonen möchte, daß nicht etwa die Hauptschuld des Zerwürfnisses dann beim Lehrer immer liegen muß, denn es kann auch unter den Geistlichen solche geben, die darin nicht immer den rechten Takt beweisen. Das sind aber Fälle, die eben Ausnahmen sind und derentwegen keine Beschlüsse allgemeiner Art gefaßt werden können.

Wir sagen vielmehr, wenn ich nun all das Gesagte zusammenfasse, unter c:

> „Zu den Dienern der Kirche hat sie das Vertrauen, daß sie das Amt der Schulaufsicht, solange es ihnen übertragen ist, auch fernerhin mit aller Pflichttreue verwalten werden, umsomehr," —

jetzt kommt der Punkt, den ich schon vorhin betont habe, hinein —

> „als der Schwerpunkt ihrer Aufgabe nicht auf dem Gebiete der Methode des Unterrichtes liegt und sie bei der Ausübung ihres Amtes auch künftighin den Schutz der Regierung gegen ungerechtfertigte Angriffe erwarten dürfen."

In diesem letzteren liegt doch zugleich auch eine Bitte ausgesprochen.

Die Vertreter der Petition des Pfarrervereins werden sich nun vielleicht wundern, daß ihr erstes Petitum, der Wunsch nach einer klaren Instruktion über alle Pflichten und Rechte in unserem Antrage überhaupt nicht erwähnt ist. Es ist dieser Punkt eine Wiederholung der Petition, die von den Geistlichen der Ephorie Rochlitz der Synode von 1901 eingereicht worden war. Die Petition sollte nach dem Antrage der damaligen Petitionskommission auf sich beruhen. In der Verhandlung wurde aber von dem Synodalen Dr. Seetzen der Antrag gestellt, sie an das hohe Kirchenregiment zur Kenntnisnahme abzugeben, und dieser Antrag wurde gegen 28 Stimmen, also doch eine bedeutende Minorität, angenommen. Das Kirchenregiment hat nun in dem Erlasse Nr. 5 auf die von der VII. Landessynode angenommene Petition unter B 4 erwidert, daß das hohe Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Erfüllung dieses Wunsches nicht für angezeigt gehalten hat. Ich glaube, meine Herren, es ist wohl nicht nötig, diese etwas längere Begründung zu verlesen, Sie haben sie ja alle in Händen; oder wird gewünscht, sie zu verlesen?

(Zurufe: Nein!)

Nun ist von neuem der Wunsch, und zwar von seiten einer so bedeutsamen Korporation wie des Lehrervereins, laut geworden. Das Bedürfnis ist also von vielen nach wie vor empfunden worden. Tatsächlich ist z. B. im Herzogtum Altenburg eine derartige Zusammenstellung erschienen. Es würde uns die erfolgte abschlägige Bescheidung von 1901 nicht abgehalten haben, dem von neuem ausgesprochenen dringenden Wunsche zu entsprechen und von neuem die Petition eventuell mit einer höheren Zensur als der Kenntnisnahme, etwa zur Erwägung zu überreichen. Indes waren im Ausschusse, wie schon vor fünf Jahren in der Synode, so geteilte Ansichten über die Zweckmäßigkeit solcher Zusammenstellungen, daß wir in diesem Punkte zu keinem einhelligen Votum kamen, ja daß die Majorität sich wohl dagegen erklärt hätte. Selbstverständlich war aber in diesem Punkte eine Spaltung in Majorität und Minorität zu vermeiden.

In der Tat, glaube ich, würde auch die klarste Instruktion die Möglichkeit von Differenzen nicht völlig beseitigen, vielleicht eher provozieren. Meine Herren, hier wirken Imponderabilien mit, die auch von der besten Instruktion nicht beseitigt werden können. Aber wir müssen abwarten, ob etwa aus der Synode der Wunsch von neuem laut wird und zu einem Antrage nach dieser Richtung sich verdichtet.

Ich komme zu dem zweiten Hauptpunkte, dem Religionsunterricht. Durch §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes, die Einrichtung eines Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 15. April 1873 betreffend, ist dem letzteren die Beaufsichtigung und Überwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichtes überwiesen. Im Jahre 1874 wurde eine Außerordentliche Landessynode berufen, damit sie vor dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vom 26. April 1873 eine Vorlage über die Art und Weise der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch das Landeskonsistorium berate. Am 12. April 1875 ist sodann die Verordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums ergangen, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes betreffend, in der es in § 1 heißt:

> „Die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen steht an erster Stelle den Pfarrern, beziehentlich den von den Ephoren damit beauftragten Geistlichen, in höherer Instanz aber der vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörde und, soviel die Erblande betrifft, den Ephoren zu."

Nach dem zweiten Satze des ersten Petitionspunktes des Lehrervereins soll nun die Synode die Beseitigung der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes befürworten!

(Heiterkeit.)

Meine Herren, diese Petition des Lehrervereins ist allerdings ein völlig überraschendes Novum.

(Sehr richtig!)

Als sich der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins mit demselben Vorsitzenden wie heute in der „Sächsischen Schulzeitung" am 14. Juni 1901 über die Synode von 1901 aussprach, sagte er:

> „Wir bekämpfen auch durchaus nicht mit der Aufstellung unserer Forderung" —

nämlich der Fachaufsicht —

„die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch den Geistlichen,

(Sehr gut! Hört, hört!)

der im Auftrage der Kirche berufen ist, darüber zu wachen, daß die religiösen Wahrheiten im Geiste der Kirche den jungen Seelen dargeboten werden."

(Hört, hört!)

Und sodann:

„Auch wir wünschen nach wie vor, daß die alte Verbindung, die zwischen Kirche und Schule in unserem Lande bestanden hat, und in der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Beamte sich darstellt, zum Segen beider Teile erhalten bleibt."

(Hört, hört!)

Das jetzige Petitum bedeutet also eine grundsätzliche bedeutsame Wandlung innerhalb der Lehrerwelt, die tief in das Leben der Kirche und Schule einschneidet. Meine Herren, man fragt erstaunt: Was hat diesen Wechsel bewirkt? Was soll er bedeuten? Und hier, meine Herren, schlägt nun der 5. Punkt ein, der nach der oft genannten Broschüre von der Landessynode „erwartet" wird und in die Worte gefaßt ist:

„Die Lehrerschaft gibt sich der Hoffnung hin, von der Landessynode wirksam unterstützt zu werden, in ihren Bestrebungen, einen auf pädagogischer und religionswissenschaftlicher Grundlage aufzubauenden Religionsunterricht herbeizuführen."

Man hat diesen Punkt für die Petition fallen lassen. Um aber das eigentliche Ziel und die Tragweite des Petitums auf Aufhebung der Aufsicht über den Religionsunterricht zu verstehen, müssen wir ganz notwendig all das beachten, was mit diesem auf dieser „pädagogischen und religionswissenschaftlichen Grundlage" sich erbauenden neuen Religionsunterricht gemeint ist. Das ist vor allem nötig, weil Seite 49 der Broschüre ausdrücklich die Rede ist von

„Erörterungen über die wichtige Frage der Reform des Religionsunterrichtes und den Beschlüssen, die in nächster Zeit von der gesamten vaterländischen Lehrerschaft hinsichtlich dieser Frage gefaßt werden."

Es wird also hingewiesen auf große, in Aussicht stehende Beschlüsse der Lehrerwelt in nächster Zeit. Meine Herren, angesichts solcher ganz bestimmter Maßnahmen, die uns direkt durch Übergabe der Broschüre an jeden Synodalen angekündigt werden, die sich nach den angegebenen Grundsätzen bald zu bestimmten Forderungen verdichten werden, muß in der Synode, die ja erst nach fünf Jahren — oder vier — wieder tagt, ein klares Wort gesprochen werden, sonst würde sie Vogelstrauß-Politik treiben.

(Zustimmung.)

Was will der Lehrerverein? Reform des Religionsunterrichtes auf pädagogischer und religionswissenschaftlicher Grundlage. Wenn mit dem „pädagogisch" gemeint ist, daß manche hergebrachte Weisen, besonders der Katechismusbehandlung, reformbedürftig sind, so kann ich dem nur freudig zustimmen. Unser Herr Referent über den Bericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Bibel — ich füge hinzu: auch der Katechismus — oft viel zu sehr als Gesetzesbuch behandelt wird. Es gibt manche traditionelle Behandlungsweisen, die dringend einer Reform bedürfen. Ich rechne dahin eine derartige Behandlung der Schrift, aus der der Schein erwächst — ich sage ausdrücklich: der Schein —, als wäre ein frommer christlicher Glaube nicht vereinbar mit der Weltanschauung, die durch Naturwissenschaft, Geologie und Physik unserer Tage Gemeingut aller Gebildeten geworden ist. Es gibt gewisse traditionelle Behandlungsweisen des Katechismus, die vom Übel sind. Die Gebote werden oft nur behandelt als Beichtspiegel mit einer sehr bedenklichen Rubrizierung aller möglichen Übertretungen und Unterscheidungen von groben und feinen Sünden, verbunden mit einer gefährlichen Kasuistik, anstatt den Großen Katechismus Luthers als Lehrmeister für die Behandlung des Kleinen zu gebrauchen. Das 2. Hauptstück wird oft zu einem Kompendium der Dogmatik, die alle einzelnen loci: de deo, de homine, de peccato, de persona Christi, de opere Christi mit den drei Ämtern, de ordine salutis und die letzten Dinge behandelt — die Nichtgeistlichen ersparen mir die näheren Erklärungen —, anstatt von den herrlichen Erklärungen unseres Luthers aus diesen Artikel religiös zu erfassen. Bei dem 3. Hauptstück werden die Erklärungen Luthers vielfach Gegenstand einer mühseligen Zergliederung der Worte, anstatt daß die Kinder vor allem das Vaterunser beten lernen. Wenn also in diesem Sinne der religiösen Vertiefung und methodischen Behandlung der Lehrerverein einen „dogmatisch-theologischen Unterricht", wie er ihn nennt, zu reformieren wünscht, so stimme ich meinerseits durchaus bei und sage, wie ich es auch in meinem Kolleg in der Katechetik immer tue, daß große Aufgaben vorliegen, damit das Kind innerlich religiös gefestigt in das Leben tritt; nur daß solche Reformen nicht durch Beschlüsse von Versammlungen oder auch einer sog. Schulsynode, die das Ziel des Lehrervereins ist, gewonnen werden. Da werden vielmehr einzelne begabte

Persönlichkeiten als Bahnbrecher wirken, und sie wirken auch als solche, und wir haben gottlob in unserer Zeit mannigfache Gaben, die fruchtbar werden sollen in Schule und Konfirmandenunterricht. Ich möchte nur dankbar hinweisen auf die in unserem Lande uns gegebene Gabe des so früh vollendeten trefflichen Schulrates Hempel.

Was aber die Broschüre an die Stelle des von ihr so genannten dogmatisch-theologischen Unterrichts treten läßt, das ist etwas ganz anderes. Nach den Wünschen des Lehrervereins soll sich der Religionsunterricht auf „religionswissenschaftlicher Grundlage erbauen“. Meine Herren, es ist das Protonpseudos unserer Zeit, das in unserem Volke so verwüstend wirkt, daß Religion sich gründe auf wissenschaftliche Erkenntnisse, die doch fortwährend im Suchen nach Wahrheit neue Gestaltung gewinnen, daß Religion eine auf Grund dieser wechselnden Erkenntnis im Entwickelungsprozesse der Menschheit sich bildende Gemütsverfassung sei und daß darum auch das Christentum nichts anderes sei als eine solche im natürlichen Entwickelungsprozesse des Geisteslebens geschichtlich gewordene Religion, der aber eine ewig dauernde Gültigkeit nicht innewohnt, die keinen bleibenden Wert hat. Daß das Christentum allein ruht und sein Recht besitzt in der Offenbarung Gottes in Christo, die aus der Ewigkeit stammt und auf Tatsachen ruht, wird als überwundener Standpunkt verkündet. Es kann kein Zweifel sein, welche Art der Wissenschaft die Broschüre meint. Es ist die sog. religionsgeschichtliche Richtung, die an und für sich gar keine theologische Wissenschaft ist, sondern eine rein historische, aber die allerdings gerade innerhalb der theologischen Fakultäten sich machtvoll entfaltet. Es ist gewiß eine ernste, bedeutungsvolle Erscheinung, eine tiefgründige Arbeit, die gerade jetzt die jungen Theologen in ihre Kreise zieht, die ganz gewiß auch der Theologie nur zugute kommen und sie bereichern wird. Aber verhängnisvoll erscheint es, daß die schon mehrfach genannten religionsgeschichtlichen Volksbücher in geistvoller Gestaltung diese sog. moderne Theologie aus dem Bereiche der ernsten, wissenschaftlich durchaus noch im vollsten Flusse befindlichen Arbeit hinaus in breitem Strome in das Volk hinein ergießen, daß das, was wissenschaftliche Hypothesen sind, sofort als feste Resultate einer voraussetzungslosen freien Theologie dargeboten wird, die doch selbst in den Vorurteilen der sog. modernen Weltanschauung festgebunden ist. Die Folgen sind nicht ausgeblieben. Der große Erfolg beweist nichts für die Wahrheit einer Sache. Meine Herren, leider, Gesundheit steckt nicht an.

(Heiterkeit.)

Die Wirkung, die auf die nach Erkenntnis, wirklicher Erkenntnis verlangende Lehrwelt ausgeht, ist offenbar geworden. Das beweist der tiefgreifende Unterschied der vom Lehrerverein im Jahre 1901 und heute ausgesprochenen Auffassung.

Die Broschüre sagt zwar, daß die Lehrer „auf eine erneute Prüfung der wissenschaftlichen Grundlagen hinzuarbeiten“ gezwungen worden sind. Wiederum erlaube man mir hier ein ruhiges, aufrichtiges und ernstes Wort! Der Lehrerverein betont mit Worten, die oft tatsächlich verletzend sind, die Unfähigkeit der Theologen in fachtechnischer Pädagogik. Wir geben unumwunden zu, darin sind die wirklich tüchtigen Lehrer den Geistlichen im allgemeinen über. Wenn sie aber nun ohne weiteres sich die Fähigkeit zur Prüfung der wissenschaftlichen Grundlagen zusprechen, so müssen sie auch uns erlauben zu sagen: dazu fehlt ihnen jedwede wissenschaftliche Vorbedingung.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ist das etwa ein Wort, das ich im Professorenhochmut im Blick auf die unzünftigen Lehrer hier ausspreche? Nein, meine Herren, ich werde mir selbst nie die Fähigkeit zutrauen, die wissenschaftlichen Grundlagen der Religionsgeschichte zu beurteilen;

(Sehr gut!)

das sind Spezialfächer, die heute sich mannigfach gliedern. Denken Sie, daß der eine die indische Religionsgeschichte, der andere die ägyptische usw. treibt! Wer kann das beurteilen? Die Wissenschaft der Religionsgeschichte verlangt wie jede einzelne wissenschaftliche Disziplin eine so spezielle Fachkenntnis, daß nicht jeder Mann der Wissenschaft, daß aber ganz gewiß nicht die Volksschullehrer eine Prüfung unternehmen können. Darum kann es sich aber auch gar nicht in dieser Frage handeln. Hier handelt es sich ja nicht um Wissenschaft, sondern ganz allein um Religion und Religionsunterricht. Meine Religion, mein Glaube an Christus als meinen Herrn und Heiland ist absolut von der Wissenschaft gar nicht betroffen und nicht ihr Resultat; das wäre schlimm.

(Sehr richtig!)

Sie ist ja nicht aus der Wissenschaft geboren, kann also auch nicht durch neue Erkenntnisse erschüttert werden. Wie sollte auf einmal der Religionsunterricht in der Volksschule auf eine neue wissenschaftliche Grundlage gestellt werden, die vielleicht in 30 Jahren wiederum eine ganz andere ist!

(Sehr richtig!)

Aber höre man, was die Broschüre als die Folge dieser Entwickelung für die Volksschule darlegt! Ich zitiere:

„Die Volksschullehrer wollen Bewegungsfreiheit haben."

„Bei dem Religionsunterricht können für die Erzieher der Jugend nur die Gesetze der natürlichen Entwickelung maßgebend sein."

„Der Religionsunterricht darf nicht weiterhin ein Fremdkörper in Schule und Erziehung bleiben."

(Hört, hört!)

Der Führer in dieser Sache soll „die junge liberale Theologie" sein. Die Broschüre spricht von dem „erfrischenden, alles neu belebenden Hauch, der von der unermüdlich nach Wahrheit ringenden, weit ausschauenden jungen freigesinnten Theologie" — also nicht von den älteren gereifteren Theologen — „ausgeht". Hiervon erwarten sie die Reform des Religionsunterrichtes. Der konfessionelle Religionsunterricht soll einem solchen Platz machen, der von den die katholische und die evangelische Kirche unterscheidenden Dogmen absieht, die „fast ausnahmslos jenseits der Grenze des kindlichen Begriffsvermögens liegen und die sich den Kindern nur vermittels einer Lehrweise beibringen lassen, welche auf eine Art Abrichtung hinausläuft". Also der Unterschied der katholischen und evangelischen Kirche ist nur etwas, was durch Abrichtung erzielt werden kann. Ja mit einer Geringschätzung wird auf die hingewiesen, die da meinen, „im Besitze des wahren, echten Ringes sich zu befinden". Damit ist tatsächlich unser gesamtes evangelisches Bekenntnis: „Es ist in keinem andern Heil" als der alleinige Trost und Heil im Leben und im Sterben beseitigt. Angesichts solcher Erscheinungen, die uns direkt in der Broschüre vorgelegt werden, werden wir aufgefordert, dahin vorstellig zu werden, daß die Kirche die Aufsicht über den Religionsunterricht aufgeben soll. Wir sagen dagegen kurz und rund:

„Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung ihrer heranwachsenden Glieder ist der Kirche Recht und Pflicht."

Zu solchem Worte nötigen uns nicht etwa diese genannten Bewegungen. Worauf gründet sich unser Recht? Nicht auf allgemeine, durchaus brüchige Schlagworte, etwa auf das durchaus schiefe Wort: „Die Kirche ist die Mutter der Schule." Es gründet sich nicht auf gesetzliche Bestimmungen, nicht auf Gesetze und Verordnungen, die ich vorhin angeführt habe. Diese sind wandelbar, die müssen besseren weichen, wenn sie nicht richtig sind. Recht und Pflicht der Kirche in einem liegt darin, daß, solange wir noch eine Landeskirche, eine Volkskirche haben, die unserer staatlichen Volksschule übergebenen evangelischen Kinder auch der Kirche als ihre Glieder anvertraut sind, über deren religiöse Unterweisung sie zu wachen hat, mit denen der Kirche eine heilige Pflicht von ihrem Herrn als Aufgabe gestellt ist, die sie gar nicht preisgeben kann,

(Sehr richtig!)

und darum eignen wir uns gegenüber der Petition des Lehrervereins und seines Vorsitzenden vom Jahre 1906 wörtlich die Worte desselben Lehrervereins und desselben Vorsitzenden vom Jahre 1901 an

(Zuruf: Ausgezeichnet!)

und sagen mit dem Letztgenannten:

„Der Geistliche ist im Auftrag der Kirche berufen, darüber zu wachen, daß die religiösen Wahrheiten im Geiste der Kirche den jungen Seelen dargeboten werden."

Wir wünschen nach wie vor, daß die alte Verbindung, die zwischen Kirche und Schule in unserem Lande bestanden hat und in der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Beamte sich darstellt, zum Segen beider Teile erhalten bleibt.

(Bravo!)

Ich komme zur dritten Petition, der Einführung einer Schulbibel in den evangelischen Religionsunterricht. Meine Herren, darüber könnte ich Stunden reden. Ich habe mich ganz kurz gefaßt. Erlauben Sie, nur die Hauptpunkte anzuführen! Von diesem Gesichtspunkte aus wollen Sie das Referat betrachten!

In Sachsen ist wie in anderen deutschen Ländern die ganze Bibel in der Volksschule beim Bibellesen eingeführt. In früheren Zeiten war die Bibel auch das Buch, aus dem die Kinder unserer Schule das Lesen lernten. Die Bewegung gegen die Bibel als Schulbuch und das Verlangen, daß an ihre Stelle eine Schulbibel oder ein Bibelauszug trete, besteht schon lange. Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts hatten wir — wir älteren werden uns dessen wohl erinnern — eine hochgradige Agitation in Sachsen, die von dem Lehrer Stahlknecht in Chemnitz ausging. Auf Beschluß der Stände wurde die Angelegenheit der schon genannten Außerordentlichen Synode von 1874 vorgelegt. Auch waren vorher Gutachten eingeholt worden vom Landeskonsistorium, von der theologischen Fakultät in Leipzig, von den Professoren Masius und Rudolf Hofmann in Leipzig und drei praktischen Schulmännern, Seminardirektor Schmidt in Annaberg, Bürgerschuldirektor Gruhl in Chemnitz, Schuldirektor Petermann in Dresden. Sämtliche Gutachten außer dem von Gruhl erklärten

sich gegen die Einführung der Schulbibel. Die Verhandlungen sind in der Synode sehr eingehend geführt worden, sie sind sehr interessant und endeten damit, daß die Synode mit 53 gegen 16 Stimmen beschloß,

„daß, soweit es sich nur um das didactische Bedürfniß beim biblischen Religionsunterricht handelt, diesem Bedürfnisse durch die gewissermaßen als Bibelauszüge anzusehenden, schon jetzt üblichen Lehrmittel, die biblischen Geschichten, den Katechismus und das Spruchbuch, vollständig genügt werde; daß aber die Einführung eines eigentlichen Bibelauszuges, welcher dazu bestimmt wäre, die Stelle der vollständigen Bibel in der Schule einzunehmen, unzulässig und unzweckmäßig sei".

Damals kam die Agitation für die Schulbibel in Sachsen vollständig zum Stillstand. Die Frage ist aber doch weiter lebhaft behandelt. Eine große Literatur hat sich entwickelt. In der Realenzyklopädie von Haugk hatte ich den Artikel über Bibellesen und Bibelverbot zu bearbeiten. Ich habe da die Literatur, die hier einschlägt, auch aufgeführt. Sie ist noch lange nicht vollständig, wie ich dann gesehen habe. Praktisch ist die Sache z. B. in Bremen und Hamburg und, wie ich glaube, auch in der Schweiz zur Verwirklichung gekommen. Jedenfalls ist die Frage, ob an Stelle der ganzen Bibel in der Volksschule — denn darum handelt es sich nur — ein Bibelauszug trete, keine Frage von prinzipiell kirchlicher Bedeutung. Das sog. formale Prinzip der evangelischen Kirche, die alleinige Autorität des Wortes Gottes, wird dadurch nicht berührt. Anhänger und Gegner des Bibelauszuges scheiden sich nicht etwa nach orthodoxer und liberaler Richtung. Schon Veit Dietrich gab 1541 ein Summarium über das Alte und das Neue Testament heraus, worin

„angezeigt wird, was dem gemeinen Mann aus der Bibel zu wissen am nöthigsten und nützlichsten ist".

Und der fromme Amos Comenius hat eine solche Janua scripturae in böhmischer Sprache verfaßt, während der Rationalist Dinter mit Entschiedenheit für die ganze Bibel in der Schule eintritt.

Die Gründe gegen die ganze Bibel für die Schule können ganz nüchtern objektiv geprüft werden. Sie sind religiöser, sittlicher und pädagogischer Art. Meine Herren, ich bin weit entfernt, hier in eine lange Erörterung darüber einzugehen. Es müßte da eine besondere Sitzung stattfinden. Aber ich muß die bedeutsamsten Gründe, die eben vor allem die Petition hervorhebt, doch kurz berühren.

Die bedeutsamsten Gründe gegen die ganze Bibel in der Schule sind die sittlichen. Die Bibel enthält ja tatsächlich, wie die Petition sagt, „Darstellungen zucht- und sittenloser Vorgänge, die schädigend auf die Moral der Kinder einwirken". Kein Zweifel, hier liegt ein überaus wichtiges Moment, das aber vielfach doch in seiner Bedeutung übertrieben wird. Tatsächlich sind es unter 1082 Kapiteln der Bibel 25, für besonders sensible Naturen 30 Kapitel, die in Frage kommen. Als Lehrer Stahlknecht damals durch das Land reiste und überall Volksversammlungen hielt, in denen er die ganze Bürgerschaft der kleinen Städte versammelte, da las er hintereinander die ganzen betreffenden Stellen vor und sprach: Sollen das eure Kinder lesen? Die guten Leute hatten ja meist gar keine Ahnung, daß das in der Bibel stand,

(Heiterkeit.)

und nun schrieen sie in Masse: „Ein solches Buch muß aus der Schule heraus!" Man muß fragen, wenn behauptet wird, daß eine schwere Gefahr für die Jugend darin liegt: Ist die katholische Jugend durch das Bibelverbot sittlicher als die protestantische?

(Sehr richtig!)

War es ein Zeichen besonders höheren sittlichen Zartgefühls, als Ludwig XIV. für seinen Sohn die lateinischen und griechischen Klassiker in usum Delphini von all den unzüchtigen lüsternen Erzählungen reinigte? Notabene: die Erzählungen der Bibel sind nie lüstern. War damals Frankreich auf der Höhe sittlicher Reife, und hat diese Maßregel etwas genützt? Warum macht man heutzutage, wo doch in den in Frage kommenden Jahren der Gymnasiasten die Versuchungen viel schwerer sind als bei den Kindern der Volksschule, von einer solchen Purifikation der Klassiker keinen Gebrauch? Beginnt nicht gerade in den Entwickelungsjahren nach der Konfirmation oder während der Konfirmation die Versuchung am meisten, und will man etwa für die Konfirmanden und nach der Konfirmation auch ein Bibelverbot erlassen? Klingt es nicht wie eine Ironie, wenn man laut den schädigenden Einfluß der Bibel verkündet und zugleich in den Tagesblättern und Witzblättern, die auch der Jugend zugänglich sind, die schamloseste, das jugendliche Gemüt vergiftende Unzucht in Wort und Bild sich breit macht,

(Sehr richtig!)

wenn vor den Schaufenstern unserer Städte mit ihren die Fleischeslust absichtlich aufreizenden photographischen Ansichtskarten und Bildern man die Schuljugend stehen sieht?!

(Sehr richtig!)

Die Synode von 1874 betonte, daß der Ruf nach der Schulbibel aus sittlichen Gründen sich zunächst in die

Frage wandle: „Was kann der Lehrer tun, damit die Sittlichkeit der Kinder durch geschlechtliche Dinge, die die Schrift enthält, nicht gefährdet wird?“ Es kommt zunächst auf den ganzen Geist und ernsten Unterricht an, es kommt auf die rechte Überwachung der Schüler an. Es kann die Bibel selbst in der Schule bleiben, damit sie nicht immer hin und her geschleppt wird. Es kommt auf eine planvolle Leseordnung an. Wenn aber freilich, wie ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann, der Lehrer selbst gar keine Ahnung hat, was folgt, und auf einmal sich unterbrechend sagt: „Wart' einmal, hör' einmal auf, fahr' bei Vers 30 fort!“, dann wird das Dazwischenliegende natürlich gelesen.

Als wichtiger als die sittlichen Bedenken wurden im Ausschusse einige didaktische geltend gemacht, die sich auf das Alte Testament beziehen.

Die Kinder in der Schule in die ganze Bibel, in das Alte Testament mit vollem Verständnis einzuführen, ist nicht möglich. Die Geschichtsbücher enthalten so viel zeitgeschichtliche Stoffe, unter denen das für den Christen bleibend Wertvolle vielfach verschüttet bleibt. In den Propheten — man denke an Jesajas, Hosea, Amos — ist ebenfalls so viel Zeitgeschichtliches, daß das Bedeutsame und Herrliche der Prophetengestalten hier unter den vielen so leicht verschwindet. Ich frage oft: wer von uns hat in seiner Schulzeit — ich rechne die Gymnasialzeit hinzu — wirklich von den Propheten einen bedeutsamen, tief wirkenden Eindruck empfangen, wenn er nicht wirklich einen ausgezeichneten Gymnasialunterricht genossen hat? Hier kann ein alttestamentliches Lesebuch anstatt der ganzen Bibel ganz gewiß von Segen sein. Es kann dazu dienen, solche, die wirklich religiös angeregt werden, dazu zu treiben, später mit Verständnis das sonst so verschlossene Alte Testament zu gebrauchen.

Dagegen war der Ausschuß darin durchaus einer Ansicht, daß sich das nur beziehen kann auf das Alte Testament. Bei dem Neuen Testament fallen alle die sittlichen Bedenken durchaus hinweg, denn man wird doch nicht etwa einzelne Verse, die klar, scharf und ernst Sünden strafen, und einzelne Worte beanstanden, wobei auch die Revision der Bibel, wo es wirklich nötig war, genügenden Wandel geschaffen hat. Das Neue Testament, und zwar mit dem Psalter als Gebetbuch, aus dem auch die Christen sich erbauen und der in den meisten Ausgaben des Neuen Testaments beigefügt ist, muß der Schule erhalten bleiben. Die Kinder müssen schon in der Schule lernen, mit dem Neuen Testament vertraut zu werden, und darum sagen wir unter e:

> „An Stelle der ganzen Bibel das vollständige Neue Testament mit den Psalmen und für das Alte Testament ein biblisches Lesebuch im Schulgebrauche einzuführen, soll den einzelnen Gemeinden mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung und des Kirchenregiments überlassen werden.“

Mit diesem unserem Votum stimmen wir in allem wesentlichen überein mit den Beschlüssen der im Jahre 1898 von der Eisenacher Konferenz der deutschen evangelischen Kirchenregimenter festgelegten Sätze.

In zwei Punkten unterscheiden wir uns dabei außerdem von der Petition des Lehrervereins. Zuerst ist der Name „Schulbibel“, den die Petition gebraucht, unbedingt zu vermeiden.

(Sehr richtig!)

Man kann das als etwas ganz Formales ansehen. Denn tatsächlich hat z. B. die Voelkersche „Schulbibel“, wie sie sich früher nannte, später auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin sich den Titel „Biblisches Lesebuch“ gegeben, ohne daß eine inhaltliche Änderung notwendig war. Und doch ist der Name nicht bedeutungslos. Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Recht also begründet:

> „Die Bibel, welche nach evangelischen Grundsätzen als die mit der Autorität göttlichen Wortes ausgestattete Heilige Schrift in Kirche und Haus geehrt und gebraucht wird und als solche auch im Konfirmandenunterricht die Grundlage bildet, darf in den Schulen nicht durch ein Buch ersetzt werden, welches nach Namen und Anlage als eine mit einigen Auslassungen und Zutaten für die Schule hergerichtete Ausgabe der Bibel dargeboten wird. Anders verhält es sich mit einem biblischen Lesebuch für evangelische Schulen, welches nach Inhalt und Form auch nicht den Schein des Anspruchs wecken kann, an die Stelle der Bibel in der Gemeinde treten zu sollen.“

Über diesen Punkt würden wir uns, glaube ich, wohl auch mit dem Lehrerverein verständigen können, der wohl auch auf den Namen „Schulbibel“ kein großes Gewicht legt.

Dagegen hegen wir die allergrößten Bedenken gegen die Einführung, das soll natürlich sagen: die obligatorische Einführung des von uns empfohlenen Neuen Testaments mit Psalter und alttestamentlichem Lesebuch. Hier würde eine Opposition, wenn es in allen Volksschulen von oben eingeführt wird, wachgerufen werden, die die allerbedenklichsten Folgen haben würde. „Dem Volke soll die Bibel genommen werden“, mit diesem Rufe würden die Sekten einsetzen, und viele fromme, ernste Christen unserer Landeskirche würden in die größte Beunruhigung versetzt werden. Wir dürfen nicht Bremen und Hamburg als Beispiele anführen. In solchen Großstädten, wie gerade diesen, sind absolut andere Verhältnisse

als in unserer sächsischen Landeskirche. Wir könnten traurige Folgen erleben; auf diesem Gebiete ist jeder Zwang ausgeschlossen. Wir haben aber geglaubt, daß den einzelnen Gemeinden mit Genehmigung der Königl. Staatsregierung, des Kirchenregiments, es überlassen werden kann, dies zu beschließen. Ich verhehle mir meinerseits nicht, daß auch hier Gefahren der genannten Art liegen, die manchen in die Separation treiben könnten, und ein „caveant consules“ ist wohl auch hier am Platze.

Zuletzt kommt noch die Frage des Memorierstoffes. Der Lehrerverein beantragt nicht eine Durchsicht und eventuelle Revision, sondern eine Neuauswahl nach Umfang und Inhalt.

Das erstere Petitum geht, wie die Begründung zeigt, auf eine quantitative Herabminderung. Wir konnten in der Verteilung von 135 Sprüchen und 22 wesentlich gekürzten Gesangbuchsliedern neben dem Katechismus auf 8 Jahre eine Überlastung nicht finden.

(Sehr richtig!)

Uns will es scheinen, als wenn in unserer Zeit das Gedächtnis als die Kornkammer für das spätere Leben in Zeiten des Darbens zu wenig in Anspruch genommen werden sollte.

(Sehr richtig!)

Oder ist das Geschlecht unserer Zeit weniger fähig für ein gedächtnismäßiges Lernen als frühere Zeiten? Wir haben viel mehr lernen müssen.

(Sehr richtig!)

Es werden doch die Sprüche und Lieder nicht gelernt, um bloß als toter Schatz mitgeschleppt zu werden, und es genügt mir, zu diesem Punkte nur einfach das Wort Wilhelm Roschers, des großen Nationalökonomen, anzuführen:

„Die Schulmänner, welche das Auswendiglernen von Bibelsprüchen in der Schule so sehr beschränken wollen, müssen nicht erfahren haben, welche unaussprechliche und unerschöpfliche Erquickung solche Gedächtnisschätze in kummervoll durchwachten Nächten gewähren können.“

(Bravo! Sehr richtig!)

Und der Katechismus! Meine Herren, ich gestehe ganz offen, daß kein Wort der Broschüre mich so betroffen gemacht hat als das mit geradezu verblüffender Zuversicht ausgesprochene Wort:

„Niemand wird behaupten wollen, daß schon eine Katechismusstelle zu einem Quell des Segens für einen Menschen geworden ist.“

(Hört, hört!)

Das wird niemand behaupten wollen? Nun, meine Herren, gegen dieses Wort steht nicht nur einer, steht eine Wolke von Zeugen auf aus allen Jahrhunderten bis in die Neuzeit und ganz gewiß auch aus dieser Synode. Von Martin Luther an, der, wie Melanchthon in seiner Lebensbeschreibung Luthers erzählt, zuerst durch das eigenartige Verständnis des Wortes: „Ich glaube an die Vergebung der Sünden“, das doch zum 2. Hauptstück gehört, den Frieden fand und der doch wahrlich nicht zum toten Gedächtniskram den Katechismus geschrieben hat, sondern ihn täglich mit seinem Hänschen und Magdalenchen gebetet hat — — Ich könnte fortfahren und begnüge mich nur noch mit dem Worte eines Leopold von Ranke, das aus tiefster Erfahrung geboren ist. Er sagt:

„Der Katechismus, von dem Luther selbst sagte, er bete ihn selbst, so ein alter Doctor er auch sei, ist ebenso kindlich wie tiefsinnig, so faßlich wie unergründlich, einfach wie erhaben. Glückselig, wer seine Seele damit nährt, wer daran festhält! Er besitzt einen unvergänglichen Trost in jedem Momente: nur hinter einer leichten Hülle den Kern der Wahrheit, der dem Weisesten der Weisen genug thut.“

(Sehr gut!)

Wie erscheint gegen das Wort eines solchen Mannes, vor dem doch auch die Lehrer ganz gewiß in Hochachtung stehen, ein solches Wort: „Niemand wird behaupten wollen, daß schon eine Katechismusstelle zu einem Quell des Segens für einen Menschen geworden ist!“ Ich muß sagen, daß ich die Kinder nur tief beklagen muß, denen niemals der Katechismusunterricht Lebensquellen erschlossen hat.

(Sehr gut!)

Und nun wird verlangt eine Neuauswahl nach Inhalt. Ja, meine Herren, wenn dies geschehen soll nach den Grundsätzen der religionswissenschaftlichen Betrachtungsweise, wie wir sie kennen gelernt haben, und wenn dann Seite 46 in Aussicht genommen wird, daß in diesen sehr verkürzten religiösen Memorierstoff — nicht neben demselben, so verstehe ich es — die Perlen der deutschen Nationalliteratur als gleichberechtigte religiöse Stoffe eingesetzt werden sollen, so müssen wir gegen eine derartige radikale Umwandlung doch Verwahrung einlegen. Allerdings sehen wir den gegenwärtigen Memorierstoff nicht als etwas absolut Vollkommenes, nicht Anzutastendes an; er ist wohl ver-

besserungsfähig, wenn wir auch zunächst gar keine Veranlassung haben, eine Revision zu fordern. Aber wir sagen zuletzt:

„Gegen eine erneute Durchsicht des religiösen Memorierstoffes sind grundsätzliche kirchliche Bedenken nicht vorhanden, wenn eine solche von den zuständigen Stellen vorgenommen werden sollte."

Meine Herren, ich bin am Ende. Ich hoffe, daß ich nichts persönlich Verletzendes in die sachlichen Gegensätze, die ich hervorheben mußte, eingeflochten habe. Wir haben eine der drei Petitionen des Pfarrervereins unbeachtet gelassen, die erste; wir haben eine, die dritte, entschieden abgelehnt; wir haben unter den vier Petita des Lehrervereins nur eins, die Aufgabe der Aufsicht des Religionsunterrichts, unbedingt abgelehnt, in den drei anderen sind wir ihm entgegengekommen — doch nein, meine Herren, „entgegengekommen" wäre ein ganz falscher Ausdruck. Er erinnerte an Kompromisse, und Kompromisse sind auf politischem Gebiete erlaubt und oft nötig, wenn das Staatsleben nicht Schaden leiden soll, auf geistigem und religiösem Gebiete können keine Kompromisse geschlossen werden — hier gilt nur die Wahrheit. Die Lehrerschaft wird aber aus den Vorschlägen des Ausschusses sehen, daß wir das, was wir als wahr und echt in der Petition erkannt haben, unumwunden ebenfalls anerkennen, daß wir aber auch stets die Grenze festlegen mußten.

Möchten unsere weiteren Verhandlungen von dem Geiste der Gerechtigkeit und Wahrheit beseelt sein, ohne jedes Wort, das aus Verdruß geboren ist und ohne jedes Wort, das Verdruß wirkt! Dem Wunsche des Sächsischen Lehrervereins vom Jahre 1901 schließen wir uns von ganzem Herzen an: daß das Verhältnis zwischen Geistlichen und Lehrern im Interesse der Gemeinde, der Kirche und Schule ein reineres und tieferes werden möchte. Wir wollen wahrhaftig nicht „Herren der Lehrer", sondern „Gehilfen ihrer Freude" werden.

(Lebhaftes Bravo!)

Darf ich mir für die geschäftliche Behandlung einen Vorschlag erlauben, dann möchte ich vorschlagen, daß die drei ersten Sätze vielleicht zusammengenommen werden. Ich habe sie auch zusammen behandelt, weil bei a selbstverständlich eben dieses von uns Ausgesprochene, daß ein Segen in der Schulaufsicht liegt, mit hineinschlägt; die drei Sätze gehören zusammen, es würden auch die Petita des Pfarrervereins da zur Verhandlung kommen. Dann würde d als zweiter Punkt kommen, e als dritter, f als vierter Punkt.

Präsident: Ich halte den Vorschlag für sehr praktisch.

Ich habe der Synode zunächst noch mitzuteilen, daß von Herrn Oberkonsistorialrat Benz zwei Anträge eingegangen sind, und zwar zu Punkt 1b:

„Die Synode bittet das Kirchenregiment, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß der Wunsch der Volksschullehrer nach fachmännischer Ortsschulaufsicht tunlichst bald erfüllt werde."

und ein zweiter Antrag:

„hinzuzusetzen einen Punkt g:
Während des Konfirmandenunterrichts hat der Katechismusunterricht in der Volksschule auszufallen."

Ich habe zunächst die beiden Anträge zur Unterstützung zu stellen, den ersten zuerst. — Er ist ausreichend unterstützt.

Ich stelle den zweiten zur Unterstützung. — Er ist auch genug unterstützt. Die beiden Anträge stehen mit zur Beratung.

Ich frage die Synode, ob sie, wenn er den Wunsch dazu ausspricht, dem Herrn Antragsteller, der sich erst an siebenter Stelle zum Worte gemeldet hat, zur Unterstützung seiner Anträge im voraus das Wort geben will oder ob wir ihn einfach an der Stelle, wie er sich gemeldet hat, auch reden lassen. Ich halte das für das Richtigere.

(Zustimmung.)

Also bleibt es dabei.

Ich eröffne nun die Besprechung und nach dem Vorschlage unseres Herrn Berichterstatters zunächst zu 1a, b und c. Also wenn einer oder der andere der Herren vielleicht zu den weiteren Punkten sprechen will, so wird er ja sagen: ich verzichte jetzt und bitte, mich zu dem Punkte aufzuschreiben, wenn ihm das so wünschenswert ist. Ich eröffne jetzt die Besprechung zu a, b und c, wenn die Synode nicht beschließt, daß überhaupt erst eine ganz allgemeine Besprechung eintreten soll; aber ich halte es für vorteilhafter, wenn wir dem Vorschlage unseres Herrn Berichterstatters beitreten. Die Synode ist einverstanden?

(Zustimmung.)

Es hat zunächst ums Wort gebeten Herr Synodale Fraustadt. Ich erteile ihm das Wort.

Pfarrer **Fraustadt:** Meine hochverehrten Herren! Wir haben gewiß alle das Gefühl, daß die Frage, die uns heute beschäftigt, unter allen Fragen, die wir bis jetzt verhandelt haben, wohl die bedeutungsvollste ist, weil sie tief einschneidet in das staatliche und das kirchliche

Leben. Da werden Sie mir, der ich ja ein Neuling in der Synode und ein einfacher Dorfpastor bin, es nachfühlen, daß dieselben Gedanken, denen vorhin unser verehrter Herr Referent beim Beginn seiner Rede Ausdruck gegeben hat, auch durch mein Gemüt hindurchgegangen sind und daß ich ebenso den innigen Wunsch im Herzen trage, daß, da ich nun einmal als Vorsitzender des Pfarrervereins hier reden muß, mir es gegeben werde, dies mit Nachdruck und ohne Verdruß zu tun. Ich bin mir zwar bewußt, daß bei dem Kampfe der Gegensätze es nicht ganz ohne Verdruß abgehen wird; ich werde mich aber nach Kräften bemühen, denselben auf das geringste Maß zurückzuführen, um so mehr, als ich nicht mit dem Schwerte, sondern mit dem Schilde in die Arena trete. Denn, meine hochverehrten Herren, der Standpunkt des Pfarrervereins ist nicht der der Offensive, wie ihm imputiert worden ist, sondern lediglich der Standpunkt der Defensive.

(Sehr richtig!)

Sie gestatten mir, zur Klarstellung unserer Petition ein paar kurze Worte zur Geschichte derselben hier anzuführen.

Im Mai 1904 reichten die Pfarrervereinsmitglieder der Ephorie Annaberg an den Vorstand des Pfarrervereins einen Antrag ein, welcher lautete — es ist auch in der Leuschkeschen Broschüre auf ihn hingewiesen —:

> „Der Pfarrerverein wolle es als einen seiner nächst notwendigsten Schritte betrachten, beim Kultusministerium dahin vorstellig zu werden, daß auf dem Wege der Gesetzgebung den Geistlichen unserer Landeskirche das Onus der Ortsschulinspektion baldigst abgenommen werde."

Ich und viele meiner älteren Amtsbrüder konnten uns mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären, einmal in Erinnerung an die herzandringenden Worte, die unser hochverehrter Herr Präsident des Landeskonsistoriums auf der letzten Synode bei Beratung der Rochlitzer Petition an die Geistlichen des Landes gerichtet hatte, daß wir nämlich trotz der mancherlei Verdrießlichkeiten, die die Ortsschulinspektion mit sich bringe, uns nicht entmutigen lassen sollten und unser nicht leichtes Amt weiterhin freudig und mutig führen möchten in dem Bewußtsein, daß wir dadurch vor allem auch der Kirche einen von dieser hochgehaltenen Dienst erwiesen. Das war der eine Grund, der uns bewog, nicht mit diesem Antrage übereinzustimmen. Der andere, aber fast noch wichtigere war der, daß, wenn wir Geistlichen beantragen wollten, daß uns die Ortsschulinspektion abgenommen würde, dies unser Volk, insbesondere unser Landvolk, nimmermehr verstehen würde.

(Sehr richtig!)

Denn, meine Herren, für das Volk sind Schule und Kirche nicht bloß abstrakte Begriffe, sondern lebendige Realitäten. Das sieht man schon, wenn man einen Blick wirft auf die äußere Lage des Dorfes. Neben der Kirche steht das Pfarrhaus und neben dem Pfarrhaus das Schulhaus, und das Schulhaus trägt oft über seiner Pforte die Inschrift: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solcher ist das Reich Gottes." oder die andere: „Weide meine Lämmer!" Unser Volk sieht Sonntags in der Kirche Pastor und Kantor einträchtig ihre Kräfte vereinigen, um der Gemeinde zu dienen. Ebenso sieht es beide bei den anderen kirchlichen Handlungen zusammen wirken. Auch die Kinderwelt sieht den Pastor in die Schule kommen, sich freundlich mit ihr unterhalten, teilnehmen an den Aufgaben des Lehrers und ihm mithelfen, daß er sein nicht immer leichtes Amt nicht mit Seufzen führe, sondern mit Freuden. Dies alles, meine Herren, diese im Bewußtsein des Volkes als unzertrennlich vorhandene Zusammengehörigkeit von Kirche und Schule hat uns dazu gebracht, daß wir nicht ohne weiteres diesem Antrage zustimmten, sondern daß wir ihn erst dem Vorstande zur Beratung überwiesen. Darauf forderte der Vorstand von den Vertrauensmännern in den einzelnen Ephorien des Landes und den vier Bezirken der Lausitz Gutachten darüber ein, wie sich die einzelnen Pfarrkonferenzen zu diesem Antrage verhielten. Es gingen 26 Gutachten ein. 19 sprachen sich gegen den Annaberger Antrag aus und 7 dafür. Nun dauerte es ziemlich lange, ehe wir dazu kamen, über den Antrag zu verhandeln. Erst am 5. Dezember 1905 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Chemnitz kam er zur Besprechung. Der Kampf wogte lange hin und her, aber die Annaberger sahen doch ein, daß sie mit ihrem Antrage nicht durchkämen. Sie hatten viele Stimmen gehört, die in thesi mit manchen in der Begründung dargelegten Gesichtspunkten einverstanden waren, aber doch den Antrag in seiner vorliegenden Form nicht annehmen konnten. Da wurde nun ein Vermittelungsantrag eingebracht, auf dem in der Hauptsache unsere Petition aufgebaut ist, daß nämlich das Verlangen der Lehrer nach Fachschulaufsicht als berechtigt anerkannt werde, daß aber die Geistlichen so lange die Ortsschulinspektion führen wollten, als sie ihnen der Staat nicht abnehme, daß sie jedoch zu diesem Berufe verlangen müßten: eine klare Instruktion, Schutz gegen die Angriffe auf Lehrerversammlungen und in der Lehrerpresse und die Füglichkeit für den einzelnen Geistlichen, sein Schulamt niederzulegen, wenn das kirchliche Amt es fordere. Nun, meine verehrten Herren, stehe ich also heute hier, um diesen Antrag zu begründen und zu verteidigen, und es ist eine

neckische Ironie des Schicksals, daß gerade ich, der ich die Petition nicht ausgearbeitet habe — das haben die Annaberger Herren getan —, dazu berufen bin, sie zu verteidigen, ich, von dem meine Freunde behaupten, daß die sächsische Art in mir nicht bloß in der Sprache,

(Heiterkeit.)

sondern auch im Charakter etwas sehr stark ausgeprägt sei

(Heiterkeit.)

mit der Tendenz, Spitzen abzubrechen, zu vermitteln, zu versöhnen. Aber als Vorsitzender unseres Vereins muß ich selbstverständlich die volle Verantwortung für die Auslassungen des Vereins übernehmen.

Sie sehen in dem, was in der Petition unter A aufgeführt ist, daß wir den Lehrern vollständig das Recht, das sie in Anspruch nehmen, gönnen. Das ist so klar formuliert, daß ich eigentlich nichts weiter hinzuzufügen habe. Nur auf eins möchte ich aufmerksam machen, nämlich darauf, daß wir Geistlichen, nachdem das Volksschulgesetz vom Jahre 1873 eingeführt worden ist, wohl weitaus in der großen Mehrzahl uns enthalten haben, in die Fachschulaufsicht, wie sie den Königl. Bezirksschulinspektoren übertragen worden ist, uns einzumengen. Unser verehrter Herr Referent hatte schon darauf hingewiesen, daß es auch manche Geistliche gibt, die in dieser Beziehung nicht immer den nötigen Takt bewiesen haben. Das unterschreibe ich voll und ganz. Aber auf der anderen Seite muß ich doch sagen, daß wir um des lieben Friedens willen viel weniger, als wir eigentlich hätten tun sollen, in die Schule gegangen sind, um eben Streitigkeiten zu vermeiden.

(Sehr richtig!)

Weiter mache ich noch darauf aufmerksam, was auch der Herr Referent betont hat, daß doch die Aufgabe der Ortsschulinspektion nicht bloß in der fachtechnischen Aufsicht des Unterrichts besteht, sondern daß da noch eine Menge anderer Momente ins Spiel kommt, die ganz besonders bedeutungsvoll sind für das Leben der Gemeinde. Begleiten Sie mich in das Amtslokal des Ortsschulinspektors, in die Studierstube des Pastors! Da kommt eine sehr erzürnte Frau und bringt gleich ihr Kind mit, um ad oculos zu demonstrieren, wie schwer es von dem Lehrer gezüchtigt worden sei. Es werden meine lieben Amtsbrüder und auch andere aus Erfahrung wissen, daß es gegenüber dem Redestrom der holden Weiblichkeit

(Heiterkeit.)

nicht leicht ist, selbst zu Worte zu kommen und seine Ruhe zu behalten, und daß es oft vieler Anstrengung bedarf, um diese teils klagenden, teils keifenden Frauen zu beruhigen.

(Heiterkeit.)

Es kommt aber auch noch der erzürnte Vater in die Studierstube des Pastors und spricht: „Wenn das so fortgeht und Sie gehen nicht ernstlich gegen den Lehrer vor, da muß ich mich bei dem Bezirksschulinspektor beschweren, oder ich schicke mein Kind nicht mehr in die Schule." Und wenn man begütigt, muß man leider so oft das Wort hören: „Nun ja, den Großen wird recht gegeben, aber den Kleinen wird nicht geholfen." Es kommen ferner Mitglieder des Schulvorstandes zum Pastor, die vielleicht in Differenzen mit dem Lehrer geraten sind, oder auch Lehrer, die untereinander Differenzen haben. Und in der Mitte aller dieser steht der Ortsschulinspektor. Er betrachtet es als eine hohe Aufgabe, hier εἰρηνοποιός zu sein, Frieden zu stiften nach den schönen Worten der Bergpredigt: „Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen." Und gewiß, alle Amtsbrüder werden mit mir einverstanden sein, daß wir dies mit als die schönste Aufgabe unseres Amts betrachten. Aber wie wird uns nun gelohnt? Mit klingender Münze nicht.

(Heiterkeit.)

Dagegen sind wir vielen Verkennungen, Verdächtigungen und Schmähungen ausgesetzt, wir, die wir — ich muß es betonen — das Amt nicht aus Herrschsucht oder aus Eitelkeit begehren, sondern denen es vom Staate übertragen worden ist, auch wenn wir oft unter dieser Last geseufzt haben und, wie es heute zum Ausdrucke gekommen ist, derselben gern ledig werden möchten. Ich kann es versichern: wenn der Staat uns die Ortsschulaufsicht abnimmt, da werden wir es halten, wie von den Aposteln geschrieben steht: „Sie gingen aber fröhlich von des Rates Angesicht."

(Heiterkeit.)

Nun, über die Fachschulaufsicht brauche ich mich wohl weiter nicht zu verbreiten. So gehe ich denn zu dem zweiten Punkte der Petition über, zu der Bitte um eine Instruktion, muß aber da bemerken, daß ich im Hinblick auf das, was in dem Erlasse Nr. 5 gesagt worden ist, mich schließlich ganz kurz fassen kann.

Das Landeskonsistorium hatte bekanntlich die Bitte der letzten Synode, die zur Kenntnisnahme überwiesen worden war, an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts abgegeben, und das hat darauf unter B 4 Absatz 2 des Erlasses eröffnet:

„dem vielfach geäußerten Wunsche, daß namentlich den jüngeren Geistlichen eine solche Zusammenstellung in die Hand gegeben werden möchte, könne durch eine private

Arbeit entsprochen werden, wie denn eine solche bereits vorhanden sei. Der Einwand, daß derselben die autoritative Geltung fehle, sei insofern nicht von Belang, als alle Verordnungen und Entscheidungen, auf welche Bezug genommen werde, amtlich verbindlich seien."

Nun, ich glaube, daß wir im Hinblick hierauf und wenn wir die Gewißheit erhalten, daß dieser privaten Arbeit amtlicher Charakter verliehen würde, uns damit zufrieden geben könnten, um so mehr, als ich doch aus verschiedenen Äußerungen von Regierungsvertretern die Überzeugung gewonnen habe, daß die Königl. Staatsregierung selbst damit umgeht und Erwägungen darüber angestellt hat, ob nicht bald das Amt der Ortsschulinspektion den Geistlichen abgenommen werden könnte. Ich weise hierfür hin auf die Worte — die auch in der Leuschkeschen Broschüre sich finden — des Herrn Geheimrats Dr. Waentig in der Sitzung der Zweiten Kammer am 22. Februar:

„Ich möchte glauben, daß sich das Band, das zwischen Schule und Kirche . . . durch das sächsische Volksschulgesetz geknüpft worden ist, noch immer als ein segensreiches bisher erwiesen hat, und ich möchte meinen, daß die staatliche Verwaltung unseres Schulwesens nicht eher dazu übergehen sollte, dieses Band zu zerreißen, als von seiten der Kirche, d. h. der offiziellen Vertretung der Landeskirche, der Wunsch dieser Lösung ausgesprochen wird, also bis sich die Synode und das Kirchenregiment dafür erklärt hat."

Und, soviel ich weiß, hat auch Herr Staatsminister von Schlieben in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. April ausgesprochen:

„Gerade hinsichtlich der noch bestehenden geistlichen Ortsschulaufsicht muß ich zugeben, daß sich diese Einrichtung mit dem heutigen Wissen und Können der Volksschullehrer, wie mit deren gesellschaftlichen Stellung nicht mehr verträgt. Es ist zu erwarten, daß die hohe Synode sich mit dieser Frage beschäftigen und jedenfalls zu derselben Erkenntnis kommen wird."

Daraus entnehme ich, daß die Absicht besteht, dieses Band zu lösen, nur sind sich anscheinend die hohen Behörden noch nicht ganz klar darüber, wer den Anfang machen soll.

(Heiterkeit.)

Denn welche Behörde dies tut, die nimmt damit eine große Verantwortung auf sich, und mir will es vorkommen, als schöbe die Staatsregierung dem Kirchenregiment die Initiative zu, aber wahrscheinlich wird sie von der Synode und dem Kirchenregiment wieder an den Staat als an die allein zuständige Stelle zurückgeschoben. Also nach dieser Seite hin brauche ich mich nicht weiter über B zu verbreiten und ebensowenig über den letzten Punkt, wo wir darum gebeten haben, daß doch in ganz besonderen Fällen es dem Geistlichen ermöglicht werden möchte, sein Schulamt niederlegen zu dürfen.

Ich komme nun zu dem Punkte, von dem ich wünschte, daß ich ihn nicht hätte vorzubringen brauchen, den ich aber vorbringen muß. Es handelt sich nämlich um die Angriffe, die in der Lehrerpresse gegen die Geistlichen als Ortsschulinspektoren gemacht worden sind. Es ist dieser Punkt schon vorgelesen worden, und ich muß, so leid es mir tut, doch mit einigen Worten darauf zurückkommen; ich muß um so mehr darauf zurückkommen, als der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins gerade mit Bezug hierauf eine Erklärung auf der Lehrerversammlung in Mittweida hat ergehen lassen. Diese lautet:

„Der Sächsische Pfarrerverein hat einstimmig einen Antrag angenommen, der die Behörde ersucht, die Geistlichen gegen die unerhörten Angriffe und Beschimpfungen in Lehrerpresse und Lehrerversammlungen gegenüber ihrer pflichtmäßigen Ausübung der staatsgesetzlichen Funktionen energisch in Schutz zu nehmen. Dieser Antrag mit seinen Behauptungen enthält die schwersten Beschuldigungen gegen die gesamte sächsische Lehrerschaft, gegen unseren Sächsischen Lehrerverein, Beschuldigungen, die ganz dazu angetan sind, eine tiefe Erregung in der sächsischen Lehrerschaft hervorzurufen und das friedliche Einvernehmen, das zwischen Geistlichen und Lehrern im Interesse ihrer gemeinsamen Arbeit als Hüter der höchsten Güter unseres Volkes herrscht, zu stören. Ich erkläre, daß der von uns in breitester Öffentlichkeit, im Sächsischen Lehrerverein, auf unseren Versammlungen und in unserer Presse geführte Kampf um Beseitigung der geistlichen Ortsschulaufsicht nie so geführt worden ist, daß der Pfarrerverein Anlaß haben könnte, den Schutz der Behörde gegen die Lehrerschaft anzurufen. Die Antragsteller haben einen Beweis für diese so allgemein gehaltenen Beschuldigungen trotz unserer so vielfachen Aufforderungen bisher nicht erbracht. Wir weisen mit aller Entschiedenheit diese uns tief verletzenden Vorwürfe mit Entrüstung zurück."

Dasselbe ist schon in der Leuschkeschen Broschüre zum Ausdruck gekommen, denn es heißt da auf Seite 10:

„Sehr zu bedauern ist es aber, daß an Stelle des oben erwähnten, abgelehnten Annaberger Antrags vom Pfarrerverein ein Antrag angenommen worden ist, dessen zweiter Teil „Schutz durch die Kirchen- und Schulbehörden gegen die unberechtigten, ihre Arbeit verächtlich machenden Angriffe in der Lehrerpresse und Lehrerversammlungen" schwere Beschuldigungen gegen die vaterländischen Lehrer enthält, Beschuldigungen, die ganz geeignet sind, eine Erregung innerhalb der sächsischen Lehrerschaft hervorzurufen und das friedliche

Verhältnis, das zwischen Geistlichen und Lehrern im Interesse ihrer gemeinsamen Arbeit besteht, zu stören."

Nun bitte ich, meine hochverehrten Herren, sehen Sie sich unsere Petition genau an! In ihr ist bloß die Rede von Lehrerversammlungen und der Lehrerpresse, aber kein Wort, daß wir eine Beschuldigung gegen die vaterländische Lehrerschaft erhoben hätten.

(Sehr richtig!)

Denn, meine verehrten Herren, Lehrerversammlungen und Lehrerpresse repräsentieren nicht durchaus die ganze sächsische Lehrerschaft.

(Sehr wahr!)

Es wird zwar in der Broschüre vielfach darauf hingewiesen, daß die ganze Lehrerschaft hinter dem Verbande der sächsischen Lehrervereine stände; ich kann es für meinen Teil nicht genau untersuchen, inwieweit das der Fall ist, das kann ich aber versichern und wohl viele meiner Amtsbrüder mit mir, daß wir draußen auf dem Lande ganz andere Urteile hören und daß uns sehr oft versichert wird, daß besonders unsere Herren Kirchschullehrer auf dem Lande nicht im entferntesten daran dächten, die Ortsschulinspektion los sein zu wollen und einzustimmen in den Kampfruf, den die Rufer im Streite erheben und von dem wir alle wissen, daß er von den großen Zentren, von den Städten, ausgeht.

(Sehr richtig!)

Aber, meine verehrten Herren, das werden Sie aus dem Vorlesen dieses Beschlusses des Vorstandes des Sächsischen Lehrervereins vernommen haben, und ich weise ausdrücklich darauf hin, dieser Antrag ist nicht aus der Mitte des Vereins hervorgegangen, sondern von dem Vorstande entworfen und vorgelegt und dann allerdings von der Lehrerversammlung in Mittweida mit großem Beifall angenommen worden. Der Vorstand des Sächsischen Lehrervereins behauptet, er hätte mehrfach Aufforderungen erlassen, daß diese allgemein gehaltenen Beschuldigungen bewiesen werden möchten, es wäre aber bisher nichts geschehen. Ich kann versichern, daß an mich als den Vorsitzenden des Pfarrervereins keine derartige Aufforderung ergangen ist. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, daß die beiden Vorstände in Verbindung miteinander getreten wären, um sich einen leidigen Kampf in der Presse zu ersparen, auf den ich wenigstens nicht gesonnen bin mich einzulassen. Aber da wir gewissermaßen aufgefordert worden sind, unsere Behauptungen zu beweisen, so muß ich allerdings zu meinem Bedauern einige Erzeugnisse aus der Lehrerpresse hier vorführen und überlasse der hohen Synode das Urteil darüber, ob wir uns in der Tat durch diese Äußerungen beleidigt fühlen mußten. Ich werde Ihre Geduld nicht sehr lange in Anspruch nehmen, aber zu unserer Ehrenrettung muß ich es tun.

Das „Kirchen- und Schulblatt" vom Jahre 1901 Nr. 51 hatte ausgeführt, daß der Geistliche, der meist selbst längere oder kürzere Zeit Lehrer gewesen ist, befähigt sei, mit der Ortsschulinspektion betraut zu werden, sowohl seiner ganzen Bildung nach, als auch weil er selbst fortwährend im Konfirmandenunterrichte Lehrer ist, sodann, weil er auch den Religionsunterricht in der Volksschule beaufsichtigt.

Darauf antwortet die „Sächsische Schulzeitung" in Nr. 1 des Jahrganges 1902 Seite 7:

„Das heißt doch mit anderen Worten: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand. Dann mache man getrost den Schafhirten des Dorfes zum Lokalschulinspektor, als solcher hat er eo ipso das Zeug dazu, den Lehrer zu beurteilen."

(Hört! Hört!)

„Sächsische Schulzeitung" vom Jahre 1902 Nr. 5 Seite 65:

„Daß es geistliche Lokalschulinspektoren in Fülle gibt, die für ihr Nebenamt passen, wie die Faust aufs Auge, wird niemand bestreiten, der unterm Krummstab wohnt oder gewohnt hat."

„Leipziger Lehrerzeitung" vom Jahre 1902 Nr. 43 Seite 533:

„Und Krieg wird es geben, die ecclesia militans wird sich .... nicht abhalten lassen, das Gefecht zu eröffnen, und man kann nur wünschen, daß Giftgeschosse wie „Religionslosigkeit" u. dergl. als einer ehrlichen Fehde unangemessen nicht mehr Verwendung finden."

„Die Kirche nimmt natürlich das ihr in den Schoß gelegte hochbedeutende und doch mit wenig Gegenleistung verbundene Recht sehr gern. Man braucht sich wahrhaftig nicht erst gewisser Bosheiten des Mephistopheles zu erinnern, um das begreiflich zu finden."

(Bewegung.)

„Sächsische Schulzeitung" vom Jahre 1905 Nr. 52:

„Der Retter war der Reformator Luther. Seine Reformation war die Wiedergeburt der gefesselten Vernunft und die Rettung des Deutschtums. Augenblicklich steht das deutsche Volk wieder vor derselben Gefahr. Möge es gelingen, den Geist der religiösen Fremdherrschaft und Gewaltherrschaft abzuschütteln! Dann wird im deutschen Volke eine neue große Kultur erblühen."

Die „Leipziger Lehrerzeitung" vom Jahre 1905 Nr. 9 schreibt auf Seite 150:

„Annaberg. Seminartheologen. An das hiesige Hauptseminar ist eben als Vikar ein junger Theologe berufen worden, so daß nunmehr an dieser einen Anstalt vier Theologen tätig sind. Hoffentlich wird es den Schülern nicht „schwarz" vor den Augen!"

„Sächsische Schulzeitung" vom Jahre 1906 Nr. 9:

„Respektiert die Schulmeister", ihr Priester, die ihr zu geborenen Inspektoren der Schulmeister gemacht worden seid, oft, vielleicht meist, ohne mehr dazu befähigt zu sein, als ein zur Frone „gehörtes Kolleg" über Pädagogik und ein paar Jährchen Hauslehrerei in einem adeligen Hause dazu befähigen kann oder vielmehr nicht befähigen kann. Ja, an euch, ihr Priester, hat Friedrich List ohne Zweifel ganz besonders mit gedacht, denn zwischen euch und „eurem Schulmeister" besteht vieler Orten noch lange nicht das richtige Verhältnis, wie es der Geist des 19. Jahrhunderts fordert. Da fehlt oft noch viel daran, daß „euer Schulmeister" überhaupt eine Stimme habe, zu geschweigen eine entscheidende Stimme, die ihm oft zusteht. In euren Augen ist der Schulmeister oft nicht der Diener der Bildungs- und Wissensförderung, sondern der Glaubenspropaganda, die lediglich eures Amtes sein und bleiben muß."

Da ist es allerdings erfreulich, wenn dann doch auch einmal unter diesen Preßerzeugnissen eine Auslassung kommt, die unserem Stande doch sein Recht zuteil werden läßt. Das Gegenstück zu dem eben Erwähnten ist in der „Leipziger Lehrerzeitung" vom Jahre 1906 Nr. 27 zu finden:

„Bei den beiden letzten Verhandlungen über Gehaltsfestsetzungen für die Volksschullehrer haben sich aus den Kreisen der Geistlichen, die, genötigt von Berufs wegen, die Arbeit des Lehrers genauer kennen und schätzen gelernt haben, viele Stimmen erhoben, die größere Aufbesserungen befürwortet haben. Hoffen wir, daß sie, die zu den einflußreichsten Männern in Gemeinde und Staat gehören, auch diesmal wieder für eine Beseitigung des Mißverhältnisses, für eine umfassende und durchgreifende Aufbesserung der Gehalte der Volksschullehrer eintreten werden!"

(Große Heiterkeit. Bravo!)

Nun komme ich zum Schlusse zu einem Preßerzeugnis — ich lese die Lehrerpresse allerdings nicht, das muß ich gestehen —, auf das ich aufmerksam gemacht worden bin durch eine Zuschrift eines Amtsbruders, der am Schlusse des Jahres 1904 folgende Karte an mich richtete:

„In Nr. 48 der Sächs. Lehrerzeitung wird in einem Artikel „Einige Wünsche" . . . allen sächsischen Pfarrern (u. Gemeindevorständen) als Vorsitzenden im Schulvorstande Feigheit und Charakterlosigkeit bei Vertretung der Lehrerinteressen öffentlich nachgerühmt. Da ich leider zu den vielen Pastoren gehöre, die (besonders in den letzten 30 Jahren) bei Schulbauten, Gehaltsaufbesserungen, persönlichen Zulagen für Lehrer im Kampfe wider die Gemeinden u. Vertretung der Lehrerinteressen ihre Gesundheit sich zu Schanden geärgert haben, möchte ich durch Sie die Anfrage ins Land hinaus gehen lassen: wollen wir so schutzlos Verleumdeten nicht allzumal am 1. I. 1905 den berühmten Vorsitz im ganzen Lande niederlegen? Das wäre doch mal eine Antwort nach mehr als einer Seite hin!"

Ich hatte Mühe, den — ich gebe zu — etwas erregten Mann zu besänftigen und darauf hinzuweisen, daß es nicht Sache des Pfarrervereins sein könne, eine so folgenschwere Aufforderung an die Amtsgenossen zu erlassen. Ich ließ mir aber das in Frage kommende Preßerzeugnis kommen und will Ihnen das nun auch vorlesen:

„Wenn demnach im Schulwesen ein alter Zopf nach dem andern schwindet, den Herren Konservativen und Junkern ist es wahrhaftig nicht zu verdanken. Es ist die pure Wahrheit, die ich ausspreche, wenn ich erkläre: In meinen Kreisen — nicht etwa bloß Lehrerkreisen oder Freisinnigen — deckt sich jetzt der Begriff des „Konservativen" mit dem des Bauernegoismus und Bauerndünkels verbunden mit Bauernschläue. Und mir persönlich ist, trotz allen guten Willens, nicht möglich gewesen, aus den bekannten Kammerergüssen gewisser Führer etwa Wohlwollen für Schule und Lehrerschaft und Verständnis für die Aufgaben der zeitgemäßen Schularbeit herauszufinden . . . . In meiner fast ein Menschenleben währenden Praxis habe ich in den verschiedensten Wirkungskreisen die Erfahrung machen müssen: Unsere und der Schule ärgsten Feinde sind — nächst einer gewissen Spezies von Lehrern selbst, denen man den superklugen Schulmeister schon auf hundert Schritt ansieht, — Konservative und Ultramontane, katholische wie evangelische, toute la même chose.

Und wenn man meint, meist seien doch Gemeindevorstand oder Pfarrer die Vorsitzenden, so mag das vielleicht sein. Aber ob zum Heile der Schule? das ist eine ganz andere Frage. Der Berufsgemeindevorstand z. B. in den Vororten größerer Städte — zumeist früherer Expedient und im engen Gesichtskreise desselben herangewachsen, vielleicht aber überzeugt von der ganzen Würde seiner Persönlichkeit, viel mehr als irgendwelcher Herr Oberbürgermeister — ist, weil von der Parteien Haß und Gunst getragen, in zehn Fällen neunmal ungeeignet. Wie oft, daß solcher Vorstand, auf nur 6 Jahre gewählt, vor seiner Wiederwahl steht, und darum, verzeihlicher Weise, den Verhältnissen, die stärker sind als seine innere Stimme, Rechnung trägt! Soll er seine Wiederwahl und damit seine Existenz aufs Spiel setzen und sich um Schule oder Lehrer willen zu seinem persönlichen Nachteile engagieren? Und ist es mit dem Pfarrer" —

ich bitte Sie, meine Herren, dies zu beachten; es ist generell gefaßt —

„als Vorsitzendem etwa viel anders oder besser? Soll er dort in der Gemeinde das öffentliche Gewissen sein, und er, der Mann des Friedens, wird sich — klug wie Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben — wohl hüten, um der Schule, um des Lehrers willen dem Herrn Agrarier auf die Hühneraugen zu treten.

(Heiterkeit.)

Ist dieser doch das einflußreichste Mitglied des Kirchenvorstandes und sitzt außerdem auch im Bezirksausschusse, darf also ungehindert und unbelauscht dem Herrn Amtshauptmann in die Ohren girren. Lieber nach der anderen Seite hin verderben; da ist es weniger gefährlich."

Nun, meine verehrten Herren, ich muß es dem Urteil der hohen Synode überlassen, ob wir in der Tat Grund haben, uns durch derartige, häufig wiederkehrende Angriffe verletzt zu fühlen, und ob wir nicht ein Recht darauf haben, einmal unsere Stimmen an dem Platze hören zu lassen, wo die berufene Vertretung der Kirche ist, und diese Vertretung darum anzugehen, daß sie mit uns bittet: „Gewährt uns Schutz!" Ich weiß es recht wohl, daß es für die verehrten Oberbehörden nicht ganz leicht ist, immer und immer wieder hier einzugreifen; sie mögen den Passus in C 2 unserer Petition auch nicht dahin auffassen, daß wir damit eine Anklage gegen sie haben erheben wollen, sondern wir haben bloß darum bitten wollen im Sinne des Schmiedes von Ruhla, der in Treue gegen seine geordnete Obrigkeit einem schweren Übelstande abhelfen wollte mit dem Rufe: „Landgraf, werde hart!" Wir haben schon einmal die Freude und die Ehre gehabt, von hoher Stelle aus in Schutz genommen zu werden. Es liegt uns ganz fern, mit unserer Bitte eine Einschränkung der Presse zu verlangen; wir haben Preßfreiheit. Aber ich meine, es gibt da und dort Gelegenheit, wie sie ja auch Se. Exzellenz der frühere Kultusminister von Seydewitz benutzt hat, darauf hinzuweisen, daß es nottut, solchen Preßerzeugnissen entgegenzutreten.

Und wenn ich nun zum Schlusse meiner Rede komme, so möchte ich dieselbe Bitte aussprechen, die unser verehrter Herr Referent ausgesprochen hat: Möge von meinen Worten, die ich jetzt zur Verteidigung habe sprechen müssen, vergehen, was nicht in der Wahrheit besteht! Wir sind allezeit bereit, mit den Lehrern in Frieden zu leben, und ganz besonders mit unseren treuen Gehilfen, den Herren Kirchschullehrern draußen auf dem Lande. Wir wollen alle nicht vergessen, daß wir doch zuletzt Diener einer Kirche sind und daß in dem letzten großen Examen droben nicht nach Methode und Schultechnik gefragt wird, sondern nur das Wort gilt: „Nun sucht man nicht mehr an den Haushaltern, denn daß sie treu erfunden werden." Wir wollen einander die Hand zum Frieden bieten; denn wir wissen, wir sind aufeinander angewiesen, und das Wort der Schrift sei unsere Losung: „Dienet einander ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die Haushalter der mancherlei Gnade Gottes!"

Präsident: Herr Synodale Däweritz!

Ökonomierat **Däweritz:** Hochverehrte Herren! Es ist mir schwer geworden, meine Zustimmung zu Punkt 1a bei der Beratung in den Ausschußverhandlungen zu geben, weil ich wünsche, daß die Ortsschulaufsicht der Kirche nicht entzogen wird. Es wird draußen im Lande nicht verstanden, und es wird nicht geglaubt werden, daß eine Einrichtung, welche seit Jahrhunderten zum Segen für Kirche und Schule bestanden hat, aufgelöst werden soll. Die Verhältnisse zwischen städtischen und ländlichen Schulen sind ja grundverschieden. Der Ortsgeistliche auf dem Lande wird allgemein als der Schulinspektor angesehen und hochgeschätzt, und es ist mir kein Fall bekannt, wo ernstliche Differenzen zwischen Lehrern und Geistlichen bestanden hätten oder in die Öffentlichkeit gedrungen wären. Im Gegenteil, der Lehrer auf dem Lande erkennt in seinem Lokalschulinspektor seinen Berater und väterlichen Freund. Ich kann auch nicht glauben, daß die Mehrzahl der Landschullehrer von dem Wunsche durchdrungen sei, ihren Pastor nicht mehr als ihren Lokalschulinspektor ansehen zu müssen. Und ist denn unter den jetzt bestehenden Verhältnissen unsere Schule rückständig geworden? Wir sind doch wohl alle der Ansicht — und mit vollem Rechte —, daß sich unsere deutsche Schule auf der Höhe der Zeit befindet, und es ist uns oft genug gesagt worden, daß zu den Erfolgen Deutschlands 1866 und 1870 nicht in letzter Linie der deutsche Schulmeister mit beigetragen hat. Warum wollen wir eine Änderung anstreben, zumal wir überhaupt noch gar nicht wissen, ob mit dem, was wir schaffen wollen, etwas Besseres an die Stelle kommt? Ich spreche den Wunsch aus: wir wollen das Altbewährte behalten!

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Meine hochgeehrten Herren! Daß sich die VIII. Landessynode mit der hochwichtigen Frage der Revision dieses Gesetzes befassen würde, wird allgemein in den Kreisen der Geistlichen und der Lehrerschaft mit Bestimmtheit erwartet. Da es sich hierbei aber um ein staatliches Gesetz handelt, so kann sich die Synode doch nur auf Wünsche, Anregungen und Anträge beschränken. Immerhin muß die Synode zuerst Stellung nehmen zu dieser Frage, ehe die staatliche

Schulverwaltung eine Änderung an diesem Gesetze vornehmen kann. Nach dem Ortsschulgesetze vom Jahre 1873 führt der Ortsgeistliche im Namen des Staates die Aufsicht an solchen Schulen, denen ein Direktor nicht vorsteht. Nun ist die Stellung des Ortsgeistlichen in diesem Schulorganismus eine recht eigenartige; sie ist in der letzten Synode schon als eine solche bezeichnet worden. Es ist bis heute noch gar nicht klargestellt, meine Herren, welche Stellung der Ortsgeistliche als Ortsschulinspektor dem Königl. Ortsschulinspektor gegenüber einnimmt, ob er diesem bei- oder untergeordnet ist, ob er in methodischen Dingen mitreden darf oder nicht, ob er selbst der Vorgesetzte ist oder nicht. Aus dieser zweifelhaften Stellung ist ja so mancherlei Verstimmung gekommen, das wollen wir uns nicht verhehlen. Die Herren Geistlichen haben darüber geklagt, daß sie z. B. oft von der Prüfungskommission der Schulamtskandidaten desavouiert worden sind; sie haben einem Hilfslehrer die Sittenzensur 1b gegeben, die Prüfungskommission hat diese Zensur in 1 verwandelt, ꝛc. Man hat damit sagen wollen, daß diese Kommission kompetenter ist in bezug auf die Beurteilung des sittlichen Verhaltens des Lehrers als der geistliche Ortsschulinspektor.

Nun ist der Ruf der Lehrerschaft nach einer Durchführung der Fachschulaufsicht immer lauter geworden. Schon im Jahre 1902 hat sich von 66 Lehrervereinen nur ein einziger für Beibehaltung der geistlichen Ortsschulaufsicht ausgesprochen, und auch dieser eine hat schließlich gesagt: ja, aus methodischen Gründen und im Interesse der Lehrerschaft wäre es doch anzustreben, wenn das Verhältnis gelöst würde. Und heute liegt nun die große Petition der Lehrer vor.

Nun, meine Herren, wie sich die Geistlichen dazu verhalten, das hat bereits der Herr Synodale Fraustadt ausgeführt. Ich brauche mich darüber nicht zu äußern, wollte nur erwähnen, daß auf der Meißner Konferenz im Jahre 1903 die These aufgestellt wurde:

> „Wenn die Weiterentwicklung der Schulgesetzgebung auf Aufhebung der Aufsicht zudrängt, so hat die Kirche keinen Anlaß, dem zu widerstreben."

Und den Standpunkt der Geistlichen der Ephorie Annaberg hat Herr Pfarrer Fraustadt schon gekennzeichnet. Meine Herren, der prinzipielle Standpunkt der Herren ist derselbe noch wie damals; nur taktisch ist seinerzeit in Rücksicht auf den Antrag Potschappel eine Änderung erfolgt. Man wollte Einheitlichkeit in der Abstimmung erzielen. Man betrachtet die Ortsschulaufsicht als ein Amt, von dem der Geistliche abgesetzt werden kann, das er aber nicht niederlegen darf. Nun, meine Herren, das Verhältnis drängt immer mehr einer Lösung zu. Es bleibt doch schließlich nichts anderes übrig, als daß man zwei, die sich nicht vertragen, voneinander trennt; das wäre die einfachste und natürlichste Sache. Wird das schon längst nicht mehr zeitgemäße Verhältnis aufgehoben, so kann sich da wohl ein Neues anbahnen, ein neues Verhältnis, in dem beide Teile einander unbefangener und viel förderlicher gegenüberstehen.

Der Antrag des Petitionsausschusses unter 1b wird daher weder die Geistlichen, noch die Lehrer befriedigen, weil darin weder ein direkter Wunsch, noch ein Antrag auf Aufhebung enthalten ist. Ich will keinen Abänderungsantrag dazu stellen, aber ich möchte doch das hohe Kirchenregiment bitten, bei der Staatsregierung die Wünsche der Geistlichkeit und auch der Lehrerschaft auf Aufhebung der Ortsschulaufsicht gelegentlich zum Ausdruck zu bringen.

Präsident: Der Herr Synodale Dietze!

Bürgerschuldirektor **Dietze:** Meine hochgeehrten Herren! Es ist gewiß in dieser Stunde für einen Schulmann nicht leicht, sich zu der beregten Frage auszusprechen; aber ich versichere Ihnen im voraus, daß ich mich dem versöhnlichen Tone des Herrn Berichterstatters und des Herrn Vertreters des Pfarrervereins gern anschließen werde, und rufe ihnen in dieser Beziehung zu: „Ich sei — gewährt mir die Bitte — in eurem Bunde der dritte!"

(Bravo!)

Wenn ich nun auf die einzelnen Wünsche des Lehrervereins näher eingehe, so sind zwei Petita derart, daß sie bei ihrer Erfüllung eine Abänderung des Schulgesetzes verlangen würden, während die letzten beiden auf dem Wege der Verordnung gar wohl zur Einführung gelangen könnten.

Meine Herren, ich bin nicht der Meinung, daß der erste Wunsch des Lehrervereins, Wegfall der geistlichen Lokalschulinspektion, von besonders prinzipieller Bedeutung ist. Vergessen wir nicht, unser sächsisches Schulgesetz vom 26. April 1873 hat bereits die Trennung zwischen Kirche und Schule im Prinzip ausgesprochen, und es war nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, daß man die Geistlichen in den Orten, wo die Schuldirektoren nicht sind, mit der Führung der Ortsschulaufsicht beauftragte. Es wurde ja damals in der Deputation vielfach gar nicht Wert darauf gelegt, daß eine Lokalschulinspektion weiter bestünde. Andererseits meinte man aber, es sei doch für einen jungen, vom Seminar eben entlassenen Lehrer gut, wenn er einen gebildeten Mann als Führer und Freund an seiner Seite hätte, und so ist die Be-

stimmung in unserem Schulgesetze zustande gekommen. Wenn ich mich vom Standpunkte des praktischen Schulmanns äußern soll und meine Erfahrungen zum besten geben darf, so muß ich sagen: die Bestimmung hat sich im großen und ganzen bewährt. Die Dankbarkeit erfordert es, das anzuerkennen, daß viele Geistliche als berufene Ortsschulinspektoren sich die Förderung der Schule haben angelegen sein lassen. Ich weiß insbesondere auch Beispiele, daß bei Angriffen seitens der Gemeinde der Lehrer oft an den Geistlichen den einzigen Schutz gefunden hat. Das alles ist sicher anzuerkennen. Daß es auch Beispiele gegeben hat, wo die rechte Förderung der Schule durch den Geistlichen gefehlt hat, liegt wohl in der Natur der Sache, und man könnte selbstverständlich hier und da auch nachweisen: dieses oder jenes Schulwesen würde kräftiger gefördert worden sein, wenn ein Fachmann die Aufsicht geführt hätte.

Nun, meine Herren, fragen wir uns: Wenn dem so ist, wie kommt es nun, daß diese große Bewegung durchs ganze Land hindurch geht? Meine hochgeehrten Herrn! Wir müssen bedenken: ein Drittel Jahrhundert ist seit dem Erlasse unseres sächsischen Schulgesetzes vergangen, bedenken Sie, welche Veränderungen auf dem Gebiete des Schulwesens in allen Zweigen seitdem sich vollzogen haben! Denken Sie z. B. an das höhere Schulwesen! Fast täglich kommen neue Bestimmungen, so daß man kaum noch folgen kann. Aber ähnlich ist es auch auf dem Gebiete des Volksschulwesens. Insbesondere haben sich auch die Bildungsverhältnisse und das Ansehen des Lehrerstandes ganz wesentlich gehoben. Sie werden mir das, wenn ich es ausspreche, gewiß nicht als Hochmut auslegen. Nun aber sind die Aufsichtsverhältnisse in der Schule dieselben geblieben, und da hat es in Lehrerkreisen allerdings verletzt, daß man hier alles so gelassen hat, wie es bereits vor 100 Jahren bestand, und man hat gemeint, es sei doch wohl die Zeit gekommen, daß der Lehrerstand, dessen Fachwissenschaft nun längst eine eigene geworden ist, dem man die Selbständigkeit nicht mehr bestreiten kann, nicht mehr von vornherein als dem geistlichen Stande untergeordnet hingestellt werde. Es wäre doch wohl das rechte Verhältnis, wenn beide Stände als Gehilfen nebeneinander stünden. Ich habe auch Erfahrung darin, daß unter solchen Verhältnissen wohl manchmal die Berufsfreudigkeit gelitten hat. Denken Sie sich einen alten Lehrer, der ein Leben lang gerungen hat, um sich in seine Aufgaben zu vertiefen! Er bekommt als Lokalschulinspektor einen jungen Geistlichen, der vielleicht noch nicht in einer Schulstube gestanden hat; von ihm muß er sich nun Weisungen geben lassen und Ratschläge holen und sein Wirken zensieren lassen. Meine Herren, Sie können ja wohl nachempfinden, daß das den Mann bedrücken mußte, und dergleichen Wahrnehmungen sind wohl mehrfach gemacht worden. Sie haben schließlich mit dahin geführt, daß die Bitte um Aufhebung der geistlichen Lokalschulinspektion immer lauter erhoben worden ist. Meine Herren, dieser Meinung haben sich ja auch die einsichtsvolleren Geistlichen nicht verschließen können, und ich danke es dem Pfarrerverein, daß er in seiner Resolution es klipp und klar ausgesprochen hat: die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht liegt im Interesse der Kirche, im Interesse der Schule, im Interesse eines rechten Vertrauensverhältnisses zwischen beiden. Ich wüßte die Sache gar nicht besser zu begründen, als das dort in jener Resolution des Pfarrervereins geschehen ist.

Meine Herren, angesichts dieser erfreulichen Zustimmung von beiden Seiten in einer Frage, die bisher vielfach als eine brennende gegolten hat, meine ich, kann es der Synode nicht schwer fallen, den ersten Satz des Petitionsausschusses anzunehmen, und ich gebe meiner Freude darüber Ausdruck, daß man sich ohne Rückhalt auf diese bestimmte Erklärung geeint hat. Ich habe in den letzten Tagen Gelegenheit gehabt, auch Lehrerstimmen hierüber zu hören, und kann versichern, daß dieser Beschluß im Lande draußen Befriedigung erregt hat und daß man daran die Hoffnung auf eine weitere glückliche Lösung der Frage knüpft. Ich glaube, das freundliche Verhältnis, das zwischen Geistlichen und Lehrern noch vielfach besteht — glauben Sie nicht, daß das etwa nicht mehr der Fall wäre! —, wird sich noch mehr befestigen, verallgemeinern, ja vielleicht zu einem freundschaftlichen gestalten.

Meine hochgeehrten Herren! Um den guten Eindruck, den die Erklärung des Pfarrervereins gemacht hat und den wir auch sonst gewonnen haben aus den ganzen Verhandlungen, nicht zu beeinträchtigen, möchte ich auf die Angriffe des Pfarrervereins gegen den Lehrerverein im großen ganzen ein besonderes Gewicht nicht legen. Ich weiß gar wohl, wo gehauen wird, da fallen Späne und gewöhnlich nach beiden Seiten, und es ist nun einmal so, daß nur aus dem Kampfe die Wahrheit sich herausringt, und wenn man alles in allem nimmt, so will es mir scheinen, als ob in dieser Beziehung Kompensation vorläge.

(Sehr richtig!)

Das eine möchte ich allerdings hervorheben: der Pfarrerverein hat seine offenbar wohlerwogenen Erklärungen offiziell als Verein ergehen lassen, während das, was der verehrte Herr Vorsitzende des Pfarrervereins gegen die Lehrer vorbrachte, meist Ausschnitte aus Zeitungen waren, also persönliche Meinungen, nicht Erklärungen des All-

gemeinen Sächsischen Lehrervereins, und es kann doch nicht der ganzen Lehrerschaft die Verantwortung für das auferlegt werden, was in einzelnen Stellen in der pädagogischen Presse zum Ausdruck gebracht worden ist. Aber, wie gesagt, meine Herren, ich lege darauf weiter kein Gewicht. Ich habe die frohe Zuversicht: je ruhiger und sachlicher unsere Aussprache heute geführt wird, desto eher wird die wünschenswerte Klärung auf diesem schwierigen Gebiete eintreten.

Was nun die weitere Behandlung der Frage betrifft — ich komme dabei auf den Satz b: „Sache des Staates ist es, darüber zu befinden" —, nun, meine Herren, diese Erklärung ist ja jedenfalls korrekt, aber etwas kühl. Sympathischer würde mir der Antrag des Herrn Synodalen Benz sein, wenn also gesagt würde: „Das Kirchenregiment wird gebeten ꝛc." Auf den übrigen Inhalt des Satzes brauche ich um so weniger einzugehen, als ich das, was darin zum Ausdruck gebracht ist, schon zum Teil gestreift habe.

Der Satz c nimmt Stellung zu der Petition des Pfarrervereins. Meine Herren, die Petition, in welcher das Verlangen nach einer Instruktion zum Ausdruck gebracht wird, hat uns schon in der letzten Synode beschäftigt und ist damals nach allen Seiten erwogen worden, und ich glaube kaum, daß man heute zu einem anderen als dem ablehnenden Votum in der Sache kommen würde. Ich bin darum ganz mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden. Ich bin auch der Meinung, daß es wohl nicht angängig ist, daß der Geistliche nach Belieben die Ortsschulinspektion niederlegen kann. Den Lehrern könnte das recht sein, denn das würde der Anfang vom Ende der geistlichen Lokalschulinspektion sein; wenn einer der Herren Geistlichen nach dem anderen die Lokalschulinspektion niederlegte, so würde das sicher Nachahmung in zahlreichen Fällen finden. Aber bedenklich würde es mir insofern sein, als das Odium dann in vielen Fällen immer wieder auf den Lehrer gelegt werden und eine solche Bestimmung also nur die Quelle zu neuen Reibereien werden würde. Ich bin also darum mit diesem Votum ganz einverstanden.

Ich werde mir dann allerdings noch einmal das Wort erbitten müssen zu Punkt d und breche darum hier meine Ausführungen ab.

Präsident: Das Wort hat zu einer tatsächlichen Berichtigung Herr Synodale Fraustadt.

Pfarrer **Fraustadt:** Der verehrte Herr Synodale Dietze hat eben gesagt, daß der Pfarrerverein sich gegen den Lehrerverein ausgesprochen und Beschuldigungen gegen ihn erhoben hätte. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich habe vorhin ausdrücklich betont: bloß gegen Ausschreitungen auf den Lehrerversammlungen und in der Lehrerpresse begehren wir Schutz, weder den Lehrerverein, noch die Lehrerschaft haben wir mit unserer Petition im Auge gehabt.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Zschucke.

Ökonomierat **Zschucke:** Meine hochgeehrten Herren! Die Lokalschulaufsicht der Geistlichen für das flache Land ist eine absolute Notwendigkeit, nicht nur für jetzt, sondern für noch lange Zeit. Darum ist diese Frage für mich ein „Rührmichnichtan".

Nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Referenten erübrigt es sich, auf Einzelheiten einzugehen. Ich möchte aber doch hervorheben, daß es für die jungen Lehrer auf dem Lande doch nur höchst erwünscht sein kann und muß, wenn sie in den Geistlichen einen Beistand haben, und dies um so mehr, als wegen Überbürdung die Herren staatlichen Bezirksschulinspektoren doch die Schulen jetzt nur selten besuchen können. Es wird geradezu eine beispiellose Erregung durch das Volk gehen, wenn eine Einrichtung, die bis jetzt zum Segen gewesen ist und die in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen ist, einfach beseitigt wird. Unsere Bevölkerung würde das einfach nicht verstehen und sagen: das ist eben ein schlimmes Zeichen der Zeit, in der wir leben.

Wir sind den Herren Geistlichen zu außerordentlichem Danke verpflichtet, daß sie das große Opfer für die Schule bis jetzt gebracht haben. Ich würde dringend bitten, das Opfer auch für die Zukunft zu bringen. Das würde nur zum Segen für unsere ganze Schule sein.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Philipp.

Schuldirektor **Philipp:** Meine sehr geehrten Herren! Ich stehe auch auf dem Standpunkte wie mein Herr Vorredner Herr Konsynodale Dietze, auf dem Standpunkte des Friedens, auch ich will die Eintracht fördern. Aber etwas muß ich doch dem, was hier ausgesprochen worden ist, entgegnen.

Ich möchte zunächst zu dem Berichte des Herrn Geheimen Rates D. Rietschel gehen. Da bedauere ich, daß der Herr Berichterstatter allzu sehr auf die Broschüre, die der Lehrerpetition beigegeben war, eingegangen ist. Die Hauptsache war zweifellos die Petition des Sächsischen Lehrervereins. Es ist ja darin ein Punkt, der in dem beigefügten Vortrage erwähnt ist, überhaupt nicht vermerkt worden. Aus der Broschüre selbst geht hervor, daß die Frage des Religionsunterrichtes in der Lehrer-

schaft überhaupt erst zur Beratung gestellt werden soll, daß also diese Frage noch nicht geklärt ist. Der Herr Referent hat auch ganz vergessen zu erwähnen, daß gerade dort, wo der Verfasser der Broschüre von dem Lehrerstande spricht, und wo er gewiß sehr, ich will sagen, lobende Bezeichnungen bringt, alle diese Worte nicht aus seiner Feder stammen, sondern daß sie herrühren von Hochschulprofessoren, von Fachmännern u. dgl. Ich nenne hier Namen Bernstein, Lyon, Rein, Ziegler u. a. Ebenso ist der Satz, daß die Religion nicht ferner ein Fremdkörper in der Schule sein soll, nicht des Verfassers Feder entflossen, sondern auch ein Zitat. Aber wenn der Verfasser in hohen Tönen von seinem Berufe redet und wenn auch die Lehrerschaft selbst, wie man ihr das nachsagt, Selbstbewußtsein und Standesbewußtsein hat und wenn die Lehrerschaft auch in der Lehrerpresse ihren Stand verherrlicht, den Lehrer als Träger der Kultur bezeichnet rc., so soll man darin vor allen Dingen nicht zunächst Hochmut sehen, sondern man soll das zuvörderst von der anderen Seite betrachten, man soll darin rechte Begeisterung für den Beruf erblicken.

(Aha!)

Es macht mich Ihr Aha! nicht irre. Ich erkenne darin Ihr Wohlwollen. Sie wissen doch das Gebot: „Du sollst Gutes von ihm reden und alles zum Besten kehren!“

(Vereinzeltes: Sehr richtig!)

Das *eine* dürfte sicher auch aus der Schrift hervorgehen, daß ihr Verfasser tatsächlich ein tief religiöser Mensch ist, und daß er — ich pflichte ihm selbst nicht in allen Punkten bei — unbedingt das Beste will. Ich glaube auch, es würde aus seiner Schrift ebensogut das herausgelesen werden können, was er früher geschrieben hat: „Religiöse Wahrheiten sollen im Geist der evangelischen Kirche gelehrt werden.“ Ich bin überzeugt, daß er noch heute auf diesem Standpunkte steht. Außerdem weiß ich, daß er der letzte ist, der die Persönlichkeit des Lehrers nicht außerordentlich hoch schätzt, auch wenn er in seiner Schrift von der methodischen Künstlerschaft geredet hat und wenn er von den Seminaren mit Recht verlangt, daß sie methodische Künstler heranbilden sollen. Der Herr Berichterstatter darf sicher sein, daß es heute kaum einen Lehrer gibt, der nicht davon überzeugt ist, daß der Lehrer die beste Methode ist.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Konsynodalen Fraustadt! Herr Konsynodale Dietze ist darauf bereits eingegangen. Ich stehe gewiß auf dem Standpunkte auch, daß ich durchaus nicht alles das, was in den angeführten Zeitungsartikeln geschrieben worden ist, billige. Aber es würde vielleicht doch noch ein anderes Bild geben, wenn man diese Zeitungsartikel in ihrem vollen Umfange lesen könnte, wenn man nicht Sätze aus dem Zusammenhange herausgerissen hätte. Man hätte vielleicht dann manchmal auch ersehen können, wie denn eigentlich dieser oder jener Artikel zustande gekommen ist, wie der betreffende Artikelschreiber dazu gekommen ist, einen so scharfen Ton anzuschlagen, und ich muß auch gestehen, daß ich bedauere, daß diese Frage überhaupt in die Synode hereingetragen worden ist. Ich meine, die Synode ist allerdings nicht der Boden dafür, und ich wundere mich, warum man sich seinerzeit, als man sich über diese Artikel erregte, nicht sofort an die betreffenden Zeitungsredaktionen gewendet und eine Berichtigung verlangt hat. Ich meine, das wäre eigentlich der rechte Weg gewesen, das wäre wenigstens der Boden gewesen, auf dem man mit gleichen Waffen hätte kämpfen können.

Weiter muß ich betonen, daß auch von der gegnerischen Seite geschossen worden ist. Ich will auf weiter nichts eingehen als auf das, was das „Sächsische Kirchen- und Schulblatt“ in Nr. 31 schreibt:

> „Die Stadt, die Großstadt klärt auf, bearbeitet, rettet das Land, ganz wie anderwärts auch.“

Nun, meine Herren, da ist mit nicht zu verkennender Deutlichkeit den Lehrervereinen ein Vorwurf gemacht, wie er schwerer allerdings nicht erfolgen konnte, und ich meine, durch einen solchen Vorwurf allein sind sicher die Angriffe von der Lehrerseite vollständig kompensiert.

(Widerspruch.)

Ich bitte, es ist doch vollständig klar, was man damit hat sagen wollen, und dafür ist der Beweis nicht zu erbringen. Ich könnte hierzu noch eine Zuschrift aus Chemnitz vorlesen, verzichte aber darauf. Daß im übrigen auch von seiten der Herren mitunter etwas sehr stark aufgetragen wird, das beweist auch die Petition des Pfarrervereins in ihrer Begründung, und es tut mir leid, daß ich sagen muß: ich hätte eigentlich gewünscht, daß in dieser Form eine Petition nicht an die Synode gekommen wäre. Die Petition macht nichts Geringeres, als daß sie gegen den Dezernenten für das sächsische Schulwesen — es ist wohl hier eigentlich niemand Geringeres als Se. Exzellenz der Staatsminister von Seydewitz, der damalige Kultusminister, der dieser Lehrerversammlung in Chemnitz im Jahre 1902 beigewohnt und den Vortrag, um den es sich nach der Petition handelt, gehört hat — Vorwürfe erhebt. Ich bin dem Vortrage auch gefolgt, es war der des Herrn Professor Dr. Rehmke aus Greifswald. Der Vortragende sprach

über die Universitätsbildung der Volksschullehrer, und er hat ganz nebenher die Ortsschulaufsicht gestreift. Es war auf einer deutschen Lehrerversammlung, das sei noch nebenher bemerkt. Es wird dem Dezernenten für das sächsische Volksschulwesen, es wird auch dem Konsistorium vorgeworfen, daß sie zu diesen Ausführungen geschwiegen haben. Gewiß ist der Dezernent nicht der Minister, aber jedenfalls richten sich diese Vorwürfe gegen die höchste Stelle mit. Ich lese den Vortragspassus vor, der in Frage kommt, und dann bitte ich zu urteilen, ob darin wirklich „unerhörte Beleidigungen" sind:

„Mit dem Schulehalten wären wir ja soweit, aber mit dem Schulleiten noch keineswegs. Hier haben wir nun im voraus zu fordern: die Schule soll nur der leiten, der das Schulehalten versteht. Ich weiß ja, daß in manchen Orten Deutschlands man schon gewagt hat, das einzuführen, an anderen Stellen man wenigstens damit schon begonnen hat, aber an vielen Orten ist es noch nicht geschehen, und hier haben wir es immer mit einem historischen Anhängsel zu tun, auf Grund dessen ein anderer Stand die Schulleitung für sich beansprucht, das ist der geistliche Stand. Nun ist es ja ein schlimmes Ding, mit dem geistlichen Stande um Gerechtsame streiten. Es ist durchaus begreiflich, und wir wissen es alle, Sie werden es vielleicht an Ihrem eigenen Fleisch und Blut schon erfahren haben, daß, wer um Gerechtsame mit dem geistlichen Stande streitet, so leicht den Schein erweckt, die Religion zu bekämpfen. Wie verkehrt und irrig ist ein solcher Schein!"

Das sind die Ausführungen des Herrn Professor Dr. Rehmke. Etwas anderes hat er zu der ganzen Schulleitung nicht gesagt, es ist auch an diesen Vortrag eine Debatte nicht angeschlossen worden, es war nur ein Stimmungsvortrag. Ich wollte damit nur betonen, daß man auf der Seite der Herren Geistlichen doch etwas sehr empfindlich ist.

Wenn mich aber in der Petition des Pfarrervereins etwas besonders stört, so ist es das, daß darin von einer Schwächung der Staatsautorität die Rede ist, die hervorgerufen werde durch die Angriffe der Lehrerschaft. Als ich diesen Punkt der Petition las, fiel mir ein politisches Schlagwort unserer Tage ein: Scharfmacherei. Ich bedauere, daß man zu diesem Satze gekommen ist, und ich bedauere — ich kann das nicht anders sagen — diesen Punkt der Petition überhaupt. Ich muß das sagen, ebensogut wie der Herr Konsynodale Fraustadt nach seiner Meinung hier Zeitungsstimmen hat bringen müssen. Ich würde in keinem Falle auf diese Dinge eingegangen sein, wenn nicht von anderer Seite die Frage hereingeworfen worden wäre. Ich hätte gewünscht — das betone ich noch einmal —, es wäre der Synode diese leidige Sache erspart geblieben.

Noch eins muß ich herausgreifen: die Petition nennt unter den Angriffen aus der Lehrerpresse auch den: „unfähige Ignoranten". Auch das ist stark aufgetragen, das hat jedenfalls in einer Lehrerpresse nicht gestanden, weil es ein Pleonasmus ist und ich „fähige Ignoranten" bisher noch nicht kennen gelernt habe. Daß geschrieben worden ist, der Geistliche sei heute nicht fähig, das Amt des Ortsschulinspektors zu bekleiden, das bezweifle ich keinen Augenblick; aber da hat man gemeint, daß er dieses Doppelamt nicht verwalten kann, daß er sich im Lehramte nicht in der Weise festsetzen kann, wie es eigentlich notwendig wäre. Und darüber, meine Herren, dürfen Sie sich doch nicht wundern! Unser Schulgesetz selbst verlangt von demjenigen Geistlichen, der ein ständiges Lehramt bekleiden will, daß er die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden hat. Wenn nun einer nicht das Amt eines ständigen Lehrers bekleiden kann, das Gesetz gibt die Möglichkeit nicht, dann dürfen Sie es doch dem Lehrer an und für sich nicht verdenken, wenn er sagt: Das kann mein Vorgesetzter, der mich methodisch fördern soll, nicht sein. Wenn der Herr Mitsynodale Zschucke einen Beistand für jüngere Lehrer gewünscht hat, so ist das gerade ein Grund mit, weshalb wir eben eine fachmännische Aufsicht erwarten. Unsere jungen Lehrer draußen, die sollen eine Anleitung bekommen, sollen sie erhalten im Interesse der Schule und um ihrer selbst willen.

Präsident: Herr Synodale Benz!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Benz:** Meine hochverehrten Herren! Wenn ich diesen Antrag eingebracht habe, so ist das geschehen im Interesse des Friedens. 48 Jahre diene ich der Schule und der Kirche und habe also in dieser Zeit genugsam Gelegenheit gehabt, mit Lehrern zusammenzuleben. Ich verfehle nicht, vor dem ganzen Lande es zu bekennen, daß der Umgang mit Lehrern mich oft tief beglückt hat. Wir haben ernste, treue Menschen unter ihnen, und ich habe ihrem Religionsunterricht oft mit wahrhafter Erbauung beigewohnt.

(Sehr richtig!)

Nichtsdestoweniger aber haben auch diese Lehrer je länger desto mehr sich in das Schlepptau der neueren Bewegung nehmen lassen; das ist eine Tatsache, die nicht zu leugnen ist. Wenn ich meine Ephorie überschaue, wo ich die nächste Erfahrung herhabe, so muß ich sagen: die Leute, die noch vor zehn, fünfzehn Jahren zu mir gesagt haben, wie auch vorhin von Herrn Kollegen

Fraustadt als Beispiel angeführt worden ist: „Es ist kein Gedanke daran, daß wir uns je eine andere Aufsicht als die eines Geistlichen wünschen", reden heute ganz anders und sprechen es offen aus: „Sie würden es sich auch nicht gefallen lassen, wenn einer aus einem anderen Stande Ihr Aufsichtsbeamter wäre; darum bitten wir: tragen Sie unserem Standesbewußtsein Rechnung und vor allem: helfen Sie, daß der Friede zwischen Kirche und Schule erhalten wird! Wir wollen ja nicht Feinde der Kirche, sondern erst recht ihre Freunde sein, aber es wird ein freieres, unabhängigeres Verhältnis werden, wenn wir los werden von dem Zwange, daß wir den Geistlichen zum Ortsschulinspektor haben."

Nun will ich auf die Sache nicht näher eingehen. Es ist darüber schon so viel gesagt worden, insonderheit hat uns der ausgezeichnete Vortrag meines verehrten Freundes D. Rietschel eine wahrhaft herzerquickende Freude bereitet

(Sehr wahr!)

mit der warmen, kenntnisreichen, milden Art, wie er die Sache behandelt hat. Und was Herr Kollege Fraustadt gesagt hat, ist erst recht geeignet gewesen, die Stimmung für Beibehaltung der geistlichen Ortsschulinspektion, die namentlich auf den hinteren Bänken geäußert worden ist, wachzuhalten; das kann mich aber nicht abhalten, darauf bestehen zu bleiben: Lassen Sie die Lehrer ziehen!

(Sehr richtig!)

Früher oder später kommt es doch einmal, und wenn dann gesagt worden ist: „Was soll dann werden? Wir können uns unsere Lehrer nicht ohne die freundliche Beaufsichtigung unserer Geistlichen denken", meine Herren, sowie an einer Schule statt fünf sechs Lehrerstellen errichtet werden, so ist ein Direktorat da, und — verzeihen Sie den vulgären Ausdruck! — kein Hahn kräht danach. Der Staat tritt ohne weiteres in seine Rechte ein und es fragt niemand mehr nach dem Geistlichen. Es liegt das in der Tendenz unseres Schulgesetzes von 1873. Die vollen Konsequenzen sind dabei nicht gezogen worden, man hat sich damals begnügt, die Fachinspektion für den Bezirk einzuführen, aber die Ortsschulinspektion den Geistlichen zu lassen. Daß die Geistlichen in ihrem Schulaufsichtsamte Ausgezeichnetes geleistet haben, daß sie mehr getragen haben, als ihnen gedankt worden ist, bekennen wir zu ihrer Ehre vor dem ganzen Lande, aber ich denke, jetzt muß die Fehde zwischen Kirche und Schule ein Ende haben, und das werden wir nur auf dem Wege erreichen, den ich bezeichnet habe mit meinem Antrage. Glauben Sie gewiß: es ist mir schwer geworden, ihn einzubringen, weil ich sehr gewichtige Stimmen kenne, die ich respektiere, die in dieser Sache gegen mich sind. Nichtsdestoweniger will und muß ich dem Ausdruck verleihen, was ich in 48jähriger Erfahrung gesammelt habe. Der Eindruck ist doch der: die Lehrer wünschen es unisono von uns, die Staatsregierung — man kann es doch drehen und wenden wie man will — hat es ausgesprochen, daß sie auf eine Äußerung der Synode wartet. Soll sich nun die Synode jetzt die Gelegenheit entgehen lassen, daß sie bittend kommt und sagt zum Kirchenregiment: sei so freundlich und vermittle du bei der Staatsregierung, daß den Lehrern baldmöglichst die Fachschulaufsicht gegeben werde?

Ich wollte mir nun noch eine Bitte vorzubringen erlauben. Ich bin amtlich gebunden. Ich muß in der nächsten Viertelstunde fortgehen. Wäre es mir vielleicht erlaubt, gleich jetzt meinen zweiten Antrag mit wenigen Worten noch zu begründen?

(Zustimmung.)

Ich danke Ihnen dafür.

Dieser zweite Antrag geht dahin, daß der Katechismusunterricht während der Zeit des Konfirmandenunterrichts ausfallen möchte. Ich habe mit Lehrern, mit den aufsichtführenden Fachmännern, den Herren Schulinspektoren oft diese Materie behandelt, und sie sind mit mir eines Sinnes und sagen Ja zu meiner Ansicht. Es ist nämlich erstlich eine Entlastung für die Lehrer, wenn sie nicht mehr Katechismusunterricht während der Konfirmandenzeit zu erteilen brauchen, sie können ihre Zeit dann etwa ersprießlich zu einer Vertiefung verwenden des kirchengeschichtlichen Unterrichts, zu einer gründlichen Durchsprechung des Memorierstoffs u. dergl. Es ist zweitens auch eine ganz große Entlastung der Schüler, denn jetzt werden diese in der Zeit des Konfirmandenunterrichts doppelt belegt mit Lernstoff. Es ist auch drittens eine Entlastung und Freigebung der Kraft des Geistlichen, denn er weiß nun, daß er mit niemand mehr in Kollision kommen kann, weder betreffs der Methode, noch betreffs des Stoffes, wenn er allein den schwierigen Katechismusunterricht während der Konfirmandenzeit in seiner Hand hat.

Ich bitte Sie herzlich, diesem Antrage zuzustimmen. Es liegt ja die Sache so, daß bereits die Verordnung zum Schulgesetze 1874 diesen Wegfall des Katechismusunterrichts vorgesehen hat. Man ist aber davon wieder abgekommen, wohl auf ein Votum der Herren Bezirksschulinspektoren hin, das man im Kultusministerium berücksichtigt hat. Ich habe oft gebeten, man möge doch auf den alten Status zurückgehen, es ist nicht geschehen; aber es wäre gut, wenn es geschähe.

So ziehe ich ungern von dannen. Ich weiß ja nicht, was meinen Anträgen widerfahren wird,

(Heiterkeit.)

höchstwahrscheinlich fällt der erste, vielleicht nehmen Sie gütigst den zweiten an. Aber ich möchte Ihnen beide noch einmal herzlich empfehlen.

Präsident: Herr Synodale Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine Herren, auch ich wie verschiedene Herren Vorredner ergreife in dieser Frage nur ungern das Wort. Wenn ich es dennoch tue, so geschieht es aus dem Grunde, weil mein Name, nicht aus Vorgängen in der Synode, wohl aber in einer anderen Körperschaft, recht eng mit der Lehrerfrage verflochten ist. Wenn ich aber, weder Theologe noch Diener der Kirche, das Wort ergreife, so werde auch ich den Mahnungen des hochgeehrten Herrn Berichterstatters zufolge es mir zum Vorsatze machen, das, was ich auszuführen mir vorgenommen habe, auszuführen auf Grund einer durchaus versöhnlichen Gesinnung, auf Grund der Gesinnung, die der Herr Berichterstatter und auch die meisten seiner Herren Nachredner bei dieser Frage in so vorzüglicher Weise bestätigt haben.

Meine Herren, ich bin so weit davon entfernt, einen anderen als den Ton der Versöhnlichkeit in dieser Frage anzuschlagen, daß ich sogar mit einer Art Liebeserklärung gegen die Lehrerschaft beginnen will.

(Heiterkeit.)

Diese meine entgegenkommende Gesinnung beruht auf der Erwägung, daß wir in der Tat gegenüber den zahlreichen Erscheinungen, die sich so bedenklich am Horizont unserer evangelischen Kirche geltend machen, es als eine der erfreulichsten Erscheinungen auffassen dürfen, daß unsere teuere evangelische Kirche in ihrer Vertretung und Ausbreitung in der Tat die hilfsbereiteste und tätigste Mitwirkung seitens unserer sächsischen Lehrerschaft von jeher gefunden hat und gottlob jetzt noch immer findet. Diesem Umstande ist bereits in dem Berichte an verschiedenen Stellen Ausdruck gegeben worden, und er hat ebenso auch bei früheren Debatten in eingehendster Weise Ausdruck schon gefunden.

Je mehr ich mich freue, dieser Überzeugung Ausdruck geben zu können, und je mehr ich von der Überzeugung durchdrungen bin, daß der weitaus größte, ja der erdrückende Teil unserer sächsischen Lehrerschaft auf dem Boden unseres evangelischen Bekenntnisses steht und nicht bloß das, sondern daß er sich auch eine treue Mitwirkung zur Pflicht macht, um so mehr beklage ich es, daß die gegenwärtige Frage den Anschein erwecken könnte, als wäre dem bei unserer Lehrerschaft anders. Ich beklage das doppelt, weil die Gesichtspunkte, die zu dem Vorgehen unserer sächsischen und außersächsischen Lehrerschaft in dieser Frage geführt haben, eigentlich weniger innerliche, als auf äußerlichem Gebiete liegende sind. Warum sie das sind, meine Herren, werde ich kurz darlegen.

Geleitet wird die Lehrerschaft bei ihren Anträgen auf volle Trennung der Kirche von der Schule und Aufhebung der Schulaufsicht in der Hauptsache durch die Erwägung, daß es gewissermaßen die Standesehre der Lehrerschaft erheische, den Grundsatz voll durchzuführen, daß die Schule ganz und ausschließlich dem Lehrer gehöre. Ja, meine Herren, so wenig ich verkenne, daß dieser Grundsatz an sich ein durchaus berechtigter ist, so sehr möchte ich doch davor warnen, diesen Grundsatz zu überspannen. Ich brauche in dieser Beziehung nur auf andere Stände und andere Berufe hinzuweisen. Ich selbst gehöre der Jurisprudenz an. Ja, meine verehrten Herren, die Jurisprudenz — das wird auch unsere verehrte Lehrerschaft zugeben — ist eine Fachwissenschaft, wie nur irgend eine Wissenschaft eine Fachwissenschaft sein kann, sie ist eine Wissenschaft, die ihrer ganzen inneren Veranlagung nach die gründlichste und umfassendste Vorbereitung, ja ich behaupte noch mehr, eine längere Vorbereitung erheischt als die Vorbereitung zum pädagogischen Berufe, der weniger ein theoretischer ist, wie die Rechtswissenschaft, als vielmehr ein praktischer. Wie steht es nun aber mit der Ausübung der Rechtspflege? Wird von uns, den Juristen, wie es seitens der Lehrerschaft geschieht, denn nun als unbedingte Forderung hingestellt, daß Recht allein und ausschließlich durch Juristen gesprochen werden könne und daß es gegen die Standesehre des Juristenstandes verstoße, wenn eine andere Praxis herrscht? Mitnichten, meine Herren, Sie alle wissen vielmehr, daß die praktische Ausübung der Rechtsprechung auch mit in die Hände der Schwurgerichte, mit in die Hände der Schöffengerichte und der Handelsgerichte gelegt ist und daß auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes Bezirks- und Kreisausschüsse bestehen, die aus Laien zusammengesetzt sind. Dabei sind diese Laien, die in solchen Fällen zur Rechtsprechung mit berufen sind, noch dazu meist in vollem Umfange zur Rechtsprechung mitberufen, genau so wie der Jurist. Wenn da nun von seiten der Juristen ein ähnlicher Standpunkt eingenommen würde wie von seiten der Lehrerschaft, dann müßten wir erklären: es geht gegen unsere Standesehre, wenn andere als Juristen vom Staate dazu berufen werden, Recht zu sprechen. Und

doch, meine Herren, ist dem ganz anders. Nicht bloß, daß der Jurist trotz der strengen Anforderungen, die an seine Vorbildung und an die Vorbereitung zu seinem Studium gestellt werden, die Teilnahme des Laienelements bei der Rechtsprechung nicht verworfen hat, im Gegenteil sehen Sie ihn sogar als lebhaften Förderer dieses Gedankens. Überträgt man das auf die Lehrerschaft, so werden Sie mir ohne weiteres zugeben, daß es kaum ein berechtigter Standpunkt ist, wenn man behauptet, die unbedingte Durchführung des Gesichtspunktes: „Die Schule ausschließlich der Lehrerschaft!" sei ein Gebot der Standesehre für die Lehrer. Und wenn man mir vielleicht einwendet, daß es sich im vorliegenden Falle nicht sowohl um die Beteiligung beim Unterrichte, als um die Beaufsichtigung des Unterrichtes handle, so darf doch dagegen geltend gemacht werden, daß diese Beaufsichtigung des Unterrichts doch nur unter der Beiordnung bez. Unterordnung — darüber ist man im Zweifel — unter die Schulinspektoren vorgenommen wird. Hiernach werden Sie mir aber doch recht geben, wenn ich sage, daß die Besorgnis, es könnte durch Mitausübung der Schultätigkeit seitens der Geistlichen irgendwie dem Lehrerstande zu nahe getreten werden, unter den Verhältnissen, wie sie hiernach liegen, keineswegs begründet ist. Ebenso ist in diesem Punkte doch auch nicht zu übersehen, daß die Faktoren, die in Gestalt der Geistlichen zur Mitbetätigung auf dem Gebiete des Schulwesens berufen sind, auf diesem Gebiete nichts weniger als Neulinge sind und Laien, sondern daß sie auch ihrerseits pädagogische Kollegien gehört und pädagogische Prüfungen bestanden haben.

Wenn Sie das alles erwägen, so, glaube ich, ist es doch eine zu weit getriebene Empfindlichkeit, will ich einmal sagen, von den Herren Lehrern, wenn sie vermeinen, es würde ihrer Standesehre in irgendwelcher Weise dadurch zu nahe getreten, daß die Ortsschulinspektion auch für die Zukunft noch bestünde. Ich will mit diesem Urteile die Lehrerschaft in keiner Weise verletzen. Aber es scheint mir, daß man ihr Vorgehen in diesem Punkte auf eine Art überspannten Korpsgeist, auf die sog. Strammheit der Gesinnung zurückzuführen hat, die gegen sich zu fehlen glaubt, wenn sie diesen Grundsatz nicht bis zu den äußersten Konsequenzen und sogar so weit und bis zu dem Punkte durchführt, wo diese Konsequenzen anfangen bedenklich zu werden.

(Zustimmung.)

Aber, meine Herren, wenn denn nun schon einmal die Lehrerschaft einen derartigen Grundsatz wie den, daß die Schule ganz und ausschließlich den Lehrern gehörte, für richtig hält, ja, dann würde ich sie doch bitten, wenigstens auch ihrerseits konsequent zu sein. Aber sehen Sie doch einmal den anderen Antrag an, der die Aufsicht in bezug auf den Religionsunterricht aus den Händen der Geistlichen genommen wissen will. Wenn man den Grundsatz: „Die Schule ausschließlich den Lehrern!" auf den Religionsunterricht übertragen will, so würde das, streng genommen, doch zur Folge haben müssen, daß, da für die Religion nach ihrem Studium und ihrer Vorbildung die Theologen allein die Berufenen sind, der Religionsunterricht überhaupt nicht von dem Lehrer dürfte erteilt werden, sondern dem Geistlichen würde übertragen werden müssen.

(Zustimmung.)

Aber da versagt auf einmal bei der Lehrerschaft die Konsequenz. Da wird der Spieß herumgedreht und gesagt: für euch gilt dieser Grundsatz nicht. Ohne der verehrten Lehrerschaft damit im mindesten zu nahe treten zu wollen, möchte ich also doch bitten, sich recht reiflich zu überlegen, ob es konsequent, ob es gerecht, ob es billig ist, wenn die Lehrerschaft in diesem Punkte so auf den äußersten Konsequenzen besteht.

Ich werde mich nach alledem zwar den Empfehlungen unseres geehrten Ausschusses und namentlich unseres geehrten Referenten entsprechend dazu entschließen, allerdings schweren Herzens dazu entschließen, dem Votum des Ausschusses zuzustimmen, aber ich hoffe, es wird noch einmal die Zeit kommen, wo sich auch die Lehrerschaft sagen wird, daß ihr Vorgehen in diesem Falle weder der Schule, noch der Kirche zum Segen gereicht.

Präsident: Herr Synodale Hartung!

Superintendent D. **Hartung:** Verehrte Herren! Was ich sagen wollte, ist teilweise schon gesagt, nach der Richtung hin, daß die Frage für den Lehrerstand eine prinzipielle Standesfrage ist, für den Geistlichen dies nicht ist, daß aber überall im Leben es schwer hält, die Prinzipien nach allen ihren Konsequenzen durchzuführen, und daß es noch ein anderer Faktor ist, nach dem wir bei diesen Erörterungen fragen, nämlich das Interesse unseres christlichen Volkes, dem wir beide, Schule und Kirche, dienen. Es ist in diesen Tagen in meinen Händen ein Schreiben gewesen mit nahezu 50 Unterschriften, das auf den Segen der geistlichen Schulaufsicht hinwies, nicht aus Gründen irgendwelchen Standesinteresses für die Geistlichen, nicht in Geringschätzung irgendwie des Lehrerstandes, für den es von hoher Achtung getragen war. Sondern der Standpunkt war im wesentlichen der des Herrn Synodalen Fraustadt,

der in Worten, wie ich sie nicht passender wählen könnte, dies beides, Schule, Kirche und Pfarrhaus nebeneinanderstellte, und es ist unfraglich, daß, wenn Beziehungen gesetzlicher Art, die beide verbinden, sich lösen, manche Fäden des inneren Lebens sonst in den Gemeinden locker werden und Erschütterungen innerer Natur eintreten können, wenn das Verhältnis dieser beiden Mächte, Kirche und Schule, zu denen unser Volk im Vertrauen ausschaut, sich wandelt. Aus denselben Gründen, aus denen der Pfarrerverein Bedenken getragen hat, sich der Annaberger Petition anzuschließen, möchte ich Bedenken tragen, für eine Petition zu stimmen, in der die Synode die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht fordert. Es ist wahr, meine Herren, die Synode schiebt es dem Staate, und der Staat schiebt es der Kirche zu; aber ich meine, die Synode steht auf gesetzlichem Boden, wenn sie sagt: ich will die Verantwortung nicht weiter übernehmen, als ich sie wirklich gesetzlich zu tragen genötigt bin. Es sind Kräfte und unwägbare Stimmungen und Gefühle und berechtigtes Bewußtsein eines Segens jahrhundertelanger Arbeit, die in unserem Volke sind und die wir schonen müssen. Wir haben getan, was wir tun konnten. Wir haben erklärt: „Wir haben aus Gründen der Kirche und des geistlichen Amtes, wenn der Staat das Band lösen will, keine Bedenken mehr; er tue, was seines Amtes ist!“ Aber ich meine, daß die Synode wohl die Pflicht hat, einen klaren Ton zu geben, aber nicht die Pflicht hat, weiter zu gehen, über das hinaus, was ihres Amtes ist.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Katzer.

Past. prim. Dr. **Katzer:** Meine Herren, wir leben gegenwärtig in der Zeit des Spezialistentums und des Widerstreites zwischen den einzelnen Schichten der Gesellschaft. Das ist sehr oft die Veranlassung dafür, daß große Gesichtspunkte uns verloren gehen. Wenn aber nun eine Sache in das Licht eines großen Gesichtspunktes gestellt wird, so gewinnt sie sofort einen beruhigenden Einfluß. Nun scheint mir der Antrag, der von meinem Freunde Konsynodalen Benz ausgeht, einen solchen großen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, nämlich den Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit innerhalb ethischer Freiheit, und er meint mit Recht, nach meiner Ansicht, daß, wenn Lehrer und Geistliche in das Verhältnis dieser Freiheit zueinander gesetzt werden, ihr Verhältnis geklärt ist und ihnen dann die Möglichkeit geboten ist, desto inniger zusammenzugehen, sich zu fühlen als die Arbeiter in demselben Weinberge des Herrn, um, von Begeisterung getragen, sich dann die brüderliche Hand zu reichen und jeder nach seiner Art und nach seinem Teil für die große Aufgabe des Gottesreiches beizutragen.

Doch wenn ich nun dafür eintrete, daß die Geistlichen aus der Ortsschulinspektion entlassen werden, so möchte ich nicht, daß das geschieht mit der Zensur „ungenügend“. Das kann doch niemand unterschreiben, wenn es hier heißt:

> „Was soll die Aufsicht durch einen Nichtfachmann, dem jede umfassende Einsicht, jedes tiefere Verständnis für die Tätigkeit des Lehrers, für den gesamten inneren und äußeren Schulbetrieb abgeht?“

Mit dieser Zensur abzugehen kann ich mich nicht entschließen.

(Bravo!)

Wenn es weiter aber nun heißt unter Punkt c, daß man den Schutz der Behörden bei der Amtstätigkeit der Geistlichen anrufen möchte, so muß ich sagen: es hat für mich etwas Bedrückendes, wenn die Geistlichen Schutz suchen sollen, nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich sage, bei der Polizei. Ich denke, das können die Geistlichen in vieler Beziehung selbst besorgen, und ich habe in einem kleinen Aufsatze, der gegen Leuschke gerichtet ist, in Nr. 40 des „Neuen Sächsischen Kirchenblattes“ versucht, einige Punkte Leuschkes zu widerlegen. Wir wollen uns doch selbst durch unsere Wissenschaft zu schützen suchen, um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob unsere theologische Wissenschaft so gering wäre gegenüber der pädagogischen, daß wir gar nicht imstande wären, eine sachliche, von der Wissenschaft getragene Widerlegung von uns aus literarisch zu bieten.

Ich könnte mir nur einen Schutz seitens der Behörde denken, und das ist der Wunsch vieler Geistlichen aus den verschiedensten Schulaufsichtsbezirken. Dieser Schutz sollte darin bestehen, daß, solange noch die Geistlichen Ortsschulinspektoren sind, die Vorkehrung getroffen wird, daß keine einzige Verordnung, eine kleine oder eine große, an irgendeinen Lehrer ergeht, von der nicht zuvor der Geistliche als Ortsschulinspektor Kenntnis erhalten hat.

(Bravo!)

Wie mir mitgeteilt worden ist, geschieht das nicht allenthalben, und mit Recht haben sich meine Amtsbrüder dadurch entschieden verletzt fühlen müssen; das ist eine Verringerung ihrer Autorität, und wenn man diese Autorität aufrechterhalten will, so müssen die Behörden, die hier zuständig sind, ersucht werden, eben nichts zu tun, was dazu beitragen könnte, den Geistlichen in den

Augen des Lehrers nach irgendeiner Seite hin herabzusetzen.

(Sehr wahr!)

Präsident: Das Wort hat Herr Bürgermeister Dr. Seetzen.

Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Ich verzichte.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberhofprediger D. Ackermann.

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Es gereicht mir zu ganz besonderer Freude, daß ich in dieser hochbedeutsamen Sache mich in völliger Übereinstimmung befinde mit dem Petitionsausschusse und insbesondere mit dem Herrn Referenten, sowohl was die Sätze anlangt, zu denen das Referat gelangt ist, als auch bezüglich aller Ausführungen. Es hätte deswegen keinen Zweck, wenn ich auch nur teilweise wiederholen wollte, was vom Herrn Referenten in so vortrefflicher Weise eingehend ausgeführt worden ist. Ich wollte mir nur erlauben, auf einen Punkt noch zurückzukommen, den in Übereinstimmung mit dem Referat auch Herr Synodale Hartung vorhin berührt hat.

Meine Herren, nach meiner Überzeugung ist von der Kirche — und von ihren Vertretern — nicht zu erwarten und zu verlangen, daß sie in dieser Angelegenheit, also was die Lösung des so lange bestehenden Bandes zwischen Kirche und Schule anlangt, die Initiative ergreift, den ersten Schritt tut. Ja ich meine, sie darf auch nicht einmal zuerst den Wunsch aussprechen, daß dieses Band gelöst werden möchte. Es handelt sich doch um eine Pflicht, die ihr auferlegt worden ist, die sie bisher in Treue erfüllt hat; und der Geist, meine Herren, der die Kirche durchweht, gestattet es ihr nicht, zu bitten oder zu fordern, daß sie von einer Pflicht entbunden werde; sie wird sie erfüllen, solange sie ihr aufgelegt ist. Der Staat hat ihr die Pflicht auferlegt, der Staat allein kann sie davon entbinden. Ist der Staat in der Lage, auf ihren Dienst verzichten zu können, dann wird sie sich ohne Murren und Sträuben dem fügen. Deswegen möchte ich für meine Person dringend bitten, es zu belassen bei dem Wortlaute des Absatzes b: „Sache des Staates ist es, darüber zu befinden rc." Wenn ich sagte: „wenn der Staat in der Lage ist, den Dienst der Kirche entbehren zu können", so möchte ich dem noch eins hinzufügen. Meine Herren, daß die Petition des Lehrervereins und die Schrift des Herrn Oberlehrers Leuschke — die ohne Zweifel mit herbeigezogen werden mußte, denn sie ist eine Erläuterung der Petition —, daß die Petition kein Wort der Anerkennung der Treue gefunden hat, mit der die Kirche diesen Dienst geleistet hat, der Schule und mit ihr unserem Volke, das ist doch sehr bedauerlich.

(Sehr richtig!)

Statt dessen ist zur Charakteristik des Verhältnisses der Kirche zur Schule nur die Rede von einer Herrschaft der Kirche über die Schule, von einer Bevormundung der Schule, von einem Magddienst, den die Schule der Kirche zu leisten habe, und was derartiger Wendungen mehr sind. Der Verfasser der Broschüre beruft sich u. a. auf den Ausspruch eines früheren Synodalmitgliedes, eines auf seinem Gebiete hochverdienten Schulmannes: „die Kirche habe niemals etwas für die Schule getan". Diesen Satz wird aber gewiß niemand nachsprechen, der die Geschichte und der unsere jetzigen Verhältnisse kennt. Meine Herren, in wieviel Landgemeinden ist es der Geistliche allein, der die äußeren Interessen der Schule und der Lehrer zu vertreten hat und dem auch die ganze äußere Verwaltung des Schulwesens obliegt! Warum? Weil in der Gemeinde niemand sonst sich findet, der in ersprießlicher Weise dieser Aufgabe sich unterziehen könnte.

(Sehr richtig!)

Wer die Augen öffnen will, der sieht den Dienst, den die Kirche der Schule fort und fort leistet. Bedauerlich ist es, daß durch diese den wirklichen Sachverhalt verkennende Darstellung das an und für sich berechtigte Streben der Petenten in den Augen vieler diskreditiert wird. Dankbarkeit, meine Herren, ist eine schöne Tugend, und die Herren, welche so gern die Pflege der öffentlichen Sittlichkeit für sich allein in Anspruch nehmen, sollten doch die Ausübung dieser Tugend nicht anderen überlassen.

(Beifall.)

Ich freue mich, daß der Herr Synodale Dietze das nachgeholt und ausdrücklich Dank ausgesprochen hat für den von der Kirche bisher der Schule geleisteten Dienst.

Gar nicht diskutierbar ist für mich die Frage in betreff der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes. Ich meine, der Herr Synodale Opitz hat vollständig recht, wenn er sagte, wenn die Herren konsequent und logisch vorwärts gehen wollten, müßten sie zu dem Satze gelangen, daß der Religionsunterricht nur von den Geistlichen zu erteilen ist,

(Sehr richtig!)

also aus der Schule ausgeschieden werden muß. Soviel ich weiß, wollen sie das aber selbst nicht, und das freut mich; denn ich darf daraus schließen, daß unsere Lehrer im Religionsunterricht auch jetzt noch die Krone ihrer Arbeit erblicken. Dafür wollen wir ihnen danken, und

dabei mögen sie auch bleiben! Sie mögen den Religionsunterricht auch weiter erteilen in innerer Gemeinschaft mit der Kirche, die doch einmal mit der Schule zusammengehört und zusammengehören wird!

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Vielleicht interessiert es die Synode zu hören, wer sich noch alles zum Worte gemeldet hat: zunächst Herr Synodale Hässelbarth — ich nenne bloß Namen —, dann Klemm, Weinhold, Kröber, Mäder, Meister, Schmidt, Steiger.

Herr Synodale Hässelbarth hat das Wort.

Superintendent **Hässelbarth:** Ich verzichte,

(Bravo!)

behalte mir aber vor, zu f reden zu dürfen.

Präsident: Ist schon aufgeschrieben.

Herr Synodale Klemm!

Sekretär Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Ich will mich auf ein ganz kurzes Wort beschränken, ganz kann ich aber nicht auf das Wort verzichten, und zwar deswegen nicht, weil es auch wohl in der Ordnung ist, daß ein praktischer Ortsschulinspektor in der Reihe der Sprechenden ist außer dem Vertreter des Pfarrervereins.

Da muß ich sagen: die Entschließung in dieser Frage der Ortsschulinspektion ist eine nicht leichte, wie von anderer Seite schon ausgesprochen worden ist, nicht bloß mit Rücksicht auf die Begründung, die durch die Broschüre dem Antrage des Sächsischen Lehrervereins gegeben worden ist, sondern im Gegenteil mit Rücksicht auf unsere Praxis draußen, und da sind die Erfahrungen die, daß unsere Herren Lehrer, deren Stimmen mitgezählt werden bei der Vertretung dieser Petition, uns sagen: Sorgen Sie ja dafür, daß die Ortsschulinspektionen nicht aufgehoben werden!

Es ist irreführend, wenn auch in der Eingabe des Pfarrervereins immer wieder von der geistlichen Ortsschulaufsicht die Rede ist; die existiert nicht, es existiert nur eine staatliche Schulaufsicht durch Geistliche. Das ist ein wesentlicher Unterschied, und der ist mit schuld, daß von geistlicher Bevormundung geredet werden kann. In der Praxis aber stellt sich die Sache so, daß wir — und auch das liegt im Ausdrucke des Gesetzes begründet — eigentlich nur mit der Schulaufsicht noch zu tun haben, während der Kampf geführt wird gegen eine Lehreraufsicht. Wenn wir in den Unterrichtsbetrieb hineinreden wollten, so würde uns in 9 oder 10 Fällen die Antwort entgegenklingen: „Das hat der Herr Bezirksschulinspektor so angeordnet." Wir haben es längst verlernt, uns mehr, als unbedingt erforderlich ist, in den inneren Betrieb des Schulwesens, in den Unterricht hineinzumengen, auch von der Erkenntnis aus, daß der Bildungsgrad und Bildungsstand unserer sächsischen Lehrer ein solcher ist, daß er allerdings in dieser Beziehung einer Bevormundung nicht bedarf. Und darum erkenne ich den Antrag des Petitionsausschusses als durchaus richtig an. Der Wunsch nach einer Fachschulaufsicht ist begreiflich und ist berechtigt.

Aber ob wir damit den Gemeinden draußen einen Gefallen tun, das ist eine ganz andere Frage, und sie ist meines Erachtens mit Recht angeschnitten worden von dem Herrn Konsynodalen Zschucke. Es handelt sich nicht bloß darum, daß wir schiedlich und friedlich nebeneinanderstehen und vielleicht, wie gemeint wird, um so mehr und eher in der Lage sind, uns freundlich die Hand zu reichen. Es handelt sich um die Lösung des Bandes, und die Notwendigkeit dieser Lösung wird man namentlich den Landgemeinden nicht so rasch und nicht so leicht begreiflich machen können. Und wenn man den Blick auf die weiteren Anträge richtet und auf die Konsequenzen, wie sie anderwärts schon zutage getreten sind, so wird man sich der Besorgnis nicht verschließen können, daß die Aufgabe der Ortsschulaufsicht eine Lösung zweier, bisher sehr eng miteinander verbundener und bedeutsamer Faktoren im Leben mittlerer und kleiner Landgemeinden bildet. Man sage nicht: es ist unberechtigt, auf das zu hören, was etwa aus den Sätzen des Leipziger Lehrervereins klingt, denn sie sind abgelehnt. In seiner Hauptlehrerversammlung vor noch 4 Jahren, 1902, in Zittau hat der Sächsische Lehrerverein auch noch ausdrücklich erklärt: „Von dem Antrage auf Aufhebung der Ortsschulaufsicht durch Geistliche wird das Recht der Kirche, den Religionsunterricht durch Geistliche überwachen zu lassen, in keiner Weise berührt." Vier Jahre und heute! Und darum muß ich allerdings das kurze Wort mir erbitten, um zu sagen: wenn ich auch im Hinblick auf die geschichtliche Entwickelung und auf den gegenwärtigen Stand der Frage durchaus dem zustimme, was der Ausschuß beantragt, so muß ich doch hinzufügen: ich kann mich der Besorgnis nicht erwehren, daß diese Lösung nicht allenthalben zum Wohle unserer Gemeinden, namentlich unserer kleinen Landgemeinden, sei.

Präsident: Herr Synodale Weinhold!

Gemeindevorstand **Weinhold:** Hochgeehrte Herren! Wenn ich mich so spät noch zum Worte gemeldet habe, so muß ich um Entschuldigung bitten, ich hoffe jedoch nicht, daß ich deshalb die Zensur eines Schwätzers er-

halten werde. Die Blumenlese der Anschuldigungen und Beschuldigungen, die uns vorhin vom Herrn Konsynodalen Fraustadt aus der Schulzeitung 2c. vorgetragen worden ist, könnte mich eigentlich nicht bestimmen, für die Petition einzutreten. Allein, da ich überzeugt bin, daß diese Anschuldigungen und Beschuldigungen bloß von einem Teile des Lehrerstandes ausgegangen sind und nicht die ganze Lehrerschaft dahintersteht, so spreche ich den Wunsch aus, daß die hohe Synode doch den Antrag des Petitionsausschusses unter a, b und c annehmen möchte. Es ist diese Petition keine Erstgeburt, sie hat schon die vorige Synode beschäftigt, und ich glaube, wenn sie abgelehnt würde, sie würde immer wieder kommen; die nächste Synode würde sich immer wieder damit zu beschäftigen haben.

Die dagegen ausgesprochenen Bedenken, meine ich, sind doch nicht unüberwindlicher Natur, obgleich sie in kleinen Gemeinden nicht gerade leicht zu überwinden sein würden. Was die mittleren und größeren Gemeinden betrifft, so ist schon jetzt die Aufsicht der Geistlichen beseitigt durch die Anstellung von Schuldirektoren, und es dürfte sich in kleineren Gemeinden möglich machen, daß man einem älteren Lehrer die Schulaufsicht übertrüge, damit der Aufwand nicht kostspielig würde. Im Interesse aber der Sache selbst — ich denke nämlich, daß das jetzige Verhältnis, nachdem nun einmal der Friede eigentlich etwas gestört ist, nicht mehr danach angetan ist, um zu sagen, daß es ersprießlich und für die Gemeinden und Geistlichen segenbringend ist — möchte ich bitten, daß der Antrag des Petitionsausschusses unter a, b und c angenommen wird.

Präsident: Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, es ist von einigen Seiten dafür plädiert worden, die Ortsschulaufsicht doch aufrechtzuerhalten, und zwar im Hinblick auf die ländlichen Verhältnisse. Ich möchte demgegenüber nur mit einem ganz kurzen Worte, aber nachdrücklich für den Antrag des Petitionsausschusses eintreten.

Es wird das Standesgefühl der Lehrer als Grund für ihre Petition geltend gemacht. Ich muß gestehen: das ist für mich nicht das Entscheidende, obwohl ich schon vor fünf Jahren, wie dies auch in der Schrift des Herrn Lehrers Leuschke angezogen worden ist, gewarnt habe, das privilegium odiosum der Ortsschulaufsicht aufrechtzuerhalten, sondern was für mich entscheidend ist, das ist die wachsende Schwierigkeit, welche sich für die technische Seite der Schulaufsicht ergibt durch den Fortschritt der methodischen Wissenschaften. Das ist ja gewiß richtig, daß sich ein Geistlicher auch hineinfinden kann in diese Verhältnisse, wie sie jetzt auf dem Gebiete der neueren Pädagogik sich entwickelt haben. Es handelt sich da nicht nur um Pädagogik, sondern auch um äußere Dinge, Schulorganisation und -hygiene und andere Gebiete, auf welchen der Ortsschulinspektor eine Art führende Stellung einzunehmen, Anregungen zu geben hat. Wir müssen doch zugeben, eine wirkliche Initiative auf diesem Gebiete, wie sie im Interesse der Schule zu wünschen ist, kann eben nur der hierzu vorgebildete Fachmann entfalten, und deswegen glaube ich, daß wir es der Schule schuldig sind, ihr diesen Vorteil nicht länger zu entziehen.

Ich möchte aber ausdrücklich auch in dem Sinne mich für die Anträge des Petitionsausschusses erklären, daß ich davor warnen möchte, den Antrag des Herrn Synodalen Benz anzunehmen. Ich finde, daß die Fassung, wie sie im Beschlusse des Petitionsausschusses unter a bis c vorliegt, eine durchaus kräftige, weise und besonnene ist. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier von unserer Seite aus eine Forderung aufzustellen. Die Schule ist Sache des Staates; der Staat hat das erste Wort, er soll vorangehen. Wir erklären nur, daß wir nichts dagegen haben.

Der einzige Punkt, wo ich abweiche vom Antrage des Petitionsausschusses — ich bitte, mir zu erlauben, daß ich das hier nur ganz kurz sage ohne jede Begründung —, ist die Empfehlung der Schulbibel, zu der ich mich nicht entschließen kann; ich will das jetzt nur ganz kurz sagen, um ein späteres Wortergreifen zu vermeiden und meine Abstimmung zu motivieren. Ich finde, daß die Gründe, die der Herr Referent gegen die Schulbibel angeführt hat, viel schlagender waren als die, die er für die Schulbibel angeführt hat.

Zu f möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die Auswahl des Memorierstoffes nicht bloß nach pädagogisch-psychologischen Gesichtspunkten getroffen werde, wie es in der Schrift von Leuschke heißt, sondern auch von religiösen und kirchlichen Gesichtspunkten. Dies nur nebenbei.

Meine Herren, zum Schlusse: stellen wir uns doch auf eine etwas höhere Warte! Es liegt im Wesen des Protestantismus und der Reformation, daß die weltlichen Gebiete frei werden von der kirchlichen Bevormundung. Das ist ein Grundsatz gewesen, der in der Reformation selbst ausschlaggebend war und der in der Fortentwickelung ihrer Gedanken mehr und mehr in die Erscheinung getreten ist. Wir haben das Zivilstandsgesetz geschaffen; es hat da die Kirche einen wesentlichen Teil ihrer bisherigen staatlichen Funktionen preisgegeben und nichts dabei verloren. Jetzt kommt die Schule und wünscht, von der Ortsaufsicht der Kirche befreit zu sein. Tun

wir das, was sie verlangt, nicht mit saurer Miene, sondern fröhlich, weil wir wissen, daß es im letzten Grunde auch dem protestantischen Prinzip entspricht, und bewilligen wir das, was die Schule fordert, nach dem Grundsatze: „Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb!"

Präsident: Herr Synodale Mäder!

Seminardirektor **Mäder:** Meine Herren, nachdem der Herr Vorredner die Erörterung, die mehrfach in Gefahr war, in das Gebiet des Nebensächlichen, mehr Zufälligen und Persönlichen zu geraten, auf das Grundsätzliche zurückgeführt hat, möchte ich auch wenige Sätze in dieser Richtung sagen.

Es steht fest, daß die letzten Jahrzehnte einen außerordentlich großen Fortschritt in der gesamten Kulturentwickelung gebracht haben. Alle Perioden in der Geschichte, die so etwas zu verzeichnen haben, zeigen auch die weitere Erscheinung, daß gleichzeitig mit solchem Fortschritte eine lebhaftere Entwickelung auf dem Gebiete des Bildungswesens eintritt. Das ist ganz natürlich, denn jedes Geschlecht hat das Bestreben, die Ergebnisse seiner Arbeit fertig der nächstfolgenden Generation zu übergeben, damit sie darauf aufbauen kann. So hat denn auch das Schulwesen in den letzten Jahrzehnten einen außerordentlich raschen Aufschwung genommen. Damit hängt wieder etwas Weiteres zusammen. Die Anforderungen, die an die Lehrer gestellt wurden, wurden immer größer, und damit ist die Bildungsgrundlage, die den Lehrern für ihren Beruf gegeben werden mußte, eine wesentlich ausgedehntere und tiefer greifende geworden. Damit hängt es eben nun wieder zusammen, daß sich Strömungen innerhalb der Lehrerschaft bemerkbar machen, wie wir sie in der uns vorliegenden Petition und in anderen Äußerungen zu erkennen haben. Es wird nichts helfen, wenn einzelne auch mehr oder weniger geneigt sein sollten, auf dieses Streben des Lehrerstandes nach ausschließlicher fachmännischer Aufsicht nicht einzugehen, sich dagegen zu sträuben. Wie vor etwa 30 Jahren zunächst die Aufsicht über die Schule aus der Hand der Ephoren genommen worden ist, so wird früher oder später auch der Zeitpunkt eintreten, wo sie aus der Hand der einzelnen Geistlichen genommen werden muß, und die Kirche wird in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie sich an diese geschichtlich notwendig gewordene Tatsache gewöhnt. Ich verkenne durchaus nicht, daß bei der Erörterung dieser Fragen sehr viele Mißgriffe vorgekommen sind, insbesondere auf seiten der Lehrerschaft. Vielleicht kann man zur Entschuldigung sagen: der Lehrerstand ist so rasch emporgekommen, daß hier und da auch die Art eines Emporkömmlings zutage tritt. Aber wir wollen doch den Kern der Sache nicht aus den Augen verlieren. Ich meine, es heißt vom Kern der Sache abkommen, wenn verschiedene Vertreter des Landes gesagt haben, man würde eine zustimmende Entscheidung der hohen Synode auf dem Lande draußen nicht verstehen. Da muß ich freilich sagen: Das haben wir schon oft erlebt, daß man auf dem Lande verschiedene Fortschritte zunächst nicht verstanden hat. Bleiben wir bei dem Gebiete der Schule: Welchen Kampf hat es verursacht, die Fortbildungsschule einzuführen und sie dem Lande halbwegs schmackhaft zu machen! Mit dem Turnunterricht und dem Nadelarbeitsunterricht ist es nicht anders gewesen. In diesem Punkte können wir wirklich dem flachen Lande die ausschlaggebende Stimme und die Führung nicht überlassen.

Präsident: Der Herr Synodale Hoffmann-Chemnitz!

(Superintendent Dr. Hoffmann: Ich bitte, dann ein kurzes Wort zu f reden zu dürfen!)

Der Herr Synodale Meister!

Rentner **Meister:** Meine hochgeehrten Herren! Vor 50 Jahren gehörte ich dem Lehrerstande an und muß aus jener Zeit heraus konstatieren, daß ich es damals schon als das Ideal der Lehrerwelt betrachtete, ganz frei zu sein von der geistlichen Schulaufsicht. 50 Jahre sind inzwischen verflossen, und ich bin inzwischen von manchem Jugendideal etwas zurückgekommen. Ich habe teilgenommen an dem Aufschwunge, den unser sächsisches und deutsches Schulleben genommen hat, und mich herzlich darüber gefreut, und weil ich ein berechtigtes Standesgefühl sich in dem Lehrerstande entwickeln sah, begrüße ich zunächst das Votum des Petitionsausschusses mit Freuden.

Das Streben des Lehrerstandes nach ausschließlich fachmännischer Aufsicht ist begreiflich, und gern möchte ich mich nun auch dem Antrage Benz anschließen, der die geistliche Schulaufsicht gänzlich beseitigt wissen will. Ich kann es aber trotz alledem nicht tun, sondern neige mich dem Votum unter b zu, nach welchem es doch immer noch Sache des Staates bleibt, die Möglichkeit zu haben, namentlich auf dem Lande, die Geistlichen als Ortsschulaufsichtsbehörde bestehen zu lassen. Meine Herren, wer die ländlichen Verhältnisse kennt, der weiß ganz sicher und gewiß, daß die Lehrer in den meisten Fällen an dem Geistlichen ihren besten und wärmsten Freund haben — es ist dies schon so oft wiederholt betont worden, daß ich es nicht auszuführen brauche —, ebenso, daß es ferner wohl kaum eine Persönlichkeit gibt, die auf dem Lande so berufen ist, die Schul-

aufsicht zu führen. Deshalb ist mir der zweite Satz, b, so sympathisch, daß ich mich nicht entschließen kann, mich dem Antrage Benz, wie ich es sonst tun würde, anzuschließen. Bezüglich der religiösen Frage bleibe auch ich dabei stehen, daß hier der Geistliche das Recht und die Pflicht hat, in der Schule als Aufsichtsbeamter zu fungieren.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte über Punkt 1a—c eingegangen, unterschrieben von 6 Herren. Es würde die Unterstützungsfrage zur Ergänzung zu stellen sein.

(Zuruf: 5 genügen!)

So würde ich zunächst zwei Herren das Wort dagegen zu erteilen haben. Wünscht jemand das Wort gegen den Antrag auf Schluß? — Das ist nicht der Fall. Also frage ich die Synode: Will sie den Schluß der Debatte über Punkt 1a—c beschließen? Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich denke, die Beschlüsse werden wir nach beendigter Besprechung vornehmen, nicht wahr?

Also gehen wir jetzt zu d über.

Dazu haben ums Wort gebeten die Herren Synodalen Neumann, Dietze und Philipp.

Der Herr Synodale Neumann!

Superintendent **Neumann:** Meine hochverehrten Herren! Daß die Aufsicht über die religiöse Unterweisung der heranwachsenden Jugend der Kirche Recht und Pflicht ist, ist von unserem Petitionsausschusse und von dem Herrn Berichterstatter so klar und deutlich ausgesprochen worden, daß es, glaube ich, überflüssig ist, darüber noch viel zu reden. Ich möchte aber hier weniger über die Aufsicht über den Religionsunterricht etwas sagen als vielmehr über diese religiöse Unterweisung selbst bez. über die Männer, die die religiöse Unterweisung ausüben, und ich finde keine andere Gelegenheit das zu sagen, als eben zu Punkt d.

Meine Herren, daß wir im Lande hin und her eine große Zahl von Lehrern haben, die einen treuen, gewissenhaften, zum Segen und Heil des Volkes und der Kirche ausschlagenden Unterricht geben, ist schon vorhin von dem Herrn Konsynodalen D. Benz kurz erwähnt worden. Aber wir haben daneben auch Lehrer, denen es nicht eine Lust, sondern eine Last ist, Religionsunterricht zu erteilen, und auch das auszusprechen scheue ich mich an dieser Stelle nicht. Dieser Unterricht, der von Lehrern ohne Freudigkeit erteilt wird, wird sicherlich auch wenig fruchtbringend sein für die Herzen der Jugend, die diesen Unterricht empfängt. Und da möchte ich von dieser Stelle aus eine Bitte oder einen Wunsch oder wie Sie es nennen wollen, an die zuständigen Stellen aussprechen, doch dort, wo es möglich ist, zumal in großen Lehrerkollegien, unter der Hand, ohne daß viel Aufhebens davon gemacht wird, ohne daß dadurch auch der konfessionelle Charakter der Schule berührt wird, einzelne Lehrer von dieser Verpflichtung auf Zeit zu entbinden. Sie werden in anderen Fächern, in den Realfächern rc., einen tüchtigen Unterricht erteilen. Warum soll es nicht möglich sein — ich sage, unter der Hand, ohne daß viel Aufhebens davon gemacht wird —, solche Lehrer von der Verpflichtung, Religionsunterricht zu erteilen, wenigstens auf Zeit zu entbinden; denn es gehen solche innere Kämpfe und Nöte manchmal auch vorüber und gleichen sich aus, so daß ein solcher Lehrer später mit Freude wieder diesen Unterricht erteilt. Ich weiß, es wird entgegengehalten werden: es ist das mit großen Schwierigkeiten verbunden, aber wo ein Wille ist, läßt sich auch ein Weg finden.

Präsident: Wir stehen eigentlich nur bei der Schulaufsicht, nicht bei der Verteilung der Unterrichtsfächer.

Das Wort hat Herr Synodale Dietze.

Bürgerschuldirektor **Dietze:** Meine hochgeehrten Herren! Ich wollte bloß in aller Kürze meinen Standpunkt zu den noch übrigen Fragen kennzeichnen.

Was die Aufsicht über die religiöse Unterweisung der heranwachsenden Glieder der Kirche betrifft, so kann ich das Votum des Petitionsausschusses nur befürworten. Ich komme noch einmal in aller Kürze auf die grundsätzlichen Bestimmungen unseres Schulgesetzes zurück. Das Schulgesetz stellt fest: unsere Schule ist eine christliche, der Religionsunterricht soll ein spezifischer sein, nicht ein sog. allgemeiner. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die Aufsicht über den Religionsunterricht die Religionsgemeinschaft, also die Kirche haben muß. Das ist meiner Ansicht nach ein grundlegender Gedanke für unser Schulgesetz. Und man darf nicht meinen, daß man auf dem Wege der Petition eine so bedeutsame Sache mit einem Male ändern könnte, und ich bin deshalb mit einem Teile meiner Amtsgenossen in diesem Falle zu meinem Bedauern nicht einverstanden. Ich meine nicht, daß der Religionsunterricht, wenn der Geistliche ihn nicht mehr beaufsichtigt, an Güte verlieren würde, nein, ich habe es schon letzthin ausgesprochen, und ich bin fest überzeugt, daß die Lehrer gern und mit warmem Herzen den Religionsunterricht erteilen und ihn ebensogut geben würden, wenn die Aufsicht von seiten der Geistlichen nicht stattfände. Es wäre ja auch eine eigentümliche Sache, wenn jemand seinen Unterricht wegen Wegfalls

der Aufsicht mit einem Male ändern sollte. Das ist durchaus undenkbar.

Hervorheben möchte ich noch, daß der Herr Berichterstatter meines Erachtens bei der Besprechung des Religionsunterrichts doch etwas zu sehr Gewicht gelegt hat auf eine eingehende Kritik der Broschüre und daß damit der Anschein erweckt worden ist, als stände in den Ausführungen die Synode einem bereits gefaßten Beschlusse des ganzen Sächsischen Lehrervereins gegenüber. Gewiß werden bei dem großen Ansehen des Verfassers viele Lehrer mit den Ausführungen einverstanden sein, aber Beschluß ist darüber noch nicht gefaßt worden.

Was die übrigen beiden Punkte anlangt, e und f, so könnte ich namentlich in bezug auf die Bibelauszugsfrage mich nicht ganz dem Votum des Petitionsausschusses anschließen, da ich der strikten Einführung einer Schulbibel das Wort reden möchte. Aber ich halte den Unterschied Schulbibel und biblisches Lesebuch von nicht so großem Belang, als daß ich weitere Worte darüber verlieren sollte.

Ich gebe mich zum Schlusse der Hoffnung hin, daß unsere heutigen, mit Offenheit und Freimut geführten Verhandlungen dazu beitragen werden, uns immer mehr und mehr dahin zu führen, daß wir zu der Erkenntnis gelangen, daß es kaum zwei Lebensgebiete gibt, die so zueinander gehören wie Kirche und Schule, und daß sie dazu beitragen werden, die Steine aus dem Wege zu räumen, den wir gemeinsam zu gehen haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Philipp.

Schuldirektor **Philipp:** Hochgeehrte Herren! Ich bin der, der die Petition des Sächsischen Lehrervereins adoptiert hat, und bekenne, daß ich auch ganz auf dem Boden der Petition stehe. Ich gestehe auch, daß ich ein Renegat bin insofern, als ich früher auch jederzeit die Meinung vertreten habe, die Kirche solle den Religionsunterricht beaufsichtigen; und es ist noch gar nicht so lange her, daß ich dadurch, daß ich mich in die Verhältnisse vertieft habe, dazu gekommen bin, doch zu sagen: diese Aufsicht ist nicht notwendig.

Es ist eigentümlich, die Kirche hat früher durchaus nicht das gleiche Gewicht auf die Beaufsichtigung der Schule und damit auf die des Religionsunterrichtes gelegt wie heute. Sie wissen, daß selbst Luther den Geistlichen schwere Vorwürfe machen mußte — ich will nicht näher darauf eingehen —, daß sie ihr Amt nicht versähen auch als Schulinspektoren. 1580 bestimmte die Schulordnung, daß die Pfarrherren sich aller acht bis vierzehn Tage einmal in die Schule begeben sollten, aber 1794 bitten die vier Armenschullehrer in Dresden, daß „die Lehrer des Kreuzministerii" doch wenigstens aller vier Wochen einmal in die Schule kommen möchten. Also man sieht, wie wenig doch die Kirche Wert darauf gelegt hat, die Schule zu beaufsichtigen; denn die Lehrer müssen um etwas bitten, was 200 Jahre früher bereits angeordnet war. Ich will weitere Beispiele nicht noch anführen. Heute sieht das ganz anders aus. Heute legt die Kirche ein ganz anderes Gewicht auf die Aufsicht des Religionsunterrichtes.

Nun frage ich: ist das unbedingt notwendig? Die Verhältnisse liegen doch heute so. Der Staat hat zweifellos das allergrößte Interesse an der religiös-sittlichen Erziehung seiner Staatsbürger und damit an der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend. Deshalb bestellt er in den größeren Schulen gemeinsam mit der Gemeinde — um solche Schulen handelt es sich nur — einen Schuldirektor. Dieser wird bei seiner Einweisung auf sein religiöses Gelöbnis, also als Aufsichtsbeamter neu verpflichtet. Der Bezirksschulinspektor, der nächste Beamte, wird bei seiner Einweisung auf sein religiöses Gelöbnis ebenfalls neu hingewiesen. Es sind demnach zwei Beamte, die von Staats wegen tatsächlich dazu bestellt sind, auf Bekenntnistreue im Unterricht zu halten. Nun kommt die Kirche. Sie bestimmt einen Geistlichen, der in die Schule gehen soll, so oft er das für nötig befindet, und sie bestimmt den Ephorus, der aller fünf Jahre den Religionsunterricht in der Schule zu inspizieren hat. Es sind also nicht weniger als vier — ich beziehe mich nur auf den Religionsunterricht, sonst müßte ich noch mehr nennen —, nicht weniger als vier Aufsichtsbeamte vorhanden. Ich kann demnach vom Lehrerstande das Gegenteil von dem feststellen, was letzthin der Herr Kirchenrat Schmidt vom geistlichen Stande äußerte: kein Stand ist so wenig der Kontrolle unterstellt als der geistliche Stand. Aber gerade der Religionsunterricht will zart und vorsichtig behandelt sein, auch in bezug auf die Inspektion. Jedenfalls geht der intime Verkehr zwischen Herz und Herz durch Hinzutritt eines Inspektors doch etwas verloren. Es mag sein, daß häufig die Kinder lebendiger werden, wenn ein Inspektor in den Religionsunterricht kommt, aber erbaulicher wird zweifellos der Unterricht nicht.

Vergleichen wir, gehen wir an die höheren Schulen, an die Gymnasien! Auf diese will ich mich jetzt nur beziehen. Dort steht an der Spitze ein Philologe. Es dürfte in Sachsen kein Gymnasium geben — meines Wissens wenigstens —, in dem ein Theologe Leiter wäre. Der betreffende Rektor hat kein Religionsgelübde abgelegt, wird also von Staats wegen durchaus nicht beauftragt, auf Bekenntnistreue zu halten, wenn er es als evangelischer Mann nicht an sich tut. Es muß aber nicht

geschehen. Er kann auch Katholik sein, dem steht nichts entgegen, wenigstens kenne ich keine entgegenstehende gesetzliche Bestimmung. Der nächste Aufsichtsbeamte ist ebenfalls ein Philologe. Es ist mithin von Staats wegen am Gymnasium nicht darauf gesehen, daß auf bekenntnistreue Lehre gehalten werde. Dabei steht außerdem der Kirche an den höheren Schulen ein größeres Recht zu als an den Volksschulen. Denn die Kirche hat dort nicht nur die Aufsicht über den Religionsunterricht, sondern über die religiössittliche Erziehung der Schüler. Die Kirche übt auch das Recht aus, aber in der Weise, wie es für die Volksschule allein schon durch den Superintendenten vorgeschrieben ist. Es ist ein Konsistorialmitglied oder draußen im Lande der Ephorus bestimmt, der den Auftrag hat, die höhere Schule in der Regel alle 5 Jahre einmal zu revidieren. Sie sehen das Eigentümliche, daß so großes Gewicht auf den Religionsunterricht in der Volksschule gelegt wird und so wenig auf den in der höheren Schule. In der Volksschule hat der Staat bis jetzt genügend für bekenntnistreue Lehre gesorgt, hat ein besonderes Gewicht darauf gelegt, im Gymnasium nicht. Wie seltsam die verschiedene Handhabung! Ich weiß recht wohl, daß die Aufsicht selbst durchaus freundlich gehandhabt wird. Ich habe es selbst erlebt, daß der betreffende Inspizient gekommen ist und erklärt hat: „Ich betrachte mein Kommen als einen Gruß der Kirche an die Schule, also ich will an der Ausführung der Aufsicht durchaus nicht im geringsten mäkeln.“ Darum handelt es sich nicht, sondern nur darum, daß ich eine Überfülle von Inspektion gerade in der Volksschule sehe. Infolgedessen, behaupte ich, ist die Sache überflüssig; denn die bekenntnistreue Lehre ist staatlich reichlich gesichert. Nun könnte man meinen: ja dort, an den höheren Schulen, wirken Theologen, hier seminaristisch gebildete Lehrer. Das trifft auch nicht allenthalben zu, denn in den unteren Klassen der höheren Schule arbeiten ebenfalls seminaristisch gebildete Lehrer. Aber ich meine, darauf kommt es nicht an. Die Lehrer, auch die Volksschullehrer, haben sämtlich ihre Prüfungen abgelegt vor einer Konsistorialvertretung, sie haben gezeigt, ob sie das wissen, was sie für ihr Amt brauchen, ebenso wie die Geistlichen. Sie sind in ihr Amt eingetreten, haben dasselbe Gelöbnis abgelegt wie die Geistlichen, und nun muß man zweifellos erwarten, daß sie ihr Gelübde genau so gut halten wie ein anderer. Ob jemand sein Gelübde hält, ist zweifellos nicht Sache des Wissens, sondern Sache des Charakters. Die Kirche kann also nach alledem zu einem Staate, der so gesorgt hat, das Vertrauen haben, daß er die kirchlichen Interessen unbedingt wahrt.

(Zurufe: Nein!)

Dann könnte vielleicht noch ein Bedenken kommen, das heute verschiedentlich geäußert worden ist, nämlich daß radikale Strömungen auf religiösem Gebiete in Lehrerkreisen da und dort bemerkbar werden. Ja, meine Herren, es ist genau dasselbe der Fall in geistlichen Kreisen, genau dasselbe auch in denen der Lehrer an den höheren Schulen; das sind an und für sich Äußerungen, die mit der Lehre selbst zunächst noch lange nichts zu tun haben. Für die Lehre bindet das Gelübde, und wenn ein Lehrer auf dem Standpunkte steht: du kannst das Gelübde nicht mehr halten, dann muß er als Religionslehrer ausscheiden. Andere Landeskirchen haben die Religionsinspektion auch nicht notwendig bez. handhaben die Aufsicht wesentlich anders. In Preußen wird sie verschieden ausgeführt. In Schleswig-Holstein, in Braunschweig wird die Aufsicht lediglich durch das Konsistorium ausgeübt. Schlesien kennt eine besondere Religionsinspektion nicht, ebenso die Hansastädte, ebenso Coburg, ebenso Gotha. Daraus geht hervor, daß durchaus nicht alle Landeskirchen diese Aufsicht notwendig haben, und ich glaube, auch unsere Landeskirche bedarf solches Schutzes, ich möchte sagen, solch einer Art Wohlfahrtspolizei nicht. Ich habe zu unserer evangelischen Kirche, zu der Kraft und Wirkung derselben tatsächlich ein viel besseres Vertrauen, ich bin der Meinung, sie wird ohne diese Aufsicht weiter gedeihen auf evangelischem, auf freiem Boden.

Präsident: Es hat zu Punkt e noch ums Wort gebeten der Herr Synodale Mäder.

Seminardirektor **Mäder:** Meine Herren, ich habe auch den Eindruck davongetragen, dem mein verehrter Nachbar, Herr Synodale Kröber, Ausdruck verliehen hat, daß bei der Berichterstattung zu Punkt e im Inneren unseres teuren Herrn Berichterstatters zwei Seelen walteten, nämlich eine Ausschußseele, die bemüht war, für das, was der Ausschuß unter Punkt e aufgestellt hat, einzutreten, und eine Privatseele des Herrn D. Rietschel, die eigentlich sich am liebsten gegen das Ausschußgutachten ausgesprochen hätte. Obwohl er ferner den Vorsatz proklamiert hatte, auf die Einzelheiten der Frage nicht einzugehen, zog es ihn doch immer wieder in die Einzelbehandlung hinein. Ich will ihm darin nicht folgen, ich will aber zu dem, was er gesagt hat, einige ganz kurze Nachträge bringen.

Es handelt sich bei dem Ausschußvorschlage nur darum, etwas, was nahezu in ganz Deutschland bereits vorhanden ist, auch unserem sächsischen Vaterlande zugänglich zu machen. Ich habe bei den Verlegern der einzelnen biblischen Lesebücher oder Bibelauszüge oder

wie man sie nennen will, die in den letzten Jahren erschienen sind und den meisten Erfolg gehabt haben, Umfrage gehalten, um halbwegs ein Bild davon zu erhalten, wie es mit der Verbreitung dieser biblischen Lesebücher steht. Nur muß ich vorausschicken: Die Verleger sind nicht völlig über die Verbreitungsgebiete unterrichtet, weil ihnen nicht immer eine direkte Mitteilung zuteil wird darüber, in welchen Schulanstalten solche biblische Lesebücher eingeführt sind. Meine Zusammenstellung hat ergeben, daß mit Ausnahme des einen Mecklenburg, der beiden Reuß, dann von Schaumburg-Lippe und Waldeck in allen deutschen Ländern die biblischen Lesebücher bereits in Gebrauch sind in der Weise, wie es nunmehr in Punkt e auch für unser sächsisches Vaterland in Aussicht genommen ist, d. h. daß sie nicht zwangsweise eingeführt werden, daß aber da, wo das Bedürfnis vorhanden ist, die Möglichkeit des Gebrauches gewährt wird. Ich weiß nicht, ob in ganz vereinzelten Fällen nicht auch schon bei uns in Sachsen das ermöglicht worden ist. Etwas wirklich Bestimmtes habe ich darüber nicht erfahren können. In Württemberg hat schon vor zehn Jahren die Landessynode das Konsistorium ersucht, einen solchen Bibelauszug bearbeiten zu lassen. Dort hat die privilegierte Württembergische Bibelanstalt in Stuttgart die Sache in die Hand genommen, und sie hat den von ihr herausgegebenen Bibelauszug, der vor kurzem in 6. Auflage erschien, schon in über 100,000 Exemplaren verbreitet. Ich meine, daraus geht hervor, daß in der Tat das Bedürfnis nach der Benutzung eines derartigen Buches vorhanden ist und daß es zu wünschen ist, daß dort, wo Lehrer und Schulverwaltungen nach ihren besonderen Erfahrungen sich gedrungen fühlen, dem Wunsche, daß in ihrem Kreise ein derartiges Buch verwendet werden dürfe, Ausdruck zu verleihen, ihnen auch die Möglichkeit gegeben wird. Ich muß gestehen, ich bin sowohl auf Grund eigener Erfahrung, die ich als Schulknabe gemacht habe, wie auf Grund von Erfahrungen, die mir als Lehrer zuteil geworden sind, allerdings so gerichtet, daß ich diese Frage als eine sehr ernste und weitgehende ansehe. Hier können wir nicht eine Statistik aufstellen und sagen: in wie vielen Fällen läßt sich nachweisen, daß irgendwelches Unglück angerichtet worden ist durch Stellen, wie sie im Bericht genannt sind?, sondern, wenn so etwas nur in einem einzigen Falle festgestellt ist, gibt das schon zu ernstestem Nachdenken Anlaß. Für mich fällt die Entscheidung unter das Jacobuswort: „Wer da weiß Gutes zu tun und tut's nicht, dem ist's Sünde.“

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Segnitz zu e.

Pfarrer **Segnitz:** Es sind 35 Jahre her, da habe ich mich als ein damaliger Distriktsschulinspektor in Reuß j. L. mit der Frage, ob Schulbibel oder Bibel, beschäftigen müssen. Es war die Ortsschulaufsicht in Reuß j. L. abgeschafft, und es waren einige Geistliche mit der Bezirks- bez. Distriktsaufsicht betraut. Damals sind wir unter uns übereingekommen: es verträgt sich nicht mit dem Formalprinzip unserer Kirche, daß irgend eine Zeit etwas von der Heiligen Schrift wegnimmt. Die Heilige Schrift ist allein die Regel und Richtschnur unseres Glaubens und Lebens. Wenn jede Zeit sich das Recht nehmen wollte, sich Ausschnitte aus der Heiligen Schrift zu machen, so wäre das meiner Überzeugung nach etwas, dem man bestimmt entgegentreten müßte. Allein damals gab es noch nicht so ausgezeichnete biblische Lesebücher, wie es heutzutage gibt. Ich erinnere z. B. an das Lesebuch von Völcker und Strack. Hätte dieses Lesebuch uns damals vorgelegen, ich glaube, wir hätten alle Bedenken überwunden, hätten die Heilige Schrift wegen ihrer formalen und normalen Bedeutung für das ganze evangelische Volk allerdings erhalten wollen, aber hätten doch um gewisser Dinge willen für ein biblisches Lesebuch in der Schule uns entschieden.

(Sehr richtig!)

Präsident: Herr Synodale Katzer!

Past. prim. Dr. **Katzer:** Kurz, aber wirklich ganz kurz!

(Heiterkeit.)

Dem Punkte e stimme ich vollständig zu und will nur noch bemerken, daß das biblische Lesebuch von Völcker und Strack dadurch einen Vorzug hat, daß es von einem Schulmanne und von einem Theologen verfaßt ist. Ich glaube, das genügt, um es in den Schulen ohne Schaden, sogar mit Nutzen, einführen zu können.

Präsident: Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, wie denkt sich eigentlich unser Ausschuß die eventuelle Einführung dieses Lesebuches in den einzelnen Gemeinden? Sind das Schulgemeinden, sind das Kirchengemeinden, wer ist die Gemeinde? Herr Synodale Mäder sagte eben: Lehrer und Schulverwaltung sollen das einführen. Dann kommt ein anderer Lehrer und führt das wieder aus! Wie in aller Welt soll das gemacht werden? Das ist mir vollständig dunkel, und ich bitte den Ausschuß um Aufklärung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich möchte mir, um nicht aufzuhalten, das bis zuletzt aufsparen, wenn es Ihnen recht ist.

(Zustimmung.)

Präsident: Herr Synodale Dietze!

Bürgerschuldirektor **Dietze:** Ich wollte bloß bemerken: darüber gibt es doch feste Gesichtspunkte. Es ist im Gesetze bestimmt,

(Zustimmung.)

wie die Einführung neuer Bücher zu erfolgen hat.

Präsident: Zu e hat niemand mehr das Wort.
Wir gehen zu f.
Herr Synodale Hässelbarth!

Superintendent **Hässelbarth:** Meine hochgeehrten Herren! In der Leuschkeschen Schrift Seite 56 wird zu unserem Punkte gesagt:

„Sie", —

nämlich die vaterländische Lehrerschaft —

„gibt sich aber auch weiter der Hoffnung hin, von der Landessynode wirksam unterstützt zu werden in ihren Bestrebungen: 1. eine erneute Prüfung und wesentliche Abminderung des religiösen Memorierstoffes rc. herbeizuführen."

Wir haben gewiß unserem Ausschusse zu danken, daß er eine wesentliche Abminderung entschieden ablehnt und Punkt f so abgefaßt hat:

„Gegen eine erneute Durchsicht des religiösen Memorierstoffes sind grundsätzliche kirchliche Bedenken nicht vorhanden, wenn eine solche von den zuständigen Stellen vorgenommen werden sollte."

Auch hat unser Herr Referent ausdrücklich betont: es handelt sich hier nicht um eine Abminderung oder Verringerung des jetzt vorhandenen Memorierstoffes, sondern nur um eine erneute Durchsicht. Worauf sich diese Durchsicht erstrecken soll, ist allerdings nicht gesagt worden. Mir scheint aber, es möchte den kompetenten Stellen gegenüber doch hervorgehoben werden, daß es sich bei der Durchsicht nicht um eine Abminderung handeln soll, denn es ist ersichtlich, worauf die pädagogischen Kreise hinauskommen wollen, nämlich doch nicht bloß auf eine Abänderung, sondern sogar auf eine wesentliche Abminderung, und vielfach wird es im Lande so verstanden und aufgefaßt, als ob es wirklich notwendig wäre, daß der jetzt vorhandene Memorierstoff in erheblichem Maße abgemindert würde, da er die Kinder so erdrücke, daß sie eben die Last nicht mehr tragen könnten.

Meine Herren, schon im Jahre 1896, also vor gerade zehn Jahren, wurde einem Antrage stattgegeben, eine nicht unwesentliche Verminderung des Memorierstoffes vorzunehmen, und es wurden Änderungen vorgenommen, die von uns Geistlichen entschieden zu bedauern waren, denn es sind doch Sprüche verschwunden, welche wir als wichtig für unsere Schüler erklären mußten. Oder sehen wir uns z. B. das Lied an: „O Haupt voll Blut und Wunden." Wer unter uns hätte nicht schon bedauert, daß von diesem klassischen Passionsliede in unseren Schulen nur fünf von zehn Versen gelernt werden! Wenn unser Geschlecht nicht mehr fähig sein sollte, ein solches Lied wie „O Haupt voll Blut und Wunden" vollständig zu lernen, so könnte es, nach meiner Meinung wenigstens, für ein solches Geschlecht ein größeres Armutszeugnis nicht geben.

Ich wollte mich also gegen eine Abänderung des Memorierstoffes ganz entschieden erklären und möchte bitten, daß ausdrücklich im Antrage ein solcher Passus aufgenommen wird, dahin gehend nämlich:

„Gegen eine erneute Durchsicht, nicht Verringerung, des religiösen Memorierstoffes sind grundsätzliche kirchliche Bedenken nicht vorhanden."

Meine Herren, im Gegenteil wäre zu wünschen, daß bei einer Durchsicht des Memorierstoffes wichtige Sprüche, die früher daraus verschwunden sind, wiederaufgenommen würden. Denn wir haben Klagen gehört über den Mangel an biblischer Erkenntnis in unserem Volke, und dieser Mangel ist zweifellos nicht zu leugnen. Unsere evangelisch-lutherische Kirche ruht auf dem Formalprinzip der Heiligen Schrift, und wenn die Erkenntnis unserer Heiligen Schrift in unserer Schule noch mehr schwinden sollte als bisher, so wäre es sogar sehr naheliegend, daß dieses Formalprinzip in große Gefahr käme, und darum möchte ich die Bitte aussprechen, daß in unserem Antrage dem deutlicher Ausdruck gegeben wird, daß die Synode zwar nicht gegen eine Durchsicht, aber vor allem nicht für eine Verringerung des religiösen Memorierstoffes sein kann.

Präsident: Herr Synodale Hoffmann-Chemnitz!

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Ich wollte mich auch gegen eine Abminderung des religiösen Memorierstoffes wenden. Das ist bereits von anderer Seite geschehen.

Gestatten Sie nur, daß ich mich noch gegen einen anderen Satz wende, den man oft hört, nämlich gegen den Satz: „Das Kind darf nur das lernen, was es ganz und gar verstanden hat." Ja, meine verehrten Herren, „was es ganz und gar verstanden hat" — was soll denn dann das Kind schließlich lernen? Dann können wir stehen

bleiben bei den einfachsten Sprüchlein und Liedlein. Im religiösen Memorierstoffe liegt es begründet, daß unendlich vieles gegeben wird, was über das unmittelbare Verständnis des Kindes hinausgeht. Das sind eben Samenkörner, die in die Kindesseele hineingelegt werden und die das Leben zu reicher Entfaltung bringt, und wir haben doch auf allen Gebieten vieles gelernt, was wir zunächst nicht ganz verstanden haben, wir sind aber später dankbar gewesen, daß wir es gelernt hatten, denn was wir in der Kindheit gelernt haben, ist uns geblieben. Nur ein Beispiel aus dem Leben! Ich erinnere mich aus meiner früheren Gemeinde an eine hochbetagte Frau, die älteste Frau im Orte, ziemlich 90 Jahre alt; die Sinne wurden stumpf, sie konnte kaum mehr sehen und hören. Sie klagte mir einmal: Es ist traurig, ich finde auch oft kaum mehr die Worte zum Gebet, aber da denke ich an den Spruch: „Wir wissen nicht, was wir beten sollen, aber der Geist vertritt uns aufs beste mit unaussprechlichem Seufzen." Das war eine einfältige Frau vom Dorfe, die dieses Wort gelernt hatte in den Tagen der Kindheit und es damals ganz gewiß nicht verstanden hatte. Das Wort hatte in ihr geschlummert durch Jahrzehnte hindurch, und im neunten Jahrzehnt ihres Lebens ward dieses Schriftwort in ihr lebendig, sie verstand es, und es ward in ihr Leben und Kraft. Wir wollen also ja dabei bleiben und die Kinder recht tüchtig lernen lassen, wie unser seliger Ahlfeld uns im Predigerkolleg sagte: „Meine Herren, sorgen Sie dafür, daß ordentlich gelernt wird. Die schönste Entwickelung, die Sie geben können, geht wieder verloren, und selbst Eindrücke, die Sie vielleicht auf das Kindesgemüt machen, die verwischen sich, aber was Sie lernen lassen, das bleibt."

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Synodalen Hässelbarth:

> „Die hohe Synode wolle beschließen, den Antrag Nr. 24 des Petitionsausschusses unter f dahin abzuändern, daß er heißt:
>
> > Gegen die erneute Durchsicht, nicht Verminderung, des religiösen Memorierstoffes sind grundsätzliche kirchliche Bedenken nicht vorhanden."

Ich stelle diesen Antrag zur Unterstützung. — Er ist ausreichend unterstützt. Er steht mit zur Verhandlung.

Ums Wort hat weiter gebeten Herr Synodale Frotscher.

Superintendent Dr. **Frotscher:** Meine Herren, auch mir scheint f in der Fassung, wie sie uns der Ausschuß bietet, noch nicht deutlich genug. Die Petition des Sächsischen Lehrervereins geht ja eben weiter als etwa bloß auf eine Durchsicht, sie geht hinaus auf eine „Neuauswahl nach dem Umfange" und, wie es weiter hinten heißt:

> „Vor allem ist der Umfang des religiösen Memorierstoffes ein viel zu großer",

richtet sich also auf eine Abminderung. Und gegen jede Abminderung bin ich mit Herrn Synodalen Hässelbarth grundsätzlich. Ich hatte mir auch einen Antrag vorgenommen, den ich in der Fassung für noch besser halte als den Hässelbarthschen. Ich wollte am Schlusse von f angehängt haben:

> „und eine Abminderung des Stoffes nicht beabsichtigt ist".

Ich unterdrücke dies aber zugunsten des Antrages Hässelbarth.

(Bravo!)

Ich bin gegen jede Abminderung des Stoffes. Wieviel sind es denn Sprüche, die in dem Memorierstoffe enthalten sind? Es sind 135 und 19 Lieder. Das könnte vielleicht viel scheinen, aber das verteilt sich doch, wohlverstanden, auf die ganze Schulzeit. Ferner, wenn alles so auf der Oberstufe immer präsent sein sollte, wie es in der Leuschkeschen Broschüre verschiedentlich angeführt wird, so könnte es ja unter Umständen viel werden. Aber es kommt eben auch hier darauf an, wie es betrieben wird. Was auf die einzelnen Jahre verteilt ist, kann unmöglich überbürden.

Es kommt nun noch dazu, was doch sonst bei der Schule alles dem Gedächtnis zugemutet wird bei Sachen, wo es sich wahrhaftig nicht um Heilsgüter handelt, die dem Gewissen und Willen und Gedächtnis des jungen Menschen zugeführt werden sollen, sondern um Dinge, die man gern wieder vergessen kann, die aber, außerordentlich getrieben, in die Memorien hineingetrieben werden. Wie werden in der Botanik Staubfäden, bei der Geographie, bei den deklamatorischen Übungen — —

(Unruhe.)

Präsident: Ich bitte, nicht so in die Einzelheiten einzugehen; wir können doch auch nicht den ganzen Memorierstoff schon hier feststellen.

(Heiterkeit.)

Superintendent Dr. **Frotscher:** Nun, dann resümiere ich mich dahin: ich bin, und hoffentlich mit mir viele, dafür, daß der Memorierstoff keineswegs abgemindert werden darf. Da man eine weitere Aussprache hier nicht

dulden zu wollen scheint, so muß ich mich dem allerdings fügen.

Ich will aber das eine doch noch sagen, ohne über den Einspruch, der jetzt gegen mich laut wurde, mich alterieren zu wollen, ich möchte doch das eine sagen, daß der Ton in verschiedenen Resolutionen, die von Lehrern gefaßt worden sind, nicht in der Fassung hier von Leuschke „Was erwartet die vaterländische Volksschule von der Synode?" — diese ist natürlich konkret —, sondern in den Resolutionen, wo gesagt wird: „Wir erwarten! Wir erwarten!", die Lehrerschaft erwartet, wo also gewissermaßen die Lehrerschaft sich als Tribunal hinstellt, vor dem die Geistlichkeit oder die Synode erscheinen soll, daß dieser Ton vielfach im Lande verletzt hat. Ich wollte das hier nicht ungesagt sein lassen.

Präsident: Ich muß mich dagegen verwahren, daß mir ein Vorwurf gemacht wird, wenn ich den Redner auf den Gegenstand, der vorhanden ist, zurückführe. Das ist meine Pflicht und mein Recht, und das wahre ich mir.

Herr Synodale Philipp!

Schuldirektor **Philipp:** Ich möchte zunächst Herrn Superintendenten Frotscher insofern berichtigen, als hier derartige Resolutionen: „Was erwartet die Lehrerschaft von der Synode?" nicht eingegangen sind. Es ist ein Vortrag, der vorliegt, aber keine Resolution. In diesem Ton wendet sich die Lehrerschaft direkt an die Synode, an eine gesetzgebende Körperschaft, nicht.

Wenn ich auf dem Standpunkte des Herrn Ephorus Hoffmann stünde, würde ich sagen: ich gebe so viel zu memorieren als nur möglich; aber dann würde unser Unterricht tatsächlich ein Unterricht, der sich mit weiter nichts als mit Memorieren befaßte. Wir kämen dann auf den alten Memorierunterricht.

(Oho!)

Aber was die Lehrerschaft will und warum die Lehrerschaft kommt, das ist ein gewisser Notschrei. Die Lehrerschaft will den Mechanismus des Memorierens aus dem Unterrichte heraus haben. Sie will damit gebrochen haben, daß es heißt: Hersagen und immer wieder hersagen! Sie ist der Meinung, daß der Religionsunterricht allerdings einen anderen Zweck habe, daß er viel wertvoller verwendet werden könne als zu dem bloßen Hersagen. Und, meine Herren, wenn hier an dieser Stelle Mütter säßen, ich glaube, ich hätte nicht so viel Widerspruch. Mütter, die die Qual des Einlernens mit ihren Kindern zu Hause mit durchlebt haben, würden nicht gegen eine Verminderung des Memorierstoffes sein. Man muß es nur in einer mit 50 oder 60 Kindern gefüllten Klasse durchmachen, was es bedeuten will, diese Fülle von Memorierstoff zu bewältigen auch mit den Allerschwächsten. Da kommt man dann mit den Strafen, mit Nachsitzen, Abschreiben, und es wird vielleicht gar zu dem Stocke gegriffen. Meine Herren, ist das der Segen des Religionsunterrichtes, ist das der Religionsstunde würdig?

(Zurufe: Nein!)

Nun, auf diesem Standpunkte steht auch die Lehrerschaft. Sie ist der Meinung: der Religionsunterricht soll der erbaulichste, der eindringlichste, der nachhaltigste sein, er soll ein Unterricht sein, der religiöses Leben weckt, der über die Dauer der Schulzeit hinaus wirkt. Er soll dem Kinde eine schöne und große Erinnerung bleiben an die Schulzeit. Der Religionsunterricht soll erzielen, daß tatsächlich der Kirche lebendige Glieder erwachsen. Das will die Lehrerschaft, deshalb will sie befreit sein von einem gewissen Mechanismus, und deshalb will sie die Stoffe haben, die nach der Seele des Kindes vor allen Dingen ausgewählt sind. Sie will die Stoffe, die nicht allein lehrhaften Charakter tragen, wie allerdings heute ein großer Prozentsatz des religiösen Memorierstoffes. Bisher ist tatsächlich der theologische Gesichtspunkt maßgebend gewesen.

Es wurde vorhin von einer Seite gesagt, es sollten auch religiöse Gesichtspunkte für die Auswahl maßgebend sein. Nun, meine Herren, wie denkt man sich denn das, daß in einem religiösen Memorierstoffe nicht religiöse Gesichtspunkte maßgebend sein sollen? Ich meine, das ist wohl selbstverständlich. Das hat damit, daß verlangt worden ist: „Auswahl nach pädagogischen und psychologischen Gesichtspunkten", sicher nichts zu tun. Die wesentlichsten Sprüche, die schönen Psalmworte, Kernworte aus dem Alten Testament, die Gebetworte Christi 2c., das sind Worte, die allerdings unseren Kindern liegen, die unsere Kinder lernen so ganz und gar durch die Anwendung im Unterrichte, so daß es keines besonderen Paukens bedarf. Die religiösen Stoffe sind viel zu wertvoll, als daß sie, wie es in der Leuschkeschen Schrift gesagt ist, als Probiersteine des Gedächtnisses gebraucht werden sollten.

Unser jetziger Memorierstoff enthält 43 Bibelstellen aus dem Alten Testament. Das sind meist die erwähnten schönen Psalmworte. Er enthält aus dem Neuen Testament zunächst Worte Christi. Seltsamerweise fehlen gerade die, die in den Volksgebrauch übergegangen sind, vollständig. Aber am allerstärksten sind vertreten — und das kennzeichnet unseren Memorierstoff — die Stellen aus den Paulinischen Briefen. Wir haben daraus 58 Stellen mit 116 Versen, und, meine Herren, daß Paulus seine Briefe nicht für Kinder geschrieben hat, ist gewiß klar. Ich bin

recht wohl der Meinung, daß manches daraus verwendet werden kann, und denke auch durchaus, daß eine ganze Anzahl dieser Sprüche im Religionsunterrichte heranzuziehen sind, aber daß sie unbedingt für die gedächtnismäßige Einprägung sich eignen, ja, meine Herren, das muß ich allerdings bestreiten; denn es handelt sich doch darum daß sie dann nicht bloß wortmäßig in das Gedächtnis kommen, sondern daß sie innerlich gelernt werden. Das Inwendiglernen, um mit Rückert zu reden, darf nicht vergessen werden, und das ist bei solchen Sprüchen doch tatsächlich nicht möglich. Also aus dem Grunde heraus geht der Wunsch der Lehrerschaft auf eine neue Auswahl des Memorierstoffes. Ich will nur ein einziges Beispiel anführen, ein Stück aus einem Spruche: „Darnach, wenn die Lust empfangen hat, gebieret sie die Sünde, die Sünde aber, wenn sie vollendet ist, gebieret sie den Tod". Machen Sie es mir vor, daß Sie den Kindern tatsächlich den Spruch völlig erklären, Sie müßten sich ja geradezu an die sexuellen Aufklärer wenden.

(Widerspruch.)

Präsident (unterbrechend): Sie wollen doch nicht den ganzen Memorierstoff im einzelnen durchgehen?

Schuldirektor **Philipp** (fortfahrend): Nein, gewiß nicht.

Präsident (unterbrechend): Das ist an die zuständige Stelle verwiesen worden.

Schuldirektor **Philipp** (fortfahrend): Es sind bei der Auswahl zweifellos Form, Inhalt und Umfang allenthalben zu beachten. Ich könnte auch einzelne Lieder erwähnen, will aber darauf nicht eingehen, weil die Zeit drängt. Aber darauf muß ich hinweisen, daß allerdings bei der Prüfung manches fallen muß, und manches wiederum durch Wertvolleres ersetzt werden kann. In einem Punkte hat mich eigentlich heute der Herr Berichterstatter unterstützt; er hat gemeint, daß beim 3. Hauptstück viel zu viel erklärt werde. Ja, meine Herren, damit hat er am allerbesten betont, daß tatsächlich gewisse Katechismusstoffe nicht auswendig gelernt werden dürfen, nämlich die Erklärungen im 3. Hauptstück, ich rechne auch das 4. und 5. Hauptstück dazu und würde nur allenfalls die Einsetzungsworte als Memorierstoff gelten lassen.

Es hat dann Herr Synodale Häffelbarth seinen Antrag vertreten, daß bei der Durchsicht des Memorierstoffes nichts abgemindert werde und hat hingewiesen auf den Mangel an Bibelkenntnis, von dem hier gesprochen worden ist. Ich bin damals dahin berichtigt worden, daß sich jene Bemerkungen nur auf die höheren Schulen bezogen haben. Ich bemerke aber, daß gerade dort ein bestimmter Memorierstoff nicht vorgeschrieben ist. Schüler an höheren Schulen — ich meine solche in dem schulpflichtigen Alter — haben weniger Memorierstoff zu lernen. Die Auswahl ist dort den Religionslehrern überlassen. Aus dem Memorierstoffe, der für die Volksschulen vorgeschrieben ist, ist nur eine Auswahl zu treffen.

Und nun noch eins! Ich möchte noch eine Bitte aussprechen, die nicht berührt ist in der Petition. Wenn man an eine Durchsicht geht, würde ich auch bitten, die Choralmelodien mit durchzusehen. Wir haben 36 Choralmelodien — —

Präsident (unterbrechend): Das gehört wohl nicht hierher.

Schuldirektor **Philipp** (fortfahrend): Der Wunsch gehört hierher; es handelt sich um Memorierstoff. Also wir haben 36 Choralmelodien. Ich bin nicht der Meinung, daß hier gekürzt werden soll, aber ich glaube, auch dieser Stoff bedarf der Durchsicht, vor allen Dingen nach praktischen Gesichtspunkten. Ich habe mir eine Aufstellung machen lassen von einer hiesigen gottesdienstlichen Stätte; da sind mehrere Melodien im Laufe mehrerer Jahre gar nicht verwendet worden, und es fehlen solche, die unendlich viel gesungen worden sind. Diesen Wunsch wollte ich bloß mit zur Erwägung geben.

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat das Wort Herr Synodale Hoffmann.

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Ich wollte nur erwähnen, daß ich nicht gesagt habe, es soll nur gelernt werden im Religionsunterrichte, der ganze Unterricht soll nur im Auswendiglernen bestehen. Ich hoffe, ich brauche mich gegen dieses Mißverständnis gar nicht erst zu verwahren.

(Zustimmung.)

Die hohe Synode wird wissen, wie ich es gemeint habe.

Präsident: Es haben noch ums Wort gebeten die Herren Synodalen Mäder, Häffelbarth und Heinrici. Ich darf die Bitte wohl nochmals aussprechen: es steht hier in dem Antrage des Petitionsausschusses, daß gegen eine Durchsicht keine Bedenken erhoben werden, aber wir können doch unmöglich heute den ganzen Memorierstoff organisieren. Das ist nicht unsere Aufgabe, sondern das ist durch den Antrag des Petitionsausschusses den zuständigen Stellen zugewiesen worden, und denen können wir hier, glaube ich, nicht vorgreifen. Ich weiß nicht, ob das die Meinung der Synode ist.

(Sehr richtig!)

Das Wort hat Herr Synodale Mäder.

Seminardirektor **Mäder:** Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, wenn mir nicht der Antrag Hässelbarth als ein solches Vorgreifen erschienen wäre. Es ist doch recht wohl möglich, daß bei der Durchsicht des religiösen Lernstoffes — um den deutschen Ausdruck zu gebrauchen — sich an dieser oder jener einzelnen Stelle für die Behörde der Gedanke ergäbe, etwas wegzulassen. Da müßte nun, wenn der Antrag Hässelbarth berücksichtigt werden sollte, immer peinlichst aufgerechnet werden: wo müssen wir etwas hinzusetzen, damit das Quantum, das jetzt vorhanden ist, nicht gemindert wird? Ich kann mir nicht denken, wie eine Behörde das machen könnte. Es könnte aber doch wohl auch die Erkenntnis zum Durchbruch kommen, daß jetzt die häuslichen Verhältnisse, unter denen die Kinder den Lernstoff sich einzuprägen haben, daß die Interessen des Elternhauses, dann daß die Verhältnisse des Stoffes, der sonst den Kindern in der Schule entgegentritt, so anders geworden sind, daß die Frage nicht so kurzerhand zu entscheiden ist, ob man nicht auf eine Verringerung des Lernstoffes in bescheidenem Umfange zukommen könnte.

(Sehr richtig!)

Ich mache auf eins aufmerksam. In dem in unsere Hände gelegten Berichte heißt es Seite 27:

> „Mit der Begründung, daß die Kinder dann in der Schule keine Bibelsprüche mehr zu lernen hätten, ist auch offen zum Austritte zu den Deutschkatholiken aufgefordert worden."

Tatsächlich hat dieses Mittel in einzelnen Fällen wohl auch gewirkt um deswillen, weil vielfach den Eltern durch die Mühe, die sie damit haben, die schwächeren Kinder bei dem Einprägen des Lernstoffes zu unterstützen, die Tätigkeit der Schule auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes einigermaßen verleidet worden ist. Wenn man nun auf den Gedanken zukäme: wir wollen den Kindern den Religionsunterricht recht wertvoll, wollen ihn recht fruchtbar machen, und das geschieht vielleicht, wenn wir etwas weniger Wert auf den Lernstoff legen und dafür andere Stoffe in den Vordergrund treten lassen, ich möchte nicht, daß von der Synode diesen Erwägungen schon jetzt ein Riegel vorgeschoben würde.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Hässelbarth.

Superintendent **Hässelbarth:** Meine Herren, es ist doch selbstverständlich, daß es sich bei meinem Antrage nicht darum handelt, daß etwa ein Vers hier oder da gestrichen würde, wenn es von der obersten Schulbehörde für notwendig gehalten wird, sondern mein Antrag geht wesentlich dahin, daß wir davor bewahrt werden, daß unser Memorierstoff wesentlich gemindert wird, wie es in der Leuschkeschen Broschüre ausgesprochen ist und wie es vielfach in Lehrerkreisen erwartet wird. Ich habe dafür angeführt, daß schon vor zehn Jahren eine nicht unwesentliche Verminderung eingetreten ist und daß wir als Vertreter der Kirche alles zu tun haben, daß der Grund, auf dem unsere Kinder und Kindeskinder stehen, nicht noch weiter eingeengt oder erschüttert werde, wenn sie in der Schule nicht angeleitet werden, die nötigen Sprüche zu lernen. Meine hochverehrten Herren! Die Bestrebungen, den Memorierstoff zu vermindern, sind ja nicht von heute und gestern, sondern wir können auf 150 Jahre zurückgehen, da sehen wir dieselben Bestrebungen, und wenn diese Bestrebungen zur Verwirklichung gekommen wären, dann hätten wir heute überhaupt keinen Memorierstoff mehr. Es war in der Zeit der Kämpfe zwischen Theologie und Pädagogik, wo die ersten Spuren liegen. Also ich muß mich gegen das Mißverständnis verwahren, das hier ausgesprochen wird, als bezweckte mein Antrag zu verhüten, daß auch nicht ein einziger Vers daraus entfernt würde; er will nur, wie der Hinweis auf die einschlagende Stelle in der Broschüre von Leuschke beweist, einer wesentlichen Verminderung des Memorierstoffes vorbeugen, wie dieselbe dort gewünscht wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale D. Heinrici.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Es ist mir erfreulich, aus den fachmännischen Äußerungen hier den Grundton herausgehört zu haben, daß der Religionsunterricht durch eine bessere Methode gehoben und gefördert werden solle, und die Wärme, mit der hierfür gesprochen worden ist, hat mir wohlgetan. Sachlich allerdings habe ich mancherlei Bedenken. Wenn ich die gegensätzlichen Auffassungen bei den tiefgehenden Kämpfen um die beste Art und Weise des Unterrichtens mir vergegenwärtige, so steht da eine verschiedenartige Schätzung einander gegenüber des Gedächtnisstoffes einerseits und der Belebung und Hebung der Urteilskraft, beim Religionsunterrichte sodann eine verschiedenartige Schätzung der Einwirkung auf das Gemüt und der gedächtnismäßigen Einprägung von bestimmten Wahrheiten. Was das Beste sein mag, das müssen die Früchte zeigen. Ob die vorschnelle Fertigkeit, die zudringliche Frühreife, die wir bei der Jugend von heute nur zu oft beklagen müssen, jene Frühreife, die so schnell bereit ist, über die wichtigsten Fragen abzuurteilen, zu den wichtigsten Fragen selbständig Stellung zu nehmen, bestehende

Autoritäten zu mißachten, etwa doch damit zusammenhängt, daß sie gar zu früh an Aburteilen sich gewöhnte, ohne vorher zu vertiefter Sachkenntnis geführt zu sein? Ich will jetzt hier nur die Frage aufwerfen. Ich habe aus mancherlei Symptomen den Eindruck gewonnen, daß einer von den wesentlichen Gründen für die ganz andere Art, in der die Jugend von heute sich den Eltern gegenüber und sonst den bestehenden Verhältnissen gegenüber zeigt, die vor allem erscheint in dem Mangel an Pietät — man sucht ja manchmal wie mit der Laterne nach Äußerungen der Pietät, die den älteren Generationen selbstverständlich waren —, damit zusammenhängt, daß nicht ohne Einseitigkeit ein selbständiges Urteilen durch die Art des Unterrichts angestrebt wird.

Wie steht's nun mit dem gedächtnismäßigen Einprägen? Ja, meine verehrten Herren, wie vieles haben wir alle gelernt, was wir nicht verstanden haben! Wenn ich denke an die Regeln der Syntax, die wir auswendig lernten, an die Geschichtsdiktate und was sonst noch; und wenn ich mir vergegenwärtige, mit welcher Fülle von Realien das Gedächtnis heute in unserem Volksschulunterrichte auch belastet wird, so erscheint mir in der Tat dasjenige, was man im Religionsunterrichte den Schülern zumutet, nicht übermäßig groß. Was aber die Auswahl anlangt, nach welchen Gesichtspunkten soll sie geschehen? Stelle ich mich auf den Boden der Religionsgeschichte, da würde all dasjenige, wenn man konsequent ist, auszuscheiden sein, was sich auf das Christentum als Erlösungsreligion bezieht, auch dasjenige, was in der Bibel von der Sündhaftigkeit der Menschheit gesagt ist. Und in der Tat, das versteht das Kind vielfach auch nicht. Das Kind, namentlich wenn es in glücklichen Verhältnissen aufgewachsen ist, wenn es das Glück gehabt hat, von gottesfürchtigen Eltern im Gebet unterwiesen zu sein von Jugend auf, das hat eine sehr unbestimmte Vorstellung von Sünde und Erlösung. Wenn ich an meine eigenen Jugenderinnerungen zurückdenke, mir ist es oft genug ganz absonderlich und fremdartig vorgekommen, wenn so viel von Sünde die Rede war. Die Sünde lernt erst der Mann im Kampfe des Lebens kennen, im Kampfe um seine Selbstbehauptung, im Kampfe mit seiner Schwachheit, mit den Versuchungen, die das Leben in sich trägt. Ja, das Kind wird viele Sprüche nicht verstehen, die dem Manne nachher dasjenige sagen, was ihm die höchsten Wahrheiten wirklich verbürgen, ihn auf die höchsten Wahrheiten verweisen, ihm Trost und Halt sind. Soll man nun dem Kinde auf Grund gewisser Schwierigkeiten, pädagogischer Schwierigkeiten, die ich keineswegs verkennen will, den Zugang dazu verschließen? Das will man gewiß nicht tun. Dann muß ihm aber der Schatz mitgegeben werden in der Vorratskammer seines Gedächtnisses. Was diese birgt, wenn es Lebensgut ist, das keimt, wächst und blüht geradeso, wie wenn alter Waldbestand abgeholzt wird und, was im Boden lange schlummerte, neu erblüht in allen möglichen Früchten und allen möglichen Kräutern und Blumen. Was wir fest im Gedächtnis tragen, das ist, wie der alte Historiker sagte, ein κτῆμα εἰς ἀεί, das geht uns nicht verloren. Über die Dinge hinweg urteilen oder allgemeine Gefühlsregungen auf uns wirken lassen, meine Herren, das ist etwas sehr Schönes im Moment; aber gerade wie die Erhebung, die von einem Musikstück bewirkt wird, sehr bald verloren geht, das ich in mich aufnehme und das mich erfrischt, so ist es auch mit derartigen Einwirkungen. Das wollte ich noch kurz ausführen.

(Beifall.)

Präsident: Es hat niemand mehr zu f um das Wort gebeten.

Nun ist noch ein Antrag Benz da, ein g zu setzen. Der Antrag lautet:

> „Während des Konfirmandenunterrichts hat der Katechismusunterricht in der Volksschule auszufallen."

Die Unterstützungsfrage ist schon gestellt. Wünscht hierzu jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die gesamte Besprechung und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort als Schlußwort.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine Herren, ich muß nur einige kurze Bemerkungen noch anschließen.

Herr Synodale Philipp hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich die Broschüre mit in den Bereich der Erörterungen gezogen habe. Ja, meine Herren, sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Petition, denn sie ist in 80 Exemplaren eingesendet worden, jeder Petition beigelegt und uns übergeben worden, und man muß bedenken, der Verfasser ist der Vorsitzende des Lehrervereins. Die ganze Petition mit ihrer Begründung ist nichts als ein, allerdings nur für uns, die Synode, bestimmter Auszug dieser Broschüre. Meine Herren, es würde, wenn ich diese Broschüre nicht beachtet hätte, ganz gewiß, ich sage jetzt nicht, in den Lehrerzeitungen — ich will in keiner Weise verletzen —, aber in der politischen Presse sofort der Vorwurf gehört worden sein: „Die Synode ist wie die Katze um den heißen Brei herumgegangen; sie hat gegen die Ausführungen nichts einzuwenden gehabt."

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wenn in dieser Broschüre nun ausdrücklich gesagt ist, daß in nächster Zeit von der gesamten vaterländischen Lehrerschaft hinsichtlich dieser Frage Beschlüsse gefaßt werden, denen der Lehrerverein nicht vorgreifen will, wenn aber in der Broschüre doch sehr wesentliche Erörterungen von dem Führer gemacht werden — die ganze Broschüre und die ganze Petition beruht auf ihm —, dann, meine Herren, habe ich in meinem Referat sagen müssen, es hieße Vogel-Strauß-Politik treiben, wenn wir hier nicht klar und deutlich ein Wort sagten und wenn wir nicht diesen künftigen Beratungen der Lehrer doch entgegenhielten: „Hört, das sagt die Synode dazu!“ Ich glaube, in dieser Beziehung kann mich kein Vorwurf treffen. Ich würde es wieder genau so machen. Ich möchte den Herrn Synodalen Philipp aufs Gewissen fragen: Wenn der Pfarrervereinspetition eine Broschüre beigelegt worden wäre von dem Verfasser, Herrn Pastor Fraustadt, die in sehr prononcierter Weise, weit über die Petition hinausgehend, Gedanken ausgeführt hätte und mit schweren Angriffspunkten gegen die Grundsätze des Lehrervereins versehen wäre, würde er in meiner Lage geschwiegen haben und sie nicht in den Bereich der Erörterungen gezogen haben, wenn sie in 80 Exemplaren der Synode überreicht worden wäre?

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist mir daraus der Vorwurf gemacht und gesagt worden — wenigstens indirekt —, als wenn ich persönlich angegriffen hätte. Nun, meine Herren, ich hoffe, daß ich nicht mit einem Worte die religiöse Gesinnung des Verfassers irgendwie in Frage gestellt habe. Wenn ich eine Äußerung getan hätte, die etwa nach dieser Richtung hätte verstanden werden können, so würde ich sagen: „Ich bitte um Verzeihung dem Manne gegenüber und der ganzen Synode gegenüber und ziehe die Worte zurück.“ Ich bin mir aber nicht bewußt, ein persönlich verletzendes Wort gesagt zu haben. Meine Herren, mir würde es nie einfallen, in das Herz eines Mannes zu sehen und etwa ihm das religiöse Empfinden abzusprechen. Habe ich denn mit dem, daß ich auch gegen die ganze religionsgeschichtliche, wissenschaftliche Bewegung mich erklärt habe, auch nur irgend einen Zweifel angerührt, daß diese Männer auch religiöse Persönlichkeiten sind? Ich habe ja beides, Wissenschaft und Religion, auf das entschiedenste geschieden; ich habe gesagt: die Wissenschaft tangiert meine Religion gar nicht. So möchte ich wenigstens dieses Mißverständnis, das aus den Worten des Herrn Philipp — ich hoffe, er hat es auch nicht so gemeint — herausgelesen werden könnte, in der Öffentlichkeit von vornherein ausscheiden.

Den Antrag des Herrn Synodalen Benz bitte ich dringend abzulehnen. Auf Erörterungen gehe ich nicht ein. Das, was gesagt ist in der Synode, ist vollständig ausreichend dazu.

Was den Bibelauszug betrifft, so bewundere ich die Psychologie der Herren Kröber und Mäder und erkläre: ja, sie haben darin etwas Richtiges empfunden. Die Bedenken, die ich ausgesprochen habe, liegen vor allem in dem, was ich zuletzt in das Wort faßte: „Caveant consules!“ Ich kann mich der genannten Befürchtung nicht entziehen. Ich habe aber dem Beschlusse des Ausschusses durchaus zugestimmt, weil ich sachliche Bedenken nicht dagegen haben kann und weil mir geradezu für das Alte Testament, wie ich auch betont habe, Vorteile erwachsen. Wir haben keinen bestimmten Bibelauszug und kein bestimmtes biblisches Lesebuch genannt. Das war nicht unsere Sache, denn das hätten Sie dann alle kennen müssen. Was nützt es, wenn der Referent sagt: ich halte das und das Buch für gut. Ich will bemerken, ich halte das biblische Lesebuch von Völcker und Strack für ein ganz gutes. Aber wir wollen nur keine Vorschläge in dieser Beziehung machen!

Wenn wir auf die Frage des Herrn Konsynodalen Siebenhaar, meines verehrten Freundes, antworten sollen, so sage ich: Es geht mich gar nichts an, wie das da ausgeführt wird. Es ist Sache der Staatsregierung und des Kirchenregimentes, da ihre Weisungen zu geben, in welcher Weise die Meinung der Gemeinde herbeigeführt wird — ich glaube, es muß Kirchengemeinde und Schulgemeinde sein, aber das ist die Sache der erleuchteten Behörde, und ich habe hier keine Vorschläge zu machen, wie das durchgeführt wird.

Was dann f betrifft, so bitte ich dringend, den Antrag Hässelbarth abzulehnen. Meine Herren, wir haben jetzt im allgemeinen gesagt: Durchsicht. „Verringerung“ ist schon wieder etwas Bestimmtes. Es handelt sich doch eben wirklich nicht um Quantitatives, sondern um Qualitatives. Ich glaube auch — ich habe das ja in meinem Referat ausgesprochen —, daß dieses Quantum uns nicht zu viel erscheint. Aber nun hier noch ausdrücklich hinzufügen, daß nur ja nicht statt 150 etwa 149 Sprüche gewählt werden, das ist wieder zu speziell. Ich habe mich enthalten jedwedes Urteils in bezug auf den Memorierstoff selbst nach dem Inhalt; das würde viel zu weit führen. Ich bitte, es dabei zu lassen: im allgemeinen Durchsicht; das genügt vollständig.

Eins möchte ich noch bemerken. Gewiß, bei dem Memorieren schwacher Kinder ist Geduld auch vonnöten, und eine gewisse Nachsicht wird da auch manchmal eintreten. Aber ich kann mich nicht dem Eindrucke entziehen,

wir haben in unserer Jugend viel mehr gelernt, und ich muß sagen, es wird das Gedächtnis doch viel zu wenig heute in Anspruch genommen. Das rechte Memorieren beeinträchtigt den Gang des Religionsunterrichtes nicht.

Was den letzten Antrag des Herrn Synodalen Benz betrifft, so kann ich im Namen des Ausschusses nicht reden; ich meinerseits, persönlich, würde ihm zustimmen.

Und damit, meine Herren, möchte ich schließen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort Herr Synodale Philipp.

Schuldirektor **Philipp:** Ich wollte nur erklären, daß ich dem Herrn Berichterstatter durchaus nicht den Vorwurf gemacht habe, daß er die Persönlichkeit des Verfassers der mit vorliegenden Schrift angegriffen habe, sondern nur, daß sich mit anderen Augen auch etwas anderes aus der Leuschkeschen Schrift hätte herauslesen lassen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich bin dem Herrn dankbar, wenn er das sagt: ich wollte nur nicht, daß das nach außen vorhin von ihm Gesagte ohne Erklärung durchsickert.

Darf ich nur noch das eine hinzufügen: Herr Synodale Philipp hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich nicht das, was Zitate sind und das, was Herr Leuschke selbst geredet hat, geschieden habe. Ich habe das ausdrücklich in meinem Referat gesagt, daß ich mich nur beschränke auf die Broschüre und daß es teilweise Zitate sind, teilweise eigene Aussprüche. Diese Zitate sind aber meist nur in Anführungsstrichen, ohne die Quelle zu nennen, mitten in den Satz eingefügt. Es sind Urteile des Verfassers selbst. Ich kann doch nicht jedesmal sagen: das ist in Gänsefüßchen, und das ist ohne Gänsefüßchen. Es sind angeeignete Urteile, und ich habe mich deswegen nur an die Broschüre gehalten, um nicht ins Allgemeine Vorwürfe zu machen. Da habe ich mich ganz genau an die Worte gehalten.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung, und es wäre über die einzelnen Punkte die Frage zu stellen.

Ich frage die Synode,

„ob sie dem Antrage ihres Petitionsausschusses beistimmt und erklären will:

„a) Das Streben des Lehrerstandes nach ausschließlich fachmännischer Aufsicht ist begreiflich und berechtigt.““.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Satz sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Bei Punkt 1b ist der Antrag des Herrn Synodalen Benz weitergehend als der Antrag des Ausschusses. Ich habe den zuerst zur Abstimmung zu stellen.

Der Antrag lautet:

„Die Synode bittet das Kirchenregiment, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß der Wunsch der Volksschullehrer nach fachmännischer Ortsschulaufsicht tunlichst bald erfüllt werde.“

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ich stelle nun den Antrag des Petitionsausschusses unter b zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Satz sind, sich zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Bei c dasselbe. Ich frage die Synode,

„ob sie diesen Satz einnimmt“,

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

„d) Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung rc.“

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Satz sind, sich zu erheben. — Gegen 1 Stimme.

„e) An Stelle der ganzen Bibel rc.“

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Satz sind, sich zu erheben. — Gegen 4 Stimmen.

Zu f ist ein Antrag Hässelbarth gestellt.

(Superintendent Hässelbarth: Ich ziehe den Antrag zurück!)

Der Antrag Hässelbarth ist zurückgezogen.

(Superintendent Dr. Frotscher: Ich nehme den Antrag auf!)

(Heiterkeit.)

Dann brauche ich ihn wohl nicht noch einmal zur Unterstützung zu stellen.

Also steht der Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die sich gegen den Antrag Frotscher — so muß ich ihn jetzt nennen — erklären wollen, sich zu erheben. — Ich glaube, daß er mit Mehrheit gefallen ist.

Ich frage nun die Synode,

„ob sie den Antrag, wie ihn der Ausschuß unter f gestellt hat, annimmt“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Nun kommt der Antrag Benz, als g einzusetzen:

„Während des Konfirmandenunterrichts hat der Katechismusunterricht in der Volksschule auszufallen.",

und ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben.

Ich bitte, die Gegenprobe zu machen. — Der Antrag ist angenommen, mit großer Mehrheit.

Also würde noch kommen:

„2. beschließen, die oben genannten Petitionen hierdurch für erledigt zu erklären."

Es wird wohl niemand dagegen etwas einzuwenden haben.

Über den Antrag im ganzen brauche ich nicht noch einmal abstimmen zu lassen.

Herr von Spörcken läßt sagen, daß, da die Zeit so weit vorgeschritten ist, er annimmt, daß die Herren heute nicht den Ausflug nach Heidenau machen werden und daß er die Wagen wieder abbestellt hat. Es ist ½3 Uhr.

Ich habe der Synode weiter mitzuteilen, daß ein Antrag eingegangen ist,

„Die Synode wolle beschließen, die Beratungen vom 28. Oktober bis zum 1. November zu vertagen."

Er ist von so viel Herren unterschrieben, daß ich ihn nicht zur Unterstützung zu stellen brauche.

Ich stelle diesem Antrage nur unsere Geschäftsordnung gegenüber. Da heißt es in § 36:

„Vertagung und Schließung der Landessynode.
Dem Kirchenregimente steht das Recht zu, die Landessynode zu vertagen oder zu schließen."

Das Kirchenregiment hat den Schluß der Synode in einem Erlasse bekannt gegeben, und ich glaube nicht, daß demgegenüber ein Beschluß der Synode noch möglich ist.

Herr Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, ich muß vor allen Dingen darauf hinweisen, daß der eingebrachte Antrag bereits die Unterschriften der meisten unterzeichneten Herren trug, ehe uns der inzwischen verlesene Erlaß bekannt war. Vielmehr war in den Kreisen der Synodalen der Glaube allgemein verbreitet, daß die Frage über Schließung der Synode in einer vertraulichen Besprechung erst erörtert werden sollte, eine Art der Geschäftsbehandlung, die ja auch in den Landtagen gebräuchlich ist. Eine solche Aussprache ist nicht erfolgt. Wir waren nicht auf eine so plötzliche Entscheidung dieser Angelegenheit vorbereitet. Im übrigen erkenne ich selbstverständlich an, daß das Recht, die Synode zu schließen, nach § 36 der Geschäftsordnung dem Kirchenregiment zukommt. Nur waren wir auch jetzt noch der Ansicht, daß auch das Kirchenregiment einer Anregung aus der Mitte der Synode in bezug auf Feststellung des Termins wohl zugänglich sein würde; zudem hat ja auch die Synode, mindestens solange der Schluß nicht verkündet ist, nach eben diesem § 36 das Recht, eine Vertagung bis zu 8 Tagen selbst zu beschließen. Ausführbar ist es ja auch und vorgekommen bekanntlich auch tatsächlich im Landtage schon, daß eine schon verkündete Vertagung zurückgenommen wird; eine Unmöglichkeit, dies auch in diesem Falle zu tun, liegt also nicht vor. Wir können nach Lage der Verhältnisse jetzt kaum weiter etwas tun, als diesen unseren Wunsch, wie er sich aus unserem Antrage ergibt, dem Kirchenregiment mitzuteilen. Entschließt es sich, ihm nicht nachzukommen, so ist rechtlich, wie gesagt, kaum etwas dagegen zu tun, und wenn ich nur eine kurze Bemerkung hinzufügen darf, so ist es eine Anführung der Gründe, die uns bei Einbringung des Antrages geleitet haben; dies waren die Tatsachen, daß einmal die Arbeit in den beiden wichtigsten Ausschüssen kaum in dieser Woche beendigt werden kann, jedenfalls aber nur unter einem Hochdruck und nicht in einer Weise, wie sie eigentlich für die Arbeit der Synode wünschenswert wäre,

(Bravo!)

daß weiter, meine Herren, die Abstimmung über eins der wichtigsten Gesetze, die Änderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend, erst nächsten Sonnabend zur ersten Beratung kommen kann,

(Zuruf: Morgen!)

daß es jedenfalls noch recht unsicher ist, wann die zweite Beratung angesetzt werden wird, und endlich, daß es drittens eine größere Zahl ist von Mitgliedern der Synode, die ja zu einem wesentlichen Teil aus Geistlichen besteht, die nicht nur den Wunsch haben, sondern sogar vor der Notwendigkeit stehen, am 31. Oktober in ihren Kirchen zu predigen, und daß mir aus dem Kreise dieser Herren mitgeteilt worden ist, daß es für sie unter diesen Umständen unmöglich wäre, den Schluß der Synode abzuwarten und dann sich noch für ihre Predigt genügend vorzubereiten. Es wäre doch bedauerlich, wenn uns bei den letzten und besonders wichtigen Abstimmungen, wie sie noch bevorstehen, die uns sehr wertvolle und für die Entscheidung der Synode wichtige Mitwirkung dieser Herren fehlen sollte.

Das sind in kurzem ungefähr die Gründe, die uns veranlaßt haben, den Wunsch auszusprechen. Wir müssen

es nun dem Kirchenregiment überlassen, ob es diesem Wunsche entsprechen will oder nicht.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich möchte nur erklären, daß das Kirchenregiment die Entschließung wegen Schlusses der Synode nicht gefaßt hat, bevor es sich nicht nach vorhergegangener Vereinbarung mit den Organen der Synode über die Geschäftslage vergewissert und danach die Erklärung erhalten hatte, es sei möglich, die Geschäfte ohne Überbürdung bis zum 31. zu erledigen.

Präsident: Ich möchte nur sagen: ein Wunsch zu einer vertraulichen Besprechung ist an mich nicht gekommen. Ich hatte von mir aus keinen Grund, diese herbeizuführen, und allerdings das Direktorium hat geglaubt, daß wir bis mit Montag wohl den Stoff, der uns vorliegt, bewältigen können.

(Widerspruch.)

Ich muß nur das eine nochmals sagen: gegen den Beschluß des Kirchenregiments wird die Synode nicht unbedingt aufkommen können;

(Zuruf: Nein!)

es würde hier nicht ein Antrag mehr vorliegen, über den abzustimmen ist, sondern nur ein Wunsch, ob es möglich wäre.

Herr Synodale Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Selbstverständlich werde ich bei der durch Erlaß Nr. 19 geschaffenen Sachlage schließlich doch formell den Antrag zurückziehen müssen.

(Lebhafter Widerspruch.)

Ja, dann muß ich mich dem Widerspruche der Majorität, die sich, wie es scheint, für Aufrechterhaltung des Antrages zu erkennen gibt, fügen. Es würde vielleicht wünschenswert sein, daß seitens des Präsidiums die Frage geprüft würde, ob formell der Antrag heute noch zulässig ist oder nicht.

Präsident: Zur Behandlung des Antrages Herr Synodale Meyer!

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Wenn Montag die letzte Sitzung sein soll und Dienstag Schluß der Synode, dann wird eine große Anzahl Geistlicher an der Schlußsitzung Dienstag nicht teilnehmen können. Die Pflicht, am Reformationsfeste in der eigenen Gemeinde zu amtieren, steht mir höher als an einer Schlußfeierlichkeit der Synode teilzunehmen.

Präsident: Der Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Es liegt in der Hervorhebung dieses Moments ein Vorwurf. Es könnte scheinen, als ob das Kirchenregiment nicht selbst diese Erwägung hätte eintreten lassen. Es hat gerade nach dieser Richtung hin eine Frage gestellt und sich vergewissert gehabt. Es war ursprünglich daran gedacht worden, am Montag den Schluß der Synode eintreten zu lassen, um den geistlichen Mitgliedern zu ermöglichen, daß sie am Reformationsfeste in ihrer Gemeinde seien. Es ist mir aber versichert worden, es bestehe der Wunsch nicht in der Allgemeinheit, wie dies jetzt aus den Worten des Herrn Kirchenrates Meyer hervorgeht. Ich muß also das Kirchenregiment dagegen in Schutz nehmen, als ob es selbst eine so nahe liegende Rücksicht außer acht gelassen hätte.

Präsident: Herr Synodale Meyer!

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Ich muß nur erklären, daß uns in unserem Kreise kein Mensch gefragt hat.

Präsident: Herr Synodale Fischer!

Superintendent **Fischer:** Der Herr Sekretär Dr. Seetzen hatte mich gebeten, mich zu erkundigen, wie die Stimmung unter den Geistlichen sei. Ich habe nicht zu jedem einzelnen gehen können, aber die allermeisten von denen, die ich gefragt habe, sagten mir: „Nein, wir predigen nicht, wir haben schon für unsere Vertretung gesorgt." Es tut mir leid, vielleicht ist der Herr Kollege Meyer nicht dagewesen, so daß ich ihn nicht fragen konnte.

Präsident: Herr Synodale Seetzen!

Sekretär Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Meine Herren, zur Ergänzung der Worte des Herrn Vorredners bemerke ich, daß vorigen Sonnabend beide Sekretäre eine größere Anzahl von Geistlichen gefragt haben, ob sie so großen Wert auf die Möglichkeit des Predigens am Reformationsfeste legten, daß ihnen der Schluß der Synode bereits am Montag erwünscht sei, und da ist mit Übereinstimmung das Gegenteil erklärt worden, wie soeben der Herr Konsynodale Fischer bestätigt hat. Daß wir nicht jeden einzelnen Herrn gefragt haben, ist richtig, aber das war auch nicht notwendig, aus den eingeholten verschiedenen Erklärungen war die Stimmung unter den

geistlichen Herren ohne Zweifel als solche zu erkennen, daß sie mit dem Schlusse am **Dienstag** einverstanden waren.

Präsident: Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, daß einzelne von den Vorlagen nicht mit der genügenden Gründlichkeit haben durchberaten werden können, liegt ganz klar auf der Hand. Davon haben wir gestern ein klassisches Beispiel gehabt, und es steht doch viel auf dem Spiele, wenn wir die Sachen nicht gehörig durchnehmen können. Wir haben uns genügend geplagt in den Kommissionen. Dann muß man uns auch so viel Zeit geben, daß wir es so machen können, wie die Landeskirche es von uns wünscht.

(Sehr richtig!)

Präsident: Ich weiß eigentlich augenblicklich nicht, wie ich es behandeln soll. Herr Dr. Vogel hat gesagt: „Ich ziehe meinen Antrag zurück

(Widerspruch.)

und spreche ihn nur als Wunsch aus." Der Wunsch ist ausgesprochen, und ich kann also über einen Antrag nicht abstimmen lassen. Wollen wir über Wünsche abstimmen?

(Zuruf: Nein!)

Wir hatten noch geglaubt, wir könnten Zeit gewinnen noch für zwei Sachen. Ich bezweifle die Geneigtheit der Synode dazu. Aber wir können auch eine Nachmittagssitzung halten. Ich stelle mich bereit, es ist jetzt ½3 Uhr. Ich stelle mich zur Verfügung um 5 Uhr, wenn die Synode einverstanden ist. Wenn die Synode eine Sitzung haben will, ich bin da.

Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Synodale Steiger.

Ökonomierat **Steiger:** Im Einverständnis mit einer Anzahl Herren Konsynodalen möchte ich an das Präsidium die Bitte richten zu erwägen, ob es nicht praktisch sei, die Sitzungen, die uns noch bevorstehen, bereits um 9 statt um 10 Uhr zu beginnen.

Präsident: Es ist der Wunsch ausgesprochen, daß wir statt um 10 die nächsten Sitzungen alle um 9 Uhr abhalten. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Wunsch sind, sich zu erheben. — Also werden die Sitzungen von heute ab um 9 Uhr angesetzt werden.

Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen, Mittwoch, den 24. Oktober, **vormittags** 9 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 14 und zur Petition der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung nebst Anschlußpetitionen, die Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend. (Drucksache Nr. 30.)
3. Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zu Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend. (Drucksache Nr. 27.)
4. Beratung über den Antrag der Herren Synodalen D. Pank und D. Rietschel (Leipzig) und Genossen, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betreffend. (Drucksache Nr. 29.)
5. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend. (Drucksache Nr. 25.)
6. Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag der Synodalen D. Dibelius und Genossen, Abänderung des Wahlverfahrens bei Besetzung geistlicher Stellen betreffend. (Drucksache Nr. 32.)

Wir kommen so weit, als wir kommen. Die Drucksache wird heute noch ausgegeben.

7. Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag der Synodalen Kröber und Genossen, den Übertritt von einer anerkannten christlichen Konfession zur anderen betreffend. (Drucksache Nr. 33.)

(Widerspruch.)

Meine Herren, wenn wir eine so reiche Tagesordnung in Vorschlag bringen, so ist es nur um zu zeigen, was wir noch zu tun haben. Ist die Synode einverstanden? — Das ist der Fall.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 5. November 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 18. Dresden, am 24. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubung. — Registrandenvortrag Nr. 174—181. — Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 14 und zur Petition der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung nebst Anschlußpetitionen, die Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betr. (Drucksache Nr. 30.) — Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 ꝛc. zu Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr. (Drucksache Nr. 27.) — Beratung über den Antrag der Herren Synodalen D. Pank und D. Rietschel (Leipzig) und Genossen, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betr. (Drucksache Nr. 29.) — Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. (Drucksache Nr. 25.) — Absetzung der Punkte 6, Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag der Synodalen D. Dibelius und Genossen, Abänderung des Wahlverfahrens bei Besetzung geistlicher Stellen betr. (Drucksache Nr. 32), und 7, Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag der Synodalen Kröber und Genossen, den Übertritt von einer anerkannten christlichen Konfession zur anderen betr. (Drucksache Nr. 33), von der Tagesordnung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Achtzehnte öffentliche Sitzung

am 24. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 15 Minuten vormittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. Rüger, sowie der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, und in Anwesenheit von 73 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die achtzehnte öffentliche Sitzung und bitte den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Um Urlaub gebeten hat Herr Synodale Graf zur Lippe für heute. Der Urlaub ist bewilligt.

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 174.) Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Pastorenkonferenz im Plauenschen Grunde, die Mitwirkung der politischen Gemeindevertreter bei Erhebung kirchlicher Anlagen und bei Vollziehung von Schuldverschreibungen der Kirchengemeinden betr.

Präsident: Ist gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 175.) Antrag des Petitionsausschusses zu Erlaß Nr. 7 und zu den Petitionen des Sächsischen Hauptmissionsvereins und der Sächsischen Missionskonferenz ꝛc., das Epiphaniasfest und den Bußtag in der Passionszeit betr.

Präsident: Ist gedruckt und verteilt und kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 176.) Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage der Synodalen Kopp und Genossen, die

Berufung der Landessynode aller vier statt aller fünf Jahre betr.

Präsident: Ist gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 177.) Antrag des Petitionsausschusses zur Petition des Vorstandes des Landeskirchenchorverbandes, die Beschaffung von Noten für Chor und Orgel, Bezahlung der Chorsingestunden, und Unterstützung bedürftiger Gemeinden für kirchenmusikalische Aufwendungen betr.

Präsident: Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 178) Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Vorstandes des deutsch-evangelischen Frauenbundes und Genossen, die Beteiligung der Frauen an den kirchlichen Wahlen, an der kirchlichen Gemeindeverwaltung und an den Predigerwahlen betr.

Präsident: Wird gedruckt und verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 179.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

(Nr. 180.) Anschlußpetition des Kirchenvorstandes zu St. Petri in Bautzen zur Petition des Kirchenvorstandes der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 181.) Anschlußpetition des Kirchenvorstandes zu St. Petri in Bautzen zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: Durch den in der 13. Sitzung gefaßten Beschluß erledigt. Zu den Akten.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 2. „Erste Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 14 und zur Petition der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung nebst Anschlußpetitionen, die Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend." (Drucksache Nr. 30.)

Berichterstatter Herr Synodale Dr. Häpe.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, der uns mit Drucksache Nr. 14 vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt eine Förderung des kirchlichen Gemeindelebens, und zwar durch Erweiterung und nähere Regelung des Selbstbestimmungsrechtes, der sog. Autonomie der Gemeinden, durch Hinzuziehung weiterer Gemeindemitglieder als der Kirchenvorsteher zur Mitarbeit, durch Regelung des Verhältnisses zwischen mehreren Gemeinden in einem Orte und durch Abänderung des Verfahrens für die Wahl von Kirchenvorstehern. Dazu treten dann noch einige Einzelbestimmungen, die bezwecken die Beseitigung einzelner Mängel, die sich an der Kirchenvorstands- und Synodalordnung im Laufe der Jahre herausgestellt haben, und die Beseitigung einzelner Zweifelsfragen.

Man wird dem mit der Vorlage verfolgten Zwecke des Kirchenregiments wohl die Billigung nicht versagen können. Man wird sich auch einverstanden erklären können mit dem zur Verwirklichung dieses Zweckes gewählten Wege einer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Das werden auch alle diejenigen meiner Ansicht nach tun können und dürfen, die, wie Ihr Referent, der jetzt epidemischen Gesetzgebungsfreudigkeit nicht sonderlich gewogen sind, die vielmehr in der unausgesetzten Betätigung dieser Gesetzgebungsfreudigkeit eine je mehr und mehr immer ernster werdende Gefahr für unsere Rechtsordnung und deren Handhabung erblicken, eine Gefahr, die namentlich auch dem Ansehen, der Achtung vor Gesetz und Recht droht, jener Achtung, mit deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Bestand unserer Rechtsordnung selbst und der Bestand des auf ihr beruhenden und von ihr zusammengehaltenen Staates steht oder fällt.

(Sehr richtig!)

Wenn wir aber auch dieser Vorlage grundsätzlich günstig oder freundlich gegenüberstehen, so ist damit die Sache doch noch nicht erledigt; denn wie nicht der musikalische Gedanke es ist, der die Musik macht, sondern der Ton, so ist es auch nicht der den gesetzgebenden Faktoren vorschwebende Rechtsgedanke, nicht die heutzutage so vielfach zur Verübung allerhand Unfugs mißbrauchte sog. Absicht des Gesetzgebers, was die Rechtsordnung schafft, sondern es ist der Rechtssatz. Und daher ist die Frage nach dem Werkzeuge, welches die gesetzgebenden Faktoren zur Verwirklichung eines Rechtsgedankens der durch die jahrhundertelange Arbeit der Rechtswissenschaft wohl angefüllten Werkzeugkammer entnehmen, nicht nur eine Frage, die etwa bloß die Juristen anginge, sondern es ist eine Frage von ganz allgemeiner sachlicher Bedeutung, da von der Art und Beschaffenheit des Werkzeuges seine Einwirkung auf den zu bearbeitenden Stoff abhängt, eine Einwirkung, die sich erfahrungsmäßig fast nie auf das zunächst mit dem Gebrauche des Werkzeuges Bezweckte beschränkt, sondern sich oft an Stellen empfindlich macht, sehr empfindlich macht, an die beim Ansetzen des Werkzeuges gar niemand gedacht hatte und,

wir können hinzufügen, gar niemand hatte denken können. Es kann nicht der Ort sein, diesen Gedanken hier weiter auszuführen.

Die bisher gemachten Ausführungen bezwecken nur, daß die Synode geneigt werde, bei der Behandlung dieser Vorlage nicht allzusehr oder womöglich gar nicht auf allgemeine Betrachtungen über Gesetz und Recht, Gott und die Welt, Kirche und Recht rc. zuzukommen, sondern sich gleich auf das wirklich Greifbare zu beschränken, nämlich auf die einzelnen im Entwurfe uns gemachten Vorschläge. Wir können das um so leichter, meine Herren, als das Gesetz ja nicht einen Plan für einen Neubau bringt — da würde man sich natürlich zu unterhalten haben von der Lage und Beschaffenheit des Bauplatzes, von dem Grundgedanken der Planung rc. —, sondern, meine Herren, es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich um einen Ausbesserungs- und Erweiterungsbau, nur um diesen, und da, glaube ich, ist es besser, statt sich für die Gegend, in der der Bau liegt, zu erwärmen und in ihrer Betrachtung zu schwelgen, mehr auf die Stellen zu gucken, an denen etwas reparaturbedürftig sein soll.

Und ich würde mir daher vorzuschlagen erlauben, daß wir sofort in medias res eintreten und uns zu Art. I wenden. Indessen habe ich selbstverständlich an dieser Stelle Halt zu machen und abzuwarten, ob die hohe Synode eine allgemeine Debatte beschließt.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, gleich in die Beratung der einzelnen Sätze einzutreten, und auch ich halte diesen Vorschlag für sehr richtig. Ich eröffne infolgedessen, wenn die Synode damit einverstanden ist, daß wir von einer allgemeinen Beratung absehen, nun die Besprechung zu Art. I.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, in der Drucksache Nr. 30, die die Anträge Ihres Verfassungsausschusses enthält, habe ich zunächst eine kleine Berichtigung vorzuschlagen. Sie versteht sich eigentlich von selbst. Es heißt da:

„Dem § 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung usw. wird als dritter Absatz angefügt."

Es wird, wie der Augenschein lehrt, ein 3. und 4. Absatz angefügt. Es handelt sich lediglich um ein Versehen, das durch die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung seine einfache Erklärung finden dürfte.

Meine Herren, die Vorlage schlug vor, zu sagen:

„Kirchliche Ortsgesetze (Ortsstatuten, Regulative) bedürfen, sofern nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, der Bestätigung der Kircheninspektion. Kirchliche Ortsgesetze, durch welche Abweichungen von allgemeinen Ordnungen der Landeskirche festgesetzt werden, bedürfen insoweit nach Gehör des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister."

Ihr Ausschuß trug aber Bedenken, der Vorlage in dieser Fassung zuzustimmen. Sie sehen gleich im Eingange:

„Kirchliche Ortsgesetze (Ortsstatuten, Regulative)",

daß die Sache nicht recht klar erscheinen will. Es ist einzuwenden, daß in der Vorlage die Bezeichnungen von zwei ganz verschiedenen Rechtsgebilden promiscue gebraucht werden, Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung. Nicht alles, was eine Behörde oder eine Genossenschaft des öffentlichen Rechtes allgemein anordnet, ist von gleicher rechtlicher Art. Wir müssen unterscheiden Anordnungen, die beruhen auf dem Selbstbestimmungsrechte, der Gewalt des Anordnenden, also solche, die rechtschöpfend sind, und andere, die nur beruhen auf einem Auftrage, den der Anordnende von anderer Seite (Staat, Gemeinde rc.) erhalten hat. Der Unterschied, meine Herren, ist nicht etwa eine juristische Spitzfindigkeit, die uns die Neuzeit gebracht hätte; er ruht im Wesen der Sache selbst, er war bekannt schon den trefflichsten und praktischsten Juristen, den Römern. Sie unterscheiden imperium und potestas. Imperium, das staatliche Selbstbestimmungsrecht, das in der Kaiserzeit feierlich auf den Kaiser übertragen wurde durch eine lex, die bezeichnend noch lex regia genannt wurde, in der dem jeweiligen Kaiser alle Gewalt des römischen Volkes zur alleinigen Ausübung überlassen wurde. Wir haben eine solche, die lex regia de imperio Vespasiani, noch sehr wohl erhalten. Vom imperium unterschieden die Römer die potestas, von der sie sagen: cum potestate est is, qui a populo negotio alicui praeficiebatur: die potestas hat derjenige, dem ein ganz bestimmter Auftrag, eine ganz bestimmte Zuständigkeit zugewiesen ist, innerhalb deren er nun der ihm erteilten Weisung gemäß zu handeln hat. Das ergibt sofort, wie Sie sehen werden, einen großen praktischen Unterschied, nicht bloß einen Unterschied der Bezeichnung, nicht nur ein elegantes Definieren, sondern einen großen sachlichen Unterschied. Dem Inhaber der potestas gegenüber kann, wenn er auf Grund derselben handelt, stets eingehalten werden: halt einmal, du überschreitest hier deine potestas, du handelst außerhalb deiner Zuständigkeit, und deswegen ist dieser deiner Anordnung eine Folge nicht zu geben. Das geht natürlich demjenigen, der das Recht hat, Recht zu setzen, nicht bloß Recht anzuwenden, sondern Rechtssätze zu schaffen, gegenüber nicht. Der Richter kann

einem bestehenden Rechtssatze gegenüber nicht sagen: ja, ich halte dafür, daß so etwas hätte gar nicht im Wege des Gesetzes geregelt werden dürfen, ich halte auch den Inhalt des Gesetzes nicht für zweckmäßig, nicht für zutreffend, ich bestreite die Kompetenz des Gesetzgebers. Das kann er zweifellos nicht, denn sonst würden wir alle Rechtsordnung auflösen; an den Rechtssatz ist der Richter gebunden. Daraus folgt weiter aber, daß einem Rechtssatze gegenüber, einer Rechtssetzung, einem Gesetze, sei es Ortsgesetz, sei es Staatsgesetz, sei es Reichsgesetz, gegenüber die Kritik der ausführenden Behörde unstatthaft ist, dagegen Platz greift allen Äußerungen der sog. potestas gegenüber. Hier ist, wie gesagt, die Frage stets aufzuwerfen, muß aufgeworfen werden von den zur Entscheidung angerufenen Behörden, ob der, der die Anordnung im einzelnen Falle getroffen hat, sich damit innerhalb der ihm zugestandenen Amtsgewalt gehalten hat. So steht es auch in Ansehung der Gemeinden. Die Kirchgemeinden haben ein Gebiet, auf dem sie Selbstbestimmungsrecht, wenn auch unter staatlicher Hoheit und staatlicher Aufsicht, auszuüben haben; was sie da tun, das ist Rechtsschaffung, Rechtssetzung, und die so aufgestellten Sätze sind iuris Saxonici portio. Anders dagegen ist es mit einer ganzen Reihe von Anordnungen, zu deren Erlaß sie staatlicherseits beauftragt oder ermächtigt sind, das sind dann Regulative, Ordnungen rc., das sind Bestimmungen, die aber nicht Rechtssätze enthalten, sondern nur Äußerungen des dem Gemeindeorgan, dem Kirchenvorstande — um hier ganz konkret zu sein — erteilten Auftrages, gewisse Dinge nach bestem Ermessen zu ordnen. Diesen Unterschied herauszuheben, dessen praktische Bedeutung, glaube ich, Ihnen einleuchten wird, ist der Zweck des Antrages Ihres Ausschusses, der unterscheiden will zwischen den Äußerungen des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde und anderen Amtshandlungen ihrer Vertreter, der Kirchenvorstände, und deswegen ist Ihnen vom Ausschusse vorgeschlagen zu sagen:

„Allgemeine Anordnungen des Kirchenvorstandes (Regulative) bedürfen, sofern nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, der Genehmigung der Kircheninspektion."

Das war seither schon Rechtens.

„Kirchliche Ortsgesetze, welche als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind," —

es ist für die Behörde von Wichtigkeit, von vornherein zu sehen, wenn sich jemand auf einen solchen Erlaß beruft, welche rechtliche Beschaffenheit dieser Erlaß hat, ob man es zu tun hat mit einem Rechtssatze oder bloß mit einer Ausführungsbestimmung —

„bedürfen, insoweit nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist," —

man hat besondere, in dieser Beziehung erlassene Gesetze unberührt lassen wollen —

„der förmlichen Bestätigung der Kircheninspektion, insoweit aber durch sie Abweichungen"

rc. wie in der Vorlage.

Meine Herren, dieser Punkt hat dem Verfassungsausschusse zu längeren Verhandlungen Anlaß gegeben. Man war sich allseitig, darf ich wohl sagen, darüber einig, daß der Unterschied, auf den ich hingewiesen habe, besteht. Man war sich auch darüber, glaube ich, einig, daß es wünschenswert sei, wenn die Sache nun einmal in gesetzliche Form gegossen werden solle, ihn zu berücksichtigen und seine Existenz mit zum Ausdruck zu bringen, die Beteiligten auf den Unterschied hinzuweisen. Nur über die Form war man verschiedener Meinung. Ursprünglich war der Gedanke der, zur Bestätigung des Ortsgesetzes das Landeskonsistorium für zuständig zu erklären. Es ergaben sich aber daraus Schwierigkeiten, namentlich befürchteten die Herren Vertreter des Kirchenregiments davon eine besonders starke Belastung des Konsistoriums mit neuer Arbeit. Ich persönlich teile, ganz offen gestanden, diese Befürchtung nicht, denn das, was ortsgesetzlich zu regeln ist, ist in Wirklichkeit viel weniger, als man wohl auf den ersten Blick anzunehmen geneigt sein dürfte. Um jedoch die Sache nicht an diesem Punkte scheitern zu lassen, kam man darauf zu, Ihnen die vorliegende Fassung vorzuschlagen. Es ist damit wenigstens erreicht, daß auf den Unterschied zwischen Rechtssetzung und Rechtsausübung seitens der Kirchenvorstände hingewiesen, und zweitens, daß in den einzelnen Erlassen stets klar und deutlich hervorgehoben wird, um was es sich im einzelnen konkreten Falle handelt. Es wird also ein Ortsgesetz ausdrücklich als „Ortsgesetz" zu bezeichnen sein, und es wird von den Kircheninspektionen bei der Genehmigung solcher Gesetze das Wort „Bestätigung" zu gebrauchen, ein förmliches Dekret unter den Erlaß des Kirchenvorstandes zu setzen sein, so daß jede Behörde und jeder, der den Erlaß in die Hand nimmt, sich ohne weiteres schlüssig machen und sagen kann: „das ist ein Ortsgesetz", oder „das ist nicht ein Ortsgesetz". Auch unser sächsisches Recht verkennt den oben bezeichneten Unterschied nicht, und unser sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch geht sogar so weit, im § 29 zu sagen, daß Statuten, die dem öffentlichen Rechte gemäß errichtet sind — die also, wenn es sich um Kirchensachen handelt, dem § 1 entsprechen — den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen vorgehen. Nun, meine Herren,

dieser Satz im § 29 hat natürlich seine praktische Bedeutung in wesentlichen Stücken verloren durch den Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich; aber aufgehoben ist er nicht, er gilt noch in Ansehung der sog. Vorbehaltsmaterien, in Ansehung aller derjenigen Bestimmungen, die nach dem Einführungsgesetze zu dem „Unberührten" gehören. Die Herren wissen vielleicht, wenigstens die Mehrheit, daß das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche eine lange Reihe von Artikeln enthält, die im Zusammenhange zu lesen etwas ermüdet; diese fangen alle an: „Unberührt bleiben rc." Auf den Rechtsgebieten des „Unberührten" gilt bei uns in Sachsen auch noch § 29, wonach die Ortsstatuten den allgemeinen Gesetzen vorgehen, denn Gesetz im Sinne unseres Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches ist jede Rechtsnorm. Die Aufstellung von Rechtsnormen aber ist Sache des öffentlichen Rechts, und das ist durch unser Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch nicht berührt worden. Also auch nach dieser Seite hin hat der Unterschied und seine Beachtung eine wesentliche Bedeutung.

Hiernach würde ich den Herren vorschlagen, den Art. I in der von Ihrem Rechtsausschusse vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Ich bemerke bei dieser Gelegenheit gleich noch im allgemeinen, daß alle Beschlüsse Ihres Rechtsausschusses einstimmig gefaßt worden sind.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. — Herr Synodale Past. prim. Wetzke-Bautzen!

Past. prim. **Wetzke:** Meine hochverehrten Herren! Sowohl für allgemeine Anordnungen des Kirchenvorstandes, als auch für kirchliche Ortsgesetze wird hier die Bestätigung und Genehmigung durch die Kircheninspektion vorgeschrieben. In den Vierstädten der Oberlausitz haben wir nun eine ganz eigenartige, besondere Kircheninspektion, das sind die Stadträte, welchen zwar Katholiken, ja auch Juden als Mitglieder angehören können, aber evangelische Geistliche nicht. Wenn und solange dieser der Würde der evangelischen Kirche widersprechende Zustand in den Kircheninspektionen der Vierstädte bestehen bleibt, erscheint es doch bedenklich, lediglich diesen Kircheninspektionen die Genehmigung vorzubehalten. Ich würde daher den Wunsch aussprechen, wenn etwa diese gesetzliche Bestimmung hier für die Oberlausitz noch besonderer Einführung bedürfte, dann einzufügen: die Genehmigung der Königl. Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde.

Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur den Wunsch aussprechen.

Präsident: Herr Synodale Hanovsky!

Regierungsrat a. D. **Hanovsky:** In den Vierstädten der Oberlausitz bezieht sich die stadträtliche Kircheninspektion nur auf die äußeren Angelegenheiten; die eigentlichen kirchlichen Angelegenheiten hat die Inspektion nicht unter sich. In dieser Hinsicht würde von selbst schon die Kircheninspektion der Königl. Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde einzutreten haben. Ich meine also, da sich die Kircheninspektion der Stadträte nur auf die äußeren kirchlichen Angelegenheiten richtet, wird die stadträtliche Genehmigung dieser Ortsgesetze oder Statuten kaum in Frage kommen. Der Antrag würde sich danach im wesentlichen erledigen.

Präsident: Herr Synodale Wetzke!

Past. prim. **Wetzke:** Meine Herren, wir haben in den Vierstädten reichlich die Erfahrung gemacht, daß Ortsgesetze und Regulative immer die Frage wieder aufs neue aufrollen: Ist es eine äußere oder innere Angelegenheit? Ja selbst die äußeren Angelegenheiten können doch indirekt für das kirchliche Leben der Gemeinde schließlich von großer Bedeutung sein, und deswegen besteht eben der Wunsch, daß zur Genehmigung des Ortsgesetzes doch in jedem Falle die Konsistorialbehörde angegangen werden soll.

Präsident: Herr Synodale Dr. Katzer!

Past. prim. Dr. **Katzer:** Meine Herren, ich wollte nur bemerken, daß einer der ausgezeichnetsten Rechtslehrer unserer Landesuniversität, mein Nachbar hier, Herr Geheimer Rat Friedberg, darauf aufmerksam gemacht hat, daß es sehr schwierig ist, äußere und innere kirchliche Angelegenheiten zu unterscheiden, und daß, wie schon mein Freund Wetzke hervorgehoben hat, vielfach Kompetenzstreitigkeiten in den Vierstädten der Oberlausitz dadurch hervorgerufen worden sind. Deshalb möchte ich bitten, dem Wunsche des Herrn Primarius Wetzke Rechnung zu tragen.

Präsident: Herr Synodale Hanovsky!

Regierungsrat a. D. **Hanovsky:** Meine Herren, wenn dem Antrage nachgegeben würde, so würde es sich um eine verfassungsmäßige Änderung unserer kirchlichen Bestimmungen in der Oberlausitz handeln. Das kann die Synode an sich nicht bestimmen. Es kommt ja dieses Gesetz zweifellos auch noch vor die Stände der Oberlausitz zur Entschließung, wie das Gesetz angewendet werden soll, ob es übernommen werden soll oder nicht.

Präsident: Meine Herren, wir wollen aber doch diese ganze Oberlausitzer Frage beiseite lassen!

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, ich wollte mir eine Bemerkung erlauben: wir haben auf die Generaldebatte verzichtet, aber ich glaube nicht, daß das geschehen ist zugunsten der Oberlausitz.

(Bravo!)

(Heiterkeit.)

Ich dächte, wir brächten die Oberlausitzer Verhältnisse, soweit dazu wirklich ein dringendes Bedürfnis empfunden werden sollte, bei Gelegenheit der Besprechung des Antrages Dr. Katzer mit zur Sprache, über den ich auch noch zu referieren die Ehre und vielleicht auch das Vergnügen haben werde.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Vertreter des Kirchenregiments, Herr Geheimer Rat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Es ist bei dieser Vorlage nicht die Absicht gewesen, grundsätzliche Änderungen zu bringen in bezug auf die kirchlichen Zuständigkeitsverhältnisse in der Oberlausitz. Wenn also hier eine Bestimmung vorgeschlagen wird, die die Zuständigkeit der Kircheninspektion betrifft, so wird sich diese im allgemeinen auch in der Oberlausitz nach dem richten müssen, was dort in bezug auf die Geschäfte der Kircheninspektion gilt. Es wird also zu prüfen sein nach den dort bestehenden Vorschriften: Was ist der Gegenstand des einzelnen Ortsgesetzes oder des einzelnen Regulativs? Ist das ein Gegenstand bloß äußerer Angelegenheiten oder nicht? Danach würde man die Frage bei der Anwendung des Gesetzes beantworten müssen: Hat hier in den Vierstädten der Stadtrat als Kircheninspektion Entschließung zu fassen oder die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde? Eine grundsätzliche Änderung in dem Verhältnis zwischen beiden kann nicht so beiläufig bei dieser Gelegenheit eingeführt werden.

(Sehr richtig!)

Präsident: Herr Synodale Schneider! Nicht wahr, ohne Oberlausitz?

Kaufmann **Schneider:** Ich verzichte zunächst auf meine Ausführungen, wollte mir aber doch gestatten, wenigstens zu bemerken, daß mich die Auslassungen des Herrn Dr. Häpe befriedigt haben. Ich setze natürlich voraus, daß die Beratung im Verfassungsausschusse die Oberlausitz in der günstigsten Weise berücksichtigen wird.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es hat niemand mehr ums Wort gebeten. Ich schließe die Besprechung und stelle nun zunächst den Antrag des Verfassungsausschusses zur Abstimmung.

Es muß in dem 1. Absatze heißen:

„dritter und vierter Absatz“.

Ich frage die Synode,

„ob sie den Antrag ihres Verfassungsausschusses unter A annimmt“.

Einstimmig.

Wir gehen weiter. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Art. II.

In bezug auf Art. II empfiehlt Ihnen Ihr Verfassungsausschuß die Annahme, nur, wie Sie aus dem Antrage ersehen werden, unter Vertauschung der Worte „Ortsstatut“ mit „Ortsgesetz“. Das ist eine rein sprachliche Sache, die durch das, was zu Art. I gesagt worden ist, wohl hinreichend begründet erscheint.

Bemerken will ich noch, daß auf eine von außen an den Ausschuß gekommene Anregung hin auch die Frage kurz behandelt worden ist, ob etwa dem Vorschlage des Kirchenregiments noch eine Bestimmung dahin gehend anzufügen sei, daß es in Parochien mit mehreren Geistlichen dem einzelnen Geistlichen gestattet sein solle oder, richtiger, daß er berechtigt sein solle, wo Einrichtungen der hier gedachten Art nicht getroffen sind, zu verlangen, daß ihm ein Kirchenvorsteher zur Seite gestellt werde, und daß er weiter berechtigt sein solle, einen Helfer oder eine Helferin außerhalb des Kreises der Kirchenvorsteher — bezüglich der Helferinnen versteht sich das von selbst — hinzuzuziehen, deren Hinzuziehung natürlich der Genehmigung des Kirchenvorstandes im einzelnen Falle bedürfen würde. Indes, Ihr Ausschuß ist nicht darauf zugekommen, dieser Anregung Folge zu geben, hauptsächlich deswegen nicht, weil er der Ansicht war, daß bei sonst gesunden und wohlgeordneten Verhältnissen in einer Kirchgemeinde und insonderheit in einem Kirchenvorstande die Bitte eines Geistlichen um Beigabe eines weltlichen Kirchenvorstandsmitgliedes zur Mitarbeit bei der Seelsorge wohl nicht abgeschlagen werden würde, daß sich immer einer bereit finden würde zu helfen und daß der Kirchenvorstand, wenn ein Geistlicher die Heranziehung einer außerhalb des Kirchenvorstandes stehenden Person wünscht, ihm kaum ohne ganz triftigen Grund die Erfüllung dieses Wunsches abschlagen würde. Für ganz exzeptionelle Fälle aber Gesetze zu machen, wurde nicht für richtig gehalten.

Ich will das nur erwähnen, damit die, welche die Anregung gegeben haben, wissen, daß sie zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden ist.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Herr Synodale Meyer-Zwickau!

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Zu den dankenswerten Bestimmungen dieser Vorlage, in denen das Landeskonsistorium den in den Gemeinden und auch in den Kreisen meiner Freunde laut gewordenen Wünschen Rechnung getragen hat, gehört vor allem Art. II. Ich hoffe, daß die Helfer helfen werden, den Kirchenvorstand und auch die kirchliche Gemeinde zu beleben. Ich möchte nur durch den Herrn Referenten konstatiert haben, daß Helfer auch generis feminini sein können und daß sie dann, dafern es nötig ist, ich will einmal sagen, in ihrer kirchlichen Amtspflicht auch zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes zugezogen werden können, wenn das durch Ortsgesetz bestimmt wird.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Ich glaube die Frage — ich habe zwar den Ausschuß nicht gehört — unbedenklich bejahen zu können. Denn es ist Rechtsgepflogenheit, daß, wo von Männern gesprochen wird und nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, die gesetzlichen Bestimmungen sich auf die Frauenspersonen — verzeihen Sie das harte Wort! — mit zu erstrecken haben. Wir sagen: „Wer eine fremde bewegliche Sache wegnimmt", das heißt auch: „Welche eine fremde bewegliche Sache wegnimmt"; andernfalls würden sich die Frauenspersonen fast durchgängig voller Straflosigkeit zu erfreuen haben.

Präsident: Herr Geheimer Rat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Ich erlaube mir, auf diese Anfrage hin aufmerksam zu machen auf das, was die Begründung zu Art. II Seite 10 sagt. Da ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Helfer, die der Paragraph vorsieht, auch Frauen sein können. Ob diese Helferinnen zu Sitzungen des Kirchenvorstandes zugezogen werden können, das wird wohl Sache der ortsgesetzlichen Regelung sein müssen.

Präsident: Es hat niemand weiter um das Wort gebeten. Ich schließe die Besprechung. Der Herr Berichterstatter hat nichts weiter hinzuzufügen.

Ich frage die Synode,

„ob sie den Artikel unter II § 4 usw. mit der Abänderung des Verfassungsausschusses, statt „Ortsstatut" „Ortsgesetz" zu setzen, annimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Wir gehen weiter.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, wir wenden uns zu Art. III. Da soll der 4. Absatz von § 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung folgende Fassung erhalten:

> „Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand. Dieser tritt mit dem der Hauptkirche zusammen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind. Solchenfalls bilden die vereinigten Kirchenvorstände auch für die Beschlußfassung eine Einheit."

Es handelt sich also um mater und filia.

> „Doch kann ortsstatutarisch" —

wir würden nun ohne weiteres sagen: „ortsgesetzlich" —

> „eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt werden."

Meine Herren, ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich da, wo es, wie in dieser Vorlage öfter geschieht, heißt: „an den Paragraphen wird der und der Absatz angehängt", darauf verzichte, den Paragraphen, an den der Absatz angehängt werden soll, vollständig vorzulesen. Vielleicht haben Sie die Güte, Ihrem Rechtsausschusse zu glauben, daß er natürlich nachgesehen hat, daß der Paragraph richtig bezeichnet ist — was übrigens durchgängig geschehen war — und daß der Absatz sich auch als solcher dem Paragraphen anfügt. Sonst bin ich aber bereit, über den Paragraphen, dessen Abänderung verlangt wird, Rechenschaft abzulegen. Ich bin in der Lage, ihn in der jetzt gültigen Fassung vorzulesen, wenn es gewünscht wird.

(Rufe: Nein!)

Der Rechtsausschuß hat Ihnen vorgeschlagen, zu sagen statt:

> „Doch kann ortsgesetzlich eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt werden.":
>
> „Doch kann ortsgesetzlich, soweit es sich nicht um Aufstellung, Änderung oder Aufhebung ortsgesetzlicher Bestimmungen handelt, eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt werden."

Man hat die Beschlußfassung über Änderung, Aufstellung oder Aufhebung von Ortsgesetzen ausdrücklich dem Gesamtvorstande vorbehalten wollen als ganz wichtige Angelegenheiten, deren Erledigung nicht etwa einem Ausschusse überlassen werden soll. Eine solche Überlassung mag bei vielen Angelegenheiten zweckmäßig sein, Ihr Verfassungsausschuß hat aber geglaubt, Ihnen empfehlen zu müssen,

gerade die Beschlußfassung über ortsgesetzliche Bestimmungen, sei es Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Ortsgesetzen, von einer anderen Beschlußfassungsart als der durch den Gesamtvorstand auszunehmen. Ich glaube, es wird sich dagegen kaum ein begründeter Einwand erheben lassen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den Artikel III in der Änderung des Verfassungsausschusses: „Doch kann ortsgesetzlich ꝛc.“ annehmen will“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, wir kommen zu Art. IV und damit zu D der Vorschläge Ihres Verfassungsausschusses.

Art. IV schlägt vor, daß § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung eine neue Fassung erhalten soll.

Bezüglich des 1. Absatzes schlägt Ihnen der Verfassungsausschuß die unveränderte Genehmigung vor. Es heißt:

„In Orten, welche mehrere Kirchgemeinden umfassen, treten die Kirchenvorstände, wenn allgemeine kirchliche Angelegenheiten des ganzen Ortes in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Beratung“ —

nicht „Beschlußfassung“ —

„zusammen. Den Vorsitz führt in Ephoralorten der Superintendent, anderwärts ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied.“

Nun kommt Abs. 2. Das ist ein Punkt, der vielleicht zu einer Auseinandersetzung Anlaß geben wird:

„Durch Ortsstatut“ —

es würde jetzt „Ortsgesetz“ zu setzen sein —

„kann bestimmt werden, daß, wie und mit welcher Wirkung bei solchen gemeinschaftlichen Beratungen auch gemeinsame Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Dergleichen Ortsstatute bedürfen der Zustimmung jedes Kirchenvorstands, der an der gemeinsamen Beschlußfassung teilnehmen soll, und nach Gehör des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.“

Meine Herren, gegen diesen 2. Absatz wurden im Verfassungsausschusse Bedenken erhoben. Man wies namentlich darauf hin, daß die Beantwortung der Frage, inwieweit solche Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beschlußfassung berechtigt seien, doch der wünschenswerten Bestimmtheit und Klarheit etwas entbehre. Es wurde namentlich wiederholt vom Vorsitzenden darauf hingewiesen, daß es ganz in der Luft hänge, woher die Ortsstatuten kommen sollen, durch die eine gemeinsame Beschlußfassung vorgesehen wird. Wer soll denn ein solches Ortsstatut errichten? Was hier aufgestellt werden soll, kann ja kein Ortsstatut werden, wie sich aus demjenigen, worüber wir uns schon zu Art. I unterhalten haben, ergibt. Der Ausschuß glaubte daher, eine Fassung vorschlagen zu sollen, die möglichst klar und einfach wäre und sich möglichst bemühte, die Kinder bei dem rechten Namen zu nennen. Wenn mehrere sich zu gemeinsamer Beschlußfassung verbinden, dann sind sie eben ein Verband. Warum soll man einen Verband nicht „Verband“ nennen? Man macht die Sache nur unklar, wenn man ihm einen anderen Namen gibt oder eine Umschreibung für die Nennung des Verbandes wählt,

(Sehr richtig!)

und so ist denn Ihr Ausschuß darauf zugekommen, einfach zu sagen:

„Auch können mehrere oder alle vorbezeichneten Kirchenvorstände zum Zwecke gemeinsamer Beschlußfassung in Angelegenheiten der im vorstehenden Absatze bezeichneten Art zu einem Verbande zusammentreten,“

Präsident (unterbrechend): Ich bitte, oben auf den Galerien etwas mehr Ruhe zu halten und nicht so laute Gespräche zu führen.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe** fortfahrend:

„dessen Satzungen ꝛc.“

Nicht um Ortsstatute handelt es sich, sondern wenn Leute zusammentreten, so setzen sie den Zweck fort, zu dem sie zusammentreten, sie stellen „Satzungen“ auf, nicht errichten sie Ortsstatute, wozu sie gar nicht legitimiert sind. Sie werden eine Verabredung treffen und schriftlich fixieren, und für eine solche schriftlich fixierte Abmachung mehrerer weiß ich keinen bezeichnenderen Ausdruck als Satzungen. Der Verband entsteht durch einen sog. Gesamtakt. Die hierauf bezüglichen Festsetzungen sind eben Festsetzungen, kurz gesagt „Satzungen“. Es heißt weiter:

„dessen Satzungen über die Voraussetzungen,“ —

meine Herren, das ist wichtig! —

„die Form und die Wirkungen der Beschlußfassung des Verbandes sowie über die Vollziehung der gefaßten

Beschlüsse und die Vertretung des Verbandes Bestimmung treffen müssen. Diese Satzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso wie zu ihrer Änderung der Zustimmung jedes Kirchenvorstandes, der am Verbande teilnimmt, und überdies nach Gehör des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister."

Meine Herren, was wir hier gemacht haben, ist nur ein Gefäß. Der Artikel ist materiell eigentlich ziemlich inhaltslos; aber das ist Absicht: das Recht ist nur die Form, nicht die Sache. Es handelt sich darum, eine Form zu schaffen, die geeignet wäre, allen hier in materieller Beziehung etwa auftauchenden Wünschen möglichst gerecht zu werden.

Meine Herren, es liegt mir fern, eine Debatte über gemeinsame Kirchensteuer und gemeinsame Aufbringung der Mittel ꝛc. bei dieser Gelegenheit anzuregen. Will ein Verband zukommen auf gemeinsame Aufbringung der Mittel, so hindert ihn die Fassung von § 7 gar nicht; dann kann er es in die Satzungen schreiben und wird nun abzuwarten haben, ob das hohe Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium und die in Evangelicis beauftragten Staatsminister das gutheißen werden. Ich will mich nicht aufs Prophezeien verlegen; ich glaube, gegenwärtig würden die genannten Stellen dies wohl kaum tun mit Rücksicht auf den Stand dieser ganzen Frage.

Also über Voraussetzungen sollen die Satzungen Bestimmungen treffen; da soll gesagt werden, worüber eine gemeinsame bindende Beschlußfassung vorgenommen werden kann; was nicht darinsteht, ist gemeinsamer Beschlußfassung eben entzogen, und es kann nichts hineingenommen werden, es sei denn genehmigt worden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern. Also ich glaube, diese Bestimmung ist außerordentlich harmlos, ist aber doch auch geeignet, dem Streben nach gemeinsamer Beschlußfassung in gewissen kirchlichen Angelegenheiten als einem berechtigten Streben ein gutes Stück entgegenzukommen.

Da, wo Verbände bereits bestehen, wird es bei dem Bestehenden zu bewenden haben. Wer einem Verbande angehört, der die Bestätigung durch die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister in der Tasche hat, kann der weiteren Entwickelung der Sache mit Ruhe entgegensehen. Wer freilich nicht so glücklich ist, den werden wir auf die Hoffnung verweisen müssen, daß früher oder später vielleicht auch ein größerer Kreis von Angelegenheiten der gemeinsamen Beschlußfassung zugewiesen werden wird.

Es ist dann noch angefügt worden:

„Mit der Erteilung dieser Genehmigung erlangt der Verband Rechtsfähigkeit."

Dagegen sind Bedenken erhoben worden, neuerlich, daß eine solche Bestimmung der Genehmigung seitens der Königl. Staatsregierung bedürfen würde. Die Frage ist eben an mich herangetreten. Ihre Bejahung oder Verneinung ist meiner Ansicht nach eine Doktorfrage, ein hübscher Gegenstand für eine Dissertation, inwieweit nämlich die Kirche auf den ihrer Jurisdiktion unterstehenden Gebieten juristische Personen schaffen kann oder nicht. Ich muß ganz offen gestehen, daß ich in diesem Augenblicke in dieser Frage — sie ist vor einer halben Stunde erst an mich herangetreten — noch nicht ganz — verzeihen Sie den Ausdruck! — meiner Meinung bin.

(Heiterkeit.)

Ich schwanke noch zwischen dem, was ich prima facie sagen würde, und dem, was mir an Zweifeln aufstößt. Ich bitte um Entschuldigung, aber ein halbfertiges, von mir selbst nicht ganz durchgedachtes Ergebnis möchte ich Ihnen nicht vorlegen, am allerwenigsten natürlich zur Annahme empfehlen.

Ich habe jetzt zunächst den Vorschlag des Verfassungsausschusses, der, wie gesagt, einstimmig gefaßt worden ist, hier zu vertreten und zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Der Herr Synodale Fischer hat das Wort.

Superintendent **Fischer:** Wie hat sich der Herr Berichterstatter wohl die Sache gedacht? Wie soll's werden, ehe die Versammlung in Orten, wo kein Superintendent ist, ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen kann? Wer beruft denn diese Versammlung? Das ordnet wohl die Kircheninspektion an durch ein Schreiben an die Kirchenvorstände, oder wie ist das? Es muß doch jemand dasein, der die Versammlung zu berufen das Recht hat, welche sich einen Vorsitzenden wählt!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Sie treten zu gemeinschaftlicher Beratung zusammen.

Präsident: Der Herr Vertreter des Kirchenregiments!

Geheimer Rat **Lotichius:** Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Bemerkungen zu dem 1. Absatze des § 7 (da ist sie wohl als einschlagend gemeint) sich auf das bisherige Recht beziehen. Was hier vorgeschlagen ist, ist mit wenigen Änderungen der Wortfassung das bisherige Recht. Ich würde einfach sagen zu können glauben: es wird gerade so gemacht, wie es bisher gemacht worden ist.

Präsident: Der Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, der Herr Berichterstatter hat gesagt: diejenigen Städte, die einen Verband haben, sind sozusagen schön heraus, aber für die, die keinen haben, bleibt nur die Hoffnung, daß in absehbarer Zeit einmal die Möglichkeit dazu geschaffen werden wird. Das ist nun freilich ein schlechter Trost für die armen Vorortsgemeinden Leipzigs, die ich speziell hier in der Synode zu vertreten habe, und es eröffnet sich für diese die Aussicht auf eine längere Fortdauer der üblen Zustände finanzieller Art, unter denen diese sich jetzt befinden. Meine Herren, erlauben Sie mir, darauf aufmerksam zu machen — —

Präsident (unterbrechend): Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Synodale Pank.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Ich möchte an den Herrn Synodalen Kröber die dringende Bitte richten, auf das finanzielle Gebiet nicht zu treten. Es liegt eine ganze Reihe von Petitionen pro et contra in dieser Beziehung vor. Der Petitionsausschuß beschäftigt sich damit und wird seinerzeit Anträge der Synode vorlegen. Ich würde es nicht für heilsam erachten, wenn den Beratungen des Petitionsausschusses hier vorgegriffen würde.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber** (fortfahrend): Darf ich nur einwenden: wenn hier in der Synodalordnung die Revision der Kirchenvorstandsordnung abgeschlossen wird, so führt uns die nachträgliche Beschäftigung mit den Petitionen überhaupt zu keinem positiven Resultat. Es ist nur möglich, jetzt den Versuch zu machen, ob die Aufnahme einer Bestimmung möglich ist, die dem Notstande Abhilfe schafft. Wenn wir die Kirchenvorstands- und Synodalordnung beschlossen haben, ist es zu spät dazu. Ich möchte doch bitten, mir wenigstens zu erlauben, daß ich die Sache begründe. Es steht so, daß die Steuerunterschiede — —

Präsident (unterbrechend): Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Synodale Meyer.

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Wäre es nicht möglich, die Beschlußfassung über diesen Absatz jetzt auszusetzen und dann zu verbinden eventuell mit den Anträgen des Petitionsausschusses zu der Frage?

Präsident: Wir würden nicht in der Lage sein, über die Gesamtheit des Gesetzes nachher abzustimmen.

Das Wort hat der Herr Staatsminister.

Finanzminister Dr. **Rüger:** Meine hochgeehrten Herren! Es wird vielleicht zur Klärung der Sachlage beitragen, wenn ich hier ein kurzes Wort über die Stellung der evangelischen Minister einfüge, über die Stellung der Minister zu dem Vorschlage des Ausschusses.

Als ich diesen Vorschlag erhielt, sagte ich mir: im wesentlichen handelt es sich bei den Verschiedenheiten zwischen der Vorlage und dem Vorschlage des Ausschusses um etwas rein Redaktionelles. In der Sache stimmen bis auf einen Punkt, den ich noch zu berühren mir erlauben werde, sowohl Ausschuß, als auch die Vorlage überein. Der Ausschuß hat nur dem Gedanken der Vorlage eine etwas juristisch schmackhaftere Gestaltung gegeben. Wie weit man nun bei der Abfassung eines Gesetzes auf derartige juristische Feinheiten Rücksicht zu nehmen hat, darf ich als eine Sache des Geschmacks bezeichnen. Ich erkenne aber ohne weiteres an, daß die ersten Sätze des Ausschußantrags vielleicht den Vorzug verdienen vor der Vorlage.

Dagegen muß ich Bedenken äußern in Beziehung auf den letzten Satz. Die in Evangelicis beauftragten Minister befürchten nämlich, was das Materielle der Sache betrifft, daß durch eine derartige Bestimmung vorgegriffen werden könnte der bevorstehenden und, wie ich annehmen darf, von allen Seiten als dringend notwendig anerkannten Regelung des kirchlichen Gemeindesteuer- und Gemeindeabgabenwesens. Es wäre ja denkbar, daß auf Grund der Bestimmung sich Verbände bildeten, die durch ihre Beschlußfassung dem im voraus entgegenarbeiten würden, was zu bestimmen Sache der gesetzgebenden Körperschaften des Staates sein wird.

Die in Evangelicis beauftragten Minister müssen also zu ihrem Bedauern erklären, daß sie dem Vorschlage des Ausschusses zurzeit aus dem angegebenen Grunde nicht würden beistimmen können, abgesehen noch von dem Bedenken, das auch der Herr Berichterstatter zuletzt erwähnt hat, nämlich abgesehen von der Frage, ob es überhaupt denkbar ist, daß in einem Kirchengesetze eine Bestimmung aufgenommen wird, wie sie der letzte Satz des Ausschußantrages enthält. Nach meiner persönlichen Empfindung möchte ich annehmen, daß das Kirchengesetz nicht der Ort und daß es nicht befugt wäre, durch eine derartige Bestimmung in das allgemeine öffentliche und bürgerliche Recht einzugreifen. Das ist ein Bedenken, das außerdem noch mitspricht. Lieber würde es mir von meinem persönlichen Standpunkte aus sein, wenn der Vorschlag des Ausschusses angenommen würde bis auf den letzten Satz. Ich glaube, ich würde es auch bei den übrigen Herren Ministern verantworten können, daß der Vorschlag des Ausschusses bis auf den letzten Satz an die Stelle der Vorlage gesetzt würde. Würde aber trotzdem die hohe Versammlung auch dem letzten Satze des Ausschußantrages beitreten, so würde eine Differenz

übrigbleiben, deren Beseitigung vielleicht möglich wäre bis zu der zweiten Lesung der Vorlage in diesem hohen Hause.

Ich darf bei dieser Gelegenheit nur noch bemerken, daß eine gewisse geschäftliche Erschwerung für die in Evangelicis beauftragten Minister darin besteht, daß zu unserem Bedauern und zu seinem eigenen lebhaften Bedauern der Herr Kultusminister, dem ja doch das erste Wort in dieser Sache gebührt, verhindert ist, an etwa notwendig werdenden Besprechungen teilzunehmen, und daß es daher eine gewisse Schwierigkeit hat, noch eine weitere Beschlußfassung der in Evangelicis beauftragten Minister binnen kurzer Zeit herbeizuführen.

Ich habe es für notwendig gehalten, diese Sachlage hier zu kennzeichnen, damit das hohe Haus bei seiner Beschlußfassung womöglich darauf Rücksicht nehmen könnte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, ich glaube auch im Sinne der übrigen Mitglieder des Verfassungsausschusses zu sprechen, wenn ich sage, daß dem Verfassungsausschusse an der Aufrechterhaltung des Schlußsatzes nicht besonders viel gelegen ist.

(Sehr richtig!)

Er bezweckt ja nur, den Verbänden eine Erleichterung ihrer Geschäftsführung zu schaffen. Diese wird natürlich einfacher, wenn ein Verband juristische Persönlichkeit hat, als wenn ihm diese abgeht. Indessen glaube ich, daß auf diesen Punkt nicht so viel Wert zu legen ist, daß man es verantworten könnte, seinetwegen die Erledigung der Vorlage in Frage zu stellen oder nur hinauszuschieben. Ich glaube, die Hauptsache ist doch — davon sind wir ausgegangen —, in bezug auf diese gemeinsame Beschlußfassung der Kirchenvorstände klarere Maße zu schaffen, als es bisher der Fall war. Dabei wollten wir noch den Verbänden, wie ich sie nennen darf, eine kleine Freude und Erleichterung verschaffen dadurch, daß wir ihnen die Erlangung der Rechtsfähigkeit in Aussicht stellten.

Wenn sich aber der Erreichung des Zieles irgendwelche Schwierigkeiten entgegenstellen, glaube ich, können wir auf dessen Weiterverfolgung ruhig verzichten, um so mehr, als die ganze Frage in ihren Hauptstücken nach dem, was wir soeben aus dem Munde Sr. Exzellenz gehört haben, noch eine gründliche Behandlung erfahren wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Ja, meine Herren, ich fürchte, daß das, was ich vorbringe, auf Widerstand stoßen wird. Aber ich bin genötigt, es vorzubringen, aus Rücksicht auf die Gemeinden, die ich mit zu vertreten habe. Nach der Vorlage und dem Berichte des Verfassungsausschusses können mehrere oder alle vorbezeichneten Kirchenvorstände zum Zwecke gemeinsamer Beschlußfassung in Angelegenheiten der bezeichneten Art zu einem Verbande zusammentreten, aber ein Zwang ist dabei unzulässig. Meine Herren, es kommt nun vor, daß wohl eine ganze Anzahl dieser Gemeinden bereit sind, zu einem Verbande zusammenzutreten, aber die eine oder andere Gemeinde macht nicht mit. Der Fall liegt in Leipzig vor, und die Folge davon ist, daß dann die ärmeren Gemeinden ausgeschlossen sind von der Wohltat des Verbandes, der Verband kommt eben nicht zustande. Wenn man nun in Preußen dahin gekommen ist, auch in einem solchen Falle, wo einzelne Kirchenvorstände der Verbandsbildung widersprechen, doch die Verbandsbildung gesetzlich zu ermöglichen, sobald drei Viertel der Kirchenvorstände, die daran beteiligt wären, zustimmen, so, meine ich, wäre es dann nicht möglich, diesen Weg nicht auch für Sachsen zu begehen? Die Übelstände in den Gemeinden sind außerordentlich. Die Steuerunterschiede bewegen sich bei den persönlichen Abgaben letztes Jahr in Leipzig zwischen 7 und 25 Prozent des städtischen Normalsteuersatzes, bei den Steuern vom Grundbesitze zwischen 13,5 und 27,5 Prozent. Es sind aber Fälle von 44 Prozent vorgekommen. Es liegt auf der Hand, daß, da die Klage der betreffenden Geistlichen und Gemeindeglieder wohl berechtigt ist, daß derartige Unterschiede das kirchliche Leben schwer belasten, daß die Agitation zum Austritt aus der Landeskirche Nahrung empfängt durch derartige Steuerungleichheiten und daß vor allen Dingen die positive Arbeit in der Gemeinde außerordentlich gehindert ist durch den fortwährenden Mangel an Mitteln.

Ich möchte daher zur Erwägung geben, ob es nicht möglich wäre, hier die Verbandsbildung auch dann festzustellen und zu gewähren, wenn nur drei Viertel der Kirchenvorstände zustimmen. Es wird eingewendet, es müßte da erst das neue Parochiallastengesetz abgewartet werden. Meine Herren, wie die Mittel aufgebracht werden, das ist doch gleichgültig, der Antrag fordert ja nur, daß die, gleichviel wie, aufgebrachten Mittel unter den Kirchenvorständen in einem Verbande so verteilt werden, daß eine gleichmäßige kirchliche Besteuerung eintritt. Auch kirchliche Hilfskassen, die gewiß dankenswert sind, können eine solche gleichmäßige Besteuerung nicht herbeiführen.

Aus diesem Grunde möchte ich beantragen, in dem Antrage des Verfassungsausschusses zu Erlaß Nr. 14 bei D im 1. Satze die Worte: „mehrere oder alle" zu

ersetzen durch: „die vorbezeichneten Kirchenvorstände" und im 2. Satze die Worte: „jedes Kirchenvorstandes, der am Verbande teilnimmt", dahin abzuändern: „einer Mehrheit von drei Vierteln derjenigen Kirchenvorstände, welche am Verbande teilnehmen."

Damit wäre ausgesprochen, daß, sobald drei Viertel der Kirchenvorstände, die am Verbande teilnehmen, zustimmen, dieser Verband gegründet werden kann auch gegen den Widerspruch des letzten Viertels.

Präsident: Das Wort hat der Herr Konsistorialpräsident.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Was soeben der Herr Synodale Kröber ausgeführt hat, ist seinerzeit auch von dem Landeskonsistorium eingehend erwogen worden. Die namentlich für Vorortsgemeinden bestehenden Übelstände sind uns ausreichend bekannt, ebenso ist uns bekannt, auf welchem Wege man in anderen Landeskirchen ihnen Abhilfe zu schaffen versucht hat. Auch das Landeskonsistorium ist im Verein mit dem Synodalausschuß schon in Beratung getreten, ob nach dieser Richtung hin eine gesetzgeberische Regelung bei dieser Gelegenheit mit anzustreben wäre. Es hat aber davon absehen müssen gegenüber der bestimmten Erklärung des Königl. Kultusministeriums, daß diese Fragen zurückzustellen seien bis zur bevorstehenden Revision des Steuerwesens. Also ich kann dieser bestimmten Erklärung der Königl. Staatsregierung gegenüber nur bitten, daß Sie den Anträgen des Herrn Synodalen Kröber nicht zustimmen, denn es ist jetzt gar keine Möglichkeit der Erfüllung. Es würde nur das Zustandekommen dieses Gesetzes in Frage gestellt. Die Fragen sind nach ihrer Bedeutung vollständig beim Kirchenregiment bekannt und werden gewürdigt, und sobald die Möglichkeit gegeben ist, der Sache gesetzgeberisch nahezutreten, wird sie ganz gewiß nicht vorübergelassen werden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Ich kann dem eben von Sr. Exzellenz Gesagten nur hinzufügen, daß auch der Verfassungsausschuß sich mit der Frage eingehend beschäftigt hat, sehr eingehend, daß aber die einstimmige Meinung dahin ging, daß jedenfalls die Regelung, die hier jetzt vorgenommen wird, nicht der geeignete Zeitpunkt und nicht der geeignete Anlaß sei, um auf die von dem Herrn Synodalen Kröber angeregte Frage zuzukommen, sie zu bejahen und eine Majorisierung der Kirchenvorstände eines Ortes durch die übrigen zuzulassen. Wie gesagt, die Frage ist sehr eingehend behandelt worden, wobei den Ausführungen Sr. Exzellenz, die schon im Rechtsausschusse gemacht worden sind, allenthalben zugestimmt wurde.

Präsident: Herr Synodale D. Dibelius zur Geschäftsordnung!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren, ich lasse dahingestellt, ob es vielleicht richtiger gewesen wäre, wenn die zur Sache eingegangenen Petitionen zugleich hier ihre Behandlung gefunden hätten. Nachdem aber einmal die Petitionen einem anderen Ausschusse übertragen worden sind als die Beratung dieser Vorlage, so möchte ich vorschlagen, daß die Petitionen besprochen und verhandelt würden und über sie Beschluß gefaßt würde vor der zweiten Lesung dieser Vorlage, also daß zwischen erster und zweiter Lesung die Petitionen beraten und beschlossen würden.

Präsident: Herr Synodale D. Pank!

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Im Petitionsausschuß hat bisher die umgekehrte Anschauung geherrscht. Man glaubte, daß die grundlegende Gestaltung des § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vorangehen müsse, um darauf dann in die Spezialfrage seiner etwaigen finanziellen Konsequenzen eintreten zu können, welche die Petitionen im Auge haben.

Präsident: Es würde die Hauptfrage sein, wann die Zweite Beratung dieses Gesetzes stattfinden kann, ob darauf die Beschlußfassung des Petitionsausschusses mit einwirken könne. Das weiß ich nicht.

Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Ich möchte den Antrag des Herrn Synodalen D. Dibelius auf das wärmste unterstützen. Es ist doch klar, daß, wenn abgewartet wird, was wir über die Kirchenvorstands- und Synodalordnung beschließen, der ganzen Frage in wesentlichen Punkten präjudiziert ist, wir können diese Frage dann nicht mehr frei ordnen. Es wäre wünschenswert, wenn wir uns darüber klar würden, wie wir uns den Petitionen gegenüber verhalten, ehe wir uns mit dieser Vorlage festlegen.

Präsident: Der Antrag ist selbst noch nicht eingegangen.

Das Wort hat der Herr Konsistorialpräsident.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Auch was die Beschlüsse der Synode diesen Petitionen gegenüber anlangt, so würden sie doch immerhin keinen Einfluß haben auf das vorliegende Gesetz, nachdem das Königl. Kultusministerium so bestimmt erklärt hat, daß

es diese ganze Frage gegenwärtig noch nicht für reif hält für eine kirchengesetzliche Behandlung. Wir müssen uns beschränken, hier zu nehmen, was durch den Ausschußantrag geboten ist. Ich bitte Sie deshalb wiederholt, sich durch die noch ausstehende Erledigung der Petitionen nicht abhalten zu lassen, diese Vorlage zu erledigen. Die Beratung über jene Petitionen kann nur Material für die Zukunft bieten, für die gegenwärtige Beschlußfassung ist sie vollständig einflußlos. Insofern hat der Petitionsausschuß recht gehabt, wenn er sie unabhängig von dieser Vorlage beraten will. Sie würden nur Material bieten für eine künftige Regulierung dieser Frage, im Wege der Parochialsteuergesetzgebung. Ich bitte also, sich vorläufig jetzt hier lediglich auf die Vorlage zu beschränken, jene Frage völlig beiseite zu lassen und ihr nicht etwa einen Einfluß auf Ihre Abstimmung einzuräumen.

Präsident: Herr Synodale Mettig! — Verzichtet. Herr Synodale Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, so dringend wünschenswert es ist, daß diese Regelung stattfinde, so glaube ich doch, daß sie allein durch Beschluß der Synode und des Kirchenregiments wohl kaum erfolgen kann, daß hier vielmehr auch die Landesgesetzgebung mit eingreifen muß, und aus diesem Grunde wird eine endgültige Regelung jetzt gar nicht zu erzielen sein. Der richtige Weg wird wohl der sein, daß die Wünsche der Synode in dieser Angelegenheit bei Überweisung der eingegangenen Petitionen an das Kirchenregiment in Form einer Resolution ausgesprochen werden, die dann bei der endgültigen Regelung durch den Staat Berücksichtigung finden kann.

Präsident: Der Antrag Kröber ist noch nicht eingegangen, ist auch noch nicht unterstützt, steht also noch nicht zur Beratung.

Herr Synodale Schröder!

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Meine Herren, ich möchte Sie doch bitten, den Antrag des Herrn Konsynodalen Dibelius, der eben beim Präsidium eingegangen ist, abzulehnen. In § 7, wie er uns jetzt in der Fassung des Verfassungsausschusses vorliegt, ist das zurzeit Erreichbare enthalten. Mehr kann die jetzige Synode gelegentlich dieses Gesetzentwurfes nicht erreichen. Nach alledem, glaube ich, müssen wir, wie der Herr Synodale Dr. Vogel ganz zutreffend ausgeführt hat, uns darüber schlüssig machen, ob wir das zurzeit Erreichbare jetzt annehmen oder ablehnen wollen. Wenn wir damit Unerreichbares oder Verhältnisse verquicken, die der Regelung oder Zustimmung der Landesgesetzgebung unterliegen, so gefährden wir den Gesetzentwurf, der uns jetzt zur Beschlußfassung vorliegt und den in der laufenden Session zu verabschieden unser aller Wunsch ist. Was wir darüber hinaus an Wünschen auf dem Herzen haben, können wir recht wohl im Wege der Resolution zur Kenntnis des Kirchenregiments bringen. Aber jetzt ist der allein gegebene Weg, den Gesetzentwurf, wie er uns jetzt vorliegt, in erster und zweiter Lesung, ohne etwas dazwischenzuschieben, zu verabschieden.

Präsident: Herr Synodale Dr. Loebner!

Direktor Dr. **Loebner:** Das Erreichbare bleibt uns, unbekümmert darum, ob inzwischen diese Petitionen beraten werden oder nicht. Doch bin ich der Überzeugung, daß ein großer Teil der Synodalmitglieder, denen diese Frage am Herzen liegt, eine gewisse Beruhigung darin finden wird, wenn die zweite Lesung erst nach Besprechung der Petitionen stattfindet. Der Antrag Dibelius, den ich unterstütze, ist nicht ein unberechtigtes Hinausschieben der Beschlüsse, sondern bedeutet die wünschenswerte Erledigung einer Vorfrage, durch welche die Abstimmung über den vorliegenden Paragraphen beeinflußt werden könnte.

Präsident: Es sind zwei Anträge eingegangen. Es ist der Antrag eingegangen:

> „Die Synode wolle beschließen, zwischen der ersten und zweiten Lesung dieser Vorlage die hierzu eingegangenen Petitionen zu erledigen."

Ich stelle zunächst die Unterstützungsfrage. — Ausreichend unterstützt. Der Antrag steht mit zur Beratung.

Dann ist eingegangen der Antrag:

> „in den Antrag des Verfassungsausschusses zum Erlaß Nr. 14 bei d im ersten Satze die Worte: „mehrere oder alle" durch „die" zu ersetzen, im zweiten Satze die Worte „jedes Kirchenvorstandes, der am Verbande teilnimmt", dahin abzuändern: „einer Mehrheit von drei Viertel derjenigen Kirchenvorstände, die am Verbande teilnehmen"."

Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Genügend unterstützt.

Herr Synodale D. Dibelius!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Ich wollte mir nur noch einmal zu sagen erlauben, daß ich der Erledigung dieser Vorlage keinerlei Schwierigkeiten machen will, daß ich aber doch glaube, den eingegangenen Petitionen so weit nachgehen und ihnen so weit Rechnung tragen zu sollen, daß man sie — vielleicht sind es Änderungen redaktioneller Natur, die man bei diesem

Gesetze anbringen könnte — hier wenigstens zur Verhandlung stellt, ehe die zweite Lesung dieser Vorlage dem hohen Hause vorliegt.

Präsident: Herr Synodale Dr. Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Meine Herren, ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, wenn Sie heute dem Antrage des Herrn Konsynodalen Kröber zustimmen wollten, wonach der 2. Absatz in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung dahin abgeändert werden soll, daß statt „mehrere oder alle vorbezeichneten Kirchenvorstände" eingesetzt wird: „die Kirchenvorstände" und ferner, wenn ohne weiteres festgestellt würde, daß eine Dreiviertelmajorität, ich nehme an, der Gemeinden, imstande sein soll, die Minderheitsgemeinden zu zwingen, dem Verbande anzugehören.

Damit soll durch einen beiläufig eingebrachten Antrag eine der schwierigsten Gesetzgebungsfragen gelöst werden, die bisher nicht nur Sachsen, sondern auch andere evangelisch-lutherische Staaten Deutschlands beschäftigt hat. Ich will nur auf die beiden Punkte hinweisen, auf „die" Kirchenvorstände und auf die Dreiviertelmajorität. Gerade in diesen beiden Punkten besteht eine außerordentliche Verschiedenheit in der Gesetzgebung der evangelisch-lutherischen Staaten, und gerade diese Punkte sind fortgesetzt in Preußen sowohl, wie auch in Hamburg und anderen Staaten der Gegenstand der lebhaftesten Meinungsäußerungen gewesen.

Was zunächst „die" Kirchenvorstände anlangt, so will ich darauf hinweisen, daß z. B. in dem preußischen Gesetze, durch welches für den Stadtkreis Berlin die Frage geregelt wurde, durchaus nicht alle Kirchengemeinden gezwungen worden sind, dem Verbande beizutreten, auch nicht durch Majoritätsbeschluß, sondern nur diejenigen Kirchengemeinden des Stadtkreises Berlin, welche in ihrem Haushaltplane Fehlbeträge haben; diejenigen Kirchengemeinden, die keine Fehlbeträge in ihrem Haushaltplane haben, sind auch durch Majorität nicht gezwungen, dem Verbande beizutreten.

Ich weise ferner hin auf die Dreiviertelmajorität. In dem preußischen Gesetze hat früher gestanden, daß ein Verband gegründet werden kann mit Dreiviertelmajorität der zum Verbandsbezirke gehörigen Kirchgemeinden. Diese Bestimmung hat sich nach den Erfahrungen, die man in Berlin in der Stadtsynode gemacht hat, nicht bewährt, und man hat diese Bestimmung durch die 1895er Gesetzgebung dahin geändert, daß statt der Dreiviertelmajorität der Gemeinden eingestellt worden ist die Dreiviertelmajorität der Seelen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses in den Gemeinden.

Weiter will ich in dieser Beziehung nicht gehen. Ich wollte die Herren nur darauf hinweisen, welche Schwierigkeiten hier beiläufig durch einen Zusatzantrag plötzlich von der sächsischen Landessynode geordnet werden sollen. Wir würden uns geradezu dem Vorwurfe aussetzen, daß wir hier über die schwierigsten Fragen mit einer nicht zu verantwortenden Leichtigkeit hinweggegangen wären!

Ich will fernerhin bemerken, daß die Frage, um die es sich hier bezüglich der Verbände, wenigstens im Sinne der Herren Kröber und Genossen handelt, nämlich die Frage des Besteuerungsrechtes nach meiner Überzeugung gleichzeitig durch Staatsgesetz und durch Kirchengesetz geregelt werden muß. In Preußen wenigstens und in Hamburg ist das geschehen. In Preußen ist diese Angelegenheit durch Staats- und Kirchengesetz geregelt worden. Ich glaube deshalb, daß wir um solche schwierige Fragen nicht herumkommen werden, ohne daß der nächsten Synode ein besonderes Kirchengesetz neben dem inzwischen hoffentlich erlassenen Staatsgesetze vorgelegt wird.

(Sehr richtig!)

In Preußen ist die Frage geregelt worden durch ein Kirchengesetz vom 17. Mai 1895 und durch ein Staatsgesetz vom 18. Mai 1895. Schon aus dem Nebeneinanderliegen der Daten dieser Gesetze werden Sie ersehen, daß hier eine gemeinsame Aktion des Staates und der Kirche vorliegt.

Ich würde Sie deshalb, meine Herren, bitten im Auge zu behalten, daß es sich bei der hier zur Debatte stehenden Bestimmung im 2. Absatze des § 7 doch lediglich darum handeln kann, eine Form zu finden, in welche wir die künftige Entwickelung mit hineintun können, und wenn Sie von diesem Gesichtspunkte aus den 2. Absatz des § 7 prüfen, dann können Sie ihm ruhig zustimmen in der Überzeugung, daß die anderen Fragen über die Verbände und das Steuerrecht der Verbände durch besondere Gesetze geregelt werden müssen.

Ich bitte deshalb, um das, was wir hier anstreben, erreichen zu können, insbesondere nach den Erklärungen der Königl. Staatsregierung, den letzten Satz dieses Absatzes zu streichen. Denn die Frage, ob der Verband dieser Art Rechtsfähigkeit hat oder nicht, ist untergeordneter Bedeutung. Wir haben im Verfassungsausschusse im Verlauf einer sehr lebhaften Auseinandersetzung geglaubt, damit etwas Gutes zu erreichen. Aber nachdem die Erklärung der Königl. Staatsregierung abgegeben ist, nachdem wir angesichts dieser Erklärung damit rechnen müssen, daß, wenn wir den letzten Satz darin lassen, die ganze Vorlage nicht genehmigt wird, wird man lieber

das nehmen, was jetzt erreichbar ist, und wird nicht zuliebe eines Unerreichbaren auch das Erreichbare preisgeben. Ich beantrage deshalb, in § 7 2. Absatz den letzten Satz zu streichen.

Präsident: Ich frage zunächst die Mitglieder des Verfassungsausschusses, ob sie mit der Streichung dieses letzten Satzes einverstanden sind.

(Zustimmung.)

Herr Synodale Kröber zur Geschäftsordnung!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ich kann zwar nicht zugeben, daß hier eine wichtige Frage mit Leichtigkeit hereingetragen worden sei; denn diese Frage ist besprochen worden im Ausschusse und ist auch sonst schon behandelt worden. Aber ich ziehe angesichts der Aussichtslosigkeit, die Sache jetzt zu einem Resultat zu führen, meinen Antrag für die erste Lesung zurück und behalte mir vor, ihn, wenn nötig, bei der zweiten Lesung wieder vorzubringen.

Präsident: Der Antrag Dibelius gehört ja nicht eigentlich zur Sache, sondern nur zur geschäftlichen Behandlung. Ich stelle ihn aber zur Abstimmung und frage die Synode, ob sie dem Antrage beistimmen will:

> „Die Synode wolle beschließen, zwischen der ersten und zweiten Lesung dieser Vorlage die hierzu eingegangenen Petitionen zu erledigen."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter! — Verzichtet.

Es hat sich weiter niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie den Art. IV nach der Vorlage des Verfassungsausschusses unter Streichung des letzten Satzes:

> „Mit der Erteilung dieser Genehmigung erlangt der Verband Rechtsfähigkeit"

annimmt".

Einstimmig.

Wir gehen weiter.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, wir kommen zu Art. V der Vorlage oder zu E der Anträge Ihres Verfassungsausschusses. Wir verlassen damit den Boden juristischer Spekulation und treten in ganz reale Verhältnisse ein, nämlich in die Ordnung, die Neuordnung unserer Kirchenvorstandswahlen.

Die Vorlage schlägt Ihnen bei § 8, Stimmberechtigung und Wählbarkeit, folgendes vor. — Ich werde mir erlauben, hier die Bestimmungen vorzulesen; man bekommt dann am besten ein Bild, wie sich nach den gemachten Vorschlägen künftig das Wahlverfahren gestalten soll; ich möchte den Vortrag so einrichten, daß die Hörer dabei ins Bild gesetzt werden über den Verlauf des künftigen Wahlverfahrens von Anfang bis Ende.

> „Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter der Kirchgemeinde, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, und in die Wählerliste der Kirchgemeinde aufgenommen sind."

Man kann ja über den unverheirateten selbständigen Hausvater verschiedener Meinung sein. Indessen die Fassung ist die bisherige, und ich muß ganz offen gestehen, eine bessere Fassung, die nicht sehr weitläufig sein soll, wüßte ich auch nicht vorzuschlagen.

In 2 heißt es:

> „Die Aufnahme in die Wählerliste erfolgt nur auf eigene Anmeldung, welche zu jeder Zeit und, dafern nicht die Geschäftsordnung des Kirchenvorstands etwas anderes bestimmt, bei jedem Mitgliede des Kirchenvorstands geschehen kann. Die Anmeldung muß mit der einzeln abzugebenden und durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehenden Erklärung verbunden sein, daß der sich Anmeldende bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche und mit den Aufgaben des geistlichen Amts und des Kirchenvorstands zu fördern."

Hierzu hat Ihr Ausschuß zweierlei zu bemerken. Er schlägt ihnen vor statt der Anmeldung „bei jedem Mitgliede des Kirchenvorstands" eine Anmeldung „beim Pfarramt" als die gesetzliche Regel. Selbstverständlich kann auch eine andere Art der Anmeldung noch vorgeschrieben oder zugelassen werden. Das wird namentlich in den großen Städten erfolgen. Da wird die Anmeldung in der Küsterei geschehen ꝛc. Man trug aber Bedenken gutzuheißen, daß die Anmeldung als Regel, also, wenn nichts anderes beschlossen ist, bei jedem Kirchenvorstandsmitgliede erfolgen kann. Meine Herren, wenn man sich die Vorgänge vergegenwärtigt, die sich abspielen können, wenn man das, was hier vorgeschlagen wird, aufführen will auf der Bühne des Lebens, wird man sich bald von der Gewagtheit des Unternehmens überzeugen können. Da trifft einer einen ihm bekannten Kirchenvorsteher und sagt: „Du, es ist gut, daß ich dich treffe. Trinkst du ein Glas

Bier mit?" „Jawohl", sagt jener. Es wird hin und her geredet. Da erwärmt sich der eine für die Stimmberechtigung und bittet das Kirchenvorstandsmitglied um einen Anmeldungszettel, dieser hat vielleicht einen Zettel bei sich und ist über seinen Erfolg so erfreut, daß die Sitzung länger und länger wird. Endlich geht man nach Hause, und am anderen Morgen ist die Sache mit verraucht, der Zettel steckt in irgend einem Rocke, und schließlich kommt er ganz in Vergessenheit. Die Wählerliste wird ausgelegt. Vielleicht besinnt sich später der Angemeldete auf jenen Vorgang und wundert sich, daß er nicht in der Wählerliste steht. Jetzt wird hin und her gesucht; die Kircheninspektion soll nun eine gerechte Entscheidung treffen, wie es mit der Aufnahme in die Wählerliste zu halten ist! Dazu kommt, meine Herren, daß der Feierlichkeit der Anmeldung mehr Rechnung getragen wird, wenn sie nicht überall gelegentlich geschehen kann, sondern nur an einer bestimmten Stelle. Freilich hat man gesagt: „Man muß es den Leuten erleichtern." Ja, meine Herren, wer das ganze Jahr hindurch nicht einmal in die Nähe des Pfarramtes kommt, selbst wenn er weit weg wohnt, dessen Interesse am kirchlichen Leben wird nicht stark sein; denn das Pfarramt liegt in der Regel neben der Kirche. Wer nicht einmal das ganze Jahr hindurch zur Kirche kommt und bei dieser Gelegenheit auch seine Anmeldung beim Pfarramte mit besorgt, bei dem wird das kirchliche Interesse nicht so groß sein, daß auf seine Beteiligung an der Wahl besonderes Gewicht gelegt werden müßte. Früher war die Sache ja anders, da war die Anmeldung nur auf eine ganz kurze Frist beschränkt, die bekanntgemacht wurde für jede Wahl. Jetzt aber, wo man das ganze Jahr sich anmelden kann, halte ich es für richtig, solche Erleichterungen, wie sie hier die Vorlage vorsieht, bei jedem Kirchenvorstandsmitgliede sich anmelden zu können, abzulehnen und das „Pfarramt" als die Stelle zu bezeichnen, bei der die Meldung erfolgen soll. So viel zu dem einen Vorschlag.

Zum anderen. Dieser betrifft die Streichung der Worte:

> „und mit den Aufgaben des geistlichen Amts und des Kirchenvorstands".

Es sollte nach der Vorlage also, wer sich anmeldet, geloben, daß er bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Aufgaben des geistlichen Amtes und des Kirchenvorstands zu fördern. Ja, da taucht doch das Bedenken auf, daß man nicht jemand zu etwas verpflichten soll, worüber er sich durchaus nicht klar ist. Meine Herren, bitten Sie doch unsere Wähler, gute, fromme, kirchliche Leute auf dem Lande, sie möchten Ihnen einmal sagen, worin denn die Aufgaben des geistlichen Amtes und des Kirchenvorstands, die sie zu fördern geloben sollen, bestehen!

(Sehr richtig!)

Namentlich die Kirche sollte sich hüten, solche Verpflichtungen abzunehmen, die Leute Dinge versprechen zu lassen, von denen sie absolut nichts verstehen. Deshalb hielt es Ihr Rechtsausschuß für durchaus ausreichend, wenn der sich Anmeldende erklärt, daß er bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung der Ordnungen der Kirche zu fördern. Das dürfte vollständig ausreichen, und man dürfte ihm die Gewissensbedenken ersparen können, die sich an das Gelöbnis der Förderung der Aufgaben des geistlichen Amtes und des Kirchenvorstands knüpfen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung zu E Art. V § 8. Das Wort hat Synodale D. Heinrici.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Ich erlaube mir, zu Nr. 1 zu bemerken, daß mir doch die selbständigen nicht verheirateten Hausväter etwas beschwerlich sind, und ich kann mir wohl Fälle denken, daß Zweifel entstehen können, wie das eigentlich aufzufassen ist. Ich möchte vorschlagen, daß man an Stelle der Worte: „selbständigen Hausväter der Kirchgemeinde" die Worte setzt: „selbständigen männlichen Mitglieder der Kirchgemeinde". Ich glaube, da würde keine Unklarheit bestehen können.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Leupold.

Bürgermeister **Leupold:** Ich wollte mir nur an den berichterstattenden Ausschuß die Frage zu richten erlauben, ob gegenüber der allgemeinen Fassung, daß die Anmeldung zu jeder Zeit geschehen kann, erwogen worden ist, daß unter Umständen jemand auf den Gedanken kommen könnte, außerhalb der üblichen Geschäftsstunden, z. B. des Nachts,

(Heiterkeit.)

zum Pfarramte zu gehen, um sich anzumelden. Es ist der Fall doch denkbar, daß jemand die Frist versäumt hat, daß er am nächsten Tage verreisen muß und eine andere Zeit zur Anmeldung als die Nachtzeit nicht hat. Es möchte meiner Ansicht nach, wenn es auch ziemlich selbstverständlich erscheint, doch eine Einfügung des Inhaltes rätlich erscheinen, daß man sagt:

> „Die Anmeldung erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftsstunden beim Pfarramt, insoweit nicht die Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes etwas anderes bestimmt."

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Es ist auch diese Frage mit besprochen worden, ich muß aber sagen, die Verhandlung über sie zeichnete sich durch eine gewisse Fröhlichkeit der Debattierenden aus. Man sagte, es wird nicht leicht vorkommen, daß jemand unter Berufung auf diese Bestimmung den Pfarrer des Nachts herausklingelt, und ich glaube, auch wir werden den Polizeibehörden so viel Intelligenz zutrauen können, daß sie eine solche Klingelei als Störung der nächtlichen Ruhe oder als groben Unfug, unter den man ja schließlich alles bringen kann, behandeln werden. Ich halte es für beinahe ausgeschlossen, daß jemand des Nachts zum Pfarrer kommt und verlangt, er solle aufstehen und eine Anmeldung zu den Kirchenvorstandswahlen annehmen. Jedenfalls kann ihm der Pfarrer sagen, daß er behindert sei, diese Meldung jetzt entgegenzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Arenhold.

Kaufmann **Arenhold:** Ich nehme an, daß unter den Worten „eigene Anmeldung" sowohl mündliche, als schriftliche Anmeldung verstanden sein soll. Wenn es anders gemeint sein sollte, so müßte das wohl ausdrücklich gesagt werden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Die Anmeldung kann sowohl mündlich, wie schriftlich erfolgen.

Präsident: Das Wort hat Herr Superintendent Fischer-Chemnitz.

Superintendent **Fischer:** Meine Herren, es ist vorgeschlagen worden, die Anmeldungen sollten innerhalb der üblichen Geschäftszeit erfolgen. Der Herr Konsynodale Leupold hat dabei jedenfalls an die städtischen Pfarramtsexpeditionen gedacht. Aber nicht einmal in den Städten würde ich mich dafür erwärmen können, daß die Zeit für die Anmeldungen auf die üblichen Geschäftsstunden beschränkt wird, sondern ich möchte den Gemeindegliedern, die mit wählen wollen, die Möglichkeit offen gehalten wissen, daß sie auch abends zu ihrem Pfarrer kommen können. Denken wir an die vielen Arbeiter, denen es tagsüber nicht möglich ist, den Weg zum Pfarrer zu machen! Aber bedenken Sie weiter, auf dem Lande gibt es keine übliche Geschäftszeit für den Pfarrer, es gibt da überhaupt keine Pfarramtsexpedition im Sinne der großen Städte! Ich glaube, eine solche Bestimmung würde nur dazu führen, daß die Anmeldungen noch mehr erschwert werden würden und noch weniger kämen als jetzt. Ich kann mich nicht dafür aussprechen, eine Bestimmung zu treffen, wodurch wir die Zahl derer, die sich an den Kirchenvorstandswahlen beteiligen wollen, noch mehr verringern würden; diese Zahl ist jetzt schon sehr klein. In mancher Parochie kann man von einer wirklichen Vertretung der Parochianen im Kirchenvorstande kaum sprechen, mit so winzig wenigen Stimmen sind die Mitglieder gewählt worden.

Präsident: Der Antrag Leupold ist noch nicht eingegangen und noch nicht zur Unterstützung gestellt, er steht also auch nicht zur Besprechung.

Es ist der Antrag des Herrn Geheimen Kirchenrates D. Heinrici eingegangen, an Stelle der Worte „selbständigen Hausväter der Kirchgemeinde" zu setzen: „selbständigen männlichen Glieder der Kirchgemeinde".

Ich stelle den Antrag zur Unterstützung. — Er ist genügend unterstützt und steht mit zur Besprechung.

Das Wort hat Herr Synodale Steiger.

Ökonomierat **Steiger:** Meine sehr geehrten Herren! Die Bestimmung, daß der zur Kirchenvorstandswahl sich Anmeldende vorher eine Erklärung abzugeben hat, ist doch wohl etwas Neues. Ich nehme an, daß das geschehen ist, um Anmeldungen zu verhindern, die aus gewissen Parteiinteressen geschehen könnten. Die Beteiligung an den Kirchenvorstandswahlen ist ja jetzt schon leider eine sehr geringe, und ich habe fast die Befürchtung, daß durch Abgabe der hier vorgeschriebenen Erklärung die Anmeldungen noch geringer werden könnten. Ich möchte das doch zu bedenken geben.

Präsident: Herr Kirchenrat Dr. Schmidt!

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Ich möchte den Herrn Konsynodalen Heinrici bitten, in seinem Antrage das Wort „selbständigen" zu streichen. Ich kann versichern, daß dieser Ausdruck „alle selbständigen Hausväter der Kirchgemeinde" bei jeder Kirchenvorstandswahl zu Anfragen bei dem Superintendenten geführt haben: Gehören dazu alle diejenigen, welche weder Hausväter, noch selbständig sind? Auch wenn gesetzt wird: „alle selbständigen männlichen Glieder der Kirchgemeinde", ist noch nicht jeder Zweifel behoben. Einer, der aus dem Geldbeutel seines Vaters lebt, der noch nicht verheiratet, aber 26 Jahre alt ist, der kann doch nicht selbständig genannt werden.

Zu dem übrigen wollte ich nur bemerken, daß ich mich über nichts in der Vorlage so gefreut habe als über die Bestimmung, nach welcher die Anmeldung geschehen soll. Das ist jetzt bei allen Kirchenvorstands-

wahlen die große crux gewesen, daß sie in der Hauptsache von großen Korporationen, von Vereinen, in die Hand genommen werden, welche am kirchlichen Leben in der Gemeinde absolut kein Interesse haben. Es ist auch mehrfach von der Synode beantragt worden, es möchte doch hier ein Riegel vorgeschoben werden, der es hindert, bis jetzt ist es aber noch nicht geschehen, und wir haben bei jeder Vorstandswahl solche Generallisten, die uns drei, vier Bogen lang ins Haus geschickt werden, die auf Grund von Sammlungen in der Gemeinde zustande gekommen sind und die wir nicht von der Hand weisen konnten. Hier ist dem einzelnen zur Pflicht gemacht, sich bei dem Pfarrer anzumelden und nach Kräften für die kirchlichen Interessen einzutreten, mag auch die Beteiligung eine noch geringere sein als früher. Aber dieser Krebsschaden bei der Veranstaltung von Kirchenvorstandswahlen wird dadurch endlich, will's Gott, beseitigt werden.

Präsident: Der Vertreter des Kirchenregiments, Herr Geheimer Rat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Meine Herren, ich möchte doch dringend bitten, den Antrag des Herrn Geheimen Kirchenrates Heinrici abzulehnen, welcher darauf ausgeht, den Ausdruck „Hausväter" zu beseitigen. Dieser Ausdruck hat seine Geschichte. Er hat von Anfang an in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gestanden, und zwar in derselben Fassung „selbständige Hausväter", und ich glaube, durch die beinahe 40jährige Handhabung dieser Bestimmung ist im wesentlichen das, was daran zweifelhaft sein könnte, beseitigt worden. Wenigstens sind bei uns neuerdings Dinge nicht bekannt geworden, welche darauf hinwiesen, daß diese Fassung eine ungenügende, eine unglückliche wäre. Es ist überhaupt nicht die Absicht gewesen, bei dieser Vorlage an der Voraussetzung für die Stimmberechtigung, welche durch diesen Ausdruck wiedergegeben ist, etwas zu ändern. Ich würde also dringend bitten, daß diese Fassung beibehalten wird, die ja auch sonst in der Ausdrucksweise unserer kirchlichen Gesetzgebung, unserer kirchlichen Ordnungen wiederkehrt.

Was die Bemerkungen betrifft, die gegen die Worte gemacht worden sind: „zu jeder Zeit" soll die Anmeldung zur Wählerliste erfolgen können, so möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß diese Worte jetzt sehr wesentlich sind. Sie haben die Absicht, klar auszudrücken, daß eben wegfällt die Anmeldung, die beschränkt ist auf die Zeit vor der einzelnen Kirchenvorstandswahl und die vor jeder Wahl wiederkehren muß. Die Neuerung, die nun eintreten soll, genauer zur Aussprache zu bringen, sind die Worte bestimmt: „zu jeder Zeit". Selbstverständlich haben sie nicht den Sinn: zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Der Herr Synodale Arenhold hat gefragt, ob die Anmeldung eine persönliche sein müsse oder eine schriftliche sein könne. Beides ist nach der Vorlage als möglich gedacht, nur mache ich darauf aufmerksam, daß jede Anmeldung mit einer unterschriftlichen Erklärung verbunden sein muß. Die Unterschrift unter dem Gelöbnis, welches jetzt gefordert werden soll, wird unbedingt notwendig sein, wenn die Vorlage zum Gesetze erhoben wird; insofern herrscht eine gewisse Schriftlichkeit, aber der Zettel kann ja eben persönlich überreicht werden.

Was nun die Bemerkung betrifft, daß das Erfordernis eines solchen Gelöbnisses doch wohl die Beteiligung bei den Kirchenvorstandswahlen noch mehr einschränken werde, als sie bisher gewesen ist — sie ist ja leider keine sehr große gewesen —, so erlaube ich mir Bezug zu nehmen auf das, was zur Begründung auf Seite 11 bemerkt ist. Da ist darauf Bezug genommen worden, daß das, was bei der politischen Gemeinde recht ist, doch schließlich auch bei den Kirchgemeinden billig sein möchte und daß es nicht zu viel verlangt ist, wenn von dem, der sich an der Kirchenvorstandswahl beteiligen will, wenigstens dieses Versprechen gefordert wird. Bei der Vorlage ist allerdings davon ausgegangen, daß die Form, in der dieses Versprechen abzugeben ist, möglichst erleichtert werden soll, so daß die Formalität möglichst wenige zurückschrecken soll. Es ist dabei namentlich daran gedacht worden — das gehört aber natürlich nicht in das Gesetz —, daß Anmeldezettel, Formulare, gedruckt und möglichst in der Gemeinde verteilt werden, so daß jeder leicht ein solches Formular sich verschaffen und einfach mit seiner Unterschrift versehen kann. Das trägt man dann auf das Pfarramt oder an die Stelle, die von der Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zur Annahme dieser Zettel bestimmt wird.

Präsident: Herr Synodale Beck!

Oberjustizrat **Beck:** Was ich sagen wollte, hat sich in der Hauptsache erledigt durch das, was der Herr Kommissar gesagt hat. Ich nehme auch an, daß die Bedenken der Herren Konsynodalen Fischer und Steiger dadurch zerstreut werden, daß es möglich ist, die Erklärung, die gefordert wird, gedruckt auszugeben. Dann unterschreibt sie der Betreffende, der sich zur Wahl anmeldet. Ich halte es auch für durchaus zulässig, daß diese Anmeldungen, meinetwegen dutzendweise oder in größerer Anzahl, von einem Kirchenvorstandsmitgliede auf das Pfarramt getragen werden; denn ich finde in der Bestimmung, die vorgeschlagen wird, nicht etwa die

Forderung, daß jeder einzelne seinen Zettel auf das Pfarramt tragen müßte. Indem er einzeln seinen Zettel unterschreibt, genügt er schon der Vorschrift, daß er einzeln die Erklärung abgibt.

Präsident: Herr Synodale Heinrici!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Ich habe sehr viel Ehrerbietung vor geschichtlichem Herkommen, und der Ausdruck „Hausväter" ist zweifellos viel schöner als der Ausdruck „Mitglieder". Trotzdem kann ich mich nicht entschließen, in Rücksicht auf die Gegenbemerkungen des Herrn Kommissars meinen Antrag zurückzuziehen. Denn „nicht verheiratete Hausväter", wer ist das eigentlich? Sind diejenigen auszuschließen, die als Mieter in irgendeiner Familie wohnen oder nicht? Es ist ein unklarer Ausdruck.

Mit der Streichung von „selbständigen" bin ich einverstanden.

Präsident: Herr Synodale Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Meine sehr geehrten Herren! Die Bestimmung in dem Erlasse, daß die Anmeldung auch bei jedem Mitgliede des Kirchenvorstandes geschehen kann, ist mir sehr sympathisch. Man muß verschiedene Anmeldestellen haben. Wir haben es in unserer Gemeinde immer so gehalten, und die Gepflogenheit hat sich sehr bewährt. Die meisten Kirchenvorstandsmitglieder haben sich erboten, die Anmeldungen entgegenzunehmen. Das hat die Kirchenvorstandswahl immer sehr belebt, und wir haben gefunden, daß durch Einführung dieser Maßregel die Wahlbeteiligung eine viel größere gewesen ist als früher. Bei den bürgerlichen Wahlen ist dies doch auch der Fall. Es gibt da immer mehrere Wahllokale, wenn auch nicht immer dadurch die Beteiligung so groß wird, wie sie sein sollte. Dies beweist jetzt wieder die Reichstagswahl in Döbeln, wo 4000 ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben. Aber die Bestimmung, daß man sich auch bei jedem Kirchenvorstandsmitgliede anmelden kann, möchte ich doch beibehalten wissen.

Der Ausdruck „Hausväter", meine Herren, will mir auch nicht so recht sympathisch sein, da denkt man immer an „alte Väter", und es sind doch sehr viele jugendliche Herren dabei, die auch mit wählen.

Auf der anderen Seite gefällt mir wieder die Streichung in dem Berichte, die Streichung der Worte: „und mit den Aufgaben des geistlichen Amts und des Kirchenvorstands". Meine Herren, viele sind sehr mißtrauisch, wenn sie glauben, daß sie damit irgend etwas übernehmen sollen, dessen Tragweite sie nicht bemessen können. Ich würde auch für Streichung dieser Worte sein, sie könnten doch manchen abhalten, sich bei der Wahl zu beteiligen.

Präsident: Herr Geheimer Rat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Der Herr Geheime Kirchenrat Heinrici hat sich einverstanden erklärt, daß statt der Worte „selbständigen Hausväter" gesagt werden soll — so wenigstens habe ich den Wunsch des Herrn Kirchenrats Dr. Schmidt verstanden —: „alle männlichen Gemeindemitglieder". Damit würde auch fallen gelassen — ich erlaube mir, darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen —, daß die sich Meldenden, die in die Wählerliste einzutragen sind und Stimmberechtigung beanspruchen, volljährig sein müssen. Wenn alle männlichen Gemeindeglieder Stimmberechtigung haben, so hat sie auch jeder Knabe. Das geht unmöglich. Ich bitte noch einmal: lassen wir es bei dem bewährten Ausdruck: „selbständigen Hausväter!" Unverheiratete Hausväter können sehr wohl vorkommen; es gibt alte Herren, die zwar unverheiratet sind, aber einen selbständigen Haushalt haben und als Hausväter sich auch in anderer Beziehung gerieren.

Präsident: Der Herr Berichterstatter! — Verzichtet. Herr Synodale Richter!

Superintendent **Richter:** Ich muß trotz alledem auch nach meiner Erfahrung aussprechen, daß wir mit dem Worte „Hausvater" viele Schwierigkeiten haben. Aus Kreisen der Pastoren ist mir vielfach die Frage entgegengetreten, was sie darunter verstehen sollen. Bei der vorigen Wahl hat sogar die verschiedene Auffassung über das Wort „Hausvater" in einer Gemeinde zu einem sehr energischen Wahlprotest geführt. In Wirklichkeit ist es, glaube ich, in den größeren Gemeinden überhaupt so, daß schon jetzt alle männlichen Glieder der Gemeinde, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben, zugelassen werden und der Begriff „Hausvater" gar nicht betont wird. Ich muß mich auch dafür erklären, daß es besser wäre, wenn das Wort „Hausvater" weggelassen würde und dafür angesetzt würde: „alle männlichen Glieder der Gemeinde", die das 25. Lebensjahr erreicht haben.

Präsident: Herr Synodale Schmidt!

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Was ich sagen wollte, ist dasselbe, was jetzt eben gesagt wurde. Ich muß dringend bitten, daß der Antrag des Herrn D. Heinrici angenommen wird. Wenn erwidert wird, daß dem Konsistorium nicht Fälle vorgekommen sind, bei denen das bisherige Herkommen auf Schwierigkeiten gestoßen ist, so liegt das eben daran, daß wegen solcher Kleinigkeiten doch nicht erst Anfragen

nach Dresden geschickt werden und daß vom Konsistorium auch nicht Kirchenvorstandswahlen ausgeschrieben werden. Ich kann versichern, daß zumal jungen Pastoren, welche ins Amt kommen und zum ersten Male mit vollem Ernste an eine Kirchenvorstandswahl herantreten, das viel Schwierigkeiten macht, und es ist drückend, wenn man ihnen sagen muß: „Unter selbständigen Hausvätern der Kirchengemeinde sind auch diejenigen zu verstehen, welche weder selbständig, noch Hausväter in der Gemeinde sind."

Und dann wollte ich mir noch eine Frage erlauben. Herr Oberjustizrat Beck hatte vorhin gesagt, daß es nicht notwendig ist, daß diese Anmeldungen persönlich überbracht werden oder persönlich abgegeben werden. Ich möchte mir eine Erklärung darüber ausbitten, ob das vom Ausschusse für richtig angenommen wird. Nämlich wenn das richtig ist, kann es ja vorkommen, daß einer, etwa der Vorsteher einer großen Korporation, sich auf dem Pfarramte 25 gedruckte Zettel holt und die Namen von seinen Gesinnungsgenossen unterschreibt. Das geht also nicht. Ich wollte es bloß wissen.

Präsident: Herr Synodale Hartung!

Superintendent D. **Hartung:** Verehrte Herren! Neben den etwaigen Nachteilen bei der Kirchenvorstandswahl erscheinen mir die Vorzüge der neuen Ordnung weit zu überwiegen. Aber einen Vorzug, den sie uns in den großstädtischen Gemeinden bringt, möchte ich doch noch besonders hervorheben, ganz abgesehen von der Kirchenvorstandswahl. Wer gehört denn eigentlich zu unseren Gemeinden so, daß wir auf seine persönliche Mitwirkung rechnen können? Wer von den Zuziehenden ist denn kirchlich gesinnt? Auf diese Fragen eine Antwort zu finden, war früher für uns sehr schwer. Jetzt erhalten wir durch Aufstellung von Wählerlisten nicht erst unmittelbar vor der Wahl zugleich Gemeindelisten; wir wissen von den einzelnen, wer am kirchlichen Leben teilnehmen will, von wem wir die Erfüllung seiner kirchlichen Pflicht erwarten dürfen und wem gegenüber wir darum auch als Geistliche eine Verpflichtung haben, ihn in das Gemeindeleben mit hineinzuziehen. Das ist meiner Überzeugung nach ein großer Segen dieser jetzt einzuführenden Liste.

Präsident: Herr Synodale Arenhold!

Kaufmann **Arenhold:** Ich bin mit meiner Anfrage, ob unter „eigener Anmeldung" persönliche oder schriftliche Anmeldung zu verstehen sei, wohl nicht recht verstanden worden; ich habe mich vielleicht auch nicht klar ausgedrückt. Ich verstand unter schriftlicher Anmeldung solche „durch die Post" und nehme an, daß auch solche zulässig ist.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Beides ist möglich.

Präsident: Herr Synodale Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Meine Herren, ich möchte bitten, es doch bei dem Ausdrucke „selbständige Hausväter" zu belassen.

Wenn zunächst Herr Kirchenrat Schmidt sagte, daß nach dem, was er hier gehört habe, unter „selbständigen Hausvätern" auch diejenigen zu verstehen seien, die weder selbständig, noch Hausväter seien, so muß ich dem gegenüber feststellen, daß diese Auffassung völlig irrig ist. Im Gegenteil, es muß jedesmal festgestellt werden, daß jemand erstens Hausvater ist und zweitens ein selbständiger Hausvater ist. Ich will bemerken, daß die juristische Auslegung dieser Begriffe durchaus nicht so schwierig sein dürfte, wie einige der Herren Vorredner dargelegt haben. Was zunächst den Begriff „Hausvater" anlangt, so erinnere ich nur daran, daß bei jeder Volkszählung jeder einzelne Zählende sich darüber klar sein muß, was Hausvater ist, und soweit ich Erfahrungen habe, geschieht das im allgemeinen auch richtig. Vor allen Dingen aber möchte ich das Wort „selbständige" nicht gestrichen wissen. Meine Herren, wenn Sie dafür nur allgemein setzen: „Gemeindemitglieder", so mache ich Sie darauf aufmerksam, daß dann auch diejenigen darunter fallen würden, die z. B. in ihrer Geschäftstätigkeit, im Verfügungsrechte über ihr Vermögen 2c. beschränkt sind. Damit, daß wir „selbständigen Hausväter" setzen, halten wir das fest, was schon bisher Rechtens war und was auch im allgemeinen durchaus einwandfrei festgestellt worden ist. Ich will zugeben, daß im einzelnen Falle einmal eine Schwierigkeit entstehen kann, aber wir können schließlich die Gesetze nicht lediglich nach dem Gesichtspunkte machen, alle Schwierigkeiten zu vermeiden und dafür auf der anderen Seite einen Grundsatz aufzugeben, der doch mehr wert ist als die Vermeidung jener Schwierigkeiten. Im Verfassungsausschusse ist uns gesagt worden, daß es eine alte Eigenart der evangelisch-lutherischen Kirche von zeither gewesen ist, daß nur selbständige Hausväter wahlberechtigt seien, und das Prinzip wollen wir doch nicht aufgeben.

Ich bitte Sie deshalb, im Sinne des Verfassungsausschusses für die Vorlage zu stimmen.

Präsident: Hat der Herr Berichterstatter noch etwas?

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Ich wollte nur sagen, daß wir auf die

Voraussetzung der Selbständigkeit schlechterdings nicht verzichten können. Es ist nicht angängig, daß sich bei den Wahlen Leute beteiligen, die z. B. wegen Geisteskrankheit entmündigt sind. Das geht nicht.

Im übrigen würde ich auch vorschlagen, die alte Fassung, deren Unschönheit ich ja nicht verkannt habe, doch beizubehalten, namentlich dann, wenn sachlich etwas an der Voraussetzung für die Stimmberechtigung nicht geändert werden soll. Es ist nach außen schwer verständlich, wenn in einem Gesetze eine Änderung vorgenommen wird mit der Erklärung: sie wird vorgenommen, damit alles beim alten bleibt.

Präsident: Ich stelle zunächst den Antrag Heinrici zur Abstimmung:

> „statt „selbständigen Hausväter der Kirchgemeinde" die Worte zu setzen: „selbständigen männlichen Glieder der Kirchgemeinde" ",

und bitte diejenigen Mitglieder der Synode, die dagegen sind, sich zu erheben. — Er ist entschieden abgelehnt.

Es ist nun der Vorschlag des Verfassungsausschusses:

> „In Artikel V § 8
>
> a) in Ziffer 2 den ersten Satz ꝛc."

zur Abstimmung zu stellen. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Satz sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gehen weiter zu b Ziffer 3.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, hier empfiehlt Ihnen der Ausschuß, die Bestimmung der Vorlage durch folgende Bestimmung zu ersetzen — ich mache auch hier darauf aufmerksam, daß es das Bestreben des Ausschusses gewesen ist, den Hergang möglichst anschaulich zu schildern —:

> „Gehen dem Pfarrer" —

also beim Pfarrer geht die Anmeldung ein, soweit nichts anderes bestimmt ist, und ist etwas anderes bestimmt, so ist natürlich die Sache dem Pfarrer vorzulegen —

> „Bedenken gegen die Aufnahme des Angemeldeten bei, so hat er die Anmeldung dem Kirchenvorstande zur Entschließung vorzulegen."

In der großen Mehrzahl der Fälle werden dem Pfarrer Bedenken gegen die Anmeldung gar nicht beigehen, dann nimmt er eben die Anmeldung zur Liste.

> „Lehnt dieser" —

der Kirchenvorstand —

> „die Aufnahme des Angemeldeten in die Wählerliste ab, so ist letzterem hiervon schriftlich Kenntnis zu geben, mit dem Eröffnen, daß ein etwaiger Widerspruch wider die Entschließung zu Vermeidung des Ausschlusses, binnen 14 Tagen vom Tage der Behändigung des Beschlusses an gerechnet, schriftlich beim Kirchenvorstande anzubringen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion."

Ich glaube, das ist klar und anschaulich und wird auch von nicht juristisch vorgebildeten Personen verstanden werden.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es meldet sich niemand.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

> „ob sie in Art. 5 § 8 b zu Ziffer 3 die Vorschläge ihres Ausschusses annimmt".

Einstimmig.

Wir gehen weiter zu c.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, wir kommen zu Ziffer 4 der Vorlage. Dort wird gehandelt von denen, denen die Aufnahme in die Wählerliste versagt ist. a und b ist lediglich eine Wiederholung der bereits jetzt gültigen Bestimmungen.

In c heißt es:

> „Diejenigen, welche wegen eines sittlichen Mangels oder wegen eines Mangels in der bürgerlichen Unbescholtenheit von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind."

Hier, meine Herren, schlägt Ihnen der Ausschuß folgende Fassung vor:

> „c) Diejenigen, welche nicht unbescholten sind, oder wegen eines Mangels der in § 44a bis g der Revidierten Städteordnung oder § 35a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung bezeichneten Art von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind."

Hierzu zunächst eine Bemerkung bezüglich der Worte: „welche nicht unbescholten sind". Diese Worte besonders hervorzuheben, hat Ihr Ausschuß dadurch Veranlassung bekommen, daß unlängst in einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als bescholten nur diejenigen angesehen worden sind, die in der Städteordnung in § 44 aufgeführt sind, wo es heißt:

> Als unbescholten sind diejenigen nicht anzusehen, welche nach § 44b bis f das Stimmrecht nicht ausüben können.

Daraus hat das Oberverwaltungsgericht geschlossen, daß die Aufzählung in § 44b bis f erschöpfend sei und daß alle Personen, die nicht unter eine von diesen Kategorien

fielen, als unbescholten anzusehen seien. Freilich, meine Herren, danach würde sich das merkwürdige Resultat ergeben, daß jemand, der wegen Raubes, Meineids, Einbruchdiebstahls wiederholt bestraft worden ist und der sich etwa zum ersten Male seit Erreichung der Strafmündigkeit auf freiem Fuße im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und außer Polizeiaufsicht befindet, wenn ihm auch die Fähigkeit zum eidlichen Zeugnis aberkannt ist, dennoch als unbescholten anzusehen und zu behandeln sein würde. Es läßt sich gegen diese Auslegung des Oberverwaltungsgerichtes sehr viel einwenden; ich habe mir auch erlaubt, das anderorts zu tun, jedenfalls aber, glaube ich, bedarf es keiner Auseinandersetzung, daß die Kirchgemeinden solche Leute als unbescholten nicht ansehen und gebrauchen können, und deswegen wird Ihnen vorgeschlagen, — der Ausschuß hat diesen Ausführungen zugestimmt — zu sagen:

> welche nicht unbescholten sind, oder wegen eines Mangels der in § 44a bis g gedachten Art von der Stimmberechtigung bei den politischen Wahlen ausgeschlossen sind.

Das zu dem einen Punkte.

Zum anderen ist zu bemerken, daß hier nun einschlägt die Petition, welche der Vorstand der Sächsischen evangelisch-sozialen Vereinigung eingereicht hat, der sich mehrere andere Petitionen angeschlossen haben. Dort wird verlangt:

„Die hohe Synode wolle dahin wirken, daß § 8" —

das ist eben der, mit dem wir uns beschäftigen —

„der Kirchenvorstands- und Synodalordnung allgemein in der Weise gehandhabt werde, daß Almosenempfänger und solche, die mit der Entrichtung von Abgaben länger als 2 Jahre im Rückstande sind, soweit nicht ein sittlicher Mangel vorliegt, vom Stimmrecht bei den Kirchenvorstandswahlen nicht ausgeschlossen werden."

Die Begründung führt aus:

> es widerspreche dem christlichen Geist, einem, der ohne eigene Schuld in Not geraten ist, sodaß er Almosen annehmen muß und auch seine Steuer nicht bezahlen kann, die kirchlichen Rechte zu entziehen. In diesem Gefühl hat auch eine große Anzahl der Kirchenvorstände in Stadt und Land beschlossen, sie nicht auszuschließen, sondern die Obengenannten mit wählen zu lassen. Die anderen halten sich an den Wortlaut des Gesetzes und sprechen solchen das Wahlrecht ab. Wir wissen, daß dieses Verfahren dazu mit beiträgt, das Vertrauen unseres Volkes zur Kirche zu untergraben, und bitten daher, daß die hohe Synode im Sinne der vorliegenden Petition entscheiden soll.

Meine Herren, der Verfassungsausschuß ist nicht in der Lage gewesen, sich im Sinne dieser vorliegenden Petition zu entscheiden. Nach meiner und des Verfassungsausschusses Ansicht ist die ganze Frage dadurch ins Schiefe gebracht worden, daß man den Ausdruck „Mangel bürgerlicher Unbescholtenheit" erfunden hat. Auch die Vorlage enthält ihn. Aber ich bin weit entfernt, dem hohen Landeskonsistorium den Vorwurf zu machen, daß es diesen Ausdruck erfunden habe, es hat ihn bereits vorgefunden. Der Grund, aus dem Almosenempfänger, Steuerrestanten, in Konkurs befindliche Personen von der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, liegt nicht darin, daß man diesen Personen einen sittlichen Mangel nachsagt; ein solcher Mangel kann natürlich vorliegen, es kann ein Almosenempfänger ein großer Lump sein und ein im Konkurs Befindlicher ein arger Betrüger; aber es **muß nicht** so sein, es kann jemand ganz unverschuldet, es kann der beste Mann in Konkurs kommen, ja es kommen viele in Konkurs, weil sie so ehrlich sind, rechtzeitig ihre unverschuldete Zahlungsunfähigkeit anzumelden. Es hat Konkurse gegeben, bei denen nach voller Befriedigung der Gläubiger und nach Zahlung der Kosten noch etwas übrigblieb, und auch der Almosenempfänger kann unter Umständen ein sehr unglücklicher Mann sein, dem nicht das Allergeringste vorgeworfen werden kann.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, der Grund, aus dem man diese Leute von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit ausschließt, liegt auf einem ganz anderen Gebiete. Er liegt in der Erwägung, daß jemand, der verschuldet oder unverschuldet nicht einmal in der Lage ist, seinen eigenen Angelegenheiten vorzustehen, der, wie die Almosenempfänger, nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, daß er sich ohne fremde Hilfe selbst erhalten kann, daß ein solcher nicht die geeignete Person ist, Ratschläge zu geben und Beschlüsse darüber mitzufassen, wie mit dem Vermögen einer Gemeinde umgegangen werden soll, daß er nicht derjenige ist, der sich zum Vermögensverwalter größerer Gemeinwesen eignet und auf die Verwaltung dieser Gemeinwesen direkt oder indirekt einen Einfluß ausüben soll. Der im Konkurs Befindliche, dem man für sein eigenes Vermögen gewissermaßen eine Art Vormund gestellt, der jedenfalls der Verfügung über sein eigenes Vermögen beraubt ist, soll nicht hingehen und disponieren über das Vermögen der Stadt- oder Kirchengemeinde. Das ist der Gesichtspunkt, aus dem man diesen Personen die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit entzogen hat, und die Sache ist nur dadurch ins Schiefe gebracht worden, daß man in Bausch und Bogen sagt: sie sind bürgerlich bescholten. Das trifft im allgemeinen durchaus nicht zu. Von einer „bürgerlichen Bescholtenheit" kann nicht die

Rede sein, sondern meiner Ansicht nach handelt es sich lediglich um diese rein praktische Erwägung, der man ganz gewiß ihre innere Berechtigung nicht absprechen kann, und deshalb ist Ihr Ausschuß darauf zugekommen, die Vorlage so zu gestalten, wie sie jetzt lautet.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Slesina.

Stadtrat **Slesina:** Meine sehr geehrten Herren! Nach den seitherigen Anschauungen gehört zur bürgerlichen Unbescholtenheit auch dies, daß jemand keine Armenunterstützungen empfängt. Leute, die irgend Unterstützungen erhalten, sind von der öffentlichen Wahl ausgeschlossen. Gegen diese Bestimmung sträubt sich aber, was die kirchlichen Wahlen anlangt, das Gefühl vieler Geistlicher und Nichtgeistlicher im Lande. Es kommt ja sehr oft vor, daß ein durchaus ehrenwerter christlich gesinnter und kirchlicher Mann infolge von Krankheit oder Altersschwäche oder durch unabwendbare Ereignisse verarmt ist; soll der nun auch von den Wahlen ausgeschlossen sein? Es ist dies etwas hart, meine Herren!

Ich würde mir gestatten, folgenden Zusatz zu § 4c hinzuzufügen:

> „Den Kirchenvorständen ist es anheimgegeben, einzelne Personen, die zwar Armenunterstützung empfangen, aber christlich und kirchlich gesinnt sind, zu den Kirchenvorstandswahlen zuzulassen."

Das sind Ausnahmen, meine Herren, die man ganz gut machen kann, ohne dadurch das Prinzip zu durchbrechen, weder nach der einen, noch nach der anderen Seite hin. Aber gerade dieser Punkt hat sehr viel Anstoß erregt. Es hat manchen wirklich ehrenwerten Mann schwer verletzt, wenn er infolge unabänderlicher Ereignisse in Verarmung gekommen war und von seinen kirchlichen Rechten ausgeschlossen wurde. Es wird sich dabei wohl nur um einzelne Persönlichkeiten handeln, und ich glaube, es kann dies der Kirchenvorstand schon verantworten, wenn derartige Ausnahmefälle eintreten.

Ich möchte Sie bitten, meine Herren, diesem Vermittelungsvorschlage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Geheimer Rat Lotichius.

Geheimer Rat **Lotichius:** Der eben gehörte Herr Vorredner hat von verarmten Personen gesprochen. Vorher ist die Rede gewesen von Personen, welche Armenunterstützung beziehen. Um solche ganz allgemein handelt es sich dabei gar nicht, sondern — ich bitte, darauf auch bei der etwaigen späteren Besprechung das Augenmerk mit richten zu wollen — es handelt sich bei dem hier in Frage stehenden Ausschlusse lediglich um Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten, nicht etwa um solche, welche nur von privater Seite unterstützt werden, und, was die Steuerrestanten betrifft, um solche, die länger als zwei Jahre mit ihren Steuern im Rückstande sind. Da ist doch eine ganze Menge von den Personen, mit denen sich die Petitionen und die Auseinandersetzungen, die wir in den Blättern gelesen haben, beschäftigen, von vornherein ausgeschieden. Denen ist das Stimmrecht zum Kirchenvorstande durchaus nicht beschränkt, weder nach der bisherigen Gesetzgebung, noch nach der Vorlage. Daß solche, welche öffentliche Unterstützung erhalten, und solche, welche ihre Steuer länger als zwei Jahre nicht bezahlt haben, sich bei einer öffentlichen Tätigkeit, wie doch auch die Wahl zum Kirchenvorstande ist, bescheiden zurückhalten, und mögen sie noch so ehrenwert sein, ich glaube, das entspricht doch einem richtigen Gefühl,

(Sehr richtig!)

und ich glaube, die Gesetzgebung trifft mit dieser Bestimmung, wenn wir sie in der vorgeschlagenen Fassung beibehalten, nur etwas, was diese bedauernswerten Mitglieder der Kirchgemeinde selbst empfinden müssen und wonach sie sich von selbst richten sollten.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Antrag Slesina war nicht unterschrieben. Ich habe mir erlaubt, den Namen darunterzusetzen. Er lautet:

> „Den Kirchenvorständen ist es anheimgegeben, einzelne Personen, die zwar Armenunterstützung empfangen, aber christlich und kirchlich gesinnt sind, zu den Kirchenvorstandswahlen zuzulassen."

Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Es reicht aus. Er steht mit zur Besprechung.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, ich möchte von der Annahme des eben gehörten Antrages abraten. Er entspringt ja einem gewissen Wohlwollen, einer gewissen Milde, ja ich möchte sagen, ohne das Wort im üblen Sinne gebrauchen zu wollen, auch einer gewissen Sentimentalität. Aber, meine Herren, die Gesetzgebung ist der schlechteste Platz für die Betätigung von Sentimentalitäten. Da kommen wir nicht durch, und außerdem, meine Herren, ich möchte nicht einem Kirchenvorstande angehören, der

nach dem Antrage Slesina einen Fall der in Rede stehenden Art zu beurteilen hätte.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, man würde damit zum Herzenskündiger ernannt werden, und dazu fühle ich mich nicht genügend vorgebildet. Und zum andern, meine Herren, das Vergnügen, das Sie haben werden, wenn Sie nun einmal von jemand Ihrer festen Überzeugung gemäß sagen, daß er den im Antrage gegebenen Voraussetzungen nicht genüge, das Vergnügen, welches Sie dann haben werden, sich auszumalen überlasse ich Ihrer Phantasie. Namentlich in kleinen Gemeinden werden Sie einmal sehen, was für ein schlechter, grundschlechter Mensch Sie sind, wenn Sie wagen, jemand zu sagen, daß er doch nicht ganz diejenige christliche Gesinnung ꝛc. hege und betätige, die der Kirchenvorstand von ihm zu erwarten hat, und überdies werden dann alle diejenigen, denen Sie diese gute Gesinnung zusprechen und die Sie zur Wahl zulassen, als Ihre Vettern und Gevattern bezeichnet werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Segnitz.

Pfarrer **Segnitz:** Ich möchte mir an das hohe Kirchenregiment eine ganz kurze Anfrage erlauben. Wenn es hier heißt: die länger als zwei Jahre mit ihren Steuern im Rückstande sind, da sind doch wohl nur kirchliche Steuern gemeint?

(Widerspruch.)

Also wenn andere Steuern damit gemeint sind, dann entfällt für mich der Weg, den ich vorschlagen wollte: die Kirchenvorstände sollten die Steuern erlassen und so den Armen das Wahlrecht zurückgeben. Meine Herren, das ist keine Frage, gegenwärtig wird das schlimmer, als es bisher war. Der Betreffende, der das Wahlrecht verliert, muß aus der Liste, in der er vielleicht Jahrzehnte gestanden hat, gestrichen werden. Das ist hart.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Fabian.

Bürgermeister **Fabian:** Nur eine kurze Anfrage möchte ich mir gestatten.

Man geht davon aus, daß diejenigen von der Betätigung des Wahlrechtes ausgeschlossen sein sollen, welche sich mit Steuern und Abgaben zwei Jahre im Rückstande befinden. Wir haben ein Landesgesetz, welches den politischen Gemeindevertretungen das Recht gibt, Personen, welche wohl zur Steuerentrichtung befähigt wären, aber infolge unnötigen Aufwandes, Trunksucht ꝛc. sich der Steuerzahlung entziehen, von dem Besuche öffentlicher Vergnügungsstätten auszuschließen. Es bezieht sich das auch auf Personen, die meinetwegen nur ein Jahr oder auch ein halbes Jahr mit der Steuerentrichtung in Rückstand bleiben. Also die politische Gemeindevertretung ist berechtigt, solche Personen auszuschließen von dem Besuche der öffentlichen Vergnügungsstätten, wenn sie befähigt sind zur Entrichtung von Abgaben, die Abgabenentrichtung aber beharrlich verweigern und bei ihnen durch Zwangsvollstreckung nichts zu erlangen ist. Ich meine, daß man diese Personen doch auch von der Betätigung des kirchlichen Wahlrechtes ausschließen sollte, und es läge mir daran zu erfahren, wie man sich diesen Personen gegenüber zu stellen hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, darauf im allgemeinen eine Antwort zu geben, ist ziemlich schwer. Das wird Sache der Beurteilung des einzelnen konkreten Falles sein. Unter Umständen werden die Vorschriften über Steuerrestanten einschlagen, unter Umständen kann die in Frage kommende Person durch unehrbaren Lebenswandel öffentliches Ärgernis geben. Letzteres wird meist sehr leicht nachzuweisen sein, namentlich in Ansehung derjenigen, die durch fortgesetzte Trunkenheit der Gemeinde zur Last fallen, der Gewohnheitstrinker. Aber gleich von vornherein zu sagen, wie in jedem einzelnen Falle zu entscheiden ist, kann nicht die Aufgabe des Gesetzes sein. Meine Herren, denken Sie nur, was es für ein Unglück sein würde, wenn so etwas möglich wäre! Wir Juristen müßten sämtlich verhungern, wenn ein Gesetz jeden Zweifel von vornherein ausschließen könnte.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Geheime Rat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Ich erlaube mir, dem, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, nur eine Bemerkung hinzuzufügen. Personen, von denen der Herr Bürgermeister Fabian sprach, wird man nicht unbescholten nennen können;

(Sehr richtig!)

der Ausschuß schlägt aber vor, solche Personen, die nicht unbescholten sind, ohnehin von dem Stimmrechte auszuschließen.

Präsident: Ich schließe die Besprechung.

Ich stelle zunächst unter 4.:

„Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Wählerliste sind:“

das unter a und b der Sätze Gesagte zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen 4a und b sind, sich zu erheben. — Die sind angenommen.

Zu c liegt der Antrag Slesina vor und die Umänderung des Verfassungsausschusses, und ich habe zunächst den Antrag Slesina zur Abstimmung zu stellen und bitte diejenigen Herren, die gegen ihn sind, sich zu erheben. — Er ist abgelehnt.

Und nun bitte ich diejenigen Herren, sich zu erheben, welche gegen den Vorschlag des Verfassungsausschusses sind, der Bestimmung 4c folgende Fassung zu geben — — ich brauche es nicht zu lesen. — Gegen 1 Stimme.

Wir gehen weiter zu 5.

Da hat der Verfassungsausschuß nichts Neues hinzugefügt, den kann ich gleich zur Abstimmung stellen. Der Herr Berichterstatter hat nichts weiter zu bemerken.

Ich frage, ob die Synode 5 annimmt, und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gehen weiter zu 6.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Für 6 wird Ihnen folgende Fassung vorgeschlagen, die vielleicht nach den bis jetzt gefaßten Beschlüssen für sich selber spricht. Es soll heißen:

„Vor jeder Kirchenvorstandswahl ist die Wählerliste mindestens 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung ist an zwei dem Beginn der Auslegung vorausgehenden Sonntagen in den Predigtgottesdiensten bekannt zu geben."

Die Bestimmung bezweckt eine möglichst weite Verbreitung der Nachricht von dem Ausliegen der Listen, an die sich wohl auch eine Verständigung über das in betreff der Behandlung der Listen nun zu Beobachtende knüpfen könnte.

„Sobald die Wählerliste öffentlich ausgelegt ist, ist Aufnahme in dieselbe nicht mehr zulässig," —

daher soll 14 Tage vorher schon gesagt werden, daß die Auslegung erfolgen wird —

„bis das Wahlverfahren durch die in § 15 vorgeschriebene Bekanntmachung und Verpflichtung abgeschlossen ist. Ausgenommen sind solche Aufnahmen, welche infolge von Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmen (vorstehend 3) oder über Einwendungen gegen die Wählerliste (nachstehend 7) zu erfolgen haben."

Zur Erläuterung der letzteren Bestimmung nur den praktischen Fall: es hat jemand sich angemeldet, ist vom Kirchenvorstande abgewiesen worden, er wendet sich weiter an die Kircheninspektion oder mit dem Rechtsmittel des Rekurses an das Landeskonsistorium und ist aufzunehmen, dann hat die Aufnahme noch stattzufinden, selbst wenn die Liste schon ausliegt, oder es haben Aufnahmen stattzufinden, die erfolgen auf Grund von Einsprüchen gegen die Liste: es hat sich jemand angemeldet, ist ohne Bescheidung geblieben, er nimmt an, daß er in der Liste steht, sieht nach und findet sich nicht, da wird er gegen die Liste Einwand erheben, die Sache wird erörtert werden und klärt sich vielleicht dahin auf, daß lediglich infolge eines Versehens bei der Aufstellung der Liste sein Name nicht mit hineingekommen ist, dann ist er noch nachträglich in die Liste zu bringen.

Weiter wüßte ich hierzu nichts zu bemerken.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über 6. Der Herr Synodale Superintendent Fischer!

Superintendent **Fischer:** Meine Herren, in den Predigtgottesdiensten soll die Auslegung bekanntgemacht werden. Es ist doch nicht die Meinung, daß das bloß in den Predigtgottesdiensten möglich sein soll?

(Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Häpe: Nein!)

Das würde gar nicht den Zweck erreichen, denn z. B. in der Erntezeit auf den Dörfern würden es viele gar nicht erfahren.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Es ist die Meinung des Ausschusses — das kann ich wohl sagen —, daß das, was hier vorgeschrieben ist, jedenfalls geschehen muß, daß es aber selbstverständlich niemand benommen ist, auf die Auslegung der Listen auch in anderer Weise noch hinzuweisen. Die Predigtgottesdienste hat man ausdrücklich deshalb gewählt, damit auch bei Nachmittagsgottesdiensten, nicht nur bei Hauptgottesdiensten, sondern bei allen Gottesdiensten mit Predigt, dieser Hinweis auf das Ausliegen der Listen erfolgen soll, dagegen nicht gefordert werden soll bei anderen Gottesdiensten, namentlich bei Kindergottesdiensten, Abendmahlsgottesdiensten rc.

Präsident: Es hat weiter niemand ums Wort gebeten. Ich schließe die Besprechung und stelle nun die Anträge des Verfassungsausschusses unter d zu Ziffer 6 zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag des Verfassungsausschusses sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gehen weiter zu e Ziffer 7. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Im Anschlusse an das Vorhergehende empfiehlt Ihnen nun der Ausschuß für Ziffer 7 folgende Fassung — also jetzt haben wir die Wahlliste ausliegen —:

> „Einwendungen gegen die Wählerliste sind, zu Vermeidung des Ausschlusses, während der Auslegungsfrist schriftlich beim Kirchenvorstand anzubringen, welcher auf dieselben Entschließung zu fassen und diese dem Erheber der Einwendung schriftlich zu eröffnen hat, mit dem Hinweise darauf, daß ihm binnen einer Woche das Recht des Widerspruchs zustehe."

Es könnte vielleicht auffallen, meine Herren, daß hier eine andere Frist gesetzt ist als die Frist für den Widerspruch gegen die Nichtannahme einer Anmeldung. Indessen, der Ausschuß hat geglaubt, hier, wo also die Liste bereits ausliegt, also jedenfalls die Kirchenvorstandswahl nahe bevorsteht, auf eine Verkürzung der Frist zukommen zu können, was um so unbedenklicher sein dürfte, als damit an die Rechtskenntnis der Beteiligten keine besonderen Anforderungen gestellt werden, indem jedem, der Einwendungen gegen die Liste erhebt, bei abschlägigem Bescheide gesagt wird, daß die Einwendungsfrist für ein etwaiges Rechtsmittel eben eine Woche beträgt, also da ganz ausdrücklich auf diese Frist, die er zu beobachten hat, hingewiesen wird.

> „Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion. Deren Entscheidung ist, wenn zur Zeit derselben eine bevorstehende Wahl zum Kirchenvorstande und deren Zeitpunkt bereits verkündigt ist, für diese Wahl endgültig. Es ist jedoch unbenommen, innerhalb der Rekursfrist die Entscheidung der höheren Behörde für spätere Wahlen anzurufen."

Ich wüßte hierzu nicht viel zur Erläuterung zu sagen, wenn nicht etwa Fragen gestellt werden sollten.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Herr Bürgermeister Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Ich kam mit meiner Anmeldung vorhin zu spät.

Ich weiß nicht, ob ich in der Lage bin, mir noch eine Frage an den Herrn Referenten zu gestatten. Mir scheint es, als ob ganz im Gegensatze zu den sonst betreffs des Abschlusses von Listen bestehenden gesetzlichen Vorschriften hier ein gewisser Mangel zu konstatieren wäre, nämlich der Mangel des Abschlusses der Liste als solcher. Gewöhnlich ist bei den Wahlverfahren die Bestimmung getroffen, daß in der Liste selber unter verantwortlicher Unterschrift des betreffenden Wahlvorstehers, also hier des Pfarrers, die Liste selbst abzuschließen ist, damit kein Zweifel entsteht, ob jemand mit seiner Einwendung noch rechtzeitig kommt. Es ist möglich, daß ich das übersehen habe, vielleicht ist die Bestimmung irgendwo enthalten, ich habe sie aber vergeblich gesucht.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, die Durchführung dieser auf die Kirchenvorstandswahl bezüglichen Bestimmungen wird einen Erlaß des Kirchenregiments ja noch nötig machen. Es hat sich hier eben nur um die großen Grundzüge gehandelt, und dabei werden solche Dinge, wie die Konstatierung des Wahlschlusses, die Frage, wer die Wahlliste zu schließen und zu unterzeichnen hat rc., jedenfalls mit Berücksichtigung finden. Ich will natürlich dem Kirchenregiment in dieser Beziehung nicht vorgreifen, aber ich nehme an, daß dem so ist, wie ich mir zu bemerken erlaubte.

Präsident: Herr Geheimer Rat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Ich glaube dem zustimmen zu können, daß die Erledigung dieser Formfrage wohl im Verordnungswege geschehen kann.

Präsident: Es hat niemand weiter ums Wort gebeten.

Ich schließe die Besprechung und stelle den unter e Ziffer 7 gemachten Vorschlag des Verfassungsausschusses zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Wir gehen weiter.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Zu Ziffer 8, meine Herren, wird Ihnen vorgeschlagen, und zwar nicht nur im Einverständnis, sondern sogar auf Anregung des Kirchenregiments, zu setzen statt „Gemeindeglieder": „selbständige Hausväter der Kirchgemeinde", weil über die Petition in bezug auf die Zulassung der Damen zu den Kirchenvorstandssitzungen ja ein endgültiger Beschluß noch nicht gefaßt ist und bei der Fassung der Vorlage auch weibliche Personen wählbar sein würden.

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Punkte das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie dem Antrage des Verfassungsausschusses unter f zu Ziffer 8 zustimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Wir gehen weiter.

Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Würde nicht Punkt 8 in seinem übrigen Inhalte noch zur Abstimmung zu bringen sein? Zunächst ist nur über die Abänderung der Vorlage durch den Verfassungsausschuß beschlossen worden.

Zugleich möchte ich mir auch die Bitte erlauben, vor Übergang zu Art. VI vielleicht eine allgemeine Frage in bezug auf Art. V zu richten. Über die Eingangsworte zu Art. V ist, wenn ich es nicht überhört habe, meines Wissens noch nicht abgestimmt worden. Auch die Worte: „Artikel V. § 8 ꝛc. erhält folgende Fassung ꝛc." sind Bestimmungen der Vorlage, die angenommen werden müssen, damit sie mit in das Gesetz kommen; aber ich glaube, es wird genügen, wenn über Art. V der jetzigen Vorlage eine allgemeine Abstimmung erfolgt.

Präsident: Es wird zu fragen sein, ob die Synode dem Art. V einschließlich der gefaßten Abänderungsvorschläge zustimmt. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Art. V sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gehen dann weiter.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Zu Art. VI und VII, wie ich wohl gleich hinzufügen kann, hat der Rechtsausschuß Bemerkungen nicht zu machen, und ich empfehle Ihnen beide Artikel daher zur unveränderten Annahme.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und stelle den Art. VI zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Art. VI sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ebenso zu Art. VII. Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und stelle den Art. VII zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Art. VII sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Wir gehen weiter zu Art. VIII.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** In Art. VIII handelt es sich eigentlich, soviel die Abänderungsvorschläge anlangt, um Quisquilien. Aber es war das Bestreben des Ausschusses, alle Zweideutigkeiten zu vermeiden.

Es soll dort gesetzt werden an Stelle des Wortes „sechsten" das Wort „vorletzten". Es sieht etwas merkwürdig aus auf den ersten Anblick, allein die Sache hat ihren Grund darin, daß der in Rede stehende Paragraph durch das Kirchengesetz von 1873 eine Änderung erfahren hat, durch die sich zwei Absätze desselben erledigt haben, so daß, wenn man die Gesetzesvorschrift in der Fassung 1873 vor sich liegen hat, ein 6. Absatz gar nicht mehr existiert; er findet sich nur in der ursprünglichen Fassung von 1868. Die daraus etwa entstehenden Zweifel sollen dadurch beseitigt werden, daß man diesen Absatz, der eben in der ursprünglichen Fassung der sechste war, als das bezeichnet, was er auch ist, nämlich den vorletzten.

Die Streichung des Wortes „und" wird jeder berechtigt finden, der sich die Mühe nimmt, den Vorschlag mit dem ursprünglichen Wortlaute der Stelle zu vergleichen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung hierzu. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den Art. VIII mit der Veränderung, die Ihnen vorgeschlagen worden ist, statt „sechsten" zu setzen „vorletzten", annehmen will".

Einstimmig.

Wir gehen weiter zu Art. IX.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Dort wird Ihnen vorgeschlagen, in § 28 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung den bisherigen Abs. 3 zu Abs. 2 zu ziehen und dann als Abs. 3 folgendes anzufügen.

Ich möchte Ihnen zunächst einmal zeigen, wie die Sache lautet, wenn wir dem ersten Vorschlage zustimmen, Abs. 2 zu Abs. 3 zu ziehen:

> Der Kirchenvorstand „beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Entscheidstimme."

Nun soll angefügt werden:

> „Die Bestimmungen des zweiten Absatzes" —

also die eben verlesenen Bestimmungen —

> „gelten auch bei Wahlen, soweit nicht für diese ortsstatutarisch etwas anderes bestimmt ist."

Meine Herren, Ihr Ausschuß schlägt Ihnen vor, zwar die Zusammenziehung vorzunehmen, aber zu sagen:

„Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.“

Ich glaube, es wird zur Begründung des Vorschlages des Verfassungsausschusses genügen, wenn ich ein Beispiel gebe, wie die Sache laufen würde in dem einen und dem anderen Falle, ein ganz kurzes Beispiel. Eine Gemeinde hat einen Kirchenvorstand von 9 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, das ist der Pfarrer. Der Herr Vorsitzende erkrankt, und es wird zu seiner Stellvertretung ein benachbarter Geistlicher, sagen wir, der Archidiakonus der benachbarten Stadt bestimmt. Die Krankheit nimmt eine unerwünschte Wendung, der Pfarrer stirbt, und der Kirchenvorstand mit dem Geistlichen an der Spitze, der als Stellvertreter des Pfarrers bestimmt ist, tritt nun in die Wahl ein. Der Wahltag wird anberaumt. Die Kirchenvorsteher kommen zusammen. Dann kommt ein Bote, der entschuldigt einen Kirchenvorsteher: er könne nicht kommen, er habe das Bein gebrochen.

(Heiterkeit.)

Nun wird die Wahl abgehalten mit Zetteln. Es gehen 8 Zettel ein, die sehr schön zusammengefaltet sind, und man schreitet mit entsprechender Feierlichkeit zur Eröffnung dieser Zettel; von diesen lauten 4 auf Pfarrer X und 4 auf Pfarrer Y. Nun, meine Herren, nach dieser Bestimmung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Was hat nun zu erfolgen? Der Vorsitzende, der seinen Zettel mit Rücksicht auf die in Bewerbung stehenden Amtsbrüder recht schön zusammengefaltet hat, hat aufzutreten und zu sagen: „Ich habe den Pastor X gewählt. Meine Stimme gibt den Ausschlag. Also, meine Herren, ich habe“ — hier fällt ihm vielleicht einer ins Wort: „„unseren neuen Pfarrer ernannt““. Anders wird die Sache, wenn man hier das Los entscheiden läßt. Nun denken Sie die andere Sache noch weiter fort! Der neugewählte Pfarrer X tritt an. Sein Stellvertreter, sein Nachbar, tritt ab. Der andere Bewerber weiß ganz genau, wem er seine Nichtanstellung zu verdanken hat. Vielleicht ist er gerecht und sagt: es kann nur einer sein. Aber immer wird die Frage sein: warum bin ich denn nicht der eine gewesen, den er für die Stelle bestimmt hat? Der Neue kommt und sieht sich einem Kirchenvorstande gegenüber, der ihn feierlich empfängt, dessen Majorität ihn aber gar nicht gewählt hat. Will's nun noch das Unglück, daß der, dessen Bein inzwischen geheilt ist, sagt: „Ja, wenn ich da gewesen wäre, dann hätte ich auch für den anderen gestimmt“, dann haben wir tatsächlich doch eine recht unerquickliche Gruppierung im Kirchenvorstande, die namentlich auch für den unglücklichen Vorsitzenden, der die Sache zu machen gehabt hat, recht unerquicklich sein kann.

Deshalb ist Ihr Ausschuß — ich brauche wohl nicht weitere Ausführungen daran zu knüpfen — dazu gekommen zu sagen: im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Ich empfehle Ihnen die Fassung zur Annahme.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Zum Worte hat sich gemeldet Herr Past. prim. Wetzke.

Past. prim. **Wetzke:** Es liegen dem Kirchenvorstande doch sehr häufig auch andere Wahlen vor, die Wahlen für die niederen Kirchenbeamten, und da möchte ich doch nun sagen: es ist für den Vorsitzenden recht wünschenswert, daß bei Stimmengleichheit durch seine Stimme in solchen Fällen der Ausschlag gegeben werden könnte; denn selbstverständlich hat er sich doch am meisten darum gekümmert, wer der rechte Mann dazu ist. Und wenn die Stimmen stehen, dann dürfte doch wohl die Stimme des Vorsitzenden hier mit ausschlaggebend sein. Ich würde deswegen bitten, den Vorschlag des Kirchenregiments vorzuziehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Ich würde mich nicht für diesen Vorschlag erklären. Meine Herren, es hat immer die Entscheidung des Vorsitzenden, wenn es sich um Anstellungs- oder Wahlfragen handelt, den Charakter einer einfachen Ernennung. Es wäre, glaube ich, in vielen Fällen sogar für den Vorsitzenden recht unangenehm, wenn er genötigt wäre, bei Stimmengleichheit nun sich für eine Person zu entscheiden. Ich möchte sagen: es ist dann, sobald die Stimmen stehen und die Entschließung dem Kirchenvorstande genommen wird, die Wahl in eine Ernennung durch den Vorsitzenden verwandelt, lediglich deshalb, weil es nicht gelungen ist, eine Majorität zu erzielen.

Präsident: Herr Synodale Fischer!

Superintendent **Fischer:** Meine Herren, wenn die Bestimmung, daß bei Stimmengleichheit, bei Wahlen überhaupt, das Los zu entscheiden hat, schon vor zehn Jahren gegolten hätte, dann stünde wahrscheinlich die Kirche von Oberwiesa nicht. Der Bau ist ermöglicht worden dadurch, daß eine — —

Präsident (unterbrechend): Wir sind bei den Wahlen und nicht beim Bau.

Superintendent **Fischer** (fortfahrend): Ja, gestatten der Herr Präsident, es handelt sich um eine Zuwahl in

den Kirchenvorstand. Wir waren noch 8, und da ist ein Freund des Kirchenneubaues durch meine entscheidende Stimme hineingekommen. Allgemein hieß es: Wie wird denn das werden? Ich ging in meiner Verlegenheit zu meinem Koinspektor nach Flöha und sagte: „Sagen Sie einmal, läßt sich das juristisch rechtfertigen, daß das hier nicht eigentlich unter die Bestimmung über die Wahlen fällt, sondern daß das ein Beschluß ist?“ Also die Bestimmung, daß bei Wahlen das Los entscheiden soll, galt bisher bloß bei den Wahlen für die große Gemeinde, nicht wahr?

(Zustimmung.)

Und da hat mein Koinspektor gesagt: „Natürlich läßt sich das juristisch rechtfertigen.“ Ich habe im vorigen Jahre in einem ähnlichen Falle in Chemnitz mich darauf berufen und dasselbe gesagt, und da ist die Sache ganz ausgezeichnet gegangen.

Präsident: Der Vertreter des Landeskonsistoriums, Herr Geheimer Rat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß die Frage der Kooptation, der Ergänzung der Kirchenvorstände durch Kooptation in § 17 der Kirchenvorstandsordnung geregelt ist, an dessen Schlusse es heißt:

„Bestehenden localstatutarischen anderen Bestimmungen ist auch hierbei nachzugehen.“

Es würde also möglich sein, zunächst in diesem Falle, den der Herr Vorredner im Auge hatte, daß ein Ortsgesetz, wie wir nun sagen müssen, dem Vorsitzenden dennoch die entscheidende Stimme gewährt in Abweichung von der jetzt zur Verhandlung stehenden neuen Bestimmung. Ich glaube aber, überhaupt wird am einzelnen Orte nicht ein unbedingtes Hindernis vorliegen, durch Ortsgesetze etwas Abweichendes zu bestimmen, auch wenn diese Bestimmung über das Los bei Wahlen, über die Entscheidung durch Losziehung bei Wahlen allgemeines Gesetz würde. Ein in diesem Punkte abweichendes Ortsgesetz würde eine Abweichung von der allgemeinen Ordnung der Kirche enthalten. Aber nach dem, was heute zu § 1 der Kirchenvorstandsordnung beschlossen worden ist, können auch solche Ortsgesetze Rechtsgültigkeit erlangen, die Abweichungen von der allgemeinen Ordnung der Kirche enthalten. Sie bedürfen nur der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Besprechung und stelle nun den Art. IX mit der Abänderung des Verfassungsausschusses zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen den Art. IX unter Hinzunahme des Zusatzes des Verfassungsausschusses sind, sich zu erheben. — Gegen 1 Stimme.

Wir gehen weiter.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, die Vorlage schließt mit Art. IX. Es wird Ihnen aber vom Ausschusse, und zwar, wie ich wohl sagen darf, auch im vollständigen Einverständnis des hohen Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vorgeschlagen, noch einen Art. X anzufügen, dessen Ausarbeitung das hohe Konsistorium selbst bewirkt hat, und zwar mit einer außerordentlichen, höchst dankenswerten Beschleunigung.

Es war nämlich im Ausschusse angeregt worden, ob es sich nicht empfehle, unsere Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Fassung, wie sie nun im Laufe der Jahre durch die verschiedenen Novellen — in der Begründung der Vorlage sind sie ja aufgezählt — abgeändert worden ist, zu veröffentlichen, damit man nicht mehr nötig habe, sobald man von der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Gebrauch machen wolle, alle möglichen Bände des Gesetz- und Verordnungsblattes herzunehmen und zu durchsuchen. Dabei wurde nicht verkannt, daß das mit einigen technischen Schwierigkeiten verbunden sein würde, aber das hohe Kirchenregiment war freundlich genug, dem Verfassungsausschusse die Erfüllung des Wunsches in Aussicht zu stellen, ja sogar ihm zwei Tage darauf einen Entwurf für die Erfüllung dieses Wunsches — eben diesen Art. X — vorzulegen.

Wenn Sie diesen Art. X auch nur flüchtig ansehen, werden Sie bemerken, daß es keine kleine und auch keine einfache Arbeit ist, die da geleistet worden ist. Es kann, glaube ich, hier nicht davon die Rede sein, daß die Synode in ihrer Gesamtheit über jeden einzelnen Punkt Beschluß faßt, sondern ich möchte die Herren bitten, sich an der Versicherung genügen zu lassen, daß sowohl das Konsistorium, als auch der Verfassungsausschuß eine Nachprüfung vorgenommen hat.

Dabei haben sich auch ein paar kleine Irrtümer vorgefunden, die selbstverständlich sofort, nachdem auf sie aufmerksam gemacht worden war, berichtigt worden sind so daß meines Wissens jetzt nur noch ein kleiner Fehler stehen geblieben ist, nämlich auf Seite 4 des Berichtes Zeile 2 von unten muß es heißen — bitte, glauben Sie mir's! — statt „Eventuell“: „Eventuelle“. Ob es sich

um einen Schreib- oder Druckfehler handelt, kann ich im Augenblick nicht sagen.

Im übrigen, glaube ich, wird man für die in Aussicht gestellte neue Herausgabe der Kirchenvorstands- und Synodalordnung nur dankbar sein können, und deswegen empfehle ich Ihnen auch die Annahme von Art. X, die zur Erreichung dieses Zweckes unerläßlich sein wird.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie diesen Art. X unter Vertauschung des Wortes „Eventuell" mit „Eventuelle" annimmt",

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Synode nun,

„ob sie Überschrift, Eingang und Schluß des Kirchengesetzes annimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Nun komme ich zu der Frage,

„ob die Synode, wie es unter J der Verfassungsausschuß vorschlägt, dem mittels Erlasses Nr. 14 vorgelegten Gesetzentwurfe in der aus dem Vorstehenden (A bis H) sich ergebenden Fassung die Zustimmung erteilen will",

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Nun würde noch ausstehen der Antrag des Verfassungsausschusses, die bezüglichen Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Der Herr Referent!

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, ich glaube, der Synode bleibt nichts anderes übrig, wenn sie nicht mit sich selbst in Widerspruch treten will, als dem zuzustimmen. Wir haben zu § 8 beschlossen, daß den Almosenempfängern 2c. ein Stimmrecht nicht eingeräumt werden soll. Die Petenten verlangen das. Diesen Wunsch können wir ihnen nicht erfüllen, also können wir Ihnen nur vorschlagen, die Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie die Petition der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung nebst Anschlußpetitionen auf sich beruhen lassen will".

Einstimmig.

Damit ist der Gegenstand erledigt.

Wir treten nun ein in den Punkt 3 der Tagesordnung: „Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 2c. zu Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend." (Drucksache Nr. 27.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, der hier vorliegende Entwurf eines Kirchengesetzes, den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, könnte einem, der der Sache ferner steht, etwas Neues zu bringen scheinen. Das ist nicht der Fall. Er will nur das, was im Laufe langer Jahre sich als Ordnung und Usus herausgebildet hat, nun kirchengesetzlich regeln.

Die Frage könnte sein, ob das an der Zeit und nötig ist. Der gegenwärtige Zustand beruht im letzten Grunde allerdings noch auf uraltem Rechte. In den „Kurfürst Augusti zu Sachsen u. s. w. Ordnungen, wie sie in Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Landen bey denen Kirchen u. s. w. gehalten werden soll", vom 1. Januar 1580, heißt es bei dem Abschnitte: „Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener":

„Und damit unsere Kirchen-Diener sich vor und neben unsern Unterthanen destoweniger zu beschwehren, wohl aber ihres Amtes zu getrösten und zu freuen; So haben wir sie mit nachfolgenden Freyheiten begabet: ... Wo sich durch Schickung des Allmächtigen begäbe, daß ein Pfarrer, Prediger oder Diacon bey seinem befohlenen und geordneten Amt sich fleißig und treulich gehalten, und in Leibes-Krankheit fallen, oder in solch Alter gerathen würde, daß er selber sein Amt bey der Kirchen nicht verrichten möge; Soll einem solchen nichtsdestoweniger seine verordnete Besoldung werden und bleiben, doch durch den Superintendenten diese Verordnung geschehen, daß mit den nechsten Ministris" —

das sind die Geistlichen —

„die Kirchen, wie deßhalben unsre nachfolgende Superintendentz-Ordnung vermag, versehen werde, dargegen solcher kranker oder alter Kirchendiener von seinem Sold demjenigen, so ihn also vertritt, ziemliche Ergetzung, nach Gelegenheit der Sachen und derer Superintendenten Erkänntiß geben soll. Im Fall aber die Krankheit sich dermaßen in die Harr verweilen wollte,

daß nicht zu verhoffen, daß solcher Diener wieder aufkomme, und also ohne Nachtheil der Kirchen dieselbe Pfarr, Praedicatur oder Diaconat in die Länge durch die Benachbarten mit Nothdurfft nicht versehen werden möchte, soll derselbige kranke, fleißige und getreue Diener, auf Erkänntiß des Synodi, mit einem ziemlichen Leib-Geding sein Lebelang bedacht und versehen werden."

Nach dieser alten Kirchenordnung soll — um die Hauptsache, auf die es uns hier ankommt, herauszuheben — ein kranker Pastor oder Kirchendiener von seinen Kollegen oder Nachbarn vertreten werden, dabei aber gehalten sein, diesen von seinem Solde ziemliche Ergetzung, d. h. zunächst nur auf seine Kosten das, was zur vorübergehenden Beköstigung u. dergl. gehört, zu gewähren. Tatsächlich haben sich je und je die an einer und derselben Kirche oder an demselben Orte amtierenden oder die benachbarten Amtsbrüder im Notfalle vertreten, ohne oder mit Eingreifen des Superintendenten und ohne daß sie auf irgend eine Entlohnung dafür Anspruch erhoben, auch wenn es sich nicht bloß um eine Zeit von bis zu 6 Wochen, sondern weit darüber hinaus, in manchen Fällen um Jahr und Tag handelte, meist ohne, manchmal ja wohl auch mit Seufzen.

(Heiterkeit.)

Mancher Geistliche in unserer Mitte wird von freundlicher brüderlicher Hilfe, die er in seinen Notzeiten erfahren hat, zu rühmen wissen. Mancher von uns wird ja auch erzählen können, daß er sich mehr oder weniger oft rechtschaffen hat plagen müssen, um solchen amtsbrüderlichen Pflichten Genüge zu leisten. Aber im großen und ganzen ist es bisher ein ungeschriebenes, aber voll und ganz anerkanntes Gesetz bei den Geistlichen unserer Landeskirche gewesen, daß sie sich gegenseitig ohne Lohn ausgeholfen haben.

Manche von uns waren deshalb von dieser ja ganz gewiß wohlgemeinten Vorlage anfangs nicht ganz angenehm berührt, da sie einen gesetzlichen Eingriff für unangebracht hielten und meinten, er sei dazu angetan, auf das amtsbrüderliche Verhältnis der Geistlichen untereinander kein schönes Licht zu werfen und den alten Ruhm zu beeinträchtigen. Im Ausschusse wurde deshalb das Kirchenregiment gefragt, ob denn wirklich ein dringendes Bedürfnis nach gesetzlicher Ordnung dieser Sache zutage getreten sei, von dem wir selber als die Nächsten nichts oder wenig gemerkt hätten. Die Geistlichen des Landes — ich darf doch wohl so sagen — wollen im ganzen die alten guten Bahnen nicht verlassen und müssen Wert darauf legen, bei dieser Gelegenheit zu erklären, daß sie nach wie vor sich gegenseitig gern amtsbrüderlich helfen und dienen wollen. Und unsere Gemeinden erwarten das auch mit Recht von uns und dürfen das erwarten.

Da das Kirchenregiment aber uns erklärte, daß es ein Bedürfnis nach gesetzlicher Ordnung der Stellvertretung erkannt habe und feststellen könne, so haben wir uns beruhigt und wollen dabei mittun.

Etwas schwieriger hat sich wohl nach und nach die Frage bei der Stellvertretung der Kirchendiener gestaltet, der Kirchendiener im Unterschiede von den Geistlichen. Da nach dem Volksschulgesetze bei der Vertretung der Lehrer eventuell die Schulkasse aufzukommen hat, wohl auch die Vertretung der Lehrer in ihrem Kirchendienste oft schwer zu beschaffen ist, liegt hier ein noch stärkeres Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung vor.

Die gegenseitige Aushilfe ist aber nur die eine Art der Stellvertretung, die sich nötig macht. Bei zeitlich beschränkter Stellvertretung genügt selbst in Gemeinden mit großer Seelenzahl die amtsbrüderliche Hilfe des Kollegen oder des Nachbars. Anders, wenn es sich um langandauernde Dienstunfähigkeit, und das noch dazu in einem großen Amte, handelt. Hier muß ein Vikar zur Stelle.

Über die Pfarrvikarien — so hießen sie anfangs — gibt die Verordnung vom 7. Juni 1833 grundlegende Bestimmungen. Diese Verordnung unterscheidet zwischen 1. Kandidaten, 2. Vikarien oder Stellvertretern in dem Predigtamte und der Seelsorge auf kürzere Zeit und 3. Substituten, d. h. solchen Hilfsgeistlichen, die einem wegen Krankheit oder Alters nicht mehr voll leistungsfähigen Geistlichen bis zu seinem Ableben dauernd zugewiesen wurden, meist „cum spe succedendi", d. h. daß sie nach dem Ableben mit vollem Gehalte in die Stelle einrückten, eine Spezies von Geistlichen, die in unserer Landeskirche schon lange ganz in Wegfall gekommen ist.

„Es treten häufig Fälle ein", —

so heißt es in der Verordnung —

„wo Geistliche in der Verwaltung ihres Amtes eines Beistandes bedürfen, der ihnen von Candidaten des Predigtamtes nicht geleistet werden kann, in welchen aber die Anstellung eines Substituten weder rathsam noch thunlich erscheint. Damit nun in dergleichen Fällen weder die Gemeinden vernachlässigt, noch die benachbarten Geistlichen zu ihrer Beschwerde beigezogen werden, so ist das Ministerium gemeint, in dergleichen Fällen Vicarien oder Stellvertreter in dem Predigtamte und der Seelsorge auf kürzere Zeit anzustellen."

Soweit die Verordnung.

Für diese Vikare, wie sie jetzt heißen, wurde 1832 ein Sustentationsquantum von nicht unter 150 Talern

nebst freier Wohnung im Pfarrhause und freier Heizung festgesetzt. In der Verordnung heißt es weiter:

„Ein Wenigeres wird dem Vicarius, selbst wenn er darein willigen wollte, nicht verabreicht, wohl aber kann das Quantum, vorzüglich bei einträglichen Stellen, auf eine höhere Summe festgesetzt werden."

Die bei der Anstellung eines Vikars für einen kranken oder suspendierten Geistlichen erwachsenden Kosten sollten von dem Geistlichen, für den er bestellt wird, getragen werden.

Wenn nun jetzt daran gegangen werden soll, den Aufwand für die Stellvertretung, sei es die durch Kollegen oder Nachbarn, sei es die durch Vikare, gesetzlich zu regeln, so geht wohl § 1 des Entwurfes mit Recht davon aus: erstlich, daß es sich hier um eine unverschuldete Stellvertretung handeln kann, während — vergleiche auch § 9 — für verschuldete der Vertretene ganz selbst aufzukommen hat, sodann, daß der Vertretene nur dann gehalten sein soll, die Kosten der Stellvertretung zu tragen, wenn dies ohne Verkürzung des ihm nach seinem Dienstalter zustehenden Mindesteinkommens, bei Kirchendienern, die keinen Anspruch auf Dienstalterszulagen haben, des ihm nach dem Kirchengesetze vom 14. November 1896 zu gewährenden Mindestbetrages des kirchendienstlichen Einkommens geschehen kann. Bringt doch Krankheit und Not schon ohnedem Ausgaben genug! Das gilt jetzt auch bei den Lehrern und den Beamten, und was diesen recht ist, ist wohl den Geistlichen und Kirchendienern billig.

Wo aber ein Geistlicher ein höheres Einkommen bezieht, als es ihm seinen Amtsjahren nach zukommt, hat er grundsätzlich selbst die Kosten seiner Stellvertretung zu tragen. Nur also in den anderen Fällen hat die Kirchgemeinde einzutreten.

§ 2 legt die Pflicht gegenseitiger Vertretung, wie sie bis jetzt anerkannt gewesen ist, gesetzlich fest.

§ 3 sagt, daß die Stellvertretung in der Regel ohne Vergütung zu leisten ist und nur der Ersatz unvermeidlicher Auslagen, wobei vor allem Reisekosten in Betracht kommen dürften, beansprucht werden kann.

§ 4 setzt fest, daß bei Vertretungen über 6 Wochen hinaus, und auch da nur, wenn für den Stellvertreter eine nennenswerte Belastung, wovon bei kleinen Ämtern oft nicht wird geredet werden können, erwächst, eine Vergütung erfolgen soll. Auch ist ein Verzicht hierauf gegebenenfalls erlaubt. Immerhin wird es aber wohl auch Fälle geben, wo es dem Vertretenen nur erwünscht sein kann, genau zu wissen, wie er sich so abfinden kann, daß keine berechtigte Klage zurückbleibt. Die hier eingestellten Sätze, wöchentlich für den Geistlichen bis zu 15 M., — man wolle auf das „bis zu 15 M." achten! —, „für andere Kirchendiener bis zu 8 M." lassen klar erkennen, wie sehr der Vertretene geschont und wie leicht es auch eventuell der Kirchgemeinde gemacht werden soll, wenn sie einzutreten hat.

Bei der Festsetzung der Vergütungen im letzten Absatze von § 4 wurden im Ausschusse die letzten Worte:

„, bei Lehrern, welche Kirchendienst leisten, nach Vernehmung mit der Schulbehörde"

als unnötig angesehen. Wozu soll die Schulbehörde hier mit heran- und hereingezogen werden, wo es sich um die Festsetzung einer Summe für Bemühungen handelt, die nicht im Dienste der Schule, sondern in dem der Kirche stattgefunden haben und über deren Umfang die Schulbehörde gar kein Urteil haben kann, wenn ihr nicht erst darüber Mitteilung gemacht wird? Das Kirchenregiment meinte aber, auf diesen Nachsatz nicht verzichten zu sollen.

Fälle, wie die in § 5 gedachten, werden ja wohl sehr selten vorkommen.

§ 6 geht auf den zweiten Teil der Sache, um die es sich bei diesem Entwurfe handelt, über, auf den Aufwand für die Vikare. Hier ist eine genauere gesetzliche Fixierung im Interesse beider Teile gewiß angebracht und zeitgemäß. Im übrigen hat der Ausschuß zu den §§ 6 und 7 nichts weiter zu bemerken.

Im § 8 wird auch nur festgelegt, wie es bis jetzt schon der Fall gewesen und gehandhabt worden ist.

Damit komme ich zum Schlusse auf die finanzielle Seite der ganzen Sache und beleuchte sie mit einigen uns mitgeteilten genauen Zahlen.

Um einen Einblick in die Höhe des Bedarfes, der hier in Betracht kommt, zu geben, ist uns mitgeteilt worden, daß im Jahre 1903 für Unterhaltung von Vikaren aufgewendet worden ist: von den Geistlichen, für die ein Vikar hat bestellt werden müssen:

a) bar	2,000	M.
b) Kosten des Unterhaltes . .	5,000	=
zusammen	7,000	M.
von den Kirchgemeinden . . .	1,000	=
vom Landeskonsistorium aus seinen Mitteln als Beihilfen	5,900	=
im ganzen also	13,900	M.

Im Jahre 1904 von den betreffenden

Geistlichen	8,760	M.
von den Gemeinden	1,125	=
vom Landeskonsistorium . . .	5,095	=
im ganzen also	14,980	M.

oder in runder Summe 1000 M. mehr als im Vorjahre. Man ersieht daraus, daß es sich um große Opfer der betroffenen Geistlichen und Kirchendiener auf der einen und der eventuell einzutreten habenden Kirchgemeinden auf der anderen Seite nicht handelt, vor allem auch, daß das Landeskonsistorium bisher schon kräftig zu Hilfe gekommen ist, und wir können wohl die Gewißheit haben, daß die Beihilfen, die in § 8 in Aussicht gestellt werden, auch in Zukunft nicht fehlen werden.

Der Ausschuß empfiehlt Ihnen das Gesetz, ganz so wie es lautet, zur Annahme.

Präsident: Ehe ich die Besprechung eröffne, glaube ich voraussetzen zu können, daß eine Generaldebatte nicht gewünscht wird. Wir treten gleich in die Besprechung der einzelnen Paragraphen ein.

Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich möchte um die Erlaubnis bitten, ein paar Worte zur Einführung des Gesetzes zu sprechen.

Es ist neulich in diesem Saale das Wort gefallen, es wären wohl auch unter den Vorlagen solche, die den Eindruck erwecken, als wären sie bloß gemacht worden, weil die Synode in diesem Jahre berufen worden sei. Nach der Aufnahme, die diese Vorlage zuerst in den geistlichen Kreisen der hohen Synode gefunden hat, möchte ich nach den eben gehörten Bemerkungen des Herrn Referenten annehmen, daß dieses Gesetz vielleicht unter jene Kategorie hat fallen sollen. Ich darf aber die Versicherung geben, daß überhaupt keine Vorlage bloß zu dem Zwecke gemacht worden ist, weil die Synode dieses Jahr tagt, sondern daß sie alle aus einem praktischen Bedürfnis heraus entstanden sind.

Was diese Frage hier anlangt, so haben, um an die letzten Bemerkungen des Herrn Referenten anzuknüpfen, diese gezeigt, welche finanziellen Beträge bei der Regelung des Stellvertretungswesens im geistlichen Stande in Betracht kommen. Es ist immer als eine gewisse Unbilligkeit von uns empfunden worden, daß, während der Lehrer, der Beamte für Stellvertretung selbst aus eigenen Mitteln zu sorgen niemals verpflichtet ist, der Geistliche nach kirchengesetzlichen Bestimmungen für seine Stellvertretung auch in Krankheitsfällen selbst aufzukommen genötigt ist und daß daher das Landeskonsistorium nie vermeiden konnte, auch in solchen Zeiten, wo oft eben große Not und Sorge in den Pfarrhäusern herrscht, dann noch die Forderung geltend machen zu müssen, wenigstens in gewisser Weise noch für die Kosten der Stellvertretung aufzukommen. In dieser Beziehung eine Erleichterung zu schaffen, war der nächste Zweck der gesetzlichen Vorlage, auf der anderen Seite aber auch der Wunsch, die Heranziehung der Gemeinden zu solchen Stellvertretungen auf eine gesetzliche Basis zu stellen. Bei Abordnung von Vikaren ist in solchen Stellvertretungsfällen wiederholt vom Landeskonsistorium das Ansuchen an die betreffenden Kirchenvorstände gerichtet worden, ihrerseits Beihilfen zu gewähren zu den Kosten der vikarischen Verwaltung, und ich muß anerkennen, daß in den weitaus meisten Fällen die Kirchenvorstände sich einem solchen Ersuchen gegenüber nicht ablehnend verhalten haben. Aber es ist immer in ihrer vollständig freien Entschließung geblieben, sie mußten gebeten werden, und es sind auch Fälle vorgekommen, wo eine ablehnende Erklärung erfolgte. Da glaubte das Landeskonsistorium, daß in der Bestimmung des Gesetzes über die Alterszulagen und des Gewährleistungsgesetzes doch eine Basis gefunden wäre zu Bestimmung der Grenze, über welche hinaus weder dem Geistlichen, noch auch der Gemeinde eine Verpflichtung auferlegt werden könnte. Daraus sind diese Bestimmungen hervorgegangen, nach denen nicht etwa der Krankheitsaufwand, wohl aber der durch Krankheit erwachsende Stellvertretungsaufwand in gewissem Umfange den Geistlichen abgenommen werden soll, und zwar würde dies durch die vorgeschlagene Bestimmung in folgender Weise geschehen: für alle lediglich auf Minimalstellen stehenden Geistlichen, die im Genusse von Alterszulagen sind, bringt das Gesetz völlige Befreiung vom Stellvertretungsaufwande. Nur für Wohnung müssen sie ja immer aufkommen. Das Gesetz bedeutet also insoweit zunächst eine Verbesserung der Geistlichen auf gering dotierten Stellen, und zwar in der Annahme, daß der ihnen durch Alterszulagen gesetzlich zugesprochene Gehalt nicht dadurch vermindert werden darf, daß infolge persönlicher Behinderung die kirchliche Behörde eine Stellvertretung anordnen muß. Für die Geistlichen, welche sich auf Stellen bis zu 5400 M. befinden, also bis zur Grenze der Alterszulagen, wird die bisherige Verpflichtung zur Tragung des Stellvertreteraufwandes eingeschränkt. Nur für die Geistlichen auf Stellen mit einem Einkommen von über 5400 M. wird eine Änderung in den bisherigen Verhältnissen nicht eintreten. Ihnen muß auch fernerhin überlassen bleiben, den Stellvertretungsaufwand aus eigenen Mitteln zu tragen. Hier wird eine Mitwirkung der Kirchgemeinde nicht in Anspruch genommen; treten Fälle ein, wo dem Geistlichen eine auch bei solchem Einkommen zu große Belastung erwachsen würde, so kann dann das Konsistorium aushelfend eintreten.

Insofern charakterisiert sich im allgemeinen das vorliegende Gesetz doch auch als eine Maßnahme zur Ver-

besserung der Lage des geistlichen Standes, und ich bin deshalb sehr dankbar, daß der geehrte Ausschuß seine ursprünglichen Bedenken hat zurücktreten lassen und schließlich so einmütig für die Annahme dieses Gesetzes sich erklärt hat, das außerdem vor allen Dingen auch die Rechtsansprüche der Vikare gesetzlich zu regeln beabsichtigt. Ich darf wohl hoffen, daß nach der Empfehlung des Ausschusses auch die hohe Synode dem Gesetze gegenüber sich freundlich stellen wird.

Präsident: Ich schlage vor, daß wir die Besprechung gleich zu den §§ 1, 2, 3 und 4 eröffnen, wenn die Synode damit einverstanden ist.

(Zustimmung.)

Ich eröffne die Besprechung über diese vier Paragraphen.

Herr Synodale Reichel!

Pfarrer **Reichel:** Hochverehrte Herren! In dem Kirchengesetze, das uns vorgelegt ist, ist ein Fall nicht besonders erwähnt, den ich namens vieler Geistlicher der Synode erwähnen möchte.

Es ist jedenfalls eine Stellvertretung regelmäßig bei Ablauf von 5 Jahren zu gewähren, die Stellvertretung von Geistlichen, die in die Synode gewählt sind. Viele haben deshalb beim Durchlesen dieses Berichtes gefragt, ob es nicht angezeigt und angängig sei, für diesen eine große Anzahl von Geistlichen betreffenden Fall einen Satz des Inhalts einzufügen, daß die amtliche Stellvertretung für die ein Synodalmandat bekleidenden Geistlichen regelmäßig durch die Königl. Superintendentur zu ordnen ist, sowie daß auf keinen Fall Ansprüche an das Synodalmitglied selbst für die Vertretung erhoben werden dürfen. Es sind Fälle angegeben, in denen ein Anspruch nicht erhoben werden kann, und andere Fälle, in denen eine Vergütung für notwendige Ausgaben gefordert werden kann. Die große Mehrzahl der Geistlichen der Synode ist der Überzeugung, daß hier ein Fall der ersteren Art vorliegt, den man dahin präzisieren könnte, daß die Teilnahme an der Synode ein Dienst ist, der der Kirche geleistet wird, daß also die Ausübung eines Synodalmandats nicht unter die gewöhnlichen Behinderungsfälle zu rechnen ist.

Ich wollte deshalb anregen, einen dementsprechenden Passus in das Gesetz einzufügen. Im großen und ganzen hat sich diese Stellvertretung für geistliche Synodalmitglieder bisher immer günstig geregelt. Die betreffenden Geistlichen haben die Amtsbrüder um die Stellvertretung gebeten und sie erlangt. Es hat aber auch Fälle gegeben, in denen es Schwierigkeiten bereitet hat, diese Vertretung zu erlangen. Viele stehen daher auf dem Standpunkte, daß ein Synodalmitglied nicht sollte bitten gehen müssen, um diese Stellvertretung während der Zeit der Synode zu erlangen. Ich möchte diesen Wunsch, der besonders aus dem Kreise der Landgeistlichen in der Synode laut geworden ist, hiermit zum Ausdruck gebracht haben.

Ich will aber zunächst abwarten, was das hohe Kirchenregiment dazu sagt, und eventuell erst dann einen entsprechenden Antrag einbringen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, diesen Punkt habe ich auch im Ausschusse zur Sprache gebracht, schon deshalb, weil ich vor der Synode mit den beiden Amtsbrüdern, die allein in ihrer Gemeinde standen, an das hohe Landeskonsistorium direkt eine Bitte gerichtet habe, für unsere Stellvertretung während der Synode, die doch von uns nicht verschuldet ist

(Heiterkeit.)

und bei der wir doch nicht gehalten sein können, die Verantwortung für die Ausrichtung unseres Amtes während dieser Zeit zu tragen, uns zu sagen, wie wir uns zu verhalten hätten. Wir sind einfach auf eine alte Verordnung hingewiesen worden, nach der der Geistliche für seine Stellvertretung selbst aufzukommen hat, und haben uns dabei beruhigt. Ich habe in unserem Ausschusse diesen Fall auch noch angeregt, habe auch gesagt, daß mich der Ausdruck „verschuldet" und „unverschuldet" hier etwas unangenehm berührt; er deckt nicht alles, er deckt z. B. auch nicht die Urlaubsfälle; aber die gehören nicht in dieses Gesetz hinein, und ich möchte einstweilen dem Herrn Konsynodalen Reichel sagen, daß er doch einmal die Überschrift des Gesetzes sich ansehen möchte. Es ist nicht ein Kirchengesetz für die Stellvertretung der Geistlichen, sondern ein Kirchengesetz für den Aufwand für die Stellvertretung, und wir würden hier gleich gar nicht wissen, wo denn der Teil sich befindet, der finanziell eventuell für uns Synodalen aufzukommen hätte. Es kann doch keine Rede davon sein, daß unsere Einzelgemeinden dafür aufzukommen hätten; eigentlich müßte es die Ephorie tun, aber in Sachsen hat bis jetzt eine Ephorie, ebenso wie die ganze Landeskirche, keinen einzigen Pfennig, über den sie verfügen könnte. Ich weiß nicht, ob die Sache hier herein gehört.

Präsident: Herr Synodale Fischer-Chemnitz!

Superintendent **Fischer:** Meine hochverehrten Herren! Es ist bisher immer eine Ehre und ein Schmuck des

geistlichen Standes gewesen, daß die an der Ausübung ihres Amtes durch Krankheit und ohne ihr Verschulden Verhinderten von den Nachbarn mit brüderlicher Liebe unentgeltlich und mit Freuden vertreten worden sind. Der Herr Referent hat schon erwähnt, daß wohl viele von uns älteren Geistlichen es teils an sich selbst erfahren haben, teils auch aus ihrem Verwandtenkreise, ich speziell aus meinem Elternhause, wie erhebend es gewesen ist, wenn die Amtsnachbarn selbstlos und längere Zeit eingesprungen sind. Mich berührt es nicht gerade sehr anheimelnd, daß nun die Kirchengemeinden in Anspruch genommen werden sollen unter gewissen Umständen, und ich glaube, noch weniger wird es die Kirchengemeinden selbst anheimelnd berühren. Es ist doch auch zu berücksichtigen, daß es für viele Geistliche, die einen nicht sehr beschäftigten Amtsbruder zu vertreten haben, gar keine nennenswerte Mehrbelastung ist. Gehen Sie ins Niederland! Ich kenne einen, der hat schon zweimal keine eigentliche Totenfestpredigt mehr halten können, weil er keine Toten gehabt hat. Er hat müssen auf frühere Jahrgänge zurückgreifen. Wo der Pfarrer kleine Kirchspiele vertreten muß, da geschieht es in der Hauptsache durch Predigt. Der Amtsnachbar, der die Predigt für ihn hält, hat dafür in seiner Kirche am Sonntag nicht zu predigen, ja er kommt womöglich, wie man zu sagen pflegt, noch schön heraus, er hält womöglich am nächsten Sonntag dieselbe Predigt bei sich.

(Heiterkeit.)

Es ist also unter Umständen nicht sehr schwierig, diese Stellvertretung zu leisten. Ich gebe aber zu, es sind Fälle vorgekommen, wo es wirklich eine rechte Aufgabe für die Amtsnachbarn gewesen ist, weil die Krankheit, das unverschuldete Verhindertsein, sich durch Monate hinzog und die Parochie groß war. Ich gebe auch zu, es ist vorgekommen, daß der Geistliche, der vertreten wurde, recht wenig erkenntlich gewesen ist, daß er es hingenommen hat, als wenn es so sein müßte.

Es liegt mir noch daran, eine besondere Art der Vertretung zur Sprache zu bringen. Die Herren Ephoren, die in so großer Zahl hier in der Synode sitzen, werden es wohl schon alle durchgemacht haben, daß die Witwe eines verstorbenen Geistlichen während der Gnadenzeit, vielleicht gar im harten Winter, von dem vicarius perpetuus die allermeiste amtliche Verwaltung hat annehmen müssen. Ist der Geistliche versetzt worden und dadurch das Amt zur Erledigung gekommen, da geht es ja noch, da wird die Vertretung aus der Verbandskasse bezahlt. Aber wenn nun eine Witwe, die sich mit Sorgen für die Zukunft trägt, hernach den vicarius perpetuus salarieren soll, so ist das doch recht viel von ihr verlangt. Ich habe manchmal nicht gewußt: wie soll man das machen, wie soll man das einrichten? Man kann doch so lange Zeit, unter Umständen sieben Monate lang, nicht von dem vicarius perpetuus verlangen, daß er weite Wege macht, und auf der anderen Seite wäre es wieder ein recht großes Opfer für die Witwe, die gnadengenußberechtigt ist, wenn sie ihn belohnen sollte. Ich weiß nicht, wie aus dem Dilemma hier herauszukommen ist. Der vicarius perpetuus hat oft recht viel zu tun, der muß herüberkommen und Kirchenvorstandssitzungen abhalten; er soll die Aufgebote annehmen, und was sonst nur er zu beräumen hat. Das ist gar nicht so wenig.

Ich wollte das nur zur Sprache bringen. Vielleicht kann uns jemand aufklären, wie man da am besten verfährt.

Präsident: Der Herr Vertreter des Kirchenregiments hat das Wort.

Oberkonsistorialrat Dr. **Knaur:** Was zunächst die Frage der Stellvertretung der Herren Geistlichen anlangt, die in die Synode gewählt bez. in dieselbe berufen werden, so kommt diese Sache eigentlich direkt hier gar nicht in Frage. Für diese Herren Geistlichen hat selbstverständlich der Herr Ephorus zu sorgen nach den allgemeinen Grundsätzen, und ein Ephorus wird auch in der Lage sein, wenn er in die Synode gewählt ist, selbst für seine Vertretung zu sorgen. Der Stellvertretungsaufwand, der dadurch erwächst, ist selbstverständlich ein unverschuldeter. Es wird aber hier immer gefordert werden müssen, daß eben die Herren Amtsgenossen eintreten, und dann kommt doch der § 3 in Frage, daß diese Vertretung eben ohne Vergütung zu erfolgen hat, schon aus dem Grunde, weil wohl die Synode in der Regel nicht über sechs Wochen hier tagen wird.

Was aber die zweite Frage anlangt, die von dem Herrn Synodalen Superintendenten Fischer angeregt worden ist, bezüglich der Stellvertretung in Vakanzfällen, so kommt diese hier gar nicht in Betracht. Denn dieses Gesetz handelt lediglich von der Stellvertretung für Geistliche und Kirchendiener, aber nicht von einer Stellvertretung in Vakanzfällen. Für Vakanzfälle sind besondere Verordnungen ergangen. Hier wird die Stellvertretung eben nach den besonderen Grundsätzen geregelt.

Wenn im übrigen seitens des Herrn Referenten hier nochmals die Frage angeschnitten worden ist, ob es notwendig gewesen ist, in § 4 Abs. 4 die Schulbehörden zu beteiligen bei der Festsetzung der Vergütung und Auslagen, so gestatte ich mir, auf folgendes hinzuweisen. § 33 Nr. 3 des Volksschulgesetzes bestimmt:

„Der Bezirksschulinspector hat für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen Sorge zu tragen."

Dazu ist in § 20 Punkt 4 der Ausführungsverordnung gesagt:

„Vicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Betheiligung des Schulvorstandes und Collators."

Es ist also hier die Befugnis des Schulinspektors, Vikare zu bestellen, nicht nur eingeschränkt auf den Fall einer Erledigung der Schulstelle, sondern überhaupt im allgemeinen als Regel ausgesprochen. Weiterhin sagt aber § 35 Abs. 2 des Volksschulgesetzes:

„Dafern bei Erörterungen, Begutachtungen oder Entscheidungen das Geschäftsgebiet der Bezirksschulinspection mit dem der kirchlichen Behörde sich berührt, hat die erstere mit der letzteren sich ins Vernehmen zu setzen rc."

Im Anschluß an diese Bestimmungen ist nun im Jahre 1878, und zwar unter dem 8. Februar, eine Generalverordnung des Landeskonsistoriums ergangen, worin ausgesprochen wird, daß sich diese Befugnis des Bezirksschulinspektors, für die Vertretung im Schulamte zu sorgen, auch mit auf die Vertretung im Kirchenamte bezieht, weil hier das Schulamt das Prävalierende und die Vertretung im Kirchenamte lediglich das Anhängsel sei. Es ist aber dabei ebenfalls ausgesprochen worden, daß in solchen Fällen selbstverständlich der Schulinspektor sich auch mit der betreffenden Kircheninspektion ins Vernehmen zu setzen hat. Betrachten Sie nun dies und müssen Sie danach anerkennen, daß der Bezirksschulinspektor derjenige ist, der für die Vertretung im Kirchendienste bei den Kirchschullehrern zu sorgen hat, so versteht es sich doch ganz von selbst, daß, wenn die Schulbehörde für die Vertretung zu sorgen hat, sie auch bei der Frage, ob der betreffende Vertreter und wie hoch er für diese Stellvertretung zu remunerieren ist, nicht unbeteiligt bleiben kann. Es muß demnach die Schulbehörde hier das Recht der Mitentschließung haben, und es ist daher der § 4 Abs. 4 der Vorlage im ausdrücklichen Einverständnis des Königl. Kultusministeriums in dieser Weise formuliert worden.

Bemerken will ich noch, daß auf Wunsch des Königl. Kultusministeriums in eine etwa zu erlassende Ausführungsverordnung noch ein besonderer Hinweis darauf aufgenommen werden soll, daß die Zuständigkeit der Schulbehörden zur Abordnung besonderer Stellvertreter für die Kirchschullehrer durch dieses Gesetz unberührt bleibt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, es handelt sich doch hier um die Bestimmung des Betrages, den der stellvertretende Kirchschullehrer erhalten soll. Es ist nach meiner Meinung eine ganz unnötige Erschwerung der Geschäfte, daß, wenn die Kircheninspektion gesagt hat: der Kirchschullehrer, der den anderen vertreten hat, hat das Recht auf 35 M. — —, sie muß doch wissen, was er dafür geleistet hat, was die Bezirksschulinspektion gar nicht wissen kann. Dann soll das erst noch der Bezirksschulinspektion, die in vielen Fällen gar nicht an dem Orte ist, zugeschickt werden. Wozu? Es lassen sich zwei Fälle denken: die Bezirksschulinspektion nimmt Einsicht davon und beläßt es dabei, oder sie sagt: ich meine doch, daß dafür mehr oder weniger auszuwerfen ist. Da geht die Sache zurück, und eine Behörde, die gar nicht wissen kann, worum es sich handelt, soll darüber befinden, was dafür gegeben werden soll. Ich habe mir nur gesagt, daß es hier keinen Sinn hat, eine Erschwerung der Geschäfte in das Gesetz einzuführen. Aber der Ausschuß, wie ich ausdrücklich sagen will, hat sich schon bei den Ausschußverhandlungen darein ergeben, daß, da das Kultusministerium einmal Wert darauf legt, dieser Satz bleiben soll.

Ich hielt aber dafür, daß ich die Bemerkung machen müßte, denn ich vermute, daß ein sehr großer Teil der Konsynodalen sonst sagen würde: ja, lieber Freund, hast du dir denn überlegt, warum das eigentlich im Gesetze steht?

Präsident: Herr Synodale Hartung!

Superintendent D. **Hartung:** Verehrte Herren! Die Erfahrung vom Segen brüderlicher Gemeinschaft in gegenseitiger Vertretung ohne Entgelt haben wir ja alle. Aber ich möchte daran erinnern, daß unsere Zeit realistischer geworden ist, ich sage nicht: materialistischer, sondern realistischer. Ein Kandidat in der Zeit unserer Jugend hätte es übelgenommen, wenn man ihm etwa für eine Predigt Geld gegeben hätte. Das ist kein Vorwurf, dieser Realismus. Wir wissen, daß der größte Idealist, der je gelebt hat, der Apostel Paulus, in diesen Fragen äußerer Haltung so realistisch gedacht hat, daß er den Gedanken, daß der Arbeiter seines Lohnes wert ist, darauf angewendet hat, und es wurde schon von dem Herrn Berichterstatter hervorgehoben, daß diese Stellvertretung weniger im Interesse des Vertretenden als des vertretenen Geistlichen liegt, der, wenn er sich äußerlich erkenntlich erweisen will, nun nicht nach einem nützlichen oder unnützen Geschenk zu suchen hat, während er weiß, daß der Amtsbruder gar wohl auch eine Vergütung in Geld brauchen könnte, sondern nun an das Gesetz gewiesen ist. Ich meine, die Brüderlichkeit in gegenseitiger Vertretung behält auch

innerhalb dieses Gesetzes noch einen weiten Raum und ist so wenig ausgeschlossen, als die selbstlose Hingabe an unser Amt dadurch ausgeschlossen ist, daß wir Gehalt beziehen. Ich möchte auch wünschen, daß die Gemeinden so wenig als möglich in Mitleidenschaft gezogen würden, und es steht ja auch zu hoffen, daß das Landeskonsistorium in weitem Maße da, wo es not tut und wo es kann, helfen wird. Aber ich meine, an sich füllt das Gesetz wirklich eine Lücke aus.

Präsident: Herr Synodale Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine Herren, es ist für die Herren Geistlichen vielleicht nicht ohne Wert, wenn von einem Nichtgeistlichen in diesem Falle bestätigt wird, daß es in der Tat einige Schwierigkeiten gekostet hat, die gegenwärtige Vorlage den Herren Geistlichen im Ausschusse annehmbar zu machen. Sie haben ihrerseits ziemlich lange auf dem Standpunkte gestanden, daß das officium nobile, das sie bisher in der kostenlosen Vertretung ihrer Amtsbrüder gefunden haben, auch ferner beibehalten bleiben möge zu Ehren ihres Standes. Es hat uns, wie gesagt, einige Mühe gekostet, die Herren darauf hinzuweisen, daß man bei dieser Vorlage doch nur das Beste des geistlichen Standes im Auge habe und daß es dieser Vorlage fern liegt, jenem Entgegenkommen der Amtsbrüder untereinander die Wege zu vertreten. Dennoch ist's nur dem Hinweise darauf, daß dieses Gesetz den Verzicht auf die fraglichen Bezüge nicht ausschließt, wie das Gesetz über die Stellvertretungskosten, gelungen, jenen Widerstand zu beseitigen. Ich bemerke das bloß, um unseren Herren Geistlichen bei dieser Gelegenheit das Zeugnis auszustellen, daß sie, was Opferwilligkeit anlangt, auch in diesem Falle einen erfreulichen Beweis des Entgegenkommens erbracht haben.

(Bravo!)

Dem möchte ich nun noch einige Worte hinzufügen über die weiter angeregte Frage, ob eine Entschädigung auch in den Fällen stattzufinden hat, wo die Stellvertretung eingetreten ist infolge Berufung in die Synode. Da müßte das erste sein, daß man sich fragt, ob der Wortlaut des Paragraphen dies rechtfertigt, mit anderen Worten, ob es eine unverschuldete Verhinderung ist an der Ausübung seines Amtes, wenn ein Geistlicher in die Synode berufen wird. Nun ja, eine Verschuldung trifft ganz bestimmt den Geistlichen nicht, der eine auf ihn gefallene Wahl für die Synode annimmt, aber auf der anderen Seite steht doch auch so viel fest, daß der Fall der Behinderung bei diesen Gelegenheiten doch lediglich infolge einer eigenen freien Willensentschließung des betreffenden Geistlichen eintritt, und deshalb, glaube ich, ist es nicht im Sinne dieser Bestimmung, daß derartige Fälle unter die Fälle einer unverschuldeten Verhinderung gerechnet werden.

Ich möchte aber weiter meinen, daß für die Beantwortung gerade dieser Frage sehr wichtig ist die Erörterung der anderen, wie es in gleichliegenden Fällen bei anderen Körperschaften, namentlich bei der ständischen Vertretung, gehalten wird. Da besteht ja nun allerdings, und zwar in bezug auf die Staatsbeamten, die gesetzliche Bestimmung, daß ein Staatsbeamter zur Erfüllung seiner ständischen Pflichten Urlaub in seinem Amte zu erhalten hat, und wenn schon in dieser Bestimmung nicht ohne weiteres liegt, daß er von den Stellvertretungskosten zu befreien sei, so hat doch niemals ein Zweifel darüber bestanden, daß, wenn für den Fall einer ständischen Vertretung ein Staatsbeamter Urlaub erhält, ihm die Stellvertretungskosten in diesem Falle nicht angesonnen werden. Anders liegen die Verhältnisse meines Wissens in bezug auf die Gemeindebeamten. In diesen Fällen kenne ich keine Bestimmung, die die Gemeinden verpflichtete, Beamten, die ein Mandat in den Landtag erhalten, Urlaub zu erteilen und die Stellvertretungskosten zu tragen, und ebensowenig ist das wohl bei den Lehrern der Fall. Wenn dem so ist, so hat eine so verschiedene gesetzgeberische Behandlung ihren Grund darin, daß in dem einen Falle die Mittel des Staates, also der größten Allgemeinheit, in Frage sind, im anderen Falle die der Gemeinden, und der Staat Bedenken trägt, in dieser Beziehung in der gleichen Weise zu verfügen wie bei seinen eigenen Beamten. Das, übertragen auf den vorliegenden Fall, würde ebenfalls dahin führen, eine Verneinung der Frage eintreten zu lassen, ob man für die Fälle der Sendung eines Geistlichen in die Synode der Gemeinde die Stellvertretungskosten ansinnen kann. Im übrigen aber — das gebe ich dem Herrn Regierungskommissar zu — wird sich dieser Fall allerdings in praktischer Beziehung voraussichtlich für alle Zeiten insofern regeln, als der Fall, daß die Synode länger als 6 Jahre dauert, schwerlich eintreten wird,

(Heiterkeit.)

obwohl wir jetzt unsererseits darüber sind, dem hohen Kirchenregiment den Wunsch nahe zu legen, wenigstens noch eine längere Tagungszeit eintreten zu lassen, als es jetzt der Fall ist.

Präsident: Aber nicht 6 Jahre!

(Heiterkeit.)

Der Herr Synodale Seetzen!

Sekretär Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Meine Herren, eine Äußerung des Herrn Berichterstatters gibt mir Anlaß zu einer Bemerkung in derselben Richtung, in der die letzten Ausführungen des Herrn Vorredners sich bewegten.

Im Gesetzentwurfe wird unterschieden zwischen verschuldeter und unverschuldeter Verhinderung im Dienste und demgemäß zwischen verschuldeter und unverschuldeter Notwendigkeit der Vertretung, und wenn in § 9 bemerkt wird, daß der Vertretungsaufwand ganz vom Vertretenen zu tragen ist, wenn dieser die Notwendigkeit der Stellvertretung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist das eine Erläuterung des Begriffes der Verschuldung, und zwar eine Erläuterung in dem Sinne, welchen das bürgerliche Recht kennt. Ob aber diese Definition des Begriffes des Verschuldens aus dem Zivilrecht sich ohne weiteres übertragen läßt hierher in das öffentliche Recht, ist doch zweifelhaft. Schon der eben besprochene Fall des Eintrittes in die Synode macht diesen Zweifel erklärlich und ebenso der Fall der Beurlaubung im allgemeinen, den der Herr Berichterstatter auch erwähnt hat. Dieser hat sich selbst den Einwand gemacht, wie es zu halten sei bei einer längeren Beurlaubung, hat aber dann diese Frage als nicht hierher gehörig zurückgewiesen mit dem Hinweise, daß dieser Gesetzentwurf nur die Vertretungskosten regele, aber nicht, wenn ich ihn recht verstehe, die Voraussetzungen, unter denen Vertretungsfälle als vorhanden anzunehmen seien. Diese Bemerkung ist mir nicht recht klar, denn an und für sich betrifft zwar der Entwurf die Vertretungskosten, wenn man aber gemäß dem Entwurfe prüfen will, ob verschuldete oder unverschuldete Vertretung vorliegt, dann wird man doch in jedem Falle zurückgehen müssen auf die Tatsachen, die Anlaß zur Vertretung gegeben haben; z. B. wenn jemand zu Privatgeschäften oder etwa im Interesse eines Familienangehörigen einen Urlaub erbittet, so hat er ohne Zweifel diese Vertretung durch Vorsatz herbeigeführt, aber ein Verschulden wird man trotzdem nicht darin finden können.

Es wäre mir angenehm, wenn hierüber von maßgebender Stelle noch eine weitere Klarlegung erfolgte.

Präsident: Herr Synodale Reichel!

Pfarrer **Reichel:** Ich möchte zur Rechtfertigung meiner Anfrage bemerken, daß ich von der Verordnung des Landeskonsistoriums bis jetzt nichts gewußt habe. Andernfalls hätte ich diese Anfrage nicht gestellt.

Ich möchte aber noch weiter darauf hinweisen, daß die bekannt gegebene Verordnung für diese Synode zum ersten Male ergangen ist. Sie wird von allen mit Freuden begrüßt, umsomehr, als aus den Ausführungen des Herrn Kommissars zu ersehen ist, daß diese Stellvertretung der Synodalen auch für alle künftigen Synoden angeordnet wird.

Präsident: Herr Synodale Kretzschmar!

Pfarrer Dr. **Kretzschmar:** Zu § 4 möchte ich mir eine kurze Bemerkung erlauben.

Die auf der 1. Zeile stehenden Worte „während eines Kalenderjahres“ könnten wohl durch eine andere Fassung ersetzt werden. Diese Worte „während eines Kalenderjahres“ enthalten eine gewisse Härte. Setzen wir den Fall, es hat einer seinen Amtsbruder im November zu vertreten, und zwar den ganzen Monat November hindurch und auch noch eine Woche in den Dezember hinein; er hat den aufs neue erkrankten Amtsbruder auch während des Januar vier Wochen lang zu vertreten; dann würde die Gesamtzeit der Vertretung sich auf neun Wochen belaufen, und doch könnte ein solcher Vertreter auf Grund dieses § 4 keine Vergütung für Stellvertretungsaufwand beanspruchen. Ganz anders wäre es jedoch, wenn die Stellvertretung erfolgt wäre vielleicht im März und im Oktober. Obwohl in dieser weit auseinandergehenden Spanne Zeit die Gesamtzeit der Vertretung eine kürzere gewesen wäre als in dem erstgenannten Falle, müßte doch dem Betreffenden ohne weiteres eine Vergütung für Stellvertretungsaufwand zugebilligt werden. Eine derartige Verschiedenheit dürfte wohl kaum im Sinne des Gesetzes sein, das doch den Zweck hat, allen Stellvertretern für gehäufte Mühewaltung und für Stellvertretungsaufwand eine Entschädigung zu garantieren.

Um der Tendenz des Gesetzes gerecht zu werden, möchte ich den Vorschlag machen, die Worte in § 4: „während eines Kalenderjahres“ zu ersetzen durch die Worte: „innerhalb Jahresfrist“.

Präsident: Der Herr Kommissar!

Oberkonsistorialrat Dr. **Knaur:** Die Fassung des Entwurfes ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß, wenn man eine Frist festsetzt, innerhalb welcher die Vertretung gedauert haben muß, man doch auch den Zeitraum festsetzen muß, innerhalb welches wieder diese Frist läuft, denn sonst könnte man jede einzelne Stellvertretung zusammenrechnen. Die einzelne Stellvertretung hat aber, wenn sie nur jedesmal von kurzer Dauer ist, eben keinen großen Aufwand veranlaßt, und deswegen ist sie nach dem Sinne des Gesetzes an sich nicht zu remunerieren. Wenn aber der Fall vorkommt, den der Herr Vorredner ins Auge gefaßt hat, so kann immerhin

geholfen werden durch die Bestimmung des § 4 Abs. 3, wo es heißt:

„Ausnahmsweise kann eine solche Vergütung auch bei kürzerer Dauer der Vertretung dem Stellvertreter zugebilligt werden, wenn dies nach Lage des Falles angemessen erscheint."

Ich glaube, da kann allen billigen Anforderungen Rechnung getragen werden, und es ist nicht nötig, den Entwurf in der vorgeschlagenen Weise zu ändern.

Präsident: Ich habe zunächst den Antrag Kretzschmar zur Unterstützung zu stellen. — Ausreichend unterstützt. Er steht also mit zur Besprechung und nachher zur Beschlußfassung.

Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Dr. Löbner.

Direktor Dr. **Löbner:** Ich möchte den Antrag Kretzschmar unterstützen. Meine Herren, es ist doch ein großer Unterschied, ob, wie hier in § 4 Abs. 1, ein zweifelsfreier Rechtsanspruch entsteht,

(Sehr richtig!)

oder ob eine Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen werden muß, wozu schließlich nicht jeder Amtsbruder leicht bereit ist. Er muß darum unter besonderer Begründung nachsuchen, hat alle möglichen Schwierigkeiten, es sieht wohl gar wie eine Ungefälligkeit dem Amtsbruder gegenüber aus. Wenn man statt: „während eines Kalenderjahres" einfach sagt: „innerhalb Jahresfrist" oder: „innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten", so wird man jedenfalls den Verhältnissen gerechter und wählt eine praktischere Fassung als die gegenwärtig in der Vorlage enthaltene.

Präsident: Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Ich verzichte nach den Worten des Herrn Synodalen Dr. Löbner.

Präsident: Es hat niemand mehr ums Wort gebeten. Ich schließe die Besprechung über die §§ 1—4 und stelle zunächst die §§ 1, 2 und 3 zur Abstimmung, wenn sie die Synode zusammenfassen will. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen die Vorlage in §§ 1, 2 und 3 sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich komme zu § 4. Da ist der Antrag Kretzschmar da, und ich würde sagen: „für den Fall der Annahme des § 4 den Ausdruck: „während eines Kalenderjahres" umzuändern in: „innerhalb Jahresfrist"." Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diese Fassung und gegen diese Umänderung sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der § 4 ist nun mit dieser Änderung des Antrags Kretzschmar noch besonders zur Abstimmung zu stellen. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — § 4 ist auch angenommen.

Wir können nun weitergehen und zusammenfassen die §§ 5, 6 und 7.

Ich eröffne die Besprechung über diese drei Paragraphen. — Herr Synodale Klemm!

Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Die Fürsorge für die Vikare, unsere jungen geistlichen Wanderburschen, ist dankbar zu begrüßen, und insbesondere freue ich mich über Punkt 2 in § 6, daß ihnen eine angemessene, entsprechend ausgestattete Wohnung zugesichert wird. Ich möchte hierbei nur die Bitte aussprechen, die sich wohl am meisten an die Adresse der Herren Ephoren richten wird, daß diese Bestimmung auch sorgfältig innegehalten werden möge. Es sind da gegenteilige Wahrnehmungen gemacht worden. Wenn etwa ein Vikar für seinen Tagesaufenthalt und für seine Arbeit auf die Mitbenutzung des Arbeitszimmers des kranken Pfarrers angewiesen ist und ihm als Schlafzimmer ein Raum angewiesen wird, der zugleich zur Unterbringung überflüssiger Haushaltungsgegenstände dient, so wird man das nicht als eine „angemessene und entsprechend ausgestattete Wohnung" bezeichnen können. Ich möchte mir diese Bitte an die richtige Adresse zu richten erlauben und zum Punkte 3 und den folgenden bemerken, daß vielleicht auch dafür gesorgt wird, daß der Anteil am Vikargehalte, der dem Vertretenen für Gewährung der Verpflegung zugebilligt wird, nicht höher bemessen werden möchte, als den örtlichen Verhältnissen gemäß eine solche Verpflegung beschafft werden kann. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Vikar, wenn ihm der bare Gehalt gewährt wird, sich diese Verpflegung billiger verschafft, als der Anteil an dem Gehalte beträgt, der dem Vertretenen und Verpflegenden zugebilligt worden ist.

Präsident: Herr Synodale Hoffmann!

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Nur zu einer redaktionellen Änderung möchte ich mir das Wort erlauben.

Es steht in § 6 im Schlußsatze:

„Die Höhe der Besoldung und der für Wohnung oder Verpflegung etwa zu gewährenden Entschädigungen werden von dem Landeskonsistorium im Verordnungswege festgesetzt."

Es müßte doch heißen:

„Die Höhe der Besoldung und der für Wohnung ꝛc. wird ..... festgesetzt."

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort zu §§ 5, 6 und 7? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage,

„ob die Synode den § 5 annimmt".

Einstimmig.

Ich frage die Synode,

„ob sie den § 6 mit der kleinen Umänderung von „werden" in „wird",

die sachlich gar nichts ändert — es wird ein Druckfehler sein —,

annimmt".

Einstimmig.

„§ 7?"

Einstimmig.

Ich eröffne die Besprechung zu den §§ 8, 9, 10 und 11. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den § 8 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Einstimmig.

„§ 9?"

Einstimmig.

„§ 10?"

Einstimmig.

„§ 11?"

Einstimmig.

Ich frage die Synode,

„ob sie die Überschrift:

„Kirchengesetz, den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend"

und den Eingangs-, sowie den Schlußsatz annimmt".

Einstimmig.

Ich frage die Synode,

„ob sie das ganze Kirchengesetz in seiner Fassung mit den Änderungen durch den Antrag Kretzschmar und dem rein redaktionellen Vorschlage des Herrn Synodalen Hoffmann annimmt".

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: „Beratung über den Antrag der Herren Synodalen D. Pank und D. Rietschel (Leipzig) und Genossen, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betreffend." (Drucksache Nr. 29.)

Ich ersuche Herrn Geheimen Kirchenrat D. Pank, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Hochgeehrte Herren! Wir treten auf ein ganz anderes Feld. Hoffentlich hat Ihre Seele noch Elastizität genug und die meine auch zu solchem Wechsel der Seelenrichtung.

Es war eine erhebende Stunde, als am 10. Mai 1901 die VII. sächsische Landessynode, gerade diese evangelisch-lutherische Landessynode, einstimmig den Beschluß faßte, an das hohe Kirchenregiment den Antrag zu richten:

> „Dasselbe wolle einen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung der allen gemeinsamen Angelegenheiten, wobei der Bekenntnisstand und die volle Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen in Verfassung, Verwaltung und allen innerkirchlichen Angelegenheiten gewährleistet sein muß, helfen in die Wege leiten",

nachdem schon zuvor das Kirchenregiment durch den Mund des Herrn Konsistorialpräsidenten die freudig begrüßte Erklärung abgegeben hatte, daß „die Frage eines engeren Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Landeskirchen auch von dem sächsischen Kirchenregiment in ihrer vollen Bedeutung durchaus gewürdigt werde und warmer Teilnahme bei ihm begegne".

Das war im Frühjahr 1901, und schon im Herbst 1903 — über unser Erwarten und Hoffen — stand erfüllt vor unseren Augen, was wir erwünschten, durch bedeutsame, wesentliche Mitwirkung der sächsischen Kirchenregierung erfüllt und erreicht. Ein „Deutscher evangelischer Kirchenausschuß" ist da und ist zum Segen da. Als einen Wächter der uns allen gemeinsamen evangelischen Interessen hat er sich bereits bewährt; als einen Pfleger großer gemeinsamer Arbeitsaufgaben mehr und mehr sich zu bewähren ist er eifrig bedacht. Der Kirchenausschuß — das dürfen wir sagen — hat das Vertrauen des deutschen evangelischen Volkes, das er schneller, tiefer, als er wohl selbst gedacht, sich erobert hat.

(Sehr richtig!)

Er wird in seinem Wirken begleitet und getragen von den Segenswünschen des deutschen evangelischen Volkes.

Wohl ist dessen bereits bei der Berichterstattung über Erlaß Nr. 6 von dieser Stelle aus mit warmen Worten gedacht worden. Aber es will uns dünken, die Schaffung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses

sei ein Ereignis und eine Errungenschaft groß genug, schwergewichtig genug, um das Außergewöhnliche einer besonderen Kundgebung der Landessynode zu rechtfertigen. Ja wir meinen, es sei der Landessynode Bedürfnis, unisono feierlich zu bezeugen, daß sie in dem 10. November 1903, dem Tage der Konstituierung des Kirchenausschusses, einen bedeutsamen, ja in seiner Bedeutung noch gar nicht zu erfassenden Wendepunkt deutscher evangelischer Geschichte erkennt; zu bezeugen, daß der Gedanke daran unser evangelisches Herz höher schlagen macht, die Tatsache aber, daß in Dresden, unter dem Vorsitze des sächsischen Oberhofpredigers die Konstituierung erfolgt ist, unser sächsisches Herz mit Stolz erfüllt. Wir meinen auch, an derselben Stätte, an welcher Sachsens Landessynode einmütig ihrem Wünschen Ausdruck gegeben hat, sei es angezeigt, daß Sachsens Landessynode auch einmütig ihren freudigen Dank laut werden lasse. Das ist unseres Antrages erster Satz.

Aber er hat noch einen zweiten Satz. Meine Herren, schon in den Vorschlägen, welche unter dem Namen „Antrag Pank und Rietschel" von der letzten Synode als Material dem hohen Kirchenregiment überwiesen wurden, stand der Satz:

> „Dieser Zusammenschluß wird gebildet aus Deputierten der deutschen evangelischen Kirchenregimenter, sowie von Mitgliedern der Synodalvertretungen. In Landeskirchen ohne synodale Institutionen deputiert das betreffende Kirchenregiment kirchlich erfahrene Männer aus dem Bereiche der Landeskirche."

Also: neben einer Vereinigung der Kirchenregierungen, wie sie im Kirchenausschusse zur Wirklichkeit geworden, stand vor unseren Augen eine weitere Vereinigung und Vertretung synodaler Art — nicht im Gegensatze zu der kirchenregimentlichen, sondern als ein sie stützender und ergänzender Faktor, nicht als eine „Reichssynode" — ich verliere darüber kein Wort —,

(Sehr richtig!)

sondern als eine synodale Vertretung, die selbstverständlich ebenso wie die kirchenregimentliche mit der Schutzwehr ausgestattet sein muß, welche die Selbständigkeit der Landeskirchen in Bekenntnis, Kultus und Verfassung gewährleistet. Meine sehr verehrten Herren! Wir drängeln nicht. Wir sind nicht Kinder, die sich ungebärdig zeigen, wenn nicht alle ihre Wünsche auf einmal auf dem Geburtstagstische liegen, oder die, wenn ihnen eine Pflanze im Garten nicht schnell genug wächst, daran ziehen und zerren. Wir sind lebenserfahrene Männer, die da wissen: Gut' Ding will Weile haben, und gute kirchliche Dinge am wenigsten lassen über Nacht sich machen, sondern müssen werden, wachsen, reifen. Wir sind selber synodale Vertreter, die da wissen, daß das Wort „synodale Vertretung aller Landeskirchen" leichter ausgesprochen ist als ausgeführt, daß die Schwierigkeiten schon anheben bei der Frage der synodalen Konstruktion und nur eins nicht in Frage steht, nämlich mannigfach zu erwartende Obstruktion. Wir meinen auch, daß zunächst dem Kirchenausschusse Zeit und Raum gelassen werden müsse, sich auszuwachsen und sich einzuwurzeln zugleich. Wir haben ein begründetes Recht zu der Annahme, daß der Kirchenausschuß selbst den Gedanken einer synodalen Vertretung nicht nur nicht von sich weist, sondern seinerseits ihm näher zu treten geneigt ist, sobald die Verhältnisse reif geworden, sobald Zeit und Stunde gekommen sind. Darum drängeln wir nicht, ja wir halten es im Interesse der Sache für bedenklich zu drängeln.

Aber wir möchten nicht unterlassen, in Übereinstimmung mit den Synoden anderer Landeskirchen zu bekunden, daß in dem kirchlichen Sehnen unseres Geschlechts noch ein Etwas ist, das der Erfüllung harrt. Wir erachten, daß unsere Landessynode es der deutschen evangelischen Welt schuldig ist, keinen Zweifel darüber zu lassen, daß, wenn die Zeit zu einer synodalen Vertretung gekommen sein wird, Sachsen nicht beiseite stehen wird, das sächsische Kirchenregiment vielmehr auf eine freudige Zustimmung der Landeskirche rechnen darf. Das besagt unseres Antrages zweiter Satz, in dem sich leider ein kleiner Druckfehler eingeschlichen hat; es muß selbstverständlich in diesem zweiten Satze Zeile 2 nicht heißen: Zusammenschlusses „der Landeskirche", sondern „der Landeskirchen".

Meine Herren, was ich hier gesagt habe, habe ich ausdrücklich zugleich im Namen meines sehr verehrten Freundes und Mitantragstellers, des Geheimen Kirchenrats Professors D. Rietschel, zu sagen die Ermächtigung gehabt. Und nun, sehr verehrte Herren, drücken Sie unter diesen Antrag, wenn möglich durch einmütigen Synodalbeschluß, Ihr feierliches Siegel! Im übrigen befehlen wir alles, unserer teuren Kirche Gegenwart und Zukunft, in ihres himmlischen Königs allweises und allmächtiges Walten.

(Bravo!)

Präsident: Es ist der Antrag eingegangen, dem Antrage D. Pank, D. Rietschel und Genossen ohne weitere Debatte die Zustimmung zu erteilen.

(Bravo!)

Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Er ist ausreichend unterstützt.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Gegen 4 Stimmen ist der Antrag angenommen.

Ich habe nun die Synode zu fragen:

„ob sie der Erklärung, die von 59 Mitgliedern unterschrieben ist, beitreten will".

(Zuruf.)

Ich werde eben berichtigt, daß es im Antrage Dibelius schon heißt: „die Zustimmung zu erteilen". Ich glaubte, es handelte sich bloß um den Ausschluß der Debatte; aber ich darf nochmals sagen: wer diese Erklärung nicht abgeben will, den bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Kirchenrat Superintendent D. **Nobbe:** Ich hatte ums Wort gebeten! Ich wollte beantragen, daß über beide Absätze getrennt abgestimmt würde. Mit dem 1. Absatze kann ich mich vollständig einverstanden erklären, der 2. Absatz erregt Bedenken.

Präsident: Das ist wohl zu spät gekommen. Ich habe die Wortmeldung nicht gesehen; Sie haben Ihren Namen auch nicht genannt. Ich halte die Sache für erledigt.

(Zustimmung.)

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend." (Drucksache Nr. 25.)

Ich habe zunächst mitzuteilen, daß bei der ersten Beratung Überschrift und Eingang unverändert angenommen worden sind. Zu § 1 ist der Zusatz angenommen worden:

„Ein Verzicht ist unstatthaft."

§ 2 ist unverändert angenommen worden, § 3 auch, doch hat sich hierzu das Kirchenregiment für die zweite Beratung eine Erklärung vorbehalten. § 4 ist unverändert angenommen worden. Bei § 5 ist der Zusatz angenommen worden:

„sowie ein Verzicht ist unzulässig".

§ 6 ist auch unverändert angenommen worden vorbehaltlich noch einer Erklärung des hohen Kirchenregiments. Bei § 7 ist eingefügt worden:

„Der umziehende Geistliche hat sich über die Wahl der Transportmittel mit dem Kirchenvorstande des Anzugsortes in Vernehmen zu setzen."

§§ 8 und 9 sind unverändert angenommen worden, ebenso §§ 10, 11, 12 und 13. Bei § 14 ist hinzugefügt worden: vor „Geistlicher": „ständiger", und bei § 15 ist gestrichen worden: „, durch Versetzung herbeigeführter Erledigung" und statt: „der von ihnen gewählten Geistlichen": „des designierten Geistlichen" gesetzt worden. § 16 und der Schluß ist unverändert angenommen worden.

Ich eröffne die Besprechung und erteile Herrn Synodalen Holtsch das Wort.

Pfarrer **Holtsch:** Hochgeehrte Herren! Ich habe im Auftrage Ihres Ausschusses und mit Zustimmung des hohen Kirchenregiments den Antrag zu stellen, in § 4 unseres Gesetzes als Abs. 3 folgende Worte anzunehmen:

„Befindet sich der Wohnort des Gast- oder Probepredigers außerhalb Sachsens, so sind die Tagegelder und Reisekosten so zu berechnen, als ob er die Reise erst von der Landesgrenze an unternommen hätte."

Ich kann mich wohl einer Begründung dieses Antrages enthalten, da schon bei der ersten Beratung hinreichend darüber gesprochen worden ist.

Präsident: Ich darf wohl des Wortlautes wegen um die Einreichung des Antrages bitten.

Ich habe nun die einzelnen Paragraphen zur Besprechung zu stellen und dann zur Abstimmung, wenn die Synode nicht vorschlägt, daß wir einige Paragraphen zusammennehmen.

(Zustimmung.)

Ich kann also zunächst sagen: §§ 1 bis 3.

Ich frage die Synode,

„ob sie bei ihren Beschlüssen zu §§ 1, 2 und 3 bestehen bleiben will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Danach sind die §§ 1, 2, 3 einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 4.

Da haben wir den Zusatzantrag gehört. Da er im Namen des Ausschusses gestellt ist und im Einverständnis mit dem Kirchenregiment, halte ich es nicht für notwendig, ihn noch zur Unterstützung zu stellen.

(Zustimmung.)

Der Antrag lautet:

„Synode wolle beschließen, in den § 4 des Kirchengesetzes, den Reiseaufwand bei Gast- und

Probepredigten ꝛc. betreffend, als Absatz 3 die Worte aufzunehmen:

„Befindet sich der Wohnort des Gast- oder Probepredigers außerhalb Sachsens, so sind die Tagegelder und Reisekosten so zu berechnen, als ob er die Reise erst von der Landesgrenze an unternommen hätte"."

Herr Synodale Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine Herren, die Fassung dieses Zusatzes zu dem § 4 rührt von mir selbst her, und eben deshalb sehe ich mich genötigt, eine kleine Abänderung vorzuschlagen. Es heißt:

„wird der Aufwand so berechnet, als ob er";

das muß sich notwendigerweise auf den Wohnort beziehen, während der Geistliche gemeint ist. Ich würde daher bitten, das Wort „er" mit „der Geistliche" zu vertauschen.

Ich nehme an, daß der Ausschuß damit einverstanden ist.

Präsident: Es ist beantragt worden, zu schreiben nicht:

„als ob er die Reise erst von der Landesgrenze an unternommen hätte",

sondern

„als ob der Geistliche die Reise ꝛc."

Sachlich ändert sich ja darin nichts.

Herr Synodale Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Ich möchte anheimgeben, meine Herren, ob man nicht den Schluß noch etwas anders faßte, nämlich mehr passivisch, und zwar so, daß man das Wort „Geistlicher", das unter Umständen irreführend sein kann, weil es sich beziehen würde auf Gast- oder Probeprediger, hier aber doch auch Kandidaten mit in Frage kommen können, fortläßt und nicht sagt:

„als ob er die Reise unternommen hätte",

sondern:

„als ob die Reise erst von der Landesgrenze an unternommen worden wäre".

Präsident: Herr Synodale Opitz und das Kirchenregiment erklären sich mit dieser Fassung einverstanden.

Also ich habe zunächst diesen Zusatzantrag zur Abstimmung zu stellen. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Zusatz sind, sich zu erheben. — Der Zusatz ist angenommen.

Und nun frage ich die Synode,

„ob sie den § 4 mit diesem Zusatze annimmt".

Einstimmig.

§ 5.

Hier ist hinten nur angefügt worden:

„sowie ein nachträglicher Verzicht ist unzulässig".

Ich frage die Synode,

„ob sie bei ihrem Beschlusse von der ersten Beratung stehen bleiben will".

Einstimmig.

§ 6.

Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich will zunächst Herrn Synodalen Bauer die Begründung seines Antrages, wenn er darauf zurückkommen will, überlassen. Er hatte ja wohl den Wunsch wegen Ergänzung dieses Gesetzes in der letzten Sitzung ausgesprochen, und ich hatte mir vorbehalten, eine Erklärung in der heutigen Sitzung abzugeben. Ich kann es jetzt tun, oder wünschen Sie, vorher noch etwas zur Begründung hinzuzufügen?

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Ich habe dem, was ich das letzte Mal gesagt habe, nichts weiter hinzuzufügen.

Präsident: Der Antrag Bauer ist damals zurückgezogen worden; er müßte wieder eingebracht werden. Sie haben den Antrag damals zurückgezogen.

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Ich habe bei der ersten Lesung des Erlasses Nr. 10 meinen Antrag zurückgezogen, weil er noch einmal an den Ausschuß zurückgehen sollte. Der Ausschuß hat aber nicht über ihn gesprochen, deshalb bringe ich den Antrag noch einmal ein.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Nach § 6c einzufügen: nach § 11 Abs. 2 des Umzugskostengesetzes vom 28. April 1906."

Ich brauche den Antrag wohl nicht noch einmal zur Unterstützung zu stellen. — Es wird gesagt, es wäre doch richtiger, ihn noch einmal zur Unterstützung zu stellen. Ich bitte also diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen. — Er ist ausreichend unterstützt.

Herr Synodale Bauer hat das Wort zur Begründung des Antrages.

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Meine Herren, ich habe den Antrag in der ersten Lesung schon genügend begründet. Es steht unter § 6c:

„für den etwaigen sonstigen Aufwand",

und in § 9 heißt es:

„Unter dem sonstigen Umzugsaufwande (§ 6, c) sind alle unter § 6, a und b nicht begriffenen Ausgaben und Aufwendungen zu verstehen, die sich lediglich durch den Umzug nötig gemacht haben."

Nun ist nach § 6 Entschädigung zu gewähren:

„a) für die durch den Umzug unmittelbar entstandenen Transport= und beziehentlich Reisekosten,

b) für den über den Zeitpunkt der Versetzung hinaus nach gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung für die verlassene Wohnung noch zu bezahlenden Mietzins",

und nun kommt unter c der sonstige Aufwand. Es liegt mir nun daran, nach c durch den Zusatz: „nach § 11 Abs. 2 des Umzugskostengesetzes vom 28. April 1906" allen etwaigen Mißhelligkeiten und Mißverständnissen, die entstehen können bei Entscheidung der Frage, was unter „sonstigem Aufwande" noch zu verstehen ist, vorzubeugen. Mißhelligkeiten und Mißverständnisse aber können kommen, wenn § 6 c in seiner jetzigen Fassung beibehalten wird. Nimmt man auf, was in § 11 Abs. 2 steht — dort heißt es:

„Als allgemeine Kosten sind insbesondere anzusehen die Kosten von Reisen zur Ermietung der neuen Wohnung, der Aufwand für einen bis zum Beziehen der neuen Wohnung nötigen Aufenthalt im Gasthofe," —

das ist zum Teil im Erlasse schon erwähnt —

„sowie die Kosten für Einrichtung der neuen Wohnung und für Wiederherstellung oder Ersetzung beim Umzuge beschädigter Sachen"

—, dann, meine ich, ist alles getroffen, und es kann zu Mißhelligkeiten und Mißverständnissen nicht kommen.

Deshalb habe ich den Antrag gestellt, und ich bitte, daß er die Genehmigung der hohen Synode finden möge.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich habe mir schon in der letzten Sitzung erlaubt, auf die Bedenken, die diesem Wunsch entgegenstehen, aufmerksam zu machen. Erstens ist es mißlich, in diesem Kirchengesetze zu verweisen auf ein Staatsgesetz, zumal die Regelung der Umzugskosten für Geistliche zwar in Anlehnung, aber doch nicht vollständig so erfolgt ist, wie es für die Staatsdiener geschehen ist. Im übrigen aber glaube ich, kann ich die Bedenken des Herrn Synodalen vollständig beruhigen. Er hat uns selbst vorgelesen, was er wünscht und was durch seinen Zusatz klargestellt werden soll. In § 11, 2 des Staatsumzugskostengesetzes sind als allgemeine Kosten ausdrücklich namhaft gemacht die Kosten von Reisen zur Ermietung der neuen Wohnung. Nun steht im § 9 unseres Gesetzes, Abs. 2:

„Ist zur Vorbereitung des Umzugs eine Besichtigung der künftigen Wohnung oder vorherige Ermietung einer solchen nicht zu umgehen gewesen, so wird der Aufwand für eine Reise nach dem neuen Wohnort vergütet."

Also das steht bereits hier. Es steht weiter in § 11 unter 2:

„der Aufwand für einen bis zum Beziehen der neuen Wohnung nötigen Aufenthalt im Gasthofe".

Nun bitte ich § 7 nachzusehen; da steht unter c:

„die während der Reise durch Zehrung und unvermeidliches Nachtquartier im Gasthofe für den Geistlichen und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen entstandenen Unkosten".

Also auch das ist, glaube ich, gedeckt, allerdings an anderer Stelle. Und nun bleiben übrig von der Spezifizierung in § 11, 2 nur die Worte:

„die Kosten für Einrichtung der neuen Wohnung und für Wiederherstellung oder Ersetzung beim Umzug beschädigter Sachen".

Statt dessen haben wir die allgemeine Bestimmung im § 9:

„Unter dem sonstigen Umzugsaufwande (§ 6, c) sind alle unter § 6, a und b nicht begriffenen Ausgaben und Aufwendungen zu verstehen, die sich lediglich durch den Umzug nötig gemacht haben."

Also meine ich, daß dieser dritte im § 11 auch nur beispielsweise aufgeführte Ersatzanspruch durch die Bestimmung in § 9 vollständig gedeckt ist.

Ich möchte daher der hohen Synode anheimgeben, bei der Bestimmung in § 6 Beruhigung fassen zu wollen.

Präsident: Herr Synodale Bauer!

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Ja, meine Herren, ich gebe das alles zu, was Se. Exzellenz gesagt haben. Aber wir können mit dem Gesetze in seiner jetzigen Fassung doch in die Lage kommen, in unseren Kirchenvorständen über § 6 c verhandeln zu müssen; dann werden die Kirchenvorstände oft im unklaren sein, was unter dem „etwaigen sonstigen Aufwande" zu verstehen ist, und sich mit Recht weigern, da eine Entschädigung zu gewähren, wo klare Bestimmungen fehlen. Der Begriff „sonstige etwaige Umzugskosten" ist eben ein sehr weitgehender; da läßt sich alles hineinbringen, aber auch alles herausnehmen. Ich habe den Antrag gestellt, um Differenzen vorzubeugen.

Präsident: Ich habe den Antrag zur Abstimmung zu stellen.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Er ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Es steht zur Abstimmung nur der § 6 in der Fassung, wie er Ihnen vorgelegt ist und die das letzte Mal unverändert angenommen worden ist, und ich frage die Synode,

„ob sie bei ihrer ersten Beschlußfassung stehen bleiben will".

Einstimmig.

§ 7.

Da habe ich schon gesagt, daß der Zusatz gemacht worden ist:

„Der umziehende Geistliche hat sich über die Wahl der Transportmittel mit dem Kirchenvorstande des Anzugsortes in Vernehmen zu setzen."

und daß gestrichen werden die Worte „des versetzten Geistlichen". Immerhin kann ich auf die Beschlußfassung bei der ersten Beratung zurückgreifen und die Synode auch hier fragen,

„ob sie bei ihren Beschlüssen aus erster Beratung stehen bleiben will".

Herr Synodale Holtsch!

Pfarrer **Holtsch:** Nur etwas Redaktionelles! Wir haben beschlossen, die Worte „des versetzten Geistlichen" zu streichen. Es würde dann der Satz zu Beginn lauten:

„Als zum Hausstande gehörige Personen gelten außer seiner Ehefrau".

Da möchte es doch dann heißen:

„gelten außer der Ehefrau des Geistlichen".

(Zurufe: Des versetzten Geistlichen!)

Präsident: Nun kommt auch noch: „seinen Hausstand". Es ist also die redaktionelle Änderung — eine sachliche ist es ja nicht — vorgeschlagen, zu schreiben, daß als zum Hausstande gehörige Personen gelten außer des Geistlichen Ehefrau — —

Pfarrer **Holtsch:** Ich bitte:

„außer der Ehefrau und den den Hausstand teilenden Kindern".

Präsident: Ich bitte, mir die Fassung schriftlich zu geben. Wir können wohl inzwischen die weiteren Paragraphen nehmen und diese redaktionelle Änderung nachher noch verfeinernd vornehmen.

Also § 8 — 9 — 10 — 11 — 12 — 13.

„Bleibt die Synode bei ihren Beschlüssen der ersten Beratung stehen?"

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

§ 14.

Es ist nur hereingesetzt worden statt: „Ein Geistlicher": „Ein ständiger Geistlicher". Das ist aber auch schon beschlossen worden.

Ich frage die Synode,

„ob sie bei diesem Beschlusse und bei der Annahme des § 14 stehen bleibt".

Angenommen.

Bei § 15 ist beschlossen worden, zu streichen: „durch Versetzung herbeigeführter Erledigung" und an Stelle: „des von ihnen gewählten Geistlichen" zu setzen: „des designierten Geistlichen".

Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich möchte die hohe Synode ersuchen, es hier bei der Vorlage bewenden zu lassen. Die Bestimmung hat einen wesentlich anderen Charakter erhalten durch die auf den Antrag des Herrn Superintendenten Fischer vorgenommene Änderung. Die Bestimmung in § 15 war bisher wesentlich im Interesse der Geistlichen gefaßt, und sie ist umgewandelt worden in eine Bestimmung zur Unterstützung der Kirchgemeinde. Wie die Motive ergeben, ist der Grund zu der Bestimmung die Erfahrung gewesen, die dem Kirchenregiment oft entgegengetreten und aus dem Munde von Geistlichen zu hören gewesen ist, daß sie, weil sie vom Orte der Gastpredigt weit entfernt wohnen, um der Höhe der späteren Umzugskosten willen Gefahr liefen, bei der Wahl zurückgesetzt zu werden hinter anderen, die näher wohnten. Namentlich war das aus dem Vogtlande und der Lausitz sehr oft zu hören. Dem hat nun vorgebeugt werden sollen, um den drei Bewerbern, die zur Gastpredigt kommen, in gewisser Beziehung eine Gleichstellung vor den wählenden Kirchenvorständen zu verschaffen durch die Zusicherung, daß man, wenn die Gemeinde sonst nach der Tüchtigkeit des Geistlichen etwa denjenigen wählt, der den entferntesten Wohnort hat, auf eine Ausgleichung in der Umzugskostenentschädigung durch das Landeskonsistorium soll rechnen können. Jetzt ist etwas ganz und gar anderes daraus gemacht worden; jetzt ist gesagt worden, daß überhaupt den Gemeinden, die mit Umzugskosten belastet sind, Unterstützungen gewährt werden sollen. Das ist etwas ganz und gar anderes. Eine solche Vorlage würde das Landeskonsistorium gar nicht eingebracht haben;

denn es ist dazu kein Bedürfnis. Wo die Verhältnisse wirklich so gelegen haben, daß die Gemeinden in besonderer Weise durch Umzugskosten überlastet gewesen sind, da hat schon jetzt in dringenden Fällen teils durch Zuschüsse aus der Vakanzkasse, teils durch Unterstützung des Landeskonsistoriums sich Abhilfe schaffen lassen. Die Gemeinden auf diesen Weg hinzuweisen, ist wahrlich nicht nötig; der Weg an die Konsistorialkasse ist im Lande sehr bekannt;

(Heiterkeit.)

da braucht man nicht erst noch einen Wegweiser hinzustellen. Wenn man aber sagen wollte: es steht doch auch in anderen Gesetzen: es können Unterstützungen gewährt werden, so ist das richtig. In Fällen, wo durch das Gesetz neue Lasten der Gemeinde aufgelegt worden sind, ist dann und wann gesagt worden: es können oder werden im Bedarfsfalle Unterstützungen gewährt. Der Bedarfsfall ist hier vollständig ausgeschieden. Hiernach müßten einer Gemeinde, wie z. B. der Kreuzparochie hier in Dresden, auf Grund dieser Bestimmung, wenn sonst die Voraussetzungen gegeben wären, Unterstützungen zu den Umzugskosten ihrer Geistlichen gewährt werden, und daß das ein sehr unnötiges Geschenk wäre, werden Sie mir doch zugeben. Dies würde die Konsequenz sein, wenn die Worte „sollen gewährt werden" stehen bleiben. Man könnte dann sagen: so ändern wir die Worte „sollen" ab in „können". Dann ist aber wieder den Fällen nicht Genüge geleistet, wo es gilt, die Gemeinden willig zu machen, einen Geistlichen, der entfernt wohnt, gleichwohl zu wählen, trotzdem ihm höhere Umzugskosten zu leisten sein werden.

Ich möchte bitten, bei der ursprünglichen Vorlage, die wohl erwogen ist, es bewenden zu lassen. Liegen anderweite Unterstützungsbedürfnisse vor, so kann ich nur wiederholen: den Weg an das Konsistorium brauchen wir den Gemeinden nicht erst zu zeigen, den wissen sie von selbst. Ich bitte Sie also, es bei der Vorlage bewenden zu lassen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung hierüber. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und habe zunächst zu fragen,

„ob die Synode bei ihrem letzten Beschlusse stehen bleiben will und, wenn das nicht der Fall ist, ob sie dem Entwurfe des Kirchenregiments zustimmt".

Der Herr Synodale Fischer!

Superintendent **Fischer:** Aber das andere soll bestehen bleiben, was beschlossen worden ist: „der designierten Geistlichen", nicht wahr?

(Zuruf: Nein!)

Präsident: Der Herr Präsident des Landeskonsistoriums!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Mein Antrag geht auf die vollständige Erhaltung der Vorlage. Für die Fälle der libera collatio gewissermaßen als ein Pflaster den Gemeinden zu sagen: ihr bekommt Umzugskosten, daran hat das Konsistorium nie gedacht, und dazu wird das Konsistorium nie seine Zustimmung geben können. Jetzt ist in die Vorlage eine ganz andere Frage hereingekommen, indem in allen Fällen Unterstützung in Aussicht gestellt werden soll, wo die Gemeinden durch hohe Umzugskosten belastet sind; für diese Fälle aber brauchen wir keine besondere Bestimmung und erwecken nur Hoffnungen, die das Konsistorium nicht erfüllen kann. Die Umzugskosten aufzubringen, ist eine aus dem Parochialgesetze sich ergebende Verpflichtung der Gemeinde; sie grundsätzlich den Gemeinden abzunehmen, liegt absolut kein Grund vor. In Fällen, wo daraus Härten entstehen, hat das Konsistorium schon bisher geholfen und wird auch künftig helfen. Ich bitte, es also bei der Vorlage bewenden zu lassen.

Präsident: Also ich habe zunächst die Synode zu fragen,

„ob sie bei ihrem neulich gefaßten Beschlusse stehen bleiben will".

Der Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Ich möchte glauben, hier würde vielleicht der Antrag an erster Stelle kommen, ob die Vorlage wiederhergestellt wird, denn der entfernt sich von dem letzten Beschlusse.

(Zustimmung.)

Präsident: Ich frage die Synode,

„ob sie den § 15 in der im Entwurfe gegebenen Fassung annehmen will",

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

(Heiterkeit.)

Nun § 7.

Da hat der Ausschuß beantragt, bei der letzten Fassung stehen zu bleiben, also seine heutigen Verbesserungsanträge zurückgezogen.

Ich bitte den Berichterstatter von neulich, den Herrn Synodalen Holtsch, sich zu äußern.

Pfarrer **Holtsch:** Nachdem ich mir den Satz noch einmal durchgelesen habe, halte ich es für richtiger, die frühere Fassung beizubehalten; höchstens könnte das Wort „versetzten" gestrichen werden:

„Als zum Hausstande des Geistlichen gehörende Personen rc.",

ganz wie die erste Fassung war.

Präsident: Aber der Zusatz bleibt:

„Der umziehende Geistliche hat sich über die Wahl der Transportmittel mit dem Kirchenvorstande des Anzugsortes in Vernehmen zu setzen."

(Zuruf: Jawohl!)

Der Herr Synodale Holtsch!

Pfarrer **Holtsch:** Das ist ja der vorhergehende Satz; es handelt sich jetzt um den Satz, der beginnt: „Als zum Hausstande rc."

Präsident: Es ist nun gebeten worden, zu schreiben: „Als zum Hausstande des Geistlichen", und dann würde das „versetzten" wegzustreichen sein.

(Zustimmung.)

Also:

„Beschließt die Synode entgegen ihrem damaligen Beschlusse heute zu schreiben:

„Als zum Hausstande des Geistlichen"?

Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es ist der Satz so angenommen, und nun kann ich die Synode fragen,

„ob sie, abgesehen von dem jetzigen Abänderungsantrage, bei dem damaligen Beschlusse zu § 7 stehen bleiben will".

Einstimmig.

§ 16 ist damals unverändert angenommen worden.

„Bleibt die Synode bei ihrem Beschlusse stehen?"

Einstimmig.

„Bleibt die Synode bei ihrem Beschlusse stehen betreffs der Überschrift und des Einganges und des Schlußsatzes?"

Einstimmig.

Wünscht die Synode das Kirchenregiment zu bitten, von einer namentlichen Abstimmung abzusehen

(Zustimmung.)

und selbst so zu beschließen?

(Zustimmung.)

(Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Das Kirchenregiment ist einverstanden.)

So habe ich die Synode nur noch zu fragen,

„ob sie das Kirchengesetz nun in der vorliegenden Fassung im ganzen annehmen will".

Einstimmig.

Punkt 6: „Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag der Synodalen D. Dibelius und Genossen, Abänderung des Wahlverfahrens bei Besetzung geistlicher Stellen betreffend." (Drucksache Nr. 32.)

(Zuruf: Schluß!)

Der Herr Synodale Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Im Interesse der Erledigung der vielen Aufgaben, die der Petitionsausschuß noch hat, ist eine Sitzung heute um 4 Uhr anberaumt worden; nur in diesem Interesse, damit wir die Petitionen erledigen können, und aus keinem anderen Grunde möchte ich beantragen, daß wir heute die Sitzung abbrechen.

Präsident: Wünscht die Synode den Schluß der jetzigen öffentlichen Sitzung?

(Zustimmung.)

So beraume ich die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 25. Oktober, vormittags 9 Uhr, an und setze auf die Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 17, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betreffend. (Drucksache Nr. 17.)
3. Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zur Petition des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten um Einführung von Alterszulagen. (Drucksache Nr. 31.)

Ich möchte vorschlagen, daß wir dann lieber erst die heute abgesetzten Sachen nehmen

(Zustimmung.)

und das übrige darauf setzen, nicht wahr? Also: die Beratung über diese kirchenmusikalischen Beamten und dann die Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu Erlaß Nr. 7 und die Petitionen über das Epiphanienfest und den Bußtag in der Passionszeit und die Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage der Synodalen Kröber und Genossen, den Übertritt von einer anerkannten christlichen Konfession zur anderen betreffend, und schließlich Drucksache Nr. 21, Berufung der Landessynode aller 4 statt aller 5 Jahre betreffend. Wenn das zu viel wird, schieben wir weiter, nicht wahr?

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 2 Uhr 11 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 7. November 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 19. Dresden, am 25. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Beurlaubungen. — Registrandenvortrag Nr. 182—188. — Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 17, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betr. (Drucksache Nr. 17.) — Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag der Synodalen D. Dibelius und Genossen, Abänderung des Wahlverfahrens bei Besetzung geistlicher Stellen betr. (Drucksache Nr. 32.) — Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag der Synodalen Kröber und Genossen, den Übertritt von einer anerkannten christlichen Konfession zur anderen betr. (Drucksache Nr. 33.) — Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zur Petition des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten um Einführung von Alterszulagen. (Drucksache Nr. 31.) — Absetzung des Punktes 6, Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses, den Erlaß Nr. 7 und die Petitionen über das Epiphaniasfest und den Bußtag in der Passionszeit betr. (Drucksache Nr. 36), von der Tagesordnung. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung. — Geschäftliche Dispositionen für die nächste Zeit.

Neunzehnte öffentliche Sitzung
am 25. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 10 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 76 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die neunzehnte öffentliche Sitzung und bitte Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Um Urlaub haben gebeten die Herren Synodalen Hanovsky für Freitag, Fraustadt für Sonnabend, Dr. Otto für Dienstag.

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 182.) Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage des Synodalen Dr. Katzer und Genossen, die kirchliche Verfassung der Oberlausitz betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 183.) Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Kirchenvorstands der Emmausparochie zu Leipzig-Sellerhausen rc. kirchliche Steuergemeinschaft und gegenseitige finanzielle Hilfsleistung der Kirchgemeinden betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 184.) Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Vorstands des Landeskirchenchorverbands und des Kantoren- und Organistenvereins der Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz, Grundsätze für die Neubearbeitung des Landeschoralbuchs betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 185.) Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreas-

kirchgemeinde zu Dresden, Ausübung des Kirchenpatronates durch römisch-katholische Patrone betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 186.) Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Frohburger Pastoralkonferenz, einen Anhang geistlicher Volkslieder für das Landesgesangbuch betr.

Präsident: Wird gedruckt, verteilt und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 187.) Schreiben des Pfarrers em. Scheuffler in Klotzsche, einen Nachtrag zu seiner Synodalchronik betr.

Präsident: Es wird der Dank zu Protokoll ausgesprochen.

(Nr. 188.) Petition des Verbands sächsischer Gewerbe- und Handwerkervereine, die Verlegung des Epiphaniasfestes auf den folgenden Sonntag betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 2. „Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 17, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betreffend.“ (Drucksache Nr. 17.)

Eine Generaldebatte findet nicht statt, wir haben nur in die Besprechung der einzelnen Paragraphen einzutreten.

Ich eröffne die Besprechung zu § 1. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich stelle den § 1 zur Abstimmung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrer ersten Beschlußfassung stehen bleibt, den Paragraphen anzunehmen“.

(Stadtrat Slesina: Ich bitte ums Wort!)

Ich habe geschlossen.

(Zuruf: Die Fragestellung war nicht richtig. Wir haben die Fragestellung nicht verstanden!)

Sie haben die Fragestellung nicht verstanden? Ich kann doch weiter nichts sagen wie: ich frage die Synode,

„ob sie § 1 nach ihrer ersten Beschlußfassung auch wieder annimmt“.

Wer dagegen ist, soll aufstehen. — Gegen 11 Stimmen angenommen.

Ich eröffne die Besprechung zu § 2. Ums Wort gebeten hat Herr Synodale Meyer, bitte!

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Ich verzichte auf die Stellung eines besonderen Antrages zu diesem Paragraphen. Es ist sicher anzunehmen, daß die zuständigen Behörden gegen etwaige Ungehörigkeiten, wenn sie kommen sollten, streng einschreiten werden. Geschähe dies nicht, so würden sie selber zum Totengräber dieser Verordnung werden. Das in seinem Hausrechte verletzte evangelische Bewußtsein unseres Volkes würde ihnen die Schaufel in die Hand geben. Im übrigen ist den Kirchenvorständen zu raten, ihre Friedhofsordnungen, besonders die Bestimmungen über die Denkmäler, einer neuen Durchsicht zu unterwerfen. Ich werde für dieses Gesetz stimmen und handle dabei in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Evangelischen Bundes.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ich habe in der ersten Sitzung zu diesem § 2 einen Antrag gestellt, der darauf zielte, beim Zusammentreffen von Beerdigungen verschiedenen Bekenntnisses der Konfession den zeitlichen Vorrang zu sichern, welcher der Friedhof gehört. Ich könnte auf diesen Antrag, der ja eine starke Minorität auf sich vereinigt hat, verzichten, wenn mir Beruhigung noch über einen Punkt gegeben würde. Das betrifft die Friedhofsordnung.

Nach Satz 2 des § 2 sollen in den von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen beide Bekenntnisse einander gleichgestellt werden. Es ist hier gesagt worden, das Bedenken, das zu meinem Antrage führte, könne dadurch vermieden werden, daß zwischen Parochianen und Nichtparochianen unterschieden werde. Ich möchte fragen oder feststellen — denn ich glaube, die Antwort lautet: ja —, daß es möglich ist, in eine solche Friedhofsordnung eine Bestimmung aufzunehmen des Inhalts, daß bestimmte Stunden des Tages — natürlich dürfte es nicht eine zu große Anzahl sein, ich will einmal sagen, zwei Stunden — für die Beerdigung von Parochianen reserviert werden können, während für die Nichtparochianen, Evangelische oder Katholiken, die übrige Zeit des Tages zur Verfügung gestellt würde. Dann wäre das Bedenken, das mich zu diesem Antrage geführt, beseitigt.

Ich möchte aber doch, um die Sache klarzustellen, um eine freundliche ausdrückliche Erklärung dazu von seiten des Kirchenregiments bitten.

Präsident: Herr Synodale D. Rietschel! — Er verzichtet.

Das Wort hat Herr Präsident von Zahn.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Auf die an mich gestellte Frage glaube ich folgendes noch erklären zu können.

Dem Wunsche des Herrn Synodalen Kröber liegt gewiß ein sehr richtiger Gedanke, ein richtiges Gefühl zugrunde und ich glaube, er wird auf beiden Seiten gewürdigt werden. Ich kann mir nicht recht denken, daß, wenn im einzelnen Falle die Lage so ist, daß an den Angehörigen der anderen Konfession die Aufforderung ergehen würde, mit seinem Wunsche, zu einer bestimmten Stunde ein Begräbnis vollzogen zu sehen, zurücktreten, zugunsten eines Angehörigen derjenigen Konfession, welcher der Friedhof gehört, er nicht selbst in Anerkennung des Hausrechtes oder des Vorzugsrechtes der letzteren, zurücktreten würde.

Eine andere Frage ist, ob das Landeskonsistorium im voraus jetzt erklären kann, daß eine in diesem Sinne getroffene Bestimmung der Friedhofsordnung genehmigt werden würde. Die Friedhofsordnung zu genehmigen ist nicht Sache des Landeskonsistoriums, das ist Sache der beteiligten Kircheninspektionen und der zuständigen katholisch geistlichen Behörde. Ich habe keinen Zweifel darein, daß die beiderseitigen Instanzen bei Prüfung dieser Frage auch nach dieser Richtung hin sich bemühen werden, alles fernzuhalten, was gegen das Prinzip der Parität verstoßen würde, aber auch alles zuzugestehen, was innerhalb des Prinzips der Parität sich ermöglichen läßt; der Entschließung dieser einzelnen ersten Instanzen kann das Landeskonsistorium durch eine von ihm zu gebende Erklärung nicht vorgreifen. Es kann auch nicht im voraus sagen, wie es selbst sich stellen wird, wenn künftig Beschwerden gegen eine Entschließung der Kircheninspektion an dasselbe gelangen sollten. Das muß der instanzenmäßigen Entschließung vorbehalten bleiben. Ich glaube aber, der Richtigkeit des Gedankens so viel Macht zugestehen zu können, daß in der Praxis irgendwelche Übelstände sich nicht ergeben können, deren Besorgnis davon abhalten könnte, dem Paragraphen in der vorliegenden Fassung, wie auch der Wunsch der Königl. Staatsregierung ist, den auszusprechen ich ermächtigt bin, zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Kirchenrat D. Nobbe.

Kirchenrat Superintendent D. **Nobbe:** Meine verehrten Herren! Als wir im Verfassungsausschusse über diese Frage uns besonders beraten haben, als wir auch der Bestimmungen gedacht haben, welche schon jetzt manche Friedhofsordnung über die Beerdigung oder über die Denkmäler eines Nichtparochianen enthält, haben wir doch nicht das im Auge gehabt, daß wir in betreff der Zeit der Beerdigungen irgendwelche Verschiedenheiten aufstellen wollten. Es könnte das auch für unsere evangelischen Gemeinden oft sehr unbequem sein. In vielen Gemeinden würde es doch schwer empfunden werden, wenn in der Friedhofsordnung ausdrücklich für Nichtparochianen, die ja manchmal da beerdigt werden, auch evangelischen Bekenntnisses, eine besondere Zeit festgesetzt würde. Ich glaube, das muß man ganz und gar den lokalen Verhältnissen überlassen, und es würde, man möchte sagen, ein zweischneidiges Schwert sein, wenn wir das ausdrücklich festsetzen wollten, weil wir dann auch auf den katholischen Friedhöfen vielleicht in unangenehmer Weise betroffen würden, wenn besondere Stunden für Evangelische festgesetzt würden. Ich möchte also nur dem Ausdruck geben, daß wir das ganz den lokalen Verhältnissen überlassen möchten.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Schneider.

Kaufmann **Schneider:** Meine hochgeehrten Herren! Ich nehme zunächst Bezug auf die Auslassungen des Herrn Kirchenrates Meyer-Zwickau. Ich bedauere eigentlich diese Worte, denn ich habe die volle Überzeugung: genützt haben sie nichts. Herr Kirchenrat Meyer sagte ausdrücklich: er verläßt sich auf die Behörden. Darunter verstehe ich zunächst unser hohes Kirchenregiment und das Kultusministerium. Aber nach meiner inneren Überzeugung haben wir von dort nichts zu erwarten;

(Hört, hört!)

denn die vorliegende Vorlage spricht die vollständige Gleichberechtigung aus; selbst wenn die Kirchenvorstände von jetzt ab ihre Friedhofsordnungen revidieren, sie werden kein Mittel in der Hand haben, um die Übelstände, die durch die Vorlage kommen, beseitigen zu helfen. Das ist festzustellen, meine Herren! Dann möchte ich die hohe Synode bitten: Lehnen Sie § 2 ab! Viele der Herren sagten bei der ersten Beratung: „Nur mit schwerem Herzen stimme ich der Vorlage zu.“ Meine Herren, damit ist nichts gesagt; wenn ich nur mit schwerem Herzen zustimmen kann, muß ich eben die Zustimmung versagen; das ist Mannespflicht, und darum möchte ich Sie dringend gebeten haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Oberhofprediger D. Ackermann.

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, in Abs. 1 des 2. Paragraphen steht:

„Auch sind Störungen durch gleichzeitige Vornahme verschiedener Begräbnisse zu vermeiden.“

Mir scheint, es wird dem nichts entgegenstehen, wenn behufs Vermeidung solcher Störungen in die aufzustellenden Friedhofsordnungen eine Bestimmung auf-

genommen wird des Inhalts, wie sie vom Herrn Synodalen Kröber gewünscht wurde.

(Sehr richtig!)

Die in Abs. 2 geforderte Gleichstellung der Angehörigen beider Bekenntnisse wird nach meinem Erachten durch eine solche Bestimmung nicht alteriert;

(Sehr richtig!)

jedenfalls aber wird eine solche Vorschrift, daß — ich will einmal sagen — zwei Stunden des Tages für die Beerdigung der Parochianen reserviert bleiben müssen, nicht ins Gesetz gehören, sondern eine solche Bestimmung wird eben den Lokalordnungen überlassen bleiben müssen. Wie gesagt, ich bin der Meinung, daß dem Wunsche des Herrn Synodalen Kröber wohl entsprochen werden kann auf Grund des Wortlautes des § 2.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Meyer-Zwickau.

(Kirchenrat Superintendent D. Meyer: Ich verzichte!)

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie dem § 2 in der vorliegenden Fassung wieder beitreten will, wie das erstemal".

Gegen 11 Stimmen angenommen.

Wir kommen zu § 3.

Ich eröffne die Besprechung.

Da niemand das Wort zu ergreifen wünscht, schließe ich die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den § 3 in der vorliegenden Fassung annehmen will".

Gegen 10 Stimmen.

Wir kommen zu § 4.

Ich eröffne die Besprechung. Das Wort hat Herr Synodale Reichel.

Pfarrer **Reichel:** Ich möchte mir zu den Worten des § 4:

„Alle entgegenstehenden Vorschriften 2c. werden hierdurch aufgehoben"

nochmals die Bemerkung erlauben, daß wir mit der Tendenz des Erlasses vollständig einverstanden sind und nur deshalb nicht zustimmen können, weil bloß eine Regelung für Sachsen eintritt, für das Königreich Sachsen, wo eine Regelung dieser Angelegenheit durchaus keine brennende Frage ist.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie § 4 in der vorliegenden Fassung annimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen 11 Stimmen.

Ich frage die Synode,

„ob sie die Überschrift, den Eingangssatz und den Endsatz annimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die sich dagegen erklären, sich zu erheben. — Gegen 1 Stimme.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung, die eine namentliche sein wird.

Ich frage die Synode,

„ob sie die Vorlage in ihrer Gesamtheit annimmt",

und bitte, diese Frage in namentlicher Abstimmung zu beantworten.

Die namentliche Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben B.

Mit Ja stimmen die Herren:

Synodale Bauer.
= Beck.
= D. Benz.
= Braun.
= Carl.
= von Carlowitz-Hartitzsch, Exzellenz.
= Däweritz.
= D. Dibelius.
= Dietel.
= Dietze.
= Fabian.
= Fischer (Chemnitz).
= Fischer (Lichtenhain).
= Fraustadt.
= Dr. Friedberg.
= Hässelbarth.
= Hager.
= Hanovsky.
= D. Hartung.
= D. Heinrici.
= Herzog.
= Hoffmann (Neugersdorf).
= Dr. Hoffmann (Chemnitz).
= Holtsch.
= Jentsch.
= Karing.

Synodale Dr. Katzer.
= Kießling.
Sekretär Dr. Klemm.
Synodale Kopp.
= Dr. Kretzschmar.
= Kröber.
= Leupold.
= Lieschke.
= Dr. Löbner.
= Mäder.
= Meier (Bautzen).
= Meister.
= D. Meyer (Zwickau).
= Neumann.
= Nitsche.
= D. Nobbe.
= Opitz.
= Dr. Otto.
= D. Pank.
= Philipp.
= Richter.
= D. Rietschel (Leipzig).
= Rietschel (Nossen).
= Dr. Schroeder.
Sekretär Dr. Seetzen.
Synodale Siebenhaar.
= Freiherr von Spörcken.
= Stein.
= von Treitschke Exzellenz.
Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt.
Synodale Dr. Vogel.
= Weinhold
= Wetzke.
= Wolf.
= Würgau.
Vizepräsident D. Ackermann.
Synodale Anger.

Mit Nein stimmen die Herren:

Synodale Dr. Frotscher.
= Löscher.
= Edler von Querfurth.
= Reichel.
= Dr. Schmidt.
= Schneider.
= Segnitz.
= Slesina.
= Steiger.
= Zschucke.
= Arenhold.

Es haben mit Ja gestimmt 63 Mitglieder der Synode, mit Nein 11. Mithin ist die Verordnung angenommen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: „Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag der Synodalen D. Dibelius und Genossen, Abänderung des Wahlverfahrens bei Besetzung geistlicher Stellen betreffend.“ (Drucksache Nr. 32.)

Ich bitte den Herrn Synodalen Katzer, den Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Past. prim. Dr. **Katzer:** Hochzuverehrende Herren! Der Antrag, über den ich zu referieren die Ehre habe, bezieht sich auf das Wohl der Geistlichen. Er ist gestellt und veranlaßt durch einen Superintendenten und außerdem von drei Superintendenten unterschrieben. Daraus ist zu ersehen, daß die Superintendenten doch nicht so üble Leute sind, wie man manchmal annimmt.

(Heiterkeit.)

Der Antrag geht darauf hinaus, die Gastpredigten bei den Bewerbungen und der Besetzung von geistlichen Stellen, wenn nicht ganz fern zu halten, so doch wenigstens auf das möglichst geringe Maß zu beschränken; er will dafür sorgen, daß in dieser Beziehung, wenn irgend möglich, eine Besserung eintrete, stellt uns aber damit zugleich vor ein Problem.

Die Angelegenheit in bezug auf die Gastpredigten wird in den verschiedenen Landeskirchen verschieden gehandhabt. In der badischen Landeskirche gibt es überhaupt keine Gastpredigten, doch läßt sich die Verfassung von dort nicht hierher ziehen, weil der Besetzungsmodus in Baden ein völlig anderer ist als bei uns und in den meisten anderen Landeskirchen. Am meisten verwandt ist der Antrag Dibelius mit der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung. Dort sind die Gastpredigten nur zugelassen.

Bei den Geistlichen sind sie niemals besonders beliebt gewesen. Wenn ein Geistlicher 20, 30, 50, ja noch mehr Male sich beworben hat und Gastpredigten hat halten müssen, so kann man sich nicht darüber verwundern, wenn er mißmutig wird und wenn schließlich der Mißmut auch nicht ganz ohne Einfluß bleibt auf seine Stellung zu seiner Gemeinde.

Damit nun hier Wandel geschaffen werden könnte, hat sich Ihr Ausschuß des eingehendsten mit der Angelegenheit beschäftigt. Wir wären gern weiter gegangen, als es möglich war, wenn nicht mancherlei Schwierigkeiten sich entgegengestellt hätten.

Vor allen Dingen mußten berücksichtigt werden die Rechte der Kollatoren. Dem Kollator steht schon jetzt nach dem Gesetze vom 15. April 1873 zu, mit dem Kirchenvorstande sich über die Persönlichkeiten, die er gern für die Stelle gewinnen oder die er wenigstens zu Gastpredigten einladen möchte, ins Einvernehmen zu setzen. Das ist gewiß auch da und dort geschehen, doch die Regel ist es nicht. Nun mußte man sich gegenwärtig halten, daß man die Rechte eines Kollators nicht in der Weise beschränken kann, daß man ihm eine ganz bestimmte Weisung gibt darüber, wie er sich in bezug auf Gastpredigten zu verhalten hat, sondern das mußte ihm anheimgestellt bleiben. Der Kollator hat nach dem vorhin von mir angeführten Gesetze drei dem Kirchenvorstande vorzuschlagen.

Weiter kamen nun die Rechte der Gemeinde in Betracht. Der Gemeinde wird immer daran liegen und daran liegen müssen, die Persönlichkeiten, die für die Stelle vorgeschlagen sind, kennen zu lernen, und daher wird immer der lebhafte Wunsch auftauchen, daß die drei von dem Kollator Benannten Gastpredigten halten möchten.

Es ist nun in § 4 des von mir vorhin angezogenen Gesetzes der Kirchenvorstand ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er sich vollständig im Einverständnis mit dem Gesetze befindet, wenn er an Stelle der Gastpredigten die Erkundigung in den Gemeinden treten läßt, in denen die betreffenden Geistlichen, die sich beworben haben, amtieren. Dann und wann ist von den Kirchenvorständen hiervon auch Gebrauch gemacht worden, doch ist das immer eine mißliche Sache. Es handelt sich doch bei der Besetzung und bei der Einladung von Geistlichen und bei dem Kennenlernen derselben nicht bloß um den Kirchenvorstand, sondern um die ganze Gemeinde.

(Sehr richtig!)

Darum ist es wünschenswert, daß die Gemeinde als solche, abgesehen von dem Kirchenvorstande, Gelegenheit findet, die Geistlichen kennen zu lernen, von denen sie einen zu wählen hat.

Dazu kommt nun noch ein anderes. Die Herren Antragsteller haben gewünscht, daß die Verhandlung zwischen dem Kollator und den Kirchenvorständen möglichst vertrauliche sein möchten, und zwar eben mit Rücksicht auf die Bewerber. Doch wenn man sich überlegt, wie gerade in den geheimen Sitzungen der ländlichen und auch der städtischen Behörden es nicht selten so gehandhabt wird, daß man dasjenige, was in einer geheimen Sitzung besprochen und beschlossen wurde, immer am ausführlichsten und am schnellsten erfährt,

(Heiterkeit.)

so wird man sagen müssen: es wird die Vertraulichkeit zwischen Kollator und Kirchenvorstand nicht wohl aufrechterhalten werden können.

Dazu kommt, wenn der Kirchenvorstand auch von einer Gastpredigt absehen wollte, so müßte er doch in die Gemeinden gehen, in denen sich die Bewerber befinden, und dort würde man also erfahren, um wen und was es sich handelt. Es wäre also das Wohl des Geistlichen in dieser Beziehung nicht unbedingt geschützt.

Was nun das Recht der Gemeinden anlangt, die zu wählen haben oder denen der Geistliche gegeben werden soll, so habe ich schon vorhin davon gesprochen. Es ist mir immer, wenn es sich um Gastpredigten handelte, der Wunsch entgegengetreten: wir wollen die, die nun einmal vorgeschlagen sind, auch unbedingt hören. Ganz gewiß ist es richtig, wenn gesagt wird: eine einzige Gastpredigt kann nicht entscheidend sein. Aber wenn die Gastpredigt gehalten wird, so bleibt immer noch übrig, sich über den betreffenden Geistlichen des genaueren zu erkundigen. Daher meinte man auch hier, die Rechte der Gemeinden nicht beeinträchtigen zu dürfen.

Nun das Wohl dessen selbst, der sich beworben hat! Wenn das Verfahren eingeschlagen werden sollte, daß der Kollator zunächst über einen mit dem Kirchenvorstande sich zu einigen sucht und dieser eine würde nicht genommen, dann wäre das für diesen bedenklicher, als wenn er noch mit zwei anderen in Konkurrenz getreten wäre. Dann könnte leicht die Gemeinde, der er bisher angehört hat, sagen: Wie kommt das, daß der, der erst in Aussicht genommen war, nun doch nicht die Stelle erhält? Wenn drei predigen, von denen nur einer gewählt werden kann, werden sich die beiden anderen sagen dürfen: Es ist ein Trost, einen Genossen des Übels zu haben,

(Heiterkeit.)

und es wird dann die Ablehnung von zweien nicht so nachhaltig in ihren Gemeinden und auch nicht so schmerzlich für die Bewerber selbst sein, als sie sein würde, wenn nur einer in Betracht gezogen wäre.

Das sind in der Hauptsache die Bedenken, die dem Verfassungsausschusse beigegangen sind, als es sich darum handelte, dem Antrage Dibelius und Genossen näher zu treten.

Weil aber nun dieser Antrag doch einen so guten Kern hat und die Absicht hat, ein Problem annähernd zu lösen, so sagten wir uns: wir wollen ihm nicht die letzte Ehre erweisen, sondern die erste, die darin besteht, daß man ihn freundlich bei seinem Erscheinen in der Welt begrüßt. In diesem Sinne hat nun auch Ihr Ausschuß beschlossen. Der Beschluß desselben lautet:

„Synode wolle beschließen:“ —

hier bitte ich einen Druckfehler zu korrigieren; es heißt in der gedruckten Vorlage: „Synode wolle erklären“ —

„das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium um Prüfung der Frage zu ersuchen, ob und inwieweit den Wünschen der Antragsteller seitens des Kirchenregiments unter Wahrung der Rechte der Gemeinden Rechnung getragen werden kann, und hierdurch den Antrag für erledigt zu erklären.“

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Dibelius.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine sehr verehrten Herren! Der Herr Konsynodale D. Meyer hat jüngst auf die Inschrift hingewiesen, die ein bekanntes Pflaster getragen: „Ich heile alle Wunden“. Meinen Sie ja nicht, meine Herren, daß mein Antrag mit einem derartigen Anspruche aufträte, obwohl ich sagen muß: um Wunden handelt es sich hier, um tiefe, sehr schmerzliche, tief empfundene Wunden.

(Sehr richtig!)

Und weil es sich um solche handelt, so kann ich nicht leugnen, daß ich der Berichterstattung über meinen Antrag einen anderen Ton gewünscht hätte. Viele leiden unter diesen Wunden, und wenn man sie nicht aus der Welt schaffen kann, so wollte ich wenigstens versuchen, zur Linderung und Minderung dieser Wunden etwas beizutragen. Ich zähle es zu den besonderen Gnadenfügungen Gottes in meinem Leben, daß ich niemals eine Bewerbungspredigt gehalten habe. Gerade darum schien es mir Pflicht, daß ich, was ich an anderen Amtsbrüdern gesehen und ihnen nachgefühlt habe, irgendwie zu ändern und zu bessern versuchte. Gerade darum, weil mir niemand nachsagen wird, daß ich hier pro domo spreche, glaubte ich das Recht zu haben, diese schwierige Materie einmal anzufassen und irgendwelche Besserung anzubahnen. Die Tendenz des ganzen Antrags — das ist schon eben gesagt worden — ist die, unnötige Gastpredigten — und ich bitte, das Wort „unnötig“ unterstreichen zu dürfen — sei es zu beseitigen, sei es zu beschränken.

Wie ist der jetzige Zustand, wie ist der gesetzliche, und wie ist der faktische Zustand? Der gesetzliche Zustand ist durchaus nicht der, daß drei Gastpredigten gehalten werden müßten, sondern das Gesetz gibt anheim, sich nach Befinden auch auf andere Weise nach den vorgeschlagenen Gastpredigern zu erkundigen. Aber der faktische Zustand — ich glaube, das geben mir alle zu — ist doch der, daß man es weitaus in den allermeisten Fällen von vornherein als selbstverständlich ansieht, daß drei auftreten und ihre Gastpredigt halten müssen,

(Sehr richtig!)

und ob hierbei immer die nötige Rücksicht auf die Worte des Gesetzes genommen wird, daß man versuche, sich auf andere Weise nach den Geistlichen zu erkundigen, ohne Gastpredigt, ob hier nicht manchmal der Fall eintritt, daß man eigentlich schon einen bestimmten ins Auge gefaßt hat, aber nicht einsieht, warum man nicht der sonstigen Gewohnheit folgen und drei auftreten lassen solle, das überlasse ich der Kritik aller, die um diese Verhältnisse Bescheid wissen.

(Zustimmung.)

Ist man nun nicht dem geistlichen Stande schuldig, es mit dieser Frage etwas ernster zu nehmen? Und, meine Herren, darauf nur zielt mein Antrag. Ich bestehe nicht, wenn Sie diese oder jene Korrektur anbringen, oder wenn das hohe Kirchenregiment ein Besseres dafür einsetzt, auf diesem oder jenem Wortlaute der Grundsätze und Richtlinien, die hier angegeben sind. Ich will nur, daß man's mit der Rücksicht auf den geistlichen Stand ein klein wenig ernster nehme in den Fällen, in denen man ohne weiteres zu drei Gastpredigen geschritten ist. Ich kann Beispiele anführen aus möglichst allen Teilen des Landes, daß man eigentlich die Wahl von vornherein mindestens mit drei Viertel Wahrscheinlichkeit schon festgesetzt hatte, gleichwohl aber der lieben Gewohnheit folgte, den dreien die Gastpredigt nicht zu ersparen. Daß unter den dreien, und wenn sie wie drei Engel vom Himmel redeten, doch nur einer gewählt werden kann, ist ja klar; daß aber die zwei anderen doch dadurch, daß sie nicht zur Wahl gelangen, infolge ihrer Reise zur Gastpredigt in ihrer heimischen Gemeinde leiden, das ist auch klar,

(Sehr richtig!)

und ob man das nicht ernstlicher anfassen sollte zu ändern? Da der faktische Zustand nicht ganz dem Wunsche des Gesetzes entspricht und da man in vielen Fällen doch zu Gastpredigten schreitet, wo man auf andere Weise ganz gut ohne Gastpredigten zu demselben Resultate gekommen wäre, deshalb glaubte ich doch die Sache hier anfassen zu müssen.

Wem wird nun durch diesen Antrag ein Recht genommen? Den Kollatoren nicht; denn es wird ihnen höchstens eine kleine Mühe mehr gemacht, daß sie erst versuchen, mit dem Kirchenvorstande zu verhandeln; immerhin bleibt ihnen das Recht auf den Dreier-Vorschlag, den sie jetzt haben und den sie auch nach meinem Antrage künftig haben und behalten sollen. Also ihnen

wird faktisch ein Recht nicht genommen. Fragt man, wie sie mit dem Kirchenvorstande verhandeln sollen, so haben sie doch auch jetzt entweder den Zeugnissen getraut, die der einzelne eingereicht hat, oder Mittel gefunden, sich auf andere Weise nach ihm zu erkundigen, ehe sie den Dreier-Vorschlag machten und in verhältnismäßig seltenen Fällen hat der Kollator den Betreffenden schon predigen gehört, ehe er den Dreier-Vorschlag machte. Also wo ein Wille ist, ist auch ein Weg, um es dem Kollator zu ermöglichen, daß er mit dem Kirchenvorstande in Verhandlung trete, wer wohl der geeignetste unter den dreien für das betreffende Amt sein möchte.

Dem Kirchenvorstande wird auch kein Recht genommen; denn es steht ihm, wenn er nicht mit dem Kollator ins Einvernehmen treten und sich einigen kann, die Wahl unter den dreien nach wie vor zu. Es legt ihm höchstens mehr Verantwortung auf; es wird dadurch eigentlich dem Kirchenvorstande sein Amt und Ansehen nur gehoben, indem er, auch ohne zu hören auf diese und jene, sich in seinem Kollegium schlüssig zu machen hat.

Und das Recht der Gemeinden? Nun, meine verehrten Herren, wenn Sie das bestehende Gesetz ansehen und nicht den faktischen Bestand, so ist eigentlich von einem weiteren Rechte der Gemeinde im Gesetze gar nicht geredet, denn die Gastpredigten brauchen nach dem Gesetze nicht gehalten zu werden. Also der Kirchenvorstand hat gesetzlich das Recht, nicht die Gemeinden. Was wird den Gemeinden genommen? Eine liebe Gewohnheit. Ja freilich, will man bessern, so muß man irgendwo die Schere ansetzen, und ich glaube, es ist in mancher Gemeinde gewiß nicht einmal zum Segen, daß die ganze große Gemeinde erst zu allerlei Gesprächen über die drei veranlaßt werde. Meine Herren, wie oft mag's vorgekommen sein, daß gerade aus diesem Grunde, wenn nun die Wahl des Kirchenvorstandes erfolgt ist, sich unliebsame Gespräche in der Gemeinde fortgesetzt haben, weil der andere den und jenen Kreisen in der Gemeinde genehmer gewesen wäre als der schließlich vom Kirchenvorstand Gewählte!

Also Rechte werden nicht genommen, irgendwo beschneiden muß man. Dem geistlichen Stande möchte ich helfen, daß Dinge beseitigt werden, die seiner Würde nicht ganz gerecht werden. Meine Herren, unnötige Gastpredigten — ich bitte, das Wort noch einmal betonen zu dürfen — möchte ich gern beseitigen oder doch beschränken, und das, glaube ich, sind wir den Geistlichen des Landes schuldig.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Meine hochgeehrten Herren! Ich glaube, daß sowohl auf der Seite der Kollatoren, wie auf der Seite der Kirchengemeinden und Kirchenvorstände der Wunsch des Herrn Antragstellers geteilt werden wird, daß das jetzige Besetzungsverfahren, soweit es Mängel hat, verbessert werden möchte. Ich meine aber, es ist unendlich schwer, gegenüber den hier in Frage kommenden Interessen Vorschläge zu machen, die auf die Zustimmung von den beteiligten Seiten zu rechnen haben. Ich muß offen gestehen, daß ich nach eingehender Prüfung des Antrags Nr. 11 und ebenso nach eingehender Prüfung des Antrags des Verfassungsausschusses nicht den Eindruck gehabt habe, als ob hier ein gangbarer Weg gezeigt wäre.

Meine Herren, die Kollatoren, um zunächst einmal mit denen anzufangen, haben ebenfalls ein großes Interesse daran, daß ihre Rechte in bezug auf die Besetzung nicht beschnitten werden. Der Herr Antragsteller hat ausgeführt oder auszuführen gesucht, daß von einem Versuche, die Rechte der Kollatoren zu beschneiden, nicht die Rede sein soll. Ich bin mir augenblicklich noch nicht ganz klar, ob es ihm vollständig gelungen ist, diese Bedenken, die sich hier geltend machen, zu zerstreuen. Denn es handelt sich um die Rechte der Gemeinden. Die Ausführungen, die der Herr Referent hierüber gegeben hat, scheinen mir doch sehr viel Beachtenswertes zu haben. Ich meine auch, daß, wenn man von den Verordnungen des Kirchenregiments, insbesondere von der Verordnung vom 15. Februar 1892, entsprechenden Gebrauch gemacht hätte, wahrscheinlich irgendwie beachtliche Beschwerden über das jetzige Besetzungsverfahren und insbesondere über unnötige Gastpredigten gar nicht hervorgetreten sein würden. Ich darf wohl auf den Wortlaut der Verordnung, die hier einschlägt, zurückkommen. Es sind hier ausgezeichnete Fingerzeige gegeben, wie man solchen Mißhelligkeiten aus dem Wege gehen kann. Es heißt hier unter Nr. 4:

„Von der Landessynode ist der weitere Wunsch ausgesprochen worden, daß die Kirchenvorstände, soweit thunlich, auf das Halten von Gastpredigten verzichten möchten. Man hat, wie schon früher, so auch jetzt wieder darauf hingewiesen, daß Gastpredigten, wie sie in unserer Landeskirche üblich sind, mit der Würde der Predigt, die einzig und allein die Erbauung der Gemeinde auf Grund des göttlichen Wortes bezwecken soll, nicht vereinbar seien und von den Geistlichen, namentlich von denen, die öfter vergeblich Gastpredigten zu halten hatten, als eine drückende Last empfunden würden, um so mehr, als durch das häufige Auftreten in anderen Gemeinden ihre Stellung in der eigenen Gemeinde erschüttert werde. Zudem reiche auch das

Halten einer Predigt bei weitem nicht aus, um den Kirchenvorstehern die Gewinnung eines zutreffenden Urtheils über die allseitige Befähigung des betreffenden Geistlichen für das zu besetzende Amt zu ermöglichen. Daß diese gegen die Einrichtung der Gastpredigten erhobenen Bedenken nicht unbegründet sind, wird zugestanden werden müssen. Andererseits ist doch die Predigt im öffentlichen Gottesdienste ein wesentliches, wenn nicht das bedeutsamste Stück der Amtstätigkeit des evangelischen Geistlichen, und der Wunsch der Kirchenvorsteher sowie der Gemeinden, die vom Collator vorgeschlagenen Bewerber als Prediger im eigenen Gotteshause zu hören, erscheint darum als ein vollberechtigter. Wird demgemäß in vielen Fällen, insbesondere da, wo die in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten der betreffenden Gemeinde ganz unbekannt sind, das Ausschreiben von Gastpredigten nicht zu tadeln sein, so will doch das Landeskonsistorium nicht unterlassen, die Kirchenvorstände daran zu erinnern, daß die Bestimmung in § 4 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung rc. betreffend, nur vorschreibt, daß der Kirchenvorstand die ihm namhaft gemachten Bewerber, in den Erblanden durch Vermittelung der Superintendenten, zu Gastpredigten einladen lassen kann."

(Zuruf: „kann!")

Ja, meine Herren, „kann", auf dieses Wort ist jedenfalls ein besonderer Akzent zu legen. Der Antrag geht dahin, das „kann" unter Umständen wenigstens betreffs des Dreier-Vorschlages zu beseitigen und Bestimmungen einzuführen, durch welche es ermöglicht wird, daß von vornherein eine Vereinigung, die mir auch sehr wünschenswert zu sein scheint, zwischen Kirchenvorstand und Kollator herbeigeführt würde.

Mir ist es nun einigermaßen zweifelhaft, ob es überhaupt möglich ist, für Erfüllung eines solchen Wunsches, wie er in Antrag Nr. 11 unter 1 aufgeführt ist, eine gesetzliche Norm zu bilden. Ich weiß nicht, wie man es machen kann, daß man einen Wunsch in eine gesetzliche Form so gießt, daß sie denjenigen, welcher den Wunsch geäußert hat, voll befriedigt. Es ist das nur möglich durch gesetzlichen Zwang, der eben dahin geht, daß unter Umständen vorgeschrieben werden müßte, ehe überhaupt der Kollator dazu kommt, drei Geistliche dem Kirchenvorstande zur Wahl zu benennen, daß er dann unter Umständen unter der Kritik einer entsprechenden Instanz nachweist, daß ihm die Vereinigung mit dem Kirchenvorstande über einen Kandidaten nicht gelungen ist. Gott sei Dank liegen die Verhältnisse, wie der Herr Antragsteller schon hervorgehoben hat, so, daß solche Vereinigungen versucht werden und mitunter auch mit vollem Erfolge versucht worden sind. Ich glaube, meine Herren, dieser Versuch wird sich unter Umständen zwischen einem Privatkollator und dem Kirchenvorstande leichter machen lassen, als zwischen einem korporativen Kollator. Der einzelne Kollator steht meines Erachtens doch in viel näherer und engerer Beziehung, wenigstens unter Umständen, wie ich es auffasse, zu dem Kirchenvorstande; er kann sich auch viel zwangloser unter Gebrauchmachung von dem entsprechenden Rechte an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beteiligen, als der korporative Kollator dies tun kann. Der korporative Kollator — ich begreife darunter insbesondere die Stadträte in den großen Städten, deren Kollaturrecht das umfassendste ist; ich erinnere nur daran, daß z. B. die städtische Kollatur in Dresden gegenwärtig 69 Stellen beträgt — kann doch den Sitzungen des Kirchenvorstandes, um die es sich handeln würde, nur beiwohnen durch einen seines Mittels, den er dazu abordnen müßte. Er müßte also vorher diesen betreffenden Abgeordneten genau instruieren über die Erklärungen, welche er im Kirchenvorstande abgeben kann. Es könnte sich unter Umständen das Verfahren so abspielen, daß ein solcher Abgeordneter zunächst einmal vertrauliche Rücksprache nimmt mit dem Kirchenvorstande, was mir auch sehr empfehlenswert scheinen würde, daß er dann seinem Kollegium darüber berichtet und daß das Kollegium ihn wieder instruiert und er wieder mit dem Kirchenvorstande zu verhandeln hat. Das würde ein ziemlich umständlicher Weg sein. Ob er immer zum Ziele führt, meine Herren, ist mir mindestens sehr zweifelhaft.

Nur auf eins möchte ich noch hinweisen: die Stadträte in den großen Städten legen doch auf das Kollaturrecht einen außerordentlich großen Wert, und Sie wissen, meine Herren, daß dieser Wert auch äußerlich zum Ausdrucke kommt, daß die Kollatoren in den großen Städten sehr erhebliche Opfer für Kirchenbauten zu bringen haben. Neuerdings hat ja das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium sich auf den Standpunkt gestellt, wahrscheinlich in Anlehnung an die Verhältnisse, wie sie anderwärts bestehen, besonders in Preußen, wo die Kirchenbaulast ausschließlich den Kollator trifft, daß das Kollaturrecht über Pfarrstellen, die neu begründet werden, nur dann gegeben werden kann, wenn der Kollator ein ansehnliches Opfer für die neuentstandene Kirchengemeinde trägt. Es ist also begreiflich, meine Herren, daß der Kollator, der Stadtrat, will ich einmal sagen, auch ein besonders großes Gewicht auf die Ausübung seiner Kollatur legt, ganz abgesehen von dem großen Werte, den er an und für sich der Einflußnahme auf die Besetzung der Pfarrämter zuzuerkennen hat. Nun wird sehr oft, glaube ich, das Verhältnis sich, wenn in der Weise ungefähr, wie ich sie skizzierte, verfahren würde, so entwickeln, daß

bei der Beschlußfassung im Stadtrate man nicht ohne weiteres dem Votum des betreffenden Abgeordneten des Stadtrates folgen würde, sondern daß man einfach Gebrauch machen würde von der Bestimmung, welche die Geschäftsordnung der meisten Stadträte hat, daß im Falle von Wahlen von der geheimen Abstimmung durch Zettel Gebrauch gemacht werden kann. Auf das Recht, meine Herren, glaube ich, soweit ich die Stadträte kenne, würden diese nicht ohne weiteres verzichten, und sie würden also, um von diesem Wahlrechte Gebrauch zu machen, mindestens erwarten, daß ihnen nach Maßgabe des Gesetzes der Dreier-Vorschlag möglich gemacht wird. Gewöhnlich ist die Sache so, daß dem Stadtrate nicht bloß drei Bewerber, sondern eine viel größere Anzahl Bewerber von den betreffenden Referenten vorgeschlagen wird, aus welchen der Dreier-Vorschlag selbst gemacht wird. So spielt sich die Sache ab.

Also ich glaube, daß ein Vorschlag oder eine Gesetzesvorlage, will ich sagen, welche diese von mir skizzierte Möglichkeit ausschließen würde, auf den lebhaftesten Widerstand der großstädtischen Kollatoren stoßen würde, weil man hierin eine Beschränkung ihrer Rechte finden würde. Von diesem Standpunkte aus, meine Herren, muß ich sagen, daß ich mit dem Antrage, so, wie ihn der Verfassungsausschuß formuliert hat, meinerseits vollständig sympathisiere.

Ich habe dabei nur eine kleine Auslassung zu entdecken geglaubt, nämlich wenn es in diesem Antrage heißt:

> „seitens des Kirchenregiments unter Wahrung der Rechte der Gemeinden Rechnung getragen werden kann“,

so habe ich zwischen „Gemeinden“ und „Rechnung“ noch „Kollatoren“ vermißt. Vielleicht hat man an sie gedacht, man hat dies hier nur nicht zum Ausdrucke gebracht. Sollte der Antrag des Verfassungsausschusses angenommen werden, wogegen ich mich von meinem Standpunkte nicht wehren werde, so würde die Aufgabe des hohen Kirchenregiments jedenfalls eine außerordentlich schwierige gegenüber einem solchen Beschlusse sein. Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wird hier ersucht um Prüfung der Frage, ob und inwieweit den Wünschen der Antragsteller rc. Rechnung getragen werden kann. Es wird also eine Aussprache des hohen Kirchenregiments erwartet. Ob diese heute schon in der Synode gegenüber diesem Antrage erfolgen könnte, ist eine andere Frage. Ich meine, die Angelegenheit ist so außerordentlich schwierig, daß sie jedenfalls sehr eingehende Erwägungen notwendig macht. Ich habe den Eindruck, meine Herren, als ob das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium kaum in der Lage sein würde, hier ohne eine vollständige Änderung des Besetzungsverfahrens, die doch große Bedenken und Schwierigkeiten hat, auf den Antrag einzugehen. Mir erscheint es so, als ob es wahrscheinlich Veranlassung hätte, in der Hauptsache auf die von mir kurz vorhin skizzierte Verordnung vom 15. Februar 1892 erneut und nachdrücklichst hinzuweisen, in welcher bereits der Weg, wie ich schon gesagt habe, gewiesen ist, wie sich die Verhältnisse besser gestalten können.

Meine Herren, es kommen aber auch hier — und das hat wohl der Herr Referent zum Ausdrucke gebracht — sehr wichtige Rechte der Kirchengemeinden allerdings noch in Frage. Wenn auch hier die Gemeinde gegenüber dem Dreier-Vorschlage nicht durch Beschlußfassung tätig zu werden hat, so, glaube ich doch, wird jeder Kirchenvorstand — und das habe ich auch schon hervorgehoben — ein außerordentliches Gewicht darauf legen, daß er bei seiner Wahl nicht lediglich auf seine Ansicht fundiert ist, sondern daß er nach gewissenhafter Probepredigt bei der Gemeinde Umfrage halten kann, wie der betreffende Probeprediger bei der Gemeinde bestanden hat, wie er sich gezeigt hat, wie er gefallen hat. Denn, meine Herren, wenn es auch richtig ist, daß auf die Predigt als solche nicht das allein ausschlaggebende Gewicht zu legen ist, wenn es sich um die Eigenschaften eines Geistlichen und seine Eignung für ein Amt handelt, so ist doch jedenfalls, wie das auch in der Verordnung gesagt ist, für die Gemeinde zunächst gar kein anderes Mittel gegeben, den betreffenden Bewerber um das Amt in seiner Eignung, Eigenart kennen zu lernen, als gerade die Predigt. Alle anderen Erkundigungen haben nur als entsprechende Ergänzungen gegenüber dieser Tatsache zu gelten, wie sich also der Bewerber in bezug auf die Seelsorge, in bezug auf seinen Wandel, in bezug auf seine Verhältnisse zur Gemeinde im übrigen bewährt habe. Das ist alles auf dem Erkundigungswege zu machen.

Und dann noch eins, meine Herren: die Schwierigkeiten des Dreier-Vorschlages sind so erheblich, daß es mir aus meiner eigenen Praxis bekannt ist, daß der Kollator Veranlassung genommen hat, ehe er den Dreier-Vorschlag gemacht hat, sich durch Abordnungen an Ort und Stelle selbst von der Eignung des betreffenden vorgeschlagenen Bewerbers zu überzeugen. Es wird nicht bloß in Dresden, sondern auch anderweit vorgekommen sein, daß der Stadtrat mehrere mit den kirchlichen Verhältnissen bekannte Herren seines Mittels abgeordnet hat, den betreffenden Bewerber, ohne daß dieser zunächst Kenntnis davon hatte, in seiner Gemeinde zu besuchen,

dort Erkundigungen nicht nur einzuziehen, sondern ihn auch während seiner Funktionen, insbesondere während der Predigt, kennen zu lernen. Also auf Grund solcher eingehender Erkundigungen wird dann vorgeschlagen. Ebenso, meine Herren, würde der Kirchenvorstand in der Lage sein, dieses Mittel anzuwenden und, wenn ihm ein Vorschlag vom Kollator gemacht worden wäre, unter Verzicht auf die Gastpredigt mehrere Herren seines Mittels oder sonst besonders kirchlich tätige Gemeindemitglieder abzuordnen, um die betreffenden vom Kollator vorgeschlagenen Herren an Ort und Stelle zu hören. Ich glaube, das würde ein sehr wirksames Mittel sein, um unnötige Gastpredigten, die auch ich beklage, fern zu halten.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Synodalen D. Rietschel, der folgende Fassung hat:

„Die Synode wolle beschließen, den Antrag Dibelius unter Anerkennung der Schäden, die zu dem Antrage geführt haben, dem hohen Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen."

Ich habe die Unterstützungsfrage zu stellen. — Er steht mit zur Verhandlung.

Ums Wort hat gebeten Herr Synodale Löbner.

Direktor Dr. **Löbner:** Meine Herren, der Herr Bürgermeister Leupold hat bereits in ausführlicher Weise die Schwierigkeiten gezeigt, die sich der Ausführung einer gesetzlichen Festlegung dessen, was in dem Antrage gewünscht ist, entgegenstellen. Herr Bürgermeister Leupold hat mir damit im wesentlichen das zu sagen abgenommen, was ich zu sagen hatte.

Es ist gewiß im Verfassungsausschusse vollständig die Bedeutung des Antrages erkannt worden. Man hat sich in ernster Weise mit dieser Frage beschäftigt, man hat aber bei weiterer Erwägung der Interessen, insbesondere auch der Gemeinde, die eigentlich bei diesem Antrage Dibelius weniger gut fährt als der Kollator, nicht den Weg gefunden, welcher geeignet wäre, kurzerhand das zu kodifizieren, was hier gewünscht wird. Es fehlt dem Ausschusse die Möglichkeit, bestimmte realisierbare Hinweise zu geben, und deswegen ist er zu dem Beschlusse gekommen, den anzunehmen ich Ihnen angelegentlichst empfehle. Weil der Ausschuß weiß, daß es nicht leicht ist, solche Wünsche und begehrenswerte Instruktionen einfach gesetzlich zu fixieren derart, daß Mißverständnisse ausgeschlossen sind, deshalb wird durch den Verfassungsausschuß dem Landeskonsistorium anheimgestellt, es solle versuchen, ob es eine Fassung findet. Der Verfassungsausschuß hat sich nicht in der Lage gesehen mehr zu empfehlen, denn er muß sich in seinen Anforderungen an das Erreichbare halten.

Präsident: Herr Synodale Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine Herren, wenn Sie die Unterschriften unter dem Antrage Dibelius ansehen, so werden Sie finden, daß es die Mitglieder des Petitionsausschusses sind mit Ausnahme des Herrn Synodalen Meyer-Zwickau, der aber nicht aus prinzipiellen Gründen etwa seine Unterschrift versagt hat, sondern der in diesen Tagen, wo wir dies berieten, nicht gegenwärtig war. Ich glaube nicht, daß er, ich kann es natürlich nicht bestimmt sagen, aber ich glaube nicht, daß er gegen diesen Antrag gewesen wäre.

Meine Herren, es ist dieser Antrag das Resultat einer sehr ernsten eingehenden Beratung unter den Mitgliedern des Petitionsausschusses gewesen. Der Antrag, der hervorging aus den durchaus anzuerkennenden Schäden, die durch den Antrag von Zimmermann über die Versetzbarkeit der Geistlichen zur Sprache gekommen waren. Und ich meine doch, es ist so viel Ernstes und Beachtenswertes darin, daß die Erwägung dieser Sache wohl vom hohen Kirchenregiment erbeten werden möchte. Ich verkenne durchaus nicht die mannigfachen Schwierigkeiten in dieser sehr schwierigen Frage. Ich möchte aber nur gegenüber dem Antrage des Verfassungsausschusses doch fragen: Ist er richtig? Er spricht von der Wahrung der Rechte der Gemeinde, denen Rechnung getragen werden muß. Was ist darunter verstanden? Ist da das Recht des Kirchenvorstandes oder das Recht der gesamten Gemeinde gemeint? Ich glaube, das Recht des Kirchenvorstandes wird nicht beeinträchtigt. Das ist von dem Herrn Konsynodalen Dibelius vorhin ganz überzeugend ausgeführt worden. Es ist nur gesagt: er hat mehr Mühe, mehr Verantwortung. Und die Gemeinde? Ja, die hat doch unmittelbar bei dem jetzigen Verfahren mit der Wahl nichts zu tun. Der Kirchenvorsteher soll doch auch nicht vorher auf die aura popularis hören, sondern soll mit seiner Verantwortung für die Wahl eintreten. Das bleibt nach wie vor. Das Recht der Gemeinde beginnt erst bei der Probepredigt. Da hat sie das Recht des Einwandes gegen den persönlichen Wandel, und ich weiß nicht, wie es durch den Antrag Dibelius ausgeschlossen worden sein soll.

Also möchte ich bitten, den Antrag von mir, den ich eben eingereicht habe, anzunehmen. Wir erkennen die Schäden an, und wir bitten, daß doch diese Sätze in Erwägung gezogen werden. Da kann ich mich an die Worte anschließen, die der Herr Konsynodale Leupold vorhin gesagt hat. Er sagte, es sei schwer, jetzt eine Äußerung

des Kirchenregiments zu erwarten, denn die Sache sei so schwierig, daß hier eingehende Erwägungen von seiten des Kirchenregiments notwendig seien. Gut, ich nehme das auf, und darum sage ich: wir überreichen den Antrag unter Anerkennung der Schäden, die vorhanden sind, dem hohen Kirchenregiment zur Erwägung.

Präsident: Herr Synodale Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Meine Herren, die Tendenz des Antrags Dibelius geht ausgesprochenermaßen darauf hin, unnötige Gastpredigten zu verhüten. Die Tendenz in der Praxis geht aber vielmehr dahin, anstatt die Zahl der Gastpredigten einzuschränken, die Zahl der Gastpredigten noch zu vermehren. Es gibt Fälle, wo die Kirchenvorstände die drei Vorgeschlagenen ablehnen und nun noch weitere Gastprediger auf dem Wege der Verhandlung haben wollen und erhalten. Es ist Gefahr, daß das geradezu Mode werde nach gewissen Vorgängen. Wenn demnach jetzt hier dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium eine Regelung zur Prüfung oder Erwägung gegeben wird, so könnte das Landeskonsistorium vielleicht auch die Frage prüfen, ob nicht zur Verhinderung einer zu großen Zahl von Gastpredigten — es wird sich das nur auf die Privatpatronatstellen beziehen können, das Landeskonsistorium selbst würde als Kollator im Falle der Ablehnung wohl kaum mehr Gastprediger vorschlagen — der § 7 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, in welchem es heißt:

„und ist eine Einigung zwischen Collator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden auch binnen vier Wochen nach Ablauf der „sechswöchentlichen" Frist nicht erlangt"

eingeschränkt und näher bestimmt werden könne durch einen Zusatz:

„, wobei die nochmalige Ausschreibung von Gastpredigten untersagt ist".

Präsident: Herr Synodale Schmidt-Annaberg!

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Meine Herren, es ist ungeheuer schwer, nach den herzandringenden Ausführungen des Herrn D. Dibelius für die Gastpredigten noch eine Lanze zu brechen. Ich muß es aber doch tun. Ich sehe nämlich nicht die Möglichkeit, für eine ländliche Gemeinde ohne solche zu einem Ziele zu kommen bei einer Wahl. Es heißt: sie sollen sich dann an Ort und Stelle erkundigen. Ja, das können ja doch bloß einzelne sein, vielleicht zwei oder drei, die an den betreffenden Ort reisen, und die sollen dann die Verantwortung übernehmen für die ganze Gemeinde, die Erklärung abzugeben, daß der Betreffende gerade der Geeignete ist für die Gemeinde? Und dann, an wen wenden sich die — ich rede von den ländlichen Verhältnissen — dann in der anderen Gemeinde, welche Erkundigungen über den Pastor einziehen sollen? Das sind oft sehr zweifelhafte Persönlichkeiten, sie gehen in die Wirtschaften, sie übernachten in dem Gasthofe, sie reden mit den Leuten, die dort verkehren und kneipen, und dann kommen sie mit dem Bescheide zurück: der und der ist beliebt, und wenn einer einmal das Unglück gehabt hat, irgend jemand auf die Füße zu treten, und der Betreffende ist es gerade, von dem Erkundigungen eingezogen worden sind, da wird dem gleich von vornherein die Möglichkeit, in das andere Amt zu kommen, abgeschnitten.

Ferner ist es doch auch nicht gleichgültig, ob ein Geistlicher gerade die betreffende Kirche mit seinem Organ ausfüllt. Ich habe eine sehr große Kirche, man spricht davon, die größte im Lande; es kommt sehr viel darauf an, ob einer in meiner Annaberger Kirche mit seinem Organ durchdringt und überall verstanden wird. Wenn jemand in einer kleinen Gemeinde steht, so haben die, die ihn hören, kein Urteil darüber, ob er sich auch für diese große Kirche eignet. Ich weiß keine Möglichkeit, anders zum Ziele zu kommen als durch diese Gastpredigten. Es ist mir auch sehr oft vorgekommen, daß Gemeinden, wenn ihnen drei vorgeschlagen worden sind — wir haben in der Ephorie Annaberg meist Stellen Königlicher Kollatur —, zu mir kamen und sich gleich von vornherein für einen Bestimmten entschieden. Da habe ich ihnen doch gesagt, zumal ich genau wußte, auf Grund welcher Erkundigungen dieses Votum von ihnen abgegeben wurde, es sei wenig rücksichtsvoll von ihnen, wenn sie die beiden anderen von vornherein ganz außer acht ließen, und als dann die Wahl erfolgte, fiel sie nicht auf den, den sie ursprüglich in Aussicht genommen hatten, sondern sie fiel auf einen ganz anderen, und zwar, wie ich hinzufügen muß, zum Segen der Gemeinde. Ich will es nicht öffentlich aussprechen, wer da besonders in den Gemeinden sofort die Hand bietet, Erkundigungen einzuziehen über die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber; einer hat einen Verwandten, der in der Nähe angestellt ist, einer hat einen anderen einmal auf der Eisenbahn getroffen und da Bekanntschaft gemacht, kurzum, gewisse Persönlichkeiten sind sehr bereit zu erklären, sie hätten Kanäle dorthin und seien bereit, Erkundigungen einzuziehen. Wenn wir genau wüßten, bei wem diese Erkundigungen eingezogen werden und auf welchem Wege, ja, dann wäre dieser Vorschlag des Herrn D. Dibelius praktikabel. Wie aber die Verhältnisse gegenwärtig liegen, würde ich große Mißhelligkeiten fürchten, wenn

dem Kirchenvorstande als ganzer Korporation die Möglichkeit genommen würde, über die drei zur Wahl ihm Vorgeschlagenen zu entscheiden. Nehmen Sie an, daß sich der eine, der eine besondere Stellung im Kirchenvorstande einnimmt und dem die übrigen Mitglieder ihr ganzes Vertrauen schenken, nur für die bestimmte Persönlichkeit entscheidet und zurückkommt: wenn ihr den wählt, so tut ihr einen guten Griff, und der Betreffende schlägt nicht ein, in welcher Stellung befindet sich dann der, der ihn vorgeschlagen hat? Ich rede nicht ins Blaue hinein, ich rede aus Erfahrung und könnte das, was ich sage, jeden dieser einzelnen Fälle, mit Beispielen aus meiner Ephorie belegen.

Ich möchte also doch bitten, daß nicht so ohne weiteres dem Kirchenvorstande ein Recht genommen wird, das er nun einmal besitzt. Wenn die drei Vorgeschlagenen dem Kirchenvorstande bekannt werden, so sind sie für den Kirchenvorstand drei Nummern, drei Zahlen; er kennt weder Müller, noch Schulze, noch Schmidt, sondern für ihn sind die drei Vorgeschlagenen vollständig unbekannte Persönlichkeiten. Sie wissen aber nicht, an wen sie sich zu wenden haben, es werden ihnen bloß die Namen mitgeteilt. Also ich weiß nicht, wie es anders gemacht werden kann, um den Betreffenden Gelegenheit zu geben, sich mit den Mitgliedern des Kirchenvorstandes bekannt zu machen. So schlimm sind die Erfahrungen nicht, die ich mit den Gastpredigten oben gemacht habe. Das ist schon mit Recht hervorgehoben worden, daß, wenn von vornherein der Kollator mit dem Kirchenvorstande ins Vernehmen tritt und sich gern über eine einzige Persönlichkeit mit ihm verständigen möchte, der, wenn sich der Kirchenvorstand nicht einverstanden erklärt, eigentlich ruiniert ist, während einer, der mit zwei anderen noch predigt, sich in das Unvermeidliche schicken muß, daß eben von dreien nur einer gewählt werden kann. Ich kann auch nicht zugeben, daß dadurch gerade ein Schatten auf die Nichtgewählten fallen könnte, das ist nun einmal nicht anders nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ich könnte mich also höchstens mit dem Antrage des Verfassungsausschusses befreunden, denn es ist ja eine Wunde, die hier vorliegt, und viele Ärzte sind bei der Hand, um zu heilen, und viele Mittel sind schon vorgeschlagen worden, um die Wunden zu heilen. Aber so leid es mir tut, auf den Vorschlag des Herrn D. Dibelius bin ich nicht imstande einzugehen, wenn ich die besonderen ländlichen Verhältnisse in Rücksicht ziehe, die Verhältnisse, wie sie bei mir oben in meiner Ephorie liegen.

Präsident: Herr Synodale Meyer-Zwickau!

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Ich bin mit dem Ziele des Antrages des Herrn D. Dibelius vollständig einverstanden; ich glaube sogar im Petitionsausschusse der erste gewesen zu sein, der auf die Mißstände, die mit den Gastpredigten zusammenhängen, hingewiesen hat. Ich befinde mich da in voller Übereinstimmung mit dem Amtsvorgänger meines verehrten Nachbars Schmidt. Oberkonsistorialrat Franz, ein Mann von reicher Erfahrung und von eminent praktischem Verstande, hat hier in der Synode wiederholt erklärt, auch mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Annaberger Ephorie: die Gastpredigten müssen unter allen Umständen beseitigt werden. Gewiß gibt es Fälle, in denen der Betreffende, der vom Kirchenvorstande ins Auge gefaßt worden ist, in der Kirche der Gemeinde, für die er bestimmt worden ist, predigen muß, also z. B. in einer so großen Kirche, wie die Annaberger oder die noch größere Schneeberger ist oder die Marienkirche in Zwickau. Es sind bis jetzt viele Geistliche gewählt worden ohne Gastpredigten. Es ist durchaus wünschenswert, daß die Fälle sich mehren, in denen ohne Gastpredigten Geistliche gewählt werden, und das ist die eigentliche Tendenz von dem Antrage des Herrn D. Dibelius.

Herr Bürgermeister Leupold hat auf einen ganz gangbaren Weg hingewiesen: die Kirchenvorstände sollen angewiesen werden, nicht zunächst sofort zu Gastpredigten zu schreiten, sondern eine Deputation hinzuschicken an den betreffenden Ort, an dem der Vorgeschlagene wirkt. Da gehen sie nun nicht bloß zum Wirte und zu sonst zweifelhaften Persönlichkeiten, sondern sie gehen am Sonntag in die Kirche und hören sich den Mann an, und dann können sie wohl, wenn sie die drei Vorgeschlagenen gehört haben, dem Kirchenvorstande sagen: wir richten unser Augenmerk auf den und den; und nun kann er — das halte ich dann allerdings für wünschenswert — immer noch aufgefordert werden, in der Kirche des Ortes vor der Gemeinde zu predigen.

Präsident: Herr Synodale Mettig! — Verzichtet. Herr Synodale Dibelius!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine verehrten Herren! Herr Bürgermeister Leupold hat darauf hingewiesen, daß die Materie außerordentlich schwierig ist. Ich glaube, wir, die Träger des geistlichen Amtes, sind seit langen Jahren wahrhaftig mit ihm ganz einig, daß es sich um eine große Schwierigkeit, ja um viele Schwierigkeiten handelt. Aber soll man deshalb nicht einmal die Sache anfassen, ob sie doch nicht auf irgend einem Wege und an irgend einem Punkte gebessert werden könnte? Ich bin sehr dankbar dem Herrn

D. Meyer, daß er mit kräftigem Worte noch einmal dafür eingetreten ist, daß die Gastpredigten so, wie sie jetzt sind, als ein Schaden zu bezeichnen sind.

Nun lassen Sie mich auf einzelne Dinge eingehen! Es ist von Herrn Bürgermeister Leupold gesagt worden, die Verordnung des Landeskonsistoriums gebe ja in vortrefflicher Weise den Weg, auf dem man auch ohne Gastpredigten zum guten Ziele kommen könne. Ja, meine verehrten Herren, ich will doch weiter nichts, als daß der Verordnung ein kräftiger Nachdruck gegeben werde. Es hat sich doch gezeigt, daß eben dieser bloße Appell nicht ausreicht.

(Sehr richtig!)

Wir wollen ja gar nichts weiter, als was in der Verordnung empfohlen ist; das soll ein bißchen kräftiger ausgesprochen werden auf gesetzliche Weise.

Nun hat der Herr Synodale gesagt: es läßt sich der Wunsch, der in Punkt 1 dargelegt ist, doch nicht zu einem Gesetze verdichten. Recht so. Aber trotzdem, glaube ich, hat Punkt 1 und Punkt 2 seine Bedeutung nicht verloren. Man kann doch wohl sagen: wenn diese Punkte nicht praktikabel erschienen, nicht zum Ziele führten, dann wird die gesetzliche Vorschrift mit Punkt 3 begonnen. Ich weise darauf hin, daß der Rat zu Dresden, aus dessen Mitte heraus Herr Bürgermeister Leupold diese Einwendung macht, doch selbst so verfahren ist, wie ich wünsche. Er hat — ich darf wohl den Namen verschweigen —, er hat einmal jemand an die Kreuzkirche berufen, in die Superintendentur, so daß er dem Kirchenvorstande schrieb: wir wünschen den allein vorzuschlagen, seid ihr damit einverstanden?, und der Kirchenvorstand antwortete: ja. Nun, das ist doch Punkt 1 meiner Vorschläge. Also der Rat zu Dresden kann eigentlich nicht dagegen sein, denn der hat's ja selber so gemacht

(Heiterkeit.)

und muß das doch als geeignet erkannt haben. Daß das nun nicht in allen Fällen geschehen ist, das ist ja richtig, aber das verlangt auch Punkt 1 nicht; es verlangt Punkt 1 nur eine Überlegung, ob es vielleicht so gemacht werden könnte. Das dürfte der praktischste Weg sein.

Wenn Herr Bürgermeister Leupold gesagt hat, daß das letzte Wort der Verordnung des Landeskonsistoriums, das „kann" durch meinen Antrag beseitigt werden sollte, so war das doch wohl ein lapsus linguae in dem Augenblick, denn das will ich ja gerade, daß dieses „kann" verstärkt werden soll.

Der Herr Kirchenrat Konsynodale Schmidt hat nun im wesentlichen zwei Vorwürfe erhoben, und ich darf mir wohl erlauben, darauf einzugehen.

Große Kirchen erfordern, daß man höre, ob der betreffende Geistliche für die große Kirche mit seinen Stimmitteln genügt. Meine Herren, ich verweise auf meinen Antrag: keiner soll ins Amt kommen, der nicht in der Kirche, an der er ferner zu amtieren haben würde, vorher gepredigt hat. Das steht ausdrücklich da. Wo die Wahl ohne Gastpredigt zustande gekommen ist, soll noch eine Probepredigt stattfinden. Dabei ist besonders daran gedacht, daß eben die Akustik großer Kirchen mit zu beachten ist.

Der andere Einwand aber des Herrn Kirchenrats Schmidt, daß in ländlichen Gemeinden mit solchen Erkundigungen an Ort und Stelle Mißbrauch getrieben werden könne, gibt mir Veranlassung, doch demgegenüber zu fragen: Kommen solche Mißbräuche unter den jetzigen Verhältnissen etwa nicht vor?

(Sehr richtig!)

Wenn drei vom Kollator vorgeschlagen und zu Gastpredigten einberufen sind, ob nicht in mancher Gemeinde die Leute vorher sich auch über die drei erkundigen, über den und jenen, bei Leuten, die eigentlich besser nicht gefragt würden? Ich glaube, solche Mißbräuche im einzelnen Falle werden wir nicht aus der Welt schaffen.

Endlich noch eins, was ich vorhin vergessen hatte! Es wurde gegen Punkt 2 meiner Sätze angeführt, daß das Vertrauliche doch oft durchbrochen würde. Ich will nicht darauf eingehen, ob das, was dagegen gesagt wurde, gerade eine gute Zensur für die Kirchenvorstände war und ob man nicht manchen Kirchenvorständen damit zu nahe tritt. Aber ich gebe rundweg zu, daß die Vertraulichkeit in der Welt oft durchbrochen wird.

(Sehr richtig!)

Ist das ein Grund dagegen, ehrenwerten Männern zu sagen: die Sache ist vertraulich zu behandeln, weil irgend jemand diese Vertraulichkeit dann durchbricht? Könnte nicht doch in manchen Fällen dadurch, daß die Vertraulichkeit proklamiert wird, dem gewehrt werden, daß nicht das Blättel des Ortes schon am nächsten Tage die drei nennt und vielleicht allerhand Bemerkungen in den nächsten Wochen hinzufügt? Das ist ein Versuch. Ich glaube, er ist es wert, daß man ihn ausprobiert.

Ich schließe mit den Worten, meine Herren: es ist nur um ein Kirchengesetz gebeten unter Berücksichtigung solcher Sätze; es werden nur Richtlinien angegeben und

Grundsätze, aber ich halte mich weder für berufen, noch für befähigt, ein Kirchengesetz selber vorzulegen, möchte es auch nimmermehr dem Verfassungsausschuß in den bedrängten Tagen der Synode zumuten. Aber ich denke, je mehr die Schwierigkeit an allen Orten anerkannt wird und je mehr die Schäden der Gastpredigten von vielen erkannt werden, desto mehr sollte man etwas wirklich tun, den Amtsbrüdern zuliebe und damit der Landeskirche zur Ehre.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Meier-Bautzen!

Geheimer Kirchenrat **Meier:** Hochgeehrte Herren! Nachdrücklich möchte ich mich für den Antrag des Herrn D. Rietschel verwenden, da in dieser Frage wirklich Schäden vorliegen, die eine Abhilfe sehr wünschenswert machen, und deshalb habe auch ich den Antrag des Herrn D. Dibelius und Genossen mit Freuden begrüßt. In meinem früheren Amte als Superintendent von Dippoldiswalde habe ich, sobald ich innerhalb der Ephorie einiges Vertrauen gewonnen hatte, mir redlich Mühe gegeben, auf Grund der Verordnung von 1892 auf die beteiligten Faktoren so einzuwirken, daß Gastpredigten unterblieben, und es ist mir in nicht wenigen Fällen wirklich gelungen, sie zu verhindern, und diese Verhinderung hat all den Beteiligten nur zur Befriedigung gedient.

Präsident: Herr Synodale Studienrat Bauer!

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Ich wollte mich hauptsächlich zu Nr. 1 unter A aussprechen:

„Es ist wünschenswert, daß sich der Kollator auf dem Verhandlungswege mit dem Kirchenvorstand über die Person des zu wählenden Geistlichen . . . . . zu einigen versuche."

Nach dem Gesetze von 1868 waren diese Verhältnisse genau geregelt. Es war dort bestimmt:

„Vor jeder Designation ist der Kollator verpflichtet, dem Kirchenvorstand diejenigen, welche sich um das erledigte Amt beworben haben, oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehen zu richten gemeint ist, namhaft zu machen."

Darauf hat der Kirchenvorstand

„binnen vier Wochen diejenigen zu bezeichnen, welche nach seiner Ansicht die Kirchengemeinde berücksichtigt zu sehen wünscht".

Ich weiß nicht, weshalb diese Punkte nicht auch Berücksichtigung gefunden haben in dem Gesetze von 1873. Es würde dann den Interessen beider, sowohl des Kollators, als des Kirchenvorstandes, in vollem Maße Rechnung getragen worden sein. Wenn nach den zurzeit bestehenden Bestimmungen der Kollator ohne weiteres dem Kirchenvorstande drei Bewerber vorschlägt, kann es kommen, daß diese von dem Kirchenvorstande abgelehnt werden, dann tritt aber ein, was der Herr Superintendent Frotscher erwähnte: die Gastpredigten werden um drei vermehrt. Es werden anstatt drei sechs.

(Widerspruch.)

Gut, sind es keine Gastpredigten, dann sind sie als Vakanzpredigten doch zugleich als Gastpredigten zu betrachten, denn der Kirchenvorstand hat das Recht, auch die zu hören, die nach aufgenommenen Verhandlungen mit dem Kollator als geeignet für die Stelle vorgeschlagen werden; so haben wir eben sechs Bewerber. Dem würde vorgebeugt, wenn sich gleich von Anfang an der Kollator in Einverständnis mit dem Kirchenvorstande setzte und mitteilte, wer sich beworben hat, und wenn er alsdann die Wünsche des Kirchenvorstandes hörte. Es ist ja leicht in Städten wie Dresden, wo der Stadtrat die Kollatur hat, Erkundigungen über Bewerber durch Deputationen einzuziehen, wie der Herr Bürgermeister Leupold hervorgehoben hat. Bei einem derartigen Vorgehen wird es dem Kollator möglich, dem Kirchenvorstande geeignete Vorschläge zu machen.

Nun hat aber der Herr Bürgermeister Leupold weiter gesagt, einzelne Kollatoren könnten noch leichter mit dem Kirchenvorstand in Verbindung treten, als das ein Stadtrat als Kollator könne. Das gebe ich mit einer Beschränkung zu. Wie steht es nämlich, meine Herren, in solchen Fällen, wo der Einzelkollator nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehört? Und solche Fälle liegen doch eine ganze Anzahl vor. Wenn sich hier der Kirchenvorstand mit dem Kollator, der nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehört, ins Einvernehmen setzen könnte, bevor dieser seine Vorschläge macht, oder wenn der Kollator dem Kirchenvorstande diejenigen namhaft machte, die sich beworben haben, dann könnten beiderseitige Wünsche besprochen und dem Übelstande vorgebeugt werden, daß ein Kirchenvorstand die von dem Kollator vorgeschlagenen drei Bewerber ablehnt, nicht etwa deshalb vielleicht ablehnt, weil die Vorgeschlagenen keine tüchtigen Männer waren, die nicht verstanden, eine zu Herzen dringende Predigt auf Grund des biblischen Wortes zu halten, sondern deshalb ablehnt, weil bei einer Pfarrwahl auch noch andere Verhältnisse und Gründe mitsprechen.

Ich meine, dem könnte vorgebeugt werden, und ich wünsche deshalb sehr, daß dem hohen Kirchenregiment der Antrag — ich stimme auch dem mit bei, was seitens

des Herrn Konsynodalen Rietschel hervorgehoben worden ist — zur Berücksichtigung überwiesen wird.

(Zuruf: Erwägung!)

Weiter wünsche ich, das hohe Kirchenregimeut möchte wieder auf die früheren Bestimmungen des Gesetzes von 1868 zurückkommen und sie wieder mit aufnehmen Es würde dann in jeder Weise das Recht der Kollatoren, wie der Kirchenvorstände gewahrt sein zum Besten beider, aber auch zum Besten der Gemeinden und der Herren, die zum Vorschlage kommen.

Über die Probepredigten kann man ja denken, wie man will, man kann sie für gut halten, man kann sie auch in Wegfall kommen lassen. Sehr viel hat es für sich, die Herren, die vorgeschlagen sind, in ihrem eigenen Hause zu besuchen und nicht bloß eine Predigt zu hören, die als Gastpredigt bezeichnet und mit ganz besonderem Fleiße ausgearbeitet worden ist. Es gibt wohl auch Predigten, auf die nicht immer so viel Fleiß verwendet werden kann, und wenn man da einmal dazukommt, wird das Bild vielleicht ein anderes, und solche Erfahrungen schaden nichts.

Wenn der Herr Konsynodale Schmidt erwähnte, die Gastpredigten seien unbedingt nötig, wegen der Größe der Kirchen 2c., und die ausgesendeten Deputationen wendeten sich nicht an die rechten Leute, so glaube ich das zurückweisen zu müssen. Es wird jede Deputation gewissenhaft ihre Erkundigungen einziehen, und zwar vor allen Dingen bei kirchlichgesinnten Leuten, sowie bei Mitgliedern des Kirchenvorstandes, am wenigsten in den Gasthöfen.

Präsident: Herr Synodale Braun!

Stadtrat **Braun:** Meine verehrten Herren! Wer in seiner doppelten Eigenschaft als Kirchenvorsteher und als Mitglied einer kollegialen Kollaturbehörde bei Besetzungen der geistlichen Stellen mit teilgenommen hat, der wird die Besetzung der Stellen nicht nur als eine sehr schwierige, sondern auch als eine Aufgabe empfinden, die gewisse Unannehmlichkeiten für die Bewerber mit sich bringt. Man legt aber meiner Meinung nach doch einen etwas zu großen Schwerpunkt auf die Unbequemlichkeiten, die mit den Gastpredigten verbunden sind. Ich habe andererseits auch gefunden, daß einzelne der Bewerber es als eine Ehre empfunden haben, mit zur Gastpredigt zugelassen worden zu sein, wenn sie dann auch leer ausgingen. Meine Herren, ich glaube, bei dem heutigen Stellbesetzungsverfahren gibt es für die Bewerber viel Unangenehmeres als die Gastpredigten. Wir hatten vor einigen Jahren in Freiberg freie Stellen. Da hatten sich, wenn ich nicht irre, 57 oder 58 Bewerber gemeldet. Nun kommen die Herren, man möchte sagen, in hellen Haufen und stellen sich vor, so daß mitunter der eine die Klinke noch in der Hand hat, da tritt schon der andere ein. Meine Herren, ich halte das für etwas dem geistlichen Stande nicht voll Entsprechendes und auch für eine große Unbequemlichkeit für die Mitglieder der Kollaturbehörde, wenn sie so viel Herren empfangen müssen. Man müßte da auch einen Riegel vorschieben, daß das nicht zu zeitig erfolgt, daß erst eine Prüfung der Zeugnisse stattfindet und daß der Kollator dann auffordert, wen er sich zum Besuche einladen will. Erkundigungen können ja so wie so über alle Bewerber eingezogen werden. Mir ist das selbst so vorgekommen, daß sich die Besucher, wenn einer den anderen noch auf der Treppe trifft, unangenehm berührt fühlen. Meine Herren, es gereicht mir zu besonderer Freude, hier feststellen zu können, daß an der Kirche, wo ich als Kirchenvorstand amtiere, seit meiner Amtierung zweimal Pfarrerwechsel war und wir jedesmal ohne Gastpredigt die Stelle haben besetzen können.

(Bravo!)

Das beruht natürlich nur auf dem Einvernehmen mit dem Kollator. Aber, meine Herren, wir können ein Einvernehmen niemals gesetzlich vorschreiben;

(Sehr richtig!)

wir können nur Wünsche und nachdrückliche Wünsche aussprechen, und wenn diesen Wünschen nicht nachgegangen wird, wenn wir nicht die jetzt bestehenden Rechte der Kollatoren oder Kirchenvorstände beschneiden wollen, können wir einen gesetzlichen Zwang nicht eintreten lassen.

Was nun die geschäftliche Behandlung unseres Ausschußantrages und des Antrages des Herrn Synodalen D. Rietschel und Genossen angeht, so möchte ich meinen, daß der Antrag des Herrn Synodalen D. Rietschel und Genossen dem parlamentarischen Brauche nicht entspricht. Wenn wir diesen Antrag Nr. 11 zur Erwägung überweisen, so stimmen wir damit allen in ihm enthaltenen Einzelheiten zu,

(Sehr richtig!)

und das können wir in Bausch und Bogen nicht; dann müssen wir jede einzelne Nummer dieses Antrages einzeln beraten, und dazu brauchen wir jedenfalls heute den ganzen Tag. Ich sollte aber auch meinen, der Antrag ist nicht unbedingt nötig. Wenn wir das Ersuchen an das hohe Landeskonsistorium bringen, daß Erörterungen angestellt werden sollen und daß in Erwägung gezogen werden soll, ob eine Änderung möglich ist, so wird naturgemäß der Antrag Nr. 11 dem hohen Kirchenregiment

auch als Material dienen. Vielleicht könnte der Ausschuß sich bereit erklären, den Schlußsatz seines Antrages insofern abzuändern, als man nicht sagt: „hierdurch den Antrag für erledigt zu erklären“, sondern: „den Antrag Nr. 11 dem Kirchenregiment als Material zu überweisen“. Dann stimmen wir nicht allem dem zu, was in dem Antrage steht, und es wird das, was der Antragsteller und die Herren Antragsteller mit dem Antrage Nr. 11 gewollt haben, erreicht, es wird alles mit erwogen, und es wird jedenfalls auch die frühere Gesetzgebung, die früheren Bestimmungen, wie der Herr Konsynodale Bauer bemerkte, mit herangezogen werden. Ich glaube, da können wir das alles erreichen, und es kann der Antrag auf Erwägung unterlassen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Dr. Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich will Sie nach keiner Richtung hin etwa ermüden mit materiellen Ausführungen. Ich möchte lediglich namens des Verfassungsausschusses bitten, den Antrag Rietschel abzulehnen und bei dem Antrage des Verfassungsausschusses stehen zu bleiben. Er kommt im Wesen auf dasselbe hinaus, er unterscheidet sich nur in einzelnen Punkten.

Der Antrag Rietschel hebt die Übelstände der jetzigen Zustände hervor. Ja, meine Herren, wenn wir die nicht anerkannt hätten, dann würden wir überhaupt über die Petition zur Tagesordnung übergegangen sein; gerade weil wir ein Bedürfnis im Ausschusse als vorhanden anerkannt haben, deswegen haben wir uns eingehend mit ihm beschäftigt.

Dann aber vor allen Dingen, meine Herren, möchte ich doch dringend warnen, die Worte „unter Wahrung der Rechte der Gemeinden“ zu streichen, wie der Antrag Rietschel das mit sich bringt. Nachdem diese Worte als Bestandteil des Antrages des Ausschusses in das Land hinausgegangen sind, würde es im Lande nicht verstanden werden, wenn die Synode bei einer Frage, die ja allerdings wesentlich die Interessen des geistlichen Standes betrifft, die Rechte der Gemeinde ausdrücklich eliminieren würde. Das würde Mißverständnisse hervorrufen, welche meines Erachtens die Synode unter allen Umständen vermeiden muß.

(Sehr richtig!)

Daß der Antrag auch nicht zur Berücksichtigung empfohlen werden kann, ist eben ausgeführt worden. Ich glaube, daß der Ausschuß nichts dagegen haben wird, wenn in der vorgeschlagenen Weise die letzten Worte des Antrages geändert werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Leupold.

Bürgermeister **Leupold:** Meine Herren, ich habe in meinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß ich mich mit dem Herrn Antragsteller vollständig in Übereinstimmung befinde, wenn ich mich zu A 1 dem Wunsche anschließe, daß sich der Kollator mit dem Kirchenvorstande über die Person des zu wählenden Geistlichen in der Regel einigen möge. Ich habe nur darauf hingewiesen, daß es voraussichtlich außerordentlich schwierig sein würde, diesem Wunsche eine gesetzliche Form dahin zu geben, daß hier ein gewisser Zwang auf den Kirchenvorstand und auf den Kollator ausgeübt würde. Mir ist bei meinen Ausführungen sehr wohl bekannt gewesen, wie sich die Verhältnisse praktisch auch in Dresden gestaltet haben, gerade was die Übersetzung dieses Wunsches in die Praxis anlangt. Der Rat zu Dresden und die Evangelischen Dresdens begrüßen es heute noch mit der größten Freude, daß es damals in dem Falle, auf den der Herr Antragsteller hingewiesen hat, gelungen ist infolge einer Verständigung zwischen dem Kollator und dem Kirchenvorstande, einen Geistlichen zu gewinnen, dessen Einfluß auf die Förderung des kirchlichen Wesens in Dresden ein so überwältigender ist, daß man darüber gar keine Worte zu verlieren braucht. Meine Herren, ich habe aber nur aus dieser Tatsache die Folgerung gezogen, daß es nicht notwendig ist, aus dem Wunsche gewissermaßen eine gesetzliche Bestimmung zu machen, denn gerade diese Tatsache, auf die sich der Herr Referent bezogen hat, beweist doch, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch solche Einigungen durchaus nicht ausgeschlossen sind. Ich meine also, diejenigen Herren, welche in die wohl auf meine Kosten berechnete Heiterkeit einstimmten, als sie glaubten, mir wäre diese Tatsache nicht bekannt, würden das wahrscheinlich unterlassen haben, wenn ich gleich zu Beginn meiner Ausführungen darauf hingewiesen hätte, daß mir allerdings diese Vorkommnisse sehr wohl bekannt sind.

Meine Herren, wenn weiter darauf hingewiesen worden ist, daß die vergeblichen Bewerbungen, die durch den Dreier-Vorschlag verschuldet werden, das Ansehen der beteiligten Geistlichen, die bei einer solchen Wahl nicht berücksichtigt worden sind, zu schmälern ganz besonders geeignet seien, so glaube ich in Übereinstimmung mit einigen Herren, welche darüber Ausführungen gemacht haben, daß diese Anschauungen doch wohl etwas zu weit gehen. Mir sind verschiedene Herren Geistliche

bekannt, die schon wiederholt versucht haben, in andere Stellen zu gelangen, und die in ihren gegenwärtigen Pfarrstellen doch anerkanntermaßen nach wie vor in Segen arbeiten. Meine Herren, ich beklage es auch von meinem Standpunkte, daß die Herren Geistlichen wiederholt veranlaßt sind, sich manchmal in einer gegenüber der Möglichkeit, in das geistliche Amt zu kommen, überaus groß erscheinenden Zahl um geistliche Ämter zu bewerben. Meine Herren, das ist aber lediglich nach meinem Empfinden eine Folge eben der evangelischen Freiheit der Kirche bez. der Kirchengemeinde in bezug auf die Besetzung der Pfarrämter, und ich glaube, gegenüber dieser Tatsache muß man sich eben mit diesen Übelständen in der einen oder anderen Form abzufinden wissen. Es würden vielleicht auch diese Übelstände etwas weniger in die Erscheinung treten, wenn sich bei Ausschreibung von Stellen die einzelnen Herren Geistlichen vielleicht, ich will einmal sagen, eingehender in der Richtung prüften, ob sie auch für das betreffende ausgeschriebene Amt unter allen Umständen geeignet sind; dann würde wahrscheinlich die von dem Herrn Synodalen Braun beklagte Überzahl der bewerbenden Herren eine ganz wesentliche Einschränkung erleiden. Meine Herren, überall, wo Wahlen in Frage sind, haben die betreffenden sich um ein solches Amt Bewerbenden mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie in der einen oder anderen Beziehung bei Nichterfüllung ihrer Wünsche in ihrer Stellung vielleicht einen kleinen Abbruch ihres Ansehens erleiden. Meine Herren, ich verweise nur z. B. auf die Verhältnisse bei den Gemeindebeamten; da ist die Sache genau so. Wenn irgendwie ein erheblicheres Gemeindeamt ausgeschrieben wird, da werden sich viele bewerben, vielleicht auch viele, die nicht dazu berufen sind, und diese werden also mit der Tatsache zu rechnen haben, daß immer nur einer gewählt werden kann. Daß sie keine Probepredigt zu halten haben, das ist vielleicht der einzige Unterschied, der sie dabei von den Herren Geistlichen unterscheidet. Daß sie aber im übrigen von den Herren Wählern sehr genau auf Herz und Nieren geprüft werden, werden mir alle zugeben, die mit solchen Wahlen jemals etwas zu tun gehabt haben. Ich meine, wo einmal diese Freiheit der Wahl besteht, da muß man solche kleine Unebenheiten mit in Kauf nehmen.

Mit dem Herrn Professor Dr. Friedberg bin ich ganz einverstanden, daß man sich nicht auf den Weg begeben kann, den Antrag Rietschel anzunehmen, weil er über das weit hinausgeht, was nach dem Antrage des Verfassungsausschusses der Synode abverlangt wird. Ich glaube, meine Herren, daß wir uns wohl nach den Ausführungen, die bis jetzt geschehen sind, auf den Antrag des Verfassungsausschusses vereinigen können. Ich möchte von meinem Empfinden aus nur noch den Wunsch wiederholen, ob es nicht möglich sein sollte, hier in dem Antrage in Zeile 3 auch noch der Kollatoren zu gedenken, was ich wegen des guten Eindruckes, den das machen würde, doch für recht wünschenswert erachten möchte.

Präsident: Herr Synodale D. Pank zur Geschäftsordnung!

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Meine Herren, da wir alle überzeugt sein dürften von der Schwierigkeit der Materie, desto vergeblicher wird der Versuch sein, die Materie hier zu bewältigen, und desto weniger ratsam dürfte es sein, sich jetzt weiter mit ihr zu beschäftigen. Ich beantrage deshalb Schluß der Debatte.

(Beifall.)

Präsident: Ich habe zunächst zwei Rednern gegen den Schluß das Wort zu geben. Übrigens ist Herr Synodale Rietschel der letzte Redner, der gemeldet ist, wenigstens zurzeit.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Angesichts dieses Umstandes ziehe ich vorläufig meinen Schlußantrag zurück.

Präsident: Hoffentlich kommt dann nicht noch eine Meldung.

(Heiterkeit.)

Herr Synodale Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine Herren, ich kann mich dem Eindrucke doch nicht verschließen, den die Worte meines verehrten Herrn Kollegen Friedberg auf mich gemacht haben. Nachdem einmal in dem Antrage des Verfassungsausschusses von den Rechten der Gemeinden geredet worden ist, sieht es aus, als ob diese auf einmal ignoriert werden sollten, als ob mein Antrag etwa die Rechte der Gemeinden nicht beachten wollte. Darum möchte ich meinen Antrag modifizieren. Ich glaube, es läßt sich ganz gut beides vereinigen. Es ist zwar von dem Herrn Konsynodalen Braun gesagt worden, mit der „Erwägung" stimmten wir den einzelnen Punkten zu. Das würde sein, wenn wir „Berücksichtigung" sagten, aber in „Erwägung" liegt doch nur, daß die Betreffenden den Gegenstand zur Erörterung stellen.

(Widerspruch.)

Wenn mir allerdings von Parlamentariern erklärt wird, daß man mit dem Ausdrucke „Erwägung" schon den einzelnen Punkten zustimmt, so würde ich meinerseits

auch glauben, daß wir den Antrag nicht in der von mir vorgeschlagenen Weise vollziehen dürften. Es wird mir tatsächlich zugenickt — gut, dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

(Beifall.)

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet.

Superintendent D. **Hartung:** Ein ganz kurzes Wort!

(Zurufe.)

Um wenigstens den Eindruck nicht aufkommen zu lassen, daß gegenüber den von meinem Herrn Nachbar erwähnten Schäden der Antrag des Petitionsausschusses sich sehr kühl verhalte — —

Präsident (unterbrechend): Das ist der Antrag des Verfassungsausschusses!

Superintendent D. **Hartung** (fortfahrend): ich bitte um Entschuldigung — —, möchte ich vorschlagen, hinter den Worten: „den Wünschen der Antragsteller" hinzuzufügen: „den Wünschen der Antragsteller in betreff der Beseitigung anzuerkennender Schäden".

Präsident: Ist das ein besonderer Antrag?

(Zustimmung des Superintendenten D. Hartung.)

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Ich möchte mir gegen den Antrag zu sprechen erlauben. Meine Herren, wenn Schäden vorhanden sind und Sie erwähnen das in der gedachten Weise, so involviert das einen recht starken Vorwurf gegen das Landeskonsistorium. Entweder hat es die Schäden nicht erkannt, das wäre ein Mangel an — —

Präsident (unterbrechend): Darf ich vielleicht geschäftlich hinzufügen, daß der Antrag noch nicht unterstützt und auch noch nicht zur Besprechung gestellt ist, weil er noch nicht unterstützt ist. Vielleicht wird er nicht unterstützt.

Ich stelle den Antrag Hartung zur Unterstützung. — Er wird nicht unterstützt; er steht nicht zur Besprechung.

(Heiterkeit.)

Es ist aber der Antrag Braun da, und der deckt sich eigentlich mit Äußerungen aus dem Ausschusse; vielleicht macht der Verfassungsausschuß ihn zu seinem Eigentum.

Ich schließe nun die Besprechung und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Kaufmann **Arenhold:** Zur Geschäftsordnung!

Ich möchte hier eine Sache zur Sprache bringen, die uns, den hier hinten Sitzenden, sehr unangenehm ist. Wenn die Herren dort auf den drei vorderen Bänken reden und sich strikte an die Geschäftsordnung halten, indem sie sich beim Sprechen dem Herrn Präsidenten zuwenden, so sind sie für uns hier schwer verständlich, oft ganz unverständlich. Namentlich trifft das in diesem Augenblicke zu, wo der Antrag des Herrn Superintendenten Hartung vom Herrn Präsidenten nicht wiederholt worden ist. Wir sind über den Inhalt des Antrages sehr im unklaren. Ich möchte doch die Bitte aussprechen, natürlich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten, daß sich die Herren, wenn sie dort auf den vorderen Bänken reden, doch ein bißchen seitlich wenden möchten. Dann sind sie nach meinen Beobachtungen für uns alle verständlich.

Präsident: Ich habe diese Gepflogenheit bei vielen Herren, zumal gerade von dem Herrn D. Dibelius beobachtet. Auch Herr Stadtrat Braun hat sich seitwärts gewendet. Ich habe nur neulich, wie mir vollständig der Rücken zugedreht wurde, gebeten, mir das nicht anzutun.

(Heiterkeit.)

Nun, es ist ja von den Herren gehört worden, und diese Bitte wird also wohl in Zukunft befolgt werden, daß sie sich seitwärts wenden, wenigstens so, daß ich das Profil noch sehe, nicht bloß den Rücken, und daß die Herren sich bemühen werden, auch auf den hinteren Bänken verstanden zu werden. Ich glaube, das darf ich voraussetzen.

Ich erteile nun dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Past. prim. Dr. **Katzer:** Meine Herren, es hat hoffentlich mein Referat der Synode nicht den Eindruck gemacht, als ob der Verfassungsausschuß kühl bis ans Herz hinan über den Antrag Dibelius sozusagen hinweggegangen wäre. Wie Herr Dr. Löbner schon hervorgehoben hat, sind wir ebensogut mit dem Herzen bei der Sache gewesen wie die Herren Antragsteller. Man kann für eine Sache sprechen, und man kann eine Sache würdigen auch in ruhigem Tone, und bei Erlaß von Gesetzen und bei Besprechung von Verordnungen scheint mir der ruhige Ton angebrachter zu sein als jeder andere.

(Zustimmung.)

Noch weiter auf die verschiedenen Ausführungen seitens des Referenten einzugehen, halte ich nicht für notwendig, da alle die Herren, die gesprochen haben, eigentlich den Antrag des Verfassungsausschusses, mochten sie für oder wider reden, kräftig unterstützt haben, insofern nämlich ein jeder von den Herren bestätigt hat: hier sind so große Schwierigkeiten vorhanden, daß man so rasch

zur Erfüllung der ausgesprochenen Wünsche nicht gehen kann. — Daß wir aber die Schäden nicht erwähnt haben, hat seinen Grund darin, daß wir der Überzeugung gewesen sind, daß das hohe Kirchenregiment die Schäden schon lange kennt und daß es deshalb nicht notwendig ist, auf diese Schäden das hohe Kirchenregiment noch besonders aufmerksam zu machen.

Nun ist hier von dem Herrn Konsynodalen Braun als Anhang unseres Antrages oder als Änderung unseres Schlußsatzes der Antrag gestellt, anstatt

„und hierdurch den Antrag für erledigt zu erklären"

einzusetzen:

„und den Antrag dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zur Kenntnisnahme zu übergeben".

(Stadtrat Braun: Als Material zu überweisen!)

Das steht hier nicht, das ist ausdrücklich gestrichen worden. Halten Sie das „als Material" aufrecht?

Stadtrat **Braun:** Ich werde die Worte „als Material" doch aufrechterhalten, die Herren hier meinten nur vorhin anders.

Berichterstatter Past. prim. Dr. **Katzer:** „als Material" zu überweisen. Ich meinerseits kann mich nicht hierfür entschließen. Ich frage aber die Mitglieder des Verfassungsausschusses, ob sie damit einverstanden sind, daß dieser Satz aufgenommen und der Schlußabsatz dahin abgeändert wird.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Ich möchte namens des Verfassungsausschusses erklären, daß wir gar kein Gewicht auf diese Veränderung legen. Was wir gewollt haben, ist dasselbe, was dieser Antrag will. Wenn aber besonderer Wert auf diese Abänderung gelegt wird, wir wollen uns nicht widersetzen.

Berichterstatter Past. prim. Dr. **Katzer:** Da darf ich also im Namen des Verfassungsausschusses die Zustimmung zu diesem Antrage des Herrn Synodalen Braun annehmen. Er lautet:

„und den Antrag Nr. 11 dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium als Material zu überweisen".

Präsident: Ich brauche ihn wohl nicht zur Unterstützung zu stellen, da er vom Verfassungsausschusse gebracht wird.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag Rietschel ist zurückgezogen; es steht zur Abstimmung nur der Antrag des Verfassungsausschusses mit der eben zugefügten Änderung des Schlußsatzes, und ich frage die Synode,

„ob sie dem Antrag des Verfassungsausschusses zustimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen 1 Stimme.

Damit wäre der Gegenstand erledigt.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: „Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrag der Synodalen Kröber und Genossen, den Übertritt von einer anerkannten christlichen Konfession zur anderen betreffend." (Drucksache Nr. 33.)

Berichterstatter Herr Synodale Dr. Hoffmann.

Berichterstatter Superintendent Dr. **Hoffmann:** Hochgeehrte Herren! Ich bin beauftragt, im Namen des Verfassungsausschusses Bericht zu erstatten über den von den Herren Synodalen Kröber und Genossen an die hohe Synode gerichteten Antrag, der den Zweck hat, die Formalitäten beim Übertritt von einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu einer anderen nach gewissen Gesichtspunkten hin neu zu regeln.

Der Antrag wünscht Neuordnung in folgender Richtung:

„Die in § 2 des Mandats" —

vom 20. Februar 1827, Übertritt von einer Konfession zur anderen betreffend —

„geforderte persönliche Anzeige der Übertrittsabsicht bei dem zuständigen Geistlichen der bisherigen Konfession kann durch eine schriftliche Anzeige mittels eingeschriebenen Briefes ersetzt werden.

Wenn nach Ablauf der gesetzlich geforderten Überlegungsfrist der Entlaßschein nicht eingegangen ist, so kann der Eintritt in die neue Konfession auch ohne solchen eingeleitet und vollzogen werden."

Endlich:

„Der Übertritt ist dem zuständigen Geistlichen der bisherigen Konfession durch den Geistlichen, bei welchem der Übertritt erfolgt ist, ungesäumt anzuzeigen."

Der letzte Punkt des Antrages stimmt mit den früheren Bestimmungen überein. Der Schwerpunkt des Antrages liegt in der veränderten Form der Anmeldung des Übertritts. Nach jetzt geltendem Gesetze muß sich der Konvertent persönlich zum Pfarrer der Konfession begeben, der er bisher angehört, und die Absicht des Übertrittes zu Protokoll geben. Nach dem Wunsche der Antragsteller soll künftighin die schriftliche Anzeige ge-

nügen. Die vierwöchentliche Bedenkzeit soll bestehen bleiben. Während aber bisher der Konvertent nach Ablauf der vier Wochen sich noch einmal zum Pfarrer zu begeben und abermals zu Protokoll zu erklären hatte, daß er bei seiner Absicht stehen bleibe, soll nunmehr der Pfarrer, bei dem die Anzeige erfolgt ist, gehalten sein, wenn anders nicht von seiten des Konvertenten eine Zurücknahme seiner Entschließung stattgefunden hat, nach Verlauf von vier Wochen unaufgefordert und ungesäumt dem Pfarrer der anderen Konfession den Entlaßschein zuzusenden, und wenn diese Zusendung nicht erfolgt, dann soll der Übertritt und die Aufnahme in die neue Konfession auch ohne Entlaßschein stattfinden dürfen.

Der Antrag ist gewiß reiflich erwogen worden. Er gründet und stützt sich auf Mißstände, die erfahrungsgemäß hier und dort zutage getreten sind, Mißstände, die nicht in dem Charakter des Gesetzes als solchen, sondern teils in den örtlichen Verhältnissen, teils auch in der persönlichen Handhabung des Gesetzes von seiten einzelner begründet liegen. Dem Lutheraner, der übertreten will, erwächst aus dem jetzt bestehenden Gesetze keine besondere Schwierigkeit. Das lutherische Pfarramt ist von allen Gemeindegliedern leicht zu erreichen, und ich habe das feste Vertrauen zu meinen Amtsbrüdern, daß jeder seine Pflicht tun und streng nach den Vorschriften des Mandats handeln, keine unnötigen Weiterungen verursachen, einem wohlerwogenen Entschlusse keine Hindernisse in den Weg legen wird.

Anders liegt die Sache für die, die aus der römisch-katholischen Kirche austreten und zur lutherischen Kirche übertreten wollen. Die Katholiken leben bei uns in der Diaspora; sie haben oft einen weiten Weg bis zu ihrem Pfarramte zurückzulegen. Das kostet Zeit, das kostet unter Umständen auch Geld. Und wie, wenn sie den Pfarrer nicht antreffen, wenn sie vielleicht mehrfach diese Reise unternehmen müssen? Und es kann und darf nicht verschwiegen werden, daß häufig genug die Klage laut geworden ist: Es gelingt uns überhaupt nicht, vorzukommen, wir können's machen, wie wir wollen, wir treffen den Pfarrer nie zu Hause, wir werden nicht vorgelassen, oder — auch diese Klage ist nicht selten — wir werden hart angelassen, wir setzen uns allerhand Unbilden aus. Meine Herren, ich will nicht weiter auf diese Dinge eingehen. Aber das kann ich allerdings versichern: es sind nicht leere Behauptungen, die hier vorgebracht werden, es sind Tatsachen, die zum Teil aktenmäßig bekundet sind.

Da soll nun der Antrag Wandel schaffen; er will den ganzen Vorgang vereinfachen, er will Hemmnisse aus dem Wege räumen, er will unnötigen Weiterungen vorbeugen und will jedem zu seinem Rechte verhelfen. Wem sollte das nicht sympathisch sein? An Stelle der persönlichen Anmeldung ein eingeschriebener Brief, das erscheint auf den ersten Blick außerordentlich einfach und annehmbar. Und doch, meine Herren, man kann eine ernste Sache auch zu leicht machen. Das ist die Kehrseite der Medaille, und der Verfassungsausschuß, dem zu einem Teil der Antrag durchaus sympathisch erschien, konnte sich dieser Erwägung nicht verschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Konfessionswechsel, das bereits angezogene Mandat vom 20. Februar 1827, ebenso die Verordnung vom 23. Mai 1839, die Belehrung der zu einer anderen christlichen Konfession Übertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betreffend, und vor allem auch die Verordnung vom 22. November 1847, das Verfahren bei Konfessionswechsel betreffend, sind getragen von einem hohen Ernst. Sie gehen von der Anschauung aus, daß der Glaubenswechsel einer der verantwortungsvollsten Schritte im Leben ist. Sie machen nicht nur den Konvertenten selbst, sondern auch den Geistlichen mit verantwortlich dafür, daß dieser Schritt nicht unbesonnen, nicht aus unlauteren Motiven oder wohl gar im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit geschehe. Insonderheit die Verordnung vom 22. November 1847 gibt dem Geistlichen genaue Direktiven. Danach hat er zu untersuchen, ob sich der Konvertent nicht in einem solchen Geistes- und Gemütszustande befindet, der ihn zu einer nach freier Überzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Sollte dies der Fall sein, so ist er mit seinem Anbringen abzuweisen bez. auch an die Obrigkeit Bericht zu erstatten. Tritt dieser Fall nicht ein, so hat der Geistliche über die Wichtigkeit des ihm erklärten Vorhabens Belehrung eintreten zu lassen. Er darf und soll sich auch nach den Beweggründen des Übertritts erkundigen. Ergibt sich, daß diese äußerer Art, vielleicht sogar unlauterer Natur sind, so hat er dem Konvertenten mit Ernst, aber immer mit Liebe den Leichtsinn und den Mangel an wahrer Religiosität vorzuhalten, den ein solcher dessen künftiges Schicksal gefährdender Schritt bekunden würde. So weit die Vorschriften in der angezogenen Verordnung.

Dies alles wird bei dem in Aussicht genommenen Weg unmöglich gemacht. Aus einem Briefe kann ich nicht mit Bestimmtheit ersehen, in welchem Geistes- und Gemütszustande sich der Betreffende befindet. Ein Brief kann auch diktiert, kann auch von einem anderen verfaßt sein. Ist auch zuzugeben, daß die seelsorgerische Unterredung in vielen, vielleicht sogar in den meisten Fällen auf ein Minimum reduziert werden muß, weil der Entschluß des Konvertenten von vornherein feststeht,

ist sie auch vielleicht nur selten von wirklichem Erfolge begleitet, so erscheint es doch nicht angezeigt, sie überhaupt unmöglich zu machen, und unmöglich gemacht wird sie bei der von den Antragstellern angestrebten Praxis. Man könnte einwenden: dem Pfarrer steht es doch frei, zu dem Briefsteller hinzugehen und sich in dessen Haus mündlich mit ihm zu verständigen. Daß das aber sehr schwer durchführbar sein würde, liegt wohl auf der Hand. Es würde von dem Betreffenden wohl als Zudringlichkeit empfunden werden. In vielen Fällen würde bei den beschränkten Wohnungsverhältnissen, in denen viele leben, eine intime Unterredung kaum möglich sein. Ja nach der jetzt geltenden Gesetzgebung würde dieser Schritt sogar unstatthaft sein. Denn die Verordnung vom 22. November 1847 schreibt ausdrücklich vor, daß während der vierwöchentlichen Bedenkzeit der Pfarrer sich jeder Beeinflussung zu enthalten habe, es sei denn, daß dies von dem Konvertenten ausdrücklich begehrt wird. Sie sehen, meine Herren, schon aus dem bisher Dargelegten, daß auch formal die Regelung der Angelegenheit nicht so einfach sein würde. Es handelt sich nicht bloß um Ersetzung einer kurzen Bestimmung durch eine andere. Es müßte eine ganze Reihe von Vorschriften außet Kraft gesetzt oder sehr eingehend umgearbeitet werden. Es müßte vielleicht die ganze konfessionelle Gesetzgebung einer Umänderung unterzogen werden.

Aber noch andere Bedenken gehen dem Ausschusse bei.

Zunächst: ein eingeschriebener Brief würde in keinem Falle genügen können. Er müßte zum mindesten irgendwie beglaubigt sein. Es müßte irgendwelche Legitimation durch Taufzeugnis o. dergl. beigelegt werden. Es muß doch vor allem die Identität der Persönlichkeit unbedingt festgestellt werden.

Dazu aber kommt die Frage: Ist eine briefliche Abänderung der Würde der Sache ganz entsprechend? Ist nicht der Gang zum Seelsorger gerade in diesem Falle von besonderer Bedeutung? Ist er nicht wie ein Bekenntnis, wie ein mutiges erstes Zeugnis von der vielleicht in heißen Kämpfen errungenen und gewonnenen neuen Glaubensüberzeugung? Uns hat es scheinen wollen, als wäre gerade dieses offene Hintreten vor den Pfarrer der bisherigen Konfession auch eine Tat von sittlichem Wert, die dem Konvertenten nicht erspart werden sollte. Gewiß mag es vorgekommen sein, daß einer von dem beabsichtigten Schritte abgeschreckt wurde, als er in Erfahrung brachte: du mußt selbst hingehen und dein Anliegen anbringen, und daß er schließlich seine ursprüngliche Absicht aufgab. Aber wäre das ein Schade, wenn ein solcher bleibt, wo er ist? Ich meine, wer sich durch solche kleinere oder größere Unannehmlichkeiten abhalten ließe, der wäre auch noch nicht in der richtigen Verfassung, bei dem könnte die Glaubensüberzeugung, auf die doch alles ankommt, noch nicht so fest gegründet sein; der mag sich noch erst vertiefen und verinnerlichen, ehe er den entscheidenden Schritt tut!

Und noch ein Bedenken ging uns bei: der vorgeschlagene Weg kann doch auch manche Unbesonnenheit befördern. Ein Brief ist schnell geschrieben, wir dürfen nicht bloß an solche denken, die von drüben zu uns herüber wollen, sondern auch an solche, die sich von uns trennen. Wie manchmal kann man die im Trotz, in augenblicklicher Verstimmung ausgestoßene Äußerung hören: „Da trete ich über, da werde ich katholisch!" Gedacht, getan! Der Brief wird geschrieben. Die Sache ist besiegelt. Bei einer persönlichen Unterredung ist doch wenigstens die Möglichkeit gegeben, vor unüberlegtem Schritte zu warnen.

Gestatten Sie, daß ich hinweise auf einen Vorgang, der nur etliche Jahre hinter uns liegt, ich meine den Crimmitschauer Streik mit seinen Begleiterscheinungen! Da trieben sich, wie ich mir habe erzählen lassen — am heiligen Abend wenigstens war es so, wenn ich recht berichtet bin —, eine Masse Menschen vor dem Pfarrhause herum. Sie wollten wegen des Verbots der sog. Weihnachtsfeier insgesamt austreten. Der mitten in der Vorbereitung auf die bevorstehenden Gottesdienste begriffene Geistliche konnte selbstverständlich die Petenten nicht annehmen, er mußte sagen, sie sollten später kommen, einer nach dem anderen. Was war die Folge? Wenn ich mich nicht irre — ich spreche allerdings bloß aus der Erinnerung —, so hatten damals etwa 500 austreten wollen, und gegen 20 Austritte sind, glaube ich, wirklich vollzogen worden. Hätten die Leute nur einen eingeschriebenen Brief abzugeben gebraucht, wer weiß, was geworden wäre! Damals handelte es sich allerdings nicht um Austritt zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft, sondern um Übertritt zu den religionslosen Dissidenten. Aber der Fall Crimmitschau bietet doch immerhin ein lehrreiches Analogon.

Aber auch die weitere Verfolgung der Angelegenheit bliebe bei dem vorgeschlagenen Weg nicht ohne Schwierigkeiten. Wird nach 4 Wochen der Entlaßschein nicht eingesandt, dann soll es unverwehrt sein, einen Konvertenten auch ohne Entlaßschein in die Kirche aufzunehmen, bei der er die Aufnahme begehrt. Aber wie erfährt der Pfarrer dieser Konfession, daß auch die Abmeldung rite erfolgt ist? Soll die Mitteilung des Konvertenten genügen oder die Mitteilung zu Protokoll, oder soll sich der Pfarrer an den Postschein halten, der ihm vorgezeigt wird, auf dem der Abgang des eingeschriebenen Briefes

bezeugt wird? Der Postschein besagt noch nichts über den Inhalt des Briefes; also müßten auch in dieser Beziehung noch besondere Kautelen geschaffen werden.

Bedenken erweckt auch der Umstand, daß ein neuer Unterschied aufgerichtet würde in der Behandlung der Fälle, bei denen es sich um Übertritt zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft, und der Fälle, bei welchen es sich um Übertritt zu den Dissidenten handelt. Die Verschiedenheit der hierauf bezüglichen Gesetzgebung wird ohnedies oft genug als eine Art Mangel empfunden, und doch würde es sehr schwer sein, hier Wandel zu schaffen. Es wäre eine sehr tiefgreifende Änderung der Gesetzgebung nötig. Jedenfalls aber möchte man nicht, daß jetzt zu den vorhandenen Unterschieden noch neue hinzukämen.

Was endlich den Ausschuß in seinem Votum bestärkt hat, ist dies, daß nach seiner Überzeugung doch auch unter den jetzt gegebenen Verhältnissen die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind. Wir glauben nicht, daß jemand, der den ersten wohlerwogenen Entschluß des Übertritts gefaßt hatte, nicht auch wirklich zu seinem Ziele gelangt wäre. Gottlob sind doch wohl die Fälle, die die Antragsteller im Auge haben, nicht die Regel. In der Mehrzahl der Fälle wird doch loyal gehandelt, und wo ohne Not Schwierigkeiten gemacht werden, da gibt es doch auch noch Mittel zur Abhilfe. Wir haben eine Obrigkeit. Wem sein Recht nicht zuteil wird, der kann es dort suchen. Ich weiß, daß dieser Weg schon beschritten und dadurch eine glatte und schnelle Erledigung herbeigeführt worden ist, in Städten z. B. durch den Rat, an anderen Orten durch die Amtshauptmannschaft. Meine Herren, auch hier gilt es: „Wo ein Wille ist, ist ein Weg." Man hat die Erfahrung gemacht, daß Konvertenten gerade durch entgegengestellten passiven oder aktiven Widerstand in dem einmal gefaßten Entschlusse nur gestärkt wurden und den entscheidenden Schritt um so freudiger und energischer vollzogen, und was man durch gewisse Kämpfe hindurch errungen hat, das hält man dann um so fester.

Alle diese Erwägungen haben den Ausschuß dazu geführt, trotz der Anerkennung der Berechtigung der Motive, aus denen heraus der Antrag erfolgt ist, und der Ziele, die er erstrebt, der hohen Synode den Vorschlag zu machen, sie wolle den Antrag jetzt auf sich beruhen lassen.

Daß die Angelegenheit hier zur Sprache kommt, ist doch vielleicht nicht ohne Wert, und das scheint mir das Förderliche auch dieses Antrages zu sein. Es ist gut, wenn vorhandene Mißstände einmal offen als solche bezeichnet werden. Vielleicht fühlt man sich an den betreffenden Stellen dadurch veranlaßt, dort, wo es nötig ist, Remedur eintreten zu lassen, nicht mehr Anlaß zu berechtigten Beschwerden zu bieten, Schikanen zu unterlassen und die kleinliche, engherzige Behandlung großer ernster Angelegenheiten künftig zu meiden.

Präsident: Wir treten in die Besprechung ein. Ich erteile dem Herrn Synodalen Kröber das Wort.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ich bin in einer üblen Lage insofern, als es mir nicht möglich gewesen ist, hier im Plenum der Synode meinen Antrag zu begründen und dann erst die Einwände des Verfassungsausschusses zu hören, sondern ich muß gleich gegenüber einer Schar von Einwänden, die erhoben worden sind, mich meiner Haut wehren, und das unter dem Drucke persönlichen Unwohlseins.

Meine Herren, als der Herr Berichterstatter mit seinem Berichte anfing und die Übelstände kennzeichnete, die zu dem Antrage geführt haben, da durfte man wohl kaum erwarten, daß dann ein so negatives Votum darauf folgen würde. Die Übelstände sind groß. Es ist nicht so, wie der Herr Referent gesagt hat, daß es nur vereinzelte Fälle wären, sondern die Fälle sind sehr häufig. Daß hier ein wirklicher Übelstand vorliegt, dafür kann ich als Zeugen den Bericht des Landeskonsistoriums anrufen, der mir ja auch die Veranlassung gegeben hat, diesen Antrag zu dem Berichte zu stellen. Sie lesen dort Seite 26 die Worte:

> „Ist auch im ganzen das Verhältnis zwischen Evangelischen und Katholiken friedlich geblieben, so hat man doch fortdauernd darüber klagen hören, daß in manchen Fällen den von der römisch-katholischen zur evangelisch-lutherischen Kirche Übertretenden ihr Vorhaben durch unfreundliche und hinhaltende Behandlung erschwert werde."

Meine Herren, wenn man berücksichtigt, daß ein solcher amtlicher Bericht die Worte doch sehr vorsichtig wägen muß, so wird man in der Anerkennung, daß „fortdauernd" Klagen kommen, doch den Beweis dafür sehen, daß hier wirklich verbreitete, häufige Übelstände vorliegen.

Es handelt sich um eine scheinbare Parität, aber eine tatsächliche empfindliche Imparität, welche für die Landeskirche aus der Bestimmung in dem Mandat von 1827 entsteht. Meine Herren, wie der Herr Referent ganz richtig hervorgehoben hat: der zuständige lutherische Geistliche ist überall leicht zu erreichen, aber der Geistliche anderer anerkannter Konfessionen — und das bitte ich zu beachten: es handelt sich nur um die anerkannten Konfessionen — ist viel schwerer zu erreichen. Es handelt sich da um Wege von mehreren Stunden, um Eisenbahn-

fahrten, die durch die Entfernung und durch die schlechten Verbindungen halbe oder ganze Tage in Anspruch nehmen und die den ärmeren Übertretenden ihren Schritt außerordentlich erschweren.

Der Herr Referent hat ja nun gesagt, gerade durch die persönliche Anmeldung müßte die sittliche Energie gestärkt werden, es würde dadurch, daß der Übertretende Schwierigkeiten überwindet und persönlich bei dem Geistlichen erscheint, der Übertretende zu einer sittlichen Tat genötigt. Ja aber, meine Herren, wir wollen auch nicht diese sittliche Tat zum Spießrutenlaufen werden lassen. Warum denn jemand, der nun einmal den Entschluß gefaßt hat überzutreten, die Ausführung dieses Entschlusses durch äußere Hindernisse erschweren, und zwar warum gerade zu unseren Ungunsten? Wer von uns austreten will, hat diese Schwierigkeiten längst nicht in dem Maße zu überwinden, aber wer zu uns kommen will, hat sie zu überwinden.

Es ist gesagt worden: da kann man sich beschweren. Meine Herren, eine solche Beschwerde geht einen langen Weg von der untersten evangelischen Instanz hinauf bis zu dem Landeskonsistorium, ja vielleicht bis zum Kultusministerium und dann wieder über die katholische Instanz herüber, denn es muß die andere Partei gehört werden, durch das Apostolische Vikariat bis zu dem betreffenden katholischen Geistlichen. Und wird sich da immer so leicht eine sofortige Klärung herbeiführen lassen? Es sind oft erneute Verhandlungen nötig, weil von der anderen Seite anderes behauptet wird, weil in Abrede gestellt wird, daß der katholische Geistliche den Übertretenden hingehalten hat, und bedenken Sie, in welcher üblen Lage der Übertretende ist, und wie schwer es ist, eine solche hinhaltende Behandlung der Behörde wirklich nachzuweisen! Wenn ein Katholik zu uns übertreten will und zu seinem Geistlichen kommt, so kommt er allein, ein Zeuge würde von dem Geistlichen gar nicht zugelassen werden für die Aufnahme des Übertrittsprotokolls. Also ist der Übertretende nicht in der Lage, seine Bekundungen durch Zeugen zu sichern. Ihm steht nun das gegenteilige Zeugnis des katholischen Geistlichen gegenüber. Dieser ist aber leicht in der Lage, irgendeinen Hausgenossen als Zeugen anzuführen, daß er korrekt gehandelt hat, während der evangelische Austretende immer allein steht. Auch in dieser Hinsicht liegt eine Imparität vor. Nur eine Änderung der persönlichen Anmeldung kann hier Wandel schaffen. Eine Beschwerde fordert zu viel Zeit. Es ist mir gesagt worden, daß solche 6—7 Monate unterwegs gewesen sind. Ja, meine Herren, welch einen Eindruck von der Machtlosigkeit der Kirche, zu der der Betreffende übertreten will, empfängt dieser da sogleich in dem Augenblicke des Übertritts, wenn es nicht möglich ist, das Hindernis rasch zu heben, das ihm in den Weg gelegt wird, wenn das monatelang dauert! Er wird zu der Überzeugung kommen: Die neue Kirche hat überhaupt keinen Einfluß.

Es ist gesagt worden, es wäre hier leicht genommen worden mit einem schweren Stoffe, mit der Beseitigung einer Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen, die nötig sind, und überhaupt mit der ganzen Übertrittsfrage. Ja, meine Herren, wenn wir es damit leicht genommen haben, so haben es andere Staaten, außersächsische, deutsche Staaten noch leichter damit genommen oder wenigstens ebenso leicht. In Preußen vollzieht sich der Übertritt nach dem allgemeinen Landrecht einfach durch ausdrückliche Erklärung des Übertretenden. Die Teilnahme an solchen Religionshandlungen, durch die sich eine Gemeinde von der anderen wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung. Wenn also z. B. ein Katholik zum heiligen Abendmahl nach evangelischem Ritus geht, so tritt er damit über. Vierwöchige Bedenkzeit, persönliche seelsorgerliche Einwirkung des Geistlichen der bisherigen Konfession, überhaupt alle die Kautelen, welche wir aufrechterhalten wollen, fallen in Preußen weg. Nach dem kurhessischen Gesetze vom 28. Oktober 1848 genügt Anzeige über den Austritt beim Pfarrer des bisherigen Bekenntnisses; es ist nicht gesagt, daß das eine persönliche Anzeige sein muß. In Württemberg hat der Übertretende nach einem Zirkularerlaß von 1819 seinem bisherigen Seelsorger die Übertrittsabsicht anzuzeigen. Durch Ministerialerlaß vom 7. Mai 1847 ist diese Bestimmung dahin erläutert worden, daß ein persönliches Erscheinen vor dem Pfarrer nicht erfordert werde, der Entlaßschein vielmehr auch auf schriftliches Ansuchen ausgestellt werden müsse. In Altenburg ist persönlich oder mittels einer öffentlich beglaubigten Erklärung schriftlich Anzeige zu machen.

Also Sie sehen, meine Herren, was wir verlangen, das gibt's ja schon in einer Reihe anderer Staaten. Ist da nun eine Gefahr darin zu suchen, wenn wir die Erfüllung der äußeren Formen beim Übertritt erleichtern? Die seelsorgerliche Besprechung, auf die so viel Wert gelegt worden ist, die seelsorgerliche Besprechung des Geistlichen der bisherigen Konfession mit dem Übertretenden ist, ich glaube sagen zu dürfen, nach der Erfahrung aller, die solche Besprechungen mit Übertretenden gehalten haben, von verhältnismäßig sehr geringem Werte. Ein Mitglied dieser Synode, welches Hunderte von solchen Austrittsverhandlungen gehabt hat, hat bezeugt, daß es ihm in einem einzigen Falle gelungen ist, den Betreffenden von

seiner Austrittsabsicht abzubringen. Ist nun eine Einrichtung, die so wenig praktischen Wert und Erfolg hat, ist es richtig, eine solche Einrichtung um jeden Preis aufrechtzuerhalten und damit den Übertretenden weiter die Überwindung von äußeren Hindernissen zuzumuten? Ich meine, hier könnten wir für Erleichterung sorgen.

Über die Einzelheiten, wie nun das neue Verfahren einzurichten wäre, haben wir uns im Antrage keine Vorschriften zu machen erlaubt. Das läßt sich nicht jetzt im Handumdrehen in dieser Synode vorschreiben, das sollte nur der Erwägung des Kirchenregiments anheimgegeben werden. Daher möchte ich auch darauf nur kurz hinweisen, daß die Unsicherheit über die Identität des Briefschreibers des eingeschriebenen Briefes doch durch die Vorschrift einer amtlichen Rekognoszierung der Unterschrift durch eine Behörde ohne weiteres beseitigt werden kann.

Meine Herren, ich bitte Sie, betrachten Sie den Antrag nicht nur unter dem Gesichtspunkte des Bestehenden, sondern betrachten Sie ihn unter dem Gesichtspunkte der wirklichen praktischen Notstände, aus denen heraus er entstanden ist! Wenn irgendwo geheilt werden soll — so hat der Herr Konsynodale Dibelius vorhin gesagt —, so muß natürlich die Schere angesetzt werden, es muß diese oder jene einzelne Bestimmung fallen, die bisher bestanden hat. Aber ich glaube, der Antrag im ganzen hält sich im Rahmen des bestehenden Rechtes. Er rüttelt nicht an der Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgesellschaften; alles, was sich auf die Dissidenten bezieht, kommt hier nicht in Betracht, und darum muß ich doch sagen, daß das Beispiel von Crimmitschau, das der Herr Berichterstatter herangezogen hat, hier ganz und gar nicht zutrifft. Dort handelt es sich um Austritt zu den Dissidenten, hier um Übertritt von einer anerkannten Religionsgesellschaft zur einer anderen.

Ich bitte Sie, lehnen Sie den Antrag des Verfassungsausschusses, meinen Antrag auf sich beruhen zu lassen, ab, und überweisen Sie ihn wenigstens dem Kirchenregiment zur Erwägung!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter verzichtet jetzt. Herr Synodale Segnitz!

Pfarrer **Segnitz:** Meine hochverehrten Herren! In dem Antrage, den ich mit unterschrieben habe, steht im ersten Absatze:

„Die in § 2 des Mandats geforderte persönliche Anzeige der Übertrittsabsicht bei dem zuständigen Geistlichen der bisherigen Konfession kann durch eine schriftliche Anzeige mittels eingeschriebenen Briefes ersetzt werden."

Es scheint mir, als ob der Herr Berichterstatter nicht das Wörtchen „kann" recht aufgefaßt hätte, sondern daß er ein „soll" daraus gemacht hätte. So ist es nicht gemeint. Es soll durchaus nicht etwa die seelsorgerliche Verhandlung zwischen dem Ortsgeistlichen und dem Austretenden in Zukunft auf die Seite geschoben werden, nein, bloß in den Fällen, wo sich besondere Schwierigkeiten herausstellen, so meinen wir, kann als Ersatz für die sonst vorgeschriebene persönliche Abmeldung auch die schriftliche Abmeldung eintreten.

Meine hochverehrten Herren! Ich bin der Geistliche, auf den sich vorher der Herr Kollege Kröber bezog. Ich habe die vielen und schweren, sehr schweren Verhandlungen führen müssen mit einer großen Anzahl von solchen Leuten, die ausschieden aus der Landeskirche, die in kleiner Anzahl zu einer anerkannten Religionsgesellschaft, zumeist zu den Dissidenten übergingen. Das kann ich versichern: wenn die Leute einmal auf dem Pfarramte erschienen, um dort persönlich ihren Austritt aus der Landeskirche zu erklären, mochten sie nun zu den separierten Lutheranern oder Baptisten, Methodisten, Irvingianern, Freireligiösen rc. austreten, dann war es zu spät. Es gehörte, ich möchte sagen, ein feiner Spürsinn dazu, um die Herde, die kleinen Herde ausfindig zu machen, wo Separationsgelüste sich geltend machten. Dort, wo die ersten Ansätze sich fanden, mußte man seelsorgerlich nahe treten, und da ist es auch sehr oft gelungen, den Funken auszutreten, der ein Feuer hätte verursachen können. Aber wenn die Leute einmal zu ihrem Pastor kamen und ihre Austrittserklärung abgaben, dann war alles Reden umsonst. Ich habe für jeden, der sich abmeldete, eine volle Stunde meiner Zeit geopfert und habe mit allen Gründen, die mir zu Gebote standen, versucht, die Leute von ihrem Vorhaben abzubringen. Sie saßen schließlich genau mit denselben Redensarten, je nach der Sekte, von der sie infiziert waren, da, und schließlich verstummten sie, wenn man ihnen ernste Fragen vorlegte und saßen da wie die Ölgötzen; wenn man sie zum Schlusse fragte: bleibt ihr bei euerem Entschlusse? antworteten sie: „Ja!"

Also man soll nicht allzu großes Gewicht legen auf die persönliche Abmeldung auf dem Pfarramte, und ich hebe nochmals hervor: diese persönliche Abmeldung soll nicht zur Unmöglichkeit gemacht werden, sondern durch das Wörtchen „kann" soll nur die schriftliche Abmeldung sich auch ermöglichen lassen.

Präsident: Herr Synodale Schmidt-Annaberg!

Kirchenrat Superintendent Lic. theol. et Dr. phil. **Schmidt:** Nach dem, was gesagt worden ist, kann ich sehr kurz sein.

Ich hatte auch gedacht nach der Einleitung des Vortrages des Herrn Referenten, er würde zu einem anderen Resultat kommen. Ich kann heilig versichern, daß der Antrag heraus geboren ist aus der Praxis und aus den mehrfach höchst schwierigen Verhältnissen, welche entstehen durch die Notwendigkeit persönlicher Abmeldung. Wer die Schwierigkeit, zum katholischen Pfarrer zu gelangen, wie sie oben bei uns im Gebirge vorliegt, kennt, weiß es zu entschuldigen, daß, wenn einer mehrmals den beschwerlichen Weg von vielen Stunden vergeblich zurückgelegt hat, er schließlich von seinem Vorhaben überhaupt absteht. Wir wollen wahrhaftig nicht die Übertritte erleichtern, Gott bewahre uns davor! Wir evangelischen Geistlichen wissen nur zu gut, daß wir „Protestanten" heißen, weil unsere Väter in Speier 1529 den großen Grundsatz aufgestellt haben, daß in Sachen des Glaubens die Kopfzahl nicht entscheiden darf. Aber wir wollen auch die Übertritte durch solche Bestimmungen nicht unnötigerweise erschweren, und wenn sie so erschwert werden, was ist die Folge? Das, was wir im Interesse der Betreffenden und im Interesse der eigenen Kirche zu beklagen haben, daß sich so viele zu unserer evangelischen Kirche halten, bei uns zum heiligen Abendmahle gehen, die noch faktisch der römisch-katholischen Kirche angehören. Wenn die Geistlichen solche zum Abendmahle zulassen, so werden sie — es ist das einem meiner Kollegen in Annaberg geschehen — rektifiziert durch die vorgesetzten Oberbehörden. Der betreffende Geistliche hat gar nicht gewußt, daß der Betreffende Katholik gewesen ist, denn das war ein Mann, der sich jahraus, jahrein zu unserer Kirche gehalten hatte, aber bloß wegen der Schwierigkeiten, die ihm bei der Absicht des Übertrittes in den Weg gelegt wurden, nicht formell seinen Übertritt vollzogen hat. Wenn ein Geistlicher zu einem Kranken berufen wird und das heilige Abendmahl von diesem begehrt wird, dann haben wir wahrlich Notwendigeres mit ihm zu besprechen, als ihn erst nach seinem Konfirmationsschein zu fragen. Also wir müssen erklären, daß es ein Notstand ist, wenn so viele, die noch Katholiken sind, zu unseren kirchlichen Handlungen sich halten und zu unserer Kirche. Deswegen ist es aber dann eine Pflicht unserer Kirche, ihnen den Übertritt nicht unnötigerweise zu erschweren. Das und nichts anderes ist der Beweggrund zu unserem Antrage gewesen.

Präsident: Es ist ein Antrag eingegangen:

„Synode wolle beschließen, den Antrag Kröber und Genossen, die Änderung der Bestimmungen über den Übertritt von einer anerkannten Konfession zur anderen betreffend, Drucksache Nr. 12, dem Kirchenregimente zur Erwägung zu überweisen."

Ich habe die Unterstützungsfrage zu stellen. — Ausreichend unterstützt, der Antrag steht zur Verhandlung.

Ums Wort gebeten hat Herr Synodale Beck.

Oberjustizrat **Beck:** Meine hochgeehrten Herren! Man kann den Gründen, die den Antrag Kröber veranlaßt haben, ganz sympathisch gegenüberstehen, aber muß ihn doch aus praktischen Gründen absolut verwerfen. Die Einrichtung, die der Antrag Kröber bezweckt, daß durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes der Austritt aus einer Kirche erklärt werden könne, scheint mir vollständig ungenügend, denn die Absendung eines Briefes ist, wie schon vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden ist, gar nicht geeignet, den Beweis zu liefern, daß in dem Briefe, der abgesendet ist, wirklich das steht, daß der Austritt aus der betreffenden Kirche erklärt worden ist. Ja das Beibringen eines Postscheines beweist nicht einmal, von wem der Brief abgesendet worden ist. Wenn also Streit darüber entsteht, ob der Betreffende seinen Austritt erklärt hat, und er bringt einen Postschein bei, dann steht darin: Schein über Auflieferung eines Briefes an Pfarrer so und so; wer aber den Brief eingeliefert hat, steht nicht in dem Postschein. Also einen eingeschriebenen Brief und einen Postschein kann man nicht als genügend erachten.

Ebenso was Abs. 2 anlangt, wüßte ich nicht, wie das möglich ist, daß, wenn nach Ablauf der Überlegungsfrist der Entlaßschein nicht eingegangen ist in der gesetzlich geordneten Frist, der Eintritt in die neue Konfession auch ohne solchen eingeleitet und vollzogen werden kann. Denn wie will denn der betreffende Geistliche, zu dem der Übertritt angemeldet ist, erfahren, daß ein Entlaßschein nicht eingegangen ist? Höchstens doch so, daß der andere sagt: „Ja, ich habe keinen Entlaßschein bekommen." Das halte ich für ganz ungenügend. Wenn Sie in dieser Beziehung etwas machen wollen, so könnte das höchstens geschehen dadurch, daß Sie verlangen, daß der Übertritt bei Gericht angezeigt wird, wie es ja schon vorgeschrieben ist, wenn die religiöse Erziehung der Kinder abweichend von den gesetzlichen Vorschriften geregelt werden muß.

Ich habe aber noch außerdem ein Bedenken gegen die Zulassung der schriftlichen Austrittserklärung deswegen, weil ich fürchte, daß dann die Austrittserklärungen gedruckt vorbereitet und in Gasthäusern 2c. bei sozialdemokratischen Versammlungen verteilt werden, und

dann schreiben sie zu Hunderten und Tausenden ihre Namen darunter,

(Zustimmung.)

und dann werden diese Zettel an den Pfarrer befördert als eingeschriebene Briefe. Ich glaube, in dieser Weise dürfen wir die Austritte aus der Landeskirche nicht erleichtern.

(Zustimmung.)

Es kann zu leicht vorkommen, daß einer auch seinen Namen darunter schreibt, ohne zu wissen, was er schreibt, ohne sich der Tragweite bewußt zu sein; es kann vorkommen, daß die Frau ihren Mann dazu veranlaßt oder umgekehrt, ohne daß auf der Seite des Schreibenden der ernste Wille vorhanden ist, aus der Kirche auszutreten.

Präsident: Herr Synodale Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Meine Herren, gestatten Sie, daß ich als Mitglied des Verfassungsausschusses noch einige Worte für den Antrag des Verfassungsausschusses an Sie richte!

Herr Konsynodale Kröber hat in seinen Ausführungen namentlich darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten jetzt demjenigen, der die Absicht eines Konfessionswechsels hat, oft gemacht werden aus Anlaß der Vorschrift, daß die Erklärung mündlich beim Pfarrer zu erfolgen hat, und er wies im Zusammenhang damit darauf hin, daß jetzt der Beschwerdeweg in praxi gar nicht wirke, weil er viel zu umständlich und langwierig sei. Er wies darauf hin, daß diese Beschwerden an die Kircheninspektion, von der Kircheninspektion an das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium abgegeben werden usf., und da seien Monate vergangen, ehe eine solche Beschwerde erledigt worden sei. Ganz richtig, wenn ein Geistlicher eine Beschwerde über eine solche Sache an die Kirchenbehörde bringt, dann kann er sich nicht wundern, wenn die Erledigung verzögert wird, denn er hat eben den falschen Weg eingeschlagen. Die ganze Gesetzgebung über den Wechsel der Konfession ist Staatsgesetzgebung, und wenn Sie Beschwerde führen wollen, müssen Sie Ihre Beschwerde in Städten mit Revidierter Städteordnung an den Stadtrat und in den übrigen Teilen des Landes an die Amtshauptmannschaft abgeben, dann wird sie rasch erledigt werden. Wenn Sie solche Beschwerden an die kirchlichen Instanzen abgeben, so wird das Landeskonsistorium in die an sich nicht angenehme Lage versetzt werden, sich mit einer Sache zu befassen, mit der es sich nicht zu befassen hat.

Herr Konsynodale Segnitz führte aus, daß in dem Antrage Kröber und Genossen nur gesagt sei: die Austrittserklärung kann schriftlich erfolgen, es sei nicht vorgeschrieben, wie aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters hervorgehe, sie solle oder müsse schriftlich erfolgen. Ich kann in dieser Unterscheidung ein wesentliches, praktisches Moment nicht erkennen. Ich glaube, auch Herr Pfarrer Segnitz wird mir das ohne weiteres zugeben: wenn jemand die Absicht hat, die Konfession zu wechseln, und es ist ihm gesetzlich die Möglichkeit gegeben, die peinliche mündliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer, die jetzt verlangt wird, auf schriftlichem Wege zu vermeiden, so wird er sicher stets diesen Weg wählen, und er wird den Weg der persönlichen Erklärung niemals beschreiten.

Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß das Beispiel, welches der Herr Berichterstatter von Crimmitschau brachte, nicht zutreffe, weil es sich in Crimmitschau gehandelt hatte um den Austritt und nicht um den Übertritt von einer Konfession zur anderen. Gewiß, tatsächlich ist das richtig, aber der Herr Berichterstatter hat durch den Hinweis auf diesen Fall auch nur beweisen wollen, daß eine derartige Erklärung schriftlich leichter abgegeben werden wird, als wenn man sie mündlich vor dem zuständigen Pfarrer abgegeben muß, und wenn der Herr Berichterstatter mit dem Hinweise auf dieses Beispiel nur dieses beweisen wollte, dann ist allerdings auch dieser Fall für unsere Frage beweisend.

Dann hat der Herr Pfarrer Segnitz noch darauf hingewiesen, daß er — ich weiß nicht, ob er aus eigener Erfahrung oder aus Erfahrung anderer Geistlicher spricht — sehr oft Verhandlungen mit derartigen Leuten gehabt habe, die die Absicht gehabt haben überzutreten,

(Zuruf: Auszutreten!)

auszutreten, daß er stets eine Stunde lang mit den Leuten geredet habe, daß aber der Erfolg stets ein negativer gewesen sei. Die betreffenden Leute hätten am Schlusse der ganzen Unterredung stets auf die Frage, ob sie bei ihrer Absicht stehen blieben, glatt geantwortet: Ja! Wir legen aber auch nicht das Schwergewicht auf die Unterredung selbst, sondern darauf, daß jeder, ehe er sich entschließt, zu seinem Pfarrer zu einer solchen Unterredung zu gehen, den Entschluß, aus seiner Kirche auszutreten, noch viel reiflicher, eingehender, noch viel gewissenhafter prüfen wird, als wenn es ihm möglich ist, sich hinzusetzen und einen Brief zu schreiben.

(Bravo!)

Herr Pfarrer Kröber hat hingewiesen auf die Gesetzgebung in anderen Staaten. Ich bin gewiß stets bemüht, bei allen gesetzgeberischen Fragen zu erörtern, wie sie in

anderen Staaten geregelt sind. Aber, meine Herren, man wird auch nicht so weit gehen dürfen zu sagen: alles, was anderwärts irgendwo gesetzlich geordnet ist, ist auch für uns gut. Ich meine, meine Herren, wenn wir in religiösen Dingen solche wichtige Entschlüsse wie die, um die es sich hier handelt, nicht erleichtern, sondern erschweren, so ist das nach meinem Gefühl gerade recht evangelisch. Es will mir scheinen, als ob es im Interesse unseres religiösen Lebens durchaus nicht geboten sei, einen so schwerwiegenden Schritt wie den Wechsel einer Konfession besonders zu erleichtern.

Ich bleibe bei dem stehen, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat und was auch andere ausgeführt haben: Dieser so wichtige Schritt darf von der Synode nicht erleichtert werden, ganz gleich, nach welcher Richtung der Wechsel sich vollzieht.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Meine Herren, ich möchte mich auch für den Antrag des Verfassungsausschusses erklären.

Nach dem Antrage der Petenten erleichtern wir allerdings denen, welche von einer anerkannten christlichen Konfession zu uns übertreten wollen, den Übertritt, wir erleichtern aber ebenso doch den Austritt von uns zu diesen anderen anerkannten christlichen Konfessionen, und es sind gar nicht wenige, die von uns zu den Deutschkatholiken übertreten. Sollen wir denn den Austritt von uns erleichtern? Und analoge Bestimmungen gegenüber den Dissidenten würden sicher auch folgen müssen.

Aber abgesehen davon, ob wir einen Vorteil oder Nachteil haben würden von einer veränderten Bestimmung, ich sage auch: so viel Mut muß jeder haben, der diesen wichtigen Schritt des Konfessionswechsels tun will, daß er zu seinem Seelsorger sich aufmacht und sich dem vor das Gesicht hinstellt. Es kommt mir nicht richtig vor, daß man das durch seinen Briefträger soll besorgen lassen dürfen. Und sind wirklich Beschwerden vorhanden, so mögen sie auf dem Beschwerdewege erledigt werden ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen!

Präsident: Herr Synodale Holtsch!

Pfarrer **Holtsch:** Hochverehrte Herren! Ich bin durch alles das, was gegen den Antrag des Herrn Konsynodalen Kröber gesagt worden ist, doch nicht überzeugt worden. Ich habe in meinen Gemeinden durch die Sachsengänger jetzt viele gemischte Ehen, und sehr oft stehe ich vor der Frage: Darf ich nun den Mann oder die Frau mit zum heiligen Abendmahl zulassen? Ich sehe, wie groß der Wunsch der beiden Eheleute ist, zusammen das heilige Abendmahl zu genießen. Aber ich bin durch die gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, den einen oder anderen Teil zurückzuweisen. Und nicht bloß droben im Gebirge, sondern auch bei uns im Niederlande zeigt sich sehr oft, daß der katholische Geistliche schwer zu treffen ist. Wenn aber unsere einfachen Landleute wiederholt den Weg in die Stadt machen müssen und dann nicht angenommen werden, so unterbleibt sehr oft der Schritt, den sie sich vorgenommen haben, so daß der Übertritt immer weiter hinausgeschoben wird.

Und was nun gesagt worden ist gegen den eingeschriebenen Brief, daß der keine Gewißheit gibt, so läßt sich doch für die Absendung dieses Briefes und für seinen Inhalt recht gut ein Zeuge oder mehrere Zeugen herbeiziehen. Sehr warnen möchte ich davor, an Stelle des eingeschriebenen Briefes die Anzeige bei Gericht zu setzen; denn dann würden wir allerdings die Bestimmung, die der Antrag festsetzen will, nicht bloß auf den Übertritt zu einer anerkannten christlichen Konfession beschränken können, sondern sie würde dann sehr bald für jeden Austritt überhaupt Geltung bekommen.

Präsident: Herr Synodale Hässelbarth!

Superintendent **Hässelbarth:** Meine hochverehrten Herren! Auch ich möchte als Mitglied des Verfassungsausschusses dringend bitten, daß die Anträge desselben angenommen werden, dagegen der Antrag Kröber und der neu eingebrachte Antrag abgelehnt wird. Der Verfassungsausschuß hat sich sehr ernstlich mit dieser Frage beschäftigt im Zusammenhang mit Nr. 13, und er hat namentlich darum Bedenken getragen, was noch nicht hervorgehoben worden ist, dem Antrage stattzugeben, weil er Bedenken trägt, in die Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen einzugreifen, welche hier einschlagen. Er geht hier von dem Grundsatze: principiis obsta aus, wie man sagt, und trägt Bedenken, wie ich schon angedeutet habe, hier eine Bresche in ein Gebiet von zusammenhängenden gesetzlichen Normen zu schlagen, was zu den weitgehendsten Folgerungen in bezug auf unsere Kirche führen könnte.

Ich bitte Sie also wiederholt, hier abzulehnen, was ich bereits gesagt habe.

Präsident: Herr Synodale Arenhold!

Kaufmann **Arenhold:** Ich wollte darauf hinweisen, daß das persönliche Erscheinen an sich auch keine einwandfreie Rekognoszierung der Persönlichkeit ist,

(Zurufe: Lauter!)

während auf der anderen Seite ein eingeschriebener Brief mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde, die jeder in

wenigen Minuten sich holen kann, die Persönlichkeit des Absenders vollständig ausweisen kann.

Präsident: Herr Synodale Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, in verschiedenen der Ausführungen, besonders in denen des Herrn Oberjustizrats Dr. Beck, scheint mir übersehen worden zu sein, daß der Antrag, wie er seinerzeit gestellt worden ist, sich eben nicht auf jeden Austritt und Übergang zu irgendeiner anderen Religionsgemeinschaft bezieht, sondern nur auf die Übertritte von einer anerkannten christlichen Konfession zur anderen. Wenn das berücksichtigt wird, dann fällt meiner Überzeugung nach in der Hauptsache das Bedenken weg, daß speziell von seiten der Sozialdemokratie durch Verbreitung von gedruckten Formularen Austritte aus der Landeskirche in ganz besonders großer Zahl veranlaßt werden könnten; denn im allgemeinen gehen die Bestrebungen der Sozialdemokratie doch dahin, daß ihre Anhänger entweder überhaupt aus jeder Kirche austreten oder daß sie sich den Dissidenten anschließen. Die einzige hier vielleicht in Frage kommende anerkannte Konfession ist — das gebe ich zu — der Deutschkatholizismus.

(Zwischenruf.)

Gewiß, meine Herren, wenn Sie aber die Zahl der in Sachsen vorhandenen Deutschkatholiken berücksichtigen, so bedeutend kann Ihnen die Gefahr dann kaum noch erscheinen. Selbst aber vorausgesetzt, daß Sie eine solche anerkennen, dann halte ich ein: da müssen eben andere Mittel und Wege gefunden werden, um solche künstliche Bewegungen und Bestrebungen zu verhindern. Mir liegt hauptsächlich daran, darauf hinzuweisen, daß es den Antragstellern absolut fern gelegen hat, den Austritt aus einer anerkannten christlichen Kirche und vor allem selbstverständlich aus unserer eigenen Landeskirche etwa zu erleichtern. Für sie war nur das der leitende Gedanke, daß hier sehr bedenkliche und von den verschiedensten Seiten anerkannte Mißstände insofern bestehen, als vielfach in böswilliger Absicht den Leuten, die den ernsten Entschluß zum Austritt nun einmal gefaßt haben, die Ausführung dieses Entschlusses durch Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten formaler Art fortdauernd zu erschweren versucht wird. Solche Erschwernisse sind naturgemäß in einer Stadt wie Dresden, wo die verschiedenen zuständigen Stellen nahe beisammen sind, leichter zu überwinden, sie werden aber ernste Hindernisse, wenn die Leute erst stundenlang im Winter und unter sonstigen ungünstigen Verhältnissen nach einem weit entfernten Ort zu gehen gezwungen sind, wo allein sie ihre Abmeldung anbringen können und wo ihnen dies, vielleicht sogar wiederholt, aus bösem Willen unmöglich gemacht wird. Nun sagt man: da kann ja Beschwerde erhoben werden. Aber es ist auch im Laufe der jetzigen Verhandlungen wiederholt darauf hingewiesen worden, daß man da, wo anerkannte Mißstände, denen abgeholfen werden kann, vorliegen, nicht ausschließlich immer wieder auf den Beschwerdeweg hinweisen, sondern wenigstens den Versuch machen soll, durch gesetzliche Maßregeln Abhilfe zu schaffen, und das ist meines Erachtens der eigentliche und innerste Kern des Antrages, wie er hier vorliegt.

Ob er in seinen Einzelheiten nun auch formell genau so ausgeführt werden kann, das mag dabei noch dahingestellt bleiben. Es ist Ihnen deswegen auch nicht ein Gesetzentwurf vorgelegt, sondern es ist nur ein Antrag gestellt worden, der dem Kirchenregiment zu weiterer Erörterung und Erwägung überwiesen werden soll. Es muß ja ohnedies auch hier jedenfalls die staatliche Gesetzgebung wieder mit eingreifen. Also der Weg, der schließlich zum Ziele führen wird, ist ohnedies noch lang genug.

Aber ich würde es, nachdem derartige Mißstände von den verschiedensten Seiten anerkannt worden sind, für falsch halten, wenn man sie einfach unbeachtet lassen wollte, und kann daher nur dringend empfehlen, den Antrag dem Kirchenregiment zu weiterer Vernehmung mit der Königl. Staatsregierung doch in irgend einer Form zu überweisen, damit der Versuch gemacht werden kann, wenn selbst nicht genau in der vorgeschlagenen Weise, so doch auf irgend einem gangbaren Wege den hier vorhandenen Mißständen tatsächlich abzuhelfen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Landeskonsistoriums Geheimer Rat Lotichius.

Geheimer Rat **Lotichius:** Ich bitte, nur eine ganz kurze Bemerkung machen zu dürfen.

Durch die letzte Aussprache und durch mehrere andere ist die Auffassung hindurchgegangen, als könnte man unterscheiden zwischen dem Verfahren, welches einzuhalten ist bei dem Übertritt von einer anerkannten Religionsgesellschaft zu einer anderen, und demjenigen, welches einzuhalten ist, wenn nur aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ausgetreten werden soll, also wenn es sich um einen Austritt zu den Dissidenten handelt, und es ist wohl der Wunsch durch alles das hindurchgegangen, es möchte dieser Unterschied auch bei der Neuordnung des Stoffes festgehalten werden, also der Aus-

tritt zu den Dissidenten anders behandelt werden als der Übertritt zu einer anderen anerkannten Religionsgesellschaft. Ich erlaube mir deswegen, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Dissidentengesetze, wo der Austritt zu den Dissidenten behandelt ist, die persönliche Abmeldung beim Pfarrer nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, sondern sie ist bloß im Wege der Auslegung auch für diese Fälle für notwendig erklärt worden, und zwar auf Grund der entsprechenden Bestimmung des Mandats von 1827. Wird nun aus dem Mandat von 1827 diese Bestimmung gestrichen, daß eine persönliche Abmeldung beim Geistlichen notwendig sei, so wird sie, glaube ich, unter allen Umständen nicht aufrechterhalten werden können bei dem Austritt zu den Dissidenten; das würde die selbstverständliche Folge sein müssen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Vorsitzende des Verfassungsausschusses, Geheimer Rat Dr. Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, es kann zweifelhaft erscheinen, ob ich aus einem Saulus ein Paulus geworden bin oder umgekehrt aus einem Paulus ein Saulus, denn mein Name steht sowohl unter dem Antrage Kröber, wie er auch steht unter dem Antrage des Verfassungsausschusses. Darum halte ich es doch für notwendig, nun zu erklären, daß ich nach reiferem Nachdenken — Sie wissen ja, wie man Petitionen zu unterschreiben pflegt —

(Heiterkeit.)

stehe und falle mit dem Verfassungsausschusse.

Ich meine, meine Herren, ein Gesichtspunkt ist nicht genügend betont worden: die geltenden Bestimmungen sind keine Kirchengesetze, sondern sind Staatsgesetze; sie zu ändern haben wir nicht die Befugnis, auch nicht die Möglichkeit, und infolgedessen können wir doch auch nicht der Staatsregierung entgegenkommen mit ganz detaillierten Vorschriften, wie wir das von ihr zu beschließende Gesetz künftig gestaltet wissen wollen. Daß Mißstände vorhanden sind, ist allgemein bekannt und betont worden und steht auch in dem Berichte, der uns übergeben ist. In welcher Weise die Heilung gefunden werden soll, das kann doch nur unter Berücksichtigung der ganzen Gesetzgebung bewirkt werden. Wir haben eben gehört, daß die beantragte Änderung auch auf das Dissidentengesetz eine Anwendung finden würde. Wir glauben, daß das Kirchenregiment genügend informiert ist über die Mißstände, wir wollen aber vermeiden, der Staatsregierung irgendeine Marschroute bei ihrer Gesetzgebung vorzuschreiben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Superintendent Dr. **Hoffmann:** Meine hochgeehrten Herren! Was ich sagen wollte, hat sich im wesentlichen erledigt durch die Ausführungen des Herrn Konsynodalen Dr. Mettig.

Ich möchte nur ganz kurz darauf hinweisen, daß ich die Crimmitschauer Vorgänge ausdrücklich als Analogon bezeichnet hatte, ferner, daß ich bei dem Hinweise auf den offenen Beschwerdeweg ausdrücklich die Obrigkeit genannt hatte. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß es sogar unrichtig ist, wenn wir derartige Beschwerden etwa durch die Superintendentur an das Landeskonsistorium und dann weiter über den Weg des Kultusministeriums an das Apostolische Vikariat und wieder zurückgehen lassen. Ich habe es früher auch wiederholt so gemacht, es ist aber meiner Überzeugung nach falsch. Wir haben Beschwerden von Katholiken gar nicht entgegenzunehmen. Sie sind noch Katholiken und unterstehen durchaus nicht unserer Kompetenz, weder der Kompetenz des Pfarramtes, noch der Kompetenz der Superintendentur. Darum habe ich das auch in späteren Fällen vollständig vermieden und habe die Betreffenden, die sich in ihrem Rechte gekränkt fühlen mußten, an den Rat der Stadt gewiesen, und ich kann aus eigener Erfahrung sagen, daß dann eine prompte Erledigung stattgefunden hat.

Nur eins gestatten Sie mir hinzuzufügen! Es hat mir vollständig fern gelegen, den Antragstellern vorwerfen zu wollen, sie hätten die Sache zu leicht genommen. Das habe ich doch wirklich nicht gesagt. Ich glaube, gerade durch die Äußerungen am Anfange habe ich doch hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß ich die Gründe, aus denen heraus der Gedanke geboren ist, sehr wohl zu würdigen weiß. Ich habe nur gesagt, es könnte dadurch, daß man dem Antrage Folge gäbe und das, was im Antrage bezweckt wird, zum Gesetze erhöbe, den Konvertenten der Weg zu leicht gemacht werden. Daß die Antragsteller ihren Standpunkt wohl erwogen haben, habe ich gleich zu Anfang betont.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Kröber.

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, ob das wirklich unvermeidlich wäre, daß bei den Dissidenten auch eine persönliche Abmeldung wegfiele, kann ich im Augenblicke nicht beurteilen. Aber auch wenn die Synode diesen Antrag zur Erwägung oder Kenntnisnahme — es wäre ganz gleich, mit welcher Note — dem Landeskonsistorium übergäbe, wäre dem Landeskonsistorium noch keine Marschroute vorgeschrieben, sondern — ich möchte sagen — der Nachdruck gelegt auf die von ihm selbst anerkannten Mißstände und der Wunsch ausgedrückt, nach einem Auswege zu suchen, der uns davon befreit. Dies an die Staats-

regierung dann weiterzugeben, daran können wir doch nicht dadurch verhindert sein, daß dieses Gebiet allerdings der staatlichen Regelung untersteht.

Nun ist gesagt worden: man kann bei den Beschwerden den staatlichen Weg einschlagen. Ja, man kann an das Kultusministerium gehen, aber das Kultusministerium muß dann immer wieder, ehe es über die Beschwerde entscheidet, unbedingt den Teil hören, gegen den Beschwerde geführt wird. Anders kann doch eine Beschwerde gar nicht entschieden werden, das versteht sich doch von selbst. Dadurch wird aber der Weg länger werden. In den Städten, wo der katholische Geistliche am Orte wohnt, ist die Beschwerde durch den Stadtrat wohl möglich. Aber wie steht es dann, wenn der katholische Geistliche auswärts wohnt? Dafür war früher der Hubertusburger Kaplan zuständig, jetzt der in Mittweida. Wo soll ich mich nun beschweren? In Mittweida beim Stadtrate? In Hubertusburg hätte ich mich an den Gemeindevorstand wenden müssen. Ich glaube nicht, daß wir so zum Ziele gekommen wären.

Es ist gesagt worden, der Übertritt solle durch den Antrag erleichtert werden. Dagegen hat sich Herr Dr. Vogel schon gewendet. Der Übertritt selber, die religiöse Handlung wird durch den Antrag nicht erleichtert, es sollen nur äußere Hindernisse dadurch beseitigt werden. Beachten Sie doch, bitte: es bleibt für einen, der übertreten will, nötig, nicht einen einfachen Brief zu schreiben, sondern einen eingeschriebenen Brief, und zwar einen, der amtlich zu rekognoszieren ist von der Behörde. Ich habe ausdrücklich gesagt, ich habe das auch im Verfassungsausschusse gesagt: es ist nicht die Absicht gewesen, einen Entwurf einzureichen, der in sich selbst schon alle Möglichkeiten berücksichtigt, sondern nur eine Anregung zu geben. Auf die Einzelheiten kann ich nicht ausführlich eingehen, ich habe aber ausdrücklich im Ausschusse das Rekognoszieren mit genannt. Meine Herren, das ist doch nicht so ganz einfach und leicht, wenn einer, der übertreten will, zur Behörde hingehen und sagen soll: „Ich will übertreten; rekognoszieren Sie meine Unterschrift!“ Damit legt er auch schon ein Bekenntnis ab. Beachten Sie auch, daß die Bedenkzeit von 4 Wochen bleibt! Diese wollen wir nicht weghaben. In diesen 4 Wochen kann der Entschluß, wenn er wirklich im Moment ab irato gefaßt wäre, sehr wohl überlegt werden, wieder überlegt werden, zumal es doch dem Geistlichen unbenommen ist und unbenommen bleiben muß, mindestens in den Schranken der bisherigen Bestimmungen der Verordnung von 1847 mit dem Manne seelsorgerlich zu reden.

Es ist mir ferner eingewendet worden, man solle hier nicht an dieser konfessionellen Gesetzgebung rütteln, man solle nicht anfangen damit, hier etwas zu ändern, denn hier gelte der Grundsatz: principiis obsta! Das hat der Herr Konsynodale Hässelbarth eingewendet. Meine Herren, warum haben wir dann der Friedhofsvorlage zugestimmt? Das ist ein viel stärkerer Eingriff in die bisherigen Verhältnisse,

(Sehr richtig!)

der den Kirchenvorständen das ihnen bisher zustehende freie Verfügungsrecht über die Friedhöfe im wesentlichen nimmt. Es wird im Lande nicht verstanden werden, wenn man nach dieser Vorlage eine so geringfügige Änderung in der Übertrittsgesetzgebung mit der Begründung ablehnt: „Wir dürfen nicht in die konfessionellen Verhältnisse eingreifen.“

Endlich noch ein Wort zu der Bestimmung, daß auch ohne Entlaßschein der Übertritt vollzogen werden kann! Auch da habe ich im Verfassungsausschusse, wo ich, wie ich dankbar anerkenne, gehört worden bin, ausdrücklich gesagt: Selbstverständlich wäre auch das nur ein Richtpunkt. Daß da noch Kautelen geschaffen werden müssen, ist selbstverständlich. Es läßt sich sehr einfach eine Sicherheit gegen die Ungewißheit, die entstehen könnte, dadurch schaffen, daß man vorschreibt: Wenn die 4 Wochen um sind, so ist in einem eingeschriebenen Briefe von dem zuständigen Pfarramte, zu dem der Übertritt erfolgen soll, an das bisherige Pfarramt mitzuteilen, daß, da kein Entlaßschein eingetroffen sei, nunmehr binnen einer festzusetzenden weiteren Frist der Übertritt ohne Entlaßschein stattfinden werde. Dann ist das bisherige Pfarramt informiert. Ist ein Irrtum vorgekommen, sollte der erste Brief nicht an sein Ziel gelangt sein, so muß das Pfarramt der bisherigen Konfession daraufhin reklamieren, und so läßt sich die gewünschte Sicherheit schaffen. Solche Einzelheiten haben wir aber nicht in den Antrag aufnehmen können und aufnehmen wollen; das muß der näheren Erwägung der zuständigen Stellen überlassen bleiben.

Meine Herren, ich möchte zum Schlusse Sie um das eine bitten: daß hier praktische Übelstände vorliegen, ist von allen Seiten anerkannt worden, auch von denen, die gegen meinen Antrag gesprochen haben. Aber ist es denn richtig, einen solchen Antrag einfach auf sich beruhen zu lassen? Ist es dann nicht geboten, ihn wenigstens dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu übermitteln? Ich möchte, da gegen das Wort „Erwägung“ Bedenken zu bestehen scheinen, den vorhin gestellten Antrag mit Zustimmung des Herrn Antragstellers Mäder dahin abändern, anstatt „Erwägung“ zu setzen „zur Kenntnisnahme“.

Präsident: Herr Synodale Jentsch!

Pfarrer **Jentsch:** Ich stehe diesem Antrage Kröber an sich mit großer Sympathie gegenüber, aber er ist mir doch, aus meinen eigenen persönlichen Erfahrungen heraus betrachtet, unannehmbar. Wir haben in unseren Vorstadtgemeinden jetzt eine sehr starke Agitation für den Austritt zu den Deutschkatholiken. Man sagt dort den Leuten: Tretet nicht zu den religionslosen Dissidenten aus, weil dann doch euere Kinder noch Religionsunterricht haben müssen! Tretet zu den Deutschkatholiken über, dann könnt ihr ihnen einen freireligiösen Religionsunterricht erteilen lassen. So wird in diesen großen Versammlungen auf den Austritt hingewiesen. Es werden in den Versammlungen selbst Listen ausgelegt und auch bei den Kaufleuten des Ortes. Ich habe mir sagen lassen, daß diese Listen binnen kurzem mit einer sehr großen Zahl von Unterschriften bedeckt sind. Der Erfolg aber ist trotzdem ein äußerst geringer. Es haben in einigen Gemeinden 10, 12 Austritte stattgefunden, und in anderen sind sie ganz ausgeblieben. Dieser Mißerfolg ist sicherlich in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die, die sich unterschrieben haben, den Weg zum Geistlichen nicht haben tun wollen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Herr Synodale Leupold!

Bürgermeister **Leupold:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe als Mitglied des ständigen Ausschusses der hohen Synode bereits Veranlassung gehabt, persönlich Stellung zu nehmen zu dem Antrage Kröber, und möchte deshalb auch hier einige Worte dazu sagen.

Ich glaube, bei der Mehrheit der hohen Synode hat sich nach dem Gange der Debatte die Überzeugung festgesetzt, daß die Formalitäten des eingeschriebenen Briefes, wie sie der Antrag Kröber uns bringt, in alle Wege nicht genügen und daß wir deshalb den Antrag Kröber nach dem Antrage des Verfassungsausschusses auf sich beruhen lassen müssen.

Ich glaube, dieser Eindruck hat sich nach der eben gehörten Äußerung des hohen Kirchenregiments, insbesondere was die vorher wohl nicht in Berücksichtigung gezogenen Nachwirkungen auf das Gesetz über die Dissidenten anlangt, nur verstärken können. Ich glaube mich dahin aussprechen zu sollen, daß den Geistlichen der Konfession, welche verlassen werden soll, um das kurz zu sagen, jedenfalls das Recht zustehen muß, den betreffenden Austretenden vorher, ehe er den Austritt vollzieht, noch einmal zu sehen und mit ihm darüber zu sprechen, und ebenso muß man auf der anderen Seite daran festhalten, daß die Verpflichtung für den Austretenden bestehen bleibt, seinem Geistlichen, wenn dieser es wünscht, vorher noch Rede und Antwort zu stehen.

Wenn Mißstände vorliegen, meine Herren, so ist der Antrag Kröber, meine ich, nicht geeignet, hier einen gangbaren Weg zu zeigen. Dagegen, glaube ich, sind die Anregungen, die im Laufe der Debatte gefallen sind, insbesondere von seiten des Herrn Konsynodalen Dr. Beck und von seiten des Herrn Konsynodalen Dr. Vogel, doch einigermaßen geeignet, geeignete Richtlinien für eventuelle Änderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu geben. Ich habe die Empfindung, daß es darauf ankommen würde, irgendeine neutrale Stelle zu finden, bei welcher einmal die unumgänglich notwendigen gesetzlichen Formalitäten in einwandfreier Form erledigt werden und bei welcher andererseits dem beteiligten Geistlichen die Möglichkeit gegeben ist, vorher mit dem betreffenden Austrittslustigen sich zu vernehmen. Man könnte sich das ungefähr so denken — ich sage ausdrücklich nur: denken, weil das nur eine Anregung sein soll, kein Antrag —, daß entweder das zuständige Gericht oder eine andere neutrale Stelle — ich will nicht gerade ausdrücklich das Standesamt erwähnen — dazu bestimmt würde, die Erklärungen in urkundlicher Form durch persönliche Anmeldung entgegenzunehmen, die Legitimation des Betreffenden außer Zweifel zu stellen und weiter dafür zu sorgen, daß der Geistliche der beteiligten Konfession hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Nun würde es dann dem Geistlichen der betreffenden Konfession überlassen sein, innerhalb gewisser Frist zu beantragen, daß ein Termin anberaumt wird, in welchem er mit dem betreffenden Austrittslustigen über dessen Absicht eingehend verhandeln kann. Sollte der betreffende Geistliche einen solchen Antrag nicht stellen, sollte er den Termin versäumen, so würde ohne weiteres von dem betreffenden Amte festzustellen sein, daß irgendwelche Einwendungen gegen die Absicht des betreffenden Austrittslustigen nicht geäußert sind bez. nicht rechtzeitig geäußert sind, und dann könnte ungefähr das gemacht werden, was im Laufe der Debatte als zweckentsprechend bezeichnet worden ist, daß nämlich an die Stelle des förmlichen Entlaßscheines einfach die behördliche Feststellung des vollzogenen Austritts trete.

Es sollen das durchaus nicht etwa Anträge sein, sondern nur etwaige Anregungen für den Fall, daß die Herren Antragsteller Kröber und Genossen Veranlassung finden sollten, wenn ihr Antrag abgelehnt werden sollte, auf ihn in Zukunft vielleicht wieder zuzukommen. Ich möchte hierbei gleichzeitig natürlich auch mit aussprechen, daß, wo solche immerhin umständliche Einrichtungen ge-

troffen werden, diese Einrichtungen und die Gebrauchmachung davon lediglich zu Kosten des betreffenden Antragstellers gehen müßten.

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Die Ausführungen des Herrn Synodalen Jentsch haben meines Erachtens in überzeugender Weise erkennen lassen, worin nach meiner Ansicht der Grundfehler des Kröberschen Antrages liegt. Er geht nämlich viel zu weit. Er will bloß bezwecken, Mißstände, die sich bei der Ausführung unserer gesetzlichen Bestimmungen für die Angehörigen der katholischen Konfessionen herausgestellt haben, zu beseitigen. Der Antrag fühlt vollständig heraus, daß eine solche Gesetzesänderung nicht erlassen werden könnte bloß zugunsten des Übertrittes von der römisch-katholischen zu unserer Landeskirche; er generalisiert infolgedessen und kommt nun dazu, statt bloß für jene Ausnahmefälle eine Abhilfe zu schaffen, uns zuzumuten, auch die gesetzlichen Kautelen zugunsten unserer Landeskirche aufzugeben. Das ist deutlich illustriert worden durch die Ausführungen des Herrn Synodalen Jentsch. Ich glaube, dem Kirchenregiment kann man doch wohl eine solche Zumutung nicht machen, lediglich infolge der Interessen weniger Fälle auf katholischer Seite die Aufhebung einer allgemein noch als notwendig erkannten Sicherungsmaßregel für unsere Landeskirche in ernstliche Erwägung zu ziehen. Ich möchte daher auch glauben, daß der Antrag auf Übergabe zur Kenntnisnahme an das Kirchenregiment nicht die Zustimmung der Synode finden könne.

Präsident: Herr Synodale Meyer!

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Ich kann natürlich zu dem, was gesagt worden ist, nichts Neues hinzufügen. Ich kann nur bestätigen, daß bei vielen, die mit Übertritten zu tun haben, sich die Überzeugung befestigt hat, daß unsere sächsische Gesetzgebung durchaus für die Übertretenden lästige Bestimmungen enthält, daß sie in den meisten Fällen fruchtlos ist und daß man sich wohl auch die Frage vorlegen kann, ob sie durchaus unserer Kirche angemessen ist. Ich glaube auch darauf hinweisen zu können, daß nicht bloß in diesem Kreise, sondern auch in offiziellen Kreisen die Frage erwogen worden ist, ob nicht die Gesetzgebung nach der Seite hin geändert werden kann. Natürlich ist das nicht Sache des Kirchenregiments, nicht Sache der Synode, sondern Sache des Staates. Wenn wir den Kröberschen Antrag dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme überweisen, so hat das meines Erachtens vor allen Dingen den Sinn, daß das Kirchenregiment dem Staate sage: wenn du an eine Änderung der Übertrittsgesetze gehst, so stehen dem von seiten der Kirche keine Bedenken entgegen.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Es stehen sich nun zwei Anträge gegenüber, der Antrag des Verfassungsausschusses, den Antrag auf sich beruhen zu lassen, und der Antrag der Herren Mäder und Meyer, den Antrag dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme, wie es jetzt heißt, zu überweisen. Der weitergehende scheint mir der des Verfassungsausschusses zu sein, und den habe ich zuerst zur Abstimmung zu stellen.

Ich bitte also diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag des Verfassungsausschusses sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 17 Stimmen angenommen.

Wir gehen zum nächsten Punkte der Tagesordnung über: 5. „Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zur Petition des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten um Einführung von Alterszulagen." (Drucksache Nr. 31.)

Herr Synodale Kopp!

Berichterstatter Rittergutsbesitzer **Kopp:** Sehr geehrte Herren! Die Petition des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten bittet zu ihrem bisherigen Einkommen aus dem Kirchendienste unter Darlegung der seit 30 Jahren zum großen Teil unveränderten Gehaltsverhältnisse um 6 pensionsfähige, nach je 5 Jahren zu zahlende Alterszulagen, und zwar bei vollem Schuleinkommen um solche zu 50 M., bei vermindertem Schuleinkommen, wie es in größeren Parochien infolge des vermehrten Kirchendienstes durch Einschränkung der Stundenzahl in der Schule vorkommt, um solche zu 100 M. und außerdem bei den im kirchlichen Dienste angestellten Berufsmusikern um solche zu 150 M.

Ich glaube, daß die Synode an sich gern diese Bitte zu der ihrigen machen würde, da das Wohlwollen gegen den Stand dieser Beamten ein allgemeines und tiefgehendes ist. Der Kirchschullehrer hat zwei wichtige Ämter zu verwalten, ist in den allermeisten Fällen ein treuer Gehilfe des Geistlichen, hat niemals einen Sonntag, niemals Ferien und aus allen diesen Gründen wünschen wir ihm in jeder Beziehung das Beste, namentlich auch in bezug auf sein Einkommen.

Wie ist aber nun dieser Wunsch nach Alterszulagen, vorausgesetzt, daß er das Richtige trifft, in die Tat umzusetzen? In der Petition ist kein Hinweis dafür gegeben. Zunächst wäre anzunehmen, daß die Kirchgemeinden auf-

zukommen hätten. Ist das aber bei der großen Zahl unvermögender, die wir haben, wohl möglich? Und wenn es ihnen durch Gesetz aufgezwungen wird, würden die Kirchschullehrer nicht bald das gleiche empfinden müssen, was jetzt die Geistlichen bezüglich ihrer Alterszulagen empfinden, worunter sie seufzen und was manchen förmlich von seiner Stelle wegdrängt? Es könnte gar nicht ausbleiben, daß gar bald der Ruf ertönte: Übernahme der kirchendienstlichen Alterszulagen auf den Staat! Wie aber würde für den lieben Staat dann das Exempel aussehen? Es würden im ganzen — genau war es nicht zu ermitteln — 1200 Stellen in Betracht kommen. Angenommen, daß etwa nur die reichliche Hälfte der Zulagen — denn es sind natürlich neben den älteren auch jüngere Kirchschullehrer im Amte — in die Erscheinung treten würde, und die einzelnen Zulagen jetzt nur einmal zu 50 M. angenommen, so würde, nachdem das Gesetz einige Zeit in Geltung ist, mit einem jährlichen Bedarfe von 200,000 M. zu rechnen sein. Eine solche Summe zu erhalten, ist vorläufig nicht zu hoffen. An der Unmöglichkeit, die Alterszulagen entweder den Gemeinden aufzubürden, oder sie vom Staate zu erhalten, muß aller gute Wille scheitern. So, wie gedacht, sind sie zurzeit unausführbar, und es würde auch nicht ganz gerecht sein, allen Stellen gleichmäßig, guten und geringen, arbeitsreichen und arbeitsarmen, solchen, die von ihren Gemeinden schon Aufbesserungen erhalten, und solchen, die durch ungünstige Einflüsse beschnitten sind, die ganz gleiche finanzielle Wohltat zu gewähren. Es ist eine gründliche Prüfung aller Verhältnisse nötig, und dazu fehlten dem Ausschusse die Unterlagen.

Es konnte deshalb nur auf den Antrag, wie er vorliegt, zugekommen werden:

„die Synode wolle beschließen:

1. das Hohe Kirchenregiment aus Anlaß dieser Petition zu ersuchen, in die Erwägung der Frage einzutreten, ob und beziehentlich unter welchen Voraussetzungen die Einführung von Alterszulagen für die kirchenmusikalischen Beamten tunlich ist;
2. die vorliegende Petition, soweit sie sich nicht durch den Beschluß zu 1 erledigt, zurzeit auf sich beruhen zu lassen".

Es hofft der Ausschuß zuversichtlich, daß die Erwägungen des hohen Kirchenregiments dazu führen werden, entweder gewisse Alterszulagen oder sonstige Gehaltsaufbesserungen zu gewähren. Er hat sich auch nach der Deckung der nötigen Mittel umgesehen. Diese erwartet er von dem aufgehenden Sterne der Landespfarrkasse, welche verheißt, daß sie da überall einsetzen wird, wo der Staat versagt, und es ist zu hoffen, daß sie außer zu dem Einkommen der Geistlichen auch zur Aufbesserung des Einkommens der Kirchschullehrer und übrigen kirchenmusikalischen Beamten beitragen wird. Es bedarf freilich noch einiger Geduld.

Wenn man aber seit 1876, wo die Fixation der Akzidenzieneinkommen geschah, die Gehaltfrage der Kirchschullehrer verfolgt, so sind doch schon einige wesentliche Verbesserungen zu verzeichnen. Die Synode von 1896 gab einem Gesetze ihre Zustimmung, das das Mindesteinkommen eines Kirchschullehrers im kirchlichen Dienste auf 250 M. erhöhte, und 65 Stellen, bis dahin unter 200 M., und 33, welche 200 bis 250 M. bezogen, wurden dadurch aufgebessert. Dazu erforderlich sind jährlich 7133 M., wozu, wie in dem Abschnitte des Berichtes über kirchliche Nebenämter zu lesen ist, von dem Landeskonsistorium in den letzten 5 Jahren gegen 3000 M. jährlich und von den Gemeinden ca. 4000 M. beigetragen worden sind.

Der Synode von 1901 wiederum lag eine Petition vor um prozentuale Erhöhung des im Jahre 1876 festgesetzten Akzidenzienfixums. Diese konnte nicht berücksichtigt werden. Doch wurde die Erwartung ausgesprochen, wie auch die jetzige Petition erwähnt, daß durch gütliche, von der Kircheninspektion auf Ansuchen einzuleitende Verhandlungen mit den Kirchenvorständen in den Fällen, wo eine solche Erhöhung nötig geworden, diese erfolgen werde. Zwar fügen heute die Petenten hinzu, daß der erforderliche Antrag wohl selten und dann nur sehr ungern gestellt werde, weil der Betreffende sich leicht den Vorwurf der Unzufriedenheit zuziehe, doch wird dieser Weg manchmal beschritten worden sein, da tatsächlich seitdem Aufbesserungen der Gehälter stattgefunden haben, und wo solche jetzt noch dringend sind, sollten alle Bedenken zurückgestellt und sollte nicht gezögert werden, den nötigen Antrag anzubringen.

Der in der Petition angeführte Umstand, daß für das geistliche Amt ein großer Teil der Alterszulagen vom Staate getragen werde, sollte den Kirchschullehrer nicht abhalten, seinen Antrag einzubringen. Es ist nicht einzusehen, weshalb ihm gesagt werden soll: weil der Geistliche keine Gehaltswünsche mehr stellt, erscheinst du unzufrieden.

Die Ständeversammlung von 1903/04 hat sich auch der Kirchschullehrer angenommen, und zwar mit dem Beschlusse, daß von dem Einkommen aus dem Kirchendienste nichts mehr auf den Lehrergehalt eingerechnet werden dürfe, und er hat in einzelnen Fällen eine nicht unbeträchtliche Aufbesserung zur Folge gehabt.

Es sollten diese verschiedenen Verbesserungen nicht zu niedrig eingeschätzt werden, sie haben gewiß viel Segen gestiftet und bedingen auch Aufwendungen, die nicht unwesentlich sind. Doch es wird damit nicht genug sein, und der Ausschuß ist davon überzeugt, daß noch weitere Gehaltsaufbesserungen nötig sind.

Es könnte vielleicht erwartet werden, daß an das hohe Kirchenregiment wenigstens das Ersuchen um Erhöhung des Mindestgehaltes von 250 auf 300 M. bestimmt hätte ausgesprochen werden sollen, doch würde damit vielleicht nicht die größte Bedürftigkeit getroffen, und die zunächst vorhandenen Mittel wären verbraucht, während sie dort, wo Hilfe vielleicht nötiger, fehlen würden. Namentlich in bezug auf manchen im kirchlichen Dienste angestellten Berufsmusiker, der wenig Einnahme neben seinem Amte hat, könnte das zutreffen.

In der Absicht nun, die fehlende Klarheit zu schaffen, habe ich mir von dem Landesverein der kirchenmusikalischen Beamten Unterlagen erbeten. Sie geben manchen Aufschluß, aber wie hoch die Einkommen aus Schule und Kirche zusammen sind, was allein nach Auffassung des Ausschusses eine Richtschnur geben würde, war daraus nicht zu ersehen. Zum Verständnis der in der Petition erklingenden Klagen erlaube ich mir einiges aus den Unterlagen anzuführen. Sie beziehen sich auf die Verminderung des Erlöses aus der Verpachtung von Grundstücken, welche sogar öfter selbst bewirtschaftet werden, ferner auf Abzüge aus allerlei Ursachen, wobei namentlich das Moment in die Wagschale fällt, daß jetzt für dem Kirchschullehrer abgenommene Leistungen von ihm mehr gezahlt werden muß, als seinerzeit dafür der Stelle angerechnet worden, so z. B. einmal für das Läuten 30 M., während im Kataster nur 3,75 M. stehen, ein andermal ebenfalls für das Läuten 60 M., während im Kataster nur 9 M. stehen.

Besonders auch rühren die Klagen von der in der Petition des näheren angeführten Kürzung des Schuleinkommens bei Verminderung der Pflichtstundenzahl in der Schule her. Es kommen Abzüge bis über 180 M. vor. Dagegen gibt es wieder eine große Zahl gewachsener Parochien, oft über 100 Prozent, wo zwar keine Verminderung der Pflichtstundenzahl, aber auch trotz gewiß vermehrtem Kirchendienste keine Erhöhung des Einkommens erfolgt ist.

Es wird ein sehr schweres Stück Arbeit werden, aus den unendlich vielfältigen und oft recht verwickelten Verhältnissen heraus die nötige Klarheit zu finden. Möge es gelingen und gereichen zum Wohl unserer teueren evangelisch-lutherischen Landeskirche!

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort dem Herrn Synodalen Klemm.

Sekretär Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Um die Adoption dieser Petition war ein kleiner Wettstreit entstanden, und schon das ist Beweis dafür, daß die Wünsche der Petenten bei dem größeren Teil der Synodalen von vornherein als berechtigt erkannt und anerkannt worden sind, und ebenso hat der soeben gehörte Bericht des Ausschusses für Erlaß Nr. 12 dargetan, daß die Ausführungen der Petenten auch von ihm vollauf gewürdigt worden sind, und ich bin der Überzeugung, daß sie bei sämtlichen Mitgliedern der Synode eine warme Aufnahme finden.

(Sehr richtig!)

Handelt es sich doch um die Tätigkeit eines Standes, dessen Mitarbeit für die Kirche von außerordentlich großer Bedeutung ist und von dem eine sehr große Anzahl von Mitgliedern, eine größere, als zuerst angenommen werden konnte, bei gesteigerter Tätigkeit und bei erhöhten Ansprüchen an ihre Leistungen doch keine Aussicht haben, jemals auch eine Erhöhung ihres zum Teil minimalen Einkommens zu erlangen. Daß hier Übelstände vorliegen, die der Abhilfe bedürfen, wird darum eines eingehenden Nachweises nicht bedürfen.

Man kann bedauern, daß der erste Antrag des Verfassungsausschusses wieder hat zurückgezogen werden müssen, der den Petenten wenigstens zu einem Teile eine Erfüllung berechtigter Wünsche in nahe Aussicht stellte. Man wird sich aber freilich dem nicht verschließen können, daß die dargebotenen Unterlagen noch nicht ausreichend gewesen sind, um eine ausgiebige und nach jeder Seite hin abschließende Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen, und es wird somit nichts übrigbleiben, als sich dem Votum des Ausschusses im großen und ganzen anzuschließen, in Erwartung dessen, daß die Erwägungen, um die das hohe Kirchenregiment ersucht wird, selbstverständlich sich nur auf der Fülle des Gesamtmaterials, das zusammengebracht werden muß, vollziehen können. Den Wunsch aber kann ich doch nicht unterdrücken, daß in die Erwägung nicht bloß die Gewährung von Alterszulagen einbezogen werden möchte, sondern auch die Erhöhung des Mindesteinkommens, das zweifellos den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, und es ist auch zu erwägen, daß es sich hier darum handelt, den kirchenmusikalischen Bestrebungen der Gegenwart, denen ein hoher Wert von keiner Seite abgesprochen wird, auch dadurch zu Hilfe zu kommen, daß man auch für kleinere Gemeinden die Möglichkeit schafft, musikalische Kräfte zu gewinnen und zu erhalten und zu immer erneutem regem Streben anzuspornen dadurch, daß man auch der Arbeit ihren Lohn nicht versagt.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Löscher.

Pfarrer **Löscher:** Ich stimme mit dem, was mein Herr Vorredner gesagt hat, vollständig überein und freue mich der Anerkennung, die unseren kirchenmusikalischen Beamten auch von dem Herrn Referenten zuteil geworden ist. Gewiß, es tut uns leid, daß der Druck des ersten Antrages vom Ausschusse — und wir geben wohl zu, nach reiflicher Überlegung und gewiß nicht leichten Herzens — hat zurückgezogen werden müssen. Es wäre schön gewesen, wenn wir vor diese große Zahl der Harrenden und Hoffenden hätte hintreten können mit der Erklärung: es wird da, wo es am nötigsten ist, mit der Hilfe angefangen werden; es werden die Minimalgehälter etwas erhöht werden, und eine bescheidene Zulage in nicht zu großen Zeiträumen wird euch zugebilligt. Leider sind ja die für die Ausführung der ersten Vorlage nötigen Unterlagen und auch die Mittel nicht vorhanden; aber wir hoffen nun bestimmt, daß die Anregung des Ausschusses darin bald Erfüllung finden wird, daß uns klargelegt wird, welche Mittel erforderlich sind, wenn da geholfen werden soll, wo es zunächst zu helfen gilt.

Vor fünf Jahren hat eine Anzahl kirchenmusikalischer Beamter auf Grund eingehender statistischer Erwägungen der Synode dargelegt, wie die Arbeit in den einzelnen Gemeinden seit der Fixierung gewachsen ist. Das ist natürlich nicht zurückgegangen. Es kommt dazu, daß in unserer Zeit gerade auf dem Gebiete des kirchenmusikalischen Vorwärtsstrebens sehr viel geleistet wird. Wer in dieser Sache einigermaßen bewandert ist, weiß, daß ein großer Teil unserer Kirchenmusiker sich ungeheure Mühe gibt, ohne jedes Entgelt das Beste zu leisten, was sie in der ihnen freilich oft sehr selten zur Verfügung stehenden freien Zeit leisten können. Das müssen wir anerkennen.

Wir haben aber doch auch noch einen anderen Grund, der uns zwingt, auf eine staffelmäßige Erhöhung des Gehaltes hinzuarbeiten. Er ist auch schon in der Synode zur Sprache gekommen. Es wird uns daran liegen müssen, für die Zukunft uns tüchtige Leute zu sichern. Aus den Kreisen der Kirchschullehrer selbst heraus wird die Forderung aufgestellt, daß die Leute, die in den Kirchendienst treten, auch etwas Tüchtiges leisten. Es ist sehr möglich, daß in der Synode einmal ein Antrag kommen wird, dahin gehend, daß es unbedingt nötig ist, an das erste musikalische Examen, das die jungen Kandidaten beim Abgange vom Seminar ablegen, noch ein zweites, musikalisches Examen anzuknüpfen, das berechtigt zur Übernahme einer kirchenmusikalischen Stelle: Denn es stellen sich bereits jetzt Mängel heraus, die zunächst in der ganzen Entwickelung des Seminarwesens liegen. Die Pause bis zu der Anstellung als kirchenmusikalische Beamte ist zu groß und wird leider oft für die musikalische Weiterbildung nicht ausgenützt.

Werden so immer höhere Anforderungen gestellt, so müssen wir auch etwas bieten, und ich möchte im Interesse der Entwickelung unseres kirchenmusikalischen Wesens bitten, daß das, was wir hier unserer hohen Kirchenregierung vorlegen und zur Erwägung anheimgeben, Grund sein möchte, diesen wichtigen Fragen recht bald, und zwar im günstigen Sinne entgegenzukommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Dr. Vogel.

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, es ist gewiß ein ganz außergewöhnlicher Vorgang, daß der Antrag eines Ausschusses nachträglich zurückgezogen wird und in zweiter Auflage eine wesentlich ungünstigere Gestaltung für diejenigen findet, die endlich Erfüllung langjähriger Hoffnungen erwartet haben. Nun, meine Herren, gebe ich zu, daß dieser Vorgang ja durch die tatsächlichen Verhältnisse vielleicht zu erklären ist, denn wo kein Geld vorhanden ist,

(Sehr richtig!)

da ist es sehr schwer, aus diesen leeren Kassen

(Sehr richtig!)

Mittel selbst für so dringende Bedürfnisse herbeizuschaffen, und darum halte ich es doch wenigstens für dringend notwendig, daß die Synode selbst die Erfüllung dieser Wünsche ausdrücklich als eine Aufgabe bezeichnet, die in irgend einer Form in absehbarer Zeit eine günstige Lösung finden muß.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, diese Frage berührt ja die größeren Städte wohl gar nicht. Hier sind die Verhältnisse schon genügend und in der Hauptsache befriedigend geordnet; sie betrifft mehr das platte Land und vielleicht eine Anzahl kleinerer Städte. Ich gebe zu, daß es dort manche Kirchengemeinden gibt, die mit dem Pfennige rechnen müssen, bei denen es schwer fällt, selbst nur kleine Gehaltserhöhungen unter den heutigen Verhältnissen zu decken. So weit aber, wie die Bedenken sich auf solche Ausnahmefälle beschränken, nun, da würde ja wohl vielleicht doch aus irgendwelchen Mitteln des Kirchenregiments noch helfend einzugreifen sein. Ich lege den Schwerpunkt nur darauf, daß man solche Fälle, wo in dieser Richtung wirklich vollberechtigte Ausnahmen vorliegen, auch nicht allzu schnell und allzu leicht anerkennt, daß man vielmehr vor allen Dingen auch einmal an die Kirchengemeinden selbst einen energischen Appell richten muß, ihre Pflicht sei es, da,

wo tatsächlich Mißstände in den Gehaltsverhältnissen ihrer Beamten vorliegen, diesen auch einmal aus eigener Initiative abzuhelfen. Meine Herren, man muß doch bedenken, daß es sich hier um Angestellte handelt, die immerhin nur mit einem bescheidenen Einkommen zu rechnen haben und die im Verhältnis zur Verminderung des Geldwertes und zu den ganzen veränderten Ansprüchen ans Leben entschieden nicht in ihren Gehaltsbezügen aufgebessert worden sind. Dazu kommt nun die allgemeine und augenblickliche doppelt dringende Not, die infolge der gestiegenen Fleischpreise jedes derartige kleine Einkommen doppelt schwer beeinflußt.

Kurz, ich meine, da wir eine Geldsumme dafür nicht anweisen können, auch nicht in der Lage sind, bestimmte Vorschläge für andere Art der Abhilfe zu machen, wie sie ursprünglich von dem Ausschusse ins Auge gefaßt worden waren, so sollte wenigstens aus der Synode heraus ein warmer Appell und eine dringende Mahnung an alle diejenigen Kirchengemeinden ergehen, die mindestens einigermaßen ihren treuen und verdienten Beamten zu helfen wohl in der Lage sind, damit sie ihrerseits wenigstens, soweit die Mittel irgend reichen, diesen berechtigten Wünschen entsprechen.

(Bravo!)

Daß in dieser Hinsicht nicht immer den berechtigten Ansprüchen genügt worden ist, das ist mir doch von den verschiedensten Seiten bestätigt worden, und dies geht auch namentlich aus gewissen Anforderungen hervor, die von den dadurch betroffenen Beamten besonders schmerzlich empfunden worden sind. Die Kirchschullehrer, die hier in erster Linie in Frage kommen, haben ja ein doppeltes Amt, sie sind einmal Lehrer in der Schule und bekommen dafür von der Schule ihren Gehalt; sie stehen aber gleichzeitig im Dienste der Kirche und bekommen dafür eine besondere Vergütung, also einen zweiten Gehalt von der Kirchengemeinde, der sie für ihre größeren Leistungen entschädigen und ihrer besonderen Befähigung auf musikalischem Gebiete entsprechend in ihrem Einkommen auch besser stellen soll. Nun ist es aber selbstverständlich, daß an vielen Orten mit dem Anwachsen der Gemeinden auch die Ansprüche an die Zeit dieser Kirchschullehrer wesentlich gestiegen sind und infolgedessen verschiedentlich die Kirchschullehrer von ihrem Kirchenvorstande aufgefordert worden sind, auf einen Teil ihrer Pflichtstunden im Schulamte zu verzichten, um ihr wesentlich erweitertes und vergrößertes Kirchenamt besser ausfüllen zu können. Dies wäre an sich eine ganz richtige Lösung, wenn sie nicht mannigfach mit pekuniären Opfern für diejenigen, die diese Mehrleistung für die Kirche übernehmen sollten, verbunden worden wäre. Ich meine, hier gäbe es doch nur einen vernünftigen Ausgleich, indem die Kirchengemeinde, wenn sie tatsächlich eine solche Anforderung an ihren Kirchschullehrer stellt, diesem erklärt: den Verlust, den du durch die Verminderung der Schulstunden nun an deinem Schuleinkommen erleidest, werden wir dir durch entsprechende Erhöhung deines kirchlichen Gehaltes decken. Aber unbegreiflicherweise ist mir aus den Kreisen der Kirchschullehrer versichert worden, daß in einer Anzahl von Fällen dies nicht geschehen sei, daß man sie vielmehr in eine bedauerliche Zwangslage versetzt habe durch die Erklärung: willst du das nicht ohne Entschädigung tun, ja dann wirst du wohl dein Kirchenamt aufgeben müssen. Meine Herren, das sind Unbilligkeiten, die als solche doch auch einmal offen bezeichnet werden müssen. Ich hoffe, die öffentliche Kritik solch eines Verfahrens genügt schon — und dies namentlich dann, wenn auch von seiten des hohen Kirchenregiments in solchen Fällen auf das Unbillige derartiger Anforderungen hingewiesen wird —, um diesen Mißständen abzuhelfen. Ich meine, hier kommen für den Kirchendienst recht wichtige und meist treubewährte Beamte in Frage, an die man so ungerechte Anforderungen überhaupt nicht stellen sollte, und ich hoffe, daß diese Überzeugung auch in diesem hohen Hause die allgemeine sein wird.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Braun!

Stadtrat Schneidermeister **Braun:** Nach den Ausführungen der Herren Vorredner, denen ich allenthalben zustimme, kann ich mich sehr kurz fassen.

Nur auf eins wollte ich hinweisen: wir haben die dringende Pflicht, hier einzugreifen, wenn wir nicht in kurzer Zeit vor einem Notstande mit der musikalischen Versorgung unserer evangelischen Kirche stehen sollen. Es ist bekannt, daß die Zahl derjenigen jungen Lehrer, die sich dem Musikstudium in eingehender Weise widmen, um es im Kirchendienste zu verwerten, immer geringer wird. Die jungen Leute drängen nach den Großstädten, weil sie dort viele Annehmlichkeiten haben, die das Landleben mit seinem auch des Sonntags strengen Dienste ihnen nicht zu bieten vermag. Wenn wir deshalb die Kirchschullehrer nicht entsprechend finanziell gut stellen, so wird die Zahl derjenigen, die sich dem Kirchschulamte widmen, immer geringer werden, und wir werden in einen Notstand hineinkommen.

Ich möchte daher auch die Bitte wiederholen, die der Herr Vorredner eben an das Kirchenregiment gerichtet

hat, da, wo bei der von uns gewünschten Erörterung der Fälle wirkliche Härten und Ungerechtigkeiten sich zeigen sollten, schon von selbst einzugreifen und Anregung zu geben, daß diese Unbilligkeiten abgestellt werden.

Präsident: Herr Synodale Mäder!

Seminardirektor **Mäder:** Wenn wir Seminarlehrer prüfen, von wie vielen und welchen unserer Schüler nach ihrer Neigung, ganz abgesehen von ihrer Befähigung, zu erwarten gewesen wäre, daß sie einem kirchenmusikalischen Amte zustrebten, und wenn wir damit die Zahl der Lehrer vergleichen, die tatsächlich auf dieses Ziel losgegangen sind, so ergibt sich immer ein bedeutender Unterschied zuungunsten des kirchenmusikalischen Amtes. Auch von unserem Standpunkte aus kann man also im Interesse des kirchenmusikalischen Dienstes nur wünschen, daß recht bald recht Ausgiebiges geschehen könne und geschehen möge zur Hebung der finanziellen Lage dieser Kirchendiener. Denn der Grund dafür, daß viele von ihrer ursprünglichen Absicht zurückkommen, ist doch hauptsächlich der, daß im Verhältnis zu der Arbeit und Verantwortung des Amtes die finanziellen Leistungen, die den Inhabern geboten werden, nicht genügende sind.

Ich war infolgedessen etwas überrascht, in dem zweiten Antrage des Ausschusses einen etwas kühlen Ton gegenüber den Wünschen der Petenten zu finden, überrascht, nicht so etwas zu lesen, wie daß das Streben oder auch die Auslassungen der Petenten im allgemeinen berechtigt seien und vom Ausschusse durchaus anerkannt würden, überrascht, daß die Fürbitte nicht einen etwas wärmeren Ton erhalten hatte. Ich will hier nur feststellen, daß durch die mündlichen Erläuterungen des Herrn Berichterstatters das nachgeholt worden ist und daß der Eindruck, der etwa bei denen erweckt werden könnte, die nur den Antrag zu Gesicht bekommen, wesentlich gehoben und verändert worden ist durch das, was im Namen des Ausschusses hier verkündet worden ist.

Präsident: Herr Synodale Neumann!

Superintendent **Neumann:** Meine hochverehrten Herren! Auch ich stehe der Petition der musikalischen Beamten um Aufbesserung ihrer finanziellen Lage sehr sympathisch gegenüber und bedauere nur, daß der Ausschuß für den Erlaß Nr. 12 unter dem Zwange der obwaltenden Verhältnisse zu keinem anderen Antrage hat kommen können als zu dem, der uns in Nr. 31 vorgelegt worden ist. Es handelt sich tatsächlich hier, auch wenn wir an unsere Kirchschullehrer auf dem Lande denken, um Männer, die nach allen Kräften arbeiten, die Gottesdienste nach ihrem liturgischen Teile unseren Gemeinden so erbaulich wie möglich zu gestalten.

Der Ausschuß hat nun beantragt, das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, in die Erwägung der Frage einzutreten, ob und unter welchen Voraussetzungen die Einführung von Alterszulagen für die kirchenmusikalischen Beamten tunlich sei, und ich kann nur die herzliche Bitte an das hohe Kirchenregiment aussprechen, diese Frage so wohlwollend wie möglich für diese musikalischen Beamten zu erwägen, nicht nur dahin, ob Alterszulagen gewährt werden können, sondern vor allem auch dahin, daß das Mindesteinkommen der Kirchschullehrer, welches zurzeit tatsächlich den Verhältnissen nicht mehr entspricht, zu erhöhen sei. Das ist die Bitte, die ich an das hohe Kirchenregiment zu richten habe.

Präsident: Herr Synodale Meister!

Rentner **Meister:** Meine hochgeehrten Herren! Nach den Ausführungen, welche ich mir jüngst gestattete und nach welchen ich für die Kirchschullehrer den Titel „Kantor" als ein ihnen zustehendes, möchte ich sagen, Recht anerkannte,

(Sehr richtig!)

werden Sie gewiß von mir überzeugt sein können, daß ich mit den Vorrednern von Herzen übereinstimme. Auch ich begrüßte den ersten Antrag mit Freuden, obwohl er mich nicht vollständig befriedigte. Denn ich muß sagen, daß das Mindestgehalt der Kirchschullehrer, selbst auf 300 M. erhöht, noch lange nicht das aufwiegt, was der Kirchschullehrer für unseren Gottesdienst und für unsere Kirche leistet. Eine Alterszulage von 5 Jahren von je 50 M. hielt ich dagegen vollständig für angezeigt.

Ich kann mich also wenig befriedigt erklären von dem neuen Antrage unter Nr. 31 und richte auch meinerseits die herzliche Bitte an das hohe Kirchenregiment, doch ja recht bald Mittel und Wege zu finden, um die berechtigten Wünsche dieses ehrenwerten, treuverdienten Standes zu berücksichtigen.

Präsident: Herr Synodale Dietze!

Bürgerschuldirektor **Dietze:** Meine hochgeehrten Herren! Es war mir die Bitte nahe gelegt worden, der Petition ein gutes Wort mit auf den Weg zu geben. Ich freue mich, daß ich dessen enthoben bin nach der allseitig freundlichen Aussprache, die in dieser Angelegenheit erfolgt ist.

Bloß eins ist mir dabei aufgefallen. Es wurde vorhin gesagt, es kämen Fälle vor, daß Kirchschullehrer in ihrem Einkommen dadurch geschmälert würden, daß von ihrem Gehalte als Lehrer ein Teil abgezogen würde,

weil sie nicht mehr die entsprechende Stundenzahl leisten könnten. Ich kann mir einen solchen Fall nicht denken; es kann doch höchstens bei Neubesetzungen geschehen, daß bei einer Kirchschulstelle die Stundenzahl in der Schule vermindert und dadurch das Einkommen geschmälert wird. Aber daß jemand in seinem pensionsfähigen Einkommen während der Zeit seiner Amtierung gekürzt werden könnte — so habe ich das verstanden —, das halte ich doch für undenkbar, und es würde dann gewiß der Bezirksschulinspektor bei Vorlegung des Katasters dagegen einschreiten. Ich möchte annehmen, daß das ein Mißverständnis ist.

Präsident: Herr Synodale Opitz!

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Bloß zur Aufklärung der Erscheinung, die an sich eine auffallende ist, daß der frühere Antrag von der Deputation zurückgezogen und ein anderer dafür gestellt ist, möchte ich hierbei folgendes anzuführen nicht unterlassen.

Meine Herren, wenn man aus den vorliegenden verschiedenen Anträgen und deren Fassung den Schluß hat ziehen wollen, daß mit dem letzteren Antrage in der Sache weniger geboten und gesagt werden solle als mit dem ersteren, so ist das kein zutreffender Schluß. Wir sind in beiden Fällen, beim ersten sowohl, als beim letzten Beschlusse, den wir Ihnen unterbreitet haben, vom größten Wohlwollen für die Antragsteller ausgegangen. Der ganze Unterschied der beiden Anträge liegt darin, daß wir in dem ersteren Falle ein bestimmtes Petitum als ohne weiteres erfüllbar hingestellt hatten, während wir uns im zweiten Falle darauf beschränkt haben, das hohe Kirchenregiment um Erwägung der Schritte zu ersuchen, die geeignet sind, um den hier vorliegenden Übelständen abzuhelfen. Wenn wir für die frühere jetzt die andere Form gewählt haben, so geschah das lediglich mit Rücksicht darauf, daß die Schwierigkeit der gegenwärtigen Frage nicht darin liegt, den musikalischen Kirchenbeamten möglichst weitgehende Vorteile zuzuwenden, sondern daß die Schwierigkeit darin liegt, die Mittel und Wege zu finden, auf denen das möglich ist. Darin, meine sehr geehrten Herren, liegen die großen Schwierigkeiten. Es bleiben aber in dieser Beziehung doch bloß zwei Wege: entweder der Weg der Leistung durch die Gemeinden oder aus Landesmitteln.

Nun ist von einem der Vorredner, Herrn Konsynodalen Braun, ein sehr lebhafter Appell an die Gemeinden gerichtet worden. Das ist an sich sehr gut, aber wenn Sie mich fragen, ob ich überzeugt bin, daß dieser Appell in der Praxis viel nützen wird, so möchte ich diese Frage schon heute mit Nein beantworten, denn jede Gemeinde wird behaupten, daß sie jetzt schon tut, was in ihren Kräften steht. Auf diesem Wege ist also nicht gut weiterzukommen.

Es hat deshalb auch der Ausschuß schon die Voraussetzung an den Antrag geknüpft, daß auf dem Wege der Gewährung landeskirchlicher Mittel dem Übelstande abzuhelfen sei, und nur der Umstand, daß aus Versehen unterlassen worden ist, diese Bemerkung noch dem früheren Antrage hinzuzufügen, ist uns Veranlassung gewesen, nach dieser Seite noch einen anderen Antrag zu stellen.

In der Sache, meine Herren, bestreite ich, daß Ihr Ausschuß bei Beurteilung der gegenwärtigen Frage in irgendwelcher Weise in bezug auf wohlwollendes Entgegenkommen hinter irgend jemand in der Synode zurücksteht, im Gegenteil wünscht und hofft er auf das lebhafteste, daß es bald gelingen wird, die betreffenden Wünsche zu erfüllen. Wenn das aber gelingen soll, wird es nur auf dem anderen Wege möglich sein, den wir morgen zu beraten berufen sein werden, und das ist der Weg der Beschlußfassung zu Erlaß Nr. 12, wo wir darauf zukommen werden, unserer evangelischen Kirche die Mittel zu beschaffen, die unbedingt nötig und unerläßlich sind, um sowohl ihre Geistlichen, als ihre kirchenmusikalischen Beamten in entsprechender Weise auszustatten.

Präsident: Herr Synodale Philipp!

Schuldirektor **Philipp:** Meine Herren, nur eine Bemerkung zu den Äußerungen des Herrn Konsynodalen Dietze!

Es kommt allerdings vor, daß tatsächlich während der Amtszeit eine Kürzung des Schuleinkommens eintritt wegen der Überfülle an Arbeit im Kirchendienste. Natürlich ist das nur möglich im Einverständnis mit dem betreffenden Stelleninhaber, aber sie tritt zuweilen ein, weil er unter Umständen sein Amt tatsächlich nicht mehr vollständig ausfüllen kann, weil ihm die Arbeit zu viel wird. Dann ist die Möglichkeit gegeben, daß er auf Schulstunden verzichtet, und selbstverständlich dann auch auf die Bezahlung der wegfallenden Stunden. Aber im übrigen sind solche Verminderungen vom Stelleneinkommen nicht selten bei Stellenwechsel. Dort heißt es dann: der betreffende Kirchschullehrer kann nur noch so und so viel Unterricht geben und wird infolgedessen in seinem schuldienstlichen Einkommen geschmälert. Diese Schmälerungen sind, wie schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, mitunter tatsächlich ganz bedeutend. Dann tritt noch eins ein. Bei Auspfarrungen von Ortsteilen oder irgendwelchen eingepfarrten Orten wird in der Regel das kirchendienstliche Einkommen ganz erheblich geschmälert. Der umgekehrte Fall aber, daß

durch die wachsende Arbeit das Einkommen wesentlich erhöht würde, kommt kaum vor.

Ich freue mich deshalb, daß die Gehaltsfrage heute so freundlich und wohlwollend behandelt worden ist, sehe allerdings auch, und mit großem Bedauern ein, daß wir leider nicht gut in der Lage sind, etwas weiteres zu tun, als uns der geehrte berichterstattende Ausschuß vorschlägt.

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung.

Zu einer persönlichen Bemerkung Herr Synodale Braun!

Stadtrat **Braun:** Wenn Herr Konsynodale Geheimer Hofrat Opitz besonders bemerkte, daß ich einen recht lebhaften Appell an das hohe Kirchenregiment gerichtet hätte, so weiß ich nicht, ob darin eine Zensur für mein Auftreten liegen soll. Aber ich habe deshalb sehr laut gesprochen, weil von hinten vorhin Beschwerden kamen, daß man uns nicht immer ganz verstehen könne.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich schließe die Besprechung.

Es liegt bloß der Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 2c. vor. Ich brauche ihn nicht vorzulesen und glaube, wir brauchen nicht über die einzelnen Punkte einzeln abzustimmen, sondern können gleich zusammen abstimmen.

Also ich frage die Synode,

„ob sie dem Antrage ihres Ausschusses entsprechen und ihn annehmen will",

und ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 6: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses, den Erlaß Nr. 7 und die Petitionen über das Epiphaniasfest und den Bußtag in der Passionszeit betreffend." (Drucksache Nr. 36.)

Bei der Gelegenheit ist mir gesagt worden, daß der Erlaß Nr. 7 nicht zur Besprechung, sondern nur zur Kenntnisnahme überwiesen ist, und das würde vielleicht die Überschrift ändern. Es kann kein Antrag zum Erlaß Nr. 7 gestellt werden, ist mir gesagt worden, da er nur zur Kenntnisnahme vorgelegt ist und nicht zur Beschlußfassung. Er ist nur Material gewesen.

Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich glaube, es liegt im allseitigen Interesse, daß der Gegenstand jetzt nicht mehr zur Besprechung kommt.

(Zustimmung.)

Ich möchte deshalb vorschlagen, ihn morgen an erster Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Wir sind heute eigentlich noch nicht sehr weit in der Zeit vorgeschritten, es ist noch nicht 1/2 2 Uhr.

Also ich möchte Ihnen nur die Tagesordnung vorlesen, nicht wahr? Ich habe mir die Tagesordnung nicht bloß für morgen, sondern auch für Sonnabend und Montag schon zurechtlegen lassen.

Es steht auf der morgenden Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Erste Beratung über den Erlaß Nr. 12, das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend.

Das ist ein Erlaß, der würde dann der

3. Petition vorangehen, die sich auf das Epiphaniasfest und den Bußtag in der Passionszeit bezieht.
4. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend.

Das würde keinen großen Aufenthalt bringen.

5. Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage Kopp und Genossen, die Berufung der Landessynode aller 4 statt aller 5 Jahre betreffend,

und endlich

6. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Pastorenkonferenz im Plauenschen Grunde, die Mitwirkung der politischen Gemeindevertreter bei Erhebung kirchlicher Anlagen 2c. betreffend.

Für den Sonnabend ist vorgeschlagen:

1. Wahl des ständischen Ausschusses.

Nun, das ist keine Sache von großer Zeit.

2. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 12.

Das ist ja auch schnell geschehen.

3. Beratung der Petitionen, die kirchliche Steuergemeinschaft betreffend.

Darüber wird wahrscheinlich etwas mehr gesprochen werden, denke ich mir.

4. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 14.

Das ist wenig.

5. Beratung über den Antrag Dr. Katzer und Genossen, die kirchliche Verfassung der Oberlausitz betreffend.

Da wird möglicherweise auch mehr gesprochen werden.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls spricht jeder Oberlausitzer.

6. Beratung über den Antrag zur Petition des Landeskirchenchorverbandes, die Beschaffung von Noten für Chor und Orgel ꝛc. betreffend.

Das dürfte schnell gehen.

7. Beratung über den Antrag zu den Petitionen des Vorstandes des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, die Beteiligung der Frauen an den kirchlichen Wahlen ꝛc. betreffend.

Da habe ich gehört, daß viel gesprochen werden wird.

(Widerspruch.)

Ich weiß es nicht.

Und für Montag steht auf der Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Beratung über den Antrag zu den Petitionen des Landeskirchenchorverbandes und des Kantoren- und Organistenvereins der Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz, Grundsätze für Neubearbeitung des Landeschoralbuches betreffend.

Da werden wir hoffentlich nicht das ganze Choralbuch hier durchnehmen.

(Heiterkeit.)

3. Beratung über die Petition der Hausvätervereinigung, die Ausübung des Kirchenpatronats durch römisch-katholische Patrone betreffend.
4. Beratung über den Antrag zur Petition der Frohburger Pastoralkonferenz, einen Anhang geistlicher Volkslieder für das Landesgesangbuch betreffend.

Das wird auch nicht lange dauern.

Also, ich weiß nicht, ob die Verschiebung unbedingt vorteilhaft sei. Alle die Tagesordnungen sind doch ziemlich reichlich besetzt.

(Zuruf: Morgen geht es schon!)

Aber morgen muß die erste Beratung über den Antrag des Ausschusses Nr. 12 entschieden an erster Stelle darankommen. Es ist aber auch möglich, nicht wahr, daß wir morgen nachmittag den Punkt über das Epiphaniasfest allein nehmen. Wenn wir voraussichtlich um 2 Uhr hier schließen, dann können wir um 4 oder um 5 Uhr eine Abendsitzung halten und auf die Tagesordnung nur diese Frage setzen.

(Oberkonsistorialrat Superintendent D. Dibelius: Da ist der Referent unabkömmlich!)

Ja, das kann ich nicht wissen. Aber wir würden schon jetzt halb fertig sein, wenn wir gleich angefangen hätten.

(Heiterkeit.)

Es ist der Antrag auf Schließung der heutigen Sitzung gestellt worden. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Schluß sind, sich zu erheben.

Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit.

Nun, wenn die Synode nicht weiter tagen will — —

Ich bitte, meine Herren, ich habe nochmals die Tagesordnung festzustellen.

Freitag, den 26. Oktober, vormittags 9 Uhr, Sitzung mit der Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 ꝛc. zu dem nurgenannten Erlasse, das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend. (Drucksache Nr. 34.)
3. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses, den Erlaß Nr. 7 und die Petitionen über das Epiphaniasfest und den Bußtag in der Passionszeit betreffend. (Drucksache Nr. 36.)
4. Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend. (Drucksache Nr. 27.)
5. Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage der Synodalen Kopp und Genossen (Drucksache Nr. 21), die Berufung der Landessynode aller 4 statt aller 5 Jahre betreffend. (Drucksache Nr. 37.)
6. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Pastorenkonferenz im Plauenschen Grunde, die Mitwirkung der politischen Gemeindevertreter bei Erhebung kirchlicher Anlagen und bei Vollziehung von Schuldverschreibungen der Kirchgemeinden betreffend. (Drucksache Nr. 35.)

Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Es wird doch sehr dringend gewünscht, daß die Epiphaniasfestfrage an zweiter Stelle, höchstens an dritter Stelle zur Behandlung kommt.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Synodale D. Dibelius!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Es ist doch bisher, abgesehen von der schuldigen Rücksicht auf Erlasse, immer geschehen, daß die von der Tagesordnung abgesetzten Gegenstände dann am nächsten Tage möglichst an eine der ersten Stellen gesetzt werden.

(Sehr richtig!)

Ich bitte doch, auch hier so zu verfahren.

Präsident: Ich habe zunächst nur die Tagesordnung vorgelesen, die vorbereitet war. Wenn die Synode einen anderen Beschluß darüber faßt, so ist das selbstverständlich zulässig.

Es ist der Antrag gestellt worden, den heutigen Punkt 6 als Punkt 3 einzusetzen.

(Zustimmung.)

Punkt 1 ist immer der Registrandenvortrag. Erster Punkt der Beratung ist die Beratung über den Erlaß Nr. 12 und Punkt 3 der Tagesordnung der heutige Punkt 6. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 26 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 9. November 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 20. Dresden, am 26. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 189—191. — Beurlaubung. — Erklärung des Synodalen Oberkonsistorialrat Superintendent D. Benz, betreffend seine Ausführungen zu Erlaß Nr. 6, einen Bericht über den Zustand der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr., in der 13. Sitzung (S. 274). — Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 rc. zu dem nurgenannten Erlasse, das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. (Drucksache Nr. 34.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses, den Erlaß Nr. 7 und die Petitionen über das Epiphaniasfest und den Bußtag in der Passionszeit betr. (Drucksache Nr. 36.) — Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr. (Drucksache Nr. 27.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Pastorenkonferenz im Plauenschen Grunde, die Mitwirkung der politischen Gemeindevertreter bei Erhebung kirchlicher Anlagen und bei Vollziehung von Schuldverschreibungen der Kirchgemeinden betr. (Drucksache Nr. 35.) — Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage der Synodalen Kopp und Genossen (Drucksache Nr. 21), die Berufung der Landessynode aller 4 statt aller 5 Jahre betr. (Drucksache Nr. 37.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Zwanzigste öffentliche Sitzung

am 26. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 10 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 76 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die zwanzigste öffentliche Sitzung und bitte Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 189.) Anschlußpetition des Kirchenvorstands und des Gemeinderats zu Oberpfannenstiel zur Petition des Kirchenvorstands und des Gemeinderats zu Zschocken, die Aufhebung von § 11 des Parochiallastengesetzes betr.

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 190.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände der Auferstehungsgemeinde zu Dresden-Plauen, der Luthergemeinde und der Andreasgemeinde zu Chemnitz, zur Petition des Kirchenvorstands der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

(Nr. 191.) Anschlußpetitionen der Kirchenvorstände der Auferstehungsgemeinde zu Dresden-Plauen und der Luthergemeinde zu Chemnitz zur Petition der Kirchenvorstände der Lukas- und der Kreuzkirche zu Dresden, die Erhaltung der gegen das Offenhalten der Schaufenster an Sonn- und Festtagen gerichteten gesetzlichen Bestimmung betr.

Präsident: Durch den in der dreizehnten Sitzung gefaßten Beschluß erledigt. Es ist ja auch sehr weit, von Dresden-Plauen bis herein eine solche Anschluß-

petition zu schicken. Es wird wahrscheinlich eine Verspätung der Post schuld daran sein.

(Heiterkeit.)

Nachträglich um Urlaub gebeten hat Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg für Montag, den 29., und Dienstag, den 30. Oktober, weil er an diesen Tagen geschäftlich in Anspruch genommen ist. Der Urlaub ist erteilt.

Ehe wir in die Tagesordnung treten, hat Herr Synodale Benz das Wort erbeten zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Benz:** Hochgeehrte Herren! Ich habe gelegentlich der Besprechung des Religionsunterrichts an unseren höheren Lehranstalten des Anstoßes gedacht, den etliche jüngere Religionslehrer seit Jahren gläubigen Eltern und deren Kindern dadurch gegeben haben, daß sie die Wunder der Schrift leugneten, die Psalmen eines David für unecht erklärten, nichts von Heilsgut im Sakrament wissen wollten u. dgl. m. Ich sprach damit den Schmerz des Seelsorgers wie den der gläubigen Gemeinde aus, betonte aber ausdrücklich, daß es gottlob auch noch viele ernste, gläubige Männer unter den Religionslehrern der genannten Anstalten gäbe, denen wir den herzlichsten Dank für ihre Arbeit an dem kommenden Geschlecht schuldeten, welchen Dank ich an dieser Stelle ausgesprochen haben wollte. Daran knüpfte ich den selbstverständlichen Wunsch, daß hinfort kein Religionslehrer mehr mit gebrochenem Gewissen in seinen hohen, verantwortungsvollen Beruf eintreten und in ihm wirken möchte.

Ich bin gebeten worden zu sagen, in welchem Sinne diese Worte gemeint seien. Ich erkläre: lediglich in dem Sinne, daß es den Betreffenden mit Gottes Hilfe gelingen möge, den etwa vorhandenen Zwiespalt zwischen ihrer Theologie und dem Glauben der Kirche, die ihnen ihre Kinder anvertraut, mehr und mehr zu beseitigen, wenn ihr Wirken ein gesegnetes sein soll. An dem redlichen Willen der Genannten, ihres Berufes gewissenhaft zu warten, etwa zu zweifeln oder gar in der Öffentlichkeit Mißtrauen gegen ihre Tätigkeit zu erwecken, konnte mir selbstredend nicht in den Sinn kommen. Mein Wort war ein warnendes, bittendes Wort aus wohlmeinendem Herzen, und dabei bleibe ich stehen.

(Bravo!)

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Punkt 2: „Erste Beratung über den Antrag des Ausschusses für die Erlasse Nr. 12 2c. zu dem nurgenannten Erlasse, das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend." (Drucksache Nr. 34.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine Herren, mit dem Erlasse Nr. 12 haben wir uns, wie Sie wissen, bereits einmal beschäftigt, und zwar als es galt, aus Anlaß der Vorlegung dieses Erlasses zu beschließen über die diesem Erlasse unter A angefügte Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend. Wir haben damals, wie Sie sich erinnern, diesen Erlaß einstimmig in allen seinen Teilen angenommen. Aber wir haben das nicht ohne Vorbehalt getan, nämlich nicht ohne den Vorbehalt, daß wir noch einzutreten gedenken in die Fragen, die aufgeworfen worden sind in der bekannten Denkschrift des Pfarrervereins bezüglich einer grundsätzlichen Neuregelung des Besoldungswesens unserer Geistlichen. Wir sind dabei von warmen Gefühlen des Dankes zunächst gegen die hohe Staatsregierung und die Stände geleitet worden, die ja in der von mir angezogenen Verordnung schon ein wesentliches Entgegenkommen gegen die Wünsche unserer Geistlichkeit bekundet haben. Aber wir haben uns doch auf der anderen Seite sagen müssen, daß das, was in dieser Verordnung geboten wird, so dankbar wir es anerkennen, doch zunächst noch nicht alles trifft, was wir auf diesem Gebiete zu wünschen haben, und da ist es nur zu erklärlich gewesen, daß aus Anlaß namentlich jener Denkschrift des Pfarrervereins, der uns die Wünsche der gesamten Geistlichen des Landes zur Kenntnis gebracht hat, auch in der Synode der Wunsch aufgetaucht ist, aus diesem Anlasse einmal, was man so sagt, ganze Arbeit zu leisten, reinen Tisch zu machen. Infolgedessen hat die Synode beschlossen, Ihren Ausschuß zu Erlaß Nr. 12 mit der Aufgabe zu betrauen, sich der Erwägung der Frage zu unterziehen, ob und auf welchem Wege aus gegenwärtigem Anlasse eine grundsätzliche, also eine solche Neuregelung des Besoldungswesens unserer sächsischen Geistlichen ins Werk gesetzt werden könne, bei der tunlichst alle zurzeit auf diesem Gebiete bestehenden berechtigten Wünsche befriedigt werden.

Meine Herren, wenn ich sage, daß der Wunsch der Synode, der vom Ausschusse durchaus geteilt worden ist, dahin geht, in diesem Falle ganze Arbeit zu leisten, so dürfte dies indessen — wenigstens der Ausschuß hat diese Auffassung — nach zwei Richtungen hin mit Einschränkung aufzufassen sein, nämlich zunächst mit der Einschränkung, daß es kaum im Sinne und Wunsche der

hohen Synode gelegen haben dürfte, von uns zu erwarten, daß wir auf diesem weiten und umfassenden, in die verschiedensten Verhältnisse eingreifenden Gebiete bereits heute mit solchen Vorschlägen vor Sie treten, die eine erschöpfende, alle Einzelheiten umfassende gesetzliche Regelung enthalten. Wenn Sie die Anzahl der Ihnen im Antrage Drucksache Nr. 34 unterbreiteten Vorschläge ansehen, so werden Sie zugeben, daß sie eine außergewöhnliche ist. Wenn wir nun wirklich auch die Zeit und sonst die Füglichkeit gehabt hätten, Ihnen nicht bloß diese Anträge, sondern auch alles das mit zu unterbreiten, was als Unterlage einer zukünftigen Gesetzgebung, und zwar als erschöpfende Unterlage, hätte dienen können, so würden wir mit diesen vier Seiten nicht ausgekommen sein, sondern es wäre ein ganz anständiger Band geworden, den wir Ihnen hätten vorlegen müssen. Dazu fehlte die Zeit, dazu fehlten vor allen Dingen auch die Unterlagen, die für die betreffenden Einzelheiten erforderlich sind. Wir haben uns infolgedessen auf die vorgelegten Anträge beschränken zu sollen geglaubt.

In noch einem anderen Punkte aber haben wir unseren Auftrag, Ihnen heute etwas Ganzes zu bieten, in beschränktem Sinne auffassen zu sollen geglaubt, nämlich nach der Richtung hin, daß wir, wenn wir zu erwägen haben, wie wir den Wünschen der Geistlichen gründlich und für die Dauer abhelfen könnten, natürlich bei dieser Abhilfe nicht ins Uferlose, nicht so weit gehen durften, daß etwa eine Bevorzugung des geistlichen Standes auf diesem Gebiete herausspränge. Wir sind vielmehr von vornherein hierbei von der Erwägung geleitet worden, daß in den Wünschen der Geistlichkeit nicht mehr liegt, als mit den übrigen Angestellten des Staates und der Gemeinde, soweit sie hier in Frage kommen können, ungefähr gleichgestellt zu werden. Von diesen Erwägungen sind wir geleitet worden, und in dieser Beziehung haben wir eine sehr gute Unterlage in der schon erwähnten Denkschrift des Pfarrervereins gehabt. Diese Denkschrift bietet ein reiches und wohlgesichtetes Material, indem sie sich auf jeder Zeile, kann man wohl sagen, zur Aufgabe gemacht hat, in bescheidenen und maßvollen Formen diejenigen Wünsche zur Kenntnis der hohen Synode zu bringen, die gegenwärtig unsere Geistlichkeit beseelen. Infolgedessen waren wir bei unserer Arbeit in der glücklichen Lage, bei der Erledigung unseres Pensums in der Hauptsache die Denkschrift des Pfarrervereins zugrunde zu legen. Aus diesen Beratungen also sind die Anträge hervorgegangen, die Sie vor sich liegen haben. Es ist ein reiches Bukett von einzelnen Anträgen, die alle umschlungen sind durch das Band, das in dem Gedanken liegt, hier einmal eine für lange Jahre hinaus abschließende Arbeit geleistet zu haben.

Wenn ich nach diesen allgemeinen Ausführungen in eine Besprechung der Einzelheiten eintrete, so nehme ich, was die geschäftliche Behandlung anlangt, ohne weiteres als feststehend an, daß der Herr Präsident, wenn dann zur Abstimmung geschritten wird, über die einzelnen Anträge getrennt abstimmen lassen wird. Fraglich könnte bloß sein, ob es sich bei der Beratung mehr empfiehlt, diese Anträge sämtlich zur Diskussion zu stellen — und ich glaube, das würde nach Lage der Sache nicht ganz unangezeigt sein und namentlich dazu dienen, eine Abkürzung der Beratung herbeizuführen —, oder ob der Herr Präsident bez. die Synode belieben wird, auch bei der Beratung einzeln zu verfahren. Was meinen Bericht anlangt, so würde ich dem Herrn Präsidenten sehr verbunden sein, wenn er mir gestatten würde, meinen Bericht über diese Einzelheiten im Zusammenhange zu erstatten. — Die Erlaubnis ist mir erteilt worden. Ich gehe zu diesen Einzelheiten über.

Meine Herren, unsere Aufgabe bei Beratung des Erlasses Nr. 12, soweit er heute noch in Frage kommt, war eine doppelte: einmal darauf gerichtet, die Wünsche der Herren Geistlichen einmal genau nach der Richtung hin zu prüfen, ob und inwieweit sie berechtigt, also solche sind, die wir der hohen Synode wie dem Kirchenregiment empfehlen können; und zum andern knüpfte sich ohne weiteres daran die Aufgabe, für die Erfüllung der von uns als berechtigt anerkannten Wünsche Ihnen auch die nötigen Deckungsmittel vorzuschlagen.

Was den ersten Punkt anlangt, die Beurteilung der Berechtigung der uns von seiten der Geistlichkeit vorgetragenen Wünsche, so waren wir alle darin einig, daß in der Hauptsache die Wünsche berücksichtigt werden könnten, die uns in der Denkschrift unterbreitet worden sind.

Indem ich nun zu den Einzelheiten übergehe, darf ich nur ganz kurz den ersten Wunsch der Geistlichkeit hier streifen, der dahin gerichtet ist, den Mindestgehalt von 2400 M. auf 2500 M. zu erhöhen. Dieser Wunsch hält sich in bescheidenen Grenzen, und obwohl die finanziellen Anforderungen, die infolge dieses Wunsches an die Gemeinden herantreten werden, ja nicht ganz leichte sind, glaubten wir doch in dieser Beziehung ohne weiteres den Wünschen der Herren Geistlichen entgegenkommen zu können.

Wichtiger als dieser Punkt ist der andere Punkt, der in dem Antrage I enthalten ist. Hier handelt es sich um die wichtige Frage der Alterszulagen. Die Skala, meine Herren, die die Denkschrift in dieser Beziehung vorgeschlagen hat, weicht von derjenigen, die in

der Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, enthalten ist, in einigen Punkten ab. Es ist hier der gesunde Gedanke zugrunde gelegt, daß die anfängliche Steigerung, die die Alterszulage bietet, verlangsamt werden könne, daß man sie dagegen zu beschleunigen habe in den mittleren Jahren, wo bekanntlich die Anforderungen, die an den Geistlichen infolge vermehrter Familie herantreten, wesentlich erhöhte sind. Das ist ein gesunder Gedanke, den wir ohne weiteres — und ich glaube, auch das hohe Kirchenregiment stimmt bei — gebilligt haben. Infolgedessen haben wir uns im wesentlichen der Skala anschließen zu sollen geglaubt, die in der Denkschrift vorgeschlagen wird. Nur in einem Punkte haben wir eine Abweichung von der Denkschrift empfohlen, und das betrifft die letzte der in der Denkschrift vorgeschlagenen Klassen, in 30 Jahren die Gehälter der Geistlichen mit dem Betrage von 6000 M. endigen zu lassen, meine Herren, nicht etwa, als ob wir an jenem Höchstbetrage Anstoß genommen hätten — im Gegenteil scheint dieser Höchstgehalt auch uns erstrebenswert und im Verhältnis zu denjenigen Höchstgehalten, die bei ähnlichen Angestellten längst eingeführt sind —, sondern es ist hier für uns die Erwägung maßgebend gewesen, daß doch der Umstand, daß man ein Aufsteigen im Gehalte bis 6000 M., einschließlich Wohnungswert also 6600 M., festlegt, zuläßt, daß mit anderen Worten ein Recht auf diesen Höchstgehalt gewissermaßen ersessen werden könnte. Dieser Umstand hat uns doch den Wunsch nahe gelegt, diese letzte Stufe in der uns vorgelegten Skala zu streichen. Wir haben gemeint, daß man, wenn schon es auch wünschenswert ist, daß dieser Höchstgehalt von einzelnen erreicht wird, nicht von vornherein jedem das Anrecht auf Ersitzung geben sollte, da die Gefahr nur zu nahe liegt, daß das Streben angesichts dieses Umstandes leicht gelähmt werden und infolgedessen gewisse Wirkungen auf die Amtsausübung sich einstellen könnten, die wir nicht als wünschenswert bezeichnen können. Wir haben infolgedessen geglaubt, diese letzte Stufe in der uns vorgeschlagenen Skala zu streichen und im übrigen 5500 M. nach 25 Dienstjahren vorgeschlagen. Ich werde nachher noch darauf zukommen, auf welchem Wege wir gleichwohl angestrebt haben, daß tatsächlich auch die Stufe von 6000 M. noch erreicht wird. Vorläufig ist es meine Pflicht, zuzukommen auf jenen anderen, fast noch wesentlicheren Punkt, nämlich auf die Frage nach der vollen Übernahme der Alterszulagen auf den Staat.

Meine Herren, wir sind alle darin einverstanden, daß, so erfreulich die Übernahme von 85 Prozent dieser Ausgaben auf den Staat ist, doch in dem Verbleib jener 15 Prozent, die auch fernerhin von den Gemeinden zu tragen sind, eine schwere Last weniger für die Gemeinden als für die Herren Geistlichen liegt. Ich brauche in dieser Beziehung nicht auf alles das zurückzugreifen, was auf diesem Gebiete außerhalb der Synode und in der Synode schon ausgeführt worden ist. Auch Ihr Ausschuß stand auf dem Standpunkte, annehmen zu sollen, daß in diesem Punkte Abhilfe nicht bloß, sondern gründliche Abhilfe hoch angezeigt sei.

Da sich nun auf diesem Gebiete noch dazu ein treffender Vorgang bei den Alterszulagen der Volksschullehrer bot, lag es für uns nahe, ein gleiches Ergebnis, wie es dort mit dem Gesetze von 1900 erzielt worden ist, für die Geistlichen zu wünschen. Eine volle und grundsätzliche Übernahme der Alterszulagen auf den Staat freilich ist auch hinsichtlich der Volksschullehrer in jenem Gesetze nicht ausgesprochen worden, sondern Sie wissen, daß man dort den Gedanken aufrechterhalten hat, daß man wenigstens bei den reichsten, also denjenigen Gemeinden, von denen man ohne weiteres voraussetzen darf und soll, daß sie auch Alterszulagen tragen können und auch gern tragen, doch jedenfalls gegen das Prinzip verstoßen hätte, wenn man auch bei ihnen die Übernahme der Alterszulagen in vollem Umfange auf den Staat eingeführt hätte. Sie wissen vielmehr, daß dieser Gedanke in jener Frage nicht durchgeführt worden ist, sondern daß man der Sache dadurch beizukommen gesucht hat, daß man die volle Übernahme der Alterszulagen bei solchen Volksschulen bloß gewährt hat, die acht ständige Schulstellen haben, daß man dagegen bei denjenigen Volksschulen, die mehr als acht Schulstellen haben, nur teilweise eine Übertragung der Alterszulagen auf den Staat, und zwar nach Maßgabe der Kinderzahl, vorgenommen hat. Meine Herren, dieses Prinzip ist für die Volksschullehrer durchgeführt worden, und soviel mir bekannt ist, hat es sich in der Praxis auch durchaus bewährt. Es ist mit dieser Art der Durchführung jenes Gedankens alles das erreicht worden, was man auf diesem Gebiete hat erreichen wollen, nämlich der Umstand, daß die Gemeinden so weit entlastet werden, daß aus der Zahlung der Alterszulagen keinerlei Übelwollen mehr gegen die Lehrerschaft zu besorgen ist.

Nun hätte es ja am nächsten gelegen, diese Grundsätze ohne weiteres auch auf die Herren Geistlichen zu übertragen. Da aber ja die Verhältnisse hier verschieden liegen und das Kriterium von acht ständigen Stellen ja ganz offenbar nicht ohne weiteres auch auf die geistlichen Stellen angewandt werden kann, so haben wir geglaubt unsererseits nach dieser Richtung hin zwar von besonderen Vorschlägen absehen zu können, aber auf der anderen Seite doch empfohlen, den Grundgedanken, den

das Gesetz vom Jahre 1900 für die Volksschullehrer vorschlägt, auch für die vorliegenden Verhältnisse zu akzeptieren. Daß dieser Gedanke übertragbar ist, daß er auch für die Alterszulagen der Geistlichkeit verwendet werden kann, daran ist auch von seiten des hohen Kirchenregiments nicht gezweifelt worden, und das hat uns genügt, Ihnen den zunächst ganz allgemeinen Vorschlag zu machen, nach dem Vorgange jenes Gesetzes auch hier die Beseitigung der Mißstände der Alterszulagen bei der Geistlichkeit anzustreben. Ob und inwieweit das dem hohen Kirchenregiment gelingen wird, steht noch dahin; daß eine Durchführung dieses Gedankens möglich ist, ist kaum zu bezweifeln.

Realisiert sich die Hoffnung in dem von mir ausgesprochenen Sinne, daß nach Maßgabe des Gesetzes von 1900 ein gleich befriedigendes Gesetz auch für die Geistlichkeit geschaffen werden kann, dann sind wir auf dem so heiß erstrebten Punkte angekommeu, daß die Klagen in bezug auf die Alterszulagen für die Geistlichkeit verstummen, daß die Wünsche, die sie seit langen Jahren auf diesem Gebiete gehegt und an uns gebracht haben, dann endlich ihre Erfüllung erfahren werden.

Ich sagte vorhin, meine Herren, daß wir, trotzdem wir bei der Skala für die Alterszulage bereits mit 5500 M. aufzuhören empfehlen, dennoch dringend wünschen, es möchte ein Höchstgehalt von 6000 M. und einschließlich Wohnungswert von 6600 M. auch für die Geistlichen erzielt werden, nur mit dem Unterschiede, daß das Anrecht nicht allgemein, nicht jedem gewährt wird, sondern bloß demjenigen, dem infolge entweder höherer Arbeitslasten, die seine Stellung mit sich bringt, oder der besonderen Befähigung, die er für seinen Beruf betätigt, die Möglichkeit zur Erlangung eines Höchstgehaltes offen gelassen werden soll. Dahin geht nun der Vorschlag, meine Herren, der Ihnen unter d unterbreitet worden ist. Hier wird Ihnen empfohlen, sich damit einverstanden zu erklären, daß bei solchen Stellen, bei denen an die Arbeitskraft des Inhabers besonders hohe Anforderungen gestellt werden, nach im Gesetze festzustellenden Grundsätzen persönliche Zulagen als ständige Zulagen zu gewähren seien. Hier ist also der so nahe liegende Gedanke verwirklicht, denen, die sich durch ihre Befähigung und durch die Schwierigkeit des Amtes zu derartigen weiteren Zuwendungen qualifizieren, diese Zuwendungen in der Tat auch zuteil werden zu lassen.

Dem haben wir den Wunsch in dem Antrage unter 1b hinzugefügt, es mögen die persönlichen Zulagen als dauernde festgestellt und wenn möglich als pensionsfähiges Einkommen behandelt werden. Das letztere wird sich als unbedingte Vorschrift nicht ohne weiteres einführen lassen, aber es wird als ein erstrebenswertes Ziel hingestellt werden können. Die Grundsätze, meine Herren, und die Voraussetzungen des näheren im einzelnen festzustellen, unter denen einmal solche Amtszulagen zu gewähren sind, dazu gebrach es uns an der Zeit. Man wird wohl letzten Endes darauf zukommen, teils die Seelenzahl, teils die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Stelle zugrunde zu legen; darüber im einzelnen schon Bestimmungen vorzuschlagen, gebrach es uns, wie gesagt, an der Zeit und an den nötigen Unterlagen. Wir dürfen aber hoffen, daß es Ihnen genügt, wenn nach dieser Richtung hin der allgemeine Weg zur Abhilfe angedeutet worden ist.

Neben diesen Amtszulagen schlagen wir Ihnen dann in Anlehnung an die bereits bestehenden Verhältnisse noch vor auch ferner noch persönliche Zulagen in denjenigen Fällen zu gewähren, wo sich dies wegen besonderer persönlicher Familienverhältnisse empfiehlt. In beiden Fällen, und zwar sowohl denen der Amtszulagen, als denen der persönlichen Zulagen, sollen aber, wie Sie unter f ersehen, zusammen jährlich nicht mehr als bis 1000 M. gewährt werden. Dieser Betrag ist nicht unwesentlich höher als derjenige, der in der Verordnung der Staatszulage für die Geistlichen vorgeschlagen wird, aber doch immerhin ein solcher, daß man füglich wird behaupten können, er hält sich durchaus noch innerhalb der Grenzen der Billigkeit.

Nun, meine Herren, hat seit langen Jahren noch ein weiterer Wunsch unter der Geistlichkeit bestanden, nämlich der Wunsch, es möchten bei den im geistlichen Dienste zugebrachten Lebensjahren auch die im Hilfsgeistlichendienste zugebrachten Lebensjahre bei der Berechnung der Alterszulage mit in Ansatz gebracht werden. Diese Frage hat die letzte Ständeversammlung schon in eingehender Weise beschäftigt, und ich glaube, es wird namentlich der kräftigen Anregung, die auf diesem Gebiete von seiten der Finanzdeputation A der Zweiten Kammer ausgegangen ist, zu verdanken sein, wenn die hohe Königl. Staatsregierung sich nach dieser Richtung zu einem Entgegenkommen bereit zeigte. Wie Sie aus der Begründung zu Erlaß Nr. 12 ersehen, beruht dieses Entgegenkommen darin, daß man in Aussicht stellt, die in Frage stehenden Dienstjahre vom 30. Jahre ab in Anrechnung bringen zu lassen. Wir sind für dieses Entgegenkommen sehr dankbar. Aber wenn man auf diesem Gebiete einmal A gesagt hat, haben wir den dringenden Wunsch, daß auch bald das B folgen möge, und zwar in Gestalt einer derartigen Erledigung dieser Frage, daß nicht erst vom 30. Jahre, sondern schon vom 25. Jahre und jedenfalls vom Tage

der Ordination ab eine Anrechnung der Hilfsgeistlichenzeit bei Berechnung der Alterszulagen stattfinden möge.

Endlich spielt schon seit längerer Zeit bei den Geistlichen der Wunsch eine nicht unerhebliche Rolle, es möge auch denjenigen Geistlichen, die eine längere oder kürzere Zeit außerhalb Sachsens verbracht haben, diese Dienstzeit mit angerechnet werden. Daß dieser Wunsch berechtigt ist, darüber brauche ich mich des weiteren nicht zu verbreiten. In der Tat liegen die Verhältnisse so, daß auf Grund des Wortlautes der bestehenden Bestimmungen diese Anrechnung auch jetzt schon wenigstens nicht ausgeschlossen ist. Allerdings aber ist die Praxis, die bei der Geistlichkeit bisher darin bestand, eine gegenteilige, sie geht dahin, daß man bisher nur die im inländischen Dienste verbrachten Jahre in Anrechnung gebracht hat. Wir waren aber im Ausschusse in der glücklichen Lage, darauf hinweisen zu können, daß man bei der Lehrerschaft bereits nach abweichenden Grundsätzen verfahren ist, daß man dort auch den auswärtigen Dienst in der vorliegenden Beziehung mit berücksichtigt hat. Dies in Verbindung mit den inneren Gründen, die für eine derartige Regelung dieser Frage sprechen, hat uns das Recht gegeben, heute mit dem Vorschlage vor Sie zu treten, auch bei den Geistlichen die außerhalb Sachsens verbrachten Dienstjahre mit in Anrechnung zu bringen. Nur darin waren wir erst zweifelhaft, ob man die auswärtig verbrachte Dienstzeit nicht auf die Länder Österreichs und die außersächsischen Länder einschränken sollte. Es wurde aber von seiten des hohen Kirchenregiments, und ganz gewiß mit Recht, darauf hingewiesen, daß bei dieser Fassung der Dienst, der in der äußeren Mission, in den überseeischen Ländern zugebracht worden ist, nicht Berücksichtigung finden könnte. Und da kein Grund vorliegt, diesen Dienst auszuschließen, so haben wir gemeint, die Fassung so allgemein wählen zu sollen, daß jeder außerhalb Sachsens, auch in den fernsten Ländern, zugebrachte Dienst im vorliegenden Falle mit Berücksichtigung finden darf.

Nur ein Wunsch, den die Denkschrift noch an die hohe Synode gebracht hat, ist von uns unberücksichtigt geblieben: das ist der Wunsch auf Erhöhung der Pension der Geistlichenwitwen. Durchschnittlich beträgt bisher, wie Sie aus der der Denkschrift beigefügten Tabelle ersehen, diese Pension 570 M. In der Denkschrift wird eine Mindestpension von 1000 M. vorgeschlagen. In dieser Beziehung haben wir Bedenken getragen, entgegenzukommen. Auch das hohe Kirchenregiment hat darauf hingewiesen, daß, würde dieser Wunsch erfüllt, hier eine gewisse Bevorzugung der Geistlichkeit eintreten müßte, und ich brauche nur zu sagen, daß dieser bloße Hinweis schon genügte, um von seiten der beteiligten Herren sofort die Erklärung herbeizuführen, daß sie unter solchen Umständen ohne weiteres auf jenen weitergehenden Wunsch verzichteten. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn wir diesem, aber auch nur diesem einzigen unter den Wünschen der Denkschrift nicht entgegengekommen sind.

Das also, meine Herren, sind zusammengestellt die Wünsche der Geistlichkeit, die uns erfüllbar und als solche erschienen, die auf die Dauer, wenigstens auf längere Dauer, den bestehenden Mißständen abzuhelfen geeignet sind.

Nun aber trat sofort die andere Frage an uns heran, welche Mehrerfordernisse im Falle der tatsächlichen Durchführung dieser Wünsche dadurch bedingt werden würden. Auch in dieser Beziehung geht uns die Denkschrift an die Hand, mit entsprechenden Zahlen an die Hand, die freilich nur in sehr allgemeinen Schätzungen bestehen können. Aber ich glaube, man wird nicht fehlgehen, wenn man den Mehrbetrag der Anforderungen, der infolge der Erfüllung unserer Wünsche an uns herantreten wird, auf 250,000 bis 300,000 M. schätzt. Es handelt sich also darum, nicht bloß die obigen Vorschläge zu machen, sondern der Synode auch den Weg zu zeigen und dem hohen Kirchenregiment vorzuschlagen, auf dem eine Deckung dieser Mittel herbeigeführt werden kann.

Wenn man dieser Frage näher tritt, liegt ohne weiteres der Wunsch und Gedanke nahe, es möchte möglich sein, jene Wünsche der Erfüllung entgegenzuführen ohne jede Inanspruchnahme eines anderen Faktors, namentlich ohne Inanspruchnahme des Staates, d. h. es möchte möglich sein, die hier erforderlichen Mittel aufzubringen aus dem kirchlichen Vermögen allein. Nun hat ja unsere Landeskirche Vermögen, und zwar in Gestalt des Landeskirchenfonds, ferner der Alten und der Neuen Gesangbuchskasse. Indessen, das sind Fonds, deren Kapital selbstverständlich nicht angegriffen werden kann und deren laufende Einnahmen, soweit sie zur Verfügung sind, leider verschwinden gegenüber den Anforderungen, die sonst an sie herantreten. Es sind Vermögen, die bereits jetzt volle Verwendung finden, so daß wir bei der Regelung dieser Materie nicht auf sie zurückkommen und sie als solche nicht in Anspruch nehmen können. Daraus ergibt sich, daß wir auf diesem Gebiete allein nicht imstande sind, unsere Wünsche zu realisieren, sondern daß wir mit einem anderen Faktor hier zu rechnen haben, der in Gestalt des Staates das zweite Schwert bildet.

Wenn man nun fragt, in welcher Form wir unsere Wünsche an die Staatsregierung und die Stände auf diesem Gebiete zu bringen haben, so läßt sich ein doppelter Weg ins Auge fassen, einmal der, die Staatsregierung zu ersuchen, ihre Tasche aufzutun und uns unmittelbar

diejenigen Beträge zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um diese Wünsche durchzuführen. Der kürzeste Weg würde dieser offenbar sein. Ob auch der zweckmäßigste und der unseren Bestrebungen angemessenste, darüber waren wir doch in der Deputation im Zweifel. Meine Herren, die Regierung und die Stände haben ja — und Gott möge geben, daß dieses Verhältnis nie ein anderes in Sachsen werde! — die Hand stets weit aufgetan, wo es sich darum handelte, berechtigte Interessen und berechtigte Wünsche unserer teuren evangelischen Kirche zu erfüllen,

(Sehr richtig! Bravo!)

und wenn ich den Betrag von ungefähr 2,600,000 M. — so hoch beläuft er sich wohl — hervorhebe, der alljährlich in unserem Staatshaushalts-Etat für Zwecke der evangelischen Kirche eingestellt wird, dann sehen Sie schon aus der Höhe dieses Betrages, daß die Staatsregierung das freundwilligste Entgegenkommen von jeher gegenüber der evangelischen Kirche betätigt hat, ja diesem Entgegenkommen neuerdings ganz besonders dadurch Ausdruck verliehen hat,

(Zurufe: Lauter!)

daß sie bei den Alterszulagen wiederum mit erheblichen Zuwendungen uns entgegengekommen ist. Schon dieser Umstand hat es Ihrem Ausschusse erwünscht erscheinen lassen, den hier zunächst eröffneten Weg der unmittelbaren Zuwendung von Staatsgeldern nicht als den geeigneten vorzuschlagen, sondern als den nach Maßgabe der Verhältnisse zunächst überhaupt fast allein angemessenen Vorschlag Ihnen den zu unterbreiten, daß auf dem Wege der Aufbringung der Mittel durch die Landeskirche selbst in diesem Punkte Abhilfe geschafft werden möge, ein Weg, der, wie ich schon vorhin vorausschickte, natürlich ohne die Genehmigung des Staates ebenfalls nicht zu betreten ist, aber ein Weg, der einen doppelten Vorzug hat vor jenem anderen, nämlich einmal insofern, als er uns selbst bestimmen läßt, wieviel aufzubringen ist, und uns selbst die Durchführung der Aufbringung dieser Mittel in die Hände legt und überläßt und der, was das wichtigste ist, wenn wir die Mittel aufgebracht haben, auch uns allein die Verfügung über diese Mittel in die Hand gibt. Meine Herren, ist diese Lösung zu erreichen, so ist sie ohne weiteres als die für uns idealste anzusehen,

(Sehr richtig!)

ist sie als diejenige anzusehen, die dem Wesen, der Bestimmung, der Aufgabe und auch der Würde der Kirche am allermeisten entspricht.

(Sehr richtig!)

Und deshalb, meine Herren, wie sehr wir auch zweifeln müssen, ob es uns gelingt, nach dieser Richtung Erfolg zu haben, muß wenigstens unser Streben dahin gerichtet sein, auf diesem Wege für die Zukunft die Bedürfnisse für unsere evangelische Kirche aufzubringen. Deshalb haben wir diesen Weg denn auch ins Auge gefaßt und nun der weiteren Verpflichtung nachzukommen gehabt, das Nähere in bezug auf die Durchführung dieses Vorschlages Ihnen zu unterbreiten.

Wenn wir die Aufbringung der Mittel durch die Organe der Landeskirche, durch das Kirchenregiment selbst ins Auge fassen, so würde der doppelte Weg hier in Frage kommen: erstens der der Besteuerung der Vermögen und dann der der Besteuerung des Einkommens aus dem kirchlichen Vermögen. Ich glaube, beide Wege, wenn es sich um Landeskirchensteuer handelt, werden wir ins Auge zu fassen haben, ganz bestimmt wenigstens zunächst den Weg der Besteuerung des Vermögens. Denn erst wenn die Besteuerung des Vermögens, das der Kirche zur Verfügung steht, nicht hinreicht zur Bestreitung des notwendigen Aufwandes, erst dann werden wir dazu zu schreiten haben, eine Landeskirchensteuer in Gestalt der Besteuerung des Einkommens einzuführen.

Wir haben also zunächst eine Besteuerung des Kirchenvermögens zu erörtern. Damit aber sind wir an einem Punkte angekommen, der nicht einer der am wenigsten interessereichen bei dieser ganzen Frage ist und der wohl niemals außer acht gelassen worden ist, wenn es sich um die Frage handelte, wie für die Zukunft eine gerechtere Gestaltung des Besoldungswesens unserer Geistlichen herbeigeführt werden könne, nämlich an dem Punkte, der das Pfründenwesen betrifft. Wenn von der Ungleichheit der Besoldung unserer Geistlichkeit die Rede ist, so liegt es ohne weiteres nahe, daß man dabei die Ungleichheiten, und zwar in allererster Linie im Auge hat, die sich aus dem Bestehen des Pfründenwesens ergeben. Es kommen Fälle vor, wo zwei Gemeinden unmittelbar nebeneinander liegen, von denen die eine Gemeinde bei einer Seelenzahl von vielleicht 500 Seelen einen Pfarrergehalt aufweist von 9000 oder 10,000 M. oder mehr, während in der unmittelbar daneben liegenden Gemeinde, die vielleicht 12,000 und mehr Seelen umfaßt, der Pfarrer nur die Hälfte oder den dritten Teil dieses Betrages hat. Meine Herren, solcher Beispiele gibt es jedenfalls verschiedene im Lande, und daß sie nicht dazu beitragen, die Zufriedenheit unserer Geistlichen auf diesem Gebiete zu erhöhen, das liegt ja ohne weiteres auf der Hand. Im Gegenteil müssen die schweren Mißstände, die sich gerade daraus ergeben, eine

Quelle unausgesetzter Klagen bilden, und sie haben auch stets eine Quelle solcher Klagen gebildet. Da wäre es nun in hohem Maße erwünscht und hat sehr viele und sehr tüchtige Köpfe schon beschäftigt, eine Ausgleichung auf diesem Gebiete dadurch herbeizuführen, daß man die Pfründen beschnitte und dasjenige, was man auf diesem Wege erlangte, zur Ausgleichung verwendete. Dieser Weg ist auch nicht bloß Theorie geblieben, sondern in verschiedenen Staaten bereits praktisch durchgeführt. In einigen Staaten werden die Pfründen ohne weiteres als landeskirchliches Vermögen behandelt, und das so an die Landeskirche gebrachte Vermögen wird dazu verwendet, eine gleichmäßige, dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Besoldung der Geistlichen herbeizuführen. Das ist ja nicht bloß der kürzeste Weg, sondern in der Sache eigentlich auch durchaus kein ungerechter Weg der Austragung dieser Angelegenheit. Für uns freilich, meine Herren, ist dieser Weg verlegt, und zwar verlegt durch den § 60 unserer Verfassungsurkunde, der ganz ausdrücklich in bezug auf die Stiftungen vorschreibt, daß Stiftungen unter dem Schutze der Verfassung stehen, und zwar dergestalt unter dem Schutze der Verfassung stehen, daß, selbst wenn ihr Zweck nicht mehr erreichbar ist, eine Einziehung der Stiftungen oder eine Verwandlung des Zweckes des betreffenden Stiftungsvermögens nur unter Zustimmung der Beteiligten zulässig und statthaft ist. Das ist eine Bestimmung, die es vollständig ausschließt, den Gedanken weiter zu verfolgen, etwa diese Pfründe ihrem Kapital nach ganz oder auch nur zum Teil für die Kirche zu beanspruchen. Wir müssen uns daher, solange dieser Paragraph der Verfassung besteht, damit abfinden, daß die Stiftungen geschützt, daß sie gegen jeden Zugriff auch dann gedeckt sind, wenn dieser Zugriff nach Maßgabe der Verhältnisse, wie das hier der Fall ist, durchaus nicht als ein unberechtigter erscheinen würde.

Demzufolge, meine Herren, bleibt in Ansehung der Pfründen ein anderer Weg nicht übrig als der der Besteuerung. Der Besteuerungsweg, der jedem anderen Einkommen gegenüber gerechtfertigt, zulässig und üblich ist, muß auch gerechtfertigt, zulässig und üblich erscheinen gegenüber dieser Art von Kirchenvermögen. Darüber war innerhalb Ihres Ausschusses kein Zweifel, und auch die hohe Kirchenregierung hat sich auf diesen Standpunkt gestellt. Auch kam uns, was diesen Gesichtspunkt anlangt, noch ein Umstand ganz besonders zu statten, und zwar der Umstand, daß in Gestalt des Gesetzes von 1872 bei der Emeritierung der Geistlichen die Bestimmung getroffen worden ist, daß, wenn der Gehalt gewisser Pfründeninhaber in gewissen Zeiten einen gewissen Betrag übersteigt, die Hälfte des überschießenden Betrages an die staatlichen Kassen abzuführen und zu Pensionszwecken mit zu benutzen ist. Meine Herren, darin aber war uns auch für den vorliegenden Fall ein sehr wertvoller Anhalt geboten. Denn daß jenes Gesetz von 1872 anders nicht aufgefaßt werden kann, als daß jene Erhebungen von den Pfründen unter den Gesichtspunkt der Besteuerung zu bringen sind, steht ja außer Zweifel. Nun sagten wir uns sehr einfach, daß, wenn auf jenem Gebiete eine derartige Maßregel allerdings ziemlich weittragender Art möglich und durchführbar gewesen ist, sie auch bestimmt im vorliegenden Falle und zu dem vorliegenden Zwecke als möglich und durchführbar in Anspruch genommen werden kann. Wir glauben infolgedessen, Ihnen nichts Besseres empfehlen zu können, als den Weg, den der Staat selbst auf diesem Gebiete bereits damals bei dem Pensionsfonds der Geistlichen betreten hat, jetzt zu betreten für den Zweck der Herbeiführung einer gleichmäßigen und gerechteren Besoldung der Geistlichen. Infolgedessen haben wir Ihnen den Vorschlag unter II a unterbreitet, nach dem in Anlehnung an jenes Gesetz empfohlen wird, ähnliche Vorschriften wie für die Besteuerung der Pfründen für die Besoldung der Geistlichen einzuführen.

Nachdem wir über diesen Berg weg waren, der uns zweifellos große Schwierigkeiten in den Weg stellte, war der Weg in bezug auf die Besteuerung der übrigen Vermögen geebnet. Wir entschlossen uns ohne weiteres und konnten uns ohne weiteres entschließen, zu empfehlen, eine Besteuerung auch des Vermögens eintreten zu lassen, das in Gestalt der Kirchenärare, des Landeskirchenfonds und der Neuen Gesangbuchskasse besteht, indem wir Ihnen empfehlen, in dieser Beziehung die Einführung prozentualer Abgaben ins Auge zu fassen.

Und endlich, meine Herren, glaubten wir auch dem Gedanken der Denkschrift näher treten zu können, wonach bei Vakanzkassen der Stellen mit einem Einkommen von über 6000 M. die Hälfte des Überschusses abzugeben ist. Auch nach dieser Richtung hin unterbreiten wir Ihnen Vorschläge, die sich dem Wortlaute nach den Vorschlägen der Denkschrift anschließen, und haben es ebenso für unbedenklich gehalten, auch eine Wertumsatzsteuer bei Verkauf von geistlichen Lehnsgrundstücken Ihnen zu empfehlen. Ich glaube die Stimmung der hohen Synode nicht falsch zu beurteilen, wenn ich besonders in dieser letzteren Beziehung überall das Einverständnis voraussetze, denn die Grundsätze, die hier verwirklicht und in die Praxis übergeführt werden, sind ja nur solche, die auch bei der staatlichen und der Gemeindesteuer-Gesetzgebung gang und gäbe sind.

Nun wäre es ja außerordentlich erfreulich, wenn diese Beschlüsse genügten, um die hier vorliegenden Wünsche zu erfüllen. Leider kann aber nicht in Aussicht gestellt werden, daß dem auch nur annähernd so ist. Auch hier bietet die Denkschrift einen Anhalt. Sie hat eine kleine Berechnung darüber aufgemacht, welche Ergebnisse die vorgeschlagenen Besteuerungsmaßnahmen haben würden. Wenn sie zu dem Schlusse gelangt ist, daß aus diesen Maßnahmen insgesamt etwa 100,000 M. herausspringen, so, glaube ich, hat sie dabei schon sehr hoch gegriffen. Ich besorge, es wird bei der wirklichen Durchführung dieser Gedanken der tatsächliche Betrag ziemlich weit hinter dem zurückbleiben, was dort ins Auge gefaßt worden ist. Indessen, das ist Sache der Ausführung. Jedenfalls dürfen wir annehmen, daß Sie der Ansicht Ihres Ausschusses sind, es möge eine Besteuerung nach der angedeuteten Richtung hin eingeführt werden.

Wenn wir aber auch hierbei immer noch mit einem Minus von 200,000 M. zu rechnen haben, so bleibt in der Tat nichts weiter übrig als der Vorschlag, es möge dieser Fehlbetrag auf dem Wege einer Landeskirchensteuer, und zwar einer Landeskirchensteuer, gedacht nach dem Vorgange der Einkommensteuer, ermöglicht werden. Es ist ein sehr alter Wunsch, den wir damit erneuern, aber wir müssen ihn, wie die Verhältnisse liegen, immer und immer wieder an die beteiligten Mitfaktoren bringen und die Hoffnung aussprechen, daß es doch endlich gelingen möge, nach dieser Richtung hin an maßgebender Stelle Gehör zu finden. Wenn man bedenkt, daß 200,000 bis 300,000 M. etwa nur 0,7 Prozent des jährlichen Ertrages der Staatseinkommensteuer betragen, meine Herren —

(Zwischenruf.)

nein, 0,7 Prozent, ich habe das noch näher nachgerechnet —, so werden Sie mir ohne weiteres zugeben, daß das kein Betrag ist, den man als übermäßigen bezeichnen kann, ja ich glaube sogar, man wird ihn als so geringfügig ansehen können, daß jede Besorgnis, es möchte aus dieser Sondersteuer bei den Steuerzahlern vielleicht ein gewisser Unwille erwachsen, so gut wie ausgeschlossen ist. Hierüber aber gestatte ich mir auch darauf hinzuweisen, daß ein derartiges Vorgehen keineswegs ohne Vorgang ist, denn unser großer Nachbarstaat erhebt bereits vorlängst eine Landeskirchensteuer in Gestalt eines Zuschlages zur Einkommensteuer, der sogar bis 6 Prozent, ja in Berlin bis 12 Prozent geht, also Beträge, die den Betrag, der sich bei uns ergeben würde, weit hinter sich zurücklassen. Das wird wohl ein Umstand sein, der uns unseren Wunsch, es möge die Regierung, es mögen die Stände nach dieser Richtung hin Entgegenkommen zeigen, sehr erleichtert.

Meine Herren, ich habe die Wünsche vorgeführt, die wir für die Besoldung der Geistlichen Ihnen zu unterbreiten haben. Ich habe Ihnen auch die Vorschläge des näheren erläutert, die wir in bezug auf die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorzuschlagen für gut befunden haben.

Wir haben aber geglaubt, meine Herren, damit nicht schon genug getan zu haben. Anregungen der hier gedachten Art sind schon früher, wenn auch nicht in so grundsätzlicher Weise, ergangen, aber sie haben bisher die Sache doch nur wenige Schritte zu fördern vermocht. Diesmal, meine Herren, bestand der dringende und lebhafte Wunsch, daß das gegenwärtige Vorgehen nicht wieder als ein bloßer Hieb in die Luft, nicht als ein bloßer Schlag ins Wasser sich erweise, sondern daß er auch von den entsprechenden tatsächlichen Folgen begleitet sein möge, und da lag es sehr nahe, daß wir, um unser Vorgehen tatkräftig zu unterstützen, bei der weiteren Verfolgung dieser Sache an den ständigen Synodalausschuß dachten, der seit dem Jahre 1873 eingesetzt ist. Wenn dieser Ausschuß nach jenem Gesetze auch bloß die Bestimmung hat, dem hohen Kirchenregiment gutachtlich zur Seite zu stehen, so, glaube ich, wird diese Befugnis doch immerhin sehr zweckmäßig im vorliegenden Falle verwendet werden können zur Unterstützung der Bestrebungen, die das hohe Kirchenregiment auf diesem Wege zu betätigen uns in Aussicht gestellt hat. Wir haben uns deshalb erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, an das hohe Kirchenregiment das Ersuchen zu richten, daß es bei seinem weiteren Vorgehen in diesen so wichtigen, für die Geistlichen so bedeutsamen Fragen nicht unterlassen möge, den ständigen Synodalausschuß zu seinen Beratungen hinzuzuziehen, und es hat bloß dieser Anregung bedurft, um seitens des hohen Kirchenregiments die Zusicherung herbeizuführen, daß es diesem Wunsche, wird er von der Synode geteilt, nachkommen werde.

Aber wir sind noch einen Schritt weiter gegangen, meine Herren! Bei der Dringlichkeit der vorliegenden Wünsche haben wir geglaubt, dem hohen Kirchenregiment die Ermächtigung auswirken zu sollen, schon jetzt und ohne vorherige Befragung der Synode für den Fall, daß das Kirchenregiment bei seinem Vorgehen die Zustimmung der Staatsregierung schon vor der nächsten Synode findet, bereits vor der nächsten Synode kirchengesetzlich den vorliegenden Gegenstand zu regeln. Das ist ja zwar eine ausnahmsweise Ermächtigung, die wir erteilen würden, sie würde aber durchaus im Verhältnis zur Bedeutung der vorliegenden Materie stehen und insofern doch von

sehr hohem Werte sein, als bei der lang bemessenen Frist für unsere Synodalperioden eine frühzeitigere Einführung als vor fünf oder sechs Jahren doch in hohem Maße als wünschenswert erscheint. Auf alle Fälle möchten wir aber, daß von dieser Ermächtigung von seiten des hohen Kirchenregiments Gebrauch gemacht wird, wenn es gelingt, die Zustimmung der hohen Staatsregierung zu der unter Ig vorgeschlagenen Maßnahme der Einrechnung der im geistlichen Hilfsdienste verbrachten Dienstzeit vom 25. Jahre ab zu erlangen. Für diesen Fall war es selbst der Wunsch des Kirchenregiments, eine derartige Ermächtigung zu erhalten, und sie ist selbstverständlich von uns Ihnen mit vorgeschlagen worden.

Wenn heute die hohe Synode unseren Vorschlägen beitritt, meine Herren, so ist von der Synode zunächst und bis auf weiteres alles getan worden, was auf diesem Gebiete ins Werk gesetzt und getan werden kann. Daß das hohe Kirchenregiment seinerseits uns bei diesem unserem Vorgehen lebhaft und aufrichtig unterstützen wird, diese Zusicherung, wenn schon mit gewissen Einschränkungen, haben wir von seiten des Vertreters des hohen Kirchenregiments wiederholt im Ausschusse erhalten, und so wäre sowohl von seiten des hohen Kirchenregiments, als von seiten der Synode auf diesem Gebiete alles getan, was von uns getan werden kann. Und doch, meine Herren, müssen wir leider bekennen, daß trotzdem der Erfolg zurzeit noch völlig in der Luft schwebt, daß die endgültige Erfüllung dieser Wünsche doch abhängig bleiben wird von dem Geschick, das diese Bestrebungen bei der Staatsregierung und den Ständen erfahren werden, und so bleibt mir also am Schlusse meiner Ausführungen nichts weiter übrig, als den dringenden und warmen Wunsch auszusprechen, daß die hohe Staatsregierung, daß die Stände das Wohlwollen, das sie von jeher in so reichem Maße der Kirche gegenüber betätigt haben, auch in diesem Falle zu betätigen nicht vergessen sein möchten. Dem Staate kann ja nicht unbekannt sein und ist nicht unbekannt, welch mächtiger, welch geradezu unersetzlicher Faktor in Gestalt der Kirche bei der Förderung der sittlichen Heranbildung und Erziehung seiner Untertanen und überhaupt des sittlichen Bestandes des Staates ihm zur Seite steht. Von diesem Standpunkte aus hat unsere Staatsregierung, haben unsere Stände die Hände bisher stets weit aufgetan, wenn es sich um die Förderung der Interessen der Kirche gehandelt hat. Und von diesem Standpunkte, hoffen wir zu Gott, werden sie auch in dieser Frage geleitet werden, so daß wir heute mit der Hoffnung schließen können, daß, wenn schon diese Wünsche nur fromme sind in dem Sinne, daß sie die Kirche und ihre Diener betreffen, sie doch in ihren Folgen nicht bloß fromme Wünsche im gewöhnlichen Sinne bleiben werden.

(Bravo!)

Präsident: Herr Präsident von Zahn!

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Daß das Landeskonsistorium durch seinen Vertreter im Ausschusse bereits seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, die Wünsche der Synode in ernste Erwägung zu ziehen und nach Tunlichkeit zu ihrer Verwirklichung zu helfen, haben Sie aus den Worten des Herrn Berichterstatters gehört. Ich möchte aber nicht unterlassen, diese Erklärung auch hier vor der Synode in vollem Maße zu wiederholen.

(Bravo!)

Das Landeskonsistorium erkennt durchaus an, daß die bisherige Regelung des Einkommenwesens bei dem geistlichen Stande nach den verschiedensten Seiten hin eine unbefriedigende ist und daß eine Abhilfe zu schaffen unbedingt nicht bloß wünschenswert, sondern, man kann auch sagen, geboten erscheint im Interesse der Kirche und im Interesse der Förderung des kirchlichen Lebens. Das Landeskonsistorium wird daher gern in die Erwägungen eintreten, die ihm durch den hier vorliegenden Antrag nahe gelegt sind. Ich sage: „Erwägungen"; denn auch nur in diesem Sinne fasse ich das „Ersuchen" auf, wie es in dem Ausschußantrage gestellt ist. Ich beanstande nicht, daß darin direkt das Ersuchen ausgesprochen worden ist, die Frage durch Kirchengesetz nach folgenden Grundsätzen zu regeln. Ich glaube, es wird auch vom Ausschusse doch nur in dem Sinne aufgefaßt: es soll die Frage durch Kirchengesetz geregelt werden, und es sollen dabei nachfolgende Grundsätze in Erwägung gezogen werden; denn wie Sie ebenfalls aus dem Munde des Herrn Referenten gehört haben, sind die Kommissare des Kirchenregiments, wenn sie auch grundsätzlich sich mit dem Plane haben einverstanden erklären können, doch genötigt gewesen, in einzelnen Punkten gewisse Einschränkungen auszusprechen. Der allgemeine Vorbehalt bei Unterstützung und Annahme dieses Planes durch das Kirchenregiment ist ja der, daß die nötigen Mittel dazu geschaffen werden. Es wäre ja sehr einfach, sich einverstanden zu erklären mit den Wünschen, welche hier im Interesse des geistlichen Standes ausgesprochen sind, wenn wir unbeschränkte Mittel zu unserer Verfügung hätten und es nur darauf ankäme, die Mittel zweckmäßig zu verwenden, damit sie dem geistlichen Amte dienen

können. Die Hauptfrage, auf die vor allem eingegangen werden muß, wird ja immer die sein: Wie sind die Mittel zu beschaffen? und namentlich: Besteht eine Möglichkeit, daß wir zu den ergänzenden Aushilfsmitteln gelangen für den Fehlbedarf und daß wir von der Staatsregierung und den Ständen erlangen, daß die Kirche für ihre allgemeinen Bedürfnisse und insbesondere hier für die Bedürfnisse des geistlichen Standes zur Erhebung einer allgemeinen Kirchensteuer ermächtigt wird? Das wird die erste Vorfrage sein, von der alles weitere abhängt; denn wenn wir nicht auf diese Weise die Mittel erlangen, so sehe ich allerdings keine Möglichkeit, wie den Wünschen auch bezüglich der Durchführung dieser Skala in dem vollen Maße würde entsprochen werden können. Das Landeskonsistorium hat seit Jahren nicht verkannt, daß es zur Selbständigkeit der Kirche, wie sie eingeleitet ist durch die Gesetzgebung vom Jahre 1873 und vom Jahre 1868, gehört, daß der Kirche als einem selbständigen Organismus im Staate auch das Recht gewährt werde, aus eigenen Mitteln ihre Bedürfnisse zu decken, für ihre Bedürfnisse ihre Mitglieder zum Besten der Gesamtheit mit Abgaben zu belasten.

(Sehr richtig!)

So gut, wie die einzelnen Kirchengemeinden dieses Recht haben, darf es auch die Landeskirche als solche für sich in Anspruch nehmen, und ich hoffe von der zu erwartenden einmütigen Unterstützung der Landessynode, daß den in dieser Richtung zu stellenden Anträgen an die Königl. Staatsregierung eine wohlwollende Berücksichtigung gesichert sein wird.

(Bravo!)

Was nun die einzelnen Punkte für künftige Regulierung des Einkommens anlangt, so ist es ja selbstverständlich, daß das Landeskonsistorium sich nur freuen würde, wenn der Grundgehalt die schon früher gewünschte Erhöhung auf 2500 M. erfahren könnte, und ebenso, wenn die Alterszulagen eine günstigere Staffelung erfahren könnten, wie sie hier vorgeschlagen ist, namentlich dadurch, daß in den mittleren Lebensjahren ein rascheres Aufsteigen in die höheren Stufen stattfinden soll, als dies jetzt bei Festhaltung von fünfjährigen Perioden und bei größeren Zulagebeträgen möglich ist. Dagegen bin ich dankbar dafür, daß aus der Denkschrift nicht mit herübergenommen worden ist die Erhöhung der Alterszulagen bis zu 6000 M.

Wenn weiter gesagt worden ist: die Alterszulagen sind nach ähnlichen Gesichtspunkten aufzubringen, wie dies bei den Zulagen für die Lehrer der Fall ist, so möchte ich hier noch einmal besonders darauf hinweisen, daß das nicht anders verstanden werden kann, als daß der bisher von der Synode festgehaltene Wunsch einer Aufgabe des in § 13 der bisherigen Verordnung ausgesprochenen Grundsatzes, wonach in erster Linie die Gemeinden verpflichtet sind, die Alterszulagen aufzubringen, nicht aufrechterhalten, dieser Grundsatz vielmehr für die Zukunft nicht weiter in Frage gestellt werden soll; denn auch die Aufbringung der Alterszulagen für die Lehrer ist nach dem Gesetze von 1900 als eine Pflicht der Schulgemeinden hingestellt worden. Diesen Satz würden wir also festzuhalten haben.

Nun gibt, wie schon gesagt worden ist, das Gesetz vom 26. Februar 1900 durchaus nicht den Schulgemeinden einen vollen Anspruch auf Übernahme dieser gesamten Zulagen auf die Staatskasse. Es ist dies bloß dort geschehen bei den kleineren, weniger leistungsfähigen Gemeinden, bei solchen, welche weniger als 8 ständige Lehrer haben. Für die übrigen Gemeinden gibt der Staat bekanntlich nur einen Zuschuß, der abgestuft ist nach der Zahl der Schulkinder und nach der Zahl der Schulkinder auch berechnet wird. Es ist also für alle die größeren Gemeinden ein Anspruch auf volle Übernahme gesetzlich nicht anerkannt. Es kann unter Umständen eintreten, daß dieser Zuschuß nach der Zahl der Schulkinder tatsächlich dazu führt, daß die Gemeinden ihre gesamten, den Lehrern zu gewährenden Zulagen durch diesen Zuschuß decken können; dies ist aber nur etwas Tatsächliches und Zufälliges. Gesetzlich wird nur ein Zuschuß gewährt. Ich bin dankbar dafür, daß in dem Punkte c ein Anspruch, die Alterszulage vollständig von den Gemeinden abzunehmen und sie entweder auf die Staatskasse oder, soweit deren Mittel nicht ausreichen, auf landeskirchliche Kassen zu übernehmen, nicht mehr aufrechterhalten worden ist.

Wie nun ein Maßstab soll gefunden werden, um nach ähnlichen Gesichtspunkten wie bei den Alterszulagen der Lehrer den Zuschuß für die Alterszulagen der Geistlichen zu normieren, das ist nun freilich eine Doktorfrage. Das Landeskonsistorium hat sich mit der Frage selbst schon lange beschäftigt, aber bisher ist es ihm nicht gelungen, irgend einen Weg zu finden, der in analoger Weise einen allgemeinen Maßstab bieten könnte, nach welchem die Zulagengewährung für die Kirche, die Berechnung des Zuschusses für die Geistlichen, geregelt werden könnte. Wir werden aber natürlich unsere Bemühungen fortsetzen und hoffen nach dem Grundsatze: „Wo ein Wille ist, ist auch Weg", daß es uns doch gelingen wird, vielleicht um so besser gelingen wird, wenn wir uns künftighin der Unterstützung des geehrten Synodalausschusses in diesem Punkte erfreuen dürfen.

In Punkt d sind nun Amtszulagen vorgesehen. Ich fasse das so auf, daß diese Amtszulagen hinzutreten sollen zu dem Grundgehalte und den Alterszulagen;

(Sehr richtig!)

ich glaube, so ist die Sache gemeint.

(Zustimmung.)

Es soll also das Einkommen eines Geistlichen so geregelt werden: das Gesetz gewährt ihm einen bestimmten Anspruch auf einen Grundgehalt von 2500 M., dann aufsteigend nach seinem Alter einen gesetzlichen Anspruch auf ein gewisses Einkommen je nach der Altershöhe, und nun soll für gewisse Stellen im voraus nach dem Maßstabe der Anforderungen derselben ein Zuschlag gewährt werden. Hier wird es nun allerdings keine geringe Schwierigkeit bieten, für dieses dem Grundgehalte entsprechende Arbeitspensum einen richtigen Maßstab zu finden. Das ist doch notwendig. Wir müssen, um zu Amtszulagen zu kommen, zunächst sagen: für den Grundgehalt von 2500 M. muß ein Geistlicher für verpflichtet angesehen werden, unter Durchschnittsverhältnissen eine Gemeinde mit einer gewissen Seelenzahl zu pastorieren. Das wird nicht leicht sein. Ich will nur darauf hinweisen: es ist das auch so eine harte Nuß, die Sie uns zu knacken aufgegeben haben.

(Heiterkeit.)

Mit dem Prinzip der Aussetzung solcher Amtszulagen, die dann dazu führen würde, daß gewissermaßen für alle Stellen im Lande im voraus ein besonderer Minimalgehalt festgestellt würde, wird man sich einverstanden erklären können.

Was die Anrechnung der im geistlichen Hilfsdienste zugebrachten Jahre vom 25. Lebensjahre an nach erfolgter Ordination anlangt, so ist das ja auch ein sehr berechtigter Wunsch, und wir hoffen, daß nach dieser Richtung hin auch sich die Erfüllung ermöglichen lassen wird.

Was den weiteren Wunsch anlangt, die außerhalb Sachsens zugebrachten Dienstjahre bei Gewährung der Dienstalterszulagen mit in Ansatz zu bringen, so ist ein beachtenswerter erster Schritt bereits geschehen in dem von Ihnen angenommenen Gesetze über die Verbindung auswärtiger Gemeinden mit unserer Landeskirche. Der in den dort bezeichneten Gemeinden verbrachte Dienst wird ja auch künftighin bei den Alterszulagen mit angerechnet werden können.

Kommen wir nun zu der Frage der Beschaffung der Mittel, so möchte ich, wenn unter Punkt a das Amtseinkommen von Stellen in ähnlicher Weise, wie dies bisher nach dem Gesetze von 1898 zugunsten des Emeritierungsfonds geschah, besteuert werden soll, darauf hinweisen, daß auch hier eine Differenz besteht zwischen dem Antrage des Ausschusses und der Denkschrift. Ich möchte darauf besonders hinweisen, weil der Herr Referent betonte, bloß in einem Punkte, bloß hinsichtlich der Forderung eines Minimalsatzes für die Witwenpension, wären die Ausschußanträge zurückgeblieben hinter den Anträgen der Denkschrift. Wenn wir in analoger Weise, wie es jetzt für den Emeritierungsfonds geschieht, das Amtseinkommen künftighin für Besoldungszwecke heranziehen sollen, so ist damit gesagt, daß wir es künftighin nur in zeitlich begrenzter Weise heranziehen dürfen, nicht aber, wie es die Denkschrift vorgesehen hatte, unbegrenzt. Die Denkschrift wollte einen Abzug haben, solange der Betreffende in der Stelle wäre, nur sollte sich die Höhe des Abzuges mindern, je nachdem der Geistliche in höhere Altersstufen kam, während, wenn wir ihn so, wie im Gesetze von 1898 vorgesehen ist, heranziehen, dies zeitlich beschränkt ist auf 5 Jahre. Ich wollte dies nur ausdrücklich bemerken, damit, wenn später eine Vorlage die Sache in dieser Weise regeln soll, nicht eine Enttäuschung eintritt. Der Ertrag dieser Steuer wird natürlich unter diesen Umständen geringer werden, als die Denkschrift angenommen hat.

Wenn nach Punkt b neben den Einnahmen der Kirchenärare auch das werbende Vermögen des Landeskirchenfonds und der Neuen Gesangbuchskasse zur Abgabe soll herangezogen werden können, so hat es zunächst etwas Befremdendes, daß man die für kirchliche Zwecke im allgemeinen bestehenden kirchlichen Stiftungen hier noch besonders zu einer kirchlichen Abgabe heranziehen will. Ich glaube, es ist das geschehen, um den Kirchenvorständen die Besteuerung ihrer Kirchenärare etwas schmackhafter zu machen. Wenn der Landeskirchenfonds und die Neue Gesangbuchskasse für die Besoldungszwecke nur mit diesen prozentualen Beiträgen wegkommen, werden sie sich gratulieren können; zuviel wird dabei nicht herauskommen. Was das Einkommen des werbenden Vermögens der Kirchenärare anlangt, so waren diese auch früher in Anspruch genommen für den Emeritierungsfonds, und zwar in Höhe von $2\frac{1}{2}$ Prozent der Zinsen des werbenden Vermögens. Im Jahre 1898 hat die Staatsregierung auf diese Beiträge verzichtet, weil ihr der Gesamtbetrag nicht im Verhältnis zu stehen schien mit den Schwierigkeiten und den Umständlichkeiten, welche die Einhebung bot. Es stellten sich namentlich in der Bestimmung des Begriffes des werbenden Vermögens allerhand Schwierigkeiten für die

Handhabung heraus, so daß die Staatsregierung die Besteuerung der Ärare freiwillig aufgab.

Was das Ersuchen anlangt, den Ausschuß zur Beratung dieser Frage zuzuziehen, so entspricht es nur dem eigenen Wunsche des Landeskonsistoriums, den Ausschuß immer in wichtigen Angelegenheiten, die das Landeskonsistorium beschäftigen, hören zu können, und es wird gewiß diesem Antrage sehr gern entsprochen werden, um so mehr, als ich schon vorhin sagte, es sei zu hoffen, daß der Ausschuß in dieser wichtigen Frage ein Pfadfinder sein werde.

Was endlich die Ermächtigung des Kirchenregiments anlangt, die notwendigen gesetzlichen Erlasse ohne vorheriges Gehör und Zustimmung der Synode ins Leben treten zu lassen, so will ich dem nicht widersprechen. Aber ich glaube im voraus schon die Erklärung abgeben zu dürfen, daß das Kirchenregiment wohl nicht in der Lage sein wird, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, abgesehen von dem einen Punkte wegen der Anrechnung der im Hilfsdienste verbrachten Jahre vom 30. Jahre an, bezüglich dessen wir hoffen, daß vielleicht schon der nächste Landtag uns Gelegenheit geben wird, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Das wäre, was ich jetzt zur Sache im allgemeinen zu sagen hätte. Ich kann auch meinerseits nur den aufrichtigen Wunsch teilen, daß es dem Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren und Instanzen gelingen werde, einen Weg zu finden, der zum Nutzen unserer Landeskirche gereichen möge, indem er aus vielen Pfarrhäusern Sorge und Not bannt.

(Bravo!)

Präsident: Ich schlage vor, daß wir zunächst in die Besprechung des Abschnitts I eintreten — das sind die Wünsche, die erreicht werden sollen — und daß wir nachher in die Besprechung der übrigen Abschnitte eintreten. — Die Synode ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Besprechung über den Antrag des Ausschusses unter I.

Ums Wort gebeten hat der Herr Synodale Meier-Bautzen.

Geh. Kirchenrat **Meier:** Hochgeehrte Herren! Der vorliegende Antrag ist außerordentlich dankenswert. Nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Berichterstatters und Sr. Exzellenz des Herrn Präsidenten will ich nur zweierlei unterstreichen.

Der dringlichste Wunsch, der von den Geistlichen gehegt wird, ist, daß die Alterszulagen übernommen werden auf andere Schultern als die der Einzelgemeinde. Die finanzielle Unabhängigkeit des Geistlichen gegenüber seiner Gemeinde ist für sein Wirken außerordentlich wichtig. Zeugnisse dafür ließen sich beibringen bereits aus den Paulinischen Briefen. Auch das Pfründensystem hat in diesem Sinne wirken wollen und hat tatsächlich vielfach die finanzielle Unabhängigkeit des Geistlichen seiner Gemeinde gegenüber geschaffen.

Der andere Wunsch, der immer wieder aufs neue laut geworden ist, ist der, daß bei Berechnung der Alterszulagen berücksichtigt werden möchten die im geistlichen Hilfsdienste verbrachten Jahre vom vollendeten 25. Lebensjahre an nach der Ordination.

Das sind die beiden dringlichsten Wünsche, die in geistlichen Kreisen gehegt werden. Im übrigen enthält ja der ganze Antrag, wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf, viel Zukunftsmusik. Wenn der Ton aber es ist, der die Musik macht, so möchte ich die hohe Synode bitten, durch möglichst schnelle und einmütige Annahme des vorliegenden Antrages diesen Ton so zu stärken, daß er bei der hohen Staatsregierung und den Ständekammern einen lebhaften Widerhall findet.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Superintendent Hässelbarth!

Superintendent **Hässelbarth:** Meine hochverehrten Herren! Gestatten Sie mir als dem Adoptivvater der Petition des Pfarrers Sachse und Genossen nur ein ganz kurzes Wort, ein Wort des herzlichsten Dankes und zugleich der aufrichtigen Freude, daß dieser Petition ein so großes Wohlwollen entgegengebracht worden ist, und namentlich des Dankes dafür, daß das hohe Kirchenregiment uns durch den Mund des hochverehrten Herrn Präsidenten Sr. Exzellenz von Zahn in Aussicht gestellt hat, daß die Erfüllung der Wünsche, die in dieser Petition ausgesprochen sind, vor den übrigen, in Nr. IV angedeuteten den Hilfsgeistlichen gegenüber erreichbar sein dürfte.

Präsident: Herr Synodale Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Meine sehr geehrten Herren! Der Vorschlag des Ausschusses zu Ia, den Grundgehalt der Geistlichen außer freier Wohnung oder dem entsprechendem Wohnungsgeld auf 2500 M. zu erhöhen, ist nicht neu, er ist schon in der letzten Synode eingebracht worden. Er entspricht durchaus der vermehrten Arbeit im geistlichen Amte und der seit dieser Zeit eingetretenen Verminderung des Geldwertes.

Die unter b gewährten Alterszulagen sollen einen Ausgleich bieten für die Ungleichheiten, die in den geist-

lichen Gehaltsstellen vorhanden sind. Meine Herren, es gibt kaum einen gelehrten Beruf, in dem es solche Ungleichheiten in der Besoldung gibt wie bei den Geistlichen. Das soll durchaus kein Vorwurf sein; es liegt dies in dem Besetzungsmodus.

Wenn man nicht, wie es in der Denkschrift angestrebt worden ist, auf die 6000 M. Endgehalt oder Mindestendgehalt bei 30jähriger Dienstzeit zurückgekommen ist, sondern vielmehr auf 5500 M. nach 25jähriger Dienstzeit und eine Amtszulage, so hat man geglaubt, daß dieser Modus ein gerechterer, der Arbeitslast und der größeren Arbeitsleistung entsprechenderer sei. Vielleicht wird es manchen geistlichen Herren, die draußen im Lande sich auf die 6000 M. versteift haben, nicht passen. Nun ist ja auf der anderen Seite die Festsetzung der Zulage eine etwas komplizierte. Der Herr Präsident hat schon gesagt, daß es eine harte Nuß sei, die Zulagen von 1000 M. der Arbeitslast und dem Arbeitsgebiete entsprechend zu normieren. Ich glaube jedoch, daß sich auch hier der richtige Weg finden lassen wird.

Durch die Erreichung des Höchstgehaltes von 5500 M. nach 25 Jahren ist aber jetzt erst das Besoldungswesen in Einklang gebracht worden mit der Besoldung anderer gelehrter Berufe. Die Forderung des Pfarrervereins ist eine sehr berechtigte. Berechtigt ist sie schon im Hinblick auf die höheren Lehrer und Juristen, die das Gehalt schon längst beziehen, auch im Hinblick darauf, daß bei den Juristen ein ganz gewaltiger Prozentsatz in höhere Ämter gelangen kann. Ich erinnere nur an die vielen höheren Ämter, die es im Juristenstande gibt, während bei den Geistlichen nur ein geringer, ganz minimaler Prozentsatz in ein höheres Amt kommt.

Die kürzeren Zeiträume für Alterszulagen hat man, wie schon erwähnt ist, deswegen eingeführt, weil die Ausgaben für Kindererziehung in den mittleren Amtsjahren der Geistlichen viel größere sind. Die Erziehung der Kinder, die Bezahlung der Pensionen in den Städten für Kinder von Geistlichen, die auf dem Lande wohnen, kostet viel Geld. Wenn ein Geistlicher 4000 M. Gehalt hat und jährlich 1000 M. für Pension zahlen muß, meine Herren, da bleibt sehr wenig übrig für den Unterhalt der übrigen Familie.

Die Anrechnung der Hilfsgeistlichenjahre vom 25. Lebensjahre ab, meine Herren, ist eine sehr berechtigte. Wer das Glück gehabt hat, gleich nach der Wahlfähigkeitsprüfung in ein ständiges Amt zu kommen, meine Herren, der ist viel besser gestellt als derjenige, der 3, 4 und 5 Jahre als Hilfsgeistlicher arbeiten mußte. Wenn man ferner in Betracht zieht, daß den Geistlichen, welche ständige Lehrer gewesen sind, dieser Schuldienst später angerechnet wird, so ist dies geradezu eine Ungerechtigkeit. Meine Herren, ich freue mich, daß man darauf zugekommen ist, die Hilfsgeistlichenjahre vom 25. Lebensjahre an in Ansatz zu bringen. Es hat der Umstand, daß dies bisher noch nicht der Fall war, leider dazu geführt, daß nur wenige dem Studium der Theologie sich zugewendet haben. Zu meinem Erstaunen habe ich gehört, daß in diesem Jahre nur 15 Studenten ihr Examen hier in Dresden abgelegt haben gegenüber 40 im vorigen Jahre. Das ist eine Folge, meine Herren, von der geringen Bezahlung der Hilfsgeistlichen. Mit der Anrechnung der Hilfsgeistlichenzeit vom vollendeten 25. Lebensjahre an befinden wir uns in Übereinstimmung mit dem Landtage, der die Petition ebenfalls in dieser Weise der Regierung überwiesen hat.

Präsident: Herr Synodale Heinrici!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Indem ich mir den Wunsch des Herrn Synodalen Meier aneigne, möchte ich daran noch eine Bemerkung knüpfen.

Wie steht es mit den Arbeitern der Mission, wie sie am Leipziger Missionshause tätig sind? Werden die auch an den Wohltaten dieses Gesetzes teilnehmen können? Soviel ich sehe, sind sie nicht besonders berücksichtigt. Selbstverständlich die aus Sachsen stammenden habe ich dabei im Sinne.

Sodann nehme ich — entschuldigen Sie den Skrupelfänger! — Anstoß an dem Ausdrucke in Ie: „besondere persönliche Familienverhältnisse". Sollen damit gemeint sein besondere Notstände, zum Unterschiede etwa von äußeren Kalamitäten finanzieller Art? Soll damit ein Gegensatz markiert sein? Soll damit etwas Positives bestimmter charakterisiert werden? In letzterem Falle habe ich auch keine rechte Vorstellung, wohin das geht.

Endlich noch eine Bemerkung gegen das von Herrn Synodalen Slesina Bemerkte! Unsere Theologen, wenn sie sich zum theologischen Studium entschließen, denken dabei doch schwerlich daran, wieviel sie als Hilfsgeistliche etwa als Gehalt beziehen werden. Ich glaube, wir dürfen doch die gute Zuversicht hegen, daß da wesentlich Liebe für den schönen und herrlichen Beruf es ist, die die meisten dazu veranlaßt, sich zum theologischen Studium trotz aller Wirren der Zeit zu entschließen.

Präsident: Herr Synodale Wetzke!

Past. prim. **Wetzke:** Zu Punkt Ih eine kurze Anfrage an den verehrten Herrn Berichterstatter des Ausschusses!

Da heißt es:

„Die außerhalb Sachsens zugebrachten Dienstjahre können bei der Gewährung der Alterszulagen mit in Ansatz gebracht werden."

Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters mußte man annehmen, daß das eigentlich heißen müßte: „sind mit in Ansatz zu bringen",

(Widerspruch.)

soweit ich es verstanden habe, und ich möchte die Bitte aussprechen, daß, wenn irgend möglich, doch in diesem Sinne verfahren würde, daß es wirklich eine Vorschrift würde. Ich kenne eine ganze Anzahl von Geistlichen, die von außerhalb Sachsens, z. B. aus Preußen, zu uns herübergekommen sind und die wirklich unserer Landeskirche und ihren Gemeinden sehr große und gesegnete Dienste geleistet haben. Warum sollen diese ausgeschlossen sein?

Präsident: Herr Synodale Schröder!

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Meine hochgeehrten Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, in allen wesentlichen Stücken auf dem Standpunkte zu stehen, den der Ausschuß durch seinen Herrn Referenten vertreten hat, und in gleicher Weise auf dem Standpunkte, der vorhin vom Tische des Kirchenregiments zu der wichtigen Gehaltsfrage dargelegt worden ist. Ich kann mich also kurz fassen und hoffe, dieses Versprechen nicht bloß abzugeben, sondern auch zu halten.

Insbesondere stehe ich zu Punkt 1c durchaus auf dem Boden des Ausschußantrages, daß nämlich die Alterszulagen nach dem Vorbilde des Gesetzes vom 26. Februar 1900 auf die Staatskasse bez. auf landeskirchliche Mittel zu übernehmen sind. Die Synode hat bisher — und ebenso im Jahre 1901 — durchaus auf dem Boden gestanden, der ganz allgemeiner Grundsatz ist bei der Verwaltung öffentlicher Mittel, daß nämlich öffentliche Mittel dahin reichlich gegeben werden sollen, wo wirklich Bedürftige dafür vorhanden sind, daß öffentliche Mittel aber nicht dahin gegeben werden sollen und dürfen, wo jemand aus eigener Kraft mit der besten Hilfe, die er sich selbst leisten kann, mit der Selbsthilfe, auszukommen vermag. Ich bin in der angenehmen Lage, hierzu auf das verweisen zu können, was ich am 21. Mai 1901, als ich noch Oberbürgermeister von Plauen war, in der vorigen Tagung der Landessynode zu diesem Punkte vertreten habe. Es liegt mir aber auch daran zu wiederholen, was damals vom Tische des Kirchenregiments zu dieser Frage meines Erachtens außerordentlich zutreffend ausgeführt wurde und was heute wohl nur um deswillen nicht ausdrücklich wiederholt worden ist, weil es seinerzeit schon gesagt wurde. Damals, am 21. Mai 1901, hat der Herr Präsident des Konsistoriums — wenn ich diese kurzen Worte mit Genehmigung des Herrn Präsidenten verlesen darf — im besonderen dargelegt, daß der Antrag auf volle Übernahme der Alterszulagen auf den Staat oder landeskirchliche Mittel „über das Bedürfnis hinausgehe", und ist dann fortgefahren:

„Es wird sich kein Weg finden lassen, der, wenn dieser Antrag Gesetz würde, es ausschließen könnte, daß alle neubegründeten Stellen einfach mit dem Minimalgehalte dotirt werden, weil die gesetzliche Verpflichtung besteht: Was über den Minimalgehalt an Alterszulagen nöthig ist, hat die Staatskasse zu tragen. Und ich würde es kaum verstehen, wenn eine Kirchengemeinde ihre eigenen Steuerzahler dann verpflichten könne, etwas mehr zu geben, als wozu sie eigentlich verpflichtet sind. Meine Herren, daß es nicht nöthig ist, in größeren Parochien, wie in Leipzig, Dresden und Chemnitz, diesen leistungsfähigen Kirchengemeinden mit der Übernahme aller Alterszulagen auf den Staat eine solche Erleichterung zu verschaffen, das liegt doch wohl auf der Hand."

Also ich glaube, meine Herren, Synode, Kirchenregiment und Ausschuß sind sich vollständig über den Grundsatz der Regelung in Ansehung der Übernahme von Alterszulagen der Geistlichen einig, es wird sich bloß darum handeln, für die Praxis einen gangbaren Weg zu finden.

Meine Herren, dann möchte ich mir noch ein kurzes Wort gestatten zu Punkt IIa des Deputationsantrages. Dort wird vom verehrten Ausschusse vorgeschlagen, zu den — —

Präsident (unterbrechend): Darf ich bemerken, daß sich die Besprechung zunächst auf I beschränkt.

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. **Schröder** (fortfahrend): Ich habe geglaubt, auch zu II des Ausschußantrages sprechen zu dürfen, da dies ebenso von seiten des Kirchenregiments geschehen ist.

Präsident: Dem kann ich keine Vorschriften machen.

(Heiterkeit.)

Ich werde Sie zum Worte eintragen für II.

Herr Synodale Segnitz!

Pfarrer **Segnitz:** Ich möchte Herrn Past. prim. Wetzke als Antwort des Ausschusses für die Worte:

„Die außerhalb Sachsens zugebrachten Dienstjahre können bei der Gewährung der Alterszulagen mit in Ansatz gebracht werden."

den Aufschluß geben: diese Bestimmung ist nachgebildet einer Bestimmung in Preußen, die lautet, bloß ins Sächsische übersetzt:

„Dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium bleibt vorbehalten, ob und inwieweit einem Geistlichen auch diejenige Zeit auf sein Dienstalter in Anrechnung zu bringen ist, welche derselbe im Dienste einer anderen evangelischen Kirche des Deutschen Reiches oder des Auslandes zugebracht hat."

Es soll nämlich der höchsten Kirchenbehörde damit die Möglichkeit gegeben werden, selbst die Entscheidung zu treffen; es soll nicht etwa eine sog. Karenzzeit für die aus dem Auslande gekommenen Geistlichen eingeführt werden, sondern sie sollen sich im Dienste unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens bewährt haben und dann den sächsischen Geistlichen vollständig gleichgestellt werden. Das war der Sinn unseres Ausschußantrages.

Präsident: Herr Synodale Kretzschmar!

Pfarrer Dr. **Kretzschmar:** Dem geehrten Ausschusse möchte ich besonderen Dank dafür aussprechen, daß er in seinem Antrage unter I g in so wohlwollender Weise der Hilfsgeistlichen gedacht hat. Es ist zwar aus dem Antrage selbst nicht zu ersehen, ob der geehrte Ausschuß seinem Vorschlage rückwirkende Kraft beigemessen wissen will, jedenfalls aber ist es dringend wünschenswert, daß den jetzigen Hilfsgeistlichen, die zurzeit im Hilfsdienste stehen, ihre im Hilfsdienste verbrachte Zeit so bald wie möglich, von einem möglichst zeitigen Termin an, womöglich schon von Anfang des nächsten Jahres oder des nächsten Monats an, bei Berechnung der Alterszulagen angerechnet würde. Gerade dieser Wunsch, soweit er sich auf die derzeitigen Hilfsgeistlichen bezieht, hat eins voraus vor so manchen anderen Wünschen, nämlich dies, daß die Erfüllung dieses Wunsches zunächst gar nichts kostet. Erst in fünf Jahren, mathematisch ausgerechnet in fünf Jahren würde sich die erste Mark notwendig machen, um diesen Wunsch zu erfüllen; von diesem Termin an würde sich der Mehraufwand nur ganz allmählich steigern. Wenn diese so billige Erfüllung des vorliegenden Wunsches statthaben sollte, dann würde erst dem ganzen Institut des geistlichen Hilfsdienstes Stetigkeit und tatsächlicher Wert verliehen. Die ersehnte Erfüllung des Wunsches würde von den derzeitigen Hilfsgeistlichen mit größter Freude begrüßt werden.

Präsident: Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Nur ein paar ganz kurze Bemerkungen!

Zunächst zu I d. Um den Maßstab für das Arbeitspensum zu finden, haben wir uns gedacht, daß man sich vielleicht eines Beirates von Vertrauensmännern aus den betreffenden Ephorien bedienen könnte, selbstverständlich Geistlichen und Nichtgeistlichen. Aber das ist auch wiederum ein Punkt, über den man heute doch nicht ins einzelne gehen kann.

Bei e, „besondere persönliche Familienverhältnisse", muß ich zugeben, daß das ein etwas sehr verschwommener Begriff ist. Da haben wir an besondere Notstände gedacht, wie sie etwa durch sehr lange und schwere Krankheit verursacht werden könnten, und an besonders greifbare Sorgen, wie sie in einem von der Gymnasialstadt oder überhaupt von den Stätten der Erziehung weit abgelegenen Pfarrhause entstehen können.

Zu h möchte ich noch folgendes zur Sprache bringen. Ich habe es bei Gelegenheit der Besprechung des Berichtes einstweilen unter den Tisch fallen lassen, um damals die Debatte nicht zu verlängern. Ich habe vor 5 Jahren mir erlaubt, darum zu bitten, daß den Missionaren unserer Leipziger Mission, die aus Sachsen stammen und nach Sachsen zurückkehren, die in der Mission zugebrachten Jahre eingerechnet werden. Es haben sich dem gesetzliche Bedenken entgegengestellt. Das Landeskonsistorium steht sonst, wie wir wohl wissen, sehr freundlich in dieser Sache und wird wohl die Güte haben, gegebenenfalls das im Auge zu behalten.

Es ist noch ein besonderer Fall, der hier mit hereinschlägt. Der jetzige Missionsinspektor der Leipziger Mission, ein gewiß in seinem Dienste sehr trefflicher und für unsere kirchlichen Verhältnisse sehr wertvoller Mann, stammt aus Sachsen und hat lange im sächsischen Kirchendienste gestanden und wird hoffentlich wieder in den sächsischen Dienst zurückkehren. Einstweilen hängt er nach h in der Luft, er ist *in* Sachsen, nicht „außerhalb Sachsens". Wenn es möglich wäre, ihm die Dienstjahre, die er in diesem schönen Dienste verliert, später, wenn er wieder zu uns zurückkehren sollte, mit einzurechnen!

Präsident: Es hat niemand ums Wort gebeten. — Zum zweiten Male der Herr Synodale Wetzke!

Past. prim. **Wetzke:** Ich wollte danken für die Auskunft, die mir gegeben worden ist, aber nur hinzufügen, daß die Unterzeichner der Petition Lunderstädt wohl kaum dadurch befriedigt sein werden, denn sie sind darauf angewiesen, unter Umständen bis zur Emeritierung zu warten, ehe sie überhaupt Sicherheit erlangen, ob ihnen diese Jahre angerechnet werden.

Präsident: Ich schließe die Besprechung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Ich möchte nur zu einer kurzen Bemerkung noch das Wort nehmen.

Die Anfrage des Herrn Konsynodalen D. Heinrici, ob auch die Angehörigen der Mission hierunter mit fallen, ist bisher nicht beantwortet worden. Ich hatte die Hoffnung, daß von seiten eines geistlichen Herrn Mitgliedes des Ausschusses nach dieser Richtung Auskunft erteilt werden würde. Ich meinesteils nehme an, daß die betreffende Frage zu bejahen ist, vermag aber irgendwelche zuverlässige Auskunft nicht zu erteilen.

Wenn der Herr Konsynodale D. Heinrici sich an den Worten gestoßen hat: „besonderer persönlicher Familienverhältnisse", so will ich bemerken, daß diese Fassung gewählt worden ist im Anschlusse an die Verordnung, die wir neulich beschlossen haben, die in dieser Fassung wiederum an alle früheren Verordnungen anschließt. Wenn also der Herr Konsynodale D. Heinrici Bedenken gegen diese Fassung hatte, so mußte man annehmen, daß er bei einer früheren Gelegenheit dies hätte vorbringen sollen. Ich glaube aber auch kaum, daß Anlaß ist, jene Fassung zu beanstanden. Es ist ganz klar, es werden hier gegenübergestellt diejenigen Gründe, die im Amte, in der Stelle selbst bestehen, und die anderen, die in rein persönlichen Verhältnissen bestehen, so daß ich mir eigentlich schwer sagen kann, in welcher Beziehung diese Worte zu einer mißverständlichen Auslegung Veranlassung geben könnten.

Der wichtigste Punkt, auf den ich noch zurückkommen wollte, ist der von Sr. Exzellenz dem Herrn Konsistorialpräsidenten angeregte. Se. Exzellenz der Herr Konsistorialpräsident hat aus dem Vorschlage unter IIa den Schluß gezogen, daß, wenn es dazu kommt, bei Pfründen ähnliche Grundsätze der Besteuerung durchzuführen, wie sie zugunsten des Emeritierungsfonds durch das Gesetz von 1872 vorgeschrieben sind, daraus zu schließen sei, daß dann auch für unsere Besteuerungszwecke nur der Zeitraum von 5 Jahren maßgebend sein soll. Ich habe darauf zu erwidern, daß die Ansicht des Ausschusses dahin nicht gegangen ist, sondern im Gegenteil die gewesen ist, eine dauernde, nicht an eine 5jährige Frist gebundene Besteuerung einzuführen, und daß nur unter dieser Voraussetzung dieser Art der Besteuerung ein Wert beizulegen sein würde. Wenn wir das vorhin nicht ausdrücklich ausgesprochen haben, so liegt das daran, daß wir die Grundsätze der Verordnung nicht ohne weiteres für anwendbar erklärt haben, sondern nur die Anwendung ähnlicher Grundsätze. Aber ich gebe zu, daß man zu anderen Auslegungen kommen könnte. Ich glaube, diese Worte werden genügen, um bei dem Konsistorium den Sinn festzulegen, in dem unser Ausschuß das gemeint hat.

Regierungsrat a. D. **Hanovsky:** Darf ich mir noch eine Anfrage gestatten? Mir scheint, daß die Anfrage des Herrn Past. prim. Wetzke noch nicht befriedigend beantwortet ist.

(Unruhe.)

Ich glaubte, es würde aus dem Referat des Herrn Referenten noch des näheren zu ersehen sein, warum — —

Präsident: Ich habe die Besprechung geschlossen. Wünscht die Synode, nochmals in die Besprechung einzutreten?

(Zurufe: Nein!)

Ich habe also nun die Synode zu fragen, ohne in die einzelnen Punkte a, b 2c. einzugehen,

„ob sie dem Antrage ihres Ausschusses unter I zustimmt",

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Besprechung von II, III, IV und V.

Ich eröffne die Besprechung und gebe zunächst dem Herrn Synodalen Seetzen das Wort.

Sekretär Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Meine Herren, in der Sache bin ich wie zu I auch zu II mit den Vorschlägen des Ausschusses durchaus einverstanden, und ich kann nur wünschen, daß sie möglichst bald zu einem praktischen Ergebnis führen mögen. Indessen habe ich ein kleines Bedenken zu IIe und ein größeres zu IV.

Unter IIe ist empfohlen als Reservegeldquelle die Einführung einer Landeskirchensteuer, und zwar ist diese näher bezeichnet als eine Steuer in Form eines Zuschlags zur Staatseinkommensteuer unter Verteilung auf die einzelnen Kirchengemeinden 2c. Gegen die Landeskirchensteuer habe ich nichts einzuwenden. Dagegen will es mir doch nicht ganz sicher erscheinen, ob es sich empfiehlt, gerade als einzigen Weg zur Erreichung dieses Zieles einen Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer zu empfehlen. Sie kennen gewiß die Abneigung der staatlichen Finanzverwaltung dagegen, daß ihre Haupteinnahmequelle, die Einkommensteuer, auch von anderen Geldbedürftigen ausgenutzt wird; den bekannten Vergleich des Herrn Finanzministers von der Suppe, an der sich nach ihrer Zubereitung alle möglichen Unberufenen beteiligen, brauche ich wohl nicht wieder auszuführen. Man wird also voraussichtlich gerade mit diesem Vorschlage Widerstand finden, und es hätte wohl in Frage kommen können, ob man nicht den Weg zur Erreichung der Landeskirchen-

steuer besser offen gelassen hätte. Auch im einzelnen würde dieser Vorschlag wohl noch näherer Ausarbeitung bedürfen. Denn wenn hier die Rede ist von einem Verhältnis, in dem das Steuersoll der einzelnen Kirchengemeinden steht zum Gesamtsteuersoll, so ist zu bemerken, daß die Kirchengemeinden selbst ein Steuersoll nicht haben; es ist also wohl gemeint das Steuersoll, das auf die Mitglieder der Kirchengemeinden entfällt. Das würde aber auch nicht im Verhältnis stehen können zum Gesamtsteuersoll des Staates, sondern man müßte ein besonderes Gesamtsteuersoll aller derjenigen ausrechnen, die den Kirchengemeinden angehören; die katholischen Glaubensgenossen ꝛc. sind ja frei von den evangelischen Kirchenanlagen, und es müßte auch bei Berechnung eines Gesamtsteuersolls deren Steuerbetrag ausgeschieden werden.

Indes sind das Einzelheiten, und da es sich zunächst nur um Erwägungen handelt, werde ich kein Bedenken tragen, auch dem Punkte II e zuzustimmen.

Wichtiger ist mir aber Punkt IV. Hier ist, wie Sie schon gehört haben, empfohlen, daß die Synode heute Vollmacht erteilen soll dem hohen Kirchenregiment, die gewünschte Regelung nach seinem Ermessen, soweit nötig, natürlich im Einvernehmen mit den staatlichen Faktoren, vorzunehmen. Es würde das eine außerordentlich weitgehende Ermächtigung sein. Die Synode hat dann heute abgeschlossen und wird erst wieder in der Sache etwas erfahren, wenn alles fertig ist, wenigstens vorausgesetzt, daß die Erledigung sich so schnell gestaltet, wie es gehofft wird. Das hohe Kirchenregiment legt offenbar selbst nicht viel Wert auf diese Ermächtigung, und ich würde nicht einsehen, warum die Synode das wesentliche Recht, bei der Mitwirkung am Erlasse von Gesetzen sich zu beteiligen, jetzt schon aus der Hand geben soll. Es ist z. B. sehr leicht möglich, daß bei den Erwägungen mit der Staatsregierung die vorgeschlagenen Grundsätze hie und da auf Widerstand stoßen, daß beispielsweise die Landeskirchensteuer in Form eines Zuschlages zur Staatseinkommensteuer vollkommen unausführbar erscheint, und daß man andere Wege wird einschlagen müssen. Genau dasselbe kann bei jedem anderen Punkte der Grundsätze geschehen. Dann wird selbstverständlich das Kirchenregiment sagen müssen: „Ich habe die Ermächtigung, bloß nach diesen Grundsätzen zu handeln, auf andere Grundsätze kann ich das Gesetz nicht aufbauen.“ Das Ergebnis wird sein, daß überhaupt nichts zustande kommen kann, oder es müßte die Synode heute sagen: wir wollen auch die Ermächtigung geben, daß auf andere ausführbare Weise die Regelung stattfindet. Das würde eine noch viel weitergehende Ermächtigung sein, die erst recht auf Widerspruch stoßen muß.

Ich für meine Person bedauere, dem Vorschlage unter IV aus den eben erwähnten Gründen nicht zustimmen zu können.

Präsident: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Synodalen Mettig zu IV, welcher so lautet:

> „Das Kirchenregiment zu ermächtigen, die unter Vernehmung mit der Königl. Staatsregierung zu bewirkende gesetzliche Regelung der unter I g beantragten Anrechnung der im geistlichen Hilfsdienste verbrachten Jahre unerwartet der nachträglich einzuholenden Genehmigung der Synode vorzunehmen.“

Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Ausreichend unterstützt. Er steht mit zur Besprechung.

Ich erteile das Wort Herrn Synodalen Dr. Vogel.

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, zu den Anträgen in Ziffer I ist die Zustimmung so allgemein zu erkennen gegeben worden, daß man behaupten kann, der Wunsch, daß die hier niedergelegten Grundsätze auch zur Verwirklichung kommen, ist allseitig ausgesprochen worden. Die Verwirklichung kostet aber Geld, und deswegen hat sich der Ausschuß in dankenswerter Weise auch der Aufgabe unterzogen, Anregungen zu geben, wie dieser Mehrbedarf nun zu beschaffen ist. Vieles von dem, was unter II vorgeschlagen ist, findet auch meine Billigung.

Dagegen kann auch ich nicht die ernstesten Bedenken gegenüber dem Vorschlage unter e unterdrücken, wie sie bereits von meinem Herrn Vorredner ausgesprochen sind. Die Finanzen des sächsischen Staates basieren ganz vorwiegend auf der Einkommensteuer, und deswegen hat der derzeitige Herr Finanzminister das ernsteste Bestreben gehabt, diese Hauptquelle sich auch möglichst frei zu halten. Daher der entschiedene Widerspruch gegen jeden Eingriff des Reiches in das direkte Steuerwesen, daher das Bestreben, durch ein neues Gemeindesteuergesetz auch das Recht der Einzelgemeinden in bezug auf die Erhebung von Einkommensteuer zu beschränken. Ich bezweifle auf das entschiedenste, ob infolgedessen von seiten der Königl. Staatsregierung die Zustimmung dazu zu erlangen ist, daß dieser Grundsatz, der von seiten des Finanzministeriums so hoch gehalten worden ist, nun zugunsten der Kirche durchbrochen wird. Meine Herren, ich mache auch darauf aufmerksam, daß, wenn dies trotzdem geschehen sollte, dann wenigstens auch die Konsequenz recht nahe liegen würde, zu erklären: nachdem der Landeskirche auch die Erhebung einer allgemeinen Einkommensteuer für das ganze Land freigegeben worden ist, also nicht bloß für die Besteuerung innerhalb der Einzelgemeinden, sondern als ein Zuschlag zur Staatssteuer, so mag die

Kirche ihren Bedarf, den sie nicht aus anderen Quellen decken kann, sich auch selbst ausschließlich auf diesem Wege sichern, und alle Zuwendungen für die Kirche scheiden aus dem Staatshaushalt überhaupt aus. Meine Herren, das wäre der Anfang von „der freien Kirche im freien Staate" und damit schließlich das Ende der evangelisch-lutherischen Landeskirche in ihrer jetzigen Gestaltung.

Ich möchte nicht unterlassen, bei diesem Anlasse auf diese letzte Konsequenz hinzuweisen und deswegen davor zu warnen, daß man gerade diesen Weg als den einzig empfehlenswerten ins Auge faßt. Meine Herren, die Konsequenzen sind ernst, und wir sollten es uns diesem Vorschlage gegenüber doch besser noch zwei- oder dreimal überlegen, ob wirklich unserer evangelisch-lutherischen Kirche, die in ihrer Stellung als Landeskirche so viele Vorzüge genossen und sich so erfreulich entwickelt hat, damit eine bessere Zukunft eröffnet würde.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Neumann.

Superintendent **Neumann:** Meine hochverehrten Herren! Was ich zu Punkt II sagen wollte, hat sich durch die letzte Erklärung des Herrn Berichterstatters so ziemlich erledigt. Wir haben tatsächlich einzelne, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, fette Pfründen im Lande, deren Einkommen so hoch ist, daß die Pfründner recht wohl nicht bloß auf fünf Jahre, sondern über fünf Jahre hinaus, ja auf die ganze Zeit ihres Amtierens eine Besteuerung vertragen. Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat bisher auch schon in einzelnen Fällen verfügt, daß ein eine gewisse Grenze überschreitender Gehaltsbetrag nicht bloß auf Zeit, sondern auf die ganze Amtsdauer für örtliche kirchliche Bedürfnisse Verwendung finde. Warum soll dieser eine gewisse Grenze überschießende Betrag nicht auch für landeskirchliche Zwecke flüssig gemacht werden?

Um dem Bedenken, welches das hohe Kirchenregiment im Anfange aussprach, zu begegnen, wäre es vielleicht zweckmäßig, wenn in IIa die Worte eingefügt würden: „ohne daß diese Besteuerung auf fünf Jahre beschränkt bleiben muß". Wenn nicht der Ausschuß diese Worte sich aneignet, behalte ich mir vor, diesen Antrag vorzulegen.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Schröder.

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Meine hochgeehrten Herren! Die Ausführungen, die wir eben von den Herren Dr. Seetzen und Dr. Vogel gehört haben, verdienen meines Erachtens die ernsteste Erwägung.

(Sehr wahr!)

Es wird uns hier in Antrag IIe des Ausschusses ein neuer Weg vorgeschlagen, dessen Anfang wir kennen und dessen Anfang wir auch noch zu übersehen vermögen, aber dessen Fortgang sich nicht nur unserer Kenntnis und Voraussicht, sondern auch vielleicht dem Willen der Landeskirche mehr oder weniger entziehen wird. Ich glaube, es wäre in jedem Falle außerordentlich erwünscht, wenn wir die Beschreitung dieses Weges noch möglichst hinausschieben könnten, wenn wir darum auch aus diesem Grunde dazu kämen, die eigenen landeskirchlichen Mittel auf anderem Wege nach Kräften zu stärken. Ich habe mir bereits erlaubt, vor einigen Tagen dergleichen Gedanken auszuführen, und glaube, gerade auch der Antrag des Ausschusses zu IIe und ebenso dasjenige, was wir gestern über die fehlenden Mittel zur Erhöhung der Amtseinkommen der kirchenmusikalischen Beamten gehört haben, beweist von neuem, daß es eine sehr wichtige Aufgabe der Synode und der Landeskirche ist und sein muß, insonderheit ihrem Landeskirchenfonds, dieser wichtigsten großen landeskirchlichen Stiftung, neue ordentliche und außerordentliche Einnahmen zuzuführen. Ich möchte infolgedessen auch meinen, daß gleicherweise der Antrag IIb uns von neuem ans Herz legt, der dringend notwendigen Vermehrung des Landeskirchenfonds in seinen ordentlichen wie außerordentlichen Zuflüssen recht ernstlich und tatkräftig zu gedenken.

Was ich noch sagen wollte, bezieht sich auf IIa des Ausschußantrages. Es wird dort vorgeschlagen, zur Aufbringung der erforderlichen landeskirchlichen Mittel auch die Amtseinkommen heranzuziehen. Es ist bereits von dem Vertreter des Landeskonsistoriums ausgeführt worden, daß die Mittel, die auf dem Wege des Gesetzes vom 3. Mai 1898 aus Amtseinkommen für den Emeritierungsfonds gewonnen werden, keine erheblichen sind. Diese Mittel sind für 1906 nur in Höhe von 13,000 M. veranschlagt, also in einem verhältnismäßig unerheblichen Betrage. Aber, meine Herren, ich möchte doch recht bitten, bei dieser Besteuerung der Amtseinkommen vorsichtig und zurückhaltend verfahren zu wollen. Ich fürchte, daß eine weitere Besteuerung der Amtseinkommen auch ihre bedenklichen Seiten haben kann. Ich möchte meinen, die Synode sollte Anlaß haben, nicht nur den Inhabern größerer Amtseinkommen diese von Herzen zu gönnen, sondern auch sich dieser höheren Amtseinkommen im Interesse der Landeskirche zu freuen. Es empfiehlt sich im Interesse der Landeskirche nicht, daß der Unterschied zwischen den Amtseinkommen anderer akademischer Berufe und dem Amtseinkommen unserer Geistlichen hier ohne Not vergrößert und erweitert wird. Ich habe vielmehr den aufrichtigen Wunsch, daß man auf dem hier vom

Ausschusse vorgeschlagenen Wege möglichst wenig Mittel für die Landeskirche gewinnt, daß man im Gegenteil hier vorsichtig zu Werke geht und auch die höheren Amtseinkommen der Landeskirche und ihren Dienern möglichst ungeschmälert erhält.

Präsident: Der Herr Synodale Mettig!

Bürgermeister Dr. **Mettig:** Nach den Ausführungen der Herren Konsynodalen Seetzen, Vogel und Schröder brauchte ich meine Bedenken nicht mehr zu äußern, wenn ich nicht den Antrag zu IV gestellt hätte. Herr Konsynodale Seetzen gelangt dazu, den Antrag IV glatt abzulehnen. Ich glaube, einen Vermittelungsantrag stellen zu sollen, daß dem Antrage IV die folgende Fassung gegeben werde:

> „das Kirchenregiment zu ermächtigen, die unter Vernehmung mit der Königl. Staatsregierung zu bewirkende gesetzliche Regelung der unter Ig beantragten Anrechnung der im geistlichen Hilfsdienste verbrachten Jahre unerwartet der nachträglich einzuholenden Genehmigung der Synode vorzunehmen".

Es sind bereits die schweren Bedenken geltend gemacht worden, die gegen einzelne Bestimmungen der unter II vorgeschlagenen Regelung zu erheben sind. Ich schließe mich all dem an, was namentlich gegen den Punkt IIe vorgebracht worden ist. Ich halte diesen Weg für sehr bedenklich und würde jedenfalls in dieser Richtung mir vorbehalten müssen, ehe ich zu einer derartigen gesetzlichen Regelung meine Zustimmung gebe, genau den Gesetzentwurf daraufhin zu prüfen, ob Garantien dafür geboten sind, daß nicht einmal die Entwickelung eintritt, die der Herr Konsynodale Dr. Vogel vorhin erwähnte. Außerdem hat der Ausschuß in vielen Punkten gar keinen genau umschriebenen Weg angegeben, auf dem die Aufgabe gelöst werden soll, sondern sich begnügt, einen Wunsch hinzustellen, ohne sich über den Weg, auf dem er erreicht werden soll, auszusprechen. Ich verweise in dieser Beziehung auf Id. Dort hat er lediglich den Wunsch ausgesprochen, daß bei solchen Stellen, die mit höherer Arbeit verbunden sind, ständige Amtszulagen gewährt werden möchten. Wie das geschehen soll, wie diese Stellen herausgesucht werden, wie hoch diese Zulagen sein sollen, ist von ihm nicht angegeben worden. Ich verweise auch auf Ie und f. Man wird sich kaum entschließen können, so groß das Vertrauen zu dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium und zu dem ständigen Synodalausschusse ist, eine so weitgehende Ermächtigung zu Dingen zu geben, von denen wir jetzt noch nicht wissen, in welcher Weise sie geregelt werden können. Ich würde deshalb ohne weiteres gegen den Satz in IV stimmen, wenn nicht allerdings die Anrechnung der im geistlichen Hilfsdienste verbrachten Jahre ein meiner Ansicht nach wohl allgemein gebilligter und leicht zu erfüllender Wunsch der ganzen Kirche ist, so daß ich wenigstens diesen Punkt nicht fallen lassen möchte. Ich möchte deshalb insoweit das Kirchenregiment ermächtigen, die Anrechnung der im geistlichen Hilfsdienste verbrachten Jahre gesetzlich zu regeln unerwartet unserer künftigen Zustimmung. Im übrigen muß ich der Synode die Zustimmung zu den zu erwartenden wichtigen Gesetzesvorlagen vorbehalten.

(Sehr richtig!)

Ich bitte Sie deshalb, der Bestimmung in IV die Fassung zu geben, die ich in meinem Antrage niedergelegt habe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Die Ausführungen mehrerer der Herren Vorredner scheinen mir doch nach verschiedenen Richtungen hin nicht ganz unbedenklich. Man kann seine Aufgabe den vorliegenden schwierigen Fragen gegenüber nach einer doppelten Richtung suchen. Man kann sie darin suchen, alles daran zu setzen, um diese Wünsche, die auch von dem Herrn Vorredner als berechtigt anerkannt worden sind, ihrer endlichen Durchführung entgegenzuführen. Meine Herren, dazu gibt es zurzeit doch nur den einzigen Weg, daß wir die Wünsche, die wir aussprechen, allgemein halten. Erwünschter natürlich wäre es ja, wenn man im Sinne der Herren Vorredner die Gesetze, die sich aus diesem Anlasse nötig machen, in allen Einzelheiten schon festsetzen könnte. Das wäre gewiß der sicherste Weg, aber auch derjenige Weg, von dem man annehmen muß, daß er in dieser Synode nicht zu einem Ergebnis führt, so daß also damit die vorliegenden so wichtigen Wünsche der Geistlichkeit gegenwärtig aufs ungewisse hin vertagt werden müßten. Wenn ich bei dieser Vorlage in Ihren Reihen säße und mir zur Aufgabe gemacht hätte, an den allgemeinen Gesichtspunkten der Vorlage zu rütteln und alle möglichen Bedenken zu erheben, so würde das für mich kein Kunststück sein.

(Sehr richtig!)

Ich würde Dutzende von Bedenken haben vorbringen können, aber ich würde sie dennoch unterdrückt haben, weil ich mir sage, daß solche Bedenken der Vorlage nur schädlich werden können.

Ein solches Bedenken, daß ich meinerseits unterdrückt hätte, ist z. B. das von dem Herrn Synodalen Dr. Seetzen

vorgebrachte, der sich sogar auf Worte versteift und Bedenken darin gefunden hat, daß von der Verteilung des Steuersolls auf die Kirchengemeinden gesprochen wird. Ich gebe vollkommen zu, daß sich, wenn man sich ein paar Stunden hinsetzte, vielleicht eine bessere Formulierung finden ließe, aber was mit jenem Antrage gemeint ist, hat auch Herr Sekretär Dr. Seetzen ganz genau verstanden. Es ist hier das Steuersoll für die Mitglieder der Kirchengemeinden gemeint. Dabei hat der Herr Sekretär selbst die bemängelte Fassung insofern fortgesetzt, als er behauptet hat, man könne zwar von einem Einkommensteuersoll der Gemeinden sprechen, aber nicht von einem solchen der Kirchengemeinden. Ich meine, bei politischen Gemeinden würde man dann von einem Einkommensteuersoll ebenfalls nicht sprechen können.

Genug, ich wäre sehr dankbar gewesen, wenn diese Bedenken überhaupt unterdrückt worden wären. Soll etwas aus der Vorlage werden, so muß man sich hüten, auf solche Einzelheiten einzugehen.

Viel wichtiger ist das gegen Punkt IV Ausgeführte. Hier sind wir im Ausschusse von dem Bestreben geleitet worden, nicht sowohl rechtliche Bedenken gegen diese Vorlage aufzusuchen — denn die sind in dieser schwierigen Materie wohlfeil wie Brombeeren —, sondern die Wege zu suchen, die nicht nur zu einer Erfüllung, sondern auch zur tunlichst schnellen Erfüllung dieser Wünsche führen. Daß aber, wenn wir heute das Konsistorium ermächtigen, ein derartiges Gesetz ohne die Synode zu erlassen, dies zu einer schnelleren Erfüllung der Wünsche führen würde, darüber werden auch die Herren Vorredner nicht im Zweifel sein. Nun verstehe ich aber gar nicht die Bedenken, die sie dagegen haben, daß im Falle der Gebrauchmachung von dieser Befugnis für uns Rechte aus der Hand gegeben werden. Ich würde die Herren Vorredner doch bitten, mir zu sagen, welche Rechte. Das Recht der nachträglichen Zustimmung zu dieser Gesetzgebung wird auch im Antrage klar vorbehalten. Also das Recht, daß wir für den Fall des Erlasses des Gesetzes nach allen Richtungen hin noch unser Beschließungsrecht ausüben, daher auch in der Lage sind, dieses Gesetz zu genehmigen oder abzulehnen oder zu ändern, dieses Recht wird uns auch bei Annahme des Ausschußantrages voll vorbehalten bleiben. Dagegen würde im Falle der Annahme dieses Antrages sogar der weitere Vorteil noch hinzukommen, daß die Erfüllung der Wünsche nicht auf 5 oder 6 Jahre hinausgeschoben wird, sondern nach Befinden schon im nächsten Landtage ins Werk gesetzt werden könnte. Daß wir aber verfassungsmäßig zu einer solchen Ermächtigung berechtigt sind, dafür kann ich mich auf verschiedene Vorgänge aus der letzten Synode beziehen, und auch die Herren selbst haben ja ihre prinzipiellen Bedenken insofern fallen lassen, als sie bei dem anderen Antrage zustimmen. Ich bleibe aber dabei stehen: die Herren sind mir noch schuldig geblieben zu sagen, welche Nachteile für die Synode erwachsen könnten für den Fall, daß sich das hohe Kirchenregiment nach eingeholter Ermächtigung der Stände schon nach zwei Jahren entschließt, ein solches Gesetz zu erlassen. Wird es erlassen, so wird es der nächsten Synode vorzulegen sein, die vollständig und nach allen Richtungen hin frei ist, über dieses Gesetz noch zu befinden. Also ich glaube, daß die verehrten Herren Vorredner, so scharfsinnig ihre Kritik auch sonst gewesen sein mag, kaum in der Lage sein werden zu behaupten, daß dasjenige, was Ihnen der Ausschuß vorschlägt, nicht durchaus im Interesse der Sache läge.

Eine andere Frage ist, ob man im gegenwärtigen Falle noch großes Gewicht auf jene Ermächtigung zu legen hat. Das hohe Kirchenregiment seinerseits hat ja wenig Aussicht darauf gemacht, daß ein derartiges Gesetz ohne Zustimmung der Synode werde erlassen werden. Also, würde man den Antrag in der beschränkten Form annehmen, wie er vom Herrn Konsynodalen Mettig gestellt ist, so würde ich darin ein Unglück nicht finden, es würde dann aber eben die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß die Herren Geistlichen dieser Vorteile einige Jahre früher teilhaftig werden.

Nun noch ein Wort zu dem Vorschlage der Landeskirchensteuer! Es ist ja ganz richtig: wenn man in dieser Beziehung die Vorlage allgemeiner faßt, so würden die Bedenken, die in bezug auf einen Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, beseitigt sein. Aber ich möchte doch die verehrten Herren auf folgendes hingewiesen haben. Einmal bitte ich zu erwägen und uns zu sagen, ob sie selbst für möglich halten, daß, wenn wirklich eine Lar des Kirchensteuer eingeführt wird, sie in anderer Form eingeführt wird als in der des Zuschlages zur Einkommensteuer. Ich weise darauf hin, daß es diejenige Form ist, die in Preußen eingeführt worden ist, daß es diejenige Form ist, die auch im Großherzogtum Hessen eingeführt worden ist, und jedenfalls auch diejenige Form, die die Durchführung dieser Steuer auf dem einfachsten und mindest kostspieligen Wege ermöglicht, während jede andere Steuer natürlich nicht bloß andere gesetzliche Bestimmungen nötig macht, sondern auch eine schwierige und kostspielige Durchführung.

Nun hat Herr Sekretär Dr. Seetzen auf ein Wort unseres Finanzministers hingewiesen, der in einer seiner Reden seine ausgesprochene Abneigung dagegen erklärt hat, daß sich noch andere an der Einkommensteuer be-

teiligen. Indessen, auch der Herr Finanzminister hat es nicht verwehren können, daß von dieser selben Steuer zunächst von den Gemeinden, die sie ja fast an allen Orten analog anwenden, Gebrauch gemacht wird. Ich frage Sie aber, meine Herren: wenn Sie einmal auf dem Standpunkte stehen, daß eine derartige Steuer zweckmäßigerweise nur erhoben werden kann im Anschlusse an eine bereits bestehende Steuer, an welche andere als an die Einkommensteuer die verehrten Vorredner wohl gedacht haben mögen. Die Grundsteuer als solche zu benutzen, an welche man sich anschließen könnte, das würde nach der ganzen Veranlagung dieser Steuer nicht gehen. Aber ich glaube, auch hier würde man sofort dem Worte des Finanzministers von der Suppe begegnen. Kurz, wir mögen unseren Löffel in einen Teller stecken, in welchen wir wollen, wir werden überall in die Suppe des Staates kommen, und insofern würden also die Herren doch wohl auch ihre Bedenken zurückstellen können.

Präsident: Herr Synodale Dr. Seetzen!

Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Die Vorwürfe, die der Herr Berichterstatter gegen einige seiner Vorredner erhoben hat und bei denen er die Güte gehabt hat, mich speziell namhaft zu machen, beruhen, glaube ich, auf einem Mißverständnis. Meiner Auffassung nach haben sämtliche der Herren ausdrücklich betont, daß sie grundsätzlich mit dem Vorgehen des Ausschusses einverstanden sind.

(Sehr richtig!)

Von mir erinnere ich mich genau, daß ich meine Worte damit begonnen habe — und ich wiederhole dies —, daß ich den dringenden Wunsch habe, daß die Vorschläge des Ausschusses zu einem erfreulichen Ergebnisse führen mögen, genau das, was auch die anderen Herren erklärt haben.

Wenn ich zu II e beiläufig eine Kleinigkeit mit erwähnt habe wegen der Berechnung des Gesamtsteuersolls, so war das eben eine Kleinigkeit. Ich habe auch dazu bemerkt: da es sich um Erwägungen handelt, so ist darauf zunächst kein Gewicht weiter zu legen.

Also daß man damit den Anträgen des Ausschusses und der Zukunft seiner Bestrebungen irgendwelche Schwierigkeiten bereitet hätte, muß ich bestreiten. Meine Bedenken zu IV sind nicht entkräftet worden durch das, was ich gehört habe, sondern bestehen noch ebenso wie vorher.

Präsident: Die Besprechung ist geschlossen — Herr Synodale Leupold!

Ich schließe natürlich immer so schnell als möglich.

(Bravo! Heiterkeit.)

Bürgermeister **Leupold:** Meine hochverehrten Herren! Auch ich bin grundsätzlich einverstanden mit dem vorliegenden Antrag Nr. 34. Das schließt aber nicht aus, daß ich gegen einzelne Bestimmungen erhebliche Bedenken habe. Ich muß mir ganz ergebenst gestatten, diese Bedenken auch nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters geltend zu machen.

(Heiterkeit.)

Ich würde nicht in der Lage sein, den Antrag unter II e und den Antrag unter IV so, wie sie vorliegen, anzunehmen.

Zu Antrag IV unterschreibe ich alle die Bedenken, die von seiten des Herrn Synodalen Dr. Mettig gegen die weitgehende Fassung dieses Antrages gemacht worden sind. Ich würde meinerseits nur in der Lage sein, zu IV dem Antrage Dr. Mettig zuzustimmen.

Im übrigen teile ich auch die Bedenken, die von den Herren Synodalen Dr. Vogel, Dr. Schröder, Dr. Seetzen insbesondere gegen, soviel ich mich erinnere, II e geäußert worden sind. Meine Herren, die Zeiten des Enthusiasmus für die Einkommensteuer als allein richtige und gerechte Steuer sind eigentlich schon längst vorbei. In der Wertschätzung der Steuerzahler ist diese Steuer ganz erheblich von ihrem ursprünglichen Höhepunkte herabgeglitten. Wir können nichts Besseres machen, um diese Steuer unpopulärer zu machen, als sie vielleicht bereits ist, als wenn wir auf dieselbe immer mehr Forderungen abladen, und deshalb möchte ich dringend warnen, daß man auf den Antrag II e eingeht. So sehr ich als bisheriges Mitglied des Synodalausschusses dankbar bin für das Vertrauen, das man diesem Ausschusse unter III entgegenbringt, so groß sind meine Bedenken, ob es überhaupt möglich sein wird, mit dieser Blankovollmacht in der Hand den Anforderungen gerecht zu werden, die durch den Antrag dem Synodalausschusse auferlegt werden.

Meine Herren, wir haben heute zu Punkt 6 der Tagesordnung uns zu beschäftigen mit dem Antrage des Petitionsausschusses, die Mitwirkung der politischen Gemeindevertreter bei Erhebung kirchlicher Anlagen 2c. betreffend. Aus den Anträgen und den Drucksachen dazu geht doch so viel hervor, daß unter den Vertretern der politischen Gemeinden und den verschiedenen Klassen derselben ein erhebliches Unbehagen besteht gegenüber der Erhebung der kirchlichen Einkommensteuer bez. gegenüber der Tatsache, daß diese Herren von der näheren Mit-

wirkung bei Feststellung der kirchlichen Haushaltpläne ausgeschlossen sind. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkte, daß die Kirche in dieser Beziehung selbständig sein muß. Ich meine aber, daß doch so viel aus diesen Erwägungen hervorgeht, daß man recht vorsichtig sein soll, auf die Einkommensteuer als solche noch mehr abzuwälzen, als dies bisher schon geschehen ist. Ich würde nicht wünschen, daß man das System der Einkommensteuer noch mehr bepackt, um es schließlich noch unpopulärer zu machen, als es vielleicht ohnedies ist, und um nicht all denjenigen Kreisen, die uns zu Punkt 6 der Tagesordnung die bekannten Schwierigkeiten machen, noch mehr Wasser auf die Mühle zu leiten.

Ich werde also den Herrn Präsidenten zu bitten haben, gefälligst über Punkt e von Nr. II besonders abstimmen zu lassen.

Präsident: Das war meine Absicht.
Herr Synodale Pfarrer Segnitz!

Pfarrer **Segnitz:** Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte gegenüber dem Antrage des Herrn Konsynodalen Neumann darauf aufmerksam machen, daß unter IIa — —

Präsident (unterbrechend): Einen Antrag Neumann gibt es nicht, der ist zurzeit noch nicht hier und ist noch nicht zur Unterstützung gestellt.

Pfarrer **Segnitz** (fortfahrend): Dann wende ich mich gegen die Bemerkung des Herrn Konsynodalen Neumann. Er sagte, daß unter IIa nach denselben Grundsätzen die Amtseinkommen zu besteuern wären wie zum Emeritenfonds. Es steht aber ausdrücklich da: nach „ähnlichen“ Grundsätzen. Damit soll nicht gemeint sein eine fünfjährige oder zehnjährige oder fünfzehnjährige Besteuerung, das soll einfach offen bleiben und das hohe Kirchenregiment die Entscheidung haben.

Dann noch eine ganz kurze Bemerkung! Die hohe Synode hat die Wünsche, die unter I angegeben sind, als berechtigte anerkannt. Ja, da muß doch die hohe Synode auch die Konsequenz ziehen und muß unter II uns Mittel gewähren und Wege angeben, wie wir denn in die Lage kommen können, den Wünschen Rechnung zu tragen.

(Sehr richtig!)

Wenn ausdrücklich im Erlasse steht:

> „Die Königliche Staatsregierung geht dabei von der Auffassung aus, daß mit dieser Gehaltserhöhung der evangelisch-lutherischen Geistlichen die Ordnung der Staatszulagen zum geistlichen Einkommen für absehbare Zeit abgeschlossen sei“,

dann können wir doch nicht der Synode den Vorschlag machen: wir wollen von neuem beim Staate petieren, daß die neuen Mittel, die wir brauchen, aus Staatsmitteln gewährt werden. Darum haben wir den Versuch machen müssen, die Kirche auf eigene Füße zu stellen. Ob nun der Staat sein Ja und Amen dazu geben wird, das ist noch eine offene Frage; im Interesse unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche liegt sie ganz gewiß.

Präsident: Es ist ein Antrag eingegangen von Herrn Geheimen Kirchenrat D. Pank, der so lautet:

> „In IIe die Worte von Zeile 6 an „in Gestalt“ bis zum Schlusse „steht“ zu streichen und dafür zu setzen „in Aussicht zu nehmen“.“

Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. — Ausreichend unterstützt.
Herr Geheimer Kirchenrat D. Pank!

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Meine Herren, es sind Bedenken sehr beachtlicher Art erhoben worden bezüglich IIe, Bedenken, die auch mich als Mitglied der Ständeversammlung verhindern würden, für den vorliegenden Wortlaut: „in Gestalt eines Zuschlages zur Staatseinkommensteuer rc.“ zu stimmen und mich dadurch für die Beratung in der Ständeversammlung schon im voraus festzulegen.

(Sehr richtig!)

Dazu bin ich nicht imstande. In der Sache selbst kann ich nur meine wärmste Sympathie für die vorliegenden Vorschläge, auch meine Zustimmung zu IIe aussprechen. Wenn nötig, muß zu dem Mittel einer landeskirchlichen Steuer gegriffen werden. Aber ich möchte jede Detaillierung derselben hier weggelassen und darum nach dem Worte „Landeskirchensteuer“ alles gestrichen wissen und dafür nur setzen „in Aussicht zu nehmen“.

(Sehr richtig!)

Präsident: Es wünscht niemand mehr das Wort. Ich schließe die Besprechung.

Ich halte es für richtiger, wenn ich die Punkte a, b, c, d, e besonders, daher auch die römischen Zahlen besonders zur Abstimmung stelle. Ist die Synode damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Ich frage zunächst die Synode,

> „ob sie dem Antrage ihres Ausschusses zu IIa zustimmen will“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Ich stelle dann die Frage zu IIb. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Ich stelle dieselbe Frage zu IIc. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Dieselbe Frage zu IId. — Einstimmig.

Nun steht also zu IIe der Antrag Pank zur Abstimmung. Da können wir gleich sagen:

> für den Fall der Annahme von IIe statt „in Gestalt" bis „steht" einfach zu setzen „in Aussicht zu nehmen".

Zur Fragestellung Herr Synodale Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, ich glaube, es müßte der Antrag Pank an erster Stelle zur Abstimmung kommen. Er ist der weitergehende, denn er läßt sehr viele Wege offen. Der andere Anhang beschränkt sich auf einen einzigen Weg.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Ich möchte mir dagegen zu erwidern erlauben, daß er nicht der weitergehende ist. Für weitergehend halte ich im vorliegenden Falle den Weg, der bestimmte Grundsätze einführen will, während der allgemeine in dieser Beziehung nicht weitergehend sein kann. Aber ich lege keinen Wert hierauf.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Nach meinen parlamentarischen Erfahrungen käme hier nicht die Frage in Betracht, ob weitergehend oder nicht, sondern es ist ein Amendement zu einem vorliegenden Antrage, und liegt ein Amendement vor, so ist erst über dieses abzustimmen.

(Sehr richtig!)

Präsident (aus der Geschäftsordnung verlesend):

> „Hierbei werden in der Regel die formellen Fragen den materiellen, Abänderungsvorschläge der ursprünglichen Vorlage, und unter ihnen diejenigen, welche sich von letzterer am weitesten entfernen, den anderen vorzuziehen ..... sein."

Es ist eine bloße Änderung. Es ist also, glaube ich, nach § 16 richtig.

Ich stelle zunächst den Antrag Pank zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen IIe mit dem Antrage Pank sind, sich zu erheben.

(Widerspruch.)

Also, da will ich den Antrag Pank allein zur Abstimmung stellen.

(Zustimmung.)

Dann bitte ich diejenigen Herren, die gegen den Antrag Pank sind, sich zu erheben. — Gegen 12 Stimmen angenommen.

Nun stelle ich also den IIe mit dem eben angenommenen Pankschen Antrag zur Abstimmung.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen 1 Stimme.

Ich komme zu III. Besprochen ist es.

> „zur Vorbereitung und Entwerfung der unter I und II beantragten Gesetze den durch Gesetz vom 15. April 1873 eingesetzten ständigen Synodalausschuß zuzuziehen".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Für IV ist ein Antrag des Herrn Synodalen Mettig da, an Stelle des Entwurfes zu setzen:

> „das Kirchenregiment zu ermächtigen, die unter Vernehmung mit der Königl. Staatsregierung zu bewirkende gesetzliche Regelung der unter Ig beantragten Anrechnung der im geistlichen Hilfsdienste verbrachten Jahre unerwartet der nachträglich einzuholenden Genehmigung der Synode vorzunehmen".

Darunter verstehe ich, daß dieser Antrag an Stelle des ganzen Satzes treten soll.

Ich stelle also den Antrag zunächst zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag Mettig sind, also — ich darf vielleicht hinzufügen — welche für den Antrag des Ausschusses sind, sich zu erheben.

Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist mit 38 gegen 32 Stimmen angenommen.

Zur Geschäftsordnung Herr Pfarrer Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich glaube bemerkt zu haben, daß, wie jetzt, auch früher schon bei manchen Abstimmungen ein Resultat herauskommt, welches nicht dem wirklichen Bestande in der Zahl der Synodalen entspricht. Heute ist es weniger als früher der Fall.

Präsident: Das müßte in jedem einzelnen Falle festgestellt werden. Wenn ein Mitglied zweifelhaft ist, ob die Abstimmung in der Synode richtig ist, hat es Widerspruch gegen die Abstimmung zu erheben. Aber wir können nicht nachträglich alle Abstimmungen in Frage stellen. Ich glaube, die Synode wird mir recht geben.

(Zustimmung.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Pfarrer Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich glaube, ich habe mich nicht klar genug ausgedrückt, auf welchen Punkt es ankommt.

Nach unserer Geschäftsordnung muß jeder entweder mit Ja oder mit Nein stimmen, es darf sich niemand der Stimme enthalten. Ich glaube heute bemerkt zu haben, was ich schon früher bemerkt habe, daß es unter uns eine Anzahl von Synodalen gibt, welche weder mit Ja, noch mit Nein stimmen.

(Bewegung.)

Präsident: Dann muß bei jeder Abstimmung die namentliche Abstimmung eintreten, das ist die Folgerung. Es wird also die namentliche Abstimmung für jeden einzelnen Fall zu beantragen sein.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Superintendent Fischer.

Superintendent **Fischer:** Es braucht bloß festgestellt zu werden, wie viele Mitglieder anwesend sind. Wenn feststeht, wie viele Mitglieder anwesend sind und wie viele mit Ja oder mit Nein gestimmt haben, so wissen wir auch, ob sich etliche gedrückt haben, wie man sich ausdrückt.

Präsident: Diejenigen, die nicht da sind, stimmen nicht mit ab, das ist selbstverständlich; die kann ich nicht hereinholen.

Zur Geschäftsordnung Herr Synodale D. Rietschel!

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich glaube, es ist kein Zweifel, daß die Majorität dafür gewesen ist. Es sind 77 Mitglieder, 38 Stimmen sind für den Antrag Mettig gewesen, es fehlen eine Anzahl Mitglieder, wie die leeren Plätze zeigen, folglich ist die Majorität für den Antrag gewesen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Pfarrer Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Daß es die Majorität gewesen ist, ist nicht bestritten worden. Ich habe bloß den Finger auf den wunden Punkt legen wollen, der jetzt weniger zu finden gewesen ist als bei früheren sehr bedeutsamen Abstimmungen, daß es eine Anzahl von Synodalen gibt, welche weder mit Ja, noch mit Nein stimmen — eine sehr bequeme Sache!

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Synodale Braun.

Stadtrat **Braun:** Meine Herren, ich gehöre nicht zu den Drückebergern, aber das Recht muß jeder Synodale haben, sich der Abstimmung zu enthalten, das kann nicht angetastet werden.

(Widerspruch.)

Wenn er aber hinausgeht?

(Heiterkeit.)

Präsident: Wenn er da ist, darf er sich der Abstimmung nicht enthalten.

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich den Eingang des Antrages unter II zur Abstimmung zu stellen unterlassen habe:

„II. das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, die Aufbringung der Mittel zur Durchführung des unter I beantragten Gesetzes, soweit diese Mittel nicht aus der Staatskasse gewährt werden oder von den einzelnen Kirchengemeinden aufzubringen sind, nach folgenden Grundsätzen zu regeln:"

Ich habe geglaubt, das läge in den folgenden Grundsätzen.

Aber ich frage nunmehr die Synode,

„ob sie diesen Satz annimmt",

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Nun kommt V:

„die Petitionen des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen, des Pfarrers em. Dr. Schwarz in Leipzig-Gohlis, des Pfarrers Lunderstädt in Grünlichtenberg und Genossen und des Pfarrers Sachse in Dittersdorf, soweit sie nicht durch die Beschlüsse zu I bis mit IV als erledigt anzusehen sind, auf sich beruhen zu lassen."

Ich bitte die Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Gegen 1 Stimme.

Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Hässelbarth!

Superintendent **Hässelbarth:** Der Ort heißt nicht Dittersdorf, sondern Dittersbach.

Präsident: Ich bin in der Geographie Sachsens nicht so bewandert.

(Heiterkeit.)

Wir gehen über zum dritten Punkte der Tagesordnung: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses, den Erlaß Nr. 7 und die Petitionen über das Epiphaniasfest und den Bußtag in der Passionszeit betreffend." (Drucksache Nr. 36.)

Berichterstatter Herr Oberkonsistorialrat Superintendent D. Dibelius.

Ich kann schon im voraus sagen, daß 11 Wortmeldungen vorliegen.

Berichterstatter Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine hochverehrten Herren! Ihrem Berichterstatter möchte wohl der Mut entfallen, bei dieser bedeutsamen Sache das Wort zu nehmen, nachdem ihm

von nicht wenigen Synodalen mitgeteilt worden ist, sie seien mit gebundener Marschroute hierhergekommen. Verübeln Sie es mir, bitte, nicht, wenn ich darüber mein tiefstes Bedauern ausspreche!

(Sehr richtig!)

Denn wenn auch gewiß den Wählern ihr gutes Recht nicht verkümmert werden soll, den Abgeordneten ihre Wünsche mit auf den Weg zu geben, so dürfte doch eine derartige Bindung an ein bestimmtes Votum den Verhandlungen und Aussprachen hier in der Synode das Maß der Beachtung nehmen, das sie wohl beanspruchen können.

(Sehr richtig!)

Ja der Petitionsausschuß hat mich beauftragt, es hier mit allem Ernst zu betonen, daß seiner Überzeugung nach dieses Verfahren dem Geiste unserer Synodalverfassung zuwiderläuft,

(Sehr wahr!)

da jeder Synodale nicht lediglich die Interessen seines Wahlbezirks vertreten, sondern die der ganzen Landeskirche ins Auge fassen und an seinem Teile fördern soll.

(Bravo!)

Nun, wie dem auch sei, ich werde, unbeirrt durch den nahe gelegten Mißerfolg, meine Pflicht zu tun bemüht sein, und freue mich, daß meine auf reiflicher Erwägung der verschiedenen hier mitsprechenden Faktoren ruhende Überzeugung auch die des Petitionsausschusses ist, in dessen Namen hier zu referieren ich die Ehre habe.

Schon zweimal hat die Synode sich mit dieser Frage beschäftigt. 1891 hatte sie sich in zwei fast ganz gleiche Hälften über diese Frage geteilt; Männer — ich nenne nur inzwischen heimgegangene, um unsere Landeskirche wahrlich hochverdiente Männer —, wie D. Rüling und Dr. Stübel, hatten sich mit warmen Worten für eine Änderung des bestehenden Zustandes verwendet. Schließlich ließ man damals mit 34 gegen 30 Stimmen die Sache auf sich beruhen. 1901 wurde die Angelegenheit in der Synode wiederum aufgerollt. Der Referent, Herr Synodale D. Pank, erklärte, er wolle nicht verschweigen, daß die Ausschußmitglieder in ihrer Mehrheit persönlich eine Verlegung der Epiphaniasfeier für ratsam hielten, nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern ebenso, ja in für sie entscheidender Weise aus kirchlichen und geistlichen Gründen. Aber den Bedenken der Minderheit gegenüber mache sich die ernste Frage geltend, ob nicht für die Entscheidung zurzeit noch eine wesentliche Unterlage fehle, nämlich die Sicherheit darüber, wie man in weiteren landeskirchlichen Kreisen über Beibehaltung des Festes am 6. Januar oder Verlegung desselben denke. Man beschloß aus diesem Grunde einstimmig, das hohe Kirchenregiment um Anstellung weiterer Erhebungen zu ersuchen.

Diese Erhebungen sind nun in dankenswerter Weise erfolgt, das Landeskonsistorium wird heute nicht wie damals durch den Mund seines Präsidenten erklären wollen, das Kirchenregiment sei zum endgültigen Beschlusse nicht vorbereitet genug, und die Synode kann jetzt um so weniger von noch fehlenden Unterlagen sprechen, als an Stelle der damals nur vorliegenden zwei Petitionen, nämlich der der Sächsischen Handels- und Gewerbekammern für die Verlegung und der des Bürgervereins in Johanngeorgenstadt gegen die Verlegung, nunmehr von verschiedenen, ich möchte fast sagen, von allen Seiten uns die zur Klärung der Sache erforderlichen Meinungsäußerungen zur Verfügung gestellt sind.

Ich nenne hier zuerst den mittels des Erlasses Nr. 7 zu unserer Kenntnis gebrachten Aufsatz des Landeskonsistoriums. In ihm teilt das Kirchenregiment uns das Resultat seiner Umfrage mit, kann aber eigentlich nur feststellen, wie verschieden die Meinung im Lande ist, wie entgegengesetzt die Stimmung für und wider die Verlegung des Epiphaniasfestes.

Ich habe weiter mit besonderem Danke zu erwähnen, daß außer diesem Aufsatze, der uns zugegangen ist, das Königl. Ministerium des Innern uns die Berichte der von ihm befragten 10 am meisten beschäftigten Gewerbegerichte des Landes durch Vermittelung des Landeskonsistoriums hat zugehen lassen.

„Aus diesen Berichten" —

so heißt es wörtlich —

„ist zu ersehen, daß die Arbeitgeber sich durchweg, die Arbeiter in ihrer Mehrheit für die Aufhebung des Epiphaniasfestes als eines besonderen Festes ausgesprochen haben. Immerhin verdient es beachtet zu werden, daß in Stadt-Chemnitz, in Zwickau und Reichenbach i. V. sich alle Arbeitervertreter, in Meerane 4 von 5, in Plauen i. V. 2 von 17 Arbeitervertretern für die Erhaltung des Epiphaniasfestes aussprachen."

Was weiter die Arbeitgeber anlangt, so hat der verehrte frühere Synodale, dessen kirchlicher Sinn und allzeit reges Interesse für das Wohl unserer Landeskirche außer allem Zweifel steht, Herr Geheimer Kommerzienrat Niethammer (Kriebstein), eine unter den Mitgliedern der hohen Synode in Druckabzügen verteilte Petition sehr vieler Industrieller veranlaßt, die

nach sorgfältiger Erwägung aller einschlagenden Momente die Verlegung des Festes dringend empfiehlt.

Demnächst ist der Sächsische Hauptmissionsverein in Verbindung mit der Sächsischen Missionskonferenz in einer von sehr zahlreichen Anschlußpetitionen unterstützten, mit eigener Begründung versehenen Petition für die Beibehaltung des Festes eingetreten, und das Direktorium des Sächsischen Hauptmissionsvereins bemerkt in seinem Überreichungsschreiben:

„Sollte wider Erwarten das Epiphaniasfest als besonderer Feiertag aufgegeben werden, so beehrt sich der Sächsische Hauptmissionsverein, den Eventualantrag zu stellen, das Epiphaniasfest als Feiertag fortbestehen zu lassen und es am Sonntag nach Neujahr zu feiern."

Unter allen eingegangenen Petitionen — ich gehe zu diesen weiter über — hatte ich 16 selbständige gezählt; gestern ist aber die 17. noch in meine Hand gelegt worden. Es dürfte bekannt sein, daß der Rat der Stadt Leipzig und die sächsischen Handelskammern die Petitionen für Verlegung des Festes eröffnet haben. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig und der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband in Hamburg, Gau Königreich Sachsen, treten gegen die Verlegung auf. Die Diözesanversammlung der Ephorie Marienberg, der Kirchenvorstand zu Neustädtel und der Weihnachtsbergverein zu Lößnitz i. E. protestieren gegen eine Verlegung. Die Meißner theologische Spezialkonferenz verwendet sich für die Verlegung auf den in die Zeit vom 6. bis 12. Januar fallenden Sonntag. Gestern ist, wie bereits erwähnt, noch die für die Verlegung sprechende Petition des Gauverbandes erzgebirgischer Gewerbevereine im Namen des Handwerker- und Gewerbestandes aufgetreten. Andere Petitionen rühren von Privatpersonen her.

Ich will nicht unerwähnt lassen, diese Petitionen sind durch die Anschlußpetitionen so zahlreich, daß ich davon Abstand genommen habe, sie sämtlich auf diese Rednertribüne mitzunehmen und mit dem Gewicht ihrer Pfunde diese Stätte freier Meinungsäußerung zu bedrücken. Sie sind einander völlig widersprechend, etliche reden eine Sprache, als ob der Bestand unserer Landeskirche an der Entscheidung dieser Frage hinge, und andere, den rein wirtschaftlichen Standpunkt betonend, appellieren an unser Mitleid, das dem Arbeiter den Verdienst des Werktages am 6. Januar gönnen soll.

Schließlich darf nun aber und soll als besonders bedeutsam hervorgehoben werden, daß bei den letzten Landtagsverhandlungen beide hohe Ständekammern die auf Verlegung des Epiphaniasfestes gerichteten Petitionen nicht auf sich beruhen ließen, sondern — der Ausdruck ist gewählt in ausgesprochener Rücksicht auf die bevorstehende Synode — der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisnahme überwiesen haben und daß nach ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung, die an die Erste Kammer auf deren Anfrage gerichtet war, die Staatsregierung — ich zitiere wörtlich —

„an eine erschöpfende Erwägung der für und wider die Aufrechterhaltung des Epiphaniasfest-Feiertages geltend gemachten Gründe erst dann herantreten zu können glaubt, wenn sich durch die Verhandlungen der achten ordentlichen Landessynode ergeben haben wird, in welchem Maße auf die Beibehaltung dieses Feiertages von kirchlicher Seite Gewicht zu legen ist, daß aber schon jetzt hinsichtlich des Epiphaniasfestes weitgehende Ausnahmebewilligungen in bezug auf gewerbliche Arbeiten gewährt werden."

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß hierin mindestens indirekt die Frage an die Synode gerichtet ist, in welchem Maße sie auf die Beibehaltung dieses Feiertages von kirchlicher Seite Gewicht lege. Und ich möchte zu dem letzten, die Ausnahmebewilligungen Betreffenden hinzufügen, daß nach dem an die Kammer erstatteten Berichte im Leipziger Großhandel schon jetzt am 6. Januar 10stündige Geschäftszeit besteht.

Nun, meine Herren, nach dem Gesagten steht wohl fest, daß die Unterlagen für eine Entschließung der hohen Synode in großer, in seltener Fülle beigebracht sind, daß ein nochmaliger Aufschub der Entschließung aus dem früheren Grunde wahrlich nicht berechtigt wäre, ja daß nach den letzten Andeutungen über bereits bestehende Ausnahmebedingungen es hohe Zeit sein dürfte für die Kirche, mit ihrer Entschließung nicht länger zu zögern.

Treten wir nun ein in die Kritik der von beiden Seiten beigebrachten Gründe, so ist es gewiß richtig, wenn wir vor allem die kirchlichen Gründe prüfen, und gewiß angemessen, wenn ich mich bei der Besprechung derselben im ganzen und großen an das im Erlasse des Landeskonsistoriums auf Seite 4 sachlich Zusammengetragene anlehne.

Da ist zuerst auf das Alter des Festes und auf dessen Bedeutung als Einheitsband mit der alten Kirche Wert gelegt. Meine verehrten Herren! Ist das wirklich ohne Einschränkung richtig? Ich betone, damit kein Mißverständnis entstehe: diese sachliche Zusammenstellung des Konsistoriums gibt nicht eine Meinungsäußerung des Konsistoriums, sondern der bei ihm eingegangenen Äußerungen. Feiern wir wirklich, was die alte Kirche am 6. Januar gefeiert hat? Antwort: Nein und noch einmal nein! Die älteste Erwähnung des Epiphaniasfestes datiert, rund geredet, ungefähr aus dem Jahre 300, und damals war das Fest die Feier der Geburt

Christi. Aber daß diese Feier auf den 25. Dezember verlegt wurde, ist weltbekannt. Wir haben aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts Hymnen auf das Epiphaniasfest, Lieder, die Ephräm der Syrer, von der alten Kirche als Prophet und als Zither des heiligen Geistes gepriesen, auf das Epiphaniasfest gedichtet hat. Diese Hymnen handeln nur von der Taufe Christi und der Taufe der zum Christentum übertretenden Katechumenen. Ist das wirklich unser Epiphaniasfest? Gewiß ist das eine zuzugeben, daß man den 6. Januar in der christlichen Kirche seit alters als einen Festtag gefeiert hat. Aber bei keinem unserer Feste schillert und variiert so der Gegenstand des Festes, und es fehlt geradezu der Feier dieses Festes, wenn man die Jahrhunderte überschaut, das gewünschte, aber hier fälschlich behauptete Einheitsband. Am allerwenigsten — das erlaube ich mir gleich anzuführen — soll man sich bei der geschichtlichen Begründung unserer Epiphaniasfeier auf Dr. Luther berufen. 1535 sagt er:

„Es ist das Fest dazu geordnet, von der Taufe Christi zu predigen",

und wenn man nun unser sächsisches Perikopenbuch ansieht, so wird jedem klar, daß wir diese Predigt längst auf den 1. Sonntag nach Epiphanias verlegt haben. 1546 aber sagt er sogar:

„Dem christlichen Volke soll man heute aus dem Evangelium von der Taufe Christi vorhalten, daß solcher Artikel von dem Unterschiede der Personen in der Gottheit dem Christgläubigen bekannt und offenbar werde. So mag nun dieses Fest wohl heißen: Der Tag der Erscheinung oder Offenbarung der heiligen Dreifaltigkeit."

Wie, ist das wirklich unser Epiphaniasfest? Nein, auf die Einheit mit der Kirche vergangener Jahrhunderte darf man bei unserer Frage wirklich nicht rekurrieren. Viele Väter der alten Kirche nennen als Gegenstand des Festes Jesu Selbstoffenbarung durch das erste Wunder auf der Hochzeit zu Kana, und auch dieser Gegenstand wird bei uns an den Epiphaniassonntagen behandelt. Und, um noch einmal Luther zu erwähnen, so sagt er:

„Die Offenbarung bei der Taufe am Jordan übertrifft jene weit, da der Stern der Weisen erschienen ist. Denn jener Offenbarung genießen alle Christen, während hier nur etliche Heiden jener Offenbarung genossen haben."

Luther hatte also offenbar eine Umbildung des Festes im Auge, und man darf ihn auch in unserer Frage nicht als Patron des Festhaltens an dem Hergebrachten zitieren. Schon im Reformationsjahrhundert wurde die Feier des 6. Januar in Kassel, in der Pfalz, in Solms-Braunsfels, in Tecklenburg und anderen Orten aufgegeben, bei den Reformierten fiel sie ganz weg, und wie steht's mit den Lutheranern, speziell in Sachsen? Bei ihnen geriet die Feier derart in Verfall, daß Gerber in seiner bekannten Geschichte der Kirchenzeremonien in Sachsen vom Epiphaniasfest schreibt — ich zitiere wörtlich —:

„Wir könnten es gar wohl entbehren und die Geschichte der Weisen dem Volk an einem Sonntag fürtragen."

Wenn nun im Laufe des 19. Jahrhunderts bei dem aufsteigenden Missionsinteresse der 6. Januar sich zu einem Missionsfeste entwickelt hat, eine ganz neue Anschauung von der Feier des 6. Januar, so wird man das dankbar begrüßen; aber keinesfalls soll man diese Feier mit der des 6. Januar in der alten Kirche und in der Kirche vergangener Zeiten identifizieren. Ob man das nicht da und dort in guter Absicht, aber der Wahrheit zuwider gar sehr getan? Ob es sich nicht daraus erklärt, daß an manchem Orte über dieser Frage eine Erregung entstanden ist und eine unter den Petitionen die Absicht, das Epiphaniasfest auf einen Sonntag zu verlegen, einen Rückfall ins Heidentum nennt?

(Heiterkeit.)

Ich gehe weiter. Man hat ferner in dem Aufsatze auf die Einheit mit der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Kirche Wert gelegt. Das letztere, die Einheit mit der griechisch-katholischen Kirche, darf ich wohl ohne weiteres nur als einen ornamentalen Petitionsschmuck ansehen

(Heiterkeit.)

und darum übergehen. Und die Tatsache, daß die römisch-katholische Kirche, ob sie schon den 6. Januar feiert, doch nicht überall den 6. Januar als gesetzlichen Feiertag mit staatlichem Schutze in Anspruch nimmt, nicht in Bayern, nicht in Baden, nicht in Elsaß-Lothringen, auch nicht in Österreich, zeigt zur Genüge, daß auch diese Begründung auf etwas schwachen Füßen steht.

Es wird nun weiter die Volkstümlichkeit des Festes ins Feld geführt, und wenn man sie an den Orten feststellt, wo die Drei-Königs-Festspiele im Schwange gehen oder wo durch die Bemühungen des Pastors das gesteigerte Missionsinteresse sich ganz besonders dem 6. Januar zugewendet hat, so räume ich das Populäre des Tages ein. Aber wenn man unsere ganze Landeskirche ansieht, so muß ich aufrichtig und ehrlich bei der Lektüre des im Lande verbreiteten Flugblattes, in welchem auch in Beziehung auf den Kirchenbesuch am 6. Januar das Wort aus Joh. 6 angewandt wird, es sei der Tag, der am

herrlichsten ist, mich doch kopfschüttelnd fragen, ob der Ort, da dieses Flugblatt entstanden ist, vielleicht etwas weit von der großen Heerstraße abliegt und keinen ausreichenden Blick auf die Zustände im ganzen Lande verstattet, und mich dem Urteil aus Leipzig, dem Worte des verehrten D. Fricke anschließen, der auf der Synode von 1891 bekannte, wie sehr er persönlich sich dafür bemüht habe, die Festfeier des Tages in die Höhe zu bringen, doch er müsse gestehen, der Tag ist verblaßt.

Es fragt sich nur, ob wir hinreichenden Grund haben, Grund genug, diesem Verblassen des Festes kirchlicherseits entgegenzutreten, und ob wir die Möglichkeit haben, es zu tun. Was die Frage betrifft, ob wir hinreichenden Grund dazu haben, so glaube ich, weder theoretisch, noch praktisch.

Und so komme ich zu dem Punkte, der mir kirchlicherseits der allerwichtigste zu sein scheint, wenn wir nämlich fragen, ob hier eigene kirchliche Lebensinteressen in Frage sind. Wir Evangelischen feiern ein Fest, wenn es eine besondere Heilstat Gottes zu unserer Seelen Seligkeit zu feiern gilt. Unserer heutigen Epiphaniasfeier fehlt diese nach evangelischer Anschauung nötige Grundlage. Ist das zuzugeben, so fällt damit der Einwand, daß, wenn man einmal an diesem Feste rüttelt, auch bald andere Feste, wie der 31. Oktober, zu Fall kommen werden. Davon kann nicht die Rede sein.

(Sehr richtig!)

Die Epiphaniasfeier unserer Tage steht mit unseren anderen Kirchenfesten nicht auf gleicher Grundlage.

(Sehr richtig!)

Denn das: „Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird“ ist die Heilstatsache der Weihnachtsfeier; eine besondere Heilstat Gottes zu unserer Seelen Seligkeit für unsere Feier des 6. Januars fehlt. Wir lassen uns aber im Sachsenlande, damit ich das ausdrücklich bezenge, die feierliche Bezeugung der Reformation als großer Heilstat Gottes zu unserer Seligkeit nimmermehr nehmen.

(Bravo!)

Steht es nun aber so, daß die Epiphaniasfeier unserer Tage mit den anderen Kirchenfesten nicht gleiche Grundlage hat, so ist kein hinreichender Anlaß, den Bedürfnissen und Wünschen von Handel und Industrie in bezug auf den Anfang des bürgerlichen Jahres nicht entgegenzukommen. Ich habe hiermit zum Ausdrucke gebracht, daß, mögen auch solche Wünsche einen Anlaß zur Prüfung der Frage für uns gegeben haben, doch die Synode nicht um wirtschaftlicher Gründe willen absehen würde von der Feier dieses Festes, wenn ihre eigenen Lebensinteressen in Frage kämen. Wir können aber wohl kaum leugnen, daß es zu fürchten ist, daß, falls wir den Wünschen gegenüber uns dauernd ablehnend verhalten, durch die Ausnahmebewilligungen, die ich schon angedeutet, das Festliche des Tages immer mehr abbröckeln wird, ganz ähnlich dem Schicksal des Gründonnerstags. Ich gebe gern zu, daß das besonders von den Großstädten gilt

(Sehr richtig!)

und daß vielleicht mancher, der einen Wahlkreis im Lande und dessen Interessen vertritt, hierfür ein geringeres Gefühl hat. Aber, meine Herren, wir mögen es nun bedauern und beklagen oder nicht, die Tatsache werden wir alle nicht ändern, daß die großen Städte heute in bezug auf solche Dinge sehr prävalieren und daß, was in ihnen sich festsetzt, sehr bald sich auch weiter hinaus ins Land verbreitet.

Wie steht es um den Gründonnerstag und seine Feier in den großen Städten? Ringsum alle Läden geöffnet! Wie da von einem Abbröckeln des kirchlich noch feststehenden Festes geredet werden muß, brauche ich nicht näher zu entwickeln. Hat man nun in Leipzig, wie schon gesagt, auch für den Epiphaniastag 10 Stunden Geschäftszeit erlaubt erhalten und hat in Dresden, wie ich konstatiere, ein Bankinstitut nach dem anderen Dispensation erhalten, so darf ich vielleicht vermuten, daß auch in anderen Orten und über die erwähnten Beispiele hinaus die geschäftliche Notwendigkeit viele anderen Ausnahmen diktiert hat, und das meine ich mit der allmählichen Abbröckelung der Feier. Mir scheint es nur eine Frage der Zeit, daß der Epiphaniastag als besonderer Feiertag fallen wird, und da keine Lebensinteressen der Kirche entgegenstehen, so halte ich es für würdig, daß man beizeiten der Industrie gegenüber sich entgegenkommend zeigt, ehe unter der großen Flutwelle der das heutige äußere Leben beherrschenden Macht der Feiertag begraben wird.

Aber nun zu dem Schaden, den man für das Missionswerk fürchtet durch die Verlegung des Festes! Wäre dieser wirklich zu fürchten, so zögerte ich keinen Augenblick zu bekennen: ich würde mich unter den ersten finden lassen, die gegen eine Verlegung stimmten. Aber, meine Herren, ist das wirklich zu denken? Reden wir von den Missionsfreunden zuerst und von den anderen, die noch kein warmes Herz für die Mission haben, sodann!

Die Missionsfreunde werden doch wahrlich ihre Liebe zur Mission durch Kirchenbesuch und Kollektenbeitrag am, sage ich einmal, 8. Januar, wenn an diesem

Tage das Epiphaniasfest gefeiert würde, geradeso beweisen, wie sie es sonst 2 Tage zuvor getan haben würden. Denken wir nun aber an die, welche noch kein warmes Herz für die Mission haben, so glaube ich darin mich nicht zu irren, daß, wenn man das Epiphaniasfest um einige Tage weiter von der Jahreswende hinwegrückt, am Sonntag von diesen sich nicht mehr Personen in der Kirche finden werden, als es jetzt am 6. Januar inmitten der Woche geschieht.

Ich komme dabei zu dem Eventualantrage des Sächsischen Hauptmissionsvereins. Ihm liegt der Wunsch zugrunde, einen Sonntag für das Epiphaniasfest als solches zu gewinnen.

(Sehr richtig!)

Diesen Wunsch halte ich für sehr begreiflich, und ich werde hernach gleich noch einmal auf ihn zurückkommen. Aber darüber besteht mir kein Zweifel, daß der Sächsische Hauptmissionsverein sich täuscht, wenn er durch die Zurückverlegung, durch die eventuelle Zurückverlegung des Missionsfestes, so darf ich wohl sagen, vom 6. Januar auf den Sonntag nach Neujahr, etwa den 3. Januar, sich Erfolg verspricht. Ich glaube, das wäre eine Schädigung des Missionsinteresses; denn dieser sog. Sonntag nach Neujahr dürfte für alle die, die noch kein warmes Herz für die Mission haben, weniger geeignet sein, sie in die Kirche zu führen, als der jetzige immerhin mit Festesschmuck umgebene 6. Januar. Wollen wir verlegen, so glaube ich, steht gerade um des Missionsinteresses willen die Verlegung auf den Sonntag nach Epiphanias im Vordergrund. In dieser Verlegung kann ich nur eine Förderung des Missionswerkes, nicht aber eine Schädigung erblicken. Nun aber zuletzt noch zwei Einwände gegen die Verlegung! Man sagt: wir wollen, gegen alle Nivellierungsbestrebungen uns wehrend, feststehen bis zum letzten Augenblick und jeden Fuß breit kirchlichen Bodens verteidigen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich nehme an, daß die ganze Synode mit diesem Grundsatze übereinstimmt, sobald es irgendwelche eigenste Lebensinteressen unserer Kirche betrifft. Wenn ich aber versucht habe darzutun, daß diese Lebensinteressen am 6. Januar nicht vorhanden sind, weil eine besondere Heilstat Gottes zu unserer Seelen Seligkeit unserer Festfeier des 6. Januar nicht zugrunde liegt und das Missionswerk eher durch Verlegung gefördert werden kann, so glaube ich, daß dieser Einwand nicht stichhaltig ist.

Der andere Einwand betrifft die großen Städte. Ich habe darauf schon geantwortet. Ich kann es den Vertretern des platten Landes wahrlich nicht verdenken, wenn sie ihre Antipathie äußern dagegen, daß alles nach den Verhältnissen der großen Städte geordnet werden soll.

(Sehr richtig!)

Ich habe aber auch schon angeführt, warum wir uns wohl dieser leidigen Tatsache nicht werden entziehen können trotz aller Proteste.

(Heiterkeit.)

Ich komme nun zu den Vorschlägen, die Art der Verlegung betreffend. Meine Herren, ich spreche nicht mehr von der Zurückverlegung der Feier des Festes auf den Sonntag nach Neujahr. Ich habe mich darüber erklärt. Was nun aber die Verlegung auf den nächsten Sonntag betrifft, so hat Ihr Petitionsausschuß sich mit zwei Eventualitäten zu beschäftigen gehabt. Die eine: es schien uns entsprechend den Wünschen des Sächsischen Hauptmissionsvereins, dessen Petition so sehr viel Anschlußpetitionen im Lande gefunden hat, rätlich, den jetzt sog. 1. Sonntag nach Epiphanias als Epiphaniasfest zu bezeichnen. Wir sind schließlich aus zwei Gründen davon abgekommen, Ihnen solche Verlegung zu empfehlen. Nicht bloß aus dem einen Grunde haben wir von dieser Verlegung abgesehen, daß wir dann in eine Differenz mit den umliegenden Ländern und Landeskirchen kommen, weil dann unser 1. Sonntag nach Epiphanias, der acht Tage nach dem eigentlichen Epiphaniasfeste zu feiern wäre, in den anderen Landeskirchen bereits der 2. Sonntag nach Epiphanias wäre. Gäbe es nur diesen Grund, er wöge vielleicht nicht so schwer. Es sind ja nur wenige Sonntage in der Epiphaniaszeit, 2 bis höchstens 6, der sechste kommt selten in Betracht, und die badische Landeskirche hat mit einer veränderten Zählung schon angefangen, sie kennt überhaupt keinen Epiphaniassonntag mehr, sondern zählt nur Sonntage nach Weihnachten. Dieses letztere würden wir ja auf keinen Fall Ihnen irgendwie empfehlen können, und das erste ist vielleicht nicht so schwerwiegend. Indessen, da wir darauf zukommen, aus Rücksicht auf das platte Land in all den Gemeinden, die es wünschen, auch ferner die kirchliche Feier am 6. Januar nachzulassen, zu belassen, will ich lieber sagen, so ist dieser Tag dort das Epiphaniasfest, und wir sind nun nicht in der Lage, innerhalb der Landeskirche eine neue Differenz herbeizuführen dadurch, daß die einen das Epiphaniasfest am 6. Januar, die anderen das Epiphaniasfest wenige Tage danach feiern könnten.

Deshalb schlagen wir Ihnen vor, die Feier des Epiphaniasfestes auf den nächstfolgenden Sonntag zu ver-

legen, diesen aber nicht mehr wie auch seine Nachfolger 1., 2., 3. nach Epiphanias zu benennen, sondern 1. Epiphaniassonntag, 2., 3. Epiphaniassonntag usf.

Endlich, die Perikopen betreffend, empfiehlt Ihnen Ihr Ausschuß — wir glaubten, daß diese Sache nicht mit in den Antrag hineinzustellen sei —, als Predigttext für den 1. Epiphaniassonntag eine freie Wahl zwischen den Perikopen des jetzigen Epiphaniasfestes und des jetzt sog. 1. Sonntages nach Epiphanias zuzugeben; aber für die Vorlesungen in der Liturgie an diesem 1. Epiphaniassonntage da, wo man ihn als Epiphaniasfest begeht, die Festperikopen zu bestimmen. Von dem Ausdrucke „Mitfeier" des Epiphaniasfestes haben wir abgesehen, weil in Rücksicht auf andere Vorgänge dieser Ausdruck „Mitfeier" sich keiner großen Sympathie erfreut.

(Sehr richtig!)

Meine verehrten Herren! Unseren Standpunkt haben wir damit dargelegt. Daß wir aber die größtmögliche Schonung im Auge haben für alle die Gemeinden, die die kirchliche Feier am 6. Januar beibehalten wollen und aus den für ihren Ort geltenden Gründen sehr wohl beibehalten können, das mögen sie aus unserem Antrage wohl auch herausgelesen haben. Wir sind sogar soweit gegangen, den Satz einzufügen, daß, wenn es möglich sei, in Verbindung mit den politischen Gemeinden irgend einen Feiertagsschutz in Orten oder Bezirken zu belassen, wir das anheimgeben wollen. Bitte, lesen Sie aus diesem Satze nichts anderes als eine Art von Gesinnungstüchtigkeit heraus! Läßt es sich nicht machen, so werden Sie an dem Versuche doch wohl keinen Anstoß nehmen. Wir wünschten nur, daß man da, wo eine Bewegung besteht oder erregt werden könnte, durch weitgehende Konzessionen solcher Bewegung Einhalt tue, und ich stehe nicht an, alle Herren Synodalen zu bitten, einmal ihre Erwägung darauf zu richten: Wie mag es wohl gewesen sein, nicht nur als die Aposteltage und Marientage aufgehoben wurden, sondern insbesondere die dritten Feiertage? Meine sehr verehrten Herren! Da war ein viel größeres Lebensinteresse der Kirche nachzuweisen als beim Epiphaniasfest;

(Sehr richtig!)

denn ganz offenbar sind die drei Feiertage in der Kirche geordnet mit Rücksicht auf die heilige Dreieinigkeit. Es war ein Bekenntnis der Kirche zur Dreieinigkeit. Sollte da keine Bewegung da und dort sich gezeigt haben, als man mit Rücksicht auf äußere Verhältnisse des bürgerlichen Lebens sich daran genügen ließ, daß die drei hohen Feste eben immer noch ausgezeichnet wurden vor anderen Festen dadurch, daß zwei Feiertage unmittelbar aufeinanderfolgten? Man gab aber das, was ein Lebensinteresse der Kirche heißen konnte, auf aus Rücksicht, aus freundlichem Entgegenkommen für die tatsächlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Ich glaube, dem gegenüber ist unser jetziger Vorschlag, entgegenzukommen bei der Feier des Epiphaniasfestes, weil keine eigentlichen Lebensinteressen der Kirche in Frage stehen, ein Kleines, und darum bitten wir Sie, sich dem gegenüber freundlich verhalten zu wollen. Außer dem Königreiche Sachsen — das sei zum Schlusse noch gesagt — hat nur noch Württemberg, keine andere Landeskirche, die Feier des 6. Januars mit staatlichem Schutze, auch Reuß ä. L. hat 1903 auf den staatlichen Schutz verzichtet.

Wir haben geglaubt, unserem Antrag eine Erwägung vorausgehen lassen zu sollen, die etwas länger geraten ist, als es wohl sonst parlamentarischer Brauch ist. Wir haben das mit voller Absicht getan in der Meinung, daß dieser unser Antrag so gedruckt in das Land hinauskommt. Was hier gesprochen ist, wird viel weniger draußen bekannt als das, was gedruckt in die Hände der Synodalen und auch in die Presse gelangt ist. Aus dieser ausführlichen Erwägung, so meinten wir, sollte man auch da, wo etwa eine Bewegung oder Erregung entstanden sei oder zu fürchten wäre, ersehen, daß es gut kirchliche Gründe in erster Linie sind, die uns bewegen zu der Erklärung, daß einer Verlegung der Feier des Festes auf einen Sonntag keine eigentlichen kirchlichen Interessen zuwiderlaufen.

Wenn wir uns hierbei länger aufgehalten, so werden Sie gestehen, daß wir unter B desto kürzer geworden sind, und diese Kürze soll ein Bekenntnis sein. Wir halten es nicht für nötig, vor der hohen Synode erst noch Erwägungen mitzuteilen, die etwa zu dem Resultat geführt hätten, auch den Bußtag in der Passionszeit daranzugeben. Wir meinen, daß unser Volk in Stadt und Land seine Sympathie zu diesem Bußtage — hier ist nicht von einem Festtage die Rede — derart zu erkennen gibt, daß wohl von einer Abschaffung in kirchlichen Kreisen gar nicht die Rede sein kann. Eins muß ich aber doch im mündlichen Bericht zu diesem kurz gefaßten Punkt B noch hinzuzufügen mir erlauben.

Als in der Zweiten Ständekammer des Landtags die Petition der sächsischen Handelskammern auch auf Abschaffung des Bußtages in der Passionszeit sich bezog und ein Vertreter der Sozialdemokratie mit Worten, die ich nicht weiter charakterisieren will, sich in antikirchlichem Sinne uns verletzend ausgesprochen, da sind es zwei Herren gewesen, die wir als Konsynodalen unter uns zu begrüßen die Ehre haben, die mit einem warmen, wohltuenden, durchschlagenden Worte für die kirchlichen Inter-

essen eingetreten sind, unser verehrter Herr Synodale Stadtrat Braun als Berichterstatter in jener Zweiten Ständekammer und der Herr Synodale Geheimer Hofrat Opitz. Ich glaube, ich darf wohl im Namen der Synode bei diesem Anlasse den Herren den wärmsten Dank dafür aussprechen, daß sie so warm für die Interessen der Kirche an jenem Orte eingetreten sind.

(Lebhaftes Bravo!)

Ich bin am Schlusse, meine verehrten Herren! Entschließen Sie sich nun, beschließen Sie, was nach Ihrer Überzeugung das Rechte ist! Ich hoffe gar nicht aus den am Anfange dargelegten Gründen auf einen Erfolg,

(Oho!)

so sehr ich ihn wünsche von ganzem Herzen und so sehr ich fürchte, daß wir einen Mißerfolg später beklagen würden.

(Sehr richtig!)

Sollten Sie in anderer Form zu demselben sich erklären, so will ich schon jetzt bezeugen, daß mir persönlich nur daran liegt zu erklären, daß eigene Lebensinteressen der Kirche bei der Verlegung der Feier des Festes auf den Sonntag nicht bestehen. Das, glaube ich, ist die Antwort, die wir schuldig sind, nachdem in den Ständekammern die Frage gerade so gestellt ist: Was hat die Kirche für gewichtige Gründe ins Feld zu führen? und nachdem das hohe Landeskonsistorium dem Antrage der vorigen Synode entsprochen und uns das nötige Material zur Entschließung überreicht hat. Möge ein freundlicher Epiphaniasstern über diesem Tage leuchten! Wozu Sie sich aber auch entschließen, der Herr der Kirche, unserer Kirche, seiner Kirche, wird uns alles zum Besten dienen lassen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Indem ich die Besprechung eröffne und damit 18 bereits angemeldeten Herren ein weites Feld der Ausgiebigkeit ihrer Zungen bereite, habe ich zunächst mitzuteilen, daß zwei Anträge eingegangen sind.

Der erste Antrag, unterschrieben Opitz, lautet:

„Synode wolle erklären — —

(Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat Opitz: Bitte sehr, ich habe ihn nicht offiziell überreicht, das war privatim.)

Ich habe es falsch verstanden.

Dann ist also nur ein Antrag eingegangen, der lautet:

„Synode wolle beschließen, daß vom kirchlichen Standpunkt aus kein Anlaß vorliegt, an der im kirchlichen Volksbewußtsein hochgehaltenen Feier des Epiphaniasfestes eine Änderung eintreten zu lassen, jedoch für den Fall, daß die Königl. Staatsregierung in Übereinstimmung mit der Ständeversammlung aus überwiegenden Gründen der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Landes eine Verlegung der Feier des Epiphaniasfestes für angezeigt erklären sollte, das Kirchenregiment zum Erlaß einer Verordnung zu ermächtigen, durch welche die Feier des Epiphaniasfestes auf den zunächst folgenden Sonntag verlegt wird, der als erster Epiphaniassonntag zu bezeichnen ist; das Kirchenregiment aber auch zu ersuchen, jeder Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand es beschließt, die kirchliche Feier des 6. Januar ganz in bisheriger Weise zu gestatten und mit der Königl. Staatsregierung darüber ins Vernehmen zu treten, ob in einzelnen Orten oder Bezirken mit Zustimmung der politischen Gemeindevertretung dem 6. Januar auch ferner ein polizeilicher Schutz gegen äußere Störungen der kirchlichen Feier zuteil werden könne.

Dr. Schröder."

Ich stelle den Antrag zur Unterstützung. — Ich glaube, er ist ausreichend unterstützt; er steht also mit zur Besprechung. Ich möchte die Synode fragen, ob sie vielleicht vor den zum Worte gemeldeten Herren dem Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages erteilen will.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, dem Herrn Antragsteller zuvor das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen, sich zu erheben. — Der Herr Synodale Siebenhaar zur Geschäftsordnung!

Pfarrer **Siebenhaar:** Es kommen noch andere Anträge, und es will mir nicht billig erscheinen, daß dann bloß der, der seinen Antrag schon eingereicht hat, zur Begründung seines Antrages vorher das Wort erhält.

Präsident: Herr Synodale Dr. Schröder!

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Ich würde dann bitten, die Reihenfolge der angemeldeten Herren Redner ungeändert beizubehalten.

Präsident: So eröffne ich nun die Besprechung und darf hoffen, daß infolge des Aufschubes von gestern auf heute die Reden nicht länger geworden sind.

(Heiterkeit.)

Es hat zunächst das Wort der Herr Synodale Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, diese Frage hat sich im Laufe der Zeit zu einer großen Frage ausgewachsen. Es handelt sich nach der Meinung, die von

vielen Seiten geteilt wird, nicht mehr bloß um die Frage des Epiphaniasfestes, sondern überhaupt um die Frage von Festtagen.

Der Herr Konsynodale D. Dibelius hat im Eingange seines Referats auf die früheren Synoden hingewiesen und einige Sterne von Gegnern genannt. Ich hätte gewünscht, daß da auch zur Aussprache gekommen wäre, daß es auf früheren Synoden auch große Sterne gegeben hat von Synodalen, die für die Beibehaltung des Epiphaniasfestes eingetreten sind.

Der Antrag des Petitionsausschusses, wie er vorliegt, hat, offen gestanden, mich sehr enttäuscht. Nicht, weil er für die Aufhebung des Epiphaniasfestes ist; das dachte ich mir, denn als ich mir so den Ausschuß besah — das ist doch erlaubt —,

(Heiterkeit.)

da bemerkte ich, daß drei Dresdner und drei Leipziger darin sitzen

(Sehr richtig!)

und noch ein paar andere Städter, und es fiel mir außerordentlich auf, daß die zwei Erzgebirger nicht mit unterschrieben hatten. Aber nicht das bloß: die Begründung hat mich enttäuscht, ich habe den Kopf dazu geschüttelt. Herr Synodale D. Dibelius hat zwar in seinem mündlichen Referat nachgeholt, daß es auch Gründe gibt, die für die Beibehaltung des Epiphaniasfestes sprechen, indessen hat er Wert darauf gelegt, daß der Antrag des Petitionsausschusses, wie er vorliegt, recht schön ausführlich gedruckt in das Publikum hinausgeht. Er nimmt das Publikum nach meiner Meinung da etwas vorein. Das wird uns anderen, die wir anders stehen, nun vielleicht nicht zuteil werden. Ich muß nun sagen, daß diese Begründung mir gar nicht gefallen und auf mich wirklich gar keinen Eindruck gemacht hat.

Der erste Satz, daß schon die Geschichte der altchristlichen Kirche von einer Verlegung des Epiphaniasfestes spricht, spielt bei mir gar keine Rolle. Das Epiphaniasfest ist durch die Jahrhunderte hindurch ein Fest geworden; daß es einmal in altersgrauen Zeiten anders gewesen ist, das spielt keine Rolle!

Zweiter Satz: daß Martin Luther — er wird ganz feierlich eingeführt — hier an dem Tage über einen anderen Text gepredigt hat, als jetzt gepredigt wird. Ja, das kann man in homiletischen Werken lesen; das wird auf unsere Geistlichen — ich rede natürlich besonders von mir — wenig Eindruck machen, und auch die Nichtgeistlichen werden darüber hinweggehen und sagen: mit den Predigttexten — — das können wir nicht wissen, über welche in alten Zeiten gepredigt worden ist.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß das Epiphaniasfest nicht auf einer besonderen Heilstat Gottes beruhe, und dann ist versucht worden zu beweisen, daß das Reformationsfest auf einer besonderen Heilstat beruhe. Da sind doch die Begriffe über Heilstaten Gottes etwas sehr verschieden gefaßt.

(Sehr richtig!)

Der Bußtag beruht selbstverständlich auch nicht auf einer Heilstat Gottes, und wir stehen auf dem Standpunkte, daß, wenn man den einen großen Stein herausnimmt, die beiden anderen in absehbarer Zeit mit ins Rollen und Stürzen kommen.

(Sehr richtig!)

(Widerspruch.)

Die Kollekte für die Mission — das habe ich seit Jahren allen denen, die um sie bange waren, gesagt — spielt hier auch gar keine Rolle. Ich glaube, daß, wenn das Epiphaniasfest verlegt werden würde, wir an jedem anderen Sonntage, vielleicht nicht gleich, aber binnen kurzer Zeit, eine ebenso große Missionskollekte haben würden wie zuvor. Ich möchte da eine kleine Parenthese machen: unsere Großindustriellen würden den Ausfall bei der Missionskollekte spielend uns ersetzen, wenn es darauf ankäme!

Ich gehe zu 2 über. Das ist ein ganz allgemeiner Satz, den jeder unterschreiben kann. Ich möchte nur sagen, daß man da Dutzende von anderen Fällen finden könnte, wo auch den Zeitverhältnissen Rechnung getragen werden möchte und, wie die Sachen liegen, nicht Rechnung getragen wird.

Ich gehe zu 3 über. Da hat es mich auch etwas unangenehm berührt, daß man das Epiphaniasfest, wie es jetzt ist, bereits mit dem Gründonnerstage, wie er jetzt ist, auf einen Fuß gestellt hat. Das Epiphaniasfest ist doch meines Wissens bis zu dieser Stunde ein ganzer, voller Festtag, während der Gründonnerstag nur noch ein halber Festtag ist, und zwar, wie wir uns schon darüber zu unterhalten Gelegenheit hatten, ein Festtag, der gar keinen oder so gut wie gar keinen staatlichen Schutz mehr hat.

Der Grund will mir auch gar nicht gefallen, daß in den Nachbarländern der 6. Januar nicht gefeiert wird. Ja, meine Herren, das haben wir doch längst schon gewußt, das ist doch tausendmal, ohne Übertreibung, schon gesagt worden, und wir stehen auf dem Standpunkte, daß, wenn Sachsen in früherer Zeit so vorsichtig und klug gewesen

ist, in dem allgemeinen Festtag-Wegbringungsrummel nicht mitzumachen, Sachsen da eben etwas Gutes getan hat: es hat sich den 6. Januar reserviert.

(Sehr richtig!)

Nun der Ausweg, der will mir erst recht nicht gefallen. Es tut mir sehr leid, daß ich dem verehrten Herrn Konsynodalen D. Dibelius sachlich so scharf entgegentreten muß. Denn wir meinen, daß, selbst wenn das Vorgeschlagene durchführbar wäre, was wir aber sehr bestreiten,

(Sehr richtig!)

dann dem Epiphaniasfeste doch bloß ein anständiges Begräbnis zuteil würde, und da stehen wir — ich glaube im Sinne vieler zu reden, wie ich bemerkt habe — auf dem Standpunkte: dann lieber nichts, dann haben wir einen glatten, geraden Weg! Ich kann mir nicht denken, daß es möglich sein soll, an einem Orte, geschweige denn in einem ganzen Bezirke die sämtlichen Instanzen, die Kirchenvorstände, die Gemeindevertreter und die Behörden, unter einen Hut zu bringen zum Besten einer würdigen Feier des 6. Januar.

(Sehr richtig!)

Es stehen hier in dieser Frage — wie es nun gekommen ist, man muß das eigentlich bedauern —, es stehen hier zwei große Scharen einander gegenüber: auf der einen Seite die, die etwas hergeben sollen, was ihnen lieb und wert ist und ihnen eben wirklich in den letzten Jahren bei dem vielen Verhandeln hin und her noch lieber und werter geworden ist, und auf der anderen Seite eine große Schar von Interessenten, deren Bedürfnisse wir durchaus nicht gering schätzen wollen. Ich gehöre zu den Leuten, die doch in Sachsen massenhaft zu finden sein müssen, die behaupten, daß Sachsen ohne Industrie überhaupt sehr schlecht bestellt sein würde. Ich habe persönlich ziemlich starke Fühlung zur Industrie und zur Großindustrie, nicht in meinem kleinen Dorfe, aber sonst, und stehe auf dem Standpunkte, daß man der Industrie so weit wie möglich entgegenkommen müsse, so weit, wie es irgend möglich ist, ohne den 6. Januar als vollen Festtag zu beeinträchtigen.

(Heiterkeit.)

Wir haben nun heute wieder gehört, daß das in Leipzig längst geschehen ist, 10 Stunden Arbeitszeit am Epiphaniasfeste! Das ist auch an anderen Orten geschehen. Man mag mir einmal sagen, warum das nicht noch an dritten, vierten, fünften Orten geschehen könnte! Wo das Bedürfnis vorliegt, da müssen wir zu unseren Staatsbehörden das Vertrauen haben, daß sie, wenn auch nicht aus vollem Korbe, ausstreuen. Aber auf der anderen Seite gibt es doch starke, große Striche der Bevölkerung, im Erzgebirge, in der Lausitz — auch wenn ich es nicht wüßte, könnte ich es mir denken, daß hinter mir eine ganze Menge dem Ausdruck geben würden —, die sind außer sich! Ich bin neulich zufällig auf der Elektrischen mit einem jungen Pastor aus dem Erzgebirge gefahren. Nachdem wir manches andere besprochen hatten, sagte er: „Kommt denn endlich das Epiphaniasfest daran? Mein Kirchenvorstand", meinte er, „hat schon beschlossen, für den Fall, daß das Fest wegfallen sollte, was er aufs tiefste beklagen würde, es beizubehalten, weil die Gemeinde es sich nicht nehmen lassen will." Es ist aber gar kein Zweifel, meine verehrten Herren: wenn der staatliche Schutz dem Feste genommen wird, da bröckelt es natürlich hinterdrein. Das müssen wir uns ganz klar machen, und darum sagen wir: wenn man uns das Epiphaniasfest nicht lassen will als Feiertag mit weitgehendsten Ausnahmen, dann mag man es lieber ganz wegfallen lassen und mag nicht etwas machen, wo man merkt, man ist selber nicht recht befriedigt, ob man das Fest vorlegt oder nachlegt, ob man es halb oder dreiviertel zum Festtage macht, oder wie man das sonst in das kirchliche Leben irgendwie einzuordnen sucht!

Es sind zwei Hauptgründe — das möchte ich kurz und klar hinstellen —, die uns gegen den Ausschußantrag auftreten lassen. Das Fest ist weiten Kreisen unserer Landeskirche lieb und wert, und es würde großes Ärgernis geschehen, und es stünden wirklich kirchliche Gefahren vor der Türe, wenn man durch einen solchen Beschluß auf einmal das Fest wegnähme. Und der zweite Grund ist: das soll nun unsere Synode mit ihrem Beschlusse tun! Meine Herren, 1891 erklärte der Kommissar des Kirchenregiments ausdrücklich in der Synode: „Ich weiß nicht, ob es eigentlich Sache der Synode ist, einen ihr jetzt für ihre kirchliche Feier gewährten staatlichen Schutz aus eigenem Antriebe abzulehnen

(Zuruf: Sehr richtig!)

(Hört, hört!)

und nicht zu warten, ob in dieser Beziehung ein Antrag kommt." Natürlich nicht von beliebigen Interessenten. Mir will es doch etwas Bedenkliches haben, wenn die Kirche, die sich hier in diesem Punkte staatlichen Schutzes erfreut, nur aus Anlaß einer Petition auf diesen Schutz verzichten und ihrerseits provozieren will, daß ein ihr gewährter Schutz ihr künftighin entzogen werde.

(Sehr richtig!)

Das ist der Standpunkt, auf dem wir stehen.

Ich komme zu der Petition der Industriellen. Meine Herren, die hat mich und andere ernstlich verletzt, und zwar mußte sie verletzen mit dem Satze:

„Der sächsischen Industrie kann man das Zeugnis nicht versagen, daß sie manches Opfer für die Landeskirche gebracht hat. Sie hat es gern getan und wird es auch weiterhin gern tun. Aber ihre Bereitwilligkeit dazu muß ermüden, wenn ihrem dringenden Wunsche nicht endlich entsprochen wird, den Epiphaniasfeiertag, der mehr und mehr den Boden im Volke verloren hat, aufzuheben."

Meine Herren, ich glaube, das ist nicht gut gewesen, dieses Wort zu sprechen; denn nun kann man eigentlich, ohne vor sich selber zu erröten, erst recht nicht dazu kommen, zur Aufhebung des Epiphaniasfestes die Hand zu bieten.

(Oho!)

(Sehr richtig!)

Ich habe die feste Zuversicht, daß das Wort eigentlich nicht recht überlegt gewesen ist, jedenfalls nicht so gemeint ist, wie es klingt und klingen muß. Das klingt doch beinahe, als wollte man uns, der Landeskirche, den Werken der Liebe, oder was man sonst meint, den Brotkorb eventuell etwas höher hängen. Und das dürfen wir uns nicht bieten lassen! Das kann uns nicht um einen Zentimeter von unserem Standpunkte herauslocken. Der Herr Oberhofprediger hat vorgestern sehr richtig gesagt, nach dem „Dresdner Journal", es sei von der Kirche und ihren Vertretern nicht zu erwarten und zu fordern, daß sie in dieser Angelegenheit — damals handelte es sich um das Verhältnis von Schule und Kirche, kurz gesagt, also was die Lösung des so lange bestehenden Bandes zwischen Kirche und Schule anlangt — die Initiative ergreife und den ersten Schritt tue. Ich weiß nicht, ich habe den Eindruck, der Staat und unsere Staatsregierung schieben uns das zu, weil sie selber nicht recht wissen, was sie tun sollen. Große Kreise möchten das Fest halten. Sie wollen aber doch erst einmal hören, was andere dazu sagen. Da ist ja die Synode das Gegebene. Indessen, wir müssen sagen: ja, wir können doch nicht den ersten Schritt dazu tun, daß uns einer unserer Festtage genommen wird.

(Sehr richtig!)

Ich erkläre für meine Person — und da habe ich, glaube ich, sehr viele Gesinnungsgenossen —: wenn der Staat, der wohlgesinnte, freundliche sächsische Staat nach immer wiederholter Erwägung darauf zukommt zu sagen: das Epiphaniasfest ist nicht zu halten, dann muß sich die Kirche dreingeben, und da müssen wir Pastoren selbstverständlich in unseren Gemeinden sagen und pauken: das ist keine Seligkeitsfrage! Und das ist auch nicht etwas, wodurch die Landeskirche unbedingt eingerissen wird. Aber ernstlich müssen wir jetzt den Standpunkt einnehmen, das Epiphaniasfest zu halten. „Laßt uns am Alten, so es gut ist, halten!" heißt der alte Spruch, und das ist gut, das ist nach meiner festen Überzeugung für die Landeskirche einstweilen noch gut. Ich möchte, wenn ich so sagen soll, die Industriellen bitten, uns zu glauben, daß wir ihnen, soweit wie möglich, entgegenkommen möchten. Sie sollen so viel Ausnahmen haben, wie sie nur haben wollen

(Heiterkeit.)

und wie es sich mit der Staatsgesetzgebung verträgt.

(Unruhe.)

Das ist **mein** Standpunkt. Hier sind andere Standpunkte. Ob es sich durchführen läßt, entzieht sich mir, der ich doch in diesem Falle nicht so wohl bewandert bin. Indessen, in Leipzig ist es beinahe schon so gegangen, wie sie es haben möchten.

Ich habe noch eine kleine Anfrage an das hohe Kirchenregiment. Ich darf das nicht unterdrücken. In der früheren Agende stand unter 4 Überschrift: „Fest der Erscheinung Christi". In der jetzigen veränderten Agende steht: „Epiphaniaszeit". Das hat uns draußen, als wir das lasen, sehr verwundert. Ich kann nicht wissen, wer die Änderung vorgenommen hat. Man darf sich nicht wundern, daß wir draußen im Lande gedacht haben: aha, damit die Agende nicht neu gedruckt werden muß wegen des Epiphaniasfestes, da ist jetzt schon eine andere Überschrift beliebt worden.

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, ob das richtig gewesen ist, ohne die Synode eine solche Änderung vorzunehmen. Es scheint eine Kleinigkeit, aber, wie ich beim Eingange schon sagte, diese an und für sich gar nicht so große und tiefgehende Frage des Epiphaniasfestes hat sich im Laufe der Zeit zu einer großen Frage ausgewachsen, und da müssen wir mit rundem Ja oder Nein unsere Ansicht sagen.

Ich erlaube mir deshalb, folgenden Antrag einzubringen:

„Die Synode wolle beschließen:

A. In der Erwägung,

daß die Feier des Epiphaniasfestes, wie anzuerkennen ist, für gewisse Zweige des Erwerbslebens mit besonderen Opfern verbunden ist, zumal in den angrenzenden Ländern der 6. Januar, wenn er nicht auf einen Sonntag fällt, ein Werktag ist,

daß aber andererseits das Epiphaniasfest ein uralter, weiten Kreisen unserer Landeskirche lieb und teuer gewordener Feiertag ist,

daß es überhaupt bedenklich ist, an dem Bestande der christlichen Feiertage, die in unserer Landeskirche noch gefeiert werden, zu rütteln,

daß die Aufhebung dieses Festes vielfach großen Anstoß und schwerwiegendes Ärgernis bereiten würde und

daß es noch bedenklicher wäre, wenn die Landessynode selbst den Wegfall eines kirchlichen Festtages beim Staate beantragen wollte,

das Kirchenregiment zu ersuchen, der Königlichen Staatsregierung gegenüber sich damit einverstanden zu erklären, daß dem Handel und dem Gewerbe am Epiphaniasfeste die weitgehendsten Dispensationen von den für die Sonn- und Festtage geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuteil werden,

hierdurch aber die das Epiphaniasfest betreffenden Petitionen für erledigt zu erklären,

B. soweit sich einige Petitionen zugleich auf eine Abschaffung des Bußtages in der Passionszeit beziehen, sie auf sich beruhen zu lassen."

Ich würde mich herzlich freuen, wenn ich dafür eine Majorität fände.

(Zuruf: Das glaube ich!)

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Synode hat den Antrag gehört. Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. — Der Antrag ist ausreichend unterstützt und steht mit zur Verhandlung.

Das Wort hat Herr Synodale D. Ackermann.

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine verehrten Herren! Wenn irgend einer von den bisher behandelten Beratungsgegenständen, so ist es der jetzt uns vorliegende, den man eine causa mixta nennen muß. Kirchliche und wirtschaftliche Interessen greifen hier auf das engste ineinander, und es ist wohl zweifellos, daß die wirtschaftlichen Interessen in dieser Frage im Vordergrunde stehen. Erschwert schon dies dem einzelnen Synodalen, und namentlich dem theologischen, die Entschließung, so noch mehr der Umstand, daß auf beiden Gebieten, dem kirchlichen, wie dem wirtschaftlichen, ganz verschieden über die vorliegende Frage geurteilt wird. Derer, die für Beibehaltung des Epiphaniasfestes am jetzigen Tage eintreten, sind ungefähr ebenso viele wie derer, die für Verlegung sich ausgesprochen haben. Es ist gewiß richtig, was von dem Herrn Vorredner konstatiert worden ist, daß in weiten Kreisen des Landes von einem „Verblassen" des Festes noch nicht die Rede sein kann, daß vielmehr das Epiphaniasfest vielen Gemeinden ein liebes Fest ist. Mir hat vor kurzem erst ein Pfarrer geschrieben, daß er gerade die Predigt an diesem Tage sich auf keinen Fall nehmen lassen, sie auf keinen Fall seinem Diakonus überlassen werde, weil dieser Tag als ein Hauptfest in seiner Gemeinde gelte. Die betreffende Gemeinde liegt nicht weit ab von den Hauptzentren unseres öffentlichen Lebens. Es ist also wirklich schwer für den einzelnen — ich rede von mir, von meinen Gefühlen —, zu einer Entschließung, die man vor sich selber verantworten kann, zu gelangen. Es scheint nichts anderes übrigzubleiben, als entweder die doch im wesentlichen zufälligen Erfahrungen maßgebend sein zu lassen, die man in seinem mehr oder weniger engen Lebenskreise gemacht hat, oder den Weisungen seiner Wähler zu folgen

(Rufe: Nein!)

oder dem gewinnenden und bestimmenden Eindrucke des vortrefflichen Referats nachzugeben.

Aber, meine Herren, wenn man das letztere tun will, dann muß man auch dem Kompromiß zustimmen, zu dem der Petitionsausschuß gelangt ist, also für Verlegung des Epiphaniasfestes auf den nächsten Sonntag sich aussprechen und zugleich es gestatten, daß Gemeinden, welche dies wünschen, die bisherige Feier beibehalten. Und das, meine Herren, ist ein Dualismus, mit dem ich mich nicht einverstanden erklären kann.

(Sehr richtig!)

Mir erscheint es nicht erwünscht, daß am 6. Januar in der einen Gemeinde nach wie vor der Epiphanientag gefeiert wird und vielleicht in der Nachbargemeinde nicht.

(Sehr richtig!)

Möglich, daß es allmählich auch dann zu einer Einheit in unserer Landeskirche kommen würde, aber es ist auch das Gegenteil möglich, daß der Dualismus bleibt. Jedenfalls würde dann das Epiphaniasfest das einzige sein, welches an verschiedenen Tagen in unserer Landeskirche gefeiert wird. Das Kirchweihfest darf man mir nicht entgegenhalten, mit dem verhält sich's ja ganz anders.

(Zuruf des Berichterstatters Oberkonsistorialrates Superintendenten D. Dibelius: Die dritten Feiertage!)

Die existieren bloß in der Lausitz, nicht in den Erblanden.

Ich stehe nun allerdings in der Sache so wie neulich — der Herr Synodale Siebenhaar hat mich an meine damalige Äußerung erinnert —, daß ich's nicht

der Kirche zuschieben möchte, den ersten Schritt zu einer Änderung zu tun.

(Sehr richtig!)

Welchen Eindruck, frage ich, würde es in kirchlichen Kreisen machen,

(Sehr wahr!)

wenn die Vertreter der Landeskirche erklären: wir wollen diesen Feiertag fallen lassen, so daß dann infolgedessen der Staat diesem Tage den Schutz entzieht, mit dem er ihn bis jetzt umgeben hat? Mit Recht sagt der Herr Referent, es stehe mit dem Epiphaniasfeste ganz anders als mit den übrigen Festen der Kirche; ersteres ruht nicht auf einer Heilstatsache, deswegen kommen auch Lebensinteressen der Kirche hier nicht in Betracht. Ganz richtig, in der Theorie! Aber unsere Gemeinden machen den Unterschied nicht; da ist das Erscheinungsfest ein kirchliches Fest wie alle anderen, und wenn die Synode erklärt: wir können es entbehren, wir wollen's fallen lassen, so macht das den denkbar ungünstigsten Eindruck, wenigstens in den Kreisen, die wir die kirchlichen Kreise zu nennen pflegen.

(Sehr richtig!)

Da es sich hier um wesentlich wirtschaftliche Interessen handelt, so fragt es sich für uns, meine Herren, in erster Linie, ob der Staat, der den Beruf hat, die wirtschaftlichen Interessen zu wahren und zu fördern, gewillt ist, nach wie vor den 6. Januar mit dem Feiertagsschutze zu umgeben. Ist das nicht der Fall, führen den Staat gewissenhafte Erwägungen — lassen Sie mich einmal den Ausdruck gebrauchen — dahin, daß er sagt: wir können das nicht aufrechterhalten, wir müssen diesen Tag frei geben für die öffentliche Arbeit, ist dies der Fall, meine Herren, dann erst tritt die Pflicht der Kirche ein zu erwägen, ne quid detrimenti capiat ecclesia,

(Sehr richtig!)

Maßregeln zu treffen, um den Schaden abzuwenden, der hierdurch der Kirche zugefügt werden könnte, und in diesem Falle nun, wenn er eintreten sollte, würde ich kein Bedenken haben, dem Vorschlage des verehrten Ausschusses zuzustimmen, nämlich mich auszusprechen für Verlegung der Feier auf den ersten Sonntag nach dem 6. Januar.

Ich bin mit allem einverstanden, was in dieser Richtung vom Herrn Referenten gesagt worden ist, und möchte nur noch einen Grund hinzufügen, der auch dafür spricht, nämlich diesen: soviel ich weiß, besteht in weiten Kreisen des evangelischen Deutschlands, namentlich in lutherischen Kreisen, der Wunsch, daß ein allgemeines Missionsfest gefeiert werden möchte. Bei uns ist bisher der 6. Januar dieses Missionsfest gewesen. Daß etwa in Preußen der 6. Januar, um ein solches allgemeines Missionsfest zu ermöglichen, zum Festtage gemacht werden würde, daran ist ja gar nicht zu denken; wohl aber dürfte Aussicht vorhanden sein, zu einem solchen nahezu allgemein gefeierten Missionsfesttage zu kommen, wenn der erste Sonntag nach dem 6. Januar zum Missionsfesttage gemacht würde auch bei uns. Das ist auch ein sehr beachtliches Moment, welches für den Vorschlag des Herrn Referenten des Ausschusses sprechen dürfte. Vorläufig aber, solange der Tag noch den Staatsschutz bei uns genießt, meine ich, müßten wir es beim status quo belassen und abwarten, was von seiten des Staates geschieht.

(Sehr richtig!)

Der Aufschub, den ich damit befürworte, begründet sich allerdings nicht in derselben Weise wie vor 5 Jahren; er wird begründet durch die nunmehrige Sachlage, die eine andere ist als früher. Mein Gedanke war deswegen ursprünglich, daß es sich vielleicht empfehlen möchte statt des Antrages des Ausschusses, die Petitionen dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen, also als Material für eine spätere Beschlußfassung, wenn diese Frage an das Kirchenregiment herantritt. Ich habe aber gesehen, daß der bereits von dem Herrn Synodalen Schröder eingebrachte Antrag im wesentlichen mit meinen Anschauungen sich deckt, abgesehen von dem letzten Absatze dieses Antrages, für den ich mich nicht erklären könnte, und verzichte deshalb vorläufig darauf, meinerseits einen besonderen Antrag zu stellen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren, ich habe am Schlusse des Referats ausdrücklich erklärt: nehmen Sie in dieser oder jener Form nur unsere Erklärung an, daß, weil keine eigenen Lebensinteressen der Kirche im Spiele sind, wir entgegenkommen können den Bedürfnissen von Handel und Industrie, und ich kann erklären, daß der Antrag des Herrn Geheimen Rates Dr. Schröder den Kern unseres Antrages völlig wiedergibt,

(Sehr richtig!)

so daß ich an meinem Teil und für meine Person keinen Augenblick darüber im Zweifel wäre, daß ich eine Annahme des Antrages Dr. Schröder für eine Annahme des Kerns unseres Antrages halten würde

(Sehr richtig!)

und daß ich mich also vollständig damit zufrieden geben könnte.

Es sei mir hier nur gestattet zu sagen, warum wir auf eine andere Form zugekommen waren! Wir glaubten doch, daß jetzt nach indirekter Anfrage es an uns sei, eine Erklärung zu geben. Ich habe gesagt, daß die Regierung dem Landtage erklärt hat, sie warte ab, in welchem Maße auf die Beibehaltung dieses Feiertages von kirchlicher Seite Gewicht zu legen sei. Wenn wir da nun erklären, in welcher Weise von unserer Seite auf die Beibehaltung dieses Feiertages Gewicht gelegt wird, so geben wir eine Antwort auf die uns gestellte Frage,

(Zustimmung.)

und wenn die vorige Synode das hohe Kirchenregiment ersucht hat, der Synode Unterlagen zu schaffen für eine Entschließung, so ist doch die jetzt von uns gegebene Erklärung nur die Konsequenz dessen, was die Synode damals getan hat und was das Kirchenregiment insofern mitgetan hat, als es uns die Unterlagen beschafft hat.

Aber ich lege auf solche Formalitäten gar keinen Wert; nur die Sache steht im Vordergrunde. Es ist ja jetzt beliebt, daß zwischen Staat und Kirche einer die Sache immer dem anderen zuschiebt.

(Zustimmung und Heiterkeit.)

Das haben wir bei der Frage über Schule und Kirche neulich erlebt, und das erleben wir nun heute wieder. Und wenn ich zugeben will, auch Sr. Magnifizenz gern zugeben, daß die Kirche hier nicht die erste Rolle zu spielen hat, so würde sich das auch mit dem decken, was der Antrag Dr. Schröder ändert an der Form unseres Antrages. Im übrigen hat Herr Geheimer Rat Dr. Schröder sogar die Güte gehabt, sich fast unserem Wortlaute anzuschließen in der eigentlichen Erklärung. Ich wüßte also gar nicht, warum ich darin nicht eine Annahme unseres Antrages sehen sollte, wenn Sie dem Antrage Schröder zustimmen.

Nun ein Wort noch! Wenn Herr Konsynodale Siebenhaar es mir zum Vorwurfe machte, daß ich auf das Alter und die Beziehungen des Epiphaniasfestes zu früheren Zeiten Rücksicht genommen habe, und dazu bemerkte, die spielten für ihn keine Rolle, so verweise ich auf Seite 4 des Aufsatzes des Landeskonsistoriums, wo nachgewiesen wird, daß sie für andere eine Rolle spielen, und ich habe doch vielleicht nicht bloß auf den Herrn Konsynodalen Siebenhaar Rücksicht zu nehmen.

(Sehr gut!)

Es sind wohl auch noch andere Leute, deren Anschauungen vom Referenten mit zu berücksichtigen sind, und darum mußte ich allerdings das Alter und das Einheitsband mit der alten Kirche, das laut Seite 4 des Aufsatzes des Landeskonsistoriums von vielen als wertvoll hingestellt worden ist, mit berücksichtigen.

Präsident: Ich frage, ob die Worte des Berichterstatters, daß er wohl in der Lage wäre, den Antrag Schröder als den Antrag des Petitionsausschusses aufzunehmen, von den anderen Mitgliedern des Ausschusses geteilt werden.

Berichterstatter Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Das habe ich den anderen Mitgliedern anheimzugeben.

Privatus Dr. **Vogel:** Wäre es nicht besser, wenn wir erst noch die Begründung des Herrn Geheimen Rates Dr. Schröder hörten, ehe wir über diese Frage Beschluß fassen?

Präsident: Ich möchte glauben, daß, nachdem der Antrag Siebenhaar im voraus unterstützt und begründet war, es die Gerechtigkeit verlangt, daß jetzt Herr Geheimrat Schröder das Wort zur Begründung seines Antrages erhält. Ich möchte das der Gerechtigkeit entsprechend finden.

Zunächst hat das Wort zur Geschäftsordnung Herr Synodale Siebenhaar.

Pfarrer **Siebenhaar:** Zur tatsächlichen Berichtigung! Meines Wissens habe ich in meinen Ausführungen durchaus nicht gesagt, daß das Epiphaniasfest kein sehr altes Fest ist, ich habe nur sagen wollen, daß eine in altersgrauen Zeiten vorgekommene Verlegung des Festes für mich keine Rolle spielt.

Präsident: Ich erteile Herrn Synodalen Dr. Schröder jetzt das Wort zur Begründung seines Antrages.

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Meine hochgeehrten Herren! Ich bin der hohen Versammlung dankbar, daß sie mir bereits jetzt das Wort zur Begründung meines Antrages verstattet. Die Begründung kann kurz sein, nicht bloß mit Rücksicht auf die Länge der Rednerliste und mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit, sondern auch im Hinblick auf dasjenige, was die drei Herren Vorredner ausgeführt haben. In den Ausführungen aller drei Herren Vorredner waren Darlegungen mit enthalten, die meines Erachtens meinen Antrag begründeten und zu ihrem Teile rechtfertigten.

Meine hochgeehrten Herren! Die Synode steht vor einer Entscheidung, die für jeden von uns eine ernste Gewissensfrage ist, eine Frage, bei der jeder mit sich selbst

im reinen und fertig sein muß, wo ein anderer ihn weder überzeugen, noch viel weniger überreden kann.

(Sehr richtig!)

Handelt es sich aber um eine Gewissensfrage, so verdient jede gewissenhafte Überzeugung erst recht die gleiche Wertschätzung und die gleiche Hochachtung.

Mein Antrag ist aus einfachen Erwägungen hervorgegangen. Mein Antrag will vor allem den Fall selbst in zwei Teile, den kirchlichen und den staatlichen, scheiden und will klare Maße schaffen für und nach beiden Seiten hin. Er will zuerst den Standpunkt der Synode aussprechen und festlegen. Er will demgemäß feststellen, daß die Synode von ihrem kirchlichen Standpunkte aus gar keine Veranlassung hat, die Aufhebung oder Verlegung des Epiphaniasfestes irgendwie zu wünschen oder zu vertreten. Meine Herren, ich glaube, das kann die Synode von ihrem Standpunkte aus gar nicht erklären und will es noch viel weniger, daß auch nur irgend ein kirchliches Interesse gegeben sei, den Feiertag, der vielen ernsten Christen ans Herz gewachsen ist, irgendwie zu beschneiden, irgendwie zu beeinträchtigen. Die Synode vertritt pflichtgemäß die kirchlichen Interessen; ein kirchliches Interesse, das Epiphaniasfest zu verlegen, liegt nicht vor, ist in keiner Weise gegeben. Wenn die Synode in dieser Richtung sich anders verhalten wollte, so würde sie meines Erachtens mit Recht Anstoß in weiten Kreisen der Landeskirche erregen. Das eben will mein Antrag vermeiden. Er will zuerst klipp und klar, unzweideutig sagen, daß die Synode von ihrem Standpunkte aus keinen Anlaß hat, die in weiten Kreisen der Landeskirche hochgehaltene Feier des Epiphaniasfestes irgendwie zu ändern.

Aber, meine Herren, wir sind in der Gestaltung der hier in Frage stehenden Verhältnisse nicht allein von unserem eigenen und freien Willen abhängig. Es kann wohl die Tatsache eintreten, daß in Zukunft einmal das Epiphaniasfest nicht mehr zu den gesetzlich geschützten Feiertagen gehört, und diese Eventualität will mein Antrag gleichzeitig mit treffen. Es ist doch immerhin wenigstens möglich, daß die Staatsregierung im Verein mit der Ständeversammlung zu der Auffassung gelangte, daß überwiegende wirtschaftliche Gründe dafür sprächen, dem Epiphaniasfeste nicht mehr den gesetzlichen Schutz zuteil werden zu lassen. Für diesen Fall, meine Herren, will der Antrag erklären, daß, wenn dieser Fall, den die Synode nicht wünscht, den sie noch viel weniger beantragt, eintreten sollte, dann das Landeskonsistorium ermächtigt sein soll, die gebotenen Folgerungen daraus zu ziehen, die dann nach Lage der Sache unabweisbaren Konsequenzen im Sinne des Antrages des Petitionsausschusses. Ich glaube, damit werden wir der Stellung, die die Synode in dieser wichtigen Frage einzunehmen hat, vollständig nach beiden Teilen hin gerecht: wir wahren unseren kirchlichen Standpunkt, unser kirchliches Gewissen, wir wahren die Interessen die wir nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten haben, und tragen doch auch für den wenigstens möglichen Fall, daß eine Zwangslage ohne unser Zutun eintreten sollte, dieser Zwangslage die gebührende und notwendige Rechnung. Und so möchte ich Sie bitten, aus diesen Gesichtspunkten heraus meinem Antrage Ihre Zustimmung zu erteilen.

Am Schlusse meines Antrages finden Sie eine weitere Abweichung vom Ausschußantrage insofern, als dort nicht davon die Rede ist, daß, falls einmal die staatliche Gewalt sich entscheiden sollte, der Feier des Epiphaniassonntages in einzelnen Gemeindebezirken ein „Festtagsschutz" zuteil werden soll — das wird sich wohl gesetzlich nicht erreichen lassen —, daß aber doch der polizeiliche Schutz gegen äußere Störungen der kirchlichen Feier gesichert bleiben soll.

Das wäre das wenige, was ich mir zur Begründung meines Antrages zu sagen gestatten wollte.

Präsident: Herr Synodale Meier-Bautzen!

Geheimer Kirchenrat **Meier:** Meine hochgeehrten Herren! Die Bautzner Diözesanversammlung hat vor Monatsfrist einstimmig den Antrag angenommen, es möchten die in der Lausitz erwählten und berufenen Synodalen für Beibehaltung des Epiphaniasfestes sich aussprechen und stimmen, und deshalb habe ich ums Wort gebeten.

Nun läßt sich ja nicht leugnen, daß das Epiphaniasfest seines ursprünglichen Inhaltes im Laufe der Zeit entleert worden ist. Aber trotzdem ist es erhalten geblieben, und es hat im 19. Jahrhundert dank der Erweckung des religiösen und kirchlichen Lebens in seinem Anfange einen neuen Inhalt empfangen, und durch diesen Inhalt ist es den kirchlichen Kreisen lieb und wert geworden. Aus kirchlichen Rücksichten möchte ich mich deshalb für Beibehaltung des Festes aussprechen, ganz besonders darum, weil nach meinen Erfahrungen in der Lausitz der Besuch der Gottesdienste am 6. Januar noch ein guter, ja vielfach ein sehr guter ist, sonderlich in den wendischen Gemeinden.

Dazu kommt, daß sich in der Lausitz neben katholischen Gemeinden evangelische befinden und daß die katholische Kirche nicht dazu kommen wird, in eine Änderung der bisherigen Feier einzutreten, daß es darum auch mißlich

ist, wenn in evangelischen Gemeinden solche Änderungen herbeigeführt werden.

Weiter: in den industriellen und gewerblichen Kreisen sind verschiedene Strömungen, die einen für, die anderen gegen das Epiphaniasfest. In den Arbeiterkreisen ist die Stimmung vielfach für Beibehaltung des Epiphaniasfestes.

Aus allen diesen Gründen bedauere ich auf das lebhafteste, dem Antrage des Petitionsausschusses nicht beistimmen zu können, sondern mich für Beibehaltung des Epiphaniasfestes verwenden zu müssen.

Präsident: Herr Synodale Zschucke!

Ökonomierat **Zschucke:** Meine hochgeehrten Herren! Es ist mir eine Ehre und auch eine Freude, der hohen Synode angehören zu können, dazu, um mitarbeiten zu können an dem Ausbau unserer teueren evangelischen Landeskirche. Das ist meine Aufgabe. Ich kann aber nicht folgen dem Bestreben, einer kirchlichen Einrichtung, wie sie jetzt zum großen Segen bestanden hat und die in das Herz unserer Gemeinden eingedrungen ist, eine ganz andere Fassung zu geben, als sie jetzt gehabt hat. Die ländliche Bevölkerung unserer Oberlausitz, die loyalste und konservativste unseres ganzen Landes, wünscht in ihrer Gesamtheit die Erhaltung des Epiphaniasfestes in seiner jetzigen Gestalt, und sie kann nicht begreifen, daß die Verlegung wirtschaftlicher Gründe wegen nötig sein sollte. Die Gründe für eine Verlegung sind nicht stichhaltig, dagegen aber gibt es große Bedenken; denn es ist doch anerkannt, daß der kirchliche Sinn vielfach in unserem Lande im Niedergange begriffen ist und daß alles unterlassen werden möchte, was eine Verschärfung herbeiführen könnte. Blicken wir doch um uns! Haben nicht die verschiedensten Berufsklassen Zeit, zu tagelangen Kongressen zusammenzutreten, um ihre Lage zu verbessern, was ihr gutes Recht ist? Es gibt aber auch Zeit zu allen möglichen Vergnügungen, zu Wetten und Sport, Fahrten und allem möglichen. Da sehe ich nicht ein, daß dieser eine Tag das Gewerbe schädigen müßte. Unsere Bevölkerung würde gewiß beunruhigt werden, und man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusehen, wie sich die Verhältnisse in Zukunft gestalten werden; spricht doch schon eine Petition von einer Häufung der Feiertage, und wenn sich auch der Ausschuß ausdrücklich dagegen verwahrt hat, so ist doch die Besorgnis nicht ungerechtfertigt, daß Wünsche immer lauter werden aus dem Lande, den zweiten Bußtag zu beseitigen und das Reformationsfest auf einen Sonntag zu verlegen. Dies wird kommen, wird aber unterbleiben, wenn die hohe Synode beschließt, keine Bresche zu legen in unsere kirchlichen Festtage und das Epiphaniasfest in seiner jetzigen Gestalt zu erhalten.

Darum möchte ich den Antrag einbringen:

> „das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, dafür einzutreten, daß das Epiphanienfest in der bisherigen Weise gefeiert werde und denselben staatlichen Schutz genieße wie bisher".

Präsident: Vielleicht interessiert's die Synode zu erfahren, wer sich alles noch zum Worte gemeldet hat: die Herren Synodalen Steiger, Frotscher, Heinrici, Meister, Hanovsky, Arenhold, Kießling, Stein, Jentsch, Robbe, Holtsch, Neumann, Weinhold, von Querfurth, Karing, Wolf.

Herr Geheimrat Heinrici verzichtet, Herr Karing ebenfalls, desgleichen Herr Kießling.

Ich erteile jetzt das Wort Herrn Synodalen Steiger.

Ökonomierat **Steiger:** Meine hochgeehrten Herren! Der geehrte Petitionsausschuß hat das lobenswerte Bestreben gehabt, den verschiedenen Wünschen gewissermaßen entgegenzukommen; nur finde ich, daß die Gaben, die er austeilt, nicht ganz gleich sind. Die einen sind die, die aus wirtschaftlichen Gründen — das sind industrielle Kreise — für Abschaffung resp. Verlegung des Epiphaniasfestes sind. Ihnen ist in Aussicht gestellt worden, daß die Verlegung auf den nächsten Sonntag nach dem 6. Januar befürwortet werden soll. Den anderen dagegen, die für Beibehaltung des Epiphaniasfestes eintreten, ist anheimgegeben worden, ob sie nicht, unter Genehmigung des hohen Konsistoriums, das Fest in der bisherigen Weise weiter feiern wollen. Ich glaube, von diesem Anerbieten wird niemand aus den beteiligten Kreisen Gebrauch machen wollen. Denn wenn das der Fall wäre, würde das Epiphaniasfest sofort den Charakter des Gründonnerstags bekommen.

Es gibt meiner Ansicht nach nur zwei Möglichkeiten: entweder das Fest beizubehalten in der bisherigen Weise, oder aber, es auf den Sonntag nach dem 6. Januar zu verlegen. Ich als Vertreter eines Kreises, der hauptsächlich ländlichen Charakter hat, möchte mich warm für Beibehaltung des Epiphaniasfestes in seiner althergebrachten Weise aussprechen. Es sind mir aus meinem Kreise keine Wünsche entgegengebracht worden mit Ausnahme der industriellen Betriebe, die sich der Petition der Industrie angeschlossen haben, die für eine Verlegung sich ausgesprochen hätten.

Aus diesem Grunde werde ich für Beibehaltung des Epiphaniasfestes in seiner jetzigen Weise stimmen.

Präsident: Es ist also der Antrag des Herrn Synodalen Zschucke eingegangen:

„das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, dafür einzutreten, daß das Epiphanienfest in der bisherigen Weise gefeiert werde und denselben staatlichen Schutz genieße wie bisher".

Es stehen so viele Herren, daß es nachher sehr schwer wird zu sehen, wer für oder wider ist.

Ich habe zunächst den Antrag zur Unterstützung zu stellen. — Er ist ausreichend unterstützt und steht jetzt mit zur Besprechung.

Es hat das Wort jetzt der Herr Kommissar.

Oberkonsistorialrat **Clauß:** Meine Herren, eine ganz kurze Erklärung möchte ich an dieser Stelle abgeben.

Wenn in unserer neuen Ausgabe der Agende allerdings zusammengezogen worden ist Epiphaniasfest und Epiphanienzeit, so ist das geschehen ohne Rücksicht auf die jetzt zur Verhandlung stehende Frage, es ist das vielmehr geschehen in Rücksicht auf einen von der vorigen Synode gestellten und angenommenen Antrag, daß für das Epiphaniasfest die Kollekten möchten vermehrt werden. Nun ergab sich bei Durchsicht der Intonationen und Kollekten, daß für das Epiphaniasfest nur Sprüche und Altargebete geboten waren, die sich auf die Mission bezogen, aber durchaus nicht auf die sonstigen Beziehungen, die dem Epiphaniasfeste innewohnen, und es erschien da zweckmäßig, die Sprüche und Altargebete, welche überhaupt für die Epiphanienzeit dargeboten waren, auch zur Verfügung zu stellen für das Epiphaniasfest und auf diese Weise den Geistlichen eine größere Freiheit der Bewegung und Benutzung der verschiedenen Sprüche darzubieten. Ich muß es also entschieden ablehnen, daß wir bei der Redaktion der Agende irgendwie hätten der heutigen Beschlußfassung vorgreifen wollen.

Präsident: Der Herr Synodale Frotscher!

Superintendent Dr. **Frotscher:** Hochgeehrte Herren! Es ist mir nicht möglich, so schön die mündliche Begründung des Antrages des Petitionsausschusses war, diesen Antrag, besonders wenn ich auch die schriftliche Begründung ansehe, in der die gewichtigen Gründe, welche für Beibehaltung des Festes sprechen, gar nicht berücksichtigt sind, mir irgendwie anzueignen. Ich meine, die Begründung unter I Abs. 3 und dann unter II und unter III paßt doch ebenso für einen Wegfall des ersten Bußtages und auch des Reformationsfestes; und danach muß ich sagen: wer zu viel beweist, der beweist nichts. Es war eigentlich die glänzende Rede des Herrn Referenten ein glänzender Beweis dafür, daß wir bis jetzt mit der Feier unseres Epiphaniasfestes einen sehr großen Fehler gemacht haben.

Der praktische Vorschlag aber auf bezirksmäßige Ordnung unter Zustimmung der politischen Gemeindevertretung scheint mir ganz ungangbar. Es wird sich hiernach, da mir auch der Siebenhaarsche Antrag doch nicht ganz genügt und da ich den Schröderschen Antrag nach seiner Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit noch nicht recht zu übersehen vermag, für mich und für andere darum handeln, unsere grundsätzliche Stellung zum Ausdrucke zu bringen, und da werden wir wohl auf den Zschuckeschen Antrag kommen müssen.

Man kann sich zu der ganzen Frage des Epiphaniasfestes stellen von zwei Seiten her, von einer prinzipiellen und von einer praktischen her, und nach beiden Seiten hin bin ich für die Beibehaltung dieses Festes.

Es ist ja in der Tat, was der Herr Referent nicht hat leugnen können, ein uraltes Fest, wenn es auch erst aus dem 3. Jahrhundert stammt, und Hymnen sind auf dasselbe schon im 4. Jahrhundert gesungen worden, und das Erwähnen des Einheitsbandes mit der römischen und griechisch-katholischen Kirche ist doch nicht bloß ein ornamentaler Schmuck. Es ist ferner ein Fest, welches in vielen Gegenden des Landes überaus wert gehalten wird und auch in manchen Gegenden des Landes gottesdienstlich gut besucht ist. Es ist verbunden mit manchen sinnigen Gebräuchen, und es ist das allgemeine landeskirchliche Missionsfest. Die Beweislast, daß dem nicht so sei, würde dem Gegner zufallen.

Ich frage weiter: Hat denn unsere evangelische Kirche wirklich so viele Festtage, daß man ihr diese zum Vorwurfe machen könnte? Ich meine, im Gegenteil, bei den allgemeinen religiösen und sittlichen Zuständen im Volke müßte man eigentlich eher auf eine Vermehrung der kirchlichen Festtage zukommen als auf eine Verminderung. Zeigt sich aber die Kirche den wirtschaftlichen Interessen gegenüber nachgiebig in der Hergabe ihrer Festtage, dann wird eben der Appetit mit dem Essen wachsen, und man wird uns dann bald, wie dies schon geschehen ist, den ersten Bußtag streitig machen wollen und dann das Reformationsfest, und schließlich kommen die zweiten Feiertage noch daran, und es bleibt zuletzt nur noch die blanke Sonntagsfeier übrig etwa mit dem bürgerlichen Neujahrstag.

Es ist ja leider von manchen Seiten ordentlich angeboten worden, unser Fest zu opfern, mit einigen Verklausulierungen, wie: „Wir wollen dann um so treuer festhalten am ersten Bußtag", und wenn es sich dann um den handeln wird, dann wird es heißen: „Wir wollen dann um so treuer festhalten am Reformationsfest". Und so wird immer weiter treu festgehalten, bis wir nichts mehr festzuhalten haben. Das

kann ich als das prinzipiell richtige Verfahren nicht ansehen. Will der Staat, wie schon ausgesprochen worden ist, meines Erachtens ganz zutreffend und mit Recht, die Verantwortung auf sich nehmen, dem Feiertage den staatlichen Schutz zu entziehen und die religiösen Gefühle vieler seiner Untertanen damit zu verletzen und damit eine Stütze der Ordnung, die der Staat recht sehr notwendig braucht in unserer Zeit, wegzunehmen, so mag er das tun und diese Verantwortung auf sich laden, und unsere Sache würde es dann sein, dann, aber nicht jetzt, in Erwägung einzutreten, wie die Kirche sich dann verhalten will, ob sie auch ohne staatlichen Schutz diesen Festtag weiter feiern will oder nicht. Gegenwärtig aber können wir uns getrost auf den Standpunkt stellen: halte, was du hast!

Es wäre meines Erachtens auch sehr gut gewesen, wenn wir in der vorigen Synode schon uns auf diesen Standpunkt gestellt hätten. Wir haben da leider, allerdings unter dem Drucke des bevorstehenden Synodenschlusses, beschlossen, diese Sache zur Anstellung weiterer Erhebungen an das Kirchenregiment abzugeben. Aus diesem unserem eigenen Beschlusse sind nun allerdings Folgen erwachsen, die ich lebhaft bedauere. Die Art und Weise der Behandlung in der Presse in der ganzen Zeit, wo alle vier Wochen ein Artikel kam, der durch alle Lokalblätter ging, um gegen das Fest Stimmung zu machen, war nicht schön. Schön war es auch nicht, daß kürzlich im September von der Plauenschen Handelskammer den Zeitungen zur Veröffentlichung eine Zuschrift zuging, deren Anfang lautet: „Mit Rücksicht darauf, daß in der Landessynode trotz der wiederholten Eingaben der Handels- und Gewerbekammern und trotz der Stellung des Landtages immer noch Bestrebungen auftreten, den auf den 6. Januar fallenden Hohneujahrstag als einen besonderen Feiertag aufrechtzuerhalten.“ Das klingt ja, als ob es für eine unbegreifliche Sache angesehen würde, daß wir Vertreter der Kirche unsere Festtage noch festhalten. Ja, das kommt eben daher, daß wir selbst beschlossen haben, Erhebungen anstellen zu lassen. Ich kann es übrigens auch nicht für das Richtige ansehen, daß die Rathäuser der Ort sind, wo solche Eingaben zur Unterzeichnung ausgelegen haben. Meines Erachtens nehmen damit diese obrigkeitlichen Stellen einseitig Partei.

Eine andere Folge der beschlossenen Erhebungen war die, daß es nun an ein Verhandeln, ja ich möchte fast sagen, an ein Handeln um unser Fest gegangen ist, was ich nicht für nützlich ansehen kann und was Anlaß gegeben hat zu dem zornigen Hinweise, daß doch noch keine Handelskammer oder irgend eine andere Korporation an die katholische Kirche oder an die Judenschaft sich gewendet habe um Aufhebung ihrer viel zahlreicheren Feiertage. Ich weiß ja allerdings, diese genießen keinen staatlichen Schutz, aber sie sind ebenso empfindlich für Handel und Industrie, weil die einzelnen Katholiken oder Juden auch ohne staatlichen Schutz ihre Feiertage halten, also doch die Industrie und deren Arbeit an diesen Tagen eben tatsächlich aufhalten. Hat man aber je gehört, daß irgend eine Handelskammer etwa das Apostolische Vikariat befragt hat wegen Wegfalls der vielen katholischen Feiertage in Sachsen? Nein, sagt man im Volke, vor den 210,000 Katholiken hat man Angst,

(Widerspruch.)

aber der evangelischen Kirche glaubt man alles bieten zu können.

(Widerspruch.)

Das ist nicht meine Stimme, sondern ich gebe die Stimmung im evangelischen Volke wieder. Meine Stimme ist die: die katholische Kirche sowohl, als auch die jüdische Obrigkeit würden eben auch nicht die Anstellung von Erhebungen beschlossen haben.

Aber auch wenn ich vom praktischen Standpunkte aus diese Frage betrachte, komme ich darauf hin, daß wir allen Grund haben, bei unserem Feste zu bleiben. Unsere evangelische Kirche hat ihre dritten Feiertage geopfert. Was ist die Folge? Für die Kirche sind sie hin und werden nie wiederkommen, denn einen einmal aufgehobenen Sonntag erlangen wir nicht wieder, höchstens bei dem Johannisfeste könnte das passieren, das scheint in ein zweites Totenfest sich auszuwachsen. Also die Kirche hat diese Festtage verloren, und was hat die Industrie für einen Gewinn davon gehabt? Die Arbeiter kommen nicht, der Feiertag ist geopfert, zwecklos, die Industriearbeiter gehen nicht zur Arbeit.

Ich möchte noch auf etwas anderes hinweisen, worauf bei den vielen Verhandlungen über das Epiphaniasfest meines Wissens bisher noch nirgends hingewiesen worden ist — —

Präsident (unterbrechend): Hoffentlich gehört das andere zur Sache.

Superintendent Dr. **Frotscher** (fortfahrend): Ich bin bei der Sache, und was ich jetzt spreche, wird sofort zeigen, daß es sehr zur Sache gehört.

Worauf ich hinweisen wollte, das sind die sog. Bankfeiertage, die man in England hat. In England ist zwar die Sonntagsheiligung bekanntlich ganz streng, aber die kirchlichen Festtage, die Feiertage, sind ungeschützt; an den kirchlichen Festtagen darf jeder seinem Geschäfte

nachgehen. Aber da hat sich doch die Notwendigkeit gezeigt, durch Parlamentsbeschluß sog. Bankfeiertage einzurichten am Oster- und Pfingstmontag und am ersten Montag des August oder am 26. und 27. Dezember. Da müssen die Lehrherren ihre Angestellten freigeben, und es entwickelt sich ein großartiges Leben und Treiben. Die kirchlichen Festtage hat man also ohne Schutz gelassen und die Erfahrung machen müssen, daß man doch freie Tage außerhalb derselben hat einführen müssen. Ich weise schließlich noch darauf hin, daß wir ja doch für Handel und Industrie schon sehr viel geopfert haben bei unseren Adventssonntagen; die sind schon tatsächlich in den größeren Städten und Orten überall fast dahingegeben zugunsten von Handel und Industrie. Um so mehr kann die Kirche wünschen, daß, wenn die Vortage des Weihnachtsfestes in Anspruch genommen worden sind durch Handel und Industrie, wenigstens nach den Festtagen der abgehetzte Geschäftsmann noch einen ruhigen Feiertag hat, unser Epiphaniasfest.

Ich weise noch auf die viel näher liegende Verminderung der vielen Vereinstage und Vergnügungsfeste mit ihren mehrtägigen Feiern hin, auf die der Herr Ökonomierat schon hingewiesen hat, und schließlich darauf, daß in Leipzig ja eben schon im Großhandel die zehnstündige Geschäftszeit am Hohen Neujahr ist. Ich begreife daher die Schmerzen von Leipzig nicht, daß es sich so bedrückt fühlt. Das scheint doch eine eingebildete Krankheit zu sein. Im allgemeinen kann man sagen, daß unser Sachsen groß geworden ist und blühend in seiner Industrie trotz oder, ich sage lieber, wegen seiner Feier des Epiphaniassonntages.

(Oho!)

Jawohl, es liegt Gottes Segen darauf.

Mag man es also vom prinzipiellen oder vom praktischen Standpunkte aus ansehen, man muß auf die Beibehaltung des Festes hinkommen. Und wenn wir hören, daß viele im Lande, besonders aber auch unter den Arbeitern, großen Wert legen auf die Beibehaltung des Festes, da, meine ich, wäre es für alle das Richtige, sich auf den prinzipiellen Standpunkt des Antrages Zschucke zu stellen.

Präsident: Es ist unterdessen der Schluß der Debatte beantragt, unterschrieben von 6 Mitgliedern; also ich brauche ihn nicht erst zur Unterstützung zu stellen. Ich habe zwei Rednern gegen den Schluß, solchen, die noch nicht gesprochen — —

Ökonomierat **Zschucke** (unterbrechend): Ich möchte sehr bitten, daß Herr Konsynodale Stein noch das Wort nehmen könnte, der uns ganz ausführlich über die Stimmung aus Arbeiterkreisen unterrichten könnte.

Präsident (fortfahrend): Bitte, Sie würden dann ums Wort zu bitten haben. Wenn Sie mich wollen ausreden lassen, so kann ich rascher weiterkommen. Aber ich muß nur nicht immer unterbrochen werden. Da überlasse ich nachher die Leitung der Synode allen, die reden wollen. Ich bitte, mich ausreden zu lassen. Ich sage: ich habe zwei Rednern, die das Wort noch nicht gehabt haben, gegen Schluß der Debatte das Wort zu geben.

(Sehr richtig!)

Herr Ökonomierat Zschucke hat das Wort schon gehabt, ich würde ihm also zum Sprechen gegen den Schluß das Wort nicht erteilen können.

(Sehr richtig!)

Ich habe abzuwarten, ob sich zwei Herren gegen den Schluß aussprechen. — Das Wort hat Herr Synodale Neumann.

Superintendent **Neumann:** Meine sehr geehrten Herren! Es ist mir durchaus nicht darum zu tun, daß ich noch zum Worte komme, da ich mich zum Worte gemeldet habe. Es liegt mir aber daran, daß ein Vertreter der Arbeiterschaft, den wir in unserer Mitte haben, noch das Wort erhalte. Ich glaube, er ist der Mann, der zum Ausdrucke bringen kann, was die Arbeiter zu dieser Frage auf dem Herzen haben, und darum bin ich gegen Schluß der Debatte.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Meister.

Rentner **Meister:** Ich hätte gern auch noch das Wort genommen.

Präsident: Gegen Schluß der Debatte? — Das Wort hat Herr Synodale Hanovsky.

Regierungsrat a. D. **Hanovsky:** Ich erlaube mir, aus denselben Gründen, die Herr Konsynodale Neumann eben vorgebracht hat, gegen Schluß der Debatte zu sprechen. Ich glaube, es ist von Gewicht, daß auch ein Vertreter der Arbeiter hier zum Worte kommt bei dieser Angelegenheit.

Präsident: Also ich würde vielleicht die Sache so machen, nicht wahr, daß ich zunächst den Antrag auf Schluß grundsätzlich zur Frage stelle, und dann die Synode fragen, ob sie abgesehen davon dem Herrn Werkmeister Stein das Wort noch erteilen wolle.

Der Herr Synodale Braun zur Geschäftsordnung!

Stadtrat Schneidermeister **Braun:** Meine Herren, nach meinem Ermessen haben wir hier weder Vertreter der Landwirtschaft, noch des Handwerks, noch der Arbeiter, wir haben hier Synodalvertreter, die jeder einen Wahlkreis vertreten, soweit sie nicht ernannt worden sind, einen kirchlichen Wahlkreis vertreten, und alle haben die Interessen der Kirche zu vertreten. Berufsvertreter haben wir hier nicht, meine Herren!

(Sehr richtig!)

Präsident: Ich stelle den Antrag auf Schluß zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben.

Gegenprobe! — Der Schluß der Besprechung ist abgelehnt.

Ich erteile das Wort dem Herrn Synodalen Meister.

Rentner **Meister:** Meine hochverehrten Herren! Ich hätte mir gern durch Verzicht auf das Wort Ihr Bravo verdient, bin leider aber nicht in der Lage, und zwar veranlaßt durch die Auslassungen des Herrn Konsynodalen Siebenhaar, denen ich in verschiedenen Punkten entgegentreten muß. Gleichzeitig aber fühle ich mich auch als Vertreter des Wahlkreises Chemnitz trotz meines kirchlichen inneren Bewußtseins, das mir, wie dem hochverehrten Herrn Oberhofprediger, es schwierig macht, in dieser Frage persönlich Stellung zu nehmen, gedrungen, mich vollständig auf den Boden der Petition zu stellen, die Ihnen allen zugegangen ist, namentlich deshalb auch, weil sie mir denn doch seitens des Herrn Konsynodalen Siebenhaar nicht diejenige Beachtung gefunden zu haben scheint, die sie verdient.

Meine Herren, ich erinnere daran: es ist allerdings eine große Frage, die sich aufgeworfen hat, aber diese Frage spielt seit 15 Jahren. Im Jahre 1891 beschäftigte sie zum ersten Male die Synode. Nun, meine Herren, es wurde in einer der Gegenpetitionen gesagt, daß 5 Jahre von der letzten Synode her bis auf heute keinen so großen Wandel in den Verhältnissen gebracht hätten, als daß man zu neuen Anschauungen in dieser Frage kommen könnte. Ich muß dagegen behaupten, daß, wie hier schon oft anerkannt worden ist, in unserer raschlebigen Zeit, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete, sich in 5 Jahren wohl große Wandlungen vollziehen, wieviel mehr in 15! Das drückt sich deutlich genug in den Petitionen aus, die der hohen Synode zugegangen sind. Ich mache Sie hierbei ganz besonders auf den Unterschied aufmerksam, der in diesen Petitionen waltet. Die ersten Petitionen sind ausgegangen von der Gesamtheit der Handelskammern Sachsens. Nun, meine Herren, wer einigermaßen mit der Zusammensetzung dieser Kammern, ihrer Bedeutung und Wichtigkeit für das wirtschaftliche Gebiet bekannt ist, der wird von vornherein den Petitionen dieser Körperschaften die höchste Bedeutung zumessen, und ich bin fest überzeugt, daß, wenn es hier nicht in der Synode geschehen wird, es dann seitens der hohen Staatsregierung geschehen wird.

Aber, meine Herren, weiter, nachdem zweimal die Handelskammern sich hierher gewandt haben, weil sie von der Staatsregierung hierher gewiesen worden sind, haben sie diesen Weg für diesmal aufgegeben, und es liegt Ihnen in diesem Augenblicke eine Petition vor, unterzeichnet — ich habe es genau nachgezählt — von 1180 sächsischen Firmen, darunter nur 31 — ich betone das — aus Chemnitz, weil diese Petition dort nicht in weiteren Kreisen zirkuliert hat. Es sind nur meist die Mitglieder der Handelskammer dort daran beteiligt. Ich kann also behaupten, daß von Chemnitz aus diese Petition noch in vielen Hunderten von Unterschriften würde vollzogen worden sein. Meine Herren, Sie werden doch wohl nicht annehmen, daß diese 1200 Firmen Sachsens antikirchlich sind, daß sie nicht auch an der Bedeutung des Festtages Epiphanias festhalten, und doch sind sie, gedrängt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, dahin gelangt, immer aufs neue um Verlegung des Festes auf den Sonntag zu bitten. Sie machen vor allen Dingen auf die Schädigungen auf wirtschaftlichem Gebiete aufmerksam, die dieser Festtag bereitet, und ich bin — und ich darf es wohl im Namen der sächsischen Industrie hiermit aussprechen — der Ansicht: die sächsische Industrie wird dem hochverehrten Petitionsausschusse und seinem verehrten Referenten zu hohem Danke verbunden sein

(Bravo!)

für das, was er ausgesprochen hat,

(Bravo!)

indem er sagt, daß es Pflicht unserer Kirche ist, soweit nicht ihre eigensten Interessen geschädigt werden, in ihren äußerlichen Anordnungen den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.

(Bravo!)

Nun, meine Herren, diese Zeitverhältnisse haben sich eben völlig geändert. Aus Sachsen, dem Agrarstaate, ist in den letzten Dezennien ein mächtig aufblühender Industriestaat geworden, und seine Äste, seine Zweige und seine Arme, sie gehen hinaus in die weiteste Ferne. Aber um so schwerer, meine Herren, ist unserem Erwerbsleben der Kampf um die Existenz gemacht, namentlich deshalb,

weil wir gegen unser Nachbarland, gegen Preußen, in bezug auf die Festtage im Nachteile sind. Ich könnte ziffernmäßig, wie es auf Grund des Statistischen Handbuches für Sachsen möglich sein würde, nachweisen, wie hoch der Ausfall an Arbeitslöhnen für einen Festtag ist. Berechnen Sie das für drei Festtage, die wir mehr haben als Preußen, so ist das eine Schädigung der Arbeiterbevölkerung, die in das Große geht.

Meine Herren, es ist ferner dankbar anzuerkennen, daß von dem Petitionsausschusse anerkannt worden ist, daß es würdig erscheint, dem Bedürfnis von Handel und Industrie, Arbeitgebern und Arbeitnehmern entgegenzukommen. Nun wohl, hier hat die Kirche einmal Gelegenheit, das zu zeigen, und wenn der Herr Konsynodale Siebenhaar vorhin an der Petition bemängelt hat, daß sie sagt:

„Der sächsischen Industrie kann man das Zeugnis nicht versagen, daß sie manches Opfer gebracht hat",

nun, meine Herren, das ist wahrhaftig nicht gesagt worden aus Prozentum, sondern aus inniger Liebe zur Kirche hat die Industrie ihre Opfer gebracht,

(Bravo!)

und weil das die Herren Geistlichen vor allen Dingen wissen, so wenden sie sich wohl auch in erster Linie in der Regel an die Kreise der Industrie und des Handels, um ihre Liebeszwecke fördern zu können.

Meine Herren, wenn Sie den Bericht des Konsistoriums zur Hand nehmen, werden Sie auf Seite 77 eine Zusammenstellung finden der Liebesgaben für kirchliche Zwecke; in den letzten fünf Jahren haben diese ziemlich für das Jahr eine Million eingebracht. Ich will Sie fragen, meine Herren, die Sie sich hauptsächlich nach der Richtung kirchlicher Liebestätigkeit hin verdient gemacht haben, aus welchen Kreisen wohl diese Summen hauptsächlich geflossen sind. Es sind Dank- und Lobopfer gewesen für den Segen, den Gott auf die Arbeit der sächsischen Industrie gelegt hat, und darum, meine Herren, möchte ich diesen Satz nicht bemängelt haben.

(Sehr richtig! Bravo!)

Ich könnte nun schließen,

(Zuruf: Ja schließen Sie nur!)

denn ich weiß ja ganz genau, ich kann die Entscheidung hier nicht aufhalten. Aber es ist eine Entscheidung für die Synode. Es soll gezeigt werden, inwieweit Sachsens Landessynode, auf die in diesem Augenblick die Augen gerichtet sind, Verständnis hat für die wirtschaftlichen Interessen. Meine Herren, ich finde vielleicht bei manchem nicht Billigung für meine Ausführungen, aber doch wohl auch bei vielen in dieser Synode Billigung. Ich meine, es bleibt eben nur der Weg, daß unsere Angelegenheit an die hohe Staatsregierung geht; die Synode hat aber wohl allen Grund und Ursache, sich im Sinne und Geiste des Petitionsausschusses beifällig zu äußern. Auf alle Fälle ist das Material, das der verehrte Ausschuß gegeben hat, von höchstem Werte. Ich zweifle nicht daran, daß die hohe Staatsregierung davon den besten Gebrauch machen wird, und, meine Herren, wenn Sie mit dem Bewußtsein nach Hause gingen, die Aufrechterhaltung des Feiertages Epiphanias gewahrt zu haben, so wäre das Opfer wirklich nicht zu groß gewesen. Wir verlangten ja nur eine Verlegung des Festtages.

Meine Herren, die Entscheidung wird ja hier fallen, und nach außen hin wird sie die höchste Beachtung finden.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Präsident von Zahn.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich die verschiedenen vorliegenden Anträge übersehe, so glaube ich doch, daß der Antrag des Herrn Synodalen Dr. Schröder derjenige ist, welcher vor allen Dingen auch den kirchlichen Interessen am meisten entspricht, ohne andere Interessen als völlig unbeachtlich erscheinen zu lassen.

(Sehr richtig!)

Der Antrag Dr. Schröder stellt an die Spitze — darin sind wir wohl eins —, daß kirchliche Interessen nicht vorliegen, welche eine Änderung an der bisherigen Feier des Epiphaniasfestes geboten oder auch nur angezeigt erscheinen lassen könnten. Der Antrag — und darin unterscheide ich mich von der Auffassung des Herrn Synodalen Meister — verkennt aber durchaus nicht, daß es auch noch sehr beachtliche wirtschaftliche Interessen im Lande gibt, die unter Umständen für die Kirche Veranlassung sein können, in ihren äußerlichen Ordnungen, wie dies im Antrage des Petitionsausschusses ausgesprochen worden ist, den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Aber der Antrag nimmt nicht in Anspruch, daß die Synode der Ort ist, wo über das Vorhandensein dieser wirtschaftlichen Interessen mit dem Anspruch auf Zuverlässigkeit und Sicherheit eine Entscheidung gefaßt werden könne. Die Interessen und die Kundgebungen sind durchaus entgegengesetzte. Es liegen Petitionen aus

Arbeiterkreisen vor für und Petitionen aus Arbeiterkreisen gegen eine Verlegung. In der Hauptsache sind es ja auch wirtschaftliche Interessen seitens der Industrie. Ob diese Verhältnisse in dem Maße vorhanden sind, wie es uns dargestellt wird, welcher von den einander entgegenstehenden Standpunkten als der minderwertige anzusehen ist, das zu entscheiden ist nicht Sache der Synode. Wir sind nicht in der Lage — ich möchte das wenigstens für die Mitglieder des Kirchenregiments aussprechen —, eine Entscheidung darüber zu treffen: Welche Angaben sind nun zutreffend? Und ich möchte dabei allerdings sagen, daß die Entscheidung darüber für uns auch dadurch erschwert wird, weil, was hier nicht unausgesprochen bleiben mag, seit Jahren eine gewisse planmäßige Leitung der öffentlichen Meinung in der Presse sich bemerkbar gemacht hat,

(Sehr richtig!)

um Stimmung zu machen für die Aufhebung des Epiphaniasfestes. Es kann das ja geschehen sein in Wahrung vollständig berechtigter Interessen, ich will den Beteiligten daraus gar keinen Vorwurf machen, ich will dies nur als Tatsache hinstellen, die hier auch einmal besprochen werden muß. In solcher Lage, wo nur Interessenvertretungen an die Synode herangekommen sind, glaube ich, ist die einzige unparteiische und kompetente Stelle, welche darüber in zuverlässiger Weise der kirchlichen Vertretung gegenüber ihre Erklärung abgeben kann, die Königl. Staatsregierung. Erfolgt aber eine solche Erklärung — und die Möglichkeit, daß sie erfolgt, ist ja auch in dem Antrage des Herrn Dr. Schröder vorgesehen —, dann, glaube ich allerdings, ist es für die Synode Pflicht, eine solche Erklärung nicht unberücksichtigt zu lassen, und ich würde, um die Frage dann nicht wieder auf 5 Jahre hinauszuschieben, auch glauben, daß es auch vom Stande des Kirchenregiments der Sachlage entsprechend ist, wenn die Synode für diesen Fall im voraus dem Kirchenregiment eine Ermächtigung erteilt, dann eine Verlegung der Feier eintreten zu lassen. Es ist — ich erinnere mich des Wortlautes gegenwärtig nicht genau — in dem Antrage wohl die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß zunächst die Königl. Staatsregierung in Übereinstimmung mit den Ständen des Landes zu der Ansicht gekommen sein müsse, daß eine Verlegung des Epiphaniasfestes aus überwiegenden wirtschaftlichen Gründen für angezeigt zu halten sei. Ist dies aber der Fall, dann, glaube ich, kann auch die Synode unbedenklich und ohne sich einer nicht ausreichenden Rücksichtnahme auf die kirchlichen Interessen schuldig zu machen, ihre Zustimmung zu einer solchen Ermächtigung geben.

Wenn weiter Bedenken getragen werden sollten, dem Antrage des Petitionsausschusses in seinem vollen Umfange Zustimmung zu geben und namentlich in den Punkten, wo er noch aufrechterhalten will die Möglichkeit, daß die einzelnen Gemeinden die kirchliche Feier in der bisherigen Weise forterhalten oder daß auch in einzelnen Orten sogar ein polizeilicher Festtagsschutz erhalten bleiben möge, nun, wer nach dieser Richtung hin Bedenken hat, würde ja durch Ermöglichung einer getrennten Abstimmung über die beiden letzten Teile des Satzes in der Lage sein, seine abweichende Ansicht zu bekunden. Im allgemeinen aber glaube ich doch, mich im Sinne des Antrages des Herrn Synodalen Dr. Schröder aussprechen zu können. Er würde in derselben Linie liegen, in welcher nach dem vorhin gegebenen Zitat im Jahre 1891 der Kommissar des Kirchenregiments sich über die Stellung der Synode zur Staatsregierung in der Frage der Epiphaniasfestverlegung ausgesprochen hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Ganz im Einklange mit meiner vorigen Erklärung betone ich nochmals, daß ich in der Annahme des Antrages des Herrn Geheimen Rates Dr. Schröder eine Annahme des Wesentlichen unseres Antrages sehen würde, und ich bitte den verehrten Herrn Präsidenten, die anderen Mitglieder des Petitionsausschusses zu fragen, ob auch sie sich ihrerseits identifizieren mit der Annahme des Antrages Schröder.

Präsident: Ich frage also die Mitglieder des Petitionsausschusses.

(Zustimmung.)

Der Petitionsausschuß hat den Antrag Schröder zu dem seinigen gemacht.

Herr Geheimer Rat Schröder!

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Ich darf doch darauf hinweisen, daß sich mein Antrag nur auf Punkt A des Antrages des Petitionsausschusses bezieht, daß also Punkt B von meinem Antrage gar nicht betroffen wird.

(Zuruf: Gewiß!)

Es würde also Punkt B des Antrages des Petitionsausschusses von meinem Antrage unberührt bleiben.

Präsident: Es ist inzwischen noch ein zweiter Antrag, ein dringlicherer Antrag auf Schluß der Besprechung, eingegangen,

(Bravo!)

ausreichend unterstützt von 6 Herren. Ich brauche ihn also nicht unterstützen zu lassen.

Ich habe wieder zwei Rednern gegen den Schluß das Wort zu geben. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich frage die Synode, ob sie den Schluß der Besprechung annimmt, und ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Ich bin doch richtig verstanden worden? Diejenigen Herren, die gegen den Schluß stimmen.

(Zustimmung.)

Gegenprobe! Wer für den Schluß der Synode —

(Heiterkeit.)

ich greife schon vor — der Besprechung ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Der Schluß der Besprechung ist angenommen.

(Bravo!)

Ich komme zur Fragestellung. Es würde wohl der Reihe nach zu beschließen sein: erstens über den Antrag Zschucke, dann über den Antrag Siebenhaar und Genossen und endlich über den vom Petitionsausschusse angenommenen Antrag des Herrn Geheimen Rates Schröder.

(Zustimmung.)

(Zuruf: Noch einmal vorlesen!)

Der Antrag würde lauten:

„Das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, dafür einzutreten, daß das Epiphaniasfest in der bisherigen Weise gefeiert werde und denselben staatlichen Schutz genieße wie bisher."

(Zuruf: Das ist doch der status quo!)

Der Antrag ist unterstützt worden.

Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Ich glaube, der verschiedentlich erhobene Protest geht darauf hinaus, daß dies nicht der weitgehendste Antrag ist, sondern der am wenigsten weitgehende: er will es belassen, wie es ist.

(Widerspruch.)

Präsident: Herr Synodale Fischer zur Fragestellung!

Superintendent **Fischer:** Ich beantrage namentliche Abstimmung über den Antrag Zschucke im Verein mit 10 Mitgliedern.

Präsident: Es ist mir eben eingehalten worden, daß der zuletzt kommt.

(Widerspruch.)

Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, es besteht die Bestimmung, daß der am weitesten reichende Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen ist. Das ist doch zu verstehen von dem Antrage, der sich am weitesten von dem Vorschlage der Deputation, des Ausschusses entfernt.

(Zustimmung.)

Das gilt aber im vorliegenden Falle vom Antrage Zschucke.

(Sehr richtig!)

Es wird deswegen korrekt sein, wenn dieser zuerst zur Abstimmung kommt.

(Sehr richtig!)

Präsident: Darf ich das als die Meinung der Synode annehmen?

(Zustimmung.)

Ich stelle den Antrag Zschucke also zur namentlichen Abstimmung.

(Zustimmung.)

Ist die Synode dafür, daß namentliche Abstimmung eintrete? Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es kommt jetzt der Antrag nochmals schriftlich zu mir, der vorher nur mündlich gestellt war, und der ist unterschrieben von den Herren Fischer-Chemnitz, Fraustadt, Weinhold, Neumann, Richter, Holtsch, Herzog, Stein, Zschucke, Otto, Siebenhaar, 11 Mitgliedern, und soeben bin ich belehrt worden, daß dann, wenn 10 dafür sind, die namentliche Abstimmung zu erfolgen hat.

(Widerspruch.)

Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Es steht ausdrücklich in § 17: 10 Mitglieder können es verlangen, und über dieses Verlangen hat die Synode Beschluß zu fassen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Da muß ich also den Beschluß wiederholen.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen die namentliche Abstimmung sind, sich zu erheben. — 47 Stimmen gegen die namentliche Abstimmung. Damit ist der Antrag auf namentliche Abstimmung abgelehnt.

Ich komme nun zu der Abstimmung über den Antrag Zschucke.

(Zuruf: Noch einmal verlesen!)

Ich lese ihn das vierte Mal.

(Heiterkeit.)

„Das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, dafür einzutreten, daß das Epiphaniasfest in der bisherigen Weise gefeiert werde und denselben staatlichen Schutz genieße wie bisher."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben.

Ich bitte um die Gegenprobe. — Er ist mit 43 Stimmen abgelehnt worden.

(Bravo!)

Ich würde nun den Antrag Siebenhaar und Genossen zur Abstimmung zu stellen haben, der also so lautet — der ist etwas länger —:

(Heiterkeit.)

„Die Synode wolle beschließen — —

Zur Geschäftsordnung Herr Pfarrer Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Darf ich den Herrn Präsidenten bitten, die Motive nicht mit zu verlesen, sondern bloß das Unterstrichene?

Präsident: Wollen Sie vielleicht die Güte haben, an meiner Stelle der Synode nochmals Ihren Antrag zu verlesen?

Pfarrer **Siebenhaar** (liest):

„Das Kirchenregiment zu ersuchen, der Königl. Staatsregierung gegenüber sich damit einverstanden zu erklären, daß dem Handel und Gewerbe am Epiphaniasfeste die weitgehendsten Dispensationen von den für die Sonn- und Festtage geltenden Bestimmungen zuteil werden."

Präsident: Zur Fragestellung noch Herr Synodale Braun!

Stadtrat **Braun:** Meiner Meinung nach geht der Antrag des Herrn Konsynodalen Schröder weiter, weil er eine Vollmacht gibt. Das ist der weitergehende Antrag. Denn man kann nach Ablehnung des Schröderschen Antrages recht gut für den Antrag Siebenhaar stimmen.

Präsident: Die Vorlage ist jetzt der Antrag Schröder, und der weicht hier von der Vorlage ab.

(Sehr richtig!)

Ich habe den Antrag — —

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Ich würde meinen — wenn Sie mir das Wort gestatten, ich weiß nicht, ob ich das Wort habe —, ich würde doch meinen, daß, wenn man über den Antrag Schröder zuerst abstimmen würde, das Resultat sich am schnellsten ergeben würde. Ich glaube, das würde sich am besten rechtfertigen lassen. Es läßt sich gar nichts dagegen sagen; denn mit dem Fallen des Deputationsgutachtens wäre die Sache doch recht zweifelhaft. Ich glaube, in der Sache ist der Schrödersche Antrag der weitestgehende. Ich würde daher bitten, ihn vorwegzunehmen.

Präsident: Ich stelle den Antrag Siebenhaar, den Sie in der abgekürzten Form gehört haben und den ich nicht nochmals zu verlesen brauche, zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Mit großer Mehrheit abgelehnt.

Nun kommen wir zum Antrage des Petitionsausschusses, verbunden mit dem Antrage des Herrn Synodalen Dr. Schröder.

(Widerspruch.)

(Rufe: Bloß Antrag Schröder!)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren, es ist wohl so von dem Herrn Präsidenten gemeint, daß das B des Petitionsausschusses nachher dazukommt. So habe ich es verstanden. Den Antrag des Herrn Synodalen Dr. Schröder hat der Petitionsausschuß sich zu eigen gemacht, und es kommt dann nur noch der Antrag des Petitionsausschusses unter B über die Petitionen dazu. Es kann ja getrennt abgestimmt werden.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Synodale Neumann.

Superintendent **Neumann:** Ich bitte, daß über Punkt I und II des Antrages Schröder getrennt abgestimmt werde.

Präsident: Der Antrag ist schon gestellt worden. Ich wollte es eben verkünden, es ist mir zuvorgekommen worden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Synodale Fischer.

Superintendent **Fischer:** Ich beantrage namentliche Abstimmung. Die 10 Namen, die unter dem vorhin abgelehnten Antrage stehen, gehören auch unter diesen neuen.

Präsident: Das muß ich Ihnen glauben, aber das muß ich sehen.

Ich habe den Antrag Fischer auf namentliche Abstimmung zur Unterstützung zu stellen. — Er ist genügend unterstützt.

Ich habe die Synode zu fragen, ob sie den Antrag auf namentliche Abstimmung annimmt, und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Es ist der Antrag gestellt worden, den Antrag des Herrn Geheimen Rates Dr. Schröder in zwei Teilen zur Abstimmung zu bringen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Synodale Dr. Schröder.

Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Ich habe es so verstanden, Herr Präsident, daß jetzt über A abgestimmt wird; mein Antrag bezieht sich nur auf A des Deputationsantrages. Ich würde mir den Vorschlag zu machen gestatten, über meinen Antrag für sich abzustimmen und dann über B des Deputationsantrages ebenfalls getrennt.

Präsident: Dem letzten Satze des Antrages des Herrn Synodalen Dr. Schröder, der mit den Worten beginnt: „das Kirchenregiment aber auch zu ersuchen", würden viele nicht zustimmen können. Es würde also, wenn wir den Antrag nicht teilen, der Übelstand eintreten, daß er vielleicht nicht mit der Mehrheit angenommen wird, als zu wünschen ist.

Zur Fragestellung hat das Wort Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Wenn er nicht in seiner Totalität angenommen wird, so kann ich ihn überhaupt nicht annehmen; also es muß der Antrag, weil er vollständig einheitlich und logisch gedacht ist, auch zusammen zur Abstimmung gebracht werden.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Synodale Wetzke.

Past. prim. **Wetzke:** Ich stelle den Antrag, daß über den Antrag Dr. Schröder getrennt abgestimmt wird.

Präsident: § 16 der Geschäftsordnung lautet:

„Fragstellung.
Der Präsident stellt die Fragen; über die Fragstellung kann das Wort begehrt werden."

Das ist mehrfach auch geschehen.

„Über Einwendungen gegen die angekündigte Fragstellung entscheidet, sofern sie nicht der Vorsitzende als begründet anerkennt, die Landessynode. — Auch ohne daß es einer Unterstützung bedarf, kann auf Theilung der Fragen angetragen werden."

Ein derartiger Antrag ist gestellt.

„Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen die Synode."

Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Darf ich mir das Wort gestatten? Meiner Ansicht nach ist die Teilung nur in der Weise möglich, daß man aus meinem Antrage den Schlußsatz: „das Kirchenregiment aber auch zu ersuchen" bis „zuteil werden könne", herausnimmt und zur besonderen Abstimmung stellt.

Präsident: Ich werde den Antrag Schröder in dieser Weise getrennt zur Abstimmung stellen.

Ich lese ihn nochmals vor:

„Synode wolle beschließen, daß vom kirchlichen Standpunkt aus kein Anlaß vorliegt, an der im kirchlichen Volksbewußtsein hochgehaltenen Feier des Epiphaniasfestes eine Änderung eintreten zu lassen, jedoch für den Fall, daß die Königl. Staatsregierung in Übereinstimmung mit der Ständeversammlung aus überwiegenden Gründen der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Landes eine Verlegung der Feier des Epiphaniasfestes für angezeigt erklären sollte, das Kirchenregiment zum Erlaß einer Verordnung zu ermächtigen, durch welche die Feier des Epiphaniasfestes auf den zunächst folgenden Sonntag verlegt wird, der als erster Epiphaniassonntag zu bezeichnen ist."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben.

Zur Fragestellung der Herr Synodale Neumann!

Superintendent **Neumann:** Ich glaube, es ist so gemeint gewesen, daß der erste Satz des Antrages Schröder bloß bis dahin zur Abstimmung gebracht werde.

Präsident: Zur Fragestellung hat das Wort Herr Geheimer Rat Dr. Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Die Sache ist erledigt. Es steht in unserer Geschäftsordnung, daß der Herr Antragsteller die Entscheidung hat; er hat entschieden, und das kann nun nicht nachträglich bemängelt werden.

Präsident: Ich habe nochmals die Frage zu stellen und bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag Schröder bis zu der verlesenen Stelle sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 18 Stimmen angenommen.

Der zweite Satz lautet:

„das Kirchenregiment aber auch zu ersuchen, jeder Kirchengemeinde, deren Kirchenvorstand es beschließt, eine kirchliche Feier des 6. Januar ganz in bisheriger Weise zu gestatten und mit der Königl. Staatsregierung darüber ins Vernehmen zu treten, ob in einzelnen Orten oder Bezirken mit

„Zustimmung der politischen Gemeindevertretung dem 6. Januar auch ferner ein polizeilicher Schutz gegen äußere Störungen der kirchlichen Feier zuteil werden könne."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Teil des Antrages sind, sich zu erheben. — 46 Stimmen sind gegen diesen Antrag, er ist also abgelehnt.

Nun kommt der Antrag des Petitionsausschusses unter B:

„Die eingegangenen, das Epiphaniasfest betreffenden Petitionen hierdurch für erledigt zu erklären; soweit sich aber einige Petitionen zugleich auf eine Abschaffung des Bußtages in der Passionszeit beziehen, diese auf sich beruhen zu lassen."

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag B sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir gehen weiter in der Tagesordnung: 4. „Zweite Beratung über den Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend." (Drucksache Nr. 27.)

Ich möchte vorschlagen, daß wir hier einige Paragraphen zusammennehmen. Wenn die Synode nichts dagegen hat, würde ich vorschlagen, zunächst die §§ 1, 2, 3, die keinen Zusatz erleiden und in der Ersten Beratung angenommen sind, zur Abstimmung zu stellen.

Ich frage, ob jemand hierzu das Wort zu ergreifen wünscht. — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie bei ihrer ersten Beschlußfassung stehen bleiben will und die §§ 1, 2, 3 annimmt".

Einstimmig.

Bei § 4 ist eine Änderung eingetreten, es soll heißen „innerhalb Jahresfrist" statt „während eines Kalenderjahres".

Wünscht jemand zu § 4 das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den § 4 mit dieser Abänderung annehmen will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich denke, daß wir die §§ 5, 6 und 7 auch zusammennehmen können. In § 6 ist nur die eine Änderung eingetreten, daß der Druckfehler verbessert und das Wort „werden" in das Wort „wird" umgewandelt worden ist. Sachlich ist keine Änderung eingetreten.

Ich frage, ob jemand zu den §§ 5, 6 und 7 das Wort zu ergreifen wünscht. — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie die §§ 5, 6 und 7 gemäß ihrem ersten Beschlusse auch wieder annehmen will".

Wer dagegen ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es würden wohl die §§ 8, 9, 10 und 11 auch zusammengefaßt werden können.

Ich frage, ob das Wort gewünscht wird. — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Besprechung.

Ich stelle die §§ 8, 9, 10 und 11 in der vorliegenden Fassung zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Synode,

„ob sie die Überschrift, den einleitenden und den Schlußsatz annehmen will",

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich frage nun die Synode, ob sie nun beschließen will, von einer namentlichen Abstimmung abzusehen und das Kirchenregiment zu ersuchen, hierzu seine Genehmigung zu erteilen. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

(Präsident des Landeskonsistoriums D. von Zahn: Das Kirchenregiment verzichtet auf namentliche Abstimmung.)

Ich habe nunmehr die Synode zu fragen,

„ob sie das vorgelegte Kirchengesetz in seiner Gesamtheit zum zweiten Male annimmt",

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 5: „Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage der Synodalen Kopp und Genossen (Drucksache Nr. 21), die Berufung der Landessynode aller 4 statt aller 5 Jahre betreffend." (Drucksache Nr. 37.)

Berichterstatter ist der Herr Synodale Dr. Löbner. — Derselbe ist nicht zur Stelle.

Wir nehmen deswegen den nächsten Punkt der Tagesordnung voraus: 6. „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der

Pastorenkonferenz im Plauenschen Grunde, die Mitwirkung der politischen Gemeindevertreter bei Erhebung kirchlicher Anlagen und bei Vollziehung von Schuldverschreibungen der Kirchgemeinden betreffend." (Drucksache Nr. 35.)

Berichterstatter ist der Herr Synodale Dr. Vogel.

Berichterstatter Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, die Pastorenkonferenz im Plauenschen Grunde richtet das Ersuchen an die achte evangelisch-lutherische Landessynode, sie wolle an maßgebender Stelle dafür eintreten, daß

1. das Gehör und die Erklärung der politischen Gemeindevertreter zu Kirchenvorstandsbeschlüssen, welche die Erhebung von Kirchgemeindeanlagen erfordern und die Mitvollziehung von Schuldverschreibungen auf den Kredit der Kirchgemeinden (§§ 2, 4—6 des Publikationsgesetzes der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) aufgehoben und damit den Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche dieselbe Unabhängigkeit von der politischen Ortsgemeinde zugestanden werde, welche die römisch-katholischen Kirchgemeinden besitzen;
2. der evangelisch-lutherischen Landeskirche das freie Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder zuerkannt werde;
3. die durch die notwendige Rücksicht auf Staats- und Kommunalbesteuerung gebotene Aufsicht über die kirchlichen Bedürfnisse und Steuern ausschließlich kircheninspektionellen Instanzen übertragen werde, welche auch die billigerweise zu fordernde Gegenseitigkeit der Rücksichtnahme durchzuführen hätten;

und

4. bis zur beantragten Neuordnung für die allseitige Befolgung der von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern erlassenen Verordnung vom 15. Mai 1906" —

das muß 1905 heißen —

„von aufsichtswegen Sorge getragen werden, welche die Auffassung, als ob den politischen Gemeindevertretungen ein Recht zustehe, über die einzelnen kirchlichen Ausgaben mit Entschließung zu fassen und die Kirchenanlagen zu bewilligen, als irrig bezeichnet."

Meine Herren, eine ähnliche Petition war bereits im Jahre 1891 an die fünfte evangelisch-lutherische Landessynode von der Spezialkonferenz in Leisnig gerichtet worden, beschränkt damals allerdings auf die Bitte, § 2 des genannten Gesetzes aufzuheben, also denjenigen Paragraphen, der sich speziell auf das Gehör der geordneten Vertreter der politischen Gemeinden, also auf den ersten Teil der uns jetzt vorliegenden Petition bezieht. Der Kernpunkt beider Gesuche ist also immerhin derselbe. Die Synode beschloß damals, mit allen gegen 1 Stimme, gemäß dem Vorschlage ihres Verfassungsausschusses, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Auch Ihr Petitionsausschuß konnte diesmal zu keinem anderen Beschlußvorschlage kommen.

Die Petenten begründen ihr heute vorliegendes Gesuch zunächst in der Petition selbst mit dem Verlangen, daß den Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche dieselbe Unabhängigkeit von der politischen Ortsgemeinde zugestanden werde, welche die römisch-katholischen Kirchengemeinden besitzen. Hier liegt ein fundamentaler Irrtum vor. Eigentlich organisierte römisch-katholische Kirchengemeinden gibt es überhaupt nicht, es gibt nach römisch-katholischer Auffassung nur eine römisch-katholische Kirche und in ihr Pfarrämter. Die Höhe der Besteuerung der Angehörigen der katholischen Kirche in Sachsen, speziell in den Erblanden, bestimmt aber das Ministerium des Kultus, wohl nach Gehör des Apostolischen Vikariats. Die Freiheit der Kirchengemeinden in der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist also eine viel größere.

In der der Petition beigefügten Begründung wird weiter darauf hingewiesen, daß in vielen politischen Gemeindevertretungen ausgedehnte Debatten über Einzelheiten der kirchlichen Haushaltpläne stattgefunden hätten, die um so unberechtigter seien, als diese kommunalen Körperschaften interreligiös seien. Diese Tatsachen sind in der Hauptsache zuzugeben. Ihnen gegenüber steht aber zunächst den davon betroffenen Kirchengemeinden der Beschwerdeweg offen, und von dem Vertreter der Petenten wird selbst zugegeben, daß dieser Beschwerdeweg bisher stets mit Erfolg betreten worden sei; ja der Vertreter des Landeskonsistoriums betonte im Anschlusse hieran, das Landeskonsistorium habe wiederholt auch ohne Beschwerde eingegriffen, wo Übergriffe stattgefunden hätten.

Von den Petenten wird weiter hervorgehoben, daß solche unberechtigten Erörterungen namentlich in Stadtverordnetenkollegien größerer Städte vorgekommen seien; gerade aus diesen größeren Städten aber liegen Beschwerden von Kirchenvorständen, zurzeit wenigstens, nicht vor.

Wohl aber verweisen die Petenten darauf, daß die Berichte über die Verhandlungen in den Stadtverordnetenkollegien größerer Städte durch die Presse verbreitet und von Übelwollenden unter unberechtigter Anspielung auf Beschlüsse der eigenen Kirchengemeinde breitgetreten worden seien. Dies hätte auch dem Ansehen der Kirchen-

vorstände auf dem platten Lande geschadet und daselbst die Bereitwilligkeit, in den Kirchenvorständen mitzuwirken, beeinträchtigt. Es soll zugegeben werden, daß auch solche Fälle vorgekommen sein mögen, andererseits sind sie doch aber nur ein Beleg dafür, daß es dort einzelnen Mitgliedern der Kirchenvorstände an der notwendigen Festigkeit des Rückgrats fehlt. Wer im öffentlichen Leben steht, ist nun einmal nirgends auch vor unberechtigten Angriffen sicher. Wer nach bestem Wissen und Gewissen seine Pflicht getan hat, wird solche unberechtigte Angriffe energisch zurückweisen und, wo es unbedingt nötig ist, bei den vorgesetzten Behörden Schutz suchen und auch finden können.

So unbedingt trotzdem von Ihrem Ausschusse das Unerquickliche und Unerfreuliche solcher Auseinandersetzungen und Reibungen zugegeben wird, so konnte er doch nicht daraus zu der Folgerung kommen, nun die Aufhebung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen anzuregen. Diese Bestimmungen bieten eben andererseits auch unzweifelhaft Vorzüge und Vorteile, die diese Kirchengemeinden auch selbst nicht werden missen wollen.

Vor allem hängt damit die Verpflichtung der kommunalen Behörden zusammen, die Steuern der Kirchengemeinden für diese mit einzuheben. Zwischen dem § 2 und den §§ 4—6 des fraglichen Gesetzes, deren Aufhebung verlangt wird, steht § 3, der diese Verpflichtung ausspricht und der seinerzeit von den Ständekammern, offenbar als eine Gegenleistung für diese Beschränkung des Steuerrechtes, in die Regierungsvorlage, die diese Vorschrift von Haus aus nicht enthielt, eingefügt worden ist. Dieser § 3 würde aber zweifellos mit § 2 und den folgenden §§ 4—6 auch fallen, meines Erachtens sehr zum Schaden der Kirchengemeinden. Die direkte Einhebung würde nicht nur kostspieliger sein, sondern auch das kirchliche Leben ungünstig beeinflussen können. Steuern zahlen bekanntlich die meisten überhaupt nicht gern. Heute verschwindet meist der relativ niedrige Prozentsatz der Kirchensteuer gegenüber den viel höheren Kommunal- und Schulanlagen und wird ohne besondere Bedenken mitbezahlt, wenn die kommunale Einkommensteuer einmal eingehoben wird. Bei Erhebung durch besondere Zettel könnte aber doch mancher, der ohnedies der Kirche entfremdet ist, auch formell die Konsequenz seiner antikirchlichen Gesinnung ziehen, um seine Steuerlast zu mindern. Aber auch abgesehen davon, daß dadurch die Austritte aus der Landeskirche vermehrt werden können, ist mit der selbständigen Steuererhebung auch die Notwendigkeit verbunden, die häufig vorkommenden Rückstände durch staatliche Machtmittel einzutreiben, ein nicht zu vermeidendes Verfahren, das gerade für die Kirche und ihre Organe mit einem gewissen Odium verbunden sein würde.

Vor allem aber ist das Gehör der politischen Gemeinde um deswillen notwendig, um, wie die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1869 ausspricht, eine Überbürdung der Gemeinden bei dem Zusammentreffen kirchlicher Anlagen mit anderen Leistungen für Zwecke der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde zu verhüten. Diese Verhältnisse können ohne Gehör der Vertretung von Kommune und Schule andere Instanzen, auch die Kircheninspektionen, nicht so übersehen, und, soweit hierdurch nicht eine Einschränkung geboten ist, haben die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche tatsächlich das freie Recht der Besteuerung. Ob dieses freie Recht der Besteuerung nun auch weiter auf die gesamte Landeskirche als solche auszudehnen ist, meine Herren, diese Frage hat uns ja heute schon einmal beschäftigt. Ich brauche also des weiteren nicht hier noch einmal darauf einzugehen und brauche vor allen Dingen auch nicht nochmals auf die Bedenken gegen Einführung einer allgemeinen Kircheneinkommensteuer für die gesamte Kirche hinzuweisen und mich über die daraus sich ergebenden Konsequenzen auszusprechen. Ich meine jedenfalls, daß diese Konsequenzen, wenn sie wirklich damit verbunden sind, doch wohl auch nicht den Wünschen und den Interessen der Petenten entsprechen. Wie viele unentbehrliche finanzielle Hilfsquellen, die der Landeskirche jetzt vom Staate erschlossen sind, würden damit vielleicht — ich verweise nur auf das Besteuerungsrecht des Grundbesitzes, die reichen Staatszuschüsse ꝛc. — für die Landeskirchen versiegen, wenn man wirklich einmal dahin käme, sie bei uns vom Staate zu trennen. Daß aber der Staat, solange eine Änderung des bestehenden Zustandes nicht eingetreten ist, das Recht der Kirchengemeinden da, wo es notwendig ist, stets zu schützen bestrebt ist, beweist doch eben auch die Petition selbst, indem sie sich auf die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1905 ausdrücklich beruft und deren nochmalige Einschärfung ausdrücklich wünscht. Wenn Ihr Ausschuß die Erfüllung dieses Wunsches nicht für notwendig hält, so glaubt er vor allen Dingen sich darauf berufen zu können, daß diese Verordnung ja erst vor 1½ Jahren erlassen, daß sie tatsächlich in Fischers Zeitschrift vom Jahre 1906 veröffentlicht und daß sie endlich auch vom Landeskonsistorium den Kircheninspektionen mitgeteilt worden ist.

Endlich, meine Herren, muß eben doch auch anerkannt werden, daß das Verhältnis zwischen den

politischen Gemeindevertretungen und den Kirchenvorständen in Sachsen im allgemeinen ein gutes ist. Noch ist in unserem Lande vielfach ein reges kirchliches Interesse auch bei der Mehrzahl der Mitglieder unserer politischen Gemeindevertretungen vorhanden, und es betätigt sich namentlich auch in den Städten, denen Kollaturen zustehen, dadurch, daß sie bei geeigneter Gelegenheit ihren Kirchen reiche Zuwendungen machen. Manche Aussprachen in den öffentlichen Vertretungskörpern, die natürlich durch den Vorsitzenden in den rechten Grenzen und Formen gehalten werden müssen, wecken und heben doch auch andererseits in der Gesamtbevölkerung das Interesse für die kirchlichen Verhältnisse, und gerade dieses allgemeine Interesse ist wichtig für das kirchliche Leben.

So überwiegen eben doch in dem bestehenden Zustande vielseitige Vorzüge und Vorteile die vereinzelt nicht zu bestreitenden Mißstände. Angesichts dieser Erkenntnis und der Gefahr anderer bedenklicher Folgen gilt daher auch hier der alte vielbewährte Grundsatz: quieta non movere. Deshalb bitte ich Sie namens des Petitionsausschusses, dem vorliegenden Antrag ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und erteile dem Herrn Synodalen Jentsch das Wort.

Pfarrer **Jentsch:** Meine hochgeehrten Herren! Die späte Stunde und die Ermüdung der Versammlung läßt es mir angezeigt erscheinen, daß ich nur ein paar ganz kurze Worte zu der Petition hinzufüge. Ich möchte aber doch bitten, daß geneigtes Interesse dafür vorhanden bleiben möchte.

Der eigentlich ideale Kern der Petition ist der in Punkt 2 genannte Satz, daß die Synode an maßgebender Stelle dafür eintrete, daß die evangelisch-lutherische Landeskirche das freie Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder zuerkannt erhalte. Von diesem Punkte weiter zu reden, ist gar kein Anlaß; denn wir haben erst in der Sitzung vom 22. und heute ausführlich in schöner Harmonie bestätigen hören, daß sowohl auf seiten der Regierung, als auch der Synode der Wunsch besteht, es möge diese Hoffnung so bald wie möglich in Erfüllung gehen.

Wenn die Petenten weiter fortfahren, auf das Gehör und die Erklärung der politischen Gemeindevertretungen hinzuweisen, so denken sie zunächst an das Prinzip, das bereits der Herr Referent kurz berührt hat. Es hat jede Kirchengemeinde das Recht, ihre Verhältnisse selbständig zu ordnen. Diese Bestimmung besteht, wird aber durch die in der Petition angegebenen Paragraphen wesentlich eingeschränkt; und zum andern Die politischen Korporationen können, wie der Herr Referent auch schon zugegeben hat, nicht immer als die kompetenten Kollegien angesehen werden. Das ist früher möglich gewesen, das wird aber immer fraglicher, je weiter namentlich in den Vorstädten unsere politischen Gemeindevertretungen sich teilweise aus solchen Personen zusammensetzen, die sich bewußt Atheisten nennen.

Nun haben sich dazu eine Menge Mißbräuche eingeschlichen, auf die der Herr Referent bereits hingedeutet hat. Ich verzichte darauf, im einzelnen Sie damit ermüden zu wollen. Ich will nur drei Beispiele anführen. Wenn in einer solchen Versammlung bei Besprechung eines Haushaltplanes gesagt wurde, der Posten „Unterhaltung des Pfarrgartens“ sei zu beanstanden, und wenn unter der Heiterkeit des Auditoriums hinzugefügt wurde, es sei doch sicherlich eine Freude für die Herren Pastoren, wenn sie selber den Garten graben und begießen könnten, so kann man nicht sagen, daß das der richtige Ton ist, der der Würde des geistlichen Standes Rechnung trägt. Es ist weiter bei Besprechung kirchlicher Haushaltpläne von innerkirchlichen Sachen geredet worden. Wenn z. B. gesagt wurde, die Geistlichen sollten nicht kaserniert werden, sondern sollten in ihren Seelsorgerbezirken wohnen, so ist das eine Einmischung in innerkirchliche Verhältnisse, gegen die zu protestieren ist. Oder wenn ein Posten beanstandet wird „Für die Gemeindediakonie“ mit der Begründung, daß ja eine offizielle kommunale Armenpflege bestehe und infolgedessen die Unterstützung einer kirchlichen Armenpflege nicht erwünscht sei, so ist das eine Überschreitung der Grenzen, die einem solchen Kollegium gezogen sind. Meine Herren, wenn das nun hinausbringt in unsere Landgemeinden, namentlich in unsere Vorstadtgemeinden, so bringt das uns in sehr schwierige Verhältnisse hinein. Es werden die Kirchenvorstände geradezu lustlos gemacht. Sie sagen sich: wenn wir allemal unsere Haushaltpläne und unsere Beschlüsse, soweit sie sich auf Finanzielles beziehen, erst einem höheren Kollegium unterbreiten müssen, verzichten wir überhaupt darauf, irgendwelche finanzielle Aufstellungen zu machen. Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, wo die Kirchenvorstände erklärt haben, sie würden unter diesen Umständen ihr Amt nicht fortführen.

Nun ist es ja klar, daß der Beschwerdeweg, auf den der Herr Referent uns hingewiesen hat, offensteht, und ich wiederhole, daß, wenn immer er beschritten worden ist, das auch von Erfolg gekrönt gewesen ist. Aber ich möchte eins zu bedenken geben. Es ist für unsere Verhältnisse in den übersehbaren Gemeinden

etwas überaus Schwieriges und Bedenkliches, wenn wir lediglich auf den Beschwerdeweg gewiesen sind. Da sind Imponderabilien, da gibt es persönliche Verstimmungen, da können Differenzen eintreten zwischen dem Gemeindevorstande und dem Pastor, die dem Pastor geradezu die Ersprießlichkeit seiner Tätigkeit für immer untergraben und unmöglich machen,

(Sehr richtig!)

und deshalb wäre es den Petenten von großem Werte gewesen, wenn man sich zu dem Antrage hätte entschließen können, daß das Kirchenregiment von Aufsichts wegen dafür Sorge trüge, daß die Verordnung der evangelischen Minister vom 15. Mai 1906 durchgeführt würde.

Man hat — und das will ich zum Schlusse noch bemerken — gesagt: wenn diese Beschränkungen aufhören, dann werden die Forderungen der Kirchenvorstände ins Ungemessene steigen. Meine Herren, im allgemeinen haben wir wohl die Erfahrung gemacht, daß unsere Kirchenvorstände durchaus nicht alle auf der Höhe stehen, auf die sie § 18 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung stellt, sondern daß viele namentlich unserer älteren Kirchenvorsteher ihre Hauptaufgabe darin sehen, die Bedürfnisse für die Kirche und für das kirchliche Leben auf das äußerste Mindestmaß zuzuschneiden. Wenn aber auch die Kirchenvorstände wirklich in der Bewilligungsfreudigkeit zu weit gehen würden, so könnte durch die kirchlichen Inspektionen die nötige Remedur erfolgen, und daß sie durch die Kircheninspektion erfolgen kann, dafür ist mir erst in diesen Tagen ein Beispiel aus der Ephorie Ölsnitz mitgeteilt worden, wo eine Kircheninspektion in einem Haushaltplane die Kosten für Tapezierung der Pfarrerwohnung oder der Studierstube gestrichen hat, weil sie aus dem Schutte der Jahrhunderte eine Verordnung ausgegraben hat, daß ein Pastor nur eine geweißte Stube zu beanspruchen hat. Also ich glaube, diese Füglichkeit stünde der Kircheninspektion wohl zu Gebote. Und deshalb hätte ich es mit besonderer Freude begrüßt, wenn wenigstens der 4. Punkt dem Kirchenregimente zur Berücksichtigung empfohlen worden wäre.

Präsident: Es hat niemand weiter ums Wort gebeten. Ich schließe die Besprechung.

Das Wort hat der Vertreter des Kirchenregiments, Herr Geheimer Rat Lotichius.

Geheimer Rat **Lotichius:** Bei dem Nachdrucke, den der Herr Vorredner eben auf den 4. Punkt der Petition gelegt hat, worin beantragt worden ist, bis zur Neuordnung, die in der Petition gewünscht wird, für die allseitige Befolgung der Verordnung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 15. Mai 1905, von Aufsichts wegen Sorge zu tragen, bei dem Nachdrucke, sage ich, der darauf gelegt worden ist, möchte ich doch außer dem, was der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, noch folgendes anführen. Die Verordnung der Herren Staatsminister vom Mai 1905 ist allen Superintendenten und der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde zur Kenntnisnahme und Beachtung abschriftlich zugefertigt worden. Dieses „zur Beachtung" will doch soviel sagen: es soll dieser Verordnung von den Kirchenbehörden auch nachgegangen werden in Fällen, die zu ihrer Entschließung kommen. Das liegt in derselben Linie, in der das Kirchenregiment, das Landeskonsistorium von jeher tätig gewesen ist. Soweit Überschreitungen zu seiner Kenntnis gekommen sind, Überschreitungen der Befugnis der politischen Gemeindebehörden, ist dem auch von Aufsichts wegen, ohne Beschwerde, entgegengetreten worden. Es ist nicht leicht beim Landeskonsistorium etwas hingenommen worden, was in der Richtung einer solchen Überschreitung lag, ohne daß die Kircheninspektion auf die eine oder andere Weise veranlaßt worden ist, der die Befugnis überschreitenden Gemeindebehörde zu erkennen zu geben, daß sie zu weit gegangen sei, und ich glaube, die Kirchenvorstände des Landes können sich auch ferner darauf getrost verlassen, daß das Landeskonsistorium weiterhin seine Aufmerksamkeit in dieser Richtung aufrechterhalten wird. Sie brauchen nicht zu verzagen, wenn ihnen vielleicht das eine odere andere Mal eine Unannehmlichkeit daraus entsteht, daß eine politische Gemeindevertretung sich die Grenze ihrer Zuständigkeit nicht gegenwärtig gehalten hat. Die Kirchenvorstände werden, glaube ich, unter den bisherigen Bestimmungen, wie es auch die Ansicht des Ausschusses ist, gut weiterarbeiten können.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. **Vogel:** Ich glaube, daß der Herr Konsynodale Jentsch sich nach der Erklärung des hohen Kirchenregiments auch in bezug auf Wunsch 4 beruhigen wird. Gewiß ist seinen Ausführungen gegenüber zuzugeben, daß vereinzelte unpassende Ausdrücke bei den Erörterungen von kirchlichen Haushaltplänen gefallen sind. Es muß andererseits aber doch hervorgehoben werden, daß prinzipiell eine Übersendung der kirchlichen Haushaltpläne an die politische Gemeindevertretung zur Einsichtnahme den gesetzlichen Bestimmungen durchaus

nicht widerspricht, sondern daß sie eben nur nicht allgemein und unbedingt gefordert werden kann. Dies ist auch in verschiedenen Verordnungen des Ministeriums ausgesprochen worden, ja es muß sogar die Tatsache, daß in manchen Orten die Vorlegung der kirchlichen Haushaltpläne sich ohne jede Gefahr für den Frieden und ohne jede Reibung zwischen beiden Körperschaften zu einer feststehenden Gewohnheit ausgebildet hat, als immerhin den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anerkannt werden. Nur die Überschreitung der Befugnis, die kirchlichen Haushaltpläne einzusehen, seitens einzelner Gemeindevertreter muß durch die Aufsicht der zuständigen Behörden zurückgewiesen und die Kritik dadurch in Schranken gehalten werden.

Präsident: Es liegt nur ein Antrag des Petitionsausschusses vor.

Ich stelle ihn zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Petitionsausschusses sind, sich zu erheben. — Gegen 2 Stimmen.

Wir gehen weiter und nehmen nun nach Punkt 6 Punkt 5 der Tagesordnung auf.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Direktor Dr. **Löbner:** Der Synode liegt der Antrag Nr. 21 vor mit dem Wortlaute:

> „Hohe Synode wolle beschließen: das Kirchenregiment zu ersuchen, eine Änderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 dahin herbeizuführen, daß es in § 32 statt „aller fünf Jahre" heiße: aller vier Jahre."

Es richtet sich also dieser Antrag auf eine Verkürzung des Synodalturnus dahin, daß statt der fünfjährigen Perioden vierjährige Platz greifen sollen.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dem Antrage zu beschäftigen gehabt. Namens desselben habe ich zu berichten.

§ 32 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung lautet:

> „Zur Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden und Berathung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird das landesherrliche Kirchenregiment aller fünf Jahre, da nöthig auch in kürzeren Zeiträumen, eine Synode berufen."

Daraufhin sind acht ordentliche Synoden berufen worden und zwei außerordentliche. Die Frage ist nun zu stellen: Haben sich seither infolge der fünfjährigen Synodalperioden erhebliche Mängel ergeben zum Schaden der Rechte und Obliegenheiten der Synode, wie sie in § 40 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung bezeichnet sind? Selbst bei der Bejahung dieser Frage in einzelnen Fällen brauchte man noch nicht ohne weiteres auf eine Änderung des § 32 zuzukommen, sondern zunächst nur daraus zu folgern, das Kirchenregiment habe von seiner Füglichkeit der Einberufung außerordentlicher Synoden nicht den den Bedürfnissen entsprechenden Gebrauch gemacht. Jedenfalls steht das eine fest, daß die Möglichkeit heute bereits gegeben ist, billigen Ansprüchen gerecht zu werden. Nur wird man zugeben müssen, daß man auf die Ausnahmemaßregel der Einberufung einer außerordentlichen Synode nur unter ganz besonderen, eben unter außerordentlichen Verhältnissen zukommen wird.

Das Landeskonsistorium, dem die Frage über seine Stellungnahme zu dem Antrage auf Verkürzung der Synodalperioden im Verfassungsausschuß vorgelegt worden ist, erkennt eine Notwendigkeit der Änderung des § 32 nicht an; so gern es die Synode und ihre Mitglieder jedenfalls um sich sieht, beschränkt es sich doch in seinen Wünschen und erblickt in unserer Wiederkehr erst nach fünf Jahren keine Schädigung kirchlicher Interessen, zumal ja der Notweg der Berufung einer außerordentlichen Synode ihm immer offen steht.

Bei seiner Stellungnahme kann es hinblicken auf Preußen und Württemberg, die nur aller sechs Jahre ihre Synode einberufen, und auf Baden und Hessen, die wie Sachsen aller fünf Jahre ihre Synoden berufen, während allerdings Bayern, Braunschweig und das Großherzogtum Sachsen aller vier Jahre, Anhalt und Oldenburg sogar aller drei Jahre tagende Synoden haben. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß nach Annahme des Landespfarrkassengesetzes der Synodalausschuß alljährlich einzuberufen sein wird — im Gegensatz zu der seitherigen Übung — und daß diesem Synodalausschusse auch andere Fragen als die im Landespfarrkassengesetze ihm gestellten Aufgaben je nach Lage der Verhältnisse vorgelegt werden können.

Welche Gründe sprechen dem gegenüber für eine Verkürzung der Synodalperioden auf vier Jahre?

Wird man zwar sagen dürfen, daß die Notwendigkeit der Verkürzung des Synodalturnus nicht ohne weiteres und unbestritten bejaht werden kann, so sprechen immerhin mancherlei Zweckmäßigkeitsgründe doch sehr wohl mindestens für eine Erwägung des Antrages.

Es darf nicht verkannt werden, daß das Aussetzen von Entschließungen in so mancher wichtigen Frage auf volle fünf Jahre hinaus nicht selten bedenklich, mindestens aber bedauerlich sein kann und daß der hier und da erhobene Vorwurf des Nachhinkens und des nicht rechtzeitigen Eintretens der Synode eine Berechtigung erhalten kann. Das um so mehr, als bei jeder Tagung, auch bei der diesmaligen, doch eine Anzahl von Gegenständen unverdient kurz, vielleicht auch gar nicht zur

Behandlung kommen. Heutzutage bedeutet ein fünfjähriger Zeitraum von Synode zu Synode eine weit längere Zeit als damals beim Zustandekommen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung. Unsere Zeit ist schnellebiger. Sie vergißt auch schnell. Von einer nur alle fünf Jahre in die Erscheinung tretenden Einrichtung weiß man vom einen zum anderen Male kaum überhaupt noch etwas, es fehlt das Verständnis dafür, und erhaltene Anregungen verlieren sich. Mag manche Frage allerdings auch durch Zeitablauf geklärter und geeigneter zur Behandlung werden — nicht allemal zum Schaden —, ob aber nicht doch öfteres Zusammentreten der Synode ihrem Ansehen, vor allen Dingen aber dem kirchlichen Leben zum Vorteil gereichen würde, das dürfte doch mindestens erwogen werden müssen, Erwägungen, denen ich aber angesichts der vorgeschrittenen Zeit hier nicht weiter Worte verleihen will. Man hat nun jetzt in besonderen Fällen — ich erinnere wieder an das Landespfarrkassengesetz und beziehe mich auf die heutigen Verhandlungen zu Punkt 2 der Tagesordnung — ein beschleunigtes Zustandekommen wünschenswerter Einrichtungen zu ermöglichen versucht durch die Erteilung besonderer Ermächtigungen an das Kirchenregiment. Das ist ja auch gelungen. Aber nicht in Abrede zu stellen ist, daß eine solche Ermächtigung doch unter dem Drucke der Verhältnisse erfolgt und daß gegebenenfalls die Synode sich dem auf Grund solcher Ermächtigung Geschaffenen gegenüber in eine gewisse Zwangslage versetzt sieht. Unsere heutigen Verhandlungen bei Punkt 2 der Tagesordnung haben ja diese Ermächtigungsfrage genügend behandelt. Weder bei den Mitgliedern der Synode selbst hat der Gedanke solcher Ermächtigung besondere Begeisterung erweckt, noch hat das Kirchenregiment etwas anderes eigentlich darin erblickt als ein Geschenk von recht zweifelhaftem Werte, zumal wenn es sich um besonders schwierige Fragen handelt. Sicher sind beide Teile einig darin: solche Ermächtigung hat ihre Bedenken!

Genug davon und zurück zum Antrage! Man kann einwenden, der beantragte vierjährige statt des fünfjährigen Turnus bedeute, ändere nicht viel. Ja, meine Herren, es sind immerhin 20 Prozent Fortschritt, und das ist doch etwas bei Fragen von Änderungen, bei denen es immer heißt: Lieber etwas langsam voran, aber sicher!

Für die Wahl von vier Jahren — einer geraden Zahl statt einer ungeraden — sprechen aber noch besondere Gründe. Bei dem jetzigen Turnus fällt jede zweite Synode auf ein Jahr, in welchem die aller zwei Jahre im Herbst zusammentretenden Ständekammern des Landes tagen. Dieser Umstand verdient Beachtung. Er ist als Übelstand empfunden worden in jeder zweiten Synode und nicht bloß von der Synode selber, sondern wohl auch vom Kirchenregiment. Schwierigkeiten, etwaige Vorlagen rechtzeitig noch an die Ständekammern zu bringen, stellen sich ein, namentlich aber spielt bei dieser Frage die Personenzusammensetzung der Synode eine Rolle.

Ein gleichzeitiges Tagen von Landtag und Synode muß als ausgeschlossen gelten. Unsere Parlamentarier würden damit geradezu von der Teilnahme an der Synode ausgeschlossen werden, und dem Kirchenregiment würde ein undurchführbarer Doppeldienst auferlegt, auch wenn vielleicht angesichts des Neubaues des Ständehauses Räumlichkeiten für die Unterkunft der Synode zu beschaffen möglich wäre. Man wird also die Synode verlegen müssen in den betreffenden Jahren, wo ein Zusammentreffen mit dem Landtage stattfindet, auf eine Zeit außerhalb der Herbsttagung der Ständekammern. Synodale, die zugleich Mitglieder der Ständekammern sind, durch deren Tagung sie ohnehin lange Zeit ihrem bürgerlichen Berufe und ihrem Amte entzogen sind, werden in demselben Jahre anderweit mehrere Wochen voll in Anspruch genommen werden. Das kann die bedauerliche Folge haben, daß Landtagsabgeordnete schon um deswillen eine Wahl in die Synode ablehnen.

(Sehr richtig!)

Das wäre ein Schaden für uns und für unsere Sache. Wir brauchen und müssen wünschen eine Verbindung zwischen Synode und unseren Ständekammern!

(Sehr richtig!)

Je lebendiger, je enger, je mehr in Übereinstimmung diese Verbindung ist, desto besser.

Meine Herren, seit der letzten Synode sind in unserem Landtage Interpellationen eingebracht worden in Sachen des Toleranzantrages des Zentrums, in Sachen der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes, Interpellationen, zum Teil von nahezu sämtlichen Mitgliedern jenes hohen Hauses unterzeichnet. Sie sind zu bedeutsamen Kundgebungen geworden protestantischen Bewußtseins, ihre Begründung, ihre Besprechung und zu unserer Befriedigung auch ihre Beantwortung haben uns freudig bewegt und mit Genugtuung erfüllt.

(Sehr richtig!)

Unser Landtag hat, getreu seiner Überlieferung, unsere evangelische Sache geführt, und wahrlich, wir danken

es ihm, wir danken es den Männern, die solches getan haben, für uns und für unsere evangelische Kirche.

(Bravo!)

Wir haben unter uns Landtagsabgeordnete, die sich hervorragend dabei beteiligt haben, und wir freuen uns dessen. Der Parlamentarier, dieser lebendigen Brücke zwischen Synode und Landtag, möchten wir nicht entraten, auch nicht einmal bei solcher je zweiten Synode, wo die Kollision nahe liegt. Und deshalb ist zu wünschen, daß die Gefahr der Verminderung der Zahl der Landtagsabgeordneten in der Synode durch ein zu nahes Aneinanderrücken von Synode und Landtag wohl bedacht wird.

Aber weiter, meine Herren! Bei anderen als Herbstsitzungen, bei Frühjahrssitzungen, wie sie sich ergeben würden, wenn in demselben Jahre Landtag und Synode einberufen werden müßte, erheben sich weitere Schwierigkeiten bei denjenigen Herren, die nach § 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Ziffer 2 und 3 gewählt sind, das sind die von der theologischen und von der juristischen Fakultät der Landesuniversität in Leipzig zu wählenden Professoren, und — ich kann gleich hinzufügen — bei einem der nach § 33 Ziffer 4 von den in Evangelicis beauftragten Staatsminister ernannten Synodalen, weil es eine schöne Gepflogenheit ist, daß einer der Professoren unserer Universität berufen wird. Diese Herren sind zu anderer Zeit als im Herbste unabkömmlich, mindestens nicht dauernd, jedenfalls aber sehr schwer abkömmlich. Meine Herren, die Mitwirkung, und zwar die uneingeschränkte Mitwirkung der Professoren unserer Landesuniversität an unserer Synodalarbeit missen zu sollen, ist ein Verlust für unsere Synode.

(Sehr richtig!)

Diesen Verlust müssen wir unter allen Umständen vermieden zu sehen wünschen. Vor fünf Jahren bereits ist es geschehen, daß unser Kirchenrechtslehrer nicht hat zur Synode abkommen können, aus den von mir erwähnten Gründen.

Nun ließen sich diese Schwierigkeiten natürlich vermeiden, wenn man sagte: „Nun gut, dann kann ja die Synode aller sechs Jahre tagen." Der Antrag kommt aber nicht darauf zu, ich habe also darüber nicht zu sprechen, und ich glaube, es denkt auch niemand daran, den zwischen den Synoden jetzt liegenden Zeitraum noch zu verlängern.

Wir alle wünschen doch ein frisches kirchliches Leben, wir wünschen das Interesse an kirchlichen Einrichtungen und Fragen mehr und mehr zu wecken und nicht bloß zu wecken, sondern es wach zu erhalten. Die Synode kann mit dazu helfen. Die Zeichen der Zeit, so sagt das Schlußwort zu dem Berichte, den uns das Konsistorium vorgelegt hat, „die Zeichen der Zeit deuten auf Sturm und Kampf". Nun, wenn das der Fall ist, sollte da nicht Anlaß sein zu erwägen, ob es nicht wertvoll sein könnte, die Synode öfter zu versammeln? Ob freilich, meine Herren, die Tagungen bei vierjähriger Einberufung kürzer werden,

(Heiterkeit.)

so daß dadurch vielleicht Männer der Synode zugeführt werden, die uns ein Gewinn sind, die aber von Beruf und Amt nicht auf allzu lange Zeit abkommen können und deshalb bisher ihre Wahl abzulehnen gezwungen waren? Wir wissen's nicht, ob die Tagungen aller vier Jahre kürzer werden würden. Wir vermögen nicht vorauszusehen, was an Beratungsstoff kommt, und, meine Herren, unberechenbar ist das Redebedürfnis!

(Heiterkeit.)

Das aber darf man annehmen, daß kürzere Perioden eine größere Sicherheit dafür versprechen, daß die Synode auf dem Plane ist, wenn es not tut, und diese erhöhte Sicherheit bedeutet immerhin doch auch einen Gewinn!

Nun noch die Kostenfrage! § 44 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung besagt:

> „Die Kosten der Synode werden aus der Staatskasse bestritten."

Man sagt mit mehr oder weniger Befriedigung, je nach der Erfahrung: es wird gespart in Sachsen. Nun wohl, wir dürfen das Vertrauen haben, daß nicht am falschen Orte gespart wird, und unsere Sache ist nicht nur unsere eigene; der Staat hat auch ein Interesse daran, und heute erst ist uns wieder versichert worden, daß die Ständekammern es nicht fehlen ließen an Interesse für unsere kirchlichen Angelegenheiten. Sollten also die Erwägungen doch dahin führen, statt fünfjähriger vierjähriger Einberufung das Wort zu reden, so wird doch wohl über diese Kostenfrage, die keine beträchtliche ist, hinwegzukommen sein.

Soviel, meine Herren, bei unserer kurz bemessenen Zeit zu dem Antrage, der aus der Mitte der Synode gekommen ist, nachdem derselbe Antrag im Verfassungsausschusse bei der Beratung der Änderungen an Bestimmungen der Kirchenvorstands- und Synodalordnung schon von mir gestellt, aber aus berechtigten formalen Gründen zurückgestellt worden war. Daß er wieder aufgenommen worden ist aus der Mitte der Synode,

spricht dafür, daß eine gewisse Meinung dafür in diesem Hause herrscht. Der Verfassungsausschuß schlägt Ihnen vor, den Antrag dem Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen. Möchte dieser Antrag Annahme finden und das Ergebnis der Erwägungen unserer Kirche Nutzen bringen!

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort dem Herrn Synodalen Kopp.

Rittergutsbesitzer **Kopp:** Geehrte Herren! Der Antrag Nr. 21 ist ein Kollektivantrag. Ich habe mich bereit finden lassen, ihn in die Wege zu leiten, weil ich es für gut hielt, daß die Angelegenheit hier einmal besprochen würde. Ich habe vor fünf Jahren beobachtet, wie namentlich für die Herren Professoren von Leipzig die Frühjahrstagung große Schwierigkeiten mit sich brachte, und ich habe dieses Jahr gesehen, wie die Unruhe, die in den kirchlichen Kreisen herrschte, im Frühjahr ihren Anfang nahm und nicht zu Ende kam, weil die Synode erst im Herbst einberufen wurde. Es spricht ja eigentlich gegen den Antrag, daß die Unruhe im kirchlichen Leben, die hervorgerufen wird durch die Wogen vor und während der Synode, sich öfter wiederholen würde. Gerade in diesem Jahre aber wurde sie sehr verlängert.

Nun, ich habe den Gründen für den Antrag, die alle vom Herrn Referenten angeführt worden sind, nichts hinzuzufügen. Sie sind die unsrigen. Ich wollte auch auf die Devise hinweisen, unter der unsere heutige Tagung steht: die Zeichen der Zeit deuten auf Sturm, und wenn auf der See Sturm droht, dann sammeln sich die Offiziere eines Schiffes öfter um ihren Kapitän.

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale Opitz.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Meine sehr verehrten Herren! Der Ausschuß hat uns empfohlen, den vorliegenden Antrag dem hohen Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen. Die Form der Überweisung zur Erwägung ist bei den Ständekammern eigentlich die stärkste, da man über sie nur in seltenen Fällen hinausgeht. Nun ist es mir zwar bekannt, daß die Gepflogenheit in dieser Beziehung bei der Synode eine andere ist, insofern, als von der Form der Überweisung zur Berücksichtigung häufiger Gebrauch gemacht wird als im Landtage. Immerhin liegt doch in der vorgetragenen Form der Überweisung zur Erwägung nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters auch diesmal so viel, daß man mehr oder minder dringlich den Wunsch hegt, das hohe Kirchenregiment möge dem vorliegenden Antrage stattgeben.

Meine Herren, ich und eine Anzahl meiner Freunde tragen Bedenken, in diesem Falle so weit zu gehen. Wir verkennen durchaus nicht, daß so manche der sehr geschickt vorgeführten Gründe des Herrn Berichterstatters ja für den vorliegenden Antrag sprechen, und wir sind, ebenso wie der Herr Berichterstatter, geneigt zu erklären, daß man mathematisch weder beweisen kann, daß eine Verlängerung schädlich, noch daß eine Verkürzung nützlich sei. Aber ganz abgesehen davon, fehlt uns doch allzusehr für die Vergangenheit ein Anhalt dafür, daß die Zeit von fünf Jahren für die Synode nicht ausreichend wäre. Wenn man die Aufgaben verfolgt, die zu erledigen alle fünf Jahre die Synode berufen ist, da bekommt man doch den Eindruck, daß mindestens bisher zur Erledigung dieser Aufgaben die Zeit von fünf Jahren zugereicht hat; denn der Stoff, der uns unterbreitet worden ist, ist immer ein noch zu bewältigender gewesen. Ich werde darauf nachher zukommen, daß das mit Fragezeichen zu versehen ist, aber aus anderen Gründen.

Ich verkenne auch nicht, daß noch ein anderer Grund, den der Bericht nicht ins Auge gefaßt hat, für diesen Antrag ins Feld geführt werden kann, nämlich der, daß wir in Sachsen das einzige Land sind unter allen größeren deutschen Ländern, das sich des Prozentsatzes von 95 oder vielleicht noch mehr Evangelischer erfreut. Dies könnte also auch als ein Moment, das ein besonderes Gewicht hat, dafür ins Feld geführt werden, daß auch die Vertretung, ich will einmal sagen, die Volksvertretung der evangelischen Kirche in bezug auf die Bemessung der Synodalperioden noch günstiger gestellt werden möchte als in anderen Ländern, bei denen ein derartiger Prozentsatz nicht vorhanden ist.

Ich muß indessen darauf zurückkehren, daß meine Freunde sowohl, als ich immerhin meinen, es werde bei diesen fünfjährigen Synoden doch ganz wohl auch ferner das Wohl unserer Kirche genügend gewahrt werden können.

In einem Punkte freilich, meine Herren, sind allerdings auch wir geneigt, an den bisherigen Gepflogenheiten eine Abänderung zu wünschen, und das ist in bezug auf die Dauer der jeweiligen Synode.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist nicht die erste Synode, in der lebhafte Klagen darüber geführt worden sind, daß die Geschäfte, die sie zu erledigen berufen ist, in so kurzer Zeit erledigt werden sollen, daß tatsächlich gründlich — das kann man wohl behaupten — nicht gearbeitet werden kann,

(Sehr richtig!)

wenigstens nicht bei allen Vorlagen. Wir haben das oft und schmerzlich empfunden und nicht bloß in dieser Synode, sondern auch in früheren Synoden. Nun bin ich weit entfernt, dem hohen Kirchenregiment deswegen einen Vorwurf zu machen. Das hohe Kirchenregiment ist in dieser Beziehung auch nicht ungebunden. Ihm sind gewisse Mittel vom Staate zur Verfügung gestellt, und es muß seinerseits darauf achten, daß diese Mittel nicht allzu weit überschritten werden. Wenn also in diesem Punkte berechtigte Klagen vorliegen, so liegt es daran, daß uns zurzeit von seiten der Königl. Staatsregierung nicht so reichliche Mittel zugemessen worden sind, daß wir eine angemessene Zeit auf Erledigung unserer Aufgaben verwenden können. Auf diesen Punkt wollte ich und meine Freunde die Aufmerksamkeit zu lenken uns erlauben. Wir erklären es für dringend wünschenswert, daß für die kommenden Tagungen der sächsischen Landessynode ein größeres Maß von Zeit zur Verfügung gestellt werde. Die Gefahr, daß etwa Mißbrauch damit getrieben wird, erkläre ich von vornherein für ausgeschlossen; denn ich halte dafür, daß, wie wir bis jetzt uns stets verpflichtet gefühlt haben, fleißig an unseren Aufgaben zu arbeiten, dies auch ferner der Fall sein wird. Möchte uns nun auch noch die Zeit geboten werden, daß wir tatsächlich alle uns zugewiesenen Aufgaben gründlich und mit der Sorgfalt erledigen können, die die Sachen erheischen!

Deshalb gestatten Sie mir, Ihnen zu empfehlen, zwar den uns unterbreiteten Antrag des Petitionsausschusses, der dahin geht, den gegenwärtigen Antrag dem hohen Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen, abzulehnen, dafür aber und für den Fall dieser Ablehnung zu beantragen:

„Die Synode wolle beschließen, das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, Mittel in solcher Höhe für die Landessynode bei der Königl. Staatsregierung auszuwirken, daß die Synode zur sachgemäßen Erledigung der ihr jeweilig zugehenden Erlasse und sonstigen Vorlagen künftig angemessene Zeit verwenden kann."

(Sehr richtig!)

(Bravo!)

Präsident: Ich habe den Antrag zur Unterstützung zu stellen. — Ausreichend unterstützt.

Es hat niemand weiter ums Wort gebeten. Ich schließe die Besprechung.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Direktor Dr. **Löbner:** Meine Herren, gestatten Sie mir nur einige wenige Bemerkungen dazu! Ihr Ausschuß hat lediglich Stellung zu nehmen gehabt zu der Frage: vier oder fünf Jahre? Er ist dabei davon ausgegangen, daß, wie immer der Turnus sein mag, unter allen Umständen es im Interesse aller Teile liegt und zweifellos auch vom Kirchenregiment vorgesehen wird, daß diejenige Zeit zur Beratung gelassen wird, die zur Erledigung des vorliegenden Stoffes notwendig ist. Daß man in dieser Beziehung einen besonderen Antrag stellen müßte und sagen: sorge für das nötige Geld!, dafür ist ein Bedürfnis nicht erkannt worden, wir hielten es für selbstverständlich.

Die Frage, ob bei einer Verlängerung der Dauer der Synoden nicht doch das schon von mir erwähnte Moment hereinspielt, daß manche recht geeignete Leute nicht in die Synode gewählt werden können, weil sie so lange von ihrem Berufe, von ihrem Amte nicht abkommen können, bitte ich nicht ganz beiseite zu lassen.

Wenn der Verfassungsausschuß sich darauf beschränkt hat zu sagen: wir übergeben dir, Kirchenregiment, den Antrag zur Erwägung, so haben wir natürlich implizite gesagt: solltest du es bei fünfjährigen Perioden belassen, so sorge für die Kostendeckung, daß mit Fleiß, aber in Ruhe die Geschäfte abgewickelt werden können! Wir drängen aber nicht das Kirchenregiment, lediglich zur Kostenfrage Stellung zu nehmen, sondern geben ihm auch eine zweite Möglichkeit. Und ob das nicht ein größerer Vorteil ist, daß man es dem Kirchenregiment überläßt, was es für richtiger hält: zu erhoffende kürzere Tagungen in vierjährigen Perioden oder in fünfjährigen Perioden längere Tagungen, das möchte ich doch zu bedenken geben. Ich glaube, daß der Antrag des Verfassungsausschusses eine größere Freiheit läßt, mehr dem entspricht, was von vielen als Bedürfnis erkannt wird, als der Antrag des verehrten Herrn Konsynodalen Geheimrates Opitz. Ich bitte, den Antrag des Verfassungsausschusses als denjenigen anzunehmen, der freie Hand gibt und gleichzeitig dem Bedürfnis, welchem auch draußen in unseren Wahlkreisen hier und da Ausdruck gegeben worden ist, Rechnung trägt. Man wird allerorten verstehen, daß es gut sein kann zu erwägen, ob öfter als bisher die Synode zusammentreten sollte.

Präsident: Das, was im Antrage Opitz gesagt ist, finde ich, ist in dem Antrage des Verfassungsausschusses nicht enthalten.

(Zuruf: Nein!)

Also es sind eigentlich zwei nebeneinanderstehende Anträge, und ich würde es für möglich halten, daß wir beide Anträge zur Abstimmung stellen, und zwar getrennt.

(Zustimmung.)

Also es würde der Antrag Opitz auch noch aufrechterhalten werden können, wenn der Antrag des Petitionsausschusses abgelehnt würde.

(Zustimmung.)

Ich glaube, daß ich zunächst den Antrag des Verfassungsausschusses zur Abstimmung zu bringen habe und dann den Antrag des Herrn Synodalen Opitz.

Zur Fragestellung Herr Synodale Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Wenn ich recht verstanden habe, ging aber der erste Teil des Antrages Opitz darauf aus, die vierjährige Dauer abzulehnen.

(Zustimmung.)

Ist dem so, so möchte die Abstimmung so erfolgen, daß diese Frage durch Abstimmung über den Antrag des Ausschusses zunächst entschieden wird und daß dann über den übrigbleibenden Teil des Antrages Opitz eine zweite Abstimmung vorgenommen wird.

Präsident: Der Antrag lautet:

> „Die Synode wolle beschließen, das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, Mittel in solcher Höhe für die Landessynode bei der Königl. Staatsregierung auszuwirken, daß die Synode zur sachgemäßen Erledigung der ihr jeweilig zugehenden Erlasse und sonstigen Vorlagen künftig angemessene Zeit verwenden kann."

Ich halte die beiden Anträge als ganz nebeneinanderstehend.

(Zustimmung.)

Er ist wie ein neuer Antrag.

(Zustimmung.)

Sie berühren sich nicht.

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Direktor Dr. **Löbner:** Ich hatte vorhin verstanden, daß ein ausdrücklicher Antrag auf Beibehaltung der fünfjährigen Periode damit verbunden sein soll.

Rittergutsbesitzer Geheimer Hofrat **Opitz:** Ich habe das nicht ausdrücklich gesagt, aber es liegt darin, daß ich gebeten habe, den Antrag des Ausschusses abzulehnen und, nachdem das geschehen ist, über meinen Antrag abzustimmen, dessen Annahme ich Ihnen natürlich empfehle.

Präsident: Ich stelle zunächst den Antrag des Verfassungsausschusses zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, also nicht eine Verkürzung von 5 auf 4 Jahre wollen, sich zu erheben, also die, die gegen den Antrag des Verfassungsausschusses sind, daß die Einberufung der Synode von fünf auf vier Jahre verkürzt wird.

Berichterstatter Direktor Dr. **Löbner** (unterbrechend): Gestatten Sie! Vom Ausschusse ist nicht ein Antrag gestellt auf Periodenverkürzung von 5 auf 4 Jahre, sondern es ist beantragt, diesen Antrag Kopp und Genossen dem Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen.

Präsident: Der Inhalt ist aber doch derselbe.

(Widerspruch.)

Dann stelle ich einfach den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage der Synodalen Kopp und Genossen, eine Änderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 dahin herbeizuführen, daß es in § 35 statt „aller fünf Jahre" heiße: „aller vier Jahre":

> „Die Synode wolle beschließen, den Antrag dem Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen"

zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen gegen 10 Stimmen.

Nun stelle ich den Antrag des Herrn Synodalen Opitz zur Abstimmung:

> „Das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, Mittel in solcher Höhe für die Landessynode bei der Königl. Staatsregierung auszuwirken, daß die Synode zur sachgemäßen Erledigung der ihr jeweilig zugehenden Erlasse und sonstigen Vorlagen künftig angemessene Zeit verwenden kann."

und bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

(Zuruf des Synodalen Stadtrat Schneidermeister Braun: Gegen 1 Stimme!)

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft, wenn auch etwas spät.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Sonnabend, den 27. Oktober, vormittags 9 Uhr, an.

Auf die Tagesordnung wird gesetzt:

1. Registrandenvortrag.

2. Zweite Beratung über Erlaß Nr. 12, das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend. (Drucksache Nr. 34.)

3. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Kirchenvorstands der Emmausparochie zu Leipzig-Sellerhausen rc., kirchliche Steuergemeinschaft und gegenseitige finanzielle Hilfsleistung der Kirchgemeinden betreffend. (Drucksache Nr. 41.)

4. Zweite Beratung über Erlaß Nr. 14 und über die Petition der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung nebst Anschlußpetitionen, die Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend. (Drucksache Nr. 45.)

Der Punkt 3 mußte vorgenommen werden nach dem Beschlusse der Synode, zunächst über die Petitionen Beschluß zu fassen.

5. Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage des Synodalen Dr. Katzer und Genossen, die kirchliche Verfassung der Oberlausitz betreffend. (Drucksache Nr. 40.)

6. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Vorstands des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes und Genossen, die Beteiligung der Frauen an den kirchlichen Wahlen, an der kirchlichen Gemeindeverwaltung und an den Predigerwahlen betreffend. (Drucksache Nr. 39.)

7. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition des Vorstands des Landeskirchenchorverbandes, die Beschaffung von Noten für Chor und Orgel, Bezahlung der Chorsingestunden und Unterstützung bedürftiger Gemeinden für kirchenmusikalische Aufwendungen betreffend. (Drucksache Nr. 38.)

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 42 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 9. November 1906.

Verhandlungen

der achten

evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 21. Dresden, am 27. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 192—197. — Persönliche Bemerkung des Synodalen Werkmeister Stein, und Erwiderung des Synodalen Stadtrat Schneidermeister Braun. — Zweite Beratung über Erlaß Nr. 12, das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. (Drucksache Nr. 34.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Kirchenvorstands der Emmausparochie zu Leipzig-Sellerhausen 2c., kirchliche Steuergemeinschaft und gegenseitige finanzielle Hilfsleistung der Kirchgemeinden betr. (Drucksache Nr. 41.) — Zweite Beratung über Erlaß Nr. 14 und über die Petition der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung nebst Anschlußpetitionen, die Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betr. (Drucksache Nr. 45.) — Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage des Synodalen Dr. Katzer und Genossen, die kirchliche Verfassung der Oberlausitz betr. (Drucksache Nr. 40.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Vorstands des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes und Genossen, die Beteiligung der Frauen an den kirchlichen Wahlen, an der kirchlichen Gemeindeverwaltung und an den Predigerwahlen betr. (Drucksache Nr. 39.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition des Vorstands des Landeskirchenchorverbandes, die Beschaffung von Noten für Chor und Orgel, Bezahlung der Chorsingestunden, und Unterstützung bedürftiger Gemeinden für kirchenmusikalische Aufwendungen betr. (Drucksache Nr. 38.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung

am 27. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 75 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die einundzwanzigste öffentliche Sitzung und bitte Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 192.) Zusammenstellung der bei der ersten Beratung des mit Erlaß Nr. 14 vorgelegten Entwurfs eines Kirchengesetzes zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 gefaßten Beschlüsse.

Präsident: Ist gedruckt und verteilt und steht heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 193.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 13, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

(Nr. 194.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 17, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

(Nr. 195.) Eingabe der Stadträte der Oberlausitzer Vierstädte, die kirchliche Verfassung der Oberlausitz betr.

Präsident: An den Verfassungsausschuß und ist an den Berichterstatter abgegeben.

(Nr. 196.) Anschlußpetition der Kirchenvorstände und Gemeinderäte zu Wildbach und Langenbach zur Petition des Kirchenvorstands und des Gemeinderats zu Zschocken, die Aufhebung von § 11 des Parochiallastengesetzes betr.

Präsident: An den Verfassungsausschuß.

(Nr. 197.) Anschlußpetition des Kirchenvorstands der Dreikönigskirche zu Dresden-Neustadt zur Petition des Kirchenvorstands der Lukasparochie zu Dresden, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betr.

Präsident: An den Petitionsausschuß.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr Synodale Stein das Wort sich erbeten.

Werkmeister **Stein:** Meine sehr geehrten Herren! Als gestern in der hohen Synode von mehreren Seiten der Wunsch laut wurde, daß bezüglich der Aufhebung des Epiphaniasfestes ich hier noch das Wort ergreifen möchte, um die Meinung der Chemnitzer Arbeiterschaft klarzulegen, hat der Herr Synodale Braun geäußert, wie ich heute in den „Dresdner Nachrichten" gelesen habe — ich habe es gestern nicht so genau vernommen —, daß hier nicht Parteien vertreten seien, sondern Vertreter der kirchlichen Interessen. Ich hätte hierzu zu bemerken, daß das bei mir durchaus ebenfalls nicht der Fall ist, sondern daß ich hier nur als guter, biederer und treuer Sachse ebenfalls die kirchlichen Interessen so vertrete wie Herr Kollege Braun. Daß ich nicht zum Worte gekommen bin, bedauere ich aufs tiefste, es ließ sich aber den Umständen angemessen nicht ändern.

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung Herr Synodale Braun!

Stadtrat Schneidermeister **Braun:** Meine Worte haben sich selbstverständlich nicht gegen Herrn Konsynodalen Stein richten können, sondern nur gegen die Herren, die Herrn Konsynodalen Stein als einen Arbeitervertreter bezeichneten.

Präsident: Seitens des Vorstandes der Stenographen ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß sie nicht durch zu viel Bewegung vor ihren Tischen und etwas lauteres Gespräch in ihrer Arbeit gestört werden. Die Arbeit unserer Stenographen ist ja keine leichte, und da wird man ihnen diesen Schutz zu gewähren haben.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 2. „Zweite Beratung über Erlaß Nr. 12, das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend." (Drucksache Nr. 34.)

Eine Generaldebatte ist nicht zulässig, und so treten wir in die Besprechung der einzelnen Paragraphen ein.

Ich eröffne zunächst die Besprechung zu Ia. Wünscht hierzu jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem ersten Beschlusse zu Ia stehen bleiben will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Ich darf annehmen, daß die Herren, die dort stehen, nicht dagegen sind. — Einstimmig.

Ib: „Zulagen nach dem Dienstalter ꝛc." Ich eröffne die Besprechung.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem ersten Beschlusse stehen bleiben will, wie er hier unter b vorliegt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

c: „Die Alterszulagen sind ꝛc." Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem letzten Beschlusse stehen bleiben und c annehmen will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

d: „Bei solchen Stellen ꝛc." Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem Beschlusse zu Punkt d stehen bleiben und Punkt d annehmen will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

e: „Desgleichen werden ausnahmsweise ꝛc." Ich eröffne die Besprechung — schließe die Besprechung und bitte diejenigen Herren, die gegen den Punkt e sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

f: „Die unter d und e gedachten Zulagen ꝛc." Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem Beschlusse zu Punkt f stehen bleiben will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

g: „Die im geistlichen Hilfsdienste ꝛc.“ Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem ersten Beschlusse hierzu stehen bleiben und Punkt f annehmen will“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

h: „Die außerhalb Sachsens zugebrachten Dienstjahre ꝛc.“ Ich eröffne die Besprechung — schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem ersten Beschlusse stehen bleiben will“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

II.

Da ist zunächst der erste Satz:

„das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, die Aufbringung der Mittel zur Durchführung des unter I beantragten Gesetzes, soweit diese Mittel nicht aus der Staatskasse gewährt werden oder von den einzelnen Kirchengemeinden aufzubringen sind, nach folgenden Grundsätzen zu regeln:“

Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Synodale Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Kann nicht II mit einem Male zur Abstimmung gebracht werden?

Präsident: Ich bin sehr gern bereit. Es ist beantragt worden, II zusammenzunehmen, und da bemerke ich nur, daß unter e eine Änderung zu dem Antrage des Ausschusses für Erlaß Nr. 12 eingetreten ist insofern, als der gedruckte Satz von „in Gestalt eines“ bis „steht“ gestrichen worden ist und dafür gesetzt worden ist „in Aussicht zu nehmen“.

Ich eröffne die Besprechung. Wünscht jemand zu II das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie zu Punkt a, b, c, d, e unter der Änderung des Wegstreichens des Satzes von „in Gestalt“ bis „steht“ und unter Einsetzung der Worte: „in Aussicht zu nehmen“ diesen Beschluß aufrechterhält“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

III.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei dem ersten Beschlusse stehen zu bleiben wünscht“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Bei IV ist die Änderung eingetreten, daß die Worte „unter I und II beantragte“ zu streichen sind und dann statt „jedenfalls aber soweit sie die ꝛc.“ zu setzen ist bloß: „der unter Ig beantragten Anrechnung der im geistlichen Hilfsdienste verbrachten Jahre“ — hier wird das Wort „betrifft“ wieder gestrichen — „unerwartet der nachträglich einzuholenden Genehmigung der Synode vorzunehmen“. Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie Punkt IV in der von mir eben verlesenen Fassung annehmen und behalten will“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Punkt V lautet:

„die Petitionen des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen, des Pfarrers em. Dr. Schwarz in Leipzig-Gohlis, des Pfarrers Lunderstädt in Grünlichtenberg und Genossen und des Pfarrers Sachse in Dittersbach,“ —

statt Dittersdorf, —

„soweit sie nicht durch die Beschlüsse zu I bis mit IV als erledigt anzusehen sind, auf sich beruhen zu lassen“.

Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei dem damals gefaßten Beschlusse stehen bleiben will und auch diesen Satz annimmt“.

Einstimmig.

Ich frage noch — es ist ja kein Erlaß —,

„ob die Synode ihre Beschlüsse auch in der Gesamtheit beibehalten will“.

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 3 unserer Tagesordnung: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Kirchenvorstands der Emmausparochie zu Leipzig-

Sellerhausen 2c., kirchliche Steuergemeinschaft und gegenseitige finanzielle Hilfsleistung der Kirchgemeinden betreffend." (Drucksache Nr. 41.)

Es sollte auf Beschluß einer der letzten Sitzungen diese Beratung der Zweiten Beratung über den Erlaß Nr. 14 vorausgehen.

Das Wort hat Herr Synodale Pank als Berichterstatter.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Der Herr Konsynodale Friedberg hat es neulich als tröstlich hingestellt, daß wenigstens die Herren Berichterstatter die Uhr dieses Raumes vor Augen haben. Nachträglich erst ist ihm zum Bewußtsein gekommen, daß es doch, offenbar auch unter den Berichterstattern, Kurzsichtige gebe. Ich will mich, so weit wie möglich, bemühen, die volle Gesundheit meines Gesichtsorgans zu erweisen. —

Sehr verehrte Herren! Die Stimmen, die in den vorliegenden Petitionen laut werden, kommen aus zwei verschiedenen Lagern.

Aus den Petitionen der ersten Klasse, „Nr. 1—4", schlagen Notschreie an das Ohr und Herz der Synode. Es handelt sich um die Not solcher großstädtischer Gemeinden, die — meist in der Peripherie der Stadt liegend, vorwiegend aus Arbeiterbevölkerung bestehend, ohne Besitz kirchlichen Vermögens — gezwungen sind, ihre Gemeindeglieder mit empfindlich hohen Kirchenanlagen zu belasten. In der Tat besteht in dieser Beziehung eine sehr große Ungleichheit zwischen den Kirchengemeinden einer und derselben Stadt. Die Höhe der Kirchenanlagen bewegt sich zwischen 7% der Staatseinkommensteuer in der einen Gemeinde und 25%, ja noch mehr in der anderen Gemeinde. Eine derartige Ungleichheit der Lasten innerhalb derselben Stadt kann als ein sozial gesunder Zustand nicht angesehen werden. Daß aber gerade die Kirche solche Ungleichheit walten läßt, wirkt vollends verhängnisvoll. In den Petitionen wird darauf hingewiesen, daß nur zu leicht Erbitterung gegen die Kirche entsteht, daß zum Teil Austritte aus der Kirche damit begründet werden, daß auch ruhigere Gemeindeglieder es nicht verstehen, daß sie, wenn in einen anderen Stadtteil verzogen, nun das Doppelte an Kirchensteuern zahlen sollen.

Dazu kommen schwere kirchliche Schädigungen anderer Art. Der Mangel an Mitteln in diesen meist neugebildeten ärmeren Kirchengemeinden hemmt den erforderlichen äußeren Ausbau des Gemeindewesens, beeinträchtigt die Pflege des innerkirchlichen Lebens der Gemeinden. Ein Kirchenbau macht schwere Sorgen; andere kirchliche Räume oder Einrichtungen, die gerade für solche Gemeinden doppelt notwendig sind, können nicht beschafft werden; wo drei Geistliche im Amte stehen müßten, arbeitet ein Pastor, vielleicht mit einem Hilfsgeistlichen zur Seite, und zerarbeitet sich; unter der Fülle der Kasualien, der Konfirmandenstunden, der Geschäftsführung bleibt für das pastorliche Wirken kaum noch Zeit und Kraft. Wer einigermaßen solche Verhältnisse kennt, wer gar als Ephorus mit ihnen zu tun hat, dem können sie ins Herz schneiden. Die Mitglieder ihres Ausschusses sind eins darin, daß hier geholfen werden muß.

(Sehr richtig!)

Von wem? Von denen, die dem hilflos am Wege Liegenden hier recht eigentlich „der Nächste" sind, von den besser gestellten Gemeinden desselben Ortes.

In welcher Weise? Es gibt verschiedene Weise, nicht nur in der Theorie, sondern auch in bewährter Praxis. An einigen Orten besteht die Einrichtung einer freiwillig gebildeten Hilfskasse, an anderen Orten die einer freiwillig geschlossenen Steuergemeinschaft. Sie ersparen mir wohl und ersparen sich eine genauere Zeichnung dieser zwei Arten gegenseitiger finanzieller Hilfsleistung. Ich beschränke mich auf die Feststellung, daß beide Arten bereits manchen Segen gestiftet, viel Heilsames geschaffen haben. Ich enthalte mich auch der Abwägung dessen, was für und gegen die eine, für und gegen die andere dieser zwei Hilfseinrichtungen sich sagen läßt. Es handelt sich bei unserer heutigen Beratung nicht darum, Ratschläge zu geben, wie am besten Hilfe zu leisten sei, sondern den Weg frei zu machen dafür, daß Hilfe geleistet wird. Auch die Petenten der ersten Klasse sind keineswegs eins in einem bestimmten, ausschließlich geltend gemachten Vorschlage: „so und nur so helft uns!", wohl aber eins in dem Bittrufe: „öffnet uns überhaupt einen Weg!" Danach strecken sie gemeinsam die petierenden Arme aus, und wir müssen ihnen recht geben. Ihr Petitionsausschuß antwortet ihnen in dieser Beziehung mit einem unzweideutigen Ja.

Aber hier treten nun die Petitionen aus dem zweiten Lager — richtiger: eine Petition (Nr. 5) mit 22, inzwischen 26 gewordenen Anschlußpetitionen — auf den Plan und erheben einen warnenden Wächterruf. Sie ersuchen die Synode:

„Sie wolle das Recht der selbständigen Haushaltführung der Kirchengemeinden gegen alle Angriffe schützen und dem hohen Kirchenregiment empfehlen, in geeigneter Weise allen Bestrebungen entgegenzutreten, welche auf Einführung eines Zwanges zur Herbeiführung der Haushalt- und Steuergemeinschaft der Kirchengemeinden gerichtet sind."

Man beachte wohl: das Herz auch dieser Petenten verschließt sich nicht von der Not der benachbarten Parochie; aber ihr Gewissen gebietet ihnen, vor allem oder doch zugleich zu wachen über der Selbständigkeit der eigenen Parochie. Sie haben nichts dagegen, daß Gemeinden sich zu Hilfsveranstaltungen zusammentun; aber was sie zurückweisen, das ist: ein Zwang dazu. Nicht daß tatsächlich irgendwo solcher Zwang bestände. Aber sie fürchten die Planung eines Zwanges und glauben rechtzeitig Einspruch erheben zu müssen.

Auch die Stimme dieser Petenten ist beachtlich; auch ihnen gibt Ihr Petitionsausschuß grundsätzlich recht und antwortet ihnen in diesem grundsätzlichen Sinne gleichfalls mit einem Ja.

Ja, die Selbständigkeit der einzelnen Kirchengemeinde ist ein seinerzeit mit Dank begrüßtes wertvolles Gut, ein bedeutsamer und bewährter Faktor für die Entfaltung des kirchlichen Lebens in unseren Gemeinden. Freilich ist auch das nicht zu bestreiten — auch die Petenten werden es kaum bestreiten wollen —: es kann unter Umständen, wie auf allen Gebieten so auch auf kirchlichem, ja da erst recht, eine Beschränkung der Einzelselbständigkeit heilsam, ja unerläßlich sein für das Wohl des Ganzen.

(Sehr richtig!)

Es kann sich einem die Erwägung aufdrängen: wenn in einer Stadt den ärmeren Gemeinden nicht anders zu helfen ist als durch vereintes Handeln und eine einzelne Gemeinde schlösse sich davon aus und hinderte damit das Gesamtliebeswerk, gefährdete das Gesamtwohl, wäre es da nicht ethisch begründet, einem solchen Widerstande mit der Möglichkeit einer Nötigung zu begegnen?

(Sehr richtig!)

Von den vier Petitionen der ersten Klasse bejahen zwei diese Frage.

Aber sofort erhebt sich dann die weitere, schwierigere Frage, welche Instanz denn eventuell über Nichtberechtigung eines Widerstandes, über Berechtigung einer Nötigung zu befinden hätte. Man hört vielfach die Antwort — und auch aus der Mitte der Synode ist sie jüngst laut geworden —, wenn in einer Stadt die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden sich einigt in bezug auf die Bildung eines Hilfskassen- oder Steuergemeinschaftsverbandes, dann habe sich die Minderheit mit einzufügen. Konkreter gefaßt: wenn drei Viertteile der Kirchengemeinden oder drei Viertteile der Gesamtseelenzahl einen Verband beschließen, dann habe das auch für das eine widerstrebende Viertteil bindend zu sein. Aber, meine Herren, wäre wirklich ein solches Vorgehen zu empfehlen? Bedeutete es nicht unter Umständen die Entfachung bedenklichen Zwistes zwischen den Kirchengemeinden, verhängnisvoller Mißstimmung, vielleicht Verbitterung bei den unterliegenden Gemeinden? Denkbar wäre für mich eine Nötigung nur durch Richterspruch einer höheren, unparteiischen Instanz. Nur die oberste Kirchenbehörde, von ihrem höheren Gesichtsorte aus, wäre berufen zu entscheiden, ob wirklich das kirchliche Gesamtinteresse eines Ortes die Unterordnung des Partikularinteresses einzelner Gemeinden erheische; das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, für solchen Fall verstärkt durch den ständigen Synodalausschuß.

Indes, meine Herren, auf Erfolg hat auch dieser Ratschlag zurzeit nicht zu rechnen. Für eine derartige Beschränkung der zu Recht bestehenden Selbständigkeit der Kirchengemeinden wären die maßgebenden Faktoren der kirchlichen und der staatlichen Regierung zurzeit nicht zu haben. Auch in der Ersten Ständekammer haben sich seinerzeit gewichtige Stimmen dagegen erhoben. Ein etwaiger Antrag aus der Synode, der auf Einführung irgendwelchen Zwanges auf diesem Gebiete gerichtet wäre, wäre aussichtslos, ja noch mehr: er würde überdies einschneiden in die Gestaltung des § 7 der Kirchenvorstandsordnung, die uns nachher in zweiter Lesung beschäftigen wird, würde das Zustandekommen einer dringend erwünschten Verbesserung des § 7 der Kirchenvorstandsordnung überhaupt gefährden.

Bei solcher Lage der Dinge rät der Petitionsausschuß — und er mußte zu diesem Rate gelangen, hierin abweichend von zwei Petitionen der ersten Klasse —, die Frage einer eventuellen Nötigung einzelner Kirchenvorstände zum Beitritte zu Hilfsverbänden, wenigstens zurzeit, auszuschalten. Es gibt aber der Petitionsausschuß um so mehr der Zuversicht Ausdruck, daß unsere Gemeinden aus freien Stücken bereit sein werden, christlichen Gemeinsinn, wo er not ist, auch unter eventuellen Opfern zu bewähren. Ein leuchtendes Exempel dessen bietet der Dresdner Kirchenvorstand dar, von dem die auf Schutz der Selbständigkeit gerichtete Petition ausgeht. Derselbe Kirchenvorstand beteiligt sich nicht nur freiwillig an der Hilfeleistung für arme Gemeinden, sondern tut das überdies so, daß er anstatt des auf ihn entfallenden Beitragsquantums nahezu das Doppelte desselben opfernd hergibt.

Aber hier, meine Herren, stößt die gute Sache auf neue hindernde Steine. „Auch wenn wir wollten," — so tönt's einem vielfach aus den Kirchenvorständen entgegen — „an einer finanziellen Gemeinschaftsbildung irgendwelcher Art uns beteiligen wollten, es ist uns

rechtlich verwehrt, mindestens unsere Berechtigung in Frage gestellt." Wodurch? Durch zwei Fragezeichen, zwei Steine im Wege.

Der eine ist § 7 der Kirchenvorstandsordnung, so, wie er jetzt gefaßt ist und zu Recht besteht und eine Vereinigung von Kirchenvorständen mit dem Rechte der Beschlußfassung gar nicht kennt.

Der andere Stein ist § 2 des Parochiallastengesetzes, nach welchem jede Kirchengemeinde die Mittel zu beschaffen hat, die für ihre Kirche erforderlich sind.

Nun, meine Herren, was den ersten Stein betrifft, so sind wir im Begriff, ihn hinwegzuwälzen. Wenn § 7 der Kirchenvorstandsordnung in der von unserem Verfassungsausschusse empfohlenen Gestalt in der zweiten Lesung angenommen wird, dann ist das eine Große erreicht: die Füglichkeit freiwilliger kirchlicher Gemeindeverbände mit dem Rechte der Beschlußfassung kirchengesetzlich gesichert. Der eine Stein ist dann hinweggewälzt.

Bleibt nur noch der zweite: § 2 des Parochiallastengesetzes, ein Stein, der mehr und mehr zu einem Stein des Anstoßes geworden ist. Aber auch seine Beseitigung ist zu erhoffen. Wir allein können es nicht vollbringen, es haben da sehr verschiedene Hände mit anzufassen, vor allem Staatsregierung und Ständeversammlung. Aber den vereinten Armen wird es, Gott geb's, gelingen. Schon auf dem vorletzten Landtage hatte der Herr Kultusminister Dr. von Seydewitz in der Ersten Ständekammer die Erklärung abgegeben: „Wir werden in absehbarer Zeit uns doch entschließen müssen, an eine Revision des Parochiallastengesetzes heranzutreten." Seitdem aber ist es zur Gewißheit geworden: es besteht an zuständiger Stelle die Absicht einer allgemeinen Neuordnung des kirchlichen Steuerwesens, bei der es sich dann insonderheit auch darum handeln wird, den Kirchenvorständen die Berechtigung zu geben, auch für andere Kirchengemeinden, sowie für sonstige, über den Rahmen der Einzelgemeinde hinausgehende kirchliche Zwecke aus ihren Mitteln beizutragen. Die hohe Synode dürfte willig sein, mit dem Petitionsausschusse den dringenden Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß eine solche Neuordnung des kirchlichen Steuerwesens in Angriff genommen werde und daß sie möglichst bald in Angriff genommen werde. Auch die Wünsche der Petenten der zweiten Klasse stehen hier den unseren nicht entgegen, wenn sie schreiben: „Es erscheint sachgemäß, vielleicht sogar wünschenswert, eine Änderung" des Parochiallastengesetzes „dahin auszusprechen, daß den Kirchengemeinden unverwehrt ist, freiwillig Anteil an der Deckung der Bedürfnisse anderer Kirchengemeinden des Landes zu nehmen und sich zu diesem Behufe zu Hilfskassen oder Gemeindeverbänden freiwillig zusammenzuschließen."

Dementsprechend lautet Satz 1a unseres Antrages:

> „Synode wolle beschließen: das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei Neuordnung des kirchlichen Steuerwesens den Kirchengemeinden größerer Orte eine gegenseitige finanzielle Hilfsleistung kirchengesetzlich ermöglicht werde, und daß eine solche Neuordnung sobald als möglich in Angriff genommen werde."

Aber bis zu dieser Neuordnung, meine Herren — sollen inzwischen die beklagten Zustände so mancher seufzenden Gemeinde unberührt bestehen bleiben? keine Hand darangelegt werden? keine Hilfe, soweit sie jetzt schon möglich wäre, versucht werden? Hier besteht vielfach ein ernstes periculum in mora, eine ernste Gefährdung des kirchlichen Lebens, wenn die Gemeinden weiter und weiter warten müssen. Zutreffend sagt die Petition aus Leipzig-Sellerhausen:

> „Jedes Jahr dieser Hemmung in der Fortentwickelung des kirchlichen Lebens bedeutet einen schweren Verlust für das Gesamtwesen der Kirche, der gerade in den Vorstadtgemeinden der großen Städte umso verhängnisvoller sein muß, als die Kirche zumeist in diesen Gemeinden schon an sich einen schweren Stand hat."

Wir danken den kirchlichen Oberbehörden, daß sie bisher überall da, wo Gemeinden sich zu gegenseitiger Hilfsleistung gerührt und verbunden haben, dies mit großem Wohlwollen gefördert haben. Die bestehenden Hilfskassen und Steuerverbände danken diesem Wohlwollen ihr Leben. Ihr Petitionsausschuß hegt den dringenden und herzlichen Wunsch, daß auch ferner, wo irgend Gemeinden freiwillig zu solchem Zwecke sich zusammentun und Satzungen vereinbaren, solchem Bestreben, in weitherziger Anwendung des Wortes „allgemeine kirchliche Angelegenheiten des ganzen Ortes", die gleiche Förderung seitens des hohen Kirchenregiments zuteil werde wie bisher, ängstlichen Gewissen in unseren Kirchenvorständen zur Beruhigung, allen Gemeinden aber zur mahnenden Erinnerung: „So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit" und: „Einer trage des anderen Last!"

Dementsprechend lautet Satz 1b unseres Antrages:

> „unerwartet dieser Neuordnung den auf gegenseitige finanzielle Hilfsleistung der Kirchengemeinden gerichteten Bestrebungen jede Förderung auch ferner angedeihen zu lassen".

Um aber zum Ausdruck zu bringen, daß so manches, was im übrigen und im einzelnen die Petitionen beider

Klassen zur Frage beibringen, der Beachtung wert erscheint, beantragt Ihr Petitionsausschuß endlich als Satz 2:

„im übrigen die oben aufgeführten Petitionen dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen".

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort Herrn Synodalen Hoffmann-Chemnitz.

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Wenn ich mir gestattet habe, hochgeehrte Herren, das Wort zu ergreifen, so tue ich es, weil ich aus einer Stadt komme, in der diese Frage die Gemüter sehr lebhaft bewegt. Auch unsere Gemeinden sind in zwei Lager geteilt, auf der einen Seite eine Anzahl Gemeinden, die auf das allerenergischste Steuergemeinschaft anstreben, auf der anderen Seite eine Anzahl Gemeinden, die die Selbständigkeit der Gemeinden ebenso stark betonen. Auch letztere Gemeinden sind erfüllt von der Wahrheit und der verpflichtenden Kraft des Wortes: „Einer trage des anderen Last!" Aber so einfach es klingt und so schön es klingt: „Tut euch alle zusammen und erstrebt die gleiche Steuerhöhe!", so fürchtet allerdings dieses andere Lager, daß dadurch die Selbständigkeit der Entschließung bei den Kirchenvorständen doch Schaden leiden möchte. Wenn man sich entschließt, ein System mit einem anderen zu vertauschen, so fragt man sich doch immer zunächst: Was ist denn unter dem früheren System geschaffen worden? War das System so schadhaft, daß etwa aller kirchlicher Fortschritt dadurch aufgehalten wurde? Meine geehrten Herren! Gestatten Sie mir, einmal darauf hinzuweisen, was auch unter dem bisherigen Anlagemodus geschehen ist! Seitdem ich das Glück habe, in Chemnitz Geistlicher zu sein, ist die Zahl der geistlichen Stellen von 13 auf über 40 gewachsen. Es sind in diesem Zeitraume 8 neue Kirchen gebaut worden, 2 an Stelle von früher bereits vorhandenen, baufällig gewordenen, 6 ganz neue Parochialkirchen. Es sind 4 neue Gemeinden entstanden. Es sind 8 stattliche Pfarrhäuser gebaut worden, und lange könnte ich fortfahren, um zu schildern, wie viele Neubeschaffungen und Neueinrichtungen ins Werk gesetzt worden sind. Ich habe mich unterrichten lassen aus einer anderen Stadt, aus einer Mittelstadt, in der lange Jahre hindurch Steuergemeinschaft bestand. Da ist mir glaubhaft versichert worden, daß, solange diese Steuergemeinschaft herrschte, geradezu nichts geschaffen worden sei, daß, wenn eine Gemeinde sagte: „Wir wollen unsere Kirche renovieren", die andere Gemeinde sagte: „Unsere Kirche bedarf noch viel mehr der Renovation als euere", und infolgedessen wurde gar nichts. Es wurde dann die Steuergemeinschaft aufgehoben und jede Gemeinde finanziell selbständig gestellt. Es ist mir versichert worden, daß dann im Laufe von vielleicht 10 Jahren mehr geschaffen worden ist als jahrhundertelang vorher. Durch die Aufhebung der Steuergemeinschaft wird jedem Kirchenvorstande die Selbständigkeit der Bewegungsfreiheit gewährt, und dadurch entstand eine ganz neue Arbeitsfreudigkeit und Schaffensfreudigkeit. Bei Steuergemeinschaft liegt doch immer eine doppelte Gefahr vor, entweder die Gefahr der Verschwendung. Täuschen wir uns doch darüber nicht! Ich habe den Kirchenvorständen, die bei uns eine Steuergemeinschaft erstrebten, sagen müssen — und, ich glaube, das mit Recht —: „Glauben Sie, meine Herren, daß Sie viel besser dabei wegkommen werden? Die Haushaltpläne werden mit einem Schlage so in die Höhe gehen, daß schließlich für die Gemeinden ungefähr dieselbe Höhe der Steuer herauskommen wird, die jetzt von vielen bezahlt wird." Auf der anderen Seite liegt entschieden die Gefahr der Majorisierung vor, von der schon die Rede gewesen ist. Es entsteht die Gefahr, daß überhaupt eine Gemeinde ihren Haushaltplan gar nicht mehr selbständig aufstellen kann, daß da irgend eine Zwischeninstanz ist, irgend ein Ausschuß oder auch vielleicht die Gesamtheit der Kirchenvorstände, welche die Haushaltpläne prüft und die Haushaltpläne beschneidet. Da könnte es z. B. vorkommen, daß die Majorität gerade der Gemeinden, die die Mittel für die ganze Stadt zum größten Teile aufbringen, vielleicht am unliebenswürdigsten behandelt und in ihrer Bewegungsfreiheit am meisten beschnitten würde. Das würde doch auch ein unerträglicher Zustand sein. Als einmal eine Anzahl Herren von den Bezirksvereinen, die hauptsächlich die Steuergemeinschaft betreiben, zu mir kamen und mir die Sache vorstellten, da sagte ich ihnen: „Meine Herren, ziehen Sie nur die Konsequenzen! Da könnte ja für die ganze Stadt ein allgemeiner Kirchenausschuß gegründet werden, wie er für das allgemeine Schulwesen besteht — der Schulausschuß —, der dann die ganze finanzielle Seite des kirchlichen Wesens besorgte." Da antworteten mir die Herren: „Ja, so haben wir uns eigentlich auch die Sache gedacht; wir wünschen, daß die ganze Bewegung nach diesem Ziele hinstrebe." Da mußte ich ihnen allerdings erwidern: „Da steht mir denn doch die Einrichtung der Kirchenvorstände zu hoch. Das wissen wir doch alle, welch ein Segen die Tätigkeit der Kirchenvorstände für die Landeskirche gewesen ist."

Meine Herren, wenn ich nun auch in unserer Stadt sehr energisch eingetreten bin und auch jetzt noch ein-

treten werde für die Selbständigkeit der Kirchengemeinden, so bin ich doch auf der anderen Seite der allerwärmste Anhänger des Systems, durch welches den notleidenden Gemeinden in der weitgehendsten Weise eine Unterstützung und Hilfe zuteil werden soll. Ich kann dem hohen Kirchenregiment nicht genug dafür danken, daß es die Bildung unserer Hilfskasse in Chemnitz so wohlwollend und freundlich unterstützt hat. Meine Herren, ich will Ihnen hier nicht etwa die ganze Organisation unserer Hilfskasse vorführen, ich will nur darauf hinweisen: sie ist bei uns dadurch besonders gesund, daß alle beisteuern, alle Gemeinden ohne Ausnahme. Dadurch wird der Eindruck vermieden, als ob es sich um Austeilung von Almosen handelte. Allerdings ist die Differenz der Steuern so, daß die bestsituierte Gemeinde 15,050 M. beisteuert, die schlechtestsituierte Gemeinde 116 M., und zwischen beiden Leistungen liegen Beiträge in der verschiedensten Höhe: 6000 M., dann kommen gleich 1200, dann 1000 M., und so geht es weiter. Wir sind aber doch dadurch imstande gewesen, sehr wesentlich zu helfen. Eine Gemeinde z. B. bekommt jetzt 8000 M. jährlich. Ich meine, das sind doch schöne Beihilfen, damit läßt sich etwas schaffen. Außerdem sind wir auch in Chemnitz bemüht — und dazu möchte ich auch andere Städte ermuntern —, nach anderer Seite einen Ausgleich zu schaffen. Wir haben eine ganze Anzahl gemeinsamer Unternehmungen; z. B. haben wir längst schon das Pensionsinstitut, für welches jetzt die gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden sind, die Pensionierung der Kirchenbeamten betreffend. Sämtliche Gemeinden haben sich zu diesem Pensionsinstitut zusammengetan, die Mittel dafür aber werden nun nicht etwa gleichmäßig von allen Gemeinden aufgebracht, sondern nach der Höhe der Steuerkraft, so daß z. B. die bestsituierte Gemeinde 4674 M. gibt, die schlechtestsituierte Gemeinde 268 M.; dazwischen liegen dann wieder verschiedene Stufen, und jede unserer Gemeinden hat die gleichen Rechte an dieses Pensionsinstitut. Ebenso ist bei uns die innere Mission kirchlich organisiert. Wir stellen unseren Stadtgeistlichen für innere Mission von seiten der Kirchenvorstände an, und die Kirchenvorstände sind die Kollatoren für diesen Stadtgeistlichen. Auch dafür werden die Beiträge ganz in derselben Weise aufgebracht, so daß die bestsituierte Gemeinde 1717 M. gibt, die schlechtestsituierte Gemeinde 38 M., und die Dienste des Stadtgeistlichen kommen doch allen Gemeinden in gleicher Weise zugute. Ebenso halten wir es mit der Besoldung eines Vikars in der böhmischen Diaspora und noch einer ganzen Anzahl weiterer Werke. Ich meine, meine hochgeehrten Herren, auf diesem Wege muß immer weiter vorgegangen werden. Ich trete in Chemnitz dafür ein, daß unsere Hilfskasse noch viel energischer nach der Richtung hin ausgebaut werde, daß die bessersituierten Gemeinden sich in ihren Beiträgen zu noch größeren Opfern verstehen. Nur das möchte ich betonen: wir wollen nicht einen gesetzlichen Zwang ausüben, damit die Selbständigkeit der Gemeinden bleibe; wir wollen aber einen moralischen Zwang üben. Es geht, meine Herren, bei uns ist es gegangen; nicht eine von den 13 Gemeinden hat sich, sei es von der Hilfskasse, sei es von den anderen Werken, die ich charakterisierte, ausgeschlossen, sondern es sind alle 13 Gemeinden vereinigt. Ich meine, wir wollen die ganze Angelegenheit behandeln nicht im Sinne des sozialen Kommunismus, der da spricht: „Was dein ist, ist mein", sondern im Sinne des christlichen Sozialismus, der da spricht: „Was mein ist, ist dein"; nicht im Sinne des sozialen Kommunismus, der sagt: „Gib her, was du hast!", sondern im Sinne des christlichen Kommunismus: „Nimm hin, was ich habe!"

Präsident: Das Wort hat der Herr Synodale D. Dibelius.

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine hochverehrten Herren! Es erscheint mir nicht nur als Pflicht, das Gesagte im Hinblick auf die Dresdner Verhältnisse zu bestätigen, nein, es ist mir ein innerstes Bedürfnis, es auch hier öffentlich zu erklären, daß es sich in der Tat um einen Notstand handelt, der gehoben werden muß, und daß es ein Notschrei ist, den wir erlassen an alle die, die unser Volk nicht entkirchlicht wissen wollen. Ich sage vorweg: auch wir rufen keineswegs nach allgemeiner Gleichheit; wir erkennen die Selbständigkeit der einzelnen Kirchgemeinde und ihres Kirchenvorstandes als ein wertvolles Kleinod an, und wenn alle Kirchenvorstände, die dieses Kleinod hüten, zugleich ein so weites Herz hätten wie der Kirchenvorstand, von dem die Petition auf Beibehaltung der Selbständigkeit des Kirchenvorstandes ausgegangen ist, dann wären wir auch in Dresden gut daran.

Aber ich muß doch auf drei Punkte um so mehr den Finger legen, als die Verhältnisse doch nicht allerorten so leicht sich regeln lassen, wie der verehrte Herr Vorredner von Chemnitz berichtet hat. Soviel ich weiß, hat man damals bei Bildung der Hilfskasse in Chemnitz sich sogar an das Statut unserer Hilfskasse angelehnt. Aber wenn nun die Einmütigkeit, von der aus Chemnitz berichtet wird, nicht allerorten zu erreichen ist, wie dann?

Also drei Punkte. Erstens: wir haben im § 7 des mittels Erlasses Nr. 14 vorgelegten Kirchengesetzes geredet von allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten des

ganzen Ortes. Nun erlauben Sie das Beispiel: durch Einbezirkung der umliegenden Vororte wird eine Stadt wie Dresden namhaft vergrößert; ob wir das wünschen und gern sehen oder nicht, das kommt hier nicht in Betracht, es ist eine Tatsache. Eine Masse von ärmeren Personen zieht alsbald in diese Vororte hinaus. Man würde nicht dorthin gezogen sein, wenn diese Vororte nicht einbezirkt wären, denn man hätte sonst fürchten müssen, den wertvollen Unterstützungswohnsitz in der großen Stadt zu verlieren. Nun aber sucht man um der Billigkeit der Wohnung willen die Vororte auf, infolgedessen schwellen diese in ganz kurzer Zeit zu Riesengemeinden an. Ich frage nun: sind das nicht die Parochianen der Gemeinden auch im Zentrum der Stadt? Kann man behaupten, wenn man im Zentrum der Stadt in irgendeiner gutsituierten Gemeinde wohnt: die gehen uns nichts an, denn sie gehören zu einer anderen Parochie? Ich glaube, daß hier allgemeine kirchliche Angelegenheiten des ganzen Ortes im Spiele sind, wenn da draußen das kirchliche Leben organisiert werden muß. Das ist eine Tatsache, die zu allgemeiner Anerkennung gebracht werden muß, eventuell auch durch einen Appell der obersten Kirchenbehörde.

(Sehr richtig!)

Zurzeit haben wir, wie schon gesagt, eine Hilfskasse, aber wenn nun Kirchenvorsteher, gesetzeskundige Männer, auf den Wortlaut des Gesetzes sich stützend, erklären: wir sind nicht berechtigt, unsere Gemeindemittel anders zu verwenden als für die Bedürfnisse unserer Gemeinde, so sage ich: „Alle Ehre und allen Respekt vor diesen treuen und gesetzeskundigen Männern! Aber hier muß geholfen werden, und hier muß auf irgendeine Weise doch ihr Gewissen beruhigt werden und den allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Ortes auch mit den Mitteln dieser Gemeinde, zu deren Kirchenvorstand sie gehören, geholfen werden!“

(Sehr richtig!)

Und endlich zum dritten: wir haben eine Hilfskasse, und viele Kirchenvorstände bringen in dankenswertester Weise ihre Beiträge zu dieser Kasse dar, um den armen Gemeinden zu helfen. Aber, meine sehr verehrten Herren, diese Hilfskasse kann höchstens das erreichen, daß sie den Steuersatz in den schlecht situierten Gemeinden von einer fürchterlichen Höhe etwas herabmindert. Weiteres kann sie nicht leisten mit ihren verhältnismäßig doch recht geringen Beiträgen.

Wenn nun — Sie müssen mir da schon einmal erlauben, daß ich einen Namen nenne —, wenn nun eine Vorortgemeinde von Dresden, wie die Heilandsgemeinde in Cotta, in kurzer Zeit sich so vergrößert, daß die kleine Notkirche, eine Hütte im Kürbisgarten, gar nicht mehr in Betracht kommen will gegenüber den Massen der Gemeinde, wenn in dieser Gemeinde 1600 Katholiken mit Beihilfen aus ganz Deutschland sich eine Kirche bauen können, die bereits geweiht ist, aber die 14,000 Evangelischen können es nicht, so ist das ein Notstand, um dessentwillen ich wohl einen Notschrei erlassen darf und erlassen muß.

(Sehr richtig!)

Die Hilfskasse, meine Herren, mit ihren kleinen Beiträgen kann die Kirche dort nicht bauen. Sagen Sie nicht: hier müssen die städtischen Behörden helfen! Sie haben bei mancher anderen nicht versagt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Gemeinde von den Zeiten her, da sie Landgemeinde war, königlichen Patronats ist und daß die Stadt erst namhafte Opfer bringen müßte, um überhaupt das Patronatsrecht zu erwerben. Sagen Sie nicht: hier muß eine Landeskollekte eingreifen! Ich glaube, eine Dresdner Gemeinde würde schwerlich Erfolg haben, wenn sie um eine Landeskollekte petitionierte.

(Sehr richtig!)

Hier ist also ein Notstand, dem auf irgendeine Weise abgeholfen werden muß, und aus tiefer Bewegung meines Herzens heraus erkläre ich hier öffentlich: jedes Jahr, das gezögert wird, hier Hilfe zu schaffen, bringt eine weitere Entkirchlichung der Massen, und ich glaube, ich habe die Pflicht zu einer solchen öffentlichen Erklärung.

Ich schließe mit der Hoffnung, daß die Förderung des hohen Kirchenregiments, von der Ib redet, die wir bei allen Bestrebungen erwarten, die auf weitere Hilfeleistung gerichtet sind, auch da, wo ein solcher Notstand sich zeigen wird, uns nicht fehlen wird.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung Herr Synodale Dr. Hoffmann!

Superintendent Dr. **Hoffmann:** Ich wollte nur erklären, daß wir uns mit unserer Hilfskasse durchaus nicht an die Dresdner Hilfskasse angelehnt haben, sondern daß wir sie aus freier Entschließung gegründet und nach eigenen Prinzipien gestaltet haben. Ich kann den Dresdnern nur empfehlen, unsere Statuten einmal einzusehen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren! Es ist mir aus physischen Gründen leider nicht möglich, eingehend zu

begründen, was ich Ihnen vorlegen wollte. Aber es ist mir das auch erfreulicherweise durch den Herrn Vorredner, durch den Herrn Synodalen D. Dibelius, abgenommen worden.

Meine Herren, es ist gewiß ein dankenswerter Versuch des Petitionsausschusses, der Not zu steuern mit den Mitteln, die im Augenblicke uns zur Verfügung stehen, ein dankenswerter Versuch, den wir in dem Antrage des Petitionsausschusses vor uns haben. Aber es ist eben doch nur eine Vertröstung auf die Zukunft und auf den guten Willen, und damit wird sich für die augenblickliche Notlage recht wenig tun lassen. Das möchte wenigstens und muß heute von denen, die beteiligt sind — und ich rechne mich als Vertreter eines Leipziger Kreises mit zu den Beteiligten — ausgesprochen werden, daß eine wirkliche dauernde Hilfe ohne irgendwelchen Zwang schwerlich geschaffen werden kann.

(Sehr richtig!)

Denn es ist zwar eingewendet worden, daß das Gewissen mancher evangelisch-lutherischen Gemeinde dagegen spreche, der Freiheit des Kirchenvorstandes irgendwelche Fesseln anzulegen. Meine Herren, ich bezweifle nicht im geringsten, daß es Kirchenvorstände gibt, bei denen wirklich dieses Gewissen ausschlaggebend ist. Aber wir wollen doch auch nicht verkennen, daß hier bisweilen auch die Freiheit etwas vorgeschoben wird, die Freiheit der Kirchenvorstände, um einem Zwange zu begegnen, der eben den betreffenden Gemeinden unerwünscht ist. Selbständigkeit und Freiheit der Kirchenvorstände gegenüber einer Bevormundung von oben aufrechtzuerhalten, das ist gewiß wünschenswert, und ich betrachte es als einen der dankenswertesten Vorzüge der Kirchenvorstandsvorlage, die uns vom Kirchenregiment gebracht worden ist, daß sie in dieser Hinsicht einen Vorteil schafft. Aber unbeschränkte Selbständigkeit der Kirchenvorstände gegeneinander, gegenüber Nachbargemeinden, die Not leiden, meine Herren, das ist kein hohes christliches Gut, sondern hier soll die Liebe eben dazu treiben, von der Selbständigkeit etwas aufzugeben, damit den anderen geholfen werden kann, und ich bedauere, daß hier ein Wort gebraucht worden ist wie „Sozialkommunismus“, es war wohl nicht bös gemeint. Aber derartiges liegt doch wohl fern, wenn wir dafür eintreten, daß eine Gemeinde der anderen helfen soll, wo sie mit ihr in der Interessengemeinschaft einer großen bürgerlichen Gemeinde verbunden ist, wo die Pflicht zur Hilfeleistung doch nahegelegt ist. Ohne Zwang wird es hier nicht gehen.

Der Herr Referent hat auf meine Anregung von neulich Bezug genommen und hat sie, soviel ich ihn verstanden habe, abgelehnt. Ich habe damals empfohlen, daß bei Zustimmung von drei Vierteln der Kirchenvorstände, die zu einem Verbande zusammentreten wollen, der Verband gebildet werden muß. Er hat gesagt: diese Zuständigkeit genügt mir nicht, dadurch könne eine Vergewaltigung eintreten. Ich möchte aber demgegenüber darauf hinweisen, daß ich diesen Antrag gestellt habe im Rahmen des Art. IV der Vorlage über die Kirchenvorstandsordnung und des neuen § 7 der Kirchenvorstandsordnung, wo es nach Erwähnung dieser Dreiviertelmehrheit noch weiter heißen würde:

„Die Satzungen eines solchen Verbandes bedürfen überdies (außer der Dreiviertelmehrheit) nach Gehör des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister“.

Ich möchte also die Entscheidung über die Bildung eines solchen Zwangsverbandes auch keineswegs allein in die Hand dieser Dreiviertelmehrheit legen, sondern ich erkenne durchaus an, daß darüber noch eine höhere Instanz stehen muß, die unter Umständen die Genehmigung auch dann versagen kann, wenn drei Viertel der Kirchenvorstände sich dafür entschieden haben.

Meine Herren, wie die Dinge heute liegen, fürchte ich, daß wir nicht weiter kommen werden, als der Antrag des Petitionsausschusses uns führt. Um so mehr aber möchte der Appell, der vom Herrn Referenten und danach von mehreren Herren Vorrednern schon an die Gemeinden gerichtet worden ist, die hier die gebenden sein würden, der Appell an die der Verbandsbildung widerstrebenden Gemeinden von der ganzen Synode unterstrichen und weitergegeben werden, der Appell, daß sie, wie richtig gesagt worden ist, die nächsten sind, denen, die Not leiden, auch in brüderlicher Liebe und in wahrhaftem Gemeinsinn zu helfen.

Präsident: Herr Synodale Meyer-Zwickau!

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Eins schickt sich nicht für alle. Für die eine Stadt wird die Hilfskasse das Richtige sein, aber dann obligatorisch, für eine andere Stadt wird die Steuergemeinschaft das Richtige sein, aber dann dieser Zusammenschluß nicht erzwungen, sondern freiwillig.

Ich würde das Wort nicht erbeten haben, wenn ich nicht das schwarze Bild, das mein Freund Hoffmann von der Steuergemeinschaft entworfen hat, doch etwas lichter malen, etwas freundlicher machen wollte. Wir haben in Zwickau seit ungefähr zehn Jahren einen Kirchengemeindeverband und Steuergemeinschaft. Das hat sich bisher ausgezeichnet bewährt. Weder haben die einen Kirchenvorstände, die nicht viel haben, übermäßige

Anforderungen an die Steuerkraft der anderen gestellt, noch haben die beati possidentes das Streben gehabt, das, was die anderen begehren, irgendwie zu beschneiden. Aber eine Gemeinschaft innerhalb unserer Stadt war nötig. Denn in der einen Hälfte hatten wir Kirchenanlagen von ungefähr 15 bis 16 Prozent der Staatseinkommensteuer, in einer anderen Gemeinde über 40 Prozent und wieder in einer Gemeinde zwischen 60 und 70 Prozent. Das waren Verhältnisse, die in ein und derselben Stadt unerträglich waren. Aber der Unterschied in der Steuer war auch eine so große Kluft, daß über diese Kluft die freiwillige Liebe einer Hilfskasse nicht den Steg legen konnte. Hier haben wir Steuergemeinschaft geschaffen, nicht erzwungen, sondern die Liebe der besitzenden Kirchenvorstände sagte: nein, das können wir nicht mehr mit ansehen, daß die anderen so in der Erfüllung ihrer kirchlichen Bedürfnisse gehindert werden.

Also die Hilfskasse nnd die Steuergemeinschaft, jedes von beiden wird am rechten Orte die rechte Hilfe sein.

Präsident: Herr Synodale Philipp!

Schuldirektor **Philipp:** Meine sehr geehrten Herren! Es ist zum großen Teil schon ausgeführt worden, was ich sagen wollte. Aber etwas möchte ich doch hinzufügen.

Ich stehe auf dem Standpunkte, daß ein Zwang tatsächlich ausgeübt werden muß. Ich erblicke in der freiwilligen Hilfskasse, wie sie heute besteht, doch eine gewisse Gefahr, nämlich gerade für die armen Gemeinden. Die Verhältnisse liegen so, daß, wenn heute ein Kirchenvorstand beschlossen hat, diese Hifskasse mit so und so viel, meinetwegen mit einem Prozent des Steuerertrages, zu unterstützen, der betreffenden bedürftigen Gemeinde von den Kirchenvorständen der Stadt eben mit einem bestimmten Betrage geholfen wird. Sie richtet sich natürlich nach dem Unterstützungsbetrage, den sie empfangen hat, ein. Aber die wirtschaftlichen Verhältnisse können in der Stadt bald ungünstiger werden. Die einzelnen Kirchenvorstände sehen sich veranlaßt, vielleicht infolge besonderer Aufwendungen, die Steuer zu erhöhen. Dann sagen sie: ja, jetzt sind wir nicht mehr in der Lage, zu unterstützen, jetzt sind wir selber bedürftig geworden, und die bisher unterstützte Gemeinde ist dann tatsächlich schlechter heraus, als sie vorher daran war.

Also ich persönlich möchte darum bitten, daß das hohe Kirchenregiment dahin Entschließung fasse, einen gewissen Zwang auszuüben, also obligatorische Hilfskassen bez. parochiale Steuerverbände womöglich einzuführen.

Präsident: Herr Synodale Häpe!

Geheimer Regierungsrat Dr. **Häpe:** Meine Herren, die Ausführungen des Herrn D. Dibelius veranlassen mich zu einer kurzen Bemerkung.

Es ist ganz richtig, daß beim gegenwärtigen Stande der Sache schenkungsweise Zuwendungen durch den Kirchenvorstand einer Gemeinde an eine andere rechtlichen Bedenken unterliegen. Die Sache ist auch in einem Falle durchgefochten worden. Dieser Umstand hatte mich seinerzeit veranlaßt, im Verfassungsausschusse die Frage zur Sprache zu bringen, ob es nicht angezeigt sei, dem § 26 unserer Kirchenvorstands- und Synodalordnung einen kleinen Zusatz zu geben, wie ihn zahlreiche andere Gesetze auch kennen, nämlich dahin, daß die Kirchenvorsteher der Kirchgemeinde und der Ärar haften wie der Vormund dem Mündel. Man kam auf die Sache nicht weiter zu, weil man fürchtete — um es kurz zu sagen —, die Kirchenvorsteher durch einen solchen Zusatz kopfscheu zu machen. Der Sinn der Bestimmung liegt aber darin, daß über das Verhältnis des Vormundes zum Mündel im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche u. a. gesagt ist:

„Der Vormuud kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen."

Also auch nicht der Kirchenvorstand in Vertretung der Kirchgemeinde.

„Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sitlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird."

Setzen wir diese Bestimmung in die Kirchenvorstands- und Synodalordnung, so kann meiner Ansicht nach auch der gewissenhafteste Jurist nicht mehr kommen und sagen, „Wir dürfen schlechterdings nichts hergeben, denn wir sind dazu nirgends ermächtigt". Denn dann wird man sich ihm gegenüber auf die in § 1804 gedachte „sittliche Pflicht" beziehen dürfen, und es werden dann auch alle die Weiterungen und häßlichen Auseinandersetzungen vermieden werden, die jetzt sehr leicht entstehen können, wenn z. B. ein Kirchenvorstand beschließt, einem verstorbenen Geistlichen eine Palme im Namen der Kirchgemeinde auf das Grab zu legen. Das würde eine Pflicht des Anstandes sein meiner Ansicht nach.

(Heiterkeit.)

Wir würden den Widersprüchen entschieden begegnen können, die jetzt bisweilen in böswilliger, frivoler Weise gegen solche Beschlüsse erhoben werden.

Ich behalte mir vor, eventuell nachher bei der Beratung der Synodalordnung einen dahin gehenden Antrag einzubringen.

Präsident: Herr Synodale Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, was Herr Konsynodale Häpe eben vorgebracht hat, hat den Verfassungsausschuß eingehend beschäftigt, und er ist mit allen gegen die Stimme des Herrn Konsynodalen Häpe der Meinung gewesen, nicht eine derartige Fassung in die Kirchenvorstands- und Synodalordnung aufzunehmen.

Die Frage ist auch eine ganz andere. Es handelt sich da um freiwillige Gaben, während es sich hier handelt um Steuern, und da will ich bemerken: mit bloßer Liebe und der Aufforderung, eine Liebestätigkeit auszuüben, wird doch wohl nicht allzuviel durchzusetzen sein.

(Sehr richtig!)

Es erinnert das an Friedrich Wilhelm I. von Preußen, der einen vor ihm fliehenden Untertanen mit dem Stocke verfolgte und schrie: „Ihr sollt mich lieben!"

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ein Zwang würde rechtlich auch vollständig gerechtfertigt werden können. Wir haben ja eine große Menge von Interessentenverbänden, wo jeder Mitglied werden und die Lasten mit tragen muß, also beispielsweise die Deichverbände, die Wiesengenossenschaften; das sind allgemeine Interessen, wo das einzelne Individuum seine eigenen Interessen unterordnen muß unter die der Gemeinschaft. Auch da wird eingegriffen in das Vermögen, auch da wird eingegriffen in die Selbständigkeit, aber der Staat geht von der Auffassung aus: die allgemeinen Interessen sind so überwiegend, daß die individuellen Interessen zurückstehen müssen.

Ich würde deswegen von meinem Standpunkte aus durchaus nichts dagegen haben, wenn auch obligatorisch solche Steuerverbände gebildet werden könnten. Aber ich glaube, das ist ja durch den Vorschlag des Petitionsausschusses gar nicht ausgeschlossen. Der Petitionsausschuß hat in seinem Antrage die größte Latitüde beobachtet, und deswegen, glaube ich, können beide Teile ohne weiteres diesem Antrage zustimmen.

Präsident: Ich schließe die Besprechung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht. — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Ich habe absichtlich eine Vergleichung der verschiedenen Arten von Hilfeleistungen vermieden. Die Ausführungen, die wir in dieser Beziehungen gehört haben, insbesondere auch die Kritik, die der Herr Konsynodale Hoffmann an Steuergemeinschaften geübt hat, haben mir nur neu erwiesen, daß dasselbe Ding sehr verschieden konstruiert werden kann und darum auch verschieden wirken kann, neu erwiesen, was Herr Konsynodale Meyer gesagt hat: „Alles schickt sich nicht für alle". Ich halte es aber für meine Pflicht hervorzuheben: Alt-Leipzig hat eine freiwillige „Steuergemeinschaft", einen „Verband evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden in Leipzig", und ich muß diesem bezeugen, daß er sich unbestritten als Segen für das kirchliche Wesen unserer Stadt erwiesen hat. Die Teilung großer Parochien, der Bau neuer Kirchen, die Anstellung der erforderlichen Zahl von Geistlichen, deren bessere Besoldung — das alles vollzieht sich ohne schwierige Auseinandersetzungen, ohne irgendeine drückende Sorge für die Einzelgemeinde. Gewiß muß dabei in etwas die Selbständigkeit der Kirchengemeinden beschränkt werden. In meinen Augen aber ist die Beschränkung eine minimale. Sie wird ja bisweilen von einem einzelnen Kirchenvorstande empfunden. Trotzdem, meine Herren, wiewohl jedem Kirchenvorstande jederzeit der Austritt aus dem Verbande freisteht, ist nach meinem Dafürhalten gar nicht daran zu denken, daß auch nur eine einzige Kirchengemeinde von dem Verbande sich löst. Aber ich wiederhole: es kann hier nicht die Frage zum Austrag gebracht werden, welcher Modus der Hilfeleistung der empfehlenswertere und ob er es überall sei, sondern es gilt, für eine Hilfe überhaupt, ob dieser oder jener Art, die kirchengesetzlichen Türen, die jetzt verschlossen sind oder verschlossen scheinen, zu öffnen.

Ich wiederhole auch: die Selbständigkeit der Kirchenvorstände soll grundsätzlich bestehen bleiben. Aber das wird man doch zugeben müssen: gerade da nimmt die Selbständigkeit ihre edelste Gestalt an, wo sie zur selbständigen, d. h. freiwilligen Selbstbeschränkung wird. Den Herrn Konsynodalen Kröber und mich trennt wohl kaum eine wirkliche Differenz. Ich glaube, keinen Zweifel darüber gelassen zu haben, daß ich einer eventuellen Nötigung eines Kirchenvorstandes, der unberechtigten Widerstand leistete, prinzipiell nicht entgegenstehe, in Übereinstimmnng mit dem Herrn Konsynodalen Kröber. Ich habe aber erklären müssen, daß eine solche Nötigungsmöglichkeit herbeizuführen zurzeit ein aussichtsloses Bestreben wäre, auch darin wiederum in Übereinstimmung mit dem Herrn Konsynodalen Kröber, wie er das ausdrücklich bezeugt hat.

Nach allem, meine Herren, bleibt wohl kaum etwas anderes übrig als der Antrag Ihres Petitionsausschusses, und ich bin auch nicht ohne Hoffnung, daß er zu unseren Gemeinden im Lande wirksam reden und sich als fruchtbar bezeugen wird.

Präsident: Es liegt ein weiterer Antrag als der Antrag des Petitionsausschusses nicht vor. Also habe ich den Antrag zur Abstimmung zu stellen, und wir können wohl alle Punkte in einen Beschluß zusammenfassen. Es ergibt sich einer aus dem anderen.

Ich frage die Synode,

„ob sie dem Antrage ihres Petitionsausschusses beitreten will",

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Wir gehen zu Punkt 4: „Zweite Beratung über Erlaß Nr. 14 und über die Petition der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung nebst Anschlußpetitionen, die Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend." (Drucksache Nr. 45) über.

Die Zusammenstellung ist in Ihrer aller Hände, und ich brauche sie nicht nochmals vorzulesen. Nicht wahr?

Eine Generaldebatte wird auch nicht stattfinden, sondern wir gehen nun in die Besprechung und Beratung der einzelnen Artikel über.

Ich eröffne die Besprechung zu Art. I. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung zu Art. I und frage die Synode,

„ob sie bei dem ersten Beschlusse stehen bleiben will."

Nicht wahr, die Herren setzen sich, damit wir nachher zählen können.

(Zuruf.)

Es ist ja erquicklich, so eine Bewegung, aber ich habe sie auch nicht.

(Zuruf: Sie stehen ja!)

Aufstehen, das muß ich, sonst wird mir gesagt, ich würde nicht verstanden, aber ich wandle nicht.

Ich frage die Synode, ob sie bei ihrem ersten Beschlusse stehen bleibt und Art. I in der vorliegenden Fassung annimmt. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Ich eröffne die Besprechung zu Art. II. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem ersten Beschlusse stehen bleiben will und Art. II in der vorliegenden Fassung annimmt."

Es erhebt sich niemand. — Einstimmig.

Art. III.

Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei dem in der ersten Beratung gefaßten Beschlusse stehen bleiben will."

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Art. IV zu § 7.

Ich eröffne die Besprechung. Der Herr Vertreter des hohen Kirchenregiments, Geheimrat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben das Landeskonsistorium ermächtigt, dem 2. Absatze von § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der vom Verfassungsausschuß der Landessynode entworfenen Fassung unter Weglassung des letzten Satzes, wie er inzwischen in der Synode in erster Lesung angenommen worden ist, im Namen des Kirchenregiments zuzustimmen, was hiermit geschieht.

Präsident: Da würde also der Satz — —

(Geheimer Rat Lotichius: Der Satz ist bereits gefallen!)

Ich dachte, es sollte hier noch etwas gestrichen werden. Die Synode hat schon beschlossen, unter Wegfall.

Ich eröffne also die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem bei der ersten Beratung gefaßten Beschlusse stehen bleiben und § 7 in der vorliegenden Fassung annehmen will".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Art. V.

Ich eröffne die Besprechung.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem damals gefaßten Beschlusse stehen bleiben will",

und ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Wir kommen zu Art. VI Seite 11.

Ich eröffne die Besprechung. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem ersten Beschlusse stehen bleiben und Art. VI annehmen will“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Art. VII.

Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie bei ihrem ersten Beschlusse stehen bleiben will und Art. VII annimmt“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Art. VIII.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie Art. VIII in der vorliegenden Form annehmen will und bei ihrem ersten Beschlusse stehen bleibt“.

Einstimmig.

Art. IX.

Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand. Ich schließe die Besprechung.

Ich frage die Synode,

„ob sie Art. IX in der vorliegenden Fassung annehmen und bei ihrem ersten Beschlusse stehen bleiben will“.

Einstimmig.

Art. X.

Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich niemand. Ich schließe die Besprechung.

Ich fasse den ganzen Abschnitt X mit all seinen Unterabteilungen zusammen, das geht bis zum Schlusse. Ich frage die Synode, ob sie das Wort dazu ergreifen will. — Es hat sich niemand zum Worte gemeldet.

Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie den Abschnitt X in seiner Gesamtheit annehmen will“.

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Ich frage nach der Überschrift und dem einleitenden Satze und dem Schlußsatze: ich frage die Synode,

„ob sie das annimmt.“

Widerspruch wird nicht erhoben. — Einstimmig angenommen.

Nun würde die namentliche Abstimmung zu erfolgen haben. Wünscht die Synode von einer namentlichen Abstimmung abzusehen und das Kirchenregiment zu fragen, ob es auch davon absehen will?

(Zustimmung.)

Ich frage das hohe Kirchenregiment, ob es damit einverstanden ist.

(Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Das Kirchenregiment ist einverstanden!)

Ich frage die Synode nun,

„ob sie Erlaß Nr. 14 in der vorliegenden von ihr in den einzelnen Teilen angenommenen Fassung nun im ganzen annehmen will“.

Einstimmig.

Wir gehen weiter zu Punkt 5: „Beratung über den Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Antrage des Synodalen Dr. Katzer und Genossen, die kirchliche Verfassung der Oberlausitz betreffend.“ (Drucksache Nr. 40.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Synodale Häpe.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, hoffentlich gebe ich mich nicht einer Selbsttäuschung hin, wenn ich von der Voraussetzung ausgehe, daß es sowohl im Interesse der Synode, einschließlich der Herren Antragsteller, als auch in meinem eigenen Interesse liegt, wenn ich mir bei diesem Referat eine gewisse Zurückhaltung auferlege, namentlich auch in bezug auf den Zeitverbrauch. Es wird das leicht geschehen können, weil der letzten Synode bereits ein kongruenter Antrag vorgelegen hat.

Dieser Antrag wurde wie der vorliegende an den Verfassungsausschuß verwiesen, und schon damals hatte ich den Vorzug, daß der Verfassungsausschuß mir die Berichterstattung vertrauensvoll überließ. Ich habe damals zur Klärung der Sache es für erforderlich gehalten, eine allgemeine Übersicht zu geben über die geschichtliche Entwickelung der Verfassungsverhältnisse unserer Oberlausitz, namentlich auch der Kirchenverfassungsverhältnisse. Und selbst ein so gewiegter Kenner dieser Verhältnisse und ihrer Entwickelung wie der Herr Antragsteller, unser verehrter Herr Dr. Katzer, hat in sachlicher Beziehung an diesen Ausführungen nichts auszusetzen gehabt. Wer sich weiter dafür interessiert, findet das Nähere in den Mitteilungen der vorigen Synode abgedruckt.

Seitdem hat sich weder in rechtlicher, noch in sachlicher Beziehung etwas geändert, was mir, glaube ich, die Herren Antragsteller gern zugeben werden, wenn auch vielleicht mit dem Hinzufügen eines „Leider". Es wurde damals von der Synode beschlossen,

„zu erklären, daß eine größere Anpassung der kirchlichen Organisation in der Oberlausitz an die entsprechenden Einrichtungen der Erblande erwünscht sein muß und namentlich die Ausübung der kircheninspectionellen Befugniß in den Vierstädten ohne Betheiligung des geistlichen Elementes zu Bedenken Anlaß giebt."

Ein weitergehender Antrag, der aus der Mitte der Synode gestellt wurde, wurde abgelehnt.

So der augenblickliche Sachstand.

Der Schwerpunkt und, so merkwürdig es klingen mag, auch der springende Punkt für die Beurteilung der Frage liegt in § 3 der Urkunde vom 17. November 1834. Da ist zu lesen:

„Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsreceß vom 30. Mai 1635. und den Traditionsabschied vom 24. April 1636. vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständniß der oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle".

Das ist eine königliche Zusage, die von jedem Rechtsnachfolger ihres Erteilers erneuert worden ist und an der man nicht deuteln und pressen soll. Das Recht der Oberlausitz, bei ihrer jetzigen Verfassung zu beharren, ist ganz unzweifelhaft. Es wird also eine Änderung nur möglich sein dadurch, daß die Lausitzer Stände ein freundliches Entgegenkommen zeigen, wozu sie natürlich niemand zwingen kann. Höchstens könnten Erwägungen der Billigkeit die Lausitz zu solchen Zugeständnissen veranlassen, z. B. die Erwägung, daß ihr doch auch weitgehende Rechte inzwischen eingeräumt worden sind. Die Lausitz ist in der Synode vertreten, es kann vorkommen, daß hier Kirchengesetze angenommen werden mit den Stimmen der Lausitzer Synodalen dergestalt, daß die Gesetze als abgelehnt gelten würden, sobald man die Stimmen der Lausitzer Synodalen abziehen wollte bei der Stimmenberechnung, und da könnte sich der merkwürdige Fall ereignen, daß ein so mit Hilfe der Lausitzer Synodalen zustande gekommenes Gesetz von den Lausitzer Ständen abgelehnt werden würde.

(Heiterkeit.)

Das ist doch ein etwas perplexes Resultat, und das sind so Erwägungen — ich will damit durchaus nicht einen Druck ausüben auf die Herren Oberlausitzer Stände —, aber das sind so Erwägungen, von denen sich doch reden läßt, wenn man zu der Frage kommt: Ist es billig, wenn wir dem erbländischen Teile in bezug auf das Kirchenwesen etwas entgegenkommen? Mehr soll die Ausführung nicht sagen.

Nun komme ich zu dem Antrage. Der erste Eindruck, ich glaube, auch der bleibende Eindruck, den der Antrag auf Sie machen wird, ist der, daß er von Wohlwollen, Höflichkeit und Respekt nach allen Seiten geradezu trieft:

(Heiterkeit.)

den Herren Antragstellern wird zugegeben, daß ihr Antrag der inneren Berechtigung durchaus nicht entbehrt, den Lausitzer Ständen wird der größte Respekt vor ihren Sonderrechten und deren Fortbestande ausdrücklich versichert, und dem hohen Kirchenregiment wird unter Betonung der Tatsache, daß es in dieser Angelegenheit ein sehr ernstes Wort mitzureden hat, doch nichts zugemutet oder auch nur nahe gelegt, was geeignet sein könnte, einst dem hohen Kirchenregiment irgendeine Verlegenheit in der Sache zu bereiten, eine Verlegenheit, die z. B. darin zu erblicken sein würde, daß jemand hingeht und sich einen Korb holt.

Freilich erklärt die Ihnen vorgeschlagene „Erklärung" materiell außerordentlich wenig, und es ist daher nicht zu erwarten, daß, wenn die Herren nächsten Dienstag von der Synode heimreiten, irgendeiner diese Erklärung neben das Fähnlein seiner Lanze binden wird als Trophäe, die er vom Kampfspiel mit heimbringt,

(Heiterkeit.)

das gewiß nicht, aber auch darin liegt gerade wieder ein Vorzug, denn sie tut auch niemand weh, die Erklärung, sie verletzt niemand,

(Heiterkeit.)

ich wüßte nicht, wen; und das ist wohl ein großer Vorzug. Sie dient nur dazu, die nun einmal in Fluß gebrachte Angelegenheit nicht ganz einschlafen zu lassen.

(Heiterkeit. Sehr richtig!)

Die Erklärung hält fern alle Verstimmung; ich wüßte nicht, was an der Erklärung jemand zu verstimmen geeignet sein könnte, er stehe, auf welcher Seite er wolle, sie dient aber, wie gesagt, zur friedlichen Weiterentwickelung dieser nun einmal angeschnittenen Angelegenheit.

Ich glaube, das wird genügen, um Ihnen den Antrag Ihres Verfassungsausschusses zu empfehlen.

Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß, als ich vorhin die Räume hier betrat, mir wie vor fünf Jahren eine Eingabe überreicht wurde, und zwar von derselben Seite wie vor fünf Jahren. Ich konnte mir daher auch schon

ungefähr denken, was darin stehen würde. Meine Vermutung bestätigte sich: die Vierstädte sind noch am Tage der Berichterstattung gekommen und haben eine „Verwahrung" eingelegt, die ich Ihnen mitteilen kann. Sie lautet:

„Die städtischen Körperschaften der Vierstädte der Oberlausitz haben in Erfahrung gebracht, daß bei der Evangelisch-lutherischen Landessynode ein Antrag eingegangen ist, welcher auf eine Änderung der kircheninspektionellen Befugnisse der Oberlausitzer Städte hinzielt. Die Vierstädte, welche bereits in den anläßlich eines früheren Synodalbeschlusses angebahnten Verhandlungen weitgehendes Entgegenkommen bewiesen haben,"—

aus einer mir mitgeteilten Urkunde ist zu ersehen, daß das Entgegenkommen darin bestand, daß man gegen einige Nebenpunkte eines Vorschlags nichts einzuwenden hatte, den Hauptpunkt aber rundweg ablehnte;

(Heiterkeit.)

allerdings wenn man addiert, wird die größere Summe durch die Punkte gebildet, welche angenommen worden sind, wenn man aber anfängt zu wägen, ist das Entgegenkommen kaum noch erkennbar mit unbewaffneten Augen — —

(Heiterkeit.)

„widersprechen auch hierdurch jeder weiteren Beschränkung ihrer Rechte, die ihnen auf Grund der durch Königliche Zusage gewährleisteten Oberlausitzer Provinzialverfassung zustehen, und legen schon jetzt gegen jeden weiteren Angriff auf ihre kircheninspektionellen Befugnisse Verwahrung ein."

Folgen die Unterschriften.

Nun also, meine Herren, auch die Vierstädte werden sich wohl bei der vorgeschlagenen Erklärung beruhigen können, und deswegen würde ich, im Einverständnis mit den übrigen Herren des Verfassungsausschusses, bitten, diese Eingabe als durch den zum Antrag gefaßten Beschluß erledigt zu erklären.

Das wäre das, was ich vorläufig zu bemerken hätte.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort dem Herrn Synodalen Meier-Bautzen.

Geheimer Kirchenrat **Meier:** Der Gedanke, meine sehr geehrten Herren, der dem zur Beratung stehenden Antrage zugrunde liegt, daß die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens in allen ihren Teilen die gleiche Verfassung haben möchte, hat etwas durchaus Verständliches und, ich darf wohl hinzusetzen, Berechtigtes. Trotzdem dürfte es doch wohl nicht gerade als ein Unglück angesehen werden, wenn eine Provinz, die eine besondere Eigenart hat, in der wendische, römisch-katholische, herrnhutische Gemeinden sich finden, eine historisch gewordene Sonderverfassung hat und zu behalten sucht. Bedenklich wäre selbstverständlich, diese Verfassung und unbedingt zu beseitigen, wenn durch sie das kirchliche Leben gehindert würde. Der Beweis dafür ist bisher jedoch noch nicht erbracht worden. Es darf im Gegenteil behauptet werden, daß das kirchliche und religiöse Leben in der Oberlausitz hinter dem der Erblande nicht zurücksteht. Auch sind seit Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz in ihr meines Wissens alle wichtigen kirchlichen Gesetze und Verordnungen, die die Erblande haben, eingeführt worden. Der Antrag auf Änderung der Verfassung müßte meines Erachtens doch zunächst von den Kirchenvorständen und Gemeinden der Oberlausitz ausgehen und dann von den Provinzialständen weiter verfolgt werden. Dieser Gedanke liegt auch dem Antrage des Verfassungsausschusses zugrunde, welcher ja überhaupt fein säuberlich mit der Oberlausitz verfahren ist.

Wenn ich trotzdem bedauere, dem Antrage des Ausschusses nicht zustimmen zu können, so werden Sie mir das verzeihen, meine Herren! In seinem größten Teile ist er etwas unbestimmt gehalten. Worauf soll sich die Änderung erstrecken? Soll in der Oberlausitz das Ephoralinstitut eingeführt werden? Dem dürften kaum die Provinzialstände zustimmen. Oder soll neben dem einen Kirchenrate noch ein zweiter angestellt werden, wie das der Herr Konsynodale Dr. Katzer neuerdings lebhaft befürwortet hat? Dann entstehen auch allerhand Bedenken über die Geschäftsteilung, Bedenken anderer Art, und deshalb eben wird es mir schwer, so ohne weiteres diesem Antrage zuzustimmen.

Wenn man nun weiter auf die Vierstädte hinblickt, so hat ja der Wunsch, daß in ihrer Inspektion das geistliche Element mit vertreten sei, nach der ganzen Entwickelung, die die kirchliche Verfassung bisher genommen hat, etwas sehr Berechtigtes, aber, meine Herren, werden dadurch nicht erst wieder die Inspektionsbefugnisse der Vierstädte erweitert und verstärkt? Jetzt erstrecken sich diese wesentlich nur auf äußere Angelegenheiten; dann würden sie sich wohl auf alle erstrecken müssen. Deshalb glaube ich, es wäre vielleicht das Einfachste, die Vierstädte verzichteten auf ihre Inspektionsbefugnisse zugunsten der weitgehenden Patronatsbefugnisse, die sie haben. Denn allerdings, es läßt sich nicht leugnen: es ist eine Ungleichheit, daß die Geistlichen der Vierstädte unter einer doppelten Inspektion stehen, unter der äußeren des Stadtrats und unter der inneren der Konsistorialbehörde, während alle übrigen Geistlichen der Lausitz nur unter einer Inspektion stehen.

Trotzdem vermag ich dem Antrage Ihres Verfassungsausschusses nicht zuzustimmen, auch mit aus dem Grunde, weil ich mir, selbst wenn er angenommen wird, nicht viel mehr verspreche, als die Annahme des ähnlichen Antrags in der vorigen Synode ergeben hat.

Als ich einst, vor reichlich fünf Jahren, berufen worden bin in mein gegenwärtiges Amt, da ist von einer für die Katzerschen Ideen begeisterten Seite mir geschrieben worden: Als die badenschen Abgeordneten Robert Mohl nach seiner Berufung zum Bundestagsgesandten begrüßten, da wünschten sie ihm, daß er der letzte Bundestagsgesandte sein möchte,

(Heiterkeit.)

und so wünsche ich auch dir, daß du der letzte Kirchenrat der Lausitz sein möchtest.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich glaube, der Wunsch wird so schnell doch nicht in Erfüllung gehen, und aus mancherlei Bedenken, die ich auch auf Grund meiner Stellung habe, bedauere ich außerordentlich, dem Antrage Ihres Ausschusses nicht zustimmen zu können.

Präsident: Herr Synodale Graf zur Lippe!

Landesältester Graf **zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld:** Meine hochverehrten Herren! Ich möchte zunächst dankbarst anerkennen, daß der Verfassungsausschuß sich bemüht hat, den Antrag Drucksache Nr. 4 uns Lausitzern in eine Form zu bringen, die für uns möglichst annehmbar ist. Ich gebe auch zu, daß mir der Antrag Drucksache Nr. 40 wesentlich besser gefällt als Antrag Drucksache Nr. 4. Gleichwohl bin auch ich nicht in der Lage, dem Antrage Nr. 40, dem Antrage des Verfassungsausschusses, beizustimmen.

Was zunächst den Wunsch betrifft, es möchten die kircheninspektionellen Befugnisse der Vierstädte modifiziert werden, so bin ich schon angesichts des Protestes der Vierstädte nicht in der Lage, diesem Wunsche beizustimmen. Im übrigen könnte ich mich nur dann für eine Änderung der Lausitzer Kirchenverfassung aussprechen, wenn nachgewiesen wäre, daß in den kirchlichen Verhältnissen der Oberlausitz wesentliche Mängel zu finden sind und daß diese wesentlichen Mängel auf die besonderen Bestimmungen der Lausitzer Kirchenverfassung zurückzuführen sind. Beides ist nicht der Fall. Bloß aus theoretischen Gründen oder bloß um zu nivellieren, kann ich mich nicht entschließen, Einrichtungen aufzugeben, die sich durch Jahrzehnte, ja zum Teil durch Jahrhunderte bewährt haben.

(Bravo!)

Meine hochverehrten Herren! Ich habe die Überzeugung, daß die nötige Rechtseinheit für unsere Landeskirche schon dadurch vollkommen gewahrt wird, daß die obersten Instanzen in kirchlichen Dingen für die Erblande wie für die Oberlausitz dieselben sind. Ich glaube, daß dadurch die Rechtseinheit vollkommen gewahrt ist, und kann absolut ein Bedürfnis nicht einsehen, auf Abänderung der Oberlausitzer Kirchenverfassung zuzukommen.

Ich bedauere deshalb, dem Antrage des Verfassungsausschusses nicht zustimmen zu können.

Präsident: Herr Synodale Katzer!

Past. prim. Dr. **Katzer:** Meine hochverehrten Herren! Als ich in Gemeinschaft mit 26 anderen Mitgliedern der hohen Synode den ersten Antrag einbrachte, wurde mir nicht nur von diesen 26 Synodalmitgliedern, sondern auch von vielen anderen Herren, die der hohen Körperschaft hier angehören, manches ermunternde Wort gesagt. Es ist mir aber zunächst eine angenehme Pflicht zu konstatieren, daß weder persönliche, noch örtliche Gründe mich zur Neuanregung in bezug auf diese Angelegenheit veranlaßt haben, vielmehr halte ich es für meine Schuldigkeit, hier ausdrücklich zu erklären, daß, was die Vierstadt Löbau anlangt, die gegenwärtigen kirchlichen und politischen Korporationen vollständig in Frieden miteinander für das Wohl der Kirche zu sorgen suchen.

(Zuruf: Also!)

Was mich aber bewegt, immer wieder die Sache zur Sprache zu bringen, das ist eine aufrichtige Liebe zur Lausitz und ein Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Landeskirche, zu der unzweifelhaft das Lausitzer Kirchenwesen seit 1874 gehört. Daß ich immer wieder davon rede, hat gewissermaßen die Lausitz sich selbst zuzuschreiben. Während meiner langen Amtierung dort habe ich mir die Eigentümlichkeit der Zähigkeit angeeignet,

(Heiterkeit.)

und, hierdurch gedrängt und bewogen, erlaube ich mir nun, einige Worte über den Antrag hier zu Ihnen zu reden. Es sind bisher meinerseits wenig Worte dem Zaun der Zähne entflohen. Fürchten Sie nun aber nicht, daß ich bisher geschwiegen habe, um Sie jetzt mit einer Hochflut zu überschütten! Ich werde mich so kurz als möglich fassen. Ganz gewiß wird meine Rede mindestens nicht länger sein als diejenigen, die mit den Worten anzufangen pflegen: „Nur ganz kurz ein paar Worte!“ Ich werde mich bei meinen Ausführungen kühl und objektiv, soviel ich das vermag bei einer Sache, die

mich begeistert, halten einesteils an das Geschichtliche, andernteils an das Tatsächliche.

Das Geschichtliche will ich nur ganz kurz abmachen. Meine Herren, wenn in der Lausitz geredet wird von der Kirchenverfassung der Lausitz, so ist diese eigentlich nichts anderes als ein Teil der erbländischen Kirchenverfassung. Weder die hochzuverehrenden Provinzialstände, noch die Lausitzer Geistlichkeit haben die gegenwärtig in der Lausitz rechtlich geltende Kirchenverfassung geschaffen, sondern diese rechtlich in der Lausitz geltende Kirchenverfassung ist ausschließlich ein Geschenk der Erblande, das in verschiedensten Stimmungen von den hochzuverehrenden Provinzialständen entgegengenommen worden ist. Daß aber die Lausitz heute noch ein evangelisch-lutherisches Kirchenwesen hat und daß sie beschützt geblieben ist vor der Gegenreformation, wie sie in Böhmen stattgefunden hat, das ist ausschließlich zu danken entschieden dem Schutze, den die Erblande der Lausitz gewährt haben. Ich konstatiere also: die Oberlausitzer Kirchenverfassung, die gegenwärtig besteht, ist ein Geschenk der erbländischen Kirchenverfassung.

Nun ist damals, 1831, damit begonnen worden, Verhandlungen ins Leben treten zu lassen wegen des Partikularvertrages mit der Oberlausitz, und da bitte ich den Herrn Präsidenten, eine Stelle vorlesen zu dürfen, die jedenfalls bezeichnend ist. In dem Dekret an die Stände des Allgemeinen Landtages vom 1. März 1831 heißt es:

„Mit den getreuen Ständen der Oberlausitz von Land und Städten werden über die Ausführung der im Zusammenhange mit der im Entwurfe vorliegenden Verfassung unentbehrlich nothwendigen Veränderungen in der Particular-Verfassung und Verwaltung gedachter Provinz besondere Verhandlungen statt finden," —

nun bitte ich, den folgenden Satz mit besonderer Aufmerksamkeit hören zu wollen —

„wobei Allerhöchst- und Höchstdieselben zugleich verhoffen, die getreuen Oberlausitzer Stände werden dann auch diejenigen Veränderungen bei sich Eingang finden lassen, welche sich in Folge der herzustellenden allgemeinen Landesverfassung und zu Bewirkung der hiernach erforderlichen Einheit der Verwaltung von selbst als eben so wünschenswerth, darstellen werden."

Diese Erklärung, die damals von Sr. Majestät dem König in dem Dekret vom 1. März 1831 abgegeben wurde, ist allein der Grund gewesen, daß die allgemeinen sächsischen Stände dem Partikularvertrage zustimmten. Ich könnte Ihnen aus dem Deputationsberichte der Zweiten Kammer eine Stelle vortragen, die das, was ich jetzt sage, nachdrücklich hervorhebt. Doch ich will sie unterdrücken, um alles zu vermeiden, was irgendwie dazu angetan sein könnte, auch nur im geringsten eine Mißstimmung aufkommen zu lassen. Als damals der Vertrag mit der Oberlausitz geschlossen wurde, der Partikularvertrag vom 17. November 1834, galt die Lausitz den Erblanden gegenüber noch als Ausland. Durch Verordnung vom 24. Januar 1835 aber wurde die Lausitz Inland. Es wurde da bestimmt, daß von nun an die Lausitz Inland in bezug auf ihr Verhältnis zu den Erblanden sein sollte. Dadurch entstand nun sofort ein Gegensatz zwischen der bestehenden Verfassung und dem Partikularvertrage, der abgeschlossen war mit der Oberlausitz. Es zeigten sich sofort verschiedene Differenzen bei der Gesetzgebung und namentlich bei der kirchlichen Gesetzgebung. Ich könnte viele Beispiele hierzu anführen. Das würde aber die hohe Versammlung zu sehr ermüden. 1844 versuchten die sächsischen Ministerien mit der Oberlausitz sich dahin zu vereinigen, daß ein damals zu erlassendes Gesetz in der Oberlausitz Eingang finden möchte, und dabei hat das sächsische Ministerium eine Interpretation des sog. Traditionsrezesses versucht, auf welchem § 3 der Partikularverfassung der Oberlausitz ruht. Diese Interpretation, meine Herren, ist heute noch strittig. Die sächsische Staatsregierung hat über diese Interpretation eine ganz andere Ansicht und, soviel ich von Rechtssachen verstehe, eine richtige. Daraufhin fanden nun immer wieder neue Versuche statt, Erblande und Lausitz miteinander zu vereinigen. 1848 erklärte der Landesälteste von Thielau, daß es ganz gewiß nicht Aufgabe der Oberlausitz sein könnte und würde, sich fortgesetzt von den Erblanden zu trennen. Die Oberlausitzer Provinzialstände hätten ganz entschieden nicht die Absicht, eine Scheidewand aufzurichten, wie er sich ausdrückt, zwischen der kleinen Provinz und dem großen Ganzen der Erblande, sondern er fügt hinzu, er sei der Meinung, daß, wenn der neue Geist der Zeiten einzöge, auch die Oberlausitz sich der Notwendigkeit nicht verschließen würde, dem Kirchenwesen der Erblande sich anzuschließen. Seitdem sind nun weitere Verhandlungen und Einigungsversuche gepflogen worden, u. a. auch 1860. Da wurde ein neues Kirchengesetz, eine neue Kirchenordnung, geplant, und damals, 1860, erklärte in der Ersten Kammer der Vorsitzende, der Herr Präsident von Friesen, eben das, was von dem Herrn Referenten hervorgehoben worden ist, daß es nämlich doch bedenklich sei, Gesetze zu beschließen, namentlich in bezug auf das kirchliche Wesen, die dann an den Grenzen einer Provinz zurückgehalten werden oder scheitern könnten. Dieses hob der Herr Präsident von Friesen ausdrücklich hervor. 1868 wurde nun die Kirchenvorstands- und Synodalordnung auch auf die Oberlausitz übertragen. Aber, meine Herren, ich sage nur „übertragen"; denn es fehlt

mancherlei dazu, daß man sagen könnte „eingeführt". Eine große Anzahl von Gesetzespunkten, die von dieser Kirchenvorstands- und Synodalordnung verlangt werden, finden sich nicht in der Oberlausitz. Damals, 1868, regte sich die gesamte Geistlichkeit des Markgrafentums und bat darum, den Erblanden sich doch näher anschließen zu dürfen. Indessen, das wurde abgelehnt. 1871 trat zum ersten Male die evangelisch-lutherische Landessynode zusammen, und da handelte es sich u. a. um den Titel „Oberkonsistorium" oder Landeskonsistorium". Damals wurde in der ersten Landessynode gesagt: wir wollen nicht sagen „Oberkonsistorium", obgleich noch zwei Unterkonsistorien, das der Schönburger Rezeßherrschaften und das in Bautzen, bestehen, wir wollen sagen: „Landeskonsistorium" in der Hoffnung und Voraussetzung, daß diese Unterkonsistorien auf irgend eine Weise einmal aufhören zu existieren.

(Heiterkeit.)

1878 haben die Schönburgischen Rezeßherrschaften freiwillig das Unterkonsistorium aufgegeben. In der Lausitz ist es geblieben, wie es war, d. h. bei dem Zustande von 1835, wo damals die Kreisdirektionen kirchlich zu befinden hatten unter Beisitz eines Kirchenrates bez. zweier Kirchenräte. 1874 hat nun das Landeskonsistorium das Regiment über das Markgrafentum Oberlausitz empfangen. Sie sehen also, meine hochzuverehrenden Herren, es hat immer ein Verhältnis zwischen dem sächsischen Staate und der Oberlausitz bestanden, allerdings ein platonisches.

(Heiterkeit.)

Auch der Ihnen hier vorliegende Vortrag ist Ihnen ganz gewiß als vollständig platonisch erschienen, aber das Platonische muß einer dauernden glücklichen Ehe vorausgehen.

(Heiterkeit.)

Und so hoffe ich denn auch, daß dieser so vorsichtig und so platonisch gehaltene Antrag des Verfassungsausschusses, dem ich gern zugestimmt habe, dazu beitragen wird, wenn auch noch nicht in der allernächsten Zeit, doch nicht in zu ferner wenigstens den Tag der Verlobung herbeizuführen.

(Heiterkeit.)

Es könnte ja dann der Hochzeitstag immer noch weit hinausgeschoben werden.

(Heiterkeit.)

Aber um nun doch einiges hinwegzuräumen, was dieser Aufschiebung förderlich sein könnte, lassen Sie mich auf die Differenzen noch kurz hinweisen, die doch zwischen der Oberlausitz und den Erblanden bestehen, und zwar deswegen, weil ich bestreiten muß, daß die Differenzen und der Wunsch ihrer Abhilfe nur graue Theorie wären! Ich hoffe Sie überzeugen zu können, daß es die praktischste Praxis ist.

Die erste große Differenz ist von dem Herrn Berichterstatter schon erwähnt worden, sie besteht darin, daß die Lausitzer Synodalen Gesetze beschließen, die dann in der Lausitz nicht ohne weiteres angenommen zu werden brauchen,

(Sehr richtig!)

und, meine Herren, es ist nicht immer der Fall gewesen, daß alles angenommen worden ist, was hier beschlossen worden ist oder was vom Kirchenregimente aus gewünscht worden war. Wir machen daraus den hochzuverehrenden Provinzialständen gar keinen Vorwurf; ich verstehe vollständig, daß eine so hochansehnliche Versammlung wie die Herren Provinzialstände so lange auf ihrem Rechte besteht, als — wie ihr Landesältester gesagt hat — nicht der Geist einer neuen Zeit aller sich bemächtigt.

(Bravo!)

Also diese Differenz will ich nun einstweilen, da der Herr Berichterstatter schon die Güte hatte, darauf hinzuweisen, für erledigt erklären.

Die zweite ist das, was der hochverehrte Herr Geheime Kirchenrat — den ich wohl gleichzeitig in gewisser Beziehung auch als meinen Freund betrachten darf — gesagt hat, nämlich daß ein zweiter Kirchenrat doch nicht so unbedingt notwendig wäre. Meine hochverehrten Herren! Ich will nicht Kirchenrat in Bautzen werden,

(Heiterkeit.)

ich möchte das gleich von vornherein bemerken; dazu würde ich auch viel zu alt sein und viel zu viel Amtsjahre schon haben. Aber es hat das eine eminent praktische Seite. Ein sehr gewiegter und ausgezeichneter Mann der Landeskirche, von Weber, hat darauf hingewiesen, daß, wenn zwei Fachleute über eine und dieselbe Sache sich besprechen, jedesmal ein sehr befriedigendes Resultat herausgekommen sei und daß es doch wünschenswert wäre, eine Sache von zwei Fachleuten nach verschiedenen Gesichtspunkten hin erwogen zu sehen. Nun kann es ja einen einzigen Fachmann geben, der dessen nicht bedarf; aber es ist immer, daß zwei zusammengebracht werden, das Vorzüglichere, das unterliegt keinem Zweifel.

Dann ist von dem Herrn Konsynodalen Schmidt gesagt worden, daß es doch wünschenswert wäre, daß es den Superintendenten — die Herren verzeihen das harte Wort — gestattet oder möglich sei, öfter die Geistlichen

anzuhören in ihren Kirchen, nicht etwa um hauptsächlich Inspektion zu üben, sondern um sich mit diesen Geistlichen ins Einvernehmen zu setzen und die Geistlichen in bezug auf ihre Tüchtigkeit kennen zu lernen. Das können nun schon die Superintendenten nicht, wie der Herr Konsynodale Schmidt hervorgehoben hat; der Kirchenrat in der Lausitz kann das noch viel weniger. Das ist von eminent praktischer Bedeutung, und das bezieht sich auf das ganze kirchliche Leben.

Wenn davon gesprochen wird, daß das kirchliche Leben der Oberlausitz doch so ausgezeichnet sei, daß man gar nicht notwendig hätte, hier eine Verfassungsveränderung eintreten zu lassen, so möchte ich doch sagen: kirchlich religiöses Leben und Verfassungsfragen sind zwei vollständig voneinander getrennt zu haltende Angelegenheiten, und wenn man das nicht zugeben, sondern sagen wollte: nein, sie gehören zusammen, so will ich doch eine Frage aufwerfen. Als damals, 1868, die neue Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die Erblande eingeführt wurde, hatte das etwa den Sinn, daß gesagt werden sollte: die kirchlichen Verhältnisse der Erblande sind so miserabel, daß nun eine neue Kirchenvorstands- und Synodalordnung eingeführt werden muß? Die kirchlichen Verhältnisse der Erblande waren damals auch ganz gute, ganz korrekte, und trotzdem fand man es für notwendig, eine neue Kirchenvorstands- und Synodalordnung nach dem protestantischen Gemeindeprinzip einzuführen.

Was die Kircheninspektion der Vierstädte und ihre Erklärung anlangt, meine Herren, so muß ich sagen: ich habe diese Erklärung unbedingt erwartet, und ich würde mich gewundert haben, wenn sie nicht erfolgt wäre. Dabei muß ich sagen: in Löbau steht es jetzt so, daß ich hierüber Beschwerde zu führen gar nicht in der Lage bin. Der Herr Bürgermeister dort hat die Güte, in allen kirchlichen Angelegenheiten mich mit zu Rate zu ziehen, und ich pflege auch ihm Mitteilung zu geben von dem und jenem. Aber, meine Herren, Personen wechseln, Institutionen bleiben, und so wie in Löbau ist es, wie ich gehört habe, doch nicht überall, und es kann schon sein, daß es später einmal auch in Löbau nicht so bleibt, wenn dort die Personen gewechselt haben. Ich begreife nicht, warum die Vierstädte die Meinung haben, daß ihnen ein Recht genommen werden soll. Es soll ja zunächst mit ihnen verhandelt werden, und wenn ihnen nun ein Inspektor des geistlichen Standes zugewiesen wird, so gewinnen sie gerade an Rechten. Ich bin aber dem Vorschlage nicht entgegen, daß die sämtlichen kircheninspektionellen Befugnisse der Kircheninspektion an die Kreishauptmannschaft übertragen werden, dann sind die inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten beisammen, wie es auch sein würde, wenn ein Geistlicher der Vierstädte zugeordnet würde. Daß aber ein Geistlicher bei kircheninspektionellen Entscheidungen seine Meinung mit äußern darf, meine Herren, das ist von eminent praktischer Bedeutung.

Und nun der vierte Punkt. Es besteht eine Verordnung vom 16. November 1874, in der gesagt ist, daß obligatorische Bezirkskonferenzen von den Lausitzer Geistlichen zu halten sind. Diese Bezirkskonferenzen sind nach kurzer Zeit von der Bildfläche verschwunden, und doch ist es, namentlich in einer Zeit wie der gegenwärtigen, von kolossaler praktischer Bedeutung, daß die Geistlichen eines Bezirks sich zusammentun, und zwar offiziell, um in kirchlichen Angelegenheiten miteinander zu beraten. Auf diese Weise würde auch dem Kirchenrate ermöglicht, desto mehr mit dem Konferenzleben und desto leichter mit den Oberlausitzer Geistlichen sich in Berührung zu setzen. Hier kann ich nun nicht meine Verwunderung darüber unterdrücken, daß die Verordnung vom 16. November 1874, die heute noch zu Recht besteht, ohne weiteres im Sande verlaufen ist, und ich habe die feste Zuversicht zu der Königl. Kreishauptmannschaft, daß sie doch dafür sorgen wird, daß diese Verordnung wieder rechtskräftig wird, daß sie also das Leben der Geistlichen hier besonders stärkt. Es ist in der vorigen Synode von Herrn Geheimen Rat Lotichius hervorgehoben worden, daß es in der Lausitz keine kirchlichen Organismen gibt; es werden Diözesanversammlungen gehalten, und wenn die vorbei sind, gehen die Leute wieder auseinander. Wenn aber geistliche Bezirkskonferenzen gehalten werden, kommt in die Diözesen wirklicher Halt, und dann werden die Diözesen auch in der Lausitz kirchliche Organismen. Meine Herren, es ist von eminent praktischer Bedeutung, daß hier etwas geschieht. Also ein grauer Theoretiker bin ich nicht.

So hoffe ich ganz gewiß, daß unser Antrag doch nicht ganz unberücksichtigt bleiben wird. Ich habe in dankbarer Erinnerung das große Interesse, welches das hohe Landeskonsistorium immer, ich muß allerdings sagen, an meinen Bestrebungen gehabt hat, wiewohl das Bestrebungen sind, die das große Allgemeine betreffen. Ich fühle mich ganz besonders geehrt dadurch, daß ein ausgezeichneter Kirchenrechtslehrer unserer Landesuniversität, mein hochzuverehrender Nachbar, seine Aufmerksamkeit meinen Bestrebungen zugewendet hat. Meine hochzuverehrenden Herren! Ich halte auch die Oberlausitzer Provinzialstände für wahrhaft aristokratische und für wirklich konservative Männer. Wahrhafte Aristokraten werden niemals anstehen, eine Zusage, die von ihnen

seinerzeit gegeben worden ist oder von ihren Vorfahren, immer wieder in neue Erwägung zu ziehen, und ich bin überzeugt, es ist hocharistokratisch, in loyaler Weise einer solchen Zusage, die dargeboten ist beim Zustandekommen eines Partikularvertrages, dankbar und pflichtmäßig sich zu erinnern. Ich bin überzeugt, daß hier die Oberlausitzer Provinzialstände so von Loyalität, die sie ja immer bewiesen haben, durchdrungen sind, daß das Beste gehofft werden kann. Ich halte die Oberlausitzer Provinzialstände aber auch für echt konservative Männer. Wahrhaft konservativ sein heißt aber nicht Gesetze und Rechte, die von der Zeit überholt sind, unter allen Umständen aufrechterhalten. Namentlich wenn es sich um Organismen handelt, um einen kirchlichen Organismus, wird der wahrhaft konservativ sein, der nun auch das Rechtsleben seiner Entwickelung entgegenführt oder wenigstens der Entwickelung nicht entgegentritt.

Meine hochzuverehrenden Herren! Es handelt sich hier um die ganze Landeskirche, und ich traue den Provinzialständen der Oberlausitz Begeisterung genug zu, um den Teil dem Ganzen in der Weise zur Verfügung zu stellen, daß doch jene gegebene Zusage in einigen Punkten zur Erfüllung gebracht wird. Nicht der Buchstabe des Gesetzes soll gelten, sondern der Geist, und der Geist des Gesetzes drängt immer vorwärts. Ein hochgeachteter berühmter Rechtslehrer hat das schöne, ja ich möchte fast sagen, zur Begeisterung stimmende Wort ausgesprochen: „Die Idee des Rechts ist ewiges Werden."

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Herr Synodale Hanovsky!

Regierungsrat a. D. **Hanovsky:** Meine Herren, ich mag nicht und vermag es auch nicht, auf die geschichtlichen Ausführungen des Herrn Vorredners näher einzugehen. Es liegt mir aber doch daran, darauf hinzuweisen, wie unsere sächsischen Könige, ebenso wie unsere Stände, immer auf die besondere Verfassung unserer Provinz und auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht genommen haben. Ich erlaube mir, in der Beziehung, wenn der Herr Präsident es gestattet, zunächst § 2 des Partikularvertrages vom 17. November 1834 hier kurz vorzulesen:

> „Indem die Oberlausitz auch die, in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4ten September 1831 §§ 85 bis 95 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, ist dies in der zuversichtlichen Erwartung geschehen, daß so wohl Seiten der königlichen Regierung, als Seiten der Ständeversammlung hierbei allenthalben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz werde die nöthige Rücksicht genommen werden."

Meine Herren, der Partikularvertrag ist damals mit der Zustimmung Sr. Majestät des Königs und der Stände geschlossen worden. Es ist uns hier also auch direkt zugesagt, daß man auf unsere besonderen Verhältnisse Rücksicht nehmen werde. Es ist dies auch später geschehen, als das Kirchenvorstands- und Synodalwahlgesetz für die Oberlausitz angenommen wurde. In der betreffenden Einführungsverordnung vom 28. Mai 1868 lautet Ziffer VI, wenn ich das mit vorlesen darf:

> „Änderungen an der durch § 3 des Particularvertrags vom 17. November 1834 .... garantirten Religions- und kirchlichen Verfassung der Oberlausitz dürfen auch künftig nicht ohne Zustimmung der Provinzialstände eingeführt werden."

Es ist dies also damals gegenüber der Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalwahlen noch besonders hervorgehoben worden.

Wenn der Herr Vorredner unsere jetzige kirchliche Verfassung als Geschenk der Erblande bezeichnet hat, so würde ich der letzte sein, der, wenn es ein Geschenk wäre, den Erblanden den Dank dafür schuldig bleiben wollte. Aber, meine Herren, soweit ich es kenne, sind die betreffenden Gesetze von den Ständen des Landes, an denen auch Oberlausitzer beteiligt waren, angenommen und sind dann auf unsere Lausitz übertragen worden, erst nachdem unsere Provinzialstände dazu die Genehmigung gegeben hatten. Ich glaube also, von einem Geschenke kann nicht die Rede sein.

Dies in Kürze, was ich mir in bezug auf die geschichtlichen Ausführungen des Herrn Vorredners zu bemerken erlauben möchte.

Im übrigen möchte ich mir erlauben, weiter auszuführen und das zu sagen, was ich eigentlich zu dem Antrage zu sagen hier beabsichtigte. Meine Herren, wenn man sich den Antrag, der uns heute seitens des Verfassungsausschusses vorliegt, durchliest, so kann auch der Oberlausitzer nicht anders, als für die überaus freundliche Form der Einladung, die uns damit vorgelegt wird zur Aufgabe unserer Rechte, seinen schuldigen Dank zu sagen. In liebenswürdigerer Weise, als es hier geschehen ist, konnte es nicht geschehen, und ich sehe durch den ganzen Antrag die ganze Liebenswürdigkeit des Verfassers hindurchleuchten.

Aber, meine Herren, so harmlos, wie der Antrag scheint, ist er doch nicht. Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, als ob wir Lausitzer hier mit dem Antrage zu einer Art Henkersmahlzeit eingeladen würden.

(Bewegung.)

In dem ersten Gange wird uns hier in der harmlosesten Weise die Kircheninspektion der Stadträte vorgesetzt. Ist die beseitigt, dann kommt im zweiten Gange der zweite Rat oder die Kirchendeputation in der Kreishauptmannschaft, wie auch Herr Primarius Katzer das bereits angedeutet hat, und zum Schlusse kommt die Ephoralverfassung. Und, meine Herren, wenn wir die angenommen haben, dann bleibt uns in der Oberlausitz wirklich nichts mehr übrig von unseren kirchlichen Rechten.

Meine Herren, Sie werden mir vielleicht die Gefühle, die uns Lausitzer dabei beschleichen, in etwas nachfühlen können. Trotzdem bin ich darauf gefaßt, daß Sie mich oder uns Lausitzer, die wir dem Antrage nicht zustimmen können, doch als Störenfriede hier bezeichnen, weil wir einem anscheinend so harmlosen Antrage nicht zustimmen können. Aber, meine Herren, wenn Sie sich mit Ihrem Antrage in die Landstube unserer Provinzialstände versetzen wollen, so kann ich Ihnen mit der größten Bestimmtheit versichern: man wird Ihnen dieselbe Bezeichnung, die Sie mir und uns hier vielleicht beilegen wollen, zurufen, fast einstimmig mit der eindringlichen Bitte: „Meine verehrten Herren! Lassen Sie uns in Ruhe mit Ihren Anträgen! Wir haben unser eigenes Haus. Das Haus ist zwar alt und einfach, aber es steht auf gutem kirchlichen Grunde, und wir fühlen uns wohl darin. Die Verschönerungen, die Sie daran anbringen wollen, passen nicht zu unserem Hause."

Meine Herren, Sie werden sich gewiß fragen — und der Herr Primarius Katzer ist schon darauf näher eingegangen —, warum wir unsere Verfassung nicht ändern wollen. In ganz Sachsen ist die Ephoralverfassung eingeführt, nur wir Oberlausitzer bestehen hartnäckig auf unserer eigenen Verfassung. Darauf erlaube ich mir zu fragen: Warum sollen wir unsere alte Verfassung nicht beibehalten? Die kirchlichen Verhältnisse unserer Provinz sind befriedigend, nicht ganz befriedigend, es gibt manches, was besser, vieles, was besser sein könnte, aber, mit den kirchlichen Verhältnissen der Erblande verglichen, können wir unsere Verhältnisse befriedigend finden. Nun sagt Herr Primarius Katzer: „Verfassung und kirchliche Verhältnisse haben nichts miteinander zu tun." Meine Herren, das ist doch eine sonderbare Auffassung. Eine Verfassung soll sich gründen auf das Leben, eine Verfassung, die selbst Kraft und Leben haben soll, muß dem Leben entnommen sein. Was aber unsere kirchlichen Verhältnisse anlangt, so erlaube ich mir, nur in Kürze auf die Kommunikantenanzahl, wie Sie sie Seite 58 und 59 des Berichtes des Landeskonsistoriums näher dargestellt finden, hinzuweisen und auf unsere Opferfreudigkeit; in beider Hinsicht — und es sind gewiß mit Hauptpunkte des evangelischen Kirchenlebens — sind wir in der Lausitz gegenüber den Erblanden unerreicht.

Aber, meine Herren, Sie wollen unserer sächsischen Landeskirche eine Einheit schaffen, Sie wollen mit einem Worte nivellieren. Meine Herren, ich finde, es ist in den letzten Jahrzehnten genug nivelliert worden, und manche gesunde, kräftige Eigenart ist zugrunde gegangen, die zum Wohle des Ganzen recht gut noch weiter bestanden hätte.

Dann hat Herr Primarius Katzer von Scheidewänden gesprochen. Meine Herren, das Wort „Scheidewände" oder „Grenzpfähle", wie sie auch schon bezeichnet worden sind, schreckt mich gar nicht. Wir Oberlausitzer kennen diese Scheidewände nicht, wir fühlen uns durchaus eins mit unserem sächsischen Vaterlande, so eins, daß es manchen meiner Landsleute sonderbar anmuten wird, daß ich hier notwendig habe, das besonders zu betonen. Aber einen Grenzdamm haben wir, einen Grenzdamm, der meiner Ansicht nach auch in dem weitverbreiteten kirchlichen Sinn unserer Oberlausitzer Bevölkerung seine festeste Grundlage hat, das ist derjenige, der es uns 1903 bei den Reichstagswahlen ermöglichte, für unser sächsisches Vaterland wenigstens einen reichs- und staatstreuen Vertreter in den Reichstag zu senden.

Und hier, meine Herren, erlaube ich mir, noch eins zu erklären. Wir Oberlausitzer lieben unsere Heimat so, wie sie nun einmal ist, wir hängen an ihren alten Einrichtungen, besonders an ihren kirchlichen Einrichtungen, an die wir von Jugend auf gewöhnt sind und die sich zum Segen unserer Lausitz seit langen Jahren bewährt haben. Mit ihnen sind wir verwachsen, verwachsen insbesondere deshalb, weil uns die Liebe zur Kirche und die Ehrfurcht vor ihren Institutionen im Blute liegt. Ich meine, meine Herren, wir alle können in dem Wunsche einig sein, daß es noch recht lange so bleiben möge. Dazu ist aber vor allem notwendig das quieta non movere, und von diesem Gesichtspunkte aus, glaube ich, dürfen wir Lausitzer von der Synode Schutz für unsere kirchlichen Einrichtungen erwarten und nicht Angriffe. Sollten sich je Mißstände aus unserer Kirchenverfassung ergeben, so werden die Provinzialstände, wie das unser Herr Landesältester Graf zur Lippe bereits gesagt hat, gewiß die letzten sein, die nicht die Hand zur Verbesserung anlegen werden. Unter allen Umständen aber werden wir uns unser durch Königswort und Verfassung festgelegtes Recht nicht nehmen lassen, nach dem ohne vor-

heriges ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Provinzialstände eine Änderung unserer Verfassung nicht vorgenommen werden darf.

Das ist das, was ich mir zum allgemeinen Teile des vorliegenden Antrages zu erklären erlauben wollte.

Was den besonderen anlangt, wonach die Beteiligung eines Geistlichen an der Kircheninspektion gewünscht wird, so kann ich auch dem meine Zustimmung nicht geben, und zwar im Hinblick auf das, was ich mir im Anfange meiner Bemerkungen zu sagen erlaubte. Ich halte hier besonders an dem Grundsatze fest: principiis obsta. Ich kann das um so mehr, als ich glaube, daß eine zwingende Notwendigkeit zur Änderung unserer Verfassung in dieser Beziehung nicht vorliegt. Es klingt ja hart, wenn es heißt: in der Lausitz übt der Stadtrat, eine politische Behörde, die Kircheninspektion aus. Aber, meine Herren, man muß sich immer wieder vergegenwärtigen: Worin besteht denn diese Kircheninspektion? Sie besteht nicht in bezug auf alle inneren kirchlichen Angelegenheiten, sie besteht nicht in bezug auf die Person der Herren Geistlichen, und sie besteht nicht in bezug auf ihre Amtsführung, sie besteht lediglich auf dem äußeren kirchlichen Gebiete. Ich gebe zu, daß es nun auch auf diesem Gebiete bei der stadträtlichen Kircheninspektion unserer Vierstädte zu Weiterungen und Übelständen führen kann; aber zu meiner großen Freude hat Herr Primarius Katzer jetzt eben erklären können, in welchem freundschaftlichen Verhältnis er und sein Stadtrat zueinander stehen. Aber, meine Herren, selbst wenn Übelstände anderwärts vorhanden sind, so frage ich: Sind solche Übelstände nicht auch bei Ihren Ephorien vorhanden, in Fällen, wo es an dem nötigen Entgegenkommen zwischen Ephorus und Bürgermeister oder Amtshauptmann fehlt, auf der einen oder anderen oder auf beiden Seiten? In dieser Beziehung erlaube ich mir zurückzugreifen auf die letzte Synode. Dort hatte Herr Primarius Katzer und der damalige Primarius von Zittau, Herr Schmeisser, auch Übelstände der stadträtlichen Inspektion hier zur Sprache gebracht. Darauf nahm Herr Oberkonsistorialrat D. Dibelius das Wort, und nachdem er unserer Oberlausitz, dem warm pulsierenden kirchlichen Leben, dem regen evangelischen Interesse und der Opferfreudigkeit der Oberlausitzer Bevölkerung sein warmes Lob gespendet hatte, eine Anerkennung, für die ich ihm heute noch meinen aufrichtigen Dank zolle, erklärte er bezüglich der Übelstände der stadträtlichen kirchlichen Inspektionen in unseren Vierstädten:

„Meine Herren, Übelstände sind auch da vorhanden wo Ephoren existieren."

Ich glaube, ein glaubwürdigeres Zeugnis dafür, daß es in den Erblanden in dieser Hinsicht nicht besser steht als bei uns, kann ich Ihnen nicht vorführen.

Aus all den Gründen, meine Herren, kann ich dem Antrage, wie er vom Verfassungsausschusse Ihnen vorgelegt wird, meine Zustimmung nicht geben.

Präsident: Damit auch ein Nichtlausitzer zum Worte kommt, Herr Synodale Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, die Frage hat zwei Seiten. Die eine ist ja sehr gründlich schon behandelt worden: es ist dies einmal diejenige einer inneren Angelegenheit der Oberlausitz. Hier stehen sich zwei Parteien und zwei Anschauungen gegenüber, und sie haben auch heute die Klingen genügend gekreuzt. Ich glaube, nach dieser Seite hin müssen wir es den Herren selbst überlassen, schließlich zu einem Ende und hoffentlich zu einem friedlichen Ende, zu einem Ausgleiche unter sich zu kommen.

Aber die Frage hat eben doch noch ihre andere Seite, und diese ist schon von dem Herrn Referenten im Eingange seines Berichts erwähnt worden. Als seinerzeit die Synode geschaffen wurde, da wurde auch den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Lausitz das Recht eingeräumt, Vertreter in die Synode zu entsenden, dies wesentlich mit fußend auf der Erwartung, die seinerzeit aus königlichem Munde ausgesprochen worden war, daß eine immer weitergehende Verschmelzung zwischen den Erblanden und der Oberlausitz auch schließlich auf kirchlichem Gebiete eintreten werde. Meine Herren, es ist nun wieder ein Menschenalter seit Errichtung dieser Synodalverfassung dahingegangen, es hat inzwischen ein Jahr 1870 gegeben, das aus einem so vielseitig zerrissenen und zerklüfteten Deutschland eine einige große Weltmacht geschaffen hat. Damals sind viel ältere Rechte freiwillig aufgegeben worden zugunsten des gemeinsamen großen Ganzen. In dem kirchenrechtlichen Verhältnis zwischen Lausitz und Erblanden hat sich dagegen wenig geändert. Nun, meine Herren, muß, nachdem eine so lange Übergangszeit bestanden hat, doch vielleicht auch einmal aus den Kreisen der Erblande die Frage aufgeworfen werden: Ist es nun eigentlich nicht einmal an der Zeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen seinerzeit die Ausgestaltung der Synode erfolgt und ihre Zusammensetzung aus allen Teilen Sachsens beschlossen worden ist, wirklich auch in Erfüllung gegangen sind? Wir haben aus allem, was wir gehört haben, doch zur Genüge als Antwort entnommen ein entschiedenes: Nein!

Nun, meine Herren, ist es ja unzweifelhaft, daß wir im großen und ganzen immer unsere liebenswürdigen Kollegen aus der Lausitz bei der Beratung als recht willkommene Mitarbeiter in diesem Kreise geschätzt haben. Aber eine andere Frage ist eben doch schließlich die Rechtsfrage, die notwendig einmal auch in den Erblanden erörtert werden muß und meines Wissens auch schon erörtert worden ist, die Frage, ob es auf die Dauer möglich ist, daß einem Kollegium zwei Gruppen von Mitgliedern mit ganz gleichen Rechten und ganz verschiedenen Pflichten angehören. Meine Herren, wir Vertreter der Erblande haben, gebunden durch die vertragsmäßigen Schranken, nicht das Recht, die eventuell einmütig in der Synode beschlossenen Gesetze auch in der Lausitz zur Einführung zu bringen, wohl aber können die hier anwesenden Mitglieder aus der Lausitz in einem strittigen Falle durch die ihnen zustehenden Stimmen einen Majoritätsbeschluß herbeiführen, der für sie in keiner Weise verbindlich ist,

(Sehr richtig!)

dagegen für die Erblande zu einer bindenden Bestimmung wird.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das ist ein Widerspruch, an dem wir ganz gewiß nicht dauernd achtlos vorübergehen können und der, wenn eben die Voraussetzungen, unter denen seinerzeit diese ganze Institution geschaffen worden ist, sich überhaupt nicht erfüllen zu wollen scheinen, endlich doch einmal zu praktischen Folgerungen führen könnte. Auch hierauf hinzuweisen hielt ich für meine Pflicht.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Schneider-Zittau!

Kaufmann **Schneider:** Meine hochgeehrten Herren! Zunächst möchte ich Bezug nehmen auf die Auslassungen des Herrn Regierungsrates Hanovsky. Er führte aus, es scheine ihm, als wären die Oberlausitzer zur Henkersmahlzeit zur Synode gekommen. Ich möchte zunächst feststellen, daß ich einen solchen Eindruck nicht gewonnen habe. Im Gegenteil, ich habe gute Freunde gefunden und habe niemals merken müssen, daß man uns als zur sächsischen Landessynode nicht Zugehörige betrachtet.

Außerdem, verehrte Herren, zu dem Antrage selbst! Als mir dieser Beschluß unserer Verfassungskommission zum erstenmal zu Gesicht kam, war ich eigentlich etwas enttäuscht. Ich sagte mir: Was besagt dieser Beschluß? Eigentlich nichts. Ich bin aber heute zu meiner Freude durch die Auslassungen des Herrn Berichterstatters doch zu einer anderen Ansicht gekommen, und das freut mich, daß ich der Ansicht des Verfassungsausschusses beitreten kann. Der Beschluß des Verfassungsausschusses trägt ja auch die Unterschrift von 6 Juristen. Er muß also der richtige sein. Gerade dieser Beschluß gibt meiner Ansicht nach dem Kirchenregiment volle Freiheit für unsere Wünsche. Ich setze voraus, daß der Beschluß auch Annahme in der Synode finden wird und daß von seiten des hohen Kirchenregiments die Wünsche ebenfalls genügende Berücksichtigung finden werden.

Das, was wir erstreben, ist nicht viel. Wir haben in den engeren Beratungen, die die Oberlausitzer gemeinsam führten, darauf Wert gelegt, daß wir zunächst einen zweiten Rat für das Konsistorium in Bautzen haben möchten. Ferner haben wir Wert darauf gelegt, daß die Kircheninspektion der Vierstädte einen geistlichen Rat als Mitglied erhalten möchte.

(Bravo!)

Diesen beiden doch nicht zu großen Wünschen war man auch der Ansicht zustimmen zu können. Ich bin allerdings zu meinem Bedauern heute überrascht gewesen, daß sich namentlich der Herr Graf zur Lippe gegen diese Wünsche ausgesprochen hat. Ich meine, zu viel verlangt ist es nicht. Ich bezeichne diese Wünsche als sehr mäßige. Und, meine Herren, versetzen Sie sich in die Lage! Vor kaum drei Wochen hat man in Zittau wieder einen Stadtrat gewählt, welcher seine Kinder katholisch erziehen läßt. Also ich glaube, dieser Wunsch der Kirche nach einer geistlichen Vertretung in der Inspektion hat seine Berechtigung. Kann man von einem Stadtrate, kann man von einer Inspektion verlangen, daß solche Mitglieder dieser Körperschaft der evangelischen Kirche Liebe entgegenbringen? Ich glaube behaupten zu können: Niemals! Es wird große Schwierigkeiten geben, wenn wir in der Zukunft mit Forderungen an die Kircheninspektionen herantreten, die wir auf Grund unserer Liebe zur Kirche als erstrebenswert bezeichnen müssen, und, meine Herren, überlegen wir uns heute: es wird nicht besser, es wird immer schwerer werden! Was wir heute verlangen, meine Herren, das verlangen wir im Interesse unserer Kirche und für unsere Zukunft.

(Bravo!)

Denn solche Wahlen von Stadträten, wie sie jetzt stattgefunden haben, werden noch mehr kommen, und das sind doch wohl Momente, die man nicht unberücksichtigt lassen kann.

Und dann, meine Herren, bedauere ich aufrichtig, daß unser Herr Geheimrat Meier sich offen gegen den

Beschluß des Verfassungsausschusses erklärt hat. Ich meinte, gerade von dieser Seite wäre es wohl am Platze gewesen, die Interessen der Kirche mit voller Überzeugung vertreten zu wissen. Unser oberster, vielgeliebter Kirchenhirte hat wohl die Verpflichtung, sich die Oberlausitz genau anzusehen. Er wird hören und sich sagen müssen in späteren Jahren, wie die Kirche ihre Rechte, die sie zu fordern hat, oft nicht mehr erreichen kann. Also ich meine, wenn der Herr Geheimrat Meier heute gesagt hätte: „Ich werde dem Beschlusse des Verfassungsausschusses zustimmen", so würde ich das mit großer Freude begrüßt haben.

Präsident: Herr Synodale Graf zur Lippe!

Landesältester Graf **zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld:** Ich wollte nur dem Herrn Past. prim. Dr. Katzer entgegnen, daß wir auch jetzt nicht daran denken, eine prinzipielle Scheidewand zwischen der Lausitz und den Erblanden aufrichten zu wollen. Wenn wir an den bisherigen Einrichtungen festhalten, so geschieht dies nur, weil wir diese für unsere besonderen Verhältnisse für besser halten als die entsprechenden Einrichtungen in den Erblanden. Sowie sich dies ändern sollte, werden wir eventuell gern die einschlagenden Bestimmungen der Erblande zu uns herübernehmen.

Im übrigen habe ich die Überzeugung, daß die Sondergesetze, welche wir noch haben, die Interessen der Erblande in keiner Weise beeinträchtigen. Ich kann nicht recht einsehen, warum das Vorhandensein dieser Sonderrechte, die Herren aus den Erblanden geradezu erregt.

Was die Ausführungen des Herrn Dr. Vogel anbelangt, so möchte ich erklären, daß wir alle neueren Kirchengesetze, die hier beschlossen worden sind, in der Oberlausitz eingeführt haben. Wir haben uns also durchaus nicht mit dem in Widerspruch gesetzt, was als Voraussetzung für die Anerkennung unserer besonderen Verhältnisse hingestellt worden ist.

Im übrigen möchte ich hervorheben, daß wir die Vertretung, die uns hier in der Synode eingeräumt worden ist, gewissermaßen erkauft haben durch Einführung der Synodalordnung in der Oberlausitz. Es ist ausdrücklich für den Fall der Einführung der Synodalordnung in der Oberlausitz uns zugestanden worden, und zwar gesetzlich, eine Anzahl von Vertretern in die Synode zu entsenden. Ich bin überzeugt, daß diese gesetzliche Bestimmung ohne die Zustimmung der Oberlausitz nicht abgeändert werden kann.

Präsident: Herr Synodale Wetzke!

Past. prim. **Wetzke:** Meine hochgeehrten Herren! Mein Nachbar und werter Freund, der Herr Regierungsrat Hanovsky, hat im Namen sämtlicher Lausitzer wiederholt gesprochen. Das kann er nun eigentlich, meine ich, nicht. Denn es sind die Lausitzer Provinzialstände durchaus nicht etwa Stände, die aus einer allgemeinen Wahl der Bevölkerung der Lausitz hervorgegangen sind, sondern es ist das eine Korporation, die sich aus den ritterschaftlichen Grundbesitzern zusammensetzt. Wir anderen Lausitzer aber, wir existieren doch auch, und wir haben auch unsere Meinung und unsere Wünsche und können die wohl auch zum Ausdruck bringen.

In meiner Liebe zur Lausitz lasse ich mich von niemand übertreffen. Ich bin in der Lausitz geboren. Ich habe von den 6 Jahrzehnten meines Lebens mehr als 5 in der Lausitz zugebracht und sehe das als eine freundliche Fügung und Schickung meines Gottes an, wofür ich ihm danke. Ich will auch in der Lausitz sterben. Darum, meine Herren, liebe ich die Lausitz, auch mit ihren berechtigten und unberechtigten Eigentümlichkeiten. Nur das muß ich sagen: gerade bezüglich der Kirchenverfassung habe ich Bedenken, mit deren ich nicht fertig zu werden vermag. Ich habe schon als Knabe meinen Vater, der auch Geistlicher in der Lausitz war, klagen hören über die Mängel der Lausitzer Kirchenverfassung, und das hat auf mich als Knaben schon Eindruck gemacht. Ich habe es nicht vergessen können. Ich habe dann, sobald ich selbständig theologisch und kirchlich denken und urteilen gelernt habe, es immer beklagt, daß unser liebes Heimatland und seine Provinzialkirche doch noch so viel tiefer in einem veralteten Staatskirchentum stecken geblieben ist, als die übrigen Teile unseres sächsischen Vaterlandes und unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche. Auch ich würde allerdings den Tag mit Freuden begrüßen, wo sich die hochgeehrten Provinzialstände dazu entschließen könnten, der Neuzeit einmal dieses Zugeständnis zu machen und darein zu willigen, daß unsere Lausitzer Kirchenverfassung der der Erblande möglichst angepaßt werde.

(Bravo!)

Aber ich bin auch erfahren genug, um mir zu sagen: vorderhand ist dazu wohl wenig Aussicht, das Ganze zu erreichen, man muß sich eben zurzeit bescheiden. Das haben die Erklärungen, die uns heute von zuständiger Seite gegeben worden sind, ja deutlich erkennen lassen.

Ich beschränke mich daher auf die Hervorhebung des einen Punktes, der mir vor allen Dingen von praktischer Bedeutung zu sein scheint, den der Antrag des Verfassungsausschusses am Schlusse erwähnt, nämlich daß die Kircheninspektion in den Vierstädten teilweise

den Stadträten übertragen ist. Darauf bitte ich noch einmal eingehen zu dürfen. Meine hochverehrten Herren! Schon die Synode von 1901 hat ihr Bedenken ausgesprochen, daß eine Kircheninspektion in den Vierstädten der Lausitz besteht, der jedes geistliche Element fehlt. Es ist wohl ein Unikum in ganz Deutschland, vielleicht überhaupt in der Welt, daß es eine Kircheninspektion gibt, die überhaupt nicht einen geistlichen sachkundigen Beirat zuzieht. Das wird nur in der Lausitz geschehen können, und ich kann nicht anders sagen: es hat mich manchmal das Gefühl der Beschämung beschlichen, wenn von auswärts Freunde und bekannte Theologen und Geistliche kamen, die nach unseren kirchlichen Verhältnissen fragten, und ich mußte sagen: ja einen wirklichen Inspektor haben wir eigentlich nicht, weder einen Superintendenten, noch überhaupt geistliche Beiräte bei der Inspektion. Das hält man auswärts kaum noch für möglich, das ist noch ein vorsintflutlicher Zustand.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Nun wendet man ja zwar ein, daß es nur die äußeren Angelegenheiten seien, welche die Kircheninspektion in den Vierstädten noch zu verwalten habe. Aber es ist ebenso oft schon darauf geantwortet worden: in der Theorie lassen sich wohl die äußeren und inneren Angelegenheiten trennen, aber in der Praxis fließen sie ineinander über. Oder ist das nun wirklich nur eine äußere kirchliche Sache, wenn die Kircheninspektionen in den Vierstädten zu befinden haben über Tauf-, Trau- und Begräbnisregulative, ja auch über die Verteilung der Amtsgeschäfte der Geistlichen —

(Hört, hört! Sehr richtig!)

ich will nicht darauf weiter eingehen —, in einer Weise, die ungerechtfertigt war und unbedingt das Innere berührte? Oder handelt es sich wirklich nur um äußere Angelegenheiten, wenn bei uns Trauungs- und Taufverweigerer dem Stadtrate angezeigt werden müssen und der Stadtrat schließlich die Entscheidung darüber fällt, daß ihnen das Recht des Patenamtes entzogen werden muß und andere kirchliche Ehren?

(Hört, hört!)

Bausachen sind allerdings äußere kirchliche Angelegenheiten. Aber, meine Herren, wenn es sich z. B. um den Bau einer Kirche oder auch nur um eine Renovation handelt, um Pfarrhausbauten oder um Beschaffung von Konfirmandenzimmern im Pfarrhause, so kann dies doch sehr für das innere kirchliche Leben von Bedeutung sein. Auch hier sind wir zunächst allemal an die äußere Kircheninspektion gewiesen, und es ist doch nicht ohne Bedeutung, wenn diese dann unseren Bericht, den Kirchenvorstandsbericht, in einer solchen Sache, mit ihren Bemerkungen versehen, weitergibt oder vielleicht gar in ihren Bericht einarbeitet und nur diesen Bericht einreicht. Es ist allerdings schon eine längere Zeit her, aber ich möchte noch an einen Fall erinnern. Wir hatten einmal eine große tiefgehende Bewegung, es handelte sich um Austritt aus der Kirche zur apostolischen Gemeinde. Da geschah es, daß eine Zeitlang die bereits Ausgetretenen bei uns zahlreich und fast immer Sonntags zum heiligen Abendmahl kamen. Es stellte sich heraus, daß sie das taten, um es als Mittel der Propaganda zu gebrauchen. Sie sagten nämlich den Schwankenden: ihr seht doch, wir sind allerdings durch die politische Behörde, durch die Gesetzgebung in Sachsen gezwungen, aus der Landeskirche auszutreten, aber wir rechnen uns noch dazu, und die Landeskirche rechnet uns auch dazu, denn wir gehen zum heiligen Abendmahl. Mit Recht hat der Kirchenvorstand damals beantragt, daß diesen Leuten, den Ausgetretenen, die Teilnahme an der Abendmahlsfeier der lutherischen Kirche versagt werde. Nun kam aber wieder der Umstand, daß der Stadtrat, die rein weltliche Behörde, die Kircheninspektion ist. Diese Leute sind aufs Rathaus bestellt worden, und dort sind sie von der Teilnahme am Abendmahl zurückgewiesen worden. Das ist doch wahrlich etwas Innerkirchliches, und Sie können sich denken, wie dadurch die Leute damals gewissermaßen sich zu Märtyrern selbst gemacht haben und ein Recht dazu fühlten. Sie sagten etwa unter Berufung auf Matth. 10: „Sie werden euch überantworten vor ihre Rathäuser."

(Heiterkeit.)

Das liegt aber eben daran, daß die Kircheninspektion eine rein weltliche Behörde ist. Meine Herren, unter denen, die nicht durch amtliche Stellung oder durch Sonderinteressen voreingenommen sind, ist doch wohl kein Zweifel, daß hier in der Oberlausitz, was die Vierstädte betrifft, ein wirklicher Mißstand vorliegt, der abgeändert werden muß. Auch die Oberlausitzer Geistlichkeit, die sonst — das kann ich nicht verschweigen — in ihrer überwiegenden Mehrheit für die Aufrechterhaltung der Oberlausitzer Kirchenverfassung ist, sagt doch, daß in diesem Punkte der Vierstädte und der Kircheninspektion in den Vierstädten allerdings ein Zustand vorliegt, der abgeändert werden muß. Die Zittauer, Hirschfelder Pastoralkonferenz, die Löbauer, Bautzner, Neukirch-Bischofswerdaer Konferenz haben sich alle dahin erklärt, ja es ist mir geradezu als ein unwürdiger Zustand für

unsere evangelische Kirche bezeichnet worden, daß es Kircheninspektionen in unseren Städten gibt, die zwar katholische Mitglieder haben können, wie es jetzt tatsächlich in Bautzen der Fall ist, aber nicht einen evangelischen Geistlichen.

Nun, meine Herren, ich weiß recht wohl, die hohe Synode kann ja in dieser Sache keinen eigentlichen Beschluß fassen, sondern kann nur durch eine Kundgebung uns eine kleine Hilfe leisten. Aber ich wollte doch noch darauf aufmerksam machen, daß hier eigentlich, wenn man sich bloß auf die Vierstädte und ihre Kircheninspektion beschränkt, eine Verfassungsänderung gar nicht notwendig wäre. Das verfassungsmäßige Recht der Kircheninspektion haben die Städte, aber es kommt doch darauf an, wie, in welcher Art sie es ausüben, und es ist doch die Frage, ob nicht die oberste Kirchenbehörde der ganzen Landeskirche von Aufsichts wegen auch ein Recht haben müßte, sich darum zu kümmern: Wie übt ihr euer Recht aus?

(Sehr richtig!)

In früheren Zeiten haben die Stadträte selbst gefühlt, daß das nicht die richtige Ausübung der kircheninspektionellen Befugnisse ist, wenn sie sie ausüben ohne jede Zuziehung eines geistlichen Beirates. Sie haben selbst, wie Sie wohl alle wissen, ihre geistlichen Presbyterien gehabt, die sich zusammensetzten aus Geistlichen und aus stadträtlichen Beamten. Sie haben selber einen ihrer Geistlichen zur Inspektion berufen, und ich bitte um die Erlaubnis, doch wenigstens aus einer dieser Bestallungsurkunden etwas vorzulesen, damit Sie sehen, wie damals der Rat zur Sache gestanden hat. In einer Vokation aus dem Jahre 1595 heißt es:

„Wir Bürgermeister und Rathsmannen der Kgl. Stadt Budissin bekennen vor uns und alle unsre nachkommenden Rathe gegenwärtigl., daß wir den pp. Fischerum zu unsern Seelsorger und vorgehenden Prediger gewählt haben."

Im weiteren sagt nun der Rat:

„Er soll die Vorstelle und Inspection haben, auch zuvor Aufachtung geben, damit die anderen unsere Kirchendiener ihr Amt mit Predigen, Beichtsitzen, Kommuniciren, Krankenbesuchen und anderm gebürlichen verrichten, da auch eines oder des andern halben mangel befunden oder sonst erinnerung von nöthen, sich deß wegen mit ihnen güttlich unterreden, auch sie ihme gebürlich zu respectiren schuldig sein sollen."

Und nun der wichtigste Satz:

„Sonsten aber, weil das Kapitul allhier keiner Superintendenz oder geistlichen Jurisdiction kraft kayserlicher Verordnungen anher gestehen wollen, dabei wir es zur Zeit propter bonum pacis bewenden und an seinen Ort gestellt sein lassen."

Also damals hat es der Rat der Vierstädte selbst beklagt, daß er die Superintendenz nicht einführen könne wegen Widerstandes des Domstiftes. Das Domstift wollte das nicht zugeben, weil es die Inspektion, auch nachdem die Stadt evangelisch geworden war, doch noch für sich festhalten wollte. Meine Herren, nun ist das ja ganz anders geworden; aber es ist doch merkwürdig, daß sich die Stadträte darauf berufen wollen: wir haben die Kircheninspektion als ein Recht für uns selbst. Früher haben sie geklagt darüber, daß es ihnen vom Domstift nicht gestattet werde, eine Superintendenz einzurichten. Auch hat später die Oberamtsregierung sich für berechtigt gehalten, sich zu erkundigen nach dem Wie der kircheninspektionellen Befugnisse, wie sie vom Rate ausgeübt werden. Im Jahre 1776 — mein Freund Katzer wird das wohl genauer wissen — ist von der Oberamtsregierung durch Reskript angeordnet worden, daß doch die Stadträte wieder, was eingeschlafen war, ein oder zwei Geistliche in kirchlichen Sachen zuziehen sollten. Nun, was damals möglich gewesen ist bei der ungebrochenen Geltung der Oberlausitzer Kirchenverfassung, das, meine ich, sollte doch auch heute noch möglich sein.

(Sehr richtig!)

Darum, meine Herren, wollte ich auch dies dem hohen Kirchenregiment anheimgeben, ob nicht nach dieser Seite hin einmal Verhandlungen geführt werden könnten über die Art der Ausübung der Kircheninspektion, nicht über das Recht der Kircheninspektion an sich; das bestreiten wir nicht.

Es ist uns Freunden einer Reform der Rat gegeben worden, wir sollten uns direkt mit den Lausitzer Provinzialständen in Verbindung setzen und bei ihnen bittweise einkommen. Nun, vielleicht werden wir diesen Rat noch befolgen, obgleich heute die Erklärungen der Vertreter der Herren Provinzialstände doch wieder uns wenig dazu ermutigen und uns kaum hoffen lassen, daß es einen Erfolg haben wird. Darum eben haben wir uns an die Synode gewendet. Hier können wir wenigstens mit sprechen und können die Verhandlung selbst mit beeinflussen. Das können wir in unserer Lausitz als Geistliche nicht, denn zwar ist der römische Bischof als Rittergutsbesitzer Mitglied der Provinzialstände, aber natürlich kein evangelischer Geistlicher, denn wir Lausitzer evangelischen Geistlichen werden es wohl nie dazu bringen, Rittergutsbesitzer zu werden, wir können also nie Eintritt in die Provinzialstände erlangen. Darum also bitten wir doch um die Erlaubnis, daß wir hier uns aussprechen

können. Wir sind doch dabei recht gute Lausitzer und haben unsere Lausitz lieb. Wir würden vielleicht diese ganze Frage ruhen lassen, aber meine Herren, wenn Sie diesen offenbaren Mißstand in den Vierstädten fortbestehen lassen, daß die Kircheninspektion ohne jedes geistliche Mitglied bleibt, so wird die Frage nicht zur Ruhe kommen, die Versicherung gebe ich Ihnen.

(Sehr richtig! Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Katzer!

Past. prim. Dr. **Katzer:** Hochverehrte Herren! Es hat mich ungemein angenehm berührt, daß der Herr Synodale Schneider so schneidig für unseren Antrag eingetreten ist.

(Heiterkeit.)

Es ist nun bezweifelt worden, daß die Verfassung der Oberlausitz ein Geschenk der Erblande sei. Meine Herren, Sie werden mir wohl zutrauen, daß ich so viel geschichtliche Kenntnisse in bezug auf die Oberlausitz besitze, ohne mich rühmen zu wollen, daß ich das ohne weiteres beweisen konnte. Ich würde dann darum bitten müssen, etwa $1\frac{1}{2}$—2 Stunden meinen historischen Vortrag anhören zu wollen,

(Heiterkeit.)

und das werden Sie wohl nicht wünschen. Sie glauben hoffentlich meiner Versicherung: es ist so, wenn man namentlich die Entwickelung berücksichtigt von 1636 bis zum heutigen Tage.

Dann ist von der mehrfachen Scheidewand die Rede gewesen. Meine Herren, von dieser Scheidewand habe ich nicht geredet, sondern der Landesälteste von Thielau. Das bitte ich also nicht auf meine Rechnung zu setzen.

Was das dann anlangt, daß die Herren Provinzialstände auf ihre Rechte immer von neuem hinweisen, so verstehe ich das vollständig. Aber, meine hochzuverehrenden Herren, es handelt sich auch um Rechte, um das Leben und die Wünsche der Oberlausitzer Gemeinden und Geistlichen, und dabei muß ich hervorheben, daß die Majorität der Oberlausitzer Geistlichen, nachdem ich eine Umfrage gehalten hatte, mir die Erklärung abgegeben hat, daß sie einer Reform der Oberlausitzer Kirchenverfassung nicht nur nicht entgegen sein, sondern mit Freuden sogar die Hand dazu bieten würde.

Und nun, meine Herren, zum Schlusse nur noch eins. Die hochzuverehrenden Provinzialstände berufen sich immer auf die königliche Zusage. Sehr wohl: ein König hält seine Zusage. Dabei will ich zugleich etwas berichtigen, was der Herr Superintendent Fischer mir hierher gegeben hat, daß damals das nicht Se. Majestät der König gewesen ist im Jahre 1831, sondern der Prinzmitregent Friedrich August. Also ich bitte dann, daß die Herren Provinzialstände nicht bloß reden von der königlichen Zusage, ein König hält sein Wort, sondern daß sie doch auch berücksichtigen ihre Zusage, nämlich daß sie auch hinsichtlich solcher provinzialer Einrichtungen, die für die Einheit der Verfassung und Verwaltung nicht nur notwendig, sondern auch nur wünschenswert sein wird, etwa geäußerten Wünschen möglichst zu entsprechen jederzeit bemüht sein würden. Ein Mann hält sein Wort!

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Meine sehr geehrten Herren! Die kirchliche Sonderstellung der Oberlausitz, obwohl ihr Kirchenwesen doch auch nur ein Teil der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist, ist in der Tat ein merkwürdiger Anachronismus. Daß daraus viele Unklarheiten und Widersprüche resultieren, hat heute der Herr Synodale Katzer beleuchtet. Nach dem Gehörten wäre es doch nun an der Zeit, daß einmal praktische Reformen eingeführt würden, und als eine solche praktische Reform sehe ich die Beteiligung eines Geistlichen bei der Ausübung der kircheninspektionellen Befugnisse in den Vierstädten an.

Meine Herren, daß es Mißstände in der Oberlausitz gibt, hat der Herr Vorredner Synodale Past. prim. Wetzke hinreichend erklärt, und ich schließe mich auch den Ausführungen des Herrn Dr. Vogel an, daß es doch eine sehr mißliche Sache ist, wenn nicht gerade juristisch anfechtbar, Beschlüsse zu fassen, an deren Ausführung man sich nicht gebunden hält. Ich möchte doch einmal die Herren Juristen fragen, die hier sitzen, ob es nicht anfechtbar ist, daß man Beschlüsse mit faßt und sich nicht an deren Ausführung für gebunden halten darf.

Präsident: Herr Synodale Meier-Bautzen!

Geheimer Kirchenrat **Meier:** Nur ganz kurz wollte ich in bezug auf die vorhin angezogene Verordnung vom 12. November 1874 etwas bemerken. Es ist mir nämlich zugerufen worden, ob ich die Verordnung überhaupt kennte,

(Heiterkeit.)

weil die Bezirkskonferenzen, die da einst in der Lausitz eingeführt worden sind, jetzt nicht mehr beständen. Ich will bloß darauf aufmerksam machen, daß, nachdem diese Verordnung erlassen worden war und einzelne Bezirkskonferenzen in der Lausitz gehalten worden waren, diese Konferenzen aus Mangel an Teilnahme eingegangen sind,

(Hört, hört!)

schon viele Jahre vor meinem Antritt. Aber natürlich: wenn ein Antrag an die Konsistorialbehörde kommt, diese Konferenzen wieder ins Leben zu rufen, und wenn das gewünscht wird, dann werden wir sehr gern in der Lausitz bereit sein, ihm näher zu treten. Jetzt ist der Wunsch immer nur in Zeitungen laut geworden.

Dann in bezug auf das, was Herr Konsynodale Dr. Vogel gesagt hat, möchte ich bemerken: wenn eine so tiefgreifende religiöse Bewegung in unserem Volke eintreten sollte, wie sie 1870 in nationaler Beziehung eingetreten ist, dann könnte in solch religiöser Bewegung die Kraft gegeben sein, das Verfassungsleben der ganzen Landeskirche so zu gestalten, daß es ein einheitliches wird.

Wenn endlich der Herr Synodale Schneider sich über meine Abstimmung wundert, nun ja, dann muß ich das tragen.

(Heiterkeit.)

Aber Sie werden wohl verstehen, daß ich in meiner Stellung dem vorliegenden Antrage gegenüber Bedenken haben darf und daß ich infolgedessen etwas zurückhaltend sein muß. Der Abstimmung enthalten darf man sich nicht,

(Zurufe: Nein!)

also man muß sich entscheiden, und eben deshalb bleibt mir augenblicklich nichts anderes übrig, als dagegen zu stimmen, zumal ich mir von dem Antrage tatsächlich nicht sehr viel Wirkung verspreche.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Besprechung eingegangen.

(Bravo!)

Er ist ausreichend unterstützt, und ich habe nun zunächst zwei Herren das Wort gegen den Schluß zu geben. — Es meldet sich niemand dazu. Ich schließe die Besprechung darüber und stelle den Antrag auf Schluß zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Schluß sind, sich zu erheben. — Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung Herr Graf zur Lippe!

Landesältester Graf **zur Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld:** Ich habe zu der Behauptung des Herrn Past. prim. Katzer, es wäre eine Zusage von den Oberlausitzer Provinzialständen gegeben, aber nicht gehalten worden, zu erklären, daß dies durchaus nicht der Fall ist. Ich weise auf das hin, was ich bereits vorhin erwähnt habe, daß die Oberlausitzer Provinzialstände alle neueren Kirchengesetze ohne weiteres für die Oberlausitz angenommen haben. Dadurch ist die angebliche Zusage erfüllt. Ich muß entschieden dagegen opponieren, daß uns hier der Vorwurf gemacht wird, ein Versprechen nicht gehalten zu haben.

Präsident: Zu einer tatsächlichen Berichtigung Herr Synodale Katzer!

Past. prim. Dr. **Katzer:** Ich kann historisch nachweisen, daß nicht alle Gesetze und Einrichtungen angenommen worden sind.

Präsident: Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Wort wünscht.

Berichterstatter Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Meine Herren, es ist diesmal gegangen wie in der vorigen Synode. Die Oberlausitz ist gepriesen worden ob ihrer Schönheiten und ihrer Vorzüge, und die Synode hat sich nur schwer wieder aus ihr herausgefunden. Heute sind sogar Gewaltmittel nötig geworden, um die Synode aus der Oberlausitz wieder herauszubringen.

(Heiterkeit.)

Ich gestatte mir, nochmals den Antrag des Verfassungsausschusses zu empfehlen mit der kleinen Einschiebung in Nr. 2, die durch den Zwischenfall nötig geworden ist, den Antrag Nr. 4 „und die Eingabe der Vierstädte vom 25. d. M." als durch den Beschluß erledigt zu erklären. Ich nehme an, daß auch die Mitglieder des Verfassungsausschusses dieser Änderung zustimmen werden, die rein redaktionell ist.

Präsident: Ich stelle nun den Antrag des Verfassungsausschusses mit dem eben gehörten Zusatze zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Gegen 4 Stimmen angenommen.

Wir gehen zu Punkt 6 der Tagesordnung über: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Vorstands des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes und Genossen, die Beteiligung der Frauen an den kirchlichen Wahlen, an der kirchlichen Gemeindeverwaltung und an den Predigerwahlen betreffend." (Drucksache Nr. 39.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Carl, seinen Bericht aufzunehmen.

Berichterstatter Bürgermeister **Carl:** Sehr geehrte Herren! Namens des Petitionsausschusses habe ich die Ehre, über die Ihnen gedruckt vorliegende Petition des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes nebst angeschlossenen

Vereinigungen, sowie über die Petition der Freifrau Malapert in Dresden, der Kommission für kirchliches Frauenstimmrecht in Hamburg und der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung zu berichten.

Die gedruckt vorliegende Petition erstrebt eine Abänderung unserer Kirchenvorstands- und Synodalordnung, durch die den Frauen eine Beteiligung an den Wahlen für die kirchliche Gemeindevertretung, an der kirchlichen Gemeindeverwaltung und an den Predigerwahlen möglich gemacht werden soll. Freifrau Malapert wünscht ebenso wie die Kommission für Frauenstimmrecht das Frauenstimmrecht für Frauen in kirchlichen Angelegenheiten, während die Evangelisch-soziale Vereinigung unter Anschluß an die Petition der Kommission für Frauenstimmrecht die Verleihung des passiven Wahlrechts an die Frauen für erstrebenswert hält.

Die mächtige Entwickelung des gesamten Wirtschaftslebens unseres engeren und weiteren Vaterlandes hat zur Folge gehabt, daß die verheiratete ebenso wie die unverheiratete Frau in weitem Umfange aufgehört hat, ihren Wirkungskreis auf die Familie, auf das Haus zu beschränken. Auf wirtschaftlichen Gebieten wie auf den Gebieten des Wissens sehen wir Frauen in einem Umfange tätig werden, wie dies vor noch nicht ferner Zeit in solcher Weise nicht für möglich gehalten worden sein würde. Wenn unsere gewaltsam vordringende wirtschaftliche Entwickelung Begleiterscheinungen zur naturgemäßen Folge gehabt hat, die als eine schwere Gefahr für das Familien- und Gemeinleben, für unsere Kirche und für die Sittlichkeit unseres Volkes bezeichnet werden müssen, so sehen wir in dem Streben nach Besserung und Heilung dieser auf das tiefste zu beklagenden Zustände auch die Frau an hervorragender Stelle stehen. Lassen Sie mich auf die Fürsorge für sittlich und sonst gefährdete Mädchen, für Trinkerinnen, für arbeits-, obdach- und heimatlose Mädchen und Frauen, auf die Marthaheime und die Magdalenenhilfsvereine, das Kleinkinderschulwesen, die Jugendfürsorge, auf das weite Gebiet der Kranken- und Siechenpflege, auf die im Laufe unserer Verhandlungen bereits dankbar anerkannte Tätigkeit unserer Diakonissinnen, auf die vor mehr als Jahresfrist im Bezirke der Amtshauptmannschaft Marienberg mit anscheinend sehr günstigem Erfolge eingeführte Gemeindekrankenpflege, auf unsere über das ganze Land verzweigten Frauenvereine hinweisen! Durch das Herausgreifen besonderer Zweige der Frauenliebesarbeit haben die erwähnten vor den nicht namhaft gemachten nicht als besonders wertvoll hervorgehoben werden sollen; eine vollständige Zusammenstellung würde aber unmöglich sein. Wer Einblick genommen hat, welchem Maße von Unverstand, Voreingenommenheit, ja selbst bewußtem Widerstande, von unseren Frauen bei ihren Bestrebungen selbst aus dem Kreise derjenigen zu begegnen ist, deren Wohl sie dienen sollen, wird mir zustimmen, wenn ich ausspreche, daß nur ein von der allumfassenden Liebe unseres Heilandes erfülltes Frauenherz hier nicht matt und müde werden, an dem gesteckten Ziele unverzagt festhalten läßt. Auf die Vielgestaltigkeit der weiblichen Missionsarbeit näher einzugehen, würde zu weit führen, aber eins darf nicht unausgesprochen bleiben, daß dem hohen Maße von Selbstaufopferung, von fürsorgender Milde und von warmer Nächstenliebe gegenüber, das auf diesem Gebiete von der christlichen Frau entfaltet wird, der allerwärmste Dank und die uneingeschränkteste Anerkennung nicht vorenthalten werden darf.

(Bravo!)

Unser Berichtserlaß Nr. 6 hebt hervor, daß die christliche Frauenwelt unseres Landes in immer wachsendem Umfange sich den wohltätigen Bestrebungen zuwendet und daß die Frauenbewegung unserer Tage in besonderer Weise auch der christlichen Liebestätigkeit zugute kommen wird. Mit Recht ist von anderer Seite ausgesprochen worden, daß die Frauenarbeit nicht nur im Hause, sondern auch in der Gemeinde, im Volksleben sich ihren festen Platz erobert hat und zum Wohle der Gesellschaft nicht mehr ausgeschaltet werden kann.

Der im Jahre 1899 durch die Deutsche Sittlichkeitskonferenz ins Leben gerufene Deutsch-Evangelische Frauenbund hat sich die Aufgabe gestellt, im Sinne des in Gottes Wort geoffenbarten Evangeliums an der Lösung der Frauenfrage und der religiös-sittlichen Erneuerung des Volkslebens mitzuarbeiten. Er erstrebt die Anerkennung der Frau als selbständiger, verantwortlicher Persönlichkeit auf geistigem, rechtlichem, wirtschaftlichem und sittlichem Gebiete unter Eintreten für die Linderung der Frauennot auf diesen Gebieten. Für uns kommen die Bestrebungen auf dem rechtlichen Gebiete in Frage. Nach seinem Programm bekämpft der Bund die die Frauen schädigenden Ausnahmegesetze, erstrebt die Erweiterung der Frauenpflichten und Rechte in der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde und sucht den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß die Mitarbeit der Frau nicht ein Notbehelf, sondern eine Notwendigkeit ist. Solchen Auswüchsen, wie sie das Auftreten der Frauenrechtlerinnen in diesen Tagen in London gezeitigt hat, steht der Deutsch-Evangelische Frauenbund vollkommen fern und wird sie mit Entrüstung von sich weisen.

Aus naheliegenden Gründen glaube ich auf die Frauenfrage im allgemeinen nicht eingehen zu sollen, wie ich auch unerörtert lasse, ob das Apostelwort: mulier taceat in ecclesia den Petenten mit Recht entgegengehalten werden darf. Ihr Ausschuß ist der Meinung, daß die Wünsche der Petenten reiflicher Erwägung und ernster Würdigung wert sind und insbesondere der Wunsch, den freiwillig übernommenen Pflichten Rechte gegenüberzustellen, erklärlich ist. Unter Ausnahmegesetze im Sinne der Petenten werden alle Gesetze zu verstehen sein, die den Frauen nicht die nämlichen Rechte und Pflichten gewähren wie dem Manne, sie also auf kirchlichem Gebiete von der Kirchgemeindeverwaltung und dem kirchlichen Wahlrechte ausschließen. Von den Petenten wird besonders hervorgehoben, daß die von der christlichen Frauenwelt freiwillig übernommene Liebestätigkeit Zufälligkeiten unterworfen sei, die heute ein Zuviel, morgen ein Zuwenig nicht vermeiden und den Wunsch berechtigt erscheinen lasse, zur Ersparung von Zeit und Kosten diese Liebesarbeit zu einer planmäßig in den Verfassungsorganismus der Kirche eingegliederten weiter auszugestalten. Vornehmlich in außerdeutschen kirchlichen und bürgerlichen Gemeindeverfassungen ist der Frau neben der Beteiligung an der Gemeindeverwaltung das passive Wahlrecht zugestanden worden. Nicht richtig würde es sein, hieraus den Schluß zu ziehen, daß das, was anderwärts — es entzieht sich meiner Kenntnis, mit welchem Erfolge — gilt, ohne weiteres auch auf unsere Verhältnisse übertragbar wäre.

Der Deutsch-Evangelische Frauenbund hat sich an eine größere Anzahl von Synoden mit Anträgen im Sinne der uns vorliegenden Petition gewendet. Wohl nach den für die einzelnen Synoden geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen haben die vor die Frage gestellten Synoden eine vollständig ablehnende, eine mehr oder minder berücksichtigende, im allgemeinen aber eine wohlwollende Stellung eingenommen. Wie schon gesagt, hat sich Ihr Ausschuß von vornherein auf letzteren Standpunkt gestellt.

Die sächsische Kirchenvorstands- und Synodalordnung kennt die Beteiligung der Frau an der Kirchgemeindeverwaltung, wie ein Wahlrecht der Frau nicht. Durch das von der Synode angenommene Kirchengesetz zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung haben die Kirchenvorstände die Möglichkeit erhalten, im Wege geschäftsordnungsmäßiger Regelung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Obliegenheiten, insbesondere bei der Seelsorge und bei der kirchlichen Armenpflege, zu übertragen, sog. Helfer für ihre Arbeit heranzuziehen und weiter ortsgesetzlich zu bestimmen, daß auch Gemeindeglieder hierzu herangezogen werden können. Den Kirchenvorständen bleibt es dabei überlassen, über die an die Person der Helfer zu stellenden Anforderungen Bestimmung zu treffen. Nach der zu Art. 2 des erwähnten Gesetzes gegebenen Begründung ist, obwohl dies nahe gelegen hätte, davon abgesehen worden, für den Helferdienst Wählbarkeit zum Kirchenvorstand zu fordern, um nicht von vornherein auf Kräfte verzichten zu müssen, die beispielsweise bei der Seelsorge und bei der kirchlichen Armenpflege sehr gute Dienste leisten können, ohne zum Kirchenvorstande wählbar zu sein, wie Frauen, die in der aus dem Glauben geborenen Liebe tätig sind. Nach den von dem hohen Kirchenregiment im Laufe der Verhandlungen abgegebenen Erklärungen werden die Kirchenvorstände nicht behindert sein, diese Helfer zu den Beratungen des Kirchenvorstandes zuzuziehen.

Wird durch die erfolgte Annahme dieser Bestimmungen den Wünschen der Petenten nicht in dem von ihnen erstrebten Umfange entsprochen und kann den Kirchenvorständen nur auf das wärmste empfohlen werden, bei der Heranziehung von Helfern aus der Gemeinde von der Mitarbeit der Frau einen möglichst ausgiebigen Gebrauch zu machen, so hat Ihr Petitionsausschuß doch Bedenken tragen müssen, zurzeit ein weiteres Eingehen auf die Wünsche der Petenten zu empfehlen. Dies würde nur durch einen prinzipiellen Eingriff in unsere Kirchenvorstands- und Synodalordnung möglich sein, durch einen Eingriff, dessen Tragweite und Folgen sich gegenwärtig auch nicht annähernd übersehen lassen. Wenn bei dem Erlasse unserer Kirchenvorstands- und Synodalordnung der Wirkungskreis der Kirchenvorstände ein eng umschriebener gewesen ist und man sich erst nach Ablauf von fast vier Jahrzehnten zu einer Erweiterung entschlossen hat, so werden auch jetzt die Erfahrungen abzuwarten sein, die zufolge der Heranziehung der Frau zum Dienste der Kirchgemeindeverwaltung werden gemacht werden, ehe dazu geschritten werden kann, den Frauen auf kirchlichem Gebiete die Gleichberechtigung mit dem Manne zu verleihen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen des Petitionsausschusses, dem Ihnen gedruckt vorliegenden Antrage:

„Die Synode wolle

1. von der Bereitwilligkeit weiter Kreise christlicher Frauen zur Teilnahme an der Arbeit in den Kirchgemeinden mit wärmstem Danke Kenntnis nehmen,
2. den Kirchenvorständen empfehlen, dort, wo die örtlichen Verhältnisse dies gestatten, von der vom Kirchenregiment bereits dargebotenen und von der Synode gutgeheißenen neuen Einrichtung der

geordneten kirchlichen Helferinnen tunlichst Gebrauch zu machen,

3. der künftigen Erwägung vorbehalten, ob noch in anderer Weise eine Heranziehung der Frauenkräfte für das kirchliche Leben empfehlenswert sei,
4. hierdurch aber die oben bezeichneten Petitionen als erledigt ansehen."

Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und gebe das Wort dem Herrn Synodalen D. Heinrici.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Heinrici:** Meine Herren, ich finde es durchaus berechtigt, daß der Petitionsausschuß sich ganz strikte an die Anträge gehalten hat, die in den verschiedenen Petitionen in verschiedener Form vorlagen. Aber diese Anträge sind doch herausgewachsen aus einer mächtigen Bewegung, und diese Bewegung hat sich gerade auch innerhalb des letzten Jahrfünfts vielfach gegliedert, vielfach vertieft, vielfach hat sie sich auch versetzt mit libertinistischen Regungen, sie ist sachlich und ist leidenschaftlich gefördert worden. Wir dürfen es gewiß freudig begrüßen, daß sich in dieser Bewegung immer mehr und mehr die gesunden Elemente ablösen und sammeln, und die Petitionen, die an uns gekommen sind, erscheinen mir auch ein Beleg dafür zu sein, daß eben innerhalb dieser großen Bewegung diejenigen Elemente, die die Grundlagen unseres sittlichen Lebens und unser religiöses Leben erhalten und fördern wollen, mehr und mehr sich auf das besinnen, was sie tun müssen, damit nicht die libertinistischen Strömungen in der Frauenbewegung das Gute und das Berechtigte, was in ihr liegt, schädigen. Ja, die Frauenbewegung — sie ist so alt wie die Frau; man könnte wohl unsere Elternmutter Eva als diejenige nennen, welche die Frauenbewegung in die Welt gebracht hat.

(Heiterkeit.)

Und welch eine Bedeutung hat nicht in der Zeit des Urchristentums gerade die Frau gehabt! Der Herr Berichterstatter wies darauf hin, daß der Apostel Paulus gesagt hat: mulier taceat in ecclesia. Ja, meine Herren, dieses Wort gehört auch zu den Worten, welche man sehr mit Unrecht wie ein Gesetz hat ansehen wollen; denn derselbe Paulus setzt wenige Blätter vorher im ersten Korintherbriefe voraus, daß die Frauen auch als Prophetinnen, will sagen lehrend und verkündigend in der Gemeinde aufgetreten sind. Da wünscht er nur gewisse Vorsichtsmaßregeln, einen gewissen Schutz des Edelsten und Zartesten, was der Frau eignet und was sie dem Manne immerdar liebenswert macht, jener zarten Scheu vor einer Verletzung des echt Weiblichen. Auch zudringliches Wesen, gewisse Vorsichtsmaßregeln wünscht er beim öffentlichen Auftreten der Frau angewandt. Wenn er aber danach einfach sagt: mulier taceat in ecclesia, so richtet sich das gegen jene enthusiastischen Weiber, die man vergleichen könnte mit den Teilnehmerinnen an allen möglichen orgiastischen Kulten, wie wir sie gleichzeitig in den mächtigen religiösen Bewegungen, im Kampf, aus denen das Christentum sieghaft hervorgegangen ist, beobachten können. Wie bedeutsam übrigens die Frauen im Urchristentum waren, wird durch die Hypothese eines der meistbekannten Theologen der Gegenwart bezeugt, die Prisca, die Gattin des Aquila und Freundin des Paulus, habe den Hebräerbrief geschrieben. Ich glaube nicht, daß diese Hypothese haltbar ist, sie ist aber ein Gradmesser für die Bedeutung, welche den Frauen im Urchristentum beigelegt wurde.

Die Frauenbewegung der Gegenwart hat aber allerdings ein anderes Gesicht. Wurde, was ich eben charakterisierte, mehr, ich möchte sagen, inter parietes und in eng geschlossenen Kreisen erlebt, so ist jetzt die Frauenbewegung ein wichtiger Bestandteil unseres öffentlichen Lebens geworden. Die veränderte Wirtschaftsordnung, man darf direkt sagen: die sich vollziehenden Veränderungen der Gesellschaftsordnung bewirken das. Die Frau bedarf neuer positiver Lebensaufgaben. Jene Frauen, die beiseite standen, die ihr Leben hinbrachten mit Nichtigkeiten, mit Romanlesen, vielleicht mit Handarbeiten, verschwinden immer mehr und mehr, sie treten in den Hintergrund vor denjenigen, die den vollen Ernst des Lebens rückhaltlos ins Auge fassen und sich mit beteiligen wollen an unserer Kulturarbeit. Hier aber wird allerdings eine Schranke immerdar im Auge zu behalten sein: die Lebensaufgaben der Frau reichen eben nur so weit als ihr Organismus, als ihre Naturanlage sie trägt. Nur insoweit also kann auch die Frau Männerarbeit leisten, als ihre Naturanlage ihr das nicht verbietet. Mißachtet sie das, so zerstört sie ihr Lebensglück mit ihrer Lebenskraft. Ich brauche nicht weiter einzugehen auf diesen Punkt; ich meine, so wie das ausgesprochen wird, muß es jeder anerkennen. Wir an der Universität beobachten auch die Frauenbewegung. Nicht ohne Sorge sehen wir, wie viele herzukommen. Ob sie es wohl vertragen können? Der Prozentsatz derer, die es eben nicht vertragen, jene Kopfarbeit zu leisten, die nötig ist, um etwas Ordentliches, auch etwas vorwärts Bringendes, etwas Schöpferisches herauszuarbeiten, ist groß. Diese Kopfarbeit zu leisten, ist überhaupt nur wenigen Auserwählten gegeben, wie der edlen Hypatia, der Märtyrerin des Heidentums. So ist tatsächlich der Prozentsatz derer, die über dem

Versuche, den Männern es gleich zu tun im akademischen Studium, verkümmern, wie mir Kenner gesagt haben, ein traurig bedeutender.

Aber eben die Punkte, auf welche die Petitionen der Frauenvereine und die übrigen Petitionen hinweisen, liegen in der Tat in der Richtung der gesunden Ziele der Frauenbewegung. Was uns erhält und wes wir vor allem bedürfen, damit wir gesellschaftlich gesund bleiben, das ist ein gesundes Familienleben. Dieses ist vielen Frauen versagt nach Lage der Verhältnisse. Wenn aber darauf die öffentliche Arbeit der Frauen sich richtet, daß sie überall da eintreten, wo das Familienleben geschützt werden kann, wo das Elend beseitigt werden kann, das aus der Zerstörung eines gesunden Familienlebens erwächst, überall da, wo es gilt nach dem Worte des Heilands, das Verlorene zu suchen, zu behüten, Kranke zu pflegen — man könnte ja nicht ein Ende finden, wenn man alles anführen wollte, was hier in Betracht kommt —, da findet sie ihre berechtigten Ziele, und da hat allerdings die Frau ihren Platz behauptet lange vor der Frauenbewegung der Gegenwart. Mit Ehrerbietung und Dankbarkeit nennen wir die Diakonissinnen, die Schwestern, die hingebend eingetreten sind für Zwecke der christlichen Liebestätigkeit. Lange vorher hat es also in dieser Beziehung bereits eine Frauenbetätigung gegeben ohne eine Frauenbewegung. Und wenn hier nun alles besser organisiert wird, wenn wir heute immer weitere Kreise dafür interessieren können, diese schönen, fruchtbaren Aufgaben im kirchlichen Sinne zu lösen, und immer einleuchtender die Einsicht durchsetzen können, daß es nichts besonders Aufgeklärtes ist, wenn die Frauenbewegung sich von allen kirchlichen Organisationen der christlichen Liebestätigkeit loslöst und eine andere Art der Betätigung sucht, die zugleich eine Konkurrenz für uns bildet, so werden wir alle gesunden Elemente, alle gesunden Kräfte, die in der Frauenbewegung sich geltend machen, stärken, beleben und fördern und werden diejenigen zu Bundesgenossen haben, die zu guter Letzt doch immer den Ton im gesellschaftlichen Leben angeben. Wehe uns, wenn dieser Ton aufhört, ein sittlich gestimmter zu sein, einer, der uns gestattet, noch immer das gute, alte Wort Goethes zu gebrauchen: „Willst du wissen, was sich ziemt, so frage nur bei edlen Frauen an!"!

Aber eine andere Frage ist es nun: Ist es wohl berechtigt, wenn also mit der Männerarbeit die Frauenarbeit Hand in Hand geht, daß auch die Frau Männerrechte fordert, daß sie das Recht fordert, sich an den Wahlen der Kirchenvorstände, an den Wahlen der Prediger zu beteiligen? Ja, meine Herren, wenn das geschieht, dann werden sich die Grundbedingungen unseres kirchlichen Lebens vollständig umändern. Es muß doch wohl offen ausgesprochen werden: die Frauen haben ein anderes Empfindungsleben als die Männer, die Frauen haben anders gerichtete Ideale als die Männer. Wenn die Frauen einen Pfarrer zu wählen haben werden, wer weiß, ob sie das nach denselben Gesichtspunkten tun werden,

(Heiterkeit.)

nach denen wir Männer meinen den Pfarrer, der zum Seelsorger berufen ist, um den Männern und den Frauen in gleicher Weise die Seelennahrung zu bieten, beurteilen zu müssen. Jedenfalls, meine ich, ist die Frage keineswegs spruchreif. Ich meinerseits bekenne offen, daß ich die allerschwersten Bedenken haben würde, nach dieser Richtung einen Schritt vorwärts zu tun. Mögen die Frauen uns mit helfen, Hand in Hand mit uns arbeiten, mit uns die sittlichen Notstände bekämpfen, alles, was zur Vertiefung und Klärung unserer öffentlichen Verhältnisse beiträgt, mit uns gemeinsam pflegen, aber mögen sie sich davor hüten, Rechte zu fordern, die sie zu guter Letzt mehr in die Öffentlichkeit drängen, als es für ihr Wesen und Wirken heilsam sein dürfte!

(Beifall.)

Präsident: Herr Synodale Dibelius!

Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine Herren, lassen Sie mich nur mit kurzem, aber warmem Wort betonen: es gibt in der christlichen Frauenwelt noch viele Kräfte, die brach liegen und die unsere Kirche mit freudigem Danke heranziehen und in die geordnete Gemeindepflege mit aufnehmen sollte. Ich hoffe, daß die neue Einrichtung der geordneten kirchlichen Helferinnen, auf welche der Antrag des Petitionsausschusses unter Nr. 2 aufs neue hinweist, eine solche sein wird, von der man auch in unserer Landeskirche wirklich tunlichst reichlichen Gebrauch macht, und ich verspreche mir davon auch einen Segen für die Pflege unseres Gemeindelebens. Ich möchte aber dann noch weiter meinerseits gern offen erklären: gerade in einer Zeit, wo eine antikirchliche Frauenbewegung immer dreister hervortritt, da, glaube ich, hat die Kirche die Verpflichtung, die christliche Frauenbewegung an ihrem Teile, soweit irgend möglich, zu schützen und zu stützen.

(Sehr richtig!)

Ich kann nicht leugnen, daß ich für meine Person gern noch einen Schritt weiter gegangen wäre, aber ich habe auch im Petitionsausschusse mich dafür mit erklären müssen, daß hier große Vorsicht geboten ist, weil die Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden hier ernstlich

zu berücksichtigen sind. In manchen Gemeinden — das ist mir sehr klar — würde, während jetzt das kirchliche Leben etwas schläfrig ist, durch die Teilnahme der Frauen zweifellos neues Leben hineinkommen. Aber ich gebe mich zufrieden zurzeit mit dem, was unter Nr. 3 des Antrages des Petitionsausschusses als eine Hoffnung ausgesprochen ist, daß man künftiger Erwägung vorbehalte, ob noch in anderer Weise eine Heranziehung der Frauenkräfte für das kirchliche Leben empfehlenswert sei. Vorderhand bescheide ich mich bei Nr. 2, aber, meine Herren, machen wir auch wirklich von Nr. 2 Gebrauch!

Präsident: Herr Synodale Schneider-Zittau!

Kaufmann **Schneider:** Meine hochgeehrten Herren! Als ich diese Petition in die Hände bekam, kann ich nicht umhin zu gestehen, daß ich im Moment mit etwas Kopfschütteln die Sache auffaßte. Ich habe mir Mühe gegeben, mich mit dieser Angelegenheit etwas näher zu befassen, und ich gestehe, daß ich heute anderer Meinung bin. Wenn man sehen kann, wie die Mutter getreulich ihre Kinder heranzieht, Sohn oder Tochter, wenn man außerdem von großen Schriftstellern weiß, die sich mit den letzten Feldzügen befaßt haben, und da lesen und hören kann, daß man die Erfolge der deutschen Soldaten zum Teil auf das Konto der guten Mutter setzt, da kommt man unwillkürlich dazu, die Berechtigung der Frau, am kirchlichen Leben teilzunehmen, als bestehend anzuerkennen.

Präsident (unterbrechend): Ist das eine gelesene Rede?

Kaufmann **Schneider** (fortfahrend): Nein, ich habe die Petition in der Hand; ich lese überhaupt nicht, Herr Präsident!

Ich stehe auf dem Standpunkte, die Petition in dieser Weise zu behandeln; wie es der Petitionsausschuß getan hat, das kann ich nicht befürworten. Ich hätte im Interesse der guten Sache und der wohlgemeinten Bestrebungen unserer Frauen erwartet, man hätte diese Petition etwas wärmer aufgenommen. Ich meine, sie wäre wert gewesen, dem Kirchenregiment zur Erwägung überwiesen zu werden. Es muß die Interessen der beteiligten Kreise unangenehm berühren, wenn man sagt, man wolle die Beteiligung der Frau am kirchlichen Leben nicht. O ja, es gibt Fälle im Leben, wo man nach Unterstützung von Frauen sucht. Daß sie immer bereit gewesen ist, hat die Vergangenheit genügend bezeugt. Deshalb, meine verehrten Herren, möchte ich doch bitten, diese Petition an das hohe Kirchenregiment zu überweisen.

Präsident: Herr Synodale Meister!

Rentner **Meister:** Meine hochgeehrten Herren! Ich habe seinerzeit die Ehre und das Vergnügen gehabt, die Petitionen bei Ihnen einführen zu dürfen, und ich glaube, damals auch den Neid von verschiedenen Seiten erweckt zu haben, wie mir Zurufe bezeugten. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit bezüglich der Sächsischen Evangelisch-sozialen Vereinigung etwas zum Vortrage zu bringen, was mir von dem Vorstande derselben schriftlich mitgeteilt worden ist mit der Bitte, es hier zu tun. Ich frage, ob ich das darf.

(Präsident: Gehört es zur Sache?)

Jawohl! Es hat sich nämlich die Sächsische Evangelisch-soziale Vereinigung der Petition des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes angeschlossen. Sie beschränkt aber diesen Anschluß und bittet mich, dieses hier zum Ausdruck zu bringen, und zwar schreibt der Vorstand:

> „Wir verkennen durchaus nicht die außerordentlich großen praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten, die der Gewährung des Wahlrechts in der Kirche an die Frauen entgegenstehen; vor allem scheint uns die Gefahr vorhanden zu sein, daß gerade die geeignetsten Frauen, z. B. die unselbständigen Hausfrauen, von der Wahl ausgeschlossen werden. Wir sind daher der Meinung, daß nur das passive Wahlrecht zu erstreben sei, so daß der Kirchenvorstand entweder eine Frau zuwählen läßt oder selbst kooptiert. Wenn wir es demnach für unsere Pflicht gehalten haben, uns der formell anfechtbaren Petition anzuschließen, so geschah es aus der Erwägung heraus, daß aus der Landeskirche heraus eine Sympathieerklärung für das Streben der Frauen nach energischer Beteiligung am kirchlichen Leben am Platze sei."

Nun, meine Herren, diese Sympathiebezeugungen sind ja bereits in so wunderschöner und hervorragender Weise erfolgt, daß ich mich denen anschließen darf und nur noch bekennen muß, daß ich allerdings in den Voten des Petitionsausschusses die nächstliegende Lösung in dieser Frage finde.

Präsident: Zur Geschäftsordnung Herr Synodale Friedberg!

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Meine Herren, ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Punkt 4 des Antrages des Petitionsausschusses nicht mehr dem gegenwärtigen Zustande gegenüber zutreffend ist. Wir haben heute zum zweiten Male beschlossen, daß nur Hausväter wählen können. Damit scheint mir dieser Punkt schon erledigt zu sein und nicht erst durch die Erwägung, welche hier als dritter Punkt dem Punkte 4 vorangestellt wird. Damit hat die Synode ihre Entschließung kundgetan, und wir

werden doch nicht Penelopearbeit treiben und am selben Tage wieder aufmachen, was wir mit Mühe erst fertig gebracht haben.

Präsident: Herr Synodale Fischer!

Superintendent **Fischer:** Meine Herren, es will mir scheinen, als wenn sich das Petitum selbst und die beigegebene Begründung nicht ganz deckten. Das Petitum geht dahin, daß eine Beteiligung der Frauen an der Wahl für die kirchliche Gemeindevertretung, an der kirchlichen Gemeindeverwaltung und an den Predigerwahlen möglich gemacht werde. Das würde also ein aktives Wahlrecht sein, was gewünscht wird. In der Begründung heißt es:

> „Die Frauen sollen auch die volle Verantwortung rc. haben, durch die Erweiterung der dahin gehenden Bestimmungen auch zu der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen Gemeinde in geeigneter Weise herangezogen werden."

Das scheint mir doch etwas Passives zu sein. In der Petition selbst wollen sie wohl mit zum Kirchenvorstande wählen, nach der Begründung wollen sie — so kommt es mir vor — in den Kirchenvorstand gewählt werden. Nach dem Petitum gehen sie auch darauf aus, bei den Predigerwahlen sich beteiligen zu können. Wenn ich das anwende auf die Begründung, so wollen sie schließlich auch bei den Predigerwahlen passive beteiligt werden. Mir erscheint diese ganze Sache noch nicht reif. Ich bezweifle ja gar nicht, daß die Frauen unter Umständen auch predigen können, aber ob sie das auch in der Kirche machen möchten, das bezweifle ich.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch etwas hinzuzufügen hat. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich stelle nun den Antrag des Petitionsausschusses im ganzen zur Abstimmung und frage die Synode,

„ob sie den vier Punkten zu dem Antrage des Petitionsausschusses ihre Zustimmung erteilt,"

und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Wir kommen zum letzten Punkte der Tagesordnung: 7. „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition des Vorstands des Landeskirchenchorverbandes, die Beschaffung von Noten für Chor und Orgel, Bezahlung der Chorsingestunden und Unterstützung bedürftiger Gemeinden für kirchenmusikalische Aufwendungen betreffend." (Drucksache Nr. 38.)

Berichterstatter Herr Kirchenrat Meyer.

Berichterstatter Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Unter Ihnen allen, verehrte Herren, die Sie jetzt mit einem etwas müden, aber musikinspirierten und musikverständigen Auge hierherblicken, bin ich vielleicht der, der am wenigsten ein gutes musikalisches Examen bestehen würde. Wenigstens hat mir das mein Freund Schmidt so oft versichert, daß ich's beinah' glauben möchte.

(Heiterkeit.)

Auf eine praktische Probe möchte ich's auch nicht ankommen lassen, wenn ich nicht etwa ein Werk der Barmherzigkeit gegen den Inhaber des Büfetts drüben tun wollte,

(Heiterkeit.)

denn Sie würden dann alle in den Erfrischungsraum, in dieses stille, behagliche Asyl der Redeflüchtigen, eilen. Aber eben deswegen, weil ich den Mangel schmerzlich empfinde, weil man das am meisten schätzt, was man nicht hat, bin ich der rechte Mann zur Befürwortung dieser Petition.

(Große Heiterkeit.)

Denn sie hat das Ziel, den Kreis derer immer weiter zu schlagen, die mit Lust und mit Verstand auch am Kirchengesange sich beteiligen können. Zu diesem Behufe schlägt die Petition vor:

1. Kantoren und Organisten mit hinreichendem Notenmaterial auszustatten, daß sie gute Sachen aufführen können. Jeder Kirchenvorstand soll gehalten sein, mindestens 20 M. jährlich in seinen Haushaltsplan für diesen Zweck einzustellen. Sie will
2. die Jugend, den Chor im Kirchengesang, dadurch besser schulen, daß Chorsingestunden obligatorisch eingeführt werden und daß der Chorleiter dafür einen entsprechenden Gehalt erhalte, und sie richtet
3. den Blick sehnsüchtig bittend an das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, daß es aus seiner oft angegangenen Kasse mit dem Metall dieser das Metall vieler Kehlen zum Klingen bringe.

Das letzte Gesuch durch einen besonderen Beschluß zu unterstützen, hielt Ihr Ausschuß nicht für geboten, da das Landeskonsistorium bisher im Bedarfsfalle immer Beihilfen gegeben hat und auch in Zukunft bereit ist, Unterstützungen für diesen Fall zu gewähren, auch nicht für unbedenklich, um nicht die Schar der Pilger zu den Dresdner Schätzen allzu stark zu vermehren.

Was den ersten Punkt betrifft, daß die Kirchenvorstände angehalten werden sollen, mindestens 20 M. in

ihren Haushaltplan jährlich zur Beschaffung von Noten einzustellen, so glauben wir, daß uns zu diesem Zwange der Kirchenvorstände die Macht fehlt. Und selbst wenn wir die Macht hätten, wäre es vielleicht nicht ratsam, mindestens 20 M. zu fordern, weil vielleicht mancher Kantor einer kleinen Gemeinde mit diesen 20 M. nichts anzufangen wüßte.

(Sehr richtig!)

Unter das Wort: Frisia non cantat gehört auch mancher kirchenmusikalische Beamte. Chorsingestunden sind jetzt schon in vielen Gemeinden eingeführt. Es ist wünschenswert, daß sie in immer mehr Gemeinden eingeführt werden; und daß der Chorleiter dafür entschädigt wird, ist selbstverständlich. Den besten Anhalt gibt die Entschädigung, die ihm für Überstunden in der Schule gegeben wird.

Der Petitionsausschuß glaubt den Wünschen des Landeskirchenchorverbandes Rechnung zu tragen, wenn er Ihnen vorschlägt, Ihrerseits das Kirchenregiment zu

„ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen,

1. daß den Bedürfnissen an Noten für Chor und Orgel bei der Aufstellung der Haushaltpläne Genüge geschehe, sowie
2. daß Singestunden zur Einübung kirchlicher Chorgesänge in weiterem Umfange eingeführt werden und den Chorleitern ein dem schulgesetzlich bestimmten Überstundenbetrag möglichst entsprechendes Honorar gezahlt werde;

II. die Petition damit für erledigt zu erklären."

Das Landeskonsistorium kann, mag und wird nicht hier auf diesem Gebiete irgend einen Zwang anwenden wollen. Es ist auch in kirchlichen Sachen oft viel besser, einen freiwillig zustimmenden Beschluß des Kirchenvorstandes herbeizuführen. Die Behörde kann ja den Kirchenvorstand eindringlich bitten und mahnen, damit es dann heißt: „Halb zog sie ihn, halb sank er hin." Der Landeskirchenchorverband hat in der Pflege der Kirchenchöre, in der Weiterbildung dieser und deren Dirigenten und somit in der Förderung des Kirchengesanges außerordentlich viel geleistet. Dafür gebührt ihm auch unser aller Dank,

(Bravo!)

und Sie sprechen den Dank aus, wenn Sie seine Bitte an das Kirchenregiment nach unseren Vorschlägen befürworten. Ihre einstimmige Annahme des Vorschlages wäre dann ein harmonisches Hoch auf die Bestrebungen des Kirchenchorverbandes.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. — Herr Synodale Löscher!

Pfarrer **Löscher:** Es ist wohl Pflicht, daß der Kirchenchorverband seinen Dank ausspricht für die wohlwollende Beurteilung, die ihm soeben zuteil geworden ist, und es ist vielleicht unser bester Dank, wenn wir erklären, daß wir treu weiterarbeiten werden. Wenn zu verschiedenen Malen in dieser Synode gerade kirchenmusikalische Dinge zur Sprache gekommen sind, so ist das gewiß ein Zeugnis dafür, daß auf diesem Gebiete jetzt mehr als früher gearbeitet wird. Wir wünschen vor allem, daß wir dahin kommen, daß die kirchenmusikalischen Verhältnisse gefestigt werden, und aus diesem Grunde sind die Anträge gestellt worden, die Ihnen vorgelegen haben. Wir freuen uns, daß sie in den Anträgen des Petitionsausschusses eine freundliche Lösung gefunden haben, und wir bitten nur, daß alle beteiligten Behörden des Landes, insonderheit auch die Kircheninspektionen, uns unterstützen mögen darin, daß das, was uns hier zugesagt ist, auch gehalten wird. Es darf nicht dabei bleiben, daß derartige Wünsche bloß auf dem Papiere stehen. Wir hoffen, daß die Verwirklichung nicht lange auf sich warten lassen wird.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung. Der Herr Berichterstatter hat nichts Harmonisches weiter hinzuzufügen.

(Berichterstatter Kirchenrat Superintendent D. Meyer: Das würde disharmonisch sein!)

Ich stelle den Antrag des Petitionsausschusses in der Gesamtheit zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Er ist einstimmig angenommen.

Ich werde jetzt die Tagesordnung für übermorgen mitteilen und bitte, nachher zu einer kurzen vertraulichen Besprechung zusammenzubleiben; es soll nicht lange dauern.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Montag, den 29. Oktober, vormittags 9 Uhr, an.

Tagesordnung:

1. Registrandenvortrag.
2. Wahl des ständigen Ausschusses,

der sich gleich konstituieren und der Synode mitteilen kann, daß er konstituiert worden ist.

3. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Vorstands des Landeskirchenchorverbands und des Kantoren- und Organistenvereins der Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz, Grundsätze für

Neubearbeitung des Landeschoralbuchs betreffend. (Drucksache Nr. 42.)

4. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreaskirchgemeinde zu Dresden, die Ausübung des Kirchenpatronats durch römisch-katholische Patrone betreffend. (Drucksache Nr. 43.)

5. Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Frohburger Pastoralkonferenz, einen Anhang geistlicher Volkslieder für das Landesgesangbuch betreffend. (Drucksache Nr. 44.)

Ist die Synode mit dieser Tagesordnung einverstanden?

Herr Synodale Schneider zur Geschäftsordnung!

Kaufmann **Schneider:** Ich vermisse die Petition der Zittauer und Hirschfelder Pastoralkonferenz bezüglich der Deutschkatholiken.

Präsident: Sie ist dem Direktorium nicht zugegangen und darum auch nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

(Zuruf: Der Petitionsausschuß hat sich damit befaßt!)

(Rufe: Nein!)

Es ist kein Antrag da, also kann ich ihn auch nicht auf die Tagesordnung setzen. Etwas anderes kann ich nicht tun; ich kann ihn erst auf die Tagesordnung setzen, wenn er schriftlich eingereicht ist.

(Widerspruch des Synodalen Kaufmann Schneider.)

Ich kann doch weiter nichts tun. Das ist Tatsache. Was Sie gehört haben, weiß ich nicht. Es ist möglich, daß es richtig ist. Ich kann mich nur nach der vollendeten Tatsache richten. Ein Antrag ist nicht eingegangen, und ich kann ihn also auch nicht auf die Tagesordnung setzen.

(Kaufmann Schneider: Seien Sie mir nicht böse, Herr Präsident!)

Zur Aufklärung hat das Wort der Herr Synodale Friedberg.

Geheimer Rat Professor Dr. **Friedberg:** Der Antrag ist an den Petitionsausschuß gegangen, vom Petitionsausschusse an den Verfassungsausschuß weitergegeben worden, der Verfassungsausschuß ist aber noch nicht mit seinen Beratungen zu Ende gekommen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Jedenfalls ist das Direktorium nicht in der Lage gewesen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich schließe die öffentliche Sitzung und bitte die Herren, zu einer vertraulichen Besprechung zusammenzubleiben.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 1 Uhr 25 Minuten nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 9. November 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 22. Dresden, am 29. Oktober 1906.

Inhalt: Gebet. — Registrandenvortrag Nr. 198—200. — Wahl des ständigen Ausschusses. — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Vorstands des Landeskirchenchorverbands und des Kantoren- und Organistenvereins der Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz, Grundsätze für Neubearbeitung des Landeschoralbuchs betr. (Drucksache Nr. 42.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Hausväterverinigung der Trinitatis- und Andreaskirchgemeinde zu Dresden, die Ausübung des Kirchenpatronats durch römisch-katholische Patrone betr. (Drucksache Nr. 43.) — Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Frohburger Pastoralkonferenz, einen Anhang geistlicher Volkslieder für das Landesgesangbuch betr. (Drucksache Nr. 44.) — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung

am 29. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 73 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung und bitte den Herrn Oberhofprediger D. Ackermann, das Gebet zu sprechen.

(Geschieht.)

Wir kommen zum Registrandenvortrage.

(Nr. 198.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

(Nr. 199.) Mitteilung der Inspektion der evangelischen Hofkirche, den nach Schluß der achten evangelisch-lutherischen Landessynode in der evangelischen Hofkirche zu haltenden Gottesdienst betr.

Präsident: Zu verlesen.

Sekretär Dr. **Klemm** (liest):

„Dresden, den 25. Oktober 1906.

An
das Direktorium der 8. evangelisch-lutherischen Landessyode.

Der nach Schluß der 8. evangelisch-lutherischen Landessynode zu haltende Gottesdienst, für welchen Herr Superintendent D. Hartung in Leipzig die Predigt übernommen hat, soll

Dienstag, den 30. Oktober 1906
vormittags 11 Uhr

in der evangelischen Hofkirche stattfinden.

Den Herren Synodalen werden zu diesem Gottesdienste Plätze, wie zum Eröffnungsgottesdienste, in den Quadraten, welche vor der Kanzel zwischen den beiden Mittelsäulen liegen, reserviert werden.

Das geehrte Direktorium wird ergebenst ersucht, hiervon den Herren Synodalen Kenntnis zu geben, auch Anordnung zu treffen, daß die Synodaldiener mit der deshalb nötigen Anweisung versehen werden.

Inspektion der evangelischen Hofkirche.
D. Ackermann. Dr. Waentig."

(Nr. 200.) Eingabe von Müller und Genossen in Dresden, die Bezeichnung der Geistlichen als Hochwürden und Hochehrwürden, Ausstellung der Photographien von Geistlichen in den Schaufenstern und das Einkommen der Geistlichen betr.

Präsident: Liegt aus.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist die: „Wahl des ständigen Ausschusses".

Es sind zu demselben 3 geistliche und 3 weltliche Mitglieder und für die Verhinderungsfälle ebensoviel Ersatzmänner aus der Mitte der Synode zu wählen. Wir würden also die Wahl in zwei Wahlgängen vornehmen, erst die ordentlichen Mitglieder im ersten Wahlgange und im zweiten Wahlgange die sechs Ersatzmänner wählen.

Das Gesetz schreibt vor:

„Jede ordentliche Landessynode (§ 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) hat vor ihrem Schluß einen Ausschuß zu bestellen und zu demselben drei geistliche und drei weltliche Mitglieder, auch für die Behinderungsfälle ebenso viele Ersatzmänner aus ihrer Mitte zu wählen."

Nun ist ein Zweifel gewesen, wer als Ersatzmann zu gelten hat, und da hat Herr Präsident von Zahn in der Sitzung vom Jahre 1896, also in der sechsten ordentlichen Landessynode, darauf aufmerksam gemacht — ich darf vielleicht die Worte des Herrn Präsidenten verlesen, der Herr Präsident hat nichts dagegen —:

„Darf ich mir wohl gestatten, eine Bitte auszusprechen, daß durch die Art der Wahl und durch die hierüber an das Kirchenregiment gelangende Mittheilung ein Zweifel beseitigt werde, der bezüglich des Verfahrens des Landesconsistoriums bei der letztmaligen Einberufung des Synodalausschusses, wie mir bekannt geworden ist, kundgegeben worden ist. Es handelt sich nämlich darum, wer eintretenden Falles als Ersatzmann von dem Landesconsistorium einzuberufen ist, wenn ein Mitglied des Synodalausschusses an der Verhandlung theilzunehmen behindert ist. Das Kirchengesetz selbst schreibt vor, es seien zu wählen für Behinderungsfälle ebenso viel „Ersatzmänner". In dieser Weise ist in den ersten Synoden verfahren und, so viel ich gesehen habe, auch bis zum Jahre 1881 wohl. Jedenfalls ist bei der erstmaligen Wahl des Synodalausschusses im Jahre 1876 in der Synodalschrift zur Anzeige gekommen, es seien „als Ersatzmänner" die und die Herren gewählt worden „in vorstehender Reihenfolge". Bei dieser Fassung ist es ganz zweifellos, daß sobald ein Mitglied z. B. eins der drei weltlichen Mitglieder verhindert ist, derjenige Herr einzuberufen sein wird, der an erster Stelle als Ersatzmann von der Synode bezeichnet worden ist.

An diesem Verfahren ist nun seit 1886 eine Änderung vollzogen worden, auf die auch das Landesconsistorium erst aufmerksam geworden ist, als es sich in diesem Jahre darum handelte, einmal den Synodalausschuß einzuberufen. Seit dieser Zeit steht in den Synodalschriften nicht mehr „als Ersatzmänner sind gewählt worden", sondern, nachdem gesagt worden ist: die und die Herren sind als Mitglieder gewählt, heißt es weiter in der Synodalschrift: „und als deren Stellvertreter". Nun ist weiter folgende Änderung eingetreten: während früher nur die drei Namen der ordentlichen Mitglieder und dann der Ersatzmänner einfach untereinander gedruckt waren, so haben die einzelnen Namen seit 1886 Buchstabenbezeichnungen a, b, c bekommen. So steht z. B. in der Synodalschrift von 1891:

Es sind gewählt worden:

A. als ordentliche Mitglieder und zwar als Geistliche die Herren
1. a) Geh. Kirchenrath Dr. Fricke,
b) Superintendent Dr. Pank,
c) Geh. Kirchenrath Dr. Luthardt,

B. als Stellvertreter die Herren
1. a) Pfarrer Lic. Lehmann-Zwenkau,
b) Pfarrer Engelmann-Wiederau,
c) Superintendent Dr. Richter-Werdau.

Nun kommt dazu, daß diese Reihenfolge nicht stimmt mit der Zahl der auf die einzelnen Herren gefallenen Stimmen. Wenn in einem Wahlgange mehrere Wahlen zu vollziehen sind, so ist es doch die Regel, daß als an erster Stelle gewählt Derjenige zu gelten hat, der die meiste Stimmenzahl hat. Von diesem Verfahren ist aber hier abgegangen. Denn von allen letztgewählten weltlichen Stellvertretern, den Herren Geh. Hofrath Professor Dr. Wach, Geh. Finanzrath von Kirchbach und Amtshauptmann von Bose hatte nicht, wie man hiernach annehmen konnte, Professor Dr. Wach die höchste Stimmenzahl, sondern es hatte sie Herr Geh. Finanzrath von Kirchbach, nach ihm der Amtshauptmann von Bose und an dritter Stelle erst Herr Professor Dr. Wach. Man mußte also annehmen, wenn gleichwohl in der Synodalschrift stand: „Es seien als Stellvertreter gewählt:

a) Geh. Hofrath Professor Dr. Wach,
b) Geh. Finanzrath von Kirchbach,
c) Amtshauptmann von Bose,

daß durch diese gleichen, correspondirenden Buchstaben ausgedrückt sein soll, als Stellvertreter — dieser Ausdruck war gewählt nicht „als Ersatzmann" —

als Stellvertreter der ordentlichen seien für Graf von Könneritz Dr. Wach, für Oberbürgermeister Streit Geh. Finanzrath von Kirchbach, für Oberamtsrichter Weidauer (Nossen) Amtshauptmann von Bose gewählt.

Demgemäß hat das Landesconsistorium, als Oberbürgermeister Streit behindert war, Herrn von Kirchbach als Ersatzmann einberufen.

Nun höre ich aber, daß Zweifel bestehen, ob dieses Verfahren richtig ist. Ich glaube, was die Vergangenheit anlangt, in der Lage gewesen zu sein, dasselbe hiernach rechtfertigen zu können, hätte aber allerdings den Wunsch, daß bei der diesmaligen Wahl eine Form gefunden werden könnte, welche die Sache zweifellos macht. In dieser Beziehung möchte ich anheim geben, zu dem früheren Verfahren zurückzukehren, denn es ist dann damit zugleich die Frage gelöst, wer einzuberufen sein wird, wenn einmal das ordentliche Mitglied und gleichzeitig auch der nach dem Buchstaben correspondirende Ersatzmann verhindert ist, dann weiß man nicht, wen man einberuft. Das wird beseitigt werden, wenn von der zuletzt befolgten Buchstabenbezeichnung abgesehen und in der Synodalschrift gesagt wird: Als Ersatzmänner sind gewählt in nachstehender Reihenfolge u. s. w."

So würden wir vorschlagen, daß wir in der Art auch verfahren.

(Zustimmung.)

Die Herren werden alle im Besitze von Stimmzetteln sein. Also ich bitte, auf den ersten Stimmzettel drei weltliche und drei geistliche Herren zu schreiben.

(Zuruf: Ordentliche Mitglieder.)

Es werden zunächst die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses gewählt.

Darf ich die Herren Sekretäre bitten, die Stimmzettel einzusammeln.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Ich bitte, die Stimmzettel zu zählen.

(Auszählung der Stimmzettel.)

Es hat Herr Sekretär Klemm 33 und Herr Sekretär Seetzen 37 gezählt, also sind im ganzen 70 Zettel abgegeben worden; demnach beträgt die absolute Mehrheit 36.

Ich lese vor. Ich darf wohl bloß die Namen lesen ohne Rang.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Es haben erhalten Herr Geheimer Kirchenrat Pank 66, Herr Geheimer Kirchenrat Rietschel 68, Herr Kirchenrat Meyer 68, Herr Geheimer Rat Schröder 65, Herr Geheimer Hofrat Opitz 58 und ich 65 Stimmen.

Ich frage zunächst Herrn Geheimen Kirchenrat Pank, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. **Pank:** Ich nehme sie an.

Präsident: Herrn Geheimen Kirchenrat Rietschel, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Ich nehme dankbar an.

Präsident: Herrn Kirchenrat Meyer, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Ja.

Präsident: Herrn Geheimen Rat Schröder.

Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. **Schröder:** Ja, mit herzlichem Dank.

Präsident: Herr Geheimer Hofrat Opitz ist nicht da. Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Ich nehme die Wahl auch dankbar an.

Wir kommen nun zum zweiten Wahlgange.

Da sind wieder sechs Namen zu schreiben, die Namen dreier weltlicher Herren und die Namen dreier geistlicher Herren als Ersatzmänner. Hiernach würde dann die Mehrheit der Stimmen über die Reihenfolge entscheiden.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Ich bitte, wieder die Stimmzettel zu zählen.

(Auszählung der Stimmzettel.)

Es sind wieder 70 Stimmzettel abgegeben worden, also 36 wäre die absolute Mehrheit. Ich schicke voraus, daß für den Fall, daß auf zwei Herren dieselbe Anzahl von Stimmen fallen sollte, hier dann durch Los bestimmt werden wird, wer der erste von beiden ist.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Es haben erhalten Herr Bürgermeister Seetzen 68, Herr Geheimer Regierungsrat Häpe 65, Herr Dr. Vogel 33, Herr Bürgermeister Leupold 19, Herr Dr. Löbner 14. Also ist das dritte weltliche Mitglied noch einmal zu wählen. Es hat niemand die absolute Majorität erlangt. Von den geistlichen sind 67 auf Herrn Dr. Klemm gefallen, 68 auf Herrn Past. prim. Wetzke, 59 auf Herrn Pfarrer Siebenhaar. Also die drei Geistlichen sind gewählt.

Ich frage Herrn Oberpfarrer Klemm, ob er die Wahl annimmt.

Sekretär Oberpfarrer Dr. **Klemm:** Mit verbindlichstem Dank.

Präsident: Herr Past. prim. Wetzke?

Past. prim. **Wetzke:** Ich danke.

Präsident: Herr Pfarrer Siebenhaar?

Pfarrer **Siebenhaar:** Ich nehme an.

Präsident: Herr Bürgermeister Dr. Seetzen?

Sekretär Bürgermeister Dr. **Seetzen:** Ich nehme mit Dank an.

Präsident: Herr Geheimer Regierungsrat Häpe?

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. **Häpe:** Ich nehme mit Dank an.

Präsident: Also wir beginnen noch eine neue Wahl. Die Wahl ist eine vollständig freie, sie ist nicht eine Stichwahl. Ich bitte, einen einzigen weltlichen Namen aufzuschreiben. Ich bitte, die Stimmen zu sammeln.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Haben alle Herren ihre Stimmen abgegeben? — Ich bitte zu zählen.

(Auszählung der Stimmzettel.)

Es sind diesesmal 73 Stimmen abgegeben. Also müssen nach der letzten Wahl noch 3 Herren eingetreten sein. — Stimmt. Es ist also die absolute Majorität um eine Stimme höher geworden, 37.

Die Zettel sind gezählt, wir schreiten zur Verlesung.

(Verlesung der Stimmzettel.)

Es haben erhalten Herr Dr. Vogel 32, Herr Synodale Leupold 27, Herr Synodale Dr. Löbner 13 Stimmen und Herr Synodale Meister 1 Stimme.

Nach § 30 heißt es:

„Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel, auf welche jeder Abstimmende so viel Namen schreibt, als Mitglieder zu wählen sind. Alle Wahlen — mit Ausnahme der für das Directorium — erfolgen nur in erster Abstimmung mit absoluter, in zweiter mit relativer Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos."

Mithin ist also hier mit relativer Stimmenmehrheit Herr Dr. Vogel gewählt worden. Ich habe Herrn Dr. Vogel zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Privatus Dr. **Vogel:** Ich nehme sie an.

Präsident: Ich habe die in den ständigen Ausschuß gewählten Herren zu bitten, sich nach Schluß unserer Beratung zu konstituieren. Die Konstitution wird morgen früh unter den Mitteilungen bekannt gegeben werden.

Wir kommen zum dritten Punkte der Tagesordnung: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zu den Petitionen des Vorstands des Landeskirchenchorverbands und des Kantoren- und Organistenvereins der Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz, Grundsätze für Neubearbeitung des Landeschoralbuchs betreffend." (Drucksache Nr. 42.)

Berichterstatter Herr Synodale D. Rietschel.

Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor D. **Rietschel:** Meine hochverehrten Herren! Der Kirchenchorverband hat die gestrige Sitzung harmonisch geschlossen, und heute nach den geschäftlichen Erledigungen beginnt er sie wieder harmonisch einzuleiten.

Meine Herren, es handelt sich in der Petition des Vorstandes des Kirchenchorverbandes der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens, unterzeichnet vom Vorsitzenden, unserem Herrn Konsynodalen Löscher, und dem Schriftführer, Oberlehrer Kantor Meißner, um die Förderung des rhythmischen Gesanges unserer Kirchenlieder und darum um einen Antrag auf baldige Herausgabe einer weiteren, und zwar revidierten Ausgabe des Landeschoralbuchs, wobei dann in sechs Punkten verschiedene Wünsche ausgesprochen werden, die die rhythmische Aufnahme der Choräle in das Gesangbuch fördern sollen neben den planen Melodien. Dem letzten Wunsche, daß die Fermaten beseitigt werden im Interesse des rhythmischen Gesanges, stimmt dann die andere Petition bei, die von den Kantoren- und Organistenvereinen der Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz erlassen ist, die diesen Wegfall der Fermaten vor allem wünschen.

Ja, meine Herren, wenn ich im einzelnen darlegen wollte, was mit diesen Petitionen beabsichtigt ist, so müßte ich Ihnen und mir den sehr zweifelhaften Genuß bereiten, es Ihnen vorzusingen,

(Heiterkeit.)

und um diesen zweifelhaften Genuß von meiner Seite für Sie zu einem zweifelloseren zu gestalten, müßte ich Herrn Konsynodalen Löscher bitten, hier mit Platz zu nehmen und es vorzusingen, und dazu ist kein Raum auf dieser Stelle.

Ich glaube, Sie wünschen auch nicht, daß ich in eine nähere Auseinandersetzung eingehe. Es handelt sich einfach darum, daß unsere Kirchenlieder, die eben volkstümlicher Gesang in ihren Melodien im Anfange gewesen sind und sich an Volksmelodien angeschlossen haben, eine frischere Gestaltung gewinnen gegenüber den allmählich in der Kirche zur Herrschaft gekommenen planen Melodien, und es ist durchaus nicht etwa hier eine radikale Forderung der Durchführung des rhythmischen Gesanges von den Antragstellern beabsichtigt, sondern die berechtigte Stellung des rhythmischen Gesanges neben dem planen.

Meine Herren! Die Antragsteller garantieren uns schon von vornherein dafür, daß es eine sehr beachtenswerte Sache ist, wie man auch sonst sich stellt zu der Frage des rhythmischen und planen Gesanges, und weil ich neulich Sie mit meinem Referat so lange aufgehalten habe, so will ich diesmal das allerkürzeste Referat halten und glaube, daß Sie alle damit übereinstimmen, daß wir eine solche Petition nicht unter den Tisch fallen lassen, sondern dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme übergeben.

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und erteile das Wort Herrn Synodalen Lieschke.

Superintendent **Lieschke:** Meine Herren, ich habe die Petition der Herren Kantoren und Organisten adoptiert, nicht bloß weil sie wesentlich aus unserem Plauen stammt, auch nicht bloß deshalb, weil sie mit einer Fülle von Beweismaterial, Noten und Broschüren ausgestattet ist, sondern vor allem, weil sie ebenso wichtige wie berechtigte Forderungen aufstellt für eine Überarbeitung des Landeschoralbuches in beiden Ausgaben, und zwar im Sinne der taktmäßigen, korrekten Darstellung des Versmaßes unter Wegfall der Fermatenzeichen, die eventuell durch den sog. Stanzenstrich zu ersetzen sind.

Auch ich will mich darauf beschränken, diesen Antrag, der für sich selber spricht, recht warm zu empfehlen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Besprechung und frage die Synode,

„ob sie dem Antrage ihres Petitionsausschusses, die oben genannten Petitionen nebst Beilagen dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen, beistimmt".

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreaskirchgemeinde zu Dresden, die Ausübung des Kirchenpatronats durch römisch-katholische Patrone betreffend." (Drucksache Nr. 43.)

Berichterstatter Herr Synodale Däweritz.

Berichterstatter Ökonomierat **Däweritz:** Hochverehrte Herren! Die Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreaskirchgemeinde zu Dresden hat eine Petition an die hohe Landessynode eingereicht, worin sie die Bitte unterbreitet:

„die Synode wolle beschließen, daß die Ausübung des Kirchenpatronats durch römisch-katholische Patrone beseitigt und dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium übertragen werde, und dahin wirken, daß die in § 1 Ziffer 1 und 4 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 entgegenstehenden Bestimmungen entsprechend abgeändert werden."

Zu ihrer Begründung führen die Petenten an: 1. die Ausübung des Patronatsrechtes durch einen römisch-katholischen Patron entspreche nicht der Würde der evangelisch-lutherischen Kirche und widerstreite dem evangelischen Empfinden; 2. sei die Ausübung des königlichen Patronats bereits dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium übertragen worden, so dürfte dann bei römisch-katholischen Privatpersonen um so mehr analog zu verfahren sein.

Der § 1 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 besagt in § 1:

„Das Kirchenpatronat kann nicht ausgeübt werden von oder durch Personen, 1. welche weder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, noch einer evangelisch-reformirten öffentlichen Kirchengemeinde, noch der römisch-katholischen Kirche angehören;",

und in Ziffer 4 ist gesagt:

(Das Kirchenpatronat kann ebenfalls nicht ausgeübt werden von oder durch Personen,) „welche kraft eigener Erklärung vom evangelisch-lutherischen oder vom reformirten Bekenntnisse zur römisch-katholischen Kirche oder vom evangelisch-lutherischen zum reformirten Bekenntnisse übergetreten sind."

Zunächst darf wohl ausgesprochen werden, daß der Wunsch nach Beseitigung des katholischen Patronats ein allgemeiner ist,

(Sehr richtig!)

denn fast alle Synoden haben die Frage aufgeworfen, insbesondere hat sich die Synode von 1896 gründlich

mit ihr beschäftigt. Das Ergebnis war das Gesetz von 1898, durch das man solchen katholischen Personen das Kollaturrecht entzog, die ursprünglich dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis angehört hatten, aber zufolge eigener Entschließung zur römisch-katholischen Kirche übergetreten waren. Die übrigen Personen römisch-katholischen Bekenntnisses haben danach das herkömmliche Patronatsrecht behalten.

Je mehr man in dieser zwiespältigen Einrichtung einen Mißstand empfand, um so mehr beschäftigten sich die evangelischen Kreise mit deren Abstellung. Ich verweise hierbei auf eine Versammlung des Evangelischen Bundes in Wurzen 1905 und den dort gehaltenen Vortrag von Pastor Müller aus Zwickau. Ebendahin zielt auch die eingereichte Petition.

Zuzugeben ist erstens, daß es eine Art innerer Widerspruch ist, wenn Personen, die innerhalb der Gemeinden nicht die Eigenschaft besitzen, bei der Kirchenvorstandswahl mit wählen zu dürfen, das hohe, einflußreiche Recht besitzen, der Gemeinde einen Geistlichen vorzuschlagen, genauer, drei Geistliche, aus denen sie den Amtsträger wählen. Wenn auch, im allgemeinen gesagt, ja dankbar anerkannt werden kann, daß katholische Patrone dieses Recht mit großer Gewissenhaftigkeit und ohne Schädigung unserer Kirche ausgeübt haben, so sind doch auch Mißgriffe vorgekommen, und je heftiger in unseren Tagen der Kampf gegen ultramontanes Wesen entbrannt ist, je mehr auch katholische Patrone sich dessen bewußt werden, daß sie, streng genommen, nicht mit gutem Gewissen einen fest auf dem Boden der Augsburgischen Konfession stehenden Geistlichen wählen können,

(Sehr richtig!)

um so begreiflicher ist die Bewegung gegen Aufrechterhaltung des katholischen Patronats für evangelisch-lutherische Kirchengemeinden. Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, wo man es ablehnte, ausgesprochene Verfechter der protestantischen Interessen, so tüchtig sie sonst waren und so sehr die Gemeinde selbst sie wünschte, mit vorzuschlagen. Das evangelische Volksbewußtsein ist entschieden gegen das Bestehen eines katholischen Patronats in evangelischen Landen.

Dagegen ist jedoch zu bedenken: Das geschichtliche Recht steht auf seiten des Patrons, der ein bestimmtes Gebiet von Grundbesitz innerhalb der betreffenden Gemeinde erwirbt oder von seinen Vorfahren her inne hat. Man kann es ihm nicht ohne weiteres und ohne jedwede Entschädigung entreißen, falls er nicht selbst sich bewogen findet, sein Kollaturrecht aufzugeben.

Zweitens: es ist mit Grund zu befürchten, daß, wenn ohne weiteres die Gesetzgebung in das bestehende Recht eingriffe, auf seiten der katholischen Kirche eine lärmende Klage der Intoleranz in der Presse angestimmt,

(Bewegung.)

ja eine förmliche Agitation ins Werk gesetzt werden würde, bei der sie die gewinnende und die evangelische wahrscheinlich die verlierende sein würde.

(Widerspruch.)

Es steht zu hoffen, daß die Angelegenheit früher oder später von der Staatsgesetzgebung selbst in die Hand genommen werden wird. In den Ständekammern ist bereits die Frage angeregt worden, ob nicht bei Beratung eines Gemeindesteuergesetzes auch die Zahlung der Grundsteuer durch katholische Grundbesitzer in die Kassen der Kirchen- und Schulgemeinden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses anderweit geregelt werden könnte. Bei gesetzgeberischer Lösung dieser Frage dürfte auch das katholische Patronat, das als Realrecht auf einem gewissen Grundbesitze liegt, eine Änderung erfahren können. Das dürften wir abwarten. Auf Grund dieser Erwägungen beantragt der Petitionsausschuß:

> „Synode wolle beschließen: die Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen",

und ich habe den Auftrag, namens Ihres Petitionsausschusses Sie zu bitten, hierzu Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung und gebe das Wort Herrn Synodalen Meyer-Zwickau.

Kirchenrat Superintendent D. **Meyer:** Die Petition ist ein Zeugnis, wie nach und nach in unserer sächsischen Bevölkerung das Interesse an der äußeren Gestaltung unserer Kirche anwächst. Es steht ja zunächst bei den Protestanten nicht im Vordergrunde ihres Glaubens. Ihr höchstes Anliegen ist, daß durch die Predigt des göttlichen Wortes ihnen Anregung, Pflege, Läuterung, Stärkung ihres religiösen Lebens geboten werde. Dies halten sie fest als ihren höchsten Eigenbesitz, für den sie allein sich verantwortlich fühlen und in dem sie nicht gern eine andere fremde Hand sich hineinlegen lassen. Mein Glaube meine Sache, mein Geisteshaus meine Burg. Darum rückt die Kirche, ihre Ordnung, ihre Formen, die Art ihrer Mittel, den Glauben zu wecken und zu erhalten, in zweite Linie hinter den Glauben der Persönlichkeit. Das ist bei uns anders als bei der katholischen Kirche, die sich als priesterliche Vermittlerin

des Heils mit allen ihren äußerlichen Ordnungen zwischen Gott und den einzelnen hineinschiebt. Wir Evangelischen haben eine mannigfache Fülle von äußeren Kirchenordnungen, wie sie je aus den Verhältnissen der Zeit oder des Ortes oder des Stammes oder des Landes oder des Volkscharakters, meist aus irgend einer Notlage und in der Regel nicht grundsätzlich, sich herausgebildet haben. Keinesfalls hat der Protestantismus eine fest abgeschlossene kirchliche Verfassung. Eine solche ist noch im „Werden". Darüber dürfen wir uns nicht wundern bei der Jugend des evangelischen Christentums. Es hat ja kaum eine Dauer von vier Jahrhunderten. Die katholische Kirche hat fast ein Jahrtausend gebraucht, ehe sie die im ganzen noch jetzt für sie gültige Verfassung aus sich herausgearbeitet hat. Seit längerer Zeit, nicht zuletzt geweckt durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung, ist unter uns Teilnahme dafür erwacht, daß der Protestantismus eine würdige, starke, seinen Grundsätzen entsprechende Verfassung erlange. Dieses Verlangen wurzelt in der Einsicht, daß unsere Kirche eine durchaus stärkere Verfassung braucht, besser organisiert sein muß, um dem evangelischen Christentum seine Bedeutung, seinen Einfluß auf das Volksganze, auf den öffentlichen Geist gegenüber dem vielfach sich verästelnden, da und dorthin laufenden geistigen Leben, gegenüber dem Staate, gegenüber der katholischen Kirche, gegenüber anderen Kulturmächten zu sichern. Aus diesem allgemeinen Verlangen nach einer besseren, stärkeren Organisation unserer Kirche ist auch die Petition hervorgegangen. Sicher bleibt das Nötigste und Wichtigste die Predigt des göttlichen Wortes. Das ist der Hauptzweck, das ist die Krone unserer Kirche. Ihre oberste Sorge ist es, tüchtige Diener des göttlichen Wortes heranzuziehen. Und ein Herzensanliegen unserer Gemeinden ist es, den richtigen Boten Christi für sich zu finden. Für die Wahl dieses ist von besonderer Wichtigkeit die Auswahl, welche der Kollator unter den Bewerbern zu treffen hat. Er muß, will er seines Amtes richtig walten, von evangelischem Geiste durchdrungen sein, er muß wissen, welche Aufgaben, welche Bestrebungen, welche Nöte in der Kirche unserer Zeit hervortreten. Er muß die Bedürfnisse und die Anschauungen der Gemeinde kennen, der er einen Geistlichen zu bestellen mithelfen soll. Das vermag nur ein Patron, welcher unsere Kirche genau kennt, welcher ihr eigentümliches Wesen versteht, welcher es aufrichtig liebt und eifrig pflegen will, mit einem Worte, nur ein Mann, der ein tüchtiges und ernstes Glied unserer evangelischen Kirche ist;

(Sehr richtig!)

darüber besteht, glaube ich, unter uns kein Zweifel. Solange das kirchliche Interesse bei uns schwächer war, war man auch gleichgültiger gegen die Frage, wer die Kollatur auszuüben hat. Seitdem das kirchliche Interesse stärker geworden ist, empfindet man es als einen Druck, daß Männer einer anderen Konfession bei der Bestellung unserer Geistlichen ein gewichtiges Wort haben. In dieser Empfindung bekundet sich das stärker gewordene protestantische Selbstgefühl.

(Sehr richtig!)

Ein Zeugnis davon ist auch die vorliegende Petition. Und das Verlangen nach einer baldigen Regelung der in ihr angeschnittenen Frage im Einklange mit dem Wesen unserer Kirche geht durch die weitesten Kreise unseres Landes, wenn es auch bis jetzt noch nicht — ich sage: noch nicht — in stürmischer Weise hervorgetreten ist. Die Petition ist einer der letzten Beratungsgegenstände unserer Synode, es ist aber keine der letzten Aufgaben der Synode, den Stimmungen, Wünschen und Anschauungen des Landes zum Ausdruck zu verhelfen. Nehmen Sie, meine Herren, den Antrag Ihres Petitionsausschusses womöglich ohne Debatte an, und Sie können von der schweren und anspannenden Arbeit dieser Synode mit der Befriedigung scheiden, einen Beschluß gefaßt zu haben, der in den weitesten Kreisen unserer sächsischen protestantischen Bevölkerung freudige Zustimmung finden wird. Finis coronat opus!

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Fischer.

Superintendent **Fischer:** Meine Herren, zwei ganz kurze Worte!

Ich bin der Petition gewogen, aber ich wünschte, daß sie den Kreis weiter zöge. Wenn wir den katholischen Patronen und Kollatoren ihr Recht entzogen wissen wollen, warum soll der Zustand fortdauern, daß z. B. Deutschkatholiken dasselbe ausüben dürfen?

Und dann das weitere: unser Herr Berichterstatter hat in seinem Referat u. a. gesagt, es könne, wenn die Petition von uns abgelehnt würde, von katholischer Seite über Intoleranz geklagt werden. Meine Herren, wenn über die Intoleranz, die wir üben, geklagt werden sollte, so würde nach den neuesten Erfahrungen, die wir haben machen müssen, mich das am allerwenigsten rühren. Was ist getan und gesagt worden, uns die Annahme des Friedhofsgesetzes — um es kurz so zu bezeichnen — zu empfehlen? Es ist gesagt worden, wenn wir es nicht annähmen, dann würde über Intoleranz in Sachsen

geklagt werden; wenn wir es aber annähmen, dann würden wir zu einem guten Teile dem Zentrum mit seiner Absicht, den Toleranzantrag weiter zu verfolgen, den Wind aus den Segeln nehmen. Das Gesetz ist angenommen worden, und was ist der Dank vom Hause Österreich? Die „Germania" hat geschrieben:

„In Sachsen haben sie den Toten die Freizügigkeit gewährt, nun fordern wir erst recht die Freizügigkeit für die Lebenden!"

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Oberhofprediger D. Ackermann.

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine Herren, ich stehe grundsätzlich auf dem Standpunkte des Herrn Referenten und des Herrn Synodalen Meyer. Dennoch halte ich es für eine Pflicht der Gerechtigkeit, auf Grund meiner Erfahrungen zu erklären, daß es katholische Patrone gibt, die ihre Pflichten als solche mit derselben Gewissenhaftigkeit und mit derselben Wahrnehmung der Interessen unserer Gemeinden erfüllt haben wie solche evangelische Patrone, denen es Ernst ist mit ihren Pflichten und Rechten. Was insbesondere die Besetzung der geistlichen Stellen anlangt, so erkläre ich: es hat römisch-katholische Patrone gegeben, die, ehe sie Entschließung faßten über die dem Kirchenvorstande zu machenden Vorschläge, mit der Liste der Bewerber sich an den zuständigen Superintendenten wandten und ihn um seine Beratung ersuchten und auf Grund des von ihm erteilten Rates dann ihre Vorschläge machten. Das mögen nur einzelne gewesen sein, aber, wie gesagt, ich halte es für eine Pflicht der Gerechtigkeit zu konstatieren, daß es an solchen nicht gefehlt hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Synodale Hanovsky.

Regierungsrat a. D. **Hanovsky:** Ich halte es auch für meine Pflicht, im Interesse der Gerechtigkeit und des Friedens zwischen beiden Konfessionen in unserer Oberlausitz ein paar kurze Worte hier zu sagen.

Beide Konfessionen leben bei uns in der Lausitz durchaus friedlich nebeneinander, und man kann nicht anders sagen, als daß auch die Katholiken durchaus sich Zurückhaltung auferlegen und die Hand gern zum Frieden bieten, wenn es nötig ist. Ich habe in jüngster Zeit Gelegenheit gehabt, mit zwei geistlichen Herren zu sprechen, die unter katholischem Patronat stehen, und zwar — Sie werden staunen — unter dem Patronat des Klosters Marienstern, und beide Herren haben mir versichert, daß sie durchaus unter keinem Drucke und keinem Mißwollen zu leiden hätten, und der eine erklärte sogar, es wäre tief zu bedauern —

(Zurufe.)

ich glaube, dem werden Sie nicht entgegentreten können —, es wäre tief zu bedauern, wenn dieses friedliche Zusammenleben beider Konfessionen in der Lausitz vielleicht dadurch eine Störung erfahren würde, wenn man das Patronat des Domstifts oder des Klosters, das beide mit ebensoviel Recht wie Wohlwollen ausüben, aufheben wollte. Einen der Herren fragte ich dann noch aufs Gewissen: Wie würde sich wohl das Kloster stellen, wenn ein Geistlicher, der dem Evangelischen Bunde angehörte, für die betreffende Pfarrstelle in Vorschlag gebracht würde? Darauf gab er zur Antwort: „Ich selber bin Mitglied des Evangelischen Bundes." Als Beispiel aber, wie großes Entgegenkommen er vom Kloster erfahre, führte er noch an: er habe bei einem Kirchenbau mit zwei Patronaten zu tun gehabt, dem des Klosters und einem lutherischen, da habe er von seiten des Klosters ein viel größeres Entgegenkommen, wie es größer nicht zu erwarten, erfahren, als von seiten des lutherischen Patronats.

Präsident: Der Kommissar des Kirchenregiments, Herr Geheimer Rat Lotichius!

Geheimer Rat **Lotichius:** Nur zu einer ganz kurzen Berichtigung auf die Bemerkung, die Herr Synodale Fischer gebracht hat, habe ich das Wort ergriffen.

Herr Synodale Fischer rechnet mit dem Falle, daß Deutschkatholiken das Kirchenpatronat ausüben könnten. Dazu muß ich bemerken, daß das schon jetzt gesetzlich ausgeschlossen ist, denn das Kirchengesetz vom 28. April 1898 sagt:

„Das Kirchenpatronat kann nicht ausgeübt werden von oder durch Personen, welche weder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, noch einer evangelisch-reformirten öffentlichen Kirchengemeinde, noch der römisch-katholischen Kirche angehören."

Und dazu ist nur noch weiter bemerkt in demselben § 1:

„Auf Personen, welche außerhalb des Königreichs Sachsen wohnen, findet die Bestimmung der Ziffer 1 sinngemäße Anwendung."

Präsident: Herr Synodale Neumann!

Superintendent **Neumann:** Meine hochverehrten Herren! Sie wollen es damit entschuldigen, wenn ich in dieser vorgerückten Zeit noch das Wort erbitte, daß ich selbst unter katholischem Patronat stehe! Ich habe zu erklären, daß wir in keiner Weise über die Ausübung dieses Patronats zu klagen gehabt haben.

(Widerspruch.)

Aber gleichwohl meine ich, daß es wünschenswert ist im Interesse der Ehre und Würde unserer evangelisch-

lutherischen Kirche, daß ein Kirchenpatron dieselben Eigenschaften habe, die von einem Kirchenvorstande verlangt werden.

Präsident: Herr Synodale Siebenhaar!

Pfarrer **Siebenhaar:** Meine Herren, daß es katholische Patrone gegeben hat und geben kann, die unserer Kirche wohlwollend und gerecht gegenüberstehen, das wird niemand leugnen. Wir müssen die Sache aber endlich grundsätzlich regeln. Das katholische Patronat ist in sich selber unberechtigt. Man muß sich wundern, daß es so lange so gegangen ist. Wie kann ein römisch-katholischer Christ mit gutem Gewissen einen evangelisch-lutherischen Geistlichen auf die Augustana verpflichten! Ich wünsche dringend — und im Lande wird es auch sehr dringend gewünscht —, daß dieses Patronat endlich fällt, vice versa natürlich auch das evangelische Patronat über Katholische. Wir kommen dann zu dem Zustande: schiedlich — friedlich.

Vor zehn Jahren ist auf der Synode das römisch-katholische Patronat meines Wissens — ich habe im Verfassungsausschusse gesessen — deshalb nicht so angeschnitten worden, weil man auf unseres verewigten Königs Albert Majestät damals besondere Rücksicht zu nehmen sich gedrungen fühlte. Das weiß ich ganz genau. Die Zeiten haben sich geändert. Heute würde auch unser König nichts darin finden können, wenn unsere Landessynode das katholische Patronat wegzubringen suchte.

Präsident: Herr Synodale Bauer!

Realschuldirektor Studienrat Professor **Bauer:** Meine hochgeehrten Herren! Ich hätte gewünscht, nicht das Wort ergreifen zu müssen, ich hätte vielmehr gewünscht, es wäre nach den beherzigenswerten Worten des Herrn Konsynodalen Meyer sofort zu einer Abstimmung über die Petition, wie auch von dem Herrn Referenten warm vorgeschlagen worden war, geschritten worden.

(Sehr richtig!)

Da es aber doch zu einer Debatte hier gekommen ist, so muß ich das Wort ergreifen, um etwas richtigzustellen, was von seiten des Herrn Konsynodalen Neumann gesagt worden ist.

Gerade die Kirchengemeinde Meerane in der Ephorie Glauchau hat bei der letzten Pfarrerwahl darunter zu leiden gehabt, daß ein katholischer Patron die Vorschläge zur Wahl zu machen hatte. Er hat zunächst dem Kirchenvorstande drei Herren vorgeschlagen, die abgelehnt wurden, und nun begannen die Verhandlungen mit dem Herrn Patron, und ich habe diese persönlich mit geführt. Als wir mit einer Person kamen, die eine ausgesprochene Stellung im Evangelischen Bunde einnimmt, da erklärte der Herr Patron, auf keinen Fall werde er uns diesen Herrn vorschlagen. Es war der Wunsch des Kirchenvorstandes, daß dieser Herr mit vorgeschlagen werde. Der Patron hat es verweigert. Ist das eine Handlungsweise, die uns für das katholische Patronat begeistern kann? Ich habe damals dem Herrn Patron gesagt, geradeso, wie er in katholischen Gesellenvereinen als Ehrenvorsitzender die Interessen der katholischen Kirche vertreten habe, müsse er uns das Recht zugestehen, daß wir Evangelische für unsere Kirche unsere Rechte verfechten und bei der Wahl und bei dem Vorschlage eines Pfarrers berechtigte Wünsche aussprechen dürften. Alles das hat nicht gezogen; er hat uns den Herrn, von dem wir wünschten, daß er mit vorgeschlagen werde, nicht in Vorschlag gebracht. Nennen Sie das Gerechtigkeit, die geübt worden ist? Nennen Sie dieses Verfahren ein tiefes Eingehen auf die Bedürfnisse unserer Kirche? Ich kann das nicht so nennen, und ich bitte deshalb dringend, daß der Antrag des Petitionsausschusses, die vorliegende Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen, angenommen wird.

Präsident: Herr Synodale Kröber!

Pfarrer **Kröber:** Meine Herren, es ist gewiß etwas Schönes um die Dankbarkeit, aber wenn Handlungen von katholischen Patronen, die als das Minimum dessen angesprochen werden müssen, was der Patron tut und zu tun hat, als ein Beweis besonderen Verständnisses und Eintretens für die evangelische Kirche hingestellt werden, so muß das zu einer Verwirrung der Begriffe führen,

(Sehr richtig!)

insbesondere dann, wenn, wie sich jetzt herausgestellt hat, dabei sogar mehr behauptet wird, als schließlich gegenüber den Tatsachen behauptet werden kann; denn gerade der Fall, der eben von meinem Herrn Vorredner erwähnt worden ist, ist ja notorisch, ist öffentlich geworden.

Ich möchte zur Sache selbst nur auf zwei Punkte hinweisen.

Meine Herren, die Stellen königlichen Patronats werden durch das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium besetzt. Se. Majestät hat also in wesentlichen Punkten auf sein Patronatsrecht als Summepiskopus verzichtet. Muß es nicht als eine Art verschiedener Behandlung, ja als eine Art besonderen konfessionellen Mißtrauens gegenüber der Krone erscheinen, wenn ein Verzicht, den die Krone nicht nur bei dem Patronatsrecht, sondern

bei der Frage des Kirchenregiments überhaupt durch Beauftragung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister ausgesprochen hat, den Privatpatronen katholischen Bekenntnisses nicht zugemutet wird? Ich meine doch, diese Unstimmigkeit verlangt nach einer Beseitigung.

Und der andere Punkt ist der, meine Herren, daß es doch nicht bloß eine Vermutung ist, die man aufstellen kann, sondern eine Tatsache, die bereits in die Erscheinung getreten ist, daß sich katholische Patrone selbst in ihrem Gewissen bedrückt fühlen durch die ihnen mit dem Patronat aufgelegte Verpflichtung, evangelischen Geistlichen die Vokation auszustellen, sie auf die Augsburger Konfession und die Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche zu verpflichten! Der Fall ist vorgekommen: es hat sich ein katholischer Patron geweigert, dies zu tun, und ich muß sagen: vor diesen Gewissensbedenken muß man Respekt haben.

Also ich glaube nicht, daß wirklich den katholischen Patronen selbst ein Unrecht angetan wird damit, daß man ihnen ein Recht nimmt, welches sie, wenn sie es ganz streng mit diesem Rechte einerseits und mit dem katholischen Bekenntnis andererseits nehmen, wirklich nicht mit gutem Gewissen ausüben können, und deshalb empfehle ich Ihnen von Herzen den Antrag des Petitionsausschusses.

Präsident: Herr Synodale Dr. Vogel!

Privatus Dr. **Vogel:** Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Vorredners habe ich nur noch darauf hinzuweisen, wie sich aus der Entwickelungsgeschichte des Patronatswesens ergibt, daß die Kirche ursprünglich bei Stiftungen an ihrem Besitzeigentumsrechte grundsätzlich festgehalten und nur als Ausnahme, wenn Persönlichkeiten, die mit besonderer Liebe und Treue an ihrem Glauben hingen, dies auch äußerlich durch Stiftung einer Kirche betätigen wollten, ihnen und ihren würdigen Söhnen und Nachkommen aus Dankbarkeit für diese Stiftung und wegen der dabei gezeigten und anderweit bewährten kirchlichen Gesinnung das Patronat übertragen hat. Ich weiß recht wohl, daß im Laufe der weiteren Entwickelung dieser Gedanke verdunkelt worden und die kirchlich autonomistische Anschauung gegen die privatrechtliche immer mehr zurückgetreten ist. So konnte es kommen, daß selbst der Westfälische Frieden das Patronatsrecht der Mitglieder einer anderen Konfession aufrechterhalten hat, wie er sogar den Grundsatz: cuius regio eius religio anerkannte. Aber wie die Religion des Landesherrn heute nicht mehr für den Glauben der Untertanen maßgebend ist, so ist es auch erklärlich, daß, nachdem mit der staatlichen Entwickelung der Glaubenszwang gefallen ist, mit dem wachsenden Selbstgefühl der einzelnen Konfessionen auch in diesem interkonfessionellen Patronatsrechte endlich eine Wandlung eintreten muß. Der ursprüngliche altkirchliche Gedanke ist zwar verwischt, aber nachdem mit der Reformation konfessionelle Gegensätze entstanden und neuerdings noch durch den Ultramontanismus verschärft worden sind, mußte das Verlangen mehr und mehr in den Vordergrund treten, die Verletzung des konfessionellen Selbstgefühls an einer so verwundbaren Stelle zu vermeiden. Deshalb ist es, meine ich, gerade im Interesse gegenseitiger Duldung, im Interesse des friedlichen Beisammenseins der verschiedenen Konfessionen dringend wünschenswert, daß dieser Stein des Anstoßes auch noch fällt.

Präsident: Herr Synodale Slesina!

Stadtrat **Slesina:** Meine sehr geehrten Herren! Ich hätte mich sehr gefreut, wenn die hohe Synode Mittel und Wege gefunden hätte, das heutige Patronat, das doch lediglich als ein noch stehen gelassener Trümmer aus einer längst überwundenen mittelalterlichen Periode des Rechtslebens unseres Volkes zu betrachten ist, abzuschaffen. Selbst von einsichtsvollen Katholiken wird diesem in sich widerspruchsvollen Zustande nicht mehr das Wort geredet. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, daß jemand ein geistliches Amt verrichtet, ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften zu besitzen. Die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, die gleiche Konfession und, meine Herren, ein ganz besonders warmes Interesse für unsere teuere evangelische Kirche, das sind die Haupterfordernisse, die von jedem Kirchenvorstande und von einem jeden Herrn, der ein derartiges Amt ausübt, erwartet werden. Ich hoffe, meine Herren, daß wir dazu kommen werden, diese Seeschlange recht bald von der Tagesordnung verschwinden zu sehen, daß wir in der nächsten Synode nicht mehr darüber zu reden haben werden.

Meine Herren, das ist mein Wunsch, den ich heute in dieser Synode über diese hochwichtige Frage zum Ausdruck bringe.

Präsident: Herr Synodale Reichel!

Pfarrer **Reichel:** Hochgeehrte Herren! Ich möchte als Mitglied der Hausvätervereinigung der Trinitatis- und Andreasparochie bemerken, daß — zweifellos nach der Ansicht aller Synodalen — hier ein sehr wunder Punkt berührt worden ist. Es dürfte unter allen Synodalen der Gedanke vorherrschend sein, daß der in der Petition bezeichnete Übelstand, der mit der Würde unserer evangelischen Kirche nicht in Einklang zu bringen ist, unbedingt zu beseitigen ist. Ich möchte dazu aussprechen, daß der Beschluß des Petitionsausschusses, die

Petition dem hohen Kirchenregiment zur „Kenntnisnahme" zu überweisen, das Allermindeste enthält, und möchte nochmals um Annahme des Antrages des Petitionsausschusses bitten.

Präsident: Se. Magnifizenz Herr Oberhofprediger D. Ackermann!

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Meine hochverehrten Herren! Wir sind alle darin einig, daß wir dem Votum des Ausschusses zustimmen. Weil wir aber in allen Stücken gerecht sein wollen, sollte es bei dieser Gelegenheit nicht unausgesprochen bleiben, daß es allerdings einzelne katholische Patrone gegeben hat, die unserer Kirche gegeben haben, was unsere Kirche fordern konnte. Einzugehen auf die ganze geschichtliche Entwickelung des katholischen Patronats, die nun wahrscheinlich ihrem Ende sich zuneigt, meine Herren, das wird sich nicht empfehlen. Ich bitte deswegen auch meinerseits, daß sich die hohe Synode einstimmig für das Votum des Ausschusses erklären möge.

(Bravo!)

Präsident: Herr Synodale Wetzke!

Past. prim. **Wetzke:** Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Es ist eigentlich nicht mehr notwendig, da sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat.

(Große Heiterkeit.)

Der Herr Antragsteller verzichtet wohl für den Fall, daß sich niemand mehr zum Worte melden würde.

Ich schließe die Besprechung und stelle den Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig.

(Vielfaches Bravo!)

Wir kommen zum letzten Punkte der Tagesordnung: „Beratung über den Antrag des Petitionsausschusses zur Petition der Frohburger Pastoralkonferenz, einen Anhang geistlicher Volkslieder für das Landesgesangbuch betreffend." (Drucksache Nr. 44.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Synodalen Dibelius, seinen Vortrag aufzunehmen.

Berichterstatter Oberkonsistorialrat Superintendent D. **Dibelius:** Meine hochverehrten Herren! Nun das Finale, ein recht friedliches Finale! Geistliche Volkslieder stimmen dazu. Von ihnen handelt die Petition der Frohburger Pastoralkonferenz, über die ich noch referieren darf. Sie lautet:

„Die unterzeichnete Pastoralkonferenz erlaubt sich, der hohen evangelisch-lutherischen Landessynode die folgende Bitte vorzutragen:

„Die evangelisch-lutherische Landessynode wolle beschließen, daß unserem Landesgesangbuch ein kurzer Anhang geistlicher Volkslieder als Nr. 687 ff. beigefügt werde!"

Ehrfurchtsvoll zeichnet

Die Frohburger Pastoralkonferenz.

Jentsch, Pfarrer,
z. Z. Vorsitzender.

Zur Erläuterung dieser Bitte sei folgendes bemerkt

1. Es ist wünschenswert, daß die besten geistlichen Volkslieder jedermann leicht zugänglich gemacht werden.

   Die bestehenden Sammlungen geistlicher Volkslieder — vor allem die weitverbreitete Dresdner Kinderharfe, an deren Verdrängung keineswegs gedacht wird — werden erfahrungsgemäß fast nur in Städten im Kindergottesdienst verwendet, eine reichere Benutzung dieser geistlichen Volkslieder im Kindergottesdienst in Landgemeinden und hoffentlich auch in unseren Schulen und Familien ist nur möglich, wenn sich diese Lieder in jedem Gesangbuch finden.
2. Der diesem Anhang zukommende Raum soll nicht mehr als etwa 16 Seiten und darum die Zahl der aufzunehmenden Lieder nicht viel mehr als zwanzig (20) betragen.
3. Die Lieder sind unter der Überschrift „Anhang geistlicher Volkslieder" als Nr. 687 ff. den Gesangbuchsliedern in alphabetischer Ordnung anzufügen. Dieser Anhang ist auch besonders zu drucken, damit er in die früheren Ausgaben des Gesangbuchs eingelegt werden kann.
4. Gleichzeitig mit diesem Anhang hat auch das Choralbuch einen Anhang der entsprechenden Melodien zu erhalten. Hierbei sind auch für Nr. 323 —

das ist: „Laßt mich gehn" —

und 495, —

das ist: „Geh aus, mein Herz, und suche Freud" —

vielleicht auch für 547 —

das ist: „Ein getreues Herze wissen" —

neben den im Choralbuch vorgesehenen Melodien die Volksweisen erwünscht.

5. Folgende Lieder werden zur Aufnahme empfohlen:"

Es sind 24 genannt; ich darf wohl darauf verzichten, diese 24 vorzulesen.

Meine sehr geehrten Herren! Wer die Bedeutung der geistlichen Volkslieder kennt, wird dieser Petition warme Sympathien entgegenbringen. Geistliche Lieder für den einzelnen ein Engelsgeleit durchs Leben, für christliche Vereinigungen von belebender und erfrischender Kraft. Darum stimmen wir den Petenten freudig zu, daß wir auch über die Kindheit und die Schuljahre hinaus den Gesang solcher Lieder fördern und pflegen sollen, und wenn trotzdem Ihr Petitionsausschuß in Vorschlag bringt, die Petition auf sich beruhen zu lassen, so gilt dieses Urteil nur ihrer Form, nicht aber ihrem eigentlichen Kern. Das Kirchenregiment hat schon auf früheren Synoden allen Anträgen gegenüber, die auf diesen oder jenen Anhang zum Gesangbuche gerichtet waren, sich ablehnend verhalten müssen, und dieser Standpunkt wird jedem nicht ungerechtfertigt erscheinen, der da bedenkt, daß durch solche Zusätze alle bisher im Lande verbreiteten Gesangbücher in ihrem Gebrauchswerte mehr oder weniger beeinträchtigt werden. Aus diesem Grunde will es nicht tunlich erscheinen, unserem Landesgesangbuche, das jetzt 686 Lieder zählt, unter Fortführung der Nummern weitere Lieder als zum Bestande des Gesangbuches gehörig anzufügen. Wohl aber halten wir es für sehr erwägenswert, ob nicht durch eine vom Landeskonsistorium selbst herauszugebende Sammlung geistlicher Volkslieder die Verbreitung solcher Lieder wesentlich gefördert werden könnte. Natürlich müßte sie mit Melodien versehen sein und könnte dem gebräuchlichsten Format des Gesangbuches angepaßt werden, um ein von diesem oder jenem gewünschtes Zusammenbinden nicht zu erschweren. Es dürfte die Zahl der Lieder dann auch wohl etwas reichlicher ausfallen, als die Petenten begehren, ihre Auswahl aber nicht sowohl nach dem Bedürfnis der Kinder als erst recht nach dem der Erwachsenen sich richten. Einzelheiten hierüber aber können doch wohl kaum Gegenstand einer Diskussion hier in der hohen Synode sein. Schon bin ich bei anderer Gelegenheit für Freigabe der Volksmelodie zu „Laßt mich gehn" und „Wenn ich ihn nur habe" auch im Gottesdienste eingetreten. Der Wunsch der Petenten nach den Volksmelodien „Geh aus, mein Herz, und suche Freud" und „Ein getreues Herze wissen" erscheint näherer Erörterung wert.

Und so ersuchen wir Sie denn, unserem Antrage, der aus warmer Sympathie für den Wert dieser Petition hervorgegangen ist, Ihre Zustimmung geben zu wollen:

„Synode wolle beschließen:

1. die obengenannte Petition in ihrer vorgeschlagenen Form auf sich beruhen zu lassen; aber
2. den Wunsch, es möge das Landeskonsistorium selbst eine Sammlung geistlicher Volkslieder mit Noten herausgeben, dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu übergeben."

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Besprechung. Herr Synodale Richter!

Superintendent **Richter:** Meine hochverehrten Herren! Wenn ich noch in allerletzter Stunde ein kurzes Wort spreche für diese Petition, so hat das darin seinen Grund, daß sie aus einer meiner Pastoralkonferenzen kommt, der ich selbst vor 25 Jahren als Mitglied angehört habe, und daß ich die Petition voll unterstütze. Hervorgegangen ist sie aus einem Vortrage, in welchem unser Gesangbuch verglichen wurde mit den Gesangbüchern im übrigen Deutschland. Es zeigte sich, daß in einer größeren Zahl der anderen Gesangbücher sich geistliche Volkslieder finden, und man hielt das für erstrebenswert auch für unser Gesangbuch, wenn es irgendwie möglich wäre. Zwar besitzen wir schon Sammlungen von geistlichen Volksliedern, aber es ist doch keine Frage, daß nur dann, wenn die Volkslieder im Gesangbuche zu finden sind, sie wirklich in Fleisch und Blut unseres Volkes übergehen.

Ich muß bedauern, daß es nicht möglich gewesen ist, diesen wesentlichen Punkt der Petition zu berücksichtigen. Immerhin aber möchte ich meiner Freude Ausdruck geben darüber, daß die Petenten und auch unser Petitionsausschuß neue Anregungen gegeben haben zur Pflege des geistlichen Volksliedes in Schule und Haus. Unser Volk ist ja von alters her ein singendes gewesen, und auch unsere evangelisch-lutherische Kirche hat man eine singende genannt. Möge die Annahme des Antrages unseres Petitionsausschusses dazu helfen, daß die geistlichen Volkslieder in unserem Volke wieder neuen Boden gewinnen, daß es die frommen, gemütvollen Weisen unserer Väter wieder singen lerne und daß die geistlichen schönen Volkslieder verdrängen manche Weise in unserer Zeit, die uns nicht gefällt!

(Bravo!)

Präsident: Es hat niemand mehr ums Wort gebeten. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich schließe die Besprechung und stelle den Antrag des Petitionsausschusses im ganzen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag des Petitionsausschusses sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 30. Oktober, vormittags ½10 Uhr, an. Die feierliche Schlußsitzung findet ja erst um 10 Uhr statt, aber wir haben noch einige Mitteilungen zu machen, z. B. die Mitteilung der Konstituierung des ständigen Ausschusses, und ich bitte die 6 erstgewählten Herren, nachher hier zusammenzutreten und die Konstituierung vorzunehmen, damit ich sie morgen bekannt geben kann.

Ich brauche wohl nicht daran zu erinnern, daß wir bei dem feierlichen Schlusse ebenso erscheinen wie bei der feierlichen Eröffnungssitzung, im Frack ꝛc.

Auf der Tagesordnung steht nur:

1. Registrandenvortrag.
2. Geschäftliche Mitteilungen.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 25 Minuten vormittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 10. November 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 23. Dresden, am 30. Oktober 1906.

Inhalt: Registrandenvortrag Nr. 201—203. — Anzeige des Präsidenten über die erfolgte Konstituierung des ständigen Synodalausschusses. — Mitteilung, die Rückgabe der Übertragungen der stenographischen Niederschriften betr. — Ermächtigung des Direktoriums zur Ausfertigung der noch rückständigen Synodalschriften zur Feststellung der Protokolle über die letzte Synodalsitzung. — Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Sammlung zugunsten des Allgemeinen Kirchenfonds. — Ansprache des Staatsministers Dr. Rüger. — Dankesworte des Präsidenten. — Ausbringung eines dreimaligen Hochs auf Se. Majestät den König durch den Präsidenten. — Erwiderung des Vizepräsidenten. — Schlußansprache des Präsidenten. — Schluß der Synode durch den Staatsminister Dr. Rüger.

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung

am 30. Oktober 1906.

Präsident D. Graf Vitzthum von Eckstädt eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 30 Minuten vormittags in Gegenwart der Herren Kommissare Präsident D. von Zahn, Geheimer Rat Lotichius, Oberkonsistorialräte Clauß, Dr. Kohlschütter und Dr. Knaur, sowie in Anwesenheit von 73 Synodalmitgliedern.

Präsident: Ich eröffne die dreiundzwanzigste öffentliche, die Schlußsitzung.

Wir gehen zum Registrandenvortrage über.

(Nr. 201.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 12, das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

(Nr. 202.) Synodalschrift zu Erlaß Nr. 14, den Entwurf eines Kirchengesetzes zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betr.

Präsident: Liegt aus und kommt zum Abgang.

(Nr. 203.) Petition des Pfarrers Sparwald in Leipzig-Volkmarsdorf, seine verfügte Pensionierung betr.

Präsident: Liegt aus. Die Druckexemplare sind verteilt.

Das Wort hat Herr Präsident von Zahn.

Präsident des Landeskonsistoriums D. **von Zahn:** Hochgeehrte Herren! Nachdem die seit 14 Tagen öffentlich angekündigte Broschüre des Pfarrers Sparwald über das Landeskonsistorium gestern bei der Synode eingegangen ist, zu einer Zeit, wo sie geschäftlich nicht mehr so erschöpfend behandelt werden kann, wie es an sich dem Landeskonsistorium nur hätte erwünscht sein können, glaube ich doch, daß es nicht erwünscht sein möchte, wenn die hohe Synode, welche durch die verteilten Druckexemplare Kenntnis erhalten hat von der Darstellung des Pfarrers Sparwald, auseinandergehe unter dem Eindrucke seiner unvollständigen und einseitigen Sachdarstellung und daß sie im Zweifel bleibe, ob das Landeskonsistorium in dem vorliegenden Falle nicht doch vielleicht einem verdienten Geistlichen und seiner Gemeinde unrecht getan habe.

Ich muß daher um die Erlaubnis bitten, nachdem auch der Eingang der Beschwerde durch die Registrande in die Öffentlichkeit kommt, auf diese Sache hier möglichst kurz einzugehen und die Entschließung des Landes-

konsistoriums, die vielleicht einigen unter Ihnen jetzt nicht recht verständlich erscheint, näher zu begründen.

Daß die kirchlichen Verhältnisse in der Gemeinde Volkmarsdorf seit Jahren zu wünschen übrigließen, war dem Landeskonsistorium schon seit langem bekannt. Im September 1904 kam von seiten der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes ein Notschrei an das Landeskonsistorium. Sie baten darin, daß vom Konsistorium ein Kommissar abgeordnet werden möge, der die unhaltbar gewordenen Zustände in der Gemeinde, namentlich hervorgerufen durch die Spannung, in der der Kirchenvorstand zu dem Pfarrer Sparwald stünde, untersuchen möchte. Es hat dies Veranlassung gegeben zu eingehenden Erörterungen durch die Kircheninspektion. Diese Erörterungen haben eine große Reihe von Beschwerden des Kirchenvorstandes, die im Laufe der Erörterungen zur Sprache kamen, als vollständig begründet erwiesen. Sie bezogen sich in der Hauptsache auf Nichtachtung der Rechte des Kirchenvorstandes, auf Nichtausführung ausdrücklicher Beschlüsse des Kirchenvorstandes, rechthaberisches Wesen, unkollegiales, nicht amtsbrüderliches Verhältnis zu den übrigen Geistlichen und auf Verletzung des Decorums und des sozusagen pastoralen Anstandes. Daß Pfarrer Sparwald in gewisser Beziehung eine originale Persönlichkeit ist, damit hat man lange Eigentümlichkeiten seiner Predigtweise erklärt und entschuldigt. Es war lange schon vorher bekannt, daß er durch Sonderbarkeiten in der Predigt, durch Einschaltungen von witzigen Bemerkungen, durch die er die Gemeinde zur Heiterkeit verleitete, durch Apostrophierung anwesender Gemeindeglieder und sonst vielfach Ärgernis erweckte. Es war bekannt in den Leipziger Gemeinden: man gehe einmal hinaus nach Volkmarsdorf in die Kirche, dort habe man seinen Spaß. Der Volksmund hat dem Pfarrer auch schon einen entsprechenden Namen gegeben. Namentlich war es bekannt, daß Studenten sehr gern hingingen und sich an den Sonderbarkeiten dieses Geistlichen erfreuten. Als Illustrierung, in welcher Weise das geschehen ist, kann ich einige nachträglich an das Landeskonsistorium gelangte Angaben mitteilen, die von einem Mitgliede des Kirchenvorstandes herrühren. Dieser erzählt folgende Geschichten, die charakteristisch sind.

Er sagt: „Ich erinnere mich der Predigt des ersten Osterfesttages, ich glaube, es war im vorigen Jahre. Der Pfarrer besprach die Auferstehung Christi und führte wörtlich aus: Es waren also die Frauen, die zuerst nach dem Grabe kamen und entdeckten, daß es leer war. In unserem Texte heißt es nun weiter: Sie gingen nach der Stadt zurück und sagten niemand etwas davon. Sie werden es aber wohl gesagt haben, denn — hier schlug er beide Hände über den Kopf — die Frauen können es ja nicht lassen.“ Hier brach eine solche Heiterkeit durch die Kirchenbesucher, daß die andächtige, weihevolle Stimmung vorbei war.“

Ein anderes: „Welchen Ausdruck“, hat er gesagt, „soll ich nun gleich gebrauchen? Ich muß mich sehr vorsichtig ausdrücken, ich lese bei vielen den Gedanken von der Stirne ab: nun, was wird er jetzt sagen?“

Ein anderes Mal: „Die Frau hier unten beniest es; ich muß doch etwas Wahres gesagt haben.“

(Heiterkeit.)

Solche Dinge kamen in den Predigten vor, und nicht bloß einmal, sie waren beinahe zur Regel geworden.

Wie wenig schicklich das Verhalten dieses Geistlichen war, beweist, daß als erwiesen angesehen werden kann, daß er wiederholt in der Kirchenexpedition die Leichenfrau, wenn sie amtlich zu ihm gekommen ist, an den Händen gefaßt, mit ihr getanzt und dazu gesungen hat in der Regel ein Lied: „Du bist verrückt, mein Kind“, „Wir geh'n nach Lindenau“, „Siehst du wohl, da kommt er“. Hinterher äußerte er: „Mir wird's immer wohler, je älter ich werde.“

Also solche und ähnliche Erfahrungen hatte das Landeskonsistorium gemacht, als das Ergebnis der Erörterungen zu seiner Kenntnis gelangte. Es war den Bemühungen der Superintendentur gelungen, innerhalb des Kirchenvorstandes, der mit Amtsniederlegung drohte, wenn nicht endlich von der Oberbehörde Wandel geschafft werde, wieder Frieden herzustellen. Das Konsistorium mußte sich aber sagen, daß das doch unhaltbare Zustände in dieser Gemeinde seien und daß es seiner Aufsichtspflicht sich nicht entschlagen dürfe und hier weiter eingreifen müsse. Es war ihm ein doppelter Weg geboten: einmal der Weg der Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dabei mußte man fürchten, daß die Gemeinde von den Beschwerden über ihren Pfarrer noch mehr Kenntnis erhielte, und man sah deshalb von diesem Wege ab. Man hatte sich zu erinnern, daß ein friedlicherer Weg in nicht zu ferner Zeit geboten war, der einer ehrenvollen Versetzung in den Ruhestand auf Grund der Bestimmungen des Pensionsgesetzes nach vollendetem 65. Jahre. Das Konsistorium hat sich deshalb damals darauf beschränkt, dem Pfarrer Sparwald wegen der früheren Vorkommnisse einen ernsten Tadel auszusprechen, ihm aber gleichzeitig eröffnen lassen, er möge sich darüber keiner Täuschung hingeben, welche Folgen seine Handlungsweise für ihn haben werde, und er möge es nicht erst dazu kommen lassen, daß das Landeskon-

sistorium von der Bestimmung des Gesetzes, ihn nach vollendetem 65. Jahre auch ohne seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, Gebrauch mache. Diese Entschließung ist ihm im April v. J. eröffnet worden. Daß er selbst über den Sinn dieser Eröffnung nicht im Zweifel war, geht aus Seite 6 seiner Broschüre hervor, wo er sich darüber ganz klar ausspricht, daß er das ganze Jahr unter der Voraussicht gestanden habe, es könnte in diesem Jahre seine Emeritierung eintreten. Wenn daher jetzt nachträglich von ihm der Versuch gemacht wird, die Sache so auszulegen, als habe das Konsistorium ihm nur für den Fall neuer Verfehlungen diese Maßregel in Aussicht gestellt, so wird das einmal durch den Wortlaut der Verfügung widerlegt und dann durch seine eigenen Angaben, die er in seinem Vortrage macht. Er hat gegen diese Verfügung in keiner Weise irgend einen Schritt getan, keine Vorstellung erhoben, es ist überhaupt an das Landeskonsistorium in dieser Sache auch nichts weiter gelangt. Er hat es also offenbar darauf ankommen lassen wollen, ob das Landeskonsistorium auch wirklich seinen ihm angekündigten Entschluß ausführen werde. Dies ist nun geschehen im Juli d. J., und zwar mit einer gewissen Beschleunigung um deswillen, weil man wünschen mußte, daß der Amtswechsel sich vor Beginn des Konfirmandenunterrichtes in Volkmarsdorf noch vollziehen könnte. Pfarrer Sparwald hat die Verordnung selbst an dem nächsten Sonntag im Abendgottesdienste von der Kanzel verlesen. In der Gemeinde hat er offenbar damit zunächst keinen Eindruck gemacht, denn es sind Wochen vergangen, ehe irgendwie etwas verlautete, daß die Gemeinde in besonderer Weise etwa teilnehme an seiner Sache. Es haben vom Kirchenvorstande, der bis auf ein Mitglied in der vorliegenden Angelegenheit vollständig auf seiten des Konsistoriums steht, in einer den Zeitungen zugestellten öffentlichen Erklärung vom 6. September 11 weltliche Kirchenvorsteher erklärt:

> Nach ihrer Überzeugung ist die ganze Agitation künstlich geschürt und von außen in die Gemeinde hineingetragen worden. Den Beweis dafür erblicken sie in der Tatsache, daß erst nach Ablauf von 5 Wochen, seitdem der Herr Pfarrer Sparwald die über ihn verfügte Pensionierung von der Kanzel herab verkündigt hatte, ein außerhalb der Parochie Wohnender die Versammlung einberufen und darin referiert hat und daß ein Reudnitzer Einwohner den Vorsitz geführt hat, sowie daß die Versammlung zur größeren Hälfte aus Fremden bestanden habe. Der Kirchenvorstand habe bisher Zurückhaltung geübt, lediglich mit Rücksicht auf die Person des Pfarrers Sparwald, er würde aber genötigt sein, aus der Zurückhaltung hervorzutreten, wenn die Agitation fortgesetzt werde. Die Unterzeichner sprechen die Überzeugung aus, daß der Fall Sparwald die Gemeinde Volkmarsdorf nur vorübergehend beschäftigen und den kirchlichen Sinn der Gemeindeglieder nicht schädigen werde.

Ebenso hat vor kurzem eine Abordnung des Kirchenvorstandes, die hier im Konsistorium erschien, ausdrücklich erklärt,

> der Kirchenvorstand sei mit Ausnahme nur eines Mitgliedes einstimmig der Ansicht, daß die Emeritierung des Pfarrers Sparwald im Interesse der Kirchengemeinde liege. Auch die besonnenen kirchlich gesinnten Gemeindeglieder teilten überwiegend in ihrer Mehrzahl diese Meinung.

Das waren ruhig, ernst denkende Männer, die dies erklärt haben.

Nun kamen in der Presse allerhand Artikel, u. a. einer aus der Feder eines „Theologen", so war es bezeichnet, der das Verfahren des Konsistoriums nach der rechtlichen Seite hin beanstandete, bestritt, daß das Konsistorium die Befugnis habe, auch außer in Krankheitsfällen einen Geistlichen nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzen zu können, außerdem auch eine Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist rügen zu können glaubte. Es folgten dann im August weitere Erklärungen und öffentliche Versammlungen, und nun ist die große Aufregung entstanden in der Gemeinde, die von niemand mehr beklagt werden kann als vom Landeskonsistorium, für die aber dieses sich nicht verantwortlich fühlen kann, denn nicht die Verfügung der Pensionierung, sondern nur der Mißbrauch, der durch Irreführung der öffentlichen Meinung mit dieser Entschließung getrieben worden ist, ist die Ursache derselben.

Ich habe geglaubt, meine hochgeehrten Herren, Ihnen über diesen Tatbestand hier wenigstens eine Aufklärung geben zu sollen.

(Bravo!)

Präsident: Die Sache selbst kann nicht Gegenstand der Beratung sein.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Ich habe zunächst mitzuteilen, daß mir der Herr Geheime Hofrat Opitz gesagt hat, daß er die auf ihn gefallene Wahl in den ständigen Ausschuß annimmt. Der ständige Synodalausschuß hat sich so gebildet, daß er mir die Ehre erwiesen hat, mich zu seinem Präsidenten zu erwählen und zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Synodalen Geheimen Kirchenrat D. Pank.

So habe ich nur noch die Bitte an die Herren Synodalen zu richten, daß sie ihre Stenogramme, die ihnen wohl zum Teil heute auf den Tisch gelegt

worden sind, möglichst schnell wieder an die Kanzlei gelangen lassen, damit der Druck nicht aufgehalten werde.

Dann ist die Synode zu bitten, das Direktorium zu ermächtigen, die rückständigen Synodalschriften allein feststellen zu dürfen, also ohne Mitwirkung des Redaktionsausschusses, der sonst hier zurückgehalten werden müßte, und ohne daß die Schriften durch Auslegung oder sonst vorher zur Kenntnis der Synode gelangen. Ich darf die Übereinstimmung der Synode voraussetzen.

Ebenso würden wir zu bitten haben, daß das Direktorium, ohne es auszulegen, das Protokoll der heutigen Sitzung auch selbständig feststellen und vollziehen darf. Die Herren sind damit einverstanden.

Also hiermit würde die Tagesordnung erledigt sein.

Ich habe vorhin, ehe wir hier hereinkamen in den Saal, gehört, daß eines unserer früheren bewährten Mitglieder gestern abend gestorben ist, Se. Exzellenz der Herr Geheime Rat Meusel.

(Bewegung.)

Es hat in den Blättern gestanden, es ist mir vorhin mitgeteilt worden.

Wir haben zu warten, bis die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister eintreten.

Meine Herren, darf ich vielleicht noch sagen: mir ist ein Betrag für den Allgemeinen Kirchenfonds zugegangen; von zwei anderen Seiten habe ich noch nichts bekommen, also ich kann den Ertrag der Sammlung Ihnen noch nicht mitteilen.

(Pause.)

Für den Allgemeinen Kirchenfonds hat die Synode 901 M. gesammelt.

(Bravo!)

Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

Staatsminister Dr. **Rüger**, Exzellenz: Hochwürdige und hochgeehrte Herren! Mit der heutigen 23. Sitzung sind Sie am Schlusse der Verhandlungen der VIII. ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche angelangt.

Es war eine Zeit angestrengter Tätigkeit, die hinter Ihnen liegt, aber Sie dürfen mit berechtigter innerer Befriedigung auf die Ergebnisse Ihrer Arbeit zurückblicken.

Sämtliche Vorlagen des landesherrlichen Kirchenregiments haben Ihre Zustimmung gefunden.

Unter den Gesetzentwürfen organisatorischen Inhaltes, deren Annahme durch die Synode dem Kirchenregiment zu besonderer Befriedigung gereicht, darf ich hervorheben die Vorlage, welche die Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betrifft. Die Änderungen, die das bestehende Recht durch dieses Gesetz erfährt, enthalten bei aller Wichtigkeit des Neuen doch nur eine maßvolle Fortbildung der geltenden Normen und dürfen schon aus diesem Grunde des Beifalls aller einsichtigen Freunde unserer Landeskirche gewiß sein.

In der Frage wegen der gemeinsamen Regelung der Begräbnisfeierlichkeiten auf den evangelisch-lutherischen Friedhöfen hat sich die Synode auf den Standpunkt weitherziger Duldsamkeit gestellt und gezeigt, wie sehr auch ihr die Erhaltung des kostbaren Gutes des konfessionellen Friedens in unserem Vaterlande am Herzen liegt. Es darf erwartet werden, daß dieser Vorgang in den weitesten Kreisen, auch außerhalb der Grenzen unseres Landes, in seiner vollen Bedeutung erkannt und gewürdigt werden wird.

Daß die Synode mit dem Kirchenregiment die Sorge um die äußere Lebensstellung der Geistlichen und anderer Kirchendiener teilt und daß sie gern bereit ist, Unvollkommenheiten des bestehenden Zustandes zu beseitigen, hat sie auch in der gegenwärtigen Tagung bewiesen. Sie hat sich insbesondere einverstanden erklärt mit der Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen, ebenso wie sie ihre Zustimmung gegeben hat zu den Gesetzentwürfen, die sich mit dem Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten und mit den Umzugskosten der Geistlichen, sowie mit dem Aufwande für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener beschäftigen.

Unsere Landeskirche finanziell selbständig zu stellen, ist ein Ziel, dem wir nicht müde werden dürfen mit allen unseren Kräften nachzustreben.

(Bravo!)

Der Synode ist aber auch bekannt, wie groß die Schwierigkeiten sind, die sich der Erreichung dieses Zieles entgegenstellen, und daß nur schrittweise vorgegangen werden darf. Als ein verheißungsvoller Schritt auf diesem Wege wird die von der Synode genehmigte Begründung einer Landespfarrkasse angesehen werden dürfen. Den bestehenden drei großen landeskirchlichen Stiftungen ist hierdurch eine vierte hinzugefügt worden. Diese Tatsache erweckt die Hoffnung, es möchten sich überall in den Gemeinden mehr und mehr Herzen und Hände öffnen, die durch freiwillige und reichliche Gaben dazu beitragen, das eigene Vermögen der

Landeskirche auf eine achtunggebietende und leistungsfähige Höhe zu bringen.

(Bravo!)

Was aber für die bedeutungsvollen Aufgaben der evangelisch-lutherischen Landeskirche, soweit die eigenen landeskirchlichen Mittel hierzu nicht ausreichen, an staatlicher Hilfe bereit gestellt werden kann, das werden — davon halte ich mich fest überzeugt — Regierung und Landesvertretung auch in Zukunft bereitwillig gewähren.

(Bravo!)

Ihre Tätigkeit hat sich auch, abgesehen von den Vorlagen, auf eine ungewöhnlich große Anzahl kirchlicher Anregungen erstreckt, die aus Ihrer Mitte heraus oder aus anderen Kreisen an Sie gebracht worden sind. Es dürfte fast kein Gebiet kirchlichen Lebens geben, das nicht den Gegenstand Ihrer Beratung gebildet hat. Ihre Verhandlungen und Beschlüsse werden dem Kirchenregiment der wertvollste Wegweiser auf dem Gebiete seiner Aufgaben und Arbeiten sein.

Während der ganzen Tagung hat die Synode in treuer und redlicher Arbeit zusammengestanden. Niemand von Ihnen wird diesen Saal verlassen, ohne an sich selbst erfahren zu haben, wie solche gemeinsame Arbeit, und hier wieder vor allen Dingen das einmütige tägliche Bekenntnis zu den großen Wahrheiten und Heilstatsachen unserer teueren evangelischen Landeskirche, den einzelnen in dem von diesem Leben nun einmal nicht zu trennenden Kampfe des Tages nicht nur erhebt, sondern ihn auch zu neuem Schaffen auf dem alten Grunde stärkt.

Die Synode hat sich auch in dieser Tagung um die Landeskirche wohlverdient gemacht. Den wärmsten Dank hierfür darf ich im Namen des Kirchenregiments, als einer der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, der hohen Versammlung hierdurch aussprechen. Das Bedauern darüber, daß dies nicht geschehen kann durch den Mund des Herrn Kultusministers, der fern von hier Heilung von plötzlicher Erkrankung zu suchen genötigt ist, wird die Synode mit uns teilen.

Unser Dank gilt insbesondere noch dem verehrten Direktorium und vor allem dem verehrten Herrn Präsidenten, dessen vorzüglicher und würdiger Leitung Ihrer Verhandlungen ein sehr wesentlicher Anteil an dem ersprießlichen Verlaufe der Synode gebührt.

Sie gehen, hochwürdige und hochgeehrte Herren, am Vorabende des Reformationsfestes auseinander. Möchte der Herr der Kirche die nun abgeschlossene Arbeit der evangelisch-lutherischen Landessynode mit seinem Segen begleiten und krönen!

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Eurer Exzellenz spreche ich namens der Synode den wärmsten Dank für die Worte aus, die Sie die Güte gehabt haben eben jetzt an die Synode zu richten. Ich spreche auch den ergebensten Dank aus, wenn Sie meiner dabei gedacht haben. Die Synode wird sich gefreut haben über die schönen Aussichten, die Exzellenz in der Lage waren auf Grund der gefaßten Beschlüsse der Synode in Zukunft in Aussicht zu stellen, und wir dürfen nur hoffen, daß fernerhin das Kirchenregiment und die Synode in solch einträchtigem Wesen und Arbeiten zusammenstehen wird zum Wohle unserer teueren evangelisch-lutherischen Landeskirche. Ich danke untertänigst.

Meine hochverehrten Herren! Eure Exzellenz! Die Synode wird geschlossen, nachdem sie in 23 Sitzungen umfangreiche Aufgaben erfüllt hat, wie eben auch Se. Exzellenz anerkannt hat. Wenn die Tagesordnungen der letzten Sitzungen reichlich besetzt waren — wir haben den einen Tag sieben Stunden hier in einer Sitzung gesessen —, so ist ähnliches in früheren Synoden auch schon dagewesen. Ich habe nachgesehen, die Synode von 1896 hat in ihrer letzten öffentlichen Sitzung neben einer Zweiten Beratung eines Erlasses über 6 Petitionen noch Beschlüsse gefaßt. Die Synode von 1896 war in der glücklichen Lage, bereits in der fünften Sitzung über einen Erlaß des Kirchenregiments Beschluß fassen zu können, während die diesjährige Synode erst in der siebenten Sitzung zu einem derartigen Beschlusse hat gelangen können infolge der notwendigen Vorberatungen in den Ausschüssen. Wir können jedenfalls sagen, daß die Synode, die VIII. ordentliche Landessynode, und ihre vier großen Ausschüsse — wir haben ja einen vierten noch hinzubekommen — überaus fleißig gearbeitet haben, und es gebührt diesen Ausschüssen großes Lob und warmer Dank der Synode für ihre trefflichen Vorarbeiten. Und wieviel hervorragende Berichte haben der Synode die Beschlußfassung wesentlich erleichtert! Alle Anträge unserer Ausschüsse sind einstimmig gefaßt und gestellt worden, und nicht ein einziger Antrag hat sich geteilt in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Das gibt wohl ein Zeugnis dafür, wie sachlich unsere Ausschüsse gearbeitet haben. Und das möge auch denen zur Beruhigung dienen, deren berechtigte oder unberechtigte Wünsche nicht die Berücksichtigung gefunden haben, die sie vielleicht erwartet haben!

Wenn nun die Mehrheit der der Synode vorgelegten Fragen nicht in den Erlassen des hohen Kirchenregiments allein gestanden hat, sondern vielfach in den eingegangenen Petitionen und selbständigen Anträgen, die aus der Synode hervorgegangen sind, so ist mit Recht darüber geklagt worden, daß viele der Petitionen so spät eingegangen sind. Es ist heute noch eine eingegangen. Und das hat den Wunsch zur Aussprache gebracht, es möchte möglich sein, für den Eingang der Petitionen eine bestimmte Frist zu stellen. Der Wunsch, daß auch die kirchenregimentlichen Erlasse etwas früher der Synode bekanntgemacht werden möchten, ist erneut worden.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Wichtigkeit aller der von uns gefaßten Beschlüsse des weiteren durchzugehen. Es möchte das Urteil darüber auch auseinandergehen. Der eine wird sich freuen, daß wir unseren Kirchhöfen das Wesen als Friedhöfe zu bewahren gesucht haben, während sie an anderen Orten traurigerweise vielfach Streit- und Kampfshöfe sind. Es ist gesagt worden in der Synode, daß wir Sachsen mit diesem Beschlusse anderen ein nachahmenswertes und nachahmungsbedürftiges Beispiel gegeben haben. Andere werden sich freuen, daß für die Unterhaltsfragen, wie Se. Exzellenz auch schon berührt haben, grundlegende Beschlüsse hier gefaßt worden sind. Die Synode ist nicht berufen und nie berufen gewesen, wahrhaft für die Kirche grundlegende Fragen zu lösen. Der Grund ist gelegt, Gott hat ihn gelegt, indem er der Kirche den köstlichen Eckstein in Zion gelegt hat, Jesus Christus, den Grund, der unbeweglich steht, ob Erd' und Himmel untergeht oder, wie Paulus sagt: „Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, Jesus Christus." Wir dürfen sagen: wir haben es nicht gewagt, an diesem Grunde zu rütteln, sondern wir haben uns fest auf diesen Grund gestellt und haben im Stehen auf diesem Grunde auch die Einigkeit in der Synode zu bewahren gewußt. Wir sind hoffentlich in der Bauarbeit, zu der wir berufen waren, immer lebendigere Bausteine geworden; jedenfalls haben wir uns bemüht und zu bemühen die Aufgabe gefühlt, für die lebendigen Bausteine die Tragkraft im Zusammenhalt unserer teueren Kirche zu stärken. Möchten nun aber auch alle unsere Gemeinden im Lande solche lebendige Gemeinden sein und werden durch Wort und Sakrament, an die der Apostel Paulus würde haben schreiben können: „Ich danke meinem Gott, so oft ich euer gedenke, ob eurer Gemeinschaft am Evangelium." Unsere Beschlüsse, die nach den Worten Sr. Exzellenz eine wohlwollende Aufnahme schon gefunden haben, empfehlen wir dem hohen Kirchenregiment zu wohlwollendster Erwägung. Wir können sagen, daß sie aus ernsten Beratungen hervorgegangen sind, und wir dürfen auch den Wunsch aussprechen auf eine baldige Genesung Sr. Exzellenz des Herrn Kultusministers.

Wenn unsere Beratungen aber zu einem so ersprießlichen Abschlusse gelangt sind, so verdankt die Synode dies in ganz besonderem Maße dem Einschreiten und der Mitwirkung der Kommissare, an ihrer Spitze dem Präsidenten des Landeskonsistoriums, Sr. Exzellenz von Zahn,

(Bravo!)

der durch seine klaren, darstellenden Darlegungen der einschlagenden Verhältnisse und der einzuschlagenden Wege einen wirkungsvollen Einfluß auf die Beschlüsse der Synode ausgeübt hat.

(Bravo!)

Wir danken ihm und den Herren Räten auf das wärmste.

Die Synode hat aber auch unseren Herren Stenographen, an der Spitze mit Herrn Professor Fuchs warme Anerkennung auszusprechen für die treffliche Festlegung der Verhandlungsgegenstände.

(Sehr richtig!)

Ich persönlich danke den Herren Mitgliedern des Direktoriums, meinen lieben Mitarbeitern, insbesondere der sachkundigen Hilfe und dem sachkundigen Beirate der beiden Herren Sekretäre, die mich als den unkundigen Parlamentarier so vor manchem Fehler bewahrt haben. Die Geduld, mit der die Synode mich in liebenswürdigster und dankenswertester Weise getragen hat, wäre sonst auf härtere Proben gestellt worden.

Ich danke aber auch der trefflichen Tätigkeit des Bureaus und besonders seines Direktors, Herrn Krauß, der die Sitzungen in vortrefflicher Weise immer vorbereitet hat.

Aber wenn wir nun heute dieses Haus verlassen, so wissen wir, daß wir es auf immer verlassen, dieses Haus, in dem vor Jahren die beiden hohen Ständekammern die Kirchenvorstands- und Synodalordnung in ernstester Beratung festgelegt haben, und besonders diese Räume hier, in denen nun acht ordentliche Landessynoden und zwei außerordentliche getagt haben. Welche Fülle von vaterländischer und kirchentreuer Gesinnung hat diese Räume ausstaffiert, und welche Fülle von Erinnerungen an hervorragende Staatsmänner und Kirchenmänner werden in diesen Räumen immer wieder lebendig gemacht werden! Wir fühlen uns getragen auch von der vaterländischen Gesinnung, welche hier in diesen

Räumen häufigen Ausdruck gefunden hat, und wir gedenken heute daran, daß ein sächsischer Prinz in Cannes seine Vermählung in zweiter Ehe schließt, und wir begleiten diesen wichtigen Schritt mit der Fürbitte, daß Gott diese Ehe segnen möge an den hohen Neuvermählten, an dem Königshause und an dem ganzen sächsischen Vaterlande. Wir hoffen, daß die neue sächsische Prinzessin dem Vorbilde ihrer erlauchten Tante, Ihrer Majestät der Königin-Witwe Carola, folgen wird in liebevollem Eintreten für die Werke christlicher Barmherzigkeit im ganzen Lande.

(Bravo!)

Und was wir nun an Gedanken der Liebe und der Anhänglichkeit für König und Vaterland in unseren Herzen tragen, das drücken wir aus, indem Sie mit mir einstimmen in den Ruf:

Se. Majestät der König, er lebe hoch und nochmals hoch und zum drittenmal hoch!

(Die Versammlung stimmt begeistert in den Hochruf ein.)

Und nun, wie wir in einem schönen Frieden zusammen getagt haben und auch hoffen dürfen, daß unsere Beschlüsse für unsere Landeskirche von Segen sein werden:

Zieht im Frieden eure Pfade,
Mit euch des reichen Gottes Gnade
Und seiner heil'gen Engel Wacht!
In Jesu Namen! Amen.

(Bravo!)

Vizepräsident Oberhofprediger D. **Ackermann:** Hochverehrter Herr Präsident! Obwohl an Lebensjahren uns allen voraus, haben Sie doch dem Wunsche der Synode, daß ihre Verhandlungen von Ihnen geleitet werden möchten, sich nicht entziehen wollen und das Amt des ersten Präsidenten von der ersten Sitzung an bis heute mit einer von uns allen bewunderten geistigen und leiblichen Kraft und Frische verwaltet. Mit Dank gegen Gott den Herrn, der Ihnen diese Kraft gegeben und erhalten, werden Sie auf die diesjährige Tagung der Landessynode zurückblicken, und wir freuen uns mit Ihnen dessen, daß die große Arbeitslast, die auf Ihnen lag, in so jugendlicher Elastizität von Ihnen getragen worden ist. Unsere Freude und unseren Dank sprechen wir Ihnen aber auch aus für die Art, wie Sie Ihres hohen Amtes unter uns gewartet haben, für die Klarheit und Entschiedenheit, mit der Sie die Verhandlungen leiteten, für den unermüdeten Eifer, mit dem Sie Ihre ganze Zeit und Kraft unserem Werke gewidmet haben, und für das freundliche und gütige Wohlwollen, das Sie im persönlichen Verkehr uns allen bewiesen haben, in dem allen ein rechter Nachfolger Ihres von Ihnen wie von uns hochverehrten Vorgängers auf dem Präsidentenstuhle, der ganz gewiß auch heute Ihrer und unser mit herzlicher Teilnahme gedenken wird.

Hochverehrter Herr Präsident! Es würde nicht in Ihrem Sinne sein, und es wäre auch hier nicht der Ort, zu reden von den großen Verdiensten, die Sie sonst viele Jahre hindurch um unsere evangelische Landeskirche sich erworben haben,

(Sehr richtig!)

davon, wie Sie — ich darf es in Wahrheit sagen — uns ein unerreichtes Vorbild treuer, selbstverleugnender, opferfreudiger Hingabe an den Dienst des Reiches Gottes und unserer teuren Kirche gewesen sind. Als einen Höhepunkt, eine Krönung dieses Ihres Lebenswerkes, dürfen wir es aber ansehen, daß Sie nun auch an der Spitze der Vertreter unserer Landeskirche in der Synode gestanden und an dieser hohen Stelle der großen und heiligen Sache, die Ihnen am Herzen liegt, gedient haben.

Möge eine freudige Erinnerung an die VIII. Landessynode Sie durch die kommenden Jahre begleiten! Ob wir alle oder auch nur die meisten von uns zur nächsten Landessynode uns wieder zusammenfinden werden, das steht in Gottes Händen. Seiner Gnade befehlen wir Sie, daß er Sie uns noch lange erhalte und Ihre Arbeit fort und fort mit seinem Segen kröne. Bewahren Sie auch uns, die wir die Ehre und Freude gehabt haben, täglich zu ernstem und bedeutungsvollem Werke mit Ihnen uns zu vereinigen, ein freundliches Andenken!

Ich darf Sie ersuchen, meine hochverehrten Herren, zum Zeichen Ihrer Zustimmung zu meinen Worten sich erheben zu wollen.

(Lebhafter Beifall.)

(Die Mitglieder der Synode erheben sich von ihren Plätzen.)

Präsident: Ich bin tief beschämt, Magnifizenz, durch die gütigen Worte, die Sie an mich gerichtet haben, und durch die Zustimmung, die die hohe Synode diesen Worten hat geben wollen. Es ist mir eine hohe Ehre und eine große Freude gewesen, wenn es mir möglich gewesen ist, der Synode und damit unserer Kirche einen Dienst zu erweisen.

Ich gehöre der Synode das siebente Mal an, habe also einige Erlebnisse mit ihr geteilt und kann sagen: ich glaube nicht, daß eine von den Synoden in so fried-

fertiger und einstimmiger Weise getagt hat wie gerade unsere, und das, darf ich sagen, ist uns allen eine große Freude. Wenn ich dazu etwas habe beitragen können, so danke ich Gott, daß er mir dazu die Kraft gegeben hat. Ich habe, als Sie die Güte gehabt haben, mich auf diese Stelle, diese Ehrenstelle zu berufen, es als eine Pflicht aufgefaßt, alle Kräfte daran zu setzen, meiner Pflicht möglichst zu genügen. Ich danke Ihnen allen für Ihre gütige Gesinnung.

(Lebhafter Beifall.)

Und damit schließe ich die dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Se. Exzellenz!

Staatsminister Dr. **Rüger**, Exzellenz: Im Namen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister erkläre ich die VIII. evangelisch-lutherische Landessynode hiermit für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten vormittags.)

Nach Schluß der Landessynode fand in der evangelischen Hofkirche ein feierlicher Gottesdienst statt, bei welchem Superintendent D. Hartung die Predigt hielt auf Grund der Schriftstelle: Epheser 6 Vers 10: „Zuletzt, meine Brüder, seid stark in dem Herrn und in der Macht seiner Stärke!" Das Thema lautete: „Stark in dem Herrn, so bleiben wir rechte Vertreter unserer Kirche, 1. darum bleiben wir in dem Herrn als dem Gott unserer Stärke, 2. wir treiben sein Werk in der Macht seiner Stärke."

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 9. November 1906.

Verhandlungen
der achten
evangelisch-lutherischen Landessynode.

№ 24. Dresden, am 9. November 1906.

Synodalschriften,
die Nummern 1 bis 14 umfassend.

Nr. 1.

Synodalschrift

auf den Antrag der Synodalen Dr. Löbner und Genossen, eine Ergänzung der Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen vom 20. Juni 1871 betreffend.

Die achte ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode hat am heutigen Tage in ihrer vierten öffentlichen Sitzung auf einen Antrag der Synodalen Dr. Löbner und Genossen einstimmig beschlossen:

> dem § 31 letzter Absatz der Geschäftsordnung für die Landessynode, entsprechend der Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen, anzufügen:
>
> Synodalmitglieder können den Ausschußsitzungen, welche nicht von dem betreffenden Ausschusse für vertrauliche erklärt werden, als Zuhörer beiwohnen.
>
> Insoweit Synodalmitglieder, sei es auf ihren Antrag, sei es ohne einen solchen, von einem Ausschusse zum Zwecke der Auskunftserteilung besonders für eine Sitzung eingeladen worden sind, ist ihnen in dieser zu jenem Zwecke das Wort jedenfalls einmal zu gestatten.

Ihren Exzellenzen den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern beehrt sich das unterzeichnete Präsidium unter Bezugnahme auf das betreffende Sitzungsprotokoll diesen Beschluß zur weiteren Entschließung zu unterbreiten.

Dresden, am 5. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister.

Nr. 2.

Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 8, Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886 über die Anstellung von Kantoren und Organisten betreffend.

Mit Erlaß Nr. 8 haben Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode den Entwurf zu einer Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juli 1886, betreffend das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diese Vorlage auf Grund der von ihrem Verfassungsausschusse gestellten Anträge — Drucksache Nr. 5 — in ihrer siebenten Sitzung am 10. Oktober 1906 in erste und in ihrer neunten Sitzung am 12. des-

selben Monats in zweite Beratung genommen und es ist dabei zuletzt einstimmig beschlossen worden:

die Vorlage mit folgenden Änderungen anzunehmen:

§ 1 hinter „vom Kollator" ist einzuschieben:

„des Kirchenamts";

§ 2 Absatz 2 hat zu lauten:

„Der Kirchenvorstand kann der Wahl eine Probe im Orgelspiele und in der Leitung des Kirchengesanges vorhergehen lassen. Diese Probe ist von ihm in der Kirche abzunehmen, bei welcher die Anstellung erfolgen soll. Der Kirchenpatron ist dazu einzuladen."

Absatz 3 statt „ständiger Geistlicher" ist zu sagen:

„nicht ständiger";

§ 3 Absatz 2b hinter „amtlich" ist einzuschieben:

„durch den Superintendenten davon";

§ 4 Absatz 3 hinter „Ernennung" ist einzuschieben:

„nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2".

Ihren Exzellenzen werden diese Beschlüsse unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften zur weiteren Entschließung hierdurch unterbreitet.

Dresden, den 15. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

Nr. 3.

Synodalschrift

zu dem mit Erlaß Nr. 9 vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend.

Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode mit Erlaß Nr. 9 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Abänderung der Bestimmungen in den §§ 1, 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1891, die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchlichen Unterbeamten betreffend, zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diese Vorlage auf Grund der von ihrem Verfassungsausschusse gestellten Anträge — Drucksache Nr. 6 — in ihrer siebenten Sitzung am 10. Oktober 1906 in erste und in ihrer neunten Sitzung am 12. desselben Monats in zweite Beratung genommen und es ist dabei einstimmig beschlossen worden:

die Vorlage mit folgenden Änderungen anzunehmen:

als Ziffer II ist folgende Bestimmung einzufügen:

„§ 2 erhält den Schlußsatz:

In der Anstellungsurkunde des Berechtigten ist dem entsprechend eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen."

demnach ist in dem Entwurfe Ziffer II in III, III in IV, IV in V zu ändern und in der Überschrift hinter „§§ 1," einzufügen: „2,";

bei Ziffer III der Vorlage ist im Eingange hinter „diejenigen" das Wort „der" zu streichen.

Ihren Exzellenzen werden diese Beschlüsse unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften zur weiteren Entschließung hierdurch unterbreitet.

Dresden, den 15. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

Nr. 4.

Synodalschrift

zu dem mit Erlaß Nr. 11 vorgelegten Entwurfe eines Kirchengesetzes, die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betreffend.

Mit Erlaß Nr. 11 haben Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betreffend, zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diese Vorlage auf Grund des von ihrem Verfassungsausschusse inhalts der Drucksache Nr. 7 gestellten, im Laufe der Verhandlung abgeänderten Antrags in ihrer achten Sitzung am 11. Oktober 1906 in erste und in ihrer neunten Sitzung am 12. desselben Monats in zweite Beratung genommen und dabei einstimmig beschlossen, dem erwähnten Entwurfe mit der

Maßgabe, daß im § 5 des Entwurfs hinter die Worte „Kreishauptmannschaft Bautzen“ die Worte „als Konsistorialbehörde“ einzuschieben sind, ihre Zustimmung zu erteilen.

Ihren Exzellenzen beehrt sich das unterzeichnete Präsidium unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften diesen Beschluß zur weiteren Entschließung zu unterbreiten.

Dresden, den 15. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

Nr. 5.

Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 12, die anderweite Regelung der Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend.

Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode mittels Erlasses Nr. 12 den Entwurf einer Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, zugehen lassen.

Dieser Entwurf ist von der Synode auf Grund des von ihrem für die Vorlage eingesetzten Sonderausschusse erstatteten mündlichen Berichts in ihrer zehnten Sitzung am 15. Oktober dieses Jahres in erste und in ihrer elften Sitzung am darauffolgenden Tage in zweite Beratung gezogen und unter dem Vorbehalte der Prüfung der übrigen Teile des Erlasses sowie der zu ihm eingegangenen Petitionen und der Stellung von Anträgen auf eine zukünftige grundsätzliche Regelung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen einstimmig genehmigt worden.

Das unterzeichnete Präsidium verfehlt nicht, Ihren Exzellenzen vorstehenden Beschluß unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften zur weiteren Entschließung zu unterbreiten.

Dresden, den 20. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

Nr. 6.

Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 18, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend.

Mit Erlaß Nr. 18 haben Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode den Entwurf zu einem Kirchengesetze, die Verbindung auswärtiger Kirchgemeinden und Geistlichen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend, zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diesen Gesetzentwurf auf Grund der von ihrem Verfassungsausschusse gestellten Anträge — Drucksache Nr. 16 — in ihrer dreizehnten Sitzung am 18. Oktober dieses Jahres in erste und in ihrer fünfzehnten Sitzung am 20. desselben Monats in zweite Beratung genommen und einstimmig beschlossen:

I. in dem erwähnten Entwurfe

a) in § 3 Absatz 2 zwischen dem ersten und dem letzten Satze den Satz einzufügen:

„Sie sind dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium mitzuteilen.“;

b) in § 3 Absatz 2 im letzten Satze an Stelle des Wortes „diesen“ das Wort „ihnen“ treten zu lassen;

c) in § 17 Absatz 3 an Stelle des Wortes „abgeordneten“ das Wort „zugeordneten“ treten zu lassen;

d) in § 18 als zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Der dritte Absatz des § 17 findet entsprechende Anwendung.“

II. im übrigen dem Entwurfe ihre Zustimmung zu geben.

Ihren Exzellenzen wird Solches unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften zur weiteren Entschließung unterbreitet.

Dresden, den 20. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

Nr. 7.

Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 15, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend.

Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode unter Nr. 15 einen Erlaß, die Begründung einer Landespfarrkasse betreffend, nebst der Satzung für die unter dem Namen „Landespfarrkasse" errichtete Stiftung vom 30. August 1906 zur Kenntnisnahme und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diese Vorlage auf Grund des von dem dafür eingesetzten Sonderausschuß erstatteten mündlichen Berichts in ihrer sechzehnten Sitzung am 22. Oktober 1906 in erste und in ihrer siebzehnten Sitzung am darauffolgenden Tage in zweite Beratung genommen und sich dabei mit dem Inhalte des Erlasses sowie der Satzung einstimmig einverstanden erklärt.

Ihren Exzellenzen wird Solches zur weiteren Entschließung hiermit unterbreitet.

Dresden, am 23. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister.

Nr. 8.

Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 13, den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend.

Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode mittels Erlasses Nr. 13 den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diese Vorlage auf Grund des von ihrem Verfassungsausschusse erstatteten mündlichen Berichts — Drucksache Nr. 25 — beziehentlich der weiter eingebrachten Anträge in ihrer sechzehnten Sitzung am 22. Oktober 1906 in erste und in ihrer achtzehnten Sitzung am 24. desselben Monats in zweite Beratung genommen und dabei einstimmig beschlossen: sich mit dem erwähnten Gesetzentwurfe mit der Maßgabe einverstanden zu erklären, daß

an § 1 der Satz angefügt wird: „Ein Verzicht ist unstatthaft.";

dem § 4 als Absatz 3 folgende Bestimmung angefügt wird:

„Befindet sich der Wohnort des Gast- oder Probepredigers außerhalb Sachsens, so sind die Tagegelder und Reisekosten so zu berechnen, als wenn die Reise erst von der Landesgrenze an unternommen worden wäre.";

in dem Schlußsatze des § 5 nach dem Worte: „zuwiderläuft" es nunmehr heißt: „sowie ein Verzicht ist unzulässig.";

in § 7 nach c der Satz eingefügt wird:

„Der umziehende Geistliche hat sich über die Wahl der Transportmittel mit dem Kirchenvorstande des Anzugsortes in Vernehmen zu setzen.";

im ersten Satze des zweiten Absatzes von § 7 das Wort: „versetzten" gestrichen wird;

in § 14 zwischen den Worten: „Ein Geistlicher" das Wort: „ständiger" eingefügt wird.

Ihren Exzellenzen beehrt sich das unterzeichnete Präsidium vorstehende Beschlüsse unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften zur weiteren Entschließung zu unterbreiten.

Dresden, am 25. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister.

Nr. 9.

Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 17, die gegenseitige Zulassung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Geistlichen zu den Begräbnissen auf den Gottesäckern beider Konfessionen betreffend.

Mit Erlaß Nr. 17 haben Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode den Entwurf einer Verordnung, die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten auf den evangelisch-lutherischen und römisch-

katholischen Gottesäckern betreffend, zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diese Vorlage auf Grund des von ihrem Verfassungsausschusse erstatteten schriftlichen Berichts — Drucksache Nr. 17 — in ihrer 14. Sitzung am 19. Oktober 1906 in erste und in ihrer 19. Sitzung am 25. desselben Monats in zweite Beratung genommen und zuletzt bei namentlicher Abstimmung mit 63 gegen 11 Stimmen in der aus der Beilage ⊙ ersichtlichen, von dem Kirchenregiment ausdrücklich auch als seine Vorlage erklärten Form genehmigt.

Ihren Exzellenzen wird Solches unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften zur weiteren Entschließung hiermit unterbreitet.

Dresden, am 25. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.



Verordnung,

die kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten auf den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Gottesäckern betreffend;

vom . . . .

Mit Allerhöchster Genehmigung wird unter Zustimmung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments und der evangelisch-lutherischen Landessynode einerseits, des Apostolischen Vikariats der Erblande, des Dekans des Domstifts St. Petri und des Domstiftlichen Konsistoriums zu Bautzen anderseits verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf den evangelisch-lutherischen und den römisch-katholischen Gottesäckern im Königreiche Sachsen ist fortan den Geistlichen beider Konfessionen gleichmäßig die Vornahme der Begräbnisfeierlichkeiten nach den Vorschriften des eigenen Bekenntnisses bei Beerdigung ihrer Glaubensgenossen gestattet, ohne daß es einer besonderen Genehmigung der Organe der anderen Kirche bedarf.

Nur ist vor Vornahme einer Begräbnisfeier auf dem Gottesacker der anderen Konfession dem für letzteren zuständigen Pfarramte von demjenigen, der das Begräbnis anordnet, Anzeige zu erstatten.

Der besonderen Anzeige bedarf es nicht, wo die Zulassung der Geistlichen der anderen Konfession allgemein vereinbart wird.

§ 2.

Bei Vornahme einer Begräbnisfeier auf dem Gottesacker der anderen Konfession haben die Geistlichen alle Äußerungen zu unterlassen, die die religiösen Gefühle der Angehörigen dieser Konfession verletzen können. Auch sind Störungen durch gleichzeitige Vornahme verschiedener Begräbnisse zu vermeiden.

Hinsichtlich der Grabstelle, sowie der Zeit und des Orts der Begräbnisfeierlichkeiten sind in den von den zuständigen Behörden zu genehmigenden Friedhofsordnungen beide Bekenntnisse gleichzustellen.

§ 3.

Der für den Gottesacker an sich zuständige Geistliche darf eine Begräbnisfeier nach den Vorschriften seines eigenen Bekenntnisses, dafern der zu Beerdigende dem anderen Bekenntnisse angehörte, nur dann vornehmen, wenn die Hinterbliebenen dies ausdrücklich begehren. Er hat dem zuständigen Pfarramte der anderen Konfession vor der Vornahme Mitteilung zu machen.

§ 4.

Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die im Reskripte vom 5. Juli 1811 (Cod. Aug. C. III T. 1 S. 146) werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, den . . . .

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Nr. 10.

Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 10, den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend.

Mit Erlaß Nr. 10 haben Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes, den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat diese Vorlage auf Grund des von dem hierzu eingesetzten Sonderausschuß erstatteten mündlichen Berichts — Drucksache Nr. 27 — beziehentlich eines hierzu eingebrachten Abänderungsantrags in ihrer achtzehnten Sitzung am 24. Oktober 1906 in erste und in ihrer zwanzigsten Sitzung am 26. desselben Monats in zweite Beratung genommen und dabei den erwähnten Entwurf einstimmig mit der Maßgabe genehmigt, daß im ersten Absatz des § 4 die Worte „während eines Kalenderjahres“ mit den Worten „innerhalb Jahresfrist“ und im letzten Absatz des § 6 das Wort „werden“ mit dem Worte „wird“ zu vertauschen sind.

Ihren Exzellenzen wird Solches unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften zur weiteren Entschließung unterbreitet.

Dresden, am 27. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister.

Nr. 11.

Synodalschrift

zu dem das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffenden Teil des Erlasses Nr. 12.

Inhalts der Synodalschrift Nr. 5 vom 20. Oktober dieses Jahres hat die achte ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode den ihr mittels Erlasses Nr. 12 zugegangenen Entwurf einer Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend, unter dem Vorbehalte der Prüfung der übrigen Teile des Erlasses sowie der zu ihm eingegangenen Petitionen und der Stellung von Anträgen auf eine zukünftige grundsätzliche Regelung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen genehmigt.

Die Synode hat nun die in Erledigung des ebenerwähnten Vorbehaltes eingebrachten Anträge des für den Erlaß Nr. 12 eingesetzten Sonderausschusses — Drucksache Nr. 34 — beziehentlich die bei der Verhandlung darüber gestellten Abänderungsanträge in ihrer zwanzigsten Sitzung vom 26. Oktober 1906 in erste und in ihrer einundzwanzigsten Sitzung am darauffolgenden Tage in zweite Beratung gezogen und dabei zuletzt einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

I. das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, das Besoldungswesen der evangelisch-lutherischen Geistlichen durch Kirchengesetz nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

a) Der Grundgehalt der Geistlichen außer freier Wohnung oder angemessenem Wohnungsgeld ist auf 2500 M. zu erhöhen.

b) Zulagen nach dem Dienstalter werden gewährt zur Erfüllung des Einkommens ständiger Geistlicher mit dem Betrage von

3000 M.	nach	5	Dienstjahren,
3500 "	"	10	"
3900 "	"	13	"
4300 "	"	16	"
4700 "	"	19	"
5100 "	"	22	"
5500 "	"	25	"

c) Die Alterszulagen sind nach ähnlichen Gesichtspunkten, wie dies bei den Alterszulagen für die Volksschullehrer durch Gesetz vom 26. Februar 1900 geschehen, den Kirchengemeinden abzunehmen und, soweit sie nicht vom Staate übernommen worden, aus landeskirchlichen Mitteln zu gewähren.

d) Bei solchen Stellen, bei denen an die Arbeitskraft des Inhabers besonders hohe Anforderungen gestellt werden, sind nach im Gesetze festzustellenden Grundsätzen persönliche Zulagen als ständige Zulagen (Amtszulagen) zu gewähren und nach Befinden bei dem pensionsfähigen Einkommen mit in Einrechnung zu bringen.

e) Desgleichen werden ausnahmsweise und nur vorübergehend in den Fällen besonderer persönlicher Familienverhältnisse außerordentliche persönliche Zulagen gewährt.

f) Die unter d und e gedachten Zulagen dürfen zusammen den Betrag von 1000 M. jährlich nicht übersteigen.

g) Die im geistlichen Hilfsdienste zugebrachten Jahre sind vom 25. Lebensjahre nach erfolgter Ordination in Anrechnung zu bringen.

h) Die außerhalb Sachsens zugebrachten Dienstjahre können bei der Gewährung der Alterszulagen mit in Ansatz gebracht werden.

II. das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, die Aufbringung der Mittel zur Durchführung des unter I beantragten Gesetzes, soweit diese Mittel nicht aus der Staatskasse gewährt werden oder von den einzelnen Kirchengemeinden aufzubringen sind, nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

a) Das Amtseinkommen von Stellen, welches gewisse im Gesetze festzustellende Beträge übersteigt, ist nach ähnlichen Grundsätzen zu besteuern, wie dies in § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1898 zur Abänderung des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 geschehen ist.

b) Von den Einnahmen des werbenden Vermögens der Kirchenärare, des Landeskirchenfonds und der Neuen Gesangbuchskasse sind prozentuale Abgaben zu erheben.

c) Bei den Vakanzkassen der Stellen mit einem Einkommen von über 6000 M. ist die Hälfte des Überschusses abzugeben, auch sind

d) bei Verkäufen von geistlichen Lehnsgrundstücken entsprechende Abgaben zu erheben.

e) Soweit die jeweilig vom Staate gewährten Zuschüsse zuzüglich der unter a bis mit d

gedachten Abgaben zur Deckung des nach dem unter I beantragten Gesetze sich nötig machenden Aufwandes nicht ausreichen, sowie zur Bestreitung des sonst im Interesse der Landeskirche sich erforderlich machenden, durch bestehende Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes ist eine allgemeine Landeskirchensteuer in Aussicht zu nehmen.

III. zur Vorbereitung und Entwerfung der unter I und II beantragten Gesetze den durch Gesetz vom 15. April 1873 eingesetzten ständigen Synodalausschuß zuzuziehen, sowie

IV. das Kirchenregiment zu ermächtigen, die unter Vernehmung mit der Königlichen Staatsregierung zu bewirkende gesetzliche Regelung der unter I g beantragten Anrechnung der im geistlichen Hilfsdienste verbrachten Jahre unerwartet der nachträglich einzuholenden Genehmigung der Synode vorzunehmen.

Ihren Exzellenzen den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern beehrt sich das unterzeichnete Präsidium vorstehende Beschlüsse unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften zur weiteren Entschließung zu unterbreiten.

Dresden, am 29. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

Nr. 12.

Synodalschrift

zu Erlaß Nr. 14, den Entwurf eines Kirchengesetzes zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend.

Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode mit dem Erlasse Nr. 14 den Entwurf eines Kirchengesetzes zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 zur Beratung, Beschlußfassung und Erklärung zugehen lassen.

Die Synode hat dieses Kirchengesetz auf Grund der von ihrem Verfassungsausschusse gestellten Anträge — Drucksache Nr. 30 — und der weiter eingebrachten Anträge in ihrer achtzehnten Sitzung am 24. Oktober 1906 in erste und auf Grund der Zusammenstellung der dabei gefaßten Beschlüsse — Drucksache Nr. 45 — in ihrer einundzwanzigsten Sitzung am 27. desselben Monats in zweite Beratung genommen und demselben zuletzt einstimmig in der aus der Beilage ⊙ ersichtlichen Fassung zugestimmt.

Unter Bezugnahme auf die betreffenden Sitzungsprotokolle und die stenographischen Niederschriften verfehlt das Präsidium der Landessynode nicht, Ihren Exzellenzen Solches zur weiteren Entschließung hierdurch anzuzeigen.

Dresden, am 29. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

⊙

Kirchengesetz

zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868;

vom . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, was folgt:

Artikel I.

Dem § 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 204) wird als dritter und vierter Absatz angefügt:

> Allgemeine Anordnungen des Kirchenvorstandes (Regulative) bedürfen, sofern nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, der Genehmigung der Kircheninspektion.
>
> Kirchliche Ortsgesetze, welche als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind, bedürfen, insoweit nicht durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, der förmlichen Bestätigung der Kircheninspektion, insoweit aber durch sie Abweichungen von allgemeinen Ordnungen der Landeskirche festgesetzt werden, nach Gehör des Landeskonsistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Artikel II.

Dem § 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, welcher die Überschrift „Vorsitz, Geschäftsordnung und Helfer" erhält, werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

> Durch die Geschäftsordnung kann der Kirchenvorstand einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Obliegenheiten, insbesondere bei der Seelsorge und der kirchlichen Armenpflege, je für einen Teil des Kirchgemeindebezirks oder je für bestimmte Kreise der Kirchgemeindeglieder übertragen. Die

bezirksweise Übertragung von Obliegenheiten muß erfolgen, wo Seelsorgerbezirke bestehen, und zwar für jeden derselben.

Durch Ortsgesetz kann bestimmt werden, daß zur Ausführung der im Absatz 4 erwähnten Obliegenheiten auch Helfer aus der Gemeinde zugezogen werden dürfen oder zuzuziehen sind. Das Ortsgesetz hat solchenfalls mit zu bestimmen, welchen Anforderungen die Helfer ihrer Person nach genügen müssen.

Artikel III.

Der vierte Absatz von § 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erhält folgende Fassung:

> Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand. Dieser tritt mit dem der Hauptkirche zusammen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind. Solchenfalls bilden die vereinigten Kirchenvorstände auch für die Beschlußfassung eine Einheit. Doch kann ortsgesetzlich, soweit es sich nicht um Aufstellung, Änderung oder Aufhebung ortsgesetzlicher Bestimmungen handelt, eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt werden.

Artikel IV.

§ 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erhält folgende Fassung:

§ 7.

Verhältnis zwischen mehreren Kirchgemeinden an einem Orte.

> In Orten, welche mehrere Kirchgemeinden umfassen, treten die Kirchenvorstände, wenn allgemeine kirchliche Angelegenheiten des ganzen Ortes in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Beratung zusammen. Den Vorsitz führt in Ephoralorten der Superintendent, anderwärts ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied.
>
> Auch können mehrere oder alle vorbezeichneten Kirchenvorstände zum Zwecke gemeinsamer Beschlußfassung in Angelegenheiten der im vorstehenden Absatze bezeichneten Art zu einem Verbande zusammentreten, dessen Satzungen über die Voraussetzungen, die Form und die Wirkungen der Beschlußfassung des Verbandes sowie über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse und die Vertretung des Verbandes Bestimmung treffen müssen. Diese Satzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso wie zu ihrer Änderung der Zustimmung jedes Kirchenvorstandes, der am Verbande teilnimmt, und überdies nach Gehör des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Artikel V.

§ 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erhält folgende Fassung, wodurch sich zugleich Artikel II des Kirchengesetzes, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, vom 30. Oktober 1896 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) erledigt:

§ 8.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

> 1. Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter der Kirchgemeinde, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, und in die Wählerliste der Kirchgemeinde aufgenommen sind.
>
> 2. Die Aufnahme in die Wählerliste erfolgt nur auf eigene Anmeldung, welche zu jeder Zeit geschehen kann. Die Anmeldung erfolgt beim Pfarramt, insoweit nicht die Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes etwas anderes bestimmt. Die Anmeldung muß mit der einzeln abzugebenden und durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehenden Erklärung verbunden sein, daß der sich Anmeldende bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern.
>
> 3. Gehen dem Pfarrer Bedenken gegen die Aufnahme des Angemeldeten bei, so hat er die Anmeldung dem Kirchenvorstande zur Entschließung vorzulegen. Lehnt dieser die Aufnahme des Angemeldeten in die Wählerliste ab, so ist letzterem schriftlich hiervon Kenntnis zu geben, mit dem Eröffnen, daß ein etwaiger Widerspruch wider die Entschließung zu Vermeidung des Ausschlusses, binnen 14 Tagen vom Tage der Behändigung des Beschlusses an gerechnet, schriftlich beim Kirchenvorstande anzubringen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion.
>
> 4. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Wählerliste sind:
>
> a) diejenigen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Ärgernis gegeben haben;
>
> b) diejenigen, welche nach § 2 des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. Dezember 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 712) oder nach § 22 der Trauordnung vom 23. Juni 1881 in der Fassung vom 23. Juni 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) die Stimmberechtigung bei den Kirchenvorstandswahlen verloren haben, solange ihnen dieselbe nicht wieder erteilt ist;
>
> c) diejenigen, welche nicht unbescholten sind, oder wegen eines Mangels der in § 44a bis g der Revidierten Städteordnung oder

§ 35a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung bezeichneten Art von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind.

5. Liegt gegen einen in die Wählerliste Aufgenommenen einer der Ausschließungsgründe unter 4 vor oder hört ein Aufgenommener auf, Mitglied der Kirchgemeinde zu sein, so ist er aus der Liste zu streichen.

6. Vor jeder Kirchenvorstandswahl ist die Wählerliste mindestens 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung ist an zwei dem Beginn der Auslegung vorausgehenden Sonntagen in den Predigtgottesdiensten bekannt zu geben.

Sobald die Wählerliste öffentlich ausgelegt ist, ist Aufnahme in dieselbe nicht mehr zulässig, bis das Wahlverfahren durch die in § 15 vorgeschriebene Bekanntmachung und Verpflichtung abgeschlossen ist. Ausgenommen sind solche Aufnahmen, welche infolge von Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmen (vorstehend 3) oder über Einwendungen gegen die Wählerliste (nachstehend 7) zu erfolgen haben.

7. Einwendungen gegen die Wählerliste sind, zu Vermeidung des Ausschlusses, während der Auslegungsfrist schriftlich beim Kirchenvorstand anzubringen, welcher auf dieselben Entschließung zu fassen und diese dem Erheber der Einwendung schriftlich zu eröffnen hat, mit dem Hinweise darauf, daß ihm binnen einer Woche das Recht des Widerspruchs zustehe. Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion. Deren Entscheidung ist, wenn zur Zeit derselben eine bevorstehende Wahl zum Kirchenvorstande und deren Zeitpunkt bereits verkündigt ist, für diese Wahl endgültig. Es ist jedoch unbenommen, innerhalb der Rekursfrist die Entscheidung der höheren Behörde für spätere Wahlen anzurufen.

8. Wählbar sind nur selbständige Hausväter der Kirchgemeinde von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und keinen der Gründe gegen sich haben, die nach Ziffer 4 von der Aufnahme in die Wählerliste ausschließen.

Personen, welche als Einzelne mit der Kirche, der Kirchgemeinde oder einem geistlichen Lehne Prozeß führen, können während der Dauer des letzteren nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sein.

Artikel VI.

In § 21 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung werden im dritten Absatze die Worte:

> „die Entscheidung über derartige Ausnahmefälle bleibt, unter Zustimmung des Kirchenpatrons und nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstands, der Kircheninspektion vorbehalten"

ersetzt durch die folgenden:

> steht der Kircheninspektion zu, welche jedoch derartige Ausnahmen nicht ohne vorgängige Zustimmung des Kirchenpatrons und des Kirchenvorstands bewilligen darf.

Artikel VII.

In § 24 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung kommen aus dem zweiten Absatze die Worte „Beratung und" sowie die Worte „beraten und" in Wegfall.

Ebendaselbst werden die Worte „nur bedarf ein diesfallsiger Beschluß der Bestätigung der Kircheninspektion" durch die folgenden ersetzt:

> nur ist jeder solcher Beschluß alsbald der Kircheninspektion anzuzeigen.

Artikel VIII.

In § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gelangen im vorletzten Absatze die Worte „von der Kircheninspektion" in Wegfall. Dagegen wird dem nämlichen Absatze als zweiter Satz angefügt:

> Ist jedoch aus besonderem Grunde eidliche Verpflichtung erforderlich, so erfolgt diese durch die Kircheninspektion.

Artikel IX.

In § 28 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 gezogen und als Absatz 3 folgendes eingefügt:

> Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das vom Vorsitzende zu ziehende Los.

Artikel X.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ist ermächtigt, den Text der Kirchenvorstands- und Synodalordnung so bekannt zu machen, wie er sich ergibt aus gegenwärtigem Kirchengesetze sowie aus der unter dem 3. Juni 1871 (G.- u. V.-Bl. S. 79) bekannt gemachten authentischen Erläuterung der Bestimmung im zweiten Absatze von § 38, ferner aus dem Kirchengesetze, eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 383) in Verbindung mit dem Kirchengesetze, eine Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes betreffend, vom 30. November 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 711) und mit dem Kirchengesetze, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, vom 8. Dezember 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 226), ferner aus Artikel I und § 1 von Artikel III des Kirchengesetzes, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, vom 30. Oktober 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 219) und aus dem Kirchengesetze, die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung betreffend, vom 26. Mai 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 130).

Bei der Neubekanntmachung des Textes der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ist

im Eingange das Wort „wird“ durch „ist“ zu ersetzen und nach „erlassen“ anzufügen „worden“;

als erledigt wegzulassen der letzte Absatz von § 18, das Wort „Eventuelle“ aus der Überschrift von § 35, der letzte Satz von Absatz 4 des § 41 und der § 45;

den Überschriften von §§ 19, 20 21, 23 bis 26 nach „Zu“ jedesmal einzufügen „§ 18 Ziffer“;

der Absatz 2 und der Absatz 3 von § 25 als außer Wirksamkeit getreten zu bezeichnen und wegzulassen;

in § 26 unter a Absatz 2 statt „Ministeriums des Kultus“ zu setzen „Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums“;

in § 34 und in § 40 Absatz 4 statt „Ministerium des Kultus“ zu setzen „Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium“;

im fünften Absatze von § 36 das Klammerzeichen vor und nach der Anführung von § 33 Nr. 2, 3 und 4 wegzulassen;

in § 38 der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 zu ziehen und als Absatz 3 die Erläuterung vom 3. Juni 1871 einzufügen unter Zusammenziehung ihrer beiden Absätze zu einem;

in § 41 Absatz 3 statt „Königlichen Kommissare“ zu sagen „Kommissare des Kirchenregiments“;

durchgängig das Wort „Kirchengemeinde“ zu kürzen in „Kirchgemeinde“.

Dresden, am . . . .

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

Nr. 13.

Synodalschrift

auf den Erlaß Nr. 16, die Bestellung des ständigen Ausschusses betreffend.

Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Seite 382 flg.) die achte ordentliche Landessynode ersucht, vor ihrem Schlusse an Stelle des von der siebenten ordentlichen Landessynode bestellten ständigen Ausschusses anderweit einen solchen zu bestellen, die zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen vorzunehmen und den Erfolg Ihnen zur Kenntnis zu bringen.

Die Synode hat dementsprechend in ihrer am 29. Oktober 1906 abgehaltenen 22. öffentlichen Sitzung gewählt

als geistliche Mitglieder die Herren

Kirchenrat Superintendent D. Meyer in Zwickau,
Geheimen Kirchenrat Professor D. Rietschel in Leipzig,
Geheimen Kirchenrat Superintendent D. Pank in Leipzig;

als weltliche Mitglieder

den unterzeichneten Präsidenten D. Grafen Vitzthum von Eckstädt in Dresden,

sowie die Herren

Ministerialdirektor Geheimen Rat Dr. jur. Schroeder in Dresden und
Rittergutsbesitzer Geheimen Hofrat Opitz auf Treuen o. T.;

sowie als Ersatzmänner:

für die geistlichen Mitglieder die Herren

Past. prim. Wetzke in Bautzen,
Oberpfarrer Dr. phil. Klemm in Strehla,
Pfarrer Siebenhaar in Breitenborn;

für die weltlichen Mitglieder die Herren

Bürgermeister Dr. jur. Seetzen in Wurzen,
Geheimen Regierungsrat Professor Dr. jur. Häpe in Leipzig,
Privatus Dr. phil. Vogel in Dresden,

und zwar die Ersatzmänner als in der Reihe einzuberufend, wie sie vorstehends aufgeführt sind.

Der Ausschuß hat sich konstituiert und

den unterzeichneten Präsidenten D. Grafen Vitzthum von Eckstädt

zu seinem Vorsitzenden

und

Herrn Geheimen Kirchenrat Superintendent D. Pank in Leipzig

zu dessen Stellvertreter

erwählt.

Ihren Exzellenzen beehrt sich das unterzeichnete Präsidium unter Bezugnahme auf das betreffende Sitzungsprotokoll hiervon allenthalben Anzeige zu erstatten.

Dresden, am 30. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister.

Nr. 14.

Synodalschrift,

die Petitionen und selbständigen Anträge betreffend.

Die achte ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode hat eine Anzahl ihr zugegangener Petitionen, sowie einige aus ihrer Mitte gestellte Anträge in den gesetz- und geschäftsordnungsmäßigen Bereich ihrer Beratung und Beschlußfassung zu ziehen gehabt.

Dem hohen Kirchenregiment beehrt sich das Präsidium der Synode die von dieser auf jene Anbringen gefaßten Beschlüsse, insoweit nicht einzelne Petitionen ohne weiteres haben auf sich beruhen bleiben müssen oder durch die Entschließung auf kirchenregimentliche Erlasse ihre Erledigung mit gefunden haben, in folgendem zu unterbreiten.

I.

Petitionen.

Die Synode hat beschlossen:

1.

auf die Petitionen des Kirchenvorstands zu St. Petri in Chemnitz nebst Anschlußpetitionen, sowie des Vereins für Feuerbestattung in Chemnitz und der Hausväterverinigung der Trinitatis- und Andreas-Kirchgemeinde zu Dresden, betreffend die amtliche Beteiligung der Geistlichen in Feuerbestattungsfällen, in der 11. öffentlichen Sitzung am 16. Oktober 1906 auf Grund der Anträge des Petitionsausschusses:

1. das Landeskonsistorium um Erlaß einer Verordnung zu ersuchen, durch welche den Geistlichen in Feuerbestattungsfällen eine amtliche Beteiligung an Trauerfeiern auch in den mit einem Krematorium verbundenen Parentationshallen wie in Beerdigungsfällen freigegeben wird, jedoch mit den Bestimmungen:
   a) Die kirchliche Trauerfeier (Wortverkündigung, Gebet und Segen) endigt vor der Verbringung oder Versenkung der Leiche in den Verbrennungsraum, so daß während derselben ein Amtieren des Geistlichen nicht mehr stattfindet.
   b) Nicht zulässig ist bei der Unterbringung eines Aschenbehältnisses, gleichviel wo sie geschieht, eine amtliche Beteiligung der Geistlichen und, falls die Unterbringung auf einem kirchlichen Gottesacker geschieht, jede Feierlichkeit dabei überhaupt.
2. die vorgenannten Petitionen für damit erledigt zu erklären.

(Drucksache Nr. 14), und zwar Abschnitt 1, 1a und 2 einstimmig, 1b gegen 9 Stimmen;

2.

auf die Petition der Niedererzgebirgischen Predigerkonferenz, die gesetzliche Festlegung der Zahl der in die Landessynode zu wählenden Superintendenten und Geistlichen betreffend, in der 14. öffentlichen Sitzung am 19. Oktober 1906 gemäß den Anträgen des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 19) beziehentlich des Synodalen Löscher:

1. die Petition auf sich beruhen zu lassen;
2. um aber einzelnen Übelständen, die bei der Vorbereitung der Synodalwahlen hervortreten, zu begegnen, das Kirchenregiment zu ersuchen, eine zeitigere Wahl der Wahlmänner, als bisher üblich war, anzuordnen und die Wahlkommissare anzuweisen, jedem Wahlmanne Einsicht in die Listen der gewählten Wahlmänner zu gewähren.

zuletzt einstimmig;

3.

auf die Petition des Predigerkonventes der Ephorie Leipzig II, den Wegfall der kirchendienstlichen Leichenbegleitung in größeren Gemeinden betreffend, in der 15. öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 1906 auf Grund der Anträge des Petitionsausschusses:

1. die Petition des Predigerkonventes der Ephorie Leipzig II auf Erlaß einer kirchenregimentlichen Verordnung, „die in größeren Gemeinden die Abholung der Leichen vom Sterbehause durch den Geistlichen mit dem Singechore und dessen Dirigenten beseitigt, ohne für kleinere Gemeinden die Beibehaltung beziehentlich Einführung dieses Brauches obligatorisch zu machen“

   auf sich beruhen zu lassen;
2. insoweit aber die Petition auf Beseitigung örtlicher, bei obigem Brauche hervorgetretener Übelstände gerichtet ist, das Kirchenregiment zu ersuchen, die Verordnungen vom 20. August 1877 und vom 18. Januar 1878 einer erneuten Erwägung zu unterziehen, insbesondere durch die Kircheninspektionen eine Revision örtlicher Begräbnisordnungen nach der angedeuteten Richtung hin veranlassen zu wollen.

(Drucksache Nr. 22) einstimmig;

4.

zu den Petitionen der Evangelisch-sozialen Vereinigung und der Hausväterverinigung der Trinitatis- und Andreasparochie in Dresden samt Anschlußpetitionen, die Gebühren für geistliche Amtshandlungen, sowie die gleichzeitige Trauung betreffend, in der 15. öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 1906 auf Grund der Anträge des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 23) beziehentlich eines Abänderungsantrags des Synodalen Neumann:

I. das Kirchenregiment zu ersuchen, den Kirchenvorständen des Landes Anregung zu geben, eine

Revision der für kirchliche Amtshandlungen in ihren Gemeinden geltenden Bestimmungen nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

1. Können Kirchengemeinden aus finanziellen oder sonstigen besonderen Gründen auf die bisher für Reden erhobenen Gebühren zurzeit noch nicht verzichten, so sollen doch die Geistlichen hierdurch nicht behindert sein, die Form der freien Rede dann anzuwenden, wenn sie ihnen aus seelsorgerlichen Gründen angezeigt erscheint.
2. Alle Gebühren, die für äußeren Aufwand und besondere Ansprüche erhoben werden, insonderheit auch bei Beerdigungen die Kosten der eigentlichen Bestattung, sind in den für kirchliche Amtshandlungen aufgestellten Bestimmungen gesondert für sich aufzuführen.
3. Bestimmungen, die der Würde der kirchlichen Handlung nicht entsprechen, sind zu beseitigen.

II. die oben genannten Petitionen hierdurch für erledigt zu erklären.

bei namentlicher Abstimmung mit 34 gegen 29 Stimmen;

5.

auf die Petition des Landesvereins der kirchenmusikalischen Beamten um Einführung von Alterszulagen entsprechend dem Antrage des Sonderausschusses für Erlaß Nr. 12 usw. (Drucksache Nr. 31) in der 19. öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 1906:

1. das hohe Kirchenregiment aus Anlaß dieser Petition zu ersuchen, in die Erwägung der Frage einzutreten, ob und beziehentlich unter welchen Voraussetzungen die Einführung von Alterszulagen für die kirchenmusikalischen Beamten tunlich ist;
2. die vorliegende Petition, soweit sie sich nicht durch den Beschluß zu 1. erledigt, zurzeit auf sich beruhen zu lassen.

einstimmig;

6.

zu den in größerer Anzahl eingegangenen Petitionen, das Epiphaniasfest und den Bußtag in der Passionszeit betreffend, auf den Antrag des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 36) und des Synodalen Dr. Schroeder in der 20. öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 1906:

A. In Erwägung,

daß vom kirchlichen Standpunkte aus kein Anlaß vorliegt, an der im kirchlichen Volksbewußtsein hochgehaltenen Feier des Epiphaniasfestes eine Änderung eintreten zu lassen,

jedoch für den Fall, daß die Königliche Staatsregierung in Übereinstimmung mit der Ständeversammlung aus überwiegenden Gründen der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Landes eine Verlegung der Feier des Epiphaniasfestes für angezeigt erklären sollte:

das Kirchenregiment zum Erlaß einer Verordnung zu ermächtigen, durch welche die Feier des Epiphaniasfestes auf den zunächst folgenden Sonntag verlegt wird, der als erster Epiphaniassonntag zu bezeichnen ist.

B. Die eingegangenen, das Epiphaniasfest betreffenden Petitionen hierdurch für erledigt zu erklären; soweit sich aber einige Petitionen zugleich auf eine Abschaffung des Bußtags in der Passionszeit beziehen, diese auf sich beruhen zu lassen.

zu A gegen 18 Stimmen, zu B einstimmig;

7.

zur Petition des Vorstandes des Landeskirchenchorverbandes, die Beschaffung von Noten für Chor und Orgel, Bezahlung der Chorsingestunden und Unterstützung bedürftiger Gemeinden für kirchenmusikalische Aufwendungen betreffend, auf Antrag des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 38) in der 21. öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 1906:

I. das Kirchenregiment zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen,

1. daß den Bedürfnissen an Noten für Chor und Orgel bei der Aufstellung der Haushaltpläne Genüge geschehe, sowie
2. daß Singestunden zur Einübung kirchlicher Chorgesänge in weiterem Umfange eingeführt werden und den Chorleitern ein dem schulgesetzlich bestimmten Überstundenbetrag möglichst entsprechendes Honorar gezahlt werde;

II. die Petition damit für erledigt zu erklären.

einstimmig;

8.

zu den Petitionen des Kirchenvorstandes der Emmausparochie zu Leipig-Sellerhausen nebst 10 Anschlußpetitionen, des Kirchenvorstandes der St. Paulikirche zu Dresden, des Kirchenvorstandes der Friedenskirche zu Dresden-Löbtau, des Vorstandes des Landesverbandes Evangelischer Arbeitervereine, die Schaffung einer kirchengesetzlichen Grundlage für gegenseitige finanzielle Hilfsleistung unter den Kirchengemeinden größerer Orte betreffend, des Kirchenvorstandes der Lukasparochie zu Dresden nebst 22 Anschlußpetitionen, die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betreffend, auf Antrag des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 41) in der 21. öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 1906:

1. das hohe Kirchenregiment zu ersuchen,
   a) dahin zu wirken, daß bei Neuordnung des kirchlichen Steuerwesens den Kirchengemeinden größerer Orte eine gegenseitige

finanzielle Hilfsleistung kirchengesetzlich ermöglicht werde,

und daß eine solche Neuordnung so bald als möglich in Angriff genommen werde;

b) unerwartet dieser Neuordnung den auf gegenseitige finanzielle Hilfsleistung der Kirchengemeinden gerichteten Bestrebungen jede Förderung auch ferner angedeihen zu lassen.

2. im übrigen die oben aufgeführten Petitionen dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen.

einstimmig;

9.

zu der Petition der Diözesanversammlung der Ephorie Rochlitz, die Verlegung der Gründonnerstagsfeier auf die Nachmittags- und Abendstunden betreffend, auf Antrag des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 2) in der 5. öffentlichen Sitzung am 8. Oktober 1906:

1. die Petition, soweit sie eine allgemeine Regelung der Frage begehrt, auf sich beruhen zu lassen,

2. soweit aber der Wunsch dahin geht, daß der einzelnen Gemeinde, in der ein Bedürfnis vorhanden ist, die Verlegung der Feier — und zwar unter Umständen unter Wegfall des Predigtgottesdienstes — auf den Nachmittag oder Abend gestattet werde, dem Kirchenregiment zur Erwägung zu überweisen.

einstimmig;

10.

auf die Petitionen der Kirchenvorstände der Lukaskirche und Kreuzkirche in Dresden und Anschlußpetitionen, die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe (Erhaltung von § 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. September 1870 über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier) betreffend, in der 13. öffentlichen Sitzung am 18. Oktober 1906 dem zufolge eines Antrages der Synodalen Dr. Löbner und Dr. Mettig abgeänderten Antrage des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 18) entsprechend:

die vorgenannten Petitionen dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen.

gegen 1 Stimme;

11.

zur Petition des Kirchenvorstandes zu Lengenfeld nebst Anschlußpetitionen, betreffend die Bildung eines eigenen Synodalwahlbezirks für die Ephorie Auerbach, auf Antrag des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 20) in der 15. öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 1906:

die Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen.

einstimmig;

12.

auf die Petitionen des Vorstandes des Kirchenchorverbandes der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens nebst einer Beilage, sowie des Kantoren- und Organistenvereins der Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz nebst sieben Beilagen, Grundsätze bei Neubearbeitung des Choralbuchs betreffend, auf Antrag des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 42) in der 22. öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 1906:

die obengenannten Petitionen nebst Beilagen dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überreichen.

einstimmig;

13.

zur Petition der Hausväterverein der Trinitatis- und Andreaskirchgemeinde zu Dresden, die Ausübung des Kirchenpatronates durch römisch-katholische Patrone betreffend, auf Antrag des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 43) in der 22. öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 1906:

die Petition dem Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen.

einstimmig;

14.

zu der Petition der Frohburger Pastoralkonferenz, einen Anhang geistlicher Volkslieder zum Landesgesangbuch betreffend, auf Grund des Antrags des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 44) in der 22. öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 1906:

1. die obengenannte Petition in ihrer vorgeschlagenen Form auf sich beruhen zu lassen; aber

2. den Wunsch, es möge das Landeskonsistorium selbst eine Sammlung geistlicher Volkslieder mit Noten herausgeben, dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu übergeben.

einstimmig;

15.

zu den Petitionen des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen, die Ortsschulaufsicht betreffend, und des Vorstands des Sächsischen Lehrervereins, die Ortsschulaufsicht, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Einführung einer Schulbibel und die Neuauswahl des religiösen Memorierstoffes für die evangelisch-lutherischen Volksschulen betreffend, auf Grund der von dem Petitionsausschuß gestellten Anträge (Drucksache Nr. 24) sowie eines Zusatzantrages des Synodalen D. Benz in der 17. öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 1906:

1. zu erklären:

a) Das Streben des Lehrerstandes nach ausschließlich fachmännischer Aufsicht ist begreiflich und berechtigt.

b) Sache des Staates ist es, darüber zu befinden, ob und wann an die Stelle der Ortsschulaufsicht durch den Geistlichen, wie sie in Sachsen zum Segen für unser Volk und ohne Nachteil für die Schulen bestanden hat, und für die Schulen, die keinen Direktor haben, noch besteht, ausschließlich die fachmännische Aufsicht treten soll.

c) Zu den Dienern der Kirche hat sie das Vertrauen, daß sie das Amt der Schulaufsicht, solange es ihnen übertragen ist, auch fernerhin mit aller Pflichttreue verwalten werden, umsomehr als der Schwerpunkt ihrer Aufgabe nicht auf dem Gebiete der Methode des Unterrichts liegt und sie bei der Ausübung ihres Amtes auch künftighin den Schutz der Regierung gegen ungerechtfertigte Angriffe erwarten dürfen.

d) Die Aufsicht über die religiöse Unterweisung ihrer heranwachsenden Glieder ist der Kirche Recht und Pflicht.

e) An Stelle der ganzen Bibel das vollständige Neue Testament mit den Psalmen und für das Alte Testament ein biblisches Lesebuch im Schulgebrauche einzuführen, soll den einzelnen Gemeinden mit Genehmigung der Königlichen Staatsregierung und des Kirchenregiments überlassen werden.

f) Gegen eine erneute Durchsicht des religiösen Memorierstoffes sind grundsätzliche kirchliche Bedenken nicht vorhanden, wenn eine solche von den zuständigen Stellen vorgenommen werden sollte.

g) Während des Konfirmandenunterrichts hat der Katechismusunterricht in der Volksschule auszufallen.

2. die obengenannten Petitionen hierdurch für erledigt zu erklären.

zu 1 a, b, c und f sowie zu 2 einstimmig, zu 1 d gegen 1 Stimme, 1 e gegen 4 und 1 g gegen 26 Stimmen;

16.

zu den Petitionen des Vorstands des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes und Genossen, die Beteiligung der Frauen an den kirchlichen Wahlen, an der kirchlichen Gemeindeverwaltung und an den Predigerwahlen betreffend, auf Grund der Anträge des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 39) in der 21. öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 1906:

1. von der Bereitwilligkeit weiterer Kreise christlicher Frauen zur Teilnahme an der Arbeit in den Kirchgemeinden mit wärmstem Danke Kenntnis zu nehmen,

2. den Kirchenvorständen zu empfehlen, dort, wo die örtlichen Verhältnisse dies gestatten, von der vom Kirchenregiment bereits dargebotenen und von der Synode gutgeheißenen neuen Einrichtung der geordneten kirchlichen Helferinnen tunlichst Gebrauch zu machen,

3. der künftigen Erwägung vorzubehalten, ob noch in anderer Weise eine Heranziehung der Frauenkräfte für das kirchliche Leben empfehlenswert sei,

4. hierdurch aber die oben bezeichneten Petitionen als erledigt anzusehen,

einstimmig.

II.

Selbständige Anträge.

Die Synode hat ferner beschlossen:

1.

bei der Prüfung der Wahl eines geistlichen Mitgliedes der Landessynode im IV. Wahlbezirke auf Antrag des Legitimationsausschusses in der 6. öffentlichen Sitzung am 9. Oktober 1906:

den Wunsch auszusprechen, daß das Kirchenregiment die Wahlkommissare darauf hinweist, bei Synodalwahlen der Einberufung von Wahlvorbesprechungen und der Leitung solcher, sowie aller Maßnahmen sich zu enthalten, die als Beeinträchtigung der Wahlfreiheit angesehen werden könnten.

einstimmig;

2.

auf den Antrag des Synodalen D. Dibelius und 10 Genossen, Abänderung des Wahlverfahrens bei Besetzung geistlicher Stellen betreffend (Drucksache Nr. 11), dem Antrage des Verfassungsausschusses (Drucksache Nr. 32) beziehentlich des Synodalen Braun entsprechend in der 19. öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 1906:

a) das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium um Prüfung der Frage zu ersuchen, ob und inwieweit den Wünschen der Antragsteller seitens des Kirchenregiments unter Wahrung der Rechte der Gemeinden Rechnung getragen werden kann,

b) den Antrag Nr. 11 dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium als Material zu überweisen.

zu a einstimmig, zu b gegen 1 Stimme;

3.

zu dem Antrage der Synodalen Kopp und 21 Genossen (Drucksache Nr. 21), eine Änderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 dahin herbeizuführen, daß es in § 32 statt „aller fünf Jahre“ heiße: „aller vier Jahre“, in der 20. öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 1906 dem Antrage des Verfassungsausschusses (Drucksache Nr. 37) entsprechend:

den Antrag dem hohen Kirchenregimente zur Erwägung zu überweisen,

gegen 10 Stimmen, sowie einem dabei gestellten Antrage des Synodalen Opitz zufolge:

> das hohe Kirchenregiment zu ersuchen, Mittel in solcher Höhe für die Landessynode bei der Königlichen Staatsregierung auszuwirken, daß die Synode zur sachgemäßen Erledigung der ihr jeweilig zugehenden Erlasse und sonstigen Vorlagen künftig angemessene Zeit verwenden kann.

einstimmig;

4.

auf den Antrag der Synodalen D. Pank und D. Rietschel (Leipzig) und 57 Genossen, den Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen betreffend (Drucksache Nr. 29), in der 18. öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 1906:

> Die Synode gibt ihrer freudigen Genugtuung Ausdruck, daß der Antrag der siebenten Landessynode auf einen Zusammenschluß der deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung und Förderung der allen gemeinsamen Angelegenheiten unter bedeutsamer Mitwirkung des sächsischen Kirchenregiments eine Verwirklichung in dem deutschen evangelischen Kirchenausschuß, als einer Vereinigung der Kirchenregierungen, gefunden hat, und daß dieser in stetig wachsendem Umfange eine gesegnete Wirksamkeit für das evangelische Deutschland entfaltet.
>
> Die Synode ist gewiß, daß, wenn die Zeit zu einer weiteren synodalen Ausgestaltung des Zusammenschlusses der Landeskirchen gekommen sein wird, das Kirchenregiment auch bei der Förderung dieses Zieles die freudige Zustimmung der Landeskirche finden wird.

gegen 4 Stimmen;

5.

zu dem Antrage des Synodalen Dr. Katzer und 26 Genossen, die kirchliche Verfassung der Oberlausitz betreffend (Drucksache Nr. 4), und zu einer hierzu eingegangenen Eingabe der Vierstädte der Oberlausitz auf Grund des Antrags des Verfassungsausschusses (Drucksache Nr. 40) in der 21. öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 1906:

1. zu erklären, daß unbeschadet der der Oberlausitz vertragsmäßig zustehenden, durch die Urkunde vom 17. November 1834 bestätigten Rechte, es im Interesse der größeren Einheit der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche mit Freude zu begrüßen sein würde, wenn die oberlausitzer Stände im Einvernehmen mit dem Kirchenregiment auf eine größere Annäherung der kirchlichen Verfassung der Oberlausitz an die erbländische und namentlich auf Beteiligung eines Geistlichen bei der Ausübung der kircheninspektionellen Befugnisse in den Vierstädten zukommen würden,
2. den Antrag Nr. 4 und die Eingabe der Vierstädte vom 25. Oktober 1906 als durch den vorstehenden Beschluß für erledigt zu erklären.

gegen 4 Stimmen.

Das Präsidium gestattet sich zu dieser Schrift allenthalben auf die Protokolle über die vorerwähnten öffentlichen Sitzungen und auf die stenographischen Niederschriften Bezug zu nehmen und, soweit es dessen nach § 32 Absatz 3 der Geschäftsordnung bedarf, um Eröffnung der Entschließung des hohen Kirchenregiments auf die gestellten Anträge ehrerbietigst zu bitten.

Dresden, am 30. Oktober 1906.

Das Präsidium der achten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode.

D. Graf Vitzthum von Eckstädt.

An
Ihre Exzellenzen die in Evangelicis beauftragten
Herren Staatsminister.

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrat Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 12. November 1906.

